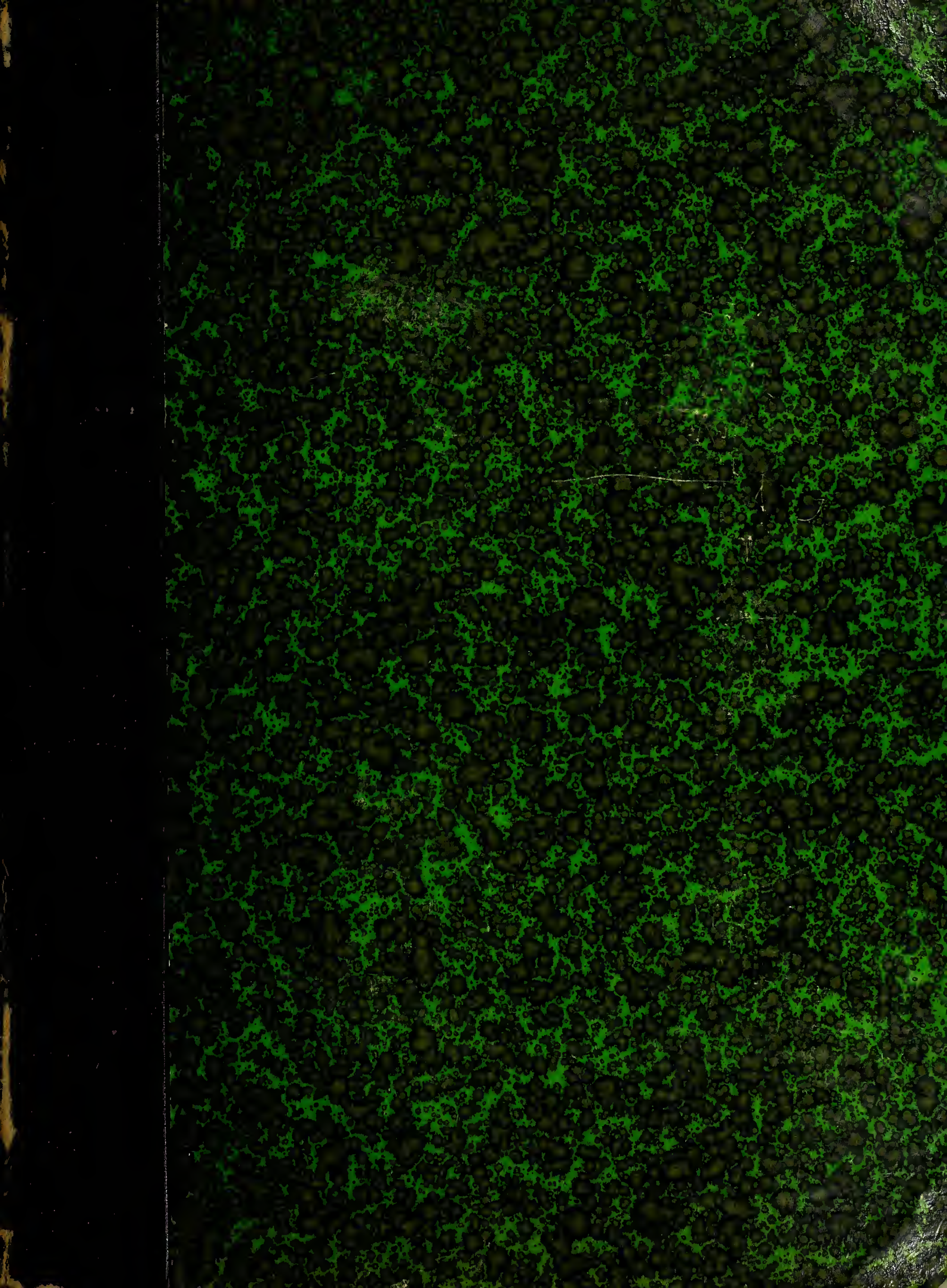




BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank= und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister a. D., Karlsruhe (Baden); Prof. Dr. **H. Göppert**, Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister a. D., Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **Karl von Lumm**, Planegg, O./B.; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geh. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

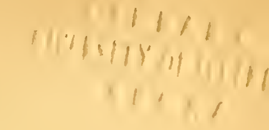
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes

Einundzwanzigster Jahrgang 1921/22.



Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Str. 38
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68, Zimmerstr. 29.





Inhaltsverzeichnis des XXI. Jahrgangs.

A. Aufsätze.

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

II. Handelsrecht.

III. Wechselrecht und Scheckwesen.

IV. Stempel- und Steuerwesen.

V. Börsenrecht.

VI. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

VII. Kriegsrecht.

VIII. Arbeitsrecht.

C. Verbandsangelegenheiten.

D. Aus der Bankpraxis.

E. Bücherbesprechungen.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. | Berlin, 1. Oktober 1921. | Nummer 1.

Inhalts-Verzeichnis.

Antizipation von Steuern.

Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. **O. Schwarz**, Magdeburg.

Die Antizipation von Steuern wird in den neueren finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern[1]) noch stiefmütterlicher behandelt, wie in den älteren[2]), woraus sich ohne weiteres schließen läßt, daß sie in der neueren Zeit, wenigstens bis vor dem Weltkriege, noch seltener vorzukommen pflegte, wie schon in früheren Jahrhunderten.

Um der Steuerantizipation die richtige Stellung im System zu geben, ist zunächst zu beachten, daß sie eine Unterart der Antizipation von Einnahmen (außerordentlichen wie ordentlichen Einnahmen) überhaupt darstellt. Allen gemeinsam ist, daß das die Antizipation vornehmende Subjekt der Staat, der Endzweck: die Vorausbeschaffung von Mitteln aus anderen Quellen, als aus denen die Deckung der Ausgabe endgültig erfolgen soll, ist.

Antizipation von außerordentlichen Einnahmen findet in der Regel aus anderen außerordentlichen Quellen statt. Der üblichste Fall liegt vor, wenn mittels Ausgabe von Schatzanweisungen und Schatzwechseln, d. h. mittels kurzfristigen, den offenen Geldmarkt in Anspruch nehmenden Kredits, Mittel aufgebracht werden, deren endgültige Deckung aus langfristigen, dem Sparkapital des Volkes zu entnehmenden, sog. fundierten Anleihen beabsichtigt ist.

In diese Kategorie von Antizipationen gehörten im Weltkrieg u. A. die Schatzwechsel und unverzinslichen Schatzanweisungen in Deutschland, die treasury bills in England, die bons de la défense nationale in Frankreich, alles „Schrittmacher" der großen Kriegsanleihen.

Weit seltener ist der Fall, daß Ausgaben, für welche Anleihekredite bewilligt sind, in Wirklichkeit aus laufenden Einnahmen, insbesondere aus Ueberschüssen des ordentlichen Etats Deckung finden. Hier liegt indes vielleicht überhaupt mehr eine „Ersetzung" eines Deckungsmittels durch ein anderes, als Antizipation vor.

Auch die Vorausbeschaffung von laufenden Einnahmen, und das sind im modernen Staat hauptsächlich Steuern, erfolgt in der Regel durch außerordentliche Deckungsmittel. Man wird dabei begrifflich zu unterscheiden haben, ob die Vorausbeschaffung in dasselbe Etatsjahr fällt, oder über ein oder mehrere Etatsjahre hinausreicht. Das Hauptbeispiel für Fälle ersterer Art sind die kurzfristigen Kredite, welche bei uns und in anderen Ländern alljährlich in den Etatsgesetzen der Regierung „zur Verstärkung der Betriebsfonds der Staatskasse" zur Verfügung gestellt zu werden pflegen, und deren Zweck ist, mittels nur mehrere Monate und nicht über das Etatsjahr hinaus laufenden Schatzanweisungen der Regierung die Mittel zu Ausgaben an die Hand zu geben, die zu einer Zeit geleistet werden müssen, wo die regulären Einnahmen, seien es Tarifeinnahmen aus Post und Eisenbahn, seien es Zölle und Steuern, noch nicht eingegangen sind. Endgültig findet die Deckung dann aus letzteren Quellen statt, mittels deren die Schatzanweisungen wieder eingelöst werden. Gegen diese Art von Steuerantizipationen ist ohne Zweifel finanzpolitisch nicht das Geringste einzuwenden.

Leider werden aber in Zeiten der Not auch laufende Einnahmen späterer Etatsperioden durch Anleihen, meist ebenfalls kurzfristiger Natur, antizipiert. Das pflegt der Fall zu sein, wenn der ordentliche Etat Etats- oder Rechnungsdefizite aufweist. Handelt es sich um solche vorübergehender Natur, so wird man sich mit derartigen Antizipationen wohl abfinden können. Wird aber das Defizit zu einem schleichenden, dauernden, so werden die Antizipationen für das Finanzwesen eines Staates leicht verhängnisvoll. In schwierigen Fällen schreitet man wohl sogar zu Zwangsanleihen, wodurch die wohlhabenderen Bürger gezwungen werden, dem Staat die erforderlichen Summen gegen Zins und Tilgung vorzustrecken, was oft auf Kosten der privatwirtschaftlichen Betriebsführung geschieht. Die allerschlimmste, wenn auch anfänglich in ihrer großen Gefahr für die Volkswirtschaft meist nicht genügend erkannte Form derartiger Antizipationen ist die Vorausbeschaffung fehlender Mittel durch Ausgabe von Staatspapier- oder Notengeld, welches letzten Endes nichts anderes als eine unverzinsliche, bei der gesamten Bevölkerung gemachte Zwangsanleihe darstellt, wobei jeder Wirtschafter und Verbraucher gezwungen wird, dieses fiktive Zahlungsmittel als wirkliches echtes Geld anzunehmen.

Gerade letztere Art Antizipation von künftigen Steuererträgen hat leider im Weltkriege bei den beteiligten, besonders bei den besiegten Nationen in einem so unheilvollen Maße stattgefunden, daß ihre Folgen noch zu den schwersten wirtschaftlichen Krisen führen werden und zum Teil schon geführt haben.

In der Verurteilung all dieser Antizipationen sind die Finanzschriftsteller einig. Gleichviel, „ob sie zwangsweise oder zwanglos erfolgen, sie zerstören den Staatskredit und den Finanz- und Staatshaushalt" und „opfern die Zukunft der Gegenwart auf, ohne Sicherheit für jene", sagt Baumstark a. a. O. Nach Malchus (S. 402)

[1]) So von Heckel, II. S. 383, Anm. 1, Lotz, V, S. 792.

[2]) So Frhr. von Malchus, I, 402 ff., Baumstark Staatskredit, S. 284 ff., S. 561 ff.

entziehen solche Antizipationen der Zukunft einen Teil des Einkommens, dessen sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse bedarf „und bereiten zur Deckung eines gegenwärtigen Defizits ein solches für diese Zukunft vor". Führt diese dann ebenfalls „Bedürfnisse herbei, welche eine außerordentliche Anstrengung erfordern, während selbst der gewöhnliche Bedarf nicht gesichert ist, dann müssen dergleichen Vorgriffe zu einer gänzlichen Zerrüttung des Staatshaushalts führen, in welchem die Ordnung nur durch Aufwand großer Opfer wiederhergestellt werden kann".

Wir finden derartige Antizipationen denn auch nur in Zeiten stark zerrütteter Finanzen vor, namentlich in Kriegszeiten, während man in Friedenszeiten nur ganz selten und sehr vorübergehend sich solcher Aushilfsmittel zu bedienen pflegt, vielmehr, sobald sich Rechnungs- und Etatsdefizit zu wiederholen beginnen, zu Steuerreformen, d. h. Steuererhöhungen übergeht. Da aber, wo ein anderer Weg eingeschlagen und an dauernden Antizipationen festgehalten wurde, ist das Ende in der Finanzgeschichte aller Völker wohl immer ein solches mit Schrecken gewesen.

Eine derartige Endentwickelung ist ja auch aus naheliegenden Gründen eine durchaus wahrscheinliche, fast zwangsläufige. Geboren aus einem, durch die Not übermäßig gesteigerten einmaligen und dauernden Ausgabebedarf, dem auch die schärfste Anspannung der Steuerkraft der Bewohner des Landes schließlich nicht mehr gerecht zu werden vermag, woraus sollen Antizipationen und Ausgaben späterer Etatsjahre schließlich Deckung finden, wenn ein großer Teil der Einnahmen auf Jahre hinaus bereits vorzeitig in Beschlag genommen ist? Insbesondere die Versprechungen der Wiedereinlösung des Staatspapiergeldes sind erfahrungsmäßig fast immer völlig in den Wind gesprochen gewesen, auch wenn sie noch so formell und feierlich abgegeben wurden, wie das z. B. bei den seit 1813 ausgegebenen österreichischen Antizipationsscheinen der Fall war, welche nach ihrem Wortlaut (L. v. S t e i n II S. 204) „zufolge Allerhöchsten Patents vom 16. April 1813 mittelst der Grundsteuer getilgt werden sollten". Die Summe dieser Staatsnoten stieg (a. a. O. S. 166) bald derartig über jedes Maß hinaus, daß sie schließlich aus jener Steuer nicht mehr eingelöst werden konnten und auf zwei Fünftel ihres Nominalwerts gesetzlich reduziert werden mußten (a. a. O. S. 167). Auch die in den napoleonischen Kriegen von der Preußischen Regierung mehrfach ausgegebenen unverzinslichen Tresorscheine (1812, 1813) sollten nach ausdrücklicher königl. Verordnung aus dem Ertrag vorausbestimmter Steuern (Einkommen- und Vermögenssteuern) in vorgeschriebener kurzer Frist eingelöst werden (Eugen R i c h t e r, Das preußische Staatsschuldenwesen 1869, S. 26 ff.). Aber erst infolge des Sieges über Napoleon gegen Ende des 2. Dezenniums des vorigen Jahrhunderts war es möglich, diese Tresorscheine zum vollen Nennwerte wieder einzulösen.

* * *

All den bisher behandelten Steuerantizipationen ist charakteristisch, daß die Arten der laufenden Einnahmen und die Art der Steuern, hinsichtlich deren eine Vorausbeschaffung stattfand, von vorneherein n i c h t feststand, sondern daß man diese Feststellung der Zukunft überließ, insbesondere auch nicht vorher bestimmte, welche Klassen der Bevölkerung sie zahlen, ob indirekte oder direkte Steuern erhoben werden sollten usf.

Von einer Antizipation der Steuern in e n g e r e m Sinne wird man indes dann zu reden berechtigt sein, wenn sowohl die Einnahmeart, die Steuer, um deren Antizipation es sich handelt, feststeht, als auch die steuerpflichtigen Subjekte und Objekte bereits vorausbestimmt sind, denen gegenüber eine vorzeitige Steuererhebung geplant ist.

In dem mir vorliegenden, allerdings etwas kärglichen finanzwissenschaftlichen und finanzgeschichtlichen Material ist in dieser Richtung besonders hinzuweisen auf die Steuerantizipationen größten Umfangs, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Frankreich üblich waren, wo Antizipationen stellenweise bis auf 8 Jahre hinaus (nähere Einzelheiten über die Art der Ausführung sind leider nicht mitgeteilt)[3]) stattfanden, die viel zur völligen Zerrüttung der französischen Staatsfinanzen und damit bekanntlich zur Beschleunigung der großen Revolution beigetragen haben. Auch in England im 18. Jahrhundert und in Preußen während der Finanznot zur Zeit der napoleonischen Kriege fanden mehrfach Steuerantizipationen in diesem engeren Sinne statt. Immer waren sie für den Staatskredit verhängnisvolle Maßregeln. Auszunehmen und unbedenklicherer Art sind nur die vorzeitigen Einziehungen kreditierter indirekter Steuern (Zölle, Rübenzuckersteuern, Branntweinsteuern usf.), wie sie 1866 in Preußen (E. R i c h t e r a. a. O. S. 68) und auch bei Beginn des Weltkriegs in Deutschland vorgenommen wurden. Gegenwärtig ist diese Art von Antizipationen im Kriegsfalle sogar gesetzlich vorgesehen (§ 105 RAO.).

Finanzpolitisch hat die Steuerantizipation im engeren Sinne vor den Antizipationen im weiteren Sinne im Hinblick auf ihr Endziel den Vorteil voraus, daß sie eine Schuldenbelastung des Staats bzw. die Ausgabe noch gefährlicheren Staatspapiergelds vermeiden will. Trotzdem erwiesen sich bisher auch diese Arten von Antizipationen stets als recht mangelhafte, unwirksame und wenig empfehlenswerte finanzielle Behelfe.

Einmal teilen sie den Hauptfehler aller Antizipationen, daß sie aus künftigen Erträgen der Volkswirtschaft schöpfen, daher die Zukunft auf Kosten der Gegenwart schwächen.

Wie wirken sie aber gegenüber dem Steuerpflichtigen selbst? Dieser kann entweder den antizipierten Betrag aus den laufenden Erträgen seiner Wirtschaft noch zahlen. Dann ist das im Grunde ein Zeichen, daß die Steuerschraube noch nicht in genügendem Maße angezogen ist. Die Antizipation ist überflüssig. Ausbau des Steuersystems wäre das Gebotene. Die zweite Möglichkeit, daß der Steupflichtige seine Vermögenssubstanz in der einen oder anderen Form durch Veräußerung von Vermögensteilen, insbesondere von Anlage- sowie Betriebskapital angreifen muß, würde seine künftigen Wirtschaftserträge vermindern, woran weder ihm noch dem Steuerfiskus gelegen sein kann. Muß ersterer aber behufs Steuerzahlung Schulden aufnehmen, so schränkt er indirekt die Anleihemöglichkeiten für den Staat ein, zwingt diesen also womöglich mittelbar doch zur Ausgabe von Staatspapiergeld, was gerade vermieden werden soll. Im übrigen wird dadurch sein eigener Kredit geschwächt, seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit gelähmt und so fort. Derartige Nachteile treten bei allen Formen, in welche man auch den Versuch einer Antizipation künftiger Steuererträge bestimmter Steuerpflichtigen zu kleiden versucht hat, immer wieder von neuem hervor.

Zu rechnen sind zu solchen Formen vor allem die sogen. a u ß e r o r d e n t l i c h e n V e r m ö g e n s s t e u e r n u n d A b g a b e n, wie sie in den Nöten großer Kriege öfters erhoben worden sind. Ihnen wohnt zunächst allerdings keineswegs die Absicht, die Erträge künftig fällig werdender Steuern zu antizipieren, inne. Im Gegenteil, man will (aus finanziellen, ethischen, sozialen Gründen), daß derartige Abgaben grundsätzlich von der S u b s t a n z genommen werden, was schon die Höhe des Abgabetarifs anzuzeigen pflegt. Man rechtfertigt ein solches Vorgehen nicht nur mit der Not der Zeit, sondern auch finanztheoretisch, indem man darauf hinweist, daß die Verminderung der Substanz der P r i v a t vermögen noch nicht ohne weiteres auch eine Verminderung des N a t i o n a l vermögens als solchen zur Folge hat (A. W a g n e r, Fin. W. II, 1890, S. 134). In Wirklichkeit verfehlen derartige Abgaben, soweit die Geschichte ersehen läßt, fast immer ihren Zweck und scheitern an dem aktiven und passiven Widerstand der Privatwirtschafter. Als man im Jahre 1812 in Preußen eine 3prozentige Vermögenssteuer (für damalige Anschauungen ein

---

[3]) B a u m s t a r k, a. a. O., S. 285, 560 ff.

unerhört hoher Satz), ausschrieb, wovon 1 pCt. am 24. Juni in bar, das zweite Prozent zu Michaelis und das dritte zu Weihnachten 1812 in bar oder in Gegenrechnung auf Armeelieferungen abzutragen war, ergab sich ein völliger Fehlschlag. Statt 18—20 Millionen Taler erbrachte die Steuer nur 4½ Millionen Taler[4]).

Beispiele derartiger einmaliger Vermögensabgaben haben wir aber auch in unserer allerneuesten deutschen Finanzgeschichte, in dem Wehrbeitrag 1913 und in dem Notopfer von 1920 aufzuweisen. Trotz höherer Steuersätze stimmten ihre Erträgnisse mit den Veranschlagungen zwar weit besser überein, als ein Jahrhundert zuvor. Aber man rückte auch die Zahlungstermine soweit hinaus, daß aus den einmaligen Abgaben in Wirklichkeit laufende Steuern wurden. Man antizipierte Steuern auf dem Papier, aber nicht in Wirklichkeit. Beim Wehrbeitrag wurde aus der einmaligen Abgabe eine in drei hintereinanderfolgenden Jahren abzahlbare Steuer, die bei den immerhin mäßigen Steuersätzen (0,15—1,5 pCt.) wohl durchweg aus den Jahreserträgen der Wirtschaften der Abgabepflichtigen gedeckt werden konnten. Beim Notopfer mit seinen weit höheren, bis 65 pCt. ansteigenden Steuersätzen, entschloß sich der Gesetzgeber, als regelmäßige Entrichtung der Abgabe eine Tilgungsrente von 30, bei Grundstücken sogar von 50 Jahren vorzusehen und es lediglich denjenigen Steuerpflichtigen, die in der günstigen Lage waren, genügend liquide Beträge zu besitzen, zu überlassen, freiwillig die Steuer ganz oder teilweise sofort zu bezahlen. Wenn sodann im Jahre 1921 die Regierung dazu übergehen konnte, die sofortige Einzahlung eines Drittels des Notopfers doch zu fordern und durchzusetzen, so war dieser Erfolg hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß nicht nur die Wertermittlung der Steuerobjekte namentlich bei der Landwirtschaft eine für diese außerordentlich günstige und milde war, und die Abgabe zu günstigsten Bedingungen in Kriegsanleihe entrichtet werden konnte, sondern auch inzwischen die Geldentwertung derartig zugenommen hatte, daß man nur in halb so gutem Gelde zu bezahlen brauchte, als nach welchem die Steuer veranlagt war, sowie, daß sich zugleich im Zusammenhang mit der Geldentwertung die Erträge der produzierenden und Handelswirtschaften im Laufe des Jahres 1920, namentlich in seinem letzten Viertel ganz außerordentlich gesteigert hatten und daher zu einem großen Teil die Abzahlung aus dieser Quelle ermöglichten.

Auch das Notopfer hatte sich hiernach in Wirklichkeit in eine starre, 30 bis 50 Jahre laufende, überwiegend aus den Jahreserträgen zu deckende Vermögenssteuer umgewandelt. Damit entfielen freilich auch die großen Hoffnungen, die man an dieses knüpfte, und die vor allem darin gipfelten, die Notenflut einzudämmen. Eine Substanzbesteuerung in starkem Maße hatte endlich auch die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs zum Ziele. Auch sie dürfte aber, soweit sie nicht in Kriegsanleihe bezahlt ist, zum größten Teil aus den nominell außerordentlich hohen Wirtschaftserträgen der letzten Jahre Deckung gefunden haben. Andernfalls hätten in diesen Jahren kaum von Aktien- und anderen Erwerbsgesellschaften allein mehrere Zehner von Milliarden in neuem Anlage- und Betriebskapital investiert werden können, von denen nur ein Bruchteil auf ausländisches Kapital entfallen sein dürfte. Auch diesmal haben sich hiernach, wie vor 100 Jahren, die Privatwirtschafter erfolgreich gegen die steuerlichen Zugriffe auf die Substanz ihrer Wirtschaften, man möchte in gewissem Sinne fast sagen: glücklicherweise, zur Wehr gesetzt, insofern die Produktivität der Volkswirtschaft dadurch erhalten werden konnte. Allerdings mußte bedauerlicherweise gegenüber den so hohen, ungedeckt bleibenden Ententeforderungen die Notenpresse unentwegt weiter arbeiten, was für Arbeiter, Beamte, Angestellte und Nur-Rentner verhängnisvoll war, und was in seiner Folge eine nicht unerhebliche „Ueberfremdung“ wichtiger wirtschaftlicher Produktionsmittel, d. h. eine Verminderung wenn auch nicht der Substanz, so doch der jährlichen Erträge des Nationalvermögens zur Folge hat.

Trotz dieser, man könnte aber auch sagen, infolge dieser Ergebnisse und Erfahrungen, sowie unter dem Druck des von Deutschland angenommenen Londoner Ultimatums wollen bei den linksgerichteten, insbesondere den sozialistischen Parteien Abgabeprojekte, die auf weitere, die Substanz der Privatvermögen treffende Erfassungen abzielen, von der allein man sich in diesen Kreisen eine Erfüllungsmöglichkeit für die Reparationslasten und eine wirksame Eindämmung der Notenflut verspricht, nicht zur Ruhe kommen.

In dieser Richtung bewegt sich neben einer, allerdings weit mäßigere Sätze als die Kriegsgewinnsteuer aufweisenden sogenannten Nachkriegsgewinnsteuer, vor allem die sogenannte Erfassung der Gold- oder Sachwerte. Ziel dieser ist einmal in sozialpolitischer Hinsicht, die mittels der durch die Notenpresse usw. herbeigeführte Geldentwertung an allen Besitzern festverzinslicher Forderungsrechte und an allen Festentlohnten und Besoldeten, Pensionären usw. stattgehabte — entschädigungslose — Expropriation, die nur teilweise durch Gehalts- und Lohnerhöhungen ausgeglichen werden konnte, nunmehr auch an den glücklicheren Gold- und Sachwertsbesitzern vorzunehmen. Außerdem will sie in finanzpolitischer Hinsicht die große Lücke decken, die infolge der hohen Reparationskosten im Reichshaushalt klafft und für die sich anderweitige Deckungsmittel bisher nicht haben finden lassen.

Soll, wie schon gesagt, diese Erfassung der Gold- und Sachwerte ausgesprochenermaßen einen Angriff auf die Vermögenssubstanz gewisser Privatwirtschaften darstellen, so kommen, sobald man sich die Formen, in denen ihre Durchführung geplant ist, näher ansieht, diese doch alle mehr oder weniger auf eine Art Antizipation von künftigen Steuererträgen, wenigstens in formalem Sinne, hinaus. Das ist durchaus in der Sache selbst begründet.

Bei gewissen Goldwerten läßt sich ja ein Angriff auf die Substanz ohne Schädigung der Volkswirtschaft — wenn auch nicht ohne andere, namentlich kulturelle Nachteile — durchführen, nämlich bei Luxusgütern wie Edelsteinen, teueren Pelzwaren, Kunstgegenständen aller Art, Parks usw. Die technischen Schwierigkeiten sind freilich nicht zu unterschätzen. Zunächst würde die Ermittelung dieser Steuerobjekte eine recht schwierige, bei scharfer Kontrolle ungeheuer lästige und teure werden. E. Richter (S. 20 a. a. O.) berichtet von einer Verordnung in der napoleonischen Kriegszeit vom 12. Februar 1809, welche die Einlieferung aller Gold- und Silbergeräte gegen Ausstellung von Münzscheinen vorschrieb, von der man sich nur durch Entrichtung einer Steuer im Betrage von ⅓ des Wertes loskaufen konnte. Eingeliefert wurden aber infolge der Verordnung Werte von nur 1½ Mill. Taler, an Steuern kamen ein 933 000 Taler, davon 822 000 Taler in Münzscheinen — also ein völliger Mißerfolg! Heute wäre eine energische Besteuerung zudem gar nicht denkbar, ohne daß der Staat viele dieser Gegenstände an Zahlungs Statt annähme, so daß man nicht mit Unrecht von der Notwendigkeit der Einrichtung staatlicher Warenhäuser behufs Realisierung der zu übernehmenden Werte gesprochen hat. Der mit der Abschätzung verbundenen Schwierigkeiten, der großen moralischen Gefahren und Versuchungen, die mit derartigen Warenhäusern und Warenausverkäufen verbunden sein würden, sei nur nebenher gedacht.

Wie steht es aber mit der Erfassung der Substanz bei den weitaus zahlreichsten und wichtigsten Gold- und Sachwerten, bei den volkswirtschaftlichen Produktionsmitteln? Hier würde offenbar ein nennenswerter Angriff — und nur um einen solchen kann es sich handeln — auf die Substanz in dem Sinne, daß reelle Teile der Substanz aus den Händen der Privatbesitzer in Staatsbesitz übergeführt, die wirtschaftlichen Einheiten der Privatwirtschaft zerstört würden, die allerschwersten volkswirtschaftlichen Folgen auslösen, ganz abgesehen davon, daß eine Reichsvermögensbank auch diese Teile in Verwaltung nehmen müßte, was eine

---

[4]) E. Richter, Das Preuß. Staatsschuldenwesen 1869, S. 27 und Schwarz und Strutz, Staatshaushalt I 4, S. 1079.

unendliche Summe bürokratischer, wirtschaftlich unproduktiver Arbeit bedeuten würde. So sind denn die Väter und Freunde des Gedankens der Goldwerterfassung sehr schnell wieder zu einem dem Notopfer ähnlichen Gedanken der Verwirklichung gekommen, nämlich zu einer 20 %igen, den Goldwerten aufzulegenden Hypothek, die in einem längeren Zeitraum von dem Besitzer zu verzinsen und zu tilgen sein würde. Nur bei Aktien- und ähnlichen Erwerbsgesellschaften denkt man an zwangsweise Schaffung von Aktien- oder Genußscheinen, die dem Besitzer ein Anrecht auf den 5. Teil der Jahreserträge der Gesellschaft geben. Endlich ist neuerdings der Gedanke einer Kapitalisierung der Körperschaftssteuer aufgetaucht, über deren Durchführung Näheres zwar nicht bekanntgeworden ist, die aber wohl so gedacht ist, daß der Steuerpflichtige einen Schuldschein auszustellen hat, der auf eine dem Jahresertrage oder einem Durchschnitts-Jahresertrage entsprechende kapitalisierte Summe lautet, die alljährlich zu verzinsen und zu tilgen ist, jedoch vorzeitig abgelöst werden kann. Wir sehen hiernach in all diesen Fällen typische Formen der Steuer- und laufenden Einnahmen-Antizipationen im engeren Sinne. Allerdings werden dabei im Regelfalle künftige Wirtschafts- und Steuererträge nicht schon jetzt erhoben, wohl aber sind sie dem Besitzer der auszustellenden Schuldscheine verpfändet und stehen daher weder dem Privaten noch dem Staat zu Ausgabedeckungen der kommenden Jahre zur Verfügung. Und damit unterliegen sie allen Bedenken und weisen alle Nachteile auf, die mit Steuerantizipationen überhaupt verbunden und oben bereits näher beleuchtet worden sind.

Auf die besonderen Bedenken, die sich aus der Erfassung der Sach- und Goldwerte in der Form einer Zwangshypothek mit Rücksicht darauf ergeben, daß, solange der Kurswert der Papiermark noch nicht stabilisiert, auch eine feste Messung des Goldwerts in Papiermark nicht möglich ist, daß eine etwa in Goldmark festgesetzte Zins- und Tilgungsrente, weil die Erträge der Wirtschaft dem Werte der Papiermark nicht parallel gehen, den Wirtschafter bei fortgesetzter Geldentwertung in die größten Schwierigkeiten bringen kann, sowie daß die Wertermittelung nach einem der Gegenwart angehörigen Stichtag auch rein finanziell dem Reiche weit geringere Vorteile bieten dürfte, als eine Erfassung der Goldwerte mittels geeigneter laufender Steuern, will ich hier nicht eingehen, da ich mich bereits mehrfach an anderer Stelle hierüber geäußert habe.

Kurz erörtert seien dagegen die Erfolge, die man sich von der Antizipation künftiger Wirtschaftserträge im Hinblick auf die Deckung unserer Reparationsverpflichtungen sowie hinsichtlich der Ausfüllung des nicht gedeckten Defizits in unserem Reichshaushaltsetat verspricht.

Das Reich würde offenbar in der Lage sein, die von den Gold- und Sachwertbesitzern auszustellenden Schuld- oder Pfandurkunden zum Zwecke der Beschaffung von Reparationsmitteln, Golddevisen usw. sowohl zu veräußern wie zu verpfänden.

Ersteres Vorgehen würde zu einer amtlich geregelten „Ueberfremdung“ unserer wichtigsten Produktionsmittel bzw. Teile derselben führen, die von den Betroffenen zweifelsohne wie eine Art von „Versklavung“ empfunden werden würde, zumal sie nicht freiwillig, sondern zwangsweise erfolgt. Mit der Würde eines großen Kulturstaates dürfte sich ein derartiges Vorgehen kaum vertragen, auch würden dadurch ohne Zweifel die Gegensätze, der Haß zwischen uns und unseren Gegnern sich, wenigstens auf unserer Seite, enorm vertiefen. Könnte den Ententegegnern schon deshalb diese Form der Erfüllung kaum erwünscht sein, so fragt es sich weiter, ob von ihnen denn überhaupt Wertpapiere an Stelle der bereits in ihrem Besitze befindlichen Schulddokumente des Reichs begehrt sein könnten, für die sie, da sie das Geld sofort brauchen, doch erst wieder Käufer auf in- und ausländischen Märkten suchen müßten — aus der Hand reißen würde man sie ihnen gewiß nicht.

Eher käme eine Verpfändung der Werte als Unterlage für Kreditbewilligungen seitens des feindlichen oder neutralen Auslandes in Frage. Natürlich würde sich kein ausländischer Gläubiger mit der Uebernahme der einzelnen Pfandurkunden befassen wollen, sondern es müßte der Verpfändung die Schaffung einer, große Spesen verursachenden staatlichen Institution vorangehen, die alle aus der Goldwerterfassung sich ergebenden Wertobjekte zu verwalten und auf der Grundlage dieses Besitzes neue veräußerungs- und pfandfähige Obligationen auszugeben hätte. Ist die Sicherheit, die derartige Obligationen den ausländischen Gläubigern geben würden, nun aber wirklich eine soviel begehrenswertere, als der allgemeine Staatskredit des Deutschen Reiches? Der Wert wirtschaftlicher Produktionsmittel liegt nicht in ihrer toten Masse, sondern in ihren Erträgen; nur durch intensive Bearbeitung erhalten sie ihren „Goldwert“. Hohe Erträge der wirtschaftlichen Produktionsmittel eines Landes aber bedeuten hohe Steuerkraft und Kreditwürdigkeit des Staates. Soll das Ausland geneigt werden, uns Kredit zu geben, so bedarf es daher nicht toter Pfänder, sondern des Nachweises lebendigen Wirtschaftslebens, innerpolitische Ruhe, der Einigkeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in dem Willen, ihre Wirtschaftsleistungen zugunsten der Erfüllung unserer Reparationspflichten auf das höchste Maß anzuspannen und so fort.

Daraus ergibt sich zugleich von selbst, wieviel größeren Erfolg man sich für die Beschaffung der zur Deckung unserer Reparationslasten der nächsten Jahre erforderlichen Mittel aus der bekannten, neuerlich geplanten Kreditaktion von Industrie, Handel und Landwirtschaft zugunsten der Reichskasse zu versprechen haben wird. Hier handelt es sich um Freiwilligkeit, bei der Verpfändung der Goldwerte um Zwang. Hier sind es größte machtvollste Berufsorganisationen unserer Volkswirtschaft, die dem Ausland ihr Wort, ihre Leistungskraft verpfänden, dort würde es eine lebenslose, bürokratische, von dem Volk sicherlich unwillig empfundene, Schiebungen, Begünstigungen aller Art leicht Nahrung gebende staatliche Vermögensbank sein, die auf die Aufrechterhaltung einer dem Wert ihres Besitzes gewährleistende intensive Volksarbeit so gut wie keinen Einfluß ausüben kann. Leisten ferner Industrie, Handel und Landwirtschaft unseren Gegnern oder dem neutralen Auslande Gesamtbürgschaft, so wird dadurch der Kredit der ihnen angehörenden Einzelwirtschaften im In- und Auslande, wenn überhaupt, zweifelsohne nicht entfernt in dem Maße geschwächt, wie durch eine auf diesen Privatwirtschaften ruhende hohe Staatshypothek oder Gewinnbeteiligung. Und endlich ist es mittels der Industrie- usw. Aktion möglich, auch diejenigen Berufskreise, welche, ohne in dem Besitze großer Gold- und Sachwerte zu sein, in gegenwärtiger Zeit die größte, mindestens gleich hohe Verdienstmöglichkeiten, wie Industrie und Landwirtschaft, haben, nämlich Banken und Handel, zugunsten der Reparationsleistungen mit heranzuziehen, was bei der Erfassung der Gold- und Sachwerte nach den Plänen W i s s e l s und seiner Anhänger nicht entfernt in gleichem Maße möglich wäre.

„Vorgegessen“ Brot (und Steuerantizipationen sind nichts anderes, als dieses) taugt nicht, dies ist eine alte Lebensregel, die für den Privathaushalt ebenso wie für den Staatshaushalt gilt. Nicht verzweifelte Experimente, aus einer Volkswirtschaft mehr an Erträgen herauspressen zu wollen — auf Kosten der Wirtschaftlichkeit —, als sie zu leisten imstande ist, kann Rettung aus großen Finanzkrisen verheißen. W e n n e i n e r V o l k s- u n d S t a a t s w i r t s c h a f t d i e l a u f e n d e n E r t r ä g e z u r D e c k u n g l a u f e n d e r A u s g a b e n f e h l e n, g i b t e s f ü r s i e n u r e i n e n l e g a l e n, d i e W i r t s c h a f t n i c h t v e r d e r b e n d e n W e g, d e r i s t, d i e M i t t e l i m I n- o d e r A u s l a n d a n z u l e i h e n u n d f ü r d i e V e r z i n s u n g u n d T i l g u n g d i e s e r A n l e i h e n a u s l a u f e n d e n E r t r ä g e n V o r s o r g e z u t r e f f e n. A l l e a n d e r e n W e g e f ü h r e n i n d e n A b g r u n d!

Die Mobiliarhypothek.

Von Rechtsanwalt **Polster**, Adca, Leipzig.

Auf dem Deutschen Juristentage, der in der Zeit vom 12. bis 14. September d. J. in Bamberg stattfand, wurde u. a. auch über zwei Angelegenheiten beraten, die für die deutschen Banken und Bankiers von großer Bedeutung sind:

1. Empfiehlt es sich, im Interesse des Rechtsschutzes der Steuerpflichtigen die durch die Reichsabgabenordnung eingeführten Befugnisse der Finanzämter einzuschränken?
2. Empfiehlt sich die Einführung der Mobiliarhypothek?

Während die Entschließung des Juristentages nach den eingehenden Berichten der Herren Senatspräsident beim Reichsfinanzhof Dr. Strutz und Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München, sich nur auf einen Teil der unumgänglich notwendigen Abänderungen der Abgabenordnung bezog und daher kein in sich geschlossenes Ganzes darstellte, gelangte der Juristentag hinsichtlich der Frage der Einführung der Mobiliarhypothek zu einer kurzgehaltenen Entschließung, die der Reichsjustizverwaltung zweifellos Veranlassung geben wird, den bereits vor einiger Zeit fertiggestellten Gesetzesentwurf weiter zu behandeln und dahin zu wirken, daß die sogen. Mobiliarhypothek in irgendwelcher Gestalt geltendes Recht wird.

Die Berichterstattung zu dem Thema der Mobiliarhypothek hatten Herr Professor Dr. Geiler, Mannheim, und Herr Rechtsanwalt Dr. Ernst Melchior, Hamburg, übernommen. Herr Professor Dr. Geiler hatte nachstehende Leitsätze ausgearbeitet:

I.

Das Faustpfand als einzige Rechtsform der Mobiliarbeleihung reicht wirtschaftlich nicht aus. Es besteht darüber hinaus ein volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich berechtigtes Bedürfnis nach Beleihung auch solcher Gegenstände, deren Besitz der Kreditbedürftige nicht entbehren kann.

II.

Die Mobiliarhypothek kommt nur dann als geeignete Rechtsform für die Befriedigung dieses weitergehenden Bedürfnisses nach Mobiliarkredit in Betracht, wenn sie so gestaltet wird, daß ein wirksamer Schutz späterer Gläubiger des Verpfänders in wirtschaftlich brauchbarer Weise erreicht wird. Das Registerpfand kann nach den bisherigen Vorschlägen nicht als brauchbare Lösung in dieser Beziehung angesehen werden.

III.

Die Mobiliarhypothek ohne jede Publizität ist wirtschaftlich bedenklicher als die Sicherungsübereignung. Es ist daher, solange nicht bei der Mobiliarhypothek der Schutz späterer Gläubiger des Verpfänders in wirtschaftlich brauchbarer Weise gewährleistet ist, das Bedürfnis nach Mobiliarkredit ohne Besitzübertragung wie bisher im Wege der Sicherungsübereignung zu befriedigen, jedoch unter Vornahme der Aenderungen der Konkursordnung, des Anfechtungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung, für die sich bereits der 31. Juristentag ausgesprochen hat.

IV.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Rohstoffkreditsicherung erscheint die Einführung der Mobiliarhypothek weder allgemein noch beschränkt auf Rohstoffkredite empfehlenswert. Dagegen ist im Interesse einer Erleichterung und Vereinfachung der Sicherstellung beim Veredelungskredit eine Aenderung des § 950 BGB. dahin angezeigt, daß diese Bestimmung dispositiven Charakter erhält.

Geiler.

Herr Rechtsanwalt Dr. Melchior hatte seinerseits folgende Leitsätze ausgearbeitet:

I.

Es ist erforderlich, die Mobiliarhypothek zur Sicherung von Geld- und Warenkrediten für den Erwerb ausländischer Rohstoffe im Veredelungsverkehr zuzulassen.

II.

Es ist wünschenswert, die Mobiliarhypothek allgemein, also ohne Beschränkung auf die zu I bezeichneten Geschäftsarten, zuzulassen.

III.

Die Mobiliarhypothek kann auch ohne Registerzwang zugelassen werden. Mindesterfordernis ist Schriftform mit schriftlicher Datumsangabe.

IV.

Wenn die Mobiliarhypothek praktisch von Nutzen sein soll, muß sie an künftigen Sachen mit Wirksamkeit vom Augenblick des Entstehens dieser Sachen an begründet werden können. Falls hiernach Sachen im Augenblick ihres Entstehens mit mehreren Mobiliarhypotheken belastet sind, muß die früher vereinbarte Mobiliarhypothek den Vorrang vor der später vereinbarten haben.

V.

Die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens dürfen weder für die Entstehung noch für den Rang der Mobiliarhypothek Anwendung finden.

VI.

Strafrechtlicher Schutz der Mobiliarhypothek ist wünschenswert.

VII.

Die Einführung der Mobiliarhypothek ist von der Abschaffung der Sicherungsübereignung nicht abhängig.

Dr. Melchior.

Unmittelbar vor Beginn der Sitzung überreichte Herr Oberlandesgerichtsrat Geh. Justizrat Grünebaum, Düsseldorf, der bereits in der Deutschen Juristenzeitung 1920 S. 584 für die Einführung des genannten Rechtsgebildes, wie viele andere, eingetreten ist, schriftliche Leitsätze, die Herrn Rechtsanwalt Dr. Melchior Veranlassung gaben, an Stelle der von ihm ausgearbeiteten Leitsätze folgende treten zu lassen:

I.

Das Faustpfand als einzige Rechtsform der Mobiliarbeleihung reicht wirtschaftlich nicht aus. Es besteht darüber hinaus ein volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich berechtigtes Bedürfnis nach Beleihung auch solcher Gegenstände, deren Besitz der Kreditbedürftige nicht entbehren kann.

II.

Zu diesem Zwecke ist a) die Abänderung der Bestimmung in § 950 BGB. zu dispositivem Rechte und b) die Schaffung eines Pfandrechts an Mobilien ohne Besitzübertragung erforderlich.

Sollte der Leitsatz II abgelehnt werden, so wird gebeten, zu beschließen:

Es ist Zulassung eines Pfandrechtes an Mobilien ohne Besitzübertragung unbedingt als Grundlage für den Kredit beim Erwerb ausländischer Rohstoffe im Veredelungsverkehr zuzulassen.

Der erwähnte § 950 des BGB. bestimmt bekanntlich, daß derjenige, der durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, das Eigentum daran erwirbt, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes und daß mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache die an dem Stoffe bestehenden Rechte erlöschen.

Die Versammlung war sich in der eingehenden Aussprache, die nach Erstattung der Berichte stattfand, darüber einig, daß diese Bestimmung des BGB., die gegenwärtig zwingendes Recht ist, dergestalt abgeändert wird, daß es der Parteivereinbarung vorbehalten bleibt, zu vereinbaren, daß eine andere Rechtswirkung eintritt, daß also das zwingende Recht in dispositives Recht abgeändert wird. Auch darüber bestand schließlich nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg, Einverständnis, daß das Mobiliarpfand ohne Registerzwang nicht brauchbar sei. Auf Grund der eingehenden Darlegungen schloß sich schließlich Professor Dr. Geiler den Leitsätzen des Rechtsanwalts Dr. Melchior an, und es wurden die Leitsätze des letzteren, nachdem Herr Präsident Dr. Mittelstein beantragt hatte, unter II nach den Worten „ohne Besitzübertragung" die Worte „unter Einführung des Registerzwangs" einzufügen, mit diesem Zusatze einstimmig angenommen. Aus

Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, ist zu erwarten, daß den deutschen Banken und Bankiers möglicherweise schon alsbald eine neue Sicherstellungsform für Kreditgewährung neben der Sicherungsübereignung zur Verfügung gestellt wird. Es wird daher nicht nur Aufgabe der Banken und Bankiers, sondern auch des Handels und der Industrie sein, schnellstens insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Welche Anforderungen hinsichtlich der Entstehung des Registerpfandes zu stellen sind? Ob es sich empfiehlt, daß das Pfandrecht erst mit der Eintragung entsteht oder schon mit Abschluß des Pfandvertrages, für den Schriftlichkeit unter allen Umständen zu fordern ist, oder mit der Einreichung des Vertrags beim Registergerichte?
2. Ob alle Forderungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe durch Eintragung in das Register gesichert werden können, oder ob es sich empfiehlt, in dieser Beziehung gewisse Grenzen zu ziehen?
3. Ob und in welchem Umfange die sonst geltenden Grundsätze über den Erwerb im guten Glauben auf das Registerpfand übertragen werden sollen?
4. Ob und in welchem Umfange das Registerpfand auch auf Gegenstände erstreckt werden sollen, die aus den verpfändeten Sachen durch Be- oder Verarbeitung entstehen?
5. Welche Grundsätze des Hypothekenrechts auf das Registerpfand zu übertragen sind?
6. Ob es sich empfiehlt, das Registerwesen zu zentralisieren oder zu dezentralisieren?
7. Ob das Register jedermann ohne weiteres oder nur bei Erbringung des Nachweises berechtigten Interesses eingesehen werden kann?

Wenn, wie anzunehmen ist, über die Mobiliarhypothek ein Sondergesetz erlassen wird, so ist fernerhin zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, darin die Rechtswirksamkeit der im Verkehre schlechterdings unentbehrlichen Sicherungsübereignung, die, wie die Aussprache auf dem Juristentage erwiesen hat, immer und immer wieder von manchen Seiten angezweifelt und angegriffen wird, festzulegen und in diesem Gesetze zugleich gewisse Rechtssätze, die sich auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichts herausgebildet haben, zu gesetzlichen Bestimmungen zu erheben.

Bericht über die Verhandlungen der 3. Abteilung des 32. Juristentages.

Von Dr. **Heinrich Veit Simon**, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Die dritte (steuer- und wirtschaftsrechtliche) Abteilung des Juristentages, die unter Vorsitz des Herrn Geheimrats Professor Dr. Riesser tagte, hat zwei Gegenstände von besonderem Interesse für das Bank- und Bankiergewerbe behandelt. Die Themen lauteten:

1. Empfiehlt es sich im Interesse des Rechtsschutzes des Steuerpflichtigen, die durch die Reichsabgabenordnung eingeführten Befugnisse der Finanzämter einzuschränken?
2. In welcher rechtlichen Form ist die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital und am Gewinn des Unternehmens möglich?

I. Berichterstatter für das erste Thema war Senatspräsident Dr. Strutz. Ausgehend davon, daß der mit der Schwere des Steuerdrucks wachsenden Neigung zur Steuerflucht wirksame Machtmittel der Steuerbehörden gegenübergestellt werden müssen, daß aber andererseits die Machtmittel nicht einseitig fiskalisch gehandhabt werden dürfen und daher in die Hand von Behörden gelegt werden müssen, die eine Gewähr für richtige Handhabung bieten, nahm Strutz zu den Befugnissen der Finanzämter sowohl bei der Ermittelung und Festsetzung der Steuer als bei ihrer Beitreibung Stellung. Die für die Ermittelung und Festsetzung gewährten Befugnisse erklärte Strutz im allgemeinen für sachgemäß und schlug nur in Einzelpunkten Abänderungen vor, welche die Befugnisse der Finanzämter einschränken sollen. Für das Bankiergewerbe besonders wichtig sind folgende Vorschläge:

das Recht des Finanzamts, nach § 177 RAO. von Dritten schriftliche Auskünfte zu fordern, soll auf ein Vernehmungsrecht beschränkt werden;

die Gewährung einer Entschädigung an Auskunftspersonen (§ 183) soll obligatorisch sein;

die Entscheidung über die Verpflichtung Dritter zur Vorlegung verwahrter Wertsachen und Einsichtgewährung in verschlossene Behältnisse soll im Streitfall durch die Finanzgerichte, nicht durch die Finanzämter erfolgen;

die Zweckmäßigkeit der Verpflichtung der Banken zur Einreichung von Kundenverzeichnissen soll nochmals nachgeprüft werden.

Ferner äußerte Strutz Bedenken gegen die Verpflichtung der Leiter von Aktiengesellschaften usw. im Interesse der Veranlagung der Aktionäre usw., tatsächliche Mitteilungen zur Schätzung des Werts der Aktien usw. beizubringen. Auf dem Gebiete der Beitreibung wünschte Strutz die Uebertragung aller entscheidenden Maßnahmen von den Finanzämtern auf die Finanzgerichte. Gleichzeitig empfahl Strutz, die Finanzgerichte von den Landesfinanzämtern zu lösen und nach Art der ordentlichen Gerichte völlig selbständig zu machen.

Die einzelnen Leitsätze wurden von Strutz ausführlich begründet. Insbesondere wurde bei den oben wiedergegebenen Leitsätzen auf die wirtschaftlichen Nachteile der bekämpften Vorschriften hingewiesen, namentlich auf die ungeheuerliche Belastung der Banken mit unwirtschaftlichen Arbeiten zwecks Ermittelung der Steuern ihrer Kunden, sowie darauf, daß gerade die steuerlich unzuverlässigen Elemente ihre Vermögen von den Banken fernhielten, und durch die von ihnen betriebene Notenhamsterei die Inflation verstärkten. Der Mitberichterstatter, Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München, unterstrich die Strutzschen Darlegungen.

Die Diskussion brachte, wie bei der Art des Themas schwer zu vermeiden war, im wesentlichen nur Einzelheiten, Angriffe gegen die Finanzämter unter Anführung zahlreicher Beispiele von Mißgriffen, Angriffe gegen das Reichsfinanzministerium wegen der angeblich mangelhaften Ausarbeitung der Steuergesetze und der auf Grund derselben ergehenden Ausführungsverordnungen und -Bestimmungen, auch Angriffe gegen die Bearbeitung der Steuergesetze im Reichstag. Ferner wurden von verschiedenen Seiten, besonders von den Rechtsanwälten Wreszinski, Höniger und Kiefe, Stuttgart, auf die Mängel des Steuerstrafverfahrens, insbesondere seine gefährlich kurzen Fristen hingewiesen. Zu Anträgen haben sich jedoch alle diese Anregungen nicht verdichtet, doch werden die Strutzschen Anregungen, die durch den Juristentag zum Beschluß erhoben worden sind, sicherlich gebührende Beachtung finden, sobald einmal die Möglichkeit einer Novelle vorliegt[1]).

II. Ueber das zweite Thema berichtete Professor Dr. Kaskel, Berlin, hinsichtlich der besonderen aktienrechtlichen Fragen Professor Ehrenzweig, Graz.

Kaskel schlug vor, von jedem Beteiligungszwang abzusehen, und eine Regelung durch Ausgabe von Musterstatuten einer solchen durch gesetzliche Normativbestimmungen vorzuziehen (I—III); die Beteiligung soll am Einzelunternehmen bestehen, nicht an einem Erwerbszweig oder an der ganzen Landeswirtschaft (IV), und soll dem einzelnen Arbeiter, nicht einer Werksgenossenschaft

---

[1]) Anmerkung des Herausgebers. Die Beschlüsse des Juristentags, deren wörtliche Bekanntgabe in der nächsten Nummer des Bank-Archiv erfolgen wird, enthalten eine wichtige Ergänzung der Leitsätze des Referenten durch die Feststellung, daß die Befugnisse der Finanzbehörden auf dem Gebiet des Steuerstrafverfahrens dringend einer Revision im einschränkenden Sinne bedürfen, und daß die Garantien für ein gerechtes Strafverfahren zu verstärken, insbesondere die Rechtsmittel nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafprozesses auszugestalten sind.

zustehen (V); die Regelung soll durch Vereinbarung mit dem einzelnen Unternehmer, nicht durch Tarifvertrag erfolgen (VI); bei der Kapitalbeteiligung verdient die mit Sondervorrechten ausgestattete Arbeiter-Aktie den Vorzug gegenüber der Arbeitsaktie (Aktie, deren Einlage in Arbeit besteht) und der Kleinaktie (VII); die Gewinnbeteiligung soll den Arbeitslohn nur ergänzen und gewisse Mindestbestimmungen enthalten (VIII). Ehrenzweig wollte die Arbeiter-Aktien unveräußerlich und nur beschränkt vererblich machen, der Aktiengesellschaft unter gewissen Voraussetzungen eine Rückzahlungspflicht auferlegen, eine Zerlegung der Aktien in Anteile zulassen, ein festes Gläubigerrecht auf mindestens 4 pCt. Zinsen, auch für den Fall einer Unterbilanz, gewähren, und wegen der Arbeiter-Aktien das Grundkapital bis zu einem Viertel veränderlich machen.

In der Diskussion bildeten sich drei Gruppen. Eine Gruppe, die wohl wesentlich aus Sozialpolitikern bestand, schloß sich den Anträgen Kaskels und Ehrenzweigs an. Eine andere Gruppe, als deren Wortführer Sinzheimer, Wimpfheimer und Oberlandesgerichtsrat May auftraten, wollte die ganze Gewinnbeteiligung ablehnen, weil sie praktisch mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Gewinnbeteiligung gegenüber den Löhnen unerheblich und ihre Durchführung aussichtslos sei, da sie von den Führern der Arbeiterparteien nicht gewünscht werde, die ein Hineinziehen der Arbeiter in kapitalistische Interessen verhindern wollten. Die überwiegende Zahl der Teilnehmer wollte jedoch positive Arbeit leisten und der gestellten Frage gerecht werden, die nur dahin ging, in welcher rechtlichen Form die Beteiligung möglich sei. Infolgedessen wurden die grundlegenden Thesen I—III angenommen. Die Thesen IV, V und VI wurden abgelehnt, weil sie eine Stellungnahme zu rein wirtschaftspolitischen Fragen enthielten und die Beteiligung in jeder der in Betracht gezogenen Formen rechtlich möglich erschien. Die Einführung besonders geregelter Arbeiter-Aktien (VII) wurde auf Antrag des Verfassers abgelehnt, weil sie weitgehende und grundsätzliche Aenderungen des geltenden Aktienrechts erforderlich gemacht hätte.

Der Verfasser hatte hierzu etwa ausgeführt: das feste Aktienkapital würde bei Annahme der Kaskel-Ehrenzweigschen Anträge beseitigt werden müssen, ebenso die grundsätzliche Vererblichkeit der Beteiligung; das Auftreten der Arbeiter in den Generalversammlungen würde praktisch und moralisch bedenkliche Folgen haben, auch müßte die Vorschrift über die Sonderabstimmung besonderer Aktiengattungen (§ 252 Abs. 1 Satz 3 HGB.) beseitigt werden, da sonst die Arbeiterschaft auch rechtlich das Schicksal des Unternehmens völlig in die Hand bekommen würde; die Verpflichtung zur Zahlung fester Zinsen, sogar bei Unterbilanz, nicht nur bei Verlust, verbunden mit der Verpflichtung zu Kapitalrückzahlungen an die Arbeiter und mit den zu gewährenden Vorzugsrechten im Konkurse vor den übrigen Gläubigern, würde eine vollständige Umkehrung aller aktienrechtlichen Begriffe, eine schwere Verletzung der Rechte der Gläubiger der Aktiengesellschaft enthalten, und den Kredit der Gesellschaft schädigen. Dabei würde das Ergebnis eine Arbeiter-Aktie sein, die in Wirklichkeit nach allen bisherigen Begriffen gar keine Aktie sei, sondern eine Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters oder etwas ähnliches; um aber dies zu erreichen, brauche man nicht das ganze Aktienrecht auf den Kopf zu stellen. Evtl. würde die allgemeiner zuzulassende vinkulierte Namensaktie dem Bedürfnis nach Kapitalbeteiligung der Arbeiterschaft genügen, die im übrigen bei den heutigen Löhnen und Geldwerten auch die gewöhnlichen 1000-M.-Aktien sehr wohl erwerben könnten. Bedenklich erschien auch der Gedanke des Berichterstatters, die Aktionärbeteiligung am Einzelunternehmen durch Umwandlung in Aktienkommanditgesellschaften zu ermöglichen.

Durch Beschluß des Juristentages wurde eine besonders geregelte Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer durch Aktien für nicht empfehlenswert erklärt, unter Hinweis auf die Form der reinen Gewinnbeteiligung und der Kapitalbeteiligung durch vinkulierte Namensaktien. Die These VIII über die Regelung der Gewinnbeteiligung wurde angenommen.

Die Beschlüsse des Juristentages — die positiven wie die negativen — werden sicherlich im Bankgewerbe Zustimmung finden. Die freiwillige Gewinnbeteiligung der Arbeiter oder ihre Kapitalbeteiligung durch vinkulierte Namensaktien sind unbedenklich, beides aber — das zweite noch mehr wie das erste — praktisch bedeutungslos. Wichtig aber ist, daß der Versuch, die Autorität des Juristentages für Experimente am Aktienrecht einzusetzen, keine Zutimmung gefunden hat.

Die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz.

Von Regierungsrat **Dr. Rinteln**, Dortmund.

I. Die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz, das bekanntlich seit dem 31. März 1920 in Kraft ist, sind nunmehr ergangen und treten am 1. Oktober 1921 in Wirksamkeit; mit diesem Tage treten die bisher geltenden zahlreichen Einzelbestimmungen außer Kraft, nämlich:

1. die vorläufige Vollzugsanweisung vom 31. März 1920,
2. Nr. 2 bis 6 der Verordnung vom 1. Juli 1920 über die Kapitalertragsteuer bei Unternehmungen, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, die aber nicht auf Grund des § 76 Reichsstempelgesetzes angemeldet sind,
3. der Erlaß vom 17. Juli 1920 über die Erstattung der Kapitalertragsteuer an Rentner mit steuerfreiem Einkommen,
4. die Verordnung vom 29. August 1920 über die erleichterte Durchführung der Steuerbefreiungen im § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes,
5. die Verordnung vom 3. Januar 1921 über die Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung,
6. die Verordnung vom 1. Februar 1921 über die Durchführung von Steuerbefreiungen auf Grund des § 4 Kapitalertragsteuergesetzes,
7. die Verordnung vom 12. Februar 1921 über die Heranziehung der Zinsüberschüsse der der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen zur Kapitalertragsteuer,
8. die Verordnung vom 19. Februar 1921 über die Zuständigkeit des Finanzamts Trier für Anträge saarländischer Gläubiger auf Befreiung von der Kapitalertragsteuer.

Die Ausführungsbestimmungen enthalten in 128 Paragraphen in der Hauptsache eine Zusammenstellung der bisherigen Bestimmungen, daneben aber auch eine Reihe von Neuerungen auf dem Gebiete der Steuerentrichtung und Befreiung.

Grundsätzlich vermeiden sie jegliches Eingehen auf die zahlreich entstandenen Rechtsfragen, deren Lösung sie den Finanzgerichten vorbehalten; nur ganz vereinzelt ist aus der Ausdrucksweise der Bestimmungen auf die Stellungnahme des Reichsfinanzministers zu schließen.

II. Entsprechend der Erhebungsart der Kapitalertragsteuer sind zwei große Gruppen zu unterscheiden; diejenige, bei der der Charakter als Ertragssteuer am reinsten zum Ausdruck gelangt und die ohne besondere Veranlagungsmaßnahmen erhoben werden kann, und diejenige, bei der eine Veranlagung Grundlage der Besteuerung bildet.

Die erstere Gruppe ist die wichtigste und die am meisten vertretene. Bei ihr werden von den im § 2 des Gesetzes einzeln aufgeführten Kapitalerträgen hinsichtlich der Art der Erhebung wiederum drei Klassen zu unterscheiden sein:

1. Zinsen von Anleihen und Dividenden (§ 2 I Ziffer 1 und 2 des Gesetzes),

2. Zinsen auf Prämienreserven (§ 2 I Ziffer 3 des Gesetzes),
3. Zinsen von Hypotheken und sonstigen Forderungen, sowie vererbliche Rentenbezüge (§ 2 I Ziff. 4 bis 6 des Gesetzes).

Bei den Dividenden und Anleihezinsen, die ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers (Staatsangehörigkeit usw.) steuerpflichtig sind, wenn der Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt, sind Neuerungen nicht eingeführt. Sie werden in der Weise versteuert, daß der Schuldner innerhalb eines Monats nach der jedesmaligen Fälligkeit — ohne Rücksicht darauf, ob die Zinsen vom Gläubiger eingefordert werden — den Gesamtbetrag der Steuer unter Angabe „Kapitalertragsteuer" an die Finanzkasse des für ihn zuständigen Finanzamtes abführt, und gleichzeitig dem Finanzamt eine Nachweisung über den fälligen Gesamtertrag einreicht; hierbei sind sonstige sachdienliche Unterlagen, aus denen insbesondere der Tag der Fälligkeit des Kapitalertrags ersichtlich ist, miteinzureichen (in den meisten Fällen wird wohl auch eine Bezugnahme auf die zu den Körperschafts- bzw. Einkommensteuer-Akten eingereichten Unterlagen ausreichen bzw. eine Bezugnahme auf die bereits einmal für die Kapitalertragsteuer eingereichten Unterlagen genügen).

Eine Abführung der Steuer erst nach der Zahlung (statt nach der Fälligkeit) kommt nur in solchen Fällen in Betracht, in denen die Auszahlung aus Gründen, die in der Person des Schuldners liegen (z. B. Zahlungsunfähigkeit), unterbleibt.

Die Abführung kann überhaupt unterbleiben — die Gründe für die Nichtabführung sind dann bei der Nachweisung anzugeben —, wenn es sich

1. um Zinsscheinbeträge von Anleihen handelt, die für eine Zeit vor Begebung der Anleihen laufen, oder
2. wenn Schuldner und Gläubiger zur Zeit der Fälligkeit dieselbe Person sind (dies gilt jedoch nur dann, wenn die Einlösung durch den Schuldner selbst, nicht durch eine Mittelsperson (Depotstelle) erfolgt; in diesem Falle ist die Steuer zu zahlen und nachträgliche Erstattung zu beantragen), oder
3. der Schuldner vom Finanzamt zur steuerfreien Auszahlung ermächtigt worden ist. Dies ist möglich bei Zinsen von Anleihen, die in das Reichsschuldbuch, ein Staatsschuldbuch, das Schuldbuch eines Provinzial- oder Gemeindeverbandes eingetragen sind; die Landesfinanzämter können diese Ermächtigung auch auf Anleihezinsen solcher Anleihen ausdehnen, die in das Schuldbuch einer sonstigen juristischen Person eingetragen sind. (Bisher war eine derartige Ermächtigung nur beim Reichs-, Staats- und Provinzialschuldbuch, sowie dem Schuldbuch der Stadt Köln zulässig.)

Bei den Zinsen auf Prämienreserven der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen ist die Steuer nicht mit dem Auflaufen der Zinsen auf die Prämien-Reserve, sondern erst mit der Fälligkeit der Leistung aus dem Versicherungsvertrage fällig, und muß innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalender-Vierteljahres, in dem die Leistung erfolgte, gezahlt werden; zwecks Ueberwachung sind alljährlich einen Monat nach Abschluß der Bilanz die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Die Versicherungsunternehmungen können jedoch auf Antrag vom zuständigen Finanzamt zu einer anderen Art der Entrichtung ermächtigt werden, nämlich zur jährlichen Zahlung von 10 pCt. der in jedem Geschäftsjahre auf die gesamten Prämien-Reserven aufgelaufenen Zinsen. Die Zahlung hat dann einen Monat nach Feststellung der Bilanz zu erfolgen. Die näheren Bestimmungen sollen im Einvernehmen mit dem Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung noch getroffen werden.

Die Bestimmungen über die Zinsen von Forderungen, Hypotheken usw. nehmen in den Ausführungsbestimmungen den breitesten Raum ein. Es ist dies in der Natur der Sache bedingt; während bei den vorerwähnten beiden Klassen es sich um Schuldner größerer Beträge handelte, deren Ueberwachung verhältnismäßig leicht ist, handelt es sich hier um eine Unzahl kleiner und kleinster Beträge.

Die Steuerpflicht ist, soweit es sich um Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie um Forderungen, für die eine Hypothek bestellt ist, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse dann gegeben, wenn das belastete Grundstück im Inland liegt. Bei sonstigen Forderungen dann, wenn der Gläubiger Deutscher oder im Inland wohnhafter Ausländer ist bzw. bei Gesellschaften der Sitz der Leitung im Inland liegt.

Die Zahlung der Steuer hat nicht bereits mit der Fälligkeit, sondern erst mit der Zahlung des Kapitalertrags (und zwar innerhalb eines Monats) zu erfolgen.

Der Schuldner führt die Steuer an das für ihn zuständige Finanzamt ab (bei Zweig- und Hauptniederlassung des Schuldners sind für die in der Zweigniederlassung anfallenden Erträge die Steuern an das Finanzamt der Zweigniederlassung abzuführen) und erhält von diesem eine Quittung (Entwurf der Quittung soll er selbst anfertigen), falls Barzahlung an der Finanzkasse erfolgt; in allen anderen Fällen gilt die Quittung der Post, Bank usw. als vollgültige Bescheinigung über die Entrichtung der Steuer. Der Gläubiger erhält vom Finanzamt keine besondere Bescheinigung; vielmehr ist der Schuldner verpflichtet, seinem Gläubiger auf Verlangen eine Bescheinigung über Entrichtung der Kapitalertragsteuer (bzw. die vom Finanzamt ausgestellte Quittung) gegen Erstattung der Portokosten zu erteilen (bisher mußte eine derartige Bescheinigung unverlangt übersandt werden); bei Banken ersetzt die regelmäßige Benachrichtigung über Zinsgutschrift diese Bescheinigung. Von dem Grundsatz, daß der Schuldner die Kapitalertragsteuer zu entrichten hat, besteht dann eine Ausnahme, wenn bei einem Kontokorrentverhältnis nur der eine Teil einen Kontokorrentauszug erteilt, dann ist dieser Teil zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, auch wenn er der Gläubiger ist. Ebenso muß der Gläudiger die Steuer dann abführen, wenn er von seinem Schuldner den vollen Zinsertrag — also ohne Steuerabzug — erhalten hat.

Entsprechend der Verpflichtung zur Abführung der Steuer ist auch die Haftung für Entrichtung der Steuer geregelt. Während bisher entsprechend der Bestimmung des § 9 Absatz 2 des Gesetzes Schuldner und Gläubiger als Gesamtschuldner hafteten, haben die Ausführungsbestimmungen von der dem Reichsfinanzminister übertragenen Ermächtigung, diese Haftung auf Gläubiger oder Schuldner zu beschränken, Gebrauch gemacht. Es haftet grundsätzlich nur der Schuldner; der Gläubiger neben dem Schuldner dann, wenn er den Kapitalertrag unverkürzt ausgezahlt erhalten hat; allein, wenn nur er bei Kontokorrenten einen Auszug erteilt.

Da die jedesmalige Abführung der Steuer bei jeder Zahlung eines Kapitalertrags für solche Schuldner, die mehrfach Zahlungen zu leisten haben, eine große Belastung darstellt, sind eine Reihe von Ausnahmen zugelassen:

a) bei den der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen, sofern sie mindestens einmal jährlich einen Konten- oder sonstigen Abschluß mit den Gläubigern machen, ist der Gesamtsteuerbetrag ohne Nennung der Namen der einzelnen Gläubiger innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abschlusses an den Gläubiger an die Finanzkasse abzuführen; hierbei ist Mitteilung zu machen, für welchen Zeitraum die Steuer ist, sowie daß alle in diesem Zeitraum geleisteten Zinszahlungen versteuert sind. Das gleiche gilt für Sparkassen, jedoch ist hier die Steuer erst einen Monat nach Feststellung der Bilanz abzuführen.

b) Zinsschuldner, die Handelsbücher nach den Vorschriften des HGB. führen, können die Steuer für die im Laufe eines Kalender-Vierteljahres gezahlten Zinsen, die durch die Bücher gehen, innerhalb des auf das Kalender-Vierteljahr folgenden Monats ebenfalls in einer Summe ohne Nennung des Namens der Einzelgläubiger abführen; auch hier ist Mitteilung zu machen über die Zeit der Zinszahlungen, sowie daß alle Zinszahlungen versteuert sind. Auf

Reich, Länder und Gemeinden als Zinsschuldner findet diese Betimmung entsprechende Anwendung.

c) Zinsschuldner mit einer größeren Gläubigerzahl können auf Antrag zu derselben summarischen Entrichtung vom Finanzamt ermächtigt werden, wenn die Einzelabführung eine unverhältnismäßige Mehrbelastung bedeuten würde und gegen ihre wirtschaftliche und steuerliche Zuverlässigkeit Bedenken nicht bestehen.

Ebenso kann bei Kapitalanlagen von längerer Dauer, bei denen der in mehreren Raten zu zahlende Zins insgesamt 1000 M. jährlich (die Steuer also 100 M.) nicht übersteigt, der Schuldner ermächtigt werden, die Steuer erst innerhalb eines Monats nach der letzten Zinszahlung des Kalenderjahres zu entrichten.

Anderseits sehen aber die Ausführungsbestimmungen im Interesse einer besseren Erfassung der Kapitalertragsteuer die Einschaltung einer Reihe sonstiger Personen bzw. Organe, die die Steuer zurückhalten und abführen, vor.

Daß bei Zinsen von Barmassen, die bei einer öffentlichen Stelle hinterlegt sind, durch diese Stelle die Steuer innerhalb eines Monats nach Gutschrift bzw. Auszahlung abzuführen ist, wäre auch ohne besondere Bestimmung anzunehmen gewesen, da ja insoweit die Hinterlegungsstelle Schuldnerin ist. Dagegen ist erst durch die ausdrückliche Bestimmung eine Mitwirkung des Gerichtsvollziehers und des Vollstreckungsgerichts im Zwangsversteigerungsverfahren geschaffen worden.

Der Gerichtsvollzieher soll bei der Beitreibung von Zinsbeträgen die Kapitalertragsteuer einbehalten — nicht der Vollstreckungsschuldner — und an die Finanzkasse abführen (in einer Summe ohne Nennung der Namen). In Zweifelsfällen hat er den Zinsbetrag zwar dem Gläubiger auszuhändigen, ihn aber auf die möglicherweise bestehende Steuerpflicht aufmerksam, und bei Zinsbeträgen von mehr als 300 M. dem Finanzamt Mitteilung zu machen. Eine ähnliche Aufgabe hat das Vollstreckungsgericht hinsichtlich der im Zwangsversteigerungsverfahren gezahlten Zinsbeträge, sowie Zwangsverwalter, Konkursverwalter und Nachlaßverwalter. Die näheren Anordnungen erlassen noch die Landesregierungen.

Von denjenigen Fällen, in denen eine Abführung der Steuer infolge Steuerbefreiung nicht zu erfolgen hat, wird weiter unten bei der Besprechung des Erstattungswesens die Rede sein.

III. Eine Steuererklärung und darauf folgender Steuerbescheid als Grundlage der Besteuerung ist bei den Diskontbeträgen von Wechseln und Anweisungen, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt, bei ausländischen Kapitalerträgen, sowie bei den Zinsüberschüssen der nach § 76 Reichsstempelgesetzes angemeldeten Banken erforderlich; daß eine Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung nur für Deutsche und im Inland wohnhafte Ausländer besteht, ist wie bei allen Steuererklärungen ohne weiteres klar.

Die Steuererklärung wird bei Diskonten und ausländischen Kapitalanlagen für ein Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr abgegeben, und zwar innerhalb der für die Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer bestimmten Frist; zur Abgabe verpflichtet ist, wer Kapitalerträge der vorbezeichneten Art — ohne Rücksicht auf deren Höhe — bezogen hat, Zustellung einer besonderen Aufforderung ist nicht erforderlich.

Die Nichtabgabe kann Zwangsmaßnahmen und Zuschläge (bis 10 pCt.) — wie bei allen anderen Steuererklärungen — nach sich ziehen. Der Ehemann hat für seine Ehefrau und unmündigen Kinder die Erklärung mit abzugeben.

Befreit von der Abgabe einer Steuererklärung sind:

1. Personen, deren steuerbares Einkommen nicht mehr als 5000 M. beträgt, wenn sie:
   a) über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig, und
   b) bereits bei der letzten Einkommensteuer-Veranlagung die volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer nach § 44 Eink.-Steuergesetzes erreicht haben;
2. solche Personen, die durch besondere Verfügung des Finanzamtes von der Kapitalertragsteuer auch für diese Beträge befreit sind; hiervon wird beim Erstattungsverfahren noch die Rede sein.

Wer, ohne daß die vorerwähnten Voraussetzungen zutreffen, glaubt einen Anspruch auf Befreiung von der Kapitalertragsteuer zu haben, muß dies mit Abgabe der Erklärung geltend machen und gegebenenfalls — wie bei allen sonstigen Steuerforderungen — im Rechtsmittelverfahren durchfechten.

Die Abgabe der Steuererklärung der nach § 76 Reichsstempelgesetzes angemeldeten oder ihnen gleichgestellten Unternehmungen, hat binnen eines Monats nach Feststellung der Bilanz zu geschehen; gleichzeitig ist der vom Pflichtigen errechnete Steuerbetrag ohne besondere Aufforderung an die Finanzkasse abzuführen (ein zur schnelleren Erschließung der Steuerquellen auch bei anderen Steuern nachahmenswertes Verfahren, das aber bisher nur bei der Körperschaftssteuer Anwendung findet). Bestehen Zweig- und Hauptniederlassung, so gibt letztere die Steuererklärung gemeinsam ab. Die Steuererklärung umfaßt — genau wie die in diesem Jahre erforderte — Angaben über die Gesamtzinseinnahmen und -ausgaben, Angaben über die Unternehmungen gleicher Art vergüteten und belasteten Zinsen (da abzugsfähig), solche über Handlungsunkosten und Gesamteinnahmen (da ebenfalls ein entsprechender Anteil abzugsfähig), sowie über Höhe der Steuer und die Stelle, an die die Abführung erfolgte. — Auf die gerade bei dieser Steuererklärung zahlreich entstandenen Zweifelsfragen kann im Rahmen dieser Ausführungen nicht eingegangen werden.

IV. Hinsichtlich der S t e u e r b e f r e i u n g e n u n d e r s t a t t u n g e n beschränken sich die Ausführungsbestimmungen auf die Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen.

An dem Grundsatz, daß regelmäßig zunächst die Steuer zu bezahlen ist, und erst nachträglich eine Erstattung der Steuer erfolgt, ist festgehalten. Es sind jedoch in einer so großen Anzahl von Fällen Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen — eine außerordentlich zu begrüßende Maßnahme —, daß beide Erstattungsarten wohl gleichwertig in der Praxis nebeneinander stehen.

Anträge auf Erstattung der Kapitalertragsteuer sind regelmäßig vom Steuerpflichtigen zu stellen, bei Erstattung der auf die Anteile der Genossen bzw. Gesellschafter in den Fällen des § 3 I Nr. 4 und 5 entfallenden Steuer auch von der Gesellschaft bzw. Genossenschaft für sämtliche Genossen bzw. Gesellschafter. Sie müssen innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld fällig wurde, gestellt werden; dem Antrage sind die die Befreiung begründenden Unterlagen (z. B. Satzungen, Gesellschaftsverträge, Vermögensverzeichnisse usw.), sowie die Belege über die Entrichtung der Steuer beizufügen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ergeht kein besonderer Bescheid, es wird vielmehr die beantragte Summe zur Auszahlung bzw. Ueberweisung angewiesen, andernfalls ergeht ein im Rechtsmittelverfahren (Einspruch, Berufung und Rechtsbeschwerde) anfechtbarer Bescheid.

Zur Vermeidung von Ueberlastungen kann von den Landesfinanzämtern angeordnet werden, daß Erstattungen an den einzelnen Gläubiger, sofern ihm regelmäßig Zinsen mehr als einmal im Laufe eines Kalenderjahres gezahlt werden und der gesamte innerhalb dieser Zeit zu erstattende Betrag 1000 M. übersteigt, nicht mehr als viermal, bei 300—1000 M. nicht mehr als zweimal, bei Beträgen bis 300 M. nicht mehr als einmal im Jahre vorgenommen werden.

Eine Verzinsung der zu erstattenden Beträge findet nicht statt; diese Bestimmung mag auf den ersten Blick rechtlich bedenklich erscheinen — die wirtschaftliche Richtigkeit lasse ich dahingestellt —, ist jedoch nicht zu beanstanden. Die Reichsabgaben-Ordnung normiert hinsichtlich der Erstattungen keine allgemeine Verzinsungspflicht, sondern nur in den Fällen der §§ 128 und 129, nicht aber für den vorliegenden, der sich auf § 130 gründet (§ 132 Abgaben-Ordnung).

Zur Vereinfachung der Erstattung kann im sogenannten

„Freistellungsverfahren" der rechtliche Teil der Erstattung vorweggenommen bzw. sogar die Ermächtigung zur steuerfreien Auszahlung erwirkt werden. Ein solcher Freistellungsantrag wird entweder gesondert oder bei Gelegenheit der ersten Erstattung gestellt (falls das Finanzamt voraussieht, daß mehrfache Erstattungen vorkommen werden, wird es ohne weiteres einen solchen Antrag als gestellt ansehen); es sind ihm die Unterlagen, die die Gründe zur Befreiung dartun können, beizufügen; es wird dann eine jederzeit widerrufliche Freistellungsverfügung erteilt, die die Grundlage für die nachfolgenden Erstattungen bildet, bei denen dann nur noch die erfolgten Steuerzahlungen nachzuweisen sind. Die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses ist nur in den Fällen erforderlich, wo die Befreiung sich auf vor dem 1. Oktober 1919 erworbene Kapitalien beschränkt; bei öffentlich-rechtlichen Instituten und solchen Personen, gegen deren steuerliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, kann unter Umständen an Stelle eines Verzeichnisses die einfache Erklärung als genügend angesehen werden. — Hinsichtlich der Unterlagen für die Entrichtung der Steuer sollen neben der Quittung des Finanzamtes auch Benachrichtigungen der Banken über die erfolgte Gutschrift der um die Steuer verminderten Zinsen und dergleichen dienen.

Die etwas umständliche Erstattung wird — wie schon erwähnt — in zahlreichen Fällen durch die sofortige steuerfreie Auszahlung ersetzt.

1. Die Gläubiger nach § 3 Abs. 1. 2, 3 und 6 des Gesetzes (das sind so ziemlich für alle, die eine Befreiung überhaupt in Betracht kommen kann), können hinsichtlich der Zinsen von Forderungen und Hypotheken (§ 2 I Ziff. 4 und 5 des Gesetzes) ohne Antrag ermächtigt werden, ihre Schuldner zur steuerfreien Auszahlung an sie aufzufordern, wenn gegen ihre wirtschaftliche und steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen; bisher war diese Ermächtigung nur auf Antrag und im wesentlichen nur für öffentlich-rechtliche Institute vorgesehen. Die Schuldner sind dann zur steuerfreien Auszahlung verpflichtet und berechtigt, wenn ihnen eine derartige Ermächtigungs-Verfügung des Finanzamts vorgelegt wird; sie bleiben berechtigt, bis sie den Fortfall der Ermächtigung kennen oder kennen müssen.

   Reich, Länder und Gemeinden, sowie Darlehnskassen im Sinne des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 können eine derartige Aufforderung an ihre Schuldner der vorerwähnten Art (Zinsen von Forderungen, Hypothekenzinsen und dergleichen) ohne weiteres erlassen, d. h. sie bedürfen nicht einer besonderen Ermächtigung des Finanzamts; hat jedoch der Schuldner Bedenken, ob die Stelle, die an ihn die Aufforderung richtet, tatsächlich eine zur Vertretung des Reichs usw. befugte Behörde bzw. zur Vertretung der Darlehnskasse befugte Stelle ist — bei der komplizierten Behördenorganisation und noch mehr der Organisation von Stellen mit teilweiser Beteiligung von Behörden, ist dies sehr oft zweifelhaft —, so kann er verlangen, daß ihm eine diese Zweifel beseitigende Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird.

   Banken, die nach § 76 Reichsstempelgesetzes angemeldet oder angemeldeten Unternehmungen gleichgestellt sind, können ebenfalls eine derartige Aufforderung an die Schuldner von Forderungen, Hypotheken und dergleichen erlassen, und zwar bedarf diese Aufforderung der Genehmigung durch das Finanzamt, um den Schuldnern die Tatsache der Eintragung bzw. Gleichstellung nachzuweisen. Ist dies den Schuldnern bereits ohnedies bekannt, so ist theoretisch weder Aufforderung noch Genehmigung erforderlich; praktisch wird es aber zum mindesten einer Aufforderung an die Schuldner bedürfen, um die steuerfreie Auszahlung in Gang zu setzen, da die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen nicht allgemein als bekannt vorauszusetzen ist.

   An Ausländer (und ihnen Gleichgestellte) kann eine steuerfreie Auszahlung von Forderungszinsen (nicht aber Hypothekenzinsen) ebenfalls ohne weiteres erfolgen; irgendein Bescheid des Finanzamts ist nicht erforderlich. Der Schuldner bleibt jedoch für die Steuer haftbar, es sei denn, daß er bei der ersten Auszahlung dem Finanzamt Namen, Wohnort, Land, Wohnung, Zinsbetrag, sowie die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Gläubigers darlegt und dieses die Auszahlung nicht untersagt; das gleiche gilt, wenn die angegebenen Befreiungsgründe nicht bestehen oder fortgefallen sind, und dies dem Schuldner bekannt war oder bekannt sein mußte.

2. Dividenden und Anleihezinsen sind ihrer Struktur nach unpersönlich, d. h. der Schuldner kennt seinen Gläubiger in der Regel nicht. Daher ist hier für die Regel daran festgehalten, daß die Befreiungen nur im Wege der nachträglichen Erstattung erfolgen. Nur, wo ein persönliches Band zwischen Schuldner und Gläubiger besteht, nämlich bei Eintragung in Schuldbücher, kann, wie bereits oben erwähnt, eine steuerfreie Auszahlung angeordnet werden (vgl. die Ausführungen zu II). Diese Anordnung erläßt das Finanzamt, das auf Grund der vorgelegten Anträge eine Freistellung verfügt, ohne daß hierfür nochmals ein besonderer Antrag zu stellen ist. (Bisher mußte dies geschehen; die Ermächtigung zur steuerfreien Auszahlung wurde nicht gleichzeitig mit der Freistellung, sondern nur auf einen besonderen Antrag erteilt; ein überflüssiges und mit Recht aufgegebenes Verfahren).

3. Bei Genossenschaften und G. m. b. H. — soweit auf sie Befreiungsvorschriften Anwendung finden, d. h. bei Anteilen bis 5000 M. bzw. Gesellschaftskapital bis 300 000 M. oder sogenannten Familiengesellschaften — kann die steuerfreie Auszahlung der auf die Anteile entfallenden Kapitalerträge erfolgen, wenn hierzu die — einen Monat vorher — unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen einzuholende Zustimmung des Finanzamts nachgesucht wird; eine einmal erteilte Zustimmung bleibt für die Folgezeit solange wirksam, als keine Veränderungen vorgenommen werden; sie braucht also nicht jedes Jahr von neuem nachgesucht werden.

4. Für Schachtelgesellschaften, d. h. solchen Gesellschaften, bei denen ein Fünftel der Anteile in Händen einer anderen Gesellschaft ist, ist eine derartige Befreiung leider nicht vorgesehen. Hier muß zunächst die Steuer gezahlt und dann Erstattung beantragt werden; dies wird in den Bestimmungen ausdrücklich hervorgehoben (§ 91 Ausf.-Best.). Warum hier nicht der gleiche Weg wie bei Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H. gegeben worden ist, ist nicht recht erklärlich. Vielleicht wirkt hier noch der früher vom Reichsfinanzminister vertretene — aber vom Reichsfinanzhof verworfene — Standpunkt nach, daß die Befreiung der Schachtelgesellschaften nur insoweit erfolgen könne, als bei der Muttergesellschaft eine entsprechende Dividende zur Verteilung gelange.

5. Bei Beträgen, die auf Grund einer Deklaration versteuert werden, werden Befreiungen regelmäßig — wie auch schon oben erwähnt (dgl. III) — im Laufe des Veranlagungsverfahrens geltend gemacht werden, so daß es insoweit zu einer Steuererhebung nicht kommt. Sollte eine derartige Geltendmachung versäumt und auch im Rechtsmittelverfahren nicht mehr nachzuholen sein, so dürfte die Geltendmachung im Wege der nachträglichen Erstattung immerhin noch möglich sein; zweifelsfrei ist dieser Weg jedoch nicht.

6. Auf Grund des § 44 Eink.Steuergesetzes finden allgemeine Befreiungen nicht statt; hier kommt vielmehr stets nur die nachträgliche Erstattung, die bei der Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung geltend zu machen ist, in Frage. § 44 Eink.Steuergesetz betrifft — wie bekannt — Einkommen bis 14 000 M., und läßt bei alten (60 jährigen) und erwerbsbe-

schränkten Personen ganz oder teilweise eine Umrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer zu.

V. Von den sonstigen Bestimmungen seien die folgenden besonders erwähnt:

1. Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer ist der Steuerbetrag auf volle Pfennige nach oben abzurunden; eine Abrundung auf volle 5 Pfennige nach oben erfolgt, wenn die Entrichtung in anderer Weise als durch Gutschrift erfolgt und der Steuerpflichtige die bei einer Abrundung auf volle Pfennige in Frage kommenden Pfennigbeträge nicht herausgeben kann.
   Bei Veranlagungen auf Grund einer Erklärung erfolgt Abrundung auf volle 10 Pfennige nach unten.
   Ein Mindeststeuersatz, bei dessen Unterschreitung eine Zahlung nicht erfolgte, gibt es nicht mehr; bisher waren es 5 Pfennig.
2. Banken, die nach § 76 Reichsstempelgesetz nicht mehr angemeldet werden können, aber die Gleichstellung mit diesen angemeldeten erstreben, haben einen entsprechenden Antrag an das Finanzamt zu richten; gegen die Ablehnung ist die Beschwerde zulässig.
   Anträge nichtöffentlicher Sparkassen auf Gleichstellung mit öffentlichen, sowie von Unternehmungen mit inländischem Sitz auf Anerkennung „als nicht im Inland befindlich“ sind an das Finanzamt zu richten, das sie dann dem Reichsfinanzminister zur Entscheidung vorlegt.
3. Von dem Grundsatz, daß die Steuer stets 10 pCt. des Kapitalertrages beträgt, gibt es in formeller Beziehung (nicht sachlich) eine Ausnahme.
   Sofern Sparkassen, Kreditgenossenschaften, einem Revisionsverbande angeschlossene Genossenschaften und der Anschaffung und Darleihung von Geld dienende Unternehmungen (Banken) Zinsschuldner sind, kann bei Sparkonten die Steuer auf $1/_9$ der den Einlegern vergüteten Zinsen berechnet werden, wenn der laufenden Zinsberechnung ein um die Steuer gekürzter Zinsfuß zugrunde gelegt wird. Diese Bestimmung hat man zur Vereinfachung des Sparkassenverkehrs geschaffen; sie bedeutet keine sachliche Aenderung; denn das Resultat ist das gleiche, ob ich von 4 pCt. Zinsen den 10. Teil, d. i. 0,4 pCt. als Steuer abführe oder von dem um die Steuer gekürzten Zinsfuß, nämlich 4—0,4 = 3,6 pCt. den 9. Teil, das sind ebenfalls 0,4 pCt.
4. Bei allen Entscheidungen des Finanzamtes findet eine Mitwirkung der Ausschüsse nicht statt; es entspricht dies den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung.
   Den Steuerpflichtigen ist zu empfehlen, die bei Abführung der Steuer, Quittungsentwürfen usw. zu machenden Angaben unter Verwendung der amtlich entworfenen Muster zu machen, da er hierdurch auf alle notwendigen Angaben hingewiesen wird; falls die Muster vom Finanzamt entnommen werden, muß Bezahlung der Herstellungskosten erfolgen.
5. Ein vereinfachter Nachweis, der bisher nur für Behörden und öffentlich-rechtliche Institute vorgesehen war, und darin bestand, daß die einfache von den bestimmungsgemäßen Vertretern unterzeichnete Erklärung als Nachweis genügte, ist — wie bereits im obigen Texte an verschiedenen Stellen hervorgehoben wurde — nunmehr überall da zugelassen, wo gegen die wirtschaftliche und steuerliche Zuverlässigkeit Bedenken nicht bestehen; dieser Bestimmung wird gerade im Bankwesen hohe Bedeutung beizumessen sein.
6. Falls eine abzuführende Steuer nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet ist, findet — abgesehen von einem eventuellen Strafverfahren — eine Anforderung mit Zinsen vom Fälligkeitstage ab statt.
7. In § 135 ist die Rede von einer Verzinsung zu erstattender Beträge; wie erinnerlich, findet im allgemeinen eine derartige Verzinsung nicht statt (§ 90). Die Bestimmung hat aber z. B. dort Anwendung zu finden, wo eine Erstattung infolge Doppelzahlung erfolgt.

VII. Abschließend seien noch einige der durch die Ausführungsbestimmungen berührten Rechtsfragen erwähnt.

1. Den Begriff „Kapitalertrag“ dehnen die Ausf.Bestimmungen mit Recht auch auf nicht in Geld bestehende Erträge aus; sie sind zwecks Steuererhebung nach dem gemeinen Werte in Geld umzurechnen. — Diese teilweise von der Literatur bekämpfte Auffassung entspricht den Bestimmungen des Gesetzes; § 6 Absatz 2 sieht bereits eine Umrechnung von nicht in Geld bestehenden Erträgen in Geld vor, steht also auch auf dem Standpunkt der Steuerpflicht von in Naturalien geleisteten Kapitalerträgen (z. B. 100 Eier jährlich als Ertrag an Stelle von Zinsen); diesen Standpunkt wiederholen die Ausf.-Bestimmungen in § 68 nur nochmals.
   Bezüglich der Bezugsrechte hat der Reichsfinanzminister im Einklang mit dem Gutachten des Reichsfinanzhofes nunmehr ebenfalls anerkannt, daß eine Steuerpflicht nicht gegeben sei.
   Hinsichtlich der Einlage des stillen Gesellschafters, sowie der Agiobeträge bei Rückzahlung von Anleihen, schweigen sich die Ausf.Bestimmungen aus; bezüglich des stillen Gesellschafters ist bemerkenswert, daß bisher in der vorläufigen Vollzugsanweisung die Steuerpflicht ausdrücklich betont wurde.
2. Zu der Frage, ob die persönlichen Steuerbefreiungen des § 3 des Gesetzes (z. B. gemeinnützige Vereine, Genossenschaften usw.) nur auf Inländer oder auch auf Ausländer Anwendung finden, nehmen die Ausf.-Bestimmungen zwar nicht direkt Stellung. Aus dem Wortlaut des § 79 Ausf.-Bestimmungen, der festsetzt, daß die sachlichen Steuerbefreiungen (z. B. Zusammenfallen von Schuldner und Gläubiger, Kriegsanleihezinsen, denen Darlehnszinsen gegenüberstehen) auch auf Ausländer Anwendung finden, geht aber hervor, daß der wohl allgemein anerkannte Standpunkt, daß die Befreiungen des § 3 nur ein Inlandsprivileg sind, geteilt wird.
3. Hinsichtlich der Steuerbefreiung der nach § 76 Reichsstempelgesetzes angemeldeten oder ihnen gleichgestellten Unternehmungen (bei denen, um es zu wiederholen, nur die Zinsüberschüsse versteuert werden) nehmen die Ausf.-Bestimmungen entsprechend der bisherigen Haltung des Reichsfinanzministeriums ebenfalls an, daß eine Steuerbefreiung nur insoweit eintritt, als „der Darleihung und Anschaffung von Geld dienende Geschäfte“ vorliegen. Diese Beschränkung mag vielleicht vom Gesetzgeber gewollt sein (der die Befreiung der Banken aussprechende Absatz 2 der Ziffer 3 des § 3 ist erst in den Ausschußberatungen hinzugefügt worden), er kommt aber jedenfalls durch den Wortlaut des Gesetzes nicht zum Ausdruck. Die Auffassung der Ausf.-Bestimmungen ist daher mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar. Im übrigen ist von den Ausf.-Bestimmungen diese im § 78 Ziffer 4 vertretene Auffassung, nicht einmal konsequent durchgeführt worden; denn im § 102 wird den Banken ganz allgemein die Ermächtigung zuerkannt, ihren Schuldnern von Forderungszinsen usw. die Aufforderung zur steuerfreien Auszahlung zugehen zu lassen; die Beschränkung auf die Beschaffung und Darleihung von Geld dienende Geschäfte fehlt hier. — Es steht zu erwarten, daß zu dieser wichtigen Frage der Reichsfinanzhof demnächst Stellung nehmen wird, da die gleiche Frage anläßlich der Besteuerung von genossenschaftlichen Kredit - Instituten im Rechtsmittelwege an ihn herantritt.
4. Anläßlich der mit der Einkommensteuererklärung verbundenen Kapitalsteuererklärung war im letzten

Jahre eine Steuererklärung außer für Diskonte und ausländische Forderungen, auch bezüglich der Hypotheken usw. Zinsen, Zinsen von Darlehen u. dgl. erfordert worden. Die Rechtsgültigkeit der dahingehenden Aufforderung war seinerzeit stark umstritten. Der Reichsfinanzminister hat in den Ausf.-Bestimmungen eine derartige Erklärungspflicht nicht mehr aufgenommen; vielmehr in § 34 nur noch angeordnet, daß zweeks Nachprüfung bei der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuererklärung Angaben über den Bezug bzw. Zahlung von Hypothekenzinsen, Forderungszinsen usw. erfordert werden können; gegen dieses Verfahren, das zwar schließlich auf dasselbe hinauskommt, lassen sich rechtliche Einwände jedoch nicht erheben.

5. Die Steuerpflicht von Forderungen, für die eine Hypothek bestellt ist, und deren Gläubiger ein Ausländer oder ihm Gleichgestellter ist, hat schon wiederholt Anlaß zu Erörterungen gegeben; denn diese Erträge fallen sowohl unter die Ziffer 4 wie 5 des § 2. Mit Recht nehmen die Ausf.-Best. in § 15 Absatz 1 hier die Steuerpflicht an, indem sie dem Aufbau des Gesetzes folgend die Erträge als unter Ziffer 5 fallend ansehen (die wirtschaftliche Richtigkeit bleibe hier außer Betracht). Wenn aber in Absatz 3 des § 15 derartige Erträge bei einem Anfall in ausländischer Niederlassung als unter § 2 Ziffer 4 des Gesetzes fallend angesehen und demzufolge freigestellt werden, so liegt hier eine bedauernswerte Inkonsequenz vor, die nur durch die verfehlte Fassung des § 4 Absatz 5 des Gesetzes erklärt werden kann. Hieraus würde sich die merkwürdige Folge ergeben, daß eine Forderung, die durch Hypothek gesichert ist, und einem im Auslande wohnenden Ausländer anfällt, steuerpflichtig ist; fällt sie dagegen einem Inländer an der im Auslande eine Niederlassung seines im übrigen im Inlande betriebenen Geschäfts unterhält und gehört die Forderung zu dieser ausländischen Niederlassung, so wäre sie nach den Ausf.-Best. steuerfrei.

Eine derartige Regelung kann nicht richtig sein; es ist vielmehr Steuerpflicht in beiden Fällen anzunehmen.

Die steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiet.

Von Rechtsanwalt **Dr. Koeppel**, Berlin.

Die Geltung der deutschen Reichssteuergesetze für diejenigen Deutschen, die in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiete leben, ist schon nach dem Wortlaut der Gesetze keineswegs zweifelsfrei und durch die vielfach widersprechende Meinungen vertretenden Aufsätze in Tageszeitungen und Fachzeitschriften noch viel unübersichtlicher geworden. Insbesondere hat man hinsichtlich der Frage der Notopferpflichtigkeit und der ebenso zu beantwortenden Frage der Verpflichtung zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung meistens bisher den Kopf in den Sand gesteckt und mit der Abgabe der Steuererklärung gewartet. Es ist vielfach die Meinung vertreten, daß das Deutsche Reich ja das Friedensdiktat schon im Juni 1919 angenommen hätte, und daß damals schon die endgültig am 10. Januar 1920 abgetretenen Gebiete Ausland gewesen seien, zumal diese Auffassung auch der politischen Lage in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1919 entspreche[1]). So wird dann insbesondere für Posen vielfach die Auffassung vertreten, daß diese Gebiete am 31. Dezember 1919 bereits staatrechtlich Ausland gewesen seien und daß infolgedessen auch die deutschen Einwohner dieser Gebiete weder ein Notopfer noch sonst eine Steuer in Deutschland zu zahlen hätten. Aehnlich wird vielfach für das Saarbecken deduziert. Es kann nicht genügend vor der Unrichtigkeit derartiger Schlußfolgerungen gewarnt werden; der betreffende Steuerpflichtige setzt sich unbedingt der Gefahr aus, daß seine wenigen noch in Deutschland vorhandenen Vermögenswerte, insbesondere Bankguthaben, durch die Finanzämter beschlagnahmt werden. Da in letzter Zeit die Banken von ihren Kunden wieder erneut gefragt werden, ob sie Notopfer, Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer oder Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs zu zahlen haben, wenn sie in den auf Grund des Friedensvertrages von dem Deutschen Reiche abgetretenen Gebieten wohnen, so soll die Rechtslage dieser Personen im folgenden kurz beleuchtet werden, zumal gerade der Reichsfinanzminister eine am 15. September 1921 in Kraft tretende Verordnung vom 3. September 1921 auf Grund des § 7 und des § 108 Abs. 2 RAO. erlassen hat, in welcher Bestimmungen über die Steuerpflicht der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiete hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung des Notopfers, der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und der Kapitalertragsteuer gegeben werden.

A. Die Verpflichtung der Entrichtung des Reichsnotopfers.

Vorweg sei bemerkt, daß die im folgenden behandelte Frage ihre Bedeutung behält auch nach der etwaigen Neuordnung der Besitzsteuern in Deutschland, weil ja das erste Drittel des Reichsnotopfers durch diese Neuregelung unberührt bleibt.

In § 2 der genannten Verordnung ist folgendes bestimmt:

> „Deutsche, die seit dem 1. Januar 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ohne in den bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebieten einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben, sind von der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und vom Reichsnotopfer befreit.
>
> Die im Abs. 1 vorgesehene Befreiung erstreckt sich nicht auf:
>
> a) das inländische Grund- und Betriebsvermögen,
> b) die im § 8 des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) bezeichneten Ansprüche,
> c) die im § 9 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (RGBl. S. 597) bezeichneten Forderungen.
>
> Befreit sind nicht Beamte des Reichs oder der Länder, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ihren dienstlichen Wohnsitz in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten haben.
>
> Die Befreiung des Abs. 1 gilt als nicht eingetreten, wenn ein Deutscher der im Abs. 1 bezeichneten Art nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in die bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebiete verlegt."

Um sich seine Bedeutung klar zu machen, muß man sich die bisherige Rechtslage vor Augen führen.

Am 31. Dezember 1919 waren die am 10. Januar 1920 abgetretenen Gebiete staatsrechtlich noch deutsches Gebiet. In der Literatur des Völkerrechts ist es ja zwar bestritten, ob durch Austausch der Ratifikationen ein Staatsvertrag mit rückwirkender Kraft in Geltung gesetzt wird, ob es also so anzusehen ist, als sei der Vertrag bereits am Tage der Unterzeichnung durch die Unterhändler in Kraft

---

[1]) Vgl. Eckstein in Niemeyers Z. f. Int. R. 1921 S. 8.

getreten[2]). Mit Rücksicht auf die besondere Vorschrift des Artikels 440 F.-V. ist aber diese Streitfrage für den Versailler Friedensvertrag ausgeschaltet, denn es ist dort ausdrücklich bemerkt, daß die im Vertrage vorgesehenen Fristen erst mit seinem Inkrafttreten, der ausdrücklich erst mit Ratifikation beginnt, zu laufen beginnen. Die Ratifikation des Vertrages erfolgte zu verschiedenen Zeitpunkten; für die folgenden Ausführungen interessiert nur der 10. Januar 1920. Es ist also gleichgültig, daß die Deutsche Nationalversammlung bereits im Juni 1919 sich für die Annahme des Friedensdiktates entschieden hatte, und daß damals bereits die Abtretung bestimmter Gebiete an Polen, an Belgien und andere Staaten, sowie die Loslösung Memels und Danzigs vom Reiche feststand. Die Einwohner dieser Gebiete waren am 31. Dezember 1919 unzweifelhaft noch Deutsche; insbesondere waren also auch die Einwohner der genannten Provinz Posen noch Deutsche. Damit ist aber die Frage, ob die Einwohner dieser Gebiete sämtlich zur Entrichtung des Notopfers verpflichtet sind, keineswegs entschieden, weil einmal die besondere Vorschrift des Art. 278 F.-V. hineinspielt und zweitens die Frage von Bedeutung ist, ob das Notopfergesetz am 31. Dezember 1919 oder erst, da ja im Notopfergesetz ein ausdrücklicher Tag für das Inkrafttreten des Gesetzes nicht vorgesehen ist, am 14. Januar 1920 in Kraft getreten ist.

Was die letztere Frage anlangt, so vertritt die herrschende Meinung die Auffassung, daß das Notopfergesetz mangels ausdrücklicher Bestimmung gemäß Art. 71 RV. erst 14 Tage nach Erscheinen des Reichsgesetzblattes in Berlin, mithin erst am 14. Januar 1920 in Kraft getreten sei, da es in der am 31. Dezember 1919 in Berlin ausgegebenen Nr. 252 des Reichsgesetzblattes von 1919 veröffentlicht ist[3]). Da der Friedensvertrag am 10. Januar 1920 ratifiziert worden ist und von diesem Augenblicke an ipso jure eine große Zahl von Personen unter Verlust der früheren deutschen Staatsangehörigkeit Ausländer geworden sind, so würde das deutsche Gesetz für alle diese Personen keine Geltung mehr haben. Das deutsche Recht hat natürlich für alle diese Personen, die ja außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs wohnen und nicht mehr deutsche Staatsangehörige sind, keine Bedeutung. Die andere Meinung würde einen völkerrechtlich unzulässigen Eingriff in die Souveränität des fremden Staates bedeuten. Wenn auch mit der Abtretung eines Gebietes die Einwohner des Landes nicht ohne weiteres von allen bisher begründeten Verpflichtungen gegen den früheren Staat frei werden, so kann doch selbstverständlich der bisherige Staat nicht durch ein nach der Abtretung in Kraft tretendes Gesetz neue Verpflichtungen begründen. Wenn man also annimmt, daß das Notopfergesetz erst am 14. Januar 1920 in Kraft getreten ist, so ist es völlig gleichgültig, ob das Gesetz selbst für die sachliche und auch persönliche Notopferpflichtigkeit den 31. Dezember 1919 entscheidend sein läßt, denn das Gesetz selbst gilt eben für die neuen Ausländer, die in Deutschland keinen Grundbesitz haben und hier auch nicht wohnen oder sich dauernd aufhalten; diese neuen Ausländer mit nunmehr lediglich ausländischem Wohnsitz sind dann notopferfrei.

Vertritt man aber die im Schrifttum mit guten Gründen verfochtene abweichende Meinung[4]), daß gerade infolge der Vorschrift des § 22 RAO. das Notopfergesetz bereits am 31. Dezember 1919 in Kraft getreten sei, so wären alle diese Personen notopferpflichtig. Soweit sie die Staatsangehörigkeit eines alliierten oder assoziierten Staates erlangt haben, sind sie allerdings gemäß Art. 278 F.-V. bei der hier entwickelten Auslegung ebenfalls grundsätzlich notopferfrei.

Die bisher teilweise im Schrifttum vertretene Auffassung, Art. 278 F.-V. habe infolge seines Wortlautes und seiner Stellung im System des Friedensvertrages keine steuerrechtliche Bedeutung, ist vom Reichsfinanzhof nicht gebilligt worden. Der Reichsfinanzhof[5]) hat vielmehr die Richtigkeit der seit längerer Zeit von Strutz[6]) und mir[7]) im Schrifttum vertretenen Auffassung anerkannt, daß Art. 278 F.-V. nicht nur die Geltung des deutschen Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 gegenüber denjenigen Personen ausschließt, die auf Grund des Friedensvertrages die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erworben haben, sondern daß schlechthin in dieser Bestimmung angeordnet wird, daß steuerrechtlich die neuen Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten genau so zu behandeln sind wie die älteren Angehörigen dieser Mächte. Deutschland muß also die neuen Polen z. B. genau so behandeln wie einen alten Engländer, kann also von diesen Personen ein Notopfer nur erheben, wenn der neue Pole am 31. Dezember 1919 in Deutschland sich des Erwerbes wegen aufhielt.

Am 31. Dezember 1919 gehörte zwar die Provinz Posen noch zu Deutschland. Gleichwohl wird man diese neuen Ausländer so behandeln müssen, als wenn sie schon am 31. Dezember 1919 im Auslande gewohnt hätten; man wird praktisch alle die an Polen und an Belgien gefallenen Gebiete bereits als Ausland behandeln müssen. Art. 278 F.-V. bestimmt nämlich:

> „Deutschland verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Reichsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem Heimatstaate zu entbinden."

Die neuen Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht sollen also den alten Ausländern vom Augenblicke der Ratifikation des Friedensvertrages ab gleichgestellt werden, und zwar so, daß sie von diesem Tage an aller noch nicht erfüllten öffentlich-rechtlichen Pflichten gegen das frühere Land entbunden werden. Dies geht offenbar nicht so weit, daß diese neuen Ausländer veranlagte deutsche Steuern nicht mehr zu zahlen hätten; auf der anderen Seite aber soll offenbar eine neue Veranlagung zu deutschen Steuern unzulässig sein, soweit sie lediglich auf Grund der Zugehörigkeit der jetzt abgetretenen Gebiete zu Deutschland fußt. Eine solche Auffassung wird zwar bisweilen zu Zufälligkeiten führen; sie hat aber das Ergebnis, die neuen Ausländer von der Entrichtung sowohl der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs wie auch des Notopfers frei zu stellen, weil beide Steuern am 10. Januar 1920 noch nicht veranlagt waren. Bis zum Erlaß der Reichsabgabenordnung entstand in Deutschland die Steuerpflicht erst mit der Veranlagung, nicht schon seit dem Eintritt desjenigen Zeitpunktes, in welchem der Tatbestand verwirklicht war, durch den die Steuer fällig wird. § 81 RAO., welcher die sogenannte deklaratorische Wirkung der Steuerveranlagung in Deutschland neu einführt, hat bewußt mit dem bis dahin geltenden Grundsatze der rechtsbegründenden Wirkung der Steuerveranlagung gebrochen. Die Reichsabgabenordnung ist aber erst am 23. Dezember 1919, also nach der Annahme des Friedesvertrages durch Deutschland, erlassen worden. Deutschland hatte durch die Annahme des Friedensvertrages sich bereit erklärt, die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen anzunehmen. Es bestand seit dem 28. Juni 1919 eine einseitige Bindung Deutschlands. Wenn die eine Vertragspartei sich verpflichtet, die neuen Aus-

[2]) Für rückwirkende Kraft vgl. Heffter § 87; Westlake: International Law I 280. Dagegen v. Liszt Völkerrecht S. 161. Dort weiteres Schrifttum. Vgl. auch Schmalz: Deutsches Steuerblatt 1921 Sp. 462.

[3]) Vgl. das Schrifttum bei v. Breunig - v. Lewinsky, Kommentar zum Notopfergesetz § 1 Anm. 8, § 2 Anm. 8 (S. 26 f, 46 f).

[4]) Vgl. Anm. 3.

[5]) RFH. IV 187.

[6]) Strutz in der Festgabe für Liebmann III S. 263 ff.

[7]) Die Geltung der deutschen Reichssteuergesetze für Nichtdeutsche und Auslandsdeutsche, Verlag Spaeth & Linde, S. 173 ff.; vgl. auch die allerdings unvollständige Besprechung des Schrifttums in Koppes Jahrbuch des Steuerrechts I S. 8 ff. durch Dorn.

länder, soweit sie Angehörige eines alliierten oder assoziierten Staates wurden, mit dem Augenblicke der Annahme des Vertrages von diesem Zeitpunkte ab aus den bisher begründeten Pflichten zu entlassen, so ergibt sich schon aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und der Bindung an die Offerte, daß die erste Partei nicht berechtigt war, in der Zwischenzeit Bestimmungen zu erlassen, durch welche der Kreis der Pflichten dieser neuen künftigen Ausländer für die Zukunft erweitert wurde. Die Anwendung des in § 81 RAO. enthaltenen Grundsatzes der lediglich deklaratorischen Wirkung der Veranlagung würde aber den Rechtsfolgen der Bindung an die Offerte und dem Grundsatz der Vertragstreue widersprechen.

Dieser Grundsatz gilt für alle neuen Angehörigen eines alliierten oder assoziierten Staates, die entweder ipso jure, d. h. ohne eigenen Willensentschluß, oder aber auch durch Option unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die Angehörigkeit eines alliierten oder assoziierten Landes erworben haben.

Diese Auslegung des Art. 278 F.-V. führt also praktisch dazu, daß alle diejenigen Personen vom Notopfer befreit sind, die am 31. Dezember 1919 lediglich in den nachher abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz hatten und entweder ipso jure oder durch Option die Staatsangehörigkeit eines alliierten oder assoziierten Landes erworben haben.

Es kommen in Betracht insbesondere die Einwohner Posens, des abgetretenen Teiles von Westpreußen, der Gebiete von Eupen und Malmedy sowie schließlich die Einwohner Elsaß-Lothringens, bei welchen letzteren jedoch die Rechtslage sowieso schon etwa anders ist, als seine Abtretung bereits endgültig am 9. November 1918 erfolgte.

Art. 278 F.-V. gilt aber nicht für diejenigen neuen Staaten, die nicht zu den alliierten oder assoziierten Mächten gehören, d. h. seine Vorschriften finden keine Anwendung auf die Einwohner des freien Staates Danzig, des Memellandes und der an Dänemark abgetretenen Gebiete von Nordschleswig. Die Einwohner dieser Gebiete haben erst am 10. Januar 1920 bezüglich noch später ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Für sie ist von entscheidender Bedeutung, ob man das Notopfergesetz als bereits am 31. Dezember 1919 oder erst am 14. Januar 1920 in Kraft getreten ansieht. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob diese Personen ein Notopfer zu zahlen haben. Ein höchstrichterliches Urteil über diese Frage ist bisher nicht ergangen.

Von diesen Ausländern handelt die vorliegende Verordnung vom 3. September 1921 nicht. Sie trifft lediglich Bestimmungen für einen Teil derjenigen Personen, welche Deutsche in den abgetretenen Gebieten und dem Saarbecken-Gebiet geblieben sind.

Zu berücksichtigen sind also zunächst die einzelnen Bestimmungen des Friedensvertrages (Art. 112, 36 Satz 2, 99 Abschnitt V Anlage §§ 1—4 Art. 91). Bedeutungslos ist der zwischen Polen und den alliierten und assoziierten Großmächten am 28. Juni 1919 abgeschlossene sogenannte Minoritäten-Schutzvertrag. Durch ihn ist der Kreis derjenigen Personen erweitert worden, welche die polnische Staatsangehörigkeit ipso jure ohne besondere Erklärung erwerben. Nach Kapitel I Art. 4 dieses Abkommens erkennt Polen als polnische Staatsangehörige vollen Rechtes ohne weitere Förmlichkeit diejenigen Personen deutscher Nation an, die im Abtretungsgebiete von Eltern geboren worden sind, die in ihm wohnhaft gewesen sind. Der Minoritäten-Schutzvertrag erstreckt sich mithin auch auf die in Deutschland wohnenden deutschen Reichsangehörigen, für welche die eben angegebenen Voraussetzungen zutreffen; darunter fallen auch solche Personen, die ständig ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt und im Abtretungsgebiete nie gewohnt haben. Während aber der auf Grund des Friedensvertrages erfolgende Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit ipso jure den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat, und, da Polen ein alliierter Staat ist, weiterhin für die neuen Polen die Vorschriften des Art. 278 F.-V. von einschneidender Bedeutung sind, behalten diese Personen, die auf Grund des Minoritäten-Schutzvertrages die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben, nebenher ihre alte deutsche Staatsangehörigkeit weiter. Der Minoritäten-Schutzvertrag kommt nämlich für das Deutsche Reich überhaupt nicht in Betracht, da das Deutsche Reiche weder Vertragspartei ist noch amtlich von dem Abschlusse des Vertrages in Kenntnis gesetzt worden ist; auch findet Art. 278 F.-V. auf ihn keine Anwendung, weil diese Vorschrift nur verhindern will, daß der auf Grund des Friedensvertrages selbst oder der in ihm vorgesehenen Bestimmungen erfolgte Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit zu respektieren ist. Außerdem will dieser polnische Staatsvertrag Deutschland nicht neue Lasten auferlegen, sondern er will im Gegenteil den Deutschen gegenüber Polen in Ausführung der in Art. 93 F.-V. enthaltenenen Bestimmungen Recht schaffen.

Alle diejenigen Personen, die Deutsche geblieben sind, haben ein Notopfer zu entrichten, es sei denn, daß sie bereits vor dem 31. Juli 1914 sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Auslande aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inlande zu haben, und entweder am 31. Dezember 1919 oder bis zum 31. Dezember 1922 des Erwerbes wegen im Auslande wieder ihren Wohnsitz nehmen. Hätte der Reichsfinanzminister keine Ausnahme für die deutsch gebliebenen Einwohner der abgetretenen Gebiete bestimmt, so würden diese nach der Fassung des Notopfergesetzes zweifellos mit ihrem vollen inländischen und ausländischen Vermögen zur Entrichtung des Notopfers verpflichtet sein und es würde besonders ihr inländisches Vermögen dem Zugriffe der Finanzämter unterliegen. Befreit sein würden nur diejenigen Personen, die bereits vor dem 31. Juli 1914 sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im damaligen Auslande, zu welchem übrigens auch die Schutzgebiete steuerrechtlich zählen, aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inlande zu haben. Alle Versuche, durch ausdehnende Auslegung der Vorschriften des Notopfergesetzes eine Befreiung für diese Personen zu erreichen, sind aussichtslos. Insbesondere ist es nicht möglich, die abgetretenen Gebiete am 31. Dezember 1919 bereits als Ausland anzusehen und etwa zu folgern, daß alle diejenigen Personen, die bereits seit dem 31. Juli 1912 sich in den Gebieten aufgehalten haben, notopferfrei sein sollen. Das Notopfergesetz enthält eben keine dem § 55 Abs. 2 RStG. analoge Bestimmung; hätte der Gesetzgeber diesen Zweck erreichen wollen, so lag die Einfügung einer solchen Vorschrift um so näher, als zur Zeit der Beratung des Notopfergesetzes die künftigen staatsrechtlichen Grenzen des Deutschen Reiches bereits bekannt waren.

Der Reichsfinanzminister hat nun in der neuen Verordnung vom 3. September 1921 angeordnet, daß grundsätzlich diejenigen Deutschen notopferfrei sein sollen, die seit dem 1. Januar 1914 bis zum 15. September 1921 in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ohne in den bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebieten einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt zu haben. Dieser Grundsatz findet keine Anwendung auf diejenigen Deutschen, die vor dem 15. September 1921 aus den abgetretenen Gebieten, z. B. aus Polen, nach Deutschland zurückgewandert sind, auch nicht auf die vertriebenen Elsaß-Lothringer. Diese Personen sind mit ihrem gesamten Vermögen notopferpflichtig.

Von dem eben angegebenen Grundsatz der Befreiung gelten zwei große Ausnahmegruppen. Zunächst gilt die grundsätzliche Befreiung als nicht eingetreten, wenn ein Deutscher nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, d. h. nach dem 15. September 1921, den Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in die bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebiete verlegt. Die Befreiung vom Notopfer gilt also nur solange, als der Wohnsitz oder Aufenthalt in den abgetretenen Gebieten dauert; es ist also diese Befreiung gedacht lediglich als ein Schutz gegen die sonst diesen Auslandsdeutschen drohende grobe Doppelbesteuerung. Ein vollkommener Schutz dieser Auslandsdeutschen wird durch diese Regelung keineswegs erreicht, weil gerade der polnische Staat die große Abgabe auch von den abwandernden Deutschen in der Regel erhebt.

Ferner fallen nicht unter diese Verordnung Beamte des Reichs oder der Länder, die am 15. September 1921 ihren dienstlichen Wohnsitz in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten haben. Befand sich jemand bisher als Beamter des Deutschen Reiches in Polen, hörte aber seine Beamteneigenschaft am 14. September 1921 auf, und bleibt er in Polen, so ist er notopferfrei. Kehrt er beispielsweise 1927 zurück, so muß das Finanzamt alsdann von ihm, selbst wenn später die restlichen zwei Drittel des Notopfergesetzes nicht mehr erhoben werden, noch das erste Drittel des Notopfers erheben. Ueber diese Rechtsfolge müssen sich also alle rückwandernden Deutschen im klaren sein.

Die zweite große Gruppe der Ausnahmen von dem eben angegebenen Grundsatz sieht eine Einschränkung dieser Befreiung für bestimmte Teile des Vermögens vor.

Zunächst haben natürlich auch diese Auslandsdeutschen ebenso wie alle Ausländer ein Notopfer von dem inländischen Grund- und Betriebsvermögen zu entrichten. Notopferpflichtig sind aber auch ferner die im § 8 des Entschädigungsgesetzes vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) bezeichneten Ansprüche und die im § 9 des RAG. vom 24. April 1920 (RGBl. S. 597) bezeichneten Forderungen.

B. Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Für die Verpflichtung zur Entrichtung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs ist maßgebend in persönlicher und sachlicher Hinsicht der 30. Juni 1919. Es gelten noch dieselben Grundsätze wie zu A. Abgabefrei sind also alle diejenigen früheren Deutschen, die auf Grund des Friedensvertrages entweder ipso jure oder durch Option die Staatsangehörigkeit eines alliierten oder assoziierten Landes unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erworben haben; sie haben nur von ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen eine Kriegsabgabe zu entrichten.

Abgabepflichtig sind dagegen die Einwohner derjenigen Gebiete, die nicht zu den alliierten oder assoziierten Mächten gehören, insbesondere die Einwohner Danzigs und des Memellandes sowie die an Dänemark abgetretenen Gebiete; denn für diese gilt nicht Art. 278 F.-V.

Abgabepflichtig sind ferner an sich alle Deutschen, die in den abgetretenen Gebieten wohnen geblieben sind. Sie sind von der Abgabe befreit in demselben Rahmen, wie sie von der Verpflichtung zur Entrichtung des Notopfers befreit sind.

C. Die Einwohner des Saarbeckengebietes.

In § 3 der genannten Verordnung vom 3. September 1921 wird bestimmt:

> „Deutsche, die am 30. Juni 1919 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarbeckengebiet hatten, ohne einen Wohnsitz im übrigen Deutschland zu haben, sind von der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und vom Reichsnotopfer befreit.
>
> § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
>
> Befreit sind nicht Beamte des Reichs oder der Länder, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ihren dienstlichen Wohnsitz im Saarbeckengebiet haben.
>
> Die Befreiung des Abs. 1 gilt als nicht eingetreten, wenn ein Deutscher der im Abs. 1 bezeichneten Art nach dem 30. Juni 1919 den Wohnsitz in das übrige Deutschland verlegt hat oder verlegt."

Danach sind also alle Deutschen, die am 30. Juni 1919 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarbeckengebiet hatten, ohne einen Wohnsitz im übrigen Deutschland zu haben, von der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und von der Reichsnotopferabgabe befreit, soweit sie nicht nach diesem Zeitpunkte ihren Wohnsitz in das übrige Deutschland verlegen. Zieht also ein Deutscher aus dem Saarbeckengebiet im Jahre 1926 nach dem übrigen Deutschland zurück, so wird er dann noch nachträglich nach dem Stande seines Vermögens vom 30. Juni 1919 und 31. Dezember 1919 zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und zur Reichsnotopferabgabe veranlagt. Auch bei diesen Personen erstreckt sich die Befreiung nicht auf das inländische Grund- und Betriebsvermögen, auf die im § 8 des Entschädigungsgesetzes vom 31. August 1919 bezeichneten Ansprüche und nicht auf die im § 9 des RAG. vom 24. April 1920 bezeichneten Forderungen.

D. Die Kapitalertragsteuer der Auslandsdeutschen.

Im § 1 der Verordnung vom 3. September 1921 wird bestimmt:

> Deutsche, die in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten bereits seit mindestens zwei Jahren vor dem für das Ausscheiden maßgebenden Zeitpunkt einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ohne in den bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebieten einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, sind mit den im § 2 Abs. 1 Nr. I 4, 6, 7 II des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten, nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Erträgen von der Kapitalertragsteuer befreit. Die Befreiung gilt nicht für die im § 4 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Personen.

Diese Regelung bringt einen wesentlichen Unterschied gegenüber der jetzigen Rechtslage mit sich. Auch künftighin haben diese Auslandsdeutschen Kapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen aller deutschen Wertpapiere zu zahlen, ebenso von den Kapitalerträgen der auf deutschen Grundstücken eingetragenen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden. Sie haben dagegen nicht mehr schlechthin Kapitalertragsteuer von den Zinsen von Forderungen einschließlich ihrer Habenzinsen von Bank- oder Sparkassenguthaben, von Wechseldiskonten und von den Kapitalerträgen ausländischer Kapitalanlagen zu zahlen.

Hinsichtlich der Bankkonten von Personen deutscher Staatsangehörigkeit war die bisherige Regelung folgende:

a) Der deutsche Kunde wohnt in Deutschland mit Ausnahme des Saarbeckengebietes oder hat hier seinen dauernden oder gewöhnlichen Aufenthalt (die Konten der Einwohner des Saarbeckengebietes sind kapitalertragsteuerfrei — vgl. Nr. 5 des Erlasses vom 17. September 1920, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 1439 —), die Konten der Einwohner des übrigen Deutschland dagegen kapitalertragsteuerpflichtig. Ob nebenher noch ein ausländischer Wohnsitz besteht, ist unerheblich.

Der deutsche Kunde wohnt im Ausland (oder Saarbeckengebiet) ohne inländischen Wohnsitz, oder hält sich dauernd im Ausland auf.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob

a) er vor dem 31. Juli 1914, also vor dem Kriege, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hatte, sich entweder vor Ausbruch des Krieges nur vorübergehend im Inlande aufhielt oder während des Krieges ins Inland gekommen ist. Die Konten dieser Auslandsdeutschen sind kapitalertragsteuerfrei vom Augenblick ihrer Rückkehr ins Ausland ab;
b) er erst nach Kriegsausbruch aus Deutschland ausgewandert ist oder infolge der Abtretung deutschen Gebietes ans Ausland deutscher Auslandswohner geworden ist.

Grundsätzlich sind die Konten dieser deutschen Auswanderer und auch der deutschen Einwohner der abgetretenen Gebiete kapitalertragsteuerfrei erst nach Ablauf von zwei Kalenderjahren seit dem Tage der Aufgabe ihres Wohnsitzes in Deutschland (§ 4 Abs. 4 Nr. 1).

Das deutsche Bankkonto eines am 31. Januar 1921 nach Mexiko auswandernden Deutschen muß also bei den bis auf den 31. Januar 1923 lautenden Rechnungsabschlüssen von der deutschen Bank als kapitalertragsteuerpflichtig behandelt werden. Eine Befreiung durch das Landesfinanzamt analog § 21 des Steuerfluchtgesetzes von der Weiterzahlung der Steuer ist nicht vorgesehen. Das ist um so un-

billiger, als den Pionieren des Deutschtums im Ausland ihre Tätigkeit dadurch erschwert wird oder sie gezwungen werden, ihr Geld im Ausland anzulegen. Möglich bleibt nur ein Antrag des Steuerpflichtigen an den Finanzminister um Erlaß der Steuer aus Billigkeitsgründen gemäß § 108 RAO., die Beantwortung dieser Anträge liegt aber im freien Ermessen des Finanzministers.

Nach diesseitiger Auffassung bleiben also die Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes vom 26. Juli 1918 außer Betracht. Nach diesem Gesetz hat ein nach Kriegsausbruch aus Deutschland auswandernder Deutscher die deutschen Personalsteuern weiter zu zahlen. Die Kapitalertragsteuer ist eine Personalsteuer im Sinne des Steuerfluchtgesetzes. Das Steuerfluchtgesetz ist aber durch das spätere Kapitalertragsteuergesetz insoweit überholt, denn sonst hätte die Vorschrift keinen Sinn, daß die im Ausland wohnhaften Deutschen noch zwei Jahre lang nach der Auswanderung Kapitalertragsteuer zahlen müssen Es hätte sonst eine ähnliche Vorschrift wie § 28 Satz 2 des Reichseinkommensteuergesetzes erlassen werden müssen, der ausdrücklich die Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes neben dem Reichseinkommensteuergesetz aufrecht erhält.

Das Reichsfinanzministerium hat in der vorläufigen Vollzugsanweisung vom 31. März 1920 in § 2 Nr. 7 die gleiche Ansicht vertreten, denn es sagt dort: „Die im § 2 Nr. I 4—6 aufgeführten Erträge sind nur steuerpflichtig, wenn in der Person des Gläubigers die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Gesetzes erfüllt sind, d. h. wenn der Gläubiger einkommen- und körperschaftssteuerpflichtig ist." Nach Ansicht des Reichsfinanzministers ist also die Rechtslage nach dem Kapitalertragsteuergesetz insoweit die gleiche wie nach dem Reichseinkommensteuergesetz.

Das Reichsfinanzministerium hat allerdings später in mündlichen Erklärungen eine andere Auffassung eingenommen und will das Steuerfluchtgesetz schlechthin neben dem Kapitalertragsteuergesetz gelten lassen. Es verweist dabei insbesondere auf die Verordnung vom 13. Januar 1921 (Zentralbl. S. 54), durch welche ausdrücklich das Kapitalertragsteuergesetz als Personalsteuergesetz im Sinne des Steuerfluchtgesetzes bezeichnet worden ist. Nun kann allerdings der Reichsfinanzminister gemäß § 2 des Steuerfluchtgesetzes durch Ausführungsvorschrift bestimmen, welche Steuern als Personalsteuern im Sinne des Steuerfluchtgesetzes anzusehen sind, es muß sich aber natürlich immer auch um wirkliche Personalsteuern handeln. Die Kapitalertragsteuer als solche ist ihrer Natur nach reine Objektsteuer. Daran ändert es nichts, daß eine Ausnahme gerade für die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer von Zinsen von Forderungen gemacht wird (§ 4 Abs. 4). Ich halte diese Ausführungsvorschrift des Reichsfinanzministers als über die ihm erteilte Vollmacht hinausgehend für ungültig, so daß also die Vorschriften des Steuerfluchtgesetzes neben dem Kapitalertragsteuergesetz keine Geltung haben.

Von den Zinsen des Bankguthabens des 1916 nach Posen verzogenen, noch dort wohnenden Deutschen X. war bisher bis zu den auf den 10. Januar 1922 abgeschlossenen Rechnungsauszügen die Kapitalertragssteuer abzuziehen. Die Tatsache, daß X. bereits seit über zwei Jahren in den ans Ausland abgetretenen Gebieten wohnte, entbindet ihn von der Verpflichtung zur Entrichtung der Kapitalertragsteuer nicht. Diese Rechtslage ist ebenso unbefriedigend wie unerklärlich, weil nach § 55 Abs. 2 Reichseinkommensteuergesetzes die Deutschen von der deutschen Einkommensteuer befreit sind, welche in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten bereits seit mindestens zwei Jahren vor dem für das Ausscheiden maßgebenden Zeitpunkt einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ohne in den bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebieten einen Wohnsitz zu haben. Eine Sonderstellung nehmen deutsche Reichs- oder Landesbeamte oder Militärpersonen, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, ein. Diese haben ohne Rücksicht auf die Dauer ihres ausländischen Wohnsitzes stets eine Kapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ihrer deutschen Bankguthaben zu zahlen: die Bank muß also von den diesen Personen gutzuschreibenden Zinsen stets die Kapitalertragsteuer abziehen. Berufskonsuln sind ebenso zu behandeln. Wahlkonsuln dagegen gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift; sie haben also auch als Deutsche von den Zinsen keine Kapitalertragsteuer im Ausland zu zahlen, wenn sie sich seit länger als zwei Jahren ohne inländischen Wohnsitz im Ausland aufhalten. Ebensowenig fallen unter diese Sondervorschrift die im Dienste der deutschen Auslandsbeamten und deutschen Auslandsmilitärpersonen stehenden Deutschen (anders bei der Einkommensteuer, wo sie ihnen gleichgestellt sind!); sie haben also von den Zinsen deutscher Bankguthaben keine Kapitalertragsteuer zu zahlen, wenn sie sich seit länger als zwei Jahren ohne inländischen Wohnsitz im Ausland aufhalten.

Die Einwohner des Saarbeckengebietes werden praktisch ebenso wie Nichtdeutsche behandelt.

In dieser bisherigen Regelung ist insofern eine Aenderung eingetreten, als jetzt die Bank- und Sparkassenguthaben aller derjenigen Deutschen kapitalertragsteuerfrei, also die Zinsen abzugsfrei gutgeschrieben oder auszuzahlen sind, die in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten seit mindestens zwei Jahren vor dem für das Ausscheiden maßgebenden Zeitpunkt einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ohne in den bei dem Deutschen Reiche verbliebenen Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu haben. Sobald diese eine Niederlassung in Deutschland haben, ist Kapitalertragsteuer fällig. Zu beachten ist insbesondere, daß schlechthin nach § 4 Abs. 4 eine Kapitalertragsteuer immer dann abzuziehen ist, wenn der Auslandsdeutsche eine inländische Gewerbeniederlassung unterhält und dieser die Zinsen zufließen. Von dieser Neuregelung werden nicht betroffen Beamte des Reiches und der Länder und Militärpersonen, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Diese haben auch fernerhin Kapitalertragsteuer von den Zinsen von Forderungen einschließlich der Haben-Zinsen ihrer Bankguthaben, von den Kapitalerträgen ausländischer Effekten und sonstiger ausländischer Vermögensanlagen sowie Wechseldiskonten zu zahlen.

In den Vorschriften über die Kapitalertragsteuer über die Einwohner des Saarbeckengebietes ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis.

Von Rechtsanwälten **Raaz** und **Düring**, Berlin.

Man hegt in Bankkreisen anscheinend ernstlich die Befürchtung, daß der von Schütz und Polster im Bank-Archiv XX Nr. 14 und 22 besprochene Beschluß des Kammergerichts vom 26. Januar 1916 (Jahrbuch Band 49 Seite 222) in seinen weiteren Auswirkungen zu einer Gefährdung des Bankenkreditverkehrs führen könne. Zu einer derartigen Befürchtung läge aber nur dann Anlaß vor, wenn den Gründen des Beschlusses zu entnehmen wäre, daß das Kammergericht die Sicherung von Ansprüchen aus laufend gewährtem Kredit durch Bestellung von Hypotheken an mehreren Grundstücken wegen der Einheit des Forderungskreises allemal und nur in der Form der Bestellung einer Gesamthypothek für zulässig erachte. Tatsächlich zieht das Kammergericht eine so weitgehende Schlußfolgerung u. E. nicht und setzt sich somit auch nicht in Widerspruch zu der im 98. Bande Seite 106 ff. veröffentlichten Entscheidung des Reichsgerichts und der von Polster a. a. O. zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 7. Januar 1920.

Das Kammergericht hat nur zum Ausdruck gebracht und bringen wollen, daß im Interesse der Sicherheit des Grundbuchverkehrs für denselben einheitlichen „Forderungskreis", ebenso wie für dieselbe Einzelforderung nicht mehrere selbständige Hypotheken an mehreren Grundstücken ein-

getragen werden dürfen. Nicht aber hat es damit ausgesprochen, daß dieser Forderungskreis nicht ebenso wie die Einzelforderung in mehrere selbständige, gegeneinander scharf abgegrenzte Teile zerlegt und von vornherein für diese Teile mehrere selbständige Hypotheken auf mehreren Grundstücken eingetragen werden können.

Vielmehr gibt das Kammergericht in dem vorerwähnten Beschluß selbst einen Weg an, wie nach seiner Ansicht das Ziel, die Saldoforderung aus laufender Rechnung durch Eintragung mehrerer selbständiger Sicherungshypotheken auf verschiedenen Grundstücken zu sichern, erreicht werden kann. Diese Tatsache aber spricht deutlich für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung. Allerdings ist der vom Kammergericht vorgeschlagene Weg, nämlich die Bildung mehrerer Konten, für die Praxis, wie Polster zutreffend ausführt, im allgemeinen nicht gangbar. Der erstrebte Erfolg läßt sich aber in anderer Weise, die ebenfalls eine Gefährdung der Sicherheit des Grundbuchverkehrs vollkommen ausschließt, erreichen. In Uebereinstimmung mit Polster ist unter Beiseitelassung des vom Kammergericht für die Kontokorrentverhältnisse gewählten und nur Verwirrung stiftenden Bildes des „Forderungskreises" davon auszugehen, daß Gegenstand der Sicherung beim Kontokorrent nicht der einzelne in das Kontokorrent eingestellte Forderungsposten, sondern vielmehr die Saldoforderung als solche ist.

Zur Sicherung eines Kredites in laufender Rechnung ist einzutragen:

Auf Grundstück a:

X Mark Sicherungshypothek für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Gläubigers gegen den Schuldner aus laufendem Kredit bis zum Höchstbetrage von X Mark.

Auf Grundstück b:

Y Mark Sicherungshypothek für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Gläubigers gegen den Schuldner aus laufendem Kredit, soweit sie den Betrag von X Mark übersteigen, bis zum Höchstbetrage von X + Y Mark.

Bei dieser Form der Eintragung, die von Schütz kurz angedeutet wird und bei einzelnen Banken bereits seit längerer Zeit üblich ist, macht es keinen Unterschied, ob die Zerlegung der Saldoforderung und die Belastung mehrerer Grundstücke mit den einzelnen Höchsthypotheken von vornherein erfolgt, ob eine ursprüngliche Gesamthypothek nachträglich gemäß § 1132 Abs. 2 BGB. zerlegt wird oder ob im Falle erst nachträglicher Erhöhung des Kredites die Verpfändung weiterer Grundstücke vorgenommen werden soll. Es kann hiergegen nicht eingewandt werden, daß die einzelnen Grundstücke für denselben „Forderungskreis" haften. Vielmehr ist der einzelne Teil der zukünftigen Saldoforderung, die, in ihrer endgültigen Höhe noch ungewiß, insgesamt Gegenstand der Sicherung ist, doch genau abgegrenzt. Dagegen läßt der Polstersche Vorschlag eine solche Abgrenzung vermissen. Polster übersieht, daß die dem Betrage nach noch nicht feststehende Saldoforderung im Gegensatz zu einer bereits feststehenden Darlehnsforderung von vornherein nicht in ziffernmäßig feste Teile zerlegt werden kann, ohne daß hierdurch die Sicherheit und Uebersichtlichkeit des Grundbuches gefährdet wird, was gerade vermieden werden soll.

Eine solche Gefahr besteht bei der vorstehend gewählten Form der Eintragung nicht. Seitens der Gerichte dürften daher dagegen keinerlei Bedenken erhoben werden. Das zeigt auch die von Polster zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 7. Januar 1920, die folgendes ausführt:

„Etwas anderes wäre es, wenn die Kaufgelderhypothek in eine Höchstbetragshypothek wegen des den Betrag der Gesamthypothek übersteigenden Guthabens der Gläubigerin umgewandelt werden soll. Dann wäre die Hypothek von M. 13 000,— für eine andere Forderung bestellt als die Gesamthypothek von M. 5000,—, und ihrer Eigenschaft als Einzelhypothek stände deshalb nichts entgegen."

Wie bereits betont, steht der vorerwähnte Beschluß des Kammergerichts mit dieser Entscheidung durchaus nicht in Widerspruch, wenn man nicht mehr aus ihm herausliest, als tatsächlich darin steht. Daß die hier vertretene Auffassung dieses Beschlusses auch der des erkennenden Senats zugrunde liegt, beweist deutlich eine in den letzten Tagen ergangene Entscheidung des gleichen Senats, die unter voller Aufrechterhaltung des in dem Beschlusse vom 26. Januar 1916 ausgesprochenen Grundsatzes eine Teilung des „Forderungskreises" in „mehrere selbständige Forderungsteile" und deren Sicherung durch mehrere selbständige Hypotheken auf verschiedenen Grundstücken für unbedenklich zulässig erachtet.

Des allgemeinen Interesses halber wird diese Entscheidung nachstehend im Wortlaute wiedergegeben:

„Auf dem im Grundbuche von H. Band 3 Bl. 105 verzeichneten Grundstück des Kaufmanns W. S. lastet seit dem 12. März 1903 für die H. Bank zu H. eine in Abteilung III des Grundbuches unter Nr. 5 eingetragene Höchstbetragshypothek von M. 35 000,— „für Ansprüche aus laufender Geschäftsverbindung mit dem Eigentümer". Am 16. Juli 1903 ist für dieselbe Gläubigerin im Grundbuche von H. (anderes Blatt) eine auf der ideellen Grundstückshälfte des W. S. haftende Höchstbetragshypothek von M. 7000,— „für Kredit" eingetragen worden. Nach dem beglaubigten Handelsregisterauszug vom 17. Januar 1921 ist das Vermögen der Gläubigerin als ganzes auf die D. B gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft unter Ausschluß der Liquidation übertragen worden. In notariell beglaubigter Urkunde vom 10. März 1921 / 1. April 1921 hat die D. Bank als Universalrechtsnachfolgerin der H. Bank mit W. S. vereinbart, daß die beiden erwähnten Hypotheken unter den mit der H. Bank vereinbarten Bedingungen anstatt für deren Forderungen fortan für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen der D. B. und deren Zweiganstalten gegen S. haften, und daß die Rechte aus diesen Hypotheken künftig statt der H. B. nunmehr der D. B. zustehen sollten. In derselben Urkunde hat die D. B. ferner bestimmt, daß fortan ihre Zweigniederlassung in Firma H. B. Fil. d. D. B. in H. ebenfalls berechtigt sein solle, selbständig alle der D. B. zustehenden Gläubigerrechte auch dem Grundbuchamt gegenüber auszuüben und Anträge aller Art zu stellen. Im Anschluß daran haben die Beteiligten gemeinsam bewilligt und beantragt, die Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen. Das Grundbuchamt hat durch Beschluß vom 6. April 1921 diesen Antrag zurückgewiesen, da bei der Hypothek von M. 7000,—, die nach der Entscheidung des Kammergerichts in KGJ. 49, 222 für unwirksam zu erachten sei, die beantragten Veränderungen nicht eingetragen werden könnten, und daher bei der Einheitlichkeit des Antrages auch die Eintragung der Veränderungen bei der Hypothek von M. 35 000,— unzulässig sei. Die von der Beschwerdeführerin hiergegen eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg gehabt. Ihre weitere Beschwerde ist unbegründet.

Daraus, daß der angefochtene Beschluß eine Sachdarstellung nicht enthält, ist im vorliegenden Fall ein Grund zu seiner Aufhebung nicht herzuleiten (vgl. KGJ. 48, 1), weil mit hinreichender Deutlichkeit ersichtlich ist, daß der vorstehend geschilderte Sachverhalt der Entscheidung des Landgerichts zugrunde liegt.

Das Landgericht hat ebenso wie das Grundbuchamt im Hinblick auf die Entscheidung KGJ. 49, 222 die zweite Hypothek für ungültig erachtet, da sie für denselben Forderungskreis wie die erste Hypothek als Einzelhypothek bestellt worden sei. Es hat also offenbar eine inhaltliche Unzulässigkeit der Hypothek angenommen. Wäre dies richtig, so würden in der Tat weitere Eintragungen bei der Hypothek nicht vorgenommen werden können. Eine inhaltliche Unzulässigkeit der Hypothek, die im übrigen zugleich zu einer Löschung der Hypothek nach § 54 Abs. 1 S. 2 GBO. hätte führen müssen, liegt jedoch nicht vor. Allerdings hat das Kammergericht in dem von den Vorinstanzen angezogenen Beschluß (KGJ. 49, 222) ausgesprochen, daß die Eintragung mehrerer selbständiger Höchstbetragshypotheken auf verschiedenen Grundstücken für denselben Forderungskreis unzulässig ist, daß vielmehr eine Höchstbetragshaftung der Grundstücke für denselben Forderungskreis nur durch Bestellung einer Gesamthypothek erreicht werden kann. Aus diesem Grundsatz, der mit Rücksicht auf eine erst vorzunehmende Eintragung aufgestellt worden ist, folgt aber nicht, daß nun auch jede im Widerspruch damit bewirkte Eintragung im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 2 GBO. inhaltlich unzulässig sei. Nach der auch vom Kammergericht anerkannten Begriffsbestimmung des Reichsgerichts ist eine inhaltliche Unzulässigkeit dieser Art nur dann gegeben, wenn aus der Eintragung selbst, ohne daß es weiterer Auskunftsmittel und Beweise bedarf, ersichtlich ist, daß die Eintragung unzulässig und daher rechtlich bedeutungslos ist (RGZ. 88, 83). Geht man hiervon aus, so kann die Eintragung der Hypothek von M. 7000,— schon deswegen nicht als inhaltlich unzulässig angesehen werden, weil sie mangels eines Hinweises auf die Hypothek von M. 35 000,— nicht erkennen läßt, ob für denselben Forderungskreis bereits auf einem anderen Grundstück eine Hypothek haftet. Aber auch wenn man beide Eintragungen zusammenhält, ist aus ihnen nicht ohne weiteres ersichtlich, daß die Hypotheken den gleichen Forderungskreis betreffen. Die Eintragungsbewilligungen zur Auslegung der Eintragungen heranzuziehen, ist nicht angängig, weil auf sie

im Grundbuche nicht Bezug genommen ist. Auch eine Unrichtigkeit der Eintragung der Hypothek von M. 7000,—, die gleichfalls dem gestellten Antrage entgegenstehen würde, ist nicht dargetan. Nach dem Inhalt des Grundbuches kennzeichnet sich die Hypothek als Einzelhypothek, da sich bei ihr ein Mitbelastungsvermerk (§ 49 Abs. 1 GBO.) nicht eingetragen findet. Eine Unrichtigkeit des Grundbuches würde also gegeben sein, wenn nach der Einigung der Beteiligten eine Gesamtbelastung beabsichtigt gewesen wäre, da sich in diesem Fall Einigung und Eintragung nicht decken würden (§ 894 BGB.). In der der Hypothek zugrunde liegenden Eintragungsbewilligung vom 10. Juli 1903 hat S. erklärt: „Ich stehe mit der H. Bank in einer laufenden Geschäftsverbindung, in welcher mir bereits Kredit gegen Sicherheiten zur Verfügung gestellt wurde, der ursprünglich auf M. 78 000,— normiert war und neuerdings auf M. 63 000,— festgesetzt worden ist. Die H. Bank erhöht diesen Kredit auf meinen Wunsch um M. 10 000,—, also auf M. 73 000,—. Ich bestelle hiermit der H. Bank in Gemäßheit getroffener Vereinbarung zur weiteren Sicherheit für alle Forderungen und Ansprüche, welche dieselbe aus dieser laufenden Geschäftsverbindung.... gegen mich erworben hat oder noch erwerben wird...., eine Sicherungshypothek in Höhe von M. 7000,—". Der letzte Satz dieser Erklärung spricht allerdings mehr dafür, daß die neue Hypothek für den gesamten Forderungskreis, für den bereits die im Grundbuch von H. Bd. 3 Bl. 105 eingetragene Hypothek bis zum Höchstbetrage von M. 35 000,— haftet, bestellt werden sollte. In diesem Falle würde sie als Gesamtbelastung mit dem entsprechenden Teile der anderen Hypothek gedacht gewesen sein. Andererseits erscheint es aber bei Berücksichtigung der beiden ersten Sätze der Erklärung auch nicht völlig ausgeschlossen, daß durch die neue Hypothek nur der neu eingeräumte weitere Kredit von M. 10 000,— gesichert werden sollte. In diesem Falle würde die Hypothek für einen besonderen, rechtlich selbständig gemachten Forderungsteil bestellt und damit eine Regelung herbeigeführt worden sein, wie sie nicht nur bei anderen Hypotheken, sondern auch bei Höchstbetragshypotheken möglich ist (KGJ. 49, 222 a. E.; OLG. Dresden in JW. 1920, 447 nebst Anm. von Kretzschmar dazu). Angesichts der erörterten Zweifel läßt sich aus der Eintragungsbewilligung allein ein Widerspruch zwischen Einigung und Eintragung nicht mit Sicherheit feststellen.

Die vorstehenden Erwägungen führen zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Grundbuchamt, damit dieses anderweitig zu dem Antrage Stellung nimmt. Zur Beseitigung der erörterten Zweifel wird es sich empfehlen, daß die Beteiligten durch formgerechte Erklärung die Bedeutung der der Hypothek von M. 7000,— zugrunde liegenden Forderung als eines selbständigen Forderungsteiles klarstellen und die Eintragung eines entsprechenden Vermerks im Grundbuche herbeizuführen. Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Bestimmung der D. B. über die Befugnis der Zweigniederlassung, selbständig alle der D. B. zustehenden Gläubigerrechte auch dem Grundbuchamt gegenüber auszuüben und Anträge aller Art zu stellen, nicht eintragungsfähig ist, da die Eintragung den Inhalt der Hypothek nicht berührt, also sachrechtlich ohne Bedeutung sein würde (Güthe, GBO. 3 Vorbem. vor Abschnitt 2 A 60 Abs. 1)."

Das Kammergericht verlangt also zur Eintragung mehrerer selbständiger Hypotheken nur eine klare Abgrenzung der einzelnen Teile der Saldoforderung. Die eingangs vorgeschlagene Fassung der Eintragung dürfte daher den Kreditgebern volle Sicherheit bieten. Soweit bisher erfolgte Eintragungen eine solche klare Abgrenzung vermissen lassen, braucht auch nicht befürchtet werden, daß das Kammergericht die Belastung mehrerer Grundstücke nur als Gesamthypothek gelten läßt. Denn das Kammergericht will in solchen Fällen, wie die Entscheidung ergibt, der Absicht der Parteien ausschlaggebende Bedeutung beimessen.

Bedenken könnten höchstens dann entstehen, wenn das Grundstück a, bevor ein Schlußsaldo gezogen ist, zur Versteigerung gelangt und der Gläubiger aus dem Erlöse befriedigt wird, so daß alsdann ein X Mark übersteigender Betrag nicht mehr vorhanden ist. Schwierigkeiten dürften sich u. E. auch in diesem Falle nicht ergeben, da die von uns vorgeschlagene Fassung der Eintragung erkennen läßt, daß der Teil des Kredits gesichert sein soll, der nicht bereits von der Hypothek auf dem Grundstück a umfaßt wird. Um jeden Zweifel auszuschließen, könnte dieses in der Eintragungsbewilligung, die ja zur Auslegung der Eintragung herangezogen werden kann, scharf zum Ausdruck gebracht werden, indem man den tatsächlichen Sachverhalt schildert.

Im übrigen kann der Gläubiger jeder Gefahr vorbeugen, wenn er in seinen Bedingungen vorsieht, daß der Kredit sofort fällig sein soll, sobald auch nur eines der Grundstücke zur Versteigerung gelangt. Alsdann ist er berechtigt, den Schlußsaldo zu ziehen und damit die Forderung endgültig festzulegen, für die die einzelnen Grundstücke haften. Wenn nunmehr das Grundstück a vor dem Grundstück b zur Versteigerung gelangt und durch die Verteilung des Erlöses ein Teilbetrag der Saldoforderung abgedeckt wird, so macht dies nichts aus, da mit der Festlegung der Saldoforderung nunmehr auch die ziffernmäßige Höhe der gesicherten Teilbeträge festgestellt ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu § 237 HGB.

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft können keine Tantiemen von demjenigen Teil des Jahreserträgnisses der Gesellschaft fordern, der als Kriegssteuer gezahlt worden ist.

Urt. des Reichsger. v. 4. März 1921, II 435/20. *K.*

Der Kläger ist Vorstandsmitglied der Beklagten und hat als solcher Anspruch auf 5 pCt. Tantieme vom Reingewinn. Von dem im Geschäftsjahre vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 erzielten Gewinne stellte die Beklagte 803 050 M. auf Grund des Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 (RGBl. S. 837) als Sonderrücklage zurück; im Jahre 1919 hat sie diese Summe auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561) an den Reichsfiskus gezahlt. Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm die Tantieme auch hiervon gebühre, und hat Klage erhoben auf Verurteilung zur Zahlung eines Teilbetrages von 5000 M.

Während die Kammer für Handelssachen die Klage abwies, gab das Oberlandesgericht ihr statt. Die Revision führte zur Herstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht würde das Klagebegehren, falls es sich noch um die Rücklage des Sicherungsgesetzes handelte, im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats vom 14. Juni 1918 RGZ. Bd. 93 S. 147 für unbegründet halten. Es ist aber der Meinung, daß die Rechtslage durch die Zahlung der Abgabe eine andere geworden sei. Auch Rücklagen, führt es aus, würden von dem Tantiemenanspruch erfaßt, wenn sie demnächst in einer Weise verwendet würden, daß tatsächlich Gewinn ausgekehrt werde. Davon, ob das hier zutreffe, hänge die Entscheidung ab. Nun folge aus der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1916, daß eine Gewinnbeteiligung des Reichs beabsichtigt sei. Nach § 13 hätten die dort genannten Gesellschaften vom „Mehrgewinn" eine näher festgelegte „Kriegsabgabe" zu leisten. Die Zahlung der Kriegssteuer stelle daher ebenso wie die Auszahlung des Anteils an einen sonstigen Gewinnanteilberechtigten eine Gewinnauskehrung dar. Eine Bestätigung finde diese Ansicht in § 20 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916, wonach die Anteile der Vorstandsmitglieder am Jahresgewinn, auf welche diese einen Rechtsanspruch haben, als abzugsfähige Betriebskosten anzusehen seien.

Diesen Ausführungen läßt sich nicht beitreten. Vorweg ist zu bemerken, daß aus dem Kriegssteuergesetz und aus dem Sicherungsgesetze zur Lösung der Streitfrage gar nichts folgt. Mag auch der in Bd. 93 S. 148 aufgeworfene Zweifel wegen der Vereinbarkeit des § 20 Ausf.-Best. mit § 16 KStG. seine Berechtigung verloren haben, seitdem der Satz in § 22 Abs. 2 des Kriegsabgabegesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 964) übernommen worden ist, so bleibt doch bestehen, daß der Begriff des Gewinnes (Jahresgewinns, Reingewinns) einer verschiedenen Bestimmung fähig ist und jedesmal das betreffende einzelne Gesetz ausgelegt werden muß, wenn beurteilt werden soll, was dieses Gesetz als Gewinn behandelt. Es ist keineswegs etwas Auffallendes, geschweige denn ein innerer Widerspruch, wenn der Jahresertrag der Aktiengesellschaft zur Berechnung der Kriegssteuer um die Vorstandstantieme und umgekehrt zur Berechnung der Vorstandstantieme um die Kriegssteuer gekürzt werden muß

Die entscheidende Frage ist sonach vom Berufungsgerichte zu allgemein gefaßt. Sie darf nicht dahin gestellt werden, ob in der Entrichtung der Kriegsabgabe eine Gewinnauskehrung zu erblicken ist, vielmehr fragt sich, ob darin im Sinne des § 237 HGB. eine Gewinnauskehrung liegt. Das muß verneint werden. Zur Auslegung des HGB. sind nur die Anschauungen der Handelswelt verwertbar, und danach erscheinen alle von der Gesellschaft zu entrichtenden Steuern als Unkosten, die abzuziehen sind, bevor von einem Gewinne die Rede sein kann. Daß aber die Kriegssteuer des Gesetzes vom 21. Juni 1916 eine Steuer, eine an das Reich kraft öffentlich-rechtlichen Zwanges abzuführende Abgabe ist, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Die Höhe und die Einmaligkeit der Abgabe ändern daran ebensowenig wie der Umstand, daß sie nach Prozenten vom Jahreserträgnis berechnet wird. Trifft letzteres doch auch für die Einkommensteuer zu, nur mit dem Unterschiede, daß für diese die Erträgnisse früherer Jahre maßgebend sind.

Schließlich würde sich der Kläger auch darauf nicht berufen können, daß der als Kriegssteuer gezahlte Betrag, solange er noch auf Grund des Sicherungsgesetzes zurückbehalten wurde, auch im Sinne des HGB. einen Teil des Reingewinns ausmachte. Er verlor diese Eigenschaft in dem Augenblick, als die Steuerschuld fällig wurde. Nunmehr stellte sich heraus, daß das Jahreserträgnis, aus dem die Rücklage entnommen war, um deren Betrag gekürzt werden mußte und daß nur der übrigbleibende Rest den wirklichen Gewinn der Beklagten bedeutete.

II. Börsenrecht

Zu §§ 52, 53 Börs.-Ges.; §§ 326, 762, 764 BGB.

Maßgebende Gesichtspunkte für Spielgeschäfte in Waren. Der Termineinwand gegen angebliche handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte Kauf von Zettelware. Börsenbesucher.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat, vom 25. Februar 1921, VI 200/20. *K.*

Entscheidungsgründe:

1. Der Spieleinwand. Die Revision macht dem Berufungsgericht zunächst den Vorwurf, daß es von einer rechtsirrtümlichen Grundlage ausgehe, indem es vom Kläger den Beweis verlange, daß er mit dem Abschlusse nur die Auszahlung des Unterschiedes zwischen dem Vertragspreise und dem Preis der Lieferungszeit bezweckt, und daß die Beklagte diese Absicht des Klägers gekannt habe oder habe kennen müssen. Allein dieser Vorwurf ist unbegründet. Der erkennende Senat hat in seiner für die rechtliche Beurteilung des Streitpunktes maßgeblichen Entscheidung, folgenden Leitsatz ausgesprochen: „Für die Entscheidung kommt es darauf an, ob der Kläger die streitigen Geschäfte vom Oktober 1911 und April 1912 in der Absicht, daß nur der Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem Preise der Lieferzeit gezahlt werden sollte, geschlossen hat; und ferner ob die Beklagte seine Absicht gekannt hat oder doch hätte kennen müssen." Dieser Rechtsauffassung hat sich das Berufungsgericht angepaßt. Im übrigen hat sich dasselbe nicht mit der Feststellung begnügt, daß der Beweis ausschließlicher Spielabsicht des Klägers nicht geführt sei, sondern ausgesprochen, daß im Gegenteil der Kläger die Absicht gehabt habe, im Falle weiteren Preisfalles den Zucker abzunehmen und zu lombardieren.

Des weiteren rügt die Revision, daß das Berufungsgericht eine Reihe wichtiger, für das Vorhandensein eines Differenzgeschäfts sprechender Momente unbeachtet gelassen habe. Der Kläger hat spekulieren wollen und deshalb „Zettelware" gekauft. Eine Abnahme des Zuckers habe wegen der Höhe der damit verbundenen Kosten außer Betracht gelegen, da diese das Vermögen des Klägers erschöpfen, ja übersteigen mußten, auf Gewährung eines Blankokredits aber von ihm nicht zu rechnen gewesen sei. Da nach Ansicht des Berufungsgerichts der Kläger mit dem Zuckerhandel vertraut gewesen sei, habe er notwendig das Differenzgeschäft zur Erreichung seines Zweckes wählen müssen. Auch diese Angriffe sind unbegründet. Das Berufungsgericht hat die sämtlichen von der Revision erwähnten Punkte eingehend gewürdigt. Seine Auffassung, daß die Kundgebung, spekulieren und Zettelware kaufen zu wollen, unerheblich sei, ist zu billigen. Die Begriffe „spekulieren" und „spielen" decken sich keineswegs. Zettelware kaufen heißt aber nichts anderes, als ein Börsentermingeschäft abschließen, und dieses ist wiederum nicht mit Börsenspiel identisch. Die weitere Ausführung, daß die wirkliche Abnahme des Zuckers wegen der Höhe der Unkosten nicht habe in Betracht kommen können, ist vom Berufungsgericht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Sch. einwandfrei widerlegt. Mit Unrecht hält die Revision dem Berufungsgericht vor, daß es unter Nichtbeachtung der Aussage des Zeugen Otto K. die Möglichkeit der Gewährung eines Blankokredits an den Kläger festgestellt habe. Das Berufungsgericht hat das Gegenteil gesagt und nur auf Grund der Aussage des Zeugen R. ausgeführt, daß der Kläger einen beschränkten, für die Einlagerung und Lombardierung des Zuckers ausreichenden Kredit erhalten haben würde.

Ein weiterer Angriff der Revision geht dahin, daß das Berufungsgericht die Aussagen der Zeugen S. und D. nicht ausreichend gewürdigt, und daß es vor allem unter Verkennung der Beweislast festzustellen unterlassen habe, daß die vom letzteren Zeugen bestätigte Aeußerung des Klägers über seine Absicht schon vor dem Preissturz im Dezember 1911 stattgefunden habe. Auch dieser Angriff hält nicht stand. Einerseits handelt es sich um freie Beweiswürdigung, welche keinen Prozeßverstoß erkennen läßt. Andererseits hat das Berufungsgericht — wie es ausführt — kein entscheidendes Gewicht auf den Zeitpunkt der von D. bekundeten Aeußerung des Klägers gelegt, weil aus ihrem Inhalte jedenfalls seine Auffassung hervorgehe, daß ein Recht auf Erfüllung des Geschäfts bestehe. Diese Ausführung tritt zu derjenigen des erkennenden Senats nicht in Widerspruch und trägt die Entscheidung, daß es sich beim Abschlusse der Parteien nicht nur um Spiel gehandelt habe.

Die Revision rügt ferner, daß das Berufungsgericht die Vernehmung der Zeugen Rechtsanwälte G. und M. über das außergerichtliche Geständnis der Beklagten, die Geschäfte „in sich" gemacht zu haben, abgelehnt und sich mit der das Geständnis in Abrede nehmenden Aussage des Zeugen Dr. P. begnügt habe. Allein der Zeuge P., der die erwähnte Aeußerung getan haben soll, war nur der Syndikus der Beklagten, und es ist durchaus unwahrscheinlich, daß er als solcher ein außergerichtliches Geständnis hat ablegen wollen. Im übrigen würde die Aeußerung, wenn sie gefallen wäre, nicht für den Standpunkt des Klägers verwertet werden können, da sein Engagement rechtmäßig vor dem Lieferungstermin gelöst („exekutiert") worden ist und es der Beklagten freistehen mußte, diese Lösung durch Verrechnung zu bewirken. Aus der Art der Abwicklung der Geschäfte auf eine Spielabsicht der Beklagten schließen zu wollen, ist verfehlt, weil sie nicht den geringsten Beweis dagegen liefert, daß die Beklagte, falls der Kläger Lieferung am Stichtage verlangt hätte, diesem Verlangen nicht stattgegeben haben würde.

Auch die Angriffe, welche von der Revision gegen die Person des Sachverständigen Sch. erhoben werden, sind unbegründet. Das Ablehnungsgesuch des Klägers ist rechtskräftig zurückgewiesen worden, und damit ist diesem die Möglichkeit abgeschnitten, die angebliche Befangenheit des Sachverständigen weiter geltend zu machen. Beiläufig mag bemerkt werden, daß es nach Sachlage wohl überhaupt keinen Sachverständigen aus dem hier fraglichen Handelszweige geben dürfte, der im Sinne des Klägers unbeteiligt ist, d. h. sich mit den hier einschlägigen Geschäften nicht befaßt. Wenn das Berufungsgericht im übrigen der Sachkunde Schs. vertraut, so ist das ausschließlich seine Sache. Soweit es sich um rechtliche Gesichtspunkte handelt, lag es dem Berufungsgericht ob, eine selbständige Prüfung vorzunehmen, und daß es diese unter Verletzung des materiellen Rechtes oder von Prozeßvorschriften unterlassen, oder mangelhaft vorgenommen hätte, kann nicht anerkannt werden. Die von der Revision besonders hervorgehobenen Punkte, so die Beurteilung der Einheitsprovision für An- und Verkauf und des Ausdrucks „kompensierte 1000 Sack" in den Abrechnungen der Beklagten sind vom Berufungsgericht erörtert und ohne Rechtsirrtum klargestellt worden. Auf jede einzelne Frage des Klägers einzugehen, war das Berufungsgericht nicht gehalten. Die Vernehmung des Sachverständigen ist erschöpfend erfolgt.

Ist nach den einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen, daß die gesamten Tatumstände nicht zu dem Schlusse berechtigen, daß der Kläger nur um die Differenz zu spielen beabsichtigt hat, so entfällt damit auch die Möglichkeit, daß die Beklagte von solcher Absicht Kenntnis hatte oder haben mußte. Hiervon abgesehen hat bereits der erkennende Senat in seinem Urteil vom 6. Februar 1914 ausgeführt, daß die Beklagte eine genügende Auskunft über die Verhältnisse des Klägers erhalten habe und — insbesondere mit Rücksicht auf die Stellung des Klägers als Direktor einer angesehenen Zuckerfabrik — zu weiteren Erkundigungen nicht verpflichtet gewesen sei. Neue Gesichtspunkte tatsächlicher Natur, welche zu einer anderen Auffassung führen könnten, sind in der wiederholten Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht zutage getreten. Ob die Beklagte erkannt hat oder hat erkennen müssen, daß der Kläger beim Abschluß der hier fraglichen Geschäfte als Privatmann und nicht etwa für Rechnung seiner Fabrik handelte, ist gleichgültig. Auch das Reichsgericht ist in seinen Ausführungen keineswegs davon ausgegangen, daß das letztere der Fall war. Für die Annahme gar, daß die Beklagte es absichtlich unterlassen habe, den Kläger um nähere Erläuterung der Art der beabsichtigten Spekulation zu ersuchen, um nicht hören zu müssen, daß des Klägers Absicht nur auf Differenzhandel ging, fehlt es an jedem Anhalt.

Die sämtlichen Angriffe der Revision, soweit sie den Spieleinwand betreffen, sind somit unbegründet.

2. Der Einwand des unwirksamen Börsentermingeschäfts. Das erste Berufungsurteil hatte dargelegt, daß sich die beiden Abschlüsse der Parteien als erlaubte sogenannte inoffizielle Börsentermingeschäfte kennzeichneten. Der erkennende Senat hat ausgeführt, daß diese Entscheidung nicht zu beanstanden aber unerheblich sei. Wären die streitigen Geschäfte nicht inoffizielle Börsentermingeschäfte, so würden sie einfach handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte sein. Gegen Ansprüche aus Geschäften beider Arten sei aber der Differenzeinwand in vollem Umfange zulässig, d. h., mit der Wirkung, daß, wenn Spiel im Sinne des § 764 BGB. vorliege, auch die bestellten Sicherheiten nicht hafteten. In seinem nunmehr erneut von der Revision angegriffenen Urteile hat das Berufungsgericht den früher eingenommenen rechtlichen Standpunkt verlassen und ausgeführt, daß es sich nicht um inoffizielle Börsentermingeschäfte, sondern um handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte handle. Die Revision erblickt

hierin einen Verstoß gegen § 565 Abs. 2 ZPO. Ob das zutrifft, hängt nach der Auffassung des dritten Senats des Reichsgerichts davon ab, ob man die Billigung, welche der erkennende Senat der Rechtsauffassung des ersten Berufungsurteils hat zu Teil werden lassen, als abschließende rechtliche Beurteilung anzusehen hat, welche der künftigen Entscheidung zugrunde zu legen war. Vgl. RG. 90, 23; 91, 134. Die Frage ist, auch wenn man sich dieser Auffassung anschließt, im vorliegenden Falle zu verneinen. Der erkennende Senat hat die Entscheidung, ob es sich hier um inoffizielle Börsentermingeschäfte handle, als unerheblich bezeichnet. Tatsächlich kam es in dem damaligen Abschnitt des Verfahrens nur auf die Frage des Spieleinwands an, der ebensogut dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, wie dem inoffiziellen Börsentermingeschäfte entgegengehalten werden konnte. Mit eingehender Prüfung, welcher Art das zwischen den Parteien abgeschlossene Geschäft war, hat sich der erkennende Senat nicht befaßt. Und schon daraus erhellt, daß er die Frage der Wirksamkeit des Börsentermingeschäfts überhaupt nicht gestreift hat.

In der Sache selbst muß die Rechtsansicht des angefochtenen Urteils abgelehnt werden.

Das Berufungsgericht setzt sich ohne Verwertung neuer tatsächlicher Momente und in Verkennung des Begriffes des Börsentermingeschäftes mit den vom erkennenden Senat gebilligten Darlegungen des ersten Berufungsurteils in Widerspruch. Das Börsentermingeschäft unterscheidet sich — wie in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ständig angenommen worden ist — vom handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft wesentlich dadurch, daß es für eine bestimmte Zeit, ohne Rücksicht auf besondere persönliche Bedürfnisse der Parteien, also mit typischem Inhalte und zu einem Preise geschlossen wird, der sich an der Börse infolge des Zusammentreffens und Zusammenwirkens der Börsenbesucher bildet. Die Eigentümlichkeit des Börsentermingeschäftes besteht in seiner Beziehung zum Terminmarkt, auf dem jederzeit ein völlig gleiches Geschäft als Gegengeschäft abgeschlossen werden kann. Mit dieser Einrichtung ist für das außenstehende Publikum die Möglichkeit gegeben, sich an einem leicht zu Spielzwecken zu mißbrauchenden Umsatzverkehr zu beteiligen. Der Eindämmung dieser wirtschaftlichen Gefahr dienen die Bestimmungen des Börsengesetzes.

Das Berufungsgericht geht in seinen Ausführungen an dem wesentlichen Charakter der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrage vorbei. Es beachtet nicht den typischen, eine schablonenhafte Abwicklung zulassenden und bezweckenden Inhalt der Schlußscheinbedingungen. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß diese Bedingungen nicht etwa nur in Schlußscheinen der Beklagten enthalten sind, sondern allgemein im Zuckerhandel zwischen Mitgliedern des deutschen Z.-E.-V. in M. und sogenannten Außenseitern zur Anwendung gelangen. Ueberdies wird diese Tatsache durch die zu den Akten gebrachten Schlußscheine anderer Firmen — II Bl. 216 f. — zur Genüge klargestellt. Ebenso unstreitig ist, daß die mit Außenseitern abgeschlossenen Geschäfte unter Benutzung der Einrichtungen der Terminbörse und auf Grundlage der sich dort vollziehenden Preisbildung behandelt und abgewickelt werden, wie denn auch die vom Kläger nach Aussage der Zeugen verfolgten Kurse selbstverständlich nichts anderes als die Börsenkurse im Zuckerterminhandel waren. Was im übrigen das Berufungsgericht für das Vorliegen handelsrechtlicher Lieferungsgeschäfte ins Feld führt, trifft den Kernpunkt nicht oder geht fehl.

Der Umstand, daß die Abschlüsse der Parteien nicht an der Börse gemacht sind, ist — wie vom Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen — nicht entscheidend. Die Beziehung derselben zur Z.-Terminbörse ist allein von Bedeutung, und daß diese vorhanden war, kann nach dem oben Dargelegten nicht bezweifelt werden. Unerheblich ist weiterin die Nichtstempelung der Schlußscheine, die Benutzung von Formularen, welche äußerlich für handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte bestimmt sind, und der ausdrückliche Ausschluß aller Börsengebräuche. Wenn das Berufungsgericht besonderes Gewicht auf die Tatsache legt, daß sich in den Schlußscheinen des Klägers bis ins einzelne gehende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Ware, den Preis, die Verpackung usw. befinden, so übersieht es, daß völlig das gleiche für die Schlußscheinbedingungen des deutschen Z.-E.-V. in M. zutrifft, auf welche die Börsenterminsschlußscheine ausdrücklich verweisen. Ebensowenig ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Parteien mit einer wirklichen Abnahme des Zuckers, d. h. also der Erfüllung des Abschlusses gerechnet hätten, gegen dessen Charakter als Börsentermingeschäft zu verwerten, denn auch bei einem solchen ist die Erfüllung keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen.

Offenbar rechtsirrtümlich ist es, wenn das Berufungsgericht im vorliegenden Falle das Vorliegen eines Fixgeschäftes um deswillen verneint, weil „im Mai" oder „im August 1912" zu liefern war. Diese für den Warenterminhandel geradezu regelmäßige Zeitbestimmung entspricht durchaus dem § 376 HGB. („innerhalb einer festbestimmten Frist"). Die Abrede, daß der Vertrag mit der Einhaltung der Frist stehen und fallen soll, kann auch stillschweigend getroffen werden und ist, wie schon das ROHG. 8 S. 236 ausgeführt hat, namentlich dann anzunehmen, wenn die Ware erfahrungsmäßig erheblichen Preisschwankungen unterliegt, insbesondere einen Gegenstand der Börsenspekulation bildet, und das Geschäft erkennbar mit Rücksicht auf den durch die Preisschwankungen zu erzielenden Gewinn und im Börsenhandel abgeschlosen wird; so auch Staub, 10. Aufl. § 376 Anm. 6.

Zu Zweifeln über die Eigenschaft des zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfts als Börsentermingeschäft können lediglich die Bestimmungen des Schlußscheines über „Verzug" und „Nachfristgewährung" Anlaß geben. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

> „Verzug: Im Verzugsfalle kommen die Bestimmungen des BGB. §§ 286 und 326 zur Anwendung."
>
> „Nachfristgewährung: Wird der Verzug des Verkäufers erst nach Ablauf der Lieferungsfrist durch Unlieferbarkeit der Ware festgestellt, so sind spätestens an dem auf die Feststellung der Unlieferbarkeit folgenden Werktage die dem Käufer zustehenden Rechte auszuüben. Die Gewährung einer Nachfrist soll alsdann nicht mehr erforderlich sein."

Diese Bestimmungen lassen eine verschiedene Auslegung zu. Möglich ist die Annahme, daß es sich um eine ernstgemeinte Bewilligung von Nachfristen handelt, welche den Charakter des Geschäfts als Fixgeschäft in Wahrheit ausschließt, und daß die zweite Klausel nur einen besonderen Ausnahmefall im Auge hat, nämlich den Fall der Lieferung unvertraglicher Ware durch den Verkäufer. Möglich ist aber auch eine andere Auslegung der Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf die Ueberschrift „Nachfristgewährung" annimmt, daß nur in der so gekennzeichneten Bestimmung die Frage der Bewilligung von Nachfristen ernstlich behandelt werden sollte, und daß die Anführung der Gesetzesvorschriften in dem voraufgehenden Absatz keine sachliche Bedeutung hat. Diese Auslegung hat das erste Berufungsurteil gewählt. Es ist zu erwägen, daß der Börsenterminhandel versucht hat, durch Aufnahme von Bestimmungen, welche die Bewilligung einer Nachfrist gewähren, das Börsentermingeschäft äußerlich seines wahren Charakters zu entkleiden und zum handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft zu stempeln. Wie die beigebrachten Schlußscheine zeigen, hat man in manchen Formularen der ersten Bestimmung hinzugefügt, daß die zu bestimmende Frist nicht mehr als 48 Stunden zu betragen habe. In diesen Fällen ist es ganz klar, daß es sich hier nicht um eine angemessene Nachfrist handelt, die das Geschäft seines Fixcharakters entkleidet, sondern um eine sogenannte fixe Prolongation; vgl. RG. 44, 115. Es wird sich fragen, ob nach der geschäftlichen Handhabung die beiden Arten von Schlußscheinen in der hier fraglichen Beziehung gleichwertig oder aber wesentlich verschieden sind. Dabei darf auf die rein äußerliche Fassung der betreffenden Bestimmungen um so weniger Gewicht gelegt werden, als bei der wahren Spekulation in Wirklichkeit die Möglichkeit des Erlangens einer „angemessenen" Nachfrist kaum je eine Rolle spielen wird. Der Spekulant wird entweder sein Engagement schieben oder aber, wenn er dazu nicht imstande oder willens ist, dasselbe lösen müssen. Das Berufungsgericht wird sich über die Frage, welche Auslegung im vorliegenden Falle zutrifft, schlüssig zu machen haben, und zwar gegebenermaßen nach Anhörung von Sachverständigen.

Sollte das Berufungsgericht nach erneuter Verhandlung zu dem Ergebnis gelangen, daß es sich bei den Abschlüssen der Parteien um erlaubte inoffizielle Börsentermingeschäfte handelt, so kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlich noch darauf an, ob der von der Beklagten zu führende Beweis — vgl. RG. 91, 44 — erbracht ist, daß dieselben mit Hinblick auf die Vorschriften der §§ 52 ff. des Börsengesetzes wirksam sind. In dieser Beziehung steht hier nur der § 53 in Frage. Da nun der Kläger weder Kaufmann noch dauernd zugelassener Besucher einer Zuckerbörse war, bleibt lediglich zu prüfen, ob er zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig, d. h. für seine Firma Börsentermingeschäfte betrieben hat; vgl. RG. 89, 90. Der Kläger hat dies bestritten, und das Berufungsgericht ist ihm auf Grund der Aussagen der Zeugen E. und H. B. beigetreten. Ob diese Feststellung, deren Richtigkeit die Beklagte bestreitet, zu billigen ist, kann noch nicht entschieden werden, da es wesentlich darauf ankommt, welcher Art die Zuckergeschäfte waren, welche der Kläger im Auftrage und nach Anweisung seiner Firma abgeschlossen hat. Infolge seiner von Rechtsirrtum beeinflußten Auffassung nimmt das Berufungsgericht mit dem Kläger an, daß es sich um gewöhnliche Kaufgeschäfte gehandelt habe. Allein es wird zu ermitteln sein, unter welchen Bedingungen jene Geschäfte abgeschlossen sind, und ob sie sich nicht nach richtiger Beurteilung als Börsentermingeschäfte kennzeichnen.

Aus diesen Erwägungen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. | Berlin, 15. Oktober 1921. | Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Wieweit besteht eine Pflicht der Bankangestellten zur Leistung von Ueberstunden?

Von Dr. jur. et phil. **Paul Oertmann**, Professor und Geh. Justizrat in Göttingen.

I.

Der für die gewerblichen Arbeiter seit dem 23. 11. 1918 eingeführte achtstündige Arbeitstag ist bekanntlich durch die Verordnung vom 18. 3. 1919 auch auf Angestellte ausgedehnt worden, zunächst freilich nur „für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung“ und vorbehaltlich gewisser Ausnahmen. Das greift selbstverständlich auch in die Zulässigkeit einer Vereinbarung oder gar einseitigen Anordnung von Ueberstunden ein. Soweit sie sich nicht im Rahmen der März-Verordnung halten, sind sie laut deren § 18 strafbar, während über die privatrechtliche Wirksamkeit einer derartigen Abrede nichts bestimmt ist.

Die Behandlung könnte daher insoweit zweifelhaft erscheinen. Denn aus der Strafbarkeit einer Abrede folgt nach bekannten Grundsätzen noch nicht mit logischer Notwendigkeit ihre Nichtigkeit; auf diesem Unterschied beruht u. a. der ganze Begriff der sogen. „leges minus quam perfectae“ (s. Dernburg, Pandekten I § 31). Aber im Zweifel begründet freilich die Verbotswidrigkeit oder gar Strafbarkeit einer Abrede ohne weiteres auch deren Nichtigkeit, BGB. § 134. Und daß die Vorschriften unserer März-Verordnung davon eine Ausnahme machen, ist nicht anzunehmen; es würde im Gegenteil ihren — einerlei ob rechtspolitisch beifallswerten oder nicht zu billigenden — Grundsätzen widersprechen, wenn der Angestellte sich, etwa unter dem Druck einer Notlage oder eines lockenden hohen Geldangebots, rechtswirksam verpflichten könnte, länger zu arbeiten als die derzeitigen Gesetzgeber es aus sozialpolitischen oder sozialhygienischen Grundsätzen für angängig erachten. Der Zweck der Vorschriften über die Höchstarbeitszeit erheischt ihre Unabdingbarkeit durch Vertrag.

Kann aber selbst eine ausdrückliche gegenteilige Abrede an der Anwendbarkeit unserer Vorschriften nichts ändern, so vermag das natürlich erst recht nicht eine einseitige Anordnung des Arbeitgebers oder die Berufung auf die den Angestellten auf Grund des Anstellungsvertrages allgemein obliegende Treupflicht.

Das wird auch, soweit ich feststellen konnte, in der Literatur übereinstimmend anerkannt, so z. B. wegen der neuen Vorschriften über die gewerbliche Höchstarbeitszeit von Oertmann, Zeitschrift für Handelswissenschaft, Bd. 11, S. 198, Sp. 2; wegen früherer gleichartiger nur beschränkterer Vorschriften, insbesondere in der Gewerbeordnung, von Lotmar, Arbeitsvertrag, Bd. 2, S. 377.

Eine Ungültigkeit des gesamten Anstellungsvertrages wird die ungültige Ueberzeitklausel freilich in aller Regel nicht zur Folge haben, s. BGB. § 139. Denn es ist mit ziemlich großer Sicherheit für den Zweifelsfall anzunehmen, daß die Parteien den Vertrag auch ohne die nichtige Klausel abgeschlossen haben würden.

Und wenn die ungültig vereinbarten Ueberstunden tatsächlich einmal geleistet sind, so wird der Arbeitgeber jedenfalls sich auf die Nichtigkeit der Klausel nicht mehr berufen können. In solcher Berufung würde einmal ein unzulässiger Widerspruch gegen das eigene Verhalten liegen (s. Riezler, Venire contra factum proprium, — S. 134 fg.). Zum andern war doch der Zweck des Verbotsgesetzes allein der, den Angestellten von der — wirklich oder auch nur vermeintlich — allzu anstrengenden Längerarbeit abzuhalten, aber keineswegs ihn um den Lohn zu bringen. Ist nun doch einmal geleistet, so hat es keinen Sinn, das unnütz gewordene Mittel der Verbotsvorschrift lediglich zu einem anderen, dem Gesetzgeber fernliegenden, ja dem Interesse der zu schützenden Personen entgegengesetzten Zwecke zu verwenden; man verkehrte die Absichten des Gesetzes dadurch einfach ins Gegenteil, was bei Schutzgesetzen nach bekannten Auslegungsgrundsätzen durchaus unstatthaft ist (übereinstimmend Oertmann a. a. O., E. Adler im Archiv für Sozialwissenschaft 35, S. 719 fg., vgl. auch für eine verwandte Frage Oertmann, Kommentar zu BGB. § 110 Ziffer 7 und dort Angeführte; anders freilich Lotmar a. a. O.).

Weniger empfehlenswert erscheint es, mit Lotmar a. a. O. S. 379 und Bd. I S. 82 Anm. 3 den Angestellten in solchen Fällen auf einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verweisen. Denn dieser würde nach BGB. § 814 wegfallen, wenn der Angestellte in Kenntnis von Ungültigkeit der Ueberarbeitsklausel die Ueberstunden geleistet hat. Er würde auch davon abgesehen nicht zum Ziele führen, wenn und soweit die Bereicherung „mit Rücksicht auf das geringe oder mangelhafte Ergebnis hinter dem zurückbleibt, was als üblicher Lohn hätte entrichtet werden müssen“ (Adler a. a. O. S. 720), oder soweit die Tätigkeit nach ihrer Eigenart eine Bereicherung überhaupt nicht hat ergeben können.

Unbefriedigend sind vollends die (älteren) Entscheidungen der Gewerbegerichte München in der „Sozialen Praxis“ Bd. 13 S. 330 und Königsberg in der Zeitschrift „Gewerbegericht“ Bd. 2 S. 99, wonach ein

Lohn auf Grund unzulässiger Ueberarbeit überhaupt nicht gefordert werden kann. Zutreffend dagegen GewGer. Witten vom 26. 4. 1904 das. Bd. 9 Sp. 257 (Baum Handbuch, 1912, Nr. 307).

Es mag übrigens erwähnt werden, daß nach der Landarbeitsordnung vom 24. 1. 1919 bei Ueberschreitung der Höchstarbeitszeit in aller Form eine Pflicht zur Zahlung von geleisteten (nicht gültig vereinbarten) Ueberstunden ausgesprochen ist, § 3 Satz 2, vgl. W. Kaskel „Das neue Arbeitsrecht" (1920), S. 277. Aber freilich handelt es sich dabei nicht um Verstöße gegen öffentliches Schutzrecht, sondern um privatrechtliches Arbeitsvertragsrecht, s. Kaskel, S. 272, so daß die Beurteilungsgrundlagen abweichen.

II.

Ganz anders steht es mit solchen Ueberstunden, die sich im Rahmen des gesetzlichen Höchstmaßes halten. Für solche ist zunächst in folgenden Fällen Raum:

1. Die vertragsmäßige Tagesarbeitszeit bleibt hinter dem gesetzlichen Höchstsatze von 8 Stunden zurück; z. B. die Banken lassen ihre Angestellten an den Sonnabenden vertraglich nur 6 Stunden arbeiten. Nimmt der Arbeitgeber hernach aus besonderen Gründen noch zwei weitere Stunden in Anspruch, so ist das ebenso zweifellos eine Ueberzeit (d. h. im Sinne des besonderen Arbeitsvertrages) wie mit dem Gesetze im Einklang. Denn Ueberzeit ist nicht nur eine Zeit über das gesetzliche Höchstmaß hinaus, sondern über die im Arbeitsvertrage vorgesehene Dauer hinaus.

Es bedarf zur Zulässigkeit einer derartigen Ueberarbeit offenbar weder einer gesetzlichen Erlaubnis noch einer besonderen Anerkennung im Tarifvertrage, anders als in den später zu besprechenden Fällen des § 7 unserer März-Verordnung. Ob freilich der Arbeitgeber sie einseitig anordnen könne, ist eine andere Frage, die wesentlich ebenso zu beurteilen sein dürfte wie bei anderweiter, nach der Verordnung statthafter Ueberzeit (s. unten III).

Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Arbeitgeber das an der 48stündigen Wochenarbeitszeit laut Vertrag fehlende Quantum an einen anderen als den vertragsmäßig verkürzten Tag anflicken wollte, z. B. er läßt zwar am Sonnabend nur 6, dagegen am Montag 10 Stunden arbeiten. Das ist an sich unzulässig. Denn die Verordnung hat nicht eine 48stündige Wochenarbeitszeit, sondern eine 8stündige Tagesarbeitszeit als Höchstgrenze vorgesehen, und deren Ueberschreitung am Montag wird nicht dadurch beseitigt, daß an einem anderen Tage die Arbeit unter der Höchstgrenze bleibt.

Daß das nicht allgemein und ohne weiteres zulässig sei, folgt auch aus § 7 Abs. 2 der Verordnung. Danach kann allerdings durch Tarifvertrag eine Umwandlung der 8stündigen Tagesarbeitszeit in eine 48stündige Wochen- oder eine 96stündige Doppelwochenarbeitszeit vorgesehen werden. Und das bewirkt dann, daß Minderarbeit an gewissen Tagen dieses Zeitraumes durch Mehrarbeit an anderen Tagen dieses Zeitraumes ausgleichbar wird. Aber indem das nur als Folge einer Sondervereinbarung im Tarifvertrage für zulässig erklärt wird, erscheint es als nicht bereits ohne weiteres zulässig. Es kann also nicht durch Sonderabrede mit einem einzelnen Angestellten wirksam vereinbart werden, und noch weniger steht dem Arbeitgeber eine einseitige Anordnung in diesem Sinne zu.

Immerhin erleidet das eine Ausnahme durch § 1 der Verordnung. Aber doch nur in ziemlich beschränkter Weise: Nur wenn die vertragsmäßige Verkürzung der Arbeitszeit sich gerade auf Vorabende von Sonn- und Festtagen bezieht, und nur durch Verteilung auf die anderen Werktage. Innerhalb dieser Grenzen bedarf es zum Ausgleich der vertraglichen Arbeitszeit-Verkürzung eines Tarifvertrages nicht.

2. Aber auch unter Ueberschreitung des grundsätzlichen gesetzlichen Höchstarbeitstages werden gewisse Ueberstunden in der Verordnung in aller Form zugelassen.

a) Dahin gehören vor allem die Fälle des § 4 daselbst, wonach die Vorschriften der §§ 1—3, also die Begrenzung der Höchstarbeitsdauer, keine Anwendung finden auf Arbeiten, die entweder in Notfällen oder im öffentlichen Interesse oder endlich zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Dies im wesentlichen in Nachbildung des § 105c der Gew.-Ordn.

Für derlei Arbeiten gibt es also keinen Höchstarbeitstag der Angestellten; die Zulässigkeit von Ueberstunden bestimmt sich auch in Zukunft insoweit nach denselben Grundsätzen, wie sie vor der März-Verordnung bestanden (vgl. unten zu III).

Auch die Einschränkungen des § 5 der Verordnung — Beschäftigung der Angestellten über den achtstündigen Arbeitstag hinaus an höchstens 20 Tagen im Jahr (siehe unter b) — finden auf derartige Notarbeiten keine Anwendung; § 5 hebt ja in aller Form an:

„Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte . . . . ."

Diese Vorschriften des § 4 spielen nun im Bankgewerbe eine ungemein große Rolle. Denn Banken sind, wie man heute vorurteilsloser als früher anzuerkennen pflegt, in erheblichem Maße gemeinnotwendige Betriebe, deren Stocken die ganze Volkswirtschaft erschüttern würde. Und die Arbeit häuft sich bei ihnen naturgemäß zu gewissen Jahreszeiten, besonders um die Jahreswende, dann aber auch um die Vierteljahrsanfänge, in Zeiten großer Emissionen usw. erfahrungsgemäß so an, daß ohne Ueberstunden dann einfach nicht auszukommen ist. Es wäre eine höchst bedenkliche Politik, auch in solchen Fällen um des Prinzips willen am Achtstundentag festzuhalten, und man muß es mit Genugtuung begrüßen, daß die Verordnung durch ihren § 4 solchen Fällen die nötige Rechnung trägt.

Es kommt noch hinzu, daß den Banken in der Gegenwart, insbesondere durch die neue Steuergesetzgebung, geradezu eine Beihilfsstellung zur Erledigung staatlicher Aufgaben zugewiesen wird: Man denke an den im steuerlichen Interesse eingeführten Depotzwang bei Wertpapieren, an die den Banken mindestens tatsächlich in weitem Umfange zufallende Vermögensberechnung zwecks Aufstellung zum Notopfer und Vermögenszuwachs, an den Auskunftszwang gegenüber Steuerbehörden usw. Bei allen solchen Arbeiten ist meist Gefahr im Verzuge, und es wäre dem Staatsinteresse durchaus zuwider, wenn ihre prompte Erledigung durch Rücksicht auf den Achtstundentag gefährdet werden müßte. Diese Notstände im Bankgewerbe dauern, wie jeder Blick auf den Börsenteil unserer Zeitungen deutlich kundgibt und jedem Kenner unseres Wirtschaftslebens wohlbekannt ist, in voller Schärfe noch heute an. Die Inanspruchnahme der Banken für staatliche, insbesondere steuerliche Zwecke ist, wie es scheint, zu einer dauernden Einrichtung geworden. Die Arbeiten bei den Banken haben sich so überhäuft, daß man nach allbekannten Erfahrungen auf ihre Erledigung in manchmal recht störender Weise warten zu müssen pflegt, und die Banken zur Erledigung der dringendsten Rückstände bekanntlich in immer steigendem Umfange den Verkehr haben einschränken und börsenfreie Tage haben einführen müssen.

Der Einwurf, daß die Banken sich durch Einstellung eines stärkeren Personals und Schaffung von Ersatzräumen inzwischen auf die geänderten Verhältnisse hätten einstellen können, verkennt in auffälliger Weise den jedem Kenner der Sachlage bekannten Mangel an geschulten und genügend zuverlässigen Kräften sowie den herrschenden Wohnungsmangel, der die Hinzunahme weiterer Büroräume rechtlich und tatsächlich außerordentlich erschwert. Und der in einem anderen Gutachten aufgestellte Gesichtspunkt, die Banken möchten zur Vermeidung von Ueberlastung einen Teil der ihnen gemachten Aufträge ablehnen, verrät ein solches Maß von, wenn nicht Welt-, so doch jedenfalls Bankenfremdheit, daß man ihn nicht ernsthaft zu widerlegen braucht.

b) Daneben gewährt die Verordnung dem Arbeitgeber in § 5 eine Bestimmungsfreiheit von 20 Tagen im Jahre, an denen der Achtstundentag nicht gelten soll und durch einen längeren Arbeitstag bis zur Dauer von zehn Stunden und nicht länger als bis zu 10 Uhr abends ersetzt werden kann. Diese 20 Tage darf der Arbeitgeber offenbar grundsätzlich frei auswählen. Wählt er freilich nachweislich gerade nur solche Tage, an denen vermutlich keine Notarbeiten erforderlich sein werden, um außerdem noch mit Rücksicht auf § 4 möglichst viele weitere Ueberstunden zu gewinnen, so würde das als unzulässige Gesetzesumgehung zu erachten sein und gegebenenfalls nach BGB. §§ 823², 826 ersatzpflichtig machen.

Die Vorschrift des § 5 bleibt durch die Einschränkung auf 20 Tage und auf das Höchstmaß des Arbeitstages von 10 Stunden hinter der des § 4 (oben zu a)) zurück. Dagegen geht sie dadurch über § 4 hinaus, daß dem Arbeitgeber das Recht auf die 20 Ueberarbeitstage ohne weiteres, nicht nur für die Notfälle im Sinne des § 4, zusteht. Gemeinsam ist beiden Vorschriften, daß sie nicht nur kraft Bestimmung im Tarifvertrage anwendbar werden, sondern ohne weiteres anwendbar sind.

c) Ein dritter, minder wichtiger Ausnahmefall von der Geltung des Achtstundentages kann durch Genehmigung des Aufsichtsbeamten laut § 6 der Verordnung geschaffen werden: wenn nämlich der Betrieb durch „unvermeidliche Störungen" unterbrochen ist. Obwohl das natürlich auch bei Banken vorkommen kann, z. B. infolge spartakistischer Unruhen oder auch wohl von Generalstreik, erübrigt sich doch im Rahmen dieses Gutachtens ein näheres Eingehen darauf.

d) Eine weitergehende Abweichung von den Grundsätzen des Achtstundentages kann schließlich durch Tarifvertrag vorgesehen werden, Verordn. § 7.

α) Es kann an Stelle der achtstündigen Tagesarbeitszeit die achtundvierzigstündige Wochen- oder die sechsundneunzigstündige Doppelwochenarbeitszeit (s. oben zu 1.) treten.

β) Es kann die Tagesarbeitszeit überhaupt erhöht werden, sei es durch Zuschlag zu den gesetzlichen acht Stunden, sei es durch Vorbehalt von Ueberstunden. § 7 Abs. 1 scheidet diese beiden Möglichkeiten, und es besteht dazwischen überhaupt ein erheblicher Gegensatz: denn auf die erhöhte Zahl eigentlicher Arbeitsstunden kann auch der Angestellte rechnen, Nichtanweisung von Arbeit während solcher Zeit würde den Arbeitgeber in Annahmeverzug setzen und dem Angestellten seinen Lohnanspruch für dieselbe nicht verkümmern können. Dagegen auf Zulassung zu Ueberstunden hat der Angestellte nicht ohne weiteres Anspruch, sondern nur insoweit, als eine bestimmte Ueberstunde oder Anzahl von solchen besonders vereinbart oder ausgesprochen ist.

γ) Aber die Zulässigkeit derartiger Bestimmungen ist beschränkt — und zwar offenbar, trotz des zweideutigen Wortlautes in Abs. 3, sowohl hinsichtlich der Ueberstundentage, wie der Tage einer ein für allemal eintretenden Verlängerung der Arbeitszeit — auf die Höchstzahl von dreißig Tagen im Jahr, d. h. sofern nicht Ausgleich geschaffen ist durch Festlegung von ganz oder teilweise arbeitsfreien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer während gewisser Jahreszeiten. Ein derartiger Ausgleich kann zweifellos auch durch Festlegung einer bestimmten Urlaubsdauer erfolgen; alsdann werden die durch zugesicherte Urlaubstage ausgeglichenen Tage der Mehrarbeit in die Zahl der dreißig nicht eingerechnet. Ist für gewisse Zeiten eine Verkürzung der Arbeitszeit vorgesehen, z. B. auf 6 Stunden täglich, so darf für eine gleich große Zahl von Tagen (Wochen, Monaten) eine entsprechende Erhöhung der Stundenzahl, also z. B. auf 10 Stunden, vereinbart werden, denn insoweit ist ja für Ausgleich der Ueberstunden gesorgt. Dies von den ohnedies für solche Arbeitsverlängerung oder Ueberstunden vorbehaltenen 30 Tagen abgesehen. Allerdings dürften die eine Erhöhung der 30 Tage rechtfertigenden Ausgleichstage und Ausgleichsstunden nur solche sein, an denen der Tarifvertrag den Angestellten einen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Urlaub oder eine derartige Arbeitsverkürzung gewährt. Urlaub und Arbeitsstundenverkürzung, die schon auf dem Gesetze beruhen, dürfen selbstverständlich nicht als „Ausgleich" im Sinne des § 7 Abs. 2 herangezogen werden.

Zweifelhaft mag erscheinen, ob die 30 Tage im Sinne des § 7, die also durch Tarifvertrag für Ueberstunden freigemacht werden können, neben die bereits durch § 5 dafür zugelassenen 20 Tage treten sollen oder an ihre Stelle. Der Wortlaut des § 7 ist zweifelhaft, denn die dort a. A. erwähnte „Abweichung" von § 5 tritt in beiden Fällen ein. Innere Gründe sprechen für die erste, weitergehende Auffassung; denn eine Zulassung tarifvertraglicher Erhöhung der für Ueberstunden geeigneten Tage nur von 20 auf 30 würde das Ergebnis des so ausführlich und sorgsam ausgestalteten § 7 zu einem überraschend mageren machen. Hätte der Gesetzgeber nicht mehr gewollt, so würde er sich anders ausgedrückt haben, etwa: „Es kann durch T. V. die Zahl der 20 Tage im Sinne des § 5 auf 30 erhöht werden." Nach der Gegenmeinung wäre es ja auch gar nicht wahr, daß durch Tarifvertrag 30 Ueberstundentage geschaffen werden können, wie doch Abs. 2 in aller Form sagt; diese Schaffungsmöglichkeit beschränkte sich angesichts des § 5 dann in Wahrheit auf **10** Tage!

Zulässig wäre also z. B. folgende Bestimmung: Ein Angestellter hat Anspruch auf 14 Tage Urlaub und braucht außerdem in den Monaten Juli bis September nur 6 Stunden täglich zu arbeiten. Dann kann er auf Grund einer dahingehenden Klausel im Tarifvertrag herangezogen werden.

αα) Zu Ueberstunden an 30 Tagen ohne weiteres.

ββ) Desgleichen an weiteren 14 Tagen als Urlaubsausgleich.

γγ) Weiter bis zur Höhe von 10 Arbeitsstunden täglich in drei weiteren Monaten, von denen aber die Urlaubstage sinngemäß insofern abgezogen werden müssen, als sie in die Monate mit verkürzter Arbeitszeit fallen.

δδ) Endlich auch an den 20 bereits laut § 5 der Verordnung freigelassenen Tagen.

Also ergeben sich 30 + 14 + 20 = **64** für Ueberstunden voll freie und **92** (Ersatz für Juli bis September) für je zwei Ueberstunden freie Tage.

Dabei wird das Recht auf die Notüberstunden (oben a)) durch das Gesagte nicht berührt. Dieses Recht kann nicht einmal durch eine entgegenstehende Abmachung im Tarifvertrage beseitigt oder verkümmert werden (die sich übrigens in dem derzeit maßgebenden Reichstarifvertrag für das Bankgewerbe nicht findet, dieser stellt nur in § 31 das Programm auf, Ueberstunden seien nach Möglichkeit zu vermeiden). Denn § 7 läßt ja laut Abs. 1 nur die Bestimmungen der §§ 1—3 und 5, also nicht auch die des § 4 einer Abänderung durch den Tarifvertrag fähig sein.

e) Die Zulässigkeit von Ueberstunden kann sich weiterhin ergeben durch Anordnung des Demobilmachungskommissars gemäß § 10 der Verordnung. Er ist dazu befugt, wenn die Maßnahmen „im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilmachung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden".

Es ist klar, daß jedenfalls diese Beispielsfälle im Bankverkehr nicht häufig eintreten werden. Aber sie sind auch nur Beispiele, auf die der Demobilmachungskommissar nicht beschränkt ist. Er kann den Banken darüber hinaus die Erlaubnis zu Ueberstunden erteilen, soweit das im öffentlichen Interesse liegt. Da aber alsdann nach dem insoweit gleichlautenden § 4 Ziffer 2 die Beschränkungen der Arbeitszeit im Sinne der Verordnung ohnehin keine Anwendung finden, dürfte § 10 im Sinne meines Gutachtens nicht sonderlich viel Bedeutung haben. Immerhin geht er über § 4 insofern hinaus, als er nur öffentliches Interesse an der Ueberstundenarbeit überhaupt erfordert, nicht gerade wie § 4 auch an ihrer unverzüglichen Vornahme.

Ganz verfehlt wäre anderseits die Auffassung, daß es der Erlaubnis des Kommissars allgemein, auch in den Fällen des § 4, bedürfe. Vielmehr hängen von solcher Erlaubnis nach dem zweifellosen Wortlaut des § 10 nur „weitergehende" Ausnahmen ab, so daß insbesondere das Gebiet des § 4 durch § 10 in keiner Weise berührt wird.

f) Endlich ist noch folgendes zu beachten: auch soweit keine Ueberstunden formell zulässig sind, hat der Angestellte zweifellos die Pflicht, angefangene dringende Arbeiten nicht mit dem Glockenschlage der erreichten Stundenzahl einfach liegen zu lassen. Das ist mit Fug in der Rechtsprechung wiederholt, so z. B. vom Gewerbegericht Berlin am 3. 2. 1898 in der Zeitschrift Gewerbegericht 3, S. 81 anerkannt worden. Es folgt für viele, vielleicht die meisten, Fälle schon aus § 4 unserer Verordnung (s. oben a)), für andere aus BGB. § 242, übrigens aus der Erwägung, daß auch die Anordnungen über die Höchstarbeitszeit sinngemäß, nicht nur wörtlich ausgelegt werden müssen. Sie sollen das Gemeinwohl fördern; dieses aber würde im Endergebnis entschieden leiden, wenn Arbeiter und Angestellte sich auf den Buchstaben der Achtstundenvorschrift steifen und schutzwürdige Interessen des Arbeitgebers oder der Gesamtheit dabei vernachlässigen dürften.

III.

Aber wer kann die danach zulässigen Ueberstunden festsetzen? Die Antwort ist verschieden:

1. In den Fällen zu II, 2 f bedarf es keiner besonderen Anordnung oder Vereinbarung. Die Pflicht zur Leistung von Ueberzeit, — um ganze Stunden wird es sich dabei höchstens in seltenen Ausnahmefällen handeln — folgt hier ohne weiteres aus dem nach Treu und Glauben (BGB. § 157) ausgelegten Anstellungsvertrage oder doch aus der dem § 157 inhaltlich entsprechenden Vorschrift des § 242 BGB.

2. In den Fällen zu II, 2 d ergibt die Pflicht zur Leistung der vereinbarten Ueberstunden sich aus dem Tarifvertrage. Dessen Inhalt ist nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung unter Umständen geradezu Bestandteil der objektiven Rechtsordnung. Und soweit er das nicht ist, bildet er doch allermindestens einen im Zweifel stillschweigend beigefügten Bestandteil des innerhalb seines Geltungsgebietes abgeschlossenen Arbeitsvertrages.

3. Schwieriger ist die Frage in den Fällen zu
II, 1
II, 2a (Verordn. § 4)
II, 2b (das. § 5)
II, 2e (das. § 10).

Hier fragt sich überall, ob dem Arbeitgeber die Anordnung von Ueberzeit einseitig oder nur kraft Vereinbarung mit dem Angestellten zusteht. Sicher ist jedenfalls soviel, daß es keiner Sonderabrede jedesmal für die einzelne Ueberstunde bedarf, sondern eine allgemeine Unterwerfung unter die vom Arbeitgeber demnächst anzuordnenden Ueberstunden von vornherein im Anstellungsvertrage wirksam vollzogen werden kann.

Im übrigen aber ist die Frage schon in der bisherigen Rechtsprechung und Wissenschaft streitig gewesen. Für die Möglichkeit einseitiger Anordnung von Ueberstunden hat sich u. a. Sigel, gewerblicher Arbeitsvertrag (1903) S. 89 bei Anm. 38 erklärt, unter Berufung auf BGB. § 157, ebenso jetzt Oertmann und Potthoff im neuen „Wörterbuch des Arbeitsrechts" (1920) S. 197, Artikel Ueberstunden, „soweit ein dringender Grund sie erforderlich macht", bei Angestellten auch regelmäßig im Fall vermehrten Geschäftsbedarfs. Aehnlich die Berliner Handelsgebräuche bei Dove-Apt (1900) S. 4, Nr. 2 (zunächst für das Speditionsgewerbe: der Angestellte darf auch nach Schluß der Bürostunden das Lokal nicht verlassen vor Beendigung dringender Arbeiten)[1]) und bei Dove-Meyerstein, S. 5, Nr. 5, allerdings unter Beschränkung auf „gelegentliche" Ueberstunden bis zu $1\frac{1}{2}$ Stunden täglich. Aus der Praxis ebenso die Entscheidung des Gewerbegerichts Hamburg vom 23. 10. 1906, Zeitschrift „Gewerbegericht", Bd. 12 S. 60 (soweit es zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsganges unerläßlich ist; die Pflicht zur Leistung von Ueberstunden entspricht insoweit dem mutmaßlichen Parteiwillen); s. auch die ältere Entscheidung daselbst 3 S. 81.

Im Schweizer Obligationenrecht Art. 336 ist die Frage im gewissen Sinne gesetzlich in bejahender Weise entschieden:

> „Wird gegenüber dem vertraglich bestimmten oder üblichen Maß der Arbeit eine Mehrarbeit notwendig, so ist der Dienstpflichtige gehalten, sie zu übernehmen, wenn er sie zu leisten vermag und die Verweigerung der Uebernahme einen Verstoß gegen Treu und Glauben bedeuten würde.
>
> Für diese Mehrarbeit hat er Anspruch auf einen Lohnzuschuß, der nach dem Verhältnis zum vereinbarten Lohn und unter Würdigung der besonderen Umstände zu bemessen ist."

Einen gegenteiligen Standpunkt nehmen grundsätzlich Lotmar a. a. O. S. 383—4 und Adler a. a. O. S. 723, 725—6 ein. Doch geben beide Ausnahmen zu auf Grund der besonderen Umstände nach BGB. § 242 (so Adler) oder „entsprechend den Gebräuchen des Betriebes oder der Branche oder des Ortes" (Lotmar). Die Gründe sind bei beiden Widersachern der herrschenden Meinung schwach; sie beruhen auf einer bloßen Vergleichung zwischen den Sonderinteressen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, während die große volkswirtschaftlich-vaterländische Idee der etwa notwendig werdenden Produktions- überhaupt Arbeitsförderung als solche ganz unbeachtet bleibt. Und daß „Freiheit und Gesundheit" des Arbeiters (Lotmar S. 383, Anm. 1) durch maßvolle Ueberstunden nicht angetastet werden, bedarf unter der Herrschaft des Achtstundentages und angesichts der Grenzen, unter denen nach der März-Verordnung die Anordnung von Ueberstunden überhaupt nur noch in Frage kommt, keiner besonderen Hervorhebung.

Nicht ohne weiteres läßt sich in gleichem Sinne die von Lotmar angezogene Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin im Reichsarbeitsblatt II S. 233, III verwerten. Denn sie spricht nur — ablehnend — von der Pflicht zur Uebernahme von Sonntagsarbeit, bei der es sich doch offenbar um etwas Besonderes[2]), für den Arbeitnehmer in der Regel entschieden Lästigeres handelt als bei den gewöhnlichen Ueberstunden im Lauf der Wochentage.

Man wird die Frage unter Beschränkung auf letztere vielmehr entschieden zu bejahen haben:

a) Das gilt vor allem von den Fällen oben zu II, 1. Hier wird durch die zugemutete Ueberarbeit keineswegs der Bereich dessen überschritten, was dem Arbeitnehmer an Arbeitszeit schon nach dem Gesetz ohne weiteres zumutbar erscheint; es wird dem Angestellten nur das Mehr an freier Zeit entzogen, was er ohnedies gegenüber dem gesetzlichen Ansatz genießen würde. Man kann auch nicht sagen, daß die vertragsmäßige Verkürzung der Arbeitszeit bei gestatteter Auferlegung von Ueberstunden für den Angestellten wertlos sein würde; denn einmal werden die dabei zugelegten Stunden als Ueberstunden wenigstens teilweise besser bezahlt, zum andern kann der Arbeitgeber den Angestellten nicht nach freiem Belieben zur Einhaltung der Ueberstunden nötigen, sondern nur aus wichtigen oder doch ernsthaften Gründen.

Man wird den Vertrag, in dem Arbeitszeit unter das gesetzliche Höchstmaß herabgesetzt ist, nach Treu und Glauben gemäß BGB. § 157 so auslegen dürfen und müssen: „Soweit die Geschäftslage nicht eine längere

[1]) Dagegen soll nicht in gleichem Maße bestehen eine Notwendigkeit für die Angestellten zur Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen; jedenfalls ist die Verweigerung solcher nicht ohne weiteres Entlassungsgrund (daselbst Nr. 3).

[2]) Für den Unterschied auch Dove-Apt, Berliner Handelsgebräuche S. 4 Nr. 3.

Arbeitsdauer erfordert". Jedenfalls gelten alle Gründe, die für die Anordnungsmöglichkeit von Ueberstunden über das regelmäßige gesetzliche Höchstmaß hinaus vorzubringen sind (s. unten b)), für den hier besprochenen Fall erst recht, sicherlich aber nicht weniger.

Man kann das Ergebnis vielleicht schon aus dem Wortlaut der Verordnung herauslesen, wenigstens soweit die vertragsmäßige Verkürzung des Achtstundentages sich, der bankenmäßigen Uebung entsprechend, gerade auf die Sonnabende bezieht. Sie erwähnt in § 1 den Fall, daß durch Vereinbarung eine solche Kürzung der Arbeitszeit herbeigeführt ist, und gestattet für solche Fälle eine Verteilung des Stundenausfalls auf die übrigen Werktage, ohne hierbei das Wort „durch Vereinbarung" zu wiederholen; es scheint also, daß zu solcher Verteilung nicht wiederum eine Vereinbarung erfordert werden soll, sie vielmehr möglicherweise auch einseitig vollziehbar sein soll.

b) Aber auch darüber hinaus wird man dem Arbeitgeber die Anordnung von Ueberstunden nicht unterschiedslos verweigern dürfen, soweit er sich dabei im Rahmen der März-Verordnung hält (s. oben zu II). Auch das läßt sich möglicherweise schon durch deren Wortlaut belegen: Die Verordnung stellt in unverkennbaren, entschiedenen Gegensatz die Zulassung von Ueberarbeit über 8 Stunden nur auf Grund von Tarifvertrag (§ 7) und durch obrigkeitliche Genehmigung (§ 6 und § 10) gegenüber den sonstigen, gewöhnlichen Fällen, d. h. in den Notfällen des § 4 und an den freigelassenen Tagen des § 5. Durch sicheren Umkehrschluß ist das Ergebnis zu gewinnen, daß hier jedenfalls kein Tarifvertrag vonnöten sei. Möglich bliebe zunächst der Gegensatz: Durch einfachen Arbeitsvertrag mit dem über 8 Stunden hinaus beschäftigten Angestellten. Aber die Verordnung sagt davon nichts; im Gegenteil weist ihre Ausdrucksweise mehrfach eher auf die Möglichkeit hin, daß eine einseitige Anordnung des Arbeitgebers genüge; so in § 1 („Verteilung") und in § 5 („Beschäftigung", „beschäftigen").

Aber ich lege darauf kein entscheidendes Gewicht. Durchschlagend erscheint mir vielmehr, daß es sich in den hier zu erörternden Fällen überall um gesetzlich zulässige Ueberarbeit handelt. Wie weit sie zu leisten ist, bestimmt sich also nicht sowohl nach der ihr nur nichts in den Weg legenden März-Verordnung, sondern einfach nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts bzw. nach der Vertragsabrede. Und beide führen zur Anerkennung der hier in Rede stehenden Befugnis — das Gesetz nach BGB. § 242, der Vertrag nach der in § 157 das. vorgeschriebenen Auslegung nach Treu und Glauben. Denn es entspricht den Anforderungen von Treu und Glauben durchaus, daß ein dauernd Angestellter seine ganze Kraft in den Dienst des Unternehmens stellt, es nicht im Augenblick der Not oder Ueberlastung fahnenflüchtig im Stiche läßt. Ihn trifft, jedenfalls in viel höherem Maße als einen nur vorübergehend Eingestellten, eine Treupflicht, die ihn nötigt, auch über den Bereich der unmittelbar übernommenen Dienstleistungen hinaus tätig zu werden, ähnlich insoweit wie beim Beamten, bei dem das mit Fug allgemein als selbstverständlich gilt. Noblesse oblige! Dafür hat der dauernd Angestellte doch auch manche Sondervorteile, z. B. den Anspruch auf Verpflegung im Erkrankungsfalle, BGB. § 617, die längere Kündigungsfrist (BGB. § 623); er unterliegt nicht einem Lohnabzug für Wochenfeiertage (s. Oertmann im Gewerbe- und Kaufmannsgericht Bd. 19 Sp. 345 fg.).

Auch die Auslegung, beziehe sie sich nun auf Gesetz oder Vertrag, kann sich nicht loslösen von den Anschauungen oder Verhältnissen der jeweiligen Zeit, deren Bedürfnissen Recht und Rechtsanwendung doch zu dienen haben. Und wenn es eine Zeit gibt, wo es alle verfügbaren Kräfte in Bewegung zu setzen heißt, um das Schiff des vaterländischen Wirtschaftslebens flott zu machen, so ist es die unsere. Ob mit ihren Bedürfnissen die überstürzte Einführung des Achtstundentages in Einklang zu bringen sei, ist eine bestenfalls noch offene Frage. Um so mehr besteht dringender Anlaß, wenigstens im Rahmen dieser Maßnahmen Auslegungen zu bevorzugen, die einer möglichst weitgehenden Entfaltung der vaterländischen Arbeitskraft günstig sind. Und wenn die März-Verordnung selbst im § 4 von Arbeiten spricht, die unverzüglich vorgenommen werden müssen, so steht sie doch offenbar selbst auf dem Standpunkt, daß deren Vornahme im vaterländischen Interesse nicht unterbleiben darf, begünstigt sie damit in aller Form eine Auslegung, die zu einer Zulassung einseitiger darauf bezüglicher Anordnungen führt.

Daß die berechtigten Interessen der Angestellten dadurch nicht leiden, folgt schon aus den Grenzen, die die März-Verordnung der etwa anzuordnenden Ueberarbeit gezogen hat. Ferner wird mindestens eine dauernde Ueberarbeit nur gegen Entgelt angeordnet werden dürfen (s. unten zu IV).

Nach alledem ist dem Arbeitgeber das Recht zur einseitigen Anordnung von Ueberarbeit zum mindesten in den Fällen des § 4 der Verordnung restlos zuzubilligen. Es sind das ausnahmslos Fälle, wo eine Einschränkung der Arbeitsleistung in die Grenzen des Achtstundentages schwere Schäden nicht nur für den einzelnen Betrieb, sondern darüber hinaus auch für das Gemeinwohl mit sich bringen, mindestens nahelegen würde. Ich kann mir keinen Fall denken, wo alsdann eine Ablehnung der angeordneten Ueberarbeit mit den Grundsätzen von Treu und Glauben in Einklang zu bringen wäre; sollte es aber ausnahmsweise einen solchen geben, so brauchte der Angestellte alsdann der Anordnung eben nicht Folge zu leisten.

Zweifelhafter erscheint, ob das auch in den Fällen der §§ 5 und 10 der Verordnung zu gelten habe (s. oben II, 2 b und e).

Sicher ist natürlich, daß auch in diesen Fällen der Arbeitgeber die Ueberstunden nicht einfach nach freiem Belieben anordnen kann, sondern nur aus wichtigem Grunde: z. B. zur Erledigung von Rückständen, bei plötzlicher Arbeitsanhäufung etwa infolge von großen staatlichen Anleihen oder sonstigen Emissionen, oder auch zwecks allgemeiner Beschleunigung des ohnedies allzu schleppend werdenden Bankverkehrs, wie er heute bereits zu mancher nur zu berechtigten Klage Anlaß geboten hat.

Ich bin entschieden der Ansicht, daß unsere Frage innerhalb dieser Grenze bejaht werden muß. Nur dadurch können Uebelstände wirksam bekämpft werden, deren derzeitiges Vorhandensein kein vorurteilsloser Beobachter in Abrede stellen wird. Wenn es heute im Geschäftsverkehr auch und gerade der großen Bankinstitute nicht selten vorkommt, daß die Erledigung selbst wichtiger Zuschriften und Berechnungen wochenlang liegen bleiben muß, so ist das ein Zustand, der im Interesse wie des Publikums so auch der Banken selbst mit allen zulässigen Mitteln bekämpft werden muß. Selbst wenn es sich dabei um Fälle handelt, die nicht in aller Form als Notfälle im Sinne des § 4 der Verordnung angesprochen werden können. Eine Beschränkung des Rechts zur einseitigen Anordnung von Ueberstunden auf diese letzteren Fälle würde auch schon deshalb zu widerraten sein, weil ihre Abgrenzung vielfach nicht ganz zweifellos ist und leicht zu ärgerlichen Streitigkeiten führen könnte.

Ich bin nach alledem der Ansicht, daß dem Arbeitgeber sowohl im Sinne des allgemeinen Bürgerlichen Rechts als der März-Verordnung die einseitige Anordnung von Ueberstunden für alle Fälle zusteht, wo diese überhaupt nach geltendem Recht ohne weiteres zulässig sind.

Begründet es aber eine abweichende Beurteilung, wenn in einem Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag die tägliche Arbeitszeit noch besonders auf so und so viel Stunden festgesetzt worden ist? Man könnte sagen: damit ist eine genaue Begrenzung der einzuhaltenden Arbeitszeit vollzogen, die der Arbeitgeber nicht einseitig antasten kann.

Ich glaube aber doch, daß das zum mindesten für die Fälle der §§ 4 und 10 unserer Verordnung nichts ausmacht. Die tarifliche Ausbedingung der Arbeitszeit kann doch sinngemäß nur die regelmäßigen Fälle im Auge

haben, während die §§ 4 und 10 der Verordnung sich nur auf Ausnahmefälle beziehen, bei denen die Länge der normalen Arbeitszeit sinngemäß nicht von Einfluß sein kann.

Dafür spricht auch § 7 Abs. 1 der Verordnung. Hier wird § 4 nicht miterwähnt, woraus folgt, daß einem Tarifvertrage eine von ihm abweichende Anordnung nicht offenstehen soll. Anders ausgedrückt: § 4 ist zwingendes Recht, zwingend offenbar zu gunsten der Arbeitgeber. Kann er aber durch einen Tarifvertrag nicht außer Anwendung gesetzt werden, so muß das von einem Einzelarbeitsvertrag sinngemäß nicht minder gelten.

Dagegen können im Tarifvertrage Abweichungen gegenüber § 5 der Verordnung (oben II 2 b) in der Tat getroffen werden. Es kommt hier auf die Auslegung des T. V., an: soll mit der Angabe der Stundenzahl nur das wiederholt werden, was auch ohnedies auf Grund der März-Verordnung rechtens sein würde, so bleibt es bei der darin vorgesehenen Behandlung der Ueberstunden. Soll aber damit zum Ausdruck gebracht werden, daß schlechthin nur gerade so und so viel Stunden lang zu arbeiten sei, so ist das weitergehende Recht des Arbeitgebers auf die zwanzig längeren Arbeitstage offenbar wegbedungen. Was anzunehmen sei, ist Tatfrage; m. E. kann im Zweifel nicht unterstellt werden, daß die bloße Angabe der Stundenzahl eine soweitgehende, die gesetzlichen Möglichkeiten ausschließende Bedeutung haben solle; dazu hätte es einer ausdrücklichen Ausschaltung dieser Möglichkeiten bedurft.

IV.

Muß die Ueberarbeit entgolten werden?

Vielfach wird darüber Abrede getroffen sein, sei es im Tarifvertrag, sei es mittels Sonderabmachung. Dann ist das maßgebend, auch soweit es die Vergütung ausschließen sollte: eine derartige Abmachung enthält keineswegs ohne weiteres eine wucherische Ausbeutung oder sonstige Moralwidrigkeit[3]). Denn der Entgelt des Angestellten liegt in der Gesamtentlohnung; er wird nicht für die einzelne Stunde seines Tätigwerdens bezahlt, sondern für die allgemeine Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft, wozu auch die gelegentliche Leistung von Ueberstunden wenigstens im Rahmen des gesetzlich Zulässigen gehört.

Wie steht es aber bei Mangel einer Sonderabmachung mit der Vergütungspflicht für Ueberstunden?

Die ältere Rechtsprechung hat die Frage sehr verschieden beantwortet; bejahend z. B. das Erkenntnis in der Zeitschrift „Gewerbegericht“ Bd. 3, S. 68 (Baum Handbuch Nr. 307c) und dasjenige des Gewerbegerichts Witten v. 26. 4. 1904, daselbst Bd. 9, S. 257 (Baum a. a. O. Nr. 307); verneinend Kaufmannsgericht München v. 19. 6. 1905 „Gewerbegericht“ Bd. 10, S. 364 (auf Grund der Anschauungen des Handelsstandes, weil die Handlungsgehilfen gegen Monatslohn angestellt seien. Doch soll auf Grund von Ortsgebrauch und bei ungewöhnlicher Inanspruchnahme eine gewisse Entschädigung verlangt werden können). Ebenso gegen Bezahlung bei Angestellten in Wochenlohn, Gewerbegericht Berlin v. 13. 6. 1895, Unger Entscheidungen Nr. 22, II und v. 15. 8. 1895, daselbst Nr. 22, I. Vermittelnd Gewerbegericht Mannheim v. 2. 4. 1906, Zeitschrift Gew. Kaufmannsgericht 11 Sp. 287 (grundsätzlich gegen Vergütung, anders aber bei regelmäßigen Ueberstunden).

In der Literatur hat sich u. a. Lotmar (Arbeitsvertrag II S. 388 fg.) für eine im Zweifel notwendige Bezahlung der Ueberstunden ausgesprochen, während Sigel (gewerbl. Arbeitsvertrag S. 97) wenigstens bei dauernd, gegen Wochen- oder Monatslohn Angestellten, gegenteilig entscheidet.

Eine radikale Stellungnahme zu der Frage ohne jede Rücksicht auf den Einzelfall ist schwerlich angebracht; man wird zu vermitteln haben: Handelt es sich um wesentlich vereinzelt bleibende Fälle von Ueberstunden zur Bekämpfung vorübergehenden Notstandes, oder gar nur um das bescheidene Maß von Ueberzeit, wie es zur Erledigung der gerade bei Büroschluß unter den Fingern des Angestellten befindlichen Arbeit erforderlich ist (z. B. der Angestellte ist beim Glockenschlag der Schlußstunde gerade mitten bei einer Staffelberechnung tätig), so wird man an Extraentlohnung nicht denken; hier ergibt sich die notwendige Tätigkeit ohne weiteres aus der dem Angestellten obliegenden Treupflicht. Ihre unentgeltliche Uebernahme ist insofern nur eine Art von Ausgleich dafür, daß der Angestellte umgekehrt doch auch nicht gekürzt wird im Lohn bei gelegentlicher unverschuldeter Diensthinderung und damit verbundener Unterarbeit (BGB. § 616, der für die Beantwortung unserer Frage eine wohlverwertbare Parallele abgibt).

Ferner bekommt der Angestellte den unverkürzten Lohn auch dann, wenn seine Arbeitsleistung durch Wochenfeiertage verringert wird (s. Oertmann im Gewerbe- und Kaufmannsgericht 19 Sp. 337 fg.). Der auf längere Dauer Angestellte wird eben nicht entgolten für die einzelne Arbeit, die einzelne Stunde, sondern für die Gesamtleistung, die Einstellung seiner allgemeinen Arbeitskraft in den Dienst des Arbeitgebers. Dieser Gesichtspunkt kommt ihm einerseits zugute, führt aber andererseits auch zur Steigerung seiner Pflichten, — wie die unverschuldete vorübergehende Minderarbeit seiner Entlohnung nichts anhaben kann, so darf ihm auch eine gelegentliche Mehrarbeit keinen Anspruch auf Lohnmehrung verschaffen. Das ergibt sich auch aus der bei Angestellten regelmäßigen Lohnberechnung nach Monaten: die Monate sind schon an sich Zeitspannen von verschiedenem Umfang; durch die Vereinbarung eines Monats- statt eines Stunden- oder Tagelohns soll also ein gleichmäßiges, von der verschiedenen Monatslänge unabhängiges Lohnquantum herbeigeführt werden. Diese Idee ist der Berücksichtigung gelegentlicher Ueberstunden bei der Lohnberechnung durchaus zuwider. Es entspricht der vermutlichen Parteiabsicht, daß die so Angestellten einen festen Lohn erhalten sollen ohne Rücksicht auf das genaue Gleichmaß der in den einzelnen Monaten tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden.

Gegen dies Ergebnis läßt sich nicht einwenden, daß der Angestellte doch nur tätig zu sein habe im Rahmen des Achtstundentages, also jede Mehrarbeit außerhalb seiner Vertragspflicht liege und daher besonders zu entgelten sei. Wäre diese Erwägung richtig, so brauchte der Angestellte überhaupt nicht über die acht Stunden hinaus tätig zu werden, was schon oben widerlegt ist (s. zu III). Sie ist aber auch grundsätzlich verfehlt. Der dauernd Angestellte ist, ich wiederhole es, verpflichtet, seine Kraft dem Unternehmen des Arbeitgebers im Rahmen der übernommenen Stellung voll zur Verfügung zu stellen; seine Vertragspflicht reicht keineswegs nur bis zum Glockenschlage des regelmäßigen Büroschlusses. Er ist nicht einfach nur verpflichtet zur Arbeit innerhalb von acht Stunden täglich, sondern zur Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Zulassung und der geschäftlichen Notwendigkeiten. Soweit jene reicht und diese es erfordern, erstreckt seine Vertragspflicht sich ohne weiteres noch auf die Mehrarbeit.

Ob diese infolge von einseitigen Anordnungen oder von Abreden geleistet wird, macht insoweit nichts aus; auch das Versprechen von Ueberarbeit ist in solchen Fällen nicht als entgeltliches im Sinne von BGB. § 612 anzusehen, sondern nur als die Anerkennung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, dazu, wenigstens moralisch, verpflichtet zu sein.

Anders liegen aber die Fälle, wo die Ueberarbeit mehr oder weniger regelmäßig oder doch im Sinne einer unvorhersehbaren und in die Wagschale fallenden Belastung angeordnet oder vereinbart wird. Letzterenfalls wird alsdann schon gemäß § 612 BGB. Abs. 2 Entgeltlichkeit zu vermuten sein. Aber auch ersterenfalls ist dem Angestellten eine unentgeltliche Tätigkeit nicht zu-

[3]) So auch Lotmar, Arbeitsvertrag II S. 390.

zumuten. Auch hier gilt wieder, wie oben, die Analogie der Behandlung der Unterarbeit. Daß der Arbeiter, sagte ich in dem angezogenen Aufsatz, „den vollen Wochenlohn unterschiedslos selbst dann bekommen soll, wenn er sich einen Teil der Woche willkürlich von der Arbeit ferngehalten hat oder arbeitsunfähig gewesen ist, wird sich aus der Wochenlohnabrede wohl niemals herauslesen lassen". Das auf unseren Fall entsprechend angewendet bedeutet: aus der — beim Angestellten üblichen — Monatslohnabrede folgt nicht, daß der Angestellte Ueberstunden in unbegrenzter oder doch ins Gewicht fallender Anzahl ohne Erhöhung des Lohnes zu übernehmen gehalten sei.

Soweit ihm danach ein Entgelt für die Ueberarbeit gebührt, ist dessen Höhe gemäß BGB. § 612 Abs. 1 nach der Taxe — die sich insbesondere auch aus einem Tarifvertrage ergeben kann — oder nach der Ueblichkeit anzusetzen.

V.

Soweit die Ueberarbeit, sei es auf Grund einseitiger Anordnung, sei es auf Grund von Sonderabrede oder Tarifvertrag, geleistet werden muß, ist der Angestellte zu ihrer Uebernahme im gleichen Sinne und mit den gleichen Rechtsfolgen verpflichtet, wie bei sonstiger vertraglicher Arbeit. Die Folgen einer Nichtleistung sind gleichfalls die allgemeinen: Einrede des nichterfüllten Vertrages, Schadensersatzpflicht, aber auch das Recht des Arbeitgebers zur fristlosen Entlassung des unbotmäßigen Angestellten. Dies allerdings nicht schon bei gelegentlicher Weigerung, sondern nur bei beharrlicher Ablehnung. Entscheidend ist dafür HGB. § 72 Ziff. 2 (entsprechend dem § 123 Ziff. 6 GewO. bei gewerblichen Arbeitern): es gilt als „wichtiger Grund" zur Entlassung, wenn der Angestellte „seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen".

Daß dies insbesondere auch bei unbefugter Weigerung von Ueberarbeit gelte, ist mehrfach anerkannt, sobei Sigel a. a. O. und in den Entscheidungen im „Gewerbericht" 3 S. 81 (Gew.-Ger. Cöln v. 3. 2. 1898) und 12 S. 60 (Gew.-Ger. Hamburg v. 23. 10. 1906); nicht dagegen der Handelsbrauch bei Dove-Apt S. 5, Nr. 3, wo die Entlassung nur bei verweigerter Sonntagsarbeit verworfen wird. Neuerdings hat der Schlichtungsausschuß Frankfurt nach mir gewordener Mitteilung die Weigerung von Ueberstunden insbesondere auch in Gemäßheit der März-Verordnung als Entlassungsgrund anerkannt.

Oefters wird solche Weigerung auch in den Anstellungsbedingungen als Entlassungsgrund aufgestellt; das ist natürlich unbedenklich und wirksam, selbst wenn man sie davon abgesehen nicht so streng bewerten sollte. Aber selbstverständlich wirkt es allein hinsichtlich der nach der März-Verordnung überhaupt zulässigen und befugterweise angeordneten Ueberarbeit.

* * *

Nun ist es öfters vorgekommen, daß Angestellte die Ueberarbeit deshalb verweigern, weil ihre gewerkschaftliche Organisation oder ein Betriebsrat das verbiete oder doch nicht wünsche. Aber das kann nicht als statthaft anerkannt werden. Soweit eine Pflicht zur Uebernahme von Ueberarbeit besteht, könnte selbst eine anderweite Pflicht des Angestellten Dritten gegenüber, die Arbeit nicht zu leisten, nicht in Betracht kommen. Es läge dann einfach ein Widerstreit der Pflichten vor, der den Pflichtigen keineswegs berechtigt, die Erfüllung der Pflicht gegenüber dem einen auf Grund der gegenüber dem anderen, die jenen nicht das Mindeste angeht, zu verweigern.

So vor allem dann, wenn der Angestellte die Ueberarbeit selbst freiwillig übernommen hatte; es wäre ja seine Sache gewesen, einen solchen von der Organisation gemißbilligten Vertrag nicht einzugehen. Aber auch einer einseitigen Anordnung des Arbeitgebers, soweit sie nach dem obigen überhaupt zulässig und wirksam ist, darf die Organisation nicht hindernd in den Weg treten; tut sie es, so würde darin eine Verleitung zum Vertragsbruch gefunden werden können, die auf die Organisation bzw. ihre Mitglieder oder doch Leiter die Gefahr einer Schadensersatzhaftung wegen vorsätzlicher moralwidriger Schädigung, BGB. § 826, heraufbeschwören könnte. Die Angestellten brauchen solchen Zumutungen auf keinen Fall Folge zu leisten, und etwaige Maßregelungen wegen Nichtbefolgung wären durchaus unstatthaft und im Rechtssinne unwirksam.

Die tatsächliche Gefahr solcher Maßregelungen bleibt freilich dem ungeachtet bestehen, und der Angestellte könnte äußerstenfalls daraus einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Anstellungsvertrages (BGB. § 626, HGB. § 70) ableiten. Er könnte vielleicht auch ohnedies der Zumutung von Ueberarbeit unter Berufung auf die geschilderte Gefahr eine „Einrede aus überwiegendem Interesse" entgegenstellen (s. darüber Oertmann Kommentar Vorbem. vor §§ 275 fg. BGB. Ziffer a) β) und dort zitierte, insbesondere Krückmann). Aber das doch höchstens in seltenen, besonders gelagerten Fällen, mit denen nicht ohne weiteres gerechnet zu werden braucht. Der bloße Umstand, daß die Organisation oder der Betriebsrat sich in die Frage der Ueberarbeit einmischt, ist für die Pflicht des Angestellten gegenüber seinem Arbeitgeber an sich vollständig gleichgültig.

Die Deutschen Schutzgebietsanleihen und der Friedensvertrag.

Von Dr. **Berthold Breslauer**, Berlin.

Ueber die Rechtslage der Schutzgebietsanleihen nach Abtretung des deutschen Kolonialbesitzes besteht in weiten Kreisen nur geringe Kenntnis. Die Unsicherheit des allgemeinen Urteils scheint sich auch in der unsteten Bewegung der Anleihekurse widerzuspiegeln. Es dürfte daher angebracht sein, die bezüglichen Rechtsverhältnisse in ihren Grundzügen kurz zu erläutern.

I.

Deutsche Schutzgebietsanleihen sind zwischen 1908 und August 1914 begeben worden. Ihre Eigenart beruht darin, daß jede Anleihe zu Lasten mehrerer deutscher Schutzgebiete aufgenommen worden ist, und daß für ihre Verzinsung und Tilgung dem Gläubiger gegenüber jedes an der Anleihe beteiligte Schutzgebiet als Gesamtschuldner und das Reich als Bürge haftet. Die Anleihen verdanken ihre Entstehung dem Reichsgesetz vom 18. Mai 1908 und der in ihm bekundeten Absicht, durch Schaffung besonderer, marktfähiger Anleihen von deutschen Schutzgebieten deren vermögensrechtliche Selbständigkeit und finanzielle Verantwortlichkeit zu weithin sichtbarem Ausdruck zu bringen. Als wesentliche Voraussetzung einer gedeihlichen kolonialen Anleihewirtschaft wurde der Grundsatz festgelegt, daß die Schutzgebiete die Mittel für die Verzinsung und Tilgung der von ihnen aufgenommenen Anleihen aus laufenden eigenen Einnahmen bestreiten, und daß lediglich die Herstellung unmittelbar produktiver Anlagen von dauerndem Wert im Wege der Anleihe erfolgen darf, „sofern für die Erhaltung der den Anleihen als Gegenwert dienenden Substanz durch der Gebrauchsdauer entsprechende Rückstellungen ausreichend Vorsorge getroffen ist"[1]).

Als weitere Kautele wurde vorgesehen, daß die Anleiheaufnahme von gesetzlicher Ermächtigung abhängig ist.

Die Tilgung der Anleihen erfolgt mit dem sechsten auf die Begebung folgenden Rechnungsjahre, und zwar jährlich

[1]) Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Schutzgebiete usw. S. 5.

mit mindestens $^3/_5$ pCt. des Anleihebetrages unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen, durch Auslosung bzw. Ankauf zum Tageskurs. Nach Ablauf weiterer neun Jahre ist verstärkte Tilgung und Gesamtkündigung zulässig. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen erforderlichen Summen werden alljährlich in die Etats der schuldnerischen Schutzgebiete aufgenommen und zur Verfallzeit aus deren bereitesten Mitteln bezahlt.

Um die Marktfähigkeit der Kolonialanleihen zu erhöhen und ihre Unterbringung zu mäßigem Zinsfuß und angemessenem Kurse zu erleichtern, wurde die eingangs hervorgehobene gesamtschuldnerische Haftung der Schutzgebiete und die Bürgschaft des Reichs eingeführt. Im Zusammenhange mit letzterer steht, daß die Reichsschuldenverwaltung über die Schutzgebietsanleihen eine umfassende Kontrolle ausübt, in deren Rahmen die genannte Behörde auch die rechtsgültige Ausstellung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen bewirkt hat.

In dieser Ausgestaltung wurden die folgenden Gattungen an 4 prozentiger Deutscher Schutzgebietsanleihe begeben[2]):

1. Anleihe vom Jahre 1908 — aufgenommen für Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo — im Nennbetrage von M. 38 775 000.

2. Anleihe vom Jahre 1909 — aufgenommen für die unter 1 genannten Schutzgebiete — im Nennbetrage von M. 26 100 000.

3. Anleihe vom Jahre 1910 — aufgenommen für Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo sowie Deutsch-Südwestafrika — im Nennbetrage von M. 33 300 000.

4. Anleihe vom Jahre 1911 — aufgenommen für die unter 3 genannten Schutzgebiete — im Nennbetrage von M. 38 000 000.

5. Anleihe vom Jahre 1913 — aufgenommen für Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch Südwestafrika — im Nennbetrage von M. 47 600 000.

6. Anleihe vom Jahre 1914 — aufgenommen für die unter 5 genannten Schutzgebiete — im Nennbetrage von M. 66 200 000.

Demnach beläuft sich der Gesamtbetrag der zur Ausgabe gebrachten Deutschen Schutzgebietsanleihen auf M. 249 975 000, und zwar mit einem Erlöse von M. 244 933 098.

Zur Tilgung kamen bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1919 (neuere Ziffern waren nicht erhältlich) M. 4 267 600, so daß sich am 31. März 1920 M. 245 707 400 noch im Umlauf befanden.

II.

Welchen Einfluß übt nun der Versailler Friedensvertrag auf die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebietsanleihen aus?

Zunächst ist zu bemerken, daß die Bürgschaft des Deutschen Reichs für die Dauer der Schutzgebietsanleihen in unveränderter Weise fortbesteht.

Was die unmittelbare Wirkung des Friedensvertrages angeht, so ist als wesentliche Rechtstatsache hervorzuheben, daß in diesem Vertrage der Grundsatz des internationalen Rechts, demzufolge bei Gebietsabtretungen der Nachfolgestaat (État cessionaire) 1. einen entsprechenden Teil der allgemeinen öffentlichen Schuld des Zedentenstaates (État cédant), 2. die etwa vorhandene eigene Landesschuld des auf ihn übergegangenen Gebiets zu übernehmen habe, anerkannt und zur Anwendung gelangt ist („principe général admis dans le traité")[3]). Zu Punkt 1 hat der Friedensvertrag allerdings Ausnahmen vorgesehen, so inbezug auf Elaß-Lothringen und die deutschen Schutzgebiete, deren Nachfolgestaaten — Frankreich bzw. die beteiligten Mandatarmächte — gemäß Art. 255[1] und 257[1] „ne supporteront aucune part du service de la Dette de l'Empire ou des États allemands."

Im Gegensatz zu Punkt 1 ist aber von der Verpflichtung des Nachfolgestaates zur Uebernahme der Eigenschuld des auf ihn übergegangenen Gebiets (Punkt 2) keinerlei Befreiung im Friedensvertrag zugelassen. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte haben diese Verpflichtung, und zwar gegenüber der Landesschuld Elsaß-Lothringens, also in dem nämlichen Falle einer Ausnahme von Punkt 1, ausdrücklich anerkannt[4]).

Eine Ablehnung der Uebernahme der — sämtlich vor dem 1. August 1914 begebenen — deutschen Schutzgebietsanleihen seitens der Mandatarmächte, unter deren behördliche Gewalt gemäß Art. 120 und 257 F. V. die für diese Anleihen verhafteten deutschen Kolonien getreten sind, könnte demnach nur rechtswirksam sein, wenn die Kolonialschuld einen Teil der deutschen Reichs- oder Einzelstaatsschuld bilden würde. Man darf wohl erwarten, daß selbst in den amtlichen Ententekreisen kein Sachkundiger die Deutschen Schutzgebietsanleihen als Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Gliedstaates ansprechen werde. Die Unterschiede sind auch zu augenfällig, um irgendwie mißdeutet zu werden. Die Schutzgebietsanleihen stellen, wie im Titel der Schuldverschreibungen verbrieft ist, eigene Schuldverpflichtungen deutscher Schutzgebiete dar; ihr Zins- und Tilgungsdienst geht zu Lasten selbstständiger Schutzgebietshaushalte und wird aus deren bereitesten Mitteln bestritten (vgl. oben I); sie unterstehen nicht dem Sonderrecht der Reichsanleihen: ihre Schuldverschreibungen sind nicht in Buchschulden des Reichs umzuwandeln[5]). Ueberdies verbietet die Eigenschaft des Reichs als Bürge der Schutzgebietsanleihen diese als Reichsschulden zu identifizieren, denn es ist widersinnig und rechtlich unmöglich, für die Verzinsung und Tilgung der eigenen Schuld Bürgschaft zu leisten. Von der öffentlichen Schuld der deutschen Einzelstaaten sind die Anleihen der Schutzgebiete schon aus dem Grunde auszuschließen, weil die letzteren niemals in das Reichsgebiet einbezogen worden sind, sondern staatsrechtlich allgemein als Ausland gegolten haben.

---

[2]) Vgl. Anleihedenkschriften für die Schutzgebiete passim.

[3]) Réponse des Puissances alliées et associées aux remarques de la Délégation allemande sur les Conditions de Paix vom 16. Juni 1919, Section V (Alsace-Lorraine).

[4]) Ebenda: „En ce qui concerne la dette locale d'Alsace et de Lorraine et des établissements publics d'Alsace et de Lorraine avant le 1er août 1914 les Puissances alliées et associées ont toujours été d'accord pour entendre que la France en acceptait la charge."

[5]) Vgl. die Ausführungen des Berichterstatters der Budgetkommission, Abg. Roland-Lücke (ehemal. Direktors der Deutschen Bank), in der 63. Sitzung des Reichstages vom 15. Mai 1912 (Sten. Berichte, Bd. 285, S. 2048):

„Die Budgetkommission hat Ihnen vorgeschlagen, einen Antrag anzunehmen: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für die Schutzgebietsanleihen die Einrichtung eines Schutzgebietsanleiheschuldbuches getroffen wird". Unsere Schutzgebietsanleihe, die augenblicklich im Betrage von 136 Millionen Mark im Umlauf ist, wird in diesem Jahre um 34 Millionen Mark erhöht werden. Der Kurs unserer Schutzgebietsanleihen steht augenblicklich unter pari und bewegt sich ungefähr um 1½ bis 2 pCt. unter dem Kurse unserer deutschen Reichsanleihen. Im Interesse unserer Schutzgebiete möchte ich hier aussprechen, daß diese mindere Bewertung unserer Schutzgebietsanleihen als die unserer Reichsanleihen vollständig unberechtigt ist. Denn tatsächlich sind unsere Schutzgebietsanleihen eigentlich besser als unsere Reichsanleihen; denn sie haben die Garantie des Deutschen Reichs und haben außerdem noch als direkte Schuldner unsere Kolonien, die schon die Verzinsung ihrer Schulden und ihre direkten Lasten, abgesehen von der Militärlast, heute selbst decken."

Im Rechnungsjahr 1912 — dem letzten Jahr der deutschen Kolonialverwaltung, für das eine abgeschlossene Schutzgebietsrechnung vorliegt — betrugen die fortdauernden eigenen Einnahmen in Deutsch-Ostafrika 15,55 Mill. Mark; in Kamerun 10,33 Mill. Mark; in Togo 3,51 Mill. Mark; in Deutsch-Südwestafrika 24,18 Mill. Mark. Demgegenüber erforderte der Dienst der Deutschen Schutzgebiets-

Aber abgesehen vom Rechtszwange der Vertragserfüllung erfordert das Gebot der Billigkeit, daß die Mandatarmächte, die Inhaber der Hoheitsrechte über die früheren deutschen Schutzgebiete, deren Anleihen übernehmen müssen. Gemäß Art. 120 und 257 F. V. erwerben diese Staaten mit den Kolonien „alle Rechte beweglicher und unbeweglicher Art, die in diesen Gebieten dem Deutschen Reich oder irgend einem deutschen Staate zustehen", das dort belegene Gut und Eigentum der vormaligen Krone, des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des ehemaligen Kaiser- und Königshauses, ohne irgendwelche Entschädigung zu leisten, ohne mit einem verhältnismäßigen Anteil an der deutschen Reichs- und Länderschuld belastet zu werden. Ferner werden sie kraft ihrer behördlichen Gewalt Eigner des gesamten Vermögens der ihnen angegliederten deutschen Schutzgebiete einschließlich aller der produktiven Anlagen, die mittels der Schutzgebietsanleihen erworben bzw. geschaffen worden sind und den Wert der Kolonien, den Arbeitsertrag und Wohlstand der Eingeborenen unschätzbar gesteigert haben. Die Erlöse der Anleihen im bekannten Betrage von 244,9 Mill. Mark, mit Einschluß von 4,5 Mill. Mark an zugeflossenen Bareinnahmen, wurden nämlich, in sorgsamer Beachtung der für die koloniale Anleihewirtschaft festgelegten Grundsätze (s. o. I), zu folgenden werbenden Zwecken verwendet[6]):

1. Für Eisenbahnzwecke, Brücken- und Hafenbau		
in Deutsch-Ostafrika	152,85	Mill. Mark
„ Kamerun	34,57	„ „
„ Togo	10,81	„ „
„ Deutsch-Südwestafrika	40,28	„ „
2. Für den Bau von Erschließungswegen		
in Deutsch-Ostafrika	1,56	Mill. Mark
„ Kamerun	1,08	„ „
„ Togo	0,48	„ „
3. Für Sanierungszwecke, Bau von Wasserwerk und Entwässerungsanlage		
in der Stadt Duala (Kamerun)	1,35	Mill. Mark
4. Zur Schaffung eines Bodenkreditinstitutes		
für Deutsch-Südwestafrika	5,75	Mill. Mark
5. Zu Darlehen für werbende Zwecke an die Stadtgemeinden in		
Deutsch-Ostafrika	0,65	Mill. Mark

Wäre überhaupt eine Rechtfertigung für den Fall denkbar, daß etwa die Mandatarmächte alle diese Anlagen, die den Schutzgebietsanleihen zu verdanken sind und die vollends für deren Verzinsung und Tilgung haften, ohne die Anleihelast sich zu eigen machten? Wenn auf irgend einen Tatbestand, so sind auf den vorliegenden die alten Rechtsprinzipien anwendbar: res transit cum suo onere; ubi emolumentum ibi onus esse debet. Die bündigste Antwort auf unsere Frage geben aber Ludwig von Bars treffende Worte: „Die Ablehnung dieser Uebernahme wäre der Standpunkt der Barbarei, welche die durch Kontrahierung der Schulden geleistete und geförderte Kulturarbeit als solche nicht anerkennen mag[7])."

III.

Nachdem nunmehr rechtlich feststeht, daß die Schutzgebietsanleihen auf die Mandatarmächte, unter deren behördliche Gewalt die an ihnen beteiligten deutschen Kolonien getreten sind, übergehen, ist zu prüfen, in welcher Form diese Schuldenübernahme zu erfolgen hat. Zweifelhaft dürfte sein, ob die ursprüngliche Gestalt der Schutzgebietsanleihen, die dem spezifischen Rechtsverhältnis der deutschen Kolonien, nämlich ihrer Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Schutzgewalt, entsprang, angesichts der Zerstörung dieser staats- und völkerrechtlichen Gemeinschaft durch den Friedensvertrag fernerhin erhalten bleiben kann. Es liegt nahe, die Lösung des Problems darin zu sehen, daß die Mandatarmächte die auf sie übergehenden Schutzgebietsanleihen in eigene Staats- bzw. Kolonialanleihen umtauschen. Jedoch soll mit Rücksicht darauf, daß die Schuldenübernahme den Gegenstand noch nicht abgeschlossener staatlicher Verhandlungen bildet[8]), diese Seite der Frage und die möglichen Rechtsfolgen (wie etwaiger Fortfall der Reichsgarantie) nicht weiter erörtert werden. Es sei nur gestattet, in diesem Zusammenhange daran zu erinnern, daß die Erlöse der Schutzgebietsanleihen in den ehemals deutschen Kolonien für produktive Anlagen von dauerndem Wert verwendet worden sind, deren Erwerbs- und Herstellungspreis den Betrag von nahezu 250 Millionen Mark deutscher Friedenswährung erreicht.

anleihen insgesamt 5,4 Mill. Mark = 10,17 pCt. der fortdauernden eigenen Einnahmen der für die Anleihen haftenden Kolonien.

[6]) Anleihedenkschrift für die Schutzgebiete 1919, S. 4 ff.

[7]) Ludwig von Bar „Die cubanische Staatsschuld". Die Nation. Jg. 16 (1899), S. 426.

[8]) Vgl. Haushalt der Reichsschuld für das Rechnungsjahr 1921. Erläuterungen zu Kap. 1 Tit. 5 und 6: „Nach Artikel 120 und 257 des Friedensvertrages gehen die Verbindlichkeiten der Schutzgebiete auf die Mandatarmächte über, denen die Verwaltung übertragen wird. Verhandlungen über die Erfüllung der Verbindlichkeiten sind noch nicht abgeschlossen."

Die Eintragung mehrerer grundbücherlicher Sicherheiten für Ansprüche aus laufender Rechnung.

Von Rechtsanwalt **Polster**, Adca, in Leipzig.

Das Grundbuchamt Mittweida hat mit der in dieser Zeitschrift XX S. 333 veröffentlichten Entscheidung die Eintragung einer zweiten Sicherungshöchsthypothek auf demselben Grundbuchblatte abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Landgericht Chemnitz durch Beschluß vom 9. September 1921 mit folgender Begründung verworfen:

„Das Bürgerliche Gesetzbuch geht grundsätzlich davon aus, daß für dieselbe Forderung nur eine Hypothek an demselben Grundstücke bestellt werden kann (§ 1113). Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Verkehrshypothek als für die schlichte Sicherungshypothek und auch für die Sicherungshöchsthypothek. Als zulässig anerkannt wird aber von der Gerichtspraxis die Eintragung mehrerer Einzelhypotheken für dieselbe Forderung, wenn jede Hypothek nur für einen genau bestimmten Teil der Forderung bestellt sein soll; so kommt der Fall vor, daß der Gläubiger einer Darlehnsforderung nacheinander Teile dieser Forderung einklagt und dann nacheinander auf Grund der erlangten Schuldtitel für die einzeln erstrittenen Teilbeträge seiner Forderung nach § 866 ZPO. Sicherungshypotheken an dem Grundbesitztum des Schuldners erwirkt. Im gegenwärtigen Falle ist aber die schon früher eingetragene Hypothek, wie die Hypothek, die jetzt eingetragen werden soll, nicht für eine einheitliche Forderung, sondern für eine Gesamtheit von Forderungen angelobt. Es geht das aus dem Wortlaute der Urkunden, in denen der Eintragungsantrag gestellt ist, deutlich hervor. Es sollten also hier nicht zwei Hypotheken für zwei genau bestimmte Teile einer einheitlichen Forderung, sondern zwei Hypotheken für einen Komplex von Forderungen eingetragen werden mit der Wirkung, daß jede der beiden Hypotheken diesen ganzen Komplex von Forderungen sichern soll. Der Gläubiger könnte dann wählen, unter welche der einzelnen Hypotheken er die eine oder die andere seiner Forderungen stellen will. Das geht nicht an. Die Sicherheit des Grundbuchverkehrs erfordert, daß von vornherein genau feststeht, für welche Forderung jede einzelne in dem Grundbuche eingetragene Hypothek haftet. Der Fall würde anders liegen, wenn die beiden

Hypotheken nur für die Forderung der Gläubigerin **a u s i h r e m K o n t o - K o r r e n t - V e r h ä l t n i s s e** mit **d e m S c h u l d n e r** und zwar dergestalt haften sollten, daß die zweite Hypothek zur Sicherung **d e s** Teiles des Saldoguthabens der Gläubigerin bestimmt wäre, **d e r d e n B e t r a g d e r e r s t e n H y p o t h e k ü b e r s t e i g t.** In dem jetzt vorliegenden Falle sollen aber Forderungen aller Art gleichmäßig durch die beiden Hypotheken gesichert werden."

Weiterhin hat das Grundbuchamt Leipzig mit Beschluß vom 11. August d. J. die Eintragung von **z w e i** Einzelsicherungshöchsthypotheken auf **z w e i** Grundbuchblättern mit folgender Begründung abgelehnt:

„Die beiden Höchsthypotheken sollen **g e s o n d e r t**, jede für sich, zur Sicherstellung der **g l e i c h e n**, in der Bestellungsurkunde vom 9. August d. J. bezeichneten Forderung dienen, die die ..... gegen die ..... aus laufendem Kredit oder sonstigen geschäftlichen Beziehungen hat. Die Eintragung mehrerer derartiger selbständiger Höchsthypotheken für denselben Forderungskreis ist jedoch unzulässig. Soll eine Höchsthypothek für denselben Forderungskreis an mehreren Grundstücken bestellt werden, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß eine **G e s a m t hypothek** zu einem einheitlichen Höchstbetrage bestellt wird. Bei Bestellung von Einzelhöchsthypotheken würde es auch bei Verfügung über eine derselben, z. B. Abtretung, zu unübersehbaren Schwierigkeiten führen, da nicht feststände, welches der Grundstücke für die einzelne Forderung haftet. (BGB. Kom. d. Reichsgerichtsräte 1921, § 1132 Anm. 2; **J o h o w**, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. 49, S. 222 Beschluß vom 26. 1. 16; ebenso **P l a n c k**)."

Die gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde hat das Landgericht Leipzig mit Beschluß vom 27. September dieses Jahres unter folgender Begründung zurückgewiesen:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob es möglich ist, ohne Bestellung einer Gesamthypothek, zwei selbständige Einzelhypotheken wegen verschiedener Teile derselben Forderung als Verkehrs- oder als Höchstbetragshypothek zu bestellen. Selbst wenn man dies nämlich mit den von den Beschwerdeführern angezogenen beiden Aufsätzen von **K r e t z s c h m a r** und **P o l s t e r** (Bank-Archiv 1921 S. 325 ff. und 329 ff.) und den darin angezogenen Entscheidungen und Aufsätzen für zulässig zu halten hätte, so fehlt es im vorliegenden Falle doch an dem Erfordernisse, daß die beiden Einzelhypotheken für verschiedene **T e i l e** derselben Forderung bestellt werden sollen. Denn nach der Fassung der Bestellungsurkunde (Bl. 32 der angez. Grundakten) werden die beiden Höchstbetragshypotheken bestellt nicht für irgendwie bestimmte Teile, sondern je für die **G e s a m t h e i t a l l e r** der ..... (Gläubigerin) bereits erwachsenen oder ihr noch erwachsenden Forderungen. In diesem Falle ist aber auch nach der Ansicht der Verfasser der beiden von den Beschwerdeführerinnen in Bezug genommenen Aufsätze die Form der Gesamthypothek nicht zu umgehen.

Der Amtsrichter hat daher mit Recht die Eintragung abgelehnt."

Gegen beide Entscheidungen ist weitre Beschwerde eingelegt.

Wer Anfang 1900 den großen Augenblick des Uebergangs von dem ziemlich formellen sächsischen Hypothekenrechte zu den freien Formen, die auf diesem Gebiete das BGB. brachte, miterlebt und schon in jenen Jahren als Grundbuchrichter und seitdem in jahrelanger Beschäftigung unter Ablehnung von jedem Formalismus an der **p r a k t i s c h e n** Anwendung des Hypotheken- und Grundschuldrechts mitgewirkt hat, der mußte es bitter empfinden, wenn Rechtsprechung und Wissenschaft, von höheren Gesichtspunkten aus geleitet, gerade auf diesem Gebiete hier und da Bahnen betraten, die der Ausdruck eines engherzigen Formalismus waren. Mit Recht sagt **K o h l e r** im Vorworte zum II. Bande 2. Teil seines Lehrbuchs zum bürgerlichen Rechte, der das Sachenrecht behandelt, bezüglich des Hypothekenrechts:

„Gerade hier hat man sich vielfach in ein Netz vom Formalismus hineinversponnen, was daher rührt, daß man die Grundgedanken nicht ausgedacht und sich vielfach nur an äußere Ausläufer gehalten hat."

Gegen diesen Formalismus habe ich immer gekämpft. Gegen ihn sind auch die folgenden Zeilen gerichtet. Gewiß ist das Hypotheken- und Grundschuldrecht ein formelles Recht, das sich nur innerhalb der ihm vom BGB. und der GBO. gezogenen Grenzen bewegen kann. Aber innerhalb dieser Grenzen hat es sich frei zu bewegen, vor allem frei von jedem Formalismus, der sich nur an Worte und nicht genügend durchdachte Grundbegriffe klammert. Die oben angeführten Entscheidungen der Landgerichte Chemnitz und Leipzig suchen eine praktische Lösung der hier einschlagenden Fragen durch Hinweis darauf, daß bei anderer Fassung der Eintragungsunterlagen die angestrebten Eintragungen herbeigeführt werden könnten. Sie vermeiden es, auf die Kernfragen einzugehen. Aber diese sind es gerade, um die es sich handelt, ob die Entscheidung des Kammergerichts vom 16. Januar 1916, die m. E. ein Ausfluß der von mir gegeißelten formalistischen Rechtsprechung ist, richtig ist oder nicht und ob die Höchsthypotheken, die vor und nach Erlaß dieser Entscheidung ahnungslos von manchem Grundbuchrichter eingetragen wurden und heute noch als Kreditunterlage betrachtet werden, es auch wirklich sind. Diese Frage ist auch für die betreffenden Grundbuchrichter und die Landesjustizverwaltungen von Bedeutung. Wäre die Rechtsfrage wirklich so klar und einfach, wie es das Kammergericht in seiner Entscheidung hinstellt, so wäre eine Haftung dieser Richter nach § 12 GBO. und der einzelnen Länder nach § 839 BGB. für den Schaden, der aus diesem Rechtswirrwarr nach Befinden entstehen kann, doch vielleicht in besonders gearteten Fällen gegeben.

Nachdem **S c h ü t z** in dieser Zeitschrift Nr. 14 aus der von ihm gutgeheißenen, von mir und **K r e t z s c h m a r** bekämpften Entscheidung des Kammergerichts in einzelnen Punkten Folgerungen gezogen hat, denen ich nicht beipflichten kann, hielt ich es für nötig, das ganze hier einschlagende Problem eingehend zu untersuchen und nicht nur auf Höchsthypotheken zu beschränken, sondern **a u f a l l e g r u n d b ü r g e r l i c h e n S i c h e r h e i t e n**, die für den Bankverkehr hauptsächlich in Betracht kommen, zu erstrecken. Ich bin dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt, wobei ich gleich vorausschicken möchte, daß unter Umständen die Urkundenfassung m. E. eine wichtigere Rolle spielt, als man bisher angenommen hat. Das Kammergericht hat schon vor Jahren (OLG. 20 S. 414) darauf hingewiesen, daß zum Begriffe der Höchsthypothek der Vorbehalt der Feststellung der Forderung, also die Angabe gehöre, daß die Forderung unbestimmt sei, und das Reichsgericht hat in der bekannten Entscheidung Band 51 S. 115 ff. ausdrücklich erklärt, daß der Vorbehalt dieser Feststellung zum gesetzlichen Begriffe der Höchsthypothek gehöre. Dementsprechend wurden und werden die Eintragungsurkunden aber nicht gefaßt. Selbst das ausgezeichnete Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit, das sich sonst scharf an die gesetzlichen Begriffe anlehnt, berücksichtigt bei der in der Auflage von 1920 S. 555 enthaltenen Urkunde über Bestellung einer Höchsthypothek dieses Erfordernis nicht. Ich behandele zunächst

die Eintragung mehrerer grundbücherlicher Sicherheiten für Ansprüche aus laufender Rechnung auf **d e m s e l b e n** Grundbuchblatte

und gehe auch wiederum von der **V e r k e h r s h y p o t h e k**, der Grundlage des Hypothekenwesens, aus. Es ist nicht nötig, daß die ganze Forderung, z. B. das Darlehn von M. 45 000,— — ich verwende den Fall der Entscheidung des Kammergerichts entsprechend für sogen. feste Hypotheken — durch Hypothek gesichert wird. Es kann die einheitliche Darlehnsforderung, worauf ich schon hinwies, in drei Teile zerlegt, der eine Teil von M. 15 000,— durch entsprechende Hypothek gesichert werden. Neben dem zweiten Teile von M. 15 000,— kann, was bekanntlich möglich ist, eine entsprechende Grundschuld bestehen, und es kann der dritte Teil von M. 15 000,— ohne grundbücherliche Sicherstellung bleiben. Durch eine solche Teilung, die sich, wie früher schon bemerkt, vor Ein-

reichung der Eintragungsunterlagen außerhalb des Grundbuchverfahrens vollzieht, werden diese einzelnen Teile, worauf schon Brachvogel (Z. f. f. G. 7 S. 371 ff.) hingewiesen hat, selbständige Forderungen. Der erste Teil wird die Forderung, die nach § 1113 BGB. die Grundlage der Hypothek bildet. Wenngleich bei dem zweiten Teile das Bestehen der Forderung neben der Grundschuld sachenrechtlich bedeutungslos ist, so besteht doch eine gewisse Beziehung zwischen beiden; denn nach Tilgung der M. 15 000,— kann die Löschung der Grundschuld gefordert werden. Der dritte Teil folgt als selbständig gewordene Forderung ausschließlich schuldrechtlichen Grundsätzen. Jede der aus der einheitlichen Forderung entstandenen drei Forderungen hat ihr eigenes Schicksal. Nach der herrschenden Lehre (vgl. Planck III 4. Aufl. S. 774 h und die daselbst genannten Entscheidungen OLG. 20 S. 413, 25 S. 212, 26 S. 163, KG. 46 S. 229, 51 S. 288) muß solchenfalls die Teilforderung, wenn nicht eine Höchsthypothek bestellt wird, deutlich bezeichnet werden. Das Kammergericht ist auch hier Führerin der herrschenden Lehre. Die vor Einreichung der Eintragungsunterlagen bewirkte Teilung geht aber den Grundbuchrichter gar nichts an, und es beruht die herrschende Lehre auch hier auf Formalismus, auf einer Ueberspannung der Wechselbeziehung zwischen Forderung und Hypothek, indem an die deutliche Bezeichnung der Forderung unbegründete Anforderungen gestellt werden.

Schon darüber, ob für ein und dieselbe Forderung nur eine Hypothek an demselben Grundstücke bestellt werden kann, herrscht Streit. Nach der allgemein geltenden Ansicht wird diese Frage bejaht, und zwar aus der ganz natürlichen Erwägung heraus, die auch schon in der vom Grundbuchamte Mittweida angezogenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Colmar OLG. 6 S. 478 ff. vertreten wird, daß die hypothekarische Belastung die Zahlung einer bestimmten Summe aus dem Grundstücke bezweckt und daß dieser Zweck durch eine Belastung erreicht wird, so daß für eine zweite Belastung zum gleichen Zwecke kein Raum mehr ist. Die bezeichnete Frage wird lediglich von Kohler vom Standpunkte seiner Wertrechtstheorie verneint (II, 2 S. 375, 468). Die herrschende Lehre macht hiervon keine Ausnahme, selbst für den Fall nicht, daß die neue Hypothek besseren Rang hat als die schon bestehende. Nur das Kammergericht — in der schon früher besprochenen Entscheidung OLG. 12 S. 282 — und Oberneck (Reichsgrundbuchrecht 4. Aufl. II § 122 Nr. 2 S. 91) — vom Standpunkte seiner Wertparzellentheorie aus — vertreten eine von der herrschenden Lehre abweichende Ansicht. Schwierigkeiten in der Zwangsversteigerung, die Brachvogel (Z. f. f. G. 7 S. 380 ff.) in solchen Fällen befürchtet, können bei richtiger Behandlung der Angelegenheit nicht entstehen. Oberneck macht mit Recht geltend, daß zur weiteren Sicherung einer mit späterem Range hypothekarisch eingetragenen Forderung die an einer vorderen Stelle eingetragene Grundschuld verpfändet oder sicherungshalber abgetreten werden kann. Ich gehe, obwohl man mich unter Hinweis darauf, daß dies doch vergeblich sei, gewarnt hat, die herrschende Lehre anzugreifen, noch weiter und sage: Es kann die abgetretene Grundschuld auch in eine Hypothek umgewandelt werden. Angenommen, es haften auf einem Grundstücke

1. M. 50 000,— Kaufgelderhypothek für A.,
2. M. 20 000,— Darlehnshypothek für B.,
3. M. 50 000,— Darlehnshypothek für C.

Im Laufe der Zeit wird die Hypothek des A. aus irgend einem Grunde, z. B. durch Begleichung der Schuld, Eigentümergrundschuld. Der Eigentümer will nach Vereinbarung mit dem 3. Hypothekengläubiger diesem Sicherstellung an erster Stelle verschaffen. Nach der herrschenden Lehre geht das nicht in der Weise, daß die Grundschuld in eine Darlehnshypothek umgewandelt wird. Sie verlangt — ein Ausweg, auf den schon das Kammergericht OLG. 12 S. 283 hingewiesen hat — Rangänderung. Gewiß ist dieser Ausweg möglich, aber nötig ist er nicht. Wenn die an erster Stelle stehende Eigentümergrundschuld unter Abtretung derselben an den Hypothekengläubiger zu 3 in eine Hypothek für ein Darlehn umgewandelt wird, so braucht der Grundbuchrichter nicht danach zu fragen, ob das in der Urkunde bezeichnete Darlehn mit dem, das an 3. Stelle gesichert wird, identisch ist. Wenn die Beteiligten dahin übereinkommen, daß fortan das Darlehn von M. 50 000,— durch die in eine Darlehnshypothek umzuwandelnde erststellige Grundschuld gedeckt werden soll, so liegt darin ein Verzicht auf die Hypothek unter 3. Die Hypothek wird zur Grundschuld (§ 1168 BGB.). Der Verzicht bedarf allerdings der Eintragung ins Grundbuch. Der vorsichtige Grundstückseigentümer wird sich dann schon gegen Abtretung der an dritter Stelle eingetragenen Darlehnshypothek an einen gutgläubigen Dritten schützen — Vigilantibus jura sunt scripta — und zwar dadurch — was schon Brachvogel bei Besprechung der betreffenden Entscheidung des Kammergerichts am Schlusse des oben erwähnten Aufsatzes bemerkt hat —, daß er den Verzicht auf die Hypothek grundbücherlich eintragen läßt. Die Beteiligten können aber auch, weil sie sich gegenseitig trauen, vereinbaren, daß der Verzicht einstweilen grundbücherlich nicht verlautbart wird, weil die Hypothek als Unterlage für ein späteres Darlehn von M. 50 000,— benutzt werden soll. Dann liegt einer der zahlreichen Fälle der Unrichtigkeit des Grundbuchs vor, wie dann das Grundbuch stets unrichtig ist, wenn z. B. die Darlehnshypothek vor Entstehung der Forderung eingetragen wird, oder wenn gar die Darlehnshypothek ohne Wissen der als Gläubigerin eingetragenen Person grundbücherlich verlautbart und nachträglich die Gewährung des Darlehns gegen die schon eingetragene Hypothek erfolgt. Regelmäßig geht die sogen. Einigung der Eintragung voraus, es ist aber auch möglich, daß sie — das ist allerdings ein seltener Fall — ihr nachfolgt. Durch Gewährung eines weiteren Darlehns von M. 50 000,— und entsprechende Einigung der Beteiligten verwandelt sich die zur Grundschuld gewordene Darlehnshypothek kraft Gesetzes in eine neue Darlehnshypothek. Ist der Verzicht grundbücherlich eingetragen, so ist natürlich die Abtretung der Grundschuld und deren Umwandlung in eine Darlehnshypothek nötig. Hieraus ergibt sich, daß die herrschende Lehre auch hier auf schwachen Füßen steht und daß der zuerst vom Kammergericht, allerdings mit einer nicht allenthalben zutreffenden Begründung, vertretene Standpunkt richtig ist.

Ich kehre zu dem oben erwähnten Beispiele des Darlehns von M. 45 000,— zurück. Wie nichts im Wege steht, die eingetragene Darlehnshypothek von M. 45 000,— in drei Teile von je M. 15 000,— — hier ist allerdings Bezeichnung der Teile schon mit Rücksicht auf allgemeine Grundsätze nötig —, sei es mit gleichem Range, sei es mit Rang hintereinander, zu zerlegen, so steht auch nichts im Wege, vor grundbücherlicher Regelung die einheitliche Forderung in drei Teile zu zerlegen und auf demselben Blatte im gleichen Range oder im Range hintereinander drei Darlehnshypotheken in Höhe von je M. 15 000,— gleichzeitig oder nacheinander eintragen zu lassen. Diese Hypotheken gelten im Verhältnis zueinander, wie allgemein anerkannt, als selbständige Hypotheken.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze gelten naturgemäß auch für die

schlichte Sicherungshypothek

nach § 1184 BGB., weil sie sich in den hier in Betracht kommenden Fragen von der Verkehrshypothek nicht unterscheidet. Es können daher auf demselben Grundbuchblatte für denselben Gläubiger mehrere solche Sicherungshypotheken zur Sicherstellung von Forderungen, die durch Teilung aus einer einheitlichen Forderung entstanden sind, eingetragen werden.

Diese Grundsätze müssen aber auch für die

Höchstbetragshypothek

gelten, weil aus der Art dieser Hypothekengattung keine Abweichung von den allgemein geltenden Grundsätzen zu folgern ist. Es ist ganz selbstverständlich, daß ein bereits festgelegtes und durch Höchsthypothek gesichertes Kreditverhältnis nicht noch durch eine weitere Höchsthypothek Deckung erhalten kann. Denn insoweit gilt

der schon oben erwähnte, in der Entscheidung des OLG. Colmar enthaltene oberste Grundsatz, der das g a n z e Hypothekenrecht beherrscht. Wenn aber eine Kredit- e r h ö h u n g eintritt, so steht außer Zweifel, daß grundsätzlich auf demselben Grundbuchblatte, auf dem schon eine Höchsthypothek steht, noch eine weitere Höchsthypothek eingetragen oder, was durchaus nicht selten vorkommt, eine mit früherer Rangstelle eingetragene Grundschuld grundbücherlich in eine Höchsthypothek umgewandelt werden kann. Wer die gegenteilige Ansicht, wie dies seitens des Grundbuchamts Mittweida geschieht, vertritt, gelangt zu einer vom Gesetz nicht gewollten völligen Sperre des Grundbuchs für den eingetragenen Höchsthypothekengläubiger. Das ist schließlich die letzte, von S c h ü t z allerdings nicht gezogene Folgerung aus der formalistischen Entscheidung des Kammergerichts vom 16. Januar 1916. Den vom Grundbuchamte vorgeschlagenen Ausweg — die erste Höchsthypothek in eine Verkehrshypothek umzuwandeln — hat das Landgericht Chemnitz gar nicht berührt, weil es offenbar der Ansicht ist, daß der Eintrag einer weiteren Sicherungshöchsthypothek rechtsbegrifflich möglich ist. Dieser Ausweg eignet sich aber für das geschäftliche Leben, von anderm abgesehen, schon deshalb nicht, weil niemand weiß, ob nicht die von der Rechtsprechung ausgesprochene Zulassung der Verkehrshypothek zur Sicherung von Ansprüchen aus laufender Rechnung ewigen Bestand hat. Wer bürgt dafür, daß nicht eines Tages selbst der oberste Gerichtshof, wie das schon vorgekommen ist, „bei einer erneuten Prüfung" diese Rechtsansicht aufgibt?

Daß die Eintragung mehrerer Höchsthypotheken auf demselben Grundbuchblatte unbedingt zulässig ist, geht schon daraus hervor, daß die Verkehrshypothek nach § 1151 BGB. in der Weise geteilt werden kann, daß die Teilhypotheken unter- oder hintereinander Rang haben. Diese Bestimmung findet unzweifelhaft auch auf Höchstbetragshypotheken Anwendung, zumal da der § 1151 in § 1185 BGB. Abs. 2, der die Bestimmungen, die bei der Sicherungshypothek n i c h t gelten, enthält, n i c h t mit aufgeführt ist (RJA. 15 S. 318), vgl. auch H u t h Z. D. Not. V. 11 S. 364, wo ausdrücklich unter Hinweis auf frühere Entscheidungen des Kammergerichts (Z. f. f. G. 3 S. 75 und OLG. 18 S. 184) anerkannt wird, daß „eine teilweise Abtretung der Höchsthypothek und damit eine grundbücherliche Teilung der ursprünglich einheitlichen Höchsthypothek in zwei durch den Gläubigerwechsel selbständig gewordene Höchsthypotheken zulässig ist." Während bei der Verkehrshypothek und der schlichten Sicherungshypothek in solchen Fällen, wie aus §§ 1151, 1152 BGB. hervorgeht, eine Teilung der F o r d e r u n g erfolgt, setzt begrifflich die Teilung der Höchsthypothek nicht eine Teilung der zugrunde liegenden Forderungen, da deren Feststellung ja vorbehalten ist, geschweige denn Saldoziehung und Anerkennung der Saldoforderung voraus. Wenn die ganze Höchsthypothek mit den dadurch gesicherten Forderungen abgetreten wird, wird von der herrschenden Lehre (vgl. P l a n c k III S. 1104 1. Absatz) die Feststellung des Betrags derselben n i c h t gefordert. Bei Abtretung einer Teilhöchsthypothek ist das allerdings nicht unbestritten. Aus dem Umstande, daß bei Kredithöchsthypotheken nur die Saldoforderung die durch die Höchsthypothek gesicherte Forderung ist, darf nicht, wie das S t a u d i n g e r zu § 1190 BGB. 4 a 5 tut, die Feststellung der Saldoforderung verlangt werden. Denn bei der Höchsthypothek wird n i c h t d i e F o r d e r u n g s o n d e r n d e r e i n g e t r a g e n e H ö c h s t b e t r a g geteilt. Unbedenklich kann, wenn jemand gegen eine Höchsthypothek von M. 20 000,— M. 18 000,— schuldet, die Höchsthypothek in zwei Teile von je M. 10 000,— zerlegt, es kann einem Teilbetrage von M. 10 000,— der Rang vor dem Reste eingeräumt und die erststellige Höchsthypothek von M. 10 000,— unter Umwandlung in eine gleichhohe Darlehnshypothek o h n e vorherige Feststellung der Saldoforderung umgewandelt werden. Uebrigens ist auch zu berücksichtigen, daß die Höchsthypothek für sich allein, selbst wenn noch keine Forderung entstanden ist, unter Vorbehalt der künftigen Entstehung der Forderung abgetreten werden kann (vgl. G u t h e III S. 1704). Ist aber grundbücherlich die Teilung der Höchsthypothek zulässig, so muß es auch möglich sein, von vornherein mehrere Höchsthypotheken auf demselben Blatte einzutragen. Bei dieser Rechtslage kann es sich also nur darum handeln, wie die Eintragungsurkunde solchenfalls zu lauten hat.

Die Bankpraxis hat bisher im großen und ganzen daran festgehalten, daß die Höhe des bewilligten Kredites und bei Krediterhöhungen der Betrag des weiter gewährten Kredites in den Urkunden nicht ziffermäßig genannt wird. Das ist auch der allein richtige Standpunkt. Wenn neuerdings eine Entscheidung des Kammergerichts (vgl. R a a z und D ü r i n g in dieser Zeitschrift S. 16 ff.) in einem Falle ergangen ist, in dem die Kreditverhältnisse offen dargelegt waren, so kann eine Offenbarung dieser Dinge, die nicht im Interesse der Banken und Bankiers, vor allem aber nicht im Interesse der Kunden liegt, unmöglich die Grundlage zur Lösung der Frage sein. Mit Recht wird über diese Dinge ein geheimnisvoller Schleier gebreitet, und es wäre im höchsten Maße bedauerlich, wenn dieser Schleier lediglich dem Formalismus zuliebe zerrissen werden müßte. Dann wäre der Vorwurf, den man manchmal von Kaufleuten mit starker Uebertreibung hören kann, die ganze Juristerei sei aus Formalismus zusammengesetzt, nicht ganz unbegründet. Es müssen, wie überall, so auch hier die rechtlichen mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen in Einklang gebracht werden. Nicht überall liegen die Verhältnisse so einfach wie in dem Fall Mittweida. In den meisten Fällen laufen mehrere Kredite — ich will hier einmal den unjuristischen Ausdruck „Kreditkreise" gebrauchen, mit dem man ebensowenig wie mit dem Forderungskreise des Kammergerichts etwas anfangen kann — nebeneinander her, ungedeckter Kredit, Kredite gegen Effektenunterlage, gegen Bürgschaften und schließlich auch gegen grundbücherliche Sicherheiten der verschiedensten Art. Welche Kredite im einzelnen gewährt werden, wird stets im Wege des Briefwechsels festgelegt. Das genügt. Ich habe bis jetzt noch keine Bürgschaftsurkunde, keine Urkunde über grundbücherliche Sicherheiten gesehen, abgesehen von dem Falle, den R a a z und D ü r i n g berichten, in denen die Kredithöhe und die Kreditabmachungen ausdrücklich erwähnt waren. Das braucht auch nicht gesagt zu werden, weil das eine Angelegenheit ist, die den Grundbuchrichter m. E. nichts angeht. Der eingetragene Höchstbetrag ist, wie jeder Bankpraktiker weiß, manchmal höher als der bewilligte Kredit, weil Zinsen und Spesen von vornherein in den Höchstbetrag mit hineingerechnet werden, da man auch dafür hypothekarische Deckung haben will. Auch kommt es nicht selten vor, daß Kredite gegen Höchsthypotheken herabgesetzt werden, ohne daß eine teilweise Löschung der Höchsthypothek erfolgt. Sie unterbleibt unter Umständen absichtlich, weil für später bei Erhöhung des Wertes des belasteten Grundstücks eine Wiedererhöhung des Kredites in Aussicht genommen ist. Aus den erwähnten Gründen ist auch im Falle der Krediterhöhung nicht nötig, in den Urkunden den Betrag des erhöhten Kredites zu nennen. Ich halte es deshalb auch direkt für gefährlich, die Urkunden, wie das schon früher K r e t z s c h m a r (J. W. 1920 S. 447) vorgeschlagen hat und wie dies neuerdings auch R a a z und D ü r i n g tun, so zu fassen, daß die später eingetragene Höchsthypothek die Ansprüche deckt, die den ersteingetragenen Höchstbetrag übersteigen. Hierauf komme ich in anderem Zusammenhange noch ausführlich zurück. Je mehr ich mich mit dieser Angelegenheit befasse, desto mehr kommt mir zum Bewußtsein, daß sich die Rechtsprechung vor allem an die in den Eintragungsurkunden stehenden Worte: „zur Sicherstellung für a l l e Ansprüche" stößt. Es ist doch ganz klar, daß ich, wenn eine Höchsthypothek von M. 100 000,— eingetragen ist, die Forderung aus laufender Rechnung aber M. 105 000,— beträgt, auf Grund der Höchsthypothek nur M. 100 000,— aus dem Grundstücke fordern kann. Ich kann, wenn das Pfandgrundstück zur Zwangsversteigerung kommt, selbstverständlich auch die überschießenden M. 5000,— zur Befriedigung aus dem Versteigerungserlös anmelden und

erhalte, wenn keine Belastung weiter eingetragen ist und der Erlös tatsächlich ausreicht, auch diese M. 5000,— ausgezahlt, auf Grund der Höchsthypothek aber immer nur M. 100 000,— und die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung. (§ 1118 BGB.)

Schon hieraus ergibt sich, in welchem Sinne die erwähnte Floskel gemeint ist. Es ist deshalb nicht zu billigen, wenn das Landgericht Leipzig die nähere Bezeichnung der Teile der sichergestellten Forderung verlangt, und das Landgericht Chemnitz die Eintragung der weiteren Höchsthypothek auf demselben Blatte deshalb nicht zulassen will, weil in der Eintragungsurkunde nicht ausdrücklich gesagt ist, daß sie zur Sicherung des Teils des Saldoguthabens diene, der den Betrag der ersten Höchsthypothek übersteige. Beide Erwägungen treffen den Kern der Sache nicht. In dem Falle Mittweida lautet der Text zur Eintragung der zweiten Höchsthypothek allerdings genau wie der Text der Urkunde, die als Unterlage für die Eintragung der ersten Höchsthypotheken gedient hat. Nach § 133 BGB., der, wie nicht scharf genug betont werden kann, auch für das Grundbuchverfahren gilt, ist aber der wirkliche Wille zu erforschen, nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften und jede Erklärung so auszulegen, daß sie einen rechtlichen, und zwar den von den Beteiligten gewollten Erfolg haben kann. Danach kann, wenn auf demselben Blatte mehrere Höchsthypotheken für denselben Gläubiger eingetragen werden sollen, der Wille des Hypothekenbestellers nur dahin ausgelegt werden, daß aus dem Gesamtbetrage der festgestellten Forderung ein durch den eingetragenen Höchstbetrag ziffernmäßig begrenzter Teil betrag herausgegriffen werden und als die Forderung erscheinen soll, die nach § 1113 BGB. die Grundlage jeder Hypothek bildet. Ist das aber der Fall, so verlangt das Landgericht Leipzig eine Urkundenfassung, die nach Lage der Dinge bei richtiger Auslegung gar nicht nötig ist, weil das schon aus der Urkunde zu entnehmen ist, und das Landgericht Chemnitz im Falle Mittweida eine Erklärung, die deshalb nicht nötig ist, weil bei richtiger Auslegung das, was erklärt ist, nur in dem bezeichneten Sinne ausgelegt werden kann. Eine genaue Bezeichnung der Teile ist nur bei der Zerlegung einer durch eine eingetragene Verkehrshypothek gesicherten festen Forderung nötig. Das Kammergericht hat aber selbst von diesem Grundsatze eine Ausnahme für den Fall gemacht, daß eine Höchsthypothek in Frage kommt. (OLG. 20 S. 413.) Und dieser Fall liegt vor. Unzweifelhaft ist entgegen der Behauptung von Raaz und Düring die im voraus vorgenommene Teilung dergestalt möglich, daß ziffernmäßig vereinbarte Höchstbeträge der Grundstückshaftung vorbehältlich der Feststellung der Gesamtforderung festgelegt werden und, sei es auf einem Blatte, sei es auf mehreren Blättern, als Höchsthypotheken zur Eintragung kommen. Daß hierdurch „die Sicherheit und Uebersichtlichkeit des Grundbuchs gefährdet werde", kann ich nicht zugeben. Diese Behauptung bedarf noch des Beweises. Auf die Frage der Sicherstellung des sogen. übersteigenden Guthabens komme ich bei Besprechung der auch von Raaz und Düring angezogenen Entscheidung des OLG. Dresden vom 7. Januar 1920 später noch zurück. Dort werde ich zeigen, daß man, wenn man diesen Weg beschreitet, eine Bindung herbeiführt, die nicht im Interesse der Banken und Bankiers liegt und höchstgefährliche Folgen nach sich ziehen kann.

Hieraus ergibt sich, daß auf demselben Blatte eine weitere Höchsthypothek eingetragen werden kann, ohne daß ausdrücklich erklärt wird, daß diese Hypothek zur Sicherung des überschießenden Guthabens bestimmt ist. Ebenso ist es zulässig, daß eine im Range vor der schon eingetragenen Höchsthypothek eingetragene Verkehrshypothek, Grundschuld oder schlichte Sicherungshypothek in eine Höchsthypothek umgewandelt werden, ohne daß es — das ist die unabweisbare Folge der gegnerischen Ansicht — zu der mit späterem Range eingetragenen Höchsthypothek ein Eintrag des Inhalts gebracht werden muß, daß sie nunmehr zur Deckung des überschießenden Guthabens dient. Es kann aber auch eine Verkehrshypothek oder Grundschuld, gleichviel ob sie vor oder nach der Höchsthypothek eingetragen ist, sicherungshalber an den, auf den die Höchsthypothek eingetragen ist, grundbücherlich abgetreten werden. Denn die Nebenverabredung, daß die Abtretung zur Sicherung von Ansprüchen aus laufender Rechnung erfolgt, ist sachenrechtlich bedeutungslos. Auf die Frage der Verpfändung von Eigentümergrundschulden gehe ich in anderem Zusammenhange ein.

Fortsetzung folgt.

Die Abschreibungen für Mehrkosten nach § 59 a des Reichseinkommensteuer-Gesetzes.

Vom Regierungsrat W. Rinteln in Dortmund.

I. Allgemeines.

Nach §§ 32, 33 Eink.-Steuergesetz ist bei Ermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgewinnes sowie des gewerblichen und bergbaulichen Geschäftsgewinnes außer den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Unterschied im Stande und Werte der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebes usw. am Schlusse des Geschäftsjahres gegenüber demjenigen am Anfang desselben zu berücksichtigen. Die Gegenstände sind nach § 33a EinkStG. bei Berechnung des Gewinnes mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise nach Abzug der nach § 13 Absatz 1 Ziffer 1 b zulässigen Absetzungen für Abnutzung einzustellen. Uebersteigt der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, diesen Wert an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises anzusetzen, d. h. den Betrag, um den der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert übersteigt (Mehrkosten), sofort in voller Höhe abzuschreiben.

Neben diesen Abschreibungen nach § 13 Absatz 1 Ziffer 1 b und § 33 a kennt nun das Gesetz, um den durch die Geldentwertung geschaffenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, noch eine weitere Abschreibung für Mehrkosten nach § 59 a. Es ist nämlich gestattet, für solche Mehrkosten, die bei der Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder bergbaulichen Anlage-Kapital gehörigen Gegenstände in der Zukunft voraussichtlich entstehen werden, im voraus Rücklagen zu bilden, d. h. die spätere Abschreibung der Mehrkosten, die an sich erst bei der Ersatzbeschaffung zulässig wäre, vorweg zu nehmen.

Die Steuerfreiheit der Rücklagen ist zeitlich beschränkt auf die Veranlagung der Rechnungsjahre 1920—1926; sie sind zu bemessen nach den voraussichtlich bei der Ersatzbeschaffung entstehenden Mehrkosten. Wird diese vorgenommen, so sind die damit tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu Lasten der Rücklagen zu verrechnen; sind solche nicht gebildet oder reichen sie zur Bestreitung der Mehrkosten nicht aus, so können die Mehrkosten als Werbungskosten abgesetzt werden.

Die knappen gesetzlichen Bestimmungen des § 59 a erhalten — wie auch bereits bei der Beratung des Gesetzes vorgesehen war (vgl. Bericht des 11. Ausschusses, Drucksache 1921 Nr. 1710 S. 23/24) — ihre praktische Bedeutung erst durch die am 25. Juli 1921 ergangene Ausführungsverordnung des Reichsfinanzministers in Verbindung mit der am 5. August 1921 an die Finanzämter ergangenen Anweisung und Erläuterung.

Wenn sie auch sicherlich nicht allen Wünschen gerecht werden, so geben sie doch einen durchaus brauchbaren modus vivendi im Verkehr des Steuerpflichtigen mit den Finanzbehörden; vor allem wird die überaus schwierige — und wohl kaum lösbare — Frage nach dem „gemeinen" Wert und den voraussichtlichen Mehrkosten, die sonst zu endlosen Verhandlungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt führen würde, durch Einsetzung eines festen Wertmaßstabes, von dem weiter unten die Rede sein wird, entschieden.

II. Wann sind Rücklagen nach § 59a zugelassen?

Das Anwendungsgebiet des § 59a ist nach mehreren Richtungen hin beschränkt.

1. Es findet — vorläufig wenigstens — nur Anwendung bei natürlichen Personen, nicht auch auf die der Körperschaftssteuer unterliegenden Gesellschaften usw., eine Ausdehnung auf diese ist allerdings bei der beabsichtigten Erhöhung dieser Steuer von 10 pCt. auf 30 pCt. geplant.

2. Es muß sich um solche Gegenstände handeln, die dem land- oder forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder bergbaulichen Betriebe des Steuerpflichtigen:

a) dauernd gewidmet sind (sogenanntes Anlage-Kapital),
b) vor dem 1. Januar 1920 von ihm angeschafft wurden,
c) im gewöhnlichen Verlauf des Betriebes infolge ihrer Benutzung zur Ertragserzielung abgenutzt und
d) durch Gegenstände gleicher oder ähnlicher Art zu ersetzen sind, um den Betrieb im seitherigen Umfang fortführen zu können.

Grund und Boden gehört regelmäßig nicht hierher (wohl aber Häuser), da er im allgemeinen nicht der Abnutzung unterliegt und durch andere Bodenflächen ersetzt zu werden pflegt. Ausnahmsweise kann dies jedoch der Fall sein, z. B. im Bergwerksbetriebe bei Halden, wo die Bodenfläche durch die Lagerung abgenutzt und durch neues Gelände ersetzt zu werden pflegt.

Nicht zulässig ist dagegen eine Rückstellung für das umlaufende Kapital (Waren, Vorräte usw.), sowie für Erweiterungen, da diese nicht der Erhaltung des bisherigen Betriebs dienen, sondern seiner Vergrößerung. Wie weit eine Modernisierung als Erweiterung oder als Erhaltung auf der bisherigen Leistungsfähigkeit anzusehen ist, ist eine von Fall zu Fall zu entscheidende Tatfrage.

3. Die Anschaffung vor dem 1. Januar 1920 muß grundsätzlich von dem Steuerpflichtigen selbst erfolgt sein. Eine Anschaffung durch den Rechtsvorgänger wird nur dann gleichgestellt, wenn es sich um einen Erwerb von Todes wegen oder um den Erwerb eines Abkömmlings auf Grund eines Uebergabe-Vertrages handelt; hat dagegen der Steuerpflichtige das Unternehmen durch Kauf erworben, so kommt als Zeitpunkt der Anschaffung derjenige Zeitpunkt in Frage, an dem er gekauft hat, nicht etwa der der Anschaffung durch den Verkäufer. Der Grund liegt darin, daß in solchen Fällen der Kaufpreis den abgeänderten Wertverhältnissen bereits Rechnung tragen wird, mithin die in Betracht kommenden Gegenstände bereits höher zu bewerten sind, so daß auch die normalen Abschreibungen auf sie höhere sein werden.

4. Nach dem 1. Januar 1920 angeschaffte Gegenstände können bei einer Rücklage nur dann berücksichtigt werden, wenn sie Ersatzstücke für einen vor dem 1. Januar 1920 vorhandenen Gegenstand sind; in allen übrigen Fällen ist eine Rückstellung nach § 59a nicht zulässig; vielmehr nur diejenige nach § 13 und § 33a EinkStGesetzes.

5. Bedingung ist ferner, daß die betreffenden Gegenstände in dem der Veranlagung für 1920 zugrunde liegenden Wirtschaftsjahre noch vorhanden sind; es kann also nicht für alle irgendwie mal beschafften Gegenstände die Rücklage erfolgen, sondern nur für die noch vorhandenen.

III. Berechnung der Höhe der steuerfreien Rücklagen.

Für die Berechnung der Höhe der jährlichen Rücklagen kommen als Rechnungsfaktoren in Betracht: der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, das Anschaffungs- oder Herstellungsjahr, sowie der Verteilungszeitraum.

1. Bezüglich des Preises und Jahres werden kaum Schwierigkeiten entstehen; beides wird sich meist ohne weiteres nachweisen lassen. Wo dies nicht der Fall ist, muß mit den von der Ausführungsverordnung gegebenen Durchschnittssätzen gerechnet werden.

a) Steht das Jahr, aber nicht der Preis fest:
so gelten als Preis die Kosten, die für einen Gegenstand gleicher Art zu diesem Zeitpunkt aufzuwenden gewesen wären;
b) steht der Preis, aber nicht das Jahr fest:
so gilt 1919 als Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr;
c) steht beides nicht fest:
so gelten die Preise, die am 31. Dezember 1913 für einen derartigen Gegenstand aufzuwenden gewesen wären.

Bedingung ist jedoch, daß zweifelsfrei nachweisbar ist, daß die Anschaffung bzw. Herstellung vor dem 1. Januar 1920 erfolgt ist.

Aus diesen Preisen wird der Gesamtbetrag der Mehrkosten dadurch ermittelt, daß bei einer Anschaffung:

a) vor dem 1. Januar 1916: das Sechsfache,
b) nach dem 31. Dezember 1915, aber vor dem 1. Januar 1919: das Dreifache,
c) nach dem 31. Dezember 1918, aber vor dem 1. Januar 1920: das Zweifache des Preises genommen wird.

Die Höhe der jährlich zulässigen Abschreibung wird durch eine Teilung dieses Gesamtbetrages durch den Verteilungszeitraum gefunden.

2. Verteilungszeitraum ist derjenige Zeitraum, der mit dem Anfang des Wirtschaftsjahres beginnt, dessen Ergebnis der Veranlagung für 1920 zugrunde gelegt wird — bzw. bei Ersatzbeschaffungen mit dem Anfange des Wirtschaftsjahres, in dem die Anschaffung erfolgt — und mit dem Wirtschaftsjahre endigt, das demjenigen, in dem die Anschaffung voraussichtlich erfolgen wird, vorhergeht.

Beispiel: Eine Maschine ist 1910 für 50 000 M. angeschafft; die Ersatzbeschaffung soll 1930 erfolgen. Die Mehrkosten betragen 50 000 × 6 = 300 000 M.; Verteilungszeitraum ist die Zeit 1920 bis 1929 einschließlich, das sind 10 Jahre; die jährliche Rückstellung beträgt mithin 300 000 : 10 = 30 000 M., die in den Jahren 1920 bis 1926 (auf diese Zeit ist die Abschreibung, wie dargelegt, beschränkt) abgeschrieben werden können. Diese jährliche Abschreibung kann bis zur Erschöpfung des Gesamtbetrages der Mehrkosten fortgesetzt werden, sie endet jedoch mit dem Zeitpunkt der Anschaffung, spätestens — um es nochmals zu wiederholen — jedoch 1926.

Würde in obigem Beispiel der Zeitpunkt der voraussichtlichen Anschaffung statt 1930 das Jahr 1925 sein, so würde die Summe von 300 000 M. auf 5 Jahre zu verteilen sein (jährlich 60 000 M.), im Jahre 1926 könnte daher eine Abschreibung nicht mehr vorgenommen werden. Würde vor Ende des Verteilungszeitraumes eine Ersatzanschaffung erfolgen, z. B. 1924, so kann für das Jahr 1924 und die folgenden eine weitere Abschreibung nicht mehr erfolgen. Ein Ausgleich wird hierbei durch die Abschreibung nach § 33a — wie noch weiter unten darzulegen ist — geschaffen.

Ohne Einfluß auf die einmal festgestellte Rücklage ist dagegen ein vorzeitiger Verlust, z. B. infolge Unbrauchbarwerdens; würde also die Maschine etwa 1923 unbrauchbar oder ginge sonst zugrunde (z. B. durch Brand), so gehen die Abschreibungen bis zur Anschaffung einer neuen bzw. Erschöpfung der Gesamtrücklage ruhig weiter.

3. Ein feststehender Zeitpunkt für die Erneuerung wird sich nur schwer feststellen lassen; in der Regel wird er von der voraussichtlichen Gebrauchsdauer des ersatzbedürftigen Gegenstandes abhängen, d. h. davon, wann der Gegenstand im gewöhnlichen Verlauf des Betriebes abgenutzt und zu ersetzen sein wird. Nötigenfalls ist dies durch Sachverständige zu ermitteln. Da nun der Verteilungszeitraum von größtem Einfluß auf die Höhe der jährlichen Rücklage ist (vgl. das obige Beispiel), wird ihm von den Finanzbehörden besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Nicht erforderlich ist, daß die voraussichtlichen Anschaffungen bis 1926 erfolgen — vgl. das Beispiel. Auch für erst später beabsichtigte Anschaffungen ist eine Rück-

lage zulässig, da immerhin die Anschaffung ja früher erfolgen, auch infolge der einheitlichen Natur der Rücklage (vgl. unten Nr. 6) auch in diesen Fällen ein Verbrauch der Rücklage eintreten kann, so daß eine Nachversteuerung, die bei Nichtverwendung sonst eintritt (Näheres unter VII), nicht eintritt.

Bei Gegenständen, die im Laufe des Jahres 1920 infolge Abnutzung oder aus sonstigen Gründen ausgeschieden werden, kommt eine voraussichtliche Gebrauchsdauer nicht in Frage; hier muß der Zeitpunkt der voraussichtlichen Ersatzbeschaffung auf andere Weise ermittelt werden. Ist anzunehmen, daß die Ersatzbeschaffung bereits im nächsten Jahre erfolgt, so ist nur ein Jahr Verteilungszeitraum, soll sie erst später erfolgen, ein entsprechend längerer Raum. Erfolgt sie gar 1920 selbst, so findet § 59 a keine Anwendung, sondern es erfolgt sofort die Abschreibung der tatsächlichen Mehrkosten nach § 33 a.

In vielen Fällen wird es nicht zu beanstanden sein, wenn abweichend von der normalen Gebrauchsdauer eine kürzere angesetzt wird, da eine Modernisierung zur Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit schon baldigst geboten erscheint. Anderseits ist das Bestreben, die jährlichen Rücklagen auf eine möglichst kurze Zeit zu verteilen und dadurch hoch zu halten, nicht im vollen Umfange verständlich. Einmal ist nicht zu übersehen, ob nicht in späteren Jahren, auf die hierbei dann keine Rücklage mehr entfallen würde, nicht besonders hohe Einnahmen vorliegen, sodann stellt ja auch bei der Ersatzbeschaffung die Abschreibung nach § 33 a — falls vorzeitige Anschaffung erfolgt — einen Ausgleich her. Endlich muß auch eine nicht verwendete Rücklage später nachversteuert werden. Vor gekünstelten Verhältnissen, die mit der Wirklichkeit nicht im Einklang stehen, kann angesichts der nicht abgeschlossenen Steuergesetzgebung nur gewarnt werden; sie sind meist zum Schaden der Steuerpflichtigen ausgeschlagen.

4. Einer besonderen Erwähnung bedürfen noch die Mehrkosten der als Ersatz beschafften Gegenstände; für diese tritt — wie oben erwähnt — ebenfalls eine Rücklage ein, trotzdem sie erst nach dem 1. Januar 1920 angeschafft sind. Hier wird aber die Rücklage nach andern Gesichtspunkten bemessen. An Stelle des Anschaffungspreises tritt der zu Lasten der Rücklage verrechnete Mehrbetrag. Wird im Jahre 1923 für eine Maschine eine Ersatzmaschine angeschafft zum Preise von 800 000 M., so gelten — wie noch darzulegen ist — regelmäßig 40 pCt. als Mehrkosten, das sind 320 000 M., die zu Lasten der Rücklage zu verrechnen sind; bei einem Verteilungszeitraum von 10 Jahren würden jährlich bis 1926 je 32 000 M. als Rücklage abgeschrieben werden können. War die Rücklage nur mit 200 000 Mark dotiert, so kann auch nur von dieser Summe ausgegangen werden (der Rest von 120 000 M. ist dann nach § 33 a sofort abzuschreiben). Weiter unten werde ich noch hierauf zurückkommen.

5. Eine Sonderbestimmung gilt noch für die Rücklage bei solchen Steuerpflichtigen, die weder zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, noch solche führen. Diese können an Stelle der oben dargelegten Berechnung eine Pauschalrücklage wählen, und zwar beträgt diese jährlich 2 pCt. des beim Reichsnotopfer in Ansatz gebrachten Betriebsvermögens einschließlich der Gebäude und Grundstücke.

Diese Art von Berechnung wird aber nur bei Kleingewerbetreibenden und Landwirten in Frage kommen. Bei dieser Berechnungsart wird sich ein künstlich niedrig gehaltenes Betriebsvermögen bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer rächen; eine Illustration zu der eben ausgesprochenen Warnung vor gekünstelten Berechnungen.

6. Die Rücklage bildet ein einheitliches Ganzes, d. h. die z. B. aus den Rücklagen für Mehrkosten von Dynamos, Häusern usw. sich ergebenden Einzelbeträge werden nicht als Einzelteile der Rücklage geführt. Bei einer Anschaffung von Dynamos ist die Entnahme aus der Rücklage nicht etwa auf den Betrag beschränkt, der gerade für Dynamos zurückgestellt ist, sondern wird aus dem Gesamtbetrag entnommen, auch wenn dieser noch für mehrere andere Kategorien zurückgestellt ist und schon durch diese erste Entnahme aufgebraucht werden sollte. Einen Ausgleich stellt die Neubildung der Rücklage dar, an der ja nun auch die Neubeschaffte Maschine teilnimmt.

IV. Verfahren bei der Ersatzbeschaffung.

Bei der Etsatzbeschaffung werden die tatsächlichen Mehrkosten zu Lasten der Rücklage verrechnet. Als Mehrkosten gelten regelmäßig 40 pCt. des Anschaffungs- bzw. Herstellungspreises; ein höherer Betrag kann vom Finanzamt bei genügendem Nachweis zugebilligt werden. Da jedoch die Schwierigkeiten bezüglich des Begriffes Mehrkosten über den gemeinen Wert fast unlösbare sind, wird man wohl im allgemeinen sich mit diesem Prozentsatz bescheiden müssen. Reicht die Rücklage — da diese ja nach den voraussichtlichen Mehrkosten gebildet, auch eine Anschaffung vor Ablauf des Verteilungszeitraumes erfolgen kann — für diese Mehrkosten nicht aus, so kann der überschießende Betrag gemäß § 33 a sofort abgeschrieben werden.

Beispiel: Anschaffungspreis 800 000 M; Mehrkosten 40 pCt.: 320 000 M. Rücklage beträgt 400 000 M.; es wird alles zu Lasten der Rücklage verrechnet; diese erscheint dann in der nächsten Bilanz nur noch mit 80 000 M. Rücklage 200 000 M.; es werden 200 000 M. zu Lasten der Rücklage verrechnet; 120 000 M. als Werbungskosten nach § 33 a abgeschrieben. Für den neu beschafften Gegenstand kann — wie bereits oben dargelegt — nun ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, und zwar nach Höhe des zu Lasten der Rücklage verrechneten Betrages, in unsern Beispielen 320 000 bzw. 200 000 M., die dann auf den Verteilungszeitraum zu verteilen sind. Die Beschränkung auf den Betrag, der zu Lasten der Rücklage verrechnet wird, hat seine Begründung darin, daß die überschießenden Mehrkosten ja bereits als Werbungskosten abgeschrieben sind und andernfalls eine Doppelabschreibung erfolgen würde.

V. Die formale Geltendmachung.

1. Die Anwendung der Vorschriften des § 59 a setzt einen Antrag des Steuerpflichtigen voraus. Der Antrag ist erstmalig bis zum 31. Dezember 1921 zu stellen; er gilt dann ohne weiteres für die folgenden Jahre. Nach diesem Zeitpunkt nur noch, soweit die Veranlagung noch nicht rechtskräftig geworden, also eine Veranlagung noch nicht vorgenommen oder ein Rechtsmittel zulässig ist. In späteren Jahren soll er innerhalb der Frist zur Einreichung der Steuererklärung gestellt werden, jedoch ist auch hier seine Zulässigkeit bis zur rechtskräftigen Veranlagung anzunehmen.

Falls der Antrag für Gegenstände, die bereits im Veranlagungsjahr 1920 vorhanden waren, erst in einem späteren Jahre gestellt wird, so beginnt der Verteilungszeitraum nicht etwa erst in dem späteren Jahre, sondern trotzdem 1920. Der Steuerpflichtige tut also gut, diesen Antrag rechtzeitig zu stellen, da ihm andernfalls mehrere Jahre für Rücklagen verloren gehen können. Würde also in obigen Beispielen der Antrag erst 1922 gestellt, so wäre die jährliche Rücklage trotzdem nur 30 bzw. 60 000 M. Gleichzeitig hat der Steuerpflichtige auch anzugeben — soweit er zu der Gruppe der Nicht-Buchführenden gehört —, ob er Einzel- oder Pauschalberechnung wählen will. An den einmal gestellten Antrag ist er dann auch für die Zukunft gebunden.

2. Das Finanzamt kann vom Pflichtigen eine Reihe von Angaben und Unterlagen fordern. Von diesen soll es dann absehen, wenn eine geordnete Buchführung besteht, und gegen die Richtigkeit der Berechnung der Mehrkosten und Rücklagen keine Bedenken bestehen, d. h. wenn das Finanzamt der Ansicht ist, daß die Vorschriften des § 59 a richtig angewendet werden. Bei der Schwierigkeit der Auslegung der steuerlichen Vorschriften wird dieser Fall aber nur selten vorkommen, so daß im allgemeinen mit Vorlage der Angaben bzw. der Nachweise zu rechnen ist. Für die erste Zulassung kann verlangt werden eine Angabe bzw. auch ein Nachweis von nämlich:

1. Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr und Preis;
2. voraussichtliche Gesamtgebrauchsdauer;
3. voraussichtlicher Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung.

Die Bedeutung der einzelnen Punkte ergibt sich aus den obigen Ausführungen unter III. —

Die Angaben können für jeden Gegenstand (Maschine) einzeln verlangt werden, doch soll im allgemeinen bei gleichartigen Gegenständen eine Gesamtangabe genügen (z. B. Dampfmaschinen, Dynamomaschinen), nicht dagegen genügen allgemeine Angaben wie „Maschinen-Konto im Falle der Zusammenfassung werden dann auch Durchschnittssätze für Anschaffungspreise und -jahre zugelassen.

Weiterhin kann für jedes Rechnungsjahr, in dem eine Ersatzbeschaffung erfolgt, eine Angabe bzw. Nachweis über folgende Punkte verlangt werden:

1. Bezeichnung der ersetzten Gegenstände,
2. bei Beginn des Wirtschaftsjahres eingestellter Wert des ersetzten Gegenstandes,
3. Preis des Ersatzgegenstandes,
4. am Schluß des Wirtschaftsjahres eingestellter Wert dieses Ersatzgegenstandes,
5. der aus der Rücklage entnommene Betrag
6. der als Werbungskosten verrechnete Betrag,
7. Stand der Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahres,
8. Verwendung der ersetzten Maschinen (ob verkauft).

Diese Angaben dienen Kontrollzwecken, insbesonders über die richtige Verwendung der Rücklagen, und die Ansetzungen der normalen Abschreibungen für den neu beschafften Gegenstand; daneben bezwecken sie auch die Kontrolle, ob ein etwaiger Verkaufspreis für die alte Maschine als Einnahme verbucht ist. Im einzelnen wird sich die Bedeutung der einzelnen Fragen aus der unter VI folgenden Darlegung ergeben.

VI. Die normalen Abschreibungen.

Die regelmäßigen (normalen) Abschreibungen gehen neben der Rücklage nach § 59 a weiter.

1. Solange der alte Gegenstand noch vorhanden ist, wird von ihm in der bisher üblichen Weise bis auf eine Mark herunter abgeschrieben, und zwar ist hierbei von dem alten Anschaffungs- bzw. gemeinen Wert auszugehen; die Finanzämter werden hierbei besonders darauf achten, daß die hierbei angenommenen Werte und die für die Berechnung der Mehrkosten angegebenen Werte im Einklang stehen.

2. Nach der Anschaffung des Ersatzgegenstandes werden auch bei diesem die normalen Abschreibungen vorgenommen, und zwar ausgehend vom „gemeinen Werte“, d. h. dem — wie oben dargelegt — regelmäßig um 40 pCt. verminderten Anschaffungswerte. Diese 40 pCt. müssen — um es zu wiederholen — in erster Linie aus der Rücklage gedeckt werden; ist diese nicht vorhanden, oder reicht sie nicht aus, so wird nach § 33 a der ganze bzw. überschießende Betrag als Werbungskosten abgeschrieben.

Beispiel: Anschaffungspreis der Maschine 500 000 Mark; Mehrkosten 40 pCt., also 200 000 M., die auf die Rücklage bzw. nach § 33 a als Werbungskosten zu verrechnen sind; die normalen Abschreibungen gehen dann von 300 000 M. aus.

Würde der Steuerpflichtige die Anrechnung von 60 pCt. als Mehrkosten erzielen = 300 000 M., so würden die normalen Abschreibungen von 200 000 M. ausgehen. Die im Anschaffungsjahre erhöhte Abschreibung würde also auf Kosten der normalen Abschreibungen der späteren Jahre gehen. Wenn daher dem Steuerpflichtigen nicht aus ganz besonderen Gründen an einer hohen Abschreibung gerade im Anschaffungsjahre gelegen ist, wird er auch hier sich im allgemeinen mit der 40 pCt.-Berechnung der Mehrkosten begnügen, zumal er nicht übersehen kann, ob nicht in Zukunft die höheren regelmäßigen Abschreibungen für ihn von größerem Werte sein werden.

VII. Die Nachversteuerung.

Durch die Abschreibung soll nur eine steuerfreie Vorwegnahme für die Kosten der demnächstigen Anschaffungen geschaffen werden.

Erfolgen diese nicht, so tritt eine Nachversteuerung ein.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Rücklagen verbraucht sein müssen, deckt sich nicht mit dem für die Rückstellungen zugelassenen Zeitraum 1920—1926; er geht noch etwas weiter bis 1930.

1. Ist in dem Wirtschaftsjahr, das der Veranlagung für 1930 zugrunde gelegt wird, die Rücklage für die Ersatzbeschaffungen nicht aufgebraucht, so wird die noch vorhandene Rücklage zu je einem Siebentel in den Jahren 1930 bis 1936 nachversteuert.

2. Eine besondere Art der Nachversteuerung tritt ein, wenn der Betrieb vor 1935 veräußert wird; in diesem Falle ist die vorhandene bzw. noch vorhandene Rücklage, in dem der Veräußerung folgenden Jahre auf einmal nachzuversteuern; allerdings tritt hier eine Milderung in der Steuerstaffelung ein, indem der Hundertsatz, der sich nach dem sonstigen Einkommen ergibt, zugrunde gelegt wird.

Eine Ausnahme gilt nur bei Uebergang durch Erbfall oder Uebergabe-Vertrag an Abkömmlinge; hier treten diese — wie auch früher schon bei Berücksichtigung des Zeitpunktes der Anschaffung — an Stelle des früheren Steuerpflichtigen.

3. Bei Fortfall der Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Rücklage in dem vorhergehenden Jahre nachzuversteuern; dieser Fall tritt z. B. ein, wenn ein im Ausland wohnender Ausländer seinen Betrieb ins Ausland verlegt.

VIII. Schlußbemerkungen.

1. Die Rücklagen müssen zugelassen werden, falls ihre Voraussetzungen gegeben sind; die Zulassung ist nicht etwa in das Belieben des Finanzamtes gestellt, allerdings liegt die Feststellung der Höhe dem Finanzamt ob.

2. Falls Rücklagen erfolgen, müssen sie in jedem Jahr stattfinden, auch in Verlustjahren.

3. Durch die in der Ausführungsverordnung festgelegte Bestimmung, daß bei Ersatzbeschaffung 40 pCt. als Mehrkosten anzusehen sind, die zu Lasten der Rücklage zu verrechnen sind, wird auch für die Fälle, in denen keine Rücklagen gebildet sind bzw. gebildet werden können (z. B. bei Erweiterungen), sondern die Abschreibung nur nach § 33 a erfolgt, ein Anhalt für die Höhe der zulässigen Abschreibungen gegeben. Man wird hier ebenfalls mit 40 pCt. Abschreibung für Mehrkosten stets durchdringen, während höhere Abschreibungen einen umständlichen Nachweis erfordern werden.

4. Es sei nochmals hervorgehoben, daß eine Verpflichtung zur Absetzung der Rücklagen nicht besteht; der Steuerpflichtige hat es in der Hand, ob er diesen Weg oder die unmittelbare Abschreibung bei der tatsächlichen Beschaffung nach § 33 a wählen will. Wirtschaftliche Erwägungen werden hier den Ausschlag zu geben haben. Er wird die unmittelbare Abschreibung dann wählen, wenn sich seine Ersatzbeschaffungen voraussichtlich ziemlich gleichmäßig auf die nächsten Jahren verteilen und in ihrer Höhe die Rücklagen übersteigen oder ihnen mindestens gleichkommen werden.

Bestehen jedoch Rücklagen, so sind die Mehrkosten zunächst auf diese zu verrechnen, erst der nicht gedeckte Teil kann nach § 33 a abgeschrieben werden (vgl. auch die Ausführungen zu IV).

5. Ob eine Verlängerung des § 59 a über das Jahr 1926 eintritt — und damit dann auch die Nachbesteuerungsbestimmungen in Fortfall kommen —, wird von der Entwicklung der Wirtschaftslage abhängen.

Die steuerfreie Erneuerungsrücklage der Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Von Rechtsanwalt Dr. **Koeppel** in Berlin.

Der Gesetzgeber hat bekanntlich durch Einfügung des § 59 a RStG. in weitem Umfang die einkommensteuerfreie Schaffung von Rücklagen für die Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände zugelassen, sofern diese Rücklagen in den Rechnungsjahren 1920/26 gemacht werden, und zur Bezahlung derjenigen Mehrkosten aufgewandt werden sollen, die für die Ersatzgegenstände über den gemeinen Wert derselben hinaus bezahlt werden müssen. § 59 a gilt heute noch nicht für die Körperschaften; die Novelle zum Körperschaftssteuergesetz will aber die Anwendung des § 59 a auch auf die Erwerbsgesellschaften erstrecken. Die große Erhöhung der Tarife des Körperschaftssteuergesetzes wird heute von vielen auf die leichte Achsel genommen, weil man glaubt, daß die Anwendung des § 59 a RStG. den Erwerbsgesellschaften so große Erleichterungen bringen wird, daß man leicht die höheren Tarife mit in Kauf nehmen kann. Diese Meinung ist völlig falsch, denn durch die ministerielle Verordnung vom 25. Juli 1921 (Zentralblatt Seite 658) und die ministerielle Dienstanweisung vom 5. August 1921 ist praktisch der Inhalt des § 59 a derart eingeengt worden, daß der Zweck des Gesetzes sehr stark verkümmert worden ist. Die nachfolgenden Zeilen sollen diese Verkümmerung des ursprünglich vom Reichstag erstrebten Zweckes durch das Finanzministerium erweisen und gleichzeitig prüfen, inwieweit die ministerielle Verordnung rechtsgültig ist. Ich setze dabei den Inhalt der Verordnung vom 25. Juli 1921 im wesentlichen als bekannt voraus, ebenso die ministerielle Dienstanweisung.

Für die kritische Betrachtung ist der genaue Wortlaut des § 59 a von einschneidender Bedeutung. Er bestimmt folgendes:

„Bei Ermittlung des Betriebsgewinnes und des Geschäftsgewinnes im Sinne der §§ 32, 33 zum Zwecke der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1920/26 können den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). Die Mehrkosten sind zu Lasten dieser Rücklagen zu verrechnen; stehen zur Bestreitung der Mehrkosten zu diesem Zweck gebildete Rücklagen nicht zur Verfügung, so können die Mehrkosten als Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Bei Feststellung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises im Sinne des § 33 a bleiben die Mehrkosten außer Betracht, soweit sie für Ersatzbeschaffungen als Werbungskosten in Abzug gebracht oder aus steuerfreien Rücklagen gedeckt worden sind.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Richtlinien über die jeweilige Höhe der über den gemeinen Wert hinausgehenden Mehrkosten. Er erläßt ferner Vorschriften über die Nachversteuerung von steuerfrei gebliebenen Rücklagen, die nicht ihrem Bestimmungszweck zugeführt sind oder nicht mehr zugeführt werden können. Der Erlaß dieser Vorschriften und Richtlinien hat zu erfolgen nach Anhörung eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses unter Zuziehung von Sachverständigen, welche vom Reichsminister der Finanzen zu ernennen sind."

Für das Verständnis dieser Vorschrift ist festzuhalten, daß Regierung und Reichstag den Begriff des gemeinen Werts in teilweisem Widerspruch zu § 138 RAO. dahin verstanden haben, daß als gemeiner Wert der Wert gilt, „den der steuerbare Gegenstand am Stichtag selbst als einen d a u e r n d e n hat". Der dauernde Wert deckt sich nicht mit den Preisen, die g e g e n w ä r t i g für dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände gezahlt werden müssen. Der dauernde Wert ist erst ersichtlich, wenn die starken Schwankungen im Stande der Valuta aufgehört haben werden. Der Gesetzgeber nimmt ein Steigen des Werts des deutschen Geldes an und geht infolgedessen davon aus, daß die Ersatzgegenstände heute nicht unter dem dauernden gemeinen Wert angeschafft, sondern höher bezahlt werden. Dieser höhere Betrag soll durch steuerfreie Rücklagen in der Bilanz bereits im voraus gedeckt werden. Der Kaufmann soll auf der Passivseite der Bilanz steuerfrei eine Mehrkosten-Rücklage, eine Ueberteuerungs-Rücklage, eine Erneuerungs-Rücklage, ein Werkerhaltungs-Konto führen können. Schon heute kann der Kaufmann nach § 33 a REStG. den gemeinen Wert an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises ansetzen, sofern für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert übersteigt. Da der gemeine Wert der dauernde Wert ist, so kann der Steuerpflichtige bereits nach § 33 a Ersatzstücke auf den gemeinen Wert abschreiben, aber nur im Anschaffungsjahre. Er kann aber gemäß § 59 a nun auch im voraus steuerfreie Rücklagen machen, verteilt auf mehrere Jahre.

Diese Rücklagen sind zunächst nur für ersatzbedürftige Gegenstände zulässig. § 59 a sagt, daß die Rücklage zulässig ist für die „Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände" und schränkt die Möglichkeit der Rücklage ein auf die Bilanz für die Rechnungsjahre 1920 bis 1926. Es soll also eine Ersatzbeschaffung nicht möglich sein für das umlaufende oder Betriebskapital, sondern nur für das Anlagekapital. Dagegen setzt § 59 a nicht voraus, daß die ersatzbedürftigen Gegenstände bereits im Jahre 1920 zum Anlagekapital gehört haben, denn die Wortfassung ergibt lediglich, daß die ersatzbedürftigen Gegenstände zum Anlagekapital gehören müssen, es ist aber nirgends gesagt, daß die einzelnen Gegenstände dieses Anlagekapitals bereits 1920 vorhanden sein müssen. Der Reichstag hat auch eine derartige Einschränkung nicht gewollt. Gleichwohl hat der Reichsfinanzminister im § 1 der Verordnung vom 25. Juli 1921 die Möglichkeit der steuerfreien Rücklage grundsätzlich nur für diejenigen Ersatzgegenstände zugelassen, die solche Bestandteile des Anlagekapitals ersetzen sollen, die vor dem 1. Januar 1920 vorhanden waren. § 1 Abs. 3 rechnet zu den ersatzbedürftigen Gegenständen ferner die nach dem 31. Januar 1919 angeschafften oder hergestellten Ersatzgegenstände als Bestandteil des am 1. Januar 1920 vorhandenen Anlagekapitals. Wenn ein Unternehmen nach dem 1. Januar 1920 veräußert worden ist, so soll die Möglichkeit der steuerfreien Rücklage fortfallen, denn der Finanzminister fordert, daß der Steuerpflichtige selbst die Gegenstände vor dem 1. Januar 1920 angeschafft hat. Nur bei Uebergang eines Unternehmens durch Erbfall oder auf Grund einer Uebergabe des Geschäfts an einen Abkömmling sollen Anschaffungen durch den Rechtsnachfolger den Anschaffungen durch den früheren Erwerber gleichgestellt sein.

Diese Einschränkung des Kreises der ersatzbedürftigen Gegenstände halte ich für rechtlich unzulässig. Die Vollmacht des Reichsfinanzministers geht, wie § 59 a Abs. 2 ergibt, nicht soweit, daß er im Widerspruch zur Fassung des Gesetzes den Kreis der ersatzbedürftigen Gegenstände einschränken kann. Sehr richtig ist im Unterausschuß des 11. Ausschusses des Reichstages über den Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des § 59 a hervorgehoben worden, daß der Gesetzgeber nur hat sagen wollen, daß es sich um Gegenstände des Anlagekapitals handeln muß. Praktisch hindert die Verordnung die Sicherung eines erheblichen Teiles der gesetzlichen Mehrkosten.

Die gleiche Wirkung haben die Bestimmungen des § 2 der Verordnung, in welchen die voraussichtlichen Mehrkosten festgelegt sind. Die Mehrkosten werden auf ein Mehrfaches des Anschaffungspreises des ersatzbedürftigen Gegenstandes festgesetzt, und zwar auf das Sechsfache desselben, wenn die Beschaffung in die Zeit vor dem 1. Januar 1916 fällt; auf das Dreifache bei Beschaffung zwischen dem 31. Dezember 1915 und 1. Januar 1919; auf das Doppelte bei Beschaffung zwischen dem 31. Dezember 1919 und dem

1. Januar 1920. Grundsätzlich muß der Steuerpflichtige selbst nach § 2 VO. die ersatzbedürftigen Gegenstände des Anlagekapitals angeschafft haben. Nur bei Rechtsnachfolge durch Erbgang oder Uebertragung auf den Abkömmling gilt der Erwerb des Rechtsvorgängers als der Erwerb seines Nachfolgers.

Ist zwar der Beschaffungszeitpunkt, nicht aber der Beschaffungspreis nachweisbar, so wird der in der maßgebenden Zeit für einen Gegenstand gleicher Art gangbare Preis als Beschaffungspreis angenommen. Steht zwar der Preis, nicht aber die Beschaffungszeit fest, so gilt der Gegenstand als im Kalenderjahre 1919 beschafft. Der doppelte Betrag des Preises stellt also die zulässigen Mehrkosten dar. Diese Regelung enthält eine starke Benachteiligung für den, der nicht weiß, ob er 1915 oder 1916 die Maschine gekauft hat. Ist weder Zeit noch Preis nachweisbar, so sind die Mehrkosten gleich dem sechsfachen Betrage des am 31. Dezember 1913 für einen Gegenstand gleicher Art gangbaren Preises.

Man wird den Reichsfinanzminister als befugt ansehen müssen, Vorschriften über die Berechnung der voraussichtlichen Mehrkosten zu treffen, denn er soll gemäß § 59 a Abs. 2 „die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Richtlinien über die jeweilige Höhe der über den gemeinen Wert hinausgehenden Mehrkosten" erlassen. Zweifellos kann der Reichsfinanzminister aus § 59 a Abs. 2 aber nicht das Recht herleiten, das Gesetz in verbindlicher Weise auszulegen oder gar die gesetzlichen Bestimmungen zu überschreiten, wie er es im oben besprochenen § 1 VO. getan hat. Man wird also gegen die an sich stark einengenden Sätze der „voraussichtlichen Mehrkosten" rechtliche Bedenken nicht erheben können. Der Gesetzgeber hat bewußt der Regierung Vollmacht erteilt, Richtlinien über die jeweilige Höhe der Mehrkosten aufzustellen, und keine Beschränkungen an diese Vollmacht geknüpft, als lediglich die, daß durch diese Ausführungsbestimmungen der Zweck des § 59 a Abs. 1 erreicht werde. Zweifellos war der ursprüngliche Vorschlag des Reichsverbandes der deutschen Industrie besser. Nach ihm sollte der Steuerpflichtige das Recht haben, nach seiner Wahl das durch die Verordnung festzusetzende Vielfache des Verkaufspreises vom 31. Dezember 1913 der Rücklage zuzuführen. Dadurch wurde eine einheitliche Festlegung des Mehrkostenbetrages erreicht; dies entspricht der Tatsache, daß es sich um die Mehrkosten des Ersatzgegenstandes handelt, der mit den verschiedenen Möglichkeiten der früheren Beschaffung des ersatzbedürftigen Gegenstandes nichts zu tun hat.

Sehr bedenklich ist dagegen der Inhalt des § 3, in welchem der jährlich absetzungsfähige Rücklagebetrag festgelegt ist. Wenn die voraussichtlichen Mehrkosten des nach 10 Jahren anzuschaffenden Ersatzgegenstandes 20 000 M. betragen, so beträgt die jährliche Rücklage 20 000 dividiert durch 10 gleich 2000. Der rücklagefähige Gesamtbetrag beziffert sich auf 14 000 M., nämlich für die 7 Geschäftsjahre 1920 bis 1926. Es können also nach der Verordnung alle diejenigen voraussichtlichen Mehrkosten nicht steuerfrei zurückgelegt werden, die nicht schon entweder spätestens im Jahre 1926 aufgebraucht werden, oder die die jährlichen, auf den gesamten Verteilungszeitraum verteilten Beträge der Jahre 1920 bis 1926 übersteigen. Die Rücklagensätze der Regierung sichern also in ganz sinnwidriger Weise nur einen Teil der Mehrkosten. Diese Einschränkung ist zweifellos ungültig, denn der Reichstag wollte eine steuerfreie Rücklage in vollem Umfang für alle Ersatzbeschaffungen zulassen, die in den Jahren 1920 bis 1926 als erforderlich erschienen, ohne daß die Anschaffung bereits in diesem Zeitraum erfolgen muß. Die ganze Sinnwidrigkeit der Verordnung ist eingehend in dem Aufsatz von Meumann in den Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie 1921 S. 180 ff. dargelegt.

Die Ungesetzlichkeit der im § 3 getroffenen Regelung wird noch erhöht, wenn man § 8 und § 2 der Verordnung hinzuzieht.

§ 8 regelt die Verrechnung zu Lasten der Rücklage. Nach ihm sollen im Falle einer Ersatzbeschaffung bis auf weiteres als tatsächliche Mehrkosten, die zu Lasten der bis zum Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres gewährten Rücklage zu verrechnen sind, 40 pCt. des Betrages gelten, der zur Anschaffung oder Herstellung des Ersatzgegenstandes aufgewandt worden ist.

Der Finanzminister geht von $^3/_5$ des Neubeschaffungspreises als mutmaßlichen gemeinen Wert aus. Es ist sehr zweifelhaft, ob diese Grundlage richtig ist. Die Sachverständigen der Industrie haben den gemeinen Wert der Ersatzstücke auf das Dreifache des Vorkriegspreises, also auf $^1/_5$ des neuen Beschaffungspreises, berechnet. Infolgedessen sind die von ihnen vorgeschlagenen Rücklagesätze doppelt so hoch wie diejenigen der Verordnung, sie betragen das 12-, 6- und 4fache des Vorkriegspreises. Rechtlich wird gegen diese Einengung des Zweckes der Verordnung nur sehr schwer etwas zu sagen sein. Gleichwohl habe ich doch Bedenken, ob die in § 59 a Abs. 2 der Regierung erteilte Vollmacht so aufzufassen ist, daß der Finanzminister die Höhe der jeweilig steuerfreien Rücklage ganz beliebig bemessen kann, ohne Rücksicht darauf, ob seine Richtlinien den in § 59 a Abs. 1 festgelegten Zweck des Gesetzgebers gerecht werden. Praktisch bemißt § 2 die Mehrkosten doch so, daß nur ein ganz kleiner Teil derselben die vom Gesetzgeber beabsichtigte Sicherung findet. § 3 erreicht, daß auch dieser kleine Teil in zahlreichen Fällen nur teilweise der Rücklage zugeführt werden kann. Nimmt man hinzu, daß § 1, wie angegeben, den Kreis der Rücklagemöglichkeiten im Widerspruch zu § 59 a Abs. 1 stark einengt, so kann man hier eigentlich kaum noch von Richtlinien „zur Durchführung der Vorschriften des § 59 a" sprechen.

Die Verordnung zeigt deutlich, wohin es heute führt, wenn man der Regierung Vollmachten gibt, lediglich unter Anhörung des Reichstages gesetzliche Vorschriften zu erlassen, die eigentlich in das Gesetz selbst hinein gehören. Dem Reichstag kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er zwecks Erleichterung der ihm obliegenden Arbeiten dem Finanzminister eine weitreichende Vollmacht erteilt hat. Die Regierung hat den vom Reichstag erstrebten Zweck vereitelt. Die Verordnung ist um so unverständlicher, als ja die Möglichkeit der steuerfreien Rücklage nur eine vorübergehende ist, und es dem Finanzminister überlassen ist, Vorschriften über die Nachversteuerung der nicht verbrauchten Rücklagebeträge zu treffen. Jedenfalls bedeutet diese Verordnung den ernsten Hinweis an den Reichstag, keinesfalls bei den künftigen Beratungen über die Neuordnung der Vermögenssteuergesetzgebung der Regierung auch nur annähernde Vollmachten zu erteilen. Bekanntlich will aber der Reichsfinanzminister die gesamten Grundlagen der Bewertungsvorschriften lediglich in ministeriellen Verordnungen für die neue Vermögenssteuer festlegen.

Aufgabe der Industrie und der sie beratenden Bankwelt wird es nun sein, auf diese hier gerügten rechtlichen Zweifel an der Rechtsgültigkeit dieser Verordnung hinzuweisen und in den Bilanzen steuerfreie Rücklagen auch für diejenigen Gegenstände zu machen, die ein Rechtsnachfolger oder der Steuerpflichtige selbst erst nach dem 1. Januar 1920 angeschafft hat. Ich halte es kaum für zweifelhaft, daß der Reichsfinanzhof eine steuerfreie Rücklage auch demjenigen zubilligen wird, der eine Firma im Jahre 1921 käuflich übernommen hat und für die voraussichtlichen Neuanschaffungen der zum Anlagekapital gehörigen Gegenstände steuerfreie Rücklagen schaffen will. Es ist indessen zweifelhaft, ob der Reichsfinanzhof die starke Einschränkung des § 2 der Verordnung für rechtsgültig hält. Dagegen halte ich es wieder für ziemlich sicher, daß der Reichsfinanzhof die im § 3 enthaltene starke Einschränkung für ungesetzlich erklärt. Eine Gewähr kann natürlich nicht übernommen werden.

Auch in den anderen nachfolgenden Paragraphen sind zahlreiche Ueberschreitungen der erteilten Vollmacht enthalten; sie sind aber minder wichtig.

Notwendigkeit einer Aenderung der Reichsabgabenordnung.

Zu dem Thema: Empfiehlt es sich, im Interesse des Rechtsschutzes der Steuerpflichtigen die durch die Reichsabgabenordnung eingeführten Befugnisse der Finanzämter einzuschränken? hat der Deutsche Juristentag zu Bamberg 1921 folgende Entschließung angenommen:

A. Erwägungen.

1. Mit der Empfindlichkeit des Steuerdrucks wächst zwangsläufig die Neigung des Steuerpflichtigen, sich ihm auf jede Erfolg versprechende Weise zu entziehen.

2. Daher ist unter den heutigen Verhältnissen mehr als je sowohl im steuerfiskalischen Interesse als auch zur Verwirklichung einer möglichst gleichmäßigen und darum gerechten Besteuerung ein umfassendes System wirksamer Machtmittel der Steuerbehörden unentbehrlich.

3. Bei der Auswahl und Umgrenzung dieser Machtmittel dürfen aber gegenüber dem Ziele vollständiger und gleichmäßiger Durchführung der Steuergesetze schädliche Rückwirkungen nicht außer acht gelassen werden, die hierdurch der Wirtschaft des einzelnen Steuerpflichtigen wie der Volkswirtschaft drohen. Die Erhaltung der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ist überdies ein Gebot vernünftiger Steuerpolitik. Die Steuergesetze dürfen daher, von Strafvorschriften abgesehen, keine Maßnahmen vorsehen, deren steuerfiskalischer Nutzen geringer ist als ihr privatwirtschaftlicher oder volkswirtschaftlicher Schaden.

4. Ermittlungs- und Beitreibungsbefugnisse, die nach ihrer Art die naheliegende Gefahr erheblicher, nachhaltiger wirtschaftlicher Schädigungen oder Störungen für die Betroffenen in sich bergen, dürfen nur in die Hand von Behörden gelegt werden, die nach ihrer Einrichtung und Besetzung eine Gewähr für vorsichtige und objektive, nicht einseitig fiskalische Handhabung bieten. Die Ausübung solcher Befugnisse muß unter einer sicher und rasch wirkenden Rechtskontrolle stehen, und es muß dem durch ungerechtfertigte Anwendung jener Befugnisse erheblich geschädigten Steuerpflichtigen ein Schadensersatzanspruch gegen den Steuerberechtigten gewährt werden. Dies ist namentlich in einer Zeit unabweisbar, in der die Steuergesetzgebung sich in ständigem Flusse befindet und eine sichere Kenntnis der immer unübersichtlicher werdenden Steuergesetze weder von den Steuerbeamten noch von den Steuerpflichtigen erwartet werden kann.

B. Leitsätze.

I. Befugnisse der Finanzämter bei Ermittlung und Festsetzung der Steuer.

Die in dieser Hinsicht den Finanzämtern (großenteils in Fortführung des bisherigen Rechtszustandes) im Teil II Abschnitt III der Abgabenordnung gewährten Befugnisse sind in der Hauptsache ihrer Art nach nicht zu beanstanden. In folgenden einzelnen Punkten sind jedoch Abänderungen zu erwägen:

1. Die aus dem Wortlaut des § 162 Absatz 9 abzuleitende Befugnis des Finanzamts, auch ohne daß es sich um Ermittlung konkreter Steueransprüche handelt, zu prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen „fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden", geht über das notwendige Maß hinaus. Die Vorschriften in § 173 Absatz 2 und § 186 reichen für den Zweck richtiger Besteuerung aus.

2. In Anbetracht des Bildungsgrades vieler Steuerpflichtiger und der schweren Verständlichkeit der meisten Steuergesetze ist es nicht zu billigen, daß § 162 Absatz 2 dem Finanzamt das Recht gibt, schriftliche Auskunft auch dann zu verlangen, wenn der Steuerpflichtige statt dessen um seine mündliche Anhörung nachsucht.

3. Auch die Verpflichtung des Steuerpflichtigen, aus den ihm zur Verfügung stehenden Schriftstücken und Geschäftsbüchern Aufzeichnungen zu machen (§ 172 Absatz 1), geht zu weit; es genügt seine in § 173 Absatz 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Vorlegung von Aufzeichnungen, Büchern und Geschäftspapieren.

4. Die Ausdehnung der Befugnis zum Betreten von Grundstücken und Räumen der Steuerpflichtigen auf nichtbeamtete „Beauftragte" der Beamten der Finanzämter (§ 175 Absatz 1) erscheint bedenklich; es würde genügen, diese Befugnis den Beamten des Finanzamts „gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen" zu geben.

5. Die Benutzung eidesstattlicher Versicherungen im Veranlagungsverfahren (§ 176) unterliegt bei der Unklarheit und schweren Verständlichkeit der neuen Steuergesetze sowie aus allgemeinen religiösen und ethischen Gründen erheblichen Bedenken. Mindestens hätte an die Stelle der Genehmigung des Landesfinanzamts die Anordnung durch eine richterliche Behörde zu treten. Auch dann bleibt jedoch das Bedenken bestehen, daß die eidesstattliche Versicherung gegenüber skrupellosen Steuerpflichtigen versagt, gewissenhafte aber in schwere Gewissenskonflikte bringen und verleiten kann, um diesen zu entgehen, eine ungerechte Besteuerung auf sich zu nehmen.

6. Das Recht des Finanzamts, nach § 177 von Dritten schriftliche Auskünfte zu fordern, birgt die Gefahr erheblicher Belästigung Unbeteiligter in sich und sollte auf das Recht beschränkt werden, Dritte nach Art von Zeugen mündlich zu vernehmen.

7. Die Gewährung einer Entschädigung für Zeitverlust an Auskunftspersonen (§ 183) sollte nicht in das Ermessen des Finanzamts gestellt werden.

8. Die Anordnung an einen Dritten, „Wertsachen vorzulegen, die er für den Steuerpflichtigen verwahrt, und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Steuerpflichtigen überlassen hat", sollte bei Widerspruch des Steuerpflichtigen durch eine richterliche Behörde, also das Finanzgericht, erfolgen.

9. Es erscheint bedenklich, die Vorstände und Liquidatoren von Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu nötigen, im Interesse der Veranlagung der Aktionäre usw. tatsächliche Mitteilungen zur Schätzung des Wertes der Aktien usw. beizubringen (§ 187 Nr. 3), da sie dadurch unter Umständen das Interesse der Gesellschaft zu schädigen genötigt sind.

10. Die gegen die Verpflichtung der Banken zur Einreichung von Kundenverzeichnissen (§ 189) im Ausschuß der Nationalversammlung (Bericht S. 29) geltend gemachten Bedenken sind nicht von der Hand zu weisen.

11. Die in § 197 den Aufsichtsbeamten zugebilligten Rechte bzw. den Betriebsinhabern auferlegten Pflichten sind zu billigen nur, soweit es sich um die Steueraufsicht, nicht auch, soweit es sich lediglich um statistische Zwecke handelt.

12. Die Verhängung der verschärften Steueraufsicht nach § 199 wegen Beschäftigung von Angestellten oder Arbeitern, die wegen Steuerhinterziehung bestraft sind, erscheint dann nicht berechtigt, wenn der Betriebsinhaber nicht in der Lage ist, den betreffenden Angestellten oder Arbeiter zu entlassen.

Ist die verschärfte Steueraufsicht verhängt, so sollte nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen die Ablehnung des Antrags auf Wiederaufhebung der ordentliche Rechtsmittelzug an Finanzgericht und Reichsfinanzhof gegeben werden.

13. Für den Fall, daß die Androhung eines Zwangsmittels nach § 202 durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben wird, sollte durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung das Reich für ersatzpflichtig erklärt werden für den Schaden, der durch die vorläufige Ausführung des Zwangsmittels (§ 202 Absatz 3) dem Betroffenen erwachsen ist; die Ersatzpflicht und die Höhe des Ersatzanspruchs wäre durch die richterliche Behörde auszusprechen, die die Rechtmäßigkeit der Androhung verneint hat.

14. Die Befugnis des Finanzamts zur Auferlegung besonderer Bedingungen, zur Bestimmung und Festsetzung von Sicherungsgeldern nach § 203 wäre nur unbedenklich, wenn das Finanzamt hierzu in wichtigeren Fällen der Zustimmung des Landesfinanzamts bedürfte und seine Anordnungen durch Beschwerde beim Finanzgericht und Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof anfechtbar wären.

15. Ueber die Ablehnung von Sachverständigen (§ 206 Absatz 2) sollte statt des Landesfinanzamts das Finanzgericht entscheiden.

16. Anordnungen der in § 209 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art zu treffen, sollte das Finanzamt nur bei Gefahr im Verzuge, sonst nur das Finanzgericht befugt sein. Gegen die Anordnung sollte der ordentliche Rechtsmittelzug (mit Rechtsbeschwerde zum Reichsfinanzhof) gegeben sein. Für den Fall, daß eine solche Anordnung durch rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts oder Reichsfinanzhofs als rechtlich unzulässig aufgehoben wird, wäre das Reich als schadensersatzpflichtig zu erklären.

II. Befugnisse der Finanzämter auf dem Gebiete der Beitreibung.

Die im V. Abschnitt des II. Teiles der Abgabenordnung unter der Bezeichnung „Beitreibung" zusammengefaßten Vorschriften sind denen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung nachgebildet. Dabei berücksichtigen sie aber nicht genügend, daß das Finanzamt anders wie das bürgerliche Vollstreckungsgericht in sich die Eigenschaft des Vertreters des Vollstreckungsgläubigers und die des Vollstreckungsgerichts vereinigt, und daß daher Befugnisse, die in der Hand des bürgerlichen Vollstreckungsgerichts unbedenklich sind, dies nicht auch in der Hand des Finanzamts zu sein brauchen.

1. Soweit es sich um das Zwangsverfahren im Sinne des 2. und 3. Titels jenes V. Abschnittes (§§ 316 bis 350) handelt, wird es allerdings im großen und ganzen bei deren Bestimmungen zu bewenden haben.

2. Erwägenswert wäre es, das Verfahren zur Herbeiführung des Offenbarungseides auch in Steuersachen ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu übertragen und dem Finanzamt nur die Rolle des betreibenden Gläubigers zuzuweisen.

3. Zu prüfen wäre weiter, ob nicht die Voraussetzungen, unter denen von einer Mahnung des Vollstreckungsschuldners abgesehen werden darf, im § 314 gesetzlich festzulegen wären und die Befugnis des Landesfinanzamts, statt der Mahnung eine allgemeine öffentliche Erinnerung an die Zahlungen zuzulassen, ganz zu streichen wäre.

4. Dringend zu empfehlen ist, daß die Befugnis zur Anordnung von dinglichen oder persönlichen Arresten und von Vermögensbeschlagnahmen (§§ 351 bis 353) dem Finanzamt entzogen und entweder dem Finanzgericht oder dem ordentlichen Gerichte übertragen, dem Finanzamt aber die Rolle des Antragstellers zugewiesen wird.

Falls die Anordnung dem Finanzgericht übertragen wird, kann äußerstenfalls das Finanzamt ermächtigt werden, bei Gefahr im Verzuge eine vorläufige Anordnung zu treffen, die aber außer Kraft zu treten hat, wenn nicht binnen bestimmter Frist eine Bestätigung durch das Finanzgericht erfolgt.

Durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung müßte die Schadensersatzpflicht des Reiches für den Fall ausgesprochen werden, daß die Anordnung eines Arrestes oder einer Vermögensbeschlagnahme durch rechtskräftige Entscheidung als von Anfang an ungerechtfertigt aufgehoben wird. Ein Schadensersatzanspruch ist auch dann zuzugestehen, wenn der Steuerpflichtige sich zwecks Abwendung eines Arrestes dem Finanzamt gegenüber zu einer Sicherheitsleistung bereit gefunden hat.

III. Stellung der Finanzgerichte.

Es empfiehlt sich, die Finanzgerichte unter Lösung ihrer Angliederung an die Landesfinanzämter zu völlig selbständigen richterlichen Behörden nach Art der ordentlichen Gerichte zu machen, deren ständige Mitglieder vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit zu ernennen wären und nur unter den Voraussetzungen des Artikels 104 Satz 2 und 3 der Reichsverfassung ihres Amtes enthoben oder versetzt werden dürften.

Soweit das Finanzgericht als Beschwerdeinstanz über einzelne Anordnungen des Finanzamts oder als Vollstreckungsgericht tätig würde, wäre eine einfachere Zusammensetzung seiner Kammern zu empfehlen.

IV.

Die Befugnisse der Finanzbehörden auf dem Gebiete des Steuerstrafverfahrens bedürfen besonders dringend einer Revision im einschränkenden Sinne. Die Garantien für ein gerechtes Strafverfahren sind zu verstärken, insbesondere die Rechtsmittel nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafprozesses auszugestalten.

Berichtigung.

In der Ueberschrift des Reichsger.-Urteils auf Seite 19 bitten wir, das Wort „Börsenbesucher" zu streichen und in den beiden folgenden Zeilen statt „VI" zu setzen „II".

Die Schriftleitung.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 697, 700 BGB.

Rückforderung von Hongkong-Dollar-Beträgen, die ein Schiffsoffizier vor dem Kriege der Hongkong-Niederlassung einer deutschen Firma ins Depot gegeben hatte.

Da es sich nicht um Darlehen, sondern um unregelmäßige Verwahrungsverträge handelt, braucht die Firma nur in Hongkong zu erfüllen.

Die Geltendmachung der Forderung ist aber nach Art. 297b des Friedensvertrages ausgeschlossen, weil zu den „Rechten", deren Zurückbehaltung und Liquidierung dort vorgesehen ist, auch solche Forderungen Deutscher gegen Deutsche gehören, die sich innerhalb der Grenzen der betr. feindlichen Macht befinden.

Urteil des OLG. Hamburg vom 14. Juli 1921.

Auf die Begründung der Beklagten wird das Teilurteil der Zivilkammer XI des Landgerichts Hamburg vom 8. November 1920 aufgehoben und die Klage, soweit darüber erkannt ist, abgewiesen.

Tatbestand.

Klägerin hat als die alleinige Erbin ihres am 17. Juni 1919 verstorbenen Ehemannes, des Schiffskapitäns C. H. J., Klage gegen die Beklagte erhoben auf Zahlung — notfalls in Hongkong — von 3706.04 Hongkong-Dollars nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 12. Juni 1914. Sie behauptet, diesen Betrag habe ihr Mann (lt. Anlagen 2 und 3 — zwei Deposits-Receipts vom 12. Juni 1914 über Doll. 375 und 3331.04 — ferner lt. Anlage 7 zu [8] — Aufstellung ihres Mannes — und lt. Anlage 6 zu [8] — Kontoauszug der Niederlassung in Hongkong vom 30. September 1913 mit einem damaligen Guthaben von Doll. 2156.94 —) der Niederlassung der beklagten Kommanditgesellschaft in Hongkong in Depot gegeben. Die Beklagten unter 2 und 3 seien die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft. Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt, weil die Forderung, von der sie, da die Bücher in Hongkong von der englischen Regierung noch beschlagnahmt seien, nicht wissen können, ob sie noch zu Recht bestehe, jedenfalls in Hongkong zahlbar sei, aber ebenso wie dort alles andere deutsche Eigentum in Gemäßheit der während des Krieges erlassenen Verordnungen als auch des Art. 297 des Friedensvertrages beschlagnahmt sei und liquidiert werde. Höchstens könnte die Klägerin Zahlung in Hongkong verlangen. Was die Deposit-Receipts anlange, so sei der Aussteller K. zwar Angestellter der Niederlassung, aber nicht befugt gewesen, Gelder in Empfang zu nehmen und Receipts auszustellen. Das Landgericht Hamburg, Zivilkammer XI, hat durch Teilurteil vom 8. November 1920 die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von Doll. 2081.04 nebst 5 pCt. Zinsen seit 12. Juni 1914 verurteilt. Hiergegen haben die Beklagten form- und fristgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des Urteils die Klage abzuweisen, ihnen jedenfalls Abwendung der Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung nachzulassen. Die Klägerin bat um Verwerfung der Berufung.

Das Sach- und Streitverhältnis ist nach den Schriftsätzen des ersten Rechtszuges vorgetragen unter Verlesung der Gründe des Landgerichts, Besprechung der Anlagen 2, 3, 6, 7 und Verlesung der Anlagen 4 und 5. Der Anwalt der Beklagten hat die Berufung begründet wie in seinem Schriftsatze. Er hat zwei Hefte des China-Archivs vom 24. September und 24. Oktober 1916 übergeben und die darin abgedruckten, in Hongkong erlassenen Verordnungen, betr. das deutsche Eigentum, dem Inhalte nach mitgeteilt. Weiter hat er vorgetragen: Die beklagte Firma sei ein Exportgeschäft und habe viele Niederlassungen. Ein eigentliches Bankgeschäft sei sie nicht. Die Gelder, die die Kapitäne bei ihrer Niederlassung in Hongkong in Verwahrung zu geben pflegten, seien eigentlich nur mit dreimonatlicher Frist kündbar. Tatsächlich werde es aber so gehandhabt, daß die Kapitäne sich jederzeit das eingelegte Geld wiederholen und durch Anweisung auf die Niederlassung ihre Schulden in Hongkong bezahlen könnten. Der Ehemann der Klägerin und sie selbst seien zweifellos Deutsche gewesen (von Klägerin nicht bestritten mit der Bemerkung, daß die Klägerin, die in Sonderburg gewohnt habe, wohl nach der Abtrennung Nordschleswigs Dänin, dann aber durch ihre Wiederverheiratung mit Carl B. in Hamburg wieder Deutsche geworden sei): Es könnte darüber kein Zweifel sein, daß

alles deutsches Einkommen in Hongkong unter englische Verwaltung gestellt und liquidiert sei. Die Schulden der einzelnen geschäftlichen Unternehmungen seien bezahlt, soweit es sich nicht um deutsche Gläubiger handle (S. V.). Er müsse aber behaupten, daß auch die Forderungen nicht in Hongkong wohnender deutscher Gläubiger aus den Liquidationsmassen bezahlt und die Eingänge einem besonderen Trustee zur Verwaltung überwiesen seien, insbesondere auch die Forderung der Klägerin (Auskunft des Auswärtigen Amtes). Ein mexikanischer Dollar sei jetzt M. 35,— wert. Es werde ein noch namhaft zu machender Zeuge dafür benannt, daß alle Receipts in Hongkong mit dem „repayable here" versehen seien. Klägerin könne daher und auch schon nach § 700 BGB. nur Zahlung in Hongkong verlangen. K. habe in dem weiteren Verfahren vor dem Landgericht, über die Frage als Zeuge vernommen, ob er befugt gewesen sei, Receipts auszustellen, und ob die in den Anlagen 2/3 verzeichneten Beträge in die Kasse der Niederlassung geflossen seien, sein Zeugnis verweigert. Tatsächlich habe nur der Leiter der Niederlassung das Recht, solche Receipts auszustellen. Ein Chinese nehme das Geld ein. In Hongkong könne natürlich erst wieder bezahlt werden, wenn die Niederlassung der Beklagten wieder eröffnet sei. Die Beklagte stehe auf dem Sprunge, das zu tun, da das Gesetz, wonach den Deutschen fünf Jahre lang nach Friedensschluß die Niederlassung in Hongkong untersagt sei, nicht die Bestätigung der englischen Regierung gefunden habe. Die Geschäftsbücher würden den deutschen Geschäften wahrscheinlich demnächst zurückgegeben werden. Die Echtheit des Kontoauszuges Anlage 6 werde nicht bestritten. Der Anwalt der Klägerin hat sich auf die Ausführungen des Landgerichts und seine früheren Ausführungen bezogen. Ueber die von den Beklagten unter Beweis gestellten Behauptungen hat er sich mit Nichtwissen erklärt. An die deutsche Regierung, die die Auslandsdeutschen nur zum Friedenskurse entschädigen wolle, habe Klägerin sich noch nicht gewandt. Auf das „here repayable" können sich die Beklagten nicht berufen, wenn K. keine Ermächtigung gehabt hat, die Receipts auszustellen. Sollte Klägerin sich im Besitz auch anderer Receipts befinden, so wolle er sie einreichen. In Hongkong sei der übliche Zinsfuß 12 pCt.

Gründe:

Die Niederlassung der beklagten Gesellschaft in Hongkong war, wie dem gewöhnlichen entspricht und die Klägerin auch nicht bestreitet, eine Zweigstelle, für deren Verbindlichkeiten die Gesellschaft unmittelbar haftete, und nicht, wie das Landgericht anzunehmen scheint, eine besondere Persönlichkeit, für die auch die beklagte Gesellschaft nur als Gesamtschuldnerin aufzukommen hätte. Sie schloß im Namen und Vollmacht der beklagten Gesellschaft ihre Geschäfte, hatte kein eigenes Vermögen und war den Weisungen der beklagten Gesellschaft unterworfen.

Die Beklagten brauchen aber nach § 700 Abs. 1 letzter Satz und § 697 BGB. nicht in Hamburg, sondern nur in Hongkong zu erfüllen. Es handelt sich bei den von J., dem Erblasser der Klägerin, mit der Niederlassung in Hongkong geschlossenen Verträgen um unregelmäßige Verwahrungsgeschäfte, keine Darlehen. Denn wenn ein größeres kaufmännisches Unternehmen, das wie die beklagte Firma im Auslande Niederlassungen hat, bei einer solchen Niederlassung von Leuten, die in dem betreffenden Orte sich vorübergehend aufhalten, insbesondere von Kapitänen, die ihn auf ihren Fahrten vielfach berühren, Gelder von im Einzelfalle nicht gerade erheblicher Menge annimmt, um sie ihnen nach Bedürfnis in beliebiger Höhe zurückzugeben oder auf ihre Anweisungen für sie zu verwenden, so tut sie das im wesentlichen in deren Interesse und nicht, um Darlehen zu erhalten. Dies zeigt sich vorliegend auch noch besonders darin, daß nach dem Kontoauszuge der Niederlassung und den von Klägerin vorgelegten Receipts eine 5 prozentige Verzinsung vorgesehen war, während nach eigener Darstellung der Klägerin in Hongkong der Zinsfuß für Darlehen ungefähr 12 pCt. beträgt. Nach dem Vertragsverhältnisse und den angeführten Gesetzesbestimmungen hatte J. und hat jetzt Klägerin also nur das Recht, die Rückgabe der in Verwahrung gegebenen Beträge in Hongkong zu verlangen. Andererseits war aber die beklagte Gesellschaft verpflichtet, in Hongkong zur Deckung des Guthabens hinreichende Gelder bereitzuhalten.

Es ist nicht zu bezweifeln, auch nicht in Zweifel gezogen, daß das in Hongkong geltende Recht mit den §§ 700, 697 BGB. übereinstimmt, da es zu sehr in der Natur der Sache liegt, daß der Hinterleger sich die Sache da abzuholen hat, wo sie für ihn nach dem Vertrage verwahrt werden soll.

Hier lassen aber noch die besonderen Umstände klar erkennen, daß sowohl die Niederlassung der Beklagten, wie J. bei Abschluß der Verträge im beiderseitigen Interesse einig darüber waren, daß die Rückgabe der hingegebenen Gelder in Hongkong erfolgen sollte. Dort gebrauchte J. sie. Und auf der anderen Seite ist es selbstverständlich, daß eine im Ausland gelegene Niederlassung einer größeren Firma solche kleineren Geschäfte, wie sie jeder Tag mit sich bringen kann, allein erledigen will und soll. Sie führt darüber Buch, und nur sie hat die Uebersicht. Es ist undenkbar, daß sie über alle solche kleineren Geschäfte die Hauptniederlassung auf dem laufenden hält. Deshalb wird, wenn der Einzahler nicht etwas anderes ausdrücklich sich ausbedingt, die Meinung immer die sein, daß der Einzahler sich wegen Rückerstattung nicht an das Hauptgeschäft oder gar an eine der anderen im Auslande zerstreuten Niederlassungen wenden soll, sondern allein an die Niederlassung, der er das Geld gegeben hat. Natürlich wird dadurch die Möglichkeit einer späteren anderweitigen Abrechnung nicht ausgeschlossen. Darauf, ob die beiden Deposit-Receipts, die beide den ausdrücklichen Vermerk „repayable here" tragen, die Beklagten verpflichten oder nicht, kommt es daher nicht an.

Das somit bestehende Recht der Beklagten, die Klägerin nach Hongkong zu verweisen, wäre natürlich nicht zulässig, wenn sie den Umständen nach wider Treu und Glauben verstießen. Das kann aber entgegen der Meinung des Landgerichts hier nicht angenommen werden. Die Beklagte hat ein erhebliches Interesse daran, nicht hier zahlen zu müssen, weil sie nicht weiß, ob die Forderung im vollen Umfange zurzeit noch begründet ist, dies auch, weil die Bücher der Niederlassung sich in der Hand des von der Hongkonger Regierung für ihre Niederlassung eingesetzten Liquidators befinden, nicht wissen kann. Der Kontoauszug, auf den sich die Klägerin in erster Linie stützt, ist vom 30. September 1913 und die beiden Deposit-Receipts sind vom 12. Juni 1914 und geben keine Auskunft über die seit 30. September 1913 erfolgten Erhebungen. Die Verordnung „zur Liquidierung der Angelegenheiten feindlicher Ausländer" ist in Hongkong am 27. Oktober 1914 erlassen mit Ergänzung vom 4. Dezember 1914 (siehe China-Archiv Hefte vom 24. September 1916 Seite 512 ff. und vom 24. Oktober 1916 Seite 581).

Es entzieht sich auch bisher der Kenntnis der Parteien, ob nicht der unstreitig eingesetzte Liquidator der Niederlassung der Beklagten, der nach der Ergänzungsverordnung alle Verbindlichkeiten des verwalteten Vermögens zu befriedigen hatte, ebenso wie nach dem Urteil Anlage b zur Berufungsbegründung in England geschieht, den Betrag der Forderung bereits aus der Liquidationsmasse ausgeschieden und an einen besonderen Trustee abgeliefert hat. Die darin liegende Begleichung ihrer Forderung von einem ihr Vermögen verwaltenden Trustee müßte die Klägerin nach § 297 b und d und § 1 und 3 des Anhanges hinter Art. 298 des Friedensvertrages als für sie bindend anerkennen.

Ferner würde das Recht der Beklagten, die Klägerin an die Niederlassung in Hongkong zu verweisen, dann wegfallen, wenn die beklagte Gesellschaft ihre Verpflichtung, in Hongkong genügende Gelder zur Deckung der Forderung der Klägerin bereit zu haben, nicht erfüllt oder gar die dortige Niederlassung ohne Befriedigung der Schuld der Klägerin aufgegeben hätte. Denn es steht der Beklagten natürlich nicht frei, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit dadurch zu hintertreiben, daß sie die Erfüllung in Hongkong unmöglich machte. Dasselbe würde auch wohl gelten müssen, wenn die Beklagten lediglich aus einem ihre Person betreffenden Grunde verhindert wären, in Hongkong zu zahlen; denn darunter brauchte die Klägerin nicht zu leiden. So liegt aber die Sache hier nicht. Die Niederlassung in Hongkong ist nicht einfach geschlossen und das zu ihr gehörige Aktivvermögen nicht einfach weggenommen, sondern das Vermögen der Niederlassung wird von der Hongkonger Regierung liquidiert; die Schulden werden also bezahlt. Und daß das in Hongkong befindliche Vermögen zur Bezahlung der Schulden ausreicht, ist nicht streitig. Der Grund, weshalb die Klägerin in Hongkong nicht persönlich Zahlung erhalten kann, liegt nicht in der Person der Beklagten, sondern in der Person der Klägerin. Sie war, wie nicht mehr streitig ist, zur Zeit des Friedensvertrages Deutsche und ist es auch jetzt. Wäre sie, wie im ersten Rechtszuge in einem Schriftsatze zu Unrecht behauptet war, zur Zeit des Friedensvertrages Dänin gewesen, so hätte sie ohne jeden Anstand in Hongkong aus der Liquidationsmasse Zahlung erhalten, und es wäre geradezu selbstverständlich gewesen, daß sie sich nach Hongkong wandte. Das Unglück aber, das sie selbst betrifft, brauchen die Beklagten nicht gut zu machen. Es ist daher auch nicht von ihnen zu verlangen, daß sie auf ihren Einwand, es sei in Hongkong zu zahlen, verzichten. Es ist auch nicht einmal so, daß ihr die Forderung in Hongkong verloren ist. Nur sie

selbst kann sie nicht einziehen. Wohl aber kann es für ihre Rechnung ein Liquidator. Der Erlös kommt ihr allerdings nicht unmittelbar zu, wohl aber der vom Reich dafür zu leistende Ersatz. Das Unglück aber, das die Klägerin getroffen hat, also der Umstand, der sie selbst an der Einziehung der Forderung in Hongkong hindert, ist der Friedensvertrag, der, weil er deutsches und englisches Recht ist, für sie maßgebend ist. Nach Art. 297 hat England das Recht, alle in England und seinen Kolonien, also auch Hongkong, zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages befindlichen Güter, Rechte und Interessen Deutscher zurückzubehalten und zu liquidieren, um den Erlös dem Deutschen Reiche gemäß Art. 297h und Art. 243 zur Ausgleichung der Ansprüche englischer Staatsangehöriger gegen Deutsche und zur Wiedergutmachung der Schuld des Reiches am Kriege gutzuschreiben. Zu den „Rechten" gehören nun aber auch Forderungen. Das ergibt sich eigentlich schon von selbst und erhellt zudem aus § 14 der Anlage hinter Art 298. Dabei kann man keinen Unterschied machen, ob es sich um Forderungen Deutscher gegen feindliche Ausländer, Neutrale oder Deutsche handelt. Nur müssen die Forderungen sich „innerhalb der Grenzen" Englands (Hongkong) befinden. Und das tun alle Forderungen, deren Erfüllungsort innerhalb jener Grenzen sich befindet. Dort ist der „Sitz" des Schuldverhältnisses. So ist es insbesondere auch bei Forderungen aus regelrechten und unregelmäßigen Verwahrungsverträgen, wenn nur die zu verrechnenden Sachen oder Mittel dort zur Abholung verrechnet werden sollen, jedenfalls, wenn sie dort auch tatsächlich sind. Ueber alle diese Forderungen darf nach Abs. 2 des Art. 297 der deutsche Gläubiger nicht ohne Zustimmung der englischen Regierung (Hongkonger Regierung) verfügen, er darf sie also auch nicht einziehen. Er muß dies vielmehr dem von der englischen Regierung eingesetzten Liquidator überlassen. Dieser führt den Erlös zur allgemeinen Ausgleichsmasse ab An die Stelle des Erlöses tritt dann für die Klägerin der Entschädigungsanspruch an das Reich. (Art. 297i.)

Ob nun die Hongkonger Regierung von ihrem Recht, auch die Forderung der Klägerin zu liquidieren, d. i. einzuziehen, Gebrauch gemacht hat, erhellt nicht. Anzunehmen ist es, da nach Abs. 2 des Art. 297b die Liquidation nach den Gesetzen Hongkongs zu erfolgen hat und die schon angeführte Nachtragsverordnung vom 4. Dezember 1914, die nach Art. 297d Kraft behält, dem Liquidator der Niederlassung der Beklagten die Erledigung aller Verbindlichkeiten der Niederlassung zur Pflicht macht, dieser also auch dafür gesorgt haben müßte, daß der der Klägerin zukommende Betrag einem besonderen Trustee überantwortet werde. In solchem Falle war, wie schon bemerkt, die Forderung der Klägerin gegen die Beklagten schon getilgt. Es kommt darauf aber nicht an. Denn auf jeden Fall hat die Hongkonger Regierung noch jetzt das Recht zur Einziehung und kann die Klägerin nicht über sie verfügen; denn freigegeben ist die Forderung für Klägerin sicherlich nicht. Und solange die Forderung in diesem Sinne von der englischen Regierung beschlagnahmt ist, würden die Beklagten, selbst wenn sie jetzt neue Mittel nach Hongkong hinüberlegten, die zwar, weil nur die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages in Hongkong befindlichen Güter der Wegnahme und Liquidierung unterliegen, nicht beschlagnahmt werden könnten, doch nur durch Zahlung an die englische Regierung und nicht an die Klägerin die Forderung tilgen können. Die Sachlage ist ähnlich der, daß eine Forderung gepfändet und dem Dritten zur Einziehung überwiesen ist.

Zu der Hinterlegung neuer Mittel würden die Beklagten übrigens auch nicht verpflichtet sein, da genügende Mittel zur Befriedigung der Forderung der Klägerin bereits in Hongkong liegen, wenn auch die Klägerin persönlich nicht an sie heran kann.

Nach dem allen können die Beklagten sich noch heute darauf berufen, daß Klägerin Erfüllung nur in Hongkong verlangen könne, weil dies durch die Verträge an sich begründete Verlangen den Umständen nach nicht gegen Treu und Glauben verstößt und die Beklagten nicht dafür aufzukommen brauchen, daß die Klägerin noch zurzeit durch Gründe, die sie persönlich treffen, nämlich weil sie eine Deutsche ist, nicht imstande ist, die in Hongkong zur Befriedigung liegenden Mittel selbst zu erheben. Damit fällt sowohl der Hauptantrag der Klage auf Zahlung hin wie auch der Notantrag auf Zahlung in Hongkong.

Das Landgericht vertritt den Standpunkt, daß, weil England ein Interesse nur daran hat, daß die in Hongkong liegenden Mittel der Beklagten dem allgemeinen Ausgleichsverfahren nicht entzogen würden, die Forderung der Klägerin nur insoweit als „beschlagnahmt" gelten könne, als sie Befriedigung aus jenen Mitteln suche, daß aber im übrigen die Auseinandersetzung zwischen einem deutschen Gläubiger und einem deutschen Schuldner die Feinde nichts angehe und frei zulässig sei. Das ist durchaus richtig. Das Landgericht verneint aber zu Unrecht die Wirkung des Einwandes der Beklagten, daß sie nur in Hongkong zu erfüllen brauche, und es nicht an ihr liege, daß die Klägerin dort die bereitliegenden Mittel nicht für sich erlangen könne. Ob der Einwand, daß Beklagte in Hongkong zu erfüllen hat, auch für Bürgen und Pfänder ziehen würde, die sich in Deutschland befinden, ist Frage des einzelnen Falles. Von selbst versteht sich das nicht (RGE. 73 S. 262); anders für Gesamtschuldner, wie die Beklagten unter 2 und 3. Nicht klar ist, was die Klägerin mit der Erwähnung der Tatsache bezweckt, daß sie nach Inkrafttreten des Friedensvertrages mit dem Augenblick, wo ihr Wohnort Sonderburg dänisch geworden sei, die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die dänische Staatsangehörigkeit erworben habe. Das scheint allerdings nach Art. 112 des Friedensvertrages zu stimmen, ändert aber an der Rechtslage hier nichts. Nur wenn sie auf Grund des Friedensvertrages von Rechts wegen Angehörige einer alliierten oder assoziierten Macht geworden wäre, wäre ihre Forderung von dem Zugriffe Englands befreit. (Art. 297b Abs. 3.)

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifnummer 1 A c Ziff. 1 des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918.

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die Erwerbszwecke verfolgen, sind solche Interessengemeinschaften, die, sei es für sich selbst, sei es für ihre Mitglieder, wirtschaftliche Vorteile erstreben. Sie sind also stempelpflichtig. Berechnung des Stempels.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 10. Mai 1921 — II A 405/20*).

Gründe:

Der Verband P. P. Ges. m. b. H., hat zum Zwecke der Förderung der Zuckererzeugung und zur Regelung des Absatzes von Zucker im Deutschen Reiche mit Verbrauchszuckerfabriken Einzelverträge abgeschlossen, nach deren § 1 die Vertragschließenden zusammen mit allen Firmen, die mit dem Verband einen gleichlautenden Vertrag eingehen, eine Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem oben erwähnten Zwecke bilden.

Das Stempelsteueramt erteilte dem Verbande die Auskunft, daß zu diesem Gesellschaftsvertrage, den es als durch die Gesamtheit der Einzelverträge beurkundet ansah, der Reichsstempel nach Tarifnummer 1 A c Ziff. 1 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918 mit vier Zehntel vom Hundert der von den Vertragsteilnehmern geleisteten Beiträge zu verwenden sei, da es sich um die Errichtung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, die Erwerbszwecke verfolge, handle.

Einspruch und Berufung blieben erfolglos.

Die Vorentscheidung geht davon aus, daß den beiden im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Zielen neben der Kontingentierung der in die Gesellschaft eingetretenen Zuckerfabriken — § 2 des Vertrags — auch die Festsetzung von Mindestpreisen im § 4 des Vertrags diene, die die Gesellschafter ihren Abnehmern gegenüber einhalten müßten. Diese Bindung der Gesellschafter an Mindestpreise erstrebe durch den Ausschluß jedes, auch des lauteren Wettbewerbes unter den Gesellschaftern wirtschaftliche Vorteile, die jedem einzelnen Gesellschafter zugute kommen sollten und verfolge damit Erwerbszwecke im Sinne der Tarifnummer 1 A c 1 des Reichsstempelgesetzes. Die Beiträge, die die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu leisten hätten, stellten Einlagen im Sinne des Reichsstempelgesetzes dar.

Die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde erkennt die Charakterisierung der Beiträge als Einlagen als zutreffend an, wendet sich aber gegen die Auffassung, daß die Gesellschaft Erwerbszwecke verfolge, und will, wie aus der Berufungsschrift hervorgeht, nur die Ziff. 3 a. a. O. als zur Anwendung gebracht wissen.

Daß es sich nicht um eine Gelegenheitsgesellschaft im Sinne der Ziff. 2 a. a. O. handelt, ist unstreitig.

Bei der bürgerlichen Gesellschaft im Sinne des § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Der gemeinsame Zweck kann sehr verschiedenartig sein. Das Reichsstempelgesetz unterscheidet in den hier in Betracht

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

kommenden Tarifvorschriften 1 A c Ziff. 1 und Ziff. 3 zwischen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die Erwerbszwecke verfolgen, und solchen, die andere als Erwerbszwecke verfolgen.

Diese Fassung stammt aus der Tarifstelle 25 b der Novelle zum preußischen Stempelsteuergesetze vom 30. Juni 1909. Die Regierungsvorlage enthielt keine derartigen Bestimmungen. Nach dem Berichte der zur Beratung der Tarifstelle 25 b eingesetzten Subkommission — vgl. S. 4, 5 des Berichts Drucksache Nr. 560 E, Haus der Abgeordneten, 21. Legislaturperiode, II. Session 1908/09 — erklärte ein Vertreter des Justizministeriums, es könne sich bei dem gemeinsamen Zwecke des § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht nur um wirtschaftliche, sondern ebensogut um ideale Zwecke handeln, z. B. um religiöse, politische, kommunale usw. Der Unterschied zwischen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, welche Erwerbszwecke verfolgten, und andern, bei denen dies nicht der Fall sei, erscheine steuerlich berechtigt. Nachdem dann noch von mehreren Seiten befürwortet war, die Gesellschaften, die Erwerbs- oder wirtschaftliche Zwecke verfolgten, steuerlich anders zu behandeln als Gesellschaften, die andern Zwecken dienten, faßte die Kommission die entsprechenden Beschlüsse, die später mit hier nicht interessierenden Abweichungen zum Gesetz erhoben worden sind.

Der Unterscheidungsgedanke, von dem der Gesetzgeber hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der beiden hier in Betracht kommenden Arten der bürgerlichen Gesellschaften geleitet worden ist, ist hiernach der gewesen, daß Gesellschaften mit idealen Zwecken nicht mit hohen Stempelabgaben belastet werden sollten, durch deren Aufbringung die entsprechenden Beträge den idealen Zwecken entzogen würden, daß dagegen Gesellschaften, die lediglich wirtschaftliche Vorteile erreichen wollen, die höhere Stempelabgabe tragen können. Ob die Gesellschaft die wirtschaftlichen Vorteile für ihre Mitglieder erstrebt oder ob sie ihr selbst zufließen, erscheint gleichgültig. Es liegt hier derselbe Unterschied vor, den das Bürgerliche Gesetzbuch zwischen eintragungsfähigen und nichteintragungsfähigen Vereinen macht — § 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs —. Ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegt dann vor, wenn der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Dies ist der Fall, wo der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder als Mittel dient, wenn also der Verein die Erlangung eines Vermögensvorteils der Mitglieder oder die Verhütung von Vermögensbeschädigungen und Gefährdungen oder sonstige Förderung von wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zur Aufgabe hat (vgl. Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch, 7./8. Auflage, Bd. I S. 174 in V, 3). Die Frage, ob ein Vereinszweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, entscheidet sich hiernach hauptsächlich nach den Interessen der Mitglieder. Dieser Gedanke muß auch für die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts im Sinne der Tarifnummer 1 A c Ziff. 1 des Reichsstempelgesetzes zur Anwendung kommen. Es kann keinen Unterschied begründen, ob die wirtschaftlichen Vorteile, die eine Gesellschaft bezweckt, erst der Gesellschaft zufließen und dann von ihr an die Gesellschafter ausgekehrt werden, oder ob diese Vorteile unmittelbar den Mitgliedern zukommen.

Auf diese Auslegung des Gesetzes weist auch hin, daß die Tarifnummer 1 A c die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in die Parallele mit den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stellt, bei denen es nicht zweifelhaft ist, daß sie die Förderung des Erwerbes der Genossen bezwecken (vgl. § 1 des Genossenschaftsgesetzes). Erwerbsgesellschaften im Sinne der Tarifnummer 1 A c Ziff. 1 sind demnach solche Interessengemeinschaften, die, sei es für sich selbst, sei es für ihre Mitglieder, wirtschaftliche Vorteile bezwecken. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 14. Mai 1919 — Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. I S. 51 — in dem Vertrage zweier Aktiengesellschaften, worin diese unter Einräumung gewisser gegenseitiger Kontrollrechte bei ihrer Geschäftsgebarung die Vereinigung ihrer beiderseitigen Gewinne und deren Verteilung auf beide Gesellschaften vereinbaren, ein der Tarifnummer 1 A c Ziff. 1 des Reichsstempelgesetzes unterfallender Gesellschaftsvertrag erblickt worden.

Im vorliegenden Falle werden durch die im Gesellschaftsvertrag angegebenen Zwecke — Förderung der Zuckererzeugung und Regelung des Absatzes von Zucker —, die auf eine Beherrschung des Zuckermarkts hinzielen, und durch diesem Zwecke dienende Mittel — Kontingentierung der Zuckerfabriken und Festsetzung von Mindestpreisen — wirtschaftliche Vorteile für die einzelnen Gesellschafter bezweckt. Offensichtlich ist dies bei der Kontingentierung der einzelnen Zuckerfabriken, d. h. bei der Festsetzung ihrer Beteiligungszahlen, nach denen sich — wie der Beschwerdeführer in der Berufungsschrift ausführt — ihr Recht zum Absatz ihres Fabrikats und damit ihr Beschäftigungsgrad richtet. Das gleiche gilt für die Bindung der einzelnen Zuckerfabriken an vom Verbande festzusetzende Mindestpreise; es soll durch sie jeder Konkurrenzkampf zwischen den Mitgliedern unterbunden werden mit dem Ziele, die Zuckerpreise im Interesse der Gesellschafter auf einer gleichmäßigen Höhe zu halten. Der Beschwerdeführer selbst gibt auch nach Inhalt der Akten den Ausschluß einer nicht wirtschaftlichen Konkurrenz zwischen den Mitgliedern als Zweck der Gesellschaft an, räumt auch die Möglichkeit ein, daß die einzelnen Gesellschafter wirtschaftliche Vorteile aus der Gesellschaft haben. Er verneint nur, daß die Gesellschaft für sich selbst Erwerbszwecke verfolgt. Hierauf kommt es aber nach den oben gemachten Ausführungen nicht an.

Wenn die Rechtsbeschwerde bemerkt, daß die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags über die Festsetzung von Mindestpreisen mit Rücksicht auf die staatliche Zwangswirtschaft nur ideale, aber keine praktische Bedeutung hatte, so kann dies nichts daran ändern, daß durch den Vertrag wirtschaftliche Vorteile der Mitglieder erstrebt werden. Gegenüber den Folgerungen des Beschwerdeführers daraus, daß der Vertrag nur bis zum 30. September 1921 gälte, also für eine Zeit, während deren mit Sicherheit auf das Fortbestehen der staatlichen Zwangswirtschaft und der staatlichen Preisbestimmung hätte gerechnet werden können, genügt schon der Hinweis darauf, daß der Vertrag nach seinem § 31 Abs. 2 zwar zunächst bis zum 30. September 1921 gilt, daß er aber jeweils für ein weiteres Jahr sich verlängert, wenn er nicht bis zum 30. Juni von einer Vertragsfirma gekündigt wird. Es kann hiernach sehr wohl der Fall eintreten, daß der Vertrag auch nach Aufhören der staatlichen Zwangswirtschaft noch in Geltung ist.

Den Vorinstanzen mußte hiernach insoweit beigepflichtet werden, als sie die Tarifvorschrift 1 A c Ziff. 1 für anwendbar erachtet haben.

Sie gehen aber darin fehl, wenn sie die Versteuerung mit vier Zehntel vom Hundert der geleisteten Beiträge fordern. Die Anwendung dieses Steuersatzes würde nach der Berechnungsspalte 4 der angeführten Tarifvorschrift nur gerechtfertigt sein, wenn aus den Einlagen der Gesellschafter ein Gesellschaftsvermögen gebildet wird. Hiervon kann aber im vorliegenden Fall keine Rede sein. Die von den einzelnen Zuckerfabriken zu leistenden Beiträge dienen nur zur Deckung der Verwaltungkosten des Beschwerdeführers und zur Aufbringung von 5 pCt. Zinsen auf das eingezahlte Stammkapital an die Gesellschafter des Verbandes.

Aus diesem Grunde müssen die Vorentscheidungen aufgehoben werden, und es muß die Sache zu einer anderweiten Auskunft über die Berechnung des Stempels an das Finanzamt zurückverwiesen werden. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Da kein Gesellschaftsvermögen gebildet wird, kommt zunächst lediglich der Mindeststempel der angeführten Tarifvorschrift mit 20 M. in Betracht und später, falls nämlich die nach Errichtung des ersten Vertrags geschlossenen späteren Verträge als Verträge über den Eintritt neuer Gesellschafter aufgefaßt werden können, der Mindeststempel des Zusatzes 2 zu c mit 10 M. für jeden Vertrag. Ob letzteres der Fall ist, ist Tatfrage, die noch der Aufklärung bedarf. Hatte der Beschwerdeführer von vornherein mit sämtlichen 59 Zuckerfabriken oder mit mehreren von ihnen die Errichtung eines solchen Vertrags, wie er später beurkundet worden ist, vereinbart, so wird insoweit, als eine solche frühere Vereinbarung getroffen ist, das Vorliegen eines einheitlichen Vertrags angenommen werden können, während hinsichtlich der Zuckerfabriken, mit denen eine solche frühere Vereinbarung nicht getroffen war, Verträge über den Eintritt neuer Gesellschafter vorliegen.

III. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Zu § 7 der Anl. zu Abschn. V des Teils X FrV.

Zinsen für deutsche Rembourskredite bei englischen Akzepthäusern.

Urteil des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs vom 21. Juni 1921; abgedruckt in „Mitt. des RAusglAmts" 1921 Nr. 5.

„1. Der Gerichtshof entscheidet, daß die Beklagten auf Grund des § 7 der Anlage zu Abschnitt V des Teils X des FrV. verpflichtet geblieben sind, die Kläger nicht nur in Höhe des Betrages der Schuld der Kläger aus den Wechseln, welche diese akzeptiert hatten, sondern auch wegen der den Klägern aus ihrer Haftung aus den Wechseln entstandenen Weiterungen zu entschädigen, vorausgesetzt, daß eine solche

Entschädigungspflicht der Beklagten aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrage hervorgeht.

2. Der Gerichtshof entscheidet, daß die Vereinbarung zwischen den Klägern und der Bank von England sowie die daraus für die Kläger entstandenen Ausgaben, solche Weiterungen sind, die aus der Verbindlichkeit der Kläger aus den genannten Wechseln entsprungen sind.

3. Der Gerichtshof entscheidet, daß nach den Bestimmungen des Vertrages zwischen den Parteien die Kläger Anspruch darauf haben, für alle vernünftigen Ausgaben entschädigt zu werden, welche sie zur Begleichung ihrer Schuld aus den genannten Wechseln gemacht haben; und ferner, daß sie vernunftgemäß gehandelt haben, indem sie am 16. November 1920 den von der Bank von England angebotenen Kredit in Anspruch nahmen.

4. Der Gerichtshof entscheidet, daß die Kläger deshalb beanspruchen können, die ganze von ihnen an die Bank von England gezahlte Summe ersetzt zu bekommen, daß aber der Betrag, den das deutsche RAA. dem britischen Clearing Office gutgeschrieben hat, in Anrechnung gebracht werden muß, und zwar nach den folgenden Grundsätzen:

(1) Wenn die Gutschrift von dem deutschen RAA. vor dem Tage der Zahlung der Kläger an die Bank von England erfolgt ist, so sind die Kläger berechtigt, zu erhalten:

a) denjenigen Betrag, welchen die Kläger der Bank von England am Tage der Gutschrift schuldig waren, abzüglich des durch das deutsche RAA. gutgeschriebenen Betrages, und

b) Zinsen aus dieser Summe zu demjenigen Zinssatze, den die Kläger auf Grund der Vereinbarung mit der Bank von England zu bezahlen haben, bis zu dem Tage, an welchem die Kläger die Zahlung an die Bank von England geleistet haben.

Die Kläger sind ferner berechtigt, Zinsen zum Zinsfuß von 5 pCt. für das Jahr auf den im Absatz a) sowie auf den im Absatz b) bezeichneten Betrag vom Tage der von dem Kläger an die Bank von England geleisteten Zahlung an bis zu dem Tage, an welchem dem Kläger der auf Grund dieser Klage zugesprochene Betrag von dem deutschen RAA. gutgeschrieben worden ist, zu fordern.

(2) Andererseits können die Kläger, wenn die Gutschrift an oder nach dem Tage der von den Klägern an die Bank von England geleisteten Zahlung erfolgt ist, den ganzen von ihnen an die Bank von England gezahlten Betrag abzüglich des von dem deutschen RAA. gutgeschriebenen Betrages beanspruchen. Zinsen sind auf den ganzen an die Bank von England gezahlten Betrag in Höhe von 5 pCt. für das Jahr von dem Tage der von den Klägern an die Bank von England geleisteten Zahlung an bis zu dem Tage zu leisten, an dem die Gutschrift durch das RAA. erfolgt ist; ferner auf den ganzen an die Bank von England gezahlten Betrag abzüglich des von dem deutschen RAA. gutgeschriebenen Betrages von dem Tage ab, an welchem die Gutschrift seitens des RAA. erfolgt ist, bis zu dem Tage, an welchem der den Klägern auf Grund dieser Klage zugesprochene Betrag von dem deutschen RAA. gutgeschrieben worden ist.

Der Gerichtshof sieht davon ab, Gerichtskosten aufzuerlegen mit Rücksicht darauf, daß hier ein Fall vorliegt, in welchem beide Parteien in gutem Glauben gehandelt haben, und in welchem außerdem grundsätzliche Fragen zur Erörterung standen, die notwendigerweise dem Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden mußten."

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Am 5. Oktober 1921 fand in Berlin eine Sitzung der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) statt, an welcher Vertreter aus Berlin, Dortmund, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Leipzig, Magdeburg und München teilnahmen.

I. Es bestand Einverständnis darüber, daß an allen Börsenplätzen, die für den Handel in amtlich nicht notierten Werten in Betracht kommen, Ortsausschüsse im Sinne des § 26 der Usancen der Ständigen Kommission gebildet werden, wo solche noch nicht bestehen.

Jeder Ortsausschuß hat das Recht, ungeeignete Werte nicht bloß für sein eigenes Ortsgebiet, sondern mit einstweiliger Geltung auch für die übrigen Bezirke vom Handel auszuschließen; den übrigen Bezirken muß hiervon in jedem Falle unverzüglich Mitteilung gemacht werden.

Jeder Ortsausschuß kann innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Empfang der erwähnten Mitteilung gegen die Ausschließung Einspruch bei der Ständigen Kommission einlegen.

Zur Entscheidung über diese Einsprüche ist von dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission ein engerer Ausschuß aus Vertretern verschiedener Plätze zu bilden, zu dessen Beschlußfassung jeweils ein Vertreter des Ortsausschusses, der die Ausschließung ausgesprochen, sowie desjenigen, der den Anspruch erhoben hat, zugezogen werden sollen. Die Entscheidung dieses Unterausschusses der Ständigen Kommission ist für alle Ortsgebiete bindend.

Beabsichtigt die ausschließende Stelle, eine Ausschließung zurückzunehmen, so hat sie hiervon ebenfalls den anderen Ortsausschüssen Mitteilung zu machen, damit diese in der Lage sind, einen etwaigen Widerspruch ebenfalls innerhalb einer Frist von 8 Tagen der Ständigen Kommission zur Kenntnis zu bringen, deren Unterausschuß über den Widerspruch entscheidet.

II. Es wurden ferner die nachstehenden Aenderungen der Usancen der Ständigen Kommission beschlossen:

1. Der § 5 der Usancen erhält nachstehenden Absatz 3: „Aktien und Anteile, auf welche ein Bezugrecht auszuüben ist, werden bis zum letzten Werktage vor Ablauf des Bezugsrechts einschließlich des Bezugsrechts gehandelt."
2. Der § 24 der Usancen erhält folgenden Wortlaut: „Auch für Geschäfte in Werten der unter B behandelten Art finden in allen weder durch diese Usancen noch auch durch die gemäß §§ 25, 26 erlassenen Spezialbeschlüsse geregelten Fällen die Essen-Düsseldorfer Börsengebräuche, sowie in den dort nicht geregelten Fällen die Bedingungen für Geschäfte an der Berliner Fondsbörse aushilfsweise Anwendung."
3. Hinter § 28c der Usancen wird folgender § 28d eingerückt: „Ist in Offerten, Geboten oder Aufträgen in amtlich nicht notierten Werten der Kurslimitierung das Wort „zirka" oder ein gleichbedeutender Zusatz beigefügt, so ist die Annahme oder Ausführung innerhalb einer Grenze von 1 pCt. des ausmachenden Betrages zulässig."

III. Die Kommission hat schließlich aus Anlaß zweier vor sie gebrachter Streitfälle nachfolgende grundsätzlichen Beschlüsse gefaßt:

1. Bei Geschäften zwischen Banken über im Ausland ruhende Wertpapiere ist die Verkäuferin zur Wertstellung des Kaufpreises zu dem Tage berechtigt, an welchem sie die Käuferin in die Lage gesetzt hat, bei der ausländischen Depotstelle über die Stücke zu verfügen, und nicht erst zu dem Tage, an welchem eine diesbezügliche Bestätigung der ausländischen Depotstelle bei der Käuferin eingeht.

2. Gewerkschaftsschuldscheine enthalten vielfach die Bestimmung, daß zu Uebertragungen der Schuldscheinforderung die Uebergabe des Schuldscheins an den neuen Gläubiger sowie die Anzeige des alten Gläubigers an die Gewerkschaft von der Abtretung genügt. Das gesetzliche Recht des neuen Gläubigers, von dem alten Gläubiger eine formelle Abtretungsurkunde zu verlangen, wird durch eine derartige Bestimmung nicht berührt, doch hat der neue Gläubiger die Kosten der von ihm verlangten Beurkundung zu tragen.

// BANK-ARCHIV
Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 1. November 1921. Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Genfer Diktat über Oberschlesien.

Von Kammergerichtsrat Dr. **Sontag**, Berlin.

1. Die Entscheidung über Oberschlesien, die der Völkerbundrat als Gutachten ausgearbeitet und der Oberste Rat angenommen hat, übertrifft alle gehegten Befürchtungen. Damit steht Deutschland vor der schweren Frage, ob es diese Entscheidung annehmen soll oder nicht. Wären wir nur ein besiegtes Volk, aber frei und ungebrochen, wir würden die Entscheidung schon deshalb zurückweisen, weil sie dem Recht in der gewissenlosesten Weise ins Gesicht schlägt. Sie ist ein Bruch des V. F. V., denn nach diesem sollte die Grenzlinie, „unter Berücksichtigung der Willenskundgebung der Einwohner, als auch der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften“ gezogen werden. An die Spitze gestellt ist hier die Willenskundgebung der Einwohner, d. h. das Abstimmungsergebnis. Danach ist es aber ganz unmöglich, daß, wenn nur 39 pCt. der Bevölkerung für den Anschluß an Polen gestimmt haben, 49 pCt. der Bevölkerung, wie es jetzt tatsächlich geschieht, Polen zugeschrieben werden. Die Berücksichtigung der geographischen Lage der Ortschaften bedeutet doch wohl, daß eine geographisch vernünftige Grenze gezogen werden soll. Liegt ein Ort, der für eine Nationalität gestimmt hat, mitten in einem Bezirk, der für die andere Nationalität gestimmt hat, so kann ersterer Ort natürlich nicht herausgeschnitten werden und muß dem Interesse einer geradlinigen Grenze, einer Grenze, die auf die überwiegenden Abstimmungsergebnisse des größeren Bezirks Rücksicht nimmt, geopfert werden, so wie bei der Abstimmung an der dänischen Grenze das rein deutsche Tondern geopfert worden ist. In Oberschlesien aber hat man die Grenzlinie in einem Zickzack gezogen, das sich bei der Prüfung, wie sie mir die Ortskenntnis fast aller Kreise des Regierungsbezirkes aus siebenjähriger dortiger dienstlicher Tätigkeit ermöglicht, nur aus dem Bestreben erklärt, da noch einen Eisenbahnstrang, dort noch einen wichtigen Ort in den polnischen Teil einzugliedern. Die Grenze folgt zunächst der Oder und erreicht damit die sog. Korfantylinie, d. h. sie erfüllt die weitgehendste Forderung, welche die Polen im Laufe der letzten Jahre erhoben haben. Zugleich raubt sie uns damit ein Stück des Kreises Ratibor, welcher mit 70 pCt. für Deutschland gestimmt hat. Auch Lubom wird polnisch, die Heimat Eichendorffs, wo er seine Lieder vom deutschen Walde gesungen. Während wir auf den Kreis Hindenburg, der — trotz eines gerade dort stark aufgetretenen Terrors — mit 52 pCt. für Deutschland gestimmt hat, bestimmt rechnen durften, schneidet die Grenzlinie des Genfer Diktats fast die Hälfte dieses Kreises zu unsern Ungunsten ab, darunter auch uns den wertvollen Industrieort Ruda raubend. Dann geht die Grenze so nahe an Königshütte und Kattowitz vorbei, daß man auch nur bei dem geringsten Sinne für Gerechtigkeit diese Städte, die mit 74 bezw. 85 pCt. für Deutschland gestimmt hatten, und die durch und durch deutsch sind, uns lassen konnte und mußte. Statt dessen hat man sie den Polen zugeschlagen. Im Kreise Tarnowitz ist die Grenzlinie so gezogen, daß die Stadt Tarnowitz, welche mit 80 pCt. für Deutschland gestimmt hat, auf die polnische Seite fällt, während es ein Leichtes gewesen wäre, sie der deutschen Seite zuzuteilen. Im Kreise Lublinitz sind die nahe dem Grenzstriche liegenden und sämtlich deutsche Mehrheiten aufweisenden Orte Drahthammer, Koschmieder, Pawonkau, Spiegelhof, Lissau und die Städte Lublinitz und Koschentin zu Polen geschlagen worden. Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, daß die Nachbarschaft der damit den Polen zufallenden großen Koschmieder und Koschentiner Forsten für das Schicksal dieser Orte ebenso entscheidend gewesen ist, wie für das Schicksal von Kattowitz, Königshütte, Bismarckhütte, Laurahütte, Siemianowitz entscheidend war, daß sie die wertvollsten Industrieanlagen besitzen.

Was vollends die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Ortschaften angeht, so schneidet die Grenze ohne jede Rücksicht zwischen den Werken und den Orten, wo deren Verwaltung liegt, zwischen den Hütten und den Gruben, die diese beliefern, zwischen Städten und den Bezirken, woher diese ihr Wasser und ihre elektrische Kraft beziehen, hindurch. Die wirtschaftlichen Rücksichten sind im Genfer Diktat in einer Weise mißachtet, wie sie selbst dann nicht hätten außer acht gelassen werden dürfen, wenn dieser Gesichtspunkt im Friedensvertrage gar nicht erwähnt worden wäre. Das oberschlesische Steinkohlenbecken ist dergestalt verteilt, daß 91,5 pCt. des Gesamtvorkommens auf Polen, 8,5 pCt. auf Deutschland entfallen. Von 67 Steinkohlengruben kommen 53 an Polen, bleiben 14 bei Deutschland. Der ganze Eisen- und Erzbergbau fällt an Polen, und von 16 Zink- und Bleierzgruben mit einer Jahresförderung von 266 000 t bleiben nur 5 mit einer Förderung von 40 000 t bei Deutschland. Von 4 Brikettbetrieben werden 3 polnisch, von 8 Hochöfenwerken 5, oder nach Hochöfen ausgedrückt, von 37 Hochöfen 21, von 25 Eisen- und Stahlgießereien 15, von 14 Stahl- und Walzwerken 9, darunter die großen Walzwerke der Baildon-, Bethlen-Valva-, Bismarck-, Friedrichs-, Königs- und Laurahütte. Die gesamte Zink- und Bleiindustrie wird polnisch, d. h. 10 Blenderösthütten und 12 Rotzinkhütten mit einer Jahresproduktion von 82 000 t Zink. Von 8 Zinkblechwalzwerken bleiben nur die 3 kleinsten Anlagen deutsch. Die vorhandenen Blei- und Silberhütten mit einer Produktion von 20 000 t Blei und 3000 kg Silber fallen an

Polen. Eine solche Verteilung der Bodenschätze und der Werkstätten hat der Oberste Rat für angemessen befunden bei einem Abstimmungsergebnis von 61 pCt. für Deutschland! In der sonst recht geschwätzigen Präambel des Genfer Diktats steht auch kein Wort darüber, warum die Gruben und Hütten gerade so verteilt worden sind, wie sie verteilt sind.

Aber alles dies würden wir wahrscheinlich hinnehmen, weil wir wehrlos sind und uns nicht ohne die dringendste Not weiterem feindlichen Drucke aussetzen wollen. Was uns aber in dem sog. wirtschaftlichen Teile des Genfer Diktats zugemutet wird, das ist nicht nur unsinnig, sondern auch so verderblich für unsere gesamte deutsche Volkswirtschaft, daß wir deshalb m. E. die Annahme des ganzen Vertrages ablehnen müssen, komme was wolle.

Die Abschnitte II–IV der Note vom 20. 10. d. J. sollen im Nachfolgenden Absatz für Absatz durchgegangen werden, um diese Verderblichkeit darzutun.

2. In den zahlreichen Denkschriften, welche die deutsche Regierung, die Handelskammern von Breslau und Oppeln und die wirtschaftlichen Verbände Oberschlesiens den interalliierten Mächten unterbreitet haben, ist mit so zwingender Beweisführung auf die wirtschaftliche Unzerreißbarkeit des oberschlesischen Industriebezirks hingewiesen worden, daß sich selbst die Mitglieder des Völkerbundrats dieser Einsicht nicht verschließen konnten. Aber mit einem teuflischen Raffinement wird uns aus dieser Tatsache, welche gerade das stärkste Argument für das Belassen des ungeteilten Industriebezirks bei Deutschland sein sollte, jetzt der Strick gedreht, mit dem die deutsche Volkswirtschaft langsam aber sicher erdrosselt werden soll.

Zu II a). Der oberschlesische Industriebezirk ist von einer Schmalspurbahn durchzogen, von deren Hauptstrang eine Unmenge von Einzelstrecken fingerartig nach allen Richtungen auseinanderlaufen. Diese Schmalspurbahn ist eigens auf die Bedürfnisse der industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe eingerichtet. Wie man auch immer eine polnische Grenze ziehen wollte, sie müßte das Adernetz der Schmalspurbahn in zahllosen Fällen durchschneiden und damit lähmen. So hat es sich der Genfer Rat bequem gemacht und angeordnet, die Betriebseinheiten des Netzes bleiben auf 15 Jahre aufrechterhalten. Was nachher wird, darüber zerbricht er sich nicht den Kopf, aber die Unlösbarkeit wird natürlich nach 15 Jahren genau so groß sein wie heute.

Der Betrieb der deutschen Staatsbahn soll im Abstimmungsgebiet für 15 Jahre einer gemischten Verwaltung unterstellt werden. Das bedeutet einen teilweisen Verzicht Deutschlands auf seine Souveränität in dem ihm doch nunmehr endgiltig zugesprochenen Gebiet. Und da, was die räumliche Ausdehnung angeht, Deutschland $^2/_3$ des Abstimmungsgebietes behält, so bedeutet das für uns eine viel weittragendere und einschneidendere Maßnahme als für Polen.

Die Menge des rollenden Materials, die auf das Abstimmungsgebiet entfällt, soll nach Art. 371 V. F. V. bestimmt werden. Hier hat die Genfer Kommission bei ihrer flüchtigen Art zu arbeiten, vergessen, anzugeben, ob die Gestellung des Eisenbahnparkes sich nach Ziffer 2 oder 3 des Art. 371 richten soll. In ersterem Falle wäre der Wagenpark nach der Bestandsaufnahme vom 11. 11. 18 abzuliefern, im letzteren Falle wäre dieser Umfang durch einen Sachverständigenausschuß zu bestimmen, den die alliierten Mächte ernennen. Wir haben das größte Interesse daran, uns vor einer neuen Tätigkeit eines Sachverständigenausschusses zu bewahren. Endlich müßten wir noch einen Vorbehalt zu unseren Gunsten bezüglich Ziffer 4 des Art. 371 machen, welcher von den Vorräten, beweglichen Einrichtungsgegenständen und Werkzeugen handelt. Die Hauptgefahr für Deutschland bei dieser Regelung des Eisenbahnwesens besteht darin, daß die von uns zur Verfügung gestellten Wagen nicht in Oberschlesien bleiben, sondern angesichts des in Polen herrschenden Wagenmangels allmählich nach dort verschwinden werden. Das könnte uns gleichgültig sein, wenn damit nur die polnische oberschlesische Industrie geschädigt würde. Aber das ganze Abstimmungsgebiet bildet einen einheitlichen Eisenbahnverwaltungsbezirk, und wenn die Wagen fehlen, so fehlen sie auch den Gruben und Hütten, welche in der deutschen Zone liegen. Wollen wir diese nicht im Stich lassen, so müssen wir ihnen neue Wagen zur Verfügung stellen. Diese kommen damit aus dem deutschen Herrschaftsbereich heraus, und wir haben keine Mittel, ihre abermalige Abschiebung nach Polen zu verhindern. Während der letzten zwei Jahre ist der Unfug des Verschiebens deutscher Eisenbahnwaggons aus Oberschlesien so stark geworden, daß die Internationale Kommission, die doch sonst wahrlich sich nicht bei Wahrnehmung deutscher Interessen übernommen hat, den Polen die Kohlenlieferung vorenthalten hat, bis sie nicht eine gewisse Anzahl Waggons zurückgaben. Dieses Zwangsmittel fällt natürlich künftig weg, wenn den Polen der größte Teil der oberschlesischen Kohle gehört.

Bei der Tarifregelung sieht die Note parteiischerweise eine Meistbegünstigungsklausel für den polnischen Teil durch Bezugnahme auf Art. 365 V. F. V. vor. Jeder Spezialtarif, den Deutschland seinem oberschlesischen Teile will zukommen lassen, muß es auch dem polnischen Teile zugute kommen lassen, und, was noch toller ist, jeder dieser Spezialtarife des Abstimmungsgebiets muß allen aus ganz Polen ausgeführten oder dorthin eingeführten Waren ebenfalls zugute kommen.

Zu II b). Man hatte deutscherseits darauf hingewiesen, daß die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks dadurch schwierig geworden ist, daß die Steinkohlenbergwerke den wasserführenden oberen Schichten das Wasser entzogen haben. So müssen die Ortschaften zum Teil von weit her das Wasser beziehen, und ein ausgebreitetes Netz von Rohrleitungen, das unmöglich auseinandergerissen werden kann, durchdringt das ganze Revier. Demgemäß bestimmt die Genfer Note, daß die vorhandenen Wasserleitungen bestehen bleiben und eine gegenseitige Dienstbarkeit für sie geschaffen wird. Dann war deutscherseits weiter darauf hingewiesen worden, daß der Kreis Tarnowitz vom übrigen Industriebezirk nicht abgetrennt werden könne, weil für den bereits ständig zunehmenden Wassermangel die Erschließung eines Wasserquellengebiets im nördlichen Teile des Kreises Tarnowitz die einzige Lösung sei. Dem trägt die Note mit der Anordnung Rechnung, daß die Wasserkräfte der Gegend von Tarnowitz und Olkucz unter den Bedingungen, welche dem Interesse beider Länder entsprechen, zur Verfügung des ganzen oberschlesischen Gebiets gestellt werden. Diese Bestimmung ist sachlich zutreffend, aber wenn man die Unzuverlässigkeit, ja zum Teil Böswilligkeit der polnischen Gegenkontrahenten kennt, viel zu vage gehalten. Es mußte den Polen hier ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, diese Wasserkräfte unverzüglich zu erschließen. Es mußte für den Unterlassungsfall mit Zwangsmaßnahmen gedroht werden. Interessant ist übrigens in dieser Regelung, daß hier das einzige Mal in der ganzen Note ein auf kongreßpolnischem Boden liegendes Gebiet mit den oberschlesischen Bezirken verknüpft und dessen Interessen dienstbar gemacht wird. Olkucz liegt nämlich in Russischpolen.

Ganz Oberschlesien verfügt nur über 2 große Elektrizitätswerke, in Chorzow und Zabrze. Hier geht die Grenzlinie so, daß ersteres in das polnische, letzteres in das deutsche Gebiet fällt, aber die Hochspannung beider Werke geht über das ganze Revier. Die Note wagt es deshalb auch hier nicht, eine sofortige Teilung vorzunehmen, sieht vielmehr nur vor, daß der polnische Staat nach 3 Jahren die Zentrale in Chorzow kaufen darf. Leider verabsäumt die Note, sich irgendwie über den Kaufpreis und die Pflicht der Weiterlieferung des Stromes auch nach der deutschen Seite auszulassen, was bei diesem Käufer dringend nötig gewesen wäre.

Zu II c). Die wichtigste und zugleich für Deutschland verhängnisvollste Maßnahme der Note enthält der kurze Abschnitt über das Geldwesen. Bei dem elenden Stande seiner Valuta wäre Polen außerstande, die Arbeiterschaft des Industriebezirks zu löhnen. Der oberschlesische Häuer verdient werktäglich etwa 60 M., das hieße etwa 1600 pol-

nische Mark. Das könnte Polen um so weniger zahlen, als der Tagelohn in Polen nur 800 M. beträgt. Eine Herabsetzung des Lohnes auf die Hälfte ließen sich aber die oberschlesischen Arbeiter auch nicht gefallen, darauf würden sie bei dem Temperamente der Oberschlesier vermutlich mit gewaltigen Streiks und Revolten antworten. Auch was den Erwerb der für Oberschlesien unentbehrlichen auswärtigen Produkte angeht, so wären wir wohl stets in der Lage, soweit wir aus Polen beziehen wollen, uns genug polnische Mark zu kaufen, Polen aber wäre bei dem Tiefstande seiner Valuta nicht fähig, sich genügend deutsche Mark zu beschaffen. Dem allen hilft das Genfer Diktat mit der kühnen Bestimmung ab, daß während eines Zeitraumes von 15 Jahren die deutsche Mark die einzige gesetzliche Münzeinheit im Abstimmungsgebiet bleiben solle. Es wird also die wahrscheinlich noch nie vorgekommene hahnebüchene Regelung getroffen, daß ein Staat einem Teil eines fremden Staates seine Währung zur Verfügung stellen soll. Gewiß ist die Weitergeltung der deutschen Mark die Lebensrettung für Oberschlesien, aber dann hätte man uns eben dieses Oberschlesien nicht wegnehmen dürfen.

Damit, daß die Note verordnet, die deutsche Mark gilt weiter, ist nichts erreicht, als daß die zur Zeit der Uebergabe des anderen Teiles von Oberschlesien gerade umlaufenden deutschen Gelder dort als Zahlungsmittel bleiben. Wo jedoch käme der Ersatz für die 200 Millionen Mark her, die die Reichsbank allmonatlich nach Oberschlesien zu Löhnungszwecken nachschießt? Hätte das polnische Oberschlesien, wie anzunehmen, eine passive Zahlungsbilanz, so könnte es sich diese Markbeträge nie beschaffen. Aber auch bei einer aktiven Bilanz kann die Hilfe Deutschlands zur Aufrechterhaltung der deutschen Währung schon wegen der großen Schwankungen des Bedarfes nicht entbehrt werden. Nun denke man gar an Krisen, in denen die unerwartet große Nachfrage nach Geld nur von einer Zentralnotenbank aus befriedigt werden kann. Die Folge davon wird sein, daß Polen und der Völkerbund als Garant des oberschlesischen Diktatvertrages eine Nachlieferung der deutschen Mark verlangen werden. Das bedeutet aber den Ruin der deutschen Währung. Denn die deutsche Reichsbank hat natürlich keinerlei Einfluß darauf, daß das nach Oberschlesien fließende Geld in den Umlauf des deutschen Wirtschaftskörpers zurückkehrt. Im Gegenteil, da der wirtschaftlich stärkere Teil Oberschlesiens, der das meiste Geld verbraucht, zu Polen gehört, wird dieses Geld von dort aus nach Warschau weiter wandern, und die Polen werden es entweder thesaurieren oder sich für unsere Mark ausländische Devisen kaufen. Eine geordnete Finanzwirtschaft verlangt, daß die Zentralnotenbank den Umlaufsbedarf übersehen kann und danach die Menge ihrer Noten einrichtet. Jede Berechnung versagt aber, wenn sie einen nicht unbeträchtlichen Teil ihrer Noten ins Ausland liefern muß. Das Verschwinden großer deutscher Markbeträge würde aber auf den Status der Reichsbank ebenso verschlechternd wirken, wie dies jede in Deutschland selbst bisher vorgekommene Einbehaltung von Banknoten getan hat.

Kann uns das für ein fremdes Staatswesen zugemutet werden? Wer sollte die Regulierung des Notenumlaufs in Oberschlesien übernehmen? Dazu bliebe nichts weiter übrig, als daß wir in einem uns entfremdeten Lande unsere Deutschen Reichsbankstellen belassen müßten. Welchen Schikanen und Anfeindungen wären diese bei der Deutschfeindlichkeit der Polen ausgesetzt. Wir müßten uns also weiter dadurch schützen, daß wir die Fortdauer der gesamten deutschen Währungsverfassung, der Deutschen Notenbankgesetzgebung, Verbot des Erlasses einer polnischen Devisenordnung, Verbot eines polnischen staatlichen Bankaufsichtsrechts, Freiheit in der Kreditbewilligung, Schutz gegen jeden staatlichen Zwang, Fortgeltung des deutschen Bürgerlichen, Handels-, Prozeß-, Wechselrechts verlangen müßten. Aber was ist auch das alles schließlich wert, wenn wir kein Vertrauen zur Objektivität der polnischen Richter haben können, und daß diese den deutschen Richter recht bald verdrängen werden, sieht das Genfer Diktat ausdrücklich unter II h) vor. Schließlich wird der polnische Staat erklären, daß, wenn die Deutsche Reichsbank in seinem Lande Geschäfte mache, sie auch der dortigen Besteuerung unterliege. Die Endwirkung des Arbeitens der deutschen Mark in Polen wird also sein, daß der polnische Staat seine jämmerlichen Finanzen dadurch aufbessert, daß er aus seinen oberschlesischen Gebieten Einnahmen in der höherwertigen deutschen Valuta bezieht. Und dafür sollen wir unsere Finanzwirtschaft ruinieren!

Während im ersten Absatze des Abschnittes Geldwesen die deutsche Mark als die einzige gesetzliche Münzeinheit bezeichnet wird, kommt im zweiten Absatz — ganz entsprechend der Dialektik des V. F. V. — schon die Ausnahme, daß nämlich die gemischte Kommission den Zeitpunkt bestimmen darf, an dem die deutsche Mark aufhört, die einzige gesetzliche Münzeinheit zu sein, mit anderen Worten, an dem die polnische Mark daneben eingeführt wird. Da in der gemischten Kommission die Deutschen stets in der Minderheit sein werden, so haben wir auch gar keine Gewähr, daß nicht auch diese Bestimmung zu unserem Nachteil ausgebeutet werden wird.

Zu II d). Bezüglich des Postwesens sieht die Note nur die Erhebung der Gebühren ebenfalls in deutscher Währung vor. Ist ihren Verfassern unbekannt, daß der Postverkehr zwischen Posen und Westpreußen einerseits und dem deutschen Reiche andererseits auch heute noch so beschränkt ist, daß kein Paket, kein Wertbrief, keine Postanweisung, kein Postscheck befördert und kein Ferngespräch geduldet wird? Wenn die Polen das andere ehemalige deutsche Land so von Deutschland abschneiden, so haben wir wohl die gleichen Maßnahmen für Oberschlesien zu erwarten, falls nicht das Gegenteil ausdrücklich ausbedungen wird. Eine Abmachung auf dem Papier würde aber bei der Vertagsbrüchigkeit der Polen nichts nützen. Wir müssen verlangen, daß die ganze gemischte Verwaltung unterbleibt, wenn wir weiter unser Geld, unsere Intelligenz, unsere Arbeitskräfte in dem uns geraubten Teile Oberschlesiens sollen arbeiten lassen.

Zu II e). Die Zollgrenze wird an der neuen politischen Grenze errichtet. Der Zickzack dieser Grenze ist eine Einladung zum Schmuggel, wie sie nicht schöner erfunden werden kann. Vorläufig schafft die Note in einer wiederum für Deutschland höchst verhängnisvollen Weise weitgehende Zollfreiheiten. Da sollen zunächst während 6 Monaten Waren, die von anderen Ländern nach den Abstimmungsgebieten gehen, und die den deutschen oder polnischen Zoll bezahlt haben, zollfrei die Grenze überschreiten. Was haben „andere Länder" mit der Wirtschaftseinheit Oberschlesiens zu tun? Es drängt sich der Verdacht auf, daß Frankreich kraft dieser Bestimmung seine Waren durch ein Loch im Osten nach Deutschland hereinwerfen will. Von glaubhafter Seite wird versichert, daß französische Luxuswaren bereits in Massen in Sosnowice, Bendzin und Czenstochau lagern, um, sobald Oberschlesien geteilt ist, nach Deutschland, nicht nur nach Oberschlesien, einzudringen. Es muß entschieden verhindert werden, daß die Zollfreiheit dieses Abschnittes soweit geht, daß auch deutsche Einfuhrverbote durch sie aufgehoben werden.

Da, wie schon bemerkt, die politische Grenzlinie sinnlos mitten durch zusammengehörige Betriebe geht, so sieht die Note weiter vor, daß während eines Zeitraumes von 15 Jahren die Erzeugnisse der einen Zone des Abstimmungsgebiets, die in der anderen verbraucht oder verarbeitet werden, zollfrei in diese hinübergehen dürfen. Das gleiche gilt für Rohstoffe und Halbfabrikate, die in der anderen Zone bearbeitet sind, und dann in die Ursprungszone zurückgehen sollen. Das ist an sich, wenn man schon einmal die Unvernunft der Trennung hinnimmt, eine verständige Regelung, aber welche Belastung des Verkehrs bei der Abfertigung wird sich durch die Prüfung der Ursprungszeugnisse ergeben. Außerdem haben wir bei der Charakterveranlagung der Polen keine loyale Behandlung dieser Bestimmungen zu gewärtigen.

Parteiisch zuungunsten Deutschlands ist die weitere Bestimmung, daß Naturerzeugnisse und Fabrikate bei ihrem Eingang in das deutsche Gebiet während dreier

Jahre zollfrei sind. Der französische Text sagt hier „territoire allemand“, während er sonst von „zone allemand“ spricht. Er bringt also hier eine Zollfreiheit der polnisch-oberschlesischen Produkte beim Absatz nach ganz Deutschland hinein, während er umgekehrt von der gleichen Zollfreiheit der deutschen Produktion, die nach Polen geht, schweigt. Diese soll also nicht zollfrei sein! Die Note bezieht sich hier auf Art. 268 V. F. V., aber während dort die aus polnischen Gebieten zollfrei einzuführenden Erzeugnisse kontingentiert sind, hat die vorliegende Note eine gleiche Kontingentierung vergessen.

Geradezu verhängnisvoll aber für Deutschland ist wiederum die letzte der Zollbestimmungen; denn danach werden beide Länder verpflichtet, auf die Dauer von 15 Jahren die Ausfuhr von Erzeugnissen aus ihren Gebieten zu erleichtern, die für die Industrie des andern Teiles des Abstimmungsgebietes unentbehrlich sind. Die beiden Staaten haben hierfür die notwendigen Ausfuhrgenehmigungen zu erteilen. Natürlich ist die Gleichsetzung der beiden Staaten nur ein façon de parler, denn wir brauchen — außer der uns anderweit zugesicherten Kohle — nichts aus Polen, während die oberschlesische Industrie ohne zahlreiche deutsche Artikel lebensunfähig wird. Bekanntlich hat Oberschlesien Mangel an Eisenerzen, diese werden ihm zum Teil aus Süddeutschland, dem Harz, von der Lahn und von der Dill geliefert. Im Jahre 1913 betrugen diese Lieferungen 1 Million Tonnen. Dieses wertvolle Eisenmaterial, das wir nach dem Verluste der Lothringischen Erzbasis von der westfälischen Eisenindustrie verhütten lassen könnten, sollen wir einem fremden Staate zu dessen höherem Profit für die uns geraubten Werke liefern! Für Schrott, d. h. Alteisen, bestanden bisher Ausfuhrverbote. Dieses knappe Material, welches Polen bei seiner mangelnden Industrie fast gar nicht besitzt, sollen wir künftig den polnischen Oberschlesiern liefern!

Oberschlesien braucht jährlich 1 Million Festmeter Grubenholz. Der größte Teil davon kam und kommt aus Deutschland. Auch dieses Holzes sollen wir uns künftig für einen fremden Staat berauben!

In der Versorgung mit Maschinen und allen Arten von Betriebsmaterialien ist Oberschlesien im wesentlichen von Deutschland abhängig. Zwar werden Dampfkesselanlagen und Dampfmaschinen in Oberschlesien selbst hergestellt, aber Dynamomaschinen, Elektromotore, elektrische Bohrmaschinen, Beleuchtungsanlagen, Pumpen, Treibriemen, Werkzeuge usw. werden ausschließlich aus Deutschland bezogen. Damit sollen wir nun eine Industrie, deren Einnahmen uns nicht mehr zustatten kommen, unterstützen!

Man wird auch keine Bedenken tragen, zu den unentbehrlichen Erzeugnissen im Sinne des Genfer Diktats auch die Lebensmittel zu zählen, die der Ernährung der Arbeiterschaft dienen. Das Reich hat an Mehl, Kartoffeln, Kraut, Milch, Zucker, Fetten und Fleisch dem oberschlesischen Abstimmungsgebiet stets Zuschüsse gewähren müssen. Polen kann die Lebensmittelversorgung der oberschlesischen Belegschaften nicht leisten, denn schon ist bei ihm die Lebensmittelknappheit so groß, daß im Dombrowaer Revier die Arbeitgeber die Versorgung ihrer Arbeiter mit übernehmen müssen. Wie kommen wir dazu, bei unserer eigenen Lebensmittelknappheit eine fremde Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen!

Kann Oberschlesien ohne deutsche Erze, deutsches Grubenholz, deutsche Maschinen und deutsche Lebensmittel nicht bestehen, so hätte man es eben bei Deutschland lassen sollen!

Zu II f). Das einzige, was Polen aus seiner oberschlesischen Zone uns zu bieten hat für alle die vorgeschilderten Gegenleistungen, ist die Kohle. Bis jetzt hat Deutschland ohne Oberschlesien aus den oberschlesischen Gruben alljährlich rund 1 100 000 t Kohlen bezogen. Diese Menge braucht es auch. Aus anderen deutschen Steinkohlenrevieren kann es sie nicht decken, aus England oder der Tschecho-Slowakei nur zu erheblich höheren Preisen. Daß also Polen nach der Genfer Note weiter diese Kohlenmengen liefern muß, ist zu begrüßen, aber dazu brauchen wir die Genfer Note nicht; denn das ist uns bereits in Art. 90 V. F. V. auf 15 Jahre zugesichert. Im übrigen hat Polen gar keine andere Absatzmöglichkeit für die ihm in den Schoß fallenden und für seine Verhältnisse ungeheuren Kohlenmengen als nach Deutschland. Diese Kohlen werden wir also auch geliefert bekommen, wenn wir das Genfer Diktat ablehnen. Es steht zu befürchten, daß uns Polen, wenn es erst Herr der oberschlesischen Gruben sein wird, nicht mehr die guten Sorten liefern wird wie bisher. Aber das wird es mit und ohne Wirtschaftsabkommen unterlassen. Schon jetzt hat die Interalliierte Kommission in Oppeln Oesterreich, Polen und Ungarn bei der Belieferung mit den guten Marken bevorzugt.

Zu II g)—k). Die Arbeitgeber- und -nehmerverbände des Abstimmungsgebiets werden für die nächsten 15 Jahre anerkannt.

Polen wird eine Sozialversicherung einrichten und bekommt, was die Hauptsache ist, die entsprechenden Bestände der deutschen Versicherungsanstalten überwiesen.

Die Bürger des Abstimmungsgebiets bekommen kostenlos eine Verkehrskarte, die ihnen jederzeit die Grenzüberschreitung zusichert. Auch ein Anerkenntnis, wie unzerreißbar der Industriebezirk ist, dessen Bevölkerung unter sich aufs vielfachste versippt ist.

Die für Bergbau, Industrie und Handel maßgebenden Bestimmungen der Arbeitergesetzgebung bleiben in Kraft, bis Polen für sein ganzes Land andere Bestimmungen erläßt. Aber hier hat die Arbeiterschaft nicht einmal die Gewähr einer 15jährigen Dauer der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Für 15 Jahre verzichtet Polen auf Enteignung und Liquidation gemäß dem V. F. V., allerdings ist hier die bedenkliche Einschränkung gemacht, es sei denn, daß die Enteignung nach Ansicht der gemischten Kommission zur Aufrechterhaltung der Betriebe notwendig sei. Zur Unparteilichkeit der gemischten Kommission, in der nicht Deutschland die Mehrheit hat, können wir kein Vertrauen haben. Im übrigen, wenn das Damoklesschwert der Liquidation nach 15 Jahren droht, so ist Immobiliarbesitz in Oberschlesien nur noch an Franzosen und Belgier verkäuflich, und auch Beleihungen werden nur noch aus diesen Ländern zu erhalten sein.

Meinungsverschiedenheiten zwischen der deutschen und polnischen Regierung während der 15 Jahre entscheidet der Völkerbundrat. Was wir von dessen Entscheidungen zu halten haben, zeigt gerade die vorbesprochene Note hinlänglich.

Zum Schlusse werden noch Nationalitäts- und Optionsrechte ausführlich geregelt. Dabei wird wiederum der V. F. V. zu unseren Ungunsten verletzt. In dessen Art. 91 wird den Bürgern der zu Polen gelangten Teile Deutschlands ein Optionsrecht mit der Wirkung eingeräumt, daß sie Deutsche werden, aber dauernd in Polen wohnen bleiben können. II k) des Genfer Diktats beschränkt dieses Recht auf 15 Jahre, d. h., wenn der Deutsche seine Schuldigkeit getan und Oberschlesien den Polen eingerichtet hat, so kann er nicht nur, nein, so muß er gehen. An Deutschland wird das demütigende Verlangen gestellt, nach dem Vorgange Polens Bestimmungen zum Schutze der Minderheiten zu erlassen. Wir haben darauf nur zu antworten, daß noch keinem Polen in Deutschland ein Haar gekrümmt worden ist, ohne daß wir bisher solche Bestimmungen hatten, daß aber der Erlaß der Bestimmungen polnischerseits die Polen nicht von den gemeinsten Mißhandlungen und Drangsalierungen der Deutschen in Posen und Westpreußen abgehalten hat.

Schließlich ist noch interessant die Bestimmung, daß Einzel- und Sammeleingaben, welche die Bewohner Oberschlesiens an den Völkerbundrat richten, von diesen an die deutsche bzw. polnische Regierung abgegeben werden. Mit andern Worten, der Völkerbundrat will von Oberschlesien nichts mehr hören und gibt Beschwerden gerade

an den Staat ab, über den die Beschwerden geführt werden.

Zur Ueberwachung der Ausführung aller Maßnahmen wird eine gemischte Kommission eingesetzt, bestehend aus 2 Deutschen, 2 Polen und einem vom Völkerbundrat ernannten Präsidenten einer fremden Nationalität. Zur Schlichtung privater Streitigkeiten aus dem Abkommen wird ein Schiedsgericht eingesetzt, bestehend aus einem deutschen, einem polnischen Schiedsrichter und einem vom Völkerbundrat ernannten Präsidenten. Hier ist nicht einmal gesagt, daß der Präsident einer fremden Nationalität angehören muß.

Zu III. Ueber die in Art. II vorgesehene Reglung soll ein deutscher und ein polnischer Bevollmächtigter unter dem Vorsitz einer vom Völkerbundrat bestimmten Persönlichkeit verhandeln. Zur Ernennung der Bevollmächtigten sind uns bekanntlich ganze acht Tage Zeit gelassen worden. Wie eng der Verhandlungsrahmen für die Bevollmächtigten gesteckt ist, beweist, daß sie „unter den oben benannten Bedingungen über die wirtschaftlichen Fragen und den Schutz der Minderheiten zu verhandeln haben".

3. Soviel über die Bestimmungen des Genfer Diktats. Da der Friedensvertrag nirgends und in keiner Form ein Condominium oder etwas dem ähnliches vorsieht, vielmehr nach § 6 Anlage zu Art. 88 der interalliierte Ausschuß, sobald die Grenzlinie von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgelegt ist, den deutschen Behörden mitzuteilen hat, daß sie die Verwaltung des als deutsch anerkannten Gebiets wieder zu übernehmen haben, so wäre es das einzig richtige gewesen, diese wirtschaftlichen Bestimmungen a limine abzulehnen. Wenn der Oberste Rat dem vorbeugen wollte, indem er die Grenzziehung und die Wirtschaftsbestimmungen für ein unteilbares Ganze erklärte, so mußten wir eben beides ablehnen. Wir hatten uns im Friedensvertrage nur dazu verpflichtet, eine Grenzziehung entgegenzunehmen. Wurde diese unlöslich mit einer zweiten Forderung verknüpft, so gab uns der Gegner mit diesem Vertragsbruche das Recht, das ganze Diktat zurückzuweisen.

Die deutsche Regierung hätte deshalb ablehnen müssen, Unterhändler zu ernennen; denn in deren Ernennung liegt bereits die Anerkennung der Genfer Note, und kein Protest schafft diese Anerkennung aus der Welt.

Nachdem aber einmal dieser Fehler gemacht worden ist, müßten sich die deutschen Unterhändler wenigstens auf den Standpunkt stellen: Wer liefert dem neuen oberschlesischen Gemeinwesen Unentbehrliches zu seinem Bestehen? Polen nichts, Deutschland alles. Darum können wir das Genfer Diktat nicht so annehmen, wie es vorliegt, sondern wir müssen die Annahme von der Erfüllung folgender Abänderungen abhängig machen:

1. Oberschlesien muß eine eigene Grenze gegenüber dem übrigen Polen bekommen, damit wir gegen den Abfluß der deutschen Mark nach Polen, gegen die Wegnahme unserer Eisenbahnwagen, gegen unbefugte Ein- und Ausfuhr geschützt sind. Diese Grenze darf nicht etwa den Polen zur Bewachung anvertraut werden, denn dann würde sie genau so offen sein, wie bei den letzten Aufständen die polnische Grenze für die Banden Korfantys offen war. Der Grenzschutz muß vielmehr entweder Deutschland oder einer internationalen Polizeitruppe übertragen werden. Von der Aufnahme in die Polizeitruppe aber müßten die Franzosen ausdrücklich ausgeschlossen sein. Diese können hierin keine unverdiente Zurücksetzung erblicken, nachdem sie in den drei polnischen Aufständen eine so bedenkenlose Parteilichkeit zugunsten der Polen bewiesen haben, nachdem sie, denen der Schutz der Provinz anvertraut war, sich nicht entblödet haben, ihre Offiziere und Mannschaften sogar auf polnischer Seite fechten zu lassen[1]).

2. Die Verwaltung Oberschlesiens müßte so eingerichtet werden, daß wir vor Schikanen, ähnlich denen im Saargebiet, sicher sind.

3. Der Vorsitzende der gemischten Kommission und des Schiedsgerichts dürfte nicht vom Völkerbundsrat — zu dem haben wir, was offen zu sagen wäre, kein Vertrauen — zu ernennen sein, sondern von Deutschland und Polen dergestalt zu wählen, daß sich beide Staaten auf ihnen genehme Persönlichkeiten einigen.

4. Der abgetrennte Teil von Oberschlesien müßte eine entsprechende Quote unserer Reparationslasten übernehmen.

5. Abänderung der Einzelbestimmungen müßte nach Maßgabe der vorstehenden Kritik erfolgen.

6. Ein Kündigungsrecht des Wirtschaftsabkommens wäre für beide Teile mit sechsmonatlicher Frist für den Fall grober Verstöße des anderen Staates bei der Durchführung der Bestimmungen vorzusehen.

7. Die nach dem V. F. V., dem Abkommen von Spaa und den Anordnungen der O. S. J. C. an Oesterreich, Polen, Danzig, Ungarn und Italien zu liefernden Kohlen hätte fortan der polnische Staat zu liefern.

Wird uns nicht dies alles bewilligt, dann lehnen wir das Genfer Diktat ab. Aber wir können unbesorgt sein, man wird es uns bewilligen, denn man braucht uns. Die Polen und Franzosen, denn nur auf diese beiden Nationen kommt es an, wissen ganz genau, daß der oberschlesische Industriebezirk ohne deutsche Währung, deutsche Erze, deutsche Lebensmittel, deutsche Arbeiter, Ingenieure und Unternehmer für sie so gut wie wertlos ist. Sie können das wirtschaftliche Abkommen mit Deutschland nicht entbehren, sonst hätten sie es wahrlich in Genf nicht erfunden. Also durch Drohungen, welcher Art sie auch seien, dürfen wir uns nicht schrecken lassen. Voraussetzung freilich eines deutschen Erfolges ist, daß die Gegner endlich bei uns die nötige Festigkeit sehen und den Willen, von den berechtigten Forderungen nicht abzugehen.

Ich kann es verstehen, daß ein Teil der oberschlesischen Industrie sich an die Hoffnung klammert, daß bei Annahme des Genfer Diktats auch in der jetzigen Fassung sie wenigstens ein wirtschaftliches Band mit Deutschland weiter verbinden wird. Aber diese Hoffnung rechnet nicht mit der Psyche der Polen und ihrem Deutschenhaß. In ihrer Unersättlichkeit werden sie alles tun, um die Deutschen zu demütigen und ihnen den Aufenthalt im Lande zu verleiden. Haben wir aber erst aus dem einseitigen Genfer Diktat einen zweiseitigen, uns bindenden Vertrag gemacht, dann ist es zu spät. Dann werden alle die Neubestimmungen, welche dieser Vertrag bringt, mit Zentnerschwere auf dem deutschen Wirtschaftsleben drücken und es langsam aber sicher dem Untergang entgegenführen. Die deutsche Wirtschaft ist die einzige Macht, die heute in Deutschland noch besteht und in der Welt als Macht anerkannt wird. Nie kommt vielleicht wieder eine Gelegenheit, wo wir die wirtschaftlichen Trümpfe so in der Hand haben, wie bei der oberschlesischen Frage. Nie kommt vielleicht die Gelegenheit, wo das moralische Moment so klar auf unserer Seite ist, wie hier, da eines der schwersten Verbrechen der Weltgeschichte an einem wehrlosen Volke begangen wird. Darum ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, zu dem wir das ewige Zurückweichen endlich aufgeben und uns zum Widerstande gegenüber den für uns vernichtenden und vertragswidrigen feindlichen Forderungen stellen sollen.

Feiger Gedanken
Bängliches Schwanken
Wendet kein Elend,
Macht dich nicht frei.
Allen Gewalten
Zum Trutz sich erhalten,
Nimmer sich beugen,
Kräftig sich zeigen
Rufet die Arme
Der Götter herbei!

[1]) Vergl. Sontag, „Die Franzosenherrschaft in Oberschlesien" (Berlin 1921) und Sontag, „Unserer Zeiten Schande" (Gotha 1921), in letzterer Broschüre insbesondere S. 25 ff.

Die Notwendigkeit der Aufhebung des Depotzwangs für inländische festverzinsliche Wertpapiere.

Vom Finanzpräsidenten Dr. **Stübben**, Braunschweig.

Das Börsenthermometer zeigt einen so hochgradigen Fieberzustand unserer finanziellen Verhältnisse, daß auch der nüchterne Beobachter an der Möglichkeit einer Behebung der Inflationsseuche und der Ueberschuldung auf normalem Wege zu zweifeln beginnt. Ob die traurigen oberschlesischen Erfahrungen noch genügend Raum für die Hoffnung geben, daß die verbrieften Ententeforderungen auf ein erträgliches Maß herabgesetzt werden, mag dahingestellt bleiben. Immerhin besteht Einigkeit darüber, daß kein Mittel unversucht gelassen werden darf, das geeignet erscheint, auf dem Wege der Steuern und Abgaben eine erträgliche Ordnung in die zerrütteten Reichsfinanzen zu bringen. Die diesen Steuermaßnahmen gesteckte natürliche wirtschaftliche Grenze wird überschritten, wenn der Schaden größer ist als der Nutzen.

Es ist eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß die Steuergesetzgebung der letzten Jahre verschiedentlich einen erschreckenden Mangel an Augenmaß gegenüber den wirtschaftlichen Wirkungen aufweist. Gewiß gibt es auch hier Erklärungsgründe. Das Reich, das in der von ihm geschaffenen Papiergeldflut zu ertrinken droht, greift nach jedem Mittel, von dem es Rettung erhofft. Der dauernd steigende Schuldendruck mindert Ruhe, Sorgfalt und Zeitraum zur eingehenden Nachprüfung und Durcharbeitung der Steuergesetze. Bei der kommenden Steuergesetzgebung darf aber die Berücksichtigung begründeter Einwendungen der führenden Kreise unseres Wirtschaftslebens um so mehr erwartet werden, als die Außerachtlassung dieser Bedenken bei den bereits erlassenen Gesetzen zu unerträglichen Zuständen geführt hat.

Dies gilt insbesondere für die Verordnung über den Depotzwang vom 24. Oktober 1919. Die Stimmen der Reichsbank und der Bankwelt, die dem Erlaß der Verordnung entschieden widerrieten, sind seinerzeit ungehört verhallt. Die Wirkungen der Verordnung sind aber derart, daß es dringend geboten ist, sich mit ihr erneut zu befassen, wenn nicht unerträgliche Folgen für unser Wirtschaftsleben, und insbesondere für unsere öffentliche Finanzwirtschaft, Dauerbestand erhalten sollen. Bezeichnend für die Art und Weise unserer neuesten Steuergesetzgebung ist die Tatsache, daß die Verordnung zunächst der Rechtsgültigkeit ermangelte, da der Verordnungsweg nicht gegeben war. Hierauf soll nicht weiter eingegangen werden, nachdem der Gesetzesboden durch § 17 Absatz 2 des Kapitalfluchtgesetzes nachträglich geschaffen ist.

Der Depotzwang für inländische festverzinsliche Wertpapiere bedeutet nichts anderes, als den Ruin unseres Rentenmarktes, die Zerstörung des langfristigen Anleihekredits der Staaten, Städte und Kommunalverbände, sowie des Pfandbriefvertriebs und der Emissionstätigkeit der Hypothekenbanken. Der Depotzwang hat sich weiterhin als ausgezeichnetes Mittel zur Vermehrung der Inflation erwiesen.

Der Sinn des Depotzwangs liegt in der Hauptsache in dem Streben, das in Wertpapieren angelegte Vermögen steuerlich zu erfassen. Der Erfolg besteht darin, daß die festverzinslichen Werte beim Publikum im höchsten Maße in Mißkredit gekommen sind und daß Milliardenbeträge an Papiergeld allenthalben stecken, die den gesunden Weg zur Wiederanlage in Rentenwerten nicht mehr finden, weil die Baranlage dem Depotzwang vorgezogen wird.

Jeder Finanzminister, jeder Leiter einer öffentlichen Kreditanstalt oder einer privaten Hypothekenbank und jeder Oberbürgermeister wird bestätigen, daß die Möglichkeit der Ausgabe langfristiger Anleihen schlechterdings heute kaum mehr besteht. Es soll nicht übersehen werden, daß hierfür auch sonstige Gründe vorhanden sind. Die unselige Verkoppelung der Einkommensteuern der Staaten und Gemeinden mit derjenigen des finanziell am Abgrunde stehenden Reichs zeitigt ihre Früchte. Zudem ist es allgemach ein öffentliches Geheimnis geworden, daß zwar das Reich die Staaten und Gemeinden als Steuererheber benutzt, sich aber seinerseits mit der Abführung der Steueranteile an Staaten und Gemeinden in einem kaum mehr zu überbietenden Rückstande befindet. Die geordnete Finanzwirtschaft in den Ländern und Städten und deren Kreditfähigkeit wird dadurch mehr und mehr untergraben.

Es kommt weiter hinzu, daß die Verzinsung der festverzinslichen Werte weiten Kreisen nicht mehr genügt. Wenn der Reichskanzler W i r t h in einer vielbesprochenen Rede gegen die Spekulationswut predigte, so hat er leider vergessen, sich mit der Ursache der Spekulationswut zu befassen, trotzdem er dabei gar nicht weit zu suchen brauchte. Der Grund liegt hauptsächlich in der Verarmung weiter Kreise der Bevölkerung auf Grund der von Reichs wegen betriebenen Geldentwertung, die das Ergebnis der ständig steigenden Riesenverschuldung des Reichs und der inflationistischen Wirkung der ungehemmten Tätigkeit der Notenpresse ist. Das große Publikum erwirbt Aktien, um die Geldentwertung durch Verkauf zu den mit ihr steigenden Aktienkursen auszugleichen.

Es liegt ganz klar zutage, daß die Zerstörung des Steuerrückgrats der Staaten und Gemeinden, sowie deren überfällige Forderungen an das Reich und schließlich die in scharfer Kurve fortschreitende Geldentwertung den Rentenmarkt und die Absatzmöglichkeit festverzinslicher Werte an empfindlichster Stelle treffen. Um so mehr ist es ein dringendes Erfordernis, das dem Rentenmarkte noch offene Feld nicht durch Steuermaßnahmen abzugraben. Das Fortbestehen des Depotzwangs bedeutet die Vernichtung des langfristigen Anleihekredits. Wenn, wie dies heute schon der Fall ist, weder die Staaten noch die Gemeinden in der Lage sind, den zu einer ordnungsmäßigen Finanzgebarung notwendigen Bedarf an langfristigen Anleihen zu befriedigen, so wird damit der staatlichen und städtischen Finanzwirtschaft fast die letzte Stütze einer geordneten und vertretbaren Finanzwirtschaft hinsichtlich des nicht vorübergehenden Geldbedarfs genommen. Die Staaten und Kommunalverbände stehen vor einer Reihe von Riesenaufgaben, so auf den Gebieten der Wohnungsfürsorge, der Elektrizitätswirtschaft, der Wasserwirtschaft und so fort, die langfristige Kapitalinvestition bedingen. Der Grundsatz, daß langfristiger Geldbedarf durch langfristige Anleihen gedeckt werden muß, gewinnt in Zeiten, in denen die Finanzverhältnisse des Reichs dem Abgrunde zutreiben, eine schlechterdings nicht zu übertreffende Bedeutung. Gerade vom Standpunkte des Reichsfinanzministeriums aus, das nicht nur Steuerministerium, sondern letzten Endes verantwortliches Ministerium für die öffentliche Finanzgebarung ist, dürfte es kaum vertretbar sein, wenn die Fortdauer des Depotzwangs für festverzinsliche Werte den Staaten und den Gemeinden die Möglichkeit abschneidet, langfristige Verpflichtungen langfristig zu decken.

Die Abneigung gegen festverzinsliche Werte, die in das Publikum durch den Depotzwang hereingetragen ist, legt schließlich die Emissionstätigkeit der öffentlichen und privaten Institute lahm, die sich die Pflege des langfristigen Real- und Kommunalkredits zur besonderen Aufgabe gesetzt haben. Hier handelt es sich in der Hauptsache um die Landesbanken und die Hypothekenbanken. Trotzdem sie in den Hypotheken über erstklassiges Deckungsmaterial verfügen, ist ihnen das Emissionsgeschäft fast unmöglich geworden. Das hat zur Folge, daß sie zu ihrem Teile weder den Kommunen langfristiges Geld, noch dem Wohnungsbau langfristige Hypotheken in irgendwie zureichendem Umfange gewähren können. Und letzteres in einer Zeit, in der ein gutes Teil unseres Geschicks im Innern von der zureichenden Beschaffung neuer Wohnungen abhängt.

Der Depotzwang ist zur steuerlichen Erfassung des Wertpapierbesitzes eingeführt, ohne daß die Tür geschlossen worden ist, durch die man dieser Erfassung entgehen kann. Solange an Stelle der Wertpapiere Papiergeld gesetzt werden kann, ist die Verordnung ein Schlag ins Wasser. Aber ein Schlag, der derartige Wellen aufwirft,

daß in ihnen der öffentliche und private Anleihekredit ertrinkt. Was wird die Folge der Aufhebung des Depotzwangs für festverzinsliche inländische Wertpapiere sein? Die Umwandlung großer Beträge Papiergeldes in Rentenwerte. Da diese Papiergeldbeträge ohnehin nicht steuerlich erfaßt werden können, bedeutet es einen Doktrinarismus schlimmster Sorte, wenn man gleichwohl den Depotzwang für festverzinsliche Inlandspapiere beibehalten will. Die volle Abführung der Kapitalertragsteuer wird ohne weiteres durch eine Verpflichtung sämtlicher Emittenten festverzinslicher Wertpapiere gewährleistet, 10 pCt. des Zinssolls an das Reich abzuführen. Die Umwandlung großer Beträge Papiergeldes in Rentenwerte wird eine fühlbare Minderung des Papiergeldumlaufs zur Folge haben. Angesichts der verhängnisvollen Faktoren, die auf das weitere Sinken unserer Valuta hinwirken, ist es ein dringendes Gebot der Stunde, keine Maßnahme zu versäumen, die eine Minderung des Notenumlaufs und damit eine Hebung unserer Valuta zu bewirken vermag. Diese Erwägung allein müßte die Reichsfinanzverwaltung bei nüchterner Abwägung zu dem Entschlusse der Aufhebung des Depotzwangs führen.

Es kommt hinzu, daß § 2 der Verordnung über den Depotzwang den Absatz der festverzinslichen Werte an das Ausland unterbindet, das nicht geneigt ist, sich Erschwerungen hinsichtlich des Zinsgenusses auferlegen zu lassen. Die Aufhebung des § 2 erleichtert den Vertrieb der deutschen festverzinslichen Werte im Auslande. Die Schaffung neuer Auslandsguthaben ist die beste Stütze zur Stärkung unserer Valuta. Jeder Punkt, um den die deutsche Valuta sich besserstellt, bedeutet für unser Wirtschaftsleben, für die Ernährung und Versorgung unseres Volkes mit dem Notwendigsten mehr, als steuertechnische Maßnahmen, bei denen die graue Theorie Pate stand, und die wohl auf dem Papier, niemals aber in der Praxis das Steuervermögen kontrollieren. Jeder Punkt, um den sich unsere Valuta besserstellen läßt, ist finanziell höher einzuschätzen, als der Gesamtvorteil, der steuertechnisch aus dem Depotzwang erwachsen kann. Es wird von dem Reichssteuerminister an den Reichsfinanzminister appelliert, der die Verantwortung für die Deckung unserer Auslandsverpflichtungen, die Verantwortung für die Gestaltung unserer Valuta letzten Endes zu tragen hat.

Der Eingabe, die der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes am 17. Oktober 1921 an den Reichstag gerichtet hat, und in der die Aufhebung des Depotzwangs für inländische festverzinsliche Wertpapiere verlangt wird, muß im vollen Umfange beigepflichtet werden[1]). Der Centralverband hebt zu Recht folgende sieben Vorteile hervor, die sich aus der Aufhebung des Depotzwangs für festverzinsliche Werte ergeben:

1. Eindämmung der Abwanderung des Kapitals von den festverzinslichen Werten zu anderen Anlageformen,
2. Eindämmung der Aufspeicherung von Bargeld,
3. günstige Beeinflussung des Kurses der festverzinslichen Werte nicht zuletzt im Interesse der Besitzer, die vielfach dem kleinen Mittelstande angehören,
4. Entlastung der Kleinrentner von den Kosten der erschwerten Kuponeinlösung,
5. Erleichterung der Unterbringung deutscher Rentenwerte im Auslande und damit Möglichkeit der Verbesserung der deutschen Währung,
6. Erleichterung der Beschaffung langfristigen Kredits,
7. erleichterte Absatzmöglichkeit für die Pfandbriefe zum Zwecke des Wohnungsbaues.

Einige Worte zu Punkt 4. Jeder, auch der Inhaber einer Schuldverschreibung von M. 100,—, unterliegt dem

---

[1]) Die im Text erwähnte Eingabe des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat folgenden Wortlaut: „Als vor nunmehr zwei Jahren durch die sogen. erste Kapitalfluchtverordnung vom 24. Oktober 1919 die Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen inländischer Wertpapiere den in §§ 1 bis 3 der genannten Verordnung näher bezeichneten Beschränkungen unterworfen wurde, hat es nicht an warnenden Stimmen gefehlt, welche darauf hinwiesen, daß diese Maßnahme für den Absatz und die Kursentwickelung der inländischen festverzinslichen Wertpapiere, insbesondere der Anleihen des Reiches und der Länder, sowie derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Pfandbriefe der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bodenkreditinstitute von überaus ungünstiger Wirkung sein werde. Wenn alle diese Werte, abgesehen von der im Kurse nicht zum Ausdruck gelangenden Wertminderung, die sie durch die fortschreitende Entwertung der deutschen Währung bereits erlitten haben und noch dauernd erleiden, in der seither vergangenen Zeit in ihrer Mehrzahl außerdem im Kurse erhebliche Einbußen erfahren haben, so besteht für uns kein Zweifel, daß hieran neben anderen auf wirtschaftlichem und finanzpolitischem Gebiete liegenden Ursachen die durch jene Verordnung verhängten Erschwerungen der Zinsscheineinlösung in erheblichem Maße die Schuld tragen. Wenn schon die „Flucht vor der Mark" leider dahin geführt hat, daß große Schichten des Publikums der Vermögensanlage in festverzinslichen inländischen Wertpapieren, die für sie früher nahezu die einzige gebräuchliche Form der Anlage ihrer Ersparnisse gebildet hatte, untreu geworden sind, so ist diese Entwickelung dadurch noch beschleunigt worden, daß die Gesetzgebung ihrerseits gerade diesen Kreisen der Bevölkerung durch die Verordnung vom 24. Oktober 1919 diese lang gewohnte Art der Kapitalsanlage aufs äußerste verleidet hat. Für den Kleinrentner, der in seinem Haushalt mit den kleinsten Beträgen zu rechnen genötigt ist, bedeutet die mit der Kuponeinlösung, sei es gemäß § 1, sei es gemäß § 3 der Verordnung, verbundene Gebührenpflicht eine empfindliche Belastung, wenngleich die Banken und sonstigen Kreditinstitute in Würdigung der Sachlage bemüht gewesen sind, diese — zudem noch mit einer erhöhten Umsatzsteuer belegten — Gebühren niedriger zu halten, als es dem Ausmaß und dem Werte der von ihnen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen hierbei aufgewendeten Bemühungen an sich entsprach. Abgesehen hiervon besteht in weiten Kreisen, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, die zuvor für die Anlage ihres Vermögens in Pfandbriefen und Rentenwerten eine ausgesprochene Vorliebe besaßen, eine eingewurzelte Abneigung gegen die Verwahrung ihres Effektenbesitzes im offenen Bankdepot. Auch wo durchaus die Absicht und der Wille zu redlicher Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen vorhanden ist, besteht die durch keine Einwirkung von irgendwelcher Seite zu behebende Scheu, den Finanzämtern denjenigen mittelbaren oder unmittelbaren Ueberblick über die eigenen Effektenanlagen zu geben, den ihnen die Verordnung vom 28. Oktober 1919 gewähren will und gewährt; denn auch der in Ansehung seiner Steuererklärung sich keiner Schuld bewußte Zensit fürchtet — und zwar, wie manche Mißgriffe der Finanzämter gezeigt haben, nicht immer ohne Grund — die Weiterungen und Belästigungen, welche die mit der Aufhebung des Bankgeheimnisses verbundene Steuerkontrolle der Bankdepots für ihn im Gefolge haben kann. — Die Erschwerungen aus § 2 der Verordnung für die Einlösung der in ausländischen Besitz befindlichen Zinsscheine bedeuten, wie unseren Mitgliedern von ihren Geschäftsfreunden im Ausland übereinstimmend bestätigt wird, eine für die deutsche Volkswirtschaft überaus schädliche Erschwerung der Unterbringung festverzinslicher deutscher Wertpapiere in anderen Ländern, und zwar insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo nach der Beendigung des Krieges an sich, insbesondere bei Kapitalisten deutschen Ursprungs, ein günstiges Absatzgebiet für deutsche Rentenwerte vorhanden war.

Unter den heutigen Verhältnissen liegt es nicht in der Macht des Reichs, durch gesetzliche Maßnahmen den Besitzern festverzinslicher deutscher Werte Ersatz für die ihnen durch die Markentwertung entstandenen Verluste zu gewähren, auch nicht, soweit es sich um solche Besitzer handelt, welche durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage des Mündelvermögens, der Prämienreserven der Versicherungsgesellschaften und ähnliche Zwangsvorschriften zu Anlagen der gedachten Art genötigt worden sind. Wohl aber ist das Reich in der Lage und unseres Erachtens auch verpflichtet, von den Besitzern der Rentenwerte, der Pfandbriefe und der sonstigen inländischen Schuldverschreibungen diejenigen weiteren Schädigungen fernzuhalten, die sich aus dem Fortbestehen der vorerwähnten, längst abbaureifen Verordnungsvorschriften ergeben. *Bei der Entwickelung, welche die Dinge heute genommen haben, kann und muß man unseres*

Depotzwang. Bei großen öffentlichen Bankinstituten beträgt der Durchschnitt der Depots kaum M. 3000,—. Der Zahl nach liegt die Mehrzahl der Depots unter diesem Betrage. Bei einem Einzeldepot von M. 1000,—, das etwa 4 pCt. Wertpapiere im Kurswerte von M. 680,— umfaßt, entstehen dem Inhaber folgende Kosten:

Provision	M. 1,—
Dieser Betrag deckt die eigenen Kosten des Bankinstituts nicht.	
Zwei Depotauszüge jährlich, die wegen der inneren Kontrolle unentbehrlich sind, Porto und Papier	„ 1,60
Zwei Anerkenntnisse des Hinterlegers zu diesen Depotauszügen, Porto und Briefumschläge . .	„ 1,40
zusammen	M. 4,—

Erachtens den grundsätzlichen Standpunkt einnehmen, daß denjenigen Effektenbesitzern, die ihr wirtschaftliches Wohl und Wehe mit demjenigen der deutschen Währung identifizieren, auch eine richtige Abgabe ihrer Steuererklärung zugetraut werden kann und daß sie einen Anspruch darauf erheben können, von Belästigungen verschont zu werden, deren etwaiger steuerlicher Nutzeffekt überdies von den wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Reiche hierdurch mittelbar oder unmittelbar zugefügt werden, um ein Vielfaches überstiegen wird.

An den Reichstag richten wir unter diesen Umständen die ernste und dringende Bitte, im Wege einer beschleunigt zu erlassenden Novelle zum Kapitalfluchtgesetz vom 4. Juli 1921 den § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes dahin zu ändern, daß die §§ 1 bis 3 der Kapitalfluchtverordnung vom 24. Oktober 1919 auf festverzinsliche inländische Wertpapiere keine Anwendung finden.

Die wirtschaftlichen Vorteile, die wir uns für die Allgemeinheit von der baldigen Ergreifung einer solchen Maßnahme erhoffen, fassen wir kurz, wie folgt, zusammen:

1. Eindämmung der übermäßigen Abwanderung des Kapitals von der Anlage in festverzinslichen Werten zu anderen Anlageformen, die vielfach volkswirtschaftlich minder produktiv, vielfach auch unsolide und verlustbringend sind,

2. Eindämmung der wirtschaftsschädlichen Aufspeicherung inländischer und ausländischer Banknoten und Geldzeichen,

3. günstige Beeinflussung des Kurses der in Frage stehenden Werte im Interesse der Besitzer, die vielfach dem kleinen Mittelstand angehören oder, weil sie durch gesetzlichen Zwang zu derartigen Anlagen genötigt worden sind, einer besonders pfleglichen Behandlung bedürftig erscheinen,

4. Entlastung der Kleinrentner von den mit der erschwerten Kuponeinlösung verbundenen Kosten,

5. wesentliche Erleichterung der Unterbringung deutscher Rentenwerte und Schuldverschreibungen im Auslande, was namentlich eine Verbesserung der deutschen Zahlungsbilanz und damit der deutschen Währung im Gefolge haben würde,

6. Erleichterung der Beschaffung langfristigen Kredits für Reich, Länder, Gemeinden und Industrieunternehmungen, das bedeutet eine wirksame Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus,

7. erleichterte Absatzmöglichkeiten für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken zwecks Förderung der Bautätigkeit und Bekämpfung der Wohnungsnot.

Vom Standpunkte des Bankgewerbes aus möchten wir diesen Gesichtspunkten noch hinzufügen, daß wir, weit entfernt davon, in der Beibehaltung des Depotzwanges eine geschäftliche Förderung unserer Mitglieder zu erblicken, einen Abbau desselben als eine Entlastung der Bankbetriebe und ihrer Angestellten von einem Teil der ihnen durch die gegenwärtige Finanzgesetzgebung auferlegten unproduktiven und für die Gesamtheit wertlosen Arbeit nur aufs lebhafteste begrüßen könnte.

Wir möchten schließlich keinen Zweifel darüber lassen, daß wir den sogen. Depotzwang in seiner ganzen Ausdehnung als ein ungeeignetes, mit überwiegenden wirtschaftlichen Schadensfolgen verbundenes Mittel zur Sicherung der Steuereingänge des Reichs bekämpfen. Wenn wir uns in der vorliegenden Eingabe darauf beschränkt haben, einen Abbau der die Kuponeinlösung einschränkenden Bestimmungen in Ansehung lediglich der festverzinslichen deutschen Wertpapiere zu beantragen, so ist dies geschehen, weil wir für diese Werte eine Aenderung des bisherigen unhaltbaren Zustandes für besonders dringlich halten und vermeiden möchten, daß diese notwendige Reform durch Auseinandersetzungen über weitergehende Anträge einen Aufschub erfährt."

oder 10 pCt. des Zinsertrags. Daß die zu der zehnprozentigen Kapitalertragsteuer hinzutretenden Depotkosten von weiteren 10 pCt. den Besitz von festverzinslichen Wertpapieren verleiden, liegt auf der flachen Hand. Wer in der Bankpraxis steht, weiß, daß die Besitzer der kleinen Wertpapiervermögen mehr und mehr zur Abstoßung ihrer festverzinslichen Werte übergehen, um die zinsenfressenden Weiterungen aus der Welt zu schaffen. Der Wettbewerb zwischen den Banken ist bekanntlich heute lebhafter als je. Der Depotzwang bedeutet die Zuführung einer großen Reihe neuer Kunden. Wenn gleichwohl die gesamte Bankwelt sich einig ist in der Forderung der Aufhebung des Depotzwangs festverzinslicher Inlandswerte, so wird man an diesem Verlangen, das füglich nicht mit einem Hinweis auf Interessenpolitik erledigt werden kann, nicht unbeachtet vorübergehen können. Mit der privaten Bankwelt dürften die öffentlichen Banken im wesentlichen in der Forderung auf Aufhebung des Depotzwangs übereinstimmen. Es könnte der Einwand erhoben werden, daß der Depotzwang durch eine Bescheinigung des Finanzamts beseitigt werden kann. Es wird aber niemand behaupten wollen, daß der dem Publikum infolge der zwangsweisen Einflößung der Depotzwangarznei geschwundene Geschmack nach festverzinslichen Werten auf dem Wege über die Finanzämter wiederhergestellt werden könnte. Die Finanzämter befinden sich bekanntlich trotz aller Arbeit und trotz allen Fleißes der Beamten in einem Zustande, der das Verlangen nach prompter Erledigung der Geschäftsvorfälle und nach schneller Abfertigung der Steuerpflichtigen als unmöglich erscheinen läßt. Die Tatsache, daß Finanzämter Wertpapierbesitzer, die sich bei ihnen eine Bescheinigung holen wollten, an ein Bankinstitut verwiesen haben in der ausgesprochenen oder unausgesprochenen Erwägung, daß die Sache dort viel schneller gehe, dürfte nicht vereinzelt dastehen.

So wenig eine sachlich zutreffende Entscheidung dadurch begünstigt wird, daß sie in politischer Hinsicht überprüft wird, so wird man bei den heutigen Verhältnissen an dieser Prüfung auch vorliegendenfalls nicht vorübergehen können. Es könnten Bedenken gegen die Erleichterung der Steuermaßnahmen gegenüber dem „Kapitalismus" geäußert werden. Die Inhaber der festverzinslichen Werte sind fast ohne Ausnahme nicht mehr als „Kapitalisten" anzusehen. Ein erheblicher Teil von ihnen ist durch die Geldentwertung in eine derartig mißliche Lage geraten, daß öffentliche Maßnahmen im Gange sind, um das Existenzminimum wieder zu beschaffen. In einigen Staaten ist die öffentliche Rentnerfürsorge bereits eingeführt. Der Reichskanzler Wirth hat in seiner vorletzten großen Rede im Reichstage auf die Notwendigkeit umfassender Unterstützungsmaßnahmen aus Reichsmitteln hingewiesen, denen das Reich sich nicht entziehen dürfe. Vor dem Kriege war der Besitzer eines in festverzinslichen vierprozentigen Werten angelegten Vermögens von M. 300 000,— ein gutsituierter Rentner. Dieses Vermögen hat heute noch einen Kurswert von etwa M. 200 000,—. Nach Abzug des Reichsnotopfers, der Kapitalertragsteuer und der sonstigen Steuergefälle und Gebühren bleibt ein Jahreseinkommen von weniger als M. 9000,—, das hinter dem Existenzminimum zurückbleibt. Tatsächlich verfügt die große Zahl der Rentner nicht über ein Vermögen von M. 300 000,—. Der Durchschnitt liegt weit tiefer. Bei einem in festverzinslichen Effekten angelegten Vermögen von M. 100 000,— oder gar einem solchen von

M. 50 000,— besteht die Möglichkeit nicht mehr, aus den Einnahmen das Leben zu fristen. Nüchterne Erwägung führt zu dem Ergebnisse, daß die Besitzer festverzinslicher Wertpapiere in der Mehrzahl vielleicht zu den Unterstützungsbedürftigen, keinesfalls aber zu den Kapitalisten gezählt werden können. Die Aufrechterhaltung des Depotzwangs für festverzinsliche Werte ist auch in irgendwelchem politischen Sinne nicht zu rechtfertigen.

Da die Verordnung über den Depotzwang der festverzinslichen Werte im übrigen volkswirtschaftlich äußerst schädlich ist, darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß das Reich sich der Pflicht, die festverzinslichen Papiere vom Depotzwang zu befreien, nicht ententziehen wird.

Die Eintragung mehrerer grundbücherlicher Sicherheiten für Ansprüche aus laufender Rechnung.

Von Rechtsanwalt **Polster**, Adca, Leipzig.
(Fortsetzung des Aufsatzes Seite 29 ff.)

Ich wende mich nunmehr

der Eintragung mehrerer grundbücherlicher Sicherheiten auf verschiedenen Blättern

zu. Das war, soweit Höchsthypotheken in Frage kommen, der Ausgangspunkt der Abhandlung von Schütz, durch die der ganze hier in Betracht kommende Fragenkomplex aufgerollt worden ist. Wenn eine Krediterhöhung gegen weitere Höchsthypothek an einem anderen Grundstücke erfolgt und zur Eintragung der zweiten Höchsthypothek dieselbe Urkundenfassung wie bei der ersteingetragenen gewählt worden ist, so entstand die Rechtsfrage: Ist die zweiteingetragene Höchsthypothek

1. nichtig, weil es sich um eine unzulässige Eintragung handelt (§ 54 Abs. 2 GBO.), ist sie
2. Eigentümergrundschuld oder bildet sie
3. bis zur Höhe der ersteingetragenen Höchsthypothek mit dieser eine Gesamthypothek und, falls die zweiteingetragene auf einen höheren Betrag lautet, darüber hinaus Einzelhöchsthypothek?

Die Folgerungen zu 1 und 2 lehnte Schütz ab. Er bekannte sich zu der Auffassung unter 3 und suchte nach Auswegen, die Angelegenheit grundbücherlich wieder in Ordnung zu bringen. Die von ihm in dieser Beziehung gemachten Vorschläge haben ihre Bedeutung durch die in dieser Zeitschrift S. 17/18 veröffentlichte neuerliche Entscheidung des Kammergerichts im großen und ganzen verloren. In dieser Entscheidung hat das Kammergericht die Bedeutung der früheren Entscheidung vom 16. Januar 1916 ganz wesentlich eingeschränkt, vielleicht, weil es sah, zu welchen Konsequenzen dieselbe führte und führen mußte. Es hat darin jedenfalls die Ansicht unter 1 ausdrücklich verworfen, zu der Ansicht unter 2 überhaupt keine Stellung genommen und sich — unter Ablehnung der Ansicht unter 3, ohne das zu sagen — grundsätzlich zu der Auffassung bekannt, daß die zweiteingetragene Höchsthypothek rechtswirksam ist und mit der ersteingetragenen in Höhe des Höchstbetrages keine Gesamthypothek bildet. So erfreulich diese Entscheidung im Interesse der Rechtsentwicklung ist, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß sie für einen ganz besonders gearteten Fall ergangen ist und daß es offenbar für noch einzutragende Höchsthypotheken bei dem in der Entscheidung vom 16. Januar 1916 entwickelten Grundsatze bewenden soll. Es ist deshalb zu befürchten, daß Grundbuchrichter den Banken und Bankiers nach wie vor Schwierigkeiten bereiten. Die Klarstellung der verschiedenen Formen der Sicherstellung von Ansprüchen aus laufender Rechnung durch grundbücherliche Sicherheiten ist daher dringend geboten.

I. Wenn eine Höchsthypothek schon eingetragen ist, so kann zur Verstärkung der Sicherheit oder zur Sicherstellung der Ansprüche im Falle einer Krediterhöhung eine Verkehrshypothek, eine schlichte Sicherungshypothek, ja sogar eine Höchsthypothek mit den darunter fallenden jeweiligen Ansprüchen, des weiteren auch eine Grundschuld demselben Gläubiger verpfändet werden. Darin stimme ich mit Schütz überein. Denn bei der Verpfändung handelt es sich um keine Grundstücks-, sondern um eine Rechtsbelastung. Ich zweifle nicht daran, daß auch die Verpfändung einer Eigentümergrundschuld rechtlich möglich ist. Im Gegensatz zu Schütz kann ich aber diese Form der Sicherstellung meinerseits nicht empfehlen, und zwar aus folgenden Gründen:

Einer solchen Verpfändung haften Mängel an, die den Wert des Pfandrechts nicht unerheblich beeinträchtigen. Der wesentlichste Mangel besteht darin, daß, so wenig wie der Eigentümer selbst, auch derjenige, dem die Grundschuld von dem Eigentümer verpfändet ist, seine Befriedigung aus dem Grundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung suchen kann (vgl. § 1197 Abs. I BGB. u. „Recht" 1916 Nr. 1910). Es kann daher der Pfandgläubiger seine Befriedigung nur aus der verpfändeten Grundschuld selbst suchen, aber, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften (§ 1277 BGB.). Solche von der gesetzlichen Regelung abweichende Abmachungen werden ja bei der Verpfändung von Hypotheken und Grundschulden im allgemeinen zwischen den Banken und Bankiers und den Pfandschuldnern getroffen. Wenn dies aber nicht geschehen ist, so herrscht über die weitere Behandlung der Angelegenheit großer Streit (vgl. hierüber Planck 4. Aufl. III S. 1293/94). Nach einer weitverbreiteten Lehre, die auch im K. d. RGR. 3. Aufl. S. 665 vertreten wird, ist solchenfalls auf Grund des erlangten Schuldtitels zunächst Pfändung der Grundschuld nötig. Es ist schlechterdings unerfindlich, weshalb noch ein besonderes Pfändungspfandrecht gefordert wird, wo doch ein vertragsmäßiges Pfandrecht schon begründet ist. Abgesehen hiervon hat jedenfalls das Vollstreckungsgericht nach Wahl des Pfandgläubigers entweder die Ueberweisung zur Einziehung oder an Zahlungs Statt zum Nennwerte oder die anderweite Verwertung der verpfändeten Grundschuld zu verfügen (§§ 835, 844 ZPO.). Außerdem ist zu berücksichtigen, daß dem Pfandgläubiger Zinsen von der Eigentümergrundschuld, falls solche eingetragen sind, nur zugesprochen werden können, wenn das Grundstück auf Antrag eines anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung (nicht der Zwangsversteigerung) beschlagnahmt ist und solchenfalls auch nur für die Dauer der Zwangsverwaltung (§ 1197 Abs. 2 BGB., JW. 1905 S. 341, ERG. 60 S. 359).

Wenn Hypotheken oder Grundschulden verpfändet werden, so ist den Bestimmungen in §§ 1277, 1280 ff. BGB. Rechnung zu tragen. Häufig ist die Bestimmung des § 1277 schon in den vom Schuldner anerkannten allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen und über die Art und Weise der Verwertung der verpfändeten Rechte eine Sondervereinbarung getroffen. Aber auch, wenn dies geschehen ist, empfiehlt es sich, in besonders gearteten Fällen in die Verpfändungsurkunde, wie ich nebenbei bemerke, folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Verpfändung erfolgt mit der Bestimmung, daß ich der genannten Bank das Recht einräume, ihre Befriedigung aus der ihr verpfändeten Hypothek-Grundschuld auch ohne vollstreckbaren Titel und ohne Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zu suchen. Auch soll die genannte Bank zur Kündigung und Einziehung der ihr verpfändeten Hypothek-Grundschuld ohne meine Mitwirkung und zur Empfangnahme der Zinsen und aller sonstigen Leistungen auf die Hypothek-Grundschuld von nun an allein berechtigt und der Schuldner verpflichtet

sein, künftighin nur noch an die genannte Bank als Pfandgläubigerin Zahlungen zu leisten."

Es steht den Beteiligten frei, diese Erklärung dahin zu fassen, daß nach Eintritt der Fälligkeit der Pfandforderung der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Hypothek oder Grundschuld ohne vollstreckbaren Titel im Wege öffentlicher Versteigerung durch einen zu beauftragenden Gerichtsvollzieher verkaufen zu lassen (vgl. das Formular im Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit 5. Aufl. S. 599 Nr. 288). Jedenfalls ist hierbei zu berücksichtigen, daß in § 1277 BGB. ausdrücklich gesagt ist, daß die Vorschriften in §§ 1229 und 1245 Abs. 2 und damit die Vorschriften in §§ 1235, 1237 Satz 1 und 1240 unberührt bleiben. Hieraus ergibt sich insbesondere, daß ein vor Eintritt der Fälligkeit der Pfandforderung geschlossener Verfallvertrag (lex commissoria), wonach das verpfändete Recht dem Gläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, verfallen und übertragen sein soll, nichtig ist, und daß die Vorschriften über den Verkauf des verpfändeten Rechts im Wege öffentlicher Versteigerung und die Verpflichtung, Zeit und Ort der Versteigerung unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekanntzumachen, durch Parteivereinbarung nicht ausgeschlossen werden können (vgl. hierüber insbesondere ERG. 100 S. 276). Darüber, ob die vorbezeichnete Erklärung zum Gegenstand der dinglichen Eintragung gemacht werden kann, besteht Streit. Um Weiterungen aus dem Wege zu gehen, empfiehlt es sich, die Erklärung am Schlusse der Urkunde, nachdem die Verlautbarung der Verpfändung bewilligt und beantragt ist, gegebenenfalls anzufügen.

Bekanntlich hat das Reichsgericht in der Entscheidung Band 75 S. 245 ff. entschieden, daß durch ein und dieselbe Sicherungshöchsthypothek die Forderungen an mehrere Personen nur dann sichergestellt werden können, wenn dieselben in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehen. Es entsteht die Frage, ob dieser Grundsatz auch für Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden gilt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich um keine Grundstücksbelastung, sondern um die Belastung eines eingetragenen Rechts handelt und daß auf das Pfandrecht an Rechten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen, also die Bestimmungen in §§ 1204 ff. BGB. mit Ausnahme der §§ 1208 und 1213 Abs. 2 Anwendung finden, soweit sich nicht aus §§ 1274—1296 ein anderes ergibt. Wie bei Planck III S. 1155 und im K. d. RGR. S. 613 ausgeführt wird, muß die zu sichernde Forderung irgendwie bestimmbar sein. Ueberall wird hervorgehoben, daß die Verpfändung für die gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Pfandgläubigers hierzu völlig ausreiche. Dagegen wird nirgends die Frage erörtert, ob und in welcher Form eine Verpfändung von Hypotheken und Grundschulden zur Sicherstellung von Ansprüchen gegen Personen, die nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehen, möglich ist. Ich behalte mir vor, mich zu dieser Frage bei anderer Gelegenheit zu äußern.

II. Wenn eine Höchsthypothek schon eingetragen ist, so kann zur Verstärkung der Sicherheit oder zur Sicherstellung der Ansprüche im Falle einer Krediterhöhung eine Verkehrshypothek, ferner auch eine schlichte Sicherungshypothek mit der dadurch gesicherten Forderung, sowie auch eine Grundschuld, insbesondere auch eine Eigentümergrundschuld sicherungshalber an denselben Gläubiger abgetreten werden, dies schon deshalb, weil der Sicherungszweck lediglich schuld-, nicht aber sachenrechtliche Bedeutung hat. Die Abtretung fällt in die Gattung der sogenannten fiduciarischen Rechtsgeschäfte (vgl. hierüber die ausführlichen Darlegungen bei v. Tuhr, Allgem. Teil d. Dtsch. Bürgerl. Rechts II/2, S. 185 flg. und bei Planck III zu § 1154 h S. 927, zu § 1192 b S. 1123, k S. 1126). Wenn eine Höchsthypothek mit den darunter fallenden Forderungen sicherungshalber abgetreten wird — was m. E. ebenfalls zulässig ist —, so gehen im Wege der Abtretung nur die Forderungen über, die zur Zeit der Abtretung schon bestanden. Später entstehende Forderungen fallen nicht unter die Höchsthypothek, es sei denn, daß die Abtretung mit dem Vorbehalte der künftigen Entstehung der Forderungen dergestalt vorgenommen ist, daß sie nach dem Willen beider Teile mit ihrer Entstehung auf den neuen Gläubiger übergehen sollen. (Güthe III S. 1704.) Der Zedent muß sich solchenfalls, wenn er sich gegen vertragswidrige Weiterzession schützen will, dadurch sichern, daß er zu seinen Gunsten den Anspruch auf Rückzession der Hypothek oder Grundschuld grundbücherlich vormerken läßt (vgl. v. Thur II/2 S. 195, Nr. 53).

Schütz ist, wenn ich seine Ausführungen Bank-Archiv XX S. 209 unter b recht verstehe, der Meinung, daß die vorerwähnte Sicherungsabtretung rechtlich unmöglich ist. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten. Gewiß geht das BGB. in § 1132 von dem Grundsatze der Gleichartigkeit der Grundstücksbelastung aus. Gesamthypothek, Gesamtgrund- und Gesamtrentenschuld sind die Grundtypen der Gesamtbelastung. Diese Grundtypen schließen aber andere Rechtsgestaltungen nicht aus. Mit Recht erklärt der K. der RGR. III S. 478 gegen die herrschende Lehre (vgl. Planck III S. 852, d und Güthe S. 212) die Belastung eines anderen Grundstücks desselben Schuldners mit einer Zwangshypothek, wenn die Forderung durch Verkehrshypothek gesichert ist, gemäß § 867 ZPO. für zulässig unter Hinweis darauf, daß hierdurch eine Gesamthypothek nicht begründet werde, da die hypothekarischen Rechte an den einzelnen Grundstücken verschieden und die betreffenden Hypotheken als Einzelhypotheken anzusehen seien. Hierdurch wird entgegen den Ausführungen von Güthe II S. 212 noch lange kein Sondergebilde zwischen Einzel- und Gesamthypothek geschaffen und der Grundsatz der Geschlossenheit des Kreises der dinglichen Rechte keineswegs, wie in dem genannten Kommentar ausgeführt wird, verletzt. Die herrschende Lehre leidet auch hier an einer Ueberspannung der Rechtsbegriffe. Gesamtbelastung liegt auch dann nicht vor, wenn in den hier in Betracht kommenden Fällen nach Eintragung der Höchsthypothek noch Hypotheken oder Grundschulden sicherungshalber abgetreten werden oder wenn, falls schon eine Sicherungsabtretung von Hypotheken und Grundschulden oder etwa die Eintragung einer festen Hypothek zu Sicherungszwecken erfolgt ist, nachträglich noch eine Höchsthypothek bestellt und eingetragen wird. Ist die Höchsthypothek von Anfang an bestellt und zur Verstärkung der Sicherheit eine Hypothek oder Grundschuld abgetreten, so erledigt sich mit der Abdeckung der Kontoschuld die Höchsthypothek — sie wird kraft Gesetzes Eigentümergrundschuld —, und ebenso erledigt sich die Sicherungsabtretung. Die Hypothek oder die Grundschuld ist an den Zedenten zurückzuzedieren. Ist nach Eintragung einer Höchsthypothek die Abtretung der Hypothek oder Grundschuld gegen Gewährung erhöhten Kredits erfolgt, so besteht, wenn der gegen die Höchsthypothek bewilligte Kredit durch Bezahlung des entsprechenden Schuldbetrages seine Erledigung findet, das Kreditverhältnis im übrigen dessenungeachtet weiter. Daß nach Eintragung einer Höchsthypothek eine Grundschuld sicherungshalber abgetreten wird, ist übrigens schon deshalb ganz unbedenklich, weil diese Art der Grundstücksbelastung den Bestand einer Forderung, wie Schütz selbst hervorhebt, gar nicht voraussetzt. Aber auch Hypotheken jeder Art können grundsätzlich sicherungshalber in den bezeichneten Fällen abgetreten werden, weil ganz unzweifelhaft, wenigstens im Regelfalle, der Sicherungszweck nur schuldrechtliche Verpflichtungen auslöst und keine sachenrechtliche Bedeutung hat. Aber selbst wenn die Sicherungsabtretung unter auflösender Bedingung erfolgt ist und die Tilgung der Schuld gegebenenfalls nach § 158 Abs. 2 BGB. den unmittelbaren Rückfall der zedierten Hypothek oder Grundschuld zur Folge hat, so ändert diese Rechtsgestaltung doch nichts an der Tatsache, daß keine Gesamtbelastung, sondern nur Einzelbelastung der betreffenden Grundstücke vorliegt.

III. Die Bestellung und Eintragung mehrerer Höchsthypotheken auf ver-

schiedenen Blättern ist der praktisch wichtigste Fall, mit dem sich zuerst das Kammergericht in der mehrerwähnten Entscheidung vom 16. Januar 1916 des näheren befaßt hat. Wenn in dem S. 17/18 d. Z. veröffentlichten neuerlichen Beschluß diese Entscheidung dahin ausgelegt wird, daß die Eintragung von Einzelhöchtshypotheken auf verschiedenen Blättern dann zulässig sei, wenn die Eintragungsurkunde eine genaue Bezeichnung der durch die Höchsthypotheken gesicherten Ansprüche enthalte, wenn auf diesem Wege die einzelne Höchsthypothek für einen besonderen, rechtlich selbständig gemachten Forderungsteil bestellt sei, so ist diese weittragende Einschränkung aus dem Schlußabsatze der Entscheidung vom 16. Januar 1916 schlechterdings nicht herauszulesen. In diesem Sinne hat auch Reichsgerichtsrat Dr. Strecker, der bei der Herausgabe der IV. Auflage des Planckschen Kommentars das Hypothekenrecht bearbeitete, und der K. der RGR. die grundlegende Entscheidung nicht aufgefaßt (vgl. Planck III S. 851 b, S. 1102 d, K. der RGR. S. 478,2 a. E.), wo ausdrücklich und ohne jede Einschränkung gesagt wird, daß die Bestellung mehrerer Einzelhöchsthypotheken unter Teilung der Höchstgrenze der Haftung auf die einzelnen Grundstücke unzulässig ist und daß die Hypotheken trotz ihrer Einzeleintragung nach § 1132 BGB. rechtlich als Gesamthypothek zu gelten haben. Offenbar haben die Verfasser beider Kommentare die gleichzeitige Bestellung mehrerer Einzelhöchsthypotheken im Auge. Wenn die erwähnte Rechtsausführung richtig wäre, so müßte sie konsequenterweise auch dann gelten, wenn nach Eintragung einer Höchsthypothek im Falle einer Krediterhöhung weitere Höchsthypotheken bestellt und eingetragen werden sollen. Das aber würde in einer großen Reihe von Fällen praktisch gar nicht oder doch nur unter Ueberwindung der größten Schwierigkeiten durchzuführen sein und einer vielfach ganz zwecklosen Unübersichtlichmachung des ganzen meist ohnehin schon nicht recht durchsichtigen Grundbuchs führen.

Hypothek und Gesamthypothek sind nicht um ihrer selbst willen geschaffen. Sie sollen wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen. Die Gesetzgebung, die neben der Hypothek die Gesamthypothek zuläßt, muß so gestaltet sein, daß der Grundstückseigentümer die Möglichkeit hat, den Wert seines Besitztums zum Zwecke der Geldbeschaffung voll auszunutzen. In der Verleihung klarer und sicherer Befugnisse an die Hypothekengläubiger, in der Wahrung der vollen Verfügungsgewalt des Eigentümers über den von der hypothekarischen Belastung freibleibenden Wert des Grundstücks liegt, wie schon Lang vor Jahren Archiv ziv. Praxis 89 S. 251 ausgeführt hat, das ganze Problem der Gesamthypothek. Lang führt insbesondere auf S. 259 aus, wie man in früheren Zeiten „die Untertanen vor den labyrinthischen Wirrnissen des Rechts der Gesamthypothek zu bewahren suchte", wie in einzelnen Staaten, z. B. Mecklenburg, Schwerin, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Gesamthypothek überhaupt verboten war. Das Hauptanwendungsgebiet der Gesamthypothek bestand von jeher in Gegenden mit zersplittertem landwirtschaftlichem Grundbesitz. Hier bleibt erfahrungsgemäß der Wert des Einzelgrundstücks hinter dem Gesamtwerte des ganzen Grundbesitzes, wenn man ihn als Einheit betrachtet, in der Regel erheblich zurück. Für solche Fälle ist die Gesamthypothek die gegebene Belastungsform. Mit Recht sagt schon Gönner in dem Kommentare über das bayrische Hypothekenrecht II. S. 166, daß ein Gesetz, das den Gläubiger zwingen wolle, ein im ganzen gegebenes Kapital in so viele Teile, als Sicherheitsobjekte vorhanden sind, zu teilen, alle Geschäfte erschweren und dem Kredit und Verkehr tiefe Wunden schlagen würde. Daß die Gesamthypothek trotz ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit andererseits keine besonders erstrebenswerte Belastungsform ist, dessen war man sich schon bei der Schaffung des BGB. bewußt. In den Motiven zum ersten Entwurf III. S. 686/87 heißt es ausdrücklich:

„Die Gesetzgebung tut genug, wenn sie den Eigentümern kleiner Grundstücke die Ausnutzung des Realkredites durch Zulassung der Korrealhypothek ermöglicht. Sie hat aber keine Veranlassung, auf Kosten der Einfachheit des Rechtes und des Verfahrens die mit einer Korrealhypothek belastete Parzelle noch als weiteres Objekt des Realkredites besonders in Betracht zu ziehen. Und wenn in dieser oder jener Gegend die Neigung hervortritt, einzelne Grundstücke erst in Gemeinschaft mit anderen, dann jedes für sich und schließlich vielleicht noch in einer zweiten oder dritten Kombination zu verpfänden, so ist es gewiß nicht ratsam, einer solchen Richtung zur Verwirrung der Verhältnisse Vorschub zu leisten."

Hieraus ergibt sich, daß nach dem Willen des Gesetzes die Gesamthypothek im allgemeinen nur für solche Grundstücke bestimmt sein soll, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, mag es sich nun um landwirtschaftlichen Grundbesitz oder um Grundstücke handeln, die zusammen gewerblichen Zwecken dienen. Das schließt natürlich nicht aus, daß Gesamthypothek auch an Grundstücken bestellt wird, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben ist. Vom natürlichen Standpunkte aus betrachtet ist aber in solchen Fällen die Einzelbelastung, die nach dem Willen des Gesetzes den Regelfall bildet, der Gesamtbelastung vorzuziehen. Sie schafft klare Rechtsverhältnisse für jedes einzelne Grundstück, während die Gesamthypothek, insbesondere wenn die Vorbelastung auf den einzelnen Grundstücken verschiedenartig gestaltet ist, zu einer wenig durchsichtigen Rechtslage und, was das wichtigste ist, in Zwangsversteigerungsfällen leicht zu Verwickelungen führt. Wer einmal ein solches Zwangsversteigerungsverfahren, in dem eine große Anzahl geringster Gebote gebildet werden mußte, weil der Grundstückseigentümer der Gesamtversteigerung in der Erwartung widersprach, daß er durch einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen die Handhabe erlangte, die Durchführung des dringend gebotenen Versteigerungsverfahrens zu hintertreiben, mit erlebt hat, der weiß, welche Gefahren die in Bankkreisen vielfach bevorzugte Gesamthypothek in sich schließt. Ganz verfehlt ist es aber, wenn die führenden Kommentare zum BGB. und die Rechtsprechung den Banken und Bankiers, für die die Höchsthypotheken hauptsächlich in Betracht kommen, in allen Fällen die Form der Gesamthypothek aufzwingen wollen, indem sie die Eintragung von Einzelhöchsthypotheken für unzulässig erklären.

Wenn der Standpunkt, daß unter allen Umständen Gesamthypotheken eingetragen werden müßten, richtig wäre, so würde dies in manchen Fällen auf eine schwere Schädigung des Grundstückseigentümers hinauslaufen. Angenommen, es hat jemand 10 Bauplätze im derzeitigen Werte von je M. 30 000,—, so kann nach der herrschenden Lehre bei Gewährung eines Kredites von M. 100 000,— nur die Eintragung einer Gesamthypothek, nicht aber die von 10 Einzelhypotheken über je M. 10 000,— erfolgen. Dann ist aber auch eine weitere Belastung einzelner Plätze im Range nach der Gesamthypothek einfach ein Ding der Unmöglichkeit, obwohl jeder Platz noch einen hypothekenfreien Wert von M. 20 000,— hat. Denn der Nachhypothekengläubiger muß, da er nicht weiß, welcher Betrag auf Grund der vorgehenden Gesamthypothek je ein Zwangsversteigerungsverfahren gefordert wird, solchenfalls mit dem eventuellen Verluste seines Hypothekenkapitals rechnen. Zwar hat, wenn eine Gesamthypothek im geringsten Gebote steht, der Nachhypothekarier als betreibender Gläubiger das in § 64 ZVG. vorgesehene Recht, das auf eine Verteilung der Gesamtbelastung auf die einzelnen Grundstücke im Verhältnisse ihres Wertes hinausläuft. Dieses Recht fällt aber weg, wenn der Gesamthypothekengläubiger dem Zwangsversteigerungsverfahren beitritt. Schon diese Rechtslage wird jeden vorsichtigen Geldgeber abschrecken, im Range nach einer Gesamthypothek einzelne Grundstücke noch weiter zu beleihen. Die Gesamthypothek bewirkt also hier nicht nur eine Schmälerung des Hypothekarkredits, sondern direkt eine Hypothekenkreditvernichtung.

Für den Grundstückseigentümer bedeutet die Eintragung von Gesamthypotheken auch nach anderer Richtung hin eine schwerwiegende Bindung, besonders dann, wenn Grundstücke mitbelastet werden, die in keinem wirtschaftlichen Zusammenhange stehen. Wird auch nur eins dieser Grundstücke veräußert, so sind Verhandlungen mit dem Hypothekengläubiger wegen Entlassung aus der Gesamthaft nötig. Der Verkauf hängt dann ganz von der Entschließung des Hypothekengläubigers ab. Schwierigkeiten in dieser Richtung können bei Eintragung von Einzelhöchsthypotheken nach Lage der Dinge nicht entstehen. Schon angesichts dieser wirtschaftlichen Erwägungen besteht daher das dringende Bedürfnis, Einzelhöchsthypotheken statt der Gesamthypothek zuzulassen. In vielen Fällen dieser Art wäre die Herbeiführung der Mitbelastung der einzelnen Grundstücke infolge eingetragener Zwischenhypotheken ohne weiteres gar nicht durchführbar, mit besonderen, unter Umständen ganz erheblichen Kosten verbunden und möglicherweise ganz zwecklos, weil die Belastung einzelner Grundstücke viel höher als ihr wirklicher Wert wäre. Das läßt sich besonders deutlich an dem schon früher besprochenen Falle, der zu dem Beschlusse des OLG. Dresden vom 7. Januar 1920 JW. 1920 S. 418 geführt hat, dartun. Als Belastungsobjekt kamen damals eine auf drei Blättern eingetragene Fabrikanlage und ein damit in gar keinem wirtschaftlichen Zusammenhange stehendes Hausgrundstück im Werte von etwa M. 30000,—, das an erster Stelle mit M. 13 000,—, an zweiter Stelle mit M. 10 000,— festen Hypotheken belastet war, in Betracht. Zur Deckung des Kredits von rund M. 600 000,— sollte neben anderen hier nicht in Betracht kommenden Sicherheiten die Fabrikanlage mit M. 500 000,— Gesamthöchsthypothek belastet, die feste auf dem Hause haftende Hypothek von M. 13 000,— zediert und in eine selbständige Einzelhöchsthypothek umgewandelt werden. Nach Ansicht des OLG. Dresden konnte das, so wie die Anträge lauteten, nicht herbeigeführt werden. Zwei Möglichkeiten standen nach Lage der Dinge zur Verfügung:

1. die auf den drei Fabrikblättern eingetragene Höchsthypothek von M. 500 000,— mitbelastungsweise auf dem Blatte des Hausgrundstücks und umgekehrt die M. 13 000,— Hypothek auf dem Hause bei Umwandlung in eine Höchsthypothek mitbelastungsweise auf den drei Fabrikblättern einzutragen, oder
2. bei Umwandlung der festen Hypothek von M. 13 000,— in eine Höchsthypothek zu vereinbaren, daß sie als Sicherheit für das M. 500 000,— übersteigende Guthaben bis zur Höhe von M. 13 000,— als Deckung dienen solle.

Der am Schlusse der Entscheidung empfohlene Weg, die M. 13 000,— Hypothek in eine Höchsthypothek zur Deckung des Ausfalls, der etwa an der Höchsthypothek von M. 500 000,— erlitten werde, umzuwandeln, kam überhaupt nicht in Betracht, da M. 500 000,— Kredit gegen gleich hohe Höchsthypothek und M. 13 000,— Kredit gegen die in eine Höchsthypothek umzuwandelnde feste Hypothek von M. 13 000,— bewilligt war. Die Ausfallshypothek ist übrigens, wie schon Schütz in dieser Zeitschrift XX S. 209 hervorgehoben hat, im Bankverkehr regelmäßig nicht zu gebrauchen. Wenn man gegen eine bestimmte Sicherheit Kredit gewährt, so will man natürlich die Möglichkeit haben, sich an das Pfandobjekt ohne weiteres halten zu können. Wäre nur ein Kredit von M. 500 000,— gegen M. 500 000,— und M. 13 000,— Höchsthypotheken bewilligt gewesen, so konnte eine Gesamtbelastung in der Weise herbeigeführt werden, daß die M. 13 000,— mit den letzten M. 13 000,— der Höchsthypothek von M. 500 000,— eine Gesamthypothek bildeten. Es wird aber keine Bank sich darauf einlassen, in solchen Fällen auf eine Ausfallshypothek sich festzulegen, schon deshalb nicht, weil der Nachweis des Ausfalls unter Umständen in besonders gearteten Fällen gar nicht zur rechten Zeit zu erbringen ist. Von den vorhandenen zwei Wegen war der unter 1. an sich gangbar, hätte aber ganz bedeutende Kosten verursacht und wäre, wirtschaftlich betrachtet, völlig zwecklos gewesen, weil das Haus nur noch einen hypothekenfreien Wert von M. 7000,— hatte und die M. 13 000,— auf dem Hause an erster Stelle ungleich viel besser als auf der Fabrik standen. Dort hätten sie, da noch eine größere Hypothek hinter der Höchsthypothek von M. 500 000,— stand, allerletzte Rangstelle erhalten. Und das alles nur deshalb, weil eine formalistische Rechtsauffassung die Eintragung von Einzelhöchsthypotheken in solchen Fällen nicht zulassen will. Das sah das OLG. Dresden im Gegensatz zu der damaligen Auffassung des Kammergerichts offenbar auch ein und empfahl daher den Weg unter 2. Dieser Weg war aber auch nicht gangbar, schon aus der einfachen Erwägung heraus, weil damit eine Bindung herbeigeführt worden wäre, die keine Bank und kein Bankier hinnehmen wird. Wenn die Höchsthypothek von M. 13 000,— nur zur Deckung des M. 500 000,— übersteigenden Saldoguthabens dienen sollte, so war sie überhaupt gegenstandslos, wenn die Saldoziehung, etwa infolge von Anschaffungen, nur noch einen Schuldbetrag von z. B. M. 486 000,— ergab. Es wird doch niemandem einfallen, sich von vornherein so festzulegen, daß ihm einwandfreie Sicherheiten schlankweg entzogen werden können.

Aus allen diesen Ausführungen ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Beteiligten je nach der Gestaltung der Dinge die freie Wahl haben müssen, ob Einzel- oder Gesamthöchsthypotheken bestellt und eingetragen werden sollen, und daß es verfehlt ist, den Beteiligten in dieser Beziehung irgendwelchen Zwang aufzuerlegen. In der neuerlichen Entscheidung des Kammergerichts wird denn auch die Zulässigkeit der Eintragung von Einzelhöchsthypotheken grundsätzlich anerkannt, wenn die Eintragungsurkunde dementsprechend gefaßt ist.

Damit komme ich auf das in dieser Zeitschrift S. 17/18 von Raaz und Düring zur Vermeidung aller Weiterungen empfohlene Rezept, das zunächst besticht, bei näherer Betrachtung aber immer noch keine Lösung dieser für den Bankverkehr wichtigen Frage bringt. Danach sollen Einzelhöchsthypotheken nacheinander oder auch gleichzeitig immer so bestellt und eingetragen werden, daß eine Höchsthypothek mit den bis zur Höhe des Höchstbetrages darunter fallenden Ansprüchen die Grundlage bildet und alle weiteren Einzelhöchsthypotheken in der Weise bestellt werden, wie dies auf S. 17 des näheren zu ersehen ist. Die weiteren Einzelhöchsthypotheken sichern, wie schon das OLG. Dresden empfohlen hatte, immer nur überschießende Forderungsteilbeträge. Die Verfasser des oben erwähnten Aufsatzes sind sich offenbar, wie aus den Schlußausführungen hervorgeht, darüber klar, daß auch die von ihnen vorgeschlagene Behandlung der Angelegenheit noch nicht in allen Fällen zum Ziele führt. Sie sagen, daß dieselbe schon seit längerer Zeit bei einzelnen Banken üblich sei. Weiterungen aus Anlaß der in Rede stehenden Urkundenfassung haben sich zweifellos noch nicht ergeben, denn sonst würde das sicherlich erwähnt worden sein. Solche Fragen werden in der Regel erst im Konkurs- und Zwangsversteigerungsfalle brennend. Gerade für solche Fälle muß aber von vornherein vorgebaut werden, und zwar in einer Weise, daß man insbesondere auch bei Kreditveränderungen nicht genötigt ist, hinsichtlich der durch die einzelnen Höchsthypotheken gesicherten Teile der eventuellen Saldoforderung Nachtragserklärungen beizuziehen und Ergänzungseinträge ins Grundbuch zu bringen. Es ist doch für den Gläubiger etwas mißliches, in dieser Beziehung auf den Willen des Schuldners angewiesen zu sein. Was dann, wenn der Schuldner sagt: „Ich lehne jede Erklärung ab“? Wenn in dem von Raaz und Düring angeführten Musterbeispiele der Kredit gegen die Höchsthypothek auf dem Grundstücke a, z. B. durch Verkauf desselben, zur Erledigung kommt und die Höchsthypothek von x Mark gelöscht wird, so hängt die ganze Sicherheit auf dem Grundstücke b in der Luft. Beträgt

die Höchsthypothek auf a z. B. M. 50 000,—, die auf b M. 30 000,— und schuldet der Kunde nach Zahlung von M. 50 000.— und Löschung der betreffenden Höchsthypothek nur noch im Rahmen bis zu M. 30 000,—, so kann doch von Forderungen, die den Betrag von M. 50 000,— übersteigen, bis zum Betrage von M. 80,000,— — eine Ziffer, die anfangs ganz richtig war — nicht mehr die Rede sein. Dann ist ein Ergänzungseintrag unter allen Umständen nötig, und jeder Grundbucheintrag kostet heute ein schweres Geld, das, wenn irgend möglich, gespart werden muß, ganz abgesehen davon, daß dadurch nicht gerade die Uebersichtlichkeit der Grundbücher gefördert wird. Wenn durch ein Versehen diese Angelegenheit aber nicht geordnet oder deren Regelung vom Grundstückseigentümer abgelehnt wird, so können Rechte aus der Höchsthypothek auf dem Grundstücke b mit Erfolg überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden. Wenn nur zwei Einzelhöchsthypotheken in der vorgeschlagenen Form eingetragen sind, so ist die Erledigung der Angelegenheit noch einfach. Wie aber dann, wenn nach und nach fünf Höchsthypotheken der bezeichneten Art und noch mehr auf verschiedenen Blättern eingetragen sind? Dann muß bei jeder Krediterledigung oder Kreditherabsetzung zu jeder Höchsthypothek ein Ergänzungseintrag gebracht werden. Daß das kein erstrebenswerter Zustand ist, liegt auf der Hand. Wir haben dann in den verschiedenen Höchsthypotheken ein juristisches Kartenhaus, das, wenn nur eine Karte herausgezogen wird, in sich zusammenbricht. Abmachungen in der bezeichneten Richtung, die an und für sich — das leugne ich gar nicht — möglich sind, führen, wie schon Kretzschmar in der Besprechung der Entscheidung des OLG. Dresden, JW. 1920 S. 447/48, bemerkt hat, wenigstens in dem von ihm selbst angeführten Falle, zu einer gewissen Bindung des Gläubigers. Es heißt dort: „Durch die Bestimmung der Reihenfolge, an die die Geltendmachung der Hypotheken gebunden ist, steht fest, ob und in welchem Umfange der Gläubiger wegen seiner Forderung aus den einzelnen Grundstücken sich befriedigen kann.“ Eine solche Bindung liegt aber nicht im Interesse der Banken und Bankiers. Ellenbogenfreiheit ist auch hier das beste. Es ist deshalb nur zu billigen, daß Kretzschmar in seinem neuerlichen Aufsatze XX S. 336 ff., der sich ganz mit meinen Ansichten deckt, auf diesen Gedankengang nicht zurückgekommen ist.

Wie ich schon Seite 33 dieser Zeitschrift ausführte, ist der juristische Vorgang bei Bestellung mehrerer Einzelhöchsthypotheken so aufzuziehen, daß aus der künftig festzustellenden Saldoforderung ein ziffernmäßig nach oben begrenzter Teilbetrag herausgegriffen und zum Gegenstande dinglicher Sicherstellung gemacht wird. Es muß — darin stimme ich mit Raaz und Düring sowie der neuerlichen Entscheidung des Kammergerichts überein — dieser Teilbetrag klar abgegrenzt, „zu einer besonderen, rechtlich selbständigen Forderung gemacht“ und damit die auch für die Höchsthypothek nötige Verbindung zwischen Forderung und Hypothek geschaffen werden, auf diesem Wege also der durch die einzelne Höchsthypothek gesicherte Forderungsteil individualisiert und konkretisiert werden. Diese Individualisierung und Konkretisierung ist, wie das Kammergericht bereits am Schlusse seiner Entscheidung vom 16. Januar 1916 hervorgehoben hat, selbstverständlich dann gegeben, wenn mit Beziehung auf die Einzelhöchsthypothek ein besonderes Konto eingerichtet wird. Die Einrichtung von Sonder-Konten findet aber nur in Ausnahmefällen, insbesondere dann statt, wenn für das betreffende Sonderkonto noch irgendeine anderweite Deckung, z. B. eine Ausfallsbürgschaft, hereingegeben ist. Es muß daher in allen anderen Fällen zweckmäßigerweise auf eine besondere Fassung der Eintragungsurkunde Bedacht genommen werden. Unter Ablehnung der von Raaz und Düring, anscheinend auch vom Kammergerichte in seiner neuerlichen Entscheidung vielleicht allerdings gerade mit Rücksicht auf den betreffenden Fall, vertretenen Theorie des überschießenden Guthabens, glaube ich, daß folgende Urkundenfassung den wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen genügen dürfte:

„Zur Sicherstellung der (folgt Name und Sitz der Bank) für die Ansprüche, die ihr an . . . . . . in . . . . aus Gewährung von Kredit- und sonstigen geschäftlichen Beziehungen, insbesondere auch aus Wechseln, Bürgschaften und Rechtsgeschäften mit Dritten jeweilig zustehen, gleichviel welcher Art sie sind und auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen, bestelle ich hiermit der genannten Bank an dem Grundstücke Blatt . . . . des Grundbuchs für . . . . Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von

M. . . . .
i. B. . . . . ,

und zwar zur Sicherstellung eines Teils der vorbezeichneten Ansprüche bis zur Höhe des eben angegebenen Höchstbetrages.

Ich bewillige und beantrage:

diese Sicherungshöchsthypothek auf dem Grundbuchblatte einzutragen“.

Diese Fassung bedeutet im Grunde genommen nichts anderes als die bisher gebräuchliche Fassung, wonach die Sicherungshöchsthypothek bestellt wurde zur Sicherstellung für alle Ansprüche aus Gewährung von Kredit und sonstigen geschäftlichen Beziehungen, insbesondere auch aus Wechseln, Bürgschaften und Rechtsgeschäften mit Dritten. Denn eine Urkunde mit dem eben bezeichneten Wortlaute kann vernünftigerweise nur in dem Sinne ausgelegt werden, wie das in der oben vorgeschlagenen Urkundenfassung ausdrücklich gesagt ist. Ich glaube sogar, daß es ausreichen müßte, wenn die Höchsthypothek bestellt würde zur Sicherstellung für die nicht bereits anderweit hypothekarisch sichergestellte Forderungen, die der betreffenden Bank aus Gewährung laufenden Kredits und alle sonstigen geschäftlichen Beziehungen, insbesondere auch aus Wechseln, Bürgschaften und aus Rechtsgeschäften mit Dritten bereits entstanden sind und noch entstehen werden, gleichviel welcher Art diese Ansprüche sind und auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen, denn durch die bezeichnete Fassung wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es sich eben um andere Forderungen oder um andere Forderungsteile handelt, die schon durch andere Höchsthypotheken oder sonstwie sichergestellt sind. Die letzterwähnte Fassung wird insbesondere dann angebracht sein, wenn es sich um Eintragung einer weiteren Höchsthypothek auf demselben Grundbuchblatte handelt. Wenn bisher für Bestellung einer solchen zweiten Höchsthypothek an demselben Grundstücke dieselbe Urkundenfassung wie bei Bestellung der früher eingetragenen Höchsthypothek benutzt wurde, so konnte eine solche Hypothekenbestellungsurkunde nur in dem von mir bezeichneten Sinne, wenn man sich nicht auf einen rein rechtsformalistischen Standpunkt stellt, sinngemäß ausgelegt werden.

Damit sind natürlich die Fragen, die mit der Eintragung grundbücherlicher Sicherheiten für Ansprüche aus laufender Rechnung verbunden sind, im übrigen noch lange nicht erschöpfend behandelt. Insbesondere ist von größter Bedeutung, wie diese Urkunden nach der Schuldnerseite hin zu fassen sind. Soweit es sich um Kredite handelt, die an Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, eingetragene Vereine gegen Bestellung von Höchsthypotheken gewährt werden, bestehen keinerlei Zweifel. Dagegen bedarf insbesondere die Frage, wie die Hypothekenbestellungsurkunden zu fassen sind, wenn es sich um die Gewährung von Krediten an sonstige handelsgerichtlich eingetragene Firmen handelt, noch näherer Erörterung. Hier geht das Interesse der Banken und Bankiers dahin, die Urkunden so gefaßt zu sehen, daß die Rechtswirksamkeit der Höchsthypothek von einer Veränderung in der Inhaberschaft unabhängig ist. Wenn

ich die Zeit dazu finde, werde ich mich auch hierzu in einem weiteren Aufsatze noch äußern. Zunächst muß jedenfalls abgewartet werden, welchen Erfolg die von mir gegen die Beschlüsse der Landgerichte Chemnitz und Leipzig erhobenen weiteren Beschwerden haben werden. Die Akten liegen gegenwärtig dem Oberlandesgerichte Dresden zur Beschlußfassung vor. Ueber den Ausgang des Beschwerdeverfahrens werde ich, sobald ich dazu in der Lage bin, berichten.

Die Uebernahme von Kapitalerhöhungskosten und die Zahlung von Stückzinsen durch die Aktienzeichner unterliegt nicht der Abgabe aus Tarifnummer 1 A a des Reichsstempelgesetzes.

Eine neue Entscheidung des Reichsfinanzhofs, mitgeteilt von Rechtanwalt **H. Seyffert**, Cassel.

In der Entscheidung vom 26. Mai 1903 (i. Ziv.-S. Bd. 55 S 43) hat das Reichsgericht die von Aktienzeichnern zu übernehmenden Kosten und einzuzahlenden Stückzinsen in Uebereinstimmung mit der handelsrechtlichen Beurteilung (Staub, HGB., 10. Aufl. Nr. 17 zu § 262 S. 1113) für frei von der Abgabe nach Tarifnummer 1 a des damals geltenden Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 erklärt. Daran hat es noch in der Entscheidung v. 22. 3. 1919 (i. Ziv.-S. Bd. 73, S. 185, bes. 186 Abs. 2) festgehalten.

Seine Rechtsprechung hat sich dann aber immer weiter fortschreitend dahin entwickelt, als stempelpflichtigen Gegenstand im Sinne der Tarifstelle 1 a die Gesamtheit dessen anzunehmen, was der Aktionär für die Erlangung der Aktien aufzuwenden hat. Infolgedessen wurden insbesondere die von Aktionären gesondert übernommenen Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten und schließlich sogar die Stückzinsen für stempelpflichtig erklärt. Zu vgl. dazu den Kommentar von Greiff zum Reichs-Stempelgesetz, 2. Aufl. S. 466 ff., dessen auf S. 469 Abs. 1 geäußerte Erwartung, das Reichsgericht werde auch die Stückzinsen für stempelpflichtig erklären, durch die Entscheidung v. 23. 5. 1916 (Amtl. Mittlg. über die Zuwachssteuer usw. 1917 S. 162) erfüllt wurde.

Diese Rechtsprechung des Reichsgerichts ist lebhaft aber vergeblich bekämpft worden (zu vgl. meine Abhandlungen im Bankarchiv XII S. 243, XIII S. 254, XIV S. 380).

Die durch die Neuregelung der Reichsfinanzen begründete Zuständigkeit des RFH. für Reichsstempelabgaben bot die Möglichkeit, eine Stellungnahme des RFH. zur Frage der Kostenübernahme und Stückzinsen herbeizuführen. Mit den Kosten beschäftigen sich die Entscheidungen vom 15. 10. 1919 (Juristische Wochenschrift 1919 S. 311), 7. 12. 1919 (Amtl. Sammlg. Bd. 2 S. 90), 17. 3. 1921 (im Deutschen Steuerblatt Jahrg. 3 Sp. 526), 17. 5. 1921 (Zeitschrift für Zölle Jahrg. 1 Sp. 42 u. 101) und vom 27. 5. 1921 (im Deutschen Steuerblatt Jahrg. 3 Sp. 526), mit den Stückzinsen die Entscheidungen vom 8. 12. 1919 (Amtl. Sammlg. Bd. 2 S. 33 ff.), v. 17. 3. 1921 (im Deutschen Steuerblatt Jahrg. 3 Sp. 526) und vom 17. 5. 1921 (Zeitschrift für Zölle Jahrg 1 Sp. 41).

Die Uebernahme von Gründungskosten erklärte der RFH. in der Entscheidung v. 17. 12. 1919 für stempelfrei. Aus den Gründen ist ersichtlich, daß diese für eine GmbH. ausgesprochene Ansicht auch für eine Aktiengesellschaft gelten soll. Dagegen erklärt die ebenfalls eine GmbH. betreffende Entscheidung vom 3. 12 1919 die von den Uebernehmern der Stammeinlagen für die bis zum gesetzlichen Fälligkeitstage entrichteten Zinsen für stempelpflichtig. Dieselbe Auffassung liegt der eine Aktiengesellschaft betreffenden Entscheidung v. 17. 5. 1921 (Zeitschrift für Zölle 1 Sp. 41) zugrunde.

In neuester Zeit hat nun der RFH. in der eine Aktiengesellschaft betreffenden Sache erneut zur Frage der Stückzinsen und der Kostenübernahme, und zwar bei einer Kapitalerhöhung, Stellung genommen, nachdem er sich in der soeben erwähnten und einer ebenfalls am 17. 5. 1921 ergangenen Entscheidung (Zeitschrift für Zölle I Sp. 101) für die Stempelpflicht der bei einer Kapitalerhöhung übernommenen Kosten im Gegensatz zu den bei einer Gründung übernommenen ausgesprochen hatte.

Das am 20. 9. d J. ergangene Urteil kehrt zu der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts (v. 26 5. 1903, in Ziv.-S. Bd. 55 S. 43) zurück und spricht sich für die Stempelfreiheit der von den Aktienübernehmern bei einer Kapitalerhöhung zu entrichtenden Stückzinsen und übernommenen Kosten aus. Sehr beachtlich ist die Begründung, daß der hohe, auf den Kapitalzusammenschluß gelegte Stempel nicht auf Vorgänge angewendet werden dürfe, auf die er seiner ganzen Anlage nach nicht passe. Die Gründe der Entscheidung lauten vollständig wie folgt:

Gründe:

„Der Steuerstreit geht um die Frage, ob bei Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft von der Reichsstempelabgabe aus Tarifnummer 1 A a des Reichsstempelgesetzes von 1918 auch die von den Aktienzeichnern übernommenen Kosten der Kapitalerhöhung und die von ihnen übernommene Vergütung von Stückzinsen mitgetroffen werden. Das Reichsgericht hatte diese Frage ursprünglich verneint (Entsch. des Reichsgerichts i. Ziv.-S. Bd. 55 S. 43; Bd. 73 S. 185). Später hat es sie aber in ständiger Rechtsprechung bejaht, ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei Uebernahme dieser Leistungen um die Neugründung von Gesellschaften oder um Kapitalerhöhungen handelt. Es hat diese Auffassung auch für die Geltung des Reichstempelgesetzes in seiner Fassung seit 1913, also nach Umwandlung des Aktienstempels in einen Gesellschaftsstempel, aufrechterhalten. Die neuere Rechtsprechung ist zusammengestellt in dem in den Amtl. Mitteilungen des Reichsschatzamtes von 1917 S. 162 abgedruckten Reichsgerichtsurteil vom 23. Mai 1916. Hinzugekommen sind insbesondere das Urteil vom 7. Mai 1915 (Bank-Archiv S. 380) und das Urteil vom 18. September 1917 (Juristische Wochenschrift 1918 S. 177 Nr. 15). Der Reichsfinanzhof hat in seinem in der Sammlung der Entscheidungen Bd. 2 S. 90 abgedruckten Urteil des 2. Senats vom 17. Dezember 1919 im Rahmen der Tarifnummer 1 A b des Reichsstempelgesetzes von 1918 für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung verneint, daß die Uebernahme der Kosten der Gründung der Gesellschaft durch die Gründer eine von den Gesellschaftern außer der Leistung der Stammeinlagen übernommene steuerpflichtige Leistung sei, und hat hierbei zu erkennen gegeben, daß er in gleicher Weise auch bei Gründung von Aktiengesellschaften die Uebernahme der Gründungskosten durch die Gründer nicht als nach Tarifnummer 1 A a steuerpflichtig ansehen würde. Dagegen hat sich der 2. Senat, insoweit als es sich um die Uebernahme der Kosten einer Erhöhung des Aktienkapitals handelt, in den indessen nicht veröffentlichten Urteilen vom 17. Mai 1921 II A 150/21 und vom 27. Mai 1921 II A 263/21 auf den Standpunkt des Reichsgerichts gestellt. Die Rechtsbeschwerde begehrt die Freilassung der Erhöhungskosten. Ein im Schriftsatz vom 12. September 1921 gestellter erweiterter Antrag ist in der mündlichen Verhandlung zurückgezogen worden. In dem der Rechtsbeschwerde zugrunde liegenden Falle waren die neuen Aktien nach den Generalversammlungsbeschlüssen vom 22. Dezember 1919 und 29. Januar 1920 zu 110 v. H. des Nennwerts ausgegeben und die Zeichner der Aktien daneben verpflichtet, 5 v. H. Stückzinsen vom 1. Januar 1919 bzw. 1. Januar 1920, von welchen Zeitpunkten ab die neuen Aktien an der Dividende teilnehmen, zu zahlen und die Kosten der Kapitalerhöhung zu tragen.

Der erkennende Senat hat den Fall der Gesellschaftsgründung deshalb anders beurteilt als den Fall der Kapitalerhöhung, weil in ersterem Falle die Kosten der Gründung an sich nur den Gründern und nicht der noch gar nicht bestehenden Gesellschaft zur Last fallen könnten, während die Kosten der Kapitalerhöhung nur die Gesellschaft und niemand anders treffen könnten. Sie allein nähme letzterenfalls die dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte vor, treffe die sonstigen Maßnahmen, ihr allein falle auch der Kapitalerhöhungsstempel zur Last, da sie es sei, die im Sinne von § 2 Nr. 1 des Reichsstempelgesetzes die Errichtung der Urkunde über den Kapitalerhöhungsbeschluß veranlasse. Nur im Falle der Gründung stelle die Uebernahme der Gründungskosten durch die Gründer eine Last dar, die die Gründer an und für sich schon treffe, sei also keine Gegenleistung für die Gewährung der Aktien. Die Rechtsbeschwerde sucht auszuführen, daß die Sache bei der Kapitalerhöhung grundsätzlich nicht anders liege. Die Kapitalerhöhung sei eine Gesellschaftserweiterung. Die Mehrheit der Aktionäre, die die Erhöhung in der Generalversammlung beschließe, sei keineswegs verpflichtet, ihre Beschlüsse im Interesse der Gesellschaft zu fassen. Sie könne sogar die Berufung und Abhaltung der Generalversammlung gegen den Willen des Vorstandes und Aufsichtsrats durchsetzen (§ 254 Abs. 2 HGB.). In diesem Falle seien auch die Aktionäre, die die Generalversammlung betrieben hätten, und nicht die Gesellschaft, diejenigen, die aus § 2 Nr. 1 des Reichsstempelgesetzes steuerpflichtig seien. Vor allem aber glaubt die Rechtsbeschwerde geltend machen zu können, daß, wenn die Kosten der Kapitalerhöhung bürgerlich-rechtlich der Gesellschaft als solcher zufielen, sie dann nach den Einkommen-

steuergesetzen als Kosten behandelt werden müßten, die den Geschäftsgewinn mindern, und das sei nicht der Fall.

In diesen Ausführungen kann der Rechtsbeschwerde nicht gefolgt werden. Sie schaffen die Tatsache nicht aus der Welt, daß die Generalversammlung das oberste Willensorgan der Gesellschaft ist, deren Beschlüsse einen Willensakt der Gesellschaft und nicht der Mehrheit, die sie gefaßt haben, darstellen, mag diese Mehrheit auch, was ihr gutes Recht ist, dabei ihre Interessen und nicht die der Gesellschaft verfolgt haben (vgl. Entsch. d. Reichsgerichts v. 8. April 1908; Juristische Wochenschrift 1908 S. 465[34]) Auch die Bezugnahme auf § 2 Nr. 1 des Reichsstempelgesetzes greift nicht durch. Denn gesetzt auch, was dahingestellt bleiben mag, daß im Falle des § 254 Abs. 2 HGB. die Aktionäre, die die Generalversammlung gegen den Willen von Vorstand und Aufsichtsrat durchgesetzt haben, als die Veranlasser der Errichtung der Urkunde über die Kapitalerhöhung stempelpflichtig wären, wäre damit durchaus noch nichts über die bürgerlich-rechtliche Frage entschieden, wen die Kosten dieses Generalversammlungsbeschlusses im Verhältnis der Gesellschaft zu den Aktionären zur Last fallen. Ist aber der Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung auch gegenüber der Minorität eine Sache der Gesellschaft, so ist es auch seine Herbeiführung, und es kann keine Rede davon sein, hier, wie die Rechtsbeschwerde es tut, die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag auf die Generalversammlungsbeschlüsse anzuwenden und nach § 683 BGB. die Kosten der Beschlußfassung den sie betreibenden Aktionären zuzuschreiben, falls die Beschlußfassung nur im Interesse der Majorität und nicht der ganzen Gesellschaft lag. Ebensowenig ist mit der Bezugnahme auf die Behandlung der Kapitalerhöhungskosten in den Einkommensteuergesetzen weiterzukommen, da die Beurteilung dessen, was als Einkommen im Sinne des einzelnen Steuergesetzes anzusehen ist, auf Erwägungen beruht, die in keinem notwendigen inneren Zusammenhange mit der Haftung für die Kapitalerhöhungskosten steht.

Beachtlich erscheinen dagegen die Ausführungen der Rechtsbeschwerde, insoweit sie von dem inneren Grunde ausgehen, auf dem die Besteuerung des den Nennwert der jungen Aktien übersteigenden Betrags der Gegenleistung für ihren Erwerb beruht.

Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 26. Mai 1903 (Entsch. d. Reichsgerichts i. Ziv.-S. Bd. 55 S. 48) unter eingehender Darlegung der Entstehungsgeschichte ausgeführt, daß in dem den Nennwert übersteigenden Ausgabebetrage das Aufgeld, der Agiogewinn, habe besteuert werden sollen, dieses aber, wie auch die Denkschrift zu dem Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuches S. 148 bezeugt, eine Kapitalvermehrung darstelle und, wie die Vorschrift des § 262 Nr. 2 des Handelsgesetzbuches ergebe, die Kosten der Aktienausgabe nicht mitumfasse, daher nur der um die Kosten geminderte Rest des Aufgeldes dem Reservefonds zuzuweisen sei. Es hat ferner darauf hingewiesen, daß, was die Stempelkosten anlange, das Reichsstempelgesetz bei Tarifnummer 5 (Lotteriestempel) seit 1900 selbst einer Auffassung des Reichsgerichts, das diese Kosten in den Ausgabebetrag für die Lose habe einrechnen wollen, entgegengetreten sei und bei Berechnung der Abgabe den Ausschluß des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrags angeordnet habe. In dem dem Urteil zugrunde liegenden Falle ist insbesondere die Stempelpflichtigkeit der Stückzinsen verneint worden, weil sie eine Vergütung nicht für die Aktie, sondern für den Anteil am laufenden Jahresgewinne, also ein Teilnahmerecht nur an den Erträgnissen des Vermögens, nicht am Gesellschaftsvermögen selbst einräumten. Von dieser Auffassung ist das Reichsgericht auch in dem folgenden Urteil vom 22. März 1910 (Entsch. d. Reichsgerichts in Ziv.-S. Bd. 73 S. 185) nicht abgewichen. Zwar hat es hier die Stempelpflicht in einem Falle bejaht, in dem der Betrag des Stempels in dem für die Uebernahme der Aktien festgesetzten Kurse schon enthalten war, hat aber hervorgehoben, daß dieser Tatbestand gerade in dem entscheidenden Punkte von dem dem Urteil vom 26. Mai 1903 zugrunde liegenden Tatbestand abweiche, da hier von den Erwerbern der neuen Aktien neben dem festgesetzten Ausgabepreis, der allein für die Stempelberechnung maßgebend sein soll, noch die Verpflichtung übernommen worden sei, den Aktienstempel zu tragen.

Die Verwaltungsübung hat sich gesträubt, der Rechtsauffassung des Reichsgerichts zu folgen. Als Grund hierfür ist in einem Rundschreiben des Reichsschatzamtes v. 22. 2. 1911 II. 883 (vgl. Loeck, Reichsstempelgesetz, 10. Aufl., Nachtrag S. 21/22) in erster Linie ausgeführt, daß die Zulässigkeit der Besteuerung nicht gut davon abhängig gemacht werden könne, ob die Aktienausgabekosten, wie in dem obenerwähnten Falle des Urteils vom 22. März 1910, von der Gesellschaft bereits in den Ueberparipreis eingerechnet oder daneben in besonderer Summe dem Zeichner in Rechnung gestellt wurden. Diese Begründung des Reichsschatzamtes erscheint nicht schlüssig. Wenn es, wie das Reichsgericht dargelegt hat, nicht die Absicht des Gesetzgebers war, den von den Aktienzeichnern übernommenen Gründungsaufwand mit dem Aktienstempel zu treffen, so konnte dies folgerichtig nur dazu führen, entweder wie beim Lotteriestempel eine Vorschrift zu erlassen, die eine Ausscheidung der Ausgabekosten aus dem Aufgeld gestattete, falls sie hierin enthalten waren, oder es den Aktiengesellschaften zu überlassen, in Zukunft die Aktienausgabekosten neben dem Aufgeld gesondert in Rechnung zu stellen, was, wie der Verkehr täglich zeigt, nicht die mindesten Schwierigkeiten bereitet. Wo die Aktiengesellschaft trotz dieser Möglichkeit den anderen Weg wählt, kann, wie schon das Reichsgerichtsurteil vom 22. März 1910 hervorhebt, nur angenommen werden, daß sie ihres Vorteils wegen den anderen Weg eingeschlagen hat. Noch weniger stichhaltig erscheint ein zweiter vom Reichsschatzamt angeführter Grund, die Aktiengesellschaft könne zum Zwecke der Stempelersparung dem Aktienzeichner ein Kostenaversum in beliebiger Höhe über den Betrag der wirklichen Kosten hinaus auferlegen. Denn die Steuerbehörde ist in keiner Weise gebunden, etwas als Ausgabekosten anzuerkennen, bloß weil die Gesellschaft es Kostenaversum nennt. Der Betrag der Aktienausgabekosten ist stets und ohne Mühe festzustellen. Endlich ist im Schreiben des Reichsschatsamtes noch geltend gemacht, daß, was die Stempelkosten anlangt, deren Uebernahme durch den Aktienzeichner den Uebernahmepreis erhöhe, da diese Kosten nach § 2 des Reichsstempelgesetzes an sich die Aktiengesellschaft träfen. Das hat der erkennende Senat, soweit es sich um Gesellschaftsgründungskosten handelt, bereits in dem angeführten Urteil widerlegt. Für den Fall der Erhöhung des Aktienkapitals ist aber nicht § 2 des Reichsstempelgesetzes maßgebend, sondern die Entscheidung, ob die Gesellschaft bürgerlich-rechtlich zur Tragung dieser Kosten verpflichtet ist, und wenn sie es ist, ob sie zum Aufgeld im Sinne des Gesetzes zu rechnen seien, worauf das Schreiben des Reichsschatzamtes garnicht eingeht. Gleichwohl hat sich das Reichsgericht veranlaßt gefunden, seit dem Jahre 1912 von seiner bisherigen wohlbegründeten entgegengesetzten Auffassung abzugehen und sich der Auffassung des Reichsschatzamtes anzuschließen.

Es ist dies zuerst geschehen durch das nicht abgedruckte Urteil des 7. Senats vom 12. April 1912 VII. 49/12, auf das aber in späteren Entscheidungen Bezug genommen ist und das einen Fall der Erhöhung des Aktiengrundkapitals betrifft, bei der der Ausgabekurs der neuen Aktien auf 120 bzw. 125 v. H. zuzüglich 3 v. H. Anteil an Stempel und Unkosten festgesetzt war. Merkwürdigerweise bezieht sich dieses Urteil zur Stützung seiner Auffassung auf ein von dem gleichen Senat inzwischen gefälltes Urteil vom 2. Januar 1912 (Entsch. d. Reichsgerichts in Ziv.-S. B. 78 S. 169), das allerdings aussprach, daß dem Werte des Gegenstandes der für den Reichsstempel und die Gründungskosten in Ansatz gebrachte Teil des Preises hinzuzurechnen sei, das aber garnicht den Emissionsstempel, sondern den Schlußnotenstempel betraf, worauf dieses Urteil zur Begründung seiner anderen Stellungnahme gegenüber dem Urteil vom 26. Mai 1903 auch selbst ausdrücklich hinweist. Das Reichsgericht hat damit an Stelle der für den Emissionsstempel maßgebenden Besteuerungsgrundsätze die für den Schlußnotenstempel der Tarifnummer 4 maßgebenden Besteuerungsgrundsätze gesetzt, ohne sich für diesen auffallenden Wandel seiner sich von dem gesetzgeberischen Grundgedanken völlig entfernenden Rechtsanschauung auf viel mehr anderes als den angeblichen Wortlaut des Gesetzes und die eben widerlegten Ausführungen des Reichschatzamtes zu berufen.

Die Frage, was als Lieferungspreis bei einem Anschaffungsgeschäft anzusehen ist, liegt aber wirtschaftlich und rechtlich ganz anders als die Frage, was als Aufgeld bei einer Aktiengründung oder Kapitalerhöhung anzusehen ist. Denn der Schlußnotenstempel besteuert den Umsatz eines Wertpapieres von einer Hand in die andere und muß daher alles in Rechnung ziehen, was der Erwerber zur Erlangung des Wertpapieres aufwenden muß, gleichviel, ob es sich dabei um ein Entgelt für dauernde oder vorübergehende Leistungen handelt. Darum kommt im Lieferungspreis eines Dividendenpapieres beispielsweise auch die geschätzte Dividende des laufenden Jahres mit in Anschlag. Der Aktienstempel aber besteuert die Kapitalinvestition, d. h. dasjenige, was einer Gesellschaft als dauernder Betrag für ihre Betriebsmittel zufließt. Diese Unterschiede verwischen zu wollen, heißt dem Gesetzgeber die Absicht einer Doppelbesteuerung unterstellen, während gerade die verschiedene Normierung der Steuersätze zeigt, daß der Gesetzgeber ganz verschiedene wirtschaftliche Vorgänge hat treffen wollen. Der Schlußnotenstempel kann selbst in seiner jetzigen Höhe auch das für einmalige Nebenleistung gezahlte Entgelt tragen. Dagegen erscheint es durchaus irrationell,

einen auf den Kapitalzusammenschluß gelegten hohen Stempel wie den Emissionsstempel auch auf vorübergehende Leistungen auszudehnen. Der Gesetzgeber mag, wenn er die Erträgnisse einer Steuer steigern will, deren Sätze erhöhen, aber man wird ihm nicht unterstellen dürfen, daß er seinen Zweck auf die Weise zu erreichen suchen wolle, daß er in die Besteuerung Vorgänge einbezieht, auf die die Steuer ihrer ganzen Anlage nach nicht paßt. Als Aufgeld gilt auch nach heutiger handelsrechtlicher Auffassung nur, was der Aktionär als Gegenwert für die dauernden Zwecke der Gesellschaft als Betriebsmittel zahlt (Staub, Komm. z. HGB. 10. Anfl. Bd. I, 2, S. 1113 Anm. 19). Dazu gehören nicht nach § 262 Nr. 2 des HGB. die durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten. Die Beschwerdeführerin hat nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß, wenn die Gründungskosten neben dem Aufgeld besonders in Ansatz kommen, oder wenn die Aktiengesellschaft die Einführung der Aktien an der Börse übernimmt, oder wenn gegen die Berechnung von Stückzinsen die jungen Aktien bereits an der Dividende für das laufende Jahr beteiligt werden, es sich hierbei gar nicht um Interessen der Aktiengesellschaft, sondern um solche des Uebernehmers der Aktien handelt, der wünschen muß, die Ergebnisse des ersten Jahres nicht herabgedrückt zu sehen, die Aktien vielmehr zu Bedingungen zu erhalten, die sie zu einer leicht verkäuflichen börsengängigen Ware machen. Der Uebernehmer der Aktien, nicht die Aktiengesellschaft, ist es, der sich die Ausgabe zu diesen Bedingungen ausbedingt, und das rechtfertigt wohl, das entsprechende Entgelt zum Anschaffungsstempel, nicht aber zum Emissionsstempel heranzuziehen. Hiernach ist es insbesondere auch nicht richtig, die Stückzinsen zu der Abgabe nach der Tarifnummer 1 A a heranzuziehen. Denn diese sind, wie das Reichsgericht im Urteil vom 26. Mai 1903 ganz zutreffend ausgeführt hatte, eine Vergütung nicht für die Aktie, sondern für den Anteil am Gewinne, sie gewähren nicht ein Teilnahmerecht am Gesellschaftsvermögen, sondern nur an den Erträgnissen dieses Vermögens (ebenso Staub a. a. O. Anm. 17). Wenn das Reichsgericht im Urteil vom 23. Mai 1916 (Amtl. Mittl. des Reichsschatzamtes 1917 S. 162) demgegenüber ausführt, die Stückzinsen bildeten einen Teil der Gegenleistung für die Ueberlassung der Aktien, denn es sei die Aktie weder ohne das Dividendenrecht, noch dieses ohne jene zu haben, so beruht dies eben auf dem grundlegenden Irrtum, durch den die Abgabe der Tarifnummer 1 Aa zu einem Anschaffungsstempel im Sinne der Tarifnummer 4a gemacht wird. Vom Standpunkt des Gesellschaftsstempels aus ist es sehr wohl möglich, das, was das Entgelt für den Erwerb des Gesellschaftsrechtes ist, von Gewährungen auf Grund von Nebenabreden zu unterscheiden, die wie bei den Stückzinsen ein Ausgleich dafür sind, daß der Aktienerwerber von einem früheren Zeitpunkt an in den Genuß des Aktienrechtes tritt, als der Erwerb der Aktie datiert. Die Stückzinsen sind das gerade Gegenteil eines Entgeltes für den Aktienerwerb, denn sie stellen im Grunde nichts als eine Herauszahlung dessen dar, was dem Aktienerwerber nicht gebührt, ihm aber aus formellen Gründen zufließt, weil der Dividendenschein nur auf das ganze Geschäftsjahr lauten kann. Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. Dezember 1919 (Sammlg. d. Entsch. u. Gutachten des RFH. Bd. 2 S. 30) steht, abgesehen davon, daß sie Tarifnummer 1 A b betrifft, dieser Anschauung nicht entgegen; denn die dortige sogenannte Verzinsung der Stammeinlage bis zum Einzahlungstage für diese hatte nicht wie bei den Stückzinsen die Natur eines Ausgleichs für zu früh bezogenen Gewinnanteil.

Es kann sich danach nur fragen, ob der Wortlaut des Gesetzes, insbesondere die veränderte Fassung, die die Tarifstelle durch das Aenderungsgesetz vom 3. Juli 1913 erhalten hat, zu einer anderen rechtlichen Auslegung nötigt. Dies Gesetz hat den bisherigen Aktien-Urkundenstempel in einen Gesellschaftsstempel verwandelt, der bei Errichtung von Aktiengesellschaften und bei Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften erhoben werden sollte, und hat diesen Gesellschaftsgründungs- und Erweiterungsstempel auch auf die übrigen Gesellschaftsbildungen ausgedehnt, wobei es für die Berechnung des Wertstempels überall vom Gesellschaftsvermögen ausging. Gerade dieses Gesetz kann also am wenigsten Anlaß gehabt haben, den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Stempel von der Beurkundung der Kapitalassoziation und dem Anschaffungsgeschäft zu verwischen. Indem das Reichsgericht auch in den späteren Urteilen an seiner veränderten Rechtsauffassung festhielt, hat es den Grund hierfür auch keineswegs in der geänderten Wortfassung des Gesetzes gesucht. So ist in dem Urteil vom 18. September 1917 (Juristische Wochenschrift 1918, S. 177, Nr. 15) ausgeführt: „In dem Gesetze vom 15. Juli 1909 sei die Vorschrift dahin gefaßt, daß der Aktienstempel vom Nennwert des Aktienkapitals zuzüglich des Betrages zu berechnen sei, zu dem die Aktien höher als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Durch die neue Fassung, die den Ausgabepreis durch den Uebernahmepreis ersetze, habe eine sachliche Aenderung nicht bewirkt werden sollen". Dies erhellt in der Tat auch klar daraus, daß die neue Fassung nichts anderes bewirkt hat, als dasjenige in den Gesetzestext aufzunehmen, was bereits zur Erläuterung der alten Gesetzesbestimmung der Bundesrat im § 4 Abs. 1 der Ausf.-Best. zum Reichsstempelgesetz von 1906 und gleichlautend in Ziff. I, 1 der unterm 23. Mai 1912 zum Reichsstempelgesetze beschlossenen Auslegungsgrundsätze, ausgeführt hatte, wo es heißt: „Als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, gilt der Preis oder Wert, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Anteilseignern, Uebernahmekonsortien usw.) übernommen werden." Daß nunmehr die Worte „Preis oder Wert" durch das Wort „Betrag" ersetzt worden sind, kann lediglich den Grund gehabt haben, daß sich das Wort „Wert" auf den Fall bezog, daß die Aktien nicht gegen Barzahlung, sondern gegen Sacheinlagen übernommen worden sind und hinsichtlich dieses Falles ein besonderer Zusatz dahin gemacht worden war, daß hier „an Stelle des bezeichneten Wertes der Gesamtwert der Gegenleistungen (Sacheinlagen)" zu treten habe. Hätte der Gesetzgeber im Jahre 1913 wirklich beabsichtigt, dem hohen Gesellschaftsstempel alles zu unterwerfen, was der Aktienzeichner bei Erwerb der Aktien zu zahlen hat, so hätte er dies sehr viel einfacher dahin ausdrücken können, daß die Abgabe zu berechnen sei „von dem Betrage, für welchen die Aktien von den ersten Erwerbern übernommen werden, mindestens aber vom Nennwert". Wenn das Gesetz statt dessen vom Grundkapital ausgeht und ihm für die Besteuerung das zuzählt, was den Nennwert den das Grundkapital oder die Kapitalerhöhung bildenden Aktien überschreitet, so ist damit hinlänglich deutlich ausgedrückt, daß auch bei dem überschreitenden Betrage nur an etwas gedacht sein kann, was selbst wieder Kapital ist. Bei einer anderen Auslegung käme man auch zu einem Widerspruch in der Behandlung der Bargründungen und der Sachgründungen, zu dem auch nicht die mindeste Berechtigung einzusehen wäre. Denn hinsichtlich der letzteren ist ausdrücklich bestimmt, daß die Steuer zu berechnen ist nach dem „Gesamtwert der Gegenleistungen (Sacheinlagen)". Die Uebernahme der Gründungs- oder Kapitalerhöhungskosten ist aber nie eine „Sacheinlage". Es darf hierzu Bezug genommen werden auf das zu Tarifnummer 1 A c ergangene Urteil des erkennenden Senates vom 10. Mai 1921 (Sammlg. d. Entsch. u. Gutachten des RFH., Bd. 6, S. 1), wo ausgeführt ist, daß die von den Gesellschaftern zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Aufbringung von 5. v. H. Zinsen auf das eingezahlte Stammkapital zu leistenden Beträge nicht als Gesellschaftsvermögen bildende Einlagen angesehen werden könnten.

Hiernach muß sich der Senat, in Abweichung von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung und seinen nicht veröffentlichten Urteilen vom 17. Mai 1921 und 27. Mai 1921 II A 150 und 263/21, auch hinsichtlich der Kapitalerhöhungskosten im Ergebnis auf den gleichen Standpunkt stellen, den er nach dem Urteil vom 17. Dezember 1919 hinsichtlich der Kosten der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingenommen hat.

Die Vorentscheidung und der Einspruchsbescheid des Stempelsteueramtes vom 22. Juni 1920 sind hiernach aufzuheben und die Reichsstempelabgabe auf 5 v.H. von M. 4 400 000 = M. 220 000 festzusetzen. Die Kosten des Verfahrens fallen für alle drei Instanzen gem. § 287 RAO. dem Reiche zur Last."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Wechselrecht.

Zu Art. 36 WO.; §§ 181, 1006 BGB.; §§ 597 Abs. 2, 559 ZPO.

Dem Wechselinhaber, der seine Legitimation aus einem von ihm als Kollektivprokuristen der Ausstellerin mitunterzeichneten Blanko-Giro herleitet, steht bei der Klage im Wechselprozeß das

Verbot des Mitsichselbstkontrahierens aus § 181 BGB. entgegen.

Urteil des RG., V. Ziv.-Sen., vom 24. Februar 1921 V. 472. 1920[1]).

Tatbestand:

Der Kläger hat als Indossatar und Inhaber eines vom Beklagten akzeptierten und mangels Zahlung protestierten Wechsels vom 4. Mai 1920 über 50 000 M. gegen diesen im Wechselprozeß Klage auf Zahlung erhoben. Der Wechsel ist auf den Beklagten gezogen von der Firma N. N., p. p. a. Br., E. S. Br. ist der Kläger, der mit dem Fräulein E. S. Gesamtprokura des alleinigen Inhabers der Firma N. N. hat. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrag unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte, wogegen er Berufung einlegte. Vor dem Berufungsgericht haben die Parteien nur über die wechselmäßige Berechtigung des Klägers verhandelt, die der Beklagte mit dem Hinweise darauf bestritten hat, daß der Kläger als Mitaussteller des Indossaments und zugleich als dessen Empfänger mit sich selbst abgeschlossen habe. Der Kläger hat demgegenüber ausgeführt, daß, da das Indossament von beiden Prokuristen herrühre, sich nicht die gleichen Personen gegenüberständen, für sein Eigentum spreche die Vermutung des § 1006 BGB., der § 181 BGB. stehe ihm aber auch nicht entgegen, da der Firmeninhaber das Indossament genehmigt, es aber auch zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, nämlich als Gegenwert für die von ihm der Firma zur Anschaffung von Betriebsstoffen gegebenen Barmittel ihm erteilt worden sei.

Das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. hat die Klage abgewiesen. Das RG. hat dieses Urteil dahin abgeändert, daß die Klage lediglich als in der gewählten Prozeßart unzulässig abgewiesen wird.

Entscheidungsgründe:

Der von der Firma N. N. auf den Beklagten gezogene Wechsel ist von dieser, vertreten durch den Kläger und seine Mitprokuristin, in blanco indossiert worden an den Kläger, der daraus seine Legitimation herleitet. Der Beklagte beruft sich demgegenüber auf § 181 BGB., der, abgesehen von zwei später zu erörternden Ausnahmen, bestimmt, daß ein Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen kann.

Entgegen der Auffassung desKlägers sieht das Berufungsgericht diesen Fall hier als gegeben an. Zutreffend erklärt es, daß das Indossament, im Gegensatz zum Akzept — weswegen auch die vom Landgericht vorgenommene Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 77 S. 139) nicht angängig sei — einen Begebungsvertrag voraussetze, was auch für das Blankoindossament gelte; danach greife § 181 BGB. hier Platz. Der Umstand, daß der Kläger nicht allein, sondern zusammen mit dem anderen Gesamtprokuristen, dem Fräulein S., das Blankoindossament an ihn getätigt habe, stehe dem nicht entgegen, da die Gesamtprokuristen nicht etwa eine von den einzelnen, die Gesamtprokura ausübenden Personen verschiedene Rechtspersönlichkeit bildeten, sondern Einzelpersonen blieben, deren beiderseitige Erklärung zur vollgültigen Vertretung der Firma erforderlich sei. Die, anscheinend vom Kläger angezogenen, Urteile des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 58 S. 299 und 61 S. 139) bezeichnet es mit Recht als nicht anwendbar, da sie mit der besonderen Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers begründet sind. Auf die Vorschrift des § 1006 BGB. könne sich der Kläger nicht berufen, denn, ganz abgesehen von der Zweifelhaftigkeit, ob diese Vorschrift sich nicht nur auf die Sache, d. h. auf die Wechselurkunde selbst, sondern auch auf das in ihr verbriefte Recht beziehe, werde hier die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. durch den offen zutage liegenden Entstehungsvorgang des Indossaments widerlegt.

Außer dieser letzten, den § 1006 BGB. betreffenden Bemerkung, scheint die Revision die Richtigkeit dieser Ausführungen nicht anzweifeln zu wollen. Wenn sie aber meint, daß der § 1006 BGB. trotz § 181 BGB. den Kläger legitimiert erscheinen läßt, so bedarf es, ohne daß ein Eingehen auf die vom Berufungsgericht gestreifte Frage, betreffend den Umfang der Bedeutung des § 1006 BGB. erforderlich ist, nur des Hinweises darauf, daß, wenn der Fall des § 181 BGB. vorliegt, damit die Rechtsvermutung des § 1006 BGB. ohne weiteres ausgeräumt wird. Ueberdies würde § 1006 BGB. hier überhaupt keine Anwendung finden, da für die Legitimation aus einem Wechselindossament — und zwar auch aus einem Blankoindosaament — der Art. 36 WO. Bestimmung trifft, die als Sondergesetz vorgeht (s. auch K. v. RGR. 3. Aufl. § 1006 Anm. 2). Die Unzulässigkeit des sogen. Selbstkontrahierens tritt gemäß § 181 BGB. nicht ein, „soweit" dem Vertreter ein anderes gestattet ist, oder „es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht".

Was den ersteren Fall anbetrifft, so wird von der Rechtsprechung, die früher in der Bestimmung des § 181 BGB. ein ohne weiteres Nichtigkeit schaffendes Verbotsgesetz gesehen hat, bereits seit längerer Zeit der Standpunkt der Genehmigungsfähigkeit des Rechtsgeschäfts angenommen, so daß die Behauptung nachträglich erfolgter Genehmigung erheblich wäre (RGZ. Bd. 56 S. 107; Bd. 67 S. 53, Bd. 68 S. 40; Warneyer Erg. Bd. 1908 Nr. 602). Aber wenn auch der Wechselgläubiger zunächst seiner Beweispflicht durch die Vorweisung formell in Ordnung gehender Indossamente genügt — „die nach Art. 36 WO. zu prüfende Legitimation ist lediglich eine formale" (RGZ. Bd. 50 S. 26) —, so daß der Angriff gegen die materielle Legitimation Sache des vom Wechselschuldner zu beweisenden Einwands ist, dieser also erforderlichenfalls die Mangelhaftigkeit des Begebungsaktes zu beweisen hat (Staub WO. Art. 36 Anm. 23; JW. 1909 S. 667 Nr. 21), so ist doch hier der Beklagte dieses Beweises überhoben, da unstreitig der Kläger als Gesamtprokurist mit sich selbst abgeschlossen hat und dies als ein Fall des § 181 BGB. anzusehen ist. Die daraus sich ergebende Unzulässigkeit würde allerdings „soweit" dem Kläger ein anderes gestattet war oder sein Handeln nachträglich von dem Vertretenen, dem Firmeninhaber, genehmigt worden ist, nicht vorliegen. Aber, wie sich nach der feststehenden Ausdrucksweise des BGB. aus der Wahl der Worte „soweit nicht" und „es sei denn" ergibt, trifft den, der sich auf eine dieser Ausnahmen von der Unzulässigkeit beruft, die Beweislast (s. Staudinger § 181 4. Abs. 2 am Ende). Die Rechtslage hinsichtlich der Beweispflicht gestaltet sich daher so, daß der Kläger von vornherein sich für seine (formelle) Legitimation nur auf das äußerlich in Ordnung gehende Indossament (s. auch Art. 36 Satz 3 WO.) zu berufen nötig hat, dieser Nachweis aber geschlagen wird durch das sich aus der unstreitigen Sachlage ergebende Vorliegen eines Falles des § 181 BGB., der Kläger aber diesen Nachweis wieder beseitigen kann durch den Nachweis einer der beiden Ausnahmen dieser Gesetzesbestimmung. Der Revision kann daher nicht beigepflichtet werden, wenn sie dem Berufungsgericht Verkennung der Beweispflicht nach dieser Richtung zum Vorwurf macht. Dies ergibt sich übrigens schon daraus, daß im Falle des sogen. „Selbstkontrahierens" dem Beklagten der Beweis der beiden Negativen einfach nicht zugemutet werden kann, und die Unzulässigkeit des Selbstkontrahierens ohne weiteres angenommen werden muß, bis der Kläger einen der Ausnahmefälle mit ausreichender Begründung behauptet. Daraus ergibt sich seine Beweispflicht, und darin kann auch keine Aenderung deshalb eintreten, weil es sich um den Nachweis der Legitimation für einen wechselrechtlichen Anspruch handelt.

Die Revision erachtet das Urteil aber, auch wenn man die von ihm getroffene Regelung der Beweislast billigt, aus zwei Gründen für unhaltbar.

1. Sie verweist auf die im Schriftsatze vom 15. September 1920 ausreichend begründete Behauptung, daß der Wechsel dem Kläger ausschließlich zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegeben worden sei (zweite Ausnahme des § 181 BGB.). Dieser Schriftsatz sei allerdings im Tatbestand als vorgetragen nicht bezeichnet, da aber der Tatbestand die in diesem Schriftsatz aufgestellte Behauptung, nur nicht scharf genug, wiedergebe, so hätte nach § 139 ZPO. gefragt werden müssen, ob nicht der Inhalt des Schriftsatzes vorgetragen werden solle. Diese Rüge geht fehl, da das Urteil die im Tatbestand kurz wiedergegebene Behauptung als im Sinne des Schriftsatzes gemeint unterstellt, ihr aber keine Bedeutung beimißt, weil es, und zwar trotz Aufforderung durch das Gericht, an einemBeweisantritt durch den beweispflichtigen Kläger fehle.

Hier hat das Berufungsgericht aber übersehen, daß gemäß § 597 Abs. 2 ZPO. im Urkundenprozeß, wenn ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, die Klage — im Gegensatz zu Abs. 1 — nur als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen ist. Da dieses Erfordernis von Amts wegen zu prüfen ist (Stein ZPO. § 597 III. Abs. 2), so findet § 559 ZPO. keine Anwendung und bedarf es daher keiner

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Simonson, Leipzig.

Rüge der Partei, um den Verstoß zu beseitigen (RGZ. Bd. 64 S. 361; JW. 1906 S. 810 Nr. 6, Warneyer Erg. Bd. 1911 Nr. 88; s. auch Stein ZPO. § 559 III).

2. Hinsichtlich der behaupteten Genehmigung durch den Firmeninhaber weist die Revision auf die Angabe im Tatbestand hin, es sei vorgetragen, daß der Firmeninhaber das Indossament genehmigt habe. Diese erhebliche Behauptung könne nicht durch die Erklärung über die erst zu beschaffende Genehmigungserklärung des Firmeninhabers als fallengelassen angesehen werden. Da das Berufungsurteil erklärt, der Kläger habe in der Berufungsinstanz weder unter Beweis gestellt oder auch nur behauptet, daß eine solche Genehmigung erteilt sei, er habe vielmehr nur die Beibringung einer erst noch aufzunehmenden notariellen Urkunde in Aussicht gestellt, so stehe diese Begründung in Widerspruch mit dem Tatbestand und rechtfertige die Rüge der Verletzung des § 139 ZPO. Daraus würde, wie die Revision erklärt, folgen, daß die Klage nur als im Wechselprozeß unstatthaft hätte abgewiesen werden dürfen.

Da bereits aus dem zu 1. erwähnten Grunde die endgültige Abweisung des Klägers mit dem Anspruch aus dem Wechsel zu beseitigen und statt dessen die Klage nur als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abzuweisen war, so kann es unerörtert bleiben, ob der zu 2. behauptete Widerspruch vorliegt oder nicht, denn der Kläger will damit nicht mehr erreichen als er bereits durch den zu 1. erwähnten Grund erreicht, wie er auch mehr dadurch nicht erreichen könnte, da es, vorausgesetzt, daß er die Behauptung einer Genehmigung durch den Firmeninhaber selbst aufrecht erhalten haben sollte, die Nichtbeibringung eines im Urkundenprozeß zulässigen Beweismittels zu keinem anderen, dem Kläger günstigeren Ergebnis führen könnte, als es in der jetzigen Urteilsformel Ausdruck gefunden hat.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 8, Kapitalertragsteuergesetz.

Der Umstand, daß jemand einerseits als Inhaber von Pfandbriefen Pfandbriefzinsen von einer Pfandbriefanstalt zu beanspruchen hat, andererseits als Darlehns- und Hypothekenschuldner Zinsen an diese Pfandbriefanstalt zu entrichten hat, bedeutet keineswegs eine Vereinigung der Eigenschaft von Gläubiger und Schuldner im Sinne der Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 des Kapitalertragsteuergesetzes.

Die gesetzliche Voraussetzung der Befreiungsvorschrift, daß Gläubiger und Schuldner die gleiche Person ist, ist nur dann erfüllt, wenn die betreffenden Schuldverschreibungen sich im Eigenbesitze der Anstalt, die sie als Schuldnerin ausgefertigt hatte, befinden.

Urteil des Reichsfinanzhofs, I. Senat. vom 1. Februar 1921. I A 2/91[1]).

Gründe:

Die G.-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in B. hat auf diesem ihrem Grundstück für das Berliner Pfandbriefamt an erster Stelle eine Pfandbriefdarlehnshypothek von 110 000 M. eintragen lassen und von den empfangenen, satzungsgemäß von dem Pfandbriefamt ausgefertigten, zu 4 pCt. verzinslichen Neuen Berliner Pfandbriefen über insgesamt 110 000 M. die Hälfte, also Stücke im Nennbetrage von insgesamt 55 000 M., in ihrem Besitze zurückbehalten. Mit Eingabe an das Finanzamt machte sie geltend: Von den, halbjährlich am 1. Juli und 2. Januar zahlbaren, jährlich 2200 M. ausmachenden Zinsen dieser 55 000 M. Pfandbriefe würden ihr bei Zahlung der Zinsen durch das Pfandbriefamt von diesem 10 pCt. Kapitalertragsteuer, also halbjährlich 110 M., zwecks Abführung an das Reich innebehalten, während sie gleichzeitig an das Pfandbriefamt für das Darlehen von 110 000 M. Zinsen zu zahlen habe. Es komme also hier § 3 Abs. 1 Ziff. 8 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) zur Anwendung, wonach von der Steuer befreit werden: Zinsen, Dividenden und sonstige Gewinnbeträge der im § 2 Abs. 1 I 1, 2 bezeichneten Art, „sofern Gläubiger und Schuldner die gleiche Person ist". Sie beantrage daher Erstattung der Kapitalertragsteuer. Das Finanzamt wies den Antrag und auch den demnächstigen Einspruch als unbegründet zurück, ebenso das Landesfinanzamt Groß-Berlin die Berufung gegen die Einspruchentscheidung. Die gegen die Berufungsentscheidung von der Gesellschaft erhobene Rechtsbeschwerde ist zwar zulässig, kann aber keinen Erfolg haben.

Die fraglichen Pfandbriefe stellen rechtlich und wie dies auch § 64 der seinerzeit landesherrlich genehmigten Satzung des Berliner Pfandbriefamts zum Ausdruck bringt, verzinsliche Teil-Schuldverschreibungen (auf den Inhaber) dar. Die Kapitalertragsteuer, als eine sogenannte Objektsteuer, belastet daher die Erträge, d. h. die Zinsen dieser Pfandbriefe gemäß § 2 Ziff. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920. Schuldner dieser Erträge wie überhaupt aller Erträge (Zinsen) von Schuldverschreibungen kann begrifflich kein anderer sein als der Aussteller der Schuldverschreibungen, hier also das Pfandbriefamt. Gläubiger ist der (berechtigte) Inhaber der Schuldverschreibungen, hier also die Beschwerdeführerin. Wo das Kapitalertragsteuergesetz von Schuldner und Gläubiger spricht, wie insbesondere im § 3 Abs. 1 Ziff. 8, § 4, §§ 7 bis 10, hat es stets dasjenige Schuldverhältnis im Sinne, das die Abführung der betreffenden Kapitalerträge — hier also der Pfandbriefzinsen — von seiten des Schuldners an den Gläubiger zum Gegenstande hat. Die gesetzliche Voraussetzung der Befreiungsvorschrift im § 3 Abs. 1 Ziff. 8, daß Gläubiger und Schuldner die gleiche Person ist, ist daher nur dann erfüllt, wenn die betreffenden Schuldverschreibungen sich im Eigenbesitze der Anstalt, die sie als Schuldnerin ausgefertigt hatte, befinden, wie dies auch die Begründung des Entwurfs zum Kapitalertragsteuergesetze (daselbst S. 16 Abs. 3), und zwar gerade unter beispielsweiser Hervorhebung von Pfandbriefen, zum Ausdruck bringt. Der Umstand, daß jemand wie die Beschwerdeführerin einerseits als Inhaber von Pfandbriefen Pfandbriefzinsen von einer Pfandbriefanstalt zu beanspruchen hat, anderseits als Darlehns- und Hypothekenschuldner Zinsen an diese Pfandbriefanstalt zu entrichten hat, bedeutet somit keineswegs eine Vereinigung der Eigenschaft von Gläubiger und Schuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 des Gesetzes, dessen Anwendung in einem Falle der vorliegenden Art daher vielmehr ausgeschlossen ist. Die wirtschaftliche Seite, daß die Hingabe der Pfandbriefe ein Gelddarlehen zu ersetzen bestimmt ist, daß die betreffende Kreditanstalt eine sie wegen der an sie zu entrichtenden Zinsen etwa treffende Kapitalertragsteuer naturgemäß auf den Kreditsucher abwälzen würde und daß daher durch eine Besteuerung sowohl der Erträge des Pfandbriefinhabers als auch der der Pfandbriefanstalt zufließenden Darlehnshypothekenzinsen letzten Endes der Kreditsucher doppelt getroffen würde, ist von dem Gesetzgeber nicht unberücksichtigt gelassen. Während grundsätzlich nach § 2 Abs. 1, I Ziff. 4 und 5 des Gesetzes auch vereinbarte Zinsen, insbesondere Hypothekenzinsen der Besteuerung unterliegen, sind in Abweichung hiervon durch die Vorschrift im § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes von der Steuer befreit, die in jener Form bezogenen aktiven Kapitalerträge der dort genannten Geldvermittlungsanstalten, darunter der „öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten". Zu diesen gehören, wie auch in der Begründung zu der Gesetzesvorschrift (S. 2, § 3 Ziff. 2, S. 13 am Ende, S. 14, insbesondere Abs. 2) erwähnt ist, auch die Pfandbriefanstalten und ist unter anderen insbesondere auch das hier fragliche Berliner Pfandbriefamt zu rechnen, dessen Satzung und Geschäftsbetrieb auf landesherrlichen Erlassen beruht (Erster, grundlegender Erlaß vom 8. Mai 1868, preußische Gesetzsammlung 1868 S. 450/451), und das auch in der Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 23. August 1920 (Zentralbl. für das Deutsche Reich Nr. 50 S. 1398), erlassen gemäß § 36 Abs. 2 des Reichsnotopfergesetzes vom 31. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2189) zur Umgrenzung des Kreises der dort im Abs. 1 in bezug genommenen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalten, — unter Ziff. 10 des Verzeichnisses — aufgeführt ist.

Die Bestimmungen des Kapitalertragsteuergesetzes ergeben somit, nach Wortlaut, Zweck und Entstehung, die Haltlosigkeit der Grundanschauung der Beschwerdeführerin, daß die aus der Pfandbriefbegebung einerseits und der Darlehnshypotheken-Gewährung anderseits herrührenden Rechtsverhältnisse als Einheit zu behandeln seien und infolgedessen mit einer in ihrer Person gegebenen Einheit des Gläubigers und Schuldners der Erträge hier zu rechnen sei.

Die Rechtsbeschwerde ist folglich als unbegründet zurückzuweisen.

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 15. November 1921. Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen.

Vom Finanzpräsidenten Dr. **Stübben** in Braunschweig.

Die Girozentralen, im wesentlichen Erzeugnisse der letzten Jahre, haben sich schnell ausgebreitet. Es mag dahingestellt bleiben, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, ihre Entwicklung in Fachkreisen aufmerksamer zu verfolgen. Jedenfalls beschränkt sich die Kenntnis vielfach darauf, daß sie durch Zusammenschluß der Kommunen und Sparkassen ihres Bereichs entstanden sind und daß sie Bankgeschäfte jeder Art betreiben. Im übrigen ist ihre Grundlage ziemlich unbekannt. Um so mehr muß es begrüßt werden, daß eine erste Autorität auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens, der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz, Geh. Regierungsrat Dr. Lohe, in einer Sondernummer der Zeitschrift der rheinischen Landesbank sich mit der Struktur der Girozentralen eingehend befaßt.

Die Girozentralen sind die Geldanstalten und Bestandteile der Giroverbände, die sich lediglich räumlich mit dem Gebiete der Provinzen und einiger Länder decken. Die Giroverbände fußen in Preußen im wesentlichen auf dem preußischen Zweckverbandsgesetze vom 11. Juli 1911.

Als Zweckverbände sind mit Lohe Kommunalverbände von Gemeinden und Gemeindeverbänden anzusehen, welche für besondere interkommunale Aufgaben dann gegründet werden, wenn die auf Grund der Gemeindeordnung, Städteordnung, Kreisordnung bestehenden ordentlichen engeren Kommunalverbände für diese Aufgaben nicht eintreten können oder wollen, und die privatrechtlichen Formen des Vereins oder der Gesellschaft nicht ausreichen. Die Zweckverbände werden von Gemeinden oder Kreisverbänden beschlossen. Sie bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses, des ersteren, wenn es sich um Gemeinden des gleichen Kreises, des letzteren, wenn es sich um Kommunen oder Kommunalverbände handelt, die sich auf mehrere Kreise des gleichen Bezirks verteilen. Die genannten Verwaltungsorgane sind ferner zuständig für die Genehmigung von Bürgschaften, die der Zweckverband übernimmt. Die Giroverbände beschränken sich aber bekanntlich nicht auf das Gebiet eines Regierungsbezirks, sondern sie umfassen in Preußen vielfach die Kommunalverbände sämtlicher Regierungsbezirke einer Provinz, verschiedentlich auch benachbarter Länder. Das Gesetz bietet für einen Zweckverband solchen Umfangs nicht die genügende rechtliche Grundlage. Das Zweckverbandsgesetz sieht als höchste Beschlußinstanz den Bezirksausschuß vor. Es ist verwaltungstechnisch eine Ungeheuerlichkeit, daß beispielsweise der Bezirksausschuß in Hannover zuständig zu sein vermöchte für einen Zusammenschluß der sämtlichen Kreise der Regierungsbezirke Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich auf Grund des Zweckverbandsgesetzes. Gleichwohl sind die über ganze Provinzen und darüber hinaus sich erstreckenden Girozweckverbände von dem Bezirksausschusse ihres Sitzes genehmigt worden und führen diese Genehmigung zum Beweise ihrer Rechtsbeständigkeit ins Feld. Die Genehmigung des Bezirksausschusses ist jeweils erfolgt auf Grund eines Ministerialerlasses, der sich auf § 58 Absatz 2 des preußischen Landesverwaltungsgesetzes beruft. Danach bestimmt der Minister des Innern die zuständige Behörde für das Beschlußverfahren, wenn Korporationen, deren Angelegenheit Gegenstand der Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken ihren Sitz haben. Es ist kaum ein rechtlicher Zweifel daran statthaft, daß in § 58 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes nur Vorsorge getroffen ist für vereinzelte besondere Ausnahmefälle, insbesondere für benachbarte Korporationen verschiedener Bezirke im Einzelfalle. Auch nach dem Landesverwaltungsgesetze ist und bleibt es eine verwaltungsrechtliche Widernatürlichkeit, wenn der Bezirksausschuß A zuständig sein soll für den Beitritt zum Zweckverbande der sämtlichen Kreise in fünf anderen Regierungsbezirken; und es ist schlechterdings eine Sünde gegen den Geist des Landesverwaltungsgesetzes, wenn die Ausnahme des § 58 Abs. 2 als Regel mißbraucht wird oder werden sollte, um trotz sachlicher Inkompetenz mittels der Genehmigung nur je eines Bezirksausschusses in sämtlichen preußischen Provinzen Girozweckverbände zu errichten, die alle oder fast alle Stadt- oder Landkreise der einzelnen Provinz zusammenschließen.

Es kommt hinzu, daß damit auch eine Sünde wider den Geist des Zweckverbandsgesetzes begangen wird; denn in der Begründung zum Entwurfe des Zweckverbandsgesetzes (Drucksache Nr. 55 Seite 3006, 3007) wird erklärt:

„daß es verhütet werden müsse, daß die ganze Monarchie sich in Zweckverbände auflöse; in England, dem Vaterlande des Zweckverbandsgedankens, sei man schon zu einem wahren Rattenkönig von Zweckverbänden gekommen, der die Selbstverwaltung der Kommunen in ungebührlicher Weise beschränke".

Infolge der Mißachtung dieser klaren Erwägung ist es, um mit Lohe zu reden, „schon in ganz bedenklicher Weise dahin gekommen, daß wichtigste Aufgaben der Selbstverwaltung, das Sparkassenwesen sowie Umlagerecht und Umlagepflicht, den ordentlichen Selbstverwaltungsorganen und den ordentlichen Beschlußaufsichtsorganen entzogen und von Körperschaften gelenkt und verwaltet werden, welche neben den ordentlichen Beschluß- und Aufsichtsorganen einhergehen. Es ist sogar ein Zweckverband der Zweckverbände gegründet worden, der über das ganze Deutsche Reich sich erstreckt. Das

englische, von der Gesetzesbegründung bemängelte System ist in Deutschland noch übertrumpft worden".

Der letzte Zweifel daran, daß die Errichtung der Giroverbände und ihrer Zentralen im Widerspruch mit den Gesetzen, insbesondere mit dem Zweckverbandsgesetz steht, wird ausgeräumt durch eine kurze Betrachtung der Staatsaufsicht über die preußischen Giroverbände.

Nach § 22 des Zweckverbandsgesetzes wird der Zweckverband hinsichtlich der staatlichen Zuständigkeiten bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen einer Stadt gleichgeachtet. Nach § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 übt der Regierungspräsident die Staatsaufsicht über die Städte seines Bezirks in erster Instanz aus. Da die Girozentrale, die sich über eine Provinz oder darüber hinaus in fremde Freistaaten erstreckt, unmöglich mit einer im Bezirke des Regierungspräsidenten liegenden Stadt verglichen werden kann, ergibt sich klar, daß das Zweckverbandsgesetz keine Rechtsgrundlage für einen derartigen Giroverband bieten kann und will.

Es ist zudem schlechthin ein Unding, daß der Regierungspräsident in Hannover in der Lage wäre, eine geordnete Staatsaufsicht, die das Revisions- und Verbietungsrecht umfaßt, über die Geschäfte der Hannoverschen Girozentrale in fünf anderen Regierungsbezirken auszuüben. Die Staatsaufsicht wird aber vollends illusorisch, wenn, wie es tatsächlich in Hannover der Fall ist, die Girozentrale selbständige Zweiganstalten in Bremen, Hamburg und Rostock hat. Es ist hier nur der Rückschluß möglich, daß das Zweckverbandsgesetz die Grenze für den Zusammenschluß der Kreise zu einem Zweckverband regelmäßig in dem Regierungsbezirke sieht. Sonst wird das Zuständigkeitsgesetz zur Farce und es werden darüber hinaus grundsätzliche staatsrechtliche Kompetenzbegriffe über den Haufen geworfen.

Der Zweckverband der Zweckverbände, der Deutsche Zentralgiroverband mit der Deutschen Girozentrale, ist formalrechtlich zustande gekommen durch die preußische Verleihung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Auch hier liegt wiederum eine Anomalie vor. Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist in ihrem wesentlichsten Teile, der staatlichen Verleihung der öffentlichen Rechtspersönlichkeit, ein Akt der Staatshoheit, der begriffsmäßig sich auf die Staatsgrenzen räumlich zu beschränken hat. Der Deutsche Zentralgiroverband und sein Institut, die Deutsche Girozentrale, umfassen das ganze Reich. Es ist eine staatsrechtliche Widernatürlichkeit, daß der Deutsche Zentralgiroverband und daß die Deutsche Girozentrale, deren Funktionen Bayern, Sachsen, Hessen, Baden, Hamburg, Thüringen und Württemberg umfassen, hier allenthalben öffentlich-rechtlichen Charakter haben könnte lediglich auf Grund eines Aktes der preußischen Staatshoheit. Es ist ein staatsrechtlicher Nonsens, daß öffentlich-rechtliche Haftung und öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten der vereinigten bayerischen oder hessischen Kommunalverbände entstehen könnten auf Grund eines Aktes dreier preußischer Minister. Diese staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit kann durch stillschweigende oder gar ausdrückliche Duldung rechtlich nicht aus der Welt geschafft werden. Es erhebt sich die ernste Frage der Rechtsgültigkeit einer derartigen Körperschaft. Nach der Reichsverfassung ist das Bankwesen Angelegenheit des Reiches. Angelegenheit eines Landes kann es jedenfalls nicht über die Landesgrenzen hinaus sein.

Die zum mindesten verworrenen und unklaren Rechtsverhältnisse, auf denen die Giroverbände und ihre Bankinstitute, die preußische Girozentrale und die Deutsche Girozentrale, beruhen, sind nachhaltig zu beanstanden nicht nur vom staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte aus, sondern vor allem vom Standpunkte der Gesunderhaltung und der Klarheit unseres Geld- und Bankwesens. Der Grundstein des Bank- und Geldwesens ist die Sicherheit und Unantastbarkeit seiner Rechtsgrundlagen. Im privaten Bankwesen sind diese in Präzisionsarbeit vorhanden. Sie sind entstanden und geschaffen auf Grund langjähriger theoretischer Arbeit und praktischer Erfahrungen in den Reichsgesetzen über die Aktiengesellschaften, über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und in den Rechtsformen des Handelsgesetzbuches. Eine Wissenschaft für sich ist hier groß geworden. Um so mehr erhebt sich die unabweisbare Forderung, daß die Rechtsgrundlage im öffentlichen Bankwesen, das höchste Form der Sicherheit in der Mündelsicherheit für sich in Anspruch nimmt, so klar und so fest und so einwandfrei abgefeilt und gesichert sein muß, daß die Rechtssicherheit des privaten Bankwesens zum mindesten erreicht wird. Es ist traurig, feststellen zu müssen, daß die neuesten Gründungen im öffentlichen Bankwesen, die Girozentralen, dieser klaren Rechtsgrundlage entraten. Hiergegen muß auch vom Standpunkte der altangesehenen Banken der deutschen Länder und der preußischen Provinzen, die zum Teil durch Jahrhunderte das Vertrauen der Bevölkerung ihres Gebiets genießen, die mit den Ländern und Provinzen eng verwachsen sind und in klarer Einordnung sich in den Organismus des Staatswesens und der provinzialen Selbstverwaltung fest einfügen, Verwahrung eingelegt werden. Während es zu den kaufmännischen und behördlichen Grundbegriffen gehört, daß der Name dem Zweck, die Flagge der Ware entspricht, segeln die Girozentralen, trotzdem sie Erzeugnisse der letzten Jahre sind, unter einer Flagge, die nur einen kleinen Teil des Geschäftes deckt, das sie tatsächlich ausüben. Unter Girozentrale verstehen Laie und Fachmann Institutionen, die den bargeldlosen Verkehr für ihre Glieder zentralisieren. Tatsächlich betreiben gerade große Girozentralen fast jegliches Bankgeschäft vom Devisenhandel bis zum Industriekredit. Das ist ihnen um so leichter, als es an jeder zureichend geordneten Staatsaufsicht mangelt. Denn es liegt auf der flachen Hand, daß die Bezirksregierung in Hannover nicht in der Lage ist, eine zureichende Staatsaufsicht über die Geschäftstätigkeit der Girozentralen im Regierungsbezirk Hildesheim oder gar in Hamburg oder Bremen oder Mecklenburg auszuüben. Ebensowenig, wie der preußische Minister des Innern, auch wenn er einen Staatskommissar ernennt, die Geschäfte der Deutschen Girozentrale in anderen Ländern, in Bayern oder Sachsen oder Thüringen oder Baden zureichend zu beaufsichtigen vermag. Das ist um so mehr zu beanstanden, als der Kern des Girozentralensystems in einer allgemeinen Haftung besteht, derzufolge die einzelne württembergische Sparkasse oder der sächsische Kommunalverband auf dem Wege über die lokalen Girozentralen für die Geschäfte der Deutschen Girozentrale haftet. Es ist bedauerlich, daß die Staatsaufsicht und daß die klare Einordnung in das Staatsganze so matt gesetzt werden konnten. Es handelt sich um eine ausgesprochene Verfalls- und Zersetzungserscheinung gegenüber der staatlichen Ordnung im Reiche, in den Staaten und in den Provinzen. Wie wenig in Preußen die Girozentralen selbst in dem Zweckverbandsgesetze die zehn Tafeln der für sie bindenden Bestimmungen sehen, ergibt sich aus der Tatsache, daß es nach dem genannten Gesetze zur Uebernahme einer Bürgschaft der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf. Es ist überflüssig, festzustellen, daß keine große Girozentrale an die Einholung dieser Genehmigung bei Uebernahme derartiger Verpflichtungen denkt.

So sind die Girozentralen ein recht unklares und undurchsichtiges Kapitel in der bis dahin hochstehenden Praxis des preußischen Staats- und Verwaltungsrechts. Das wäre immerhin noch zum Teil zu verstehen, wenn ein zwingendes Bedürfnis für sie vorgelegen hätte. Davon kann aber nicht die Rede sein. Im östlichen Teile Preußens ist das öffentliche Kreditwesen, soweit es sich auf das Provinzgebiet erstreckt, allerdings erheblich im Rückstande. Es sind nur veraltete Provinzialhilfskassen vorhanden. Es hat aber unseres Wissens keiner der treibenden Geister der Girozentralenbewegung, es hat kein preußisches Ministerium des Innern zunächst mit allen Kräften versucht, diese Institutionen dem Zwecke des kommunalen bargeldlosen Geldverkehrs und der Geldvermittlung anzupassen. Die Girozentralen wollen sich bewußt außerhalb des straff gegliederten Aufbaues der provinziellen Selbst-

verwaltung, der natürlichen staatlichen Ordnung stellen. Durch die Haftung der Kreise und der Sparkassen für die örtliche Girozentrale, die ihrerseits wiederum für die Geschäfte der deutschen Girozentrale haftet, bringen sie dabei die Finanzverhältnisse der Kreise und Provinzen in Abhängigkeit von dem Ausfall der Geschäfte der Deutschen Girozentrale und dies bei tatsächlich unzureichend geregelter Staatsaufsicht.

Doch zurück zur Bedürfnisfrage im übrigen Preußen. Hier sind allenthalben gut geleitete Landesbanken vorhanden, die nach neuzeitlichen Erfordernissen verwaltet allen berechtigten Ansprüchen vollauf genügen und in der gesamten Bankwelt sich des besten Rufes erfreuen. Sie unterstehen der provinziellen Selbstverwaltung und gliedern sich klar in den Aufbau des Verwaltungskörpers ein. Die Regelung des öffentlichen Geld- und Kreditwesens für das Gebiet einer Provinz ist eben zweifelsfrei eine Angelegenheit der Provinz als solcher. Gleichwohl haben auf den Krücken eines sonst nicht beobachteten ministeriellen Entgegenkommens hier neben den Landesbanken die Girozentralen zum Teil bereits einziehen können in ausgesprochener Kampfstellung gegen die provinzielle Selbstverwaltung; zum andern Teil, so in Rheinland und Westfalen, bereiten sich die Leiter der Girozentralenbewegung mit allen Mitteln zu dem Versuche vor, neue Girozentralen zu errichten.

Zur Vermeidung jeglichen Irrtums wird darauf hingewiesen, daß die westlichen Landesbanken den bargeldlosen Zahlungsverkehr und die Geldvermittlung für Kommunen und Sparkassen im vollen Umfange mustergültig pflegen. Die demnach vollständig überflüssige Neugründung besonderer Giroverbände im Westen sollen ausgerechnet in einer Zeit vor sich gehen, in der wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen Arbeitskräfte das dringendste Erfordernis des Tages ist, in einer Zeit, in der nur Vereinheitlichung und Sparsamkeit, zumal bei den öffentlichen Organen, uns helfen kann, wenn anders Deutschland aus dem gegenwärtigen Finanzelend heraus überhaupt noch ein Weg nach oben beschieden ist. Die gesamte Oeffentlichkeit wird ein besonderes Interesse daran haben, zu erfahren, wie sich die Zentralinstanzen zu den Plänen dieser überflüssigen und vom Standpunkte der öffentlichen Finanzwirtschaft aus schädlichen Neugründungen stellen. Kein Mensch in Deutschland wird behaupten wollen, daß es heute nicht Banken genug im Deutschen Reiche gäbe, zumal im Westen des Reiches.

Den Schatten der sich überstürzenden Ereignisse der letzten Jahre, die für das deutsche Volk eine Lebensfrage nach der anderen aufrollten, haben die Leiter der Girozentralenbewegung geschickt für den Ausbau und die Verwirklichung ihrer Sonderpläne auszunutzen gewußt. Da aber trotz aller Hemmungen der Rhythmus der Ordnung, ohne die wir nicht wieder emporkommen können, mehr und mehr in das Gesamtgebiet der öffentlichen Verwaltung wieder einzieht, dürfte die Zeit gekommen sein, den Rattenkönig der Girozentralen, die wohl nicht ohne Nebenabsicht auf dem besten Wege sind, eine Art Finanzstaat für sich zu bilden, mit starker Hand wieder in das Gesamtgefüge des preußischen und deutschen Verwaltungskörpers einzuordnen. Es ist nicht länger angängig, daß öffentliche Bankanstalten auf unklarer Rechtsgrundlage der geordneten Staatsaufsicht entraten. Es ist nicht länger angängig, daß der größte Teil der in den Kreisen und Städten aufkommenden öffentlichen Geldmittel außerhalb der geordneten Staatskontrolle stehen. Aus Gründen der Klarheit im öffentlichen Geldwesen ist es nicht länger erträglich, daß die öffentlichen Mittel grundsätzlich und systematisch zu diesem Zwecke errichteten Instituten zugeführt werden, die bewußt und absichtlich sich jeder Kontrolle durch die Volksvertretung (ob Provinziallandtag oder Landtag des Einzelstaats ist hierbei nebensächlich) zu entziehen verstanden haben. Es geht nicht länger an, daß der ohnehin fast zum Zerrbild gewordene Begriff der Mündelsicherheit das Aushängeschild bildet für Unternehmen, die ohne straffe Vorschriften der Gesetzgebung und der zuständigen Verwaltungsinstanzen, ohne straffe Ordnung einer wirksamen Staatsaufsicht und im Zeitalter der Republik ohne Kontrolle der Volksvertretung fast jedes Bankgeschäft betreiben. Es ist nicht länger erträglich, daß die öffentlichen Gelder, die etwa aus den Kreisen und Sparkassen der Provinz Hannover bei der Girozentrale in Hannover zusammenfließen, zur Finanzierung von Geschäften in Bremen, Hamburg und Rostock verwendet werden. Und für das gesamte deutsche Beamtentum ist es nicht erträglich, daß aus öffentlichen Mitteln Beamtenbezüge gewährt werden, die in keinem Verhältnisse zur Besoldungsordnung in Preußen und im Reiche stehen. Es ist mit den Notwendigkeiten und den Grundsätzen einer geordneten öffentlichen Finanzverwaltung nicht zu vereinbaren, daß der Landkreis Stallupönen und der Landkreis Schievelbein für die nichtkommunalen Geschäfte der Deutschen Girozentrale in Berlin haften. Die Führer der Girozentralenbewegung berufen sich darauf, daß die Haftung der deutschen Kommunalverbände notwendig sei, damit die Deutsche Girozentrale Anleihen großen Umfangs aufnehmen könne. Hier liegt eine bedenkliche Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse am Rentenmarkte vor. Soweit das Publikum für Anleihen überhaupt noch aufnahmefähig ist, was bei Aufhebung des Depotzwangs immerhin erwartet werden kann, besteht die Kunst der Jetztzeit darin, die örtlichen Quellen des Kommunalkredits fließen zu lassen. Der Rheinländer hat zu den Schuldverschreibungen seiner Landesbank, der Hesse zu den Schuldverschreibungen seiner Landeskreditkasse ein eingewurzeltes Vertrauen. Es liegt ein schwerer Irrtum in der Annahme, daß es unter den heutigen Verhältnissen möglich sei, daß ein neugegründetes und auf dem Inflationsboden der gegenwärtigen Zeiten gewachsenes Zentralinstitut in Berlin, für das die Länder und die preußischen Provinzen und deren Banken die Uebernahme der Haftung aus Gründen der Selbsterhaltung stets ablehnen müssen, in der Lage sei, in größtem Umfange Schuldverschreibungen zu placieren. Hierfür ist der tatsächliche Beleg bereits vorhanden. Als im Vorjahre das Reich sich der Verpflichtung, den Kommunalverbänden die Ausgaben für die Kriegsunterstützungen zu ersetzen, im Gesetzeswege entzog und die Betroffenen auf den Weg der eigenen Darlehnsaufnahme verwies, für deren Zinsen und Tilgung das Reich garantieren will, leitete die Deutsche Girozentrale sofort Verhandlungen ein, um den gewaltigen hieraus sich ergebenden Anleihebedarf der preußischen Kommunalverbände ihrerseits zu decken. Dieser Versuch ist kläglich gescheitert. Nüchterne Logik mußte ohne weiteres zu dem Schlusse führen, daß kein anderes Ergebnis möglich war. Nachdem das Reich unfähig war, den Anleihebedarf zentralistisch aufzubringen und darum die Kommunalverbände auf den Weg der eigenen Anleiheaufnahme verwies, war es ein Irrgang der Gedanken, nunmehr diesen Anleihebedarf wieder in Berlin zentralisieren zu wollen. Da nach Lage der Verhältnisse der mit der Haftung erstrebte Zweck der Emissionstätigkeit größten Umfangs sich nicht erreichen läßt, entfällt das Erfordernis solcher Haftung.

Sache der öffentlichen Instanzen und aller derer, die berufen sind, an einer gesunden Gestaltung unseres Geld- und Bankwesens mitzuwirken, muß es nunmehr sein, die Girozentralenbewegung dem Geist und Sinne der Gesetze und der Kontrolle der öffentlichen Gewalten voll unterzuordnen und zurückzuführen in die klare Ordnung der staatlichen Verwaltung, der provinziellen Selbstverwaltung und der Verantwortung vor der Volksvertretung. Die Aufrechterhaltung dieser Ordnung und ihre Wiederherstellung, da wo sie nicht mehr besteht, sind die Voraussetzungen, ohne die wir auf keinem Gebiete wieder emporkommen und gedeihen können.

Der Depotzwang und der deutsche Grundkredit.

Von Rechtsanwalt **Güssefeld** in Hamburg.

Die Eingabe des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.), in der der Reichstag gebeten wird, die sogenannte Depotverordnung vom 24. 11. 1919 für festverzinsliche inländische Wertpapiere außer Kraft zu setzen, hat diese viel umstrittene Maßnahme der Regierung gegen die Steuerflucht von neuem in den Vordergrund des Interesses gerückt. Nach nunmehr zweijähriger Geltung läßt sich einigermaßen ihre Wirkung übersehen. Ueber ihre Zweckmäßigkeit ist bereits aus berufenem Munde eines Praktikers in leitender Stellung der Finanzverwaltung ein vernichtendes Urteil gefällt worden (vergl. den Aufsatz von Finanzpräsidenten Dr. Stübben auf Seite 50 ff. dieser Zeitschrift), hier sollen kurz die Schäden noch einmal zusammengestellt werden, die auf seiten der Hypothekenbanken beobachtet worden sind.

Diese Schäden, die ganz allgemein auf dem Markt der festverzinslichen Obligationen des Grundkredits angerichtet sind, scheinen den verantwortlichen Organen des Reiches entgangen zu sein, sind von ihnen jedenfalls noch nicht am eigenen Leibe, wie von den Grundkreditinstituten, gespürt worden, da das Reich seinen Kreditbedarf anstatt durch festverzinsliche Anleihen durch unverzinsliche Schatzanweisungen (Schatzscheine und Schatzwechsel) zu decken vorzieht, einer Form des Wertpapiers, die mehr als alle anderen die Steuerflucht und das Kapitalverstecken zu fördern geeignet ist.

Früher war das festverzinsliche Wertpapier, insbesondere der Pfandbrief, in seiner kleinen Stückelung das beliebteste Anlagepapier des sparenden Mittelstandes. Die Verwaltung solcher Vermögenswerte war die denkbar einfachste; sie beanspruchte keine besondere Aufmerksamkeit wie die von Dividendenpapieren, bei der schon früher in den meisten Fällen die Hilfe eines Bankiers in Anspruch genommen wurde. Auch der geschäftsungewandteste Kleinrentner konnte zu den regelmäßigen Fälligkeitsterminen, oder vielmehr bereits 2 Wochen vorher, selbst die Kupons abtrennen und bei jedem Kaufgeschäft des täglichen Lebens verwerten. Denn früher wurde der auf einen bestimmten Betrag lautende Kupon kraft der ihm vom Gesetz gegebenen selbständigen Umlaufsfähigkeit von jedem Gewerbe- oder Handeltreibenden gern wie Bargeld angenommen.

Die Kupons gerade der Pfandbriefe erfreuten sich dieses Vorzuges, dank der sorgfältigen Pflege, die die Hypothekenbanken dem Markt ihrer Schuldverschreibungen während zweier Menschenalter haben angedeihen lassen. Diese Grundkreditinstitute, die ihren Kapitalbedarf für langfristige Hypothekendarlehne *fortlaufend* zu befriedigen und entsprechend der Nachfrage nach Hypotheken immer neue Emissionen kleinen Umfanges herauszubringen gezwungen sind, haben immer großen Wert darauf gelegt, sich in den Kreisen des Mittelstandes bis herab zum kleinsten Sparer einen guten Absatz ihrer Obligationen und damit diesen den Charakter festliegender Anlagewerte zu schaffen. Nur so war eine gewisse Stabilität im Kurse und damit auch im Zinsfuß der Hypotheken erreichbar.

Hier ist nun eine vollständige Umlagerung im Gange, die neben anderen Ursachen, die hier nicht zu erörtern sind, aber nicht verkannt werden, vor allem durch die Depotgesetzgebung veranlaßt und gefördert wird. Seitdem das Reich dem Kupon seine Umlaufsfähigkeit genommen hat und vorschreibt, daß er nur von Banken und Bankiers eingelöst werden darf, und dann nur von denen, bei welchen das ganze Wertpapier oder der Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen im offenen Depot liegt, oder wenn der Eigentümer ein vom Finanzamt bescheinigtes Verzeichnis vorlegt, aus dem die Anmeldung der Papiere zur Einkommensteuer hervorgeht, seitdem hat der Pfandbrief seine Vorzüge für den geschäftsgewandten kleinen Kapitalisten verloren. Die schon immer vorhandene Scheu vor der Steuerbehörde, die durch die neuen und neuesten Steuergebaren des Reiches nicht gerade geringer geworden ist, und mit der jeder praktische Gesetzgeber rechnen muß, dann die Geschäftsüberlastung der Finanzämter, die eine glatte Abwickelung des Außendienstes unmöglich macht, verweist den Pfandbriefgläubiger an den Bankier. Hier ist er als Depotkunde auch nicht gerade willkommen. Denn neben der sonstigen Ueberlastung sind die mit der Verwaltung und Aufbewahrung festverzinslicher Werte verbundenen Mühen mit den aufs knappste bemessenen Gebühren, die trotzdem den mit kleinen Beträgen rechnenden Rentner sehr drücken, nur schlecht bezahlt; außerdem fehlen gerade auf dem platten Lande, dem Hauptsitz der Pfandbriefgläubiger, auch ausreichende Tresoranlagen, die z. Zt. zu verzinslichen Anschaffungskosten gar nicht neu herzustellen sind. Aber selbst wenn der Pfandbriefgläubiger den zeitraubenden Umweg über das Finanzamt wählt, den Kupon kann er auch dann nur bei einem Bankier umsetzen, nicht mehr, wie früher beim Kaufmann. Kur die mit der Verwertung der früher so bequemen Kupons verbundenen Unbequemlichkeiten vergrämen das Publikum. Der Pfandbrief gelangt so allmählich in die Hände größerer Kapitalisten. Die Folge ist eine größere Beweglichkeit, er wechselt häufiger in größeren Beträgen seinen Besitzer. Hierdurch entstehen unerwünschte, mit dem Charakter eines Anlagepapiers gar nicht vereinbare Kursschwankungen, deren Regulierung den Emissionsinstituten aus den Händen genommen ist. Diese Schwankungen wiederum schrecken den kleinen Sparer ab, der, wenn er schon mit ihnen rechnen soll, lieber gleich in Dividendenwerte hineingeht, zumal er ja infolge der Verordnung auch beim Pfandbrief die Hilfe des Bankiers sowieso in Anspruch nehmen muß.

Den Nachteil hat der Hypothekenmarkt, auf dem der Zinsfuß von den Schwankungen auf dem Pfandbriefmarkt abhängig ist; denn jedes Grundkreditinstitut muß sich bei der Kalkulation seiner Hypothekenbedingungen nach dem Kurs seiner Obligationen richten. Dies geht soweit, daß in Zeiten besonders niedrigen Kursstandes, der immer in einem großen Pfandbriefangebot aus Gläubigerkreisen seine Ursache hat, ein Ausleihen von Hypotheken überhaupt unmöglich ist, ein Zustand, an dem das Reich, obwohl es die Errichtung von Neubauten besonders dringend betreibt und fördern will, mit schuld ist. Gerade in der jetzigen Zeit, in der sich auch die private Bautätigkeit wieder zu regen beginnt und die Hypothekenbanken mit neuen Emissionen an den Markt werden kommen müssen, liegt es im Interesse der Allgemeinheit, daß der Absatz der Pfandbriefe durch Beschränkung des Depotzwanges wieder in die alten soliden Bahnen gelenkt wird.

Und was ist mit dem Depotzwang erreicht?

Sicherlich die Beschäftigung einer großen Anzahl nicht der schlechtesten Kräfte bei den Banken und Bankiers und bei den Finanzämtern, die dadurch dem wichtigsten und nutzbringendsten Geschäft der Veranlagung entzogen werden. Man unterschätze nicht die Mühe der Kontrolle der Wertpapierverzeichnisse, die unübersichtlich, meist von kleinen Pfandbriefbesitzern selbst vorgenommen, mindestens einmal von dem Finanzamt mit den Stücken und fortlaufend zu den Zinsterminen von den Banken und Bankiers mit den einzulösenden, ungeordneten Kupons verglichen werden müssen. Hierbei fällt manches ungeduldige unwillige Wort und die Steuerverwaltung und letzten Endes die Staatsautorität kommt hierbei nicht gerade gut weg, zumal alle Beteiligten von der Zwecklosigkeit der Arbeit überzeugt sind. Und zwecklos *ist* diese Arbeit.

Der Zweck der Verordnung, der in der amtlichen Presseaufklärung vom 24. Oktober 1919 sehr zuversichtlich als der der steuerlichen Erfassung eines erheblichen Teiles des geflüchteten oder versteckten Vermögens auf einem völlig neuen Wege bezeichnet wurde, ist nicht erreicht worden und kann auch nicht erreicht werden, solange sich in dem Papiergeld, den Reichsschatzanweisungen und den ausländischen festverzinslichen Werten bequeme Formen zur Steuerflucht bieten. Diese durch Kontrollvorschriften überhaupt auszuschalten, ist ein vergebliches Bemühen. Alle Versuche in dieser Richtung erfordern ein neues Heer von Beamten, das immer wieder in dem Wust von Papier und Arbeit ersticken wird, denn je komplizierter die Ueberwachung, desto größer wird die Papierflut werden. Die

Kosten einer solchen Organisation werden immer in keinem Verhältnis zu den Erfolgen stehen.

Der Depotzwang für festverzinsliche Papiere entzieht einzelnen Zweigen der deutschen Volkswirtschaft die Kapitalien, deren sie dringend zum Wiederaufbau bedürfen, und drängt diese dafür in Anlagen hinein, in denen sie nicht nur der Einkommensteuer, sondern auch der Kapitalertragsteuer entzogen sind. Dies ist um so bedauerlicher, als es sich infolge der Markentwertung in vielen Fällen um Kapitalbesitz handelt, der für die Einkommensteuer heut überhaupt nicht oder doch nur mit dem untersten Satz in Betracht kommt.

Im Interesse aller Beteiligten, nicht zum wenigsten dem der Finanzverwaltung wäre deshalb eine Revision des Depotzwanges in der vom Centralverband beantragten Richtung zu wünschen. Es wäre mit Dank zu begrüßen, wenn die verantwortlichen Stellen sich den Gedankengang der Eingabe zu eigen machten, der in den treffenden Worten seinen Ausdruck gefunden hat: ,,daß denjenigen Effektenbesitzern, die ihr wirtschaftliches Wohl und Wehe mit demjenigen der deutschen Währung identifizieren, auch eine richtige Abgabe ihrer Steuererklärung zugetraut werden kann und daß sie einen Anspruch darauf erheben können, von Belästigungen verschont zu werden, deren etwaiger steuerlicher Nutzeffekt überdies von den wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Reiche hierdurch mittelbar oder unmittelbar zugefügt werden, um ein Vielfaches überstiegen wird".

Die Berliner Devisen-Abrechnungsstelle.

Von Dr. jur. **G. Sachau** in Berlin.

I.

Die ,,Berliner Devisen-Abrechnungsstelle", welche am 1. November 1921 ihre Geschäftsräume geöffnet, am 7. November 1921 die Skontrierung mit einer Zahl von 25 Mitgliedern begonnen hat, ist eine Folgeerscheinung der Markentwertung und der Inflation. Unsere westlichen Nachbarn, einst das traditionelle Objekt für die Lösung der großen Probleme der Geschichte, haben offenbar diese Rolle an uns abgetreten, und es gilt, da die Ursachen der Inflation nicht zu beseitigen sind, ihren unheilvollsten Wirkungen nach Kräften zu begegnen. Dem Weitblick und der Tatkraft führender Persönlichkeiten der deutschen Finanzwelt ist es zu danken, wenn es gelungen ist, in der Devisen-Abrechnungsstelle eine dazu geeignete Institution zu schaffen. Sie ist ohne Vorbild, lediglich aus der scharfen logischen Erfassung der Verhältnisse und den Bedürfnissen der Praxis entstanden.

Die Form der Devisen-Abrechnungsstelle ist eine lose Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts, etwa ein nichtrechtsfähiger Verein. Sie ist der Bank des Berliner Kassen-Vereins, welche über die erforderlichen technischen Hilfsmittel der Geld- und Effekten-Bewegung verfügt, angegliedert und wird von einem Vorstande in teilweiser Personal-Union mit dem Vorstande des Kassen-Vereins geleitet. Ein Ausschuß, dessen Vorsitzender zugleich Vorsitzender der Abrechnungsstelle ist, überwacht die Geschäfte, entscheidet in eiligen Fällen und befindet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ein Beirat wacht über den Sonderrechten der Mitglieder und bildet zugleich die letzte Instanz für etwaige Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahme-Anträgen. Die Mitglieder-Versammlung wählt den Ausschuß in besonderem Wahlverfahren sowie die übrigen Organe der Vereinigung, genehmigt die Jahresrechnung und erteilt Entlastung. Die Aufnahme von Mitgliedern findet nur zu Beginn eines Kalendermonats statt; ihr Ausscheiden ist zum Ende eines Kalender-Vierteljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig, doch kann unter gewissen Kautelen eine frühere Lösung erfolgen. Die grundlegenden Bestimmungen sind in der Satzung vom 7. November 1921 enthalten. Dazu hat der Ausschuß auf Grund der ihm satzungsgemäß zustehenden Ermächtigung eine Geschäftsordnung vom 7. November 1921 mit Zusatzbeschlüssen, der Vorstand eine Dienstanweisung erlassen.

Die Satzung schreibt in § 23 Abs. 1 vor, daß die Mitglieds-Firmen verpflichtet sind, Berliner Banken oder Bankiers — mit alleiniger Ausnahme der Reichsbank und der Devisen-Beschaffungsstelle G. m. b. H. — nicht als Aufgabe für Geschäfte in amtlich notierten Devisen anzunehmen. Daneben gewinnt die Devisen-Abrechnungsstelle ihre Bedeutung aus den Bestimmungen über die Bestellung von Sicherheiten für die abgeschlossenen Devisen-Geschäfte.

Dem Devisen-Geschäft wohnt unter heutigen Verhältnissen ein Gefahrenmoment inne, welches seine Ursache nicht so sehr darin findet, daß etwa die am Berliner Devisenhandel beteiligten Banken und Bankiers zu besonders spekulativen Geschäften neigen, als darin, daß hiesige Kreise durch ihre auswärtigen oder ausländischen Verbindungen selbst in übergroße Risiken und Engagements geraten können. Hinzu kommt die Unregelmäßigkeit der Verkehrsverbindungen mit dem Auslande und die in großen Geld-Instituten der ausländischen Geld-Zentren vielfach bestehende, durch Ueberlastung hervorgerufene Unregelmäßigkeit in der Auftragserledigung, welche zur Folge haben, daß der Käufer, selbst bei vollkommen ordnungsmäßiger Abwickelung eines hier geschlossenen Devisen-Geschäftes durch den Verkäufer, oftmals erst nach Wochen die Bestätigung über den gekauften Valutenbetrag erhält, während er den Mark-Gegenwert bereits zwei Tage nach dem Geschäftsabschluß usancegemäß hat bezahlen müssen.

Um die hierdurch bedingten unbestimmbaren Risiken auf ein von vornherein bestimmtes Maß zurückzuführen, sieht die Satzung der Devisen-Abrechnungsstelle im § 25 Abs. 1 einen Operations-Kredit von 4 000 000 M. vor, welcher jedem Mitglied für Rechnung der Gesamtheit gewährt wird, nachdem 1 000 000 M. als Hinterlegungs-Depot in bei der Reichsbank diskontierbaren Reichsschatzanweisungen gestellt sind. Ueberschreiten die Geschäfte eines Mitgliedes den Betrag von insgesamt 5 000 000 M., so ist der überschießende Betrag voll zu decken, und zwar sowohl Käufe als auch Verkäufe nach näheren Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung.

Von den Vorschriften der Satzung und Geschäftsordnung über die Art der Sicherheitsleistung verdienen diejenigen eine besondere Beachtung, welche die zunächst geforderte und übermäßig hoch erscheinende Deckung beider Seiten des Geschäfts wesentlich verringern. Zugelassen ist zunächst im § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung, daß Geschäfte in derselben Devise mit derselben Fälligkeit zwischen denselben Vertragsgegnern nur mit dem Saldo in die Skontro-Bogen eingesetzt werden. Zugelassen ist weiter durch § 25 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, daß, insoweit sich die in ein und derselben Devise geschlossenen Geschäfte eines Mitgliedes mit gleichen Fälligkeiten gegen einander kompensieren, für die Berechnung der zu stellenden Deckung nur der Saldo in Betracht kommt. Zugelassen ist endlich durch § 25 Abs. 3, daß die Reichsmark-Forderungen aus Devisen-Verkäufen, soweit sie nicht mit Käufen in derselben Valuta kompensiert sind, als Sicherheit für die per gleichen Tag fälligen Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes aus Devisen-Käufen verwendet werden.

Ein Beispiel diene zur Veranschaulichung.

Die Firma A hat von der Firma B holländische Gulden im Mark-Gegenwert von 3 Millionen M. gekauft. Sie hat an die Firma C holländische Gulden mit der gleichen Fälligkeit im Mark-Gegenwert von 5 Millionen M. verkauft.

Hiervon werden zunächst die Gulden, da sie die gleiche Fälligkeit haben, kompensiert, so daß ein Verkaufs-Saldo an holländischen Gulden im Mark-Gegenwert von 2 Millionen Mark verbleibt. Dieser Verkaufs-Saldo ist in Höhe von 50 pCt., d. h. mit 1 000 000 M., z. B. in börsengängigen Wertpapieren zu decken.

Hat die Firma A außer den Geschäften in holländischen Gulden auch noch in Schweizer Franken gehandelt und aus dem Franken-Geschäft einen Kauf-Saldo im Gegenwert von 5 000 000 M., so ist sie berechtigt, ihre Reichsmark-Forderung aus dem Verkaufs-Saldo der Gulden als Deckung für den Kauf-Saldo aus dem Franken-Geschäft zu verwenden. Neben den auf diese Weise gedeckten 2 000 000 M.

ihres Kauf-Saldos hat sie weitere 500 000 M. Sicherheiten gemäß § 25 Abs. 3 der Satzung anzuschaffen.

Die erwähnten Vorschriften führen, wie das Beispiel zeigt, zu einer sehr weitgehenden Ermäßigung der Sicherheitsleistung. Deckung in wirklich erheblichem Umfange ist nur in den wohl als selten zu bezeichnenden Fällen zu stellen, in welchen ein Mitglied nicht nach beiden Seiten gehandelt, sondern entweder nur große Devisen-Käufe oder Devisen-Verkäufe abgeschlossen hat. Zu berücksichtigen ist bei der Bemessung der Sicherheitsleistung allerdings, daß Engagements der Mitglieds-Firmen aus früheren, durch die Devisen-Abrechnungsstelle verrechneten Devisen-Geschäften solange gedeckt bleiben müssen, als nicht die geschuldete Leistung bewirkt, insbesondere bei Verkäufen die Valuta im Auslande dem Käufer vergütet ist.

Die Regelung der Deckungsfrage im vorstehenden Sinne verbindet mit einer durchaus erträglichen Belastung der Mitglieds-Firmen aus der Deckung der Devisen-Geschäfte den Vorteil der Begrenzung des Risikos auf den absolut bestimmten Betrag von 4 000 000 M. Diese Regelung ist indessen nicht unmittelbar in Kraft getreten, und zwar wegen der aus maßgebenden Kreisen stammenden und als unüberwindbar bezeichneten Bedenken, daß die geforderten Sicherheiten bei einem Devisen-Geschäft jetzigen Umfanges nicht aufzubringen seien, die Geschäfte daher ganz wesentlich eingeschränkt werden müßten und das Berliner Devisen-Geschäft an Bedeutung erheblich einbüßen würde. Diesen Bedenken trägt die Uebergangsvorschrift des § 33 der Satzung Rechnung, nach welcher während eines Zeitraumes von drei Monaten die Vorschriften der Satzung über das Hinterlegungs-Depot von 1 000 000 M. und die Gewährung eines Operations-Kredites von 4 000 000 M. außer Kraft gesetzt und statt dessen Käufe und Verkäufe nur mit 50 pCt. der ausmachenden Beträge zu decken sind, während das Risiko der ungedeckten 50 pCt. von der Devisen-Abrechnungsstelle als Gesamtheit getragen wird. Aufgabe des Ausschusses ist es, sorgfältig darauf bedacht zu sein, daß die Gesamtheit nicht aus der Ersetzung eines absolut bestimmten Risikos von 4 000 000 M. durch ein relativ bestimmtes Risiko von 50 pCt. des Engagements für jede Mitglieds-Firma Schaden erleidet, anderenfalls die im § 33 Abs. 3 vorgesehene Verlängerung des Provisoriums um jeweils zwei Monate versagt werden muß.

II.

Die Vorschriften der Satzung und Geschäftsordnung über die Kompensierung von Geschäften der gleichen Devise mit der gleichen Fälligkeit sind bereits wegen ihrer Bedeutung für die Höhe der Deckung erwähnt worden. In engem Zusammenhang damit steht ihre kaum zu überschätzende Bedeutung für die Vereinfachung der Abwickelung im Betriebe der Mitglieds-Firmen.

Die praktische Wirkung der Kompensierung besteht darin, daß die per gleichen Tag zu erfüllenden Käufe und Verkäufe in derselben Devise als durch Bezug von der Abrechnungsstelle bzw. Lieferung an die Abrechnungsstelle erfüllt gelten, und zwar zu dem der Skontrierung zugrunde gelegten Kurse, d. i. der Mittelkurs des zweiten der Fälligkeit voraufgehenden Werktages (Geschäftsordnung § 4). In den Skontro-Bogen kommt die Kompensierung dadurch zum Ausdruck, daß Käufe und Verkäufe lediglich mit dem Nominalbetrage in der ausländischen Valuta eingesetzt werden und nur der Saldo unter Zugrundelegung des Mittelkurses im Mark-Gegenwert ausgedrückt wird. Nur diese Valuten-Salden werden im Auslande reguliert. Zu diesem Zweck erhält jede Mitglieds-Firma, soweit sie per Saldo Käufer oder Verkäufer ist, von der Abrechnungsstelle einen neuen Gegenkontrahenten zugewiesen, nämlich die aus dem Skontro ermittelte Saldo-Gegenpartei, welche in einer oder in mehreren Mitglieds-Firmen bestehen kann. Für die Erledigung der im Skontro ausgeglichenen Käufe und Verkäufe bleibt nur übrig, die Differenzen zwischen dem Mittelkurs und dem wirklich gehandelten Kurse unter den Mitglieds-Firmen zu regulieren. Die Regulierung erfolgt über die Bank des Berliner Kassen-Vereins in der Weise, daß die die Rechnung enthaltenden Umschläge mit der Aufschrift: „Devisen-Differenz“ einzuliefern sind (Geschäftsordnung §§ 3, 4).

Von Wichtigkeit ist die Kompensierung auch für die Folgen des Verzuges in der Bereitstellung der Deckung. Die Kompensierung trennt die ursprünglichen Vertrags-Parteien und führt für die Salden-Beträge neue zusammen. Sie schafft auf diese Weise einen besonderen Vertrags-Nexus, dessen Wirksamkeit nicht davon abhängig sein darf, daß eine Mitglieds-Firma in der Bestellung der ihr obliegenden Sicherheit säumig ist, ganz abgesehen davon, daß, nachdem die ursprünglichen Vertrags-Bindungen für die Zwecke der Skontrierung gelöst sind, gar nicht entschieden werden kann, für wessen Rechnung der Verzug einer Mitglieds-Firma gehen soll. Daher ist jede Mitglieds-Firma zur Bewirkung der ihr obliegenden Leistung auch dann verpflichtet, wenn eine andere Mitglieds-Firma die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise unterläßt. Liegt der Verzug auf seiten des Verkäufers, so wird durch die Devisen-Abrechnungsstelle die aus dem Skontro ermittelte Saldo-Gegenpartei mit der Beschaffung der geschuldeten Valuta im amtlichen Verkehr, oder, wenn und insoweit dies infolge von Repartitionen oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, im Freiverkehr beauftragt. Liegt der Verzug auf seiten des Käufers, so hat der Verkäufer die geschuldete Valuta für Rechnung eines von der Devisen-Abrechnungsstelle bezeichneten Mitgliedes liefern zu lassen (§ 26 Abs. 2 der Satzung).

III.

Der Erörterung bedürfen noch die Vorschriften der Satzung über den Kreis der durch die Abrechnungsstelle zu verrechnenden Geschäfte. Einvernehmen hat von vornherein darüber bestanden, daß nur die Geschäfte in amtlich notierten Devisen über die Abrechnungsstelle zu leiten, Geschäfte in Devisen des Freiverkehrs dagegen von der Verrechnung ausgeschlossen sind. Innerhalb des Kreises der hiernach durch die Abrechnungsstelle zu verrechnenden Geschäfte treten aber zwei Prinzipien einander entgegen. Es kann auf der einen Seite als das Richtige erscheinen, sämtliche Geschäfte der Mitglieds-Firmen ausnahmslos zu verrechnen. Dadurch wird die Bildung eines Staates im Staate, d. h. die Verabredung gewisser Kreise von Mitglieds-Firmen, ihre Geschäfte in amtlichen Devisen stets direkt zu regulieren, vermieden und die Möglichkeit von Mißstimmungen ausgeschaltet, welche zu erwarten sind, wenn die bei einem Geschäftsschluß von einer Mitglieds-Firma ausgehende Anregung, das Geschäft direkt zu verrechnen, von der anderen Seite abgelehnt und die Regulierung durch die Devisen-Abrechnungsstelle gefordert wird. Die ausnahmslose Verrechnung sämtlicher Geschäfte durch die Devisen-Abrechnungsstelle ist auch insofern von Bedeutung, als sie der Leitung der Abrechnungsstelle einen lückenlosen Ueberblick über die Engagements der Mitglieds-Firmen an der Berliner Börse gewährt und ferner den Mitglieds-Firmen die Möglichkeit nimmt, auf die Höhe ihrer Spesen, den Umfang ihrer Haftung und das Ausmaß ihres Wahlrechtes zum Ausschuß selbstbestimmend einzuwirken (§§ 29, 24 Abs. 2, 7 Abs. 3 der Satzung).

Vertritt man den gegenteiligen Standpunkt, nämlich nicht unbedingt sämtliche Devisen-Geschäfte zu verrechnen, sondern einen Teil direkt zu regulieren, u. a. weil man den Wegfall des Zwanges zur Sicherheitsbestellung hoch bewertet, so entsteht die Frage nach einer Abgrenzung der direkt zu verrechnenden von den über die Abrechnungsstelle zu leitenden Geschäften. Diese Frage kann nicht dahin entschieden werden, daß ein durch einen vereideten Makler geschlossenes Devisen-Geschäft durch die Abrechnungsstelle zu leiten, die Regulierung eines durch andere Vermittelung oder eines direkt geschlossenen Geschäftes aber dem Ermessen der Vertragsparteien vorzubehalten ist. Der maßgebende Gesichtspunkt kann vielmehr nur der sein, ob ein Geschäft von Mitglied zu Mitglied oder durch eine Vermittelung unter Aufgabe geschlossen wird, wobei es unerheblich ist, ob als Vermittler ein vereideter oder ein freier Makler oder eine Devisen-Vermittlerfirma in Betracht kommt. Nur auf diese Weise ist das angestrebte Prinzip,

daß jegliche Kritik an der von einem Vermittler erhaltenen Aufgabe im Interesse der Vermeidung einer Klassifizierung der Mitglieds-Firmen unterbleiben muß, durchführbar.

Es verrät das Kompromiß bei dem Zustandekommen der Devisen-Abrechnungsstelle, daß beide einander entgegengesetzten Auffassungen in die Satzung aufgenommen worden sind. Als Grundsatz bestimmt § 23 Abs. 2 der Satzung, daß sämtliche in Berlin in amtlich notierten Devisen geschlossenen Geschäfte der Mitglieder untereinander durch die Devisen-Abrechnungsstelle abgewickelt werden müssen. Als Uebergangs- und Ausnahme-Vorschrift bestimmt dagegen § 32 der Satzung, daß bis zum 31. Januar 1922 nur die durch Dazwischentreten eines Vermittlers unter Aufgabe geschlossenen Geschäfte in amtlich notierten Devisen durch die Abrechnungsstelle reguliert zu werden brauchen, während die direkt geschlossenen Geschäfte nicht dem Zwang der Skontrierung unterliegen. Durch einen mit besonderen Kautelen zu fassenden Beschluß des Ausschusses kann der Termin des 31. Januar 1922 jeweils immer um zwei Monate hinausgeschoben werden.

Meta-Verbindungen im Bankgewerbe.

Von Rechtsanwalt Dr. **Max Jaousiel** in Berlin-Zehlendorf.

Das Meta-Geschäft, das im Wirtschaftsleben, insbesondere im bankgeschäftlichen Verkehr eine große Rolle spielt und jedem Bankier in seiner wirtschaftlichen Bedeutung und Technik bekannt ist, ist von der juristischen Literatur, soweit ich dieselbe übersehen kann, seltsamerweise überhaupt nicht behandelt, ja kaum erwähnt worden. Nur die Kommentare zum Reichsstempelgesetz beschäftigen sich in kurzen Anmerkungen mit ihm, da es in den Grundsätzen zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes (Bundesratsbeschluß vom 23. 5. 12) unter II Ziff. 8 und in Tarifstelle 4 des Tarifs zum RStG. erwähnt ist. Aber auch sie beschränken sich auf die Erläuterung der an diesen Stellen gegebenen Stempelbefreiungs- bzw. Ermäßigungsvorschriften. Auch die gründlichste und beste Darstellung des Rechtes der Gelegenheitsgesellschaft, die von Geiler in Düringer-Hachenburgs Kommentar zum HGB. (Bd. IV allg. Einl.), die ausführlich die Uebernahme und Emissionskonsortien behandelt, erwähnt die Meta-Verbindung nicht.

Der wichtigste Fall der Meta-Verbindung im Bankgewerbe, an den der Fachmann in erster Linie denkt, wenn schlechthin von „Meta" gesprochen wird, ist die Meta zu Arbitragezwecken: zwei Bankfirmen — „Metisten" — an verschiedenen Börsenplätzen tun sich zusammen, um durch Ausnutzung der Kursdifferenzen an beiden Plätzen Gewinn aus den Kursunterschieden zu ziehen. Dies geschieht in der Weise, daß der eine Metist an dem Platz, an dem die Notierung niedriger ist, Effekten (Devisen, Noten) kauft, die der andere Metist an seinem Platz zu höherem Kurse verkauft, wobei naturgemäß die Rolle des Käufers und Verkäufers von Geschäft zu Geschäft wechselt. Im günstigen Falle erledigt sich das einzelne Geschäft durch Kauf und Verkauf am gleichen Tage; häufig gelingt der Verkauf nicht und die Meta bleibt längere Zeit im Besitze gekaufter Effekten, bis sie entweder der Metist, der sie gekauft hat, selbst oder der andere verkauft oder sie bei Auflösung der Meta geteilt werden. Die Metisten schließen die Käufe und Verkäufe im eigenen Namen ab, ohne das Dritten gegenüber erwähnt wird, daß Kauf oder Verkauf für Rechnung einer Meta erfolgt. Die Schlußnoten gehen auf den Namen des betreffenden Metisten. Nach Lieferung der Effekten sendet sie der Käufer-Metist an den Verkäufer-Metist, sobald dieser ihm den Verkauf anzeigt, und der Verkäufer-Metist benutzt sie zur Lieferung an seinen Abnehmer. Hat der Käufer-Metist zufällig gleiche Effekten beim Verkäufer-Metisten im Depot, so wird er natürlich diese zur Ablieferung zur Verfügung stellen, im Tausch gegen die für die Meta erworbenen. Nach Kaufabschluß belastet der Käufer-Metist die Meta für den Kaufpreis, nach Verkauf erkennt sie der Verkäufer-Metist für den Verkaufspreis. Nach vereinbarten Rechnungsperioden (¼-, ½ jährlich) rechnet der eine Metist das von ihm geführte Konto der Meta ab, sendet es dem anderen, der seinerseits das bei ihm laufende Meta-Konto abrechnet, und auf Grund beider Abrechnungen die Gesamtrechnung der Meta für die abgelaufene Rechnungsperiode aufstellt, worauf der Ausgleich erfolgt unter hälftiger Teilung des Gewinnes oder Verlustes.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die geschilderte Verbindung als Gelegenheits-Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes anzusprechen ist. Gesellschaftszweck ist die Gewinnerzielung durch Ausnutzung der Kursdifferenzen, für den beide Metisten tätig werden. Daß die Gesellschaft nach außen nicht hervortritt, vielmehr jeder Metist, wenn er für sie kauft oder verkauft, dies im eigenen Namen tut, spricht nicht gegen den Gesellschafts-Charakter. Solche Innengesellschaften des bürgerlichen Rechtes, nach Art der stillen Gesellschaft des Handels-Gesetzbuches, die ja auch nach außen in keiner Weise hervortritt, sind vom Reichsgericht in ständiger Rechtssprechung anerkannt (vgl. JW. 05 S. 719 [10]). Von anderen Gelegenheitsgesellschaften, insbesondere von Gründungs- und Emissions-Konsortien unterscheidet sich die Meta dadurch, daß sie auf eine längere Dauer berechnet, nicht ein einzelnes Geschäft, sondern eine unbestimmte Anzahl von verschiedenen Geschäften zum Gegenstand hat. Sie bleibt trotzdem Gelegenheits-Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, denn Gegenstand bleibt immer ein Komplex von Einzelgeschäften, nicht gemeinsamer Betrieb eines Handelsgewerbes (Offene Handelsgesellschaft) oder Beteiligung am Handelsgewerbe eines anderen (stille Gesellschaft des HGB.) (vgl. Geiler a. a. O. Anm. 330). Da die Meta nach außen nicht hervortritt, jeder Metist vielmehr im eigenen Namen für sie handelt, taucht die weitere Frage auf: Besitzt die Meta als solche Vermögen, gehört ihr oder wem sonst der erworbene Wertpapierbestand bis zur Veräußerung? Wirtschaftlich ist die Beantwortung der Frage leicht. Wirtschaftlich sollen die Wertpapiere, mit denen die Meta handelt, auch ihr Eigentum sein; für sie erwirbt sie ja der Metist. Daher entsteht im Innenverhältnis ohne Zweifel gemeinschaftliches Vermögen der Meta an den Wertpapieren. Wie steht es aber mit der Eigentumsfrage Dritten gegenüber? Vier Möglichkeiten können in Frage kommen. Die erworbenen Wertpapiere werden: 1. Gesellschaftseigentum (Gesamthandeigentum) gemäß § 718 BGB. 2. Bruchteilseigentum der beiden Metisten (§ 741 BGB). 3. Eigentum jedes Metisten zur Hälfte. 4. Alleineigentum eines Metisten.

Von diesen Möglichkeiten scheidet die erste und nächstliegende aus. Zwar bestimmt § 718 BGB.: „Die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter." Ein solcher Erwerb für die Gesellschaft setzt jedoch voraus, daß der Erwerbende nach außen hin für die Gesellschaft beim Erwerbe handelnd auftritt. Dies tut der Metist aber nicht. Er schließt den Kauf im eigenen Namen ab, die Schlußnote lautet auf seinen Namen. Die erworbenen Wertpapiere gehen daher jedenfalls zunächst in sein Eigentum über[1]). Er kann dieselben aber auch nicht etwa nachträglich in Gesellschafts(Gesamthands)eigentum verwandeln. Denn Gesamthandseigentum kann in anderen als von dem Gesetz festgesetzten Fällen durch Privatvereinbarung nicht begründet werden (RGE. v. 26. 2. 20 IV 350. 19. Komm. d. RGR. Z. 3 zu § 741). Eine Einbringung in die Gesellschaft aber ist bei der Innengesellschaft unmöglich, da dem Wesen einer Gesellschaft, die nach außen nicht hervortritt, ein Gesellschaftsvermögen widerspricht. Eine Gesellschaft, die Dritten gegenüber nicht handelnd auftritt, kann auch Dritten gegenüber

---

[1]) Auch RG. 100 S. 193 kommt zum Eigentumserwerb eines Vertreters, der sich als solcher nicht zu erkennen gibt, für den Vertretenen nur durch Konstruktion eines Besitzkonstitutes (darüber vgl. nächsten Absatz).

kein Vermögen besitzen. Innengesellschaft und Gesamthandsvermögen sind unüberbrückbare Gegensätze, wie auch die stille Gesellschaft des HGB. kein Gesellschaftsvermögen besitzt (vgl. G e i l e r a. a. O. Anm. 301, der mit Recht auf die andernfalls unannehmbaren Folgen für die Zwangsvollstreckung hinweist[2]). Daß es dem Wesen der Gesellschaft nicht widerspricht, wenn die Entstehung von Gesellschaftsvermögen von vornherein ausgeschlossen ist, daß nicht einmal eine Vermutung für das Gegenteil spricht, ist vom Reichsgericht in ständiger Judikatur anerkannt (JW. 19 S. 933⁴ Bd. 77, 223; 80, 268).

Die zweite Lösung ist an sich möglich, der kaufende Metist kann die erworbenen Wertpapiere nach Erwerb der Meta durch Besitzkonstitut übereignen. Sie werden dadurch, wie dargetan, zwar nicht Gesamthandseigentum, wohl aber Bruchteilseigentum, das durch Parteivereinbarung stets geschaffen werden kann (G e i l e r a. a. O. Anm. 306). Hierzu wäre es aber erforderlich, daß diese Uebereignung durch eine nach außen erkennbare Handlung sich vollzöge. In Frage käme Nummern-Aufgabe an den anderen Metisten, gesonderte Aufbewahrung im Separat-Depot od. dgl. Im allgemeinen geschieht hiervon aber nichts. Vielmehr bringt der Metist die gekauften Stücke der Meta a u f S t ü c k e k o n t o g u t. Das bedeutet aber, daß er ihr ein Forderungsrecht gegen sich auf die Stücke einräumt, mithin das gerade Gegenteil einer Eigentumsübertragung. Die Buchung bringt nur zum Ausdruck, daß nach innen die Stücke Gesellschaftsvermögen sein sollen. Durch sie erhält der andere Metist nichts anderes, als er schon durch den Kauf für die Meta hat, ein evtl. Forderungsrecht auf die Hälfte der Stücke.

Das gleiche spricht auch gegen die dritte Lösung, daß jeder Metist Eigentum an der Hälfte der Stücke erhält. Auch hierfür fehlt es an dem Uebertragungsakt. Wenn in einem mir bekanntgewordenen Falle der Metist vor Beginn der Geschäftsverbindung dem anderen mitteilte: Gesamthandseigentum und Bruchteilseigentum sind ausgeschlossen, so dachte er offenbar, daß nunmehr ähnlich wie bei Emissions-Konsortien jeder Teil Eigentümer der Hälfte der Stücke würde. Er vergaß nur, daß dies bei dem Konsortium deshalb der Fall ist, weil der Konsortialleiter auch nach außen hin bei der Uebernahme der Wertpapiere im Namen des Konsortiums handelt, daher für die Konsorten nicht für sich erwirbt, und wenn er durch diese Bestimmung im Stempelinteresse Gesamthands- und Bruchteils-Eigentum ausschließt, es dabei bleibt, daß jeder Konsorte seinen Anteil an den Wertpapieren erwirbt, während der Metist, der für sich erwirbt, Gesamthands- und Bruchteils-Eigentum nicht ausschließen kann, da es durch den Erwerb ja gar nicht entsteht. Mithin ist die Klausel in diesem Falle völlig bedeutungslos.

Es bleibt also nur die vierte Lösung: d e r k a u f e n d e M e t i s t w i r d A l l e i n e i g e n t ü m e r d e r g e k a u f t e n S t ü c k e u n d b l e i b t e s j e d e n f a l l s , s o l a n g e s i e b e i i h m r u h e n. Wie aber, wenn er sie nun, wie im Normalfalle, an den Verkäufer-Metisten versendet. An sich wäre es möglich, daß ihm auch in diesem Falle das Eigentum weiter verbleibt, bis der Verkäufer-Metist sie abgeliefert hat. Dem widerspricht aber die geschäftliche Handhabung. Der absendende Metist belastet nämlich die Meta für die abgesandten Stücke auf Stückekonto, der andere erkennt sie bei Empfang auf Stückekonto, um sie bei Ablieferung an seinen Käufer wieder zu belasten. Daraus geht klar hervor, daß der Käufer-Metist sein Eigentum an den Papieren dem Verkäufer-Metist überträgt, damit dieser instand gesetzt wird, der ihm persönlich obliegenden Lieferungspflicht zu genügen. Wirtschaftlich, d. h. im Innenverhältnis bleiben die Papiere natürlich bis zur Ablieferung Vermögen der Meta. Daß etwa der Käufer-Metist mit der Absendung der Papiere dieselben zum Bruchteilseigentum der Meta machen will — die Möglichkeit liegt vor, da hier ja ein nach außen erkennbarer Akt getätigt wird — ist nicht anzunehmen. Zu einer solchen gekünstelten Konstruktion liegt keine Veranlassung vor, auch würde sie den Buchungsvorgängen widersprechen. Die Eigentumsfrage an den Wertpapieren beantwortet sich also dahin, daß sie stets im Eigentum d e s Metisten sich befinden, in dessen Händen sie sind. Damit stimmt es auch überein, daß die Forderungen der Meta für die verkauften Stücke an ihre Käufer dem Metisten zustehen, der den Verkauf in seinem Namen getätigt hat, die Kaufpreisschuld für die gekauften Stücke dem Käufer-Metisten obliegt, auch dies alles natürlich nur nach außen hin.

Die Eigentumsfrage an den Wertpapieren ist in doppelter Beziehung von Bedeutung. Im K o n k u r s e d e s M e t i s t e n fallen die bei ihm ruhenden Wertpapiere in die Konkursmasse. Der andere Metist hat kein Aussonderungsrecht an denselben gemäß § 16 KO. oder Recht auf abgesonderte Befriedigung gemäß § 51 KO., vielmehr nur eine reine Konkurs-Forderung. So in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle JW. 05 S. 719 bei einer Waren-Meta auf Tabak, in dem das Reichsgericht zugunsten des Konkursverwalters den Aussonderungsanspruch zurückgewiesen hat. Das gleiche gilt für die Forderungen des Metisten gegen die Käufer, die die gelieferten Wertpapiere der Meta noch nicht bezahlt haben. Ebensowenig haben natürlich die Verkäufer ein Vorzugsrecht, das sie gemäß § 733 BGB., 16 KO. geltend machen könnten, da sie weder Forderungen gegen die Gesellschaft erworben haben, noch ein Gesellschaftseigentum besteht. Die Frage ist ferner von Bedeutung bei Auflösung der Meta, falls dieselbe einen unverkauften Stückebestand hat. Wenn dieser Stückebestand unter die Metisten aufgeteilt wird, so muß Schlußnotenstempel gezahlt werden. Zwar fehlt es richtiger Ansicht nach in diesem Falle an einem neuen entgeltlichen Anschaffungsgeschäft; der Metist erhält die auf ihn entfallenden Papiere, auf Grund der ursprünglichen Metavereinbarung, die naturgemäß ja schon dahin geht, daß, falls die Stücke nicht verkauft werden können, sie jedem Metisten zur Hälfte zustehen sollen. Es ist aber anzunehmen, daß, wie das Reichsgericht, das vor Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches auch diesen Standpunkt vertreten hat (Bd. 26, 46, ebenso G e i l e r a. a. O. Anm. 357), bei Konsortialverträgen jetzt aber den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt (Bank-Archiv 4, 93 und 5, 230), auch der Reichsfinanzhof in unserm Falle die Stempelpflicht bejahen wird. Die in den Grundsätzen zur Ausführung des RStG. II Z. 8 festgestellte Abgabefreiheit für Metageschäfte kommt für diesen Fall nicht in Frage, dort wird nur für die von dem Metisten „auf eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossenen Geschäften“ festgestellt, daß es sich nicht um Abwicklungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittent handelt, daß also zwischen den Metisten keine Schlußnote zu wechseln ist. Bei Auflösung der Meta handelt aber der Metist, der die Hälfte der Stücke übernimmt, nicht für gemeinsame Rechnung, sondern für seine eigene. Ebensowenig tritt die Stempelfreiheit ein, wenn eine Meta bei Beginn Stücke übernimmt, die der eine Metist, bereits früher für eigene Rechnung erworben hatte. Der Befreiungsgrund, daß kein Abwicklungsgeschäft zwischen den Metisten vorliegt, trifft nur dann zu, wenn die Stücke bereits für die bestehende Meta erworben werden (Finanzm. E. v. 6. 5. 86 III 5495). Stempelrechtlich ist für die bisher behandelte Arbitrage-Meta ferner die Stempelermäßigung für Arbitragegeschäfte in Tarifstelle 4 von großer Bedeutung. Mit Rücksicht auf die normalerweise geringen Kursdifferenzen und die hierdurch in Anbetracht der Spesen geringe Gewinnmöglichkeit haben die Metisten ein Recht auf Ermäßigung des zunächst voll zu bezahlenden Schlußnotenstempels für beide Geschäfte, falls dieselben am gleichen oder aufeinanderfolgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Die näheren Bestimmungen hierfür geben die Ausführungsbestimmungen § 56 ff.

Die obigen Grundsätze gelten auch für eine Arbitrage-Meta-Verbindung für Devisen. In dem Falle, daß beide Metisten an verschiedenen Inlandsplätzen Valuta eines anderen Landes in gleicher Weise, wie oben geschildert, kaufen

---

[2]) RG. JW. 04.360 nimmt allerdings bei einer Lotteriegemeinschaft Gesellschaftseigentum an, doch ergibt sich aus der Entscheidung nicht mit voller Klarheit, ob eine Innengesellschaft vorlag.

und verkaufen, bietet der Fall keine Besonderheit. Nur tritt hier noch klarer hervor, daß die gekaufte Auszahlung London kein gemeinschaftliches Eigentum wird. Sie wird dem kaufenden Metisten bei der Londoner Bank auf seinen Namen zur Verfügung gestellt. Nur er erwirbt ein Forderungsrecht gegen diese Bank. Er tritt dasselbe weder dem Metisten anteilig ab, noch läßt er etwa das Guthaben auf gemeinschaftliches Konto übertragen. Vielmehr stellt er dem Verkäufer-Metisten auf dessen Anforderung das Guthaben bei dessen Korrespondenten in London zur Verfügung, so daß in diesem Moment der Verkäufer-Metist nach außen Forderungsberechtigter der der Meta gehörenden Valutaforderung wird. Hingegen bietet die Devisenarbitrage-Meta eine Besonderheit für den Fall, daß die Metisten an Börsenplätzen verschiedener Länder arbeiten. Dann betreffen Kauf und Verkauf meist nicht den gleichen Gegenstand, sondern stehen im Wechselverhältnis. So verkauft der Wiener Metist Auszahlung Berlin, der Berliner stellt die Mark der Meta zur Verfügung und gibt dafür Auszahlung Wien ab, wofür der Wiener die für den Markverkauf vereinnahmten Kronen zur Verfügung stellt. In diesem Falle stellt die Differenz zwischen dem verkauften Markbetrag und dem für die verkauften Kronen erzielten Markbetrag den Gewinn oder Verlust der Meta dar. Ein Gesellschaftsvermögen nach außen kann bei diesem Vorgang natürlich überhaupt nicht in Frage kommen.

Neben der Meta zu Arbitragezwecken kommen noch andere Meten im Bankgewerbe vor, deren Wesen darin besteht, daß für gemeinschaftliche Rechnung Effekten gekauft und verkauft werden, wobei die Kursdifferenz zweier Plätze keine Rolle spielt. Man kann sie als reine Spekulationsmeten bezeichnen. Die Beteiligung ist nicht notwendig auf zwei Personen beschränkt. Am Begriff ändert sich nichts, wenn weitere Teilnehmer hinzutreten (conto trio). Auch diese Meten sind im Normalfall Innengesellschaft. Eine Bankfirma kauft und verkauft im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung; gelegentlich kaufen und verkaufen auch hier beide. Es besteht eine gewisse Aehnlichkeit mit Kursregulierungs-Konsortien für einzelne Aktiengattungen, die oft im Anschluß an Emissionskonsortien bestehen, und allgemeine Marktstützungskonsortien, nur daß diese andere Zwecke verfolgen, auch zuweilen offen als Konsortien auftreten. Auch bei der Spekulationsmeta erfolgt im allgemeinen keine Nummeraufgabe, kein Sonderdepot für die Papiere, dieselben werden auch hier der Meta auf Stückekonto gutgebracht, so daß Alleineigentum des führenden Metisten an den Wertpapieren besteht, er auch Gläubiger und Schuldner der Forderungen und Schulden Dritten gegenüber wird. Doch kommen hier Fälle vor, in denen die Stücke in Separat-Depot für die Meta genommen werden und mithin Bruchteilseigentum entsteht. Solche Meten bestehen auch zwischen Nichtbankiers, derart, daß dieselben die Effektentransaktionen durch einen gemeinschaftlichen Bankier ausführen lassen. Treten sie, wie dies meist geschieht, beide dem Bankier gegenüber mit Namen auf, so daß Konto und Depot unter Doppelbezeichnung (Meyer & Schulze) geführt werden, so entsteht in diesem Falle Gesellschafts-Gesamthandseigentum entweder, falls die Stücke im Depot A ruhen, an diesen selbst oder falls sie auf Stückekonto verbucht sind, an der Forderung gegen den Bankier, wobei es keinen Unterschied macht, ob nur der eine — geschäftsführende — Metist oder beide dem Bankier gegenüber Verfügungsmacht haben.

Für alle genannten Meten — zu Arbitrage- und Spekulationszwecken, für Wertpapiere, Devisen oder Noten — gelten im übrigen neben den im Einzelfalle regelmäßig getroffenen besonderen Abreden über die Art und die Höhe der Engagements, Verzinsungsbedingungen, Zeitdauer, die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Gesellschaft. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, so sind sie gemäß § 723 BGB. jederzeit kündbar, da ein Ausschluß der Kündigung auf Zeit aus dem Wesen und Zweck der Meta nicht folgt. Die Geschäfte können ja jederzeit abgebrochen werden. Auch die Vereinbarung, daß ¼- oder ½-jährlich abgerechnet wird, läßt keinen Schluß darauf zu, daß nur zu diesen Terminen gekündigt werden darf. Diese Abrede hat nur Bedeutung während der Zeit des Bestehens der Meta. Zu beachten bleibt allerdings die Bestimmung des § 723 Abs. 2 BGB., daß eine Kündigung zur Unzeit Schadensersatzpflicht erzeugen kann. Die Auseinandersetzung der Meta nach Auflösung erfolgt nach den Regeln der §§ 730 ff. BGB. über die Auseinandersetzung der Gesellschafter, da ja im Innenverhältnis, wie dargetan, ein Gesellschaftsvermögen besteht, das also nach Berichtigung der Schulden zu verteilen ist.

Zum Entwurf eines Kapitalverkehrssteuergesetzes.

Der Central-Verband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.) hat am 14. November 1921 folgende Eingabe an den Reichstag gerichtet:

Dem Hohen Reichstag beehren wir uns, folgendes ganz ergebenst vorzutragen:

Die durch unseren Verband vertretenen Bank- und Bankierkreise haben es in der gegenwärtigen schweren Zeit für ihre selbstverständliche Pflicht gehalten, Erhöhungen der bestehenden Kapitalverkehrssteuern und insbesondere der Börsenumsatzsteuer widerspruchslos hinzunehmen, soweit diese Erhöhungen sich in den Grenzen des unter volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Gesichtspunkten Angängigen und Zulässigen halten. Diese Haltung haben insbesondere auch die vom Reichsfinanzministerium sowie vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat in den verschiedenen Vorbereitungsstadien des vorliegenden Gesetzentwurfes gehörten Sachverständigen unseres Kreises eingenommen. Das Ergebnis dieser Erörterungen waren die Steuervorschläge der dem Reichstag unterbreiteten Regierungsvorlage, welche in einzelnen Positionen bereits nicht unwesentlich über die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Höchstsätze hinausgeht.

Der Reichstag hat inzwischen das Gesetz vom 7. November 1921 angenommen, welches der Regierung die Ermächtigung zur Erhöhung der Abgabe für Anschaffungsgeschäfte in Effekten und Noten sowie zur Einführung der Abgabe für die bisher steuerfreien Anschaffungsgeschäfte in Devisen erteilt. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Reichsregierung die Verordnung vom 9. November 1921 erlassen, durch welche für Geschäfte in Dividendenwerten unter gewerbsmäßigen Händlern der bisher $^5/_{10}$ vom Tausend betragende Stempel auf 1 vom Tausend, also auf das Doppelte, erhöht wird, während der Kundenstempel für solche Geschäfte eine Erhöhung auf mehr als den dreifachen Betrag, nämlich von 3 vom Tausend auf 1 % des ausmachenden Wertes, erfährt.

Zur Rechtfertigung dieses auffallenden Hinausgehens über die wenige Tage zuvor von Regierung und Reichstag in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Reichswirtschaftsrats nach eingehender Prüfung vorgeschlagenen Sätze sind den abermals gehörten Sachverständigen unseres Kreises *nicht sachliche, sondern politische Gründe* entgegengehalten worden; die öffentliche Meinung erfordere angesichts der erheblichen Zunahme der Börsenspekulation eine schärfere steuerliche Heranziehung der Börsenumsätze, als sie die Regierung in ihrem Entwurfe vorgesehen habe.

Unser Verband ist überzeugt, ein Interesse nicht bloß der durch ihn vertretenen Berufsgemeinschaft, sondern der Volksgesamtheit zu vertreten, wenn er sich dagegen verwahrt, daß sachliche Fragen, insbesondere Steuerfragen auf einem Gebiet, welches in solchem Maße besondere Sachkunde voraussetzt, wie das hier vorliegende, unter anderen als sachlichen Gesichtspunkten behandelt werden. Mit allen Parteien des Reichstags glauben wir darin einig

zu sein, daß eine Zurückstellung solcher sachlicher Erwägungen hinter politische Opportunitätsrücksichten in erheblichem Maße geeignet sein würde, das Ansehen demokratischer Regierungsmethoden zu gefährden und zu untergraben.

Den Reichstag bitten wir demgemäß, dem Widerspruch der Sachverständigen gegen den in der Verordnung vom 9. November d. J. für den Aktienumsatzstempel vorgesehenen Satz von 1% für Kundengeschäfte unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte Rechnung zu tragen. Die übermäßige Beteiligung breiter Volksschichten an der börsenmäßigen Effektenspekulation wird auch in unseren Kreisen als eine der unerfreulichsten Folgeerscheinungen der Zerrüttung der deutschen Währung betrachtet. Solange indessen die wirtschaftlichen Ursachen dieser Entwicklung nicht beseitigt werden können, wird durch eine maßlose Erhöhung des Börsenumsatzstempels das Uebel nicht behoben, sondern in bedenklichster Weise vergrößert. Bei einem Kursstand einer Aktie von 1000 %, der bei dem heutigen Stande der Mark für solide Industriepapiere durchaus normal genannt werden kann, belaufen sich auf Grund der Verordnung vom 9. November die Stempelunkosten für Kauf und Verkauf auf 22 % des Nennwertes, die gesamten Spesen einschließlich Provision und Maklergebühr auf mehr als 30%; erst wenn diese Spannung überschritten ist, beginnt für den Spekulanten eine Gewinnmöglichkeit. Schon bisher waren angesichts der einseitigen Haussetendenz, für die es beim Fehlen eines Terminmarktes kein Gegengewicht gibt, die Kurssprünge in den meisten Dividendenwerten ungewöhnlich hoch; wie müssen sie sich nunmehr erst steigern, wo der Verkäufer bereits einen Verlust erleidet, wenn er den Verkaufspreis niedriger stellt, als 30 % über dem Anschaffungspreis! Abgesehen von dieser natürlichen Ursache für künftige Steigerungen der Kurssprünge wird die Unmöglichkeit, Spekulationsgewinne ohne Kursspannungen des allerstärksten Umfangs zu erzielen, in noch höherem Maße als es bisher bereits geschehen ist, zu unlauteren Kursbeeinflussungsmannövern führen. Wie schwer es ist, die Aufdeckung und Ahndung derartiger Machenschaften auf strafgerichtlichem Wege erfolgreich herbeizuführen, dafür stehen unserem Verbande, der sich die Verfolgung derartiger Fälle im Gesamtinteresse stets angelegen sein läßt, hinlängliche Erfahrungen zu Gebote.

Die Vermehrung spekulativer Ausschreitungen und Abnormitäten, zu welcher bei gleichbleibender Hochkonjunktur eine ungemessene Erhöhung der Börsensteuersätze entgegen der Absicht des Gesetzgebers führen muß, ist namentlich auch deswegen so überaus bedenklich, weil dadurch die Zuverlässigkeit der Börsenkurse als Maßstab für die Bewertung der Industriepapiere, insbesondere für steuerliche Zwecke, erheblich beeinträchtigt wird. Außerdem erfahren die Kosten der zahlreichen, unter Umständen volkswirtschaftlich wichtigen und wertvollen nichtspekulativen Anschaffungsgeschäfte eine unbillige, mit dem Zwecke des Gesetzes nicht in Einklang stehende Erhöhung.

Daß bei einem Umschlage der gegenwärtigen Konjunktur die Steuersätze der Verordnung vom 9. November 1921 prohibitiv wirken und demnach, außer schweren wirtschaftlichen Schädigungen, ein Herabsinken des Steueraufkommens unter den bisher bei niedrigeren Sätzen erzielten Ertrag im Gefolge haben müssen, darüber dürfte keine Meinungsverschiedenheit bestehen. Die Regierungsvorlage sieht deshalb ja auch im § 61 für die Reichsregierung eine Ermäßigungsbefugnis bis zur Hälfte des gesetzlichen Satzes vor. Ob allerdings die Regierung von einer solchen Ermächtigung je Gebrauch machen wird, erscheint zweifelhaft; daß sie es nicht rechtzeitig tun wird, muß als nahezu sicher angenommen werden, denn nach den Erfahrungen der letzten 25 Jahre ist den Anträgen der Sachverständigen auf Beseitigung unhaltbarer börsenrechtlicher und börsensteuerrechtlicher Vorschriften, wenn überhaupt, so doch stets erst dann entsprochen worden, wenn der volle Beweis der Wirtschaftsschädlichkeit solcher Bestimmungen durch die Tatsachen in dann allerdings nicht mehr wiedergutzumachender Weise erbracht war. Die der Reichsregierung zugedachte Befugnis entbebt demnach u. E. den Gesetzgeber nicht der Verpflichtung, die vorzunehmenden Erhöhungen der jetzigen Sätze, und zwar sowohl des Kundenstempels als auch des mit 1 vom Tausend u. E. ebenfalls übermäßig hoch bemessenen Händlerstempels, von vornherein so maßvoll zu gestalten, daß sie auf der einen Seite bei überhitztem Geschäft nicht die von uns befürchtete stimulierende Wirkung ausüben, auf der anderen Seite aber auch nicht bei jedem Nachlassen des Geschäfts sofort zur Vermeidung schwerster Schadensfolgen einer Aenderung bedürfen. Notwendig erscheint es uns auch, daß der Reichsregierung die Verpflichtung auferlegt wird, von ihrer Ermäßigungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn dies ein sachverständiges Organ in begründetem Gutachten verlangt. Als ein solches Organ käme der gemäß § 3 des Börsengesetzes gewählte Börsenausschuß unter der Voraussetzung in Betracht, daß ihm im Wege einer Aenderung seiner Geschäftsordnung das Recht zugestanden wird, sich auch ohne Berufung durch die Regierung zwecks Stellung von Anträgen an dieselbe zu versammeln.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es u. E. geeignetere und wirksamere Mittel gibt, um einem übermäßigen Zudrang des Publikums zum Aktienmarkt zu steuern, als die Vervielfachung des Aktienumsatzstempels. In erster Linie steht hier die Aufhebung des sog. Depotzwangs für inländische festverzinsliche Wertpapiere, eine Forderung, für die wir in unserer Eingabe an den Reichstag vom 17. Oktober d. J. eingetreten sind, und der sich auch der Verband der öffentlich-rechtlichen Bankanstalten sowie der Deutsche Rentnerbund angeschlossen haben. Abgesehen von der wenig pfleglichen Behandlung der Rentenbesitzer durch die bisherige Gesetzgebung hat andererseits aber auch der Uebergang der öffentlichen Sparkassen zu bankmäßiger Tätigkeit in erheblichem Maße dazu beigetragen, die Spekulation in Aktien und in ausländischen Zahlungsmitteln in die Kreise der kleinsten Sparer zu tragen, sind doch sogar verschiedentlich von öffentlichen Sparkassen allerkleinster Plätze Börsenstimmungsberichte mit „Tips" für bestimmte Aktien an ihre Kundschaft versandt worden. Dieses Unwesen würde in bedenklichster Weise gefördert werden, wenn die öffentlichen Sparkassen, wie die Regierungsvorlage dies in § 46 unter c vorsieht, für Dividendenpapiere und ausländische Zahlungsmittel mit dem sog. Händlerprivileg ausgestattet würden. Daß die Regierungsvorlage das Händlerprivileg den Sparkassen nur für solche Geschäfte zugestehen will, die sie auf Grund satzungsmäßiger oder landesrechtlicher Ermächtigung betreiben, bietet keinen hinlänglichen Schutz. Denn wenn auch in den Satzungen oder den landesrechtlichen Regulativen den Sparkassen vielfach der Abschluß spekulativer Geschäfte untersagt ist, so ist es doch weder für die mit der Börsenausführung von der Sparkasse beauftragte Bank, welche eine Mithaftung für den Stempel trägt, noch für den Stempelprüfungsbeamten dem einzelnen Geschäft anzusehen, ob es spekulativ war oder nicht und ob somit

die Voraussetzungen für die Stempelermäßigung gegeben sind. Dem berechtigten Bedürfnis der Sparkassen und ihrer Kunden ist genügt, wenn die Sparkassen für Geschäfte in festverzinslichen Werten als Händler anerkannt werden. Diese Beschränkung wird auch dem Absatz und der Kursentwickelung der deutschen Rentenwerte wesentlich zugute kommen.

Was die Einzelheiten der Regierungsvorlage betrifft, so bedauern wir, daß darin manche berechtigte Bedenken und zweckmäßige Vorschläge des Vorl. Reichswirtschaftsrats unberücksichtigt geblieben sind, wie insbesondere dessen nach jeder Richtung zutreffende Einwendungen gegen die Sonderbesteuerung der Vorzugsaktien mit erhöhtem Stimmrecht (§ 14) sowie sein Vorschlag betr. anderweitige Fassung des § 24a über die Bestimmung des Kreises der der Wertpapiersteuer unterworfenen Schuldverschreibungen.

Des weiteren bitten wir, noch auf die folgenden Punkte hinweisen zu dürfen:

1. Zu § 6 empfehlen wir unter c die Worte:
„oder die Gewährung der Darlehen oder die Hinausschiebung der Zahlungsfrist oder die Stundung der Forderungen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist"
zu streichen. Eventuell muß hinzugefügt werden:
„es sei denn, daß der Gläubiger gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreibt".

Begründung: Die Bestimmung unter c hat den Zweck, Umgehungen der Gesellschaftssteuer vorzubeugen; unter diesem Gesichtspunkt sind die beiden ersten Alternativen an sich gerechtfertigt. Die oben wiedergegebene dritte Alternative geht jedoch weit über dieses Ziel hinaus, indem sie jede langfristige oder kurzfristige Kreditgewährung eines Gesellschafters gegenüber einer Gesellschaft der Gesellschaftssteuer unterwirft, und zwar unter der ganz allgemeinen und darum für ein formelles Steuergesetz ungeeigneten Vorbedingung, daß „die Darlehensgewährung eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft" gewesen sei. Bereits im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist die entsprechende Bestimmung aus solchen Erwägungen mit Recht beanstandet worden (vgl. Anlage des Entwurfs Seite 43). Mindestens müßte jedoch hier eine Ausnahme für Bankkredite geschaffen werden, wie sie der Vorentwurf des Reichsfinanzministeriums im § 7 Abs. 2 bereits enthielt. Anderenfalls würde sich die widersinnige Folge ergeben, daß der einem Industrieunternehmen von einer Bank eingeräumte Kredit der Gesellschaftssteuer unterliegt oder nicht, je nachdem, ob die Bank Aktien des Unternehmens im Portefeuille besitzt oder ob dies nicht der Fall ist.

2. Im § 15 sollte zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender Absatz eingefügt werden:
„Nicht als Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 z. B. sind Personenvereinigungen anzusehen, welche lediglich vorübergehende Zwecke verfolgen (Gelegenheitsgesellschaften) sowie solche Personenvereinigungen, bei denen ein Gesellschaftsvermögen (§ 718 des BGB.) nicht besteht."

Begründung: Bereits nach geltendem Recht war anerkannt, daß sogen. Gelegenheitsgesellschaften nicht der für Dauergesellschaften festgesetzten Steuer unterworfen werden können (Tarifnummer A 1c unter 2 des Reichsstempelgesetzes), sondern lediglich einem mäßigen Fixstempel, dasselbe gilt nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 10. Mai 1921 (Bank-Archiv XXI S. 42) auch für Interessengemeinschaften und ähnliche Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, bei denen ein Gesellschaftsvermögen nicht besteht. Die Regierungsvorlage scheint nach einer Bemerkung auf Seite 30 der Begründung zu § 21 auf dem gleichen Standpunkt zu stehen. Es empfiehlt sich jedoch, diesen Grundsatz zwecks Vermeidung von Unklarheiten und Mißverständnissen im Gesetz selbst in der oben vorgeschlagenen Form Ausdruck zu geben.

3. Zu § 45 bitten wir, an Stelle dieser Vorschrift den § 20 des geltenden Reichsstempelgesetzes wiederherzustellen.

Begründung: § 45 des Entwurfs bringt eine völlige Umwälzung der bisherigen Grundsätze für die Entrichtung der Börsenumsatzsteuer.

Nach § 45a ist die Steuer für Händlergeschäfte künftig von jedem Händler zur Hälfte zu entrichten. Das bedeutet, daß bei den Geschäften, die an der Börse abgeschlossen werden, Käufer und Verkäufer jeder für sich die Hälfte der für das Geschäft zu entrichtenden Steuer abführen soll.

Da bisher die Steuer von dem Makler entrichtet wurde, der sie von den beiden Kontrahenten je zur Hälfte einzog, so beschränkte sich die Arbeit der Banken nur auf die Prüfung der Versteuerung.

Das neue Verfahren bedeutet also eine ganz erhebliche Vermehrung an Arbeit für die Banken, die ziemlich unnütz und überflüssig ist, da die Schlußnoten auch künftig von den Maklern ausgestellt werden müssen.

Nach § 45b ist bei Geschäften mit Provinzbankiers, die diese als Kommissionär eines Kunden abschließen, künftig die Steuer nicht mehr von der Berliner Bank, wie bisher, sondern von dem Provinzbankier zu entrichten.

Letztere Bestimmung bedeutet natürlich eine Entlastung an Arbeit für die Berliner Banken, und so würde sich diese Entlastung bei den Kommissionsgeschäften vielleicht kompensieren mit der Mehrbelastung bei den Geschäften an der Börse.

Sehr bedenklich ist aber die Bestimmung im Abs. 2 des § 45, wonach außer den genannten Steuerschuldnern jeder Vertragsteilnehmer für die Steuer haftet, da bei dem neuen Verfahren im Gegensatz zu dem bisherigen jede Möglichkeit fehlt, um feststellen zu können, ob die Steuerpflicht von dem anderen Vertragsteilnehmer erfüllt worden ist.

Nach den geltenden Bestimmungen (§ 20 des Gesetzes von 1918) haften zwar auch sämtliche Geschäftsteilnehmer für die Steuer, es ist aber festgesetzt, daß bei Geschäften, die durch einen Makler abgeschlossen sind, der Makler bei Kommissionsgeschäften für einen Provinzbankier der Berliner Bankier in erster Reihe zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist. Dadurch, daß von den in erster Reihe Verpflichteten die Gesamtsteuer für das Geschäft zu entrichten ist und die Vertragsteilnehmer einen Nachweis der Steuerentrichtung durch Schlußnote oder Verrechnungsanzeige erhalten müssen, ist es ausgeschlossen, daß eine unvorhergesehene Haftung nachträglich eintreten kann. Dagegen ist es bei dem neuen Verfahren denkbar, daß ein Vertragsteilnehmer die Steuerpflicht nicht erfüllt und der andere Kontrahent nachträglich haftbar gemacht wird. Der Fall könnte z. B. eintreten, wenn ein Provinzkommissionär Konkurs anmeldet und es sich herausstellt, daß er die Steuer nicht entrichtet hat. Es könnte sich dabei um größere Summen handeln, wenn der Betreffende längere Zeit hindurch die Steuer nicht abgeführt hat.

Von allem hier Gesagten abgesehen, liegt in der hier ohne Not vorgeschlagenen Aenderung von Bestimmungen, die der Praxis seit Jahrzehnten vertraut sind, die Quelle einer außerordentlichen Mehrarbeit für Banken und Prüfungsbeamte sowie zahlreicher Fehler und Streitigkeiten.

4. Zu §§ 46 und 52 verweisen wir auf unsere obigen allgemeinen Ausführungen und bitten im übrigen, im § 52 entsprechend dem bisherigen und auch durch die Verordnung vom 9. November 1921 nicht geänderten Recht, bei Kundengeschäften in Aktien die Steuer für nur je 100 M. zu berechnen. Anderenfalls würde die Abrechnung bei einem das volle Tausend nur um ein geringes übersteigenden Wert für den Verkäufer zu der großen Unbilligkeit führen, daß er infolge der erhöhten Stempelstufe schlechter fährt, als beim Verkauf zu einem niedrigeren Kurse.

5. Zu § 56 bitten wir, die ermäßigte Steuer für Kostgeschäfte in Devisen auf ein Viertel der Sätze des § 52 zu normieren. Die Prolongation von Devisentermingeschäften liegt vielfach auch im volkswirtschaftlichen Interesse; bei den hohen Beträgen, um die es sich angesichts des Tiefstandes der Mark hier handelt, vermag die Prolongation einen höheren Stempel nicht zu tragen.

6. Die Vorschriften des § 58 Abs. 1 und 2 bitten wir, entsprechend dem bisherigen Gesetz und der Verordnung vom 9. November 1921 auf Geschäfte in Wertpapieren zu begrenzen, da ihre Ausdehnung auf Geschäfte in Devisen und Sorten mit einer zu dem Steuerertrag in keinem Verhältnis stehenden Mehrarbeit bei der Steuerberechnung führen würde.

7. Den § 60 bitten wir völlig zu streichen. Die Anschaffungsgeschäfte über Bezugsrechte unterliegen bereits nach § 52e dem gewöhnlichen Anschaffungsstempel. Eine besondere Steuer für die Gewährung von Bezugsrechten entbehrt, wie auch das Gutachten des Reichswirtschaftsrats (Anlage S. 44 § 38) darlegt, der inneren Berechtigung. Sie führt zu der unhaltbaren Folgerung, daß die Gesellschaft bei Erhöhung ihres Aktienkapitals nicht mehr von vornherein mit fester Summe die Unkostenbeträge zu berechnen vermag, denn sie kann den Kurs des Bezugsrechts im Zeitpunkt der Gewährung des Bezugsrechts, d. h. zur Zeit der Generalversammlung, unmöglich kennen.

Ausübung der Steueraufsicht in Umsatzsteuersachen.

Der Reichsminister der Finanzen hat zur Regelung der Steueraufsicht durch die Umsatzsteuerbehörden nachstehenden Erlaß (vom 11. 5. 1921 — III U 5343) veröffentlicht:

I. In meinem Erlaß vom 1. Juli 1920, RStBl. 1920 S. 377ff., habe ich unter Hinweis auf § 177 AO. keinen Zweifel darüber gelassen, daß auch Personen, die nicht als Steuerpflichtige am Verfahren beteiligt sind, dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen haben. die für die Ausübung der Steueraufsicht (vgl. § 32 UStG.) von Bedeutung sind. Im Verfolg dieses Grundgedankens kann es liegen, wenn die Umsatzsteuerbehörden an Steuerpflichtige (Einzelpersonen und Verbände) Fragen über eine Reihe von Personen richten, die der Steueraufsicht unterliegen, sofern dadurch Klarheit über ihre umsatzsteuerlichen Verhältnisse gewonnen wird. Das kann insbesondere durch Einforderung von Kunden- und Lieferantenverzeichnissen geschehen.

II. Ich lege aber Wert darauf, daß das Fragerecht nicht zur Verletzung wichtiger allgemeiner Wirtschaftsinteressen führt. Zum Beispiel darf das Ergebnis einer solchen Anfrage nicht zur Folge haben, daß die Kreise, auf die sich die Anfrage bezieht, ihren geschäftlichen Verkehr mit der angefragten Stelle aufgeben und sich mit anderen Stellen in Verbindung setzen, die es mit der Erfüllung der Mitteilungspflicht nicht so genau nehmen. Derartige Möglichkeiten sind besonders in der gegenwärtigen Uebergangszeit vorhanden, wo sich die Verhältnisse infolge umfangreicher wirtschaftlicher Verschiebungen noch nicht gefestigt haben, und wo daher noch nicht alle Behörden die Vertrautheit mit dem Verhalten der verschiedenen Kreise von Steuerpflichtigen erworben haben können, die die unerläßliche Bedingung für vom Standpunkt des Taktes richtige Steueraufsichtsmaßnahmen allgemeiner Natur sind. Auch besteht die Gefahr, daß Anfragen verschiedener Umsatzsteuerbehörden denselben Kreis von Steuerpflichtigen treffen, wodurch unerwünschte Mehrarbeit und bei den in Frage kommenden Kreisen von Steuerpflichtigen das Gefühl einer gerade sie ungleichmäßig hart treffenden Kontrolle entstehen kann.

III. Ich bestimme daher für das Gebiet der Umsatzsteuer mit Wirkung bis zum 31. März 1922, daß Umsatzsteuerämter, die an Steuerpflichtige Fragen der zu I bezeichneten Art richten wollen, vorher die Entscheidung der Landesfinanzämter einzuholen haben. Die Landesfinanzämter werden am ehesten in der Lage sein, neben dem finanziellen Interesse die großen wirtschaftlichen Gesichtspunkte hier, wie auch sonst, besonders zu berücksichtigen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 202 RAbgO.

Zur Verhängung eines Zwangsmittels ist erforderlich, daß die vorausgegangene Androhung dem Zwangsmittel entspricht.

Wenn das eine Strafe androhende Finanzamt auf die Anfechtung dieser Androhung hin zunächst den Erfolg des Anfechtungsverfahrens abwartet, ohne die Strafe festzusetzen, so kann es nicht etwa unmittelbar nach erfolgter Abweisung der Anfechtung die Strafe festsetzen, da eine solche verspätete Straffestsetzung durch die angefochtene Drohung nicht mehr im Sinne des § 202 RAbgO. gerechtfertigt erscheint.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 7. 3. 1921 III A 118/21, mitgeteilt durch die Norddeutsche Bank in Hamburg.

2. Zu Tar.-Nr. 4a, Ermäß.-Vorschr. 1 RStempG.

Die Ermäßigungsvorschrift 1 zu Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes 1918 findet auch Anwendung auf die Uebernahme junger Aktien, die eine Bankgeschäfte betreibende Aktiengesellschaft infolge Erhöhung ihres Grundkapitals ausgibt, durch eine andere Bank.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Senats, vom 30. September 1921 — II A 386/20 —*).

Gründe.

Die beschwerdeführende Gesellschaft, welche ein Bankgeschäft betreibt, hat durch Generalversammlungsbeschluß ihr Aktienkapital durch Ausgabe von 15 000 auf den Inhaber lautenden neuen Aktien zum Nennbetrage von je 1000 M. um 15 000 000 M. erhöht. Die jungen Aktien sind unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre zum Kurs von 130 v. H. ausgegeben und sämtlich von der D. Bank gezeichnet worden.

Streit herrscht darüber, ob dieser Aktienübernahme die Ermäßigungsvorschrift 1 der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes 1918 zugute kommt. Die Vorinstanzen haben die Vorschrift für unanwendbar erachtet, weil in der Ausgabe der Aktien durch die beschwerdeführende Bankanstalt nicht ein spezifisches Bankgeschäft vorliege, die Bankanstalt vielmehr bei der Ausgabe ihrer Aktien keine vor anderen Aktiengesellschaften ausgezeichnete Stellung beanspruchen könne. Dieser Auffassung war nicht beizutreten.

Nach der gedachten Vorschrift ermäßigt sich der regelmäßige Steuersatz, wenn als Vertragschließende nur Personen beteiligt sind, die entweder gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zweck des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren gehören. Die Begünstigungsvorschrift verlangt also in ihrem ersten Halbsatz weiter nichts, als daß auf beiden Vertragseiten Banken oder Bankiers beteiligt sind Ist diese Voraussetzung gegeben, dann findet die Vorschrift Anwendung, ganz gleich, um welche Art von Anschaffungsgeschäften es sich handelt. Die Aktienausgabe bei Errichtung einer Gesellschaft oder bei Erhöhung des

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Stammkapitals auf Grund vorhergehender Zeichnung ist zwar kein eigentliches Anschaffungsgeschäft, sie ist aber in Zusatz 3 zu Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes 1918 den Anschaffungsgeschäften ausdrücklich gleichgestellt (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 6 S. 45). Daraus ergibt sich, daß auf sie die gleichen Vorschriften Anwendung finden wie auf andere Anschaffungsgeschäfte, also u. U. auch die Ermäßigungsvorschrift 1.

Wenn demgegenüber der gemäß § 266 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung dem Verfahren über die Rechtsbeschwerde beigetretene Reichsminister der Finanzen in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen darauf hinweist, daß der Gesetzgeber nur beabsichtigt habe, den gewerbsmäßigen Effektenhandel (die Händlergeschäfte) zu begünstigen, und meint, daß deshalb die Ermäßigungsvorschrift auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, so ist dem entgegenzuhalten, daß ein solcher Wille des Gesetzgebers in dem Gesetze selbst jedenfalls keinen Ausdruck gefunden hat. Allerdings ergibt die Begründung zum Entwurfe des Aenderungsgesetzes von 1918 (Drucksachen des Reichstags 1914/18 Nr. 1463 S. 24/25), daß den Anstoß für die Ermäßigungsvorschrift die Erwägung gegeben hat, daß „bei Geschäften, die innerhalb des Kreises der gewerbsmäßigen Effektenhändler geschlossen werden, der Anlaß des Geschäfts fast ausschließlich die Erzielung des Gewinns aus der Ausnutzung der Kursunterschiede, und zwar auch kleiner und kleinster Kursunterschiede, ist, daß der gewerbsmäßige Handel in seine Kalkulation naturgemäß auch die unausbleiblichen Verlustgeschäfte mit in Rechnung stellen muß und daß, wenn die Abgabe zum erzielten Nutzen nicht mehr im Verhältnis steht, der Abschluß der Geschäfte unterlassen wird und damit nicht nur der erhöhte, sondern auch der bisherige Stempelbetrag verloren geht". Der Gesetzgeber ist sich aber, wie schon das Wort „fast" vor dem Worte „ausschließlich" in der vorstehenden Ausführung erkennen läßt, der selbstverständlichen Möglichkeit bewußt gewesen, daß Geschäfte zwischen gewerbsmäßigen Effektenhändlern im Einzelfall auch etwas ganz anderes als die Erzielung von Kursgewinnen zum Ziel haben können. Man denke nur an Stützungskäufe oder Fälle, in denen ein Effektenhändler Wertpapiere zum Zweck eigener Kapitalanlage kauft oder eine Finanzierungsbank die Aktien einer Gesellschaft aufkauft, um dauernden Einfluß auf die Gesellschaft zu gewinnen oder eine Fusionierung vorzubereiten, oder in denen von einer Hypothekenbank eigene Pfandbriefe zum Zweck der Amortisation zurückgekauft werden. Die offensichtliche Unmöglichkeit, eine Besteuerungsformel zu finden, die die Ermäßigung auf solche Anschaffungsgeschäfte beschränkt, die der Erzielung von Gewinn aus der Kursdifferenz dienen, hat den Gesetzgeber veranlaßt, ein faßbareres Merkmal für die Ermäßigung zu wählen, auf die Gefahr hin, daß diese damit auch dem und jenem Geschäfte zugute kommt, für das sie nach der ursprünglichen Absicht nicht bestimmt war, und die Gewährung der Ermäßigung auf die in der Tarifvorschrift angegebenen, leicht erkennbaren persönlichen Eigenschaften der Vertragschließenden abzustellen. Der Gesetzgeber hat geflissentlich die Begünstigung solcher vereinzelter Geschäfte mit in Kauf genommen, um das größere Ziel einer erheblichen Stempelerhöhung für Anlagegeschäfte des Publikums erreichen zu können.

Hiernach waren die mit Rechtsbeschwerde angefochtene Berufungsentscheidung und ebenso der ihr zugrunde liegende Einspruchsbescheid wegen Gesetzesverletzung aufzuheben. Die Sache ist spruchreif, da unbestritten feststeht, daß sowohl die emittierende als auch die übernehmende Aktiengesellschaft gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben.

II. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

1. Zu § 44 ff. RAusglG.

Eine deutsche Schuldnerin, die vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages und des Ausführungsgesetzes hierzu eine Pfundschuld durch Zahlung an den Treuhänder für das feindliche Vermögen zu einem höheren Kurse als 20,508 beglichen hat, kann gemäß §§ 44 ff. Reichsausgleichsgesetz Erstattung des Währungsschadens verlangen.

Urteil des RWG. vom 7. Juli 1921, XV. A. V. 218/21, VIII. Sen.; abgedruckt in „Mitt. des RAusglAmts" 1921 Nr. 5.

Firma Wm. B. Sons & Co. in London hat gegen die Firma L. & H. in H. zu Karten-Nr. 34912 England eine Forderung von 14 119 Lstr. einschließlich 4158.12.11 Lstr. Zinsen aus Akzeptkrediten angemeldet. Die Schuldnerin hat die Forderung nur in Höhe von 9960.7.1 Lstr. unter Bestreitung der Zinsen an sich anerkannt, hat aber Tilgung behauptet. Da nämlich die Firma Wm. B. Sons & Co. in H. eine Filiale hatte, die unter staatliche Zwangsverwaltung gestellt war, hatte die Schuldnerin am 10. Oktober 1918 den Betrag von 9959.18.3 Lstr. einschließlich 5 pCt. Zinsen vom 24. September 1914 bis 10. Oktober 1918 mit 257 053,54 Mark beim Treuhänder für das feindliche Vermögen zum Kurse von 21,48 bezahlt, und zwar in Kriegsanleihe zum Nennbetrage von 257 000 M. zu 98½ pCt. Ausgabekurs und in baren 339,10 M. laut Originalquittung des bestellten Zwangsverwalters der Filiale, Rechtsanwalt Dr. G. S. in H., vom 16. November 1918. Die Schuldnerin hat nunmehr wegen dieser Zahlung Erstattung des Währungsunterschiedes beantragt und diesen wie folgt berechnet: Lstr. 9959.18.3 plus 5 pCt. Zinsen vom 24. September 1914 bis 10. Oktober 1918 zum Kurse von 21,48 = 257 053,54 M. abzüglich derselben Summe zum Kurse von 20,508 = 245 421,52 M. verbleibt Währungsverlust von 11 632,02 M. Die Zweigstelle Hamburg hat bei dieser Sachlage die Forderung der Firma Wm. B. Sons & Co. in London dem englischen Ausgleichsamt gegenüber bestritten, das aber damit nicht einverstanden ist. Hinsichtlich der Währungsschadens hat die Spruchstelle in Hamburg am 7. April 1921 erkannt: „Der Antrag auf Erstattung einer Valutadifferenz von 11 632,02 M. wird vorbehaltlich der Währungsgewinne für berechtigt erklärt. Die Entscheidung über die Gebühren bleibt vorbehalten." Zur Begründung ist angeführt, § 44 Abs. 4 Nr. 1 RAusglG. sei anwendbar. Es sei zwar zweifelhaft, ob nicht die Schuld trotz Zahlung an den Treuhänder im Ausgleichsverfahren zu regeln sei? Fest stehe aber, daß die Schuldnerin infolge der Zahlung an den Treuhänder über den von ihr im Falle der Regelung durch das Ausgleichsverfahren zu zahlenden Betrag hinaus eine Summe bezahlt habe, deren Erstattung sie vom Reiche unter allen Umständen beanspruchen könne.

Gegen diesen Beschluß hat der Präsident des Reichsausgleichsamts in Berlin rechtzeitig Beschwerde eingelegt mit folgender Begründung: Das englische Ausgleichsamt erkenne das mit Bezug auf die Zahlung an den Treuhänder erfolgte Bestreiten der Forderung offenbar deshalb nicht an, weil es die auf innerer deutscher Kriegsgesetzgebung beruhende Erfüllung nicht gegen sich gelten lassen wolle. Wenn sich die beteiligten Aemter zu diesem Punkte nicht einigten, habe der Gemischte Schiedsgerichtshof zu entscheiden. Ehe diese Frage geregelt sei, dürfe über den erhobenen Anspruch nicht entschieden werden. Die am 16. November 1918 ausgestellte Quittung sei aber auch nicht vorbehaltlos erteilt, so daß die Schuldnerin mangels endgültiger Entlastung noch nicht berechtigt sei, Währungsschaden zu verlangen.

Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen. Wie sich die Forderung im externen Clearing erledigt, ist unerheblich, da durch die Quittung des Zwangsverwalters Dr. G. S. vom 18. November 1918 festgestellt ist, daß das Reich, mag die Entscheidung im externen Clearing fallen, wie sie wolle, wegen der Forderung, bezüglich deren Währungsschaden verlangt wird, keine Ansprüche mehr gegen die Schuldnerin erheben kann. In dieser Quittung heißt es, die Schuldnerin habe auf die wahrscheinlich der Firma Wm. B. Sons & Co. in London zustehende Forderung von 9959.18.3 Lstr. an Kapital und Zinsen insgesamt 257 053,54 M. bezahlt, und zwar in Stücken der zweiten Kriegsanleihe zum Ausgabekurse mit nom. 257 000 M.; die Spitze sei in bar bezahlt mit 339,10 M. Für den Fall, daß Wm. B. Sons & Co. in London Gläubiger seien und die Schuldnerin somit jetzt ihre gesamte Schuld bezahle, gingen die Stücke mit Erträgen in die freie Verfügung der Zwangsverwaltung bzw. nach deren Aufhebung der zwangsverwalteten Firma selbst über; der Zwangsverwalter erkläre sich als solcher hiermit durch die Zahlung für die Gesamtschuld von 9959.18.3 Lstr. zuzüglich 5 pCt. Zinsen bis zum Zahlungstage für voll befriedigt. Diese Quittung des vom Treuhänder für das feindliche Vermögen eingesetzten Zwangsverwalters muß das Reich sich gegenüber zugunsten der Schuldnerin gelten lassen. Die Quittung ist für den tatsächlich gegebenen Fall, daß die Firma Wm. B. Sons & Co. Gläubigerin ist, endgültig ausgestellt und enthält, da der angegebene Betrag restlos von der Schuldnerin bezahlt ist, im übrigen nur Vorbehalte zu deren Gunsten. Die Schuldnerin hatte sich also vor Inkrafttreten des Friedensvertrages mit Wirkung gegenüber dem Reich vollständig von ihrer Schuld im angegebenen Betrage von 9959.18.3 Lstr. befreit. Die hinge-

gebenen Zahlungsmittel sind ausdrücklich zu den bezeichneten Werten anerkannt. Deshalb kann sich die Schuldnerin dem Reich gegenüber darauf berufen, daß sie für 9959.18.3 Lstr. rechtswirksam 257 053,54 M. bezahlt hat. Kommt es zum externen Clearing, so kann das Reichsausgleichsamt die 9959.18.3 Lstr. nicht mehr im Wege der Abrechnung von der Schuldnerin fordern. Denn diese kann entgegenhalten, daß, ehe es durch den Friedensvertrag mit Wirkung gegen sie verhindert werden konnte, ihre Schuld auf Lstr. 9959.18.3 festgestellt worden ist, und daß sie dafür Mark 257 053,54 bei einem Pfundkurse von 21,48 bezahlt hat. Insoweit ist die Angelegenheit für sie erledigt, und insoweit kann sie sich auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 RAusglG. stützen mit dem Bemerken, daß sie bei Regelung durch das Ausgleichsverfahren nur einen Kurs von 20,508 hätte anzuwenden brauchen. Deshalb ist die angefochtene Entscheidung zutreffend. Da sie nur über den Grund des Anspruchs entscheidet, bestehen gegen ihre Aufrechterhaltung auch nicht insofern Bedenken, als sich bei Durchführung des externen Clearing herausstellen könnte, daß die Schuldnerin der Firma Wm. B. Sons & Co. am 10. Oktober 1918 mehr als 9959.18.3 Lstr. schuldig gewesen ist. Jedenfalls kann schon jetzt ohne Gefährdung der Reichsinteressen festgestellt werden, daß der Schuldnerin wegen der gezahlten 9959.18.3 Lstr. dem Grunde nach ein Valutadifferenzanspruch von 11 632,02 M., wie im angefochtenen Beschlusse vorgesehen, zusteht. Deshalb war die Beschwerde zurückzuweisen.

2. Zu §§ 46, 50 RAusglG.

Der der englischen Zwangsverwaltung unterstehenden Anglo-Austrian-Bank in London steht eine Forderung gegen eine deutsche Firma zu. Ihre Hauptniederlassung, die Anglo-Oesterreichische Bank in Wien, hat sich mit Tilgung der Schuld durch Zahlung an den Zwangsverwalter der Anglo-Austrian-Bank in London einverstanden erklärt. Eine derartige Zahlung ist zulässig, auch kann für sie gemäß § 50 des Reichsausgleichsgesetzes ein Vorschuß nicht etwa deshalb verweigert werden, weil der englische Zwangsverwalter nicht zur Annahme der Zahlung berechtigt sei, und weil durch Zahlung an ihn die persönlichen Voraussetzungen der §§ 44, 46 RAusglG. nicht erfüllt würden.

Urteil des RWG. vom 7. Juli 1921 XV. A. V. 144, 21 VIII. Senat; abgedruckt in „Mitt. des RAusglAmts" 1921 Nr. 5.

Die Firma W. Sch. Nachf. in H. schuldet der Anglo-Austrian-Bank in London aus Wechselverkehr vor dem Kriege 7123.8.7 Lstr. und hat beantragt, ihr auf diese während des Krieges fällig gewordene Verbindlichkeit einen Vorschuß von 1 146 721,36 M. gemäß § 50 RAusglG. zu gewähren. Die Anglo-Austrian-Bank untersteht englischer Zwangsverwaltung; ihre Hauptniederlassung, die Anglo-Oesterreichische Bank in Wien, hat der Firma Sch. Nachf. auf Anfrage bestätigt, daß Zahlungen an den Zwangsverwalter der Anglo-Austrian-Bank als Abtragung der Schuld an diese Bank anerkannt würden; weiter hat sie am 21. April 1921 sich damit einverstanden erklärt, daß die Antragstellerin alle ihre Schulden aus der Vorkriegszeit gegenüber der Anglo-Austrian-Bank an deren Zwangsverwalter in London begleiche. Die Spruchstelle des Reichsausgleichsamtes Zweigstelle Hamburg hat den Vorschußantrag durch Beschluß vom 12. April 1921 mit folgender Begründung abgelehnt: Die Berechtigung des englischen Zwangsverwalters zur Einziehung von Forderungen der seiner Verwaltung unterstehenden Banken und Geschäfte über die Grenzen Englands hinaus könne nicht anerkannt werden. Die Erklärung der Hauptniederlassung in Wien, daß Zahlungen an den Zwangsverwalter als Abtragungen anerkannt würden, sei für die Legitimation des englischen Zwangsverwalters zur Einziehung der Forderung nicht genügend, denn dessen Befugnis beruhe auf öffentlich-rechtlichen Normen. Die Zahlung nach England komme als Erfüllung im Sinne des § 46 RAusglG. nicht in Betracht. Hiergegen hat die Antragstellerin rechtzeitig Beschwerde eingelegt und ausgeführt, die Wiener Hauptniederlassung habe sie ermächtigt, die Schuld an den englischen Zwangsverwalter zu bezahlen und lehne es ab, den Betrag zum zweiten Male selbst zu fordern, da die Zahlung an den englischen Zwangsverwalter als Tilgung der Schuld an die Anglo-Austrian-Bank anerkannt werde. Die Zweigstelle Hamburg hat der Beschwerde nicht abgeholfen, weil Gläubigerin die Wiener Hauptniederlassung, nicht die unselbständige Londoner Filiale sei und keine Erklärung vorliege, daß Zahlungen nach London an den Zwangsverwalter als Zahlungen nach Wien betrachtet werden sollten. Darauf hat die Beschwerdeführerin noch eine Depesche der Wiener Hauptniederlassung vom 5. Juli 1921 des Inhalts vorgelegt: „Gleichstellen Zahlung Eurer Vorkriegsschuld Anglo-Austrian-Bank an Zwangsverwalter derselben mit Zahlung an Wien und anerkennen als Begleichung."

Die Beschwerde ist begründet.

Verlangt wird auf Grund des § 50 RAusglG. ein Vorschuß auf den Währungsunterschied, den die Beschwerdeführerin bei Bezahlung einer Valutaschuld gemäß § 46 RAusglG. beanspruchen kann. Selbstredend muß die betr. Zahlungsverpflichtung tatsächlich und rechtlich bestehen. Es handelt sich um eine Verbindlichkeit der Beschwerdeführerin, einer deutschen Firma, die während des Krieges und auch beim Inkrafttreten des Reichsausgleichsgesetzes im Deutschen Reiche ansässig gewesen ist, gegenüber der Anglo-Austrian-Bank in London, die während des Krieges in England ansässig gewesen ist und eine Zweigniederlassung der Anglo-Oesterreichischen Bank in Wien war, bzw. gegenüber der letzteren selbst, namentlich nach Liquidierung und Auflösung der Londoner Filiale. Zahlung an diese selbst kann nicht mehr erfolgen, weil sie unter Zwangsverwaltung gestellt ist; eine für sie nach London gerichtete Zahlung fällt ihrem Zwangsverwalter anheim. Was der Anglo-Austrian-Bank in London geschuldet wird, kann aber auch mit befreiender Wirkung an deren Hauptniederlassung in Wien gezahlt werden. Für eine solche Zahlung greift § 45 Abs. 2 RAusglG. Platz: „Der Inhaber eines gewerblichen Unternehmens, das in einem Gebiete nur eine Zweigniederlassung, nicht aber seine Hauptniederlassung unterhält, gilt insoweit als auch in diesem Gebiete ansässig, als es sich um Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, die im Betriebe der Zweigniederlassung entstanden sind." Vorausgesetzt, daß die fragliche Wechselschuld im Betriebe der Londoner Filiale entstanden ist, was bisher nicht bestritten ist, gilt also auch die Wiener Hauptniederlassung hinsichtlich der betreffenden Verbindlichkeit und ihrer Bezahlung als in London ansässig. Würde also an sie die ihrer Londoner Filiale geschuldete Forderung bezahlt, so wären die persönlichen Voraussetzungen der §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 46 Abs. 2 RAusglG. gegeben. Es handelt sich in der Tat, rechtlich genau genommen, um eine Forderung der Wiener Hauptniederlassung, und diese kann die Bezahlung an einen Dritten, hier dem englischen Zwangsverwalter ihrer Londoner Filiale, gestatten, ohne daß dadurch an der Anwendbarkeit der §§ 44, 46 RAusglG. etwas geändert wird. Diese Ermächtigung, für ihre Rechnung an den Zwangsverwalter zu zahlen, hat die Wiener Hauptniederlassung der Beschwerdeführerin gegenüber in unbestreitbarer Form und in jeder Hinsicht erteilt. Es kommt also nicht darauf an, wie der angefochtene Beschluß meint, ob grundsätzlich der englische Zwangsverwalter nach internationalem oder nach deutschem Rechte befugt ist, die Forderung außerhalb des englischen Hoheitsgebietes einzutreiben, eine Frage, die nach §§ 1, 3 der Anlage hinter Art. 298 Friedensvertrag sehr zweifelhaft ist. Hierzu wäre nur dann Stellung zu nehmen, wenn die Beschwerdeführerin oder die Wiener Hauptniederlassung die Einziehungsberechtigung des englischen Zwangsverwalters bestritten.

Somit kann die beantragte Vorschußgewährung im vorliegenden Falle nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil der englische Zwangsverwalter nicht berechtigt sei, die Zahlung anzunehmen, und weil durch Zahlung an ihn die persönlichen Voraussetzungen der §§ 44, 46 RAusglG. nicht erfüllt würden. Deshalb mußte der angefochtene Beschluß aufgehoben werden. Da es noch der Prüfung bedarf, ob die sonstigen Voraussetzungen für die Vorschußgewährung erfüllt sind, und es geboten erscheint, der Beschwerdeführerin hierfür ein Verfahren in zwei Instanzen zu gewährleisten, war die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an die Spruchstelle zurückzuverweisen.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. | Berlin, 1. Dezember 1921. | Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Besteuerung der Spekulationsgewinne in Wertpapieren.

Von Dr. **Gustav Sintenis**, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Im Reichswirtschaftsrat ist unlängst die Frage aufgeworfen worden, auf welche Weise die durch Spekulation in Wertpapieren erzielten Gewinne für eine höhere Besteuerung erfaßt werden können. Um diese Frage zu beantworten, ist es zunächst erforderlich, festzustellen, wie die Besteuerung der Spekulationsgewinne bisher erfolge und wie sie sich gestalten wird, wenn die dem Reichstag vorliegenden Besitzsteuerentwürfe zum Gesetz erhoben werden sollten.

Gegenwärtig erfolgt die Besteuerung der Spekulationsgeschäfte in zweifacher Weise, einmal im Wege des Börsenumsatzstempels und zweitens auf Grund des Einkommensteuergesetzes. Jedes „Spekulationsgeschäft" — über den Begriff wird noch zu sprechen sein — setzt sich zusammen aus einem Kauf und einem Verkauf; es enthält also zwei Anschaffungsgeschäfte, die dem Börsenumsatzstempel unterliegen. Dieser Stempel kommt also bei jedem Spekulationsgeschäfte zweimal zur Hebung, einmal beim Kauf und dann wieder beim Verkauf. In jedem dieser Fälle ist zunächst der Stempel zwischen dem Kunden und seinem Bankier zu wechseln; dazu tritt beide Male der Stempel zwischen dem Bankier und dem anderen Bankier, mit dem das Gegengeschäft an der Börse abgeschlossen wird, also der zugehörige Händlerstempel. Man könnte sogar von einer vierfachen Besteuerung sprechen, indem jedem Kauf wieder ein Verkauf gegenüberstehen muß. Wenn heute jemand Phönix-Aktien zu 800 pCt. kauft, muß sie in dem Moment ein anderer zu 800 pCt. verkaufen. Wird die „Spekulation" durch einen Verkauf zu 1000 pCt. beendet, so geschieht dies dadurch, daß ein Dritter die Aktien kauft. Ziffernmäßig bedeutet die Erhebung der Börsenumsatzsteuer folgendes: Nach der jüngsten Erhöhung des Aktienumsatzstempels auf 1 pCt. für den Kunden sind beim Einkauf einer Aktie von 1000 M. zu 800 pCt. und bei deren Verkauf zu 1000 pCt. an Stempel einschließlich Händlerstempel 198 M. und an Unkosten bei Hinzurechnung von Provision, Kurtage und Spesen insgesamt ungefähr 304 M. zu zahlen; also ein Objekt von ca. 8000 M. bis 10 000 M. erfordert Unkosten von zusammen mehr als 300 M. beim An- und Verkauf. Bei diesem Beispiel ist ein Gewinn von 2000 M. angenommen; der Gewinn kann aber auch wesentlich kleiner sein, trotzdem bleibt der Stempel, da er immer von der Geschäftssumme, nicht vom Gewinn berechnet wird, ungefähr gleich hoch.

Die zweite Besteuerung, die gegenwärtig schon die Spekulationsgeschäfte trifft, ist die Einkommensteuer, da nach der Novelle zum EStG. Spekulationsgewinne zum steuerpflichtigen Einkommen gehören. Die Einkommensteuer schwankt zwischen 10 und 60 pCt. des Gewinnes. Bei einem Einkommen von 100 000 M., das ja jetzt nicht mehr als ein besonders hohes zu bezeichnen ist, würde sie ungefähr 33 pCt. betragen. Der Betreffende würde also in dem obigen Beispiel von seinem abzüglich der Unkosten ca. 1700 M. betragenden Gewinn 561 M. abzugeben haben. Rechnet man hierzu die 198 M., die als Börsenumsatzsteuer für den Kauf und Verkauf zu entrichten sind, so ergeben sich ungefähr 760 M. = nahezu 40 pCt. des Gewinnes, die durch diese beiden Steuern dem Reiche zufließen.

Damit wäre die gegenwärtige Rechtslage erschöpft. Wird aber die neue Steuergesetzgebung so durchgeführt, wie von der Regierung in Aussicht genommen, dann treten, soweit der Gewinn dem Betreffenden bleibt und sich nicht durch Verluste wieder verflüchtigt, an weiteren Steuern hinzu: die Vermögenssteuer — denn der Gewinn steckt alsdann in seinem Vermögen — und die künftig zur Hebung gelangende Vermögenszuwachssteuer, die ebenfalls diesen Gewinn ergreifen muß, soweit er noch im Vermögen vorhanden ist, indem das Vermögen sich entsprechend vermehrt hat.

Sonach werden wir in Kürze nicht weniger als vier verschiedene Steuern haben, die auf vier verschiedene Arten einmal das Spekulationsgeschäft als solches, ferner den daraus erzielten Gewinn, sodann das Vermögen, endlich den Vermögenszuwachs, der aus dem Gewinn resultiert, besteuern. Niemand wird leugnen können, daß diese Steuern sämtlich aufs äußerste ausgeschöpft werden. Die Steuersätze sind nach meiner Ueberzeugung überall weit überspannt. Insbesondere gilt das von der Börsenumsatzsteuer, die mit einem Kundenstempel von 1 pCt. viel zu hoch gegriffen ist.

Angesichts dieser vielfältigen und übertriebenen Steuern, denen die Spekulationsgeschäfte teils schon jetzt, teils nach Inkrafttreten der neuen Besitzsteuergesetze unterworfen sind, erscheint der Schrei nach einer Sonderbesteuerung der Spekulationsgewinne wirklich nicht am Platze. Man kann vor Experimenten auf diesem Gebiete nicht dringend genug warnen. Denn ganz abgesehen davon, daß eine derartige Sondersteuer überflüssig ist, wird jeder Versuch ihrer Einführung zum Scheitern verurteilt sein. Hierbei wirken verschiedene Umstände zusammen. Man mache sich zunächst einmal klar, welche Schwierigkeiten sich der Feststellung entgegenstellen, ob überhaupt ein Spekulationsgeschäft vorliegt. Das lehrt bereits die Entstehungsgeschichte der Besteuerung der Spekulationsgeschäfte im Einkommensteuergesetze. Bekanntlich war schon nach dem früheren preußischen Steuerrechte der Spekulationsgewinn der Einkommensteuer unterworfen. Es wurde aber von dieser Bestimmung wenig Gebrauch gemacht aus dem einfachen Grunde, weil es nicht mög-

lich war, zu ermitteln, was Spekulationsgeschäfte sind Deklariert wurden sie in den wenigsten Fällen, und die Steuerbehörde konnte nicht dahinter kommen. Anfang 1920 wurde durch das Reichseinkommensteuergesetz jedes Veräußerungsgeschäft für steuerpflichtig erklärt, wenn dabei ein Gewinn erzielt war, also gleichgültig, welche Absicht dabei vorlag. Ich habe mich vom ersten Augenblick an, als im Entwurf des Einkommensteuergesetzes diese Bestimmung enthalten war, energisch dafür eingesetzt, daß man alle Veräußerungsgewinne steuerfrei lassen sollte und sie statt dessen erfasse im Wege der Vermögenssteuer und einer mäßigen Vermögenszuwachssteuer, wie es ja auch tatsächlich jetzt geplant und aller Voraussicht nach Gesetz werden wird. Das ist m. E. die Art und Weise, wie man derartige Gewinne, die vielfach nur sogenannte Gewinne, nur Papiergewinne sind und die nur zum Teil die Geldentwertung ausgleichen, erfassen kann. Eine Einkommensteuer ist grundsätzlich für all diese Geschäfte nicht berechtigt. — Schließlich ist zwar die Vorschrift über die Besteuerung sämtlicher Veräußerungsgewinne nach harten Kämpfen durch die Novelle wieder beseitigt worden. Man hat aber nicht reinen Tisch gemacht und die Veräußerungsgewinne vollkommen von der Einkommensteuer befreit, sondern hat die Spekulationsgewinne, die man definierte als solche, bei denen bereits der Ankauf der Wertpapiere in der Absicht erfolgte, eine Veräußerung mit Gewinn vorzunehmen, der Besteuerung unterworfen. Damit ist der früher unter dem preußischen Recht herrschende Zustand wiederhergestellt.

Es läßt sich nun keineswegs bestreiten, daß die Möglichkeit besteht, das Vorliegen von Spekulationsgeschäften festzustellen. Früher war bekanntlich das Börsentermingeschäft sehr gebräuchlich, und man kann sagen, daß diese Termingeschäfte häufig Spekulationsgeschäfte gewesen sein werden. Namentlich Privatleute, die Termingeschäfte machten, werden vielfach von Anfang an die Absicht der Wiederveräußerung gehabt haben, zumal wenn man im Einzelfalle nachweisen konnte, daß solche Veräußerungen bald nach dem Ankauf tatsächlich erfolgten. Bei diesen Geschäften hätte man schon geradezu den Gegenbeweis fordern können: Warum war das kein Spekulationsgeschäft? Und da konnte der Betreffende sagen: Weil ich dann und dann auf die und die Eingänge zu rechnen hatte und mir schon jetzt die Wertpapiere, die ich gerade für preiswert hielt, kaufen wollte. Der Termincharakter war jedenfalls eines von mehreren Merkmalen, die für die Spekulationsabsicht sprechen konnten.

Auch die Häufigkeit der Geschäfte, die Schnelligkeit des Verkaufs, der auf den Ankauf folgt, ein vielfacher Wechsel der Wertpapiere beim An- und Verkauf, die Persönlichkeit des Steuerpflichtigen, der Umfang der Geschäfte und das Verhältnis zu seinem Gesamtvermögen, besonders aber die Aufnahme von Bankkrediten zwecks Erwerbes von Effekten, das alles sind Anhaltspunkte, die für die innere Absicht, den Verkauf mit Gewinn wieder vorzunehmen, herangezogen werden können. Es ist aber unendlich schwer, im einzelnen Falle eine klare Feststellung zu treffen.

Meines Wissens halten auch die Vorstände großer Finanzämter die Bestimmung der Novelle praktisch nicht für wertvoll, weil es eben für die Steuerbehörden nicht möglich sein würde, die Spekulationsgeschäfte unter den anderen herauszukristallisieren. Der Steuerpflichtige selbst gibt sie, wohl in gutem Glauben, nicht an, und dann muß in jedem Falle eine Inquisition angestellt werden. Das ganze Material vielleicht aus Jahren muß vorgelegt werden, um zu ergründen, ob dieses oder jenes Geschäft ein Spekulationsgeschäft und nicht ein Anlagegeschäft ist. Es kann vorkommen, daß jemand, der im wesentlichen Anlagegeschäfte vornimmt, auch einmal ein vereinzeltes Spekulationsgeschäft macht, oder daß umgekehrt ein anderer, der Spekulationsgeschäfte macht, gelegentlich ein Geschäft abschließt, bei dem es ihm von vornherein nur um eine Kapitalanlage zu tun ist. Sehr vielfach verhält es sich so, daß die Geschäfte zunächst als Anlagegeschäfte gedacht sind; wenn aber dann das Papier stark steigt, wird doch ein Verkauf vorgenommen. Im letzterwähnten Falle würde kein Spekulationsgeschäft vorliegen, weil die Absicht von vornherein nicht auf Verkauf gerichtet war[1]).

In der heutigen Zeit vollends ist es schwieriger denn je, zwischen den Kapitalanlagen und den Spekulationsgeschäften zu unterscheiden. Früher sah man ein Kriterium — um ein ganz charakteristisches Beispiel zu gebrauchen — darin: Wenn sich jemand ein unbebautes Terrain kaufte, so war das ein Spekulationsgeschäft kat' exochen, denn aus diesem Geschäfte konnten ihm Gewinne an Dividendenerträgnissen nicht zufließen. Das Terrain lag jahrelang unbebaut da, es wurden große Mittel darin investiert. Später wurde es mit Nutzen veräußert: Das war ein typisches Spekulationsgeschäft. Wenn dagegen heute jemand Terrain kauft, kann man keineswegs ohne weiteres sagen, daß er Spekulationsgeschäfte macht. Er könnte sich ohne jeden Gedanken an Spekulation heute das Terrain einfach aus dem Grunde kaufen, um dadurch eine Sicherung gegen die Geldentwertung zu erhalten, um sich also den sogenannten Gold- oder Sachwert zu verschaffen und zu behalten, vielleicht auch einmal zu verkaufen, ohne daß aber von vornherein eine auf die Veräußerung gerichtete Absicht bestand.

Die Anhänger der Sondersteuer auf Spekulationsgewinne haben nun verschiedene Anregungen gegeben, in welcher Weise die Erfassung jener Gewinne ermöglicht oder erleichtert werden könnte. Einmal ist davon gesprochen worden, die Banken sollten bei jedem einzelnen Wertpapiergeschäft ein Exemplar der Schlußnote dem Finanzamt zustellen. Dieses Verfahren scheitert zunächst in allen den Fällen, in denen Schlußnoten nicht mehr ausgestellt werden, sondern die Verstempelung im Abrechnungsverfahren erfolgt. Da werden Bücher geführt, in die jedes Geschäft eingetragen wird, und diese Bücher werden nachher den Finanzbehörden zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Auf den Brief, der das Geschäft bestätigt, kommt nur der Vermerk, daß der Stempel im Abrechnungsverfahren entrichtet ist. Hier läßt sich also der scheinbar einfache Weg der Schlußnotenübermittelung nicht durchführen.

Aber auch soweit Schlußnoten ausgestellt werden, sind die Banken technisch nicht in der Lage, Abschriften davon an die Finanzämter zu senden. Was sollten ferner diese Aemter mit der Unsumme von Schlußnoten, die sie bekommen, anfangen? Da handelt es sich nicht um Ziffern wie beim Kundenverzeichnis oder bei den sogenannten Affidavits (Steuerfluchterklärungen); es handelt sich um unendlich viel höhere Zahlen. Es würde eine Flut von Schlußnoten alltäglich bei den großen Finanzämtern einlaufen, und es würde bald eine Vorstopfung eintreten, die beispiellos ist.

Und hiermit tritt ein weiterer Gesichtspunkt zutage, der dagegen spricht, Spezialsteuern irgendwelcher Art für die Spekulationsgeschäfte einzuführen. Es besteht jetzt die Verpflichtung, den überlasteten Finanzämtern endlich Ruhe zu gönnen auf den Gebieten, die bereits abgegrenzt sind. Die Finanzämter bekommen ohnehin eine ungeheure Mehrbelastung durch die Gesetze, die jetzt in Vorbereitung sind, insbesondere die Besitzsteuergesetze. Da erscheint es ausgeschlossen, ihnen noch uferlose weitere Aufgaben aufzubürden, unter denen sie schließlich völlig erliegen müssen.

Diese Erkenntnis scheint auch den Befürwortern der Sonderbesteuerung aufgegangen zu sein, und deshalb ist der Ruf laut geworden, man solle die Spekulationsgewinne „an der Quelle" besteuern. Es war im Anfang nicht ganz leicht, Aufschluß darüber zu erlangen, wie diese Erfassung an der Quelle gemeint sei: nur soviel stand fest, daß als die Quelle die Banken und Bankiers angesehen wurden und daß man also diesen die

[1]) Aus Sachsen wird berichtet, daß dortige Finanzämter die Schwierigkeit dadurch zu überwinden suchen, daß sie gemäß § 177 der RAbgO. eine Auskunft der Bank darüber erfordern, welche Spekulationsgeschäfte ein bestimmter Kunde innerhalb bestimmter Zeit gemacht habe. Solche Fragen sind selbstverständlich unzulässig, da Auskunftspersonen nur verpflichtet sind, sich über Tatsachen zu äußern, nicht aber, Urteile abzugeben.

Arbeit aufpacken wollte, die den Finanzämtern unerträglich geworden wäre. Man schien dabei von der Auffassung auszugehen, daß die Banken bei jedem Verkauf ohne weiteres feststellen könnten, wieviel ihr Kunde an den zum Verkauf gelangenden Wertpapieren verdient habe, ähnlich wie bei der Veräußerung von Grundstücken aus dem Vergleich zwischen Erwerbs- und Verkaufspreis die Grundlage für die Wertzuwachssteuer gewonnen wird.

Es bedurfte keiner beträchtlichen Mühe, um den Nachweis zu erbringen, daß die vorstehende Auffassung eine gar zu primitive war. Denn von dem Augenblicke an, wo ein derartiges Gesetz das Licht der Oeffentlichkeit erblickte, würde kein Kunde mehr seine Wertpapiere bei derselben Bank verkaufen, bei der er sie gekauft hat. Die Kunden wechseln ohnehin ihre Bankverbindungen häufig, und dieser Wechsel würde in Zukunft zur Regel werden. Mindestens würde sich jeder Kunde in Zukunft zwei Banken halten, und er würde immer bei der einen Bank die Wertpapiere verkaufen, die er bei der anderen gekauft hat. Infolgedessen müßten die beiden Banken miteinander in Verbindung treten, um festzustellen, wie hoch der Einkaufspreis und demgemäß der Gewinn bei der Veräußerung gewesen ist. Günstigstenfalls würde hierdurch ein kleiner Bruchteil aus der ungeheuren Anzahl der Gesamtgeschäfte erfaßt werden können. Es kommt hinzu, daß die Feststellung des Gewinnes in den Fällen außerordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde, wo sich die Kurse durch Abschlag von Bezugsrechten verändert haben. Wie sollte es weiter gehandhabt werden, wenn jemand die Aktien einer bestimmten Gattung durch Zukauf vermehrt hat? Beispielsweise hat jemand zunächst 2000 M. zu 500 pCt. gekauft, dann 3000 M. zu 800 pCt., schließlich 2000 M. zu 1000 pCt. Nun verkauft er einen Teil dieser Aktien zu 900 pCt. Die Frage, ob er alsdann verloren oder gewonnen hat, dürfte für den Laien wie für den Fachmann gleich schwer zu beantworten sein.

Die vorstehenden Einwendungen haben neuerdings die Anhänger der Sonderbesteuerung veranlaßt, folgende Maßnahmen zur Erfassung der bei Börsenspekulationen erzielten Gewinne vorzuschlagen:

„Für alle zum Handel an der Börse zugelassenen Wertpapiere wird der Kurswert an einem bestimmten Tage festgesetzt. Der Eigentümer wird angehalten, sich darüber einen Nachweis ausstellen zu lassen. Ein Verkauf des Wertpapiers darf nur dann stattfinden, wenn dieser Nachweis mit vorgelegt wird. Bei Neuausgabe von Wertpapieren hat die ausgebende Stelle einen entsprechenden Nachweis über den Wert des Papiers mit beizufügen.

Bei Veräußerung eines Wertpapieres hat der Verkäufer vor Auszahlung oder Gutschrift des Betrages die letzte Ankaufsschlußnote vorzulegen. Ergibt sich daraus für den Verkäufer ein Gewinn, so hat die den Auftrag ausführende Bank sofort die darauf treffende Steuer durch Marken auf der neuerlichen Schlußnote in Abzug zu bringen.

Die Verpflichtung, auf diese Art erzielte Gewinne bei der Einkommensteuer anzugeben, fällt damit weg."

Es ist mir trotz angestrengter Aufmerksamkeit nicht möglich gewesen, den Sinn dieser Vorschläge ganz zu erfassen. Vor allem ist nicht zu erkennen, was unter der „darauf treffenden Steuer" zu verstehen ist. Aus dem letzten Satze scheint sich zu ergeben, daß die Einkommensteuer gemeint ist. Diese ist aber bekanntlich nach der Höhe des gesamten Jahreseinkommens gestaffelt zwischen 10 und 60 pCt., und es müßte deshalb außer der Vorlegung der sonstigen Nachweise auch noch in jedem Falle die Vorlegung der Steuerakten des Kunden gefordert werden, damit der prozentuale Steuersatz ausgerechnet werden kann, der im Einzelfalle der Berechnung zugrunde zu legen ist. Oder sollte etwa an eine feste Steuer gedacht sein, die erhoben wird ohne Berücksichtigung des Gesamteinkommens des einzelnen und ohne Rücksicht auf die Höhe der Gewinne? Alles das bleibt im Nebel. Nicht minder unklar ist es, wie es in den vielleicht die Mehrzahl bildenden Fällen gehandhabt werden soll, in denen mehrere Banken als Kommissionäre tätig sind. Soll auch die Zentralbank von dem Lokalbankier den Nachweis und die letzte Schlußnote verlangen, oder sollen diese Verpflichtungen nur beim Lokalbankier gegenüber dem Privatkunden bestehen? Nur nebenher sei erwähnt, daß sich sehr leicht Möglichkeiten bieten würden, die geplante Steuer zu umgehen.

Wenn es aber selbst möglich wäre, die vorstehenden Zweifel in der einen oder anderen Weise zu klären, so brauchte demnach über die Undurchführbarkeit des Gedankens kaum ein Wort verloren zu werden. Wer Gelegenheit gehabt hat, die unabsehbare Häufung der Effektengeschäfte während der letzten Monate zu beobachten, der kann auch nicht einen Augenblick im Zweifel darüber sein, daß von den Banken und Bankiers irgendeine Kontrolle oder Mitarbeit in der hier vorausgesetzten Art nicht geleistet werden kann. Schon jetzt wissen die beteiligten Kreise nicht, wie sie die ungeheure Arbeit, die ihnen aus dem Effektengeschäfte erwächst, bewältigen sollen. Irrtümer und Fehler sind an der Tagesordnung, und **selbst den Kunden gegenüber wird jede Haftung für vorkommende Versehen abgelehnt.** Der Versuch, in einer solchen Zeit den Banken noch die in obigem Antrage aufgeführten Obliegenheiten zuzumuten, kann überhaupt nicht ernst genommen werden. Es würde das eine Arbeit sein, die der Bankier, selbst wenn ein Gesetz ihn dazu zwingen wollte, nicht leisten würde; er müßte sich eher verurteilen lassen, als diese Arbeit zu übernehmen. Es bliebe nichts anderes übrig, als die Schalter zu schließen und damit das gesamte Effektengeschäft in die Weinmeisterstraße zu drängen.

Gänzlich außer acht gelassen ist bei den neueren Vorschlägen die Unterscheidung zwischen Spekulations- und Anlagegeschäften. Es würde also auch derjenige, der nicht in spekulativer Absicht gekauft hat, der vielmehr seine als Kapitalanlage gekauften Effekten veräußert, um sich dadurch flüssige Mittel für andere notwendige Zwecke zu beschaffen, in gleicher Weise wie der Spekulant von der Steuer getroffen werden. Die geplante Besteuerung würde sich also nicht auf die Spekulationsgeschäfte, sondern auf alle Veräußerungsgeschäfte in Wertpapieren erstrecken, was mit dem Zweck des Vorschlages nicht zu vereinigen ist.

Weiterhin bietet die vorgeschlagene Regelung **keinerlei Möglichkeit, einen Ausgleich zwischen erzielten Gewinnen und erlittenen Verlusten herbeizuführen.** Schon die Regelung im gegenwärtigen Einkommensteuerrechte ist unbefriedigend. Denn danach sind die Verluste aus Spekulationsgeschäften zwar abzugsfähig, aber nur insoweit, als sie in dem betreffenden Jahre das Einkommen vermindern. Ein Ausgleich, der sich über mehrere Jahre erstreckt, findet nicht statt. Wenn also jemand in einem Jahre per Saldo Spekulationsgewinne von 1 000 000 M. erzielt hat, so muß er hiervon 50 bis 60 pCt. Steuer entrichten; verliert er im nächsten Jahre diese ganze Million wieder, während er sonst kein erhebliches Einkommen hat, so bekommt er die Steuer trotzdem nicht zurück. Ist schon dieser Zustand unbefriedigend, so würde es die neue Sondersteuer in noch viel höherem Maße sein, denn durch sie würden einseitig alle Veräußerungsgeschäfte getroffen, bei denen ein Gewinn gegenüber dem Einstandspreise erzielt ist, während keinerlei Möglichkeit bestünde, die Verluste, die derselbe Kontrahent bei anderen Geschäften erleidet, ausgleichsweise zu berücksichtigen.

Schließlich aber muß doch auch einmal die Frage aufgeworfen werden, **ob überhaupt eine Berechtigung besteht, bei all den Geschäften, die gegenwärtig mit einem Ueberschuß gegenüber dem Einstandspreise abgeschlossen werden, von einem erzielten Gewinn zu sprechen.** Ist nicht vielmehr die ganze außerordentliche Steigerung der Wertpapierkurse in der Hauptsache ein Ausfluß der immer stärker in die Erscheinung tretenden Geldentwertung? Wir beobachten seit geraumer Zeit eine Wechselwirkung zwischen den Bewegungen des Devisen- und des Effektenmarktes. Je mehr die Markwährung sinkt, desto höher steigen die Kurse, wobei übrigens die Erhöhungen auf dem Wertpapiermarkte mit dem Fallen der Mark auch nicht annähernd gleichen

Schritt halten. Aus dieser Betrachtung ergibt sich, daß der Wertpapierbesitzer trotz der gestiegenen Kurse im Endeffekt sein Vermögen nicht vermehrt hat; denn wenn er sein Wertpapier veräußert, erhält er dafür ein so minderwertiges Geld, daß er in Wahrheit nicht gewonnen, sondern verloren hat. Um den richtigen Maßstab für die Frage, ob Gewinn oder Verlust entstanden ist, zu finden, müßte man den Stand der Mark beim Ankauf und beim Verkauf berücksichtigen und durch Multiplikation errechnen, wie hoch sich in Goldmark ausgedrückt Ankaufs- und Verkaufspreis stellen. Alsdann würde in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich kein Gewinn, sondern ein Verlust ergeben, obwohl in Papiermark ein wesentlicher Ueberschuß gegenüber dem Einstandspreise verblieben ist. Da die Entwicklung bisher derartig gewesen ist, daß die Wertpapierkurse entsprechend der Markentwertung immer höher gestiegen sind, hat fast jeder, der bisher seine Wertpapiere verkauft hat, ein schlechtes Geschäft gemacht, indem es für ihn vorteilhafter gewesen wäre, die Papiere zu behalten. Sollte nun gar noch eine Sondersteuer auf die sogenannten Verkaufsgewinne, die in Wahrheit Verluste sind, gelegt werden, so würde den Besitzern der Entschluß zum Verkaufe noch schwerer gemacht werden als bisher, und die Folge würde sein, daß der Nachfrage immer weniger Angebot gegenüberstünde, wodurch die Kurse weiter in die Höhe getrieben werden würden. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Entwicklung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus schädlich sein würde, und auch aus diesem wie aus allen vorangeführten Gründen kann man nur dringend wünschen, daß der Plan der Sondersteuer auf Spekulationsgewinne so rasch als möglich zu Grabe getragen wird.

Börsenfragen.

Von **M. Lichtenhein** in Berlin.

Die allgemeinen Umwälzungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet haben das Interesse am Börsengeschäft so ungeheuerlich erweitert, daß Börsenfragen heutzutage für breite Schichten unserer Bevölkerung zu Existenzfragen geworden sind. Die Gründe hierfür sind so handgreiflicher Art, daß dieselben an dieser Stelle nicht erörtert zu werden brauchen, vielmehr sollen sich diese Zeilen mehr mit der technischen Seite des Börsengeschäftes befassen.

In jedem anderen Geschäftszweige würde die Lebhaftigkeit der Tätigkeit als eine die Verdienstmöglichkeit fördernde Erscheinung mit Freuden begrüßt werden, während im Bankbetriebe das Anschwellen der Betätigung mit stark gemischten Gefühlen aufgenommen wird und allenthalben das Bestreben auslöst, Einschränkungen eintreten zu lassen. Die Eigenart des Bankbetriebes erfordert eben eine ganz besondere Exaktheit und führt, wofern die technische Möglichkeit zur Bewältigung der erforderten Arbeitsleistung entfällt, zu Entschließungen, die jegliche Verdienstmöglichkeiten in den Hintergrund treten lassen. Aus diesen Gründen mußte eben zu Maßnahmen geschritten werden, die bei der Allgemeinheit z. T. heftiger Kritik ausgesetzt waren. Es ist nun, wie allgemein, auch in dieser Frage leichter zu kritisieren als zu kreieren, und wenn auch durchaus nicht alle bisherigen Reformen in Schutz genommen werden sollen, so zeichneten sich doch viele gegen die Börsenmaßnahmen gerichteten Vorwürfe weniger durch Sachlichkeit als durch allgemeine Schlagworte, teils sogar in politischer Richtung, aus. Natürlich ist es für die verantwortlichen Stellen unmöglich, der durch die Valutabewegung sowie die Lebensverhältnisse der Nachkriegszeit entfesselten Flut des Börsen-Interesses mit den derzeitigen Einrichtungen Herr zu werden, ebensowenig wie es möglich wäre, einen reißenden Strom mit den Händen aufzuhalten, aber selbst die Versuche, neue Maßnahmen zu treffen, werden von der Allgemeinheit bekämpft, bevor dieselben sich recht zu entwickeln vermögen. Vor allem aber ist das Publikum selbst daran schuld, daß es im Bankbetriebe an vielem hapert. Wer im praktischen Bankleben steht, wird dauernd über die unglaubliche Nachlässigkeit der Kundschaft zu klagen haben, die ohne jegliche Rücksicht auf die doch anerkannte Arbeitsüberlastung die Aufträge z. T. in einer Weise erteilt, die jeden ordnungsgemäßen Geschäftsgang vereitelt. Aufträge wie „ermäßige mein Limit auf Harpener um 5 pCt.“ oder dergleichen sind geradezu empörend. Weiß der am Börsengeschäft Teilnehmende denn nicht, daß dadurch dem Bankier eine ungeheure Arbeitslast erwächst, wenn er derartig unklare Aufträge erst heraussuchen muß? Ein jeder, der einen Börsenauftrag erteilt, müßte dies in denkbar kurzer und präziser Form tun, alle überflüssigen Bemerkungen wie „bestens nicht unter“ oder dergleichen halten nur auf und geben den Anlaß zu Fehlern. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die einlaufenden Aufträge in einer der Lage entsprechenden Weise so gut als möglich zur Ausführung gebracht werden und wer hierbei zu seiner Verbindung nicht das nötige Vertrauen hat bzw. Entgegenkommen findet, wird durch überflüssige Zusätze in der Korrespondenz auch keine Besserung erreichen. Die freundlichen mit dem stereotypen Wort: „vermissen“ beginnenden Anmahnungen pflegen meistens auf die übermäßige Ungeduld der Absender zurückzuführen sein, die auf die selbstverständlich zu beobachtende Verzögerung im Post- und Telegraphenverkehr keinerlei Rücksicht nehmen und dadurch lediglich eine überflüssige Belastung an Arbeit und Spesen herbeiführen. Die Regelmäßigkeit dieser fortgesetzten Belästigungen führt überdies noch dazu, daß manchmal tatsächlich berechtigten Reklamationen nicht die erforderliche Berücksichtigung werden kann und der allgemeine Vorbehalt gemacht werden mußte, für die prompte Ausführung der Aufträge nicht mehr aufkommen zu können. Dieser letzte Vorbehalt wird ja praktisch nach Möglichkeit vermieden, der Anlaß der Bestimmung ist aber zweifellos neben der allgemeinen Arbeitsüberlastung in der Hast und mangelnden Rücksichtsnahme des Publikums zu suchen.

Ich komme jetzt auf die Limit-Erteilung und deren Abänderung zu sprechen, die im Börsengeschäft zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Nicht etwa, als ob der Bankier eine Bestens-Ordre einer limitierten vorzöge, im Gegenteil, es kann der Bankstelle nur lieb sein, die Aufträge in vernünftiger Weise limitiert zu erhalten, da er dadurch seinen Kunden vor allzu großen Ueberraschungen geschützt weiß, die Art, wie aber die Limite fortgesetzt abgeändert, teils für den einen Tag, teils für mehrere Tage gültig gegeben werden, hat dazu geführt, daß der regelmäßige Börsenbetrieb unmöglich gemacht wurde. Wenn aus diesem Anlaß die Forderung der Gebühren erfolgte, so möge das Publikum nicht etwa glauben, daß man sich im Bankgewerbe hieraus eine Einnahmequelle schaffen wollte. Lediglich der Wunsch, sich nach Möglichkeit der fortdauernd wachsenden Arbeitslast etwas zu erwehren, war der leitende Gedanke bei dieser Maßnahme, die ihrerseits nur einen minimalen Ersatz für die ungeheuerlichen Fehler, die in dem ins massenhafte gesteigerten Betrieb unvermeidlich sind, bedeutet. Wer die Börsentätigkeit aus eigener Anschauung kennt, wird sich darüber, daß bei dem Gewühl von Menschen und dem blitzartig arbeitenden Betriebe Fehler entstehen, nicht wundern, um so mehr aber ist der außerhalb der Börse Stehende im eigenen Interesse verpflichtet, durch peinliche Exaktheit und verständnisvolles Eingehen auf die Börseneinrichtungen die Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu mindern. Eine Selbstdisziplin wird sich bei dem vielköpfigen Gebilde, genannt Publikum, nicht erreichen lassen, um so begreiflicher erscheint es, daß die Bankwelt zu Selbsthilfemaßregeln schreitet, wie dies durch den Ausfall von Börsenversammlungen sowie die bevorstehende Einschränkung bei der Entgegennahme kleiner Aufträge geschieht. Das Schlagwort von der Aussperrung des kleinen Mannes vom Börsengeschäft erscheint durchaus abwegig, da lediglich innertechnische Gründe für diese Einrichtung bestimmend sind. Vielleicht bietet sich im Rahmen dieser Artikel Gelegenheit, auf diese in der Ausführung begriffene Einrichtung noch zurückzukommen. Jedenfalls besteht die begründete Hoffnung, daß durch die beabsichtigten Einschränkungen

die Möglichkeit herbeigeführt wird, wieder regelmäßig Börsenverkehr abzuhalten, da der häufige Börsenausfall nach verschiedenen Richtungen als unerwünscht bezeichnet werden muß. Ueberdies wird sich aber nicht umgehen lassen, daß auch in technischer Beziehung durchgreifende Reformen erfolgen, und zwar halte ich folgendes für erforderlich:

I. Eine Neuregelung des Berliner Zahlungsverkehrs hätte zu erfolgen, da wir hier mit unglaublich primitiven Mitteln arbeiten. Im Gegensatz zu Hamburg, wo jeglicher Zahlungsverkehr durch Verrechnung mit der Bank erfolgt, wird im Berliner Bankverkehr die Zahlung durch Boten geleistet. Es müßte ein Clearing-Verkehr beim Berliner Kassenverein geschaffen werden, durch den jede Bankstelle, d. h. also sowohl Großbank, Depositenkasse, Privatbankhaus, die täglich zu leistenden Zahlungen vermittels eines einzigen Schecks reguliert.

II. Da an eine Einführung des Terminhandels, so erstrebenswert dieses Ziel wäre, angesichts des durch die Valuta bedingten Risikos nicht zu denken ist, andererseits die Effektiv-Lieferung die Arbeitskräfte über Gebühr in Anspruch nimmt, so möchte ich die folgende Anregung geben. Dem Beispiel des Metallhandels folgend soll eine Einrichtung geschaffen werden, die ähnlich den Glasgower Warrants auf Grund der an die Zentralstelle eingelieferten Wertpapiere Lagerscheine ausgiebt, die im Wertpapierverkehr als lieferbar zu gelten haben. Diese Lagerscheine, mit allen Vorsichtsmaßregeln gegen Nachahmung usw. geschützt, zur Entgegennahme der Dividenden, Ausübung des Stimmrechts, Bezugsrechts usw. berechtigend, würden in ganz Deutschland umlaufsfähig sein und sicher gegenüber den effektiven Wertpapieren den Vorzug genießen, da dieselben, zumal jedesmal giriert, weniger der Veruntreuung ausgesetzt wären.

Die Einzelheiten dieser Einrichtung, die sowohl was die rechtliche als praktische Seite betrifft, auf das sorgfältigste vorzubereiten wäre, können an dieser Stelle nicht näher besprochen werden, doch dürfte es sich lohnen, der Idee sobald als möglich näher zu treten, hat sich doch die Institution der Glasgower Warrants ebenso wie der Englischen Minen-Zertifikate, die dieser Idee zum Vorbild dienen, bis auf den heutigen Tag glänzend bewährt. Schon der Umstand, daß Effektenposten unzählige Male umgesetzt werden können, ohne daß an dem körperlichen Bestande der Wertpapiere das mindeste verändert wird, muß dazu führen, alle Maßregeln zu ergreifen, die auf eine Beseitigung unnützer Arbeitsleistung hinzielen. Hierbei ist auch zu beachten, daß das Effekten-Giro trotz größter Anstrengungen des Kassenvereins nicht mehr imstande ist, den gewaltigen Anforderungen zu genügen und in einer Zeit, wo eine weitere Ausgestaltung erwünscht wäre, sich zu Einschränkungen genötigt sieht.

Wir leben in einer Zeit gewaltiger Umwertung auf allen Gebieten, die Wertpapiere sind hierbei natürlich inbegriffen; unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, daß man mit den bisherigen Einrichtungen nicht auskommt. Verständnisvolles Rücksichtnehmen auf der einen Seite, entgegenkommendes Eingehen auf gangbare Neuerungen auf der anderen Seite können allein dazu führen, daß die Berliner Börse ihre Stellung als die in Deutschland führende erhält und behauptet.

Zur Knappschen Geldtheorie.

Von Karl Diehl in Freiburg i. Br.

Georg Friedrich Knapp: Staatliche Theorie des Geldes. (3. Auflage, durchgesehen und vermehrt. München und Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot. 1921.)

Herbert Döring: Die Geldtheorien seit Knapp. Ein dogmenhistorischer Versuch. (Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. Biermann und Professor Dr. W. Kähler. Verlag: Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Greifswald. 1921.)

Die gewaltige Wirkung, welche das Knappsche Werk über die staatliche Theorie des Geldes ausgeübt hat, geht wohl am besten daraus hervor, daß schon 1921 wieder eine Neuauflage nötig war, nachdem erst 1918 die zweite erschienen war; auch diese dritte Auflage soll schon vergriffen sein. Ueber die 1. Auflage habe ich selbst in der Nummer vom 1. August 1906 ausführlich berichtet, über die 2. Auflage findet sich eine Anzeige in der Nummer vom 1. Juni 1918 dieser Zeitschrift von Bendixen. Indem ich auf diese beiden Rezensionen verweise, berichte ich an dieser Stelle nur über die Aenderungen der 3. Auflage und knüpfe einige allgemeine Bemerkungen daran.

Die 3. Auflage ist gegenüber der 2. nur sehr wenig verändert, ein neuer Abschnitt über die Drittelsdeckung der Banknoten ist eingeführt und der Schlußparagraph über den Geldwert ist etwas ausführlicher behandelt.

Der neue Abschnitt über die Drittelsdeckung zeigt in ausgezeichneter Weise, welche Schwierigkeiten und lästige Störungen diese Bestimmung für die Bank- und Geldpolitik hervorbringen kann. Inzwischen ist ja die Aufhebung dieser Deckungsvorschrift erfolgt, sie soll zwar nur bis zum 31. Dezember 1923 gelten, aber zweifellos wird die alte Vorschrift in ihrer starren Form nicht wieder erscheinen, auch nicht, wenn wir einmal zu geordneten Geldverhältnissen zurückgekommen sein werden. Schon in Friedenszeiten hat sich diese Deckungsvorschrift, die sachlich gar nicht begründet ist, als sehr lästig erwiesen. Die Sicherheit der Banknoten kann garantiert werden auch wenn, wie es in andern Ländern der Fall ist, in Bezug auf diese Deckung elastischere Grenzen gezogen werden.

Der Abschnitt über den Geldwert und die Preise zeigt auch in der neuen Auflage aufs beste die Grenzen, die sich Knapp selbst mit seiner staatlichen Theorie gesetzt hat; denn wenn viele Kritiker hervorhoben, daß Knapp in seiner 1. Auflage die Frage des Geldwerts gar nicht berührt habe, so zeigt er in diesem Abschnitt, daß das vom Standpunkt seiner Theorie durchaus berechtigt war. Er kommt auf die Indexziffern zu sprechen und sagt dabei, daß sie über die juristische Eigenschaft des Geldes nichts aussagen können, daher in die Wirtschaftslehre gehören und nicht in die staatliche Theorie des Geldes. (S. 441.) Damit hat er nochmals klar hervorgehoben, daß seine Theorie nichts anderes geben will, als die Geldlehre vom rechtlichen und staatlichen Standpunkt, aber nicht alle wirtschaftstheoretischen Probleme erschöpfen will. Ja, man kann in gewisser Hinsicht sagen, daß die Wirtschaftstheorie des Geldes erst beginnt, wo die Knappsche Theorie aufhört. Knapps Theorie gibt einen vorzüglichen Einblick in die Macht des Staates und der Rechtsordnung gegenüber dem Geldwesen; wie aber das staatlich geordnete Geldwesen auf das Wirtschaftsleben einwirkt, auf die Einkommens- und Preisbildung, — das alles zu untersuchen war nicht Sache der staatlichen Theorie. Man vermißt allerdings eine Erörterung über die Frage, welche Grenzen der Staatsmacht in dieser Hinsicht gesetzt sind, und das ist der Punkt, wo die Knappsche Theorie leider zu vielen Uebertreibungen und Irrtümern Anlaß gegeben hat, wenn auch ohne jede Schuld des Autors, der eben vielfach mißverstanden wurde. Auch in der neuesten Auflage hält Knapp an seinem Standpunkt fest, daß ihm nichts ferner läge, als das „wahre Papiergeld" zu empfehlen, und er wendete sich schon in der 2. Auflage gegen die „Uebertreiber, die nun hoffen, daß es mit der Goldwährung auf immer vorbei sei, dies wäre vorerst abzuwarten". Knapp hat nur in einer Zukunftsperspektive die theoretische Möglichkeit einer inneren und äußeren Geldverfassung mit stoffwertlosem Gelde behauptet, nicht aber ihre konkrete Verwirklichung in absehbarer Zeit gefordert.

Wenn sich Knapp immer wieder gegen den sogen. Metallismus wendet, so möchte der Referent, der gern

als ein Vertreter des Metallismus bezeichnet wird, hierzu ein Wort bemerken.

Der Metallismus, gegen den sich Knapp und seine Anhänger wenden, ist nur eine höchst einseitige Zuspitzung dieser Theorie, wie sie sich bei einigen älteren Vorkämpfern der Goldwährung findet. Es ist das Manchestertum in seiner Anwendung auf die Geldlehre, wogegen Knapp mit Recht polemisiert; wer die ganze Geldlehre auf die Betrachtung des Geldstoffes reduziert, wer dem Staat in Bezug auf das Geldwesen keine andere Aufgabe zuweist als die, eine gute Kontrolle über die Münzprägung auszuüben, verdient natürlich die scharfe Zurückweisung seitens der Knappschen Schule; aber die neueren Vertreter des Metallismus sind davon doch weit entfernt. Ich selbst habe schon lange vor Erscheinen des Knappschen Werkes das Geld als Geschöpf der Rechtsordnung charakterisiert und das Geld als rechtlich anerkanntes Zahlunsgmittel definiert, wobei Metallgeld wie Papiergeld einbegriffen sind.

Knapp hat durchaus Recht, wenn er meint, daß eine richtige Geldtheorie sowohl das gute wie das schlechte Geld umfassen muß. So gibt er vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus eine genaue Uebersicht und Klassifikation aller Geldarten. Aber eine Geldtheorie muß doch noch etwas anderes bieten, sie muß auch zeigen, nach welchen Kriterien man beurteilt, was gutes — und was schlechtes Geld sei. Der Metallist ist der Meinung, daß in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung das Metallgeld das einzige Währungssystem darstellt, welches einigermaßen gesunde Geld- und Kreditverhältnisse verbürgen kann. Dabei ist es wiederum nicht richtig, wenn den Metallisten zum Vorwurf gemacht wird, sie behaupteten, das Geld wäre ein stabiles Wertmaß. Ich selbst habe z. B. schon vor längerer Zeit wiederholt die Auffassung abgewiesen, als ob man überhaupt die Funktion des Geldes als eines Wertmaßes anerkennen kann, weil das Geld selbst im Werte veränderlich ist; nur von einer relativen Wertkonstanz des Geldes gegenüber den Waren kann gesprochen werden. Den Anhängern der antimetallistischen Richtung, soweit sie nicht nur wie Knapp Geldtheoretiker, sondern auch Geldpolitiker sein wollen, bleibt die schwierige Aufgabe nachzuweisen, wie eine Geldverfassung ohne metallistische Basis unter Vermeidung von Störungen im Geld- und Kreditverkehr durchgeführt werden kann. Dieses ist aber bis jetzt noch keinem der Anhänger und Fortsetzer des Knappschen Werkes gelungen.

Die Fülle von Kontroversen, die das glänzende Werk von Knapp hervorgerufen hat, kann man recht ermessen, wenn man die neu erschienene Schrift von Döring zur Hand nimmt. Döring gibt einen sehr guten zusammenfassenden Ueberblick über die Geldtheorien seit Knapp.

Die neueren Geldtheorien, die wesentlich die Kontroversen behandeln, die durch das Knappsche Werk hervorgerufen worden sind, werden in scharfsinniger, lichtvoller Weise dargestellt. Jedem, der nicht in der Lage ist, die mächtig angeschwollene Geldliteratur der neueren Zeit durchzuarbeiten, kann das Buch über „die Geldtheorien seit Knapp" von Döring, aufs beste empfohlen werden.

Der Verfasser selbst lehnt die Knappsche Theorie ab, er steht auf dem Boden von Menger und der subjektivistischen Wertlehre und erblickt in der Tauschmittel-Funktion das Wesen des Geldes in der modernen Verkehrswirtschaft. Auch er betont mit Recht, daß das Geld kein Wertmaß sei, sondern, wie alle Objekte des wirtschaftlichen Verkehrs, der Wertschätzung der Individuen unterliegt.

Besonders dankenswert ist das ausführliche Literaturverzeichnis am Schluß, wo auf 18 Seiten die gesamte neuere Geldliteratur zusammengestellt ist.

Goldbestände und Notenumlauf der Privatnotenbanken.

Von Dr. **Alfred Schmidt Essen.**

Bis zum Kriege war die Meinung vorherrschend, daß das Gold der Notenbanken dazu bestimmt sei, den Inhabern der Noten eine Sicherheit für das dem Herstellungsmaterial nach wertlose Papiergeld zu bieten. Diese Meinung kann heute als überwunden gelten. Der Krieg hat gezeigt, daß von einer solchen Haftung des Goldes als eine Art Pfand tatsächlich keine Rede sein kann. Vielmehr hat sich der Gedanke durchgesetzt, daß das Gold ein nationales Gut darstellt, dazu berufen, von der Zentralgeldanstalt im Interesse der Allgemeinheit verwaltet und verwendet zu werden, vor allem für die Zwecke des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande. Deshalb erging im Kriege der Aufruf zur Goldabgabe an die Reichsbank, deshalb wurde versucht, mit gesetzgeberischen Mitteln den Goldhandel Privater zu unterbinden.

Es wäre unbegreiflich, wenn diese Anschauung vor den zurzeit noch bestehenden vier Notenbanken der Länder, die den nicht ganz zutreffenden Namen „Privatnotenbanken" führen, Halt machen würde. Auch die Verwendung der Goldbestände dieser Institute muß so erfolgen, daß sie den gesamtdeutschen Interessen dienen, und dies ist mit den diesen Banken gestellten besonderen Aufgaben wohl vereinbar.

Daß die Privatnotenbanken nicht auf eigene Faust über ihre Goldbestände verfügen dürfen, war durch die bis zum Kriege für sie geltenden Reichsgesetze nicht in aller Form ausgesprochen worden. Die Vorschrift der Dritteldeckung der umlaufenden Noten in Gold und „umlaufsfähigem" deutschem Geld galt allerdings auch für die Privatnotenbanken. Diese waren dadurch indirekt gezwungen, ihre Goldbestände zu erhalten. Denn eine Verminderung derselben hätte automatisch eine entsprechende Verringerung ihres Notenumlaufs zur Folge gehabt und damit eine Einschränkung ihres Geschäftes. Ferner mußten die Privatnotenbanken ihre Noten jederzeit auf Verlangen des Inhabers in Goldgeld einlösen, und auch dafür mußten Goldbestände vorhanden sein.

Das alles änderte sich, als infolge des Krieges für die Privatnotenbanken ebenso wie für die Reichsbank die Pflicht zur Dritteldeckung faktisch aufgehoben wurde (durch Einbeziehung der beliebig vermehrbaren Darlehnskassenscheine in die Dritteldeckung) und auch die Goldeinlösung der Noten in Wegfall kam. Es kann gar kein Zweifel bestehen, daß es auch jetzt noch die Auffassung des Gesetzgebers war, daß die Privatnotenbanken nicht mit ihren Goldschätzen schalten und walten durften wie sie wollten. Sonst hätte das „Opfer des Goldes", das die Allgemeinheit, dem Aufruf der Regierung folgend, darbrachte, keinen Sinn gehabt. Aber es fehlte doch an einer klaren Vorschrift, an einem genau umschriebenen Rechtszwang. Man war auf die Interpretation der allgemeinen Gesetzgebung und der Verwaltungsmaßnahmen, die sich auf das Gold erstreckten, angewiesen, um in dem besonderen Falle der Privatnotenbanken zu einem Schluß zu gelangen.

Besondere Folgen hatte diese Lücke im Gesetze zunächst nicht. Die Privatnotenbanken legten im eigensten Interesse Wert darauf, ihre Goldbestände ungeschmälert zu erhalten, einmal mit Rücksicht auf gewisse Stimmungsmomente im breiten, in metallistischen Gedankengängen großgewordenen Publikum, aber auch im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber dem großen Ganzen. Bei der Bayerischen und Württembergischen Notenbank blieben die Goldreserven ganz unangetastet. Im Jahre 1920 nahmen die Badische und die Sächsische Bank zwar Goldverkäufe vor, schütteten aber die daraus erzielten Gewinne nicht aus, sondern übernahmen sie ungeschmälert in eine Spezialreserve (so die Badische Bank 34 Millionen Mark und die Sächsische Bank 3 Millionen Mark). Die Sächsische Bank hat dann Anfang 1921

weitere erhebliche Gewinne aus Goldverkäufen gemacht.

Die teilweise Freigabe des Goldhandels nach dem Kriege und das starke Steigen des Goldpreises, durch das die Gewinnaussichten für den Fall des Verkaufes immer größer wurden, ließen es geraten erscheinen, eine klare Rechtslage zu schaffen. Nicht der gute Wille der Beteiligten und allenfalls die immerhin unsichere und angreifbare Auslegung der bestehenden Rechtssätze und der bisherigen Uebung konnte dem Reich auf die Dauer genügen, wo nur eine gesetzliche Neuregelung jeden Zweifel zu beseitigen geeignet war. Auch schien Gefahr im Verzuge, denn eine Spekulantengruppe in München unternahm den Versuch, sich der Aktienmehrheit der Bayerischen Notenbank zu bemächtigen, um die Goldbestände des Instituts zu einer Gewinnquelle für sich zu machen. Ein unerhörter Vorgang in einer Zeit, die sich daran gewöhnt hat, die Notenbanken, unbeschadet ihrer rechtlichen Konstruktion, fast wie staatliche Organe zu betrachten.

Aus all diesen Gründen wurde ein Gesetz (mit Datum vom 13. Juli 1921) geschaffen, das die Goldfrage für die Privatnotenbanken regelt. Es handelt sich einmal um die nicht mehr rückgängig zu machenden Goldverkäufe der Jahre 1920 und 1921. Nach dem Gesetz mußten sich die Privatnotenbanken dem Reichswirtschaftsminister gegenüber spätestens bis zum 31. August 1921 verpflichten, Gewinne aus Verkäufen des Jahres 1920, soweit sie einem freiwilligen Reservefonds zugeführt waren, sowie Gewinne aus Verkäufen des Jahres 1921 als Spezialreserve nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers in der Bilanz für den 31. Dezember 1921 auszuweisen und entsprechend zu verwenden. Eine solche Verpflichtung bildete die Bedingung für die Gewährung gewisser noch zu schildernder Vorteile durch das gleiche Gesetz, und diese Vorteile waren erheblich genug, um die Banken zum Eingehen der Verpflichtung geradezu zu zwingen.

Was etwaige zukünftige Goldverkäufe betrifft, so bestimmt das Gesetz, daß die Privatnotenbanken über das am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (14. Juli 1921) in ihrem Eigentum befindliche Gold nur mit Genehmigung der Reichsregierung und unter den von ihr festgesetzten Bedingungen verfügen dürfen. Dies gilt vor allem auch für den Fall einer Liquidation. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf ihre grundsätzliche Bedeutung besonders hervorzuheben. Sie ist im Gegensatz zu den Bestimmungen über die bereits erfolgten Goldverkäufe nicht an die Einwilligung der Privatnotenbanken gebunden.

Man hat es getadelt, daß nicht auch für die Goldverkäufe von 1920 und 1921 einfach die Sicherstellung der erzielten Gewinne durch Reichsgesetz angeordnet wurde, ohne die Privatnotenbanken weiter zu fragen. Denn durch Anerkennung der Notwendigkeit einer Zustimmung der Notenbanken sei auch die rechtliche Zulässigkeit der Goldverkäufe in aller Form anerkannt worden. Nun ist aber die Rechtslage höchst unsicher. Ein Einspruch der Reichsregierung gegen die Goldverkäufe hätte mindestens schon 1920 und 1921 erfolgen müssen, um den Rechtsstandpunkt zu wahren. Durch Verzicht auf diesen Einspruch hat die Reichsregierung stillschweigend das Vorgehen der Privatnotenbanken als berechtigt zugegeben. Daran war nachträglich nichts mehr zu ändern. Praktisch war die Frage auch insofern unerheblich, als die Goldverkäufe doch nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten.

Die Privatnotenbanken waren bisher nicht in der Lage, der Inflation hinreichend Rechnung zu tragen, da sie durch Reichsgesetz daran gehindert waren, ihren Notenumlauf entsprechend auszudehnen. Das Gesetz vom 13. 7. 1921 trifft hier Abhilfe, indem es die Grenze für die Steuerfreiheit des Notenumlaufs um etwa das 3½fache erhöht und weiter den Höchstbetrag des zulässigen Notenumlaufs für die Bayerische Bank auf etwa das 3½fache, für die Württembergische und für die Badische Bank auf etwa das 2½fache heraufsetzt. Demgegenüber schneidet nur die Sächsische Bank insofern ungünstig ab, als ihr das ihr bisher zustehende Recht der unbegrenzten Notenausgabe genommen und sie hinsichtlich des Notenkontingents der Bayrischen Bank gleichgestellt wird. Zahlenmäßig beläuft sich nunmehr das steuerfreie Notenkontingent für die Bayrische Notenbank auf 110 Mill. M. gegen 32 Mill. M. bisher, für die Sächsische Bank auf 60 Mill. M. gegen bisher 16,7 Mill. M., für die Württembergische Bank und die Badische Bank auf je 36 Mill. M. gegen 10 Mill. M. bisher. Das Recht der Notenausgabe überhaupt erstreckt sich jetzt bei der Bayerischen Bank auf 250 (bisher 70 Mill. M.), desgleichen bei der Sächsischen Bank, bei der Württembergischen Notenbank auf 70 (bisher 25,714 Mill. M,) und bei der Badischen Bank gleichfalls auf 70 (bisher 27 Mill. M.).

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hat gegen die „weitgehende“ Erhöhung des Notenkontingents „erhebliche Bedenken“ geltend gemacht und erklärt, daß diese Erhöhung in den Bestimmungen des Gesetzes über die Goldbestände der Privatnotenbanken keine hinreichende Begründung finde. Nun kann man allerdings darüber streiten, ob es richtig war, die Erweiterung des Notenausgaberechts überhaupt mit den Vorschriften über das Gold der Banken in Verbindung zu bringen: Die Banken konnten nämlich nur unter der Bedingung in den Genuß des vorteilhaften neuen Notenausgaberechts gelangen, daß sie der Zurückstellung und gegebenenfalls einer Verwendung der Gewinne von Goldverkäufen aus 1920—21 gemäß den Anordnungen der Reichsregierung zustimmten. Es ist dies der Zwang, von dem oben schon andeutungsweise die Rede war.

Die Frage ist aber praktisch unerheblich, weil eine Erhöhung der Notenkontingente nicht mehr zu umgehen war. Es ging auf die Dauer nicht an, die sich auf allen Gebieten durchsetzende Geldentwertung einzig für die Privatnotenbanken zu ignorieren. Man hätte denn ihre Verkümmerung bewußt ins Auge gefaßt, um die letzten Reste partikularen Geldwesens zu beseitigen. Durch das Festhalten an den bisherigen Notenkontingenten wurden die Privatnotenbanken geradezu dazu getrieben, sich auf dem Wege der Veräußerung ihrer Metallbestände für die infolge ihres künstlich durch Gesetz eingeschränkten Geschäfts immer größer werdenden Unkosten schadlos zu halten.

Eine inflationistische Wirkung der Erhöhung des Notenausgaberechtes ist an und für sich keineswegs ausgeschlossen. (Das Gegenteil wurde in der Begründung zu dem Entwurf des betreffenden Gesetzes behauptet.) Wie im Reiche so erfolgt auch in den Einzelstaaten die Ausgabe neuen Geldes nicht mehr im Einklang mit der Warenvermehrung, wodurch zweifellos die herrschende Inflation dauernd vergrößert wird. Nur muß der Mann noch geboren werden, der uns sagt, wie es, solange die gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Zustände herrschen, anders gemacht werden soll. Jedenfalls braucht die Notenmenge, die von den Privatnotenbanken in Verkehr gebracht wird, nicht von der Reichsbank ausgegeben zu werden. Insofern bildet die Erhöhung des Notenkontingents der Privatnotenbanken keine neue Belastung des Geldwesens. Die Privatnotenbanken dürfen insgesamt für 640 Mill. M. Noten ausgeben. Was will diese Menge bei einem Notenumlauf der Reichsbank von etwa 88 Milliarden M. besagen?

Bedenklich könnte die Festlegung der Goldbestände der Privatnotenbanken vielleicht erscheinen mit Rücksicht auf die Reparation. Es ist noch nicht lange her, daß die Entente die Auslieferung des Goldes der Reichsbank verlangt hat. Gar leicht könnten diese Gelüste eines Tages wieder aufleben und auch die Goldbestände der Privatnotenbanken in Gefahr bringen. Anderseits kann die Reichsbank gerade im Hinblick auf die Erfüllung der Reparation nicht darauf verzichten, sich die Verfügungsgewalt über das Gold der Privatnotenbanken zu sichern. In diesem Zusammenhang ist es bedauerlich, daß nicht auch das Silber der Privat-

notenbanken in die Neuregelung einbezogen worden ist, denn bekanntlich hat die Reichsbank einen großen Teil ihres Silbers verpfänden müssen, um die erste Milliarde der Reparation aufzubringen. Auch dürfte das Silber bei einer späteren Neuordnung des deutschen Geldwesens in anderer Weise und in stärkerem Maße herangezogen werden als früher.

Zur Verordnung über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und Einführung einer Devisenumsatzsteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. **Koeppel** in Berlin.

Der Reichsfinanzminister hat auf Grund der lex Keil vom 7. November 1921 eine Verordnung am 9. November 1921 erlassen, durch welche die Börsenumsatzsteuer für Effekten erhöht, die Notenumsatzsteuer wesentlich verändert und ganz neu eine Steuer für Anschaffungsgeschäfte in Devisen (ausländischen Zahlungsmitteln) eingeführt worden ist. Die Verordnung ist am 17. November 1921 in Kraft getreten, so daß mindestens die von diesem Tage abgeschlossenen Anschaffungsgeschäfte den erhöhten und neuen Steuersätzen unterliegen. Trotz des Namens „Börsenumsatzsteuer" wird überall das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft versteuert, ohne Rücksicht darauf, ob das Erfüllungsgeschäft auch ausgeführt wird; das Erfüllungsgeschäft ist steuerfrei. Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß es darauf ankommt, wann die Benachrichtigung seitens der Bank von dem Ausführungsgeschäft an den Kommittenten abgesandt wird, so daß also auch z. B. ein am 11. November 1921 an der Börse ausgeführtes Effektenanschaffungsgeschäft dann zu den neuen Sätzen zu versteuern wäre, wenn die Ausführungsanzeige an den Kunden seitens der Bank erst am 17. November 1921 oder später herausgeht. Die Richtigkeit dieser Auffassung würde zu unerträglichen Belastungen des Geschäftes führen und erscheint mindestens dann rechtlich außerordentlich zweifelhaft, wenn der Kunde nach den abgeschlossenen Geschäftsbedingungen ein für allemal auf das ihm nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches bis zur Absendung der Ausführungsanzeige zustehende Recht des Widerrufes verzichtet hat; in diesem Falle kann man im gewissen Sinne eine Einheit des Börsenausführungsgeschäftes und des Abwicklungsgeschäftes mit dem Kommittenten als vorhanden ansehen. Man wird infolgedessen in der Praxis zweckmäßigerweise die neuen Stempelsätze erst bei den an der Börse oder durch Kompensation am 17. November 1921 abgeschlossenen Geschäften anwenden. Im übrigen sind die einzelnen Gruppen der Vorschriften für die Umsätze in Effekten, Noten und Devisen einschließlich der ausländischen Kupons zu trennen. Zu berücksichtigen ist, daß die allgemeinen Vorschriften des alten Reichsstempelgesetzes noch gelten; das neue Kapitalverkehrssteuergesetz ist erst Gegenstand von Beratungen im Reichstag. Einige besondere Vorschriften, wie z. B. die Bestimmungen über die Sondersteuer von Kompensation korrespondierender Kauf- und Verkaufaufträge über Filialeigengeschäfte in Effekten und die Steuerfreiheit beim Umtausch von Effekten derselben Gattung gelten für Noten und Devisengeschäfte nicht. Die hieraus sich ergebenden Folgerungen sind unten berücksichtigt.

A. Anschaffungsstempel für Effekten.

Hinsichtlich der Besteuerung von Geschäften in festverzinslichen Werten treten keine Aenderungen ein. Anschaffungsgeschäfte über die in Tarifnummer 4a, 5 genannten Effekten, nämlich: Aktien, Aktienanteilscheine, Reichsbankanteilscheine, Anteilscheine von deutschen Kolonialgesellschaften und ihnen gleichgestellten deutschen Gesellschaften, Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften sowie Anschaffungsgeschäfte in Bezugsrechten sind bei Umsätzen mit Nichtbankiers statt wie bisher mit 3 vom Tausend künftig mit 1 pCt. des ausmachenden Betrages unter Abrundung von M. 100,— zu M. 100,— nach oben zu versteuern; der Bankiersatz beträgt statt 0,5 vom Tausend künftig 1 vom Tausend des ausmachenden Betrages unter Abrundung unter volle Tausend nach oben. Eine Ausnahme gilt für obligationsähnliche Vorzugsaktien: Bei Aktien, bei denen entweder der Gewinnanteil satzungsmäßig auf jährlich höchstens 7 pCt. des Nennbetrages beschränkt ist, oder deren Einziehung von der Generalversammlung zu einem Kurse von nicht mehr als 120 pCt. des Nennbetrages beschlossen werden kann, ermäßigt sich der Kundenstempel auf 3 vom Tausend des ausmachenden Betrages unter Abrundung unter volle Hunderter nach oben; der Händlerstempel beträgt auch hier 1 vom Tausend.

Der Zusatzstempel für Kompensation korrespondierender Kauf- und Verkaufaufträge sowie für Filialeigengeschäfte beträgt künftig $^{5}/_{20}$ vom Tausend statt wie bisher $^{5}/_{10}$ vom Tausend. Der Zusatzstempel für Händlergeschäfte unter Beteiligung eines nicht zu den Händlern gehörigen Konsorten oder Metisten beträgt $^{45}/_{10}$ vom Tausend; bei obligationsähnlichen Vorzugsaktien 1 vom Tausend. Für den Arbitrierverkehr in Effekten ist der bisherige Ermäßigungssatz von $^{1}/_{20}$ vom Tausend geblieben.

Da das Effektengeschäft sehr zersplittert ist und die Abrundung des ausmachenden Wertes bei Kundengeschäften auf volle Hunderte, bei Händlergeschäften auf volle Tausende nach oben erfolgt, so genügt dem Bankier die Abwälzung des halben Händlerstempels auf den Kunden nicht, sondern er wälzt noch einen weiteren Teil des Stempels auf den Kunden ab; dieses ist die sogenannte usancemäßige Berechnung des Stempels. An Stelle der besonderen usancemäßigen Sätze, die im Bank-Archiv 1917 S. 240 verzeichnet sind, sind nunmehr nach einer Vereinbarung der deutschen Banken folgende Sätze zu berechnen:

a) gegenüber inländischen Bankierkunden M. 1,80 für je M. 1000,— ausmachenden Betrag;
b) gegenüber ausländischen Bankierkunden M. 1,30 für je M. 1000,— ausmachenden Betrag;
c) gegenüber inländischen Privatkunden M. 1,09 für je M. 100,— ausmachenden Wert;
d) gegenüber ausländischen Privatkunden M. 0,59 für je M. 100,— ausmachenden Wert.

In den Fällen zu 2. (Obligationsähnliche Vorzugsaktien) ermäßigt sich der Satz zu c) auf M. 0,39 für je M. 100,— ausmachenden Wert, der Satz zu d) auf M. 0,24 für je M. 100,— ausmachenden Wert.

B Anschaffungsgeschäfte in ausländischen Banknoten, Papiergeld oder ausländischen Geldsorten.

Schon bisher waren die Anschaffungsgeschäfte in ausländischen Noten, Papiergeld oder ausländischen Geldsorten nach Tarifnummer 4a, 6, stempelpflichtig. Grundsätzlich waren aber nach der Vorschrift in Tarifnummer 4 Befreiungen 3) stempelfrei die sogenannten Kontantgeschäfte, d. h. solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen waren. Die Kassageschäfte konnten auch Kommissionsgeschäfte sein. Die grundsätzliche Neuerung der Verordnung besteht darin, daß die bisherige Befreiungsvorschrift für sogenannte Kontantgeschäfte nur noch gilt, wenn der Wert des Gegenstandes nicht mehr als M. 3000,— beträgt, wobei der ausmachende Betrag zum mittleren Devisenkurs des Tages umzurechnen ist, an welchem das Anschaffungsgeschäft abgeschlossen ist. Steuerfrei sind ferner die Abgaben ausländischer Zahlungsmittel an die Reichsbank, nicht aber der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel durch einen Bankier oder einem Kunden von der Reichsbank, da eine Tagesgrenze nicht gegeben ist und auch sonst aus dem Zweck einer Befreiungsvorschrift weitere Beschränkungen nicht er-

sichtlich sind, aus der nach dem Wortlaut der Verordnung die Grenze von M. 3000,— für jedes Geschäft in jeder Sorte besonders festzustellen ist. Man kann als steuerfrei auf einmal für je M. 3000,— Dollar-, Frank-, Gulden- und Kronennoten kaufen. Man wird sogar soweit gehen müssen, daß die in derselben Währung erfolgenden verschiedenen amtlichen oder nichtamtlichen Notierungen als Geschäfte über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so daß es also auch zulässig ist, für je M. 3000,— Duma-, Kerenski-, Zaren- und Sowjetrubel zu erwerben. Auch wenn für Noten derselben Währung verschiedene Notierungen für große und kleine Stücke bestehen, wird man wohl steuerfrei Anschaffungsgeschäfte für je M. 3000,— große Dollarnoten und kleine Dollarnoten zulassen müssen; doch sind natürlich diese Fragen zweifelhaft.

Im übrigen beträgt die Steuer für Kundengeschäfte 3 vom Tausend, für Händlergeschäfte $^4/_{10}$ vom Tausend, wobei der ausmachende Wert hier in beiden Fällen auf volle Tausend nach oben abgerundet wird. Der Anlaß zum Zuschlag eines usancemäßigen Stempels besteht also hier im Gegensatz zu Effektengeschäften nicht.

Da im übrigen alle Vorschriften des Reichsstempelgesetzes gelten, so sind auch hier bedingte Geschäfte wie unbedingte Geschäfte zu behandeln. Geschäfte mit dem Ausland unterliegen auf Grund der allgemeinen Vorschriften des § 18 RStG. nur dem halben Händler- oder Kundenstempel.

Eine zusätzliche Steuer für Kompensation korrespondierender Kauf- und Verkaufaufträge, für Filialeigengeschäfte und der Zusatzstempel für Geschäfte unter Beteiligung nicht zu den Händlern gehörigen Konsorten und Metisten ist nicht vorgesehen. Andererseits gilt § 25 RStG. nicht, so daß also die Umwechselung einer Schweizer 500-Franknote in kleinere Franknoten als Tausch von jeder Seite notenumsatzsteuerpflichtig ist. Erfolgt der Umtausch von Noten in Devisen, so ist von jeder Seite eine Steuer zu entrichten, und zwar einmal die Notensteuer und einmal die Devisensteuer. Für denselben Vorgang kann aber nicht neben der Notensteuer noch eine Devisensteuer fällig werden, doch ist in diesen Fällen streng juristisch zu prüfen, ob wirklich nur ein Anschaffungsgeschäft vorliegt. Zweifel werden namentlich in folgenden Fällen auftauchen. Ein Kunde übergibt eine 1000-Lirenote und bittet, ihm den Gegenwert von 500 Lire in Reichsmark auszuzahlen, im übrigen erhält er den Rest von 500 Lire in Noten zurück. Streng juristisch könnte man hier einmal einen Tauschstempel für die Umwechselung der 1000 Lire in Noten derselben Währung, aber kleinerer Art, fordern und daneben einen Devisenstempel für den Verkauf der 500 Lire in Reichsmark. Richtiger ist hier, den Vorgang als einheitliches Geschäft anzusehen und nur einmal ein Tauschnotenstempel zu entrichten, falsch würde es jedenfalls sein, eine Steuer nur für Beschaffung der Devisen für den Gegenwert von 500 Lire zu entrichten.

Für Arbitragegeschäfte gilt die bisherige Ermäßigungsvorschrift unter Tarifnummer 4a, 2.

C. Devisenumsatzsteuer.

Die praktische Auslegung der Devisenumsatzsteuer bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Zum Verständnis der gesetzlichen Vorschriften muß man sich außer dem nachfolgend abgedruckten Wortlaut des § 7 der Verordnung vom 9. November 1921 stets folgende Leitsätze vor Augen halten: § 7 bestimmt:

„Die nicht unter Tarifnummer 4a. Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes fallenden Anschaffungsgeschäfte über auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel unterliegen einer Reichsstempelabgabe von 1 vom Tausend des Wertes des Gegenstandes, wobei Bruchteile von M. 1000,— für volle M. 1000,— gerechnet werden.

Als Anschaffungsgeschäfte über Zahlungsmittel im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Geschäfte anzusehen, durch die sich der eine Teil verpflichtet, dem anderen Teile einen Geldbetrag auszuzahlen oder durch einen Dritten auszahlen zu lassen oder zur Bewirkung der Auszahlung eine Anweisung, einen Wechsel, einen Scheck oder einen Kreditbrief auszustellen oder dem anderen Teile eine Geldforderung oder ein sonstiges Zahlungsmittel zu verschaffen. Als Zahlungsmittel gelten auch Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine."

1. Steuerpflichtig ist nicht der tatsächliche Umsatz in Devisen, nicht die Lieferung, sondern die zwischen zwei verschiedenen Rechtspersönlichkeiten abgeschlossene Vereinbarung, die auf den entgeltlichen Erwerb oder die entgeltliche Veräußerung von Devisen gerichtet ist, ohne Rücksicht darauf, ob hinterher tatsächlich ein Umsatz, eine Lieferung der Devisen stattfindet. Der Begriff des Anschaffungsgeschäftes ist für die Devisensteuer kein anderer, als für die seit über 30 Jahren in Geltung befindliche Effektenumsatzsteuer. Bankwelt und Industrie dürfen also bei der Frage der Fälligkeit einer Devisensteuer nicht nach denselben Grundsätzen entscheiden, die sie bei Beantwortung der Frage zugrunde legen, ob eine allgemeine Umsatzsteuer fällig geworden ist. Es ist also die in ausländischer Währung übernommene Bürgschaft ebensowenig ein devisensteuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, wie die Akzeptierung einer auf ausländische Währung lautenden Tratte. Es gelten infolgedessen auch alle Grundsätze, die die bisherige Rechtsprechung über den Begriff der Anschaffungsgeschäfte entwickelt hat, so daß man also insbesondere die entgeltliche uneigentliche Leihe von ausländischen Kupons als devisensteuerpflichtig anzusehen hat. Da § 7 Absatz 2 der Verordnung ausländische Kupons ausdrücklich als Zahlungsmittel im Sinne der Devisensteuer bezeichnet und sehr schwer ersichtlich ist, ob die Verordnung nicht einheitliche Grundsätze für die Versteuerung aller ausländischen Zahlungsmittel anwenden wollte, so wird die Meinung vielfach vertreten, daß auch die Devisenleihgeschäfte an Auszahlungen steuerpflichtig seien. Die eben angedeutete Begründung spricht zweifellos stark für die Bejahung dieser zweifelhaften Frage, während andererseits sich aus rein rechtlichen Erwägungen doch ergibt, daß eigentlich die Leihe von Auszahlungen nur ein Darlehen ist. Würde man der letzten Auffassung beipflichten, so wäre nicht schon die Abrede über die Devisenleihe steuerpflichtig, sondern erst die Inanspruchnahme des Kredites bei der Abdeckung der Tratten. Es würde dann das Gleiche gelten, wie für die Einräumung eines Rembourskredites. Die Einräumung eines Rembourskredites ist nämlich noch kein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, denn hier wird nur vereinbart, daß der Kunde außerhalb eines gewissen Rahmens auf eine dritte Bank zu Lasten seiner Bankverbindung remittieren kann; ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft liegt erst vor, wenn im Augenblick der Abdeckung der Tratten die Bank nicht ein Währungskonto des Kunden in derselben Währung belasten kann, sondern die Devisen anschaffen muß.

2. Ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft über Devisen liegt nur dann vor, wenn die ausländische Valuta als Ware veräußert oder erworben wird, nicht aber, wenn sie als Zahlungsmittel in dem auswärtigen Lande benutzt wird, in welchem sie gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Die Inanspruchnahme eines auf Guldenwährung lautenden Kredites in Holland ist für eine deutsche Bank also kein steuerpflichtiges Devisenanschaffungsgeschäft. Der börsenmäßige Handel von Gulden gegen Reichsmark in Holland ist dagegen devisensteuerpflichtig, weil hier die Gulden gegen Reichsmark als Ware gehandelt werden.

Beim Arbitragehandel in Devisen nach der Usance des betreffenden ausländischen Platzes, z. B. beim Kauf von Pfunden, liegt kein Tausch vor, sondern ein einfacher Devisenkauf, weil hier die Gulden nicht als Ware gehandelt werden, sondern Währung sind. Die Rechtslage ist genau die gleiche wie beim Kauf von Effekten nach inländischer Usance zahlbar gegen Gulden. Die Devisensteuer ist nach dem ausmachenden Werte des Guldenbetrages unter Umrechnung zum mittleren Devisenkurse des Tages, an dem der Abschluß — der Tag der Lieferung ist unerheblich — erfolgte, in Reichsmark zu

berechnen. Nicht ganz zweifelsfrei ist es, wie bei Anwendung dieses Grundsatzes der Stempelbetrag beim Verkauf von Reichsmark nach Amsterdamer Usance zu berechnen ist. Man könnte in diesem Falle behaupten, daß die Reichsmark die Ware und der Gulden die Währung ist, so daß alsdann die Höhe des Devisenstempels nach dem mittleren Devisenkurse des Guldens zu berechnen sein würde. (§ 57 der Ausführungsbestimmungen zum RStG.) Eine solche Berechnung wird namentlich im Arbitragehandel, darüber hinaus aber bei sämtlichen Nettogeschäften zu starken Unbilligkeiten führen. Der Gesetzgeber hat auch zweifellos diese Umständlichkeit nicht gewollt, und es wird deshalb unbedenklich und im Hinblick auf § 4 der Reichsabgabenordnung zulässig sein, in erweiterter Auslegung des § 57 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz die Höhe der Devisensteuer einfach nach dem Markbetrage zu berechnen.

3. Nach § 9 der Verordnung finden die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über den Effektenumsatzstempel auf die Devisensteuer Anwendung. Danach sind also insbesondere bedingte und befristete Geschäfte wie unbedingte und unbefristete zu behandeln. Das ist wichtig bei Beurteilung der Frage, ob die Ausgabe von Kreditbriefen durch eine deutsche Bank in ausländischer Währung steuerpflichtig ist, oder ob erst die Devisensteuer bei Inanspruchnahme des Kreditbriefes zu berechnen ist. § 7 Absatz 2 der Verordnung besagt ausdrücklich, „als Anschaffungsgeschäfte über Zahlungsmittel im Sinne des Absatz 1 sind insbesondere Geschäfte anzusehen, durch die sich der eine Teil verpflichtet, dem anderen Teile einen Geldbetrag auszuzahlen oder durch einen Dritten auszahlen zu lassen oder zur Bewirkung der Auszahlung . . . . . . einen Kreditbrief auszustellen oder dem anderen Teile eine Geldforderung oder ein sonstiges Zahlungsmittel zu verschaffen“. Die Fassung ist zweifellos schief, denn an sich ist die Abrede über Aushändigung eines auf ausländische Währung lautenden Kreditbriefes noch niemals ein Anschaffungsgeschäft. Sie ist es zweifellos dann nicht, wenn die Ausstellung des Kreditbriefes im Dokumentengeschäft erfolgt, denn dann dient die Ausstellung des Kreditbriefes lediglich der Abwicklung einer auf ausländischer Währung lautenden Zahlungsverbindlichkeit; ein Devisenanschaffungsgeschäft setzt doch immer voraus, daß ein fremdes Zahlungsmittel tatsächlich angeschafft wird. Das ist aber bei der Abrede über Aushändigung eines auf ausländische Währung lautenden Kreditbriefes durchaus nicht immer der Fall, es ist demnach nicht richtig, daß die Bank sich sofort bei Aushändigung des Kreditbriefes in der betreffenden Währung eindeckt; ebensowenig muß der Kunde schon etwa bei Ausstellung eines Kreditbriefes die Währung einzahlen. Man wird einen Unterschied machen müssen, ob die Aushändigung des Kreditbriefes lediglich zu Reisezwecken erfolgt, oder ob der Kunde mittels des Kreditbriefes seine ausländischen Verbindlichkeiten bezahlen will; gerade in dem Falle der zweiten Gruppe ist klar, daß ein Anschaffungsgeschäft erst vorliegt, wenn die Bank für ihren importierenden Kunden im Ausland oder Inland den Betrag in ausländischer Währung zu zahlen hat und der Kunde an dem Tage, unter dessen Valuta die Belastung erfolgt, nicht über ein entsprechendes Währungsguthaben verfügt. Etwas anders liegt aber allerdings die Rechtslage bei der Aushändigung eines Kreditbriefes zu Reisezwecken. Würde § 7 Absatz 2 nicht so schief abgefaßt sein, so würde man auch hier erst die einzelnen Belastungen bei Inanspruchnahme des Kreditbriefes als devisensteuerpflichtig anzusehen haben, weil erst hier sich entscheidet, ob eine Devise anzuschaffen ist oder nicht. Da aber das Gesetz ausdrücklich die Aushändigung des Kreditbriefes als Anschaffungsgeschäft bezeichnet und man schließlich beim Reisekreditbrief nicht so schwerwiegende Gründe gegen die Fälligkeit der Devisensteuer bereits bei Aushändigung des Reisekreditbriefes anführen kann, wie bei Aushändigung eines Kreditbriefes im Dokumentengeschäft, so ist es immerhin zu begrüßen, daß zunächst vereinbart worden ist, bei Reisekreditbriefen bereits bei Aushändigung vom höchsten Betrage eine Devisensteuer zu entrichten, weil man hier ein bedingtes Anschaffungsgeschäft als möglicherweise vorliegend erachtet. Die Frage bedarf aber natürlich der Klärung durch den Reichsfinanzhof.

Da die allgemeinen Bestimmungen des RStG. anzuwenden sind, so sind auch Kostgeschäfte nur mit dem halben Satz zu versteuern, wie zum Ueberfluß § 9 der Verordnung noch ausdrücklich hervorhebt. Hält man die Devisenleihe für ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft, so ist also nur einmal eine Devisensteuer beim Abschluß des Geschäfts in halber Höhe vom ausmachenden Wert zu entrichten.

Hinsichtlich der Ermäßigung der Auslandsgeschäfte gilt § 18 des RStG. Danach sind alle im Inland abgeschlossenen Geschäfte in voller Höhe stempelpflichtig, ebenso unterliegen die im Ausland abgeschlossenen Geschäfte der vollen Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inland wohnhaft sind. Ist dagegen nur der eine Kontrahent im Inland wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat. § 18 Absatz 3 besagt, „als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Auslandes und einem Orte des Inlandes zustande gekommen sind“. Beauftragt also Karl Neumond aus New York bei einem vorübergehenden Besuch in Berlin eine Berliner Bank zu seinen Lasten Dollar 1000,— zu kaufen, so ist der volle Devisenstempel fällig und es sind ihm bei Abschluß zum üblichen Kurse der volle Kundenstempel und halbe Händlerstempel, beim Nettogeschäft nur der volle Kundenstempel zu belasten. Im Arbitragehandel mit auswärtigen Plätzen ist mit Rücksicht auf § 18 Absatz 3 RStG. nur der halbe Stempel zu verwenden. Für den Arbitragehandel gelten jedoch keine besonderen Ermäßigungen. Dies ist ein außerordentlicher Mangel der Verordnung, denn die deutschen Banken sind einstweilen nicht in der Lage, die Steuer auf den Ausländer ganz oder teilweise abzuwälzen, sondern müssen diese bei Nettogeschäften notgedrungen stets selbst tragen. Die Lage ist beim Devisenmarkt eine ganz andere als beim Effektenmarkt: beim Devisenhandel sind wir heute mehr denn je auf das Ausland angewiesen und wenn auch der halbe Bankierstempel mit $^1/_{20}$ per Mill. in Reichsmark berechnet, bei Abschlüssen mit hochwertigen Valuten dem in Holland ansässigen Bankier nicht viel ausmachen wird, so ist doch gerade im Hinblick auf die außerordentliche Feinfühligkeit des Devisenmarktes es nicht angängig, diesen Stempel einstweilen dem Auslande zu belasten. Es ist deshalb dringend zu hoffen, daß der Reichstag bei Beratung des Kapitalverkehrssteuergesetzes auch in Erkenntnis der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Arbitragehandels in Devisen, weitgehende Ermäßigungen schaffen. Es ist erstaunlich, daß das Reichfinanzministerium sich den begründeten Vorstellungen bisher verschlossen hat.

Da die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes Anwendung finden, so gilt auch § 19. Dies ist entscheidend für die Behandlung von Devisentermingeschäften. Kauft also X. in Chemnitz von D. in Berlin am 17. November 1921 für den 17. April 1922 Dollar 5000,— Auszahlung New York und wird er entsprechend auf Terminkonto erkannt, so ist sofort ein Stempel fällig. Bei Verlängerung des Devisentermingeschäftes ist ebenfalls ein Stempel fällig; in diesem Fall kann zweifelhaft sein, ob ein Kostgeschäft vorliegt, oder zwei getrennte Geschäfte, es muß nämlich alsdann der Verkäufer die Valuta anschaffen. Es erscheint mir richtiger, kein Kostgeschäft anzunehmen, weil die Anschaffung der Valuta durch den Verkäufer bereits bei Eingang des Devisentermingeschäftes versteuert worden ist. Zugrunde zu legen ist der mittlere Devisenkurs des Tages, an dem das Geschäft abgeschlossen wurde.

Der Berechnung des Stempels ist stets der vereinbarte Kauf- und Lieferungspreis, sonst der mittlere Börsen- und Marktpreis am Tage des Abschlußes des Geschäfts zugrunde

zu legen. Die Devisensteuer ist also vom ausmachenden Werte der Leistung zu berechnen, so daß der Diskont bei Schecks, Wechseln, Vistazahlungen usw. nicht zu versteuern ist. Beträgt im obigen Beispiel der mittlere Devisenkurs des Dollars 260,26 und wird pro Monat eine Provision von M. 0,15 abgezogen, so beträgt der zugrunde liegende Dollarkurs 259,51; der ausmachende Wert beträgt mithin M. 1297550,—. Hat eine deutsche Bank im Auftrage ihres Kunden Devisen mit zurückliegender Valuta anzuschaffen, so ist bei der etwa fälligen Devisensteuer bei Berechnung des ausmachenden Wertes der Zinsbetrag mit hinein zu rechnen. Beauftragt also z. B. die Firma Erich & Graetz am 22. November 1921 die Darmstädter Bank zu ihren Lasten der Firma John Smith in Duisburg 100 Strl. Wert 30. Juni 1921 mit 4 pCt. Verzugszinsen zu zahlen, so ist bei Berechnung des Devisensteuerstempels außer dem Werte der Pfunde nach dem Kurse des Anschaffungstages noch der Betrag der 4 pCt. Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1921 bis zum Zahltage zu berücksichtigen.

Es gelten nicht die Vorschriften der §§ 24 und 25 des RStG. Zweifel könnten allerdings im Hinblick auf § 12 Satz 2 der Verordnung vom 9. November 1921 bestehen. Andererseits sprechen gerade diese Vorschriften nur von Anschaffungsgeschäften in Wertpapieren und das Reichsfinanzministerium hat in den Vorverhandlungen, die dem Erlaß der Verordnung vom 9. November 1921 vorangingen, es ausdrücklich abgelehnt, die §§ 24 und 25 auf die Devisensteuer anzuwenden. Die Nichtanwendung des § 24 auf die steuerpflichtigen Devisenumsätze war eine Kardinalvoraussetzung für die ohnehin ungeheuer überstürzte Einführung der Devisensteuer, denn keine Bank wäre in der Lage gewesen, die Steuer für die Kompensationsgeschäfte zu berechnen. Sie machen ohnehin einen geringen Umfang aus, namentlich unter den jetzigen, leider voraussichtlich länger andauernden Verhältnissen, und es ist deshalb dringend zu hoffen, daß die Regierung sich damit einverstanden erklärt, auch künftig § 24 RStG. bei der Devisensteuer nicht anzuwenden. Dann bleiben auch künftig die Filialeigengeschäfte frei.

Andererseits gilt nicht § 25 RStG., obwohl eigentlich gerade diese beiden Vorschriften in keinerlei innerem Zusammenhang stehen. Man kommt dann zu dem geradezu unsinnigen Ergebnis, daß die Umwechselung einer 100-Frank-Note schweizerischer Währung in kleinere Noten nicht steuerfrei ist, sondern daß eine doppelte Devisensteuer vom ausmachenden Werte jeder Seite des Geschäfts zu entrichten ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die großen und kleinen Noten der schweizerischen Währung in Deutschland denselben oder verschiedenen Kurs haben. Die Rechtsfolgerungen der Ausschaltung des § 25 RStG. sind weiter unten dargestellt und führen verschiedentlich zu dem vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollten Ergebnis, daß eine Steuer manchmal auch da zu entrichten ist, wo eigentlich ein richtiger Devisenumsatz gar nicht erfolgt.

Dagegen gilt § 23 RStG. in Verbindung mit der Verordnung vom 19. April 1921. Gibt also der Bankier A in Gera den Auftrag seines Kunden auf Ankauf von 1000 Dollar an den Bankier B in Berlin weiter, so kann A auf den für das Abwicklungsgeschäft mit K fälligen Kundenstempel den zwischen A und B fälligen Händlerstempel anrechnen, wenn entweder den gesamten Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 RStG. genügt ist, oder wenn A bei Abführung der Steuer im Abrechnungsverfahren auch im einheitlichen Abrechnungsschreiben über mehrere Geschäfte bei jedem einzelnen Geschäft den Steuerbetrag gesondert aufführt. Ist der Platzbankier selbst eine größere Filialbank, so wird ein Teil der Filialaufträge durch Kompensation erledigt werden und nur die Spitzen werden durch Vermittlung eines Börsenbankiers gekauft oder verkauft werden. In diesem Falle kann der Platzbankier auf den zu entrichtenden Kundenstempel natürlich nur denjenigen Händlerstempel anrechnen, der tatsächlich verwendet worden ist; also nur den Stempel für den An- und Verkauf der Spitzen, da ja für Kompensationsgeschäfte infolge der Nichtanwendung des § 24 Absatz 1 RStG. anders als bei Effektenumsätzen bei Devisenanschaffungen ein Stempel nicht zu entrichten ist.

* * *

Diese in den vorstehenden vier Gruppen zusammengestellten Leitsätze sind für das Verständnis der Devisensteuer unbedingt erforderlich.

Für die Abwicklung der einzelnen Zahlungen im Dokumentengeschäft in ausländischer Währung ist neben der Kenntnis dieser Leitsätze noch wichtig, ob die Auszahlung eines Inkassobetrages in Noten derselben Währung oder in Schecks und Wechseln, ob der Austausch von Tratten gegeneinander in derselben Währung devisensteuerpflichtig ist. Der Austausch von Kupons gegen Kupons, von Noten gegen Noten, ist als Tausch vom ausmachenden Werte jeder Seite des Geschäfts zu versteuern, da ja § 25 RStG. nicht gilt. Das Gleiche wird auch für den Ankauf eines auf ausländische Währung lautenden Schecks oder Wechsels gegen Hingabe des Gegenwertes in ausländischer Währung, sei es durch Gutschrift, durch Aushändigung von Noten, Schecks oder Tratten derselben Währung, gelten müssen, ebenso für die Schaffung eines Devisenguthabens in Kupons derselben oder anderer Währung, sowie schließlich für die Hingabe von auf ausländische Währung lautenden Noten, Wechseln oder Schecks, wie beim Empfang ausländischer Kupons. Dagegen wird man als devisensteuerfrei anzusehen haben die Auszahlung eines Devisenguthabens in Noten, Schecks oder Tratten derselben Währung; umgekehrt ist die Hereinnahme von ausländischen Noten, Schecks oder Tratten zwecks Gutschrift des Gegenwertes, sofern die Hereinnahme zum Inkasso erfolgt, steuerfrei. Auch die Gutschrift oder Auszahlung des Gegenwertes in derselben Valuta ist devisensteuerfrei. Das ist von hoher Bedeutung für die Abwicklung aller Akkreditivgeschäfte in ausländischer Währung beim deutschen Importgeschäft. Auch die Gutschrift des Gegenwertes eines Kupons auf Währungskonto ist steuerfrei, sofern der Kupon zum Inkasso angenommen wird.

Für den praktischen Bankbetrieb ergibt sich demnach, daß die Belastung eines Kunden auf Währungskonto devisensteuerfrei ist. Infolgedessen sind alle Auszahlungen in ausländischer Währung auf Grund eines Akkreditivs mit oder ohne Kreditbrief steuerfrei, wenn die Bank ihren inländischen Kunden mit derselben Währung auf einem vorhandenen Währungskonto belasten kann; besitzt der Kunde dagegen an dem Tage, an welchem die inländische Bank durch die ausländische Stelle in ausländischer Valuta belastet worden ist, kein Konto in derselben Währung, so liegt ein devisensteuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft vor. Im einzelnen ergeben sich gerade beim Akkreditivgeschäft zahlreiche Schwierigkeiten und ich habe deshalb an anderer Stelle[1]) neben einem eingehenden kurzen Belag über eine praktische Anweisung zum Dienstgebrauch, Erläuterungen für sämtliche gebräuchlichen Fälle des Akkreditivgeschäftes in ausländischer Währung gegeben und dabei auch eingehend die Ankaufsautorisation beleuchtet, deren Darstellung den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würde.

---

[1]) In meinem im Verlag von Spaeth & Linde in Berlin erschienenen Kommentar über die neue Börsensteuer, insbesondere zur Devisensteuer.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Scheckrecht.

1. Zu § 14 ScheckG.

Der Verrechnungsvermerk bietet insoweit keinen Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung von Schecks, als er nicht für Zwischenerwerber sondern nur für den Bezogenen die Verpflichtung bargeldloser Erstattung des Gegenwertes enthält.

Urteil des OLG. Hamm vom 19. September 1921[1]).

Tatbestand:

Der Bl. 5 der Akten befindliche Scheck vom 29. Oktober 1919 über 1545 M., ausgestellt von Frau J. B. in Bochum, gezogen auf die Amtssparkasse in Bochum, war, mit Ueberbringerklausel und mit dem Vermerk: „nur zur Verrechnung" versehen, der Zweigstelle Herford der Klägerin von einem ihrer Kunden zur Einziehung übergeben und von dieser Bank zum gleichen Zweck am 31. Oktober 1919 im einfachen Brief an die Zweigstelle Bochum der Diskontogesellschaft weitergesandt worden. Dabei ist er auf unaufgeklärte Weise in Verlust geraten; bei der Diskontogesellschaft in Bochum ist er nicht angekommen. Der Scheck trug, als er nach Bochum abgesandt wurde, auf der Vorderseite noch den Stempel der Klägerin Zweigstelle Herford mit der Nummer der Scheckkontrolle als Eingangsvermerk und auf der Rückseite folgendes unvollständige Giro: „für uns an die Order der Diskontogesellschaft — Wert zum Einzug — Herford — Direktion der Diskontogesellschaft Zweigstelle Herford (Unterschriften)". Nachforschungen nach dem Verbleib des Schecks, die von der Klägerin später (erst nach Wochen) angestellt wurden, ergaben folgendes: der Scheck ist der bezogenen Kasse von der Reichsbankstelle in Bochum präsentiert und durch Verrechnung mit der Reichsbank eingelöst worden. Die Reichsbank hatte ihn vorher von der Stadtsparkasse in Bochum, diese ihn wieder von der dortigen Stadthauptkasse erhalten und verrechnet; die Stadthauptkasse teilte der Klägerin auf ihre Anfrage mit, daß der Scheck von einer ihrer Zahlstellen „als Bargeld angenommen" sei; daß sich aber bei der Unmenge der einlaufenden Schecks und bei der Länge der inzwischen verflossenen Zeit nicht mehr habe herausfinden lassen, von wem und bei welcher Zahluug der Scheck eingeliefert sei.

Die Klägerin hält die Beklagte, deren Hauptkasse nach Auffassung der Klägerin durch die Einlösung des in unrechte Hände gelangten Verrechnungsschecks ein grobes Versehen begangen habe, für ersatzpflichtig. Ihre auf Vergütung der Schecksumme nebst Verzugszinsen gerichtete Klage ist jedoch im ersten Rechtsgang abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig Berufung eingelegt mit dem Antrag:

unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantrag zu erkennen, während die Beklagte um Zurückweisung der Berufung bittet.

Die Parteien haben das erste Urteil nebst dort in bezug genommenen Urkunden vorgetragen und gemäß ihren Schriftsätzen zweiter Instanz verhandelt.

Auf Vorhalt des Gerichts, die — ins erste Urteil als angeblich unstreitig übernommene — Behauptung der Klägerin, der Stadtkasse sei der Scheck gegen Zahlung von 1545 M. übergeben worden, stelle offenbar ein Mißverständnis dar: die Stadthauptkasse habe mitgeteilt — und die Beklagte habe auch nichts anderes sagen wollen, als — daß der Scheck als Bargeld (auf eine Steuer oder sonstige Schuld des Einlieferers gegenüber der Stadt) in Zahlung gegeben sei, hat die Klägerin den zuständigen städtischen Kassenbeamten als Zeugen dafür benannt, daß die Schecksumme dem Einlieferer bar ausgezahlt worden sei.

Entscheidungsgründe:

Der Berufung war der Erfolg zu versagen; ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte steht der Klägerin nicht zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich zunächst nicht etwa daraus, daß der fragliche, von der Stadthauptkasse in Zahlung genommene und angeblich bar bezahlte Scheck ein Verrechnungsscheck war. Richtig ist zwar, daß der Verrechnungsscheck von der Reichsbank eingeführt ist und im § 14 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 seine Anerkennung gefunden hat, um der Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung des Schecks durch Unbefugte möglichst zu steuern. Die Vorschrift des § 14 erscheint daher als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Uebertretung würde schadensersatzpflichtig machen. Das Verbot der Bareinlösung des Verrechnungsschecks trifft indessen nach der eindeutigen Fassung des § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 a. a. O. nur den Bezogenen und läßt dem Remittenten und jedem Zwischenerwerber in der Art der Verwertung des Schecks — ob durch Hingabe des Schecks auf Schuld an Zahlungs Statt oder anderweitigen Verrechnung oder durch Verkauf gegen Barzahlung — freie Hand. Wie die Gesetzesmaterialien ausweisen, ist dies mit Absicht geschehen, um die Umlaufsfähigkeit des Schecks nicht zu beeinträchtigen; man hat deshalb bei den Vorberatungen zum Scheckgesetz den Wortlaut im § 12 des vorläufigen Entwurfs: „derselbe" (d. i. der Verrechnungsscheck) „darf nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben oder einem Mitglied der am Zahlungsort bestehenden Abrechnungsstelle benutzt werden" auf die Kritik Hoppenstedts hin, daß diese Vorschrift auch den Inhaber binden und die zuweilen doch erforderliche Weiterbegebung des Schecks durch den Inhaber an eine andere, jenen 3 Kategorien nicht angehörige Person ausschließen würde, in die jetzige Vorschrift: „der Bezogene darf den Scheck nur durch Verrechnung einlösen", geändert (vergl. Cohn in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Band 61 S. 1 ff.). Die Kasse der Beklagten war also nach dem Gesetz nicht gehindert, den Scheck bar zu bezahlen.

In Wirklichkeit ist aber auch der Klägerin der Schade gar nicht dadurch entstanden, daß die Stadthauptkasse den Scheck, wie die Klägerin wenigstens behauptet, bar ausgezahlt hat, sondern dadurch, daß eine öffentliche Kasse, für die nicht die Bräuche und Bestimmungen der Banken gelten, und die keine bankmäßige Buchführung mit Kundenkonten und Gutschriften, sondern eine Verwaltungsbuchführung hat, den Scheck überhaupt — ganz gleichgültig, ob gegen Barzahlung oder unter Verrechnung auf eine Steuer- oder sonstige öffentliche Schuld des Einlieferers — in Zahlung genommen hat und nachträglich den Namen des Einlieferers nicht mehr feststellen kann. Mag sich der von der Klägerin behauptete Handelsbrauch in der Bankwelt eingebürgert haben, daß keine Bank von andern Personen als ihren Bankkunden Verrechnungsschecks zur Barauszahlung entgegennimmt, so kann dieser Grundsatz für die Beklagte schon darum, weil sie keine Bank ist und keine Kontokorrentkunden hat, keine Geltung haben. Daß die Kasse der Beklagten Verrechnungsschecks grundsätzlich nicht entgegennehmen dürfe, behauptet nun aber die Klägerin selbst nicht und kann sie nicht behaupten, denn das deutsche Scheckrecht hat es abgelehnt, den Kreis der Einlösungsberechtigten überhaupt zu beschränken. Wenn die Klägerin darauf hinweist, daß sie und andere deutsche Banken Verrechnungsschecks in der Regel im einfachen Brief versendeten, in der Ueberzeugung, daß ein unrechtmäßiger Erwerber eines solchen Schecks nichts damit anfangen könne, daß nach Ansicht der Banken der Verrechnungsscheck völlige Sicherheit gegen mißbräuchliche Verwendung böte, so ist eine solche Ansicht eben irrig, übrigens an der Hand anderer Beispiele schon von J. Breit in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 70 S. 97 ff. widerlegt. Breit legt dort überzeugend dar, daß die verhältnismäßige Sicherheit, die der Verrechnungsscheck bietet, nicht auf der trügerischen Kautel des § 14 Scheckgesetzes, sondern lediglich darauf beruht, daß er in 99 von 100 Fällen durch das Inkassogeschäft der Banken nur von Bank zu Bank gegeben wird.

Die Klägerin stützt ihren Anspruch weiter auf fahrlässige Eigentumsentziehung (§ 823 Abs. 1 BGB.) durch Annahme und Weiterveräußerung des mit Inhaberklausel versehenen, daher nach § 4 Scheckgesetzes als Inhaberpapier zu wertenden Schecks an gutgläubige Dritte (§§ 932 u. 935 Abs. 2 BGB.), bzw. ungerechtfertigte Bereicherung. Vorraussetzung würde in diesen Fällen sein, daß der zuständige Kassenbeamte der Beklagten, als er den Scheck entgegennahm, gewußt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gemerkt hätte, daß der Scheck dem Einlieferer nicht gehörte. Die Klägerin sucht auszuführen, daß der Kassenbeamte aus dem Girovermerk und aus dem Verrechnungsvermerk den Sachverhalt hätte erkennen und die Annahme des Schecks ablehnen müssen. Auch diesen Ausführungen kann für den vorliegenden Fall nicht beigetreten werden. Zwar überhebt die Inhaberklausel den Empfänger des Inhaberschecks gegenüber dem an sich zunächst durch den Besitz der Urkunde legitimierten Einlieferer dann nicht der Pflicht, die Legitimation des Ueber-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Steubing, Hamm i. W.

bringers nachzuprüfen, wenn besonders verdächtige Umstände vorliegen und erkennbar sind, die unrechtmäßigen Erwerb vermuten lassen (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 67 S. 27ff.). Solche verdächtigen Umstände hätten aber im vorliegenden Fall recht augenfällig sein müssen; denn es handelt sich bei der Hauptkasse in Bochum um die Stadtkasse in einem großen Industrieort mit regem Geschäftsverkehr, wo täglich zahlreiche Schecks eingeliefert werden. Daß der Scheck den Verrechnungsvermerk trug, brauchte dem Beamten nicht auffällig zu erscheinen, konnte ihn vielmehr grade in Sicherheit wiegen bei der weitverbreiteten, wenn auch unrichtigen Auffassung, daß bei Verrechnungsschecks Veruntreuungen praktisch ausgeschlossen seien. Der Girovermerk der Klägerin bot bei einer schnellen Prüfung, wie sie bei regem Geschäftsverkehr gewöhnlich ist, nichts Auffälliges; der Kassierer mochte den Einlieferer etwa für einen Angestellten der Diskontogesellschaft halten; ob er die Geschäftsgewohnheiten der Banken, wonach eine solche Annahme nicht wahrscheinlich war, gekannt und ob sie ihm gegebenenfalls gegenwärtig gewesen sind, steht dahin. Da zudem an den städtischen Kassenbeamten nicht die gleichen strengen Anforderungen über Kenntnis der Bankgebräuche und dergl. gestellt werden können, wie an einen Bankbeamten, so ist jedenfalls die Feststellung einer, den gutgläubigen Eigentumserwerb am Scheck ausschließenden, groben Fahrlässigkeit auf seiten des zuständigen Kassenorgans der Beklagten nicht gerechtfertigt. Damit entfällt der Ersatzanspruch.

Mithin ist die Klage zu Recht abgewiesen. Die Berufung der Klägerin war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO. zurückzuweisen.

2. Zu §§ 14, 15 ScheckG.

Der Vermerk auf dem Scheck „Nur zur Verrechnung" verpflichtet nur den Bezogenen, aber nicht auch etwaige Zwischenerwerber, zur bargeldlosen Erstattung des Gegenwertes.

Urteile des Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts, III. Ziv.-Sen. in Jena, vom 17. März 1921 und des Reichsgerichts vom 10. August 1921. V. 260 1921.

Die klagende Bank ist Inhaberin eines von der Firma „B. Ga." in V. ausgestellten Verrechnungsschecks vom 3. März 1920 über 25000 M., lautend auf J. W. Ge. in D. oder Ueberbringer. Die bezogene Bank hat abgelehnt, den Scheck durch Verrechnung oder Zahlung einzulösen, und hat dies unterm 9. März 1920, also innerhalb der Vorlegungsfrist, auf dem Scheck bescheinigt.

Die Klägerin nimmt deshalb mit der Klage Rückgriff gegen ihre Vormänner: gegen die verklagte Ausstellerin und gegen den Monteur J. R., von dem sie den Scheck bekommen und der seinen Namen auf die Rückseite des Schecks geschrieben hatte, gegen beide als Gesamtschuldner. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Die verklagte Firma Ga. hat Berufung eingelegt. Sie beantragt, das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Zweigstelle der Klägerin in G. hat dem Monteur R., der ihr den Scheck überbrachte, für den Scheck 23000,— M. bar ausgezahlt und 2000,— M. auf sein Bankkonto bei der D. Bank in E. überwiesen. Die Verklagte Ga. will daraus Einwendungen oder Schadenersatzgegenansprüche gegen den Rückgriffsanspruch herleiten, weil es sich um einen Verrechnungsscheck gehandelt habe, für den die Klägerin den Gegenwert nicht hätte bar auszahlen, sondern nur unter Vorbehalt der Einlösung gutschreiben dürfen. Sie führt aus: Die Verrechnungsklausel werde auf den Scheck gesetzt damit sich kein unbefugter Inhaber des Papiers darauf bares Geld verschaffen könne, und wegen dieser Sicherheit sei es auch allgemein üblich und bekannt, daß Verrechnungsschecks in einfachen Briefen versandt würden. — Nun ist es wohl richtig, daß die Banken für Verrechnungsschecks, die nicht auf sie selbst gezogen sind, regelmäßig keine Barzahlung leisten, sondern sie zunächst nur gutschreiben, bis die bezogene Bank sie gutgeschrieben hat, und daher mag sich die in kaufmännischen Kreisen allgemein verbreitete Meinung erklären, daß ein Verrechnungsscheck unbedingten Schutz gegen Mißbrauch Nichtberechtigter gewähre. Tatsächlich ist diese Gefahr wohl gemindert — insofern nämlich der unberechtigte Inhaber von der bezogenen Bank keine Barzahlung erlangen kann —, aber durchaus nicht beseitigt. Zur besseren Verhütung der Gefahren, die daraus entstehen, daß der Scheck in unrechte Hände gerät, wäre wohl weiter erforderlich, daß auf dem Scheck die Worte „oder Ueberbringer" gestrichen würden, so daß sich der Ueberbringer nicht mehr auf den bloßen Besitz, das Innehaben des Papiers stützen könnte, sondern sich erst noch durch ein Indossament des ersten Scheckempfängers (das wäre hier Ge. gewesen) über die Rechtmäßigkeit seines Scheckbesitzes ausweisen müßte und demnach höchstens dann von dem Scheck Gebrauch machen könnte, wenn er auch noch ein solches Indossament fälschte. Das erwähnte Verfahren der Banken geschieht aber überhaupt nicht im Interesse des Ausstellers, mit einer Pflicht gegenüber diesem, sondern zu ihrem eigenen Schutze. Die — nicht bezogene — Bank will nicht genötigt sein, den Scheck gegen ihren Vormann oder sonstige Beteiligte einklagen zu müssen, wenn er bei der bezogenen Bank nicht eingelöst (gutgeschrieben) wird. Der Brauch hängt also nicht mit der Verrechnungsklausel, sondern mit dem allgemeinen scheckrechtlichen Grundsatze zusammen, daß der Inhaber gegen den Bezogenen überhaupt kein Recht auf Einlösung hat. Ein Recht gewährt der Scheck dem Inhaber nur gegenüber seinen Vormännern: dem Aussteller, dem Vorindossenten und — beim Inhaberscheck (ScheckG. 15 Abs. 2) — dem Hinterzeichner. Aber diesem Recht entspricht nicht auch etwa ein Rechtsverhältnis zwischen den Zwischenerwerbern (Inhabern) des Schecks und dem Aussteller von der Art, daß die Inhaber als Gegenleistung für das im Scheck liegende Versprechen des Ausstellers nun diesem gegenüber verpflichtet wären, ihn durch lediglich bargeldlosen Erwerb des Schecks vor Schaden zu schützen. Auch ein derartiges Gewohnheitsrecht ist nicht feststellbar. Der Vermerk „Nur zur Verrechnung" richtet sich vielmehr nach der unzweideutigen Vorschrift des § 14 des Scheckgesetzes nur an den Bezogenen. Nur dem Bezogenen verbietet der Vermerk, den Scheck durch Barzahlung einzulösen. (Vgl. Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts S. 174; LZ. 1920, 866 Nr. 7.) Im übrigen unterscheidet sich ein mit der Inhaberklausel („oder Ueberbringer") versehener Verrechnungsscheck in keiner Weise von einem sonstigen Inhaberscheck. Die Unrichtigkeit der Ansicht der Verklagten ergibt sich auch schon daraus, daß sie dann nicht zum Ziele führt, wenn der weitere Scheckerwerber nicht eine Bank, sondern ein Privatmann ohne Buchführung ist. Daß es zulässig ist, einen Scheck an jeden beliebigen Privaten weiterzugeben, wird allgemein bejaht; die Verrechnungsklausel bedeutet nach deutschem Recht nicht — wie z. B nach englischem Recht die „Kreuzung" — eine Beschränkung auf den Kreis der Banken (vgl Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts, S. 176). Auch für den Rückgriff aus dem Scheck ist die Verrechnungsklausel bedeutungslos. Nach § 15 des Scheckgesetzes haftet der Aussteller dem Inhaber dafür, daß der Scheck (durch Verrechnung) eingelöst wird. Wird er nicht eingelöst (gutgeschrieben), so bestimmt sich die Rückgriffsforderung, wie § 17 des Scheckgesetzes vorschreibt, nach Artikel 50 der Wechselordnung. Dort wird aber dem Wechselinhaber in erster Linie ein Zahlungsanspruch auf die nicht bezahlte Wechselsumme (Schecksumme) gegeben. Da das Scheckgesetz keine Sondervorschriften für den Rückgriff aus einem Verrechnungsscheck enthält, ist anzunehmen, daß er auch hier auf Zahlung der Schecksumme geht. (Vgl. Bank-Archiv Band 10, 318; RG. in JW. 1919, 451 = RGZ. 95, 241; OLG. Dresden JW. 1919, 461; RGST. in LZ. 1920, 866 Nr. 7.) Daß hiernach aber dieser Rückgriff auch beim Verrechnungsscheck stets auf Zahlung geht, auch wenn der Zwischenerwerber den Scheck nur unter Gutschrift ohne Barzahlung erworben hat, zeigt übrigens ebenfalls, daß es für den Aussteller keinen Einwand begründen kann, wenn der Zwischenerwerber den Scheck bar angekauft hatte. Denn auch bei Gutschrift des Ankaufspreises ist dem Aussteller keine Gewähr gegeben, sich an dieses Guthaben des unbefugten Scheckveräußerers halten zu können, da es zur Zeit des Rückgriffs nicht mehr vorhanden zu sein braucht, vielleicht sogar schon von vornherein nicht entstanden ist, falls nämlich die Gutschrift zum Ausgleich einer Schuld des Scheckverkäufers gedient hat. Danach kann die verklagte Ausstellerin keinen Einwand aus der Verrechnungsklausel erheben.

Die Verklagte muß dafür einstehen, daß der von ihr in Verkehr gesetzte Scheck von der bezogenen Bank nicht eingelöst worden ist.

Die Revision gegen das vorstehende Urteil des Oberlandesgerichts in Jena vom 17. März 1921 wurde vom RG. mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die Revision ist unbegründet.

1. Die zur Nachprüfung gestellte Frage, ob die Rückgriffsklage auch bei einem Verrechnungsscheck auf Zahlung gerichtet werden darf, hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung RGZ. Bd. 95, S. 241 flg. bereits bejaht. Daran wird auch nach erneuter Prüfung festgehalten.

2. Die Revision verkennt nicht, daß § 14 ScheckG. nur dem Bezogenen verbietet, einen Verrechnungsscheck durch

Barzahlung einzulösen sie meint aber, daß sich in Ergänzung des Gesetzes ein allgemeines Handelsgewohnheitsrecht dahin gebildet habe, daß der Gegenwert eines Verrechnungsschecks überhaupt nicht bar ausgezahlt werden dürfe. Der Berufungsrichter hat dieses Gewohnheitsrecht für nicht feststellbar erachtet. Die Revision rügt, daß insoweit der Berufungsrichter das Ergebnis einer schlüssig beantragten Beweiserhebung in unzulässiger Weise vorweggenommen habe; die Beklagte habe sich auf das Gutachten der Handelskammer in F. bezogen, dieses hätte jedenfalls erfordert werden müssen. Diesen Ausführungen kann nicht beigepflichtet werden. Die Vorschrift des § 286 Abs. 1, Satz 1 ZPO, auf welche die Revision hier unverkennbar anspielt — am Schlusse der Revisionsbegründung wird § 286 ZPO. auch ausdrücklich als verletzt bezeichnet —, bezieht sich schon ihrem Wortlaut nach nur auf tatsächliche Behauptungen. Zu diesen gehören nicht die von den Parteien gemachten An- und Ausführungen über das geltende Recht. Dessen Kenntnis muß der Richter in der Regel besitzen oder sich von Amts wegen verschaffen. Inwiefern Rechtssätze ausnahmsweise eines Beweises bedürfen, bestimmt § 293 ZPO.

Das Verfahren des Berufungsrichters, der das Nichtbestehen des von der Beklagten behaupteten Gewohnheitsrechts mit der Wendung „nicht feststellbar" aus eigener Sachkunde nicht festgestellt hat, ist danach nicht zu beanstanden. Aber auch das materielle Recht ist durch die Stellungnahme des Berufungsrichters nicht verletzt. Das behauptete Gewohnheitsrecht besteht in der Tat nicht. Im Schrifttum und in der Rechtssprechung wird es übereinstimmend verneint und es wird vielmehr angenommen, daß eine Bank, welche einen Verrechnungsscheck zum Inkasso erhält, rechtlich nicht gehindert ist, dem Vorlegenden den Betrag des Schecks sofort bar auszuzahlen (Breit, Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem Scheckgesetz, S. 37), daß die rechtliche Möglichkeit, einen Verrechnungsscheck durch Weitergabe an einen Dritten zu verwerten und dabei bares Geld zu erlangen, sich nicht bestreiten läßt (Entsch. d. RG. III. StrS. v. 24. Juni 1920 in LZ. 1920 Sp. 866 Nr. 7), daß auf dem Wege bis zum Bezogenen auch ein Verrechnungsscheck gegen bare Erstattung seines Wertes begeben werden kann (Conrad, Hdbch. d. Scheckr. S. 174).

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 2, 3 KapErtragstG.

Im Falle der Kapitalertragsteuererstattung bei Schachtelgesellschaften muß die Beteiligung mindestens seit Beginn des letzten Geschäftsjahres der Obergesellschaft bestanden haben, welches zur Zeit des Zufließens der Kapitalerträge abgelaufen war.

Urteil des RFinH. vom 28. Oktober 1921 — I A. 94/21 S.

Die beschwerdeführende Gesellschaft reichte am 29./30. Jan. 1921 beim Finanzamt folgende Eingabe ein:

„Wir sind während des gesamten Jahres 1920 im Besitze von nom. M. . . . . . Aktien der Z-Bank gewesen. Da das Aktienkapital der genannten Bank M. . . . . . beträgt, waren wir also im Besitze von mehr als einem Fünftel desselben. Die Z-Bank hat für das Jahr 1919/20 im Jahre 1920 eine Dividende von 7 pCt. verteilt, auf welche sie die Kapitalertragsteuer bezüglich unseres obengenannten Besitzes zu unsern Lasten abgeführt hat.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Kapitalertragsteuergesetzes beantragen wir daher Erstattung des auf unsern obigen Besitz entfallenden Betrages der Steuer in Höhe von M. . . . ."

Das Finanzamt wies den Erstattungsantrag und demnächst auch den Einspruch als unbegründet zurück, und ebensowenig hatte beim Landesfinanzamte die Berufung der Gesellschaft gegen die Einspruchsentscheidung Erfolg. Finanzamt und Landesfinanzamt stützen sich dabei auf den, zu der hier in Betracht kommenden Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Ziffer 10 des Kapitalertragsteuergesetzes ergangenen § 8 der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 29. August 1920 zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiungen des § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 1459).

Die Rechtsbeschwerde gegen die Berufungsentscheidung ist zulässig und auch begründet. Der § 8 jener Verordnung des Reichsfinanzministers, der die von der Untergesellschaft an die Obergesellschaft entrichteten Gewinnanteile für voll steuerpflichtig erklärt und erst für die etwaigen, von seiten der Obergesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter ausgeschütteten Gewinnanteile in gewissem Umfang eine Steuerbefreiung gewähren will, steht mit dem klaren Wortlaut und Inhalt des § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Kapitalertragsteuergesetzes im Widerspruch und ist daher rechtsunverbindlich. Dies hat der Gerichtshof bereits in dem Urteil I A 44/21 vom 10. Mai 1921, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 5 S. 302 ff.[1], worauf hier Bezug genommen werden kann, eingehend dargelegt, wie er demgemäß auch schon durch Urteil I A 73/21 vom 23. Juni 1921 eine ganz genau die gleiche Begründung wie die vorliegende Berufungsentscheidung enthaltende Entscheidung eben desselben Berufungsgerichts als rechtlich unzutreffend aufgehoben hat.

Auch die vorliegende Entscheidung des Landesfinanzamts unterliegt deshalb der Aufhebung wegen unrichtiger Anwendung des § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Kapitalertragsteuergesetzes.

Gemäß dieser Vorschrift ist der hier, entsprechend auch § 3 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Ziff. I, 1 des Gesetzes, gestellte Antrag auf Erstattung der M. . . . Kapitalertragsteuer aus den der Beschwerdeführerin zugeflossenen Dividenden nur begründet unter der doppelten Voraussetzung, daß 1. die Beschwerdeführerin an dem die Dividenden ausschüttenden anderen Unternehmen — der Z-Bank — mit mindestens einem Fünftel an dessen Aktien beteiligt ist, und 2. daß diese Beteiligung (mit mindestens einem Fünftel) „mindestens seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres besteht". Während die erste Voraussetzung nach der glaubhaften Darstellung der Beschwerdeführerin in ihrem vorhin wörtlich wiedergegebenen Erstattungsantrage hier erfüllt ist, erhellt noch nicht die Erfüllung auch der zweiten Voraussetzung, da in dieser Hinsicht die bisherigen Angaben der Beschwerdeführerin: die Z-Bank habe „für das Jahr 1919/20 im Jahre 1920" die hier fragliche Dividende unter Innebehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer verteilt, und sie, die Beschwerdeführerin, sei „während des gesamten Jahres 1920" mit mehr als ein Fünftel der Aktien an jenem anderen Unternehmen beteiligt gewesen, nicht ausreichen. Das zweite, das zeitliche Erfordernis im § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes bezweckt, die in dieser Vorschrift allein behandelte Steuerbefreiung der der Obergesellschaft aus ihrer Beteiligung an der Untergesellschaft von deren Seite zufließenden Kapitalerträge nur für den Fall einer gewissen Dauerbeteiligung zu gewähren (vgl. auch Entwurfsbegründung S. 32 zu § 16). Dieser Zweck und die Gesetzesworte: (Beteiligung mindestens seit Beginn) „des letzten verflossenen Geschäftsjahrs" ergeben, daß im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Kapitalertragsteuergesetzes die mindestens ein Fünftel ausmachende Beteiligung der Obergesellschaft an dem Unternehmen der Untergesellschaft ununterbrochen mindestens während eines Zeitraumes angedauert haben muß, dessen Ende der Zeitpunkt bildet, in dem der Obergesellschaft die Kapitalerträge von seiten der Untergesellschaft zufließen, und dessen Anfang zusammenfällt mit dem Beginne des letzten Geschäftsjahres der Obergesellschaft, das zur Zeit des Zufließens der Kapitalerträge bereits abgelaufen war. Gesetzt also z. B., daß die Geschäftsjahre der Beschwerdeführerin — Angaben darüber fehlen bisher völlig — sich mit den Kalenderjahren decken würden, so würde ihr wegen einer an sie von dem Unterunternehmen für deren Geschäftsjahr 1919/1920 im Jahre 1920 ausgeschütteten, um die Steuer verkürzten Dividende ein Steuererstattungsanspruch nach Ziff. 10 nur dann zustehen, wenn ihre Beteiligung mit mindestens einem Fünftel an dem Unterunternehmen auch schon während des ganzen Jahres 1919 bestand. In der Begründung zu § 16 des Regierungsentwurfs, aus dem in veränderter Fassung § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes hervorgegangen ist, ist allerdings (Begründung S. 32) bemerkt: Wenn z. B. für das Geschäftsjahr 1918 die Dividendenausschüttung einer Finanzierungsgesellschaft erfolgen solle und diese Gesellschaft von einer Untergesellschaft vom 1. Dezember 1918 Dividende bezogen habe, so könne für die darauf entfallende Kapitalertragsteuer Erstattung verlangt werden, wenn die Beteiligung seit dem 1. Januar 1918 bis zur Stellung des Erstattungsantrags im Besitze der Finanzierungsgesellschaft gewesen sei. Aber ebenso wie in dieser Bemerkung die Bezugnahme auf die Dividendenausschüttung von seiten der Obergesellschaft nach Inhalt gleichermaßen des § 16 des Entwurfs wie des § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes rechtlich verfehlt ist — nach beiden Richtungen hin zu vergl. die erwähnte Entscheidung des Gerichtshofs Bd. 5 S. 302 ff. —, ebenso muß diese Bemerkung sowohl was den darin angegebenen Anfangs- als auch den darin angegebenen Endzeitpunkt des für die Beteiligung erforderlichen Mindestzeitraums angeht, als dem Gesetze selbst nicht entsprechend abgelehnt werden.

---

[1]) Bank-Archiv XX, S. 268.

Unter Beachtung dieser Darlegungen wird das Landesfinanzamt, an das die Sache als nicht spruchreif zurückzuverweisen ist, die Dauer der Beteiligung näher klarzustellen und danach anderweitige Entscheidung zu treffen haben.

III. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Zu §§ 55, 50, 44, 46 RAG.

Unmittelbare Verträge, welche von der Auslandsfiliale einer deutschen Firma mit der Londoner Filiale einer deutschen Großbank abgeschlossen sind, unterliegen nicht der Abänderbarkeit gem. § 55 RAG. Die Unterlassung der Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit gegenüber der deutschen Hauptniederlassung schließt nicht aus, daß die Zahlung aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben wurde.

Urteil des R.Wirtsch.G. vom 23. Sept. 1921, XV. A. V. 388/21. 4. 6353/21.

Begründung:

Die Firma A. B. mit Hauptniederlassung in K., O/Pr., die Vorschußgewährung aus § 50 Reichsausgleichsgesetz beantragt, hatte vor dem Kriege Niederlassungen in Hankau in China und Moskau in Rußland, welche die gleiche Firma wie das Hauptgeschäft führten. Die Moskauer Firma ist im Jahre 1915 von der russischen Regierung zwangsweise liquidiert worden. Die beiden Niederlassungen beschäftigten sich mit der Einfuhr von Tee aus Asien nach Rußland und Deutschland.

Die Antragstellerin hat vorgebracht, der Moskauer Niederlassung sei von der Direktion der Disconto-Gesellschaft Filiale London im Jahre 1914 zur Finanzierung des Geschäfts ein Rembourskredit zur Verfügung gestellt worden. Auf Grund dieses Kredits habe die Zweigniederlassung in Hankau auf die Direktion der Disconto-Gesellschaft Filiale London verschiedene von dieser Bank 6 Monate nach Sicht akzeptierte, im Dezember 1914 und Januar 1915 fällige Tratten gezogen, für die sich die Schuld der Antragstellerin einschließlich Provisionen und Zinsen am 1. Januar 1920 auf 9008 englische Lstr. belaufen habe und in der Zwischenzeit auf 12 529.15.6 Lstr. angewachsen sei.

Die Moskauer Zweigniederlassung der Antragstellerin habe sich vergeblich bemüht, noch vor Fälligkeit der Tratten Schecks auf London zur Abdeckung der Schuld zu erwerben, doch sei dies nicht möglich gewesen, weil die russische Regierung den Banken verboten habe, solche Schecks an feindliche Ausländer zu verkaufen. Zur Sicherung der Schuld sei ihr Gegenwert mit 100 Rubel = 1 Lstr. vereinbarungsgemäß an Herrn H. in Moskau, einen Schweizer, gezahlt worden. Die Disconto-Gesellschaft verlange jetzt Zahlung zum Tageskurse. Bei dem Tageskurse von 280 M. für das Lstr. ergebe sich für 9008 Lstr. eine Schuld von 2 522 240 M., während die Schuld zum Vorkriegskurs zu 20,50 nur 18 473 M. betragen hätte. Es werde beantragt, gemäß § 50 R.Ausgl.G. auf den künftig zu erstattenden Währungsunterschied einen Vorschuß zu gewähren.

Die Spruchstelle beim Reichsausgleichsamt Zweigstelle Königsberg i. Pr. hat mit Beschluß vom 24. Juni 1921 den Antrag zurückgewiesen. Die Antragstellerin habe zwar behauptet, daß die Vereinbarung über die Kreditgewährung mit der feindlichen Zweigstelle der Disconto-Gesellschaft in London getroffen worden sei; sie habe dies aber weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Abgesehen davon sei die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden. Die Antragstellerin hätte schon im Jahre 1915 nach Fälligkeit der Verbindlichkeit an die Berliner Hauptstelle der Disconto-Gesellschaft zahlen können, ebenso wie sie das jetzt zu tun beabsichtige. Das Zahlungsverbot gegen England habe dem nicht entgegengestanden, weil es ganz ausgeschlossen gewesen sei, daß die an die Hauptstelle geleistete Zahlung der Zweigstelle London zugeflossen wäre. Die zur Zahlung an die Hauptstelle erforderliche Nachricht der Moskauer Zweigniederlassung habe die Antragstellerin ausweislich des vorgelegten Schriftwechsels besessen.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin rechtzeitig Beschwerde eingelegt und geltend gemacht: Daß das Kreditverhältnis unmittelbar zwischen der Moskauer Zweigniederlassung der Antragstellerin und dem Londoner Zweighaus der Disconto-Gesellschaft vereinbart worden sei, werde glaubhaft gemacht und nachgewiesen durch den Kontoauszug der Disconto-Gesellschaft in London und durch das Schreiben des Controllers H. B. in London vom 16. November 1920 sowie durch die eidesstattliche Versicherung des Handlungsbevollmächtigten R. E. Auch erbiete sich die Antragstellerin selbst hierüber zum Eid. Die Annahme des Beschlusses, daß die Zahlung ohne gerechtfertigten Grund aufgeschoben sei, sei irrig. Denn in Rußland habe die Regierung das schon erwähnte Verbot, Schecks an feindliche Ausländer zu verkaufen, erlassen gehabt und in Deutschland habe das Zahlungsverbot der deutschen Regierung gegen England bestanden. Außerdem sei in England durch Moratorium und die allgemeine Kriegsgesetzgebung die Fälligkeit hinausgeschoben worden. Auf die Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts in den gegen die Deutsche Bank ergangenen Urteilen (XV A. V. 5/20/23) werde verwiesen. Wie die Antragstellerin erst nach Jahren erfahren habe, sei von dem Liquidator ihrer Moskauer Zweigniederlassung der Disconto-Gesellschaft die Verfügung über die in Moskau geleistete Sicherheit wieder entzogen worden. Eine nochmalige Sicherheitsleistung sei zwecklos gewesen. Auch sei die Antragstellerin durch die Zurücklassung ihrer Kapitalien in Moskau in ihren geschäftlichen Verfügungen außerordentlich behindert gewesen. Auf rechtmäßigem Wege habe man sich in Deutschland keine englischen Pfunde verschaffen können. Schließlich hat die Beschwerdeführerin noch auf die Ausführungen bei Lehmann, R.Ausgl.G., Anm. 9, zu § 44 Bezug genommen.

Die Beschwerde ist für begründet zu erachten. Die Verhandlung vor dem Reichswirtschaftsgericht hat zunächst in tatsächlicher Beziehung insofern eine Aenderung ergeben, als durch den Kontoauszug der Disconto-Gesellschaft in London und durch das Schreiben des Controllers H. B. in London vom 16. November 1920 sowie durch die eidesstattliche Versicherung des Handlungsbevollmächtigten R. E. der von der Spruchstelle vermißte Nachweis erbracht worden ist, daß der Vertrag über das Kreditverhältnis von der Beschwerdeführerin unmittelbar mit der Londoner Zweigniederlassung der Disconto-Gesellschaft geschlossen worden war. Es handelt sich also um ein Kreditgeschäft, das direkt mit einem in England domizilierten Geschäft geschlossen war. Daher kommt eine Anwendung des § 55 R.Ausgl.G. nicht in Frage, so daß auch die Entscheidung des großen Senats des Reichswirtschaftsgerichts vom 8. Januar 1921 (G. S. 8/20)[1], die nur in Deutschland geschlossene Verträge betrifft, hier nicht in Betracht zu ziehen ist.

Weiter ist anzunehmen, daß die Zahlung aus einem gerechtfertigten Grund aufgeschoben worden ist. Das Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914 richtet sich auch gegen in England befindliche Niederlassungen deutscher Staatsangehöriger, wie sich aus der Ausnahmevorschrift des Absatzes 2 des § 1 dieser Bekanntmachung ergibt. Es war deshalb mindestens zweifelhaft, ob eine Zahlung an die in Deutschland befindliche Hauptniederlassung der Gläubiger zulässig war. Da das Zahlungsverbot unter strafrechtlichen Schutz gestellt war, war die Beschwerdeführerin berechtigt zu zweifeln, ob die Zahlung zulässig sei, und durfte sie daher unterlassen. Obwohl die Zweigniederlassung der Disconto-Gesellschaft in London keine eigene Rechtspersönlichkeit besaß, so war doch durch die Beschlagnahme des Vermögens der Londoner Zweigniederlassung eine tatsächliche Trennung der Vermögensmassen eingetreten. Es war nicht anzunehmen, daß der englische Zwangsverwalter eine an die Hauptniederlassung der Disconto-Gesellschaft in Berlin erfolgte Zahlung anerkennen würde. Die Beschwerdeführerin, die selbst Vermögen im Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte besaß, würde sich daher durch eine Zahlung an die Hauptniederlassung der Gefahr der Doppelzahlung ausgesetzt haben.

Die im § 3 des Zahlungsverbotes gegen England vorgesehene Hinterlegung bei der Reichsbank war für die Schuldnerin ein Recht, aber keine Pflicht. Grundsätzlich hatte die Beschwerdeführerin nach § 270 BGB. nach England zu zahlen. Es ist auch zum mindesten zweifelhaft, ob die Hauptniederlassung der Gläubigerin nach den Geschäftsbedingungen zur Annahme der Zahlung in Deutschland verpflichtet war und ob sie nicht, ohne in Verzug zu geraten, ablehnen konnte, und zwar auch schon wegen der ihr etwa bei Zahlungsannahme in England drohenden Nachteile.

Die Beschwerdeführerin hat sodann darauf verwiesen, daß sie durch die Zurücklassung ihrer Kapitalien in Moskau und die Liquidation ihrer dortigen Zweigniederlassung in ihren geschäftlichen Verfügungen außerordentlich behindert gewesen sei. Nun ist allerdings der Mangel an Zahlungsmitteln an sich nicht geeignet, eine Unterlassung der Zahlung von seiten seines Schuldners zu rechtfertigen (§ 279 BGB.). Allein bei der Beantwortung der Frage, ob im Sinne des § 44 R.Ausgl.G. eine Zahlung aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden

[1]) Vgl. Bank-Archiv XX, S. 177.

ist, ist in gewissem Maße bei Hinzutreten sonstiger Umstände eine billige Rücksichtnahme auf die durch die feindlichen Staaten vorgenommenen gewaltsamen Eingriffe in die Vermögensrechte Deutscher nicht ganz abzulehnen. Ferner darf der Umstand, daß die Beschwerdeführerin in Moskau eine Sicherheit in Höhe des damaligen Wertes ihrer Schuld an die Londoner Zweigniederlassung der Disconto-Gesellschaft geleistet hatte, und daß sie jahrelang über das Schicksal dieser Sicherheit im unklaren blieb, zugunsten der Beschwerdeführerin nicht außer acht gelassen werden, selbst wenn sich aus dem vorgelegten Schriftwechsel ergibt, daß sie über die Höhe ihrer Schuld an sich nicht im unklaren war. Aus den gesamten Umständen mußte daher der erkennende Senat zu dem Ergebnis kommen, daß die Beschwerdeführerin die Zahlung aus einem gerechtfertigten Grund aufgeschoben hat. Die Gründe, aus denen ihr Antrag auf Gewährung eines Vorschusses nach Maßgabe des § 50 R.Ausgl.G. abgelehnt worden ist, sind daher nicht zutreffend; im übrigen, namentlich zwecks Berechnung des Vorschusses, war die Sache an die Spruchstelle zurückzuverweisen.

Sind Banken offene Verkaufsstellen im Sinne des § 139k der Gewerbeordnung?

Ein gerichtliches Gutachten der Berliner Handelskammer (33318/21 — XIV B. 8 —), abgedruckt in „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin", Nr. 10, S. 321, verneint diese Frage mit folgender Begründung:

„Zum Wesen einer offenen Verkaufsstelle gehört es unseres Erachtens, daß in ihr dem Publikum Waren zur Mitnahme aus vorhandenen Vorräten verkauft werden. Diese Umstände liegen bei der Tätigkeit der Banken nicht vor. Soweit die Banken Depot- oder Depositengeschäfte betreiben, kommt eine Verkaufstätigkeit überhaupt nicht in Betracht, da diese Geschäfte keinen Verkauf zum Gegenstande haben. Auch soweit die Banken sich mit der Beschaffung oder der Veräußerung von Wechseln und anderen Wertpapieren für ihre Kunden befassen, werden sie meist nicht als Käufer oder Verkäufer tätig; sie nehmen die Kauf- und Verkaufsaufträge ihrer Kunden regelmäßig als Kommissionäre entgegen und führen sie als solche an der Börse, nicht im Geschäftslokal, aus. Daß eine Bank einem Kunden aus vorhandenen eigenen Beständen Wechsel oder andere Wertpapiere verkauft, läßt sich nicht als Vorgang ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes ansehen. Eine abweichende Beurteilung ist allein hinsichtlich solcher Geschäfte angängig, die sich vor allem mit dem An- und Verkauf fremder Geldsorten befassen. Diese verkaufen allerdings in ihrem Geschäftslokal an Kauflustige aus ihren Vorräten ausländische Zahlungsmittel. Die unserer Auffassung entgegenstehende Ansicht des Kammergerichts vom 19. November 1906 (Gewerbearchiv Bd. 6 S. 519) und der ihr folgenden Literatur (v. Rohrscheidt GewO. § 139e Erl. 3 Abs. 4, Sandmann GewO. § 139c Erl. 1b, Hoffmann GewO. § 139c Erl. 1) berücksichtigt die dargelegten tatsächlichen Verhältnisse nicht."

Aus Oesterreich-Ungarns Nachfolgestaaten.

Von Dr. E. Holzapfel in Berlin.

Die Krise der Finanzen ist in den Nachfolgestaaten permanent geworden. Dem Ruin der Wirtschaft und Währung dieser Länder fallen immer wieder die führenden Männer zum Opfer. Es ist kein Zufall, daß in fast allen Nachfolgestaaten in der letzten Zeit die Leiter der Finanzen gewechselt haben.

Bank- und Börsenpolitik in Deutsch-Oesterreich.

Nach den enttäuschten Hoffnungen auf die Kredithilfe der Entente wurde das Finanzportefeuille zum Politikum und kam in die Hände eines Wissenschaftlers, der vor allem (bürgerlicher) Parteimann ist. Er ergänzt sich neuartig und kühn durch einen offiziellen, aber unverantwortlichen Berater, einen Fachmann und Bankpraktiker. Die Resultate dieser Kombination sind nicht reizlos. Der Minister wird zum Journalisten. Seine Hauptsorge ist der Rückgang der Valuta; er deckt die Ursachen der Krankeit auf, seine Therapie ist homöopathisch. Die inländischen Industrieeffekten, ja selbst die Bankpapiere — „an ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen" — müssen viel höher bewertet werden, als die — — Spekulation es bisher getan hat. Als Gegengewicht der verblendeten Sucht nach fremden Zahlungsmitteln!

An der so vorhergesagten Konjunktur will aber der Staat in seiner Wirtschaftsnot Anteil nehmen. Der Minister arbeitet mit dem Ueberraschungsmoment. An einem Sonnabend bringt er den Gesetzentwurf, betreffend die „Erhebung einer Abgabe von den Besuchern der Effektensektion der Wiener Börse" ein und am nächsten Freitag ist der Entwurf bereits Gesetz — trotz Demission der Börsenkammer, trotz Schließung des Börsenverkehrs.

Jeder Besucher des Hauses am Schottenring hat allmonatlich eine Steuer von 100 Goldkronen zu zahlen. Begründete Ausnahmen können bewilligt werden. Erhofftes Ergebnis sind M. 2 700 000 000,— Papierkronen bei dem heutigen Kurse. Wird die Summe der Eingänge dieser Steuer das einzige Resultat des Gesetzes sein?

Im Deutschen Reiche geht man bei der Beurteilung der Ursachen und Folgen der Wirtschaftslage fast einzig und allein von dem Gegensatz zwischen „Goldmark" und „Papiermark" aus. Von der „Goldkrone" hat man bis jetzt — wenigstens in der Finanzpolitik — noch nie gehört. Die Konsequenzen ihrer Einführung in die österreichische Volkswirtschaft sind unübersehbar.

Die Kurse der Bankaktien sind letzthin in Wien tatsächlich in ständigem, teilweise sprunghaftem Steigen begriffen. Die Ursachen sind durchaus nicht allein in der Papiergeldentwertung zu sehen, sondern auch in der sogenannten Ueberfremdung der Banken, der Beteiligung des ausländischen Kapitals. Die äußersten Konsequenzen wurden bei der Oesterreichischen Länderbank und der Anglo-Oesterreichischen Bank gezogen, welche ihr gesamtes Vermögen an eine französische bzw. englische Gesellschaft übertragen, den Sitz ins Ausland verlegen und die auf Kronen lautenden Aktien in neue auf die fremde Währung ausgestellte Aktien umtauschen. Ueber das Verhältnis dieser Konvertierung verlautet bisher nichts Bestimmtes. Gerade diese Tatsache hat der Spekulation zum Anreiz gedient und die Kurse der Aktien höher getrieben. Es ist aber nicht zu verkennen, daß durch das Fortfallen der Notwendigkeit, die Vorkriegsschulden im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain zu regeln, die Situation der beiden Banken eine unvergleichlich bessere geworden ist. Die Schwierigkeiten der verfassungsmäßigen Bewilligung der Sitzverlegung waren groß; dem österreichischen Steuerfiskus mußten bedeutende Opfer gebracht werden.

Der deutsch-österreichische Nationalrat hat sich überhaupt weitgehende Kontrollrechte über alle in Oesterreich betriebenen Bankunternehmungen gesichert. In diesen Tagen dürfte die mit dem Gesetz vom 7. Oktober 1921 geschaffene „Fachkommission für das Bankwesen" in Tätigkeit treten.

Sie hat die Aufgabe, eine systematische Regelung des Bankwesens gemäß den Bedürfnissen der Volkswirtschaft vorzubereiten und soll zu diesem Zwecke den Geschäftsbetrieb der österreichischen Banken und Bankiers mittels einschneidender Kontroll-, Bucheinsichts- und Auskunftsrechte fortlaufend beobachten und einem Sonderausschuß des Nationalrates auf Grund ihrer Beobachtungen Vorschläge de lege ferenda machen.

Diese Bankkommission besteht aus mindestens 15 Personen — ohne das Büro. Die Kosten sind nicht gering, da allein der Vorsitzende Anspruch auf die Bezüge des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes hat. — Diese Kosten müssen aber von den — Bankunternehmungen selbst getragen werden, welcher Gedanke der Originalität nicht ganz entbehrt: Beobachtung der Banken auf deren eigene Kosten im Interesse des Staates.

Fortsetzung folgt.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1921. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Aktienstempel auf Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht.

Von Dr **Gustav Sintenis**, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft.

Der Entwurf des Kapitalverkehrssteuergesetzes sieht für die Einzahlungen auf Aktien allgemein eine Erhöhung des gegenwärtig geltenden Stempelsatzes von 5 auf 7½ pCt. vor. Diese an und für sich sehr kräftige Steigerung mag erträglich erscheinen, soweit es sich um Aktien handelt, die einen Bruchteil des Gesellschaftsvermögens darstellen und die durch eine nach oben unbegrenzte Dividendenchance die Aussicht haben, an den Erträgen der Gesellschaft vollen Anteil zu nehmen.

Gänzlich anders ist die Stellung der Vorzugsaktien mit einfachem Stimmrecht, die auf eine Höchstdividende oder einen wenig über dem Nennwert liegenden Anteil am Liquidationserlös beschränkt sind oder deren Einziehung zu einem wenig über dem Nennwerte liegenden Betrage erfolgen kann. Die Besitzer derartiger Vorzugsaktien haben nur in sehr bescheidenem Maße die Stellung von Aktionären, indem ihnen durch das Stimmrecht ein gewisser Einfluß auf die Gesellschaft eingeräumt ist. Dagegen haben sie vermögensrechtlich eine Stellung, die der von Schuldverschreibungsgläubigern ähnelt, ohne daß sie indessen die gesetzmäßigen Rechte der Obligationäre besitzen. Denn sie sind zwar wie die Schuldverschreibungsgläubiger auf einen festen Satz sowohl in der Rente wie im etwaigen Rückzahlungskurse beschränkt, dagegen haben sie keinen Rechtsanspruch auf die Rente, sofern nicht der Jahresgewinn der Gesellschaft zur Zahlung der Vorzugsdividende ausreicht, und sie haben vollends kein Recht auf die Rückzahlung, da ihnen ein derartiger Anspruch nach zwingender Gesetzesvorschrift nicht eingeräumt werden darf. Sie müssen ihr Geld zum satzungsmäßigen Einlösungskurse (meist 110 bis 120 pCt.) zurücknehmen, sobald die Gesellschaft es beschließt, können aber ihrerseits niemals ein Kündigungsrecht ausüben.

Die Ausgabe von Vorzugsaktien der hier gekennzeichneten Art hat sich in steigendem Umfange als nützlich und notwendig für die Kapitalbeschaffung der Aktiengesellschaften erwiesen. Insbesondere ist die Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft auf diesem Gebiete bahnbrechend gewesen, indem sie zwei verschiedene Klassen Vorzugsaktien mit begrenzter Höchstdividende und einer Rückzahlungsmöglichkeit zum Kurse von 115 pCt. geschaffen hat. Zahlreiche andere Gesellschaften haben den gleichen Weg beschritten. Maßgebend war in diesen Fällen der Gesichtspunkt, der Gesellschaft Mittel zuzuführen, ohne das Stammkapital zu verwässern. Durch Ausgabe von Schuldverschreibungen kann vielfach dieser Zweck nicht erreicht werden, insbesondere dann nicht, wenn ohnehin die Schuldverschreibungen bereits die satzungsmäßige Höhe erreicht haben. In den meisten Satzungen findet sich die Bestimmung, daß Schuldverschreibungen nur bis zur Höhe des Nennbetrages des Aktienkapitals (oder vielleicht nur bis zur Hälfte oder zwei Drittel des Grundkapitals) ausgegeben werden dürfen. Selbst wo eine solche Satzungsbestimmung fehlt, verbietet sich die Ausgabe von Schuldverschreibungen über den Nennbetrag des Aktienkapitals hinaus aus Soliditätsgründen. Die Schaffung von Vorzugsaktien hat alsdann außer der Befriedigung des unmittelbaren Geldbedarfs auch noch den Vorteil, daß sie der Gesellschaft die Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen ermöglicht, da nunmehr das hinter den Obligationen stehende und für sämtliche Verbindlichkeiten haftende Grundkapital sich erhöht hat.

Es besteht hiernach keine Möglichkeit, die Vorzugsaktien mit fest begrenzter Höchstdividende oder mit niedrigem Rückzahlungskurse wirtschaftlich den Stammaktien gleichzustellen. Alsdann ist aber auch eine andere Behandlung auf dem Gebiete des Stempelrechts erforderlich. Diesen Gesichtspunkten hat auch bereits die Verordnung über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer vom 9. November 1921 Rechnung getragen. Danach ist zwar der Umsatzstempel für Aktien im allgemeinen auf 1 pCt. erhöht, dagegen hat man laut ausdrücklicher Ausnahmevorschrift für die Aktien, bei denen entweder der Gewinnanteil satzungsmäßig auf jährlich höchstens sieben vom Hundert (7 pCt.) beschränkt ist oder deren Einziehung zu einem Kurse von höchstens 120 pCt. oder die auf einen Liquidationsanteil in dieser Höhe beschränkt sind, beschlossen werden kann, den alten Umsatzstempel von 3 pro Mille beibehalten. Ausschlaggebend hierfür war die Erwägung, daß die fraglichen Aktien ungefähr den Charakter von Schuldverschreibungen haben und daß deshalb auch die Käufe in derartigen Aktien ausschließlich auf ein Anlagebedürfnis zurückzuführen sind, während jede Spekulationsabsicht ausscheidet.

Die gleichen Erwägungen müssen dazu führen, die Erhöhung des Aktienstempels von 5 auf 7½ pCt. für die hier fraglichen Aktienarten auszuschließen. Es wäre sachlich begründet, diese Aktien hinsichtlich des Stempels den Schuldverschreibungen völlig gleichzustellen. Lediglich der Umstand, daß schon bisher der Stempel für diese Aktien 5 pCt. betrug, könnte als Rechtfertigung dafür dienen, den letztgenannten Satz aufrechtzuerhalten.

Es dürfte auch einleuchtend sein, daß die hier fraglichen Vorzugsaktien keinen höheren Stempel als 5 pCt. ertragen können. Denn aus der oben geschilderten Wesensart dieser Aktien folgt, daß sie kaum zu einem höheren Kurse als dem Nennwerte (vielleicht in Einzelfällen wenige Prozent darüber) begeben werden können. Hiernach erwächst der Gesellschaft durch die Stempelbelastung ohnehin ein Disagio, welches durch eine Steigerung des Stempelsatzes vergrößert würde. Die Sache liegt also völlig anders als bei den Stammaktien, bei denen die Gesellschaften voraussichtlich auch in Zukunft in der Lage sein werden, selbst den erhöhten Stempelsatz von 7½ pCt. durch Erhebung eines entsprechenden Aufgeldes zu decken, so daß ihnen mindestens der volle Nennbetrag zufließt. Bei den Vorzugsaktien mit Höchstdividende sind die Grenzen viel enger gesteckt, und es ist deshalb zu befürchten, daß die Ausgabe derartiger Aktien durch eine Erhöhung des gegenwärtigen Stempelsatzes unmöglich gemacht wird. Dies wäre im wirtschaftlichen Interesse zu bedauern, da sich die Kapitalbeschaffung mit Hilfe derartiger Aktien, wie oben dargelegt, als überaus zweckmäßig und nützlich erwiesen hat.

Aus vorstehenden Gründen rechtfertigt sich der Antrag:

in § 12 des Entwurfs des Kapitalverkehrssteuergesetzes folgenden Absatz 2 einzufügen:

„Die Steuer ermäßigt sich auf 5 pCt. (fünf vom Hundert) des steuerpflichtigen Betrages bei. Zahlungen und Leistungen auf Aktien, bei denen entweder der Gewinnanteil satzungsmäßig auf jährlich höchstens 7 vom Hundert des Nennbetrages oder der Anteil am Liquidationserlös auf nicht mehr als 120 vom Hundert des Nennbetrages beschränkt ist oder deren Einziehung (§ 227 HGB.) von der Generalversammlung zu einem Kurse von nicht mehr als 120 vom Hundert des Nennbetrages beschlossen werden kann."

Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Körperschaftssteuergesetzes.

Von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

In Nr. 19 des 20. Jahrgangs dieser Zeitschrift hat Blankenburg den Gesetzentwurf zur Abänderung des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung des Reichsfinanzministeriums einer Kritik unterzogen[1]). Inzwischen hat der Entwurf den Reichsrat passiert, der ihn mit einigen Aenderungen dem Reichstag unterbreitet hat.

I.

1. Leider hält auch der neue Entwurf an der Beseitigung der bisherigen Teilung des Einkommens in gesamtes steuerbares Einkommen und ausgeschüttetes Einkommen fest, obgleich ihm das Gutachten des Reichswirtschaftsrats vom 7. Juli 1921 angefügt ist, in dem sich diese Körperschaft im Einklang mit der allseitig erhobenen Forderung[2]) dafür ausgesprochen hatte, daß im Interesse des Bestandes und der Weiterentwicklung der Erwerbsgesellschaften eine Differenzierung der Besteuerung des ausgeschütteten und nicht ausgeschütteten Gewinnes unbedingt erforderlich sei. Wenn es auch richtig sein mag, daß die unterschiedliche Besteuerung vom gesamten steuerbaren Einkommen und ausgeschütteten Einkommen zu einer Verminderung des Steuerertrages geführt hat, so darf man doch, wie der Reichswirtschaftsrat zutreffend ausgeführt hat, Steuerfragen nicht ohne Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte lösen, und es muß daher nochmals nachdrücklichst die Forderung aufgestellt werden, die Rückstellungen mit einem niedrigeren Steuersatz (etwa 20 pCt.) zu belegen, als die Ausschüttungen. Eventl. müßte, falls man den hierdurch entstehenden vorübergehenden[3]) Steuerausfall nicht mit in den Kauf nehmen zu können glaubt, das Problem derart gelöst werden, daß man die Staffelung beibehält und sie über die in dem alten Gesetz vorgeschenen Stufen hinaus fortführt.

2. Zu § 35, der die sinngemäße Anwendung des § 59a des Einkommensteuergesetzes vorsieht, ist folgendes zu bemerken: Nach § 1 der Verordnung vom 25. Juli 1921 und den Erläuterungen, die der Erlaß vom 5. August 1921 dazu gibt, ist für die Frage, ob ein Gegenstand zu den ersatzbedürftigen Gegenständen gehört, der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Gegenstand von dem Steuerpflichtigen angeschafft oder hergestellt ist. Es heißt in dem Erlaß wörtlich: „Wenn aber z. B. der Steuerpflichtige das Unternehmen im Jahre 1920 mit Aktiven und Passiven gekauft hat, so gehören die dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände nicht zu den ersatzbedürftigen Gegenständen, ohne Rücksicht darauf, wann sie von dem Veräußerer angeschafft oder hergestellt sind. Ebensowenig sind die später von dem Erwerber beschafften Ersatzgegenstände ersatzbedürftige Gegenstände im Sinne des § 1 Absatz 3 (der Verordnung vom 25. Juli 1921). Nur in den in Absatz 2 bezeichneten Fällen des Erwerbs des ganzen Unternehmens (Erwerb von Todes wegen, oder als Abkömmling auf Grund Uebergabevertrages) steht die Anschaffung oder Herstellung durch den Rechtsvorgänger derjenigen durch den Steuerpflichtigen gleich, so daß hier die Zeit maßgebend ist, zu der die Gegenstände durch den Rechtsvorgänger angeschafft oder hergestellt sind." Durch diese Bestimmungen hat der Minister die Anwendbarkeit des § 59a wesentlich eingeschränkt. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Minister zu dieser Einschränkung auf Grund der Ermächtigung des § 59a Absatz 2 überhaupt befugt war. Die entsprechenden Vorschriften würden aber für Körperschaften unerträglich sein. Wenn ein Unternehmen, das bisher von einem Einzelkaufmann, einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betrieben wurde, nach dem 31. Dezember 1919 in eine juristische Person umgewandelt ist, so würde es bei sinngemäßer Anwendung obiger Vorschriften zu steuerfreien Erneuerungsrücklagen nicht befugt sein, weil die juristische Person die zu dem Unternehmen gehörenden Gegenstände erst nach dem 1. Januar 1920 erworben hat. Eine derartige Regelung würde verkennen, daß das Unternehmen zwar in der formell-juristischen Gestaltung geändert, wirtschaftlich gesehen aber dasselbe geblieben ist, und daß keinerlei berechtigte Gründe dafür vorliegen, ein solches Unternehmen bei der Zulassung von steuerfreien Erneuerungsrücklagen anders zu behandeln, als solche Unternehmungen, die schon seit längerer Zeit in der Rechtsform der juristischen Person betrieben sind. Es erscheint daher dringend erforderlich, daß diese Frage in einer wirtschaftlich angemessenen Weise geregelt wird.

II.

Von den Aenderungen, die nach mehrfacher Richtung hin eine Verbesserung des ersten Entwurfes bedeuten, seien die folgenden hervorgehoben:

---

[1]) Vgl. hierzu auch meine Besprechungen im Deutschen Steuerblatt vom September 1921.

[2]) Vgl Blankenburg, Bank-Archiv 273; Rosendorff, Deutsches Steuerblatt 545. Eingaben des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, abgedruckt in den Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle 1921, 146 und 274.

[3]) „Vorübergehend", weil sich dieser Steuerausfall später durch eine infolge der inneren Konsolidierung der Gesellschaften verstärkte Steuerfähigkeit ausgiebig bezahlt machen wird.

1. Von der die Erwerbsgesellschaften treffenden Erhöhung der Steuer von 10 auf 30 pCt. werden die nach dem Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 der Staatsaufsicht unterliegenden reinen Hypothekenbanken ausgenommen. Diese Institute haben also nur eine Steuer von 10 pCt. des steuerlichen Einkommens zu zahlen, und zwar gleichviel, ob der Gewinn ausgeschüttet, oder zu Reservestellungen verwendet wird. Nach der Begründung wird diese Sonderstellung den reinen Hypothekenbanken deshalb eingeräumt, weil ihr Geschäftskreis durch Gesetz oder Satzung eng begrenzt ist und ihnen insbesondere Kreditgeschäfte und Geschäfte spekulativen Charakters versagt sind. Als unter Staatsaufsicht stehende reine Hypothekenbanken werden aber lediglich die den Vorschriften des § 5 des Hypothekenbankgesetzes vom 13 Juli 1899 unterliegenden Hypothekenbanken angesehen. Hierher gehören nicht diejenigen Hypothekenbanken, die bei dem Inkrafttreten des Hypothekenbankgesetzes bestanden haben, insoweit sie bis zum 1. Mai 1899 auf Grund ihrer Satzungen Geschäfte in weiteren als in dem im § 5 bezeichneten Umfang betrieben haben (§ 46 Absatz 1 des Hypothekenbankgesetzes).

2a) Während der Regierungsentwurf vorgeschlagen hatte, die steuerliche Begünstigung der Schachtelgesellschaften zu streichen, läßt die neue Vorlage die gesetzgeberische Regelung, wie sie § 6 Ziffer 8 Kpstg. vorsah, bestehen. Es bleibt also dabei, daß bei Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres mindestens $^1/_5$ der Gesamtaktien oder Anteile einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art von dem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen können. Die Kritik, welche von allen Seiten gegen eine diesbezügliche Aenderung des Gesetzes aus wirtschaftlichen Gründen geübt worden war, hat hier also einen vollen Erfolg zu verzeichnen[4]).

b) Im Zusammenhang hiermit wird auch die erhebliche Einschränkung, die der Regierungsentwurf hinsichtlich der Kapitalertragsteuerfreiheit der Schachtelgesellschaften vornehmen wollte, wenigstens insofern wieder beseitigt, als sie nicht, wie es der erste Entwurf wollte, von einem Besitz von 75 pCt. des Kapitals der Tochtergesellschaft abhängig gemacht wird, sondern es im Einklang mit dem § 3 Absatz 1 Ziffer 10 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 genügt, wenn die Beteiligung mindestens $^1/_5$ umfaßt. Eine Einschränkung soll jedoch im Gegensatz zu der bisherigen Rechtslage insofern gemacht werden, als die Befreiung nur in Höhe des Betrages eintritt, den das befreite Unternehmen an entsprechenden Kapitalerträgen für das Geschäftsjahr ausschüttet, in dem die ihm aus der Beteiligung zugeflossenen Kapitalbeträge fällig geworden sind. Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung vermeiden, daß eine Obergesellschaft, die mehrere Jahre aus der Beteiligung Kapitalerträge erhalten, aber selbst nicht ausgeschüttet hat, in dem Jahre, in dem sie zuerst wieder eine Ausschüttung vornimmt, die Befreiung für die ihr in den zurückliegenden Jahren zugeflossenen Kapitalerträgen geltend macht.

Die zukünftige Rechtslage wird durch folgendes Beispiel erläutert:

Die Aktiengesellschaft A (Obergesellschaft) besitzt seit 1. Januar 1920 $^3/_4$ der Aktiengesellschaft B (Untergesellschaft). Die Untergesellschaft B schüttet für ihr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1922 laufendes Geschäftsjahr im März 1923 100 000 Mark Dividenden usw. aus. Davon fallen nach Abzug der Kapitalertragsteuer $^3/_4$, also 75 000 Mark — Siebentausendfünfhundert = 67 500 Mark der Obergesellschaft A zu. Die Obergesellschaft A schüttet für ihr vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 laufendes Geschäftsjahr im Oktober 1923 an ihre Aktionäre an Dividenden 500 000 Mark, nach Abzug der Kapitalertragsteuer also 450 000 Mark aus. Die Obergesellschaft A kann Erstattung der Kapitalertragsteuer, die auf dem ihr von der Untergesellschaft tatsächlich zugeflossenen Dividenbetrag entfällt, also 6750 Mark verlangen. Würde die Obergesellschaft A für dieses Geschäftsjahr 50 000 Mark ausschütten, so würde sie einen Erstattungsanspruch in Höhe von 5000 Mark haben, da nur insoweit eine Doppelbesteuerung gegeben ist. — Würde die Obergesellschaft A für dieses Geschäftsjahr nichts ausschütten, so würde sie keinen Erstattungsanspruch haben, da hier überhaupt keine Doppelbesteuerung vorliegt. Die diesbezügliche Neuregelung soll nicht, wie es ursprünglich geplant war, schon mit Wirkung vom 31. März 1920, sondern erst vom 31. März 1921 in Kraft treten[5]).

3. Auch diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, durch die die Erhöhung der Körperschaftssteuer durch eine Milderung der Besteueruug des Dividendeneinkommens in der Hand der Bezieher teilweise ausgeglichen werden soll, sind gegenüber dem ersten Entwurf —, wenn auch in kaum nennenswertem Maße — verbessert worden; denn es wird jetzt bestimmt, daß der um die Kapitalertragsteuer gekürzte Gewinnanteil aus dem Anteil an einer Erwerbsgesellschaft für die Einkommensteuer bzw. Körperschaftssteuer nur mit 60 pCt, wenn das gesamte steuerbare Einkommen 100 000 M. nicht übersteigt, und mit 80 pCt in Ansatz kommt, wenn das gesamte steuerbare Einkommen mehr als 100 000 M. beträgt. Es bedarf natürlich keiner Ausführung, daß auch die jetzige Regelung nicht entfernt ausreicht, um die Erhöhung der Körperschaftssteuer auch nur teilweise auszugleichen.

4. Denjenigen Bedenken, die von allen Seiten gegen die Fusionssteuer des § 17 KpstG. geltend gemacht worden sind, sucht der neue Entwurf durch folgende, hinter § 29 als § 29a einzustellende Bestimmung Rechnung zu tragen.

„Wird das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft als Ganzes an eine Erwerbsgesellschaft gegen Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft übertragen und ist die übertragende Gesellschaft verpflichtet, die Anteile ihren Gesellschaftern (Mitgliedern) zu übereignen, so sind auf gemeinschaftlichen Antrag beider Gesellschaften für die nach § 17 zu zahlende Steuer angemessene Teilzahlungen zu bewilligen, die übernehmende Gesellschaft haftet in diesem Falle für den Steuerbetrag.“

Hierzu bemerkt die Begründuug folgendes:

„Schließen sich zwei Gesellschaften in der in § 29a bezeichneten Weise zusammen, so werden der Gesellschaft, die ihr Vermögen an die andere überträgt, die bereiten Mittel zur Bezahlung der infolge d s Zusammenschlusses anfallenden Fusionssteuer häufig fehlen. Die sofortige Entrichtung der Steuer aus dem übernommenen Vermögen oder aus sonstigen Mitteln der übernehmenden Gesellschaft würde den Zweck des Zusammenschlusses, Erhöhung der Mittel zum Zwecke der Produktionssteigerung, in einer für die Wirtschaft schädlichen Weise gefährden können. In solchen Fällen soll auf Antrag der beteiligten Gesellschaften die Fusionssteuer gestundet und Entrichtung in angemessenen Teilzahlungen bewilligt werden. Maß und Zeit der Teilzahlungen können nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bestimmt werden.“

[4]) Vgl. hierzu auch Krämer: „Muß im Körperschaftssteuergesetz die steuerliche Begünstigung der Schachtelgesellschaften erhalten bleiben?“ in d. Mit. d. Reichsverb., Dezember 1921.

[5]) Dagegen ist die Rückwirkung des neuen Tarifs auf die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1920 zu Ende gegangen sind, leider bestehen geblieben. Dieser Termin müßte aber aus den von Blankenburg hervorgehobenen Gründen unbedingt hinausgeschoben werden. Dazu kommt, daß dieser Regelung für die Gesellschaften, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, noch eine besonders große Härte bedeutet. Nach einem Vorschlage des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes müßte diese Härte dadurch ausgeglichen werden, daß der höhere Steuersatz lediglich verhältnismäßig auf den Teil des Einkommens zur Hebung gelangt, das dem nach dem 1. Januar 1921 liegenden Teil des Geschäftsjahres entspricht.

Allein auch diese Erleichterung, die übrigens grundsätzlich schon durch den § 105 RAbgO. ermöglicht wird, erscheint keineswegs als geeignet, den Zweck, den sie nach der angeführten Stelle der Begründung fördern soll, zu erreichen, wie zahlreiche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben (Nationalbank für Deutschland, Rositzer Braunkohlenwerke, Elektro-Stahlwerk) beweisen. Es muß daher abermals nachdrücklichst gefordert werden, daß die Fusionssteuer des § 17 gänzlich aus dem Gesetze verschwindet.

Offenbar hat sich der Verfasser dieser Bestimmung überhaupt nicht klar gemacht, zu welchen Konsequenzen die eigenartige Konstruktion des § 17 führt. Die dem Hamburgischen Einkommensteuergesetz nachgebildete Vorschrift bezweckt an und für sich lediglich die Gewinne, die in Form stiller Reserven in den Bilanzabschlüssen nicht hervortreten und daher der Besteuerung entgingen, nachträglich zu erfassen[6]). Da das Gesetz aber als Grundlage der Besteuerung den das Grundkapital übersteigenden Wert der Gegenleistung nimmt, der an die Aktionäre der übernommenen Gesellschaften gelangt, so wird hierdurch das den Aktionären zufließende Agio zur Bemessungsgrundlage des Wertes desjenigen Vermögens gemacht, das der übernehmenden Gesellschaft durch die Fusion zufließt. Der Aktienkurs ist aber, wie gerade die Erfahrungen der letzten Jahre besonders augenfällig gezeigt haben, keineswegs dazu geeignet, ein richtiges Bild über die Höhe des in einer Aktiengesellschaft steckenden Vermögens zu geben, da ja der von Tag zu Tag schwankende Kurs der Aktien einer Gesellschaft von ganz anderen Faktoren bestimmt wird als von einer zutreffenden Vermögensbewertung. Indem der Gesetzgeber von dieser falschen Voraussetzung ausgeht, macht er sich also eines grundlegenden Fehlers schuldig; denn die Gesellschaften müssen infolgedessen bei der jetzigen Konstruktion des § 17 der von ihnen zu entrichtenden Steuer einen Betrag zugrunde legen, der zwar den Aktionären zufließt, aber mit demjenigen Vermögen, daß ihnen selbst durch die Fusion zugeflossen ist, keineswegs identisch ist.

Zur richtigen Würdigung der Wirkungen der Fusionssteuer muß man aber auch die sonstigen der übernehmenden Gesellschaft durch die Fusion entstehenden Steuern (Aktienstempel bei Erhöhung des Grundkapitals, Grunderwerbsteuer, Einbringungsstempel, Gewerbeanschaffungssteuer, Schlußnotenstempel usw.) in Betracht ziehen. Diese Belastung ist bei den derzeitigen anormalen Verhältnissen um so höher, als für den Aktienstempel bekanntlich der Ausgabekurs, und für die 6proz. Grunderwerb- bzw. 4 proz. Gewerbeanschaffungssteuer der gemeine Wert maßgebend ist. Unter diesen Umständen kann es in der Tat nicht wundernehmen, daß sich diejenigen Fälle mehren, in denen die Gesellschaften von bereits beschlossenen oder in Aussicht genommenen Fusionen Abstand genommen und sie durch andere Formen, wie Interessengemeinschaften, Pacht-Verträge, Aktienaustausch usw. ersetzt haben. Aber selbst diese Ersatzformen waren aus mannigfachen Gründen nicht in allen Fällen anwendbar, so daß vielfach von den erstrebten Zusammenschlüssen überhaupt Abstand genommen werden mußte.

Die Fusionssteuer stellt sich mithin als eine Prohibitivsteuer gegen Fusionen dar, die das Wirtschaftsleben schädigt, ohne dem Reich zu nützen[7]).

Wie bereits hervorgehoben, ist eine Aenderung dieser Verhältnisse auch nicht durch den in Aussicht genommenen § 29a zu erwarten, und zwar um so weniger, weil ja nach § 105 Absatz 2 der RAbgO. eine Stundung von Steuern in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gewährt werden soll. Die Gesellschaften, die von der „Vergünstigung" der neuen Bestimmung Gebrauch machen wollen, werden also wahrscheinlich damit zu rechnen haben, daß die Fusion von vornherein mit einer hohen Amortisationshypothek belastet ist, die als geeignet erscheint, die finanziellen Ergebnisse, die durch eine Fusion angestrebt werden, zum großen Teil illusorisch zu machen.

Nun haben zwar neuerdings Schriftsteller wie Weimann[8]), Wünschmann[9]) und Geiler[10]) die Auffassung vertreten, daß der § 17 Kpstg. durch die neue Fassung des § 11 Ziff. 5 EStG. in seiner Anwendung wesentlich eingeschränkt werde. Auch Clauss vertritt in der 2. Auflage seines Kommentars zum Körperschaftssteuergesetz (S. 311/312) diesen Standpunkt. Diese Schriftsteller gehen hierbei von der Erwägung aus, daß die liquidationslose Uebernahme einer Aktiengesellschaft durch eine andere Aktiengesellschaft ein Veräußerungsgeschäft, das nicht zum Gewerbebetriebe gehört, darstelle. Da nun nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 17 Kpstg. die Steuer von steuerfreien Zugängen nicht erhoben wird, so folgern sie daraus, daß Gewinne aus der Veräußerung von Anlagekapital nur soweit der Steuer nach § 17 unterworfen sind, als darin realisierte, noch unversteuerte Reserven aus früheren Jahren stecken. Daß die Veräußerung eines Unternehmens selbst nicht zum Betriebe desselben gehört, wird übrigens auch von Strutz 3. Aufl. Einkommensteuer-Ges S. 91) ganz allgemein bejaht.

Hierbei wirft sich aber noch die weitere, von Weimann erörterte Frage auf, ob auch diejenigen veräußerten Gegenstände, die von der untergehenden Aktiengesellschaft zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erworben wurden, wie das Warenlager und die Vorräte, gleichfalls von der Steuer befreit sind. Nach Kuhn (Handausgabe zum EStG. § 11 Anm. 6) kommt es hierbei darauf an, ob die wirtschaftliche Einheit, die nunmehr veräußert wurde, als solche zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erworben worden ist.

Abgesehen von den weitgehenden Meinungsverschiedenheiten, die sich bei den genannten Schriftstellern bei der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen im einzelnen ergeben, und auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, scheint mir aber, wenngleich ich persönlich die grundsätzliche Auffassung derselben durchaus teile, von ihnen doch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Umsatzsteuergesetz nicht genügend gewürdigt zu werden. Der Reichsfinanzhof hat zwar, wie Weimann ausführt, in mehreren Urteilen (III 110. IV. 184. VI. S. 53, Reichssteuerbl. 1921, 296) den Grundsatz ausgesprochen, daß der Verkauf eines kaufmännischen Geschäfts im ganzen außerhalb der gewerblichen Tätigkeit der Inhaber liegt. Allein dieser Grundsatz ist doch gerade durch die neueste Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 7. Juni 1921 (VI. 54) so erheblich eingeschränkt worden, daß ich es für äußerst zweifelhaft halte, ob der Reichsfinanzhof die Anwendbarkeit des § 11, Ziff. 5 EStG. auch auf den Fall der Fusion bejahen wird[11]). Der Reichsfinanzhof sagt zwar in dieser Entscheidung zunächst, daß ihm die Ansicht von Staub (Anm. 26 zu § 343 HGB), nach der der Verkauf eines Handelsgeschäfts im ganzen zum Betriebe des Gewerbes gehöre, nicht ohne weiteres einleuchten wolle, und daß grundsätzlich der Verkauf eines kaufmännischen Unternehmens im ganzen als außerhalb der Gewerbetätigkeit des Inhabers angesehen werden müsse, fügt aber hinzu, daß es auch Ausnahmefälle geben könne, in denen diese Auffassung nicht als zutreffend erscheine. Es sagt alsdann: „Es werden auch Fälle vorkommen, in denen die Uebertragung eines Unternehmens in seiner Gesamtheit auf einen anderen innerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegt so z. B., wenn der Inhaber des Unternehmens sein Gewerbe nicht aufgeben will, sondern es nur zu ver-

---

6) Rosendorff, Handausgabe des Kpstg. 340/41.

7) Haußmann, Wiederaufbau und Steuerpolitik, S. 40.

8) Weimann, Mitteilungen des Reichsverbandes 1921 S. 216

9) Wünschmann, Deutsche Steuerzeitung 1921 S. 402.

10) Geiler, Deutsche Steuerzeitung, Dezember 1921.

11) Hierauf habe ich bereits in Nr. 842 der Frankf. Zeitung vom 11. November 1921 und im Deutschen Steuerblatt vom Dezember 1921 hingewiesen.

mindern oder umzugestalten beabsichtigt und die Uebertragung nur vornimmt, um mit dem erhaltenen Entgelt ein anderes Unternehmen aufzukaufen oder ein gleiches an anderer Stelle zu errichten." Es liegt mithin die Befürchtung nahe, daß der Reichsfinanzhof aus diesen Gründen auch den Fall der Fusion, die ja zwecks Weiterführung des Unternehmens vorgenommen wird, nicht als unter § 11 Ziff. 5 EStG. fallend ansehen könnte.

Eine weitere Zweifelfrage, die die Erkenntnis einer klaren steuerlichen Situation sehr schwierig gestaltet, und die bisher in der Literatur noch nicht erörtert worden ist, ist folgende:

Die Fusion zerfällt bekanntlich in eine Reihe von Rechtsakten. Zunächst wird der Fusionsvertrag zwischen den Vorständen der beiden Gesellschaften geschlossen, alsdann werden die Generalversammlungen anberaumt, die den Vertrag zu genehmigen haben, wobei die übernehmende Gesellschaft die notwendige Kapitalserhöhung zu beschließen hat, sodann erfolgt die Eintragung der Beschlüsse bzw. der Kapitalserhöhung und endlich nach geraumer Zeit der Umtausch der Aktien. Nach Ansicht von Staub (Anm. 12 zu § 306 HGB.) ist die Verschmelzung der beiden Gesellschaften nicht schon mit der Eintragung des Genehmigungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft, sondern erst nach der Eintragung der durchgeführten Kapitalserhöhung vollzogen. Nach dieser Auffassung würde also für die Berechnung der Fusionssteuer der Aktienkurs an dem Tage der Eintragung der Kapitalserhöhung maßgebend sein. In einer Stempelsteuersache hat der Reichsfinanzhof (II. 302) aber die Auffassung vertreten, daß für die Versteuerung der Wert der Sacheinlage zur Zeit des Abschlusses des schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäftes maßgebend sei, auch wenn die Erhöhung des Grundkapitals erst später beschlossen werde. Auch angesichts der Ungeklärtheit dieser Rechtsfrage ist es unmöglich, eine zutreffende Kalkulation über die Kosten einer Fusion aufzustellen, weil ja, wie oben ausgeführt wurde, als Bemessungsgrundlage für die Steuer der Aktienkurs gilt. So erklärt es sich auch, daß bereits auf die Tagesordnung gestellte Fusionsanträge infolge der erheblich gestiegenen Kurse zurückgezogen worden sind.

Aus wirtschaftlichen, wie rechtlichen Erwägungen muß man daher zu dem Ergebnisse gelangen, daß die Fusionssteuer unter allen Umständen aus dem Gesetze verschwinden muß[12]. Ihre Erhebung als Sondersteuer im Rahmen der Einkommensbesteuerung der Erwerbsgesellschaften neben der laufenden Vermögens- und Einkommenssteuer und den sonstigen durch die Fusion entstehenden steuerlichen Belastungen widerstrebt um so mehr der steuerlichen Gerechtigkeit, weil durch eine Fusion dem Wesen nach lediglich ein Wechsel in der privatrechtlichen Einkleidung der äußeren Form eintritt, und die Steuer eine Ausscheidung von Bestandteilen aus dem Vermögen einer Einheit zur Folge hat, während doch die Körperschaftssteuer lediglich den Gesamtbetrag des steuerlichen Einkommens erfassen will.

Endlich entspricht, worauf der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereits zutreffend hingewiesen hat, die Aufhebung der erwähnten Vorschriften des § 17 auch einem Gebot der Folgerichtigkeit, weil nach der Einkommensteuer-Novelle von 1921 auch bei natürlichen Personen lediglich realisierte Veräußerungsgewinne einkommensteuerpflichtig sind, und die Uebertragung des Vermögens einer Gesellschaft an eine andere zwecks Weiterführung des Unternehmens sich als das grade Gegenteil der Realisierung der in Betracht kommenden Vermögenswerte darstellt.

[12]) Die Aufhebung des § 17 muß auch rückwirkende Kraft erhalten. Denn als seinerzeit das KpstG. erlassen wurde, hat man ihm und damit auch dem § 17 AG. ebenfalls rückwirkende Kraft verliehen. Wäre der § 17 rechtzeitig bekanntgeworden, so würde manches Unternehmen überhaupt nicht fusioniert haben. Was damals recht war, muß also jetzt billig sein!

Ueber finanzielle Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Trianon.

Von Rechtsanwalt **Polster**, Adca, Leipzig[1]).

Es ist für Siegerstaaten kein Kunststück, einen Staat zu zerstückeln, wohl aber ist es ein Kunststück, die Staatsschuldenlast in einem solchen Falle nach den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit oder wenigstens nach denen der Billigkeit zu verteilen. Daß die in den Friedensverträgen von St. Germain und Trianon enthaltenen sog. finanziellen Bestimmungen diesen Grundsätzen nicht entsprechen, daß sie das trübste Kapitel in der Finanzgeschichte aller Völker und Zeiten sind, weiß heute jeder, auch wenn er vom Finanzwesen wenig oder gar nichts versteht. Die Friedensverträge nennen den Vorgang, der sich in dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie abgespielt hat, bezeichnenderweise „demembrement". Durch die Zerstückelung des Staatswesens hat man die kräftigsten Glieder abgetrennnt, und es sind Rumpfstaaten übriggeblieben, von denen noch nicht klar ist, ob sie sich halten können; denn beide Staaten in wesentlich verkleinertem Umfange, vor allem Oesterreich, sind in einem geradezu ungeheuerlichen Ausmaße finanziell belastet. Zur Ehre beider Staaten muß aber gesagt werden, daß sie mit eiserner Energie bestrebt sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Fest steht jedenfalls, daß beide Verträge — wie ein weitsehender Franzose es offen ausgesprochen hat —, mit Mängeln finanzieller Psychologie behaftet sind, was um so gefährlicher ist, als darunter nicht nur Oesterreich und Ungarn, sondern teilweise auch die anderen Nachfolgestaaten, im übrigen aber nicht nur Deutschland, sondern bei den finanziellen Verkettungen auch die Angehörigen aller anderen europäischen Staaten ganz erheblich leiden. Zum Teil handelt es sich um Finanzprobleme so verwickelter Art, daß Jahre vergehen können, ehe alles geordnet ist. Manches wird, das steht schon heute fest, eine befriedigende Lösung überhaupt nicht finden.

Der Staatsvertrag[2]) von St. Germain wurde am 10. 9. 1919, der von Trianon am 4. 6. 1920 abgeschlossen. Jener ist in Oesterreich am 16. 7. 1920, dieser in Ungarn am 26. 7. 1921 in Kraft getreten. Als die Doppelmonarchie zusammenbrach, war der Kriegsschuldenstand allein folgender:

a) Oesterreich, nicht durch Titres repräsentierte Schuld	rd.	33	Milliard. Kr.
b) Oesterreich, durch Titres repräsentierte Schuld . . .	„	35	„ „
c) Ungarn, nicht durch Titres repräsentierte Schuld . . .	„	14	„ „
d) Ungarn, durch Titres repräsentierte Schuld	„	18	„ „

Die Verträge verfahren ganz radikal, indem sie bestimmen, daß die nicht durch Titres repräsentierte Kriegsschuld

zu a) von der jetzigen Republik Oesterreich,

zu c) von dem jetzigen Königreiche Ungarn

einzig und allein getragen wird. Art. 205 St. Germain, Art. 188 Trianon.

Zu a) beträgt die Einwohnerzahl jetzt rund 6 500 000,
zu c) beträgt sie rund 7 850 000,

während die zu

a) früher 29 000 000 und zu c) 23 000 000

betrug und sich außerdem die finanziellen Kräfte, insbesondere das Nationalvermögen, gegenüber früher vielleicht in einem noch größeren Verhältnis verschoben haben.

[1]) Nach einem in der Juristischen Gesellschaft, Leipzig, gehaltenen Vortrage mit Ergänzungen, die durch neuere Gesetze und Verordnungen nötig geworden sind.

[2]) Die österreichischen Gesetze und Verordnungen vermeiden anscheinend grundsätzlich den Ausdruck „Friedensvertrag".

Was die durch Titres repräsentierte Kriegsschuld angeht, so betrug dieselbe
zu b) 35 230 602 650 Kr.
zu d) 18 617 835 850 Kr.

Beide Verträge legen aus Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, die Hauptlast dieser Kriegsschulden auf die Rumpfstaaten Oesterreich und Ungarn und unterscheiden übereinstimmend zwischen den Angehörigen solcher Staaten,

1. denen ein Gebiet der österreich-ungarischen Doppelmonarchie nicht zugewiesen worden ist (sogen. Altausländer, zu denen z. B. die Deutschen, die Schweizer, die Niederländer, die Franzosen und Engländer gehören), und
2. die ein Gebiet dieser Doppelmonarchie zugewiesen erhalten haben (sogen. Nationalausländer, zu denen die Tschechoslovaken, die Polen, die Rumänen, die Jugoslaven und die Italiener gehören).

Die Verträge benutzen die Ausdrücke: „Alt"- und „Nationalausländer" nicht. Sie sind aber in Oesterreich und Ungarn allgemein gebräuchlich und sollen daher auch in Zukunft hier der Kürze halber benutzt werden. Vielfach wird auch der Ausdruck „Nachfolgestaaten", manchmal in dem weiteren Sinne, daß das jetzige Oesterreich und Ungarn darunter mit-, meistens aber im engeren Sinne gebraucht, daß darunter nur die sogen. Nationalstaaten Tschechoslovakei, Polen, Rumänien, Jugoslavien und Italien verstanden werden.

Ehe ich mich der Darstellung der hauptsächlich in Betracht kommenden finanziellen Bestimmungen der Verträge von St. Germain und Trianon zuwende, sei in aller Kürze über die

österreichische Kontrollbezeichnung,

die zum Teil mit der Durchführung dieser Bestimmungen, soweit Oesterreich in Frage kommt, im Zusammenhang steht, folgendes gesagt:

Am 12. März 1919, an demselben Tage, an dem die Tschechoslovakische Republik die für Deutschland besonders bedeutsame Verordnung über die Konskription und Kennzeichnung der Wertpapiere erließ, erging eine „Vollzugsanweisung"[3]) der Republik Oesterreich „über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften" StGB. 1919 S. 386 ff. Danach waren alle im Staatsgebiete befindlichen in- und ausländischen Wertpapiere bis zum 30. April 1919 anzumelden und die angemeldeten Wertpapiere der Kontrollbezeichnung zuzuführen. Diese VA. trat schon am 13. 3. 1919 in Kraft, weshalb dieser Tag ein Stichtag ist, der auch für andere Fragen Bedeutung hat. Sie war, ebenso wie die entsprechende tschechoslovakische VO. (vgl. Bank-Archiv XX Nr. 19) lediglich eine innerstaatliche, mit dem Vertrage von St. Germain nicht zusammenhängende steuertechnische Maßnahme insbesondere zur Erfassung des Wertpapiervermögens zwecks Erhebung einer schon damals in Aussicht genommenen Vermögensabgabe. Die dritte VA. vom 14. 4. 1919 StGB. 1919 S. 543 ff. bestimmte sodann die Anmeldung und Kontrollbezeichnung des näheren. Danach waren grundsätzlich anmeldepflichtig

1. alle in Oesterreich befindlichen in- und ausländischen Wertpapiere ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Eigentümers,
2. die außer Landes liegenden Wertpapiere von
   a) physischen Personen, die im Inlande den Wohnsitz hatten oder sich daselbst seit 1. 1. 1918 aufhielten, und
   b) von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristischen Personen mit dem Sitze in der Republik Oesterreich.

Die VA. verfügte vor allem den Verwahrungszwang für alle Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates einschließlich der von ihm zur Zahlung übernommenen Eisenbahnschuldverschreibungen. Diese Wertpapiere waren samt und sonders, soweit sie sich in Oesterreich befanden, bis zum 15. Mai 1919 und, soweit sie erst nach dem 13. März 1919 auf österreichisches Gebiet gelangten, binnen 14 Tagen nach Eintreffen in Verwahrung einer inländischen Niederlassung eines in- oder ausländischen Kreditinstitutes, sofern sie nicht im erstgenannten Falle dort schon lagen, einzuliefern. Die Anmeldung erfolgte sodann unter Vermittlung der Banken und Bankiers nach dem Stande vom 13. 3. 1919 in dreifacher Ausfertigung nach einem vorgeschriebenen Vordrucke, in der insbesondere auch die Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz des Deponenten und Eigentümers und ferner anzugeben war, ob der Eigentümer Betriebsstätten im Auslande unterhalte. Soweit Kriegsanleihe in Frage kam, war ferner anzugeben und glaubhaft zu machen, ob sie durch Zeichnung, Erbschaft oder anderweit vor oder nach dem 1. November 1918 erworben worden war. Ein Stück der Anmeldung verblieb bei der Steuerbehörde, ein Stück erhielt, mit dem Vermerk der Steuerbehörde versehen, der Depotinhaber und schließlich das dritte Stück erhielt die Depotstelle. Die VA. verfügte ferner in § 11 ff. weitgehende Sperrmaßnahmen. Danach blieben insbesondere jedenfalls die Depots gänzlich gesperrt, soweit dieselben seit dem 1. November 1918 erworbene Kriegsanleihen, ferner Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates, die erst nach dem 13. 3. 1919 ins Inland gebracht wurden, und endlich Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates enthielten, die ausländischen Staatsangehörigen, Gesellschaften oder juristischen Personen mit dem Sitze im Auslande, deutsch-österreichischen Staatsangehörigen mit dem Wohnsitze im Auslande und deutsch-österreichischen Staatsangehörigen, Gesellschaften oder juristischen Personen gehörten, die im Inlande ihren Wohnsitz oder Sitz und im Auslande Betriebsstätten hatten (sogen. § 13-Sperre). Ferner konnte die Steuerbehörde zur Sicherung der Vermögensabgabe in besonders gearteten Fällen Sicherstellung bis zur Hälfte des Wertes der betreffenden Wertpapiere verfügen und dementsprechend die Depots sperren (sogen. § 17-Sperre). Die VA. verfügte weiterhin die Vornahme der Kontrollbezeichnung. Sie erfolgte grundsätzlich für die im Inlande befindlichen angemeldeten Wertpapiere mit einer besonderen grünen, für die aus dem Auslande ins Inland gebrachten Wertpapiere mit einer roten Marke auf dem Mantel des Papiers. Die Marken wurden mit einer Kontrollstampiglie „D. Ö. Kontroll-Stempel" entwertet. Für ausländische und für inländische auf ausländische Währung lautende Wertpapiere und ferner für inländische Aktien wurde die Kontrollbezeichnung auf einem von dem Anmeldenden oder der Depotstelle beizubringenden Einlageblatte vorgenommen, auf dem die Art des Papiers, der Betrag, die Serie und die Nummer anzugeben war. Diese Art der Bezeichnung konnte nach der VA. auch für andere Wertpapiere vorgeschrieben werden.

Unterm 21. Juli 1920 erging das im StGBl. 1920 S. 1509 flg. veröffentlichte Gesetz über die einmalige große Vermögensabgabe, das im großen und ganzen sich auf den Richtlinien des deutschen Reichsnotopfergesetzes bewegt, und grundsätzlich nur das Grund-, Betriebs- und Kapitalvermögen der inländischen physischen und juristischen Personen mit der Vermögensabgabe belegt, im übrigen physische und juristische Personen außerhalb Oesterreichs — ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz (Sitz) und Aufenthalt — nur hinsichtlich des an das Inland, also an Oesterreich in seiner jetzigen Gestalt, gebundenen Vermögens (Grund- und Betriebsvermögens, auf österreichischen Liegenschaften sichergestellter Forderungen und durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder andere rechtliche Vorschriften gebundenen Vermögens, vgl. § 11) mit der Vermögensabgabe belastet.

Die Bestimmungen in der 3. VA. vom 14. 4. 1919 wurden durch die 10. VA. vom 18. 9. 1920 StGB. 1920 S. 1727 ff. und 12. VA. vom 17. 11. 1920 StGB. 1920 S. 77 ff. über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe weiter ausgebaut.

[3]) Die Vollzugsanweisungen sind Durchführungsverordnungen. Ich verwende in diesem Aufsatz die Abkürzung VA.

In der 10. VA. wurde bestimmt, daß die im Sinne der 3. VA. der Anmeldung und der Sperre unterworfenen Wertpapiere freizugeben waren, wenn der Eigentümer

1. Angehöriger eines alt-ausländischen, also nicht eines national-ausländischen Staates, wenn er also nicht tschechoslovakischer, polnischer, rumänischer, jugoslavischer oder italienischer Staatsbürger war,
2. im Inlande keinen Wohnsitz hatte und den Antrag auf Freigabe längstens binnen einer Frist von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrags von St. Germain, also bis zum 16. Oktober 1920 stellte.

In der Regel sollte die Freigabe erst nach erfolgter Kontrollbezeichnung vorgenommen werden. Auf Wunsch des Eigentümers konnte jedoch die Kontrollbezeichnung unterbleiben. Doch waren solche nicht kontrollbezeichnete Wertpapiere im Gebiete der Republik Oesterreich nicht verkehrsfähig, worauf die Depotstelle den Eigentümer bei Auslieferung derselben ausdrücklich aufmerksam zu machen hatte. Wertpapiere der staatlich österreichischen Vorkriegsschuld können vor Vornahme der in Artikel 203 des Staatsvertrags von St. Germain vorgeschriebenen Abstempelung lediglich zum Zwecke unmittelbarer bankmäßiger Uebertragung in das Ausland ohne vorherige Kontrollbezeichnung freigegeben werden. Hinsichtlich der österreichischen Kriegsanleihen bestimmte die 10. VA., daß in jedem einzelnen Falle zu prüfen sei, ob die Wertpapiere am 9. 9. 1919 Eigentum eines Alt-Ausländers, zu denen, wie bereits bemerkt, auch die Deutschen gehören, oder Eigentum eines National-Ausländers, eines Tschechoslovaken, Polen, Rumänen, Jugoslaven oder Italieners, waren. Im erstgenannten Falle war auf denMantel der Vermerk:

„am 9. September 1919 altausländischer Besitz"

und auf jeden Zins- und Erneuerungsschein außerdem ein „A" (altausländisch), in dem anderen Falle auf den Mantel ein Vermerk

„war am 9. September 1919 ..... (hier ist die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit des Eigentümers einzusetzen) ..... Besitz"

und außerdem auf jeden Zins- und Erneuerungsschein ein „N" (nationalausländisch) und in beiden Fällen unter den Vermerk die Amtsstampiglie der die Bezeichnung vornehmenden Stelle zu setzen. Die 12. AV. brachte weiter Erleichterungen hinsichtlich der bestehenden Sperrmaßnahmen. Danach können Wertpapiere der sichergestellten und nicht sichergestellten altösterreichischen Staatsschuld nach Vornahme der Kontrollbezeichnung freigegeben werden. Hinsichtlich der Kriegsanleihen bedarf es auch nach dieser Verordnung der Prüfung, in wessen Eigentum dieselben am 9. 9. 1919 standen. Waren sie an diesem Tage Eigentum eines Altausländers, so sind diese Kriegsanleihen, vorausgesetzt, daß sie die vorgeschriebene Kontrollbezeichnung und überdies auf dem Mantel den Vermerk „am 9. September 1919 altausländischer Besitz" tragen und sofern jeder Zins- und Erneuerungsschein mit „A" gestempelt ist, ohne weiteres freizugeben, wenn der Altausländer außerhalb des Gebietes der Nationalstaaten wohnt. Dagegen können die Kriegsanleihen noch nicht ohne weiteres freigegeben werden, wenn der Altausländer

a) im Gebiete eines Nachfolgestaates mit Ausschluß Oesterreichs wohnt oder
b) seinen Wohnsitz in Oesterreich oder im Auslande außerhalb der anderen Nachfolgestaaten hat, in demselben aber Niederlassungen unterhält. Wenn sich letzterenfalls diese Niederlassungen in Oesterreich oder im Auslande außerhalb der anderen Nachfolgestaaten befinden, kann eine teilweise Freigabe der Kriegsanleihe stattfinden.

Kriegsanleihen im Eigentum von Nationalausländern sind, wenn sie gemäß den Bestimmungen der 10. VA. als nationalausländisch bezeichnet sind, ebenfalls freizugeben. Voraussetzung für die Freigabe in allen diesen Fällen ist aber, daß die freizugebenden Vermögenschaften im Sinne der 3. VA. ordnungsgemäß zur Vermögensabgabe angemeldet sind. Die Verpflichtung zur Anmeldung und Kontrollbezeichnung sowie der Verwahrungszwang hinsichtlich der nach Oesterreich eingeführten Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates bleibt jedoch aufrechterhalten.

Lediglich der Vollständigkeit halber möchte ich in diesem Zusammenhange erwähnen, daß zwischen der Oesterreichischen und Tschechoslovakischen Republik ein Uebereinkommen, betr. die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung von Wertpapieren, getroffen ist (Slg. der G. u. V. des csl. Staates, Kundmachung vom 6. 9. 1920 Nr. 513). Sein Inhalt ist für Deutschland von untergeordneter Bedeutung, weshalb ich nicht näher hierauf eingehe. Weiterhin hat Oesterreich mit Deutschland das im Reichsanzeiger vom 13. 9. 1920 veröffentlichte Abkommen zur Regelung gewisser finanzieller Fragen getroffen. Danach hat sich Oesterreich bereit erklärt, die Sperre über die in seinem Gebiete hinterlegten Wertpapiere, soweit sie Eigentum deutscher Staatsbürger mit dem Wohnsitze oder juristischer Personen mit dem Sitz in Deutschland sind, aufzuheben, wenn sie auch am 16. 10. 1920 Wohnsitz oder Sitz in Oesterreich nicht hatten und bis zu diesem Tage den Freigabeantrag stellten. Die Freigabe österreichischer Kriegsanleihe war an die weitere Bedingung geknüpft, daß sie sich schon am 9. 9. 1919 im Eigentum eines Reichsdeutschen befand oder nach diesem Stichtage durch Erbgang von einem Reichsdeutschen oder Deutschösterreicher auf den jetzigen Eigentümer übergegangen sind.

A.

Durch Titres repräsentierte Kriegsanleihen.

Die Friedensverträge von St. Germain und Trianon enthalten hierüber folgende übereinstimmende Anordnungen:

a) in formeller Beziehung, daß 1. die Kriegsanleihestücke längstens binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verträge in allen Nachfolgestaaten einschließlich Oesterreichs und Ungarns abzustempeln, daß 2. die abgestempelten Kriegsanleihestücke unter Nummernfeststellung gegen Zertifikate umzutauschen und samt den auf den Umtausch bezüglichen Akten dem Wiedergutmachungsausschuß zu übergeben sind,
b) in materieller Beziehung, daß 1. für Kriegsanleihestücke der Angehörigen der Republik Oesterreich und des jetzigen Ungarns und für die Kriegsanleihe der Alt-Ausländer, vorausgesetzt, daß sie schon am Tage der Unterzeichnung der Verträge — 10. September 1919 St. Germain, 4. Juni 1920 Trianon — Eigentümer der Kriegsanleihen waren, ausschließlich die genannten beiden jetzigen Staaten haften und daß 2. die Nachfolgestaaten, mit Ausnahme von Oesterreich und Ungarn, nur in dem Umfange mit Kriegsanleiheschuld belastet sind, als sie bei der Abstempelung und Umtauschung die Kriegsanleihe übernommen oder sonst als eigene Schuld anerkannt und daß 3. die sämtlichen Nachfolgestaaten einschließlich Oesterreichs und Ungarns untereinander keinerlei Rückgriffsrecht weder für sich noch für ihre Angehörigen aus der Kriegsanleihe haben. (St. Germain Artikel 205, Trianon Artikel 188.)

Die sogen. Altausländer, zu denen auch die Deutschen gehören, haben daher, wenn die bezeichnete Voraussetzung gegeben ist, aus den Kriegsanleihen grundsätzlich nur Ansprüche an die jetzigen Staaten Oesterreich und Ungarn. Umgekehrt haben die sogen. Nationalausländer grundsätzlich aus den Kriegsanleihen keinerlei Ansprüche an die jetzigen Staaten Oesterreich und Ungarn.

Die formelle Seite der ganzen Angelegenheit ist — soweit die Abstempelung in Frage kommt — nur teilweise und — soweit der Umtausch in Zertifikate in Betracht kommt — überhaupt nicht zur Durchführung gelangt, offenbar im Einverständnis mit der Reparationskommission.

Lediglich die Tschechoslovakische Republik hat, soviel ich weiß, auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1919 (Nr. 84 d. Slg. d. G. u. V. d. csl. Staates) die Abstempelung der in seinem Staatsgebiete befindlichen österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen durchgeführt.

I. Die österreichische Kriegsanleihe.

Oesterreich hat zwei Kriegsanleiheübernahmegesetze[1]) erlassen, das sog. I. vom 22. 7. 1920 StGBl. Nr. 353 S. 1467 flg. nebst der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 7. 4. 1921 S. 667 Nr. 215, und das sogen. II. vom 27. 10. 1921 BGBl. Nr. 597 S. 1917, wozu die Durchführungsverordnung noch aussteht. Während das I. KAUeG. grundsätzlich nur für Angehörige der jetzigen Republik Oesterreich gilt, regelt das II. KAUeG. insbesondere die Uebernahme von Kriegsanleihen im Eigentum von Altausländern, zu denen, wie bereits bemerkt, auch die Reichsdeutschen gehören, gleichviel, wo sie außerhalb der Nationalstaaten ihren Wohnsitz haben.

a) Das I. Kriegsanleiheübernahmegesetz.

Dasselbe regelt lediglich die Uebernahme österreichischer, bisher zur Kontrollbezeichnung noch nicht zugelassener Kriegsanleihe im Eigentum von

1. physischen Personen, die schon am 12. 5. 1920 das Heimatrecht in einer Gemeinde der jetzigen Republik Oesterreich besaßen, oder es bis zum 16. 7. 1920 nach § 2—5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 (BGBl. Nr. 222) erworben haben,
2. juristischen Personen, die am 3. 8. 1920 ihren Sitz in Oesterreich hatten und — soweit es sich nicht um erwerbssteuerpflichtigen Unternehmungen gewidmetes Vermögen handelt — sich schon am 13. 3. 1919 ausschließlich in Oesterreich betätigten, wenn dieselben
   a) schon am 13. 3. 1919 Eigentümer der Kriegsanleihe waren,
   b) die Kriegsanleihe vorschriftsmäßig zur österreichischen Vermögensabgabe angemeldet und
   c) am 13. 3. 1919 kein an einen anderen Nachfolgestaat (Tschechoslovakei, Polen, Rumänien, Jugoslavien und Italien) wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatten.

Auf die österreichischen Generalrepräsentanten von Versicherungsgesellschaften mit dem Sitze in einem altausländischen Staate (vgl. II. KAUeG. v. 27. 10. 1921 § 1 Abs. 3) finden die vorstehenden Bestimmungen sinnentsprechende Anwendung.

Das I. KAUeG. samt Durchführungsverordnung gilt also in erster Linie für die Angehörigen der jetzigen Republik Oesterreich und findet überhaupt auch nur insoweit Anwendung, als nicht schon die österreichische Kontrollbezeichnung gemäß der 3. VA. vom 14. 4. 1919 vorgenommen ist; denn sie gilt den bezeichneten Personen gegenüber kraft Gesetzes (§ 5) als Kriegsanleiheübernahme,

1. wenn die Kriegsanleihe nach vollzogener Kontrollbezeichnung bereits ausgefolgt oder an eine andere Person übertragen worden ist,
2. wenn die Titres bis 31. 10. 1919 nachweislich verkauft oder belehnt worden sind, oder — soweit die Titres in diesem Zeitpunkt in einem Depot erlegt waren — der Verwahrer dem Hinterleger Kredit gewährt hat und nach dem Stand vom 31. 10. 1919 die durch Belehnung oder Kreditgewährung entstandene Forderung bei Widerruf der Kontrollbezeichnung mangels hinreichender Deckung gefährdet würde.

Mit Ausnahme der ebenerwähnten beiden Fälle kann jedoch auf Grund des § 6 des bezeichneten Gesetzes die Kontrollbezeichnung im Sinne der erwähnten 3. VA. widerrufen werden, wenn sie den Voraussetzungen des I. KAUeG. nicht entspricht; denn die Kontrollbezeichnung im Sinne dieser VA. ist vom Inkrafttreten des hier in Rede stehenden Gesetzes nur für solche Kriegsanleihestücke zu erteilen, die nach dessen Bestimmungen als Schuld der Republik Oesterreich zu übernehmen sind.

Wenn hiernach nicht schon in der Kontrollbezeichnung die Anerkennung als österreichische Staatsschuld liegt, so muß um Uebernahme der Kriegsanleihe als Schuld der Republik Oesterreich unter Uebersendung der Stücke — soweit sie nicht bereits in Oesterreich liegen — besonders nachgesucht werden. Wenn in einzelnen Fällen die oben erwähnten Voraussetzungen nicht allenthalben zutreffen, so kann doch unter genauer Darstellung der besonderen Berücksichtigungswürdigkeit des Falles die Uebernahme der Kriegsanleihe als österreichische Staatsschuld beantragt werden. Insbesondere kann, wenn der Eigentümer der Kriegsanleihe am 13. 3. 1919 ein an einem der anderen Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen hatte, sofern nur die anderen Voraussetzungen gegeben sind, ein Teil der Kriegsanleihe — je nach dem Verhältnis des ans Inland gebundenen Vermögens zum übrigen Vermögen — zur Kontrollbezeichnung und damit zur Anerkennung als Staatsschuld zugelassen werden. Die diesbezüglichen Anträge waren mit eidesstattlicher Versicherung über die Tatsachen, die Voraussetzung für die Uebernahme bilden, unter Beifügung des Heimatscheines oder — soweit Gesellschaften in Frage kommen — des Registerauszuges spätestens bis zum 15. Oktober d. J. bei der nach dem Wohnsitze des Ansuchenden zuständigen Steuerbehörde I. Instanz (bei im Auslande wohnhaften Deutschösterreichern bei der Steuerbehörde des Heimatortes, für nach Wien Zuständige bei der Steueradministration für den 1. Bezirk, Wien I, Fleischmarkt 19) einzureichen. Mit Verordnung vom 14. Oktober d. J. wurde diese Frist bis zum 31. Dezember 1921 mit der Maßgabe verlängert, daß die Anträge ausschließlich bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz (Steuerbehörde des Heimatortes bzw. Steueradministration) zu stellen sind. Diese Fristverlängerung gilt insbesondere für Deutschösterreicher, die gegenwärtig in Deutschland wohnhaft sind. Banken und Bankiers, die Kriegsanleihen von Deutschösterreichern in Verwahrung haben, möchten daher — dafern die Kontrollbezeichnung nicht schon ordnungsgemäß bewirkt ist — auf alle Fälle darauf bedacht sein, daß die entsprechenden Anträge bis Ende d. M. bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Da nicht allenthalben die Staatsangehörigkeit der Deponenten festgelegt ist, wird es insbesondere, da auch in anderen Fällen die Staatsangehörigkeitsfrage eine besondere Rolle wohl noch spielen wird, vielleicht angezeigt sein, die Staatsangehörigkeit in jedem einzelnen Falle durch Herbeiziehung einer entsprechenden Erklärung des Deponenten festzustellen.

Schon auf Grund der 3. VA. vom 14. 4. 1919 konnten Altausländer die Kontrollbezeichnung und damit die Anerkennung als österreichische Staatsschuld herbeiführen, wenn die Kriegsanleihe schon am 13. 3. 1919 im Gebiete der Republik Oesterreich lag oder spätestens bis zum Inkrafttreten des I. KAUeG. dorthin verbracht wurde, dies aber nur dann, wenn die Voraussetzungen der Kontrollbezeichnung nach Maßgabe der erwähnten VA. überhaupt gegeben waren und wenn der Eigentümer in der Lage war, an Eides Statt zu versichern, daß er kein in einem der Nachfolgestaaten wirtschaftlich gebundenes Vermögen habe. Neuerdings kommt jedoch die Frage, ob der Eigentümer ein in einem Nachfolgestaat wirtschaftlich gebundenes Vermögen hat, nicht weiter in Betracht.

b) Das II. Kriegsanleiheübernahmegesetz regelt die Uebernahme der Kriegsanleihe

1. von physischen Personen, die Angehörige solcher Staaten sind, denen kein Gebiet der ehemaligen österreichischen Monarchie zugewiesen worden ist,
2. von juristischen Personen, die am 9. 9. 1919 ihren Sitz in einem der unter 1. genannten Staaten hatten, zu 1. und 2., wenn sie damals schon Eigentümer der Papiere waren,
3. von Oesterreichern und von in 1. und 2. genannten

[1]) In diesem Aufsatz kurz KAUeG. genannt.

physischen und juristischen Personen, wenn die Kriegsanleihe nach dem 9. 9. 1919 erworben und wenn nachweislich am 9. 9. 1919 eine der in 1. und 2. bezeichneten Personen Eigentümer der Kriegsanleihe war.

In diesem Gesetz, das insbesondere für die Reichsdeutschen gilt, ist also der 9. 9. 1919 — der Tag vor Unterzeichnung des Staatsvertrags von St. Germain — der Stichtag. Es darf also damals die Kriegsanleihe nicht im Eigentum eines Angehörigen der Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichischen Monarchie zugewiesen worden ist, gestanden haben, also nicht im Eigentum eines tschechoslovakischen, polnischen, rumänischen, jugoslavischen oder italienischen Staatsbürgers. Nach der Fassung des Gesetzes haftet einem solchen Wertpapiere ein rechtlicher Makel an, der die Anerkennung als österreichische Staatsschuld ausschließt, und zwar selbst dann, wenn der jetzige Eigentümer Angehöriger eines altausländischen Staates ist, es sei denn, daß die österreichische Kontrollbezeichnung sich auf dem betreffenden Wertpapiere selbst befindet; denn bei Kriegsanleihestücken, deren Kontrollbezeichnung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (16. November d. J.) erfolgt ist, gelten die Voraussetzungen der Uebernahme der Kriegsanleihe als österreichische Staatsschuld als erfüllt. Altausländern gegenüber greift also insoweit eine Erleichterung Platz, weil das II. KAUeG. eine Klausel über den unter Umständen möglichen Widerruf der im Sinne der 3. VA. erfolgten Kontrollbezeichnung nicht kennt. Eine wesentliche Erleichterung tritt auch in den Fällen ein, in denen der Mantel den oben bereits erwähnten Kontrollbezeichnungsstempel „D. Ö. Kontroll-Stempel" und außerdem nach Maßgabe der 10. VA. den weiteren Stempelvermerk „War am 9. September 1919 altausländischer Besitz" trägt. In diesen Fällen stehen die im Eigentum von Altausländern stehenden Kriegsanleihen in allen rechtlichen Beziehungen den Kriegsanleihen gleich, die als österreichischer Besitz kontrollbezeichnet wurden. Mit anderen Worten, es schließen die bezeichneten Vermerke die Anerkennung als österreichische Staatsschuld in sich, dies aber nur dann, wenn tatsächlich beide Vermerke auf den Mänteln angebracht sind und die Erneuerungs- und Zinsscheine samt und sonders mit „A" gestempelt sind. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so muß ein besonderer Antrag auf nachträgliche Anerkennung als österreichische Staatsschuld gestellt werden. In welcher Weise die Uebernahme der Kriegsanleihen als österreiehische Staatsschuld — soweit diese Erleichterungen Platz greifen — durchzuführen ist, darüber wird die demnächst erscheinende VA. nähere Bestimmungen enthalten.

Schon vor Erscheinen derselben können die deutschen Banken und Bankiers gewisse Vorarbeiten erledigen. Sie können insbesondere durch Anfrage bei den österreichischen Depotstellen feststellen, ob die österreichischen Kriegsanleihen schon den Kontrollbezeichnungsstempel und den Vermerk „War am 9. September 1919 altausländischer Besitz" tragen und ob die Erneuerungs- und Zinsscheine sämtlich mit „A" gestempelt sind, ferner diese Anfrage auch an die etwaigen in den Nationalstaaten, insbesondere der Tschechoslovakei, gelegenen Depotstellen richten, da in vielen Fällen die Kriegsanleihen tatsächlich gar nicht daselbst, sondern bei den Zentralbanken in Wien liegen. Liegen sie tatsächlich noch irgendwo in den Nationalstaaten, so wird zu erwägen sein, wohin die Kriegsanleihe zum Zwecke der Nostrifikation zu überführen ist, selbstverständlieh nur, wenn die Voraussetzungen dazu überhaupt gegeben sind. Stehen sie im Eigentum von Angehörigen der Nationalstaaten und haben sie die Kriegsanleihe sehon vor dem 9. 9. 1919 erworben, so sind alle Maßnahmen, wenigstens bei dem jetzigen Stande der Dinge, m. E. nutzlos. Die Feststellung der Staatsangehörigkeit der Eigentümer dürfte daher jetzt schon auch in diesen Fällen angezeigt sein. Wenn die Kriegsanleihen vor dem 9. 9. 1919 in Depots eingeliefert sind, so bedarf es zunächst weiterer Erörterungen nicht. Sind sie dagegen erst nach dem genannten Stichtage eingegangen, so wird eine Rückfrage nach der Richtung hin angezeigt sein, wann und auf welchem Wege die Kriegsanleihe erworben ist.

Der Bundesminister der Finanzen kann besondere Nachweise hinsichtlich der ebenerwähnten Voraussetzungen zur Uebernahme der Kriegsanleihe fordern, wenn der Eigentümer

a) im Gebiete eines anderen Nachfolgestaates seinen Wohnsitz hat oder
b) dort, ohne Wohnsitz zu haben, Niederlassungen unterhält, immer vorausgesetzt, daß er Oesterreicher oder ein Altausländer ist. Denn die Kriegsanleihe im Eigentum von Nationalausländern wird grundsätzlich nicht anerkannt.

Entscheidend sind, wie schon bemerkt, ausschließlich die Eigentumsverhältnisse am 9. September 1919. Wenn die Kriegsanleihe damals im Eigentum eines Oesterreichers oder eines Altausländers stand, so schadet es m. E. nichts, wenn sie inzwischen einmal Eigentum eines Nationalausländers war oder sich jetzt im Eigentum eines Angehörigen der sogen. Nationalstaaten befindet. Wenn die Kriegsanleihe erst nach dem genannten Stichtage erworben ist, muß, dafern nicht etwa die VA. noch irgendwelche Erleichterungen in dieser Beziehung bringt, die ganze Kette der Eigentumsverhältnisse bis zum Stichtage zurück dargetan werden, was unter Umständen zu einer großen Behelligung der Banken und Bankiers, durch deren Hände die Kriegsanleihen in der Zwischenzeit gegangen sind, führen wird. Gelingt der Nachweis nicht, oder stellt sich etwa gar heraus, daß die Kriegsanleihe am Stichtage Eigentum eines sogen. Nationalausländers war, so ist selbst der gutgläubige Erwerber völlig schutzlos. In allen Kulturstaaten haben sich die Grundsätze über den Erwerb von Wertpapieren im guten Glauben scharf herausgebildet. Ueber diese Grundsätze setzt sich der Staatsvertrag von St. Germain ebenso wie der von Trianon vom Standpunkte des krassen Rechtsformalismus aus einfach hinweg, das ist eben einer der zahlreichen Mängel an finanzieller Psychologie, die diesen Verträgen anhaften. (Fortsetzung folgt.)

Ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen[1].

Von Stadtrat a. D. Jursch in Berlin, Direktor der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank.

Als „ungesunde Erscheinung im öffentlichen Bankwesen" wird es mancher empfinden, wenn unter obiger Ueberschrift ein im öffentlichen Bankwesen an leitender Stelle stehender Herr wie der Präsident der Braunschweigischen Staatsbank Dr. Stübben es fertig bringt, in äußerst scharfem Ton gehaltene Angriffe — wie dies im Bank-Archiv vom 15. November 1921 geschehen — gegen eine öffentlich-rechtliche Schwesterorganisation, die Deutsche Girozentrale, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Angriffe verfolgen den offensichtlichen Zweck, die aus der Kraft der Selbstverwaltung heraus entstandenen Institute in der Oeffentlichkeit zu diskreditieren, sie sind zum Teil aber auch unrichtig und in bezug auf die Auslegung der Gesetzesvorschriften irrig und bedürfen daher der Klarstellung.

Der Verfasser sagt im ersten Absatz seiner Ausführungen, daß die Girozentralen durch Zusammenschluß der Kommunen und Sparkassen ihres Bereichs entstanden sind und daß sie Bankgeschäfte jeder Art betreiben. Sollte ihm wirklich nicht bewußt sein, daß er mit dieser Behauptung etwas Unrichtiges sagt? Es ist ihm aus der Satzung des Deutschen Zentral-Giroverbandes, die ihm seinerzeit zugegangen ist, und wahrscheinlich auch aus

[1]) Anm. der Redaktion. Angesichts unserer unseren Lesern bekannten Stellung zur Frage der Girozentralen haben wir uns für verpflichtet erachtet, die vorstehende Aeußerung des Herrn Verfassers als berufenen Wortführers der Girozentralen wörtlich und ohne Einflußnahme auf die von dem Herrn Verfasser gewählte und von ihm allein zu vertretende Form der Entgegnung zum Abdruck zu bringen.

den Satzungen einiger anderer Giroverbände bekannt, daß die Geschäfte der Girozentralen denen einer öffentlich-rechtlichen Bankanstalt entsprechen. Die Geschäftsbegrenzung ist im wesentlichen angepaßt den Geschäften der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und der preußischen Landesbanken. Danach sind Spekulationsgeschäfte für eigene Rechnung jedenfalls ausgeschlossen, so daß von dem Betrieb von Bankgeschäften jeder Art nicht die Rede sein kann.

Dr. Stübben beruft sich in seinen weiteren Ausführungen mehrfach auf Geheimrat Dr. Lohe, den Generaldirektor der Rheinischen Landesbank Düsseldorf, den er als erste Autorität des öffentlichen Bankwesens bezeichnet. Ob Herrn Dr. Lohe gerade diese Zensur zuerkannt werden kann, lasse ich dahingestellt, auch ich halte ihn für einen gründlichen Kenner des öffentlichen Bankwesens. Soweit es sich aber um die Organisation der Giroverbände handelt, ist er rückständig, er ist ein Mann der alten Ideen und kann sich in die neuzeitlichen Bedürfnisse nicht mehr hineinfinden. Er sowohl wie Dr. Stübben sind in dieser Frage befangen. Noch vor einigen Wochen saßen sie beide mit Vertretern des Deutschen Zentral-Giroverbandes an einem Verhandlungstisch, um auf einen Zusammenschluß der Landesbanken mit den Girozentralen hinzuarbeiten. Erst nachdem der von beiden Seiten gewünschte Zusammenschluß einstweilen nicht zustande gekommen ist, weil über die Art seiner Durchführung bisher keine Einigkeit zu erzielen war, wird von der gegnerischen Seite der Kampf aufgenommen. So beschämend es auch ist, daß sich öffentliche Institute, die alle zu ihrem Zustandekommen der Genehmigung der höchsten Regierungsinstanzen bedürfen, daher zweifellos den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, in dieser Art in der Oeffentlichkeit bekämpfen, so scheuen wir doch den uns aufgezwungenen Kampf durchaus nicht, da der Gedanke der Zusammenfassung des in den deutschen Spar- und kommunalen Kassen angesammelten öffentlichen Kapitals durch eine Vereinigung der deutschen Selbstverwaltungskörper (Städte, Kreise, Gemeinden) ein durchaus gesunder ist.

Es ist richtig, daß in Preußen die Giroverbände, abgesehen von 2 Verbänden (Sachsen-Thüringen-Anhalt und Schleswig-Holstein), in der Form der Zweckverbände auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 11. Juli 1911 errichtet worden sind. Man mag das Zweckverbandsgesetz für zweckmäßig halten oder nicht, es ist da und kann von den preußischen Kommunalverbänden für alle ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse angewendet werden, die sie im Interesse der Allgemeinheit fördern wollen. Mit keinem Worte ist aber in dem Zweckverbandsgesetz davon die Rede, daß sich ein Zweckverband etwa auf die Grenzen eines Kreises oder eines Regierungsbezirks oder einer Provinz beschränken muß. Das wäre auch unsinnig, denn dann würden sich wirtschaftliche Fragen mit Hilfe des Zweckverbandsgesetzes überhaupt nicht lösen lassen. Ich erinnere hierbei nur an die Errichtung von elektrischen Ueberlandzentralen, die sich stets über weite Bezirke erstrecken. Die Lösung größerer wirtschaftlicher Probleme läßt sich nicht ohne weiteres an politische Grenzen binden. Das haben weitblickende Leute längst erkannt, daher auch der durchaus vernünftige Gedanke der Einrichtung von Wirtschaftsgebieten innerhalb des Reiches, ohne Rücksicht auf die Grenzen einzelner Länder und Provinzen. Wenn der Verfasser mit Geheimrat Dr. Lohe behauptet, „das Gesetz bietet für einen Zweckverband solchen Umfangs nicht die genügende rechtliche Grundlage", so befindet er sich in einem absoluten Irrtum. Der § 1 des Gesetzes bestimmt: „Städte, Landgemeinden, Gutsbezirke, Bürgermeistereien, Aemter und Landkreise können behufs Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben jeder Art mit einander zu Zweckverbänden im Sinne dieses Gesetzes verbunden werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Ueber die Bildung des Zweckverbandes beschließt der Kreisausschuß, bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen der Bezirksausschuß." Die Frage, welcher Bezirksausschuß in den Fällen zuständig ist, in denen sich der Verband auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt, ist im § 58 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung klar dahin geregelt, daß hierüber der Oberpräsident oder der Minister des Innern zu bestimmen hat, je nachdem die beteiligten Regierungsbezirke derselben Provinz oder verschiedenen Provinzen angehören. Hiernach ist auch bei der Gründung der Giroverbände, welche als Zweckverband für ein über den Umfang eines Regierungsbezirks hinausgehendes Geschäftsgebiet errichtet sind, verfahren worden und selbstverständlich muß in allen Fällen die Bestimmung des zuständigen Bezirksausschusses bei der maßgebenden Stelle nachgesucht werden. Der Verfasser versucht allerdings den § 58 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes so auszulegen, daß er nur für vereinzelte besondere Ausnahmefälle geschaffen sei. Auch für diese Auffassung findet er aber trotz seiner Kraftausdrücke „Sünde gegen den Geist des Landesverwaltungsgesetzes" weder im Wortlaut, noch im Sinne der fraglichen Gesetzesvorschrift eine Stütze. § 58 Absatz 2 a. a. O. bezieht sich vielmehr schlechthin auf alle die doch wirklich nicht seltenen Fälle, in denen im Verwaltungsbeschlußverfahren Angelegenheiten von Korporationen erledigt werden sollen, die in mehreren bezw. verschiedenen politischen Verwaltungsbezirken ihren Sitz haben. Daß ausgerechnet gerade der Braunschweigische Präsident Stübben mehr von dem Geist des preußischen Landesverwaltungs- und Zweckverbandsgesetzes erfüllt sein sollte als alle für die Errichtung der preußischen Giroverbände in Betracht kommenden höheren preußischen Aufsichtsinstanzen, die Oberpräsidenten und der Minister des Innern, würde zudem eine etwas merkwürdige Erscheinung sein.

Der Verfasser behauptet ferner, indem er lediglich Geheimrat Lohe zitiert, „daß wichtigste Aufgaben der Selbstverwaltung, das Sparkassenwesen sowie Umlagerecht und Umlagepflicht, den ordentlichen Selbstverwaltungsorganen und den ordentlichen Beschlußaufsichtsorganen entzogen und von Körperschaften gelenkt und verwaltet werden, welche neben den ordentlichen Beschluß- und Aufsichtsorganen einhergehen" und wendet sich dann selbst insbesondere gegen die Regelung der Staatsaufsicht über die preußischen Giroverbände. — Wie der preußische Staat seine Aufsicht über seine Kommunalverbände und deren Einrichtungen ausüben will, und welche Organe er dafür als zuständig bestimmt, werden wir ruhig dem Staate überlassen können. Die Aufsicht über die als Zweckverband gegründeten Giroverbände ist, wenn dies auch vielleicht dem Verfasser nicht gefällt, ganz zweifelsfrei geregelt einmal durch § 22 des Zweckverbandsgesetzes, nach welchem hinsichtlich der staatlichen Zuständigkeiten der Zweckverband einer Landgemeinde, bei Beteiligung von Städten oder Landkreisen einer Stadt gleichgeachtet wird, und durch § 7 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, nach welchem die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten ausgeübt wird. Selbstverständlich ist derjenige Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Zweckverband seinen Sitz hat. Um auf das Beispiel des Verfassers einzugehen, in dem er es für ein Unding hält und die Staatsaufsicht für illusorisch erklärt, wenn, wie es tatsächlich beim Giroverband Hannover der Fall ist, die Girozentrale selbständige Zweiganstalten in Bremen, Hamburg und Rostock unterhält, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß dem Regierungspräsidenten in Hannover auch die Aufsicht über diese Zweiganstalten, insbesondere also auch das Revisionsrecht, zusteht. Da es sich um eine Aufsicht des Staates handelt, so ist es im übrigen völlig gleichgültig, ob diese beispielsweise von dem Regierungspräsidenten in Hannover oder Hildesheim oder Osnabrück, die ja alle Staatsbeamte gleicher Art sind, ausgeübt wird, zumal sie sich doch nur darauf erstrecken kann, daß nach den Bestimmungen der Satzung verfahren wird und die Geschäfte der öffentlichen Bankanstalten (Girozentralen) sich in den satzungsmäßigen Grenzen halten. Die Aufsicht über die preußischen Giroverbände wird also von den zuständigen Regierungspräsidenten in ordnungsmäßiger Weise geführt, und es besteht

weder ein Zweifel über die Zuständigkeit, noch werden dabei grundsätzliche staatsrechtliche Kompetenzbegriffe, wie Herr Dr. Stübben annehmen zu müssen glaubt, über den Haufen geworfen.

Der Verfasser behauptet im weiteren, es sei „ein Zweckverband der Zweckverbände gegründet worden, der über das ganze Deutsche Reich sich erstreckt". Bei dieser Behauptung bewegt er sich zum mindesten, um mit seinen eigenen Worten zu reden, in verworrenen und unklaren Rechtsbegriffen. Von einem Zweckverband der Zweckverbände über das Gebiet des Deutschen Reiches zu reden, ist widersinnig. Das Zweckverbandsgesetz ist ein preußisches Gesetz und kann selbstverständlich nur für die Bildung von Verbänden innerhalb der Grenzen des preußischen Staates zur Anwendung kommen. Der Verfasser beweist durch diese Behauptung lediglich — übrigens ebenso wie sein Gewährsmann Dr. Lohe, der seinerzeit dieselbe Behauptung aufgestellt und von dem Dr. Stübben sie vielleicht entlehnt hat —, daß er sich entweder mit der Organisation des Deutschen Zentral-Giroverbandes nicht ausreichend vertraut gemacht hat oder sie auch heute noch nicht versteht. Der Deutsche Zentral-Giroverband ist entstanden durch Zusammenschluß der sämtlichen deutschen Giroverbände auf Grund des § 22 des für das Gebiet des Deutschen Reiches erlassenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach den Bestimmungen des BGB. ist für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an eine solche Vereinigung, die sich selbstverständlich über das ganze Deutsche Reich erstrecken kann, zuständig derjenige Bundesstaat, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet. Daß derselbe Staat, der auf Grund des BGB. durch sein Staatsministerium dem Unternehmen die Rechtsfähigkeit zu verleihen berechtigt ist, auch das Recht haben muß, durch Beschluß seines Staatsministeriums diesem Unternehmen auch die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu verleihen, wird jedem Einsichtigen klar sein. Wenn Herr Dr. Stübben dies als eine staatsrechtliche Widernatürlichkeit ansieht, so mag er ruhig bei seiner Ansicht verbleiben. Wenn er aber versucht, diese Frage mit der Haftung der deutschen Giroverbände für den Deutschen Zentral-Giroverband und seine Bankanstalt zu vermengen, so muß doch mit aller Deutlichkeit klargestellt werden, daß es sich hierbei um zwei vollständig verschiedene Grundbegriffe handelt. Wenn sich die Giroverbände von Sachsen, Bayern, Württemberg und Baden einem Deutschen Zentral-Giroverbande anschließen und für diesen die Haftung übernehmen, so sind hierfür lediglich die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Die Haftung für den deutschen Verband wird nicht auf Grund eines Aktes dreier preußischer Minister übernommen, sondern durch die rechtsverbindliche Erklärung des betreffenden einzelnen Giroverbandes.

Der Verfasser weist sodann auf die Reichsverfassung hin mit den Worten: „Das Bankwesen ist Angelegenheit des Reiches". Ich möchte ihm hierzu die beruhigende Erklärung abgeben, daß die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — allerdings auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften, nämlich auf Grund des BGB. zustande gekommen ist, und daß bei der Gründung nicht allein die preußischen Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, sondern auch die Reichsministerien sowie die Reichsbank mitgewirkt haben, daß alle Rechtsfragen von den maßgebenden, Gott sei Dank auch heute noch tüchtigen Juristen in den Reichs- und preußischen Ministerien, die in bezug auf ihre Qualifikation sicher Herrn Dr. Stübben nicht nachstehen werden, bis ins einzelne geprüft und erörtert worden sind, und daß erst nach Beseitigung aller Zweifel, die selbstverständlich bei der Gründung eines so bedeutsamen Instituts auftauchten, diesem durch die preußischen Ministerien die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Der Verfasser stellt die These auf: „Der Grundstein des Bank- und Geldwesens ist die Sicherheit und Unantastbarkeit seiner Rechtsgrundlagen. Im privaten Bankwesen sind diese in Präzisionsarbeit vorhanden." Ich kann ihm hierauf nur antworten: Die Rechtsverhältnisse sowohl des Deutschen Zentral-Giroverbandes, wie auch aller deutschen Giroverbände sind, um mit seinen eigenen Worten zu reden, „so klar und so fest und so einwandfrei abgefeilt und gesichert", daß darüber weder bei den obersten Reichs- und Staatsinstanzen noch bei den Vertretern der deutschen Selbstverwaltungskörper, noch überhaupt bei jemandem, der klar denkt und klar sehen will, Zweifel bestehen. Wenn es der Verfasser als traurig feststellen zu müssen glaubt, „daß die neuesten Gründungen im öffentlichen Bankwesen, die Girozentralen, dieser klaren Rechtsgrundlage entraten", so kann er damit allerdings keinen Beweis für seine besondere juristische Qualifikation erbringen.

Auch die Staatsaufsicht über die Deutsche Girozentrale und die Flagge, unter der letztere segelt, machen dem fürsorglichen Verfasser besondere Kopfschmerzen. Er hält es für ausgeschlossen, daß der preußische Minister des Innern, auch wenn er einen Staatskommissar ernennt, die Geschäfte der Deutschen Girozentrale in anderen Ländern, in Bayern oder Sachsen oder Thüringen oder Baden, zureichend zu beaufsichtigen vermag. Ich befinde mich in der Lage, auch in diesen Punkten den Verfasser zu beruhigen. Die Staatsaufsicht über die Deutsche Girozentrale ist ebenfalls „klar, fest und einwandfrei" geordnet. Es sind neben dem Referenten im Ministerium des Innern nicht nur ein, sondern noch zwei Staatskommissare, darunter ein banktechnisches Mitglied der General-Direktion der Preußischen Staatsbank, bestellt, die alle drei zu sämtlichen Sitzungen der Verbandsorgane eingeladen werden, auch regelmäßig zu diesen Sitzungen erscheinen und sich davon überzeugen, daß alles ordnungsmäßig zugeht. Die Flagge, also die Bezeichnung der Bankanstalt, ist inzwischen infolge der entsprechend dem Bedürfnis der Kommunalverbände erweiterten Aufgaben des Instituts nach den neuesten, von den Aufsichtsinstanzen genehmigten Satzungen dahin geändert worden, daß der Deutschen Girozentrale noch die Worte „Deutsche Kommunalbank" hinzugefügt worden sind. Der Verfasser glaubt, daß die Deutsche Girozentrale noch Geschäfte in Bayern oder Sachsen oder Thüringen oder Baden — Württemberg und Hessen hat er wohl vergessen — betreibt; ich kann ihm nur die Versicherung abgeben, daß die Geschäfte der Deutschen Girozentrale nur in Berlin und Frankfurt a. M. betrieben werden und daß zu deren Beaufsichtigung der preußische Minister des Innern sehr wohl imstande ist. In den vorbezeichneten Ländern Geschäfte zu betreiben, liegt für die Deutsche Girozentrale gar keine Veranlassung vor, da dort eigene Giroverbände vorhanden sind, die für die Bedürfnisse ihrer Kommunalverbände und Sparkassen nach jeder Richtung hin Sorge tragen.

Der Verfasser stellt weiterhin die Behauptung auf, „die Regelung des öffentlichen Geld- und Kreditwesens für das Gebiet einer Provinz ist eben zweifelsfrei eine Angelegenheit der Provinz als solcher". Ach nein, Herr Dr. Stübben, so zweifelsfrei ist das nicht! Vorläufig erheben die deutschen Städte, Kreise und Gemeinden noch ein Anrecht darauf, in wirtschaftlichen Fragen ihre eigene Selbständigkeit zu behalten. Sie lehnen es mit aller Entschiedenheit ab, sich in bezug auf ihre Finanzgebarung unter die Zwangswirtschaft der Provinz zu stellen; das ist der Kardinalpunkt, über den wir uns niemals einigen werden. Die deutschen Kommunalverbände haben sich deshalb eigene Girozentralen — Kommunalbanken — geschaffen, die unter der Verwaltung der von ihnen selbst gewählten Vertreter stehen und auf deren Ausgestaltung sie einen unmittelbaren Einfluß auszuüben in der Lage sind. Auf dieses Recht der Selbstverwaltung werden sie unter keiner Bedingung verzichten!

Der Verfasser versucht schließlich die Gründung der Giroverbände so darzustellen, daß sie „auf den Krücken eines sonst nicht beobachteten ministeriellen Entgegenkommens" neben den Landesbanken haben einziehen können, und behauptet, daß sich die Leiter der Girozentralenbewegung mit allen Mitteln zu dem Versuche vorbereiten, neue Girozentralen zu errichten. So liegen die Dinge nicht. Nach dem oben bereits angeführten § 1 des Zweckverbands-Gesetzes können die Kommunalverbände, wenn sie es für zweckmäßig halten zu wirtschaftlichen Verbänden verbunden werden. Sie haben demnach ein

gesetzliches Anrecht hierauf. Was die Errichtung neuer Girozentralen in Rheinland und Westfalen anlangt, so kann ich dem Herrn Dr. Stübben mit gutem Gewissen die Versicherung abgeben, daß hieran in unseren Kreisen bisher noch niemand ernsthaft gedacht hat. Aber nicht nur wir, sondern auch der Deutsche Sparkassenverband und der Deutsche Verband der kommunalen Banken wünschen allerdings die Schaffung homogener Unterverbände in den einzelnen Landesteilen und den gleichmäßigen Ausbau des kommunalen Gironetzes über das ganze Deutsche Reich, dabei soll es jedoch den westlichen Verbänden überlassen bleiben, sich nach wie vor der bestehenden Landesbanken als Girozentralen zu bedienen. Wir sind unseren Grundsätzen bisher stets treu geblieben. Wie dagegen auf der anderen Seite verfahren worden ist und wie unzuverlässig in dieser Hinsicht gerade der Herr Verfasser ist, dafür möge folgendes Beispiel dienen: In seiner Entgegnung auf einen von mir geschriebenen Artikel sagt er im „Roten Tag" vom 19. November 1920 wörtlich: „Es ist von keinem Einsichtigen bestritten worden, daß die Vermittlung und Förderung der bargeldlosen Geldüberweisung zwischen den Kommunen und zwischen den Sparkassen, sowie der Geldausgleich zwischen Ueberschuß- und Bedarfs-Stellen eine segensreiche Einrichtung ist. Hier leisten die Girozentralen gute und große Arbeit zum Nutzen der Allgemeinheit. Daran wird jedes öffentliche Bankinstitut entsprechend seinem Berufe gern mitwirken." Was hat inzwischen Herr Dr. Stübben getan? Er ist mit der braunschweigischen Staatsbank und den Sparstellen des Landes aus dem kommunalen Giroverkehr ausgeschieden. Zum Nutzen der Allgemeinheit wird diese große Tat nicht beitragen, sie ist aber für die Beurteilung des Herrn Dr. Stübben charakteristisch. Charakteristisch ist auch weiterhin, wenn Herr Dr. Stübben die vom Deutschen Zentral-Giroverband eingeleitete Aktion wegen Beschaffung des Anleihebedarfes auf Grund des § 59 des LStG., obwohl ihm der wirkliche Sachverhalt in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verbandes der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten bekannt sein mußte, in so schiefer Weise darzustellen versucht. Auf diesen Punkt behalte ich mir vor, bei nächster Gelegenheit zurückzukommen. Zum Schluß möchte ich ihm und seinem Gewährsmann Dr. Lohe doch noch das eine sagen: Wenn sie versuchen, unser mit großen Mühen aufgebautes Gironetz zu zersprengen, dann zwingen sie uns allerdings zu Gegenmaßnahmen, die auch ihnen vielleicht nicht erwünscht sein werden, und wenn es Herrn Dr. Lohe belieben sollte, sein Frage- und Antwortspiel in der bisherigen Weise fortzusetzen, dann wird er es noch dahin bringen, daß er von uns durch die Tat die rechte Antwort erhält, und daß dann das Gegenteil von dem eintritt, was er zu erreichen sucht. Wir haben wahrlich in dieser außerordentlich trüben und schweren Zeit, in der sich unser armes Vaterland befindet, an sich wichtigeres zu tun, als uns im Innern gegenseitig zu bekämpfen. Von seiten der Giroverbände, das möchte ich der Klarheit wegen ausdrücklich feststellen, ist auch bisher die Oeffentlichkeit nicht behelligt worden. Wenn aber die gegnerische Seite es wünscht, den Kampf in dieser Weise fortzuführen: Wir sind bereit, wir kämpfen für eine gute und ideale Sache, für die Gesundung der Finanzen, der in bitterer Not befindlichen deutschen Kommunalverbände und brauchen das Licht nicht zu scheuen.

Verbandsnachrichten.

In der am heutigen Tage unter dem Vorsitz des Geheimrats Dr. Riesser stattgehabten Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wurde nach Erstattung des Geschäftsberichts das Mandat der satzungsmäßig ausscheidenden Ausschußmitglieder auf drei Jahre erneuert. Die Versammlung bestätigte die im Laufe des Jahres vom Ausschuß vorgenommene Zuwahl der Herren Dr. W. Hammerschmidt, i. Fa. B. Simons & Co., Düsseldorf, Dr. Paul Homburger, i. Fa. Veit L. Homburger, Karlsruhe i. B., Leopold Merzbach, i. Fa. A. Merzbach, Frankfurt a. M. sowie Direktor Hermann Witscher, Deutsche Bank, Frankfurt a. M. und wählte neu in den Ausschuß die Herren Alfred Maron, i. Fa. Bondi & Maron, Dresden, Baron von Pechmann, Bayerische Handelsbank, München, Theodor Schlesinger, i. Fa. Franz Straus Sohn, Frankfurt a. M., Kommerzienrat Albert Schwarz, i. Fa. Albert Schwarz, Stuttgart und Justus Vogeler, i. Fa. J. H. Vogeler-Hamburg.

Der Vorsitzende teilte mit, daß Vorstand und Ausschuß des Centralverbands einstimmig beschlossen haben, den Mitgliedern zu empfehlen, über die gegenseitigen Termingeschäfte in Devisen Abstimmungen auf bestimmte Stichtage nach vom Centralverband durch Rundschreiben noch bekanntzugebenden Vorschlägen zu bewirken.

In der der Generalversammlung vorangegangenen Ausschußsitzung wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt; neu in den Vorstand gewählt wurde Herr Konsul H. v. Stein, i. Fa. J. H. Stein-Cöln.

Geschäftsbericht des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1921.

In entscheidender und verhängnisvoller Weise hat auch in dem jetzt zu Ende gehenden Jahre das Ausland die politischen und wirtschaftlichen Schicksale unseres Volkes bestimmt. Der Druck der Versailler Bedingungen auf die unter ihrer Last zusammenbrechende deutsche Wirtschaft wurde durch das Londoner Ultimatum und die mit ihm verbundenen militärischen und wirtschaftlichen „Sanktionen" verschärft, und der nicht nur durch Worte, sondern auch durch Taten bekundete Wille der deutschen Regierung, zur Erfüllung der ihr auferlegten Verpflichtungen alle verfügbaren Mittel bis zum äußersten aufzubieten, hat uns nicht vor dem schweren Schlage zu bewahren vermocht, den die im Widerspruch mit dem Friedensvertrage und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker erfolgte Teilung Oberschlesiens für unsere Wirtschaft, unsere Kultur und unser nationales Bewußtsein bedeutet. Die Entwickelung des Kursstandes der deutschen Währung seit jenen Entscheidungen und ihre nachteilige Rückwirkung auch auf die Wirtschaft der anderen Länder hat die ungehört gebliebenen Warnungen einsichtiger Volkswirte jenseits des Kanals und des Ozeans nur allzusehr bestätigt, hat aber auch erneut gezeigt, wie fruchtlos alle währungstechnischen und sonstigen theoretischen Erörterungen über die Wege zur Wiederherstellung gesunder Valutaverhältnisse bleiben müssen, solange die Politik maßgebender Länder sich nicht von dem Einflusse von Bestrebungen freizumachen weiß, deren Ziel von dem des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Europas und der Herstellung eines wirklichen Friedens unter seinen Nationen weit entfernt ist. Soweit die Schwierigkeiten, welche sich in einer die Volksgesamtheit schwer gefährdenden Weise der Erfüllung der von der Regierung übernommenen nächstfälligen Zahlungsverpflichtungen entgegensetzen, durch praktische Arbeit überwunden werden können, ist sich das deutsche Bankgewerbe seiner Verpflichtung, hierbei mitzuwirken, bewußt und hat sich in diesem Sinne im September d. J. durch unseren Verband bereit erklärt, dem von der Regierung zunächst an die Industrie, und sodann an die übrigen Wirtschaftsstände gerichteten Rufe nach ihrer Unterstützung bei der Beschaffung einer langfristigen Auslandsanleihe nach Kräften nachzukommen; bei den bezüglichen Verhandlungen und Beratungen wird das Bankgewerbe in entsprechender Weise vertreten sein. Zu dem Projekt einer Entstaatlichung der Reichseisenbahnen, welches von industrieller Seite im Zusammenhang mit dieser Kreditaktion zur Erwägung gestellt wurde, hatten wir vor seiner öffentlichen Bekanntgabe keine Gelegenheit, Stellung zu nehmen; die öffentliche Erörterung desselben hat immerhin zu einer begrüßenswerten Einmütigkeit aller beteiligten Kreise über die bereits in den Beschlüssen des vorjährigen Bankiertags in den Vordergrund gestellte Forderung geführt, daß der innere Wiederaufbau der deutschen Finanzen nicht ausschließlich durch steuerpolitische Maßnahmen erfolgreich durchgeführt werden kann, sondern daß vor

allem die Defizitwirtschaft der Staatsbetriebe, und namentlich der Reichseisenbahnen, durch Anwendung privatwirtschaftlicher Verwaltungsmethoden und durch Ausschaltung parteipolitischer Gesichtspunkte so rasch wie möglich beseitigt werden muß.

Die Forderung, daß diese Erkenntnis alsbald in die Tat umgesetzt werde, muß um so eindringlicher erhoben werden, als die Entwickelung der Steuergesetzgebung im vergangenen Berichtsjahr gezeigt hat, wie sehr auf diesem Gebiete die Grenzen des Möglichen nicht nur erreicht, sondern bereits überschritten sind. Durch phantastische Projekte, die bald in einem Ministerium, bald in einem Ausschuß des Reichswirtschaftsrats, bald an anderen Stellen aufflackern, wird das Wirtschaftsleben in dauernder Beunruhigung gehalten; mit Schlagworten, wie dem von der „Erfassung der Goldwerte", wird auf die Geistesrichtung derjenigen einzuwirken gesucht, welche sich nicht klarzumachen verstehen, daß die Produktionswerte, die hier irreführend als Goldwerte bezeichnet werden, durch Maßnahmen der vorgeschlagenen Art nicht der Erfassung, sondern der Vernichtung anheimfallen werden. Während die überbürdeten und zum Teil mit unzulänglichen Kräften besetzten Finanzämter mit der Durchführung der bestehenden Steuergesetze tief im Rückstande sind, beschäftigen sich die gesetzgebenden Körperschaften bereits mit der verdoppelten Zahl neuer Entwürfe, die zum Teil wesentliche Umgestaltungen eben erst in Kraft getretener Gesetze enthalten, und auf die Entscheidung der übergroßen Zahl sich bei dieser gesetzgeberischen Arbeit notwendigerweise ergebenden rechtlichen Streitfragen wird wertvolle Geistesarbeit verschwendet. Die mangelnde Stetigkeit der Steuergesetzgebung hat insbesondere auch die ohnehin bestehende Ueberlastung der Bankbetriebe in gewaltigem Maße gesteigert; es ist unser Bemühen gewesen, durch Rundschreiben, gutachtliche Aeußerungen in Einzelfällen und Veröffentlichungen in unserer Verbandszeitschrift der Praxis das Eindringen in diese Materien nach Möglichkeit zu erleichtern.

Von der unproduktiven Arbeit, die den Banken und Bankfirmen durch die Bestimmungen über die Erteilung von Steuerauskünften, die Kapitalfluchtkontrolle und die Kuponeinlösungsbeschränkungen auferlegt wird, muß auch in diesem Berichtsjahr von neuem gesprochen werden; denn diese Gegenstände haben auch im vergangenen Jahre unablässig Erörterungen zwischen unseren Mitgliedern, uns und den maßgebenden Behörden notwendig gemacht. In immer weiteren Wirtschaftskreisen gelangt inzwischen die Erkenntnis zum Durchbruch, daß alle diese beschränkenden Maßnahmen für die Finanzinteressen des Reiches von keinem beträchtlichen Wert, für die Volkswirtschaft dagegen von ungemessenem Schaden sind. Wir werden nicht müde werden, für die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses einzutreten, nachdem seine Aufhebung die von uns vorausgesagten Schädigungen für unsere Währung und unsere Kreditwirtschaft in vollem Umfang zur Folge gehabt hat. In einer Eingabe vom 17. Oktober d. J. an den Reichstag haben wir sodann die Aufhebung des sogenannten Depotzwangs zum mindesten für inländische festverzinsliche Werte als dringend erforderlich bezeichnet; den hierfür von uns angeführten Gründen haben sich das Reichsbankdirektorium sowie eine Reihe namhafter Wirtschaftsvertretungen angeschlossen.

Die Handhabung der den Finanzämtern durch die Reichsabgabenordnung eingeräumten Befugnisse hat in einer großen Zahl von Fällen zu berechtigten Beschwerden unsrer Mitglieder Veranlassung gegeben, und zwar insbesondere nach der Richtung, daß ohne Vorliegen hinlänglicher Grundlagen Steuerstrafverfahren eingeleitet und die für solche Verfahren vorgesehenen Zwangsmittel angewandt wurden, was in den in Betracht kommenden Fällen für die Beteiligten mit erheblichen Schädigungen und Beunruhigungen verbunden war. Wir haben die Interessen unserer Mitglieder den maßgebenden Behörden gegenüber wahrgenommen, jedoch bei der Behandlung dieser Angelegenheit die Ueberzeugung gewonnen, daß gegenüber diesen Mißständen eine Abhilfe im Verwaltungswege nicht genügt, vielmehr die durch die Reichsabgabenordnung eingeführten Befugnisse im Interesse des Rechtsschutzes der Steuerpflichtigen, sowie der zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen einer gesetzlichen Aenderung bedürfen. Auch der Deutsche Juristentag hat sich auf seiner diesjährigen Bamberger Tagung dieser Forderung angeschlossen, in deren Verwirklichung wir eine wichtige Aufgabe für die Gesetzgebungstätigkeit der nächsten Zeit erblicken.

Unter dem Einfluß der dauernden Geldentwertung hat der Verkehr an den deutschen Effektenbörsen im Berichtsjahre einen in der Vergangenheit noch nicht erlebten Umfang angenommen, unter erheblicher Erweiterung sowohl des Kreises der beteiligten Händler, als auch der marktgängigen Werte sowie endlich vor allem der Schichten des am Effektenverkehr teilnehmenden Publikums. Als Begleiterscheinung dieser Entwicklung fand eine Zunahme des Winkelbankunwesens statt, dessen Bekämpfung in diesem Jahre den Verband in besonderem Maße in Anspruch nahm; daneben mußte er auch verschiedentlich gegen Versuche einer Beeinflussung des Börsenkurses durch unlautere oder betrügerische Mittel geeignete Maßnahmen ergreifen. Gemeinsam mit den örtlichen Berufsorganisationen hat unsere Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten, gleichfalls zur Vermeidung von Schädigungen des Publikums, eine Organisation geschaffen, die es ermöglicht, Wertpapiere, die mangels hinreichender Unterlagen nicht als marktreif gelten können oder sonst zum Handel ungeeignet erscheinen, vom Freiverkehr an den Börsen fernzuhalten und dadurch einen an sich berechtigten und wirtschaftlich notwendigen Geschäftszweig, wie ihn der Handel in unnotierten Werten darstellt, vor verallgemeinernden Angriffen zu schützen. Den Versuchen, spekulativen Exzessen durch steuerliche oder polizeiliche Maßnahmen zu begegnen, stehen wir auf Grund gemachter Erfahrungen ablehnend gegenüber. Gegen eine mäßige Erhöhung der Börsenumsatzsteuer durch den in Vorbereitung befindlichen Kapitalverkehrssteuergesetzentwurf haben wir im Hinblick auf die ungünstige Finanzlage des Reiches Einwendungen nicht erheben und der Ausgestaltung des Entwurfs im einzelnen unsere Mitwirkung nicht versagen zu sollen geglaubt. Die maßlose Erhöhung des Aktienumsatzstempels durch die lex Keil vom 9. November 1921, eine nicht von sachlichen, sondern von politischen Erwägungen veranlaßte Maßnahme, hat inzwischen bereits in der Richtung einer unsolideren Gestaltung des Geschäfts durch Verstärkung der Kursschwankungen genau so gewirkt, wie wir es in unserer Eingabe an den Reichstag vom 14. November d. J. vorausgesagt haben. — Was die in der Verordnung vom 9. November 1921 des ferneren eingeführte Umsatzsteuer für Devisengeschäfte betrifft, so haben wenige Gesetze der Praxis solche Schwierigkeiten bereitet, wie es bei diesem in der kurzen Zeit seiner Geltung der Fall gewesen ist. In der Ausdehnung, die ihr durch § 7 der Verordnung zuteil geworden ist, droht die Steuer zu einer Belästigung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande zu werden, die für das Geschäftsleben und die Volkswirtschaft bedenkliche Folgen haben kann. Der im Reichswirtschaftsrat beratene Gesetzentwurf über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln sucht mit ähnlichen Kontrollmitteln wie die Kapitalfluchtgesetzgebung die Beteiligung des Publikums am Handel mit Devisen und Noten einer Ueberwachung zu unterwerfen, von welcher eine Verminderung der spekulativen Betätigung Unberufener in ausländischen Zahlungsmitteln erhofft wird. Wir haben uns für diese Maßnahme nicht auszusprechen vermocht, da auch sie den Banken ein erhebliches Mehr an Arbeit und Verantwortung bringen und andererseits ebenso wie eine Reihe anderer dem Verkehr der soliden Banken mit ihren Kunden auferlegten Zwangsbestimmungen dahin führen wird, die Kundschaft der Banken jenen bedenklichen Schleichhändlern und Winkel-

firmen zuzuführen, deren Geschäftsbetrieb die neuere Gesetzgebung ungewollt zu so hoher Blüte gebracht hat.

Bei Erörterung der Ursachen für die Verbreiterung der spekulativ sich betätigenden Kreise des Publikums ist mit gutem Grunde darauf hingewiesen worden, daß die von den Landesregierungen vielfach unterstützte und kaum irgendwo mit der erforderlichen Energie bekämpfte bankmäßige Entwickelung der öffentlichen Sparkassen wesentlich zu diesen Erscheinungen beigetragen hat. In Bevölkerungskreise, welche zur Kundschaft der Banken und Bankfirmen regelmäßig nicht gehören, und deren Heranziehung zu Börsenspekulationsgeschäften im Bankgewerbe als standeswidrig angesehen werden würde, wurde so die Spekulation in Aktien und anscheinend auch in Devisen hineingetragen. Darüber hinaus betätigen sich öffentliche Sparkassen sowie die neuerdings in erheblicher Anzahl errichteten Stadt- und Kreisbanken, sowie die als Zusammenfassung derartiger Institute gebildeten Giroverbände mit den risikoreichsten Geschäften des Bankverkehrs, insbesondere auch auf dem Gebiete der Kreditgewährung. Ein Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 15. April 1921 hat in vielfach befremdlicher Verkennung der für die Gemeinden selbst aus der Entwickelung sich ergebenden Gefahren den Wünschen der Kommunen nach Erweiterung des Geschäftsbereichs ihrer Sparkassen wesentliche Zugeständnisse gemacht und auch der Errichtung kommunaler Banken ein weitgehendes Wohlwollen bezeugt; in Sparkassen und Gemeindekreisen besteht gleichwohl das Bestreben, auch die wenigen in diesem Erlaß noch aufrechterhaltenen Schranken zu durchbrechen. Unsererseits kann, ebenso wie den Behörden und Volksvertretungen, so auch der vielfach irregeführten Oeffentlichkeit gegenüber nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, daß der Betrieb eines Bankgeschäfts, wie für private Personen und Gesellschaften, so auch für Städte und Kreise nicht nur von Gewinnen, sondern auch von für die Steuerzahler in erheblichem Maße fühlbaren Verlusten begleitet sein kann und verschiedentlich bereits gewesen ist, insbesondere wenn die Verwaltung der Bank in minder geschäftserfahrenen Händen liegt und sich von kommunalpolitischen oder parteipolitischen Einflüssen nicht freizuhalten weiß. Die Freistellung derartiger kommunaler Erwerbsinstitute von direkten Reichssteuern ist von uns stets als eine Benachteiligung einerseits der Reichsfinanzen, andererseits der mit jenen im Wettbewerb stehenden privaten Banken und Bankfirmen bekämpft worden. Hinsichtlich der öffentlichen Sparkassen muß die von uns erhobene Forderung, daß ihnen im neuen Kapitalverkehrssteuergesetz das Recht, zum ermäßigten Stempel zu handeln, nur für festverzinsliche Werte, nicht auch für Aktien und ausländische Zahlungsmittel eingeräumt werde, allseitig als gerechtfertigt anerkannt werden; denn zum Aufgabenkreis einer Sparkasse gehören Geschäfte in solchen Werten nicht, und je mehr das Sparkassenpublikum durch die Sparkassen in derartige Geschäfte hineingezogen wird, um so schwerer wird sich bei einem Umschwung der Konjunktur der Rückschlag für die Sparkassen und das Vertrauen zu ihrer Geschäftsführung fühlbar machen.

Zu den Fragen, die im Berichtsjahr einen der wesentlichsten Teile unseres Arbeitsgebiets und einen hauptsächlichen Gegenstand der Erörterung mit unseren Mitgliedern bildeten, gehört schließlich die Regelung der Beziehungen des Reichs zu den am Ausgleichsverfahren und an der Liquidation deutschen Eigentums im Ausland Beteiligten in Gemäßheit der am 31. August 1919 und 24. April 1920 erlassenen Gesetze. Wie unsere Mitglieder wissen, ist amtlich bekanntgegeben worden, daß im Hinblick auf die ungünstige Finanzlage des Reichs sowohl die Grundsätze über die Liquidationsentschädigung als auch das Ausgleichsgesetz wesentliche Aenderungen erfahren sollen. Wir bedauern, daß durch diese Behandlung der Angelegenheit in weiten Kreisen der Beteiligten Verwirrung und Enttäuschung hervorgerufen und ein Unmaß wertvoller Arbeit umsonst geleistet worden ist. Bei Beratung der neuen Entwürfe werden wir die Interessen unserer Mitglieder nach besten Kräften zu vertreten bemüht sein.

Auch die Tätigkeit unseres Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen hat im vergangenen Geschäftsjahre eine starke Vermehrung und Erweiterung erfahren. In erster Linie haben wiederum die Auswirkungen des Friedensvertrages und die Steuergesetzgebung des Reiches seine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Insbesondere war der Sonderausschuß bestrebt, darauf hinzuwirken, daß bei der Ausgestaltung der schon bestehenden und bei der Einführung neuer Steuern den besonderen Verhältnissen der Hypothekenbanken Rechnung getragen werde. Des weiteren war er bemüht, an den Bestrebungen, einen Ausgleich für die ganz unverhältnismäßig gestiegenen Unkosten der Hypothekenbanken zu finden, an seiner Stelle mitzuwirken.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte der Sonderausschuß den in großer Fülle auftauchenden Projekten, die sich eine Linderung der Wohnungsnot zum Ziele setzen. Die meisten dieser Projekte haben sich allerdings einstweilen als undurchführbar erwiesen. Dagegen haben die Hypothekenbanken zur Förderung der Bautätigkeit praktisch dadurch beizutragen gesucht, daß sie in Verfolg ihrer schon in den letzten Geschäftsberichten erwähnten Maßnahmen (50-Millionenfonds) auch weiterhin an Siedlungsgesellschaften Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährten. Die gewaltig gestiegenen Baukostenpreise haben für den deutschen Hausbesitz eine allgemeine, sehr erhebliche Unterversicherung zur Folge gehabt. Der Sonderausschuß hat es für seine Pflicht gehalten, soweit es an ihm lag, darauf hinzuwirken, daß die Hausbesitzer eine angemessene Baunotversicherung aufnehmen.

Der bisherige Geschäftsführer für die Angelegenheiten der Hypothekenbanken, Herr Rechtsanwalt Güssefeld, mußte diese Tätigkeit leider aufgeben, da er in das Direktorium einer Hypothekenbank berufen wurde. An seine Stelle ist Herr Rechtsanwalt Brink getreten.

Der von unserem Verband begründete Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes beabsichtigt, seine Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen derart umzugestalten, daß dadurch eine Erhöhung der Versicherungsleistungen bis zu einer den heutigen Zeitverhältnissen wenigstens annähernd entsprechenden Stufe ermöglicht wird. Den Mitgliedsfirmen der Kasse erwächst durch die damit verbundenen Beitragserhöhungen ohne Zweifel eine nicht unerhebliche Mehrbelastung. Wir sind indessen überzeugt, daß die Gründe, welche vor zwölf Jahren für die Errichtung einer eigenen Pensionskasse des Bankgewerbes bewegend gewesen sind, im Kreise der beteiligten Banken und Bankfirmen trotz mancher in den Arbeitsbeziehungen inzwischen eingetretenen Aenderungen noch heute als maßgeblich anerkannt werden, um so mehr als die Kasse sich in vollem Umfang als lebensfähig erwiesen hat und die Ersparnisse, die insbesondere durch die im Verhältnis zu anderen staatlichen und privaten Versicherungseinrichtungen überaus niedrige Begrenzung der Verwaltungskosten erzielt werden, den Beamten der Mitgliedsfirmen zugute kommen.

Durch den Tod schieden aus unserem Kreise drei um unsere Sache hochverdiente Persönlichkeiten aus, unser Vorstandsmitglied Herr Geh. Kommerzienrat Moritz Leiffmann, i. Fa. B. Simons & Co., Düsseldorf, und unsere Ausschußmitglieder Herr Bankier Richard Mattersdorff, i. Fa. S. Mattersdorff in Dresden, und Herr Direktor Ludwig Leiffmann, Deutsche Bank, Frankfurt a. M. Wir schulden den Verstorbenen für das, was sie unserem Verbande gewesen sind und für die Sache ihrer Berufsgenossen geleistet haben, tiefen Dank und werden ihnen ein treues und ehrendes Gedächtnis bewahren.

Inwieweit sind Zweigstellen von Banken zum Handelsregister ihres Bezirks anzumelden?

Von Dr. jur. **Walter Niemann**,
Syndikus des Hessischen Bankvereins A. G. in Cassel.

Tagtäglich liest man in den Zeitungen und Zeitschriften von Fusionen, von der Uebernahme von Privatbankhäusern durch größere Institute und Gesellschaften. Und diese begnügen sich zur Erweiterung ihres Filialnetzes nicht mit der Uebernahme von bereits bestehenden Bankhäusern, sondern rufen auch ständig Filialen durch Neugründung ins Leben. Sehr häufig werden solche Filialen anfangs als Depositenkassen, Abteilungen oder Geschäftsstellen gegründet, bis sie sich immer mehr entwickeln und die Bezeichnung Niederlassung, Zweigniederlassung oder Filiale erhalten. Häufig, namentlich an kleineren Plätzen, soll es sich bei der Neugründung jedoch wirklich um nichts anderes als eine Zweigstelle zur Annahme von Aufträgen usw. handeln, da die Einrichtung von Agenturen, die Abhaltung von Sprechtagen u. ä. stets ein gewisses Risiko mit sich bringt und sich zudem in den ganzen Rahmen einer größeren Bank immer weniger einpaßt. Solche kleineren Plätze lassen eine Entwicklung der Zweigstellen natürlich stets nur bis zu einer gewissen, durch die Größe und Bedeutung des fraglichen Platzes bestimmten Grenze zu. Schließlich hat drittens die Bezeichnung Filiale oder Abteilung usw. sehr häufig überhaupt keinen tieferen Grund, sondern beruht auf einer gewissen Willkür bei der erstmaligen Wahl einer Bezeichnung für eine neu gegründete Niederlassung, während man bei späteren Neugründungen dann im Interesse der Einheitlichkeit die einmal gewählte Bezeichnung beibehalten hat.

Wenn man dies Bild überschaut, so muß man sich mit Bezug auf den der Ueberschrift zugrundeliegenden Paragraphen 13 des HGB. fragen, ob es notwendig ist, diese Zweigstellen der Banken, größte und kleinste, unterschiedslos zum Handelsregister zur Anmeldung zu bringen und dann stets auch alle die Hauptniederlassungen betreffenden Eintragungen bei dem Registergerichte der Niederlassungen vornehmen zu lassen. Eine nicht unerhebliche Arbeit, insbesondere aber recht erhebliche Kosten, wird dieses Verfahren mit sich bringen, so daß man sich, bei der ständigen Erhöhung der Gebühren für die Eintragungen und für die durch neue Eintragungen stets wieder von neuem erforderlichen beglaubigten Auszüge aus dem Handelsregister, das Thema der Ueberschrift einmal durch den Kopf gehen lassen muß.

Der angeführte Paragraph des HGB. bestimmt in seinem ersten Absatz:

„Soweit nicht in diesem Gesetzbuch ein anderes vorgeschrieben ist, sind die Eintragungen in das Handelsregister und die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirke der Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung besitzt, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken."

Wann ist nun eine Zweigniederlassung im Sinne dieses Paragraphen vorhanden, oder vielmehr, so fragt Staub (11. Auflage, 1921: § 13 Anmerkung 5), ein Geschäft zur Bezeichnung und Eintragung als Zweigniederlassung geeignet? Unter Nachweis von Rechtsprechung und Schrifttum, die bzw. das hier nicht wiederholt werden soll, führt Staub die maßgebenden Momente, die als Grundlage meiner Untersuchung angeführt werden müssen, wie folgt auf:

„Ein Geschäft ist zur Bezeichnung und Eintragung als Zweigniederlassung geeignet, „wenn an einem vom Orte und Gerichtsbezirk des Hauptgeschäfts verschiedenen Orte und Gerichtsbezirke gleichartige Geschäfte des Prinzipals abgeschlossen werden, wenn ferner dieser abgezweigte Betrieb nach seiner Einrichtung auf die Dauer berechnet ist, und der damit Beauftragte eine selbständige Tätigkeit entwickelt. Zum Begriffe der Selbständigkeit gehört dabei lediglich, daß der Leiter der Zweigniederlassung nicht bloßer Geschäftsvermittler, sondern nach außen selbständig aufzutreten berechtigt ist, wenn auch nicht gerade notwendig in unbeschränktem Umfange. Auf die innere Abhängigkeit vom Prinzipal kommt es überhaupt nicht an, auch darauf nicht, ob in dem Nebengeschäfte alle Geschäftszweige des Hauptgeschäfts betrieben werden. Als einzelne Merkmale der Selbständigkeit sind aufzustellen: daß von der Zweigniederlassung aus eigene Geschäfte wie von der Hauptniederlassung — im Gegensatz zu bloßen Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Ausführungsgeschäften — abgeschlossen werden; daß die Zweigniederlassung eine äußerlich selbständige Leitung hat; daß sie im inneren Verhältnis zum Hauptgeschäft mit einem gesonderten Geschäftsvermögen ausgestattet ist, und für sie eine besondere Buchführung besteht. Kurz, es muß überhaupt eine Niederlassung bestehen, d. h. der Kaufmann muß wenigstens einen Mittelpunkt für einen gewissen Kreis seiner geschäftlichen Beziehungen geschaffen haben, und die Betriebseinrichtung muß so sein, daß das Nebengeschäft beim Wegfall der Hauptniederlassung als eigene Handelsniederlassung fortbestehen könnte".

Zweifelsfrei ist hiernach, und dagegen sind auch, soweit bekannt, noch keine Einwendungen erhoben worden, daß Agenturen, seien deren Geschäfte von einem Beamten der Bank oder einem selbständigen Kaufmann des betreffenden Ortes versehen, nicht eintragungsfähig bzw. -pflichtig sind. Diese pflegen keine eigene Buchhaltung zu haben und keinen eigenen Abschluß zu machen; ihre sämtlichen Konten werden vielmehr bei der Stelle geführt, von der sie abhängig sind.

Aber im übrigen stellen sich merkwürdigerweise sehr häufig Handelskammern, deren gutachtliche Aeußerung verlangt wird, ja Banken selbst, und schließlich demzufolge auch die registerführenden Gerichte auf den Standpunkt, daß alle anderen Arten von Zweigstellen außer den Agenturen in das Handelsregister einzutragen seien. Mit einer geschlossenen Buchhaltung und einem eigenen Abschluß wollen sie oftmals ihre Ansicht begründen. Das reicht jedoch m. E. nicht im entferntesten aus. Vielmehr hat ja das bayerische Oberste Landesgericht (Bank-Archiv 6, 160) ausdrücklich das Verlangen eines gesonderten Geschäftsvermögens für die Zweigstelle im inneren Verhältnis zu dem Hauptgeschäft aufgestellt. Letzterenfalls ist natürlich auch die Aufstellung einer eigenen Bilanz, nicht bloß eines einfachen Abschlusses möglich, die aber bei einer Bankzweigstelle ganz ausgeschlossen ist, weil die Absonderung eines eigenen Geschäftsvermögens wohl kaum jemals vorliegen dürfte. Allerdings würde sie m. E. sehr wohl möglich sein, wenn man z. B. an die selbständigen Tochtergesellschaften größerer Institute denkt. Und damit wäre der Einwand zu widerlegen, daß eine völlige Trennung der beiderseitigen Geschäftsvermögen bei der Eigenart des Bankbetriebes, der ein Zusammenarbeiten und Austauschen der Vermögensmassen erfordere, schlechterdings nicht möglich sei.

Die Tendenz der Gesetzesbestimmung, die Geschäftsverhältnisse der größeren Betriebe dem mit dem Betrieb im Verkehr stehenden Publikum offenkundig zu machen, kann selbstverständlich keine Begründung einer Eintragungspflicht darstellen. Der Umfang des Geschäftsbetriebes einer Zweigstelle kommt außerdem für die Beurteilung einer Eintragungsfähigkeit bzw. -pflichtigkeit überhaupt nicht in Frage (RJA. 4, 160).

Mithin bleibt m. E. nur noch ein wesentlicherer Punkt übrig, der in neueren Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Banken stets das kritischste Moment darzustellen pflegt. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (KGJ. 5, 22; KG. in KGBl. 97, 82) ist es, wie anfangs bereits nach Staub zitiert, belanglos, ob in der Zweigstelle alle Geschäftszweige des Hauptgeschäfts betrieben werden. Daß dies oftmals nicht der Fall ist, mag an sich häufig auf dem ja nach der vorstehenden Entscheidung gleichgültigen Umfange des Geschäftsbetriebes beruhen. Es fragt sich nur, ob die Zweigstelle in kleinerem Maßstabe denselben Zwecken wie die Hauptniederlassung dient, ob sie selbständig Bankgeschäfte aller Art vornehmen kann und nach außen hin selbständig aufzutreten berechtigt ist, wenn auch nicht gerade notwendig (vgl. oben Staub) in unbeschränktem Umfange.

Der Umfang der Berechtigung der Zweigstellen zum selbständigen Abschluß von Geschäften wird daher m. E. stets, falls man mit allen anderen Einwendungen nicht durchdringen sollte, letztens den Ausschlag geben. Wie weit die Berechtigung geht, wäre daher gegebenenfalls schließlich maßgebend und infolgedessen zu untersuchen. Sie wird auch von den Banken selbst wohl im allgemeinen bei der Erwägung der Frage zu Grunde gelegt werden, ob sie die fragliche Geschäftsstelle in das Handelsregister eintragen lassen wollen.

Bei der Prüfung des Berechtigungsumfanges sind somit die einzelnen Hauptbankgeschäfte in dieser Hinsicht zu betrachten. Dies wären wohl im wesentlichsten

1. das Kreditgeschäft,
2. das Effektengeschäft,
3. das Depositengeschäft,
4. das Sorten- und Geldwechselgeschäft,
5. das Wechsel-Inkasso Geschäft.

Zu 1: Was das Kreditgeschäft, mag es sich um die Gewährung von Blanko-, Aval-, Lombard-, Akzept-, Diskont- sowie Kontokorrent-Krediten handeln, anbetrifft, so dürfte die Selbständigkeit des Leiters bzw. der Leiter des Zweiggeschäfts bei dieser Geschäftsart von fast entscheidender

Bedeutung sein. Diese Geschäftsart wird im allgemeinen den ganz überwiegend größten Teil der Geschäftstätigkeit bilden. Es wird sich also fragen, ob bei diesem Geschäft die Leiter der Zweigstelle eine gewisse Selbständigkeit haben oder aber lediglich als Vermittler anzusehen sind. Ist die Genehmigung des Hauptgeschäfts bzw. der nächst größeren Filiale, von der sie ressortieren, zu jedem, auch kleineren Kredit erforderlich, auch beim Wechsel-Diskont-Geschäft, so wird dieser Umstand durch die Vorlage gedruckter Formulare für die Beantragung von Krediten bei den entscheidenden Stellen durch das Zweiggeschäft, falls solche Formulare üblich sind, am besten bewiesen. Vielfach hat den Registerrichtern die Vorlage solcher Formulare oder aber eine schriftliche Erklärung, daß die Zweigstelle nicht selbständig Geschäfte abschließen kann, bereits genügt. Ist aber dem Zweiggeschäft infolge des Erfordernisses der Genehmigung des Hauptgeschäftes oder einer anderen Stelle nicht die geringste Selbständigkeit und Freiheit der Entschließung gelassen, so handelt es sich um bloße Vorbereitungs-, Vermittelungs- oder Ausführungs-Geschäfte bzw. solche, die nach genau gegebenen Anweisungen sich schematisch erledigen lassen. Die Organisation des Ganzen würde also derart sein, bzw. würde den durch das Fehlen eigenen Betriebskapitals wie andere klarliegende Gründe unschwer erbringbaren Beweis bekräftigen, daß das Nebengeschäft beim Wegfall der Hauptniederlassung nicht mehr als eigene Handelsniederlassung fortbestehen kann (vgl. insbes. OLG. 14, 332).

Wenn daher die übrigen Geschäfte nur einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil der Geschäftstätigkeit bilden, aber von den Leitern des Zweiggeschäftes selbständig abgeschlossen werden könnten, würde eine Eintragungspflicht in Gemäßheit des § 13 HGB. m. E. doch nicht bestehen, falls eben der weit überwiegende Teil der Wirksamkeit der Leiter eine reine Vermittlertätigkeit, wie vorstehend dargestellt, bildet. Diese Ansicht wird auch im wesentlichen durch eine Entscheidung des Kammergerichts vom 12. 5. 1911 gestützt, durch die das Landgericht Magdeburg in einem Urteil vom 24. 8. 1911 I 10 T 2/11—13 zur Aufhebung eines früheren Beschlusses gezwungen wurde.

Zu 2: Das Effektengeschäft wird im allgemeinen zu einem gewissen Teile Selbständigkeit gestatten. Die mit einem Risiko verknüpften Geschäfte, z. B. Termin und Report-Geschäfte, unterliegen zwar sehr häufig einer Genehmigung des Hauptgeschäftes oder einer anderen Stelle. Dagegen kann ein Teil der Kassageschäfte wohl im allgemeinen insoweit selbständig abgeschlossen werden, als die Zweigstelle es in der Hand hat, direkten Auftrag an eine Börse zu geben oder die Vermittlung des Hauptgeschäftes pp. anzugehen. Soweit die An- und Verkäufe von Wertpapieren selbständig getätigt werden können, dürften vielfach sehr strenge und eingehende Weisungen vorliegen, die einer freien Entschließung der Zweigstelle nur ganz geringen Raum geben.

Verschiedentlich wird der An- und Verkauf von Wertpapieren nur eine untergeordnete Rolle spielen. Oftmals wird er auch mit einem von der Zentrale pp. abhängigen Kreditgeschäft verbunden sein, indem der Kunde den zum Ankauf der Effekten erforderlichen Betrag nur zum Teil einzahlt, einen „Einschuß" leistet, während ihm der Rest kreditiert wird. Es würde dann also ein indirektes Kreditgeschäft vorliegen.

Zu 3—5: Das Depositen-, das Sorten- und Geldwechselgeschäft sowie das Wechsel-Inkasso-Geschäft sind fast durchweg rein mechanischer Art, so daß von einer selbständigen, besondere geschäftliche Kalkulationen erfordernden Tätigkeit der Leiter der fraglichen Zweigstelle häufig kaum gesprochen werden kann. Anderenfalls wird ihre Durchführung wieder mehrfach von der Genehmigung des Hauptgeschäftes usw. abhängig sein oder nach genauen von ihm gegebenen Weisungen befolgt werden, die jede Abweichung von der in ihnen enthaltenen Richtschnur verbieten, wie z. B. bei den Verkäufen aus dem Kommissionslager von Pfandbriefen und insbesondere dem Depositengeschäft. Bei dem letzteren handelt es sich ja überhaupt so gut um garnichts anderes als um die Annahme von Geldern, über die Quittung geleistet wird.

Soweit die einzelnen Bankgeschäfte. Auf die übrigen Geschäfte braucht m. E., da sie weniger für die vorliegende Erörterung verwendbar oder unwesentlicher sind, nicht näher eingegangen zu werden. Ihre Bedeutung, man denke z. B. an die Verwahrungs- oder Ueberweisungstätigkeit, bzw. ihre Verwertbarkeit in der in Rede stehenden Frage gegenüber den Registergerichten, dürfte klar genug liegen.

Aus der Betrachtung der Bankgeschäfte wie aus den vorher erörterten Gesichtspunkten wird sich m. E. in manchen Fällen geradezu eine Fülle von Gründen gegen die Eintragungspflicht ergeben. Selbstverständlich werden sie nicht in allen Fällen anwendbar und durchschlagend sein. Es wird sich aber gar nicht selten beweisen lassen, daß einzelne Zweigstellen nur eine ganz geringfügige Selbständigkeit haben, die aber nicht ausreicht, um einen solchen Zweigbetrieb zu einer Zweigniederlassung im Sinne des § 13 des HGB. zu machen. Die Anwendung der anfangs wiedergegebenen Begriffsbestimmung der Zweigniederlassung wird es daraufhin unter Umständen zweifelhaft machen, ob nach dem Wegfall der Zentralstelle die Zweigstelle noch lebensfähig ist, wenn nicht gar unzweifelhaft machen, daß sie es nicht mehr ist. Zweck dieser Zeilen soll es nur sein, einmal auf die häufig rein schematische, unterschiedslose Behandlung der Eintragungen von Zweigstellen in das Handelsregister aufmerksam zu machen. Die Banken werden sich in sicherlich manchen Fällen die Eintragungen, damit aber Arbeit und vor allem recht erhebliche Kosten sparen können. Daß sie dies nicht tun, habe ich oft genug bestätigt gefunden. Demgegenüber habe ich aber auch weiter oft genug bestätigt gefunden, daß Banken, wenn sie sich die Eintragungen und damit Arbeit sowie Kosten zu sparen versuchten, dies unangefochten oder aber in erfolgreicher Verteidigung gegenüber den Gerichten getan haben.

Einbußen bei limitierten Verkäufen durch Kursabschlag infolge Dividendenscheintrennung.

Von **Bruno Pollack**, Landau (Pfalz).

Durch die Usance, nach Erklärung der Dividende einer Aktiengesellschaft die Limite, die für das betr. Papier gegeben sind, um den Betrag der Dividende herabzusetzen, entstehen für diejenigen, die Verkaufslimite laufen haben, Verluste, da beim Kursabschlag die Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt wird — in der Praxis wohl auch nicht berücksichtigt werden kann —. An folgendem Beispiel sei ein Fall, wie sich deren häufig solche ereignen, gezeigt: A. besitzt Gebr. Körting-Aktien, die er Anfang April seiner Bank zum Verkauf bei einem Kurse von 290 pCt aufgab. — Während der folgenden Tage wurde der Kurs nicht erreicht, ab 11 April wurden die Aktien exklusive 15 pCt. Dividende pro 1920 gehandelt, so daß automatisch der limitierte Kurs von 290 pCt. auf 275 pCt. herabgesetzt wurde. — Am gleichen Tage war die Kassanotiz für Gebr. Körting-Aktien 275 pCt, die Aktien von A. wurden mithin verkauft. — A erhielt nun, von den Spesen abgesehen, pro Gebr. Körting-Aktie 275 pCt., ferner die Dividende von 150 M. abzüglich 10 pCt Kapitalertragsteuer = 135 M. oder, in Prozent ausgedrückt 275 pCt zuzüglich 13½ pCt. Dividende = 288½ pCt. anstatt der von ihm gewünschten 290 pCt.

Man könnte nun vorschlagen, daß beim Kursabschlage die Kapitalertragsteuer berücksichtigt würde, und in manchen Fällen ließe sich dies auch ohne große Schwierigkeiten erreichen. Kompliziert werden derartige Feststellungen jedoch stets dann sein, wenn die zur Verteilung gelangende Dividende selbst oder nach Abzug der Kapitalertragsteuer zur Bruchrechnung führt, so z. B., wenn eine Gesellschaft 11 pCt. oder 17 pCt. Dividende verteilt, wovon an den Aktionär nur 9,90 pCt. resp. 15,30 pCt. zur Auszahlung gelangen; es würden sich dann, statt wie bisher auf runde Zahlen endigender Limite, solche mit Dezimalstellen ergeben, was erheblich zur Erschwerung des Geschäftsverkehrs beitragen würde. Geradezu zur Unmöglichkeit würde es jedoch führen, wenn eine Gesellschaft, wie s. Z. beispielsweise Schuckert, Nürnberg, 10⅔ pCt. für die abgelaufenen 14 Monate verteilt.

Je kleiner die Dividende ist, um so geringfügiger wird naturgemäß auch das Mindererträgnis sein, das der Aktienbesitzer in den oben angeführten Fällen hat; doch da Dividenden von 30, 40 und 50 pCt. schon lange nicht mehr zu den Seltenheiten bei uns gehören, so ergeben sich bei den von mir angeführten Fällen oft Summen, mit denen es sich schon zu rechnen verlohnt.

Abhilfe könnte m. E. nun dadurch geschaffen werden, daß die Aktiengesellschaften ihre Dividenden „franko Kapitalertragsteuer" zur Auszahlung bringen, d. h., sie formulieren die Dividendensätze derart, daß die von den Gesellschaften ja so wieso direkt zur Abführung gelangende Kapitalertragsteuer für den Aktionär außer Betracht bliebe. Die Gesellschaften müssten dann allerdings in Fällen wie den obigen die Dividenden von 9,90 pCt. auf 10 pCt, resp. von 15,30 pCt. auf 15¼ pCt., oder 15½ pCt. abrunden. Würde dieser Modus zur Einführung gelangen, so brächte er zu gleicher Zeit durch den Fortfall der besonderen Buchungen für die Kapitalertragsteuer eine nicht unwillkommene Erleichterung für die Banken und Bankiers, die ja trotzdem noch genug unbezahlte Arbeit für den Steuerfiskus zu leisten haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 134, 817 BGB. Bekanntm. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (RGBl. 105) und 23. Juli 1919 (RGBl. 1539).

1. Zeitpunkt der Aufhebung der Devisenverordnung.

2. Ein Verstoß gegen die Devisenordnung macht zwar das Geschäft nichtig. Ob aber das auf das Geschäft Geleistete zurückgefordert werden kann, hängt davon ab, ob der Verstoß ein bewußter war.

Urteil des Reichsgerichts, Zivilsenat I vom 15. Juni 1921 I 381/20.*) *K.*

Entscheidungsgründe:

I. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die streitigen Geschäfte, welche im Monat August, sowie am 3. September 1919 getätigt worden sind, noch unter die Herrschaft der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105) — die sog. Devisenordnung — fallen. Denn die Aufhebung dieser Verordnung ist erst am 11. September 1919 erfolgt. An diesem Tage ist die Bekanntmachung vom 23. Juli 1919 (RGBl. 1919 Seite 1539), welche die Aufhebung der Devisenordnung ausspricht, durch Ausgabe der betr. Nummer des Reichsgesetzblattes in Berlin veröffentlicht worden. Der Tag dieser Veröffentlichung bedeutet aber in analoger Anwendung von Art. 70, 71 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 auf eine im Reichsgesetzblatt abgedruckte reichsbehördliche Verordnung, — der hier fraglichen Art — den Tag der „Verkündung", mit welchem nach § 2 der Bekanntmachung vom 23. Juli 1919 diese in Kraft getreten ist.

Nun führt das Berufungsgericht weiter aus: „Verstöße gegen die Devisenordnung, wie sie hier unstreitig und unzweifelhaft vorliegen, bewirken gemäß BGB. § 134 die Nichtigkeit des ganzen Geschäftes." Welcher Art diese Verstöße im einzelnen gewesen sind, ist nicht näher dargelegt. Indessen geben die Feststellungen des Berufungsgerichtes im Beibehalt des Umstandes, daß laut Tatbestand des Berufungs-Urteiles der Beklagte die Nichtigkeit des Geschäftes wegen Verstoßes gegen die Devisenordnung geltend gemacht und der Kläger nur die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung zu der maßgeblichen Zeit bestritten hat, genügenden Anhalt für die Annahme, daß es sich um Verstöße gegen § 1 der Devisenordnung handelt derart, daß über die betr. auf auswärtige Währung lautenden Zahlungsmittel ohne Einwilligung der Reichsbank zugunsten des Klägers (und nicht etwa einer Devisenstelle) verfügt ist (Devisenordnung § 1 Abs. 2) und auch wohl, daß der Kauf der fraglichen Zahlungsmittel seitens des Klägers bei dem Beklagten nicht ein Kauf bei einer Devisenstelle war (a. a. O. § 1 Abs. 1). Im übrigen handelt es sich um echte Noten der österreichisch-ungarischen Bank, welche selbst dann als „Zahlungsmittel" im Sinne von § 1 der Devisenordnung anzusprechen sind, wenn der tschecho-slowakische Stempelaufdruck gefälscht sein sollte. Die Verstöße gegen die mehrerwähnte Verordnung beruhen auf einer zusammenwirkenden Tätigkeit beider Parteien und machen in Gemäßheit der Ausführungen in RG. 98, 254 ff. das betreffende beiderseitige Rechtsgeschäft, den Kauf der Kronenscheine sowie ihre Uebergabe und Annahme nach BGB. § 134 nichtig, auch wenn die Beteiligten in Unkenntnis des gesetzlichen Verbotes gehandelt haben sollten (materielle Rechtswidrigkeit). Diese Nichtigkeit berechtigt den Kläger gemäß BGB. § 812 zur Rückforderung seiner Kaufpreiszahlungen — als welche gegebenenfalls sein Klaganspruch aufzufassen ist — falls nicht eine solche Rückforderung nach BGB. § 817 Satz 2 ausgeschlossen sein sollte. (Kommentar der RGRäte z. BGB. § 817 Anm. 1, 3. Auflage; a. M. Staudinger BGB. 8. Auflage § 817 Anm. 2 d ♂). Das Berufungsgericht nimmt dies letztere an, ohne jedoch für diese Annahme eine ausreichende Begründung zu geben. Denn die Anwendbarkeit von BGB. § 817 Satz 2 erfordert jedenfalls da, wo es sich wie bei der Devisenordnung nicht um Verbote handelt, die Kraft ihrer inneren Bedeutung und der langen Zeit ihrer Geltung in das Allgemeinbewußtsein des Volkes übergegangen sind, eine Kenntnis des Verbotes und des Verstoßes dagegen seitens des Zuwiderhandelnden (RG. 95, 347). Ob dies der Fall ist oder nicht, insbesondere ob der Kläger derzeit eine genügende Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse hatte, welche seine Handlungsweise als einen Verstoß gegen die Devisenordnung charakterisieren konnte oder ob er, wenn ihm überall die Devisenordnung bekannt war, etwa im Hinblick auf die erwähnte Bekanntmachung vom 25. Juli 1919 — welch letztere schon längere Zeit vor ihrer Veröffnetlichung im Reichsgesetzblatt in Interessentenkreisen bekannt gewesen zu sein scheint, — die Rechtswirksamkeit der Devisenordnung bei Vornahme der streitigen Geschäfte für beseitigt hielt usw., ist durch die Darlegungen des Berufungsgerichtes nicht genügend klargestellt.

Danach läßt das angefochtene Urteil eine gehörige Würdigung von BGB. § 817 vermissen und beruht insofern auf einer Verletzung des materiellen Rechtes. Das betr. Urteil ist daher aufzuheben und die Sache gemäß ZPO. § 565 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

*) Vgl. das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts, III. Zivilkammer, v. 12. Oktober 1920, Bank-Archiv XX, S. 136.

II. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Zu § 50, 55 RAG.

Eine Vorschußgewährung kann nicht deshalb versagt werden, weil in Zukunft Währungsgewinne zu erwarten sind.

Bei direkt von der Londoner Filiale einer deutschen Bank gewährtem Rembourskredit braucht an die Inlandshauptstelle nicht gezahlt zu werden, zumal diese zur Annahme nicht verpflichtet ist.

Eine Abänderung des Inhalts der Schuld gemäß § 55 RAG. gegenüber der Hauptstelle kommt also nicht in Frage.

Urteil des RWirtschG. vom 7. Oktober 1921 — XV. A. V. 338/21 —.

Auf die Beschwerde des Herrn Präsidenten des Reichsausgleichsamts Berlin betreffend die Firma L. L. in F. gegen die Entscheidung des Reichsausgleichsamts, Zweigstelle Frankfurt a. M., vom 30. April 1921 betreffend Vorschuß hat das Reichswirtschaftsgericht in der Sitzung vom 7. Oktober 1921 für Recht erkannt:

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß

I. der Vorschuß nur vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamts zu zahlen,

II. dem Antragsteller von dem zuerkannten Betrag ein vor dem Tage der Auszahlung etwa erzielter und bei der Abrechnung über eine andere Verbindlichkeit noch nicht angerechneter Währungsgewinn in Abzug zu bringen, sowie

III. auf einen erst später erzielten Währungsgewinn der zuerkannte Betrag in Anrechnung zu bringen ist.

Begründung;

Die Firma L. L., ein Großhandelsgeschäft in F., stand vor Ausbruch des Krieges mit der Niederlassung der Direktion der Diskontogesellschaft in London und der des Schweizer Bankvereins in London in Geschäftsverbindung und schuldete bei Ausbruch des Krieges beiden Unternehmungen größere Beträge. Ihre Schuld hat sich bei beiden Bankunternehmungen im Laufe des Krieges dadurch erhöht, daß Wechsel, die die Banken für die Antragstellerin akzeptiert hatten, von diesen eingelöst wurden.

Ausweislich der vorgelegten Konto-Auszüge belief sich die Schuld der Antragstellerin an die Direktion der Diskontogesellschaft am 1. Juli 1920 auf 11 469.17.10 Lstr. und an den Schweizer Bankverein in London am 30. September 1920 auf 13 497.10.6 Lstr.

Auf Grund dieser Verbindlichkeiten beantragt die Firma L. gemäß § 50 RAusglG. die Gewährung eines Vorschusses in Höhe des Unterschiedes zwischen dem gegenwärtigen Kurse und dem Vorkriegskurs der geschuldeten Beträge.

Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Antrag vom 29. Dezember 1920 und die weiteren Darlegungen der Antragstellerin, besonders auf die Aufstellungen ihrer Forderungen Wertpapiere auf Auslandswährung vom 29. November 1920 und 14. Dezember 1920 verwiesen.

Die Spruchstelle des Reichsausgleichsamts, Zweigstelle Frankfurt a. M., hat am 30. April 1921 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird ein Vorschuß gewährt von 3 250 000 M. auf die Schuld an den Schweizer Bankverein Filiale London, und von 2 750 000 M. auf die Schuld an die Direktion der Diskontogesellschaft.

2. Die Zahlung des Vorschusses erfolgt an die Reichsbank Hauptstelle in Frankfurt a. M. mit der Beschränkung, daß die Antragstellerin darüber lediglich zugunsten des Schweizer Bankvereins Filiale London und der Direktion der Diskontogesellschaft verfügen darf. Die Schuld an die Diskontogesellschaft hat die Antragstellerin an deren Hauptniederlassung in Berlin zu zahlen gegen das Anerkenntnis der Gläubigerin, daß damit die Schuld an die Londoner Filiale der Direktion der Diskontogesellschaft getilgt wird. Die Zahlungen an den Schweizer Bankverein und an die Direktion der Diskontogesellschaft sind innerhalb einer Woche nach Ueberweisung des Vorschusses an die Reichsbank auszuführen.

3. Zu Lasten der Antragstellerin werden auf den Vorschuß bei der späteren Abrechnung zwischen dem Reichsausgleichsamt und der Antragstellerin vom Tage der Zahlung an die Reichsbank 5 pCt. Zinsen verrechnet.

4. Zur Sicherheit des Reichs für den Vorschuß werden Forderungen der Antragstellerin gegen das Reich bis zur Höhe des Vorschusses nebst Zinsen gesperrt.

Sie begründet diesen Beschluß wie folgt:

a) Die Voraussetzungen der §§ 44, 45 RAusglG. seien erfüllt. Es sei mit Recht an den Schweizer Bankverein während des Krieges keine Zahlung geleistet worden. Eine Zahlung an die Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin sei möglich gewesen und auch von der Antragstellerin versucht worden. Die Direktion habe aber die endgültige Regelung der Schuld ausdrücklich vorbehalten, besonders auch die Abrechnung der Zinsen zwischen der Antragstellerin und der Londoner Niederlassung der Diskontogesellschaft. Aus diesem Grunde habe die Antragstellerin die Zahlung aufgeschoben. Die Verzögerung der Begleichung der Verbindlichkeiten seit der Ratifikation des Friedensvertrags und der mit ihr verbundenen Aufhebung der Zahlungsverbote bis Ende 1920 dürfe der Antragstellerin nicht nachteilig sein. Sie habe die gesetzliche Regelung im Reichsausgleichsgesetz abgewartet, insbesondere betr. Ersatz des Währungsverlustes durch das Reich. Die Hinausschiebung der Begleichung der Schulden bis nach Errichtung der Zweigstelle Frankfurt a. M. sei gerechtfertigt.

b) Nach dem Urteil des Großen Senats des Reichswirtschaftsgerichts vom 1. August 1921 seien beim Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§ 44, 46, 55 RAusglG. zunächst die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts gemäß § 55 RAusglG. herbeizuführen. Der § 55 betreffe jedoch die in den §§ 44, 46 geregelten Ansprüche nicht; er beziehe sich nur auf ausgleichsfähige Geldverbindlichkeiten; grundsätzlich dürfe der § 55 nicht auf Ansprüche, die sich auf Abschnitt III des Reichsausgleichsgesetzes gründeten, angewendet werden. Ein Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§ 44, 46 RAusglG. mit dem § 55 dieses Gesetzes sei begrifflich unmöglich. Die Spruchstelle könne daher dem Urteil des Reichswirtschaftsgerichts vom 8. Januar 1921 nicht folgen. Der Vorschußantrag der Antragstellerin sei schon jetzt statthaft und es könne von ihr nicht gefordert werden, daß sie zunächst wegen einer Schuld an die Diskontogesellschaft eine Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts gemäß § 55 RAusglG. beantrage. Nach dem Kurs vom 23. April 1921 beliefen sich die Schulden der Antragstellerin in Mark ausgedrückt auf rund 6 529 000 gegenüber einer Vorkriegsschuld von rund 512 000 M. Der durch Zahlung der Schulden entstandene Schaden betrage sonach rund 6 017 000 M. Die Forderung, die die Antragstellerin im Ausgleichsverfahren angemeldet habe, zuzüglich zweier Posten Wertpapiere, erbringe nach dem Kurse vom 25. April 1921 und dem Kurse des Tages der Gutschrifts-Anzeige, soweit die Forderung bereits im Ausgleichsverfahren abgerechnet sei, einen voraussichtlichen Gewinn von 11 597 000 Mark. Hierbei sei eine Forderung der Antragstellerin von rund 136 000 Dollar, welche sie zwar angemeldet habe, deren Anerkennung aber noch ausstehe, nicht mit berücksichtigt, so daß die voraussichtlichen Währungsgewinne der Antragstellerin sich noch erheblich höher stellen würden. Würden von diesen möglichen Währungsgewinnen die Ausfälle gekürzt, welche das Reich auf Währungsschulden der Antragstellerin erleiden könne, und die sich auf rund 2 073 000 M. beliefen, so bleibe ein voraussichtlicher Währungsgewinn der Antragstellerin von 9 524 000 M. Die Währungsgewinne überstiegen also erheblich den durch Tilgung der Schulden zu erwartenden Währungsverlust von 6 017 000 M. Die Spruchstelle sei nicht der Ansicht, daß der § 29 RAusglG. im Vorschußverfahren Anwendung finde, sonst sei der Antrag abzulehnen. Die Folge der Anwendung des § 29 würde sein, daß bei Ablehnung des Vorschusses dem Schuldner die Erfüllung dieser Verbindlichkeit unmöglich gemacht werde. Der Schuldner müsse entgegen der Absicht des § 44 RAusglG. die Zahlung der Schuld hinausschieben, wodurch diese nebst Zinsen und etwaigen bankmäßigen Vergütungen immer höher anwachse. Die Vorteils-Verrechnung nach § 29 müsse daher auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben werden und sei nach der Endabrechnung nach § 37 RAusglG. erreicht.

d) Der voraussichtliche Währungsschaden der Antragstellerin nach dem Kurs vom 23. April 1921 in Höhe von 6017000 M. verteile sich auf die Schuld an die Diskontogesellschaft mit rund 2 764 000 M. und auf die Schuld an den Schweizer Bankverein mit rund 3 253 000 M. Die Spruchstelle habe mit Rücksicht auf die möglichen künftigen Kursschwankungen einen Vorschuß von 6 Millionen Mark zugesprochen, und zwar für die Schuld an den Schweizer Bankverein mit 3 250 000 M. und für die Schuld an die Diskontogesellschaft mit 2 750 000 M. Die Zahlung an den Schweizer Bankverein müsse nach London erfolgen, die Zahlung an die Niederlassung der Diskontogesellschaft in London bewirke eine Vergrößerung der dortigen Liquidationsmasse und führe dem englischen Staat Vermögenswerte zu, die sich bei Ratifikation des Friedensvertrags nicht in seinem Gebiete befanden. Die Zahlung an die Hauptniederlassung der Diskontogesellschaft in Berlin sei daher anzuordnen mit der Maßgabe, daß die Hauptniederlassung die gezahlten Beträge als Tilgung auf die Schulden an ihre Londoner Filiale anrechne.

e) Die Verzinsung der Vorschüsse sei erforderlich, da alle Vorschüsse im Ausgleichsverfahren regelmäßig verzinst würden.

f) Eine Sicherheitsleistung sei nicht erforderlich, da der Anspruch der Antragstellerin im Ausgleichsverfahren zur Deckung der Vorschüsse ausreiche.

Gegen die Entscheidung hat der Präsident des Reichsausgleichsamts Berlin rechtzeitig Beschwerde eingelegt mit dem Antrage:

1. soweit der Antragstellerin ein Vorschuß auf ihre Schuld an den Schweizer Bank-Verein Filiale London gewährt sei, nach eingeholter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und nach angestellten Erhebungen anderweit zu entscheiden mit der Maßgabe, daß von dem zuerkannten Betrage die Antragstellerin sich einen vor dem Tage der Auszahlungen etwa erzielten und bei der Abrechnung über eine andere Verbindlichkeit noch nicht angerechneten Währungsgewinn in Abzug bringen zu lassen habe und daß bei späterer Erzielung eines Währungsgewinnes der zuerkannte Betrag auf diesen in Anrechnung zu bringen sei;

2. soweit der Antragstellerin ein Vorschuß auf ihre Schuld an die Direktion der Diskontogesellschaft gewährt worden sei, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beschwerde stützt sich auf unrichtige Anwendung der §§ 44 Abs. 1 Ziffer 2, 46 Abs. 2, 50 in Verbindung mit den §§ 48, 29 RAusglG. und wird begründet wie folgt:

a) Die Hauptniederlassung der Diskontogesellschaft in Berlin sei zur Annahme der Zahlung verpflichtet gewesen und durch die Verweigerung der vorbehaltlosen Annahme in Annahmeverzug geraten. Die Antragstellerin habe sich durch Hinterlegung der Schuldsumme gemäß § 372 BGB. von dieser Schuld befreien können. Die Aufschiebung der Erfüllung nach Beginn des Kriegszustandes könne nicht als gerechtfertigt angesehen werden.

b) Die Schuld der Antragstellerin gegenüber der Diskontogesellschaft beruhe auf einem Vertrag, hinsichtlich dessen die Voraussetzungen des § 55 RAusglG. gegeben seien. Die Antragstellerin müsse nach dem Urteil des Großen Senats des Reichswirtschaftsgerichts vom 8. Januar 1921 versuchen, im Wege des § 55 eine Herabsetzung ihrer Schuld herbeizuführen, bevor sie den Antrag auf Erstattung des Währungsunterschieds stelle.

Die Ausführungen der Spruchstelle gegen dieses Urteil seien nicht zutreffend. Es bestehe ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang des Rembourskredit-Vertrags mit dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, welches im Ausgleichsverfahren zu regeln sei, und sodann auf seiten der Schuldnerin mit der Forderung der Diskontogesellschaft auf Deckung aus dem Rembourswechsel; denn nach den Gründen der angefochtenen Entscheidung sei die Direktion der Diskontogesellschaft in London unmittelbar und nicht die Hauptstelle in Berlin um die Beschaffung des Rembourskredits ersucht worden. Die Forderung auf Deckung sei also im Sinne des § 45 RAusglG. im Betriebe der Zweigniederlassung entstanden.

c) Der Vorschuß nach § 50 RAusglG. stehe der Schuldnerin nur bei Erfüllung der Verpflichtung des § 29 RAusglG. zu. In dem verfügenden Teile des Beschlusses müsse die Anrechnung eines etwaigen Währungsgewinnes ausdrücklich vorbehalten werden. Dann sei eine Gefährdung des Reichs ausgeschlossen.

d) Die Zustimmung des Finanzamtes habe vorher eingeholt werden müssen.

e) Der Vorschuß sei rechnerisch zu hoch bemessen.

Die Zweigstelle Frankfurt a. M. erwiderte auf die Beschwerde, es könne ihr aus folgenden Gründen nicht abgeholfen werden:

a) Die Diskontogesellschaft Berlin sei nicht verpflichtet gewesen, Zahlungen der Antragstellerin entgegenzunehmen, da die Höhe der Schuld und der Kurs nicht festgestanden habe.

b) Die Verrechnung des Währungsgewinnes in einem spä-

teren Zeitpunkt als dem der Entscheidung sei zulässig. Es genüge, daß die Notwendigkeit der Verrechnung in den Gründen betont sei.

c) Es genüge, wenn die Zustimmung des Finanzamtes im Zeitpunkt der Auszahlung vorliege (Urteil des Reichswirtschaftsgerichts vom 4. März 1921 XV. A. V. 52/20 —).

d) Die Bemessung des Vorschusses stehe der Spruchstelle frei.

Die Antragstellerin bemerkt zur Beschwerde des Präsidenten des Reichsausgleichsamts Berlin folgendes:

a) Das Zahlungsverbot gegen England befreie nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. März 1917 (RGZ. Band 89 Seite 214) den Schuldner englischer Forderungen bis auf weiteres schlechthin von der Zahlungspflicht und damit auch von der Prüfung, ob die Leistung dem Zahlungsverbot zuwiderlaufe.

Der Drittschuldner bleibe der Gefahr ausgesetzt, daß sein etwa im feindlichen Ausland befindliches Vermögen dem Zugreifen des Vollstreckungsschuldners anheimfalle; gegen die Gefahr doppelter Inanspruchnahme solle er durch § 2 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421) gleichfalls geschützt werden. Die Antragstellerin besitze ausweislich der Akten in England Guthaben. Sie könne nicht wissen, ob der Liquidator der Direktion der Diskontogesellschaft sich nicht aus diesem Guthaben bezahlt machen werde, und sie sei sodann schon aus diesem Grunde nicht verpflichtet, Zahlungen zu leisten.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Juni 1916 (RGZ. Band 96 Seite 161) sei es selbstverständlich, daß die Hauptniederlassung einen Auftrag nur dann anzunehmen brauche, wenn dessen Ausführung möglich sei, und nur unter solchen Bedingungen, unter denen ihr die Ausführung zugemutet werden könne. Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben. Die Hauptniederlassung der Diskontogesellschaft sei in keiner Weise verpflichtet gewesen, eine Zahlung entgegenzunehmen, die ihre in London unter Sequester stehende Zweigniederlassung betroffen habe, da sie nicht habe wissen können, wie sie nach dem Kriegsende mit ihrer Londoner Filiale zu verrechnen haben werde, und da ihr tatsächlich auch heute noch nicht bekannt sei, in welcher Weise diese Auseinandersetzung erfolgen werde. Sei die Hauptniederlassung aber nicht verpflichtet, die Zahlung anzunehmen, so sei es auch nicht möglich, sie in Annahmeverzug zu setzen.

Die Einwendungen der Beschwerdeschrift erschienen jedoch auch wirtschaftlich völlig verfehlt. Weitere Ausführungen hierüber blieben der mündlichen Verhandlung vorbehalten.

b) Die Voraussetzungen des § 55 RAusglG. seien nicht gegeben. Es liege nur ein primäres Schuldverhältnis vor. Der Antragstellerin könne es nur angenehm sein, wenn ihre Schuld gegenüber der Diskontogesellschaft möglichst herabgesetzt werde. Sie habe dann den Vorteil, einen Teil ihres Währungsgewinnes zu erhalten. Vorsichtshalber werde der Eventualantrag gestellt, das Reichswirtschaftsgericht möge auf Grund des § 55 die Schuld der Antragstellerin gegenüber der Diskontogesellschaft in der Weise abändern, daß sie Pfunde zu einem niedrigeren Kurse als dem Tageskurs zu zahlen habe.

c) Die Ausführungen zu § 29 beruhten offensichtlich auf einem Mißverständnis der angefochtenen Entscheidung.

d) Die Zustimmung des Finanzamtes sei eingeholt.

e) Die Anträge über die Höhe des Vorschusses blieben der mündlichen Verhandlung vorbehalten. Prinzipiell müsse der Vorschuß den vollen Währungsverlust abzüglich eines erzielten Währungsgewinns decken.

Soweit die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß der Vorschuß ohne Zustimmung des Finanzamts gewährt sei und daß der Abzug von Währungsgewinn hätte vorbehalten werden müssen, ist die Beschwerde begründet. Die Bevorschussung ist beantragt auf Grund § 50 RAusglG. Diese Bestimmung knüpft die Vorschußgewährung an die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Grundsätzlich muß also diese Zustimmung schon vorliegen, wenn über die Vorschußgewährung befunden wird. Da aber der Begriff Vorschußgewährung sich sowohl auf den Zuspruch des Vorschusses als auch auf dessen Auszahlung beziehen kann und § 6 Abs. 4 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes vom 12. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1195) vornehmlich von der Auszahlung spricht, so kann auch zugelassen werden, daß die Zustimmung erst bei der Auszahlung vorliegt. Hinzu kommt, daß das Wort „Zustimmung" nach § 184 BGB. auch den nachträglichen Beitritt, die Genehmigung mitumfaßt. Indessen muß dann bei dem Zuspruch des Vorschusses die Zustimmung des Finanzamtes ausdrücklich vorbehalten werden, weil sonst die Zahlstelle des Ausgleichsamts der Ansicht sein kann, daß die bezeichnete Vorbedingung für die Gewährung des Vorschusses bereits beim Zuspruch vorgelegen habe.

Weiter bringt § 50 RAusglG. dadurch, daß er den § 48 anzieht, der seinerseits auf die die Währungsgewinne behandelnden §§ 29, 30 verweist, die Vorschußgewährung auch in Zusammenhang mit Währungsgewinn. Es kann nicht etwa deshalb, weil in Zukunft Währungsgewinne zu erwarten sind, der Vorschuß schlechthin versagt werden; denn sonst würde sein Zweck, einen raschen Ausgleich der Valutaschulden herbeizuführen, vereitelt. Wohl aber ist ein Währungsgewinn, der sich bis zur Auszahlung des Vorschusses irgendwie sonst ergibt, in Abzug zu bringen.; wenn später ein Währungsgewinn erzielt wird, so ist der Vorschußbetrag auf ihn in Anrechnung zu bringen. In dieser Hinsicht war der angefochtene Beschluß entsprechend abzuändern.

Im übrigen begegnet die Vorschußgewährung keinem Bedenken. Der Schweizer Bankverein in London ist, wie bereits anderweit festgestellt ist (XV. A. V. 177. 21), nicht ein englisches, sondern ein neutrales Unternehmen. Seine Forderungen fallen nicht in das externe Clearing. Daher sind bei ihnen die Vorschriften der §§ 44 ff. RAusglG. anwendbar.

Zweifelhaft kann sein, ob dies auch zutrifft auf die Forderung der Diskontogesellschaft. Der Beschwerdeführer verneint das um deswillen, weil nach der Entscheidung des Großen Senats des Reichswirtschaftsgerichts vom 8. Januar 1921 (GS. 8/20) gegenüber deutschen Gläubigern der deutsche Schuldner zunächst eine Herabminderung seiner Valutaschuld zu versuchen habe. Dieses Vorbringen ist nicht zutreffend. Die bezeichnete Entscheidung bezieht sich, wie ihr Wortlaut im übrigen ergibt, nur auf Forderungen, die entstanden sind in dem in Deutschland gelegenen Betriebe eines deutschen Gläubigers. Hier dagegen handelt es sich um einen Kredit, der unmittelbar bei der Londoner Zweigniederlassung der Diskontogesellschaft nachgesucht und gewährt worden ist, ohne daß die Hauptniederlassung in Berlin irgendwie dabei tätig geworden wäre. Die bezeichnete Entscheidung betrifft also, da auch sie sich auf im früher feindlichen Ausland zu gewährende Kredite bezieht, auf die sogenannten indirekten Rembourskredite, während im vorliegenden Falle direkter Rembourskredit in Frage kommt. Wenn die Entscheidung den Satz aufstellt: „Die Anwendung des § 55 RAusglG. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schuldner einen Anspruch aus § 46 Abs. 2 RAusglG. erheben kann", so gilt das nicht für direkten Rembourskredit; denn sonst hätte die Entscheidung sich nicht die Mühe machen brauchen, in ihrem Abschnitte 4 eingehend auseinanderzusetzen, daß bei der Annahme eines Rembourswechsels durch die ausländische Zweigniederlassung einer deutschen Bank die Forderung auf Deckung, wenn um die Beschaffung des Rembourskredits eine inländische Niederlassung ersucht worden war, im Sinne von § 45 Abs. 2 RAusglG. nicht im Betriebe der ausländischen Zweigniederlassung, sondern in dem der inländischen Niederlassung entstanden sei. Dessen hätte es nicht bedurft, wenn die Fälle des direkten und des indirekten Rembourskredits in der Ausgleichsgesetzgebung nach der Ansicht des Großen Senats gleichmäßig zu behandeln wären.

Die Antragstellerin leugnet zu Unrecht, daß eine Konkurrenz zwischen § 55 und § 44 RAusglG. eintreten könne. Wenn ein deutscher Verbraucher vor Kriegsausbruch von einem früher feindlichen Ausländer Waren gekauft und diesem gestattet hat, zwecks Regelung des Kaufpreises eine Tratte auf die Londoner Zweigniederlassung der Diskontogesellschaft zu ziehen, um deren Inschutznahme er die Hauptniederlassung der Gesellschaft in Berlin gebeten hatte, und dann während des Krieges die Tratte in London bezahlt wird, so kann der deutsche Schuldner versuchen, statt gegenüber der Hauptniederlassung der Diskontogesellschaft die Anwendung des § 55 RAusglG. zu beantragen, die Vorteile von §§ 44 ff. RAusglG. in Anspruch zu nehmen, weil seine an sich ins externe Clearing fallende Warenschuld erst während des Krieges durch die Einlösung der Tratte bezahlt worden ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 RAusglG.). Es läßt sich auch denken, daß er den Standpunkt einnimmt, er habe durch die Regelung der Angelegenheit mit der Hauptniederlassung in Berlin eine Valutaschuld gegenüber der Londoner Zweigniederlassung erfüllt, mag auch diesem Vorbringen nicht zuzustimmen sein. Jedenfalls ist es möglich, in einem Falle, auf den § 55 RAusglG. zutrifft, unter Umständen auch §§ 44 ff. anzurufen. Für diesen Fall hat die Entscheidung des Großen Senats als festen Grundsatz ausgesprochen, daß die Anwendung des § 55 RAusglG. nicht durch einen Anspruch der §§ 44 ff. ausgeschlossen wird und daß zunächst der Schutz des § 55 RAusglG. in Anspruch zu nehmen ist. Alles das bezieht sich aber nicht, wie bemerkt, auf den Fall des direkten Rembourskredits.

Wie aus den Vorarbeiten zum Reichsausgleichsgesetz zu entnehmen ist, ging man davon aus, daß die Londoner Filialen deutscher Unternehmungen gemäß internationalem Recht als englisch anzusehen seien, so daß deren Forderungen im externen Clearing zu erledigen gewesen wären. Die englische Regierung hat sich aber auf einen anderen Standpunkt gestellt und die Angelegenheit dieser englischen Zweigniederlassungen aus dem externen Clearing ausgeschlossen. Die §§ 44 ff. RAusglG. bieten einen Ersatz für die Nachteile, die dem deutschen Schuldner dadurch entstehen, daß der Gegnerstaat sich dem Ausgleichsverfahren nicht anschließt oder eine

andere Stellung bezüglich der Ausgleichsfähigkeit einnimmt, als bei Schaffung des Friedensvertrags und des Reichsausgleichsgesetzes vorausgesehen wurde. Aus diesem Grunde ist ohne weiteres anzunehmen, daß nach der Intention des Reichsausgleichsgesetzes der Fall des direkten Rembourskredits nichts mit § 55 RAusglG. zu tun hat, da letzterer nach seiner Stellung im Reichsausgleichsgesetz die Fälle im Auge hat, in denen eine Ausgleichsfähigkeit nach den Bestimmungen des Friedensvertrags nie in Frage kommen konnte.

Das ist auch aus seinem Inhalte selbst zu entnehmen; denn § 55 spricht von einem vor oder während des Kriegs geschlossenen Vertrag, auf Grund dessen ein im Reichsgebiet ansässiger Deutscher einem anderen im Reichsgebiet ansässigen Deutschen gegenüber zu einer Valutaleistung verpflichtet ist. Wenn hier von der Ansässigkeit des deutschen Gläubigers im Reichsgebiet gesprochen wird, so ist das im wirtschaftlichen Sinne, nicht in streng juristischer Beziehung aufzufassen. Gewiß ist die Londoner Zweigniederlassung rechtsidentisch mit der Hauptniederlassung in Berlin; trotzdem wird man sie aber wirtschaftlich als ein selbständiges Unternehmen aufzufassen haben. Es kommt hinzu, daß die Londoner Zweigniederlassung von der englischen Regierung liquidiert, also vollständig von der Hauptniederlassung abgetrennt worden ist und schon deswegen in gewissem Maße auch nach der rechtlichen Seite hin selbständig geworden ist. Diese Selbständigkeit bestand schon bei Rechtskraft des Friedensvertrags und erst recht beim Erlaß des Reichsausgleichsgesetzes und beim Anheben des vorliegenden Verfahrens. Weiter ist zu erwägen, daß bei Anwendung des § 55 die Diskontogesellschaft gemäß § 45 Abs. 2 RAusglG. eine Ansässigkeit auch in London für die vorliegende Verbindlichkeit besaß, da die Forderung zweifellos ausschließlich im Betriebe der Londoner Zweigniederlassung entstanden ist. Die Hauptstelle der Diskontogesellschaft in Berlin kann also gegenüber einem Antrag aus § 55 RAusglG. vorbringen, daß sie in dieser Beziehung als in England ansässig zu gelten habe. Hierauf kann sich aber auch der deutsche Schuldner bei seinem Antrag auf Währungsentschädigung gegenüber dem Reichsausgleichsamt berufen. Endlich ist noch in Betracht zu ziehen, daß der deutsche Unternehmer durch Liquidierung seiner Filialen im früheren Feindesland ohnehin schon so enorme Verluste erleidet, daß nicht wohl beabsichtigt sein kann, ihm noch weitere Abstriche an dem Vermögenswerte der Filialen auf dem Wege des § 55 RAusglG. zuzumuten. Aus allen diesen Gründen ist die Antragstellerin für befugt zu erachten, ohne vorher aus § 55 RAusglG. gegenüber der Hauptniederlassung der Diskontogesellschaft in Berlin geklagt zu haben, sofort den Anspruch auf Ersatz von Währungsschaden und auf Bevorschussung dieses Anspruchs zu erheben.

Was insbesondere noch den Punkt angeht, ob die Antragstellerin die Zahlung aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben habe, so unterliege es keinem Zweifel, daß dieses in § 44 Abs. 1 Nr. 2 RAusglG. aufgestellte Erfordernis in bezug auf den Schweizer Bankverein gegeben ist. Noch bis in die letzte Zeit war es streitig, ob die Verbindlichkeiten gegenüber dem Schweizer Bankverein im externen Clearing zu regeln seien. Das gedachte Erfordernis liegt aber auch hinsichtlich der Forderung der Diskontogesellschaft vor. Während des Krieges konnte die Forderung nicht mit Sicherheit an die Hauptniederlassung in Berlin gezahlt werden, da nicht hinlänglich bekannt war, wie und unter welchen Umständen die Londoner Niederlassung den bei ihr nachgesuchten Kredit gewährt und geleistet habe. Zudem gab es keinen hinlänglich sicheren Umrechnungskurs. Auch nach Beendigung des Krieges konnte die Antragstellerin nicht beanspruchen, daß die Hauptniederlassung der Diskontogesellschaft in Berlin die Zahlung annehme. Denn nach den Geschäftsbedingungen der Londoner Zweigniederlassung und auch nach § 270 BGB. war die Zahlung nach London zu leisten. Die Berliner Hauptniederlassung kam bei Ablehnung der Zahlung nicht in Verzug, dies um so weniger, als sie ein großes Interesse daran haben konnte, daß die Zahlung nach London geleistet werde, weil sie sonst von dem Zwangsverwalter ihrer dortigen Zweigniederlassung erhebliche Nachteile zu befürchten hatte. Zu bedenken ist auch, daß, wie die Antragstellerin vorbringt, dem Schuldner einer Summe, die einer englischen Zweigniederlassung geschuldet wird, unter Umständen überhaupt nicht zugemutet werden kann, an die deutsche Hauptniederlassung des Unternehmens zu zahlen. Das ist namentlich, wie hier behauptet, dann der Fall, wenn er selbst in England Vermögenswerte hat, die der Zwangsverwalter der Zweigniederlassung beschlagnahmen kann, um die Ansprüche der Zweigniederlassung gegen den Schuldner zu befriedigen. Es entsteht dann die Gefahr der Doppelzahlung, die bei den in Betracht kommenden Summen von schwerstem Nachteil für den Schuldner sein kann.

Somit begegnet die Gewährung des Vorschusses keinem Bedenken. Die Modalitäten, unter denen ein Vorschuß im einzelnen zu bewilligen ist, unterliegen bei besonderen Umständen dem Ermessen der erkennenden Behörde. Gegen die Art und Weise, wie der Vorschuß gewährt ist, sind im vorliegenden Fall Bedenken weder erhoben noch zu erheben. Auch bezüglich der Höhe ist nichts zu erinnern. Der verlangte Vorschuß kann bis zur Höhe des Valutaschadens gehen, der sich bei der Zahlung ergibt, vorbehaltlich der Rücksichtnahme auf Währungsgewinn. Denn nie darf der Vorschuß höher sein als der bei der endgültigen Abrechnung unter Abzug der Währungsgewinne ausgewiesene Währungsschaden. Im übrigen unterliegt die Höhe des Vorschusses dem Ermessen der erkennenden Stelle. Der bewilligte Vorschuß ist bei den jetzigen Kursverhältnissen nicht zu hoch; für den Fall einer Kursänderung ist das Reich durch die zu erwartenden Währungsgewinne der Antragstellerin hinlänglich gesichert. Es ist nicht ausgeschlossen, daß infolge Kursveränderungen der bewilligte Vorschuß bei der Auszahlung nicht mehr ausreicht, um die Valutaschuld zu decken. Dann muß dem Antragsteller überlassen bleiben, einen weiteren Vorschuß zu beantragen, zu dessen Gewährung das Reichsausgleichsgesetz unbedenklich zuständig ist. Daher ist es zwecklos, näher auf das Vorbringen der Antragstellerin bezüglich der Höhe des Vorschusses einzugehen.

Da die Antragstellerin im wesentlichen obgesiegt hat, wurden die Kosten der Reichskasse gemäß §§ 45, 48, 51 RWGVO. auferlegt.

Bücherbesprechungen.

Die neuen Börsensteuern einschließlich der Devisensteuer (die Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 7. November 1921 — Lex Keil —), erläutert von Dr. Wilhelm Koeppel, Rechtsanwalt in Berlin, Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin 1921.

Die bedenkliche Ueberhastung, mit welcher die Verordnung vom 9. November d. J. über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer und die Einführung der Devisenumsatzsteuer verabschiedet und in Kraft gesetzt worden ist, machen dem Bankpraktiker eine Veröffentlichung, wie die vorliegende, besonders wertvoll. Das 135 Seiten umfassende Büchlein hält die glückliche Mitte zwischen Leitfaden und Kommentar, es gibt dem Leser eine übersichtliche Zusammenstellung der maßgebenden Gesetzestexte sowie wertvolle Hinweise insbesondere für die Anwendung der neuen Bestimmungen auf die Praxis des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln. Neben dem sonstigen lesenswerten Inhalt der Schrift verdienen namentlich auch die Darlegungen auf Seite 98 bis 106 über die praktische Gestaltung des Abrechnungsverfahrens die Aufmerksamkeit des Lesers. Sehr mit Recht betont der Verfasser, daß der Wert des Abrechnungsverfahrens für die Praxis illusorisch wird, sofern nicht den Banken und Bankfirmen allgemein gestattet wird, bestehende Geschäftsbücher (Effektenmemorial) statt des Steuerbuchs zu verwenden, und sofern nicht die Prüfung dieser Bücher in den eignen Geschäftsräumen der Bank zugelassen wird. Nur unter dieser Voraussetzung kann man sich mit der Absicht der Regierung einverstanden erklären, das Abrechnungsverfahren in den Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz, entgegen der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung, an Stelle des Schlußnotenstempelungsverfahrens als regelmäßige oder sogar ausschließliche Form der Steuerentrichtung einzuführen. Wenn der Reichsminister der Finanzen in § 3 einer Verordnung vom 9. November d. J. bereits für den geltenden Rechtszustand den Steuerstellen die Befugnis erteilt hat, anzuordnen, daß die Stempelabgabe der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes im Abrechnungsverfahren zu entrichten sei, und wenn einzelne Finanzämter auf Grund dieser Bestimmung an Bankfirmen die Aufforderung erlassen haben, innerhalb bestimmter Frist ihre Zulassung zum Abrechnungsverfahren zu beantragen, so entbehren derartige Maßnahmen der gesetzlichen Grundlage. Nach dem geltenden Reichsstempelgesetz bildet die Entrichtung der Steuer durch Schlußnotenstempelung die gesetzliche Regel und der Uebergang zum Abrechnungsverfahren ist lediglich ein Recht der steuerpflichtigen Bank, dessen Umwandlung in eine Verpflichtung außerhalb der gesetzlichen Befugnisse des Reichsministers der Finanzen liegt.

Bernstein.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1922. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Entwurf eines Kapitalverkehrssteuergesetzes nach der ersten Lesung im Steuerausschuß.

Von Rechtsanwalt Dr. **Julius Curtius** in Berlin, Mitglied des Reichstags.

Vorbemerkungen.

Das Kapitalverkehrssteuergesetz ist das gesetzestechnisch schwierigste und das gegenständlich umfassendste aller neuen Steuergesetze.

Der Arbeitsausschuß des Reichswirtschaftsrats hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Steuervorschriften konkret umrissen und so klar gefaßt werden, daß sie von jedem normal begabten Bürger verstanden werden können und nicht von vornherein den Keim für langwierige Streitverfahren bilden. Der erste Wunsch ist nicht zu erfüllen. Ein Gesetz, welches die intimsten Vorgänge der Gesellschaftswirtschaft und die verwickeltsten Börsenoperationen zum Gegenstand hat, kann nicht einfach und für jedermann verständlich sein. Die zweite Forderung aber muß erfüllt werden. Die Reichsregierung hat sich vom Arbeitsausschuß des Reichswirtschaftsrats sagen lassen müssen, daß der Entwurf in vielen Punkten die erforderliche Klarheit in der Wortfassung vermissen lasse und die Bedeutung des Verhältnisses der einzelnen Bestimmungen zueinander verwirre. Gewiß ist der zweite im Reichstag eingebrachte Entwurf wesentlich klarer als der erste. Wie wenig aber auch er den Anforderungen an Eindeutigkeit und Durchsichtigkeit entspricht, ergibt sich daraus, daß die Reichsregierung es für nötig gehalten hat, noch in der Beratung des Steuerausschusses durch eine der Parteien einen Abänderungsantrag mit 36 Ziffern einreichen zu lassen, die den Versuch machen, die Fassung des Gesetzestextes der zweiten Vorlage zu verdeutlichen und zu präzisieren. Man hat aber immer noch die Empfindung, als ob der höchste Grad von Klarheit und Verständlichkeit nicht erreicht wäre. Die Reichsregierung wird nicht umhin können, eine letzte Feile anzulegen.

Der Berichterstatter sagte im Ausschuß scherzend, daß es nach der Verabschiedung dieses Gesetzes zwischen Himmel und Erde, von der Wiege bis zur Bahre in Deutschland keinen Wert und keinen Wirtschaftsvorgang mehr gäbe, der nicht mit einer Steuer belegt wäre. Das Kapitalverkehrssteuergesetz ist eine Ergänzung, gewissermaßen eine Generalklausel für alle anderen Kapitalsteuergesetze, für das Grunderwerbssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz u. a. Zugleich ist es, wenn der Ausdruck gestattet ist, eine Art von Lumpensammler. Mit heißem Bemühen hat der Verfasser des Gesetzes all die schadhaften Stellen des bisherigen Stempelsteuernetzes ausgebessert und verstärkt, durch die die Steuerdefraudanten zu entschlüpfen verstanden haben. In diesem Bestreben, Steuerumgehungen zu verhindern, geht das Gesetz zu weit. Seine Kasuistik ist entschieden gekünstelt und krankhaft. Sie wird die Rechtsprechung der Steuergerichte, der Absicht zuwider, erschweren, nicht erleichtern. Das anständige Gewerbe ist der Gefahr der Erdrosselung ausgesetzt; Steuerumgehungen der Winkelgeschäfte aber werden nach wie vor dem Verfasser des Gesetzes schlaflose Nächte bereiten. Die Wirtschaft und die Finanzbehörden müssen deshalb wünschen, daß aus dem endgültigen Gesetzestext die Auswüchse der Kasuistik verschwinden.

Die Beratungen im 11. Ausschuß standen unter keinem günstigen Stern. Nicht nur war der bisherige bewährte Vorsitzende verhindert, die Verhandlungen zu leiten. Es war vielmehr auch eine Reihe gerade auf diesem Gebiete sachverständiger Abgeordneter aus dem Kreise der Regierungsparteien genötigt, vor der Beratung des Kapitalverkehrsversteuergesetzes nach der wochenlangen Inanspruchnahme durch die Verhandlungen über die sonstigen Steuervorlagen abzureisen. Das war ein großer Schaden für die vollständige Aufklärung der Ausschußmitglieder, vor allem der linksstehenden Parteien. Diese haben sich im Ausschuß fast völlig zurückgehalten und waren darauf eingestellt, grundsätzlich für die Regierungsvorlage zu stimmen. Will man nicht annehmen, daß sie sich gegen Darlegungen der Abgeordneten aus den bürgerlichen Parteien völlig taub stellen — wozu keinerlei Veranlassung besteht —, so hätten sie für manche Anträge von dieser Seite bei richtiger sachlicher Würdigung stimmen müssen, zumal diese Anträge, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht Abschwächung der Steuersätze, sondern Verbesserung des Verfahrens im Auge hatten. Es ist zu hoffen, daß es in der zweiten Lesung gelingt, das Versäumte nachzuholen.

Das nachstehende Referat über die Beratungen und Ergebnisse der ersten Lesung folgt dem Aufbau des Gesetzentwurfs, muß diesen aber als bekannt voraussetzen. Die „redaktionellen“ Aenderungen des obenerwähnten „Regierungs“-Antrags werden nur da erwähnt, wo sie von Bedeutung zu sein scheinen.

I. Teil. Gesellschaftsteuer.

A. Kapitalgesellschaften.

Nach § 4 sind die Kapitalgesellschaften, deren Erträge ausschließlich Reich, Ländern oder Gemeinden zufließen, sowie die sogenannten gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen zur Wasser-, Elektrizitäts-, Gas- pp. Versorgung von der Steuer befreit. Wie bei der Beratung des Körperschafts- und anderer Steuergesetze wurde die grundsätzliche Gleichstellung dieser Gesellschaften mit den privatwirtschaftlichen Unternehmungen in steuerlicher Beziehung gefordert, unter gleichzeitiger Betonung, daß der Finanznot von Ländern und Gemeinden in der Novelle zum Landessteuergesetz abgeholfen werden müßte. Ein entsprechender Antrag

wurde aber abgelehnt. Es besteht, wenigstens bei den bürgerlichen Parteien, Einverständnis darüber, daß in der zweiten Lesung diese Frage für alle Steuergesetze im Zusammenhang geregelt werden muß.

§ 6 des Entwurfs versucht unter c die Umgehung der Gesellschaftsteuer durch Gewährung von Darlehen, Hinausschiebung der Zahlungsfrist oder Stundung der Forderungen zu verhindern. Seine Kasuistik geht soweit, daß Saisongeschäfte, Sanierungen, überhaupt die gesamte Kreditgewährung gefährdet werden, wenn der Kreditgeber auch nur im geringsten an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Trotz eingehender Darlegung der Ueberschreitung vernünftiger Grenzen in der Normierung und der Gefährdung der Wirtschaft wurde der Antrag auf Streichung der dritten Alternative des § 6c abgelehnt. Es gelang nur, den Zusatz anzubringen: „Es sei denn, daß der Gläubiger in das Handelsregister eingetragen ist und gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreibt.“ Befriedigend ist diese Lösung nicht. Die beiden Pole: Zweck dauernder Beteiligung und reines Kreditgeschäft, müssen klar unterschieden werden.

Wie weit die Regierung in ihrer Sisyphus-Arbeit der Ausfüllung von Lücken geht, zeigt ein für sie zu § 10 eingebrachter Ergänzungsantrag, der den Steuerschuldner bei Zahlungen oder Leistungen vor der Entstehung der Gesellschaft bestimmt.

Die Steuerermäßigung des § 12 ist zunächst von den inländischen Kolonialgesellschaften auf die früheren inländischen Kolonialgesellschaften ausgedehnt worden, welche unter Beibehaltung des Gesellschaftszwecks in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt worden sind. Unverständlicherweise, zum Glück vergebens, widersprachen Regierungs- und sozialdemokratische Vertreter dem entsprechenden Antrag. Ferner soll auch kleinen G. m. b. H.'s mit einem Stammkapital bis zu 100 000 M. die Ermäßigung zuteil werden. Auch hier widersprachen sozialdemokratische Vertreter aus Furcht vor heimlichen Beteiligungen, obwohl von den Antragstellern darauf hingewiesen war, daß hiergegen § 6c genügenden Schutz gewähre. Eine Steuerermäßigung bei Zahlungen und Leistungen auf Aktien mit satzungsgemäß beschränktem Gewinnanteil zu erreichen, gelang nicht. Die linksstehenden Parteien zeigten kein Verständnis für das Wesen dieser Aktien, deren obligationsähnlicher Charakter und regelmäßige Entstehung aus Sanierungsaktionen („Nachteilsaktien“) von rechtsstehender Seite vergeblich dargetan wurden.

Um die Besteuerung des Mehrstimmrechts (§ 14) wurde lebhaft gestritten. Der Antrag auf Streichung wurde schließlich gegen die Stimmen der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei und der Demokraten abgelehnt. Von den Antragstellern und den zu ihrer Unterstützung beispringenden Vertretern der Deutschnationalen und Demokraten wurde das Bestehen von Mißbräuchen ohne weiteres eingeräumt, aber geltend gemacht, daß § 14 ein Fremdkörper im Kapitalverkehrssteuergesetz wäre, daß es nicht Aufgabe des Steuerrechts sein könnte, Gefährdungen des Mehrheitsprinzips in der Gesellschaftsorganisation zu verhindern, daß hierzu vielmehr eine Novelle zum Handelsgesetzbuch das rechte Instrument bildete, und daß die Notwendigkeit, unsere Industrie vor Ueberfremdung zu schützen, die Ausbildung des Mehrstimmrechts erforderte und nicht durch Steuergesetze illusorisch gemacht werden dürfte. Die ablehnende Mehrheit wollte vor allem Macht und wirtschaftliche Vorteile einzelner Groß-Aktionäre treffen, die Regierung, wie ihr Vertreter nüchtern erklärte, „tragfähige Schultern mit Steuern belasten“, sie kümmerten sich aber wenig um die Gefahr der Ueberfremdung. Nur der Vertreter des Zentrums, das den Streichungsantrag ebenfalls ablehnte, forderte nachdrücklich, daß § 14 in der zweiten Lesung eine die Ueberfremdungsgefahr besser berücksichtigende Fassung fände.

B. Andere Erwerbsgesellschaften.

Durch eine zu Protokoll gegebene Erklärung des Regierungsvertreters ist festgestellt, daß Gelegenheitsgesellschaften und Interessengemeinschaften der Urkundenversteuerung nach § 21 unterliegen. Damit ist anerkannt, daß für die urkundliche Errichtung solcher Gesellschaften lediglich ein Fixstempel von 100 M. in Betracht kommt.

Daß die Beteiligung als stiller Gesellschafter nur im Wege der Urkundenversteuerung besteuert wird, machte ein angenommener „Regierungs“-Antrag zu § 22, Abs. 1: „sofern über den Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet ist“, deutlich. Ein sozialdemokratischer, von der Regierung lebhaft unterstützter Antrag wollte die Vorschriften für die Besteuerung der Beteiligung als stiller Gesellschafter auf die Fälle ausdehnen, wo jemand dem Inhaber eines Handelsgewerbes ein Darlehen gewährt oder eine Forderung stundet, und das Entgelt für diese Leistungen in der Gewährung eines Anteils am Gewinn des Handelsgewerbes besteht. Von bürgerlicher Seite wurde dieses Uebermaß von Kasuistik bekämpft und gefordert, daß man der Rechtsprechung überlassen müsse, die Fälle, in denen eine Beteiligung als stiller Gesellschafter tatsächlich und rechtlich vorliegt, von denjenigen zu unterscheiden, bei denen es sich um reine Kreditgewährung handelt. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

Die Urkundenversteuerung bringt eine unerhörte Belästigung des Verkehrs mit sich, wenn in Fällen, in denen die Errichtung eines förmlichen Vertrags nicht verkehrsüblich ist, an gewöhnliche Briefe und ähnliche schriftliche Mitteilungen eine Steuerpflicht geknüpft wird. Ein Antrag wollte die Bestimmungen des § 1, Abs. 3 des Preußischen Stempelsteuergesetzes in § 18, Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs einfügen und nur bei Geschäften, deren förmliche Beurkundung die Verkehrssitte fordert, auch die gewöhnliche Korrespondenz besteuern. Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Regierungsvertreter dargelegt hatte, daß in der Auslegung des Preußischen Stempelsteuergesetzes die Handelskammern versagt hätten: ihre Auskünfte über die Verkehrsüblichkeit förmlicher Vertragserrichtung wären häufig völlig unzureichend gewesen, wenn sie überhaupt geantwortet hätten.

II. Teil. Wertpapiersteuer.

Zu § 24 ist durch eine Regierungserklärung zu Protokoll festgelegt, daß kaufmännische Verpflichtungsscheine und Wechsel nicht der Wertpapiersteuer unterliegen.

Die Steuerfreiheit für Schuld- und Rentenverschreibungen von Reich und Ländern (§ 25a des Entwurfs) ist auf solche inländischer Gemeinden und Gemeindeverbände, Kreditanstalten inländischer Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie von Anstalten und Gesellschaften, deren Erträge ausschließlich dem Reich, einem Lande oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) zufließen, ausgedehnt worden.

Auf die vorgenannten Schuld- und Rentenverschreibungen, sowie auf solche Wassergenossenschaften, wie Emschergenossenschaft, Ruhrtalsperrenverein, Ruhrverband u. a., findet der niedrigste Steuersatz des § 28a Anwendung.

Zu § 28b: Schuld- und Rentenverschreibungen ausländischer Staaten, Gemeinden und Gemeindeverbände, erwiderte die Regierung auf die Frage, warum sie nicht höher besteuert würden, daß Einmischung des Auslandes und Verdrängung dieser Wertpapiere vom inländischen Markt zu befürchten wären.

III. Teil. Börsenumsatzsteuer.

Die §§ 34 bis 41 bestimmen die Geschäfte, die der Börsenumsatzsteuer unterliegen sollen. Die Regierungsvorlage hat zwei Ergänzungen erfahren. In § 34d sind Anschaffungsgeschäfte von Gold und Silber in Barren und inländischen Gold- und Silbermünzen der Steuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob das Edelmetall bloß als Ersatz für Devisen oder von der Industrie zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Da die letzteren Fälle unzweifelhaft nicht unter den Gesetzentwurf fallen sollen, wurde eine Abänderung des § 34d notwendig. Man stellte zur Frage, ob er überhaupt gestrichen werden müßte, oder ob man gezahlte Börsenumsatzsteuer bei Verwendung des Edelmetalls für gewerbliche Zwecke

unter analoger Anwendung von § 24 des Umsatzsteuergesetzes zurückerstatten lassen sollte. Auch wurde erwogen, ob der Edelmetallhandel zu gewerblichen Zwecken stets nur der Händlersteuer unterworfen werden könnte. Schließlich gelangte ein Antrag zur Annahme, der die Anschaffung zu gewerblicher Verarbeitung von Edelmetall überhaupt von der Börsenumsatzsteuer ausnimmt. Die zweite Veränderung betraf den § 37, d. h. die Definition der Devisengeschäfte. Durch den Zusatz: „gegen ein nicht in der gleichen Währung ausgedrücktes Entgelt", ist festgelegt, daß nur An- und Verkauf ausländischer Währung als solcher, nicht aber der Austausch von verschiedenen Zahlungsmitteln der gleichen ausländischen Währung gegeneinander Devisenumsatz und deshalb steuerpflichtig ist. Die Regierung ließ außerdem beantragen, daß als Anschaffungsgeschäfte über Zahlungsmittel ausländischer Währung „insbesondere" Geschäfte anzusehen sind usw. Obwohl dieser Antrag als Verwässerung und Irreführung der Praxis bekämpft wurde, drang die Regierung unter Hinweis darauf, daß sie die gleiche Definition in der Verordnung vom 9. November 1921 gebraucht hätte, mit ihrem Antrag durch.

Der Steuerbefreiung des § 42 sollten nach einem entsprechenden Antrag auch Anschaffungsgeschäfte über Zins- und Gewinnanteilscheine ausländischer Währung teilhaftig werden, wenn der Wert des Gegenstandes 100 Mark nicht übersteigt. Der Zweck des Antrags war, deutsche Kleinrentner, die aus der Vorkriegszeit vielfach notleidende Anleihescheine valutaschwacher Länder besitzen, zu schonen. Die Regierung lehnte den Antrag ab, weil „Wert des Gegenstandes" eine fragwürdige Definition (? vgl. unten zu § 52) wäre und der Antrag eine „Einbruchsstelle" für Steuerumgehung bilden könnte. Sie verwies auf den später zu erörternden neuen Absatz 2 des § 52, der einen genügenden Schutz für die erwähnten Kleinrentner bilden würde. Der Ausschuß lehnte daraufhin den Antrag ab. Es wird bis zur zweiten Lesung zu untersuchen sein, ob die Auffassung der Regierung zutrifft. Erfolg hatte ein anderer Antrag, der als neue Gruppe von steuerfreien Geschäften hinzufügt: „Anschaffungsgeschäfte über Aktien und Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung der in § 4c genannten Gesellschaften, wenn sie zum Nennwert erfolgen".

Ein Hauptärgernis für Interessenten und Sachverständige bildete der § 45 des Entwurfs, welcher bestimmt, wer Steuerschuldner ist. Die Regierung schlug hier in schematischer Anlehnung an die neue Einteilung der Geschäfte in Händler-, Kunden- und Privatgeschäfte völlig neue Wege vor, die eine Revolutionierung jahrzehntelanger Praxis bedeutet hätten. Dem energischen Appell, bewährte Grundsätze nicht ohne Not preiszugeben, ist ein Einlenken der Regierung und eine Neufassung des § 45 zu danken, durch die sichergestellt wird, daß, wie bisher, die Steuer vom Makler entrichtet wird und bei Geschäften mit Provinzbankiers die Berliner Bank die Steuer abzuführen hat.

Die Defination des Händlers in §§ 46 und 47 hatte Zweifel hervorgerufen. Die Regierung gab zu Protokoll, daß sie in den Ausführungsbestimmungen die Händlereigenschaft auch ausländischen Banken, die nach dem Gesetz ihres Landes in ein Handelsregister nicht eingetragen zu werden brauchen, zubilligen würde. Ferner wurde gegen die Stimmen der Linken festgelegt, daß öffentliche Sparkassen nur insoweit als Händler angesehen werden, als sie Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen (§ 52 a—c) betreiben. Hoffentlich wird dadurch der Aktien- und Devisenhandel der Sparkassen eingedämmt, der in letzter Zeit zu einem gefährlichen Unfug ausgeartet war. Endlich wurde § 46 d dahin präzisiert, daß Genossenschaften insoweit Händler sein können, als sie in das Genossenschaftsregister eingetragene und einem Revisionsverbande angehörige Kreditgenossenschaften sind.

Im Steuertarif sind unter a auch die Schuldverschreibungen der Gemeinden (Gemeindeverbände), die während des Krieges 1914/20 ausgegeben sind, und unter b alle sonstigen Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Länder, inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände) und Gemeindekreditanstalten aufgenommen. Bei Position e wurde zunächst ein sozialdemokratischer Antrag, die Steuersätze bei Gegenständen im Werte von mehr als 400 vom Hundert des Nennbetrages auf 1,—, 8,—, 20,— M. zu erhöhen, abgelehnt. Sodann wurde die Staffelung nach dem Regierungsvorschlag überhaupt gestrichen, nachdem ausgeführt war, daß diese eine ganz unnötige Erschwerung der Arbeit für die Banken darstellte. Schließlich wurden in der Position e einheitlich 1 Mark für Händler-, 6 Mark für Kunden-, 12 Mark für Privatgeschäfte festgesetzt. Nach einem von der Regierung gebilligten Antrag wurden ermäßigte Sätze bei Gegenständen, deren Wert nicht höher als 500 Mark ist, bewilligt: Für je 100 Mark 1/10 der sonstigen Sätze, mindestens aber 10 Pf. Daß im Falle e zur Vermeidung von Unbilligkeiten bei Berechnung der Abgabe Bruchteile von 100 Mark als volle 100 Mark gelten müssen, wollte die Mehrheit des Ausschusses nicht einsehen; sie lehnte einen entsprechenden Antrag ab.

Bei Prolongation von Devisentermingeschäften ermäßigt sich nach den Beschlüssen des Ausschusses die Steuer auf 1/3 gegenüber dem Vorschlag der Regierung auf die Hälfte und einem Antrag auf 1/4.

§ 57, Vorliegen zweier Kommissionsgeschäfte, erhielt auf Vorschlag der Regierung nach deren Fühlungnahme mit sachverständigen Kreisen eine genauere Fassung.

Eine Ausdehnung des Zusatzstempels auf Kompensationen und Filialeigengeschäfte in Devisen und Noten wurde auf Wunsch der Regierung im Interesse der Provinzbankiers, für die sie eintreten zu müssen erklärte, gutgeheißen, obwohl demgegenüber dargelegt wurde, daß die Provinzbankiers mit Beschränkung des Zusatzstempels auf die fraglichen Geschäfte in Effekten einverstanden wären.

Waren die vorstehenden Aenderungen mehr technischer Art und erweckten sie darum weniger das Interesse des ganzen Ausschusses, so wurde die Debatte wieder lebhaft bei Beratung des § 60, der die Einräumung von Bezugsrechten der Börsenumsatzsteuer unterwirft. Der Reichswirtschaftsrat hatte Streichung des Paragraphen gewünscht und sich dafür mit Erhöhung des Satzes der Gesellschaftssteuer auf 7½ vom Hundert einverstanden erklärt. Die Regierung hatte sich dieses letztere Einverständnis zunutze gemacht, den Paragraphen aber nicht gestrichen. In ihrer Verteidigung, wie auch in den Reden der sozialdemokratischen Redner, kam zum Ausdruck, daß die Befürworter des § 60 sich allzu engherzig an die gegenwärtigen ungesunden Wirtschaftszustände halten und nicht berücksichtigen, daß die Steuergesetze, die jetzt geschaffen werden, möglicherweise auf gänzlich veränderte Wirtschaftslagen und hoffentlich wieder gesunde Zustände Anwendung finden sollen. Für normale Zeiten ist aber die Besteuerung der Gewährung von Bezugsrechten ein wirtschaftliches Unding. Trotz dahingehender Ausführungen derjenigen, die die Streichung des § 60 beantragt hatten, nahm der Ausschuß die Regierungsvorlage an. Die Erhöhung der Sätze freilich von 15 auf 50 (Antrag der Sozialdemokraten) oder gar auf 100 (Antrag der unabhängigen Sozialdemokraten) Mark vom Tausend wurden abgelehnt.

§ 61 soll die Regierung nach dem Entwurf zur Ermäßigung und Aufhebung der Steuer in bestimmten Fällen ermächtigen. Trotz lebhaften Widerspruchs aus der Mitte des Ausschusses ließ sich die Regierung über ihre Vorlage hinaus auch zur Erhöhung der Steuer ermächtigen. Ein Antrag, dem Börsenausschuß eine entscheidende Mitwirkung bei diesen Maßnahmen einzuräumen, wurde abgelehnt, nachdem die Regierung staatsrechtliche Bedenken geäußert hatte. Von seiten des Zentrums wurde ihr aber nahegelegt, daß sie bis zur zweiten Lesung eine Fassung finden möchte, die eine staatsrechtlich zulässige Mitwirkung der sachverständigen Kreise gewährleistet.

IV. Teil. Aufsichtsratsteuer.

Zu § 62 wurde festgestellt, daß der Aufsichtsratsteuer bei bergrechtlichen Gewerkschaften auch die Mitglieder des

Grubenvorstandes mit Ausnahme derjenigen unterliegen, die die laufende Verwaltung der Gewerkschaft tatsächlich führen. Sonst blieben die Regierungsvorschläge dieses Teils unerörtert.

V. Teil. Gewerbeanschaffungsteuer.

Ein Teil des Ausschusses forderte Streichung des ganzen Abschnittes. Es wurde ausgeführt, daß die Veräußerung ganzer Gewerbe, die die Vorlage treffen wolle, meist einer Notlage entspränge; daß bei diesen Geschäften auch so viele subjektive Momente in Betracht kämen, daß eine einheitliche Regelung ausgeschlossen wäre; die Belästigung der Wirtschaft rechtfertige nicht das von der Regierung selbst auf nur 50 Millionen Mark veranschlagte geringe Aufkommen dieser Steuer; Steuerumgehungen wären auch trotz aller Bemühungen der Regierung, sie unmöglich zu machen, leicht auszuführen. Die Regierung beharrte demgegenüber auf dem Standpunkt, daß die Lücke, die nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes bei der Besteuerung der Uebertragung ganzer Gewerbe das Umsatzsteuergesetz biete, ausgefüllt werden müßte. Sie verwies auf das französische Recht, nach welchem die Abtretung des Fonds de Commerce mit 5 pCt. versteuert würde. Sie machte endlich geltend, daß Härten nach § 70 beseitigt werden könnten. Die Regierung erhielt entscheidende Unterstützung durch die Sozialdemokraten, in deren Ausführungen der Kaffeetier Braun eine große Rolle spielte, der in Berlin nacheinander eine Reihe von Kaffeegeschäften eingerichtet und mit großem Nutzen nach kurzer Zeit wiederverkauft haben soll. Der Antrag auf Streichung des V. Teils wurde danach abgelehnt. Auch die Deutschnationalen stimmten dagegen.

Bei der nunmehr folgenden Beratung der einzelnen Paragraphen wurde die Steuerbefreiung auf Antrag der Deutschen Volkspartei auf die nach den Entschädigungsgesetzen Entschädigungsberechtigten ausgedehnt, die zu ihrem Wiederaufbau im Inland Geschäfte erwerben.

Der unerträglich hohe Satz des § 73 des Entwurfs wurde auf Antrag des Zentrums auf die Hälfte, d. h. 2 pCt., herabgesetzt.

Ein Antrag Scholz, diese ganze Steuerquelle als eine indirekte Gewerbesteuer den Ländern mit der Auflage zu überweisen, sie den Gemeinden zur Ausschöpfung zu überlassen, wurde abgelehnt, dagegen soll die Hälfte des Aufkommens durch die Länder den Gemeinden überwiesen werden.

VI. Teil. Gemeinsame Vorschriften.

Die Entrichtung der Börsensteuer soll dem Vernehmen nach in Zukunft ausschließlich im Wege des Abrechnungsverfahrens erfolgen. Es ist zu befürchten, daß hierbei den Banken durch die Vorschrift der Führung besonderer Steuerbücher und deren Einreichung beim Finanzamt unnötige Arbeit und Belästigung entsteht. Deshalb wurde zu § 77 beantragt, neben dem Abrechnungsverfahren die Schlußnotenverstempelung zuzulassen. Die Regierung lehnte das ab, behauptete, die Praxis würde sich reibungslos einspielen und verwies darauf, daß die beteiligten Kreise selbst das Abrechnungsverfahren an Stelle der Schlußnotenverstempelung gewünscht hätten, (wobei freilich der wesentliche Umstand außer acht gelassen ist, daß die Einführung des Abrechnungsverfahrens stets nur fakultativ und unter der ausdrücklichen, aber von den Finanzämtern nicht immer beachteten Vorbedingung beantragt worden ist, daß die Banken an Stelle des Steuerbuchs bestehende Geschäftsbücher verwenden können und daß die Stempelprüfung in den eigenen Geschäftsräumen der Bank erfolgt). Der Antrag wurde abgelehnt.

Auf dem oben beschriebenen Wege ließ die Regierung hinter § 82 die Einfügung eines neuen Paragraphen beantragen, nach welchem u. a. die Behörden den Beteiligten die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst aushändigen dürfen, wenn das zuständige Finanzamt den Eingang der Abschrift der Urkunde bestätigt hat, und nach welchem die Eintragung einer Kapitalserhöhung in das Handelsregister ohne Genehmigung des zuständigen Finanzamts nur zulässig sein soll, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die vor der Eintragung erfolgten Zahlungen oder Leistungen versteuert sind. Zur Begründung verwies die Regierung auf das geltende Recht und ein angeblich bestehendes praktisches Bedürfnis. Vergeblich wurde von seiten einiger Ausschußmitglieder bestritten, daß die Vorschläge der Regierung in vollem Umfange dem geltenden Recht entsprächen und ausgeführt, daß bei der herrschenden Unordnung im Steuerorganismus unerträgliche Verzögerungen bei solchem Verfahren unvermeidlich wären; eine Notwendigkeit zum Erlaß der beantragten Vorschriften bestände um so weniger, als die Regierung schwerlich nachweisen könnte, daß sie nennenswerte Ausfälle bei der Steuererhebung von Gesellschaften gehabt hätte. Die Mehrheit des Ausschusses folgte wie gewöhnlich der Regierung und genehmigte den neuen Paragraphen.

VII. Teil. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Das Gesetz soll nach § 97 des Entwurfs, soweit es sich auf die von den Kapitalsgesellschaften zu entrichtende Gesellschaftsteuer bezieht, mit Wirkung vom 1. September 1921 ab in Kraft treten. Hierfür wurde geltend gemacht, daß spätestens seit 1. September 1921 die beteiligten Kreise von den Plänen der Regierung unterrichtet gewesen wären und sich deshalb in ihrer Wirtschaft darauf hätten einrichten können. Demgegenüber wurde eingehend dargelegt, daß der Erlaß von Gesetzen mit rückwirkender Kraft überhaupt gegen fundamentale Grundsätze des Rechts verstieße, und daß bei der Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Lage die Gesellschaften sich keineswegs durchweg auf die in Aussicht gestellten Steuern eingerichtet hätten oder eingerichtet haben könnten. Die Mehrheit des Ausschusses entschied sich für die Regierungsvorlage. Auch ein Eventualantrag, wie bei der ersten Lesung des Körperschaftssteuergesetzes, zunächst einmal die sämtlichen Daten herauszulassen und sie erst einzufügen, wenn mit einiger Sicherheit übersehen werden könnte, wann die Steuergesetze überhaupt in Kraft treten würden, wurde nicht gutgeheißen.

In einem neuen Satz 2 des § 99 ließ sich der Reichsminister der Finanzen die Ermächtigung erteilen, vorläufige Vollzugsanweisungen zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen, nachdem ein Vertreter der Regierung zu Protokoll erklärt hatte, daß diese Vollzugsanweisungen reine Verwaltungsbestimmungen sein und die Kompetenz des Reichsfinanzhofs nicht ausschalten sollten.

Ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen II.

Vom Finanzpräsidenten Dr. Stübben in Braunschweig.

Die in Nr. 1030 der Sparkasse und in Nr. 6 des Bank-Archivs erschienene Erwiderung auf meinen ersten Artikel (in Nr. 4 des Bank-Archivs) enthält nur einen schwachen Versuch, die Rechtsgrundlagen der Girozentralen, deren Unsicherheit und Unklarheit dargelegt wurde, zu verteidigen. In springenden Punkten geht der Verfasser, der Direktor der Deutschen Girozentrale, Stadtrat Jursch, an einer sachlichen Auseinandersetzung vorbei. Es bleibt ein Erguß übrig, über dessen Form später noch einiges zu sagen ist. Der Fachwissenschaft kann getrost die Kritik darüber überlassen bleiben, ob die vom Rechts-, Verwaltungs- und Bankstandpunkte aus gegen die Girozentralen in Nr. 4 des Bank-Archivs erhobenen Bedenken in irgendwie zureichendem Umfange durch die Entgegnung des Leiters der Deutschen Girozentrale entkräftet werden. Darüber hinaus besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, daß die Fachkritik sich mit den Girozentralen als solchen und ihrer Rechtsstruktur eingehend befaßt. Guten Stoff hierzu bieten die Artikel des Geheimrats Dr. Lohe in der Zeitschrift der Landesbank der Rheinprovinz. Wenn der Leiter der Girozentrale glaubt, auf das ehrwürdige Alter des Generaldirektors der rheinischen Landesbank

wegwerfend hinweisen zu dürfen, so genügt es, dies niedriger zu hängen. Mögen unserem Wirtschaftsleben in den kommenden schweren Zeiten Männer stets zur Verfügung stehen, die mit gereifter reicher Erfahrung eine derartige Elastizität und Frische des Geistes verbinden. Die Meinung derer, die in der Girozentralenbewegung eine erhebliche Ansammlung subalterner Kräfte sehen und daraus besondere Gefahren besorgen, wird durch solche Entgleisungen keineswegs geschwächt.

Während die altangesehenen öffentlichen und privaten Banken ihre Wurzeln tief eingegraben haben in den heimischen Wirtschaftsboden und gleich knorrigen Eichen manchen Sturm überdauert und Schutz in ihm gewährt haben, liegen die Wurzeln der Entwicklung der Girozentralen, einschließlich derjenigen der Deutschen Girozentrale in Berlin, im wesentlichen im Sumpfboden der Inflation. Aus diesem Sumpfboden hat sich ein schnell in die Höhe geschossenes Baumwerk entwickelt, das reich ist an geilen Schößlingen. Die Meinung des Herrn J u r s c h , daß es sich bei den Girozentralen um „Schwesterorganisationen" handele, wird demnach dankend und entschieden abgelehnt. Die ordnende Hand des staatlichen Gärtners, der Sorge zu tragen hat dafür, daß auf dem deutschen und preußischen Wirtschaftsboden, und zumal auf dem besonders vorsichtig zu behandelnden Bankgebiete, keine ungesunden Triebe emporschießen, die der gesunden Vegetation Licht und Luft und Boden wegnehmen, fehlt in der Girozentralenbewegung bis heute fast vollständig. Möge diese Hand sich finden, ehe es zu spät ist. Wir sind uns alle darüber im klaren, daß die schwersten Stürme unserem Wirtschaftsleben noch bevorstehen. Heute herrscht die schwüle Treibluft vor dem großen Gewitter. Manches wird und muß dann untergehen. Zunächst werden diejenigen Gebilde zu Falle kommen, deren Wurzeln nicht in das tiefe Erdreich eingedrungen sind, sondern im Sumpfboden ungesunde Triebkraft gefunden haben. Es ergeht die Warnung an die zuständigen Stellen, hier nach dem Rechten zu sehen, ehe der Sturm regiert. Zu diesem Zwecke muß die Girozentralenbewegung in die Gesamtordnung des staatlichen Aufbaues baldigst zurückgeführt werden; in den preußischen Provinzen in die provinzielle Selbstverwaltung. Die Verwaltung und Verwendung der aus den Kreisen, Städten und Kommunen aufkommenden öffentlichen Mittel darf nicht länger der Verantwortung vor der Volksvertretung entzogen bleiben. Es handelt sich hier um klar umrissene Aufgaben des Reichs, der Einzelstaaten, um unleugbare Aufgaben der preußischen Provinzen. Die heutige Gestaltung der staatlichen Aufsicht, bei der die Regierung in Hannover die Staatsaufsicht über die Girozentrale in Hamburg und Bremen ausüben soll, ist so unhaltbar, daß auch ohne einen öffentlichen Hinweis Abhilfe erwartet werden dürfte. In den Thüringischen Staaten übt der preußische Oberpräsident in Magdeburg die Staatsaufsicht aus! Es werden dadurch nicht nur grundlegende staatsrechtliche Kompetenzbegriffe über den Haufen geworfen, sondern es ergibt sich leider vor allem, daß die Staatsaufsicht in wesentlichen Teilen auf dem Papiere steht. Haben die Aufsichtsstellen die Frage schon nüchtern erwogen, wie die sich aus dieser unzureichenden Staatsaufsicht ergebende Verantwortung erfüllt werden soll, wenn eine Girozentrale infolge ungesunder Geschäfte zusammenbricht?

Statt nüchterner und zuverlässiger Verwaltungsarbeit und klarer Einordnung sehen wir heute in der Girozentralenbewegung Desorganisation auf der ganzen Linie. Außerhalb jeder Volksvertretung, außerhalb des staatlichen und des provinziellen Gefüges haben die Girozentralen kleine und große Finanzstaaten für sich geschaffen. So können die Dinge nicht weitergehen. Wenn die Lage nicht so ernst wäre, läge Ironie nahe. Es ist ein Apparat von Spitzen, Vorständen mit und ohne Geschäftsführung, von Verwaltungsräten, Präsidenten und Direktoren geschaffen, bei dem das alte Studentenlied im Geiste widerklingt: „Am großen Faß zu Heidelberg, da sitzte der Senat, und auf dem Schloß Johannisberg der hochwohlweise Rat." Ueberall tun sich aus öffentlichen Mitteln Posten und Pöstchen auf, wie das seit einiger Zeit zur Verbesserung der öffentlichen Finanzen auch auf anderen Gebieten zu beobachten ist. Die Pöstchenwirtschaft in der Girobewegung ist anscheinend besonders lukrativ. Zurzeit werden Pläne weiteren Zusammenschlusses erwogen, die im Endergebnis wieder zu Zentralpöstchen führen. Alles aus öffentlichen Mitteln. Im gleichen Atemzuge wird von der traurigen Finanzlage der Kommunen gesprochen, der durch die Girozentralenbewegung (sic!) geholfen werden müsse.

Herr J u r s c h hält die Rechtsgrundlagen der Girozentralen für klar und fest und einwandfrei. Er beruft sich darauf, daß die Referenten in den zuständigen Ministerien ihnen zugestimmt hätten. Das ist weder neu noch ein vollgültiger Beweis. Gerade gegen die gegenwärtigen unhaltbaren Zustände wendete sich der vorige Artikel. Davon, daß diese Rechtsgrundlagen, gegen deren Unsicherheit und Unbeständigkeit Herr Jursch sachlich nicht viel zu sagen weiß, auch nur entfernt einen Vergleich mit denjenigen des privaten Bankwesens aushalten, kann keine Rede sein. Es ist früher bereits in diesem Zusammenhange auf die Aktiengesellschaften hingewiesen worden. Heute seien insbesondere die Hypothekenbanken hervorgehoben, die bekanntlich neben dem Bodenkredit sich gleich den Girozentralen den Kommunalkredit zur besonderen Aufgabe gesetzt haben. Jeder Kenner des Hypothekenbankwesens weiß, welch außerordentliches Maß an Fachkenntnis, an Wissenschaft und praktischer Erfahrung, nicht zuletzt auch an Lehren aus Zeiten des Zusammenbruchs in jahrelanger eingehender Arbeit in den abgewogenen Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes den Niederschlag gefunden hat und wie straff dabei die Staatsaufsicht geordnet ist. Von einer derart gründlichen Facharbeit oder straffen Aufsicht wissen die Girozentralen sich vollständig frei. Man wird unwillkürlich an die schweren Erfahrungen im Hypothekenbankwesen vor Erlaß des Hypothekenbankgesetzes erinnert. Discite moniti. Mit dem Hinweise darauf, daß es sich vorliegendenfalls um öffentliche Institute handele, ist es nicht getan. Denn Gegenstand der berechtigten öffentlichen Beanstandung bildet gerade d i e T a t s a c h e , d a ß d i e ü b l i c h e n K a u t e l e n d e s ö f f e n t l i c h e n B a n k i n s t i t u t s f e h l e n .

Der Leiter der Girozentrale versucht einen Widerspruch herzustellen zwischen der Aeußerung des Verfassers dieser Zeilen im „Roten Tag", in der die Förderung des bargeldlosen Verkehrs zwischen den Kommunen und den Sparkassen und die Förderung des Geldausgleichs als nützliche Aufgabe der öffentlichen Bankinstitute erklärt war und der Tatsache, daß die Braunschweigische Staatsbank, die Braunschweigische Landessparkasse und die sämtlichen Sparstellen des Landes inzwischen aus dem Giroverkehr ausgeschieden sind. Es ist hoffentlich in der Endwirkung für die Leiter der Girozentralenbewegung von Nutzen, wenn sie die Zeitungsartikel des Verfassers dieser Zeilen eifrig studieren. Vielleicht kommen sie dann auch mit der Zeit zu zutreffenden Ergebnissen in der Beurteilung der Girozentralen vom öffentlichen und vom Fachstandpunkte aus. Seit jenem Artikel im „Roten Tag", der sich gegen den hemmungslosen Ausdehnungsdrang der Girozentralen in der Richtung der gottlob gründlich kaltgestellten „Reichswirtschaftsbank" wendete, hat sich Gelegenheit geboten, die Rechtsstruktur der Girozentralen eingehend zu prüfen. Das war bei der Verworrenheit der Rechtslage keine leichte Arbeit. Das im vorigen Artikel im Bank-Archiv aufgeführte Ergebnis ist für die Girozentralen objektiv so ungünstig, daß sich die Frage erhob, ob die Fortsetzung des Verkehrs mit Instituten, die auf solch unsicherem Rechtsboden stehen, vor der eigenen Verantwortung empfehlenswert sei. Da diese Frage verneint werden mußte, hat die Braunschweigische Staatsbank nebst der Landessparkasse ihre Beziehungen zu den Girozentralen gelöst. Unmittelbar darauf ereigneten sich derart große Fälschungen im Eilüberweisungsverkehr der Girozentralen, daß die rheinischen Sparkassen, die stets eine besonders geschäftstüchtige und vorsichtige Leitung aufwiesen, die Fortsetzung dieses Ueberweisungsverkehrs einstimmig ablehnten. Darüber hinaus wird m i t d e n ö f f e n t l i c h e n B a n k e n der Länder und preußischen Provinzen d i e p r i v a t e B a n k w e l t sich d i e F r a g e v o r z u l e g e n h a b e n , o b auf Grund des in dem Artikel vom 15. November d. Js. dargelegten Rechtsmaterials e s v o r d e r e i g e n e n

Verantwortung zweckmäßig erscheint, wenn weiterhin Emissionen der Girozentralen empfohlen und vertrieben werden.

Wenn Herr Jursch sich darauf beruft, daß man einstmals zusammen am Verhandlungstische gesessen habe, so darf hinzugefügt werden, daß die Voraussetzung hierzu die gleiche war, wie sie im Bank-Archiv erhoben ist: Einordnung der Girozentralen in die staatliche Ordnung, Wegfall der finanziell unvertretbaren Haftung der deutschen Kreise, Provinzen oder gar der Länder für die Geschäfte der Deutschen Girozentrale in Berlin. Nachdem unter dem Nebel, der durch die angebliche Bereitschaft zu diesen Verhandlungen von ihnen erzeugt wurde, die Leiter der Girozentralenbewegung frische Pferde vor ihren Wagen spannten, und unter sich Pläne ausarbeiteten, die an Uferlosigkeit nichts mehr zu wünschen übrig ließen, nachdem dabei die Girozentralen absichtlich und bewußt etwas anderes taten, als sie gesagt hatten, beklagt sich nunmehr der Leiter der Deutschen Girozentrale darüber, daß die Forderung auf Einfügung der Girozentralen in die staatliche Ordnung öffentlich erhoben wird.

In den Zeiten, zu denen am linken Rheinufer noch die deutsche Flagge wehte, waren den Kindern auf der Kirmeß die kleinen unscheinbaren Puppen aus dehnbaren vom Borstentiere oder aus der Pflanzenwelt stammenden Stoffen, die durch Aufblasen zu beträchtlichem Umfange entwickelt werden konnten, ein Gegenstand besonders heißer Wünsche. Mit einer gewissen Angst sah man dabei nur dem Augenblick entgegen, zu dem diese Puppen das Höchstmaß ihrer Ausdehnungsfähigkeit überschreiten würden, um mit einem Mißklang ihr Leben auszuhauchen. Den Girozentralen wollen wir wünschen, daß sie aus den außerhalb der natürlichen staatlichen Ordnung stehenden anscheinend fast ohne Einschränkung ausdehnbaren Gebilden, die sie zurzeit sind und sein möchten, gesunde Glieder des Staatswesens werden mögen, die fest eingefügt sind in staatliche Aufsicht, staatliche Ordnung und Verantwortung hinsichtlich der ihnen anvertrauten öffentlichen Mittel vor der Volksvertretung. Wir wollen ihnen wünschen, daß all der ungesunde Ausdehnungsdrang, der heute in ihnen steckt, und der Anlaß zu mannigfacher Beschwerde und Gefahr bietet, ihnen rechtzeitig abgeschnitten und abgeschnürt werden möge, damit sie in ihrem eigenen engeren Aufgabenkreise nützliche Glieder des Ganzen zu werden vermögen, ehe sie infolge ungesunder Aufblähung zu unhaltbaren Gebilden geworden sind. Jeder Staat, der im öffentlichen Finanzwesen die Grundpfeiler der Ordnung aufrechterhalten will, muß gegen die gegenwärtigen ungesunden Zustände in der Girozentralenbewegung einschreiten. Der Leiter der Deutschen Girozentrale beschwert sich darüber, daß vom Verfasser dieser Zeilen erklärt ist, daß die Girozentralen Bankgeschäfte jeder Art betreiben. Es werde damit etwas Unrichtiges gesagt; denn: sage und schreibe: Spekulationsgeschäfte für eigene Rechnung seien bei den Girozentralen ausgeschlossen. Man muß es einem Teile der Leiter der Girozentralenbewegung zugute halten, daß sie über das Bankwesen offenbar nur unzureichend unterrichtet sind. Das Spekulationsgeschäft für eigene Rechnung hat in der großen Zahl unserer soliden Bankfirmen nie Stätte gehabt. Die Aeußerung des Leiters der Deutschen Girozentrale ist aber noch in anderer Richtung interessant. Sie bestätigt, daß sämtliche Bankgeschäfte, vom Industriekredit bis zum Devisenhandel, von den Girozentralen tatsächlich betrieben werden. Und das mit den ihnen zum Teile von Reichs wegen überwiesenen Steueraufkommen und Steueranteilen der Städte und Kreise und mit den Spargroschen. Sapienti sat. Hoffentlich sind im übrigen die Leiter der Girozentralenbewegung sich ganz sicher darüber, daß die Meinung des Herrn Jurseh bezüglich der restlosen Ausschließung eigener Spekulation allenthalben zutrifft.

Herr Jurseh meint zum Schlusse seiner Ausführungen, nachdem er eine reichlich verfehlte Drohung ausgestoßen hat, in elegischem Tone, die Leiter der Giroverbände kämpften für die Gesundung der in bitterer Not befindlichen deutschen Kommunalverbände. Es ist neu und eigenartig, daß dieser Kampf durch Industriekredit und Devisengeschäfte geführt werden muß. Gerade diejenigen, die eine Gesundung unserer öffentlichen Finanzen wollen, müssen den ungesunden Erscheinungen zu Leibe gehen, wo immer sie sich zeigen. Und so muß auch im Interesse einer Gesundung der Finanzwirtschaft der Kommunen und Kommunalverbände gegen die ungesunden Zustände bei den Girozentralen Stellung genommen werden. Bei der Girozentralenbewegung besteht in deren Zurückführung auf die eigentlichen Aufgaben und in der straffen Einordnung in das Staatsganze die einzige Möglichkeit, den Kommunalverbänden eine bessere Zukunft zu sichern und sie vor den schweren und schwersten Erschütterungen zu bewahren, die aus einer Realisierung ihrer Haftpflicht für die sämtlichen Bankgeschäfte der Girozentralen dann entstehen müssen, wenn deren Ausdehnungsdrang auch weiterhin fast hemmungslos bleiben sollte.

Der Leiter der Deutschen Girozentrale, der sich in den vorliegenden Fragen für unparteiisch ausgeben möchte, erklärt den Verfasser dieser Zeilen für befangen. Es wird damit das alte Mittel angewandt, zur Besserung einer unhaltbaren Position die Dinge auf den Kopf zu stellen, es sei denn, daß man unter Befangenheit die Tatsache versteht, daß es auch in heutigen Zeiten noch Männer gibt, die für und gegen eine Sache aus sachlichen Notwendigkeiten, ohne ein anderes Interesse, als das der Vertretung der öffentlichen Erfordernisse im Staatswesen eintreten. Es stünde um Deutschland und insbesondere um seine wirtschaftlichen Aussichten besser, wenn allgemein die großen Aufgaben der Gegenwart etwas weniger vom Standpunkte der Interessentengruppen und etwas mehr vom sachlichen Standpunkte der Allgemeinheit aus erörtert und erledigt würden. Die Girozentralen lassen in besonders ausgeprägtem Maße das Gefühl der Notwendigkeit der Einordnung in das Staatsganze gegenüber der Befolgung ihrer Sonderbestrebungen, die sich keineswegs mit den Interessen der Allgemeinheit decken, vermissen. Wie wenig die erforderlichen inneren Hemmungen bei ihnen bestehen, ergibt sich aus der Tatsache, daß die leider unbestreitbare Verwilderung der öffentlichen Sitten in der Art der Stellungnahme des Leiters der Girozentrale in Nr. 6 des Bank-Archivs zum Ausdruck kommt. Wir leben in Zeiten, in denen sachlich klare und auch sachlich scharfe Worte gesprochen werden müssen. Und daran hat es in den Ausführungen des Verfassers dieser Zeilen in Nr. 4 des Bank-Archivs nicht gefehlt. Dem Vertreter der von den normalen Hemmungen offenbar freien Girozentralen ist es vorbehalten geblieben, die sachliche Auseinandersetzung zur persönlichen Verunglimpfung ausarten zu lassen. Gerade diese Verirrung bietet einen Beleg dafür, daß der Girozentralenbewegung zur Zeit die Imponderabilien fehlen, ohne die große Bankinstitute nicht geleitet werden können und vom staatlichen Gesichtspunkte aus nicht geleitet werden dürfen, wenn sie öffentlich-rechtliche Befugnisse und Mündelsicherheit für sich in Anspruch nehmen.

In der gegenwärtigen unsicheren Rechtsgrundlage der Girozentralen, in der völlig unzureichenden Staatsaufsicht, in der Tatsache des fast hemmungslosen Ausdehnungsdrangs, in dem Umstande, daß die Riesenbeträge an öffentlichen Mitteln, die sich unter der Verwaltung der Girozentralen befinden, der Kontrolle der Volksvertretung entzogen sind, liegen nicht nur große Gefahren für das Reich, die Staaten und die Provinzen, sondern vor allem für die Kommunalverbände selbst. Denn die Kommunalverbände haften in vollem Umfange für sämtliche Geschäfte der Girozentralen. Das Bedürfnis der Kommunalverbände und Städte nach einem öffentlichen Geldausgleich und nach einer öffentlichen Geldvermittlung läßt sich ohne weiteres einwandfrei erfüllen, während das Schwergewicht der Girozentralen heute auf ganz anderen Gebieten ruht, bei denen die Haftung der Kommunen gleichwohl fortbesteht. Die Geschichte der letzten Tage beweist klar, welche Riesensummen bei den heutigen Geldverhältnissen in Frage kommen können. Man kann ohne weiteres feststellen, daß die Mehrzahl der Kommunalverbände und jedenfalls der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlungen und der Kreisversammlungen sich nicht im geringsten darüber im klaren sind, daß ihre Stadt oder ihr Kreis für Geschäfte der Deutschen Girozentrale in ganz Deutschland und im

Auslande bei unzureichender Regelung der Staatsaufsicht haften. Diese Haftung ist ein Unfug und diesem Unfuge muß abgeholfen werden. Und schließlich erhebt sich ganz klar und ganz eindringlich die Frage: Ist es nicht grundsätzlich richtig, den öffentlichen Geldausgleich und die öffentliche Geldvermittlung in die allgemeine staatliche Ordnung derart einzufügen, daß sie im Bereiche der Provinz der Provinzialverwaltung angegliedert sind, deren Selbstverwaltungskörper sich tatsächlich aus Vertretern der Kommunalverbände zusammensetzen? Ist das nicht der natürliche klare und einfache Weg? Oder sind die Zustände vorzuziehen, die sich heute interimistisch herausgebildet haben, bei denen neben der provinziellen Selbstverwaltung auf den Krücken des vollständig unzulänglichen Zweckverbandsgesetzes, auf schwankender und unsicherer Rechtsgrundlage besondere Giroverbände entstanden sind, die an keiner Stelle und an keinem Ende richtig in die übrige Ordnung der staatlichen Verhältnisse hereinpassen, die das wichtige Sparkassenwesen mehr und mehr aus der natürlichen staatlichen Ordnung herausziehen, die in ungehemmten Ausdehungsdrange Tausenden von Geschäften nachjagen, Geschäften, die mit der Verwahrung und der Verwaltung und dem Ausgleich der öffentlichen Gelder nichts und wiederum nichts zu tun haben, und bei denen jede einem Giroverbande angeschlossene Stadt oder jeder ihm angeschlossene Kreis für eintretende Verluste im In- und Auslande voll haftet? Wer diese Fragen unparteiisch und nüchtern prüft, der wird und kann zu keinem anderen Ergebnis kommen, als demjenigen, daß nunmehr die Girozentralen aus der interimistischen und nicht ungefährlichen Entwicklung, die sie im Kriege und der Nachkriegszeit genommen haben, hinübergeleitet werden müssen in die Grenzen und in die Zuständigkeiten der staatlichen Ordnung, im Unterbau in Preußen in die provinzielle Selbstverwaltung. Diese ist im Endergebnis ohnehin nichts anderes als die Zusammenfassung der Kommunalverbände der Provinz zu gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Aufgaben. Einheitlichkeit, Einfachheit und Sparsamkeit der Verwaltung, die Grundsätze jedes geordneten Staatswesens, tun unserem unglücklichen Vaterlande mehr not denn je. Sonderbündelei und Klüngel haben sich dem unterzuordnen. Die Kommunalverbände haben darüber hinaus bei solcher Regelung Bürgschaft und Gewähr dafür, daß sie vor unangenehmen Ueberraschungen bewahrt bleiben werden.

Girozentralen und Landesbanken.

Von Syndikus Dr. Masberg in Düsseldorf.

In Nr. 6 des „Bank-Archivs" vom 15. 12. wendet sich der Direktor der Deutschen Girozentrale, Herr Stadtrat a. D. Jursch, gegen die zuerst von Herrn Geheimen Reg.-Rat Dr. Lohe im roten „Tag" und in Nr. 8, 9 u. 10 der „Mitteilungen der Landesbank der Rheinprovinz" zur Erörterung gestellten Frage der Organisation des Geldwesens öffentlich-rechtlicher Anstalten und Verbände. Herr Jursch tut dies teils in Ausführungen persönlicher Natur, die — wie allgemein — so auch hier nicht für die Stichhaltigkeit seiner sachlichen Gründe zu sprechen vermögen, teils in sachlichen Erörterungen, die sich aber nur mit Unterfragen des Problems beschäftigen, den eigentlichen Kernpunkt aber unberücksichtigt und damit auch unwiderlegt lassen.

Die Kernfrage, die Geheimrat Dr. Lohe vor länger als einem Jahre im „Tag" vom 26. 11. 1920 („Provinz-Autonomie- und Girozentralen") scharf herausgearbeitet hat, kann vielleicht so ausgedrückt werden:

Ist es zweckmäßig, daß die von den untersten Selbstverwaltungskörpern (Stadt, Kreis) getragenen Geldunternehmungen sich zu losen Verbänden (Girozentralen) — mit jederzeitigem Austrittsrecht und mit Haftpflicht der einzelnen Anstalten — zusammenschließen und diese Verbände sich zu der Deutschen Girozentrale in Berlin, der eine überwiegende Bedeutung gegenüber den Unterverbänden zukommt, zusammentun, oder scheint es nicht natürlicher und zweckmäßiger, daß die Anstalten der unteren Selbstverwaltungskörper in Anstalten des höheren Selbstverwaltungsorgans, der Provinz, sich zusammenfassen, in denen der Schwerpunkt des Aufgabenkreises der öffentlich-rechtlichen Geldanstalten liegt und die ihrerseits sich mit einer einfacheren Organisation in Berlin begnügen können?

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß

1. bei der zu erwartenden Aufgabenvermehrung und Verselbständigung der Provinzen diese mehr als bisher dazu übergehen werden, wirtschaftliche, besonders finanzielle Aufgaben zu erledigen und deshalb zur Gründung eigener Banken schreiten müssen;
2. eine Uebertragung dieser Aufgaben an lose Verbandsgirozentralen untunlich erscheint, da diese jeder parlamentarischen Kontrolle entzogen sind, im Gegensatz zu den Provinzbanken, deren Geschäftsgebahren alljährlich im Provinzial-Landtag und in kürzeren Zeitabschnitten im Provinzial-Ausschuß einer parlamentarischen Kontrolle von Vertretern derselben Wähler unterliegt, die auch die Vertretung der Garantieverbände der Sparkassen und Stadtbanken gewählt haben — und
3. bei Gründung einer eignen Provinzbank neben einer Verbandsgirozentrale die örtlichen Selbstverwaltungskörper als Provinzteile doch zwangsweise für die unter Provinzgarantie betriebene Provinzbank hafteten und sie außerdem noch für die Verpflichtungen der Verbandsgirozentrale hafteten und diese Verpflichtungserklärungen z. B. für Kreise recht umständlich zu bewirken sind — es ist Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich, fehlt diese, so ist die Bürgschaftserklärung nichtig —,

kommt Lohe in seinen verschiedenen, juristisch scharf durchdachten Ausführungen zu dem Ergebnis, daß ein Anschluß der Sparkassen, Stadtbanken an die Provinzbank naturgemäß ist.

Gegen die Ausführungen, die diese Kardinalfrage betreffen, wendet sich Jursch wie gesagt nicht. Die Argumente, die er zu widerlegen sucht, daß der Aufbau der Girozentralen auf dem Zweckverbandsgesetz untunlich sei, daß die Klarheit der Rechtsverhältnisse der Girozentralen zu wünschen übrig lasse u. a. können, wenn man sie bejaht, als weiteres Beweismittel für die Notwendigkeit einer Umstellung der Organisation des öffentlich-rechtlichen Kapitals im Sinne der Lohe'schen Kernvorschläge verwandt werden. Im anderen Falle brauchen sie erst dann erörtert zu werden, wenn die oben ausgeführte Kernfrage zu Gunsten der Verbandsgirozentralen gelöst und nachgewiesen ist, daß in dieser Organisationsform das Heil liegt und das Bestehen von Landesbanken neben Verbandsgirozentralen zwecklos ist. Dann können die Girozentralen, die unter dieser Voraussetzung die einzige notwendige Zusammenfassung der Geldunternehmungen der Selbstverwaltungsorgane sind, wegen der ihnen dann zukommenden Bedeutung beanspruchen, daß für ihre Organisation ein entsprechendes besonderes Gesetz erlassen wird und sie nicht auf die Krücken des Zweckverbandsgesetzes angewiesen sind. Wenn Jursch schreibt, daß sich der Zweckverband nicht auf die Grenzen der Kreise, Städte zu beschränken brauche, weil im Gesetz ein weiterer Umfang nicht ausdrücklich verboten sei, so vergißt er, daß für den Sinn des Gesetzes nicht nur der Wortlaut des Textes, sondern mehr noch die Absicht des Gesetzgebers maßgebend ist. Und wie aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und seiner Kommission und den Regierungserklärungen klar und unzweideutig ersichtlich ist, hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich dagegen gewehrt, daß das Gesetz auf weitere Bezirke ausgedehnt würde und deshalb ist im Wortlaut des maßgebenden § 1 nur von Städten, Landgemeinden . . . Kreisen die Rede.

Wenn Jursch weiter die „Klarheit" der Rechts-

verhältnisse der Girozentrale betont, so muß zum mindesten hinsichtlich ihrer Organisation widersprochen werden. Verglichen mit der klaren und übersichtlichen Organisation der A.-G. (Vorstand-, Aufsichtsrat-, Generalversammlung mit genau vorgeschriebenen Kompetenzen), desgleichen der G. m. b. H. und der Genossenschaft, besitzt die Deutsche Girozentrale nicht weniger wie 6 Organe, nämlich:

1. nach außen einen Präsidenten,
2. nach außen für die Kommunalbank, wiederum unter Leitung des Präsidenten, ein Direktorium mit,
3. einem geschäftsführenden Direktor (diese unter 1—3 genannten Organe vertreten den Vorstand nach außen),
4. den aus ca. 20 Mitgliedern bestehenden Vorstand, dem wieder der Präsident und der geschäftsführende Direktor vorstehen. Auch dieser Vorstand ist der „gesetzliche Vertreter des Verbandes", hat aber in Wirklichkeit nur Personalien, Ueberwachung des Geschäftsverkehrs und Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung und ist demnach weniger Vorstand, sondern eine Art von Aufsichtsrat,
5. dem eigentlichen Verwaltungsrat, bestehend aus 24 Mitgliedern. Die Aufgaben dieses Verwaltungsrats sind bloß Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie alle Angelegenheiten, die ihm die Verbandsversammlung und der Vorstand vorlegt. Auch er soll den Geschäftsverkehr überwachen,
6. die Verbandsversammlung, die merkwürdigerweise nicht bloß aus den Vertretern der Verbände als Genossen, sondern mit vollem Stimmrecht auch aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats, soweit sie nicht schon zu jenen Vertretern gehören, besteht.

Die große Zahl dieser Organe und ihre mangelhafte juristische Präzision in der Abgrenzung der Kompetenzen spricht wirklich nicht für „Klarheit" der Organisationsform.

Sodann sagt Herr Jursch, daß die Deutsche Girozentrale auf § 22 des BGB. aufgerichtet sei. Das ist neu (ihre rechtliche Konstruktion ist die einer Genossenschaft), mag indes angenommen werden; dann gilt für sie auch § 39 des BGB., wonach die Kündigung höchstens 2 Jahre betragen kann. Erschwerung des Austritts ist über diese 2 Jahre unzulässig. Eine Erschwerung des Austritts ist es, wenn das Einlagekapital noch weitere 3 Jahre festgehalten wird, dann ist der Genosse, dessen Beitritt

a) mit seiner Person,
b) mit seiner Einlage bewirkt ist,

nur bezüglich des Teiles ad a) ausgeschieden, mit dem Teil ad b) nicht.

Das ist unzulässig. Vergleiche Planck, BGB. zu § 39, Parisius-Crüger, Genossenschafts-Gesetz zu § 65.

Demnach ist der § 18 Abs. 4 der Satzung der Deutschen Girozentrale anfechtbar.

Herr Jursch schreibt:

„Die deutschen Städte, Kreise und Gemeinden lehnen es ab, sich in bezug auf ihre Finanzgebahrung unter die Zwangswirtschaft der Provinz zu stellen."

Welche Unklarheit! Stehen diese Verbände deshalb unter der Zwangswirtschaft der Provinz, weil sie etwa mit deren Finanzanstalt ihre Geldgeschäfte oder einen Teil derselben, einen anderen Teil mit der Preußischen Staatsbank oder der Preußenkasse oder mit den großen Aktienbanken machen?

Das Beispiel der Rheinprovinz zeigt, daß nach den Loheschen Vorschlägen große Stadtbanken und Sparkassen sehr wohl vollständig selbständig in ihrem Rahmen arbeiten und sich doch recht eng an provinzielle Landesbanken anschließen können. Dabei brauchen die Garantieverbände ihren Einfluß keineswegs zu verlieren. Von den zurzeit vorhandenen 14 gewählten Mitgliedern (darunter 1 mit beratender Stimme) des Verwaltungsrats der Landesbank der Rheinprovinz z. B. sind nicht weniger als 11 Vertreter von Garantieverbänden (4 Oberbürgermeister, 3 Landräte, 1 Beigeordneter, 1 Landbürgermeister, 2 Stadtverordnete). Nach Inkrafttreten des Abkommens mit den Sparkassen wird dies Verhältnis insofern wahrscheinlich noch günstiger sein, als der Rheinisch-Westfälische Sparkassenverband allein 4 Vertreter entsendet und der Provinzialausschuß sich mit 8 begnügt.

Was soll deshalb das Wort Zwangswirtschaft in diesem Sinne? Wer verlangt das? Eine reiche Auswahl haben alle Kassen, eine große Freiheit der Aktionsfähigkeit ist den Kommunalverbänden gesichert; also ist der obige Satz eine Begriffsverwirrung oder Düpierung sondergleichen. Es wird von den Anhängern des Provinzialbanksystems nichts mehr verlangt, als daß das Provinzinstitut, geleitet von den ordentlichen Instanzen der geordneten Verwaltung, da ist und unter Garantie der Provinz jeder Gemeinde seine Dienste anbietet. Damit und mit den Diensten der oben genannten Banken ist dem Kreditbedürfnis innerhalb der Provinz völlig Genüge geleistet und bedarf es einer exzentrischen Bank nicht.

In derartigen provinziellen Zentralen muß zweckmäßigerweise das Schwergewicht des Aufgabenkreises der Organisation des öffentlichen Geld- und Kreditwesens liegen. Bei den heutigen Verhältnissen scheint eine solche Zentralisation in der Provinz und Dezentralisation innerhalb des Staates zweckmäßiger und natürlicher als eine fast einseitige Zentralisation in Berlin. Eine Zusammenfassung gewisser Geschäfte, insbesondere für die Börse in Berlin, erscheint nicht nur erwünscht, sondern wird stets notwendig sein, nicht aber eine Konzentration z. B. des öffentlichen Kommunalkredits. Eine Zentralisation des gesamten öffentlichen Kapitals in Berlin führt naturgemäß zu allzu großer Abhängigkeit von Berlin und der dortigen Geldzentrale, auf deren Geschäftsgebahren die einzelnen Kassen verschwindend geringen Einfluß haben im Gegensatz zu dem auf provinzielle Banken. Und Nachteile solcher Ueberzentralisation zeigten sich in letzter Zeit z. B. darin, daß der Berliner Stelle bei der hochgespannten Lage die Verhältnisse über den Kopf wuchsen und die Deutsche Girozentrale kurzerhand die Weiterannahme der ihr von den rheinischen Sparkassen zufließenden Effektenaufträge verweigern mußte.

Auch die Art und Weise, wie den westlichen Sparkassen der Eilüberweisungs- und der kommunale Giroverkehr in Formen nahegelegt werden sollte, die für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens passend sein mögen, kann als Beweis für eine nicht zweckmäßige Organisation — Ueberzentralisation — angesprochen werden. Wären die Verhältnisse des Westens in Berlin besser gekannt oder berücksichtigt worden, oder hätte der Westen einen seiner Bedeutung entsprechenden Einfluß, dann wären der Deutschen Girozentrale wahrscheinlich die unliebsamen Erfahrungen, die sie in den letzten Tagen in dieser Angelegenheit im Westen machen mußte, erspart geblieben.

Wenn Herr Jursch betont, daß ein gegenseitiges Bekämpfen der Deutschen Girozentrale mit dem Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bedauerlich sei, so ist dazu zu bemerken, daß der Deutsche Zentral-Giroverband, der die Verhandlungen und das Abkommen in Hannoverisch-Münden mit dem Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten abbrach und die Sparkassen Rheinlands und Westfalens aufforderte, besondere Giroverbände zu gründen, dadurch dem Verband deutscher öffentlicher Kreditanstalten Veranlassung gab, seine Vertreter aus dem Verwaltungsrat der Deutschen Girozentrale zurückzuziehen. Die Deutsche Girozentrale kann deshalb jetzt nicht mehr als die Organisation des gesamten deutschen öffentlichen Kapitals, als die sie bisher mit Recht angesehen wurde, betrachtet werden.

Wird dieser „Kampf" zwischen den beiden Spitzenorganisationen als Austausch sachlicher Erwägungen mit sachlichen Argumenten im Interesse wichtiger Fragen

ausgeführt, dann ist er nicht zu bedauern, sondern notwendig und zu begrüßen. Die Beweiskraft der Argumente ist dann entscheidend; und das Bessere kann Wirklichkeit werden.

Die Behandlung Nichtdeutscher im internen Clearing.

Von Rechtsanwalt Dr. **Julius Lehmann** in Frankfurt a. M.

Ueber diese Frage enthält das Reichsausgleichsgesetz nur die Bestimmung des § 24 Abs. 3, daß die Vorschriften des Abschnitts II, 3 RAG. auf überfremdete Gesellschaften keine Anwendung finden. Es handelt sich praktisch um folgende Fälle:

a) die überfremdeten Gesellschaften;
b) Nichtdeutsche, deren Schulden und Forderungen durch Verschulden derselben im externen Clearing abgerechnet worden sind;
c) Nichtdeutsche, deren Forderungen und Schulden durch ein Versehen des Reichsausgleichsamtes im externen Clearing abgerechnet worden sind.

I. Das Reichswirtschaftsgericht hat sich bereits vielfach mit derartigen Fällen befaßt und es ist hierbei zur Aufstellung grundsätzlicher Regeln gekommen. Es nimmt zunächst für überfremdete Gesellschaften an, daß trotz der Vorschrift, wonach Abschnitt II, 3 RAG. auf diese keine Anwendung zu finden hat, diese Vorschriften doch Anwendung zu finden haben, insoweit sie ihrem Inhalt nach nicht offensichtlich davon ausgehen, daß der Gegner des Reichsausgleichsamtes ein Deutscher sei. Die Begründung dieses Standpunktes scheint mir recht dürftig zu sein. Sie geht im wesentlichen davon aus, daß die Beziehungen zwischen dem Reichsausgleichsamt und den im externen Clearing auf deutscher Seite beteiligten Personen nicht zivilrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur seien, daß es an besonderen Vorschriften über die Abwicklung dieser Rechtsverhältnisse fehle, und daß infolgedessen nichts anderes übrig bleibe, als die anzuwendenden Grundsätze dem RAG. selber zu entnehmen, d. h. also, entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 24 Abs. 3 die Vorschriften des Abschnitts II, 3 zur analogen Anwendung zu bringen, „wo nicht die Einzelvorschrift aus inneren Gründen direkt fordert, daß der Gegner des Ausgleichsamtes ein Deutscher sei". „Es kann nicht als Wille des Gesetzes angesehen werden, daß eine obere Reichsbehörde, wie das Reichsausgleichsamt, die nur in amtlicher Eigenschaft handelt, gezwungen sein sollte, ihre Ansprüche aus der Gutschrift gegenüber dem gegnerischen Ausgleichsamte nun wider eine überfremdete Gesellschaft vor den ordentlichen Gerichten im gewöhnlichen Zivilrechts- und Zivilprozeßverfahren durchzuführen. Bei dieser Sachlage muß als selbstverständlicher Wille der Gesetzgebung angesehen werden, daß der überfremdeten Gesellschaft eine amtliche Abrechnung zu erteilen ist mit der Wirkung, wie im regelmäßigen Ausgleichsverfahren."

Man wird diesen Schluß kaum für zwingend erachten können, gibt es doch eine Fülle von Rechtsbeziehungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören; es muß prinzipiell als bedenklich erscheinen, daß das RWG. seine Kompetenz auf die Entscheidung von Fragen erstreckt, die im RAG. nicht geregelt sind, obwohl dieses Gesetz, wie das Reichswirtschaftsgericht betont, „bis in die kleinsten Einzelheiten ausgebaut" ist.

Bei der Auslegung eines derart ausgearbeiteten Gesetzes zu dem Ergebnis zu kommen, daß die Regelung einer großen Gruppe von Fällen sich nach Vorschriften richten soll, deren Anwendung auf diese Gruppe dieses Gesetz ausdrücklich ausschließt, ist zum mindesten widerspruchsvoll.

Auch im einzelnen führt die Theorie des Reichswirtschaftsgerichts nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen.

Keine Schwierigkeiten bereitet die analoge Anwendung des § 24 Abs. 1, 2, denen zufolge dem Gläubiger unverzüglich Abrechnung zu erteilen ist. Für die Abrechnung von Markschulden überfremdeter Gesellschaften hat sich das RWG. auf den Standpunkt gestellt, daß § 25 analoge Anwendung zu finden habe, daß also solche Schulden in Reichswährung abzurechnen seien, gleichgültig, in welcher Währung die Verrechnung im externen Clearing erfolgt. Diese Entscheidung ist materiell sicherlich richtig, denn sie müßte ebenso ausfallen, auch wenn man zivilrechtliche Grundsätze anwenden wollte. Die Frage, in welcher Weise Markforderungen überfremdeter Gesellschaften abzurechnen sind, hat das RWG. bisher m. W. noch nicht entschieden. Es wird auch hier wohl für eine analoge Anwendung des § 25 entscheiden. Würde die Entscheidung nach zivilrechtlichen Grundsätzen erfolgen, so würde sie allerdings voraussichtlich anders ausfallen, da der Markgläubiger alsdann von dem Deutschen Reich nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung das verlangen könnte, was das Deutsche Reich tatsächlich erhalten hat, also im Clearingverfahren mit England z. B. statt Mark Pfunde zum Vorkriegskurs. Hinsichtlich des § 26 hat sich das RWG. gleichfalls für eine analoge Anwendung entschieden, sodaß also Valutaforderungen überfremdeter Gesellschaften zum Tageskurse im Sinne des RAG. abgerechnet werden. Zivilrechtlich hätte die Zahlung wohl zum effektiven Kurs des Tages der Zahlung zu erfolgen. Hinsichtlich des § 27, der die Abrechnungen von Valutaschulden behandelt, läßt das RWG. eine analoge Anwendung nicht zu, da diese Regelung ihrem Inhalt nach offensichtlich nur zugunsten Deutscher bestimmt sei. Bei Schulden in überwertiger Währung entscheidet das RWG. dahin, daß mit dem Schuldner zum Tageskurse im Sinne des RAG. abzurechnen ist. Dieses Prinzip ist offenbar dem § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 4 RAG. entnommen. Es kann zugegeben werden, daß diese Entscheidung an und für sich zunächst verständig erscheint. Für das Reich ist sie sicherlich nicht unbedenklich. Nach zivilrechtlichen Grundsätzen hätte das Reich, auf das die Forderung nach den Grundsätzen des RAG. übergegangen ist, eine Valutaforderung, deren Kurs nicht fixiert würde durch den Tag der Gutschrift des gegnerischen Ausgleichsamtes an das deutsche Ausgleichsamt, sondern durch den Tag, an dem der deutsche Schuldner bezahlt. Es kann selbstverständlich erscheinen, daß die deutschen Schuldner in einer Zeit ständiger Markverschlechterung sich diesen Standpunkt des RWG. gerne zu eigen gemacht haben und daß sie gerne bereit waren, eine Pfundschuld zu einem Kurse von 200 zu zahlen, wenn der Kurs des Pfundes 1000 war. Ob die Schuldner dieses Vorgehen des RWG. auch dann noch als billig empfinden werden, wenn sie Abrechnung zu einem Kurse von 1000 erhalten, zu einem Zeitpunkte, an dem das Pfund vielleicht wieder 200 steht, mag dahingestellt bleiben. Für das Reich bedeutet diese Form der Abrechnung jedenfalls bei den gegenwärtigen Verhältnissen die Uebernahme eines sehr erheblichen Risikos. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß, wenn das Reich von dem Schuldner die Zahlung in Valuta verlangen würde, es sich wohl auch bereit finden müßte, seine Forderungen in Valuta auszuzahlen. Insofern ist die analoge Anwendung des § 26 in gewisser Weise präjudiziell für die Art und Weise, in der die Abrechnung mit dem Schuldner erfolgt. — Zu Schwierigkeiten wird die Theorie des RWG. jedenfalls bei unterwertigen Währungen führen, also dann, wenn eine überfremdete Gesellschaft einem Franzosen Rubel schuldet. Die Vorschrift des § 27, daß die Abrechnung zum Vorkriegskurse zu erfolgen hat, wird für solche Schulden offensichtlich nicht zur Anwendung gelangen können, denn, soweit es sich um unterwertige Währungen handelt, bedeutet die Vorschrift des § 27 eine Verschlechterung der Rechtsstellung des deutschen Schuldners, die als nur für den deutschen Schuldner berechnet betrachtet werden muß. Der deutsche Schuldner bekommt hier neben dem guten auch den bösen Tropfen. Für die Abrechnung mit der überfremdeten Gesellschaft erscheint also die Abrechnung zum Vorkriegskurse bei unterwertigen Währungen unzulässig. Man wird vielmehr für unterwertige Währungen an Stelle des Vorkriegskurses den Tageskurs setzen müssen. Die Theorie des RWG. führt also hier zwangsläufig zu einer verschiedenen Behandlung von Valutaschulden, je nachdem, ob sie auf eine überwertige

oder auf eine unterwertige Währung lauten, und dies scheint mir im besonderen Maße gegen die Theorie des RWG. zu sprechen. Die wichtigste und an den Kern des Problems rührende Frage ist die analoge Anwendung der §§ 39, 42, d. h. das Problem, ob die Abrechnung des Ausgleichsamtes Rechtskraft schafft und ob die Beitreibung im Zwangsverfahren zulässig ist. Das Reichswirtschaftsgericht hat diese beiden Fragen bejaht und hat insbesondere ausdrücklich die Zwangsvollstreckung aus der rechtskräftigen Abrechnung für zulässig erklärt. Es sagt: „Das Ausgleichsamt ist auch für befugt zu erachten, die ihm zustehenden Beträge gemäß § 42 RAG. im Verwaltungsverfahren einzuziehen. Denn die letzten Bestimmungen in dem das Abrechnungsverfahren behandelnden Abschnitt II, 3 sind so allgemeiner Natur, daß sie auch da Anwendung finden, wo es sich nicht um deutsche Personen im Sinne von § 24 Abs. 3 handelt. Das ergibt sich schon daraus, daß § 41 RAG. die Vorschußgewährung auf Forderungen behandelt, wobei es nicht streitig ist, daß es nicht darauf ankommt, ob der Gläubiger ein Deutscher im Sinne von § 24 Abs. 3 ist oder nicht.“

II. Bei denjenigen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und somit zweifelsohne nicht in das externe Clearing hineingehören, unterscheidet das RWG. zwischen denjenigen Fällen, in denen die Teilnahme am externen Clearing auf ein Verschulden der Betreffenden zurückzuführen und in denen dies nicht der Fall ist. M. W. liegen bisher allerdings nur Entscheidungen für den ersteren Fall vor. Auch auf diese wendet das RWG. die Theorie an, die es für die überfremdeten Gesellschaften entwickelt hat. Es unterwirft die Fälle der schuldhaften Teilnahme am externen Clearing also den Vorschriften des Abschnitt II, 3 auf Grund der gleichen analogen Rechtsanwendung. Begründet wird dies hiermit, daß, „wo das externe Clearing durchgeführt worden ist, ohne daß dem Ausgleichsamt ein Versehen zur Last zu legen wäre, sich nach dem unverkennbaren Willen des Gesetzes das innerstaatliche Ausgleichsverfahren anzuschließen hat. Selbstredend ist aber immer Voraussetzung, daß der Gegner des Ausgleichsamtes sich ohne dessen Wissen dem Ausgleichsverfahren bewußt oder infolge von Umständen unterstellt hat, die er vertreten muß, denn das Ausgleichsamt kann nicht durch eigenes Verschulden eine Zuständigkeit begründen, die sonst nicht gegeben wäre“. Diese Begründung findet in dem Aufbau des RAG. und im FV. sicherlich keine Stütze. Eine unverschuldete Teilnahme eines Ausländers am externen Clearing dürfte es im streng juristischen Sinne überhaupt nicht geben. Dominus des externen Clearing ist nicht das Ausgleichsamt, sondern der Gläubiger oder Schuldner, was insbesondere darin zum Ausdruck kommt, daß er auch gegen übereinstimmende Entscheidungen der beiden Aemter an den Gemischten Schiedsgerichtshof appellieren kann. Rechtsirrtümer, auch wenn sie vom Ausgleichsamt geteilt werden, sollten daher zu Gunsten und zu Lasten des Beteiligten gehen. Die unterschiedliche Behandlung unter dem Gesichtspunkte des Verschuldens scheint mir prinzipiell verfehlt zu sein. Wenn aber weiter hier der Versuch gemacht werden soll, die Richtigkeit von Entscheidungen, die im externen Clearing ergangen sind, nachzuprüfen, und im internen Clearing nochmals zu untersuchen, ob denn die Voraussetzungen des externen Clearings wirklich gegeben waren, so scheint mir hiermit ein äußerst bedenklicher Weg eingeschlagen zu werden. Richtig ist in der Begründung des RWG. der Satz, daß sich an das externe Clearing zwangsläufig ein internes Clearing anschließen muß. Bei diesem internen Clearing müssen jedoch die Entscheidungen des externen Clearing ohne weiteres als richtig zugrunde gelegt werden. Hierzu gehört insbesondere auch die Frage der Staatsangehörigkeit. Das Verfahren des RWG. scheint mir den Vorschriften des § 24 insoweit zu widersprechen, als dort hinsichtlich der am externen Clearing Beteiligten lediglich für die überfremdeten Gesellschaften eine Sonderbehandlung vorgeschrieben ist. Sie widerspricht vollends der Vorschrift des § 22, demzufolge Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofes auch zwischen dem Ausgleichsamt und der deutschen Partei die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils haben. Oder sollte die Absicht des RWG. dahin gehen, die Frage, ob der auf deutscher Seite beteiligte Gläubiger oder Schuldner die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, zwar nachzuprüfen, wenn lediglich eine gemeinsame Entscheidung der beiden Aemter, nicht aber, wenn eine Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtshofes vorliegt, die aufgestellten Grundsätze also dann nicht anzuwenden, wenn sich erst, nachdem der Gemischte Schiedsgerichtshof gesprochen hat, herausstellt, daß der auf deutscher Seite beteiligte Gläubiger oder Schuldner die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaß? Wenn das RWG. aber soweit gehen will, im internen Clearing die Frage nachzuprüfen, ob der am externen Clearing Beteiligte die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, warum sollte es dann gerade bei der Nachprüfung dieser einen Voraussetzung stehen bleiben? Mit dem gleichen Recht könnte doch dann das RWG. im internen Clearing prüfen, ob die anderen Voraussetzungen des externen Clearing gegeben waren. Ich glaube, daß es in diesen Fällen richtiger gewesen wäre, im Clearingverfahren mit dem auf deutscher Seite Beteiligten so abzurechnen, als ob er Deutscher sei und alles übrige den ordentlichen Gerichten zu überlassen. Nicht ersichtlich ist, welche Grundsätze das RWG. zur Anwendung bringen will, wenn ein Nichtdeutscher schuldhaft Markschulden im Ausgleichsverfahren anerkannt hat. Das RAG. kennt für Markschulden immer nur die Abrechnung zum Nominalbetrage. Aus dem RAG. werden sich also Rechtsvorschriften, auf Grund deren dem Nichtdeutschen Abrechnung zu dem Kurse erteilt werden könnte, den das Ausgleichsamt seinerseits gezahlt hat, weder im Wege der analogen Rechtsanwendung noch sonst herleiten lassen. Es dürfte also dem RWG. nichts anderes übrig bleiben, als die in diesem Falle anzuwendenden Grundsätze doch dem bürgerlichen Recht zu entnehmen. Eine wertvolle Analogie wird es hierbei in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. 1. 07, RGZ. Band 65, Seite 113 finden. Daß aber die Schadensersatzforderung des Reiches im Wege der Abrechnung geltend gemacht werden könnte, erscheint doch kaum denkbar. Hier scheint sich also aus dem Gefüge der von dem RWG. aufgestellten Theorie ein weiterer Stein zu lockern.

Die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, scheint die Absicht des RWG. nur in denjenigen Fällen zu sein, in denen ein Nichtdeutscher durch Verschulden des Ausgleichsamtes am externen Clearing teilgenommen hat. Der praktische Hauptfall scheint mir der zu sein, daß fremde Staatsangehörige, die eine offene Handelsgesellschaft bildeten, in der ersten Zeit regelmäßig vom Ausgleichsamt veranlaßt wurden, ihre Forderungen anzumelden und ihre Schulden anzuerkennen. In diesen Fällen scheint nun die Absicht des RWG. dahin zu gehen, sich für unzuständig zu erklären, da ja „das Ausgleichsamt nicht durch eigenes Verschulden eine Zuständigkeit begründen kann, die sonst nicht gegeben wäre“. Die Situation ist demnach die, daß das RWG. für sich die endgültige Entscheidung darüber beansprucht, ob ein Verschulden des Ausgleichsamtes oder ein Verschulden des auf deutscher Seite Beteiligten vorliegt, daß es im ersten Falle die ordentlichen Gerichte, im zweiten Falle sich selber für zuständig hält. Mit dieser Stellungnahme hat das RWG. seine Theorie konsequent durchgeführt, für mein Gefühl aber auch ad absurdum geführt. Entweder es handelt sich hier um Rechtsverhältnisse, die den ordentlichen Gerichten entzogen sind, dann muß das RWG. in allen Fällen entscheiden, oder es handelt sich hier um Fälle, die den ordentlichen Gerichten nicht prinzipiell entzogen sind, dann ist nicht einzusehen, wie das RWG. für besondere Gruppen dieser Fälle seine ausschließliche Zuständigkeit begründen will. Jedenfalls ist mir keine Analogie dafür bekannt, daß ein Sondergericht mit bindender Kraft für die ordentlichen Gerichte entscheiden sollte, ob auf Grund des konkreten Tatbestandes die ordentlichen Gerichte oder das Sondergericht zuständig sei.

Ein Konflikt mit den ordentlichen Gerichten ist bei dieser Sachlage durchaus denkbar. Es wäre möglich, im ordentlichen Prozeß das Reich zu verklagen und unter der Behauptung, daß die Abrechnung nach zivilrechtlichen Grundsätzen falsch ist, Zahlung vom Reich zu fordern.

Wie das Reichsgericht diese Fragen dann schließlich entscheiden wird, ob insbesondere das Reichsgericht der Auffassung des RWG. beitreten wird, daß es sich hier nicht um zivilrechtliche, sondern um öffentlich-rechtliche, dem ordentlichen Rechtsweg entzogene Beziehungen handelt, ist eine völlig offene Frage. Wer, wie der Verfasser, auf dem Standpunkt steht, daß die Theorie des RWG. unrichtig ist, muß allerdings zu der Ueberzeugung kommen, daß eine Nachprüfung der Entscheidungen des RWG. durch die ordentlichen Gerichte möglich ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 665, 670, 675 BGB., 396 HGB., 3 Depotges.

Der Bankier kann bei ihm gezeichnete und unbezahlt gebliebene Effekten verwerten und den Kunden für den Kursunterschied in Anspruch nehmen. Daß der Bankier dem Kunden ein Stückeverzeichnis nicht übersandt hatte, hindert hieran nicht.

Urteil des OLG. Breslau vom 18. November 1920, 2. Zivilsenat; abgedruckt in Rechtspr. der OLG. Bd. 41 Nr. 33/36 S. 221.

Die Beklagte stellte 1917 zwei „Feldzeichnungsscheine" über 5000 M. Kriegsanleihe aus und übergab sie der Ersatzabteilung, bei der damals ihr Ehemann stand. Von dort gelangten sie an den klagenden Bankier. Dieser berücksichtigte sie bei seinen der Reichsbank abgegebenen Gesamtzeichnungserklärungen und führte ihr den Gegenwert ab. Da jedoch die Beklagte nichts bezahlte, verwertete er 1919 die Papiere und fordert den Kursunterschied. Der Anspruch ist begründet.

Ein Vertragsverhältnis ist zwischen den Parteien zustande gekommen. Die Beklagte mußte ohne weiteres damit rechnen, daß der Truppenteil, der sich nicht auf die vollständige Abwicklung eines auf längere Zeit hinaus angelegten Wertpapiergeschäfts einlassen konnte, die Zeichnungsscheine nach Gutdünken weitergeben würde, und sie hat ihr Einverständnis hiermit schon dadurch erklärt, daß sie die Scheine bei einem Truppenteil abgab und diesem das weitere überließ. ..... Zustande gekommen ist ein Kommissionsvertrag. Allerdings ist der Kläger nur dadurch zu einer Vergütung gelangt, daß er den Zeichnungspreis nicht voll an die Reichsbank abzuführen braucht, ohne den Preisunterschied an den Kommittenten herausgeben zu müssen. Aber diese Abweichung berührt nicht das Wesen der Sache (RG. 96 S. 4, 94 S. 282). Als Kommissionär hat der Kläger gemäß §§ 396[2] HGB., 675, 670 BGB. den Anspruch auf Erstattung des verausgabten Zeichnungspreises gegen die Zeichnerin erworben. Die Entstehung und Fälligkeit dieses Anspruchs setzt nicht voraus, daß der Kläger schon bestimmte Stücke für die Beklagte ausgesondert und in ihr Eigentum durch Einlegung in ein besonderes Depot gebracht hätte. Entscheidend ist vielmehr, daß er die Aufwendung gemacht hat; dies ist durch Abführung des Gegenwerts an die Reichsbank geschehen. Die Beklagte kann nicht deshalb, weil für ihre Rechnung später die Papiere verwertet wurden, es ablehnen, das vom Kläger ausgeführte Geschäft für ihre Rechnung gelten zu lassen (§ 385 HGB.). Denn dazu war er berechtigt, weil er das Pfandrecht des Kommissionärs besaß und die Voraussetzungen für seine Befriedigung aus den Wertpapieren eingetreten waren. Ob er dabei die regelmäßige, gesetzlich vorgeschriebene Form eines Pfandverkaufs beobachtet hat, kann dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn die Verwertung mangels Beobachtung der Formvorschriften der §§ 1235, 1221 BGB. kein rechtmäßiger Pfandverkauf gewesen wäre, so würde diese nicht in den Voraussetzungen, sondern nur in der Durchführungsform begründete Unrechtmäßigkeit des Verkaufs kein auftragswidriges Verhalten im Sinne des § 395 HGB. darstellen, sondern nur eine Rechtswidrigkeit, für deren Folgen der Kläger Schadensersatz zu leisten hätte. Die Beklagte hat aber durch die unstreitige Gutschrift des vollen Kurswerts der Wertpapiere alles erhalten, was durch einen formgerechten Pfandverkauf im Wege der Veräußerung durch einen Kursmakler an der Börse zu erzielen gewesen wäre. Außerdem durfte der Kläger auch schon deshalb die Wertpapiere aus dem Depot zurücknehmen und formfrei bestmöglich verwerten, weil die Beklagte selbst die Wertpapiere zurückgewiesen und sich überhaupt von dem ganzen Kommissionsgeschäft losgesagt hat, was gemäß § 627 BGB. möglich war (JW. 1905 S. 2017), aber nur vorbehaltlich des vom Kläger schon erworbenen Anspruchs auf Erstattung der Aufwendungen.

Die Beklagte weist endlich darauf hin, daß der Kläger ihr kein Stückverzeichnis (§ 3 Depotges.) zugesandt hat. Allein es ist nicht unbedenklich, ob er in der Stellung als Vermittlungsstelle für Zeichnung neu auszugebender Wertpapiere überhaupt einem Einkaufskommissionär im Sinne jenes § 3 gleichgestellt werden kann. Aber auch wenn man dies für richtig hält, so war doch die Hauptleistung des Klägers die Vermittlung der Zeichnung, die Empfangnahme und spätere Weitergabe der zugeteilten Wertpapiere und die Uebertragung des Eigentums an ihnen auf den Zeichner. Dieses Eigentum kann auch ohne Zusendung eines Stückverzeichnisses schon dadurch übertragen werden, daß der Bankier die Papiere für den Zeichner ins Depot nimmt (RG. 52 S. 130). Jene Uebersendung ist daher nur eine Nebenverpflichtung des Einkaufskommissionärs, um den Uebergang des Eigentums am Kommissionsgut auf den Kommittenten in Verbindung mit § 7 Ges. zu beschleunigen und das Eigentum durch Schaffung eines Beweismittels zu sichern. Die Verletzung dieser Nebenpflicht kann nicht die weittragenden Folgen haben, wie eine vollständige Nichterfüllung des Vertrags. Vielmehr sind diese Folgen erschöpfend geregelt (JW. 1904 S. 496[26]). Der Beklagte hat aber erst im Rechtsstreit die Unterlassung der Zusendung bemängelt. Dies konnte aber die Aufforderung des Kommittenten zur nachträglichen Absendung nicht ersetzen. Denn die Prozeßbevollmächtigten haben zur Abgabe und Entgegennahme dieser mit der Prozeßführung nicht zusammenhängenden Aufforderung keine Vollmacht (RG. 65 S. 183). Außerdem war die Zusendung mit dem Augenblick sinnlos geworden, in welchem durch die Verwertung der Papiere das Eigentumsrecht der Beklagten an den angeblich im Depot gewesenen Stücken zerstört wurde oder aber, falls sie noch nicht ausgesondert gewesen sein sollten, die Aussicht wegfiel, daß die Beklagte jemals das Eigentum an der gezeichneten Kriegsanleihe erwerben würde, zumal sie auch noch selbst geschrieben hatte, das Eigentum nicht erwerben zu wollen (vgl. RG. 81 S. 437) .....

II. Scheckrecht.

Zu §§ 8, 14 ScheckG., Art. 36, 73, 74 WO.

Wer einen Verrechnungsscheck über einen erheblichen Geldbetrag gegen Barzahlung erwirbt, muß einer Bemängelung seines guten Glaubens hinsichtlich der Verfügungsberechtigung seines Vormanns gewärtig sein.

Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenat, vom 26. Oktober 1921 — V. 241/1921 —.

Tatbestand:

Die Klägerin ist legitimierte Inhaberin eines von der Beklagten auf die Firma L. F. oder deren Order ausgestellten Schecks über 550 000 M. Der Scheck war auf die V. Bank gezogen und trug auf der Vorderseite den Vermerk: „Nur zur Verrechnung". Die Beklagte hatte den Scheck am Tage der Ausstellung, Sonnabend, den 27. März 1920, dem angeblichen Vertreter der Firma L. F., der sich L. L. nannte, ausgehändigt. Dieser sollte ihr Schweizer Francs beschaffen und bei einer Baseler Bank zur Verfügung stellen. Erst dann sollte der Scheck freigegeben werden. Bis dahin war der Scheck gesperrt; die Beklagte benachrichtigte nämlich die V. Bank noch an demselben Tage, daß der Scheck nur mit ihrer Einwilligung eingelöst werden dürfe. Am Nachmittag des 27. März 1920 bat L. L. die Klägerin, da er über den Betrag am Montag in Berlin nach einer erhaltenen Order verfügen müsse, ihr den Scheck in bar einzulösen. Die Klägerin hat darauf dem L. L. einen auf den Inhaber lautenden Barscheck über 550 000 M. gegeben, wogegen ihr L. L. den Verrechnungsscheck über 550 000 M., der auf der Rückseite das Indossament ppa. L. F. — L. L. trug, aushändigte. Die V. Bank hat die Einlösung des Verrechnungsschecks abgelehnt. L. L. war, wie sich später herausstellte, ein Betrüger; er hat den Barscheck der Klägerin zu Gelde gemacht. Die Klägerin nimmt die Beklagte als Ausstellerin in Anspruch und hat auf Zahlung von 550 000 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 27. März 1920 geklagt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach den ihrerseits in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht führt aus, daß zwar gegen die formelle Legitimation der Klägerin aus dem Scheck Bedenken nicht beständen, daß aber gemäß § 8 Scheckgesetzes und

Art. 74 WO. der Einwand der Beklagten, der Klägerin falle beim Erwerb des Schecks eine grobe Fahrlässigkeit zur Last, zuzulassen sei; bei Prüfung dieses Einwandes gelangt es dazu, denselben für begründet zu erklären. Allerdings gehe die Annahme des Landgerichts zu weit, daß ein Verrechnungsscheck überhaupt nicht zum Umlauf bestimmt sei; es sei nichts Ungewöhnliches, daß ein solcher Scheck von dem Empfänger oder Inhaber weitergegeben werde, zwar nicht zum Inkasso, wohl aber als Valuta für ein mit dem Dritten abgeschlossenes Geschäft. Aber es sei etwas ganz Ungewöhnliches und ein sehr verdächtiger Umstand gewesen, daß L. L. der Klägerin einen Verrechnungsscheck über einen so hohen Betrag gegen Bargeld anbot, zumal da er den Scheck erst an demselben Tage von dem an demselben Ort wohnenden Aussteller erworben hatte. Es mußte der Klägerin unverständlich sein, warum L. L., wenn er Bargeld brauchte, sich nicht einige Stunden früher einen Barscheck von der Beklagten habe geben lassen. In dieser Richtung sei für die Klägerin eine Frage nach den Gründen dieses auffälligen Vorgehens geboten gewesen. Auch wenn L. L. dann behauptete, die Weisung von seinem Hause erst nach Empfang des Verrechnungsschecks erhalten zu haben, hätte es die Klägerin doch stutzig machen müssen, daß er sich nicht an die Beklagte mit der Bitte um Austausch des Verrechnungsschecks wandte. Die Behauptung L. L.s, er brauche am Montag in Berlin Bargeld in so hohem Betrage, ohne daß dafür Dispositionen getroffen waren, sei keineswegs „plausibel" gewesen und hätte Anlaß zu Rückfragen gegeben, was für dringende Geschäfte vorlagen, die den mit der Einlösung eines Verrechnungsschecks verbundenen Zeitverlust nicht vertrugen. Unter den besonderen Umständen, die hier vorlagen, hätte die Klägerin sich die Berechtigung L. L.s zur Indossierung des Schecks in einer Weise nachweisen lassen müssen, die einem argwöhnisch gewordenen Kaufmann genügen durfte.

Die Revision rügt Verletzung der Art. 36 und 74 WO. und des § 8 des Scheckgesetzes. Sie macht zunächst geltend, daß böser Glaube auf Seiten der Klägerin nicht vorlag, daß grobe Fahrlässigkeit aber nicht genüge, weil es sich nicht um einen „abhanden gekommenen" Scheck im Sinne von Art. 73, 74 WO. gehandelt habe. Die Klägerin habe den Scheck von demjenigen erworben, dem er von der Beklagten zum Zweck der Verwertung ausgehändigt war. Dieser Angriff konnte keinen Erfolg haben. Der Art. 74 WO. ist der Gruppe XI des zweiten Abschnitts eingereiht, welche die Ueberschrift „Abhanden gekommene Wechsel" trägt. Unter Abhandenkommen wird ein Besitzverlust verstanden, der nicht auf eigener Entschließung des Besitzers beruht. (Staub RGB. § 366a,46.) Der Art. 74 enthält aber von dem Erfordernis des Abhandenkommens im Gegensatz zu Artikel 73 nichts. Er stellt vielmehr ganz allgemein den Grundsatz auf, daß der nach Art. 36 WO. formell legitimierte Wechselinhaber den Wechsel herausgeben muß, wenn er beim Erwerb im bösen Glauben war oder grob fahrlässig handelte. Hiermit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß der Besitz des Wechsels in Verbindung mit der formellen Legitimation des Wechselinhabers das Wechseleigentum verschafft, sofern nicht böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit beim Erwerb des Wechsels entgegensteht. Dieser Rechtsgrundsatz hat im Wechselrecht unbeschränkte Geltung, seine Anwendung kann von der Klägerin nicht damit abgelehnt werden, daß es sich hier nicht um einen abhanden gekommenen, sondern zufolge eines Willensmangels freiwillig begebenen Wechsel handele (vgl. auch die entsprechende Bestimmung für die handelsrechtlichen Orderpapiere in § 365 HGB. und hinsichtlich der Rechtsprechung RG. Bd. 53, S. 210; Bd. 55, S. 49; Bd. 57, S. 391; Bd. 74, S. 185; Leipz. Zeitschr. 1917 Sp. 206; RG. vom 10. Oktober 1916 II 285/16). Steht dem Aussteller aber ein Anspruch auf Herausgabe des Wechsels zu, so hat das Berufungsgericht ihm mit Recht auch eine Einrede gegenüber dem auf die Formallegitimation gegründeten Regreßanspruch des Wechselinhabers zugebilligt. (Urt. des RG. vom 29. November 1911 RG. I 244/11 im Recht 1912 Nr. 513).

Aber auch die weiteren Revisionsangriffe, welche sich gegen die Annahme einer groben Fahrlässigkeit auf seiten der Klägerin richten, können nicht für durchgreifend erachtet werden. Die Revision stellt zunächst in Abrede, daß es auffällig gewesen sei, wenn L. L. sich an die Klägerin und nicht an die Beklagte mit der Bitte um Austausch des Verrechnungsschecks in einen Barscheck wandte. Denn aus dem Verrechnungsscheck habe die Klägerin ja ersehen, daß die Beklagte eine Bareinlösung des Schecks nicht vornehmen lassen wollte. Dies brauchte aber nicht auf Mißtrauen gegen L. L. oder die von ihm angeblich vertretene Firma zu beruhen, sondern konnte auch andere Gründe haben. Das Berufungsgericht nimmt aber gerade an, daß die Klägerin es hätte aufklären müssen, weshalb L. L., wenn er dringend Geld in solcher Höhe nötig hatte, nicht entweder von vornherein einen Barscheck von der Beklagten verlangt oder wenigstens nachträglich letztere um Umtausch des Verrechnungsschecks gebeten hatte. Daß L. L. dies unterließ, mußte die Klägerin auf den Gedanken bringen, daß die Beklagte aus irgendwelchen Gründen nur einen Verrechnungsscheck habe geben wollen und daß sie dem Verlangen L. L.s nach Umtausch in einen Barscheck vermutlich nicht ohne weiteres nachgekommen sein würde. Wenn der Klägerin die Gründe der Beklagten auch nicht erkennbar waren, so ließ doch das Verhalten L. L.s nach der Annahme des Berufungsgerichts darauf schließen, daß ihm bei dem Versuch, von der Beklagten einen Barscheck zu erlangen, von dieser Schwierigkeiten gemacht worden wären. Es handelt sich hier im wesentlichen um tatsächliche Erwägungen des Berufungsgerichts, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen sind. Ebenso liegt es auf tatsächlichem Gebiet, wenn der Berufungsrichter ausführt, daß es der Klägerin verdächtig vorkommen mußte, wenn L. L. plötzlich derartiger Barbeträge bedurfte, ohne daß sein Haus hierzu die nötigen Verfügungen getroffen hatte. Wenn das Berufungsgericht hieraus eine Verpflichtung der Klägerin entnimmt, Rückfragen zu halten und Aufklärung zu verlangen, ehe sie den Barscheck gab, so ist dies nicht zu beanstanden. Die Ausführung der Revision, daß es für L. F. Schwierigkeiten machen möchte, in Deutschland Kredit zu erhalten und daß deshalb eine derartige Transaktion erklärlich war, berührt nicht den Kernpunkt der Ausführungen des Berufungsgerichts, wonach das Auffällige für die Klägerin gerade darin lag, daß L. L. am nächsten Montag unbedingt in Berlin über einen Barbetrag von mehr als $^1/_2$ Million Mark verfügen mußte, ohne daß sein Geschäftshaus bis zum Sonnabend nachmittag irgendwelche Vorkehrungen getroffen hatte, um ihn hierzu in Stand zu setzen.

Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß es darauf ankommt, ob die Klägerin bei der Prüfung der Berechtigung des L. L., über den Verrechnungsscheck zu verfügen, sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. Denn in der Begründung des angefochtenen Urteils ist ausdrücklich hervorgehoben, daß das ungewöhnliche Verlangen nach Umtausch des Verrechnungsschecks in einen Barscheck der Klägerin Anlaß zu eingehender Legitimationsprüfung gegeben habe (Seite 7), und daß die Klägerin zum mindesten die Berechtigung L. L.s zur Indossierung für die Remittentin sich in einer Weise hätte nachweisen lassen müssen, die einem argwöhnisch gewordenen Kaufmann genügen durfte (S. 10). Die von der Revision nach dieser Richtung angeführten Umstände, welche für die Berechtigung des L. L. zur Verfügung über den Scheck sprachen, hat das Berufungsgericht sämtlich gewürdigt. Es geht auch selbst davon aus, daß bei einem im normalen Rahmen liegenden Geschäft eine eingehendere Legitimationsprüfung vielleicht nicht nötig gewesen sei (S. 2). Aber gerade das Ungewöhnliche des ihr angetragenen Geschäfts hätte der Klägerin nach Auffassung des Berufungsgerichts Anlaß zu besonderer Prüfung der Berechtigung L. L.s geben müssen.

Auch darin kann endlich der Revision nicht beigepflichtet werden, daß eine Nachforschung seitens der Klägerin hier nur im Wege einer telegraphischen Anfrage bei der Firma L. F. möglich gewesen wäre, ein derartiges Prüfungsverfahren aber zeitraubend und unter Großkaufleuten nicht üblich sei. Es lag vielmehr für die Klägerin, wie auch das Landgericht angenommen hat, sehr nahe, sich zunächst mit einer Anfrage an die Beklagte oder die V. Bank zu wenden; alsdann hätte die Klägerin Kenntnis davon erhalten, daß der Scheck vorläufig gesperrt sei. Die Ermittelung dieser Tatsache würde voraussichtlich genügt haben, sie vom Erwerb des Verrechnungsschecks abzuhalten.

Daß auch die Beklagte ein gewisses Verschulden trifft, hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es bewertet aber die Unvorsichtigkeit der Beklagten gegenüber der Leichtfertigkeit der Klägerin als sehr gering. Auch diese Beurteilung ist wesentlich tatsächlicher Natur. Eine Anwendung des § 254 BGB. kam hier nicht in Frage. Denn fiel der Klägerin, wie das Berufungsgericht frei von Rechtsirrtum ausgeführt hat, beim Erwerb des Schecks eine große Fahrlässigkeit zur Last, so konnte sie zur Herausgabe desselben angehalten werden und war bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Scheck trotz ihrer formellen Legitimation der Einrede ausgesetzt, daß ihr aus dem Scheck infolge dieses fehlerhaften Erwerbs keinerlei Rechte zustanden. Konnte sie aber mit Erfolg keinerlei Ansprüche aus dem Scheck geltend machen, so war auch für eine Verteilung des Schadens unter den Parteien schon aus diesem Grunde kein Raum, ganz abgesehen davon, ob die Anwendung des § 254 BGB. gegenüber dem geltend gemachten Regreßanspruch sonst rechtlich überhaupt möglich war.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

Nachschrift der Redaktion.

Die vorstehende Entscheidung bildet eine wichtige Ergänzung der im Bank-Archiv vom 1. Dezember d. J. Seite 88 ff. veröffentlichten obergerichtlichen Urteile betr. die Tragweite des sogen. Verrechnungsvermerks. In den erwähnten Entscheidungen war zutreffend dargetan, daß der Vermerk „nur zur Verrechnung“ ein Barzahlungsverbot lediglich gegenüber dem Bezogenen enthält, während eine Zahlstelle oder ein sonstiger Zwischenerwerber durch den Verrechnungsvermerk an sich nicht gehindert werden, den Gegenwert eines solchen Schecks an den Inhaber in bar zur Auszahlung zu bringen. Diese Entscheidungen, welche sich mit der Verkehrsauffassung des Bankgewerbes durchaus decken — ein angebliches entgegenstehendes Handelsgewohnheitsrecht ist den maßgebenden Organen des Bankgewerbes nicht bekannt —, haben in der Oeffentlichkeit sowie in gewerblichen Kreisen verschiedentlich Beunruhigung hervorgerufen; es ist insbesondere der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß der bisher von dem Verrechnungsvermerk erwartete Schutz gegen mißbräuchliche Einlösung entwendeter oder veruntreuter Schecks in der Folge versagen werde, wenn nicht entweder die Banken durch freiwilligen Beschluß sich verpflichteten, auch als Zwischenerwerber und Zahlstellen von Barzahlungen auf Verrechnungsschecks abzusehen oder die Streichung der Ueberbringerklausel auf Verrechnungsschecks, entgegen ihren bisherigen Gepflogenheiten, zuließen. Die vorstehend abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts zeigt, daß auch ohne Maßnahmen der geforderten Art und ohne eine von anderer Seite angeregte Aenderung des § 14 des Scheckgesetzes der Verrechnungsscheck nicht des Schutzes entbehrt, da die Frage, ob sich der Zwischenerwerber beim Erwerb des Schecks gegen Barzahlung in gutem Glauben befand, einer besonderen Prüfung bedarf, welche durch die grundsätzliche Bejahung der Zulässigkeit von Barzahlungen des Zwischenerwerbers noch nicht ihre Erledigung findet. Ob im Falle der vorliegenden Entscheidung das Oberlandesgericht, dessen tatsächliche Feststellungen dem Revisionsangriff entzogen waren, sich bei Verneinung des guten Glaubens der Scheckinhaberin in jeder Hinsicht von zutreffenden Erwägungen hat leiten lassen, kann auf sich beruhen; zugegeben werden muß auf alle Fälle, daß das Ansuchen, einen über einen erheblichen Geldbetrag lautenden Verrechnungsscheck gegen Barzahlung zu diskontieren, als ein Umstand zu bewerten ist, der in Verbindung mit anderen Tatumständen Zweifel an der Verfügungsberechtigung des bisherigen Scheckinhabers begründen kann und alsdann der angegangenen Bank zu Erkundigungen und Rückfragen Veranlassung geben muß. Hält man sich dieses Ergebnis der reichsgerichtlichen Rechtsprechung vor Augen, so wird man den bestehenden Rechtszustand nicht als unbefriedigend oder änderungsbedürftig bezeichnen können. Banken und Bankfirmen werden angesichts der Entscheidung vom 26. Oktober 1921 voraussichtlich Verrechnungsschecks gegen Barzahlung nur in solchen Fällen erwerben, in denen es sich um kleinere Beträge handelt und der Veräußerer als vertrauenswert und zuverlässig bekannt ist. Wollte man die Möglichkeit einer Bardiskontierung auch in solchen Fällen ausschließen, so würde darin eine wesentliche Schädigung des Scheckverkehrs zu erblicken sein, da insbesondere Handwerker und Kleingewerbetreibende sich bei derart erschwerter Verwertung nur sehr ungern zur Inzahlungnahme von Verrechnungsschecks bereit finden würden. Die Zulassung einer Streichung der Ueberbringerklausel würde eine so bedeutende Erschwerung der Legitimationsprüfung beim Bezogenen zur Folge haben, daß die Geschäftswelt über die hierdurch verursachte Verlangsamung des Scheckeinlösungsgeschäfts in sehr viel höherem Maße und mit sehr viel mehr Recht klagen würde, als jetzt über die Gefahr des Mißbrauchs von Verrechnungsschecks im Wege der Bardiskontierung geklagt wird. Mit der Tatsache, daß die Sicherheit, welche der Verrechnungsvermerk gewährt, nur eine begrenzte ist und sein kann (vgl. hierzu auch Bank-Archiv XVI S. 284), wird jeder einsichtige Geschäftsmann seit langem rechnen und bei der Versendung derartiger Schecks sowie bei sonstigen Manipulationen mit denselben die Sorgfalt nicht aus den Augen lassen, mit der jeder Wertgegenstand und jedes Wertpapier betreut werden muß, mag auch der Verrechnungsscheck bei seinem Umlauf gegen die Gefahr der Veruntreuung in einem etwas weitgehenderen Maße geschützt sein als bares Geld oder ein in bar einzulösender Scheck.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 3 Abs. 2 KapitalertragStG.

Wird ein vor dem 1. Oktober 1919 erworbenes Wertpapier nach diesem Zeitpunkt veräußert und durch ein anderes Wertpapier, wenn auch von gleichem Werte, ersetzt, so liegt eine neue Kapitalanlage vor, die die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 2 KapitalertragStG. ausschließt. Der Besitz eines Wertpapiers als Kapitalanlage im Sinne dieser Vorschrift ist schon dann gegeben, wenn nur ein Recht auf seine Lieferung und seine Erträge begründet worden ist.

Urteil des RFinH. v. 23. Juni 1921 — I A 69/21; abgedr. RFinH.-Entsch. Bd. 6, Heft 5/6, S. 202.

Eine Schatzkommission hatte beantragt, das von ihr verwaltete Schatzvermögen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2a und b KapitalertragStG. von der Steuer zu befreien und die bisher von ihr bezahlte Steuer zu erstatten. Sie gab bei Vorlage des hierauf eingeforderten Verzeichnisses ihrer Kapitalanlagen an, daß alle ihre Wertpapiere, mit Ausnahme der im Austausch gegen 500 000 M. 3½prozentige Schuldverschreibungen einer Landeskreditkasse erworbenen 557 700 M. 3½prozentigen Schuldverschreibungen einer Provinzialanleihe, bereits vor dem 1. Oktober 1919 zu ihrem Schatzvermögen gehört hätten, daß aber auch letztere keine neue Kapitalanlage darstellten. Das Finanzamt verfügte hierauf zwar die Erstattung von 27 264,14 M. bezahlter Kapitalertragsteuer, lehnte jedoch die Erstattung der Steuer für die Erträge der angeblich erst nach dem 1. Oktober 1919 erworbenen 557 000 M. 3½prozentigen Schuldverschreibungen der Provinzialanleihe durch Verfügung vom 2. Juli 1920 ab, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes für diese nicht gegeben sei.

Gegen diesen Bescheid legte die Schatzkommission Einspruch beim Finanzamt ein mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Rückzahlung von 975,62 M. Kapitalertragsteuer anzuordnen. Zur sachlichen Begründung führte sie aus:

„Wir sind mit dem Finanzamt nur nicht einig über die Anwendung des Abs. 2 des § 3:

> Die Befreiungsvorschrift nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 gilt nur für die Erträge aus solchen Kapitalanlagen, die sich vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze der genannten Anstalten befunden haben usw.

Es handelt sich um die Auslegung des Begriffs „Kapitalanlagen“. Das Finanzamt vertritt den Standpunkt, daß nur Erträge derjenigen Wertpapiere steuerfrei seien, die vor dem 1. Oktober 1919 vorhanden waren, und zwar in denselben Stücken, daß also, wenn ein Stück nach dem 1. Oktober 1919 verlost und durch ein anderes Stück ersetzt wird, dies eine neue steuerpflichtige Kapitalanlage darstellt. Wir sind dagegen der Meinung, daß der Sinn der Bestimmung nur der sein kann, daß nur durch neue Mittel, die einer Stiftung nach dem 1. Oktober 1919 zufließen, hervorgerufene Kapitalanlagen der Kapitalertragsteuer unterworfen werden sollen, daß aber der in seiner Höhe unveränderte Kapitalbestand steuerfrei bleibt. Denn Veränderungen sind bei einem großen, zumeist in Inhaberpapieren angelegten Vermögen unvermeidlich. Einmal verursachen die zahlreichen Verlosungen einen Wechsel, dann aber ist auch von Zeit zu Zeit der Verkauf und Ersatz eines Wertpapiers durch ein anderes nicht zu umgehen. Wenn der Standpunkt des Finanzamts richtig wäre, würde ja mit der Zeit, entsprechend dem Fortschreiten der Verlosungen usw., der in Inhaberpapieren angelegte Teil der steuerfreien Stiftung völlig der Kapitalertragsteuer unterworfen werden, während feste Anlagen, wie Hypotheken, steuerfrei blieben. Daß die Gesetzgebung beabsichtigt haben könnte, das in Wertpapieren angelegte Stiftungsvermögen gegenüber in festen Anlagen, wie Hypotheken, bestehenden Stiftungsvermögen besonders zu treffen, erscheint uns ausgeschlossen.“

Der Einspruch wurde für unbegründet erklärt, weil die Ansicht der Schatzkommission sich weder mit dem Wortlaute des Gesetzes noch mit dem Willen des Gesetzgebers decke. Es wird ausgeführt, die Kapitalertragsteuer werde von den Erträgen der im § 2 des Gesetzes aufgeführten einzelnen Kapitalanlagen, nicht vom Kapitalvermögen als solchem erhoben. Dementsprechend beschränke der Abs. 2 des § 3 die Befreiungen ausdrücklich nur auf Kapitalanlagen, die sich vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze der im § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 genannten Anstalten befunden hätten. Die in Rede stehenden Schuldverschreibungen hätten sich vor dem 1. Oktober 1919 nicht im Besitze der Schatzkommission befunden, und ihre Erträge seien deshalb nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht steuerfrei. Dies entspräche auch dem Willen des Gesetzgebers. Seit dem 1. Oktober 1919 wäre mit Einführung der Kapitalertragsteuer zu rechnen gewesen. Hierdurch wäre ein Druck auf den Kurs verzinslicher Wertpapiere erfolgt, so daß Erwerbungen, die nach diesem Termine lägen, schon unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Minderung des Zinsertrags durch die

Steuer zu verhältnismäßig niederem Kurse erfolgt seien. Demgegenüber sollten die alten Kapitalanlagen, die die im § 3 des Gesetzes genannten Anstalten bisher besessen und zu höherem Kurse erworben hätten, einer Steuerbevorzugung teilhaftig werden, zumal nicht nur ihre Verzinsung, sondern auch der Börsenkurs durch die Steuer gedrückt werde (vgl. Entwurf eines KapitalertragStG., Nr. 1625 der Druckschriften der Deutschen Nationalversammlung S. 13). Wie richtig diese Annahme des Gesetzgebers wäre, ergäbe der vorliegende Fall, in dem mit dem Erlöse von 500 000 M. ausgeloster 3½prozentiger Papiere 557 500 M. andere 3½prozentige Papiere nach dem 1. Oktober 1919 erworben werden konnten.

Gegen diese Entscheidung legte die Schatzkommission rechtzeitig Berufung ein unter Wiederholung ihres Antrags. Zur Begründung machte sie geltend, die Vorschrift im § 3 Abs. 2 des Gesetzes könne nur so aufgefaßt werden, daß das gesamte Kapitalvermögen, das einer der dort genannten Anstalten vor dem 1. Oktober 1919 gehört habe, von der Steuer befreit sein solle, gleichgültig in welcher Form es angelegt sei, daß andererseits, wenn der Anstalt nach dem 1. Oktober 1919 neue Mittel zugeflossen und in Kapitalwerten angelegt seien, diese neuen Kapitalanlagen der Steuer unterworfen sein sollten. So sei auch unter Kapitalanlage im Sinne genannter Vorschrift das gesamte Anlagekapital der Anstalt zu verstehen, das in den einzelnen Formen der Kapitalanlage naturgemäß stetig wechsle. Wenn also eine Anstalt nach dem 1. Oktober 1919 an Stelle einer früher besessenen Obligation eine neue eintausche, so wechsle nur die Form der Kapitalanlage, nicht ihre Substanz.

Gänzlich irrig sei die Erwägung, welche der angefochtene Bescheid auf den Kurs einerseits der angeblich ausgelosten und andererseits der neu erworbenen Papiere stütze. Das KapitalertragStG. sei am 29. März 1920 erlassen. Im September und Oktober 1919 wäre mit demselben überhaupt noch nicht gerechnet. Vielmehr habe sich der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere seit dem 1. Oktober 1919 fast durchgängig gehoben und habe allen Erschütterungen durch die Valutaschwankungen ebenso standgehalten wie den durch die Steuerbefürchtungen. Wenn letztere aber doch von Einfluß gewesen wären, so müßte die Aussicht auf Erlaß eines solchen Gesetzes selbstverständlich in ganz gleicher Weise auf den Kurs aller in Umlauf befindlichen Wertpapiere wirken. Die Verschiedenheit des Kurses beider Papiere habe schon lange vor dem 1. Oktober bestanden. Es sei ein völliger Irrtum des angefochtenen Bescheids, wenn er annähme, die 500 000 M. 3¼prozentigen, nicht, wie er glaube, 3½prozentigen, Obligationen der Landeskreditkasse seien überhaupt ausgelost gewesen. Vielmehr habe es sich bei deren Verkauf an die Landeskreditkasse lediglich darum gehandelt, daß diese im Wege des freihändigen Ankaufs Papiere zu einem niedrigeren Kurse als dem Parikurse, zu welchem sie eventuell diese Papiere hätte auslosen müssen, erwerben wollte. Im übrigen machte die Berufung noch eingehende Ausführungen über die besonderen Gründe, aus denen sie die neu erworbene 3½prozentige Provinzialanleihe zu einem niedrigeren Kurswert habe erstehen können. Tatsächlich habe auch die Direktion der Landeskreditkasse ihr das Angebot, die fraglichen 500 000 M. Schuldverschreibungen zum Kurse von 92 pCt. zu übernehmen, bereits am 25. September 1919, also vor dem 1. Oktober, gemacht. Der Wert von 92 pCt., zu dem demnächst durch Beschluß der Schatzkommission vom 28. September 1919 der Verkauf an die Landeskreditkasse genehmigt wurde, wäre also vor dem 1. Oktober 1919 bereits vorhanden gewesen und entspräche genau dem Werte der dagegen zum Kurse von 82½ pCt. erworbenen Provinzialanleihe. Auf den Nominalbetrag der einerseits verkauften und andererseits gekauften Papiere komme es selbstverständlich nicht an, sondern lediglich auf deren Wert. Auch darauf wurde noch hingewiesen, daß das Geschäft, betr. Veräußerung der Landeskreditkassenobligationen und Erwerb der Provinzialanleihe, durch Angebot der Landeskreditkasse vom 25. September 1919 und Annahme desselben in der Sitzung der verstärkten Schatzkommission am 28. September bereits zustande gekommen sei. Daß schließlich die tatsächliche gegenseitige Lieferung der fraglichen Obligationen erst einige Tage später, nämlich am 11. Oktober 1919, erfolgte, dürfte demgegenüber gleichgültig sein, so daß selbst dann, wenn man sich auf den Standpunkt stelle, daß für die Steuerbefreiung der 1. Oktober 1919 maßgebend wäre, angenommen werden müsse, daß die fragliche Kapitalanlage bereits vor dem 1. Oktober 1919 der Schatzverwaltung gehört habe.

Die Berufung wurde vom Landesfinanzamt zurückgewiesen, indem dieses auf den vom Reichsminister der Finanzen der Berufenden inzwischen zugegangenen Bescheid vom 21. Oktober 1920 Bezug nahm und ausführte, hiernach sei die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 2 KapitalertragStG. auf den Besitzstand vor dem 1. Oktober 1919 beschränkt, weil bis zum 1. Oktober 1919 die Kapitalanlagen unter Berücksichtigung eines um die Kapitalertragsteuer nicht gekürzten Zinsfußes und eines auf die höhere Verzinsung eingestellten Wertes erworben wären, während vom 1. Oktober 1919 ab — dem ungefähren Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Einführung der Kapitalertragsteuer — angenommen werden könnte, daß die Kapitalanlagen bereits unter Berücksichtigung des um die Kapitalertragsteuer gekürzten Zinsfußes erworben seien und sich auch der Kurs entsprechend eingestellt habe. Hierzu sei ferner in dem Erlaß ausgeführt, daß für die Kursbewertung noch eine Reihe auf ganz anderen Gebieten liegender Momente maßgebend sei. Inwiefern letzteres vorliegend der Fall sei, wie die Berufungsklägerin gegenüber den Ausführungen des Einspruchsbescheids geltend gemacht habe, könne dahingestellt bleiben. Denn es wäre in Uebereinstimmung mit den weiteren Darlegungen des Erlasses als Grundsatz aufzustellen, daß von einer vor dem 1. Oktober 1919 im Besitz einer Anstalt befindlich gewesenen Anlage dann nicht mehr die Rede sein könne, wenn ein vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze gewesenes Papier nach dem 1. Oktober 1919 ausgelost oder verkauft und dafür ein neues Wertpapier gekauft werde. Diese Ausführungen seien nur bezüglich ausgeloster Papiere in dem Erlasse gewissen, hier nicht berührenden Einschränkungen unterworfen. Vorliegend handle es sich nach dem Vorbringen der Berufungsklägerin bei den nach dem 1. Oktober 1919 erworbenen 557 500 M. 3½prozentigen Schuldverschreibungen der Provinzialanleihe nicht um einen Erwerb infolge Auslosung eines bisher zum gesamten Anlagekapitale der Schatzkommission gehörigen Wertpapiers, sondern um einen freiwilligen, durch geschäftliche Rücksichten bestimmten, und zwar im Wege des Austausches gegen einen Teil des bisherigen Anlagekapitals von 500 000 M. 3¼prozentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgten Neuerwerb. Das Landesfinanzamt schließe sich den Ausführungen des Ministerialerlasses an. Danach sei vorliegend die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 KapitalertragStG. ausgeschlossen. Der Standpunkt der Berufungsklägerin, wonach die eingetauschten Wertpapiere als formveränderter, nicht inhaltlich veränderter Teil des schon vor dem 1. Oktober 1919 bestehenden gesamten Stammkapitals der Schatzkommission anzusehen seien, könnte als berechtigt nur dann in Frage kommen, wenn es sich um einen engen wirtschaftlichen Zusammenhang des bisherigen Anlagekapitals mit den neu erworbenen Wertpapieren handele, was jedoch vorliegend nicht behauptet sei, auch gar nicht möglich wäre, weil der Erwerb wie die Veräußerung der beiden erwähnten Wertpapierarten ganz unabhängig von dem Bestande des übrigen Stammkapitals erfolgt sei.

Gegen diesen Berufungsbescheid legte die Schatzkommission durch das Landesfinanzamt noch die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof ein, welche zwar keinen Eingangsvermerk enthält, aber spätestens am 14. März 1921 beim Landesfinanzamt eingegangen sein muß, da sie von diesem schon am genannten Tage an das Finanzamt in Cassel weitergegeben wurde.

Die Rechtsbeschwerde wiederholt den Antrag auf Erstattung der streitigen Steuer von 975,62 M. und rügt Verletzung des § 3 Abs. 2 KapitalertragStG. durch die angefochtene Entscheidung. Sie erklärt es zwar für zutreffend, daß die Entscheidung mit der dargelegten Auffassung des Reichsministers der Finanzen übereinstimme, meint aber, daß sie für den Reichsfinanzhof nicht bindend sei, weil dieser selbständig zu prüfen habe, ob die Auffassung dem Gesetz entspreche. Zu deren Widerlegung wird auf ihre Ausführungen in den bisherigen Schriftsätzen Bezug genommen. Insbesondere wird noch darauf hingewiesen, daß die hier bekämpfte Auslegung des Begriffs der „Kapitalanlagen" dazu führen müsse, daß die vom Gesetz gewollte Steuerbefreiung nur eine vorübergehende sein würde, da ja die ein Kapital bildenden Werte naturgemäß im Laufe der Zeit wechseln müßten. Der Zweck des Gesetzes sei aber doch wohl der, daß die Steuerbefreiung den betreffenden Anstalten für dasjenige Vermögen gewährt werden solle, welches sie vor dem 1. Oktober 1919 besaßen, einerlei in welchen Werten dasselbe jeweilig angelegt sei.

Die Rechtsbeschwerde ist fristzeitig und formgerecht eingelegt und auch begründet.

Der § 223 AO. gewährt die ordentlichen Rechtsmittel der §§ 217 bis 219 auch gegen Bescheide über Erstattungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind. Ein solcher Fall liegt hier vor, da die Beschwerdeführerin behauptet, einen Rechtsanspruch auf Erstattung der streitigen Steuer zu haben.

In sachlicher Beziehung mußte die Rechtsbeschwerde auch Erfolg haben. Der Reichsfinanzhof ist bei freier, selbständiger Prüfung der Rechtslage zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Reichsminister der Finanzen im besagten Erlasse, soweit der Berufungsbescheid seinen Inhalt wiedergibt, den § 3 Abs. 2 KapitalertragStG. richtig ausgelegt hat, indem er den Grundsatz aufstellt, es sei von einer vor dem

1. Oktober 1919 im Besitz einer Anstalt befindlich gewesenen Kapitalanlage dann nicht mehr die Rede, wenn ein vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze gewesenes Wertpapier nach dem 1. Oktober 1919 ausgelost und verkauft und dafür ein neues Wertpapier gekauft sei. Hierfür spricht sowohl der Wortlaut des § 3 Abs. 2 des Gesetzes als auch seine Entstehungsgeschichte.

In den Beratungen des 10. Ausschusses der Nationalversammlung ist seitens der Regierungsvertreter wiederholt bekundet worden, das Wirtschaftsleben werde sich allmählich vollkommen auf die Kapitalertragsteuer einstellen, so daß Kapitalanlagen, die von jetzt ab erworben würden, zu einem entsprechend niedrigeren Werte erworben würden, und daß dadurch die Steuer für solche Erwerber gar nicht mehr so fühlbar in die Erscheinung trete (Ausschußbericht S. 14). Die Steuerbefreiungen könnten nur soweit gehen, als die privilegierten Anstalten die Kapitalanlagen bereits vor Einführung der Steuer besessen hätten. Den 1. Oktober 1919 habe man deshalb gewählt, weil man ungefähr seit diesem Zeitpunkt mit der Einführung einer Kapitalertragsteuer habe rechnen können (a. a. O. S. 12 oben). In Zukunft werde man, wenn man auf der einen Seite für das einzelne Objekt einen geringeren Ertrag bekomme, dafür auf der anderen Seite mehr Vermögensobjekte erhalten, wodurch der geringere Ertrag gewissermaßen wieder ausgeglichen werde (a. a. O. S. 34). Nach diesen Erklärungen des Regierungsvertreters wurde der Antrag auf Streichung dieser Einschränkung der Befreiung im Ausschusse abgelehnt (a. a. O. S. 35) und in der Vollversammlung nicht weiter auf diese Vorschrift eingegangen, so daß anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe diese Darlegungen des Regierungsvertreters gebilligt.

Wenn die Beschwerdeführerin dagegen die Ansicht vertritt, es sollten nur die durch neue Mittel von den privilegierten Anstalten usw. seit dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlagen von der Steuer befreit sein, daß aber der in seiner Höhe unveränderte Kapitalbestand steuerfrei bleiben müsse, so übersieht sie, daß die Steuer nicht vom Kapitalvermögen, sondern nach § 2 von den Erträgen bestimmter Kapitalanlagen, die hier erschöpfend aufgezählt werden, zu erheben ist. Eine solche Kapitalanlage setzt voraus, daß das Kapitalvermögen einen Ertrag von der im § 2 aufgeführten Art gewährt oder wenigstens gewähren kann. Diese Erträge fließen gewissen Personen zu, die ein Recht auf sie besitzen, und dieses Recht müssen sie schon vor dem 1. Oktober 1919 besessen haben, wenn sie die im § 3 Abs. 2 des Gesetzes erwähnte Befreiung von der Steuer für sich geltend machen wollen. Unerheblich ist es hierbei, ob die Bezugsberechtigten Eigentum oder nur ein Nutzungsrecht an dem angelegten Kapitalvermögen haben, weil nicht die Kapitalanlage als solche, sondern nur ihr Ertrag steuerpflichtig ist und lediglich der Gläubiger dieser Erträge vom Gesetz als Steuerträger bezeichnet ist (§§ 7, 8, 9 des Gesetzes). Veränderungen im Kapitalvermögen dieser Steuerträger können also die Steuer noch nicht beeinflussen, sondern es kann für die Steuerbefreiung nur darauf ankommen, ob derjenige, welcher sie für sich in Anspruch nimmt, schon vor dem 1. Oktober 1919 ein Recht auf den Ertrag der in Rede stehenden Kapitalanlage hatte. Hat diese seit genanntem Zeitpunkt gewechselt, wie es z. B. im Falle des Umtausches eines Wertpapiers der Fall ist, so ist die Steuerbefreiung unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 ausgeschlossen.

Die Beschwerdeführerin hat nun aber in ihrer Berufung, auf welche die Rechtsbeschwerde Bezug nimmt, behauptet, daß das Geschäft, betr. Veräußerung der Landeskreditkassenobligationen und Erwerb der Provinzialanleihe, durch Angebot der Landeskreditkasse und ihre Annahme schon vor dem 1. Oktober 1919 zustande gekommen, und daß nur die tatsächliche gegenseitige Lieferung der fraglichen Obligationen erst am 11. Oktober 1919 erfolgt sei. Sollte hiernach die Beschwerdeführerin schon vor dem 1. Oktober 1919 ein Recht auf die Lieferung der neu erworbenen Provinzialanleihe und somit auch auf ihre zukünftigen Erträge gehabt haben, so wäre die Ausnahme von der Befreiungsvorschrift gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes nicht gegeben.

Die Berufungsentscheidung, welche zu dieser Frage keine Stellung genommen hat, ist also mit einem wesentlichen Mangel des Verfahrens behaftet, der dadurch, daß die Rechtsbeschwerde auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihren bisherigen Schriftsätzen, also auch auf die Berufung, Bezug genommen hat, als gerügt gilt und deshalb nach § 269 Abs. 1, § 267 Nr. 2, § 275 Abs. 1 AO. zur Aufhebung der Berufungsentscheidung führen muß.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif, sondern zur anderweiten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, welche unter Beachtung vorstehender Ausführungen das Versäumte nachzuholen und zu ermitteln haben wird, ob die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß sie schon vor dem 1. Oktober 1919 ein Recht auf Lieferung der Provinzialanleihe gehabt habe, auf Wahrheit beruht.

Bücherbesprechungen.

Dietz, Dr. Alexander, Frankfurter Handelsgeschichte. Zweiter und Dritter Band. Im Selbstverlag des Verfassers. Frankfurt (Main) 1921.

Von der auf vier Bände berechneten Frankfurter Handelsgeschichte des Rechtsanwalts Dr. Alexander Dietz sind 10 Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Bandes, welcher seinerzeit in Nr. 5 des Bank-Archivs vom 1. Dezember 1911 besprochen worden ist, im Anfang dieses Jahres mit Unterstützung der Stadt, der Handelskammer und zweier freigiebiger Großkaufleute der zweite und der dritte Band erschienen. Jeder von ihnen ist mit zahlreichen Ansichten, Wappen und Bildnissen hervorragender Kaufleute geschmückt und entspricht in Format und Ausstattung genau dem ersten Bande. Während in diesem der mittelalterliche Frankfurter Großhandel geschildert wird, welcher in Händen eines arbeitsamen und erwerbslustigen Patriziates gelegen hatte, enthält der zweite Band eine in den Rahmen der allgemeinen Handelsgeschichte eingefügte Geschichte der einzelnen Handelszweige und der wichtigsten Handlungshäuser zur Zeit der jüdischen und belgisch-niederländischen Masseneinwanderung (1554 — 1632) unter weitgehender Berücksichtigung anderer großer Handelsstädte und der Erzeugungsländer der Handelswaren. Jeder Kaufmann wird über die geschichtliche Entwickelung seines speziellen Geschäftszweiges aus dem betreffenden Kapitel reiche Belehrung schöpfen.

In der genannten Zeit haben die Scharen eingewanderter Fremdlinge aus den spanischen Niederlanden fast alle Handelszweige beherrscht und aus Frankfurt eine belgisch-französische Kolonialstadt gemacht. Besondere Hervorhebung verdienen die von ihnen ins Leben gerufene Seidenindustrie, bald die bedeutenste in Deutschland, welche namentlich Bänder, Schnüre und Garne lieferte, der Handel mit belgischen Stoffen und die Tuch- und Seidenfärberei als Hilfsindustrie der beiden genannten Geschäftszweige, ferner die Juwelen- und Edelmetallindustrie, welche zahlreiche Goldschmiede, Diamant- und Rubinschneider beschäftigte, und ein großartiger Edelsteinhandel. Mit Bewunderung wird der Leser ersehen, wie die Frankfurter Juwelenhändler mitten im dreißigjährigen Krieg fast als die einzigen Europäer nach Ostindien zum direkten Einkauf von Diamanten reisten und sich in kurzer Zeit große Reichtümer erwarben. Auch die starke Beteiligung der Frankfurter Kapitalisten bei dem Mansfelder Kupferbergbau und dem Bankrott der Stadt Leipzig wird eingehend geschildert.

Der dritte Band enthält die drei besonders umfangreichen und wichtigen Kapitel über den Frankfurter Platzbuchhandel und die internationale Buchhändlermesse, über die Geld- und Kreditgeschäfte, namentlich seit Entstehung der Börse und größerer Bankgeschäfte, und über das Verkehrswesen auf Wasser- und Landstraßen, mit seinen Beförderungsmitteln und Einrichtungen wie dem städtischen Botenwesen und der Reichspost. Bei der großen Bedeutung, welche dem Ausbau der Wasserstraßen neuerdings wieder beigelegt wird, dürften die Nachrichten über den mittelalterlichen Schiffsverkehr auf dem Oberrhein mit seinen Schweizer Nebenflüssen Aare, Limmat und Reuß zu den Frankfurter Messen besondere Beachtung verdienen. Bei dem Buchhandel findet die Bedeutung der Frankfurter Verlagstätigkeit auf den einzelnen Wissensgebieten eine eingehende Würdigung und für das 17. Jahrhundert wird zum ersten Male eine zusammenhängende Geschichte des hiesigen Buchhandels und der großen Verlagsbuchhandlungen wie derjenigen von Matthaeus Merian und seiner Erben, von Johann David Zunner, der Gebrüder Andreae und der katholischen von Schönwetter gegeben.

In dem Abschnitt über die Geld- und Kreditgeschäfte werden zuerst diejenigen vor dem Jahre 1585, dann die in dieses Jahr fallende Entstehung der Frankfurter Börse durch eine Uebereinkunft von 82 deutschen, italienischen und belgischen Großkaufleuten und die einzelnen Geschäfte der damaligen Bankiers wie die Wechselgeschäfte, die Depositogeschäfte und das börsenmäßige bargeldlose Verrechnungsgeschäft, genannt Reskontrieren, geschildert. Besondere Kapitel sind dem aus Antwerpen hier eingewanderten vornehmen Bankier und Haupt der hiesigen Börse Johann v. Bodeck, welcher ein Vermögen von über eine Million Gulden besaß, und dem seit 1577 bis heute bestehenden Haus de Neufville, dem ältesten Deutschlands, gewidmet. Den Schluß dieses Abschnitts bildet eine Schilderung des während dreier Jahrhunderte in Frankfurt blühenden Werbe- und Militärlieferungsgeschäftes.

Die Benutzung der beiden Bände wird wesentlich durch ein ausführliches Register erleichtert.

Aus Oesterreich-Ungarns Nachfolgestaaten

Von Dr. **E. Holzapfel** in Berlin.
(Fortsetzung.)

Kriegs- und Vorkriegsanleihen.

Haben an den in der vorletzten Nummer geschilderten Verhältnissen die Effektenbesitzer von heute Interesse, so wendet sich die Aufmerksamkeit der „Kapitalisten" von gestern der Frage der Alt-Oesterreichischen Staatsschulden zu.

Nach den Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Trianon sollen die österreichischen und ungarischen nicht sichergestellten Vorkriegs-Staatsschulden, welche im Altauslande sich befinden, von den betreffenden Regierungen gesammelt und der Reparations-Kommission zwecks Umtausches in Zertifikate der Nationalstaaten übergeben werden — ein Verfahren, wie es bei den Banknoten gehandhabt wurde. In dieser Richtung ist in Deutschland noch nichts geschehen; das Reichswirtschaftsministerium bereitet jedoch, wie man hört, eine Bekanntmachung vor.

Dagegen sollen die Vorkriegswerte, welche innerhalb der Nachfolgestaaten deponiert sind, von diesen Staaten selbst abgestempelt und in neue Staatsschulden umgewandelt werden. Die Fristen hierfür sind längst abgelaufen. Die Reparations-Kommission, welche bisher lieber die Aktiven des österreichisch-ungarischen Nachlasses sammelte, hat sie immer wieder verlängert. Der letzte Termin war der 31. Dezember 1921, doch wird allgemein eine stillschweigende Nachfrist bis 15. Januar 1922 eingehalten.

Bei dem Unterschiede der Währungen der verschiedenen Nachfolgestaaten kann es begreiflicherweise den altausländischen Eigentümern von Vorkriegsanleihen nicht gleichgültig sein, welcher Staat sein Schuldner werden soll. Namentlich der deutsch-österreichische Staat wird sich in dieser Richtung nur weniger Sympathien erfreuen. Freilich ist gerade Wien als früheres politisches und wirtschaftliches Zentrum der Sammelort des größten Teiles der Vorkriegsrenten und gibt dieselben nicht gern heraus, da infolge der Bestimmungen des Art 203 des FV. von St. Germain der Ueberschuß der in Oesterreich gesammelten Renten über den prozentuellen Anteil des österreichischen Staates an dieser gemeinsamen Schuld von den anderen Sukzessionsstaaten in neuen Obligationen in der Währung derselben abgekauft werden müßte. Es ist daher, angeblich zwecks Sicherung der Vermögensabgabe, schon im April 1919 die Ausfuhr von Vorkriegsrenten aus Deutsch-Oesterreich nach dem Auslande durch die sogenannte III. Vollzugsanweisung gesperrt und im Oktober 1921 die Abstempelung im Sinne des Art. 203 FV. von St. Germain, mit dem „Ö"-Zeichen verfügt, was einer Umwandlung in eine Deutsch-Oesterreichische Kronenschuld gleichbedeutend ist. Die nach besseren Währungen begierigen Ausländer haben sofort die III. V.-A. als „Gewaltakt" erklärt, da sie ohne dieselbe ihre Renten nach Belieben von Wien hätten abziehen können, um vom Auslande her die Einlösung aus einer von allen Nachfolgestaaten zu schaffenden gemeinsamen Kasse zu erreichen.

Unter diesem Drucke und dem der Nationalregierungen, bzw. der von ihnen aufgestachelten Reparations-Kommission mußte sich die österreichische Regierung, welche in Wirklichkeit die Renten noch nicht abgestempelt hatte, entschließen, den Ausländern unter gewissen, in der XVII. Verordnung über die Anwendung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe vom 27. November 1921, B.G.Bl. 653, angeführten Bedingungen, ein, Protestrecht gegen die Abstempelung einzuräumen; dieses ist bis zum 31. Dezember 1921 auszuüben, und steht auch den Reichsdeutschen zu. Ausgeschlossen sind jedoch die Inhaber derjenigen Schuldverschreibungen, welche nach dem 16. Juli 1920 erworben sind.

Auch in anderen Nachfolgestaaten läuft die Frist zur Anmeldung der Vorkriegsrenten, nach welcher die Abstempelung vergenommen wird, bis 31. Dezember 1921, höchstens 15. Januar 1922. Die Tschecho-Slovakei hat sogar in Deutschland bei ihren Konsulaten selbst abstempeln lassen — allerdings nur den Besitz ihrer eigenen Staatsbürger; auch die Ungarn verlangen die Anmeldung des ungarischen, im Auslande befindlichen Besitzes von den Eigentümern selbst bei den ungarischen Gesandschaften. All dies geschieht im Gegensatz zum Friedensvertrage aus den im vorigen geschilderten Gründen. Bei dieser Gelegenheit kommt auch der Art. 204 FV. zur Ausführung, der die speziellen Schulden einzelner Verwaltungsbezirke der ehemaligen Monarchie behandelt. Die bosnisch-herzegowinischen Anleihen werden danach von Jugo-Slawien allein abgestempelt[1]).

Da die Verpflichtung der Nationalstaaten erst vom Tage des Inkrafttretens der Friedensverträge an — 16. Juli 1920 — beginnt, wurde die Frage aufgeworfen, wer die in der Zwischenzeit fälligen Kupons einlösen wird. Diese Frage — eine der vielen Lücken des Vertrages — ist noch unentschieden.

Interessant ist schließlich, daß die Tschechen auch dadurch die Vorkriegsrenten ins Land zu ziehen suchen, daß sie dieselben bei der Zeichnung der neuen 6prozentigen Staatsanleihe, der sogenannten „Mehl-Anleihe", al pari annehmen, wenn der Subskribent ebensoviel Staatsanleihen bar abkauft.

Anders ist die Sachlage bei den Kriegsanleihen. Die Verpflichtung, für die vor dem 10. September 1919 (dem Tage der Unterzeichnung des Friedensvertrages von St. Germain) im Eigentum der Altausländer befindlichen Kriegsanleihen aufzukommen, ist durch den Abs. 5 des Art. 205 des FV. Deutsch-Oesterreich allein aufgelastet. Oesterreich führt die Uebernahme durch Abstempelung durch. Im Inlande ist dies schon längst geschehen. Die diesbezüglichen Vorschriften wurden in Nr. 19 des „Bank-Archiv" vom 1. Juli 1921 ausführlich erörtert. Für die Uebernahme des altausländischen Besitzes an Kriegsanleihen, welche im Neu- und Altausland liegen, haben bisher die gesetzlichen Grundlagen gefehlt. Durch das II. Kriegsanleiheübernahme-Gesetz vom 21. Oktober 1921, BG. Bl. 597, werden sie nunmehr veröffentlicht. Nach diesem Gesetze können Altausländer, auch wenn sie die Kriegsanleihen nach dem 9. September 1919 erworben haben, die Uebernahme erreichen, falls die Stücke erweislich am 9. September 1919 gleichfalls einem Altausländer gehört haben. Das Gesetz selbst ist aber nur ein Rahmengesetz und enthält nichts über das Verfahren und die endgültige Art der Uebernahme, sowie die Fristen, innerhalb welcher die Anleihen bzw. die Ansuchen einzureichen sind. Es ist dies einer Durchführungs-Verordnung des österreichischen Bundesministers für Finanzen vorbehalten, welche bisher noch nicht erschienen ist. Besonders von den tschechischen Banken ist in der letzten Zeit häufig der Versuch gemacht worden, die in dem Depot derselben ruhenden Kriegsanleihen von Reichsdeutschen den deutschen Kunden zur Verfügung zu stellen, insbesondere ihnen zu empfehlen, dieselben nach Wien zu senden. Solange die oben erwähnte Durchführungs-Verordnung des österreichischen Finanzministers noch nicht veröffentlicht ist, empfiehlt es sich, solche Anregungen der national-staatlichen Banken abzulehnen.

In welcher Weise die Altausländer ihre Ansprüche an den österreichischen Staat geltend zu machen haben, ist nirgends gesagt, an sich müßten also die einzelnen Besitzer sich um das Schicksal ihrer Kriegsanleihen selbst kümmern. Dem Vernehmen nach wird aber das deutsche Reichswirtschafts-Ministerium demnächst zu einer Besprechung einladen, um ein einheitliches Verfahren zu erzielen.

Die Liquidation des deutschen Vermögens in Polen.

Da die Grenzen des polnischen Staates nach Deutschland hin jetzt bestimmte Formen angenommen haben, schreitet die polnische Regierung mit großer Energie an die Durchführung der Liquidation des deutschen Vermögens auf Grund der ihr durch den Versailler Vertrag zustehenden Rechte und des polnischen Gesetzes vom 15 Juli 1920. In der Zwischenzeit wurde im Verordnungswege der Apparat für die Liquidierung vorbereitet, dessen klagloses Funktionieren von den Polen erhofft wird.

Soweit aus den Erklärungen des Präsidenten des Haupt-Liquidations-Amtes bekanntgeworden ist, wird die volle Wucht der Liquidation nicht so sehr das deutsche Industrie- und Handelsvermögen in Polen treffen, als den Grundbesitz und insbesondere die Kolonistensiedlungen. Der polnische Staat geht von der Ansicht aus, daß auf dem ehemals preußischen Gebiete das Verhältnis der polnischen zur deutschen Bevölkerung $^2/_3$ zu $^1/_3$ beträgt, währen das Verhältnis des Grundbesitzes gerade umgekehrt ist. Es wird dies der konsequenten Germanisationspolitik der preußischen Regierung zugeschrieben, welche mit dem Kolonisations-Gesetz Bismarcks im Jahre 1870 angefangen hat, und nach Schaffung der Mittelstands-Kasse und der Bauernbank (1904 und 1906) in dem Enteignungsgesetz vom Jahre 1907 ihre Krönung gefunden hat. Unter Hinweis darauf wird die Liquidation jetzt als Entgermanisierung, als Herbeiführung des normalen Besitzstandes gemäß dem Bevölkerungsverhältnis angesehen. Immerhin muß festgestellt werden, daß auch schon verschiedentlich Liquidationsmaßnahmen gegen den Besitz der deutschen Industrie- und Finanzkreise getroffen worden sind, worin allerdings seit mehreren Wochen ein Stillstand eingetreten ist.

---

[1]) Die in Deutschland befindlichen Stücke sind ebenso wie die Obligationen der Provinzialanleihen von Kroatien, Slawonien und Dalmatien bis 15. Januar 1922 unter Ausfüllung eines Fragebogens bei der Gesandtschaft des S.-H.-S.-Königreiches in Berlin, Augsburger Straße 27, zwecks statistischer Herstellung einer Grundlage für die in verschiedenen Währungen zu erfolgende Wiederaufnahme des Zinsendienstes anzumelden.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 18. Januar 1922. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Parvussche wirtschaftliche Rettungsweg.

Von D. Max von Schinckel in Hamburg.

Der Verlag für Sozialwissenschaft verbreitet eine neue Parvussche Schrift, die den Weg zur wirtschaftlichen Rettung weisen will und fordert zur öffentlichen Besprechung dieser Broschüre auf.

Nur mit einer gewissen Zurückhaltung kann man in eine solche Besprechung, die nur kritischer Natur sein kann, eintreten; denn es ist bekanntlich leichter zu kritisieren als gangbare Wege der Rettung aus einer — wie auch Parvus empfindet — völlig verfahrenen Situation ausfindig zu machen.

Es muß anerkannt werden, daß in den Parvusschen Betrachtungen viel richtige Erkenntnis enthalten ist, die diejenigen, die uns jetzt so seltsam eigenmächtig regieren, beherzigen sollten, anstatt durch unverantwortliche Unterhändler die Wirtschaft Deutschlands immer weiter kompromittieren zu lassen. Aber außer einigen mehr nebensächlichen Beanstandungen kann doch in zwei Hauptpunkten den Parvus'schen Ausführungen nicht zugestimmt werden, weil der eine irreführend, der andere nicht zu Ende gedacht ist.

Zunächst einige Einzelheiten. Parvus schreibt: Die Reichsregierung habe durch ihre Ankäufe für die August-Reparationsrate „die spärlichen Devisen Deutschlands in einer Weise in Anspruch genommen, daß eine starke Baissespekulation einsetzte". Letzteres ist keineswegs richtig. Nur zu leicht wird immer die böse „Spekulation" für solche Katastrophen verantwortlich gemacht. Einer solchen spekulativen Einwirkung bedurfte es in diesem Falle wahrlich nicht, um den großen Kurssturz der Reichsmark herbeizuführen. Schon allein das forcierte Aufkaufen aller an den Markt kommenden Devisen durch die Reichsregierung genügte, um dem Devisenmarkt jegliche Widerstandskraft zu nehmen. Der legitime Devisenbedarf hielt sich im August zurück, um dem Reich den Vortritt zu lassen. Als sich dann Anfang September die offiziös verbreitete Nachricht, daß der ganze Bedarf des Reichs bereits gedeckt sei, nicht bewahrheitete, sich vielmehr herausstellte, daß, um pünktlich an die Entente zahlen zu können, ein großes kurzfristiges Valutadarlehen hatte aufgenommen werden müssen, für dessen Abdeckung das Reich weiter als Käufer im Markt blieb, schritten alle diejenigen, die mit der Eindeckung ihrer Valutaverpflichtungen zugewartet, also gewissermaßen à la hausse spekuliert hatten, zu unlimitierten Angstkäufen, und in wenigen Tagen war die Reichsmark fast völlig entwertet und durch die „Erfüllung" schon eines so kleinen ersten Teils des Londoner Ultimatums unabsehbarer wirtschaftlicher Schaden angerichtet.

Parvus sieht das hauptsächliche Heilmittel für unsere wirtschaftlichen Leiden in der Aufnahme einer großen Goldanleihe im Auslande; er will vier Milliarden Dollars mit Hilfe der Industrie und, wenn es sein muß, des Grundbesitzes aufgenommen sehen. Es mag ihm darin beigepflichtet werden, daß die Gesamtheit der deutschen Industrie für einen solchen Betrag kreditwürdig ist; sie ist es aber auch ohne Verpfändung ihrer Anlagen und gar des Grundbesitzes. Eine solche Verpfändung wäre unverantwortlich; sie würde, sobald mal wieder eine durch den Versailler Friedensvertrag begründete oder auch nicht begründete unerfüllbare Forderung von der Entente diktiert würde, unseren Feinden den bequemsten Zugriff auf das deutsche Privatkapital in die Hand geben, einen Zugriff, den der Versailler Friedensvertrag ausdrücklich nicht gestattet. Zu bedenken ist aber ferner, daß man dem Bankerott entgegentreibende Staatsfinanzen durch Anleihen allein noch niemals hat sanieren können, und daß, wenn eine so große Anleihe wirklich erhältlich sein sollte, in Deutschland unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch keineswegs die Gewähr dafür gegeben sein würde, daß sie im Parvusschen Sinne für Wiederaufbauzwecke und Meliorationen verwendet werden würde. Das gähnende Defizit im Haushaltsplan des Reichs, aller seiner Länder und Kommunen, die alle paar Monate fällig werdenden Zahlungsraten des Londoner Ultimatums, die noch rückständigen Entschädigungen an die eigenen Staatsangehörigen und Auslandsdeutschen könnten den ganzen Milliardensegen einer das Budget aufs schwerste belastenden Auslandsanleihe verschlingen, anstatt daß er für die Parvusschen Zwecke verfügbar bleibt.

Endlich und vor allem aber ist es mit der Inanspruchnahme so umfangreicher Kredite ein eigen Ding. Sie pflegen mit der größten Freigebigkeit solchen Schuldnern angeboten und zur Verfügung gestellt zu werden, die sie gar nicht gebrauchen. In dem Augenblick aber, in welchem man einen solch großen Kredit am notwendigsten braucht und nach ihm greift, pflegt man in die Luft zu greifen. Aeußerste Vorsicht ist also in bezug auf eine solche Anleihe geraten!

Parvus meint, Eisenbahnen, Post und Telegraphen brauchten, um saniert und wieder ertragsfähig gemacht zu werden, gar nicht entstaatlicht zu werden, sie sollten nur auf eine breitere kaufmännische Basis gebracht und entbürokratisiert werden. Das letztere wird aber durch das erstere ausgeschlossen. Kann man sich etwas Bürokratischeres und Unkaufmännischeres ausmalen als die jetzt im Gang befindliche Sanierung, von der nicht etwa ein intensiverer Betrieb, eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Betriebsmittel und der wahrlich kostspielig genug gewordenen Menschenkräfte in die Erscheinung tritt, sondern lediglich eine von Zeit zu Zeit dekretierte, willkürliche Erhöhung der Fahrpreise, der Gütertarife, des

Portos und der Telegraphenspesen ins Ungemessene. Man scheint es unbedenklich zu finden, daß der Verkehr Gefahr läuft, dadurch soweit verringert zu werden, daß er weniger, anstatt mehr einbringt; freut sich vielleicht, ihn dann bequemer bewältigen zu können und vergißt, daß wir in allem, was man unter dem Sammelnamen „Kultur“ versteht, schon dadurch von Stufe zu Stufe hinabsteigen, daß unzählige, und nicht die schlechtesten unserer Mitbürger, sich dieser Verkehrsmittel ihrer Kostspieligkeit halber überhaupt nicht mehr bedienen können.

Parvus meint: es sei noch nicht gesagt, daß das Privatkapital die Sache besser machen würde. Nun, das private Kapital dürfte sich gar nicht nach einer Anlage in diesen heruntergewirtschafteten Werten sehnen; aber die Leitung der Betriebe müßte wieder in sachkundige und auch kaufmännisch gebildete Hände gelegt werden, die mit der nötigen Autorität ausgerüstet sein müssen, um Wandel schaffen und verhindern zu können, daß, wie heute, doch letzten Endes die Leitung in ihren Maßnahmen von den Betriebsräten abhängig ist.

Parvus befürchtet, daß der nach außen hin schon erklärten Zahlungsunfähigkeit sehr bald auch der innere Staatsbankerott folgen werde. Er verkennt aber die Ursache der großen Gefahr, in der das Reich sich bei der jetzigen Sachlage befindet, wenn er sagt, der Regierung sei hieraus kein Vorwurf zu machen, sie habe ihr Möglichstes getan, um zu „erfüllen“. Ein schimpflicher Bankerott, wie er jetzt dem Reiche droht, und den Parvus mit Recht für das „Verhängnisvollste“ hält, das uns widerfahren könnte, wäre Deutschland erspart geblieben, wenn der Schmachfrieden von Versailles abgelehnt und das Londoner Ultimatum, von dem jeder Sachverständige der Regierung vorher sagte, daß es unerfüllbar sei, nicht unterschrieben worden wäre. Gewiß wäre auch bei einer Ablehnung viel Trübsal über uns hereingebrochen; aber sie konnte nicht so groß, weil nicht so demütigend sein wie die uns jetzt zu eil werdende und noch bevorstehende. Hätte die Entente nicht Deutschlands eigene Unterschrift unter seinem Kriegsschuldbekenntnis und unter den bezifferten und befristeten Goldzahlungsverpflichtungen in Händen, so könnte sie jetzt nicht vor aller Welt den Konkurs über Deutschland verhängen.

Nun aber ein Hauptpunkt des Rettungsprogramms, in welchem als irreführend Parvus nicht zugestimmt werden kann, seine Währungsreform.

Richtig ist, daß sich in unserer entwerteten Reichsmarkvaluta das große wirtschaftliche Elend, in dem wir uns befinden, widerspiegelt. Aber die entwertete Valuta ist weniger die Ursache, als die Folge dieses durch den Versailler Friedensvertrag und die Annahme des Londoner Ultimatums über uns hereingebrochenen wirtschaftlichen Elends. Parvus selbst sagt ja, daß die erste große Reparationszahlung in Gold genügt habe, um die Reichsmark fast wertlos zu machen.

Richtig ist allerdings, daß die Wirtschaft jetzt der so dringend erforderlichen Stütze beraubt ist, die sie früher in einer festen Währung hatte, und daß unsere ganze Wirtschaft ein Spielball der zufälligen und nicht vorauszusehenden Valutaschwankungen bleibt und nicht eher wieder konsolidiert und auf eine sichere Basis gestellt werden kann, bevor es nicht gelingt, die Währung wieder einigermaßen zu stabilisieren.

Diese Stabilisierung denkt Parvus sich aber viel zu leicht. Er will kurzerhand mit Hilfe der hoffentlich bei Erscheinen dieser Schrift noch in der Reichsbank vorhandenen 1 Milliarde Goldmark eine neue Goldwährung in der Relation von 1 Dollar = 100 Goldmark, also von 4 Pfennigen für eine Reichsmark, dekretieren. Die Reichsbank soll ihre Noten zu diesem festen Kurs in Beträgen nicht unter 10 000 Mark in effektivem Gold einlösen.

Parvus sagt: „Das genügt, um die Goldwährung aufrechtzuerhalten. —“ Eine gewagte Behauptung!

So wenig man aus Papier Gold machen kann, so wenig läßt sich eine Goldwährung dekretieren, sie muß aufrechterhalten werden können. Und das sollte Deutschland heute schon und überhaupt in absehbarer Zeit, d. h. solange die Hunderte von Goldmilliarden-Verpflichtungen des Londoner Ultimatums über seinem Haupte schweben, tun können?, während dies heute außer dem Dollar-Land kein einziger Staat, nicht einmal England, fertig bringt!

Eine Goldwährung kann nur aufrechterhalten werden, solange die Handels- und Zahlungsbilanz eines Landes aktiv und jedenfalls nicht dauernd passiv bleibt. Sonst muß der Goldbestand wie Butter an der Sonne dahinschmelzen; und wird er eingesperrt, so geht die Goldwährung verloren und das Disagio stellt sich ein. Das haben nun mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika schon alle Länder der Erde, einschließlich England, erleben müssen. Alles was Parvús über das Unwesentliche der Handelsbilanz und der früher auch schon in Deutschland vorhanden gewesenen Passivität der Zahlungsbilanz sagt, ist irreführend.

Wenn auch Deutschland früher schon nach der Handelsstatistik eine größere Einfuhr als Ausfuhr hatte, so wurde diese Differenz zwischen seinen zu leistenden und zu empfangenden Goldzahlungen eben durch die in der Handelsstatistik nicht in die Erscheinung tretenden Einnahmen aus im Auslande verdienten Frachten und sonstigen Geschäftsgewinnen, aus den Zinsscheinen ausländischer Anleihen und Aktien und aus den Erträgnissen von ausländischen Plantagen und sonstigem Besitz voll ausgeglichen; denn sonst hätte Deutschland nicht 42 Jahre lang eine vollwertige Goldwährung aufrechterhalten können, ohne ausländische Anleihen aufzunehmen.

Auch jetzt, und erst recht jetzt, wo wir unseren ausländischen Besitz und einen großen und wertvollsten Teil unseres inländischen Besitzes und unsere Handelsflotte verloren haben, wird an eine allmähliche Wertsteigerung der Reichsmark und ihre dereinstige Stabilisierung — an der auch unsere Feinde ein so vitales Interesse haben — erst zu denken sein, wenn eine Ausbilanzierung unserer ausländischen und inneren Zahlungsbilanz wiederhergestellt sein wird. Erst wenn es gelingt, den Goldwert unserer Ausfuhr größer zu gestalten als den Goldwert unserer auf das für den Lebensunterhalt allernotwendigste zu beschränkenden Einfuhr zuzüglich der an das Ausland zu zahlenden Entschädigungen, erst dann werden die Reichsmarknoten wieder in die Reichsbank zurückströmen und an Wert und Kaufkraft gewinnen. Hierbei ist zu erwähnen, daß die Rathenauschen Sachleistungen einen ganz ähnlichen Einfluß wie die Goldzahlungen auf die Währung ausüben, denn das Reich muß sie den Lieferanten durch vermehrte Banknotenausgabe bezahlen.

Wenn sich dann unter allmählicher Besserung unserer Valuta die Aktivität unserer Handels- und Zahlungsbilanz auch in Jahren schlechterer Konjunktur bewährt haben sollte, wird man zu einer Stabilisierung unserer Währung, wenn auch nicht auf einer reinen Goldbasis, so doch nach Art der sich in Argentinien bewährt habenden, in Brasilien mißglückten Konversionskasse schreiten können. In einer solchen Kasse werden in Jahren günstiger Exportkonjunktur die sich über den festgelegten Kurs der Reichsmark hinaus ergebenden Goldüberschüsse aufbewahrt, um, soweit der Vorrat reicht, in weniger günstigen Jahren durch Hergabe von Gold den festgelegten Kurs aufrechterhalten zu können.

Um auch nur dieses viel bescheidenere Ziel als das Parvussche zu erreichen, wird die Produktion aufs äußerste zu steigern sein. Auch Parvus sagt, daß hierin allein die Abhilfe liege. Aber hier stoßen wir auf den zweiten und hauptsächlichsten Punkt der Nichtübereinstimmung. Warum findet Parvus nicht den Mut, diesen an sich so richtigen Gedanken zu Ende zu denken? Parvus will die Produktion lediglich mit Hilfe einer ausländischen Anleihe steigern. — Dieses Mittel ist schon deshalb ein unangebrachtes, weil es bislang dank der Riesenemissionen von Zahlungsmitteln aller Art den deutschen Produzenten an Betriebsmitteln gar nicht fehlt. Die Banken stellen bereitwillig aus ihren nur zu flüssigen Mitteln die größten Kredite zur Verfügung; Aktien und Obligationen finden in ungeahnter Menge Aufnahme auf dem inländischen Markt, und die von Parvus als Vorzug gepriesene Investierung ausländischer Kapitalien in unseren inländischen Werten

macht sich schon jetzt mehr bemerkbar, als es für die zukünftige Gestaltung unserer Zahlungsbilanz erwünscht ist.

Noch mehr Geld wird also, wenigstens zurzeit, unsere Produktion nicht heben können. Man muß als Wirtschaftspolitiker den Mut haben, es auszusprechen: das kann nur eine größere Arbeitsleistung zuwege bringen!

Es ist unerfindlich, warum Parvus, der fragt: „Woher kommt es, daß wir dennoch tief im Defizit stecken?", und dann vier Gründe hierfür herzählt, sich scheut, als ersten und schwerwiegendsten Grund die seit der Revolution so rapide zurückgegangene Arbeitsleistung anzuführen, und es ebenso unterläßt, unter den fünf Erfordernissen, die er als „den Weg, der uns vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch noch retten kann", die Wiederherstellung der früheren Arbeitsleistung oder einer noch intensiveren als sechstes oder vielmehr als allererstes Erfordernis hinzustellen.

Man vergegenwärtige sich, daß, wenn die Menschheit ganz aufhören würde zu arbeiten, sie in allerkürzester Frist verhungern müßte, um zu begreifen, daß, wenn das für eine auskömmliche Lebenshaltung erforderliche Maß von Arbeitsleistung unterschritten wird, automatisch eine Unterernährung und ein Verfall der Kultur eintreten muß. In diesem Stadium befinden wir uns jetzt. Es wurde das Manko an Arbeitsleistung bisher noch notdürftig überbrückt durch eine nur allzu willfährige Ausstreuung von Banknoten. — Daß aber auch diese nicht imstande ist, ein Volk zu ernähren und vor der Verelendung zu bewahren, müßte doch nachgerade jedem klar werden. Oesterreich und Rußland zeigen uns, wohin dieser Weg führt.

Glaubt Parvus oder irgend jemand nun wirklich, daß die Produktion sich durch etwas anderes steigern läßt als durch vermehrte Arbeit? Alle Welt verlangt z. B. von der Landwirtschaft, daß sie ihre Produktion so steigern müsse, daß sie das deutsche Volk ohne Einfuhr von Nahrungsmitteln ernähren könne. Aber bei den Anforderungen, die heute auch an den Komfort der Wohnungen auf dem Lande gestellt werden, bei der Abneigung der städtischen Arbeiter, auf die Belustigungen der Großstadt zu verzichten und sich mit dem zwar auskömmlicheren, aber beschaulicheren Leben auf dem Lande zu begnügen, ist es einerseits so gut wie unmöglich, vermehrte Arbeitskräfte für die Landbestellung zu gewinnen, andererseits aber erst recht unmöglich, mit den vorhandenen Arbeitskräften bei der verkürzten Arbeitszeit auch nur die früher erzielte Produktion wieder zu erreichen, geschweige denn, sie — wie jeder Landwirt es nur zu gern möchte — noch intensiver als früher zu gestalten. Noch weniger wird für die Allgemeinheit produziert, wenn immer mehr im großen produzierende Wirtschaften zerschlagen und sogenannte Häusler angesiedelt werden, so sehr letzteres aus Gründen anderer Art zu begrüßen sein mag.

Solange auf dem Lande nicht wieder so fleißig und so lange wie früher gearbeitet wird, solange auch der Landarbeiter es fertig bringt, lieber zuzusehen wie die Ernte auf dem Felde verdirbt, als auf die ihm bescherte kürzere Arbeitszeit zu verzichten, solange die Akkordarbeit verpönt und dadurch eine Prämie auf die Faulheit gesetzt wird, solange trotz aller Tarifverträge selbst während der Ernte- und Saatzeit gestreikt werden darf, solange die Parolen hierfür von den Betriebs- oder Arbeiterräten ausgegeben werden und auch die arbeitswilligen und fleißigen Arbeiter sich ihnen fügen müssen, wenn sie nicht totgeschlagen werden wollen, solange ist auf eine Steigerung der Produktion nicht zu rechnen.

Und das letztere gilt ebenso für die Industrie, für die Büro- und Ladenangestellten, und nicht minder für die Staatsbetriebe. Man bedenke nur, welche Vergrößerung des Beamtenpersonals der achtstündige, tatsächlich noch viel kürzere Arbeitstag mit sich gebracht hat, wieviel weniger Arbeit infolgedessen durchschnittlich geleistet wird, wieviel mehr Versuchung für den einzelnen besteht, in der so wesentlich verlängerten beschäftigungslosen Zeit sich kostspieligen Genüssen und Ausschweifungen hinzugeben, die dem allgemeinen wirtschaftlichen Elend Hohn sprechen und dieses nur immer weiter vergrößern.

Der achtstündige Höchstarbeitstag und das Rätesystem sind der Judaslohn, mit dem 1918 zunächst die breiten Massen für den Umsturz gewonnen worden sind. Heute hüten schon weite Kreise, die früher keine Gemeinschaft mit der Klasse der Lohnarbeiter halten wollten, ihren siebenstündigen, häufig nur sechsstündigen Arbeitstag und die neue Staatsform, die ihn ihnen beschert hat, wie ein Kleinod. Es wird damit gehen, wie es schon vor zwei Jahrtausenden gegangen ist. Die Empfänger des Lohns, die die von Bismarck aufgerichtete Staatsform Deutschlands verraten und mißachtet haben, werden an diesem Geschenk zugrunde gehen, und die Spender werden niemals wieder ihres Lebens froh werden und vor dem Weltgericht nicht bestehen.

Nach der Weltanschauung des Verfassers dieser Zeilen fehlt unter den von Parvus aufgestellten Erfordernissen für den Rettungsweg dasjenige, das über allem anderen stehen sollte. Es möge durch die Schlußbemerkung angedeutet werden, daß nur, wenn das alte Gebot: „Bete und arbeite" nicht mehr als unzeitgemäß verlacht und mißachtet, sondern wieder an die Stelle des jetzigen Arbeitsverbots gesetzt wird, das deutsche Volk den Weg der Rettung aus seiner Not finden wird.

Das mag in die sozialistische Lehre nicht hineinpassen, ist aber wahrhaft sozial gedacht.

Die gegenwärtige Lage der Reichsbahn*).

Von Oberregierungsrat D. Lochte, Haushaltsrat im Eisenbahnzentralamt.

Führt man die bei der Reichsbahn gegenwärtig bestehenden Verhältnisse auf die einfachste Form zurück, ergibt sich die Tatsache, daß ein Unternehmer aus hier nicht näher interessierenden Gründen in die Lage gekommen ist, verschiedene Transportunternehmungen, die bisher von ihren Eigentümern verwaltet wurden, käuflich zu übernehmen und als ein einheitliches neues Unternehmen weiter zu betreiben. Die von ihm übernommenen Geschäftseinrichtungen sind mehr oder weniger in einem stark abgewirtschafteten Zustande. Ein großer Teil seines Pferdebestandes ist krank; das Futter nur in seltenen Fällen ausreichend, vielfach nicht ganz geeignet;

*) Anmerkung der Schriftleitung. Die folgenden Darlegungen eines Eisenbahnfachmannes werden, besonders soweit sie das wirtschaftlich-technische Gebiet behandeln, gewiß das Interesse unserer Leser finden. Ohne im einzelnen zu den wirtschaftlichen und finanzpolitischen Ausführungen des Verfassers Stellung nehmen zu wollen, möchten wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bereits von dem V. Allgemeinen Deutschen Bankiertag zu Berlin, am 26. Oktober 1920 eine Resolution einstimmig angenommen ist, die auch für die Jetztzeit zutreffend die Forderungen klar zusammenfaßt, mit denen der damalige große Kreis von finanziellen Sachverständigen zu dem vorliegenden Problem Stellung genommen hat. Der betreffende Absatz der Resolution lautet: „Die Defizitwirtschaft der Staatsbetriebe muß durch sachverständige Leitung sowie durch Anwendung privater Verwaltungsmethoden und durch Ausschaltung parteipolitischer Gesichtspunkte so rasch wie möglich beseitigt werden. Jede weitere Verstaatlichung wirtschaftlicher Betriebe würde nach den vorliegenden Erfahrungen eine weitere katastrophale Verschlechterung der Finanz- und Wirtschaftslage herbeiführen. Für Experimente, die in dieser Hinsicht in amtlichen Betrieben unter der gegenwärtigen Sachlage gemacht würden, kann niemand die Verantwortung tragen."

Der Referent des Bankiertages, Dr. Solmssen, hat damals die Grundsätze, nach denen in Deutschland verfahren werden müsse, unter voller Zustimmung des Bankiertages folgendermaßen scharf umrissen:

1. Die Leitung des Eisenbahnwesens muß unabhängig sein von der wechselnden parlamentarischen Lage und von parteipolitischen Einflüssen.

2. Die Eisenbahnverwaltung muß ihren Finanzbedarf selbständig feststellen und eine von den Staatsfinanzen unabhängige Finanzwirtschaft führen.

in jedem Falle muß es teuer bezahlt werden. Auch die übrigen, für den Betrieb nötigen Materialien erfordern viel Geld. Das Personal ist aus verschiedenen Gründen stark angeschwollen, vielfach in Unruhe, neigt zu Arbeitsniederlegungen und klagt dauernd über die Nichtangemessenheit seiner Entlohnung. Dazu kommt, daß die früheren Eigentümer ihr Personal vor der Abgabe vielfach noch in günstige Gehaltsstellungen brachten und naturgemäß die Bezahlung ihres früheren Eigentums verlangen. Der neue Sachwalter ist endlich in seinen Entschließungen dadurch gehemmt, daß er Geldaufwendungen von bestimmter Höhe, die ihm zur Führung seines Unternehmens nützlich erscheinen, nicht ohne weiteres aufwenden kann, sondern warten muß, bis eine übergeordnete Instanz sie ihm nach genauester Prüfung aller Verhältnisse zur Verfügung stellt. Darüber vergehen im regelmäßigen Lauf der Dinge etwa zwei Jahre. Mittlerweile kann sich aber alles Mögliche ereignet haben. Der Wert des Geldes hat sich verändert. Die Verkehrslage und damit die Bedürfnisfrage hat sich vielleicht nach der einen oder anderen Seite hin verschoben. Schließlich stimmt der ganze Voranschlag nicht mehr.

Trotz dieser Schwierigkeiten geht der neue Sachwalter an die Arbeit. Aus der Erwägung, daß ohne ordentliches Werkzeug keine Arbeit frommt, sorgt er zunächst für die Wiederauffrischung seines Fuhrparks. Das kostet enormes Geld. Allmählich kommt Ordnung in die Sache. Seine Bemühungen werden auch insoweit anerkannt, als die Fahrgäste seines Unternehmens rühmend hervorheben, nirgends in der Welt fahre man jetzt so gut und pünktlich wie in Deutschland. Diejenigen dagegen, die ihm ihre Güter zur Beförderung anvertrauen, sind neuerdings weniger zufrieden. Zwar konnten bis in den letzten Herbst die Wünsche nach Gestellung von Fahrzeugen im großen und ganzen befriedigt werden. Seit dem Oktober indessen fehlt es häufig an den erforderlichen Wagen. Die Klagen werden allgemein und umso nachdrücklicher, als der neue Sachwalter inzwischen auch zu wiederholten Malen seine Preise erhöht hat, wenn auch vielfach nicht in demselben Maße, wie die allgemeine Geldentwertung fortgeschritten ist. Trotz allem gelingt es ihm aber nicht, die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen. Jene sind dauernd höher wie diese. Nun ruft die Oeffentlichkeit nach einem Retter. Die Mitarbeiter des neuen Sachwalters, die er in allen Graden und Schattierungen aus den früheren Einzelbetrieben übernommen hat und deren Sachkunde in früheren Jahren nicht bestritten war, hält man jetzt nicht mehr für berufen; das Unternehmen, allerdings unter ungleich schwierigeren Verhältnissen, wieder zur Gesundung zu bringen. Es erschallt der Ruf nach dem „kaufmännischen Geist“.

Man kann sich nun durchaus vorstellen, daß eine lediglich auf kaufmännische Grundsätze abgestellte Betriebsführung, die sich also lediglich von den durchführbaren Gewinnmöglichkeiten leiten ließe, auch bei der Reichsbahn unter Umständen gewisse Ueberschüsse herauswirtschaften könnte; denn auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens gab es früher — und gibt es in fremden Ländern vielleicht auch heute noch an manchen Stellen — dort, wo die Aufsichtsorgane nicht die nötigen Machtbefugnisse hatten, oder sie wenigstens nicht ausübten, Unternehmungen, die ohne Rücksicht auf andere Interessen lediglich vom Standpunkte des Gewinnes der Teilhaber betrieben wurden. Daß aber eine derartige Neuordnung der Dinge nicht den Beifall der deutschen Oeffentlichkeit finden würde, steht wohl außer Zweifel. In Durchführung dieser Grundsätze würde z. B. der Verkehr auf den ertragreichen großen Linien zwar gut bedient, auf untergeordneten Nebenstrecken aber vermutlich zum Schaden der Anwohner stark vernachlässigt werden. Bei der Wagengestellung würden vermutlich ganz andere Grundsätze Platz greifen, als es gegenwärtig, wo gleiches Recht für alle gilt, der Fall ist. Auch würde unter Umständen wohl die Tarifschraube aus Gewinnrücksichten stellenweise noch viel schärfer angezogen werden, als es gegenwärtig die Staatsverwaltung lediglich der Not gehorchend zu tun gezwungen ist. Endlich liegt auch nahe, daß die Materialbedürfnisse ohne Rücksicht auf die Wünsche der in den verschiedensten Landesteilen angesessenen Industrie nach dauernder und gleichmäßiger Beschäftigung dort eingedeckt werden, wo es nach der Konjunktur am vorteilhaftesten erscheint. Die Verwaltung der Reichsbahn lediglich nach kaufmännischen Gesichtspunkten würde mithin in vielfacher Beziehung mit Naturnotwendigkeit im unmittelbaren Gegensatz zu den Interessen der Allgemeinheit geraten, ganz zu schweigen von dem Verhältnis der Verwaltung zum Personal, ein Gebiet, auf dem sich aller Voraussicht nach eine stattliche Anzahl von Sonderfragen ergeben würde. Würde aber andererseits der Staat zum Zwecke der Wahrung jener Interessen der Allgemeinheit sich die unerläßlichen weitgehenden Aufsichts- und Anordnungsrechte vorbehalten, würde die freie kaufmännische Betätigung wiederum mit Fesseln belastet, die ihren Erfolg von vornherein in Frage stellen müßten.

Niemand wird trotz dieser Bedenken naturgemäß bestreiten, daß unter den Verhältnissen, wie sie gegenwärtig liegen, kaufmännisches Denken, größte Handlungsfreiheit und schnellste Entschlußmöglichkeit, wie sie die Tätigkeit des Kaufmannes auszeichnen, auch für die Gesundung der Reichsbahn von größtem Werte sind. Es kann sich also nur darum handeln, daß die Reichsbahn im Interesse der Stärkung ihrer Handlungsfreiheit in finanzieller Beziehung so selbständig wie möglich gemacht wird und daß ihre Bilanz von Schulden befreit wird, die eigentlich auf den allgemeinen Reichsetat gehören. Darüber hinaus würde auch ein Kaufmann nur versuchen können, die Einnahmen möglichst zu steigern oder die Ausgaben zu beschränken. Gelingt beides, dann natürlich um so besser.

Alle diese Erwägungen hat sich aber auch schon die Verwaltung, getragen von der ernstesten Sorge um die Zukunft des Unternehmens, zu eigen gemacht. Gelingt es, die mannigfachen, auf den verschiedensten Gebieten in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen in die Tat umzusetzen, wird der Erfolg nicht auf sich warten lassen.

I.

Der Grund zu der erweiterten Selbständigkeit der Reichsbahn in finanzieller Beziehung ist gelegt im Entwurfe des neuen Eisenbahn-Finanzgesetzes. Nach ihm bilden die im Eigentum des Reiches stehenden Eisenbahnen unter der Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn“ ein Sondervermögen, dessen Rechtsverbindlichkeiten von denen des Reiches unbedingt getrennt gehalten werden sollen. Die Selbständigkeit der Eisenbahnverwaltung ergibt sich ferner nicht nur daraus, daß die Reichseisenbahnschuld von der Reichsschuld völlig getrennt gehalten werden soll, sondern vor allem auch aus der grundlegenden Bestimmung, daß die Ausgaben des ordentlichen Haushalts (die laufenden Ausgaben des Betriebes einschl. Unterhaltung und Erneuerung des Betriebsapparates) durch dessen Einnahmen gedeckt werden müssen und die Reichskasse weder Zuschüsse gibt noch Ueberschüsse empfängt. Etwaige Fehlbeträge des ordentlichen Haushalts sollen vielmehr aus einem, nach und nach anzusammelnden Rücklagefonds bestritten werden, der seinerseits aus Rücklagen, reinen Ueberschüssen und eigenen Zinsen gespeist wird. Der Geldbetrag für den außerordentlichen Haushalt (Ausgaben für die Erweiterung des Unternehmens) soll durch als solche zu kennzeichnende Reichseisenbahnanleihen aufgebracht werden.

Der Entwurf enthält seine besondere Bedeutung endlich durch die Schaffung des sogenannten Verwaltungsrates, einer Körperschaft von 36 Mitgliedern, die aus Vertretern des Reichstages, des Reichsrates, des Reichswirtschaftsrates, sowie aus Vertretern des Personals und Sachverständigen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und des Eisenbahnwesens gebildet wird. Bei seiner Größe wird dieser Verwaltungsrat zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung für die Vollsitzungen vermutlich alsbald einen oder mehrere Arbeitsausschüsse bilden. Er soll im

wesentlichen in die bisherigen Rechte der gesetzgebenden Körperschaften eintreten. Er stellt den Haushalt fest, genehmigt die Aufnahme von Anleihen, die Aenderung der Tarife, die Aenderung von Löhnen, Gehältern usw. Selbst wenn in dringenden Fällen Mehrausgaben durch Tariferhöhungen auf besondere Anordnung des Ministers unverzüglich ausgeglichen werden müssen, muß gleichfalls der Verwaltungsrat die Maßnahme nachträglich genehmigen.

Der Reichstag selbst wacht nur noch darüber, daß die Vorschriften der Verfassung über das Eisenbahnwesen beachtet werden, und daß die Bahnen in einem betriebssicheren, den Verkehrsanforderungen entsprechendem Zustande sind.

Wird dieser Entwurf Gesetz, ist ein wesentlicher Schritt vorwärts in der Richtung der Selbständigkeit der Reichsbahn getan. Andererseits wird der Aufgabenkreis des Reichsverkehrsministeriums eine Aenderung, vielleicht auch Erweiterung erfahren, die in ihrer vollen Tragweite wohl erst nach dem Einleben in die neuen Verhältnisse restlos wird beurteilt werden können. Klar dürfte sein, daß die enge Verbindung der Zentralinstanz mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die als Männer der Praxis wertvolle Anregungen aller Art zu geben in der Lage sind, in weitestem Umfange dazu führen wird, nicht nur in Ansehung der Rechnungsführung und der Bilanzierung, sondern darüber hinaus ganz allgemein kaufmännischen Grundsätzen noch mehr, als es bisher schon der Fall war, Geltung zu verschaffen.

Der Entwurf hat bereits durch Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg, in Nr. 8 der Frankfurter Zeitung vom Mittwoch, den 4. Januar 1922, eine sehr interessante und lesenswerte Würdigung erfahren. Der Verfasser wendet sich vor allem gegen die ihm zu weit gehende Ausschaltung des Reichstages durch den Verwaltungsrat, der ein Parlament im kleinen sei, in dem die Interessen und Parteigegensätze vermutlich scharf aufeinander stoßen würden. Auch sei der Verwaltungsrat im Hinblick auf die große Zahl seiner Mitglieder zu schwerfällig. Die Leitung der Reichsbahn müsse ihre Entscheidung allein treffen und dürfe nur einer Stelle verantwortlich sein, als welche nach Lage der Sache allein der Reichstag in Betracht komme. Um andererseits die Leitung nicht lediglich in eine Hand zu legen, scheint ihm ein Direktorium von etwa 5—7 Personen unter Vorsitz des Ministers empfehlenswerter. Der Minister werde allein dem Parlament verantwortlich sein müssen, während in Ansehung der übrigen Mitglieder des Direktoriums die Möglichkeit zu schaffen sei, sie auf dem gleichen Wege jederzeit zur Disposition stellen zu können. Die Mitglieder dieses Direktoriums würden einzelne Abteilungen (z. B. Personalien, Beschaffung, Betrieb, Werkstätten, Verkehr, Tarife) zu leiten und als Gesamtheit die maßgebenden Entscheidungen zu fällen haben. Sie müßten teils aus den besten Köpfen der Eisenbahnverwaltung gewählt, teils aus der Privatwirtschaft, privaten Verkehrsbetrieben oder anderen Unternehmungen entnommen werden, damit Verwaltungserfahrung, kaufmännischer Blick und Entschlußfähigkeit sich schon in der Leitung ergänzten.

Diese Vorschläge haben ohne Zweifel manches Bestechende an sich. Immerhin wäre es zu begrüßen, wenn der Verfasser diesen letzteren Teil seines Vorschlages noch weiter erläutern würde. Wenn die Mitglieder des Direktoriums die einzelnen Abteilungen zu leiten haben, gleichzeitig aber jederzeit zur Disposition gestellt werden können, fragt es sich, ob dann noch die unbedingt notwendige Stetigkeit in der Verwaltung gewahrt bleibt; oder gedenkt der Verfasser etwa außerdem nach wie vor besondere Abteilungsleiter in der jetzigen Form beizubehalten? Wenn ja, würde hierin nicht eine mit dem Gebot der Sparsamkeit kaum zu vereinbarende Doppelbesetzung vorliegen? Daß andererseits im Verwaltungsrat sich gewisse Interessengegensätze bemerkbar machen werden, ist eine in der Natur der Dinge liegende Tatsache, die in allen, aus verschiedenen Berufs- und Erwerbsschichten sich zusammensetzenden Körperschaften mehr oder weniger in die Erscheinung treten. Dies spricht aber kaum gegen den Verwaltungsrat, insofern bei ihm, als der obersten Stelle der an sich unpolitischen Verkehrsverwaltung, lediglich sachliche, auf eine fruchtbringende Verwaltung des Unternehmens gerichtete Erwägungen zur Würdigung gelangen und die Politik tunlichst ausgeschaltet bleibt. Ob und in welcher Weise den weitergehenden Bedürfnissen des Reichstages, falls sie vorhanden sein sollten, Rechnung getragen werden könnte, ist eine Frage für sich. Mag dem nun sein, wie ihm wolle. Die demnächstige Beratung des Entwurfs, der dem allseitigen empfundenen Bedürfnis nach größerer finanzieller Selbständigkeit der Reichsbahn in weitgehendem Maße zu entsprechen versucht, wird allseits dem größten Interesse begegnen.

II.

Wird nun auch durch diesen Entwurf der Reichsbahn die seit langem angestrebte Bewegungsfreiheit mehr wie bisher zuteil, bleibt trotzdem bei der jetzigen Sachlage das Gesamtdefizit noch so erheblich, daß eine Gesundung in absehbarer Zeit doch nur dann möglich erscheint, wenn diejenigen Summen, die der Reichsbahn mehr oder weniger unfreiwillig aus der Uebernahme der Länderbahnen zur Last stehen, sei es ganz oder teilweise, auch auf den allgemeinen Reichsetat übernommen werden und die Reichsbahn selbst nicht länger belasten. In das Haushaltsjahr 1922 wird die Reichsbahn insgesamt mit einer Schuldenlast von rund 72 Milliarden eintreten. Diese setzen sich zusammen aus den Betriebsdefizits der

Jahre 1920 und 1921 mit zusammen .	26,4 Milliarden
den ungedeckten Beträgen des außerordentlichen Haushalts für 1920 mit .	2 „
und für 1921 mit	7,9 „
Dies sind zusammen bereits	36,3 Milliarden.

Hierzu tritt nun weiter der Kaufpreis für den Erwerb der Länderbahnen, der in seiner Höhe noch nicht endgültig feststeht, vorläufig indessen mit 39 Milliarden zu Buche steht — vgl. hierüber auch den sehr lesenswerten Artikel von Exzellenz Dr. v. d. Leyen in Nr. 2, Jahrgang XX dieser Zeitschrift, Seite 25 —. Seine Abbuchung vom Etat der Reichsbahn würde mithin die vorerwähnten 72 Milliarden etwa um die Hälfte verringern. Bisher ist nicht bekanntgeworden, ob in dieser Beziehung schon endgültige Beschlüsse gefaßt sind. Immerhin würde durch eine Maßnahme der angedeuteten Art die Bilanzierung des Reichsbahnetats nicht unwesentlich erleichtert werden. Vom Standpunkt der Steuerzahler allerdings hat die Frage insofern ein anderes Gesicht, als naturgemäß jener Kaufschilling wiederum eine Belastung des Reichsetats darstellen würde, für die in anderer Weise Deckung herbeizuschaffen wäre.

Dazu kommen die Kriegsschäden. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß die deutschen Eisenbahnen ihren gesamten technischen Apparat dem Vaterlande zum Opfer gebracht haben. Im Verlaufe der Ereignisse bewegte sich die übliche Unterhaltung in immer bescheideneren Grenzen. Der Fuhrpark wurde auf das höchste abgenutzt. Kupfer und andere wichtige Metalle und Legierungen wurden aus den Fahrzeugen herausgezogen und durch Hilfsstoffe ersetzt. Zum Schluß endlich die Abgabe von 5000 Lokomotiven und 150000 Wagen. Es erscheint in der Tat nicht mehr wie billig, wenn das Reich der Eisenbahn bei der Heilung dieser Schäden seine Hilfe nicht vorenthält.

Dasselbe gilt von den Aufwendungen für das Personal, das aus den abgetretenen Gebieten in die engere Heimat zurückströmte und über den eigentlichen Bedarf hinaus untergebracht werden mußte.

Endlich die Aufwendungen für die zahlreichen bei Kriegsende Beschäftigungslosen, die vielfach nicht einmal voll arbeitsfähig, gleichwohl bei der Eisenbahn auf Grund der Demobilmachungsbestimmungen ihr einstweiliges Unterkommen gefunden haben. Auch auf diesem Gebiete scheint eine Aenderung zugunsten der Reichsbahn dringend geboten.

III.

Abgesehen von den vorerwähnten Maßnahmen — tunlichste Selbständigkeit der Reichsbahn in finanzieller Beziehung und Beihilfe bezw. Befreiung von den unter II erwähnten Aufwendungen — erscheint die weitere Gesundung nur auf dem Wege möglich, daß die Einnahmen den tatsächlich bestehenden Verhältnissen, d. i. dem gesunkenen Geldwert, angepaßt, vielleicht neue Einnahmequellen nach Möglichkeit erschlossen und andererseits die Ausgaben durch größtmöglichste Sparsamkeit auf das geringste Maß beschränkt werden.

Daß auf dem großen Gebiet der Verwaltung die weitgehendste Sparsamkeit von jeher das erste Gebot der Stunde war, ergab sich ohne weiteres aus dem Zwange der Verhältnisse. Es muß ernstlich bezweifelt werden, ob eine kaufmännisch geschulte Kraft auf diesem Gebiete bis jetzt wirklich mehr hätte erreichen können als es die auf eine langjährige Erfahrung zurückblickenden Sachverständigen der Verwaltung vermocht haben. Die Knappheit und Kostspieligkeit der Betriebsstoffe (Kohlen, Oele) zwang ohne weiteres zu den größten Einschränkungen. Darüber hinaus stehen die, zur Einschränkung des Materialverbrauchs in den Werkstätten getroffenen zahlreichen Maßnahmen an erster Stelle. Das Eisenbahn-Zentralamt, dem die Beschaffung der hauptsächlichsten Werkstattbedürfnisse obliegt, hat in dieser Beziehung zahlreiche Neuerungen mit Erfolg durchgeführt. Die Bedarfsanmeldungen der Werkstättenämter und Direktionen werden auf das peinlichste nachgeprüft und die Neubeschaffungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die Auslieferung der Verträge wird gleichfalls mit größter Sorgfalt überwacht. Un andererseits die Beschaffungen zu vereinfachen und die Anforderung nichtgängiger Sorten und Abmessungen hintenanzuhalten, ist erst neuerdings über die wichtigsten Materialien ein Verzeichnis der gängigsten Abmessungen herausgegeben, die nach vorheriger Feststellung der Bedürfnisfrage überhaupt nur noch angefordert und demgemäß beschafft werden. Nicht minder erfahren neuerdings die anfallenden Altstoffe die pfleglichste Behandlung. Sie werden nicht ohne weiteres zum Verkauf gestellt, sondern vorher genauest daraufhin geprüft, ob nicht ihre Auf- oder Umarbeitung noch in irgendeiner Weise lohnend erscheint. Erst nach der daraufhin vorgenommenen nochmaligen Ausmusterung wird der verbleibende Rest wieder zu Geld gemacht.

Nicht minder ist die Verwaltung mit allen Mitteln bemüht, den Personalstand, soweit er das notwendige Maß übersteigt, herabzudrücken. Die dieserhalb ergriffenen Maßnahmen sind aus den Verhandlungen des Vorläufigen Reichseisenbahnrates bekannt.

Es liegt aber in der Natur der Sache, daß alle diese Maßnahmen sich erst allmählig auswirken können. Der Erfolg wird um so größer sein, wenn die Reichseisenbahn, insoweit in Befolgung rein kaufmännischer Grundsätze, nicht mehr gehalten werden sollte, wie in früheren Fällen, ohne Rücksicht auf Bedarf und Konjunktur lediglich zur Behebung der Arbeitslosigkeit Bestellungen auf Vorrat herauszugeben.

Auf der anderen Seite steht die Erhöhung der Einnahmen. Die in früherer Zeit erhobenen Vorwürfe, daß die Eisenbahn mit Tariferhöhungen zu langsam vorgehe, sind völlig verstummt. Die Oeffentlichkeit beklagt jetzt das Gegenteil. Niemand hat indessen einen brauchbaren Weg gewiesen, wie die Reichsbahn ohne Erhöhung der Einnahmen die Aufwendungen für die fortgesetzt im Preise steigenden Materialien und für die Entlohnung des Personals, d. i. also die reinen Betriebsaufwendungen, wieder hereinbringen soll.

Die Tariferhöhungen sind im einzelnen bekannt. Gerade in diesen Tagen begutachten die Bezirks-Eisenbahnräte eine neue Vorlage der Eisenbahnverwaltung über eine weitere Erhöhung zum 1. Februar.

Diesen Erhöhungen werden aber im Interesse der Verfrachter die Verkehrsleistungen dergestalt angepaßt werden müssen, daß der Wagenmangel zu starken Verkehrszeiten auf ein erträgliches Maß zurückgeführt wird. Dies liegt auch umgekehrt im Interesse der Verwaltung selbst insofern, als erst bei einer ausreichenden Wagengestellung die Wirkung der Tariferhöhungen im Sinne der höchstmöglichen Einnahmen voll in die Erscheinung tritt. Die Schwierigkeiten in der Wagengestellung sind bekannt. Deutschland ist der Mittelpunkt des europäischen Verkehrsgebietes. Seine Betriebsmittel gehen in alle benachbarten Länder über. Während aber im Frieden in dieser Beziehung vollkommene Ordnung herrschte und mit der Rückkehr der in das Ausland rollenden Wagen nach einiger Zeit bestimmt gerechnet werden konnte, ist dies unter den gegenwärtigen unregelmäßigen Verhältnissen durchaus nicht überall in dem gleichen Maße der Fall. Es befindet sich stets eine größere Anzahl von Fahrzeugen im Ausland, deren Rückkehr ungewiß ist und die daher für die heimische Gestellung ausscheiden. Auch auf diesem Gebiete ist indessen die Reichseisenbahnverwaltung mit Erfolg bestrebt gewesen, durch führende Mitwirkung bei den Beratungen über das am 1. Januar d. J. in Kraft getretene neue Internationale Wagenübereinkommen, das die Wagenmieten den veränderten Wertverhältnissen anpaßt, den deutschen Interessen Geltung zu verschaffen.

Erinnert sei weiter an die im letzten Jahre in den innerdeutschen Verhältnissen liegenden Schwierigkeiten. Die Kommunistenaufstände in Mitteldeutchland, die Unruhen in Oberschlesien, die Sanktionen am Rhein waren Ereignisse, welche naturgemäß auf den Betrieb und damit auch auf die Wagengestellung zurückwirkten. Trotzdem gelang es im allgemeinen, das Bedürfnis nach Wagen zu befriedigen. Erst im Oktober begannen größere Schwierigkeiten, die, anfänglich verursacht durch die ungewöhnliche Trockenheit der Wasserläufe und den einsetzenden Frost — auch der erst kürzlich beendigte Streik muß hier erwähnt werden —, bis heute noch nicht als voll überwunden gelten können. Gerade vom Standpunkt der tunlichsten Erhöhung der Einnahmen betrachtet daher die Eisenbahnverwaltung es als ihre oberste Pflicht, den Betrieb so dünnflüssig wie möglich zu gestalten und damit den Umlauf der Wagen auf das höchstmögliche Maß zu steigern.

Zu einer Besserung der Verhältnisse wird es weiter wesentlich beitragen, wenn es gelingt, durch das sogen. Arbeitszeitgesetz den Achtstundentag noch mehr, als es bisher schon geschehen ist, den Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung anzupassen. Dies würde die Aufstellung des Fahrplanes und die zweckentsprechende Verwendung des Personals ganz wesentlich erleichtern.

Dies ist aber nur die eine Seite der Sache. Auch auf Seiten der Verfrachter wird eine, den Bedürfnissen des Eisenbahnverkehrs etwas mehr wie bisher gerechtwerdende Einteilung der Arbeitszeit angestrebt werden müssen. Gegenwärtig liegen die Verhältnisse so, daß ein Wagen, der auf einer Station eingeht, sofern er nicht innerhalb der üblichen 8 Arbeitsstunden entladen wird, halb entleert bis zum nächsten Tage stehen bleibt und erst dann nach Beendigung der Entladung zur weiteren Verwendung verfügbar wird. Der Empfänger wird in vielen Fällen prüfen, ob ihm die Aufwendung an Standgeld oder die Bezahlung von Ueberstunden an seine Bediensteten, sofern sie zu deren Leistung bereit sein sollten, vorteilhafter erscheint.

Es liegt demnach nahe, das Standgeld in ein angemessenes Verhältnis zu den Kosten der Ueberstunden zu setzen. Ist es niedriger wie die für die Ueberstunden aufzuwendenden Mittel, fehlt für die Beteiligten der Anreiz, der Frage der Ueberstunden überhaupt näher zu treten.

Daneben wäre aber vielleicht die Art der Arbeitseinteilung auf seiten der Empfänger und damit die Frage der Ueberstunden überhaupt einer besonderen Nachprüfung zu unterziehen. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen der Empfänger die Anordnungen über die von ihm am Tage zu erledigenden Arbeiten und damit über die zweckentsprechende Verwendung seiner Bediensteten erst so spät treffen kann, daß Ueberstunden überhaupt ausscheiden oder mit Recht von den Bediensteten wegen allzu später Rückkehr in die Behausung (Beköstigungsfrage) abgelehnt werden. Wo derartige Schwierigkeiten

aber nicht vorliegen — z. B. bei der abendlichen Bekanntgabe des voraussichtlichen Eingangs einer lange erwarteten Ladung am nächsten Morgen —, wäre vielleicht zu erwägen, ob nicht auch bei grundsätzlicher Anerkennung des Achtstundentages die Arbeitszeit dahin abgeändert werden könnte, daß die Entladung auch über die achte Arbeitsstunde hinaus unter allen Umständen gewährleistet und die Mehrarbeit den Bediensteten an einem der folgenden Tage wieder gutgebracht wird. Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß, je nach der Oertlichkeit, der Betriebslage der Stationen, den Arbeitsschichten bei den Interessenten die Verhältnisse im einzelnen durchaus verschieden liegen. Immerhin bleibt aber die Tatsache bestehen, daß auch auf seiten der Empfänger durch eine zweckentsprechende Einteilung der wöchentlichen 48 Arbeitsstunden in vielen Fällen die Bestrebungen der Verwaltung auf Beschleunigung des Wagenumlaufs mehr als bisher unterstützt werden können.

IV.

Zum Schluß sei noch die Frage der Organisation kurz gestreift.

Eine jede Organisation ist das Gehäuse, in dessen einzelnen Gelassen, Verbindungen und gegenseitigen Beziehungen sich der Geschäftsverkehr vollzieht. Letzten Endes kommt es stets auf den Geist an, von dem sie erfüllt ist; nicht die Form entscheidet, sondern die Persönlichkeit. Andererseits ist natürlich unbestreitbar, daß eine möglichst vollkommene Organisation den Geschäftsgang wesentlich erleichtert und Hemmungen aller Art beseitigt. Daß die gegenwärtige Organisation der Reichsbahn, die einstweilen im wesentlichen in der Beibehaltung der übernommenen alten Einrichtungen besteht, in manchem gebessert werden kann, wird kein Einsichtiger bestreiten. Nur erscheint es zweifelhaft, ob aus diesem Anlaß auch wesentliche Ersparnisse im Interesse der Gesundung des Unternehmens zu erwarten sein werden. Doch, wenn es sich auch im Vergleich zu den in Frage kommenden Milliarden hier nur um geringere Beträge handeln sollte, werden sie Berücksichtigung verdienen.

Bei den mannigfachen Vorschlägen über die Neuorganisation der Reichseisenbahn stehen Schlagworte wie „kaufmännische" oder „kaufmännisch-technische Organisation", „wirtschaftliches Verfahren" usw. im Vordergrunde. Je mehr man indessen in diese Vorschläge eindringt, fällt auf, daß der Haupteigenschaft der Reichseisenbahn, nämlich ihrem Charakter als großem Transportunternehmen, hierbei verhältnismäßig wenig Rechnung getragen wird. Gingen die Vorschläge dahin, die Organisation etwa eines anderen großen Transportunternehmens, z. B. der Pennsylvania-Eisenbahn in den Vereinigten Staaten oder einer außerdeutschen großen europäischen Eisenbahnverwaltung für deutsche Verhältnisse zu verwerten, ließe sich darüber reden, obwohl naturgemäß auch in diesem Fall genau geprüft werden müßte, was aus den fremden Organisationen für deutsche Verhältnisse etwa passend sein möchte. Statt dessen spricht man von kaufmännischer Organisation und meint damit wohl in erster Linie den Geist, der die Form erfüllen soll. Wie die Form zu gestalten sein wird, kann lediglich Aufgabe der Männer sein, welche die Bedürfnisse des inneren Eisenbahnbetriebes und die mannigfachen Beziehungen der Eisenbahn zu ihren Interessenten aus eigener langjähriger Erfahrung genau kennen. In dieser Beziehung sind, wie aus der Presse bekanntgeworden ist, seit einiger Zeit Ausschüsse unter Leitung der ersten Sachkenner tätig, die diese äußerst schwierige Frage ohne Zweifel in einem allseitig befriedigenden Sinne lösen werden. Da es sich hierbei aber darum handelt, unter tunlichster Schonung der Verhältnisse der einzelnen Länder und ihrer Eigenarten etwas Einheitliches zu schaffen, kann naturgemäß die Lösung nicht von heute auf morgen gefunden werden.

Es sind sonach auf den verschiedensten Gebieten Maßnahmen in Vorbereitung, welche geeignet sein werden, die Gesundung der Reichseisenbahn auf das wirksamste zu fördern. Auch weiterhin werden ohne Zweifel diejenigen Sondergebiete, die noch nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, alsbald in den Kreis der Erörterung gezogen werden. Auch hierbei wird sich die Eisenbahnverwaltung in weitestem Maße der Mitwirkung nicht nur der Eisenbahn-Sachverständigen, sondern aller der Männer bedienen, welche als führende Kenner der deutschen Volkswirtschaft geeignet erscheinen, die Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung mit den Wünschen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen. Möchte die Hingabe allen Beteiligten an das hohe Ziel durch den entsprechender Erfolg belohnt werden.

Ueber finanzielle Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Trianon.

Fortsetzung des Aufsatzes Seite 97 bis 101.

Von Rechtsanwalt **Polster**, Adca, in Leipzig.

II. Die ungarische Kriegsanleihe.

Am 4. 6. 1920 wurde der Staatsvertrag von Trianon abgeschlossen. Sofort befaßte sich das Finanzministerium, das damals unter der Leitung eines überaus tatkräftigen Ministers stand, mit der Regelung der Kriegsanleihe- und der Vorkriegstitresfrage. — Nicht jedem Staate sind an dieser Stelle Männer beschieden, die mit eiserner Energie bestrebt sind, Ordnung in den finanziellen Wirrwarr ihres Staates zu bringen. Ungarn war in der glücklichen Lage, eine solche Persönlichkeit im entscheidenden Momente zur Verfügung zu haben. —

Was zunächst die Kriegsanleihe angeht, so beschränke ich mich auf folgende Bemerkungen:

1. Ungarn.

Schon unterm 23. 12. 1920 erließ das Finanzministerium die bekannte VOZ. 9930/1920 über die Vorbereitung der Nostrifizierung der ungarischen Staatskriegsschuld und danach noch einige andere diesbezügliche VO., auf deren Inhalt, da die in Rede stehende Angelegenheit inzwischen in der Hauptsache erledigt ist, nicht näher eingegangen werden soll. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß schon damals verfügt wurde, die im Lande befindlichen Kriegsanleihen durch Aufdruck des Wortes „Magyarország" in einer elipsenförmigen Stampiglie auf Mantel und Erneuerungsschein zu kennzeichnen. Hinsichtlich der bezüglich der Kriegsanleihe entstandenen Frage der sog. Vermögensablösung verweise ich auf die Ausführungen B 2 a. E.

2. Deutschland.

Auf Grund der bekannten VO. des ungarischen Finanzministeriums Nr. 936/921 P M hat die deutsche Reichsregierung die im Reichsanzeiger vom 14. 7. 1921 veröffentlichte Bekanntmachung vom 11. 7. 1921, betreffend die Anmeldung und Abstempelung von den in deutschem Eigentum befindlichen ungarischen Kriegsanleihestücken erlassen. Die Durchführung der Nostrifikation dieser Kriegsanleihe erfolgt bekanntlich in zwei voneinander getrennten Verfahren, und zwar 1. dem Anmeldungs- und 2. dem Abstempelungsverfahren. Das erstere ist im großen und ganzen bereits durchgeführt. Eine Bekanntmachung über Durchführung des letzteren ist für die nächste Zeit zu erwarten. Da der materiell-rechtliche Teil dieser Angelegenheit in der Hauptsache erledigt ist, unterlasse ich es, längst bekanntes hier nochmals zu wiederholen.

III. Die Behandlung der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihe in den übrigen Nachfolgestaaten.

Mit Verordnung Nr. 313 vom Jahre 1920 ordnete, wie neuerdings angestellte Ermittelungen ergeben haben, Jugoslavien in strenger Anlehnung an die Verträge von St. Germain und Trianon an, daß alle Kriegsanleihen zu konskribieren, abzustempeln und außer Verkehr zu setzen seien. Polen ließ mit Gesetz vom 11. 5. 1920 die Verwendung der Kriegsanleihen bei der Zeichnung auf die langfristige innere Staatsanleihe zu und verfügte mit Gesetz vom 9. 7. 1920 die Registrierung und Abstempe-

lung aller in Polen befindlichen Kriegsanleihen. Auf die Behandlung der Kriegsanleihen in Rumänien und Italien gehe ich nicht ein, weil sie für Deutschland wohl kaum irgendwelche wesentliche Bedeutung hat.

Von besonderer Bedeutung für Deutschland ist die Behandlung der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihe in der

Tschechoslovakei.

Nachdem dieser Staat mit der schon oben erwähnten VO. vom 25. 2. 1919 die Konskription und Bezeichnung der in seinem Gebiete befindlichen Kriegsanleihen verfügt hatte, ermöglichte das Gseetz vom 24. 6. 1920 Z. 417 S. d. G. u. V. „über die vierte Staatsanleihe in der Tschechoslovakischen Republik und die Beteiligung der Besitzer der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen an ihrer Zeichnung“ bei Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die Umwandlung der Kriegsanleihen in tschechoslovakische Staatsschuld. In dem Gesetze wurde aber das Recht, konskribierte und bezeichnete Kriegsanleihen bei Erfüllung der im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen in tschechoslovakische Staatsschuld umzuwandeln, überhaupt nur denen zuerkannt, die Staatsangehörige der Republik waren, nicht aber den Angehörigen anderer Staaten, insbesondere nicht den vielen Deutschen, die in der Tschechoslovakei wohnen. Diese Behandlung der Angelegenheit führte zu heftigen Nationalitätenkämpfen, die bis heute noch nicht ausgetragen sind. Näher kann ich in diesem Zusammenhange hierauf nicht eingehen, nur das möchte ich erwähnen, daß das Gesetz zwischen

1. begünstigten Personen (Sparkassen, Wirtschaftsvereinen usw.) und
2. nicht begünstigten Personen

unterscheidet. Es wurden gewährt:

zu 1: für je 100 Kr. Kriegsanleihe bei Zeichnung und Einzahlung von 75 Kč., 75 Kč. 5 pCt. und 75 Kč. 6 pCt. innerhalb 45 Jahren von 1935 ab verlosbare Staatsanleihe,

zu 2: für je 100 Kr. Kriegsanleihe bei Zeichnung und Einzahlung von 75 Kč., 75 Kč. 3½ pCt. nicht verlosbare, lombardunfähige und 75 Kč. 5½ pCt. innerhalb 45 Jahren von 1935 ab verlosbare und von da mit 5 pCt. verzinsliche Staatsanleihe.

Während reichsdeutsche, in der Tschechoslovakei wohnhafte Eigentümer von Kriegsanleihen aus denselben Ansprüche an die Republik Oesterreich und an Ungarn haben, sind bei der jetzigen Rechtslage tschechoslovakische Staatsbürger, die von dem Rechte, auf die IV. Staatsanleihe zu zeichnen und in Zusammenhang damit den Umtausch der Kriegsanleihen in IV. Staatsanleihe herbeizuführen, keinen Gebrauch gemacht haben, vorläufig völlig schutzlos. In der gleichen Lage sind auch alle Nationalausländer, die den Anordnungen ihres Heimatlandes bezüglich der Kriegsanleihen nicht nachgegangen sind. Das ist eben die Folge davon, daß die Nationalausländer nur an ihre Heimatsstaaten verwiesen sind, aus der Kriegsanleihe aber keinerlei Rechte und Ansprüche an Oesterreich und Ungarn haben.

Der eben erwähnte Umstand mußte naturgemäß zu Streitigkeiten führen, wenn Nationalausländer ihre von Oesterreich und Ungarn nicht anerkannte Kriegsanleihe ins Ausland verkauften. Soweit ungarische Kriegsanleihe in Frage kommt, hat Professor Dr. Nußbaum in dem in der Leipziger Zeitschrift XV S. 578 ff. veröffentlichten Aufsatze über „die Ungültigkeitserklärung ungarischer Kriegsanleihestücke und der Friede von Trianon“ die hier einschlagenden Fragen des näheren beleuchtet. Was daselbst für ungarische Kriegsanleihe dargelegt wird, gilt insbesondere natürlich auch im großen und ganzen für österreichische Kriegsanleihe, die in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Vertrags von St. Germain bis zur Ratifikation desselben ins Ausland verkauft worden sind. Ich muß es mir versagen, auf diese bereits oben von mir bei der österreichischen Kriegsanleihe gestreifte außerordentlich wichtige Frage in diesem Zusammenhange des näheren einzugehen.

Bei den Wirtschaftsverhandlungen, die im Juni 1920 zwischen der deutschen und der tschechoslovakischen Staatsregierung stattfanden, spielte die Behandlung der in deutscher Hand befindlichen Kriegsanleihe in der Tschechoslovakei eine große Rolle. Ihre Anerkennung als Staatsschuld war bei dem grundsätzlichen Standpunkte, den die Prager Regierung in dieser Frage einnahm, nicht zu erreichen. Schließlich wurde die in einem dem Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920 angefügten besonderen Protokolle (vgl. Reichsgesetzblatt 1920 S. 2279) enthaltene Vereinbarung getroffen, die, obwohl das Wirtschaftsabkommen samt Zusatzprotokollen mit VO. vom 9. 8. 1921 Z. 350 S. d. G. u. V. auch in der Tschechoslovakei provisorisch in Kraft gesetzt worden ist — eine Tatsache, die übrigens in Deutschland vielfach noch gar nicht bekannt ist —, praktische Bedeutung deshalb noch nicht hat, weil die Ratifikation dieser ganzen Abmachung aus Gründen, auf die ich hier nicht eingehen kann und will, bisher nicht stattgefunden hat. Danach können Reichsdeutsche, die im Zeitpunkte der Zeichnung in der Tschechoslovakei wohnten, oder reichsdeutsche Gesellschaften, die Kriegsanleihe — mit Rücksicht auf ihre zur Zeit der Zeichnung schon bestandenen Unternehmungen in der Tschechoslovakei — zeichneten, im ersteren Falle im Wege der Erwerbung des tschechoslovakischen Staatsbürgerrechts, im anderen Falle im Wege der Ausgestaltung der in der Tschechoslovakei gelegenen Unternehmung zu einer selbständigen Gesellschaft die Anerkennung der Kriegsanleihe als tschechoslovakische Staatsschuld herbeiführen, aber immer nur gegen Zeichnung und Zahlung von je 75 pCt. IV. Staatsanleihe für je 100 Nennwert der Kriegsanleihe. Alles das kann aber erst nach erfolgter Ratifikation der Abmachung in die Wege geleitet werden.

Uebrigens hat die Tschechoslovakei mit Gesetz vom 15. 4. 1920 — Nr. 288 Slg. d. G. u. V. — verfügt, daß die österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen auf alle Fälle zu konskribieren und soweit das nicht schon geschehen, zu bezeichnen, gegen Bestätigungen (Zertifikate) auszutauschen und aus dem Verkehr zu ziehen sind. Dieses Gesetz ist aber, soweit der Umtausch der Kriegsanleihen gegen Bestätigungen und die Außerverkehrsetzung in Frage kommt, bisher noch nicht durchgeführt. Offenbar hängt das damit zusammen, daß auf Vorstellungen, die sowohl von deutscher wie von tschechoslovakischer Seite erhoben worden sind, noch mit einem Nachtragsgesetze zur endgültigen Bereinigung der Kriegsanleiheangelegenheit zu rechnen ist.

B.

Die staatliche nicht sichergestellte Vorkriegsschuld.

Während die Kriegsschulden von beiden Reichshälften streng getrennt voneinander gehalten wurden, war die Finanzlage hinsichtlich der Vorkriegsschulden beider Reichshälften von Anfang an so gestaltet, daß gewisse Schulden von beiden Reichshälften gemeinschaftlich (4,2 pCt. einheitl. Rente in Noten und Silber auf Grund des Gesetzes vom 20. 6. 68; 4 pCt. konv. in Kronenwährung verzinsl. Staatsschuldverschr. lt. Ges. v. 16. 2. 03; 5 pCt. Lose von 1860 und Lose vom Jahre 1864), andere wiederum von Oesterreich oder Ungarn allein (Goldrente, Kronenrente usw.) aufgenommen wurden.

Die Verträge von St. Germain und Trianon bestimmen ohne wesentliche Abweichung voneinander folgendes:

I.

In den Nachfolgestaaten einschließlich Oesterreich und Ungarn:

a) in formeller Beziehung
   1. Abstempelung der in den einzelnen Nachfolgestaaten vorhandenen Vorkriegswertpapiere unter Feststellung der Nummern und
   2. Uebermittelung dieser Feststellungen mit den diesbezüglichen Akten an die Reparationskommission.
b) in materieller Beziehung
   1. Verpflichtung der Nachfolgestaaten zur Uebernahme eines Teiles dieser Vorkriegsschuld

auf Grund der Berechnung des zu übernehmenden Teils seitens der Reparationskommission unter Zugrundelegung des Durchschnitts der Finanzjahre 1911, 1912 und 1913 nach dem Verhältnis der Einkünfte der Nachfolgestaaten zu den entsprechenden Gesamteinkünften des früheren Gesamtgebietes, die von der genannten Kommission für geeignet erklärt werden, für die Leistungsfähigkeit der Staatsgebiete einen gerechten Maßstab abzugeben — wobei jedoch die Einkünfte Bosniens und der Herzegowina außer Betracht bleiben —,

2. Verpflichtung der Nachfolgestaaten zur Aus- und Uebergabe von neuen hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung mit den gleichen Rechten ausgestatteten Wertpapieren an die Reparationskommission — wenn der Bestand an den nach I a 1 abgestempelten Wertpapiere niedriger ist, als der nach I b 1 angelastete Teil der betr. Wertpapierschuld in Höhe des Differenzbetrages — und das Recht der Nachfolgestaaten — falls der Bestand an abgestempelten Wertpapieren höher ist, als der angelastete Betrag — von der Reparationskommission einen entsprechenden Teil der neu ausgegebenen Wertpapiere zu fordern,

3. Ausfertigung der neuen Wertpapiere
   a) in der Währung der Nachfolgestaaten, wenn die ursprünglichen Wertpapiere auf österreichisch-ungarisches Papiergeld lauten, mit Genehmigung der Reparationskommission, der das Recht zusteht, die Konvertierungsbedingungen abzuändern, wenn der Wert der Währung eines Nachfolgestaates erheblich geringer ist, als der Wert der Währung der ursprünglichen Wertpapiere,
   b) auf eine oder mehrere ausländische Währungen, wenn die ursprünglichen Papiere schon so lauten, und zwar auf äquivalente Beträge in Goldsterlingspfunde oder Golddollars, wenn das ursprüngliche Wertpapier auf österreichisch-ungarische Goldeinheiten lautet, unter Berechnung des Gleichwertes nach Gewicht und Feingehalt der drei Währungen nach den am 1. 1. 1914 geltenden Gesetzen,
   c) auf einen fixen Kurs oder auf eine sonstige Option, falls die Papiere ursprünglich schon so lauteten,

4. Uebergang der Haftung für Kapital- und Zinsentilgung hinsichtlich der in den einzelnen Nachfolgestaaten befindlichen Vorkriegstitres auf diese Staaten mit dem Tage des Inkrafttretens der Verträge von St. Germain und Trianon in Oesterreich und der Tschechoslowakei, also am 16. 7. 1920, in Ungarn vom 26. 7. 1921 ab.

II.

In allen anderen Staaten (z. B. in Deutschland, der Schweiz usw.) Uebergabe der außerhalb der Nachfolgestaaten befindlichen Vorkriegstitres durch Vermittelung der einzelnen Staatsregierungen an die Reparationskommission gegen Aushändigung von Zertifikaten, die Anspruch auf einen verhältnismäßigen Teil jeder der in den einzelnen Nachfolgestaaten ausgegebenen Wertpapiere gewähren.

(St. Germain 203,2 — Trianon 186,2 je samt Anhang.)

Die formelle Behandlung der Vorkriegstitres in den Nachfolgestaaten, einschließlich Oesterreichs und Ungarns.

Nach Lage der Dinge mußte sie sich in den einzelnen Nachfolgestaaten ganz verschieden gestalten.

1. Oesterreich.

Hier stand die Behandlung in engem Zusammenhange mit den schon oben erörterten Kontrollbezeichnungs- und Sperrmaßnahmen der Wiener Regierung. Diese enthielten für die Nationalausländer unzweifelhaft gewisse Härten, die nicht ruhig hingenommen wurden und zu fortgesetzten Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Regierungen führten. Auf Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden, es sei hier, insbesondere zur Klarstellung der sog. „Ö“-Bezeichnung auf österreichischen Vorkriegstitres, nur auf folgendes hingewiesen:

Das zwischen der österreichischen und tschechoslovakischen Regierung geschlossene, schon oben erwähnte Abkommen über die Freigabe von gesperrten Depots und die gegenseitige Anerkennung der Kontrollbezeichnung gab der erstgenannten Regierung Veranlassung, in der 9. VA. vom 16. 8. 20 (StGbl. Nr. 118, S. 1581 flg.) die Durchführung dieses Abkommens des näheren zu bestimmen. In § 3, 2 dieser VA. wurde verfügt, daß die nicht sichergestellten Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates nicht mit der Kontrollbezeichnung zu versehen und erst nach Vornahme der nach dem Vertrage von St. Germain zu bewirkenden Abstempelung freizugeben wären, daß aber eine vorherige Freigabe nur zum Zwecke unmittelbarer bankmäßiger Uebertragung (Versendung ins Ausland) ohne Kontrollbezeichnung zu erfolgen hätte. Während die 9. VA. nur die diesbezüglichen Verhältnisse zwischen österreichischen und tschechoslovakischen Staatsbürgern, die in Oesterreich keinen Wohnsitz hatten, ordnete, erweiterte die 10. VA. vom 18. 9. 20 (StGbl. Nr. 133, S. 1727 flg.) die erwähnte Möglichkeit der Freigabe von Vorkriegstitres unter Wiederholung der eben erwähnten schon in der 9. VA. enthaltenen Anordnung zu Gunsten aller Ausländer mit Ausnahme der tschechoslovakischen — weil insoweit die 9. VA. die nötigen Bestimmungen schon enthielt —, der ungarischen, jugoslavischen und rumänischen Staatsangehörigen. Die italienischen Staatsbürger wurden in diesem Zusammenhang nicht mit erwähnt, galten also annehmbar als Ausländer im Sinne der 10. VA. Schließlich wurde zur Durchführung der 9. und 10. VA. in der 11. VA. vom 22. 10. 20 (StGbl. Nr. 154, S. 1871 flg.) und in Fortführung der Kontrollbezeichnung der Wertpapiere nach Maßgabe des Artikels 203 des Vertrags von St. Germain folgendes verfügt:

a) Kontrollbezeichnung der Vorkriegstitres gemäß der 3. VA. mit der Kontrollmarke und mit dem Kontrollstempel auf dem Mantel in der linken oberen Ecke — sofern die Bezeichnung nicht schon auf dem Einlageblatte erfolgt ist —, mit dem Kontrollstempel an der eben bezeichneten Stelle des Mantels — wenn sich die österreichische Kontrollmarke schon auf dem Einlageblatte befindet —,
b) Aufdruck des Buchstabens „Ö“ auf den Mantel, den Erneuerungsschein und auf sämtliche Zinsscheine,
c) Abtrennung und Abführung des Erneuerungsscheines an die Staatszentralkasse und auf Parteibegehren Bestätigung der Entnahme des Erneuerungsscheines,
d) Aushändigung der Vorkriegstitres aus bankmäßiger Verwahrung an Privatpersonen im Inlande nur nach erfolgter Bezeichnung und Verbot der Uebersendung von solchen Titres ohne die vorgeschriebene Bezeichnung ins Ausland.

In dieser Weise waren die in der Anlage dieser VA. näher bezeichneten Wertpapiere, und zwar

4,2 pCt. einheitl. Noten- und Silberrente,
4 pCt. konv. einheitl. Rente,
4 pCt. Oesterreichische Goldrente,
3½ pCt. Oesterr. Staatsrente (Investitionsrente),
4 pCt. Oesterr. Kronenrente,
4½ pCt. amortisable Staatsanleihe f. Eisenbahnzwecke von 1913,
4½ pCt. amortisable Staatsschatzanweisungen von 1914

zu behandeln.

In der 14. VO.[1]) vom 19. 5. 21 BGBl. Nr. 136, S. 1139

[1]) Während die Regierung bisher den Ausdruck „Vollzugsanweisung“ gebrauchte, verwendet sie seit Mai v. J. die Bezeichnung „Verordnung“, im folgenden kurz VO. genannt.

flg.) wurde die in der 11. VA. verfügte Bezeichnung der Vorkriegstitres dahin abgeändert, daß fortan nur noch die Mäntel und die Erneuerungsscheine, nicht aber die Zinsscheine mit „Ö“ zu bezeichnen waren. Im übrigen beseitigte diese VO. die in gewissen Ausnahmefällen nach der 11. VA. immer noch mögliche Unterlassung der Bezeichnung der Vorkriegstitres. Sie bestimmte, daß auch bei Uebertragung von Bank zu Bank unter allen Umständen vorher die vorschriftsmäßige Bezeichnung erfolgt sein müsse, daß grundsätzlich alle inländischen Kreditinstitute und Bankiers Vorkriegstitres nur noch mit „Ö“ versehen in Verwahrung nehmen dürften und daß nur die Depotstellen, die bei der Vermögenskontrolle als Kontrollbezeichnungsstellen fungiert hätten, zur Uebernahme von nicht bezeichneten Stücken unter der Voraussetzung ermächtigt seien, daß die Bezeichnung noch am gleichen Tage vorgenommen werde. In allen anderen Fällen müßte die Bezeichnung vor Uebernahme in Verwahrung durch die Steuerbehörde erfolgen.

Da sich die Freigabe der Vorkriegstitres insbesondere nach der Tschechoslovakei hin nicht allenthalben glatt gestaltete, erließ schließlich die Reparationskommission unterm 31. 8. 21 insbesondere auch deshalb, um die im Vertrage von St. Germain vorgesehene Abstempelung in den Nachfolgestaaten unter allen Umständen zur endlichen Erledigung zu bringen, einen in der Kundmachung des tschechoslovakischen Finanzministeriums vom 30. 11. 21 (Slg. d. G. u. V. Nr. 433) veröffentlichten Beschluß, dessen Wortlaut bei der Bedeutung, die er hat, hier wörtlich mitgeteilt wird:

1. „Von der Republik Oesterreich werden die den Angehörigen anderer Staaten als der Republik Oesterreich gehörigen Schuldverschreibungen, die sich im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages von St. Germain auf Grund einer imperativen Verfügung der Gesetzgebung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Oesterreich im Gebiete der Republik Oesterreich befunden haben oder die auf Grund einer Kriegsmaßnahme der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Oesterreich in das Gebiet der Republik Oesterreich übertragen wurden, nicht bezeichnet werden.

2. Die von der Reparationskommission für die Abstempelung der Schuldverschreibungen der nicht sichergestellten österreichischen Schuld festgesetzte Frist, die am 15. September ablaufen sollte, ist bis zum 15. Oktober verlängert. Die einzelnen Nachfolgestaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Schuldverschreibungen bis zu diesem Termine den zu diesem Zwecke bestimmten Regierungsstellen vorgelegt werden.

3. Bei der Vorlage der Schuldverschreibungen werden deren Nummern und das Datum der Emission sowie der Name und die Adresse des Inhabers derselben verzeichnet werden. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes 4 mit dem Stempel der Regierung versehen werden, in deren Gebiete sie sich befinden.

4. Der Inhaber der Schuldverschreibung (ohne Unterschied, ob er Angehöriger eines Nachfolgestaates ist oder nicht) wird bei Vorlage der Titres ein mit allen notwendigen Beweismitteln zu versehendes schriftliches Gesuch einbringen können, damit auf Grund des Art. 266 oder irgendeines anderen Artikels des Friedensvertrages von St. Germain seine Schuldverschreibung ohne Bezeichnung durch den Staat, in dessen Gebiete sie sich befindet, ausgefolgt werde. Die Schuldverschreibungen, hinsichtlich deren ein solches Gesuch eingebracht wurde, werden nicht die amtliche Bezeichnung der Regierung des Landes tragen, in dem sie hinterlegt sind. Solche Schuldverschreibungen werden bloß zum Zwecke der Sicherstellung mit einem unterscheidenden und untilgbaren Zeichen, z. B. mit einem besonderen Stempel versehen werden oder durch Perforierung eine fortlaufende Zahl erhalten. Dieses Zeichen wird den Beweis bilden, daß gegen die amtliche Bezeichnung Verwahrung eingelegt wurde. Der Name und die Adresse des Inhabers werden so, wie oben im Absatze 3 angeführt, verzeichnet werden.

5. Bis zum 30. November 1921 wird der Reparationskommission ein vollständiges der entweder definitiv bezeichneten oder nur mit einem Zeichen über die Einlegung der Verwahrung gegen die Bezeichnung versehenen Schuldverschreibungen einzusenden sein; das Verzeichnis wird mit den Details über den Vollzug zu belegen sein. Die Reparationskommission wird bei der Durchführung des Artikels 203 auf jene Schuldverschreibungen keinen Bedacht nehmen, die nicht in den innerhalb dieser Frist ihr abgegebenen Verzeichnisse angeführt sind.“

Die unter 2 festgesetzte Frist wurde durch eine spätere Entscheidung der Reparationskommission bis zum 31. Dezember v. J. verlängert. Eine nochmalige Verlängerung scheint nicht in Aussicht genommen zu sein. Der von der Reparationskommission angezogene Artikel 266 des Vertrags von St. Germain legt der österreichischen Regierung die Pflicht auf, unverzüglich die Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Oesterreich wieder in den Besitz ihrer auf österreichischem Gebiete gelegenen Güter, Rechte und Interessen zu bringen, er schützt also auf alle Fälle die Rechte der Nationalausländer gegen irgendwelche diesbezügl. Maßnahmen der Wiener Regierung.

Auf Grund des Beschlusses der Reparationskommission rief nun die österreichische Regierung mit VO. vom 4. 10. 21 (BGBl. Nr. 209, S. 1769 flg.) die sämtlichen im Inlande, also im Gebiete der Republik Oesterreich befindlichen, in einem Anlageverzeichnis aufgeführten Vorkriegstitres, im ganzen 48 Wertpapiergattungen, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Eigentümers, soweit sie nicht gemäß der 11. VA. und 14. VO. der Abstempelung schon unterzogen worden waren, zur Abstempelung bei den Kreditinstituten, die schon als Kontrollbezeichnungsstellen fungierten, in allen anderen Fällen bei den Steuerbehörden I. Instanz bis zum 15. Oktober 1921 auf. Die Abstempelung hatte im Sinne der 14. VO. zu erfolgen, also jedenfalls in der Gestalt, daß die Kontrollbezeichnungen im Sinne der 3. VA. vorzunehmen und im übrigen nur die Mäntel und die Erneuerungsscheine mit „Ö“ zu bezeichnen waren. In § 5 der VO. wurde Ausländern in den daselbst näher bezeichneten Fällen das Recht eingeräumt, gegen die endgültige Abstempelung „Verwahrung“ einzulegen, aber nur dann, wenn die Schuldverschreibungen vor dem 16. 7. 1920 erworben waren. Solchenfalls wurden sie mit „Ö/p“[2]) auf den Mänteln und Erneuerungsscheinen bezeichnet, unter Sperre genommen und erst nach Entscheidung über die eingelegte Verwahrung freigegeben. Die von Anfang viel zu kurz bemessene Frist wurde bis zum 30. November 1921 und schließlich durch die 17. VO. vom 27. 11. 1921 (BGBl. Nr. 659, S. 2047 flg.), und zwar wie es scheint endgültig bis zum 31. Dezember vorigen Jahres verlängert. In der erwähnten VO. wurde das Verwahrungsrecht der Ausländer unter Aufhebung der früheren diesbezüglichen Bestimmung neu geregelt. Es wurde auf der einen Seite dahin eingeschränkt, daß die Schuldverschreibungen, bezgl. deren Verwahrung gegen die endgültige Abstempelung eingelegt wurde, schon am 16. 7. 1920 — dem Tage des Inkrafttretens des Vertrags von St. Germain — sich in der Republik Oesterreich befunden haben mußten, und insofern erweitert, als Ausländer gegen die Abstempelung auch dann Verwahrung noch einlegen konnten, wenn die Abstempelung schon auf Grund der 11. VA. vom 22. 10. 1920 und der 14. VO. vom 19. 5. 1921 vorgenommen war. Solchenfalls war die Bezeichnung „Ö“ zu durchstreichen und durch die sonst vorgeschriebene Bezeichnung „Ö/p“ zu ersetzen. Schuldverschreibungen, die die Bezeichnung „Ö“ tragen, werden als österreichische Staatsschuld anerkannt, solche, auf denen sich die Bezeichnung „Ö/p“ befindet, dagegen vorläufig noch nicht. Die deutschen Banken und Bankiers werden daher gut daran tun, bei der Hereinnahme solcher Schuldverschreibungen aus Oesterreich hierauf be-

[2]) p bedeutet Protest.

sonders zu achten und vor allen die mit „Ö/p" bezeichneten von einer Beleihung auszuschließen und dem Eigentümer die weitere Verfolgung seiner Rechte und Ansprüche aus der eingelegten Verwahrung gegenüber dem österreichischen Staate zu überlassen. Uebrigens kann die Durchführung des Verwahrungsverfahrens für den nationalausländischen Eigentümer unter Umständen wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sein, wenn er die Anerkennung des betr. Vorkriegstitres als Staatsschuld seines Heimatlandes durchsetzt. Mit der VO. vom 27. 11. 1921 wurde zugleich das nunmehr endgültige Verzeichnis der österreichischen nicht sichergestellten Vorkriegstitres veröffentlicht, das im ganzen sogar 50 verschiedene Effektengattungen aufweist, darunter Wertpapiere, die vor 100 Jahren und früher zur Ausgabe gelangt sind, von denen annehmbar also immer noch Stücke im Umlauf sein müssen. Merkwürdigerweise befinden sich darunter auch die auf den Salzbergwerken Gmunden und Aussee sichergestellten sog. Salinenscheine, die doch eigentlich in die Kategorie der sichergestellten Wertpapiere im Sinne des Art. 203 des Vertrags von St. Germain gehören. Da diese Liste voraussichtlich künftig auch noch für Deutschland Bedeutung hat, wird sie hier, in bestimmte Kategorien eingeteilt, veröffentlicht:

a) gemeinschaftliche Vorkriegsschuld beider Reichshälften,
   1. 4,2 proz. einheitliche Rente α) in Noten vom 1. 8. 1868 und β) in Silber vom 1. 10. 1868,
   2. 4 proz. konv. einheitliche Rente α) vom 1. 7. 1868 (Januar/Juli) und β) vom 1. 9. 1868 (Mai/November), bzw. die auf Namen lautenden einheitlichen Rentenobligationen im Nennbetrage von mehr als 20 000 Kronen (Februar/August),
   3. Lose von 1860 und 1864,

b) Vorkriegsschuld der österreichischen Reichshälfte,
   4. steuerfreie α) 4 proz. Goldrente vom 1. 10. 1876 β) 4 proz. Staatsrente vom 1. 3. 1893, 8. 8. 1908, 30. 1. 1909, 9. 3. 1909, 8. 1. 1910, 8. 3. 1910, 5. 1. 1911 (März/September) und γ) vom 19. 1. 1912 (Juni-Dezember) sowie δ) 3½ pCt. vom 1. 2. 1897,
   5. Lose von 1854 (Lotto-Anlehen),
   6. steuerfreie α) 4 proz. Staatsschatzscheine von 1909 und 1912, β) 4½ proz. Schatzscheine in Dollars, Ser. A vom 9. 12. 1912 (rückzahlbar 1. 7. 1914), Ser. B vom 9. 12. 1912 (rückzahlbar 1. 1. 1915),
   7. steuerfreie amortisable 4½ proz. α) Staatsanleihe für Eisenbahnzwecke von 1913 und β) Staatsschatzanweisungen von 1914,
   8. Konv. Münzanlehen α) zu 2½ pCt. von 1815, 1847, 1851 Ser. A und 1852, β) zu 1 pCt. vom 1. 6. 1816, γ) zu 5 pCt. von 1816 bis einschl. 1847, 1851 Ser. A, 1852 und 1856,
   9. Konv. Münze-Verlosungsschuld infolge Patents vom 21. 3. 1818,
   10. Konv. Münze-Anlehen α) zu 4 pCt. vom 1. 12. 1829, 1. 8. 1830 (entstanden durch Konvertierung der 5 und 6 proz. Schuld), β) zu 3 pCt. vom 1. 12. 1835 und γ) zu 4½ pCt. vom 15. 12. 1849,
   11. Hofkammer-Obligationen für die Landesschuld in Salzburg und für das Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805 und 1809,
   12. Landesschuld von Salzburg (Schuldurkunden der verschiedenen Regierungen aus der Zeit vor der Konvention vom 13. 12. 1828) und von Tirol (Ständische, Aerarial- und Fondsschulden aus der Zeit vor dem Jahre 1814),
   13 Domestikalschuld von Krain und des Kreises Villach,
   14. Verloste, zur Verwechslung noch rückständige mit niederösterreichisch-ständischen Obligationen noch nicht bedeckte 4 proz. Kriegsdarlehnsscheine bzw. 5 proz. Amtsrekognitionen,
   15. Anweisungen und Restscheine auf und von Obligationen der Landesschuld von Tirol,
   16. 5 pCt. Konvertierungs-Anlehen vom 1. 7. 1849 für kapitalisierte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   17. 5 pCt. Anlehen α) vom 30. 9. 1851 Ser B, β) vom 1. 7. 1852 per 3 500 000 Lstr., (aufgenommen in England) und γ) vom 1. 6. 1854 (in Frankfurt und Amsterdam), δ) auf Grund des Gesetzes vom 25. 8. 1866, ε) vom 11. 5. 1864 per 62½ Millionen fl. ö. W. und vom 23. 11. 1865 per 146 938 000 fl. sowie ζ) 5 pCt. Nationalanlehen vom 26. 6. 1854,
   18. Obligationen aus der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. 9. 1858 genehmigten Konvertierung der unter 5 pCt. in Konventionsmünze verzinslichen, nicht verlosbaren und nicht rückzahlbaren Staatsschuld,
   19. Obligationen aus der Verlosung der älteren Staatsschuld infolge Patentes vom 21. 3. 1818 mit Rücksicht auf Finanzministerialerlaß vom 31. 10. 1858,
   20. Verloste Kapitalien α) des Staatslotto-Anlehens vom Jahre 1839, β) der Mailand-Como-Eisenbahn-Rentenscheine, γ) des englischen Anlehens vom Jahre 1852 in Konventionsmünze 2500 fl.,
   21. Kapitalien des nicht verlosbaren Steueranlehens von 1861 und vom 8. 11. 1864,
   22. 3 pCt. Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilberablieferung im Jahre 1809.

2. Ungarn.

Mit VO. vom 23. 12. 1920[3]) verfügte die ungarische Regierung gleichzeitig die Anmeldung und Abstempelung aller im Inlande, also im Gebiete des jetzigen Königreichs Ungarn, befindlichen nicht sichergestellten Vorkriegstitres ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Eigentümers und gleichviel, ob dieser eine juristische oder physische Person war. Hiervon wurden folgende Wertpapiere betroffen:

1. 4 proz. Rentenanleihe (Goldrente),
2. 4 proz. Staatsrentenanleihe (Kronenrente),
3. 3½ proz. Staatsrentenanleihe (Kronenrente) von 1897,
4. 4 proz. Rentenanleihe vom Jahre 1910,
5. 4½ proz. Rentenanleihe vom Jahre 1913,
6. 4½ proz. amortisable Rentenanleihe vom Jahre 1914,
7. 4 proz. Grundentlastungsschuldverschreibungen,
8. 4 proz. Theiß-Regulierungs- und Szegediner Prämienanleihe von 1880,
9. Prämienanlehen von 1870,
10. 5½ proz. Staatskassenscheine in Kronen,
11. 5 proz. Staatskassenscheine in Mark,
12. die auf Grund des § 7 Ges.Art. V vom Jahre 1902 von ungarischen Städten und Gemeinden ausgegebenen 4½ pCt. auf Namen lautenden Schuldverschreibungen,
13. 4 proz. Prior.-Oblig. d. Budapest-Fünfkirchener Eisenbahn A.G.[4])

Die Abstempelung sollte durch Aufdruck des Wortes „Magyarország" unter Beidrückung der Stampiglie der juristischen Person oder der Kasse, bei der die Kontrollbezeichnung der Titres vorgenommen wurde, erfolgen. In der Kundmachung vom 17. 11. 1921 Z. 5387 hat dann die ungarische Regierung seine im Gebiete Ungarns wohnhaften Staatsbürger und die Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn zur Anmeldung der ihnen gehörigen außerhalb des Staates befindlichen Vorkriegstitres aufgefordert.

In Deutschland sind bisher im Gegensatz zur ungarischen Kriegsanleihe noch keinerlei Maßnahmen getroffen, um die Anerkennung der in Deutschland befindlichen ungarischen Vorkriegstitres herbeizuführen. Sie sind aber wohl demnächst zu erwarten.

Uebrigens möchte ich in diesem Zusammenhange nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß das ungarische, unserem Reichsnotopfer entsprechende, Vermögensablösungsgesetz vom 25. 6. 1921 auch die Erhebung einer erheblichen Abgabe von Staatspapieren vorsieht. Auf die deutscherseits dagegen erhobenen Vorstellungen hat jedoch

---

[3]) Vgl. „Berichte aus den neuen Staaten" 1921 S. 120 flg.

[4]) Wird trotz der hypothekarischen Sicherstellung als nicht sichergestellte Vorkriegsschuld behandelt, ebenso wie die österreichischen sog. Salinenscheine.

die Regierung mit Dekret vom 11. 8. 1921 bestimmt, daß die in deutschem Besitz befindlichen Vorkriegsschuldtitres und die in deutschem Besitz befindlichen — auch die in Ungarn liegenden — ungarischen Kriegsanleihen einer Vermögensablösung nicht unterzogen werden sollen. Von der ursprünglich verfügten diesbezüglichen Anmeldung der in Ungarn liegenden Kriegsanleihe hat die Regierung neuerdings Abstand genommen. Sie verlangt aber die Anmeldung der Ausländern gehörigen auf ungarischem Gebiete befindlichen Vorkriegstitres. Wie das durchgeführt werden soll, ist augenblicklich noch in der Schwebe.

3.

Die anderen Nachfolgestaaten.

Die Maßnahmen, die daselbst wegen der Vorkriegstitres im einzelnen getroffen worden sind übergehe ich, da dieselben für Deutschland keine allzu große Bedeutung haben. Nur soweit die

Tschechoslovakei

in Frage kommt, möchte ich in aller Kürze auf folgendes hinweisen:

Die tschechoslovakische Regierung verfügte auf Grund des Gesetzes vom 18. 3. 1921 Z. 124 S. d. G. u. V. mit VO. vom 7. 4. 1921 Z. 151 S. d. G. u. V. und weiterhin mit VO. vom 25. 9. 1921 Z. 355 S. d. G. u. V., daß alle nachverzeichneten im Gebiete der Tschechoslovakischen Republik befindlichen Vorkriegstitres festzustellen, zu verzeichnen und ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des Eigentümers in amtliche Verwahrung zu übergeben, sowie ferner die Vorkriegstitres der bezeichneten Gattung festzustellen und zu verzeichnen wären, die sich als Eigentum tschechoslovakischer Angehöriger oder inländischer juristischer Personen außerhalb des Gebietes der Tschechoslovakischen Republik befinden. Hiervon wurden folgende österreichische bzw. gemeinsame österreichisch-ungarische Wertpapiere betroffen:

1. die 4 proz. Goldrente,
2. die 4 proz. Kronenrente I. Em.,
3. die 4 proz. Kronenrente II. Em.,
4. die $3\frac{1}{2}$ proz. Investitionsrente,
5. die mit $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinsliche Staatseisenbahnanleihe v. J. 1913,
6. die auf Grund der VO. vom 22. 3. 1914, RGBl. Nr. 70, ausgegebenen, mit $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinslichen, auf K, M, holl. Gulden und Francs lautenden Staatskassenscheine,
7. die 4,2 proz. Notenrente,
8. die 4,2 proz. Silberrente,
9. die 4 proz. konvertierte Notenrente,
10. die 4 proz. konvertierte Silberrente,
11. die ältere Staatsschuld (aus der Zeit vor der Unifizierung im Jahre 1868): die 3 proz. Obligationen der Hofkammer für abgeliefertes Silber des Jahres 1809, die 5 proz. kaiserlichen Schuldverschreibungen für das veräußerte Religionsfondsgut in Eger, die 5 proz. Obligationen der ungar. Hofkammer, die 3 proz. Obligationen der ungar. Hofkammer für abgeliefertes Kirchensilber des Jahres 1809; verschiedene kleinere Schulden aus der Zeit vor dem Jahre 1856, verzinslich mit 1 bis 6 pCt. in Noten; verschiedene kleinere Schulden aus der Zeit vor dem Jahre 1854, verzinslich mit 5 pCt. in Silber; verschiedene auf österreichische Währung lautende Schulden aus den Jahren 1818, 1858 und 1866, verzinslich mit 5 pCt. in Noten; die Anleihen vom Jahre 1864 und 1865, lautend auf österreichische Währung, verzinslich mit 5 pCt. in Silber.

sowie weiterhin folgende ungarische Vorkriegstitres:

1. die 4 proz. Goldrente,
2. die 4 proz. Rente vom Jahre 1910,
3. die $4\frac{1}{2}$ proz. amortisable Rente vom Jahre 1914,
4. die $4\frac{1}{2}$ proz. Rente vom Jahre 1913,
5. die 4 proz. Staatsrentenanleihe (4 proz. Kronenrente),
6. die $3\frac{1}{2}$ proz. Kronenrente,
7. die $4\frac{1}{2}$ proz. Schankregalablösungsobligationen,
8. die 4 proz. Grundentlastungsschuld.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. 8. 1921 Z. 308 S. d. G. u. V. und der Durchführungsverordnung vom 10. 11. 1921 Z. 404 S. d. G. u. V. findet gegenwärtig in der Tschechoslovakei die Zeichnung auf die 6 proz., mit Zinsscheinen ab 1. März d. J. ausgestattete Staatsanleihe, sogen. Mehranleihe, statt. In Zusammenhang mit der Zeichnung auf diese Staatsanleihe ist der Umtausch gewisser, gemäß der VO. vom 12. März 1919 Z. 126 S. d. G. u. V. tschechoslovakisch gekennzeichneter und im Sinne der VO. vom 7. 4. 1921 Z. 151 S. d. G. u. V. in amtliche tschechoslovakische Verwahrung übergeführter österreichischer und ungarischer Vorkriegstitres in Stücke dieser 6 proz. Anleihe möglich, und zwar, was besonders hervorzuheben ist, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Eigentümers. In Betracht kommen hierbei nur folgende Wertpapiere:

4 proz. österreichische Kronenrente I. Em.,
4 proz. österreichische Kronenrente II. Em.,
$3\frac{1}{2}$ proz. österreichische Investitionsrente,
4,2 proz. Notenrente,
4,2 proz. Silberrente,
4 proz. konvertierte Notenrente,
4 proz. konvertierte Silberrente,
4 proz. ungarische Rente vom Jahre 1910,
$4\frac{1}{2}$ proz. ungarische amortisierte Rente vom Jahre 1914,
$4\frac{1}{2}$ proz. ungarische Rente vom Jahre 1913,
ungarische steuerfreie 4 proz. Staatsrentenanleihe (4 proz. ungarische Kronenrente),
$3\frac{1}{2}$ proz. ungarische Kronenrente,
$4\frac{1}{2}$ proz. Obligationen der Schankregal-Entschädigungsschuld,
4 proz. Obligationen der ungarischen Grundentlastungsschuld.

Die $4\frac{1}{2}$-, 4,2- und 4 proz. Schuldverschreibungen werden hierbei zum Umtausch im Kurswerte von 100, die $3\frac{1}{2}$ proz. im Kurswerte von 85 für je 100 Nennwert angenommen. Alle nach dem 28. Februar 1919 fällig gewordenen Zinsscheine dieser Wertpapiere werden hierbei den Umtauschenden, was von besonderer Bedeutung ist, in Kč. ausbezahlt oder angerechnet, immer aber wird vorausgesetzt, daß, wer umtauschen will, mindestens in Höhe des Betrags der umzutauschenden Stücke 6 proz. Staatsanleihe zum Kurse von 100 gegen Barzahlung neu zeichnet. Wer also z. B. 10 000 Kč. dieser Staatsanleihe neu zeichnet und 10 000 Kr. alte 4 proz. Titres der bezeichneten Gattungen mit allen fälligen Kupons zum Umtausch bringt, hat unter Berücksichtigung der Stückzinsen bis 1. 3. d. J. unter Verrechnung aller fälligen Kupons dafür noch etwas über 8600 Kč. bar zu zahlen und erhält dann dafür im ganzen 20 000 Kč. 6 proz. Staatsanleihe. Wer Wertpapiere der bezeichneten Gattung mit tschechoslovakischer Abstempelung versehen in amtlicher tschechoslovakischer Verwahrung liegen hat, wird nach Lage der Dinge von der Umtauschmöglichkeit bei dem jetzigen Stande der Kč. wohl nur dann Gebrauch machen können, wenn er über ein entsprechendes Kronenguthaben in der Tschechoslovakei zu verfügen in der Lage ist.

Was den Zinsendienst der österreichischen und ungarischen Vorkriegstitres angeht, so wurden — von der vorerwähnten Ausnahme abgesehen — die Fälligkeiten bisher weder eingelöst noch angekauft. Nach Zeitungsnachrichten zu urteilen, beabsichtigt aber die österreichische Regierung, die Zinsscheine der mit „Ö“ bezeichneten österreichischen Vorkriegstitres vom 1. Januar d. J. ab anzukaufen. Aus diesem Grunde habe ich auch die „Ö-Bezeichnung“ hier ausführlich behandelt. Soweit die Titres „Ö/p“-

Bezeichnung tragen, ist nach Lage der Dinge ein Ankauf der Zinsscheine bis zur Austragung des Verwahrungsverfahrens jedenfalls ausgeschlossen.

Darüber, in welcher Weise die staatlichen Vorkriegsschulden von der Reparationskommission verteilt werden, läßt sich zurzeit noch gar nichts sagen, weil der dazu erforderliche Verteilungsschlüssel noch nicht festgestellt ist. Es kann aber wohl erwartet werden, daß die Reparationskommission demnächst sich mit dieser Angelegenheit des näheren befaßt.

Die Vorkriegsstaatsschulden stellen sehr erhebliche Beträge dar:

a) gemeinschaftliche Schuld rund . . 5000 Mill. Kr.
b) österreichische Schuld rund . . . 4000 „ „ und 122 800 000 M.
c) ungarische Schuld rund . . . . . 6000 „ „ und 150 000 000 M.

Aufgabe der Reparationskommission wird es sein, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der beiden Verträge in den Nationalstaaten genau befolgt werden. Die Regierungen der altausländischen Staaten werden auch ihrerseits ein scharfes Auge gerade hierauf zu richten haben, damit nicht die Rechte ihrer Staatsbürger durch irgendwelche Maßnahmen beeinträchtigt werden. Näher möchte ich mich hierüber an dieser Stelle nicht aussprechen.

C.

Die staatliche sichergestellte Vorkriegsschuld.

Die Verträge von St. Germain und Trianon befassen sich in dem Kapitel über finanzielle Bestimmungen nur mit der staatlichen sichergestellten Vorkriegsschuld. In Betracht kommen wohl einzig und allein Eisenbahnschulden, da, wie schon oben bemerkt, die auf den Salinen Gmunden und Aussee sichergestellten Partial-Hypothekar-Anweisungen, die sogen. Salinenscheine, als nicht sichergestellte Vorkriegsschuld betrachtet werden. Die in den genannten Verträgen enthaltenen finanziellen Bestimmungen gelten daher für hypothekarisch sichergestellte Schuldverbindlichkeiten noch bestehender Privatgesellschaften überhaupt nicht, selbst dann nicht, wenn die Bahnkörper, wie das z. B. bei der Südbahn der Fall ist, über mehrere Staatsgebiete hinweglaufen. In einzelnen Fällen hat übrigens der altösterreichische Staat bei Verstaatlichung der Privatbahnen gewisse Prioritätsschulden übernommen, andere dagegen nicht, so daß letzterenfalls es sich wiederum um Privatschuldverbindlichkeiten handelt, auf die die finanziellen Bestimmungen der Verträge keine Anwendung finden. In Betracht kommt in dieser Beziehung in der Hauptsache die jetzt noch mit dem Sitze in Wien bestehende Privilegierte österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft. Die von dieser Gesellschaft ausgegebenen 5 proz. Prioritäts-Obligationen I. Em. vom 31. 5. 1873, II. Em. vom 23. 12. 1874, 3 proz. Mark-Prioritätsobligationen von 1895, sowie die von ihr seinerzeit übernommenen 5 proz. Brünn-Rositzer Obligationen I. Em. von 1863, II. Em. von 1872 hat der Staat bei Verstaatlichung der Eisenbahnlinien nicht mit zur Selbstzahlung übernommen, was zur Folge gehabt hat, daß der Zinsendienst insoweit nicht unterbrochen worden ist, da in dieser Beziehung die im Vertrage von St. Germain für staatliche Eisenbahnschulden vorgesehene Aufteilung unter die Nachfolgestaaten überhaupt nicht in Frage kommt. In anderen Fällen hat der altösterreichische Staat alle Prioritäten bei Durchführung der Verstaatlichung zur Selbstzahlung übernommen, so bei der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn. Die Gesellschaft selbst besteht aber als Bergbaugesellschaft auch jetzt noch weiter. In anderen Fällen wiederum hat der alte österreichische Staat lediglich die Deckung der Fälligkeiten der Prioritätsschulden garantiert. Diese Schulden sind trotz der Verstaatlichung des Eisenbahnbetriebes Schulden der Gesellschaften geblieben. So ist die Rechtslage bei der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahn. Beide Gesellschaften bestehen jetzt lediglich noch als Bergbauunternehmen. Die Mittel zur Einlösung der Prioritätenfälligkeiten werden neuerdings von der tschechoslovakischen Eisenbahnverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Prioritätsschulden dieser beiden Gesellschaften fallen daher nicht unter den Vertrag von St. Germain, weil es sich hier nicht um eine eigentliche altösterreichische Staatsschuld handelt.

Ueber die staatlich gesicherten Vorkriegsschulden enthalten die Verträge von St. Germain und Trianon folgende Bestimmungen:

1. Verpflichtung der Nachfolgestaaten, einschließlich Oesterreichs und Ungarns, zur Uebernahme eines Teiles der auf Eisenbahnen und anderen Vermögen sichergestellten, am 28. 7. 1914 bereits begründeten Vorkriegsschulden, der nach Ansicht des Wiedergutmachungsausschusses auf die den Nachfolgestaaten zugefallenen Eisenbahnen und anderen Güter entfällt, grundsätzlich ohne Verletzung der bestehenden Sicherungsrechte, jedoch mit der Maßgabe, daß im Falle der Aufteilung der Vermögensstücke unter mehrere Nachfolgestaaten jedes in den einzelnen Staaten gelegenes Vermögensstück nur zur Sicherstellung des von diesem Staate übernommenen Teils der Schuld dient,
2. Feststellung der von den Nachfolgestaaten, mit Ausnahme von Oesterreich und Ungarn, zu übernehmenden Teile der sichergestellten Vorkriegsschuld durch den Wiedergutmachungsausschuß nach Gutdünken („nach Grundsätzen, die er für billig hält") und Abzug der festgestellten Beträge von der Summe, die die betreffenden Nachfolgestaaten an Oesterreich oder Ungarn für die mit den Staatsgebieten erworbenen Vermögensstücke schulden,
3. Haftung der Nachfolgestaaten lediglich für den ihnen von der Reparationskommission überwiesenen Teil der sichergestellten Vorkriegsschuld unter Ausschluß des Rechts, dieserhalb auf andere Nachfolgestaaten zurückzugreifen,
4. Umwandlung des überwiesenen Teils der sichergestellten Vorkriegsschuld
   a) in die Währung des betreffenden Nachfolgestaates, wenn die ursprüngliche Schuld auf österreichisch-ungarisches Papiergeld lautet, dergestalt, daß für die Konversion der Kurswert maßgebend ist, für den der betreffende Nachfolgestaat seine eigene Währung gegen österreichisch-ungarische Kronennoten umgetauscht hat, alles dies aber nur mit Genehmigung der Reparationskommission, die verlangen kann, daß die Nachfolgestaaten die Bedingungen der Umwandlung modifizieren, wenn der Wert der Währung, die der Nominalwährung der alten Titres zu substituieren ist, nach den Wechselkursen zum Zeitpunkte der Konversion erheblich niedriger ist. als der Wert der ursprünglichen Währung,
   b) in die betreffende fremde Währung, wenn die ursprüngliche Schuld auf dieselbe lautet,
   c) auf den äquivalenten Betrag in Goldpfunden und Golddollars der Vereinigten Staaten nach Gewicht und Feingehalt der Währungsmünzen gemäß den am 1. 1. 1914 in Geltung gewesenen Bestimmungen, wenn die ursprüngliche Schuld auf österreichisch-ungarische Goldeinheiten lautet.
   d) auf einen fixen Kurs oder eine andere Option. wenn die alten Titres ausdrücklich oder stillschweigend die Wahl der Währung offenhalten.
5. Zuweisung der aus Anlaß der Erwerbung der Eisenbahnen ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen an die Staaten, denen die betreffende sichergestellte Vorkriegsschuld überwiesen wird.

St. Germain 203, Trianon 186.

Wie sich aus vorstehenden Darlegungen ergibt, handelt es sich durchgängig um materiell rechtliche Vorschriften. Abstempelungen, wie sie bei den Kriegsanleihen und Vorkriegstitres vorgesehen sind, werden hier, wenigstens nach den Verträgen selbst, nicht vorzunehmen sein. Ob sie doch etwa vorgenommen werden müssen, wird ganz von den Entschließungen der Reparationskommission über die Aufteilung der Eisenbahnschulden abhängig sein. Gerade daß hier in Betracht kommende Gebiet wird der genannten Kommission bei der Eigenart der Verhältnisse außerordentliche Schwierigkeiten bereiten. Einfach ist die Rechtslage in den Fällen, in denen die verstaatlichten Eisenbahnlinien ausschließlich oder doch ganz überwiegend im Gebiete eines der Nachfolgestaaten gelegen sind. Ganz verwickelt gestaltet sich aber voraussichtlich die Angelegenheit dann, wenn die Eisenbahnlinien über verschiedene Staatsgebiete hinweggehen und infolgedessen die hypothekarischen Deckungen über die Grenzen der einzelnen Nachfolgestaaten hinaus gehen. Die sämtlichen hier in Betracht kommenden Eisenbahnpapiere sind in fünf Gruppen einzuteilen, je nachdem sie ganz oder teilweise überwiegend 1. in der Republik Oesterreich, 2. in den an Polen gekommenen Landesteilen, 3. in den an Rumänien und Jugoslavien gekommenen Landesteilen, 4. ausschließlich in der Tschechoslovakei oder 5. teilweise in der letzteren, teilweise in der Republik Oesterreich und teilweise sogar auf jetzt polnischem Gebiete liegen[5]). Bei jeder der vorgenannten Gruppen sind dann außer den vom Staate übernommenen Prioritäten noch die aus Anlaß der Erwerbung der betreffenden Bahnlinien ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen zu berücksichtigen.

1. Oesterreich.

Soweit sich die Angelegenheit jetzt übersehen läßt, wird dieser Staat voraussichtlich folgende ganz oder überwiegend auf seinem Gebiete hypothezierte Eisenbahnschulden nebst den diesbezüglichen Staatsschuldverschreibungen zu übernehmen haben:

1. 4% Elisabethbahn-Prior. v. 1883 (Stfr.) in Mark,
2. 4% Elisabeth-Staatsschuldverschr. v. 1890 (fl. Gold),
3. 4% Oesterr. Lokaleisenb.-Prior. v. 1886 (Mark),
4. 4% Rudolfsbahn-Prior. v. 1884 in fl. Silber,
5. 4% Rudolfsbahn-Prior. v. 1884 (Salzkammergutbahn) in Mark,
6. 4% Vorarlberger Bahn-Prior. v. 1884 (fl. Silber),
7. 4% Rudolfsbahn-Staatsschuldverschr. v. 1893 (Kr.),
8. 4% Vorarlberger Bahn-Staatsschuldverschr. v. 1893 (Kr.),
9. 5¾% zu Staatsschuldverschr. abgestemp. Elisabeth-Aktien (fl. ö. W.),
10. 5¼% zu Staatsschuldverschr. abgestemp. Elisabeth-Aktien (fl. Silber),
11. 5% zu Staatsschuldverschr. abgestemp. Elisabeth-Aktien (fl. Silber),
12. 4% zu Staatsschuldverschr. abgestemp. Kremstalb.-Aktien (fl.—Kr.),
13. 4% Eisenerz - Vordernberger Lokalbahn von 1892 (fl.—Kr.),
14. 4% Kremstalbahn-Prior. v. 1905 (Kr.),
15. 4% Eisenerz - Vordernberger Lokalbahn von 1890 (fl.—Kr.),
16. 4% Pinzgauer Lokalbahn v. 1898 (fl.—Kr.).

Die Wertpapiergattungen unter 4—8 und 12—16, die ausschließlich zu der jetzigen Republik Oesterreich Beziehung haben, stellen allein eine Schuldenlast von rund 51 Millionen M. und 216 Millionen Kr. dar. Die Wertpapiergattung der früheren Elisabethbahn unter 1—2[6]) und 9—11, sowie der früheren Oesterreichischen Lokaleisenbahn unter 3 betreffen zum allergrößten Teile die genannte Republik, nur geringe Teile der Eisenbahnschuld haften auf Strecken in der Tschechoslovakei (vgl. hierüber unter V, 4), so daß anzunehmnn ist, daß auch diese Wertpapiergattungen wahrscheinlich im vollen Betrage Oesterreich auferlegt werden.

Die Fälligkeiten der sämtlichen vorbezeichneten 16 Wertpapiergattungen kauft der österreichische Staat — ein gutes Beispiel für die anderen Nachfolgestaaten — samt und sonders, soweit ich unterrichtet bin, durch Vermittelung der deutschen bzw. österreichischen Zahlstellen für Zinsscheine und geloste Stücke gegen die bekannten schriftlichen Versicherungen an, wenn die darin angegebenen Voraussetzungen allenthalben erfüllt sind.

II. Polen.

Soweit die an Polen gekommenen Landesteile in Betracht kommen, werden voraussichtlich diesem Staate folgende Eisenbahnschulden auferlegt werden:

1. 4% Albrechtbahn-Staatsschuldverschr. i. Silber,
2. 4% Galizische Carl Ludwigbahn - Staatsschuldv. (stfr.),
3. 5% Albrechtbahn I. Emission v. 1872 in Silber,
4. 5% Albrechtbahn II. Emission v. 1877 in Gold (Stücke zu M. 400 = fl. 200 Gold = £ 20 = Frcs. 500),
5. 4% Albrechtbahn III. Emission v. 1890 in Silber,
6. 4% Galizische Carl Ludwigbahn von 1890 in Silber,
7. 4% Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Noten.
8. 5% Ung.-Gal. Eisenb.-Prior.-Obl. I. Emission von 1870 in Silber,
9. 5% Ung.-Gal. Eisenb.-Silber-Prior.-Obl. II. Emission v. 1878,
10. 3½% Ung.-Gal. Eisenb.-Prior.-Anl., abgestempelt, I. Emission v. 1870, II. Emission v. 1878,
11. 3½% Ung.-Gal. Eisenb.-Prior.- (Ergänzungs-) Anl. v. 1903,
12. 4% Ung.-Gal. Eisenb.-Silber-Prior.-Obl. v. 1887 in Silber.

Die vorbezeichneten Wertpapiere repräsentieren allein einen Nennwert von rund 345 Millionen Kr. Die Fälligkeiten derselben sind seit Anfang 1920, zum Teil schon seit 1919, notleidend. Wann hierin eine Aenderung eintritt, ist nach Lage der Dinge schlechterdings nicht abzusehen.

III. Rumänien und Jugoslavien.

Die 4% Czernowitz-Nowosielitza-Prioritäten (noch rund 4 682 000 Kr.) werden annehmbar Rumänien, die 4% Laibach-Stein-Localbahn-Noten (noch rd. 1480000 Kr.) Jugoslavien zugewiesen werden. Die Fälligkeiten sind auch hier seit mehreren Jahren notleidend.

IV. Tschechoslovakei.

Voraussichtlich wird die Reparationskommission die ausschließlich im Gebiete der Tschechoslovakischen Republik hypothezierten Eisenbahnprioritätenschulden samt den diesbezüglichen Staatsschuldverschreibungen diesem Staate auferlegen. In Betracht kommen hier folgende Wertpapierposten[7]):

	Kronen	Mark
1. Asch-Roßbacher Lokalbahn . .	2,12 Mill.	
2. Böhm. Nordbahn von 1882 und 1903 (einschl. Staatsschuldverschreibungen von 1908) . . .	46,9 „	41 Mill.
3. Böhm. Westbahn von 1885 (Silb.), 1885 (Mark), 1895 (Kronen) . .	76,2 „	1.3 „
4. Mährische Grenzbahn	22,1 „	
5. Mähr.-Schles. Zentralbahn	30,96 „	
6. Pilsen-Priesener Bahn (einschl. der Staatsschuldverschreibungen in Noten)	34,15 „	
	212,43 Mill.	42,3 Mill.

[5]) Auf die sichergestellte ungarische Vorkriegsschuld gehe ich nicht näher ein, weil sie für Deutschland von untergeordneter Bedeutung ist.

[6]) Hierbei wird besonders zu beachten sein, daß die 4 pCt. Elisabeth-Staatsschuldverschreibungen auf fl. (Gold) lauten und daß hinsichtlich der Kupons ab 1. 7. 1915 ein Umrechnungskurs von Kr. 100.50 = fl. 40 in Gold festgesetzt worden ist.

[7]) Das nachfolgende Zahlenwerk ist Zeitungsberichten über den Inhalt einer von der österreichischen Regierung ausgearbeiteten Denkschrift über Aufteilung der Eisenbahnschuld entnommen.

Streng genommen gehören hierher auch die Oesterreichischen Nordwestbahn-Prioritäten (Lit. B Elbetalbahn) und die Prioritäten der Südnorddeutschen Verbindungsbahn. Die Tschechoslovakische Staatsregierung steht jedoch auf dem Rechtsstandpunkte, daß diese Wertpapiergattungen in die Gruppe V, wegen ihres Zusammenhangs mit der Oesterreichischen Nordwestbahn, gehören.

Soweit die frühere Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Betracht kommt, beträgt die Prioritätenschuld . . . . 38,6 Mill. Kronen.

Aus der VO. der Tschechoslovakischen Republik vom 11. 8. 1921 Z. 279 S. d. G. u. V. ergibt sich nun, daß dieselbe nach einem darin erwähnten Protokolle vom 12. 11. 1920 grundsätzlich bereit ist, die bisher ebenfalls notleidenden Fälligkeiten der im eigenen Lande hypothekarisch gesicherten Schuldverschreibungen — ohne Präjudiz für die Anerkennung als tschechoslovakische Staatsschuld — vorschußweise einzulösen und daß diese Wertpapiere zur Herbeiführung der vorschußweisen Einlösung der Fälligkeiten in Deutschland hinsichtlich der finanzbehördlichen Abstempelung auf Grund abgegebener eidesstattlicher Versicherung, obwohl sie noch keine tschechoslovakischen Wertpapiere sind, doch so behandelt werden sollen, als ob sie es schon wären. Diese Tatsache, die allerdings in Deutschland noch wenig bekannt ist, sollte eigentlich mehr gewürdigt werden, als es vielfach geschieht.

V. Teilweise in der Tschechoslovakei, in Oesterreich und in Polen gelegene staatlich hypthekarisch belastete Eisenbahnlinien.

Das ist das gefährlichste Problem, das die Verträge von St. Germain und Trianon der Reparationskommission zugewiesen haben. In Betracht kommen hier folgende Wertpapiergattungen:

	Mill. Kronen	Mill. Mark	Mill. Gold-guld.	Mill. Franks
1. Ferdinand-Nordbahn . . . . (im ganzen 9 Anleihen)	259,2			
2. Franz-Josefsbahn . . . . . . (im ganzen 2 Anleihen)	200,—			
3. Elisabethbahn . . . . (im ganzen 5 Anleihen) s. o. u. I	38,4	92,9	42,—	
4. Oesterr. Lokalbahnges. . . (im ganzen 2 Anleihen) s. o. u. I	64,4	10,3		
5. Nordwestbahn einschließl. der zur Verstaatlichung dieser Bahn und der Südnorddeutschen Verb.-Bahn aufgen. Anl. . . . . (im ganzen 12 Anleihen)	398,7	30,7		
6. Staatseisenbahnges. . . . . . im ganzen 3 Anleihen zu 3% (fr.) u. 4% v. 1883 (Mark) und von 1900 (fr.)		82,1		711,43
	960,7	216,—	42,—	711,43

Es beträgt die Kilometerlänge

zu 1:	156,6 km in Deutschösterr.,	836,9 km	Tschechosl.,
		311 „	Polen
„ 2:	195,5 „ „ „	520,5 „	Tschechosl.
„ 3:	886 „ „ „	58 „	„
„ 4:	110 „ „ „	174 „	„
„ 5:	110 „ „ „	824 „	„
„ 6:	233 „ „ „	1127 „	„

Die Fälligkeiten der vorbezeichneten Wertpapiergattungen werden seit Anfang 1920, teilweise schon seit 1919, auch nicht mehr eingelöst. Niemand weiß, wann hierin ein Aenderung eintritt und in welcher Weise die Verteilung dieser ungeheuren Schuldenlast vorgenommen werden soll. Aufgabe aller Staaten Europas ist es, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und der Reparationskommission nahezulegen, alsbald zu tun, was ihres Amtes ist. Ehe diese Riesenarbeit erledigt wird, werden aber vielleicht noch Monate, wenn nicht Jahre, vergehen.

Einstweilen wird jedenfalls das, was nach getroffenen Abmachungen zur Gruppe IV noch zu erledigen ist, endgültig im Wege besonderer Vereinbarung geordnet werden müssen. Vielleicht liegt die Erledigung dieser Angelegenheit näher, als mancher denkt. Möglicherweise sind zu der Zeit, wo diese Zeilen in Druck gehen, in Prag die Würfel hinsichtlich der vorschußweisen Einlösung der Fälligkeiten der bezeichneten Gruppe IV schon gefallen, hoffentlich in dem Sinne, wie es nach langem Warten der Gerechtigkeit, jedenfalls aber der Billigkeit entspricht. Das würde sicherlich letzten Endes — meiner Ueberzeugung nach — auch der Tschechoslovakischen Republik zu großem Vorteile gereichen.

Die Besteuerung des Körperschaftseinkommens durch das amerikanische Steuergesetz von 1918.

Von Rechtsanwalt Dr. **Franz Wallau** in Berlin.

1.

Die nachstehenden Ausführungen behandeln lediglich das Steuergesetz (Revenue Act) von 1918, das auf die Einkommen aus den Jahren 1918, 1919 und 1920 Anwendung findet und das für die jetzt abzugebenden Steuererklärungen maßgebend ist; das unter dem 23. November 1921 ergangene amerikanische Gesetz, durch welches das Steuergesetz von 1918 für die Einkommen aus den Jahren 1921 und folgende abgeändert wurde, wird darin nicht besprochen. Es sei hier nur bemerkt, daß das neue Gesetz sich von dem alten grundlegend durch die Steuerfreiheit der Habenzinsen unterscheidet, welche ausländischen Körperschaften, die kein Geschäft in den Vereinigten Staaten betreiben und dort weder ein Büro noch eine Geschäftsniederlassung haben, auf Guthaben bei amerikanischen Banken erwachsen, sowie dadurch, daß der Steuersatz für Körperschaften vom Jahre 1922 ab auf 12½ pCt. erhöht worden ist (bisher 10 pCt.).

2.

Der amerikanischen Einkommensteuer unterliegen grundsätzlich alle Körperschaften (corporations), welche Einkommen aus amerikanischer Quelle beziehen. Der Ausdruck „Körperschaft" schließt in sich Vereine (associations), Aktiengesellschaften (joint-stock companies) und Versicherungsgesellschaften.

Von der Einkommensteuer sind gewisse in § 231 des Steuergesetzes von 1918 aufgeführte Körperschaften befreit, die meist gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen. Davon seien hervorgehoben:

a) Sparkassen auf Gegenseitigkeit, welche kein durch Anteile dargestelltes Kapital haben,

b) Körperschaften, welche ausschließlich für religiöse, wohltätige, wissenschaftliche oder erzieherische Zwecke oder zum Schutz von Kindern oder Tieren gegen Grausamkeiten eingerichtet sind und betrieben werden, falls kein Teil ihrer Nettoeinnahmen einem privaten Anteilhaber oder einer natürlichen Person zugute kommt

c) Geschäftsverbände, Handelskammern und Handelsämter, welche nicht zur Erzielung von Gewinnen eingerichtet sind, falls kein Teil ihrer Nettoeinanhmen einem privaten Anteilhaber oder einer natürlichen Person zugute kommt,

d) Körperschaften, welche ausschließlich zu dem Zwecke eingerichtet sind, um Rechtstitel an Vermögensgegenständen zu besitzen, Einkommen daraus einzuziehen und den ganzen Betrag desselben nach Abzug der Auslagen an eine Ein-

richtung auszuhändigen, die selbst von der Einkommensteuer befreit ist,

e) Bundeslandbanken und gewisse nationale Darlehensvereine für Farmen,

f) Körperschaften mit persönlicher Dienstleistung. Dies sind Körperschaften, deren Einkommen hauptsächlich auf der Tätigkeit der wichtigsten Eigentümer oder Aktionäre beruht, welche sich regelrecht mit der tätigen Führung der Geschäfte befassen, und bei denen Kapital, mag es eingebracht oder geliehen sein, keine wesentliche Voraussetzung für die Erzielung von Einnahmen ist. Kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung sind ausländische Körperschaften niemals Körperschaften mit persönlicher Dienstleistung. Vergl. § 200. Das Einkommen der Körperschaften mit persönlicher Dienstleistung wird den einzelnen Aktionären entsprechend ihrer Beteiligung zugerechnet und als Teil ihres Einkommens versteuert. § 218 e.

3.

Nach § 230 a haben die Körperschaften an Einkommensteuer zu zahlen:

a) Für das Kalenderjahr 1918 12 pCt. des Betrages, um den das Nettoeinkommen (net income) die Gutschriften (credits) übersteigt,

b) für die Kalenderjahre 1919 und 1920 10 pCt. dieses Betrages.

Anders als bei den natürlichen Personen ist die Höhe des Steuersatzes also unabhängig von der Höhe der Einnahmen der Körperschaft. Auch ist das Verhältnis zwischen den Einnahmen und dem Grundkapital für die Einkommensteuer unerheblich. Letzteres ist nur von Bedeutung für die Frage, ob die Körperschaft der Kriegsgewinn- (war-profits) oder der Gewinnübermaßsteuer (excess-profits tax) unterliegt. Ausländische Körperschaften, die in den Vereinigten Staaten keine Geschäftsniederlassung besitzen, dürften nach der richtigen Ansicht dieser Steuer nicht unterliegen. Bei den deutschen Körperschaften ist ferner zu berücksichtigen, daß infolge der Kriegsmaßnahmen der gegnerischen Staaten, des Friedensvertrages und der Entwertung der Mark ihr Kapital und ihren Einnahmen, berechnet in der für die Amerikaner maßgebenden Dollarwährung, erheblich abgenommen haben, daß sie schon aus diesem Grunde für die Gewinnsteuer nicht in Betracht kommen können.

Unter Nettoeinkommen versteht man das um die Abzüge (deductions) verminderte Bruttoeinkommen (gross income) § 232. Wir müssen also, um das steuerbare Einkommen zu ermitteln, zunächst das Bruttoeinkommen feststellen und davon die Abzüge und Gutschriften abrechnen.

4.

Die Begriffsbestimmung des Bruttoeinkommens findet sich in §§ 213 a, 233. Danach umfaßt das Bruttoeinkommen „Gewinne, Vorteile und Einkommen, die aus Gehalt, Lohn oder Entgelt für persönliche Dienste gezogen sind, ... welcher Art sie auch sein mögen und in welcher Form sie bezahlt werden, oder aus Berufen, Beschäftigungen, Gewerben, Geschäften, Handel, Verkäufen oder der Verwendung von unbeweglichen oder beweglichen Sachen auf Grund des Eigentums, des Nießbrauchs oder einer Beteiligung an diesen Sachen sowie aus Zinsen, Miet-(Pacht-)Geldern, Dividenden, Wertpapieren oder dem Abschluß irgendwelcher Geschäfte, die zur Erlangung von Gewinnen oder Vorteilen betrieben werden, oder Gewinne, Vorteile und Einkommen, die aus irgendeiner Quelle gezogen sind".

Kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (§§ 213 b, 233) sind als Bruttoeinkommen u. a. nicht anzusehen und daher von der Einkommensteuer befreit:

a) Gegenstände, die durch Schenkung oder Verfügung von Todes wegen erworben sind,

b) das Einkommen ausländischer Regierungen aus irgendwelchen Quellen in den Vereinigten Staaten,

c) bei Lebensversicherungsgesellschaften der Teil der von einem Policeninhaber erhaltenen Prämien, der innerhalb des Steuerjahres an ihn zurückgezahlt, ihm gutgeschrieben oder ihm von der Prämie nachgelassen worden ist,

d) bei Seeversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit der Teil der erhaltenen Bruttoprämien, der für Rückversicherung gezahlt worden ist,

e) Zinsen auf Obligationen von amerikanischen Einzelstaaten, Territorien, ihren politischen Unterabteilungen und des Bezirks Columbia,

f) Zinsen auf Wertpapiere, die auf Grund des Federal Farm Loan Act vom 17. Juli 1916 ausgegeben sind,

g) Zinsen auf Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen in vollem Umfang, soweit sie vor dem 1. September 1917 ausgegeben worden sind, im übrigen, wenn und soweit dies gesetzlich besonders bestimmt ist,

h) Zinsen auf Schuldverschreibungen der War Finance Corporation, wenn und soweit dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

In den Fällen zu e bis h hat die steuerpflichtige Körperschaft in der von ihr abzugebenden Steuererklärung die Zahl und den Betrag der ihr gehörigen Schuldverschreibungen und Wertpapiere sowie das auf sie empfangene Einkommen in der vom Commissioner of Internal Revenue vorgeschriebenen Weise anzugeben.

Bei ausländischen Körperschaften, d. h. solchen, die außerhalb der Vereinigten Staaten einschließlich der Territorien Alaska, Hawaii und des Bezirks Columbia errichtet oder organisiert sind, „umfaßt das Bruttoeinkommen nur das Bruttoeinkommen aus Quellen in den Vereinigten Staaten, einschließlich der Zinsen auf Schuldverschreibungen. Schuldscheine oder andere zinstragende Obligationen von in den Vereinigten Staaten wohnenden juristischen oder anderen Personen, Dividenden von daselbst ansässigen Körperschaften sowie einschließlich aller erhaltenen Beträge (auch wenn sie auf Grund eines Vertrages für den Verkauf von Waren oder aus anderen Gründen gezahlt worden sind), welche Gewinne bei der Herstellung von Waren und der Verfügung darüber innerhalb der Vereinigten Staaten darstellen". (§ 233 e.)

Ausländische Körperschaften unterliegen daher mit ihrem außerhalb der Vereinigten Staaten erzielten Einkommen nicht der amerikanischen Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Gewinne, die auf Grund von in Deutschland abgeschlossenen Geschäften über amerikanische Wertpapiere erzielt worden sind.

Als Bruttoeinkommen sind dagegen bei ausländischen Körperschaften u. a. anzusehen Gewinne, welche sie bei der Ausfuhr von Erzeugnissen nach den Vereinigten Staaten erzielt haben, Einkünfte, die ihnen auf Grund von Beteiligungen an Unternehmungen in Amerika oder aus der Uebertragung der Rechte aus amerikanischen Patenten zustehen, Zinsen von Guthaben bei Banken in Amerika und von amerikanischen Schuldverschreibungen sowie Dividenden amerikanischer Gesellschaften. Von diesen Dividenden ist jedoch regelmäßig keine Einkommensteuer zu zahlen, weil das Nettoeinkommen amerikanischer Körperschaften meist der amerikanischen Einkommensteuer unterliegt und die von solchen steuerpflichtigen Körperschaften ausgeschütteten Dividenden von dem Bruttoeinkommen abgezogen werden können. Siehe 5 e.

Die Zinsen von Guthaben, welche deutsche Banken bei Banken in Amerika für Rechnung von Kunden unterhalten, stellen Einkommen der deutschen Banken dar und sind daher von ihnen und nicht von den Kunden zu versteuern. Dagegen sind die Zinsen von amerikanischen Schuldverschreibungen, welche deutsche Banken mittelbar oder unmittelbar für Rechnung von Kunden verwahren Einkommen der Kunden und nicht der verwahrenden Bank.

Das Einkommen braucht nicht tatsächlich in den Besitz der steuerpflichtigen Körperschaft gelangt zu sein. Es genügt, daß es ihr gutgeschrieben oder derart aus dem Vermögen des Einkommenschuldners ausgeschieden worden ist, daß die Körperschaft jederzeit darüber verfügen kann (constructive receipt). Fällige aber nicht rechtzeitig ein-

gelöste Kupons sind daher regelmäßig als Einkommen des Jahres zu erklären, in dem sie fällig geworden sind.

5.

Von den Abzügen, welche das amerikanische Recht zuläßt (vergl. § 234), kommen in Betracht:

a) alle gewöhnlichen und notwendigen Auslagen, die während des Steuerjahres im Betriebe eines Gewerbes oder Geschäftes gezahlt oder erwachsen sind, einschließlich eines angemessenen Abzuges für Gehalt und andere Vergütungen für wirklich geleistete persönliche Dienste sowie einschließlich Renten und andere Zahlungen, die als Gegenleistung für den fortgesetzten Gebrauch oder Besitz von Gütern gemacht werden mußten, an denen die Körperschaft einen Rechtstitel nicht erworben hat und nicht erwirbt und an denen sie kein Billigkeitsrecht hat,

b) bei amerikanischen Körperschaften die Steuern fremder Staaten mit Ausnahme der Einkommen-, Kriegsgewinn- und Gewinnübermaßsteuer, soweit sie unter 7 a als Gutschrift zugelassen ist, und bei ausländischen Körperschaften die Steuern fremder Staaten mit Ausnahme der Einkommen-, Kriegsgewinn- und Gewinnübermaßsteuer und der Steuern, die auferlegt sind als Entgelt für örtliche Vorteile, die auf eine Steigerung des Wertes des besteuerten Gegenstandes abzielen,

c) während des Steuerjahres erlittene Verluste, die nicht durch Versicherung oder sonstwie ausgeglichen worden sind,

d) wertlose Forderungen, die während des Steuerjahres abgeschrieben worden sind,

e) Beträge, die als Dividenden von einer Körperschaft empfangen worden sind, die der amerikanischen Einkommensteuer unterliegt, und Beträge, die als Dividenden von einer Körperschaft mit persönlicher Dienstleistung aus Einnahmen oder Gewinnen empfangen worden sind, die durch Kongreßgesetz einkommensteuerpflichtig gemacht worden sind,

f) ein angemessener Abzug für die Erschöpfung und Abnutzung von Gegenständen, die im Handel oder Geschäft gebraucht werden, einschließlich eines angemessenen Abzuges für Veralten,

g) bei Gebäuden, Maschinen, Ausstattungsgegenständen und anderen Vorkehrungen, die seit dem 6. April 1917 zur Herstellung von Waren zwecks Durchführung des Krieges mit Deutschland erbaut, errichtet, aufgestellt oder erworben worden sind, und bei Schiffen, die seit diesem Tage zur Beförderung von Waren oder Menschen zwecks Durchführung des Krieges erbaut oder erworben sind, ein angemessener Abzug für die Amortisation des Teiles der Vorkehrungen oder Schiffe, der von dem Steuerpflichtigen zu tragen ist,

h) bei Minen, Oel- und Gasquellen, anderen natürlichen Vorkommen und Holz ein angemessener Abzug für die Erschöpfung und Entwertung von Vorkehrungen, entsprechend den besonderen Umständen des Einzelfalles, berechnet auf Grund der Kosten, einschließlich der nicht in anderer Weise abgezogenen Kosten der Aufschließung, jedoch soll bei Gegenständen, die vor dem 1. März 1913 erworben wurden, der angemessene Marktpreis des Gegenstandes (oder des Interesses des Steuerpflichtigen daran) an jenem Tage an Stelle der Kosten bis zu jenem Tage genommen werden. Im Falle von Minen, Oel- und Gasquellen, die von dem Steuerpflichtigen am 1. März 1913 oder später entdeckt und nicht durch Kauf eines Stücks Land oder durch Pachtvertrag erworben sind und bei denen der angemessene Marktpreis tatsächlich außer Verhältnis zu den Kosten steht, soll der Abzug für Erschöpfung berechnet werden auf Grund des angemessenen Marktpreises des Gegenstandes zur Zeit der Entdeckung oder innerhalb der darauf folgenden 30 Tage. Im Falle eines Pachtvertrages sind die nach dieser Bestimmung zulässigen Abzüge in billiger Weise zwischen Verpächter und Pächter zu verteilen,

i) bei Versicherungsgesellschaften

aa) der Nettobetrag, der nach dem Gesetz dem Reservefonds hinzugefügt werden muß,

bb) Gelder, die keine Dividenden darstellen und während des Steuerjahres auf Grund von Policen- und Rentenverträgen gezahlt worden sind,

k) bei Körperschaften, die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungspolicen ausgeben, die in einer Police zusammengefaßt sind und auf Grund des wöchentlichen Prämienzahlungsplans für Lebenszeit ausgegeben werden und nicht gekündigt werden können, der Teil der Nettobeträge, der, ohne daß das Gesetz es vorschreibt, während des Steuerjahres dem Reservefonds hinzugefügt wird und den der Kommissar für den Schutz der Personen, die nur solche Policen besitzen, erforderlich hält.

l) bei Seeversicherungsgesellschaften Beträge, die an Inhaber von Policen zurückgezahlt worden sind auf Grund von Prämien, die vorher von ihnen gezahlt waren, und Zinsen, die auf diese Beträge zwischen ihrer Feststellung und ihrer Zahlung entrichtet worden sind,

m) bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (Lebens- und Seeversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit ausgenommen), die von ihren Mitgliedern Prämieneinzahlungen einfordern, um für Verluste und Auslagen Vorsorge zu treffen, der an die Policeninhaber zurückgezahlte Teil der Prämieneinzahlungen und der für Zahlung von Verlusten, Auslagen und Wiederversicherungsreserven zurückbehaltene Teil der Prämieneinzahlungen,

n) unter gewissen Voraussetzungen Verluste, die verursacht sind durch eine wesentliche, nicht vorübergehende Wertminderung des Inventars oder durch nach Ablauf des Steuerjahres 1918 erfolgte Rückzahlungen von Preisnachlässen auf Grund von während dieses Jahres abgeschlossenen Kaufverträgen.

Die in den Fällen a—n bezeichneten Beträge können bei ausländischen Körperschaften nur insoweit abgezogen werden, als sie mit Einkommen aus amerikanischer Quelle zusammenhängen.

o) Alle Zinsen, die während des Steuerjahres auf Schulden der Körperschaft gezahlt oder aufgelaufen sind, mit Ausnahme der Schulden, die eingegangen oder fortgesetzt worden sind, um Obligationen oder Wertpapiere (nicht jedoch Obligationen der Vereinigten Staaten, die nach dem 24. September 1917 ausgegeben worden sind), deren Zinsen von der Besteuerung als Einkommen gänzlich befreit sind, zu kaufen oder zu prolongieren, im Falle einer ausländischen Körperschaft jedoch nur der Teil der gesamten Debetzinsen der Körperschaft, welcher dem Verhältnis zwischen dem Bruttoeinkommen der Körperschaft aus amerikanischer Quelle zu ihrem Bruttoeinkommen aus allen, sowohl amerikanischen wie nichtamerikanischen, Quellen entspricht.

p) In voller Höhe können abgezogen werden:

aa) Steuern der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen mit Ausnahme der Einkommen-, Kriegsgewinn- und Gewinnübermaßsteuer,

bb) Steuern eines amerikanischen Staates oder Territoriums, einer Grafschaft, eines Schulbezirks, einer Stadt oder einer anderen Steuer erhebenden Unterabteilung eines Staates oder Territoriums, ausgenommen diejenigen, die auferlegt sind als Entgelt für örtliche Vorteile, die auf eine Steigerung des Wertes des besteuerten Vermögensgegenstandes abzielen.

Bei der Berechnung des Nettoeinkommens dürfen nicht abgezogen werden (§§ 215, 235):

a) Beträge, die für neue Gebäude oder für dauernde Verbesserungen zwecks Vergrößerung des Wertes des Gegenstandes oder Vermögens gezahlt worden sind,

b) Beträge, die verausgabt worden sind, um Gegenstände wiederherzustellen oder um ihre Erschöpfung wiedergutzumachen, denen an anderer Stelle Rechnung getragen ist oder wird,

c) Prämien, die gezahlt worden sind auf eine Lebensversicherungspolice auf den Todesfall eines Beamten oder Angestellten oder irgendeiner Person, die finanziell an einem Gewerbe oder Geschäft, das von dem Steuerpflichtigen betrieben wird, interessiert ist, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar aus der Police Nutzen zieht.

6.

Bei der Einkommensteuer werden als Gutschriften zugelassen (§ 236):

a) die Zinsen auf Obligationen der Vereinigten Staaten und Schuldverschreibungen der War Finance Corporation, die in dem Bruttoeinkommen enthalten sind (vergl. 4 g, h),

b) die Kriegsgewinn- und Gewinnübermaßsteuer für das gleiche Steuerjahr,

c) im Falle einer amerikanischen Körperschaft 2000 Dollar. Den ausländischen Körperschaften wird eine entsprechende Gutschrift nicht zugestanden.

7.

Von dem Betrage, um den nach den vorstehenden Ausführungen das Bruttoeinkommen die Abzüge und Gutschriften übersteigt, ist die Einkommensteuer von 12 bzw. 10 pCt. zu zahlen. Gegenüber der so ermittelten Steuer werden als Gutschriften zugelassen:

a) bei amerikanischen (nicht aber bei ausländischen) Gesellschaften die Beträge, welche sie während des Steuerjahres auf Einkommen aus ausländischer Quelle an einen ausländischen Staat oder eine Besitzung der Vereinigten Staaten an Einkommen-, Kriegsgewinn- und Gewinnübermaßsteuer gezahlt haben (vergl. § 238),

b) was auf Grund des Steuerabzugs an der Quelle gezahlt worden ist. Dieser Grundsatz (vergl. §§ 221, 237), der für nichtamerikanische Körperschaften besonders wichtig ist, findet in folgenden Fällen Anwendung:

aa) Alle natürlichen Personen, Körperschaften und Teilhaberschaften, in welcher Eigenschaft sie auch handeln mögen, und alle Beamten und Angestellten der Vereinigten Staaten, die befaßt sind mit der Kontrolle, dem Empfang, der Verwahrung, der Weitergabe und der Zahlung von Zinsen, Miet-(Pacht-)Geldern, Gehalt, Lohn, Prämien, Jahreszahlungen, Vergütungen, Belohnungen und anderen bestimmten oder bestimmbaren jährlichen oder periodischen Gewinnen, Vorteilen und Einkommen von ausländischen Körperschaften, die keinen Handel und kein Gewerbe in den Vereinigten Staaten betreiben und weder ein Büro noch eine Geschäftsniederlassung dort haben, ausgenommen Dividenden einer Körperschaft, die mit ihrem Nettoeinkommen der amerikanischen Einkommensteuer unterliegt, sollen 10 pCt. der Beträge abziehen und einbehalten. Bei Zahlungen an den Alien Property Custodian auf Grund der amerikanischen Kriegsgesetzgebung findet ein Steuerabzug nicht statt, weil er seinen Sitz in den Vereinigten Staaten hat.

bb) Bei Schuldverschreibungen, Pfand- und Treuhandurkunden und ähnlichen Schuldscheinen einer Körperschaft, welche eine Bestimmung enthalten, durch welche der Schuldner sich verpflichtet, einen Teil der dem Gläubiger obliegenden Einkommensteuer zu zahlen oder dem Gläubiger einen Teil der Steuer zurückzuerstatten oder Zinsen ohne Abzug von Steuern zu zahlen, deren Zahlung oder Zurückbehaltung dem Schuldner durch amerikanisches Gesetz auferlegt oder erlaubt ist, soll der Schuldner eine Steuer von 2 pCt. der geschuldeten Zinsen abziehen und einbehalten.

Die zur Einbehaltung verpflichtete Stelle haftet für den Eingang der Steuern und hat bis zum 1. März eines jeden Jahres eine Erklärung über die einbehaltenen Beträge bei dem zuständigen Steuereinnehmer einzureichen und die Steuer bis zum 15. Juni zu zahlen.

8.

Nach § 239 hat jede einkommensteuerpflichtige Körperschaft und jede Körperschaft mit persönlicher Dienstleistung eine Erklärung (return) abzugeben, in der die einzelnen Posten ihres Bruttoeinkommens sowie die gesetzlich zulässigen Abzüge und Gutschriften angegeben sind. In die Erklärung sind auch die Einkommenposten aufzunehmen, bei denen die Steuer bereits durch Abzug an der Quelle getilgt ist. § 221 d. Besteht eine Körperschaft aus mehreren Niederlassungen, so hat die Hauptniederlassung die Steuererklärung nicht nur für sich, sondern auch für die anderen Niederlassungen des Unternehmens abzugeben. Die Unterlassung der Steuererklärung ist mit Strafe bedroht. § 253.

Sind Körperschaften miteinander verbunden (affiliated), so haben sie eine vereinigte (consolidated) Steuererklärung abzugeben. Amerikanische Körperschaften gelten als miteinander verbunden, wenn eine Körperschaft das gesamte Kapital einer oder mehrerer anderer Gesellschaften tatsächlich besitzt oder durch mit ihr eng verbundene Interessen oder durch einen oder mehrere Vertrauensmänner kontrolliert oder wenn das gesamte Kapital von zwei oder mehr Körperschaften denselben Interessen gehört oder von ihnen kontrolliert wird. Die Steuer wird auf Grund der vereinigten Erklärung festgesetzt, indem der Betrag der Gesamtsteuer zunächst berechnet und dann auf die einzelnen Körperschaften in dem von ihnen vereinbarten Verhältnis und mangels einer solchen Vereinbarung in dem Verhältnis, das der Höhe ihrer Nettoeinkommen entspricht, verteilt wird. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens wird nur eine Gutschrift von 2000 Dollar zugelassen. Vergl. des Näheren § 240.

Die Frage, wer für die Körperschaft die Erklärung abzugeben hat, läßt sich nicht einheitlich beantworten. Es sind hier drei Fälle zu unterscheiden:

a) Im Regelfall ist die Erklärung von dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder sonstigen Hauptbeamten und von dem Schatzmeister oder Hilfsschatzmeister zu beschwören.

b) Hat eine ausländische Körperschaft weder ein Büro noch eine Geschäftsniederlassung in den Vereinigten Staaten, unterhält aber dort einen Agenten (agent), so ist die Erklärung von dem Agenten abzugeben.

c) In Fällen, in denen behördlich bestellte Verwalter (receivers), Konkursverwalter (trustees in bankruptcy) oder Bevollmächtigte (assignees) das Vermögen oder Geschäft von Körperschaften verwalten, haben diese Personen Erklärungen für die betreffenden Körperschaften in derselben Weise und Form abzugeben, in der Körperschaften Erklärungen abgeben müssen. Alle Steuern, die auf Grund von Erklärungen geschuldet werden, welche Verwalter, Konkursverwalter oder Bevollmächtigte abgegeben haben, werden in derselben Weise eingezogen, als wenn sie von den Körperschaften eingezogen würden, deren Geschäft oder Vermögen sie verwahren oder beaufsichtigen.

Die Erklärung ist auf dem Formular 1120 des Steuerdienstes der Vereinigten Staaten abzugeben. Dieses sehr umfangreiche Formular betrifft nicht nur die Einkommen-, sondern auch die Gewinnsteuer. Für solche nichtamerikanische Körperschaften, welche nach den Ausführungen unter 3 zur Entrichtung von Gewinnsteuern nicht verpflichtet sind, kommen im wesentlichen nur in Frage:

Schedule A — Taxable net income,
Schedule D — Computation of taxes,
Schedules supporting schedule A,
ein Teil der Questions und gegebenenfalls
Schedule L — Reconciliation of net income and analysis of changes in surplus,

letzteres, soweit es sich um Fragen handelt, die für die Berechnung des Nettoeinkommens von Bedeutung sind.

Den Körperschaften, welche Staaten angehören, die sich mit den Vereinigten Staaten im Kriege befunden haben, kann nicht zugemutet werden, jetzt Erklärungen über die Einkünfte aus ihrem beschlagnahmten Vermögen abzugeben. Dieses Vermögen untersteht der alleinigen Verfügungsgewalt und Verwaltung des Alien Property Custodian. Die betreffenden Körperschaften wissen daher regelmäßig nicht, in welcher Weise er damit verfahren ist und ob die einzelnen Vermögensgegenstände ihnen zurzeit noch gehören, geschweige denn, welche Einkünfte ihnen aus dem beschlagnahmten Vermögen zustehen. Die Abgabe einer erschöpfenden und in allen Punkten richtigen eidlichen Erklärung über ihr gesamtes Einkommen aus

amerikanischer Quelle wird ihnen daher erst dann möglich sein, wenn sie endgültig mit dem Alien Property Custodian abgerechnet haben. Dies wird voraussichtlich erst nach geraumer Zeit geschehen. Es empfiehlt sich daher für die Körperschaften, um Mißverständnisse bei der amerikanischen Regierung auszuschließen, in einem Begleitschreiben zu der Erklärung ausdrücklich zu bemerken, daß die Erklärung die Einkünfte aus ihrem in Amerika befindlichen beschlagnahmten Vermögen nicht umfaßt. Deutsche Körperschaften hätten hiernach regelmäßig in ihrer Erklärung nur die Einnahmen zu berücksichtigen, die sie im Jahre 1919 nach der Wiederaufnahme des Handelsverkehrs mit Amerika und im Jahre 1920 erzielt haben.

Der Alien Property Custodian gibt, weil er eine Staatsbehörde ist und daher nicht gemäß des schon besprochenen § 239 zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet ist, eine Steuererklärung über die Einkünfte des ihm unterstellten feindlichen Vermögens nicht ab. Die Meinung der maßgebenden amerikanischen Stelle scheint dahin zu gehen, daß der ehemals feindliche Eigentümer die Erklärung über die Einkünfte seines beschlagnahmten Vermögens selbst abzugeben hat, falls es zu einer Rückgabe des beschlagnahmten feindlichen Vermögens kommen sollte, und zwar erst, n a c h d e m ihm sein Eigentum zurückerstattet worden ist.

Nach §§ 227, 241 soll die Steuererklärung bis zum 15. Tage des dritten Monats, der auf das Ende des Rechnungsjahres folgt, oder, wenn die Erklärung für das Kalenderjahr gemacht wird, bis zum 15. März abgegeben werden. Für Körperschaften, die ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben, ist die Frist zur Einreichung der Erklärung bis zum 90. Tage nach der Proklamation des amerikanischen Präsidenten über die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland hinausgeschoben worden. Sie läuft also am 12. F e b r u a r 1922 ab. Körperschaften, die von dieser Fristverlängerung Gebrauch machen, haben ihrer Steuererklärung ein Affidavit beizufügen, das den Grund angibt, aus dem sie zur Hinausschiebung ihrer Erklärung berechtigt sind. Sollte es einer Körperschaft nicht möglich sein, die Erklärung bis zum Ablauf der 90 Tage abzugeben, so kann sie bei dem Commissioner of Internal Revenue, Washington, eine angemessene Verlängerung der Frist beantragen.

Die Richtigkeit der Steuererklärung ist in den Vereinigten Staaten durch Eid oder eine vor einem zur Abnahme von Eiden befugten Beamten abgegebene Bestätigung zu bekräftigen. Außerhalb der Vereinigten Staaten vollzogene Steuererklärungen können kostenfrei vor einem amerikanischen Konsulatsbeamten beurkundet werden. Erfolgt die Beurkundung durch einen ausländischen Notar oder einen Beamten, der kein Siegel führt, so ist seine Befähigung hierzu von einem richterlichen Beamten oder einem anderen zuständigen Beamten, der von der Ernennung und dem amtlichen Charakter der Urkundsperson Kenntnis hat, zu bescheinigen. Art. 406 der Ausführungsbestimmungen (Regulations) Ausgabe 1920.

Die Steuererklärungen sollen bei dem Steuereinnehmer (collector) des Bezirks eingereicht werden, in dem sich die Hauptniederlassung oder das Hauptbüro oder die Agentur der Körperschaft befindet, und, wenn sie weder eine Hauptniederlassung noch ein Hauptbüro noch eine Agentur in den Vereinigten Staaten hat, bei dem Steuereinnehmer in Baltimore, Maryland.

9.

Die Steuer ist in 4 gleichen Raten zu zahlen, und zwar die erste Rate an dem Tage, an dem die Erklärung abzugeben ist, die zweite am 15. Tage des darauffolgenden dritten Monats, die dritte am 15. Tage des sechsten Monats und die vierte am 15. Tage des neunten Monats. Wird die Frist für die Abgabe der Erklärung von dem Commissioner verlängert, so wird die Zahlung der ersten Rate bis zu dem Tage hinausgeschoben, an dem die verlängerte Frist abläuft, aber die Fälligkeit der anderen Raten wird nicht hinausgeschoben, es sei denn, daß der Commissioner dies bei Bewilligung der Verlängerung ausdrücklich bestimmt hat. Für die Zeit, um welche die Fälligkeit einer Rate hinausgeschoben wird, sind monatlich ½ pCt. Zinsen zu zahlen. Wird eine Rate am Fälligkeitstage nicht gezahlt, so ist der Steuereinnehmer berechtigt, Zahlung der ganzen noch rückständigen Steuer, auch wenn sie an sich noch nicht fällig ist, zu verlangen.

Ergibt sich bei der Prüfung der Erklärung, daß der gezahlte Betrag größer ist als die wirklich geschuldete Steuer, so wird der zuviel gezahlte Betrag auf die fällige Einkommen-, Kriegsgewinn- und Gewinnübermaßsteuer gutgeschrieben, und ein etwaiger Ueberschuß ist an den Steuerpflichtigen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Gutschrift und Rückzahlung erlischt, soweit er nicht binnen 5 Jahren nach Fälligkeit der Erklärung von dem Steuerpflichtigen geltend gemacht worden ist. § 252.

Ergibt sich bei der Prüfung der Erklärung, daß der gezahlte Betrag zu gering ist, so ist der Rest auf Verlangen des Steuereinnehmers sofort nachzuzahlen. Ist die Erklärung in gutem Glauben gemacht und die zu niedrige Angabe des Betrages in der Erklärung nicht auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen zurückzuführen, so soll von einer Strafe Abstand genommen werden. Beruht die zu niedrige Angabe auf Nachlässigkeit des Steuerpflichtigen, so werden der Steuer 5 pCt. des Fehlbetrages und 1 pCt. Monatszinsen auf den zu wenig gezahlten Betrag der einzelnen Raten vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit ab hinzugerechnet. Ist die zu niedrige Angabe vorsätzlich mit der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht, so wird der Steuer neben den anderen gesetzlich vorgesehenen Strafen ein Zuschlag von 50 pCt. des zu wenig gezahlten Betrages hinzugerechnet.

10.

D a s a m e r i k a n i s c h e R e c h t k e n n t v e r s c h i e d e n e M i t t e l , u m d e r S t e u e r b e h ö r d e d i e N a c h p r ü f u n g d e r S t e u e r e r k l ä r u n g e n z u e r m ö g l i c h e n.

a) Von diesen interessieren uns die bekannten E i g e n t u m s e r k l ä r u n g e n (o w n e r s h i p c e r t i f i c a t e s) am meisten. Die Verpflichtung zu ihrer Abgabe ist nicht in dem Steuergesetz selbst, sondern in den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen aufgestellt. Vergl. daselbst Art. 364 fg. Hiernach sollen die Eigentümer von Schuldverschreibungen und anderen Obligationen, die von amerikanischen oder in den Vereinigten Staaten ansässigen ausländischen Körperschaften ausgegeben sind, wenn sie Zinsscheine zur Zahlung vorlegen, für jede Ausgabe von Schuldverschreibungen eine Eigentumserklärung vorlegen, die den Namen und die Anschrift der schuldnerischen Körperschaft angibt sowie den Namen und die Adresse des Eigentümers der Schuldverschreibung, die Natur der Verbindlichkeit, den Zinsbetrag, seine Fälligkeit und den Betrag der etwa einbehaltenen Steuer. Bei Zinsscheinen auf Schuldverschreibungen, deren Erträgnisse nicht in das Bruttoeinkommen eingeschlossen zu werden brauchen (siehe oben 4 e—h), und bei allen Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten ist die Einreichung von Eigentumserklärungen nicht erforderlich. Ist der Eigentümer der Schuldverschreibung demjenigen, welcher die Zinsscheine zur Zahlung vorlegt, unbekannt, so ist ein dahingehender Vermerk in die Erklärung aufzunehmen. Dies ist wichtig bei Zinsscheinen, die durch mehrere Hände gegangen sind. Gibt eine Körperschaft, welche Zinsscheine in Amerika zur Einlösung bringt, in der Eigentumserklärung an, daß ihr der Eigentümer der Schuldverschreibung unbekannt sei, so hat dies für sie den Vorteil, daß ihr bei Schuldverschreibungen ohne Steuerfreiheitsklausel nicht der bei Körperschaften für die Jahre 1918 bis 1921 vorgesehene Satz von 10 pCt. (vergl. 7 b aa) und für die Jahre 1922 und folgende von 12½ pCt., sondern nur 8 pCt. der Zinsbeträge abgezogen werden. Der letztere Satz ist der für in den Vereinigten Staaten nicht ansässige ausländische natürliche Personen vorgeschriebene.

Unterläßt es der Gläubiger einer eingetragenen (registered) Schuldverschreibung, bei der Erhebung der ihm darauf geschuldeten Zinsen eine Eigentumserklärung einzureichen, so hat die mit der Zahlung befaßte Stelle selbst die Erklärung auszustellen.

Der Alien Property Custodian hat bei Zinszahlungen, die auf von ihm als feindliches Eigentum beschlagnahmte

Schuldverschreibungen gemacht werden, eine Eigentumserklärung abzugeben. Beansprucht er auf Grund des Gesetzes betreffend den Handel mit dem Feinde die Zahlung von Zinsen an sich, die auf nicht in seinen Gewahrsam überführte Wertpapiere aufgelaufen sind, so ist die zahlende Körperschaft berechtigt, von dem Alien Property Custodian ausgestellte Eigentumserklärungen entgegenzunehmen, deren Wortlaut dahin abgeändert ist, daß das Recht an den in ihnen aufgeführten Zinsen dem Alien Property Custodian zusteht. Dies gilt auch dann, wenn die Werte auf den Namen eines Feindes, eines Verbündeten eines Feindes oder seines Agenten oder Treuhänders eingetragen sind.

Die Eigentumserklärungen sind von der mit der Zahlung befaßten Stelle allmonatlich an den Steuereinnehmer weiterzuleiten.

Die Einreichung von Eigentumserklärungen ist, besonders für nichtamerikanische Körperschaften, mit großen Umständen verbunden. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß nur diese Erklärungen den Steuerabzug an der Quelle bei Zinsen von Schuldverschreibungen ohne Steuerfreiheitsklausel ermöglichen.

b) Unter gewissen Voraussetzungen sind dritte Personen zur Auskunftserteilung verpflichtet. §§ 254—256. Auf Verlangen des Commissioner of Internal Revenue haben Körperschaften über die Anteile ihrer Aktionäre und die an sie gezahlten Dividenden, und Makler über die von ihnen vermittelten Geschäfte Auskunft zu erteilen. Schuldner bestimmter oder bestimmbarer Einkünfte von wenigstens 1000 Dollar jährlich haben die in Betracht kommenden Beträge und die Empfänger der Zahlungen aufzugeben. Ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge kann Auskunft verlangt werden:

aa) über Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen, Hypotheken, Treuhandurkunden und ähnliche Obligationen von Körperschaften,

bb) von natürlichen Personen, Körperschaften und Teilhaberschaften, die geschäfts- oder gewerbsmäßig im Auslande zahlbare Zinsen auf Schuldverschreibungen ausländischer Staaten oder Körperschaften oder daselbst zahlbare Dividenden ausländischer Körperschaften einziehen.

Der gewerbs- oder geschäftsmäßige Einzug solcher ausländischen Zinsen und Dividenden darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Commissioner vorgenommen werden. § 259.

II.

Daß die amerikanische Einkommensteuer ihrem Aufbau nach eine wirkliche Einkommensteuer ist, bedarf nach den vorstehenden Ausführungen keiner weiteren Darlegung. Der Steuerabzug an der Quelle, der in gewissen Ausnahmefällen Platz greift (siehe oben 7 b), läßt sich für die gegenteilige Ansicht nicht verwenden, weil er nur eine besondere Art, die Steuerschuld zu tilgen, darstellt. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß die Steuerpflichtigen — und das ist für die ausländischen Körperschaften besonders wichtig — berechtigt sind, von der Steuerbehörde Rückzahlung der ihnen an der Quelle etwa zuviel einbehaltenen Beträge zu verlangen.

Hieraus ergibt sich, daß die amerikanische Einkommensteuer nicht gemäß § 5 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes von den Kapitalerträgen abgezogen werden kann, weil sie keine auf dem Ertrage ruhende Steuer ist. Auch bei Berechnung der deutschen Körperschaftssteuer kann die amerikanische Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden, denn § 5 des Körperschaftssteuergesetzes in Verbindung mit § 15 Nr. 4 des Reichseinkommensteuergesetzes bestimmt, daß von dem Gesamtbetrage der Einkünfte die von dem Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer sowie sonstige Personalsteuern nicht abgezogen werden dürfen. In beiden Fällen ist das Ergebnis in hohem Maße unbillig, weil es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Doppelbesteuerung führt. Es ist daher anzustreben, daß diesem Uebelstande im Wege der Gesetzgebung abgeholfen wird.

Zur Frage der Berechnung des Schlußnotenstempels nicht vollgezahlter Aktien.

Von Rechtsanwalt Dr. **Koeppel** in Berlin.

Das Reichsgericht hat bisher in der Frage der Berechnung des Schlußnotenstempels nicht vollgezahlter Aktien und Interimsscheine zwischen der Emission und der späteren Veräußerung nicht voll gezahlter Aktien unterschieden:

Bei der Emission von Aktien soll sowohl bei Inhaber- wie bei Namens-Aktien nach der bisherigen Rechtsprechung der volle Betrag verstempelt werden, weil bei der Emission die Gesellschaft stets den Anspruch auf den vollgezeichneten Betrag erlange. Dieses sei daher auch der Gegenwert, der stets zu verstempeln sei, auch wenn es zur vollen Einzahlung nicht komme. Diese Auffassung hat das Reichsgericht in zwei Urteilen vom 25. 6. 1897 (RGZ. 39 S. 126) und vom 1. 12. 1908 (JW 1909 S. 60) niedergelegt.

In dem dem letzgenannten Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt war in der Generalversammlung der klagenden Aktiengesellschaft am 20. Juni 1903 zwecks Erhöhung des Grundkapitals die Ausgabe von 2000 neuen über je 1000 M. lautenden Namensaktien zum Parikurse beschlossen worden. Durch Urkunde vom 7. Juni 1906 zeichnete eine Versicherungsgesellschaft diese 2000 neuen Aktien. Nachdem sie entsprechend dem durch den Generalversammlungsbeschluß auf die neuen Aktien für anwendbar erklärten § 6 des Statuts der Klägerin 25 pCt. vom Nennwert bar eingezahlt und in Höhe der übrigen 75 pCt. an die Order der Klägerin lautende Wechsel bei dieser hinterlegt hatte, wurden ihr laut Schlußnote von der Klägerin 2000 Stück Interimsscheine ausgeliefert. Zu der Schlußnote verwandte die Klägerin, indem sie den bar eingezahlten Teilbetrag von zusammen 500 000 M. als maßgebend ansah, Stempelmarken in Höhe von 150 M. Auf Anordnung der Steuerverwaltung entrichtete sie aber später durch Verwendung weiterer Stempelmarken noch 450 M. Stempelsteuer, deren Erstattung sie im Klagewege forderte. Sie wurde vom Reichsgericht abgewiesen. In den grundlegenden Ausführungen dieses Urteils heißt es: „Unstreitig hatte die Generalversammlung der klagenden Aktiengesellschaft am 20. Juni 1903 die Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft um 2 Millionen Mark durch Ausgabe von 2000 über je 1000 M. lautenden Namensaktien zum Parikurse beschlossen... Hieraus ergibt sich, daß den Gegenstand des von der Klägerin angenommenen Vertragsangebots der Erwerb der neu auszugebenden Aktien, und zwar zu einem ihren Nennbetrag gleichkommenden Kurse, bildet. Dabei ist der Umstand, daß die Erwerberin tatsächlich nicht Aktien, sondern nur Interimsscheine erhielt, ohne Bedeutung; entscheidend ist, daß durch das Geschäft der Anspruch auf Auslieferung der Aktien für die Erwerberin begründet worden ist... Der Wert des Geschäftsgegenstandes war unbedenklich nach dem vereinbarten Erwerbskurse zu bestimmen (vgl. Abs. 2 der Spalte 4 des Tarifs). Hierbei ist es für die hier zu treffende Entscheidung wiederum ohne Bedeutung, daß die Erwerberin entsprechend dem durch den Generalversammlungsbeschluß vom 20. Juni 1903 auch für die neuen Aktien als maßgebend erklärten § 6 der Statuten der Klägerin, von dem Erwerbskurse nur 25 pCt. anzuzahlen hatte und eingezahlt hat und daß dies in dem Zeichnungsschein zum Ausdruck gebracht ist. Hierdurch ändert sich nichts an der von der Erwerberin bereits in voller Höhe des Nennbetrages vertragsmäßig übernommenen Leistungspflicht. Diese besteht, gleichviel, ob man die in Höhe der ausstehenden 75 pCt. hingegebenen Wechsel nur als zur Sicherung jener Verpflichtung oder schon als zahlungshalber gegeben ansieht. Mit Unrecht behauptet hiernach die Revision, der Uebernahmepreis habe nur 500 000 M. betragen; der Uebernahmepreis, d. h. die von der Erwerberin durch das abgabepflichtige Geschäft übernommene Zahlungspflicht, belief sich vielmehr nach vorstehendem auf den vollen Nennbetrag der gezeichneten Aktien, d. i. auf 2 000 000 M. Ohne jeden Belang ist es auch, daß die Zahlungspflicht, wie die Revision geltend macht, in Höhe jener 75 pCt. nach § 6 cit. als bedingt und betagt anzusehen ist. Daß von einer Stundung die Zahlungspflicht

selbst nicht berührt wird, bedarf nicht näherer Darlegung, und daß bedingte Geschäfte in betreff der hier in Rede stehenden Abgabepflicht als unbedingte zu gelten haben, ist in § 10 (früher 7) des Gesetzes ausdrücklich angeordnet. Nicht erst die später einmal, sobald entsprechender Beschluß des Aufsichtsrats der Klägerin gemäß § 6 cit. ergeht, stattfindende Nachzahlung bildet in Höhe ihres Betrages, wie die Revision meint, im Sinne der Tarifnummer 4a den stempelpflichtigen Akt, sondern stempelpflichtig nach dieser Vorschrift ist, wie bereits dargelegt, der Vertrag, durch den schon jetzt in Höhe des vollen Nennbetrages der Aktien die Zahlungspflicht vereinbart ist. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob größere oder geringere Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß die Nachzahlung tatsächlich jemals eingerufen werden wird; selbst wenn dies niemals geschehen sollte, würde dadurch an dem rechtlichen Inhalte des abgabepflichtigen Geschäfts nichts geändert werden können. Mit der hier dargelegten Auffassung steht auch der Wortlaut, den die Klägerin selbst den an die Erwerberin ausgereichten Interimsscheinen gegeben hat, vollkommen in Einklang. Nach diesem Wortlaute „hat die M er R.-versicherungsgesellschaft in M. diese Aktie durch bare Einzahlung von 250 M. und Hinterlegung eines Wechsels über 750 M. erworben und ist dadurch Aktionär . . . . . geworden." Auch hier ist klar ausgesprochen, daß der Gewährung des Aktienrechts und der Ausreichung des Wertpapiers von seiten der Klägerin eine Gegenleistung der Erwerberin gegenübersteht, die sich keineswegs auf die alsbald erfolgte Einzahlung von je 250 M. beschränkt, sondern den, zwar vorläufig noch nicht ebenfalls bar gezahlten, aber doch schon in den Bereich der gegenwärtigen Vertragspflicht aufgenommenen weiteren Betrag von je 750 M. mitumfaßt. Die Annahme, daß etwa nur ein Bezugsrecht gegen Zahlung und im jetzigen Werte von 250 M. eingeräumt und ein Wertpapier dieses Inhalts ausgereicht worden sei, ist hiernach als ausgeschlossen anzusehen, wird übrigens auch von der Revision selbst nicht vertreten. Demnach enthält es keine Gesetzesverletzung, daß der Berufungsrichter den Wert des Geschäftsgegenstandes auf 2 000 000 M. und dementsprechend die Abgabe nach dem Satze von $^3/_{10}$ vom Tausend auf 600 M. berechnet hat. Daß die daneben geschuldete, im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht in Betracht kommende Abgabe aus Tarifnummer 1 RStempG. nach Spalte 4 des Tarifs nur „vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen" zu berechnen war, beruht darauf, daß d i e s e Abgabe eben, im Gegensatze zu der aus Tarifnummer 4, einen Urkundenstempel bildet."

Bei der späteren Veräußerung nicht vollgezahlter Aktien unterschied das Reichsgericht bei der Frage der Berechnung des Schlußnotenstempels zwischen Inhaber-Aktien und Namens-Aktien. Entscheidendes Gewicht wurde auf § 179 HGB. gelegt, wo Abs. 3 folgendes bestimmt: „Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrages ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Das gleiche gilt von Anteilscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden."

Das Reichsgericht führt im Anschluß an diese Bestimmung im Urteil vom 8. Oktober 1908 (RGZ. 69 S. 336 ff.) und bei dem späteren Urteil vom 12. April 1910 (RGZ. 73 S. 222 ff.) aus, daß bei einer Veräußerung nicht voll gezahlter auf den Inhaber lautender Aktien anzunehmen sei, daß der Veräußerer sie noch vor der Lieferung voll einzahlen werde. In dem letztgenannten Urteil wird dann ausgeführt, daß, soweit das gesetzliche Verbot des § 179 Abs. 3 HGB. nicht gilt, wie bei ausländischen oder bei Namens-Aktien, der Berechnung des Stempels nur der tatsächlich veräußerte Gegenstand, d. h. die nicht voll gezahlte Aktie, zugrunde zu legen sei. In der Tat hat auch das Reichsgericht in einem Urteil vom 21. September 1896 (JW. 1896 S. 613) angenommen, daß in diesen Fällen bei der weiteren Veräußerung von Namens-Aktien nur der dem eingezahlten Betrage entsprechende Kurswert der Aktien zugrunde zu legen sei.

Dieser Rechtssprechung entsprach auch die bisherige Praxis, die besonders klar im Kommentar von G r e i f f (Aufl. 2 S. 563) auseinandergesetzt ist.

Neuerdings hat der 2. Senat des Reichsfinanzhofs im Urteil vom 27. Juni 1921 (abgedruckt in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, Bd. 6 S. 132 ff) Gelegenheit gehabt, sich erneut mit dieser Frage zu befassen. In Abweichung von der bisherigen Praxis des Reichsgerichts hat der Reichsfinanzhof folgenden Grundsatz aufgestellt: „Wird das Stammkapital einer Aktiengesellschaft nicht voll einbezahlt, so ist der Schlußnotenstempel für die Uebernahme der jungen Aktien durch die ersten Erwerber nur von dem eingezahlten Betrage zu berechnen."

Um die Bedeutung dieses Urteils richtig zu erkennen, ist der diesem Urteil zugrunde liegende Tatbestand von Wichtigkeit.

Am 17. Juni 1920 war eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 3 000 000 M. gegründet worden, sämtliche von den Gründern übernommenen Aktien, die auf den Namen lauteten, waren mit 25 pCt. des Nennwerts eingezahlt. Das Finanzamt hatte einen Schlußnotenstempel in voller Höhe der Aktien für die Uebernahme der jungen Aktien gefordert; die Aktiengesellschaft hatte den Teilbetrag, der auf den noch nicht eingezahlten Betrag der Aktien entfiel, mit Erfolg zurückgefordert. Der Reichsfinanzhof setzt sich nun merkwürdigerweise mit der allgemein bekannten früheren Rechtssprechung des Reichsgerichts gar nicht auseinander; die Gründe ergeben aber, daß der Reichsfinanzhof grundsätzlich die frühere Rechtssprechung des Reichsgerichts verwirft, denn in diesen Gründen heißt es:

> „Nach dem Gründungsvertrage haben die Gründer die Aktien zum Nennbetrage von je 1000 M. übernommen. Nach § 4 Nr. 2 des Vertrages waren auf diesen Betrag sofort 25 v. H. bar zu entrichten und nach Nr. 3 a. a. O. hafteten die Aktionäre für den Rest nach Maßgabe der §§ 218 bis 221 des Handelsgesetzbuchs. Eine mit 25 v. H. eingezahlte Aktie hat aber deswegen nicht den ihr aufgedruckten Nennwert, weil die Verpflichtung des Aktionärs besteht, bis zur Höhe des Nennwerts später auf Erfordern Einzahlungen zu leisten. Der Nennbetrag hat keine andere Bedeutung, als das Anteilverhältnis des Aktionärs am Grundkapitale zu bestimmen. Allerdings bestimmt Tarifnummer 4a Spalte 4 Abs. 2, daß der Wert des Gegenstandes nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreise bestimmt wird. Aber die Sache liegt nicht so, daß die Aktie gegen 25 v. H. Einzahlung u n d Verpflichtung zu weiteren 75 v. H. Einzahlungen erworben wird, sondern so, daß mit den 25 v. H. Einzahlung ein Aktienrecht erworben wird, das einen Komplex gesellschaftlicher Rechte und Pflichten, darunter auch die der Zuzahlung des noch nicht eingezahlten Aktienkapitals, umschließt. Auch der Kux schließt die Verpflichtung des Inhabers zu Zubußen in sich. Aber es wird niemand, der nach Tarifnummer 4a Zusatz 3 die Ausreichung der Kuxe an die gründenden Gewerken für schlußnotenpflichtig hält, der Meinung sein, der Kaufpreis für den Kux bestünde in der Einzahlung auf den Kux u n d dem Werte, den das Recht der Gewerkschaft, Zubußen zu fordern, hat. Auch wenn eine nicht vollgezahlte Namenaktie weiterveräußert wird, besteht der Kaufpreis nur in dem, was der Käufer für die nicht vollgezahlte Aktie bezahlt, nicht aber zuzüglich der Uebernahme der Verpflichtung, etwaige weitere ausgeschriebene Einzahlungen zu leisten. Daß es so und nicht anders ist, geht auch klar aus der Tarifvorschrift hervor, daß, wenn ein Lieferungspreis nicht ausdrücklich vereinbart ist, der mittlere Börsenpreis maßgebend ist. Für diesen spielt aber die Verpflichtung des Aktionärs, etwa später ausgeschriebene Einzahlungen zu leisten, nicht die geringste Rolle. Der Kauf- und Lieferungspreis ist in der Berechnungsspalte

aber nur genannt, weil nach der Auffassung des Gesetzgebers sich in ihm der Wert des Wertpapiers wiederspiegelt. Der Wert der Aktie wird aber nicht durch die Verpflichtung des Aktionärs, Einzahlungen zu leisten, sondern nur durch die Einzahlung selbst bestimmt, denn nur in den tatsächlichen Einzahlungen besteht das Gesellschaftsvermögen, an dem der Aktionär Anteil hat. Der Berechnung des Schlußnotenstempels durfte hiernach nicht der Nennbetrag, sondern nur der auf die Aktien eingezahlte Betrag zugrunde gelegt werden . . . . . .“

Selbstverständlich konnte die Ausführung des Reichsfinanzhofs sich nur auf Namens-Aktien beziehen. Es besteht aber schon ein sehr weitreichender Unterschied gegenüber der Rechtssprechung des Reichsgerichts, denn das letztere hat in dem oben ausführlich wiedergegebenen Urteil vom 1. 12. 1908 (JW. 1909, S. 60) den Grundsatz ausgesprochen, daß bei der Emission von Aktien die Gesellschaft den Anspruch auf den voll gezeichneten Betrag erlange und daß deshalb dieses Kapital der zu verstempelnde Gegenwert sei, und zwar auch dann, wenn es niemals zur vollen Einzahlung komme. Diesen Grundsatz verwirft der Reichsfinanzhof ganz ausdrücklich.

Diese Ausführungen des Reichsfinanzhofs können sich nun sowohl auf Inhaber- wie auf Namens-Aktien beziehen, denn bei der Frage der Berechnung des Schlußnotenstempels bei der Emission junger, nicht voll gezahlter Aktien hat das Reichsgericht mit Fug und Recht auf § 179 Abs. 3 HGB. keinen Bezug genommen.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn bereits der Tag der Einzahlung des Restbetrages bestimmt ist. Der Reichsfinanzhof bemerkt in dem angeführten Urteil ja ausdrücklich, daß der Kaufpreis nur in dem bestehe, was der Käufer für die nicht voll gezahlte Aktie bezahle, nicht aber zuzüglich der Uebernahme der Verpfichtung, etwaige weitere ausgeschriebene Einzahlungen zu leisten. Beschließt also die Generalversammlung der A.-G. X am 1. Juni 1921 ihr Kapital um 1 000 000 M. zu erhöhen und auf die neuen Aktien am 1. Juli 25 pCt. und den Restbetrag am 1. September 1921 einzufordern, so ist nach meiner Auffassung in diesem Fall auch für die Emission der Schlußnotenstempel von 25 pCt. fällig.

Gegen die hier vertretene Auffassung kann auch nicht eingewandt werden, daß der Tag der Restzahlung bereits bestimmt, die Verpflichtung des Käufers zur Restzahlung also eine befristete ist. Befristet ist zwar die Verpflichtung des Käufers zur Restzahlung; die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises ist aber unbefristet. Die Frage ist ja gerade die, ob diese Restzahlung Teil des Kaufpreises ist. Der Reichsfinanzhof beantwortet sie verneinend.

Allerdings darf diese Auffassung nicht dazu ausgenutzt werden, jetzt ganz allgemein bei jeder Emission nur 25 pCt. Einzahlung zu fordern und von vornherein den Tag der Restzahlung mit ganz kurzer Frist zu bestimmen. Rein juristisch wäre zwar auch in diesem Falle der Schlußnotenstempel für die Emission und für die in der Zwischenzeit liegenden Anschaffungsgeschäfte nur nach dem Kurswert der Aktie unter Berücksichtigung der 25 pCt. Einzahlung zu berechnen. Es können die Fälle sehr wohl aber so liegen, daß der spätere Zeitpunkt der Restzahlung stempelrechtlich ausgeschaltet wird, und man doch praktisch als Kaufpreis den vollen Nennbetrag der Aktie annimmt. Es können nämlich die Fälle so gelagert sein, daß sie unter § 5 der Reichsabgabenordnung fallen. Dieser bestimmt bekanntlich:

„(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Ein Mißbrauch im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn

1. in Fällen, wo das Gesetz wirtschaftliche Vorgänge, Tatsachen und Verhältnisse in der ihnen entsprechenden rechtlichen Gestaltung einer Steuer unterwirft, zur Umgehung der Steuer ihnen nicht entsprechende, ungewöhnliche Rechtsformen gewählt oder Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, und
2. nach Lage der Verhältnisse und nach der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt wird, der erzielt wäre, wenn eine den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt wäre, und ferner
3. etwaige Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben.

(3) Liegt ein Mißbrauch vor, so sind die getroffenen Maßnahmen für die Besteuerung ohne Bedeutung. Die Steuern sind so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären. Steuern, die auf Grund der für unwirksam zu erachtenden Maßnahmen etwa entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn die Entscheidung, die diese Maßnahmen als unwirksam behandelt, rechtskräftig geworden ist.“

Es sind also 3 Voraussetzungen nötig, damit ein Mißbrauch von Form und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes vorliegt, durch welche die Steuerpflicht nicht gemindert wird. Die eben zu 2 und 3 genannten Voraussetzungen werden wiederholt vorliegen; schwieriger wird es schon sein, zu beurteilen, ob die erstgenannte Voraussetzung zutrifft. Die Entscheidung kann nur von Fall zu Fall getroffen werden. Jedenfalls ist davor zu warnen, jetzt allgemein bei der Emission von Aktien nur 25 pCt. Einzahlung zu fordern.

Zweifelhaft kann auf den ersten Blick sein, ob diese Rechtssprechung des Reichsfinanzhofes sich auch auf die Frage der Berechnung des Schlußnotenstempels bei der späteren Veräußerung nicht voll eingezahlter auf den Inhaber lautender Aktien bezieht. Das Reichsgericht hat die Notwendigkeit der Berechnung des Schlußnotenstempels vom vollen Wert der Aktien folgendermaßen begründet:

Gegenstand des Geschäfts sei nach der Absicht der Vertragschließenden das volle Aktienrecht; insbesondere spreche § 179 Abs 3 HGB. dafür, weil die Ausgabe von Inhaberaktien vor Vollzahlung verboten sei. Der Reichsfinanzhof setzt sich nun zwar mit dieser Begründung oder mit der Vorschrift des § 179 Abs. 3 RAO. überhaupt nicht auseinander, er erklärt vielmehr, daß eine nicht voll bezahlte Aktie nicht gegen 25 pCt. Einzahlung und die Verpflichtung zu weiteren 75 pCt. Einzahlung erworben werde, sondern daß der Aktionär mit den 25 pCt. Einzahlung ein Aktienrecht erwerbe, welches einen Komplex gesellschaftlicher Rechte und Pflichten, darunter auch die der Zuzahlung des noch nicht eingezahlten Aktienkapitals umschließt. Ganz allgemein sagt er: Der Kaufpreis besteht nur in dem, was der Käufer für die nicht voll gezahlte Aktie bezahlt, nicht aber auch noch in der Uebernahme der Verpflichtung, etwaige weitere ausgeschriebene Einzahlungen zu leisten, zumal für den mittleren Börsenpreis, der mangels eines vereinbarten Lieferungspreises entscheidend sei, die Verpflichtung des Aktionärs, so daß später ausgeschriebene Einzahlungen zu leisten, keine Rolle spiele.

Diese Begründung des Reichsfinanzhofs bezeichnet, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch inhaltlich die bisherige Begründung des Reichsgerichts als falsch. Der Reichsfinanzhof kann aus § 179 Absatz 3 HGB. frühere vom Reichsgericht gezogene Folgerungen nicht mehr ziehen. Die Praxis kann deshalb schon heute den Schlußnotenstempel bei der Emission und bei der späteren Begebung junger, nicht voll eingezahlter Namens- und Inhaber-Aktien nur von dem Werte des eingezahlten Betrages, berechnen, obwohl die Rechtslage, da das Urteil von Namensaktien ausgeht. hinsichtlich der Weiterveräußerung nicht voll gezahlter Inhaber-Aktien von manchen als zweifelhaft angesehen wird.

Zu prüfen ist noch kurz, welchen Einfluß die späteren Bestimmungen des neuen Kapitalverkehrssteuergesetzentwurfs haben werden.

§ 50 des Entwurfs besagt: ,,Die Steuer wird von dem vereinbarten Preise und in Ermangelung eines Preises

von dem mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Geschäftsabschlusses berechnet. Fehlt es auch an einem Börsen- oder Marktpreis, so tritt an diese Stelle der Wert des Gegenstandes." Diese Vorschrift entspricht im allgemeinen dem geltenden Rechte. Tarifnummer 4 Spalte 4 RStG. bestimmt nämlich: „Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt".

Kann der in vielen Fällen zuviel gezahlte Stempel vom Fiskus zurückgefordert werden? An einer ausdrücklichen Vorschrift, die den Rechtsgrund für die Rückforderung der zuviel gezahlten Schlußnotenstempel gibt, fehlt es im Reichsstempelgesetz und auch in der Reichsabgabenordnung. Im neuen Kapitalverkehrssteuergesetz regelt dies § 79 ausdrücklich. Man kann nur den allgemeinen § 127 RAO. heranziehen, der im Absatz 1 ganz allgemein bestimmt „kann die Rückzahlung entrichteter Steuern verlangt werden, so genügt zur Geltendmachung des Anspruchs, daß der Antrag rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei einem Finanzamt gestellt wird, dieses hat ihn der zuständigen Stelle zu übermitteln". § 127 Absatz 1 setzt also die materielle Vorschrift, die die Rückzahlung anordnet, voraus. Dieser materielle Rechtsgrund liegt in der ungerechtfertigten Bereicherung des Fiskus. Diese ist natürlich nicht fortgefallen. Die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung gelten ebenso wie die der Aufrechnung nicht nur für rein zivilrechtliche Rechtsverhältnisse, sondern nach allgemeinen Grundsätzen auch für Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts. Stimmt man dieser Auffassung zu, die auch bisher von der Regierung vertreten worden ist, so muß man nur auf die in § 130 RAO. vorgeschriebene Frist achten. Dieser bestimmt: „Wo außer den Fällen der §§ 128 und 129 Erstattungsansprüche aus Rechtsgründen zugelassen sind, erlöschen sie, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn sie nicht bis zum Schlusse des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetragen sind".

Die Praxis wird geneigt sein, diesen Rückforderungsanspruch vielfach im Hinblick auf die geplante Rückwirkung des erhöhten Gesellschaftsstempels und die dabei vorgesehene Anrechnung des Schlußnotenstempels für die Emission junger Aktien nicht geltend zu machen. Der Gesellschaftsstempel für Kapitalgesellschaften soll ja künftig 7½ pCt. unter Wegfall des Schlußnotenstempels für die Emission der Aktien betragen. Dieser erhöhte Stempel soll bereits rückwirkend vom 1. September 1921 ab gelten; auf diese Gesellschaftssteuer ist dann der Schlußnotenstempel für die Emission anzurechnen (§ 97 Abs. 2 u. 3 des Kapitalverkehrssteuergesetzentwurfs). Wenn nur ein Schlußnotenstempel in Höhe der erfolgten Einzahlung zu entrichten war, so kann natürlich an sich auch nur dieser Schlußnotenstempel auf den Gesellschaftsstempel angerechnet werden. Alsdann kann aber der Steuerpflichtige gegen den Anspruch des Fiskus auf Nachzahlung des Gesellschaftsstempels aufrechnen mit seinen Rückforderungsansprüchen hinsichtlich des zuviel gezahlten Schlußnotenstempels. Diese Aufrechnung ist natürlich nur möglich, wenn Personengleichheit hinsichtlich der Steuerpflichtigen und Rückforderungsberechtigten besteht.

Nochmals zur Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis.

Eine Entgegnung.

Von Rechtsanwälten **Raaz** und **Düring** in Berlin.

Als Schütz in seinem Aufsatz in Nr. 14 dieser Zeitschrift zu dem Beschluß des Kammergerichts vom 26. 1. 1916 Stellung nahm, war bei der unglücklichen Fassung der Gründe dieses Beschlusses Grund zu der Befürchtung gegeben, daß das KG. in einer Ueberspannung rechtlicher und praktischer Erwägungen die Sicherung von Ansprüchen aus laufendem Kredit durch Bestellung von Hypotheken an mehreren Grundstücken wegen der Einheit des Forderungskreises allemal und nur in der Form der Bestellung von Gesamthypotheken für zulässig erachte. Die in Bankkreisen um sich greifende Beunruhigung war deswegen durchaus berechtigt. Es wäre unverständlich und in keiner Weise begründet gewesen, im Unterschied zu der einfachen Verkehrshypothek bei der Sicherungshypothek die Zerlegung der zu sichernden Forderung im voraus in mehrere selbständige Teile und deren Sicherung durch mehrere selbständige Hypotheken für unzulässig zu erachten. Mit diesen Erwägungen argumentierte neben Kretschmar (B.-A. XX Nr. 23) auch Polster (B.-A. XX Nr. 22). Er schreibt wörtlich: „Wie aber bei der Eintragung fester Hypotheken Teile einer einheitlichen Forderung hypothekarisch sichergestellt werden können, muß es umgekehrt rechtlich auch möglich sein, die aus der Rechnungsziehung sich ergebende künftige Einheitsforderung im voraus zu teilen und durch Bestellung mehrerer Einzelhöchsthypotheken an verschiedenen Grundstücken sicherzustellen." Zu einem Sturmlauf gegen die Auffassung des KG. hätte somit voller Anlaß vorgelegen, wenn diese tatsächlich so unmöglich und rein formalistisch gewesen wäre, wie dies nach dem Beschluß des KG. vom 26. 1. 1916 anfänglich vielleicht den Anschein haben konnte.

Aus dem zum Gegenstand unserer Besprechung in Nr. 1 des Jahrgangs XXI dieser Zeitschrift gemachten Beschluß des Kammergerichts ergab sich nun aber, daß der erkennende Senat zur Eintragung mehrerer selbständiger Einzelhypotheken an mehreren Grundstücken in voller Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre nur eine Zerlegung der zu sichernden künftigen Saldoforderung in klar umgrenzte Teile verlangte. Diesem in der Rechtsprechung der Obergerichte verankerten Standpunkt, den ja Polster offenbar nicht bestreiten will, muß die Praxis der Grundbuchämter Rechnung tragen. Es kommt daher darauf an, einen Weg zu finden, der den gestellten Anforderungen für Eintragung mehrerer selbständiger Höchsthypotheken auf mehreren Grundstücken zur Sicherung des laufenden Kredits gerecht wird und gleichzeitig den Interessen der beteiligten Kreise dient.

Wir glaubten und glauben auch heute noch trotz der Polsterschen Ausführungen in Nr. 2 und 3 von XXI dieser Zeitschrift, diesen Weg gefunden zu haben. Die hiergegen von Polster gemachten Ausführungen sind keineswegs überzeugend, sondern dürften die Verwirrung in den interessierten Kreisen nur noch vermehren. Sein neuer Vorschlag auf S. 57 Jahrgang XX dieser Zeitschrift bietet keine Gewähr dafür, daß nicht die Gerichte die in dieser Form beantragten Eintragungen aus denselben Erwägungen und Gründen ablehnen werden, mit denen sie den bisherigen Anträgen auf Eintragung mehrerer selbständiger Höchsthypotheken zur Sicherung laufenden Kredits entgegentraten.

In mehreren Punkten geht Polster bei der Kritik unseres Vorschlags von Voraussetzungen aus, die diesem tatsächlich nicht zugrunde liegen.

Polster befürchtet eine Gefährdung der Bankinteressen bei Anwendung unseres Vorschlages durch die hierbei s. E. notwendig werdende Offenlegung der Kreditverhältnisse. Diese Befürchtung ist hinfällig. Die vorgeschlagene Fassung zwingt keineswegs, die wahre Höhe des gewährten Kredits in der Eintragungsbewilligung zu bezeichnen. Sie ist auch dann verwendbar, wenn bei der Gewährung eines Gesamtkredits von etwa 300 000 M. nur ein Teil von 150 000 M. durch Bestellung von Hypotheken gesichert werden soll. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum der Hypothekenbesteller in der Eintragungsbewilligung, wie dies allerdings in dem Falle des von uns besprochenen Kammergerichtsbeschlusses zufällig geschehen ist, den Betrag des gewährten Kredits angeben muß. Es genügt ohne nähere Angaben die Erwähnung der Tatsache, daß überhaupt ein Kredit gewährt ist, und im Falle der Gewährung weiteren Kredits, daß der Kredit erhöht worden ist.

Aus der vorgeschlagenen Formulierung der Eintragung als solcher folgt also keine Aufdeckung der Kredithöhe. Denn sie läßt höchstens einen Schluß auf die Höhe der

Teile des tatsächlich gewährten Gesamtkredits zu, die durch die einzelnen Hypothekenbestellungen gesichert werden sollen. Das läßt sich aber auch nicht vermeiden, wenn lediglich die Haftungshöchstbeträge bezeichnet werden, deren Angabe nach dem Wesen der Höchsthypothek auch Polster nicht ausschließen kann. Ferner ist nach der vorgeschlagenen Fassung dem Kreditgeber keineswegs die Möglichkeit genommen, nur einen Teil des Kredits durch Hypothekenbestellung zu sichern und sich im übrigen andere Sicherheiten zu beschaffen. Sie läßt weiter die Möglichkeit offen, Sicherungshöchsthypotheken auch über den tatsächlich gewährten Kredit hinaus eintragen zu lassen.

Der von uns für gangbar erachtete Weg leistet nicht einer Formalisierung des Grundbuchrechts Vorschub. Er trägt lediglich der gerichtlichen Praxis, der mit Rücksicht auf die einschneidende Bedeutung des Grundpfandrechts und seiner Verlautbarung im Grundbuch ihre Berechtigung nicht abzusprechen ist, Rechnung.

Die bisher gebräuchliche Fassung der Eintragungsurkunde „zur Sicherung für alle Ansprüche“ ist, wie wir im Gegensatz zu Polster besonders hervorheben möchten, keineswegs die Ursache der Bedenken seitens der Gerichte. Diese Formulierung ist vielmehr, wie allgemein anerkannt wird, zulässig und auch praktisch, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß der Gesamtkredit in bestimmter Höhe durch Hypothek gesichert sein soll, gleichviel, ob er auf verschiedene Konten oder gar über Konten der verschiedenen Filialen entstanden ist. Sie bildet eine Ergänzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, wonach sämtliche Konten, an welcher Stelle sie auch immer geführt werden, Teile eines einheitlichen Kontokorrents sind.

Wenn man davon ausgeht, daß das nach Saldoziehung sich ergebende Schlußguthaben die Forderung ist, die durch die Hypotheken gesichert werden soll, so ist an der Tatsache nicht vorbeizukommen, daß diese Forderung in ihrer Einheit nach geltendem Recht nicht durch mehrere selbständige Hypotheken gesichert werden kann. Das gibt auch Polster unumwunden zu. Seiner bereits erwähnten Ansicht (B.-A. XX Nr. 22) „daß es rechtlich möglich sein muß, die aus der Rechnungsziehung sich ergebende künftige Einheitsforderung im voraus zu teilen und durch Bestellung von Einzelhöchsthypotheken an verschiedenen Grundstücken sicherzustellen, ist unbedenklich zuzustimmen. Etwas anderes verlangen, wie dargelegt, auch die Gerichte nicht. Wie man diese künftige, vielleicht auch gar nicht entstandene und ziffernmäßig noch nicht feststehende Forderung auf andere Weise, als vorgeschlagen, teilen und die einzelnen Teile gegeneinander abgrenzen will, vermögen wir nicht einzusehen.

Polster glaubt nun allerdings im Gegensatz zu uns mit seinem neuen Vorschlag (B.-A. XXI S. 57) den Anforderungen der gerichtlichen Praxis ausreichend Rechnung zu tragen und andererseits den Sicherungszweck für den Kreditgeber in vollkommenerer Weise zu erreichen, als dies bei dem unseren der Fall ist.

Mit der von ihm vorgeschlagenen Fassung will er offenbar erreichen, daß der Kreditgeber auch für den Teil seiner Forderung Befriedigung aus dem zweiten und weiteren Grundstück suchen kann, mit dem er auf dem ersten nach unserem Vorschlag ausfallen könnte, ohne anderweit Sicherheit zu haben. Es soll also damit, ohne die Belastung durch Gesamthypothek zu wählen, das erzielt werden, was eben de lege lata nur durch Bestellung einer Gesamthypothek möglich ist, nämlich für die Forderung oder ihre Teile nach Belieben des Gläubigers Befriedigung aus den verpfändeten Grundstücken suchen zu können. Das Ergebnis wäre theoretisch für den Kreditgeber sicherlich wünschenswert. Es zu erreichen scheitert aber daran, daß es nach allem Gesagten nicht zulässig ist, denselben Forderungskreis durch mehrere selbständige Hypotheken zu sichern. Um festzustellen, daß das nicht der Fall ist, verlangen gerade die Gerichte die klare und scharfe Abgrenzung der Forderungsteile. Polster selbst gibt diese Notwendigkeit auf S. 57 Jahrgang XXI links unten zu, vermeidet es aber bei seinem Vorschlag, die Schlußfolgerung zu ziehen. Er glaubt seine Fassung „zur Sicherstellung eines Teils der vorbezeichneten Ansprüche“ anscheinend damit rechtfertigen zu können, daß seiner Ansicht nach „im Gegensatz zur Verkehrs- und gewöhnlichen Sicherungshypothek begrifflich die Teilung der Höchsthypothek nicht eine Teilung der zugrunde liegenden Forderungen voraussetzt“ und „bei der Höchsthypothek nicht die Forderung, sondern der eingetragene Höchstbetrag geteilt wird“. Daß dieser ziffernmäßig feststehende Höchstbetrag auch in ziffernmäßig feste Teile zerlegt werden kann, ist allerdings unzweifelhaft. Das hatten wir auch nicht bestritten. Unsere Behauptung ging und geht nur dahin, daß „die dem Betrage nach noch nicht feststehende Saldoforderung im Gegensatz zu einer bereits feststehenden Darlehnsforderung nicht von vornherein in ziffernmäßig feste Teile zerlegt werden kann“. Denn ich kann nicht die unbestimmte Größe X in z. B. 20 000+20 000 zerlegen.

Würde man die Teilung in dieser Form vornehmen, so würde, wie das Kammergericht in seiner angegriffenen Entscheidung Band 49 S. 222 ausführt, eine Unübersichtlichkeit des Grundbuchs und eine Unklarheit über die wahre Rechtslage herbeigeführt werden. Zwar liegt diese Gefahr nicht so sehr bei der Abtretung der Forderung vor, als vielmehr dann, wenn das Eigentum an den verschiedenen Grundstücken von vornherein mehreren Personen zusteht oder wenn nachträglich das Eigentum an den Grundstücken auf verschiedene Personen übertragen wird. In diesen Fällen würden die jeweiligen Eigentümer stets im unklaren über den wahren Umfang ihrer Haftung sein, da es sich ja wohlgemerkt nicht um eine Gesamthypothek handeln soll, und die gesetzlichen Vorschriften hierüber alsdann auch keine Anwendung finden können. Wenn z. B. in dem Fall des Kammergerichts der Kredit nur in Höhe von 20 000 M. in Anspruch genommen wäre, so würden die Höchsthypotheken in Höhe von 25 000 M. Eigentümergrundschulden sein. Stehen nun die drei verschiedenen Grundstücke, die nach dem Polsterschen Vorschlage mit je 15 000 M. belastet sind, im Eigentum dreier verschiedener Personen, die nicht zugleich Schuldner sind, so wird sich die Frage erheben, welche von den drei Höchsthypotheken oder welcher Teil von ihnen Eigentümergrundschuld geworden ist. Wenn Polster nun darauf hinaus will, daß der Gläubiger bestimmen kann, welches Grundstück und in welcher Höhe er die einzelnen Grundstücke für seine Forderung von 20 000 M. in Anspruch nehmen will, so würde dies im Erfolg darauf hinauslaufen, daß dem Gläubiger eine Gesamthypothek zusteht; das aber ist für das geltende Recht nach dem Vorhergesagten nicht zulässig.

Polster glaubt dem abwehrenden Standpunkt der Gerichte dadurch begegnen zu können, daß er auf § 133 BGB. hinweist. Wir verkennen keineswegs, daß diese Vorschrift auch im Grundbuch Anwendung zu finden hat, und auch das Kammergericht hebt dies ausdrücklich in der von uns zitierten Entscheidung hervor. Jedoch berechtigt diese Vorschrift den Grundbuchrichter nicht, bei neuen Eintragungen davon auszugehen, daß die Eintragung mit Hilfe des nicht einmal aus den Akten klar ersichtlichen Parteiwillens schon verständlich sein wird. Vielmehr muß der Grundbuchrichter im Interesse der Klarheit des Grundbuchverkehrs unter allen Umständen darauf halten, daß die Eintragung von vornherein von jedem Dritten, der ein Interesse an den Grundstücken hat, auch ohne Auslegung verständlich ist.

Ob die Polstersche Meinung, daß die Höchstbetragshypothek begrifflich nur eine Teilung der Haftungshöchstsumme voraussetze, die unumschränkte Billigung der Gerichte finden wird, bleibt mehr als zweifelhaft. Die von ihm zitierte Entscheidung des KG. in OLG. 20 S. 413 kann er zur Stütze seiner Ansicht nicht heranziehen. Diese besagt nur, daß bei den Verkehrs- und gewöhnlichen Sicherungshypotheken der Gegenstand der dinglich gesicherten Forderung und der aus dem Grundstück zu zahlende Betrag sich unbedingt decken müssen und deshalb, wenn hypothekarisch nur ein Teil der Forderung gesichert werden soll, der Teil genau bezeichnet werden

muß, zu dessen Sicherung die Hypothek dienen soll. Aus der Entscheidung folgt also nur, daß bei der einzelnen Höchsthypothek der aus dem Grundstück zu zahlende Betrag und der Forderungsbetrag eine verschiedene Höhe aufweisen dürfen. Nicht aber ist damit ausgesprochen, daß eine Teilung der Höchsthypothek ohne Teilung der zugrunde liegenden Forderung erfolgen kann. Die Polstersche Auffassung findet auch ihre Begründung nicht in der Tatsache, daß die durch Höchstbetragshypothek gesicherte Forderung nach § 1154 Abs. 3 BGB. ganz oder z. T. mit der Wirkung des § 1153 I BGB. abgetreten werden kann, ohne daß deswegen eine Feststellung der ziffernmäßigen Höhe der Forderung erfolgen müßte, ja bevor überhaupt eine Forderung entstanden ist. Das ist lediglich eine Folge einmal daraus, daß bei der Höchsthypothek der Forderungsbetrag nicht von vornherein feststeht, andererseits daraus, daß auch erst künftige Forderungen ganz oder teilweise auf einen anderen übertragen werden können. Es darf nicht verkannt werden, daß auch die Höchsthypothek begrifflich eine Forderung voraussetzt und eine Uebertragung der Höchsthypothek ohne die Forderung gemäß § 1153 Abs. II, wie auch das Kammergericht in OLG. 18 S. 185 ausdrücklich hervorhebt, unzulässig ist.

Deshalb läßt sich u. E. bei einer Teilabtretung der durch Höchsthypothek gesicherten Forderung und einer Abzweigung eines Teiles der Höchsthypothek zur Sicherung desselben eine in irgendeiner Form zu bewerkstelligende Abgrenzung des abzutretenden Forderungsteiles von der ursprünglichen Forderung, auch bevor diese ihrem Betrag nach festgestellt oder überhaupt entstanden ist, nicht umgehen. Denn teilt man lediglich den Haftungsbetrag, so kommt dies auf eine Abtretung der Hypothek ohne die Forderung heraus, und daß dies nicht geht, will wohl auch Polster nicht bestreiten.

In welcher Form ich die Abgrenzung vornehme, bleibt gleichgültig. Ich kann von der künftigen Forderung abtreten ½, ⅓, ¼ usw. Es mag auch zulässig sein (vgl. OLG. 18 S. 185), von der Forderung X z. B. 10 000 abzutreten.

In allen diesen Fällen ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache der Abtretung die rechtliche Verselbständigung der Forderungsteile und wird diese auch aus der Eintragung selbst ersichtlich. Hierbei ist also auch ohne weiteres klar, daß nicht eine einheitliche Forderung, sondern verschiedene rechtlich selbständige Forderungen durch mehrere selbständige Hypotheken gesichert werden sollen.

Anders liegt die Sache, wenn für denselben Gläubiger unter Teilung der Forderung mehrere selbständige Hypotheken eingetragen werden sollen. Hier folgt die Verselbständigung der einzelnen Forderungsteile nur aus einer klar ersichtlichen Abgrenzung. Es läßt sich daher nicht vermeiden, die durch die einzelnen Hypotheken zu sichernden Teile scharf und unterscheidbar zu bezeichnen.

Wir erachten den neuen Polsterschen Vorschlag, da er eben eine scharfe Abgrenzung der Forderungsteile nach wie vor vermissen läßt, angesichts der Stellungnahme der Gerichte nicht für praktisch, und gerade der Hinweis Polsters darauf, daß die Verwertbarkeit der Eintragungen erst im Konkurse oder der Zwangsversteigerung sich erkennen läßt, sollte zur Vorsicht mahnen.

Wir sind uns durchaus darüber klar gewesen, daß die von uns vorgeschlagene Lösung nicht als ideal bezeichnet werden kann. Sie trägt, wie schon angedeutet, der Möglichkeit keine Rechnung, daß bei der Zwangsvollstreckung in eins der verhafteten Grundstücke der gesicherte Betrag nicht voll zur Hebung gelangt. Sie setzt also voraus, daß die einzelnen Grundstücke hinreichende Sicherheiten für den durch sie gedeckten Kreditteil bieten. Ist dies nicht der Fall, so bleibt dem Kreditgeber nichts übrig, als sich anderweit Sicherheit bestellen zu lassen. Polster (S. 53 Jahrg. XXI) und Schütz (S. 207 ff. Jahrg. XX) haben die verschiedenen Wege dargelegt und gezeigt, welche Mängel diesen vielfach anhaften. Wir versagen es uns daher, hier nochmals auf die Einzelheiten einzugehen, möchten hier nur noch darauf hinweisen, daß der von Polster anscheinend für unbedenklich erachtete Ausweg, durch Eintragung einer Ausfallshypothek zu helfen, mit Rücksicht auf die Entscheidung des KG. Bd. 35 A S. 310 keine absolute Gewähr für die Banken darstellt (vgl. Schütz a. a. O. S. 209). — Will sich die kreditgebende Bank wegen des vorerwähnten Ausfalls sichern, so kann sie dies bei Eintragung neuer Hypotheken im Falle einer Krediterhöhung dadurch, daß sie die neue Hypothek zum Teil als Gesamthypothek mit der bereits bestehenden eintragen läßt. Wenn z. B. der bisher auf Grundstück a gesicherte Kredit von 300 000 M. auf 500 000 M. erhöht werden soll gegen Gewährung einer weiteren Höchstbetragshypothek auf Grundstück b so wird die Eintragungsbewilligung zu lauten haben:

> In dem Grundbuch von .... Bd. ... Bl. ... steht in Abteilung III unter Nr. .... für die ...... Bank eine Höchsthypothek bis zum Betrage von 300 000 M. eingetragen zur Sicherung sämtlicher Ansprüche, die der .... Bank gegen .... auf Grund des zwischen uns — Ihnen — bestehenden Kreditverhältnisses oder aus sonstigen Gründen zustehen.
>
> Zur Sicherheit für die vorstehend aufgeführten Forderungen, sowie für etwaige weitere Forderungen aus denselben Rechtsgründen bis zum Betrage von 200 000 M. bestelle ich der ...... Bank Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 300 000 M. an dem mir gehörenden Grundstück des Grundbuchs von ...... Bd. ... Bl. Nr. ....
>
> Ich bewillige und beantrage die Eintragung der Hypothek in das bezeichnete Grundbuch, sowie die Eintragung der Mithaft in Höhe von 100 000 M. auf das Grundstück des Grundbuchs von .... Bd. ... Bl. Nr. ....

Bei dieser Fassung der Eintragungsbewilligung wird die zweiteingetragene Höchsthypothek in Höhe von 100 000 M. Gesamthypothek mit der Höchsthypothek von 300 000 M. auf Grundstück a, und in Höhe von 200 000 M. Einzelhypothek zur Sicherung des 300 000 M. übersteigenden Kreditbetrages. Hiergegen lassen sich Bedenken nicht geltend machen, da die Eintragung einer teilweisen Gesamt- und teilweisen Einzelhypothek nach der herrschenden Meinung als unbedenklich zulässig zu erachten ist.

Zum Schluß möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß wir es mit Rücksicht auf die von uns zitierte Entscheidung des Kammergerichts nicht für erforderlich halten in allen den Fällen, in denen die bisherigen Eintragungen nicht den Anforderungen des Kammergerichts entsprachen, mit erheblichen Kosten verknüpfte Löschungen und Neueintragungen vorzunehmen. Jedoch wird es sich empfehlen, eine Berichtigung des Grundbuchs herbeizuführen, um für alle Fälle gesichert zu sein. Die Berichtigungserklärung wäre etwa folgendermaßen zu fassen:

> Wir, die .... Bank in ......, und ich (Name des Eigentümers) stellen hiermit klar, daß die im Grundbuch Band ..... Blatt Nr. .... in Abtlg. III unter Nr. .... eingetragene Höchsthypothek von M. ...., nur für den Betrag haften soll, der den Betrag der Forderung der .... Bank von M. ......, gesichet durch Eintragung einer Höchsthypothek im Grundbuch von .... Band ..... Bl. Nr. .... in Abtlg. III Nr. ...., übersteigt. Wir beantragen die Eintragung dieses Vermerks im Grundbuch.

Diesem Antrag dürfte seitens der Gerichte keine Schwierigkeiten bereitet werden. Er ist auch bereits mit Erfolg bei verschiedenen Gerichten gestellt worden. Allerdings ist hierbei wieder nicht berücksichtigt, daß unter Umständen der auf dem ersten Grundstück eingetragene Betrag nicht voll zur Hebung gelangt. Um sich auch hiergegen zu schützen, müßte die Berichtigungserklärung dahin gefaßt werden, daß eine teilweise Gesamthypothek

vorliegt. Die Erklärung würde alsdann vielleicht praktisch folgendermaßen zu fassen sein:

Wir, die . , ... Bank in . . . . und ich (Name des Eigentümers) stellen hiermit klar, daß die im Grundbuch Band . . . . . Blatt Nr. . . . . . . in Abtlg. III unter Nr. . . . . eingetragene Höchsthypothek von M. . . . . bis zum Betrage von M. . . . . nur für den Betrag haften soll, der dem Betrag der Forderungen der . . . . . . , ... Bank von M. . . . . , gesichert durch Eintragung einer Höchstbetragshypothek im Grundbuch von . . . . Band . . . . . Blatt . . . . . . in Abtlg. III unter Nr. . . . . . , übersteigt, haften soll und im übrigen Gesamthypothek auf den bezeichneten Grundstücken ist. Wir beantragen die Eintragung dieses Vermerks im Grundbuch.

Gemeinnützige Sparkassen oder Erwerbsunternehmungen?

Herr Oberbürgermeister a. D. Künzer, der Geschäftsführer des Deutschen Sparkassenverbands, veröffentlicht in der Zeitschrift „Die Sparkasse" Nr. 1034 vom 11. Januar 1922 unter der Ueberschrift „Die sogenannte bankmäßige Entwicklung der öffentlichen Sparkassen" eine von ihm als Erwiderung auf den Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bezeichnete Abhandlung, welcher der Deutsche Sparkassenverband durch Versendung an Handelskammern, wirtschaftliche Verbände, Mitglieder des Reichswirtschaftsrats usw. eine weitgehende Verbreitung gegeben hat.

Herr Künzer verspricht im Eingang seiner Ausführungen eine sachliche Auseinandersetzung mit angeblich unrichtigen und irreführenden Behauptungen des Centralverbands. Dies Versprechen wird jedoch von ihm nicht gehalten, er glaubt vielmehr der von ihm vertretenen Sache einen Dienst zu erweisen, wenn er tatsächliche Behauptungen des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in zum Teil außerordentlich bestimmt gehaltenen Wendungen „richtigstellt", obgleich die Unwahrheit der Richtigstellung und die Wahrheit der „richtig gestellten" Angaben des Centralverbands nur allzu leicht nachzuweisen ist.

Wenn z. B. Herr Künzer es als nicht wahr bezeichnet, daß bei den Sparkassen das Bestreben bestehe, „auch die wenigen in dem Ministerialerlaß vom 15. April vorigen Jahres noch aufrechterhaltenen Schranken zu durchbrechen" und meint, daß tatsächliche Grundlagen für diese Behauptung schwerlich beigebracht werden könnten, so könnte man sich damit begnügen, Herrn Künzer an seine eigene Besprechung des genannten Erlasses in der „Sparkasse" vom 27. April 1921 zu erinnern, in welchem bedauert wird, daß der Erlaß nicht alle Forderungen erfüllt, die auf dem Allgemeinen Sparkassentag in Dresden mit imposanter Einmütigkeit von den deutschen Sparkassen erhoben worden seien und daß eine unverkennbare Gefahr darin liege, daß die Bestimmungen des Erlasses dem diskretionären Ermessen der ausführenden Organe einen ziemlich weiten Spielraum ließen. Und bedeutet es ferner keinen Versuch, die wenigen Schranken, die der Ministerialerlaß vom 15. April 1921 der bankmäßigen Betätigung der Sparkassen gesetzt hat, zu überschreiten, wenn preußische öffentliche Sparkassen sich in unzähligen Ankündigungen und Inseraten nach dem Ergehen des Erlasses zur Vornahme **aller** bankmäßigen Geschäfte angeboten haben? Beweisen nicht auch die Darlegungen des Herrn Direktor Bel, Köln, in der Sparkasse vom 21. Dezember 1921 das intensive Verlangen gewisser Sparkassenkreise nach einem Abbau der für die Effektenbeleihungen der Sparkassen in dem Erlaß vom 15. April 1921 noch enthaltenen Einschränkungen?

Ebenso wie an diesen Dingen durch „Richtigstellungen" nichts geändert werden kann, läßt sich die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß in verschiedenen, zum Teil auch in der Presse erörterten Fällen öffentliche Sparkassen, und zwar auch solche an kleineren Plätzen Börsenwochenberichte mit Tips für bestimmte Dividendenwerte versandt haben. Von einer der hier in der ersten Linie stehenden Sparkassen verlautet mit Sicherheit, daß sie in neuerer Zeit dazu übergegangen ist, das Devisengeschäft, **und zwar auch das Devisentermingeschäft** in einem Umfange zu pflegen, welcher gerade auch bei der berufenen Vertretung des deutschen Sparkassenwesens Befremden und Beunruhigung hervorrufen müßte, wenn sich eben diese Vertretung nicht in gänzlich einseitiger Weise darauf eingestellt hätte, nur die vermeintlichen Vorteile und nicht auch die schweren Gefahren einer bankmäßigen Entwickelung der Sparkassen sehen zu wollen und darum zu „berichtigen" und zu beschönigen, wo es ihre Aufgabe wäre, abzuhelfen und zu reformieren!

Leider aber zeigen die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters a. D. Künzer, daß die Leitung des Deutschen Sparkassenverbandes bei ihrer Haltung in dieser Frage von einem grundlegenden und gefährlichen Irrtum befangen ist, nämlich dem, daß die Erzielung derjenigen Gewinne, auf welche die Sparkassen unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr verzichten zu können glauben, mit dem Wesen der Mündelsicherheit und Gemeinnützigkeit noch vereinbar und daß die Erzielung solcher Gewinne mit einem Risiko zwar für alle anderen, derartige Geschäfte betreibenden Unternehmungen, nicht aber für die öffentlichen Sparkassen verbunden sei. Den kaufmännischen Kreisen, an welche der Deutsche Sparkassenverband die Sonderdrucke des Künzerschen Aufsatzes zur Versendung gebracht hat, ist das wirtschaftliche „kleine Einmaleins" allzu geläufig, als daß sie diesen Gedankengängen das erwartete Verständnis entgegenbringen könnten: sie wissen, daß gesteigerte Gewinne aus dem Kreditgeschäft nur mit gesteigerten Risiken herauszuholen sind, und daß ein Kreditinstitut welches derartige Risiken läuft und zwecks Erzielung der erstrebten Gewinne laufen muß, selbst bei erstklassiger Leitung und einwandfreier Kontrolle auf die Bezeichnung als „mündelsicher" keinen Anspruch mehr erheben kann.

In den Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters a. D. Künzer und anderer Sparkassenvertreter seiner Richtung spielt eine große Rolle der Hinweis auf günstigere Darlehns- und Zinsbedingungen, welche die Sparkassen angeblich bei ihrer bankmäßigen Betätigung gewähren und in welchen dem Publikum gegenüber eine Rechtfertigung für diese Betätigung erblickt wird. Der Wert dieses Arguments wird in dem bereits erwähnten Aufsatz des Sparkassendirektors Bel mit erfreulicher Offenheit dahin richtig gestellt, daß die bankmäßig entwickelten öffentlichen Sparkassen „als junge Unternehmungen, um in das Geschäft hineinzukommen" zunächst auf eine Unterbietung der anderen Kreditinstitute in ihren Sätzen angewiesen seien! Ein dauerndes Zurückbleiben hinter den Sätzen des privaten Bankgewerbes wäre auch nicht möglich, wenn sowohl Ueberschüsse erzielt als auch die erforderlichen Reserven gelegt als auch die Angestellten der Sparkassen in einer dem Bankentarif entsprechenden Weise besoldet werden sollen.

Dies — auch sonst vielfach mit bedenklichen und anstößigen Mitteln der Reklame angestrebte — Ins-Geschäft-Kommen soll den unter der unrichtigen Firma einer gemeinnützigen und mündelsicheren Sparkasse betriebenen kommunalen Bankunternehmungen nach den Wünschen des Deutschen Sparkassenverbands nun auch noch durch weitgehende Bevorrechtungen auf dem Gebiete der Reichssteuergesetzgebung erleichtert werden. Diesen Wünschen kann nicht Rechnung getragen werden, es sei denn, daß die Finanzinteressen des Reiches politischen Bestrebungen aufgeopfert werden sollen,

deren grundsätzliche Gegnerschaft nicht nur gegen das private Bankgewerbe, sondern überhaupt gegen das private Unternehmertum in Stadt und Land gerichtet ist. Wie sehr die heutigen Wortführer des deutschen Sparkassenwesens bei diesen politischen Kreisen Anschluß suchen, das beweist der Aufsatz eines Herrn Dr. Marquardt, Referenten beim Deutschen Sparkassenverband, in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 5. Januar d. J.[1]), in welchem die privaten Banken mit so abgegriffenen Schlagworten bekämpft werden, wie sie sich heute im Sprachschatz ernster sozialistischer Schriftsteller im allgemeinen erfreulicherweise nicht mehr vorfinden. In der „Freiheit" vom 10. Januar 1922 hat begreiflicherweise die Auslassung des Herrn Dr. Marquardt ein freundliches Echo gefunden, wobei sich allerdings die genannte Zeitung ein wenig durch die Tatsache behindert fühlt, daß niemand anders als der verstorbene sozialdemokratische Parteiführer Paul Singer sich als Mitglied der Bankenquetekommission von 1909 aufs entschiedenste gegen die Umwandlung der Sparkassen zu geschäftlichen Erwerbsunternehmungen ausgesprochen hat; die „Freiheit" bezeichnet demnach die Berufung auf ihn als „nicht einwandfrei". Wir begnügen uns damit, im folgenden den genauen Wortlaut der Singerschen Auslassungen abzudrucken, die bei den gestiegenen Risiken des Bankgeschäfts heute noch um vieles zutreffender sind, als sie es vor 13 Jahren waren:

„Von meinem Standpunkte aus möchte ich behaupten, daß ich es gar nicht als Aufgabe der Sparkassen ansehe, Kreditgeschäfte zu machen; die Sparkassen haben einen ganz anderen Zweck. — Man soll den Sparkassen nach Möglichkeit ihre Tätigkeit erleichtern, ihnen keine Konkurrenz machen; aber auch die Sparkassen sollen bei ihren eigentlichen Aufgaben bleiben. Wenn die Möglichkeit vorhanden ist, die Sparkassen von den Wirkungen einer Krise fernzuhalten, so würde ich das für sehr erwünscht halten. Aber um das zu ermöglichen, darf man nicht den Sparkassen die Freiheit geben, sich in allerlei Geschäfte einzulassen, bei denen es nicht so sehr darauf ankommt, den Sparkassengläubigern ihre Einlagen sicherzustellen, sondern größere Gewinne zu machen und die damit verbundenen Risiken zu übernehmen. — Man soll die Sparkassen ruhig für sich arbeiten lassen und ihre Sicherheit nicht durch Kredit- und sonstige Geldgeschäfte beeinträchtigen."

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Zur Beratung der im letzten Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (Bank-Archiv vom 15. Dezember 1921, S. 106) erwähnten Aenderungen der Satzung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen des Beamtenversicherungsvereins fand zu Berlin am 8. Januar 1922 eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Beamtenversicherungsvereins statt. Die Anträge der Verwaltung betreffend Aenderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen wurden in der Gruppe der Mitgliedsfirmen mit sämtlichen abgegebenen Stimmen (41 595) angenommen; in der Gruppe der Mitgliedsbeamten erfolgte die Annahme mit 23 774 gegen 6483 Stimmen, also mit der satzungsmäßig erforderlichen Dreiviertelmehrheit.

[1]) Vgl. hierzu auch die Entgegnung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in der Abendnummer der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom gleichen Tage.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Wenn von einem Kaufmann eingehende Auskunft über eine Firma verlangt wird, darf nicht verschwiegen werden, daß der frühere Inhaber zusammengebrochen war und sein Bruder, der vom Geschäft nichts versteht, das Geschäft nach außen übernommen hat.

Urteil des RG. Ziv.-Sen.VI vom 21. April 1921 VI. 23. 21. *K.*

Der Kaufmann J. H. bat am 1. August 1911 die Klägerin, die in Offenbach eine Schuhfabrik betreibt, um Waren zur Probe und gab dabei die Beklagte als „Referenz" an. Die Klägerin bat darauf am 2. August 1911 den Beklagten um Auskunft, ob man dem J. H. einen Kredit von 5000 bis 6000 M. in aller Ruhe gewähren kann, und ob die Verbindung eine glatte ist. Die Beklagte gab am 7. August 1911 dahin Auskunft, sie selbst stehe mit J. H. seit längerer Zeit in Verbindung und räume ihm gerne einen Kredit von einigen tausend Mark ein; reguliert werde immer prompt laut Vereinbarungen. Die Klägerin lieferte hierauf der Firma J. H. im August und September 1911 Waren auf Kredit in Höhe von 5746,80 + 3486,50 = 9233,30 M. Die Firma J. H. stellte im November 1911 die Zahlungen ein und geriet am 15. Februar 1912 in Konkurs; eine Dividende wurde nicht erbracht. Die Klägerin erlitt durch den Ausfall ihrer Forderung einen Schaden in Höhe von 9233,30 M. Für den Schaden macht die Klägerin den Beklagten verantwortlich, weil die erteilte Auskunft vom 7. August 1911 wissentlich falsch gewesen sei. — Sie verlangt zunächst nur Ersatz eines Teiles ihres Schadens, indem sie klagend beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 4300 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 23. Februar 1914 zu verurteilen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat jedoch das Kammergericht den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Mit der Revision beantragt der Beklagte nunmehr, das klagabweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Der Sachverhalt wird aus den Urteilen der Vordergerichte vorgetragen.

Entscheidungsgründe:

Für außervertragliche Erteilung einer falschen Auskunft die hier allein in Frage steht, besteht eine Schadenshaftung nur nach Vorschrift des § 826 BGB, also wenn die falsche Auskunft in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich erteilt worden ist. Dazu reicht es rechtlich aus, wenn der Beklagte sich gegen die guten Sitten bloß in fahrlässiger Weise vergangen hat, wenn nur die vorsätzliche Auskunftserteilung auf eine Schädigung der Klägerin bezogen werden kann (RG. 72, 175; 90, 106; auch Urteil des IV. Senats vom 14. April 1917, IV 419/16). In dieser Hinsicht geht das Berufungsgericht, was auch die Revision nicht beanstandet, davon aus, es müsse dem Beklagten nachgewiesen werden, daß er die falsche Auskunft in dem seinem Willen entsprechenden Bewußtsein erteilt hat, daß die Klägerin infolgedessen zu Schaden kommen könne.

Allerdings enthält die Auskunft in dem, was mitgeteilt worden ist, nichts Unrichtiges. Gleichwohl ist sie in dem, was sie verschweigt, in einem derart wesentlichen Punkte unvollständig, daß sie nicht als „eingehende Auskunft", um die der Beklagte ersucht worden war, gelten kann. Denn mag es auch richtig sein, daß der Beklagte selbst dem J. H. einen Kredit von mehreren tausend Mark eingeräumt hat und ihm gegenüber, „immer prompt laut Vereinbarungen" reguliert worden ist, so durfte doch der Klägerin, wenn sich der Beklagte darauf einließ, ihr eine eingehende Auskunft zu erteilen, nicht verschwiegen werden, daß der Lederhändler A. H., der frühere Firmeninhaber, mit dem der Beklagte im Geschäftsverkehr gestanden hat, nicht lange vorher mit Schulden zusammengebrochen ist und seine Gläubiger mit 50 Pzt. abgefunden hat und daß dann J. H., sein Bruder, der als Bäcker vom Lederhandel nichts verstand, der Firmeninhaber geworden ist. Das war für die Klägerin, die mit J. H. erst in Geschäftsverbindung treten wollte, ein wesentlicher Vorgang, von dem das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellen konnte, daß die Klägerin, wenn er ihr nicht verschwiegen worden wäre, von einer Kreditgewährung an diese neue Firma J. H. abgehalten worden sein würde. Das Verschweigen dieses Vorganges verstieß aber nicht nur gegen die unter Kaufleuten nach Treu und Glauben zu beobachtenden Geschäftssitten, sondern fällt auch dem Beklagten als ein vorsätzliches Verschulden zur Last, da das Berufungsgericht festzustellen vermocht hat, daß der Beklagte sich der daraus ergebenden Möglichkeit einer Schädigung der Klägerin wohl bewußt war, gleichwohl aber wollte, daß auf die ihr erteilte

Auskunft hin J. H. Kredit erhalte. Was die Revision gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts vorbringt, sind lediglich Angriffe gegen die tatsächliche Sach- und Beweiswürdigung, die nicht als unzureichend bezeichnet werden kann und der Nachprüfung des Revisiongerichts nach § 286 ZPO. entzogen ist.

Darnach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Ob die Beklagte auch für einen weitergehenden Schaden, als in Höhe des eingeklagten Betrags von 4300 M. zu haften hat, kann dahingestellt bleiben. Nicht mit Unrecht macht die Revision in dieser Hinsicht geltend, daß die Anfrage der Klägerin sowie die Auskunft des Beklagten sich nur auf einen Kredit „von 5000 bis 6000 M." bzw. auf einen Kredit „von einigen tausend Mark" bezogen habe und daß der Beklagte höchstens nur dann auch wegen eines weiteren Schadens haftbar sein würde, wenn er hätte voraussetzen können, daß auf seine Auskunft hin die Klägerin dem J. H, sogar den sehr beträchtlichen Kredit von über 9000 M. gewähren würde. Im gegenwärtigen Rechtsstreite war diese Frage nicht zu entscheiden.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarifn. 4a, Ermäßigungsvorschrift I, RStempG. 1918.

Verträge zwischen den Inhabern einer offenen Handelsgesellschaft, die Bankgeschäfte betreibt, und der offenen Handelsgesellschaft haben keinen Anspruch auf Stempelermäßigung.

Urteil des RFH. v. 30. September 1921 — II A 445/21 —[1]).

Gründe.

Die Vorentscheidung geht davon aus, daß es sich lediglich um die Frage handle, ob auf Kauf- und Anschaffungsgeschäfte der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom $\frac{3.\ \text{Juli}\ 1918}{26.\ \text{Juli}\ 1918}$, die zwischen den Inhabern einer Bankgeschäfte betreibenden offenen Handelsgesellschaft einerseits und der offenen Handelsgesellschaft andrerseits abgeschlossen sind, die Ermäßigungsvorschrift 1 der genannten Tarifstelle anzuwenden sei, und diese Frage verneint sie in Uebereinstimmung mit einem Erlasse des früheren Reichsschatzamts vom 18. Januar 1919 (Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer usw. 1919 S. 24) und einem gleichen Erlasse des preußischen Finanzministers vom 31. Januar 1919 (Zentralblatt der Zollverwaltung 1919 S. 57). Die rechtliche Auffassung wird von der Rechtsbeschwerde nicht mehr ausdrücklich bekämpft und begegnet auch keinen Bedenken. Die Ermäßigung tritt nur ein, wenn als Vertragsschließende lediglich Personen beteiligt sind, die entweder Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren gehören und in eine von der zuständigen Handelsvertretung geführte Liste eingetragen sind. Da letztere Voraussetzung auf die Inhaber der Beschwerdeführerin nicht zutrifft, bleibt zu prüfen, ob diese Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Inhaber einer offenen Handelsgesellschaft schon allein wegen dieser Inhaberschaft als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind (so Staub, Handelsgesetzbuch 10. Aufl. Anm. 18 zu § 1, Düringer-Hachenburg 2. Aufl. Anm 6aa zu § 1) oder nur die offene Handelsgesellschaft, nicht auch ihre Inhaber (so Martin Wolff in der Festgabe der Berliner Juristenfakultät an Gierke 1910). Selbst wenn man der ersteren Auffassung folgt, würden die Inhaber doch nur Kaufleute in ihrer Eigenschaft als offene Handelsgesellschafter sein, nicht aber sind sie als Kaufleute zu behandeln in allem ihrem Tun und Lassen. Aus diesem Grunde hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, in einem Urteile vom 4. Oktober 1909 (Juristische Wochenschrift 1909 S. 695) die Bürgschaft eines Inhabers einer offenen Handelsgesellschaft wegen mangelnder Schriftform als rechtsungültig angesehen, weil es sich um eine Bürgschaft handle, die lediglich den Inhaber und nicht die offene Handelsgesellschaft angehe. Und der III. Strafsenat des Reichsgerichts hat in einem Urteile vom 7. Januar 1897 (Sammlung der Entscheidungen in Strafsachen Bd. 29 S. 347) ausgesprochen, daß der Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft, der nicht noch außerdem ein selbständiges Handelsgewerbe betreibt, nicht verpflichtet sei, über Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Betriebs der offenen Handelsgesellschaft Bücher zu führen oder eine Bilanz zu ziehen, weil er nur in bezug auf diese seine Teilhaberschaft Kaufmann sei. Schließt ein Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft mit der offenen Handelsgesellschaft Verträge ab, so gilt er als Kaufmann nur insoweit, als er für die offene Handelsgesellschaft handelt. Seine Stellung als Gegenpartei ist nicht anders als die einer Privatperson, eines Nichtkaufmanns. Da die Ermäßigungsvorschrift zu Tarifnummer 4 nur Platz greift, wenn beide Vertragsschließenden Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, kommt sie dem Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft in den hier streitigen Fällen nicht zugute.

Mit Recht rügt die Rechtsbeschwerde aber einen Verstoß der Vorentscheidung gegen den Akteninhalt. Denn es ist nicht richtig, daß die Entscheidung lediglich von der Beantwortung der aufgeworfenen Frage abhängt. In der Berufungsschrift war ausdrücklich vorgetragen: „G. und P. treiben nicht nur für die Firma P. & Co. gewerbsmäßig Bankgeschäfte, insbesondere Effektenhandel, sondern außerdem noch ein jeder für sich besonders." Die Vorentscheidung sagt lediglich: „Daß die beiden Teilhaber der Gesellschaft gelegentlich selbst Wertpapiere kaufen und verkaufen, gibt diesen Geschäften noch nicht den Charakter der Gewerbsmäßigkeit." Das ist natürlich richtig, und insbesondere können die Teilhaber nicht dadurch zu Bankiers werden, daß sie nur für sich selbst kaufen und verkaufen. Es kann auch von keiner Bedeutung sein, ob die Inhaber früher, jeder für sich, das Bank- oder Bankiergeschäft betrieben haben, wie die Rechtsbeschwerde meint. Nur auf ihre Tätigkeit zur Zeit der Geschäfte, deren Verstempelung hier in Frage steht, kommt es an, also nur zur Zeit nach Errichtung der offenen Handelsgesellschaft. Aber die Behauptung der Berufungsschrift ging nicht dahin, daß die Inhaber der Beschwerdeführerin gelegentlich, sondern daß sie gewerbsmäßig Bankgeschäfte, insbesondere Effektenhandel betreiben, und zwar jeder für sich besonders neben den Geschäften der offenen Handelsgesellschaft. Diese Behauptung hat die Vorinstanz gänzlich unbeachtet gelassen. Sie ist aber erheblich, und es bedurfte der tatsächlichen Feststellung über ihre Richtigkeit. Da die Vorinstanz es hieran hat fehlen lassen, muß ihre Entscheidung aufgehoben werden.

Nachschrift der Schriftleitung.

Das vorstehende Urteil des Reichsfinanzhofs entscheidet die außerordentlich streitige Frage, ob die Teilhaber einer in der Form einer offenen Handelsgesellschaft betriebenen Bankfirma als solche das sogen. Händlerprivileg genießen, in verneinendem Sinne; das erwähnte Privileg wird ihnen nur für den Fall zugestanden, daß sie neben den Geschäften der offenen Handelsgesellschaft noch für ihre Person ein selbständiges Gewerbe als Effektenhändler betreiben. Unsere abweichende Auffassung ist von uns im Bank-Archiv Bd XVII S. 221, 239 des näheren dargelegt worden. Das Urteil des Reichsfinanzhofs nimmt im übrigen nicht Stellung zu der Frage, ob die zwischen einer offenen Handelsgesellschaft und einem Teilhaber derselben getätigten Anschaffungsgeschäfte, wie bisher angenommen wurde, unter Zugrundelegung des vollen Werts des Gegenstandes des Geschäfts zu versteuern sind, oder ob hierin durch § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung eine Aenderung eingetreten ist. Unseres Erachtens ist letzteres der Fall. Die angezogene Bestimmung lautet:

> „Steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde."

Für die Versteuerung der hier in Frage stehenden Geschäfte ergibt sich hieraus u. E., daß als Steuerwert lediglich der Bruchteil des ausmachenden Betrags des Geschäfts in Betracht kommt, welcher der Kapitalbeteiligung der anderen Inhaber an der offenen Handelsgesellschaft entspricht. Wenn die frühere Praxis und Rechtsprechung bei Geschäften zwischen einer offenen Handelsgesellschaft und ihren Teilhabern der Besteuerung stets den vollen Wert des Geschäftsgegenstandes zugrundelegte, so wurde dabei immer davon ausgegangen, daß das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft ein Gesellschaftsvermögen zur gesamten Hand sei, bei welchem, im Gegensatz zur Gemeinschaft nach Bruchteilen, kein Einzelrecht der Gesellschafter an den einzelnen Vermögensbestandteilen bestehe. Durch § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ist für das ganze Gebiet des Steuerrechts die Gesamthandelsgesellschaft der Gemeinschaft nach Bruchteilen gleichgestellt, und zwar ist dieser Satz mit Absicht in die allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung über den Steueranspruch aufgenommen worden, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Grundsatz nicht bloß für die Wertermittelung der Vermögensgegenstände Bedeutung haben solle (vgl. Mrozek, Kommentar zur Reichsabgabenordnung, Anm. 12 zu § 80 X, Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. März 1921 IIa 9121, Entscheidungen, Bd. V. S. 182, Koeppel, Die neuen Börsensteuern, S. 57 ff.).

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Nachdem der Reichsfinanzhof die Geschäfte der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft dem vollen Kundenstempel unterworfen hat, bedeutet die Anwendbarkeit des § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenorduung auf die Besteuerung derartiger Geschäfte eine nicht unwesentliche Steuerermäßigung.

III. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

1. Zu § 51 RAG., Art. 296 des Friedensvertrags.

Hat der ausländische Ausgleichsgegner mit Zustimmung beider Ausgleichsämter gegen seine Valutaverbindlichkeit mit einer ihm zustehenden friedensvertragsmäßig valorisierten Markforderung aufgerechnet, so kann der deutsche Beteiligte dieses ihm ungünstige Ergebnis nicht durch Beschwerde gegenüber dem Reichswirtschaftsgericht, sondern nur durch Klage bei dem Gemischten Schiedsgerichtshof angreifen.

Entscheidung des RWG. vom 25. November 1921 — XV. A. V. 555/1921 —.

Begründung.

Die Beschwerdeführerin hatte gegen die Union Bank of Canada in Toronto eine Vorkriegsforderung aus Guthaben von £ 568.5.5 angemeldet. Die Union Bank of Canada, Toronto, war ihrerseits Gläubigerin der H-Bank aus einem Guthaben von 70091,75 M. Im Ausgleichsverfahren hat die Union Bank gegen die von der Beschwerdeführerin angemeldete Pfundforderung ihr Markforderung aufgerechnet. Dementsprechend hat das Reichsausgleichsamt die Forderung der Union Bank in Höhe von 70091,75 M. abzüglich kompensierter £ 568.5.5 (und Zinsen ab 1. August 1914) à 20.5075 anerkannt und dies der Beschwerdeführerin am 3. Juni 1921 mitgeteilt.

Das Reichsausgleichsamt Berlin hat am 20. August 1921 der Beschwerdeführerin eine auf Grund der Kompensation vorgenommene Abrechnung erteilt.

Hiergegen hat die Beschwerdeführerin am 2. Sept. 1921, eingegangen beim Reichsausgleichsamt am 3. Sept. 1921, Beschwerde eingelegt. Die Kompensation durch die Union Bank sei vom Reichsausgleichsamt unzulässigerweise bei Erteilung der Abrechnung berücksichtigt worden. Ganz abgesehen von der Frage der Zulässigkeit der Aufrechnung habe Beschwerdeführerin ihre Markschulden nur in Mark zu begleichen, während sie Pfundforderungen in voller Höhe beanspruchen könne, sofern nicht die Verwendung des Währungsgewinnes im Hinblick auf Währungsschulden erfolge. Durch die Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes über die Abrechnung zwischen dem deutschen Gläubiger und Schuldner seien Forderungen und Schulden verschiedener Währung etwas so verschiedenes geworden, daß Aufrechnung nicht mehr erfolgen könne Beschwerdeführerin hätte zu zahlen gehabt:

Anerkannter Betrag . .	M. 70091,75 (Wert 31. Dezember 1920)
+ 1½ % Zinsen vom 31. Dezember 1920 bis 20. August 1921 . .	M. 671,70
	M. 70763,45

Dagegen hätte Beschwerdeführerin zu fordern:

£ 568. 5. 5, Wert 1. August 1914 und
£ 160. 7. 6, durchschnittlich 4% Zinsen ab 1. August 1914 bis 20. August 1921
£ 728.12.11, Summe.

Zum Tageskurse ergäbe sich somit ein Betrag von
M. 225152,85, während ihr nur
M. 15764,95 zugute kamen. Sie erleide also einen Verlust von
M. 210387,90.

Das Reichsausgleichsamt hat der Beschwerde nicht abgeholfen und folgendes vorgebracht: Die Abrechnung sei entsprechend der Gutschrift in Uebereinstimmung beider Aemter erfolgt. Die gegen die Gutschrift erwogenen Bedenken seien nicht im Wege der Beschwerde vor dem Reichswirtschaftsgericht anzubringen, sondern durch Klage vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof geltend zu machen. Sie seien sachlich nicht begründet. Nach englischem Recht erfolge die Aufrechnung auch durch Einrede im Prozesse. Das Ausgleichsverfahren stehe aber einem gerichtlichen Verfahren gleich, da es wie dieses die zwangsweise Beitreibung von Forderungen unter behördlicher Mithilfe in einem geordneten Instanzenzug zum Gegenstand habe. Dies um so mehr, als der Gläubiger seine Forderung nicht im Wege der Klage geltend machen dürfe, sondern im Ausgleichsverfahren anmelden müsse.

Die Beschwerde ist rechtzeitig, aber nicht begründet. Die Aufrechnung ist im Ausgleichsverfahren nicht ausgeschlossen. Art. 296a FrVertr. läßt sie für den Ausgleich von Staat zu Staat in gleicher Weise wie § 11 RAusglG. für das interne Clearing ausdrücklich zu, sofern sie durch Vermittelung oder mit Zustimmung der Prüfungs- und Ausgleichsämter erfolgt. Vorliegend hat die Union Bank of Canada die Aufrechnung erklärt, indem sie in ihrer Forderungsanmeldung vom 27. Januar 1921 ihre Pfundschuld an die Beschwerdeführerin mit ihrer Markforderung gegen diese unter Umrechnung beider Beträge in canadische Währung kompensierte. Durch gemeinsame Entscheidung der beteiligten Prüfungs- und Ausgleichsämter wurde die Aufrechnung zugelassen und demzufolge die Forderung der Unionbank vom Reichsausgleichsamt insoweit anerkannt, als sie durch die Gegenforderung der Beschwerdeführerin nicht getilgt war. Infolgedessen konnte der Beschwerdeführerin nur eine Abrechnung über den sich nunmehr ergebenden und von ihr zu zahlenden Schuldbetrag erteilt werden. Denn durch die Aufrechnung mußte ihre Forderung in dem Zeitpunkt als erloschen gelten, in dem sie der Forderung der Unionbank zur Aufrechnung geeignet gegenübergetreten war. Die Rüge der Beschwerdeführerin, die angefochtene Abrechnung berücksichtige zu Unrecht die im externen Clearing erfolgte Aufrechnung, und sei vielmehr von dieser unabhängig zu gestalten, geht fehl. Die innerstaatliche Abrechnung über die Höhe von Forderungen und Schulden wird durch das Ergebnis des zwischenstaatlichen Ausgleichs bedingt. Es kann der deutschen Partei nicht mehr vergütet oder belastet werden, als der Ausgleichsgegner fordert oder anerkennt. Beschwerdeführerin ist demnach nicht durch die angefochtene Abrechnung, sondern nur durch das Ergebnis des zwischenstaatlichen Ausgleichs beschwert, und zwar dadurch, daß in diesem Verfahren die Aufrechnung der Gegenseite als rechtswirksam behandelt und ihre Forderung aus diesem Grunde als erloschen betrachtet wurde. Sie hat es daher auch nicht unterlassen, die Zulässigkeit der Aufrechnung selbst zu bestreiten, indem sie darauf hinwies, daß die beiderseits geltend gemachten Forderungen auf verschiedene Währung lauteten, nicht gleichartig und somit nicht aufrechnungsfähig seien. Denn hätte sie die Aufrechnung als zulässig anerkannt, so hätte sie auch deren Rechtswirkung, den Untergang ihrer Forderung nämlich, gegen sich gelten lassen müssen und wäre durch die angefochtene Abrechnung überhaupt nicht beschwert gewesen. Ihr Angriff richtet sich daher gegen die gemeinsame Entscheidung der beteiligten Clearingämter und ruft das Reichswirtschaftsgericht zu Unrecht an; denn nach § 20 der Anlage zu Art. 296 FrVertr. ist für diese Fälle die ausschließliche Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofes vorgesehen. Es muß der Beschwerdeführerin überlassen bleiben, dessen Entscheidung über die Zulässigkeit der Aufrechnung herbeizuführen. Eine Abänderung der angefochtenen Abrechnung aus den in der Beschwerde vorgetragenen Gründen durch das Reichswirtschaftsgericht ist vorliegend nicht angängig.

Die Beschwerde war daher, wie geschehen, zurückzuweisen.

Nachschrift der Schriftleitung.

Die vorstehende Entscheidung ist unseres Erachtens in ihrer Begründung unrichtig und führt zu sachlich unhaltbaren Ergebnissen:

I. Die Valorisierungsvorschrift des Art. 296 Ziff. 4 Abs. 3 des Friedensvertrags bedeutet keine Aenderung des Inhalts der zu valorisierenden Verbindlichkeiten, sondern lediglich eine Vollzugsanweisung für die Abwickelung der Forderungen und Verbindlichkeiten im externen Clearing. Bei der Saldierung von valorisierten Markschulden und Valutaforderungen des nämlichen Deutschen gegenüber dem nämlichen Ausländer im externen Clearing handelt es sich demnach gar nicht um eine Aufrechnung im zivilrechtlichen Sinne, sondern lediglich um eine Abrechnung der beiden Aemter in Gemäßheit der hierfür bestehenden Sondervorschriften des Friedensvertrages. Nur in diesem Sinne, zur Vorbereitung der friedensvertragsmäßigen Abrechnung, hat ohne Zweifel die ausländische Beteiligte im vorliegenden Falle „aufgerechnet“.

II. Für das ausländische Ausgleichsamt und den ausländischen Ausgleichsbeteiligten wird im praktischen Ergebnis durch die unter I. gemachte Unterscheidung naturgemäß nichts geändert. In um so höherem Maße ist dies im Verhältnis zwischen dem deutschen Ausgleichsamt und dem deutschen Ausgleichsbeteiligten der Fall, wie aus obigem Tatbestand ersichtlich. Um die dem deutschen Beteiligten zugefügte Schädigung zu rechtfertigen, kann sich das deutsche Ausgleichsamt weder auf den Friedensvertrag, noch auf den ausländischen Beteiligten, das ausländische Ausgleichsamt und das ausländische Recht beziehen: es handelt sich hier vielmehr um eine nach deutschem Recht unter deutschen Beteiligten von deutschen Gerichten zu entscheidende Frage. Denn es greift — abgesehen von der Erwägung unter I — § 25 Abs. 1 des Ausgleichsgesetzes Platz, wonach für das innere

Clearing ohne Rucksicht auf die Valorisierungsvorschriften des Friedensvertrages Markforderungen Markforderungen und Markschulden Markschulden bleiben und demnach auch eine Aufrechnung gegenstandslos ist, welche lediglich durch die für das äußere Clearing vorgeschriebene Valorisierung ermöglicht wurde.

III. Aus der entgegenstehenden Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts, die u. E. eine Verletzung der §§ 25, 51 des Ausgleichsgesetzes bedeutet, ergeben sich die nachfolgenden Rechtssätze, von denen jeder einzelne für sich selbst spricht:

1. Das Ergebnis des inneren Clearing zwischen dem deutschen Ausgleichsamt und dem deutschen Ausgleichsbeteiligten hängt in Fällen, wie dem hier vorliegenden, von der Zufälligkeit ab, ob der ausländische Beteiligte die Aufrechnung geltend macht oder davon absieht.
2. Ueber eine Frage, die materiell niemand anderen interessiert als das deutsche Ausgleichsamt und den deutschen Ausgleichsbeteiligten, ist von dem Gemischten Schiedsgerichtshof unter Mitwirkung zweier Ausländer und eines Deutschen zu entscheiden.
3. Die Bestimmungen des deutschen Ausgleichsgesetzes sind für diese Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtshofs naturgemäß ohne Belang.
4. Das deutsche Ausgleichsamt hat es in der Hand, dieses der deutschen Partei ungünstige, ihm selbst aber günstige Ergebnis durch Einverständniserklärung mit der Aufrechnung der Gegenseite im äußeren Clearing herbeizuführen, ohne daß die deutsche Partei sich hiergegen durch ein Rechtsmittel vor einem deutschen Gericht zu wehren vermag.

2. **Zu § 44 RAG.**

Zu den alliierten und assoziierten Staaten im Sinne des § 44 RAG. gehören auch die Vereinigten Staaten von Amerika.

Urteil des RWG. vom 20. Sept. 1921 — XV. A. V. 211/21 —; abgedruckt in Mitteil. des RAusglAmts 1921, Nr. 6, S. 48.

Richtig ist, daß die Vereinigten Staaten den am 28. Juni 1919 in Versailles abgeschlossenen Friedensvertrag (RGBl. 1919 S. 687 ff.) bisher nicht ratifiziert haben; sie haben ihn nur bei seinem Abschluß durch ihre Vertreter unterschreiben lassen. Unzweifelhaft haben die Vereinigten Staaten aber zu den beteiligten Mächten des früheren Feindbundes gehört, und ebenso unzweifelhaft ist es, daß sie nach ausdrücklicher Erklärung in dem bezeichneten Friedensvertrage zu den alliierten und assoziierten Staaten zu rechnen sind. Auch § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1530) bezieht sich auf sie. Wenn nun das RAG., welches den § 1 des genannten Ausführungsgesetzes weiter fortführen soll, und mit Rücksicht auf den FrV. vom 28. Juni 1919 erlassen ist, in seinem § 44 von „alliierten und assoziierten Staaten" spricht, so sind darunter auch die Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen, selbst wenn sie den Vertrag von Versailles nicht ratifiziert haben oder nicht ratifizieren werden. Somit sind die Voraussetzungen des § 44 RAG. schon nach dem vorliegenden Wortlaute der Bestimmung erfüllt.

Das gleiche gilt aber auch vom Sinn und Zweck der Vorschrift. Das RAG. ist nicht etwa ein bloßes Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage und derart von dessen Rechtskraft abhängig, daß es nur in Beziehung auf diejenigen früheren Feindbundmächte Geltung hat, die den FrV. bereits ratifiziert haben. Vielmehr ist das RAG., wenn es auch durch den FrV. veranlaßt ist und auf einzelne Bestimmungen desselben Bezug nimmt, ein durchaus selbständiges Gesetz mit der Zweckbestimmung, Geldverbindlichkeiten aus der Vorkriegszeit gegenüber den früheren Feindbundmächten und deren Angehörigen zu regeln. Diese Regelung sieht der FrV. in der Form der Ausgleichung von Staat zu Staat vor. Er stellt es aber in Art. 296 Buchst. e den früheren Gegnerstaaten frei, sich für eine derartige Schuldenregelung zu entscheiden oder sie freier Erledigung zu überlassen. Also selbst wenn einer dieser Staaten den FrV. unterschrieben und ratifiziert hat, so kann er den auf das Ausgleichsverfahren bezüglichen Teil des FrV. (Art. 296 und 72) ablehnen. Um nun aber den im Reichsgebiete wohnenden deutschen Schuldner der Vorteile, die ihm der Ausgleich von Staat zu Staat bringen würde, nicht lediglich durch die Ablehnung des Ausgleichsverfahrens seitens eines Gegnerstaates verlustig gehen zu lassen, ist der Abschnitt III RAG. geschaffen, in dem der erwähnte § 44 enthalten ist. Es leuchtet nun ohne weiteres ein, daß es sich für den Ausschluß des zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahrens und damit für die Anwendung der Bestimmungen im Abschnitt III RAG. hinsichtlich der Schulden an das früher feindliche Ausland ganz gleich bleibt, ob der Gegnerstaat nur das Ausgleichsverfahren oder die Ratifikation des FrV. überhaupt abgelehnt hat.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle handelt es sich nicht darum, ob nach etwa noch eintretender Ratifikation des FrV. von Versailles und einer Erklärung zufolge Art. 296 Buchst. e dieses Vertrags durch die Vereinigten Staaten eine Ausgleichung der in Rede stehenden Verbindlichkeit von Staat zu Staat zu erfolgen hätte; denn der im Reichsgebiet ansässige Antragsteller ist nicht Schuldner eines in den Vereinigten Staaten wohnenden Angehörigen dieser Macht, sondern eines dort ansässigen Deutschen. Der Art. 296 würde daher nie zutreffen, also das zwischenstaatliche Ausgleichsverfahren bezüglich der fraglichen Schuld niemals Platz greifen. Es ist somit auch nicht erforderlich, abzuwarten, in welcher Weise letzten Endes sich die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten regeln werden; denn das darf als sicher angenommen werden, daß die Vereinigten Staaten sich nicht der in ihrem Gebiete ansässigen Deutschen gegenüber dem Deutschen Reiche annehmen werden.

Bücherbesprechungen.

Die Entschädigungsgesetze, erläutert von Hermann Weck, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar, Band I, Verfahrensvorschriften und Uebersichten 218, Berlin 1922, Verlag Hermann Sack. Preis 60 M.

Band I des Werkes, das die gesamten Entschädigungsgesetze für Kriegsschäden zusammenstellen und erläutern will, enthält außer der Entschädigungsordnung vom 30. 7. 21 nebst eingehenden Erläuterungen und außer der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht in der durch die Entschädigungsordnung festgestellten, bisher noch nicht im Zusammenhang veröffentlichten Form eine ganze Reihe von Uebersichten, mit denen der Verfasser, bekanntlich einer der ersten Kenner des vorliegenden Rechtsgebiets, einem dringenden Bedürfnis der Praxis zu Hilfe kommt.

Außer einer übersichtlichen Zusammenstellung der sämtlichen Ausführungsvorschriften zu den Entschädigungsgesetzen (S. 15—17) und einer Uebersicht über die Rechtsmittel und Fristen der Entschädigungsordnung (S. 47—49) ist von besonderem Wert das alphabetisch geordnete Verzeichnis von Behörden und Stellen, die für die Ausführung des Friedensvertrages und die Entschädigungsgesetze in Frage kommen (S. 168—89), und eine Tabelle der Rechtsvorschriften (S. 190 bis 208), welche endlich einmal eine geordnete Zusammenstellung der zahlreichen auf diesem Gebiet erlassenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Bekanntmachungen usw. enthält. In dieser Zusammenstellung sind dieselben, nach Gruppen geordnet, unter Angabe von Ort und Zeit ihrer Veröffentlichung und einer kurzen Stichwortbezeichnung zusammengestellt.

Von grundsätzlichen Fragen sind zusammenhängend erörtert die Fragen der Reichs- und Staatsangehörigkeit (S. 17 bis 30) sowie die Frage, wie Gesellschaften und sonstige Körperschaften im Entschädigungsverfahren zu behandeln sind (S. 31—47). Diese Ausführungen sind um so wichtiger, als nach den Entschädigungsgesetzen der Wiederaufbauminister unter Ausschluß jeglichen Rechtsweges darüber entscheiden soll, welche Gesellschaft für das Entschädigungsverfahren im Einzelfalle als reichsdeutsch anzusehen ist.

21 Gesetze, 16 Verordnungen, 7 Richtlinien und 103 Bekanntmachungen hat der Verfasser in den Kreis seiner Bearbeitung ziehen müssen! Diese — heute noch keineswegs abgeschlossene — Ziffernreihe enthält die eindrucksvollste Kritik der deutschen Kriegsschädengesetzgebung, über welche der Verfasser sein Urteil zutreffend in folgende Sätze zusammenfaßt: „Man hat von vornherein darauf verzichtet, nach einem einheitlichen großzügigen Plane vorzugehen. Man hat es nicht für nötig erachtet, zunächst einen Ueberblick über den gesamten Tatbestand und die aus ihm sich ergebende Höhe der Forderungen sich zu verschaffen, sondern man hat, ohne über diesen Tatbestand auch nur einigermaßen im klaren zu sein, seine verschiedensten Teile zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedenste Weise getrennt voneinander geregelt. So ist es gekommen, daß das ganze Gebiet der Kriegsschäden planlos geordnet, deshalb nur schwer zu überblicken ist und erhebliche Ungleichheiten in der Behandlung der einzelnen Schadensgruppen aufweist."

Bernstein.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. | Berlin, 1. Februar 1922. | Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Kann die deutsche Kommunalbank die Garantie der westlichen Landesbanken bekommen?

Von Geh. Regierungsrat Dr. Lohe, Generaldirektor der Landesbank der Rheinprovinz, in Düsseldorf.

In Nr. 1036 der „Sparkasse" geht Herr Geheimrat Kleiner gegen Herrn Präsident Stübben los.

Schade, daß Herr Kleiner nicht früher pro domo das Wort ergriffen hat; die Form unserer Diskussion hätte auf der anderen Seite dabei sicher gewonnen. Schade, er hätte dann auch nicht in der Verteidigung der Entgleisungen seines Stellvertreters mir gegenüber so fadenscheinige Gründe vorzubringen gebraucht. Wenn auf der einen Seite jemand steht, der eine 33 jährige erfolgreiche Bankdirektoren-Praxis hinter sich hat, und auf der anderen jemand, der in immerhin kleinen Kommunalbetrieben tätig war, so ziemt dem letzteren, wenn von Bankdingen die Rede ist, ein gut Teil Bescheidenheit. Mich mit dem genannten Herrn weiter einzulassen, verbietet mir, abgesehen von der Frage des guten Geschmacks, der Umstand, daß es sich in dieser Angelegenheit in erster Linie um rechtliche Fragen, um Fragen des inneren Staatsrechts handelt, in welchen Dingen, wie noch jüngst sein untauglicher Versuch an dem § 39 BGB. evident erwiesen hat, der Gegner jeder Fachkenntnisse ermangelt. In allen diesen Rechtsfragen und auch in den wichtigsten Bankfragen, betreffend die Grundbegriffe des Bankbetriebes über das, was bankmäßig, was fair, was pupillarisch, was liquid ist usw., sind heute die Ideen noch dieselben, wie vor 30 oder 40 Jahren, nur werden diese Grundbegriffe hie und da in der heutigen Zeit etwas laxer praktiziert wie früher; das nennt sich dann bisweilen „modern". So betrachtet der Bankier und der Verwaltungsmann eine Genossenschaft, aus denen die Genossen in kurzer Zeit austreten können, bei der die Haftpflichtteile der Genossen erst durch ein langwieriges Verfahren mit allen möglichen Einsprüchen beigetrieben werden können, als nicht so liquid, als nicht ein so festes Finanzgebäude, wie es eine Provinz oder ein Staat ist. Der Kredit, den die Finanzwelt beiden Organisationen gewähren wird, ist himmelweit verschieden.

Was soll nun eine veraltete Anschauung sein!

Wir wollen einmal prüfen, was an der ganzen Girobewegung neues, modernes ist.

Nicht neu ist die Idee des bargeldlosen Verkehrs, nicht neu der Ueberschreibungsverkehr mit oder ohne Giro, nicht neu die Kommunalbank-Idee und die Idee, in der Provinz Geldausgleichsstelle zu sein; neu ist nur die Ausdehnung des barlosen Geldausgleichs, den der Westen für seine Spar- und Kommunalkassen längst eingeführt hatte, auf den Osten und das Reich, neu die Nachahmung des Reichsbank- und Postscheckverkehrs für den sogenannten Kommunalgiroverkehr, Dinge, deren Durchführungsmöglichkeit indes noch in Frage steht, neu ist die lose Verbandsform, die Solidarhaft, das überhebliche Draufgängertum und die nun eingetretene Desorganisation und Torsoform. Das ist neu, modern und gegen die Verbandsform, Solidarhaft usw. gehen wir „Alten" an. Aber so alt wir sind, die Anatomie und Physiologie der Girozentralen kennen wir besser, als ihre Leute selbst.

Ob das Eilüberweisungsverfahren und ein Sicherheitsstempel in demselben und ähnliche Dinge so ungeheuere moderne Erfindungen sind, wollen wir dem Urteil der Zukunft überlassen.

Ein alter Bankfachmann hat in seiner Praxis viele Ideen und wirtschaftliche Gesetze kennengelernt, viel luftige Finanzphantasiegebilde an sich vorbeischweben sehen; er besitzt eine Menge gesammelter Erfahrungen; diese langbewährten Erfahrungssätze bilden die Kraft und den Vorzug des alten Bankiers vor den jüngeren in dieser Zeit der Finanznot aus anderen Berufen in die Neubank hinübergewechselten Herren.

Herr Geheimrat Kleiner, der, wie er uns mitteilt, noch vor einigen Jahren Leiter der Reichsgetreidestelle war, wird sich und seinen Kollegen im Vorstand der Deutschen Girozentrale sicher nicht die Erfahrungen und Kenntnisse des Geldwesens zuerkennen, welche diejenigen besitzen, die seit Dezennien nur Kommunalbankgeschäfte betrieben haben. Er wird mir nicht verübeln, wenn ich darauf hinweise, daß ich bereits im Jahre 1909 im „Bank-Archiv" mehrere Artikel veröffentlichte, welche von der Fachwelt damals als bahnbrechend angesehen wurden und welche die damals im Entstehen begriffene Deutsche Kommunalbank des Herrn Trüstedt zu Grabe geleiteten. Daß jetzt, nachdem diese Kommunalbank seit 12 Jahren tot war, es gelang, sie ganz im Stillen wieder zum Leben zu erwecken, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß bei ihrer Wiederauferstehung sowohl die breite Oeffentlichkeit als auch das Parlament und die beteiligten Provinzialverwaltungen ausgeschaltet waren. Vor 12 Jahren führte ich aus, daß wir im Westen schon die Kommunalbank-Idee und die Konzentration des Geldausgleichs in der Provinz kräftig in die Hand genommen hätten und forderten den Osten auf, dasselbe zu tun.

Weshalb gingen die Girozentralleute nun nicht an die richtige Stelle, in die Provinziallandtage, in denen sie, Städte und Landkreise, reichlich vertreten waren, und agitierten auf dem allein staatsrechtlich gegebenen Boden nicht für ihre Idee? Weshalb griffen sie zu dem notorisch für andere Dinge als Notbehelf erdachten Zwecksverbandsgesetz?

Das war der grundlegende staatsrechtliche Fehler.

Daß dies Operieren neben dem vom inneren Staatsrecht gewiesenen klaren Weg unsägliche Mühen — viel mehr sicher, als der angegebene normale Weg — gekostet habe, gebe ich Herrn Kleiner gerne zu. Es ging ja gegen die

„veralteten“ Anschauungen der altbewährten preußischen Verwaltungsmaximen. Es sollte etwas anormales, ein neuer großer kostspieliger Verwaltungsapparat neben den bestehenden Behörden geschaffen werden. Warum? Warum nicht die bestehenden Behörden ausbauen? Weshalb schob man nicht in geeignete Provinzialhilfskassen zunächst einige Bankbeamte — sie waren damals billig! — ein und fing mit dem Programm der Girozentralen an? Weshalb wohl nicht? Wie weit das Anormale gehen sollte, konnten die oberen Behörden gar nicht ahnen, angeblich handelte es sich ja nur um den bargeldlosen Zahlungs-Verkehr, das war die Losung. Aber im Grunde, am Ende der schiefen Bahn, lauerte etwas anderes und das ist jetzt erreicht: Die Wiedererweckung der 1909 zu Grabe getragenen Kommunalbank.

Der bargeldlose Verkehr erweist sich jetzt nur noch als die Flagge für ein Vorpostengefecht, welches — gegenüber der überwältigenden Macht des Reichsbankgiros, des Postschecks und des großen Banküberweisungsverkehrs — nur den Wert eines Scheinmanövers hatte; seine Zugkraft als Werbemittel hat es geübt; aber die Anguren wissen jetzt, nachdem sie ihren Zweck erreicht haben, daß sie die Flagge: Deutscher Zentralgiroverband ruhig sinken lassen können, neben der neuen Flagge: Deutsche Kommunalbank. Die an sich gesunde Idee des bargeldlosen Verkehrs wird dabei die gleiche Rolle spielen, wie bei den Landesbanken; der Hauptzweck der Kommunalbank ist aber jetzt Großbankbetrieb. Mich interessiert nur, daß Herr Trüstedt, der Erfinder der Kommunalbankidee und Feind der Landesbanken, bei der Entwicklung der Girozentralen-Idee eine stille, aber wohl bedeutende Rolle gespielt hat. Es ist hohe Zeit, daß von provinzieller Seite einmal in die Entwicklungsgeschichte der Kommunalbank hineingeleuchtet wurde, ohne Rücksicht auf Personen, welche in diesem Bankgeschäft Stellen gefunden haben.

Hohe Zeit ist es auch, dem Märchen ein Ende zu bereiten, als ob die bösen Landesbanken dem Lämmchen der Girozentrale das Wasser trüben wollten.

Unwahr wird jetzt behauptet in allen möglichen Traktätchen, die Landesbanken „wollten nicht den berechtigten Wünschen der Girozentralen entgegenkommen“, sie lehnten „die organische Eingliederung in den Giroverband ab“.

Nun, weshalb nennt man die berechtigten Wünsche nicht? Weshalb geht Herr Kleiner in seinem ganzen langen Artikel über die Kernfrage hinweg? Heraus mit dem Flederwisch! Die Landesbanken sollen für die Deutsche Kommunalbank die solidarische Bürgschaft übernehmen. Und das tun die Landesbanken nicht, weil es Selbstmord wäre. Mit wieviel Millionen soll wohl eine Landesbank den Avalwert einer solchen Bürgschaft in ihre Passiva einstellen? Wie weit so eine Haftung gehen kann, zeigt das Beispiel des Herrn Kleiner wohlbekannten, von ihm selbst in seinem Artikel angeführten Allgemeinen Bankvereins, zu dem Giroleute so angenehme Beziehungen unterhielten. Bei dem Krach dieses Unternehmens hat der Aufsichtsrat freiwillig 120 Millionen Mark Abfindung für seine Haftpflicht bezahlt und dann sucht noch die Girozentrale bei mündlichen Besprechungen die Idee zu erwecken, die Solidarhaft sei „nicht so schlimm“; ihre Tragweite würde von uns nur so „aufgebauscht“! Gimpelfang! Die Haftpflicht bei Banken, mehr wie bei jedem anderen Geschäft, kann ins ungeheure gehen und deshalb ist mehr wie doppelte Vorsicht nötig!

Herr Kleiner ist so liebenswürdig, uns die Namen der Vorstandsmitglieder seines Konzerns zu geben; es sind:

1. Herr Kleiner, Berlin,
2. der geschäftsführende Direktor, Berlin,
3. Bürgermeister Scholz, Berlin-Charlottenburg,
4. Oberbürgermeister a. D. Mitzlaff, Berlin,
5. Landrat a. D. von Bredow, Berlin,
6. Oberbürgermeister Künzer, Berlin,
7. Bürgermeister Buhrow, Berlin-Steglitz,
8. Oberbürgermeister Belian, Eilenburg,
9. Landrat a. D. Lohr, Königsberg,

sodann je ein Vertreter der Girozentralen. Alle Hochachtung vor der Intelligenz der Vorgenannten, aber für jeden Bankfachmann ist die Liste sonst wenig tröstlich; sie tröstet uns nicht darüber, daß auch diese Namen die solidarische Haftung nicht zu einer quantité négligeable machen. Auch nehme ich nicht an, sie würden das Beispiel der Aufsichtsrat-Mitglieder des Allgemeinen Bankvereins im gegebenen Falle nachahmen wollen.

Wofür sind aber all diese Herren im Vorstande? Ca. 18 bis 20 an der Zahl? Nebenher geht noch ein Verwaltungsrat mit etwa ebensoviel oder mehr Mitgliedern. Wofür sind diese Personen, die zusammen so zahlreich sind, wie beim Allgemeinen Bankverein die Mitglieder des Aufsichtsrats, alle da? Die direkte Bearbeitung der Geschäfte erfolgt doch nicht durch sie; sie kommen nur dann und wann zu Sitzungen zusammen; also eine Sicherung für die eigentliche Leitung der Geschäfte bilden sie nicht, auch speziell nicht dagegen, daß der Verlustfall für große Summen einmal praktisch wird. Ein „Vorstand“ sind jene im rechtlichen Sinne nicht. In meinem Aufsatz vom 27. 10. 1921, „Mitteilungen der Landesbank“ Nr. 9, warnte ich vor allzu großer Vertrauensseligkeit, es könne, so sagte ich, „bei der heutigen Geldlage über kurz oder lang zu einem Bankkrach kommen“, und siehe da: 17 Tage später war der Krach beim Allgemeinen Bankverein da; es folgte die Pfälzische Bank. Heute lese ich in der Zeitung, daß heute, nach 2 Monaten, 7 Revisoren noch nicht soviel Klarheit in die Bücher gebracht haben, um eine Vermögensübersicht für den Bankverein zu gewinnen!

Ich meine, dieser Vorgang allein mahnt dringend zur Einkehr. Ich würde an Stelle von Herrn Kleiner den Allgemeinen Bankverein nicht zitieren. Es war ein neues Geschäft, das, koste es was es wolle, ins Verdienen kommen sollte, und zwar bald; die Gehälter gingen über das normale Maß hinaus, der Verwaltungsapparat war riesig kostspielig, mußte sich aus den laufenden Geschäften bezahlt machen und so kam in das Geschäft eine Profitwut hinein, welche die Augen vor den Gefahren schloß. Es ist für alle ähnlichen jungen Banken ein Glück, daß ihnen dies Menetekel vor die Augen gestellt wurde. Hoffentlich nutzt es. Zwar kommt dann die Kehrseite, daß man Verdienen für die Verbandsgenossen ganz klein und das Wort „pupillarisch“ groß schreiben muß.

Was verfängt es gegenüber dieser Lage, wenn uns Herr Kleiner demnächst einen Herrn als bekannten „Unparteiischen“ vorführen will, der alles, Gesetze, Verwaltung, Bankbetrieb kennen und uns eines besseren belehren soll; wir lehnen einen von einer Seite bestellten Sachverständigen ab; er ist nicht unparteiisch. Wir sind selbst Sachverständige und werden über solche bestellte Stützen nicht stolpern. Es muß weit gekommen sein, wenn man zu diesem Mittelchen greifen muß.

Der Schluß des Artikels von Herrn Dr. Kleiner spricht von einer Verständigung durch gegenseitiges Entgegenkommen. Sehr wohl, wenn nur dabei die Solidarhaft aus dem Spiele bleibt. Dann muß es aber nicht gehen wie in Hannoversch-Münden, wo wir einen Vertrag vereinbarten, und dann drei Monate lang warteten, bis wir hörten, unsere Uebereinkunft sei „unausführbar“; gleichzeitig mußten wir hören, daß unsere Kontrahenten von Hannoversch-Münden, ohne uns zu avisieren, in unsere Jagdgründe eingebrochen waren.

Seit der Zeit sind wir gewitzigt und werden unsere Nägel mit „Köpp“ versehen.

Der Vorentwurf des Liquidationsschädengesetzes.

Von Rechtsanwalt Dr. **Koeppel** in Berlin.

Die Regierung hat den Wirtschaftsorganisationen und Interessenvertretungen den Entwurf eines Gesetzes über Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages, über die Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes sowie über die steuerliche Behandlung der im Reichsausgleichsgesetz und im Enteignungsgesetz geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten, das sogenannte Liquidationsschädengesetz, vorgelegt, welches die Bezahlung der Liquidationsschäden und Ausgleichsforderungen auf eine neue Grundlage stellen soll. Die Regierung hat dazu aufgefordert, neue Vorschläge zu dem vorgelegten Entwurf zu machen. Die ungeheuerliche Tragweite dieser Vorschriften — die neuen Vorschläge werden vorgelegt, weil die Durchführung der bisherigen Gesetze einen Geldaufwand von etwa 300 Milliarden Papiermark erfordert haben würde — erfordert zunächst eine kurze Darstellung der bisherigen Regelung und ihrer Gründe sowie eine Besprechung derjenigen Beweggründe, aus welchen die Regierung glaubt, von der Durchführung der bisherigen Bestimmungen absehen zu müssen und die im vorliegenden Vorentwurf enthaltenen Vorschläge vorlegen zu sollen. Daran soll sich eine Kritik des Entwurfs mit neuen Vorschlägen anschließen.

Im FV. ist ausdrücklich bestimmt, daß die deutschen Staatsangehörigen für die von den a. u. a. Mächten vorgenommenen Liquidationen zu entschädigen sind, und daß die im Ausgleichsverfahren den deutschen Ausgleichsämtern gezahlten oder gutgeschriebenen Summen an die deutschen Gläubiger abzuführen sind. Seinerzeit bestand ein heftiger Meinungsstreit darüber, ob auf Grund dieser Vorschrift der geschädigte Deutsche einen klagbaren Anspruch gegen das Deutsche Reich auf volle Auszahlung der dem Deutschen Reich auf Reparations-Konto gutgeschriebenen Beträge habe oder nicht. Man hat seinerzeit in amtlichen Kreisen diese Auffassung bejaht, hat außerdem dem geschädigten Deutschen zum Zwecke des Wiederaufbaues des Deutschtums im Auslande helfen wollen und infolgedessen im Reichsausgleichsgesetz und in den Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920 vorgeschrieben, daß dem deutschen Gläubiger und dem deutschen Liquidationsgeschädigten die seitens der a. u. a. Mächte dem Deutschen Reich gutgeschriebenen oder gezahlten Summen zum Tageskurse vergütet werden sollten, d. h. zum Kurse des Tages, an dem die Gutschrift auf Reparations-Konto erfolgt war. Sofern der dem Reich gutgeschriebene Betrag den in ausländischer Währung berechneten Friedenswert der liquidierten Güter nicht erreicht, soll den liquidationsgeschädigten Deutschen der in ausländischer Währung berechnete Friedenswert der Güter unter Umrechnung in Reichswährung zum Tageskurse gewährt werden. Die eben skizzierten Gründe, welche die Reichsregierung zu dieser Regelung damals bewogen haben, sind eingehend in der amtlichen Begründung zum RAG. Seite 33 ff. dargelegt. Die Regierung glaubte, die dem Reiche durch diese Regelung entstehenden Lasten dadurch in erträglichen Grenzen halten zu können, daß die dem Beteiligten nach dem RAG. und den Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920 gewährten Vermögensvorteile entsprechend den Vorschriften des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes vom 12. Juni 1920 von den Reichsvermögenssteuern, insbesondere der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und dem Reichsnotopfer sowie von der Reichseinkommensteuer bzw. der Körperschaftssteuer, in weitem Umfange erfaßt werden sollten. Dieses Ausgleichsbesteuerungsgesetz wollte einmal die Entschädigungsansprüche und die am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Forderungen bei der Veranlagung zu den genannten Steuern berücksichtigen, und zwar auch dann, wenn die Tatsache der Liquidation oder der Erlös erst nach dem für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder dem Notopfer maßgebenden Stichtage bekanntgeworden waren. Außerdem soll die Auszahlung an die Berechtigten erst nach erfolgter Zustimmung der Finanzämter erfolgen, um so den Abzug der Steuern an der Quelle zu ermöglichen. Es wird also die Summe, die das Deutsche Reich seinen Staatsangehörigen auszahlt, lediglich den Steuern unterworfen, denen auch jeder andere Deutsche Staatsangehörige unterliegt; es besteht nur insofern eine Besonderheit, als diese Forderungen schon als an den Stichtagen der beiden großen Vermögenssteuern bestehend angesehen werden. Der Reichsfinanzminister ist ermächtigt, Befreiungen von diesen Steuern unter gewissen Voraussetzungen zu gewähren, insbesondere dann, wenn die gezahlte Summe zum Zwecke des Wiederaufbaues im Auslande oder Inlande verwandt werden sollte.

Die deutschen Markschulden, die im Ausgleichsverfahren vom Reich in ausländischer Währung, zum Friedenskurse umgerechnet, zu zahlen sind, werden heute von den deutschen Schuldnern lediglich in Papiermark gezahlt. Es ist niemals zweifelhaft gewesen, daß der dem Reich durch den Stand der Valuta erwachsende Verlust allein vom Reich zu tragen ist, weil dem einzelnen nicht zugemutet werden kann, daß er für diese Bestimmungen des FV. aufkommen muß, durch die doch erst für die Bezahlung die Umrechnung der reinen Markschuld in eine Valutaverbindlichkeit vorgeschrieben wird. Aber auch bei der Bezahlung der Valutaschulden soll heute grundsätzlich der deutsche Schuldner nur den Vorkriegskurswert in Mark dem Reichsausgleichsamt bezahlen; allerdings findet hier eine sehr verwickelte Verrechnung etwaiger Währungsgewinne aus der Gutschrift von deutschen Währungsforderungen im sogenannten Saldierungsverfahren der Ausgleichsämter statt. Maßgebend für diese Regelung war die Erwägung, daß das Deutsche Reich den deutschen Valutaschuldner durch die während des Krieges erlassenen Zahlungsverbote an der damals noch möglichen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gehindert und infolgedessen jetzt für die Folgen dieser Regelung aufzukommen hat.

Schon damals ist von namhaften Kreisen bezweifelt worden, ob das Reich in der Lage sein würde, den finanziellen Anforderungen zu entsprechen, die auf Grund dieser im RAG. und in den Liquidationsrichtlinien enthaltenen Ansprüche gestellt werden würden. Heute muß die Regierung offen erklären, daß die damals reichlich erfolgten Mahnungen nur zu berechtigt waren. Insbesondere ist der vom Gesetzgeber erstrebte Zweck einer Kürzung der Währungsgewinne durch das Ausgleichsbesteuerungsgesetz nicht erreicht worden, weil einmal das Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz gerade hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit der einmaligen Veräußerungsgewinne weitgehend abgeändert worden sind, und weil außerdem nach herrschender Meinung der Erlös für das im Ausland liquidierte Grund- und Betriebsvermögen der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs überhaupt nicht unterliegt, da er nach § 6 Nr. 5 des genannten Gesetzes vom Endvermögen als „Erlös aus veräußertem Grund- und Betriebsvermögen" abgezogen werden kann. Auch die Kursentwickelung der Mark hat einen starken Strich durch die Pläne der Regierung gemacht. Nach § 2 Abs. 3 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes dürfen die Liquidationsentschädigungen und Valutaforderungen bei der Steuerveranlagung nicht über den Tageskurs des für die Steuer maßgebenden Stichtags hinaus bewertet werden. Infolgedessen bildet bei der Bewertung für die Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs die oberste Grenze der Tageskurs vom 30. Juni 1919, bei der Bewertung für die Veranlagung zum Reichsnotopfer der Tageskurs vom 31. Dezember 1919. Eine am Ausgleichsverfahren teilnehmende deutsche Forderung von 1000 Lstr., deren Gutschrift dem Reichsausgleichsamt am 4. Januar 1922 mitgeteilt worden ist, würde daher für die Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs mit nur 61 196 Mark, für die Veranlagung zum RNO. mit 189 000 M. zu bewerten sein, obwohl dem Gläubiger nach § 26 RAG. ein Anspruch gegen das Reichsausgleichsamt auf Zahlung von 800 000 M. zusteht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Deutsche Reich in der bisher festgelegten Weise die Zahlungen an die Liquidationsgeschädigten nicht leisten kann, so sehr auch an sich die volle Entschädigung dieser Kreise gerade im Interesse des Wiederaufbaues des Deutschtums im Ausland erwünscht wäre. Die amtliche Begründung zu dem von der

Regierung vorgelegten Vorentwurf spricht eine deutliche Sprache.

Der neue Entwurf hält daran fest, grundsätzlich den Betroffenen einen Anspruch auf den Tageskurswert des Betrages zu gewähren, der für die Vermögensgegenstände dem Deutschen Reich von den gegnerischen Regierungen gutgebracht wird; dieser Tageskurswert soll aber nicht voll ausgezahlt werden, sondern zur Verminderung der Lasten des Reiches und zur Vermeidung einer zur völligen Wertlosigkeit der Reichsmark führenden, unübersehbaren Papiergeld-Inflation einer weitgehenden Kürzung, einer sogenannten Besteuerung, unterworfen werden, wobei noch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Beteiligten nach Möglichkeit berücksichtigt werden soll. Grundsätzlich sollen die Abrechnungen über Währungs f o r d e r u n g e n im Ausgleichsverfahren den Ansprüchen im Liquidationsentschädigungsverfahren gleichgestellt werden. Der Geschädigte soll jedoch grundsätzlich höchstens den vierzigfachen Betrag des Vorkriegskurses erhalten, die Barzahlung soll außerdem stark beschränkt werden — bei Zahlungen im Betrage von über 60 000 M. sollen unverzinsliche Reichsschatzwechsel und Schuldverschreibungen gegeben werden — und schließlich soll der Betrag im Höchstmaß bis zu 72 pCt. an der Quelle durch eine sogenannte Entschädigungssteuer gekürzt werden.

Im einzelnen ist die Regelung folgendermaßen gedacht:

Der Geschädigte erhält höchstens den vierzigfachen Vorkriegskurswert des von der gegnerischen Regierung festgestellten Liquidationserlöses oder Wertes (§§ 3, 4 und 23). Bleibt der Liquidationserlös oder der von der gegnerischen Regierung festgestellte Wert hinter dem in ausländischer Währung berechneten Friedenswert der entzogenen Güter zurück, so soll das Reich künftig nicht mehr verpflichtet sein, die bisherige Zusatzentschädigung zum Friedenswert unter Umrechnung in Reichswährung zum Tageskurs zu gewähren; die Entschädigung soll vielmehr nur für den Fall gewährt werden, daß der Tageskurswert des Liquidationserlöses hinter dem doppelten Vorkriegskurswert des in ausländischer Währung berechneten Friedenswertes zurückbleibt, und zwar soll die Zusatzentschädigung höchstens das Doppelte des Vorkriegskurswertes in Papiermark betragen (§§ 5 und 6). Diese Zusatzentschädigung spielt also praktisch überhaupt kaum noch eine Rolle.

Von dem so festgestellten Betrage soll vor Auszahlung von den Ausgleichsämtern eine Entschädigungssteuer abgezogen werden. Das Ausgleichsbesteuerungsgesetz wird also aufgehoben und diese Liquidationsschädenforderungen werden einer besonderen Steuer unterworfen. Durch diese Steuer sollen dann alle Steuern vom Vermögenszuwachs und Einkommen abgegolten sein (§§ 41 ff. und 53). Um die Leistungsfähigkeit des einzelnen zu berücksichtigen, sollen die Steuern nicht nach einem gleichmäßigen Prozentsatz des Entschädigungsbetrages bemessen werden, sondern es soll zunächst auf ausdrücklichen Antrag des Steuerpflichtigen die vom Reichsausgleichsgesetz geregelten Schulden sowie seine sonstigen bis zum 31. Dezember 1919 begründeten und bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer nicht berücksichtigten Schulden von der Entschädigung abgezogen werden. Die Höhe der Steuer bestimmt sich einmal nach der Höhe des steuerpflichtigen Betrages — es sind fünf Steuerstufen vorgesehen — und außerdem nach dem Währungsgewinn, d. h. nach dem Verhältnis der Entschädigungssumme zu dem in deutscher Währung berechneten Friedenswert des entzogenen Gegenstandes. Der Währungsgewinn wird in zwanzig verschiedenen Steuerklassen je nach seiner Höhe erfaßt. Entschädigungen, die das achtunddreißigfache des Friedenswertes übersteigen, werden mit 60 bis 72 pCt. der Entschädigungen weggesteuert (§§ 46 und 47). Die Steuer soll derart an der Quelle erhoben werden, daß die Reichs-Ausgleichsämter sie vor Auszahlung kürzen; die Finanzämter sollen hiermit nicht befaßt werden, weil sie nach Ansicht der Regierung dieser Aufgabe nicht gewachsen sind und dadurch eine weitere Verschleppung in der Auszahlung eintritt.

Die nach Abzug der Steuer verbleibenden Restbeträge sollen den Berechtigten nur bis zur Höhe von 60 000 M. in bar ausgezahlt werden; der Rest ist teils in zu 4 pCt. verzinslichen, innerhalb der nächsten 5 Jahre mit je einem Fünftel einlösbaren Schatzwechseln, teils in unverzinslichen Schuldverschreibungen, die innerhalb 33 Jahren zur Auslosung gelangen sollen, zu bezahlen (§§ 24 und 25). Die Regierung glaubt, daß diese Beschränkung der Barzahlung notwendig ist, weil sonst durch den weiteren Druck ungedeckter Noten der Wert der den Berechtigten zufließenden Geldbeträge nicht höher sein würde, als bei der vorgeschlagenen Regelung. Leider läßt die Begründung des Entwurfs jeden Hinweis darüber vermissen, welchen Marktwert nach Ansicht der Regierung diese Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen haben werden; ebensowenig wird gesagt, wie die Regierung trotz des infolge der Notwendigkeit einer Diskontierung dieser Papiere erforderlichen vermehrten Druckes ungedeckter Noten die Gefahr einer erweiterten Verminderung der Kaufkraft der Mark zu bannen glaubt. Hält man etwa die Ausgabe neuer Darlehnskassenscheine auf Grund der Schuldverchreibungen für eine gedeckte Ausgabe? Dieses jetzt bei Hereinnahme von Kriegsanleihe durch die Darlehnskasse geübte Verfahren ist doch mehr wie eindeutig! Auf diesen Mangel in der Begründung ist unten zurückzukommen.

Der Entwurf sieht zum Ausgleich von Härten die Bildung eines Härtefonds vor (§ 29) und will in Anlehnung an § 55 RAG. die Betroffenen von ihren in wirtschaftlichem Zusammenhange mit ihren liquidierten Vermögen stehenden inländischen Valutaverbindlichkeiten dadurch entlasten, daß das Reichswirtschaftsgericht auf Antrag in ganz besonderen Fällen eine Aufhebung oder Abänderung dieser Verbindlichkeiten festlegen kann (§§ 37—39).

Diese Regelung gilt sowohl für die Liquidationsgeschädigten, als auch für die Valutagläubiger im Ausgleichsverfahren. Nur führt die Steuer hier nicht die Bezeichnung „Entschädigungssteuer" sondern „Ausgleichssteuer". Wenn man sich durch diesen Wust von sehr schwer lesbar gefaßten Vorschriften mühsam durchgearbeitet hat, sucht man in der sonst ganz eingehenden Begründung vergeblich nach einem rechnerisch durchgeführten Beispiel, aus dem ersichtlich ist, wieviel denn nun eigentlich schließlich der Liquidationsgeschädigte alles in allem in bar, d. h. nach Diskontierung der für ihn zum Zwecke des Wiederaufbaus ganz unverwendbaren Schatzwechsel und Schuldverschreibungen erhält und inwiefern bei dieser Regelung gerade die besonderen Interessen des Liquidationsgeschädigten berücksichtigt sind. Man vermißt dieses Beispiel umsomehr, als eine kritische Würdigung — vgl. weiter unten — dazu kommen muß, daß der Liquidationsgeschädigte tatsächlich durchschnittlich nur den dreifachen Vorkriegswert in wertloser Papiermark erhält; wozu dann dieser ganze riesige Apparat dient, versteht man nicht; denn eigentlich wird nur eins erreicht: die Betroffenen werden verärgert, vielfach auch sich als geprellt ansehen.

Da die Abwickelung dieser Forderungen sich noch lange hinziehen wird, so sieht der Entwurf eine a b g e k ü r z t e A b f i n d u n g vor. Sobald der Liquidationserlös oder -Wert des entzogenen Gutes oder der Betrag der in Betracht kommenden Forderung dem Reichsausgleichsamt von der beteiligten alliierten Regierung mitgeteilt wird, kann eine abgekürzte Abfindung erfolgen; für die Abfindung der Valutagläubiger im Ausgleichsverfahren soll allerdings nötig sein, daß der Betrag der Forderung dem Deutschen Reichsausgleichsamt gutgeschrieben ist, weil erst alsdann die angemeldete Forderung als bestehend endgültig nachgewiesen sei. Als Abfindungsentschädigung soll lediglich das zwei- bis höchstens vierfache des zum Vorkriegskurse berechneten Friedenswertes des entzogenen Gegenstandes oder der Valutaforderung gegeben werden; eine Steuer entfällt hier, da ohnehin nur sehr wenig gegeben wird; in diesem Falle soll auch ein Betrag bis zu 200 000 M. in bar bezahlt werden. Im übrigen erfolgt auch hier Zahlung in Schatzwechseln und Schuldverschreibungen. Hier vermißt man im Entwurf eine erschöpfende Begründung dafür, warum dies Verfahren nur als Ausnahme gedacht ist. Gerade hier muß, wie weiter unten gezeigt werden wird, die Arbeit der Sachverständigen und Interessentenverbände einsetzen. Es wäre ganz falsch, in den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Ministerium viel Zeit und Mühe

auf Verbesserung der andern, das gewöhnliche Verfahren regelnden Vorschriften zu verwenden, denn dann ist nicht mehr genügend Zeit zur genauen Besprechnung einer Ausgestaltung dieses gekürzten Abfindungsverfahrens; gerade hier darf aber nichts unerörtert, nichts der eigenen Ueberlegung des beteiligten Reichsministeriums überlassen bleiben.

Diese neuen Bestimmungen sollen rückwirkende Kraft haben auch für die jetzt schon abgerechneten Valutaforderungen und Liquidationsschäden, weil sonst einzelne Gruppen günstiger gestellt werden würden als andere.

Auch in der Behandlung der Ausgleichsschulden soll eine grundlegende Aenderung eintreten. Hinsichtlich der Markschulden soll es allerdings dabei bleiben, daß der deutsche Schuldner nur den Nennbetrag seiner Schuld in Papiermark dem Reichsausgleichsamt zu zahlen hat, weil die Notwendigkeit der Umrechnung dieser reinen Markschulden in fremde Währung zum Vorkriegskurse nicht auf dem Inhalt des Schuldverhältnisses selbst beruht, sondern auf der Vorschrift des Art. 296 d. FV. Dagegen soll namentlich im Hinblick auf Vorwürfe der alliierten Reparationskommission wegen angeblich zu großer Begünstigung der deutschen Valutaschuldner eine grundlegende Aenderung in der Regelung der Valutaschulden eintreten. Der Entwurf geht davon aus, daß es grundsätzlich zwischen Reichsausgleichsamt und deutschem Schuldner bei der Abrechnung zum Vorkriegskurse bleibt. Künftig soll aber der vom Schuldner für die Schuld aufzuwendende Betrag sich nicht nur auf Entschädigungen für entzogene Geldforderungen und Wertpapiere, sondern in allen Fällen um den Unterschied zwischen sämtlichen dem Schuldner zustehenden Liquidationsentschädigungsbeträgen und den Vorkriegskurswerten des für die entzogenen Gegenstände erzielten Liquidationserlöses erhöhen, bis der Tageskurswert der Schuld erreicht wird (§ 40). Außerdem soll der Schuldner eine Währungszuschußsteuer (§§ 55 ff.) auf den vom Reich nach dem RAG. für die Valutaschulden zu zahlenden Währungszuschuß zahlen. Als Währungszuschuß wird der Unterschied zwischen dem Tageskurswert des dem gegnerischen Ausgleichsamt gutzuschreibenden oder dem alliierten Gläubiger zu zahlenden Betrages einerseits, und dem vom Schuldner nach den Bestimmungen des RAG. selbst zu zahlenden Betrages andererseits, betrachtet. Die Höhe des Währungszuschusses richtet sich also nach der Höhe des Tageskurses der dem gegnerischen Reichsausgleichsamt gutgeschriebenen Summe und danach, ob der Schuldner lediglich den Vorkriegswert der Schuld selbst zu tragen hat, oder sich anderweitig erzielte Währungsgewinne anrechnen lassen muß. Die Höhe des Prozentsatzes der Steuer soll sich nach dem Verhältnis vom Tageskurswert zum Vorkriegskurswert der Schuld bestimmen. Der Entwurf sieht zehn Steuerklassen vor, deren Sätze bis zu 30 pCt. des Währungszuschusses ansteigen.

Auch diese Zuschußsteuer soll vom Reichsausgleichsamt berechnet und gleichzeitig mit der Summe, die der Deutsche zu zahlen hat, eingefordert werden; doch kann die Währungszuschußsteuer ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer erheblichen Härte führt.

Auch diese Vorschriften sollen zurückwirken und auch dann gelten, wenn nach den jetzt bestehenden Bestimmungen bereits endgültig abgerechnet ist und der Liquidationsgeschädigte den Betrag bereits verwendet hat.

Diese vorstehend angegebene Regelung ist also eine außerordentlich verwickelte und es ist zunächst zu prüfen, ob der Gesetzgeber damit seinen Zweck erreicht, nämlich einmal, eine weitere starke Inflation und damit ein weiteres Sinken der Kaufkraft der Mark zu verhüten, und ob er auf der andern Seite wirklich besser auf diese Weise die verschiedenen Interessen der Liquidationsgeschädigten schützt, als wenn er von vornherein den dem Liquidationsgeschädigten zustehenden Betrag nicht nach dem Tageskurs des dem Deutschen Reich gutzuschreibenden Betrages bemißt, sondern im Höchstmaß nach einem bestimmten Vielfachen des Friedenswertes.

Grundsätzlich soll der Liquidationsgeschädigte nur 60 000 M. in bar erhalten und den überschießenden Betrag bis zu 2 000 000 M. in Reichsschatzwechseln, die mit 4 pCt. zu verzinsen sind und mit je $1/5$ innerhalb der nächsten 5 Jahre eingelöst werden, für den Rest unverzinsliche Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, die jährlich mit 3 pCt. durch Auslosung zu tilgen sind. Der rechnungsmäßige Wert dieser unverzinslichen Schuldverschreibungen wird bei einer 6 prozentigen Verzinsung etwa 41—42 pCt. betragen. Der voraussichtliche Markwert läßt sich überhaupt nicht abschätzen; man wird ihn vielleicht auf 20 bis höchstens 25 pCt. beziffern. Die Zahlungsmittel, welche der Liquidationsgeschädigte erhält, haben also einen viel geringeren Wert als der Nennbetrag. Nimmt man hinzu, daß nach der im § 47 des Entwurfs vorgesehenen Steuer bei einem 38 fachen Tageskurs des Vorkriegskurses bei Beträgen über 3 Millionen Papiermark bereits 72 pCt. weggesteuert werden, so ergibt sich, daß der Liquidationsgeschädigte einen Betrag erhält, der an innerer Kaufkraft der Papiermark berechnet nur $1/4$ der Nominalsumme beträgt, die nach Abzug der Steuer übrig bleibt. Tatsächlich erhält also der Liquidationsgeschädigte vielleicht das Dreifache des Vorkriegskurses in Papiermark. Es steht also eigentlich der Grundsatz der Auszahlung zum Tageskurse auch heute nur noch auf dem Papier, und es ist nicht recht ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber erst ein ungeheures Bild an die Wand malt, dessen wirkliche Bedeutung durch Steuern und vor allem durch eine ganz unerklärliche Art der Auszahlung vermindert wird.

Der Entwurf berücksichtigt aber auch die Leistungsfähigkeit des einzelnen nicht und wird vor allem nicht dazu führen, daß die innere Kaufkraft der Mark durch Vermeidung weiterer Inflation immer mehr vermindert wird.

Die Leistungsfähigkeit des einzelnen wird deshalb nicht genügend berücksichtigt, weil diejenigen Forderungen, die nicht im Abrechnungs- oder Liquidationsverfahren abgerechnet werden, gar nicht beachtet werden und weil diejenigen Schulden, die außerhalb des Ausgleichsverfahrens bezahlt werden, auch nicht ganz bei Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Betreffenden herangezogen sind. Man kann also nicht sagen, daß die Höhe der Steuer auf die volle Leistungsfähigkeit des Geschädigten Rücksicht nimmt. Hinzu kommt, daß die Auszahlung außerordentlich lange dauern wird; denn es sind verschiedene Rechtswege vorgesehen: für Entschädigungsansprüche für Wertpapiere, andere Forderungen und Ansprüche im Ausgleichsverfahren. Alle diese Forderungen werden aber erst ausgezahlt, nachdem die verschiedenen Stellen, die darüber zu befinden haben, im sogenannten Saldierungsverfahren miteinander abgerechnet haben. Man wird also mit der Auszahlung sehr lange warten; ein Umstand, der gerade die Möglichkeit der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Gläubigers wieder im großen Umfang ausschließt.

Der Entwurf ist aber auch nicht geeignet, einer weiteren Vermehrung der Inflation vorzubeugen. Denn mit den dann massenhaft auszugebenden Schatzwechseln und unverzinslichen Schuldverschreibungen kann der Empfänger praktisch erst etwas anfangen, wenn er sie bei der Bank diskontiert. Zur Diskontierung dieser gewaltigen Massen neuer Zahlungsmittel ist natürlich weiteres Papiergeld erforderlich. Auch muß es bedenklich erscheinen, daß das Reich sich hier mit Schuldverschreibungen belastet, bei denen von vornherein der wirklich marktgängige Wert nur einen geringen Bruchteil des Nominalbetrages der Schuldverschreibung ausmacht. Gerade jetzt, wo der Plan der Zwangsanleihe greifbare Form angenommen hat, muß es äußerst bedenklich erscheinen, noch diese unverzinslichen Schuldverschreibungen auszuhändigen.

Außerdem aber ist der Verwaltungsapparat, der zur Bewältigung dieser Arbeit erforderlich ist, viel zu groß und zu teuer. Die Ausgleichsämter sollen nur einem vorübergehenden Zweck dienen, werden aber bei der Langsamkeit, mit der sie bisher gearbeitet haben und bei der Schwierigkeit der Materie geradezu verewigt werden.

Die vom Gesetzgeber selbst gewünschte Verminderung der weiteren Papiergeldinflation und die bessere Berücksichtigung der besonderen Vermögenslage des Geschädigten wird also durch den vorliegenden Entwurf nicht erreicht.

Die Begründung führt aus, daß der bisher vielfach erfolgte Vorschlag ungerechtfertigt sei, unter Aufhebung

des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes und Aufgabe des bisherigen Grundsatzes einer Entschädigung des Betroffenen nach dem Tageskurs des dem Deutschen Reich gutgeschriebenen Betrages als Höchstgrenze für die Liquidationsentschädigung einen Betrag des zum doppelten Vorkriegskurse in Markwährung umgerechneten Friedenswertes der liquidierten Güter und dementsprechend für die den Ausgleichs-Valutagläubigern zu leistenden Zahlungen den doppelten Vorkriegskurswert der Forderungen zu vergüten. Eine solche Regelung sei zu roh. Auch bei der weiteren Anregung, die Leistungen des Reichs an die Entschädigungsberechtigten und Ausgleichsgläubiger nach einem Vielfachen des Vorkriegskurses zu bemessen, das nach dem jeweiligen Verhältnis zwischen Tageskurs und Vorkriegskurs der in Betracht kommenden ausländischen Währung abgestuft sein solle, sei die jeweilige Vermögenslage des einzelnen Berechtigten nicht genügend berücksichtigt.

Tatsächlich aber gibt man durch den vorliegenden Entwurf, wie oben dargelegt, dem Entschädigungsberechtigten im allgemeinen auch nicht mehr, ohne daß man vollkommen die jeweilige Vermögenslage des Berechtigten eingehend prüft, andererseits aber wird der Verwaltungsapparat gewaltig verteuert. Außerdem wird man in sehr vielen Fällen gerade mittlere Unternehmungen bei der völligen Undurchsichtigkeit dieser Bestimmungen dazu verleiten, falsche Bilanzen aufzumachen; es wird für die Banken ganz außerordentlich schwer sein, bei Kreditverhandlungen auch nur annähernd den Wert der Entschädigung zu beziffern.

Gerade für die Banken bietet auch der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Entschädigungssteuer und auch der Beschränkung der Barzahlungen insofern eine besondere Gefahr, als gar keine Rücksicht genommen wird auf die Regelung des Verhältnisses zwischen der Bank und ihrem Kunden, auf das sogenannte innere Clearing (§ 33 RAG.). Zum mindesten müßte in dem Entwurf die unmittelbare Abrechnung des Ausgleichsamts mit dem letzten Kommittenten angeordnet werden, weil sonst eine endgültige Abrechnung der Banken mit den Kunden überhaupt nicht mehr durchführbar erscheint.

Bei diesen erheblichen Mängeln des Gesetzes, zu denen doch noch hinzukommt, daß die sogenannte Währungszuschußsteuer ganz unmöglich ist — tatsächlich handelt es sich gar nicht um eine Steuer, die hier ja von Schulden entrichtet werden würde, sondern um einen Beitrag des deutschen Schuldners zu den Aufwendungen des Reichs —, ist es besser, ganz neue Bahnen einzuschlagen.

Man soll den Grundsatz verlassen, daß der deutsche Geschädigte einen Anspruch gegen das Deutsche Reich auf Zahlung des Betrages, der dem Deutschen Reich gutgeschrieben worden ist, unter Umrechnung zum Tageskurse hat, oder daß ihm mindestens der Vorkriegswert zum Tageskurse gutzuschreiben sei. Tatsächlich hat allerdings die Entente bei den Waffenstillstandsverhandlungen gegenüber den Einwendungen der deutschen Kommission darauf hingewiesen, daß der einzelne nicht geschädigt werde, sondern gegen das Deutsche Reich einen Anspruch auf Entschädigung habe. Diese Vorschrift des Friedensvertrages ist eben undurchführbar, und es ist kennzeichnend, daß ja auch die Reparationskommission, wie der Entwurf richtig hervorhebt, immer wieder die zu großen Entschädigungen bemängelt hat, die das Deutsche Reich seinen Angehörigen mittelbar bei Bezahlung der deutschen Valutaschulden im Clearing gewährt. Auf diese Unmöglichkeit der Erfüllung soll die deutsche Regierung die Entente nachdrücklich hinweisen. Im übrigen aber muß man ganz neu aufbauen. Es ist unmöglich, den einzelnen Gruppen von Geschädigten volle Entschädigung zu geben ohne Kürzung, denn die Allgemeinheit kann derartige Steuern nicht mehr tragen, auch würde selbst bei Ratenzahlungen die Kaufkraft der riesigen Papiermarkbeträge so stürzen, daß der Empfänger nichts anfangen kann. Die volle Entschädigung ist, so schlimm das ist, eben undurchführbar. Es kann doch weniger darauf ankommen, daß der einzelne einen hohen ziffernmäßigen Betrag erhält, als darauf, daß die innere Kaufkraft des erhaltenen Betrages möglichst gesteigert, jedenfalls nicht geringer wird. Ein vernünftiger Entwurf muß weniger an dem eben abgelehnten Dogma der Entschädigung des Berechtigten zum Tageskurse des gutgeschriebenen Betrages oder des Vorkriegswertes festhalten, als auf möglichst einfache, mithin billige Verfahrensvorschriften Rücksicht nehmen und auf Vermeidung weiterer Papiergeldinflationen hinarbeiten, andererseits aber berücksichtigen, daß alles darauf ankommt, möglichst rasch nun die Entschädigungsbeträge zu zahlen und die Tätigkeit des unseligen Ausgleichsverfahrens nicht noch zu verlängern. Man wird dann das sogenannte vereinfachte Abfindungsverfahren verallgemeinern, das Ausgleichsbesteuerungsgesetz aufheben, die besonderen Steuern des Entwurfes ablehnen und dem Geschädigten lediglich einen Anspruch auf ein Vielfaches des Vorkriegskurses geben, das nach dem jeweiligen Verhältnis zwischen Tageskurs und Vorkriegskurs der in Betracht kommenden ausländischen Währung abzustufen ist. Eine eingehende Berücksichtigung der besonderen Lage der einzelnen Geschädigten erscheint leider nicht möglich. Hier müssen die Interessen des einzelnen und auch einzelner Gruppen gegenüber der Allgemeinheit entschieden zurücktreten, und man kann nur größere Härtefonds bilden, über deren Verwendung am besten das Wiederaufbauministerium zusammen mit den einzelnen Fachgruppen der Industrie und des Handels sowie der Landwirtschaft zu befinden hat. Man könnte daran denken, einen besonderen Zuschlag denjenigen Geschädigten zu zahlen, die nachweislich den Betrag zum Wiederaufbau im Auslande gebrauchen, und die Höhe dieses Zuschlages von dem Stande der Valuta abhängig machen. So billig zunächst ein solcher Vorschlag erscheinen mag, so bleibt doch zu berücksichtigen, daß auch die innere Kaufkraft der Mark infolge der besonderen gesetzlichen Vorschriften der letzten Zeit, namentlich der Aufhebung der Reichszuschüsse zu den Nahrungsmitteln und infolge der bevorstehenden Erhöhung der Kohlenpreise sich so verringert hat, daß auch für den Wiederaufbau im Inland ein höherer Betrag erforderlich ist.

Ob man die dann zu zahlende Entschädigung ganz in Papiergeld geben wird oder zum Teil in verzinslichen Schatzanweisungen, ist eine Frage der Geldpolitik. Es wird im wesentlichen auf dasselbe hinauskommen, weil durch die vermehrte Ausgabe ungedeckter Noten die innere Kaufkraft der ausgegebenen Zahlungsmittel vermindert wird. Gibt man Schuldverschreibungen, so muß man vorsehen, daß diese zum Nennwert zwecks Bezahlung der Vermögenssteuern hingegeben werden können.

Im ganzen scheint es also durchaus richtiger, das System des Entwurfes „Abbau von oben" zu verlassen und den sogenannten „Abbau von unten" einzuleiten. Dabei entsteht wiederum die Frage, ob man die bisher erfolgten Abrechnungen belassen wird oder nicht. Entscheidend ist, ob man hier das Interesse einer möglichst schnellen Beendigung des gesamten Verfahrens für die Allgemeinheit höher einschätzt als den Grundsatz durchaus gleichmäßiger Behandlung aller Beteiligten. Vielfach wird der ausgezahlte Betrag schon verbraucht sein.

Will man aber durchaus bei dem bisherigen Entwurf bleiben, so muß man zum mindesten der von Bankseite immer wieder hervorgetretenen Forderung einer unmittelbaren Abrechnung mit dem letzten Kommittenten genügen. Ob es ferner dann nicht richtig ist, die Steuer gegebenenfalls noch stärker zu staffeln, andererseits aber größere Geldbeträge bar auszuzahlen, muß eingehend berechnet werden. Die Währungszuschußsteuer, die lediglich für die Begleichung von Valutaschulden in Betracht käme, muß fortfallen. Bei einem Lstr.-Kurse von 800 M. würde der Schuldner dem deutschen Ausgleichsamt 239 M. für das Pfund Sterling zu vergüten haben. Der Entwurf stützt sich zur Begründung der Notwendigkeit dieser sogenannten Steuer auf den außenpolitischen Druck infolge der Vorwürfe der Reparationskommission. Tatsächlich liegt die Sache doch so, daß das Deutsche Reich während des Krieges seine Angehörigen durch die Zahlungsverbote verhindert hat, diese Schulden abzudecken. Natürlich verlangen die Feinde, daß diese Schulden zum Vorkriegskurs beglichen werden, weil sie nicht gesonnen sind, an der Verschlechterung der deutschen Währung teilzunehmen. Für diese Verschlech-

terung muß aber der Staat, d. h. die Volksgemeinschaft im ganzen aufkommen, nicht der einzelne. Diese reinen Valutaschulden muß also unter Berücksichtigung der bisherigen Saldierungsmöglichkeiten des RAG. das Reich bezahlen und die entstehenden Schulden der Allgemeinheit belasten, d. h. das Reich muß hierfür Steuern umlegen. Diese Steuern können aber im Rahmen dieses Gesetzes nicht besprochen werden, sondern müssen bei dem Tarif der übrigen Vermögens- und Einkommensteuern berücksichtigt werden.

Der Erstattungsantrag nach § 3 Ziffer 10 des Kapitalertragsteuergesetzes bei Konsortialbeteiligungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Rau in Berlin.

Bekanntlich sind nach § 3 Ziffer 10 des Kapitalertragsteuergesetzes von der Steuer befreit:

> „Kapitalerträge, die einem Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1 bezeichneten Art aus der Beteiligung an einem anderen derartigen Unternehmen zufließen, sofern eine solche Beteiligung mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile an dem anderen Unternehmen umfaßt und mindestens seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres besteht."

Es hat sich seit Inkrafttreten des Kapitalertragsteuergesetzes gezeigt, daß diese Vorschrift für die Praxis von nicht unwesentlicher Bedeutung gewesen ist, wenn auch jetzt auf dem Wege der Gesetzgebung eine Einschränkung ihrer Anwendbarkeit in der Richtung versucht wird, daß die Befreiung nur in Höhe des Betrages eintreten soll, den das befreite Unternehmen in entsprechenden Kapitalerträgen für das Geschäftsjahr ausschüttet, in dem die ihm aus der Beteiligung zugeflossenen Beträge fällig geworden sind. Dieses Ziel war bekanntlich von den Finanzbehörden schon im Rechtsmittelverfahren angestrebt worden, hatte aber zu keinem Erfolg geführt. (Siehe Urteil des Reichsfinanzhofs Band V ERFH. S. 302 ff.)

Soweit der Besitz von Aktien einer Aktiengesellschaft der Muttergesellschaft unbeschränkt für sich allein zusteht, haben sich bisher irgendwelche Schwierigkeiten für das Erstattungsverfahren nicht ergeben, nachdem in dem oben bezeichneten Urteil der Reichsfinanzhof einer einschränkenden Auslegung durch die Finanzämter entgegengetreten ist.

In vielen oder gar den meisten Fällen wird nun aber der Sachverhalt nicht immer so einfach liegen, daß die Muttergesellschaft die Aktien der Tochtergesellschaft für sich allein besitzt, sondern der Regelfall wird der sein, daß mehrere Banken zu einem Konsortium zusammentreten, um die Aktien einer Gesellschaft, sei es für das Konsortium zum dauernden Besitz oder zum Zwecke der Weiterveräußerung an Dritte, zu übernehmen. Noch verwickelter wird die Rechtslage, wenn einer der Hauptkonsorten bezüglich seines Konsortialanteils mit anderen Privaten oder Banken einen Unterbeteiligungsvertrag abschließt.

Es ist im Hinblick auf diese mannigfachen Gestaltungsmöglichkeiten bei Konsortial- und Unterkonsortialbeteiligungen die Frage aufgerollt worden, in welchen Fällen ein Erstattungsantrag gemäß § 3 Ziffer 10 des Kapitalertragsteuergesetzes von den Haupt- oder Unterkonsorten gestellt werden kann.

Auszugehen ist hierbei von dem Inhalt der zwischen den Konsorten als Hauptbeteiligte oder zwischen diesen Hauptkonsorten und ihren Unterkonsorten getroffenen Vereinbarung. Hilfsweise kann auch der Vertrag zwischen der betreffenden Aktiengesellschaft, deren Aktien von den Konsorten übernommen werden, und den Hauptkonsorten zur Unterstützung herangezogen werden.

In der Hauptsache werden folgende Fälle vorkommen:

I.

Eine in Form einer Aktiengesellschaft bestehende Bank beteiligt sich zusammen mit anderen Banken oder Privaten an dem Aktienkapital einer anderen Aktiengesellschaft in der Weise, daß jeder der Beteiligten einen bestimmten Prozentsatz der Aktien übernimmt. Alsdann kann der Erstattungsantrag gemäß § 3 Ziffer 10 des Kapitalertragsteuergesetzes von jedem Konsorten gestellt werden, soweit er eine Aktiengesellschaft ist, seine Beteiligung mindestens ein Fünftel des Aktienkapitals der fremden Aktiengesellschaft beträgt und die Beteiligung mindestens seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres besteht.

II.

Eine in Form einer Aktiengesellschaft bestehende Bank ist mit anderen Banken oder Privaten an dem Aktienbesitz einer Aktiengesellschaft dergestalt beteiligt, daß der von dem gebildeten Konsortium übernommene Aktienbesitz mindestens ein Fünftel des Kapitals der Aktiengesellschaft ausmacht und die Aktien im Gesamteigentum der Konsorten stehen.

Das alsdann zwischen dieser Bank und ihren Mitkonsorten bestehende Konsortialverhältnis ist ein Gesellschaftsverhältnis, auf welches die Vorschriften über die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht Anwendung finden (§§ 705 ff. BGB.). Selbst wenn eine Bank in einem solchen Falle als Konsortialleiterin nach außen hin allein auftritt, so kann dies doch immer nur in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin dieser zwischen den Konsorten bestehenden Gesellschaft nach bürgerlichem Recht geschehen.

In diesem Falle ist ein Erstattungsantrag gemäß § 3 Ziffer 10 des Kapitalertragsteuergesetzes für die von den Konsorten gebildete Gesellschaft nicht möglich, schon weil die Kapitalerträge nicht einem Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Nr. I 1 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Art — einer Aktiengesellschaft — zufließen, sondern vielmehr einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und daher eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Erstattungsantrag fehlt. Es könnte also nur ein von dem einzelnen Konsorten zu stellender Erstattungsantrag in Frage kommen, soweit natürlich im übrigen für diesen Konsorten die Voraussetzungen der Vorschrift des § 3 Ziffer 10 des Kapitalertragsteuergesetzes zutreffen.

Materiell-rechtlich würde die Erstattungsmöglichkeit dann ausgeschlossen sein, wenn die Aktien zu dem im Gesamteigentum der Konsorten stehenden Gesellschaftsvermögen gehören. Will ein Konsorte Aktien durch Rechtsgeschäft aus dem Gesellschaftsvermögen erwerben, so tritt er der Gesellschaft als Dritter gegenüber. Er kann die Aktien aus dem Vermögen der Gesellschaft nur in ihrer Totalität, nicht aber als zum Teil ihm selbst gehörige Sache erwerben[1]).

In diese durch das materielle Recht geschaffene Lage hat hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung der § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung eine Wandlung geschaffen. Nach dieser Bestimmung der RAO., die wie folgt lautet:

> „Steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu versteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gesellschaft zufallen würde."

wird steuerrechtlich das Eigentum zur gesamten Hand wie das Eigentum zu Bruchteilen behandelt.

---

[1]) Diesen Grundsatz hat das Reichsgericht bereits in einem Urteil vom 11. Dezember 1903 — VII 317/1903 — aufgestellt und eingehend dargelegt. Weiter ist im Urteil desselben Senats vom 2. Januar 1904 — VII 371/1903 — ausgesprochen, daß, wenn bei der Auseinandersetzung einer offenen Handelsgesellschaft zum Gesellschaftsvermögen gehörige Wertpapiere dem einzelnen Gesellschafter zugeteilt werden, dieser dabei der Gesellschaft als Dritter gegenübersteht, die Wertpapiere als ihm bis dahin fremde erwirbt und deshalb der Erwerb sich als ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft darstellt. Dasselbe muß auch bei der Auseinandersetzung der Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten, da bei ihr die rechtliche Struktur des Gesellschaftsvermögens im wesentlichen dieselbe ist, wie bei der offenen Handelsgesellschaft.

Der § 80 Abs. 2 RAO. verallgemeinert den § 4 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes. Er stand ursprünglich im Entwurf als § 140, und in der Begründung hierzu ist gesagt, daß zur Vermeidung von Mißverständnissen zu bemerken sei, daß die Vorschrift nur für die Bewertung von Vermögen gilt, dagegen für die Besteuerung des Einkommens ohne Bedeutung sei.

Welche Folgen ergeben sich nun aus dieser auf dem Gebiete des Steuerrechts geschaffenen Gestaltung des Eigentums zur gesamten Hand?

Die Frage, wie das Miteigentum der Konsorten nach Bruchteilen an von einem Konsortium übernommenen Schuldverschreibungen mit Rücksicht auf den Anschaffungsstempel zu beurteilen ist, ist bereits Gegenstand der reichsgerichtlichen Rechtsprechung gewesen. Der Tatbestand, der diesem Urteil zugrunde lag, war der, daß ein Konsortium von fünf Banken für 10 000 000 M. auszugebende Teilschuldverschreibungen von einem industriellen Werk unter Ausschluß der Solidarität zu einem bestimmten im Vertrage angegebenen prozentualen Verhältnis übernommen hatte. In einem späteren Konsortialvertrag war die Konsortialbeteiligung in gleicher Höhe festgesetzt. Bei der vom Konsortium beschlossenen Auflegung zur Zeichnung übernahm ein Konsorte 243 000 M. Schuldverschreibungen zu 100 pCt. für eigene Rechnung. Von den fünf Banken war für die durch den Vertrag mit dem industriellen Werk erfolgte Uebernahme der Schuldverschreibungen der Anschaffungsstempel gezahlt worden. Die an dem Konsortium mit 30 pCt. beteiligte Klägerin hatte gegenüber der vom Fiskus erhobenen Steuerforderung aus der Uebernahme der 243 000 M. geltend gemacht, daß sie durch den Uebernahmevertrag mit dem industriellen Werk einen bestimmten Betrag der Anleihe auf eigene Rechnung übernommen, also an den einzelnen Schuldverschreibungen nach Maßgabe der für sie festgesetzten Uebernahmequote Miteigentum erworben habe. An den ihr bei der Subskription zugeteilten 243 000 M. Schuldverschreibungen habe sie daher Eigentumsrechte nur insofern erwerben können, als ihr nicht schon bruchteilweise Eigentum zugestanden habe; der ganze gezeichnete Betrag von 243 000 M. habe innerhalb des Anteils der Klägerin gelegen, und es sei deshalb ein neues Anschaffungsgeschäft nicht vorhanden. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 3. Juni 1904 sich dann dahin ausgesprochen, daß, wenn bei Uebernahme steuerpflichtiger Schuldverschreibungen durch ein Konsortium unter Angabe des Beteiligungsverhältnisses die Absicht besteht, daß die Schuldverschreibungen Miteigentum der Konsorten werden, für die spätere Zuteilung der Stücke an die einzelnen Konsorten der Anschaffungsstempel erforderlich ist, berechnet nach dem Anteil, den der Konsorte zu dem ihm bereits gehörenden hinzu erwirbt. Bei dem oben wiedergegebenen Sachverhalt würde von diesem Standpunkt des Reichsgerichts aus der klagende Konsorte durch den Anleihevertrag Anspruch auf Miteigentum an jedem einzelnen Stücke der Schuldverschreibungen nur zu 30 Hundertstel erworben haben, woraus sich die Verpflichtung der Klägerin zur Entrichtung des Anschaffungsstempels von der oben bezeichneten Summe von 170 100 M. ergeben würde[2]).

Der in dem Erkenntnis des Reichsgerichts ausgesprochene Grundsatz, wonach dem Eigentum nach Bruchteilen eine gewisse Selbständigkeit und Beachtung bei der Berechnung des Anschaffungsstempels eingeräumt wird, ist auch analog für den hier zu behandelnden Fall des § 3 Ziffer 10 des Kapitalertragsteuergesetzes anwendbar. Entfällt bei der Berechnung der Höhe des Bruchteils nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 RAO. auf den Konsorten eine Quote, die einem Fünftel der Beteiligung an den gesamten Aktien des Unternehmens entspricht, so kann dieser Konsorte, selbst wenn die Aktien im Gesamteigentum des Konsortiums stehen, einen Erstattungsantrag auf Grund der Ziffer 10 des § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes stellen.

III.

Bei vielen Konsortialverträgen ist der Zustand, der steuerrechtlich durch den § 80 Abs. 2 RAO. künstlich geschaffen wird, bereits durch vertragliche Bindung herbeigeführt. In den Konsortialverträgen ist häufig die Vereinbarung enthalten, daß das Gesamteigentum an dem Gesellschaftsvermögen und damit an dem Aktienbesitz ausgeschlossen sein soll. Das bereits oben erwähnte Reichsgerichtsurteil vom 3. Juni 1904 hat anerkannt, daß es durchaus zulässig ist, die gegebenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuschließen und eine Gesellschaft so zu gestalten, daß es bei ihr an einem selbständigen zur Gesamthand der Gesellschafter stehenden Gesellschaftsvermögen fehlt. Ist hiernach auf Grund einer zwischen den einzelnen Konsorten getroffenen Vereinbarung Miteigentum nach Bruchteilen eingetreten, so gilt für dieses natürlich das bereits oben zu Fall II Gesagte. Der Konsorte, dessen Quote alsdann mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien der Gesellschaft, an der die Beteiligung erfolgt, ausmacht, kann, wenn die Voraussetzung des § 3 Ziffer 10 des Kapitalertragsteuergesetzes im übrigen hinsichtlich der Dauer der Beteiligung vorliegt, auch in diesem Fall den Erstattungsantrag stellen.

IV.

Noch häufiger als der zu III erörterte Fall kommt es vor, daß sowohl das Gesamteigentum wie das Miteigentum zwischen den Konsorten vereinbarungsgemäß ausgeschlossen werden[3]). In diesen Fällen scheidet auch das Miteigentum mehrerer an einer Sache aus, und es tritt dafür Alleineigentum mehrerer an verschiedenen Sachen ein. Eine derartige Regelung ist durchaus vereinbar mit dem Wesen eines Konsortialvertrages. Es wird dadurch zwar eine Vermögensgemeinschaft unter den Teilhabern hinsichtlich der Aktien völlig ausgeschlossen, und eine Gemeinschaft nur hinsichtlich der Operation begründet, durch welche die Aktien mit Gewinn im Publikum untergebracht werden sollen.

In dem hier behandelten Fall, bei dem jede Vermögensgemeinschaft ausgeschlossen ist, gilt der Konsorte und sein Unterkonsorte mit dem auf sie entfallenden und ihnen zugeteilten Aktienbesitz beteiligt. Daher ist der Konsorte und sein Unterkonsorte, und zwar jeder für sich im eigenen Namen auch nur insoweit berechtigt, den Erstattungsantrag gemäß Ziffer 10 § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes zu stellen, als seine Beteiligung an dem Aktienbesitz mindestens ein Fünftel des Aktienkapitals der Gesellschaft, auf deren Aktien die Beteiligung sich erstreckt, beträgt.

---

[2]) Siehe Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juni 1904, abgedruckt im Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, Jahrgang 1904 S. 183.

[3]) Durch das in Anm. 2 erwähnte Urteil des Reichsgerichts vom 3. Juni 1904 war das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Im Anschluß an die in dem Uebernahmevertrag enthaltene Bestimmung, daß die Banken die Schuldverschreibungen „nach folgendem Verhältnis unter Ausschluß der Solidarität", und zwar einer der Teilnehmer zu 30 pCt., übernehmen sollten, wird in dem 2. Berufungsurteil ausgeführt, daß ein aus dem Erwerbe von Schuldverschreibungen erwachsendes Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden gewesen sei, sondern ein Teilrecht an der Gesamtheit der Schuldverschreibungen derart, daß je an einem Teil der gesamten Schuldverschreibungen die einzelnen Banken Alleineigentum erlangt hätten, und zwar: die Klägerin entsprechend dem im Anleihevertrage festgesetzten Quotenverhältnis an 30 Hundertstel aller Schuldverschreibungen. Das Kammergericht stützt diese Vertragsauslegung u. a. darauf, daß die Uebernahme „unter Ausschluß der Solidarität" erfolgen sollte. Da der Betrag, der von der Klägerin für eigene Rechnung übernommenen 243 000 M. innerhalb des Gesamtbetrages des von ihr durch den Anleihevertrag erworbenen Anleiheteiles von 30 vom Hundert liege, stelle sich auch die Zuteilung der 243 000 M. an sie nur als das einem besonderen Anschaffungsstempel nicht unterliegende Geschäft dar. Das Reichsgericht hat im 2. Revisionsurteil vom 24. April 1906 diese Auffassung des Berufungsgerichts bestätigt.

V.

Eine in Form einer Aktiengesellschaft bestehende Bank erwirbt die Aktien eines anderen Unternehmens, andere Banken oder Privatpersonen beteiligen sich lediglich an der Aufbringung des Kapitals, ohne auch an dem Aktienbesitz selbst teilzunehmen. Bei einer derartigen Gestaltung kann selbstverständlich nur die Bank, welche die Aktien besitzt, den Erstattungsantrag stellen, immer vorausgesetzt, daß die Bestimmung der Ziffer 10 des § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes auch im übrigen zutrifft. Bei dieser Gestaltung sind diejenigen Unternehmen und Privatpersonen, welche das Kapital für den Erwerb der Aktien aufgebracht haben, überhaupt nicht Besitzer der Aktien, ihnen fließen daher auch die zur Ausschüttung gelangenden Dividenden nicht zu.

Für die Unterbeteiligungen gilt im allgemeinen das für die Hauptbeteiligungen Gesagte. Auch hier kommt es in erster Linie auf den Inhalt des zwischen Haupt- und Unterkonsorten abgeschlossenen Vertrages an, und auch hier kann die Beteiligung ganz mannigfacher Art sein.

Beteiligt der Hauptkonsorte den Unterkonsorten in der Weise an der ihm im Verhältnis zu den anderen Hauptkonsorten zukommenden Quote, daß diese Quote in sein und des Unterkonsorten Gesamteigentum übergehen soll, so wird damit ein zwischen ihm und dem Unterkonsorten bestehendes Gesellschaftsverhältnis nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts begründet. Hier kann man also von einer Unterbeteiligung im eigentlichen Sinne überhaupt nicht sprechen, da im Verhältnis zu den anderen Hauptkonsorten an die Stelle des die Unterbeteiligung gewährenden Mitkonsorten die zwischen ihm und dem als Gesellschafter aufgenommenen Unterkonsorten geschaffene Gesellschaft tritt. Der Fall dürfte auch praktisch wohl kaum vorkommen. Kommt er aber vor, so kann jedenfalls der ursprünglich an der Quote allein beteiligte Hauptkonsorte für die von ihm mit dem aufgenommenen Unterkonsorten gebildete Gesellschaft des bürgerlichen Rechts den Erstattungsantrag nicht stellen. Dagegen greift hinsichtlich der den einzelnen Konsorten gegebenen Möglichkeiten, die Erstattung der Kapitalertragsteuer zu verlangen, auch hier der § 80 Abs. 2 RAO. ein, so daß auch hier die Durchführung des Antrages nur dann Erfolg verspricht, wenn die Höhe der Bruchteile, mit denen der Hauptkonsorte und sein als Gesellschafter aufgenommener Unterkonsorte an der Quote im Verhältnis zu den anderen Hauptkonsorten beteiligt sind, ein Fünftel der gesamten Aktien des die Beteiligung verausgabenden Unternehmens ausmacht. Trifft dies für den die Unterbeteiligung gewährenden Hauptkonsorten, aber nicht für den als Gesellschafter aufgenommenen Unterkonsorten zu, so kann nur der Hauptkonsorte oder, wenn der Fall umgekehrt liegt, nur der neu eingetretene Unterkonsorte den Erstattungsantrag stellen.

Meist wird als Fall der Unterbeteiligung der vorkommen, daß dem Unterkonsorten ein bestimmter Bruchteil oder Prozentsatz der Beteiligung des Hauptkonsorten überlassen wird. Selbstverständlich kommt es dann für die Möglichkeit des Erstattungsantrages des Haupt- und Unterkonsorten darauf an, ob der den Bruchteil oder Prozentsatz ausmachende Aktienbesitz ein Fünftel der gesamten Aktien der Gesellschaft, an deren Aktien die Beteiligung stattfindet, erreicht.

Fast regelmäßig wird auch bei der Abgabe an Unterbeteiligte seitens der Hauptkonsorten das Eigentum zur gesamten Hand, sowie das Miteigentum an den Stücken ausgeschlossen, und die Unterbeteiligung dann auf einen in bestimmter Höhe lautenden Betrag gewährt. In solchen Fällen erwirbt der Unterkonsorte das Alleineigentum an den einzelnen Stücken in Höhe des übernommenen Betrages. Reicht dieser Betrag aus, um ein Fünftel der gesamten Aktien der diese ausgebenden Gesellschaft zu erreichen, so kann ohne Bedenken der Erstattungsantrag gestellt werden, vorausgesetzt natürlich, daß die Beteiligung des Antragstellers an dem Aktienbesitz seit Beginn seines letzten verflossenen Geschäftsjahres gewährt hat.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 24 KAbgG. von 1918.

Delkrederekonto als abzugsfähige Abschreibung.

Urteil des R Fin H. vom 4. Oktober 1921, I A 88/21; abgedr. in D. Steuer-Ztg. 1921, Nr. 9, S. 472.

Der beschwerdeführende Bankverein ist mit 11 600 M. zur Kriegsabgabe 1919 herangezogen. In seinem Kreditorenkonto war eine Rücklage von 34 321,06 M. enthalten. Streitig ist die Abzugsfähigkeit dieses Betrags von dem Kriegsgeschäftsgewinne. Der von dem Verein vertretene Standpunkt, daß dieser Betrag als zulässige Abschreibung nicht steuerpflichtig sei, ist von den Vorinstanzen nicht anerkannt worden, weil es sich um Rückstellung zur Deckung künftiger Verluste handle.

Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

Unstreitig sind die erwähnten Forderungen von insgesamt 4 261 584,49 M. unter den Aktiven der Bilanz mit ihrem vollen Nennwert eingestellt. Wenn ein Unternehmen wie der hier fragliche Bankverein infolge ausgiebiger Kreditgewährung eine große Anzahl ausstehender Forderungen verschiedener Art — darunter in immerhin höherem Betrag auch ungedeckte — besitzt, so kann es zumal bei der seit den letzten Jahren herrschenden Unsicherheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse, und zwar auch ohne daß ihm schon bis zum Bilanzstichtage bestimmte Einzelheiten über Gefährdung oder Ausfälle bekanntgeworden sein müßten, durchweg damit rechnen, daß nach dem vermutlichen Laufe der Dinge sich unter den Forderungen auch solche befinden, die schon am Bilenzstichtage mit dem wenn auch für das Unternehmen noch nicht zutage getretenen Mangel der Gewißheit ihres Einganges behaftet sind, also als zweifelhaft oder einem gewissen Verlust unterworfen zu gelten haben. In einem Falle dieser Art entspricht es regelmäßig dem gesetzlich zu beachtenden, ordnungsmäßigen kaufmännischen Gebrauche, schon zur Zeit des Bilanzstichtages den wirklichen Gesamtwert der Forderungen niedriger als zum Nennbetrag einzuschätzen und daher bei Einstellung des vollen Nennbetrags der Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz ihm zum Ausgleich des mutmaßlichen Minderwerts ein Bewertungskonto, Delkrederekonto, gegenüberzustellen. das alsdann nicht als steuerpflichtige Rückstellung anzusprechen ist. Ob die Forderungen am Bilanzstichtage als minderwertig im Vergleiche zum Nennbetrage zu betrachten sind. ist vom subjektiven Standpunkt des ordentlichen, die Gesamtverhältnisse verständig erwägenden, vorsichtigen Kaufmanns aus zu beurteilen, so daß nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann die hier vom Landesfinanzamte hervorgehobene objektive Tatsache, daß noch bis ziemlich lange Zeit nach dem Bilanzstichtage Verluste bei dem Beschwerdeführer nicht in die Erscheinung getreten sind. Der Bankverein will im vorliegenden Falle jenen kaufmännischen Brauch durch Einstellung des hier fraglichen Postens von 34 321,06 M., eines im Vergleiche zu dem gesamten Nennwert der Forderungen niedrigen Betrags, geübt haben. Unter diesen Umständen und da die Vermutung für die Richtigkeit der Bilanz entspricht, durfte das Landesfinanzamt nicht einfach die Unstatthaftigkeit jeder Abschreibung, das Vorliegen einer steuerpflichtigen Rücklage, annehmen, sondern es hätte ihm obgelegen, dem Vorbringen des Beschwerdeführers durch weitere Aufklärung nachzugehen, insbesondere ihn zu einer näheren Darlegung zu veranlassen, in welcher Weise er zur Errechnung des, sogar Pfennigbeträge aufweisenden, hier fraglichen Postens gelangt ist. Erst an der Hand solch weiterer Unterlagen und unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten der ausstehenden Forderungen konnte das Landesfinanzamt — gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen — eine sachgemäße Prüfung und Entscheidung darüber treffen, ob nach Lage des Falles hier entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers dem streitigen Posten ganz oder teilweise die Natur eines Wertausgleichpostens abzusprechen sei.

II. Arbeitsrecht.

Zur Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dez. 1918.

Für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrags kann auch ein der Verbindlichkeitserklärung vorausgehender Zeitpunkt bestimmt werden.

Urteil des RG. vom 30. September 1921 — III 28/21 —; abgedruckt in RG.-Entsch. Bd. 103, Heft 1, S. 23 ff.

Der Verband der Metallindustriellen Mittelbadens schloß am 1. Juni 1919 mit dem Deutschen Metallarbeiterverband

Stuttgart 9. Bezirk einen Tarifvertrag, der vom Reichsarbeitsminister am 29. November 1919 mit Wirkung vom 1. August 1919 für den Bezirk der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für allgemein verbindlich erklärt wurde. Diese Erklärung wurde in das Tarifregister eingetragen und in Nr. 279 des Reichsanzeigers vom 5. Dezember 1919 veröffentlicht. Die Beklagte war an jenem Vertrage nicht beteiligt, schloß vielmehr selbst am 2. Juni 1919 mit dem Deutschen Metallarbeiterverband Ortsverwaltung Karlsruhe einen Tarifvertrag, auf Grund dessen sie dann ihre Arbeiter entlohnte. Die Kläger, Arbeiter der Beklagten, verlangten mit der Klage Nachzahlung der ihnen nach dem für allgemein verbindlich erklärten Vertrage vom 1. Juni 1919 gegenüber den Sätzen des Vertrags vom 2. Juni 1919 zustehenden Mehrbeträge an Lohn für die Zeit vom 1. August 1919 an. Die Beklagte erklärte diese Ansprüche für unbegründet, machte aber in erster Linie die prozeßhindernden Einreden der Unzuständigkeit des Gerichts, der Unzulässigkeit des Rechtswegs und der Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung geltend, wobei sie die Einlassung zur Hauptsache verweigerte. Die erste Instanz verwarf diese Einreden durch Zwischenurteil und erklärte im Endurteil die erhobenen Ansprüche für die Zeit vom 5. Dezember 1919 an für berechtigt, im übrigen für unberechtigt. Das Berufungsgericht wies die Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil zurück und erklärte in der Sache selbst auf die Berufung der Kläger unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Beklagten die Ansprüche der Kläger, die sich jetzt nur noch auf die Zeit vom 1. August bis zum 19. Dezember 1919 einschließlich erstrecken, dem Grunde nach für berechtigt. Die Revisionen der Beklagten gegen die beiden hierüber erlassenen Urteile wurden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Zur Begründung ihrer prozeßhindernden Einreden beruft sich die Beklagte auf § 21 des Tarifvertrags vom 1. Juni 1919, worin für Streitigkeiten aus der Durchführung dieses Abkommens zunächst eine Verhandlung zwischen der Betriebsleitung und dem Arbeiterausschuß, dann eine Heranziehung der beiderseitigen Organisationsleitungen und schließlich eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses vorgesehen ist. Die Folgerungen, die die Beklagte daraus zieht, sind aber unbegründet. Die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 versteht unter Tarifvertrag einen Vertrag, der die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen regelt (§ 1). Wird ein solcher Vertrag für allgemein verbindlich erklärt (§ 2), so bekommt er Geltung für die nicht am Vertrage beteiligten Personen nur, soweit er Tarifvertrag ist, d. h. arbeitsvertragliche Bestimmungen enthält. Danach ist schon zweifelhaft, ob die allgemeine Verbindlichkeit auch auf Bestimmungen sich erstreckt, die sich nur mit der Austragung von Streitigkeiten befassen. In jedem Falle aber kann ihre Anwendung auf Streitigkeiten aus den einzelnen Arbeitsverträgen nur dann in Frage kommen, wenn sie sich auf solche Streitigkeiten überhaupt beziehen. Dies verneint aber das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall in einwandfreier Auslegung des § 21 des Tarifvertrags. Die Revision wendet sich nicht gegen die Auslegung des Berufungsgerichts, sucht aber der daraus sich ergebenden Folge dadurch zu entgehen, daß sie ausführt, es handle sich um einen Streit, der über die Bedeutung von Einzelstreitigkeiten hinausgehe, wenn sämtliche Arbeitnehmer eines Betriebs gegen den Arbeitgeber Klage erheben, um auf diese Weise entscheiden zu lassen, welcher Tarifvertrag für das Arbeitsverhältnis gelte. Allein abgesehen davon, daß es an der Feststellung fehlt, daß die Kläger die Gesamtarbeiterschaft der Beklagten bilden, würde selbst die Tatsache, daß es sich um sämtliche Arbeiter der Beklagten handelt, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Begründung der Ansprüche im wesentlichen die gleiche und von allgemeiner Bedeutung ist, doch nichts daran ändern, daß nur die aus den einzelnen Arbeitsverträgen abgeleiteten einzelnen Lohnforderungen ihren Gegenstand bilden. Würden die Ansprüche gleichzeitig oder nacheinander in getrennten Rechtsstreiten verfolgt, so könnte dies nicht zweifelhaft sein. Ihre Verbindung in einer Klage kann aber ihre rechtliche Bedeutung nicht ändern und folgeweise auch eine andere prozeßrechtliche Behandlung nicht rechtfertigen. Eine Gesamtstreitigkeit, die sich zur Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß eignen würde, liegt nicht vor. Die Kläger brauchten also nicht vor Erhebung der Klage den Weg des § 21 a. O. einzuschlagen, und die Revision der Beklagten zu diesem Punkte erweist sich als unbegründet, ohne daß es noch der Erörterung bedurfte, ob, selbst vom Standpunkte der Beklagten aus, von einer der von ihr erhobenen prozeßhindernden Einreden überhaupt die Rede sein könnte.

Unbegründet ist auch die Revision, die sich gegen das in der Sache entscheidende Urteil des Berufungsgerichts richtet. Mit Unrecht bezweifelt zunächst die Beklagte, daß der für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag vom 1. Juni 1919 dem für die Streitteile zunächst maßgebend gewesenen Vertrag vom 2. Juni 1919 vorgehe. Die Bedeutung der Verbindlichkeitserklärung besteht gerade darin, daß der für allgemein verbindlich erklärte Vertrag alle Arbeitsverträge erfaßt, die nach der Art der Arbeit unter ihn fallen, und daß er in diesem Umfange allen anderen Tarifverträgen, die sich auf das gleiche Gebiet beziehen, vorgeht, soweit letztere nicht etwa den Arbeitnehmern günstigere Bedingungen enthalten (vgl. § 1 VO.). Nur wenn mehrere für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge nebeneinander in Frage kommen, können im einzelnen Falle Zweifel darüber entstehen, welcher von ihnen maßgebend ist (§ 2 Abs. 2 VO.). Um eine Beseitigung des Vertrags vom 2. Juni 1919 durch Verfügung des Reichsarbeitsministers handelt es sich dabei nicht. Der Vertrag konnte, soweit er günstigere Bedingungen für die Arbeitnehmer enthielt, auch ferner unbedenklich angewendet werden. Daß er im übrigen dem Vertrage vom 1. Juni 1919 weichen muß, ist die gesetzliche Folge der Verbindlichkeitserklärung des letzteren. Mit Unrecht bestreitet aber die Beklagte auch die Wirksamkeit der Bestimmung, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags vom 1. Juni 1919 mit dem 1. August 1919 beginnen solle. Die Entscheidung des Ministers erfolgte am 29. November 1919, ihre Eintragung in das Tarifregister am gleichen Tage, die Bekanntmachung im Reichsanzeiger am 5. Dezember 1919. Die Frage, ob als Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit ein der Verbindlichkeitserklärung vorausgehender Zeitpunkt bestimmt werden kann, ist bestritten.

Vgl. einerseits bejahend: K a s k e l, Das neue Arbeitsrecht 1920 S. 24 Anm. 2; G i e s b e r t s - S i t z l e r, VO. über Tarifverträge 5. Aufl. § 4 Anm. 4 S. 25; B a u m, Arbeitsrecht des neuen Deutschland Anm. 6 zu § 4 der VO. über Tarifverträge; G o l d s c h m i d t im Gew.- und Kfm.-Gericht 25. Jahrg. S. 230; G r o t e, JW. 1921 S. 331; Gew.G. Altona in Gew.- u. Kfm.-Gericht 25. Jahrg. S. 181; auch G ü n t h e r, Arbeiterschutz und Arbeitsrecht 1920, zu § 4 der VO. über Tarifverträge usw. Anm. 5 S. 216; andererseits verneinend GewG. Hamburg in Gew.- u. Kfm.-Gericht 25. Jahrg. S. 179; J ä r i s c h, JW. 1920 S. 892; H u e c k in Gew.- u. Kfm.-Gericht 25. Jahrg. S. 209 (213, 214).

Das Berufungsgericht vermeidet eine allgemeine Entscheidung der Frage, indem es jeweils die Interessenlage der Beteiligten maßgebend sein lassen will und demgemäß im vorliegenden Falle, da es sich um einen nach der schon im Juli 1919 erfolgten Veröffentlichung des Antrags auf Verbindlichkeitserklärung liegenden Zeitpunkt handelt, die Bestimmung des 1. August 1919 als Zeitpunkt der allgemeinen Verbindlichkeit für wirksam erklärt, während es sich für andere Fälle die Entscheidung vorbehalten will. Dieser Standpunkt kann nicht gebilligt werden. Die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen, ist ausschließlich Sache des Ministers, wenn er nach pflichtmäßigem Ermessen sich darüber schlüssig macht, welchen Zeitpunkt er für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrags bestimmen will. Das Gericht hat nicht nachzuprüfen, ob er von seinem Ermessen den richtigen Gebrauch gemacht hat. Gegenstand der richterlichen Prüfung kann vielmehr nur sein, ob die Bestimmung eines der Entscheidung des Ministers vorausgehenden Zeitpunktes überhaupt zulässig ist. Die Verordnung über Tarifverträge gibt darüber keine Auskunft. Insbesondere läßt sich, wie auch das Berufungsgericht annimmt, aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 3, wonach zu bestimmen ist, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt, etwas Sicheres nicht entnehmen. Es muß daher auf die rechtliche Bedeutung der Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit zurückgegangen werden. Nach § 2 der Verordnung bewirkt diese Erklärung, daß der für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter ihn fallen, auch dann im Sinne des § 1 verbindlich ist, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind. Solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden dadurch nicht Vertragsteile des Tarifvertrags, und die Wirksamkeit seiner Bestimmungen für Außenstehende tritt nicht kraft des Vertrags, sondern kraft einer Rechtsnorm ein, die in der Verordnung begründet ist, aber um wirksam zu werden noch der Erklärung des Ministers bedarf. Die Verordnung hätte selbst bestimmen können, welcher Zeitpunkt jeweils den Beginn der allgemeinen Wirksamkeit bedeuten solle. Sie hätte auch bestimmen können, daß ein früherer Zeitpunkt als der der Entscheidung des Ministers maßgebend sein solle oder könne. Daraus, daß die Verordnung eine Bestimmung dieser Art nicht getroffen, vielmehr die Bestimmung allgemein und ohne jede Einschränkung einer Behörde überlassen hat, muß im Zweifel gefolgert werden, daß die Behörde an der Bestimmung eines früheren Zeitpunktes in keiner Weise gehindert sein sollte. Danach muß die Bestimmung eines solchen früheren Zeitpunktes ganz allgemein für zulässig erachtet werden. Eine natürliche zeitliche Begrenzung solcher Bestimmung ergibt sich freilich insofern, als ein früherer Zeitpunkt nicht wirksam bestimmt werden kann, als derjenige, in dem der Tarifvertrag

abgeschlossen worden ist. Das hat aber mit dem Wesen der nach § 4 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zu treffenden Bestimmung nichts zu tun, beruht vielmehr auf dem aus der Verordnung sich ergebenden Grundsatze, daß der Minister nicht von sich aus Tarifbestimmungen treffen und daß er auch die bestehenden Tarifverträge nicht ändern, sondern nur so, wie sie bestehen, und folglich auch nur von der Zeit an, zu der sie entstanden sind, für allgemein verbindlich erklären kann. In dieser natürlichen Begrenzung kann man die Möglichkeit der Bestimmung eines der Entscheidung des Ministers vorausgehenden Zeitpunktes für den Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit auch nicht als sachliches Unrecht gegenüber den Arbeitgebern betrachten. Tarifverträge pflegen alsbald nach ihrem Abschlusse auch in denjenigen Interessentenkreisen bekannt zu werden, die nicht unmittelbar am Abschlusse beteiligt waren. Die nicht unmittelbar beteiligten Arbeitgeber müssen daher von Anfang an, nicht nur von der Veröffentlichung des Antrags auf die Erklärung zu allgemeiner Verbindlichkeit an, mit einer solchen Erklärung rechnen und können, namentlich in der heutigen Zeit, in der Verbindlichkeitserklärungen zahlreich stattfinden, eine solche Möglichkeit auch bei der Berechnung ihrer Preise berücksichtigen. Danach ist die Entscheidung des Berufungsgerichts, wenn auch nicht aus den gleichen Gründen, zutreffend, die Revision der Beklagten unbegründet.

III. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Zu § 27 RAG.

Nichtdeutsche, die infolge eigenen Verschuldens am externen Clearing teilnahmen, unterliegen allen Folgen der Clearingbehandlung.

Urteil des Reichswirtschafts-Gerichts*).

Der Zweigstelle F. war der Beschwerdeführer als deutscher Schuldner bezeichnet worden (§ 20 RAusglG.). Hierauf durfte sie sich verlassen, wenn dem der Schuldner nicht ausdrücklich widersprach. Das ist nicht geschehen. Der Beschwerdeführer hat die Frage nach der Staatsangehörigkeit offengelassen, und zwar, wie ihm geglaubt werden kann, weil er seine Firma selbst für eine deutsche hielt, nicht etwa also aus doloser Absicht. Er wollte sich demnach selbst auf das Ausgleichsverfahren einlassen und hat deshalb schon aus diesem Grunde die Folgen zu tragen. Aus der Firmenbezeichnung „Wiener Herrenschneiderei und Tuchlager" konnte das Ausgleichsamt nichts entnehmen, was gegen die deutsche Staatsangehörigkeit sprach. Denn derartige Ausdrücke, wie z.B. auch „Wiener Feinbäckerei" sind Artbezeichnungen, nicht aber Kennzeichnungen der Nationalität. Auch der Familienname deutete auf deutsche Staatsangehörigkeit hin. Der Beschwerdeführer lebt seit jeher in Deutschland und hat sich nach dem geltenden deutschen Recht zu richten; da er größere Geschäftsbeziehungen nach England hatte, war er in Ausgleichssachen um so mehr verpflichtet, sich nach den maßgebenden Bestimmungen zu erkundigen. Er konnte auch aus dem Druckmaterial, das dem übersandten Fragebogen beigefügt war, unschwer ersehen, daß er nicht verpflichtet war, am Ausgleichsverfahren teilzunehmen. Ihn trifft das alleinige Verschulden, daß es zur staatlichen Ausgleichung gekommen ist. Auf die Verhältnisse seines Vaters kann er sich nicht berufen, da sie sich nicht mit seinem eigenen decken müssen. Noch weniger konnte er sich darauf verlassen, daß die Verhältnisse seiner Firma stadtbekannt seien. Frage könnte nur sein, ob das Ausgleichsamt, wenn es im Oktober 1920 Kenntnis von der tschecho-slovakischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers erhalten hat, noch mit Sicherheit den von letzterem verursachten Fehler hätte richtigstellen können. Auch das ist nach den Erfahrungen mit dem englischen Ausgleichsamt zu verneinen, da dieses der Anerkennung die Auszahlung an die Gläubiger sofort folgen läßt und nachherige Berichtigungen ablehnt. Die Fragebogen waren aber vom Beschwerdeführer schon im Juli und August und nur in einem Falle erst Anfang September 1920 beantwortet. Hiernach ist den deutschen Ausgleichsbehörden in keiner Richtung irgendein Verschulden zur Last zu legen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Beschwerdeführer sich auf das Ausgleichsverfahren eingelassen hat und daß er nicht mehr aus dem externen Clearing herausgenommen werden kann. Es fragt sich nur, ob er wenigstens aus dem innerstaatlichen Ausgleichsverfahren auszuscheiden ist. Auch das ist zu verneinen. Denn die Auffassung des Beschwerdeführers, daß seine Beziehungen zum deutschen Ausgleichsamt nunmehr im Wege des Zivilrechts und Zivilprozesses zu regeln wären, ist schon deshalb unannehmbar, weil die jetzige Sachlage durch Umstände geschaffen ist, die der Beschwerdeführer ganz allein selbst zu vertreten hat. Es handelt sich dabei überhaupt nicht um zivilrechtliche Verhältnisse, die im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen wären. Das Reichsausgleichsamt ist eine obere Reichsbehörde, die nicht etwa in privatrechtlichem Auftrage die Schuldverhältnisse aus der Vorkriegszeit mit dem früher feindlichen Ausland zu ordnen hat; es handelt vielmehr nur in amtlicher Eigenschaft. Das ganze Ausgleichsverfahren ist öffentlich-rechtlicher Natur und in dem dafür vorgesehenen amtlichen Verfahren zu erledigen.

Es kann allerdings eingewendet werden, daß das Reichsausgleichsgesetz keine Vorschriften über die Abrechnung und die Beitreibung von Forderungen gegenüber nichtdeutschen Schuldnern enthält, die im externen Clearing zur Erledigung gekommen sind. Tatsächlich sind diese Fragen allein im Abschnitt II 3 des Reichsausgleichsgesetzes behandelt, der überschrieben ist: „Abrechnung des Reichsausgleichsamts gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern". Da nun, wie bemerkt, nach der Stellung des Reichsausgleichsamts und der Rechtsnatur der in Betracht kommenden Bestimmungen der Anspruch gegen den Beschwerdeführer nicht ins Zivilrechtsverfahren zu verweisen ist und angenommen werden muß, daß das bis in die kleinsten Einzelheiten ausgebaute Reichsausgleichsgesetz das ganze Ausgleichsverfahren in allen seinen Beziehungen hat regeln wollen, so bleibt nur übrig, die dem Beschwerdeführer gegenüber anzuwendenden Rechtssätze dem Reichsausgleichsgesetz selbst zu entnehmen. Dies ist überall da möglich und zulässig, wo nicht die Einzelvorschrift aus inneren Gründen direkt fordert, daß der Gegner des Ausgleichsamts ein Deutscher sei. Das ist nur dort der Fall, wo dem Gegner mit Rücksicht auf sein Deutschtum zwecks Wiederaufbaus des Vaterlandes besondere Rechte und Pflichten zugewiesen werden. Sonst ist die Unterscheidung, ob Deutscher oder Nichtdeutscher, naturgemäß ganz bedeutungslos. Selbstredend ist dabei immer Voraussetzung, daß der Gegner des Ausgleichsamts sich ohne dessen Wissen dem Ausgleichsverfahren bewußt oder infolge von Umständen unterstellt hat, die er vertreten muß, denn das Ausgleichsamt kann nicht durch eigenes Verschulden eine Zuständigkeit begründen, die sonst nicht gegeben wäre. Wo aber, ohne daß dem Ausgleichsamt ein Versehen zur Last zu legen wäre, daß externe Clearing durchgeführt worden ist, hat sich nach dem unverkennbaren Willen des Gesetzes das innerstaatliche Ausgleichsverfahren anzuschließen.

Der Beschwerdeführer widerstrebt seiner Einbeziehung in den innerstaatlichen Ausgleich nur, weil seine Schulden nicht gemäß §§ 26, 27 RAusglG. in deutscher Währung zum Vorkriegskurs abgerechnet worden sind. Es ist aber besonders die in § 27 geregelte Behandlung von Vorkriegsschulden ausländischer Währung ein so ausnahmsweiser, auf ganz besonderen Erwägungen beruhender Rechtsvorteil, daß er noch nicht einmal allen Rechtssubjekten zugute kommt, die nach internationalem Recht im externen Clearing als deutsch zu behandeln sind; es gehen nämlich auch die sogenannten überfremdeten Firmen infolge der Vorschrift in § 24 Abs. 3 RAusglG. der Rechtswohltat des § 27 verlustig. Das Reichswirtschaftsgericht hat aber trotzdem in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß auch diese Firmen im übrigen dem innerstaatlichen Ausgleichsverfahren unterstehen. Diese Behandlung verstößt nicht gegen Art. 276 Fr.-Vertr.; denn es handelt sich nicht um Auferlegung einer Last, die nicht auch die Deutschen im Sinne des § 24 RAusglG. träfe, sondern um die Gewährung eines Vorteils, auf die Nichtdeutsche keinen Anspruch haben. Sie werden nicht besser und nicht schlechter behandelt, als wenn § 27 nicht vorhanden wäre. Alles dies trifft auch auf den Beschwerdeführer infolge seines Verhaltens zu. Daß weder er noch sein Vater naturalisiert worden sind, geht zu seinen Lasten, zumal ein Anspruch auf Naturalisation nicht besteht. Wenn er durch die Kriegsmaßnahmen, insbesondere durch das Zahlungsverbot gegen England, gehindert worden ist, seine englischen Gläubiger zu befriedigen, so ist das ein Nachteil, der alle Bewohner des Reichsgebiets ohne Rücksicht auf ihre Nationalität betroffen hat. Wer in einem Gebiet, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, einem Berufe nachgeht, hat die sich aus staatlichen Verwickelungen ergebenden Folgen zu tragen, wie das die Auslandsdeutschen in viel höherem Maße erfahren haben als der Beschwerdeführer. Wenn er sich endlich darauf beruft, daß er seine Schulden ohne das Dazwischentreten des Ausgleichsamts durch gütliche Vereinbarungen mit seinen englischen Lieferanten vorteilhafter hätte erledigen können, so kann er nur darauf verwiesen werden, daß er nur infolge seines eigenen Verhaltens dem Ausgleichsverfahren unterworfen worden ist und daß im übrigen seinen englischen Lieferanten nichts im Wege steht, ihm zwecks Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen noch nachträglich entgegenzukommen.

Somit begegnet es keinem rechtlichen Bedenken, daß das Ausgleichsamt mit dem Beschwerdeführer unter Ausschluß des § 27 RAusglG. in amtlicher Form entsprechend den bezüglichen Vorschriften des Reichsausgleichsgesetzes abgerechnet hat. Auch ist das Ausgleichsamt aus gleichen Gründen zur Beitreibung seiner Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren gemäß § 42 RAusglG. befugt, zumal die letztere Vorschrift,

*) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lehmann, Frankfurt a. M.

wie auch sonst angenommen worden ist, allgemeiner Natur ist und nicht bloß auf Deutsche im Sinne von § 24 daselbst Anwendung findet.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat in ihrer Sitzung vom 18. Januar 1922 folgende Aenderung der „Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten" beschlossen:

1. Hinter § 24 der Usancen wird der nachfolgende neue Abschnitt eingefügt:

C.

Noten, Sorten und Kupons.

§ 24a. Die Bestimmungen unter B III, IV und V (§§ 12—22) finden auf Geschäfte in amtlich nicht notierten Noten, Sorten und Kupons mit folgenden Besonderheiten Anwendung:

I. Noten und Sorten.

§ 24b. Im Falle des Verzuges einer Vertragspartei steht dem nichtsäumigen Teil, wenn die Erfüllung nicht innerhalb der Frist des § 19 erfolgt ist, lediglich das Recht der Exekution nach Maßgabe des § 18 Ziff. 1, nicht aber das Recht des Rücktritts zu. Von der vorherigen Androhung der Exekution kann in besonders gearteten Fällen mit Zustimmung des Vorsitzenden der Ständigen Kommission Abstand genommen werden.

§ 24c. Noten und Papiergeldscheine sind nur in dem Zustande lieferbar, welcher nach allgemeiner Erfahrung im Ursprungslande als Voraussetzung der Kursfähigkeit gilt.

Mängel der Lieferbarkeit müssen unverzüglich beanstandet werden.

§ 24d. Der Verkäufer von Noten und Papiergeld ist berechtigt, der Lieferung ein von ihm unterschriebenes oder unterstempeltes Nummernverzeichnis beizufügen. Liefert er ohne Nummernverzeichnis, so ist der Käufer berechtigt, unverzüglich dem Verkäufer seinerseits Nummernaufgabe zu machen, welche die Vermutung der Richtigkeit für sich hat.

§ 24e. Sofern sich im Falle des § 24d ein gelieferter Abschnitt oder ein auf ihm befindlicher Stempelvermerk oder Stempelzeichen als unecht erweist, kann der Käufer innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Lieferung, ordnungsmäßige Erfüllung verlangen. Eine Verlängerung dieser Frist für bestimmte Gattungen durch besondere Usance ist zulässig (§ 25).

Im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer gilt die Unechtheit durch eine diesbezügliche Erklärung der zuständigen Amtsstelle des Ausgabestaats oder der beteiligten Notenbank als endgültig festgestellt.

§ 24f. Nach Ablauf der im § 24e bezeichneten Frist stehen dem Käufer die daselbst vorgesehenen Befugnisse nur noch zu, wenn der Verkäufer beim Verkauf Kenntnis von der Unechtheit der Abschnitte oder des Stempels oder von Tatsachen hatte, die bei verständiger Würdigung der Sachlage Bedenken gegen die Echtheit begründen müßten.

II.

Kupons und ausgeloste Wertpapiere.

§ 24g. Bei Geschäften in Zins- und Gewinnanteilscheinen, gekündigten oder verlosten Wertpapieren haftet der Verkäufer für richtige Angabe und Berechnung des Einlösungswertes, wie er am Tage des Verkaufs feststeht, sowie für den Eingang nur dann, wenn dies beim Abschluß vereinbart worden ist, oder aus den Umständen des Abschlusses hervorgeht. Kupons, die beiden Teilen zur Zeit des Kaufabschlusses als notleidende bekannt sind, gelten stets als ohne Regreß gehandelt.

Haftet der Verkäufer für den richtigen Eingang verkaufter Zins- oder Gewinnanteilscheine oder gekündigter und verloster Stücke, so ist er verpflichtet,

unbezahlt gebliebene in Europa zahlbare Scheine oder Stücke innerhalb zweier Monate,
unbezahlt gebliebene außerhalb Europas zahlbare Scheine oder Stücke innerhalb vierer Monate

nach dem Fälligkeitstermin gegen Rückerstattung des empfangenen Betrags zurückzunehmen. Eine Verlängerung dieser Fristen kann für bestimmte Gattungen durch Sonderusance (§ 25) erfolgen. Bei böswilligem Verhalten ist der Verkäufer darüber hinaus zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

Diese Fristen laufen, falls das Geschäft erst nach dem Fälligkeitstermin abgeschlossen ist, vom Tage des Abschlusses ab.

Werden bei Geschäften, bei denen die Haftung übernommen wird, bestimmte Stücke von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, verlosten oder gekündigten Wertpapieren von der Zahlstelle nicht eingelöst, so ist der Verkäufer verpflichtet, sie innerhalb 6 Monaten nach dem Verkaufstage gegen Rückerstattung des empfangenen Betrages zurückzunehmen.

Sind bei Geschäften, bei denen die Haftung übernommen wird, verkaufte Zins- oder Gewinnanteilscheine, gekündigte oder verloste Wertpapiere von der Zahlstelle aus irgendeinem besonderen Grunde zurückbehalten worden, so hat der Verkäufer, wenn ihm innerhalb der im Abs. 2 dieses Paragraphen festgesetzten Fristen der Nachweis gebracht wird, daß diese Werte von ihm geliefert wurden, den empfangenen Betrag an den Käufer gegen Abtretung der diesem aus den zurückbehaltenen Werten zustehenden Rechte zurückzuzahlen.

§ 24h. Zinsscheine müssen in gutem Zustande geliefert werden und dürfen keine Rasuren und schriftlichen Vermerke mit Tinte oder Tintenstift aufweisen. Ausnahmen hiervon können durch Sonderbeschluß (§ 25) zugelassen werden. Als lieferbar gelten Zinsscheine, die kleine Verletzungen, Schnitte oder Risse aufweisen, welche die Nummer und wichtige Teile des Wortlauts unzerstört erkennen lassen, sofern nicht zu befürchten ist, daß bei der Bearbeitung der Zinsscheine das eingerissene Stück vollständig abgetrennt wird. Durch Kleben solcher Zinsscheine mit durchsichtigem Papier wird die Lieferbarkeit nicht beeinträchtigt.

Ausgeschlossen von der Lieferung sollen solche Zinsscheine sein, bei denen ein wesentliches Stück vollständig abgetrennt und durch Kleben wieder angeheftet wurde.

Einwendungen gegen die Lieferbarkeit von Zinsscheinen müssen unverzüglich erhoben werden.

§ 24i. Beim Handel in ausländischen Kupons gelten alle Beträge als circa. Die Schwankungen über oder unter den gehandelten Betrag dürfen ausmachen

bei Abschlüssen bis 100 £ oder 400 Dollar . .	3 pCt.
von mehr als 100 £ (400 Dollar) bis unter 1000 £ (4000 Dollar)	2 „
von mehr als 1000 £ (4000 Dollar) und mehr .	1 „
bei Abschlüssen in Mark oder anderen Währungen bis 1000	3 „
von mehr als 1000 bis unter 5000	2 „
von mehr als 5000 und mehr	1 „

§ 24k. Die vorstehend für Kupons getroffenen Bestimmungen finden für verloste Stücke sinngemäße Anwendung.

Die bisherigen Abschnitte C, D und E erhalten die Bezeichnungen D, E und F.

Bücherbesprechungen.

Karl Elster. Die Seele des Geldes, Grundlagen und Ziele einer allgemeinen Geldtheorie. Jena 1920.

In der Theorie des Geldwesens stehen sich, wie bekannt, zwei Hauptrichtungen gegenüber: die „metallistische" und die „nominalistische". Die Metallisten erblicken im Gelde ein wirtschaftliches Gut, daß wie alle Güter einen eigenen, selbständigen Wert besitzt; dieser beruht auf dem Wert der Geldsubstanz, also bei einer Edelmetallwährung auf dem Wert des Edelmetalls. Jetzt ist in Deutschland diese Verknüpfung mit dem Metallwert verloren gegangen und nur die Rückkehr zur Metallwährung kann uns nach dieser Anschauung aus dem Valutaelend endgültig befreien. Die Nominalisten dagegen

sprechen dem Geld jeden selbständigen Wert ab. Das Geld ist ihnen kein wirtschaftliches Gut, sondern nur eine abstrakte Rechnungseinheit für die Vergleichung der Güterwerte miteinander. Ich stimme darin mit den Metallisten überein, daß das Geld nicht ein bloßes Rechenzeichen zur Vergleichung der Güterwerte, sondern auch selbst Träger eines eignen Wertes ist. Objekt dieses Wertes ist aber meiner Meinung nach bei dem Gelde der Neuzeit (im Gegensatz zu früheren Entwicklungsstufen) nicht das Metall der Münze, sondern ihre Eigenschaft, Träger eines Guthabens gegenüber dem emittierenden Staat usw. zu sein; eines Guthabens, das durch Aufprägung der Urkunde auf einem edelmetallischen Körper (Münze) eine pfandartige Deckung erhält, ohne daß diese Deckung aber mehr als ein außerwesentliches Accidentale wäre. Das heutige Geld ist gleichsam eine unverzinsliche Obligation. Zum Maßstab für die Vergleichung ihres und aller übrigen wirtschaftlichen Werte hat sich im Laufe der Entwicklung das Edelmetall und ganz besonders das Gold mit einer gewissen Zwangsläufigkeit aus inneren Gründen herausgebildet. Von diesem meinem Standpunkt aus das Elstersche Buch, das der nominalistischen Richtung angehört, im einzelnen kritisieren, hieße das ganze Geldproblem aufrollen. Ich darf mich daher an dieser Stelle begnügen, auf mein Buch „Die Grundlagen des Geldwerts“ (Stuttgart 1920) zu verweisen, in dem ich meine Theorie eingehend begründet habe, unter Erörterung auch ihrer Konsequenzen für die Beurteilung der brennenden Geld- und Währungsfragen der Gegenwart.

Karl Elster (nicht zu verwechseln mit dem bekannten Jenenser Nationalökonom Ludwig Elster) sucht ein umfassendes systematisches Lehrgebäude vom nominalistischen Standpunkt aus zu geben. Aufbauend auf den Grundanschauungen, die Knapp in seinem epochemachenden Buch über die „Staatliche Theorie des Geldes“ und nach ihm insbesondere der unlängst verstorbene Bendixen niedergelegt haben, wird das Wesen des Geldes theoretisch untersucht und hieraus auch ein Programm für die deutsche Geldpolitik abgeleitet. Das Buch beweist eine große Belesenheit des Verfassers und fügt den bereits bekannten Gesichtspunkten manche neue Gedanken hinzu. Wer sich für die Weiterentwicklung der nominalistischen Theorie interessiert, darf an dem Elsterschen Buche nicht vorübergehen. Bedauerlich ist nur der in der wissenschaftlichen Literatur sonst glücklicherweise nicht übliche Ton, in dem sich der Verfasser seinen Gegnern gegenüber gefällt. Wenn es von einem Gelehrten vom Range Diehls heißt, seine Lehre zeige „die hippokratischen Züge einer dem Leben entfremdeten Studierstubenweisheit“, so ist dies nur eine aufs geradewohl herausgegriffene Probe dieses Tones, der den ganzen polemischen Teil des Buches durchzieht. Auf Liefmann macht Elster sogar persönliche Angriffe (Seite 365). In sachlicher Hinsicht ist die Elstersche Polemik einwandfrei und von theoretischem Interesse, da sie den Leser über den wesentlichen Inhalt der gegnerischen Argumentationen unterrichtet und diesen die eignen Gegengründe entgegenstellt. (Bei seiner Besprechung meines oben erwähnten Buches, zu der Elster die Spalte der „Bücherbesprechungen“ in Nr. 20 des Bank-Archivs zur Verfügung stand, hat Elster freilich sogar diese selbstverständliche Voraussetzung wissenschaftlicher Polemik außer Acht gelassen und hat sich mit dem bequemeren Weg begnügt, meine Darlegungen von oben herab mit etlichen Kraftausdrücken zu belegen, ohne dem Leser mehr als einige höchst oberflächliche, völlig unzulängliche und schiefe Andeutungen über den Inhalt der bekämpften Gedankengänge zu geben.)

Prof. Dr. Kaulla, Frankfurt a. M.

Weil, Dr. Bruno: Die Einführung der französischen Währung in Elsaß-Lothringen. Verlag für Politik und Wirtschaft G. m. b. H., Berlin.

Der Verfasser gibt eine Sammlung von Monographien heraus, welche es sich zur Aufgabe machen, in einer nicht nur für Juristen verständlichen, sondern vor allem auch für die materiell interessierten Volkskreise praktisch brauchbaren Weise „das Recht der deutschen Grenzgebiete“ zu behandeln. Dabei werden unter „Grenzgebieten“ nicht nur die Länder verstanden, welche durch den Versailler Gewaltvertrag vom Deutschen Reiche losgelöst sind, sondern auch diejenigen Gebiete, welche zwar bei Deutschland verblieben, bei denen jedoch die deutschen Hoheitsrechte beschränkt, und die daher durch den Vertrag in irgend einer Beziehung unter ein besonderes Recht gestellt sind.

Die Aufgabe, welche gelöst werden soll, ist dankbar, aber auch besonders schwierig.

Der Verfasser weist in einer Vorrede mit Recht darauf hin, daß die üppigste Phantasie kaum mehr an Rechtsformen der Verkümmerung deutscher Hoheitsrechte, von vollkommener Gebietsabtrennung an bis zur zeitlichen, örtlichen und sachlichen Einschränkung der Regierungsgewalt, hätte ersinnen können, als es im sogenannten Friedensvertrag geschah. Die Folgen treffen das ganze Volk und die gesamte Volkswirtschaft. Die Zahl der an den Rechtsänderungen Interessierten ist daher unbegrenzt. Zu ihnen gehören insbesondere auch die Banken, die zudem von einem großen Teil der von den Rechtsänderungen betroffenen Kundschaft als Beratungs- und Vermittelungsstellen angegangen zu werden pflegen.

Schwierig ist es aber, wie gesagt, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Leiden schon die Bestimmungen des Friedensvertrages nicht an einem Uebermaß von Klarheit, und geben dieselben für sich schon zu erheblichen Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlaß, so gilt das gleiche in erhöhtem Maße auch für die große Masse der Gesetze, Verordnungen, Dekrete usw., welche das unglückselige Versailler Dokument im Gefolge gehabt hat. Dabei sind alle diese Rechtsquellen nicht nur zeitlich, sondern auch räumlich weit zerstreut; sie sind, soweit ausländischer Gesetzgebung entsprungen, im Inland häufig kaum bekanntgeworden und selbst für den Fachmann schwer zugänglich und auffindbar.

Das Unternehmen des Verfassers ist also von allen Interessenten, besonders auch den Banken, um so mehr zu begrüßen, als eine umfassende, brauchbare Bearbeitung des gesamten Stoffes bisher noch nicht vorliegt.

Von den Monographien sind bisher 2 erschienen (eine dritte soll demnächst herauskommen).

Die erste, „Das Verdrängungsschädengesetz“ von R.A. Dr. Purper, gibt in klaren, leicht verständlichen Ausführungen eine lediglich für die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittene Inhaltsangabe und Auslegung des Gesetzes vom 28. Juli ds. Js. Ohne sich auf die Erörterung einzelner schwieriger Rechtsfragen einzulassen, behandelt Purper in übersichtlicher Zusammenstellung die Ansprüche, welche den Vertriebenen auf Grund ihrer Verdrängung aus der bisherigen Heimat nach dem Gesetze gegen das Reich zustehen. Es ist ihm, da er als Geschäftsführer des Hilfsbundes für die Elsaß-Lothringer im Reich an den Vorarbeiten des Gesetzes hervorragend beteiligt war, die Enttäuschung darüber nachzuempfinden, daß es nicht gelungen ist, den Widerstand des Reichsfinanzministeriums gegenüber den zahlreichen Verbesserungsvorschlägen zugunsten der Geschädigten zu überwinden. Es ist aber doch wohl nur als ungewollte Ironie anzusehen, wenn in der Arbeit von Purper der Text des § 18 des Gesetzes wie folgt angegeben wird:

„Aus Mitteln des Reichs wird ein Betrag von 60 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, aus dem der Reichsminister für Wiederaufbau solchen Personen, die durch ihre Verdrängung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Vermögensschaden erlitten, ... eine Entschädigung gewähren kann.........“

Für die Banken besteht ein direktes Interesse an dem Verdrängungsschädengesetz und seiner Auslegung wohl nur in geringem Maße, nachdem trotz aller Bemühungen die Gleichstellung der juristischen mit den physischen Personen in der Frage des Ersatzes der Verdrängungsschäden mit durchaus unzureichender Begründung abgelehnt, und durch das Gesetz ersteren ein Ersatzanspruch nur in den praktisch wohl kaum erheblichen Fällen des § 2 Nr. 5 und 6 des Gesetzes (Schaden infolge Brand, Diebstahl u. dergl. sowie infolge rechtswidriger Belastung mit öffentlichen Abgaben durch die fremden Mächte) zugebilligt worden ist.

Weit bedeutsamer als das Verdrängungsschädengesetz sind für die Banken, besonders diejenigen, welche Filialen in Elsaß-Lothringen unterhalten haben, die Probleme, welche sich durch die Einführung der Frankenwährung und die sogenannte Valorisation in Elsaß-Lothringen aufgeworfen haben. Mit diesen Problemen macht die zweite Monographie, das vorliegende Werk von Dr. B. Weil, der früher in Straßburg/Els. als Rechtsanwalt tätig war und intimer Kenner der elsaß-lothringischen Verhältnisse ist, die Interessenten in klarer und übersichtlicher Weise vertraut. Der Verfasser hat zu dem gleichen Thema bereits schätzenswerte Ausführungen im Bank-Archiv, XIX. Jahrgang Nr. 24, S. 296 ff. und XX. Jahrgang Nr. 18, S. 261 ff. veröffentlicht. Seine vorliegende Arbeit enthält eine wertvolle Zusammenfassung und Ergänzung derselben, in welcher auch dem eigentlichen Thema verwandte Fragen zur gründlichen Erörterung gelangen (z. B. Einfluß der Sequestration und Liquidation auf die Währungsprobleme, Kap. VII, u. a. m.). Als ein Hauptverdienst dieser Arbeit erscheint mir die Beischaffung des schwer zugänglichen Materials in Gestalt der zahlreichen französischen Verordnungen, Verwaltungs-Anweisungen und der nach unseren Begriffen geradezu unglaublich verworrenen Rechtssprechung der französischen Gerichte.

In schlüssiger Beweisführung zeigt der Verfasser, wie das vielbesprochene Geschenk der „Mutter“ Frankreich an die „Tochter“ Elsaß-Lothringen für die Bedachten zum guten Teil zu einem Danaergeschenk geworden ist, wie die „vornehme“, in ihren wirtschaftlichen Folgen gänzlich unüberlegte Geste des gebenden Teils mehr oder weniger nur Popularitätshascherei war und, nachdem das Bedürfnis hierzu weggefallen ist, abgelegt wird, und welches Chaos in der Auslegung und Anwendung der, an sich zum großen Teil widerspruchsvollen, Verordnungen seitens der Verwaltungsbehörden und Gerichte entstanden ist, eine Verwirrung, unter welcher naturgemäß auch die deutschen Interessenten zu leiden haben. Dieses Chaos zu entwirren, ist dem Verfasser bestens gelungen, mit der Einschränkung freilich, daß es auch ihm nicht immer gelungen ist, die Mate ie in festen Rechtsgrundsätzen zu verankern. Dazu sind die Unterlagen zu schwankend, die Materie zu spröde, und auch hier wird der Satz zur Wahrheit „Gewalt geht vor Recht“. Den Beteiligten werden aber jedenfalls durch das Weilsche Werk klare Richtlinien gegeben, nach denen sie vorgehen können, nach denen übrigens bisher schon größtenteils von den Hauptinteressenten gearbeitet worden ist. Auf alle Einzelheiten des lesenswerten Buches einzugehen, würde den Rahmen einer Besprechung übersteigen. Nur einige besonders aktuelle mögen Erwähnung finden:

Im Kapitel II behandelt der Verfasser die wichtige Frage, zu welchem Kurse die Liquidatoren der deutschen Banken — was für diese gilt, gilt auch für alle sonstigen liquidierten Vermögensmassen — die Forderungen der elsaß-lothringischen Gläubiger nach Einführung der Frankenwährung in Elsaß-Lothringen abzudecken haben, und kommt zu dem Schlusse, daß aus der Liquidationsmasse die Zahlung nur zum Tageskurse, nicht zum Valorisationskurse vorgenommen werden dürfe. Dieser Auffassung und ihrer eingehenden Begründung ist beizupflichten. Andernfalls würde ja die Valorisation, das „Geschenk“ der „Mutter“ an die „Tochter“, aus den Taschen der ohnehin genug geschädigten Vertriebenen vorgenommen werden, die vom Reiche nur das ersetzt erhalten sollen, was als Liquidationserlös auf Reparationskonto gutgeschrieben wird.

Diese Frage steht im engsten Zusammenhang mit der weiteren nach dem Verhältnis von Art. 296 zu Art. 297 F. V., mit der Frage, ob unter den im Art. 296 aufgestellten Voraussetzungen die elsaß-lothringischen Gläubiger mit ihren Forderungen gegen elsaß-lothringische Filialen deutscher Banken zur Anmeldung gegen die Zentralen der letzteren im Ausgleichsverfahren zuzulassen, oder ob sie, zunächst jedenfalls, auf das liquidierte Aktivvermögen der Filialen zu verweisen sind; denn wäre diese Frage im Sinne der ersten Alternative zu beantworten, so würde damit ein Ausweg für die elsaß-lothringischen Gläubiger gewonnen sein, auf welchem sie auf Kosten des Deutschen Reichs wenigstens teilweise (Differenz zwischen Tages- und Ausgleichskurs) ihre Forderungen valorisiert erhalten würden. Der Verfasser behandelt diese Frage eingehend im VI. Kapitel. — Vergl. übrigens zu dieser Frage, die beachtenswerten Ausführungen von Wolff in der Juristischen Wochenschrift 1920 Seite 608 ff. und Isay im Bank-Archiv XIX Nr. 16 Seite 194 —. Die Rechtssprechung der Gerichte zu ihr ist nicht einheitlich. Die Rechtslage ist nicht zweifelsfrei. Die Entscheidung hängt von dem deutsch-französischen gemischten Schiedsgerichte ab, welches um dieselbe angegangen werden soll.

Dieser im F. V. vorgesehene gemischte Geric tshof wird auch zu entscheiden haben, was rechtens sein soll, wenn vor Ratifikation des Friedensvertrages bzw. Inkrafttreten des Reichsausgleichsgesetzes seit dem Waffenstillstand Zahlungen von Deutschen an Elsaß-Lothringer und umgekehrt, sowie an und durch Sequester und Liquidatoren gemacht worden sind, d. h. ob auch in allen diesen Fällen die Ausgleichsämter noch tätig zu werden haben. Die Ansichten hierüber sind bekanntlich sehr geteilt; auch bei den verschiedenen Stellen des deutschen Ausgleichsamtes herrscht anscheinend keine Einheit in der Behandlung dieser Frage. Der Verfasser läßt dieselbe unentschieden. Von Interesse ist daher seine Mitteilung, daß über diese Frage bereits im Juli ds. Js. vor dem bezeichneten Gerichtshof verhandelt worden ist. Die Entscheidung des letzteren ist leider noch nicht bekanntgeworden.

Im II. Kapitel wird eine weitere, für die Banken sehr wichtige und aktuelle Frage erörtert, nämlich die, in welcher Weise die bei ihren sequestrierten elsaß-lothringischen Filialen nach Sperrung der deutschen Bankguthaben von ihren deutschen Kunden auf besonderem Konto erhobenen Frankenbeträge zurückzuvergüten sind, ob diese Kunden Verrechnung zum Kurse des Tages der Entnahme verlangen können oder gezwungen sind, in Franken oder in Mark zum Kurse des Tages der Rückzahlung das Frankenkonto abzudecken. Kein Zweifel kann bestehen, daß hierfür in erster Linie die getroffenen Vereinbarungen maßgebend sind. Wenn der Verfasser jedoch meint, daß, wenn solche nicht vorliegen, die Verrechnung zum Kurse der Entnahmezeit vorzunehmen sei, so vermag ich mich dieser Ansicht nicht anzuschließen. Die Tatsache, daß die Hingabe der Franken in der Regel nur an Kunden erfolgt ist, welche Markguthaben unterhielten, kann für die Streitfrage nicht entscheidend sein. Ohne Sicherung kein Kredit. Die Begründung des Verfassers, daß die Franken durch die Markguthaben nicht nur gesichert, sondern auch gedeckt worden seien, scheint mir eine petitio principii zu sein. Die Salden der Mark- und Frankenkonten sind nicht ohne weiteres aufrechnungsfähig (§ 387 BGB.). Zur Aufrechnung bedurfte es daher eines besonderen Vertrages. Ein solcher wäre anzunehmen, wenn der die Franken hingebende Sequester den Gegenwert in Mark dem Markkonto des Kunden belastet hätte. Die Tatsache, daß statt dessen aber ein besonderes Frankenkonto eröffnet wurde, zeigt, daß der Aufrechnungswille jedenfalls auf der einen Seite nicht vorhanden war. Die Argumentation des Verfassers aber, daß die den deutschen Kunden ausgehändigten Frankenbeträge bei den Banken „aus von diesen zum jeweiligen Kurs gekauften Franken hergerührt hätten“, dürfte nicht beweiskräftig sein, ist auch jedenfalls zum guten Teil in ihrer Voraussetzung irrig. Es ist bekannt, daß die französischen Sequester deutscher Filialen, da sie verhältnismäßig ganz geringe Frankenbestände bei diesen vorfanden, selber die erforderlichen Frankenbeträge bei französischen Banken geliehen haben. Diese Schuld muß in Franken abgedeckt werden. Haben die deutschen Schuldner nicht für dieselben aufzukommen, so werden die Liquidatoren der Filialen die zur Abdeckung erforderlichen Beträge den Aktivwerten der Filialen entnehmen. Auf diese Weise würden die Liquidationssalden erheblich geschmälert werden, und die deutschen Banken würden, da sie vom Reiche Ersatz nur in Höhe der dem Reparationskonto gutgeschriebenen Liquidationssalden erhalten, einen großen Schaden erleiden. Das wäre gewiß ein unbilliges Ergebnis, um so mehr, als die einzelnen Schuldner Aussicht haben, Ersatz für den ihnen bei Abdeckung ihrer Frankenschulden entstehenden Valutaschaden gemäß § 2 Z. 3 des Verdrängungsschädengesetzes zu erhalten (vergl. Purper Seite 17), während den Banken als juristischen Personen ein solcher Ersatzanspruch nach § 11 desselben Gesetzes nicht zusteht. Diese durch § 2 Z. 3 V. G. den physischen Personen gegebene, den juristischen Personen entzogene Möglichkeit scheint mir der Verfasser auch bei seinen im übrigen zutreffenden Ausführungen in Kapitel VII übersehen zu haben, in denen er die Frage behandelt, welche Behelfe denjenigen Deutschen zur Verfügung stehen, welche selbst ursprünglich in Mark geschuldete Beträge zu 1,25 Frs. für die Mark bezahlen mußten, oder bei denen ihre Sequester zu diesem Kurse bezahlt haben.

Die gegebenen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie wichtig und aktuell das vorliegende Werk des Verfassers für die in Elsaß-Lothringen interessierte Bankenwelt ist. Die Anschaffung und Benutzung desselben kann daher nur angelegentlich empfohlen werden.

Korsch,

Justitiar der Rhein. Creditbank Mannheim.

Spenden für den Stifterverband der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft.

Der Stifterverband der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft bittet uns um Vermittlung folgender Bitte:

„Diejenigen Banken, bei denen der Stifterverband der Notgemeinschaft kein Konto eingerichtet hat, bei welchen aber dennoch Spenden für den Stifterverband oder die Notgemeinschaft eingezahlt sind, werden gebeten, hierüber baldigst an die Geschäftsführung des Stifterverbands, Siemensstadt bei Berlin, Verwaltungsgebäude, zu berichten.“

Die Schriftleitung.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. | Berlin, 20. Februar 1922. | Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Eine neue preußische Ministerialverordnung über den Geschäftsumfang von Sparkassen und öffentlichen Banken.

Das Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung vom 8. Februar d. J. veröffentlicht auf S. 137 ff. den nachstehenden gemeinschaftlichen Erlaß der Preuß. Minister des Innern und der Finanzen vom 15. Dezember 1921, welcher eine Ergänzung und Erläuterung des im Bank-Archiv vom 1. Mai 1921 abgedruckten Runderlasses vom 15. April 1921 bezweckt und, wie folgt, lautet:

Sofort.

I. Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 15. 4. 1921 — IV a III 232 (MBliV. S. 128) weisen wir darauf hin, daß unabhängig von der am Schlusse des Erlasses angeordneten allgemeinen Berichterstattung nach wie vor wichtige Angelegenheiten, die das Gebiet des Erlasses betreffen, den Zentralstellen alsbald zu unterbreiten sind. Berichte der Regierungspräsidenten in diesen Angelegenheiten sind stets durch die Hand des zuständigen Oberpräsidenten zu leiten, damit dieser in seinem Begleitbericht auf die Einheitlichkeit der provinziellen Regelung Einfluß behält. Dabei ist in der Regel und, soweit nicht eine unnütze Wiederholung bereits früher geführter Verhandlungen dadurch verursacht wird, bei Errichtung von kommunalen Banken aller Art außer der beteiligten Girozentrale und dem Sparkassenverbande auch sonst den beteiligten Berufsvertretungen, insbesondere den Genossenschaftsverbänden und Handelskammern Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Dem Vernehmen nach werden zurzeit von einigen Sparkassenverbänden im Anschluß an den genannten Runderlaß Mustersatzungen für Sparkassen aufgestellt. Um eine gleichmäßige Handhabung und Auslegung der Anordnungen vom 15. April 1921 im ganzen Lande zu gewährleisten, ersuche ich, der mitunterzeichnete Minister des Innern, mir derartige Mustersatzungen, bevor sie erstmalig genehmigt werden, vorzulegen.

II. 1. Ferner geben mir, dem Minister des Innern, Zweifel, die bezüglich der Auslegung der Ziffer II 2 f des angezogenen Erlasses geäußert worden sind, Veranlassung, die allgemeinen Richtlinien, die in dem Runderlasse für die Zulassung weiterer bankmäßiger Geschäfte bei Sparkassen aufgestellt sind, näher zu erläutern. Wie die Fassung des Erlasses bereits ergibt, ist die hier für Sparkassen vorgesehene Ermächtigung, „sonstige bankmäßige Geschäfte" nach besonderer widerruflicher Genehmigung zu betreiben, in der heutigen Zeit wirtschaftlicher Unsicherheit nur mit äußerster Vorsicht anzuwenden; auch darf die gesetzliche Zuständigkeit des Kreistages oder der Gemeindevertretung selbstverständlich dabei nicht ausgeschaltet werden.

Wie schon in genanntem Runderlaß grundsätzlich betont, müssen naturgemäß alle Geschäfte ausgeschlossen bleiben, „die die Sicherheit der Einlagen gefährden können". Damit scheiden Finanzierungsgeschäfte und Beteiligungen an solchen aus, sobald es sich um eine Verbindung mit privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen handelt, bei denen nicht die Mehrzahl der Anteile im Besitze öffentlicher Verbände ist, es sei denn, daß die gleichen satzungsmäßigen Sicherheiten wie bei der Hergabe von Darlehen oder der Uebernahme von Bürgschaften gewährleistet sind. Selbst bei Beteiligungen und Finanzierungen von Veranstaltungen öffentlicher Verbände oder gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen, bei denen die Mehrzahl der Anteile sich in öffentlicher Hand befindet, bedarf es eingehender Prüfung im Einzelfalle, insbesondere auch nach der Richtung, ob diese Beteiligung ein öffentliches Bedürfnis für den Gewährleistungsverband der Sparkasse darstellt, und ob die Verpflichtung zu Nachschüssen und zu einer über den Betrag der Beteiligung hinausgehenden Haftung ausdrücklich ausgeschaltet wird.

Bis auf weiteres sind alle derartigen Anträge von Sparkassen in jedem Einzelfall der Beteiligung mir zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Begründung der Gesuche sind dabei nicht nur die Art und Höhe der Beteiligung sowie die hierfür gestellte Sicherheit eingehend zu erörtern, sondern zugleich ist durch Belege nachzuweisen, daß die Festlegung der für diesen Zweck bestimmten Summen die Liquidität der Sparkasse nicht einschränkt, und daß gerade eine Beteiligung aus Sparkassenmitteln vorteilhafter erscheint als eine Bereitstellung sonstiger gemeindlicher Gelder. Im übrigen werden voraussichtlich Beteiligungen nur bis zu einem — möglichst von vornherein durch Gemeindebeschluß festzusetzenden — Höchstbetrage und nur mit der Maßgabe zugelassen werden, daß Gewinne von derartigen Geschäften, soweit sie 5 pCt. übersteigen, bis zu einem Höchstbetrage von 10 pCt. aller Beteiligungen einer besonderen Rücklage der Sparkasse zugeführt werden.

Auf die besondere Vorlage zur Genehmigung für Finanzierungsgeschäfte und Beteiligung an solchen verzichte ich, sofern die vorstehend mitgeteilten Bedingungen allgemein durch die Satzung der betreffenden Sparkasse festgelegt sind und außerdem in der Satzung vorgeschrieben ist, daß auf derartige Finanzierungsgeschäfte höchstens 5 pCt. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse entfallen dürfen und daß — unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Dezember 1912 (GS. 1913 S. 3) über Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Inhaberpapiere — mindestens 30 pCt. der Einlagenbestände der Sparkasse in leicht veräußerlichen Werten (jederzeit kündbaren Lombarddarlehen, reichsbankfähigen Wechseln, kurzfristigen Anlagen bei Girozentrale und Banken sowie bei anderen Sparkassen) angelegt zu halten sind.

2. Wie der angeführte Runderlaß ebenfalls bereits betont, müssen ferner alle Geschäfte ausgeschlossen bleiben, „die mit der ursprünglichen Aufgabe der Sparkassen, den Sparsinn zu fördern und als öffentliches Kreditinstitut zu dienen, unvereinbar sind, oder die der Stellung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im öffentlichen Leben und der durch ihre geschichtliche Entwicklung begründeten Vertrauensstellung der öffentlichen Sparkassen nicht entsprechen". Aus diesen Erwägungen muß der Betrieb von Devisen- und Geldsortengeschäften für fremde Rechnung im allgemeinen ausgeschlossen bleiben. Die gerade in den letztvergangenen Wochen beobachteten Auswüchse bei dem Handel in ausländischen Devisen zwingt mich, mir die Genehmigung für eine ausnahmsweise Ausübung von Devisen- und Geldsortengeschäften durch eine Sparkasse selbst vorzubehalten; ich würde eine solche Genehmigung nur dann zu erteilen in der Lage sein, wenn ein unbedingtes wirtschaftliches Bedürfnis hierfür, z. B. im Grenzverkehr der besetzten Gebiete und an Knotenpunkten des wirtschaftlichen Lebens, nachgewiesen

wird[1]). Selbstverständliche Bedingung dabei ist, daß die Zahlung des Gegenwertes sofort bei Erteilung des Auftrages oder, falls Sicherheiten vorhanden sind, Zug um Zug erfolgt und der Ankauf im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Kunden erforderlich ist. Ebenso darf auch bei einem Veräußerungsgeschäft kein sogenannter Leerverkauf stattfinden.

3. Endlich weise ich aus Anlaß von bedauerlichen Einzelfällen der letzten Zeit nochmals mit allem Nachdruck auf die Vorschrift des Runderlasses hin, daß jede Art einer unangebrachten Anpreisung von Diensten zu unterbleiben hat. Es ist völlig unzulässig und entspricht nicht der öffentlichen Vorzugsstellung einer Sparkasse und ihrer Zweckbestimmung, wenn eine Anzeige in einer Fachzeitschrift des Bankgewerbes Großkapitalisten unmittelbar oder mittelbar unter Chiffreangabe dazu auffordert, einer Sparkasse Einlagen zuzuführen, oder wenn Sparkassen, wie es ebenfalls geschehen ist, sich zur Erledigung sämtlicher bankmäßiger Geschäfte anbieten, oder wenn etwa der Wettbewerb zwischen Sparkassen und Genossenschaften soweit getrieben wird, daß die eine der anderen Kunden abwendig zu machen sucht.

4. Die notwendige Ergänzung für einen derart erweiterten Umfang des Geschäftsbereiches der Sparkassen muß im Hinblick auf ihre Mündelsicherheit eine eingehendere Beaufsichtigung ihres Betriebes bilden. Insbesondere werden sich die Revisionen bei diesen nicht bloß auf eine äußerliche Prüfung der Buch- und Kassenführung und Feststellung der Bestände an Wertpapieren usw. zu beschränken, sondern sich auch auf eine sachliche Untersuchung der getätigten nicht rein sparkassenmäßigen Geschäfte zu erstrecken haben.

III. Bei dieser Gelegenheit seien einige Berichtigungen zum Runderlaß vom 15. 4. 1921 — IVa III 232 (MBliV. S. 128) vorgenommen:

1. In II 1 c muß es anstatt: „zu Ziffer 6 a. a. O." heißen: „zu Ziffer 6 Ausführungsbestimmungen a. a. O.".

2. In II 2 a Zeile 2 muß es anstatt: „oder unter Bürgschaft solcher Verbände" heißen: „auch unter Bürgschaft ebensolcher Verbände". Ich betone hierzu ausdrücklich, daß Kreditgewährung an private Geschäftsleute oder Gesellschaften ohne besondere satzungsmäßige Sicherheiten lediglich gegen Bürgschaft eines kommunalen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbandes nicht zulässig ist.

3. In II 2 e soll nicht nur der An-, sondern auch der Verkauf von Wertpapieren für Sparkassenkunden gestattet werden. Hierfür ist jedoch selbstverständliche Voraussetzung, daß, ebenso wie für den Ankauf sofortige Zahlung in voller Höhe verlangt wird, eine Veräußerung erst nach vorheriger Anlieferung der in Rede stehenden Wertpapiere erfolgen darf. Es ist also die Ausführung des Auftrages in der Zeit zwischen Auftragserteilung und Anlieferung nicht zulässig. Was dabei den Verkehr mit an den deutschen Hauptbörsenplätzen gehandelten, aber nicht notierten Wertpapieren anbelangt, so ist hier, abgesehen von den einwandfreien Geschäften über an der Börse nicht eingeführte Kommunalanleihen, junge Aktien bewährter Unternehmungen u. ä., besondere Vorsicht am Platze.

IV. Hinsichtlich der Gründung von kommunalen Banken auf öffentlicher Grundlage weisen wir im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen über die Ausdehnung des Geschäftsbereichs von Sparkassen ausdrücklich nochmals darauf hin, daß, wie bereits in dem Erlasse vom 15. 4. 1921 betont, die Bedenken grundsätzlicher Art gegen derartige Veranstaltungen nach wie vor bestehen. In diesem Zusammenhange bringen wir die Beobachtung des § 9 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. 12. 1920 (RGBl. 1921 S. 33) erneut in Erinnerung. Im allgemeinen kann wohl angenommen werden, daß die mit der Errichtung einer Kommunalbank erstrebten Ziele in denjenigen Garantieverbänden, die gleichzeitig öffentliche Sparkassen betreiben, durch den entsprechenden Ausbau der Sparkassen sich verwirklichen lassen, vorausgesetzt, daß eine derartige Erweiterung durch ein wirtschaftliches Bedürfnis erfordert wird, und unbeschadet der Prüfung, in welchem Umfange eine solche Erweiterung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse angängig erscheint. Dabei darf weder die Genehmigung zur Errichtung einer Kommunalbank noch die zu einer Erweiterung des Geschäftsbereiches einer Sparkasse lediglich aus Gründen der Förderung finanzpolitischer Interessen des veranstaltenden Kommunalverbandes erteilt werden, es müssen vielmehr stets überwiegende Gründe des öffentlichen Kredits oder sonstiger allgemeiner Bedürfnisse dazu vorhanden sein. Im übrigen wird darauf zu halten sein, daß der Geschäftsbereich einer Kommunalbank keinen größeren Umfang annehmen darf, als der einer Sparkasse in ähnlichen Verhältnissen.

Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden von dem Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zu verständigen. Ich, der Minister des Innern, hebe hiermit meinen an die Herren Oberpräsidenten gerichteten Erlaß vom 3. Oktober 1921[2]), IVa III 901 (nicht veröffentlicht) auf.

Wir behalten uns zu dem Inhalt des vorstehend mitgeteilten Erlasses im einzelnen unsere Stellungnahme vor. Grundsätzlich würdigen wir durchaus die gute Absicht der preußischen Ministerien, die schweren Mißstände, welche die bankmäßige Entwickelung der öffentlichen Sparkassen gezeitigt hat, im Wege einer energischeren Handhabung der Staatsaufsicht zurückzudrängen. Wir möchten es aber offen aussprechen, daß wir die staatlichen Aufsichtsbehörden der Aufgabe nicht für gewachsen halten, einer Entwickelung, welche als Ganzes von der Regierung bisher begünstigt und von der berufenen Organisation des Sparkassenwesens in einer unseres Erachtens über die eigenen Wünsche und Neigungen einer großen Zahl von Sparkassenverwaltungen weit hinausgehenden Weise künstlich gefördert worden ist, im einzelnen durch Handhabung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse Einhalt zu tun, selbst wenn unterstellt wird, daß bei den örtlichen Aufsichtsbehörden der gute Wille hierzu überall besteht. Die Auswüchse und Uebergriffe, welche in dem Ministerialerlaß schonend als bedauerliche Einzelfälle bezeichnet werden und von denen es in einem erneuten Artikel des Herrn Oberbürgermeisters a. D. Künzer in Nr. 1037 der „Sparkasse" vom 1. Februar 1922 noch schonender heißt, daß von einzelnen Sparkassen in der Werbetätigkeit „vielleicht nicht immer die richtigen Grenzen eingehalten worden sind", nehmen allmählich einen Umfang an, der einzig und allein schon im Interesse der Aufrechterhaltung der guten Geschäftssitten im Bankgewerbe, welche von derartigen die Eigenschaft öffentlicher Behörden tragenden Konkurrenten verdorben zu werden drohen, die schärfste Abwehr herausfordert. Der Ministerialerlaß bezeichnet es mit Recht als unzulässig, daß „der Wettbewerb zwischen Sparkassen und Genossenschaften soweit getrieben wird, daß die eine der anderen die Kunden abwendig zu machen sucht". In einem neuerlichen Fall hat eine Kreissparkasse in der Mark Brandenburg dieses Manöver in der Weise betrieben, daß sie die an sie gerichteten Aufträge von Girokunden zur Vornahme von Ueberweisungen auf Konten bei einer landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank zunächst unausgeführt ließ, und dafür sich, trotz deutlicher Angabe der Genossenschaftsbank als Kontostelle der Zahlungsempfänger, an die letzteren mit der gedruckten Anfrage wendete, ob sie, die Sparkasse, den Zahlungsempfängern diese Zahlungen nicht bei sich auf Sparkonto oder Scheckkonto gutschreiben dürfe oder wie sie sonst hierüber verfügen wollten. Dieser unglaubliche Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zum Abfangen der Kundschaft anderer Kreditinstitute ist im Beschwerdeverfahren von dem Kreisausschuß mit der Begründung gebilligt worden, es sei die Sparkasse in Ermangelung eines ausdrücklichen Verbots des Auftraggebers, einen anderen, als den angegebenen Ueberweisungsweg zu benutzen, zu einem derartigen Verfahren berechtigt gewesen! Wir sehen das Kennzeichnende eines Einzelfalles, wie des vorliegenden, darin, daß Personen, die auf Grund ihrer ganzen Vorbildung von dem, was wirtschaftlich und kaufmännisch im Wettbewerb als anständig oder anstößig gilt, nicht die geringste

[1]) Anmerkung der Redaktion. Das aus dem Devisenhandelsgesetz vom 2. Februar 1922 sich für Sparkassen vom 1. März d. J. an ergebende Verbot des Abschlusses von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel ohne Vermittlung von Devisenbanken ist in diesem vor Verabschiedung des Gesetzes ergangenen Erlasse noch nicht berücksichtigt.

[2]) der den Oberpräsidenten einstweilen die Genehmigung von Satzungsänderungen der Sparkassen untersagte und in deren Kreisen als „Bremserlaß" bezeichnet wurde.

Vorstellung haben, durch die „moderne Ausgestaltung des Sparkassenwesens“ in die Lage gesetzt werden, sich im Geld- und Kreditverkehr in einer Weise zu betätigen, die das Ansehen des deutschen Sparkassenwesens und die Achtung vor dem Charakter öffentlicher Behörden aufs allerschwerste zu diskreditieren geeignet ist. Ebenfalls mit Recht betont der Ministerialerlaß, daß es nicht der öffentlichen Vorzugsstellung einer Sparkasse und ihrer Zweckbestimmung entspricht, wenn eine Sparkasse durch Chiffre-Inserat um große Einlagen wirbt. Wir bemerken hierzu, daß der Verlag unserer Zeitschrift vor Monaten einen Insertionsauftrag dieses Inhalts erhalten, aber zurückgewiesen hat, wovon dem Deutschen Sparkassenverband sowie dem Preußischen Ministerium des Innern Kenntnis gegeben wurde, daß sich jedoch noch in den diesjährigen Februar-Nummern des amtlichen Organs des Deutschen Sparkassenverbands ein dort auch früher bereits abgedrucktes Chiffre-Inserat einer mündelsicheren Sparkasse findet, in welchem dieselbe gegen Sparbuch Beträge von einer halben Million Mark und mehr zu 5¼ pCt. sucht. — Der Ministerialerlaß bezeichnet es als unzulässig, wenn Sparkassen sich in Reklamedrucksachen zur Ausführung sämtlicher bankmäßiger Geschäfte bereit erklären und der neueste Artikel des Herrn Oberbürgermeisters Künzer schließt sich dieser Beurteilung erfreulicherweise an, mit dem Hinzufügen, daß solche Fälle jetzt kaum noch vorkommen dürften. Uns liegt eben jetzt ein Inserat einer Kreissparkasse aus der Provinz Hannover, erschienen im Kreisblatt des betreffenden Ortes vom 9. Februar d. J., vor, worin nicht nur die Erledigung sämtlicher bankmäßiger Geschäfte, sondern auch der An- und Verkauf von Devisen zu kulanten Bedingungen sowie die Verzinsung von Spareinlagen bis zu 4¼ pCt. „ohne starre Kündigungsfrist“ angeboten und schließlich noch besonders hervorgehoben wird, daß die Kassenstunden täglich, auch Sonnabends, von 8—1 und 3—6 abgehalten würden. Wie sollen die Banken bei solcher Konkurrenz ihren Angestellten gegenüber eine tarifvertragliche Verpflichtung zum „Sonnabendfrühschluß“ übernehmen und einhalten können?

Ein in dem Ministerialerlaß nicht erwähnter Fall unzulässiger Sparkassenreklame ist der Hinweis auf die Geheimhaltung geschäftlicher Vorgänge, welcher beim Publikum die Vorstellung erwecken soll, als ob, entgegen den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, die Sparkasse auch gegenüber den Finanzämtern zur Wahrung der Verschwiegenheit über die Einlagen und Geschäfte ihrer Kunden berechtigt und gewillt sei. Auf einen Vorschlag des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom Februar 1921, mit welchem sich der Deutsche Genossenschaftsverband postwendend, der Deutsche Sparkassenverband erst im Dezember 1921 einverstanden erklärt hat, kam ein gemeinsamer Beschluß der drei genannten Verbände zustande, wonach es gegen die Grundsätze des rechtmäßigen geschäftlichen Wettbewerbs verstößt, wenn in Zeitungsinseraten oder sonstigen Ankündigungen von Banken, Sparkassen oder Genossenschaften auf die über geschäftliche Angelegenheiten beobachtete Verschwiegenheit besonders hingewiesen wird, ohne daß dabei die nach den gesetzlichen Vorschriften den Behörden gegenüber bestehenden Auskunftspflichten ausdrücklich vorbehalten werden. Dieser Beschluß ist in der „Sparkasse“ vom 11. Januar 1922 bekanntgegeben; gleichwohl wird in einer uns vorliegenden Nummer eines sächsischen Amtsblattes vom 5. Februar 1922 im amtlichen Teil das Inserat der Städtischen Sparkasse des betreffenden Orts veröffentlicht, in welchem die Worte „Geheimhaltung der Einlagen“ in fettgedruckter Schrift hervorgehoben sind. Das eigenartigste Vorkommnis auf diesem Gebiete ist allerdings der aus dem Rheinland uns mitgeteilte Fall, wonach die von der Bürgermeisterei einer kleineren Industriestadt versandten Steuerzettel auf ihrer Rückseite einen Reklamehinweis der Bürgermeisterei-Sparkasse mit folgendem Wortlaut enthalten:

„Ueber den Verkehr bei der Sparkasse wird vorschriftsmäßig strengste Verschwiegenheit beobachtet. Einsichtnahme der Bücher für steuerliche und sonstige Nebenzwecke ist unzulässig und unmöglich.“

Die Bekanntgabe des für Einlagen gewährten Zinsfußes in marktschreierischer Aufmachung, insbesondere durch die Anwendung plakatmäßiger Drucktypen, gilt im Bankverkehr als anstößig und unerlaubt. Der Deutsche Sparkassenverband hat auf Vorhalt derartiger Werbedrucksachen erklärt, daß er auf die Art und Weise, in welcher die Sparkassen ihre Zinssätze bekanntgäben, keinen Einfluß auszuüben in der Lage sei.

Der Zusammenbruch des Allgemeinen Bankvereins in Düsseldorf — zu welchem nach den Ausführungen von Geheimrat Lohe auf S. 160 dieser Zeitschrift „Giroleute so angenehme Beziehungen unterhielten“ — gibt einem südwestdeutschen Provinzblatt in einem offenbar von den darin namentlich genannten Sparkassen des Bezirks inspirierten Artikel Veranlassung zu der Erklärung, „um sich vor solchen Verlusten zu schützen, gebe es nur die eine Möglichkeit, seine Geldgeschäfte ausschließlich mit mündelsicheren Anstalten, wie sie die öffentlichen Sparkassen sind, abzuwickeln. Ein Verlust sei bei den Sparkassen völlig ausgeschlossen, weil für die Sicherheit der Einlagen der ganze Bezirk mit seinem gesamten Vermögen und seiner Steuerkraft hafte.“ Ganz abgesehen von der in dieser Reklame enthaltenen unverantwortlichen Herabsetzung der Kreditwürdigkeit sämtlicher gutbegründeten und solide geleiteten privaten Bankinstitute vergißt der Artikelschreiber hinzuzusetzen, daß die von ihm hervorgehobene Haftung des gesamten Bezirks mit seiner Steuerkraft im Falle der „modernen Entwicklung der Sparkassen“ nichts anderes bedeutet, als daß jeder Steuerzahler an den Risiken einer verlustbringenden bankmäßigen Betätigung der Sparkasse in unbegrenzter Höhe teilzunehmen gezwungen wird, während die Beteiligung des Aktionärs einer Privatbank am Verlustrisiko des Unternehmens doch wenigstens auf seiner freien Willensentschließung beruht und auf den Wert seiner Aktie beschränkt ist.

Wir fürchten, daß ungeachtet des oben mitgeteilten Ministerialerlasses die vorstehenden, nur ganz beispielsweise herausgegriffenen Fälle aus letzter Zeit auch in der Folge eine reichliche Vermehrung erfahren werden. Die Regierung dürfte alsdann wohl schließlich selbst einsehen daß die modern ausgestaltete Sparkasse sich als eine unhaltbare Zwittererscheinung zwischen einer gemeinnützigen Kreditanstalt mit behördlichem Charakter und einem Erwerbsunternehmen darstellt, welches, um „ins Geschäft“ zu kommen, einer Reklame benötigt, die — selbst wo sie in weniger anstößigen Formen betrieben wird — mit der sonstigen Stellung eines derartigen Instituts unvereinbar ist. Mag vielleicht die allgemein anerkannte Finanznot der Gemeinden letzten Endes die Ursache aller dieser Erscheinungen sein — es gibt keinen ungeeigneteren und keinen gefährlicheren Weg, als den, die Gemeinden zur Hebung dieser Nöte auf die Erzielung möglichst hoher Verdienste aus Geldgeschäften mit den Mitteln ihrer Sparer und im Wettbewerb mit gemeindeansässigen Privatunternehmungen zu verweisen. Solange dieser ungesunden Betätigung nicht feste gesetzliche Schranken, insbesondere durch entsprechende Besteuerung der kommunalen Erwerbsunternehmungen, gesetzt sind, wird eine wirkliche Abhilfe nicht gegeben sein und wird der Ministerialerlaß den durch die Uebergriffe des Sparkassenwettbewerbs beeinträchtigten Mitbewerbern bestenfalls zu der „Genugtuung“ verhelfen, daß ihnen auf ihre Beschwerden nach Verlauf einiger Monate von der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eröffnet wird, sie „könne das Verhalten der beteiligten Sparkasse im gegebenen Falle nicht billigen“. —

* * *

Die „Sparkasse“ vom 15. Februar d. J. widmet dem von ihr abgedruckten obigen Erlaß keinen weiteren Kommentar als eine Notiz: „Aufhebung des sogen. Bremserlasses“, in welcher der Wegfall des Er-

lasses vom 3. Oktober 1921 mit Genugtuung bekanntgegeben und die lebhafte Hoffnung auf ein nunmehriges schnelles Fortschreiten des „zeitgemäßen Ausbaus“ der Sparkassen sowohl in Preußen als auch namentlich in den auf diesem Gebiet noch rückständigen übrigen deutschen Ländern zum Ausdruck gebracht wird. In der Beurteilung der von dem Erlaß zu erwartenden praktischen Wirkungen scheint somit zwischen der Redaktion der Sparkasse und uns kein erheblicher Meinungsunterschied zu bestehen.

Girozentralen und Landesbanken. II.

Von Syndikus Dr. **Masberg** in Düsseldorf.

In Nr. 1034 der „Sparkasse“ wendet sich Herr Stadtrat Jursch gegen meine Ausführungen in Nr. 7 des „Bank-Archiv“. Zur Charakterisierung der Art der Beweisführung scheint die folgende kurze Erwiderung zweckdienlich:

1. Herr Jursch schreibt, daß es ein Fehler der westlichen Kommunalverbände sei, daß sie nicht als Vorbedingung für Anerkennung der bestehenden Landesbanken als Girozentralen „die Einrichtung einer besonderen unter ihrer eigenen Verwaltung und Verantwortung stehenden und für ihre Rechnung arbeitenden Giroabteilung verlangt hätten“. Glaubt Herr Jursch allen Ernstes, daß, wenn z. B. in der Rheinprovinz für Rechnung der Kommunalverbände eine selbständige Giroabteilung gegründet würde, diese den sogenannten kommunalen Giroverkehr im Sinne des Herrn Dr. Eberle in vollkommenster Weise, also unter vollständiger Ausschaltung der Reichsbank und des Postscheckverkehrs für kleinste und größte Beträge ausführen würde, die Garantieverbände an dieser Girobank große Freude haben würden? Der Zuschuß, den dieser Betrieb erforderte, würde zweifellos die Kommunalverbände recht bald eines anderen belehren. Herr Jursch schreibt auch selbst im folgenden Absatz: „Wir wissen aus eigener Erfahrung zu genau . . ., daß bei den heutigen enormen Personal- und sächlichen Unkosten alle öffentlichen Anstalten infolge der Beschränkung ihrer Gewinnmöglichkeiten durch die Gemeinnützigkeit ihrer Geschäfte auf großen Gewinn nicht rechnen können und schon froh sein müssen, wenn sie wenigstens ihre Verwaltungskosten herauswirtschaften. Die etwa entstehenden neuen Anstalten würden . . . totsicher in den ersten Jahren Zuschußbetriebe übelster Art werden.“ Wenn es also nach Herrn Jursch für die Provinz unratsam ist, Konkurrenzanstalten gegen bestehende Girozentralen zu gründen, sollte es dann nicht ebenso unzweckmäßig sein, neben den jahrzehntelang bestehenden Provinzialanstalten der westlichen Provinzen besondere Girobanken zu gründen?

2. Wenn Herr Jursch schreibt: „Wir und die dabei beteiligten Kommunalverbände sind mit unserer Giro-Organisation, die sich glänzend bewährt hat, durchaus zufrieden“, so beweist das nicht, daß sich die Kommunalverbände bei einem engeren Anschluß an die bestehende Organisation der Provinzbanken nicht besser ständen, zumal da die Giroverbände erst eine kurze Entwicklung hinter sich haben und außerdem vor allem der Pferdefuß einer etwaigen Haftpflicht der Garantieverbände sich erst in schlechten Jahren, die unserm Wirtschaftsleben leider noch bevorstehen, bemerkbar machen wird.

3. Herr Jursch spricht von meinem „Erfindergeist“, der bei der Deutschen Girozentrale 6 Organe feststellen wolle. Wenn man als Organe der Deutschen Girozentrale nur die in der Satzung ausdrücklich als „Organe“ bezeichneten Einrichtungen anspricht, dann kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß die Bankanstalt überhaupt kein Organ besitzt, denn das Wort „Organ“ ist nur bei den Einrichtungen des Zentral-Giroverbandes, nicht aber ausdrücklich als Einrichtung der im übrigen in der gleichen Satzung behandelten Bankanstalt, der Deutschen Girozentrale, erwähnt. Wenn man aber als „Organ“ der Bankanstalt, wie es wohl naturgemäß ist, die Personen oder Personengruppen bezeichnet, die auf die Leitung oder Aufsicht des Geschäftsbetriebes der Bankanstalt einen nach der Satzung festgesetzten bestimmenden Einfluß haben, dann hat die Bankanstalt, wie ich angegeben, sechs Organe. Nach den Satzungen des Deutschen Zentral-Giroverbandes sind mit Angelegenheiten der Bankanstalt betraut:

1. Die Verbandsversammlung gemäß § 8, 1 und 3, § 17 Nr. 17 und § 20 Absatz 3,
2. der Verwaltungsrat gemäß § 10 und 20,
3. der Vorstand gemäß § 12a und b, § 14b, § 15, § 17 Absatz 3 und § 20,
4. der Präsident gemäß § 15 Absatz 1 und 3,
5. das Direktorium gemäß § 15,
6. der geschäftsführende Direktor gemäß § 15.

Wenn im übrigen Herr Jursch schreibt, daß der Deutsche Zentral-Giroverband nur die im § 7 seiner Satzung bezeichneten Organe besitzt, so berührt es etwas eigenartig, daß z. B. der Verfasser der letzten Jahresberichte des Deutschen Zentral-Giroverbandes, der doch sicher Herrn Jursch nahe steht, außer den in dem betreffenden Paragraphen unter „Organe“ angeführten Einrichtungen auch noch das Direktorium der Deutschen Girozentrale als „Organ“ des Verbandes anführt. Daß die Anhänger der Girozentrale die große Zahl der Verbandsorgane zum Teil selbst als unzweckmäßig ansehen, zeigt sich auch darin, daß, wie Herr Jursch selbst schreibt, die Frage erörtert worden ist, ob nicht der Verwaltungsrat des Zentral-Giroverbandes fortfallen könne.

4. Herr Jursch schreibt: „Wenn Masberg den § 18 Absatz 4 der Satzung für anfechtbar erachtet, so übersieht er, daß der Verband gemäß § 25 des BGB. das Recht hat, seine Verfassung durch die Satzung zu bestimmen.“

Herrn Jursch scheint es immer noch nicht klar zu sein, daß es im bürgerlichen Recht sogenannte zwingende Rechtsvorschriften gibt, das sind Vorschriften, für die keine Ausnahmen gemacht werden können, und dahin gehört der § 39 des BGB., der bestimmt, daß die Kündigungsfrist der Mitglieder höchstens 2 Jahre betragen darf. Eine Ausnahme hiervon wäre nur möglich, wenn durch ein Reichsgesetz die Deutsche Girozentrale von den zwingenden Vorschriften des BGB. ausgenommen wäre. Davon ist aber nichts bekanntgeworden.

Wenn Herr Jursch schreibt, daß den Bestimmungen des § 39 des BGB. im § 6a der Satzung Genüge geleistet wird, so ist hierzu zu bemerken, daß das nur möglich ist, wenn der von mir beanstandete § 18[4] der Satzung durch den § 6a entsprechend geändert ist. Der Wortlaut des § 6a ist mir leider unbekannt, da er in den mir vorliegenden Satzungen der Deutschen Girozentrale vom 17. 10. 1921 noch nicht aufgeführt ist. Dieser § 6a muß — da es sich nach Jursch um einen Paragraphen der Satzung handelt, also die staatliche Genehmigung schon erteilt sein muß — zwischen dem 17. 10. 1921 und dem 11. 1. 1922, dem Tage der Veröffentlichung des Jurschschen Artikels, von der Regierung genehmigt worden sein. Auf seinen Wortlaut darf man gespannt sein. Es ist aber bezeichnend, daß wenige Wochen nach einer neuen Fassung der Satzung schon eine Ergänzung notwendig ist. Ob das für eine besondere „Klarheit“ der Organisation spricht, sei dahingestellt.

5. Herr Jursch schreibt weiter gegen mich: „Ueber die Begriffe „Zentralisation, Dezentralisation und Konzentration“ mich mit dem Herrn Verfasser auseinanderzusetzen, muß ich ablehnen. Er kennt den Geist der Giro-Organisation nicht.“ Diese Beweisführung ist einfach. Ueberzeugend wirkt sie aber nicht.

6. Wenn Herr Jursch schreibt, ich kenne den

Geist der Giro-Organisation nicht, sonst würde ich wissen müssen, daß . . . „sich in der Deutschen Girozentrale lediglich der Geldausgleich zwischen Ueberschuß- und Bedarfsgebieten vollzieht", so muß ich ihm allerdings darin Recht geben, daß mir, und wahrscheinlich auch vielen anderen, nicht bekannt ist, daß sich die Deutsche Girozentrale lediglich als Geldausgleichsstelle betätigt.

Wenn die Deutsche Girozentrale lediglich oder nur überwiegend als Geldausgleichsstelle wirkt, so sei die Frage gestattet, ob für eine derartige Geldausgleichsstelle ein solcher Verwaltungsapparat, wie ihn die Girozentrale darstellt, nötig ist? Und warum ist denn der in der Satzung angeführte Aufgabenkreis in den verschiedenen Satzungsänderungen der letzten Jahre immer wieder erweitert worden?

Die Eintragung mehrerer Höchstbetragshypotheken auf demselben Grundbuchblatte und auf mehreren Grundbuchblättern.

Von Rechtsanwalt **Polster**, Adca, in Leipzig.

Ich knüpfe heute an die Ausführungen Seite 53 ff. d. Z. an und berichte, unter Hinweis darauf, daß sich inzwischen Rechtsanwalt Pünjer - Heide i. Holst. in der Juristischen Wochenschrift XXI. S. 1342 ff. zu den hier einschlagenden Fragen geäußert hat und im großen und ganzen zu demselben Ergebnisse wie ich gelangt ist, hiermit, daß im ganzen in drei Fällen weitere Beschwerde beim OLG. Dresden erhoben worden ist. Von ihnen betraf der eine den neuerdings S. 151 ff. d. Z. von den Herren Raaz und Düring erörterten Fall der Bestellung mehrerer Höchsthypotheken an verschiedenen Grundstücken, während es sich in den beiden anderen Fällen um die Eintragung weiterer Höchsthypotheken auf ein und demselben Blatte handelte. In zwei Fällen hat das OLG. Dresden die erhobene weitere Beschwerde verworfen, in dem dritten Falle dagegen dem Rechtsmittel stattgegeben. Der Wunsch, die Angelegenheit ans Reichsgericht zu bringen, ist daher nicht in Erfüllung gegangen. In der Aussprache nach einem Vortrage, den ich neulich über das hier in Betracht kommende Thema in der Juristischen Gesellschaft zu Leipzig hielt, sprach einer der Redner davon, daß bei manchen Oberlandesgerichten ein horror lipsiensis bestehe. Ob das wirklich der Fall ist, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls sind die Entscheidungen mit außerordentlicher Vorsicht nach der Richtung hin begründet, daß keinerlei Abweichung von den grundsätzlichen Ansichten des Kammergerichts herauszulesen ist. Die mir erst dieser Tage zugestellten Beschlüsse des OLG. Dresden bringen insofern eine Ueberraschung, als in Fällen der bezeichneten Art nur die erste Höchstbetragshypothek unbedingt eingetragen werden muß, während alle weiteren Höchstbetragshypotheken, mögen sie nun an demselben Grundstücke oder an anderen Grundstücken bestellt werden, nur in der Gestalt der sogen. bedingten Sicherungshöchsthypothek grundbücherlich verlautbart werden können. An verschiedenen Stellen, u. a. auch bei Planck I S. 412, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Ausdruck „bedingtes Rechtsgeschäft" überhaupt nicht ganz zutreffend ist. Nicht das Rechtsgeschäft ist bedingt, sondern der Eintritt der dadurch bezweckten Rechtswirkung.

Die Entscheidungen haben folgenden Inhalt:

1. Beschluß vom 22. November 1921

Auf dem Grundstücke Blatt 541 des Grundbuchs für M. ist unter dem 10. 3. 1920 eine Hypothek zum Höchstbetrage von 10 000 M. für die Adca in Leipzig zur Sicherung der in der Eintragungsbewilligung bezeichneten Ansprüche eingetragen. Nach der Eintagungsbewilligung vom 18. 2. 1920 ist die Hypothek bestellt zur Sicherstellung aller Forderungen, die der Adca und ihren Zweigniederlassungen gegen den Grundstückseigentümer R. aus Gewährung laufenden Kredits und sonstigen geschäftlichen Beziehungen, insbesondere auch aus Wechseln, bereits entstanden sind und noch entstehen werden, gleichviel welcher Art diese Ansprüche sind und auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen. In der Urkunde vom 28. 7. 1921 hat R. der Adca aus Anlaß der Erhöhung des Kredits eine weitere Hypothek zum Höchstbetrage von 10 000 M. zur Sicherstellung derselben Forderungen, die in der früheren Eintragungsbewilligung bezeichnet sind, an dem nämlichen Grundstücke bestellt sowie die Eintragung der Hypothek bewilligt und beantragt. Der Eintragungsantrag ist vom Grundbuchamte zurückgewiesen worden. Die weitere Beschwerde der Beteiligten gegen den dies billigenden Beschluß des Landgerichts ist unbegründet.

In der Rechtslehre und der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, daß ein und dasselbe Grundstück mit mehreren Hypotheken für dieselbe Forderung nicht belastet werden kann, weil das aus der Hypothekenbestellung gemäß § 1113 BGB. folgende Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke für die nämliche Forderung nicht noch einmal gewährt werden kann. Eine derartige Belastung widerspricht dem Wesen der Hypothek auch darin, daß für jede Hypothek das ganze Grundstück haftet und eine Vervielfältigung des Rechts, z. B. bei Abtretung der Forderung an verschiedene Personen, bewirkt werden könnte; denn Vorschriften über Eintragung eines Zusatzes bei beiden Hypotheken, aus dem hervorginge, daß die andere Hypothek für dieselbe Forderung haftet, sind nicht gegeben. Entgegen der Entscheidung des Kammergerichts in der Rechtspr. der OLG. Bd. 12, S. 282, welche auf dem Gedanken der abzulehnenden Wertparzellentheorie steht, ist dies auch für den Fall anzunehmen, daß die neue Hypothek bessern Rang als die frühere haben soll; es muß dann der Weg der Vorrangseinräumung (BGB. § 880) beschritten werden (vgl. Planck BGB. § 1113 A. 5k, v. Staudinger § 1113 A. I 5h, § 1132 A. I 6. Komm. der RG.Räte § 1132 A. 4, Güthe GBO. Bd. 1, S. 204, Predari S. 331 fg., OLG. Colmar Rechtspr. der OLG. Bd. 6, S. 478, KG. RJA. Bd. 6, S. 151). Dieser Grundsatz wird auch von den Beschwerdeführern vorbehaltlos anerkannt. Die Beschwerdeführer geben aber an, die Höchstbetragshypothek, deren Eintragung jetzt beantragt ist, solle nicht für die nämliche Forderung, für welche die erste Höchstbetragshypothek eingetragen ist, bestellt werden; sie solle vielmehr zur Sicherung eines bestimmten Teilbetrags der in der Eintragungsbewilligung bezeichneten Forderungen dienen, für welche die erste Hypothek nicht hafte. Eine hinreichende Kennzeichnung dieses Teilbetrags erblicken sie darin, daß durch die erste Hypothek die Forderung nur bis zum Höchstbetrage von 10 000 M. gesichert sei, durch die neue Hypothek aber die Forderung darüber hinaus bis zu dem weiteren Höchstbetrage von 10 000 Mark gesichert werden solle. Sie meinen, im Wege der Auslegung sei der Eintragungsbewilligung zu entnehmen, daß die neue Hypothek zur Sicherung des dermaßen abgegrenzten Teils der Forderung eingetragen werden solle.

Allerdings ist die Eintragung mehrerer Hypotheken auf demselben Grundstücke für ein und dieselbe Forderung in der Art zulässig, daß jede Hypothek für einen Teil der Forderung haftet (vgl. Planck § 1113 A. 5 K, Güthe Bd. 1, S. 204, KG. JB. Bd. 51 A., S. 288). Aus der Vorschrift des § 1151 BGB. folgt, daß, wenn die Forderung geteilt wird, die bisher einheitliche Hypothek in mehrere selbständige Hypotheken für die Teilforderungen zerfällt, deren Rangverhältnis untereinander ohne Zustimmung des Eigentümers geändert werden kann (vgl. die Entsch. des RG. Bd. 75, S. 249). Hieraus ist zu folgern, daß auch von vornherein für einzelne Teile der Forderung selbständige Hypotheken bestellt und eingetragen werden können, wenn die Teilbeträge zu rechtlich selbständigen Forderungen gemacht sind. Die Vorschrift des § 1151 BGB. gilt ohne Zweifel auch für die Höchstbetragshypothek. Dies ergibt sich daraus, daß in der auch für die Höchstbetragshypothek geltenden Vorschrift des § 1185 Abs. 2 die Vorschrift des § 1151 nicht für unanwendbar erklärt und auch sonst aus dem Wesen der Höchstbetragshypothek kein Grund zu entnehmen ist, der die Anwendbarkeit der Vorschrift ausschlösse (vgl. Planck é 1151 A. 5c OLG. Dresden Rechtspr. der OLG. Bd. 18, S. 185). Namentlich kann auch eine künftige Forderung geteilt und abgetreten werden, so daß auch bei der Höchstbetragshypothek der Abtretung eines Teiles der Forderung mit der Hypothek vor der Feststellung der Forderung nichts im Wege steht. Daher muß es auch angängig sein, daß für einzelne selbständige Teile der Forderung mehrere Höchstbetragshypotheken an demselben Grundstücke gleichzeitig oder nacheinander eingetragen werden. Allein den Gegenstand der Teilung kann bei allen Arten der Hypothek nur die Forderung, nicht die Hypothek als solche bilden. Ohne die Forderung würde die Hyopthek zu einem Teile überhaupt nicht übertragen werden können (BGB. § 1153 Abs. 2, § 1190 Abs. 4). Durch die Zerlegung des Höchstbetrags der für die Forderung bestellten Höchstbetragshypothek für sich allein kommt eine Teilung der Forderung nicht zustande. Begrifflich setzt die Teilung der Forderung im Sinne des § 1151 BGB.

voraus, daß die Teile der Forderung durch besondere rechtliche Beziehungen eine erkennbare Selbständigkeit erlangen. Nur unter dieser Voraussetzung können die einzelnen Teile die Grundlage für selbständige Hypotheken bilden. Denn die Forderung muß als zum Wesen der Hypothek gehörig in der Eintragungsbewilligung (vgl. die Entsch. des RG. Bd. 67, S. 248) und im Eintragungsvermerke dergestalt bezeichnet werden, daß sich die Merkmale für die Unterscheidung der Forderung von anderen Forderungen ergeben, wozu nicht nur die Angabe des Gläubigers und des Schuldners, sondern auch die Angabe des Gegenstandes und des Schuldgrundes gehört (BGB. §§ 1113, 1115). So liegt eine Teilung der Forderung vor, wenn ein Teil vom Gläubiger abgetreten oder auf einen anderen vererbt oder wenn er für einen Gläubiger verpfändet oder gepfändet wird (vgl. KG. RJA. Bd. 4, S. 271, Bd. 3, S. 108); letzterenfalls tritt eine Verfangenschaft des Teiles der Forderung ein, durch welche er gegenüber den anderen Teilen zu einer rechtlichen Selbständigkeit erhoben wird. Eine Teilung der Forderung vollzieht sich ferner, wenn die Forderung zu einem Teile auf den Eigentümer, den persönlichen Schuldner oder einen Dritten übergeht (BGB. § 1143). Aber auch ohne Wechsel oder Aenderung in der Person des Gläubigers kann die Forderung in der Weise zerlegt werden daß die Teile im Verhältnis zueinander durch ihre besonderen rechtlichen Beziehungen, durch den Rang oder durch die Art oder den Umfang der mit ihnen verbundenen Rechte z. B. des Zinssatzes oder der Fälligkeit sich als gesondert darstellen (vgl. KG. RJA. Bd. 4, S. 272). Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Unterscheidbarkeit der Forderung müssen die gleichen Anforderungen auch dann gestellt werden, wenn von vornherein für einzelne Teile der Forderung selbständige Hypotheken eingetragen werden sollen. Freilich wird der Grundbuchrichter dies nur zu prüfen haben, wenn die Forderung in den Eintragungsunterlagen als eine Teilforderung bezeichnet wird. Der Regel nach wird es genügen, wenn für den ziffermäßigen Teilbetrag einer bestimmten Forderung eine selbständige Hypothek bestellt wird. Der solchermaßen bestimmte Teilbetrag stellt sich eben infolge der Sicherung durch die Hypothek gegenüber den anderen Teilen der Forderung als rechtlich gesondert dar, mögen die letzteren durch andere Hypotheken gesichert werden oder ungesichert bleiben. Diesen Anforderungen wird aber bei der Höchstbetragshypothek nicht dadurch genügt, daß der Höchstbetrag in einzelne Höchstbeträge zerlegt wird. Die Eintragung des Höchstbetrags hat nur die Bedeutung, daß dadurch die Haftung des Grundstücks für die Forderung begrenzt wird (BGB. § 1190 Abs. 1); unter Forderung im Sinne dieser Vorschrift ist überhaupt nicht ein bestimmter Anspruch, sondern nur die Begrenzung der unter die Sicherung fallenden Forderungen zu verstehen, deren Feststellung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag kennzeichnet daher die Forderung nicht in der Art, daß seine Zerlegung auf eine Teilung der Forderungen bezogen werden könnte. Durch die Zerlegung wird nicht festgestellt, daß die einzelnen Hypotheken in den Grenzen der Höchstbeträge für bestimmte, voneinander unterscheidbare Teile der Forderungen zu haften bestimmt wären. Dabei handelt es sich auch nicht etwa nur um einen ungenauen Ausdruck, der im Wege der Auslegung richtiggestellt werden könnte; vielmehr fehlt es an jeder Grundlage für die Unterscheidbarkeit der den einzelnen Hypotheken zugrundeliegenden Forderungen. Jede Hypothek kann sonach für die nämlichen Forderungen in Anspruch genommen werden. Eine jenen Anforderungen genügende Kennzeichnung einzelner Teile der Forderungen ist auch bei der Höchstbetragshypothek keineswegs ausgeschlossen. Unzweifelhaft kann eine Teilung der der Feststellung unterzogenen Forderung, der Saldoforderung, vorgenommen werden. Daß es aber zur Teilung unter allen Umständen der vorgängigen Feststellung der Forderung bedürfe, ist nicht zu erfordern. Abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle der Teilabtretung, die sich auch auf die künftige Forderung beziehen kann (vgl. Planck § 1190 A. 5 bα a. M. 7, Staudinger § 1190 A. 4 a d, KG. Rechtspr. der OLG. Bd. 18, S. 184), kann in dem Falle, wo die Forderung in einer Hand bleibt, eine Teilung der Forderung wenigstens im Wege der Sonderung der Ansprüche aus den einzelnen Kreditverhältnissen erreicht werden. Wenn dagegen die neue Hypothek zur Sicherung der Ansprüche aus einem neu eingeräumten weiteren Kredite bestellt werden soll, wird es darauf ankommen, ob sich die Ansprüche aus dem erweiterten Kredite von den Ansprüchen aus dem ursprünglichen Kredite tatsächlich sondern lassen oder ob die beiderseitigen Ansprüche zur Einheitlichkeit verschmolzen werden. Im übrigen ändert an der Beurteilung der Umstand nichts, daß die Füglichkeit besteht, etwa für den Fall, daß sich bei der künftigen Feststellung der Forderung herausstellt, daß ihr Betrag höher ist als der Höchstbetrag der einen Hypothek, die andere Hypothek aushilfsweise bis zu deren Höchstbetrag in Anspruch zu nehmen. Eine derartige Wechselbeziehung der mehreren Hypotheken wird nicht dadurch bewirkt, daß schlechthin mehrere Hypotheken zu verschiedenen Höchstbeträgen für die Forderung bestellt werden, und es würde dies auch zu einer Teilung der Forderung nicht ausreichen. Da nach dem Inhalte der Eintragungsbewilligung eine Unterscheidbarkeit der der neuen Hypothek zugrunde gelegten Forderungen von den durch die frühere Hypothek gesicherten Forderungen nicht erhellt, so würden durch die neue Hypothek die nämlichen Forderungen gesichert werden und dies widerstreitet dem Grundsatze der Unzulässigkeit einer derartigen Belastung.

Wie den Beschwerdeführern zuzugeben ist, besteht, wenn durch die zunächst eingetragene Höchstbetragshypothek die vom Gläubiger beanspruchte Sicherheit nicht gewährt wird, sei es, daß sich die Hypothek gegenüber der Höhe des ursprünglich eingeräumten Kredits als eine unzureichende Sicherung erweist, sei es, daß sich durch nachträgliche Erweiterung des Kredits eine Erhöhung der Sicherheit nötig macht, das Bedürfnis, durch Bestellung einer neuen Höchstbetragshypothek die Sicherheit zu erweitern. Läßt sich dies nach den Umständen des Falles nicht dadurch erreichen, daß die Forderung in selbständige Teile zerlegt wird, so kann doch dem Bedürfnis dadurch genügt werden, daß die neue Hypothek für den Fall bestellt wird, daß durch die erste Hypothek der Betrag der Forderung nicht gedeckt wird. Wie die Bestellung und die Eintragung einer Höchstbetragshypothek für den Fall zulässig ist, daß eine auf einem anderen Grundstück eingetragene Hypothek einen Ausfall erleidet (vgl. die Entsch. des RG. Bd. 70, S. 248), so muß es auch als statthaft angesehen werden, daß an demselben Grundstück eine weitere Höchstbetragshypothek für den Fall bestellt wird, daß die erste Hypothek zur Deckung der Forderung nicht hinreicht. Zwar handelt es sich dabei nicht um die Sicherung einer eigentlichen Ausfallsforderung. Ein Ausfall, den die Forderung bei der ersten Hypothek erlitte und der durch eine Hypothek mit nachfolgendem Range gesichert werden könnte, kommt nicht in Betracht; vielmehr dient die weitere Hypothek der Sicherung der Forderung zu dem Betrage, welcher nicht schon durch die erste Hypothek gesichert ist, weil diese, wie sich von selbst versteht, für die Forderung zu dem den Höchstbetrag übersteigenden Betrag nicht geltend gemacht werden kann. Aber der Rechtsgrund ist der gleiche; der Gläubiger soll durch die neue Hypothek eine Sicherung erhalten, die ihm durch die erste Hypothek nicht gewährt wird. Bedenklich muß es freilich fallen, daß die neue Hypothek als unbedingte Hypothek für den überschießenden Betrag der Forderung bestellt werden kann. Dies würde nur möglich sein, wenn darin, daß die erste Hypothek für die Forderung bis zu deren Höchstbetrag und die andere Hypothek für den überschießenden Betrag bis zu dem weiteren Höchstbetrag bestellt wird, eine Teilung der Forderung zustande käme. Die Forderung des Gläubigers bleibt jedoch eine einheitliche; in rechtlich selbständige Teile wird sie nicht dadurch zerlegt, daß je nach dem Ergebnis der künftigen Feststellung der Forderung der Gläubiger seine Befriedigung aus dem einen oder auch aus dem anderen Grundstücke suchen kann. Zulässig ist es aber, daß die Hypothek für den überschießenden Betrag als eine bedingte Hypothek bestellt wird (vgl. das RG. a. a. O.). In diesem Falle tritt eine unzulässige Belastung desselben Grundstücks mit mehreren Hypotheken für ein und dieselbe Forderung nicht ein, weil die neue Hypothek nur geltend gemacht werden kann, wenn die erste Hypothek zur Sicherung der Forderung nicht ausreicht. Daß bei dieser Regelung die Rechtslage des Gläubigers eine unsichere werde oder sonst seinem Interesse widerstreite, kann nicht anerkannt werden. Im Falle der Zwangsversteigerung kann der Gläubiger den auf die Höchstbetragshypothek entfallenden Teil des Versteigerungserlöses nur in Anspruch nehmen, soweit das Entstehen der Forderung durch Anerkenntnis des Schuldners oder nötigenfalls durch Urteil festgestellt ist (vgl. Güthe ZVG. § 114 A. 4γγ., Entsch. des RG. Bd. 55, S. 217). Bedingte Rechte werden bei der Feststellung des geringsten Gebots als unbedingte behandelt (ZVG. § 48), im Verteilungsverfahren aber mit Rücksicht darauf, daß der Umstand Beachtung finden muß, daß der bedingte Anspruch durch Ausfall der aufschiebenden oder durch Eintritt der auflösenden Bedingung in Wegfall kommt, durch Eventualverteilung des Erlösanteils berücksichtigt (ZVG. §§ 119, 120). Ist der Ausfall der Bedingung gewiß oder steht fest, daß das bedingte Recht weggefallen ist, so kann der Vollstreckungsrichter auch ohne Eventualverteilung den Erlös sofort demjenigen zusprechen, der bisher Eventualberechtigter gewesen ist (vgl. OLG. Dresden ZBl. FG. Bd. 5, S. 185). Durch die Feststellung der Forderung, welche schon in bezug auf den auf die erste Hypothek entfallenden Erlösanteil notwendig wird, wird ohne weiteres dargetan, inwieweit der auf die bedingte Hypothek zugeteilte Betrag dem Gläubiger oder einem anderen gebührt.

Zu Verwickelungen bietet daher die Bestellung der bedingten Hypothek keinen Anlaß. Daß dagegen der Schuldner den Nachteil erleidet, daß sich die bedingte Hypothek bei Ausfall der Bedingung nicht in eine Eigentümergrundschuld verwandeln kann und daß daher in diesem Falle der Erlösanteil nicht dem Schuldner, sondern den aufrückenden Gleich- oder Nachberechtigten zufällt, muß von ihm in Kauf genommen werden. Auf die Einräumung einer dergestalt bedingten Hypothek ist die Eintragungsbewilligung nicht gerichtet.

2. Beschluß vom 22. November 1921.

In der Urkunde vom 9. 9. 1921 hat die ...... der Adca in Leipzig an dem ihr gehörenden Grundstücke Blatt 2221 des Grundbuchs für Leipzig-Lindenau eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 5000 M. und an dem ihr ebenfalls gehörenden Grundstück Blatt 2270 desselben Grundbuchs eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 5000 M. zur Sicherstellung aller Forderungen bestellt, die der Adca gegen sie aus der Gewährung von Kredit und sonstigen geschäftlichen Beziehungen, insbesondere auch aus Wechseln, Bürgschaften und aus Rechtsgeschäften mit Dritten, bereits entstanden sind und noch entstehen werden, gleichviel welcher Art die Ansprüche sind und auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen, sowie die Eintragung dieser Hypotheken bewilligt und beantragt. Der Eintragungsantrag ist von dem Amtsgerichte L. als Grundbuchamt zurückgewiesen worden. Das Landgericht L. hat die dagegen erhobene Beschwerde verworfen.

Die auf eine Gesetzesverletzung gestützte weitere Beschwerde ist nach § 78, § 71 Abs. 1, § 80 Abs. 3 GBO. zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Wie allgemein angenommen wird, können an mehreren Grundstücken für ein und dieselbe Forderung nicht Einzelhypotheken bestellt werden. Werden mehrere Grundstücke für dieselbe Forderung mit einer Hypothek belastet, so entsteht nach der Vorschrift des § 1132 Abs. 1 BGB. an den Grundstücken eine Gesamthypothek mit der Wirkung, daß jedes Grundstück für die ganze Forderung haftet und daß der Gläubiger Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Teile suchen kann. Trotzdem steht dem Gläubiger nur ein einheitliches Recht, nicht eine Gesamtheit von Einzelhypotheken zu. Infolgedessen erlischt der Regel nach die Hypothek an allen Grundstücken, wenn der Gläubiger Befriedigung aus einem erlangt. Die Belastung eines jeden Grundstücks erfolgt also unter der auflösenden Bedingung, daß sie mit der Befriedigung aus einem andern Grundstück erlischt. (BGB. § 1181, vgl. die Protokolle der II. Kammer Bd. 3, S. 623). Da der Inhalt dinglicher Rechte regelmäßig durch Parteivereinbarung nicht geändert werden kann und sich auch sonst weder aus den Vorschriften des Gesetzes über die Gesamthypothek noch aus ihrer Entstehungsgeschichte ein Anhalt dafür ergibt, daß die Belastung mehrerer Grundstücke mit einer Hypothek für dieselbe Forderung von den Parteien im Wege der Einzelhypotheken erreicht werden könnte, muß die Belastung mehrerer Grundstücke mit Einzelhypotheken für dieselbe Forderung als ausgeschlossen gelten. Dies gilt für alle Arten der Hypothek, also auch für die Höchstbetragshypothek (BGB. § 1190). Den Beschwerdeführern ist zuzugeben, daß diese Gesetzesfolge dem praktischen Bedürfnis nicht in allen Fällen gerecht wird. Es kann ein Interesse der Parteien daran bestehen, die Sicherung der Forderung im Wege der Bestellung von Einzelhypotheken an mehreren Grundstücken herbeizuführen, um den Nachteilen einer Gesamthypothek zu entgehen, die sich bei Anwendung der Vorschriften über die Gesamthypothek und insbesondere auch nach §§ 50, 63, 64, 112, 122, 123 ZVG. aus oft kaum lösbaren Schwierigkeiten ergeben. Indessen läßt die im Gesetz getroffene Regelung, die, wenngleich sie ihren Ausgangspunkt nur von einzelnen Fällen nimmt, doch auf alle Fälle des Bestehens einer Hypothek an mehreren Grundstücken für dieselbe Forderung berechnet ist, für die Belastung der Grundstücke mit Einzelhypotheken keinen Raum. Dieser Auffassung steht auch nicht entgegen, daß es für statthaft erachtet wird, daß der Gläubiger, nachdem er für seine Forderung an einem Grundstücke des Schuldners bereits eine Vertragshypothek erlangt hat, für die nämliche Forderung die Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß § 867 ZPO. an einem andern Grundstücke des Schuldners erwirkt. (Vgl. die Entsch. des RG. Bd. 98, S. 106.) In diesem Falle handelt es sich nicht darum, daß es dem Belieben der Parteien anheimgestellt sei, mehrere Grundstücke mit Einzelhypotheken für dieselbe Forderung zu belasten; vielmehr ist das Entscheidende, daß zur Sicherung derselben Forderung mehrere Grundstücke mit Hypotheken belastet werden können, ohne daß diese Hypotheken, was die Gesamthypothek als notwendig voraussetzt, von gleicher Beschaffenheit sind. In der Entscheidung ist denn auch an der in dem frühern Beschlusse des Reichsgerichts Bd. 70, S. 245 ausgesprochenen Ansicht festgehalten worden, daß die Bestellung einer Sicherungshypothek neben einer Vertragshypothek für dieselbe Forderung als dem Wesen der Gesamthypothek zuwiderlaufend nicht im Wege freiwilliger Beantragung erreicht werden kann; es ist nur für den Fall eine Ausnahme gemacht, daß der durch die Vertragshypothek bereits gesicherte Gläubiger sein Recht nach § 867 ZPO. verfolgt. Doch wird auch in diesem Falle vom Reichsgericht für erforderlich erachtet, daß in entsprechender Anwendung des § 49 GBO. die Mitbelastung auf den Blättern der mehreren Grundstücke erkennbar gemacht wird. Die Rechtsentwickelung, auf deren Boden die Entscheidung steht, bietet keinen Anhalt dafür, daß es in dem Belieben der Parteien steht, die Rechtsfolge der Gesamthypothek auszuschließen und die Belastung der mehreren Grundstücke mit Einzelhypotheken zu wählen.

Der Beschwerdeführer meint aber, davon abgesehen werde die Eintragung der beantragten Höchstbetragshypotheken auf den Grundstücken nicht für dieselbe Forderung begehrt; vielmehr gehe die Eintragungsbewilligung dahin, daß die beiden Grundstücke mit den Hypotheken nur für einzelne Teile der Forderung, deren Abgrenzung sich aus den einzelnen Höchstbeträgen ergebe, belastet werden sollen; dies sei im Wege der Auslegung der Eintragsbewilligung zu entnehmen. Dem Beschwerdeführer ist allerdings darin beizutreten, daß der Belastung mehrerer Grundstücke mit Einzelhypotheken für dieselbe Forderung dann nichts im Wege steht, wenn die einzelnen Hypotheken für bestimmte, als selbständige Forderungen erkennbar gemachte Teilbeträge der Forderung bestellt und eingetragen werden. Wie für derartig abgegrenzte Teile einer Forderung selbständige Hyoptheken an demselben Grundstücke bestellt werden können (vgl. u. a. Planck BGB. § 1113 A. 5k, v. Staudinger § 1113 A. I 5k, § 1132 A. I 6, Güthe GBO. Bd. 1, S. 204, KG. JB. Bd. 51, S. 288), so muß es auch angängig sein, daß mehrere Grundstücke mit Einzelhypotheken für solche Teile der Forderung belastet werden. Dafür spricht einmal, daß es zulässig ist, eines der mehreren Grundstücke mit einer Hypothek für die volle Forderung, ein anderes dagegen mit einer Hypothek nur für einen Teil der Forderung zu belasten; es besteht dann nur für diesen Teil eine Gesamthypothek (vgl. KG. JB. Bd. 21 A. S. 169, Rechtspr. der OLG. Bd. 20, S. 414). Sodann spricht dafür, daß der Gläubiger berechtigt ist, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke in der Weise zu verteilen, daß jedes Grundstück nur für den zugeteilten Betrag haftet. (BGB. 1132 Abs. 2.) Da das Gesetz eine nachträgliche Verteilung der Forderung zuläßt, muß es auch statthaft sein, daß die Forderung von vornherein geteilt und zu den Einzelbeträgen auf mehreren Grundstücken hypothekarisch gesichert wird. Eine von vornherein zu treffende Verteilung der Forderung muß überdies in dem Falle stattfinden, daß im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung mehrere Grundstücke des Schuldners mit Sicherungshypotheken belastet werden sollen. (ZPO. § 867 Abs. 2, § 932 Abs. 2.) Daß die Bestellung mehrerer Höchstbetragshypotheken an verschiedenen Grundstücken für denselben Forderungskreis auch dann ausgeschlossen sei, wenn die Hypotheken für einzelne genau abgegrenzte und voneinander unterscheidbare Teile der Forderung bestellt werden, entbehrt des hinreichenden Grundes. In der Entscheidung des Kammergerichts vom 26. Januar 1916 JB. Bd. 48 A. S. 222 ist zwar ausgesprochen, daß einzelne Höchstbetragshypotheken an verschiedenen Grundstücken für denselben Forderungskreis nicht bestellt werden können. Ob dies indessen auch für den Fall gelten soll, daß den einzelnen Hypotheken bestimmte Teile der Forderung zugrunde gelegt werden, läßt sich aus der Entscheidung nicht ohne weiteres entnehmen. Aus der im Bank-Arch. Bd. 21, S. 17 ff. veröffentlichten späteren Entscheidung des Kammergerichts geht überdies hervor, daß das Kammergericht die Eintragung von Höchstbetragshypotheken an mehreren Grundstücken als Einzelhypotheken für besondere rechtlich selbständig gemachte Forderungsteile nicht beanstandet, also annehmbar für diesen Fall an der in der früheren Entscheidung aufgestellten Rechtsansicht nicht mehr festhalten will. Es kann indessen auf sich beruhen bleiben, ob die hier vertretene und von dem Oberlandesgericht bereits früher ausgesprochene Ansicht (vgl. JW. 1920 S. 447) sich mit der Rechtsansicht des Kammergerichts in Widerspruch setzt. Wie von dem Oberlandesgericht bereits in dem Beschlusse vom 22. November 1921 zu 6 Reg 152/21 näher ausgeführt worden ist, kommt bei der Höchstbetragshypothek eine Teilung der Forderung nicht schon dadurch zustande, daß für die Forderung mehrere Höchstbetragshypotheken zu verschiedenen Höchstbeträgen bestellt werden. Nicht die Teilung des Höchstbetrags, der überhaupt nur zur Begrenzung der Haftung des Grund-

stücks für die Forderungen, deren Feststellung vorbehalten ist, zur Eintragung kommt (BGB. § 1190 Abs. 1), sondern nur die Teilung der Forderung selbst vermag abgegrenzte und voneinander unterscheidbare Teile der Forderung zu schaffen. Die Zerlegung des Höchstbetrags kann zu einer Teilung der Forderung nicht führen, weil sich daraus nicht feststellen läßt, welche voneinander verschiedenen Teile der Forderung den einzelnen Hypotheken zugrunde liegen sollen. Ohne daß erkennbar gemacht wird, daß die einzelnen Hypotheken für bestimmte, rechtlich selbständige Teile der Forderung eingetragen werden sollen, haftet jede Hypothek für dieselbe Forderung und damit tritt die Rechtsfolge ein, daß an den mehreren Grundstücken eine Gesamthypothek besteht. Auf Grund der Eintragungsbewilligung, die keinen Ausdruck dafür enthält, daß den beantragten Höchstbetragshypotheken rechtlich selbständige Teile der Forderung zugrunde gelegt werden, kann daher die Eintragung von Einzelhypotheken nicht erfolgen.

Dem Bedürfnis, die Ansprüche aus dem eingeräumten Kredit auf den mehreren Grundstücken hypothekarisch sicherzustellen, kann, wenn die Grundstücke nicht mit einer Gesamthypothek belastet werden sollen, in der Weise entsprochen werden, daß zur Sicherung der Forderungen an dem einen Grundstück eine Hypothek zu bestimmtem Höchstbetrage und an dem anderen Grundstücke eine Hypothek zu einem weiteren Höchstbetrage für den Fall bestellt wird, daß die Forderung bei der ersten Hypothek in den Grenzen ihres Höchstbetrages einen Ausfall erleidet oder daß sie bei der künftigen Feststellung den Höchstbetrag der ersten Hypothek überschreitet. Die Bestellung einer dergestalt bedingten Hypothek an dem anderen Grundstück in der Form der Einzelhypothek ist zulässig, weil die Hypothek nur dann geltend gemacht werden kann, soweit die erste Hypothek einen Ausfall erleidet oder sonst zur Deckung der Forderung nicht ausreicht. (Vgl. d. Entsch. des RG. Bd. 70, S. 248.) Aus einer derartigen Belastung der mehreren Grundstücke werden sich ernstliche Unzuträglichkeiten für den Gläubiger oder dem Schuldner kaum ergeben. Insoweit der Gläubiger oder der Schuldner aber eine Unzuträglichkeit besorgen muß, darf nicht außer Betracht bleiben, daß diese Folge dadurch herbeigeführt wird, daß die Bestellung von Einzelhypotheken an mehreren Grundstücken für dieselbe Forderung sich auf anderem Wege nicht erreichen läßt. Daß die Eintragsbewilligung auf eine dahingehende Belastung der beiden Grundstücke gerichtet sei, entbehrt jeden Anhalts.

Da die landgerichtliche Entscheidung sonach nicht auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, war die weitere Beschwerde zurückzuweisen.

3. Beschluß vom 3. Januar 1922.

Auf dem dem Gutsbesitzer N. in K. gehörenden Grundstücke Blatt 144 des Grundbuchs für K. ist unter dem 5. November 1918 eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 33 000 M. für die Adca in L. zur Sicherung für alle Forderungen eingetragen, die ihr gegen N. aus der Gewährung laufenden Kredits und sonstigen geschäftlichen Beziehungen insbesondere auch aus Wechseln, bereits entstanden sind und noch entstehen werden, gleichviel welcher Art diese Ansprüche sind und auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen. In einer Urkunde vom 29. 10. 1921 bestellte N. der Adca an demselben Grundstück eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 200 000 M. zur Sicherung „für alle nicht bereits anderweit hypothekarisch gesicherten „Forderungen, die ihr gegen ihn aus der Gewährung laufenden Kredits und sonstigen geschäftlichen Beziehungen, insbesonder auch aus Wechseln, Bürgschaften und aus Rechtsgeschäften mit Dritten, bereits entstanden sind und noch entstehen werden, gleichviel welcher Art diese Ansprüche sind und auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen. Der Eintragungsantrag wurde von dem Amtsgericht M. unter Billigung des Landgerichts zurückgewieden. Der weiteren Beschwerde der Adca wurde vom OLG. mit der Maßgabe stattgegeben, daß die Sicherungshöchsthypothek für eine etwaige Ausfallforderung der Gläubigerin für den Fall einzutragen sei, daß die Forderungen durch die für sie bereits anderweit eingetragenen Hypotheken nicht gedeckt werden.

Das AG. hält die Eintragung der Höchstbetragshypothek nicht für zulässig, weil durch die Hypothek der Kreis derselben Forderungen gesichert werden solle, für die die bereits auf demselben Grundstück eingetragene Höchstbetragshypothek hafte. Das LG. verneint zwar, daß die neue Hypothek für das bereits hypothekarisch gesicherte Saldoguthaben der Beschwerdeführerin haften solle; vielmehr solle die Hypothek der Sicherung des dieses Guthaben übersteigenden Betrags der Forderung dienen; es solle also die Hypothek für eine andere Forderung der Beschwerdeführerin eingetragen werden. Das Landgericht sieht aber die Eintragung der Hypothek aus einem anderen Grunde für unzulässig an. Es führt aus, wenn die Hypothek so, wie beantragt, eingetragen würde, lasse sich aus der Eintragung nicht ersehen, für welche Ansprüche sie bestellt sei; von der Sicherung durch die Hypothek seien nicht bloß die durch die bereits eingetragene Höchstbetragshypothek gesicherten Forderungen, sondern ganz allgemein alle bereits anderweit, also auch die an anderen Grundstücken des Schuldners oder dritten Personen hypothekarisch gesicherten Forderungen ausgenommen; dadurch würde eine unklare Rechtslage geschaffen; insbesondere müsse die Beschwerdeführerin, wenn sie die Hypothek geltend machen wollte, nachweisen, daß auf anderen Grundstücken keine Hypotheken hafteten, die zur Sicherung ihrer Forderungen dienten; sie müsse daher den kaum möglichen Beweis für eine Negative führen; um die Eintragung genügend bestimmt zu machen, sei mindestens erforderlich, daß in der Eintragung die Grundstücke angegeben würden, an denen die anderweiten Hypotheken beständen. Hierin muß allerdings eine Gesetzesverletzung erblickt werden.

Keinem Zweifel unterliegt es, daß die Forderungen, die durch die neue Höchstbetragshypothek gesichert werden sollen, auf denselben rechtlichen Beziehungen beruhen wie die Forderungen, deren Sicherung die bereits eingetragene Höchstbetragshypothek dient. Die Forderungen begreifen alle Ansprüche der Gläubigerin in sich, die gegen den Schuldner aus der Gewährung laufenden Kredits und sonstigen geschäftlichen Beziehungen bereits entstanden sind und noch entstehen werden. Daß in der Eintragungsbewilligung vom 29. Oktober 1921 außer den Ansprüchen aus Wechseln noch einzelne andere Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen besonders hervorgehoben sind, ändert daran nichts, wie das Oberlandesgericht bereits in dem Beschlusse vom 22. November 1922 zu 6 Reg. 152/21 ausgeführt hat, kann ein und dasselbe Grundstück mit mehreren Hypotheken für dieselbe Forderung nicht belastet werden, weil das aus der Hypothekenbestellung gemäß § 1113 BGB. folgende Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke für die nämliche Forderung nicht noch einmal gewährt werden kann. Wohl aber ist die Eintragung mehrerer Hypotheken auf einem Grundstücke für dieselbe Forderung in der Weise zulässig, daß jede Hypothek für einen Teil der Forderung haftet. (Vgl. die Komm. zum BGB. von Planck § 1113 A. 5 k, Staudinger § 1113 A. I 5 h, § 1132 A. I 6, der Reichsgerichtsräte § 1132 A. 4, Güthe GBO. Bd. 1, S. 204, Predari S. 331, OLG. Colmar Rechtspr. der OLG. Bd. 6, S. 478, KG. JB. 51 A, S. 288). Wie im Falle der Teilung der Forderung (BGB. § 1151) die bisher einheitliche Hypothek in mehrere selbständige Hypotheken für die einzelnen Teile der Forderung zerfällt, deren Rangverhältnis unter einander ohne Zustimmung des Eigentümers geändert werden kann (vgl. die Entsch. des RG. Bd. 75, S. 249), so muß es auch angängig sein, daß von vornherein für einzelne selbständige Teile derselben Forderung mehrere Hypotheken auf demselben Grundstück eingetragen werden. Dies gilt auch für die Höchstbetragshypothek des § 1190 BGB. Eine Teilung der Forderung liegt aber nicht darin, daß für die Forderung mehrere Hypotheken mit einzelnen Höchstbeträgen an dem Grundstücke bestellt werden. Dem Wesen der Hypothek entsprechend muß auch bei der Höchstbetragshypothek die Forderung in der Eintragungsbewilligung (vgl. die Entsch. des RG. Bd. 67, S. 248) und in dem Eintragungsvermerke dergestalt bezeichnet werden, daß die Merkmale für die Unterscheidung der Forderung von anderen Forderungen sich ergeben, wozu regelmäßig die Angabe des Gläubigers und des Schuldners sowie des Gegenstandes und des Schuldgrundes gehört. (BGB. §§ 1113, 1115.) Soll daher die Hypothek für den Teil einer Forderung eingetragen werden, so muß der Teil durch besondere rechtliche Beziehungen in der Weise gesondert werden, daß er von den anderen Teilen rechtlich unterschieden werden kann. Auch bei der Höchstbetragshypothek kann Gegenstand der Teilung nur die Forderung, nicht die Hypothek als solche sein. Die Eintragung des Höchstbetrages hat die Bedeutung, daß dadurch die Haftung des Grundstücks für die Forderung, deren Feststellung vorbehalten ist, begrenzt wird (BGB. § 1190 Abs. 1); unter Forderung ist hier nicht ein bestimmter Anspruch, sondern nur die Begrenzung der unter die Sicherung fallenden Forderungen zu verstehen. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Zerlegung des Höchstbetrages ohne weiteres die Teilung der gesicherten Forderungen bedeutete. Allerdings kann im Falle der Abtretung eines Teiles der gesicherten Forderungen, die auch bei einer künftigen Forderung vorbehaltlich des Entstehens der Forderung statthaft ist (vgl. Güthe GBO. Bd. 2, S. 1704, KG. JB. Bd. 24 A, S. 253), in der Angabe, daß die Hypothek in Höhe eines bestimmten Teils des Höchstbetrags abgetreten werde, ein genügender Ausdruck dafür gefunden werden, daß den Gegenstand der Abtretung der solcher-

maßen bestimmte Teil der Saldoforderung bilden soll, und es kommt dann zu einer wirklichen Teilung der Forderung, weil der abgetretene Teil der Forderung sich von dem Teile, der dem Gläubiger verbleibt, rechtlich dadurch unterscheidet, daß er auf einen anderen Gläubiger übertragen wird. Eine rechtliche Unterscheidbarkeit von Teilen der Forderung wird aber nicht dadurch herbeigeführt, daß für die Forderung mehrere Hypotheken mit einzelnen Höchstbeträgen bestellt werden. Dadurch wird nicht zum Ausdruck gebracht, daß die eine Hypothek für einen und die andere Hypothek für einen anderen selbständigen Teil der Forderung hafte; vielmehr kann jede Hypothek in der Grenze des bei ihr eingetragenen Höchstbetrags für dieselbe Forderung geltend gemacht werden. Eine wirkliche Teilung der Forderungen, die durch Höchstbetragshypothek gesichert werden, ist keineswegs ausgeschlossen. Sie kann in der Weise herbeigeführt werden, daß die künftige Saldoforderung geteilt wird oder daß die Forderungen aus einzelnen Kreditverhältnissen von einander gesondert werden. Auch im Falle der Verteilung der Arresthypothek auf mehrere Grundstücke des Schuldners (ZPO. §§ 932, 867 Abs. 2) findet eine wirkliche Teilung der Forderung statt, nämlich der Forderung, welche hier durch den nach § 923 ZPO. festzustellenden Geldbetrag ziffermäßig bestimmt und gemäß § 867 Abs. 2 ZPO. dergestalt zerlegt wird, daß jedes der mehreren Grundstücke in der Grenze des darauf eingetragenen Höchstbetrags für einen bestimmten Teil der Forderung haftet. Aus den nur einen besonderen Fall regelnden Vorschriften der §§ 932, 867 Abs. 2 ZPO. läßt sich nicht folgern, daß eine Zerlegung des Höchstbetrags unabhängig von der Teilung der Forderung genüge. Aus der Eintragungsbewilligung vom 29. Oktober 1921 läßt sich aber nicht entnehmen, daß die Höchstbetragshypothek, deren Eintragung beantragt ist, für einen selbständigen Teil der darin bezeichneten Forderungen bestellt sei. Die Hypothek ist für dieselben Forderungen eingeräumt, für die die bereits eingetragene Höchstbetragshypothek haftet. Sie ist nur mit der Beschränkung bestellt, daß sie für die Forderungen nur insoweit haften soll, als sie nicht bereits anderweit hypothekarisch gesichert sind. Dies kann nur dahin verstanden werden, daß die Forderungen einer weiteren Sicherung in der Weise unterworfen werden, daß die neue Hypothek nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn die Forderungen in ihrem bei der künftigen Feststellung zu ermittelnden Betrage durch die bereits eingetragene Hypothek keine volle Deckung findet. Daß damit eine Teilung der Forderungen in selbständige Teile getroffen werden sollte, kann nicht angenommen werden. Die Forderung soll ohne Zweifel eine einheitliche bleiben und nur für den Fall, daß die bereits vorhandene Sicherheit nicht ausreicht, eine weitere Sicherung erfahren. Die Bestellung einer dergestalt bedingten Hypothek ist rechtlich zulässig. Wie gewöhnlich jedes Recht, so kann auch eine Hypothek nur bedingt eingeräumt werden (vgl. die Entsch. d. RG. Bd. 70, S. 248), und es steht auch der Grundsatz, daß dasselbe Grundstück für ein und dieselbe Forderung nicht mit mehreren Hypotheken belastet werden kann, der Eintragung nicht entgegen. Denn die Hypothek wird nur für den Fall bestellt, daß das Recht der Beschwerdeführerin auf Befriedigung aus dem Grundstücke aus der ersten Hypothek insoweit nicht verwirklicht werden kann, als die Forderung den Höchstbetrag dieser Hypothek übersteigt. Die Eintragung der Hypothek würde auch dann nicht zu beanstanden sein, wenn, was nach der Angabe der Beschwerdeführerin nicht der Fall ist, für die Forderungen an einem anderen Grundstücke eine Hypothek eingetragen wäre. Unbegründet sind aber die Bedenken, die das Landgericht gegen die Eintragung der Hypothek in der Richtung erhebt, daß dadurch eine unklare und der Beschwerdeführerin nachteilige Rechtslage geschaffen wurde. Die der Hypothekbestellung beigefügte Bedingung ist ohne Zweifel hinreichend bestimmt. Sie beruht in einem Ereignis, dessen Eintritt an klar bestimmte Tatsachen geknüpft ist. Eine an sich zulässige Eintragung kann aber vom Grundbuchrichter nicht aus dem Grunde beanstandet werden, weil die Ausübung des eingetragenen Rechts mit Schwierigkeiten verbunden sei. Es trifft aber auch nicht zu, daß die Ausübung des Hypothekenrechts namentlich im Falle der Zwangsversteigerung im Hinblick auf den Nachweis des Eintritts der Bedingung besonderer Schwierigkeiten unterliege, weil der Nachweis, welche Hypotheken für sie Sicherung der Forderungen anderweit bestehen und inwieweit aus ihnen Deckung nicht erlangt ist, weder als unmöglich noch als schwierig bezeichnet werden kann.

Hiernach war der Beschwerde stattzugeben und das Amtsgericht zur Eintragung der Hypothek in der in der Entscheidung angegebenen Form anzuweisen.

Alle drei Entscheidungen laufen auf den Gedanken der sogen. bedingten Sicherungshöchsthypothek hinaus, von der seit dem Bestehen des BGB. — wohl in den allerseltensten Fällen Gebrauch gemacht worden ist, während sie nun auf einmal — Richtigkeit der Ansicht des OLG. Dresden vorausgesetzt — die regelmäßige Unterlage in einer ganzen Reihe von Fällen werden soll. Die drei Beschlüsse führen in das Gebiet der höheren Rechtswissenschaft hinein. Das BGB. spricht von der Eintragung „bedingter Rechte", insbesondere „bedingter Hypotheken" nirgends. In § 1113 Abs. 2 wird lediglich gesagt, daß die Hypothek auch für eine künftige oder bedingte Forderung bestellt werden kann. Die bedingte Forderung ist aber etwas ganz anderes als das bedingte grundbücherliche Recht. Denn im Falle der aufschiebenden Bedingung entsteht das Recht überhaupt erst mit dem Eintritt der Bedingung. Bis dahin ist nur der Rechtszustand der dinglichen Gebundenheit vorhanden. Wenngleich nun im BGB. nirgends von der Eintragung bedingter Rechte, insbesondere bedingter Hypotheken, die Rede ist, so haben jedoch Wissenschaft (vgl. hierüber insbesondere von Tuhr, II 2, § 81 Anm. 47, Hirschfeld, Beiträge zum Pfandrecht am eigenen Grundstücke, S. 126 ff., Kretzschmar, Sachenrecht, S. 442 III) und Rechtsprechung (KGJ. 44 S. 243, 46 S. 337) die schon vordem in den meisten Partikularrechten anerannte Zulässigkeit solcher Einträge auf Grund der Bestimmungen in § 158 und § 160 in Verb. mit § 929 Abs. 2 BGB. angenommen. Von diesem Gesichtspunkte ging auch schon der erste Entwurf zum BGB. (vgl. Motive, Band III S. 640) aus. Er hatte sogar bei der Grundschuld in § 1137 die nicht ins BGB. übergegangene Bestimmung, daß die Bestellung der Grundschuld unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung unwirksam sei. Die Annahme der sogen. bedingten Höchsthypothek hat wenigstens den Vorteil, daß das sonst an allen Ecken und Enden auftauchende Gespenst der von du Chesne mit Recht so genannten heimlichen Grundschuld hier nicht in die Erscheinung treten kann, denn darüber sind sich Wissenschaft und Rechtsprechung einig, daß § 1163 BGB. hier keine Anwendung findet, daß also keine Eigentümergrundschuld besteht, solange die aufschiebende Bedingung noch nicht eingetreten ist, und daß auch keine Eigentümergrundschuld entsteht, sobald feststeht, daß die Bedingung nicht eingetreten ist. Trotz alledem wird es dem Juristen schwer fallen, Kaufleuten klarzumachen, daß, obwohl eine Hypothek eingetragen ist, eine solche noch gar nicht besteht, sondern künftig erst einmal zur Entstehung gelangt, wenn sich bei der vorbehaltenen Feststellung der Forderung herausstellt, daß dieselbe höher ist als der ersteingetragene Höchstbetrag und wenn das auf Grund der unbedingt ein etra enen Höchstbetragshypothek eingeleitete Zwangsversteigerungsverfahren ergibt, daß die Forderung durch die ersteingetragene Höchsthypothek keine volle Deckung findet und hinsichtlich des ungedeckt gebliebenen Betrags auf die nacheingetragenen Höchsthypotheken angewiesen ist. Die aufschiebende Bedingung ergreift hiernach sowohl die persönliche Forderung wie die zu ihrer Deckung dienende Höchsthypothek.

Die, wie ohne weiteres anzuerkennen ist, sehr eingehend begründeten Beschlüsse sind für die deutschen Banken und Bankiers nicht nur für künftige Fälle, sondern auch hinsichtlich der bereits nach der bisherigen Methode eingetragenen Höchsthypotheken von allergrößter Bedeutung. Sie werden, wie nach Veröffentlichung der bekannten Entscheidung des Kammergerichts vom 26. Januar 1916, vielleicht bei ängstlichen Gemütern wie ein Spatenstich in einen Ameisenhaufen wirken. Es wird die größte Bewegung entstehen, um nun auch nach dieser Richtung hin alles, was aus der Vergangenheit herrührt, jedenfalls entsprechend einzurenken. Hier heißt es, ruhig Blut zu bewahren, denn noch nicht ist aller Tage Abend, es gibt auch heute noch ein Kammergericht.

Die drei Beschlüsse bauen sich, von ausdrücklich darin enthaltenen oder doch wenigstens zwischen den Zeilen herauszulesenden nebensächlichen Gesichtspunkten abgesehen, soweit die Höchsthypotheken in Frage kommen, auf folgenden grundlegenden Gedanken auf:

1. Auch für einzelne Teile einer unbestimmten Forderung können selbständige Einzelhöchsthypotheken

bestellt und eingetragen werden, wenn die sicherzustellenden Teilbeträge zu selbständigen Forderungen erhoben sind.

2. Bei der Höchstbetragshypothek ist die Teilung und Abtretung eines Teils der Gesamtforderung mit der Teilhöchsthypothek schon vor der vorbehaltenen Feststellung der Forderung zulässig.
3. Nicht der Höchstbetrag, sondern die Forderung selbst ist bei der Höchsthypothek Gegenstand der Teilung. Die bloße Zerlegung dieser Hypothekengattung in Teile reicht, wenn ich diese Begriffe verwenden darf, noch nicht zur „Verselbständigung" der Teilforderung aus. Denn es fehlt solchenfalls an jeder Grundlage für die „Unterscheidbarkeit" der den Teilhöchsthypotheken zugrunde liegenden Forderungsbeträge, da dieselbe Forderung auf demselben Blatte nicht mehrfach und auf mehreren Blättern nur in der Gestalt der Gesamthypothek sichergestellt werden kann.
4. Wenn im Falle der Kreditüberschreitung oder -erhöhung die Zerlegung der im Sinne von § 1190 sicherzustellenden Forderung in selbständige Teile nicht möglich und daher auf diesem Wege die Unterscheidbarkeit nicht herbeizuführen ist, wird dem vom OLG. Dresden in vollem Umfange anerkannten wirtschaftlichen Bedürfnisse durch Bestellung bedingter Höchsthypotheken Rechnung getragen werden können.

Die Gedanken unter 1 und 2 entsprechen ganz meinen früheren Ausführungen. Bei dem Gedanken unter 3 gleiten aber die Beschlüsse bereits in das Fahrwasser der von mir bekämpften rechtsformalistischen Auffassung hinüber. Es ist sicherlich richtig, daß der eingetragene Höchstbetrag den Umfang der dinglichen Belastung darstellt, mag er nun je nach der Gestaltung des Falles beim Vorhandensein einer festgestellten Forderung insoweit Hypothek oder, wenn die Forderung den Höchstbetrag nicht erreicht, darüber hinaus Eigentümergrundschuld sein. Die Sache liegt aber doch so, daß innerhalb des eingetragenen Höchstbetrags, wenn ich zur juristischen Veranschaulichung des sich abspielenden Vorgangs dieses Bild gebrauchen darf, die zu sichernde Forderung hin- und herpendelt, daß der Pendelschlag mitunter die Grenze des Höchstbetrags erreicht und mitunter sogar vorübergehend darüber hinausgeht. Letzterenfalls liegt der Fall einer sogen. Kreditüberschreitung vor. Bei dieser Sachlage ist doch die für feste Forderungen ohne weiteres mögliche Teilung derselben kaum zu fassen, weil man eine schwankende Größe vor sich hat, die sich für die Teilung gar nicht recht eignet, es sei denn, daß man sich den ganzen Vorgang so denkt, daß eine unbestimmte Forderung im Höchstbetrage von x vorliegt, die in zwei unbestimmte Teilbeträge bis zu y und bis zu z dergestalt geteilt wird, daß $y + z$ nicht größer als x ist. Dabei gelange ich aber auf dem Gebiete dieser höheren Rechtswissenschaft schon beinahe in das Gebiet der höheren Mathematik hinein. Es erscheint mir daher, wenn § 1151 des BGB. für die Verkehrshypothek von der Teilung der Forderung spricht — was ja auch ganz natürlich ist, da bis zum Beweise des Gegenteils die Vermutung für eine der Hypothek zugrunde liegende Forderung spricht —, außerordentlich gekünstelt, wenn man diese Bestimmung auf die Höchstbetragshypothek wörtlich anwendet und auch bei der Teilung der Höchstbetragshypothek, da es sich hier doch nur um eine ziffermäßig erst künftig festzustellende Forderung handelt, mit Gewalt an den Begriff der Teilung der Forderung klammert. Das ist doch m. E. bloße Rechtskonstruktion. Es ist wohl bis jetzt noch keinem Grundbuchrichter eingefallen, bei der Teilung einer solchen Hypothek Erklärungen über die geteilte Forderung zu verlangen. Wenn z. B. die Höchsthypothek 20 000 M. beträgt und in zwei Teile von je 10 000 Mark zerlegt wird, und wenn solchenfalls die Forderung zurzeit nur 10 000 M. beträgt und dieser Teilbetrag demnächst in eine feste Hypothek umgewandelt werden soll, so kann ich doch unmöglich von der Teilung einer Forderung von 20 000 M. sprechen, wenn die Forderung nur halb so groß ist. Wie aber dann, wenn nach der Gestaltung der laufenden Rechung augenblicklich gar keine Forderung besteht und der Kunde Guthaben hat, aber mit der möglichen Entstehung ungewisser Ansprüche zu rechnen ist? Bis jetzt hat wohl noch niemand Bedenken getragen, eine Teilung der Höchsthypothek in einem solchen Falle zur grundbücherlichen Verlautbarung zu bringen. Das alles deutet doch darauf hin, daß, wie sich schon aus der besonderen Gestaltung der Höchstbetragshypothek ergibt, der betreffende für die Verkehrshypothek geltende Grundsatz nur sinnentsprechend auf die Sicherungshypothek anzuwenden ist und hier alles vermieden werden muß, was auf eine Ueberspannung des Begriffs der „Forderung" und der Beziehung zwischen Höchsthypothek und „Forderung" hinausläuft. Bei der sogen. festen Hypothek erkennt ja das OLG. Dresden selbst an, daß schon durch die bloße Teilung der Forderung die beiden neuentstehenden Hypotheken hinsichtlich der ihnen zugrunde liegenden selbständig gewordenen Forderungsteilbeträge genügend individualisiert sind. Das gleiche gilt übrigens auch, wenn die Teilung schon vor grundbücherlicher Regelung der Angelegenheit erfolgt, wenn z. B. ein Darlehn von 45 000 Mark in drei Teile von je 15 000 M. zerlegt und dann in derselben Urkunde oder in nacheinander eingereichten Urkunden der Eintrag von je 15 000 M. Hypothek für ein Darlehn bewilligt und beantragt wird. Schon die bloße Angabe des Rechtsgrundes „Darlehn" ohne nähere Bezeichnung, wann es gewährt worden ist, ob es ein selbständiges Darlehn oder lediglich Teilbetrag eines einheitlichen Darlehns ist, reicht für jeden Grundbuchrichter zur Eintragung aus. Wie aber bei der festen Hypothek durch die bloße Angabe des Gläubigers und des Schuldgrundes die Individualisierung und Konkretisierung der Forderung herbeigeführt wird, so muß auch — das ist und bleibt meine Ansicht — bei der Höchsthypothek sowohl im Falle der Teilung einer schon eingetragenen Höchsthypothek als auch im Falle der nacheinander erfolgenden Eintragung mehrerer Höchsthypotheken die bloße Angabe des Gläubigers und des Schuldgrundes zur Verselbständigung des sicherzustellenden Forderungsteils ausreichen, dies schon deshalb, weil, wenn man durchaus eine Teilung des Höchstbetrags ablehnen will, auf alle Fälle auch eine ziffermäßig unbestimmte Forderung in unbestimmte Teile so zerlegt werden kann, daß diese Teile zusammengenommen nicht größer sind als die ursprünglich unbestimmte Forderung. Ob man das eine oder andere annimmt, läuft letzten Endes auf eine Rechtskonstruktion hinaus, die im Grunde genommen vielleicht nichts weiter als ein Spiel mit Worten ist. Die ganze Rechtsprechung auf dem hier in Frage kommenden Gebiete krankt m. E. daran, daß man in dem Begriffe der Forderung im Sinne des § 1190 etwas ganz anderes sucht, als was der Gesetzgeber selbst sich dabei gedacht hat. Die Arresthypothek, auf die das OLG. Dresden in dem einen der Beschlüsse Bezug nimmt, ist im Grunde genommen doch auch nichts weiter als eine besonders gestaltete Höchsthypothek. Wenn bei ihr die Verteilung auf die einzelnen Grundstücke vorgeschrieben ist, ohne daß an die Spezialisierung der den einzelnen Arresthypotheken zugrunde liegenden arrestweise gesicherten Teile der Forderung besondere Anforderungen gestellt werden, so muß das erst recht bei der auf Parteivereinbarung beruhenden Höchsthypothek der Fall sein.

Unzutreffend ist es m. E., daß in den Beschlüssen die mir seit Jahren schon bekannte, auch in dem Beschlusse des Kammergerichts vom 26. Januar 1916 Band 49 S. 223 nebenbei miterwähnte Entscheidung des Reichsgerichts Band 70 S. 246 zur Begründung der Entscheidung herangezogen und entsprechend auf die hier wesentlich anders gearteten Fälle angewandt wird. Diese Entscheidung des Reichsgerichts bezieht sich lediglich auf die Eintragung von Ausfallshypotheken neben Verkehrshypotheken und entspricht einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis, wenngleich sie, selbst aus Reichsgerichtskreisen heraus, nach der Bemerkung in der von einem Mitgliede des obersten Gerichtshofs bearbeiteten 4. Auflage des Planckschen Kommentars III S. 851 b a. E. zu urteilen, und auch sonst auf ihre Richtigkeit hin angezweifelt wird. Nach Lage der Dinge ist es meiner Ueberzeugung

nach tatsächlich möglich, zum Zwecke der Sicherstellung des *Ausfalls* an einer *Verkehrs*hypothek auf das in seinem Ausgange ungewisse Zwangsversteigerungsverfahren des mit der Verkehrshypothek belasteten Grundstücks und auf die darin erfolgte Feststellung der Ausfallsforderung abzustellen uns so die Höchsthypothek als aufschiebend bedingte Hypothek aufzuziehen. In den hier vorliegenden Fällen handelt es sich m. E. aber eigentlich gar nicht um eine *aufschiebende*, sondern um die im BGB. im Gegensatz zum ersten Entwurfe gar nicht miterwähnte sogenannte *Rechtsbedingung*, deren Wesen doch darin besteht, daß die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts schon *kraft Gesetzes* von dem Eintritte einer Tatsache abhängig ist. Sie ist im Gegensatz zur aufschiebenden Bedingung für das Rechtsgeschäft als solches bedeutungslos, selbst dann, wenn diese Abhängigkeit in den rechtsgeschäftlichen Erklärungen selbst mit zum Ausdruck gebracht wird (vgl. hierüber insbesondere *Planck* 4. Aufl. I S. 415 b). Nach der in § 1190 BGB. enthaltenen Begriffsbestimmung gehört es ja zum Wesen der Höchsthypothek, daß die Feststellung der Forderung *vorbehalten* wird. Vorbehalt und aufschiebende Bedingung sind aber ganz verschiedene Dinge. Eben weil die zu sichernde Forderung ihrer Höhe nach ganz unbestimmt ist und nur die Höchstgrenze der dinglichen Haftung festgelegt wird, ist die vorbehaltene Feststellung der Forderung schon *kraft Gesetzes* Voraussetzung für die Geltendmachung des Rechts auf Befriedigung aus dem Pfandgrundstücke, und es ist daher ein Ding der Unmöglichkeit, diese sich schon *aus dem Gesetze* selbst ergebende Tatsache zum Gegenstande einer aufschiebenden Bedingung und von ihr überhaupt die Entstehung des Hypothekenrechts selbst abhängig zu machen. Auf der anderen Seite besteht gar keine Veranlassung, den Umstand, daß etwa bei Feststellung der Forderung sich ergibt, daß dieselbe höher ist als der Höchstbetrag von Hyoptheken, die entweder auf demselben oder auf verschiedenen Grundbuchblättern schon zur Sicherstellung der Ansprüche an denselben Kunden eingetragen sind, gleichzeitig mit zum Gegenstande einer aufschiebenden Bedingung zu machen. Es kann sich doch hier immer wieder nur darum handeln, die bisher schon gesicherten Ansprüche oder den schon anderweit gesicherten Teilbetrag der Gesamtforderung abzugrenzen gegen einen Teilbetrag derselben, der durch den neuen Hypothekeneintrag erst dingliche Sicherheit erhalten soll. Die Sicherstellung des *übersteigenden* Guthabens wird auch von *Raaz* und *Düring* in ihrer Entgegenung auf meine Ausführungen S. 151 ff. d. Z. des näheren behandelt. Ich möchte in diesem Zusammenhange auf Einzelheiten nicht näher eingehen, sondern lediglich auf den wundesten Punkt der von dieser Seite vorgeschlagenen dinglichen Sicherheit, nämlich darauf, was dabei in der Zwangsversteigerung herausspringt, eingehen. *Raaz* und *Düring* müssen S. 153 unten zugeben, daß bei der von ihnen vorgeschlagenen Urkundenfassung, falls in dem einen Zwangsversteigerungsverfahren ein *Ausfall* an der dinglichen Sicherheit eintritt und die Forderung in Höhe des eingetragenen Höchstbetrags nichtn zur Hebung gelangt, dieser ausgefallene Teil der Forderung in dem Verfahren über Zwangsversteigerung anderer Grundstücke nicht mit angemeldet und infolgedessen in diesem Verfahren gar nicht berücksichtigt werden kann, obwohl noch ausreichende dingliche Sicherheit vorhanden ist. Das ist doch ein recht wenig befriedigendes Ergebnis, das auch durch die von der Gegenseite vorgeschlagene *Ausfalls*hypothek nicht aus der Welt geschafft werden kann, da niemand im voraus wissen kann, wie einmal das betreffende erste Zwangsversteigerungsverfahren nach Jahren, in denen sich die Wertsverhältnisse unter Umständen völlig verschoben haben können, ausgeht.

Aus alledem ergibt sich, daß die Entscheidungen des OLG. Dresden nach der *forderungsrechtlichen* Seite hin zu den allergrößten Bedenken Veranlassung geben. Anders liegt die Sache nach der *dinglichen* Seite hin, die ohne scharfe Abgrenzung in allen drei Beschlüssen daneben in den Begründungen mit erwähnt und mit ihr verquickt wird. Hier muß zwischen der Eintragung von Höchsthypotheken auf demselben Blatte und auf verschiedenen Blättern m. E. unterschieden werden.

Vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus ist es meiner Ansicht nach gleichgültig, ob an demselben Grundstücke die weiteren Höchsthypotheken *bedingt* bestellt und eingetragen werden, *aufschiebend bedingt* durch die Tatsache, daß bei der Zwangsversteigerung die Forderung nicht schon aus der ersten unbedingt eingetragenen Höchsthypothek gedeckt wird. Eine andere Frage ist aber die, ob es solchenfalls nötig ist, gerade zu der aufschiebend bedingten Hypothek die Zuflucht zu nehmen. Bisher wurden unbedingte Höchsthypotheken in solchen Fällen eingetragen, und es haben sich, wenigstens m. W., nie Unzuträglichkeiten herausgestellt. Was uns *die bedingte Hypothek, die, wie mir ein Rechtslehrer schreibt, an Unzweckmäßigkeit noch die Gesamthypothek übertrifft*, alles einmal noch bringt, wer kann das wissen. Die aufschiebend bedingte Hypothek ist m. E. aber hier auch gar nicht nötig. Es handelt sich eben hier wiederum um die Frage der von der Rechtsprechung geforderten scharfen Abgrenzung des zu sichernden Forderungsteils von dem bereits gesicherten Forderungsteile und auch um die schon oben erörterte Frage, ob solche schon aus dem Gesetze sich ergebende Tatsachen überhaupt zum Gegenstande einer aufschiebenden Bedingung gemacht werden können, ob es sich hier wiederum um eine bloße Rechtsbedingung handelt. Es ist das Verdienst von *du Chesne*, dessen Ausführungen in der DNotVZ. Band 5, S. 397 von mancher Seite, u. a. auch vom *Planck*schen Kommentar III S. 773, nicht zutreffend wiedergegeben sind, in einem weiteren. DNotVZ. Band 19, S. 29 veröffentlichten Aufsatze: „Ueber die Bedingung im Hypothekenrechte" das sogen. bedingte Recht, die sogen. bedingte Hypothek, insbesondere auch die Höchsthypothek, des näheren durchforscht und die Bedeutung der sogen. Rechtsbedingung für die Höchsthypothek ins rechte Licht gestellt zu haben. Ich kann hier auf diese Frage nicht näher eingehen und möchte nur das scharf betonen, daß wir hier von dem OLG. Dresden auf ein noch nicht genügend durchdachtes Gebiet geführt worden sind und daß es daher für die Bankpraxis doppelt bedenklich ist, seinen Vorschlägen blindlings zu folgen. Wie unklar die Vorstellungen auf diesem Gebiete sind, geht schon daraus hervor, daß das OLG. im Falle 3 eine *unbedingt bestellte* Hypothek als *bedingte* eintragen läßt, obwohl nach seiner Ansicht die Urkunde zu der bedingten Hypothekenbestellung gar keinen Anhalt bietet. Tatsächlich war hier von Anfang an die Bestellung einer unbedingten Hypothek beabsichtigt und nur nach der forderungsrechtlichen Seite hin der schon dinglich gesicherte Forderungsteil zu dem noch zu sichernden Forderungsteile in scharfen Gegensatz gestellt.

Noch größer sind meine Bedenken gegen die Entscheidung unter 2, die sich mit der Eintragung mehrerer Einzelhöchsthypotheken auf verschiedenen Blättern befaßt. Danach soll die Eintragung von *weiteren* Einzelhöchsthypotheken doch offenbar stets nur in der Gestalt von aufschiebend bedingten Höchsthypotheken, nachdem die erste Höchsthypothek als *un*bedingte zur Eintragung gelangt ist, hinsichtlich des überschießenden Betrags bewirkt werden können, was naturgemäß zu einer *Bindung* der Banken und Bankiers hinsichtlich der Reihenfolge der Geltendmachung der Sicherstellungen führt. Denn aus der bedingt bestellten weiteren Höchsthypothek kann Befriedigung nur dann gefordert werden, wenn die Zwangsversteigerung des unbedingt belasteten Grundstücks zunächst durchgeführt und hier keine volle Deckung erreicht wird. Denn nur für diesen Fall sind ja die weiteren Höchsthypotheken nach dem Standpunkte, den das OLG. Dresden offenbar einnimmt, bestellt. Ob wirtschaftliche Erwägungen *gegen* eine solche Behandlung sprechen, ob die Versteigerung des bezeichneten Grundstücks nötig ist, ob sie überhaupt zum Ziele führt, ist gleichgültig. Fiat justitia, pereat mundus. Es ist m. E. ganz ausgeschlossen, daß die deutsche Bankwelt hier die vom OLG. Dresden vorgeschlagenen, sicherlich gutgemeinten Wege gehen kann.

Im übrigen möchte ich auch an dieser Stelle darauf hinweisen, daß die drei Beschlüsse in Lobes Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und zu 2 in der Juristischen Wochenschrift mit sehr ausführlichen kritisierenden Bemerkungen von Kretzchmar, der in der Hauptsache auf dem von mir vertretenen Standpunkte steht, veröffentlicht werden. Der diesen Beschlüssen zugrunde liegende Fehler besteht meiner Ueberzeugung nach in der Hauptsache in der Verkennung der Teilung und Verteilung der Höchsthypothek sowie ferner in der Verkennung des Begriffs der Forderung im Sinne des § 1190, die eben etwas anderes ist, als die Forderung, welche bei der Verkehrshypothek und der schlichten Sicherungshypothek die Unterlage bildet. In den letztgenannten beiden Fällen handelt es sich immer um bestimmte Forderungen. In § 1190 hat aber das BGB. den Grundsatz der bestimmten Forderung selbst durchbrochen und durch den Vorbehalt der Feststellung der Forderung, der Entstehung derselben aus unbestimmten Einzelansprüchen ersetzt. Diese vor der Feststellung der Forderung vorhandenen unbestimmten Einzelansprüche bei der Eintragung mehrerer Einzelhöchsthypotheken in die Zwangsjacke der Bestimmbarkeit und Bestimmtheit zu pressen, ist, wie ich glaube, ein Ding der Unmöglichkeit. Dadurch, daß das Oberlandesgericht Dresden im Gegensatz zum Kammergerichte das bisher immer an der Eintragung unbedingter Höchsthypotheken festgehalten hat, die Behandlung der ganzen Angelegenheit auf das Gleis der Eintragung sogen. bedingter Höchsthypotheken verschiebt, wird die schwierige Lage, in der sich die Banken und Bankiers in dieser Angelegenheit befinden, nur noch verschlimmert. Ich bin weit davon entfernt, mit diesen Ausführungen scharf umrissene juristische Begriffe, ohne die kein Recht bestehen kann, irgendwie anzugreifen. Aber der sogen. juristische Begriffshimmel allein führt noch lange nicht zur richtigen Erkenntnis, sondern vor allem die Erfassung der Dinge, wie sie wirklich sind, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, denen das Recht meiner Ansicht nach zu dienen hat. Es ist natürlich schwer, auf dem schwankenden Boden, auf dem wir uns hier befinden und der mit der von der herrschenden Ansicht nicht anerkannten, in einem der drei Beschlüsse berührten Wertparzellentheorie teilweise zusammenhängt, eine Urkundenform zu finden, die allen wirtschaftlichen Bedürfnissen und zugleich auch allen rechtlichen Anforderungen genügt. Wie dieselbe zu fassen ist, darüber kann man sehr verschiedener Meinung sein. Schon alsbald werden aber die Grundbuchrichter sich mit einer Urkundenform zu befassen haben, die, wie ich glaube, allen denkbaren Möglichkeiten Rechnung trägt. Ich möchte sie, da nach Lage der Dinge es ganz ungewiß ist, ob die Grundbuchrichter den danach gestellten Anträgen stattgeben, vorläufig noch nicht veröffentlichen, sondern erst den Ausgang dieser Fälle abwarten.

Nachschrift.

Inzwischen hat das Grundbuchamt M. auf Grund des oben veröffentlichten Beschlusses unter 3 folgenden Grundbucheintrag bewirkt:

> „Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von M. 200 000,— für die Adca in L. wegen der in der Eintragungsbewilligung bezeichneten Ansprüche.
>
> Die Hypothek ist dadurch bedingt, daß die durch sie gesicherten Ansprüche durch die Hypothek unter Nr. 18 nicht gedeckt werden.“

Der Grundstückseigentümer hat dagegen Vorstellung erhoben und insbesondere unter Hinweis darauf, daß er doch eine unbedingte, nicht aber eine bedingte Höchsthypothek bestellt habe, beantragt, den zweiten Teil des Eintrags ganz zu streichen oder, wenn die Höchsthypothek von M. 200 000,— durchaus in Beziehung zu der Höchsthypothek von M. 33 000,— gebracht werden soll, den Eintrag wie folgt zu fassen:

> „Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von M. 200 000,— für die Adca in L. wegen der in der Eintragungsbewilligung bezeichneten nicht schon durch die Hypothek unter Nr. 18 gesicherten Ansprüche.“

Das Grundbuchamt, das an die Entscheidung des OLG. Dresden gebunden ist, wird diesen Antrag voraussichtlich ablehnen, so daß dieser Fall, wenn die Angelegenheit im Beschwerdeweg vom Grundstückseigentümer, wie anzunehmen, weiter verfolgt wird, nochmals an das OLG. Dresden gelangen wird. Dieser Gerichtshof, der offenbar den Unterschied zwischen bloßer Rechtsbedingung und aufschiebender Bedingung nicht genügend gewürdigt hat, wird sich daher wahrscheinlich alsbald nochmals mit den einschlagenden Rechtsfragen zu befassen haben.

Weiterhin hat inzwischen das zum Bezirke des Kammergerichts gehörige Grundbuchamt S. eine Urkunde, mit der die Eintragung einer weiteren Höchsthypothek auf denselben Blättern beantragt wurde, gleichfalls beanstandet und verlangt, daß das sog. überschießende Guthaben sichergestellt werden müsse. Auch dieser Fall befindet sich bereits in der Beschwerdeinstanz, so daß mit der Möglichkeit zu rechnen ist, das die Akten demnächst an das Kammergericht gelangen, daß — wenigstens meiner Ansicht nach — dann die Angelegenheit angesichts der Entscheidungen des OLG. Dresden dem Reichsgerichte unterbreiten muß.

Inwieweit können bei Berechnung des gewerbesteuerpflichtigen Roheinkommens die Kapitalertragsteuern abgezogen werden?

Von Rechtsanwalt Dr. **Koeppel**, in Berlin

Bei Berechnung der Kapitalertragsteuer kann die preußische Gewerbesteuer nicht berücksichtigt werden. Es ist bei Berechnung des steuerpflichtigen Kapitalertrages die Berücksichtigung von Werbungskosten unzulässig, wie zweifelsfrei § 5 ergibt.

Anders zu beantworten ist dagegen die Frage, ob bei Berechnung des gewerbesteuerpflichtigen Betrages ein Abzug der gezahlten Kapitalertragsteuer zulässig ist. Die Gewerbesteuer wird in Preußen vom Roheinkommen berechnet. § 22 des preußischen Gewerbesteuergesetzes schreibt vor:

> „Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertsverminderung entsprechen, in Abzug. Insbesondere kann auch die Wertsverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden, nach Maßgabe ihres Buchwertes abgeschrieben werden. Dem Ertrage zuzurechnen sind die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.“

Abzuziehen sind also die Betriebskosten. Der Begriff der Betriebskosten wird in Art. 16 der preußischen Ausführungsbestimmungen zum Gewerbesteuergesetz erläutert. Art. 16 II 8 besagt:

> „Als Betriebskosten sind insbesondere abzugsfähig die auf den Betriebsgrundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten sowie die im Geschäftsbetrieb zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle usw.). Der Abzug von Einkommensteuer und sonstigen Personalsteuern ist, sofern es sich nicht um rein gewerbliche Erwerbsgesellschaften handelt, unzulässig.“

Zu den öffentlichen Lasten im Sinne dieser Vorschrift gehören Steuern, wie sich insbesondere auch aus der Gegen-

überstellung von Satz 1 und Satz 2 dieser Vorschrift ergibt. Satz 2 besagt, daß die nicht in der Form von Erwerbsgesellschaften betriebenen kaufmännischen Unternehmungen nicht die Einkommensteuer und sonstigen Personalsteuern als Betriebskosten vom Roheinkommen absetzen dürfen. Daraus ergibt sich:

Es dürfen die in der Form von Erwerbsgesellschaften betriebenen kaufmännischen Unternehmungen alle Steuern, sowohl die Personalsteuern einschließlich der Einkommensteuer wie die Ertragsteuern abziehen; die nicht in der Form von Erwerbsgesellschaften betriebenen kaufmännischen Unternehmungen können nur die Ertragsteuern bei Berechnung des Roheinkommens abziehen. Daraus folgt, daß alle kaufmännischen Unternehmungen bei Berechnung des gewerbesteuerpflichtigen Roheinkommens die Kapitalertragsteuern abziehen dürfen. Dies gilt zweifelsfrei für Kapitalertragsteuern von den Erträgen deutscher Effekten und dinglich gesicherter Forderungen. Die Kapitalerträge dinglich nicht gesicherter Forderungen sind zwar nicht bei jedem Gläubiger kapitalertragsteuerpflichtig; die subjektive Steuerpflicht ist in § 4 Absatz 4 des Kapitalertragsteuergesetzes vielmehr nach Art der Einkommensteuer geregelt. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kapitalertragsteuer von den Kapitalerträgen ausländischer Effekten und den Diskonten der als Vermögensanlage dienenden Wechsel. Gleichwohl wird man die Kapitalertragsteuer entsprechend dem in der Begründung zum Gesetz unzweideutig zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers einheitlich als eine Objektsteuer ansehen müssen, denn objektiv ist diese Steuer als eine Ertragsteuer ausgebaut. § 5 des Kapitalertragsteuergesetzes gilt auch für diese Gruppe steuerpflichtiger Kapitalerträge. Allerdings werden bei Berechnung der Kapitalertragsteuer von Bank- und Sparkassenzinsen auch die Schuldzinsen berücksichtigt; dies entspricht aber nur der besonderen Eigenart des Kontokorrents und der Saldozierung. An der Natur der Kapitalertragsteuer als einer Objektsteuer wird dadurch nicht gerüttelt. Es macht auch nichts aus, daß der Reichsfinanzminister in der neuen Ausführungsbestimmung zu § 1 des Steuerfluchtgesetzes vom 3. Januar 1921 die Kapitalertragsteuer als eine Personalsteuer bezeichnet hat. Ob diese Bekanntmachung sich überhaupt innerhalb der dem Finanzminister übertragenen Befugnisse hält und rechtsgültig ist, ist sehr zweifelhaft, mag aber hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls besagt diese Bekanntmachung ausdrücklich nur, daß die Kapitalertragsteuer als eine Personalsteuer im Sinne des Steuerfluchtgesetzes gelten soll. Diese Sondervorschrift nimmt keine Rücksicht auf die Eigenart der Kapitalertragsteuer als einer Objektsteuer, enthält keine gesetzliche Begriffsbestimmung der Kapitalertragsteuer als einer Personalsteuer, sondern enthält nur eine Art gesetzlicher Fiktion für ein bestimmtes Sondergesetz.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 24 des KrAbgG. von 1918 in Verbindung mit § 16 des KrStG.

1. Wertpapiere, die zu einem Betriebsvermögen gehören, sind nicht zu dem amtlichen Börsenpreise am Bilanzstichtage aufzunehmen, wenn der tatsächliche Wert solcher Wertpapiere niedriger ist, als die amtliche Notiz. Eine niedrigere Bewertung kann aber nur unter ganz bestimmten, nachgewiesenen Voraussetzungen zugelassen werden.
2. Eine Gesamtabschreibung ist zwar zulässig, wenn die Entwickelungsaussichten eines Unternehmens durch teilweisen Verlust seines Absatzgebietes und Kundenkreises beeinträchtigt sind und der Krieg das Unternehmen zur Stillegung eines ganzen Fabrikationszweiges gezwungen hat, jedoch sind auch hierbei die Grundsätze des Urteils vom 6. Juli 1920, Bd. III. p. 167 ff) zu berücksichtigen*).

Urteil des RFH. vom 28. Oktober 1921, A. Z. I A. 206. 20 Seiten.

Beschwerdeführerin hat den ihr über die Veranlagung zur Kriegsabgabe 1919 am 13. Januar 1919 zugestellten Steuerbescheid vom 8. Januar 1919, durch welchen die zu zahlende Kriegsabgabe auf M. 1 683 600,— festgesetzt worden ist, insoweit mit der Beschwerde aufgehoben, als M. 227 264,17 als Abschreibung auf Wertpapiere und M. 1 500 000,— als Abschreibung wegen Wertminderung des Gesamtunternehmens infolge des Krieges bei der Ermittlung des Geschäftsgewinns 1917 dem Betrage von M. 1 335 792,— als kriegsabgabepflichtig hinzugerechnet worden sind.

Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen in einer früheren Eingabe vom 19. Dezember 1918 und eine protokollarische Erklärung vom 21. Dezember 1918 verwiesen. In letzterer ist zu der Abschreibung auf Wertpapiere folgendes geltend gemacht: Der Wertpapierbestand der Beschwerdeführerin setzte sich in der Hauptsache aus Reichskriegsanleihen und Oesterreichischen und Ungarischen Kriegsanleihen zusammen; daneben seien noch verhältnismäßig geringfügige Bestände an Preußischen Konsols und Hamburger Staatsanleihe vorhanden. Nach dem Kurswert wären die Wertpapiere zusammen mit M. 3 246 435,40 in die Bilanz einzustellen. Auf den Kurswert der deutschen Papiere seien 5 pCt., auf den der österreichischen und ungarischen 25 pCt., zusammen M. 227 264,17, aus folgenden Gründen abgesetzt. Der Börsenkurs am 31. Dezember 1917 könne bei der Bewertung der deutschen und österreichisch-ungarischen Anleihen nicht maßgebend sein, weil dieser Kurs dem Verkaufswerte dieser Anleihen nicht entspreche. Wenn die Beschwerdeführerin große Posten ihrer Bestände an diesem Tage zum Verkauf hätte bringen wollen, so würden sie einen niedrigeren Kurs erzielt haben. Die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage am Bilanzstichtage habe die Beschwerdeführerin bereits als so schlecht beurteilt, daß sie den Wert der Papiere wesentlich beeinflußte. Der Wert der Anleihen sei viel geringer am Bilanzstichtage gewesen, als er in dem Börsenkurse zum Ausdruck gekommen sei. Daß dieses Werturteil richtig gewesen sei, sei durch die Tatsache bewiesen, daß die deutschen Kriegsanleihen zwar offiziell mit 95 pCt., also $2\frac{1}{2}$ pCt. unter dem Börsenkurse vom 31. Dezember 1917 verkäuflich, größere Posten aber überhaupt nicht abzusetzen gewesen seien. Noch schlimmer stehe es mit Rücksicht auf die Valuta mit den österreichisch-ungarischen Anleihen. Infolge wesentlichen Kurssturzes würden in Wien und Budapest Verkäufe bis auf weiteres nicht mehr effektuiert. Die Minderbewertung der Wertpapiere werde am 31. Dezember 1918 noch erweitert werden müssen, um den tatsächlichen Verhältnissen ordnungsmäßig Rechnung zu tragen.

Die Abschreibung wegen Wertminderung des Gesamtunternehmens wurde nach der protokollarischen Erklärung bilanzmäßig verteilt auf Effekten mit M. 783 123,58 und

auf Schuldner	„	„ 716 876,42
	Sa. M.	1 500 000,—

und in dem Schreiben vom 10. Dezember 1918 weiter von der Beschwerdeführerin, wie folgt, begründet:

Der Wert des Geschäfts als Ganzes bemesse sich im Verkehre nicht allein nach dem Verkaufswerte der einzelnen, darunter begriffenen, selbständig veräußerlichen Sachen. Der Verkaufswert sei daher keineswegs gleich der Summe der einzelnen Verkaufswerte. Er werde vielmehr auch durch Momente beeinflußt, die sich nicht als besonders veräußerliche, selbständige Werte darstellten. Dazu gehöre bei der Beschwerdeführerin dasjenige der Organisation, die sie für Markenwaren (Pneumatiks für Automobile und Fahrräder, Gummiabsätze usw.) vor dem Kriege eingerichtet hätte und die sich keineswegs nur auf das Inland, sondern besonders auch auf das Ausland bezöge. Dadurch, daß der Erfolg der früher systematisch betriebenen Propaganda zerstört, ein wesentlicher Teil sowohl des Auslands- wie des Inlandsgeschäftes vernichtet worden sei und dadurch große Teile des Absatzgebietes wie des Kundenkreises verloren seien, sei der Wert des Unternehmens als Ganzes in der denkbar ungünstigsten Weise beeinträchtigt und das Vermögen vermindert worden. Jeder Käufer des Unternehmens werde diese Vermögensverminderung bei Bemessung des Preises berücksichtigen. Die jüngst eingetretenen enormen Kurseinbußen der Aktien aller industriellen Unternehmen und

---

*) Mitgeteilt und besprochen von Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorf, Berlin.

auch derjenigen der Beschwerdeführerin von $252^1/_2$ auf 130 pCt. sei ein schlagender Beweis dafür, daß es sich hier um Entwertungen handelt, die „durch den Krieg und die spätere Ueberführung in die Friedenswirtschaft" bedingt seien. Es liege mithin eine Wertveränderung im Sinne des § 22 Abs. 2 der Kriegssteuerausführungsbestimmungen vor, die durch Abschreibungen zu berücksichtigen sei. Denn die Entwickelungsaussichten des Unternehmens seien derart beeinträchtigt, daß sein Wert dadurch ganz außerordentlich gelitten habe. Aus diesen Umständen gehe hervor, daß die Ertragsfähigkeit des Unternehmens auf die Dauer beeinträchtigt und eine Entwertung des Anlage- und Betriebskapitals eingetreten sei, die durch eine vorsichtige Bilanzierung zum Ausdruck gebracht werden müßte.

In der Beschwerde selbst wird zur Abschreibung auf die Wertpapiere unter Hinweis auf §§ 40 und 261 des Handelsgesetzbuches noch weiter ausgeführt, daß der Steuerkurs der Kriegsanleihe mit 97 pCt. am 31. Dezember 1917 keineswegs mehr dem wirklichen oder gemeinen Werte der Papiere entsprochen habe. Nach § 261 des Handelsgesetzbuches gebe der Tageskurs nur die Höchstgrenze für die Einstellung von Wertpapieren in die Bilanz. Da größere Beträge Kriegsanleihe am 31. Dezember 1917 nicht zum Kurse von 97 pCt. hätten verkauft werden können, so sei Beschwerdeführerin in richtiger Vorsicht und Voraussicht und in genauer Kenntnis der Verhältnisse berechtigt und verpflichtet, einen Abschlag auf den Wert der Papiere vorzunehmen. Die Richtigkeit dieser Angaben könne jeder Sachverständige aus Großbankkreisen bestätigen.

Zu der Abschreibung auf das Gesamtunternehmen wurde von der Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, daß die Folgen des Krieges, die sich keineswegs auf einzelne Vermögensaktien des Unternehmens beschränken ließen, sondern dessen ganzen Organismus ergriffen, zu berücksichtigen seien. Der Wert des Gesamtunternehmens ergebe sich nicht etwa durch eine Addition der Aktivposten nach ihrem Verkaufswerte. Für den Käufer eines Unternehmens käme es vielmehr darauf an, ob das Unternehmen im Innern und nach außen durchorganisiert sei, ob die Kundschaft des In- und Auslandes einen festen Stamm bilde und damit eine Gewähr für ein weiteres Gedeihen des Geschäfts biete, ob Propaganda und Reklame für die Markenwaren des Unternehmens im In- und Ausland auf der Höhe seien, ob überall Vertreter, Agenten und Reisende in Tätigkeit seien. Seien diese nur beispielsweise aufgeführten Werte, wie bei der Beschwerdeführerin zerstört, so sei das Unternehmen in seinem wahren Werte gemindert. Diese den Gesamtorganismus treffende Schädigung und Wertminderung sei nach Handels- und Steuerrecht zu berücksichtigen.

Durch die am 23. Dezember 1919 zugestellte Entscheidung der Steuerdeputation zu Hamburg vom 11. Dezember 1919 wurde die Beschwerde mit nachstehender Begründung zurückgewiesen:

„Nach § 24 I des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 in Verbindung mit § 16 I des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 sind bei der Berechnung des kriegsabgabepflichtigen Mehrgewinns Abschreibungen insoweit (als abzugsfähig) zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen. Um solche steuerfreie Abschreibungen handelt es sich bei den von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Abschreibungen auf Wertpapiere und Außenstände nicht. Die Wertpapiere sind nicht mit dem Kurswert, den sie am Bilanzstichtage hatten, in die Bilanz eingestellt, sondern mit einem geringeren Werte. Der Unterschied stellt also keinen am Bilanzstichtage bereits eingetretenen Verlust dar und gehört daher zum Bilanzgewinne. Ein Teil der Abschreibung auf Wertpapiere und die Abschreibung auf Außenstände wird seitens der Beschwerdeführerin mit der durch die Kriegsverhältnisse verursachten Wertminderung des gesamten Unternehmens zu begründen versucht.

Diese Abschreibungen können nicht anerkannt werden, weil es an einem Aktivposten (z. B. Geschäftswertkonto), der über den tatsächlichen Wert hinaus in die Bilanz eingestellt wäre und auf den sich die Abschreibungen beziehen könnten, fehlt. Die Beschwerdeführerin befindet sich im Irrtum, wenn sie ausführt, daß in den Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts VIII 87 und X 303 die Steuerfreiheit der Umstellungskonten unbedingt bejaht worden sei. Die fraglichen Entscheidungen beziehen sich überhaupt nicht auf Steuerpflicht der Umstellungskonten. Die streitigen Abschreibungen stellen zum steuerpflichtigen Bilanzgewinne gehörende stille Reserven dar."

Gegen diese Entscheidung hat Beschwerdeführerin am 17. Januar 1920 Rechtsbeschwerde eingelegt und in dem Schriftsatz vom 21. Februar 1920, auf den Bezug genommen wird, näher begründet. Ebenso wird auf die Stellungnahme des Finanzamtes Hamburg vom 25. September 1920 sowie auf die darauf eingegangene Entgegnung der Beschwerdeführerin vom 18. November 1920 verwiesen.

Die Rechtsbeschwerde, die nach § 22 Abs. 1a der Einführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung zulässig ist, ist begründet. Bezüglich der beantragten Abschreibung auf Wertpapiere ist davon auszugehen, daß die Wertpapiere zum Betriebsvermögen der Beschwerdeführerin, also einer Aktiengesellschaft, gehören und daher bei der Bestimmung des von ihr erzielten, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechneten Geschäftsgewinns (§ 24 des Kriegsabgabengesetzes 1918 in Verbindung mit § 16 des Kriegssteuergesetzes) lediglich als Rechnungsfaktoren in Betracht kommen. Für deren Bewertung schreibt § 261 des Handelsgesetzbuches vor, daß Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, höchstens zum Börsenpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden dürfen. Diese Höchstbewertungsvorschrift läßt somit an sich auch Raum für eine Bewertung von Wertpapieren unter ihrem Börsenpreis namentlich im Hinblick darauf, daß die Rücksichten auf die Gläubiger und Aktionäre es gebieten, daß nicht Gewinne verteilt werden, die durch zu hohe Schätzungen der Aktiva des Betriebsvermögens entstehen. Eine unter dem Börsenpreis an einem bestimmten Tage liegende Bewertung wird aber nur unter ganz besonderen nachgewiesenen Voraussetzungen zugelassen werden können. Denn der an der Börse für getätigte Geschäfte amtlich notierte Kurs gibt grundsätzlich den für die Geschäftsbilanz allein maßgebenden gemeinen Wert eines Wertpapiers an einem bestimmten Tage wieder. Beschwerdeführerin hat bereits in der Vorinstanz aufgestellt, daß der innere Wert der Kriegsanleihe schon am 31. Dezember 1917 den Kurs von 97 pCt. nicht erreichte, und daß bei einem Verkaufe von größeren Beträgen an diesem Tage jener Kurs unerreichbar gewesen sei, und hierfür Sachverständigenbeweis erboten.

Diese letztere Behauptung ist rechtserheblich. Denn wenn es richtig wäre, daß der am 31. Dezember 1917 amtlich notierte Kurs bei einem Verkaufe von größeren Beträgen der in Rede stehenden Wertpapiere nicht zu erzielen war, dann war Beschwerdeführerin vom Standpunkt eines vorsichtig rechnenden Kaufmanns nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Wertpapiere zu einem hinter dem amtlichen Kurse zurückbleibenden, den tatsächlichen Verhältnissen am Stichtage entsprechenden Verkaufswert in die Geschäftsbilanz einzusetzen.

Die Vorentscheidung, die auf eine Würdigung dieser rechtserheblichen und von der Beschwerdeführerin unter Beweis gestellten Behauptung nicht eingegangen ist, mußte daher wegen des darin liegenden und auch gerügten Verfahrensmangels aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz bzw. an die an deren Stelle getretene zuständige Behörde zurückverwiesen werden. Dieser wird es obliegen, in der bezeichneten Richtung, sei es durch Nachfrage bei der Reichsbank oder durch Erhebung des angebotenen Sachverständigenbeweises, die erforderlichen Ermittelungen anzustellen, welcher Kurs gegen Ende Dezember 1917 bei einem Verkaufe der in Betracht kommenden Wertpapierbeträge in der Höhe etwa, wie sie die Beschwerdeführerin damals besaß, zu erzielen war. Je nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen wird gegebenenfalls eine entsprechende Minderbewertung der Wertpapiere gegenüber dem amtlich notierten Kurse zuzulassen sein.

Zur Frage der Abschreibung auf das Gesamtunternehmen hat der Reichsfinanzhof allerdings in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß eine solche auch ohne Ausscheidung für die einzelnen Aktivwerte zulässig ist. In dem Urteil vom 6. Juli 1920 I A 93/20, abgedruckt in den Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 3 S. 167 ff., ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Gesamtabschreibung wie auch jeder Einzelabschreibung ist aber immer, daß die Abschreibung nötig ist, um die Bilanzaktiven auf ihren gesetzlichen Wert zurückzuführen, mit anderen Worten: auch eine Gesamtabschreibung darf nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um den aus der Summe der in die Bilanz eingestellten Einzelwerte sich ergebenden Betrag, sofern er den Wert des Unternehmens im ganzen übersteigt, auf den diesen wirklichen Wert des Gesamtunternehmens ausdrückenden Betrag herabzusetzen. Es muß also immer, wenn eine Abschreibung zugelassen werden soll, die Summe der Aktiven in der Bilanz den ihnen als Bestandteil des Unternehmens zukommenden Wert übersteigen. Verluste an in der Bilanz überhaupt nicht als Aktiva berücksichtigten Werten dürfen nicht durch Abschreibungen am Gesamtwert des Unternehmens in die Bilanz hereingebracht werden. Direkte Abschreibungen wie Bewertungskonten dienen nur zur Berichtigung der Bilanzaktiva, sie dürfen

sich daher nur auf das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen beziehen; Veränderungen an außerhalb des Bilanzvermögens vorhandenen Werten können das Bilanzergebnis grundsätzlich nicht beeinflussen. Auf Grund dieser Erwägungen hat der Senat weitere Abschreibungen auf Aktivposten, die bis auf 1 M. abgeschrieben waren, nicht zugelassen. Diese Grundsätze ergeben auch den Maßstab für die Zulässigkeit der Abschreibungen auf sog. immaterielle Werte. Im Geschäftsjahr eingetretene Verminderungen dieser Werte, also insbesondere Einbußen am sog. Goodwill, am inneren Werte des Geschäfts, dürfen nur insoweit bilanzmäßig in die Erscheinung treten, als der durch die Abschreibung zu berichtigende Wert selbst in den Aktiven der Bilanz berücksichtigt werden durfte und berücksichtigt worden ist, sei es unmittelbar in Gestalt eines besonderen Aktivpostens (Wert der Kundschaft, Geschäftserwerbskonto u. dgl.), sei es mittelbar als werterhöhendes Moment bei den einzeln aufgeführten Aktiven, indem diese mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu dem wertvollen Geschäft eine höhere Bewertung erfahren haben, als sonst geschehen wäre. Erscheint der immaterielle Wert aber weder in der einen, noch in der anderen Form in den Aktiven, stellt er also eine sog. stille Reserve dar, so kann eine ihn betreffende Wertminderung in der Bilanz keine Berücksichtigung finden. Will die Gesellschaft behaupten, daß dieser Bilanzgewinn nicht der wahre kriegsabgabepflichtige Geschäftsgewinn sei, so stellt sie damit in den hier in Rede stehenden Fällen zugleich die Behauptung auf, daß ihre Bilanzen unrichtig gewesen seien, indem sie darin die in den stillen Reserven steckenden Werte nicht berücksichtigt habe, indem sie also außer dem in der Bilanz ausgewiesenen Vermögen noch weiteres Vermögen besitze oder besessen habe. Auf Grund dieser Behauptung kann sie neue durch die Aufdeckung der stillen Reserven berichtigte Bilanzen vorlegen und deren Zugrundelegung verlangen, wenn sie ihre Richtigkeit und damit die Unrichtigkeit der zuerst aufgestellten Bilanzen nachweist. Das Recht einer Aktiengesellschaft auf Bilanzberichtigung zum Zwecke der Aufdeckung stiller Reserven findet seine Grenze in den gesetzlichen Bewertungsvorschriften des § 261 Ziff. 1 und 2 des Handelsgesetzbuches. Der Berichtigungsantrag kann seinem Begriffe nach nicht dahin gehen, zwingende Bilanzvorschriften unbeachtet zu lassen. Die Behauptung, daß stille Reserven vorlägen und deshalb eine Bilanzberichtigung erforderlich sei, kann aber nicht darauf gestützt werden, daß infolge der erwähnten Vorschrift des Handelsgesetzbuches eine Unterbewertung von Aktiven stattgefunden habe."

Weiter fährt das Urteil fort:

„Soweit hiernach eine Bilanzberichtigung zulässig ist, kann die Gesellschaft nicht einerseits dabei stehen bleiben, die in den stillen Reserven verborgenen Werte in ihren Bilanzen überhaupt zu verschweigen, andererseits aber Verluste, die sie an eben diesen Werten erlitten hat, in Abzug zu bringen."

In Anwendung dieser Grundsätze, an denen festzuhalten ist, ergibt sich, daß die von der Beschwerdeführerin beantragte Abschreibung von 1½ Millionen M. nach der gegenwärtigen Aktenlage nicht zugelassen werden kann. Sie selbst gibt an, daß sie die Abschreibung, wie sie in der Rechtsbeschwerde wiederholt, nur aus Bilanzschönheitsgründen auf Effekten und Schuldner verteilt habe. Im übrigen wird die Abschreibung damit begründet, daß der Krieg die ganze Organisation für Inland und Ausland vernichtet, die früher systematisch betriebene Propaganda und das In- und Auslandsgeschäft zerstört habe, daß große Teile des Absatzgebietes und des Kundenkreises verloren seien und daß dadurch die Entwickelungsmöglichkeiten des Unternehmens beeinträchtigt worden seien und schließlich, daß der Krieg zur Stillegung eines ganzen Zweiges (nämlich des Asbest-Zement-Schiefers) gezwungen habe.

In diesen Ausführungen liegt nicht die schlüssige Behauptung, daß immaterielle Werte, die, wenn sie auch nicht als besondere Aktivposten in der Bilanz aufgeführt sind, doch mittelbar als werterhöhende Momente bei den in der Bilanz aufgeführten Aktiven berücksichtigt seien, in Wegfall gekommen seien, mit anderen Worten, daß die das Gesamtunternehmen darstellende Gesamtheit der Bilanzaktiven als Ganzes ohne die Zulassung der beanspruchten Abschreibung so, als ob jene werterhöhende Momente noch vorhanden seien, und daher zu hoch bewertet sein würde. Ebensowenig ist in den Ausführungen der Steuerpflichtigen das Zugeständnis zu finden, es seien neben den in der Bilanz berücksichtigten Werten stille Reserven vorhanden gewesen, die durch die geltend gemachten Umstände ganz oder teilweise weggefallen seien. In diesem Falle waren aber auch die Bilanzen der vorangegangenen Jahre, soweit sie in Betracht kommen, zur richtigen Feststellung der Geschäftsgewinne entsprechend zu berichtigen. Von Amts wegen brauchte die Vorinstanz ein solches Berichtigungsverfahren nicht einzuleiten, da nicht sie, sondern die Beschwerdeführerin für die Unrichtigkeit der in der Bilanz vorgenommenen Bewertung des Aktivvermögens beweispflichtig ist. Die Vorinstanz durfte daher von der Richtigkeit der Bewertung der Aktiva in der Bilanz ausgehen, zumal der bei den Akten befindliche Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1917 ausdrücklich hervorhebt, daß bei der Bewertung der Fabrikgebäude Abgänge und Wertminderungen angemessen berücksichtigt worden seien, daß die Maschinen usw., die nach der letzten Bilanz noch mit M. 250 214,28 zu Buche standen, bis auf M. 1,— abgeschrieben und die Rohmaterialien und Fabrikate vorsichtig mit M. 785 624,39 bewertet worden seien. Denn daraus läßt sich der Schluß rechtfertigen, daß Beschwerdeführerin als richtiger Kaufmann bereits alle Umstände bei der Bilanzaufstellung berücksichtigt hat, um eine zu hohe Schätzung des Aktivvermögens zu verhindern.

Soweit Beschwerdeführerin in dem erneuten Verfahren neue tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte, die eine Aenderung der vorstehenden Rechtsauffassung herbeiführen können, nicht vorbringt, würde insoweit der gestellte Antrag nicht begründet sein."

Nachwort des Einsenders.

1. Das vorstehende, von mir für eine Hamburger Aktiengesellschaft erwirkte Urteil des RFH. vom 28. Oktober 1921 ist besonders bemerkenswert. Es wird nämlich in diesem Urteil der von mir bereits in den Mitteilungen der Steuerauskunftstelle des Deutschen Industrierats vom 28. Dezember 1918 Seite 18 vertretene Grundsatz anerkannt, daß Wertpapiere, die zum Betriebsvermögen eines Kaufmanns gehören, unter gewissen Voraussetzungen nicht zu dem amtlich notierten Börsenpreise am Bilanzstichtage aufgenommen zu werden brauchen, ja nicht einmal dürfen, wenn der tatsächliche Wert solcher Wertpapiere niedriger als die amtliche Notiz ist. Der RFH. folgert diesen Grundsatz aus der Bestimmung des § 24 des Kriegsabgabegesetzes von 1918 in Verbindung mit § 16 des Kriegssteuergesetzes, wonach für die Feststellung des Geschäftsgewinns der von einer Aktiengesellschaft erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Gewinn maßgebend ist. Zwecks Feststellung dieses Gewinns ist aber eine Bewertung des gesamten kaufmännischen Unternehmens im ganzen vorzunehmen, da die einzelnen Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören, nur „Rechnungsfaktoren" in der Gesamtrechnung bilden. Infolgedessen stellt die Summe der Einzelwerte nicht ohne weiteres den Gesamtwert eines Unternehmens dar. Dieser Grundsatz, der dem Urteil des RFH. zugrunde liegt, entspricht der Bestimmung des § 137 RAO., nach dem jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen ist.

Da nun § 138 RAO. für die Feststellung des gemeinen Wertes den Preis maßgebend sein läßt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, so war mithin die Behauptung der steuerpflichtigen Gesellschaft, daß am Bilanzstichtage ein Verkauf größerer Posten ihrer Wertpapiere zum amtlich notierten Kurse nicht möglich gewesen sei, von Erheblichkeit. Infolgedessen stellt der RFH. ausdrücklich fest, daß die Beschwerdeführerin vom Standpunkte eines vorsichtig rechnenden Kaufmanns nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war, die Wertpapiere zu einem hinter dem amtlichen Kurse zurückbleibenden, den tatsächlichen Verhältnissen am Stichtage entsprechenden Verkaufswert in die Geschäftsbilanz einzusetzen.

Der RFH. erkennt somit im Gegensatz zu der Rechtsprechung des Preuß. OVG., nach der die Wahrscheinlichkeit einer Kurssenkung durch das Angebot und den Verkauf größerer Posten von Wertpapieren nicht berücksichtigt werden durfte, sondern der Börsenkurs schlechthin als maßgeblich erachtet wurde, grundsätzlich an, daß der Börsenkurs für die Bewertung von Effekten in der Bilanz keineswegs unter allen Umständen ausschlaggebend sei, sondern dem Steuerpflichtigen der Nachweis gestattet werden muß, dem in diesem Kurse zutage getretenen Werturteile liege eine unrichtige oder vorübergehende Schätzung zugrunde.

Da die gesetzlichen Vorschriften, mit denen der RFH. diese Rechtsauffassung begründet, auch für die Einkommens- und Körperschaftssteuer maßgebend sind, so müssen sie auch für die Besteuerung nach diesen Gesetzen in gleicher Weise zur Anwendung gelangen. Sie gelten also auch nicht nur für Aktiengesellschaften und andere Körperschaften, sondern auch für den bilanzierenden Einzelkaufmann.

Von besonderer Bedeutung ist der vom RFH. aufgestellte Grundsatz auch für die Auslegung des § 141 RAO. Denn es wird durch denselben nunmehr festgestellt, daß diese Be-

stimmung, nach der Wertpapiere, die in Deutschland einen Kurswert haben, mit dem Kurswerte angesetzt werden müssen, nur für das Kapitalvermögen, nicht aber auch für das Betriebsvermögen gilt.

Damit ist aber auch die Ansicht des Reichsfinanzministeriums in seinen Grundsätzen für die Wertermittelung nach dem Reichsnotopfergesetze, nach der auch für Wertpapiere, die zum Betriebsvermögen gehören, stets der Kurswert des Stichtages maßgebend ist, widerlegt und für die Anwendung des § 139 Abs. 2 RAO., soweit die Wertpapiere dauernde Beteiligungen darstellen, Raum gegeben.

Allerdings sagt der RFH., daß grundsätzlich der amtlich notierte Börsenpreis den für die Geschäftsbilanz allein maßgebenden gemeinen Wert eines Wertpapieres von einem bestimmten Tage wiedergäbe, und daß daher eine hiervon abweichende niedrigere Bewertung immer nur unter ganz besonderen nachgewiesenen Voraussetzungen zugelassen werden könne. Daraus folgt, daß ein Kaufmann, der sich auf die Entscheidung des RFH. stützen will, die gesamten tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtage darlegen und die Richtigkeit seiner diesbezüglichen Behauptungen nachweisen muß. Die Ueberzeugung, daß der innere Wert eines Wertpapieres nicht dem amtlichen Börsenpreise entspricht, kann aus mancherlei Umständen hergeleitet werden, so z. B. daraus, daß zum Zwecke der Einzwängung der zur Ablieferung von Wertpapieren verpflichteten Baissespekulation für den Bilanzstichtag eine sog. Schwänze, also eine vorübergehende Kurssteigerung inszeniert war, oder daß sich der hohe, alsbald wieder geschwundene Börsenpreis nur durch besondere vorübergehende Momente erklären läßt. Solche Momente würden m. E. auch darin zu erblicken sein, wenn die Kurssteigerung in den Kämpfen zweier Interessengruppen um die Majorität eines Unternehmens ihren Grund hat.

Endlich ist hierbei zu berücksichtigen, daß als „Kurswert" die amtliche Notiz nur dann in Frage kommen kann, wenn sie sich auf wirklich getätigte Geschäfte bezieht, sei es, daß die Notiz auf „bez." lautet, d. h., daß Angebot und Nachfrage sich an dem betreffenden Börsentag im wesentlichen ausgeglichen haben, oder sei es, daß sie wenigstens auf „bez. G." oder „bez. B." lautet, d. h., daß bei teilweise unbefriedigter Nachfrage oder bei teilweise unbefriedigtem Angebote Geschäfte zu dem angegebenen Kurs getätigt worden sind. Dagegen kann die Börsennotiz „G." oder „B." als Ausdruck des Kurswerts überhaupt nicht angesehen werden, und zwar weder dann, wenn der Nachfrage überhaupt kein Angebot oder dem Angebot überhaupt keine Nachfrage gegenübergestanden hat, noch auch dann, wenn einem vorhandenen Angebot, das als „G." notierte höchste Gebot der Nachfrage nicht genügt hat, oder wenn einer vorhandenen Nachfrage der mit „B." notierte niedrigste Preis des Angebotes noch zu hoch gewesen ist.

2. Soweit das Urteil zu der Frage der Zulässigkeit einer Gesamtabschreibung Stellung nimmt, steht es im Einklange mit den vom RFH. in ständiger Rechtsprechung ausgesprochenen Grundsätzen.

2. Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 2 b, § 3 Abs. 2 Kapitalertragsteuergesetz.

Zur Frage, wann eine Stiftung ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen Zwecken dient.

Urteil des Reichsfinanzhofs, I. Senat, vom 3. Juni 1921 — A 53/21[1]).

Gründe:

Die beschwerdeführende Stiftung hatte in bezug auf Erträge aus ihr schon vor dem 1. Oktober 1919 gehörigen Wertpapieren die Erstattung und Befreiung von der Kapitalertragsteuer, deren Entrichtung sie in Höhe von 83,74 M. nachwies, beantragt, und zwar gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes. Das Finanzamt wies den Antrag und den demnächstigen Einspruch zurück und ebenso das Landesfinanzamt die Berufung der Stiftung, indem es die beantragte Rückzahlung der 83,74 M. für sachlich unbegründet erklärte. Die Vorinstanzen erkannten zwar an, daß die Beschwerdeführerin eine milde Stiftung sei, hielten aber die weitere Voraussetzung der Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 b: Nichtbeschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis, für nicht gegeben. Gegen die Berufungsentscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde der Stiftung mit dem Antrag auf Rückerstattung und Befreiung von der bereits gezahlten Kapitalertragsteuer.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Die Beschwerdeführerin ist eine aus einem Vermächtnis hervorgegangene seinerzeit landesherrlich als milde Stiftung anerkannte und mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Stiftung, die gemäß ihrer Satzung dem Zwecke dient, unbemittelten schlesischen Pastoren-Witwen und Pastoren-Töchtern unentgeltlich Aufnahme und Wohnung zu gewähren. Damit sind alle Erfordernisse des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b des Gesetzes erfüllt. Die Annahme der Vorinstanzen, daß im Sinne dieser Vorschrift hier eine Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis vorliege, steht im Widerspruch zu den Grundsätzen, die der Gerichtshof unter näherer Darlegung der Entstehungsgeschichte jener Gesetzesvorschrift in dem Urteil vom 1. Februar 1921, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 5 S. 13 ff., näher ausgesprochen hat. In dieser Entscheidung, auf deren Ausführungen im übrigen hier verwiesen werden kann, ist das Vorliegen jener Beschränkung verneint worden in bezug auf die Hinterbliebenen-Pensionskasse der Bürgerschullehrer einer einzelnen Stadt. Aus den gleichen dort dargelegten Gründen ist auch in der Begrenzung eines Stiftungszwecks auf unbemittelte Pastoren-Witwen und Pastoren-Töchter einer Provinz, wie sie hier in Frage kommt, eine die Befreiung nach jener Vorschrift des Kapitalertragsteuergesetzes ausschließende Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis nicht zu erblicken.

Hiernach unterliegt die angefochtene Entscheidung der Aufhebung und ist unter Aufhebung auch der Entscheidungen des Finanzamts die Erstattung der 83,74 M. Steuer anzuordnen.

II. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

1. Zu §§ 46—48, 50 RAG

Für eine Schuld an die Londoner Filiale der Oesterreichischen Länderbank kann nicht Zahlung an die Wiener Hauptstelle gefordert werden. Zum Ausgleich von Kursschwankungen vor dem tatsächlichen Zahlungstage eines Vorschusses kann eine Spruchstelle Zusatzvorschüsse zubilligen.

Urteil des RWirtschGer. vom 14. Oktober 1921. — XV. A.V. 353/21 —*).

Auf die Beschwerde des Präsidenten des Reichsausgleichsamtes Berlin in Sachen der Firma Gebr. M. in F. gegen die Entscheidung des Reichsausgleichsamtes, Zweigstelle Frankfurt a. M., vom 4. Juni 1921 betreffend Vorschußgewährung und Währungsunterschied hat das Reichswirtschaftsgericht für Recht erkannt:

Die Beschwerde gegen den Beschluß der Spruchstelle des Reichsausgleichsamts, Zweigstelle Frankfurt a. M., vom 4. Juni 1921 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß von dem der Antragstellerin zuerkannten Betrage ein vor dem Tage der Auszahlung etwa erzielter und bei der Abrechnung über eine andere Verbindlichkeit noch nicht angerechneter Währungsgewinn in Abzug zu bringen ist, und daß der zuerkannte Betrag, wenn erst später ein Währungsgewinn erzielt wird, auf diesen in Anrechnung gebracht werden muß.

Auf die Anschlußbeschwerde wird die Höhe der in dem genannten Beschluß bezeichneten Vorschußbeträge dahin abgeändert, daß als Vorschuß 90 pCt. des Tageskurswertes der fraglichen Forderungen am Tage der Vorschußzahlung abzüglich des Vorkriegswertes zu gewähren sind.

Im übrigen wird der angefochtene Beschluß aufrechterhalten.

Begründung:

Die Firma Gebr. M. in F., die seit vielen Jahren in F. ein Großhandelsgeschäft betreibt, stand vor Ausbruch des Krieges mit den Londoner Zweigniederlassungen der Oesterreichischen Länderbank und des Schweizer Bankvereins in Geschäftsverbindung. Ausweislich der vorgelegten Kontoauszüge belief sich die Schuld der Antragstellerin an die Oesterreichische Länderbank auf Lstr. 12 029.12.6 und an den Schweizer Bankverein auf Lstr. 9120.6.5. Auf Grund dieser Verbindlichkeiten beantragt die Antragstellerin gemäß § 50 RAuslG. die Gewährung eines Vorschusses in Höhe des Unterschiedes zwischen dem gegenwärtigen und dem Vorkriegskurs der geschuldeten Beträge zur Bezahlung der beiden Banken, welche der für diese eingesetzte Zwangsverwalter in London von der Antragstellerin verlangt.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Boethke, München.

*) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lehmann, Frankfurt a. M.

Das Finanzamt Frankfurt a. M. ist laut der von der Antragstellerin eingereichten Bescheinigung vom 15. September 1920 damit einverstanden, daß der Antragstellerin gemäß § 50 RAusglG. ein Vorschuß auf den von ihr nach der Vorschrift der §§ 46—48 RAusglG. zu beanspruchenden Betrag gewährt wird wegen ihrer Schulden an den Swiss Bankverein von etwa 9000 Lstr. und an die Oesterreichische Länderbank in London von etwa 12 000 Lstr.

Die Spruchstelle des Reichsausgleichsamts, Zweigstelle Frankfurt a. M., hat am 4. Juni 1921 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird ein Vorschuß gewährt von 2 500 000 auf die Schuld an die Oesterreichische Länderbank in London und von 2 000 000 auf die Schuld an den Schweizer Bankverein, Zweigniederlassung London.

2. Der Vorschuß wird an die Reichsbank-Hauptstelle in Frankfurt a. M. mit der Beschränkung gezahlt, daß die Antragstellerin darüber lediglich zugunsten der Oesterreichischen Länderbank und des Schweizer Bankvereins, Zweigniederlassung London, verfügen darf. Die Schuld an die Oesterreichische Länderbank hat die Antragstellerin gegen das Anerkenntnis der Gläubigerin zu zahlen, daß damit die Schuld sowohl der Hauptniederlassung als der Londoner Zweigniederlassung der Oesterreichischen Länderbank gegenüber getilgt wird. Die Zahlungen an den Schweizer Bankverein und an die Oesterreichische Länderbank sind innerhalb einer Woche nach Ueberweisung des Vorschusses an die Reichsbank auszuführen.

3. Zu Lasten der Antragstellerin werden auf den Vorschuß bei der späteren Abrechnung zwischen dem Reichsausgleichsamt und der Antragstellerin Zinsen vom Tage der Auszahlung an die Reichsbank ab mit 5 pCt. verrechnet.

4. Zur Sicherheit des Reichs für den Vorschuß werden alle Auszahlungen des Reichsausgleichsamts auf Forderungen der Antragstellerin gegen das Reich bis zur Höhe des Vorschusses nebst Zinsen gesperrt.

Sie begründet ihren Beschluß wie folgt: Die Voraussetzungen der §§ 44, 45 RAusglG. seien sowohl in der Person der Antragstellerin als der beiden Bankunternehmungen, denen sie die Schuld in englischen Pfunden zu zahlen habe, erfüllt. Die Antragstellerin habe die Zahlung an den Schweizer Bankverein mit Recht während des Krieges nicht geleistet; denn wenn sie an die Hauptniederlassung des Schweizer Bankvereins in Basel gezahlt hätte, wäre, wie mit Bestimmtheit anzunehmen sei, der gezahlte Betrag von dort an die Niederlassung des Schweizer Bankvereins in London überwiesen worden. Damit aber hätte die Antragstellerin mittelbar nach England gezahlt und sich eines Verstoßes gegen das Zahlungsverbot nach England vom 30. September 1914 schuldig gemacht.

Die Schuld an die Oesterreichische Länderbank hätte die Antragstellerin allerdings während des Krieges an die Hauptniederlassung in Wien zahlen können. Eine solche Zahlung würde die Antragstellerin aber nicht von ihrer Verbindlichkeit befreit haben, weil — wie der Spruchstelle aus anderen Fällen bekannt sei — die Wiener Hauptniederlassung der Oesterreichischen Länderbank Zahlungen auf Schulden an ihre Londoner Zweigniederlassung während des Krieges nur unter Vorbehalt der späteren Abrechnung angenommen habe. Eine Zahlung nach Wien wäre der Antragstellerin also nur als eine Abschlagszahlung gutgeschrieben worden, ohne daß die Einziehung der erst auf Grund der Londoner Buchungen der Höhe nach festzustellenden Schulden zum Kurse des Pfundes nach dem Kriege damit vermieden worden wäre. Bei dieser Sachlage sei der Antragstellerin nicht zuzumuten gewesen, nach Wien zu zahlen. Sie habe daher mit Recht auch hier die Zahlung aufgeschoben.

Die Verzögerung der Begleichung beider Verbindlichkeiten seit der Ratifikation des Friedens und der mit ihr verbundenen Aufhebung der Zahlungsverbote bis September 1920 dürfe der Antragstellerin gleichfalls nicht nachteilig sein. Sie habe mit Recht zunächst die gesetzliche Regelung der Frage im Reichsausgleichsgesetz abgewartet, zumal die Uebernahme der Währungsverluste auf das Reich beabsichtigt war. Solange die Frage, ob und inwieweit der Währungsverlust vom Reich zu tragen sein würde, nicht geklärt gewesen sei, habe ihr eine Zahlung nicht zugemutet werden können, zumal es sich hier um ganz erhebliche Summen handele, die die Antragstellerin nicht ohne weiteres ihrem Geschäft habe entziehen und auf ungewisse Zeit festlegen können. Die Spruchstelle bei der Zweigstelle Frankfurt a. M. des Reichsausgleichsamts sei erst im Dezember 1920 errichtet worden. Da diese von Anfang an für die Entscheidung über den Antrag zuständig war (vergl. Urteil des Reichswirtschaftsgerichts vom 4. März 1920 — XV. A. V. 95/20 — und vom 8. April 1921 — XV. A. V. 9/21), sei die Hinausschiebung der Begleichung der Schuld gerechtfertigt.

Es sei noch zu prüfen, ob die Gewährung eines Vorschusses abzulehnen sei, wenn bei der späteren Vorteilsausgleichung die von der Antragstellerin zu erzielenden Währungsvorteile ihre Schäden überstiegen. Die Spruchstelle habe die Frage aus den in dem Beschluß vom 30. April 1921 in der Sache V. Sch. 49/21 unter IV (Seite 9—12) eingehend dargelegten Gründen verneint. Es komme somit lediglich auf die von der Antragstellerin geschuldeten Beträge an.

Gegen diesen Beschluß hat der Präsident des Reichsausgleichsamts Berlin rechtzeitig Beschwerde eingelegt mit dem Antrage,

1. soweit der Antragstellerin ein Vorschuß auf die Schuld an der Oesterreichischen Länderbank, London, gewährt sei, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung den von der Antragstellerin geltend gemachten Anspruch auf Erstattung des Währungsunterschiedes als unbegründet abzulehnen;

2. soweit der Antragstellerin ein Vorschuß auf ihre Schuld an den Schweizer Bankverein gewährt sei, nach eingeholter Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes anderweit zu entscheiden mit der Maßgabe, daß von dem der Antragstellerin zuerkannten Betrage ein vor dem Tage der Auszahlung etwa erzielter Währungsgewinn in Abzug zu bringen sei.

Die Beschwerde stützt sich auf unrichtige Anwendung von § 46 Abs. 2, verbunden mit § 48 Abs. 2 RAusglG. und wird wie folgt begründet:

1. Die Forderung der Oesterreichischen Länderbank in London könne von dem Liquidator dieser Bank nicht geltend gemacht werden, da diese Forderung der Hauptstelle der Länderbank in Wien zustehe und die Befugnisse des Liquidators über das Gebiet von England nicht hinausreichten. Die Antragstellerin sei daher auch nicht befugt, die Schuld zu bezahlen, und könne somit auch keinen Vorschuß für die Bezahlung beanspruchen.

2. Mit Unrecht sei angenommen, daß die Erfüllung der Schuld der Antragstellerin gegenüber der Oesterreichischen Länderbank nach Beginn des Kriegszustandes aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden sei. Die Antragstellerin habe sich vielmehr, wenn die Hauptstelle in Wien die Annahme der Zahlung verweigerte, gemäß § 372 BGB. durch Hinterlegung der Schuldsumme von ihrer Schuld befreien können.

3. Die angefochtene Entscheidung habe weiter mit Unrecht § 29 RAusglG. im Vorschußverfahren als nicht anwendbar erklärt. Vielmehr müßte die Anrechnung des Währungsgewinnes vorbehalten werden.

4. § 50 RAusglG. sei weiter insofern verletzt, als die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes nicht eingeholt sei. Wegen der Punkte 2—4 werde auf die Beschwerde Nr. 111375/21 Bezug genommen.

Die Zweigstelle Frankfurt erklärt, sie könne der Beschwerde nicht abhelfen. Der Liquidator der Oesterreichischen Länderbank habe zwar kein Recht, von dem Schuldner die Zahlung zu verlangen, der Schuldner könne aber an ihn mangels Verbots zahlen. Während des Krieges sei eine Zahlung an die Oesterreichische Länderbank in Wien mit befreiender Wirkung unmöglich gewesen. Zu Ziffer 2—4 werde auf die Ausführungen zur Beschwerdesache L. Bezug genommen (XV. A. V. 338/21). Die grundsätzlichen Gesichtspunkte seien in der vorliegenden Sache die gleichen wie in der Sache L. Auch die Sache B., S. & Co. (XV. A. V. 337/21) sei heranzuziehen.

Die Antragstellerin wendet gegen die Beschwerde ein:

Zu 1. Es sei Sache des deutschen Schuldners so zu zahlen, daß seine Schuld vom Hauptsitz in Wien und vom Liquidator in London anerkannt werde; nach dem angefochtenen Beschluß habe daher der Schuldner eine entsprechende Quittung beizubringen. Das Interesse des Reichs erscheine dadurch hinreichend geschützt.

Zu 2. Die Behauptung der Beschwerdeschrift, daß die Antragstellerin berechtigt gewesen sei, an die Hauptstelle in Wien zu zahlen, und wenn diese die Zahlung abgelehnt hätte, den Betrag zu hinterlegen, sei verfehlt. Einer derartigen Zahlung stehe die Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 107) entgegen; diese verbiete die Versendung der Zahlungsmittel in das Ausland. Den Antrag auf Genehmigung dazu hätte die Reichsbank zweifellos abgelehnt.

Beweis: Amtliche Auskunft der Reichsbank.

Die Wiener Zentrale hätte die Zahlung nicht angenommen, bzw. nur unter dem Vorbehalt endgültiger Kursabrechnung und Zinsenabrechnung nach Friedensschluß.

Beweis: Zeugnis des Vorstandes der Oesterreichischen Länderbank Wien, Auskunft der Handelskammer Berlin. —

Nach der Judikatur, dem Schrifttum und den Ministerialerlassen betreffend das Zahlungsverbot gegen England sei auch die mittelbare Zahlung verboten, und es bestehe die Möglichkeit, daß das Geld nach England bei einem Sonderfrieden zwischen Oesterreich und England abgeflossen wäre, die Schuldnerin hätte sich mit Rücksicht auf das ihr in England zustehende Vermögen der Gefahr einer Doppelzahlung ausgesetzt (RGEZ. Band 89 Seite 214). Die Wiener Zentrale wäre zur Ablehnung der Zahlung berechtigt gewesen und nicht in Verzug gekommen. (RGZ. Band 96 Seite 161.)

Die Zustimmung des Finanzamtes sei eingeholt.

Gegen die Ausführung der Beschwerde zu Ziffer 3 beständen keine sachlichen Bedenken.

Antragstellerin hat Anschlußbeschwerde eingelegt und beantragt

a) einen Vorschuß zu bewilligen in Höhe des Tageskurswertes am Tage der Auszahlung des Vorschusses abzüglich des Vorkriegskurswertes der Schuld unter Berücksichtigung erzielter Währungsgewinne,

b) eventuell den Vorschuß zu erhöhen in der Weise, daß derselbe in Höhe von 95 pCt. des Tageskurswertes der Schuld am Tage der Zahlung des Vorschusses festgesetzt wird,

c) eventualissime nur nach dem Grunde zu entscheiden und die Angelegenheit zur Festsetzung des Vorschusses zurückzuverweisen.

Bei Ablehnung dieser Anträge werde Feststellung erbeten, daß die Spruchstelle berechtigt sei, Zusatzvorschüsse zu gewähren.

Dem von der Spruchstelle Frankfurt a. M. bewilligten Vorschuß sei der Pfundkurs am Tage der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt worden. Inzwischen habe sich die Mark erheblich verschlechtert, so daß die Antragstellerin bei einem derzeitigen Pfundkurse von 560 M. zur Abdeckung der Vorkriegsschulden außer dem Vorschuß aus eigenen Mitteln 7 000 000 M. aufwenden müßte. Bei einem Geschäftskapital von nur 900 000 M. sei die Antragstellerin hierzu nicht in der Lage, auch außerstande, sich einen Kredit in dieser Höhe zu beschaffen.

Da das Reich den Währungsverlust schließlich doch übernehmen müsse, habe es kein Interesse daran, den Vorschuß unter der Höhe des Währungsverlustes zu halten.

Die Fixierung eines festen Vorschusses sei bei dem Schwanken der Wechselkurse überhaupt nicht zweckentsprechend. Die Höhe des Vorschusses sei vielmehr abzustellen auf den Kurs des Tages, an dem die Zahlung des Vorschusses erfolgt.

Falls der Spruchstelle nicht die Befugnis zugestanden werde, Zusatzvorschüsse zu gewähren, würde der Zweck des ganzen Vorschußverfahrens illusorisch gemacht werden. Denn die Spruchstelle müsse die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts über die Höhe des Vorschusses als endgültig ansehen, so daß bei weiterem Fallen der Mark ein in Mark fixierter Vorschuß, berechnet nach dem Pfundkurse am Tage der Entscheidung, nicht ausreichen könne.

Die Beschwerde ist nur zum Teil begründet. Mit der Vorinstanz war davon auszugehen, daß die Zahlung an den Schweizer Bankverein und die Oesterreichische Länderbank in London aus einem gerechtfertigten Grunde aufgeschoben worden ist. Das Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914 richtete sich auch gegen in England domizilierte Niederlassungen von Schweizer und Oesterreichischen Staatsangehörigen, wie sich aus der Ausnahmevorschrift des Absatzes 2 des § 1 dieser Bekanntmachung ergibt. Es war daher mindestens zweifelhaft, ob eine Zahlung an die Baseler bzw. Wiener Hauptniederlassung der Gläubiger zulässig war. Da das Zahlungsverbot unter strafrechtlichem Schutz stand, war die Beschwerdeführerin berechtigt, zu zweifeln, ob die Zahlung zulässig sei. Sie durfte sie daher unterlassen. Hinsichtlich der Zweigniederlassung der Oesterreichischen Länderbank in London ist noch folgendes zu berücksichtigen: Zwar besaß diese keine eigene Rechtspersönlichkeit, doch war durch die Beschlagnahme des Vermögens der Londoner Zweigniederlassung eine tatsächliche Trennung der Vermögensmassen eingetreten. Es war nicht anzunehmen, daß der englische Zwangsverwalter eine an die Hauptniederlassung der Oesterreichischen Länderbank in Wien erfolgte Zahlung anerkennen werde. Die Beschwerdeführerin würde sich daher durch eine Zahlung an die Hauptniederlassung der Gefahr der Doppelzahlung ausgesetzt haben.

Die im § 3 des Zahlungsverbots gegen England vorgesehene Hinterlegung bei der Reichsbank bedeute für die Schuldnerin lediglich ein Recht, aber keine Pflicht. Grundsätzlich hatte die Antragstellerin gemäß § 270 BGB. nach England zu zahlen. Es ist auch zum mindesten zweifelhaft, ob die Hauptniederlassung der Gläubigerin nach den Geschäftsbedingungen zur Annahme der Zahlung in Wien verpflichtet war, und ob sie diese nicht, ohne in Verzug zu geraten, ablehnen konnte, und zwar auch schon wegen der ihr etwa bei Zahlungsannahme in England drohenden Nachteile.

Zudem hätte die Wiener Zentrale der Oesterreichischen Länderbank die Zahlung nicht als Erfüllung, sondern nur unter dem Vorbehalt endgültiger Kurs- und Zinsabrechnung angenommen. Es mag zugegeben werden, daß der Liquidator der Londoner Filiale dieser Bank die Forderung gegen die Antragstellerin nicht geltend machen könne, da seine Befugnisse nicht über die Grenzen dieses Staates hinausreichen. Dieser Umstand vermag aber der Antragstellerin ihr Recht zur Zahlung nicht zu beeinträchtigen.

Dagegen rügt die Beschwerde zu Recht, daß die Vorinstanz den § 29 RAusglG. nicht berücksichtigt hat. Da die Beschlüsse der Spruchstellen auf Gewährung von Vorschüssen der Rechtskraft fähige Entscheidungen sind, ist es geboten, daß der Beschluß, der den Vorschuß gewährt, einen Vorbehalt über die Anrechnung erzielter oder noch zu erzielender Währungsgewinne nach Maßgabe der §§ 48, 29 RAusglG. enthält. Die Meinung, daß ein solcher Vorbehalt im Vorschußverfahren überflüssig oder unzulässig sei, kann nicht gebilligt werden, da im § 50 RAusglG. ausdrücklich auf die Vorschrift des § 48 a. a. O. verwiesen ist, der die §§ 29, 20 betreffend Währungsgewinne in Bezug nimmt. Der Vorbehalt muß nur entsprechend dem Zwecke der Vorschußgewährung gestaltet werden, um diese nicht zu vereiteln.

Das Finanzamt Frankfurt a. M. hat bereits am 5. September 1920 sein Einverständnis damit erklärt, daß der Antragstellerin gemäß § 50 RAusglG. ein Vorschuß auf den von ihr nach der Vorschrift des § 48 zu beanspruchenden Betrag gewährt wird wegen ihrer Schulden an den Swiss Bankverein von ca. 9000 Lstr. und an die Oesterreichische Länderbank von ca. 12 000 Lstr. Damit war den Erfordernissen des § 50 RAusglG. genügt.

Der Berechnung der Höhe des Vorschusses wurde der Tageskurswert der hier fraglichen Forderungen zugrunde gelegt, da bei dem außerordentlichen Schwanken der Wechselkurse sich der Vorschußbetrag in Mark zahlenmäßig nicht bestimmen läßt. Hierdurch werden die Interessen des Reiches nicht verletzt, da dieses in jedem Falle mit der Währungsdifferenz belastet ist. Die Gewährung eines Vorschusses in Höhe von 90 pCt. des Tageskurswertes des hier fraglichen Schuldbetrages am Tage der Vorschußzahlung abzüglich des Vorkriegswertes der Forderung erschien angemessen und ausreichend. Im übrigen bestehen gegen die Bewilligung von Zusatzvorschüssen deshalb keine Bedenken, weil das Vorschußverfahren den Charakter einer einstweiligen Anordnung trägt und sich daher den jeweiligen Verhältnissen anpassen muß. Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

2. **Zu § 22 Anl. zu Art. 296 FrV., § 9 RAusglG.**

Verzinsung unverzinslicher Forderungen im Ausgleichsverfahren.

Urteil des RWG. vom 14. Okt. 1921 — XV. A. V. 490/21 —; abgedr. D. J. Z. 1922, Heft 3/4, S. 132.

Ein deutscher Schuldner hat eine von einer Londoner Firma im Ausgleichsverfahren angemeldete Forderung von 98/10/6 £ anerkannt und angegeben, daß keine Verzinsung vereinbart worden sei. Vom Reichsausgleichsamt wurde dem Schuldner eine vorläufige Abrechnung erteilt, die einschließlich Zinsen von 34/6/7 £ eine Gesamtschuld von 132/17/2 £ gleich 2724,60 M., Wert 23. Juli 1921, ergab. Der Schuldner machte gegen die Berücksichtigung von Zinsen geltend: seinerzeit sei ihm durch RGes. verboten worden, zu bezahlen, daher müsse auch das Reich diese Zinsen tragen. Die Beschwerde blieb ohne Erfolg. Aus der Begründung: Die gesetzliche Pflicht des Beschwerdeführers zur Zahlung der Zinsen ergibt sich aus § 22 Anl. zu Art. 296 FrV. Diese Vorschrift ist durch die Bezugnahme im § 9 RAusglG. innerdeutsches Recht geworden, da das RAusglG. über Inhalt und Umfang der Ausgleichsverbindlichkeiten absichtlich keine Vorschriften aufgestellt und auf die Vorschriften des FrV. verwiesen hat. Dort ist die Verzinsung auch unverzinslicher Schulden seit Kriegsbeginn angeordnet, weil während des Krieges eine Einziehung der Vorkriegsschulden unmöglich war und die Schuldner infolgedessen ohne Verschulden der Gläubiger den Gegenwert der Forderungen nutzen konnten. Das trifft auch beim Beschwerdeführer zu.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V. hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche beschlossen: Die von der Gewerkschaft Heinrich an die Gewerken vom 31. Januar 1922 verteilte Ausbeute von 1300 M. je Kux wird im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und ihr Fälligkeitstag auf den 14. Februar 1922 festgesetzt. Die nach diesem Tage getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1922.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Händlerbegriff des Kapitalverkehrssteuergesetzentwurfs.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein** in Berlin.

Der § 46 des Kapitalverkehrssteuergesetzentwurfs in der Fassung der Beschlüsse des XI. Ausschusses des Reichstags erster Lesung enthält gegenüber der bisherigen Abgrenzung des Kreises der zum sogenannten ermäßigten Händlerstempel zugelassenen Personen wesentliche Verbesserungen nach folgenden Richtungen:

I. Während nach geltendem Recht außer den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Wertpapierbörse alle Personen, die „gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben", Geschäfte in Effekten und ausländischen Zahlungsmitteln zum ermäßigten Händlersatz abzuschließen berechtigt sind, schränkt der Entwurf den sehr dehnbaren Begriff der „gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreibenden Personen" in einer Weise ein, die Gewähr dafür bietet, daß künftig nur „Vollbankiers" an dem Händlerprivileg Anteil haben sollen. Die Eintragung ins Handelsregister soll für inländische Gewerbetreibende die unerläßliche Voraussetzung ihrer Zugehörigkeit zum Kreise der ermäßigungsberechtigten Händler bilden. Ferner aber sollen — und dies ist eine besonders wichtige und begrüßenswerte Neuerung des Entwurfs — Effektenhändler, die ihre Niederlassung im Ortsgebiet einer Börse haben, zum Börsenbesuch aber nicht zugelassen sind, von dem Händlerprivileg ausgeschlossen bleiben. Diese Bestimmung richtet sich gegen das hauptstädtische Winkelbankunwesen, das in der Zeit seit der Revolution in geradezu beängstigender Weise umsichgegriffen hat und in den Kreisen des mindergeschäftserfahrenen Provinzpublikums Opfer über Opfer fordert. Die Begründung des Regierungsentwurfs (S. 32) betont mit Recht, „daß die Händlereigenschaft nur solchen Personen zu gewähren ist, denen dies aus wirtschaftlichen Gründen gebührt, und daß solche Personen auszuschließen sind, bei denen entweder ein wirtschaftliches Bedürfnis für die mit der Händlereigenschaft verbundenen Vergünstigung nicht besteht, oder bei denen eine mißbräuchliche Ausnutzung zu besorgen ist". Diese Gefahr ist bei den am Börsenplatze ansässigen Effektenhändlern, welche zum Börsenbesuch nicht zugelassen sind, in hohem Maße gegeben. Während der provinzielle Winkelbankier auf dem Gebiete des Effektengeschäfts eine besondere Anziehungskraft auf das Publikum nicht auszuüben vermag, da ihm in der Regel ein ortskundiger schlechter Ruf vorausgeht und die Augen der örtlichen Behörden und Handelsvertretungen auf ihn gerichtet sind, vor allem aber besondere Kenntnisse des Börsenbetriebes bei ihm nicht vorausgesetzt werden, ist der am Hauptbörsenplatz ansässige Winkelbankier in der Lage, sich gegenüber einer vertrauensseligen Provinzkundschaft mit dem trügerischen Schein eines bedeutenden hauptstädtischen Bankhauses zu umgeben. Prunkvoll ausgestattete Prospekte und Zirkulare nähren diese irrige Vorstellung; der Kunde nimmt von einem in dieser Aufmachung sich ihm präsentierenden Bankhaus selbstverständlich an, daß es an der Börse des Niederlassungsorts vertreten ist, mitten im Geschäftsverkehr an der Börse steht und dadurch, daß es der Ehrengerichtsbarkeit sowie der Disziplinargewalt des Börsenvorstands unterworfen ist, auch hinsichtlich der geschäftlichen Zuverlässigkeit gewisse Garantien bietet. Darauf, daß sie einerseits diesen Irrtum in weitestem Umfange ausnutzen, andererseits aber, ungehindert durch die Schranken der Standesbegriffe des soliden Bankgewerbes und unerreichbar für die Strafgewalt des Ehrengerichts, im Wege einer anreißerischen Reklame die Spielsucht des Publikums anzustacheln und auszubeuten in der Lage sind, beruht die „Blüte" dieser minderwertigen Firmen. Es hieße den gesetzgeberischen Zweck in sein Gegenteil verkehren, wenn man solche Schädlinge, die außerdem den guten Ruf des Bankiergewerbes aufs schwerste gefährden, an einer dem wirtschaftlich berechtigten Effektenhandel zugedachten Vergünstigung teilnehmen ließe. Die vom Entwurf in diesem Punkte vorgesehene Einschränkung des Händlerbegriffs ist überdies auch ein Gebot der Verkehrssicherheit. Ob und inwieweit „Bankiers" der gedachten Art im Rechtssinne nach Maßgabe der Verkehrsauffassung als Bankiers anzusehen sind, ist eine überaus zweifelhafte und bedenkliche Frage. Auf dem IV. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in München 1912 (Verhandlungsbericht S. 140) ist es als Voraussetzung für das Vorhandensein eines Bankgeschäfts bezeichnet worden, daß „auf der Grundlage bankgeschäftskundiger Leitung und angemessener finanzieller Mittel eine ständige gewerbsmäßige Verbindung mit dem Kapitalmarkt zur Vornahme aller in den regelmäßigen Bankbetrieb fallenden Geschäfte besteht" und dem hinzugefügt worden, daß „an Plätzen, an denen Wertpapierbörsen bestehen, die erforderliche Verbindung mit dem Kapitalmarkt nur dann vorhanden ist, wenn das Unternehmen durch eine mit der Befugnis zur selbständigen Teilnahme am Börsenhandel ausgestattete Person an der Börse vertreten ist." Die Vorschrift des Entwurfs bedeutet somit nichts als eine Klarstellung im Sinne einer im Verkehr längst festgelegten Auffassung, die das Finanzamt und den Gegenkontrahenten der Notwendigkeit enthebt, im Einzelfall in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob es sich noch um einen Bankbetrieb oder um ein gewöhnliches Schieber- oder Anreißergeschäft handelt (vgl. hierzu auch Nußbaum, Ist der Bucketshop ein Bankier? im Bank-Archiv X, S. 359, Finger, ebenda, S. 280).

Daß mit der hier in Rede stehenden Maßnahme eine völlige Beseitigung des hauptstädtischen Winkelbankunwesens zu erreichen sein wird, wäre eine zu hochgespannte Erwartung, aber die gegenwärtig in erhöhtem Maße notwendige Tätigkeit der zuständigen Instanzen zur Bekämpfung der bezeichneten Mißstände würde auf diesem Wege doch eine sehr wesentliche und wertvolle Förderung erfahren. Der § 48 des Entwurfs gibt andererseits dem Reichsfinanzminister die Möglichkeit einer elastischen Gestaltung der Bestimmung durch Berücksichtigung be-

stimmter Ausnahmetatbestände sowie durch sachgemäße Abgrenzung der Ortsgebiete der Börsen, wobei übrigens bemerkt werden darf, daß der Grundsatz, wonach gewisse gesetzliche Vergünstigungen für den im Ortsgebiet einer Börse ansässigen Bankier von seiner Zulassung zum Börsenbesuch abhängig sind, bereits durch § 1 des Devisenhandelsgesetzes vom 2. Februar 1922 zum geltenden Recht erhoben ist.

II. Nach geltendem Recht ist die Frage, ob und inwieweit öffentliche Sparkassen an dem Händlerprivileg teilnehmen, ungemein unübersichtlich geregelt. Die Vertreter der „modernen Ausgestaltung" des Sparkassenwesens pflegen die Frage, ob die Sparkassen als gemeinnützige oder als gewerbsmäßige Betriebe anzusehen sind, bald im ersteren, bald im letzteren Sinne zu beantworten, je nachdem ob das eine oder das andere unter steuerlichen oder anderen Gesichtspunkten vorteilhafter ist — vgl. hierzu Koch im Bank-Archiv XVII, S. 227 —; für das Anwendungsgebiet des RStempG. haben sie demnach für die Gewerbsmäßigkeit optiert. Der Reichsfinanzhof hat in einem Gutachten vom 4. Juni 1919 (Bank-Archiv XIX, S. 20) den Sparkassen die Händler-Ermäßigung nur für den Fall zugebilligt, daß sie das Effektenkommissionsgeschäft nicht nur nebenher betreiben. Ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 28. Januar 1922 — III. V. 8756 —, abgedruckt in der „Sparkasse" vom 15. Februar 1922, S. 75, erachtet für preußische Sparkassen diese Voraussetzung dann als gegeben, wenn ihnen nach Ziff. II Abs. 1 des Ministerialerlasses vom 15. April 1921 (Bank-Archiv XX, 226) vom Oberpräsidenten die Befugnis zur Aufnahme des kommissionsweisen Handels in Wertpapieren erteilt ist. Darüber, ob das Händlerprivileg sich alsdann auch auf Geschäfte in solchen Wertpapieren erstrecken soll, „deren Börsenkurs dauernd erheblichen Schwankungen zu unterliegen pflegt (offensichtliche und als solche bekannte Spekulationspapiere)", welche nach dem preußischen Erlaß vom 15. April 1921 für Sparkassenkunden nicht gekauft werden dürfen, darüber schweigt der Erlaß des Reichsministers der Finanzen. In dem Bedürfnis nach einem klareren Rechtszustand dürften sich Freunde und Gegner der bankmäßigen Entwicklung der Sparkassen vereinigen. Der Regierungsentwurf, der das Händlerprivileg für Geschäfte in Effekten und ausländischen Zahlungsmitteln denjenigen öffentlichen sowie unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen einräumen wollte, „die satzungsgemäß Geschäfte der betreffenden Art betreiben oder nach den landesrechtlichen Vorschriften befugt sind, derartige Geschäfte zu betreiben", enthielt allerdings weder eine klare noch eine sachlich angemessene Regelung. Den Sparkassen ist satzungsmäßig und landesrechtlich der Abschluß oder die Vermittelung von Spekulationsgeschäften meist ausdrücklich verboten; aber weder der ausführende Bankier noch der Stempelprüfungsbeamte kann es dem im einzelnen Falle von der Sparkasse getätigten Geschäft ansehen, ob es von der Sparkasse im Rahmen der für sie maßgebenden Bestimmungen abgeschlossen ist. Und wie stünde es ferner mit Geschäften in Wertpapieren, „deren Börsenkurs dauernd erheblichen Schwankungen zu unterliegen pflegt"? Der Reichstagsausschuß hat in seiner ersten Lesung an Stelle dieser unbrauchbaren Vorschrift die klare und einwandfreie Bestimmung gesetzt, daß die Sparkassen für Geschäfte in inländischen Rentenwerten als Händler gelten, nicht aber für Geschäfte in Dividendenwerten und in ausländischen Zahlungsmitteln; daß für derartige Geschäfte der Sparkassen das Händlerprivileg nicht in Betracht kommen sollte, ist vom RFinHof a. a. O. an der Hand der Reichstagsverhandlungen von 1918 ebenfalls überzeugend dargelegt. Die Anerkennung der Sparkassen als Händler für das Devisengeschäft in irgend einer Form würde mit dem Erlaß vom 15. Dezember 1921 — Bank-Archiv XXI, S. 173 — unvereinbar sein, ihre Ausscheidung aus dem gewerbsmäßigen Aktienhandel ist der einzige Weg zur Beseitigung von Mißständen, denen die Staatsaufsicht machtlos gegenübersteht[1]). Die Liste der „bedauerlichen Einzelfälle" auf diesem Gebiete mag ergänzt werden durch Erwähnung der Tatsache, daß in einem ländlichen Bezirk der Provinz Sachsen die als „Girokasse" bezeichnete Bankabteilung der Kreissparkasse sich in einem zum Aufhängen am Fernsprecher bestimmten Fernsprechgebührenplakat ausdrücklich zur Ausführung von Geschäften in Wertpapieren jeder Art erbietet und dem Ministerialerlaß vom 15. April 1921 in ihrer Weise dadurch Geltung verschafft, daß sie die Dorfbevölkerung durch Ankündigungen im redaktionellen Teil des Kreisblatts über die Kursgestaltung von fremden Währungen und von „Spekulationswerten" im Sinne des genannten Erlasses auf dem laufenden hält, was angesichts des in einem Falle hinzugefügten Hinweises auf das zu erwartende Andauern der Haussetendenz wohl kaum zum Zwecke einer Warnung vor derartigen Geschäften geschehen dürfte. Angesichts der beredten Sprache solcher Tatsachen[2]) erübrigen sich weitere Ausführungen zur Begründung der vom Ausschuß beschlossenen Fassung.

III. In das Genossenschaftsregister eingetragene Kreditgenossenschaften sollen das Händlerprivileg nur genießen, soweit sie einem Revisionsverbande angehören. Diese Einschränkung beruht auf dem gleichen richtigen Gedanken, wie die zu I erörterte. Sie bietet einen wertvollen Schutz gegen einen Mißbrauch des Händlerprivilegs durch Winkelbanken, die unter genossenschaftlicher Flagge ihr Piratenhandwerk betreiben.

Gesamthandeigentum und Steuern.

Unter besonderer Berücksichtigung der offenen Handelsgesellschaft.

Von Dr. jur. **Boethke** in München.

Die deutschrechtliche Einrichtung des Eigentums zur gesamten Hand, die durch das BGB. wieder zu Ehren gekommen ist, hat sich nur bedingt bewährt. Namentlich hat sie im Steuerrecht große Schwierigkeiten bereitet, und hier waren es wieder die offenen Handelsgesellschaften (denen die Kommanditgesellschaften und Reedereien an die Seite zu stellen sind), die unter den Schwierigkeiten zu leiden hatten. Bei den Vermögens- und Einkommensteuern fand man sich am leichtesten mit dem Gesamthandeigentum ab. Das war deshalb möglich, weil Eigentum und Vermögen nicht dasselbe ist. Kommt es darauf an, ob ein Gegenstand zum Vermögen einer Person gehört, so ist das Eigentum nicht das Entscheidende. Vermögen ist ein wirtschaftlicher, Eigentum ein Rechtsbegriff. So ist denn wohl überall ein Gegenstand, wenn er im Gesamthandeigentum stand, den einzelnen Gesamthändern als Vermögen in der Höhe angerechnet worden, zu der sie an der Gemeinschaft beteiligt waren, auch da, wo es, anders als im WehrBeitrG. und im BesitzstG., nicht besonders vorgeschrieben war. Das Einkommen aus einer oHG. gilt für den einzelnen Gesellschafter nicht als Eigentum aus Kapitalvermögen (wie bei der GmbH.), sondern als Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Anders gestaltete sich die Rechtslage bei den Reichsverkehrssteuern. Unter diesen ragten die Grundstücks-Umsatzsteuern besonders hervor. Veräußerte beispielsweise eine aus A und B bestehende oHG. ein Grundstück an B, so wurde die für die Beurkundung dieses Geschäfts bestehende Stempelabgabe nach dem vollen Werte des Grundstücks berechnet, indem man davon ausging, daß dem A das volle Eigentum an dem Grundstück (nur beschränkt durch das Recht des B) zugestanden habe, daß also das volle Eigentum auf B übertragen sei. Man hätte freilich auch umgekehrt sagen können, daß dem B das volle Eigentum, beschränkt durch das Recht des A, zugestanden habe, so daß er überhaupt kein neues Eigentum erhalten hätte. Auch begründete man den Rechtsstandpunkt damit, daß Eigentum anderer Art auf B übertragen werde. Diese letzte Begründung war besonders in dem Falle am Platze, daß mehrere Personen ein ihnen zu Bruchteilen gehöriges Grundstück in eine aus ihnen bestehende oHG.

---

[1]) Vgl. hierzu Vossische Zeitung Nr. 91, vom 23. Februar 1922 „Die Bankgeschäfte der Sparkassen".

[2]) Die Belege sind dem zuständigen Ministerium überreicht, wie dies auch in den früheren, in dieser Zeitschrift erwähnten Fällen geschehen ist.

oder sonstige Gemeinschaft zur gesamten Hand einbrachten (Reichsgerichts-Entsch. in Zivils. Bd. 84, S. 112). Die gleichen Uebelstände wurden durch die kommunalen Umsatzsteuerordnungen geschaffen, nach denen es sogar vorkommen konnte, daß bei Vereinbarung der ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft die volle Steuer erhoben wurde, wenn ein Ehegatte ein Grundstück in die Ehe einbrachte. Ebenso mißlich war es, daß volle Steuerpflicht eintrat, wenn, trotzdem der Uebergang des Eigentums vom Vater auf das Kind steuerfrei war, der Vater dem in Gütergemeinschaft lebenden Kinde ein Grundstück übereignete. Denn da gleichzeitig der andere Ehegatte das Eigentum zur gesamten Hand erwarb, so konnte sich die Steuerfreiheit nicht auswirken. Auf einem anderen Brette steht es, daß das Preußische OVG. für die Gemeindeumsatzsteuer und die Zuwachssteuer und der RFH. für den Grundstücksstempel aus Tarifnr. 11 des RStG. Steuerfreiheit angenommen hat, wenn eine Erbengemeinschaft in eine nur aus den Erben bestehende oHG. umgewandelt wurde (OVG.-Entsch. 68, 182; 74, 6; RFHEntsch. 6, 27).

Aehnlich war die Rechtslage bei den Kauf- und Anschaffungsgeschäften nach Tarifstelle 4 des Reichsstempelgesetzes. Auch bei der Erbschaftssteuer wurde so verfahren, wiewohl es dort auch gegnerische Stimmen gab.

Diesen Uebelständen hat die neue Steuergesetzgebung gründlich, allzu gründlich, abgeholfen, und zwar durch den § 80 Abs. 2 der RAbgO., wo es heißt: „Steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären“. Diese Fassung klingt nun allerdings so, als sollte die Vorschrift sich nur auf Personalsteuern beziehen, bei denen die Steuerpflicht an einen Zustand, d. h. an das Vorhandensein bestimmten Vermögens oder Einkommens, anknüpft. Dann würde sie nur etwas aussprechen, was schon immer anerkannten Rechtes war. Allein die Absicht des Gesetzgebers ging weiter. Die Vorschrift stand im Entwurfe der RAbgO. unter den Bestimmungen über Wertermittlung und lautete: „Steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so ist bei seiner Erwerbung zu unterstellen, daß die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt sind“. Die Vorschrift wurde im Laufe der Beratungen in veränderter Fassung in den Abschnitt über den Steueranspruch eingefügt mit der Begründung, daß damit sein Gedanke, der nicht nur für die Bewertung Bedeutung haben wollte, an die richtige Stelle gerückt worden sei. Im § 80 Abs. 1 wird bestimmt, wer in Ansehung des Steueranspruchs wie ein Eigentümer einer Sache behandelt wird, obwohl er nicht Eigentümer ist, und dieser Gedanke wird dann im Abs. 2 auf die an einer Sache zur gesamten Hand Beteiligten ausgedehnt. Mit Recht hat deshalb der zweite Senat des Reichsfinanzhofs in einer Entscheidung vom 30. März 1921 (Bd. 5, S. 182) ausgesprochen, daß § 80 Abs. 2 Satz 1 nicht eine bloße Bewertungs- oder Berechnungsvorschrift enthalte, sondern von grundsätzlicher materiell rechtlicher Bedeutung sei, indem er einen von den Formen des bürgerlichen Rechtes unabhängigen Steueranspruch schaffe. Ein Bedenken könnte nur daraus hergeleitet werden, daß es für nötig gehalten wurde, durch § 460 in das GrErwStG. (§ 15) eine besondere Vorschrift einzufügen, die den Gedanken des § 80 Abs. 2 in einer für die GrErwSt. zurechtgemachten Art wiedergibt. Indessen läßt sich das damit erklären, daß § 15 des GrErwG. in seiner alten Form schon eine — freilich mißglückte — Vorschrift über das Gesamteigentum enthielt und daß er auch in der neuen Form noch eine Beschränkung enthält, die aus § 80 Abs. 2 der RAbgO. nicht folgt.

Gibt man aber dem § 80 Abs. 2 Satz 1 eine allgemeine Bedeutung in dem Sinne, daß steuerrechtlich das Gesamteigentum wie Bruchteilseigentum behandelt wird, so muß das folgerichtig auch bei allen Steuerarten durchgeführt werden.

Das Erbschaftssteuergesetz 1919 behandelt die Nachlaßsteuer, die Erbanfallsteuer und die Schenkungssteuer. War der Erblasser Mitinhaber einer oHG., so fällt sein nach § 80 Abs. 2 der AO. festgestellter Gesellschaftsanteil in den Nachlaß. Der Entwurf des Gesetzes enthielt eine dementsprechende Vorschrift (wie § 4 Abs. 2 des BesStG.). Diese wurde aber in der NatVers. unter Hinweis auf § 80 Abs. 2, § 140 der AO. gestrichen. Gerade dieser Hinweis verstärkt die oben entwickelte Auffassung, daß § 80 Abs. 2 allgemeiner Natur ist. Für die Schenkungssteuer muß dasselbe gelten. Ebenso liegt keine Veranlassung vor, den § 80 Abs. 2 auszuschalten, wenn eine Gesamthandgemeinschaft Erbin oder sonst Bedachte ist. Von wie großer Bedeutung das ist, liegt auf der Hand. Die Höhe der Steuer ist wesentlich durch das persönliche Verhältnis bedingt, in dem der Erblasser (Schenker) zum Bedachten stand. Ist eine oHG. als Erbin eingesetzt, so kommen die persönlichen Beziehungen des Erblassers zu den Inhabern der oHG. nicht in Betracht, wenn man diese streng juristisch als Gesamthandgemeinschaft behandelt. Wendet man dagegen den § 80 Abs. 2 an, so gilt jeder Inhaber in Höhe seines Anteils als eingesetzt, soweit die Steuer in Frage kommt. Besteht z. B. die oHG. aus drei Inhabern A B C und ist A der Sohn des Erblassers, B der Schwiegersohn und steht C zu dem Erblasser überhaupt nicht in näherer persönlicher Beziehung, so wird A in Klasse I, B in Klasse IV, C in Klasse VI besteuert. Auch hängt die Höhe der Steuer von dem Vermögen ab, das der Bedachte zur Zeit des Anfalls besitzt, und dieses ist selbstverständlich anders, wenn die oHG. als Ganzes bedacht ist, wie wenn ihre einzelnen Inhaber als bedacht in Betracht kommen.

Der erste Senat des RFH. hatte es in dem Urteil vom 28. Oktober 1921 (Bd. 7 S. 192) mit der Frage zu tun, wie eine Schenkung an eine aus Söhnen des Schenkers bestehende oHG. zu besteuern ist. Er führt zunächst aus, daß die steuerliche Selbständigkeit der oHG. zu bejahen sei (FHE. 2, 197) und daß von einem verwandtschaftlichen oder verwandtschaftsähnlichen Verhältnisse des Schenkers zur oHG. nicht die Rede sein könne. Er beschäftigt sich dann weiter mit der Frage, ob auch in Wahrheit nach dem Willen des Schenkers die einzelnen Inhaber der oHG. als beschenkt zu gelten haben und verweist die Sache zur weiteren Prüfung an die Vorinstanz zurück. Er geht offenbar davon aus, daß keinesfalls § 80 Abs. 2 anwendbar sei, aber nicht deshalb, weil er dieser Vorschrift eine andere Deutung gibt als vorstehend entwickelt, sondern weil es sich um einen Fall handelt, der sich schon am 26. Februar 1919 zugetragen hat, also zu einer Zeit, als von § 80 Abs. 1 der AO. noch nicht die Rede war. Nur so viel kann man aus der Entscheidung entnehmen, daß der erste Senat für das frühere Recht die Teilung des Gesamteigentums nicht zulassen will.

Den § 80 Abs. 2 für das Gebiet des RStempG. auszuschließen, liegt keine Veranlassung vor. Verkauft z. B. eine oHG. ein Wertpapier an einen ihrer Inhaber, so ist die Steuer aus Tarifnr. 4 nur anteilsweise zu erheben; da angenommen wird, daß der Käufer schon vorher Eigentümer des Papiers zu einem Bruchteile gewesen ist und insoweit ein Umsatz überhaupt nicht stattgefunden hat. In der Entsch. vom 30. September 1921 (Bank-Archiv XXI, 156) hatte sich der zweite Senat des RFH. mit der Frage zu beschäftigen, ob in einem solchen Falle die Ermäßigungsvorschrift 1 anzuwenden sei. Er hat ausgesprochen, daß die Ermäßigung nur dann Platz greife, wenn der Inhaber der oHG. gewerbsmäßig für sich selbst Bankgeschäfte betreibe, und hat zur näheren Feststellung die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Er hätte bei dieser Gelegenheit auch die Frage erörtern können, ob § 80 Abs. 2 anzuwenden sei. Aus dem Schweigen ist aber nicht auf eine bestimmte Stellungnahme zu schließen.

Für das Grunderwerbssteuergesetz ist jeder Zweifel durch den schon vorhin erwähnten § 15 beseitigt. In einer Reihe von Entscheidungen hat der RFH. schon ausgesprochen, daß Gesamthandeigentum wie Bruchteilseigentum zu behandeln ist.

Nicht so einfach ist die Sachlage bei der Umsatzsteuer. Der fünfte Senat des RFH. hatte sich in der Entsch. vom 10. November 1921 (RFHE. 7, 207) mit der Frage zu beschäftigen, ob zwischen offenen Handelsgesellschaften, die aus denselben Gesellschaftern bestehen und bei denen die Gesellschafter in derselben Weise beteiligt sind, Umsätze möglich und steuerpflichtig sind. Der fünfte Senat hat diese Frage bejaht. Meines Erachtens sind aber

seine Gründe anfechtbar. Seine Grundlage bildet die Erwägung, daß die oHG. steuerlich rechtsfähig ist. Daraus leitet er her, daß die Umsätze der oHG. steuerrechtlich nicht lediglich Umsätze der an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter, sondern Umsätze der Gesellschaft seien. Damit ist jedoch nichts gewonnen. Auch im bürgerlichen Recht ist die oHG. in gewissem Umfange rechtsfähig; sie kann als solche klagen und verklagt werden, und sie kann unter ihrer Firma grundbuchmäßig Rechte erwerben. Die steuerliche Rechtsfähigkeit gilt auch für andere Steuerarten als die Umsatzsteuer, und doch gilt für sie der § 80 Abs. 2 der AO., den der fünfte Senat für die Umsatzsteuer ausschließt. § 80 Abs. 2 stellt eben eine Fiktion auf, die trotz steuerlicher Rechtsfähigkeit Geltung hat, ebenso wie z. B. im preußischen Kommunalabgabengesetz bei der Gemeinde-Eink.St. die Teilhaber einer G. m. b. H. wie Teilhaber einer oHG. behandelt wurden. Der fünfte Senat spricht den Satz aus: „Veräußert die oHG. an Dritte, so liegt steuerrechtlich nur ein Umsatz der Gesellschaft an Dritte vor". Allein auch wenn die oHG. an einen Gesellschafter ein Grundstück veräußert, ist für sie ein Umsatz gegeben; sie kann als solche ebenso wie der Erwerber zur GrErwSt. herangezogen werden, jedoch nur zu dem Bruchteile, der der Beteiligung der anderen Gesellschafter entspricht. Popitz (Bd. I S. 193) kommt in dem vom fünften Senat behandelten Falle zu demselben Ergebnisse wie dieser. Allein er drückt sich sehr vorsichtig aus und ist auch meines Erachtens nicht folgerichtig, denn er sagt vorher: „Eine Leistung setzt zwar selbständige Rechtspersönlichkeiten voraus ... Die Frage, ob die Voraussetzung zutrifft, kann stets nur rechtlich entschieden werden. Eine Entscheidung nach wirtschaftlichen Auffassungen würde hier zur Willkür führen und dem Wortlaut des Gesetzes, der Leistungen fordert, widersprechen ... Selbst die Verschiedenheit der Firmen führt nicht zur Steuerpflicht bei Gleichheit des Firmeninhabers." Das zielt auf den Fall, daß ein Einzelkaufmann mehrere Geschäfte mit verschiedenen Firmen betreibt. Auch bei der oHG. betreiben die Gesellschafter das Geschäft; sie sind Kaufleute, selbst wenn sie von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, und nicht ist die oHG. als solche Kaufmann. Es besteht für sie nur ein Sondervermögen, das ihr eine der juristischen Person ähnliche Stellung gibt, sie aber nicht zur juristischen Person macht. Die steuerliche Rechtsfähigkeit zielt ebenso wie die handelsrechtliche nur darauf hin, die oHG. ohne Rücksicht auf ihre Inhaber verkehrsfähig zu machen.

Trotz allem ist nicht zu verkennen, daß die Anwendung des § 80 Abs. 2 auf die Umsatzsteuer auf Bedenken stößt und Schwierigkeiten bereitet. Denn § 80 Abs. 2 ist unmittelbar nur auf Lieferungen anwendbar. Der Umsatzsteuer unterliegen aber auch andere Leistungen, z. B. Dienste, wie beim Agentur-, beim Speditionsgeschäft usw. Hier kann nur von einer entsprechenden Anwendung des § 80 Abs. 2 die Rede sein. Eine Scheidung zwischen Lieferungen und anderen Leistungen ist aber in diesem Punkte nicht zulässig. Der RFH. würde sein Urteil überzeugender begründet haben, wenn er diesen Unterschied hervorgehoben vor allem aber wenn er den wirtschaftlichen Aufbau des UmsStG. betont hätte. Denn dieser geht dahin, daß jede Ware von ihrer Erzeugung bis zu ihrem Verbrauch steuerlich verfolgt wird. Bei jeder Stufe der Entwicklung wird eine Umsatzsteuer fällig. Daher aber, sollte man meinen, ist es gleichgültig, wie die Persönlichkeiten beschaffen sind. Kommt eine Ware aus dem Handel an den Verbraucher, so wird eine Umsatzsteuer erhoben und, da Einheitlichkeit vonnöten ist, darf die Besteuerung nicht deshalb unterlassen werden, weil der Kleinhändler und der Verbraucher dieselbe Person sind, d. h. weil der Kaufmann eine Ware aus dem Geschäft zum eigenen Verbrauch entnimmt. Diesem Gedanken entspricht die Vorschrift des § 1 Z. 2 des UmsStG., wonach Entnahmen aus dem eigenen Betrieb zum Gebrauch oder Verbrauch steuerpflichtig sind. Dies besonders hervorzuheben, lag nahe. Die Fälle, die hier hauptsächlich den Gegenstand der Untersuchung gebildet haben, sind verhältnismäßig seltener und lassen meist nicht so klar die Uebereinstimmung der beteiligten Personen erkennen. Das mag der Grund gewesen sein, weshalb das Gesetz darüber schweigt. Hält man aber diesen Gesichtspunkt für ausschlaggebend, so genügt es, wenn Leistungen zwischen Geschäften derselben Person so bewirkt werden, wie wenn es verschiedene Personen wären. Es würde also umsatzsteuerpflichtig sein ein Verkauf der Firma A an die Firma B, selbst wenn beide Firmen denselben Einzelkaufmann zum Inhaber haben. Natürlich träte auch dann volle Steuerpflicht ein, wenn die oHG. A & B an A verkauft und umgekehrt. Buchmäßige Umsätze zwischen Abteilungen desselben Geschäfts würden allerdings nicht hierher gehören, selbst wenn z. B. die Herstellungsabteilung an die Verkaufsabteilung abgibt.

So begründet, läßt sich die Entsch. des RFH. halten. Hoffentlich wird durch weitere Erörterung dieser wichtigen Frage Klarheit geschaffen.

Der Vertrag zugunsten eines Dritten im Bankverkehr.

Von Geheimem Justizrat Dr. Th. Wolff in Berlin-Wilmersdorf.

In der Nr. 24 (S. 354 ff.) des 20. Jahrg. dieser Zeitschrift hat Dr. K. Kromer die Rechtsverhältnisse erörtert, welche durch die von den Banken veranlaßte Bevollmächtigung eines Dritten entstehen, nach dem Tode des Bankkunden dessen Bankguthaben abzuheben. Er hat zutreffend ausgeführt, daß eine, den Tod des Vollmachtgebers überdauernde, Vollmacht den Erben sowie den Testamentsvollstrecker und den Nachlaßpfleger solange verpflichtet, bis von ihnen ein wirksamer Widerruf erklärt ist, daß die Vollmacht dagegen durch die Eröffnung des Nachlaßkonkurses oder der Nachlaßverwaltung aufgehoben wird. Er hat auch richtig dargelegt, daß die Bank nicht berechtigt ist, von dem Bevollmächtigten nach dem Tode des Vollmachtgebers die Legitimation oder auch nur die Benennung der Erben und im Fall der Bevormundung eines derselben die vormundschaftgerichtliche Genehmigung einer Verfügung zu fordern, eine Ansicht, welche durch die Entscheidung des Reichsgerichts, Band 88 S. 349 ff., bestätigt wird.

Die von den Banken veranlaßte oder zugelassene Zuziehung eines Dritten braucht aber nicht auf einem Vollmachtsauftrag zu beruhen. Der Reichsbank gegenüber kann ein Dritter sowohl auf Grund einer Vollmacht wie auch auf Grund der Erklärung des Bankkunden hinzutreten, daß der Dritte nach dem Tode des Kunden berechtigt sei, die Aushändigung der deponierten Wertpapiere oder des sonstigen Guthabens des Bankkunden zu verlangen, und es darf angenommen werden, daß ihrem Vorgang ein Teil der Privatbanken gefolgt ist, wie dies schon Band 13 S. 13 dieser Zeitschrift erwähnt wurde. Indem dem Dritten nicht die Ermächtigung erteilt ist, im Namen des Kunden bzw. seiner Erben zu handeln, sondern indem ihm ein Recht zur Empfangnahme des Guthabens und dadurch die Verfügung über dasselbe eingeräumt ist, ist ihm durch Vertrag zugunsten eines Dritten im Sinne des § 331 BGB. ein eignes Recht begründet; von diesem Standpunkt aus betrachtet die Reichsbank das Rechtsverhältnis.

1. Der Vertragsabschluß.

Geschlossen wird dieser Vertrag von dem Bankkunden mit der Bank, ohne daß der Dritte der Vereinbarung beizutreten braucht, mag das Abkommen schon mit der Begründung des zwischen der Bank und ihrem Kunden bestehenden Rechtsverhältnisses oder erst im Laufe des Vertragsverhältnisses durch die Erklärung des Kunden und die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme der Bank getroffen sein. Die causa, der Rechtsgrund dieses Abkommens ist kein anderer wie jedes Element eines Vertragsverhältnisses, es ist der dem Gesamtvertragsverhältnis zugrunde liegende Rechtsgrund, im Depotverkehr z. B. ist es der Depotvertrag. Da das Abkommen zugunsten eines Dritten ein Bestandteil des

Bankvertrages ist, und für dasselbe eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist (Entsch. des Reichsgerichts Band 88 S. 139, Oertmann, Kommentar Anm. 4 vor § 328 BGB.), so ist es in derjenigen Form rechtswirksam, welche für den Bankvertrag besteht, der in der Regel unter dem allgemeinen Grundsatz der Formfreiheit steht. — Versprechender (Promittent) im Sinne des § 331 ist die Bank, denn sie verspricht, die Rückgewähr an den Dritten zu leisten, und sie verspricht dies ihrem Kunden, der demgemäß der Versprechensempfänger (Promissar) ist.

2. Das aus dem Vertrage entstandene Rechtsverhältnis.

Bis zum Tode des Kunden hat der Dritte kein Recht, auch kein bedingtes Recht, sondern nur eine, rechtlich nicht geschützte, Hoffnung (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 51 S. 404, Bd. 71 S. 326, Bd. 80 S. 177). Deshalb ist der Kunde durch den Dritten nicht gehindert, über sein Guthaben frei zu verfügen. Er kann zwar den Bankvertrag, dessen Bestandteil das Abkommen zugunsten des Dritten geworden ist, nur mit Einwilligung der Bank ändern, diese Einwilligung ist aber schon durch die Zulassung der Verfügung erteilt. Die Vereinbarung zugunsten des Dritten steht daher im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden der Zugehörigkeit des Bankguthabens zur Konkursmasse nicht entgegen, ebensowenig hindert sie den Zugriff der Gläubiger des Kunden im Wege der Zwangsvollstreckung (Entsch. des RG. in Gruchots Beitr. 49, 101), und stirbt der Dritte vor dem Kunden, so können die Erben des Dritten durch den Tod des Kunden kein Recht an dem Guthaben erlangen, vielmehr ist die Vereinbarung in diesem Falle außer Wirksamkeit getreten (Kommentar der RGR. Anm. 1 zu § 331 BGB.). Diese letzte, sich aus der Natur der Sache ergebende, Rechtsfolge ist in den Depotbedingungen der Reichsbank durch die ausdrückliche Bestimmung hervorgehoben: „Ist dieser (der Dritte) vor dem Niederleger gestorben, so steht der Anspruch aus dem Depotvertrage den Erben des Niederlegers zu."

Mit dem Tode des Kunden erwirbt der, ihn überlebende, Dritte dagegen der Bank gegenüber ein eignes Recht, welches ihm nicht aus dem Nachlaß des Kunden sondern aus dem Bankvertrag zusteht (Entsch. des RG. 80, 177). Der Gegenstand dieses Rechts ist im Fall des Bankvertrags nicht das Eigentum an dem Depot oder sonstigen Guthaben (Entsch. des RG. Bd. 98 S. 239), zumal der Kunde selbst nicht Eigentümer desselben gewesen zu sein braucht, sondern fremde Werteffekten hinterlegt haben kann, es besteht vielmehr in demselben Recht, welches der Kunde aus dem Bankvertrage gegen die Bank hatte, also in dem Anspruch auf Herausgabe der Werte, im Fall des Depotvertrags insbesondere in dem Anspruch auf Herausgabe der hinterlegten Wertpapiere, § 695 BGB., und in dem Anspruch auf Empfangnahme des Depots ist der Anspruch auf anderweite Verfügung enthalten. Dieser gegen die Bank begründete Anspruch unterliegt, weil er aus dem Bankvertrage entstanden ist und nicht zum Nachlaß des Kunden gehört, weder dem Widerruf des Erben noch des Testamentsvollstreckers oder Nachlaßpflegers, noch wird er durch den Nachlaßkonkurs oder die Nachlaßverwaltung berührt. Ebenso hat die Anfechtung des Anspruchs des Dritten seitens der Erben oder der genannten Nachlaßvertreter auf das Rechtsverhältnis des Dritten zur Bank keinen Einfluß. Nur durch eine gerichtliche Entscheidung (Urteil, einstweilige Verfügung, Arrest etc.) können die Erben des Kunden oder der Nachlaßvertreter sich so, wie gegen jeden Dritten, auch gegen die Bank sichern.

Die Erwägung, daß die Zuziehung des Dritten zum Vertrag nicht erforderlich ist, führt zu der Rechtsfolge, daß der Dritte nach dem Tode des Kunden erst durch seine ausdrückliche oder durch tatsächliche Rechtsausübung abgegebene Erklärung, daß er das Recht aus dem Bankvertrage in Anspruch nehme, zur Verfügung über das Bankguthaben berechtigt wird. Denn eine Verpflichtung aus einem Vertrage, welchen andere Personen für ihn geschlossen haben, besteht an sich für den Dritten nicht. Er ist daher berechtigt, die Annahme des Rechts zurückzuweisen. Diese Zurückweisung erfolgt nach § 333 BGB. dem Versprechenden, also der Bank gegenüber. Infolge dieser Zurückweisung gilt nach § 333 das Recht als vom Dritten nicht erworben. Die Verfügung steht dann den Erben des Kunden bzw. den Nachlaßvertretern zu.

3. Das äußere und das innere Rechtsverhältnis.

Da das Abkommen über das Recht des Dritten ein Bestandteil des Depot- oder sonstigen Bankvertrages ist, so ist für die Bank im Verhältnis zu dem Kunden und dessen Rechtsnachfolgern sowie zu dem Dritten nur dieser Vertrag maßgeblich. Neben diesem Vertrage, welchen ich das äußere Rechtsverhältnis nenne, muß ein inneres Rechtsverhältnis zwischen dem Versprechensempfänger (dem Kunden) und dessen Rechtsnachfolgern einerseits und dem Dritten andererseits bestehen. Die Rechtslage ist aber, wie Lehmann im Archiv für bürgerl. Recht Band 36 S. 83 dargelegt hat, für das dem Bankvertrag hinzugefügte Abkommen des § 331 nicht die gleiche, wie in den Fällen des § 330, nämlich den Fällen des zugunsten eines Dritten geschlossenen Lebensversicherungs-, Leibrenten- oder Ueberlassungsvertrages oder der einer unentgeltlichen Zuwendung gemachten Auflage. In diesen Fällen des § 330 wird die Leistung an den Dritten nicht aus dem Vermögen des Versprechensempfängers, des Promissars, sondern aus demjenigen des Versprechenden, des Promittenten, vereinbart, wogegen im Fall des dem Bankvertrag oder einem ähnlichen Vertrage hinzugefügten Abkommens des § 331 umgekehrt die Leistung aus dem Vermögen des Versprechensempfängers, des Promissars, erfolgen soll. Denn im letzteren Falle ist, wie schon hervorgehoben, der Gegenstand des Anspruchs des Dritten dasselbe Recht, welches dem Kunden gegen die Bank zustand, der Anspruch des Kunden gegen die Bank ist auf den Dritten übergegangen, welcher daher gegen die Bank kein neues Recht, sondern nur ein zum Vermögen des Kunden gehöriges Recht erworben hat. In den Fällen des § 330 verpflichtet sich dagegen der Versprechende, der Promittent, aus seinem Vermögen zu einer Leistung, welche bisher nicht bestand. Das innere zum äußeren Rechtsverhältnis gestaltet sich daher in den Fällen beider Arten verschieden, und die in den Fällen der einen Art hervortretenden Rechtsfolgen gleichen nicht in jeder Beziehung den Rechtsfolgen der anderen Art.

Für den Bankvertrag des § 331 bestehen das äußere und das innere Rechtsverhältnis selbständig nebeneinander. Hier tritt die „Zweischichtigkeit" der Verträge, wie sie Zimmermann (Stellvertretung S. 78—85) nennt, die zweifache juristische Bedeutung scharf hervor, die Hellwig (die Verträge auf Leistung an Dritte S. 333) betont. Das äußere und das innere Rechtsverhältnis bestehen teilweise zwischen verschiedenen Personen, aber für die auf beiden Seiten gleichen Kontrahenten muß das eine Rechtsverhältnis mit dem anderen in rechtlichem Zusammenhange stehen. Eine solche „Zweischichtigkeit" von rechtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen, deren Kontrahenten nur teilweise dieselben Personen sind, ist dem Recht nicht fremd: sie besteht z. B. in dem Vertrag des Kommittenten mit dem Kommissionär einerseits und dem Vertrag des Kommissionärs mit dem Käufer bzw. dem Verkäufer andererseits: nach § 392 HGB. kann nur der Kommissionär die Forderungen aus den von ihm, mit dem Käufer bzw. Verkäufer abgeschlossenen Rechtsgeschäften geltend machen, während „solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten gelten". Noch näher liegt der Vergleich mit der Anweisung: die angenommene Anweisung verpflichtet den Angewiesenen zur Zahlung an den Anweisungsempfänger, zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisungsempfänger besteht lediglich das Anweisungsverhältnis, während das Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden

und dem Anweisungsempfänger, welches sich nach den Vereinbarungen dieser Personen regelt, dem Angewiesenen gegenüber außer Betracht bleibt, § 784 BGB. Dasselbe gilt im Wechsel- und im Scheckverkehr. Diese Selbständigkeit der nebeneinander bestehenden Rechtsverhältnisse unterscheidet die dem Bankvertrag und ähnlichen Verträgen hinzugefügte Bestimmung des § 331 von den Fällen des § 330: in den Fällen der letzteren Art wirkt die Stipulation nicht nur im Verhältnis des Versprechenden zum Dritten sondern auch im Verhältnis des Dritten zum Versprechensempfänger, im Fall des Bankvertrags kann die Vereinbarung des § 331 dagegen eine gleiche Wirkung nicht haben. Sonst könnte man, wie das Reichsgericht Bd. 98 S. 280 ausgeführt hat, „unter Beiseiteschiebung aller der Sicherheitsmaßnahmen, mit welchen der Gesetzgeber die über den Tod hinauswirkenden Verfügungen zu umgeben für nötig gefunden hat, über sein gesamtes Vermögen für die Zeit nach seinem Ableben ohne jede Form, also auch mündlich, Verfügung treffen", „es könnten auch die Vorschriften über die Haftung der Erben für die Nachlaßschulden auf solche Weise, namentlich durch Ausschlagung der Erbschaft seitens des auf dem Wege des § 328 bedachten Erben, wirkungslos gemacht werden". Bildete das Bankdepot den Hauptbestandteil des Vermögens des Kunden, so würde der Dritte des § 331, welcher dies Depot nicht aus dem Nachlaß sondern aus dem Bankvertrage erwürbe, den wesentlichen Teil der Aktiva für sich unentziehbar in Anspruch nehmen können, während den Noterben nichts verbliebe und sogar die Nachlaßgläubiger nicht befriedigt werden würden (Lehmann a. a. O. S. 95).

Zwischen dem Dritten und den Erben des Bankkunden ist also lediglich das innere Rechtsverhältnis maßgeblich, dessen Wirksamkeit von den dasselbe bestimmenden Voraussetzungen, insbesondere von der gesetzlich vorgeschriebenen Form abhängt. Der Rechtsgrund dieses Verhältnisses kann namentlich in der Erfüllung einer Vertragsverpflichtung, in der Verpflichtung des Vorerben zur Auslieferung der deponierten Effekten an den Dritten als den Nacherben, sowie in einer unentgeltlichen Zuwendung bestehen. Fehlt der Rechtsgrund, so ist, wie in allen Fällen, in welchen eine Leistung ohne Rechtsgrund geschehen ist, die Kondiktion des § 812 BGB. begründet (Entsch. des RG. 88, 139; 98, 282), der Erbe kann also die dem Dritten von der Bank gemachte Leistung durch Klage gegen den Dritten zum Nachlaß in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt, wenn das innere Rechtsverhältnis wegen mangelnder Form oder aus einem anderen Grunde unwirksam ist, wenn z. B. die Schenkung auf den Todesfall nicht die Form des § 2301 oder die letztwillige Zuwendung nicht die Testamentsform hat.

Dies innere Rechtsverhältnis übt aber an sich keinen Einfluß auf den unter den allgemeinen Grundsatz der Formfreiheit stehenden Bankvertrag aus, der Bank gegenüber ist der Dritte auf Grund des zu seinen Gunsten geschlossenen Bankvertrags zur Verfügung über die Bankwerte und zur Abhebung derselben berechtigt, auch wenn ihm das innere Rechtsverhältnis kein wirksames Recht dazu gewährt (vgl. Oertmann, Anm. 1 zu § 328, und v. Staudiger, Anm. 1b zu § 328). Die Bank hat daher, ebenso wie der Angewiesene oder der Wechselschuldner dem Anweisungsempfänger bzw. dem Wechselgläubiger ohne Rücksicht auf das innere Verhältnis Zahlung zu leisten, hat die Bankwerte herauszugeben und es dem Erben zu überlassen, seine Rechte gegen den Dritten geltend zu machen. Will der Erbe seine Rechte auch der Bank gegenüber wahren, so muß er die Verfügung des Dritten durch rechtzeitige Erwirkung einer gegen ihn gerichteten gerichtlichen Entscheidung verhindern.

Mit diesen Ausführungen stehen die Entscheidungen des 3. Senats des Reichsgerichts vom 25. Februar 1915, Bd. 88 S. 137 ff., und des 4. Senats vom 29. März 1920, Bd. 98 S. 279 ff. sowie miteinander zwar im Endergebnis im Einklang: In der ersten Entscheidung wurde die gegen die Bank gerichtete Klage des Testamentsvollstreckers des Bankkunden auf Auszahlung eines Guthabens, welches nach der von der Bank akzeptierten Bestimmung des Kunden nach dessen Tode an eine näher bezeichnete dritte Person ausgezahlt werden sollte, für unbegründet erklärt, weil das mit der Bank geschlossene Abkommen als ein rechtswirksamer, einer besonderen Form nicht bedürfender Vertrag zugunsten eines Dritten anerkannt wurde; durch die zweite Entscheidung wurde der vom Testamentsvollstrecker einer Bankkundin gegen zwei Personen auf Herausgabe von Wertpapieren erhobenen Klage stattgegeben, welche die Erblasserin (die Kundin) mit der von der Bank angenommenen Bestimmung deponiert hatte, daß nach ihrem Tode diese beiden Personen über die Depots verfügungsberechtigt sein sollten, daß die Bank ihnen aber vor dem Tode der Kundin „hiervon keine Nachricht geben dürfe". Im erstem Fall stand das äußere, im zweiten das innere Verhältnis zur Entscheidung, im ersten Falle war die Klage gegen die Bank gerichtet, für welche nur der Bankvertrag maßgeblich war, im zweiten Falle war die Klage gegen dritte Personen, zu deren Gunsten der Depotvertrag geschlossen war, aus dem inneren Verhältnis erhoben. Aber die Entscheidungsgründe der beiden Urteile stehen zum Teil nicht bloß mit den obigen Ausführungen sondern auch miteinander in einem Widerspruch, welcher vermieden wäre, wenn der „Zweischichtigkeit" der Verträge (des inneren und des äußeren Rechtsverhältnisses) die erforderliche Berücksichtigung zuteil geworden wäre: Aus dem oben angegebenen Grunde, daß eine formlose Zuwendung durch einen Vertrag zugunsten eines Ditten zur Umgehung der für die letztwilligen Verfügungen gesetzlich geforderten Formvorschriften und zur Verhinderung der Befriedigung der Nachlaßgläubiger führen würde, hält der 4. Senat die dem Bankvertrag hinzugefügte Vereinbarung des § 331 überhaupt für wirkungslos, indem er sich auf Lehmann beruft, welcher (S. 160) „einen Vertrag zugunsten Dritter, der materiell eine Schenkung auf den Todesfall bedeutet, für unwirksam erklärt". Andererseits folgt die ältere Entscheidung der Ansicht Hellwigs („Die Verträge auf Leistung an Dritte" S. 352), welcher meint, daß „der Hauptvertrag" (hier das äußere Verhältnis genannt) „ein negotium inter vivos sei", daß „der Nebenvertrag" (das innere Verhältnis) „ein eigenartiges, neben die Fälle des Testaments, des Erbvertrags und des Erbverzichts hinzutretendes Rechtsgeschäft von Todes wegen" sei, und daß der Dritte das Recht selbst, auch dem Erben des Versprechensempfängers (des Kunden) gegenüber ohne die Testamentsform erworben habe. Der 3. Senat brauchte zur Abweisung der gegen die Bank gerichteten Klage nur darzulegen, daß der Bankvertrag (das äußere Verhältnis) formlos rechtswirksam sei, er hat aber angenommen, daß beide Rechtsverhältnisse einer Form nicht bedürfen. Der 4. Senat hatte, um der Klage gegen den Dritten stattzugeben, nur darzulegen, daß dem Dritten aus dem inneren Verhältnis gegen den Nachlaß kein Recht entstanden sei, statt dessen behauptet er, daß, weil ein solcher Anspruch nicht entstanden sei, das gesamte Rechtsverhältnis der Wirksamkeit entbehre. Eine Begründung der sich widersprechenden Ansichten fehlt, daß die Formlosigkeit des einen Rechtsverhältnisses auch die Formlosigkeit des anderen, und daß umgekehrt die Formbedürftigkeit des einen auch die Formbedürftigkeit des anderen nach sich ziehe. Es darf daher bei der Annahme verblieben werden, daß, wenn der Dritte aus dem inneren Verhältnis keinen Anspruch erworben hat, die von teilweise anderen Personen getroffene Vereinbarung des § 331 nicht unwirksam ist, daß der Dritte aber die ihm von der Bank zu gewährende Leistung dem Erben des Bankkunden überlassen muß.

Sind die das innere Verhältnis bestimmenden Voraussetzungen erfüllt, ist insbesondere die erforderliche Form gewahrt, so sind dem Dritten auch dem Erben gegenüber die Rechte und Pflichten entstanden, zu deren Begründung das Rechtsverhältnis geeignet ist. Lehmann, welcher, wie angegeben, den Bankvertrag des § 331 für unwirksam erklärt, wenn das innere Verhältnis eine letztwillige Verfügung ist, behauptet diese Unwirksamkeit

selbst dann, wenn die Form der letztwilligen Verfügung gewahrt ist, eine Ansicht, welche der, ihm sonst folgende, 4. Senat des RG. nicht erörtert, vermutlich weil in dem Fall seiner Entscheidung die Testamentsform nicht gewahrt war. Er meint, der Dritte könne bei Wahrung der Testamentsform nur als Vermächtnisnehmer in Betracht kommen, als Vermächtnisnehmer habe er aber nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Erben, und deshalb könne man auch „unter Beobachtung der Formvorschriften der Verfügungen von Todes wegen nicht zu einem Vindikationsvermächtnis durch Anwendung des § 331 gelangen". Auch diese irrige Ansicht ist auf die Verkennung der Bedeutung des inneren und des äußeren Rechtsverhältnisses zurückzuführen. Durch das an die Bank gerichtete, vom Kunden mit Datum und Ortsangabe selbstgeschriebene und unterzeichnete Schreiben ist die Form des Privattestaments gewahrt, welche auch in einem Briefe bestehen kann (Entsch. des Reichsgerichts im Preuß. Justizministerialbl. 1915 S. 230, in der Jur. Wochschft. 1907 S. 143 [25] und des Kammergerichts im PrZMBl. 1915 S. 234). Durch diese letzwillige Verfügung ist im inneren Verhältnis der Anspruch gegen den Erben auf Ueberlassung des Depots erworben. Daß der Dritte durch den Vertrag das Eigentum an den deponierten Wertpapieren oder an sonstigen Werten erworben habe, ist auch hier nicht behauptet, auch der Kunde selbst braucht keinen Eigentumsanspruch gegen die Bank zu haben, er hat aber jedenfalls einen Anspruch aus dem Verwahrungsvertrag, § 695 BGB., und dieser Anspruch gegen die Bank ist dem Dritten aus dem zu seinen Gunsten geschlossenen Abkommen entstanden. Auf Grund dieses Anspruchs sind ihm die deponierten Werte von der Bank herauszugeben, und im Verhältnis zum Erben des Kunden gilt er hinsichtlich dieser Gegenstände auf Grund der in der Testamentsform abgefaßten Erklärung des Kunden als Vermächtnisnehmer. Er ist daher dem Erben und den Nachlaßgläubigern gegenüber an dieselben Beschränkungen gebunden, wie jeder andere Legatar und hat, wenn solche Beschränkungen nach Lage des Einzelfalls bestehen, das Objekt des Legats zunächst dem Erben auf dessen Verlangen herauszugeben, um es mit den den Umständen entsprechenden Kürzungen zurückzuempfangen. Es empfiehlt sich daher für die Banken, die Kunden, welche einem Dritten die Verfügung über die Bankwerte als Zuwendungen übertragen wollen, zu veranlassen, dies in der angegebenen Testamentsform zu tun.

4. Das Verhältnis zur Vollmacht.

Der vom Kunden Bevollmächtigte übt dessen Rechte aus, er kann ebenso wie sein Vollmachtgeber bei dessen Lebzeiten die Vereinbarung zugunsten des Dritten widerrufen. Mit dem Tode des Kunden hat die Vollmacht, auch wenn sie über den Tod hinaus wirkt, hinsichtlich des Bankguthabens dem Dritten gegenüber keine Wirkung und ist deshalb von der Bank im allgemeinen nicht mehr zu berücksichtigen; denn der Bevollmächtigte, welcher nach dem Tode des Kunden dessen Erben vertritt, kann eine Befugnis nicht geltend machen, die dem Erben selbst nicht zusteht. Daraus folgt aber nicht, daß eine über den Tod des Kunden hinaus ausgestellte Vollmacht neben der Vereinbarung zugunsten des Dritten nicht bestehen könne oder überflüssig sei. Denn sie bleibt in Geltung, wenn diese Vereinbarung von dem Kunden oder zu dessen Lebzeiten von dem Bevollmächtigten widerrufen ist, wenn der Dritte vor dem Kunden stirbt, oder wenn er nach § 333 die zu seinen Gunsten stipulierte Leistung zurückweist.

5. Schluß.

Mit der Erklärung, daß ein Dritter zur Abhebung des Guthabens nach dem Tode des Kunden berechtigt sei, kann zwar lediglich eine Bevollmächtigung beabsichtigt sein, der Bank gegenüber gilt die Erklärung aber so, wie sie gefaßt, wie sie ihrem Wortlaut nach zu verstehen ist. Ist im inneren Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Dritten nur eine Bevollmächtigung beabsichtigt, so gilt diese Vereinbarung nur für das innere, nicht auch für das äußere Verhältnis der Bank gegenüber. Da der Kunde aber durch die Vereinbarung an der Verfügung nicht gehindert ist, so darf er seine Erklärung auch der Bank gegenüber interpretieren und kann ihr daher mitteilen, daß nur eine Bevollmächtigung gemeint sei. Ist dies geschehen, so gilt seine Erklärung nur als Vollmacht, als solche gilt sie überhaupt, wenn sich aus den Umständen ergibt oder die Bank weiß, daß es sich nur um eine Vollmacht handelt.

Uebrigens dürfen die Banken ihre Kunden nicht veranlassen, das Außenverhältnis anders zu erklären, als es dem Innenverhältnis entspricht; denn sie dürfen nicht zu einer Rechtsverwirrung Veranlassung geben.

Die Stempelung vordatierter Schecks im Bankverkehr.

Von Dr. jur. **H. von Werthern** in Berlin.

In jetziger Zeit werden den Banken häufig vordatierte Schecks zum Inkasso bzw. zur Gutschrift eingereicht. Da vordatierte Schecks früher verhältnismäßig selten waren, so herrscht über die Entstehung und die Grenzen der Stempelpflicht vielfach Unklarheit und infolgedessen werden derartige Schecks in der Praxis nicht einheitlich behandelt, was zu mannigfaltigen Streitigkeiten Anlaß gibt. So erscheint es nützlich, die Frage der Stempelpflicht vordatierter Schecks einmal näher zu erörtern.

Nach § 29 Absatz 1 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 werden als von der Wechselstempelabgabe befreit alle Schecks bezeichnet, die den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes entsprechen. Im Absatz 2 des § 29 des Scheckgesetzes wird aber bestimmt, daß die Befreiungsvorschrift des Absatz 1 keine Anwendung auf Schecks findet, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt sind (sog. vordatierte Schecks).

Dieser Rechtslage entsprechend ist das Wechselstempelgesetz durch die Novelle vom 4. 3. 1909 in § 27 Absatz 3 dahin geändert worden, daß als von der Stempelabgabe befreit Schecks „mit der im § 29 Absatz 2 des Scheckgesetzes vorgesehenen Ausnahme" anzusehen sind.

Zur Beantwortung der Frage nach dem Eintritt der Stempelpflichtigkeit vordatierter Schecks sind die allgemeinen Vorschriften des Wechselstempelgesetzes heranzuziehen. Nach § 7 Absatz 1 des Wechselstempelgesetzes ist der Stempel zu entrichten, ehe der Scheck von dem Aussteller „aus den Händen gegeben wird". Unter „Aus-den-Händen-geben" ist nur ein Aushändigen zu verstehen, welches dazu dienen soll, den Scheck in Umlauf zu bringen, nicht aber liegt es vor, wenn der Aussteller den Scheck einem anderen zur Verwahrung oder mit dem Auftrage übergibt, in seinem, des Ausstellers Namen eine Umlaufshandlung vorzunehmen. Dann wird der Stempel erst mit Vornahme der Umlaufshandlung durch den Beauftragten fällig. (Greiff, Wechselstempelgesetz Anm. 6 zu § 7.) Wenn der Aussteller den vordatierten Scheck seiner Bank, sei es die Bezogene des Schecks oder eine andere Bank, zunächst nur zur Aufbewahrung übergibt, mit dem Auftrage, den Scheck erst nach Eintritt des Ausstellungsdatums einzulösen bzw. der Bezogenen zur Einlösung vorzulegen, so hat ein „Aus-den-Händen-geben" seitens des Ausstellers vor Eintritt des Ausstellungsdatums nicht stattgefunden und die Stempelpflicht ist nicht eingetreten. (Siehe Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 21 S. 359. Greiff, Anm. 12 zu § 6.)

Dieser Fall ist aber verhältnismäßig selten. Meistens erhält die Bank vordatierte Schecks nicht von dem Aussteller, sondern von einem dritten Erwerber, dem der Scheck in der Regel in Zahlung gegeben wurde und der den Scheck nun seiner Bank zum Inkasso schickt. In diesen Fällen war die Stempelpflicht des Schecks schon in dem Augenblick entstanden, als der Aussteller den Scheck an diesen dritten Erwerber bzw. dessen Vormann weitergab, und der Aussteller hätte gemäß § 7 WStG., den Scheck stempeln müssen. Der Erwerber des Schecks wird in dieser Eigenschaft auf Grund des § 12 des Wechselstempelgesetzes ebenfalls zur Stempelung verpflichtet, allerdings erst dann, wenn er den Scheck in Umlauf setzt oder sonstwie eine der im § 12 genannten Umlaufshandlungen damit vornimmt. Zu diesen Umlaufshandlungen gehört die Hingabe des Schecks an eine Bank zur Verwahrung nicht. (Greiff, Wechselstempelge-

setz, Anm. 11 zu § 12.) Erst wenn der Erwerber den Scheck der Bank zur Einlösung oder zum Inkasso übergibt, wird seine Stempelpflicht fällig. Die Stempelpflicht der Bank entsteht, falls sie gemäß § 12 WStG. den Scheck zur Zahlung vorlegt bzw. Zahlung darauf empfängt oder leistet, sei es in bar, sei es durch Gutschrift.

Bei der Feststellung der Stempelpflicht handelt es sich nicht nur um den Zeitpunkt, mit welchem die Steuerpflicht beginnt, sondern es kommt weiter noch auf den Zeitpunkt an, bis zu welchem die Steuerpflicht erfüllt sein muß. Das Gesetz regelt diese Frage durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß die Pflicht als unerfüllt gelassen gilt, wenn der Abschnitt unverstempelt weiter in Umlauf gesetzt wird. Demgemäß haften nach § 5 des Wechselstempelgesetzes für die Entrichtung der Abgabe sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Schecks im Inlande teilgenommen haben, als Gesamtschuldner. Wer als Teilnehmer am Umlauf anzusehen ist, bestimmt § 6 des Wechselstempelgesetzes. Außer dem Aussteller ist jeder, der sein Giro auf den Scheck setzt, den Scheck erwirbt, ihn zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, Teilnehmer im Sinne des Gesetzes. Für die vordatierten Schecks hat jedoch § 29 Absatz 2 des Scheckgesetzes entsprechend der Eigenart der vor dem Ausstellungsdatum in Umlauf gesetzten Schecks eine besondere Haftungsvorschrift aufgestellt:

„Für die Entrichtung der Abgabe haftet als Gesamtschuldner jeder, der am Umlaufe des Schecks im Sinne des § 5 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, im Inlande vor dem Ausstellungstage teilgenommen hat."

Diese Vorschrift hat ausschließenden Charakter. Sie will besagen, daß nur diejenigen, die am Umlauf vor dem Ausstellungstage teilgenommen haben, haften, und daß diejenigen, die erst nach Eintritt des Ausstellungstages Umlaufsteilnehmer geworden sind, nicht haften. (So auch Lessing, Anmerkung II zu § 29.)

Diese Einschränkung erscheint nur billig und angemessen. Denn diejenigen, welche erst nach Eintritt des Ausstellungsdatums an dem Umlauf des Schecks teilnehmen, vermögen aus ihm nicht zu erkennen, daß eine die Stempelpflicht auslösende Vordatierung bestanden hat. Die Vorschrift bildet das Gegenstück zu dem durch die Novelle vom 15. 7. 1909 dem § 12 des Wechselstempelgesetzes hinzugefügten Absatz 2, der in den Fällen, in denen eine nach den Vorschriften des Wechselstempelgesetzes bestehende Stempelpflicht aus dem Wechsel selbst nicht zu ersehen ist, nur dann eine Stempelpflicht für vorliegend erachtet, wenn die Umstände, welche die Stempelpflicht begründen, dem ferneren Inhaber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind. Die Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 2 des Scheckgesetzes geht allerdings noch weiter. Sie spricht jeden, der erst nach dem Eintritt des Ausstellungsdatums am Umlauf des vordatierten Schecks teilgenommen hat, von der Haftung für den Stempel schlechtweg frei. Auf Grund dieses positiven Wortlauts hat die Befreiung auch dann zu gelten, wenn der spätere Teilnehmer gewußt hat, daß es sich, um einen vordatierten stempelpflichtig gewordenen Scheck handelte. (Greiff Anm. 8 zu § 27.) § 12 Absatz 2 WStG. spricht allerdings von der Verpflichtung zur Stempelentrichtung, während § 29 Abs. 2 Scheck-Ges. die Haftung für den Stempel regelt. Trotzdem bildet § 29 Abs. 2 Scheck-Ges. soweit vordatierte Schecks in Frage kommen, die Einschränkung für den § 12 Abs. 2 WStG. Denn derjenige, den das Gesetz von der Haftung für den Stempel freispricht, kann nicht der Verpflichtung zur Stempelentrichtung unterliegen.

Der dritte Erwerber des vordatierten Schecks, der damit Teilnehmer am Umlauf geworden ist, haftet also nach § 29 Abs. 2 des Scheckgesetzes auf alle Fälle für den Stempel. Er wird gemäß § 12 des Wechselstempelgesetzes verpflichtet, die Stempelung vorzunehmen, sowie er den Scheck weiter in Umlauf setzt bzw. ihn seiner Bank zum Inkasso übergibt, auch dann, wenn diese Uebergabe erst nach Eintritt des Ausstellungsdatums erfolgen sollte. Die Bank haftet dagegen nur, wenn sie den Scheck vor Eintritt des Ausstellungstages erwirbt oder zum Inkasso nimmt. Läßt sie den Scheck bis zum Ausstellungstage liegen und nimmt sie ihn erst dann zum Inkasso, so ist sie vor dem Ausstellungstage nicht Umlaufsteilnehmerin geworden und haftet gemäß § 29 Abs. 2 des Scheckgesetzes nicht. Für die Praxis regeln sich darnach folgende Methoden als zweckmäßig:

Erhält die Bank einen vordatierten Scheck von dem Aussteller, so wird sie ihn, falls kein ausdrücklicher gegenteiliger Auftrag des Ausstellers vorliegt, zur Vermeidung des Eintritts der Stempelpflicht bis zum Eintritt des Ausstellungsdatums liegen lassen und dann erst einlösen bzw. der Bezogenen zur Zahlung vorlegen.

Auch ohne ausdrücklichen dahingehenden Auftrag wird dieses Verfahren als den Wünschen des Auftraggebers entsprechend anzusehen sein, da ja andernfalls der Stempel fällig werden würde. Zur Sicherheit kann die Bank in ihr Empfangsschreiben den ausdrücklichen Hinweis aufnehmen, daß sie den Scheck bis zum Eintritt des Ausstellungstages nur zur Verwahrung annehme. Verlangt der Aussteller jedoch sofortige Einlösung, so ist der Scheck vorher zu stempeln. Ohne ausdrücklichen Auftrag würde die bezogene Bank übrigens nicht zur Einlösung vor Eintritt des Ausstellungsdatums berechtigt sein. (Lessing, Scheckgesetz Anm. V. 2 zu § 1.)

Erhält die Bank einen vordatierten Scheck von dem dritten Erwerber, so kann sie nach dem oben Gesagten ebenfalls, ohne haftbar zu werden, den Scheck ungestempelt bis zum Eintritt des Ausstellungsdatums liegen lassen und dann erst ein Inkasso bzw. eine Umlaufshandlung im Sinne der §§ 5, 6 des Wechselstempelgesetzes vornehmen.

Jacusiel (Bank-Archiv VIII. Jahrgang, Seite 323) behauptet, daß eine Bank, welche einen auf eine andere Bank gezogenen vordatierten Scheck von dem dritten Erwerber erhält, jedenfalls zu Lasten des Einreichers die Stempelung vornehmen könne und daß auch ein entgegenstehender Wille des Einreichers gemäß § 679 BGB. nicht in Betracht käme. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Zunächst ist nicht einzusehen, warum diese Ansicht, wenn sie richtig wäre, nicht auch dann zu gelten hätte, wenn die Bank von dem dritten Erwerber einen auf sie selbst gezogenen vordatierten Scheck erhält. Abgesehen hiervon aber ist § 679 BGB., der den entgegenstehenden Willen des Geschäftsherrn dann außer Betracht läßt, wenn die Erfüllung einer Pflicht des Geschäftsherrn im öffentlichen Interesse liegt, keine Stütze für den von Jacusiel vertretenen Standpunkt. Die von ihm gefolgerte Anwendungsmöglichkeit dieser Vorschrift ist u. E. zu weitgehend und würde in ihrer letzten Konsequenz dazu führen, daß die Bank jederzeit trotz entgegenstehenden Willens des Kunden z. B. aus dessen vorhandenem Guthaben seine rückständigen Steuern bezahlen könnte. Die beauftragte Geschäftsführung richtet sich jedenfalls ausschließlich auf Einlösung bzw. Vornahme des Inkasso und die Bank dürfte nicht das Recht haben, bei dieser Gelegenheit ohne weiteres trotz des entgegenstehenden Willens des Kunden auch seine Stempelpflicht zu erfüllen. Sie würde nur Streitigkeiten heraufbeschwören, wenn sie auf Grund des § 697 BGB. oder auf anderer Rechtsgrundlage ein immerhin höchst zweifelhaftes Recht in Anspruch nehmen und den Scheck gegen den Willen des Einreichers stempeln würde. Richtiger ist es, sie erklärt entweder ausdrücklich, daß sie den Scheck nicht erwerben, sondern bis zum Ausstellungstage nur in Verwahrung nehmen wolle, oder aber sie schickt den Scheck dem Aussteller zurück, was sich namentlich dann empfiehlt, wenn die Frist bis zum Ausstellungstage noch von längerer Dauer ist. Ist der Einreicher damit nicht einverstanden und verlangt sofortiges Inkasso, dann muß und darf sie allerdings stempeln, um nicht selbst haftbar zu werden.

Eine Ausnahme kann die Bank höchstens in denjenigen Fällen machen, in denen sie Grund zur Annahme hat, daß die dem dritten Erwerber obliegende Stempelverpflichtung von ihm aus Geschäftsunkenntnis oder aus Versehen nicht erfüllt worden ist und er die Besorgung der Stempelung durch die Bank bzw. einen Hinweis auf die Notwendigkeit der Stempelung als willkommenen Dienst begrüßen wird. Hierzu ist zu bemerken, daß auch ein unverschuldeter Irrtum über die Vordatierung die Stempelverpflichtung und die Strafbarkeit für das Unterlassen auslöst. Ergibt sich jedoch, daß eine Hinterziehung der Stempelabgabe nicht beabsichtigt war, so wird nach dem durch die Novelle von 1909 neu eingefügten § 20 des Wechselstempelgesetzes nur eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark eintreten.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 288 Abs. 2 BGB.

Den Verspätungsschaden kann der Gläubiger derart verlangen, daß ihm der Kursrückgang des deutschen Geldes zur Zeit der Zahlung gegenüber dem Zeitpunkt des Verzugs zu vergüten ist.

Urteil des Reichsgerichts, II. Ziv.-Sen., vom 24. Mai 1921, II 539/20. *K.*

Die in Rotterdam wohnhafte Klägerin hatte der in Deutschland ansässigen Beklagten im Herbst 1912 für einen in deut-

scher Reichswährung bestimmten Kaufpreis größere Mengen Santos-Kaffee verkauft. Vor Ausbruch des Krieges hatte sie zunächst auf Abnahme eines Teils der Ballen und Zahlung von 9697,53 M. geklagt, dann aber nach Vornahme des Selbsthilfeverkaufs Zahlung der Differenz zwischen Vertragspreis und Erlös mit 3918,12 M. gefordert. Die Beklagte hatte ihre Verpflichtung bestritten. Das Verfahren wurde darauf ausgesetzt. Nachdem es wieder aufgenommen war, behauptete die Klägerin, sie habe im Jahre 1914 auch über die restlichen Ballen durch Selbsthilfeverkauf verfügt, wofür die Beklagte noch weitere 29 495,17 M. Differenz schulde. Nach der inzwischen eingetretenen Entwertung der Mark müsse nun aber eine Umrechnung in Gulden zum Vorkriegskurse von 1,70 M. für den Gulden stattfinden, sodaß die Summe der Differenzen mit 19 948,70 Fl. anzusetzen sei. Diesen Guldenbetrag oder den entsprechenden Betrag in Mark zum Kurse des Zahlungstages habe die Beklagte nunmehr zu leisten.

Bevor die Kammer für Handelssachen auf den Streit der Parteien im übrigen einging, erließ sie ein Teilurteil, wodurch sie die Klage insoweit abwies, als Zahlung in holländischen Gulden oder der dem Kurse zur Zahlungszeit entsprechende Markbetrag verlangt wurde. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin gegen dieses Teilurteil zurück. Die Revision hat beantragt, unter Aufhebung des Berufungsurteils der Klage, soweit darüber durch das erste Urteil erkannt worden sei, stattzugeben, eventuell die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Forderung, auf die sich die ergangenen Urteile beziehen, ist eine Forderung auf Schadenersatz wegen verzögerter Erfüllung nach § 288 Abs. 2 BGB., die neben dem Anspruch auf den Kaufpreisrest geltend gemacht wird. Die Vorinstanzen haben sie mit ungenügenden und rechtsirrigen Gründen aberkannt. Die Polemik des Berufungsgerichts gegen den Satz des Urteils RG. 96, 255 f., daß das deutsche Geld im Ausland als Ware gelte, mag zutreffend sein (vgl. RG. in JW. 1921, S. 22 Nr. 1), entscheidet die Sache aber nicht. Das Berufungsgericht hebt selbst hervor, es sei anzunehmen, daß die Klägerin das rechtzeitig gezahlte deutsche Geld in ihre eigene Währung umgesetzt haben würde; auch wenn es von ihr zunächst in Deutschland belassen wäre, hätte sie es sicher von da zurückgezogen, bevor die Mark ihren tiefsten Stand erreichte. Alsdann würde die Klägerin doch durch den Verzug der Beklagten geschädigt sein. Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß unter Umständen, wie sie hier feststehen oder unterstellt werden, ein ausländischer Gläubiger Ersatz des Schadens verlangen kann, der sich aus dem Kursrückgang des deutschen Geldes zur Zeit der Zahlung gegenüber der Zeit des Verzugseintritts ergibt (vgl. RG. 98, S. 160, 164, RG. in JW. 1920, S. 704 Nr. 2). Eine Bevorzugung des Ausländers vor dem Inländer liegt darin nicht. Würde ein deutscher Gläubiger beweisen können, daß er das ihm geschuldete Geld, wenn es ihm pünktlich gezahlt wäre, in fremder Währung umgesetzt haben würde, so stände ihm der gleiche Anspruch zu. Wenn das Berufungsgericht die Anwendung des § 288 Abs. 2 BGB. auf Fälle wie die beschränken will, wenn wegen der unterbliebenen Zahlung ein bestimmtes Geschäft nicht gemacht werden konnte oder der Gläubiger sich das fehlende Geld zu ungünstigen Bedingungen anderweit beschaffen mußte, so ist das willkürlich.

Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Prüfung der Frage, ob der Schadensersatzanspruch nicht aus andern Gründen unberechtigt ist, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

2. Zu § 398 BGB.

Bei gegenseitigen Kauf- und Verkaufgeschäften über Aktien, auf die erst 25 pCt. eingezahlt sind, zwischen zwei Bankfirmen tritt Kompensation ein, auch hinsichtlich der zu leistenden Einzahlung. Kassenquittungen verbriefen keine Aktionärrechte.

Urteil des OLG. Hamburg vom 11. Juli 1921 — VII.; abgedr. Hans. GerZtg. 1921 Nr. 39 Hauptbl. S. 229.

Die Klägerin hat im Mai/Juni 1918 an die Beklagte 10 000 M. Aktien der Hochseefischerei A.-G. „Trave“ verkauft und im August 1918 7000 M. solcher Aktien von ihr gekauft. Auf die Aktien war die erste Einzahlung von 25 pCt. geleistet. Die Gesellschaft ist am 26. Juli 1918 in das Handelsregister eingetragen worden. Die Klägerin behauptet, sie habe inzwischen weitere 25 pCt. auf die 3000 M. Aktien eingezahlt, die sie der Beklagten nach Anrechnung der von der Klägerin gekauften 7000 M. Aktien noch zu liefern habe. Den Betrag der Einzahlung von 750 M. müsse ihr die Beklagte ersetzen. Laut Schreiben vom 30. Dezember 1918 habe sie die Erstattung mit der Begründung abgelehnt, daß sie von ihren Nachmännern die zweite Einzahlung noch nicht erhalten habe. Darauf komme es nicht an.

Die Beklagte hat erklärt, es handle sich nicht um ein Lieferungsgeschäft über beliebige Aktien, sondern um die Abtretung ganz bestimmter Aktienrechte des Zeichners und seiner Rechtsnachfolger. Sie habe am 3. Mai und 3. Juni 1918 von der Klägerin je 5000 M. solcher Aktienrechte gekauft. Diese Aktienrechte habe sie weiterverkauft. Wenn sie jetzt eine weitere Zahlung auf die Aktien leisten solle, so müsse sie wissen, auf welche von den 10 000 M. Aktien die Einzahlung für 3000 M. verlangt werde, damit sie sich wiederum an ihre Käufer halten könne und damit sie wisse, ob die Einzahlungspflicht für die betreffenden Aktien nicht etwa schon erfüllt sei. Sie verlange ferner den Nachweis, daß auch auf die übrigen 7000 M. die Einzahlung geleistet sei, so daß sie — die Beklagte — nicht mehr in Anspruch genommen werden könne.

Die Klägerin hat erwidert, es handle sich nicht um die Abtretung individuell bestimmter Aktienrechte. Der Käufer müsse seinem Verkäufer die erforderte Einzahlung leisten und habe nach Erscheinen der Aktie Anspruch auf Lieferung beliebiger Stücke. Bei gegenseitigen Käufen und Verkäufen trete Kompensation ein, auch hinsichtlich der zu leistenden Einzahlung. Das sei Handelsbrauch. Zu irgendwelchen Nachweisen sei die Klägerin nicht verpflichtet. Die Beklagte habe solche vor dem Prozeß auch nie verlangt.

Vom OLG. VII wurde am 11. Juli 1921 die Beklagte zur Zahlung Zug um Zug gegen Aushändigung einer Kassenquittung der Maklerbank in Hamburg über die zweite Einzahlung von 25 pCt. auf 3000 M. „Trave“-Aktien verurteilt.

Gründe:

Die Maklerbank in Hamburg hat über die bei ihr von ihren Kunden gezeichneten Aktien der Hochseefischerei A.-G. „Trave“ nach Leistung der ersten Einzahlung von 25 pCt. nebst Aufgeld Kassenquittungen ausgestellt. Die Klägerin hat unter anderem die Kassenquittungen Nr. 65 und 66 über je 5000 M. Aktien erhalten.

Diese Kassenquittungen hat die Klägerin, die am 3. Mai und 3. Juni 1918 je 5000 M. „Trave“-Aktien an die Beklagte verkauft hatte, der Beklagten auf Grund dieser Kaufverträge am 14. Juni 1918 übersandt. Die Quittungen waren mit ihrem Giro versehen. Daraus ergibt sich, daß das der Klägerin gegenüber der Maklerbank zustehende Anrecht auf Lieferung von 10 000 M. Aktien oder Interimsscheinen durch die Begebung der Kassenquittungen auf die Beklagte übertragen werden sollte.

Zur Leistung der weiteren Einzahlungen blieb der Maklerbank gegenüber die Klägerin verpflichtet. Diese konnte von der Beklagten als ihrer Käuferin die Freihaltung von dieser Verpflichtung verlangen, derart, daß die Beklagte die fälligen Beträge unmittelbar an die Maklerbank gegen deren Kassenquittungen zu zahlen gehabt hätte. Leistete die Klägerin die Einzahlungen selbst, so war ihr die Beklagte gegen Aushändigung von Kassenquittungen der Maklerbank zur Erstattung verpflichtet. Die Beklagte bedurfte solcher Quittungen, um die Interimsscheine oder Aktien nach deren Ausgabe von der Maklerbank abfordern zu können. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Quittungen gerade über die späteren Einzahlungen auf dieselben Aktienanrechte lauten, auf die sich die über die erste Einzahlung erteilten Kassenquittungen Nr. 65 und 66 beziehen. Wie das Gutachten des Sachverständigen Altmann ergibt, werden die Interimsscheine oder Aktien von den an der Emission beteiligten Banken gegen einen Satz von Quittungen über die verschiedenen Einzahlungen ohne Rücksicht darauf ausgefolgt, ob die Quittungen zueinander passen.

Eine Verpflichtung der Beklagten oder ihrer Nachmänner der Aktiengesellschaft gegenüber ist durch die Begebung der Kassenquittungen Nr. 65 und 66 nicht begründet worden. Diese Quittungen verbriefen keine Aktionärrechte. Die Uebertragung solcher Rechte wäre auch gemäß § 200 Abs. 2 HGB. der Gesellschaft gegenüber unwirksam gewesen, da diese damals noch nicht in das Handelsregister eingetragen war. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat daher die Beklagte kein Interesse an dem Nachweis, daß gerade auf die Kassenquittungen Nr. 65 und 66 die zweite Einzahlung geleistet sei.

Gegen Erstattung der zweiten Einzahlung im Betrage von 750 M. auf 3000 M. Aktien kann die Beklagte nur Kassenquittungen über den gleichen Betrag verlangen. Die Beklagte hat zwar Aktien im Nennbetrage von 10 000 M. von der Klägerin gekauft, ihr aber andererseits Aktien im Betrage von 7000 M. verkauft. Anstatt die zweite Einzahlung auf

10 000 M. Aktien von der Beklagten einzufordern und ihr dagegen die zweite Einzahlung auf 7000 M. zu leisten, verlangt die Klägerin mit Recht nur den sich bei der Verrechnung ergebenden Ueberschuß. Dementsprechend braucht, da die Kassenquittungen vertretbar sind, die Klägerin der Beklagten auch nicht Quittungen über die zweite Einzahlung auf 10 000 M. Aktien gegen Lieferung von Quittungen für 7000 M. Aktien zur Verfügung zu stellen.

Auf die Behauptung der Beklagten, daß die Kassenquittungen Nr. 65 und 66 von ihren Nachmännern an die Commerz- und Privatbank in Hamburg und die Commerzbank in Lübeck verkauft worden seien, die beide Zahlstellen für die Einzahlungen auf die „Trave"-Aktien seien, kommt es nicht an. Daraus würde sich nur ergeben, daß die beiden Banken ihren Vormännern gegenüber für die zweite Einzahlung haften, aber nicht, daß die Beklagte von ihrer Zahlungspflicht der Klägerin gegenüber befreit sei. Der Erstattungsanspruch der Klägerin setzt nur voraus, daß die Klägerin die zweite Einzahlung geleistet hat. Dies ist durch die Bescheinigung der Maklerbank vom 10. November 1920 dargetan.

Die Beklagte ist daher zur Zahlung von 750 M. nebst Zinsen gegen Aushändigung einer entsprechenden Kassenquittung zu verurteilen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu Tarifnummer 1 A a, 4 a RStempG.

Erhebung des Schlußnotenstempels neben dem Gesellschaftsvertragsstempel. — Berechnung des Schlußnotenstempels bei der Uebernahme nicht voll einzuzahlender Aktien.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 24. Juni 1921 — II. A. 176 21*).

Gründe:

Die Beschwerde führende Aktiengesellschaft ist am 17. Juni 1920 mit einem Grundkapital von 3 000 000 M. gegründet worden. Sämtliche Aktien sind von den Gründern übernommen worden. Auf die Aktien, die auf den Namen lauten, sind 25 v. H. des Nennwertes eingezahlt. Auf Grund der Tarifnummer 4 a, 5 in Verbindung mit Zusatz 3 zur Tarifvorschrift und Artikel 26 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 ist für die Uebernahme der Aktien durch die Gründer ein Schlußnotenstempel von 3 vom Tausend von 3 000 000 M. im Betrage von 9000 M. gefordert und bezahlt worden. Durch Einspruch und Berufung wurden 6750 M. Stempel zurückgefordert. Beide Rechtsmittel hatten keinen Erfolg. Durch die Berufungsentscheidung wurde im Gegenteil ein weiterer Stempelbetrag von 1350 M. nachgefordert, weil inzwischen festgestellt worden war, daß die Gründer über den Nennwert der Aktien hinaus 15 v. H. für Unkosten und Einrichtungskosten an die Gesellschaft gezahlt haben. In der rechtzeitig eingelegten Rechtsbeschwerde wird vollständige Freistellung von dem Schlußnotenstempel beantragt. Es wird geltend gemacht, es liege ein einheitlicher Gesellschaftsvertrag vor, der lediglich nach Tarifnummer 1 A a des Reichsstempelgesetzes 1918 zu versteuern sei; außerdem könne Zusatz 3 zu Tarifnummer 4 a a. a. O. auf den Fall der Simultangründung überhaupt nicht angewendet werden. Eventuell könne aber der Schlußnotenstempel in gleicher Weise wie der Gründungsstempel nur in Höhe der Barzahlung von 25 v. H. gefordert werden, auch sei die Heranziehung des Beitrags der Gründer zu den Organisationskosten als Teil der Gegenleistung für die Aktienübernahme unzulässig.

Die Rechtsbeschwerde konnte nur teilweise Erfolg haben.

I. Das Reichsstempelgesetz enthält keine dem § 10 Abs. 3 des Preuß. Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 entsprechende Vorschrift, daß, sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten ist. Im Gegenteil zeigt die Vorschrift im § 7 Abs. 5 des Reichsstempelgesetzes deutlich, daß das Reichsstempelrecht auf einem von dem preußischen Stempelrecht abweichenden Standpunkt steht. Denn hier ist nur für den Fall, daß eine Urkunde nach Tarifnummer 1 A d, e 2 und nach Tarifnummer 4 a abgabepflichtig ist, vorgeschrieben, daß der Stempel nur einmal zu erheben ist. Die gleiche Vorschrift findet sich aber nicht für den Fall der Steuerpflicht eines Rechtsgeschäfts nach Tarifnummer 1 A a und nach Tarifnummer 4 a. In diesem Falle sind daher die Stempelbeträge aus den beiden Tarifnummern nebeneinander zu erheben. Dies geht auch unzweifelhaft aus der Entstehungsgeschichte des § 7 Abs. 5 a. a. O. hervor. Die entsprechende Vorschrift fand sich bereits in dem Reichsstempelgesetz 1913, in das erstmalig der Gesellschaftsvertragsstempel in das Reichsstempelrecht aufgenommen wurde. Doch war hier der Wortlaut des § 7 Abs. 5 insofern ein abweichender, als er sagte, daß der Stempel der Tarifnummer 4 a auf den Stempel der Tarifnummer 1 A anzurechnen sei, wenn Urkunden der Tarifnummer 1 A Geschäfte enthalten, welche dem Stempel der Tarifnummer 4 a unterliegen. Die Vorschrift, die wegen der Ausdehnung des Gesellschaftsstempels auf den Fall des Einbringens von Wertpapieren in eine Gesellschaft (Tarifnummer 1 A d) in das Gesetz eingefügt worden war und lediglich die Anrechnung des Anschaffungsstempels auf diesen Fall und auf den Fall der Zuteilung von Wertpapieren an einen Gesellschafter bei der Auseinandersetzung (Tarifnummer 1 A e) beabsichtigte, weil nur insoweit eine Doppelbesteuerung desselben Rechtsvorganges als vorliegend angenommen werden könnte, wurde in der Verwaltungsübung auch in diesem Sinne ausgelegt, bis das Reichsgericht in dem Urteil vom 5. Juni 1917, VII 93/17 (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 90 S. 297; Amtl. Mitteilungen über die Zuwachssteuer usw. S. 142) dieser einengenden Auslegung entgegentrat und die Anrechnung des nach Tarifnummer 4 a Abs. 2 fällig gewordenen Anschaffungsstempels auch auf die Stempelabgabe der Tarifnummer 1 A a für zulässig erklärte, wenn die Ausreichung der neuen Aktien im Erhöhungsbeschluß als ein Bestandteil des Erhöhungsgeschäfts beurkundet worden sei. Der Gesetzgeber hat deshalb in der Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918 die Anwendung der Vorschrift des § 7 Abs. 5 auf das von ihm von vornherein beabsichtigte Maß, d. i. auf die beiden Fälle der Tarifnummer 1 A d und 3, 2, ausdrücklich beschränkt. (Vgl. S. 39 der Begründung eines Entwurfs zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, Reichstagdrucksache Nr. 1463, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/18.)

II. Sowohl im Falle der Simultan- als auch im Falle der Sukzessivgründung von Aktiengesellschaften wurde schon nach dem Reichsstempelgesetz 1885 in feststehender Verwaltungsübung die Uebernahme der Aktien durch die Gründer bzw. ersten Erwerber als Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4 a, 2 behandelt, bis das Reichsgericht in dem Plenarbeschluß vom 30. Juni 1893 (Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 31 S. 17) für den Fall der Simultangründung dieser Uebung entgegentrat und die Uebernahme der Aktien durch die Gründer für schlußnotenstempelfrei erklärte. Um das Fortbestehen der bisherigen steuerlichen Uebung auch in diesem Falle zu sichern, ist der Tarifnummer 4 a, 2 bereits in dem Reichsstempelgesetz 1894 ein zweiter Absatz angefügt worden, durch den die bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer — also gerade der Fall der Simultangründung (Artikel 209 d des früheren, § 188 des jetzigen Handelsgesetzbuchs) — den Anschaffungsgeschäften ausdrücklich gleichgestellt ist. (Vgl. auch die Begründung des Regierungsentwurfs, Nr. 52 der Drucksachen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, II. Session 1893/94, S. 14, und den Kommissionsbericht Nr. 266 derselben Drucksachen S. 11/12.) Dem Absatz 2 der Tarifnummer 4 a, 2 des Reichsstempelgesetzes 1894, der auch in die weiteren Reichsstempelgesetze übergegangen ist, entspricht jetzt der Zusatz 3 zu Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes 1918. Aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes geht unzweideutig hervor, daß der hier angewendete Zusatz 3 gerade den Fall der Simultangründung einer Aktiengesellschaft treffen will. Die gegenteiligen Ausführungen der Rechtsbeschwerde gehen daher fehl.

III. Hinsichtlich der Berechnung des Schlußnotenstempels schreibt die Spalte 4 der Tarifnummer 4 a a. a. O. vor, daß diese nach dem Werte des Gegenstandes des Geschäfts zu erfolgen hat, und daß der Wert des Gegenstandes nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Geschäftsabschlusses bestimmt wird. Nach dem Gründungsvertrage haben die Gründer die Aktien zum Nennbetrage von je 1000 M. übernommen. Nach § 4 Nr. 2 des Vertrages waren auf diesen Betrag sofort 25 v. H. bar zu entrichten und nach Nr. 3 a. a. O. hafteten die Aktionäre für den Rest nach Maßgabe der §§ 218—221 des Handelsgesetzbuches. Eine mit 25 v. H. eingezahlte Aktie hat aber deswegen nicht den ihr aufgedruckten Nennwert, weil die Verpflichtung des Aktionärs besteht, bis zur Höhe des Nennwertes später auf Erfordern Einzahlungen zu leisten. Der Nennbetrag hat keine andere Bedeutung, als das Anteilsverhältnis des Aktionärs am Grundkapital zu bestimmen. Allerdings bestimmt Tarifnummer 4 a Spalte 4 Abs. 2, daß der Wert des Gegenstandes nach dem

*) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff, Berlin; vgl. auch den Aufsatz von Dr. Koeppel, Bank-Archiv vom 18. 1. 1922, S. 148.

vereinbarten Kauf- und Lieferungspreise bestimmt wird. Aber die Sache liegt nicht so, daß die Aktie gegen 25 v. H. Einzahlung **und** Verpflichtung zu weiteren 75 v. H. Einzahlungen erworben wird, sondern so, daß mit den 25 v. H. Einzahlung ein Aktienrecht erworben wird, das einen Komplex gesellschaftlicher Rechte und Pflichten, darunter auch die der Zuzahlung des noch nicht eingezahlten Aktienkapitals, umschließt. Auch der Kux schließt die Verpflichtung des Inhabers zu Zubußen in sich. Aber es wird niemand, der nach Tarifnummer 4 a Zusatz 3 die Ausreichung der Kuxe an die gründenden Gewerken für schlußnotenpflichtig hält, der Meinung sein, der Kaufpreis für den Kux bestände in der Einzahlung auf den Kux **und** dem Werte, den das Recht der Gewerkschaft, Zubußen zu fordern, hat. Auch wenn eine nicht vollgezahlte Namens-Aktie weiterveräußert wird, besteht der Kaufpreis nur in dem, was der Käufer für die nicht vollgezahlte Aktie bezahlt, nicht aber zuzüglich der Uebernahme der Verpflichtung, etwaige weitere ausgeschriebene Einzahlungen zu leisten. Daß es so und nicht anders ist, geht auch klar aus der Tarifvorschrift hervor, daß, wenn ein Lieferungspreis nicht ausdrücklich vereinbart ist, der mittlere Börsenpreis maßgebend ist. Für diesen spielt aber die Verpflichtung des Aktionärs, etwa später ausgeschriebene Einzahlungen zu leisten, nicht die geringste Rolle. Der Kauf- und Lieferungspreis ist in der Berechnungsspalte aber nur genannt, weil nach der Auffassung des Gesetzgebers sich in ihm der Wert des Wertpapiers wiederspiegelt. Der Wert der Aktie wird aber nicht durch die Verpflichtung des Aktionärs, Einzahlungen zu leisten, sondern nur durch die Einzahlung selbst bestimmt. Denn nur in den tatsächlichen Einzahlungen besteht das Gesellschaftsvermögen, an dem der Aktionär Anteil hat. Der Berechnung des Schlußnotenstempels durfte hiernach nicht der Nennbetrag, sondern nur der auf die Aktie eingezahlte Betrag zugrunde gelegt werden.

IV. Der Rechtsbeschwerde war weiter auch darin beizutreten, daß die Zahlung, die die Gründer über den Nennwert der Aktien hinaus für Unkosten und Einrichtungskosten in die Kasse der Gesellschaft gezahlt haben, den Wert ihrer Gegenleistung nicht erhöht. Wie der erkennende Senat bereits in dem Bd. 2 S. 90 der Sammlung seiner Entscheidungen abgedruckten Urteil vom 17. Dezember 1919, II A 307/19, ausgeführt hat, treffen die Kosten der Gründung einer Aktiengesellschaft nicht die zunächst noch gar nicht bestehende Gesellschaft, sondern die Gründer, die die zur Errichtung der Gesellschaft führenden Rechtsgeschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen. Eine besondere Erklärung der Gründer, sie wollten der Aktiengesellschaft gegenüber diese Kosten tragen, hat daher keine irgendwie rechtliche Bedeutung; sie gibt nur den auch ohne diese Erklärung bestehenden Rechtszustand wieder. Die 15 v. H. des Nennwerts jeder Aktie, die die Gründer als Einrichtungskosten der Gesellschaft gezahlt haben, sind demnach bei der Berechnung des Schlußnotenstempels außer Ansatz zu lassen.

Hiernach waren die Vorentscheidung und der Einspruchsbescheid aufzuheben, und es war in der Sache selbst, die spruchreif ist, dahin zu entscheiden, daß der Schlußnotenstempel unter Zugrundelegung des auf das erhöhte Stammkapital eingezahlten Betrags von 25 v. H. anderweit festgesetzt wurde.

2. Zu Tarifnummer 10 Absatz 1 der Befreiungen, Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918.

Zum Begriffe des Geschäftsbetriebes einer eingetragenen Genossenschaft über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 29. April 1921 — II A 162/21*) —.

Gründe:

Das Finanzamt P. hat die Genossenschaftsbank St., e. G. m. b. H., für das Geschäftsjahr 1919 zur Versteuerung der Habenzinsen gemäß Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918 herangezogen und durch Steuerbescheid vom 18. Juni 1920 den Stempel auf 3899,70 M. festgesetzt.

Einspruch und Berufung blieben erfolglos.

Die Besteuerte beansprucht durch die Rechtsbeschwerde Freistellung von der Steuer nach Absatz 1 der Befreiungen zu Tarifnummer 10, indem sie bestreitet, daß ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgegangen sei.

Die Berufungsentscheidung hat eine solche Ueberschreitung darin erblickt, daß die Beschwerdeführerin auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte der in Ziff. 4, 8 und 9 des § 49 ihrer Satzungen genannten Art gemacht habe. Dort werden Scheck- und Ueberweisungsverkehr, An- und Verkauf von Wertpapieren sowie die Einlösung von Zinsscheinen und Besorgung neuer Zinsscheinbogen erwähnt. Der tatsächliche Abschluß solcher Geschäfte wird nach der Feststellung der Vorinstanz durch den Befund des Stempelprüfungsbeamten bei der örtlichen Prüfung bewiesen. Hiernach sind im Geschäftsjahr 1919 von 427 Effektengeschäften 252 mit Nichtmitgliedern und nur 175 mit Mitgliedern abgeschlossen worden. Auch hat ein Kontokorrentverkehr uneingeschränkt mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern stattgefunden.

In betreff der einzelnen Bankgeschäfte macht die Rechtsbeschwerde geltend, der Scheckverkehr mit Nichtmitgliedern habe lediglich die Anlegung von Geldern zur beliebigen Abholung zum Gegenstande gehabt, die Hereinnahme dieser Gelder sei als Deckung für die Mitgliedsgeschäfte notwendig gewesen, ferner habe ein Kontokorrentverkehr nur mit Mitgliedern stattgefunden, und die Effektengeschäfte seien wie die Einlösung von Zinsscheinen und die Besorgung neuer Zinsscheinbogen ebenfalls Gegengeschäfte gewesen. Hätte sie diese Geschäfte abgelehnt, so würden die Kunden ihr auch keine Guthaben zugebracht, sondern sich mit diesen einer anderen Bank zugewendet haben.

Die Angabe in betreff des Scheckverkehrs ist durch die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht widerlegt worden. Dagegen scheitert an diesen das Bestreiten des Kontokorrentverkehrs mit den Nichtmitgliedern. Auch der Einwand in bezug auf den Effekten- und Zinsscheinverkehr kann keinen Erfolg haben, weil ihm die Feststellung der Vorinstanz, daß es sich dabei um keine notwendigen Gegengeschäfte handelte, entgegensteht. Die Vorinstanz geht davon aus, daß sowohl die hohe Zahl der mit Nichtmitgliedern abgeschlossenen Effektengeschäfte als auch deren Verhältnis zur Zahl der übrigen die Annahme ausschließt, es habe sich lediglich um vereinzelte Gefälligkeitsgeschäfte gehandelt. Würde man dem Gedankengange der Beschwerdeführerin in seiner Verallgemeinerung folgen, so käme man zu dem Ergebnis, daß eine Genossenschaft jegliche Art und Anzahl von Bankgeschäften mit Nichtmitgliedern betreiben dürfe, ohne mit ihrem Geschäftsbetriebe den Kreis der Mitglieder zu überschreiten. Denn jede Art von Bankgeschäften ist geeignet, ihr alte Kunden zu erhalten und neue zuzuführen. Eine solche Auslegung widerstreitet der Absicht des Gesetzes. Ob es sich bei Geschäften der von der Beschwerdeführerin betriebenen Art um notwendige Gegengeschäfte handelt, muß nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls beurteilt werden. Im vorliegenden Falle hat die Vorinstanz auf Grund ihrer tatsächlichen Feststellungen ohne ersichtlichen Rechtsirrtum beim Effektenhandel das Vorliegen von Gegengeschäften verneint. Ebenso hat sie ohne Irrtum den Kontokorrentverkehr mit den Nichtmitgliedern für kein Gegengeschäft erachtet. Denn dieser schließt die Kreditgewährung in sich, ist also ungeeignet zur Beschaffung der für das Kreditbedürfnis der Mitglieder erforderlichen Geldmittel.

Die Rechtsbeschwerde war demgemäß als unbegründet zurückzuweisen.

III. Scheckwesen.

Zu § 16 Abs. 2 Nr. 1 ScheckG.

Die durch § 16 Abs. 2 Nr. 1 ScheckG. erforderte Vorlegungs-Erklärung des Bezogenen braucht nicht unter allen Umständen den Tag der Vorlegung ausdrücklich anzugeben.

Urteil des RG. vom 19. Oktober 1921 — V 355/21 —; abgedruckt in RG.-Entsch. Bd. 103, Heft 1, S. 44 ff.

Die Klägerin ist durch Indossament legitimierte Inhaberin eines von dem Beklagten auf die Firma H. & Co. in F. am 28. Dezember 1920 gezogenen und nicht eingelösten Schecks auf 20 000 M. Auf dem Schecke befindet sich die von der Bezogenen herrührende Erklärung: „Auf Veranlassung des Ausstellers nicht bezahlt.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1921.

p. pa. H. & Co.

Otto H."

Die Klägerin erhob im Scheckprozeß Klage auf Zahlung der Schecksumme nebst Zinsen und Unkosten gegen die erste Empfängerin und Indossantin des Schecks sowie den Aussteller als Gesamtschuldner und erzielte obsiegende Urteile. Auf die Berufung des Beklagten, in deren Verlaufe die Klägerin ihren Antrag auf Zahlung von 16 849,55 M. nebst 6 pCt. Zinsen seit 1. April 1921 sowie ⅓ pCt. Provision ermäßigte, wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das erste Urteil unter Berücksichtigung der Ermäßigung des Klagantrags wiederhergestellt.

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Aus den Gründen:

Die einzige Einwendung des Beklagten, der auch das Berufungsgericht, abweichend vom Landgericht, stattgegeben hat, richtet sich dagegen, daß die im Tatbestand wiedergegebene, auf dem Schecke befindliche Erklärung des Bezogenen vom 4. Januar 1921 als das Erfordernis des § 16 Abs. 2 Nr. 1 ScheckG. erfüllend angesehen werde. Das Berufungsgericht entnimmt aus der Fassung des Gesetzes, die eine „den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung" verlangt, daß es nicht genügen soll, wenn aus der Erklärung die rechtzeitige Vorlegung und die Nichtzahlung hervorgehe, vielmehr der Tag der Vorlegung aus der Erklärung ersichtlich sein müsse. Dies sei mit gutem Grunde angeordnet, da andernfalls die Erklärung der rechtzeitigen Vorlegung und Nichtbezahlung genügen, damit aber dem Gerichte die Möglichkeit selbständiger unmittelbarer Prüfung der Wahrung der Vorlegungsfrist entzogen sein würde. Die Anwendung dieser, aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall führe zu folgendem Ergebnis. Aus der Erklärung der Bezogenen seien nur die Tatsachen der Nichtzahlung und die der Datierung dieser Erklärung innerhalb der Vorlegungsfrist ersichtlich, nicht aber, ob der Scheck überhaupt und innerhalb der Frist vorgelegt ist. Die Erklärung der Nichtzahlung könne aber der Bezogene gutgläubig auch dann abgeben, wenn ihm der Scheck zur Zahlung innerhalb der Frist des § 11 ScheckG. überhaupt nicht vorgelegen hat. Dieser eine Ueberspannung des Formerfordernisses enthaltenden Auffassung kann nicht beigetreten werden. Wenn das Gesetz eine „den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung" verlangt, so ist damit allerdings eine lediglich ein Urteil enthaltende Erklärung, daß die Vorlegung rechtzeitig erfolgt ist, ausgeschlossen. Andrerseits aber ist das Gesetz nicht dahin zu verstehen, daß der Tag der Vorlegung auch dann ausdrücklich angegeben sein muß, wenn sich aus dem Inhalte der Erklärung vom Gerichte mit Sicherheit feststellen läßt, daß die Vorlegung rechtzeitig erfolgt ist. Da im vorliegenden Falle die Erklärung das Datum des 4. Januar 1921 und der Scheck das des 28. Dezember 1920 trägt, so ergibt sich hieraus mit Sicherheit, daß die Vorlegung nicht nach dem 4. Januar 1921 erfolgt sein kann, also die Frist des § 11 ScheckG. gewahrt ist; denn die Erklärung kann ja selbstverständlich nur bei der Vorlegung des Schecks auf ihn gesetzt sein. Danach steht für die Vorlegung und die Erklärung der Nichtzahlung sowie für die Vorlegungsbescheinigung das Datum des 4. Januar 1921 und damit die Erfüllung des in § 16 Abs. 2 Nr. 1 ScheckG. aufgestellten Erfordernisses urkundlich fest. Daß übrigens die Rechtzeitigkeit der Vorlegungsbescheinigung nicht zu verlangen ist, hat der erkennende Senat in seinem Urteile vom 16. Oktober 1920 RGZ. Bd. 100 S. 138 ausgeführt, was auch die Zustimmung von Bernstein und Breit gefunden hat (JW. 1921 S. 29 und 518). Die gleiche Auffassung ist von dem Schrifttum fast einstimmig bereits vor dem Erlasse des erwähnten Urteils vertreten worden.......

Bücherbesprechungen.

Rechtsanwalt Dr. U. Rukser, Berlin, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen. Berlin und Leipzig 1921, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co.

Der Verfasser hat bereits in einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen in den verschiedensten Zeitschriften zu einzelnen gerade die Oeffentlichkeit interessierenden Problemen des in dem vorliegenden Werke umfassend und systematisch dargestellten Fragenkomplexes Stellung genommen und sich hierbei als hervorragender Kenner der durch die Abtretung der Ostmark an Polen geschaffenen Verhältnisse erwiesen. Die in jahrelanger Fühlung mit den polnischen Kreisen der früher deutschen Ostmark erworbene Kenntnis der polnischen Mentalität und seine absolute Beherrschung der polnischen Umgangs- und Gesetzessprache macht seine Arbeit besonders wertvoll.

An die Spitze stellt Verfasser einen kurzen Ueberblick über das Wesen und die Organisation des neuen polnischen Staatsgebildes und des derzeitig auf seinem Gebiete geltenden Rechts.

Der zweite Abschnitt behandelt das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Art. 91 Friedensvertrags und Art. 4 Minoritätenvertrags. Die Frage der Staatsangehörigkeit ist insofern von grundsätzlicher Bedeutung, und deshalb mit Recht vorweggenommen, als die Rechtsstellung der Deutschen in Polen, insbesondere mit Rücksicht auf die in die Rechte Privater tief eingreifenden Bestimmungen des Versailler Vertrages, gesonderter Betrachtung bedarf, je nachdem sie die deutsche oder polnische Staatsangehörigkeit besitzen oder zu den Staatenlosen oder sogenannten „sujets mixtes" gehören.

Nicht ohne weiteres vermag ich freilich der Ruksersehen Ansicht zuzustimmen, daß die Rechtsstellung des Ehemannes unbedingt für die Staatsangehörigkeit seiner Ehefrau oder Witwe entscheidend sein soll.

Artikel 4 Minoritätenvertrags ebenso wie Artikel 91 Friedensvertrags normieren auf internationalrechtlicher Grundlage selbständige Staatsangehörigkeitserwerbsgründe, ohne bei weiblichen Personen diesen Erwerb davon abhängig zu machen, ob sie verheiratet sind oder nicht. Ich vermag keinen zwingenden Grund einzusehen, z. B. einer im abgetretenen Gebiet geborenen Witwe eines vor dem 10. Januar 1920 verstorbenen Reichsdeutschen im Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des Artikels 4 Minoritätenvertrags kurzer Hand auf Grund allgemeiner öffentlich-rechtlicher Erwägungen die polnische Staatsangehörigkeit abzusprechen und ihr Vermögen der Gefahr einer Liquidation auszusetzen. Zum mindesten sprechen rechtliche und wirtschaftliche Erwägungen ebensosehr gegen wie für die Ruksersche Auffassung. M. E. kann eine befriedigende Regelung dieses schwierigen Fragenkomplexes nur im Wege eines deutsch-polnischen Staatsvertrags gefunden werden.

Das Interesse weitester Kreise dürften die im IV. und V. Abschnitt enthaltenen Ausführungen des Verfassers zu den Liquidations-, Währungs-, Finanz- und Handelsfragen beanspruchen. Das Fehlen einer systematischen und umfassenden Behandlung dieser überaus schwierigen und verwickelten Materie wurde von allen denen, die sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen haben, bereits lebhaft empfunden. Der Verfasser kommt hier einem wirklich starken Bedürfnis entgegen.

Gleich dankenswert ist es, daß Rukser die Mühe nicht gescheut hat, im VII. Abschnitt die mit der Abtretung der Ostmark zusammenhängenden steuerrechtlichen Fragen in großen Zügen zu beleuchten. Denn auch in dieser Hinsicht herrscht in Interessentenkreisen vielfach Unklarheit und Unsicherheit.

Die folgenden Abschnitte behandeln die Entschädigungsfragen und die Agrarreform. An den Schluß des eigentlichen Werks stellt der Verfasser einen zusammenfassenden Ueberblick über die Bestimmungen des Friedensvertrags, soweit sie für die polnischen Rechtsverhältnisse von Bedeutung sind.

Die Anlage enthält schließlich eine Sammlung der wichtigsten polnischen Gesetze und Verordnungen in zuverlässiger Uebersetzung.

Allen denen, die in Polen Vermögensinteressen haben, dürfte das vorliegende Werk ein wertvoller Führer sein und sich auch in hervorragendem Maße zum Gebrauch bei den an den Ostfragen interessierten Behörden und Organisationen eignen.

Raaz, Rechtsanwalt, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft Ver. Constantin der Große verteilt für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Zusatzentschädigung von

M. 4500,— pro Kux

an diejenigen Gewerken, die am Schluß des abgelaufenen Jahres eingetragen waren, welche Anfang März zur Verteilung gelangt.

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V. erklärt hierdurch diese Ausbeute als eine unregelmäßige und setzt den Fälligkeitstag auf den 10. März dergestalt fest, daß die Kuxe am 10. März inklusive und vom 11. März ab exklusive dieser Ausbeute gehandelt werden.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 15. März 1922. Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Zwangsanleihe.

Von Finanzminister a. D. **Dr. Becker,** M. d. R., Duisburg.

Man hat die Zwangsanleihe, die der Reichstagsausschuß dem Steuerprogramm der Regierung eingefügt hat, das Kernstück der ganzen Sanierungsarbeit genannt. Zwar schafft sie, im Gegensatz zu allen neu zu bewilligenden Steuern, nur eine einmalige Einnahme. Immerhin soll sie nicht weniger als eine Milliarde Goldmark, d. h. nach dem heutigen Stande der Mark einen Betrag von mehr als 60 Milliarden bringen. Sie ist überdies die erste Anleihe ihrer Art, seitdem es ein deutsches Reich gibt, wenn sie auch Vorgängerinnen in anderen Staaten, vor allem in der Finanzgeschichte Frankreichs hat[1]). Schließlich hat sie eine besondere Bedeutung dadurch, daß sie nach den schwierigen Verhandlungen, die dem Abschluß des Steuerkompromisses vorausgingen, die fast unlösbar scheinende Aufgabe löste, über alle Meinungsverschiedenheiten hinweg die Parteien unter sich und mit der Regierung zu einer Verständigung zu bringen. So ist es nicht zu verwundern, wenn gerade in den letzten Tagen die Betrachtung der einzelnen Steuervorlagen hinter den Erörterungen über die Zwangsanleihe völlig zurückgetreten sind. Trotzdem nun nach dem Abschluß des Kompromisses darüber kein Zweifel mehr möglich ist, daß die Zwangsanleihe kommt, hat man gerade in den Verhandlungen der wirtschaftlichen Instanzen, die sich zur Zeit mit gutachtlichen Aeußerungen über ihre Ausgestaltung beschäftigen, auch noch scharfe grundsätzliche Kritik an dem Gedanken der Zwangsanleihe selbst geübt. Die Kritiker vergessen leider allzusehr, daß es sich bei den Kompromißverhandlungen nicht mehr darum handelte, ob man dem Besitz ein besonderes Opfer zumuten dürfe und könne, sondern daß das Kompromiß überhaupt nur mit einem solchen besonderen Opfer zustande zu bringen war, und daß man dabei nur zu prüfen hatte, welches von den verschiedenen für den Besitz in Aussicht genommenen Uebeln das kleinere war. Daß überhaupt eine Verständigung über die Vorschläge, die wenigstens unseren inneren Haushalt finanziell in Ordnung bringen wollen, zustande kam, war eine innen- wie außenpolitische Notwendigkeit. Was aber das zu bringende Opfer des Besitzes an sich anlangt, so hatte sich die Sozialdemokratie bekanntermaßen auf die Erfassung der sog. Goldwerte außerordentlich fest verbissen und sie war in dem Bestreben, diesen unvernünftigen Gedanken in einer unvernünftigen Form Gesetz werden zu lassen, leider auch durch so manche Aeußerung von Regierungsmitgliedern stark unterstützt worden. Es ist ein politischer und wirtschaftlicher Erfolg der Kompromißverhandlungen, dessen Bedeutung leider die Kritiker der Zwangsanleihe vergessen, daß die Sozialdemokratie wenigstens von dem Versuch abließ, diesen Gedanken bei der vorliegenden Gelegenheit zu verwirklichen, obgleich sie ihn theoretisch selbstverständlich keineswegs aufgegeben hat. Man hat dann versucht, die Parteien dazu zu bringen, sich mit der Erhebung der beiden letzten Drittel des Notopfers einverstanden zu erklären, eine Maßnahme, die dem Wirtschaftsleben dauernd einen Betrag von mindestens 20 Milliarden Mark ohne jeden Gegenwert in verhältnismäßig kurzer Zeit entzogen haben würde. Auch die unmittelbare und ersatzlose Abgeltung für Sachleistungen durch diejenige Industriegruppe, der der leistende Betrieb selbst angehört, also eine geradezu unerhörte einseitige Belastung bestimmter Wirtschaftszweige wurde angeregt. Nachdem es gelungen war, die Parteien auch von der Unausführbarkeit dieser Gedanken, von denen der vorletzte selbst in bürgerlichen Kreisen Unterstützung gefunden hatte, zu überzeugen, blieb trotz aller Bedenken nach Ansicht aller an den Verhandlungen Beteiligten nur die schon in einem früheren Stadium der Verhandlungen vorgeschlagene Zwangsanleihe übrig, wenn man über die Sanierung unserer Finanzen überhaupt eine Verständigung herbeiführen wollte. Ich habe mit meinen Freunden in diesen Verhandlungen jene Bedenken gegen den Gedanken der Zwangsanleihe bis zum letzten Augenblick auf das Schärfste betont. Nachdem aber ein anderer Weg zu der notwendigen Verständigung nicht möglich war, wird es sich jetzt für alle, die diese Verständigung für notwendig halten und sie nicht im letzten Augenblick noch zum Scheitern bringen wollen, nur darum handeln können, ohne Preisgabe ihrer Bedenken bei der Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften für die Zwangsanleihe dafür zu sorgen, daß diese eine vernünftige Gestalt erhalten und ihre Durchführung unser Volk nicht mehr belastet, als dies unbedingt notwendig ist. Die nachstehenden Ausführungen wollen für diese demnächstige Arbeit einen bescheidenen Beitrag liefern.

1. Die Zwangsanleihe bringt, wie bereits eingangs bemerkt, ihrer Natur nach der Reichskasse nur einmal Einnahmen; sie wird auch bei der Höhe, in der sie ausgeschrieben werden soll, einen so tiefen Eingriff in unsere deutsche Volkswirtschaft bedeuten, daß sie unter keinen Umständen wiederholt werden darf. Die Mittel, die sie bringt, können deshalb naturgemäß nicht zur Deckung laufender Fehlbeträge der Verwaltung im allgemeinen oder gar solcher der Verkehrsbetriebe des Reiches verwendet werden. Die Sanierung der letzteren ist gewiß dringend nötig; sie muß indes auf anderem Wege und von innen heraus versucht und herbeigeführt werden. Außenpolitische Gründe verbieten überdies die Verwendung der Anleihemittel zur Abdeckung solcher Reparationsverpflichtungen, die nur mit Devisen abgedeckt werden können. Einmal würde eine Verwendung der letzteren Art zweifellos die Inflation mit ihren verheerenden Wirkungen auf unser ganzes Wirtschaftsleben in stärkstem Maße

[1]) Vergl. hierüber den Aufsatz von Dr. Curtius „Die drei Zwangsanleihen" der französischen Revolution in Nr. 5 und 6, Jahrgang 1922 der Deutschen Wirtschaftszeitung.

vermehren; überdies aber würde sie den Feindbund in seiner Meinung bestärken, daß er aus dem deutschen Volke tatsächlich zur Befriedigung seiner phantastischen Forderungen immer neue Summen herausholen könne. Dagegen können die Mittel aus der Zwangsanleihe sehr wohl dazu verwendet werden, die Lieferungen und Leistungen, die die deutsche Wirtschaft aus den mit den Feindbundstaaten abgeschlossenen und aus etwa noch abzuschließenden Abkommen zu machen hat, abzudecken. Die Zahlungen für diese Leistungen gehen zu Lasten des Deutschen Reiches. Stehen diesem zur Abtragung seiner Verpflichtungen andere Mittel nicht zur Verfügung, so bleibt ihm an sich nur der Rückgriff auf die Notenpresse. Jedes Mittel, das die Notwendigkeit, unseren Papiergeldumlauf zu vermehren, verzögert, vermindert oder hinausschiebt, muß benutzt werden. Jede Anleihe, also auch die Zwangsanleihe, liefert dem Reich Zahlungsmittel, ohne daß es die Notenpresse in Anspruch zu nehmen brauchte. Die Zwangsanleihe unterscheidet sich in dieser Richtung in keiner Weise von einer gewöhnlichen Anleihe. So hat auch das Wirtschaftsleben, das ja letzten Endes die Kosten einer Vermehrung der Inflation trägt, in gleicher Weise wie die politischen Parteien das stärkste Interesse daran, daß der Verwendungszweck der Anleihemittel ausdrücklich in dem die Anleihe anordnenden Gesetz und in den Vereinbarungen der Parteien festgelegt wird.

2. Die Höhe der Zwangsanleihe war Gegenstand des Kompromisses. Die Sozialdemokratie brauchte das Schlagwort von der Goldanleihe, und so kam man zu der Festlegung der ganzen Summe auf eine Goldmilliarde Mark, ein ungewöhnlicher Vorgang in einem deutschen Reichsgesetz in einer Zeit, in der wir doch — wenigstens gesetzlich — nur eine Währung, die Markwährung haben. Praktisch hat diese Festlegung infolge des inzwischen eingetretenen Marksturzes die Wirkung, daß die Summe an Papiermilliarden — denn nur in solchen wird ja die Anleihe aufgebracht — heute erheblich höher ist als zu der Zeit, in der man sich über die Goldmilliarde einigte. Man darf sich nicht darüber täuschen, daß die Belastung des Wirtschaftslebens dadurch ebenfalls größer geworden ist, obgleich oder vielleicht auch weil mit der Markentwertung die innere Entwertung der von der Zwangsanleihe betroffenen Vermögens-Objekte nicht überall gleichen Schritt gehalten hat. Ueberhaupt liegt ja in dieser Festlegung auf eine Goldmilliarde eine gewisse Willkür; denn in dem Augenblick, in dem die Anleihe ausgeschrieben wird, muß ja doch der Umrechnungskurs in Papiermark in irgendeiner Form festgelegt werden, da ja die Einzahlung nur in Papiermark erfolgen kann. Es wird Aufgabe des demnächstigen Anleihegesetzes selbst sein müssen, den Stichtag festzulegen, nach dem die Umrechnung der aufzubringenden Summe zu erfolgen hat, oder einen festen Umrechnungskurs selbst zu bestimmen. Die Umrechnung beweglich, etwa nach dem Markkurs am jeweiligen Einzahlungstag zu gestalten, würde die Höhe der Belastung durch die Zwangsanleihe mehr oder weniger in die Hand des einzelnen legen und damit die Willkür auf die Spitze treiben.

3. Bei Abschluß des Kompromisses war man sich darüber einig, daß auch die Zwangsanleihe — wie die neuen Steuern — dem Reich möglichst Mittel noch im Jahre 1922 zuführen soll. Das setzt an sich voraus, daß auch ihre Veranlagung im Jahre 1922 erfolgen muß. Nun sind aber die Finanzämter, wie allseitig anerkannt wird, mit Arbeiten so überlastet, daß an eine wirkliche besondere Veranlagung als Grundlage für die Umlegung der Zwangsanleihe in 1922 überhaupt nicht zu denken ist. Zwei Möglichkeiten sind danach gegeben: Entweder kann man für die Zwangsanleihe auf die Notopferveranlagung (Stichtag 31. Dezember 1919) zurückgehen, oder man muß die endgültige Umlegung der Zwangsanleihe bis zur Veranlagung der demnächstigen Vermögenssteuer (Stichtag 31. Dezember 1922) verschieben. Beides hat für Steuerzahler wie für den Fiskus Vorzüge und Nachteile. Seit der Notopferveranlagung sind gewaltige Verschiebungen nicht nur im Wert, sondern auch in dem Bestand der Vermögen eingetreten. Die Verschiebungen im Wert sind keineswegs gleichmäßig für alle Vermögensarten erfolgt, so daß ihnen etwa bei Bemessung der Höhe des Umlagesatzes Rechnung getragen werden könnte. Vor allem aber den Veränderungen im Bestand der Vermögen müßte durch nachträgliche Veranlagung Rechnung getragen werden, was nach Lage der Arbeitsverhältnisse bei den Finanzämtern völlig unmöglich ist. Endlich ist aber auch die Notopferveranlagung, soweit sie überhaupt durchgeführt ist, keineswegs so sorgfältig erfolgt, daß man auf sie eine neue große Besitzabgabe aufbauen könnte; gerade die Erkenntnis dieser Tatsache hat ja zu den besonderen Vorschriften bei der Erhebung des ersten Notopferdrittels geführt, nach denen die Veranlagung überall dort nur als vorläufige gilt, wo sie nicht im Einvernehmen mit den Angaben des Steuerpflichtigen erfolgt. Andererseits sind die materiellen Veranlagungsgrundsätze des Notopfergesetzes für die Abgabepflichtigen verhältnismäßig günstig, für einzelne Vermögensarten milde. Die neue Vermögenssteuerveranlagung nach dem Vermögenssteuergesetz wird die Vermögen nach Wert und Bestand richtiger erfassen, sie wird aber höchstens im Herbst 1923, vielleicht gar erst im Frühjahr 1924 fertig sein, kommt also zur Schaffung von Mitteln für Bedürfnisse im Jahre 1922 zu spät. Ihre Veranlagungsgrundsätze sind nicht für eine Dauerabgabe eingerichtet, gehen vielmehr, wie man dies insbesondere bei der Ausgestaltung der Bestimmungen über den Wert von Grundbesitz und Betriebsvermögen ausdrücklich erklärt hat, von dem Gedanken aus, daß eine alle drei Jahre erneut zu veranlagende Steuer auf dieser Bewertung aufbaut und daß die Bewertung selbst deshalb den wechselnden Verhältnissen, die dabei in Betracht kommen, viel mehr Rechnung tragen müsse. Der Aufbau der Zwangsanleihe auf der Bewertung nach dem neuen Vermögenssteuergesetz wird also endgültig nicht ohne erhebliche Modifikationen erfolgen dürfen. Nach dem, was über die Absichten der Regierung verlautet, will sie nun, um im Jahre 1922 Geld zu bekommen, Einzahlungen auf die Zwangsanleihe auf Grund einer Selbsteinschätzung einfordern. Schon jetzt muß indes darauf hingewiesen werden, daß eine solche Selbsteinschätzung doch nur nach dem Vermögensstand und dem Vermögenswert an einem Stichtag, der in der Vergangenheit liegt, erfolgen darf. Schätzungen von Vermögensstand und Vermögenswert nach einem zukünftigen Stichtag sind praktisch unausführbar. Wählt man aber einen Stichtag in der Vergangenheit, so muß er so ausgesucht werden, daß er nicht dem Kaufmann usw. die Arbeit besonderer Bilanzaufstellung zumutet. Schließlich wird es doch am zweckmäßigsten sein, auf den Notopferstichtag zurückzugehen, auf Grund dieser Selbsteinschätzung, wenn sie danach überhaupt noch notwendig ist, Voreinzahlungen zuzulassen und die endgültige Veranlagung zur Zwangsanleihe der demnächstigen Veranlagung zur laufenden Vermögenssteuer mit entsprechenden Modifikationen vorzubehalten. Zweckmäßig wird es dabei sein, dem Steuerzahler, soweit er sich selbst für in höherem Maße zwangsanleihepflichtig hält, insoweit höhere Voreinzahlungen unter Gewährung entsprechender Prämien zu gestatten. Selbst wenn eine solche Prämiengewährung nicht übermäßig viel hilft, schadet sie doch auch nichts, und jede Mark, die dem Reiche auf diese Weise mehr zufließt, vermindert doch die Notwendigkeit, neue Zahlungsmittel zu schaffen.

4. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß sich auch die Grundsätze für die neue Vermögenssteuerveranlagung nicht ohne weiteres für die Umlegung einer Zwangsanleihe eignen. Dringend notwendig wird es vor allem sein, den Besitz an festverzinslichen Werten besonders zu behandeln. Die sog. reinen Rentner vor Allem müssen besonders schonlich behandelt werden, da gerade diese Bevölkerungsschicht unter der Wirkung der Geldentwertung schon Besitzopfer in ausreichendem Maße gebracht hat. So wie man überdies im vorigen Jahre bei der beschleunigten Einziehung des ersten Drittels Notopfer einen besonderen Härteparagraphen schuf, auf Grund dessen Stundungen

usw. erfolgen mußten, wenn die sofortige Einziehung die Fortführung des Betriebes erschwerte, so wird man auch jetzt solche Sondermaßnahmen vorsehen müssen, will man das Opfer für die deutsche Wirtschaft und insbesondere für den festliegenden Besitz einigermaßen erträglich machen. Daß die Vermögensgrenze, von der ab die Zwangsanleihepflicht beginnt, nicht allzu niedrig gegriffen werden darf, soll hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

5. Das Kompromiß sieht die Unverzinslichkeit der Anleihe für die ersten Jahre vor. Es wird notwendig sein, durch eine angemessene Verzinsung in den folgenden Jahren der Anleihe den Charakter eines wirklichen Wertpapiers zu geben. Schließlich entzieht doch die Anleihe dem Steuerzahler gerade in einem Augenblick Mittel, in dem er nicht nur durch die Zahlung hoher Einkommensteuern für zwei Jahre, sondern auch durch die gewaltig gesteigerten Anforderungen in Lebenshaltung und Betrieb solche Mittel in größerem Umfang kaum entbehren kann. Er wird sich also durch Beleihung oder Veräußerung der Zwangsanleihe neue Mittel schaffen müssen. Gewiß wird eine solche Beleihung mittelbar wiederum der Verminderung der Inflation, wie sie die Zwangsanleihe bringen soll, entgegenwirken. Die Beleihbarkeit ist aber notwendig, wenn die Anleihe überhaupt für das Wirtschaftsleben auch nur einigermaßen erträglich sein soll.

6. Die Höhe des Umlagesatzes für die Anleihe hängt von der Frage ab, wie hoch man das deutsche Volksvermögen einschätzt und wie hoch die Gesamtsumme des demnächst veranlagten Vermögens werden wird. In dem Anleihegesetz selbst festzulegen wird demnächst nur eine Art von Tarif sein, die endgültige Festlegung der Sätze dieses Tarifs aber muß abhängen von der tatsächlichen Markentwertung an dem zu wählenden Stichtag, weil sich daraus ja erst die aufzubringende Summe in Papiermark ergibt. Daß man diesen Tarif wird staffeln müssen, bedarf angesichts des Umstandes, daß es sich bei der Unverzinslichkeit, die die Anleihe haben muß, um ein steuerähnliches Opfer handelt, keiner weiteren Ausführung. —

Bis das endgültige Anleihegesetz zu verabschieden sein wird, werden mindestens noch Wochen vergehen. Bis dahin muß die kritische Erörterung des Gedankens nicht nur, sondern vor allem auch seiner praktischen Verwirklichung, recht viele Mitarbeiter finden; jede derartige Kritik kann der Sache nur von Nutzen sein. Gerade deshalb aber haben alle Parteien ein Interesse daran, daß der Erlaß dieses endgültigen Gesetzes nicht etwa aus politischen Gründen überhetzt und mehr beschleunigt wird, als es das rein sachliche Interesse unbedingt erfordert und gestattet.

Konjunktur und Valuta.

Von Dr. Richard Hauser in Berlin.

I.

Daß unsere industrielle Konjunktur, namentlich soweit sie auf dem Exportgeschäfte beruht, in starkem Umfange von der Lage des Devisenmarktes beeinflußt wird, ist eine allgemein anerkannte Tatsache. Sie hat in letzter Zeit mehrfach Veranlassung gegeben, in Presseäußerungen die Konjunkturaussichten der deutschen Industrie in recht trüber Beleuchtung erscheinen zu lassen. So wurde vielfach die Ansicht vertreten, daß schon eine Stabilisierung und noch mehr natürlich eine Höherbewertung der Mark das Ende des deutschen Exportgeschäftes und den Zusammenbruch der industriellen Konjunktur bedeute. Es soll deshalb hier der Versuch gemacht werden, den Zusammenhang zwischen Markwert und industrieller Konjunktur in kurzen Umrissen darzulegen.

Betrachten wir zunächst das Exportgeschäft, das ja heute wohl in allen industriellen Geschäftszweigen als das lohnendste gilt. Die Exportgewinne erklären sich aus der höheren Bewertung, welche die Mark jeweils im Inlande, verglichen mit dem Auslande, genießt. Die Auslandsmark hat, im ganzen betrachtet, eine andauernd fallende Richtung eingeschlagen. Die Inlandsmark ist ihr in der Geringerbewertung stets mit gewissem Abstande gefolgt. Für die differenzierte Bewertung sind in erster Linie die gesetzlichen Beschränkungen der freien Preisbildung verantwortlich, die sich bei uns auch nach dem Abbau der Kriegswirtschaft noch erhalten haben: Das System der Ausfuhrbewilligungen, der Höchstmieten, der erst jetzt in Wegfall gekommenen staatlichen Brotzuschüsse usw. Wenn ein exportierender Fabrikant für seine Ware im Auslande eine gewisse Summe erhält und er dieselbe nach Deutschland hereinbringt, so zeigt sich, daß jeder Mark eine höhere Kaufkraft innewohnt, als ihm im Auslande angerechnet worden ist. Aus dieser Quelle fließt der hauptsächlichste Gewinn des Exportgeschäftes.

Damit ist aber zunächst nur die privatwirtschaftliche Seite der Industriekonjunktur erklärt, und es drängt sich uns bald die Frage auf, wie ist es volkswirtschaftlich möglich, daß Deutschland jahrelang mit anscheinend hohen Gewinnen nach dem Auslande exportieren kann bei einer Preislage auf den ausländischen Märkten, welche die Konkurrenz anderer, valutastarker Länder großenteils ausschließt. Betrachten wir einmal die wichtigsten Komponenten des Warenpreises, als Materialkosten, Arbeitslohn, Kapitalrente. In den deutschen Exportwaren steckt ein beträchtlicher Teil von Materialien, die vorher aus dem Auslande eingeführt worden sind. Diese Materialien kommen uns gewiß an sich nicht billiger, sondern teuerer zu stehen als unseren Konkurrenten, da wir ja fast allen ausländischen Besitz verloren haben, sie aber vielfach ihre Rohstoffe von Unternehmungen beziehen, auf die sie politischen oder wirtschaftlichen Einfluß auszuüben vermögen. Dennoch wird nicht selten privatwirtschaftlich aus ausländischem Material noch ein Gewinn erzielt, weil beim Verkauf der Ware im Auslande die Devise meist höher steht als seinerzeit beim Einkauf des Materials. Die aus Deutschland selbst stammenden Materialien können meist billiger produziert werden als im Auslande, so daß die Industrien, welche hauptsächlich deutsche Rohstoffe verarbeiten, mit besonders hohen Exportgewinnen rechnen können.

Wir kommen nun zu dem Arbeitslohne, der, in Weltwährung umgerechnet, sich wesentlich unter dem Niveau des Auslandes bewegt und aus dem in der Tat ein erheblicher Teil des Exportgewinnes sich erklärt. Immerhin aber nur ein Teil, denn eine einfache Betrachtung wird zeigen, daß ein anderer Teil des industriellen Gewinnes indirekt zu Lasten ganz anderer Einkommenszweige zustande kommt. Um das zu erkennen, nehmen wir einmal an, das Höchstmietengesetz würde aufgehoben: die Folge wäre eine gewaltige Mietssteigerung, welcher eine entsprechende Steigerung des Arbeitslohnes parallel laufen würde, die man wohl auf 15 bis 20 pCt. der gegenwärtigen Höhe veranschlagen kann. Die Gewinnmarge des Exportgeschäftes wäre sogleich bedeutend geschmälert. Oder nehmen wir einmal an, es würde bei uns gesetzlich bestimmt, daß alle Schulden auf Goldbasis zurückzuzahlen, und daß alle Zinsen auf Goldbasis zu entrichten wären, eine Bestimmung, die man gewiß unter moralischen Gesichtspunkten nur begrüßen könnte, die aber praktisch undurchführbar ist. Sie würde jedoch dem Gläubiger lediglich das zuwenden, was ihm nach ökonomischen Gesetzen zusteht und was dem Sinne des seinerzeitigen Darlehnsvertrages entspricht. Ein Schuldner, der vor dem Kriege ein Kapital in Goldmark aufgenommen hat, müßte dann für Verzinsung und Rückzahlung einen soviel höheren Betrag in Papiermark aufwenden, als die Entwertung der deutschen Währung beträgt. Bei manchen Unternehmungen, welche hohe Obligationsschulden aus der Vorkriegszeit haben, würde eine solche Bestimmung hinreichen, um die heutigen Scheingewinne in Verluste zu verwandeln. Im Durchschnitt betrug die Obligations- und Hypothekenschuld der reinen Erwerbsgesellschaften Deutschlands im Jahre 1911/12 etwa 5 Milliarden Mark gegenüber 15 Milliarden Aktienkapital. Der Einfluß, den die Wertreduktion

oder besser gesagt, die Abwälzung der 5 Milliarden Vorkriegsschulden auf die Rentabilität ausübt, darf nicht unterschätzt werden.

Bei den Hauseigentümern und den Obligationären der Industriegesellschaften selbst sind die Beziehungen, die zwischen ihrem Einkommensverluste und den Industriegewinnen bestehen, besonders augenscheinlich. Indirekt aber tragen noch viele andere Berufskreise zu den Scheingewinnen des Exportgeschäftes bei, nämlich alle Rentner und Festbesoldeten, zum Teil auch die Produzenten von inländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten, kurz alle diejenigen, welche den Gegenwert ihrer Arbeit auf der Basis des Inlandswertes der Mark erhalten. Denn, würden sie alle den Gegenwert ihrer Arbeit auf Goldbasis empfangen, so könnte von Valutagewinnen der Exportindustrie keine Rede mehr sein. Die Möglichkeit, übernormale Gewinne aus dem Inlandsgeschäfte zu erzielen, wäre allerdings bei steigender Nachfrage nach Ware noch nicht ausgeschlossen, da neue industrielle Betriebe angesichts der hohen Reproduktionskosten derselben kaum geschaffen werden können.

II.

Es entsteht die Frage, wie lange kann die Konjunktur, soweit sie eben auf der zunehmenden Verschlechterung der Mark beruht, andauern. Daß eine Währung noch viel tiefer sinken kann als die deutsche, dafür ist Oesterreich und die östlichen Länder des Kontinents der Beweis. Somit kann also — wenn wir den aus allgemeinen Erwägungen so unerwünschten Zustand weiterer Markentwertung als gegeben annehmen wollen — die Industriekonjunktur, soweit sie auf der Valuta beruht, noch auf eine ziemlich lange Dauer rechnen. Immerhin dürfen die Tendenzen, welche auf eine Schwächung der Konjunkturgewinne hinwirken, nicht übersehen werden. Wir haben ausgeführt, daß die Markentwertung wohl die äußerliche Ursache der Valutagewinne ist, daß aber noch andere Voraussetzungen gegeben sein müssen, nämlich die, daß die anderen Stände, zu deren Lasten sich die Industriegewinne teilweise bilden, noch etwas herzugeben haben. Wenn durch die andauernde Auslaugung der Vermögensverfall in diesen Kreisen einen solchen Grad erreicht hat, daß ihre Mitglieder nicht mehr ihr Leben fristen können, muß in der einen oder anderen Form eine Aenderung eintreten. Man wird die Mieten weiter erhöhen müssen, wird bedürftigen Kleinrentnern in zunehmendem Maße Unterstützungen aus Staatsmitteln gewähren müssen und man wird vor allen Dingen das Einkommen aller Festbesoldeten steigern müssen. Diese Maßnahmen tendieren natürlich dahin — zum Teil auf dem Umwege über erhöhte Steuern —, die industriellen Gewinne bei weiterem Sinken der Mark zu beschränken. Immerhin sind sie doch nicht stark genug, um einen entscheidenden Einfluß auf die Konjunktur ausüben zu können. Sie erklären jedoch, warum die Preissteigerungen bei uns ein immer schnelleres Tempo einschlagen müssen: weil eben die Reserven der Berufskreise, zu deren Lasten die Volkswirtschaft im Gange gehalten wird, sich der Erschöpfung nähern.

III.

Wir kommen nun zur Behandlung der Frage, welche zu unserer Untersuchung Veranlassung gegeben hat, nämlich: Welchen Einfluß würde eine Valutastabilisierung auf die industrielle Konjunktur ausüben? Das Ziel einer Stabilisierung kann u. E. nur die Festlegung des Markwertes auf der Basis des ungefähren Inlandswertes zur Zeit der Reform oder doch nur wenig darüber sein, da nur dann das inländische Preisniveau ziemlich ungestört bleiben würde. Nehmen wir also an, die Mark würde auf den hundertsten Teil des Dollar festgelegt. Damit wären allerdings die Gewinnaussichten des Exporteurs, der bisher mit einem Dollarpreise von 200 M. rechnete, erheblich geschmälert. Immerhin sind die Vorteile, welche die Valutaentwertung ihm gebracht hat, keineswegs völlig in Wegfall gekommen. Die deutsche Exportindustrie genießt auch nach der Valutastabilisierung noch die Vorteile, welche die deutsche Höchstmietengesetzgebung ihr verschafft, sie hat ferner den Vorteil, daß die Lasten für die gesamte Vorkriegsschuld (Hypotheken und Obligationen) auf ein Minimum zusammengeschrumpft sind. Der letztere Vorteil bleibt ihr gewahrt bis zu dem Zeitpunkte, wo die mit diesem Gelde s. Zt. angeschafften Werte, Maschinen, Gebäude usw. aufgebraucht sind, also gut für ein Menschenalter, wenn auch in ständig abnehmenden Umfange. Wie lange und in welchem Ausmaße man die Mieten künstlich unter der den ökonomischen Gesetzen entsprechenden, auf dem Rekonstruktionswerte der Häuser basierenden Höhe halten kann, ist allerdings weniger bestimmt vorauszusagen. Immerhin ist mit einem durchgreifenden Abbau dieser Bestimmungen für jetzt und lange hinaus noch nicht zu rechnen.

Ein weiterer Konkurrenz-Vorteil gegenüber dem hochvalutarischen Auslande bleibt in dem niedrigen Nominal-Aktienkapital der industriellen Unternehmungen Deutschlands erhalten. Bis heute hat sich das Nominalkapital der deutschen Aktiengesellschaften erst knapp verdreifacht, verglichen mit der Zeit vor dem Kriege, es hat sich also der Geldentwertung erst in geringem Umfange angepaßt. Daß der Rekonstruktionswert der deutschen Unternehmungen in Aktienform weit über das Dreifache der Vorkriegsbewertung hinausgeht, unterliegt wohl keinem Zweifel, und auch ihr Ertragswert wird sich auf die Dauer gewiß wesentlich über dieser Grenze halten und immer die Tendenz zeigen, sich dem Rekonstruktionswerte anzunähern. Solange dies aber noch nicht geschehen ist, sind die bestehenden Unternehmungen auch ziemlich geschützt gegen die Konkurrenz im Inlande neu entstehender Betriebe. Die erwähnten Konkurrenzvorteile mögen angesichts der Hochflut der Papiergewinne mancher Unternehmungen heute unwesentlich erscheinen, sie werden jedoch an Bedeutung gewinnen, sobald unsere Industrie mit der Rückkehr zu stabilen Geldverhältnissen wieder gelernt hat, genau, vielleicht sehr genau zu rechnen.

Aus all dem kommen wir zu dem Schlusse, daß die deutsche Industrie eine Valutastabilisierung nicht zu fürchten braucht. Mag ihr auch ein Teil des leichten Exportgewinnes verloren gehen, so bringt ihr die Festigung aller Wertverhältnisse im Inlande und Auslande die Möglichkeit zurück, wieder genaue wirtschaftliche Kalkulationen auch für längere Zeiträume anzustellen und damit zu einer wirklich wirtschaftlichen Betriebsführung zurückzukehren.

Ohne Zweifel würde eine Valutastabilisierung im hochvalutarischen Auslande, besonders in England, begrüßt werden, wo man sich durch die deutsche Unterbietung beschwert fühlt. Eine Unterbietung aus valutarischen Gründen, wie sie jetzt bei Deutschland vorliegt, kann jedoch immer nur einen vorübergehenden Charakter haben, denn nach einer Reihe von Jahren muß doch jede Valutaentwertung einmal zu Ende gehen. Eine Unterbietung kann jedoch auch einen dauernden Charakter annehmen, nämlich dann, wenn das unterbietende Land wesentlich billiger produziert als seine Konkurrenten, was am ehesten dann möglich ist, wenn die Lebenshaltung seiner Bevölkerung, namentlich der Arbeiterschaft, eine niedrigere ist, als in den Konkurrenzländern. In diesem Falle ist das Exportgeschäft für das exportierende Land — im Gegensatze zu dem gegenwärtigen labilen deutschen Zustande — auch volkswirtschaftlich vorteilhaft und bedeutet keinen volkswirtschaftlichen Raubbau. Während nun England bestrebt erscheint, durch eine Stabilisierung der deutschen Valuta sich der deutschen Schleuderkonkurrenz zu erwehren, ist gerade die sogenannte Reparationspolitik der Entente Veranlassung, daß die deutsche industrielle Unterbietung zu einer d a u e r n d e n Erscheinung wird. Der gewaltige Steuerdruck, den die „Reparationen" zur Folge haben, schränkt die Kaufkraft der breiten Massen der deutschen Bevölkerung derart ein, daß die Waren nach den ausländischen Märkten abströmen und hier angesichts der Dringlichkeit des Geldbedarfs der deutschen Produzenten die Tendenz zur Preisdrückerei zeigen. Diese dauernde Ursache der deutschen Schleuderkonkurrenz ist untrennbar verknüpft mit den „Reparationen" und wird ebensolange dauern als diese selbst.

Vielleicht folgt man im Ententelager anderen Gedankengängen, indem man sich sagt, wenn die Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung im allgemeinen und der Industriearbeiterschaft im besonderen stark unter das heutige Niveau herabgedrückt wird, dann ist Deutschland auch nicht mehr imstande, die hochwertigen Industriewaren zu erzeugen, die es heute auf den Markt bringt. Es muß zu primitiverer Produktion übergehen und scheidet damit als ernstlicher Konkurrent namentlich für England aus. Richtig ist an dieser Argumentation, daß allerdings zwischen der Lebenshaltung eines Volkes und den Produkten seines Gewerbefleißes eine gewisse Parallele existiert. Aber es ist doch nicht anzunehmen, daß sich die Reduktion in der Leistung schon bei der gegenwärtigen Generation der deutschen Arbeiterschaft so stark bemerkbar machen würde. Diese Wirkung würde in stärkerem Umfange doch erst bei den späteren Generationen eintreten, so daß das Ausland gewiß auf ein Menschenalter hinaus unter der deutschen Unterbietung zu leiden hätte, ein Zeitraum, der hinreichend lang ist, um die Desorganisation des europäischen Wirtschaftslebens zu vollenden.

Sind die defektiven Stückzinsen kapitalertragssteuerpflichtig?

Von Rechtsanwalt Dr. Koeppel in Berlin.

Ueber die Kapitalertragssteuerpflichtigkeit der defektiven Stückzinsen bei Ausgabe von Wertpapieren ist bereits im vorigen Jahre erheblich gestritten worden. Inzwischen ist die Frage durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in ähnlichen Fällen etwas mehr geklärt. Der Reichsfinanzhof hat nämlich in einem Urteil vom 3. Juni 1921 folgenden Grundsatz aufgestellt:

> „Vorbedingung für die Besteuerung nach § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 des Kapitalertragssteuergesetzes ist das Bestehen eines Erträge abwerfenden Forderungsrechts. Wegen Fehlens dieser Voraussetzung auf seiten des Käufers bei gänzlicher oder teilweiser Vorauszahlung des Kaufpreises ist diese Vorschrift daher nicht anwendbar auf die nach dem Kaufvertrage dem Käufer vom Verkäufer in der Form einer Verzinsung des gezahlten Kaufpreises zu gewährende Leistung."

In einem weiteren Urteil vom 27. September 1921 sagt derselbe Senat, daß sogenannte Vorauszinsen auf Einzahlungen des Käufers nicht der Kapitalertragssteuer unterfallen.

In dem dem ersten Urteil zugrunde liegenden Tatbestand hatte eine G. m. b. H. auf Grund eines zugleich die Auflassungserklärung enthaltenen notariellen Kaufvertrages ein Grundstück gekauft. Im Vertrage war vereinbart: „Es gehen auf die Käuferin über der Besitz und die Nutzungen ab 1. Juli 1920, die Lasten mit dem 1. Juli 1920. ...... Der Restkaufpreis ist zu zahlen, sobald der Kaufvertrag bei dem Grundbuchamt eingereicht ist und dann feststeht, daß nur die übernommene Hypothek auf dem Grundstück eingetragen steht....... Der Verkäufer hat der Käuferin vom Tage der Zahlung des Restkaufpreises ab bis zum 1. Juli 1920 von dem Restkaufpreis Zinsen zu 3½ pCt. für das Jahr zu entrichten."

Daraufhin zahlte die Gesellschaft den Restkaufpreis dem Verkäufer demnächst aus; die dann an sie bis zum 1. Juli 1920 zu entrichtenden „Zinsen" betrugen 620 M. Der Verkäufer behielt hiervon 10 pCt. Kapitalertragssteuer ein. Die Gesellschaft, die Käuferin, beantragte bei dem Finanzamt Erstattung dieses Betrages, weil kein steuerpflichtiger Kapitalertrag im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 a. a. O. vorliegt. Es habe ihr eine Kapitalforderung gegen den Verkäufer nicht zugestanden, und es handele sich in Wahrheit nicht um Zinsen, sondern um ein Entgelt dafür, daß zwar sie den Restkaufpreis habe sofort zahlen müssen, der Verkäufer jedoch infolge der Hinausschiebung des Besitzantritts die Miete noch bis zum 1. Juli für eigene Rechnung habe einziehen dürfen. Der Reichsfinanzhof hat diesen Antrag als begründet erachtet. Er führt in dem erstgenannten Urteil vom 3. Juni 1921 zur Auslegung des § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 folgendes aus:

> „Diese Bestimmung, die in dem Regierungsentwurfe (§ 2 Abs. 1 Ziff. I 6) enger gefaßt war (zu vgl. dazu die Begründung S. 17 Abs. 2 S. 24/25) und dann bei der Ausschußberatung die jetzige Fassung erhielt (vgl. Ausschußbericht S. 9/10), erklärt als steuerbare Kapitalerträge (in dem hier in Betracht kommenden ersten Satze) „Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden". Auch in der Begründung und bei der Ausschußberatung (a. a. O. S. 17, 24; S. 9/10) ist stets nur des Falles eines bestehenden, Erträge gewährenden Forderungsrechts, eines Schuldverhältnisses, gedacht worden. Beim Mangel eines solchen Forderungsrechts fehlt es denn auch begrifflich an einem „Kapitalvermögen", das nach dem im § 2 des Gesetzes im Eingang in bezug genommenen § 1 daselbst in seinen Erträgen von der Steuer erfaßt werden soll, an der durch § 2 Ziff. I im Eingang in ihren Erträgen getroffenen „Kapitalanlage". Nach dem klaren Wortlaut und Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 a. a. O. ist also Vorbedingung für seine Anwendung das Bestehen eines Erträge (Früchte im Sinne des § 99 BGB.) abwerfenden Forderungsrechts. In einem Falle der vorliegenden Art ist daher die Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen. Denn die Gesellschaft m. b. H. zahlte den Restkaufpreis lediglich in ihrer Eigenschaft als Schuldnerin und entäußerte sich damit endgültig und ohne Anrecht auf eine Rückgewähr der Kaufsumme zugunsten des Verkäufers, hatte also irgendeine Kapitalforderung diesem gegenüber aus Anlaß der Zahlung überhaupt nicht. Die in die Form einer Verzinsung des Kaufpreisrestes gekleidete, ihr vom Verkäufer zu gewährende Leistung kann daher rechtlich und wirtschaftlich nur etwas anderes darstellen als den Zinsertrag einer ihr zustehenden Forderung. Was damit abgegolten werden sollte, waren nur die Vorteile, die dem Verkäufer des Grundstücks daraus erwuchsen, daß er trotz völliger Erfüllung des Kaufvertrags durch die Käuferin und trotz der sich schon im Anschluß an die Einreichung des Kaufvertrags nebst Auflassung beim Grundbuchamte dort vollziehenden Eigentumsumschreibung die Nutzungen des Grundstücks, auch soweit sie die Lasten überstiegen, noch monatelang bezog und behielt. In Wirklichkeit bedeutet die sogenannte Verzinsung nur eine unter dem vorerwähnten Gesichtspunkt von den Vertragschließenden gewollte Herabsetzung des angegebenen Kaufpreises in Gestalt einer Teilerstattung."

Dem Urteil vom 27. September 1921 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Spinnerei forderte von ihren Kunden, daß sie als Käufer bereits einen Teil des Kaufpreises vor Lieferung der Ware als Anzahlung zu leisten hätten; die Spinnerei verzinste diesen Betrag, um die Käufer wirtschaftlich so zu stellen, als ob sie die Ware erst bei ihrer Lieferung bezahlt hätten. Das Finanzamt forderte von der Spinnerei die Abführung von 10 pCt. Kapitalertragsteuer auf die Zinsen und bezog sich hierbei auf den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 27. Dezember 1920 (abgedruckt in den Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1921 S. 58). Der Reichsfinanzhof hält eine Kapitalerstragsteuerpflicht nicht gegeben und führt, nachdem er in diesem Urteil auf die grundlegenden Ausführungen des oben besprochenen Erkenntnisses verwiesen hat, in dem Urteil vom 27. September 1921 folgendes aus:

> „Ausschlaggebend ist allein die sich aus dem Nichtbestehen eines Kapitalzahlungsanspruchs des Käufers begrifflich ergebende Unmöglichkeit einer Forderungsverzinsung, eine Rechtslage, die

auch für die Anwendung des § 2 Abs. 2 des Kapitalertragssteuergesetzes keinen Raum läßt. In einem Falle der vorliegenden Art ist die als Verzinsung des im voraus gezahlten Preises bezeichnete Leistung des Verkäufers an den Käufer nicht eine Nebenleistung, wie dies ihrem Wesen nach die Zinszahlung ist, sondern eine selbständige Leistung zur Schadloshaltung des Käufers dafür, daß er infolge der Vereinbarung der Vorauszahlung zunächst wirtschaftlich schlechter gestellt ist als bei dem Regelfalle der Erfüllung des Kaufvertrags Zug um Zug, nämlich außerstand gesetzt ist, die betreffende Summe bis zur Lieferung der Ware für sich selbst nutzbar zu machen. Solche Schadloshaltung für entgangenen Gewinn, für den mit der Vorauszahlung für den Käufer verknüpften endgültigen Wegfall der Möglichkeit, das Geld seinerseits zinsbar anzulegen, ist aber von der Gewährung von Zinsen wesensverschieden."

Bei der Vereinbarung sogenannter defektiver Stückzinsen liegt bekanntlich der Sachverhalt so, daß die Dividendenberechtigung oder der Zinslauf der Aktien oder Obligationen erst zu einem Zeitpunkt beginnt, der zeitlich später liegt als der Tag der Hingabe des Geldes seitens der Bank an den Darlehnsnehmer. Wenn also die Bank A. am 1. November 1921 der Gesellschaft X. ein Darlehn von 10 Millionen Mark auszahlt gegen Uebernahme einer Obligation von 10 Millionen Mark, verzinslich zu 5 pCt. ab 1. Januar 1922, so wird regelmäßig zwischen A. und X. eine „Verzinsung" des Darlehns für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1921 vereinbart. Bei festverzinslichen Papieren beträgt üblicherweise diese „Verzinsung" ebensoviel wie die vereinbarungsgemäß für die Obligationen zu leistenden Zinsen. Das Reichsfinanzministerium hält nun sowohl bei festverzinslichen Werten, als auch bei Dividendenpapieren diese sogenannten Zinsen für kapitalertragssteuerpflichtig. Diese Auffassung ist für die Praxis mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, denn man kann sie natürlich, wie es auch das Finanzministerium tut, nur als Zinsen einer unverbrieften Darlehnsforderung ansehen; alsdann sind aber die einem Bankier zufließenden Zinsen nach § 3 Nr. 3 Abs. 1 des Kapitalertragssteuergesetzes kapitalertragssteuerfrei. Bei der Weiterbegebung der per Erscheinen gehandelten Stücke wurde dagegen vielfach die Kapitalertragssteuer abgezogen, wenn der Erwerber nicht Bankier war.

Nach meiner Auffassung läßt sich aus den beiden eben eingehend dargelegten Urteilen des Reichsfinanzhofes vom 3. Juni und 27. September 1921 entnehmen, daß diese sogenannten Zinsen dann nicht kapitalertragssteuerpflichtig sind, wenn der Anspruch der Bank nicht auf Rückzahlung dieses hingegebenen Geldes geht, sondern einen anderen Inhalt hat. Denn nur die Zinsen von Geldforderungen unterliegen der Kapitalertragssteuer. Der Anspruch der Bank geht nun in der Tat nicht auf Rückzahlung des Geldes, sondern auf Lieferung der Aktien oder sonstigen Papiere. Dies entspricht den zwischen den Parteien getroffenen Abreden. Es ist auch sehr scharf zu scheiden zwischen den Ansprüchen, die die Bank bei Hingabe des Geldes oder, infolge dieser Hingabe, auf Lieferung der Papiere hat, und dem Anspruch, der ihr als ein befristeter oder bedingter nach Aushändigung der Papiere als Inhaber derselben auf spätere Rückzahlung des Betrages zusteht, der in dem Inhaberpapier selbst verbrieft ist. Dieser letztere Anspruch ist ein Anspruch auf eine Geldforderung; diese Zinsen sind deshalb kapitalertragssteuerpflichtig. Dieser Anspruch ist aber ein ganz anderer als der eben angegebene, den die Gesellschaft nach Hingabe der Geldsumme auf Lieferung der Effekten hat. Es handelt sich recht eigentlich um einen Kauf, wie denn auch an der Börse mit Recht von einem Kauf von Wertpapieren oder einem Kauf der per Erscheinen gehandelten Stücke bei Lieferung der sogenannten Kassenquittungen gesprochen wird. Es handelt sich um den Kauf einer Forderung. Stimmt man aber dieser Auffassung zu, so muß man die negativen Stückzinsen sowohl auf Kapitalwerte als auch auf festverzinsliche Werte als kapitalertragssteuerfrei ansehen, denn es fehlt an einem Forderungsrecht auf Zahlung einer Geldsumme; diese sogenannten Stückzinsen sind nicht Früchte im Sinne des § 99 BGB. der Forderung, welche die Bank gegen die Gesellschaft hat. Der Reichsfinanzhof betont aber ausdrücklich, daß nach dem klaren Wortlaut und Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 4 a. a. O. Vorbedingung für seine Anwendung das Bestehen eines Erträge abwerfenden Forderungsrechtes sei. Sobald man den Kapitalzahlungsanspruch verneint, muß man notwendigerweise auch das Vorhandensein einer Verzinsung einer Forderung verneinen. Diese sogenannte Verzinsung ist vielmehr eine selbständige Leistung zur Schadloshaltung der Bank dafür, daß die Bank infolge der Vereinbarung der Vorauszahlung zunächst wirtschaftlich schlechter gestellt ist, als bei dem Regelfalle der Erfüllung des Vertrages Zug um Zug. In Zeiten stark gehäufter Kapitalerhöhungen sind solche Vereinbarungen sehr häufig; die Parteien können bis zum fertigen Druck der Effekten nicht mit der Hingabe oder dem Empfang des Geldes warten.

Will man aber die Obligationen ihrem rechtlichen Inhalt nach als Darlehnsforderung ansehen und sie mit der Hingabe des Geldes verquicken, also einen Kapitalzahlungsanspruch der Bank gegen die Gesellschaft konstruieren, so kann man dann immer nur die Kapitalertragssteuerpflichtigkeit bei festverzinslichen Wertpapieren bejahen, wird sie aber entsprechend der besonderen Natur der Aktien als Mitgliedschaftsrechten bei Dividendenwerten verneinen müssen, einschließlich der festverzinslichen Vorzugsaktien, denn auch diese sind inhaltlich Mitgliedschaftsrechte.

Dieser Streit ist müßig, wenn eine Bank die defektiven Stückzinsen erhält, denn ihr sind im Hinblick auf § 3 Nr. 3 Abs. 1 a. a. O. keine Kapitalertragssteuern abzuziehen. Ob zu den Erwerbern der per Erscheinen gehandelten Stücke später ein Nicht-Bankier gehört, kann aber nach richtiger Auffassung außer Betracht bleiben, denn es handelt sich alsdann um einen Kauf.

Börsentips einer öffentlich-rechtlichen mündelsicheren gemeinnützigen Bankanstalt.

Die Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Hannover, öffentliche Bankanstalt, hat in letzter Zeit an Bankfirmen, mit denen sie in keiner Geschäftsverbindung stand, Telegramme gerichtet, in denen zum Ankauf bestimmter Dividendenwerte, die angeblich im Kurse zurückgeblieben seien oder sonst Aussichten auf Kurssteigerung böten, angeregt wurde. Bei den Empfängern dieser Telegramme bestand zunächst die Ansicht, daß der Name der Girozentrale Hamburg von einem Fälscher, der an einer Kurssteigerung der betreffenden Papiere interessiert ist, mißbraucht worden sei, da man es für ausgeschlossen erachtete, daß eine öffentlich-rechtliche gemeinnützige und mündelsichere Bankanstalt in dieser auch von privaten Bankfirmen nicht als fair angesehenen Weise spekulative Anregungen in die Welt senden könnte. Nachdem indessen die Girozentrale Hamburg in einem uns bekanntgewordenen Fall diese Telegramme nachträglich gegenüber einer Empfängerin ausdrücklich schriftlich bestätigt und um Mitteilung gebeten hat, ob für derartige Informationen bei der Empfängerin in Zukunft weiteres Interesse bestehe, kann an der Richtigkeit dieser vorerst für unglaubhaft erachteten Tatsache kein Zweifel mehr bestehen.

Auf dem vorjährigen Allgemeinen Deutschen Sparkassentag in Nürnberg ist nach einem Referat des Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Kleiner, Präsident des Deutschen Zentral-Giroverbands, Berlin, in welchem in schönen Worten die idealen Bestrebungen der Girozentralen im Interesse einer gesunden Entwickelung des Kommunalkredits dargelegt wurden, die Erwartung ausgesprochen worden, daß der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Gemeinnützigkeit der Bestrebungen der Girozentralen auch vom Reich und Staat in der Gesetzgebung gebührend

Rechnung getragen werde. Wir begnügen uns mit der vorliegenden Gegenüberstellung von Theorie und Wirklichkeit und sprechen auch unsererseits die Erwartung aus, daß die Gesetzgebung des Reichs und der Länder gegenüber Entartungserscheinungen des öffentlichen Bankwesens, wie sie im Geschäftsbetrieb der Girozentralen hier nicht zum ersten Male ans Tageslicht treten, nicht länger in ihrer bisherigen Untätigkeit verharren möge.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 440 BGB.

Für im Schaltergeschäft von einer Bank gekaufte aufgerufene Wertpapiere gibt es keinen Anspruch auf Ersatzlieferung anderer Stücke lediglich auf diesen Tatbestand hin. Es müßte ein etwaiger Anspruch als Schadensersatzanspruch begründet werden.

Urteil des Reichsgerichts ZS. I v. 8. Juni 1921. I. 27/21. *K.*

Tatbestand:

Am 3., 4. und 8. Juli 1919 verkaufte und übergab der Sohn des Beklagten der Klägerin an deren Schalter 6000 M. 5 pCt. Deutsche Reichsanleihe in bestimmten Stücken. Der Kaufpreis wurde von der Klägerin Zug um Zug in bar bezahlt. Nachträglich stellte die Klägerin fest, daß die gekauften Stücke in der von dem Berliner Kassenvereine herausgegebenen Sammelliste der aufgerufenen Wertpapiere, und zwar bereits zur Zeit der einzelnen Ankäufe, verzeichnet und daher an der Börse nicht verkäuflich waren. Die fraglichen Papiere haben auch im Reichsanzeiger Nr. 117 vom 23. Mai 1919 als gestohlen verzeichnet gestanden und sind von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten als Ersatzlieferung andere Stücke 5 pCt. Deutscher Reichsanleihe zum Betrage von 6000 M. nebst den betreffenden Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen.

Das Landgericht in Frankfurt a. Main, 5 Zivilkammer, hat durch Urteil vom 4. Dezember 1919 die Klage abgewiesen. Diese Entscheidung ist durch Urteil des Oberlandesgerichtes in Frankfurt a. Main, 4 Zivilsenat, vom 3. November 1920 (Bl. 46) bestätigt worden.

Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, welche beantragt hat: Durch Versäumnisurteil das angefochtene Urteil aufzuheben und dem in der Berufungsinstanz von der Klägerin gestellten Antrage stattzugeben.

Der Beklagte war trotz ordnungsmäßiger Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Tatbestande des Berufungsurteiles hat der Sohn des Beklagten die dort aufgeführten, bestimmt bezeichneten Stücke der 5 pCt. Deutschen Reichsanleihe (nebst Erneuerungs- und Zinsscheinen) der Klägerin an deren Schalter verkauft und übergeben. Danach betraf das Kaufgeschäft, welches zwischen der Klägerin und einer mit ihr nicht in laufender Geschäftsverbindung stehenden Persönlichkeit als sog. Schaltergeschäft getätigt wurde, in jedem einzelnen Falle nur die bestimmten Stücke etc., welche jeweils der Sohn des Beklagten der Klägerin als Kaufobjekte übergab und welche von ihr als Kaufobjekte gegen Barzahlung angenommen wurden, wie dies auch aus den betreffenden Abrechnungsquittungen von 3., 4. und 8. Juli 1919 erhellt.

Wenn aus diesen tatsächlichen Vorgängen, die hier gemäß ZPO. § 314 zugrunde zu legen sind, das Berufungsgericht das Vorliegen je eines Spezieskaufes entnommen hat, so ist hierin ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Auch wenn der Klägerin — wie die Revision meint — an dem Erwerb gerade der bestimmten streitigen Stücke nichts gelegen haben sollte, so sind doch nach obigem nur diese Stücke Gegenstand des Kaufvertrages geworden. Die Ausführung der Revision: Offenbar habe der Sohn des Beklagten lediglich Kriegsanleihe zum Tageskurs angeboten und verkauft und es seien sodann (d. h. nach Abschluß von Kaufverträgen über nur der Gattung nach bestimmte Sachen) die Nummern der zur Erfüllung gelieferten Stücke aufgezeichnet worden, widerspricht dem hier maßgeblichen Vorbringen in der Berufungsinstanz. Es ist auch nicht ersichtlich, daß auf Grund dieses Parteivorbringens in der Berufungsinstanz der Tatrichter Veranlassung hatte, nach jener Richtung hin von seinem Fragerecht in Gemäßheit von ZPO. § 139 Gebrauch zu machen.

Auf die Frage, ob etwa die Klägerin die von ihr verlangte Lieferung gleichartiger Wertpapiere damit begründen kann, daß sie auf Grund eines ihr zustehenden Anspruchs auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages (BGB. § 440) gemäß BGB. § 249 die sog. Naturalrestitution verlangt, ist die Revision nicht besonders eingegangen. Zutreffend hat aber das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß einer solchen Begründung schon der Umstand entgegensteht, daß das maßgebliche Kaufgeschäft ein Spezieskauf ist, der seinem Wesen nach eine derartige Ersatzlieferung ausschließt.

Da auch im Uebrigen das angefochtene Urteil einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, ist die Revision unbegründet und wegen der Kosten nach ZPO. § 97 zu erkennen.

2. Zu § 134 BGB.; Devisenordnung vom 8. Februar 1917 § 1 (RGBl. 105).

Geschäfte, die gegen die Devisenordnung verstoßen, sind als verbotswidrig nichtig. Die Bekanntmachung vom 13. Juli 1919, durch welche die Devisenordnung aufgehoben wurde, hat keine rückwirkende Kraft.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juli 1921, II 62 21. *K.*

Am 2. Juni 1919 kaufte der Beklagte von dem Kläger 150 englische Pfundnoten zum Preise von 9150 M. und stellte ihm an demselben Tage eine Bescheinigung aus, inhaltlich deren er sich verpflichtete, ihm gegen Zahlung von 9250 M. „innerhalb von 4 Tagen, nachdem die Forderung das erste Mal gestellt wird", 150 englische Pfundnoten wieder zurückzuverkaufen. Er lehnte jedoch, als der Kläger ihn im August 1919 unter Angebot von 9250 M. hierzu aufforderte, die Rücklieferung ab. Der Kläger wurde deshalb mit dem Antrage klagbar, den Beklagten zur Lieferung von 150 englischen Pfundnoten gegen Zahlung von 9250 M. zu verurteilen. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem er geltend machte:

1. Der Rückkaufvertrag sei nicht zustandegekommen, weil eine Einigung über den Preis nicht erzielt worden sei.
2. Es sei vereinbart worden, daß der Kläger die Erfüllung dieses Vertrages nur fordern könne, wenn er die Pfundnoten nötig habe, d. h. wenn er wieder nach Persien zurückkehren wolle, was nicht der Fall sei.
3. Der Kaufpreis von 9250 M. sei nur als Mindestkaufpreis zu verstehen, während in erster Linie des Tageskurs habe maßgebend sein sollen.
4. Die unvorhergesehene Steigerung des Kurses um 300 pCt. habe den Inhalt der vereinbarten Leistung derartig verändert, daß sie ihm ohne sein Verschulden unmöglich geworden sei.

Das Landgericht (4 K. f. H. S.) in Hamburg erkannte am 31. März 1920 nach dem Klageantrage. Der Beklagte legte unter Aufrechterhaltung seines Abweisungsantrages Berufung ein. Er wiederholte sein früheres Vorbringen, erhob aber nunmehr hauptsächlich den Einwand, daß der Rückkaufvertrag gegen die Devisenordnung vom 8. Februar 1917 verstoße und deshalb nichtig sei. Der Kläger verlangte die Zurückweisung der Berufung.

Durch Urteil vom 19. November 1920 hob das Oberlandesgericht die landgerichtliche Entscheidung auf und wies die Klage ab. Es führte aus: Am 2. Juni 1919, als der Beklagte die streitige Verpflichtung übernommen habe, sei die Devisenordnung vom 8. Februar 1917 noch in Kraft gewesen, sie sei erst durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1919 mit Wirksamkeit vom 11. September 1919 (RGBl. S. 1539) aufgehoben worden, habe also auch noch gegolten, als der Kläger die 150 Pfundnoten angefordert habe, was unstreitig im August 1919 geschehen sei. § 1 Abs. 1 der Devisenordnung spreche aus, daß Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten, nur bei dem vom Reichskanzler dazu bestimmten Devisenstellen gekauft werden dürfen. § 1 Abs. 2 verbiete die Verfügung über solche Zahlungsmittel ohne Einwilligung der Reichsbank, außer zu Gunsten der Devisenstellen. In § 10 seien Zuwiderhandlungen gegen § 1 unter Strafe gestellt. Für die gewerbsmäßigen Geldwechslergeschäfte sei durch die Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 109) die Umwechslung im Höchstbetrage von 1000 M. für den Kalendertag, bezw. 3000 M. innerhalb eines Kalendermonats zugelassen. Nach diesen Bestimmungen könne es nicht zweifelhaft sein, daß die Uebernahme der Verpflichtung durch den Beklagten, dem Kläger 150 Pfundnoten auf Anforderung zu liefern, einen Verstoß gegen die Devisenordnung darstelle. Der Beklagte habe sich durch die Bescheinigung vom 2. Juni 1919 zur Lieferung von ausländischer Valuta verpflichtet, obgleich er nicht zu den amtlich zugelassenen

Devisenstellen gehöre. Er habe, möge er auch Geldwechslergeschäfte betreiben, die für die Umwechslung gesetzte Höchstgrenze weit überschritten. Es lasse sich auch nicht etwa sagen, daß die Parteien bei Eingehung des Vertrages etwa an eine bevorstehende Aufhebung der Devisenordnung gedacht und im Hinblick auf sie den Vertrag geschlossen hätten. Denn die Verpflichtung des Beklagten sei schlechthin, ohne eine Einschränkung ausgesprochen, wie der Kläger ja auch die Pfundnoten bereits im August 1919, also noch unter der Geltung der Devisenordnung angefordert habe. Ebensowenig könne in Frage kommen, daß an Lieferung der Pfundnoten unter Mitwirkung der Devisenstellen gedacht gewesen sei. Der Beklagte habe sie für seine Person vorbehaltlos zugesagt; eine Genehmigung durch die Devisenstellen habe auch nach den Umständen des Falles schwerlich in Betracht kommen können. Der danach vorliegende Verstoß gegen die Devisenordnung mache das zwischen den Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft nichtig (§ 134 BGB.). Das in der Verordnung in bezug auf den Handel in ausländischen Zahlungsmitteln ausgesprochene Verbot sei ein doppeltes: in § 1 Abs. 1 richte es sich gegen den Käufer, in Abs. 2 gegen den Verkäufer; beide Teile hätten es unternommen, dem Verbote zuwiderzuhandeln (§ 10 Nr. 1). Schon aus diesem Grunde sei die vom Beklagten eingegangene Verbindlichkeit rechtsunwirksam gewesen. Dazu führe aber auch die Rücksicht auf die mit dem Erlasse der Devisenordnung verfolgten Zwecke. Das Reichsgericht habe (RG. 98, 254) in einem Falle, in dem es sich um einen Verstoß gegen § 3 der Verordnung gehandelt, dargelegt, daß die Verordnung eine wirtschaftlich schädliche Vergrößerung der Verschuldung Deutschlands gegenüber dem Auslande habe verhindern wollen. Das Verbot bezw. die Einschränkung des Handels in fremden Valuten sei offenbar auch eine diesem Zwecke dienende Maßnahme. Denn dadurch habe ersichtlich einem dem Markkurse schädlichen Handel, insbesondere der Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln entgegengewirkt werden sollen, und diesem Zwecke sei mit einem Verbote, das zivilrechtlich die Nichtigkeit verbotswidriger Geschäfte in sich geschlossen habe, am ehesten gedient gewesen.

Mit der Revision bittet der Kläger, das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Angriffe der Revision gehen dahin:

1. Die Bestimmungen der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 seien auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Die Devisenordnung wolle nach ihrer Begründung allerdings auch die vorher nicht überwachte Benutzung im Inlande vorhandener Zahlungsmittel ausländischer Währung zur Tilgung eigener Verbindlichkeiten in der gleichen Währung einer Kontrolle unterwerfen. Ihr Endzweck bliebe jedoch — schon der Ueberschrift nach — die Regelung des „Zahlungsverkehrs mit dem Auslande". Der letztere komme aber bei dem vorliegenden Geschäfte der Parteien nach den besonderen Umständen des Falles überhaupt nicht in Frage. Es sei nicht erkennbar, wie es für diesen Zahlungsverkehr habe eine Rolle spielen können, ob der Kläger seine Pfunde zunächst an den Beklagten gegeben und dieser sich verpflichtet habe, einen gleichen Betrag Pfunde auf Verlangen dem Kläger zurückzugeben, oder ob der Kläger die Pfunde behalten habe. Der erste Teil des Geschäftes für sich allein hätte vielleicht unter die Verordnung fallen können, das ganze Geschäft aber nicht. Nach ihm gelange der gleiche Betrag englischer Pfunde wieder an die Person im Inlande zurück, von der er hergekommen sei.

2. Eventuell erscheine es aber auch nicht als ausgeschlossen, daß die Nichtigkeit seit der Aufhebung der Verordnung als beseitigt erachtet werden könne. Das Geschäft sei nicht um seiner selbst willen der rechtlichen Wirkungen entkleidet gewesen, sondern wegen der unter den besonderen Verhältnissen des Krieges von ihm befürchteten nachteiligen Folgen für die Gemeinwirtschaft. Die daraus vorübergehend hergeleitete Beschränkung des Verkehrs sei jetzt aufgegeben worden und es lasse sich rechtfertigen, daß der Beklagte sich jetzt nicht mehr darauf berufen könne.

Die Revision ist nicht begründet.

Die Vereinbarungen der Parteien vom 2. Juni 1919, durch die der Beklagte von dem Kläger 150 englische Pfundnoten zum Preise von 9150 M. gekauft und durch die er sich verpflichtet hat, ihm gegen Zahlung von 9250 M. „innerhalb von 4 Tagen, nach dem die Forderung das erste Mal gestellt wird", 150 englische Pfundnoten wieder zurückzuverkaufen, sind unter der Herrschaft der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland (der sog. Devisenordnung) vom 8. Februar 1917 — RGBl. S. 105 — getroffen worden. Nach § 1 Abs. 1 dieser Bekanntmachung durften aber Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauteten, nur bei den vom Reichskanzler bestimmten Devisenstellen gekauft oder darlehnsweise erworben werden, nach § 1 Abs. 2 Satz 1 das. durfte über Zahlungsmittel der bezeichneten Art ohne Einwilligung der Reichsbank nur zugunsten einer Devisenstelle verfügt werden und nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 das. war mit Strafe bedroht, wer es unternahm, den Vorschriften des § 1 zuwiderzuhandeln. Danach verstießen, da weder der Kläger noch der Beklagte zu den Devisenstellen gehörten, und da eine Einwilligung der Reichsbank nicht vorliegt, beide Vereinbarungen gegen ein gesetzliches Verbot, und dieser sowohl dem Kläger, wie dem Beklagten zur Last fallende Verstoß hatte nach § 134 BGB. die Nichtigkeit beider Vereinbarungen zur Folge, einerlei ob die Vereinbarungen ein einheitliches Rechtsgeschäft bildeten oder ob die eine von der anderen unabhängig war. Die Ausführung der Revision, daß es sich nur um ein Hin- und Hergeben des gleichen Betrages englischer Pfundnoten zwischen denselben Personen im Inlande gehandelt habe, und daß ein solches Geschäft dem Zwecke der Devisenordnung, den Zahlungsverkehr mit dem Auslande zu regeln, nicht zuwidergelaufen sei, ist verfehlt, da der Reichsbank allein die Entscheidung darüber vorbehalten war, ob sich die Vereinbarungen mit dem Zwecke der Devisenordnung vertrugen (vgl. Urt. d. RG. v. 15. Februar 1921 — II 461/20).

Ebensowenig ist der Revision zuzugeben, daß die fehlende Einwilligung der Reichsbank durch die mit dem 11. September 1919 in Kraft getretene Bekanntmachung wegen Aufhebung der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, vom 23. Juli 1919 (RGBl. S. 1539) ersetzt worden wäre. Nach der bedenkenfreien Auffassung des Oberlandesgerichts sollte der Rückverkauf binnen kurzer Zeit, jedenfalls vor dem Zeitpunkte des Außerkrafttretens der Devisenordnung, durchgeführt sein, und rückwirkende Kraft hat sich die Bekanntmachung vom 23. Juli 1919 nicht beigelegt. Die Einwilligung, die, um wirksam zu sein, vor dem 11. September 1919 hätte erteilt sein müssen, konnte daher durch den erst an diesem Tage eingetretenen Wegfall ihrer Notwendigkeit nicht mehr ersetzt werden.

Demgemäß ist die Revision zurückzuweisen.

II. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Zu § 24 Abs. 3 RAG.

Eine deutsche Aktiengesellschaft, deren Aktienmajorität in englischen Händen ist, ist nicht als deutsch im Sinne des § 24, 3 RAG. anzusehen. Sie unterliegt dennoch dem Clearingverfahren.

Urteil des RWirtschGer. vom 9. September 1921 — XV. A. V., III 185/21 —*).

Die E. M. Aktiengesellschaft in S. wurde 1891 mit einem Grundkapital von 1 000 000 M. errichtet. Mitbegründerin und Hauptbeteiligte ist die E. M. Company, Ltd. in London, mit einem Kapital von 940 000 M. Die deutschen Gesetzen unterstellte Aktiengesellschaft geriet 1917 in Zahlungsschwierigkeiten und wurde am 8. November 1917 unter Zwangsverwaltung gestellt, wodurch es gelang, ihren Konkurs zu vermeiden. Im Oktober 1920 wurde die Zwangsverwaltung aufgehoben. Die Liquidation war angeordnet worden, wurde aber widerrufen und ist nicht ausgeführt worden. Die Aktiengesellschaft war aus der Zeit vor Kriegsausbruch folgenden in England lebenden Gläubigern schuldig:

a) E. M. Company, Ltd.	Lstr.	44 393.13. 8
b) Ch. G.	,,	10 300.—.—
c) B. G.	,,	40 656. 6. 7
d) J. H.	,,	4 300.—.—

Diese 4 englischen Gläubiger, deren Forderungen in den Büchern der Aktiengesellschaft in Pfunden und in Mark aufgeführt waren, haben ihre Ansprüche als Pfund-Forderungen im Ausgleichsverfahren angemeldet; diese sind auch von der Aktiengesellschaft als solche anerkannt worden. Das Reichsausgleichsamt Zweigstelle Düsseldorf hat demgemäß dem englischen Ausgleichsamt Anerkennung erteilt unter dem 9. April 1921:

a) mit Karten Nr. 52873 betreffend Forderung der E. M. Company, Ltd. einschließlich Zinsen mit . . . . Lstr. 59 234.—.7

*) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lehmann, Frankfurt a. M.

b) mit Karten Nr. 27309 betreffend Forderung des Ch. G. einschließlich Zinsen mit . . . . Lstr. 10 984.11.9
c) mit Karten Nr. 38379 betreffend Forderung B., G. & Co. einschließlich Zinsen mit . . . . ,, 61 984. 4.9
d) mit Karten Nr. 27313 betreffend Forderung des J. H. einschließlich Zinsen mit . . . . ,, 4 604. 5.3

Das Ausgleichsamt Düsseldorf hat sodann der Aktiengesellschaft über diese Schulden Abrechnung erteilt und sie als eine nach § 24 Abs. 3 RAG. überfremdete Firma nach dem Stande vom 9. April 1921 zum Tageskurse belastet mit

M. 14 297 613,79
plus ,, 2 651 404,80
plus ,, 14 961 445,32
plus ,, 1 111 353,86

Versehentlich hat aber das Reichsausgleichsamt Düsseldorf bei Uebersendung der Abrechnung in einem Anschreiben bemerkt, die Abrechnung sei zum Vorkriegskurse erteilt. In einem weiteren Begleitschreiben war jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Abrechnungen zum Tageskurse erfolgt seien und daß hiergegen das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben sei.

Die E. M. Aktiengesellschaft hat denn auch rechtzeitig gegen die Abrechnung Beschwerde eingelegt und beantragt, die Abrechnung über die bezeichneten 4 Posten in der Weise abzuändern, daß die Schulden zum Vorkriegskurse abgerechnet würden. Sie hat ihre Beschwerde mit Schriftsatz vom 2. Juli 1921 ausführlich begründet, auf den hiermit Bezug genommen wird.

Die Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Nach § 27 RAG. erfolgt die Abrechnung über die in einer ausländischen Währung ausgedrückten Schulden Deutscher in Reichswährung unter Umrechnung der Währung ihres Nennbetrages zum Vorkriegskurse. Wer als Deutscher anzusehen ist, ist in § 24 Abs. 3 näher dahin bestimmt.

Als Deutsche im Sinne des Abschnitts II 3 dieses Gesetzes gelten juristische Personen und Handelsgesellschaften anderer Art nur dann, wenn ihr Sitz sich im Reichsgebiet befindet, ihre Rechtsbeständigkeit auf Reichsrecht oder dem Rechte eines deutschen Landes beruht und ihr Kapital spätestens seit dem 1. Januar 1920 überwiegend Reichsangehörigen zusteht. Da die Beschwerdeführerin bei einem Gesamtvermögen von 1 000 000 M. 940 000 M. englische Beteiligung seit ihrer Gründung bis jetzt umfaßt, so ist sie im Sinne der Abrechnungsbestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes nicht als eine deutsche Firma zu behandeln. Es kommt ihr also der in dem bezeichneten § 27 gewährte Vorteil der Schuldenabrechnung zum Vorkriegskurse nicht zu.

Hiergegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit der Ausführung, daß sie eine deutsche Aktiengesellschaft sei mit selbständigem Vermögen gemäß § 210 HGB. Ihr Kapital sei deshalb im vollen Umfange als deutsches anzusehen. Wenn die Aktien einer Aktiengesellschaft sich überwiegend in ausländischem, also hier englischem Besitze befänden, so sei dieser Umstand nicht mit dem Tatbestande des Reichsausgleichsgesetzes identisch. Denn die Tatsache des Aktienbesitzers decke sich nicht damit, daß den Aktionären das Kapital der Gesellschaft zustehe. Letzteres gehöre nur der Gesellschaft, die durch ihre verfassungsmäßigen Organe darüber zu verfügen habe, nicht aber den Aktionären selbst. Die Einlage des Aktionärs bedeute lediglich einen Vermögenswert, den der Aktionär vertragsmäßig an die Gesellschaft zu leisten habe, damit er zu einem Teile des Gesellschaftsvermögens werde. Gewiß sind diese Ausführungen nach dem Handelsrecht und dem sonstigen bisherigen deutschen bürgerlichen Recht vollständig zutreffend. Sie decken sich aber nicht mit den Intentionen, die sich aus dem Friedensvertrag und dem darauf beruhenden Reichsausgleichsgesetz ergeben. Durch Art. 297 Lit. b Fr.-Vertr. ist ein dem deutschen Privatrecht fremdes Moment für die internationalen Beziehungen aufgestellt worden. Dort haben sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vorbehalten, alle deutschen Reichsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften bei Inkrafttreten des Friedensvertrages gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Machtssphäre zurückzubehalten und zu liquidieren. Genauer als der deutsche Text des Friedensvertrags wird der Ausdruck „abhängige Gesellschaften" im französischen und englischen Text bezeichnet mit „sociétés controllées" bzw. „companies controlled". Dadurch ist bewirkt worden, daß im früheren Feindgebiete befindliche Gesellschaften mit überwiegend deutschem Kapital der Liquidation unterworfen wurden. Diese Maßnahme konnte bei Schaffung des Reichsausgleichsgesetzes nicht unbeachtet bleiben und hat daher zur Aufstellung der Bestimmung in § 24 Abs. 3 RAG. geführt. Infolgedessen ist es gleichgültig, ob das Kapital einer Aktiengesellschaft als solches nur dieser Gesellschaft zusteht und ihrer freien Verfügung durch ihre Organe unterliegt, ohne daß der einzelne Aktionär das Recht hätte, einen direkten Einfluß auszuüben. Es genügt vielmehr im Sinne des § 24 Abs. 3, daß die Aktien zum überwiegenden Teile in Händen von Ausländern sind. Diese sind dann imstande, mit Hilfe der Generalversammlung ein maßgebendes Kontrollrecht über die Aktiengesellschaft als solche auszuüben, so daß die ganze Führung der Aktiengesellschaft von der Ausländermehrheit abhängig ist. Diesem Sachverhalt will § 24 Abs. 3 Rechnung tragen, wenn er vorschreibt, daß eine Aktiengesellschaft nur dann als deutsch zu behandeln ist, wenn ihr Kapital spätestens seit dem 1. Januar 1920 überwiegend Reichsangehörigen zusteht.

Allerdings werden hierdurch die nach nationalem und internationalem Recht als deutsch geltenden Aktiengesellschaften verschieden behandelt. Es kann aber nicht behauptet werden, daß eine derartige Bestimmung gegen Art. 109 der Reichsverfassung verstoße, wo sich der Satz findet „Alle Deutsche sind vor dem Gesetze gleich"; denn es ist allgemein anerkannt, daß dieser Grundsatz nur eine Weisung für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden ist, nicht aber bezweckt, der deutschen Reichsgesetzgebung Schranken aufzuerlegen. Richter und Verwaltungsbeamter haben ohne Ansehen der Person nach Maßgabe der von den gesetzgebenden Körperschaften erlassenen Bestimmungen zu verfahren. Sowohl die Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383), wie das Reichsausgleichsgesetz vom 24. April 1920 (RGBl. S. 597) sind von der Nationalversammlung erlassen worden. Diese mußte am besten darüber Bescheid wissen, ob sie trotz des Art. 109 der Reichsverfassung die Bestimmung in § 24 Abs. 3 RAG. erlassen durfte. Auch dieser Umstand beweist, daß die Beschwerde sich nicht auf diesen Verfassungsartikel beziehen kann.

Weiter wird vorgebracht, wenn § 24 Abs. 3 hier deshalb angewendet werden dürfe, weil die Aktien zum überwiegenden Teil Engländern gehörten, so widerspreche das dem Art. 276 Lit. c Fr.-Vertr. Denn dort sei verboten, daß die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte anderen oder höheren direkten oder indirekten Gebühren, Abgaben oder Steuern (à aucune charge, taxe ou impôts, directs ou indirects bzw. to any charge, tax or impost direct or indirect) zu unterwerfen wären, als sie den eigenen Staatangehörigen auferlegt würden. Der deutsche Ausdruck Gebühren usw. sei ungenau. Nach dem französischen und englischen Text bedeute er Belastungen oder Verpflichtungen jeder Art. Selbst wenn in letzterem Punkte der Beschwerde beizutreten wäre, so würde damit doch noch nichts gegen die Gültigkeit des § 24 Abs. 3 beigebracht. Der § 27 RAG. gewährt denjenigen Rechtspersönlichkeiten, die das Reichsausgleichsgesetz, insbesondere sein § 24 Abs. 3, als Deutsche ansieht, durch die Abrechnung zum Vorkriegskurse einen Vorteil, auf den an sich ohne das Gesetz ein Rechtsanspruch nicht bestände. Diese Rechtswohltat ist den bezeichneten Personen zugewiesen zur Erhaltung der deutschen Wirtschaft und zum Wiederaufbau des Vaterlandes. Welche Maßnahmen hierfür für erforderlich zu erachten sind, hat die Reichsverwaltung zu entscheiden. Wem sie diese Vorteile nicht zuweist, wird dadurch nicht einer Last, einer Verpflichtung oder dergleichen im Sinne des Art. 276 Lit. c Fr.-Vertr. unterstellt. Er wird so behandelt, als wenn die bezeichneten Bestimmungen überhaupt nicht vorhanden wären, und hat daher kein Recht, zu behaupten, daß er im Widerspruch zu Art. 276 Lit. c Fr.-Vertr. behandelt werde.

Sodann meint die Beschwerde, wenn § 24 Abs. 3 RAG. auf sie nicht anzuwenden sei, daß es dann an einer Bestimmung im Reichsausgleichsgesetz fehle, wie sie im Abrechnungsverfahren zu behandeln sei. Freilich sprechen sich die Abrechnungsvorschriften des Reichsausgleichsgesetzes über den Fall, daß eine nicht als deutsch zu behandelnde Rechtspersönlichkeit in Frage kommt, nicht ausdrücklich aus. Damit ist aber nicht gesagt, daß derartige Persönlichkeiten nicht sonst nach den Regeln des Ausgleichsverfahrens zu behandeln seien. Wenn die Abrechnungsvorschriften nichts Ausdrückliches für die nicht als deutsch geltenden Persönlichkeiten bestimmen, so folgt daraus nur, daß sie nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen zu behandeln sind. Nach internationalem Recht mußte die Beschwerdeführerin, weil in Deutschland lebend und als deutsche Aktiengesellschaft errichtet, ins externe Clearing hineingezogen werden. Das war nur in der Weise möglich, daß sie von dem deutschen Ausgleichsamt wegen der bezeichneten Schulden befragt und somit auch wenigstens in den einleitenden Maßnahmen dem externen Clearing unterstellt wurde. Um das externe Clearing durchzuführen, mußte das innerstaatliche Ausgleichsverfahren gegenüber der Beschwerdeführerin mindestens soweit durchgeführt werden, bis dem englischen Ausgleichsamte die für das externe Clearing

notwendigen Erklärungen abgegeben werden konnten. Diese führten zu einer Gutschrift gegenüber dem englischen Ausgleichsamte. Dadurch wurde die Beschwerdeführerin von ihren Verbindlichkeiten gegenüber ihren englischen Gläubigern befreit und andererseits verpflichtet, das deutsche Ausgleichsamt entsprechend zu entlasten. Zwecks Regelung dieser Entlastung bedurfte es einer Aufstellung, also einer Abrechnung, wie sie auch im sonstigen Ausgleichsverfahren zu erfolgen hat. Es ist nun denkbar, nachdem das interne Clearing soweit durchgeführt war, nunmehr zu verlangen, daß diese Abrechnung nicht die gleiche amtliche Eigenschaft und Wirkung haben sollte, wie sonst. Es kann nicht als Wille des Gesetzes angesehen werden, daß eine obere Reichsbehörde, wie das Reichsausgleichsamt, die nur in amtlicher Eigenschaft handelt, wegen ihrer Ansprüche gegen die Beschwerdeführerin gezwungen sein sollte, ihre Ansprüche aus der Gutschrift gegenüber dem englischen Ausgleichsamte nun wider die Beschwerdeführerin vor den ordentlichen Gerichten im gewöhnlichen Zivilrechts- und Zivilprozeßverfahren durchzuführen. Bei dieser Sachlage muß als selbstverständlicher Wille der Gesetzgebung angesehen werden, daß der Beschwerdeführerin eine amtliche Abrechnung zu erteilen war mit der Wirkung wie im regelmäßigen Ausgleichsverfahren.

Aus den Vorschriften über das externe Clearing entnimmt die Beschwerdeführerin den weiteren Einwand, daß in Art. 296 Lit. d. Fr.-Vertr. ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß die Schulden in der Währung der jeweils beteiligten alliierten und assoziierten Macht zu bezahlen und gutzuschreiben seien und daß die Umwandlung zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse zu erfolgen habe. Sie meint diese letztangezogene Bestimmung habe auch für das interne Clearing Geltung. Denn der Friedensvertrag sei durch seine Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt zu einem deutschen Gesetz geworden und kenne den erst nachträglich hervorgetretenen Unterschied zwischen externem und internem Clearing nicht. Das gleiche gelte auch für Art. 297 Fr.-Vertr. Wohl ist der Friedensvertrag durch seine Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt deutsches Recht geworden, aber nur äußeres deutsches Staatsrecht zur Regelung der Beziehungen des Deutschen Reiches gegenüber den früheren Feinden, nicht jedoch ist er maßgebend geworden für die Beziehungen des Deutschen Reichs gegenüber denjenigen, die in seinem Gebiete ansässig sind. Für die innerdeutschen Beziehungen scheidet Art. 297 Fr.-Vertr. vollständig aus. Art. 296 Fr.-Vertr. allerdings ist teilweise innerdeutsches Recht dadurch geworden, daß § 9 RAG. ausdrücklich auf ihn Bezug nimmt. Das ist deshalb geschehen, weil die bezogenen Bestimmungen in Art. 296 Nr. 1—4 verschiedener Auslegung fähig sind und in dieser Beziehung durch Bestimmungen eines innerdeutschen Gesetzes keine bindenden Normen gegenüber dem früher feindlichen Ausland aufgestellt werden konnten. Die Bezugnahme in § 9 RAG. bezieht sich aber nur insoweit auf den Inhalt des Art. 296, als dies für innerdeutsche Beziehungen notwendig ist. Deswegen sind im § 9 auch nur erwähnt die Nr. 1—4 des Art. 296, nicht dagegen die Bestimmungen unter Lit. a—f. Letztere betreffen, wie sich aus ihrem Eingang ergibt, lediglich das externe Clearing. Das folgt auch aus der Bestimmung Lit. d, wo von Bezahlung oder Gutschreiben die Rede ist, also von Handlungen, die, wie das Gutschreiben, zwischen dem deutschen Ausgleichsamte und deutschen Gläubigern oder Schuldnern nicht in Frage kommen können. Art. 296 Fr.-Vertr. ist also nur insoweit innerdeutsches Recht geworden, als er sich auf Bezeichnung und Inhalt des in Betracht kommenden Rechtsverhältnisses bezieht. Auch die Anlage hinter Art. 296 Fr.-Vertr. ist für innerdeutsche Verhältnisse nur in diesem Umfange zu berücksichtigen, so daß im wesentlichen nur der § 22 betreffend die Verzinsung im internen Clearing in Betracht kommt. Denn die Zinsen sind ein notwendiges Anhängsel zur Forderung, so daß, wenn in § 9 RAG. wegen der Forderung auf den Art. 296 verwiesen ist, diese Verweisung auch mit für die Verzinsung gilt. In allen übrigen Beziehungen aber sind die Bestimmungen des Art. 296 Fr.-Vertr. unanwendbar für das innerstaatliche Ausgleichsverfahren. Deshalb kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf Art. 296 Lit. d berufen. Ihre Bezugnahme ist an sich auch übrigens verfehlt. Denn wenn Art. 296 Lit. d Fr.-Vertr. von einer Umwandlung zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse spricht, so handelt es sich dabei um die Umwandlung in die ausländische Währung, also um einen Fall, der vorliegend nicht in Betracht kommt.

Weiterhin macht die Beschwerdeführerin geltend, mit Ausnahme der Warenschuld gegenüber der Firma B., G. & Co. von Lstr. 40 656.6.7 handele es sich überhaupt nur um Markschulden; denn die englischen Gläubiger hätten die von ihnen der Beschwerdeführerin kreditierten Beträge vermittels eines Pfundschecks auf London an das Bankhaus S. O. jr. & Co. in K. übersandt. Dieses Bankhaus habe die remittierten Pfunde verkauft und den Erlös der Beschwerdeführerin in Mark gutgeschrieben. Der Beschwerdeführerin sei jeweils nur immer mitgeteilt worden, es seien so und soviel Pfund eingegangen und entsprechend dem Kurse so und soviel Mark gutgebracht worden. Das Konto der Beschwerdeführerin bei dem Bankhause O. habe daher stets nur auf Mark gelautet. Es ergebe sich auch aus den Bilanzen von 1912 und 1913, daß die Forderungen der englischen Gläubiger nur als solche in Reichswährung behandelt worden seien. Von einer Pfundschuld sei in den Bilanzen überhaupt nicht die Rede. Es seien auch für die englischen Forderungen Mark-Hypotheken auf die Immobilien der Beschwerdeführerin gegeben worden. Dieses gesamte Vorbringen widerlegte in keiner Weise, daß die Beschwerdeführerin ihren englischen Gläubigern Pfund schuldete. Die Vorgänge bei dem Bankhause O. sind die üblichen, wie sie sich vor Kriegsausbruch bei der Ueberweisung von ausländischem Geld an eine Bank abspielten. Soweit die Banken die Umwechslung des Geldes vornahmen, handelten sie nicht als Vertreter der ausländischen Gläubiger, sondern lediglich für ihre inländischen Geschäftsfreunde, die die überwiesenen Beträge selbstredend nur in Landeswährung weiterverwenden konnten. Es bleibt also dabei, daß die englischen Gläubiger eine Forderung auf Rückgabe der übersandten Beträge in der Währung hatten und behielten, in der die Ueberweisung erfolgt war. Daß die Bilanzen der Gesellschaft in Reichswährung aufgestellt wurden, ist lediglich eine Folge des deutschen Rechtes. In gleicher Weise erklärt sich auch, daß die Immobilien der Beschwerdeführerin mit Markhypotheken belastet wurden. Es kann keineswegs als ein Irrtum der Beschwerdeführerin angesehen werden, daß sie die in englischer Währung aufgestellten Forderungen ihrer englischen Gläubiger dem Ausgleichsamt gegenüber in Pfund Sterling anerkannt hat. Sie hat auch in ihren Büchern neben den Markbeträgen die Pfundsumme aufgeführt. Das läßt sich nicht durch die Behauptung wegdeuten, es handle sich nur um eine rechnungsmäßige Tatsache, die auf den Mitteilungen des Bankhauses O. beruht habe. Es muß angenommen werden, wiewohl es hierauf nicht ankommt, daß die Beschwerdeführerin auch selbst die innere Ueberzeugung hatte, daß sie ihren englischen Gläubigern Pfunde schuldete.

Durch die Regelung des deutschen Ausgleichsamtes ist die Beschwerdeführerin von diesen Pfund-Verbindlichkeiten befreit worden. Sie kann nun das Ausgleichsamt, wie schon bemerkt, nicht darauf verweisen, daß es Ersatz im Wege des Zivilprozesses auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag suche. Das Ausgleichsamt ist auch für befugt zu erachten, die ihm zustehenden Beträge gemäß § 42 RAG. im Verwaltungsverfahren einzuziehen. Denn die letzten Bestimmungen in dem das Abrechnungsverfahren behandelnden Abschnitt II 3 sind so allgemeiner Natur, daß sie auch da Anwendung finden, wo es sich nicht um deutsche Personen im Sinne von § 24 Abs. 3 handelt. Das ergibt sich schon daraus, daß § 41 RAG. die Vorschußgewährung auf Forderungen behandelt, wobei es nicht streitig ist, daß es nicht darauf ankommt, ob der Gläubiger ein Deutscher im Sinne von § 24 Abs. 3 ist oder nicht.

Schließlich hat sich die Beschwerdeführerin noch dagegen gewandt, daß vom Ausgleichsamte Düsseldorf darauf hingewiesen worden ist, die E. M. Company, Ltd. in London, die Hauptaktionärin der Beschwerdeführerin, könne den ihr vom englischen Ausgleichsamte zur Verfügung gestellten Pfundbetrag wieder in die deutsche Gesellschaft einbringen. Demgegenüber behauptet die Beschwerdeführerin, leider sei dieser Kreislauf des Geldes nicht möglich, weil der von dem deutschen Ausgleichsamt an das englische und dann an die E. M. Company, Ltd. in London, abgeführte Betrag an die englischen Obligationäre der Gesellschaft, also dritte außenstehende Personen, habe abgeführt werden müssen, die das Geld für die Beteiligung dieser Firma an der Beschwerdeführerin vorgeschossen gehabt hätten. Die E. M. Co., Ltd. in London, sei also nicht in der Lage, den fraglichen Betrag wieder an die Beschwerdeführerin abzuführen. Diese Ausführungen liegen vollständig neben der Sache. Die englische Gesellschaft hat sich durch die Abführung an die Obligationäre von einer bestehenden Schuld befreit und ist in der Lage, dadurch, daß sie das Geld sonstwo aufnimmt und es dann an die Beschwerdeführerin abführt, sich in die gleiche Lage wie vorher zu versetzen. Somit erweisen sich sämtliche Einwendungen gegen die Abrechnung als unbegründet. Deshalb war die Beschwerde zurückzuweisen.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapitalertragStG.

Die Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapitalertragStG. hat zur Voraussetzung, daß ein Unternehmen der im § 2

Abs. 1 Ziff. I 1 bezeichneten Art durch Erwerb von Mitgliedsrechten, wie sie der betreffenden Art von Unternehmungen entsprechen — bei Aktiengesellschaften z. B. durch Erwerb von Aktien —, zu einem anderen derartigen Unternehmen in gesellschaftliche Beziehungen tritt, und beschränkt sich auf Erträge aus solchen Beteiligungen; demgemäß erstreckt sie sich nicht auf die Zinsen aus einer Darlehnsgewährung an das andere Unternehmen.

Urteil des RFinH. vom 4. Oktober 1921, I A 112/21; abgedr. RFinH.Entsch. Bd. 7, H. 1/2, S. 78.

Die Aktiengesellschaft X. zu Berlin ist seit 1913 alleinige Aktionärin eines Elektrizitätswerkes in Höhe von 1 Million Mark. Dieses schüttete für sein am 30. Juni abgelaufenes Geschäftsjahr eine Dividende von 50 000 M. aus, von der 5000 M. als Kapitalertragsteuer abgeführt worden sind.

Mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapitalertragStG. beantragte die Gesellschaft die Erstattung des ihr an der Dividende gekürzten Steuerbetrags.

Ferner hat die Aktiengesellschaft X. derselben Tochtergesellschaft ein Darlehen gegeben, das sich am 30. Juni 1920 auf 2 295 263 M. belief. Von den hierfür auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1920 mit 44 362 M. berechneten Zinsen ist eine Kapitalertragsteuer von 4436 M. abgeführt worden, deren Erstattung die Beschwerdeführerin mit Bezugnahme auf dieselbe Gesetzesvorschrift beantragt. Ebenso hat sie einer anderen Tochtergesellschaft, von der sie mehr als $^1/_5$ des Aktienkapitals besitzt, zur Erweiterung ihrer Anlagen und zu Neuanschaffungen Mittel vorgestreckt, für welche auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1920 ein Betrag von 30 548 M. an Zinsen berechnet wurden. Hiervon sind 3054 M. an Kapitalertragsteuer entrichtet worden, deren Erstattung ebenfalls beansprucht ist.

Das Finanzamt wies die Erstattungsanträge und den hierauf erhobenen Einspruch zurück und ebenso das Landesfinanzamt die demnächst eingelegte Berufung. Hinsichtlich der Steuerpflicht der Dividende berief sich das Landesfinanzamt ebenso wie vorher das Finanzamt auf § 8 der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 29. August 1920 (RZBl. S. 1439); bezüglich der Darlehnszinsen führte es aus, daß die Hergabe von Darlehen keine Beteiligung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapitalertragStG. darstelle und daher die Darlehnszinsen zu Recht versteuert worden seien.

Gegen diese Berufungsentscheidung erhob die Gesellschaft die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof unter Wiederholung ihrer früheren Anträge.

Die Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt, aber nur zum Teil begründet.

Der Reichsfinanzhof hat bereits in der Entscheidung vom 10. Mai 1921, I A 44/21 (S. 5, 302), ausgesprochen und eingehend begründet, daß der § 8 der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 29. August 1920 mit § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapitalertragStG. im Widerspruche steht und deshalb der Ablehnung des Anspruchs auf Erstattung der von der Untergesellschaft einer Obergesellschaft bezahlten Dividende nicht zur Grundlage dienen kann: der klare Standpunkt des Gesetzgebers gehe vielmehr dahin, daß nach jener Gesetzesvorschrift von den auf die Beteiligung an der Untergesellschaft entfallenden Kapitalerträgen der Obergesellschaft zunächst zwar der Schuldner, nämlich die Untergesellschaft, für Rechnung der Obergesellschaft, der Gläubigerin, die Kapitalertragsteuer zu entrichten habe, dann aber die Gläubigerin diese ganze Steuer zufolge der in Rede stehenden Befreiungsvorschrift erstattet verlangen könne.

Die diese Rechtslage verkennende Berufungsentscheidung unterliegt deshalb, soweit es sich um die Steuer für die Aktiendividende handelt, der Aufhebung.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. Da die Beschwerdeführerin unstreitig alleinige Aktionärin des Elektrizitätswerkes schon seit 1913 ist und diese Aktiengesellschaft von der an sie zu verteilenden Dividende für das Geschäftsjahr 1919/20 als Kapitalertragsteuer 5000 M. an das Finanzamt abgeführt hat, so steht der Beschwerdeführerin nach § 3 Abs. 1 Ziff. 10 und Abs. 3 KapitalertragStG. ein Anspruch auf Erstattung dieser 5000 M. zu.

Dagegen ist die Rechtsbeschwerde wegen der Steuer, betreffend die Zinsen aus den beiden Darlehen an die Tochtergesellschaften, als unbegründet abzuweisen. Denn da diese Zinsen der Beschwerdeführerin von den beiden Untergesellschaften auf Grund von Darlehnsverträgen gezahlt wurden, ist insoweit eine „Beteiligung" im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapitalertragStG. nicht begründet worden. Diese Vorschrift hat vielmehr zur Voraussetzung, daß ein Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Ziff. I 1 bezeichneten Art durch Erwerb von Mitgliedsrechten, wie sie der betreffenden Art von Unternehmungen entsprechen — bei Aktiengesellschaften z. B. durch Erwerb von Aktien —, zu einem anderen derartigen Unternehmen in gesellschaftliche Beziehungen tritt, und beschränkt sich auf Erträge aus solchen Beteiligungen. Eine derartige Beteiligung kann durch Darlehnsgeschäfte niemals begründet werden. Wenn ein Unternehmen einem anderen Vorschüsse macht, Darlehen gibt, so wird hierdurch nur ein Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner geschaffen; der Darlehnsgeber „beteiligt" sich nicht am Unternehmen des Darlehnsempfängers, sondern hat nur ein Forderungsrecht gegen diesen auf Rückzahlung des Darlehns und auf die etwa vereinbarten Zinsen oder anderweitigen Entgelte. Daß Darlehnszinsen nicht Kapitalerträge im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes sind, nicht „aus der Beteiligung" an einem anderen Unternehmen zufließen, folgt gemäß diesem rechtsbegrifflichen Unterschiede zwischen Beteiligung und bloßer Gläubigerschaft klar aus dem Wortlaut des Gesetzes. Ebenso auch aus seiner Entstehungsgeschichte. In der Begründung zum Gesetzentwurfe heißt es (Begründung S. 17/18): „Eine Sondervorschrift rechtfertigt sich aus wirtschaftlichen Gründen lediglich für die Schachtelgesellschaften, d. h. für die juristische Persönlichkeit besitzenden Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften usw.), die Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile anderer Gesellschaften besitzen. In Frage kommen insbesondere die Konsortialbeteiligungen kapitalkräftiger Institute an anderen Unternehmungen und die Beteiligungen von sogenannten Muttergesellschaften an ihren Tochterwerken." Der § 16 Nr. 2 des Gesetzentwurfs gab diesem gesetzgeberischen Gedanken einen ganz zweifelsfreien Ausdruck, indem er die Erstattung der Steuer „nur für die auf die Anteile dieses anderen Unternehmers entfallenden Kapitalerträge" aussprach. Aber auch die etwas veränderte Fassung, welche dieser Paragraph bei seiner Aufnahme in den § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes fand, läßt keinen Zweifel darüber, daß nur solche Kapitalerträge befreit sein sollen, die bei sogenannten Schachtelgesellschaften durch die Beteiligung einer Gesellschaft an einer anderen als deren Mitglied erwachsen. Denn die Worte: „sofern eine solche Beteiligung mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile an dem anderen Unternehmen umfaßt" beweisen, daß nur an Erträge einer gesellschaftlichen, in dem Erwerbe von Mitgliedschaftsrechten bestehenden Beteiligung gedacht ist.

Bücherbesprechungen.

Dr. Friedrich Hertz, „Ist Oesterreich wirtschaftlich lebensfähig?" Verband österreichischer Banken und Bankiers. Wien 1921, 26 Seiten.

In einem gehaltvollen Schriftchen versucht der österreichische Volkswirt Friedrich Hertz den Nachweis, daß Oesterreich, wie der Friede von St. Germain es geschaffen hat, volkswirtschaftlich durchaus auf eigenen Füßen zu stehen vermag und die Schwierigkeiten, mit denen es gegenwärtig kämpft, nur vorübergehender Natur sind. Vor einem Jahr hat der tschechische Außenminister Benesch erklärt, die Lösung des österreichischen Problems liege in der systematisch organisierten Auswanderung von einer Million Wienern. Der tschechische Handelsminister Hotowetz arbeitete im „Manchester Guardian" vom 21. April 1921 das Argument in der geläufigsten Form heraus, indem er sagte: „Tatsächlich ist Wien, von den Industriegegenden abgeschnitten, wie ein Kopf ohne Körper". Aber auch der führende österreichische Volkswirt Gustav Stolper behauptete in seinem Buche „Deutschösterreich als Sozial- und Wirtschaftsproblem": „Deutschösterreich hat niemals von seiner eigenen Produktion gelebt. Nicht die deutschösterreichische Industrie, sondern die böhmische, mährische, ungarische hat Deutschösterreich, vor allem Wien, alimentiert."

Dr. Hertz führt gegen Zeugnisse wie diese in zweifellos überzeugender Weise den Nachweis, daß Oesterreichs und Wiens Industrie von so großem Umfang ist, daß, wenn sie des Absatzes für ihre Produkte gewiß sein könnte, Oesterreich und seine Hauptstadt nie und nimmer darauf angewiesen wären, als Almosen heischende Bettler durch die Welt zu ziehen.

Wenn Stolpers Gedankengang so wie der anderer der ist, „Wiens Existenz beruhe hauptsächlich auf Zwischen-

handel, Bankgeschäft, Verkehr und den Angestellten der Zentralverwaltung“, so weiß Hertz es überzeugend zu machen, daß, „wenn es uns gelingen sollte, unsere Industrieproduktion voll in Gang zu bringen“, Oesterreich ohne Zutun Dritter zu retten und volkswirtschaftlich lebensfähig zu erhalten wäre. „Wenn es uns gelingen sollte, unsere Industrieproduktion voll in Gang zu bringen“, das ist die Frage, die dann Hertz freilich aus guten Gründen nicht selbst zu beantworten vermag, weil die Antwort, die sie findet, von der Besonderheit der österreichischen Produktion und von der Weltkonjunktur abhängt. Aber daß Hertz selbst nur in jener Bedingtheit die These glaubhaft zu machen versteht, ist meines Erachtens ein hohes Verdienst seiner Schrift.

Hertz zeigt, daß selbst das heutige verstümmelte Oesterreich hinter Böhmen industriell kaum wesentlich zurück bleibt. Die letzte Volkszählung von 1920/21 wies für das heutige Gebiet Oesterreichs 6,2, für Böhmen 6,7 Millionen Menschen aus. Böhmen gilt als hochindustrielles Land. „Die Industrie Böhmens ist aber nicht sehr viel größer als jene Deutschösterreichs. Der beste Beweis ist die Zahl der unfallversicherten Arbeiter in Industrie und Gewerbe (ohne Handel und Verkehr), die alle in Motorenbetrieben und Baugewerben Beschäftigten umfaßt, also das Kleingewerbe ohne Motor ausschließt. Die Zahl dieser Arbeiter betrug 1913 in Oesterreich 783 000 und nach Abzug Südtirols und Südsteiermarks etwa 740 000, in Böhmen belief sie sich im selben Jahr auf 745 000.“

Aus diesen und anderen Ziffern geht hervor, daß Deutschösterreich ein Industrieland ganz hervorragenden Ranges ist, vergleichbar vielleicht am ehesten der Schweiz, und daß die Daten einer gegen Oesterreich gerichteten Propaganda, wonach die Tschecho-Slowakei 80 pCt. der Industrie des früheren Oesterreich geerbt hat, Sand in die Augen der zu „Belehrenden“ sind. Worin sich Deutschösterreich von Böhmen unterscheidet, ist weit mehr als die Industrie, die Landwirtschaft. Deutschösterreich hat mehr als doppelt so viel Waldungen als Böhmen, dagegen ist seine Landwirtschaft nicht von der Leistungsfähigkeit der böhmischen. Ob ein Ausgleich dafür darin gesucht werden kann, daß Oesterreich als Zwischenhandelsland und Wien als Bankstadt Böhmen und Prag überragt, bleibt fraglich.

Wie in diesem Punkte also das Bild, das man sich allgemein von der volkswirtschaftlichen Struktur und Leistungsfähigkeit Oesterreichs macht, durch Dr. Hertz in dankenswerter Weise berichtigt wird, so ist Aehnliches mit Bezug auf den oft gehörten Vorwurf zu sagen, daß die Zahl der unproduktiven Elemente, der Parasiten, der überflüssigen Beamten und Pensionäre, in Oesterreich besonders groß sei. Ein von einer europäischen Reise zurückgekehrter Beobachter namens H. Hartmann glaubte kürzlich in einer Reihe großer amerikanischer Zeitungen schreiben zu dürfen: „In Oesterreich scheinen die Verhältnisse derart zu sein, daß eine befriedigende Lösung ausgeschlossen ist. Ein großer Teil der österreichischen Bevölkerung arbeitet nicht wirklich und produziert nichts. Es gibt so viele Staatsbeamte und öffentliche Angestellte, daß jeder Versuch, die Verhältnisse zu verbessern, hoffnungslos erscheint.“ Wir erfahren von Hertz demgegenüber, daß die Zahl der in Gesetzgebung und Verwaltung tätigen Beamten 1920/21 rund 12 800 war. Die Zahl mag größer als unbedingt notwendig sein. Sie vermag dem Bilde der österreichischen Volkswirtschaft aber keineswegs den entscheidenden Stempel aufzudrücken. Allerdings ist die Masse der Angestellten in den Staatsbetrieben und im Kanzleidienst gegen die Vorkriegszeit außerordentlich gestiegen. Hertz ist aber im Recht, wenn er davon nicht als einer „Besonderheit Oesterreichs, noch des Staatsbetriebes gesprochen wissen will, sondern darin einfach eine Folge der ungeheueren sozialen Machtverschiebung sieht, die der Krieg gebracht hat“. Er verweist darauf, daß für Oesterreich der Eisenbahnminister im März 1921 den Mehrbedarf an Eisenbahnern, den die Einführung des Achtstundentages verursachte, auf 13 400 beziffert hat. Auf den englischen Eisenbahnen wurden aus demselben Grunde 76 000 Arbeiter neu eingestellt, in Frankreich hob sich auf den Staatsbahnen die Angestelltenzahl von 75 000 auf 100 000; bei den französischen Privatbahnen war die gleiche Erscheinung zu verzeichnen, ebenso in Deutschland. Also selbst die Siegerstaaten sind dieser Entwicklung keineswegs entgangen!

Das sind die Daten, aus denen Hertz den Schluß zieht, „daß Oesterreich, trotzdem es wirtschaftlich in schwerster Weise verstümmelt, beraubt und ausgepreßt wurde, doch die Voraussetzung hat, um von seiner Arbeit zu leben“.

Nochmals sei auf die Vergleichbarkeit der schweizer Volkswirtschaft mit der des nunmehrigen Oesterreich verwiesen. Hier wie dort ein überindustrialisiertes Land, das in die größten Schwierigkeiten gerät, wenn seiner Industrie aus irgendwelchen Gründen der Export abgeschnitten wird. Das ist nach dem Kriege infolge des Zerreißens der wirtschaftlichen Zusammenhänge, infolge des sich daran schließenden Verlustes eines großen Teils der Absatzmärkte und nicht zuletzt auch infolge der Welt- und politischen Konjunktur, die den möglichen Absatz vorübergehend auf die Hälfte jenes der Vorkriegszeit herabsetzte, der Fall gewesen. Die Schweiz hat sich vermöge des Kapitalreichtums, über den sie verfügt, aus den Schwierigkeiten der Lage immer noch zu retten verstanden. Oesterreich, welches entfernt nicht so kapitalgesättigt ist, vermochte Aehnliches nicht.

Inwiefern es weiterhin seiner Industrie wieder halb den Absatz der Vorkriegszeit zu verschaffen imstande sein wird, läßt sich schwer sagen. Aber das läßt sich aussprechen, und diesen Beweis erbracht zu haben, ist ein Verdienst der Hertzschen Arbeit, daß es unter „normalen“ Verhältnissen wirtschaftlich auf eigenen Füßen zu stehen verstünde. Dieser Satz hat Geltung trotz der Rückständigkeit seiner Landwirtschaft, die lange nicht auf der Intensitätshöhe etwa der schweizerischen steht, und hat Geltung, trotzdem Oesterreich der motorischen Stoffe, der Kohle und des Erdöls, ganz entbehrt. Denn ganz das gleiche gilt für die Schweiz. Gegen diese hat Oesterreich sogar das voraus, daß es einen anderen wichtigen Rohstoff, das Eisen, am steierischen Erzgebirge, in reicher Fülle hat.

Wie es mit der Absatzfähigkeit für die Produkte Oesterreichs stehen wird, läßt sich nicht voraussehen. Die österreichische Industrie ist insgesamt vielleicht noch weniger auf Luxus und Mode eingestellt als die schweizerische, sie ist von diesen beiden Faktoren nicht mehr abhängig als die französische und unterscheidet sich vielleicht nur insofern von dieser, als sie ihren Absatz mehr als die französische in der unmittelbaren Nähe, den Nachfolgestaaten, und bei den nahen Oststaaten sucht, wo überall der Krieg gewütet hat. Immerhin wäre nach allem hier Angeführten die volkswirtschaftliche Situation Oesterreichs durchaus nicht trostlos zu nennen.

Anders steht es mit der finanziellen Lage. Hier voltigiert Dr. Hertz doch mit etwas zu großer Gewandtheit über die Hindernisse einer Sanierung hinweg. Wenn er uns wissen läßt, „Der Vergleich mit Böhmen zeigt auch die Absurdität der heutigen Relation zwischen österreichischer und tschechischer Krone“, so ist zu sagen, daß, als er sein Büchlein schrieb, die tschechische Krone nur etwa 20 bis 30 mal mehr galt als die österreichische, während sie heute das 100 fache gilt. Die Börsen haben also die „Absurdität“ voll legitimiert. Und vielleicht haben sie trotz allem nicht so falsch geurteilt, da Tschechien streng darauf hält, keine neuen Noten auszugeben, und in immerhin absehbarer Zeit das Gleichgewicht im tschechischen Staatshaushalt einkehren dürfte, Oesterreich aber seine Notenpresse Tag und Nacht laufen lassen muß. Sicher kann nicht verkannt werden, daß die finanzpolitische Situation eines Landes nicht zuletzt durch seine volkswirtschaftliche entschieden werden sollte, und die volkswirtschaftliche Lage Oesterreichs nach dem Vorgesagten nicht als eine verlorene gelten muß. Was aber aus der österreichischen Note werden soll, vermag im Augenblick niemand zu sagen. Was man erklären kann, ist nur etwa dieses: Wären die Kredite, die man Oesterreich heute gewährt, von der zehnfachen Höhe der gebotenen, dann könnte Oesterreichs Volkswirtschaft sich im Laufe des nächsten Jahrzehnts so weit konsolidieren, daß es sich schließlich auch finanzpolitisch wieder aufzurichten vermöchte. Dann könnte man bei den strengen Grundsätzen, die die österreichische Finanzverwaltung jetzt walten läßt, bei dem redlichen Willen, den zumal auch die österreichische Legislative zeigt, das aus den Fugen gegangene Finanzgebäude des Staates wieder einzurenken, auch auf eine finanzielle Konsolidierung rechnen. Wie die Dinge aber fürs erste liegen und wohl auch weiterhin liegen dürften, lebt man noch von der Hand in den Mund. Und allzu oft dürften die Wohltätigkeitsakte, als welche die Kreditaktionen wohl aufzufassen sind, sich nicht wiederholen. Dann kann Oesterreich staatsfinanziell zugrunde gegangen sein, bevor es sich wirtschaftlich aufgerichtet hat. Daß es sich wirtschaftlich aber aufzurichten vermöchte, aus eigenem aufzurichten vermöchte, die Wahrscheinlichkeit dessen klar gemacht zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst der Hertzschen Schrift.

Professor Julius Wolf, Berlin.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 1. April 1922. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Autonomie der Reichsbank.

Von Staatsminister Dr. **Helfferich**, M. d. R.

Dem Reichstag ist ein „Entwurf eines Gesetzes über die Autonomie der Reichsbank“ zugegangen.

Es handelt sich hier nicht um einen freiwilligen Akt der deutschen Gesetzgebung, sondern um die Ausführung eines Ententediktats.

Schon in den Aeußerungen englischer Minister im Herbst des verflossenen Jahres tauchten Gedankengänge auf, die eine Reform der Reichsbankverfassung als eine der Bedingungen für eine gütliche Lösung der Reparationsfrage bezeichneten. Sie gewannen Gestalt in der großen Rede, in der Sir Robert Horne, der britische Schatzkanzler, am 6. Dezember 1921 in Manchester das Reparationsproblem erörterte: Deutschland müsse als Vorbedingung für Erleichterungen der Reparationslasten seine Finanzen sanieren, und zwar durch Beseitigung aller Ausgaben, die „Subventionen“ an die deutsche Produktion darstellten (Lebensmittelzuschüsse, Zuschüsse zu den Betriebsverwaltungen des Reichs usw.), durch neue Steuern, die den Nebenzweck haben sollten, das inländische Preisniveau Deutschlands auf den Stand der Weltmarktpreise zu bringen, und schließlich durch eine Stillegung der Notenpresse, eine Maßnahme, von der man jenseits des Kanals offenbar das Ende der Inflation, damit eine Stabilisierung der deutschen Valuta und so eine Befestigung des Gleichgewichts zwischen deutschen Inlandspreisen und Weltmarktpreisen erwartet. Der britische Wunsch, den durch den Rückgang der deutschen Valuta begünstigten Wettbewerb der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt einzuschränken, ist in diesem Gedankengang, was man sich stets vor Augen halten muß, mindestens ebenso bestimmend, wie die Sorge um die finanzielle Leistungsfähigkeit Deutschlands, von der das Maß der Erfüllbarkeit der uns auferlegten Kontributionsverpflichtungen abhängt.

Wir wissen, daß auch in den offiziellen und inoffiziellen Besprechungen zwischen Vertrauensleuten der deutschen Regierung und britischen Staats- und Finanzmännern die Frage der Reichsbank und ihrer Inanspruchnahme durch die Reichsfinanzverwaltung (Diskontierung von Schatzanweisungen) eine große Rolle spielte. Die Eröffnung der Reparationskommission vom 13. Januar 1922 an Dr. Rathenau, in der das vorläufige Teilmoratorium und die für dieses maßgebenden Bedingungen mitgeteilt wurden, verlangte von der deutschen Regierung innerhalb von 14 Tagen die Vorlage eines „Reform- und Garantieplans“ nicht nur für das deutsche Budget, sondern auch für den deutschen Notenumlauf; die mündlich gegebenen Erläuterungen ließen erkennen, daß es der Reparationskommission und den hinter ihr stehenden Regierungen zunächst auf die Beseitigung jeder Abhängigkeit der Reichsbank von der Reichsregierung ankam, offenbar, weil man in der heutigen Verfassung der Reichsbank, die der Reichsregierung weitgehende Rechte hinsichtlich der Leitung dieses Institutes gibt, eine der wesentlichen Ursachen der fortgesetzten Vermehrung des Notenumlaufs der Reichsbank zu erblicken geneigt ist.

Die neueste, vom 21. März datierte Note der Reparationskommission stellt formell die Forderung der „Autonomie der Reichsbank“ auf. Unter Ziffer IV des mit der Note übergebenen Schreibens der Reparationskommission an den Reichskanzler heißt es:

„Autonomie der Reichsbank. — Die deutsche Regierung wird die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen, um die volle Unabhängigkeit der Reichsbank gegenüber der deutschen Regierung zur Befriedigung der Reparationskommission sicherzustellen, rechtzeitig treffen, damit sie vor dem 31. Mai in Kraft treten können.“

Es handelt sich hier also um die Schaffung einer formal-rechtlichen Voraussetzung für die Durchführung materiell-wirtschaftlicher Forderungen von größter Tragweite.

Der jetzt dem Reichstag zugeleitete Gesetzentwurf soll durch Aenderungen des Bankgesetzes vom 14. März 1875, einer der ganz großen legislatorischen Schöpfungen des neugegründeten Deutschen Reiches, die Ententeforderung der Autonomie der Reichsbank verwirklichen.

Schon nach ihrer ursprünglichen Verfassung ist die Reichsbank ausschließlich auf Privatkapital gegründet und stellt eine selbständige, vom Reichsfiskus unabhängige juristische Person dar. Aber sie steht nach dem § 12 des Bankgesetzes „unter der Aufsicht und Leitung des Reichs“. Die völlige Verstaatlichung der Reichsbank ist in der Vergangenheit, wenn es sich um die Frage der Erneuerung ihres jeweils von 10 zu 10 Jahren kündbaren Privilegiums handelte, wiederholt gefordert, aus guten Gründen aber abgewehrt worden. Jetzt soll das Gegenteil der Verstaatlichung durchgeführt werden: Auf Befehl der Entente soll der Einfluß des Reichs auf die Reichsbank aufhören. Die Worte „und Leitung“ im § 12 des Bankgesetzes müssen daher fallen. Das Reich wird auf die „Aufsicht“ über die Bank beschränkt. Vielleicht ist auch das der Entente noch zu viel. Vielleicht soll es nächstens heißen: „Sie steht unter Aufsicht der Reparationskommission“.

Die Konsequenz der Beseitigung der „Leitung des Reichs“ ist, daß die §§ 26 und 27 des Bankgesetzes geändert werden müssen.

In § 26 heißt es, daß die dem Reiche zustehende Leitung der Bank von dem Reichskanzler und unter diesem von dem Reichsbankdirektorium ausgeübt wird; daß der Reichskanzler die gesamte Bankverwaltung

innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen leitet und die Geschäftsanweisnngen für das Direktorium und die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank erläßt und nach Bedarf ändert. Nach § 27 hat das Reichsbankdirektorium bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Jetzt soll der Reichskanzler verschwinden. Der neue § 26 bestimmt:

„Die Leitung der Reichsbank steht dem Reichsbankdirektorium zu."

Demgemäß werden eine Reihe von Einzelbefugnissen, die nach dem geltenden Bankgesetz zur Kompetenz des Reichskanzlers gehören, dem Reichsbankdirektorium oder seinem Präsidenten übertragen, so die Ernennung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, die Errichtung von Zweiganstalten, die Einberufung der Generalversammlung der Anteilseigner usw.

Nach § 28 haben die Beamten der Reichsbank die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Dabei soll es verbleiben. Die Begründung des neuen Gesetzentwurfs stellt fest, daß dieser Paragraph sich bisher in jeder Richtung bewährt hat. „Mit seiner Hilfe ist der mustergültige Beamtenkörper der Reichsbank gebildet worden, auf dessen ungeschmälerte Erhaltung vom Standpunkt der Reichsbank entschiedener Wert gelegt werden muß."

Dagegen sollen gewisse aus dem § 28 abgeleitete Einzelbestimmungen geändert werden. Die Aenderungen betreffen die Bestimmungen über die Anstellung der Beamten, eine Einzelvorschrift über die Pensionierung und die Disziplinarvorschriften.

Der Präsident des Reichsbankdirektoriums soll, wie bisher (seit der Banknovelle von 1919), vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichsrats auf Lebenszeit ernannt werden; jedoch soll jetzt vor der Ernennung das Reichsbankdirektorium als die leitende Behörde der Reichsbank und der Zentralausschuß als die ständige Vertretung der Anteilseigner Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung erhalten. Für die Mitglieder des Direktoriums, für die bisher dieselben Bestimmungen galten wie für den Präsidenten, sieht der neue Entwurf vor, daß die Ernennung „nach gutachtlicher Aeußerung des Zentralausschusses auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums und mit Zustimmung des Reichsrats vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit" erfolgen soll. Das Reichsbankdirektorium soll also künftig ein formelles Vorschlagsrecht — tatsächlich ist bisher schon so verfahren worden — für die Ernennung neuer Mitglieder haben; der Reichsrat kann zwar den Vorschlag des Direktoriums ablehnen, nicht aber ohne Zustimmung des Direktoriums einen neuen Vorschlag machen.

Alle übrigen Beamten werden künftig vom Reichsbankpräsidenten ernannt, auch diejenigen, deren Ernennung bisher dem Reichskanzler vorbehalten war.

Hinsichtlich der Pensionierung des Präsidenten und der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums wird der § 60a des Reichsbeamtengesetzes aufgehoben, nach dem der Reichskanzler gegen Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, die Versetzung in den Ruhestand verfügen kann.

Hinsichtlich des Disziplinarrechts werden, soweit der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums in Betracht kommen, die §§ 80 und 81 des Reichsbeamtengesetzes beseitigt, nach denen der Reichskanzler diesen Warnungen und Verweise erteilen, gegen sie Geldstrafen bis zum Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens festsetzen, wie auch das förmliche Disziplinarverfahren einleiten und betreiben kann. Was die übrigen Beamten der Reichsbank anlangt, ist vorgesehen, daß die bisherigen disziplinarrechtlichen Befugnisse des Reichskanzlers auf das Reichsbankdirektorium übergehen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums, der bisher jährlich durch den Reichshaushaltsetat festzusetzen war, künftig außer Zusammenhang mit dem Reichshaushalt durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden soll; daß ferner dem Reichsbankdirektorium für die Festsetzung des Besoldungs- und Pensionsetats der übrigen Reichsbankbeamten das Recht der Mitwirkung ausdrücklich zuerkannt wird: er soll künftig vom Reichsbankdirektorium nach gutachtlicher Aeußerung des Zentralausschusses aufgestellt und auf Antrag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgesetzt werden.

Die Bestimmungen über die dem Reiche zustehende, durch das Reichsbank-Kuratorium ausgeübte Aufsicht über die Reichsbank bleiben unverändert.

Die Begründung des Gesetzentwurfes schließt mit den Worten: „Alles in allem hält der Entwurf die bewährte öffentlich-rechtliche Struktur der Reichsbank voll aufrecht. Innerhalb dieses Rahmens stellt er jedoch das Reichsbankdirektorium in jeder Beziehung unabhängig von der Reichsleitung und sichert ihm auf diesem Wege die völlige Freiheit und Selbständigkeit seiner die Leitung und Verwaltung der Reichsbank betreffenden Entschließungen. Dadurch wird der Reichsbank selbst eine Autonomie gewährt, die das Ansehen und den Kredit des Instituts erhöht und nicht allein der Reichsbank selbst sowie dem Reiche Vorteile bringt, sondern auch im Interesse der Zentralnotenbanken überhaupt liegt, deren geschäftlicher Verkehr unter- und miteinander durch die politische Unabhängigkeit der einzelnen Institute nur gefördert und erleichtert werden kann."

So empfindlich es für jeden Deutschen, der diesen Namen verdient, sein muß, daß hier abermals nach einem Machtspruch der Entente gehandelt werden soll, so stehe ich doch nicht an, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß mir die vorgeschlagenen Aenderungen des Bankgesetzes zweckmäßig erscheinen. Die Schattenseiten der weitgehenden Einwirkungsmöglichkeiten auf die Leitung der Reichsbank die das geltende Bankgesetz dem Reiche und — als dessen Vertreter — dem Reichskanzler gibt, sind allerdings bisher nicht hervorgetreten. Im kaiserlichen Deutschland war angesichts des Charakters der über den Parteien stehenden, nach rein sachlichen Gesichtspunkten handelnden Regierung eine Gefahr überhaupt kaum vorhanden. Das hat sich unter dem republikanisch-parlamentarischen System geändert. Die Gefahr unsachlicher Eingriffe der Reichsregierung ist jetzt vorhanden und sie ist auch gelegentlich schon akut geworden. Wenn sie bisher abgewehrt worden ist, so ist das nicht zum wenigsten der überragenden Autorität des gegenwärtigen Reichsbankpräsidenten zu danken, an die sich auch sonst robuste Leute nicht ohne weiteres herangewagt haben.

Durch die rein formale Aenderung einiger Punkte der Verfassung unserer Reichsbank wird natürlich das materielle Ziel, das der Reparationskommission vorschwebt, nicht verwirklicht. Das Weiterarbeiten der Notenpresse zum Behuf der Diskontierung von Reichsschatzanweisungen kann auch von einer völlig autonomen Reichsbankleitung aus zwingenden Gründen nicht gestoppt werden, auch nicht auf Grund eines Machtspruches der Entente, solange nicht die Ausgaben des Reiches durch reguläre Einnahmen gedeckt sind. Die Deckung der Ausgaben des Reichs für seine eigenen Bedürfnisse ist angesichts der schweren Einbußen und Schädigungen, die Deutschland und seine Wirtschaft durch den Krieg, die Revolution und die uns aufgezwungenen Friedensbedingungen erlitten haben, für sich allein schon ein nur mit äußerster Anstrengung zu lösendes Problem. Die Deckung des „Budgets der Kontributionen", wie es nach dem Londoner Zahlungsplan oder auch nach dem jetzt für das Jahr 1922 geplanten Teilmoratorium aussieht, ist eine bare und blanke Unmöglichkeit. Solange die dem Deutschen Reiche auferlegte Last nicht auf ein Maß zurückgeführt ist, das durch Steuern und normale Anleihekredite gedeckt werden kann, ist die Sperrung der Notenpresse gleichbedeutend mit der Sperrung nicht n[illegible] der Zinszahlungen des Reichs auf seine Anleihen, son[illegible]

auch der Zahlung der Beamtengehälter usw. Solange gibt es nur eine Wahl: entweder in geometrischer Progression weiter Noten drucken, oder mit der Notenpresse auch die ganze Staatsmaschine und damit auch das ganze Wirtschafts- und Volksleben stillegen.

Auch die deutsche Valuta, deren katastrophaler Zusammenbruch der Entente, namentlich den Engländern, aus Gründen des industriellen Wettbewerbs so große Sorgen macht, läßt sich durch einen solchen Gewaltakt nicht retten und stabilisieren. Der Zusammenbruch unserer Valuta ist nicht eine Folge der „Inflation", des Anschwellens unseres Notenumlaufs; Inflation und Valutasturz sind vielmehr Zwillinge, geboren aus derselben Keimzelle: aus der Unerfüllbarkeit der uns auferlegten Kontributionszahlungen. Die Valuta eines Landes, das an das Ausland für unabsehbare Zeit in einem seine Kräfte und Mittel beträchtlich übersteigendem Maße Zahlungen und Leistungen zu bewirken hat, ist zum dauernden Sinken verurteilt, genau wie ein Staat, der mehr zu zahlen hat, als er mit normalen Mitteln der Besteuerung und des Kredits aufzubringen vermag, zur Inflation verurteilt ist. Das Problem der Sanierung des deutschen Geldumlaufs und der deutschen Valuta ist kein geld- oder banktechnisches Problem; es ist letzten Endes das Problem des Gleichgewichts zwischen Belastung und Tragfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Die Wirtschaft hat ihre eisernen Gesetze, die noch stärker sind, als alle Machtsprüche der Reparationskommission und der hinter ihr stehenden alliierten Regierungen. Wenn jetzt ein neuer Machtspruch die natürlichen und notwendigen Folgen des durch unsinnige Machtsprüche verursachten Grundübels unterdrücken will, ohne das Grundübel selbst zu beseitigen, so werden daraus nur neue Katastrophen entstehen, das den Ententestaaten vorschwebende Ziel aber wird nicht erreicht werden.

Wer die Stillegung der Notenpresse und die Stabilisierung der deutschen Valuta will, der muß — ob Deutscher oder Ententemann — die Revision des Versailler Diktats und des Londoner Ultimatums im Sinne der Anpassung an die deutsche Leistungsfähigkeit wollen. Alles andere ist finanzielle, wirtschaftliche und politische Quacksalberei.

Ungesunde Erscheinungen im öffentlichen Bankwesen III.

Vom Finanzpräsidenten Dr. Stübben in Braunschweig.

Aller guten Dinge sind drei. — Nachdem der Vorstandsvorsitzende des Zentralgiroverbandes, Geh. Regierungsrat Dr. Kleiner, einen Artikel gegen die beiden ersten Aufsätze des Verfassers dieser Zeilen im Bank-Archiv in Nr. 1036 der Sparkasse veröffentlicht hat, und nachdem mit einer weiteren Erklärung Kleiners in Nr. 1043 der Sparkasse ein vom Zentralgiroverbande erbetenes Rechtsgutachten des Geh. Justizrats Professor Dr. Kipp (Berlin) über den Deutschen Zentralgiroverband erschienen ist, das schon durch seinen Umfang von einunddreißig Druckseiten dartut, daß die Schwächen der Girobewegung durch die öffentliche Erörterung an empfindlicher Stelle getroffen worden sind, würde ein Schweigen auf diese Veröffentlichungen zu Mißverständnissen führen. Kleiner erklärt in Nr. 1036 der Sparkasse, er habe sich bisher völlige Zurückhaltung auferlegt, um im Interesse des Friedens an Angriff und Abwehr gänzlich unbeteiligt zu sein, damit die letzten Möglichkeiten der Verständigung nicht verschüttet würden; er müsse aber, so unlieb ihm dies sei, aus seiner Zurückhaltung nunmehr hervortreten zur Abwehr unberechtigter Angriffe, dann aber möglichst zur Beilegung der Fehde oder wenigstens zu ihrer Ueberleitung in rein sachliche Auseinandersetzungen. Wie sieht nun diese Ueberleitung in rein sachliche Auseinandersetzungen aus? Der Leser möge sich an Hand einer kleinen Sammlung von Redewendungen aus dem Artikel Kleiners darüber selbst ein Bild machen. Der Verfasser dieser Zeilen hat nach Kleiner nicht nur „seinem Groll in einer Weise Luft gemacht, die geradezu höchstes Erstaunen erwecken muß", sondern „er wird zum Thersites und beschimpft die ganze Girobewegung und die in ihr an führender Stelle stehenden Männer in einer Weise, daß sich das schlichteste Ehrgefühl dagegen empören muß"; es wird vom „Verrat an öffentlichem Kapital", „überheblicher Ablehnung", „großer Kühnheit", „unerhörter Verdächtigung", „vergifteten Waffen der Verleumdung", „zornigen Auslassungen", „Irreführung der öffentlichen Meinung" gesprochen und es wird „auf das entschiedenste verbeten" und „schärfste Verwahrung eingelegt". Da die Giroleute diese Auslassungen als Ueberleitung zu rein sachlichen Verhandlungen und zur Verständigung ansehen, so ist vielleicht die Frage gestattet, was in Girokreisen als unsachlich und als persönliche Verunglimpfung gilt. Tatsächlich bleibt, wie dies verschiedentlich in der letzten Zeit öffentlich geschehen ist, festzustellen, daß Worte und Taten der Giroleute sich unterscheiden wie Tag und Nacht, daß die Erörterungen auf der Giroseite recht erheblich unter dem Niveau einer sachlichen Polemik stehen und daß der Ton, die Art und die Ausdrucksweise, die wir seit einiger Zeit kennenlernen müssen, im öffentlichen wie im privaten Bankwesen gottlob unbekannt waren, bis die Allerweltsstörenfriede, die Giroleute, auf der Bildfläche erschienen.

Damit könnte der Kleinersche Artikel an die gebührende Stelle gelegt werden, wenn nicht einige Feststellungen noch zu treffen wären. Im letzten Artikel des Verfassers dieser Zeilen wurde erklärt: „Die Meinung derer, die in der Girobewegung eine erhebliche Ansammlung subalterner Kräfte sehen, wird durch solche Entgleisungen keineswegs geschwächt." Nicht ungeschickt wird das dahin gedreht, daß ich erklärt hätte, die Girobewegung sei eine Ansammlung subalterner Kräfte und es wird in Frageform dagegen Stellung genommen, daß diejenigen, die keine akademische Bildung hätten, als subaltern bezeichnet werden könnten. Diese Auslegung ist absurd, da es auch den Giroleuten bekannt sein könnte, daß im Bankberuf aus klar liegenden Gründen die akademische Bildung nirgends eine erhebliche Rolle spielt. Aber Kleiner glaubt, damit Angriffsfläche zu gewinnen. Das Subalterne in der Girobewegung wird wohl im wesentlichen in der Art der öffentlichen Betätigung, nicht zuletzt bei sachlichen Auseinandersetzungen, gesehen.

Kleiner entleert die Schale seines Zornes wegen der Bemerkung, daß die Pöstchenwirtschaft in der Girobewegung aus öffentlichen Mitteln anscheinend besonders lukrativ sei. Wir wollen nicht um die Sache herumreden. Vielleicht sind die Giroleute in der Lage, diese vielfach verbreitete Meinung sachlich, ziffernmäßig zu entkräften; es darf dabei nur der eine oder andere Posten nicht vergessen werden. Es handelt sich hier um die Verwendung öffentlicher Mittel; sonst ginge die Sache keinen Menschen etwas an. Kleiner wendet sich weiterhin gegen die Erklärung, daß bei den Verhandlungen mit den Landesbanken im vorigen Sommer kein offenes Spiel getrieben worden sei. Einwandfreies Zeugnis in dieser Angelegenheit gegen die Giroleute haben Geh. Regierungsrat Dr. Lohe im Bank-Archiv und Geh. Regierungsrat von Sachs in der Vossischen Zeitung abgelegt. Kleiner meint schließlich in bedingter Form, die Ausführungen des Verfassers als „Verrat am öffentlichen Kapital" bezeichnen zu können; gleichzeitig gehe der Verfasser den privaten Banken um den Bart. Die Verunglimpfung mag sich durch sich selbst richten. In tatsächlicher Hinsicht bleibt festzustellen, daß allerdings hier zwischen der Auffassung der Leiter der Girobewegung und der des Verfassers grundsätzliche Unterschiede bestehen. Die Giroleute wollen das öffentliche Kapital gegen die private Bankwelt, insbesondere gegen die Großbanken zusammenfassen in bewußter Kampfstellung. Ihre Taten sind in

der „Zusammenfassung“ allerdings auch hier mit ihren Worten nicht zu vereinen. Sie fassen das öffentliche Kapital zusammen, indem sie neben und gegen die bestehenden öffentlichen Bankinstitute neue öffentliche Bankunternehmen unter dem harmlosen Namen „Girozentralen“ errichten. Das nennen sie dann Zusammenfassung. Hinsichtlich des Girokampfs gegen die Privatbanken aber wird derjenige, der sich den freien Blick weder durch Schlagworte, noch durch Giroströmungen hat trüben lassen, an der Ueberzeugung keinen Augenblick irre werden, daß der Wiederaufbau unseres aus tausend Wunden blutenden Vaterlandes, an dem man allerdings aus anderen Gesichtspunkten fast verzweifeln kann, auf wirtschaftlichem Gebiete ohne die private Bankwelt und insbesondere auch ohne die Großbanken ein Ding der Unmöglichkeit wäre, daß die Industrie ohne die Privatbanken niemals ihre große Aufgabe, uns dereinst eine dauernd günstige Handelsbilanz zu bringen, zu erfüllen vermöchte und daß der Handel, dessen Unentbehrlichkeit selbst die Sowjetrepublik einzusehen beginnt, die Privatbanken ebenso benötigt, wie das Kabel den elektrischen Strom. Vielleicht hat auch K l e i n e r davon gehört, daß für das deutsche Volk die Gefahr der Hungersnot bestand, wenn nicht die Großbanken ihren Auslandkredit dem Reiche zur Verfügung gestellt hätten. In guter Nachbarschaft und nicht im Kampf gegen die private Bankwelt bleibt den festgefügten öffentlichen Banken das Feld ihrer Tätigkeit; mögen sich hier und da auch einmal die Fäden verschlingen, so wird und muß der Eine nicht der Feind, sondern der Freund des Andern sein und bleiben, sich helfend und nicht sich befehdend. Das erfordert für den, der die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in sein Gesichtsfeld zieht, klar das Interesse des Ganzen. Die von den Girozentralen beliebte Kampfstellung gegen die private Bankwelt wird bei den festgefügten öffentlichen Banken, wenn anders sie sich durch die Girobewegung nicht in Urteilskraft und Ziel trüben lassen, nie Gefolgschaft finden. Im übrigen sind dem Verfasser auf die beiden ersten Artikel aus den verschiedensten Kreisen, auch aus Sparkassenkreisen, derartige Zeichen der Zustimmung zugegangen, daß dies selbst den nicht leicht bedenklichen Girolenten Anlaß zum Nachdenken geben könnte. Vielleicht ist es K l e i n e r auch nicht unbekannt geblieben, daß in Sachsen Exzellenz M e h n e r t, dessen Autorität wohl in keinem Lager bestritten wird, klar und entschieden gegen die ungesunden Verhältnisse in der Girobewegung Stellung genommen hat. K l e i n e r s Unterstellung, daß der Zweck der Erörterung über die Girozentralen deren Verschwinden sei, ist unrichtig. Das Ziel liegt klar zutage: Zurückführung der Girozentralen in die staatliche Ordnung, Einfügung in das Staatsganze, Beendigung der zersetzenden Wirkung der Girobewegung, die einen Staat im Staate zu bilden auf dem besten Wege war; Zurückführung der Girozentralen auf ihre Aufgaben, straffe Regelung der Staatsaufsicht, Rechenschaft der Verwendung der öffentlichen Gelder vor der Volksvertretung. Die ersten Erfolge dieses Kampfes, d e r i m I n t e r e s s e d e r S t a a t s o r d n u n g g e f ü h r t w i r d, scheinen sich anzudeuten.

Und nun zu dem Gutachten K i p p s. K i p p behandelt eingehend die Struktur und die Voraussetzungen des Vereins nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, der durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat. Und weiterhin die Voraussetzungen, das Wesen und das Tätigkeitsgebiet einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der diese öffentliche Rechtspersönlichkeit durch einen Gliedstaat verliehen ist. Er zieht die Folgerungen für den Deutschen Zentralgiroverband, der zunächst ein privatrechtlicher Verein war und dem nach der Revolution die Rechte einer öffentlichen Körperschaft verliehen wurden. K i p p befaßt sich schließlich mit dem preußischen Zweckverbandsgesetze und den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Giroverbänden. Er stellt fest, daß die Girozentralen Bestandteile der Giroverbände sind. K i p p s Ausführungen verstärken den Eindruck, daß es sich bei dieser Rechtsmaterie um ein besonders schwieriges Gebiet handelt, in dem manche ungelöste Zweifelsfrage besteht und dessen Grenzen keineswegs klar abgesteckt sind. Es ist nicht bekannt, ob die Leiter der Girobewegung beabsichtigen, das K i p p sche Gutachten etwa zur Erläuterung der dem Laien in den meisten Fällen vollständig undurchsichtigen Lage der Giro-Rechtspersönlichkeit im Publikum zur Hebung des Absatzes ihrer Emissionen verbreiten zu lassen. Es muß, ohne den rechtlich tiefgreifenden Darlegungen K i p p s zu nahe zu treten, besorgt werden, daß der Laie ein dreifaches Kreuz schlagen würde, wenn er wahrnimmt, welch komplizierten Rechtscharakters die Aussteller der Emissionen sind. Von einem mündelsicheren und von einer öffentlichen Bankanstalt herausgegebenen Papieren muß verlangt werden, daß Rechtsgrundlage und Haftung einfach, durchsichtig und klar sind. Diese Voraussetzungen sind bei den Girozentralen nicht erfüllt. Es wird darauf noch zurückzukommen sein.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß besonders in schwierigen Rechtsfragen die Ansichten der namhaftesten Rechtsgelehrten vielfach auseinanderzugehen pflegen. Und so dürfte es wahrscheinlich sein, daß, falls andere Rechtsgelehrte etwa vom Zentralverband oder vom Verbande der Deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, dem bekanntlich die Girozentralen nicht angehören, ihrerseits zu einem Gutachten aufgefordert würden, sie in manchem zu einem von K i p p abweichenden Ergebnis gelangen würden. Die Rechtssicherheit einer mündelsicheren öffentlichen Bank hat sich nicht auf Rechtsgutachten, sondern auf festen, unverbrüchlichen, rechtlich unantastbaren Grundlagen aufzubauen. Es muß grundsätzliches Bedenken dagegen erhoben werden, wenn hiervon systematisch abgewichen wird.

Es ist im Rahmen dieser Abhandlung unmöglich, das 31 Druckseiten umfassende Gutachten K i p p s im einzelnen zu erörtern. In vielem kann ihm beigepflichtet werden. Nachstehend einige hervorstechende Einzelheiten, die in der Reihenfolge sich an das K i p p sche Gutachten anlehnen.

Nach K i p p ist es in der Literatur bestritten, daß bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Beitritt von Mitgliedern auf Grund privaten Rechtsgeschäftes möglich ist. K i p p ist mit einer Reihe namhafter Rechtsgelehrter anderer Meinung. Die Mitglieder der Deutschen Girozentrale, die außerhalb Preußens ihren Sitz haben, also die sämtlichen außerpreußischen Kommunalverbände, darunter Süddeutschland, sind ihr nach K i p p nicht öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich angeschlossen. Es liegen mithin schon in dem Fundament der Deutschen Girozentrale Tatsachen und Rechtsumstände, deren Gültigkeit in der Rechtswissenschaft nicht unbestritten ist.

K i p p ist der Ansicht, daß es in der Satzung des Deutschen Giroverbandes mit vieler Deutlichkeit zu erkennen gegeben ist, daß der ganze Geschäftsbetrieb der Deutschen Girozentrale in den Dienst der Aufgaben des Deutschen Zentralgiroverbandes im Sinne des § 1 der Satzung: Förderung des Geldausgleichs seiner Mitgliedsverbände und sonstiger deutscher Kommunalverbände gestellt werden solle. Verschiedene, zum Teile in der Oeffentlichkeit beanstandete Geschäfte der Deutschen Girozentrale haben mit der Förderung des Geldausgleichs der Mitgliedsverbände und sonstiger deutscher Kommunalverbände zweifelsfrei nichts gemeinsam. Es wäre erwünscht, wenn das Rechtsgutachten durch eine Darlegung darüber erweitert würde, was die Folgen derartiger mit der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung nicht zu vereinbarender Geschäfte sind. Einem Vereine, der seinem Zweck zuwiderhandelt, wird nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit entzogen. In jedem Falle müßte hier das Verbietungsrecht, einer der wesentlichsten Teile der Staatsaufsicht, einsetzen. Daß dies geschehen sei, ist bisher nicht bekanntgeworden.

K i p p führt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Deutschen Zentralgiroverband wörtlich nach dessen Satzung an. K i p p s Gutachten ist ein Muster der Objektivität. An dieser Stelle wird er warm. Er erklärt: daß, man möge die Forderungen so hoch stellen wie man wolle, ein auf öffentlich-rechtlichen Verbänden sich aufbauender Verband, der dem Staate so weitgehende Aufsicht und so weitgehende Mitwirkung bei seinen Ve-

waltung einräume, wie dieses in den Satzungen des Zentralgiroverbandes geschehen sei, zum Erwerbe der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft vollkommen geeignet sei. Es hat den Anschein, als wenn es K i p p entgangen ist, daß die Aufsichtsrechte des Staates gegenüber der Deutschen Girozentrale fast wörtlich dem § 4 des Hypothekenbankgesetzes entnommen sind. Lediglich die Möglichkeit des Erlasses von Vorschriften im Aufsichtswege über die Rechnungslegung, die Bilanzaufstellung und über die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse findet sich aus klaren Gründen im Hypothekenbankgesetze nicht. Da im übrigen die Rechte der Staatsaufsichtsbehörde bei der Deutschen Girozentrale und den Hypotheken-Aktienbanken wörtlich übereinstimmen, so ergibt sich die klare Frage, ob auch die Ausübung der Staatsaufsicht übereinstimmend geregelt ist. Die Hypotehekenbanken haben bekanntlich periodisch ein Verzeichnis ihrer sämtlichen Beleihungen der Staatsaufsichtsbehörde einzureichen. In Preußen hat die Staatsregierung im Hauptamte Bankinspektoren bestellt, deren einziger Beruf darin besteht, die Geschäfte der Hypothekenbanken durch Nachprüfung ihrer Bücher, durch Nachprüfung der vorgenommenen Beleihungen an Ort und Stelle usw. dauernd zu überwachen. Da die Deutsche Girozentrale Bankgeschäfte jeder Art betreibt, während, zumal bei der heutigen Lage des Bodenkredits, die erststellige Hypothekengewährung die sicherste Geldanlage schlechthin ist, so läge es nahe, daß die Ausübung der Staatsaufsicht gemäß dem ungleich stärkeren Risiko bei der Deutschen Girozentrale intensiver gestaltet wäre, als bei den Hypothekenbanken. Tatsächlich trifft das Gegenteil zu. Hauptamtliche Bankinspektoren bestehen zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Deutschen Girozentrale überhaupt nicht. Von einer Vorschrift des Inhalts, daß die größeren Kreditgeschäfte periodisch in einem Verzeichnis der Aufsichtsbehörde einzureichen seien, ist nichts bekannt. Es wäre schon viel gewonnen, wenn die Staatsaufsicht die Ausübung der satzungsmäßig nicht vorgesehenen Geschäfte der Girozentralen verhinderte. Eines ist sicher: Es ist schlechterdings kaum zu vertreten, wenn die Geschäftsgebarung der Hypothekenbanken, die sich auf das sicherste Gebiet des Wirtschaftslebens beschränken, weiterhin in der bisher gepflegten und an sich im Interesse der Pfandbriefinhaber erfreulichen Gründlichkeit beaufsichtigt wird, während eine derart geregelte Aufsicht bei der Deutschen Girozentrale, die Bankgeschäfte jeder Art betreibt, nicht besteht. Es könnte eingewendet werden, daß es sich bei der Deutschen Girozentrale um ein öffentliches Unternehmen handele. Dazu ist zu bemerken, daß die preußische Staatsregierung grundsätzlich auch die hypothekenbankähnlichen öffentlichen Anstalten des Realkredits, soweit sie nicht unter der besonderen Aufsicht etwa der Provinz stehen, in gleicher Weise überwacht, wie die privaten Hypothekenbanken. Und dazu tritt noch ein weiteres. Die Deutsche Girozentrale verwaltet die aus den Kommunen und Kommunalverbänden aufkommenden ihr anvertrauten öffentlichen Mittel. Bei der politischen Gestaltung in Deutschland seit der Revolution läge es auf der Hand, daß über die Verwaltung der öffentlichen Mittel öffentliche Rechenschaft vor der Volksvertretung abzulegen wäre. Diese Rechenschaft erfolgt nicht. Um so mehr müßte der Anlaß gegeben sein, die Staatsaufsicht mindestens so wirksam zu gestalten, wie bei den Hypothekenbanken. K i p p beruft sich darauf, daß die Staatsaufsicht bei der Deutschen Girozentrale in gleicher Weise geregelt sei, wie bei der preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Daraus ergibt sich, daß die preußische Zentralgenossenschaftskasse auch für ihren Geschäftsbetrieb die Bestimmungen des § 4 des Hypothekenbankgesetzes übernommen hat. Wenn K i p p im Zusammenhange damit meint, daß die Preußenkasse geradezu als Paradigma der öffentlichen Bankanstalt anerkannt sei, so ist diese Meinung für den Fachmann neu. Musterbeispiele öffentlicher Bankanstalten sind diejenigen, die sich in neuzeitlicher Verfassung klar, einfach und durchsichtig in das Staatsgefüge einfügen; selbstredend handelt es sich hier nur um eine Frage der Struktur, nicht um eine Frage des geschäftlichen Ansehens. Im übrigen wird der Präsident und werden die Mitglieder des Direktoriums der Zentralgenossenschaftskasse von der preußischen Staatsregierung ernannt. Das ist weder bei dem Deutschen Zentralgiroverbande noch bei der Deutschen Girozentrale der Fall.

Die Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft war in Preußen Sache des Königs. Nach der Revolution sind diese Rechte auf die preußische Staatsregierung übergegangen. Die Deutsche Girozentrale hat die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach der Revolution erlangt. K i p p stellt fest, daß die Minister des Innern und der Justiz diese Rechte verliehen haben und daß sie dieses tun konnten, wenn ihnen von der Gesamtregierung die Befugnisse zur Vornahme derartiger Verhandlungen im Namen der Regierung übertragen worden waren. K i p p nimmt dieses an. Grundsätzlich darf aber für alle deutschen Staaten die Frage aufgeworfen werden, ob nicht ein Bankunternehmen, das neben dem Kommunalkredit sämtliche Zweige des Bankgeschäfts pflegt, hinsichtlich der Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft in den Geschäftsbereich des Finanzministers als öffentliches Bankinstitut und hinsichtlich des Kommunalkredits, und des Handelsministers hinsichtlich des Betriebes sämtlicher Bankgeschäfte fällt. Der berufene Minister für das Bankwesen als solches ist zweifelsfrei der Handelsminister. So ist die Zuständigkeit, abgesehen von den Girozentralen, unseres Wissens auch in Preußen geregelt. Warum gerade die Girozentralen ausgenommen sind, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers.

K i p p nimmt Stellung gegen meine Ausführungen im Bank-Archiv 1921 Seite 64, in denen ich es als eine staatsrechtliche Widernatürlichkeit bezeichnet habe, daß der Zentralgiroverband und daß die Deutsche Girozentrale, deren Funktionen die größte Zahl der übrigen deutschen Staaten umfassen, hier allenthalben öffentlichen Charakter haben könnten lediglich auf Grund eines Aktes der preußischen Staatshoheit. Er wendet dagegen ein, daß der Deutsche Zentralgiroverband und dessen Girozentrale eine öffentlichrechtliche Haftung und öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten der vereinigten bayerischen, hessischen und sächsischen Kommunalverbände für sich nicht in Anspruch nehme. Es handele sich nur darum, daß der Deutsche Zentralgiroverband als preußischer Verband in den anderen Bundesstaaten kraft allgemeiner Rechtsfähigkeit Geschäfte betreibe. Dem kann nicht zugestimmt werden. Es handelt sich darum, daß ein nach seinem Zwecke, nach seiner Satzung und nach seinem Namen für das ganze Reich errichteter und zuständiger Verband lediglich durch den Verwaltungsakt eines einzelnen Gliedstaates öffentlichrechtlichen Charakter erhält. Man scheint sich über die Konsequenzen des bei der Deutschen Girozentrale eingeschlagenen Verfahrens nicht klar gewesen zu sein. Mit demselben Rechte, mit dem in Preußen einem sich satzungsmäßig über ganz Deutschland erstreckenden wirtschaftlichen Unternehmen die öffentliche Rechtsfähigkeit verliehen wird, mit demselben Rechte kann jeder andere deutsche Staat, und sei er auch der kleinste, in seinem Gebiete ansässigen wirtschaftlichen Unternehmen, deren Geschäftskreis satzungsmäßig das Reich umfaßt, die Rechte einer öffentlichen Körperschaft verleihen. Es ist eine gute staatsrechtliche Tradition gewesen, daß die Körperschaften, die ein Einzelstaat mit den Privilegien der öffentlichen Rechtspersönlichkeit ausstattet, ihren satzungsmäßigen Zweck in diesem Staate haben. Der satzungsmäßige Zweck des Deutschen Zentralgiroverbandes und der Deutschen Girozentrale umfaßt, wie schon der Name klar ergibt, das ganze Deutsche Reich. Ebenso wie Preußen dieses für das Reich errichtete Bankunternehmen öffentlichrechtlich konzessioniert hat, kann in Oldenburg, in Mecklenburg und in Hessen ein anderes Bankunternehmen, eine Lebensversicherungsanstalt oder irgend ein sonstiger Betrieb, dessen Satzung, Zweck und Geschäftsbereich das ganze Deutsche Reich umfassen, öffentlich-rechtlich errichtet werden. Das aber führt zu den schwersten staatsrechtlichen Unzuträglichkeiten. Es ist unklar, warum der traditionelle Grundsatz der staatsrechtlichen Praxis bei der Deutschen Girozentrale vollständig über Bord gefallen ist. Die Bedenken gegen diesen staatsrechtlich unhaltbaren Zustand müssen nachdrücklich wiederholt werden. Die staatsrechtlichen Konsequenzen sind nicht abzusehen.

Kipp verteidigt etwas, was ich nicht angegriffen habe. Es ist selbstverständlich, daß ein öffentlich-rechtliches Institut in Einzelfällen Privatgeschäfte außerhalb der Staatsgrenzen im übrigen deutschen Reiche abschließen kann. Die gegenteilige Auffassung wäre unhaltbar. Es ist aber nicht selbstverständlich und es bleibt widernatürlich, daß ein Einzelstaat einem wirtschaftlichen Unternehmen, das nach Zweck, Namen und Satzung das ganze Deutsche Reich umfaßt, öffentlich-rechtliche Befugnisse verleiht. Es handelt sich gegenüber den Banken der deutschen Länder und der preußischen Provinzen um ein Novum, hinsichtlich dessen der dringende Wunsch geäußert werden muß, daß es der Nachprüfung und Abänderung unterzogen werden möge. Sollte der von Preußen eingenommene Standpunkt aufrechterhalten werden, so muß es den anderen deutschen Staaten vorbehalten bleiben, die Konsequenzen hieraus zu ziehen. Es kann dann beispielsweise Lippe nicht verwehrt werden, eine öffentliche deutsche Lebensversicherungsbank oder Braunschweig eine öffentliche deutsche Depositenbank zu errichten. Es handelt sich hier nicht nur um eine façon de parler. Nach Kipp sind die außerpreußischen Kommunalverbände der Deutschen Girozentrale auf Grund privatrechtlicher Erklärungen angeschlossen. Die Deutsche Girozentrale gibt bekanntlich in Preußen mündelsichere Inhaberpapiere aus, deren Sicherheit im wesentlichen in der Haftung der Kommunalverbände beruht. Diese Haftung ist nach Kipp für sämtliche außerpreußischen Kommunalverbände privatrechtlicher Art. Sie kann also nicht öffentlich-rechtlich realisiert werden. Die Deutsche Girozentrale ist auf den Zivilprozeß angewiesen. Auch diese Tatsache vermag in keiner Weise den öffentlich-rechtlichen Charakter der Deutschen Girozentrale zu stärken.

Wenn Kipp meint, daß der Erwerb der Rechte der öffentlich-rechtlichen Korporation die von der Deutschen Girozentrale früher erworbene privatrechtliche Rechtsfähigkeit selbständig daneben hat bestehen lassen, so ergeben sich daraus Zwittererscheinungen, die gleichfalls die Rechtssicherheit zu stärken nicht geeignet sind.

Interessant ist es, daß Kipp, den die Deutsche Girozentrale als besonders berufenen Gutachter herangezogen hat, auf Seite 19 seines Gutachtens zu der bestimmten Folgerung gelangt, daß der Deutsche Zentralgiroverband und die Deutsche Girozentrale als eine kommunale Körperschaft im Sinne des BGB. § 1807 Nr. 4 nicht angesehen werden können. Es ist mithin unmöglich, den Schuldverschreibungen der Deutschen Girozentrale die Reichsmündelsicherheit zu verleihen. Tatsächlich haben auf den Antrag der Deutschen Girozentrale, um diese Reichsmündelsicherheit zu erreichen, vor kurzem im Reichsjustizministerium bereits Verhandlungen stattgefunden, denen auf Grund des Kippschen Gutachtens nunmehr der Rechtsboden entzogen ist. Wenn Kipp sich gegen meine Aeußerung wendet, daß das Bankwesen nach der Reichsverfassung Angelegenheit des Reiches sei, Angelegenheit eines Landes könne es jedenfalls nicht über die Landesgrenzen hinaus sein, so bin ich selbstredend mit ihm der Meinung, daß dadurch kein Staat gehindert wird, eine Staatsbank zu errichten oder eine öffentlich-rechtliche Korporation oder eine öffentlich-rechtliche Bankanstalt zu genehmigen. Im Unterschiede zu ihm bin ich aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Errichtung oder Genehmigung einer öffentlichen Bankanstalt, deren Geschäftsbereich nach ihrem Zwecke, ihrem Namen und ihrer Satzung das Deutsche Reich umfaßt, nicht Sache eines Einzelstaates sein kann, daß die Errichtung und Genehmigung einer solchen Anstalt vielmehr zur Reichskompetenz gehört und daß mithin die Deutsche Girozentrale mit der Reichsverfassung nicht in Einklang zu bringen ist. Wird diese Meinung in Preußen geteilt, so müssen die Folgen gegen die Deutsche Girozentrale gezogen werden; ist Preußen aber der Meinung, daß die Deutsche Girozentrale nicht gegen die Reichsverfassung verstoße, so steht anderen deutschen Staaten nach dem preußischen Standpunkte die Errichtung öffentlicher Banken, deren Name, Zweck und Satzung das Reich umfaßt, offen.

Nach Kipp handelt es sich bei der Haftung der sämtlichen Mitglieder des Deutschen Zentralgiroverbandes und der Deutschen Girozentrale, also der ihr angeschlossenen Kommunen und Kommunalverbände nicht um eine Haftung den Gläubigern gegenüber, sondern um eine Haftung nur der Deutschen Girozentrale gegenüber, um eine Art eventueller Beitragspflicht. Es ist also festzustellen, daß die Gläubiger, einschließlich der Inhaber der Schuldverschreibungen aus ihren Forderungen keine Rechte gegen die der Deutschen Girozentrale angeschlossenen Kommunalverbände herleiten können.

Kipp befaßt sich weiterhin mit den Girozentralen, die in den einzelnen preußischen Provinzen auf Grund des Zweckverbandsgesetzes errichtet sind. Ich habe es als eine Sünde wider den Geist des Landesverwaltungsgesetzes bezeichnet, daß diese Girozentralen, die bis auf die drei westlichen Provinzen in sämtlichen preußischen Provinzen errichtet sind und die den Bereich der ganzen Provinz umfassen, ihr Rechtsdasein regelmäßig jeweils dem Beschlusse eines einzelnen Bezirksausschusses, also der Beschlußbehörde eines einzelnen Regierungsbezirks verdanken und daß die Staatsaufsicht über diese den Bereich einer Provinz umfassenden öffentlichen Institute in der Hauptsache von dem Präsidenten einer Bezirksregierung ausgeübt wird. Hiergegen wendet sich Kipp. Ich habe ausdrücklich von einer Sünde wider den Geist gesprochen. Ich war und bin mir im klaren darüber, daß die formalen Möglichkeiten zu einer derartigen Regelung im Einzelfalle gegeben sein mögen. Wenn aber in der Mehrzahl der preußischen Provinzen die Institute, die eines der wichtigsten Gebiete, das Geldgebiet, für die Kommunen der ganzen Provinz umfassen, nicht den berufenen Provinzorganen, sondern den Organen lediglich eines einzelnen Regierungsbezirks unterstehen, so ist und bleibt das für mich eine Sünde wider den Geist des Landesverwaltungsgesetzes. Man muß sich nur vergegenwärtigen, wohin dieses auf dem Finanzgebiete in den meisten preußischen Provinzen als zweckmäßig erachtete Verfahren führt, wenn es sich auf andere Gebiete ausdehnt. Was den Giroverbänden recht ist, ist schließlich für andere wirtschaftliche Unternehmen billig. In der Endfolge ergibt das die Berechtigung, die sämtlichen wirtschaftlichen Aufgaben, soweit sie Erträge abwerfen, den Provinzen durch Zweckverbände zu nehmen und lediglich die onerosen Aufgaben ihnen zu belassen. Das bei den Girozentralen beliebte Verfahren führt bei allgemeiner Durchführung auf die übrigen Gebiete zur völligen Unterhöhlung des Provinzgebäudes, zur Provinzanarchie. Aufgaben, die die Provinz umfassen, gehören in die Provinzinstanz. Das Abweichen von diesem Grundsatze einem der wichtigsten Wirtschaftsgebiete in neun preußischen Provinzen nacheinander muß auf die schiefe Ebene führen und ist eine Sünde gegen den Geist des Landesverwaltungsgesetzes. Die Zurückhaltung, mit der sich Kipp über die als öffentliche Körperschaft, nicht auf Grund des Zweckverbandsgesetzes, sondern durch preußische Verleihung errichtete und genehmigte Girozentrale für Sachsen, Thüringen und Anhalt äußert, ist sehr beachtenswert. Es würde zu weit führen, hier darauf einzugehen.

Kipp stellt fest, daß ein preußischer Zweckverband außerpreußische Mitglieder nicht haben kann. Es muß bezweifelt werden, daß damit die tatsächliche Rechtslage bei den Girozentralen, denen außerpreußische Kommunalverbände angeschlossen sind, übereinstimmt. Kipp meint weiter, daß dem einzelnen preußischen Girozweckverbande und damit der einzelnen preußischen provinziellen Girozentrale die privatrechtliche Möglichkeit zu Rechtsgeschäften in dem gesamten Gebiete des Reichs zustehe. Es sei mithin auch die Errichtung von Zweiganstalten der Hannoverschen Girozentrale in Hamburg, Bremen oder Mecklenburg zulässig. Die Richtigkeit der letzten Folgerung mag dahingestellt bleiben. Auf keinen Fall ist es aber als zulässig zu erachten, daß eine als preußischer Zweckverband doch nur für preußische Kommunalzwecke gesetzlich denkbare provinzielle Girozentrale, wie dieses tatsächlich der Fall ist, in anderen deutschen Staaten öffentlich-rechtliche Bankanstalten als Zweiganstalten errichtet, die ihre öffentlich-rechtliche Grundlage nur in dem auf Preußen gesetzlich beschränk-

ten Zweckverband haben können. Kipp meint selbst, daß der einzelne Staat für die Errichtung öffentlicher Institute in seinem Gebiete allein zuständig sei. Wenn diese Meinung für Preußen richtig ist, so gilt sie umgekehrt in gleichem Umfange für Bremen, Hamburg und Mecklenburg. Oeffentliche preußische Bankanstalten in Hamburg, Bremen und Mecklenburg, errichtet aus dem preußischen Zweckverbandsgesetze heraus, sind gesetzlich unzulässig, staatsrechtlich unmöglich und ungültig. Wenn Kipp weiterhin meint, daß die Ausübung der Staatsaufsicht bei den in anderen Staaten errichteten öffentlichen Zweiganstalten einer preußischen provinziellen Girozentrale durch einen preußischen Regierungspräsidenten insoweit jedenfalls keinem Bedenken unterliege, als die nichtpreußischen Staaten sich die Ausübung dieser Aufsicht gefallen lassen, so wird hier offenbar der Grundsatz „volenti non fit iniuria" angewendet. Es gibt aber meines Erachtens öffentlich-rechtliche und insbesondere staatsrechtliche Normen, auf die rechtswirksam sich nicht verzichten läßt. Und es ist und bleibt staatsrechtlich ein Unding, wenn ein preußischer Regierungspräsident auf Grund eines preußischen Gesetzes die Staatsaufsicht über öffentliche Bankanstalten in Bremen und Hamburg hat. Das ist mit grundlegenden öffentlich-rechtlichen Begriffen schlechterdings unvereinbar.

Die Zweckverbände dürfen nach dem preußischen Zweckverbandsgesetze nur der Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben dienen. Der Zweck der preußischen Girozweckverbände ist die Pflege des kommunalen Giro-, Geld- und Kreditverkehrs. Da Industrie- und Handelskredit sowie Devisentermingeschäfte hierunter zweifelsfrei nicht fallen, so liegt die Tatsache ungesetzlicher Geschäfte, der Verstöße gegen den Verbandszweck vor. Der rechtsfähige Verein des Bürgerlichen Gesetzbuches wird solchenfalls aufgelöst. Welche Konsequenzen werden bei den preußischen Girozweckverbänden gezogen? Kipp beschränkt sich gemäß dem Charakter seines Gutachtens auf die Erörterung der Rechtsfragen. Ueber die Rechtsfragen hinaus ergibt sich aber die klare und bestimmte Frage: Wozu bedurfte und wozu bedarf es dieser künstlichen in die natürliche Staatsordnung fast an keiner Stelle hereinpassenden Gebilde? Man würde ihre Zulassung vom praktischen Verwaltungsstandpunkte aus verstehen, wenn ihre Errichtung auf anderer Grundlage nicht möglich oder wirtschaftlich völlig verfehlt gewesen wäre. Tatsächlich liegen die Dinge aber umgekehrt. Für die Deutsche Girozentrale gab und gibt es die Formen des Handelsrechts. Für die provinziellen Girozentralen war und ist das Gegebene das der Provinzialverwaltung angegliederte Kreditinstitut, das in das Gesamtgefüge der Provinz hinsichtlich der Zuständigkeit, hinsichtlich der Aufsicht, hinsichtlich der Verantwortung vor der Volksvertretung fest eingeordnet ist. Es mag im Zeitalter der Republik nicht unerwähnt bleiben, daß nach dem Zweckverbandsgesetze die Zweckverbände und mithin auch die provinziellen Giroverbände als Hauptkörperschaft, der sie verantwortlich sind, den Verbandsausschuß aufweisen. Diesem gehören Abgeordnete sämtlicher Verbandsmitglieder an. Die Abgeordneten werden aber keineswegs in der Hauptsache gewählt; vielmehr bestimmt § 13 des Zweckverbandsgesetzes, daß ohne Wahl als Abgeordnete der Gemeinden die Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, als Abgeordnete der Landkreise die Vorsitzenden der Kreisausschüsse, also die Landräte dem Verbandausssschuß angehören. Während durch die Revolution die Selbstbestimmung des Volkes im weitesten Umfange in Deutschland eingeführt ist, sehen wir hier das umgekehrte Verfahren. Es ergibt sich die Tatsache, daß die Kontrollkörperschaft innerhalb der einzelnen Girozentrale keineswegs aus Wahlen hervorgegangen ist, sondern daß die leitenden Kommunalbeamten diese Körperschaft in der Hauptsache bilden. Ob dies der Politik des preußischen Ministeriums des Innern im übrigen entspricht, das zu erörtern ist eine innere preußische Angelegenheit. Kipp beruft sich in anderem Zusammenhang auf eine Aeußerung von Gierke, indem er erklärt: Damit eine Bankanstalt eine öffentlich-rechtliche sei, ist es erforderlich, daß sie oder die Körperschaft, als deren Anstalt sie sich darstellt, als in die öffentliche Rechtsordnung des Staates eingebaut erscheint. Dem ist nichts hinzuzufügen. Wird die Folge aus dieser in der Richtigkeit unbestreitbaren Auffassung gezogen, so müssen nunmehr die Girozentralen in das Staatswesen so eingefügt werden, wie die öffentlich-rechtlichen Belange dieses erfordern. Der klare Weg ist für Preußen die Landesgesetzgebung. Die Girobewegung befindet sich heute in ihren Grundlagen und in ihrem Verhältnis zum Staatsganzen auf einer für den staatlichen Zusammenhang und für das Gesamtinteresse unglücklichen Bahn. Es liegen hier Fehler des Systems vor. Es ist eine alte Erfahrung, daß aus Fehlern des Systems Fehler in der Sache zu erwachsen pflegen. Das dem aber rechtzeitig vorgebeugt werde, ist Sache der Oeffentlichkeit im allgemeinen und Sache der gesamten Bankwelt und der öffentlichen Banken insbesondere.

Weiteres zur Frage der Eintragung mehrerer Höchstbetragshypotheken auf demselben Grundbuchblatte und auf mehreren Grundbuchblättern.

Von Rechtsanwalt **Polster**, Adca, in Leipzig.

Als ich vor kurzem Seite 177 ff. die ergangenen drei Beschlüsse des OLG. Dresden veröffentlichte, schrieb ich, daß man angesichts dieser Entscheidungen ruhig Blut bewahren müsse, da es noch nicht aller Tage Abend sei, denn es gäbe auch heute noch ein Kammergericht. Ich hatte damit um so mehr recht, als damals, wie sich jetzt herausstellt, beim Kammergericht über die in dem 1. und 3. Beschlusse des OLG. Dresden erörterten Fragen — allerdings in dem gerade entgegengesetzten Sinne — die Würfel bereits gefallen waren. In der soeben erschienenen Nummer der Zeitschrift des Deutschen Notarvereins Band 22 S. 90 ff. wird ein Beschluß vom 15. Dezember v. J. veröffentlicht, in dem die Eintragung einer weiteren Sicherungshöchsthypothek auf demselben Blatte in einer durchaus zweckentsprechenden Weise entschieden wird. In dem Beschlusse äußert sich aber das Kammergericht — unter Verweisung auf die neuerdings ergangene, Band 21 S. 17 ff. dieser Zeitschrift veröffentlichte Entscheidung vom 23. Juni 1921 —, zugleich auch zu der von Kretzschmar und mir scharf bekämpften Entscheidung vom 26. Januar 1916 (KGJ. 49, 222) über die gleichzeitige Bestellung mehrerer Einzelhöchsthypotheken an verschiedenen Grundstücken. So erfreulich auch der Kammergerichtsbeschluß vom 15. Dezember v. J. hinsichtlich der Frage ist, die eigentlich zur Entscheidung stand, so fordern die darin enthaltenen Vorschläge über die Art und Weise der gleichzeitigen Bestellung von verschiedenen Höchstbetragshypotheken an verschiedenen Grundstücken unbedingt zum Widerspruche heraus. Das Kammergericht gibt jedenfalls jetzt unumwunden zu, daß der Leitsatz der Entscheidung Band 49 S. 222 zu weit gefaßt sei und der aus dem Beschlusse näher ersichtlichen Einschränkung bedürfe: Also ein Rückzugsgefecht in aller Form Rechtens. Der Fall, der zu dieser Entscheidung geführt hat, war folgender:

Der Beschwerdeführer hatte einer Genossenschaft an seinem Grundstücke 10 000 M. Sicherungshöchsthypothek zur Sicherung von Ansprüchen, wie das auch sonst üblich ist, bestellt. Alsbald nach Eintragung dieser Höchstbetragshypothek bestellte er der Genossenschaft mit gleichlautender Erklärung eine weitere Höchsthypothek von 300 M. mit der Maßgabe, daß beide Sicherungshypotheken zusammen zur Sicherung des ihm gewährten Kredits dienen sollten und von der Gläubigerin nach der Rangordnung ihrer Eintragung zur Deckung aller ihr aus dem Kreditverhältnis gegen ihn zustehenden Forderung nacheinander in Anspruch genommen werden können. Das Grundbuchamt lehnte den Eintrag dieser weiteren Höchsthypothek mit der Begründung ab, daß die Eintragung mehrerer selbständiger Sicherungshöchsthypotheken für denselben Forderungskreis unzulässig sei. Das Landgericht verwarf die

dagegen erhobene Beschwerde mit der Begründung, daß die Forderung, für die die Höchsthypothek von 300 M. bestellt worden sei, bereits durch die Höchsthypothek von 10 000 M. gesichert wäre. Das Kammergericht gab jedoch, wie nach Lage der Dinge gar nicht anders zu erwarten war, der weiteren Beschwerde mit nachstehender Begründung statt:

In dem Beschluß KGJ. 35 A 310 hat das Kammergericht ausgesprochen, daß die Eintragung zweier selbständiger Einzelhypotheken für dieselbe Forderung unzulässig sei. An diesem Standpunkt, der auch in der Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ. 70, 246) vertreten wird, ist grundsätzlich festzuhalten, obwohl das Reichsgericht in einer neueren Entscheidung (RGZ. 98, 106) die nachträgliche Eintragung einer Zwangshypothek für eine bereits durch eine Vertragshypothek gesicherte Forderung für zulässig erklärt hat. Denn die letztere Entscheidung, gegen die sich übrigens schon Widerspruch erhoben hat (JBDR. 1920, 178), beschränkt ihre Anwendbarkeit ausdrücklich auf den dort erörterten Fall des Zusammentreffens einer Zwangshypothek mit einer anderen Hypothek. Jener im Hinblick auf die Belastung verschiedener Grundstücke aufgestellter Grundsatz trifft auch dann zu, wenn ein einzelnes Grundstück mit mehreren Hypotheken für dieselbe Forderung belastet werden soll, wobei hier unerörtert bleiben kann, ob, wie das Kammergericht in der Entscheidung OLG. 12, 282 unter Billigung von Oberneck (RGBR. 42, 91f) angenommen hat, für den Fall der Eintragung der neuen Hypothek an besserer Rangstelle eine Ausnahme zuzulassen ist (vgl. Planck BGB. 4, § 1113 A 5 K; v. Staudinger BGB. 7, 8 § 1113 A I 5 k, § 1132 A 16; KGRäte BGB 3, § 1132 A 4; Biermann SR. 3, § 1113 A 2 b; Wolff SR. 3, § 140 I 1 zu a 2; Güthe GBG. 3 Vorbem. z. 2. Abschnitt A 31 — S. 204 —; Predari GBO 2, § 19 A 6 — S. 331 f. —; Brachvogel in ZBLFG. 7 380 ff., OLG. 6, 478; abweichend Kohler SR. 375, 468). Mit Rücksicht darauf hat das Landgericht auch die Zulässigkeit der hier beantragten Eintragung verneint, indem es erwogen hat, daß dieselbe Forderung, für die die neue Höchstbetragshypothek von 300 M. bestellt werden sollte, bereits durch die auf dem gleichen Grundstücke lastende Höchstbetragshypothek von 10 000 M. gesichert sei. Das Grundbuchamt ist in Anwendung der Entscheidung KGJ. 49, 222, in der das Kammergericht unter Fortführung des erörterten Rechtsgedankens den weiteren Rechtsgrundsatz aufgestellt hat, daß die Eintragung mehrerer selbständiger Höchstbetragshypotheken für denselben Forderungskreis unzulässig sei, zu demselben Ergebnis gelangt. Die Entscheidungen KGJ. 35 A 310 und 49, 222 treffen jedoch auf den vorliegenden Fall nicht zu.

Ebenso wie bei anderen Hypotheken die zugrunde liegende Forderung geteilt und dadurch die Möglichkeit geschaffen werden kann, selbständige Einzelhypotheken für die Forderungsteile zur Entstehung zu bringen (Planck § 1113 A 5 h, § 1151 A 1; RGRäte § 1113 A 5; Güthe a. a. O.; Brachvogel a. a. O. S. 379; RGZ. 75, 248; Gruch Beitr. 58, 430; KGJ. 27 A 151; 51, 288), ist auch bei Höchstbetragshypotheken, und zwar nicht nur nach, sondern auch vor Feststellung des Schlußguthabens eine Zerlegung der aus dem Forderungskreise entstehenden Forderung in mehrere selbständige Teilforderungen möglich (KGJ. 24 A 253; 51, 342; Planck § 1151 A 5c; Kretzschmar in Bayr. Z. f. Rechtspfl. 1918, 33). Die Zerlegung kann entweder nachträglich oder in der Weise erfolgen, daß von vornherein für selbständig gemachte Teile der Forderung verschiedene Hypotheken eingetragen werden, während aber bei anderen Hypotheken die Selbständigkeit der so gebildeten Teilforderungen ohne weiteres erkennbar ist, ist dies bei Höchstbetragshypotheken nicht immer der Fall. Da nämlich hier trotz der Teilung der Forderung, der Forderungskreis, aus dem die Forderung hervorgehen soll, bei den einzelnen Teilhypotheken der gleiche bleibt, so werden, wenn die Teilung lediglich durch die Zerlegung des Höchstbetrages in entsprechende Teilbeträge ausgedrückt wird, leicht unklare Verhältnisse geschaffen. Insbesondere wird, wenn es sich um verschiedene Grundstücke handelt, eine der Gesamtbelastung ähnliche Rechtslage herbeigeführt, wie sie im Gesetz nicht vorgesehen ist. Daraus können sich dann, zumal wenn die festgestellte Forderung hinter dem Gesamtbetrage der mehreren Höchstbetragshypotheken zurückbleibt, die in der Entscheidung KGJ. 49, 222 dargelegten Schwierigkeiten ergeben. Diese Schwierigkeiten lassen sich jedoch vermeiden, wenn in der Eintragsbewilligung und erforderlichenfalls auch in der Eintragsformel die Reihenfolge angegeben wird, in der die einzelnen Teilbeträge der aus dem Forderungskreis entspringenden Forderung durch die verschiedenen Höchstbetragshypotheken gesichert werden. Nimmt man als Beispiel den in der Entscheidung KGJ. 49, 222 behandelten Fall, in dem ein Kredit von 45 000 M. durch Belastung dreier Grundstücke mit Höchstbetragshypotheken von je 15 000 M. gesichert werden sollte, so würden die Eintragungen zu lauten haben, 1. beim Grundstück A: 15 000 M. Sicherungshypothek für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Gläubigerin gegen den Schuldner aus laufender Geschäftsverbindung bis zum Höchstbetrage von 15 000 M.; 2. beim Grundstück B: 15 000 M. Sicherungshypothek für alle ...... Ansprüche der Gläubigerin gegen den Schuldner aus laufender Geschäftsverbindung, soweit sie den Betrag von 15 000 M. übersteigen, bis zum Höchstbetrage von 15 000 M.; 3. beim Grundstück C: 15 000 M. Sicherungshypothek für alle .... Ansprüche der Gläubigerin gegen den Schuldner aus laufender Geschäftsverbindung, soweit sie den Betrag von 30 000 M. übersteigen, bis zum Höchstbetrage von 15 000 M. Wenn so verfahren wird, ist deutlich erkennbar, welchem bestimmten Forderungsteil jede einzelne Höchstbetragshypothek zur Sicherung dient. Unter dieser Voraussetzung sind daher gegen die Teilung der aus dem Forderungskreise entspringenden Forderung Bedenken nicht zu erheben. Die Möglichkeit einer solchen Teilung hat auch in der Entscheidung KGJ. 49, 222 nicht bezweifelt werden sollen. Der Hinweis am Schluß daselbst, daß jedes Grundstück für einen verschiedenen Forderungskreis der Gläubigerin, z. B. für ein besonderes Konto, haften könne, wird freilich hierfür kaum zu verwerten sein, da das Kammergericht dabei offenbar an den Fall gedacht hat, daß die im Forderungskreis zusammengefaßten Forderungen ihrer Art nach geteilt und für die hiernach sich ergebenden kleineren Forderungskreise Einzelhypotheken eingetragen werden. Wohl aber läßt die sonstige Begründung der Entscheidung ersehen, daß das Kammergericht die damals beantragten Eintragungen nur deshalb als unzulässig bezeichnet hat, weil es an einer die Teilung deutlich kenntlich machenden Abgrenzung der einzelnen Forderungsteile fehlte. In dem zum Abdruck im Jahrbuch bestimmten, in Bank-Archiv XXI, 17 f. veröffentlichten Beschluß des Kammergerichts vom 23. Juni 1921 — 1 X 159, 21 — ist die Zulässigkeit der hier erörterten Art der Teilung der der Höchstbetragshypotheken zugrunde liegenden Forderung ausdrücklich anerkannt worden (vgl. auch Kretzschmar in JW. 1920, 447 zu Nr. 11). Zuzugeben ist, daß der Leitsatz der Entscheidung KGJ. 49, 222 gegenüber dem Ergebnis der Begründung zu weit gefaßt ist. Er bedarf daher der aus den vorstehenden Darlegungen ersichtlichen Einschränkung.

Entsprechendes wie bei der Teilung der Hypothekenforderung gilt auch bei der Erhöhung des gesicherten Betrages.

Wird bei einer dem Betrage nach feststehenden Forderung zunächst nur ein Teil hypothekarisch gesichert, wird z. B. bei einer Kaufpreisforderung von 1000 M. nur für einen Teil von 500 M. eine Hypothek eingetragen, so ist klar, daß nachträglich auch für den anderen Teil, sei es an demselben, sei es an einem zweiten Grundstück, eine weitere Einzelhypothek bestellt werden kann. Die Sache liegt in dieser Beziehung nicht anders, als wenn von vornherein für die Teile Einzelhypotheken eingetragen worden wären. Zum Begriffe der Höchstbetragshypothek gehört es, daß nur der Höchstbetrag bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen aber die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Tritt nun der Fall ein, daß das bei der Feststellung sich ergebende Schlußguthaben den Höchstbetrag der Haftung überschreitet, so ergibt sich, daß der Gläubiger in Wahrheit nur wegen eines Teilbetrages dieses Guthabens gesichert war. Es muß daher auch hier die Möglichkeit bestehen, einen weiteren Betrag des Guthabens durch nachträgliche Eintragung einer anderen Einzelhypothek zu sichern. Dabei bedarf es aber aus demselben Grunde wie bei der Teilung wiederum eines ausdrücklichen Hinweises darauf, daß die neue Hypothek einen den bisherigen Höchstbetrag übersteigenden Teil des Guthabens betrifft. In diesem Sinne hat sich auch das Kammergericht in dem erwähnten Beschluß vom 23. Juni 1921, in dem es sich darum handelte, daß zur Sicherung eines erweiterten Bankkredites eine neue Höchstbetragshypothek an einem anderen Grundstück bestellt werden sollte, ausgesprochen (vgl. ferner OLG. Dresden in JW. 1920, 447 Nr. 11 mit Bem. von Kretzschmar; Polster in Bank-Archiv XX, 329 ff.; Raaz und Düring das. XXI, 16 ff.). Ob das aus der Geschäftsverbindung mit dem Schuldner hervorgehende Schlußguthaben den Höchstbetrag der alten Hypotheken übersteigen wird, steht freilich bei der Eintragung der neuen Hypothek noch nicht fest. Das ist aber auch angesichts der Bestimmung des § 1113 Abs. 2 BGB. nicht erforderlich. Nur dann, wenn für das Grundbuchamt erkennbar sein sollte, daß eine höhere Forderung nicht entstehen kann, würde d[illegible] Eintragung einer neuen Einzelhypothek unzulässig sein (K[illegible] 40 A 258). In diesem Falle würde vielmehr nur eine als we[illegible]

Sicherheit für den bereits gesicherten Forderungsteil dienende Gesamthypothek in Betracht kommen.

Im vorliegenden Falle hat der Eigentümer für dieselbe Gläubigerin, für die zur Sicherung aller Forderungen aus laufendem Kredit eine Höchstbetragshypothek von 10 000 M. auf seinem Grundstück lastet, zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem gleichen Kreditverhältnis eine weitere Höchstbetragshypothek von 300 M. mit der Maßgabe bestellt, daß beide Sicherungshypotheken zusammen zur Sicherung des ganzen ihm gewährten Kredites dienen sollen und von der Gläubigerin nach der Rangordnung ihrer Eintragung zur Deckung aller ihr aus dem Kreditverhältnis gegen ihn zustehenden Forderungen nacheinander in Anspruch genommen werden können. Bei dieser Sachlage muß die Annahme, daß die neue Hypothek zur weiteren Sicherheit für den bereits gesicherten Forderungsteil (10 000 M.) bestimmt sein könnte, ohne weiteres ausscheiden, und es ist daher, zumal angesichts der erläuternden Angaben in der Bewilligung, davon auszugehen, daß durch die neue Hypothek ein den Betrag von 10 000 M. übersteigender weiterer Forderungsteil bis zum Höchstbetrage von 300 M. gesichert werden soll. Dem stehen nach dem Gesagten Bedenken nicht entgegen. Dafür, daß die Entstehung einer Forderung in diesem höheren Betrage ausgeschlossen sei, fehlt es an jedem Anhalt. Die vorstehenden Erwägungen führen zur Aufhebung der Vorentscheidungen und zur Zurückweisung der Sache an das Grundbuchamt.

So haben wir nun glücklich das ganz unerfreuliche Ergebnis, daß sich in der grundsätzlichen Frage der Eintragung weiterer Höchsthypotheken auf demselben Blatte die Beschlüsse von zwei Obergerichten einander gegenüberstehen. Das Kammergericht hält an der von jeher üblich gewesenen, früher nie angezweifelten Eintragung unbedingter Höchsthypotheken fest, während das OLG. Dresden in seinem Beschlusse vom 3. Januar d. J. den ganz rechtsformalistischen, letzten Endes auf einer Verkennung der bloßen Rechts- und der aufschiebenden Bedingung beruhenden Standpunkt vertritt, daß solchenfalls eine aufschiebend bedingte Höchsthypothek eingetragen werden muß. Es ist nur zu wünschen, daß das Reichsgericht in dieser Streitfrage alsbald das erlösende Wort spricht. Der oberste Gerichtshof wird sich dann zugleich mit der Frage zu beschäftigen haben, ob die Urkunden so zu fassen sind, daß die nicht schon anderweit hypothekarisch gesicherte Saldoforderung oder ob lediglich das sogen. überschießende Guthaben sichergestellt wird.

Stempelrechtliche Fragen.

Von Rechtsanwalt Dr. Koeppel in Berlin.

In folgendem sollen drei in letzter Zeit aus dem Gebiet des Schlußnotenstempels wiederholt akut gewordene Fragen, sowie eine Frage aus dem Gebiete der Gesellschaftssteuer besprochen werden:

A.

Es besteht noch in ziemlich weiten Kreisen Unkenntnis darüber, ob die bei Gründung und bei Erhöhung des Grundkapitals einer A.-G. vom ersten Erwerber der Aktien übernommenen Kosten der Kapitalserhöhung und die Stückzinsen dem Gesellschaftsstempel unterliegen, oder ob die Kosten der Kapitalserhöhung und die etwa gezahlten Stückzinsen gesellschaftsstempelfrei sind.

Das Reichsgericht hatte die Frage der Stempelpflichtigkeit der Kosten der Kapitalserhöhung und der Stückzinsen ursprünglich verneint (RGZ. 55 S. 43, 73 S. 185). Später hat es sie aber in ständiger Rechtsprechung bejaht, ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei Uebernahme dieser Leistungen um die Neugründung von Gesellschaften oder um Kapitalserhöhungen handelt. Es hat diese Auffassung auch für die Geltung des Reichsstempelgesetzes in seiner Fassung seit 1913, also nach Umwandlung des Aktienstempels in einen Gesellschaftsstempel, aufrechterhalten. Die neuere Rechtsprechung ist zusammengestellt in dem in den amtlichen Mitteilungen des Reichsschatzamts von 1917 S. 162 abgedruckten Reichsgerichtsurteil vom 23. Mai 1916. Hinzugekommen sind insbesondere das Urteil vom 7. Mai 1915 (Bank-Archiv S. 380) und das Urteil vom 18. September 1917 (Juristische Wochenschrift 1918, S. 177, Nr. 15). Der Reichsfinanzhof hat in seinem in der Sammlung der Entscheidungen Bd. 2 S. 90 abgedruckten Urteil des II. Senats vom 17. Dezember 1919 im Rahmen der TNr. 1 Ab RStempG. 1918 für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung verneint, daß die Uebernahme der Kosten der Gründung der Gesellschaft durch die Gründer eine von den Gesellschaftern außer der Leistung der Stammeinlagen übernommene steuerpflichtige Leistung sei, und hat hierbei zu erkennen gegeben, daß er in gleicher Weise auch bei Gründung von Aktiengesellschaften die Uebernahme der Gründungskosten durch die Gründer nicht als nach TNr. 1 A a steuerpflichtig ansehen würde. Dagegen hat sich der II. Senat, insoweit als es sich um die Uebernahme der Kosten einer Erhöhung des Aktienkapitals handelt, in den indessen nicht veröffentlichten Urteilen vom 17. Mai 1921 II A 150/21 und vom 27. Mai 1921 II A 263/21 auf den Standpunkt des Reichsgerichts gestellt. In letzter Zeit hat der RFH. im Urteil vom 20. September 1921 sich dahin ausgesprochen, daß die bei Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft vom ersten Erwerber der Aktie übernommenen Kosten der Kapitalserhöhung und die Stückzinsen nicht dem Gesellschaftsstempel unterliegen.

In jenem Falle waren der Uebernahmekurs und der Betrag für Kosten und Stückzinsen getrennt angegeben. Der RFH. legt in dem Urteil entscheidendes Gewicht darauf, daß dem Gesellschaftsstempel nur diejenigen Beträge unterliegen sollen, die der Aktiengesellschaft durch die Gründung oder Kapitalserhöhung für dauernde Zwecke als Betriebsmittel zufließen. Er stellt in scharfen Gegensatz die Grundsätze für die Berechnung des Schlußnotenstempels beim Umsatz von Effekten mit den Grundsätzen über die Berechnung des Gesellschaftsstempels und führt in diesem Urteil im entscheidenden Teil folgendes aus:

> „Der Schlußnotenstempel besteuert den Umsatz eines Wertpapiers von einer Hand in die andere und muß daher alles in Rechnung ziehen, was der Erwerber zur Erlangung des Wertpapiers aufwenden muß, gleichviel ob es sich dabei um ein Entgelt für dauernde oder vorübergehende Leistungen handelt. Darum kommt im Lieferungspreis eines Dividendenpapiers beispielsweise auch die geschätzte Dividende des laufenden Jahres mit in Anschlag. Der Aktienstempel aber besteuert die Kapitalinvestition, d. h. dasjenige, was einer Gesellschaft als dauernder Betrag für ihre Betriebsmittel zufließt. Diese Unterschiede verwischen zu wollen heißt dem Gesetzgeber die Absicht einer Doppelbesteuerung unterstellen, während gerade die verschiedene Normierung der Steuersätze zeigt, daß der Gesetzgeber ganz verschiedene wirtschaftliche Vorgänge hat treffen wollen. Den Schlußnotenstempel kann selbst in seiner jetzigen Höhe auch das für einmalige Nebenleistungen gezahlte Entgelt tragen. Dagegen erscheint es es durchaus irrationell, einen auf den Kapitalzusammenschluß gelegten hohen Stempel, wie den Emissionsstempel, auch auf vorübergehende Leistungen auszudehnen. Der Gesetzgeber mag, wenn er die Erträgnisse einer Steuer steigern will, deren Sätze erhöhen, aber man wird ihm nicht unterstellen dürfen, daß er seinen Zweck auf die Weise zu erreichen suchen wolle, daß er in die Besteuerung Vorgänge einbezieht, auf die die Steuer ihrer ganzen Anlage nach nicht paßt. Als Aufgeld gilt auch nach heutiger handelsrechtlicher Auffassung nur, was der Aktionär als Gegenwert für die dauernden Zwecke der Gesellschaft als Betriebsmittel zahlt (Staub, Kommentar zum HGB. 10. Aufl., Bd. I, 2, S. 1113, Anm. 19). Dazu gehören nicht nach § 262 Nr. 2 HGB. die durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten. Die Beschwerdeführerin hat nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß, wenn die Gründungskosten neben dem Aufgeld

besonders in Ansatz kommen, oder wenn die Aktiengesellschaft die Einführung der Aktien an der Börse übernimmt, oder wenn gegen die Berechnung von Stückzinsen die jungen Aktien bereits an der Dividende für das laufende Jahr beteiligt werden, es sich hierbei gar nicht um Interessen der Aktiengesellschaft, sondern um solche des Uebernehmers der Aktien handelt, der wünschen muß, die Ergebnisse des ersten Jahres nicht herabgedrückt zu sehen, die Aktien vielmehr zu Bedingungen zu erhalten, die sie zu einer leicht verkäuflichen, börsengängigen Ware machen. Der Uebernehmer der Aktien, nicht die Aktiengesellschaft ist es, der sich die Ausgabe zu diesen Bedingungen ausbedingt, und das rechtfertigt wohl das entsprechende Entgelt zum Anschaffungsstempel, nicht aber zum Emissionsstempel heranzuziehen. Hiernach ist es insbesondere auch nicht richtig, die Stückzinsen zu der Abgabe nach der TNr. 1 A a heranzuziehen. Denn diese sind, wie das Reichsgericht im Urteil vom 26. Mai 1903 ganz zutreffend ausgeführt hatte, eine Vergütung nicht für die Aktie, sondern für den Anteil am Gewinne, sie gewähren nicht ein Teilnahmerecht am Gesellschaftsvermögen, sondern nur an den Erträgnissen dieses Vermögens (ebenso S t a u b, a. a. O. Anm. 17). Wenn das Reichsgericht im Urteil vom 23. Mai 1916 (Amtliche Mitteilungen des Reichsschatzamts 1917 S. 162) demgegenüber ausführt, die Stückzinsen bildeten einen Teil der Gegenleistung für die Ueberlassung der Aktien, denn es sei die Aktie weder ohne das Devidendenrecht, noch dieses ohne jene zu haben, so beruht dies eben auf dem grundlegenden Irrtum, durch den die Abgabe der TNr. 1 A a zu einem Anschaffungsstempel im Sinne der TNr. 4 a gemacht wird. Vom Standpunkt des Gesellschaftsstempels aus ist es sehr wohl möglich, daß, was das Entgelt für den Erwerb des Gesellschaftsrechts ist, von Gewährungen auf Grund von Nebenabreden zu unterscheiden, die wie bei den Stückzinsen ein Ausgleich dafür sind, daß der Aktienerwerber von einem früheren Zeitpunkt an in den Genuß des Aktienrechts tritt, als der Erwerb der Aktie datiert. Die Stückzinsen sind das gerade Gegenteil eines Entgelts für den Aktienerwerb, denn sie stellen im Grunde nichts als eine Herauszahlung dessen dar, was dem Aktienerwerber nicht gebührt, ihm aber aus formellen Gründen zufließt, weil der Dividendenschein nur auf das ganze Geschäftsjahr lauten kann."

Die Vorschriften des neuen Kapitalverkehrssteuergesetzes stimmen insoweit genau mit den Vorschriften des alten Reichsstempelgesetzes überein. Es wird sich infolgedessen empfehlen, künftig bei Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft so vorzugehen, daß, falls die Kosten vom Uebernahmekonsortium getragen werden sollen, getrennte Berechnung zwischen dem Uebernahmekurse und dem Betrage für Kosten und Stückzinsen erfolgt.

Ob diese getrennte Berechnung nach der Ansicht des RFH. notwendig ist, kann allerdings zweifelhaft sein. Das Reichsgericht hat in einem früheren Urteil vom 22. März 1920 (Bd. 73 S. 185) sich dahin ausgesprochen, daß bei nichtgetrennter Angabe des Uebernahmekurses und der Kosten auch die Kosten dem Gesellschaftsstempel unterliegen müssen, weil in solchen Fällen nur angenommen werden könne, daß die Gesellschaft ihres Vorteils wegen von einer getrennten Berechnung Abstand genommen habe. Der RFH. scheint dieser Auffassung sich anschließen zu wollen, genau ersichtlich ist es allerdings nicht. Dies dürfte unrichtig sein, denn, wenn man sich zu der Auffassung bekennt, daß dem Gesellschaftsstempel nur diejenigen Beträge unterliegen, die zu dauernden Zwecken der Gesellschaft als Betriebsmittel zufließen, so muß man stets Kosten und Stückzinsen von dem der Gesellschaftssteuer unterliegenden Betrage abziehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beträge getrennt vom Uebernahmekurse oder einheitlich mit diesem angegeben sind, sofern nur in diesem Falle die Gesellschaft nachweisen kann, wie hoch die Kosten und Stückzinsen tatsächlich sind.

Ist der Abzug der Kosten vom Gesellschaftsstempel auch dann zulässig, wenn die Gesellschaft selbst die Kosten trägt?

Dieser Fall kann nur bei der Kapitalserhöhung vorkommen, denn bei Gründung der Aktiengesellschaft müssen die Gründer die Kosten der Gründung tragen. Auch in diesem Falle muß der Abzug der Kosten für zulässig erachtet werden, weil diese Beträge der Gesellschaft nicht als dauernde Betriebsmittel zufließen. Daß die Gesellschaft mangels ausdrücklicher Vorschrift bei Erhöhung des Kapitals die Kosten zu tragen hat, dürfte für die Entscheidung der Frage unerheblich sein.

Für die Praxis aber empfiehlt sich dringend, in der Zukunft doch zwischen dem Uebernahmekurs der Aktien einerseits und dem Betrage für Kosten und Stückzinsen andererseits ausdrücklich zu unterscheiden.

B e i d e r B e r e c h n u n g d e r b e i K a p i t a l s e r h ö h u n g e n e n t s t e h e n d e n W e r t e n m u ß k ü n f t i g a u c h a u f d i e n e u e B e s t e u e r u n g f ü r G e w ä h r u n g v o n B e z u g s r e c h t e n i m § 60 d e s K a p i t a l v e r k e h r s s t e u e r g e s e t z e s w e i t g e h e n d R ü c k s i c h t g e n o m m e n w e r d e n. Hier ist gesagt:

> „Der Börsenumsatzsteuer unterliegt auch die Einräumung von Bezugsrechten auf Aktien, Genußscheine und Anteile im Sinne der Vorschrift des § 34 Abs. 1 zu a. Die Steuer beträgt für je 100 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages M. 1,50.
>
> Steuerschuldner ist die Gesellschaft, die das Bezugsrecht gewährt.
>
> Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das bezogene Recht erlischt.
>
> Die Steuer wird von den Werten des Bezugsrechts berechnet. Ist der Kurs des Bezugsrechts an einer Börse amtlich festgestellt worden, so ist als Wert der durchschnittliche Börsenkurs anzusehen. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Feststellung des Wertes der Bezugsrechte zu erlassen."

Es handelt sich also um eine neue Besteuerung für Einräumung von Bezugsrechten in Höhe von 1½ pCt. des Wertes des Bezugsrechts. Die Steuer ist also recht hoch.

D i e V o r s c h r i f t h a t e i n e s e h r g r o ß e B e d e u t u n g a u c h f ü r d i e i n d e r l e t z t e n V e r g a n g e n h e i t b e s c h l o s s e n e n u n d j e t z t n o c h n i c h t d u r c h g e f ü h r t e n K a p i t a l s e r h ö h u n g e n, w e i l d i e S t e u e r s c h u l d n a c h A b s. 3 e r s t i n d e m Z e i t p u n k t e n t s t e h t, i n d e m d a s B e z u g s r e c h t e r l i s c h t. Es ist mithin unerheblich, ob die Generalversammlung die Kapitalserhöhung vor oder nach Inkrafttreten des neuen Kapitalverkehrssteuergesetzes beschlossen hat.

Bei dieser Rechtslage werden sich zahlreiche Unstimmigkeiten in den Fällen ergeben, in welchen das Uebernahmekonsortium sämtliche Kosten der Kapitalserhöhung übernommen hat. Ist in diesem Falle das Uebernahmekonsortium verpflichtet, der Gesellschaft diese Steuer auf die Einräumung von Bezugsrechten zu erstatten?

Die Beantwortung dieser Frage ist von der Unterfrage abhängig, ob § 60 nur die Einräumung des gesetzlichen Bezugsrechts betrifft, oder ob die Vorschrift darüber hinaus Geltung auch für die Einräumung eines vertraglichen Bezugsrechts durch ein Uebernahmekonsortium hat.

Die Frage ist im letzteren Sinne zu entscheiden. Einmal fehlt im Wortlaut des § 60 eine Beschränkung auf die Einräumung des g e s e t z l i c h e n Bezugsrechts. Andererseits ergibt sich aus der amtlichen Begründung des dem Reichstag vorgelegten Entwurfs zweifelsfrei, daß die Steuer sich auch auf die von einem Uebernahmekonsortium den alten Aktionären eingeräumten Bezugsrechte erstrecken soll. Es heißt in der amtlichen Begründung S. 26:

„Anschaffungsgeschäfte über Bezugsrechte auf neue Aktien und Genußscheine sind nach TNr. 4a zu Satz 3 Abs. 2 RStG. steuerpflichtig. Der Entwurf dehnt die Steuer auch auf Bezugsrechte auf Anteile an anderen Kapitalgesellschaften aus. Darüber hinaus ist im § 60 auch eine Besteuerung der Einräumung von Bezugsrechten vorgesehen. Zu normalen Zeiten liegt zwar in der Einräumung von Bezugsrechten für den Aktionär kein erheblicher Vorteil, weil infolge der Erhöhung des Aktienkapitals der Kurs der alten Aktien entsprechend sinkt. Eine Bereicherung der Bezugsberechtigten ist aber dann vorhanden, wenn, wie in der Mehrzahl der Fälle, die jungen Aktien an die Bezugsberechtigten zu einem Betrage ausgegeben werden, der hinter ihrem Wert zurückbleibt. Diese Bereicherung ist um so größer, je höher der Kurs der alten Aktien und je niedriger der Betrag ist, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden. In den jetzigen Zeitumständen ist der mit der Kapitalsverbesserung verbundene Kursrückgang häufig nur vorübergehend und es tritt in den meisten Fällen in verhältnismäßig kurzer Zeit eine Hebung des Kurses ein, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Kurssteigerung zum Teil in der derzeitigen Geldentwertung ihren Grund hat. Unter den jetzigen Verhältnissen erwächst den Aktionären auch insofern ein Vorteil, als die Gesellschaft infolge der Vervielfältigung des Nennbetrages des Aktienkapitals den Gewinn in einer Weise ausschütten kann, die ihn nicht übermäßig hoch im Verhältnis zu dem Nennbetrage des Grundkapitals erscheinen läßt."

Der Reichstagsausschuß hat, wie der amtliche Bericht des 11. Ausschusses (Reichstagsdrucksache 1920/22 Nr. 3754 S. 26) erkennen läßt, sich diesen Ausführungen angeschlossen.

§ 60 gilt auch für das an Stelle eines gesetzlichen Bezugsrechts den alten Aktionären vom Uebernahmekonsortium eingeräumte Bezugsrecht.

Für die Beantwortung der oben gestellten Frage, ob bei Uebernahme sämtlicher Kosten der Kapitalserhöhung durch das Uebernahmekonsortium dieses auch verpflichtet ist, der Gesellschaft diese neue Steuer auf die Einräumung eines Bezugsrechts zu erstatten, ist ferner wichtig, daß die im § 60 a. a. O. eingeführte neue Steuer abgewälzt werden kann. Zwar wird die Gesellschaft als Steuerschuldner bezeichnet; ein Verbot der Steuerabwälzung ist aber nicht vorgesehen und kann auch aus dem Wesen dieser Steuer, die inhaltlich eine Gesellschaftssteuer ist, nicht abgeleitet werden. Daß tatsächlich die Abwälzung auf den Aktionär praktisch nur insoweit möglich sein kann, als der Aktionär das ihm gewährte Bezugsrecht ausübt, ist kein Grund, theoretisch die Abwälzung der Steuer an sich auf das Uebernahmekonsortium und weiterhin auch auf den Aktionär für zulässig zu halten.

Bei der Auslegung des zwischen Gesellschaft und Uebernahmekonsortium abgeschlossenen Vertrages ist von dem Parteiwillen auszugehen: Das Uebernahmekonsortium soll die gesamte Gesellschaftssteuer tragen, ohne Rücksicht darauf, wie hoch die Gesellschaftssteuer ist. Man rechnete bei der in letzter Zeit durchberatenen Gesellschaftssteuer ja auch allgemein mit der längst in der Oeffentlichkeit bekannten rückwirkenden Kraft der auf 7½ pCt. erhöhten Gesellschaftssteuer vom 1. August 1921 ab. Nun ist allerdings die im § 60 a. a. O. vorgesehene Sonderbesteuerung der Einräumung von Bezugsrechten inhaltlich auch eine Gesellschaftssteuer. Es handelt sich nicht um die Besteuerung von Anschaffungsgeschäften, denn die Einräumung des Bezugsrechts wird besteuert, ohne Rücksicht darauf, ob der Aktionär das Bezugsrecht tatsächlich ausübt oder verkauft. Es ist auch gleichgültig, daß diese Vorschrift sich nicht in dem Abschnitt über Gesellschaftssteuer, sondern über den Anschaffungsstempel befindet, denn die räumliche Einordnung dieser Vorschrift in das System des Kapitalverkehrssteuergesetzes ist bei dem ganz klaren rechtlichen Wesen dieser Steuer unerheblich. Man hat diese Steuer deshalb in den 3. Abschnitt über Besteuerung der Anschaffungsgeschäfte verwiesen, weil die Vorschriften über die Gesellschaftssteuer von Kapitalgesellschaften einheitlich rückwirkende Kraft auf den 1. August 1921 erlangen sollten und man aus naheliegenden Gründen die neue Besteuerung für Einräumung von Bezugsrechten nicht mit rückwirkender Kraft ausstatten konnte.

Wenn es sich aber auch um eine Gesellschaftssteuer handelt, so würde es doch dem Parteiwillen nicht entsprechen, auch dieser Gesellschaftssteuer als vom Uebernahmekonsortium übernommen anzusehen, denn es ist inhaltlich etwas ganz anderes, ob der Gesetzgeber lediglich den Tarif für die dauernde Vermehrung des Aktienkapitals heraufsetzt, oder ob er einen ganz selbständigen Vorgang besteuert, durch welchen der Aktiengesellschaft keine besonderen neuen Mittel neben der Kapitalserhöhung zugeführt werden. Die zwischen Uebernahmekonsortium und der Gesellschaft getroffene Vereinbarung der Tragung der mit der Kapitalserhöhung verbundenen Kosten ist regelmäßig dahin auszulegen, daß das Uebernahmekonsortium diejenigen Steuern tragen will, die infolge der Zuführung neuen Kapitals an die Gesellschaft fällig werden; dagegen will das Uebernahmekonsortium mangels ausdrücklicher Bestimmung nicht Steuern übernehmen, die für eine Transaktion zwischen der Gesellschaft und den Aktionären fällig werden. Auch aus den sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts läßt sich etwas anderes nicht ableiten. Infolgedessen wird regelmäßig, d. h. mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung, diese Steuer von der Gesellschaft zu tragen sein.

Zukünftig beträgt die Gesellschaftssteuer 7½ pCt. vom Werte des für dauernde Zwecke der Gesellschaft zufließenden Betrages; dafür fällt der bisher erforderliche Anschaffungsstempel für die Zeichnung der Aktien künftig fort. Da diese Bestimmungen rückwirkende Kraft auf den 1. August 1921 haben, so müssen alle Gesellschaften noch 2½ pCt. Gesellschaftsstempel abzüglich des für die Zeichnung entrichteten Schlußnotenstempels nachentrichten.

B.

Bei der Berechnung des Schlußnotenstempels bestehen noch immer Zweifel über die Berücksichtigung von Stückzinsen bei der Uebernahme von Dividendenwerten. Das Reichsgericht hat sich zuletzt dahin entschieden, diese Stückzinsen als schlußnotenstempelpflichtig anzusehen (RGZ. 87 S. 168). Der RFH. scheint in dem obengenannten Urteil (Bd. 7 S. 12 ff) sich dieser Auffassung anzuschließen, denn er führt aus:

> „Die Frage, was als Lieferungspreis bei einem Anschaffungsgeschäft anzusehen ist, liegt wirtschaftlich und rechtlich ganz anders, als die Frage, was als Aufgeld bei einer Aktiengründung oder einer Kapitalserhöhung anzusehen ist. Denn der Schlußnotenstempel besteuert den Umsatz eines Wertpapiers von einer Hand in die andere und muß daher alles in Rechnung ziehen, was der Erwerber zur Erlangung des Wertpapiers aufwenden muß, gleichviel, ob es sich dabei um ein Entgelt für dauernde oder vorübergehende Leistungen handelt. Darum kommt im Lieferungspreis eines Dividendenpapiers beispielsweise auch die geschätzte Dividende des laufenden Jahres mit in Anschlag."

An einer späteren Stelle in diesem Urteil führt der RFH. dann aus, daß die vom Uebernahmekonsortium übernommenen Beträge an Kosten und Stückzinsen zwar nicht zum Emissionsstempel, wohl aber zum Anschaffungsstempel heranzuziehen seien. Er unterscheide allerdings zwischen dem Entgelt für den Erwerb des Gesellschaftsrechts, und den auf Grund von Nebenabreden gewährten Beträgen, die, wie bei Stückzinsen, ausdrücklich dafür gewährt werden, daß der Aktienerwerber von einem früheren Zeitpunkt an in den Genuß des Aktienrechts tritt, als der Erwerb der Aktie datiert.

„Die Stückzinsen sind das gerade Gegenteil eines Entgelts für den Aktienerwerb, denn sie stellen im Grund nichts als eine Herauszahlung dessen dar, was dem Erwerber nicht gewährt, ihm aber aus formellen Gründen zufällt, weil der Dividendenschein nur auf das ganze Geschäftsjahr lauten kann."

Der RFH. stellt aber diese Betrachtungen an einer Stelle an, bei der er ausdrücklich die Rechtslage für den Gesellschaftsstempel im bewußten Gegensatz zu derjenigen beim Anschaffungsstempel beleuchtet. Nachdem er unmittelbar vorher ausgeführt hat, daß andere als beim Gesellschaftsstempel bei der Besteuerung von Anschaffungsgeschäften alles, was der Erwerber für den Erwerb der Aktie zahlt, mit zu berücksichtigen sei, erwähnt er hier beim Gesellschaftsstempel als nicht zu berücksichtigen die Stückzinsen[1]).

C.

Eine weitere in das Gebiet der Besteuerung für Anschaffungsgeschäfte gehörende Frage ist bei der Devisensteuer in letzter Zeit mehrfach besprochen worden: Wann liegt beim Ankauf oder Verkauf ausländischer Effekten an einer ausländischen Börse bei Abrechnung mit dem Kunden in Reichsmark neben dem effektenumsatzsteuerpflichtigen Geschäft noch ein devisensteuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft vor?

Wenn A. seine Bankverbindung in Berlin beauftragt, für ihn englische Shares zu verkaufen und mit ihm in Mark abzurechnen, so kann die Frage der Fälligkeit der Devisensteuer natürlich nur dann auftauchen, wenn die Bank das englische Wertpapier an einer ausländischen Börse verkauft. Es ist verschiedentlich behauptet worden, daß dann die Bank den ihr in Pfund-Währung gutgeschriebenen Betrag zunächst verkaufen muß, um mit dem Kunden in Reichsmark abrechnen zu können. Nach meiner Auffassung ist dies falsch, denn entscheidend dafür, ob die Bank mit dem Kunden ein Devisenanschaffungsgeschäft tätigt, ist doch nur der Wille der Parteien. Der Verkäufer will aber nur in denjenigen Fällen vorübergehend eine Devise erwerben, in denen er von seinem Bankier ausdrücklich Mitteilung des in ausländischer Währung erzielten Kaufpreises fordert, mag er dann sofort oder später den Verkauf dieser Devise verlangen. Im Regelfalle ist es aber dem Kunden völlig gleichgültig, wieviel der in ausländischer Währung erzielte Verkaufserlös beträgt; es ist ihm gleich, ob sein Bankier als Kommissionär oder Eigenhändler auftritt und ob er das eventuell vorliegende Kommissionsgeschäft durch Selbsteintritt erledigt.

Eine andere Lösung würde den Parteiwillen verkennen.

Beim Kauf eines ausländischen Effekts ist die Rechtslage genau dieselbe: Nur wenn die Bank von dem Kunden Anschaffung des Gegenwerts in ausländischer Valuta fordert, liegt ein Devisenanschaffungsgeschäft vor, sofern der Kunde nicht in diesem Falle bereits über das entsprechende Währungskonto verfügt.

D.

Zu Zweifeln haben schließlich gerade in letzter Zeit die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über Auslandsgeschäfte Anlaß gegeben. Die zahlreichen ausländischen Tochterunternehmungen inländischer Gesellschaften erteilen vielfach den Auftrag, bei einer inländischen Bank Effekten zu kaufen oder zu verkaufen, mit dem Wunsch, die Ausführungsanzeige dem inländischen Mutterhause zu übersenden. Umgekehrt werden auch vielfach derartige Aufträge vom inländischen Mutterhause der inländischen Bank erteilt, mit der Bitte, die Ausführungsanzeige entweder der ausländischen Tochtergesellschaft unmittelbar zu übersenden, oder aber die an die ausländische Tochtergesellschaft zu richtende Ausführungsanzeige durch die Hand der inländischen Muttergesellschaft laufen zu lassen.

Genau so liegen die sehr zahlreichen Kauf- und Verkaufsaufträge der massenhaft vorhandenen, sich im Inlande aufhaltenden Agenten ausländischer Häuser.

In allen Fällen wird von den Banken stets die Berechnung des halben Stempels gefordert mit der Begründung, es handelt sich um ein Auslandsgeschäft.

Bei Beantwortung dieser Frage ist nach dem alten Recht § 18 RStrG. entscheidend. Hier heißt es:

„Im Ausland abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inland wohnhaft sind, so ist nur der eine Kontrahent im Inland wohnhaft, ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnorts der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind."

Der Kürze halber soll hier angenommen werden, daß die entsprechenden Vorschriften des neuen Kapitalverkehrssteuergesetzes inhaltlich dieselben sind; es wird dies weiter unten nachgewiesen werden.

Bei der Beantwortung der Frage, wann es sich nun im Einzelfalle um ein Auslands- oder Inlandsgeschäft handelt, ist streng zwischen Kommissionsgeschäften und Eigenhändlergeschäften zu unterscheiden. Beim Eigenhändlergeschäft ist steuerpflichtig der schuldrechtliche Betrag, durch den der eine Teil gegenüber dem anderen Vertragsteil sich zur Lieferung des Papiers, der Note oder Devise gegen Zahlung verpflichtet, ohne daß es hierbei darauf ankommt, wohin die Ausführungsanzeige gesandt wird. Bei Eigenhändlergeschäften muß also der Auftrag zum Kauf oder Verkauf des Wertpapiers, der Note oder Devise aus dem Auslande her schriftlich oder telegraphisch bei der inländischen Bank einlaufen und von dieser auf demselben Wege ins Ausland hin beantwortet werden.

Anders ist die Rechtslage bei Kommissionsgeschäften. Hier wird das Abwickelungsgeschäft besteuert. § 19 Abs. 3 RStG. besagt:

„Ist das Geschäft von einem Kommissionär abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 23 Abs. 2 eintritt."

Die gleiche Vorschrift befindet sich im § 57 Abs. 1 KVStG. Ob der Kommissionär durch Selbsteintritt das Geschäft erledigt, ist unerheblich. Bei Kommissionsgeschäften ist also maßgebend, ob die als Kommissionär tätige inländische Bank die Ausführungsanzeige an dem Ausländer ins Ausland sendet, oder ob diese Ausführungsanzeige an eine inländische Firma gesandt wird.

Häufig wird die Uebersendung an inländische Muttergesellschaften mit der Begründung begehrt, daß diese nur als Bote die Ausführungsanzeige einer ausländischen Tochtergesellschaft weiterreichen wolle. In allen diesen Fällen muß der Bankier nach der bisherigen Rechtssprechung des Reichsgerichts den vollen Inlandsstempel versteuern, denn nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es gleichgültig, ob in diesem Falle die inländische Gesellschaft als Stellvertreter oder als Bote tätig wird; ein Inlandsgeschäft liegt schon dann vor, wenn die Handlung der vermittelnden inländischen Person sich nur als die eines Boten darstellt, sofern sie nur über die rein mechanische Tätigkeit der Weiterbeförderung eines fertiggeschriebenen Briefes hinausgeht. Es handelt

[1]) Inzwischen hat der RFH. in Band 7 S. 321 sich ausdrücklich im Sinne obiger Ausführungen ausgesprochen.

sich um eine ganz alte Rechtsprechung, die von den Fällen ausgeht, in welchen hanseatische Baumwollhändler von englischen Firmen Baumwolle auf Termin gekauft hatten und die Ausführungsanzeige aus London durch Vermittlung des Hamburger Agenten erhielten. Dieser hatte die Ausführungsanzeige in den meisten Fällen ganz unverändert weitergegeben. In diesen Fällen nimmt das Reichsgericht ein Inlandsgeschäft als vorhanden an, weil der Agent nicht nur mechanisch den Brief weitergegeben hat; es hat ausdrücklich mehrfach erklärt, daß es völlig belanglos wäre, ob dieser Agent rechtlich als Stellvertreter oder Bote gehandelt hatte (RGZ. 18 S. 25, 59, S. 336, 74 S. 241; Juristische Wochenschrift 1901 S. 657, Nr. 20; Holdheims Monatsschrift 1905 S. 145 ff.).

Ob der Reichsfinanzhof diesen Ausführungen vollkommen beitreten wird, läßt sich mit unbedingter Sicherheit nicht voraussehen. Einen wichtigen Anhalt hierfür bieten aber die auch heute noch gültigen Ausführungen in dem Bericht der 11. Kommission des Reichstags von 1884 (Reichstagsdrucksache Aktenstück 268) als zum ersten Male diese Vorschrift, die seitdem unverändert geblieben ist, ins Stempelrecht aufgenommen wurde. Hier wird ausgeführt:

> „Diejenigen Geschäfte, welche von einem Inländer im Auslande mit einem Ausländer abgeschlossen sind, sollen nur zum halben Satz versteuert werden, es soll nur der Inländer als abgabepflichtig betrachtet werden. Für die Ermäßigung der Abgabe auf den halben Betrag bei Geschäften mit dem Auslande werden zugleich auch alle diejenigen Gründe geltend gemacht, welche im Interesse des internationalen Geschäftes, namentlich auch des Arbeitsgeschäftes, bereits oben ausführlich mitgeteilt sind. Damit würde nach dieser Richtung der Kreis der abgabepflichtigen Geschäfte geschlossen sein, wenn nicht eine Gattung von Geschäften besondere Schwierigkeiten in der Weise böte, daß es bei ihr schwer erkennbar ist, ob der Abschluß des Geschäftes im Inlande oder Auslande stattgefunden hat. Es ist dies das Geschäft zwischen Abwesenden, von denen der eine im Inlande, der andere im Auslande wohnt. Wenn ein Geschäft zwischen Abwesenden regelmäßig an dem Orte als abgeschlossen gilt, wo die Annahmeerklärung erfolgt ist, so ist zu berücksichtigen, daß Geschäfte durch Korrespondenz sich keineswegs immer in einfacher Form vollziehen, häufig selbst für richterliche Entscheidungen der Ort des Abschlusses eines Geschäftes schwer erkennbar ist. Der steuerpflichtige Kontrahent muß aber für seine Steuerpflicht ein einfaches Kriterium haben und es ist besser, eine Anzahl von Geschäften von der Steuer auszunehmen, als den Steuerpflichtigen fortgesetzt Zweifeln auszusetzen. Um diesen Erwägungen zu entsprechen, sollen alle Geschäfte, welche zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes durch Korrespondenz, sei es brieflich, sei es durch Telegramm oder Boten abgeschlossen werden, hinsichtlich der Besteuerung als im Auslande abgeschlossen angesehen werden."

Es kommt also hiernach nicht darauf an, ob die vermittelnden inländischen Stellen juristisch Stellvertreter oder Boten sind; entscheidend ist, ob diese Stellen eine Tätigkeit entfalteten, die über die rein mechanische Arbeit der Weiterbeförderung des Briefes hinausgeht. Da diese Frage natürlich außerordentlich schwierig zu entscheiden ist, so wird es sich empfehlen, daß bei Kommissionsgeschäften die Banken die Ausführungsanzeige unmittelbar der ausländischen Gesellschaft übersenden und der inländischen Stelle nur eine unverbindliche Kopie geben.

Bisher wurde davon ausgegangen, daß die Vorschriften des neuen Kapitalverkehrssteuergesetzes genau mit § 18 RStG. übereinstimmen. Der Wortlaut ist jedoch etwas anders. Der § 41 a. a. O. besagt: „Der Steuer unterliegen alle im Inland abgeschlossenen Geschäfte."

Im Ausland abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Steuer, wenn wenigstens einer der Vertragsteilnehmer Inländer ist, es sei denn, daß der Inländer das Geschäft durch seine ausländische Niederlassung abgeschlossen hat. Als Inländer gelten Personen, die im Inlande ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, eine gewerbliche Niederlassung oder eine ständige Vertretung haben.

Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, die durch Briefwechsel, Telegramme, Fernsprecher oder Funkspruch zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind.

Während also bisher im § 18 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich gesagt war: „Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnorts der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat", fehlt diese Vorschrift im neuen Gesetz. Indessen ist eine Aenderung der Rechtslage nicht gewollt, denn in der amtlichen Begründung zum Kapitalverkehrssteuergesetz ist ausdrücklich hervorgehoben, daß an den bestehenden Grundsätzen nichts geändert werden sollte. Die amtliche Begründung bemerkt ganz kurz zu den §§ 38—41: „Die Vorschriften geben den bisherigen Rechtszustand wieder." In den Ausschußverhandlungen des Reichstags ist hierüber nicht verhandelt worden. Auch das Reichsfinanzministerium vertritt diese Auffassung.

Der Wortlaut des Gesetzes nötigt nicht zu einer anderen Auslegung, er läßt dann folgende Auslegung zu: § 41 Abs. 2 Satz 2 besagt lediglich, welche Personen und Unternehmungen als Inländer anzusehen sind, er sagt aber nichts darüber, wer die andere Partei des Geschäfts ist. Selbstverständlich kommt es aber darauf an, welche Filiale im einzelnen Falle das Geschäft abgeschlossen hat. Hat das Unternehmen im Ausland seinen Sitz und im Inland nur einen Agenten, so ist selbstverständlich das von der ausländischen Gesellschaft mit der inländischen Bank abgeschlossene Geschäft nur zum halben Satz steuerpflichtig, wobei vorausgesetzt wird, daß beim Kommissionsgeschäft die Bank die Ausführungsanzeige nicht an den inländischen Agenten übersendet, sondern an die ausländische Gesellschaft selbst.

„Bedauerliche Einzelfälle?"

I.

Nach einer in den Zittauer Nachrichten vom 27. März d. J. veröffentlichten Bekanntmachung des Gemeinderats zu Niederoderwitz (Oberlausitz) hat sich derselbe in die Notwendigkeit versetzt gesehen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Zahlungsverkehr der Sparkasse und der Girokasse der Gemeinde Niederoderwitz einzustellen. Ueber die Gründe, welche zu dieser aufsehenerregenden Maßnahme geführt haben, veröffentlicht die genannte Zeitung den nachfolgenden ihr von zuständiger Stelle überlassenen Bericht:

> Bereits vom März vorigen Jahres an hat der Kassierer der Spar- und Girokasse Byhan Wechsel zur Diskontierung durch die Girozentrale Sachsen angenommen. Er hat später aber auch Wechsel in ausländischer Währung, insbesondere über englische Pfund, angenommen, diese Wechsel mit dem Giro der Girokasse oder dem der Sparkasse Niederoderwitz versehen und durch Banken verwerten lassen. Zur Zeit der Girierung ist volle Deckung vorhanden gewesen, die mit dem rapiden Fall der deutschen Mark allmählich mehr und mehr verloren gegangen ist. Als nun der englische Akzeptant die Wechsel nicht mehr eingelöst hat, sind sie zu Protest gegangen und die Gemeinde wird aus der vom Kassierer eingegangenen wechselrechtlichen Verbindlichkeit in Anspruch genommen. Es handelt sich um recht erhebliche Beträge von mehreren Millionen Mark. Da nach der Landgemeindeordnung die Gemeindekasse, also auch die Girokasse, nur durch den Gemeindevorstand, die Sparkasse aber nach der Sparkassensatzung nur durch den Vorsitzenden des Sparkassenausschusses vertreten und wirksam verpflichtet werden kann, lehnt die

Gemeinde ihre Inanspruchnahme ab. Die Entscheidung darüber, ob der Standpunkt der Gemeinde rechtlich haltbar ist, wird im Prozeßwege erst herbeizuführen sein. Gerade um weiteren Schaden von den Einlegern bei der Spar- und Girokasse abzuwenden und neue Einlagen der bestehenden Gefährdung nicht auszusetzen, hat der Gemeinderat in einer am 26. März 1922 in Gegenwart des Herrn Amtshauptmanns Richter abgehaltenen Sitzung die vorläufige Einstellung des Zahlungsverkehrs beider Kassen beschlossen. Es besteht die bestimmte Hoffnung, daß nach vollkommener Klärung der Sach- und Rechtslage — es sind offenbar auch noch eine ganze Anzahl anderer als die vorerwähnten Verbindlichkeiten eingegangen worden — sich auf Grund der bereits jetzt vorliegenden Zusicherungen Mittel und Wege finden lassen, die Einleger bei beiden Kassen vor Schaden zu bewahren, was namentlich dann möglich sein wird, wenn der vom Gemeinderat vertretene Standpunkt bei Gericht durchdringt. Bereits jetzt hat die Girozentrale Sachsen, um den Kunden der Girokasse, die durch die Zahlungseinstellung unter Umständen in schwere geschäftliche Bedrängnis geraten könnten, beizuspringen, eine Zweigstelle in Niederoderwitz errichtet, die auf Grund einer von vermögenderen Herren des Ortes ausgesprochenen Bürgschaft finanziert wird.

Die aufsichtsbehördliche Untersuchung hat festgestellt, daß die Gemeindeverwaltung, insbesondere der Sparkassenausschuß, bis vor ganz kurzer Zeit keine Kenntnis von dem Treiben Byhans gehabt hat. Das trifft auch auf den Gemeindevorstand Jähne zu, der allerdings dem Kassierer vielleicht ein zu weitgehendes Vertrauen entgegengebracht hat. Deshalb und weil er sich bei seinem hohen Alter den Schwierigkeiten der augenblicklichen Lage nicht mehr voll gewachsen fühlt, hat der in seiner über 40 jährigen Amtszeit um die Gemeinde sicherlich hochverdiente Mann dem Gemeinderat sein Amt zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat hat eingewilligt, daß der Gemeindevorstand Anfang April sein Amt in die Hände eines Nachfolgers legt, der in der Person des Herrn Schuricht, der bereits als Gemeindevorstand, zuletzt in der mit Heidenau vereinigten Gemeinde Mügeln, tätig gewesen ist und dem ein ausgezeichneter Ruf vorangeht, gefunden worden ist. Da der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, daß Kassierer Byhan sich auch strafrechtlich schuldig gemacht hat, ist er unter gleichzeitiger Anzeige an die Staatsanwaltschaft vorläufig festgenommen worden.

Die Zittauer Morgenzeitung, Organ für Volksinteressen, bemerkt hierzu in ihrer Morgennummer vom 28. März:

> Selbstverständlich richten derartige aufsehenerregende Vorkommnisse sofort die Blicke auch auf ähnliche Institute, und es liegt die Frage nahe, wie die Verhältnisse bei diesen liegen. Demgegenüber muß jedoch betont werden, daß derartige „Geschäfte", wie sie zum Schaden der Spar- und Girokasse Niederoderwitz durchgeführt worden sind, bei einer gutgeleiteten Girokasse nicht gemacht werden, daß also der Fall eine Einzelerscheinung darstellt, die das allgemeine Vertrauen in die Solidität solcher Kassen und in die Sicherheit der Einlagen keineswegs berühren kann... Es liegt ja auch auf der Hand, daß der Ausdehnung des privaten Kreditgeschäfts bei den Girozentralen und Girokassen besonders enge Grenzen gezogen werden müssen. Das erfordert von vornherein die Solidität von solchen Instituten, für die ja die Kommunen oder Kommunalverbände, d. h. also die Steuerzahler, solidarisch haften.

Mit den beiden letzten Sätzen dieses Artikels kann man sich nur einverstanden erklären, dagegen muß im übrigen der Auffassung des Blattes, daß es sich vorliegend um eine Einzelerscheinung ohne symptomatische Bedeutung handele, aufs entschiedenste widersprochen und davor gewarnt werden, die Mahnung zu mißachten, welche sich aus einem Vorkommnis, wie diesem, laut und eindringlich genug ergibt. Die Verantwortung für das vorliegende Vorkommnis trifft unseres Erachtens in viel geringerem Umfange den beteiligten Kassierer, durch dessen Handlung die Kassen einem im Betriebe des Devisengeschäfts nicht unter allen Umständen auszuschließenden Risiko zum Opfer gefallen sind, als vielmehr die leitenden Kreise des deutschen Sparkassen- und Girozentralenwesens, welche die deutschen Sparkassen in eine bankgeschäftliche Betätigung, die über ihre Aufgaben, über ihre finanziellen Kräfte und über die Fähigkeiten der zuständigen Personen hinausgeht, geradezu hineingetrieben haben. Der Fall Niederoderwitz wird irregeleitete kommunale Kreise darüber aufklären, daß das Devisengeschäft, und zwar auch das nicht spekulative, mit Risiken verbunden ist, gegen die eine öffentliche Sparkasse ebensowenig wie eine private Bank gefeit ist. Die „Sparkasse" hatte in ihrer Nummer vom 14. Dezember 1921 in wenig vornehmer Weise versucht, die Devisenverluste der Pfälzischen Bank zur Erweckung von Mißtrauen gegen die Gesamtheit der privaten Banken auszunutzen, obschon von ihr zugegeben werden mußte, daß infolge des Eintretens der Konzerninstitute die Einleger der genannten Bank von jedem Verlust verschont geblieben sind. In diesem Artikel der „Sparkasse" heißt es wörtlich:

> „Für die Sparkassen hat der Fall nur ein allgemeines Interesse, da sie bekanntlich Geschäfte in anderen als mündelsicheren Wertpapieren für eigene Rechnung überhaupt nicht machen dürfen und für fremde Rechnung auch nur dann, wenn vorher für volle Deckung oder Stückelieferung gesorgt ist. Die Sparkassen können daher niemals in die Lage kommen, in fremden Valuten Verluste zu erleiden, und können auch durch die Verfehlungen eines einzelnen Beamten nicht in diese Lage gebracht werden."

Wir dürfen erwarten, daß diese Art der Reklame, welche von verschiedenen provinziellen Sparkassen in Zirkularen und Zeitungsartikeln in noch viel gröberer Weise verwendet worden ist, nach Eintritt des Niederoderwitzer Falls unterbleiben wird, solange nicht volle Gewähr für eine gänzliche Ausscheidung der Devisengeschäfte aus dem Tätigkeitsgebiet der Sparkassen geschaffen wird. Trotz dem Devisenhandelsgesetz, trotz dem preußischen Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1921 sind wir von diesem Zustande noch weit entfernt! Die „Sparkasse" hat schon vor Inkrafttreten des Devisenhandelsgesetzes den Sparkassen den Rat gegeben, die vom Gesetze aus guten Gründen gewollte Fernhaltung der Sparkassen vom Devisengeschäft durch Herbeiführung ihrer Handelsregistereintragung gemäß § 36 HGB. illusorisch zu machen. Eine westdeutsche Kreissparkasse, welche bereits früher durch Versendung von Börsenwochenberichten mit dem Anhang „Papiere, von denen man spricht" von sich reden gemacht hat, hat noch in diesem Monat nachweislich Devisentermingeschäfte mit Privatpersonen abgeschlossen und hat gegenüber Banken als Devisenkäuferin die Abgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollerklärung unter anderem mit der Begründung verweigert, daß das Devisenhandelsgesetz im besetzten Gebiete noch keine Geltung habe, da es von der Interallierten Rheinlandkommission noch nicht gutgeheißen sei! Die „moderne Ausgestaltung des Sparkassenwesens" liegt dieser Kasse also in dem Maße am Herzen, daß sie es nicht verschmäht, unter Berufung auf den Schutz der Entente einen nach deutschem Gesetze verbotenen Devisengeschäftsbetrieb fortzusetzen![1])

Der Fall Niederoderwitz bietet indessen auch noch nach anderen Richtungen Interesse. Er zeigt zunächst die Unmöglichkeit, durch Handhabung der Staatsaufsicht Verluste zu vermeiden, wenn einmal die Aufsichtsbehörde durch Zulassung eines erweiterten Geschäfts-

---

[1]) Neuerdings behauptet die betreffende Sparkasse, von „dem Herrn Minister" die Zustimmung zur Ausführung von Devisengeschäften erhalten zu haben! Sollte diese kaum glaubhafte Mitteilung den Tatsachen entsprechen, so würde der Wert des Ministerialerlasses vom 15. Dezember 1921 noch problematischer sein, als wir dies in unserer Besprechung im Bank-Archiv vom 20. Februar d. J. bereits angenommen hatten.

betriebes der Sparkassen die Gefahr derartiger Verluste heraufbeschworen hat. Die einzige Tätigkeit, welche die Aufsichtsbehörde im vorliegenden Falle entfaltet hat und entfalten konnte, war die Erteilung der Genehmigung zur Einstellung des Zahlungsverkehrs bei der Sparkasse und bei der Girokasse! Der Fall zeigt ferner, daß die insbesondere in Sachsen beliebte Trennung von Sparkasse und Girokasse keineswegs zu verhindern vermag, daß die Einleger der Sparkasse von den Geschäften der Girokasse in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bezeichnungen „Giro", „Giroverkehr", „Girokasse" und „Girozentrale" haben in der Ausdrucksweise der Anhänger der modernen Ausgestaltung des Sparkassenwesens schon seit langem eine von dem ursprünglichen Sinn des Wortes Giro abweichende Bedeutung angenommen: Giroverkehr bedeutet im Sprachgebrauch dieser Kreise heute kaum noch etwas anderes als einen Sammelausdruck für alle diejenigen Geschäfte, welche eine Sparkasse eigentlich nicht machen darf. Es steht zu befürchten, daß infolge dieses mißbräuchlichen Sprachgebrauchs das Wort „Giroverkehr" im Publikum bald einen so bedenklichen Beiklang erlangen wird, daß man besser tun wird, sich dieser Bezeichnung in der Folge nicht mehr zu bedienen, wenn man von dem regulären bankmäßigen Ueberweisungsverkehr zu sprechen beabsichtigt.

Der Gemeindevorstand von Niederoderwitz hat, wie bereits erwähnt, öffentlich und mittels eingeschriebener Briefe die Haftung aus den im vorliegenden Falle von dem Sparkassenkassierer und dem Sparkassenkontrolleur unterzeichneten Wechselindossamenten abgelehnt, da diesen Beamten die Vollmacht gefehlt habe, die Gemeinde durch derartige Unterschriften zu verpflichten; nach der Sparkassensatzung sei hierzu vielmehr nur der Vorsitzende des Sparkassenausschusses und nach der Landgemeindeordnung nur der Gemeindevorstand befugt. Inwieweit dieser Einwand tatsächlich und rechtlich begründet ist, wird voraussichtlich im Prozeßwege klargestellt werden; wie wir hören, hat die Girozentrale in Dresden kein Bedenken getragen, die in dieser Weise girierten Wechsel zu diskontieren, obschon doch gerade diese Anstalt mit den Zeichnungsbefugnissen der örtlichen Girokassen vertraut gewesen sein dürfte und Veranlassung dazu gehabt hätte, eine etwaige Vollmachtsüberschreitung zu monieren. Die an Banken und Bankiers bereits früher gerichtete Mahnung, gegenüber Sparkassen und Girozentralen im Devisengeschäft größte Zurückhaltung zu bewahren, erweist sich nach diesem Vorfall als besonders berechtigt, da die Gefahr besteht, daß derartige Anstalten, wenn sie aus einer im laufenden Geschäftsverkehr getätigten Wechselunterschrift in Anspruch genommen werden, sich der strengen verwaltungsrechtlichen Vorschriften über die Grenzen der Vertretungsmacht ihrer Beamten erinnern und demnach der Erwerber des Wechsels oder Schecks Gefahr läuft, den entstandenen Schaden allein tragen zu müssen.

II.

In der letzten Nummer dieser Zeitschrift sind die Börsentips erwähnt worden, welche die Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Hannover ungebeten an mit ihr nicht in Geschäftsverbindung stehende Banken und Bankfirmen telegraphisch versandt hat. Es bestand von vornherein Grund zu der Annahme, daß nicht nur Banken und Bankfirmen, sondern vor allem auch die mit der Girozentrale in näherer Verbindung stehenden Sparkassen mit derartigen „öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen und mündelsicheren Börsentips" beglückt worden sind. Diese Vermutung findet eine Bestätigung in einem uns vorliegenden Schreiben einer in einer Kleinstadt der Provinz Hannover ansässigen, mit der Girozentrale Hamburg in näherer Verbindung stehenden Kreissparkasse an einen Hofbesitzer der Umgegend; formularmäßig heißt es in diesem Schreiben:

„Wir gestatten uns, Sie auf nachstehend bezeichnete Wertpapiere zum Zwecke der Kapitalanlage aufmerksam zu machen, und bitten, falls Sie für die Erwerbung Interesse haben, sich unserer Vermittelung gefälligst zu bedienen. Zur näheren mündlichen Auskunft sind wir jederzeit gern bereit.

Auch besorgen wir den An- oder Verkauf aller anderen Arten von Wertpapieren."

Handschriftlich schließen sich diesen vorgedruckten Worten die Tips für eine angeblich im Kurse zurückgebliebene Hochseefischerei-Aktie, welche mit gleicher Begründung auch in den Tiptelegrammen der Girozentrale Hamburg zum Ankauf empfohlen worden war, und für eine süddeutsche Holzverwertungsaktie an, an der seitens einer Berliner Großbank „Interesse vorzuliegen" scheine. „Es wurden bei weiterer Nachfrage größere Posten aus dem Markt gezogen." Bei diesem Inhalt der Ratschläge stellt sich der im Vordruck enthaltene allgemeine Hinweis, daß dieselben lediglich zum Zwecke der Kapitalanlage gegeben werden, als ein Akt begreiflicher Vorsicht dar.

Die in dieser Zeitschrift bereits früher verschiedentlich gemachten Angaben über mehr oder weniger eigenartige Reklame- oder Propagandamethoden der Spar- und Girokassen können von Nummer zu Nummer durch neue Fälle ergänzt werden. Eine ostfriesische Sparkasse bietet sich, als ob es ein Devisenhandelsgesetz überhaupt nicht gäbe, in einem Zeitungsinserat, welches durch eine fettgedruckte Hand noch besonders auffällig gestaltet ist, zum Ankauf von Dollarnoten an. Eine sächsische Girokasse gibt ihren Kunden durch gedrucktes Zirkular die Aufnahme des Kreditgeschäfts bekannt und ersucht darin, „um erstmalig eine Uebersicht über die Gesamthöhe der geforderten Kredite zu gewinnen", um kurze Mitteilung innerhalb acht Tagen, wie hoch der eventuell in Anspruch zu nehmende Kredit sein würde und ob und bejahendenfalls welche Sicherheit bestellt werden würde. Das Abfangen der Kundschaft anderer Kreditinstitute durch Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, worüber wir bereits an der Hand eines krassen Falls, der die Kreissparkasse in Kyritz betraf, berichteten, steht keineswegs vereinzelt da. Uns ist unlängst ein völlig gleichliegender Fall von der Girokasse in Altenburg (Sachsen-Altenburg) gemeldet worden; in ähnlicher Weise verfährt die neugegründete Stadt- und Kreisbank zu Grünberg i. Schl., indem sie die von Handwerkern und Gewerbetreibenden auf Grund für die Stadt geleisteter Arbeiten zu fordernden Beträge nicht an die verschiedenen Bankkonten der Forderungsberechtigten abführt, sondern einem von ihr ohne vorherige Anfrage dem Empfangsberechtigten errichteten Konto überweist und ihm hiervon durch Formularmitteilung, in welcher die Vorzüge der Geschäftsverbindung mit der Stadt- und Kreisbank angepriesen werden, Kenntnis gibt. Eine private Bank, welche sich eines derartigen groben Verstoßes gegen die einfachsten Grundsätze des legitimen geschäftlichen Wettbewerbs schuldig machen würde, würde in keiner Berufsorganisation auch nur einen Tag länger geduldet werden. Soll der Charakter als Behörde und als öffentlich-rechtliche Kreditanstalt in heutiger Zeit einen Freibrief für Handlungen darstellen, die für den privaten Gewerbetreibenden mit seiner kaufmännischen Ehre unvereinbar sind?

Wir werden in der öffentlichen Erörterung dieser Mißstände fortfahren, weil nur so die notwendige Einsicht sich verbreiten kann, daß sich alle diese Einzelfälle als Folgeerscheinungen eines verkehrten und verderblichen Systems darstellen, mit dessen Befolgung schleunigst ein Ende gemacht werden muß, wenn nicht für die Kommunen und die Bevölkerung sich allerschwerste Nachteile ergeben sollen. Bei den hier geschilderten Vorgängen handelt es sich nicht, wie manche meinen, um die Verwirklichung sozialistischer Ideen, sondern um eine Geschäftemacherei gemeinnütziger öffentlicher Anstalten, und zwar vielfach mit Hilfe veralteter kapitalistischer Methoden, die im heutigen deutschen Bankwesen glücklicherweise als überwunden gelten können.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu § 36 BesStG.**

Bewertung einer ausländischen Schuld des Steuerpflichtigen bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Urteil des RFH. vom 24. Sept. 21, III A 139/21, abgedruckt im Reichsanz. Nr. 306 vom 31. Dez. 21.

Für die Bewertung einer ausländischen Kapitalschuld ist nach § 5 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs 1919 der § 36 des Besitzsteuergesetzes maßgebend, wonach sie mit dem Nennwert anzusetzen ist, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Wert begründen. Solche Umstände liegen jedenfalls dann nicht vor, wenn die Schulden am 30. Juni 1919 fällig waren oder doch vom Steuerpflichtigen abgelöst werden konnten. In diesem Falle war der Nennwert in Stück umzurechnen, und zwar auf den Betrag, der vom Steuerpflichtigen am 30. Juni 1919 hätte aufgewendet werden müssen, um die Schulden abzutragen. Das folgt aus § 5 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, wonach das Vermögen nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf diesen Tag festzustellen ist. Hierbei ist nichts dagegen einzuwenden, daß der Schuldbetrag nach dem Wechsel-(Devisen-)Kurs vom 30. Juni 1919 umgerechnet wird. Denn der so gefundene Betrag ist der Vermutung nach der, den der Steuerpflichtige am 30. Juni 1919 hätte aufwenden müssen, um die Schuld zu tilgen. Anders ist die Rechtslage, soweit die Schulden des Steuerpflichtigen am 30. Juni 1919 nicht fällig oder wenigstens ablösbar waren. Es kommt dann auf den Betrag an, der an dem späteren Tag der Fälligkeit oder der frühesten Ablösungsmöglichkeit voraussichtlich aufzuwenden war, um die Schulden zu tilgen. Dabei sind aber nicht die Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie sich tatsächlich gestaltet haben, sondern nur die Umstände, die am Stichtage mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen waren. Hierbei wird der Wert der Schulden zu schätzen sein, am besten durch Sachverständige, die sich in die Verhältnisse des 30. Juni 1919 zurückzudenken und von da aus eine Schätzung in die Zukunft vorzunehmen haben werden.

2. **Zu § 2 Abs. I Nr. I, 2 KapErtrStG.**

Einfluß der Ausländereigenschaft des Ertragsberechtigten auf die Kapitalertragsteuerpflicht der Kriegsanleihezinsen.

Urteil des RFH. vom 21. Okt. 1921, I A 122/21, abgedruckt im Reichsanzeiger Nr. 306 vom 31. Dez. 1921.

Die Kapitalertragsteuerpflicht der Kriegsanleihezinsen ist nicht an die Person des Ertragsgläubigers geknüpft, sondern an den Sitz der Leitung der Ertragsquelle. Kriegsanleihezinsen gehören zu den in § 2 Abs. 1 Nr. I, 2 bezeichneten Kapitalerträgen. Kapitalerträge dieser Art unterliegen aber nach § 4 Abs. 1 der Steuerpflicht, wenn der Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt, ohne Rücksicht darauf, ob der Gläubiger der Kapitalerträge, also der Steuerträger, der Steuerhoheit des Reichs unterliegt oder nicht. Die Ausländereigenschaft des Ertragsberechtigten begründet also keine Befreiung von der Kapitalertragsteuer bezüglich dieser Zinsen.

3. **Zu § II Abs. I Satz 2 UmsatzstG.; § 53 RAbgO.**

Die Umsatzsteuerveranlagung für alle Niederlassungen eines Unternehmens erfolgt einheitlich durch das Umsatzsteueramt des Sitzes der Leitung des Unternehmens.

Beschluß des RFinH. vom 16. September 1921, I B 333/21; abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 18 vom 21. 1. 1922.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes 1919 sind für die Veranlagung zur Umsatzsteuer die in den einzelnen Betrieben einer Firma vereinnahmten Entgelte zusammenzurechnen. Liegen die einheitlich zur Steuer heranzuziehenden Betriebe in den Bezirken verschiedener Finanzämter, so ist nach § 53 der Reichsabgabenordnung für die Veranlagung zur Umsatzsteuer das Finanzamt zuständig, an dem sich die Leitung des Unternehmens befindet. Dieser gesetzlichen Lage entsprechend ist im § 127 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze 1919 bestimmt, daß bei mehreren Niederlassungen oder Geschäftsstellen eines rechtlich in einer Hand befindlichen Unternehmens die Veranlagung für das gesamte Unternehmen einheitlich durch das Umsatzsteueramt des Sitzes der Leitung zu erfolgen hat.

II. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Zu § 55 RAusglG.

Das Reichswirtschaftsgericht kann ein Vertragsverhältnis gemäß § 55 RAusglG. auch dann noch abändern, wenn bereits eine rechtskräftige Entscheidung des Reichsgerichts in der Sache vorliegt, und wenn diese Entscheidung sich auch auf die Währungsumrechnung erstreckt[1]).

Ob Zahlungsverzug seitens des Schuldners vorliegt, ist für die Anwendbarkeit des § 55 bedeutungslos.

Zur Frage, ob der Vertrag in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer im RAusglG. geregelten Schuld gegenüber einer in einem alliierten und assoziierten Staate ansässigen Person stand, wenn es sich um ein Importgeschäft zwischen deutschen Firmen handelte und die Einziehung des Kaufpreises in der Weise erfolgte, daß die überseeische Zweigniederlassung des Verkäufers dessen Marktratte bei einer dortigen Bank diskontierte, wogegen diese sie ihrer hamburgischen Niederlassung zum Inkasso sandte.

Urteil des RWG. vom 21. Dezember 1921 — XIV A. V. 22/21. 25 —; abgedr. in Hans.GerZtg. 1922, Nr. 11, S. 61 ff.

In dieser Sache hatte eine Plenarentscheidung des Reichsgerichts die Streitfrage, ob unter „Zeit der Zahlung" in § 244 Abs. 2 BGB. die Zeit der tatsächlichen Zahlung oder der Fälligkeit der Schuld zu verstehen sei, im ersteren Sinne entschieden. Das RG. hat dann am 7. Juni 1921 (II 13/20) auf die klägerische Revision den Beklagten verurteilt, der Klägerin 806,5 Lstr. nebst Zinsen zu zahlen mit der Maßgabe, daß er den Betrag in Reichswährung zu dem zur Zeit der tatsächlichen Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Kurswert zahlen könne.

Der Beklagte hat daraufhin gemäß § 55 des Reichsausgleichsgesetzes beim Reichswirtschaftsgericht Aufhebung bzw. Abänderung dieses Forderungsverhältnisses beantragt, nachdem er dort schon vorher einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Reichsgerichts gemäß § 56 RAusglG. beantragt und auch durchgesetzt hatte. Am 21. Dezember 1921 hat das Reichswirtschaftsgericht (XVI A. V. 22/21. 25) dahin erkannt, daß der Beklagte an die Klägerin den fraglichen Betrag zum Kurse von 250 M. für ein Pfund Sterling gegen Aushändigung der über die verkauften Waren ausgestellten Dokumente, insbesondere der Versicherungspapiere, zu zahlen habe.

Aus den Gründen:

Dem Antrag, den zwischen den Parteien über käufliche Lieferung von Kampfer abgeschlossenen Vertrag hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises abzuändern, könnte nicht mehr entsprochen werden, wenn endgültige Zahlung erfolgt wäre und insoweit das Rechtsverhältnis seine Erledigung gefunden hätte. Denn § 55 RAusglG. setzt nach seinem Inhalt einen noch bestehenden, nicht schon durch Erfüllung erloschenen Vertrag voraus, weil eine der Voraussetzungen für seine Anwendung ist, daß die Aufrechterhaltung des Vertrages dem antragstellenden Schuldner einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Allerdings ist vorliegend für die „Kleist"-ladung Zahlung geleistet und angenommen worden; aber diese Annahme ist nur unter Vorbehalt geschehen, hat also den Schuldner nicht gültig befreit und das Vertragsverhältnis beendet. Bezüglich der übrigen Waren ist es bei einem bloßen Zahlungsversuch geblieben; denn die Antragsgegnerin hat die ihr hierfür überwiesenen Beträge zurückgehen lassen.

Die Anwendung des § 55 RAusglG. wird ferner nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Reichsgericht den Antragsteller am 7. Juni 1921 rechtskräftig verurteilt hat, Zahlung in englischer Währung zu leisten oder aber in Reichswährung die sich bei Umrechnung des Valutabetrages zum Kurse vom Tage und Orte der tatsächlichen Erfüllung ergebende Summe zu zahlen. Gewiß ist ein rechtskräftiges

[1]) Anmerkung der Redaktion. Die Begründung des vorliegenden Urteils ist nicht unbedenklich. Mit dem Wiederaufnahmeverfahren der Zivilprozeßordnung ist das Verfahren gemäß § 55 RAusglGes. u. E. gänzlich unvergleichbar; im übrigen sind Voraussetzungen, Formen und Fristen für die Geltendmachung der Nichtigkeits- und Restitutionsklage im Gesetz genau geregelt. Man kann zugeben, daß der Mangel einer entsprechenden Regelung des vorliegenden Falls eine Lücke des Ausgleichsgesetzes darstellt, aber die Ausfüllung einer solchen Lücke im Wege der Rechtsprechung dürfte doch über die Befugnisse des RWG. hinausgehen.

Zivilurteil grundsätzlich unanfechtbar und unabänderlich. Das gilt aber selbst im Bereiche der Zivilprozeßordnung nur gegenüber den ordentlichen Rechtsmitteln (Beschwerde, Berufung und Revision), läßt indessen eine Wiederaufnahme des Verfahrens (Nichtigkeits- und Restitutionsklage) zu. Aehnlich wie dieses letztere Verfahren ist das nach § 55 RAusglG. ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der jedoch seine Berechtigung nicht zivilrechtlichen und prozessualen, sondern öffentlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen entnimmt. Schon deshalb steht die Rechtskraft eines Zivilurteils nicht in einem unvereinbaren Widerspruch zu dem hier beantragten Verfahren. Die Anwendung des § 55 RAusglG. kann auch deshalb nicht durch die Rechtskraft des Reichsgerichtsurteils als solche verhindert werden, weil das Reichswirtschaftsgericht nach § 56 daselbst die Vertragserfüllung bis zu seiner Entscheidung über den Antrag aus § 55 aussetzen darf und ein Gericht regelmäßig in seiner Endentscheidung endgültig alles das verfügen kann, was es im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu gebieten befugt ist.

Hiergegen wendet allerdings die Antragsgegnerin ein, § 55 RAusglG. setze ein bestehendes Rechtsverhältnis voraus, das *rechtskräftige Urteil* konsumiere aber den Vertrag. Letzteres ist in seiner Allgemeinheit nicht zutreffend. Wohl beseitigt das rechtskräftige Urteil für das Gebiet der Zivilrechtspflege alle Zweifel über Grund und Betrag des verfolgten Anspruchs und schließt alle formellen und materiellen Einwendungen des bürgerlichen Rechts bis zu dem Grade aus, daß es sogar eine neue Verjährungsfrist einführt. Aber das *rechtskräftige Urteil* wirkt, von wenigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, *nur deklaratorisch*, nicht konstitutiv; es stellt lediglich die Rechte und Pflichten der Parteien aus den streitigen Rechtsbeziehungen fest. Ein derartiges Urteil erläutert z. B. einen Vertrag in grundsätzlich unwandelbarer Weise, ohne aber die Rechtsgrundlage, auf der es beruht, zu vernichten und ohne ein neues Rechtsverhältnis an die Stelle des früheren zu setzen. Das zeigt sich klar bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens. Was der Vertragsschuldner nach dem rechtskräftigen Urteile zu leisten hat, ist seine durch dieses näher erklärte und festgestellte Vertragsschuld. Demnach liegt ein Vertrag im Sinne des § 55 RAusglG. auch dann vor, wenn seine Rechtsfolgen vom ordentlichen Gericht bereits für den Bereich des ordentlichen Rechtsweges abschließend geregelt sind.

Das rechtfertigt sich auch aus allgemeinen Erwägungen. Wenn ein Vertrag gemäß § 55 RAusglG. aufgehoben oder abgeändert werden soll, so muß zunächst über seinen Inhalt entweder Einverständnis der Beteiligten oder eine unabänderliche Festlegung vorliegen, soweit seine privatrechtliche Wirkung in Frage kommt. Ob das zur Anwendung des besagten § 55 berufene Reichswirtschaftsgericht die Feststellung der bürgerlich-rechtlichen Vertragsfolgen selbst treffen kann, ist jedenfalls sehr zweifelhaft. Auf alle Fälle ist es aber befugt, den Beteiligten aufzugeben, in dieser Beziehung eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen. Denn durch § 55 RAusglG. wird das Reichswirtschaftsgericht nur verpflichtet, wirtschaftliche Gegensätze der Beteiligten auszugleichen, die ihm ihrem Bestande nach nachzuweisen sind und nicht etwa noch außerdem angewiesen, lediglich auf dem Gebiete des Zivilrechts liegende Streitfragen zu lösen. Die Antragsgegnerin vermag selbst nicht zu bestreiten, daß im Falle eines Antrags aus § 55 bei einem Streite, ob Valuta oder Reichswährung zu leisten ist, zunächst eine rechtsverbindliche Entscheidung hierüber erforderlich ist. Es läßt sich nicht ernstlich leugnen, daß diese Entscheidung in einem solchen Falle die Anwendung des § 55 nicht ausschließen kann. Andernfalls würde das Reichswirtschaftsgericht dadurch, daß es den Beteiligten dio Austragung des betr. Zivilrechtsstreits vor dem ordentlichen Gericht aufgibt, selbst die Anwendung des § 55 unmöglich machen. Gleiches gilt bei einem Streite der Beteiligten über Grund und Höhe des fraglichen Anspruchs. Wenn aber unter den eben angeführten Umständen die Anrufung des § 55 schon aus logischen Gründen auch nach Erlaß eines rechtskräftigen Urteils zugelassen werden muß, so läßt sich nicht einsehen, weshalb letzteres sie in anderen Fällen hindern sollte.

Nun hat zwar das Reichsgericht in seinem Urteil vom 7. Juni 1921 bezüglich des streitigen Anspruchs nicht nur über den Grund und den Betrag als solchen, sondern auch gemäß § 244 BGB. über die hier in Betracht kommende Währungsumrechnung erkannt. Diese Entscheidung bewegt sich aber rein auf dem Boden des Zivilrechts und konnte die auf öffentlich-rechtlichem Gebiet liegenden Gründe für die Schaffung des bezeichneten § 55 nicht berücksichtigen. Da § 55 infolge der Auswirkungen des Friedensvertrages aus wirtschaftspolitischen Rücksichten eine Abweichung von dem zuläßt, was sonst an sich rechtens wäre, wird vorliegend eine andere Entscheidung bezüglich der Währungsfrage beantragt, als sie dem Reichsgericht nach § 244 BGB. möglich war. Das Reichswirtschaftsgericht muß sich freilich nicht auf eine andere Kursfestsetzung beschränken; es kann auch zur Erreichung des mit § 55 angestrebten Zweckes, die hilfsweise beantragt ist, in konstitutiver Weise neue Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten schaffen, da es unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht bloß zu einer Abänderung, sondern sogar bis zur Aufhebung des ursprünglichen Vertrags oder dessen rechtskräftig festgestellten Inhalt schreiten darf. Das führt zu dem Einwande der Antragsgegnerin, es werde überhaupt nicht eine Abänderung des Vertrages, sondern nur des Tenors des Reichsgerichtsurteils bantragt. Es genügt aber, wenn auch nur eine rechtskräftig festgestellte Vertragsfolge abgeändert werden soll, denn auch sie ist integrierender Bestandteil des Vertrages; daher ist auch ihretwegen ein Angriff auf den Vertrag als solchen nach § 55 RAusglG. statthaft. Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf die weitere Begründung, die der Antragsteller zu diesem Punkte gegeben hat.

In dritter Linie bringt die Antragsgegnerin vor, die Anwendung des § 55 RAusglG. sei von vornherein deshalb abzulehnen, weil dem Antragsteller bei seinem ganzen Verhalten *Verzug* zur Last zu legen sei. Soweit sie einen solchen darin findet, daß der Antragsteller nicht schon vor Erlaß des Reichsgerichtsurteils den Antrag aus § 55 gestellt hat, ist die Einwendung nach dem vorher Gesagten unbegründet. Vor dem Zivilgericht war nicht nur die Währungsfrage streitig, sondern auch der Grund des Anspruchs. Ehe dieser nicht rechtskräftig feststand, war der Antrag aus § 55 zwecklos. Aber auch die Auslegung des § 244 BGB. betr. den für die Kursfeststellung maßgebenden Zeitpunkt war bis zur Entscheidung der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 24. Januar 1921 ungewiß und rechtfertigte mindestens bis zu deren Bekanntwerden den Zahlungsaufschub. Wenn die Antragsgegnerin weiter mit Bezug auf die heutigen Währungsverhältnisse deshalb der Anwendung des § 55 widerspricht, weil der seit langem in Zahlungsverzug befindliche Antragsteller früher zu Kursen habe zahlen können, die heute nicht mehr in Betracht kommen könnten, so vermag dieser Einwand die Zulässigkeit des Verfahrens nach § 55 nicht grundsätzlich auszuschließen, sondern nur auf das etwaige Maß der Vertragsabänderung Einfluß zu haben. Mit Recht führt der Antragsteller aus, die Verzugsfrage sei dafür, ob § 55 RAusglG. überhaupt zur Anwendung gelangen könne, anders als beim Anspruch auf Währungsschaden nach § 44 ff. daselbst, ohne Belang, weil das Gesetz die Vertragsabänderung nicht davon abhängig mache, ob die Zahlung aus einem gerechtfertigten Grunde hinausgeschoben worden sei. Soll der besagte § 55 Platz greifen, so muß die fragliche Zahlung fällig und noch nicht erledigt sein. Nicht ausgeschlossen ist, daß der Zahlungsverzug wegen seiner Länge und nach den besonderen Umständen des Falles von solcher Bedeutung sein kann, daß er im Ergebnisse dazu führt, die Rechtswohltat aus § 55 zu verweigern; keineswegs aber kann er die Zulässigkeit eines bezüglichen Antrages ohne weiteres ausschalten.

Die allgemeinen Voraussetzungen des sonach zulässigen Antrags aus § 55 RAusglG. sind vorliegend gegeben. Beiden Parteien steht unstreitig die Reichsangehörigkeit zu, auch sind sie im Reichsgebiet ansässig. Sie haben den Vertrag, dessen Abänderung verlangt wird, vor Eintritt des Kriegszustandes geschlossen. Nach dem Vertrag hat der Antragsteller in englischer Währung zu zahlen; seine Zahlung ist fällig und noch nicht erfolgt. *Der Vertrag steht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer im Reichsausgleichsgesetz geregelten Schuld der Antragsgegnerin gegenüber einer in einem alliierten oder assoziierten Staate ansässigen Person.* Denn die Zweigniederlassung der Antragsgegnerin in Kobe (Japan) hat den Betrag, den sie für die dem Antragsteller von der Hauptniederlassung der Antragsgegnerin in Hamburg verkauften Waren erlegt hatte, aus Anlaß dieses Verkaufs in geschäftsüblicher Weise von der Hauptniederlassung durch eine auf diese lautende und von der Hongkong and Shanghai Banking Corporation in Kobe bzw. Hongkong diskontierte Marktratte einzuziehen versucht, wofür die Antragsgegnerin sich an dem vom Antragsteller zu zahlenden Kaufpreise zu erholen hatte. Dio Antragsgegnerin ist also Schuldnerin der bezeichneten Bank aus dem von dieser diskontierten Wechsel. Gleichviel nun, ob diese Schuld ihre Erledigung im zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahren findet oder unmittelbar an den Gläubiger bezahlt werden muß, so ist sie in beiden Fällen als durch das Reichsausgleichsamt im Sinne des § 55 geregelt anzusehen, da für sie, wenn nicht Abschnitt II dann Abschnitt III gilt, je nachdem der Wechsel von der Hauptstelle der Bank in Hongkong, für die externes Clearing in Frage kommt, oder von der Zweigniederlassung derselben in Kobe

geltend gemacht wird, die in dem dem Ausgleichsverfahren nicht angeschlossenen Japan liegt. Der Zusammenhang des in Rede stehenden Vertrages ist unleugbar ein wirtschaftlicher; er ist aber auch ein unmittelbarer.

Würde es sich bei der Wechselbegebung nur um einen internen Geschäftsvorgang zwischen der Hauptstelle der Antragsgegnerin und ihrer mit ihr rechtsidentischen Zweigniederlassung in Kobe handeln, so ließe sich vielleicht fragen, ob der Antragsteller hieraus ein Moment für die Begründung seines Antrags aus § 55 entnehmen könnte. Es handelt sich aber infolge der Diskontierung des Wechsels durch die genannte Bank um eine auch nach außen hin in die Erscheinung getretene Rechtshandlung, die gerade durch die Einbeziehung dieser Bank in den Wechselumlauf den Zusammenhang mit dem Ausgleichsverfahren hergestellt hat. Richtig bemerkt die Antragsgegnerin, der fragliche Vertrag sei nicht etwa durch den Wechsel hervorgerufen, sondern umgekehrt. Es ist jedoch im § 55 RAusglG. in keiner Weise vorgeschrieben, daß die sogenannte „konnexe Ausgleichsforderung oder -schuld" den abzuändernden Vertrag veranlaßt haben müsse; diese kann auch seine Folge sein, sofern es sich nur um eine fortlaufende Verbindung üblicher Vorgänge des Handels und der Wirtschaft handelt, die lückenlose Glieder der regelmäßigen Kette des Geschäftsverlaufs bilden. Das trifft hier zu. Gerade die Wechselziehung bringt es mit sich, daß die Antragsgegnerin infolge der Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes die durch den Wechsel wirtschaftlich in Umlauf gesetzte Vertragsschuld des Antragstellers, für die sie bei der Diskontierung Valuta empfangen hat, nur in Reichswährung abzudecken braucht. Es wäre unbillig, wenn sie nun dem Antragsteller die Anrufung des bezeichneten Gesetzes durch den Einwand verwehren könnte, daß die Wechselbeziehung nicht mit dem fraglichen Vertrag, weil diesem zeitlich nachfolgend und auf eigener, selbständiger Entschließung beruhend, bei Anwendung des § 55 RAusglG. in Verbindung gebracht werden dürfe. Hieraus erklärt sich auch, daß die Anwälte der Antragsgegnerin im Briefe vom 24. September 1918 bereit waren, sich mit einem Pfundkurse von 20,60 zu begnügen, wenn der Antragsteller die Garantie übernehme, daß die Hongkong and Shanghai Banking Corporation sich mit demselben Kurse zufrieden geben werde. Dieser Vorschlag ist zwar infolge Nichtleistung der Garantie hinfällig geworden, legt aber die frühere Stellungnahme der Antragsgegnerin unzweideutig klar.

Mit Rücksicht auf den heutigen Stand der englischen Währung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Aufrechterhaltung des Vertrags dem Antragsteller einen u n v e r h ä l t n i s m ä ß i g e n N a c h t e i l bringen würde. Besondere Umstände, die diesen Nachteil aufheben oder in weitgehendem Maße mildern können, liegen nicht vor. Der auf den beiden japanischen Dampfern verfrachtete Kampfer ist als zum Nachteil des Antragstellers verloren anzusehen; ob er dafür von irgendeiner Seite Vergütung erhalten wird, steht nicht fest. Seinen Einstandspreis wird die etwaige Entschädigung voraussichtlich keinenfalls übersteigen. Die „Kleist"-ladung ist gemäß der Nothafenladungsverordnung vom 13. Juni 1919 enteignet worden; in dieser Beziehung ist der Antragsteller gegen Vorlage der Dokumente entschädigungsberechtigt, aber ebenfalls nur bis zur Höhe seines Einstandspreises nebst Accessorien. Die Höhe des Einstandspreises hängt von dem Ausgange des vorliegenden Verfahrens ab; der Antragsteller hat also höchstens zu beanspruchen und zu erwarten, was er selbst der Antragsgegnerin zu zahlen hat. Daher ist auf die Höhe der erwarteten Summe für die zu treffende Entscheidung kein weiteres Gewicht zu legen: denn es ist nicht angängig, den Einstandspreis um deswillen nicht gemäß § 55 RAusglG. zu behandeln, weil letzten Endes das Reich für die dem Antragsteller entstandenen Schäden aufzukommen habe. Der Umstand, daß der Antragsteller die „Kleist"ladung nach der Enteignung wieder vom Reich zurückgekauft hat, hängt rechtlich mit den Rechtsbeziehungen der Parteien soviel und so wenig zusammen wie jedes andere Geschäft seines Betriebes; eine übliche Fortentwicklung des hier zu behandelnden Vertrages kommt hierbei nicht in Frage. Ob der Antragsteller bei diesem Geschäft verdient oder zugesetzt hat, ist an sich gleichgültig und nur im Zusammenhang mit seiner allgemeinen Vermögenslage zu würdigen. Daher bedarf es keines Eingehens auf den angeblich bei der „Kleist"ladung erzielten Gewinn und die dazu erbotenen Beweise. Ob der Antragsteller auf Grund der Versicherung der Waren bei der London Assurance in London infolge § 17 der Anlage hinter Art. 303 Fr.-Vertr. Ansprüche erheben kann, ist mindestens sehr zweifelhaft; jedenfalls haben diese Ansprüche trotz der früheren Versprechungen der englischen Versicherungsgesellschaften wegen ihrer Unsicherheit zurzeit keinen greifbaren Vermögenswert, so daß ihretwegen von der beantragten Vertragsabänderung nicht abzusehen ist.

Auch auf seiten der Antragsgegnerin lassen sich besondere Nachteile aus dem hier fraglichen Geschäftsverlaufe nicht feststellen. Wohl wird sie die Regelung der Wechselschuld gegenüber der Hongkong and Shanghai Banking Corporation nicht einfach zum Vorkriegskurs erreichen, da sie mit Rücksicht auf ihre unstreitigen Währungsgewinne aus anderen Geschäften gemäß § 30 RAG. mehr als den sich aus § 27 daselbst ergebenden Betrag aus eigenem Vermögen wird aufwenden müssen. In seiner Gesamtheit wird sich aber daraus kein beachtlicher Nachteil der Antragsgegnerin ergeben, zumal sie in allen bezüglichen Fällen selbst nur Leistungen zum Vorkriegskurs gemacht und als großes Bank- und Exporthaus sicherlich durch Eindeckung und eventuell Abschreibung die nötige Vorsorge rechtzeitig getroffen hat. Sie betont denn auch vornehmlich, daß sie der Sicherheiten verlustig gehen werde, die sie für die Kreditgeschäfte mit der Hongkong and Shanghai Banking Corporation habe stellen müssen. Wenn sie dabei erwähnt, englische Markforderungen seien nach dem Friedensvertrag in englische Währung zum Vorkriegskurs umzurechnen, so ist das, wie das Reichswirtschaftsgericht schon in der Sache XI. A. V. 545/21 entschieden hat, ein durch § 14 der Anlage hinter Art. 298 Fr.-Vertr. hervorgerufener Irrtum. Diese Bestimmung ist eine Vorschrift des Liquidationsverfahrens und hat mit dem Ausgleichsverfahren oder der direkten Schuldregelung außerhalb des Liquidationsverfahrens nichts zu tun. Was den Verlust der gestellten Sicherheiten näher angeht, so ist deren Regelung nicht mit der Wechselschuld und deren Regelung in Verbindung zu bringen. Die Liquidation dieser Sicherheiten auf Grund der China Treaty of Peace Order ist eine durchaus selbständig dastehende Tatsache, die auch ohne die Wechselziehung eingetreten wäre. Beachtung könnte sie nur dann finden, wenn sie, was aber nicht der Fall ist, von merkbarem Einfluß auf das wirtschaftliche Fortkommen der Antragsgegnerin gewesen wäre.

Da sonach die Besonderheiten des vorliegenden Falles für das Maß der Vertragsabänderung eine mehr untergeordnete Rolle spielen, können nur die allgemeinen Verhältnisse der Parteien von entscheidender Bedeutung sein. Die Antragsgegnerin befindet sich in ungleich besserer Wirtschaftslage als der Antragsteller, obwohl auch er in geordneten Verhältnissen lebt. Schon mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Antragstellers, der wie seine Gegnerin am Außenhandel beteiligt ist, erscheint es n i c h t g e b o t e n , bei der Vertragsabänderung antragsgemäß b i s a u f d e n V o r k r i e g s k u r s d e r e n g l i s c h e n W ä h r u n g h e r u n t e r z u g e h e n . Denn mag auch die wirtschaftliche Stellung der Antragsgegnerin eine überragende sein, so ist doch dem Umstande einigermaßen Rechnung zu tragen, daß die ihr durch das Reichsausgleichsgesetz zufallenden Vorteile infolge von §§ 29, 30 wieder bis zu einem gewissen Grade durch Anrechnung von Währungsgewinnen verlorengehen. Der Antragsteller andererseits hat mit dem Betrage, den er der Antragsgegnerin seit mindestens März 1918 zu zahlen hatte, bis jetzt geschäftlich arbeiten können. Ein Verschulden bei der Vertragserfüllung ist dem Antragsteller allerdings nach der gegebenen Sachlage nicht zur Last zu legen. Für sein Verhalten waren neben seiner Behinderung durch Dienstleistung während des Krieges sehr schwierige Rechtsfragen maßgebend, die erst später ihre Lösung gefunden haben. Daß der Antragsteller g e r a d e aus Spekulationsabsicht mit der Abwicklung des Geschäftes gezögert habe, ist, ohne daß es auf die hierzu erbotenen Beweise ankommt, ebensowenig anzunehmen wie, daß die Antragsgegnerin aus gleichen Gründen nicht nachdrücklicher auf Erledigung gedrängt hat. Daß beide Teile dabei auch an den Stand der Valuta gedacht haben, ist so selbstverständlich, daß das Gegenteil verwunderlich wäre. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß der Antragsteller als erfahrener und vorsichtiger Geschäftsmann jedenfalls nach der Entscheidung des Reichsgerichts betr. § 244 BGB. vom Januar 1921 und sicherlich nach dessen Entscheidung vom Juni 1921 für sachgemäße Eindeckung hätte sorgen müssen. Er kann sich in dieser Hinsicht nicht mit der Behauptung schützen, er habe sich auf den Erfolg seines Antrags aus § 55 RAG. verlassen. Die seitdem einsetzende Aufwärtsbewegung der Auslandskurse war so groß, daß ein gewissenhafter Kaufmann von einer Sicherung nicht absehen konnte. Dieses gewaltige Steigen der Valutadevisen gerade während des letzten halben Jahres ist ein allgemeines Unglück, das beide Parteien für den vorliegenden Fall nach ihren Kräften zu tragen haben. Wenn daher auch früher bei besserem Stande der Markwährung dem Antragsteller für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit ein dem Vorkriegskurse mehr angenäherter Umrechnungssatz zuzubilligen gewesen wäre, so war es doch heute bei billiger Berücksichtigung und Abwägung der Interessen beider Vertragsteile wegen der derzeitigen Lage des Geldmarktes nach der ganzen Sachlage nicht angängig, unter einen Pfundkurs von 250 herunterzugehen; dieser Satz erscheint gegenüber beiden Parteien sowohl angemessen als auch ausreichend.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 15. April 1922. Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Goldklausel.

Von Regierungsrat Dr. Frhr. v. Dungern, Berlin.

Obgleich das Reichsgericht neuerdings wieder die Goldklausel für unwirksam erklärt hat, liegt damit eine endgültige Entscheidung dieser Frage, die in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung von großer Bedeutung ist, noch keineswegs vor. Es besteht kein Zweifel darüber, daß durch rechtsgültigen Darlehnsvertrag die Gewährung und Rückzahlung einer Geldsumme in Gold oder in einer ausländischen Währung mit Goldwert vereinbart werden kann. Dabei kann entweder vereinbart sein die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte (Goldklausel) oder auch in dem jeweiligen deutschen Währungsgelde nach dem Wert des Goldgeldes (Goldwertklausel). In dem ersteren Falle steht vielfach der Wirksamkeit der Goldklausel die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 entgegen, wonach die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, bis auf weiteres unverbindlich sind. Ist Zahlung in Gold nach dem 31. Juli 1914 vereinbart, dann steht der Wirksamkeit nichts im Wege. Allerdings ist von seiten der Schuldner eingewandt worden, daß die Reichsgoldmünzen sich nicht mehr im Umlauf befinden und daß nach § 245 BGB. eine Geldschuld, die in einer bestimmten Münzsorte geschuldet wird, welche sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf befindet, so zu leisten ist, wie wenn die Münzsorte nicht vereinbart wäre. Zeitweilig war die Verfügung über Gold durch den Friedensvertrag und das Ausführungsgesetz dazu verboten. Das ist seit dem 1. Oktober 1921 nicht mehr der Fall. Auch der Agio-Handel mit Gold ist nicht verboten und Goldmünzen sind im Verkehr. Daß dies nur in ganz beschränktem Umfange der Fall ist, dürfte unerheblich sein, denn die Goldmünzen sind ihres Charakters als Reichswährungsgeld nach dem Münzgesetz nicht entkleidet. Ob die Goldmünzen in großem oder kleinem Umfange im Verkehr sind, kommt rechtlich nicht in Betracht.

Ist statt der gewöhnlichen Goldklausel die Goldwertklausel im Vertrage vereinbart und bestimmt, daß die geschuldete Summe entweder in deutscher Reichswährung oder auf andere Weise zu bezahlen sei, jedenfalls aber in der Höhe des Goldwertes, der zur Zeit des Vertragsabschlusses bestand, dann ist der Gläubiger in jedem Falle gesichert. Durch die Goldwertklausel ist nicht die Bezahlung in einer bestimmten Münzsorte vereinbart, sondern der Schuldner hat den zahlenmäßigen Darlehnsbetrag und außerdem den Aufschlag zu entrichten, der am Tage der Fälligkeit dem Stande des Währungsgeldes im Verhältnis zum Golde entspricht. Die Goldwertklausel ist gültig, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor dem Kriege oder später vereinbart worden ist.

Eine besondere Bedeutung hat die Goldklausel für hypothekarisch gesicherte Forderungen. Hier war es streitig, inwieweit die Eintragung einer Forderung in Gold im Grundbuch zulässig ist. Für die Zeit vor dem Kriege hat das Reichsgericht anerkannt, daß die Klausel, wonach die Rückzahlung einer Schuld in deutschen Goldmünzen zu erfolgen habe, in rechtsgültiger Form eingetragen werden kann. Allerdings bestimmt § 28 der Grundbuchordnung, daß eingetragene Geldbeträge in Reichswährung einzutragen sind. Die Eintragung einer Forderung in Dollar oder einer bestimmten Menge Getreide und dergl. ist nicht zulässig. Die Goldklausel jedoch kann eingetragen werden, weil Goldmünzen Reichswährungsgeld sind und durch die Klausel lediglich eine bestimmte Münzsorte festgelegt wird. Die Eintragung braucht nicht im Grundbuch selbst zu geschehen. Es genügt, wenn die Klausel in der Eintragungs-Bewilligung aufgenommen ist. (Reichsgerichtsentscheidungen i. Z. Bd. 50 S. 145, Bd. 100 S. 80 und Bd. 101 S. 141 ff.)

Aber nur die reine Goldklausel kann eingetragen werden. Dagegen kann nach dem Reichsgericht die Goldwertklausel, wenn sie auch im Darlehnsvertrag rechtlich wirksam vereinbart sein mag, im Grundbuch nicht eingetragen werden, weil die Eintragung dem Grundsatze widersprechen würde, daß der Betrag der Belastung aus dem Grundbuch hervorgehen muß (Reichsgerichtsentscheidung i. Z. Bd. 101 S. 145). Ueber diese Begründung, wonach das Reichsgericht den Goldwert für schwankender ansieht als den Wert des Papiergeldes, soll hier nichts weiteres gesagt werden. In wirtschaftlicher Beziehung hat die Entscheidung des Reichsgerichts die größte Bedeutung. Sie hat viele Schuldner von einer drückenden, oft unerfüllbaren Last befreit und damit allerdings eine Aufgabe erfüllt, die wohl eher als Notmaßnahme dem Gesetzgeber zugekommen wäre.

Alle bisherigen Reichsgerichtsentscheidungen betrafen solche Darlehnsverträge, die aus der Zeit vor dem Kriege stammten. Neuerdings ist jedoch eine nach dem 31. Juli 1914 vereinbarte Goldklausel vom Reichsgericht für unwirksam erklärt worden. In dem Urteil ist folgendes ausgeführt:

> Für den Kläger ist auf Grundstücken in Wald (Rheinland) eine Darlehnshypothek von 55 000 M. zugunsten des beklagten Unternehmers D. in Barmen eingetragen. Laut Schuldurkunde vom 18. August 1914 haben die Parteien vereinbart, daß alle Zahlungen ohne Aufrechnung „in deutscher Goldwährung" zu leisten seien. Im Jahre 1919 entstand zwischen den Parteien Streit darüber, ob die Rückzahlung in Höhe des Betrages erfolgen müsse, der dem Werte des Darlehns in Reichsgoldmünzen entsprach. Der Kläger zahlte die Hypothek in Papiergeld zurück und erhob Feststellungsklage, daß mit dieser Zahlung die Forderung des Beklagten getilgt sei. Der Beklagte begehrte durch Widerklage Verurteilung des Klägers zur Zahlung weiterer 1 072 000 M.
>
> Landgericht Elberfeld und Oberlandesgericht Düsseldorf sind dem Kläger beigetreten und haben

den Beklagten mit seiner Mehrforderung abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts gebilligt. Im wesentlichen mit folgenden Entscheidungsgründen. Das Berufungsurteil beruht auf der Erwägung, daß die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung, daß alle Zahlungen in deutscher Goldwährung zu leisten seien, als Verabredung einer eigentlichen Goldklausel, d. h. in dem Sinne auszulegen sei, daß der Kläger alle Zahlungen in Reichsgoldmünzen zu leisten habe, daß er aber nicht, wie es bei der Vereinbarung einer Goldwertklausel der Fall sein würde, sich verpflichtet habe, einen dem Werte des geschuldeten Betrages in Reichsgoldmünzen gleichkommenden Betrag zu entrichten. Aus dieser Vertragsauslegung folgert der Berufungsrichter, daß der Kläger, da Reichsgoldmünzen zur Zeit der von ihm am 5. Februar 1920 bewirkten Zahlung nicht mehr im Umlaufe gewesen seien, nach § 245 BGB. wie verpflichtet so auch berechtigt gewesen sei, den Darlehnsbetrag durch Zahlung in Papiergeld zum Nennbetrage abzudecken und daß er mithin durch die von ihm geleistete Zahlung von seiner Schuld befreit sei. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Eine deutsche Goldwährung in dem Sinne, daß unter Währung das Währungssystem zu verstehen ist, bestand nicht mehr, seitdem durch das am 4. August 1914 in Kraft getretene Gesetz betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten die Reichskassenscheine bis auf weiteres für gesetzliches Zahlungsmittel erklärt waren und ferner bestimmt war, daß Reichshauptkasse und Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet seien. Dem Berufungsrichter ist daher nicht entgegenzutreten, wenn er den Wortlaut der vereinbarten Klausel dahin versteht, daß Zahlung in deutschen Goldmünzen ausbedungen ist. Da aber deutsche Goldmünzen nicht mehr im Umlauf sind, muß Beklagter die Zahlung in Papiergeld annehmen (§ 245 BGB.).

Allerdings hätte der Beklagte ein Interesse daran gehabt, sich eine Goldwertklausel auszubedingen, daß er es aber getan habe, ist aus der vereinbarten Klausel in keiner Weise zu entnehmen. (Urteil vom 11. Jan. 1922 Aktenzeichen: V. 153/21.)

Nach dem oben Gesagten würde die Begründung des Reichsgerichts, die für den Tag der Zahlung, den 5. Februar 1920 gilt, heute nicht mehr Platz greifen, weil Reichsgoldmünzen sich, wenn auch in ganz beschränktem Umfange, wieder im Verkehr befinden. Immerhin hat das Reichsgericht bisher noch nicht Gelegenheit gehabt, für einen späteren Zahlungstermin in diesem Sinne zu entscheiden. Volle Sicherheit gewährt daher nach wie vor nur die Goldwertklausel, die aber im Grundbuch nicht eingetragen werden kann. Dieser Rechtszustand läßt sich mit den Forderungen des Verkehrs nicht vereinigen. In einer Zeit, in der die Kaufkraft des Geldes so außerordentlichen Schwankungen unterworfen ist, wird durch eine Aenderung der Gesetzgebung die Möglichkeit gegeben werden müssen, die Goldwertklausel im Grundbuch einzutragen. Denn sie stellt den einfachsten und natürlichsten Weg dar, um dem Gläubiger einen Rechtsschutz gegen die Entwertung seiner Forderung zu geben. Dieser Schutz kann ihm auf die Dauer vom Staate nicht versagt werden. In welcher Weise soll z. B. die Erbteilung vorgenommen werden, wenn ein Vater seinen Kindern ein landwirtschaftlich genutztes Gut, aber kein Kapitalvermögen hinterlassen hat. Man hat sich damit geholfen, daß zugunsten der abzufindenden Geschwister eine Hypothek, und zwar in gewöhnlicher Form in Markwährung eingetragen, die Verzinsung aber in der Weise vereinbart wird, daß die Zinsen sich nach der jeweiligen Höhe des Roggenpreises richten, oder man hat eine Roggenrente in Form der Reallast (§§ 1105 bis 1112 BGB.) eingetragen. Daneben sind noch andere Wege möglich, die aber alle nicht voll befriedigen. Weit ernster ist die Frage, wie Kapitalien, die mündelsicher angelegt werden müssen, gegen Aenderungen der Kaufkraft des Geldes geschützt werden können. Die ungeheuren Verluste, die öffentlich-rechtliche Institute und Körperschaften erlitten haben, deren Reserven mündelsicher angelegt sind, mögen in gewissem Umfange durch Vermehrung des Umsatzes einen Ausgleich gefunden haben. Dadurch haben die Körperschaften jedoch eine starke Einbuße an Sicherheit erlitten, die sich unweigerlich einmal fühlbar machen wird, wenn auch heute bei gutem Geschäftsgang davon nichts zu merken ist.

Besonders hart aber sind die Mündel getroffen, für die Vormundschaftsrichter und Vormund heute noch an gesetzliche Formbestimmungen gebunden sind, die den völligen Ruin des ihnen anvertrauten Vermögens der Unmündigen bedeuten. In einer Zeit, in der alle Berufe, Stände und Gruppen ihre Verbände und Vertretungen haben, die Forderungen erheben und zumeist auch durchsetzen, finden sich nur ganz vereinzelte Stimmen, die zugunsten der Unmündigen eintreten. Daß der Staat, auch ohne eines solchen Anstoßes zu bedürfen, für sie eintreten wird, unterliegt wohl keinem Zweifel. Nach dem oben Gesagten würde die Zulassung der grundbuchlichen Eintragungen einer Goldwertklausel wohl die einfachste Lösung bieten. Wenn Pachtverträge abgeschlossen werden, in denen die Pacht nicht in Geld, sondern in Roggen oder Roggenwert ausgemacht wird, wenn wiederkehrende Leistungen in Roggen vereinbart und durch Eintragung als Reallast gesichert werden, dann wird es auch möglich sein, Goldhypotheken auf landwirtschaftlichen Grundstücken zu erhalten. Bebaute Grundstücke werden auf die Papierhypothek oder einen gemischten Typus angewiesen bleiben. Die Landwirtschaft braucht Kredit, die Beleihungsgrenze ist nach Goldwert sehr gering. Nur ganz allmählich passen sich die öffentlichen Kreditinstitute der veränderten Sachlage an. Sobald die Goldhypothek durchgeführt wird, wird man die Beleihungsgrenze nicht heraufsetzen, sondern eher einschränken müssen. Eine spätere Sorge ist es, ob sich dann die weitere Möglichkeit ergibt, Goldpfandbriefe auszugeben, ähnlich den Schuldverschreibungen in Goldmark, die das Reich nach dem Gesetz vom 26. Juni 1921 an die Siegerstaaten zu leisten hat. Auch ohne diese weitere Folge würde die Goldhypothek zum ersten Mal seit 1914 wieder die sichere Anlage von Mündelgeldern möglich machen.

Der Vorschlag, der von mir unter währungsrechtlicher Begründung in der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft" 1921 S. 195 gemacht worden ist, begegnet einem ernstlichen Bedenken. Denn der Goldwert läßt sich zwar zu jeder Zeit feststellen, er ist aber international bestimmt und wird etwa durch den Kurs des Dollars ausgedrückt, weil der Dollar heute mehr als das Gold das Weltgeld darstellt. Dem Goldwert als Rechnungseinheit entspricht die Preishöhe auf dem Weltmarkt. Es wäre verfehlt, durch gesetzgeberische Maßnahmen ohne äußeren Zwang die Annäherung der Inlands-Preishöhe an die Preishöhe des Weltmarktes zu fördern. Wird doch gerade der Unterschied zwischen Weltmarktpreis und Inlandspreis von den Siegerstaaten bekämpft, weil er den einzigen natürlichen Schutz des besiegten Landes darstellt.

Wenn im Vorhergehenden vom Goldwert gesprochen wurde, so muß dies dahin ergänzt werden, daß es sich nicht um den jeweiligen Preis des Goldmetalls handeln kann, ebensowenig kann der Dollar oder eine andere fremde Währung, die von Tag zu Tag erheblichen Schwankungen unterliegt, als Maßstab in Frage kommen. Es handelt sich vielmehr um einen fingierten Goldwert, der der allgemeinen Preishöhe im Inlande entspricht, und sich durch eine Reihe von Beobachtungen, vor allem durch Indexzahlen in regelmäßigen Zwischenräumen durch die oberste Reichsbehörde feststellen und öffentlich bekanntmachen läßt. Die Inlandsgoldmark hat also mit dem Metall Gold nichts zu tun. Gerade der Preis des Goldmetalls im Inland wird sich mit dem Weltmarktpreis am schnellsten ausgleichen, er unterliegt daher auch denselben starken Schwankungen wie der intervalutarische Kurs des deutschen Geldes. Demgegenüber soll die oben besprochene Goldmark als Rechnungseinheit den Maßstab der allgemeinen Preishöhe im Inland zum Ausdruck bringen. So hat der Staatssekretär Mügel vorgeschlagen, daß der Kurs der Mark seit der tatsächlichen Aufhebung der Goldwährung in regelmäßigen Zeit-

abschnitten festgestellt und veröffentlicht wird, und zwar auch nachträglich für die Zeit seit 1. August 1914, und daß diese gesetzliche Rechnungsweise bei allen zukünftigen Rechtsgeschäften, in gewissem Umfange aber auch für die schon abgeschlossenen Rechtsgeschäfte für maßgebend erklärt wird (Juristische Wochenschr. 1921 S. 1269). Eine so allgemeine Regelung und ihr Uebergriff auf die Vergangenheit erscheint nicht unbedenklich. Die Bedenken würden aber wegfallen, wenn der Inlandsgoldwert, wenigstens für die Zukunft, hier aber auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in regelmäßigen Perioden festgestellt wird, so daß bei dem Abschluß neuer Verträge mit diesem Faktor gerechnet werden kann, und zwar um so mehr, wenn die Goldmark als Rechnungseinheit nicht für alle Verträge, sondern nur dann, wenn die Parteien es vereinbaren, maßgebend sein soll.

Nur kurz können hier zwei besonders wichtige Rechtsgebiete erwähnt werden, für die eine Festlegung des Goldwertes von besonderer Bedeutung ist, nämlich Handelsrecht und Steuerrecht. Handelsrechtlich würde sich zum ersten Mal seit Beginn des Krieges wieder die Möglichkeit bieten, eine Bilanz aufzustellen, die nicht nur Scheinzahlen enthält, allerdings nicht in der Weise, daß alle Posten der Bilanz in dem gleichen Geldwert eingesetzt werden können. Das wird nach wie vor unmöglich sein, solange die Preise im Laufe desselben Jahres so außerordentlichen Schwankungen ausgesetzt sind. In der Buchführung läßt sich nicht jeder einzelne Posten in Goldwert umrechnen. Aber es wird möglich werden, den scheinbar großen Gewinnen Rücklagen gegenüberzustellen, deren Höhe nicht willkürlich gegriffen ist, sondern sich nach dem Goldwert errechnen läßt, und die einen angemessenen Ausgleich für die Geldentwertung bilden.

Steuerrechtlich würde, wenigstens für die Zukunft, die Möglichkeit gegeben, den Wertzuwachs festzustellen, der tatsächlich stattgefunden hat, und damit einmal die großen, lediglich auf den Valutasturz zurückzuführenden Gewinne voll zu erfassen, auf der anderen Seite aber zahlenmäßige Gewinne, die in Goldwert einen Verlust bedeuten, zu schonen. Bei allen Wertzuwachssteuern wird der Vermögensstand an zwei durch eine bestimmte Zeit getrennten Stichtagen festgestellt und die Differenz, wenn sie einen Ueberschuß ergibt, zur Steuer herangezogen. Das Verfahren setzt begriffsmäßig voraus, daß der Vermögensfeststellung am Beginn und am Ende der Periode der gleiche Geldwert zugrunde gelegt wird, denn nur dann lassen sich die beiden Beträge vergleichen. Davon ist aber heute keine Rede, sondern es wird der Goldwert am Beginn einer Periode mit einem Papierwert am Ende derselben in Vergleich gezogen. Aus diesem Grunde tritt auch der Senatspräsident beim Reichsfinanzhof, Mrozek (Deutsches Steuerblatt Januar 1922 Nr. 4 S. 195) dafür ein, daß vom Reichsfinanzminister eine Tabelle über die inländische Kaufkraft der Mark mit verbindlicher Kraft für alle Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern aufgestellt wird, die bei allen Vermögenszuwachssteuern zu berücksichtigen ist.

Ohne eine solche Regelung werden alle Wertzuwachssteuern ertraglos werden, sobald die Kaufkraft des Papiergeldes einmal wieder steigt. Zwar haben wir in den letzten Jahren, wenn auch unter Schwankungen, im großen ganzen nur das Sinken der Kaufkraft des deutschen Geldes erlebt. Es bleibt jedoch die Möglichkeit bestehen, daß seine Kaufkraft sich wieder hebt. Dann wird ein Schuldner, der den Darlehnsbetrag in schlechtem Gelde erhalten hat, in besserem Gelde zurückzahlen müssen. Der Schuldner, der sehr oft zu den wirtschaftlich Schwachen gehört, wird dadurch in ungerechtfertigter Weise belastet. Sobald jedoch der Inlandsgoldwert amtlich festgestellt und veröffentlicht wird, ist die Möglichkeit gegeben, den Darlehnsbetrag nach dem Inlandsgoldwert zu berechnen und Schuldner wie Gläubiger in gleicher Weise gegen die unberechenbaren Schwankungen der Kaufkraft des Geldes zu schützen. Wird die periodische Feststellung des Inlandsgoldwertes im Münzgesetz aufgenommen, so bildet sie einen Teil der Reichswährung, und es ist damit auch die Möglichkeit gegeben, die Eintragung einer Schuld in Goldwert im Grundbuch vorzunehmen.

Noch besteht bei uns eine gewisse Scheu davor, durch gesetzgeberische Maßnahmen eine unter Umständen folgenschwere Aenderung der Währung vorzunehmen. Wir sind währungspolitisch in dieser Beziehung noch in den Anschauungen befangen, die vor dem Kriege maßgebend waren. Nichts erschien damals so sehr gefestigt als die deutsche Reichswährung, die unverändert mehr als 40 Jahre lang bestanden hatte, zumal auch wirtschaftlich viel schwächere Staaten längst die Goldwährung eingeführt hatten. Heute ist die Goldwährung eine leere Form geworden, tatsächlich hat sie der Papierwährung Platz gemacht, und wir stehen währungspolitisch vor Aenderungen, die auch dann kommen müssen, wenn die Folgen nicht ohne weiteres in ihren letzten Auswirkungen übersehen werden können. Der erste entscheidende Schritt war die Aufhebung der Einlösungspflicht für Reichsbanknoten und Kassenscheine am 1. August 1914. Sie war durch den Kriegszustand unabwendbar geboten. Der zweite Schritt war die Verordnung vom 28. September 1914, wonach bis auf weiteres die Bezahlung in Gold für unverbindlich erklärt wurde. Auch sie war, trotz ihrer schwerwiegenden Folgen, ein Gebot der Notwendigkeit. Es bleibt zu bedauern, daß nicht schon damals die periodische Festlegung des rechnungsmäßigen Goldwertes angeordnet worden ist. Der Verkehr hätte sich von vornherein darauf einstellen müssen. Heute ist ein längerer Aufschub nicht mehr möglich. Darauf hat besonders eindringlich der Staatssekretär Mügel hingewiesen.

Nur um Mißverständnissen vorzubeugen, sei noch darauf hingewiesen, daß eine Beeinflußung der deutschen Valuta, d. h. des intervalutarischen Kurses der Mark durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht beabsichtigt ist. Sie würden wirkungslos sein. Der intervalutarische Kurs des deutschen Papiergeldes kann nur gehoben werden, wenn unser Kredit im Auslande wieder steigt und die ungeheure Kriegsentschädigung gestrichen oder auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt wird. Solange die Siegerstaaten eine Entschädigung fördern, die offensichtlich nicht bezahlt werden kann, besteht keinerlei Aussicht auf Besserung. Das darf aber nicht hindern, die Währungsverhältnisse im Innern einer Revision zu unterziehen. Hier handelt es sich darum, die Rechtssicherheit wiederherzustellen, die zurzeit nicht mehr besteht.

Begriff und Wesen der Zahlung.

Von Dozent Dr. Richard **Kerschagl**, Wien.

Daß die Gesetzgebung uns über den Begriff der Zahlnng nicht übermäßig viel sagen kann, weil eben die Zahlung resp. das Essentielle der Zahlung in erster Linie wirtschaftlicher Natur und durch die Stellung der Zahlungsvorgänge in der Wirtschaft bestimmt wird, darf nicht weiter wundernehmen. Die Definition, welche uns § 1412 ABGB. (Oesterreich) gibt, ist wohl allgemein bekannt: „Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, d. i. durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöst.“ Der Gesetzgeber versteht unter Zahlung daher nichts anderes als die Erfüllung einer Verbindlichkeit in der ursprünglich festgesetzten Form, ja er abstrahiert nicht nur von den Zusammenhängen zwischen Geld und Zahlung, sondern er identifiziert sogar einfach Zahlung mit Leistung. Man wäre versucht, das Urteil Hildebrands über einen derartigen Versuch einer Definition zu teilen[1]), wenn nicht § 1414 uns zeigen würde, wohin diese Definition eigentlich hinaus will. Dieser Paragraph spricht nämlich von der datio in solutum, d. i., wie das Gesetz sagt, „die Hingabe von etwas anderem an Zahlungsstatt“. Man sieht also, daß die Definition des Gesetzes in diesem Falle in der Richtung geht, daß sie in dem einen Falle die Befriedigung des Gläubigers, des Empfangenden, in eindeutiger Weise gemäß den festgelegten Bestimmungen der Verpflichtung gegeben sind, während im anderen Falle zwar auch eine Befriedigung, jedoch in einer anderen als

[1]) Vgl. Hildebrand, Ueber das Wesen des Geldes, Duncker & Humblot, 1914, S. 24 - 25.

der ursprünglich vorgesehenen Weise erfolgt. Wir werden sehen, daß auch hier der Gedanke der Definition einer wirtschaftlichen Zahlung im Hintergrunde steht und daß eben auch hier der Charakter der Zahlung in erster Linie als der eines Wirtschaftsvorganges zum Ausdrucke kommt.

Gegen eine derartige Definition des Begriffes der Zahlung wendet sich Hildebrand sehr energisch, ja er stellt sogar diese Definition im Gegensatz zu seiner eigenen, die er allerdings dann nur als einen Typus, von welchem es Ausnahmen gäbe, hinstellt. „Man hat das Geld auch als Zahlungsmittel definiert. Allein unter einer Zahlung kann doch nur die Tradition von Geld . . . oder aber . . . die Erfüllung (solutio) einer auf die Tradition von Geld lautenden Verbindlichkeit verstanden werden. Jede solutio oder Erfüllung einer auf eine Tradition lautenden Verbindlichkeit eine Zahlung zu nennen, also den Begriff Zahlung ganz von der Beziehung auf eine Geldschuld loszulösen wie dies oft allerdings mehr aus Nachlässigkeit als in bewußter Absicht geschieht, heißt dagegen diesen Begriff nur verflachen oder jedes spezifischen Inhaltes berauben . . ."[2]) Aber auch von dieser Definition der Zahlung als der Tradition einer Geldsumme auf Grund einer eingegangenen Verbindlichkeit weicht Hildebrand später[3]) ein wenig ab, indem er sagt, eine Zahlung könne auch in der Weise bewerkstelligt werden, daß gesetzlich ein Zahlungsmittel bestimmt werde, welches in bestimmten Fällen an die Stelle des Geldes in der Erfüllung der Obligation zu treten habe[4]). Es hat ganz den Anschein, daß Hildebrand Geld und Zahlungsmittel identifiziert, um den Charakter der Zahlung als einer Geldleistung aufrechtzuerhalten. Er vermeidet es auch peinlich, vom Zahlungsmittel etwa als einem höheren Begriffe als Geld, etwa als einem Sammelbegriff zu sprechen, und nur auf diese Weise werden manche Behauptungen Hildebrands verständlich. So z. B., wenn er eingehend erörtert: „Der Begriff Zahlungsmittel setzt . . . immer schon den Begriff des Geldes voraus und läßt somit die Frage nach dessen Wesen ganz offen . . ."[5]) Man wäre fast versucht, hier zu meinen, daß Hildebrand geradezu geneigt ist, den Begriff des Zahlungsmittels dem des Geldes als einer höheren logischen Kategorie unterzuordnen.

Eine interessante und lehrreiche Definition gibt uns Knapp. „Was ist aber nun ein Zahlungsmittel? Antwort: Eine bewegliche Sache, welche jedenfalls zirkulatorisch verwendbar ist. Damit soll aber nur im allgemeinen angedeutet werden, was Zahlungsmittel ist, insbesondere soll betont sein, daß die reale Verwendbarkeit nicht in die Definition Eingang finden darf. Höchst falsch wäre es, dieselbe zu fordern; aber nicht minder falsch wäre es, sie auszuschließen. Das einzig richtige ist, sie absichtlich unerwähnt zu lassen. Eine wirkliche Definition des Zahlungsmittels dürfte schwerlich zu geben sein . . ."[6])

In seinen weiteren Erörterungen ergeht sich dann Knapp über die Schwierigkeiten oder vielmehr die natürlichen Grenzen der Definitionsmöglichkeit . .[7]) Auch hier wie an so vielen anderen Stellen seines Buches wird die staatliche Theorie eigentlich eine wirtschaftliche, wie denn überhaupt der Wirtschaftsgedanke hier immer wieder die starren Formen juridischer Definition durchbricht und zum Vorschein kommt.

Eine ganz merkwürdige Stellung vom Zahlungsbegriff nehmen die Anweisungstheoretiker ein. Zuerst sei des von Mises[8]) und Moll[9]) wiederholt zitierten Samuel Oppenheim gedacht. „Sie ist keine Zahlung wie die Geldware für eine andere empfangene konsumierbare Ware, sie ist also noch kein wirkliches Aequivalent, sondern bloß ein Zeichen, daß künftig erst eine wertvolle Leistung gegen dieses Zeichen abzuliefern, d. h., daß das wahre Aequivalent erst später erfolgen soll[10]) . . . Man sieht hier, daß Oppenheim in den Begriff der Zahlung den Begriff einer bestimmten Befriedigung hineinlegt und die Ausfolgung einer Anweisung des Geldes, welchem die Konsumptibilität fehlt, nicht als Zahlung im eigentlichen Sinne betrachten will. Ihm erscheint gerade die unmittelbare Befriedigung, und zwar anscheinend die physische Befriedigung, in eindeutig bestimmter Richtung, als Wesen einer Zahlung. Das Geld als Zeichen scheint ihm außerhalb seines Zahlungsbegriffes zu liegen. Mit anderen Worten: die Zahlung hört für ihn dort auf, wo sie bei Knapp beginnt.

In ganz ähnlicher Weise äußert sich Graf Buquoy[11]): „Wer mit Getreide bezahlt wird, ist wirklich bezahlt, hingegen wer mit Geld bezahlt wird, dem ist bloß die Anweisung auf eine wirkliche Bezahlung gegeben, die sowohl von der Meinung der Menschen, also von Zeit und Ort noch immer sehr abhängig ist" . . . und dann erörtert er weiter, wie das Geld infolge der Veränderlichkeit der Preise eben einen äußerst variablen Grad der Befriedigung zu bieten vermöge und daß, während z. B. ein Scheffel Weizen seinen Wert unverändert beibehalte, das Geld seine Kaufkraft fortwährend ändere und daher inkonstant sei. Er verwechselt hier offensichtlich zwei Dinge. Er setzt die physischen Befriedigungsmöglichkeiten, welche eine bestimmte Menge Nahrungsmittel zu bieten vermag, in einen Vergleich mit der Kaufkraft, d. h. mit der Fähigkeit des Geldbesitzers mittelbar verschiedene Bedürfnisse durch Kauf zu befriedigen, er verwechselt so ein physisches oder, besser gesagt, physiologisches Geschehen mit einer Wirtschaftserscheinung, welches sich auf Grund des Tausches aus vorhandenen Gütermengen ergibt.

Die Anweisungstheoretiker gehen eben in der Betonung der Inkonsumptibilität, oder vielmehr in der Betonung des Umstandes, daß das Geld als solches nicht Konsumzwecken zu dienen habe, soweit, daß sie der Zahlung mit richtigem Gelde den Charakter der Zahlung absprechen und die Zahlung mit Stoffwertengütern als Zahlung dem Tausch mit Anweisungen, d. i. einer Regelung der Güterverteilung durch richtiges Geld in ihrem Sinne gegenüberstellen.

Mises gibt uns zwar keine ausgesprochene Erklärung der Zahlung, aber auch er gibt zu verstehen, daß er dieselbe mit der Tradition von Geld oder Geldsurrogaten identifiziert[12]). Er verläßt aber dabei nicht den Standpunkt, das Ganze mehr als einen Wirtschaftsvorgang, denn als ein Geschehen rechtlich formaler Natur aufzufassen. Bei der Besprechung des Tauschaktes in der Geldwirtschaft sagt er unter anderem: „Die Tauschakte werden durch Geld vermittelt; . . . wer kauft, kauft gegen Geld und wer verkauft, verkauft gegen Geld . . . Die Durchsetzung der Tauschakte aber erfolgt nicht immer durch die Uebereignung einer Geldsumme; die kann auch durch die Abtretung . . . einer entsprechenden Geldforderung erfolgen . . ."

Einen nicht uninteressanten Aufschluß über das Wesen der Zahlung versucht uns Moll zu geben. Er überschreibt seine Erörterungen allerdings „Die Rangordnung der Zahlungsmittel", während es richtiger heißen sollte „Die Entwicklung des wirtschaftlichen Zahlungsbegriffes". Er ordnet seine Klassifizierung nach einem bestimmten Gesichtspunkt; die Entfernung von der endgültigen Befriedigung — Moll versteht darunter nur die direkte Befriedigung physischer Natur — ist bestimmend für die Einteilung seiner Rangordnung. Von der Stufe der Sachgüter gelangt er in die Stufe des vollwertigen Metallgeldes, von da in die des unterwertigen Metallgeldes,

---

[2]) Ueber das Wesen des Geldes, S. 24.

[3]) Ueber das Wesen des Geldes, S. 25.

[4]) Ueber das Wesen des Geldes, S. 48, 49.

[5]) Ueber das Wesen des Geldes, S. 25.

[6]) Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, I. Auflage, Duncker & Humblot, 1905, S. 6, 7 ff.

[7]) Vgl. hierzu auch die Erörterungen Schumpeters, Wesen und Hauptinhalt der Theoretischen Nationalökonomie, Duncker & Humblot, 1908, S. 24 ff.

[8]) Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, Duncker & Humblot, 1912.

[9]) Logik des Geldes, Duncker & Humblot 1916, (insbesondere pg, 35 ff.)

[10]) S. Oppenheim. Die Natur des Geldes, Mainz 1855; S. 42 ff.

[11]) Buquoy, Die Theorie der Nationalwirtschaft, Leipzig 1815.

[12]) Misos, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, Duncker & Humblot, 1912, S. 372 ff.

von da wieder in die des Papiergeldes und schließlich in die der Wechsel und Schecks und ähnlicher Einrichtungen, welche wir auch unter den Namen geldsparende Zahlungsmittel, Geldsurrogate u. a. m. kennen[13]). Die Einteilung hat sicher viel für sich und wir werden sehen, daß eben der Grad der Entfernung des Zwecks der Zahlung von der direkten und unmittelbaren Befriedigung in physischer Hinsicht mit eines der Hauptmerkmale des wirtschaftlichen Zahlungsbegriffes bildet.

Betrachten wir die Erörterungen dogmatisch-theoretischer Natur und wenden wir uns vorzüglich dem juristischen Begriff der Zahlung zu. Wir finden eine weitere Definition, in welcher die Leistung des Geschuldeten mit der Zahlung schlechtweg identifiziert und eine engere, in welcher die Leistung in einer vertragsmäßig ausbedungenen Geldsumme als Zahlung bezeichnet wird. Das beiden Gemeinsame ist der Gedanke, daß die Zahlung der kontraktmäßig bestimmten Befriedigung entsprechen soll. Ist eben nach der einen Auffassung diese eindeutig bestimmte Befriedigung erfolgt, resp. nach der anderen Auffassung die ebenfalls eindeutig bestimmte Befriedigung durch ein nahezu unbegrenzt variables Tauschmittel geschehen, so ist der Begriff der Zahlung gegeben. Rein wirtschaftlich genommen umfaßt eben die weitere Zahlungsdefinition den Begriff der unmittelbaren physischen Befriedigung, die der engeren Definition, welche auf die Tatsache der Ausfolgung von Zahlungsmitteln, als einer Befriedigung nicht physischer Natur hinweist, anscheinend gegenübersteht. Aus dieser Verwechslung der synonymen Begriffe der Befriedigung ist auch die Anschauung der Anweisungstheoretiker zu erklären. Es muß aber auch betont werden, daß eben die Tatsache, daß die Merkmale der juridischen Zahlung schließlich auf wirtschaftliche Tatsachen hinauslaufen und daß die juridische Behandlung der Zahlung recht unfruchtbar bleiben muß, viel dazu beigetragen haben. Die Anweisungstheoretiker bezeichnen eben vielfach die physische Befriedigungsmöglichkeit als Befriedigung schlechtweg und betrachten das nun obendrein als das Essentielle ihres Zahlungsbegriffes. Das Essentielle in Wirklichkeit aber ist doch nicht die Möglichkeit, sondern die Zweckverwendung in der Zahlung. Ein Zentner Getreide kann genau so gut zirkulatorisch, wie Knapp sagen würde[14]), hingegeben werden wie ein Scheck oder Wechsel. Dessen tatsächliche Verwendbarkeit zu zirkulatorischen Zwecken ist ja natürlich in der Praxis unzweckmäßig, schon wegen der großen heute von den Zahlungsmitteln geforderten Umsatzmöglichkeit in einer großen Anzahl von Tauschakten. Das ändert aber nichts an dem Wesen der Zahlung als solcher[15]), wie ja der Theoretiker überhaupt die technische Entwicklung des Zahlungsmittels als eine Frage untergeordneter Natur für das Wesen der Zahlung betrachten und auf die Stellung der Zahlung in der gesellschaftlichen Wirtschaft, d. i. im Güteraustausch, sein Hauptaugenmerk zu richten hat.

Weit fruchtbarer wird eine Betrachtung des Begriffes der wirtschaftlichen Zahlung sein, welche viel mehr dem Essentiellen Rechnung tragen und der Betonung des Wesentlichen gerecht werden kann.

Die Entwicklung der Zahlung ist eben durch die Hingabe unkonsumierbarer oder, sagen wir richtiger, nicht unmittelbar zu Konsumptivzwecken bestimmter, jedoch allgemein verwendbarer Tauschmittel, d. i. Zahlungsmittel charakterisiert. Die Befriedigung durch die Zahlung ist eben der Erhalt eines allgemein verwendbaren Tauschgutes (Zahlungsmittels); ja der Anspruch auf Zahlung wird eben aus der Befriedigung in der einseitig bestimmten konsumptiblen Form, der Anspruch auf qualitativ nahezu unbegrenzt variable Befriedigung durch mittelbare Weiterbegebung des Erhaltenen, des Zahlungsmittels. Daß aber das Geld in der Regel wieder das meist variable Zahlungsmittel darstellt oder, wie man auch ungenau sagt, das Zahlungsmittel par excellence, das typische Zahlungsmittel, so spricht man so häufig von der[16]) „Hauptfunktion des Geldes als Zahlungsmittel" oder identifiziert gar diese beiden Dinge. Das Geld erscheint eben als das in der gegebenen Wirtschaftsperiode allgemein gebrauchte Zahlungsmittel, während sich die höher entwickelten Stufen derselben — wir werden an anderer Stelle auf die Weiterentwicklung dieser Funktionen näher eingehen — im allgemeinen Verkehrsleben noch nicht allgemein zur Geltung gelangt sind. . .

Nicht, wie Moll meint, nur die Entfernung von der endlichen physischen Befriedidung oder, sagen wir, von der technischen oder physiologischen Konsumptibilität, sondern auch — wenngleich vielfach im engsten zeitlichen Zusammenhang damit — die mit der schwindenden autogenetischen Befriedigung aus Gründen des Wirtschaftsverkehrs gleichzeitig damit hervorgerufene Variabilität der Befriedigungsmöglichkeit zeigt die Entwicklung des Zahlungsmittels an[17]). Was Knapp als zirkulatorische Funktion bezeichnet, ist eben nichts anderes als die höchst variable mittelbare Befriedigungsmöglichkeit durch Weiterbegebung, welche bestimmend wird für das Wesen des Zahlungsmittels. Für die Entwicklung wird — wir werden dies an anderer Stelle noch sehen — die Art des Austausches der gegenseitigen Ansprüche und der Generalisierung derselben durch Hingabe von Zahlungsmitteln typisch und bestimmend. Wenn wir nun die erörterten Zweckbestimmungen und die Abstrahierung von der direkten technischen und physiologischen Bestimmung zur Bedürfnisbefriedigung ins Auge fassen, so kommen wir schließlich zu dem Satze Simmels[18]), daß die Qualität des Zahlungsmittels ausschließlich in seiner Quantität besteht. Von hier aus aber geht auch die Brücke weiter zum Verständnis der organischen Entwicklung der Funktion des Zahlungsmittels und des Geldes bis zu jener Stufe in der arbeitsteiligen Wirtschaft[19]), die heute erreicht ist.

Das Konsortialgeschäft der Banken.

Von Dr. **A. Koch**, Berlin.

I.

Das Konsortialgeschäft ist sowohl in wirtschaftlicher wie in juristischer Beziehung von nicht unerheblichem Interesse, was darauf beruht, daß dem Konsortialvertrag den Inhalt der Kaufmann und die Form der Jurist geben und ist es somit notwendig, bevor ich auf die juristische Seite eingehe, zunächst die wirtschaftliche kurz zu beleuchten. Es handelt sich bei der Bildung von Konsortien, wie ja allgemein bekannt ist, nicht um eine Kriegs- oder Revolutionserscheinung, sondern deren historische Entwickelung führt weit zurück und dürfte ihren Ursprung in den von Kaufleuten gemeinsam abgeschlossenen Warengeschäften finden. Bereits in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts treffen wir auf große Konsortialbildungen, deren Charakter und Form sich ohne wesentliche Veränderungen bis in die heutige Zeit erhalten haben. Ich brauche bloß auf das Preußenkonsortium, auf das Reichsanleihekonsortium und die Rotschildgruppe als die bekanntesten zu verweisen. Letztere Konsortien sind häufig zusammengetreten, und es hat sich die Gewohnheit herausgebildet, daß die einmal in einem Konsortium vertretenen Bankhäuser bei Emittierung gleicher Effektenarten sich

[13]) Moll, Logik des Geldes, § 5 pg. 79 ff., Die Rangordnung der Zahlungsmittel.

[14]) Vgl. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 2. Auflg. 3 ff. sowie Korschagl, Die Lehre vom Gelde in der Wirtschaft, Menz, Wien 1921, S. 22 ff.

[15]) Vgl. hierzu insbesondere auch die Ausführungen Elsters, Die Seele des Geldes, Fischer, Jena 1920, S. 87 ff.

[16]) Vgl. hierzu auch Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, S. 10 ff.

[17]) Vgl. hierzu auch Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, S. 70 ff.

[18]) Simmel, Philosophie des Geldes, Duncker & Humblot, 1900, pg. 252 ff.

[19]) Vgl. hierzu auch Sven Helander, Theorie der Zentralisation im Banknotenwesen, Fischer, Jena 1916, S. 83 ff, sowie Kerschagl, Die Geldprobleme von heute, Duncker & Humblot, München 1922, S. 11 ff.

auch später wieder zusammenfinden. Dies gilt nicht allein für die drei oben erwähnten Konsortien, sondern auch bei sonstigen Konsortialbildungen, und zwar sowohl hinsichtlich derjenigen Konsortien, welche sich aus Banken, wie der, welche sich aus Privatbankiers zusammensetzen. Eine Trennung in Bank- und in Privatbankierkonsortien besteht übrigens nicht, sondern in demselben Konsortium können selbstverständlich sowohl Banken wie Privatbankiers vertreten sein, aber entsprechend der gesamten Entwickelung des Privatbankierstandes treffen wir doch in der letzten Zeit häufiger neben Banken und gemischten Konsortien auch auf reine Privatbankierkonsortien, welche auf dem Zusammenschlußgedanken der Privatbankiers beruhen, der seinerseits wieder auf die schwierige Lage zurückzuführen ist, in welche die Privatbankiers durch die Expansion der Großbanken gedrängt worden sind. Allerdings ist das Konsortialgeschäft bei den Privatbankiers bedauerlicherweise nicht so entwickelt wie es der Stellung der Privatbankiers im wirtschaftlichen Leben zukäme. — Die wiederkehrende Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konsortialgruppe hatte andererseits natürlich auch zur Folge, daß man sich einem späteren Konsortialgeschäft, zu welchem die Gruppe erneut zusammentrat, nicht entziehen konnte.

Die Entwickelung des Konsortialgeschäftes steht in engem Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Entwickelung eines Staates und im internationalen Handelsverkehr außerdem noch mit der gesamten außenpolitischen Lage. In einer Zeit des starken Kapitalbedarfs und eines lebhaften wirtschaftlichen Aufschwungs sind die Bildung von Konsortien und das Konsortialgeschäft gleichfalls außerordentlich rege[1], weil die einzelne Bank oder der einzelne Bankier einerseits allein nicht in der Lage ist, die erforderlichen Kapitalien aufzubringen, er aber andererseits, auch wenn ihm dies möglich wäre, das mit der Aufbringung verbundene Risiko nicht allein tragen, sondern auf mehrere Schultern verteilen will. Einen Beweis hierfür liefert die Entwickelung des Konsortialgeschäfts und der Emissionstätigkeit in den letzten Jahren; so wurden im Jahre 1920 allein 11,5 Milliarden Mark und im Jahre 1921 21,7 Milliarden Mark Industrie-Aktien und Obligationen geschaffen, d. i. also im Jahre 1921 ebensoviel wie die gesamte deutsche Reichs- und Staatsschuld im letzten Jahre vor dem Kriege betragen hat. Wenn diese Zahlen infolge der Inflation und Geldentwertung auch immer nur ein relatives Bild geben, so geht aus ihnen doch sichtlich hervor, daß in den letzten Jahren ein enormer Bedarf an Industriekapital bestanden hat, welches in der Hauptsache von Bankenkonsortien übernommen und untergebracht wird. Der Anteil der einzelnen Banken am Konsortialgeschäft ist durchaus kein einheitlicher, da dieser Geschäftszweig von der einen Bank mehr, von der anderen weniger gepflegt wird. Es betrug beispielsweise die Summe der ausgewiesenen Konsortialbeteiligungen bei der Discontogesellschaft im Jahre 1920 ungefähr das 3½fache von 1919 (136,6 Millionen gegen 39 Millionen), bei der Commerzbank das 2½ fache (48 Millionen gegen 18,9 Millionen), bei der Darmstadtbank dagegen betrug die Zunahme per Saldo nur etwa 3 000 000 M., während bei der Handelsgesellschaft sogar ein geringer Rückgang zu verzeichnen gewesen ist. Die Ziffern für 1923 werden selbstverständlich einen wesentlich höheren Zugang ausweisen, der jedoch erst nach Veröffentlichung der Jahresbilanzen dieser Banken bekannt wird.

Fragt man sich nun, was stellt wirtschaftlich ein Konsortium dar, so ist diese Frage zunächst in folgender Weise negativ zu beantworten.

Das Konsortium ist kein Kartell oder Syndikat, denn dieses besteht aus Unternehmerfirmen zum Zwecke der Ausschaltung des freien Wettbewerbes durch Festsetzung gemeinsamer Preise, durch Verteilung der Absatzgebiete oder durch Organisation der Produktion und des Absatzes.

Das Konsortium ist ferner kein Konzern, welcher im wesentlichen dieselben Zwecke verfolgt wie ein Kartell, ohne jedoch vertraglich so fest gebunden zu sein, wie dieses, wogegen jedoch die dem Konzern angehörenden einzelnen Firmen untereinander durch Kapitalbesitz beteiligt sind, indem sie eigene Effekten emittieren, um die zur Uebernahme eines Aktienpaketes der Konzernfirma erforderlichen Mittel bereitzustellen, welcher Vorgang von L i e f m a n n[2]) mit Effektensubtitution bezeichnet wird. Häufig werden jedoch die einem Konzern angehörenden Firmen sich auch wieder in einem Konsortium zusammenfinden.

Noch weniger hat das Konsortium den Charakter und die Form eines Trusts, denn dieser bezweckt die Monopolisierung gewisser Erwerbszweige durch Zusammenschluß bzw. Fusion gleichartiger Unternehmungen zu einem wirtschaftlichen Ganzen.

Endlich ist das Konsortium keine „Gemeinschaft“, wie wir sie in neuster Zeit vereinzelt erlebt haben, und welche sich zur Fusion wie die freie Liebe zur Ehe verhält: die Trauungskosten werden gespart und eine zu feste Verbindung vermieden, weil man doch nicht genau weiß, ob die pekuniäre und seelische Harmonie auf die Dauer von Bestand sein wird. Bei der Gemeinschaft bleiben die einzelnen Institute zwar selbständig, aber in der Verwaltung tritt eine streng durchgeführte Personalunion ein.

Alle diese wirtschaftlichen Organisationen bezwecken, den Geschäftsgang des eigenen Unternehmens in seiner Gesamtheit zu fördern und somit eine dauernde Interessengemeinschaft zu bilden, während das Konsortium nur zum Zwecke des Abschlusses eines bestimmten Geschäftes gebildet wird und sich nach dessen Durchführung wieder auflöst, wobei der Zusammentritt des Konsortiums in erster Linie nicht zur Förderung des eigenen Unternehmens, sondern zur Verteilung des mit dem Abschluß dieses speziellen Geschäftes verbundenen Risikos erfolgt.

Vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches fanden die Rechtsverhältnisse des Konsortiums ihre Regelung durch die Bestimmungen des ADHGB. über die Gelegenheitsgesellschaft, und zwar unterschied das ADHGB. zwischen der stillen und der offenen Gelegenheitsgesellschaft, wobei die stille wieder in die limitierte und illimitierte Gesellschaft getrennt wurde. Die Unterscheidung zwischen stiller und offener Gelegenheitsgesellschaft beruhte auf deren Vertretung nach außen. Wesentlich bei der Gelegenheitsgesellschaft des ADHGB. war die Bestimmung, daß an dem Gesellschaftsvermögen Miteigentum nach Bruchteilen bestand. Definiert wurde die Gelegenheitsgesellschaft als Vereinigung zu e i n z e l n e n Handelsgeschäften für g e m e i n s a m e Rechnung oder wie E n d e m a n n sagt, eine Vereinigung zum Zwecke einer oder mehrerer i s o l i e r t e r Handelsoperationen. In der Literatur wurde außerdem die Gelegenheitsgesellschaft nach französischem Vorbild als Société momentanée oder als Augenblicksgesellschaft oder als Spekulationsverein bezeichnet. Durch alle diese Bezeichnungen soll darauf hingewiesen werden, daß es sich bei dem Konsortium nur um eine Vereinigung mehrerer zu nur vorübergehenden Zwecken, d. h. solcher mit kurzer Lebensdauer handelt. Dies entspricht aber durchaus nicht in allen Fällen dem Wesen des heutigen Konsortialgeschäfts, denn es gibt Konsortien, welche sich auf eine Reihe von Jahren, sogar von Jahrzehnten erstrecken. Dagegen ist die Bezeichnung Spekulationsverein direkt irreführend, da die meisten Konsortien durchaus nicht zu Spekulationszwecken, z. B. Konsortien zwecks gemeinsamer Gewährung von Krediten gebildet werden.

Weder in das Bürgerliche Gesetzbuch noch in das Handelsgesetzbuch ist die Gelegenheitsgesellschaft übernommen worden. Man glaubte sie entbehren zu können durch entsprechende Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch über die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts.

---

[1]) Ob man dagegen auch berechtigt ist, aus einer allgemeinen starken Konsortialbildung auf einen wirtschaftlichen Aufschwung zu schließen, dürfte mancherseits gerade im Hinblick auf unsere heutigen Verhältnisse in Deutschland bestritten werden.

[2]) L i e f m a n n, Beteiligungs- u. Finanzierungs-Ges. S. 73.

Als solche hat das Konsortium laut einheitlicher Rechtsprechung der obersten Gerichte und Ansicht der Literatur zu gelten. Sie ist kein rechtsfähiger Verein oder eine Genossenschaft, denn sie bezweckt weder einen wirtschaftlichen noch einen nichtwirtschaftlichen noch einen gemeinschaftlichen Geschäfts b e t r i e b, sie ist auch nicht eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine stille Gesellschaft des Handelsgesetzbuches, da sie nicht auf ein Handels g e w e r b e gerichtet ist, infolge Fehlens jeder Absicht, dauernden Nutzen durch den Betrieb eines Gewerbes zu erzielen, desgleichen ist sie auch nicht eine G. m. b. H. oder eine Aktiengesellschaft wegen Nichtbestehens eines diesbezüglichen Willens der Konsorten und Nichterfüllung formeller Erfordernisse, — ihr mangelt die juristische Persönlichkeit, — sie ist endlich auch nicht eine Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts, da sie zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes auf Grund eines Vertrages ins Leben gerufen wird, während der Gemeinschaft der Zweckgedanke fernliegt, und sie nicht durch Vertrag entsteht, sondern durch tatsächliche Umstände. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der Zweck eines Konsortiums auch durch eine Aktiengesellschaft erreicht werden kann, und haben wir in den letzten Jahren hierfür in der Gründung der Kriegsanleihe-Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 500 000 000 M. ein hervorragendes Beispiel, da ja diese Gesellschaft bekanntermaßen zur Aufnahme der an den Markt kommenden Kriegsanleihen gegründet wurde, also ein Konsortium zum Zwecke der Kursregulierung darstellt. Ich fasse mich dahingehend zusammen, daß die Konsortien regelmäßig ihrer Rechtsnatur nach Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts sind, daß die Ziele eines Konsortiums aber selbstverständlich auch durch Gesellschaften des Handelsgesetzbuches verfolgt werden können.

Charakteristisch für die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts ist der gemeinsam zur Durchführung gelangen sollende Zweckgedanke, ferner die Entstehung der Gesellschaft durch Vertrag, die Existenz eines Gesellschaftsvermögens und die Vertretung nach außen durch einen oder mehrere Gesellschafter. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt der Gesellschaft also die Natur einer Außengesellschaft. Sie ist keine stille Gelegenheits-Gesellschaft des ADHGB., auch nicht eine stille Gesellschaft des Handelsgesetzbuches, sie tritt nach außen hervor. Jedoch besitzt sie nicht juristische Persönlichkeit. Da für ihr Vermögen die Form des Gesamthandvermögens festgelegt worden ist, unterscheidet es sich wesentlich von dem Bruchteilsvermögen der Gelegenheitsgesellschaft des ADHGB. und ist dem Zugriff privater Gläubiger der Gesellschafter entzogen. Im Hinblick auf die dispositive Natur der Rechtssätze über die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts unterliegen sie in der Praxis der weitgehendsten Abänderung seitens der Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag. Ich werde hierauf weiter unten zu sprechen kommen.

Wie bereits erwähnt, besteht das Wesen des Konsortiums in der Erreichung eines gemeinsam durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzten Zweckes und in der Verpflichtung der Gesellschafter, diesen gemeinsamen Zweck in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu fördern (RG. 20. 2. 1917 in W a r n e y e r Band X, S. 453). Selbstverständlich haben die Rechtssätze über die Gesellschaft nicht überall da Anwendung zu finden, wo es sich auch um die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes handeln kann; so ist der zwischen einer Gesellschaft des Handelsrechts und ihrem Prokuristen abgeschlossene Anstellungsvertrag, nach welchem letzterem eine Umsatzprovision zugebilligt wird, nicht ein Konsortium und somit kein Gesellschaftsvertrag, sondern ein Dienstvertrag (RG. 22. 10. 1913 in W a r n e y e r Bd. VII, S. 53); obgleich beide Teile nach Abschluß des Vertrages bemüht sein werden, die Umsätze des Unternehmens tunlichst zu fördern und somit evtl. auch der Zweck des Anstellungsvertrages in der gemeinsamen Förderung des Unternehmens bestehen kann, so überwiegt doch das Anstellungsverhältnis über das Gesellschaftsverhältnis. Nach den hauptsächlichsten Zwecken, welche ein Konsortium in der Praxis zu erfüllen hat, unterscheide ich folgende 6 Arten:

1. zwecks Gründung oder Umgründung einer Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft, G. m. b. H.) bzw. einer Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft durch vollständige oder teilweise Uebernahme des Grundkapitals,

2. zwecks Uebernahme von Aktien gelegentlich einer Kapitalerhöhung,

(zu 1 und 2) teils mit teils ohne Begebung der Aktien, sei es mit oder ohne deren gleichzeitige Einführung an einer Börse. Ob es das Konsortium für zweckmäßig hält, die Aktien im Portefeuille zu halten oder sie einem größeren Kreise zugängig zu machen, spielt hierbei keine Rolle und ist lediglich eine, allerdings eine der interessantesten Fragen der Bankpolitik,

3. zwecks Einführung von Aktien an der Börse,

4. zwecks Kursregulierung (Aufsichtsratskonsortien),

5. zwecks Uebernahme von festverzinslichen Werten (welche im Gegensatz zu Aktien regelmäßig durch das Konsortium plaziert und nicht in eigene Bestände genommen werden sollen),

6. zwecks Gewährung gemeinsamer Kredite.

Wie bereits erwähnt, ist der Zweck eines Konsortiums zur Uebernahme von Effekten keineswegs immer darin zu sehen, dieselben wieder an den Markt zu bringen und somit abzustoßen, sondern es kann sehr oft gerade beabsichtigt sein, die Aktien einem weiteren Kreise von Interessenten zu entziehen, sie für eine Reihe von Jahren fest an die dem Konsortium angehörenden Konsortialmitglieder zu binden, um beispielsweise auf das betreffende Unternehmen einen maßgebenden Einfluß auszuüben.

Von grundlegender juristischer und praktischer Bedeutung für das Konsortialverhältnis sind der Konsortialvertrag, das Konsortialvermögen und die Konsortialvertretung.

Von dem Konsortialvertrag ist streng zu scheiden derjenige Vertrag, welchen das Konsortium mit dem Gegenkontrahenten, d. i. bei Uebernahme von Wertpapieren die das Kapital aufnehmende Stelle, bei Konsortialkrediten der Konsortialschuldner, schließt. Bei dem Konsortialvertrag kontrahieren die einzelnen Mitglieder des Konsortiums untereinander, bei dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag, welchen ich in folgendem als U e b e r n a h m e v e r t r a g bezeichnen will, obgleich es sich nicht in allen Fällen um eine Uebernahme handelt, kontrahieren die Konsortialmitglieder gemeinsam mit dem Dritten. Letzterer Vertrag ist bei der Uebernahme festverzinslicher Wertpapiere und bei der Gewährung von Konsortialkrediten stets ein Darlehnsvertrag (RG. 26. 46), und zwar regelmäßig über ein entgeltliches Darlehn, weil sich der Dritte verpflichtet, die Kupons der ausgegebenen Schuldverschreibungen einzulösen oder die ihm im Kontokorrent belasteten Zinsen zu bezahlen. Handelt es sich dagegen um die Uebernahme von Aktien bei einer Gründung oder Kapitalerhöhung, so werden dem Dritten zwar auch Gelder zur Verfügung gestellt, doch nicht im Wege der Darlehnsgewährung, sondern durch eigene Beteiligung an dem Unternehmen des Dritten mit Kapital. Es handelt sich wirtschaftlich also entweder um die Beschaffung von Leihkapital oder Unternehmungskapital. In jedem Falle aber liegt in dem Uebernahmevertrag ein Anschaffungsgeschäft (ebenso RG. 26. 46). Dies wird zwar von M e y e r in H o l t h e i m 1909. 73 bestritten, weil die Konsorten nicht die Absicht hätten, sich die Papiere anzueignen, sondern diese weiterzubegeben. Diese Ansicht steht in vielen Fällen nicht allein mit der Praxis in Widerspruch, sondern sie widerspricht auch der herrschenden Meinung in der Literatur und Rechtsprechung, hinsichtlich der Natur des Anschaffungsgeschäftes, welche in einem solchen jedes auf den Erwerb von beweglichen Sachen gerichtetes entgeltliches Vertragsgeschäft erblicken. Das Anschaffungsgeschäft ist ein obligatorischer Vertrag, und nicht die dingliche Eigentumsverschaffung, welcher zwischen mindestens zwei Kontrahenten abgeschlossen wird, wobei der Wille des einen darauf gerichtet ist, die Wertpapiere gegen Entgelt zu verschaffen, der des andern zu erwerben (Reichsgericht 26. 49, 22. 127, 60. 40. Bank-Archiv V, 230, Loeck Rstg. S. 315 ff., 467, 469). Das Anschaffungsgeschäft ist

kein Kaufgeschäft, obgleich der Kaufvertrag auch ein auf Erwerb gerichteter obligatorischer Vertrag ist. Dies geht schon aus dem Reichsstempelgesetz Tarifstelle 4 hervor, wo zwischen Kauf- und Anschaffungsgeschäften unterschieden wird und das ROHG. 17. 201 führt hierzu aus: „Nicht überall, wo es im Endergebnis auf die Abnahme einer Sache gegen Zahlung eines im voraus bedungenen Preises herauskommen kann, liegt ein Kaufgeschäft vor, sondern Konsortien wie Unterkonsortien sind regelmäßig Gesellschaften zum bestmöglichen Verkauf der betreffenden Papiere auf gemeinsame Rechnung." Auch hier ist selbstverständlich zu beachten, daß der 2. Teil dieser Ausführungen nur für Begebungskonsortien Geltung haben kann, bei denen ja auch der Wille der Konsortialmitglieder gar nicht auf den Kauf der Wertpapiere, sondern auf deren gemeinsame Verwertung gerichtet ist, und bei denen es ja gerade nicht in der Absicht des Konsortiums liegt, die Stücke effektiv den Konsortialmitgliedern zuzuteilen, was eben nur dann geschehen würde, wenn die Verwertung der Konsortialeffekten nicht den Erwartungen des Konsortiums entsprechen würde. Für die Praxis ist die Frage, ob es sich um ein Anschaffungsgeschäft handelt, aus dem Grunde von Bedeutung, weil derartige Verträge auf Grund des Reichsstempelgesetzes stempelpflichtig sind und infolge der Auslegung des Begriffes des Anschaffungsgeschäftes zu zahlreichen Streitigkeiten der Steuerbehörde geführt haben.

Der Uebernahmevertrag kommt in der Praxis regelmäßig auf Grund einer Offerte oder Ausschreibung zu Stande, für welche die Bestimmungen des BGB. hinsichtlich deren Zugang und Annahme entsprechende Anwendung zu finden haben.

Während der Uebernahmevertrag zwischen dem Konsortium und dem Geldnehmer zum Abschluß gelangt, handelt es sich bei dem K o n s o r t i a l v e r t r a g um einen unter den Konsorten untereinander eingegangenen Vertrag. Letzterer kann vor dem Uebernahmevertrag und nach dem Uebernahmevertrag abgeschlossen werden, im ersteren Falle liegt dann stets ein bedingter Konsortialvertrag, und zwar ein aufschiebend bedingter vor, welcher Rechtskraft erst mit dem Zeitpunkt des erfolgten Abschlusses mit dem Geldnehmer erlangt.

Der Konsortialvertrag kann sowohl unter allen Konsorten gemeinschaftlich eingegangen werden, als auch unter einem Konsorten als Führerin des Konsortiums mit jedem der anderen Konsorten einzeln. Im ersteren Falle werden die einzelnen Konsorten untereinander Gesellschafter, während im letzteren Falle immer nur ein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Leiterin des Konsortiums und jedem einzelnen Konsorten entsteht, letztere also nicht in ein gegenseitiges Gesellschaftsverhältnis treten. In der heutigen Bankpraxis ist der Abschluß eines Konsortialvertrages unter sämtlichen Konsorten der übliche und bildet der von S y d o w (in Ztschr. f. d. g. HR. 19. 427 ff.) früher als Regelfall hingestellte Konsortialvertrag zwischen der Leiterin des Konsortiums und jedem Konsorten nur noch die Ausnahme.

Der Konsortialvertrag ist an bestimmte Formen nicht gebunden, er kann formlos auch mündlich geschlossen werden, doch wird heutigentages zur Klarlegung des Konsortialverhältnisses und um späteren unliebsamen Differenzen von vornherein zu begegnen, der Konsortialvertrag möglichst eingehend in schriftlicher Form geschlossen. Er kann auch unter einer Bedingung geschlossen werden, und ist dies, wie erwähnt, dann der Regelfall, wenn der Konsortialvertrag vor dem Uebernahmevertrag perfekt wird. Die Bedingung liegt dann bei staatlichen oder kommunalen Anleihen in der Genehmigung der dem Geldnehmer übergeordneten Behörde (z. B. dem Kreistag bzw. Landtag) oder der Genehmigung der Generalversammlung bei Kapitalerhöhungen, Ausgabe von Industrieobligationen und anderen.

Der Konsortialvertrag ist weder ein Darlehnsvertrag, da keiner der Konsorten beabsichtigt, ein solches aufzunehmen, jedoch ist auch hier, wie aus einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. 12. 1919 (abgedruckt in Zeitschrift für Markenschutz und Wettbewerb 19. 167), hervorgeht, bei Abschluß des Vertrages scharf zu unterscheiden, ob die Kontrahenten nur einen Darlehnsvertrag oder einen Gesellschaftsvertrag abzuschließen beabsichtigen, d. h. ob die Hingabe des Geldbetrags die Bedeutung eines Darlehns oder eines Beitrages zum Gesellschaftsvermögen hatte; noch ist der Konsortialvertrag ein Kaufvertrag, weil die Konsorten den Abschluß eines solchen und die Zahlung eines Kaufpreises nicht beabsichtigen. Ob es sich bei dem Abschluß des Konsortialvertrags um die Eingehung eines Anschaffungsgeschäftes handelt, ist nur für den Einzelfall festzustellen, ein solches liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn ein Uebernahmevertrag überhaupt nicht geschlossen wird, wie dies bei einem Konsortium zwecks gemeinsamer Kreditgewährung der Fall ist. Ferner dann nicht, wenn der Konsortialvertrag vor Eingehung des Uebernahmevertrages abgeschlossen wird, weil hier noch niemand vorhanden ist, welcher verschafft. (RG. 26. 46.) Es liegt auch dann ein Anschaffungsgeschäft nicht vor, wenn der Konsortialvertrag unter allen Konsorten gemeinsam eingegangen wird, weil diese gleichfalls nur einen auf Erwerb, nicht aber auf Verschaffung gerichteten Willen haben, es sei denn, der Konsortialvertrag würde mit dem Uebernahmevertrag verbunden, was aber in der Praxis so gut wie nicht vorkommt. Handelt es sich um ein Gesellschaftsverhältnis zwischen der übernehmenden Bank und jedem der Konsorten einzeln oder um eine Unterbeteiligung, bei welcher ja der die Unterbeteiligung Gewährende und der sie Annehmende gleichfalls in einem Gesellschaftsverhältnis stehen, so sind folgende Fälle zu unterscheiden: Wird der Konsortialvertrag oder Unterbeteiligungsvertrag geschlossen vor Eingehung des Uebernahmevertrages, so liegt aus den bereits oben angeführten Gründen ein Anschaffungsgeschäft nicht vor, weil eben keiner der Gesellschafter in der Lage ist zu verschaffen, da er tatsächlich nicht verschaffen kann. (RG. 26. 53/54.) Wird der Konsortial- oder Unterbeteiligungsvertrag nach Eingehung des Uebernahmevertrages abgeschlossen, und sieht man hierin einen Vertrag zwecks g e m e i n s c h a f t l i c h e n Erwerbes von dem Geldnehmer, so würde der unter den Konsorten abgeschlossene Vertrag gleichfalls kein Anschaffungsgeschäft enthalten. Ist man jedoch der Ansicht, daß nicht ein gemeinschaftlicher Erwerb vorliegt, sondern ein Erwerb des Konsorten von der Leiterin, bzw. des Unterbeteiligten von dem die Unterbeteiligung Gewährenden, so müßte in diesem Erwerb selbstverständlich ein Anschaffungsgeschäft erblickt werden. Ich glaube, daß dies auch die Ansicht des RG. 26. 46 (in L o e c k, RStG., Kom. S. 471, vergl. auch G e i l e r in D ü r i n g e r - H. S. 297) ist, während mir dies aus den Ausführungen Z i e g l e r s in H o l t h e i m 16, S. 29 nicht klar hervorzugehen scheint. Bedeutung hat diese Frage für die Praxis jedoch nur in steuerlicher Beziehung. Da aber die in der Praxis abgeschlossenen Konsortialverträge durch Fassung des Wortlautes meist einwandfrei feststellen, ob ein Anschaffungsgeschäft unter den Konsorten beabsichtigt ist, so dürften die Erörterungen über das Vorliegen und Nichtvorliegen eines Anschaffungsgeschäftes in erster Linie lediglich von theoretischer Bedeutung sein (vergl. ausführlich S. 15 ff.).

Der Konsortialvertrag gibt regelmäßig über folgende Punkte Aufschluß: Den Zweck des Konsortiums, die Namen der Konsortialmitglieder mit Angabe des Quotenverhältnisses, das Gesellschaftsvermögen, das Außenverhältnis, sowie das Innenverhältnis der Konsorten und das Ende des Konsortialverhältnisses. Außerdem enthalten die Konsortialverträge vielfach Angabe besonderer Ziele und bei internationalen Konsortialverträgen valutarische Bestimmungen, auf Grund deren z. B. Sacheinlagen der einzelnen Konsorten bei Aufbringung bzw. Liquidierung des Vermögens einer im Ausland zu errichtenden Gesellschaft zu bewerten sind. Diese valutarischen Abmachungen sind ganz besonders in der heutigen Zeit, in der zahlreiche internationale Konsortien zum wirtschaftlichen Wiederaufbau der östlichen Staaten gebildet werden, von ganz außerordentlicher Bedeutung, und ihre geschickte Regelung gehört zu einer der schwierigsten Aufgaben unserer Bankleitungen.

Der Zweck eines Konsortiums kann ein durchaus verschiedenartiger sein, aber es gilt der Grundsatz, kein Konsortium ohne gemeinsamen Zweck, entsprechend § 705 BGB. Wo ein solcher fehlt, kann man nicht von der Bildung eines Konsortiums reden, eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt ohne ihn nicht zur Entstehung (vergl. RG. 18. 12. 1917 in Warneyer Bd. XI, 49). Wie bereits erwähnt, sind die hauptsächlichsten Aufgaben der Bankenkonsortien und somit ihr Zweck die gemeinsame Uebernahme von Emissionen und die gemeinsame Gewährung von Krediten, in der Absicht, durch die Gemeinschaftlichkeit das Risiko zu vermindern.

Es ist üblich, im Konsortialvertrag sämtliche Konsortialmitglieder zu benennen, gesetzlich notwendig ist dies nicht. Der Geldnehmer, mit welchem der Uebernahme- oder Kreditvertrag abgeschlossen wird, kann selbstverständlich die Benennung sämtlicher Konsortialmitglieder verlangen, weigert sich die Führerin des Konsortiums, dies zu tun und besteht der Emittent auf namentlicher Angabe der Konsortialmitglieder, ohne daß eine Einigung zwischen den Kontrahenten zustande kommt, so wird eben der Uebernahmevertrag nicht zum Abschluß gelangen. Jedenfalls treten auch die nicht benannten Konsorten, mit denen der Konsortialvertrag eingegangen worden ist, dem Gesellschaftsverhältnis bei. (RG. 26. 46. vergl. Düringer-Hachenburg Bd. IV, S. 341.)

Im Gegensatz zum ADHGB. bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch für das Gesellschaftsvermögen die Form der Gemeinschaft zur gesamten Hand (RG. 56. 208). Der einzelne Gesellschafter hat an dem Gesellschaftsvermögen kein nach Bruchteilen geteiltes Eigentum oder sogar Alleineigentum an den Vermögensgegenständen (conf. Mugdan, Bd. 2, S. 990). Das Vermögen ist für ihn ein gebundenes Ganzes, über das er nicht verfügen kann, er hat lediglich ein Anrecht auf einen entsprechenden Anteil am Gewinn oder auf einen Auseinandersetzungsanteil. Daß ein Vermögen der Gesellschaft überhaupt gebildet wird, und daß ein solches besteht, sowie daß Beiträge zu dem Gesellschaftsvermögen seitens der Gesellschafter geleistet werden, ist nach einheitlicher Rechtsprechung für das Bestehen einer Gesellschaft nicht erforderlich. Man kann im allgemeinen annehmen, daß da, wo die Leistung von Beiträgen seitens der Konsorten nicht vorgesehen ist, auch ein Gesellschaftsvermögen nicht besteht, andererseits, wo Beiträge seitens der Gesellschafter erhoben werden, auch die Bildung eines Gesellschaftsvermögens beabsichtigt ist. (RG. in JW. 05. 720.)

Es ist jedoch daran festzuhalten, daß mangels anderweitiger Bestimmungen im Konsortialvertrag oder entsprechender Willensäußerung stets, sofern ein Vermögen besteht, ein Vermögen zur gesamten Hand gebildet worden ist.

Da es sich bei den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft um Vorschriften handelt, welche nicht zwingender, sondern dispositiver Rechtsnatur sind, so unterliegen selbstverständlich auch die Bestimmungen über das Gesellschaftsvermögen der vertraglichen Abänderung seitens der Parteien. Diese können also vereinbaren, daß nicht ein Gesamthandvermögen begründet werden soll, sondern daß den Konsorten an dem Vermögen Miteigentum nach Bruchteilen und sogar auch Alleineigentum an den einzelnen Stücken zustehen soll. Sofern dies aus dem Vertrage nicht klar hervorgeht, ist aus dessen Sinn auf den mutmaßlichen Willen der Kontrahenten zu schließen. Das Reichsgericht gibt in seiner Entscheidung vom 3. 6. 1904 (im BA. IV, 93) folgende Anhaltspunkte, welche darauf hindeuten, daß ein Gesamthandvermögen nicht begründet werden soll. Erstens ist dies dann nicht der Fall, wenn im Anleihevertrag das Konsortialverhältnis ausdrücklich angegeben ist, zweitens, wenn die Solidarhaftung der Konsorten ausgeschlossen worden ist und drittens, wenn dem Geldnehmer der Gegenwert der Emission nicht bei der Leiterin des Konsortiums, sondern bei den einzelnen Konsorten direkt zur Verfügung gestellt wird. Die Bestimmung „wenn das Konsortialverhältnis ausdrücklich angegeben ist" ist selbstverständlich dann erfüllt, wenn in dem Vertrag der Betrag der Aktien oder Obligationen genannt ist, den jeder Konsorte übernimmt, und ausdrücklich bestimmt wird, daß den Konsorten Miteigentum nach Bruchteilen an diesen Effekten oder Alleineigentum an den einzelnen Stücken zustehen soll. Dagegen wird das Gesellschaftsvermögen zur gesamten Hand meines Erachtens nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß in dem Gesellschaftsvertrag der Anteil der Konsorten nach Quoten festgelegt ist. Ich möchte mich hierbei auf Mugdan (Materialien Bd. 2) beziehen, wo in den Kommissionsverhandlungen (S. 990) ausdrücklich ausgeführt wird, daß bei dem Eigentum zur gesamten Hand auch Quoteneigentum der Gesellschafter an den einzelnen Vermögensstücken denkbar sei. Ein Konsortialvertrag ist in der Praxis doch überhaupt nur möglich, wenn der Anteil der Konsorten nach Quoten bestimmt ist, sofern nicht jedem Konsorten der gleiche Teil am Gesellschaftsvermögen zusteht, was aber regelmäßig nicht der Fall ist. Im einzelnen wird es der Rechtsprechung durch Auslegung der Verträge vorbehalten bleiben, festzustellen, wann „das Konsortialverhältnis ausdrücklich angegeben ist".

In die heutigen Konsortialverträge wird eine Bestimmung regelmäßig aufgenommen, welche nicht nur das Verhältnis der Gesellschafter zu den Vermögensobjekten, sondern auch den Grund, aus welchem das Gesamthandsvermögen ausgeschlossen sein soll, ganz ausdrücklich angibt. Dort heißt es nämlich: „Im Stempelinteresse gilt für das Konsortium die Abrede, daß das Eigentum zur gesamten Hand, sowie das Miteigentum an den einzelnen Stücken ausgeschlossen ist". In diesem Falle kann selbstverständlich nur noch Alleineigentum jedes Konsorten bestehen und die Aufgabe des Konsortiums würde dann lediglich in der gemeinschaftlichen Unterbringung oder Verwaltung zu suchen sein. Die Frage, ob durch die Worte des Konsortialvertrages, daß die Emission „zur gemeinsamen Verwaltung" oder „zur gemeinsamen Vertretung" übernommen wird, regelmäßig ein Vermögen zur gesamten Hand und ein Miteigentum nach Bruchteilen ausgeschaltet werden soll, ist bestritten und muß von Fall zu Fall entschieden werden. Sofern aus dem Konsortialvertrag, dem Wortlaut oder dem Sinne nach, etwas anderes nicht hervorgeht, bin ich der Ansicht, daß aus einem derartigen Passus der auf Alleineigentum der Konsorten gerichtete Wille zu folgern ist (vergl. hierzu RG. 24. 4. 06 im BA. 5, 231).

Da die Konsorten bei einem Konsortialvermögen zur gesamten Hand als Gesamtschuldner haften, also jeder einzelne für die gesamte Schuld (§§ 718. 1, 733. 1 BGB.), so dürfte aus einer dem widersprechenden Bestimmung des Vertrages zu entnehmen sein, daß die Konsorten ein Vermögen zur gesamten Hand nicht beabsichtigen. In dem Ausschluß der Solidarhaftung ist deshalb mit Recht die Ablehnung des Gesamthandvermögens und die Festsetzung von zum mindesten Miteigentum nach Bruchteilen zu ersehen.

In der Praxis wird dem Geldnehmer regelmäßig der Gegenwert der Emission, ebenso auch der zugesagte Konsortialkredit bei der Leiterin des Konsortiums zur Verfügung gestellt, weil diese mit dem Gegenkontrahenten allein verhandelt und das Konsortium ihm gegenüber vertritt. Dies ist sowohl der Fall, wenn ein Konsortialvermögen zur gesamten Hand, wie wenn ein solches nach Bruchteilen besteht. Ob deshalb allein aus der Bestimmung, daß der Geldnehmer nicht bei der Leitung, sondern bei jedem der Konsortialmitglieder über den Gegenwert der von diesem übernommenen Quote verfügen kann, auf ein Miteigentum nach Bruchteilen oder auf ein Alleineigentum der Konsorten zu schließen ist, erscheint mir fraglich, wenn auch wahrscheinlich; eine derartige Bestimmung könnte z. B. auch aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffen worden sein, z. B. bei Eintreten eines internationalen Konsortiums, sofern der Kreditnehmer ein Interesse daran hat, in London über Pfunde und in Paris über Franken zu verfügen und ihm diese Beträge dann gleich bei den dortigen Konsortialmitgliedern zur Verfügung gestellt und über Konsortialkonto verrechnet werden.

Durch eine Bestimmung im Konsortialvertrag, nach welcher ein Vermögen zur gesamten Hand ausgeschlossen

wird, ergibt sich die Möglichkeit, daß wenn es sich um ein Konsortium handelt zur Verwertung von Effekten, das aber gleichzeitig berechtigt ist, aus Kursregulierungsgründen die emittierten Effekten, soweit erforderlich, an der Börse wieder für Rechnung des Konsortiums aufzunehmen, zwei verschiedene Vermögen nebeneinander oder nacheinander bestehen, nämlich erstens das Vermögen, an welchem laut Konsortialvertrag die Form des Vermögens zur gesamten Hand ausgeschlossen ist, und das ich mit Emissionsvermögen bezeichnen will, und zweitens das Vermögen, welches durch die Aufnahme der Wertpapiere für Rechnung des Konsortiums entsteht, das im Unterschied zum ersteren Aufnahmevermögen genannt werden mag. Dieses Aufnahmevermögen ist, sofern im Konsortialvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stets Gesamthandvermögen, und dies entspricht auch regelmäßig der Absicht der Parteien in der Praxis.

Die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts und somit auch das Konsortium wird nach außen durch alle Gesellschafter bzw. Konsorten gemeinsam vertreten. Diese Bestimmung wird als in der Praxis gewöhnlich nicht durchführbar fast stets dahin abgeändert, daß ein Konsortialmitglied das Konsortium nach außen hin vertritt und die Geschäfte des Konsortiums führt. Das Konsortium ist also stets eine Außengesellschaft, die Konsortialleiterin handelt Dritten gegenüber erkennbar im Namen des Konsortiums. An und für sich würde dies nach Ansicht der Literatur und Rechtsprechung nicht erforderlich sein, ein Gesellschaftsverhältnis wird auch da anerkannt, wo ein Handeln für die Gesellschaft nach außen nicht hervortritt (RG. 6. 6. 1916 in Warneyer IX. Jahrgang S. 331). Wo aber ein Außenverhältnis nicht besteht, kann von einem Konsortialverhältnis nicht die Rede sein, in diesem Falle könnte es sich dann lediglich um eine Unterbeteiligung oder um ein a-conto-Meta-Geschäft handeln. Einem Dritten gegenüber haften die Mitglieder des Konsortiums für sämtliche Handlungen, welche die Konsortialleiterin im Namen des Konsortiums vornimmt, mit ihrem Privatvermögen direkt und unbeschränkt und zwar bei einem Gesamthandverhältnis als Gesamtschuldner, sofern dieses ausgeschlossen ist, nur pro rata der von ihnen übernommenen Quote (vergl. Planck § 714 Anm. 3). Tatsächlich wird die Haftung der Konsorten aus einem Uebernahmekonsortium meist durch die Höhe ihrer Beteiligungsquote an der Emission beschränkt sein und bei einem Kreditkonsortium in gleicher Weise auf den Betrag, mit welchem sich der Konsorte an dem Gemeinschaftskredit beteiligt hat.

Das Innenverhältnis ist von dem Gedanken beherrscht, daß das Konsortialmitglied alles zu unterlassen hat, was der Erreichung des in dem Vertrag bestimmten gemeinsamen Zweckes zuwiderläuft (§ 705 BGB.), während der Konsortialleitung die Exekutive zufällt. Im einzelnen bestimmen sich die Rechte und Pflichten eines Konsortialmitgliedes aus dem Konsortialvertrag unter Berücksichtigung der Sätze des § 157 BGB. über Treu und Glauben. Insbesondere würde das Konsortialmitglied verpflichtet sein, die vereinbarten Beiträge zu leisten und bei einem Uebernahmekonsortium Effekten pro rata seines Anteiles abzunehmen, sei es, daß das Konsortium die feste Uebernahme von Anfang an beabsichtigt, sei es, daß bei einem Emissionskonsortium die Konsortialbestände nicht ausverkauft worden sind. Bei einem Kreditkonsortium besteht die Verpflichtung in der Einzahlung barer Beträge auf Konsortialkonto pro Rata der übernommenen Quote, je nach dem Fortschreiten der Vorschußzahlungen an den Kreditnehmer durch die Konsortialleitung. Am Gewinn und Verlust ist jedes Konsortialmitglied, unabhängig von der Höhe seiner Beiträge, gleichmäßig beteiligt (§ 722 BGB.), selbstverständlich wird der Konsortialvertrag auch hier eine Beteiligung nach den von den Konsorten übernommenen Quoten vorsehen.

Die Frage, ob bei einem Uebernahme- und Emissionskonsortium die Konsorten berechtigt und verpflichtet sind, bei Unterbringung der übernommenen Effekten mitzuwirken, ist generell nur dahin zu entscheiden, daß eine solche Mitwirkung bei Emissionen festverzinslicher Papiere regelmäßig beabsichtigt sein dürfte, während die Plazierung von Aktien bei Gründungen und Kapitalerhöhungen zumeist der Leiterin des Konsortiums vorbehalten bleibt. Die Konsortialverträge geben hierüber regelmäßig Aufschluß und setzen außerdem bei solchen Aktienübernahmen, welche bestimmt sind, längere Zeit in der Hand des Konsortiums gebunden zu bleiben, fest, daß die Aktien, auch wenn Miteigentum nach Bruchteilen oder Alleineigentum der Konsorten vereinbart ist, für eine bestimmte Reihe von Jahren bei der Konsortialleitung hinterlegt werden, d. h. daß die Konsorten kein Recht haben, während der Dauer des Konsortiums die Effekten herauszuverlangen[3]), und daß die Leitung allein berechtigt ist, die Aktien in der Generalversammlung zu vertreten. Diesem Rechte der Konsortialleitung steht deren Verpflichtung auf Führung des Konsortialkontos (Berechnung von Debet- und Kredit-Zinsen) und auf Rechnungslegung entgegen. Selbst wenn die Konsortialleitung durch den Konsortialvertrag von dieser befreit sein sollte, so würde dies doch nur für die laufende Geschäftsführung zu gelten haben, nicht jedoch für die Schlußrechnung. Von dieser kann die Konsortialleitung nicht entbunden werden, weil sie bei Auflösung des Konsortiums Rechenschaft über den erzielten Gewinn und Verlust sowie über den Bestand an Konsortialeffekten zu geben hat (§ 721, 1 BGB., ROHG. 17, 389). Regelmäßig wird im Konsortialvertrag bestimmt, daß ein nicht an der Leitung beteiligtes Konsortialmitglied die Konsortialrechnung jährlich einmal zu prüfen und bei Richtigbefund für die übrigen Konsortialmitglieder zu genehmigen hat. Es ist im Anschluß an die Frage, welche Rechte der Konsortialleitung zustehen, noch zu erörtern, ob diese aus freiem Ermessen die Quoten der anderen Konsortialmitglieder ermäßigen darf. Diese Frage möchte ich dahin beantworten, daß eine eigenmächtige Kürzung der Quoten der Konsortialleitung nur dann zusteht, wenn ihr dies Recht im Konsortialvertrag ausdrücklich eingeräumt worden ist, was regelmäßig nicht der Fall sein dürfte. Anders verhält es sich dagegen bei Unterbeteiligungen; diese werden von dem betreffenden Konsortialmitglied sehr häufig befreundeten Firmen in einem Ausmaße angeboten, welches über den eigenen Anteil der unterbeteiligenden Firma hinausgeht, andererseits wird ein Konsortialmitglied häufig von befreundeten Firmen nachträglich noch um eine Unterbeteiligung gebeten, welche es aus geschäftlichen Rücksichten nicht abschlagen kann. In diesen Fällen ist das Konsortialmitglied zu einer Reduzierung der bereits zugesagten Unterbeteiligung genötigt, und es ist in der Praxis auf Grund der gemachten Erfahrungen Usance, Unterbeteiligungen nur „vorbehaltlich deren Reduktion" zu gewähren. Doch auch in diesem Falle ist es wünschenswert, dahin zu streben, daß die Reduzierung bzw. endgültige Feststellung der Unterbeteiligungen bis zu dem Termin erfolgt, an welchem die zu emittierenden Effekten dem Publikum zur Zeichnung angeboten werden, um nicht den Anschein zu erwecken, daß, sofern die Zeichnung gut geht, die Unterbeteiligungen reduziert, im anderen Falle aber voll belassen werden. Die Frage, inwieweit die Konsortialleitung bei Gründung einer Aktiengesellschaft den übrigen Konsorten als Gründer haftet, ist dahin zu entscheiden, daß, sofern sämtliche Konsortialmitglieder als Gründer auftreten, diese aus Gründungshandlungen keinen Anspruch gegen die Konsortialleitung haben. Tritt dagegen die Leiterin für das Konsortium allein als Gründer auf, so haftet sie den übrigen Konsortialmitgliedern auf Grund des § 708 BGB., § 313 HGB (vergl. Staub § 182 Anm. 33 ff.). Im übrigen haftet die Leiterin nur für diligentia quam suis rebus § 708, sowie für grobe Fahrlässigkeit § 277 BGB. und Vorsatz § 276 (conf. Düringer-Hachenburg Bd. IV Allg. Einl. Anm. 123). Für ihre Tätigkeit hat die Konsortialleitung auf Grund des Auftrags-

[3]) Das Konsortium kann dann über die Aktien zu Konsortialzwecken allein verfügen, es sei denn, daß einzelne Mitglieder des Konsortiums ihren Besitz an Aktien ganz oder teilweise von der Verwertung durch das Konsortium ausgeschlossen haben, in welchem Falle die ausgeschlossen Stücke diesen Mitgliedern erst nach Auflösung des Konsortiums ausgeliefert werden oder zu deren freier Verfügung stehen.

verhältnisses keinen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, doch wird ihr im Konsortialvertrag regelmäßig eine Vergütung zugestanden, welche bei Uebernahme- und Emissionskonsortien prozentual von der Höhe der Emission berechnet wird, bei Kreditkonsortien dagegen gewöhnlich in der auf dem Darlehnskonto berechneten Umsatzprovision, welche von dem Kreditnehmer zu tragen ist, besteht.

Zusammenfassend wiederhole ich, daß die Pflichten der Konsortialmitglieder in folgendem bestehen: Alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Zweck des Konsortiums beeinträchtigt, die vereinbarten Beiträge zu leisten, am Verluste zu partizipieren und die nicht untergebrachten Effekten pro rata der Beteiligung abzunehmen bzw. bei Konsortialkrediten Einschuß auf das Konsortialkonto zu leisten, während sich ihre Rechte aus dem Recht auf Rechnungslegung, Anteil am Gewinn und dem Kündigungsrecht zusammensetzten.

Dem stehen gegenüber die Berechtigung der Konsortialleiterin auf Vertretung der Gesellschaft nach außen, auf Gewinnanteil, Ersatz der Auslagen und auf die regelmäßig vertraglich vereinbarte Führungsprovision. Die Pflichten der Leiterin bestehen aus der ordnungsgemäßen Führung der Konsortialgeschäfte, insbesondere des Konsortialkontos, der Rechnungslegung und der sonstigen Informierung der anderen Konsortialmitglieder über den Verlauf des Konsortialgeschäftes, evtl. aus der Verpflichtung in Vorschuß zu treten, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Konsortialgeschäftes dies erfordert (§§ 713, 669 BGB.).

Sehr häufig enthält der Konsortialvertrag auch Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Konsortialmitglieder intern über Fragen, welche im Interesse des Konsortiums liegen, zu entscheiden haben, sowie wann und unter welchen Bedingungen Konsortialsitzungen einzuberufen sind. Sind Bestimmungen im Konsortialvertrag hierüber jedoch nicht enthalten, so dürften die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches analoge Anwendung zu finden haben, insbesondere der § 252 über das Stimmrecht und die §§ 253 ff. über die Berufung der Generalversammlung. Ferner wird regelmäßig das Recht auf Uebertragung des Konsortialanteils davon abhängig gemacht, daß der Konsorte seine Beiträge zum Konsortium voll eingezahlt hat, und der Anteil nur auf ein anderes Mitglied des Konsortiums übergehen soll, andernfalls Genehmigung sämtlicher Konsorten erforderlich wird.

Weiter ist bei der Erörterung des Innenverhältnisses eines Konsortiums zu erwähnen, daß häufig, namentlich bei internationalen Konsortialverträgen, gewisse Konsortialmitglieder zu Gruppen zusammengefaßt werden, und daß dann über das Rechtsverhältnis dieser Gruppen zueinander noch bestimmte Vereinbarungen getroffen werden. Durch die Gruppenbildung wird das einzelne Konsortialmitglied in seinen Rechten jedoch nur insoweit beeinträchtigt, als dies der Konsortialvertrag ausdrücklich bestimmt. Ist also in dem Konsortialvertrag beispielsweise festgelegt worden, daß eine Gruppe zur Präsentation eines Aufsichtsratsmitgliedes berechtigt ist, so würde sich das einzelne Konsortialmitglied den Mehrheitsbeschlüssen seiner Gruppe zu fügen haben und könnte der anderen Gruppe gegenüber nicht eine dem Entschluß seiner Gruppe widersprechende Erklärung abgeben. Sofern etwas anderes nicht bestimmt ist, haben innerhalb der Gruppen Beschlußfassungen mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen.

Im Anschluß an das Innenverhältnis eines Konsortiums ist die Frage zu erwähnen, inwieweit die Konsortialmitglieder zur Verfügung über ihre Anteile am Gesellschaftsvermögen berechtigt sind, und inwieweit letzteres dem Zugriff der Gesellschaftsgläubiger sowie der persönlichen Gläubiger der Gesellschafter unterliegt. § 719 BGB. setzt im Hinblick auf das zur gesamten Hand bestehende Gesellschaftsvermögen fest, daß der Gesellschafter weder über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen, noch über die einzelnen dazugehörigen Gegenstände verfügen kann. Das Gesamthandvermögen soll eben aus dem Vermögen des einzelnen Gesellschafters ausgeschieden sein und ein gesondertes Ganzes bilden, über welches nur sämtliche Gesellschafter gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Verfügt ein Gesellschafter trotzdem über seinen Anteil, so ist diese Verfügung nichtig (ebenso Planck § 719 Anm. 3), wozu jedoch das Reichsgericht in einer Entscheidung Bd. 92, S. 401 ausführt, daß die dem § 719 zuwiderlaufende Verfügung eines Gesellschafters der Gesellschaft gegenüber zwar unwirksam, dem Dritten gegenüber aber bindend sei. In gleicher Weise wie der Anteil am Gesellschaftsvermögen, so sind dessen einzelne Gegenstände der Verfügung des Gesellschafters entzogen, dagegen ist ein Rechtsgeschäft, in dem sich der Gesellschafter verpflichtet, über einzelne zu dem Gesellschaftsvermögen gehörende Gegenstände zu verfügen, rechtsgültig und begründet, sofern er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, einen Schadensersatzanspruch des Dritten (Planck § 719 Anm. 2). Ebenso ist der Gesellschafter berechtigt, seinen Anspruch auf den Gewinn sowie auf dasjenige, was er im Falle der Auseinandersetzung aus dem Gesellschaftsvermögen erhalten würde, abzutreten (§ 717. 2 BGB.).

Der Anteil am Gesellschaftsvermögen unterliegt der Pfändung seitens privater Gläubiger des Gesellschafters, jedoch ist auch hier dem Gesamthandverhältnis Rechnung getragen worden. Auf Grund eines vollstreckbaren, jedoch nicht nur vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels, ist der Gläubiger berechtigt, den Anteil des Gesellschafters zu pfänden. Er erlangt jedoch hierdurch nicht ein Recht an den einzelnen Vermögensgegenständen und kann sich nicht für seine Forderung durch deren Zwangsversteigerung befriedigen, sondern er ist lediglich berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis fristlos zu kündigen und den auf den Gesellschafter entfallenden Auseinandersetzungsanteil in Höhe seiner Forderung herauszuverlangen (§ 725 BGB., § 857 ZPO.). Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt dem Gläubiger ein fristloses Kündigungsrecht, welches allerdings von den übrigen Gesellschaftern durch Befriedigung dieses Gläubigers abgewendet werden kann, jedoch hat meines Erachtens billigerweise auch hier die Vorschrift des § 723. 2 Platz zu greifen, nach der die Kündigung nicht zur Unzeit ausgesprochen werden darf, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt; auch das Handelsgesetzbuch gibt dem Privatgläubiger des offenen Handelsgesellschafters nur das Recht, die Gesellschaft 6 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres für diesen Zeitpunkt zu kündigen (§ 135 HGB., analoges gilt bei der stillen Gesellschaft § 339 HGB.).

Anders gestalten sich die Verhältnisse dagegen, wenn nicht ein Vermögen zur gesamten Hand, sondern wenn an dem Vermögen Miteigentum nach Bruchteilen oder an den Vermögensstücken sogar Alleineigentum der Gesellschafter besteht. Bei Miteigentum kann jeder Gesellschafter zwar nicht über die einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstände, wohl aber über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen und bei Alleineigentum auch über die ihm gehörenden einzelnen Gegenstände verfügen. Dem muß der Gesellschaftsvertrag, welcher, wie ich ausgeführt habe, regelmäßig ein Vermögen zur gesamten Hand ablehnt, Rechnung tragen, und so finden wir denn in allen den Konsortialverträgen, welche das Gesamthandverhältnis ausschließen, die Bestimmung, daß für die Dauer des Konsortiums die aus einer Gründung oder Kapitalerhöhung übernommenen Aktien gesperrt bleiben, und daß das Konsortium zu Konsortialzwecken über diese Aktien verfügen kann, es sei denn, daß die einzelnen Konsorten ihre Quote ganz oder teilweise von der Verwertung durch das Konsortium ausgeschlossen haben. Auch in diesem Falle werden vereinbarungsgemäß die ausgeschlossenen Stücke während der Dauer des Konsortiums den Konsorten nicht herausgegeben, sondern ihnen erst nach dessen Auflösung zur Verfügung gestellt. Diese vertragliche Bestimmung hat übrigens nur interne Bedeutung, dagegen Dritten gegenüber keine Wirkung (§§ 747, 137 BGB.).

Auch bei Miteigentum nach Bruchteilen unterliegt der Anteil eines Konsorten der Zwangsvollstreckung seines persönlichen Gläubigers. Dieser kann den gepfändeten Anteil entweder nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung versteigern lassen (§ 753 BGB, § 864 ZPO., § 48 GO.), er kann aber auch die Rechte seines Teilhabers auf

Aufhebung der Gesellschaft geltend machen (näheres bei Planck § 747 Anm. 3).

Das Konsortialverhältnis endigt mit Erfüllung des Zweckes, zu welchem es gebildet, bzw. mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ferner durch Kündigung, durch Tod eines Gesellschafters und durch dessen Konkurs. Die Kündigung seitens eines Gesellschafters ist selbstverständlich nur dann zulässig, wenn dieselbe nicht im Konsortialvertrag ausgeschlossen worden ist oder nicht aus demselben der Wille der Konsorten gefolgert werden muß, die Kündigung für eine bestimmte Zeit auszuschließen (RG. 95. 145). Die Kündigung darf jederzeit unter dieser Voraussetzung erfolgen, es sei denn, daß die Kündigung zur Unzeit ausgesprochen wird, jedoch auch hier wieder wird die unzeitige Kündigung dadurch legalisiert, daß ein wichtiger Grund für sie vorliegt (§ 723. 2). Wann ein solcher besteht, ist selbstverständlich Auslegungsfrage. So hat das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen sich dahin ausgesprochen, daß auch mangelnde Rentabilität zur vorzeitigen Kündigung berechtigt, sofern die Aufrechterhaltung des Gesellschaftsvertrages den Gesellschaftern billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann. (RG. 11. 12. 1912 in JW. 1913, 265 Nr. 5; RG. 20. 2. 1917 in Warneyer Bd. X, S. 453.) Eine Kündigung steht den Gesellschaftern insbesondere auch dann zu (§ 723, 1), wenn ein anderer Gesellschafter seinen ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht nachkommt. Durch diese Sondervorschrift werden die Bestimmungen des § 326 über den Rücktritt von einem gegenseitigen Vertrag bzw. Schadensersatzanspruch außer Kraft gesetzt, und es bleibt den Gesellschaftern lediglich das Recht, auf Grund des § 723 das Gesellschaftsverhältnis zu kündigen und Schadensersatz auf Grund der Vorschriften des § 276 zu verlangen. Bei der Entscheidung darüber, ob den übrigen Gesellschaftern in diesem Falle das Recht der fristlosen Kündigung zusteht, müssen die gegenseitigen Interessen dieser Gesellschafter und des säumigen Gesellschafters gegeneinander abgewogen werden (RG. 81. 303 und RG. vom 20. 2. 1917 in Warneyer Bd. X, 453).

Außer der Beendigung des Konsortialverhältnisses durch Ablauf der Zeit oder Erreichung des Zweckes, wozu besonderes nicht zu erwähnen ist, interessiert neben der Kündigung die Bestimmung, daß das Konsortialverhältnis durch den Tod eines der Konsorten aufgelöst wird. Diese Gesetzesbestimmung dürfte mit den Interessen der Praxis in den meisten Fällen in Widerspruch stehen, infolgedessen wird regelmäßig in die Konsortialverträge eine Bestimmung mit aufgenommen, daß der Tod eines Konsortialmitgliedes das Konsortialverhältnis nicht beendet. Auch wenn letzteres im Konsortialvertrag nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so ist dies meines Erachtens auch dann aus dem Willen der Konsorten zu folgern, wenn das Konsortialverhältnis für eine bestimmte Zeit fest eingegangen ist, oder wenn es sich bei dem Zweck des Konsortiums um die Durchführung einer in sich fest abgeschlossenen kurzfristigen Transaktion handelt, wie z. B. um die Uebernahme einer Emission zur sofortigen Plazierung, im Gegensatz zu einem Konsortium zwecks Gewährung eines laufenden Kredites oder zum Zwecke einer für längere Zeit beabsichtigten Kursregulierung (vergl. auch Düringer-Hachenburg 339, 2). Da der Konsortialvertrag auf dem persönlichen Verhältnis der Konsorten zueinander beruht, so wird in dem Konsortialvertrag festgesetzt, daß das Konsortialverhältnis zwar durch den Tod eines Konsorten nicht aufgelöst wird, daß aber andererseits die Berechtigung der Erben, dem Konsortialvertrag beizutreten, von der Genehmigung der übrigen Konsorten abhängt; für den Fall der Verweigerung der Aufnahme behalten sich die Konsorten weiter das Recht vor, den Anteil des Toten selbst zu übernehmen und entsprechend § 738 BGB. die Erben auszuzahlen, auch wenn vertraglich ein Vermögen zur gesamten Hand oder ein Miteigentum nach Bruchteilen ausgeschlossen worden war.

Ich möchte die Betrachtung über die Auflösung eines Konsortiums noch mit einigen Worten über die Prolongation des Konsortialverhältnisses schließen. Sofern in dem Konsortialvertrag eine Bestimmung über die Fortsetzung des Konsortiums nach dessen vertraglich vereinbarten Dauer nicht aufgenommen worden ist, kann bei dessen Ablauf seitens der Mitglieder eine Prolongation nur einstimmig beschlossen werden. Ein Mehrheitsbeschluß ist nicht zulässig, weil einem Konsorten nicht zugemutet werden kann, gegen seinen Willen in dem Konsortium zu verbleiben, nachdem der Zweck erreicht oder die Zeit abgelaufen ist, für welche er sich ursprünglich gebunden hat. Diese Ansicht wird auch von der Rechtsprechung vertreten (ROHG. 17. 206, 389). Regelmäßig wird jedoch der Konsortialvertrag die Bestimmung enthalten, daß derselbe auch nach seiner ursprünglich vorgesehenen Dauer durch Mehrheitsbeschluß verlängert werden kann. In diesem Falle muß jedes Konsortialmitglied damit rechnen, daß es auch gegen seinen Willen zur Fortsetzung des Konsortialverhältnisses gezwungen werden kann.

Zu häufigen Streitigkeiten haben Konsortialverträge nur in stempelrechtlicher Beziehung geführt. (Kapitalverkehrssteuergesetz!) Es handelt sich stets um die Frage: enthält der Konsortialvertrag ein Anschaffungsgeschäft, und ist die Abnahme oder Zuteilung von Stücken seitens der Konsorten oder an die Konsorten ein neues stempelpflichtiges Geschäft? Wie bereits erwähnt, ist das Anschaffungsgeschäft ein obligatorischer Vertrag, und ist dieser obligatorische Vertrag als solcher stempelpflichtig, nicht aber die Eigentumsübertragung an den Stücken. Würde infolgedessen der Emittent nach Abschluß eines stempelpflichtigen Uebernahmevertrages nicht in der Lage sein, die effektiven Stücke zu liefern und an diesen Eigentum zu übertragen, so würden die Vertragschließenden doch kein Recht haben, im Hinblick auf letzteren Umstand den Stempelbetrag zurückzuverlangen.

Die Frage, ob in dem Konsortialvertrag ein Anschaffungsgeschäft enthalten ist, hängt zunächst davon ab, ob der Konsortialvertrag vor oder nach Abschluß des Uebernahmevertrages eingegangen worden ist:

1. ist er vor dem Uebernahmevertrag geschlossen worden, so enthält er niemals ein Anschaffungsgeschäft, weil die Partei, welche verschaffen soll, fehlt, da die Konsortialmitglieder ja alle erwerben wollen und tatsächlich noch gar nicht verschaffen können. Das Anschaffungsgeschäft muß aber regelmäßig zwischen zwei Parteien abgeschlossen werden, von denen die eine verschaffen, die andere erwerben will.
2. Wird der Konsortialvertrag nach dem Uebernahmevertrag getätigt, so entsteht die Frage, ob die Konsorten gemeinschaftlich von dem Emittenten erwerben, oder ob nur eine Bank als die Uebernehmende anzusehen ist, die übrigen Konsortialmitglieder von dieser Bank und nicht von dem Emittenten direkt erwerben. Ziegler in Holtheim 07. 25 führt aus, daß ein gemeinschaftlicher Erwerb der Konsortialmitglieder nur dann möglich sei, wenn der Konsortialvertrag vor dem Uebernahmevertrag geschlossen würde, würde er nach dem Uebernahmevertrag geschlossen, so kontrahiere jeder neu hinzukommende Konsorte mit der den Uebernahmevertrag abgeschlossen habenden Bank, wodurch jedesmal ein neues stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft herbeigeführt werde. Dem ist meines Erachtens nur soweit zuzustimmen, als die Bank den Uebernahmevertrag mit dem Emittenten allein und für sich abgeschlossen hat. Hatte sie den Uebernahmevertrag hingegen bereits im Namen eines Konsortiums unterzeichnet, wobei es nicht notwendig ist, die einzelnen Konsortialmitglieder zu benennen, oder bei dem sie nur einige benannt hat, so würden auch die später hinzukommenden Konsortialmitglieder durch ihren Beitritt gemeinschaftlich mit der Leiterin und den übrigen Konsorten erwerben. Sofern überhaupt ein Konsortium besteht und mit dem Emittenten abgeschlossen hat, treten dessen sämtliche Mitglieder diesem gegenüber gemeinschaftlich auf, unabhängig davon, wann ihr Beitritt zu dem Konsortium erfolgte.

Weiter ist zu prüfen, wann in der Uebernahme (freiwillig) und wann in der Zuteilung (unfreiwillig) von Effekten an die Konsortialmitglieder ein neues stempelpflichtiges Geschäft zu erblicken ist. Diese Frage ist im Hinblick auf das Verhältnis der Konsorten zu dem Gesellschaftsvermögen zu beantworten.

1. Zuteilung.

Besteht das Konsortialvermögen in Form eines Gesamthandvermögens, so ist es zwar als geschlossenes Ganzes der Verfügung jedes der einzelnen Konsorten entzogen. Wird das Konsortium dann aufgelöst, und gelangt der Rest der Wertpapiere an die Konsortialmitglieder zur Verteilung, so ist in dieser Verteilung doch kein neues Anschaffungsgeschäft, sondern lediglich die Erfüllung des ursprünglichen Konsortialvertrages zu erblicken und diese somit stempelfrei, denn das Gesellschaftsverhältnis war von vornherein auf Auseinandersetzung gerichtet, und die Zuteilung von Konsortialeffekten durch Auseinandersetzung ist nur als Erfüllung des Konsortialvertrages anzusehen (ebenso Düringer-Hachenburg Bd. IV Allg. Einl. Anm. 356).

Bestand Miteigentum nach Bruchteilen, so liegt gleichfalls in der Verteilung des Restbestandes nur die Erfüllung des Konsortialvertrages. Ziegler (Holtheim 07 S. 20) führt hierzu sehr richtig aus, daß jede Gemeinschaft auf Auseinandersetzungen gerichtet ist und die Zuteilung zu Alleineigentum durch Auseinandersetzung eben nur die Erfüllung des Konsortialvertrages bedeutet.

Standen die Effekten bereits im Alleineigentum jedes Konsorten, dem Regelfall der heutigen Konsortialverträge, so kann von einem nochmaligen Anschaffungsgeschäft durch die Zuteilung der Stücke selbstverständlich nicht die Rede sein, weil niemand an seinem Alleineigentum nochmals Eigentum erwerben kann.

2. Uebernahme.

Die Uebernahme erfolgt gewöhnlich im Wege der Zeichnung, auch hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Besteht ein Gesamthandvermögen, so steht jeder Konsorte diesem Gesamthandvermögen genau so gegenüber, wie irgendein anderer Dritter. Erwirbt infolgedessen ein Konsorte von dem Konsortium Effekten durch Zeichnung, so liegt ein stempelpflichtiges Geschäft vor (ebenso RG. 56. 208).

Besteht Miteigentum nach Bruchteilen, so kann jeder Konsorte über seinen Anteil verfügen, und es ist auch hier in der freiwilligen Uebernahme der Stücke nur die Erfüllung des Konsortialvertrages zu erblicken, sofern der übernommene Betrag nicht über den im Konsortialvertrag festgelegten Anteil des Konsorten hinausgeht. Uebersteigt die Zeichnung diesen Anteil, so liegt für den Mehrbetrag ein neues stempelpflichtiges Geschäft vor.

Das gleiche hat zu gelten, sofern an den Stücken Alleineigentum der Konsorten durch den Konsortialvertrag bereits festgelegt war. Besteht also Alleineigentum der Konsortialmitglieder, so kommt ein neues Anschaffungsgeschäft weder durch Zuteilung noch durch Uebernahme zustande, es sei denn, daß der übernommene Betrag über den vertraglichen Anteil des Konsorten hinausgeht.

Nach Artikel 266/270 ADHGB. war die Zuteilung von Stücken aus dem Konsortium an die Konsorten als Erfüllung des Konsortialvertrages stets stempelfrei, weil im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bei der Gelegenheitsgesellschaft kein Vermögen zur gesamten Hand, sondern Miteigentum nach Bruchteilen gesetzlich festgelegt war.

Beim Garantiekonsortium, welches sich zur Uebernahme der jungen Aktien nur in der Höhe verpflichtet, in welcher dieselben nicht von den alten Aktionären auf Grund ihres Bezugsrechtes übernommen werden, besteht eine Stempelpflicht nur in Höhe des tatsächlich übernommenen Betrages, also nur in Höhe des Restes, welcher von der Neuemission durch die alten Aktionäre nicht übernommen worden ist.

Schließlich sei hier noch erwähnt, daß der auf die Schlußnoten häufig bei Konsortialgeschäften gesetzte Vermerk „für Rechnung eines Konsortiums" stets den Willen der betreffenden Bank enthält, nicht im eigenen Namen (§ 383 HGB.), sondern im Namen eines anderen, nämlich des Konsortiums, zu handeln. Es liegt somit kein Kommissionsgeschäft vor, und die Ausstellung zweier verstempelter Schlußnoten ist nicht erforderlich. Die einzelne dem Konsortium angehörende Bank überträgt selbst das Eigentum, auch wenn sie vorher nicht Alleineigentümerin der Stücke war, da die Konsorten sich durch die tatsächliche Verteilung der Konsortialeffekten zur Erfüllung der einzelnen Kaufverträge gegenseitig instand setzen (RG. 56. 300; 97. 261). Handelt es sich dagegen um Abgabe und Aufnahme von Stücken an der Börse zwecks Kursregulierung durch eine beauftragte Bank für ein Konsortium, so fertigt diese Bank, auch wenn sie selbst Mitglied des Konsortiums ist, regelmäßig für das Konsortium über die Käufe und Verkäufe eine besondere Schlußnote aus.

Dem Konsortialverhältnis eng verwandt ist die Unterbeteiligung und das Konto-a-meta-Verhältnis.

Bei der Unterbeteiligung gewährt der Konsorte einem Dritten an seiner eigenen Konsortial-Quote einen Anteil, ohne daß der Dritte dem Geldnehmer gegenüber als Konsortialmitglied auftritt. Der Gesellschaftszweck ist der gleiche wie beim Konsortialverhältnis, der Anlaß zum Zusammenschluß die Risikoverteilung. Die Rechtssätze über das Gesellschaftsvermögen entsprechen denen des Konsortialverhältnisses. Auch bei der Unterbeteiligung handelt es sich also um eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes, welche zwar ein Vermögen besitzen kann, aber nach außen nicht hervortreten soll. Sie ist also eine Innengesellschaft[4]) (RG. 67, 395). Auch hinsichtlich der Stempelpflicht gelten entsprechende Bestimmungen wie für das Konsortialverhältnis, d. h. es ist zu prüfen, ob in dem Unterbeteiligungsvertrag ein Anschaffungsgeschäft enthalten ist (RG. 26, 55). Für das Innenverhältnis der Unterbeteiligung gilt gleichfalls, daß der Unterbeteiligte alles zu unterlassen hat, was der Erreichung des gemeinsamen Zweckes widerspricht, während der die Unterbeteiligung Gebende ihm für die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte verantwortlich ist. Erfolgt eine Vertragsverletzung, so läßt Staub für den Unterbeteiligten stets ein Rücktrittsrecht zu (Staub Exkurs zu § 342 Anm. 5), während (Düringer-Hachenburg Bd. IV Allg. Einl. Anm. 366) dieses Rücktrittsrecht nur dann für zulässig hält, wenn seitens des die Unterbeteiligung Gebenden nicht alles getan worden ist, um seine und seines Unterkonsorten Rechte zu wahren. Diese Ansicht scheint mir im Hinblick auf die Grundsätze von Treu und Glauben die richtige zu sein. — Die Unterbeteiligung kann dem Konsortialverhältnis dann sehr nahe kommen, wenn die Quote desjenigen, welcher die Unterbeteiligung gibt, 100 pCt. der Emission beträgt, d. h. wenn der Unterbeteiligende die gesamte Emission übernommen hat. Dann ist aus dem Wortlaut des Vertrages zu schließen, ob seitens der Kontrahenten ein Konsortialvertrag geschlossen werden soll,

---

[4]) Hierzu führt Düringer-Hachenburg Bd. IV S. 258 aus: „Es gibt keine Gesellschaften mit einem Gesellschaftsvermögen ohne gemeinschaftliche Geschäftsführung. Das Vermögen der Gesellschaft zur gesamten Hand verlangt stets ein Handeln im Namen der Gesellschaft. Die Vorschriften des BGB. über die Verbundenheit der Gesellschafter zur gesamten Hand können nicht im Wege der Parteivereinbarung auf eine Innengesellschaft übertragen werden. Wenn eine reine Innengesellschaft vorliegt, so ist ein Gesellschaftsvermögen gemäß § 718 BGB. überhaupt ausgeschlossen. Das ist namentlich auch wichtig für Emissionskonsortien und Unterbeteiligungen an solchen." Dem steht RG. 9. 4. 1904 in JW. 1904, S. 360 Nr. 15 und RGSt. 43. 55 entgegen, wo ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Gesellschafter, der als stiller Vertreter handelt, an den für die Gesellschaft erworbenen Gegenständen gemeinschaftliches Eigentum, d. i. Gesamthandeigentum der Gesellschafter erwirbt. Es ist m. E. nicht einzusehen, weshalb die Gesellschafter nicht berechtigt sein sollen, durch Parteivereinbarung die Vorschriften des Gesamthandvermögens auf die Innengesellschaft zu übertragen, da anerkanntermaßen die Vorschriften über die Vertretung nach außen ebenso dispositiver Natur sind, wie über die Form des Gesellschaftsvermögens, und nirgends eine Bestimmung besteht, nach der die Gesellschafter einer Gesellschaft mit einem Gesamthandvermögen ein Handeln im Namen der Gesellschaft nicht ausschließen dürften.

nach dem die Konsorten dem Geldnehmer gemeinschaftlich gegenübertreten, wodurch ein Außenverhältnis begründet wird, oder ob die Beteiligung nach außen nicht bekundet werden soll, es sich also nur um ein Innenverhältnis handelt.

Das Konto-a-meta-Verhältnis ist gleichfalls eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechtes, bei der ein Gesellschaftsvermögen nicht begründet wird und nicht begründet werden soll, und bei welcher ein Handeln in Vertretung der Gesellschafter oder der Gesellschaft nicht erfolgt. Es handelt sich also um eine Innengesellschaft ohne Gesellschaftsvermögen, deren gemeinsamer Zweck gewöhnlich darin besteht, aus dem Kauf und Verkauf von Effekten und Devisen einen Nutzen zu erzielen, wobei jeder Gesellschafter verpflichtet ist, alles zu unterlassen, was die Erreichung dieses Zweckes beeinträchtigen kann. Diese Vereinbarung kann auch stillschweigend erfolgen, ein Gesellschaftsvertrag wird bei dem Konto-a-meta-Verhältnis regelmäßig nicht geschlossen, sondern dieses beruht gewöhnlich auf einer brieflichen Einigung der Gesellschafter, welche den Namen Metisten führen. Ueber die Höhe des Engagements, welche ein Metist eingehen darf, sowie über den Umfang, in dem er verpflichtet ist, der Meta Geschäfte zuzuführen, bestehen allgemeine Usancen nicht, hierüber können nur die Parteivereinbarungen Aufschluß geben (vergl. Gutachten der Handelskammer im B. B. C. vom 18. 1. 1922). Die Ansicht, daß der wesentliche praktische Unterschied zwischen dem Konto-a-meta-Verhältnis und dem Konsortialverhältnis darin beruht, daß letzteres gewöhnlich nur für eine kurze Zeit bestehen soll, während das Konto-a-meta-Verhältnis für eine lange Dauer gedacht ist (J a c u s i e l im BA. XXI, 69), ist in dieser abstrakten Form jedenfalls nicht richtig. Auch das Konto-a-meta-Verhältnis unterliegt, wie die Praxis gerade in neuster Zeit bei Devisenmeten gezeigt hat, sehr oft einer schnellen Lösung, während ein Konsortialverhältnis, wie ich oben bereits ausgeführt habe, sich oftmals auf Jahre erstrecken kann und soll.

Der rechtliche Unterschied besteht darin, daß bei dem Konto-a-meta-Verhältnis der Metist niemals nach außen im Namen der Gesellschaft auftritt, und daß weder Beiträge geleistet werden, noch ein Gesellschaftsvermögen besteht. Was jeder Metist in Ausführung des Konto-a-meta-Geschäftes erwirbt, erwirbt er für sich; schafft er Effekten an, so bezahlt er diese aus seinen eigenen Mitteln und legt sie in sein eigenes Depot. Ein Effektendepot der Konto-a-meta besteht nicht, sondern diese wird für die gekauften Effekten nur auf Stückekonto erkannt. Will der andere Metist die Effekten dann verkaufen, so müssen ihm diese von dem Käufer-Metisten übersandt werden unter gleichzeitiger Belastung des Stückekontos. Da der kaufende Metist selbst Eigentümer aus der betreffenden Effektentransaktion wird und ein Gesellschaftsvermögen nicht gebildet werden soll, wird dem anderen Metisten über die angeschafften Effekten Nummernaufgabe nicht erteilt. J e d e r der Metisten führt ein sogenanntes Kontometa, welches jedoch nur Verrechnungszwecken dient. Der sich aus der Abstimmung der Konten ergebende Saldo stellt dann den Gewinn oder Verlust des Konto-a-meta-Geschäftes dar. In gleicher Weise verhält es sich mit gemeinsamen Devisentransaktionen. Auch hier erwirbt der abschließende Gesellschafter Alleineigentum an den in dem Ausland gutgeschriebenen Beträgen und muß dieselben seinem Metisten ausdrücklich freistellen, wenn dieser seinerseits über sie verfügen will. In dieser Freistellung ist ebensowenig ein Kaufgeschäft zwischen den Metisten zu erblicken, wie in der Uebersendung der Effekten. Es handelt sich eben auch hier um ein Gesellschaftsverhältnis, bei dem sich die Metisten als Gesellschafter und nicht als Käufer und Verkäufer gegenübertreten (vergl. RG. 6. 6. 1916 in W a r n e y e r IX. Jahrgang, S. 331 und RG. 15. 6. 1915 in W a r n e y e r Bd. VIII, 313, RG. v. 11. 10. 1905 in JW. 05, S. 719). Im internationalen Devisenarbitrageverkehr besteht der Gewinn (oder Verlust) der Meta in der Differenz zwischen der Marktransaktion und der als Gegengeschäft durchgeführten Devisentransaktion.

Da es sich bei dem Konto-a-meta-Verhältnis zwar um ein Verhältnis handelt, auf welches die Bestimmungen über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Anwendung zu finden haben, bei der jedoch ein Gesellschaftsvermögen nicht gebildet wird und bei dem infolgedessen ein Anteil an einer im Miteigentum stehenden Sache sowie an einem Gesellschafts- oder Gemeinschaftsvermögen nicht besteht, weil jeder der Metisten Eigentümer der durch ihn angeschafften Effekten oder Devisen wird, so haben die Bestimmungen des § 51 KO. auf diese Gesellschaft mit bloßer Gewinn- und Verlustbeteiligung nicht Anwendung zu finden, und ein Aussonderungsrecht des Metisten im Falle des Konkurses des anderen Metisten besteht nicht (RG. 11. 10. 1905 in JW. 05, 720)[5].

Zusammenfassend sind hinsichtlich des Konsortialverhältnisses, der Unterbeteiligung und des Konto-a-meta-Verhältnisses folgende grundsätzliche Unterscheidungen zu machen: Das Konsortialverhältnis ist eine Außengesellschaft mit Gesellschaftsvermögen (Gesamthandeigentum, möglich Miteigentum nach Bruchteilen und Alleineigentum der Gesellschafter). Die Unterbeteiligung ist eine Innengesellschaft mit Gesellschaftsvermögen. Das Konto-a-meta-Verhältnis ist ein Gesellschaftsverhältnis ohne Vertretung nach außen und ohne Gesellschaftsvermögen.

Gesamthand- und Kapitalertragssteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. **A. Karger**, Berlin.

Auf S. 192 ff. ist von Dr. B o e t h k e dargetan, welche Bedeutung im Steuerrecht das Institut der Gesamthand hat. Die dort nicht behandelte Kapitalertragssteuer sei wegen ihrer Wichtigkeit hier unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Reichsfinanzhofs ergänzend behandelt. Denn die Verpflichtung zur Zinsentrichtung spielt im Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft eine große Rolle. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung seiner Einlage, bei nicht rechtzeitiger Ablieferung von eingenommenem Gesellschaftsgeld, bei unbefugter Entnahme von Geldern muß der Gesellschafter Zinsen entrichten (HGB. § 111). Nach § 121 HGB. gebührt umgekehrt jedem Gesellschafter vom Jahresgewinn zunächst ein Anteil in Höhe von 4 pCt. seines Kapitalanteils, daneben aber kommen noch weitere Zinsmöglichkeiten in Betracht, wenn der Gesellschafter Aufwendungen macht (§ 110 II), wenn er Darlehnsnehmer oder -geber seiner Gesellschaft ist, wenn er von dieser eine Hypothek erhalten oder genommen hat. Wer glauben wollte, daß alle diese Fälle vom Gesetz einheitlich gelöst werden, würde sich sehr täuschen. Es muß in Wirklichkeit jeder Fall für sich behandelt werden.

Maßgebend ist in erster Linie § 80 II AO.: steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Daneben kommt § 3 Ziffer 8 KapErtrG. für einige Fälle in Betracht. Nach dieser Bestimmung sind nämlich Zinsen, Dividenden und sonstige Gewinnbeträge besonderer Art, auf die später noch eingegangen wird, steuerfrei, sofern Gläubiger und Schuldner die gleiche Person ist.

I.

Keine dieser beiden Bestimmungen kommt zur Anwendung, wenn es sich darum handelt, daß der Gesellschafter während des Geschäftsjahres Geld bis zu 4 pCt. seines Kapitalanteils abhebt. Es handelt sich hierbei nicht um Erträgnisse seines Kapitals, sondern um die Vorwegnahme des auf ihn entfallenden Geschäftsgewinnes. Dieser Geschäftsgewinn seinerseits ist ebenfalls kein Kapitalertrag. Daß dem Gesellschafter zunächst 4 pCt. Zinsen zustehen, bedeutet nichts weiteres als eine Berechnungsart für die Verteilung des Geschäftsgewinnes. Hierzu kommt, daß von der Kapitalertragssteuer nur jene Gewinnbeteiligungen getroffen werden sollen, bei denen der einzelne Gesellschafter nicht als Mitunternehmer anzusehen ist, bei der offenen Handelsgesellschaft aber und ebenso bei der Kommanditgesellschaft jeder einzelne Einkommen aus Gewerbebetrieb hat (vgl. a. § 7 Z. 3 EinkStG.: zum Einkommen aus Gewerbebetrieb gehören bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei der

---

[5]) Ein Konkursverfahren über ein Gesellschaftsvermögen als solches ist rechtlich nicht zulässig, da die Gesellschaft keinen Gerichtsstand hat; ohne Konkursgericht kein Konkursverfahren (§ 71 KO.). Die Teilung oder sonstige Auseinandersetzung erfolgt infolgedessen außerhalb des Konkursverfahrens. (§ 16 KO.).

der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, ihr Anteil am Geschäftsgewinn zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat).

II.

Wenn der Gesellschafter für seine Aufwendungen Zinsen erhält, so fallen diese nicht unter die Vergütungen für eine Mühewaltung. Denn unter Mühewaltung ist eine persönliche Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft zu verstehen. Bei Aufwendungen aber handelt es sich um Auslagen und Aufopferung von Vermögenswerten zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, unabhängig von der Person des Aufwendenden und seiner persönlichen Tätigkeit. Die Zinsen, die ihm gezahlt werden, beruhen auf gesetzlicher Vorschrift. Nach § 2 Z. 4 unterliegen derartige Zinsen nur insoweit grundsätzlich der Kapitalertragssteuer, als die Fälligkeit der Forderung länger als 6 Monate zurückliegt. Ist dies der Fall, so fragt es sich, wie nunmehr die Regelung zu erfolgen hat. § 3 Z. 8 scheidet hier aus, da die unter § 2 Z. 4 fallenden Verbindlichkeiten dort nicht aufgezählt sind. Es käme infolgedessen nur § 80 II AO. in Betracht. Die Kapitalertragssteuer trifft in diesem Fall die gesetzlichen Zinsen als solche. An diesen Zinsen besteht kein Eigentum zur gesamten Hand. Infolgedessen muß von dem gesamten Betrage die Kapitalertragssteuer entrichtet werden.

III.

Die gleiche Regelung gilt immer, wenn es sich um Zinsen handelt, die einem der Gesellschafter zukommen, sei es aus Darlehen oder Kontokorrentverhältnis, sei es aus einer Hypothek, Grundschuld, sei es, daß es sich um Diskontbeträge von Wechseln handelt, nur daß hier auch die Zinsverpflichtung von wenigen Tagen bereits die Steuerpflicht auslöst. — Bei gewissen Ansprüchen, aus Lieferungen z. B. besteht hingegen die Kapitalertragssteuerfreiheit, soweit die Fälligkeit nicht mehr als 2 J a h r e zurückliegt.

IV.

Anders liegt dann der Fall, wenn der Gesellschafter Zinsen schuldet, statt Zinsen zu empfangen. Dies kommt z. B. vor, wenn der Gesellschafter seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt, ferner, wenn er aus einem selbständigen Darlehensvertrage Zinsen schuldet. Auch hier greift § 3 Z. 8 nicht Platz, wohl aber kommt § 80 II AO. in Frage. Auch hier trifft die Kapitalertragssteuer die gesetzlichen Zinsen als solche. An ihnen besteht aber Eigentum zur gesamten Hand. Infolgedessen sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Der Gesellschafter, der Zinsen zu entrichten hat, gilt steuerlich insofern nicht als Zinsverpflichteter, als seinem Anteile an der Gesellschaft entspricht. Hat er darum 150 M. an Zinsen zu entrichten und ist sein Anteil an der Gesellschaft ein Drittel, so ist sein eigenes Drittel von der Kapitalertragssteuer frei. Die Kapitalertragssteuer beziffert sich in diesem Falle auf 10 M. — dieser Auffassung scheint auch der RFH. zu folgen, soweit man Andeutungen folgen kann (5,342). Mit dieser Auffassung steht auch eine andere Entscheidung, die zumeist als grundlegend angesehen wird, nicht im Widerspruch, wo es heißt: es kommt lediglich darauf an, welchen Ertrag eine Quelle objektiv liefert und grundsätzlich nicht auf irgendwelche persönliche oder sonstige besondere Verhältnisse desjenigen, dem der Ertrag zusteht (4,211). Denn bei der Auffassung der Gesamthand handelt es sich nicht um persönliche besondere Verhältnisse, sondern um Rechtsausführungen, die generell in Abweichung vom sonstigen Recht für das gesamte Steuerrecht getroffen wurden.

V.

Die zunehmende Vergesellschaftung hat es mit sich gebracht, daß vielfach als Spitzenverbände neue Gesellschaften des bürgerlichen Rechts entstanden, die mehrere Verbände zusammenfaßten. Sie, die ebenfalls Eigentum zur gesamten Hand haben, besitzen häufig Aktien der ihnen angeschlossenen Gesellschafter, die selbst Aktiengesellschaften, Gewerkschaften u. a. sind. Diese Erträge fallen unter § 2 Z. 1, für die der obenerwähnte § 3 Z. 8 gilt. Infolgedessen sind diese Erträge nicht nur mit Rücksicht auf § 80 Abs. 2, sondern auch wegen § 3 Z. 8 KapErtrG. insofern steuerfrei, als die betr. Aktiengesellschaft an der Spitzenorganisation wirtschaftlich beteiligt ist. Für die Praxis des Wirtschaftslebens ist freilich dies ohne Bedeutung. Es ist also hier anders, als in den Regelfällen, wo die Bedingung der Gleichheit vom Gläubiger und Schuldner außerordentlich streng gehandhabt werden muß, wo z. B. keine Kapitalertragssteuerfreiheit dann gewährt wird, wenn jemand einerseits als Inhaber von Pfandbriefen Zinsen zu beanspruchen, andererseits als Darlehensschuldner Zinsen zu entrichten hat. (vgl. RFH. 5,23).

VI.

Zusammenfassend läßt sich als Ergebnis feststellen, daß es für den einzelnen Gesellschafter günstiger ist, Zinsen an die Gesellschaft zu schulden, statt Zinsen zu erhalten.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 2 Nr. 2 und 3 UmsatzStG.

Die Umsatzsteuer beim Handel in Reichsgold- und Reichssilbermünzen.

Gutachten des RFinH. vom 31. Januar 1922, AZ. V. D. I/21 S.

Auf Ersuchen des Reichsministers der Finanzen hat nach § 43 der Reichsabgabenordnung der fünfte Senat des Reichsfinanzhofs ..... folgendes Gutachten abgegeben:

I. Nach § 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes von 1919 sind von der Besteuerung ausgenommen u. a.: Umsätze von Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen. Nach Mitteilung des Reichsministers der Finanzen hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Berlin ausgeführt, der Ausdruck „Geldsorten" umfasse alle Arten von Zahlungsmitteln, die durch die Gesetzgebung eines Landes als Geld, d. h. als Zahlungsmittel der gesetzlichen Währung anerkannt seien. Durch die Verordnung vom 19. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt S. 2126), durch die das Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen aufgehoben sei, seien die Reichsgoldmünzen ihrer Eigenschaft als Währungsgeld nicht entkleidet. Mehrere Geldarten von verschiedenem Stoffwert könnten in einem Lande nebeneinander bestehen und das Bestehen eines Agios für die höherwertige Geldart und die Ausnützung dieses Agios durch Umsätze nähmen dieser Geldart nicht die Eigenschaft als Geldsorte, als Währungsgeld. Ob bei den Geschäften in Reichsgoldmünzen der Käufer überwiegend Zahlungsmittel zur Erfüllung von Geldsortenschulden, die nicht unter dem Schutze der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 (Reichsgesetzblatt S. 417) ständen, oder den durch die Goldmünzen dargestellten Metallwert erlangen oder spekulieren wolle, könne dahingestellt bleiben; es genüge, daß der Gegenstand nicht schlechthin eine bestimmte Wert- oder Gewichtsmenge Gold, sondern Geldsorten seien, die ohne Rücksicht auf den im einzelnen niemals feststellbaren Beweggrund des Geschäfts grundsätzlich und ausnahmslos von der Umsatzsteuer befreit sein sollten. Bei dem Umsatz von Reichssilbermünzen, die, soweit nicht einzelne Gattungen früher außer Kurs gesetzt seien, bis zur Verordnung vom 13. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 521) gesetzliche Zahlungsmittel gewesen seien, handle es sich ebenfalls um den Umsatz von Geldsorten.

Diesen Ausführungen kann nicht beigepflichtet werden.

Ob in einem Falle, wo jemand zur Tilgung einer Geldschuld aus früherer Zeit, deren Zahlung in Reichsgold- oder Reichssilbermünzen ausdrücklich vereinbart war, Reichsgold- oder Reichssilbermünzen verwendet, nur eine nach dem Umsatzsteuergesetze der Steuer überhaupt nicht unterliegende Zahlung in Frage kommt, kann füglich dahingestellt bleiben, da mit dem Vorkommen solcher Fälle in einem praktisch erheblichen Maße nicht zu rechnen ist. Tatsächlich dienen die Reichsgold- und Reichssilbermünzen im Verkehre nicht mehr als Zahlungsmittel, als Geld, so daß die Frage, wie es zu halten sei, wenn in einem Lande neben dem Papiergeld noch Gold- und Silbermünzen als Geldart umlaufen, gar nicht entsteht. Aus diesem Grunde kann auch die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes von 1919 nicht zur Anwendung kommen. Denn nach Zweck und Zusammenhang setzt sie voraus, daß die Banknoten, das Papiergeld, die G e l d sorten und die Wertzeichen als Z a h l u n g s mittel erworben werden. Daran fehlt es. Wenn jemand gegen Entgelt Reichsgold- und Reichssilbermünzen liefert, so handelt es sich zwar um eine Lieferung von Münzsorten, aber nicht um eine Lieferung von Geldsorten, die Zahlungsmittel sind.

Demgegenüber fällt nicht ins Gewicht, daß § 2 Nr. 2 dem Interesse des Bank- und Bankiergewerbes dienen soll. Das ist richtig. Daraus folgt aber nicht, daß die Befreiung auf den Umsatz von Münzsorten, die nicht als Zahlungsmittel dienen, auszudehnen wäre. Da die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 2 nicht auf den Bankverkehr beschränkt ist, würde

diese Ausdehnung auch anderen Kreisen zugute kommen, ohne daß hierzu irgendwie Anlaß wäre, und auch, soweit das Bank- und Bankiergewerbe beteiligt ist, wäre die Befreiung nicht durch die zwingenden Gründe gerechtfertigt, die die Befreiung der im § 2 Nr. 2 angeführten Geschäfte als geboten erscheinen lassen.

Die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 2 greift daher nicht durch.

II. Wesentlich anders verhält es sich mit der Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 3, die der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gleichfalls für anwendbar hält. Danach sind von der Besteuerung ausgenommen: „Umsätze von Edelmetallen und Edelmetallegierungen außerhalb des Kleinhandels (§ 22) nach näherer Bestimmung des Reichsrats.“

In dieser Hinsicht hat der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 26. November 1920 — Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 4 S. 48 (50) —, vgl. auch die Entscheidung vom 4. Oktober 1921 V A 107/108/21, bereits ausgesprochen, daß Reichsgold- und Reichssilbermünzen unter § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes fielen. Sie gehörten zwar nicht zu den dort aufgezählten Gegenständen des Juweliergewerbes, wohl aber zu den dort gleichfalls aufgeführten Edelmetallen. Denn da sie nicht als Münzen, sondern lediglich als Stücke von Gold oder Silber abgesetzt seien, handele es sich nicht um einen Umsatz von Gegenständen aus Edelmetall, der der Herstellersteuer des § 15 I 1 unterworfen wäre, sondern um einen Umsatz von Edelmetall im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1. Diese Entscheidung bezog sich auf einen Umsatz, der zu einer Zeit erfolgt war, als die Ausführungsbestimmungen noch nicht vorlagen. Es fragt sich, ob durch die Ausführungsbestimmungen etwas geändert worden ist. Das ist möglich, weil § 2 Nr. 3 des Gesetzes für die Befreiung der Umsätze von Edelmetallen nähere Bestimmungen des Reichsrats vorsieht. Diese finden sich zu § 2 Nr. 3 des Gesetzes im § 26 der Ausführungsbestimmungen. — Der weiter unten zu erwähnende § 34 der Ausführungsbestimmungen, wo von Reichsgeld- und Silbermünzen gesprochen wird, betrifft nur § 15 I 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes und bezieht sich nicht auf § 2 Nr. 3. — In § 26 ist unter Nr. 1 gesagt, daß die Befreiungsvorschrift Edelmetalle und Edelmetallegierungen betreffe, sofern sie weder als Fertigfabrikate noch als Halbfabrikate gewisser Art anzusehen seien. In Nr. 2 am Ende ist noch gesagt, daß die Umsätze von Bruchmetall, zerbrochenen, zerschnittenen oder sonst unbrauchbar gemachten Edelmetallen steuerfrei seien. Damit entsteht die Frage, ob die Reichsgold- und die Reichssilbermünzen als Fertigfabrikate aus Edelmetall anzusehen sind. Die gleiche Frage bestand schon unter der Herrschaft des alten Umsatzsteuergesetzes und des § 3 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, nur war die Entscheidung der Frage dort nicht so zugespitzt und zweifelhaft. Zwar war auch dort gesagt, daß Edelmetalle nur Gegenstände seien, die weder Fertigfabrikate noch Halbfabrikate gewisser Art seien, aber durch den Aufbau der Vorschrift, durch die Betonung des Gegensatzes, daß nicht steuerfrei fertige Schmucksachen und Edelmetallwaren sowie gewisse Halbfabrikate seien, war die Auslegung, daß Reichsgold- und Reichssilbermünzen, die nicht als Zahlungsmittel oder Münzen, sondern ausschließlich als Stücke von Gold oder Silber gehandelt werden, als Edelmetall anzusehen seien, nahegelegt. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Auslegung in diesem Sinne durch die Fassung des § 26 der neuen Ausführungsbestimmungen erschwert ist, und daß manches dafür spricht, der von dem Reichsminister der Finanzen in verschiedenen Erlassen vertretenen Auffassung zu folgen, daß die Reichsgold- und Reichssilbermünzen nicht unter die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 3 fallen, sondern als Fertigfabrikate der Umsatzsteuer unterliegen, sofern nicht die Luxussteuer eingreift.

Dennoch glaubt der Senat auch gegenüber dem § 26 der Ausführungsbestimmungen an der vom Reichsfinanzhof für die Zeit vor Erlassung der Ausführungsbestimmungen vertretenen Auffassung festhalten zu sollen. Der Grund ist wesentlich der, daß die Reichsgold- und Reichssilbermünzen jetzt, wo sie ihrer Bedeutung als Zahlungsmittel entkleidet sind und bei ihnen ein besonderer Münzwert gewöhnlich nicht in Betracht kommt, nichts anderes sind als Stücke von Gold oder Silber, und daß alle Gründe, die dazu geführt haben, den Umsatz von Edelmetall besonders zu behandeln, bei ihnen genau in demselben Maße zutreffen. Die Form, die sie erhalten haben, hat zurzeit nur noch die Bedeutung eines Ausweises ihres Gehalts an Gold und Silber. Es ist nicht anders, als wenn Barren durch amtliche Stempel Gewicht und Feingehalt aufgeprägt erhalten; auch diese werden dadurch nicht zu Halb- oder Fertigfabrikaten im Sinne des § 26 der Ausführungsbestimmungen. Nun mag man immerhin davon ausgehen, daß die Münzen Fertigfabrikate im Sinne des § 26 der Ausführungsbestimmungen *wären*, eine Betrachtung, die von Bedeutung wird, soweit die Münzen als Münzen seltener Art einen über ihren Metallwert hinausgehenden Wert haben; für den Regelfall ist aber zu verneinen, daß die Form oder Gestalt der fraglichen Münzen irgendwelche Bedeutung hätte, die über das vorhin erwähnte, als nicht entscheidend gekennzeichnete Maß hinausginge. Sie sind unbrauchbar gewordenen Fertigfabrikaten aus Edelmetall gleichzuachten. Die Ausführungsbestimmungen erwähnen zwar nur Bruchmetall und zerbrochene, zerschnittene oder sonst unbrauchbar gemachte Edelmetalle, aber doch nur, um klarzustellen, daß nur solche Fertigfabrikate wie Bruchmetall behandelt werden sollen, bei denen es sicher ist, daß sie nicht als Gebrauchsgegenstände umgesetzt werden. Bei den Münzen muß es genügen, daß dies durch Gesetz sichergestellt ist. Es wäre übertrieben, wenn man verlangen wollte, daß die Gold- und Silbermünzen des Reichs erst durchschnitten werden müßten, um ihren Umsatz unter die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 3 zu bringen.

Hiernach gilt die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 3 zurzeit grundsätzlich für den Umsatz von Reichsgold- und Reichssilbermünzen, eine Ausnahme gilt nur für die Fälle von untergeordneter Bedeutung, wo diese Münzen als Denkmünzen oder Münzen besonders seltener Art nicht als Stücke von Gold oder Silber, sondern ihres Sammelwerts wegen abgesetzt werden. Diese Fälle, wo die Münzen zwar als Münzen, aber ihres Sammelwerts wegen gehandelt werden, sind durch die Ausführungsbestimmungen des § 34 A im Eingang und weiterhin unter II 1 im Verhältnis des § 15 I 1 und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 dahin geregelt, daß die Lieferung dieser Münzen im gewerblichen Verkehre nicht der Herstellersteuer, sondern der Kleinhandelssteuer unterliegen. Das hat für die Lieferung solcher Münzen durch Privatpersonen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3) insofern Bedeutung, als dadurch die Befreiungsvorschrift des Abs. 2 des § 23 — die für die aus § 15 nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 herübergenommenen Gegenstände nicht gilt (vgl. Urteil des Reichsfinanzhofs vom 22. April 1921 II A 157/21, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 5 S. 213) — anwendbar wird. Hiernach gilt für diese Fälle folgendes: Erfolgt die Lieferung *auf Grund gewerblicher Tätigkeit*, wenn auch nur durch Hilfsgeschäft, so ist bei Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 22 des Umsatzsteuergesetzes die Kleinhandelssteuer zu entrichten; erfolgt sie außerhalb des Kleinhandels im Sinne und unter Wahrung der Formen des § 22, so ist nur die gewöhnliche Umsatzsteuer zu erheben, vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen § 34 A II 1. Liefern *Privatpersonen* solche Münzen gegen Entgelt, so ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 die Privatluxussteuer zu entrichten, es sei denn, daß die Lieferung zur gewerblichen Weiterveräußerung erfolgt und der Erwerber dies dem Lieferer in der durch § 22 Abs. 2 vorgeschriebenen Form nachweist, vgl. § 23 Abs. 2.

III. Abgesehen von den zuletzt erörterten, praktisch weniger wichtigen Fällen, daß Reichsgold- und Reichssilbermünzen ihres Sammelwerts wegen oder auch, vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 3, als Antiquitäten geliefert werden, greift an sich, wie unter II dargelegt ist, die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 3 *durch*. *Diese gilt aber nach § 2 Nr. 3 nur bei Umsätzen „außerhalb des Kleinhandels* (§ 22) nach näherer Bestimmung des Reichsrats“. Steuerpflichtig bleibt die Lieferung *im Kleinhandel*, und zwar nicht nur dann, wenn sie innerhalb einer selbständig ausgeübten gewerblichen Tätigkeit im Inland ausgeführt wird (§ 21 Abs. 1 Nr. 1), sondern auch dann, wenn sie im Inland durch Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, und außerhalb einer Versteigerung erfolgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2). In beiden Fällen tritt ferner die erhöhte Umsatzsteuer (Luxussteuer) ein. Daraus folgt, daß die gewöhnliche Umsatzsteuer bei dem Umsatz von Reichsgold- und Reichssilbermünzen, wie unter II am Ende näher ausgeführt ist, nur dann in Frage kommt, wenn diese Münzen außerhalb des Kleinhandels nicht als Stücke von Gold oder Silber, sondern ihres darüber hinausgehenden Sammelwerts wegen vertrieben werden. Abgesehen von diesen Fällen kommt nur die Luxussteuer in Frage, und zwar allemal dann, wenn die Reichsgold- und Reichssilbermünzen im Kleinhandel umgesetzt werden.

Wegen des Begriffs Kleinhandel verweist die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 3 auf § 22, und zwar bezeichnenderweise nicht auf § 22 Abs. 1, sondern auf den ganzen § 22. Dadurch und durch die Wiederaufnahme desselben Gedankens im § 23 Abs. 2 wird klargestellt, daß eine Lieferung außerhalb des Kleinhandels nur vorliegen soll, wenn:

erstens die materielle Voraussetzung des § 22 Abs. 1 gegeben ist, daß die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung, für eigene oder fremde Rechnung erworben werden und außerdem:

zweitens den Formvorschriften des § 22 Abs. 2 genügt, insbesondere die dort vorgesehene Weiterveräußerungsbescheinigung vorgelegt wird oder, soweit eine Vorlegung nicht gefordert wird, wenigstens vorhanden ist.

Die Auffassung, daß auch den Formvorschriften genügt sein muß, entspricht der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, die sich schon unter der Herrschaft des alten Umsatzsteuergesetzes gebildet haben und an denen ständig festgehalten ist; sie wird bestätigt durch die ausdrückliche Vorschrift des § 22 Abs. 2 und die Betonung im § 22 Abs. 2.

Daraus ergibt sich, daß der Umsatz von Reichsgold- und Reichssilbermünzen stets luxussteuerpflichtig ist, wenn die Münzen nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden oder bei solchem Erwerbe die Weiterveräußerungsbescheinigung bei dem Umsatz nicht vorgelegt wird oder doch, soweit die Vorlegung nicht geboten ist, den in dieser Hinsicht bestehenden besonderen Vorschriften genügt wird. Sind beide Voraussetzungen gegeben, so sind die Umsätze luxussteuerfrei und abgesehen von dem unter II berührten besonderen Falle, daß die Münzen des Sammelwerts wegen gehandelt werden, auch umsatzsteuerfrei. Ob der Handel erlaubt, verboten oder gar strafbar ist, ändert hieran nichts. Insbesondere vermag ein Verbot und die Strafbarkeit des Umsatzes die Steuerpflicht nicht zu beeinträchtigen; denn es handelt sich um die Besteuerung eines in der Vergangenheit liegenden Verhaltens, und es liegt kein Anlaß vor, wegen der Strafbarkeit des Umsatzes Steuerfreiheit zu gewähren. Auch die bürgerlichrechtliche Nichtigkeit des Geschäftes vermag die Steuerpflicht, wenigstens solange die Beteiligten den Umsatz tatsächlich gelten lassen, nicht zu beseitigen.

IV. Hiernach gelten für diese Umsätze die allgemeinen Regeln. Besonderer Erwähnung bedarf nur die Abführung der Gold- und Silbermünzen durch die Banken an die Reichsbank. Da der Erwerb der Reichsbank wesentlich der Vermehrung der Metallbestände der Reichsbank dient, könnte es fraglich sein, ob der Erwerb zur gewerblichen Weiterveräußerung erfolgt, und wenn man den Vergleich mit Privatleuten oder Privatunternehmungen zieht, die Gold und Silber erwerben, um ihr Vermögen darin anzulegen, läge es nahe, die Luxussteuerfreiheit der Umsätze an die Reichsbank zu verneinen. Das hieße freilich, die Sache auf den Kopf stellen, da der Ausgangspunkt der Befreiung der Edelmetalle gerade der war, den Erwerb von Edelmetall durch die Reichsbank nicht zu verteuern. Tatsächlich führt der vorhin angedeutete Vergleich irre, denn wenn die Reichsbank Edelmetalle kauft, um ihre Bestände zu vermehren, so ist dies doch nicht das letzte und einzige Ziel dieser Käufe, weil das Gold und Silber, wenn auch nicht unmittelbar, so doch bestimmungsgemäß zur Weitergabe dient, damit die Reichsbank ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben erfüllt. Die Erreichung dieses Zieles mag vorübergehend gehemmt werden, das Ziel selber bleibt aber bestehen. Da ferner die Weitergabe des Metalls nach der Natur der Reichsbank gewerblichen Charakter hat, sind die Voraussetzungen, die § 22 Abs. 1 für den Erwerb außerhalb des Kleinhandels aufstellt, erfüllt.

Fraglich könnte weiter sein, ob für die Reichsbank und die anderen Banken bei dem Umsatz von Reichsgold- und Reichssilbermünzen, wie er sich tatsächlich abwickelt, die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 des Gesetzes erfüllt werden. Das Gesetz verlangt schlechthin die Vorlegung der Weiterveräußerungsbescheinigung oder doch, daß diese Bescheinigung vorhanden und dem Lieferer bekannt ist. Eine Entbindung von dieser Formalvorschrift ist im Gesetze nicht vorgesehen. Ob der Reichsrat auf Grund der im § 22 Abs. 2 Satz 2 enthaltenen Klausel „nach näherer Bestimmung des Reichsrats“ in einzelnen Arten von Fällen von der Vorlegung entbinden kann, könnte bezweifelt werden, da sich die Ermächtigung anscheinend nicht so weit erstreckt; tatsächlich ist in den Ausführungsbestimmungen des Reichsrats eine Entbindung von der Vorlegung nicht vorgesehen. Nun hat aber der Reichsminister der Finanzen in verschiedenen Erlassen erklärt, daß es bei dem Erwerbe der Münzen durch Banken im weiten Umfang der Vorlegung der Bescheinigung nicht bedürfe, vgl. Reichssteuerblatt 1920, S. 479, 1921, S. 8. Diese praktisch ohne weiteres verständliche und vielleicht sogar selbstverständliche Vorschrift hat zunächst die Bedeutung, daß sie nach § 13 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung die Umsatzsteuerämter und die Landesfinanzämter bindet. Diese haben so zu verfahren, als ob die Bescheinigung in den fraglichen Fällen vorgelegt wäre. Eine andere Frage ist, ob auch die Steuergerichte daran gebunden seien. Fälle, in denen die Steuergerichte zur Entscheidung dieser Frage berufen sein sollten, mögen selten sein; sollten sie vorkommen, so wäre die Frage zu verneinen. Vorhin ist freilich bemerkt, daß die Entbindung von der Vorlegung in den bezeichneten Fällen praktisch wie selbstverständlich erscheint. Das legt den Gedanken nahe, daß das Gesetz nicht nach dem starren Wortlaut, der — vgl. auch Popitz, Kommentar 2. Auflage, S. 503 — eine solche Entbindung ausschließt, verstanden werden darf, sondern Ausführungsbestimmungen voraussetzt, die die Durchführbarkeit des Gesetzes durch eine angemessene Einschränkung dieser Vorschrift für bestimmte Fälle sichert. Derartige Ausführungsbestimmungen könnten aber von dem Reichsminister der Finanzen nach § 45 des Gesetzes nur mit Zustimmung des Reichsrats und ferner nur mit ausdrücklicher Berufung auf diese Zustimmung erlassen werden. Da dies nicht geschehen ist, braucht auf die zweifelhafte Frage, ob § 45 eine so weite Auslegung zuläßt, nicht eingegangen zu werden. Sollte ein Umsatzsteueramt entgegen dem § 13 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wegen der Nichtvorlegung der Wiederveräußerungsbescheinigung die Luxussteuer festsetzen, so bliebe nichts übrig, als im Wege des § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung abzuhelfen. Auch im Wege des § 108 Abs. 2 könnte keine Befreiung von den Formvorschriften in betreff der Wiederveräußerungsbescheinigung erreicht werden. Natürlich könnten nach § 108 Abs. 2 die Umsätze der Reichsgold- und Silbermünzen an die in Frage kommenden Banken von der Steuer befreit werden, womit sich die Beobachtung der Formvorschriften ohne weiteres erübrigte; aber dann handelte es sich um eine Befreiung von der Steuer selber und nicht um eine Befreiung von der Formvorschrift. Zusammengefaßt ergibt sich folgender Rechtszustand:

A. Auf den Umsatz von Reichsgold- und Reichssilbermünzen ist § 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes von 1919 unanwendbar, § 2 Nr. 3 anwendbar.

B. Aus der Anwendbarkeit des § 2 Nr. 3 folgt:

1. Die gewöhnliche Umsatzsteuer ist bei dem Umsatz von Reichsgold- und Reichssilbermünzen nur zu erheben, wenn Münzen dieser Art innerhalb eines gewerblichen Betriebs außerhalb des Kleinhandels im Sinne des § 22 des Gesetzes ihres Sammelwerts wegen oder als Antiquitäten — und zwar in der Regel zu einem ihrem Gold- und Silberwert übersteigenden Werte — umgesetzt werden.

2. Alle anderen Fälle — es sind dies die Fälle, wo die Reichsgold- und Reichssilbermünzen ihres Gold- und Silbergehalts wegen umgesetzt werden — sind einerlei, ob der Umsatz innerhalb oder außerhalb eines gewerblichen Betriebs erfolgt, entweder luxussteuerpflichtig oder ganz steuerfrei. Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Umsatz außerhalb des Kleinhandels erfolgt. Das ist nur dann der Fall, wenn:

a) die Münzen zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden und

b) die Vorschriften des § 22 Abs. 2 (§ 23 Abs. 2) über das Vorhandensein und die Vorlegung einer Wiederveräußererbescheinigung des Erwerbers befolgt werden. Zu 2. ist noch zu bemerken:

α) Ob die Geschäfte erlaubt, verboten oder straffrei sind, ist für die Umsatzsteuerpflicht gleichgültig.

β) Die Voraussetzung zu 2 a ist bei der Abführung der Reichsgold- und Reichssilbermünzen durch die Banken an die Reichsbank gegeben.

γ) Die von dem Herrn Reichsminister der Finanzen ausgesprochene Befreiung gewisser Banken von der Vorlegung der Wiederveräußerungsbescheinigung ist für die Finanzämter und die Landesfinanzämter bindend.

2. Zu Tar.-Nr. 1 A a, 4 a RStempG.

Die Kosten einer Kapitalerhöhung unterliegen nicht dem Emissionsstempel, und zwar sowohl wenn sie vom ersten Erwerber der Aktien gesondert übernommen, als auch wenn sie von der Gesellschaft getragen werden.

Dagegen sind die Kosten der Kapitalerhöhung, welche der Erwerber der jungen Aktien übernimmt, bei der Berechnung des Schlußnotenstempels dem Wert des Gegenstandes hinzuzurechnen.

Urteil des RFinH. vom 3. Februar 1922 — II A 541/21 —.

..... Dagegen war der Rechtsbeschwerde insoweit stattzugeben, als sie sich gegen die Heranziehung der Kapitalerhöhungskosten zur Steuer richtet. Hierbei auch über ihren Antrag selbst hinauszugehen und nicht nur den Betrag von 240 000 M., sondern den gesamten Betrag der Kosten freizustellen, die sich nach Blatt 52 der Akten auf 44 297,80 M. sonstige Kosten und nach dem nachstehenden auf 383 136,55 M. Stempelkosten belaufen, ist der Reichsfinanzhof nicht gehindert.

Wie der erkennende Senat in dem Bd. 7 S. 12 der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs abgedruckten Urteil vom 20. September 1921[1]), auf dessen Ausführungen zu verweisen ist, entschieden hat, unterliegen die bei Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft vom ersten Erwerber der Aktien übernommenen Kapitalerhöhungskosten der Abgabe aus Tarifnummer 1 A a nicht. In dem weiteren, gleichfalls zum Abdruck bestimmten Urteil vom 27. Januar 1922 II A 14/22 hat der Senat ausgesprochen, daß auch die verdeckten Ausgabekosten, das sind die Kosten, die der Erwerber nicht n e b e n dem Preise der Aktien, sondern i m Preise der Aktien übernommen hat, die also von der Aktiengesellschaft aus dem Uebernahmepreise der Aktien gedeckt werden, von der Versteuerung auszunehmen sind. Der Senat sieht dies als eine notwendige Folgerung aus dem in dem angeführten Urteil aufgestellten Grundsatz an, daß der Gesetzgeber mit der Steuer nur den Betrag habe treffen wollen, den die Gesellschaft mit der Ueberpariemission über die durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt und nach § 262 Nr. 2 des Handelsgesetzbuches dem Reservefonds zuzuführen hat. Es bedarf hiernach keiner weiteren Untersuchung, inwieweit die auf das Kapitalerhöhungsspesen-Konto gebrachten Kosten als vom Konsortium übernommen oder gemeinsam mit diesem aus dem Uebergewinne bei Veräußerung der auf gemeinsame Rechnung erfolgten Ausgabe der letzten 2 000 000 M. junger Aktien bestritten worden sind.

Insoweit unterliegt hiernach die Entscheidung der Vorinstanz der Aufhebung. Da die Sache spruchreif ist, ist in der Sache unmittelbar zu entscheiden.

Es ergibt sich folgende Berechnung .....

...... Was die Abgabe aus Tarifnummer 4 a anlangt, so ist sie von der Rechtsbeschwerde nur insoweit angefochten, als bei Berechnung der Abgabe dem Werte des Geschäfts die eingangs erwähnten 720 000 M. hinzugerechnet worden sind. Nach den Ausführungen im Eingang ist aber, wie weiterer Begründung nicht bedarf, ihre Hinzurechnung auch hier gerechtfertigt. Die von der Vorinstanz angestellte Berechnung selbst bedarf aber der Nachprüfung. In dem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 10. Januar 1922 II A 528/21 hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß im Gegensatze zum Emissionsstempel der Tarifnummer 1 A a vom Erwerber der jungen Aktien zur Zahlung übernommene Stückzinsen beim Schlußnotenstempel dem Werte des Gegenstandes des Geschäfts hinzuzurechnen sind. Das gleiche muß auch hinsichtlich der von ihm übernommenen Kapitalserhöhungskosten gelten .....

3. Zu § 2 Abs. 1 I Ziff. 2 u. 4 KapErtrStG.

D i e F e r n s p r e c h a n l e i h e z i n s e n s i n d g e s e t z l i c h e Z i n s e n i m S i n n e d e s § 2 Z i f f. 4 d e s K a p i t a l e r t r a g s t e u e r g e s e t z e s.

Entscheidung des Reichfinanzhofs vom 15. Februar 1922 — I A 6/22 S —; abgedr. Sparkasse Nr. 1045, S. 143.

Die von den Fernsprechteilnehmern nach § 10 der Fernsprech-Gebührenordnung vom 10. Dezember 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 894) (Fernsprech-Gebührenordnung) zu leistenden einmaligen Beiträge zum Ausbau des Fernsprechnetzes werden von dem auf die Einzahlung folgenden Monat an mit 4 pCt. verzinst und den Teilnehmern bei Aufgabe des Anschlusses zurückgezahlt (§ 10 Abs. 3 der Fernsprech-Gebührenordnung). Die Kapitalertragsteuerpflicht dieser Zinsen ist im vorliegenden Steuerprozesse streitig. Der Beschwerdeführerin sind 3,20 M. Kapitalertragsteuer gekürzt worden, deren Erstattung sie beansprucht. Der Erstattungsantrag sowie Einspruch und Berufung sind abgewiesen. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Von den im § 2 des Kapitalertragsteuergesetzes erschöpfend aufgezählten steuerbaren Kapitalerträgen könnten nur die im Abs. 1 I Ziff. 2 und 4 genannten in Betracht kommen. Der einmalige Beitrag stellt sich als eine Z w a n g s a n l e i h e des Reiches dar. Die Begründung zum Entwurfe des Telegraphen- und Fernsprechgebührengesetzes führt aus: „Bisher wurden im Haushalt der Reichspost- und Telegraphenverwaltung die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprechanlagen durch die laufenden Einnahmen aufgebracht, während die Kosten für die Erweiterung der Fernsprechnetze und für den Bau neuer Leitungen in der Hauptsache auf den außerordentlichen Haushalt genommen wurden. Die Mittel für diese werbenden Anlagen wurden durch Anleihen beschafft. Um die mit der Begebung einer neuen Anleihe verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden oder die ohnehin schon beträchtliche schwebende Schuld des Reichs nicht zu vergrößern, wird beabsichtigt, die Teilnehmer zur Aufbringung der fehlenden Mittel mit heranzuziehen. Die Aufbringung ist in der Weise gedacht, daß jeder Teilnehmer für jeden Hauptanschluß 1000 M. und für jeden Nebenanschluß, auch für jeden von einem privaten Unternehmer hergestellten, 200 M. der Telegraphenverwaltung einmalig zur Verfügung stellt." Wenn hier von Anleihen gesprochen und der einmalige Beitrag dazu im Gegensatze gestellt wird, so ist der Ausdruck „Anleihe" im technischen Sinne der Reichsschuldenordnung vom 19. April 1900 — 22. Februar 1904 — gebraucht. Unter Anleihen sind demnach nur die als solche im Reichshaushaltungsplan erscheinenden, der fundierten Schuld zuzurechnenden, verzinslichen freiwilligen Anleihen, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch den Reichskanzler aufgenommen und von der Reichsschuldenverwaltung verwaltet werden, gemeint, die von jedermann erworben werden können, für welche andererseits ein Uebernahmezwang für niemanden besteht. Der einmalige Beitrag ist dagegen eine Zwangsanleihe, die als solche auch bei den Verhandlungen im Plenum der Nationalversammlung mehrfach ohne Widerspruch bezeichnet worden ist; sie wird jedem, der nach Inkrafttreten des Fernsprechgebührengesetzes Fernsprechteilnehmer werden will oder es beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits war und über diesen Zeitpunkt hinaus bleiben will, für jeden Haupt- bzw. Nebenanschluß in Höhe von 1000 bzw. 200 M. auferlegt, vom Reichspostminister verwaltet und zum Ausbau des Fernsprechnetzes verwendet. Sie ist mit 4 pCt. verzinslich und bei Aufhebung des Anschlusses rückzahlbar. § 2 Abs. 1 I Ziff. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes erklärt für steuerpflichtig nur Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Zu diesen Anleihen gehört die hier in Rede stehende Zwangsanleihe nicht, da sie weder in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen ist, noch über sie Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind; es kann daher die Steuerpflicht schon deshalb nicht auf Ziff. 2 begründet werden. Hiermit ist aber die Steuerfreiheit dieser Zinsen noch nicht dargetan. Denn Ziff. 2 a. a. O. ist hier überhaupt nicht anwendbar. Diese Vorschrift versteht nämlich unter Anleihen nur solche Anleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die auch in den sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und im Verkehre als Anleihen bezeichnet werden, nicht aber solche, welche unter absichtlicher Vermeidung dieser Bezeichnung aufgenommen werden und der Befriedigung des Kreditbedürfnisses des Reichs und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften in einer Form zu dienen bestimmt sind, welche von der für die Anleihen im verkehrsüblichen Sinne typischen Gestaltung abweicht. Das ergibt sich daraus, daß die Schatzanweisungen (Schatzwechsel), welche sich gleichfalls als Anleihen, d. h. als Darlehen im zivilrechtlichen Sinne darstellen, aber im Gegensatze zu den „eigentlichen" Anleihen in kurzfälligen, der s c h w e b e n d e n Schuld angehörenden Verschreibungen bestehen, in Ziff. 7 besonders behandelt und selbständig neben die Anleihen der Ziff. 2 gestellt sind.

Es ist vielmehr noch weiter zu prüfen, ob sich für die hier in Rede stehenden Zinsen die Steuerpflicht aus einer der übrigen Vorschriften des § 2 ergibt.

Es kann nur noch Ziff. 4 in Betracht kommen.

Die Vorinstanz sieht die Zinsen als solche von Forderungen an, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, nicht als gesetzliche Zinsen. Dem liegt folgender Gedankengang zugrunde: Die Zinsen werden geschuldet auf Grund des Fernsprechanschlußvertrags, der das Verhältnis zwischen der Postverwaltung und den Teilnehmern regelt. Die Vorschriften der Fernsprechgebührenordnung über den einmaligen Beitrag und seine Verzinsung sind Vertragsbestandteile dieses zivilrechtlichen Abkommens zwischen der Post und den Teilnehmern, die Zinsen werden auf Grund einer Vereinbarung, nämlich auf Grund des Fernsprechanschlußvertrags geschuldet. Diese Schlußfolgerung ist aber für das Gebiet des Kapitalertragsteuergesetzes abzulehnen, ohne daß es eines Eingehens auf die sehr streitige Frage (vgl. einerseits Otto M a y e r, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Auflage, 2. Band, S. 482, Anm. 18, S. 506, andererseits L a b a n d, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Auflage, Bd. 3, S. 82 ff.) bedurfte, ob die Vertragsschlüsse auf dem Gebiete des Fernsprechwesens überhaupt dem Gebiete des Zivilrechts angehören. Denn das Kapitalertragsteuergesetz versteht, wie der erkennende Senat in dem zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil I A 117/21 vom 9. Dezember 1921 ausgesprochen hat, unter Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, solche, die r e i n r e c h t s g e s c h ä f t l i c h geschuldet werden, also a u s s c h l i e ß l i c h in privatrechtlichen Willenserklärungen wurzeln, nicht auch

[1]) Vgl. den Aufsatz von S e y f f e r t, Bank-Archiv XXI, S. 58 ff.

solche, deren Grundlage in erster Linie eine, gegebenenfalls den Vertragsinhalt ergänzende Vorschrift des G e s e t z e s über eine Zinsverpflichtung bildet. Erforderlich ist also, daß die Zinsen auf Grund einer besonderen ausdrücklichen oder stillschweigenden v e r t r a g s m ä ß i g e n Zinsabrede erwachsen, es genügt nicht, daß sie kraft des, den Vertragsinhalt ergänzenden, Gesetzes geschuldet werden. Sonst müßten alle gesetzlichen Zinsen, bei denen die zugrunde liegenden Forderungen auf einem Vertrage beruhen, der strengeren Kapitalertragsteuer für vereinbarte Zinsen, nicht derjenigen für gesetzliche Zinsen unterliegen. Denn in allen diesen Fällen ist dadurch, daß die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, der Inhalt der betreffenden, die Zinspflicht anordnenden Gesetzesvorschriften zum Vertragsinhalte geworden. Man könnte also mit demselben Rechte, wie bezüglich der durch die Fernsprechgebührenordnung vorgeschriebenen Zinsen, auch in diesen Fällen die Zinsen als auf Grund einer Vereinbarung entrichtet bezeichnen. Das würde sogar in jenen Fällen noch einleuchtender erscheinen, weil es sich doch regelmäßig bei den Verzinsungsvorschriften der Gesetze um nachgiebiges Recht handelt, also die Parteien die Zinspflicht durch Vertrag ausschließen können, während es sich bei der die Verzinsung anordnenden Vorschrift der Fernsprechgebührenordnung um eine zwingende, einer vertragsmäßigen Abänderung nicht zugängliche Bestimmung handelt. Eine derartig weite Erstreckung des Begriffs der vereinbarten Zinsen würde aber der Absicht des Kapitalertragsteuergesetzes widersprechen, denn sie würde z. B. dazu führen, regelmäßig die Warenschuldenzinsen, deren Entstehung auf § 353 des Handelsgesetzbuch beruht, als vereinbart zu behandeln. Das würde nicht nur dem Sprachgebrauche des Handelsgesetzbuchs, das sie im § 352 als gesetzliche Zinsen bezeichnet, und dem allgemeinen Sprachgebrauche widersprechen, sondern auch den Ausführungen, die im Ausschuß bei der Beratung der Ziff. 4 gemacht worden sind. Hierzu herrschte allseitig Einigkeit darüber (Ausschußbericht S. 9/10 vgl. Begründung S. 17, 24), daß aus dem Handelsverkehre herrührende verzinsliche Schulden, insbesondere Warenschulden, unmöglich sofort zur Kapitalertragsteuer herangezogen werden könnten, sondern erst, wenn infolge ihres längeren Bestehens angenommen werden müsse, daß sie aus gewerblichen Forderungen in Kapitalforderungen umgewandelt seien.

Danach ist für die Zinsen des einmaligen Beitrags die weitgehende Kapitalertragsteuerpflicht für vereinbarte Forderungszinsen nicht begründet.

D a g e g e n i s t d i e S t e u e r p f l i c h t f ü r d i e i n R e d e s t e h e n d e n Z i n s e n u n t e r d e m G e s i c h t s p u n k t d e r g e s e t z l i c h e n Z i n s e n z u b e j a h e n. Die im Schrifttum teilweise vertretene Ansicht (vgl. u. a.: R a u, Bank-Archiv Bd. 20, S. 238 ff.), als ob unter gesetzlichen Zinsen nur Verzugs- und Prozeßzinsen zu verstehen seien, ist nach Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte der Vorschrift — insbesondere unter Berücksichtigung des oben zu § 353 des Handelsgesetzbuches Gesagten — abzulehnen. Gesetzliche Zinsen im Sinne des Kapitalertragsteuergesetzes liegen stets vor, wo kraft Vorschrift eines Gesetzes eine Zinsentrichtung erfolgt. Ob solche, in einer gesetzlichen Vorschrift ausdrücklich als Zinsen bezeichnete Nebenleistungen, die neben einem Kapital geschuldet werden, sich unter den b ü r g e r l i c h - r e c h t l i c h e n Begriff der Zinsen als Früchte eines Kapitalforderungsrechts (Bürgerliches Gesetzbuch § 99 Abs. 2 und 3) bringen lassen, was im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die streitige Zugehörigkeit des Fernsprechanschlußvertrags zum Gebiete des Zivilrechts fraglich sein kann, ist nicht entscheidend. Ob derartige Zinsen unter Umständen um deswillen kapitalertragsteuerfrei sein können, weil sie sich nicht als Erträge aus einer K a p i t a l a n l a g e (§ 2 Abs. 1 I des Kapitalertragsteuergesetzes) darstellen (wie etwa bei der kraft Gesetzes gemäß § 132 der Reichsabgabenordnung eintretenden Verzinsung zu Unrecht erhobener Steuern), ist hier nicht zu erörtern. Denn hier liegt im Sinne des § 2 Abs. 1 I ein Ertrag aus einer Kapitalanlage, eben aus dem Zwangsdarlehen, als welches der einmalige Beitrag oben charakterisiert ist, vor. Im vorliegenden Falle führt die Unterstellung der Zinsen unter den Begriff der gesetzlichen Zinsen nicht zur Besteuerung. Denn die Steuerpflicht tritt nach § 2 Abs. 1 I Ziff. 4 des Kapitalertragsteuergesetzes erst 6 Monate, nachdem der Beitrag zur Rückzahlung fällig geworden ist, ein; sie wird also regelmäßig bezüglich der Zinsen des einmaligen Fernsprechbeitrags nicht praktisch werden und ist insbesondere in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle noch nicht entstanden. Der Rechtsbeschwerde war daher stattzugeben.

Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Der Reichsminister der Finanzen hat unterm 22. 3. 1922 — III E 3034 — nachstehenden Erlaß an die Landesfinanzämter gerichtet:

S o f o r t !

Nach § 39 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn hat der Arbeitgeber für den einbehaltenen Steuerbetrag Steuermarken bei jeder Auszahlung des Arbeitslohnes in die losen Einlagebogen des Steuerbuchs einzukleben und zu entwerten. Nach § 41 a. a. O. kann jedoch das Finanzamt auf Antrag einzelnen Arbeitgebern gestatten, daß sie die Steuermarken für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer statt bei jeder Lohnzahlung nach Ablauf des Monats bis zum 10. des folgenden Monats, jedoch spätestens beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis für den während des entsprechenden Zeitraums einbehaltenen Betrag entwerten und in die Einlagebogen einkleben.

Verschiedene Arbeitnehmer sind an mich mit Anträgen herangetreten, entsprechend der Vorschrift des § 4 der bis zum 31. Dezember 1921 in Geltung gewesenen Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 837) das Einkleben und Entwerten der Steuermarken erst nach dem Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu gestatten mit der Begründung, daß auch im Falle des Ueberweisungsverfahrens die Einzahlung oder Ueberweisung der einbehaltenen Beträge erst nach Ablauf des Kalendervierteljahres gestattet sei. Demgegenüber weise ich darauf hin, daß entgegen dem § 13 Abs. 4 der Bestimmungen vom 21. Mai 1920, der im Falle der Anwendung des Ueberweisungsverfahrens die Einzahlung der einbehaltenen Beträge erst innerhalb der ersten 10 Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres ohne Auferlegung von Abschlagszahlungen zugelassen hat, nach § 50 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen im Falle der Einzahlung oder Ueberweisung der einbehaltenen Beträge erst innerhalb der ersten 10 Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die Arbeitgeber verpflichtet sind, monatliche Abschlagzahlungen in Höhe von $^1/_3$ des überschlägig zu berechnenden Vierteljahresbetrages zu leisten. Es kann deshalb auch eine Genehmigung zum Einkleben und Entwerten der Steuermarken erst nach Ablauf des Kalendervierteljahres nur dann in Frage kommen, wenn es sich ermöglichen läßt, daß das Reich entweder rechtzeitig in den Besitz der einbehaltenden Beträge gelangt oder erheblicher Zinsverlust für das Reich vermieden wird.

Von einigen Arbeitgebern mit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern ist vorgeschlagen worden, die Bestimmung des § 50 Abs. 2 a. a. O. hinsichtlich der monatlichen Abschlagszahlungen auch bei dem Markensystem in der Weise zuzulassen, daß die monatlichen Abschlagszahlungen auf das Postscheck- oder Bankkonto der Finanzkasse der Betriebsstätte entweder in bar eingezahlt oder überwiesen werden und daß die Abholung der Steuermarken für die eingezahlten oder überwiesenen Steuerbeträge bis Mitte des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats gegen Vorzeigung der Quittung oder Ueberweisungsbescheinigung erfolgt. Dieser Weg ist ungangbar schon aus dem Gesichtspunkt heraus, daß Steuermarken von den Finanzkassen nicht verkauft werden und daß die buch- und kassenmäßige Behandlung der eingezahlten oder überwiesenen Beträge und ihre nachträgliche Zurückziehung zum Zwecke des Ankaufs von Steuermarken den Finanzkassen umfangreiche und unerträgliche Buchungsarbeit bringen würde. Auch den Vorschlag, den Arbeitgebern die Genehmigung zum vierteljährlichen Einkleben und Entwerten von Steuermarken gegen die Verpflichtung zu erteilen, dem Finanzamt durch Vorlage einer von den Postanstalten zu erteilenden Quittung den Nachweis über den nach Ablauf des Monats erfolgten Ankauf von Einkommensteuermarken zu führen, vermag ich wegen der mit der Ausstellung der Quittungen für die Postanstalten verbundenen Mehrarbeit nicht näher zu treten.

Dagegen e r m ä c h t i g e i c h d i e F i n a n z ä m t e r, in Abweichung von § 41 der Durchführungsbestimmungen vom

3. Dezember/22. Dezember 1921 zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 größeren, genügende Sicherheit bietenden Arbeitgebern mit übersichtlicher Lohnverrechnung auf Antrag ausnahmsweise und widerruflich zu gestatten, statt bis zum 10. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats erst bis zum 20. des ersten auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Monats, jedoch spätestens beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis die für die einbehaltenen Steuerabzüge zu verwendenden Steuermarken in die Einlagebogen der Steuerbücher einzukleben und zu entwerten sowie die nach §§ 39 Abs. 3, 41 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Eintragungen in den Einlagebogen vorzunehmen. Die Genehmigung ist urkundlich mit Stempelabdruck auszustellen und vom Arbeitgeber als Ausweis bei etwaigen Geschäftsprüfungen aufzubewahren. Sie stellt rechtlich eine Stundung der an sich spätestens am 10. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats fälligen Beträge ohne Sicherheit dar. Die verspätet zum Markenankauf verwendeten Beträge sind mithin gemäß § 105 Abs. 2 A. O. zu verzinsen. Der als Zins zu entrichtende Betrag wird auf 5 vom Tausend der auf volle Tausend Mark nach unten abgerundeten Gesamtsumme der vom Arbeitgeber im abgelaufenen Kalendervierteljahr einbehaltenen Steuerbeträge festgesetzt[1]).

Die beteiligten Arbeitgeber haben bis zum 20. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats der für die Betriebsstätte zuständigen Finanzkasse unter gleichzeitiger Einzahlung der Zinsen Abrechnung unter Zugrundelegung des beiliegenden Musters in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Finanzkasse trägt diese Abrechnungen in eine besondere (Zinsen-) Abteilung des Arbeitgeber-Kontobuchs, in der für jeden Arbeitgeber, dem die Vergünstigung der vierteljährlichen Markenverwendung bewilligt ist, ein besonderes Konto zu eröffnen ist, ein, vereinnahmt die eingezahlten Zinsen in Spalte 8 des Einkommensteuer-Einnahmebuchs und gibt die zweite Ausfertigung der Abrechnung mit Empfangsbescheinigung versehen dem Arbeitgeber zurück. Die erste mit Einnahmevermerk zu versehende Ausfertigung wird Beleg zum Arbeitgeber-Kontobuch.

Die Abrechnungen sind von Zeit zu Zeit stichprobenweise auf ihre Uebereinstimmung mit den Lohnbüchern, Lohnlisten usw. der Arbeitgeber zu prüfen.

Arbeitgebern, die mit der Entrichtung der Zinsen und der Einreichung der Abrechnung im Rückstand bleiben, ist die Genehmigung zum vierteljährlichen Einkleben und Entwerten von Steuermarken zu entziehen.

Um zu verhüten, daß die hiernach zugelassene vierteljährliche Markenverwendung dadurch auf Schwierigkeiten stößt, daß die in Frage kommenden Postanstalten in der ersten Hälfte der ersten Vierteljahrsmonate die voraussichtlich große Nachfrage nach Steuermarken hoher Werte nicht sofort befriedigen können, sind die Arbeitgeber bei der Erteilung der Genehmigung zu ersuchen, den Postanstalten, von denen sie ihren Markenbedarf beziehen wollen, rechtzeitig ihren voraussichtlichen Markenbedarf anzumelden.

Ich ersuche, hiernach zu verfahren und die Arbeitgeber, denen unter Geltung der früheren Bestimmungen das vierteljährliche Einkleben und Entwerten von Steuermarken gestattet war, soweit sie nicht inzwischen zur Barabführung oder Ueberweisung der einbehaltenen Beträge übergegangen sind, von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage
Popitz.

An
die Landesfinanzämter, Abt. für Besitz- und Verkehrssteuern.

[1]) Dieser Satz errechnet sich wie folgt: Da die Markenverwendung bis zum 20. des auf jedes Vierteljahr folgenden Monats hinausgeschoben ist, wäre je ein Drittel der im Laufe des Vierteljahrs einbehaltenen Beträge für 70, 40 und 10 Tage mit 5 v. H. zu verzinsen. Mit Rücksicht darauf, daß für ausscheidende Arbeitnehmer die Markenverwendung früher stattfindet, sowie zur Vereinfachung der Berechnung werden je vier Tage nachgelassen, so daß sich 66, 36 und 6, mithin zusammen 108 Zinstage für ein Drittel oder 36 Zinstage für den gesamten im Vierteljahr einbehaltenen Steuerbetrag zu 5 v. H. Jahreszinsen ergeben. Dieser Zinsenbetrag ist gleich ½ v. H. oder 5 v. T. des gesamten Steuerbetrags.

Muster[2]).

Finanzkasse
Arbeitgeber-Kontobuch
Abteilung
Konto-Nr.

(Name und Wohnort des Arbeitgebers)

Abrechnung
über vierteljährlich geklebte und entwertete Einkommensteuermarken.

In $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Betriebe sind im Kalendervierteljahr 192 ausweislich der Lohnbücher, Lohnlisten usw.

.... *M*

(in Worten ....)
als Einkommensteuer vom Arbeitslohn einbehalten und zum Ankauf von Einkommensteuermarken verwendet worden. Die angekauften Steuermarken sind sämtlich in die Einlagebogen der Steuerbücher eingeklebt und entwertet worden.

Als Zinsen (5 v. T. des obigen auf volle tausend Mark nach unten abgerundeten Betrags) für die zugelassene verspätete Entrichtung der Einkommensteuer habe $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ der Finanzkasse heute den Betrag von

.... *M*

(in Worten ....)
überwiesen. $\frac{\text{Ich versichere}}{\text{Wir versichern}}$ hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

............, den .... 192...

....

(Name und Unterschrift des Arbeitgebers.)

Nebenstehenden Zinsbetrag erhalten
Einkommensteuer-Einnahmebuch
Nr.
, den 192
(Stempel) Finanzkasse.

An
die Finanzkasse
in ....

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die von der Gewerkschaft
Christine bei Kupferdreh
für das Geschäftsjahr 1920/21 zur Verteilung gelangte Ausbeute in Höhe von 150 M. je Kux hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und hat ihren Fälligkeitstag auf den 5. März festgesetzt. Die nach diesem Tag getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Hinweis.

Der vorliegenden Nummer des Bank-Archivs liegt ein Werbeschreiben der
Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung e. V.
bei, dessen Beachtung wir unseren Lesern besonders empfehlen. Die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung verdient — wir verweisen nur auf die in der Beilage erwähnten Arbeiten zur Klärung des Scheingewinnproblems — die volle Unterstützung der Bankwelt.

Die Schriftleitung.

[2]) Formulare erhältlich bei A. W. Hayn's Erben Berlin SW 68, Zimmerstraße 29.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 2. Mai 1922. Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Industrie und Liquidationsrecht im deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien.

Von Wirklichem Geheimen Rat Prof. Dr. **H. Göppert**, Bonn.

Als der Oberste Rat, um das Ergebnis der durch Mord und Totschlag, Lüge, Verrat und Bestechung verfälschten oberschlesischen Volksabstimmung „fidèlement et loyalement" zum Ausdruck zu bringen, durch die Genfer Entscheidung vom 20. Oktober 1921 Oberschlesiens Industrierevier rücksichtslos in zwei Teile schnitt, hatte er es doch für notwendig gehalten, für das mißhandelte Land gewisse Fürsorge zu treffen. Nach dem eingeholten Gutachten des Völkerbundsrats, das der Willkür der Sieger gleichsam als Feigenblatt dienen mußte, sollte für längstens 15 Jahre durch ein Abkommen zwischen Deutschland und Polen ein régime transitoire geschaffen werden, um dem abgetrennten Teil die Loslösung vom deutschen und das Hineinwachsen in den polnischen Wirtschaftskörper zu erleichtern. Für dieses Abkommen aber wurden die Grundsätze in der Genfer Entscheidung festgelegt. Um das Zustandekommen zu sichern, sollten Deutschland und Polen nicht als souveräne Staaten verhandeln, sondern unter der Leitung eines vom Völkerbundsrat ernannten Präsidenten, der im Falle des Mißlingens einer Einigung durch seine Entscheidung den Vertragsinhalt festzustellen hatte. Der Absage des zunächst vom Völkerbundsrat in Aussicht genommenen Präsidenten ist es zu danken, daß mit der schwierigen Aufgabe eine Persönlichkeit betraut worden ist, die, unbeeinflußbaren Willens zu vollster Objektivität, voll warmen Mitgefühls für die unglückliche oberschlesische Bevölkerung des Amtes gewaltet hat. Die Genfer Entscheidung hatte mit großem, glücklicherweise durch Sachunkenntnis etwas beeinträchtigtem Raffinement die hauptsächlichsten Trümpfe, mit denen das Spiel zu beeinflussen gewesen wäre, Deutschland aus der Hand geschlagen. Unter der Leitung des ehemaligen Schweizer Bundespräsidenten Felix Calonder aber fand Deutschland unerwartet einen starken Trumpf in seiner Hand, der in den letzten Jahren nie mehr gegolten hatte, nämlich den Trumpf der gerechten Sache.

Es ist nur mit völliger Unkenntnis der Genfer Entscheidung zu erklären, daß sich in Deutschland die Meinung bilden und erhalten konnte, als solle während des régime transitoire das ehemalige oberschlesische Abstimmungsgebiet ein gemeinschaftliches deutsch-polnisches Wirtschaftsgebiet sein[1]). Die Entscheidung bezweckt lediglich, zu verhindern, daß der Polen überwiesene Teil sich an dem Trennungsschnitt verblutet. Es handelt sich nur um die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in der polnischen Zone. Dieser wird das alte Mutterland weiter als Absatzmarkt und Lieferant von Material und Arbeitskräften zur Verfügung gestellt. Das Wohl und Wehe der deutschen Zone ist der Entscheidung recht gleichgültig. Aber mit einiger Sorgfalt ist versucht, von der polnischen Zone tunlichst jede Beunruhigung des Wirtschaftslebens, die der Wechsel der Staatshoheit sonst mit sich bringen müßte, fernzuhalten. Diesem Zweck dient die in ihrer für Deutschland durchaus nicht ungünstigen Bedeutung meist nicht richtig gewürdigte Bestimmung, daß in der polnischen Zone einstweilen die deutsche Währung weiter zu gelten hat. Diesem Zweck dient ferner die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes, der Schutz der wohlerworbenen Rechte, Berechtigungen, Verleihungen und Konzessionen und schließlich die fünfzehnjährige Wohnberechtigung aller Personen, die bei der Abtretung ihren Wohnsitz in der polnischen Zone haben, aber nicht polnische Staatsangehörige werden oder bleiben.

In diese anscheinend so ruhige Atmosphäre aber schob sich ein Pferdefuß. Unter Buchstabe jeder Entscheidung heißt es:

„Polen wird für fünfzehn Jahre auf die Vorteile aus Artikel 92 des Versailler Friedensvertrags verzichten, soweit es sich um industrielle Anlagen, Bergwerke und Lagerstätten handelt, es sei denn, daß die Liquidation nach Ansicht der commission mixte unerläßlich ist, um die Aufrechterhaltung des Betriebs zu sichern."

Artikel 92 des VFV. gibt nämlich Polen das Recht, in den ihm auf Grund dieses Vertrags übertragenen Landesteilen die Vermögen, die Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger unter Anwendung des Artikel 297 zu liquidieren. Jedoch soll der Erlös des Zwangsverkaufs nicht, wie bei den Siegerstaaten, auf dem deutschen Reparationskonto gutgeschrieben, sondern dem Betroffenen ausgezahlt werden und ferner kann der Betroffene vor dem Gemischten Deutsch-Polnischen Schiedsgerichtshof gegen Polen auf Schadenersatz wegen ungerechter Beeinträchtigung des Liquidationserlöses durch Maßnahmen der polnischen Regierung klagen. Die Liquidationen, zu denen Polen berechtigt ist, bezwecken nicht Reparation, sondern die Tilgung des deutschen Elements. Es handelt sich um Entdeutschungsliquidationen.

Nimmt man die Bestimmung der Genfer Entscheidung wörtlich, so scheint sie zu besagen:

Polen steht das Liquidationsrecht des VFV. auch in Oberschlesien zu. Eine Ausnahme gilt lediglich für industrielle Anlagen, Bergwerke und Lagerstätten, die

[1]) In dem Artikel des Kammergerichtsrats Sontag im Heft vom 1. November 1921 dieser Zeitschrift ist die Entscheidung im allgemeinen zutreffend aufgefaßt.

während des régime transitoire gegen die Liquidation gesichert sind, es sei denn, daß die Liquidation von der commission mixte gestattet wird, um die Fortführung des Betriebs zu sichern. In diesem Sinne ist die Bestimmung auch zunächst in der deutschen Oeffentlichkeit und namentlich in oberschlesischen Kreisen aufgefaßt worden. In diesem Sinne aber bedeutete sie selbst für die anscheinend geschützte Industrie eine ungeheure Gefahr. Polen würde das Land betreten haben, mit der tatsächlich unbeschränkten Gewalt, allem Deutschen die Existenzmöglichkeit zu nehmen oder mit der Drohung der Liquidation es sich gefügig zu machen. Was nützt der deutschen Industrie das ihren deutschen Angestellten gesicherte Wohnrecht, wenn dem Angestellten eines Tages das Bett unter dem Leibe und die Möbel liquidiert werden können? Was nützt ihr die relative Sicherung ihrer Anlagen, wenn die Aktien und Anteile ihrer deutschen Beteiligten oder aber ihr gesamtes nicht als établissements industriels, Bergwerke oder Lagerstätten anzusehendes Vermögen, ihre Beteiligungen und Forderungen, ihre Milch- und Forstgüter liquidiert werden können? Vor allem aber bestimmt Artikel 297b Abs. 2 VFV., daß der Eigentümer liquidationsunterworfener Objekte über sie ohne Genehmigung des liquidationsberechtigten Staates in keiner Weise, also auch nicht durch Veräußerung oder Belastung verfügen darf. Das würde auch für die industriellen Anlagen, Bergwerwerke und Lagerstätten, gelten, die also für die 15 Jahre des ersten relativen Schutzes gegen Enteignung in eine Art Gefrierzustand versetzt werden könnten. Trotz des anscheinenden Schutzes eröffneten sich also den Eigentümern industrieller Betriebe in Polnisch-Oberschlesien, mochte es sich nun um Privatpersonen oder um Gesellschaften handeln, die in Deutschland ihren Sitz haben oder, wenn ihr Sitz in Polnisch-Oberschlesien liegt, durch deutsche Reichsangehörige kontrolliert werden, und den deutschen Besitzern von Aktien ein trüber Ausblick in die Zukunft.

Daß Polen seine hiernach fast unbeschränkte Machtfülle zu einer radikalen Entdeutschung der Industrie ausgenutzt haben würde, ist freilich nicht anzunehmen. Die deutschen Angestellten zu vertreiben, hätte sicher nicht in seinem Interesse gelegen. Ferner hätte es die Liquidationserlöse bar auszahlen müssen und wäre bei seinen finanziellen Verhältnissen auf französische Unterstützung angewiesen gewesen. Die Liquidation hätte also zu einem großen Teil in einem Ersatz der deutschen Berechtigung durch französische Berechtigung bestanden, womit zwar viel für Frankreich, aber wenig genug für Polen erreicht gewesen wäre. Immerhin aber war damit zu rechnen, daß Frankreich seinen Einfluß auf Polen ausnutzen würde, um mittels Liquidation besonders begehrenswerte Objekte, namentlich auch Aktien, in seine Hand zu bringen. Französischer Einfluß machte sich dann auch im ganzen Verlauf der Verhandlungen über diese Frage geltend. Hauptsächlich beabsichtigte Polen wohl, unter dem Druck seiner Liquidationsberechtigung die Industrie in die ihm genehmen Bahnen zu zwingen. Die Industrie sollte veranlaßt werden, sich namentlich nach der Richtung der Verfeinerung weiter auszubauen, um Polen von Deutschland z. B. im Bezug von Maschinen unabhängig zu machen. Es war der Vorsitzende des Aufsichtsrats der neuen polnisch-französischen Gesellschaft, die unsere staatlichen Zechen pachten soll, K o r f a n t y, der so eine staatliche Industriepolitik durchsetzen wollte. Deshalb sah die Polnische Regierung die Vorkehrungsmaßnahmen, zu denen sich die Industrie anschickte, sehr ungern und warnte immer wieder vor Uebereilung; man werde sich schon verständigen.

Jedenfalls trat die polnische Delegation mit dem Bewußtsein, die Lage zu beherrschen, in die Verhandlung ein. Allen Teilnehmern wird die Verblüffung unvergeßlich sein, die auf der anderen Seite herrschte, als der um das gesamte deutsch-polnische Abkommen hochverdiente Geheime Regierungsrat Dr. S c h l e g e l b e r g e r, als deutscher Vorsitzender der diese Frage behandelnden Unterkommission den völlig entgegengesetzten Standpunkt, den die deutsche Delegation seit ihrer Bildung einnahm, klar und scharf entwickelte. Die deutsche Delegation bestritt, daß das Liquidationsrecht des FVF. überhaupt in Oberschlesien Anwendung findet, und erklärte den entgegenstehenden Wortlaut der zitierten Bestimmung mit einem redaktionellen Versehen, wie sie in der offenbar mit der heißen Nadel gearbeiteten Entscheidung auch sonst vorkommen. Auf die rechtliche Begründung dieses Standpunktes kann hier nicht eingegangen werden[2]). Immer mehr wurde die nicht nur wirtschaftlich, sondern vor allem auch nationalpolitisch so wichtige Liquidationsfrage zum Angelpunkt der ganzen Verhandlungen, von dessen befriedigender Lösung viel auch außerhalb der oberschlesischen Verhandlungen abhing. Im letzten Augenblick änderte die polnische Delegation ihre allmählich nachgiebiger gewordene Stellung in dieser Frage, und als darauf die deutsche Delegation die Entscheidung des Präsidenten verlangte, bestritt sie, daß eine Auslegung von Normen des Friedensvertrages in die oberschlesischen Verhandlungen hineingezogen und die Entscheidung des Präsidenten unterworfen werden könnten. Hinter diesem Einwand der Unzuständigkeit stand die Drohung, daß wenn der Präsident die Zuständigkeit bejahe, und zu Ungunsten Polens entscheide, Polen die Angelegenheit dem Völkerbundsrat unterbreiten würde. Welche Einflüsse diese Wendung herbeigeführt haben, ist nicht schwer zu raten. Als dann die Entscheidung des Präsidenten unmittelbar bevorstand, änderten die Polen erneut ihre Haltung, und verstanden sich zu einer vergleichsweisen Regelung der Frage. Ueber die Gründe für diese plötzliche Nachgibigkeit bestehen nur Vermutungen, die hier nicht näher dargelegt werden sollen; die Polen werden namentlich gefürchtet haben, daß der Präsident nach der ausgezeichneten, auch von ausländischen völkerrechtlichen Autoritäten gestützten Begründung des deutschen Standpunkts ganz zu dessen Gunsten entscheiden würde. Die Vergleichsbereitschaft der deutschen Delegation trotz ihrer starken und, wie sie hoffen durfte[3]), durch den Präsidenten gestützten rechtlichen Stellung ergab sich einmal aus dem Wunsch, es nicht auf die angedeuteten äußersten Schritte der Polen ankommen zu lassen, vor allem aber aus dem Inhalt des Vergleichs. Dieser besagt: Der polnischen Regierung steht das Liquidationsrecht des VFV. in Polnisch-Oberschlesien nicht zu. Die oben angedeuteten Möglichkeiten sind also ausgeschlossen. Lediglich für großindustrielle Unternehmungen, einschließlich der Bergwerke und Lagerstätten von Mineralien, ferner für landwirtschaftlich genutzte große Güter, deren deutsche Eigentümer dort nicht wohnen und daher nicht in Polnisch-Oberschlesien wohnberechtigt sind, besteht ein stark modifiziertes Liquidationsrecht. Auf die zweite, in Wahrheit sehr inhaltlose Ausnahme soll wegen des geringen Interesses, das sie im allgemeinen und namentlich für den Leserkreis dieser Zeitschrift hat[4]), nicht eingegangen und nur bemerkt werden, daß der zu industriellen Unternehmungen gehörige Großgrundbesitz von dieser Ausnahme nicht betroffen wird, sondern das Schicksal der Unternehmungen teilt. Hier interessiert nur die Ausnahme zu ungunsten der Industrie.

An der Bestimmung der Genfer Entscheidung, wonach während der ersten 15 Jahre eine Liquidation von industriellen Unternehmungen, Bergwerken und Lagerstätten gestattet sein soll, wenn die commission mixte anerkennt, daß die Liquidation zur Aufrechterhaltung des

[2]) Er ist zunächst von dem preußischen Justizministerium aufgestellt worden und dann von der deutschen Delegation mit großer Geschicklichkeit und Energie vertreten worden. Um die wissenschaftliche Begründung hat sich namentlich das Mitglied der deutschen Delegation, Professor Dr. Erich K a u f m a n n, Bonn, verdient gemacht. Siehe dessen Gutachten in Recht und Wirtschaft, Januarheft 1922. Siehe ferner Staatsrat Professor Dr. S t r u y c k e n, Haag, Oberschlesische Rechtsfragen, Jur. Wochenschrift 1922 S. 130.

[3]) C a l o n d e r hat über die von ihm beabsichtigte Entscheidung absolutes Stillschweigen bewahrt.

[4]) Es handelt sich um eine geringe Zahl von Hektar, die auch auf Grund des Reichs-Siedlungsgesetzes in Anspruch genommen werden könnten.

Betriebs unerläßlich ist, war schon deshalb nichts zu ändern, weil der Präsident den Standpunkt vertrat, daß das Abkommen die Grundsätze der Genfer Entscheidung nicht ändern dürfe. Die Bestimmung bezweckt, die polnische Zone vor einer Abwanderung der Industrie oder vor Stillegung von Zechen zu schützen. Aehnliche Bestimmungen kennt auch das deutsche Recht[5]). Im Grunde hat diese „Liquidation" mit der Entdeutschungs-Liquidation des VFV. nichts zu tun. Es handelt sich um eine Enteignungsbefugnis aus Gründen des öffentlichen Interesses, die der polnischen Regierung gegenüber deutschen Reichsangehörigen, deutschen Gesellschaften oder von deutschen kontrollierten Gesellschaften für die genannten Objekte zusteht und nur wie eine Liquidation, namentlich auch bezüglich der Entschädigungsgrundsätze zu behandeln ist. Dafür, daß hier nicht willkürlich und plötzlich vorgegangen werden kann, bürgt die notwendige Zustimmung der commission mixte, in der unter dem vom Völkerbundsrat bestellten neutralen Präsidenten zwei polnische und zwei deutsche Mitglieder sitzen. Der Vergleich beschränkt aber diese Befugnis auf das Gebiet der eigentlichen Großindustrie. Zu dieser rechnen neben Betrieben, die nach der Verkehrsanschauung und den besonderen Verhältnissen der polnischen Zone ohne weiteres zur eigentlichen Großindustrie gehören[6]), industrielle Unternehmungen, die im Jahre 1921 durchschnittlich 600 Arbeiter beschäftigt haben.

Die mittlere und kleine Industrie sowie das in der Genfer Entscheidung überhaupt nicht besonders erwähnte Handwerk sind also auch von der Möglichkeit der während der ersten 15 Jahre allein in Frage kommenden Liquidation und damit überhaupt von der Liquidation des VFV. freigestellt.

Als Streitpunkt blieb nunmehr, wie es bezüglich der Unternehmungen der Großindustrie, die schon nach dem Stande des Jahres 1921 dazu rechneten, einschließlich der selbstverständlich zur Großindustrie gehörigen Bergwerke, sowie der Lagerstätten von Mineralien nach Ablauf der beschränkten Liquidationsbefugnis also nach 15 Jahren vom Tage des Uebergangs der Staatshoheit gerechnet, zu halten sei. Hierbei muß man sich vor Augen halten, daß, falls Polen nach Beendigung des régime transitoire noch eine Entdeutschungsliquidation in Oberschlesien wollen und diese noch durchzuführen imstande sein sollte, es ungehindert wäre, ohne auf den VFV. zurückzugreifen, sich die Befugnis unter den ihm genehmen Bedingungen durch die eigene Gesetzgebung beizulegen. Bei Anerkennung des nach 15 Jahren eintretenden Liquidationsrechts des VFV. verschlechterte sich die Lage der Industrie allein durch dessen Vorwirkung, das Verbot der Verfügung über die liquidationsunterworfenen Objekte ohne Zustimmung der polnischen Regierung. Nachdem Polen zugestanden hatte, daß es den Eigentümern der großindustriellen Unternehmungen und Lagerstätten gestattet sein solle, über ihr Eigentum nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze frei zu verfügen, konnte den Polen in diesem Punkte unbedenklich entgegengekommen werden.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß nach Artikel 297 b des VFV. Eigentum, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger der Liquidation unterliegen, „tels qu'ils existeront à la date de la mise en vigneur du présent Traité". Ob es nach 15 Jahren noch möglich sein wird, den damaligen Zustand für die Liquidation zu erfassen, steht dahin.

Im einzelnen ist noch bestimm , daß die polnische Regierung ihre Absicht von dem Liquidationsrecht des VFV. Gebrauch zu machen, den Eigentümern der Unternehmungen oder Lagerstätten in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis 1. Juli 1939 mitteilen und die Liquidation binnen 4 Jahren durchführen muß, widrigenfalls ihr Recht erlischt. Es kann also nur ein kurzer Zustand der Unsicherheit eintreten. Mit der Mitteilung tritt selbstverständlich die Verfügungsbeschränkung ein.

Als unbedeutender Rückstand der Verfügungsbeschränkung des VFV. in der vorhergehenden Zeit ist lediglich das Recht der polnischen Regierung geblieben, von Zeit zu Zeit festzustellen, wer der wirkliche Eigentümer eines großindustriellen Unternehmens ist oder von wem eine Gesellschaft wirklich kontrolliert wird.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß das Abkommen noch einen internationalen Rechtsschutz vorsieht. Der Eigentümer eines industriellen Unternehmens, dem die polnische Regierung ihre Absicht zu liquidieren mitteilt, kann, wenn er die Zulässigkeit bestreitet, die Entscheidung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs anrufen. Meinungsverschiedenheiten aber, die sich aus der Auslegung und Anwendung dieses Vergleichs zwischen der deutschen und der polnischen Regierung ergeben, können der Cour permanente de Justice Internationale (Artikel 14 des VFV.)[7]) vorgelegt werden. Deutschland wird also seine Hand noch über seinen Staatsangehörigen halten können.

Ob man hiernach noch wird darüber klagen dürfen, daß der deutsche Rechtsstandpunkt nicht bis zum Tüpfelchen auf dem i durchgesetzt worden ist, möge jeder selbst prüfen. Jedenfalls ist eine Gefahr abgewendet, die vernichtend über den deutschen wirtschaftlichen und nationalen Interessen in der polnischen Zone zu schweben schien. Die Industrie hat ein halbes Menschenalter in voller Bewegungsfreiheit Zeit, sich auf das, was nach dem 1. Juli 1937 möglicherweise kommen kann, einzurichten. Wie dann die Welt aussehen wird, wer weiß es! Jedenfalls wäre wohl manche nach dem 20. Oktober 1921 abgeschlossene Transaktion unterblieben oder anders ausgefallen, hätte die oberschlesische Industrie mehr Zutrauen zu dem Erfolge der Verhandlungen gehabt. Hoffentlich ist der Vergleich noch rechtzeitig bekannt geworden, um schwebende Transaktionen zu deutschen Gunsten zu beeinflussen. Gegen die Folgen, die sich notwendig aus dem Wechsel der Staatshoheit auch hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse ergeben, kann freilich die Industrie niemand schützen. Die bestehenden Gesetze werden zwar in der polnischen Zone aufrechterhalten, aber das Recht Polens, Gesetze für sein ganzes Staatsgebiet zu erlassen, besteht natürlich, freilich mit der Einschränkung, daß gegen Gesetze, die den Betrieb von industriellen oder Handelsgesellschaften oder Unternehmungen betreffen und in unbilliger Weise die Freiheit dieser Gesellschaften oder Unternehmungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihres Personals, der der an der Verwaltung beteiligten Personen oder ihres Kapitals beeinträchtigen, während des régime transitoire oder Völkerbundsrat angerufen werden kann. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß die oberschlesische Entscheidung auf einem Gutachten des Völkerbundsrats beruht. Für seine Gerechtigkeit und Objektivität ist der Völkerbundsrat Deutschland den Beweis noch schuldig. Vergessen wir auch nicht, was es bedeutet, daß Deutschland genötigt war, die Interessen seiner deutschen Reichsangehörigen in den ihm geraubten Lande noch gegen eine so unerhörte Vergewaltigung zu verteidigen, wie es das Liquidationsrecht des Versailler Friedensvertrags ist, daß man in einem Lande, das niemals zu Polen gehört hat, dessen angestrebte Angliederung an Polen kein anderer als der Erzbischof von Posen-Gnesen, S t a b l e w s k i, als einen neuen Raub bezeichnet hat, in einem Lande, das alles was es ist, lediglich seiner Zugehörigkeit zu Preußen verdankt, allen Ernstes von einer Entdeutschungsliquidation zu sprechen wagte. Zu einer Freude über das Erzielte liegt kein Anlaß vor, sondern nur zu der resignierten

[5]) § 65 des preußischen allgemeinen Berggesetzes, das auch in der polnischen Zone noch gilt, wonach der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Einstellung des Betriebs Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, und das Oberbergamt gegebenenfalls das Bergwerkseigentum entziehen kann. Siehe auch § 47 des pr. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. Verordnung, betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen vom 8. November 1920.

[6]) In jedem Falle: Bergwerke, Hochöfen- und Hüttenwerke, Sprengstoff- und Pulverfabriken, sodann, wenn sie nach der Verkehrsanschauung als zur Großindustrie gehörig zu betrachten sind, Fabriken zur Verarbeitung von Kohlederivaten, Kokereien im Hauptbetriebe, Brikettfabriken, Fabriken für künstliche Düngemittel, Fabriken zur Verarbeitung und Verfeinerung von Metallen, elektrische Zentralen, die gewerbsmäßig Strom an andere abgeben.

[7]) Die commission mixte wird im Jahre 1937 nicht mehr bestehen.

Feststellung, daß das Abkommen, das wir schließen müssen, um den uns belassenen Teil Oberschlesiens wiederzuerhalten, in diesem Punkte nicht schlechter ausgefallen ist, als es ausfallen mußte, vielleicht sogar so gut, wie es unter den obwaltenden Umständen eben ausfallen konnte.

Die deutsche Eisenbahnfrage.

Von Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **v. der Leyen**, Berlin.

Als im Herbst v. J. Handel und Verkehr unter Betriebschwierigkeiten der Eisenbahnen litten, als der Zusammenhang der traurigen Finanzlage des Reichs mit den schlechten finanziellen Ergebnissen der Reichsbahn mehr und mehr erkannt, und als dann die Frage erörtert wurde, wie diese Mißstände zu beseitigen seien, tauchte zuerst in den Kreisen der Großindustrie der Gedanke auf, zu diesem Zwecke einmal zu einem ganz radikalen Heilmittel zu greifen, die Reichsbahnen von der Verwaltung des Reiches zu lösen, von dem Staatsbahnsystem zum Privatbahnsystem zurückzukehren. Der Gedanke hat in den letzten Monaten die Oeffentlichkeit stark beschäftigt. Von berufener, mehr noch von unberufener Seite wurde aufs neue die Frage erörtert, ob das Staatsbahnsystem in der Tat den Vorzug vor dem Privatbahnsystem verdiene. Die eingehenden Untersuchungen, die darüber in der Wissenschaft und Praxis in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stattgefunden haben, schienen ebenso vergessen zu sein, wie die in den letzten Jahrzehnten mit dem Staatsbahnsystem in fast allen Ländern der Erde gemachten guten Erfahrungen. Das Gutachten, mit dem ich mich im folgenden beschäftigen will, hat gleichfalls einige Seiten der theoretischen Betrachtung dieser Frage gewidmet, ohne neue Gesichtspunkte zu finden. Auch sowohl von der Reichsbahnverwaltung, als innerhalb der politischen und wirtschaftlichen Volksvertretung, ist die Frage sorgfältig geprüft, und es sind Vorschläge zur Heilung des Uebels gemacht worden. Besonders eingehend waren die Untersuchungen der Sozialisierungskommission in den Sitzungen vom 17. November und 3. Dezember 1921, deren Ergebnis in einem ausführlichen Gutachten und deren Verhandlungen in einem dicken Band von 550 Seiten veröffentlicht worden sind. Die Sozialisierungskommission hat eine Reihe von Sachverständigen aus den Kreisen der Eisenbahnverwaltung, von Handel und Industrie vernommen und auch wertvolles Material zutage gefördert[1]). Das — ich möchte sagen — fast einstimmige Ergebnis dieser Untersuchungen ging dahin, daß die Abtretung der Reichseisenbahnen in ein Privatunternehmen nicht empfohlen werden könne. Es wurden indes Vorschläge zur Gesundung der Reichsbahnen gemacht, die sich auch ohne Systemänderung durchführen ließen, und die Erörterung dieser Vorschläge ist im besten Fluß.

Da erschien plötzlich vor einigen Tagen ein für den Reichsverband der deutschen Industrie erstattetes, unter dem Titel „Die deutsche Eisenbahnfrage“ veröffentlichtes Gutachten, in dem die scheinbar erledigte Angelegenheit aufs neue erörtert, und nunmehr die Verwandlung der Reichsbahn in eine private Aktiengesellschaft nachdrücklich befürwortet wird[2]). Diese Aktiengesellschaft soll allerdings so zusammengesetzt sein, daß sie einen gemeinwirtschaftlichen Charakter trägt. An dem Gutachten kann man auch heute noch nicht stillschweigend vorübergehen. Die Namen seiner Verfasser — zwei im Ruhestand befindliche, hervorragende, in langer praktischer Tätigkeit bewährte höhere Eisenbahnbeamte, zwei Industrielle und der Syndikus der Handelskammer in Essen — bürgen dafür, daß sie ihre Vorschläge sehr ernst nehmen und auch erwarten, daß sie ernst beachtet werden.

I.

Das Gutachten gliedert sich in zwei Teile, einen ersten kritischen und einen zweiten, in dem die Verfasser ihre praktischen Vorschläge auseinandersetzen und begründen. In dem ersten Teil versuchen die Verfasser auseinanderzusetzen, daß und aus welchen Gründen die jetzige Reichseisenbahnverwaltung außerstande ist, die durch den Krieg niedergebrochene Reichsbahn wieder aufzubauen. Sie beleuchten die von der Reichsbahnverwaltung zur Sanierung des Unternehmens vorgeschlagenen Mittel mit dem Ergebnis, daß ein wirksamer Erfolg von diesen nicht zu erwarten sei.

Um die Unfähigkeit der Reichsbahnverwaltung zu beweisen, werden die Betriebs- und Verkehrsergebnisse des letzten Friedensjahres (1913) mit denen der beiden ersten Jahre nach Beendigung des Krieges (1919 und 1920) verglichen, das Jahr 1921, für das vollständige Zahlen noch nicht vorlagen, wird nur an einzelnen Stellen mit berücksichtigt. Schon gegen einen solchen Vergleich bestehen erhebliche Bedenken. Die deutschen Eisenbahnen sind während des vierjährigen Kriegs durch die Militärverwaltung in einer Weise heruntergewirtschaftet worden, wie die Eisenbahnen keines andern Landes. Durch die Massenbeförderung von Truppen, Kriegsmaterial, Verwundeten, Gefangenen hin und her zwischen dem äußersten Westen in Frankreich und Italien und dem äußersten Osten (Rumänien, Bulgarien, Serbien, Türkei) und dem äußersten Norden in Rußland und den baltischen Provinzen, ist der Oberbau abgefahren, eine ausreichende Instandsetzung während des Krieges war nicht möglich. Ein großer Teil der Lokomotiven und Wagen sind an die Verbündeten abgegeben oder in Feindesland geblieben. Das alte, geübte, technisch vorgebildete Personal war z. T. zu den Waffen berufen, z. T. mußte es bei der Verwaltung der Eisenbahnen im Feindesland eingestellt werden. Der Ersatz durch junge ungeübte Leute, durch alte, bereits im Ruhestand lebende und wieder in Dienst getretene Beamte, durch Frauen, war ein Notbehelf, der, bei aller Anerkennung ihrer Leistungen, das alte und eingeübte Personal nicht ersetzen konnte. Die Eisenbahnen waren dabei mit Erfolg bemüht, auch den Ansprüchen des bürgerlichen Verkehrs soweit als irgend möglich zu genügen. Dazu kam nach Abschluß des Waffenstillstands die Blutentziehung durch Abgabe von 5000 Lokomotiven, von 150 000 Güterwagen und 24 000 Personenwagen an die Feinde; dazu kam die Folge der Staatsumwälzung, die plötzliche Einführung des Achtstundentags, die Anforderungen der Demobilisierungskommission wegen Einstellung von Arbeitern, die zum erheblichen Teil nicht vorgebildet waren, in die Werkstätten, in den Betrieb. Es bedarf wahrlich keines Sachverstandes, um einzusehen, daß ein derartig zertrümmerter Apparat nicht von heute auf morgen, nicht in ein bis zwei Jahren wieder bis zur vollen Leistungsfähigkeit hergestellt werden kann. Daß in den ersten Zeiten des Wiederaufbaus, ungeachtet des besten Willens der Verwaltung, auch Fehler gemacht sind, daraus kann man der Verwaltung keinen allzu schweren Vorwurf machen, wenn man sich zurückversetzt in die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Wirrnisse jener Zeit. Andererseits aber läßt sich nicht in Abrede stellen, daß auch in der ersten Zeit nach Beendigung des Krieges mit größerem Nachdruck die Besserung des Apparats hätte gefördert werden können. Gleichwohl ist es wahrlich kein unbescheidenes Verlangen, daß man einer Verwaltung einige Jahre Zeit läßt zur vollständigen Wiederherstellung der Zustände, wie sie vor dem Krieg waren, wenn man ihr eine Erholungspause gönnt, und dann erst Vergleiche anstellt, wenn einigermaßen normale Zustände wiederhergestellt sein können. In Frankreich, England, Nordamerika, deren Bahnen unter dem Krieg lange nicht so gelitten haben, wie die deutschen, sind die früheren Zu-

---

[1]) Das Gutachten und die Verhandlungen sind im Verlag von H. R. Engelmann, Berlin W 15, erschienen.

[2]) Die deutsche Eisenbahnfrage. Gutachten erstattet für den Reichsverband deutscher Industrieller, von Franke, früher Unterstaatssekretär im preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten, Henrich (Siemens-Schuckert-Werke), Martiny (früher Linke-Hofmann-Werke), Quaatz, Syndikus der Handelskammer in Essen, von Schäven (Eisenbahndirektionspräsident a. D.). Berlin 1922. Karl Sigismund.

stände auch noch lange nicht wiedergekehrt. Es ist mir nicht bekannt, daß irgend jemand daraus einen Schluß auf die Unfähigkeit der dortigen Bahnen gezogen hat. Allen diesen Umständen ist in der scharfen Kritik des Gutachtens keine Rechnung getragen.

Die Statistiken in dem ersten Abschnitt des Gutachtens müssen also mit allem Vorbehalt beurteilt werden. Dazu kommt, daß mehrfach nicht vergleichbare Zahlen zusammengestellt und aus diesen die falschen Schlüsse gezogen werden. Auf S. 8 werden z. B. die täglichen Wagengestellungszahlen der Jahre 1920 und 1921 denen des Jahres 1913 gegenübergestellt, obgleich in den Jahren 1920 und 1921 das deutsche Eisenbahnnetz (außer durch Wegfall der elsaß-lothringischen Bahnen, auf den Rücksicht genommen ist) um 5289 km (einschl. Saarbahnen) kleiner war als 1913. Daß in einem kleinen Netz täglich weniger Wagen gestellt werden, der Verkehr geringer ist, als in einem soviel größeren, liegt doch auf der Hand. Ganz falsch ist auch der Schluß aus der bildlichen Darstellung S. 9. Hier wird die Anzahl der in den Jahren 1913 und 1920 vorhandenen Lokomotiven gegenübergestellt und mit den in diesen Jahren geleisteten Lokomotivkilometern verglichen. Lokomotivkilometer werden aber — das hätte der Statistiker des Gutachtens eigentlich wissen müssen — nur von in Betrieb befindlichen Lokomotiven, nicht von solchen gefahren, die in den Werkstätten stehen. Es mußten m. a. W. die in Betrieb stehenden Lokomotiven der beiden Jahre in Vergleich gestellt werden. Während nun die Zahl der vorhandenen Lokomotiven am 1. April 1922 um 3104 = 11 pCt. größer war als am 1. April 1914, war am 1. August 1922 die Anzahl der arbeitsfähigen Lokomotiven (18 771) um 4704 = 20,5 pCt. geringer als am 1. August 1914 (23 475). Die Zahlen für 1913 und 1920 stehen mir leider nicht zur Verfügung, indessen kommt es hier nur auf die Verhältniszahlen an. Daß die Leistungsfähigkeit der Lokomotiven gegenüber der Friedenszeit stark zurückgegangen sei, wird durch die Gegenüberstellung auf S. 9, wonach die Zahl der (d. h. aller) Lokomotiven um etwa 10 pCt. gestiegen sei, die Leistungen dagegen um 60 pCt. gefallen sind, in keiner Weise bewiesen, und die bildliche Darstellung ist nur dazu geeignet, den Leser irre zu führen.

Richtig ist, daß die Leistungen des Eisenbahnpersonals in der Zeit nach Kriegschluß gefallen sind. Aber die Eisenbahn teilt dieses Schicksal mit vielen anderen Industrien, z. B. die Bergwerksindustrie. Sehr beachtenswerte Zahlen darüber befinden sich in Heft I der Zeitschrift: Die Reichsbahn, S. 58—60, auf die ich hier verweise. Diese Herabminderung, so bedauerlich sie für die Wirtschaftlichkeit auf der Eisenbahn ist, läßt sich einigermaßen erklären, wenn auch nicht ganz entschuldigen. Die deutschen Arbeiter waren infolge der Kriegsjahre physisch und moralisch heruntergekommen, sie waren unzureichend und schlecht ernährt, und unter dem Druck des verlorenen Krieges arbeitsunlustig. Ueber den Zwang der Einstellung wenig tüchtiger Arbeiter habe ich oben gesprochen. Sicherlich können diese Umstände nicht beweisen, daß die Eisenbahnverwaltung unfähig gewesen ist.

Auch die Darstellung des Gutachtens über die Ursachen der Verlustwirtschaft ist eine recht einseitige. Sie werden gefunden in der mangelhaften Ausnutzung des mechanischen Apparates und dem gesunkenen Verkehr, dem zu starken Anwachsen des Personals und der zu späten Erhöhung der Tarife. Daß es richtig gewesen wäre, die Tarife schon während des Krieges zu erhöhen, wird nicht ausdrücklich gesagt. M. E. wäre das ein grober Fehler gewesen. Bei der Abschnürung des gesamten Auslandsverkehrs durch die Blockade war es im Gegenteil die richtige Politik, den Verkehr durch Heraufsetzung der Tarife nicht noch mehr zu schädigen und die finanzielle Seite zurücktreten zu lassen. Ob man in den letzten Jahren und nach Beendigung des Krieges schneller mit den Tariferhöhungen hätte vorgehen sollen, läßt sich heute leicht sagen. Versetzt man sich aber in die damalige Zeit zurück, so wird man vielleicht etwas anders denken, zumal mindestens zweifelhaft war, ob der preußische Landtag seine Zustimmung, die nach dem Gesetz von 1882 notwendig war, zu stärkeren Erhöhungen erteilt hätte. Eine stärkere Erhöhung der Tarife würde übrigens, nach den eigenen Ausführungen des Gutachtens an anderer Stelle, eine Verminderung des Verkehrs zur Folge gehabt haben, es würde also schon früher der Zustand eingetreten sein, den das Gutachten als Folge der späteren Tariferhöhungen beklagt.

Ueber die Notwendigkeit einer Verminderung des Eisenbahnpersonals besteht wohl allgemeines Einverständnis und es ist eine ernste Aufgabe der Reichsbahnverwaltung, hierin so schnell als möglich, jedenfalls schneller als bisher, vorzugehen, wenn auch andererseits — und zwar auch in dem Gutachten — anerkannt wird, daß in der jetzigen Uebergangszeit ein größeres Personal erforderlich ist, und auch in Zukunft, infolge der veränderten Umstände, verhältnismäßig mehr Personal erforderlich sein wird, als vor dem Krieg. Die Zahlen, mit denen das Gutachten S. 16 seine Auffassung begründet, gibt es aber selbst preis, wenn S. 16 unten bemerkt wird, „die Berechnung beruhe auf Schätzung und habe dementsprechend nur einen bedingten Wert". Solche unsicheren Zahlen können doch wirklich nicht, wie es weiter heißt, „beweisen, daß die Eisenbahnverwaltung längst mit dem Abbau des Personals in stärkerem Maße hätte vorgehen müssen".

Ob es möglich gewesen wäre, ob die Geldmittel ausreichten, schon gleich nach Kriegsende noch mehr Lokomotiven zu beschaffen und mit der Wiederherstellung des Oberbaues schneller vorzugehen, als dies geschehen ist, muß dahingestellt bleiben. Mit den Zahlen S. 13/14 lassen sich jedoch die in der Tabelle S. 19 der amtlichen Denkschrift: Zur Lage der Reichsbahn über die Beschaffung von Lokomotiven, auch in den Jahren 1918 bis 1920, mitgeteilten Zahlen schwer vereinigen.

II.

Zur Beseitigung der finanziellen Notlage der Eisenbahnen hat der Verkehrsminister in immer steigendem Maße und immer schnellerem Tempo die Tarife erhöht und ist bestrebt die Ausgaben, besonders durch Einschränkung der Bautätigkeit, zu vermindern. Außerdem werden organische Aenderungen zur dauernden Verbesserung der Finanzen geplant und zwar durch Erlaß eines Eisenbahnfinanzgesetzes und eines Arbeitszeitgesetzes. Von beiden Gesetzen sind bisher erst Entwürfe veröffentlicht, die mit Sachverständigen beraten werden, bevor sie an den Reichstag gehen. Durch das Arbeitszeitgesetz sollen die anerkannten Bedenken gegen die mechanische Durchführung des Achtstundentages beseitigt, durch das Finanzgesetz die Eisenbahnen auch über den Art. 92 der Reichsverfassung hinaus zu einer vom Reichstag tunlichst unabhängigen Verwaltung umgestaltet, wie sich ein wieder neu erstandenes schönes Fremdwort ausdrückt, „entpolitisiert" werden. Beide Maßnahmen sind von der Sozialisierungskommission empfohlen, ihr Zweckmäßigkeit ist auch von anderen maßgebenden Stellen grundsätzlich anerkannt worden.

Ob die ununterbrochen in steigendem Maße fortgesetzten Erhöhungen der Tarife ein geeignetes Mittel zur Wiederherstellung gesunder Eisenbahnverhältnisse sind, und ob sie nicht die Entwicklung des Verkehrs in hohem Grade beeinträchtigen, und nicht zur Verteuerung der Lebensmittel und Betriebstoffe mit beitragen, darüber gehen die Ansichten auseinander. Ihre Wirkung auf den Verkehr ist vielleicht nicht so verheerend, wie die der ins ungemessene erhöhten Gebühren der Reichspost. — Eine baldige Einstellung dieser Maßnahmen halte ich mit dem Gutachten für recht wünschenswert. Auf die Kritik der beiden vorgenannten Entwürfe von Reichsgesetzen an dieser Stelle einzugehen liegt schon deshalb kein Anlaß vor, weil es sich lediglich um Entwürfe handelt. Ueber das Reichsfinanzgesetz urteilt das Gutachten mit folgenden Worten:

„Die oben gesteckten Ziele (d. h. eine Beseitigung der Verlustwirtschaft) können durch das Eisenbahnfinanzgesetz nicht erreicht werden. Zur Trennung der Eisenbahnfinanzen von dem Reichshaushalt ist die Schaffung eines selbständigen Risikoträgers notwendig. Eine Entpolitisierung kann nur dadurch erreicht werden, daß das Eigentum vom Reich losgelöst wird."

Damit komme ich zu den praktischen Vorschlägen des Gutachters.

Die Reichsbahn ist abzutreten an eine Privat-Aktiengesellschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage. Diese übernimmt die Reichsbahn zum Eigentum. Ihre Gegenleistung ist die Uebernahme der Eisenbahnschulden der Länder, die das Reich durch den Vertrag von 1920 übernommen hat. Diese Schulden belaufen sich nach dem Gutachten (S. 37) auf rund 40 Milliarden Papiermark, während die Herstellungskosten der Reichsbahn 20 Milliarden, nach anderer Schätzung mindestens 15 Milliarden Goldmark betragen, d. h. doch wohl mindestens 500 Milliarden Papiermark nach der heutigen Währung. Durch Zahlung des vorgenannten Entgelts machte die Reichsgesellschaft also wahrlich kein schlechtes Geschäft. Der einzige Vorteil des Reichs wäre die Entlastung von seiner gesamten Eisenbahnschuld und das Aufhören der Verpflichtung ihrer Verzinsung und Tilgung. Die Aktiengesellschaft erhält ihre Mittel durch Ausgabe von Aktien in Höhe von 5 Milliarden Mark (wohl unzweifelhaft nach dem Zusammenhang (S. 37) Papiermark), durch eine Investitionsanleihe von rund 30 Milliarden Papiermark zur Beschaffung von Betriebsmitteln, zum Ausbau der Bahnanlagen und für Eisenbahn-Siedlungszwecke (4 Milliarden), endlich durch einen Betriebsfonds von 500 Millionen Goldmark. — Aus den zu erzielenden Betriebsüberschüssen erhalten die Aktionäre eine Dividende von 6 pCt. Von den Mehrerträgen fällt die eine Hälfte an das Reich und die Länder, die andere Hälfte an die Aktionäre.

Die Organe dieser Aktiengesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung der Aktionäre. Als Aktionäre denkt sich das Gutachten (S. 25) „die Berufsstände, d. h. Landwirtschaft, Handel einschl. Banken, Industrie und Handwerk, außerdem die Gewerkschaften und die Kommunen, letztere zugleich als Vertreter der freien Berufe und Verbraucher. Die Verfasser empfehlen ferner, der Beamten- und Arbeiterschaft eine Beteiligung an der Gesellschaft zu gewähren. Auch das öffentliche Interesse, vertreten durch das Reich und die Länder, würde an dem Unternehmen zu beteiligen sein". Durch diese Zusammensetzung soll die Gemeinwirtschaftlichkeit des Unternehmens gewährleistet werden. Wie die Aktien unter diese verschiedenen Interessenten verteilt werden sollen, ob sie auf den Namen oder den Inhaber lauten, wie sich das Stimmrecht gestalten soll, darüber erscheint in dem Gutachten nichts, und es wäre doch einigermaßen erwünscht, hierüber etwas zu hören, z. B. über die wichtige Frage, wie es verhütet werden soll, daß einzelne Aktionäre oder Gruppen von Aktionären die Mehrheit der Aktien erhalten und damit ein Einfluß auf die Verwaltung gewinnen können, der mit einer gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wohl vereinbar ist. Auch von dem Aufsichtsrat, dessen Wahl, dessen Befugnissen dem Vorstand gegenüber, enthält das Gutachten nichts, dagegen wird der Vorstand sehr ausführlich behandelt. „Der Kopf der Gesellschaft muß „so klein wie möglich sein", heißt es S. 26. Mit dem Kopf kann doch wohl nur der Vorstand gemeint sein. Dieser Vorstand aber ist ein engerer und ein erweiterter. Der engere Vorstand besteht aus 5 Personen, mit einem primus inter pares an der Spitze. Die gehobene Stellung dieses primus inter pares äußert sich darin, daß sich die übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes in geschäftlichen Angelegenheiten seiner Zustimmung zu versichern haben". Das heißt doch nichts anderes, als daß er der eigentliche Leiter der Geschäfte sein soll. Den erweiterten Vorstand bilden der engere Vorstand und die Vorsitzenden der Generaldirektionen, über deren Anzahl das Gutachten auch nichts sagt. Man muß doch wohl an 6 bis 8 Generaldirektionen denken. — Die Hauptverwaltung gliedert sich in 4 Abteilungen (für Wirtschaft, Betrieb, Werkstätten und Finanzen). Nach den Befugnissen, mit denen diese Abteilungen ausgestattet werden, ist anzunehmen, daß ihnen eine Anzahl von Referenten zugeteilt werden. Kann man wirklich sagen, daß ein solcher Kopf klein, nur möglichst klein ist? Beinahe möchte ich annehmen, daß er nicht viel kleiner sein wird, als die Eisenbahnabteilungen des jetzigen Reichsverkehrsministeriums.

Die eigentlichen Träger der Verwaltung aber sind die Generaldirektionen, „vollkommen geschlossene, wirtschaftliche Gebilde mit eigener Bilanz" (S. 28). Diese Generaldirektionen, über deren Umgrenzung Vorschläge nicht gemacht werden können — nur einige Richtlinien stellt das Gutachten auf —, sind ähnlich organisiert wie der Vorstand. An der Spitze ein Generaldirektorium von 5 Personen, mit einem primus inter pares, „dessen Einfluß so sichergestellt sein muß, daß er durch Eingriffe der Hauptverwaltung nicht ausgeschaltet werden kann". Die Generaldirektionen sollen finanziell ganz selbständig sein, das Personal wird ihnen nicht durch den Hauptvorstand zugeteilt, der technische Apparat, die Dienst-, Tarif- und Abfertigungsvorschriften werden nicht im Befehlswege dem Generaldirektorium aufgenötigt, sondern durch gemeinsame Arbeit des Hauptvorstandes und der Generaldirektionen festgestellt. Gemeinsam ist für das ganze Gebiet der Reichseisenbahngesellschaft das Normalbuchungsformular — wie heute. Die Bezirke der Generaldirektionen sollen so gebildet werden, daß ein Wettbewerb zwischen den Generaldirektionen nicht ausgeschlossen ist. „Ein Uebermaß des Wettbewerbes ist nicht zu befürchten."

Unter den Generaldirektionen stehen Bezirksdirektionen, etwa im Umfang der jetzigen Eisenbahndirektionen, unter diesen Dienststellen, die eine größere Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit als die jetzigen erhalten. — Diese ganze Organisation soll, wie es scheint, durch Reichsgesetz festgelegt werden, das Gutachten beschränkt sich auf Zeichnung der Umrisse. Dem Vorstand und den Generaldirektionen werden wirtschaftliche Beiräte in der jetzigen Art an die Seite gestellt.

Bleiben wir einmal bei Betrachtung dieser Organisation stehen, so ist zunächst nicht klar, wozu ein so großer Apparat, wie der in Aussicht genommene Vorstand, erforderlich ist, ein Vorstand, der den Generaldirektionen so gut wie nichts zu sagen hat, eigentlich nur eine Sammelstelle für die Ergebnisse der Arbeiten der Generaldirektion ist. Die Selbständigkeit der Generaldirektionen ist so unbeschränkt, daß, wie oben gesagt, ausdrücklich davor gewarnt wird, daß der primus inter pares sich durch die Abteilungen des Vorstandes in seine Geschäftsführung hereinreden läßt. Durch solche Generaldirektionen aber würde m. E. die glücklich erkämpfte Einheitlichkeit der deutschen Eisenbahn zerstört, der Vorstand würde nicht imstande sein, einen solchen Prozeß zu verhindern. Jede Generaldirektion mit ihrem wirtschaftlich und geographisch fest umschlossenen Gebiete, würde für sich arbeiten, unbekümmert, ja oft genug im Wettbewerb mit den Nachbarbezirken. Das würde einen sehr beklagenswerten Rückschritt in der deutschen Eisenbahnbewegung bedeuten. Eine vernünftige Dezentralisation unter Entlastung des Ministeriums und der Eisenbahndirektionen von unnützer Kleinarbeit wäre auch bei der Reichsverwaltung möglich, leider ist in dieser Beziehung von der Reichseisenbahnverwaltung bis jetzt nur wenig geschehen.

Bei ihr aber steht eben der Reichsgedanke in ganz anderer Weise im Vordergrund, als bei einer Privatgesellschaft. Und glaubt man wirklich, daß eine nach den Vorschlägen des Gutachtens zusammengesetzte Generalversammlung auch nur den geringsten Einfluß auf eine gemeinwirtschaftliche Verwaltung der Eisenbahnen haben wird? Eine Zusammenarbeit der Berufe, der Kommunen, der Länder, des Reichs in dieser Richtung scheint mir ausgeschlossen. Wenn nicht, wie das heute meist der Fall ist, die Generalversammlung die Anträge des Vorstandes schlank genehmigt — was besonders geschehen wird bei dem Vorschlag einer guten Dividende —,

so werden sich Gruppen bilden, die lediglich von ihren, seien es wirtschaftliche, seien es finanzielle Interessen, geleitet werden und danach auf den Vorstand und dessen Entschließungen einzuwirken suchen. Darin liegt ein neuer Keim für eine Zersplitterung des Eisenbahnwesens.

Nun soll die Reichseisenbahngesellschaft allerdings der Reichsaufsicht unterstehen. Diese soll sich aber nur darauf erstrecken, daß die Eisenbahnen sich in einem betriebssicheren und den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Zustand befinden, daß die Verkehrspolitik nicht der Handelspolitik widerspricht, daß die gesetzlichen Vorschriften beachtet und die den Eisenbahnländern im Staatsvertrag vom 30. April 1920 gegebenen Zusagen erfüllt werden. — Die Reichseisenbahngesellschaft soll dagegen auf zunächst drei Jahre volle Freiheit bei Festsetzung der Tarife, ausgenommen die für die wichtigsten Lebensmittel, haben, nach Ablauf der Uebergangszeit müßte der Reichsregierung „das Recht zustehen, unbillige Tariferhöhungen anzufechten". Das Eisenbahnmonopol, einschl. des Enteignungsrechts, geht vom Reich auf die Gesellschaft über. Die baupolizeilichen Hoheitsrechte, insbesondere das Recht der Planfeststellung im landespolizeilichen Prüfungsverfahren und im Enteignungsverfahren, soll im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Entscheidung eines besonderen Senats des Reichswirtschaftsgerichts, die Beschwerden über die Tarife einem Tarifgericht übertragen werden. Ueber die Zusammensetzung dieser Behörden werden nur allgemeine Andeutungen gemacht.

Daß der Vorschlag einer Uebertragung der Tariffestsetzung an die Gesellschaft, wenn auch nur auf eine beschränkte Zeit, ernst gemeint sei, kann ich mir nicht denken, wie es mir auch unverständlich ist, wie sich die Verfasser zur Begründung der Tariffestsetzung u. a. auf das preußische Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 beziehen können! Der Vergleich hinkt doch wirklich auf beiden Beinen. Wie weit die Tariffreiheit gehen soll, ob z. B. auch daran gedacht ist, auch den § 6 der Eisenbahnverkehrsordnung außer Kraft zu setzen, wird (absichtlich?) verschwiegen. Eigenartig berührt es, daß die Tariffreiheit nur für Lebensmittel, nicht auch für die notwendigsten Rohstoffe, z. B. Kohlen, eingeschränkt werden soll und noch eigentümlicher berührt die Befürwortung einer besonderen Bestimmung über Beibehaltung der Notstandstarife nach Art. 46 der früheren Verfassung. Dieser Artikel ist meines Wissens in dem langen Zeitraum von fast 50 Jahren nicht ein einziges Mal praktisch angewandt worden. Die Begriffsbestimmung der „unbilligen", also anfechtbaren Tarife (S. 32 oben), ist der reine Kautschuk. Was ist „angemessener Gewinn"? was „unverhältnismäßige Belastung"? Jedenfalls würde nichts im Wege stehen, zunächst in den ersten drei Jahren, aber auch später, daß einem Wirtschaftsgebiet, einer Industrie erheblich niedrigere Tarife gewährt werden, als einer anderen im Wettbewerb stehenden, und dem Refaktionsunwesen würden wieder Tür und Tor geöffnet. Die Annahme (S. 31), daß derartige Unzuträglichkeiten infolge der auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage gebildeten Generalversammlung unmöglich wären, ist doch wirklich naiv. Es erscheint mir undenkbar, daß der Reichstag jemals eine einzelne, noch dazu eine Monopolgesellschaft, mit solchen Machtvollkommenheiten ausstatten würde. Nur beiläufig sei bemerkt, daß die allerneuesten, nach dem Krieg erlassenen Gesetze in den drei großen Privatbahnländern Großbritannien, Frankreich, der Vereinigten Staaten von Amerika genau die gegenteiligen Tendenzen verfolgen, indem die Tariffreiheit der Eisenbahnen erheblich eingeschränkt, ja die Festsetzung der Tarife den Bahnen z. T. ganz entzogen und den Regierungen übertragen ist.

III.

Und nun, welche Mittel stehen der Reichseisenbahngesellschaft zur Verfügung, um eine bessere Finanzwirtschaft zu führen als die Reichsbahn, d. h. aus den Betriebseinahmen die Ausgaben, einschließlich Verzinsung der Tilgung des Anlagekapitals zu decken und eine angemessene Dividende herauszuwirtschaften? Wenn das Reich auf die oben erwähnten Vorschläge des Gutachtens über die Finanzierung der Gesellschaft eingehen sollte — was ich für ausgeschlossen halte —, so wären die Zinszahlungs- und Tilgungsverpflichtungen der Gesellschaft wesentlich geringer, als die der Reichsbahn. Aber damit allein ist es nicht gemacht. Die Gesellschaft müßte doch imstande sein, ihre sonstigen Ausgaben zu vermindern, ihre Einnahme zu erhöhen. Ob die Organisation viel billiger sein würde, als die jetzige, das müßte nachgewiesen werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Generaldirektionen werden sicherlich höhere Bezüge beanspruchen, als die jetzt in ähnlichen Stellungen befindlichen Reichsbeamten. Der ganze Beamten- und Arbeiterapparat muß übernommen, mit diesem muß einstweilen fortgewirtschaftet werden. Nun kann eine Privatgesellschaft mit Entlassung unfähiger, fauler, überflüssiger Arbeiter unzweifelhaft rücksichtsloser vorgehen als der Staat. Ob ihr das immer gelingt, ob sie die Löhne der Arbeiter wesentlich herabsetzen kann, ist eine andere Frage. Die Beamten aber haben ihre gesetzlich verbürgten Rechte, die die Gesellschaft ja auch übernehmen will. Sie könnte also nur vermindert werden, wenn sie freiwillig ausscheiden, und ihre Stellen nicht wieder besetzt werden. Daß die Befugnis einer zwangsweisen Pensionierung, wie sie bei der preußischen Reform im Jahre 1895 gesetzlich genehmigt ist, auch einer Privatgesellschaft zugestanden würde, möchte ich nicht annehmen. Mit einer sofortigen erheblichen Herabsetzung der Personalausgaben kann jedenfalls nicht gerechnet werden, auch wenn die Eisenbahnen einer Aktiengesellschaft übertragen werden. Vielleicht gelingt es einer Gesellschaft die Rohstoffe (Kohlen usw.) und die Betriebsmaterialien zu billigen Preisen zu erwerben, als das Reich, besonders von solchen Unternehmungen, die mit der Gesellschaft in nähere persönlichen Beziehungen (als Aufsichtsräte, Aktionäre) stehen. Dazu helfe dann auch der kaufmännische Geist, der an die strengen Formen und Vorschriften der Beamten nicht gebunden ist. Für die Gesellschaft ist es immerhin eine lohnende, wenn auch nicht ganz leichte Aufgabe, den von ihr übernommenen Beamten den kaufmännischen Geist einzuimpfen.

Auf welche Weise aber neue Einnahmen geschaffen werden sollen, nachdem die Tariferhöhungspolitik der Reichsverwaltung so scharf verurteilt wird, darüber spricht sich das Gutachten kaum aus. Durch Verbesserung der Statistik und kaufmännische Buchführung kann die Uebersicht über die Wirtschaftlichkeit verbessert werden, aber neue Einnahmen bringen sie nicht. Ueber den sehr zweifelhaften Wert der kaufmännischen Buchführung für die Eisenbahnfinanzverwaltung braucht man kaum noch ein Wort zu verlieren, wenn man die überzeugenden Ausführungen des früheren Eisenbahnministers Oeser in der kleinen Schrift „Die Verlustwirtschaft der Verkehrsbahnen" (Frankfurt a. M. 1920), S. 29 gelesen hat. Daß die Eisenbahn-Statistik noch nicht wieder auf der wissenschaftlichen Höhe der Vorkriegszeit steht, ist richtig; ihre Verbesserung soll auch in Angriff genommen sein. Während des Krieges und in der ersten Zeit nach Kriegsende konnten nur die notwendigsten statistischen Unterlagen geschaffen werden und eine Veröffentlichung in dem früheren Umfang während des Krieges war schon deshalb ausgeschlossen, weil sie unseren Feinden Einsicht in unsere Verkehrsverhältnisse gegeben hätten, die für die Kriegsführung sehr bedenklich waren.

* * *

Mein Urteil möchte ich dahin zusammenfassen, daß zunächst den Verfassern des Gutachtens der Nachweis nicht gelungen ist, daß eine Verbesserung der Finanzlage unter der Herrschaft der jetzigen Verwaltung unmöglich ist. Ebensowenig haben sie bewiesen, daß die in Vorbereitung befindlichen organischen Aenderungen zu einer wirklich dauernden Besserung nicht führen können, und endlich haben sie einen zu geringen Wert auf die Tatsache gelegt, daß seit dem Kriegsende eine fortschreitende Besserung in allen Zweigen der Eisenbahnverwaltung bereits

eingetreten ist. Erst wenn unumstößlich feststehen sollte, daß die Reichsbahnverwaltung auch nach Durchführung der in Angriff genommenen Reformen dauernd ihrer Aufgabe nicht gewachsen wäre, könnte eine Abkehr von der reinen Staatsbahnpolitik ins Auge gefaßt werden.

Die in dem Gutachten vorgeschlagenen neuen Wege halte ich aber für ungangbar. Das Reich soll seine Eisenbahnen für ein Spottpreis verkaufen, es soll sich aller wirklich wertvollen Hoheitsrechte begeben — und das bischen Aufsicht, das ihm verbleiben soll, ist wirklich nicht der Rede wert. Der Preis dafür ist die — zweifellos erwünschte — Befreiung von einem Teil seiner Schulden und die Aussicht auf einen Gewinnanteil an den Aktien, die das Reich von dem Anlagekapital der Gesellschaft übernommen und natürlich bezahlt hat. Dagegen soll der gesamte nationale und internationale Eisenbahnverkehr von einer privaten Monopolgesellschaft nach ihrem Ermessen geleitet werden. Handel und Verkehr, Landwirtschaft und Industrie sollen ihr unterworfen, von den von ihr beliebten Maßregeln abhängig werden, die mächtige Gesellschaft soll im Verkehr nach freier Willkür schalten und walten können. Daß ein solcher Zustand den berechtigten Forderungen des heutigen wirtschaftlichen Lebens nicht entspricht, wer wollte das leugnen? Und dann fragt man sich unwillkürlich: Cui bono? Da finde ich keine andere Antwort, als daß es die Großindustrie ist, deren Interesse die in dem Gutachten vorgeschlagene Neuordnung des Eisenbahnwesens sein würde. Ihr würden bei Beherrschung eines so riesigen Unternehmens, wie es die deutschen Eisenbahnen sind, mittelbar und unmittelbar ungemessene Gewinnste zufallen, die mit den der Allgemeinheit zugedachten Vorteilen in gar keinem Verhältnis stehen. Sollten Vorschläge, die zu einem solchen Ergebnis führen, jeweils die Zustimmung einer deutschen Volksvertretung erhalten? *)

Zum Liquidationsschädengesetz.

Von Dr. jur. **Erich Alexander**, Direktor der Deutschen Orientbank, Berlin.

Der neue Vorentwurf zum Liquidationsschädengesetz und der neue Entwurf betreffend Abänderungen des Reichsausgleichsgesetzes liegen nunmehr vor.

Um den neuen Entwürfen und den Schwierigkeiten, welche sich der Regelung der ganzen Materie entgegenstellen, gerecht zu werden, muß man auf den Ursprung der ganzen Reichsausgleichs- und Entschädigungsgesetzgebung zurückgehen. Wie bekannt, hat der Versailler Vertrag das Deutsche Reich verpflichtet, seine Staatsangehörigen für den Schaden, der ihnen durch die Liquidation ihres Eigentums entstanden ist, voll zu entschädigen. Diese Bestimmung wurde in den Vertrag um deswillen aufgenommen, weil die alliierten und assoziierten Mächte das Odium der Konfiskation von Privateigentum damit von sich abwälzen wollten. Bei der Beschlußfassung über das Reichsausgleichsgesetz glaubte man, abgesehen von den Währungssteuern, welche man den Berechtigten im Reichsausgleichsverfahren und im Liquidationsverfahren auferlegte, trotz warnender Stimmen den Grundsatz der vollen Entschädigung für Ausgleichsforderungen und liquidiertes Eigentum noch durchführen zu können, ebenso, wie man auf der anderen Seite die Währungsschuldner beim damaligen Stande der deutschen Reichsmark für ihre Valuta-Verluste glaubte vollkommen schadlos halten zu können.

Die weitere Entwicklung der deutschen Valuta und der deutschen Staatsfinanzen zeigte bei der Beratung des Entwurfes des Liquidationsschädengesetzes die Unmöglichkeit, diesen Standpunkt weiterhin aufrechtzuhalten. Trotzdem wollte man ursprünglich — in dem sogenannten Referenten-Entwurf — die Fiktion der Vollzahlung weiterhin aufrechterhalten und durch ein außerordentlich kompliziertes und unübersichtliches Besteuerungsverfahren hiergegen einen Ausgleich schaffen. Ebenso beabsichtigte man, das im Reichsausgleichsgesetz vorgesehene, theoretisch plausibel erscheinende, praktisch vollkommen unmögliche Saldierungsverfahren weiter auszubauen und auch auf das Lequidationsschädengesetz zu übertragen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die neuen Entwürfe gegenüber dem bisher bestehenden Rechtszustand und gegenüber dem, was weiterhin beabsichtigt war, in ihren Grundideen einen wesentlichen Fortschritt darstellen.

Es sind zwei neue Grundideen aufgestellt worden, welche nur begrüßt werden können: einmal wird sowohl für das Liquidationsschädengesetz, wie für das Reichsausgleichsgesetz ein fester Multiplikator des Friedensnennwertes vorgesehen, ohne daß steuerliche Abzüge in Frage kommen; in einem Mantelgesetz zu den beiden Gesetzen soll weiterhin klar ausgesprochen werden, daß es dem Deutschen Reiche mit Rücksicht auf seine Finanzlage und insbesondere auf seine Reparationsverpflichtungen nicht möglich ist, seinen Staatsangehörigen für das ihnen seitens der Entente konfiszierte Privateigentum volle Entschädigung zu gewähren. Sodann ist mit dem Saldierungsverfahren gebrochen worden.

So sehr diese Grundsätze anzuerkennen sind, und so sehr, wie bereits gesagt, die neuen Entwürfe einen Fortschritt nach dieser Richtung darstellen, ebensosehr bedarf eine große Reihe von einzelnen Bestimmungen, was die Durchführung dieser beiden Prinzipien betrifft, einer eingehenden Kritik.

Im einzelnen geht das Liquidationsschädengesetz von folgender Regelung aus:

Es wird grundsätzlich dem Geschädigten das Dreifache des Friedensnennwertes der liquidierten Gegenstände gewährt (da auch nach der Novelle zum Reichsausgleichsgesetz künftighin das Dreifache des Friedensnennwertes gewährt werden soll, so ist damit eine einheitliche Regelung geschaffen).

Zuschüsse in Höhe des Zweifachen werden gewährt im Falle der Verdrängung, d. h. wenn der Geschädigte infolge der Einziehung die Grundlage seines Erwerbs ganz oder zum überwiegenden (richtig muß es wohl heißen: „zu einem wesentlichen") Teil verloren hat. Ferner im Falle des Wiederaufbaus im Auslande das Vierfache (wobei die Formulierung „des Wiederaufbaus im Auslande" ebenfalls verbesserungsbedürftig ist) und endlich das Sechsfache im Falle der Vertreibung und des Wiederaufbaus, so daß also in diesem Falle das Neunfache des Friedensnennwertes zu gewähren wäre.

Im Zusammenhange hiermit ist zu bemerken, daß nach dem Schlußparagraphen des Entwurfes bei einer wesentlichen Veränderung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates und eines vom Reichstage zu bildenden Ausschusses von 15 Mitgliedern das Recht haben soll, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die in diesem Gesetz bestimmten Entschädigungssätze der veränderten Lage angepaßt werden. Dieselbe Schlußbestimmung befindet sich auch in der Novelle zum Reichsausgleichsgesetz.

Hierzu ist zu bemerken, daß schon der Multiplikator von 3 für das Reichsausgleichsverfahren und das Liquidationsschädengesetz außerordentlich gering ist und daß versucht werden muß, einen höheren Multiplikator durchzusetzen.

Auf alle Fälle aber ist der Multiplikator für die sogenannten Zuschüsse bei dem jetzigen Stande der Valuta und bei einer eventuellen weiteren Verschlechterung derselben viel zu gering; um so mehr, da das Verfahren sich außerordentlich lange hinziehen und daher der einzelne gar nicht absehen kann, in welchem Momente er zu seinem Gelde kommen wird.

*) Anmerkung der Schriftleitung. Die Veröffentlichung der vorstehenden kritischen Darlegungen eines der berufensten Sachverständigen wird auch von denen, welche in der Entstaatlichung der Reichseisenbahnen den richtigen Weg zu der notwendigen Gesundung in finanzieller und verkehrstechnischer Hinsicht erblicken, im Interesse einer gründlichen und klärenden Erörterung dieses bedeutsamen Problems begrüßt werden. Wir beabsichtigen demnächst einen hervorragenden Vertreter des gegenteiligen Standpunkts in gleicher Weise zu Worte kommen zu lassen.

Es ist daher zu empfehlen, einen von Anfang an zu fixierenden, dem Valutastande angepaßten variablen Multiplikator aufzustellen, welcher schon beim heutigen Stande der Valuta über das im Entwurf vorgesehene hinausgehen müßte.

Auf keinen Fall kann der Regierung das Recht gegeben werden, bei einer Besserung der Valuta die heute vorgesehenen Sätze vielleicht noch in pejus zu reformieren; auf alle Fälle müßte Vorsorge dafür getroffen werden, daß die clausula rebus sic stantibus nur im Interesse der Geschädigten ausgelegt werden kann.

Vorgesehen ist weiter, daß an Stelle des Friedensnennwertes auf Antrag des Geschädigten der Betrag der Gutschrift auf Reparationskonto der Entschädigung zugrunde gelegt werden kann.

Der Ersatz mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist zu gewähren: in Barzahlung 1. in Höhe des einfachen Friedensnennwertes, mindestens aber bis zu 200 000 M.; 2. in Höhe des zweifachen Friedensnennwertes im Falle der Verdrängung oder des Wiederaufbaus im Auslande; 3. in Höhe des dreifachen Friedensnennwertes im Falle der Verdrängung und des Wiederaufbaus im Auslande.

Der Rest wird in 4prozentigen Schatzanweisungen, welche mit je ein Zehntel innerhalb der nächsten 10 Jahre eingelöst werden, beglichen.

Die Entschädigung ist mit 5 pCt. vom 1. Januar 1920 an zu verzinsen (im Falle der Abrechnung auf Grund der Gutschrift vom Tage der Gutschrift an).

Anzurechnen auf die Entschädigung sind gemäß § 19 bereits gewährte Vorschüsse und Schulden des Geschädigten, für deren Begleichung auf Grund des Art. 296 des Friedensvertrages er aufzukommen hat. Hiermit kann, wie sich aus dem Zusammenhange des Gesetzes ergibt, nicht etwa gemeint sein, daß das Reich den effektiven Wert der von ihm auf Grund des Art. 296 gezahlten Ausgleichsforderungen in Abzug bringen will, was ja bedeuten würde, daß praktisch in den meisten Fällen auf diese Weise der Liquidationsgeschädigte überhaupt nichts erhalten würde, sondern es ist offenbar nur gemeint, daß das, was der Geschädigte dem Reich auf Grund seiner Ausgleichsschulden zu entrichten hat (nach der Novelle zum RAG. also das Doppelte des Friedensnennwertes) zurückzuhalten ist; zweckmäßig und dem System des Gesetzes entsprechend ist diese Bestimmung jedoch gänzlich zu streichen; auf alle Fälle ist eine klare Formulierung zu finden.

Vorgesehen sind weiterhin Sonderbestimmungen, und zwar die sogenannte Zusatzentschädigung zwecks Berücksichtigung von bestimmten Schäden und Valutaschulden. Der Grundgedanke dieser Bestimmung ist außerordentlich zu begrüßen; es ist hier vornehmlich an die sehr zahlreichen Fälle gedacht, in welchen der Geschädigte hochwertige zwangsliquidierte Valuta-Aktiven hatte, denen auf der anderen Seite Valuta-Verpflichtungen gegenüberstanden, welche nicht im Reichsausgleichsverfahren erledigt werden können, weil Gläubiger Neutrale oder frühere Verbündete sind.

In diesen Fällen soll der Geschädigte eine sogenannte Zusatzentschädigung in der Weise beanspruchen können, daß der Betrag der Gutschrift in Reichswährung zum Tageskurse der Gutschrift bis zur Höhe der vorerwähnten Schäden oder Verbindlichkeiten im Wege der Barzahlung zu gewähren ist, wobei von dem sich hiernach ergebenden Betrage die auf Grund der bereits besprochenen Vorschriften gewährten Entschädigungen in Abzug zu bringen sind, und zwar so, daß die Gesamtentschädigung den Betrag der Gutschrift zum Tageskurs nicht übersteigen darf. Der Antrag auf Festsetzung der Zusatzentschädigung ist innerhalb 6 Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung über die sonstige Entschädigung zu stellen.

Das so aufgestellte Prinzip wird in dem Entwurf jedoch durch zwei Vorschriften, welche abzuändern sind, praktisch so gut wie unbrauchbar:

1. Es bezieht sich im wesentlichen nur auf vor dem 31. Dezember 1919 begründete, in ausländischer Währung ausgedrückte, noch nicht erfüllte G e l d verbindlichkeiten des Geschädigten. Diese Fassung ist vollkommen unzureichend, da die zahlreichen Fälle, in denen Waren, Wertpapiere usw., für welche der Deutsche nur Treuhänder ausländischen Berechtigten gegenüber war, welche auf Grund eines forum arresti eventuell vollen Schadenersatz in einem neutralen oder früher alliierten Lande von ihm verlangen können, nicht gedeckt sind.

2. Die Berücksichtigung dieser Schäden soll insoweit ausgeschlossen sein, als „der Geschädigte unter Berücksichtigung seiner Vermögenslage, insbesondere der ihm zustehenden hochwertigen Forderungen, ohne ernstliche Gefährdung seines wirtschaftlichen Fortkommens oder des Fortbestandes seines Unternehmens zu ihrer Abdeckung imstande ist". Das bedeutet, daß der Geschädigte sozusagen ein Armutszeugnis oder den Nachweis, daß er sonst in Konkurs gehen müsse, beibringen muß, um auf die Zusatz-Entschädigung Anspruch zu haben; es widerspricht gerade im Falle der Zuschüsse auf Grund dieses Gesetzes zum Zwecke des Wiederaufbaus vollkommen dem Sinne des Gesetzes, da ja der ganze Zuschuß zum Zwecke des Wiederaufbaus auf diese Weise ohne weiteres durch die hier in Frage stehenden Verbindlichkeiten aufgezehrt werden kann. Es müßten hier also mindestens hinter den Worten „oder des Fortbestandes seines Unternehmens" die Worte „oder der Zwecke des Wiederaufbaus" eingefügt werden.

Es folgen weitere Sonderbestimmungen für die Entschädigung von Wertpapieren und Forderungen. Auch hier ist der Grundsatz der dreifachen Abgeltung aufgestellt worden mit der Abänderung, daß bei Wertpapieren an Stelle des Friedenswertes der Betrag der Gutschrift zugrunde zu legen ist, sofern nicht der Geschädigte nachweist, daß der Friedenswert des entzogenen Wertpapieres höher ist, als der Betrag der Gutschrift zum Friedenskurs.

Für sogenannte Ablieferungsscheine, die für aufgerufene und abgelieferte Wertpapiere ausgegeben sind, erfolgt Entschädigung nach Maßgabe des Durchschnittskurses, der sich aus den in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 für die Ablieferungsscheine notierten Kursen ergibt. Das gleiche gilt für gesondert liquidierte oder einbehaltene Dividenden- und Zinsscheine.

Vorgesehen ist weiterhin, daß bei Beschlagnahme ohne nachfolgende Liquidation oder Einbehaltung entsprechende Entschädigung zu leisten ist; ebenso die entsprechende Entschädigung für die Entziehung von Gegenständen in der Türkei oder in ehemals feindlichen Staaten, welche den Versailler Vertrag nicht ratifiziert haben.

Es ist weiterhin ein dem § 55 RAG. entsprechender § 49 vorgesehen, welcher für Valutaschulden zwischen im Reichsgebiet ansässigen Reichsangehörigen eine Abänderung der in Betracht kommenden Verträge durch das Reichswirtschaftsgericht vorsieht.

Abgesehen von der Abänderung zahlreicher Detailbestimmungen und Formulierungen, welche verlangt werden muß, mag hier noch auf einen wichtigen Punkt hingewiesen werden:

Es ist in § 12 Ziffer IV des Gesetzes gesagt, daß bei der Entziehung zum Nachteil von juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen der Reichsminister für Wiederaufbau, soweit Zweifel bestehen, entscheidet, ob die Geschädigten als Reichsangehörige zu gelten haben.

Im Reichsausgleichsgesetz heißt es in § 24 Abs. 3: „als Deutsche gelten juristische Personen und Handelsgesellschaften nur dann, wenn ihr Sitz sich im Reichsgebiet befindet, ihre Rechtsbeständigkeit auf Reichsrecht oder dem Rechte eines deutschen Landes beruht und i h r K a p i t a l s p ä t e s t e n s s e i t d e m 1. J a n u a r 1 9 2 0 ü b e r w i e g e n d R e i c h s a n g e h ö r i g e n z u s t e h t."

Auf Grund dieser Bestimmung ist neuerdings von seiten der Reichsausgleichsämter in Fällen der §§ 44, 46 von Vorständen von deutschen Aktiengesellschaften, bei denen kaum ein Zweifel über ihren deutschen Charakter bestehen kann, die eidesstattliche Versicherung verlangt worden, daß ihr Kapital spätestens seit dem 1. Januar 1920 überwiegend Reichsangehörigen zustehe. Es ist klar, daß nur in Ausnahmefällen der Vorstand irgend einer deutschen Aktiengesellschaft mit gutem Gewissen eine derartige eidesstattliche Versicherung abgeben kann; es ist schwer zu sagen, auf Grund welchen Materials z. B. der Vorstand der Deutschen Bank hierzu in der Lage sein sollte. Es ist daher zu verlangen, daß die in § 24 Abs. 3 vorgesehenen ju-

ristischen Personen prima facie als entschädigungsberechtigt zu betrachten sind und daß die Behörden ihrerseits den Nachweis zu führen haben, daß in konkreten Fällen die Mehrheit des Kapitals sich nicht in Händen von Reichsangehörigen befindet.

Die in engem Zusammenhang mit dem Entwurf zum Liquidationsschädengesetz stehende Novelle zum Reichsausgleichsgesetz weist, abgesehen von der bereits erwähnten Aufhebung des Saldierungs-Verfahrens und der steuerfreien Vergütung des dreifachen Friedensnennwertes, vor allen Dingen folgende Aenderungen gegenüber dem Reichsausgleichsgesetz auf:

Der Ausgleichsschuldner soll in Zukunft nicht das einfache, sondern das doppelte des Friedensnennwertes an das Reich zahlen, wobei besondere Stundungsbestimmungen für Fälle besonderer wirtschaftlicher Härte getroffen sind; hinzu kommt, daß im Falle der §§ 44, 46 noch eine besondere Gebühr von 2½ pCt. des Nennbetrages der Schuld in Anrechnung zu bringen ist.

Diese besondere Gebühr ist auf alle Fälle zu beseitigen.

Im übrigen bedeutet die Verpflichtung zur Zahlung des doppelten Tageskurses trotz der Härtebestimmungen eine in vielen Fällen außerordentlich große Härte; es wird hier ein weiteres Entgegenkommen des Reiches verlangt werden müssen.

In allen Fällen wird eine Gebühr von 2½ pCt. des Nennwertes der Forderung bei Abrechnung über Forderungen oder Schulden in Ansatz gebracht; mag eine derartige Gebühr im Falle der Forderungen noch erträglich erscheinen — im Falle der Schuld erscheint sie gänzlich unbegründet und ist daher zu streichen.

Vorgesehen sind weiter besondere Strafen für den deutschen Gläubiger oder Schuldner für den Fall eines Verstoßes gegen die erforderliche Sorgfalt bei der Auskunftserteilung, bei der Führung eines Rechtsstreites usw. usw.; diese Bestimmungen sind derartig gefaßt, daß damit willkürlicher Auslegung gegenüber den deutschen Gläubigern oder Schuldnern Tür und Tor geöffnet ist; sie sind infolgedessen zu streichen oder abzuändern.

Neu aufgenommen ist weiterhin eine Bestimmung, nach der eine Vereinbarung, auf Grund deren eine unter § 9 Absatz 1 fallende Schuld oder Forderung in Gold oder einer bestimmten Münzsorte zu bezahlen war, bei der Abrechnung des Reichsausgleichsamtes gegenüber dem deutschen Gläubiger oder Schuldner außer Betracht bleibt (§ 35).

Diese Bestimmung ist auf Grund der neuen Abrechnungsweise der Novelle für den deutschen Gläubiger selbstverständlich und daher überflüssig; für den deutschen Schuldner würde sie eine durch nichts zu rechtfertigende Härte bedeuten. Die ganze Bestimmung des neuen § 35 ist daher zu streichen.

Die Zahlung von Forderungen erfolgt seitens des Reichsausgleichsamtes in bar an den Gläubiger in Höhe des Friedensnennwertes seiner Forderung, mindestens aber mit 200 000 M. in bar; für den Rest werden ihm dieselben 4prozentigen Obligationen gegeben, wie im Falle der Liquidationsentschädigungen. Der Schuldner im Reichsausgleichsverfahren ist berechtigt, für seine Zahlungen an das Reich die ihm oder seinem Ehegatten oder Erblasser auf Grund der Novelle oder des Liquidationsschädengesetzes gegebenen Obligationen zum Nennwerte in Zahlung zu geben.

Die §§ 42, a, b, c der Novelle betreffen das sogenannte innere Clearing. Der Grundgedanke ist der, daß der Bankier sozusagen eine Filiale des Reichsausgleichsamtes bilden und entsprechend mit seinem Kunden abrechnen soll; er ist zu begrüßen; im einzelnen bedürfen jedoch die vorerwähnten Paragraphen einer durchgreifenden Umredigierung.

Bei den schon vorerwähnten Aenderungen, welche die §§ 44 ff. des RAG. erfahren, ist auf eine zweckmäßige Umgestaltung des ganzen in den §§ 44—50 geregelten Verfahrens hinzuzielen. Insbesondere ist dafür Vorsorge zu treffen, daß der Schuldner nicht, wie das heute der Fall ist, ein evtl. lange Zeit hindurch laufendes Valutarisiko läuft; es liegt alsdann auch kein Anlaß vor, ihm nicht, was nach § 50 RAG. zulässig ist, den vollen Valutaunterschied als Vorschuß zu gewähren.

Unter einen besonderen Abschnitt ist die Haftung deutscher Schuldner, deren Gläubiger von der Regierung eines alliierten oder assoziierten Staates aus deutschem, nicht dem Schuldner gehörigen Vermögen befriedigt worden sind, geregelt worden; unter diese Bestimmungen dürften vornehmlich die Regelung amerikanischer Vorkriegsschulden fallen, doch sind auch andere Fälle denkbar, welche von diesen Vorschriften betroffen werden.

Sehr wichtig ist die in der Novelle ebenso, wie in dem Liquidationsschädengesetz vorgesehene Zusatz-Abrechnung über in ausländischer Währung ausgedrückte Forderungen zwecks Berücksichtigung anderweitiger Schäden.

Es trifft hier all das zu, was oben wegen des Liquidationsschädengesetzes gesagt worden ist.

Im ganzen kann man sagen, daß die vorliegenden Entwürfe zwar außerordentlich verbesserungsbedürftig sind, aber die Möglichkeit geben, auf ihnen weiter zu bauen und aus ihnen ein Instrument zu machen, durch welches, soweit überhaupt möglich, sowohl die Interessen des Reiches, als auch die Interessen der deutschen Gläubiger und Schuldner in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Die Novelle zum Landessteuergesetz.

Von Rechtsanwalt **Hans Michalke**, Syndikus der Handelskammer, Berlin.

Nachdem das Reich durch die Erzbergersche Finanzreform auf alle wesentlichen Steuern die Hand gelegt hatte, versuchte das Landessteuergesetz die Beteiligung der Länder und Gemeinden an den künftigen Reichssteuern so zu regeln, daß es ihnen möglich werden sollte, ihren Finanzbedarf aus den Reichsüberweisungen und den ihnen noch verbleibenden Einnahmequellen zu decken. Die Anteile aus den Reichseinnahmen wurden den Ländern zugewiesen, denen es überlassen blieb, die Unterverteilung an die Gemeinden vorzunehmen. Von dem Aufkommen der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftssteuer sollten die Länder zwei Drittel erhalten, von dem Aufkommen an der Umsatzsteuer die Länder 10 pCt., die Gemeinden 5 pCt. Ein preußisches Ausführungsgesetz vom 13. Januar 1921 bestimmte, daß von dem preußischen Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer 20 v. H. für Volksschul- und Polizeilasten sowie für einen gemeindlichen Ausgleichsstock abzuziehen waren, und daß von dem verbleibenden Teil der Staat und die Gemeinden je die Hälfte erhalten sollten. Jeder Gemeinde wurde für das Steuerjahr 1920 die für 1919 aus der Einkommensteuer gezogene Einnahme zuzüglich einer Steigerung von 35 v. H. gewährleistet. Die Regelung sollte auch für 1921 gelten; für das Rechnungsjahr 1922 ist eine Regelung noch nicht getroffen, wohl aber war bei Drucklegung dieses Aufsatzes bekannt, daß der Entwurf eines neuen preußischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz vorgelegt werden soll. Nach einer im Reichswirtschaftsrat vorgetragenen Aufstellung des Reichsfinanzministers sind in 1920 aus Reichseinnahmen an die Länder überwiesen worden 7,49 Milliarden und an die Gemeinden 7,84 Milliarden; in 1921 sollten gelangen an die Länder 8,58 Milliarden, an die Gemeinden 8,13 Milliarden. Der Anteil Preußens in 1921 wurde auf 5,3 Milliarden Mark geschätzt, oder gegenüber dem Voranschlag des preußischen Etats mehr: 2¼ Milliarde. Die Stadt Berlin erwartete für das Rechnungsjahr 1921 aus den Ueberweisungen der Reichseinkommensteuer einschließlich Entschädigung für den Wegfall der Gemeindesteuer von dem reichseinkommensteuerfreien Einkommensteil mehr als 1 Milliarde. Hierbei war das Istaufkommen an Gemeindeeinkommensteuer für 1919 mit 655 Millionen in Ansatz gebracht, wozu ein Zuschlag von 35 pCt. mit 229 Millionen gerechnet wurde, so daß sich der garantierte Ertrag mit 684 Millionen ergab. Wenn die Angaben zutreffen, die über den Entwurf des neuen preußischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz gemacht worden sind, so wird für die Verteilung der Reichseinkommensteuer an die Gemeinden mit rückwirkender Kraft nur noch das jetzige tatsächliche Aufkommen an Reichseinkommensteuer in der betreffenden Gemeinde maßgebend sein, nicht etwa wie bisher der Ertrag von 1919.

Neben vielen andern Gemeinden wird vielleicht auch Berlin hieraus einen Einnahmeausfall zu befürchten haben, zum mindesten lassen die bisher bekanntgewordenen Zahlen über die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung in Berlin für das Steuerjahr 1920 befürchten, daß nicht, wie allgemein erwartet wurde, mit einer Erhöhung des städtischen Anteils zu rechnen ist.

Länder und Gemeinden führen seit dem Inkrafttreten des Landessteuergesetzes Klage über ihre völlig unzureichende Beteiligung an den Reichseinnahmen, und sind geneigt, die Schuld an dem fast regelmäßig in ihren Etats- und Rechnungsabschlüssen wiederkehrenden Defizit ausschließlich auf die Entwickelung der Finanzpolitik im Reiche, die sie zu Kostgängern des Reiches gemacht hat, zurückzuführen. Vielfach wird die Auffassung vertreten, daß eine Besserung nur dann eintreten könnte, wenn es Ländern und Gemeinden gestattet wird, Zuschläge zur Reichseinkommensteuer zu erheben.

Die Reichsregierung hat diesen Ausweg für völlig ungangbar erklärt. Die von ihr dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat vorgelegte Novelle zum Landessteuergesetz geht in ihrer Begründung davon aus, daß die Sätze des Einkommensteuertarifs an sich bereits das Höchstmaß einer volkswirtschaftlich noch vertretbaren Belastung des Einkommens darstelle, und daß bei einem Spitzensatze von 60 v. H. ein durchgehender Gemeindezuschlag von beispielsweise 10 v. H. von vornherein nicht in Frage komme. Die Novelle beläßt es daher bei der Bestimmung, daß zwei Drittel aus den Erträgen der Reichseinkommen- und der Körperschaftssteuer den Ländern zu überweisen sind. Angesichts der gewaltigen Erhöhung der Körperschaftssteuer bedeutet diese Regelung, wie die Begründung zum Entwurf mit Recht hervorhebt, eine ziemlich bedeutende Vermehrung der Einnahmen der Länder. Der Entwurf verpflichtet weiterhin die Länder, eine Fahrzeugsteuer (ohne Kraftfahrzeuge) für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung zu erheben, sowie Vergnügungssteuern einzuführen, ermächtigt die Gemeinden zur Einführung von Getränkesteuern, deren mögliches Aufkommen insgesamt auf über 600 Millionen Mark geschätzt wird und überweist den Ländern außer den Anteilen der Einkommen- und Körperschaftssteuern Anteile an der Rennwettsteuer, Kraftfahrsteuer, Erbschaftssteuer, Grunderwerbssteuer und Gewerbeanschaffungssteuer. Endlich werden Länder und Gemeinden ermächtigt, Zuschläge zur Grunderwerbssteuer zu erheben, und es werden die Gemeinden auf Zuschläge zu der erhöhten Umsatzsteuer des geplant gewesenen § 24 a des Umsatzsteuergesetzes verwiesen. Zwei dieser Steuern sind bereits fortgefallen, die Gewerbeanschaffungssteuer und die Luxusgaststättensteuer, da sie die Billigung der Gesetzgebungsfaktoren nicht erlangt haben. Der Ausfall ist auf 225 Millionen Mark zu schätzen, so daß sich die Gesamtüberweisung aus den Reichseinnahmen nach den Vorschlägen des Entwurfs noch auf 22,2 Milliarden in 1922 stellt.

Die Beschwerden gegen die bisherige Regelung der Ueberweisungen im Landessteuergesetz waren vielfach technischer Art. Sie rügten vor allem die Langsamkeit der endgültigen Abrechnungen. Der Entwurf erkennt an, daß neben dem Reich Länder und Gemeinden an der möglichst frühzeitigen Feststellung der Steueranteile ein gleich dringendes Interesse haben, und will deshalb die Verteilung gleichzeitig mit der Veranlagung stattfinden lassen, so daß die von vornherein festgestellten Verteilungszahlen grundsätzlich von der weiteren Entwickelung des Steueraufkommens vom unberichtigten zum berichtigten Soll und vom Soll zum Ist unberührt bleiben. Bei mehrfachem Wohnsitz wird von einem Stichtag ausgegangen, dessen Wohnsitz- oder Aufenthaltsverhältnisse für die Berechtigung der beteiligten Gemeinden entscheidend sein sollen.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat in seinem finanzpolitischen Ausschuß sich darauf beschränkt, zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes Verbesserungen vorzuschlagen. Es war auch daran gedacht worden, an Stelle des abgelehnten § 24 a des Umsatzsteuergesetzes den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, eine Gastwirtschafts-Umsatzsteuer zu erheben; von der Regierung ist demgegenüber erklärt worden, daß bereits geplant sei, eine besondere Gastwirtschaftsverzehrabgabe neben der Reichsumsatzsteuer einzuführen; der finanzpolitische Ausschuß hat deshalb von einer weiteren Stellungnahme abgesehen. Dagegen hat er in einer längeren Entschließung gefordert, daß der Kampf der drei Steuergläubiger, Reich, Länder und Gemeinden um ihre Beteiligung an den Reichssteuern einen vernünftigen Ausgleich findet. Außenpolitische Gründe lassen es ihm freilich bedenklich erscheinen, die Einkommensteuer restlos den Ländern und Gemeinden zu überweisen. Auch sonstige neue Ideen, die das Problem einer Gesundung der Reichs-, Landes- und Gemeindefinanzen auf anderen Wegen zu lösen vermögen, sind bei seinen Beratungen nicht greifbar geworden. Mit Rücksicht auf die finanzielle Notlage der Gemeinden hält es der Ausschuß aber für erforderlich, daß die Frage der Teilung der großen Reichssteuern (Einkommen-, Körperschafts-, Umsatzsteuer) zwischen Reich, Ländern und Gemeinden evtl. mit rückwirkender Kraft einer besonderen Nachprüfung sofort unterzogen wird. Die über 20 Milliarden, die auch nach der Auffassung des Reichswirtschaftsrates für 1922 aus den großen Reichssteuern für Länder und Gemeinden zu erwarten sind, wenn der Entwurf Gesetz wird, scheinen ihm angesichts der gewaltigen Ausgabesteigerungen nicht ausreichend zu sein. Diese 20 Milliarden bedeuten gegenüber den Erträgen in 1920 nur einen Aufschlag von etwa 185 pCt. Demgegenüber sind die Gemeinden neben ihren sonstigen Mehrausgaben mit 20 pCt. der Unterstützungen für die Sozialrentner (600 Millionen Mark) und mit den Besoldungserhöhungen ihrer Beamten belastet worden.

Der Städtetag hatte gefordert, daß der Anteil der Länder und Gemeinden an der Reichseinkommensteuer von $66^2/_3$ pCt. auf 75 pCt. und der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer von 5 auf 20 pCt. erhöht werde. Der Antrag ist von zahlreichen Interessenvertretungen in Handel und Industrie aufgenommen worden und dürfte bei den Beratungen der Finanzminister und bei den jetzt einsetzenden Verhandlungen im Reichsrat eine Rolle spielen.

Ein weiterer Antrag des Städtetages richtet sich gegen die §§ 2 bis 6 des geltenden Landessteuergesetzes, die der Reichsfinanzverwaltung ein Kontroll- und Einspruchsrecht gegenüber der Finanzgebarung der Gemeinden einräumen. Der Entwurf berücksichtigt diese Anträge nicht. In den Kreisen von Handel und Industrie hat man bisher nicht finden können, daß die Bestimmung dieser Paragraphen, wonach die Reichsfinanzverwaltung gegen jede die Steuereinnahmen des Reiches „zu schädigen geeignete" Landes- und Gemeindesteuer Einspruch erheben kann, tatsächlich wie der deutsche Städtetag behauptet, die Bewegungsfreiheit der Gemeinden in einer „der Willkür Tür und Tor öffnenden" Weise gehemmt hat. So hat der Reichsminister der Finanzen am 20. September 1921 bestimmt, daß gegen Steuerbeschlüsse der Gemeinden, die im Ergebnis nicht über 3000 pCt. der staatlichen Gewerbe-, 2000 pCt. der staatlichen Grund-, 1500 pCt. der staatlichen Gebäudesteuersätze hinausgehen, Einsprüche aus § 5 überhaupt nicht zu erheben sind, während bei Steuerbeschlüssen, die im Ergebnis nicht über 5000 pCt. der staatlichen Gewerbe-, 2500 pCt. der staatlichen Grund-, 2000 pCt. der staatlichen Gebäudesteuersätze hinausgehen, die Landesfinanzämter im Einspruchsverfahren selbständig zu entscheiden haben; für den Bereich der Landesfinanzämter Köln, Düsseldorf und Münster sollen Einsprüche gegen Gewerbesteuerzuschläge bis 5000 pCt. überhaupt nicht erhoben werden, bei Zuschlägen bis 8000 pCt. sollen die Landesfinanzämter selbständig entscheiden. Hierbei sind nach dem Erlaß des Ministers alle beteiligten Interessen sorgsam abzuwägen und auf die finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden weitgehende Rücksicht zu nehmen.

Handel und Industrie befürchten, daß auch in Zukunft die Gemeinden auf die übermäßige Ausschöpfung der Realsteuern angewiesen sein werden, da die durch die Novelle zum Landessteuergesetz ihnen in Aussicht gestellte Einnahmevermehrung weit unter dem Betrage der durch Reichsgesetze und Reichsmaßnahmen verursachten Mehrausgaben zurückbleibt. Alle Kritiker der Novelle, die bis-

her zum Wort gekommen sind, fordern deshalb, daß das Landessteuergesetz „neue Wege geht". Von allen Möglichkeiten aber, die in die Debatte geworfen worden sind, erscheint, wie man dem Reichswirtschaftsrat zugeben muß, vorläufig kaum eine einzige erreichbar. Vor allem erscheint es gänzlich ausgeschlossen, die vor wenigen Jahren beschlossene Zentralisation der Hauptsteuern aufzugeben und die Steuern — zunächst die Einkommensteuer — wieder zu dezentralisieren. Neben außen- und innerpolitischen Gründen sind es vor allem technische Schwierigkeiten, die es nicht zulassen, das eben errichtete Gebäude der Reichseinkommensteuer zu zertrümmern. Die Folge wäre ein steuerliches Chaos an Stelle einer Organisation, die, wenn auch mit vielen Beschwerden, so doch allmählich mit einigem Erfolg zu arbeiten beginnt. Es bleibt also nur der Ausweg einer stärkeren Beteiligung von Ländern und Gemeinden an den Hauptsteuern. Hat das Reich den Willen, Länder und Gemeinden lebensfähig zu erhalten, so wird es sich weit über die ersten Vorschläge des Entwurfes hinaus zu Konzessionen bereitfinden müssen. Eine Erhöhung der Beteiligungsquoten an der Einkommen- und Körperschaftssteuer von 66²/₃ auf 75 pCt. und an der Umsatzsteuer von 15 auf 25 pCt. würde immerhin den Ländern und Gemeinden neben den ihnen nach dem Entwurf zufallenden 20 Milliarden weitere 4—5 Milliarden zuführen. Daneben erscheint es durchaus erwägenswert, den Gemeinden, nicht aber den Ländern ein beschränktes Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer zuzugestehen. Die Zuschläge könnten in den für eine Besteuerung überhaupt in Frage kommenden Stufen mit 20 pCt. der veranlagten Einkommensteuer beginnen und in den höchsten Stufen mit 2 pCt. enden. Durch besondere Vorschriften müßte ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Einnahmen aus den Einkommensteuerzuschlägen und den übrigen Steuern hergestellt werden, so daß auch diejenigen Kreise, die jetzt infolge der Entwickelung der politischen Verhälnisse über die Ausgaben der Gemeinden zu entscheiden haben, aus ihrem Einkommen zu den Gemeindeeinnahmen beizutragen hätten.

Selbst wenn aber diese weitgehenden Vorschläge trotz der Schwierigkeiten, die ihnen entgegenstehen, durchgehen sollten, so würden die Gemeinden doch auch in Zukunft darauf angewiesen sein, die Grund- und Gewerbesteuern als das Rückgrat ihrer Finanzen anzusehen. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob, wie es verschiedentlich verlangt worden ist, im Landessteuergesetz die Grund- und Gewerbesteuern geregelt werden sollen. Für die Grundsteuer ist ein solches Verlangen verhältnismäßig selten gestellt worden. Solange die Wohnungszwangswirtschaft besteht, scheitert eine noch wesentlich höhere Heranziehung des Grund und Bodens und der Gebäude zu den Gemeindeausgaben an der vielfach vorhandenen Ertragslosigkeit des Grundbesitzes. Eine Ausnahme macht der landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz, und es ist deshalb in gewerblichen Kreisen die Forderung erhoben worden, daß die Besteuerung des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes sich den Zeitverhältnissen in stärkerem Maße anzupassen hätte. Für Gemeinden mit umfangreichem landwirtschaftlichen Grundbesitz würde sich daraus eine nicht unerhebliche Erhöhung der Einnahmen ergeben.

Dagegen ist die Zahl der Vorschläge über die Ausgestaltung der Gewerbesteuer fast unübersehbar. Man vertritt die Auffassung, daß den Gemeinden jetzt sogar noch die Gewerbesteuer genommen werden müßte und daß eine Reichsgewerbesteuer einzuführen ist, an der die Länder und Gemeinden zu beteiligen wären. Ein anderer Vorschlag verlangt die Ersetzung der Gemeindegewerbesteuern durch eine Landesgewerbesteuer an derem Ertrage die Gemeinden zu beteiligen sind. Wieder andere fordern ein Verbot an die Gemeinden zum Erlaß von Gemeindegewerbesteuerordnungen und im Zusammenhang damit eine Modernisierung der Gewerbesteuergesetze der einzelnen Länder. Endlich wird gefordert, Höchstbelastungsgrenzen für die Gewerbesteuer einzuführen und einzelne besonders lästig empfundene Formen der Gewerbebesteuerung zu verbieten. Die Handelskammer Düsseldorf sagt in einer Entschließung von Anfang März 1922: „Der Entwurf des Landessteuergesetzes hat sich trotz der einmütigen dringenden Forderungen des Handels und der Industrie zur Festlegung einer Höchstbelastungsgrenze für die Gewerbesteuer nicht entschließen können. Dies ist um so bedauerlicher, als die preußische Regierung vor kurzem den Entwurf einer Reform des preußischen Gewerbesteuergesetzes auf unbestimmte Zeit zurückgezogen hat." - Bürgermeister Dr. Bucerius fordert im Preußischen Verwaltungsblatt 1921/22 Nr. 7 S. 79, „daß die Gewerbesteuern auf alle diejenigen Betriebe erstreckt werden müßten, die dritte Personen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigen, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob man eine obere Lohn- und Gehaltsgrenze ziehen will". Bürgermeister Dr. Bucerius will, wie bekannt, die Gewerbesteuer auf alle ausdehnen, die niedrig bezahlte Arbeitskräfte nutzen, insbesondere auf die Reichs- und Staatsbehörden, aber auch auf die freien Berufe.

Alle Versuche, eine Regelung der Gewerbesteuer im Landessteuergesetz vorzunehmen, müssen solange scheitern, als nicht die Debatte über den Charakter der Gewerbesteuer als Ertragssteuer oder als sogenannte Gegenleistungssteuer zu einem gewissen Abschluß gebracht worden ist. Vorläufig stehen noch die Ansichten derer, die mit dem alten Preußischen Gewerbesteuergesetz in der Gewerbesteuer eine reine Ertragssteuer erblicken und deshalb die Heranziehung anderer Steuermerkmale verwerfen, schroff der Auffassung derjenigen gegenüber, die die Gewerbesteuer gewissermaßen als Gemeindezuschlag zu den Betriebsunkosten des Gewerbetreibenden gewertet wissen wollen. Bei allen Erörterungen über Gewerbesteuerzuschläge und Gewerbesteuerordnungen, wie sie jetzt gemäß § 54 der Novelle zum Preußischen Kommunalabgabengesetz so häufig zwischen den Vertretern von Handel und Industrie und den Steuerausschüssen der Gemeindekörperschaften stattfinden, kann beobachtet werden, daß in dieser grundsätzlichen Frage, die letzten Endes für den Ausbau der Gewerbesteuer und ihre Einordnung in das Steuersystem maßgebend sein muß, eine Einigung unter den Beteiligten selbst nicht zu erzielen ist. Nicht zuletzt ist diese Erscheinung darauf zurückzuführen, daß, abgesehen vom Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet, die Gewerbesteuern bis vor wenigen Jahren zu jenen Steuern zählten, die bei der kaufmännischen Kalkulation fast kaum berücksichtigt wurden. Man ist deshalb in den Kreisen der Steuerpflichtigen selbst — abgesehen wieder von Rheinland-Westfalen — verhältnismäßig spät dazu gelangt, das Problem zu durchdenken. Die Schwierigkeiten wachsen, wenn man, wie durchaus verständlich, jede Neuregelung der Gewerbesteuer zu organisatorischen Aenderungen benutzen und den Steuerträgern Einfluß auf die Verwendung der von ihnen geleisteten Beiträge verschaffen will.

Es hieße deshalb die jetzige Novelle zum Landessteuergesetz mit vorläufig unerreichbaren Forderungen belasten, wollte man verlangen, daß das Gesetz eine Regelung des Gewerbesteuerproblems bringt. Andererseits ist die Not der Länder und Gemeinden so groß, daß sie schleunige Abhilfe erheischt. Als Mindestmaß der Forderungen, die das Landessteuergesetz zu erfüllen hätte, können gelten:

1. Ueberweisung der Steuern, die die Novelle aufführt, an Länder und Gemeinden.
2. Erhöhung des Anteils der Länder und Gemeinden an der Reichseinkommensteuer von 66²/₃ pCt. auf 75 pCt.
3. Erhöhung des Anteils der Länder und Gemeinden an der Reichumsatzsteuer von 15 auf 25 pCt.
4. Zulassung beschränkter Gemeindezuschläge zur Reichseinkommensteuer.

Stempelrechtliche Fragen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Koeppel**, Berlin.

Auf Seite 223 der Zeitschrift habe ich das neue Urteil des RFH. vom 20. September 1921 erläutert, in welchem der RFH. sich dahin ausgesprochen hat, daß die bei Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft vom ersten Erwerber der Aktie übernommenen Kosten der Kapitalserhöhung und die Stückzinsen nicht dem Gesellschaftsstempel unterliegen, sofern der Uebernahmekurs einerseits und die Beträge für Kosten und Stückzinsen andererseits getrennt werden. Ich hatte damals ausgeführt, daß die getrennte Berechnung bei der Begründung des RFH. gar nicht notwendig sein müßte, um die Kosten vom Kapitalerhöhungsstempel frei zu lassen. Inzwischen ist auch ein weiteres Urteil des II. Senates des RFH. vom 27. Januar 1922 bekannt geworden, in welchem der RFH. folgenden Grundsatz aufstellt: Bei der Erhöhung des Grundkapitals einer A.-G. unterliegen die Kosten der Kapitalserhöhung auch dann nicht der Abgabe aus Tarifnummer 1 A a RStG., wenn sie vom ersten Erwerber verdeckt übernommen sind, d. h. wenn sie im Aufgeld stecken. In den maßgeblichen Ausführungen des neuen Urteils heißt es: „Der leitende Gesichtspunkt für jene Entscheidung (vom 20. September 1921) war der, daß in dem den Nennwert übersteigenden Ausgabebetrage der Agiogewinn besteuert werden solle, dieser aber eine Kapitalvermehrung darstelle und, wie § 262 Nr. 2 HGB. ergebe, die Kosten der Aktienausgabe nicht mit umfasse, daß daher nur der um die Kosten geminderte Rest des Kaufgeldes dem Reservefonds zuzuweisen sei. Es ist weiter ausgeführt, daß, wenn das Gesetz vom Grundkapital ausgehe und ihm für die Besteuerung das zuzähle, was den Nennwert der das Grundkapital oder die Kapitalerhöhung bildenden Aktien überschreitet, damit hinreichend deutlich ausgedrückt sei, daß auch bei dem überschreitenden Betrage nur an etwas gedacht sein könne, was selbst wieder Kapital sei. Diese Erwägungen führen dazu, auch bei verdeckter Uebernahme der Kosten diese aus dem Aufgeld auszuscheiden, da insbesondere das Aufgeld nur nach Abzug der Kosten in den Reservefonds einzustellen ist." So dankenswert aus wirtschaftlichen Gründen diese durchaus zutreffenden Ausführungen des Reichsfinanzhofes sind, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Praxis mit diesen neuen Ergebnissen nur rechnen kann, wenn diese Rechtsprechung auch durch die Bestimmungen des neuen Kapitalverkehrssteuergesetzes gesichert ist. Ich habe in meinen früheren Ausführungen Seite 224 diese Auffassung ohne nähere Begründung vertreten; Anfragen der neuesten Zeit ergeben, daß eine nähere Begründung doch zweckmäßig erscheint.

Die neuen Vorschriften des Kapitalverkehrssteuergesetzes gelten ja hinsichtlich der Bestimmungen über die Gesellschaftssteuer rückwirkend vom 1. September 1921 ab (§ 97 Abs. 2). Es würde also nichts nützen, jetzt bei Kapitalerhöhungen nach den neuen Grundsätzen des RFH. zu verfahren, wenn es nicht sicher ist, daß auch späterhin die Rechtsprechung dieselbe bleiben wird.

Nun besteht allerdings ein weitgehender Unterschied in dem Wortlaut der Tarifnummer 1 A a des jetzigen Reichsstempelgesetzes und der §§ 6 und 11 des neuen Kapitalverkehrssteuergesetzes.

Tarifnummer 1 A a bestimmt hinsichtlich der Besteuerung der Gesllschaftsverträge, daß Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen und von Gesellschafterbeschlüssen, wenn sie die Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften ..... sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften betreffen, in Höhe von 5 pCt. des Grundkapitals oder des Betrages der Erhöhung dieses Kapitals zuzüglich des Betrages, um den der Nennwert der das Grundkapital oder die Kapitalerhöhung bildenden Aktien durch den Betrag überschritten wird, für welchen sie von den ersten Erwerbern übernommen werden, steuerpflichtig sind. Das RStG. berechnet also den Gesellschaftsstempel in einem Prozentsatz vom Grundkapital oder der Erhöhung dieses Kapitals zuzüglich des Agios.

§ 6 a des neuen Kapitalverkehrssteuergesetzes besagt dagegen: „Der Steuer unterliegen Zahlungen und die Leistungen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber erforderlich sind oder zu deren Bewirkung die Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses verpflichtet sind (weitere Einzahlungen, Nachschüsse, Zubußen usw.)." § 11 bestimmt weiter: „Die Steuer beträgt 7½ pCt. des Wertes des Gegenstandes. Der Wert des Gegenstandes wird berechnet, soweit die Entstehung der Steuerschuld von Geldzahlungen abhängig ist, von dem zu entrichtenden Geldbetrage ....."

Betrachtet man nicht den Zweck der Gesellschaftssteuer sondern lediglich den Wortlaut der Bestimmungen, so fällt folgender Unterschied in die Augen. Das alte Reichsstempelgesetz berechnet die Höhe der Gesellschaftssteuer in Bruchteilen des Grundkapitals oder des erhöhten Kapitals zuzüglich des der Gesellschaftskasse als Agio zufließenden Betrages; hier wird also die Gesellschaftssteuer in Bruchteilen von dem Betrag berechnet, der der Gesellschaft für ihre dauernden Zwecke verbleibt, ohne Rücksicht auf die Beträge, die der Aktionär nebenher für den Erwerb der Geselschaftsrechte durch Bezahlung von Stückzinsen und anderen Beträgen für die Unkosten zu tragen hat. Das neue Kapitalverkehrssteuergesetz hingegen unterwirft der Steuer alle Zahlungen und Leistungen, die der Aktionär zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft machen muß und berechnet die Höhe der Steuer von dem Wert des zu entrichtenden Geldbetrages.

Wollte man aber die neuen Vorschriften dahin auslegen, daß nunmehr der Gesellschaftssteuer auch die vom ersten Erwerber für Stückzinsen und Unkosten zu zahlenden Beträge unterliegen, so würde man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Gesellschaftssteuer genau so wie der Anschaffungsstempel nach dem Werte der vom Aktionär für den Erwerb der Aktien aufzuwendenden Gesamtbeträge zu berechnen ist. Eine solche Aenderung hat aber der Gesetzgeber, wie die amtliche Begründung zweifelsfrei ergibt, nicht gewollt. Die abgeänderte Fassung des Wortlautes ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber aus Zweckmäßigkeitsgründen mit dem bisher geltenden Grundsatz der Urkundenbesteuerung brechen und bei Kapitalgesellschaften jetzt die Steuerpflicht an die Einzahlungen und sonstigen Leistungen der Gesellschafter knüpfen wollte. Keineswegs sollte aber an dem Grundsatz gerüttelt werden, daß für die Gesellschaftssteuer bei Kapitalgesellschaften maßgebend ist die Zuwendung von Anlage- und Betriebskapital an die Aktiengesellschaft. Das ergibt sich einmal aus den Ausführungen der amtlichen Begründung (Reichstagsdrucksachen Nr. 2865 Seite 23 I 22 und Seite 28 zu § 6). Es heißt in der Begründung zu § 6a: „Die Vorschrift enthält die Bezeichnung der Rechtsvorgänge, die regelmäßig von der Gesellschaftssteuer betroffen werden sollen. Zu den steuerpflichtigen Zahlungen und Leistungen gehören bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht nur die Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Kapitals auf das Grundkapital oder Stammkapital zu leisten sind, sondern auch die Beträge, die die Aktionäre oder Gesellschafter über das Grund- oder Stammkapital hinaus zu entrichten haben (Agio)."

Der Gesetzgeber will durch die Gesellschaftssteuer nur diejenigen Beträge treffen, die der Gesellschaft als Kapitalinvestition zugeführt werden. Das ergibt sich auch besonders klar aus § 6e, der die Begründung der Gesellschaftssteuer bei der Zuwendung von Anlage- und Betriebskapital seitens einer ausländischen Gesellschaft an ihre inländische Niederlassung regelt. Hier ist, abweichend von der bisherigen Regelung die Steuerpflicht ausdrücklich an die Zuwendung von Anlage- und Betriebskapital geknüpft worden.

Der Gesetzgeber war bemüht, einen und denselben Rechtsvorgang nicht doppelt der Gesellschaftssteuer und dem Anschaffungsstempel zu unterwerfen; aus diesem

Grunde hat er absichtlich die erste Uebernahme junger Aktien für anschaffungsstempelfrei erklärt.

Eine Debatte über die Tragweite der Bestimmungen im § 6a hat im Steuerausschuß des Reichstages nicht stattgefunden (vgl. Reichstagsdrucksachen Nr. 3457 Seite 4 und Seite 42).

Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß an dem bisherigen Rechtszustande durch die neuen Bestimmungen des Kapitalverkehrssteuergesetzes nur insoweit etwas geändert werden sollte, als künftig der Gesellschaftsstempel bei Kapitalgesellschaften nicht mehr als Urkundenstempel erhoben wird, sondern, daß die Höhe des Stempels künftig sich nach der jeweiligen Höhe der Kapitalinvestition richten solle. Der Gesetzgeber wollte aber nichts an dem Grundsatz ändern, daß die Gesellschaftssteuer berechnet wird von der Zuwendung des Anlage- und Betriebskapitals; er hat sogar diesen Grundsatz im § 6a noch weiter ausgebaut.

Diese Auslegung ist auch mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar; wenn es in § 6a heißt, daß der Steuer die Zahlungen und Leistungen unterliegen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber erforderlich sind, so ist dies dahin zu verstehen, daß nur die Zahlungen und Leistungen steuerpflichtig sein sollen, die der erste Erwerber der Gesellschaft zwecks Erwerbes von Gesellschaftsrechten an die Gesellschaft für Gesellschaftszwecke macht. Auch heute noch soll für die Höhe der Steuer entscheidend sein, welche Zahlungen und Leistungen der Aktionär der Gesellschaftskasse für die Zwecke der Kapitalinvestition zukommen läßt. Auch heute noch soll der grundlegende Unterschied zwischen der Berechnung des Gesellschaftsstempels und des Anschaffungsstempels fortbestehen. Der Anschaffungsstempel wird berechnet nach der Höhe des Entgeltes, den der Aktionär für den Erwerb des Gesellschaftsrechtes zu zahlen hat, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Entgelt für dauernde oder vorübergehende Leistungen handelt. Der Schlußnotenstempel besteuert den Umsatz eines Wertpapieres von einer Hand in die andere und muß daher alles in Rechnung ziehen, was der Erwerber zur Erlangung des Wertpapieres aufwenden muß, also auch Stückzinsen und Kosten. Der Aktienstempel dagegen besteuert dasjenige, was der Gesellschafter zwecks Erwerbes von Gesellschaftsrechten zahlt, d. h. dasjenige, was einer Gesellschaft als dauernder Betrag für ihre Betriebsmittel zufließt.

Wenn man aber diesen Unterschied anerkennt, so muß man daraus folgern, daß die jüngste Rechtsprechung des RFH. ihre Bedeutung auch unter der Bedeutung des neuen Kapitalverkehrssteuergesetzes behalten wird, denn in den maßgebenden Ausführungen des Urteils vom 20. September 1921 heißt es: „Der Schlußnotenstempel besteuert den Umsatz eines Wertpapiers von einer Hand in die andere und muß daher alles in Rechnung ziehen, was der Erwerber zur Erlangung des Wertpapiers aufwenden muß, gleichviel ob es sich dabei um ein Entgelt für dauernde oder vorübergehende Leistungen handelt. Darum kommt im Lieferungspreis eines Dividendenpapiers beispielsweise auch die geschätzte Dividende des laufenden Jahres mit in Anschlag. Der Aktienstempel aber besteuert die Kapitalinvestition, d. h. dasjenige, was einer Gesellschaft als dauernder Betrag für ihre Betriebsmittel zufließt. Diese Unterschiede verwischen zu wollen, heißt, dem Gesetzgeber die Absicht einer Doppelbesteuerung unterstellen, während gerade die verschiedene Normierung der Steuersätze zeigt, daß der Gesetzgeber ganz verschiedene wirtschaftliche Vorgänge hat treffen wollen. Den Schlußnotenstempel kann selbst in seiner jetzigen Höhe auch das für einmalige Nebenleistungen gezahlte Entgelt tragen. Dagegen erscheint es durchaus irrationell, einen auf den Kapitalzusammenschluß gelegten hohen Stempel, wie den Emissionsstempel, auch auf vorübergehende Leistungen auszudehnen. Der Gesetzgeber mag, wenn er die Erträgnisse einer Steuer steigern will, deren Sätze erhöhen, aber man wird ihm nicht unterstellen dürfen, daß er seinen Zweck auf die Weise zu erreichen suchen wolle, daß er in die Besteuerung Vorgänge einbezieht, auf die die Steuer ihrer ganzen Anlage nach nicht paßt. Als Aufgeld gilt auch nach heutiger handelrechtlicher Auffassung nur, was der Aktionär als Gegenwert für die dauernden Zwecke der Gesellschaft als Betriebsmittel zahlt (Staub, Kommentar zum HGB. 10. Aufl., Bd. I, 2, S. 1113, Anm. 19). Dazu gehören nicht nach § 262 Nr. 2 HGB. die durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten."

Für die Praxis ist von Bedeutung, daß Herr Senatspräsident Dr. Kloß in den Münchener Neuesten Nachrichten vom 24. April 1922 Nr. 192 S. 6 zu der hier behandelten Frage Stellung genommen hat. Er führt aus:

„Der Wortlaut der neuen Vorschrift des § 6a und auch der sonstige Inhalt des Gesetzes unterscheidet nicht, ob die gezahlten Beträge dem werbenden Kapital der Gesellschaft (Betriebskapital, Grundkapital, Stammkapital) zugeführt oder für sonstige Zwecke verwendet werden. Der Reichsfinanzhof hatte sich im letzten Jahre unter Bruch mit der bisherigen Praxis und der Rechtsprechung des Reichsgerichtes zu der Auffassung bekannt, daß der Entgelt für Aktien und Stammanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung dem Entrichtungsstempel unterliegen, soweit es dem Grund- oder Stammkapital zugeführt werden müsse, daß also insbesondere die von den ersten Erwerbern übernommenen Gründungskosten oder Kapitalserhöhungskosten (z. B. Stempelkosten) und Stückzinsen nicht zum steuerpflichtigen Entgelt gehören. Diese Praxis wird nur eine vorübergehende Episode bedeuten. Nach dem neuen Kapitalverkehrssteuergesetz ist die Einrechnung zum mindesten der übernommenen Kosten in den steuerpflichtigen Betrag nicht zweifelhaft; denn die Zahlung dieser Beträge ist zum Erwerb der Gesellschaftsrechte erforderlich. Bei Stückzinsen ist die Frage zweifelhaft, immerhin sprechen überwiegende Gründe für ihre Einbuchung in die Steuerberechnung, denn die Gewährung der Zinsen entspricht dem Gesellschaftsrecht, die Zahlung für diese stellt also eine Gegenleistung für das Gesellschaftsrecht dar."

Bei den immerhin vorhandenen Zweifeln liegt die Erwägung nahe, ob es nicht zweckmäßig sei, wie früher, die Kosten der Gesellschaft aufzuerlegen, um diese dann in den Stand zu setzen, die für Kosten verauslagten Beträge als Werbungskosten bei der Körperschaftssteuer abzuziehen. Dieser Zweck würde nicht erreicht werden. Zwar ist die Frage der Möglichkeit des Abzuges der von der Gesellschaft selbst getragenen Kapitalerhöhungskosten als Werbungskosten mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung zweifelsfrei noch nicht zu entscheiden. Nach § 13 des Einkommensteuergesetzes sind nämlich vom Gesamtbetrage der Einkünfte als Werbungskosten die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen abzusetzen. Es sollen also nur die Aufwendungen zur Erwerbung von Einkommen als Werbungskosten gelten. Der der Gesellschaft durch die Kapitalerhöhung oder Gründung zufließende Betrag ist aber kein Einkommen, sondern eine Vermehrung des Anlagekapitals. Auch müssen nach der Fassung des § 13 die Kosten unmittelbar zur Erwerbung der in demselben Jahr erzielten Einkünfte aufgewendet sein, um abzugsfähig zu sein. Die Kapitalerhöhungskosten sind aber nicht unmittelbar zur Erzielung von Einkünften aufgewandt, sondern dienen nur mittelbar diesem Zweck, da durch die Kapitalserhöhung die Erzielung weiterer und zwar auch nicht auf ein bestimmtes Jahr begrenzter Einkünfte gesichert wird (Amtliche Begründung des Einkommensteuergesetzes Seite 46 zu § 13). Schließlich können Aufwendungen zur Erwerbung steuerfreier Einkünfte niemals von der Steuer als Werbungskosten abgezogen werden. Die Kapitalseinlage einschließlich des Agios gehört zu den steuerfreien Einkünften. Außerdem dürfen nach § 15 Nr. 1 RStG. nicht in Abzug gebracht werden Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens. Endlich sind nach § 13 Ziffer 1a nur solche öffentlichen Abgaben zu den Werbnugskosten zu zählen, „welche zu den Geschäftsunkosten oder Verwaltungsunkosten zu rechnen sind".

Ob der Reichsfinanzhof bei der Frage der Abzugsfähigkeit der Emissionskosten als Werbungskosten von der Körperschaftssteuer einen Unterschied macht dahin, ob

die Kosten aus dem Agio gedeckt werden oder nicht, ist äußerst zweifelhaft. Wäre § 13 Ziffer 1 a allein entscheidend, so wäre die Frage hierauf abzustellen; dies Ergebnis stände dann im Einklang mit der Rechtsprechung des Preußischen OVG. nach dem bisherigen Preußischen Einkommensteuergesetz (Bd. 15 S. 252 und S. 254). Diese Auslegung erscheint aber im Hinblick auf den oben angeführten ersten Grund kaum möglich, denn diese Emissionskosten sind niemals zur Erwerbung von Einkünften, sondern zwecks Vermehrung des Kapitalvermögens gemacht.

Dieser Auslegung steht auch die Entscheidung des Reichsfinanzhofes in Bd. 3 S. 71 ff. nicht entgegen, weil hier die neuen Einkommensteuergesetze noch nicht berücksichtigt sind, auf Grund deren die Frage allein zu entscheiden ist. Es handelt sich dort um die Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Emissionskosten von der Kriegssteuer vom Mehrgewinn.

Schadensverteilung zwischen zwei Kommissionären bei fehlerhafter Ausführungsanzeige.

Von Dr. **Alfred Cohen** in Hamburg.

Die schiedsrichterliche Kommission des Börsenvorstandes zu Berlin hat kürzlich eine Entscheidung gefällt, die in ihren Folgen von weittragender Bedeutung sein kann und darum vielleicht von allgemeinem Interesse ist.

Es handelt sich dabei um folgenden Tatbestand:

Eine auswärtige Firma hatte von ihrem Kunden Auftrag erhalten, 85 Zolltürken bestens zu verkaufen. Sie beauftragte eine Berliner Bankfirma mit dem Verkauf von „85 Zolltürken bestens". Die Berliner Bankfirma führte den Auftrag aus und telegraphierte „übernehmen 85 Zolltürken 160".

Auf Grund dieses Telegrammes teilte die auswärtige Bank ihrem Kunden die Ausführung des Auftrages zu 160 mit.

Zwei Tage später traf ein Schreiben der Berliner Bankfirma bei der auswärtigen Bank ein, in welchem sie schrieb:

„Wir kauften von Ihnen 10 türk. Anleihe zu 160
Stück 75 dergl. zu 143."

Auf die Mitteilung der Bank, daß sie diese Abrechnung nicht anerkennen könne, da telegraphisch die Uebernahme zu 160 erfolgt sei, erwiderte die Berliner Bankfirma, daß es sich um einen Irrtum handle, daß sie aber auf ihre Abrechnung bestehen bleiben müsse.

Das Schiedsgericht, vor welches die Berliner Bankfirma im Einverständnis mit dem auswärtigen Bankier die Sache zur Entscheidung gebracht hat, verurteilte die auswärtige Bank, die Abrechnung der Klägerin über den Verkauf der 75 Zolltürken zu 143 anzuerkennen.

Die Gründe lauten:

Nach der maßgeblichen Uebung an der Berliner Börse war die Klägerin verpflichtet, den Auftrag der Beklagten in der Art auszuführen, daß sie soviel wie möglich — das sind 75 Stück — zum ersten Kurs, den verbleibenden Rest von 10 Stück aber, der seiner Menge wegen zu laufenden Kursen nicht gehandelt werden konnte, zum Einheitskurse verkaufte. Andererseits hat die Beklagte auch nur den Anspruch darauf, daß in dieser Art der Verkauf vollzogen wird. Hieran wird nichts dadurch geändert, daß die Klägerin in ihrer telegraphischen Anzeige die Ausführung in die Form des Selbsteintritts kleidete.

Unstreitig hat die Klägerin somit ordnungsmäßig den Auftrag der Beklagten erledigt. Die versehentlich erstattete unrichtige Ausführungsanzeige kann als genügende Grundlage eines Anspruchs der Beklagten auf Berechnung günstigerer als der vorgenannten Kurse nicht angesehen werden, so daß die Frage, welche Bedeutung dem § 23 der klägerischen Geschäftsbedingungen beizulegen ist, hierbei als unerheblich ausscheidet.

Hingegen bleibt zu prüfen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfange das Verhalten der Klägerin einen Anspruch der Beklagten im Hinblick auf den ihr durch die Berechnung eines Verkaufskurses von 160 pCt. für die gesamten Stücke gegenüber ihren Kunden entstandenen Schadens begründet. In dieser Beziehung kommt nicht sowohl das Versehen in dem Telegramm in Betracht, als vielmehr der Umstand, daß die Klägerin die richtige Anzeige brieflich übermittelt hat und der Brief erst am 27. November, d. i. zwei Tage nach dem Telegramm, bei der Beklagten eingegangen ist. Das Schiedsgericht ist der Auffassung, daß es geboten gewesen wäre, die richtige, also berichtigende Anzeige, ebenfalls telegraphisch an die Beklagte zu senden. Daß die Klägerin bei Absendung des Briefes infolge ihrer geschäftlichen Gepflogenheit den Irrtum in dem Telegramm noch nicht kannte, ist dabei gleichgültig; denn unter einer solchen Gepflogenheit einer Firma darf natürlich die Gegenpartei nicht leiden. Das somit die Klägerin treffende Verschulden wiegt aber im vorliegenden Falle nicht schwer; es würde schwer wiegen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage gewesen wäre, am anderen Tage aus dem Berliner Kurszettel die amtlichen Kurse zu ermitteln, wenn es sich also um ein unnotiertes Papier gehandelt hätte, oder um einen Kommittenten im Auslande. Die Beklagte jedoch war am anderen Tag imstande, die Feststellung an der Hand des Kurszettels vorzunehmen und daraus den Irrtum in der Depesche zu erkennen. Eine Kontrolle auszuüben war auch ihre Pflicht; denn hätte die Klägerin etwa ungünstigere als die notierten Kurse berechnet, dann wäre sie schon im Interesse ihres Kunden verpflichtet gewesen, das sofort zu beanstanden.

Der der Beklagten entstandene Schaden stellt sich demnach als ein solcher dar, an dessen Entstehung beide Teile schuldhaft mitgewirkt haben, weit überwiegend aber die beschädigte Beklagte selbst. Deshalb war gemäß § 254 BGB. der Klägerin nur ein angemessener Teil des Schadens, nämlich $^1/_5$ aufzubürden. Hieraus und aus §§ 91/92 rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die juristischen Ausführungen der schiedsrichterlichen Kommission sind völlig verfehlt. Sie meint, die Beklagte habe nur den Anspruch darauf gehabt, daß ihr Auftrag nach den maßgeblichen Uebungen der Berliner Börse ausgeführt werde, und daran werde nichts geändert dadurch, daß die Klägerin die Ausführung „in die Form des Selbsteintritts" kleidete. Die Form des Geschäfts ist aber gerade das wesentliche, woraus sich alle Pflichten und Rechte, alle Ansprüche ergeben. Im vorliegenden Falle will die Beklagte nach ihren Geschäftsbedingungen alle ihr zugehenden Aufträge zum Verkauf von Wertpapieren stets nur als Selbstkontrahent ausführen. Darum telegraphierte sie auch: „wir übernehmen von Ihnen" und „wir kauften von Ihnen". Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die Klägerin wahrer Käufer geworden ist.

Nun wird sich die schiedsrichterliche Kommission vielleicht nicht an rechtliche Normen für gebunden erachten, wenn sie auch ernst und kenntnisreich an anderer Stelle auf § 254 BGB. verweist. Allein auch von rein tatsächlicher Würdigung aus ist das Urteil unhaltbar, denn erstens gibt es keine Pflichten und kaum eine Möglichkeit im großen Betriebe, alle Ausführungen mit dem Kurszettel zu vergleichen, dann aber auch ist der Kurszettel natürlich sehr viel später in dem Besitz der auswärtigen Banken als das Telegramm, so daß, wenn überhaupt ein telegraphischer Verkehr, eine telegraphische Offerte, eine telegraphische Annahme für ausreichend erachtet wird, eine Nachprüfung an der Hand des Kurszettels unmöglich ist.

Die Konsequenz aber dieses schiedsrichterlichen Urteils ist — und das ist der langen Rede kurzer Sinn —, daß telegraphische Uebermittlungen für Offerten und Geschäftsabschlüsse nicht ausreichen. Damit wird ein solcher im Bankgewerbe überhaupt unmöglich gemacht, und darum ist die Tendenz des Urteils so ernst, so bedeutungsvoll und so bedauerlich.

„Berichtigungen".

1. Zu dem Artikel „Börsentips einer öffentlich-rechtlichen mündelsicheren gemeinnützigen Bankanstalt" in Nr. 12 des Bank-Archiv geht uns von der Direktion der Girozentrale Hannover, öffentliche Bankanstalt, die nachstehende Sachdarstellung zu:

In Nr. 12 des Bank-Archivs ist die Behauptung aufgestellt, daß die Zweiganstalt Hamburg der Girozentrale Hannover in letzter Zeit an Bankfirmen, mit denen sie in keiner Geschäftsverbindung stand, Telegramme gerichtet habe, in denen zum Ankauf bestimmter Dividendenwerte, die angeblich im Kurse zurückgeblieben seien oder sonst Aussichten auf Kurssteigerung böten, angeregt sei und daß die Zweiganstalt in einem dem Bank-Archiv bekannt gewordenen Falle diese Telegramme schriftlich bestätigt und um Mitteilung gebeten habe, ob für derartige Informationen bei der Empfängerin in Zukunft weiter Interesse bestehe.

Diese Darstellung ist unrichtig und geeignet, ein falsches Bild der tatsächlichen Sachlage zu geben. Durch die von der Generaldirektion der Girozentrale Hannover

sofort angestellten Ermittelungen ist vielmehr festgestellt:

1. Auf ausdrücklichen Wunsch einiger Geschäftsfreunde sind diesen in letzten Monaten zweimal auf telegraphischem Wege Mitteilungen über die Börsenlage Hamburger Dividendenwerte gemacht worden. Ohne Benehmen mit der Filialdirektion hat ein Angestellter der Adressenliste zwei Banken hinzugefügt, so daß entgegen den Anordnungen der Direktion die erwähnten Nachrichten auch diesen Banken übermittelt worden sind, obwohl sie nicht darum gebeten hatten. Dieses Verfahren ist von der Leitung der Bank nach Bekanntwerden gerügt und unterbunden worden.

2 Die schriftliche Bestätigung und gleichzeitige Anfrage, ob für derartige Informationen bei dem Empfänger in Zukunft weiter Interesse bestehe, ist von der Zweiganstalt lediglich deshalb versandt worden, weil diese zur Vermeidung von Mißverständnissen anstelle des zum Teil darüber durch Fernsprecher erfolgten Ersuchens eine schriftliche Unterlage für das Interesse der Empfänger zu haben wünschte. Da die in Rede stehenden Banken auf der unter 1. genannten Adressenliste mit aufgeführt waren, ist die Bestätigung auch an diese versandt worden.

3. Es handelt sich also lediglich um ein Fehlgreifen eines Angestellten in den oben erwähnten Einzelfällen. Daß die Direktion der Girozentrale Hannover und deren Zweiganstalt Hamburg ein Verfahren, wäre es so vorgekommen, wie es im Bank-Archiv dargestellt ist, nicht billigt, bedarf keiner Ausführung.

An dieser Zuschrift ist das bemerkenswerteste, daß die Girozentrale in Hannover es sich erlaubt, unsere Sachdarstellung als unrichtig zu bezeichnen, obwohl sie sich genötigt sieht, den von uns mitgeteilten Tatbestand in vollem Umfange als richtig zuzugeben. Unrichtig ist dagegen, daß, wie die Girozentrale behauptet, die unerbetenen Tiptelegramme n u r a n z w e i mit der Girozentrale nicht in Verbindung stehende Privatbanken gesandt worden sind. Insoweit die Girozentrale sich zur Entschuldigung des vorliegenden Vorkommnisses auf Mängel ihrer inneren Organisation beruft, die anscheinend doch nur auf Grund der von uns geübten Kritik von ihr beachtet worden sind, überlassen wir die Bewertung dieser Rechtfertigung der Oeffentlichkeit und den berufenen Fachkreisen. Unter Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses verdient das Verhalten der Girozentrale in Hamburg besondere Aufmerksamkeit um deswillen, weil ihre Tips sowie ihre Kursberichte über notierte und unnotierte Dividendenwerte offensichtlich auch S p a r k a s s e n auf dem Lande in erheblichem Umfange zugegangen sind (vgl. den im Bank-Archiv vom 1. April 1922 S. 229 mitgeteilten, die Kreissparkasse in U e l z e n betreffenden Fall). Ueber diese Seite der Angelegenheit äußert sich die Berichtigung der Girozentrale Hannover leider nicht, obwohl die Vertreter der Sparkassen, Girozentralen und Stadtbanken bisher sich stets mit besonderer Entrüstung gegen die Behauptung gewandt haben, daß von den durch sie vertretenen Instituten die Börsenspekulation in die Kreise der kleinen Sparer getragen werde. Uns liegen demgegenüber noch aus allerletzter Zeit Börsenwochenberichte der Städtischen Sparkasse M.-Gladbach sowie der Stadtbank Sommerfeld vor, in deren Anhang unter der Ueberschrift „P a p i e r e v o n d e n e n m a n s p r i c h t" Tips für bestimmte Wertpapiere ausgegeben werden. Das Zirkular der Stadtbank Sommerfeld soll auch in Restaurationen ausliegen. Eine „modernere" Ausgestaltung des öffentlichen Bankwesens ist allerdings kaum denkbar.

2. In Nr. 11 des „Bank-Archiv" vom 1. März d. J. war von der als Girokasse bezeichneten Bankabteilung einer in einem rein ländlichen Bezirk der Provinz Sachsen belegenen Kreissparkasse gesagt worden, daß sie sich in einem zum Aufhängen am Fernsprecher bestimmten Fernsprechgebührenplakat ausdrücklich zur Ausführung von Geschäften in Wertpapieren j e d e r A r t anbietet und den Ministerialerlaß vom 15. April 1921 in ihrer Weise dadurch Geltung verschafft, daß sie die Dorfbevölkerung durch Ankündigungen im redaktionellen Teil des Kreisblattes über die Kursgestaltung von fremden Währungen und von Spekulationswerten im Sinne des genannten Erlasses auf dem Laufenden hält. Die „Sparkasse" vom 12. April d. J. veröffentlicht hierzu eine Erwiderung der in Betracht kommenden Kreissparkasse des Kreises Schweinitz in Herzberg, in welchem die von uns mitgeteilten Tatsachen in vollem Umfange als richtig anerkannt werden und nur in wenig glücklicher Weise versucht wird, den Sachverhalt unter Ausfällen gegen die privaten Banken zu beschönigen. Die Schriftleitung der „Sparkase" hält durch die Sachdarstellung der betreffenden Kasse die „Harmlosigkeit" des Falles für erwiesen. Unsere Ueberzeugung, daß auf eine ernsthafte Mitwirkung des Deutschen Sparkassenverbands bei der Abstellung der von uns kritisierten Mißstände nicht zu rechnen ist, wird hierdurch nur bekräftigt.

3. Die Stadt- und Kreisbank G r ü n b e r g ersucht uns, unseren Lesern mitzuteilen, daß die in Bezug auf sie in Nr. 13 unserer Zeitschrift veröffentlichte Nachricht unwahr und daß ohne vorheriges Einverständnis bei ihr noch keinem Gewerbetreibenden oder Handwerker ein Konto eröffnet worden sei. Wir können diesem Ersuchen nicht entsprechen, ohne gleichzeitig das nachstehende Schreiben der Stadt- und Kreisbank Grünberg im Wortlaut wiederzugeben, welches die Richtigkeit unserer Behauptung und die Unrichtigkeit der „Berichtigung" des genannten Instituts erweisen dürfte:

Die Stadthauptkasse beauftragte uns, Ihnen den Betrag von

339 M.

zu überweisen.

Wie Sie aus unseren Zeitungsinseraten bereits gesehen haben werden, haben wir den Betrieb eben eröffnet. Wir betrachten es als unsere vornehmste Aufgabe, den Eingesessenen von Stadt und Kreis alle Bankgeschäfte zu den vorteilhaftesten Bedingungen zu erledigen.

Da wir voraussichtlich öfter Zahlungen an Sie zu leisten haben und Sie sicherlich mit unserer Kundschaft einen regen Geschäftsverkehr unterhalten werden, erlauben wir uns, d e n f ü r S i e a n g e w i e s e n e n B e t r a g I h n e n a u f e i n K o n t o u n t e r I h r e m N a m e n g u t z u s c h r e i b e n und bitten Sie ganz ergebenst, Ihr Einverständnis hierzu zu erklären und zum Zeichen dafür beifolgenden Antrag auf Eröffnung eines Konto-Korrent-Kontos bei uns auszufüllen und uns unterschrieben zuzusenden.

Teilen Sie uns hierbei bitte mit, ob Sie Auftragsformulare, Auftragspostkarten und ein Gegenbuch wünschen und ob Sie durch besondere Nachricht von jeder Buchung auf Ihrem Konto sofort in Kenntnis gesetzt werden wollen, oder ob Sie von Zeit zu Zeit Ihr Gegenbuch zum Nachtragen hier vorzulegen beabsichtigen.

Zu mündlicher, schriftlicher oder auch telephonischer Auskunft stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

S t a d t - u n d K r e i s b a n k.

gez. Unterschriften.

4. Gegen unsere Veröffentlichung „Bedauerliche Einzelfälle?" im „Bank-Archiv" vom 1. April d. J. nimmt endlich in der „Sparkasse" vom 19. April d. J. Herr Stadtrat a. D. J u r s c h , Geschäftsführer des Deutschen Zentralgiroverbandes, Stellung. Her Jursch überschreibt seinen Artikel: „Der Kampf des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gegen Sparkassen und Girozentralen". Diese Ueberschrift ist irreführend; der Centralverband denkt nicht im entferntesten daran, die Sparkassen und Girozentralen als solche zu befehden, er bekämpft lediglich ihre Betätigung auf Geschäftsgebieten, auf denen sie nichts zu suchen haben; soweit sie sich mit der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs befassen, werden sie vom Centralverband nicht nur nicht bekämpft, sondern seit Jahren durch Warnung der kleinen Sparer vor minderwertigen Kreditinstituten, Kapitalspargesellschaften usw. aufs wirksamste unterstützt. Herr Jursch irrt ferner, wenn er in der Stellungnahme des Centralverbands gegen eine unzulässige geschäftliche Betätigung der Sparkassen und Girozentralen eine gegensätzliche Haltung des privaten Bankgewerbes gegen die öffentlichen Kreditinstitute erblickt. Er dürfte wissen, daß namhafte leitende Persönlichkeiten aus dem Kreise der öffentlichen Bankinstitute mit dem Centralverbande in der Kritik der Auswüchse der Girozentralbewegung durchaus einig gehen und sich in diesem Sinne auch in dieser Zeitschrift in nicht gerade mißverständlicher Weise geäußert haben. Herr Jursch lehnt es be-

dauerlicherweise ab, aus dem Zusammenburch der Sparkasse in N i e d e r o d e r w i t z die Lehre zu ziehen, daß die Sparkassen sich von dem ihre Mündelsicherheit gefährdenden Devisengeschäft fernhalten sollten; er behauptet vielmehr, die wirtschaftliche Notlage zwinge auch die Sparkassen dazu, ihre Geschäfte so auszubauen, daß sie nicht Zuschußbetriebe der Gemeinden werden. Die Sparer und Steuerzahler von Niederoderwitz dürften über diesen Punkt mit dem Herrn Verfasser nicht ganz der gleichen Meinung sein. Unberechtigt ist auch die Entrüstung des Herrn Verfassers darüber, daß die Organisationen des privaten Bankgewerbes ihre Mitglieder aufgefordert haben, sich der Tätigung von Devisengeschäften mit Sparkassen und Girozentralen tunlichst zu enthalten. Den Mitgliedern des Bankgewerbes würde es umgekehrt zum Vorwurf gereichen, wenn sie in ihrer geschäftlichen Betätigung die von ihnen als gemeinschädlich erkannte Beteiligung der Sparkassen und Girozentralen am Devisenhandel unterstützen wollten, insbesondere, soweit dieselbe dem Devisenhandelsgesetz und der preuß. Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1921 zuwiderläuft; außerdem hat gerade der Fall Niederoderwitz deutlich gezeigt, welches eigene Risiko für private Banken im Abschluß von Devisengeschäften mit Sparkassen enthalten ist. Wenn Herr Jursch es sich als besonderes Verdienst anrechnet, den Sparkassen empfohlen zu haben, daß sie Blankokredite nicht in unbegrenzter, sondern nur in begrenzter Höhe gewähren sollen und daß sie für zu befürchtende Ausfälle an diesen Krediten Reserven stellen müssen, so muß einer gewissen Verwunderung darüber Ausdruck gegeben werden, daß eine solche Selbstverständlichkeit von ihm überhaupt für erwähnenswert erachtet wird. Vorsichtsmaßnahmen dieser Art gegen die im Personalkredit liegenden Risiken werden natürlich von allen Banken und Bankfirmen getroffen, ohne daß man ihnen um deswillen den Charakter als mündelsichere Unternehmungen beizulegen geneigt sein würde. Wie wenig mündelsicher es im übrigen bei den Kreditgewährungen mancher Sparkassen zugeht, darüber liegen uns verschiedentliche, sehr bedenklich stimmende Mitteilungen vor. Herr Jursch bedauert, daß die Vertreter des privaten Bankgewerbes „in geschickter Weise" parlamentarische Kreise gegen die geschäftliche Erweiterung der öffentlichen Sparkassen einzunehmen gewußt hätten. Angesichts so handgreiflicher Vorgänge, wie sie sich in den letzten Wochen und Monaten in der Oeffentlichkeit abgespielt haben, bedurfte es wahrlich keiner irgendwie gearteten Beeinflussung, um jeden seiner Verantwortlichkeit bewußten Abgeordneten darüber klar werden zu lassen, daß die so sehr gepriesene moderne Ausgestaltung des Sparkassenwesens zu einer schweren Gefahr für Sparer und Steuerzahler zu werden droht. Wenn im Gegensatz hierzu der linkssozialistische Abgeordnete Dr. H e r t z in der Reichstagssitzung vom 22. März d. J. (Stenographischer Bericht Seite 6461) von der Bekämpfung der bankmäßigen Entwicklung der Sparkassen eine Schädigung der Millionen kleiner Sparer befürchtet, die die Sparkassen und öffentlichen Bankunternehmungen als ihre Spareinrichtungen benutzen müssen, so muß mit Bedauern festgestellt werden, daß der Deutsche Sparkassenverband die i h m nahestehenden Parlamentarier in einer tatsächlich so wenig zutreffenden Weise informiert; denn n i c h t g e g e n die Interessen der Millionen kleiner Sparer richtet sich das Verlangen nach der Beschränkung der Sparkassen auf ihr eigentliches Arbeitsfeld, sondern es gilt, gerade diese kleinen Sparer gegen Verluste zu schützen, wie sie sich als unvermeidliche Folgen der von den führenden Kreisen des Sparkassenwesens geförderten, im Innersten ungesunden Entwickelung der Sparkassen zu geschäftlichen Erwerbsunternehmungen ergeben müssen. Die Abgeordneten der drei sozialistischen Fraktionen, welche sich bei den Beratungen der Steuergesetze im Reichstage wetteifernd bemüht haben, den Sparkassen den Weg zur unbeschränkten bankmäßigen Betätigung freizumachen, sollten bei ihren Niederoderwitzer Parteigenossen eingehende Erkundigungen über die Zweckmäßigkeit einer weiteren Verfolgung dieser Bestrebungen einziehen.

Wenn Herr Stadtrat Jursch schließlich erklärt, er habe nichts dagegen, daß Uebergriffe in der Geschäftsbetätigung der Sparkassen und Girozentralen öffentlich erörtert werden, um auf diesem Wege solche Mißstände zu beseitigen, so nehmen wir von dieser Mitteilung gern Kenntnis; erwünschter wäre es allerdings, wenn die leitenden Stellen des Sparkassen- und Girozentralwesens nicht erst durch öffentliche Erörterungen gezwungen zu werden brauchten, ihre Hand zur Beseitigung derartiger Mißstände zu rühren, und wenn insbesondere das führende Organ des Sparkassenverbandes darauf verzichten wollte, durch Beschönigung von Dingen, an denen nichts zu beschönigen ist, einer Besserung der Geschäftssitten bei den von uns einer berechtigten Kritik unterzogenen Instituten entgegenzuwirken.

Zusammenschluß im Auslandnachrichten- und Auskunftswesen.

Um der herrschenden Zersplitterung auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Ausland-Nachrichten- und Auskunftswesens und der Ueberproduktion an nebeneinander herlaufenden Nachrichtendiensten zu steuern, haben sich in den letzten Wochen bedeutungsvolle Zusammenschlüsse großer wirtschaftlicher Nachrichten- und Auskunftsinstitute vollzogen. Die Nachrichten- und Auskunftsorganisationen der „D e u t s c h e r W i r t s c h a f t s d i e n s t G. m. b. H.", Berlin und der „E i l d i e n s t f ü r a m t l i c h e u n d p r i v a t e H a n d e l s n a c h r i c h t e n G. m. b. H." (A u s k u n f t s - E i l d i e n s t G. m. b. H.), Berlin, die von dem aus 87 Vertretern der deutschen Industrie und des Handels bestehenden „Verwaltungsrats der Zweigstellen des Auswärtigen Amts" übernommen war, sind miteinander verschmolzen worden. Die neue Gesellschaft, „D e u t s c h e r W i r t s c h a f t s d i e n s t G. m. b. H. (DWD.)" ist vor einigen Tagen in ein enges Vertragsverhältnis zum „I n s t i t u t f ü r W e l t w i r t s c h a f t u n d S e e v e r k e h r", K i e l, getreten. Der gesamte praktische und geschäftliche wirtschaftliche Nachrichten- und Auskunftsdienst wird nunmehr durch die „Deutscher Wirtschaftsdienst G. m. b. H." übernommen. Anstatt der bisher erschienenen drei Wochenschriften und zweier Tagesdienste der drei Institute werden von der „Deutscher Wirtschaftsdienst G. m. b. H." e i n gemeinsamer T a g e s d i e n s t und e i n e W o c h e n s c h r i f t herausgegeben werden. Die Berichterstattung wird das gesamte Wirtschaftsleben des Auslandes, besonders Preisberichte, Marktberichte, Handelsbestimmungen, vor allem Zollbestimmungen, Uebersichten, Statistiken und anderes mehr umfassen. Für spezielle Informationen steht die W e l t a u s k u n f t e i f ü r H a n d e l u n d I n d u s t r i e zur Verfügung. Sie übernimmt hauptsächlich folgende Arbeiten: Auskünfte auf allen Gebieten des praktischen Wirtschaftslebens, Vermittlung von Kaufgesuchen deutscher Erzeugnisse vom Ausland an deutsche Firmen, von Angeboten und Ausschreibungen des Auslands, von Vertretergesuchen des Auslandes und deutscher Firmen für das Ausland von Anschriften ausländischer Interessenten für deutsche Erzeugnisse, an deutsche Firmen, von Bezugsquellen für das Ausland, Zuweisungen reisender Ausländer an deutsche Firmen, Ausbau der bereits vorhandenen deutschen Katalog-Ausstellung für Ausländer und des umfangreichen Materials der bisher getrennten Institute. Der „Deutscher Wirtschaftsdienst G. m. b. H." steht der gesamte amtliche Apparat der deutschen auswärtigen Vertretung (Deutsche Missionen und Konsulate), die Nachrichtenorganisationen und die Verbindungen der „Deutscher Ueberseedienst G. m. b.H." und des Kieler Institutes zur Verfügung. Sie arbeitet in Fühlung mit dem Auswätigen Amt und dem Reichswirtschaftsministerium und steht in enger Verbindung mit der R u n d f u n k G. m. b. H. (Nachrichtenvermittlung durch Funkentelephonie und -telegraphie). Dem Aufsichtsrat gehören folgende Herren an: Professor Dr. Philipp S t e i n, Frankfurt a. M. (Vorsitzender), Geheimer Finanzrat Dr. H u g e n b e r g (M. d. R.) Rohbraken, Herr Friedrich B a l t r u s c h, Berlin, Professor Dr. B e r n h a r d, Berlin, Direktor Dr. C r e m e r (M. d. R.), Berlin Herr Paul H o l l ä n d e r, Leipzig, Generaldirektor K l i t z s c h, Berlin, Herr Hermann K l ö p f e r, München, Fregattenkapitän a. D. M a n n, Berlin, Generalkonsul Ludwig R o s e l i u s, Landrat a. D. R ö t g e r, Berlin, Geheimer Kommerzienrat S c h m i e d m e r, Nürnberg, Herr M. H. S t r a u v e n, Berlin, Generaldirektor T h o r n d i k e, Berlin, Direktor Dr. V o ß, Berlin, und Generaldirektor W i e d e n m a n n, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Kriegsrecht.

Zu § 5 der Verordnung des Generalgouverneurs von Warschau vom 9. Dezember 1916.

1. Rechtliche Stellung des besetzenden Staates im besetzten feindlichen Gebiete zur Kriegszeit.
2. Die rechtliche Bedeutung der Verkündung des Staates Polen durch die Proklamation vom 5. November 1916 seitens der verbündeten Herrscher von Deutschland und Oesterreich-Ungarn.
3. Die Darlehnskassenscheine der durch die Verordnung des deutschen Generalgouverneurs von Warschau vom 9. Dezember 1916 errichteten Polnischen Landesdarlehnskasse.
4. Bedeutung der Garantieerklärung des Deutschen Reichs für die Einlösung der Darlehnskassenscheine der genannten Landesdarlehnskasse in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916.
5. Bedeutung des Garantievermerks auf den Noten der Polnischen Landesdarlehnskasse.
6. § 18 des Reichsgesetzes über den Ersatz der durch die Abtretung der Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz) vom 28. Juli 1921.

Urteil des RG. vom 28. November 1921 — VI 282/21 —; abgedr. RG.-Entsch. Bd. 103, H. 5/6, S. 231 ff.

Die Klägerin ist Inhaberin mehrerer Darlehnskassenscheine über je 1000 M. der Polnischen Darlehnskasse, die von dem für die deutsche Verwaltung des besetzten polnischen Gebietes bestellt gewesenen Generalgouverneur von Warschau durch Verordnung vom 9. Dezember 1916 errichtet wurde. In § 5 dieser Verordnung ist bestimmt: „Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie dafür, daß die Landesdarlehnskassenscheine bei ihrer Einziehung (§ 16) zu dem Nennwerte gegen Reichsmark eingelöst werden." Nach diesem § 16 ist die Landesdarlehnskasse auf Anweisung des deutschen Reichskanzlers spätestens zwei Jahre nach der förmlichen Errichtung des Königreichs Polen zu liquidieren und gleichzeitig soll die Einziehung der Landesdarlehnskassenscheine durch den Reichsbevollmächtigten erfolgen. Die Darlehnskassenscheine enthalten in polnischer Sprache den Aufdruck: „Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie für die Zahlung der Darlehnskassenscheine in deutscher Mark zum Nominalwert", unterzeichnet: „Der Vorstand des Warschauer Generalgouvernements. Warschau, den 9. Dezember 1916" und Unterschriften (v. Kries u. a.). Die Klägerin erblickt in diesem Aufdruck die unmittelbare Verpflichtung des Beklagten zur Einlösung der Scheine in deutscher Währung gegenüber ihren Inhabern und hat deshalb den beklagten deutschen Reichsfiskus zur Zahlung des Nennbetrags gegen Aushändigung der Darlehnskassenscheine zu verurteilen beantragt.

Das Landgericht hat diesem Klageantrage entsprochen, das Oberlandesgericht auf die Berufung des Beklagten abändernd die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Der Entscheidung des Berufungsgerichts war im Ergebnis beizupflichten. Die im Streite befangenen polnischen Darlehnskassenscheine hat die Polnische Landesdarlehnskasse (PLDK.) ausgegeben. Diese ist durch eine Verordnung des Generalgouverneurs in Warschau vom 9. Dezember 1916 in dem damals von deutschen Truppen besetzten Gebiete von Russisch-Polen ins Leben gerufen worden. Die rechtliche Stellung der ein feindliches Gebiet im Kriege besetzenden Macht gegenüber dem Staatswesen dieses Gebiets hat das Berufungsgericht im Eingange seiner Entscheidungsgründe zutreffend gezeichnet. Die besetzende Macht übt in den feindlichen Gebieten die Staatsgewalt des verdrängten Staates im vollen Umfange, auch mit der Gesetzgebungsbefugnis, und zwar kraft eigener Machtvollkommenheit im eigenen Interesse, zugleich aber auch zum Schutze der Bevölkerung des besetzten Gebietes, aus. Das Staatsrecht des besetzenden Staates ist maßgebend für den Kreis der Befugnisse, die den die Besetzung durchführenden Personen und Behörden zustehen sollen. Im Namen und Auftrage des deutschen Kaisers als des obersten Kriegsherrn nach Art. 11, 63, 64 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, der für das besetzte Gebiet Russisch-Polens den Oberbefehl auf den Generalgouverneur übertragen hatte, übte dieser die Vertretung der deutschen Macht und die staatshoheitlichen Funktionen des besetzenden Staates, des Deutschen Reichs, an Stelle des verdrängten russischen Staates aus. In dieser Eigenschaft hat er die Verordnung vom 9. Dezember erlassen, die im Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau verkündet worden ist.

Am 5. November 1916 war durch Proklamation des Generalgouverneurs auf Befehl des deutschen Kaisers die Errichtung eines selbständigen Staates Polen mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung verkündet worden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des neuen Staates blieb ebenso wie die Einsetzung der Dynastie vorbehalten. Durch Verordnung des Generalgouverneurs in Warschau vom 12. November 1916 wurde ein Staatsrat und ein Vereinigter Landtag für das neue Staatswesen gebildet mit allerdings nur beschränkten Befugnissen, die ihnen das Generalgouvernement zuwies, das auch den Präsidenten und einen Teil der Mitglieder des Staatsrats ernannte. Ob die Proklamation vom 5. November 1916 einen neuen Staat Polen bereits geschaffen oder nur verkündigt und vorbereitet hat, ist im Schrifttum streitig. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Proklamation nur den Willen der verbündeten Herrscher Deutschlands und Oesterreichs erkläre, diesen Staat zu begründen, daß aber zur Verwirklichung dieses Willens die völkerrechtlichen Voraussetzungen: das bestimmte Staatsgebiet, das bestimmte Staatsvolk, vor allem aber die staatliche Selbständigkeit fehle; denn die Staatshoheit sei nach wie vor von den besetzenden Mächten ausgeübt worden. Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. März 1917 (JW. 1917 S. 721 Nr. 21) hat die Frage berührt, aber unentschieden gelassen. In einer Entscheidung des I. Zivilsenats vom 12. November 1921 I 150/21 wird für Vorgänge des Jahres 1917 von einem „noch nicht existierenden Polen" gesprochen. Die Verordnung vom 9. Dezember 1916 weist in § 16 selbst auf die noch in Aussicht stehende „förmliche Errichtung des Königreichs Polen" hin. Die Frage bedarf im Rahmen des gegenwärtigen Rechtsstreits nicht der Entscheidung, da die Frage, ob den Inhabern der Darlehnskassenscheine der PLDK. Ansprüche gegen das Deutsche Reich zustehen, von dieser Streitfrage unabhängig ist.

Der durch die Verordnung des Generalgouverneurs in Warschau vom 9. Dezember 1916 „zum Zwecke der Befriedigung des Kreditbedürfnisses" für das Gebiet des Generalgouvernements mit dem Sitz in Warschau gegründeten PLDK. wurde durch die Verordnung die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen. Sie stand unter Aufsicht und Leitung des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement und ihre Geschäfte wurden für dessen Rechnung geführt. Nach § 2 der Verordnung war sie befugt, Darlehnskassenscheine, die auf polnische Mark lauten — eine der deutschen Markwährung entsprechende Währung wurde durch Verordnung vom gleichen Tage im Generalgouvernement Warschau eingeführt —, auszugeben, die gesetzliches Zahlungsmittel sind und von allen öffentlichen Kassen des Generalgouvernements zum Nennwert in Zahlung angenommen werden müssen (§ 3). Nach § 5 der Verordnung übernimmt das Deutsche Reich die Garantie, daß die Landesdarlehnskassenscheine bei ihrer Einziehung zum Nennwerte gegen Reichsmark eingelöst werden. Die Einziehung der Darlehnskassenscheine ist in § 16 vorgesehen gleichzeitig mit der Liquidation der PLDK., die auf Anweisung des deutschen Reichskanzlers spätestens zwei Jahre nach der förmlichen Errichtung des Königreichs Polen durch den dem Vorstande der PLDK. zur Seite gesetzten Reichsbevollmächtigten erfolgen soll. Diese in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 ausgesprochene Garantieverpflichtung des Deutschen Reichs ist die Grundlage des auf den Darlehnskassenscheinen aufgedruckten Vermerks. Ihre rechtliche Bedeutung ist deshalb von Wichtigkeit auch für die Bestimmung des rechtlichen Inhalts dieses Vermerks selbst.

Ohne Rechtsirrtum bezeichnet das Berufungsgericht die PLDK. als eine im deutschen Recht wurzelnde juristische Person öffentlichen Rechts. Nach ihrem Zweck ist sie eine öffentliche Anstalt, die das Generalgouvernement kraft seiner Gesetzgebungsmacht für das besetzte Gebiet nach dem Muster deutscher Rechtseinrichtungen geschaffen hat. Die Verordnung vom 9. Dezember 1916 ist deutlich dem deutschen Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 340) nachgebildet. Die Rechtsnatur der PLDK. und ihrer Darlehnskassenscheine ist nach Maßgabe der für sie in der Verordnung vom 9. Dezember 1916 getroffenen Bestimmungen als sich deckend mit derjenigen der deutschen Darlehnskassen und Darlehnskassenscheine nach dem angezogenen Gesetz aufzufassen. Die deutschen Darlehnskassenscheine sind (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914) besondere Geldzeichen, die bei allen Reichskassen sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen werden, während im Privatverkehr ein Zwang zu ihrer Annahme nicht besteht. In dem Gesetz vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (RGBl. S. 40), war in § 5 außerdem bestimmt, daß diese Papiere von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld umgetauscht werden konnten. Insofern hiernach den Inhabern von Reichskassenscheinen ein

Anspruch auf Einlösung der Scheine gegen bares Geld an das Reich gegeben war, erhielten diese Papiere neben ihrer Bedeutung als Geldzeichen auch den rechtlichen Charakter von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne der jetzigen §§ 793 flg. BGB. Diese Einlösungspflicht des Reichs gegenüber den einzelnen Inhabern der Scheine fehlt im Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914; sie ist auch für die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten nach einem Kriegsnotgesetz ebenfalls vom 4. August 1914 (RGBl. S. 347) aufgehoben worden. Die Papiere haben dadurch die rechtliche Natur als Träger einer Forderung, als Schuldverschreibungen auf den Inhaber verloren; ihre Bedeutung erschöpft sich in der Bedeutung von Geldzeichen. Die Darlehnskassenscheine sind von vornherein auf diese Bedeutung beschränkt; den Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten ist der Wert von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch das angezogene Kriegsnotgesetz genommen worden. Erst bei der Auflösung der Darlehnskassen nach § 19 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 findet eine allgemeine Einlösung statt, die von Amts wegen erfolgt und öffentlichrechtlicher Natur ist; ein zivilrechtlicher Anspruch der Inhaber auf Einlösung besteht nicht. Der Eigentümer des Scheines hat auch weder an den Forderungen der Darlehnskasse, noch an den Pfandobjekten für die von dieser gegebenen Darlehen ein unmittelbares Recht. Auch strafrechtlich werden die Darlehnskassenscheine nach § 30 des Gesetzes als Papiergeld behandelt. Wenn im Schrifttume die Reichkassenscheine des Gesetzes vom 30. April 1874 als Geldzeichen, gleichzeitig aber auch als Schuldverschreibungen auf den Inhaber gewürdigt worden sind, weil sie „ein Schuldversprechen enthalten, das durch Geldzahlung erfüllt werden muß" (L a b a n d, Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. 3 S. 190, ebenso K o c h in Endemann's Handbuch des Handelsrechts Bd. 2 Buch 2 S. 128; M a n d r y, Zivilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 221; S t a u d i n g e r Anm. I 1 b, RGR.-Komm. Anm. 1 zu § 793), so trifft dies für die Darlehnskassenscheine nach dem Gesetz vom 4. August 1914 (und für die Reichskassenscheine nach dem Gesetz vom 4. August 1914, RGBl. S. 347) nicht zu. Sie sind nicht einlösbar und sind deshalb Geld im eigentlichen Sinne, nur Geld und nicht zugleich Träger einer Forderung des Inhabers, nicht Schuldverschreibungen auf den Inhaber, weder nach § 793 BGB., noch nach § 807 BGB., der ebenso wie § 793 voraussetzt, daß der Aussteller dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will (vgl. S a l o m o n - B u d, Das Darlehnskassengesetz vom 4. August 1914, Anm. zu § 1 des Ges.; W o l f f in Ehrenberg's Handbuch des Handelsrechts Bd. 4 Abt. 1 S. 588, 620 flg.; F e u c h t w a n g e r, Die Darlehnskassen des Deutschen Reichs S. 12, 14, 63; RGSt. Bd. 51 S. 410, Bd. 52 S. 97).

Auch die Verordnung betreffend die Errichtung einer PLDK. vom 9. Dezember 1916 sieht eine Verpflichtung der Kasse zur Einlösung der Scheine während des Umlaufs nicht vor. Sie werden eingelöst auf Grund der Liquidation der PLDK., die auf Anweisung des deutschen Reichskanzlers geschehen soll, spätestens zwei Jahre nach der förmlichen Errichtung des Königreichs Polen. Die Inhaber der einzelnen Scheine haben mithin während des Umlaufs der Scheine kein Recht auf Einlösung; die Scheine sind nicht Träger einer zivilrechtlichen Forderung gegen die Landesdarlehnskasse. Auch auf die Einlösung nach § 16 der Verordnung ist ein zivilrechtlicher Anspruch nicht gegeben; die Einziehung ist eine öffentlichrechtliche Maßregel. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die polnischen Landesdarlehnskassenscheine als Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach §§ 793 flg. oder mindestens nach § 807 BGB. anzusehen seien, ist demnach — zunächst von dem auf den Darlehnskassenscheinen aufgedruckten Garantievermerk abgesehen — rechtsirrig.

Der Beklagte will seine in § 5 der Verordnung ausgesprochene Garantieverpflichtung als völkerrechtlicher Natur aufgefaßt wissen; sie sei eingegangen dem polnischen Staate gegenüber von der Verwaltung des Generalgouvernements Warschau als Behörde der besetzenden Macht. Die Verordnung vom 9. Dezember 1916 gibt sich an sich zunächst als ein Akt der gesetzgebenden Gewalt, ausgeübt von der Kriegsmacht des besetzenden Staates an Stelle des verdrängten Staates. Wenn in diesem gesetzgebenden Akt der besetzende Staat als ein Dritter, nicht in der Eigenschaft als besetzende Macht, sondern als fremde Eigenperson auf Grund besonderer Vollmacht, ebenfalls vertreten durch dieselbe Behörde, die die Gesetzgebung des verdrängten Staates ausübt, vermögensrechtliche Verpflichtungen übernimmt, so wird hier in der Tat eine völkerrechtliche Verpflichtung vorliegen, wenn die Verpflichtung dem verdrängten Staate gegenüber übernommen wird. Aber diese rechtliche Annahme setzt im gegebenen Falle voraus, daß durch die Proklamation vom 5. November 1916 ein neuer Staat Polen nicht nur verkündigt und vorberitet, sondern bereits geschaffen wurde. Denn nicht dem verdrängten russischen Staate gegenüber, sondern dem durch die Staatsgewalt des besetzenden Staates errichteten neuen polnischen Staate gegenüber soll die Verpflichtung in § 5 der Verordnung eingegangen sein.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß durch die Garantieübernahme in § 5 der Verordnung eine privatrechtliche Verpflichtung des Deutschen Reichs gegenüber der in derselben Verordnung geschaffenen PLDK. erklärt worden ist. Das Deutsche Reich verpflichtete sich damit, der PLDK., wenn es zu deren Liquidation und zur Einziehung der Darlehnskassenscheine kommen würde, falls die Mittel der Kasse zur Einlösung der Noten nicht ausreichen würden, seine Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Dem entspricht auch der Wortlaut der Garantieverpflichtung in § 5 der Verordnung: Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie dafür, daß die Landesdarlehnskassenscheine bei ihrer Einziehung (§ 16) zu ihrem Nennwert gegen Reichsmark eingelöst werden.

Auf Grund des Art. 73 der Reichsverfassung vom 14. April 1871, der in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs für zulässig erklärt, wurde im Reichshaushaltsgesetz vom 22. März 1915 (RGBl. S. 157) durch dessen § 2 der Reichskanzler ermächtigt, für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die von öffentlichen Körperschaften der besetzten oder der noch zu besetzenden Gebiete oder von zur Beseitigung wirtschaftlicher Kriegsnotstände begründeten Gesellschaften eingegangen waren, die Garantie zu übernehmen. Und in § 2 c des Reichshaushaltsgesetzes vom 9. Juni 1916 (RGBl. S. 471) ist allgemeiner gesagt, daß das Reich zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse Garantieen übernehmen dürfe. Das Berufungsgericht faßt die in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 vom Deutschen Reich erklärte Garantie für die Einlösung der Darlehnskassenscheine der durch dieselbe Verordnung ins Leben gerufenen PLDK. als eine auf dieser Rechtsgrundlage ausgesprochene Garantieübernahme auf und nimmt an, daß dadurch eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber der PLDK. im Sinne eines Garantievertrages (RGZ. Bd. 90 S. 415; W a r n e y e r 1916 Nr. 190) eingegangen sei. In der ersteren Entscheidung ist als Garantievertrag der selbständige Vertrag erklärt, in dem jemand sich verpflichtet, für das Eintreten eines bestimmten Erfolges einzustehen, insbesondere in dem jemand der Unternehmung eines anderen dadurch Unterstützung und Förderung zuwendet, daß er das damit verbundene Risiko ganz oder teilweise übernimmt (vgl. auch RGZ. Bd. 61 S. 160, Bd. 72 S. 139, Bd. 82 S. 339). Das trifft im gegebenen Falle zu, wenn der Beklagte der PLDK., falls ihre Mittel zur Einlösung der Darlehnskassennoten bei der vorgesehenen Liquidation der Kasse nicht hinreichen würden, die eigenen Mittel dazu bereit zu stellen verspricht. Gegen diese Auslegung der in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 erklärten Garantiepflicht des Deutschen Reichs durch das Berufungsgericht sind deshalb rechtliche Anstände nicht zu erheben.

Die Revision will in der Garantieübernahme des § 5 einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB., nämlich zugunsten der einzelnen Inhaber der Darlehnskassenscheine, gesehen wissen. Aber an einen solchen Vertrag zu denken, wäre rechtlich nur möglich, wenn den Dritten ein Anspruch zivilrechtlicher Natur überhaupt zustand, dessen Erfüllung ihnen gesichert werden sollte. Sind dagegen die Darlehnskassenscheine, wie ausgeführt wurde, nicht Schuldverschreibungen auf den Inhaber und nicht Träger einer Forderung, sondern nur Geldzeichen, deren wirtschaftlicher Wert und deren Umlauffähigkeit darauf beruht, daß sie durch die Pfandobjekte der von der PLDK. zu gewährenden Darlehen gedeckt sind, ohne daß aber zu diesen der Darlehnskassenscheininhaber in einem rechtlichen Verhältnis steht, dann ist kein Gegenstand vorhanden, der ihnen garantiert werden kann. Gewiß soll die Garantieverpflichtung des Deutschen Reichs den Inhabern der Darlehnskassenscheine zugute kommen, indem die Einlösung in barem Gelde gesichert wird. Aber die einzelnen Inhaber haben keinen Anspruch und keine Macht, die Einlösung herbeizuführen. Es müßte also, soll ein Vertrag zugunsten der Inhaber als Dritter angenommen werden, dieser nicht nur die Gewähr, die Sicherung eines Anspruchs vor Verlust übernommen haben, sondern das Recht auf Einlösung für sie geradezu erst geschaffen sein, das sie vordem nicht besaßen. Das geht über den Sinn und den Wortlaut der in § 5 der Verordnung ausgedrückten Verpflichtung weit hinaus; eine solche Verpflichtungsübernahme würde auch durch die in den Reichshaushaltsgesetzen von 1915 und 1916 den Reichsbehörden erteilten Vollmachten nicht gedeckt sein.

Der eigentliche Rechtsgrund des erhobenen Anspruchs ist nun auch nicht der § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 und die darin übernommene Verpflichtung, sondern der auf den Darlehnskassenscheinen in polnischer Sprache aufgedruckte Vermerk, der in der unstreitigen deutschen Uebersetzung lautet: „Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie für die Zahlung der Darlehnskassenscheine in deutscher Mark zum Nennwert," unterzeichnet „Der Vorstand des Warschauer Generalgouvernements. Warschau, den 9. Dezember 1916." Die klagende Partei führt aus, daß damit den einzelnen Inhabern der Darlehnskassenscheine ein unmittelbarer, zivilrechtlich verfolgbarer Anspruch gegen das Deutsche Reich gegeben worden sei. Jedenfalls hätten die Inhaber die Erklärung des Vermerks so auffassen müssen und dürfen, und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben

(§§ 133, 157 BGB.) müsse der Beklagte sich gefallen lassen, an seiner Erklärung mit dem Inhalte festgehalten zu werden, den die Inhaber der Darlehnskassenscheine, an die die Erklärung doch gerichtet sei, dieser hätten entnehmen dürfen.

Das Berufungsgericht erkennt an, daß der Vermerk auf den Noten den Inhabern zu Zweifeln habe Anlaß geben können; die Gegenwartsform: „Das Deutsche Reich übernimmt die Gewähr" könne einer Auffassung, als ob hier eine neue selbständige Verpflichtung den Inhabern gegenüber eingegangen sei, an sich sehr wohl zur Stütze dienen. Es meint aber, daß die nähere Betrachtung der Umstände die Unhaltbarkeit des Standpunktes, wonach den einzelnen Inhabern eine Garantie erklärt sei und daraus ein Anspruch gegen das Deutsche Reich ihnen zukomme, ergebe. Das Berufungsgericht führt aus, daß der Vermerk auf den Darlehnskassenscheinen im engsten inneren Zusammenhange mit § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 stehe, die ordnungsmäßig verkündet sei und deshalb als bekannt vorausgesetzt werden müsse; daraus ergebe sich aber mit Sicherheit, daß die Garantie nur der PLDK. gegenüber übernommen sei; der Vermerk auf den Noten wiederhole nur die in § 5 der Verordnung abgegebene Garantieerklärung. Es beruft sich für die Richtigkeit seiner Auffassung ferner auf die Erklärung der Berliner Großbanken vom 14. Juni 1917, worin diese sich erboten, die Noten der PLDK. an ihren Kassen jederzeit gegen deutsche Noten ohne jeden Abzug umzutauschen; diese Erklärung, meint er, wäre gegenstandslos gewesen, wenn sich das Reich unmittelbar zur Zahlung verpflichtet hätte. Nicht ohne Grund macht die Revision dagegen geltend, daß, wenn die Banken sich zum jederzeitigen Umtausch gegen deutsche Reichsmark bereit erklärten, dies gerade für ihren Standpunkt spreche, wonach eine solche Einlösungspflicht des Reichs, sei es unmittelbar zu jeder Zeit oder auch erst bei der Liquidation der Kasse und der Einziehung der Noten, bestehe. Die Erwägungen des Berufungsgerichts können deshalb, so richtig der innere Zusammenhang zwischen § 5 der Verordnung und dem Aufdruck auf den Noten hervorgehoben ist, nicht als durchweg genügend angesehen werden, um den Angriff der Revision, daß der Vermerk auf den Scheinen als Verpflichtung gegenüber den Inhabern nach Treu und Glauben angesehen werden müsse, zurückzuschlagen. Wäre der Darlehnskassenschein überhaupt der Träger einer zivilrechtlichen Forderung gegen die Landesdarlehnskasse, so würde es nahe liegen, in der Garantieerklärung auf den Noten eine zweite zu der Hauptverpflichtung der Kasse hinzutretende Verpflichtung des Deutschen Reichs zu erblicken, und ebenso eine zweite Garantieerklärung des Deutschen Reichs den Inhabern gegenüber, die zu der gegenüber der PLDK. in § 5 der Verordnung übernommenen hinzuträte. Für den Inhaber würde damit ein doppelter Anspruch, gegen die Landesdarlehnskasse als die Ausstellerin der Schuldverschreibung und gegen das Deutsche Reich als einen neben den Hauptschuldner tretenden Garantieschuldner, gegeben sein. Allerdings ist die Verordnung vom 9. Dezember 1916 — und ebenso eine Erklärung des deutschen Reichskanzlers vom 20. Juni 1917, wonach das Deutsche Reich bedingungslos die Garantie dafür übernommen habe, daß die Landesdarlehnskassenscheine bei ihrer Einziehung zum Nennwerte gegen deutsche Reichsmark eingelöst werden — ordnungsgemäß im Verordnungsblatt für das Generalgouvernement verkündet worden. Aber dieser Umstand könnte nicht durchschlagen gegenüber der Berufung auf § 796 BGB., der bestimmt, daß der Aussteller — als solcher würde auch der Aussteller des Vermerks erscheinen — dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen kann, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

An sich wäre es denkbar, daß auf dem Darlehnskassenschein neben dem Aussteller ein Dritter, hier das Deutsche Reich, eine Verpflichtung übernähme, durch die nun der Schein, an sich nur ein Geldzeichen, zu einer Schuldverschreibung auf den Inhaber umgeschaffen würde; der Dritte — das Deutsche Reich — wäre dann der einzige Schuldner aus dem Papiere. Eine solche Gestaltung der Rechtslage, die dem Garantieschuldner eine anders geartete und weitere Verpflichtung auferlegte, als sie für den Hauptschuldner besteht, könnte angenommen werden und würde angenommen werden müssen, wenn der Vermerk ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die bestehende Verpflichtung eines Hauptschuldners dahin lautete: „Das Deutsche Reich zahlt dem Inhaber dieses Darlehnskassenscheins an der Reichshauptkasse den Nennbetrag in deutscher Reichswährung aus." Die Gewähr- oder Garantieübernahme aber enthält keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung, sondern sie weist gerade auf die Verpflichtung eines Dritten hin, für deren Erfüllung, so wie sie ist, eingestanden werden soll. Sie will die Erfüllung der Schuld eines Dritten, der PLDK., sichern, aber selbstverständlich wird dadurch an dessen Schuld nichts geändert; sie wird so gesichert, wie sie besteht. Deshalb kann die Garantieerklärung auf den Darlehnskassenscheinen nichts anderes bedeuten, als eine an die Inhaber der Scheine gerichtete Kundgebung, daß sie vor Verlust gesichert seien, weil das Deutsche Reich, wenn es zur Einlösung der Darlehnskassenscheine auf Grund der in Aussicht genommenen Liquidation der Kasse kommen werde, mit seinen Mitteln hinter der Schuldnerin, der Darlehnskasse stehe. Da der Inhaber gar keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Zahlung aus dem Darlehnskassenschein hat, sondern nur die Aussicht auf Zahlung bei der bevorstehenden Einziehung, ist die übernommene Garantie und der Vermerk hierüber nur als ein Hinweis aufzufassen, daß der Inhaber gesichert sei, weil das Deutsche Reich bei der Auflösung der Kasse erforderlichenfalls seine Mittel zur Verfügung stellen werde. Eine unmittelbare Zahlungspflicht gegenüber dem einzelnen Inhaber, die es aus dem Darlehnskassenschein auch für den Aussteller der Scheine, die PLDK., gar nicht gibt, hat das Deutsche Reich mit der Garantieerklärung nicht übernommen. Ebenso wie die Annahme eines Vertrags zugunsten Dritter für die Garantieverpflichtung in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916, stößt sich auch die Annahme einer zivilrechtlichen Zahlungsverpflichtung des Deutschen Reichs aus dem Garantievermerk auf den Scheinen an der rechtlichen Natur der Darlehnskassenscheine. Diese sind, wie schon ausgeführt wurde, nicht Schuldverschreibungen auf den Inhaber, nicht Träger einer Forderung, sondern lediglich Geldzeichen, Geldersatz. Sie werden bei öffentlichen Kassen des Generalgouvernements Warschau bei zu leistenden Zahlungen in Zahlung genommen; davon abgesehen besteht aber eine Pflicht der Einlösung und ein Anspruch auf Einlösung gegen Zahlung baren Geldes nicht, nur eine Anwartschaft auf Einlösung, die bei der Liquidation der Kasse erfolgen soll, die herbeizuführen aber lediglich öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Reichsregierung ist, ebenso wie nach dem deutschen Darlehnskassengesetze, nur daß im letzteren die Fristbestimmung fehlt. Wenn vom Deutschen Reich eine Garantie für die Einlösung oder Zahlung übernommen und auf den Darlehnskassenscheinen vermerkt ist, so ist diese Sicherung nur im Hinblick auf die Art und Weise zu verstehen, in der diese Einlösung oder Zahlung überhaupt vor sich geht; sie ist also die Sicherung jener Anwartschaft, die Erklärung, daß das Deutsche Reich hinter der PLDK. stehe, für die Einlösung Sorge tragen und seine Mittel dafür zur Verfügung halten werde, wenn die Mittel der PLDK. nicht ausreichten. Diese Garantieerklärung auf den Scheinen war keineswegs gegenstandslos und überflüssig. Bei den deutschen Darlehnskassenscheinen bedurfte es einer solchen Garantieerklärung nicht, weil die Scheine von der Reichsschuldenverwaltung selbst ausgestellt sind und die Einlösungsgarantie oder vielmehr die Einlösungspflicht des Reichs sich von selbst versteht. Bei der PLDK. war sie aber sehr wesentlich, da der Kredit der Darlehnskasse sowie der Staatskredit des noch gar nicht fertigen, sondern erst im Entstehen begriffenen polnischen Staates das Publikum nicht hätte bewegen können, die Noten anzunehmen. Stellte sich aber das Deutsche Reich schützend und mit seinen Mitteln deckend dahinter, so war diese Schwierigkeit behoben. Der Vermerk auf den Scheinen klärte die Bevölkerung über das Bestehen dieser Sicherheit auf, die bei dem zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 9. Dezember 1916 und der Ausgabe der Darlehnskassenscheine für die Zukunft erwarteten Gange der Dinge auch die ordnungsmäßige Einlösung der Scheine auf dem Wege der Liquidation der Kasse herbeigeführt haben würde, ohne daß es wesentlich darauf ankam, ob die Garantieübernahme des Deutschen Reiches eine privatrechtliche oder öffentrechtliche, der Landesdarlehnskasse gegenüber oder den Inhabern gegenüber erklärt war.

Der Garantievermerk auf den Scheinen entbehrt hiernach überhaupt eines privatrechtlichen Inhalts. Er gibt dem Inhaber keinen Anspruch auf Einlösung gegen den Beklagten, wie dem Inhaber ein solcher auch nicht gegen die PLDK. zusteht; er bekundet nur tatsächlich, daß das Deutsche Reich dafür sorgen werde und mit seinen Mitteln dafür einstehe, daß das öffentlich-rechtliche Geschäft der Liquidation der Kasse und der Einziehung der Noten ordnungsmäßig vor sich gehen und nicht etwa am Mangel an Mitteln der PLDK. scheitern werde. Die Grundlage des Vermerks ist die der PLDK. gegenüber in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 eingegangene Verpflichtung, die einen privatrechtlichen Charakter haben mag, wie dies das Berufungsgericht auch angenommen hat. Der Vermerk auf den Scheinen ist nur die Bestätigung des Tatbestandes dieser der PLDK. gegenüber eingegangenen Verpflichtung, aber keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung den Inhabern gegenüber. Deshalb können sich diese auch nicht auf § 157 BGB. berufen, der nur für rechtsgeschäftliche Willenserklärungen gilt, nicht für eine bloße Mitteilung von Tatsachen.

Ob aus der Garantieübernahme des § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 die PLDK., wie sie zurzeit besteht (abgeänderte Statuten vom 7. Dezember 1918, veröffentlicht im amtlichen Monitor Polski in Warschau Nr. 227 vom 12. Dezember 1918), einen zivilrechtlichen Anspruch gegen das Deutsche Reich zu erheben berechtigt sein würde, steht im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zur Entscheidung.

Ist nun auch dem Aufdruck auf den Noten der PLDK. der Charakter einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung wie über-

haupt ein rechtsgeschäftlicher Charakter abzusprechen, so würde es doch denkbar erscheinen, daß das beklagte Deutsche Reich auf Grund des § 839 BGB. in Verb. mit dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) den Inhabern der Scheine oder wenigstens solchen Inhabern, die nachweislich nicht in der Absicht gewinnbringender Spekulation zu billigerem Preise, sondern mit Leistungen im Werte des Nennwerts in deutscher Reichsmark die Noten erworben haben und nun durch den Niedergang der polnischen Valuta in ihrem Vermögen beschädigt sind, für schadenersatzpflichtig zu erachten wäre. Der Grund der Ersatzpflicht könnte darin gefunden werden, daß die Amtspersonen, die bei der Garantieerklärung auf den Noten in Vertretung des Deutschen Reichs gehandelt haben, schuldhafter Weise ihre Amtspflicht verletzt hätten, indem sie dem Aufdruck eine Gestalt und einen Wortlaut gaben, die Nichtunterrichtete in den Glauben versetzen konnten, es handele sich um eine rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärung des Deutschen Reichs, aus der sie einen klagbaren Anspruch gegen das letztere erworben hätten. Indessen ist eine solche Entschädigungspflicht abzulehnen, weil ein Verschulden der beteiligten Amtspersonen nicht angenommen werden kann. Der einzige zu einer solchen Auffasung des Garantievermerks auf den Noten verleitende Umstand ist der Gebrauch der Gegenwartsform in der aufgedruckten und an die Inhaber der Scheine gerichteten Erklärung: „Das Deutsche Reich übernimmt". Diese Gegenwartsform erklärt sich aber zwanglos daraus, daß die Garantieübernahmeerklärung in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 sowohl wie der Garantievermerk auf den Darlehnskassenscheinen vom gleichen Tage, dem Tage der Verordnung, datiert sind und als innerlich und äußerlich zusammenhängend, gewissermaßen als ein Akt angesehen wurden, wie sie denn auch unzweifelhaft zusammengehören, wobei es ganz gleichgültig ist, ob dem Vermerk auf den Scheinen eine rechtsgeschäftlich verpflichtende oder nur eine tatsächlich berichtende Bedeutung zukommt. Es kann deshalb den Verfassern und Unterzeichnern des Aufdruckvermerkes aus dem Gebrauch der Gegenwartsform der Vorwurf eines Verstoßes gegen eine Amtspflicht nicht gemacht werden. Im übrigen spricht der Vermerk deutlich von einer Garantie für die Zahlung, nicht von der Zahlung selbst, durch das Deutsche Reich, so daß die Frage nach der Person des Schuldners der Zahlung und nach der Art und Weise der Zahlungsverpflichtung sich von selbst ergibt, über die die ordnungsmäßige Veröffentlichung der Verordnung vom 9. Dezember 1916 im Verordnungsblatt des Generalgouvernements Warschau die Bevölkerung belehrte. Insofern ist dieser Veröffentlichung eine Bedeutung allerdings zuzusprechen.

Bei der aus der rechtlichen Natur der Darlehnskassenscheine abgeleiteten rechtsgrundsätzlichen Entscheidung über den Inhalt und die Bedeutung des auf den Noten aufgedruckten Vermerkes kann es auf die weiteren Beweisangebote der klagenden Partei über die Verhandlungen, die zwischen der deutschen Regierung und Vertretern der Warschauer Finanzwelt gepflogen worden seien und zu der Garantieübernahme geführt haben sollen, nicht weiter ankommen. Die Meinung, von welcher die bei der Garantieerklärung tätigen Amtspersonen des Deutschen Reichs ausgegangen sind, ist für die Auslegung ihrer Erklärungen nicht von Belang, wenn sie nicht in den Erklärungen selbst zum äußeren Ausdruck gekommen ist.

Das am 28. Juli 1921 verabschiedete, im Reichsgesetzblatt vom 5. August 1921 verkündete, am 19. August 1921 nach Art. 71 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Kraft getretene Reichsgesetz über den Ersatz der durch die Abtretung der Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz) enthält in § 18 eine Bestimmung, wonach unter gewissen Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen, wenn der Erwerb von Darlehnskassenscheinen der PLDK. mit der Verdrängung aus Polen im Zusammenhange steht, den Inhabern solcher Scheine eine Entschädigung aus Reichsmitteln gewährt werden kann. Der Schlußsatz des Abs. 1 des § 18 spricht dann aus: „Im Verhältnis zu Inhabern solcher Darlehnskassenscheine besteht eine Verpflichtung des Deutschen Reichs zur Einlösung dieser Scheine nicht." Die Begründung zu dem Gesetz (Nr. 1021 der Drucksachen des Reichstages von 1920) bemerkt dazu auf S. 29, entgegen dem Standpunkte, der vom Deutschen Reiche wie vom polnischen Staate vertreten werde, finde sich im Privatverkehr zum Teil die irrige Ansicht, daß den Inhabern auf Grund des Aufdrucks des Garantievermerks auf den Scheinen ein selbständiger Anspruch privatrechtlicher Natur gegen das Deutsche Reich zustehe. Dem Vermerke liege aber nur eine dem polnischen Staate gegenüber vom Deutschen Reich abgegebene Erklärung völkerrechtlichen Inhalts zugrunde, die die Verwaltung des Generalgouvernements Warschau als Behörde der bestehenden Macht in den Amtsblättern wie durch den erwähnten Aufdruck zur öffentlichen Kenntnis gebracht habe. Der zur Vorbereitung des Gesetztes vom Reichstage bestellte Ausschuß hat (Nr. 2441 der Drucksachen S. 29) den in der Begründung dargelegten Standpunkt der Reichsregierung gebilligt mit dem Hinweise, daß ein Eintreten des Reichs in der Weise, daß die Noten in deutschem Gelde eingelöst würden, lediglich ungeheure Spekulationsgewinne zur Folge haben würde. Die Richtigkeit und rechtliche Möglichkeit der Annahme der Begründung des Entwurfs, daß die Verpflichtung des Deutschen Reichs dem polnischen Staate gegenüber als völkerrechtliche Verbindlichkeit eingegangen sei, hängt davon ab, ob zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 9. Dezember 1916 ein polnischer Staat bereits zur Entstehung gekommen war. Darüber ist in dieser Urteilsbegründung bereits gehandelt. Ob die Gesetzesbestimmung im Schlußsatz des Abs. 1 des § 18 lediglich eine authentische Erklärung und Feststellung eines bestehenden Rechtsverhältnisses oder Rechtszustandes aussprechen will und als solche Gültigkeit beanspruchen könnte, oder ob sie auch den gesetzgeberischen Willen ausdrückt, wenn Rechte der Inhaber der Darlehnskassenscheine bestehen sollten, diese aufzuheben; ob der Gesetzesbestimmung rückwirkende Kraft beizumessen sein und sie deshalb auch die in dem vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachte Forderung beseitigen würde; ob endlich die Bestimmung mit Art. 153 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 würde bestehen können, wonach das Privateigentum gewährleistet wird und nur zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage und, soweit ein Reichsgesetz nicht etwas anderes bestimmt, nur gegen angemessene Entschädigung entzogen werden kann: auf alle diese Fragen braucht nach der in diesem Urteil dargelegten Begründung, daß ein zivilrechtlicher Anspruch der Inhaber der polnischen Darlehnskassenscheine gegen das Deutsche Reich überhaupt nicht besteht, im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht eingegangen zu werden.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu TNr. 1 Aa; AO. § 141 RStempG. 1918.

Die Bewertung von Aktien nach dem Kursstand eines bestimmten Zeitraums kann nicht durch den Einwand entkräftet werden, daß der Kursstand ein niederer gewesen sein würde, wenn der gesamte Betrag der Aktien auf einmal auf den Markt geworfen worden wäre.

Urteil des RFinH. vom 7. Oktober 1921, II A 307/21; abgedr. RFinH.Entsch. Bd. 7, H. 1/2, S. 37[1]).

Zur Entscheidung steht lediglich die Frage, ob die Steuerbehörde bei Berechnung der Reichsstempelabgabe aus TNr. 1 Aa RStempG. berechtigt war, als Wert derjenigen Forderungsrechte auf 28 000 Stück F.- & G.-Aktien, die das Bankenkonsortium als Gegenwert für die übernommenen 42 000 Stück junge Aktien der A. E. G. in Berlin in diese eingebracht hat, den Kurswert der ersteren Aktien zugrunde zu legen. Die Beschwerdeführerin verlangt mit der Rechtsbeschwerde wie in den Vorinstanzen, daß von diesem Kurswert ein Abschlag von 25 pCt. vom Nennwert gemacht werde, weil es sich um einen so großen Posten dieser Wertpapiere handle, daß der Kurs mindestens um den Betrag dieses Abschlags herabgedrückt worden sein würde, wenn dieser Posten auf einmal auf den Markt geworfen worden wäre.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Nach § 137 Abs. 1 AO. ist bei Bewertungen der gemeine Wert zugrunde zu legen. Dabei ist nach Abs. 2 jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; neben örtlicher Gewohnheit und tatsächlicher Uebung sind die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände zu berücksichtigen.

Schon für den Bereich des preußischen Einkommensteuergesetzes hat die Rechtsprechung in ständiger Uebung angenommen, daß bei Kapitalvermögen jede einzelne Post eine besondere wirtschaftliche Einheit, also jede einzelne Aktie, jeder einzelne Kux für sich eine besondere Kapitalanlage bildet (vgl. insbesondere Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 28. März 1903 unter 2 und vom 19. April 1905, Entscheidungen in Staatssteuersachen Bd. 11 S. 56 und Bd. 12 S. 95), und es ist unter der gleichen Auffassung für die Ergänzungssteuer hieraus der Schluß gezogen worden, daß es nicht angängig sei, für zum Kapitalvermögen gehörige Wertpapiere etwa einen niedrigeren Wert als den Kurswert bloß mit Rücksicht darauf anzunehmen, daß, wenn der ganze Besitz gleichzeitig auf den Markt geworfen würde, dies den Kurs des Papiers drücken würde (Urteil des OVG. vom 7. Mai 1897, a. a. O. Bd. 6 S. 27). Auf diesen Standpunkt hat sich auch für den Bereich des Kriegssteuergesetzes das Schrifttum gestellt (Strutz, Kommentar, 2. Aufl. S. 195 Anm. 1 e). Das gleiche muß auch für die Bewertungsvorschriften der Abgabenordnung angenommen werden (vgl. den Kommentar von Mrozek S. 453 Anm. 16 zu § 137). Denn wenn auch

1) Vgl. die S. 185 ff. abgedruckte Entscheidung.

nach § 138 Abs. 1 der gemeine Wert durch den Preis bestimmt wird, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, so sind doch nach der gleichen Vorschrift ungewöhnliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen. Solche wären aber gegeben, wenn der ganze ungeheuere Posten auf einmal und am gleichen Tage an den Markt gebracht würde. Es wäre in der Tat widersinnig, für die Wertbemessung zum Zwecke der Steuerberechnung einen wertmindernden Umstand berücksichtigen zu wollen, der ernstlich nie eintreten wird. Denn es wird dem Erwerber nicht einfallen können, sich auf diese Weise selbst den Kurs zu verderben, ganz abgesehen davon, daß wenn eine Aktiengesellschaft die Aktien einer anderen Gesellschaft an sich bringt, sie dies nicht tut, um sie gleichen Tags wieder loszuschlagen, sondern um sich einen dauernden Einfluß auf die andere Gesellschaft zu sichern. Daß im vorliegenden Falle nicht die Aktien selbst, sondern Forderungsrechte auf die Aktien eingebracht sind, ändert nichts an der Beurteilung. Denn fest steht, daß nicht etwa die Sacheinlage darin besteht, daß das Bankkonsortium gegen sich ein einziges Forderungsrecht auf Lieferung der 28 000 Stück Aktien begründet, sondern daß es die von ihm erworbenen Forderungsrechte auf die Aktien eingebracht hat.

2. Zu § 14 Abs. 2 Reichsstempelgesetz.

Die Anwendung der Befreiungsvorschrift ist versagt worden in einem Falle, in dem von einer in Höhe von Mark 2 000 000 geplanten Anleihe 175 000 M. zum Umtausch älterer Teilschuldverschreibungen verwendet worden sind, für die eine andere, kürzere Tilgungsfrist lief und eine andere nunmehr zum Erlöschen kommende hypothekarische Sicherheit bestellt war als für die neue Anleihe.

Urteil des Reichsfinanzhofs, II. Senat, vom 30. Juni 1921 — II A 229/21*).

Gründe:

Die in Liquidation befindliche N. Maschinenfabrik Aktiengesellschaft hatte durch notariellen Vertrag ihr gesamtes Vermögen an die B. Maschinenfabrik Aktiengesellschaft in B. — die jetzige Beschwerdeführerin — übereignet. Die Gegenleistung erfolgte dadurch, daß die Erwerberin die Verbindlichkeiten der veräußernden Gesellschaft übernahm und sich wegen aller Ansprüche aus ihrem Besitze sämtlicher Aktien der veräußernden Gesellschaft für befriedigt erklärte.

Die B. Maschinenfabrik Aktiengesellschaft hat nun im Juni 1919 beschlossen, eine Anleihe von 2 000 000 M. aufzunehmen und hierauf vorläufig für 1 668 000 M. Teilschuldverschreibungen auszugeben, und zwar:

a) 1 385 000 M. durch 200 Stück Teilschuldverschreibungen zu je 5000 M. Nennwert und 1285 Stück Teilschuldverschreibungen zu je 1000 M. Nennwert,

b) 283 000 M. durch Ausgabe von 283 neuen Teilschuldverschreibungen zu 1000 M. unter Umtausch von 283 000 M. noch im Umlauf befindlichen Teilschuldverschreibungen der N. Maschinenfabrik.

Die neue Anleihe sollte zu 5 pCt. verzinst werden. Weiter ist ein 3prozentiger Tilgungszuschlag vorgesehen. Zur Sicherheit ist auf drei Grundstücken der Schuldnerin eine Sicherungshypothek eingetragen.

Die unter b) erwähnten Teilschuldverschreibungen der N. Maschinenfabrik sind der Rest einer Anleihe, die eben diese Gesellschaft im Jahre 1902 im Gesamtbetrage von 500 000 M. aufgenommen hatte. Diese Anleihe war sichergestellt auf Grundstücken der sie aufnehmenden Gesellschaft, die zum Teil mit den jetzt von der Beschwerdeführerin hypothekarisch belasteten Grundstücken nicht identisch sind.

Die unter a) aufgeführten Stücke sind richtig versteuert. Diese Wertpapiere berühren den jetzigen Steuerprozeß nicht. Für die unter b) aufgeführten Schuldverschreibungen beansprucht die Beschwerdeführerin Steuerbefreiung auf Grund von § 14 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes, weil bei ihnen ihrer Ansicht nach ein Umtausch von Wertpapieren ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses vorliege.

In einer Eingabe vom 7. Juli 1920 an die Vorinstanz hatte die Beschwerdeführerin angezeigt, daß alte Schuldverschreibungen im Betrage von 175 000 M. zum Umtausch gebracht worden sind, während der Restbetrag von 108 000 Mark zum 1. Juli 1920 gekündigt worden ist. Die Beschwerdeführerin hat hiernach ihr Verlangen nach stempelfreier Abstempelung auf diese zum Umtausch gebrachten Teilschuldverschreibungen im Nennwert von 175 000 M. beschränkt und weiter den ihr hiernach zugute kommenden Stempelbetrag um den Stempelbetrag gekürzt, der nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes auf die den zum Umtausch verwendeten Teilschuldverschreibungen beigegebenen Zinsscheinbogen unter Abrechnung von fünf Halbjahren entfällt, weil sie in Verfolg ihrer Ansicht die den neuen Teilschuldverschreibungen beigegebenen Zinsscheinbogen verstempeln muß, soweit nicht noch die Zinsscheinbogen der älteren Anleihe liefen; das war für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1921, also für fünf Halbjahre, der Fall.

Die Vorinstanz hat die Befreiung abgelehnt, weil die neuen Schuldverschreibungen nicht ohne Aenderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses ausgegeben seien, wie sich daraus ergebe, daß die Tilgung der Gesamtanleihe nach einem vollständig neuen Plane erfolge, während die alte in längstens 15 Jahren auszulosen gewesen sei, weil ferner die Inhaber der alten Stücke mit den Inhabern der erhöhten neuen Anleihe im gleichen Range rangierten.

Es kann unerörtert bleiben, ob diese Begründung zur Versagung der Befreiungsvorschrift ausreicht, ob nicht vielmehr zunächst hätte klargelegt werden müssen, was als wesentliche Aenderung des Rechtsverhältnisses im Sinne von § 14 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes zu verstehen ist. Der Senat kommt aus einer anderen Erwägung dazu, die hauptsächliche Entscheidung der Vorinstanz im Ergebnis zu bestätigen. Nach dem von der Vorinstanz festgestellten Tatbestande sind die neuen Wertpapiere gar nicht zum Zwecke des Umtausches ausgestellt worden. Die Beschwerdeführerin hat eine neue Kapitalbeschaffung in Höhe von 2 Millionen Mark bezweckt durch Aufnahme einer Gesamtanleihe unter einheitlichen Bedingungen in Ansehung der Verzinsung, Tilgung und Sicherheitsgewährung. Für diese Gesamtanleihe hat sie neue Kredite in Anspruch genommen, und zwar auf einen Zeitraum, der denjenigen überstieg, den die alten Gläubiger aus den noch laufenden 283 000 Mark Schuldverschreibungen hatten gelten zu lassen. Auch andere Sicherheiten wurden gewährt als bisher. Die alten Gläubiger waren nicht genötigt, ihre Wertpapiere gegen neue umzutauschen; wenn sie darauf eingingen, so beruhte dies auf ihrem freien Willen. Zweck der Ausgabe war demnach nicht der Umtausch der alten gegen die neuen Wertpapiere, sondern neben deren Ausgabe lief nur der Versuch her, mit den alten Gläubigern eine Vereinbarung über die Uebernahme der neuen Schuldverschreibungen gegen Herausgabe der alten zu treffen. Soweit diese Vereinbarung nicht gelang, blieb der Beschwerdeführerin nichts übrig, als den alten Gläubigern die Schuld zu den frühest zulässigen Terminen zu kündigen, und die neuen Schuldverschreibungen anderweit unterzubringen. Soweit sie gelang, trat an die Stelle des alten Schuldverhältnisses ein neues; die aus der alten Anleihe noch bestehenden Verpflichtungen erloschen und die aus der neuen Anleihe entstehenden nahmen ihren Anfang.

In der Hauptsache ist deshalb die Rechtsbeschwerde unbegründet.

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Boethke, München.

Bücherbesprechungen.

Steuerrechtliche Bilanzfragen. Auf Grund der Rechtsprechung des Oesterreichischen Verwaltungsgerichtshofes und des Deutschen Reichsfinanzhofes rechtsvergleichend dargestellt von Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt in Berlin. Verband österreichischer Banken und Bankiers, Wien. (Im Buchhandel zu haben bei Bahr, Berlin, Mohrenstr. 6. Ladenpreis 15 M.)

Der bekannte Kommentator des Körperschaftssteuergesetzes und bekannte Steuerrechtler hat in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 15. Februar 1922 einen Vortrag über steuerrechtliche Bilanzfragen gehalten, in welchem er die

Rechtsprechung des Oesterreichischen Gerichtshofes und des Deutschen Reichsfinanzhofes in wichtigen Punkten miteinander vergleicht. Es ist sehr interessant, aus diesem Vortrage zu ersehen, daß das Oesterreichische Verwaltungsgericht sich in der Frage der Steuerfreiheit der Selbstversicherungsfonds wesentlich liberaler gezeigt hat als bisher die deutschen Steuergerichtshöfe (Seite 14). Im großen und ganzen aber ersieht man doch, daß die Rechtsprechung der deutschen Finanzgerichtshöfe den wirtschaftlichen Bedürfnissen weit mehr entspricht als die der österreichischen Gerichte. Das kommt besonders klar zum Ausdruck bei der kurzen, aber doch sehr übersichtlichen Darstellung des Verfassers über die Rechtsprechung des Deutschen Reichsfinanzhofes in der Frage der sogenannten Gesamtabschreibungen.

Rosendorff selbst nimmt ja täglich an diesen Fragen lebhaftesten Anteil und hat in seiner eigenen Praxis in bewährter Weise mitgeholfen, die Probleme, die aus der Geldentwertung und der ziffernmäßigen Gleichstellung der Papiermark und Goldmark gerade bei den steuerlichen Abschreibungen immer aufs neue auftauchen, zu lösen. Natürlich kann im Rahmen dieses Vortrages die Darstellung nicht lückenlos sein; sie ist aber durchaus geeignet, einen Ueberblick über den augenblicklichen Stand der Rechtsprechung und auch der Wünsche der Praxis zu geben und ist deshalb durchaus auch in Deutschland namentlich kaufmännischen Firmen angelegentlichst zum Studium zu empfehlen.

Dr. Koeppel, Berlin.

Karl Helfferich, Georg von Siemens: „Ein Lebensbild aus Deutschlands großer Zeit". I. Band, Berlin, Verlag von Julius Springer, 1921.

Zu einer Zeit, in der Deutschland nach dem unerhörtesten aller Kriege gefesselt am Boden liegt und bisher vergebliche Versuche macht, gegenüber dem Uebelwollen, ja teilweise gegenüber dem offen erklärten Vernichtungswillen seiner Feinde wieder in die Höhe zu kommen und die wirtschaftliche Grundlage neu zu schaffen, die nötig ist, um das deutsche Volk auf verkleinerter Grundfläche zu erhalten und der Umwelt die Möglichkeit abzuringen, ein neues staatliches Leben zu beginnen, erscheint ein Buch, das der Lebensarbeit eines Mannes gewidmet ist, der die „Deutsche Bank" begründet hat, eines derjenigen Bankinstitute, um die Deutschland von der ganzen Welt vor dem Kriege beneidet wurde und noch heute beneidet wird. Die Familie Georg von Siemens hat die Aufgabe, Leben und Werk dieses Mannes, der den Seinen der Deutschen Bank und Deutschland zu früh durch den Tod entrissen ist, bereits vor 20 Jahren in die Hände Karl Helfferichs gelegt, der durch seinen Lebensgang wie durch seine persönlichen Beziehungen zu der Familie Georg v. Siemens und zu der Deutschen Bank, deren Direktorium er in entscheidenden Zeiten angehört hat, mehr wie jeder andere, geeignet erscheinen kann, ein Lebensbild dieses Pioniers des deutschen Bankwesens zu zeichnen. Die starke Inanspruchnahme Helfferichs vor dem Kriege wie während seiner Dauer hat bisher das Erscheinen des ersten Bandes verzögert, und der Autor sieht sich genötigt zu bekennen, daß er nicht in der Lage sei, das Erscheinen des zweiten Bandes in nahe Aussicht zu stellen. Eine Tatsache, die deswegen besonders bedauerlich ist, weil die im ersten Band niedergelegte Schilderung des wirtschaftlichen Wirkens Georgs v. Siemens doch nur die ersten Jahre des Bestehens der Deutschen Bank umfaßt, und da zu hoffen ist, daß der noch ausstehende zweite Band die für den Wirtschaftshistoriker wie für den Bankpolitiker wichtigsten Darlegungen über den Organisatior der Deutschen Bank und deren unglaublich schnelles Hinaufwachsen in den Kreis der bei der Gründung der Deutschen Bank schon bestehenden ersten Bankinstitute Deutschlands umfassen wird.

Für die Menschen von heute löst es eigentümliche Gefühle aus, wenn sie den vorliegenden ersten Band mit seiner Schilderung aus den glücklichsten Zeiten Deutschlands, den Zeiten des wunderbaren Aufstiegs genießen, wo unter gänzlich veränderten Verhältnissen jedem von uns die Pflicht obliegt, je nach dem Ausmaß seiner Kräfte das Höchste immer wieder einzusetzen, um den Versuch zu machen, für das Vaterland eine Weltstellung wieder zu erreichen, die wir infolge unserer Niederwerfung durch das gegen uns verbündete Ausland wie durch eigene Schuld verloren haben. Trotzdem es sich um die Schilderung vergangener besserer Zeiten handelt, wird für jeden, mag er das Buch aus wirtschaftshistorischen Gründen studieren oder als Angehöriger des Bankgewerbes Aufklärungen in ihm suchen oder auch nur den vornehmen Genuß erstreben, Näheres von den Lebensschicksalen und dem Wirken eines so hervorragenden Mannes zu hören, das Buch von hohem Wert sein. Jeder wird bereits bei diesem ersten Band auf seine Rechnung kommen und nicht zum wenigsten der, der die im engeren Sinn biographische, die persönliche Seite in erster Linie ins Auge faßt. Denn wenn auch, wie meistens bei den großen Führern des Wirtschaftslebens die urkundlichen Quellen und insbesondere Briefe persönlicher Natur auch hier nicht so massenhaft zur Verfügung stehen, wie bei Menschen, denen die Art ihres Lebens und ihrer Wirksamkeit mehr Zeit zum Briefeschreiben oder zu selbstbiographischen Versuchen gelassen hat, so liegen doch offenbar für einige Perioden des Lebens dieses großen Geschäftsmannes und wirtschaftlichen Organisators Briefe allerpersönlichster Art vor, von denen nun aber wiederum aus zartestem Takt nur ganz selten wörtlich Gebrauch gemacht ist. Und trotzdem wird es für jeden, dem die Furchtbarkeit und der allgemeine kulturelle Niedergang der Zeiten den Sinn für vornehmes Menschentum noch nicht vernichtet hat, eine reine Freude sein, den wunderbaren Brief an die Braut zu lesen, der als einziger in diesem ersten Band abgedruckt worden ist.

Wenn auch der Band den Namen Helfferichs als Verfasser trägt, enthält das Buch in den ersten Kapiteln, die die Zeit bis 1867 behandeln, wesentliche Teile, für die Helfferich die Autorschaft ablehnt und seinem Schwager Theodor Wiegand zuschreibt, zwei Kapitel, denen eine ganz besondere Farbe und Leuchtkraft zukommt.

Ungemein interessant, besonders in Verbindung mit den Lebenserinnerungen von Werner v. Siemens ist das dritte Kapitel des ersten Teils, das die Londoner und Persische Zeit von Georg Siemens umfaßt; stark fesseln auch die Schilderungen aus dem Feldzuge von 1870/71. Lebhaft wird man an die entzückenden Schilderungen Friedrich Ratzels in seinen „Glücksinseln und Träume" erinnert.

Das Hauptinteresse konzentriert sich natürlich für die Leser dieser Zeitschrift auf die Darstellung der Gründung und ersten Entwicklung der Deutschen Bank. Die Schilderung der enormen Schwierigkeiten, die damals überwunden werden mußten, sei es im Ausland, sei es gegenüber dem schwerwiegenden Wettbewerb der bestehenden Großbanken und großen Bankhäuser, hat besonderen Reiz und besondere Feinheit dadurch gewonnen, daß noch heute die ersten Mitarbeiter v. Siemens in der Deutschen Bank, Steinthal und Wallich da sind, und ihre Kenntnis und ihre Erinnerungen, ja man darf wohl sagen, ihre auf höchster Achtung ruhende freundschaftliche Zuneigung deutlich in dem erkennen lassen, was sie an Beobachtungen und Erinnerungen dem Biographen, mit dem auch sie geschäftlich wie persönlich lange Jahre hindurch verbunden waren, als Material für diese Darstellung zur Verfügung gestellt haben.

Der erste Band dieser neuen Schilderung eines großen deutschen Bankmannes reiht sich würdig den ausgezeichneten Veröffentlichungen an, die wir über Mevissen und Hansemann bereits besitzen. Neben dem Dank, den jeder Leser dem vorliegenden Band gern zollen wird, soll heute hier nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß dem Verfasser die Fertigstellung des zweiten Bandes trotz seiner Befürchtungen dennoch bald gelingen möge. Mehr wie je ist uns heute neben der täglichen Arbeit für die Gegenwart und Zukunft klare Erkenntnis von dem nötig, was gewesen ist, und mehr wie je kann es eine Stütze sein und Hoffnung auf bessere Zeiten einflößen, wenn es gelingt, das Leben und Wirken eines so hervorragenden Mannes weiten Kreisen näher zu bringen, um ihnen ein Beispiel von Selbstzucht, von stets erneutem Kampf mit einer widerstrebenden Umwelt und von schwer errungenen Erfolgen, beruhend auf unermüdlicher Arbeit, vor Augen zu führen.

Dr. C. Mollwo.

Unterstützt den Oberschlesischen Hilfsbund e. V.

Durch die Genfer Entscheidung und weiterhin durch die mit aller Kraft schon jetzt einsetzende Propagandatätigkeit der Polen ist in Oberschlesien eine außerordentlich ernste Lage entstanden. Es droht die Gefahr, daß die Polen ihre Absicht verwirklichen könnten, auch noch den uns verbleibenden Teil Oberschlesiens, unterstützt durch reichlich fließende Geldmittel, sich zu erobern und damit dem Wirtschaftsleben Deutschlands einen neuen schweren Schlag zuzufügen. Es gilt, alle Kraft einzusetzen, um wenigstens diesen Teil des für Deutschland so wichtigen Landes uns dauernd zu erhalten und die deutsch-denkende Bevölkerung Oberschlesiens vom ganzen Reiche aus zu unterstützen.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes weist daher seine Mitglieder darauf hin, daß nunmehr der Abwehrkampf des Deutschtums im deutsch-verbliebenen Teil Oberschlesiens einheitlich zusammengefaßt ist in dem neugegründeten

„Oberschlesischen Hilfsbund e. V",

und richtet an alle seine Mitglieder die dringende Bitte, den „Oberschlesischen Hilfsbund" in möglichst weitgehendem Maße

finanziell zu unterstützen. Der „Oberschlesische Hilfsbund" ist nunmehr die einzige Organisation, der behördlicherseits die Genehmigung zum Sammeln für Oberschlesien erteilt worden ist, und es ist damit u. E. die ordnungsmäßige Verwendung aller einlaufenden Beträge sichergestellt.

Der „Oberschlesische Hilfsbund" wird sich in der nächsten Zeit auch noch an die Mitglieder des Centralverbands im einzelnen durch Werbeschreiben wenden, die auch der Vorsitzende des Vorstandes des Centralverbandes, Herr Geheimer Justizrat Dr. Riesser, in seiner Eigenschaft als Ehrenausschußmitglied des „Oberschlesischen Hilfsbundes" neben anderen führenden Persönlichkeiten der wirtschaftlichen Zentralorganisationen unterzeichnet hat. Wir stellen den uns angeschlossenen Firmen im Hinblick auf die große vaterländische Bedeutung der Sache anheim, baldigst ihre Mitgliedschaft zum „Oberschlesischen Hilfsbund anzumelden[1]) und einen über den Mindestbetrag hinausgehenden Satz je nach dem Umfang des Betriebes der im Werbeschreiben näher bezeichneten Stelle zufließen zu lassen. Ueber die Zahlung des laufenden Mitgliederbeitrages hinaus erscheint eine einmalige größere Spende als ganz besonders wünschenswert, um durch die Schaffung eines Fonds die Arbeiten des „Oberschlesischen Hilfsbundes" auch für die Dauer sicherzustellen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat in ihrer Sitzung vom 5. April 1922 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der § 14 Abs. 2 der „Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten" betr. Lieferbarkeit von Kassenquittungen an Stelle noch nicht erschienener Wertpapiere tritt mit dem 1. Juni d. J. außer Kraft. Die Kommission spricht die Erwartung aus, daß bis dahin Wege gefunden sein werden, um den mit dem bisherigen Zustand verbundenen Unzuträglichkeiten abzuhelfen.

2. Die §§ 18—20 der Usancen erhalten folgenden Wortlaut:

§ 18.

Ist eine der Vertragsparteien mit der Erfüllung des Geschäfts im Verzuge, so kann der andere Teil nach vorgängiger schriftlicher oder telegraphischer Androhung die betreffenden Werte

a) bei verzögerter Abnahme verkaufen,

b) bei verzögerter Lieferung ankaufen lassen, und zwar durch einen zur Vornahme von Verkäufen und Käufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler, es sei denn, daß die Parteien über eine andere Art des Verkaufs oder Ankaufs einig geworden sind.

§ 19.

In der Androhung ist der säumige Teil zur Erfüllung des Geschäfts innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Diese Frist muß mindestens 3 Tage — den Tag der Absendung der Aufforderung sowie Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet — betragen. Gleichzeitig hat der nicht säumige Teil den Beauftragten, der den Selbsthilfeverkauf oder den Selbsthilfeankauf vornehmen, sowie den Platz und den Tag, an dem derselbe stattfinden soll, dem andern Teile zu bezeichnen.

Hält der säumige Teil den gewählten Platz für ungeeignet, so kann er innerhalb der gesetzten Frist, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des nichtsäumigen Teils, eine Entscheidung des Vorsitzenden der Ständigen Kommission durch Vermittelung des Geschäftsführers des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes erbitten. Sofern der Vorsitzende die Beanstandung für begründet erachtet, kann er an Stelle des nichtsäumigen Teils einen anderen Platz für den An- oder Verkauf sowie eine Verlängerung der Androhungsfrist bestimmen; er kann in jedem Falle die durch die Entscheidung entstandenen Kosten dem unterliegenden Teile auferlegen.

Der nichtsäumige Teil kann auf Antrag von dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission ermächtigt werden, dem säumigen Teil an Stelle der Zwangsregulierung den Rücktritt von dem Geschäft anzudrohen und demgemäß bei fruchtlosem Ablauf der gemäß Abs. 1 gestellten Frist vom Geschäft zurückzutreten.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist der Geschäftsführer befugt, die im Abs. 2 und 3 vorgesehenen Entscheidungen unter Zuziehung eines Mitgliedes der Ständigen Kommission an Stelle des Vorsitzenden zu treffen. Haben beide Parteien ihren Wohnsitz bzw. ihre Niederlassung an ein und demselben Platz und besteht an diesem Platz ein Ortsausschuß im Sinne des § 26 der Usancen, so ist für Entscheidungen der in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Art in jedem Falle dieser Ortsausschuß an Stelle des Vorsitzenden der Ständigen Kommission anzurufen.

§ 20.

Der Unterschied zwischen dem erzielten Erlöse und dem vereinbarten Kaufpreise ist dem Teil, zu dessen Gunsten er ausfällt, sofort zu zahlen.

3. Der § 26 der Usancen erhält unter Wegfall des zweiten Absatzes folgenden Wortlaut:

§ 26.

In dringenden Fällen können Spezialbeschlüsse dieser Art, soweit sie nicht grundsätzliche Abweichungen von den vorstehenden allgemeinen Usancen enthalten, von einem mit Genehmigung der Ständigen Kommission errichteten Ortsausschuß gefaßt werden, sofern es sich um Werte handelt, die für das von dem Ortsausschuß vertretene Wirtschaftsgebiet von besonderer Bedeutung sind. Bei der Beschlußfassung ist ein Mitglied der Ständigen Kommission als deren Vertrauensmann zuzuziehen. Die so gefaßten Beschlüsse sind dem Schriftführer der Ständigen Kommission zwecks Veröffentlichung in der im § 25 bezeichneten Weise mitzuteilen.

Die von der

Gewerkschaft Neusollstedt

in der Gewerkenversammlung vom 30. März für das Geschäftsjahr 1921 zur Verteilung an die am 30. März 1922 eingetragenen Gewerken beschlossene Ausbeute in Höhe von 1000 M. pro Kux abzüglich 10 pCt. Kapitalertragsteuer hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag auf den 5. April 1922 festgesetzt. Die nach diesem Tage getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Die von der

Gewerkschaft Humboldt

per 31. März 1922 zur Verteilung gelangende Ausbeute in Höhe von 500 M. pro Kux hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag übereinstimmend mit der Gewerkschaft auf den 31. März festgesetzt. Die nach diesem Tage getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

---

[1]) Der Mindestbeitrag für Einzelpersonen beträgt 200 M., ein einmaliger Beitrag zur Erlangung der lebenslänglichen Mitgliedschaft 20 000 M. Zahlungen werden erbeten: Auf die Konten des „Oberschlesischen Hilfsbundes" beim Postscheckamt Breslau Nr. 45 157 oder beim Postscheckamt Berlin Nr. 108 99 Beträge über 20 000 M. auf das Konto „Oberschlesischer Hilfsbund" beim Bankhaus Mendelssohn & Co., Berlin W 8, Jägerstr. 49.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. | Berlin, 15. Mai 1922. | Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Tilgung der Zwangsanleihe.

Von Geh. Oberfinanzrat Dr. Ernst Springer, Mitglied der Reichsschuldenkommission, Berlin-Lichterfelde.

Einen wichtigen Punkt innerhalb des Komplexes der durch die Aufnahme der Zwangsanleihe zu lösenden Fragen bildet die Art und Weise, in welcher sich die Tilgung vollziehen soll. Folgt man, ohne auf den Unterschied der Natur dieser Zwangsanleihe von anderen Staatsanleihen zu achten, dem gewöhnlichen Wege, so liegt es am nächsten, in ihre Bedingungen aufzunehmen, daß die nach dem aufzustellenden Plane jeweils zu tilgenden Einzelbeträge durch Auslosung von Stücken, soweit aber der Kurs unter dem Nennbetrage liegt, durch börsenmäßigen Ankauf getilgt werden. Voraussichtlich wird die erst nach drei Jahren und niedrig verzinsliche, ohne besondere Vorzüge ausgestatte Anleihe von dem ungeheuren Betrage von 60 Milliarden Mark, deren Gläubiger sie in erheblichem Ausmaße nicht mit bereiten Mitteln, sondern unter Inanspruchnahme von Kredit zeichnen mußten, einem starken Angebot unterliegen und einen verhältnismäßig niedrigen Kurs auf Jahre hinaus behalten. Es ist also nicht zu verkennen, daß das Reich ein starkes Interesse daran zu haben scheint, diesen niedrigen Kurs zu billigen Ankäufen zu benutzen und somit den nach dem Tilgungsplane an sich in Anleihenennbeträgen errechneten, zur Tilgung zu verwendenden Jahresfonds in Mark zu entsprechend stärkeren Ankäufen auszunutzen. Die planmäßige Tilgung nach der für tilgbare Staatsanleihen gebräuchlichen Berechnung der Verzinsungs- und Tilgungs-Annuität: Jahreszinsen plus Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrages der Gesamtanleihe wird in diesem Falle eine frühere Tilgung herbeiführen, umsomehr, als die durch die einzelne verstärkte Jahrestilgung ersparten Zinsen in den kommenden Jahren die Tilgungsquote weiter vergrößern.

Während z. B. bei 4 pCt. Zinsen und 1 pCt. Anfangstilgung die Anleihe in 41 Jahren zurückgezahlt ist, wenn die Rückzahlung aller Stücke zum Nennbetrage sattfindet, verkürzt die Tilgung durch Ankauf zu wesentlich niedrigeren Preisen die Periode gewaltig, indem der Anteil der ursprünglich nur 1prozentigen Tilgungsquote an der 5prozentigen Annuität gewissermaßen lawinenartig wächst. Man muß sich klar machen, um welche großen Einzelbeträge es sich dann beim Ankauf durch das Reich handelt. Bei 1prozentiger Anfangstilgung beginnt der Ankauf mit einem aufzuwendenden Geldbetrage von 600 Millionen Mark, bei ½prozentiger mit 300 Millionen Mark jährlich und wächst allmählich in steigendem Maße. Es wird nicht leicht sein, derartige Börsentransaktionen gegenüber einem, der Natur der Anleihe nach teils unter kapitalkräftigen, teils unter recht kreditbedürftigen Gläubigern zersplitterten Bestande ohne starke Schwankungen des Kurses durchzuführen. In Zeiten, in denen das Reich kaufen muß, weil es einen niedrigeren Kurs vergeblich abgewartet hat, wird eine erhebliche Steigerung eintreten, und in Zeiten, in denen es seinen Bedarf wesentlich gedeckt hat, wird der Kurs sinken. Es muß damit gerechnet werden, daß die Spekulation diese Möglichkeiten wahrnimmt und unter sorgfältiger Beobachtung des Marktes ausnutzt, dadurch die Schwankungen des Kurses, die für die Spekulation erwünscht sind, noch vermehrend.

Nach einer gewissen Zeit kann infolge aller dieser Momente zeitweise eine so starke Annäherung an den Nennbetrag bestehen, daß die gesteigerte Aufkauftätigkeit des Reiches jedesmal den Kurs über pari steigert. Alsdann müßte zur Auslosung zum Nennbetrage geschritten werden.

Dieser stellen sich aber in diesem Zeitpunkte die größten technischen Schwierigkeiten entgegen.

Ist es schon nicht einfach, bei einer Anleihe von solchem Umfange, deren Stückelung eine Mehrzahl von teils sehr großen (100 000 M.), teils sehr kleinen (1000 M.) Abschnitten aufweist, bei einem Durchschnittswert des Stückes von vielleicht 5000 M., die also insgesamt vielleicht 12 Mill. Einzelstücke umfaßt, daß jährliche Auslosungsgeschäft technisch sicher zu stellen und die Auslosungschance bei den verschiedenen Wertabschnitten trotz der jährlich sich steigernden Tilgungsquote gleich zu gestalten, so wird dies geradezu zu Unmöglichkeit, wenn die Auslosung beginnen soll, nachdem die Nummerfolge der einzelnen Abschnitte in großem Umfange durch bereits getätigte Tilgungskäufe wahllos unterbrochen ist. Da auch bei den Ankäufen von Hunderten von Millionen Mark Nennbeträgen im Jahr unmöglich eine verhältnismäßige Verteilung auf die Abschnittsgrößen (100000 M., 50 000 M., 20 000 M., usw. bis 1000 M.) vorgenommen werden kann, würde man endlich vor der unlösbaren Aufgabe stehen, diese verschiedenen Abschnitte nunmehr gleichmäßig der Auslosung zu unterwerfen, einer Unmöglichkeit, die sich weiter von Jahr zu Jahr verstärkt, sobald der etwa unter pari gesunkene Kurs zeitweise wieder zu freihändigen Ankäufen Anlaß gibt.

Es fragt sich daher, ob nicht ein anderer Weg der Tilgung gefunden werden kann, der alsdann in Bezug auf Vorteile und Nachteile mit dem erstgedachten in Vergleich gezogen werden müßte.

Bei jeder Tilgungsart ist nun davon auszugehen, daß bei der Lage der Verhältnisse die jährliche Quote nur durch die Eingänge von Steuern aufgebracht werden kann. Die Zwangsanleihe ist daher ihrer Natur nach im Grunde nur eine antizipierte Steuererhebung, nur daß im Voraus nicht feststeht, in welchem Umfange die einzelnen Steuerarten, aus denen insgesamt ihre Deckung schließlich erfolgt, vorweg in Anspruch genommen sind. Es liegt aber der Gedanke nahe, die Tilgung von vornherein auf gewisse Steuerarten festzulegen, wobei der beabsichtigten Belastung des

Besitzes entsprechend, in erster Reihe die das Vermögen treffenden Steuern, nämlich die Nachlaß- und Erbanfallsteuer, sowie die Vermögenssteuer und die Vermögenszuwachssteuer, in zweiter Linie die höheren Stufen der Einkommensteuer in Betracht kommen. Es könnte also bestimmt werden, daß ein gewisser Prozentsatz dieser Abgaben, soweit derselbe im Einzelfalle die Höhe des kleinsten Abschnittes der Zwangsanleihe erreicht oder übersteigt, durch Zwangsanleihestücke zu begleichen sei. Es müßte vor Erlaß des Gesetzes ein ungefährer Ueberschlag der durchschnittlich zu erwartenden Jahreseingänge dieser Abgaben in den entsprechenden Steuerstufen gemacht werden, um die Höhe derjenigen wünschenswerten Quote zu veranschlagen, welche hoch genug sein würde, um eine genügende Jahrestilgung zu ergeben. Genaue Feststellungen wären entbehrlich, da ein ziffernmäßiger Tilgungsplan nicht aufgestellt zu werden braucht, vielmehr die Tilgung sich automatisch je nach dem Eingange dieser Steuern vollzieht. Wirtschaftlich würde diese Methode bedeuten, daß dem Reiche jedes Jahr nicht der volle, sondern der um einen gewissen Prozentsatz der in Betracht kommenden Abgaben verringerte Ertrag für die übrigen Etatszwecke zufließt. Dafür würde der ganze Tilgungsdienst wesentlich vereinfacht werden, es bedürfte keiner Ankäufe, keiner Auslosung. Es käme ferner in Betracht, neben dieser Zwangsquote eine zweite freiwillige Quote der Steuerentrichtung in Stücken der Zwangsanleihe zuzulassen, für welche der Finanzminister alljährlich den Annahmewert festsetzt, während die Zwangsquote zum Nennwert gedacht ist, eben von dem Grundgedanken aus, daß die Zwangsanleihe eine antizipierte Steuererhebung ist.

Wird beispielshalber die Zwangsquote auf 5 pCt. festgelegt — tatsächlich wird wohl ein höherer Betrag anzusetzen sein — so bedeutet dies, daß nur die Fälle in Betracht kommen, in welchen die Steuern wenigstens 20 000 M. betragen, und in diesen Fällen, sowie in den Steuerfällen bis 39 000 M. müßte der Steuerpflichtige 1000 M. durch Zwangsanleihestücke zum Nennwert entrichten, während ihm daneben zu gestatten wäre, beispielsweise weitere 10 pCt. (also das doppelte) zum festgesetzten Annahmepreis in gleicher Weise abzutragen. Letztere Möglichkeit gibt der Finanzverwaltung in gewisser Weise einen beweglichen Faktor für die Regulierung in die Hand, da sie alljährlich durch Erhöhung oder Erniedrigung des Annahmesatzes gegenüber dem Kurse eine Steigerung oder Verringerung der durch Anleihestücke abzudeckenden Steuerquote herbeiführen kann, je nach den sonstigen Etatsbedürfnissen, ohne im übrigen ein gewisses durch die Zwangsquote gesichertes Mindestmaß der Tilgung zu beeinträchtigen. Fürsorglich könnte der Finanzminister ermächtigt werden, den Prozentsatz der freiwilligen Quote herabzusetzen, falls im voraufgegangenen Jahre ein im voraus festgestezter Höchstbetrag im Tilgungsverfahren überschritten ist.

Ein derartiges Vorgehen würde einen sehr großen Vorteil zeitigen.

In Jahren geringer Steuereingänge fällt die Sorge fort, die sich steigernden Tilgungsbeträge aufzubringen. Die Tilgung paßt sich vielmehr automatisch annähernd dem Eingang der Steuern an.

Dazu tritt aber folgende wertvolle Wirkung:

Die Besitzer der großen Vermögen, welche eben auch die großen Zwangszeichner der Anleihe sind, werden durch die sichere Aussicht, einen Teil der Zwangsanleihe zur Abtragung von Steuern in eigener Person und einen vermutlich sehr großen Teil zur Abtragung der Erbschaftssteuern durch ihre Erben vorteilhaft verwenden zu können, abgehalten, ihren Besitz an Zwangsanleihe alsbald zu veräußern. Andererseits wird durch das Bedürfnis, im Steuerfalle Zwangsanleihe zwecks Ablieferung zu besitzen, ein Stamm von Käufern geschaffen. Diese Momente müssen von wesentlicher Bedeutung für den Kursstand der Anleihe sein. Wie eingangs berührt, muß die dürftige Ausstattung dieser Anleihe in Verbindung mit der Kreditbedürftigkeit eines Teiles der Zwangszeichner zu einem sehr niedrigen Kurse derselben führen, wenn nicht Einrichtungen getroffen werden, welche dem entgegentreten. Und ihr besonders niedriger Kurs kann nicht ohne Einfluß auf die Bemessung der Kreditwürdigkeit des Reiches bleiben.

Es würde daher, um ihn günstig zu beeinflussen, sogar in Frage kommen, daß man für eine beschränkte Zahl von Jahren die Abtragung auch der freiwilligen Quote zum Nennwerte zuläßt.

Mir scheint diese Art der Tilgung außerordentliche Vorzüge zu besitzen:

1. Sie erleichert den Etat in steuerschwachen Jahren durch ihre automatische Abwickelung.
2. Sie erspart die doppelte Geldbewegung des Teils der Steuern, der sonst in Geld erhoben werden müßte, um dann unter Inanspruchnahme der Banktätigkeit durch Ankäufe in Anleihestücke verwandelt zu werden.
3. Sie läßt das für den Fall späterer erheblicher Kurssteigerung erforderliche Auslosungsgeschäft, dessen technische Schwierigkeiten ungemein große werden würden, fortfallen.
4. Sie bildet ein Moment der Hemmung gegen alsbaldige Abstoßung der Anleihe von Seiten der Zwangszeichner.
5. Sie schafft einen Stamm von Personen, welche fortgesetzt Stücke der Anleihe notwendig brauchen, deshalb als Käufer im Markte auftreten müssen und dadurch dem Sinken des Kurses entgegentreten.

Commercial Letters of Credit in der Praxis der Vereinigten Staaten.

Von Dr. **George W. Edwards**, Assistent Professor of Banking, Columbia University.

Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes ist Mitglied der Division of Analysis and Research des Federal Reserve Board und hat sich besonders mit dem hier behandelten Stoff beschäftigt (vgl. Federal Reserve Bulletin 1921, S. 158 ff., 410 ff., 681 ff., 926 ff.). In der Uebersetzung wurden die englischen Bezeichnungen, soweit sie sich nicht mit den deutschen deckten, verwendet oder beigefügt. Der Ausdruck „letter of credit", meist „commercial letter of credit", ist in seiner heutigen Ausgestaltung keinesfalls mit „Kreditbrief" wiederzugeben, deckt sich aber auch nicht mit unserem „Akkreditiv". D. Schriftl.

I. Einleitung.

Die folgende Studie beschäftigt sich nicht mit dem internationalen Handel im allgemeinen, sondern beschränkt sich auf eine Untersuchung der gegenwärtigen Handhabung eines wichtigen Instituts, das sich zur Befriedigung der Bedürfnisse des modernen Außenhandels entwickelt hat, nämlich des commercial letter of credit. Die Grundlagen des commercial letter of credit sind bereits in dem halben Jahrhundert vor dem Kriege zur Ausbildung gelangt, aber seit dieser Zeit ist der commercial letter of credit Gegenstand häufiger Kontroversen zwischen Kaufleuten und Banken geworden und die Schwierigkeiten der Materie sind wiederholt zur gerichtlichen Entscheidung gelangt.

II. Begriff des commercial letter of credit.

Um die theoretische Grundlage des commercial letter of credit zu verstehen, ist zunächst erforderlich, kurz die allgemeine Natur des Bankkredits zu umgrenzen. Im allgemeinen hat eine Bank die Aufgabe, den Kredit des einzelnen Geschäftsmannes durch ihren eignen besser bekannten Kredit zu ersetzen. In den meisten europäischen Ländern gewähren Banken dadurch Kredit, daß sie den Kreditnehmern zwecks Bezahlung ihrer Verbindlichkeiten Noten aushändigen. In den Vereinigten Staaten besteht die Darlehnshingabe seitens einer Bank gewöhnlich darin, daß sie dem Kreditnehmer auf seine Bücher hin Kredit gibt, und gegen diesen Kredit kann er Schecks ziehen, die er wiederum seinen Gläubigern gibt. Zwecks Finanzierung

des Außenhandels gewährt ein Bank jedoch nicht Kredit in der Form von Noten oder Schecks, sondern gewöhnlich in der Form des letter of credit.

Eine Transaktion im internationalen Handel kann ohne Dazwischentreten von Bankkredit durchgeführt werden; z. B. der Exporteur zieht direkt auf den Importeur. Diese auf einen unbekannten Kaufmann in fremdem Lande gezogene Tratte kann jedoch durch den Aussteller nur unter Abzug eines hohen Diskonts verwertet werden und auch dann noch mit Schwierigkeiten. Um dem Exporteur nun Gewißheit zu geben, daß seine Tratte auf den Importeur diskontiert werden wird, hat sich ein Institut entwickelt, das man „Ziehungs-Autorisation" (authority to draw) nennt. (Vgl. den Artikel des Verfassers im Federal Reserve Bulletin vom August 1921.) Dies ist ein Schreiben, das eine Bank an einen Exporteur richtet und in welchem letzterer zur Trassierung auf den Importeur ermächtigt und zugleich verständigt wird, daß die Bank die Tratte kaufen wird, wenn sie von ordnungsmäßigen Verschiffungsdokumenten, d. h. in der Regel Konnossement, Faktura und Versicherungspolice, begleitet ist. Die authority to draw war im deutschen Außenhandel im Verkehr mit dem fernen Osten und Südamerika im Gebrauch. (Vgl. Schriften von Riesser und Repenning.) Da durch diese Autorisation jedoch nur ein Wechsel zur Entstehung kommt, der nur einen beschränkten Markt hat, so ist sie durch den letter of credit ersetzt worden. Durch diesen wird der Exporteur zur Trassierung auf eine Bank ermächtigt, die naturgemäß einen weit größeren Kredit besitzt. Die Bank setzt somit an die Stelle des Kredits des Importeurs ihren eignen und bringt dies durch ihren letter of credit zugunsten einer dritten Person zum Ausdruck. Es mag hier erwähnt werden, daß der amerikanische letter of credit seiner Natur nach mit dem deutschen Ausdruck „Akkreditiv" nicht übereinstimmt. Durch letzteres beauftragt der Importeur seine Bank, dem Begünstigten gegen Dokumente Zahlung zu leisten bzw. durch eine dritte Bank leisten zu lassen, während der amerikanische letter of credit ein Schreiben der Bank an den Exporteur ist, durch das sie ihn ermächtigt, Tratten auf sie selbst zu ziehen, und durch das sie verspricht, diese Tratten zu honorieren, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden. Sowohl in der deutschen wie in der amerikanischen Praxis kommen drei Personen in Frage, nämlich:

a) Der Auftraggeber (opener) oder Importeur, der um die Eröffnung eines Akkreditivs ersucht,
b) der Begünstigte (beneficiary) oder Exporteur, zu dessen Gunsten das Akkreditiv eröffnet wird, und
c) der Eröffner (issuer) oder Bankier, der das Akkreditiv eröffnet (who establishes the credit).

Zu diesen drei Personen kann noch eine zweite Bank hinzutreten, die gewöhnlich am Sitze des Exporteurs domiziliert und diesem von der Eröffnung des Akkreditivs seitens der ersten Bank Mitteilung macht (notify).

III. Arten des letter of credit.

Letters of credit sind entweder dokumentäre oder glatte (clean), je nachdem der Begünstigte seiner Tratte Dokumente beizufügen hat oder nicht, die ein Recht an der Ware verleihen. Diese Tratten sind entweder auf Sicht oder auf Zeit gezogen, so daß man Bar- oder Akzeptakkreditive (cash or acceptance credits) unterscheidet. Die Tratten können auf verschiedene Währungen lauten; denn das Akkreditiv kann in Dollar, Mark oder Sterling eröffnet sein. Die Akkreditive können übertragbar oder nicht übertragbar sein. Sie sind gewöhnlich nicht abtretbar; mitunter wird jedoch die Ziehung der Tratten durch den Begünstigten oder dessen Order gestattet.

Die wichtigste Unterscheidung von Akkreditiven ist die, ob sie annulliert werden können oder nicht. Akkreditive in Amerika sind daher widerrufliche oder unwiderrufliche. Notwendig ist ferner eine Erläuterung des Begriffs „unbestätigt" und „bestätigt". Wie oben erwähnt, umfaßt der deutsche Ausdruck „Akkreditiv" zugleich das Verhältnis vom Importeur zur Bank; dieser Akkreditivauftrag kann daher für den Importeur widerruflich oder unwiderruflich sein. Wenn die beauftragte Bank ihre Garantie hinzufügt, so bezeichnet man das Akkreditiv in Deutschland als „bestätigt". Die amerikanische Praxis versteht unter „letter of credit" die Beziehungen zwischen der Bank und dem Begünstigten, so daß sich die Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit auf die Befugnis der Bank bezieht. Wenn die Mitteilung von der Eröffnung des Akkreditivs dem Begünstigten durch eine zweite Bank übermittelt wird, so fügt diese der Mitteilung entweder eine Bestätigung (confirmation) oder Garantie (guarantee) bei oder nicht. Der credit wird demgemäß als durch die mitteilende Bank bestätigt (confirmed) oder unbestätigt (unconfirmed) bezeichnet. Eine Bank, die von einer anderen um Benachrichtigung an den Begünstigten ersucht ist, kann diesem daher Mitteilung (advice) über folgende Arten von Akkreditiven zugehen lassen:

a) Unwiderruflich unbestätigt,
b) unwiderruflich bestätigt,
c) widerruflich unbestätigt.

Ein widerrufliches bestätigtes Akkreditiv ist offensichtlich eine Unmöglichkeit, da keine Bank ihre Garantie einem Akkreditiv hinzufügen wird, das für den Eröffner widerruflich ist. Eine Bank, die das Akkreditiv einer anderen Bank bestätigt, fügt damit zur Verpflichtungserklärung der eröffnenden Bank ihre eigene Verpflichtungserklärung hinzu; solches Akkreditiv bietet daher doppelte Sicherheit.

IV. Dokumente bei der Finanzierung von Warengeschäften.

Amerikanische Banken neigen eher zur Benutzung von Formularen, als dazu, für jede vorkommende Transaktion besondere Briefe zu schreiben. Diese Formulare werden gewöhnlich von den Rechtsbeiständen oder Chefs der einzelnen Banken unabhängig voneinander entworfen und infolgedessen herrscht in der Fassung dieser Dokumente wenig Einheitlichkeit.

1. Eröffnungsersuchen (application). Das Ersuchen um Ausstellung eines letter of credit entspricht einem deutschen Akkreditivauftrag. In ihm ersucht der Importeur eine Bank, einen letter of credit auszugeben (issue), indem er die Bedingungen bezüglich Betrag, Geltungsdauer, sowie Natur und Inhalt der Verschiffungsdokumente vorschreibt.

2. Kontrakt (contract). Die Bank läßt sich in der Regel vom Importeur einen förmlichen Kontrakt unterschreiben, in dem er sich verpflichtet, der Bank ihre Aufwendungen zu ersetzen. Das unabhängige Banksystem in den Vereinigten Staaten hat eine eigenartige Folge: In diesem Lande unterhalten relativ wenige Banken direkte Bankverbindungen in fremden Ländern, und so hat die große Mehrheit der 30 000 Banken im Innern der Vereinigten Staaten keine Möglichkeit, auf Ersuchen ihrer Kundschaft direkte letters of credit hinauszulegen. In der Praxis hilft sich die Provinzbank in der Weise, daß sie ihren New Yorker Korrespondenten um Ausgabe des letter of credit ersucht. In diesem Falle garantiert die Provinzbank den Kredit ihres eigenen Kunden und sichert der City-Bank Rückerstattung aller ihrer Aufwendungen zu. Diese Verpflichtung der Provinzbank wird in einem förmlichen contract zum Ausdruck gebracht.

3. Letter of credit. Nach Eingang des Ersuchens und nach Zeichnung des contracts gibt die Bank den letter of credit aus. Durch diesen ermächtigt die Bank den Begünstigten, auf die Bank zu trassieren, und sichert Zahlung dieser Tratten bei Präsentation zu, vorausgesetzt, daß die Bedingungen bezüglich Betrag, Datum und Verschiffungsdokumenten genau beachtet sind.

4. Mitteilung vom Akkreditiv (advice of credit). Der letter of credit wird direkt an den Begünstigten ausgegeben, aber in der Praxis wird über das Bestehen des letter of credit dem Begünstigten durch eine zweite Bank, die gewöhnlich an seinem Wohnsitze domiziliert, Mitteilung gemacht. Diese Bank übersendet dem Begünstigten eine Mitteilung, welche man als „advice" bezeichnet. Es ist ausdrücklich hervorzuheben, daß dieser advice nicht mit dem letter of credit identisch ist. Die

avisierende Bank gibt lediglich die Nachricht von der Eröffnung des Akkreditivs weiter und übernimmt hierbei keinerlei Verbindlichkeit, es sei denn, daß sie ausdrücklich ersucht worden ist, ihre confirmation (Bestätigung) beizufügen.

5. Trust Receipt. Es ist hier noch eines Rechtsinstituts Erwähnung zu tun, das im Zusammenhang mit dem letter of credit in Uebung ist, nämlich des trust receipt. Dieses Dokument ist in England als „letter of lien" bekannt, hat aber sein weitestes Anwendungsgebiet in den Vereinigten Staaten. Wenn eine Bank einen letter of credit ausstellt, so besteht sie gewöhnlich darauf, daß die Verschiffungsdokumente auf ihren Namen ausgestellt werden, so daß sie die Verfügung über die importierten Waren erhält, die ihre Sicherheit darstellen. Es kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, diese Waren dem Importeur zu überlassen. In diesem Falle läßt sich die Bank vom Importeur ein trust receipt unterzeichnen, in welchem der letztere den Empfang der Waren bestätigt, gleichzeitig aber das Verfügungsrecht der Bank (legal title) anerkennt. Im trust receipt wird die Bank als Eigentümer und Verfügungsberechtigter über die Waren betrachtet, während der Importeur lediglich als Treuhänder (trustee) oder Vertreter (agent) der Bank angesehen wird. Das trust receipt hat verschiedene Verwendungsmöglichkeiten. Es ermöglicht den Importeur, die Dokumente in Besitz zu bekommen, um die Waren in einem Lagerhaus einzulagern, um Verkäufe vorzunehmen oder um das Rohmaterial in Fertigfabrikate zu verarbeiten. In den Vereinigten Staaten ruht das trust receipt auf einer schwachen gesetzlichen Grundlage, und in den letzten Monaten haben amerikanische Gerichte Entscheidungen getroffen, nach denen die Sicherheit der Bank auf Grund eines trust receipt ernstlich zweifelhaft erscheint.

V. Rechtliche Seite des letter of credit.

Ein Ueberblick über die amerikanische Judikatur zeigt eine Reihe von Entscheidungen, die den letter of credit betreffen, aber eine nähere Untersuchung ergibt, daß viele dieser Entscheidungen sich weniger auf den modernen commercial letter of credit, als auf den Reisekreditbrief (traveler's letter of credit) beziehen. Beachtung verdienen daher nur die neuesten Entscheidungen, die den eigentlichen commercial letter of credit betreffen. Die amerikanische Judikatur stellte schon früher den Grundsatz auf, daß eine Bank einen unwiderruflichen reinen letter of credit vor Ablauf der Geltungsdauer nicht widerrufen darf (Johanessen c/a. Monroe). Gegenstand einer alten Entscheidung ist ferner die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt eine Bank einen widerruflichen letter of credit annullieren kann (Gelpeke c/a. Quentell, 74 N. Y. 599); hier entschied ein New Yorker Gericht dahin, daß eine Bank einen widerruflichen letter of credit nicht mehr widerrufen kann, wenn der Begünstigte seine Tratte gezogen hat. Gleichwohl betrachtet die gegenwärtige Praxis diese Entscheidung als für den Exporteur zu entgegenkommend; die allgemeine Ansicht geht vielmehr dahin, daß die Bank jederzeit zur Annullierung eines widerruflichen letter of credit befugt ist, wenn der Begünstigte Nachricht vom Widerruf vor Präsentation der Dokumente bei der Bank erhält. In diesem Zusammenhang wird ein Hinweis auf den Rechtsstreit Cape Asbestos Company c/a. Lloyds Bank von Interesse sein, einer englischen Entscheidung vom 24. Juni 1921, in der das Gericht der Kings Bench entschieden hat, eine Bank könne eine unbestätigte Mitteilung vom credit auch annullieren, ohne überhaupt dem Begünstigten hiervon Mitteilung zu machen.

Die amerikanischen und ebenso die englischen Gerichte haben es stets abgelehnt, irgendeinen Zusammenhang zwischen dem letter of credit und dem zugrunde liegenden Kaufgeschäft anzuerkennen, und haben entschieden, daß eine Bank nicht deswegen den letter of credit widerrufen könne, weil die vom Begünstigten gezogene Tratte im Widerpruch mit dem Kaufvertrage gezogen wäre (American Steel Company c/a. Irving National Bank). Hierbei wird natürlich vorausgesetzt, daß die vom Begünstigten präsentierten Dokumente mit den Vorschriften des Akkreditivs strikt übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so braucht die den letter of credit ausstellende Bank die Tratte keinesfalls zu honorieren (Bank of Montreal c/a. Recknagel, 109. N. Y. 482). Derselbe Rechtsgrundsatz war schon lange vorher im englischen Recht durch eine Entscheidung in Sachen Union Bank of Canada c/a. Cole (1877, 47 Law Journal, Queens Bench, 100) anerkannt.

VI. Schluß.

Der Leser dieses Artikels wird erkannt haben, daß in der praktischen Handhabung und in der rechtlichen Grundlage zwischen dem amerikanischen letter of credit und dem deutschen Akkreditiv nur ein verhältnismäßig geringer Unterschied besteht, wie durch Vergleichung der obigen Ausführungen mit dem ausgezeichneten Artikel des Herrn Dr. A. Jacoby im Bank-Archiv vom 1. und 15. Juni 1921 festgestellt werden kann. Aehnliche Untersuchungen für andere Länder würden dasselbe Ergebnis haben. Im Hinblick hierauf würde die Aufgabe nicht allzu schwierig sein, allgemeine Regeln für die Handhabung von commercial credits aufzustellen, die von den am Handel hauptsächlich beteiligten Ländern akzeptiert werden könnten. Die Erreichung dieses Ziels wäre äußerst wünschenswert; denn der commercial letter of credit ist zweifellos zu einem wichtigen Institut in der Finanzierung des Außenhandels geworden.

Der Handel in Gold und Silber seit Kriegsbeginn in Deutschland.

Von Dr. jur. **Georg Mehrlein, Berlin.**

Seit Kriegsbeginn ist der Verkehr in gemünztem und ungemünztem Gold und Silber mancherlei Beschränkungen unterworfen worden. Eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen wurden erlassen: Agioverbot für Gold- und Silbermünzen, Höchstpreise, Durch- und Ausfuhrverbote für Gold und Silber u. a., die teilweise aufgehoben wurden, teilweise heute noch bestehen.

Infolge der gleichzeitigen verschiedenartigen Entwertung der Währungen der kriegführenden Staaten löste sich das Gold vom münzgesetzlich festgelegten Wertverhältnis. So bildete sich in Deutschland der Begriff der sogenannten „Goldmark", d. h. der durch Gold gedeckten gesetzmäßig den Wert von 0,36 g Gold darstellenden Mark, im Gegensatz zu der entwerteten Papiermark. Noch größeren Schwankungen war der Silberpreis unterworfen.

Vielfach werden nun heute die Preise, wie sie sich für Gold und Silber in Deutschland seit Kriegsbeginn gebildet haben, zu steuerlichen Zwecken, zur Feststellung der Höhe von Forderungen, Nachlässen usw. gebraucht. Die Preisermittlungen stoßen aber insofern auf Schwierigkeiten, als über die für den Handel und die Preisbildung maßgebenden zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen große Unklarheiten bestehen, und eine Zusammenstellung derselben nicht vorhanden ist.

Die folgende Arbeit soll zunächst einmal diese Bestimmungen in der Reihenfolge aufzählen, in der sie in und außer Kraft getreten sind, im Anschluß daran die für die einzelnen Perioden geltenden Inlandspreise; ferner soll eine Zusammenstellung der Goldpreise gebracht werden, wie sie sich aus der Entwertung der deutschen Valuta gegenüber den wichtigsten Auslandswährungen errechnen läßt.

Durch die Noteneinlösungspflicht der Reichsbank (§ 18 Bankgesetz vom 14. März 1875), die gesetzliche Verpflichtung der letzteren, alle Angebote zum Ankauf von Gold zum Preise von 1392 M. für das Pfund fein anzunehmen (§ 14 Bankgesetz), und durch die in § 7 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 ausgesprochene freie Prägung wurde erreicht, daß das Gold in Deutschland einen festen Preis hatte. Dies mußte sich ändern, als mit Ausbruch des Krieges zwecks Sicherstellung des Goldschatzes die Verpflichtung der Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten aufgehoben wurde (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten, vom 4. August 1914 — RGBl. S. 347). Zunächst hat sich allerdings ein Gold-

agio in Deutschland nicht gebildet, was daraus zu ersehen ist, daß die Bevölkerung Gold im Austausch gegen Banknoten der Reichsbank zuführte. Dennoch hat das Ausland versucht, Gold gegen Gewährung eines Agios aufzukaufen und auszuführen. Um einem derartigen, in der monetären Lage Deutschlands nicht begründeten, die Münzverhältnisse schädigenden Treiben entgegenzutreten, wurde durch die Bekanntmachung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen, vom 23. November 1914 (RGBl. S. 481) mit Wirkung vom 26. November der Erwerb und die Veräußerung von Reichsgoldmünzen ohne Genehmigung des Reichskanzlers zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise und durch die Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold, vom 13. November 1915 (RGBl. S. 763), die Aus- und Durchfuhr von inländischem und ausländischem gemünztem Golde, Feingold, Goldlegierungen und Bruchgold verboten. Der Handel in ausländischen Goldmünzen wurde insofern beschränkt, als er durch die Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 49) und durch die an ihre Stelle tretende Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland (Devisenordnung) vom 8. Februar 1917 RGBl. S. 105) mit Wirkung vom 19. Februar in die Hände der Reichsbank und einer beschränkten Anzahl vertrauenswürdiger Firmen gelegt wurde. Um die im allgemeinen Interesse nötigen Goldausfuhren bewirken zu können, war die Reichsbank von diesem Verbot ausgenommen. Mit Rücksicht auf die Errichtung der Goldankaufsstellen und in der Absicht, möglichst viel Gold der Reichsbank zuzuführen, wurde durch die Bekanntmachung über Goldpreise vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 117) für Roh-, Abfall- und Bruchgold mit Wirkung vom 12. Februar ein Höchstpreis von 2790 M. für das kg feinen Goldes festgesetzt und fernerhin das Einschmelzen oder die sonstige Verarbeitung von Reichsmünzen ohne Genehmigung des Reichskanzlers bestraft (Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen vom 10. Mai 1917 — RGBl. S. 406).

Durch das Gesetz, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln, vom 15. März 1919 (RGBl. S. 321) wurde die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Geldzeichen, die auf Rubel russischer Währung lauten, verboten und jeder Verkehr in ihnen nur durch Vermittlung der Reichsbank gestattet.

Die Beendigung des Krieges brachte die teilweise Aufhebung der Beschränkungen. Durch Bekanntmachung vom 23. Juli 1919 (RGBl. S. 1356) wurde die Bekanntmachung über Goldpreise vom 8. Februar 1917 und damit die Goldhöchstpreise für Roh-, Abfall- und Bruchgold mit sofortiger Wirkung aufgehoben; mit der am gleichen Tage beschlossenen, unter dem Datum des 11. September 1919 (RGBl. S. 1539) allerdings erst veröffentlichten Aufhebung der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 ist auch der Handel in ausländischen Goldmünzen freigegeben. Schließlich wurden die Beschränkungen, denen der Handel und die gewerbliche Verarbeitung von Reichsgoldmünzen unterlagen, durch die Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. vom 9. Dezember 1919 (RGBl. S. 1977) und das Agioverbot für Reichsgoldmünzen durch die Bekanntmachung über die Aufhebung der Verordnung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Goldmünzen usw. vom 19. Dezember 1919 (RGBl. S. 2126) mit sofortiger Wirkung beseitigt.

Inzwischen war in Ausführung der Bestimmung des Art. 248 Abs. 2 des Friedensvertrages durch § 24 Nr. 8 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1530) die Verfügung über Gold ohne Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers bis zum 1. Mai 1921 verboten und für strafbar erklärt worden. Dieses Gesetz trat am 20. Januar 1920 in Kraft (Bekanntmachung vom 11. Januar 1920 — RGBl. S. 31). Nach einer Auslassung des Wiedergutmachungsausschusses soll sich Art. 248 des Friedensvertrages sowohl auf das Gold (Münzen, Blöcke und Barren) beziehen, das sich im Privateigentum befindet, wie auf das im öffentlichen Eigentum stehende. Durch Verordnung über den Handel mit Gold, Silber und Platin vom 7. Februar 1920 (RGBl. S. 199) wurde der Handel mit Gold, soweit er im Hausieren und entsprechende Reklame erfolgte, für strafbar erklärt.[1]) Vorerwähnte, auf Grund des Friedensvertrages erlassene Verfügungsbeschränkung wurde durch das Gesetz, betreffend Verfügung über Gold, vom 28. April 1921 (RGBl. S. 480) bis zum 30. September 1921 verlängert.

Seit dem 1. Oktober 1921 ist der Handel mit Goldmünzen wieder frei; ebenso der Handel mit Gold überhaupt, soweit er nicht nach wie vor durch obige Verordnung vom 7. Februar 1920 verboten ist, und abgesehen von dem Handel und dem Verkehr in russischen Goldmünzen, der nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln, vom 15. März 1919 (RGBl. S. 321) nach wie vor nur durch Vermittlung der Reichsbank erfolgen darf. Erst neuerdings, seit Mitte März 1922, hat die Reichsbank auf Grund des § 4 des eben genanten Gesetzes die Einfuhr russischer Goldrubelmünzen und russischer Silbermünzen gestattet („Reichsanzeiger" vom 20. März 1922 Nr. 67). Die Ausfuhr und Durchfuhr von Gold bleibt auf Grund der Bekanntmachung vom 13. November 1915 (RGBl. S. 763) im allgemeinen ferner verboten und ist nur für die Reichsbank freigegeben.[2])

Aus der vorstehenden Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich für den Handel in Barren- und Münzgold (deutsche und ausländische Goldmünzen) und die Preisbildung seit Kriegsbeginn folgendes:

Vor dem 10. Januar 1920 war ein H a n d e l in Barren und Münzgold im Inland a n u n d f ü r s i c h n i c h t verboten, nur beschränkt für Barren und deutsche Goldmünzen durch die Bestimmungen über Höchstpreise und für ausländische Goldmünzen durch die Devisenordnung. Außerdem war der Erwerb von Goldmünzen gemäß Bestimmung des § 4 der Bekanntmachung über Goldpreise vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105) zu einem höheren Preis als 2790 M. für das kg feinen Goldes verboten, sofern er zum Zwecke der Einschmelzung und Umarbeitung erfolgte. Praktisch hatte diese Bestimmung nur Bedeutung für ausländische Goldmünzen, da für deutsche Goldmünzen bereits ein Agioverbot bestand. Vom 10. Januar 1920 bis 30. September 1921 bestand die allgemeine Verfügungsbeschränkung auf Grund des Friedensvertrages; vom 1. Oktober 1921 ab ist der Handel in Gold keiner Beschränkung unterworfen (Ausnahme: Handel im Hausieren und durch entsprechende Reklame, Handel und Verkehr in russischen Goldmünzen, s. auch Anm. 1).

Für ausländische Goldmünzen haben P r e i s b e s c h r ä n k u n g e n nicht bestanden, außer bei Erwerb zum Zwecke der Einschmelzung und Umarbeitung (12. Februar 1917 bis 23. Juli 1919). Das Agioverbot für deutsche Goldmünzen bestand vom 26. November 1914 bis 19. Dezember 1919; als amtlicher Preis für diese Zeit ist also der Nennwert anzunehmen. Vom 12. Februar 1917 bis 23. Juli 1919 durfte Barrengold nur zum Höchstpreis von 2790 M. für 1 kg feinen Goldes gehandelt werden. Nach Aufhebung dieser Beschränkungen sind amtliche Preisfeststellungen für Gold in Deutschland nicht mehr erfolgt. Ausnahmsweise hat der Reichsfinanzminister in

[1]) § 3 der Verordnung vom 7. Februar verbietet Anzeigen in periodischen Druckschriften über „Gold und Silber" ohne nähere Bezeichnung oder über Gold- und Silbermünzen; damit sind nach einer Auslassung des Reichswirtschaftsministers Angaben wie alte Uhren, Ketten, Ringe, Goldbruch und dergleichen nicht unter Strafe gestellt; dagegen ist eine Anzeige über Gold- und Silbermünzen strafbar.

[2]) Zur Zeit sind noch folgende gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr mit Gold in Kraft: Die Ausfuhr von Blattgold ist nach der Bekanntmachung v. 17. April 1920 („Reichsanz." v. 22. April 1920 Nr. 85) auch weiter verboten und nur mit Genehmigung der Reichsbankanstalten Nürnberg, Augsburg, Dresden gestattet. — Der Handel mit Goldwaren ist wie bisher frei; ihre Ausfuhr ist nach der Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Goldwaren, v. 13. Juli 1916 (RGBl. S. 695) und nach der Bekanntmachung vom 18. April 1917 („Reichsanz. v. 21. April 1917 Nr. 95) nur mit Genehmigung der dafür bestimmten Reichsbankanstalten Pforzheim, Hanau, Schwäbisch-Gmünd gestattet.

Verfolg des Gesetzes vom 30. April 1920 (RGBl. S. 875), laut dem bezüglich der Veranlagung zum Reichsnotopfer deutsche Gold- und Silbermünzen mit dem Metallwert zu bewerten sind, die Finanzämter angewiesen, als für den 31. Dezember 1919 maßgebenden Metallwert eines 20-Markstückes 220 M. anzusetzen. Trotz der Verfügungsbeschränkung auf Grund des Friedensvertrages setzte an der Berliner Börse Dezember 1919/Januar 1920 ein Handel in Gold ein, der erst durch eine Bekanntmachung des Börsenvorstandes vom 17. Februar 1921 unterdrückt wurde. („Berl. Börs.-Cour." vom 17. Februar 1921 Nr. 80). Die Preise, die an der Berliner Börse im freien Verkehr für Gold gezahlt wurden, sind indes keine amtlichen Feststellungen. Die Presse bringt Preisnotizen vom 22. Januar 1920 bis 17. Februar 1921. Hiernach wurde am 22. Januar 1920 ein 20-Markstück zu 305 Papiermark gehandelt. Die monatlichen Durchschnittspreise für Zwanzigmarkstücke waren:

				Höchster Kurs:	Niedrigster Kurs:
Für Jan.	1920	385	Papiermark	27. 1. 450,—	22. 1. 305,—
„ Febr.	1920	397	„	11. 2. 412,—	23. 2. 387,—
„ März	1920	333	„	5. 3. 398,—	25. 3. 280,—
„ April	1920	240	„	6. 4. 265,—	10. 4. 205,—
„ Mai	1920	203	„	4. 5. 232 ½	26. 5. 160,—
„ Juni	1920	179	„	3. 6. 200,—	22. 6. 163 ½
„ Juli	1920	173	„	24. 7. 185,—	1. 7. 167 ½
„ Aug.	1920	221	„	21. 8. 265,—	2. 8. 180,—
„ Sept.	1920	257	„	18. 9. 295,—	2. 9. 230,—
„ Oktbr.	1920	276	„	29. 10. 328,—	2. 10. 250,—
„ Nov.	1920	308	„	12. 11. 340,—	23. 11. 270,—
„ Dez.	1920	301	„	7. 12. 318,—	23. 12. 290,—
„ Jan.	1921	270	„	4. 1. 308 ½	27. 1. 220,—
„ Febr.	1921	246	„	2. 2. 256,—	14. 2. 235,—

Die letzte Notiz vom 17. Februar 1921 lautete 238 Papiermark.

Die Preise für Goldbarren lassen sich aus obigen Ziffern (a) leicht errechnen. Da ein Zwanzigmarktstück 7,16846 g Feingold enthält, so ergibt sich die Gleichung

$$1 \text{ kg Feingold} = \frac{a \cdot 1000}{7{,}16846} \text{ Papiermark.}$$

Seit Februar 1921 sind die Börsennotierungen nicht wieder aufgenommen worden, obwohl die Verfügung über Gold am 1. Oktober 1921 freigegeben wurde.

Nach Annahme des Londoner Ultimatums ist Ende Mai 1921 die Reichsbank ermächtigt worden, für Rechnung des Reiches Barren- und Münzgold anzukaufen. Die seit 31. Mai 1921 durch die Reichsbank veröffentlichten Ankaufspreise sind:

in der Woche	für ein Zwanzigmarkstück M.	für 1 kg Feingold M.
vom 31. Mai 1921 bis 11. Juni 1921	260	37 000
„ 13. Juni 1921 „ 25. „ 1921	280	40 000
„ 27. „ 1921 „ 2. Juli 1921	300	42 500
„ 4. Juli 1921 „ 9. „ 1921	310	43 500
„ 11. „ 1921 „ 30. „ 1921	320	44 600
„ 1. Aug. 1921 „ 10. Sept 1921	340	47 600
„ 12. Sept. 1921 „ 17. „ 1921	390	54 600
„ 19 „ 1921 „ 1 Okt. 1921	450	63 000
„ 3. Okt. 1921 „ 15. „ 1921	480	
„ 17. „ 1921 „ 22. „ 1921	540	
„ 24. „ 1921 „ 5. Nov. 1921	600	
„ 7. Nov 1921 „ 12. „ 1921	720	
„ 14. „ 1921 „ 3. Dez. 1921	850	
„ 5. Dez. 1921 „ 21. Jan. 1922	720	
„ 23. Jan. 1922 „ 4. März 1922	780	
„ 6. März 1922 „ 18. „ 1922	850	
„ 20 „ 1922 „ 25. „ 1922	950	
„ 27 „ 1922	1200	

Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese Goldankaufspreise nicht als amtliche Feststellungen des Goldagios in Deutschland gelten können und sollen.

Die Preise, die an der Berliner Börse im freien Verkehr für Gold gezahlt wurden, lehnten sich an die Weltmarktpreise für Gold an der Londoner Börse an, bewegten sich aber ca. 10—15 pCt. unter ihnen, was auf das in Deutschland bestehende Ausfuhrverbot für Gold und auf die Verfügungsbeschränkungen auf Grund des Friedensvertrages zurückzuführen war. Bei dem für Rechnung des Reiches durch die Reichsbank erfolgenden Goldankauf wird der für eine Woche gültige Ankaufspreis für 1 kg Feingold unter Anpassung an den Weltmarktpreis für Gold errechnet. Durch den Abschlag, den die Reichsbank macht, wird einmal ein Hinauftreiben der Preise für Gold im freien Handel und ferner das infolge der erheblichen Valutaschwankungen große Risiko des Reiches eingeschränkt, da der Goldpreis jedesmal für eine Zeitspanne von 8 Tagen festgesetzt wird. Außerdem bedingen die Spesen für eine Versendung des Goldes nach dem Auslande gewisse Preisabschläge.

Auf Grund des Londoner Weltmarktpreises und der Notierung Berlin/London läßt sich das Kilogramm Feingold in Papiermark nach folgendem Kettensatz errechnen:

? Papiermark = 1 kg fein
1 kg fein = 32,1507 oz. fein
1 oz. fein = a (Preis für Gold in shilling)
20 sh = b (Kurs in Berlin a. London)

$$1 \text{ kg fein} = \frac{a \cdot b \cdot 32{,}1507}{20} \text{ Papiermark.}$$

Hierzu sei bemerkt, daß seit Anfang 1920 die Goldnotierung in London für die Unze fein (Parität 84 sh 11¾ d) und nicht mehr wie früher für die Unze standard (Parität 77 sh 9 d) erfolgt.

Eine Heranziehung der Londoner Weltmarktpreise zur Errechnung der Goldpreise, wie sie sich in Deutschland ohne die gesetzlichen Höchstpreisbeschränkungen, also bis ungefähr Ende 1919 gebildet haben würden, ist nicht möglich, da auch in London in den Kriegsjahren Beschränkungen im Verkehr mit Gold bestanden, die eine freie Preisgestaltung ausgeschlossen.

Für die Zeit vor 1920 finden wir Anhaltspunkte für die Errechnung des Goldpreises in Deutschland, wenn wir die deutsche Valuta mit den Valuten der wichtigsten Auslandsstaaten vergleichen, die in der Lage waren, während und nach dem Kriege ihre Währungen auf Goldparität zu halten. Aus der Entwertung der deutschen Währung ihnen gegenüber läßt sich der Wert einer Goldmark auf Grund der Devisenkursnotierungen und der an Hand der amtlichen Ausprägungsvorschriften festgestellten Münzparität in Papiermark ausdrücken und sich hieraus der Preis für 1 kg Feingold errechnen.

Nachstehende Tabelle bringt eine Uebersicht der Papiermarkwerte der Goldmark seit 1914, und zwar sind für die Errechnung der Ziffern des Jahres 1914 die Notierungen der Mark in Stockholm, für die von Januar 1915 bis Januar 1920 die Notierungen der Mark in Zürich und Amsterdam und für die von Februar 1920 ab die Notierungen New York in Berlin zugrunde gelegt. Die Multiplikation dieser Papiermarkwertziffern mit dem Friedensgoldpreis von 2790 M. ergibt den Preis für 1 kg Feingold in Papiermark:

Papiermarkwert der Goldmark.

Monat	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Januar	1,00	1,08	1,35	1,46	1,39	2,06	14,78	15,55	45,69
Februar	1,00	1,10	1,33	1,47	1,41	2,28	23,58	14,60	49,50
März	1,00	1.13	1,37	1,52	1,43	2,56	19,70	14,88	67,70
April	1,00	1,14	1,35	1,56	1,46	3,08	14,21	15,13	69,32
Mai	1,00	1,14	1,29	1,59	1,53	3,09	11,07	14,84	
Juni	1,00	1,15	1,31	1,75	1,64	3,29	9,32	16,52	
Juli	1,00	1,15	1,33	1,81	1,79	3,41	9,40	18,26	
August	1,00	1,15	1,35	1,87	1,84	4,25	11,37	20,08	
September	1,00	1,15	1,36	1,84	1,85	5,36	13,81	24,99	
Oktober	1,01	1,16	1,37	1,89	1,67	6,03	16,23	35,78	
November	1,05	1,19	1,41	1,85	1,84	8,68	18,40	62,64	
Dezember	1,02	1,28	1,48	1,51	2,08	10,80	17,39	45,72	
Jahresdurchschnitt	1,0	1,2	1,4	1,7	1,7	4,6	14,9	24,9	

Beim Ankauf für eigene Rechnung hat die Reichsbank im allgemeinen ein Agio für deutsche Goldmünzen nicht gezahlt, in der Erwägung, daß die Reichsgoldmünzen zu ihrem Nennwert gesetzliches Zahlungsmittel sind und zu ihrem Nennwert in den Bilanzen der Reichsbank als Aktivum nachgewiesen werden müssen. Auch Barrengold hat die Reichsbank grundsätzlich nur zum Preise von 2784 M. gemäß § 14 des Bankgesetzes für das kg fein angekauft, obgleich sie auf Grund einer allgemeinen Ausnahmebewilligung an das Höchstpreisgesetz für Barrengold vom 8. Februar 1917 nicht gebunden war. Von Januar 1920 ab bestand infolge der Verfügungsbeschränkung in bezug auf Gold durch den Friedensvertrag Art. 248 Abs. 2 (vgl. § 24 Nr. 8 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919) für die Reichsbank kein besonderes Interesse, einen höheren Preis als den im § 14 des Bankgesetzes vorgeschriebenen zu zahlen.

Die Goldabgabe hat die Reichsbank in den Kriegsjahren 1914 und 1915 für industrielle und ärztliche Zwecke in dem erforderlichen Umfange aufrechterhalten. Späterhin wurde die Goldabgabe immer mehr eingeschränkt und an die Industrie Gold nur zur Herstellung unentbehrlicher Gegenstände, namentlich für technische Zwecke des Heeres, und in der Hauptsache nur zur Anfertigung von solchen Exportwaren abgegeben, durch welche fremde Valuten in einem den Wert des verarbeiteten Goldes wesentlich, ja um ein Mehrfaches übersteigenden Umfange erworben wurden. Im Januar 1920 stellte die Reichsbank die Abgabe von Gold infolge der Beschränkungen durch den Friedensvertrag ein und hat sie bisher nicht wieder aufgenommen.

Die Abgabe von Gold erfolgte bis Ende Juli 1918 größtenteils in Form von Goldplättchen, die bis auf die Prägung völlig den Doppelkronen gleichen, und zwar zum Preise von 20,06 M. für das Stück, was ungefähr einem Preis von 2800 M. für 1 kg Feingold entspricht. Von Anfang August 1918 gab die Reichsbank nicht mehr Platten und Barren, sondern ausländische Goldmünzen, und zwar österreichische Goldkronen ab. Die Abgabe erfolgte von diesem Zeitpunkt an zu einem die Goldparität übersteigenden Preise.

Die Abgabepreise der Reichsbank stellten sich seitdem folgendermaßen:

					für 1 kg fein	
vom	3. August	1918	an	ca.	3900	M.
„	28. November	1918	„	„	5000	„
„	5. April	1919	„	„	6900	„
„	26. Mai	1919	„	„	9000	„
„	15. August	1919	„	„	11500	„
„	16. September	1919	„	„	16500	„
„	20. „	1919	„	„	17500	„
„	27. „	1919	„	„	16500	„
„	11. Oktober	1919	„	„	18500	„
„	18. „	1919	„	„	19500	„
„	1. November	1919	„	„	21500	„
„	8. „	1919	„	„	24500	„
„	15. „	1919	„	„	26000	„
„	17. „	1919	„	„	30000	„
„	22. „	1919	„	„	31000	„
„	6. Dezember	1919	„	„	33500	„
„	9. „	1919	„	„	36000	„
„	29. „	1919	„ bis Mitte Jan. 1920	„	34000	„

Bewertung der Restzahlungen für die vom Reich beschlagnahmten ausländischen Papiere bei der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Von Rechtsanwalt Dr. **Koeppel**, Berlin.

Im Schrifttum ist mehrfach, auch von mir im Bank-Archiv 1920 S. 255, die Auffassung vertreten worden, daß die Restzahlungen für die vom Reich auf Grund der Verordnung vom 26. März 1919 (RGBl. S. 333) beschlagnahmten ausländischen Papiere bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und auch vom Reichsnotopfer überhaupt nicht zu berücksichtigen seien, weil es sich um aufschiebend bedingte Forderungen handelt, soweit die Restzahlungen an den genannten Stichtagen noch nicht den Steuerpflichtigen ausbezahlt waren.

Der dritte Senat des Reichsfinanzhofs hat im Urteil vom 2. März 1922 — III A 326/21 — zu dieser Frage folgende für die Praxis außerordentlich wichtigen Ausführungen gemacht:

In Ausführung der Bekanntmachungen, betreffend die Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich vom 26. März 1919 (RGBl. S. 333) und 20. April 1920 (RGBl. S. 594) hat das Reich einige dem Beschwerdeführer gehörige ausländische Wertpapiere beschlagnahmt. Nach den Vorschriften dieser Bekanntmachungen erstattet das Reich dem Berechtigten den Erlös aus der Verwertung der Papiere abzüglich der Unkosten. Solange der Wert noch nicht feststeht, können Abschlagszahlungen geleistet werden. Solche Abschlagszahlungen hat der Beschwerdeführer erhalten. Im Streite sind die Restforderungen, worunter die Ansprüche zu verstehen sind, die dem Beschwerdeführer zustehen, wenn bei der Verwertung der Papiere ein Erlös erzielt wird, der die Abschlagszahlungen übersteigt. Die Vorinstanz hat es gebilligt, daß das Finanzamt diese Restforderungen durch einen vorläufigen Steuerbescheid mit Null bewertet hat. Das angefochtene Urteil führt aus, daß, wenn die Restforderungen auch am Stichtag der Abgabe unverkäuflich gewesen, doch nicht dargetan sei, daß sie wertlos gewesen seien. Tatsächlich seien dem Beschwerdeführer auf die Restforderungen vom Reiche später noch .... M. ausbezahlt oder angeboten worden. Hiernach habe am Stichtag der Abgabe nur der Wert der Restforderungen nicht festgestanden. Deshalb sei das Finanzamt berechtigt gewesen, in Anwendung des § 82 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung bezüglich dieser Forderungen einen vorläufigen Steuerbescheid zu erlassen.

Demgegenüber verlangt der Beschwerdeführer die Restforderungen durch endgültigen Steuerbescheid mit Null zu bewerten. Er trägt vor, daß die Restforderungen am 30. Juni 1919 nicht nur unverkäuflich gewesen, sondern auch allgemein für wertlos gehalten worden seien. Später habe sich allerdings herausgestellt, daß auf die Restforderungen noch Zahlungen zu erwarten seien. Das sei aber nur eine Folge der Bemühungen der deutschen Unterhändler bei den Verhandlungen in Holland im Jahre 1920 gewesen, die auch für eingeweihte Kreise eine Ueberraschung bedeutet habe. Daß auf die Restforderungen nach dem Stichtag noch eine Zahlung von ..... M. geleistet oder in Aussicht gestellt worden sei, werde bestritten. Dem Beschwerdeführer sei davon nichts bekannt und auch in den Akten finde sich für die Feststellung der Vorinstanz keine Unterlage. Insofern liege jedenfalls ein Mangel des Verfahrens vor. Auf jeden Fall sei es unzulässig, die Steuerveranlagung auszusetzen, um die Möglichkeit abzuwarten, ob sich viel später, vielleicht nach Monaten oder Jahren ergebe, daß für eine Forderung noch ein Wert neu entstehen möchte. Für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs sei der Wert einer Forderung nur nach dem Stichtag zu bewerten. Da die Restforderungen am Stichtag wertlos gewesen seien, müßten sie auch endgültig mit Null bewertet werden. Sollten sie damals einen Wert gehabt haben, so seien sie als aufschiebend bedingte Forderungen zu behandeln und gemäß § 42 des Besitzsteuergesetzes bei der Festsetzung des Vermögens nicht zu berücksichtigen.

Soweit mit den letzteren Ausführungen Nichtanwendung des § 42 des Besitzsteuergesetzes gerügt wird, ist die Rechtsbeschwerde unbegründet. Die Restforderungen können nicht als aufschiebend bedingte Forderungen aufgefaßt werden. Das Reich hatte, wie in der Bekanntmachung vom 26. März 1919 ausdrücklich gesagt ist, durch die Beschlagnahme die ausländischen Wertpapiere „käuflich" übernommen. Es hatte Abschlagszahlungen geleistet und war allerdings nur dann verpflichtet, weitere Zahlung zu leisten, wenn es ihm gelang, die Papiere zu verwerten und der Erlös die Abschlagszahlungen überstieg. Hiernach könnte man an ein bedingtes Rechtsverhältnis denken, wenn die Restforderungen als für sich allein bestehend zu beurteilen wären. Man muß aber den in der Beschlagnahme liegenden rechtsgeschäftlichen Vorgang als ein Ganzes betrachten, und bei dieser Betrachtungsweise ergibt sich, daß

die Verpflichtung des Reiches zur Zahlung des Uebernahmepreises nur der Höhe nach von dem Eintritt eines ungewissen Ereignisses, nämlich der Verwertung der Papiere, abhängig gemacht war. Bleibt aber bei der Begründung einer Forderung nur ihre Höhe unbestimmt, weil diese von einem ungewissen Ereignis abhängig sein soll, so wird eine solche rechtsgeschäftliche Bestimmung von der Rechtslehre nicht als Bedingung aufgefaßt.

Im übrigen muß der Auffassung der Rechtsbeschwerde, daß nach Lage der Sache ein vorläufiger Steuerbescheid nicht erlassen werden konnte, beigetreten werden. Die Vorinstanz begründet ihren entgegengesetzten Standpunkt nur mit der Ausführung, daß auf die Restforderungen später noch Zahlungen geleistet worden seien, woraus geschlossen werden müsse, daß die Forderungen am Stichtag nicht völlig wertlos gewesen seien. Diese Auffassung ist in mehrfacher Hinsicht rechtsirrig. Sie verkennt die Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung und verstößt gegen die für die Bewertung einer Forderung auf den gesetzlichen Stichtag maßgebenden Grundsätze. Nach § 82 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung kann das Finanzamt unter gewissen Voraussetzungen die Steuer vorläufig festsetzen, insbesondere dann, wenn ungewiß ist, ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann, oder wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann. Keine dieser Voraussetzungen war im vorliegenden Falle gegeben. Das Bestehen der Restforderungen und die Möglichkeit ihrer Verwirklichung standen außer Zweifel, wie auch der Wertermittelung keine besonderen Schwierigkeiten entgegenstanden. Die Möglichkeit einer Werterhöhung in der Zukunft, die die Vorinstanz allein in Betracht zieht, gehört, wie sich schon aus der Natur der Sache ergibt, nicht zu den Fällen, in denen nach § 82 a. a. O. ein vorläufiger Steuerbescheid zulässig ist. Nicht frei von Rechtsirrtum ist auch die Auffassung der Vorinstanz, daß aus der Tatsache der später geleisteten Zahlungen geschlossen werden müsse, daß die Restforderungen am Stichtage nicht völlig wertlos gewesen seien. Bei der Bewertung auf den gesetzlichen Stichtag dürfen nur die Tatsachen und Rechtsverhältnisse berücksichtigt werden, die am Stichtag bereits feststanden, oder mit denen als in sicherer Aussicht stehend gerechnet werden konnte (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 4 S. 186). In dem angefochtenen Urteil fehlt aber jeder Nachweis dafür, daß am Stichtag schon mit den späteren Zahlungen gerechnet werden konnte. Endlich liegt insofern ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, als das angefochtene Urteil die späteren Zahlungen berücksichtigt, ohne daß der Beschwerdeführer vor Erlaß des Urteils über die Tatsache gehört worden ist. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil hinsichtlich des in Rede stehenden Streitpunktes aufgehoben werden. Der Beschwerdeführer beantragt Entscheidung in der Sache, und zwar in dem Sinne, daß die von ihm zu entrichtende Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs unter Bewertung der Restforderung mit Null endgültig festgesetzt werde. Dieser Antrag geht zu weit. Denn es steht keineswegs fest, daß die Restforderungen am Stichtag völlig wertlos gewesen sind. Welchen Wert sie damals gehabt haben, muß erst noch ermittelt werden. Die Ermittlungen werden der Vorinstanz überlassen, an die die Sache zurückverwiesen wird. Auf Grund der Ermittlungen wird die Vorinstanz für die Restforderungen einen endgültigen Steuerbescheid zu erlassen haben.

Die Ausführungen des Reichsfinanzhofes erscheinen mir insoweit nicht stichhaltig, als die Forderungen auf Auszahlung der Restbeträge am 30. Juni 1919 nicht aufschiebend bedingt gewesen sein sollen[1]). Aus dem Inhalte der Verordnung vom 26. März 1919 in Verbindung mit dem Gesetz vom 1. März 1919 (RGBl. S. 264) ergibt sich, daß der Reichsfinanzminister zur Bezahlung des vollen Wertes der Effekten erst verpflichtet ist, wenn die Effekten vom Reich verkauft worden sind. Die in der Verordnung vom 26. März 1919 angegebenen ersten Teilzahlungen sind natürlich nur ein ganz kleiner Bruchteil des wirklichen Kaufpreises. Der Kaufvertrag, welchen das Reich mit den Eigentümern abgeschlossen hat, ist natürlich endgültig; die Zahlung des wirklichen Kaufpreises ist aber eine aufschiebend bedingte. Zu berücksichtigen ist doch, daß es sich eigentlich gar nicht um ein dem zivilrechtlichen Kauf gleichendes Rechtsverhältnis handelt, sondern daß das Reich die Papiere beschlagnahmt hat und sich vorbehält, je nach dem Erlös des erzielten Kaufpreises die früheren Eigentümer zu entschädigen. Wenn der Gesetzgeber in derartigen Fällen von einem Kauf oder Kaufpreis spricht, so liegen ganz andere Rechtsbeziehungen vor, als bei einem wirklichen zivilrechtlichen Kaufvertrage. § 6 der Verordnung vom 26. März 1919 sagt ausdrücklich:

> „Der Uebernahmepreis wird unter Zugrundelegung des bei der Verwertung erzielten Kurses und der dem Reich entstehenden Unkosten vom Reichsfinanzminister festgesetzt werden. Das Reich wird dem Berechtigten in Anrechnung auf den Uebernahmepreis in ungefährer Höhe der für den 31. Dezember 1918 festgesetzten Steuerkurse, oder, soweit solche nicht veröffentlicht sind, in ungefährer Höhe des für diesen Tag festgesetzten Wertes eine Abschlagszahlung leisten."

Immerhin ist es für die Praxis außerordentlich wertvoll, daß der Reichsfinanzhof ausdrücklich in dem oben abgedruckten Urteil anerkennt, daß die nach dem 30. Juni 1919 erfolgten Restzahlungen nicht in voller Höhe bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs berücksichtigt werden dürfen. Eine derartige Veranlagung würde nach Ansicht des Reichsfinanzhofs gegen die für die Bewertung einer Forderung auf dem gesetzlichen Stichtag maßgebenden Grundsätze verstoßen; auch für eine vorläufige Veranlagung, d. h. eine Aussetzung der endgültigen Veranlagung bis zur Auszahlung der Restbeträge, bleibt nach Ansicht des RFH. kein Raum. Die Sachverständigen müssen nun in allen derartigen Fällen den gemeinen Wert der Forderung der Steuerpflichtigen auf Auszahlung des Restbetrages der enteigneten Papiere nach dem Stande vom 30. Juni 1919 prüfen. Irgendwelche später eingetretenen Ereignisse dürfen bei dieser Schätzung nicht berücksichtigt werden. Es gelten durchaus die gleichen Grundsätze wie bei der Bewertung von Forderungen in einer Bilanz, die jedem kaufmännischen Sachverständigen geläufig sind. Es hat also völlig unberücksichtigt zu bleiben, daß zur allgemeinen Ueberraschung die deutschen Unterhändler in Holland im Winter 1920/1921 einen erheblichen Teil dieser Papiere mit Nutzen verkaufen konnten. Die Sachverständigen werden vielmehr begutachten müssen, daß am 30. Juni 1919 kein Mensch an eine irgendwie aussichtsreiche Veräußerung der im Reichgesetzblatt aufgezählten Wertpapiere denken konnte. Die in den amtlichen Kursen festgelegten Beträge stellen die alleräußerste Grenze nach oben für die Bewertung dieser Forderungen dar.

Auf der anderen Seite muß ausdrücklich festgestellt werden, daß das Reichsfinanzministerium nicht befugt ist, ohne Anhörung von Sachverständigen den Wert dieser Forderungen einseitig, etwa abweichend von der früheren Festlegung, festzusetzen. Das neue Urteil bietet auch dem Reichsfinanzministerium keine Möglichkeit, jetzt etwa erneut an die Börsenvorstände und den Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) mit der Bitte heranzutreten, auf Grund dieses Urteils erneut den Wert der Forderungen auf die Restzahlungen für die auf Grund der Verordnung vom 1. März 1919 beschlagnahmten Papiere vorzuschlagen. Denn die Sachverständigen haben bereits in ihrem früheren Gutachten den Wert dieser Forderungen so abgeschätzt, wie er allgemein am 30. Juni 1919 als vorliegend angesehen wurde. Eine andere Wertfestsetzung kann also nicht mehr erfolgen, denn die Sachverständigen können einen anderen Vorschlag nicht mehr machen; der Reichsfinanzminister andererseits aber muß das Gutachten der Sachverständigen berücksichtigen.

Das vorliegende Urteil hat Bedeutung auch für die Bewertung dieser Forderungen auf Restzahlungen für die Veranlagung zum Reichsnotopfer. Maßgebend ist die Bewertung dieser Forderungen nach dem Stande vom 31. Dezember 1919. Auch an diesem Tage war der praktische Wert der Forderungen auf Restzahlungen in den meisten Fällen gleich Null, denn kein Mensch dachte daran, diese Forderungen aufzukaufen; einen Handel in ihnen gab es nicht; eine Beleihung ist meines Wissens niemals erfolgt.

[1]) Vgl. auch Arlt im Deutschen Steuerblatt 1922 Sp. 267 ff.

Zur Frage der Anzeigepflicht der Konten und Depots einer offenen Handelsgesellschaft durch die Banken gemäß § 59 des Erbschaftssteuergesetzes beim Ableben eines offenen Handelsgesellschafters.

Von Rechtsanwalt Dr. Ferd. Rau, Berlin.

Nachdem im § 59 des Erbschaftssteuergesetzes den Banken die Verpflichtung auferlegt worden ist, Vermögen eines Erblassers, das sich in ihrem Gewahrsam befindet, und Vermögen, das bei ihnen zur Verfügung des Erblassers hinterlegt ist, binnen einem Monat, nachdem sie von dem Eintritt des Erbfalles Kenntnis erlangt haben, der Steuerbehörde anzumelden, ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Anmeldepflicht auch dann besteht, wenn es sich um das Konto oder Depot einer offenen Handelsgesellschaft handelt und einer der offenen Handelsgesellschafter verstirbt. Diese Frage ist um so mehr brennend geworden, nachdem durch die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, der wie folgt lautet:

> „Steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde",

für die steuerrechtliche Behandlung der Gemeinschaft zur gesamten Hand, deren Prinzipien materiell-rechtlich auch für die offene Handelsgesellschaft in Betracht kommen, ein neuer Grundsatz aufgestellt worden ist.

Für das Gebiet des Erbschaftssteuergesetzes 1906 hat der Reichsfinanzhof wiederholt die wirtschaftliche Selbständigkeit der offenen Handelsgesellschaft anerkannt. So führt der zweite Senat in einem Urteil — II A 244/19 — aus:

> „die offene Handelsgesellschaft, die nach § 124 Abs. 1 HGB. unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dinglichen Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann, ist ähnlich der juristischen Personen mit einer Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens ausgestattet. Sie stellt eine rechtlich organisierte Vermögensmasse dar, die unabhängig von deren sonstigen rechtlichen Beziehungen im Rechtsverkehr auftritt, wie das namentlich auch in Ansehung der Zwangsvollstreckung gegen die offene Handelsgesellschaft (§ 124 Abs. 2 HGB.) und des selbständigen Konkursverfahrens über ihr Gesellschaftsvermögen (§ 209 der Konkursordnung) anerkannt ist. Dieser rechtlichen Selbständigkeit auf bürgerlich-rechtlichem Gebiete kann auch auf steuerlichem Gebiete die Anerkennung zum mindesten dann nicht versagt werden, wenn an bürgerlich-rechtliche Vorgänge steuerliche Folgen geknüpft sind".

In dem Entwurf zu dem Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 war dann für die offene Handelsgesellschaft eine auf ähnlicher Grundlage beruhende Regelung vorgesehen (siehe § 5 Abs. 2 Entwurf eines Erbschaftssteuergesetzes), wie sie im § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zum Ausdruck gebracht worden ist und die daher auch mit Rücksicht auf diese allgemeine Bestimmung in der Reichsabgabenordnung in den endgültigen Gesetzestext des Erbschaftssteuergesetzes nicht mit aufgenommen worden ist.

Durch die Vorschrift des angeführten § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung, der für die steuerliche Behandlung der Gemeinschaft zur gesamten Hand auf allen Gebieten der Steuergesetzgebung, also auch für das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919, gleichmäßig maßgebend ist, sollte jede Unsicherheit, welche sich aus der Beurteilung eines Gesamthandverhältnisses und der Beziehung seiner Mitglieder zu den einzelnen Gegenständen des Gesamtguts für das bürgerliche Recht ergeben kann, für das Steuerrecht beseitigt werden. Wie die geschichtliche Entwickelung dieser Vorschrift lehrt, ging die Absicht des Gesetzgebers dahin, den § 80 Abs. 2 Satz 1 nicht als eine bloße Bewertungs- oder Berechnungsvorschrift in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen, sondern ihm eine grundsätzliche materiell-rechtliche Bedeutung beizulegen, indem er einen von den Formen des bürgerlichen Rechts unabhängigen Steueranspruch schaffen sollte. Denn während er im Entwurf der Reichsabgabenordnung im § 140 Abs. 2, also unter den Vorschriften über die Wertermittelung stand, und folgenden Wortlaut hatte:

> „steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so ist bei seiner Bewertung zu unterstellen, daß die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt sind"

(Drucksachen der National-Versammlung Nr. 759 S. 29), erhielt er bei der Beratung im zweiten Ausschusse seine gegenwärtige Fassung und wurde dem § 80 eingefügt, mit der Begründung, daß damit sein Gedanke, der nicht nur für die Bewertung Bedeutung haben sollte, an die richtige Stelle gerückt worden sei. Damit wurde die dem Satze in der Begründung der Regierungsvorlage zur Vermeidung von Mißverständnissen gegebene Deutung, daß er nur für die Bewertung von Vermögen gelte, ausdrücklich gemißbilligt.

Der § 80 steht jetzt in dem Abschnitt der Reichsabgabenordnung, welcher die Vorschriften über die Entstehung und Fälligkeit des Steueranspruches enthält.

Wenn nun auch nach der Entstehungsgeschichte dem § 80 Abs. 2 mehr als die Bedeutung einer Bewertungsvorschrift zukommt, so kann er doch andererseits in der Hauptsache nur eine Grundlage für die Entstehung eines Steueranspruches schaffen, indem er einen solchen als gegeben erklärt, unabhängig von der materiell-rechtlichen Beurteilung, der die Gemeinschaft zur gesamten Hand sonst im Rechtsleben unterliegt und unbekümmert um die Folgen, die sich zivil-rechtlich aus der Gemeinschaft zur gesamten Hand ergeben.

Dieser Erfolg, der für die steuerrechtliche Behandlung der Gemeinschaft zur gesamten Hand und damit auch der offenen Handelsgesellschaft durch den § 80 Abs. 2 Reichsabgabenordnung künstlich herbeigeführt wird, kann aber m. E. für die Anwendung des § 59 des Erbschaftssteuergesetzes nicht herangezogen werden.

Dies ergibt sich einmal aus dem Motiv, dem § 59 des Erbschaftssteuergesetzes seine Entstehung verdankt. Es sollte durch diese Vorschrift verhindert werden, daß das bewegliche Vermögen nicht durch Unterbringung bei geschäftsmäßigen Verwahrern, also hauptsächlich bei Banken, der Steuerpflicht entzogen wurde.

Bei der Anlegung eines Kontos oder der Begründung eines Depots bei einer Bank für eine offene Handelsgesellschaft wird man aber niemals davon sprechen können, daß der oder die offenen Handelsgesellschafter damit den Zweck verfolgt haben könnten, ihr Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen. Wenn von einer Unterbringung von Vermögen des offenen Handelsgesellschafters überhaupt die Rede sein könnte, so würde diese bereits durch die Einbringung in das Gesellschaftsvermögen der offenen Handelsgesllschaft vollzogen sein. Denn das Gesellschaftsvermögen nimmt, wie in der Praxis und Theorie überwiegend anerkannt wird, eine durchaus selbständige Stellung gegenüber dem Sondervermögen des einzelnen offenen Handelsgesellschafters ein. Man würde damit vielleicht zu einer Anmeldepflicht für die offene Handelsgesellschaft beim Ableben eines ihrer Gesellschafter kommen können, wenn die Voraussetzungen des § 59 des Erbschaftssteuergesetzes im übrigen auf diesen Fall zutreffen würden. Daß dies aber nicht geschieht, bedarf kaum einer Erörterung. Denn die offene Handelsgesellschaft ist keine Person, von der man sagen kann, daß sie sich im Verhältnis zu ihren Gesellschaftern geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befasse und noch viel weniger kann davon die Rede sein, daß sie gar den einem Gesellschafter zustehenden Anteil an dem Gesellschaftsvermögen in Verwahrung halte.

Nach der Vorschrift des § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung soll die Besteuerung entsprechend der Be-

teiligung nach Bruchteilen erfolgen, wenn „ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zusteht". Bei dem Gesellschaftsvermögen der offenen Handelsgesellschaft kann man aber von einem „Zustehen zur gesamten Hand" nur im Verhältnis der Gesellschafter zu dem Gesellschaftsvermögen, also im Innenverhältnis sprechen, nicht aber nach außen hin, dritten Personen gegenüber, in deren Verwahrung das Gesellschaftsvermögen oder Teile desselben gegeben werden. So ist z. B. beim Wechsel im Personenstande einer Gesamthandsgemeinschaft die Anwendung der Vorschrift des § 80 Abs. 2 der Reichabgabenordnung durch den Reichsfinanzhof anerkannt worden (siehe Entscheidung des Reichsfinanzhofs Band 5, Seite 182). In dem zur Beurteilung stehenden Falle handelte es sich zwar um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes. Die in der Entscheidung aufgestellten Grundsätze sind aber auch für die offene Handelsgesellschaft entsprechend anwendbar. Der Fall lag dort so, daß von 19 Gesellschaftern einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, die im Grundbuch als Mitglieder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes als Eigentümer zur gesamten Hand eingetragen waren, 10 Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden waren. Der Reichsfinanzhof hat nun hinsichtlich der vom Finanzamt angeforderten Grunderwerbssteuer folgendes ausgeführt:

Es könne dahingestellt bleiben, ob nach bürgerlichem Rechte beim Ausscheiden von Gesellschaftern ein Eigentumsübergang am Gesamthandseigentum stattfinde oder ob die verbleibenden Gesellschafter infolge ihrer schon bestehenden Berechtigung auf das ganze hierdurch lediglich von den durch die mit Rechten der ausscheidenden Gesellschafter bestehenden Einschränkungen befreit worden seien[1]. Die Frage sei steuerrechtlich durch § 80 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung im ersteren Sinne entschieden, wonach, wenn ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zustehe, die Beteiligten so zu versteuern seien, wie wenn sie nach Bruchteilen beteiligt wären. Da aber das Anteilsrecht des Miteigentümers nach Bruchteilen wirkliches Eigentum sei und als ein selbständiges Recht in gleicher Art wie das Recht als ganzes behandelt werde, so würde, wenn es sich um Miteigentum nach Bruchteilen handeln würde, Eigentum übergegangen und der Steueranspruch aus § 1 des Grunderwerbssteuergesetzes begründet sein. Gemäß § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung seien daher in dem zur Beurteilung stehenden Falle die an dem Gesamthandsverhältnisse Beteiligten ebenso zu besteuern. Demgemäß hat der Reichsfinanzhof, da die 19 Gesellschafter unbestritten zu gleichen Anteilen am Vermögen der Gesellschaft beteiligt waren, die Verpflichtung zur Entrichtung der Grunderwerbssteuer durch die 9 verbliebenen Gesellschafter anerkannt.

Dieser zum Gegenstand der Beurteilung des Reichsfinanzhofes gemachte Fall ergab sich aus den Beziehungen der Gesellschafter zueinander, beruhte also auf dem zwischen diesen bestehenden Innenverhältnis. Anders aber liegen die Verhältnisse, wenn es sich um Beziehungen der offenen Handelsgesellschaft, die nach außen hin ihre Wirksamkeit ausüben, handelt. Denn dritten Personen gegenüber tritt bei der offenen Handelsgesellschaft der für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen materiell-rechtlich geltende Grundsatz der Gemeinschaft zur gesamten Hand nicht in die Erscheinung. Er ist vielmehr Dritten gegenüber ausgeschaltet, indem die offene Handelsgesellschaft als eine mit Selbständigkeit ausgestattete Person dazwischen tritt. Diese durch die ausdrücklichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches anerkannte Selbständigkeit der offenen Handelsgesellschaft im Verhältnis zu dritten Personen kann natürlich durch die im § 80 Abs. 2 geschaffene Fiktion nicht ausgeschaltet werden. Auch steuerrechtlich steht diese Fiktion einer Annahme der offenen Handelsgesellschaft als steuerrechtlich selbständiges Rechtssubjekt nicht entgegen. Insoweit kann auch der von dem Reichsfinanzhof in dem oben bezeichneten Urteil II A 244/19 für das Erbschaftssteuergesetz von 1906 aufgestellte Grundsatz analog für das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 Anwendung finden, dies um so mehr, als der Reichsfinanzhof für das neue Erbschaftssteuergesetz bereits den gleichen Gedankengang entwickelt hat. So hat der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 10. Novemb. 1921 — V A 12/21 — (Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 7 S. 207 ff.) hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht die offene Handelsgesellschaft ausdrücklich als selbständiges Rechtssubjekt vom steuerrechtlichen Gesichtspunkte aus anerkannt und demgemäß die Umsätze der offenen Handelgesellschaft steuerrechtlich nicht lediglich als Umsätze der an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter, sondern als Umsätze der Gesellschaft beurteilt und diesen Grundsatz insbesondere auch für Umsätze zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern für anwendbar erklärt. Der Reichsfinanzhof führt aus, daß diesem Ergebnis der § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nicht entgegenstehe, und daß diese Vorschrift für das Umsatzsteuergesetz nicht herangezogen werden könne. Veräußere die offene Handelsgesellschaft an Dritte, so liege steuerrechtlich nur ein Umsatz der Gesellschaft an Dritte vor; eine Umsatzsteuerpflicht der Gesellschafter bestehe überhaupt nicht, sondern nach § 86 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung nur eine Verpflichtung der geschäftsführenden Gesellschafter für die Erfüllung der die Gesellschaft treffenden Steuerpflicht zu sorgen, eine Verpflichtung, die unter Umständen nach § 90 der Reichsabgabenordnung zu einer persönlichen Haftung der Geschäftsführenden, aber nicht auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter führen könne.

Den Gedankengang, den der Reichsfinanzhof in dem vorbezeichneten Urteil hinsichtlich der Stellung der offenen Handelsgesellschaft im Hinblick auf das Umsatzsteuergesetz entwickelt hat, läßt sich in gleicher Weise auch für die Stellung einer offenen Handelsgesellschaft gegenüber einer Bank hinsichtlich des daselbst unterhaltenen Kontos und Depots verwerten. Auch hier treten nicht die einzelnen Personen, sondern die Personenvereinigung als solche der Bank gegenüber. Es greifen die Vorschriften über die Vertretung der offenen Handelsgesellschaft nach außen nach Maßgabe der §§ 125 ff. HGB. Platz. Danach kann dritten Personen, also dem Verwahrer des Gesellschaftsvermögens, gegenüber jeder über das der offenen Handelsgesellschaft zustehende Forderungsrecht verfügen, der zur Vertretung der offenen Handelsgesellschaft ermächtigt ist. Damit kommt man aber zu einem Gesichtspunkt, der, wenn schon alle anderen Argumente nicht durchgreifen sollten, ausschlaggebend dafür sein muß, daß eine Bank nicht verpflichtet sein kann, bei ihr in Verwahrung gegebenes Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft beim Ableben eines offenen Handelsgesellschafters gemäß § 59 des Erbschaftssteuergesetzes anzumelden.

Die Errichtung eines Kontos oder Depots für eine offene Handelsgesellschaft bei einer Bank kann nur unter der Firmenbezeichnung der offenen Handelsgesellschaft erfolgen. Nach § 19 HGB. hat die Firma einer offenen Handelsgesellschaft den Namen, wenigstens eines der Gesellschafter, mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz zu enthalten. Die Bank wird also zunächst aus der Konto- und Depotbezeichnung gar nicht feststellen können, welche Personen Inhaber der offenen Handelsgesellschaft sind. Für die Eröffnung und Führung eines Kontos und Depots für eine offene Handelsgesellschaft ist es aber für die Bank nur von Interesse, festzustellen, wie die Firma der offenen Handelsgesellschaft lautet und welche Personen zur Vertretung und daher zur Verfügung über die bei der Bank in Verwahrung gegebenen Werte befugt sind. Hinzu kommt noch, daß nach § 125 HGB. der einzelne Gesellschafter von der Vertretung der offenen Handelsgesellschaft nach außen ausgeschlossen sein kann, ja, daß sogar Personen zur Vertretung der offenen Handelsgesellschaft nach außen hin auftreten können, die gar nicht offene Handelsgesellschafter sind, nämlich der Prokurist einer offenen Handelsgesellschaft. Die Bank, bei der Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft in Verwahrung gegeben ist, ist also gar nicht in der Lage, sich die Möglichkeit zu verschaffen, über den Tod eines offenen Handesgesellschafters unterrichtet zu werden. Wollte man der Bank eine Anzeigepflicht gemäß § 59 des Erbschaftssteuergesetzes auferlegen, so würde man ihr

[1]) Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 65, S. 235 und Bd. 94, S. 243.

damit eine Verpflichtung aufbürden, deren Erfüllung gerade durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Vertretung der offenen Handelsgesellschaft nach außen, also ihr gegenüber, unmöglich gemacht wird.

Das Ergebnis, daß hinsichtlich des für eine offene Handelsgesellschaft bei einer Bank geführten Kontos und Depots beim Ableben eines offenen Handelsgesellschafters eine Anmeldepflicht gemäß § 59 des Erbschaftssteuergesetzes zu verneinen ist, ist auch keineswegs als unbillig zu bezeichnen. Denn es gibt eine ganze Reihe anderer Gesellschaftsformen, bei denen ohne weiteres eine Anmeldepflicht nicht in Frage kommen kann. Man denke zum Beispiel an die Kommanditgesellschaft hinsichtlich der Einlage des Kommanditisten, an die stille Gesellschaft hinsichtlich der Einlage des stillen Gesellschafters und an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Niemand wird behaupten wollen oder können, daß für eine Bank bei Führung eines Kontos oder Depots für eine dieser drei Gesellschaften eine Anmeldepflicht in Frage kommt. Es ist ja auch, wie bereits oben hervorgehoben, gar nicht das Ziel und der Zweck des § 59 des Erbschaftssteuergesetzes, eine Kontrolle über das Verbleiben von Vermögen ganz allgemein auszuüben.

Unterliegen Gratisaktien der Kapitalertragsteuer, der Schenkungssteuer, der Einkommensteuer und der Reichsstempelabgabe?

Von Rechtsanwalt Dr. **Bernicken** in Köln.

In Nr. 14 des Bank-Archiv (XX. Jahrgang) hatte ich darzutun versucht, daß die Gratisaktie entgegen der (beiläufig geäußerten) Ansicht des Reichsfinanzhofes (Gutachten vom 14. Dezember 1920 I D 4/20) nicht kapitalertragsteuerpflichtig ist. Auch meinen Ausführungen gegenüber hält Mallachow in den „Mitteilungen der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie" (Nr. 10 vom 31. Oktober 1921, Seite 239 ff.) an der Kapitalertragsteuerpflicht von Gratisaktien fest und erkennt sie lediglich als von der Schenkungssteuer befreit an.

I. Der Hinweis auf die buchmäßige Transaktion war nicht den Nachweis der Kapitalertragsteuerfreiheit der Gratisaktien zu führen bestimmt, sondern sollte lediglich die übrigen Darlegungen klarer veranschaulichen. Es kann mit Recht ein scharfer juristisch zu verteidigender Beweis gefordert werden, daß die Gewährung von Gratisaktien keinen steuerpflichtigen Kapitalertrag darstellt.

1. Was ist nun eine Gratisaktie in dem bei uns gebräuchlichen Sinne? Sie stellt die Gewährung eines Anteilrechtes dar, bei dem der Bezugspreis ganz oder teilweise von der Gesellschaft selbst, statt des Aktionärs entrichtet wird. Daß die Gesellschaft dies nur gegenüber alten Aktionären tun wird, liegt in der Natur der Sache begründet, weil Nichtaktionäre, denen eine Aktie ohne Gegenleistung gegeben würde, tatsächlich von der Gesellschaft eine Schenkung erhielten. Der alte Aktionär dagegen, dem die Gesellschaft eine Gratisaktie anbietet, erhält weder eine Schenkung, noch einen Kapitalertrag. Soweit er einen Teil des Nennwertes der neuen Aktie in bar zu entrichten hat (wenn es sich also nur um Teil-Gratisaktien handelt), ist dies ganz unzweifelhaft. Aber auch soweit ein Entgelt nicht zu entrichten ist, liegt eine Zuwendung der Gesellschaft an die Aktionäre nicht vor. Der Aktionär ist vielmehr auch nach Erhalt der Gratisaktie noch mit demselben Bruchteil am Vermögen der Gesellschaft beteiligt wie zuvor. Dieser Bruchteil drückt sich rechnungsmäßig nur insoweit anders aus, als Zähler und Nenner je mit 2 multipliziert sind, wodurch der Wert des Bruches aber nicht verändert wird. Wenn also der Besitzer einer Aktie bei einer Gesellschaft von 3 000 000 M. Aktienkapital vor der Erhöhung mit 1/3000 beteiligt ist, so ist er nach der Ausgabe von Gratisaktien (im Verhältnis von 1 : 1) mit 2/6000 an dem Vermögen der Gesellschaft beteiligt; er besitzt also nach wie vor 1/3000 Anteil. Da das Vermögen der Aktiengesellschaft durch die Ausgabe von Gratisaktien sich nicht vermehrt hat, indem lediglich auf der Passivseite der Bilanz 3 000 000 M. statt wie bisher in einem Reservefonds oder auf Verlust- und Gewinnkonto nunmehr auf Aktien-Kapitalkonto verbucht sind, so ist auch der Wert des 1/3000 oder 2/6000 Anteils genau derselbe wie vorher.

Somit hat der Aktionär nichts von der Gesellschaft erhalten, außer daß sein Anteilsrecht in neuer Form mit demselben Inhalt und demselben Wert wie bisher verbucht ist. Die Gesellschaft hat dem Aktionär nichts gewährt, weder einen Kapitalertrag, noch einen Vermögensteil abgegeben. Es hat kein Vermögensübergang stattgefunden, keine Geldleistung ist an den Aktionär bewirkt worden.

2. Dem steht auch nicht entgegen, daß man versucht hat, die Gewährung einer Gratisaktie derart zu konstruieren, daß die Gesellschaft den von dem Aktionär einzuzahlenden Nennwert der Aktie gegen das, was sie ihm sonst als Reingewinn auszuschütten hätte, aufrechnet. Zunächst würde eine solche Konstruktion zur Voraussetzung haben müssen, daß gemäß §§ 260, 274, 278, 279 HGB. die Generalversammlung einen dahingehenden Beschluß faßte. Tatsächlich beschließt sie aber nicht die Ausschüttung von Reingewinn, sondern die buchmäßige Umwandlung von Vermögen der Gesellschaft in Gestalt einer Kapitalerhöhung. Was die Generalversammlung dagegen nicht als Reingewinn auszuschütten beschließt, verwandelt sich im gleichen Augenblick aus Reingewinn in Anlagevermögen der Gesellschaft und erscheint in den gewöhnlichen Fällen auf der Passivseite der Bilanz als Reservefonds, oder in irgendeiner anderen Form, während die entsprechenden Vermögenswerte auf der Aktivseite eine Aenderung überhaupt nicht erfahren, weil eine Umwandlung des dem erzielten Reingewinn entsprechenden Aktivums insoweit nicht erforderlich wird; in dem Sonderfalle der Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Gratisaktien wandelt sich mit der Eintragung des Beschlusses ins Handelsregister (wobei die Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses und seiner Durchführung, deren Zusammenfassung § 285 HGB. gestattet, hier zwingend zusammenfallen) der entsprechende Teil eines bisherigen Passivkontos (Reservefonds oder Verlust- und Gewinnkonto) in einen Zuwachs zum Kapitalkonto um; die Aktivseite erfährt wiederum keine Veränderung.

Für die Konstruktion eines Anspruches des Aktionärs auf Reingewinn und der Gesellschaft gegen den Aktionär auf Einzahlung des Nennwerts der neuen Aktien, wobei diese beiden Ansprüche gegeneinander aufgerechnet würden, ist also insoweit überhaupt kein Raum.

Wenn man nun noch, um diesen Einwand vorweg zu nehmen, sagen wollte, es sei ja auch möglich gewesen, einen der Einzahlung auf die neuen Aktien entsprechenden Betrag tatsächlich als Dividende auszuschütten, und dann kurze Zeit darauf eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre zum Nennwert zu beschließen, so läge, soweit dies geschähe, die Sache allerdings anders. Dann würde tatsächlich und auf Grund eines ausdrücklich dahingehenden Beschlusses Reingewinn ausgeschüttet, und es würden nachher tatsächlich seitens der Aktionäre 100 pCt. auf die Aktien einbezahlt. Aber dann wäre es eben keine Gratisaktie mehr. Wenn die Gesellschaft Gewinne auszuschütten beschließt, so bedeutet das für die Aktionäre einen Kapitalertrag, und dieser wird auch kapitalertragsteuerpflichtig. Werden dieselben Gewinne aber nicht ausgeschüttet, sondern in Reserve gestellt, so sind diese, obwohl sie Gewinne sind, nicht kapitalertragsteuerpflichtig. Nur die tatsächliche Ausschüttung ist entscheidend für die Kapitalertragsteuerpflicht. Was hätte geschehen können, kann nicht steuerpflichtig sein. Wenn der Aktionär bei Gewährung von Gratisaktien, wie gezeigt, keinen Kapitalertrag erhält, sondern in gewisser Hinsicht noch schlechter gestellt ist als bisher, weil ja die Aktiva in Höhe des Aktienkapitalkontos während des Bestehens der Gesellschaft unverteilbar sind (§ 213 HGB.), so kann er unter keinen Umständen deswegen kapitalertragsteuerpflichtig werden.

Der Gesellschafter hat also mit seiner Gratisaktie nichts bekommen, was er nicht auch schon bisher gehabt hat, also auch nichts, wofür etwa die Gesellschaft den Kaufpreis erlegt hätte. Soweit infolge der Vorschrift des § 184 HGB. die Gesellschaft 100 pCt. des Nennwertes der neu ausstehenden Aktie auf Aktienkapitalkonto zu verbuchen hat, muß sie denselben Betrag einem anderen Konto entnehmen; sie bezahlt also wirtschaftlich genommen nichts für die Aktie; sie bindet nur infolge gesetzlicher Vorschrift einen bereits vorhandenen Teil ihres Vermögens, das im übrigen unverändert bleibt.

Nur wenn ein Dritter, also nicht die Gesellschaft für den Aktionär den Preis für die Gratisaktie erlegen würde, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen, so wäre der Aktionär bereichert, weil auf seinem neu eingeteilten bisherigen Anteil am Gesellschaftsvermögen ein größerer Vermögenswert entfiele, indem das Vermögen der Gesellschaft um den Betrag des neu eingezahlten Kapitals vergrößert würde. Abgesehen davon, daß ein solcher Fall hier nicht vorliegt und auch wohl nicht praktisch werden könnte, läge selbst dann kein Kapitalertrag für den Aktionär vor, sondern eine Schenkung seitens des Dritten an den Aktionär, also eine Vermögensmehrung, und auch diese nicht auf Kosten der Gesellschaft.

3. Ein Argument gegen die Richtigkeit meiner Auffassung könnte der Umstand scheinen, daß die Gesellschaft denjenigen Aktionären, welche die Gratisaktie nicht beziehen wollen,

den entsprechenden Betrag auszahlt. Soweit dieser Betrag den Reserven entnommen wird, stellt er wirtschaftlich keine Gewinnverteilung, sondern eine Vermögensausgleichung dar. Wenn dagegen die Gratisaktien auf Grund größerer Geschäftsgewinne geschaffen werden und demgemäß auch die evtl. Barausschüttungen aus dem Reingewinn erfolgen, so liegt die Verwechselung mit einer Ausschüttung von Kapitalerträgen nahe, so nahe, daß auch ich diesen Fall in meinem eingangs erwähnten Aufsatz, dessen Abfassung in seinem die Gratisaktie behandelnden Teil in sehr kurzer Zeit hatte erfolgen müssen, ebenfalls als kapitalertragsteuerpflichtig angesehen habe.

Ich kann diese Ansicht nicht aufrechterhalten. Es ist ohne Belang, aus welchen Mitteln, bzw. zu Lasten welches Kontos die Gesellschaft denjenigen Aktionären, die auf die Gratisaktien verzichten, eine entsprechende Zahlung leistet. Entscheidend ist vielmehr, daß die nicht beziehenden Aktionäre keinen Kapitalertrag erhalten; denn nicht ihr bisheriges Kapital hat durch die Arbeit der Aktiengesellschaft einen Ertrag gezeitigt, sondern der Aktionär verzichtet auf den ihm nach dem Generalversammlungsbeschluß zustehenden Erwerb eines Frei-Anteils, wogegen er als Ausgleich die betreffende Barzahlung seitens der Gesellschaft erhält. Der Aktionär verzichtet zwar formell auf ein neues Anteilsrecht; in Wirklichkeit verzichtet er jedoch auf einen Teil seines a l t e n Anteilrechtes. Statt seines bisherigen Anteils von 1/3000 (nach dem oben zu 1 gewählten Beispiel) begnügt er sich mit einem Anteil von 1/6000, denn nur diesen Bruchteil am Gesellschaftsvermögen verkörpert nach der Ausgabe der Gratisaktie seine bisherige alte Aktie. Die Gesellschaft kauft dem verzichtenden Aktionär also die Hälfte seines bisherigen Vermögensanteils gegen Barzahlung ab. Der Aktionär wandelt also einen in Wertpapieren bestehenden Teil seines Vermögens in bares Geld um. Dies kann aber keinen Kapitalertrag darstellen, sondern ist und bleibt die Versilberung eines Vermögensteiles.

Dies zeigt sich klar, wenn man die weitere Behandlung der Gratisaktie durch die Gesellschaft verfolgt. Die Generalversammlung der Gesellschaft kann entweder beschlossen haben, daß, wenn Aktionäre auf den Bezug der Gratisaktien gegen Entschädigung verzichten, mit der Zahlung der Entschädigung die Angelegenheit erledigt ist und daß die neuen Aktien insoweit, als die alten Aktionäre sie nicht beziehen, nicht geschaffen werden, oder sie kann beschlossen haben, diese Aktien anderweitig zu verwerten. Im ersteren Falle wird das Aktienkapital in um so geringerem Maße erhöht und der entsprechende Teil des Gesellschaftsvermögens, der sonst durch das Aktienkapitalkonto gebunden würde, ist zur Rückzahlung an den verzichtenden Aktionär frei. Die Gesellschaft amortisiert gewissermaßen diese Aktienteile, oder genauer gesagt, da dies gemäß § 227 HGB. nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sie zieht mit Zustimmung des Aktionärs dessen Anteilsrecht (wenn auch nur teilweise), und zwar im Wege des Ankaufs ein. Sein Anteilsrecht geht insoweit unter. Daß eine solche Einziehung nur gegen Entgelt (zur Entschädigung für das aufgegebene Recht) erfolgen kann, ist selbstverständlich. Eine Einziehung in buchstäblichem Sinne des Gesetzes liegt allerdings deshalb nicht vor, weil ziffernmäßig das bisherige Grundkapital der Gesellschaft ja nicht herabgesetzt, sondern erhöht wird. Im zweiten Falle erwirbt ein Außenstehender die von dem alten Aktionär verschmähte junge Aktie von der Gesellschaft; er zahlt dafür einen Erwerbspreis je nach dem durchschnittlichen Marktwert der Aktien, wie dieser sich nach vollendeter Ausgabe der neuen Aktien stellen wird. Von diesem Erwerbspreise werden 100 pCt. des Nennwertes zur Vergrößerung des Aktienkapitalkontos und ein etwaiger Rest nach Abzug der Unkosten gemäß § 262 HGB. zur Vermehrung des gesetzlichen Reservefonds verwandt. Aus diesem von dem Dritten geleisteten Kaufpreise kann dann die Gesellschaft den verzichtenden Aktionär für seine Vermögensverringerung entschädigen. Der alte Aktionär hat gewissermaßen die Hälfte seiner Aktien gegen Entgelt an den neuen Erwerber durch Vermittlung der Gesellschaft veräußert. Das empfangene Entgelt ist kein Kapitalertrag, sondern ein neuer Vermögensbestandteil an Stelle eines aufgegebenen.

In beiden Fällen stellt also die Barausschüttung an die nicht beziehenden Aktionäre keine Herauszahlung von Gewinnanteilen dar, sondern eine Vergütung für den Verzicht auf das Aktienrecht, und zwar eigentlich nicht so sehr auf das neu zu erwerbende, als vielmehr auf die Hälfte des bisherigen. Von einer Kapitalertragsteuerpflicht kann daher nicht die Rede sein, denn ein Kapitalertrag liegt nicht vor.

II. Von der Schenkungssteuerpflicht bei Gratisaktien kann nach dem Dargelegten (vergl. namentlich zu I 1) ebenfalls keine Rede sein. Zwar ist die Beweisführung M a l - l a c h o w s (a. a. O. Seite 242) nur zum Teil zutreffend, weil eben eine Reingewinnverteilung als Kapitalertrag an den Aktionär nicht erfolgt. Wohl aber finden seine weiteren Darlegungen, daß es sich nicht um eine unentgeltliche Zuwendung handele, auf den vorliegenden Gedankengang verstärkte Anwendung. Denn wenn der Aktionär entweder nur eine Neueinteilung seines bisherigen Gesellschaftsanteils erfährt, oder auf einen Teil seiner bisherigen Beteiligung gegen Vergütung verzichtet, so liegt in beiden Fällen keine freigebige Zuwendung vor. Im ersteren Falle handelt es sich nur um die Novation seines bisherigen Gesellschaftsrechts durch Aenderung der verbrieften Form, im zweiten Falle um ein entgeltliches Geschäft (Verzicht auf einen Anteil am Gesellschaftsvermögen gegen Schadloshaltung). Eine freigebige Zuwendung der Gesellschaft an den Gesellschafter kommt daher in beiden Fällen nicht in Frage. Die Gratisaktie unterliegt nicht der Schenkungssteuer, und zwar nicht bloß deshalb, weil der Aktionär auf die Gewährung der Aktie oder die Auszahlung der Verzichtsvergütung einen Rechtsanspruch hat, sondern weil eine Vermögensmehrung für den Aktionär gar nicht eintritt. Die Vermögenskomplexe sowohl der Gesellschaft einerseits als auch des Aktionärs andererseits erleiden keine Verschiebung, sie beharren in demselben Gesamtzustand. Von einer Schenkung kann also ebensowenig wie von einem Kapitalertrage die Rede sein, weil beide zur Voraussetzung haben, daß das Vermögen des Gewährers eine Minderung und das des Empfängers eine Mehrung erfährt. Es ist überhaupt schon bezeichnend für die schwache Begründung der behaupteten Kapitalertragsteuerpflicht der Gratisaktien (und des Bezugsrechts), daß die Kapitalertragsteuer und die Schenkungssteuer hier gedanklich konkurrieren können.

III. Weil, wie dargelegt, in der Gewährung von Gratisaktien oder der Zahlung einer Entschädigung für den Verzicht darauf weder eine Vermögensmehrung noch ein Kapitalertrag erblickt werden kann, handelt es sich für den Aktionär, der eine Gratisaktie bezieht oder bei Verzicht darauf eine Entschädigung erhält, auch nicht um E i n k ü n f t e im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG.). Nach § 8, Ziffer 1 EStG. sind nur Dividenden und sonstige auf Aktien entfallende Gewinne und nach Abs. 2 desselben Paragraphen besondere Entgelte oder andere Vorteile, die neben Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden, einkommensteuerpflichtig.

Obwohl S t r u t z (Handausgabe des Einkommensteuergesetzes Anm. 5 zu § 8) anscheinend Gratisaktien für einkommensteuerpflichtig ansieht, sprechen doch seine eigenen Ausführungen gegen ihn. Als Gewinn will auch er nicht ansehen, was dem Grundkapital und damit der Substanz der Aktien entnommen ist; das trifft auf die Gratisaktie zu. Weiter will S t r u t z den Abs. 2 des § 8 EStG. nicht angewendet wissen auf solche Entgelte und Vorteile, die eine Gegenleistung für das Kapital selbst oder als eine Rückgewähr des letzteren oder seines Wertes anzusehen sind. E r l e r - K o p p e (Seite 83) erwähnen die Gratisaktie nicht, halten aber wenigstens die Bezugsrechte nicht für einkommensteuerpflichtig, weil in ihnen eine Kapitalvermehrung, nicht ein Kapitalertrag liege. Auch W o l f f (in der Zeitschrift für Aktienwesen 1921, Seite 24) und F ü r n r o h r (JW. 1921, Seite 491) verneinen die Einkommensteuerpflicht der Gratisaktie.

Im übrigen steht und fällt die Frage der Einkommensteuerpflicht der Gratisaktie mit der bereits erörterten Frage, ob sie kapitalertragsteuerpflichtig ist.

IV. a) Wenn nun aber ein entgeltliches Geschäft über eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft vorliegt, unterliegt es dann nicht dem Anschaffungsstempel nach Tarif-Nr. 4 a? Soweit ein Dritter die vom Aktionär verschmähte Aktie bezieht, ist zweifellos für das Geschäft zwischen der Gesellschaft und dem dritten Erwerber der Schlußnotenstempel zu entrichten. Soweit dagegen mit dem Verzicht des Aktionärs die Sache erledigt ist, entäußert sich der Aktionär zwar eines Teiles seines Aktienrechts, aber das Recht geht durch den Verzicht unter; die Gesellschaft erwirbt es nicht, sondern entschädigt nur den Aktionär für den von ihm frei gewählten Untergang seines Rechts. Ein Anschaffungsgeschäft liegt also insoweit nicht vor.

Wenn der Aktionär dagegen die angebotene Gratisaktie bezieht, so kommt zwischen der Gesellschaft und ihm ein Anschaffungsgeschäft über die neue Aktie zustande. Dieses Geschäft ist schlußnotenstempelpflichtig, und zwar kommt als Wert des Gegenstandes, da ein Kauf- oder Lieferungspreis nicht vereinbart ist, derjenige Betrag in Frage, der nach dem Beschluß der Generalversammlung für die neuen Aktien dem Aktienkapitalkonto und zutreffendenfalls der gesetzlichen Reserve zugeführt werden soll, in den meisten Fällen also der Nennwert der neuen Aktien.

Wenn die Gratisaktien nicht unmittelbar den Aktionären angeboten werden, sondern von einer Bankengemeinschaft mit der Verpflichtung zum Weiterangebot an die alten Aktionäre übernommen werden, so ist für das Anschaffungsgeschäft zwischen der Gesellschaft und der Bankengemeinschaft der ver-

einbarte Zeichnungskurs maßgebend, der dann meist auch für die Weiterbegebung an die Aktionäre in Frage kommen dürfte.

b) Eine weitere Frage ist die, ob die Gesellschaft die Stempelabgabe aus Tarif-Nr. 1 A a für den Erhöhungsbetrag zu entrichten hat.

Wenn die Aktien zunächst von einer Bankengemeinschaft übernommen werden, so stellt die Gesellschaft der Gemeinschaft gewöhnlich den Ausgabepreis (meistens den Nennwert) vorher zur Verfügung; sie räumt der Gemeinschaft fiduziarisches Eigentum daran ein oder läßt sich von der Gemeinschaft zu Lasten ihrer laufenden Rechnung den Einzahlungsbetrag auf einem besonderen Konto gutschreiben. Werden die Aktien dagegen ohne Dazwischentreten einer Bankengemeinschaft den Aktionären unmittelbar angeboten, so wird die neue Aktie gegen Einreichung der alten unmittelbar zugeteilt, ohne daß eine vorher zu valutierende Buchung oder Zahlung zugunsten der Gesellschaft stattzufinden braucht. In beiden Fällen erfährt also das Vermögen der Aktiengesellschaft keine Mehrung und weder das Vermögen des beziehenden Aktionärs noch das der vermittelnden Bankengemeinschaft wird vermindert. Wenn nun auch die Reichsstempelabgabe nach dem Wortlaut des Gesetzes auf dem Erhöhungsbeschlusse der Generalversammlung beruht, so war doch der Grundgedanke des Gesetzgebers, wie es auch von der Rechtsprechung fortwährend anerkannt wird, der, daß das versteuert werden solle, was hereinkommt, also diejenigen Werte, die der Gesellschaft durch die Kapitalerhöhung zufließen, mit a. W., der Uebergang des Kapitals aus dem Vermögen des Aktionärs in das der Gesellschaft. Da nun der Aktionär für die Gratisaktie eine Gegenleistung nicht zu machen hat, kann auch von einer Besteuerung eines Kapitalverkehrsvorganges nicht gesprochen werden (ähnlich Konietzko in der deutschen Steuerzeitung, August 1918, Seite 80). Das Kapital soll nur getroffen werden auf seinem Wege und bei seinem Uebergange aus der Hand des Aktionärs in die Hand der Gesellschaft (so Greiff, RStG. 2. Aufl. Seite 465). Gleichwohl kommt Greiff zu dem Schluß, daß bei einer (gestatteten oder nicht gestatteten) Unterpari-Emission der Stempel mindestens vom Nennbetrage zu berechnen sei. Zu dieser Auffassung bringt ihn anscheinend die Vorschrift des § 184 HGB., nach der Aktien unter dem Nennwerte nicht ausgegeben werden dürfen. Aber abgesehen davon, daß eine trotzdem ins Handelsregister eingetragene Ausgabe von Aktien unter dem Nennwerte gültig sein würde (Staub Anm. 2 zu § 184), ist damit nur gesagt, daß die Aktie zu einem Nennwert von mindestens 1000 M. ausgegeben werden muß und daß darauf mindestens 1000 M. eingezahlt werden müssen, nicht aber ist damit gesagt, wer diesen Betrag der Gesellschaft zur Verfügung stellt. Wenn die Gesellschaft in der Lage ist, ihr Aktienkapitalkonto um den Nennbetrag (allerdings wegen § 184 HGB. nicht weniger!) der Kapitalerhöhung aus Reserven oder Gewinnen zu erhöhen, so ist der Vorschrift des § 184 HGB. Genüge geleistet, ohne daß der Gesellschaft von Dritten, insbesondere von ihren Aktionären Kapital zugeflossen wäre. Und nur an das Letztere wird die Stempelpflicht geknüpft.

Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb die Rechtslage eine andere sein sollte, wenn die Einzahlungsgrenze statt rechts vom Teilpunkt 100 links davon gesetzt wird.



Wenn beispielsweise die alten Aktien einer Gesellschaft einen Kurswert von 300 haben und junge Aktien zu 200 ausgegeben werden, so ist die Differenz von 200 bis 250, also der Wert des Bezugsrechtes, (bekanntlich wollten einige Finanzämter gar 300 eingesetzt wissen) nicht kapitalertragsteuerpflichtig, wohl aber ist von den 200 pCt. Einzahlung die 5 proz. Reichsstempelabgabe zu entrichten. Wenn nun der Ausgabepunkt nach links auf 100 gerückt wird, so ist rechts von 100 wiederum eine Kapitalertragsteuer nicht angefallen; links von 100 sind 5 pCt. von den an die Gesellschaft fallenden 100 Einzahlung reichsstempelpflichtig. Rückt jedoch die Einzahlungspflicht für die Aktionäre noch weiter nach links bis auf 60, so kann m. E. die 5 proz. Abgabe nur von der Einzahlung der Aktionäre, von 60 erhoben werden; alles rechts davon liegende, also auch die 40, die die Gesellschaft wegen der Vorschrift des HGB. mit in ihr Kapitalkonto zu stellen hat, bleibt wie oben kapitalertragsteuerfrei. Woher sollte denn auf einmal die Verpflichtung zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe von diesen 40 kommen? Rückt endlich die Einzahlungsgrenze auf 0, so können keine 5 pCt. von 0 mehr erhoben werden, weil das auch nur 0 ergeben würde. Alles rechts davon liegende bleibt wie vorher abgabefrei, weil weder die Gesellschaft vom Aktionär — wegen des Kapitalerhöhungsstempels — noch der Aktionär von der Gesellschaft wegen der Kapitalertragsteuer — etwas erhält. Die bloße der Vorschrift des Handelsgesetzbuches entsprechende Umbuchung auf der Passivseite der Bilanz bewirkt aber keinen Kapitalverkehr und damit keine Stempelpflicht der Gesellschaft.

V. Diese Beweisführung wäre gewaltig erleichtert worden, wenn wir statt der Wertziffer-Aktie auch von Gesetzes wegen mit der Quoten-Aktie zu rechnen hätten. Tatsächlich sind ja unsere Aktien trotz des aufgedruckten Wertes von (regelmäßig) 1000 M. Quoten-Aktien, d. h. sie bedeuten einen Gewinnanteil an dem Unternehmen, der sich ausdrückt in dem Quotienten aus dem ursprünglichen Grundkapital der Gesellschaft und dem Nennwert der Aktien. Wenn statt der bisherigen Quote durch die Ausgabe der neuen Aktie 2 Urkunden über die bisherige Quote vorhanden sind, so ist es klar, daß trotz des Hinzukommens einer Aktie das Vermögen des Aktionärs nicht vermehrt, sondern dasselbe geblieben ist und lediglich in einer anderen Form ausgedrückt wird. Aber auch unter der gesetzlichen Herrschaft der Wertziffer-Aktie ließ sich der Beweis erbringen, daß die Ausgabe von Gratisaktien das Vermögen des Aktionärs nicht mehrt und keinen Kapitalübergang an die Gesellschaft darstellt.

Auf den Aufsatz von Fürnrohr in Nr. 12 der Mitteilungen an der Steuerauskunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom 31. Dezember 1921, mit dem die vorstehenden Zeilen gleichzeitig hätten erscheinen sollen, erwidert Mallachow in Nr. 3 derselben Zeitschrift. Da diese Erwiderung sich gleichzeitig gegen meine vorstehenden Ausführungen wendet, ist eine Aeußerung darauf geboten. Vorauszuschicken ist, daß der Reichsfinanzhof in seinem Gutachten (4, Seite 222), die Kapitalertragsteuerpflicht der Gratisaktien nur inzidenter behandelt. Die das entsprechende Gutachten des Finanzhofes stützenden Gründe nehmen nicht teil an der Rechtskraft, so daß eine höchstrichterliche Entscheidung der Streitfrage notwendig und durchaus erwünscht ist.

Mallachow meint, daß die Gesellschaft, die Gratisaktien ausgibt, ihren Aktionären ein gewaltiges Opfer bringt und einen großen Verzicht (augenscheinlich auf den Betrag des Nennwerts der Gratisaktien) leistet. Man kann aber hier weder von einem Opfer noch von einem Verzicht sprechen. Im Gegenteil, die Gesellschaft hat vielmehr Vermögensteile, die sie sonst als Gewinn hätte ausschütten müssen, oder doch wenigstens ausschütten können, behalten; der Umstand, daß eine entsprechende Summe des Gesellschaftsvermögens aus einem verteilbaren zu einem unverteilbaren Teil desselben geworden ist, gibt gerade den Ausschlag gegen die Meinung Mallachows. Wenn die Gesellschaft dem Aktionär nicht 100 ausschüttet, wozu sie vielleicht in der Lage wäre, sondern diese 100 in einem unverteilbaren Bestandteil des Gesellschaftsvermögens umwandelt, so ist das kein Vorteil für die Aktionäre, sondern eher für die Gesellschaft.

Die von Mallachow gewählten Beispiele sind schief, und zwar um deswillen, weil die beiden Gegenüberstellungen untereinander ungleich sind. Wenn nämlich diese Gesellschaft mit den 3 000 000 M. Grundkapital und ebenso großem Reingewinn 3 000 000 M. neue Aktien zu pari herausgibt, sich aber dann auflöst und bei der Liquidation einen Aktivsaldo von 9 000 000 M. hat, so ist allerdings die Liquidationsrate 150 %, und der alte Aktionär erhält für seine 1000 M. Einlage 1500 M. zurück. Wenn dagegen dieselbe Gesellschaft eine Ausgabe von 3 000 000 M. Gratisaktien dazwischen schiebt, so würde allerdings ceteris paribus bei der Liquidation 9 000 000 Mark Aktienkapital an der auszuschüttenden Liquidationssumme von 9 000 000 M. teilnehmen. Die Rate würde dadurch auf 100 pCt. sinken und der alte Aktionär würde für seine ursprüngliche Aktie und die Gratisaktie zusammen 2000 M. erhalten, während die neuen Aktionäre nur 1000 M. erhielten. Der damit für den alten Aktionär herausgerechnete Vorteil von 500 M. ist aber kein Vorteil, sondern nur die Ausgleichung eines Nachteils, der ihn sonst zum Nutzen der neuen Aktionäre betroffen haben würde, wenn das erste Beispiel nach dem Schema durchgeführt würde. Aber die alten Aktionäre würden in der Praxis dies nicht zulassen. Wenn nämlich auf die 6 000 000 M. Kapital 9 000 000 M. Aktivsaldo vorhanden sind, so hätten offenbar bereits vor der letzten Kapitalerhöhung den 3 000 000 M. Aktienkapital 6 000 000 M. Aktivwerte gegenüber gestanden. Andernfalls hätte die Frage der Ausgabe von Gratisaktien auch nicht aufgeworfen werden können.

In Wirklichkeit war also jede alte Aktie damals 200 pCt. wert und bei einer Kapitalerhöhung würde wohl, wenn nicht die alten Aktionäre ein Bezugsrecht erhielten, ein entsprechendes Aufgeld von den neuen Aktionären gefordert worden sein. Die neuen Aktien hätten demnach zu 200 ausgegeben werden müssen, und damit wäre das Vermögen der Gesellschaft auf 12 000 000 M. gestiegen. Die Liquidationsrate hätte sich dann

genau so auf 200 pCt. gestellt, wie im zweiten Beispiel. Wären indes die neuen Aktien nicht zu 200, sondern dem Beispiel entsprechend nur zu 100 ausgegeben worden, so hätte wohl die Generalversammlung entweder den alten Aktionären ein Bezugsrecht darauf eingeräumt (und dann hätten die alten Aktionäre auf 2000 M. Bareinlage eine Liquidationsrate von 3000 M., also 150 pCt. erhalten) oder aber die Gesellschaft hätte vor der Ausgabe der neuen Aktien die Ausschüttung der Reserve an die alten Aktionäre beschlossen, weil erst dadurch die alten Aktionäre mit den neuen auf gleichem Fuße gestanden hätten. Dadurch wäre aber der Wert des Gesellschaftsvermögens auf 3 000 000 M. (bzw. nach der Kapitalerhöhung auf 6 000 000 M. gesunken) und an ihm hätten 6 000 000 M. Kapital teilgehabt; jede Aktie mit einer Bareinlage von 1000 M. wäre bei der Liquidation mit 100 pCt. zurückgezahlt worden.

Der scheinbare Vorteil des Aktionärs bei der Ausgabe der Gratisaktien ist also tatsächlich ein Nachteil. Wenn das, was an Gewinn oder Reserven als neues Kapital zum Aktienkapitalkonto wandert, durch Aktienkapitalverwässerung den Aktionären nicht mehr verloren gehen kann, so kann erst recht das, was anstatt zur Bildung einer Gratisaktie verwendet zu werden, als Dividende ausgeschüttet wird, den Aktionären nicht mehr vorenthalten werden; denn sie bekommen es ja endgültig sofort; die Gesellschaft wird dadurch nicht ärmer. Aus ihren Aktiven scheidet nichts aus, nur auf der Passivseite findet eine Umgruppierung durch Umbenennung statt.

Im Gegenteil, sie wäre ärmer geworden, wenn sie ausgeschüttet hätte; denn dann wäre aus ihren Aktiven der entsprechende Betrag verschwunden. So aber bleibt (gegen Mallachow) der Betrag in den Aktiven und damit im Vermögen der Gesellschaft, und nur aus einem bisherigen andern Passivkonto wird das Aktienkapitalkonto vergrößert.

Die Analogie mit dem Zumkapitalschlagen der Zinsen geht fehl. Bei einer Forderung besteht ein Anspruch des Gläubigers auf Zahlung der Zinsen. Wenn er für diesen Anspruch anstatt durch Auszahlung der Zinsen durch Zuschreiben zum Kapital befriedigt wird, so ändert sich dadurch nicht die Tatsache der Zinsleistung, weshalb die Kapitalertragsteuerpflicht begründet ist. Der Aktionär dagegen, der eine Gratisaktie bekommt, bezieht damit keine Dividende, denn Bedingung des Dividendenbezuges ist vor allem das Vorhandensein eines die Verteilung des Gewinnes anordnenden gültigen Generalversammlungsbeschlusses (vergl. Staub Anmerkung 10 zu § 214 und Anmerkung 5 zu § 260). Erst durch den Generalversammlungsbeschluß wird das Recht des Aktionärs auf Dividende zu einem Gläubigerrecht. Wenn aber von einer Ausschüttung von Gewinn nicht die Rede sein kann, so ist auch kein Kapitalertrag vorhanden und keine Kapitalertragsteuerpflicht gegeben. Lehmann (zum Rechte der Gratisaktie, Bank-Archiv XVIII, Seite 264) gibt wenigstens für den Fall, daß eine Barabfindung nicht gewährt wird, sondern der Aktionär entweder die Aktien beziehen oder das Bezugsrecht verkaufen kann, ausdrücklich zu, daß in keiner Weise eine Ausschüttung stattfindet. Er schließt sich damit Ehrenberg (Bank-Archiv XVIII, Seite 163) an.

Es muß daher weiter durchaus bestritten werden, daß die Ausreichung einer Gratisaktie als ein Vorteil zu gelten hat, der neben Kapitalerträgen der im Absatz 1 des § 1 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Art gewährt wird. Vielmehr glaube ich nachgewiesen zu haben, daß es sich höchstens um eine Vermögensmehrung tatsächlich und in den meisten Fällen aber lediglich um eine neue Einteilung eines Vermögensteiles handelt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu §§ 260, 263 HGB.

Der Gewinnverteilungsvorschlag braucht nicht zwei Wochen lang vor der Generalversammlung der Aktiengesellschaft ausgelegt zu werden.

Urt. des RG. vom 8. Februar 1921. II 349/20.

Gründe:

In erster Linie glaubt der Kläger eine Verletzung der §§ 260, 263 HGB. rügen zu können, weil der der Generalversammlung vorgelegte Nachtrag zum Geschäftsbericht nicht zwei Wochen lang zur Einsicht der Aktionäre ausgelegen hat. Allein nach der Feststellung des Berufungsgerichts enthielt der Nachtrag nur den Hinweis auf die nach Herausgabe des Geschäftsberichts erlassene Verordnung vom 15. November 1918 (RGBl. S. 1387), die eine erhöhte Kriegssteuerrücklage vorschrieb, und im Anschluß daran einen geänderten Gewinnverteilungsvorschlag. Mit Recht erwägt das Berufungsgericht, daß, da ein Gewinnverteilungsvorschlag überhaupt nicht zu den nach § 260 Abs. 2 der Generalversammlung zu unterbreitenden Vorlagen gehört, auch der Inhalt des Nachtrags nicht in der Frist des § 263 Abs. 1 bekannt gegeben zu werden brauchte. Der von der Revision betonte Umstand, daß der ursprüngliche Vorschlag mit ausgelegt war, ist hierfür ohne Belang. Die Aktionäre müssen immer darauf vorbereitet sein, daß der ausgelegte Vorschlag vor oder in der Sitzung noch geändert wird . . .

2. Zu § 224 Preuß. ABG.

Nach § 224 preuß. ABG. können bei einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verliehenen Bergwerkseigentum auch noch nach diesem Zeitpunkte Freikuxe erworben werden.

Urt. des RG. vom 19. Januar 1921. V 252/20.

II. Friedensvertrag.

Zu Art. 72, 296 FrV.

Verbindlichkeiten zwischen Deutschen und Elsaß-Lothringern.

Urteil des Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs vom Juli 1921, red. am 19. Oktober 1921, S. 1; abgedr. in Mitt. des R Ausgl.Amts 1922, Nr. 7, S. 56.

Durch die Ausgleichsämter und im Wege des Ausgleichsverfahrens sind gemäß Art. 296 und 72 FrV. die vor dem 11. November 1918 eingegangenen Schulden zwischen den in Elsaß-Lothringen oder Frankreich wohnenden Elsaß-Lothringern und solchen Deutschen zu regeln, die auf deutschem Gebiete wohnen, wie es am 1. August 1914 bestand, und zwar:

a) die vor dem 11. November 1918 fällig gewordenen derartigen Schulden überhaupt;

b) diejenigen nach dem 11. November 1918 fällig gewordenen derartigen Schulden, welche aus Geschäften und Verträgen herrühren, deren Ausführung durch den Waffenstillstand ganz oder teilweise ausgesetzt worden ist.

Der GSchGH. geht von folgenden tatsächlichen Erwägungen aus:

Zwischen Waffenstillstand und Ratifikation des FrV. haben deutsche Schuldner entweder unmittelbar an ihre elsaß-lothringischen Gläubiger oder für deren Rechnung an französische oder elsaß-lothringische Banken oder an Postscheckämter gezahlt. Auf die Anmeldung des Gläubigers im Ausgleichsverfahren hin hat dann der Schuldner sich für befreit erklärt, sei es durch seine unmittelbare Zahlung, sei es durch die Zahlung zugunsten des Gläubigers an einen Dritten, welcher dadurch der neue Schuldner des Gläubigers geworden sei, und der seinerseits die Ausgleichsverpflichtung nunmehr bestreitet, da es sich um eine neue, erst nach dem 11. November 1918 entstandene Verpflichtung handele. Gegenüber den Wünschen des Elsaß-Lothringischen Ausgleichsamtes hat nach längeren Vorverhandlungen das deutsche Amt erklärt, daß es die Regelung der in Frage stehenden Verbindlichkeiten nicht als nichtig ansehen könne, wenn sie zwischen dem 11. November 1918 und dem 11. September 1919, dem Tage des Inkrafttretens des deutschen Ausführungsgesetzes zum FrV., erfolgt ist. Um einem dahingehenden Wunsche des französischen Amtes zu entsprechen, würde es eines besonderen deutschen Gesetzes bedürfen. FrV. und sonstige Gesetze gäben keine genügende Handgabe, um nachträglich derartige Regelungen, die ohne Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vorgenommen sind, hinfällig zu machen. Einigkeit bestehe nur für die Zeit vom 11. September 1919 bis zum 10. Januar 1920; jede Regelung, die in diese Zeit falle, sei nichtig. Diesem Schreiben vom 29. Oktober 1920 folgte ein weiteres vom 25. Januar 1921, in dem diese letzte absolute Nichtigkeit widerrufen und auf diejenigen Fälle eingeschränkt wird, in denen nach § 1 des Ausführungsgesetzes zum FrV. in Verbindung mit Art. 296 Buchst. a des FrV. die Zahlung für die Zeit vom 11. November 1918 bis zum 10. Januar 1920 ungesetzlich war.

Das grundsätzlich von Frankreich gegenüber dem Deutschen Reiche angenommene Ausgleichsverfahren hat die Untersagung unmittelbarer Regelung der Verbindlichkeiten zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen und die Haftung der Staaten für die betreffenden Verbindlichkeiten zum Ausgangspunkte. Dies sind zwei Prinzipien, die von einander abhängig sind, indem die Haftung mit Rücksicht auf das Regelungsverbot festgesetzt ist, und dieses wieder nötig war wegen der Haftung. Was das Verbot der unmittelbaren Schuldenregelung angeht, so ist zu beachten, daß der FrV. die tatsächliche wie die rechtliche Aussetzung der Geschäfte und Verträge, aus denen die hier in Frage stehenden Verbindlichkeiten herrühren, als mit der Kriegserklärung verknüpft ansieht. Die Aussetzung aller wirtschaftlichen und Handelsbeziehungen mit dem Feinde wird von dem Verfasser des FrV. als eine für die kriegführenden Staaten allgemein geltende Regel angesehen. Ohne sich bei Ausnahmefällen aufzuhalten, in denen auch während

des Krieges unmittelbare Regelungen stattgefunden haben, wird für das System der Schuldenregelung im Wege des Ausgleichsverfahrens die Kriegserklärung als der Ausgangspunkt angesehen. In diesem Sinne ist Ziff. 2 des Art 296 auszulegen, wenn es dort heißt: „deren Ausführung infolge der Kriegserklärung ausgesetzt worden ist". Diese Worte sind nicht etwa so aufzufassen, als enthielten sie eine Bedingung für die Anwendung des Art. 296, wie der Beklagte annimmt. Er legt Art. 296 Ziff. 2 so aus, als stände darin: „Schulden, die während des Krieges fällig geworden sind, und die bei Inkrafttreten des FrV. noch geschuldet werden". Bei dieser Auslegung stützt sich das beklagte Amt auf Art. 296 Buchst. a, welcher bestimmt, daß sich die vertragschließenden Mächte mit dem Inkrafttreten des FrV. verpflichten, jede Schuldenregelung außerhalb des Ausgleichsverfahrens zu untersagen.

Diese Ausführungen des Beklagten werfen aber zwei voneinander scharf getrennte Abschnitte des Art. 296 durcheinander, nämlich die Ziff. 1 bis 4, welche die unter das Ausgleichsverfahren fallenden Schulden umgrenzen, und andererseits die Absätze a bis f, die sich mit der Durchführung des Ausgleichsverfahrens befassen. Diese letzten Bestimmungen nehmen naturgemäß das Inkrafttreten des FrV. zum Ausgangspunkt, ohne daß dieses Datum deswegen auch für die Abgrenzung der in den Ziff. 1 bis 4 behandelten Schulden gelten müßte. Sicherlich ist es nicht der Sinn des Art. 296 Buchst. a, für die Friedenszeit ein rücksichtsloseres wirtschaftliches System einzuführen als es im Kriege galt. Vielmehr zielt die Bestimmung darauf ab, das Verbot unmittelbarer Schuldenregelung über den Frieden hinaus zu verlängern, ein Verbot, das ja nach Auffassung des FrV. schon während des ganzen Krieges gegolten hatte, und das als Grundlage des Ausgleichsverfahrens anzusehen ist. In diesem Verfahren muß man zwei Arten von Beziehungen unterscheiden, nämlich die von Staat zu Staat, auf Grund deren ein Staat dem anderen gegenüber für die Schulden seiner Staatsangehörigen haftbar ist, und auf der anderen Seite die Beziehungen des Staates zu seinen Staatsangehörigen, denen er ihre Forderungen nach Maßgabe der in seinem Lande erlassenen inneren Gesetze bezahlt.

Die Beziehungen von Staat zu Staat können nur durch den FrV. festgelegt werden. Es wäre unverständlich, wenn auf sie der einseitige Wille einer der Mächte entscheidenden Einfluß haben könnte Dies wäre aber der Fall, wenn man der Auslegung des Beklagten folgte, wonach bei der Fassung „Geschäfte oder Verträge, deren Ausführung aus Anlaß der Kriegserklärung ausgesetzt worden ist" an die innere Landesgesetzgebung gedacht worden wäre mit der Wirkung, daß je nachdem eine Macht den Handel mit dem Feinde während des Krieges gänzlich oder nur vorübergehend untersagt hatte, das Ausgleichsverfahren Anwendung fände oder nicht. Hiernach würde das Ausgleichsverfahren in Wegfall kommen, wenn das Landesgesetz trotz des Kriegszustandes die Regelung nicht untersagt hatte. Dies könnte weiter zur Folge haben, daß für gewisse Zeiten die Haftbarkeit des einen Staates gegenüber dem anderen begründet wird, sie jedoch umgekehrt nicht besteht. Dies wäre aber unbillig. Außerdem würde diese Auslegung zu einer weiteren Schwierigkeit führen. Nach welchem Rechte soll entschieden werden, ob eine Schuld rechtswirksam getilgt ist, oder ob sie am 10. Januar 1920 noch bestand, wenn die Tilgung nach der Gesetzgebung des einen Staates wirksam, nach der des anderen aber unwirksam wäre? Hätten die Verfasser des FrV. das Ausgleichsverfahren von dem Bestehen der Schuld am 10. Januar abhängig machen wollen, so hätten sie das mit wenigen Worten klar hinzugefügt, anstatt die zu einer anderen Auslegung führende Fassung der Ziff. 2 des Art. 296 zu wählen. Dazu kommt, daß die Auslegung des Beklagten jedesfalls nur für die während des Krieges fällig gewordenen und nicht für die vor dem Kriege schon fällig gewesenen Schulden gelten könnte; denn Ziff. 1 des Art. 296 enthält den die Aussetzung betreffenden Zusatz der Ziff. 2 nicht. Man müßte ihn also dessenungeachtet in Abänderung des FrV. auch auf Ziffer 1 anwenden oder aber eine durch nichts gerechtfertigte verschiedene Behandlung der beiden Arten von Schulden zulassen. Es handelt sich somit bei dem die Aussetzung von Geschäften und Verträgen betreffenden Zusatz nicht um eine Bedingung, sondern um die erläuternde Hervorhebung einer Tatsache, die der FrV. als gegeben ansieht.

Das bisher Ausgeführte bezieht sich nur auf Art. 296, also auf die Beziehungen zwischen Franzosen und Deutschen. Doch sind nach Art. 72 auch die Beziehungen zwischen diesen und Elsaß-Lothringern nach Maßgabe des erstgenannten Artikels mit den Unterschieden zu regeln, daß an die Stelle des Tages der Kriegserklärung der Tag des Waffenstillstandes tritt, und daß der Umrechnungskurs ein anderer ist. In Betracht kommen also Schulden, die vor dem 11. November 1918 entstanden waren oder auf Grund früherer Geschäfte nach diesem Tage fällig geworden sind.

Im übrigen gilt alles bisher gesagte auch hier. Es kann daher die Tatsache, daß das Deutsche Reich vor dem 11. September 1919 die unmittelbare Regelung der in den Art. 296 und 72 genannten Schulden nicht untersagt hatte, die vom FrV. festgesetzte Haftung der Staaten nicht beeinflussen. Die deutsche Gesetzgebung kann im Innern für die Beziehungen des Reiches zu seinen Staatsangehörigen von Bedeutung sein, wenn in deren Verhältnis Gültigkeit oder Ungültigkeit in Frage steht; sie ist dagegen bedeutungslos für die Beziehungen der Mächte untereinander. Würde man dagegen dem Beklagten folgen, so könnte es Fälle geben, in denen die Landesgesetzgebung des einen Staates die unmittelbare Regelung als wirksam zuläßt, während die Gesetzgebung des anderen Staates sie für nichtig erklärt und wieder andere Verpflichtungen auf Grund beider Gesetzgebungen durch das Ausgleichsverfahren gehen müßten.

Daß die rückwirkende Kraft des Ausgleichsverfahrens Unzuträglichkeiten herbeiführen könnte, ist den Unterhändlern des FrV. nicht entgangen. Die deutsche Abordnung hat in ihren Bemerkungen vom 29. Mai 1919 hervorgehoben, daß die zurückdatierte Abtretung von Elsaß-Lothringen für alle Fälle, in denen es auf die Zugehörigkeit des Landes und die Angehörigkeit seiner Einwohner ankomme, die Wirkung haben müsse, daß die juristischen Angelegenheiten der Zwischenzeit nachträglich würden abgeändert werden müssen. Weiter hat die Abordnung im Anhang I ihrer juristischen Fragen bei Stellungnahme zu Art. 72 hervorgehoben, daß bezüglich des Wirtschaftskrieges Elsaß-Lothringen nachträglich mit rückwirkender Kraft als Feind Deutschlands für eine Zeit angesehen werde, in der es unzweifelhaft noch zum Deutschen Reiche gehörte. Hierauf ist der Abordnung geantwortet worden, daß mit der Okkupation und dem Waffenstillstande tatsächlich und rechtlich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern aufgehoben waren. Diese Antwort läßt keinen Zweifel darüber zu, von welchem Zeitpunkte ab die Verfasser des FrV. die Aussetzung der Beziehungen angenommen haben.

Bücherbesprechungen.

Dr. Arwed Koch. Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung. Verlag Gustav Fischer. Jena 1922. 122 Seiten.

Von zwei Gesichtspunkten aus ist vorliegendes Buch aktuell: Einmal, weil die Banken in der Unsicherheit der Zeit sich nach geeigneter Deckung für ihre Kredite umsehen und hierbei die Deckung durch Waren eine wichtige Rolle spielt; andererseits aber auch, weil Produktion und Warenhandel immer weniger in der Lage sind, den Warenumschlag mit eigenen Mitteln durchzuführen und daher Gesuche um Finanzierung von Warengeschäften in erhöhtem Maße an die Banken herantreten. Aber nicht nur das Ausmaß der Warenfinanzierung hat sich bei den Banken gegenüber früheren Zeiten geändert, sondern auch die Art der Kreditgebarung. Alte Formen verschwinden; neue treten in den Vordergrund. Es sei nur an die Ausgestaltung des Akkreditivs und den Veredelungskredit erinnert. Den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen müssen sich Rechtslehre und Rechtsprechung anpassen. Noch ist vieles im Fluß, hat sich noch nicht zu fester Gewohnheit und zu festem Rechtssatz verdichtet. Desto notwendiger ist für den Praktiker genaue Kenntnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Warenkreditgeschäfts und aller dabei möglichen Variationen in Handhabung und Sicherung. Nirgends mehr als auf diesem Gebiet vermag lediglich souveräne Beherrschung der Materie die für jede Geschäftsführung notwendige Handlungsfreiheit und Sicherheit zu gewähren, das Risiko eines vorliegenden Geschäfts richtig abzuschätzen, aber auch unnötige Aengstlichkeit zu vermeiden.

Von diesem Gesichtspunkt aus wird vorliegendes Buch nicht nur für den Theoretiker, sondern auch für den Praktiker, insbesondere Bankfachmann und Bankjuristen von Wert sein. Es gibt einen Ueberblick über das Gebiet des Warenkreditgeschäfts der Banken und der Sicherungsmöglichkeiten hierbei und untersucht in wissenschaftlicher Weise die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen. Zahlreiche Zweifelsfragen werden berührt. Im allgemeinen wird man zustimmen können, über manches abweichender Meinung sein. Immerhin ist die noch spärliche Literatur des vorliegenden Gebiets um eine wertvolle Arbeit bereichert.

Der erste Teil des Buchs (Seite 1—28) handelt vom Warenkredit der Banken und gibt eine wirtschaftliche und juristische Definition und Einteilung des Kredits im allgemeinen und des Warenkredits im besonderen. Unter letzterem wird die Darleihung von Geld gegen Sicherstellung durch Waren verstanden. Der Verfasser prüft, ob für Warenkredite die Aktienbanken oder Privatbanken die geeigneten Träger seien und wägt die Vorteile und Nachteile beider ab. Er glaubt feststellen zu können, daß der Warenkredit bei den

Aktienbanken — außer gegenüber ersten Firmen — nur zurückhaltend gepflegt werde. Bei der Frage der wirtschaftlichen Bedeutung des Warenkredits werden die Gefahren einer Kreditüberspannung geschildert, die zur Krise führen können. In den wirtschaftlichen Vorgängen der Jahre 1920/21 sieht der Verfasser zwar eine Kreditüberspannung, aber keine Krise.

Der zweite Teil (Seite 29 bis 85) gibt zunächst eine Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen des Warenkredits und dessen Sicherungen, insbesondere der gesetzlichen Vorschriften über Darlehen, Pfand, Zurückbehaltungsrecht, Sicherungsübereignung, und würdigt die rechtliche Bedeutung der Geschäftsbedingungen der Banken und des speziellen Kreditvertrags. Bei der Besprechung der Kreditsicherung im einzelnen unterscheidet Koch die Geschäftsbetriebskredite, die dem Betrieb des Unternehmens als Ganzen dienen, und die Bevorschussung einzelner Warentransporte. Die Sicherung durch Warentransporte wird jedoch in der Praxis häufig auch den Zwecken des Betriebskredits dienen; deshalb beschränkt sich der Verfasser wohl bei den Betriebskrediten auf die Besprechung der Sicherung durch Warenläger. Mit überzeugenden Gründen tritt er hier für die Sicherungsübereignung ein. Je mehr der Gedanke der fiduziarischen Eigentumsübertragung in der praktischen Handhabung Boden gewinnt, desto mehr wird auch die Rechtsprechung diesem modernen Rechtsinstitut ihre Anerkennung nicht versagen. So wird eine gesetzliche Regelung unnötig. Vom praktischen Standpunkt bestechend, wenn auch rechtlich zweifelhaft erscheint es allerdings, wenn Koch die Sicherungsübereignung als solche als ein Verhältnis gemäß § 868 BGB. bezeichnet, dessen Vereinbarung zum Zwecke der Uebereignung die Uebergabe ersetze. Bei Warenlägern mit wechselndem Bestand tritt der Verfasser dafür ein, daß auch die an Stelle der veräußerten Waren tretenden neuen Waren ohne weiteres auf Grund der ursprünglichen Vereinbarung ins Eigentum des Sicherungsnehmers fallen, wenngleich die Begründung (Seite 69) — doppelt bedingter Eigentumserwerb, aufschiebend vom Standpunkt des Sicherungsgebers und auflösend vom Standpunkt des Sicherungsnehmers — nicht überzeugend ist. Den Ausführungen des Verfassers über die Sicherung des Kredits durch rollende Ware kann man in jeder Beziehung beipflichten. Sie decken sich mit dem von mir schon früher (Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 53, S. 305 ff.) vertretenen Gedanken: Im Zweifel ist nicht die schwerfällige und meist unmögliche Verpfändung, sondern die mehr zweckentsprechende Sicherungsübereignung als gewollt und geschehen anzusehen.

In mehreren Anhängen zu seiner Arbeit gibt dann Koch Schilderungen des Akkreditivs (Anhang a), der Kreditsicherung bei Mais-Bezugsscheinen der staatlichen Bezugsvereinigung und bei Versteigerungsgesellschaften nach amerikanischem Muster (Anhang b), schließlich der Finanzierung von Ex- und Importgeschäften (Anhang c) sowie der Warenveredelungskredite (Anhang d). Der Grund für diese Gliederung ist nicht recht einzusehen, insbesondere die Trennung von Akkreditiv und Remboursgeschäft und die Verweisung der Kreditsicherung durch schwimmende Ware (Konnossement) in dem Anhang der Arbeit. Auch hier tritt Koch mit Recht dafür ein, in der Konnossementsübergabe an die Bank im Zweifel nicht lediglich eine Verpfändung, sondern eine fiduziarische Eigentumsübertragung zu sehen. Vielleicht würde es zweckmäßig sein, einen dahingehenden Willen der Parteien für alle Fälle der Uebergabe von Dokumenten als Sicherheit für gewährte Kredite in den Geschäftsbedingungen bzw. in den Dokumenten-Regulativen der Banken zum Ausdruck zu bringen. Nicht behandelt wird vom Verfasser die Vinkulation, jener zwar jetzt selten angewandte, aber bei sachverständiger Benutzung mitunter außerordentlich praktische Rechtsbehelf.

Auf einen mir zweifelhaft erscheinenden Punkt möchte ich noch hinweisen: Koch spricht (Seite 81 und 84) davon, daß der Erwerber einer Sache, die der Bank übereignet, aber im Besitz des Sicherungsgebers geblieben ist, nach § 932 Abs. 2 BGB. gutgläubig Eigentum erwirbt, auch wenn er vom Sicherungseigentum der Bank Kenntnis hat. Der gutgläubige Erwerb wird jedoch m. E. eher auf Grund von § 366 HGB. eintreten, wonach guter Glaube an die Verfügungsberechtigung genügt. Wenn jedoch der Dritte weiß oder wissen muß, daß der Sicherungsgeber infolge der Sicherungsübereignung nicht selbst über die Ware verfügen darf, so halte ich im Gegensatz zu Koch einen gutgläubigen Erwerb für ausgeschlossen.

Der Darstellung des Akkreditivs kann im allgemeinen zugestimmt werden, nur scheint es mir nicht richtig, bei widerruflichen Akkreditiven einen Widerruf der Bank nicht mehr zuzulassen, wenn die Waren, über welche die Dokumente zu lauten haben, ordnungsmäßig zum Versand gebracht worden sind. Man muß vielmehr die Bank dem Begünstigten gegenüber auch noch so lange zum Widerruf für berechtigt halten, bis ihr die Dokumente präsentiert werden. Ebenso bedenklich erscheint die Ansicht Kochs, daß bei nicht bestätigten Akkreditiven die Bank die Honorierung der ordnungsmäßigen Dokumente nicht verweigern kann, sofern das Akkreditiv nicht rechtzeitig zurückgezogen worden und soweit ein erforderliches Guthaben des Anweisenden vorhanden ist. Diese Ansicht wäre dann richtig, wenn sie sich nur auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller des Akkreditivs und der Bank bezieht, nicht aber auf das Verhältnis der Bank zum Begünstigten. Bei nicht bestätigten Akkreditiven hat der Begünstigte keinen Anspruch gegen die Bank, da es an einer Rechtsbeziehung zu ihr fehlt. Dieser auch im übrigen von Koch hervorgehobene Grundsatz duldet keine Durchbrechungen.

Ich habe einzelne Punkte hervorgehoben, in denen man mit dem Verfasser verschiedener Meinung sein kann. Dies mindert aber nicht den Wert der Arbeit als willkommenen Beitrag zur wissenschaftlichen Durchdringung der behandelten Materie. Dr. Alfred Jacoby, Rechtsanwalt, Berlin.

Levy, Prof. Dr. Hermann: „Die englische Wirtschaft". Leipzig-Berlin 1922. (Handbuch der englisch-amerikanischen Kultur, herausgegeben von Wilhelm Dibelius.)

Gegenüber dieser für weitere Kreise bestimmten Darstellung muß der strengere Maßstab des reinen Fachmannes zurücktreten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint sie im ganzen durchaus geeignet, ihre Aufgabe zu erfüllen. Sie erweckt einen günstigeren Eindruck als manche anderen Aeußerungen des Verfassers, in denen er sich auf Gebiete begeben hat, die ihm nicht liegen. Allerdings hat er diese Gefahr wieder nicht ganz vermieden, da er seinem gut unterrichtenden Ueberblick über die jüngst Vergangenheit einige historische Bemerkungen vorangeschickt hat, die Widerspruch hervorrufen müssen. Er läßt im 17. Jahrhundert unvorbereitet den englischen Homo oeconomicus entstehen, und zwar auf Grund religiöser Strömungen, „wie heute durch die geschichtliche Sozialwissenschaft einwandsfrei erwiesen ist". Dabei heißt es einige Zeilen weiter, daß das englische Volk „von jeher" (also doch auch vor dem 17. Jahrh.) in seinem weltlichen Handeln durch religiöses Denken beeinflußt worden ist. Auch dem ungünstigen Urteil Regers über die wirtschaftliche Entwicklung im Ausgang des 16. Jahrhunderts wird man heute nicht mehr zustimmen. Auf diese geschichtliche Einleitung würden wir verzichten und lieber manche Gegenwartsfragen eingehender behandelt sehen, z. B. die Eigenart des englischen Bankwesens gegenüber dem festländischen, oder die politisch und wirtschaftlich so bedeutsame irische Agrarreform.

Ein Uebelstand muß besonders gerügt werden: die unzulänglichen Literaturangaben. Gerade ein Buch, das nicht für den Fachmann bestimmt ist, muß hierin erhöhte Sorgfalt zeigen. Deshalb durften nicht S. 33 nur die veralteten Angaben von Porter und Prothero erwähnt werden, grobe Druckfehler wie S. 110 mußten beseitigt werden. Die Angaben sind vielfach bibliographisch ungenau, während ein Buch wie Bries Imperalistische Strömungen in diesem Handbuch Berücksichtigung verdient hätte.

Georg Brodnitz, Halle a. S.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die nachstehenden Gewerkschaften bringen an die zum 1. Mai 1922 eingetragenen Gewerken die beigesetzten Ausbeuten zur Verteilung:

Gute Hoffnung	400,—	M. pro Kux
Vesta	700,—	„ „ „
Michel	1000,—	„ „ „
Leonhard	1200,—	„ „ „

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sine der Börsengebräuche die sämtlichen vorgenannten Ausbeuten als unregelmäßig erklärt und deren Fälligkeitstag auf den 6. Mai 1922 festgesetzt. Die nach diesem Tage getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeuten.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 1. Juni 1922. Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Handel und Industrie zur Zwangsanleihe.

Die unterzeichneten Verbände haben zum Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsanleihe folgende grundsätzliche Erklärung abgegeben:

1. Seit dem Abschluß der Verhandlungen über das Steuerkompromiß haben sich die Verhältnisse, unter denen es vereinbart wurde, wesentlich verschlechtert; eine katastrophale Erhöhung aller Betriebskosten hat die finanziellen Kräfte der Unternehmungen aufs erheblichste geschwächt, aus Bankguthaben sind in weitem Umfang Bankschulden geworden. Auch finanziell noch leistungsfähige Unternehmungen würden den Ansprüchen der Zwangsanleihe und den gleichzeitigen außerordentlichen sonstigen Belastungen nicht mehr gewachsen sein. Hierzu kommt, daß es infolge der unzureichenden Steuergesetzgebung den gewerblichen Unternehmungen nicht möglich war, für die Erhaltung und Erneuerung des Betriebskapitals auch nur annähernd Vorsorge zu treffen. Wenn trotz alledem an dem einmal gefaßten Kompromißbeschluß festgehalten wird, so ist jedenfalls zu fordern, daß der bedrohten deutschen Wirtschaft, die ohnehin schweren Zeiten der Absatzstockung entgegengeht, jede nur irgendwie durchführbare Erleichterung zuteil wird.

2. Völlig untragbar für die Wirtschaft ist die Aufbringung der Anleihe zu einem einzigen Zeitpunkt. Bei den ungeheuren Summen, um die es sich handelt, sind schwere Störungen sowohl bei den kreditsuchenden Betrieben als auch bei den Kreditinstituten zu gewärtigen. Eine Verteilung auf mehrere Termine ist unerläßlich.

3. Auf die Erhaltung des Betriebsvermögens ist in weiterem Umfange als bisher Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die Zahlungsfähigkeit der kleineren und mittleren Zeichnungspflichtigen. Die vorgesehenen Härte- und Stundungsbestimmungen sind unzureichend. Die Belastung der juristischen gegenüber den physischen Personen muß nach den Grundsätzen der bisherigen Steuergesetzgebung, insbesondere des Vermögenssteuergesetzes, abgestuft werden, um Doppelbesteuerung zu vermeiden.

4. Die Anleihe muß im Interesse der Kursgestaltung wesentlich besser, als im Entwurf vorgesehen, ausgestaltet werden, insbesondere hinsichtlich der Verzinsung nach Ablauf der drei zinsfreien Jahre. Das durch die schlechte Verwertbarkeit und die dreijährige Unverzinslichkeit den Zeichnern neben anderem auferlegte beträchtliche Opfer darf nicht durch eine mangelhafte Ausstattung der Anleihe verschärft werden. Eine 5%ige Verzinsung vom Beginn des vierten Jahres an, sowie ferner die Annahme zum Nennwert auf die Erbschaftssteuer und andere geeignete Steuern zu einem bestimmten Bruchteil sind das mindeste, was gefordert werden muß.

5. Festzulegen ist ferner eine angemessene Beleihbarkeit der Anleihe durch die Darlehnskassen. Nur auf diesem Wege kann die völlige Entwertung der Anleihe, die gleichzeitige Erschütterung der Kurse aller sonstigen Reichsanleihen sowie eine verhängnisvolle Kreditnot gerade der mittleren und kleineren Unternehmer verhütet werden.

6. Ueber die Bewertungsgrundsätze, insbesondere über die Feststellung des Dauerwerts der Vermögensgegenstände, muß vor Verabschiedung des Gesetzes Klarheit geschaffen werden.

7. Im Interesse der gutgläubigen Zeichnungspflichtigen ist mit aller Entschiedenheit im Einklang mit den Beschlüssen des Reichsrats und Reichswirtschaftsrats die vom Entwurf vorgesehene Abgabe für die unrichtige Einschätzung eines künftigen Vermögens abzulehnen. Die Voreinschätzung ist für den Kaufmann eine völlige Unmöglichkeit. Die Selbsteinschätzung kann nur den Vermögensstand in einem vergangenen Zeitpunkt zum Gegenstand haben.

8. Den Deutschen, denen ihre ohnehin stark verkürzten Ansprüche auf Liquidationsentschädigungen, Kriegsschadensersatz oder Ausgleichszahlungen in Schuldurkunden des Reichs abgegolten werden sollen, sind diese Schuldurkunden bei der Begleichung des von ihnen gezeichneten Zwangsanleihebetrags zum Nennwert anzurechnen.

Im Hinblick auf seine außerordentliche Tragweite muß der Gesetzentwurf mit den wirtschaftlichen Vertetungen eingehend erörtert werden, wobei weitere Ausführungen

über wichtige, hier nicht erwähnte Einzelfragen vorbehalten bleiben. Vor einer übereilten Verabschiedung ohne sorgfältige Durcharbeitung kann nicht dringend genug gewarnt werden.

Berlin, den 29. Mai 1922.

Centralverband des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes.
Deutscher Industrie- und Handelstag.
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels.
Reichsverband der Deutschen Industrie.
Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels.
Zentralverband des Deutschen Großhandels.

Die deutsche Eisenbahnfrage.

Von Eisenbahndirektionspräsident a. D. v. Schaewen, Cassel-Wilhelmshöhe.

In Nr. 15 des „Bank-Archiv" vom 2. Mai 1922 behandelt Herr Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. v. d. Leyen das für den Reichsverband der Deutschen Industrie über die deutsche Eisenbahnfrage erstattete Gutachten. Exzellenz v. d. Leyen hält die in dem Gutachten gezeigten neuen Wege für ungangbar und kommt zu einer völligen Ablehnung der gemachten Vorschläge. Das Problem, um das es sich bei dem Versuch handelt, die deutschen Eisenbahnen wieder auf eine gesunde Grundlage zu stellen, ist von solcher Bedeutung für unsere gesamte Volkswirtschaft, daß jeder Beitrag, der dazu geleistet wird, nur begrüßt werden kann. Je mehr die Oeffentlichkeit sich mit dieser Frage beschäftigt, desto eher ist zu hoffen, daß sich aus dem Widerstreit der Meinungen allmählich eine klare Auffassung über den Weg durchringt, den wir gehen müssen, um zu einer Gesundung unseres zerrütteten Eisenbahnfinanzwesens zu gelangen. Denn daß die deutschen Steuerzahler täglich 40 Millionen M., vielleicht auch mehr, zu dem Betriebe der Eisenbahnen zuschießen müssen, ist ein Zustand, der auf die Dauer nicht ertragen werden kann.

I.

Das Reichsverkehrsministerium steht bekanntlich auf dem Standpunkt, daß die traurige finanzielle Lage der Reichsbahn eine Folge der Kriegszeit sei und daß man daher mit dem Verlangen nach einer Besserung Geduld haben müsse. Auch Herr v. d. Leyen schließt sich dieser Auffassung an. Er weist auf den starken Aderlaß hin, den die deutschen Eisenbahnen durch die Abgabe von Lokomotiven, Personen- und Güterwagen erlitten haben, auf die Herabwirtschaftung des Oberbaus während des Krieges, auf die überstürzte Einführung des Achtstundentages und auf die schädigenden Wirkungen der Demobilmachungsvorschriften. Er meint, es bedürfe wahrlich keines Sachverstandes, um einzusehen, daß ein derartig zertrümmerter Apparat nicht von heute auf morgen, nicht in ein bis zwei Jahren wieder bis zur völligen Leistungsfähigkeit hergestellt werden kann. Herr v. d. Leyen bemängelt besonders die Statistik des Gutachtens. Er meint, es sei nicht angängig, wie das beispielsweise bei der Wagengestellung geschehen sei, die Ergebnisse der früheren Jahre mit denen der Nachkriegszeit zu vergleichen, weil durch die Abtrennung weiter Gebiete die Grundlagen der Statistik völlig verändert seien. Auch die Darstellung über die Leistungen des Lokomotivparks sei irreführend. Wenn man von Lokomotivleistungen spreche, so könne man nur die Leistungen der im Betriebe befindlichen Lokomotiven vergleichen. Es sei nicht angängig, die Zahl der jeweils vorhandenen Lokomotiven den jeweils geleisteten Lokomotivkilometern gegenüberzustellen, weil dabei der Reparaturstand nicht berücksichtigt werde. Aehnlich verhalte es sich mit der Statistik über das beschäftigte Personal. Das Gutachten rechne gegenüber einem tatsächlichen Personalstande von 1 050 000 Köpfen mit einem Personalbedarf von 747 860 Köpfen, gebe diese Zahl aber selbst wieder durch die Bemerkung preis, daß diese Berechnung auf Schätzung beruhe und daher nur einen bedingten Wert habe. Solche unsicheren Zahlen könnten daher wirklich nicht, wie es in dem Gutachten heiße, beweisen, daß die Eisenbahnverwaltung längst mit dem Abbau des Personals in stärkerem Maße hätte vorgehen müssen.

Ich kann Herrn v. d. Leyen darin beipflichten, daß die statistischen Unterlagen nicht überall genau sind. Herrn v. d. Leyen wird aber bekannt sein, daß die Eisenbahnverwaltung zuverlässigere und vollständigere Unterlagen nicht liefern konnte. Es bleibt also nichts anderes übrig, und genügt schließlich auch für den verfolgten Zweck, an Hand der vorhandenen Zahlen ein ungefähres Bild über die Entwickelung der Reichsbahn und die Ursachen der Verlustwirtschaft zu gewinnen. Auf veränderte Verhältnisse, wie Gebietsabtretungen usw. ist dabei im Gutachten überall hingewiesen worden. Wenn aber Herr v. d. Leyen bei der Wagengestellung auf die große kilometrische Ausdehnung der abgetretenen Strecken hinweist, so übersieht er, daß sich die Wagengestellung nicht nach der Streckenlänge, sondern nach der Verkehrsdichtigkeit, nämlich der Stärke des Versandes, richtet. Mir stehen leider die Wagengestellungszahlen für die früheren Eisenbahndirektionsbezirke Saarbrücken, Bromberg, Danzig und Posen, auf die der bei weitem überwiegende Teil der verlorenen Strecken entfällt, nicht zur Verfügung. Soviel ist mir aber als früherem Verkehrsreferenten im Ministerium bekannt, daß die Wagengestellung in diesen Bezirken mit Ausnahme des Saargebiets im Verhältnis zu den übrigen Gebieten des Reichs sehr unbedeutend war. Bei dem überwiegend landwirtschaftlichen Charakter der abgetretenen Gebiete ist das ja auch selbstverständlich. Rüben- und Kartoffelverkehr gaben den Ausschlag; daneben spielte noch der Erzverkehr ab Neufahrwasser eine gewisse Rolle. Auch die Wagengestellung im Saargebiet vermag die Gesamtziffern nicht maßgebend zu beeinflussen. Wer die mitgeteilten Zahlen also zu lesen versteht, kann seine Schlüsse daraus ohne weiteres ziehen.

Nicht verständlich ist mir der Angriff des Herrn v. d. Leyen auf die Statistik des Gutachtens über die Lokomotivleistungen. Ich glaube, daß er den Zweck dieser Statistik gänzlich mißverstanden hat. Sie soll nicht beweisen, daß die Leistungen der im Betriebe befindlichen Lokomotiven zurückgegangen sind, sondern daß an den mangelnden Betriebsleistungen der Eisenbahn nicht die geringe Zahl der vorhandenen Lokomotiven, sondern ihr mangelhafter Zustand die Schuld trägt. Wenn dies schon auf S. 9 des Gutachtens zum Ausdruck gebracht ist, so hätten Herrn v. d. Leyen doch auch die Ausführungen auf S. 13 nicht entgehen können, wo wiederholt ist, daß die geringe Zahl der jeweils betriebsfähigen Lokomotiven infolge ihres schlechten Zustandes und der mangelhaften Leistungen der Werkstätten zur Bedienung des Verkehrs zu gering war.

Daß die Eisenbahnverwaltung zu viel Personal hat, wird von niemand bestritten, auch vom Reichsverkehrsministerium nicht. Nur über den Umfang des überflüssigen Personals gehen die Ansichten auseinander. In dem Gutachten ist rein theoretisch der Umfang des überflüssigen Personals berechnet worden. Daß eine solche Berechnung nur einen bedingten Wert hat, liegt auf der Hand. Wenn sie aber ein Zuviel von etwa 30 v. H. des Istbestandes ergibt, so ist man m. E. — unbeschadet aller sonstigen genaueren Feststellungen — wohl berechtigt, dies als Beweis für eine übermäßige Personalbesetzung anzusehen und daraus im Hinblick auf die trostlose Lage der Eisenbahnfinanzen die Pflicht der Eisenbahn zu früherem Abbau mit Personal zu folgern.

Herrn v. d. Leyen ist darin beizupflichten, daß die Revolution mit ihren Folgeerscheinungen (Demobilmachungsvorschriften, überstürzte Einführung des Achtstundentages usw.) von außerordentlich nachteiligem Einfluß auf die Leistungen der Eisenbahn gewesen ist und noch heute ist. Die Herabwirtschaftung des mechanischen Apparates (Betriebsmittel, Oberbau) spielt demgegenüber eine geringere Rolle. Wesentlich ist die Feststellung, daß die Aufwendungen der Eisenbahn für Beschaffung von Betriebsmitteln und Erneuerung des Oberbaues in den Nachkriegsjahren sich in sehr mäßigen Grenzen halten und zum Teil erheblich hinter den Aufwendungen normaler Jahre zurückbleiben. Daraus folgt, daß es unrichtig ist, wenn der Anschein zu erwecken versucht wird, als ob die

Verlustwirtschaft der Eisenbahn mit übermäßigen Aufwendungen für Instandsetzung des im Kriege herabgewirtschafteten mechanischen Apparates in Zusammenhang stehe. Die Befürchtung ist leider zu begründet, daß die Zurückhaltung, welche sich die Eisenbahnverwaltung bei der Bereitstellung von Mitteln für Beschaffung von Betriebsmitteln und für Erneuerung der baulichen Anlagen auferlegt hat, sehr bedenkliche Folgen für die Zukunft haben kann.

In unserer an Schlagworten reichen Zeit sind auch die Ziele des Gutachtens mit allerhand Schlagworten bekämpft worden. Man spricht nicht allein von „Entstaatlichung" und „Privatisierung", sondern auch von „Verschacherung der Reichsbahn", ihrer „Auslieferung an die Industrie" usw. Nichts ist irreführender als diese Schlagworte. Allen Vorschlägen zur Gesundung der Eisenbahnen ist der Gedanke gemeinsam, daß es darauf ankomme, die Eisenbahnen dem politischen Einfluß zu entziehen, ihre Finanzwirtschaft unabhängig zu gestalten und die Verwaltung mit kaufmänischem Geiste zu durchdringen. Auch die Verhandlungen und Vorschläge der Sozialisierungskommission haben sich in ähnlichen Gedankengängen bewegt. Aus der Tatsache, daß man überall stets auf diese Punkte gekommen ist, kann man wohl folgern, daß hier tatsächlich Mißstände vorliegen, die behoben werden müssen. Daraus ergibt sich die Frage: Kann man überhaupt diese, unter der jetzigen Regierungsform hervorgetretenen, Mißstände beheben, wenn die Eisenbahnen fiskalisches Reichsunternehmen bleiben? — M. E. ist die Frage zu verneinen. Es ist schlechterdings unmöglich, und bedeutet die Quadratur des Zirkels, einen Reichsbetrieb, gleichviel welche Verwaltungsform man ihm geben mag, dem parlamentarischen Einfluß zu entziehen, seine Finanzwirtschaft unabhängig zu gestalten und ihn nach rein kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Alles, was nach der Richtung ohne Veränderung des Besitzstandes der deutschen Eisenbahnen geschehen kann, muß Stückwerk bleiben und kann niemals das Uebel an der Wurzel treffen. Aus dieser Erwägung ist der Gedanke entstanden, die Eisenbahnen in anderer Form dem Volke zu erhalten. Das Gutachten will den dem parlamentarischen Einfluß unterliegenden Reichsfiskus ersetzen durch die Gesamtheit der Berufsstände. Die Berufsstände sollen die Hauptträger des in Form einer Aktiengesellschaft zu führenden Unternehmens werden. Man würde damit alle drei Ziele: Entpolitisierung, Entbürokratisierung und Loslösung der Eisenbahnen vom Etat erreichen, ohne die Eisenbahnen rein kapitalistischen Interessen auszuliefern. Wenn hier von parlamentarischem Einfluß die Rede ist, so ist dabei weniger an den unmittelbaren Einfluß des Parlaments gedacht als an die Einwirkung der Politik auf die Verwaltung durch die Tatsache, daß der Reichsverkehrsminister Mitglied des Kabinetts und politischer Minister ist und wohl auch bleiben muß, solange die Eisenbahnen als Reichsbetrieb geführt werden. Der Gedanke des Gutachtens ist also der, die Eisenbahnen dem Einfluß des gesamten Volkes zu erhalten und nur eine andere Vertretung für die Volksgemeinschaft zu finden.

Was macht nun Herr v. d. Leyen daraus? Er schreibt am Schlusse seiner Betrachtungen, daß das Gutachten den gesamten nationalen und internationalen Verkehr einer privaten Monopolgesellschaft übertragen wolle, die das Unternehmen nach ihrem Ermessen leiten solle. Handel und Verkehr, Landwirtschaft und Industrie sollen ihr unterworfen, von den von ihr beliebten Maßregeln abhängig werden, die mächtige Gesellschaft solle im Verkehr nach freier Willkür schalten und walten können. Daß ein solcher Zustand den berechtigten Forderungen des heutigen wirtschaftlichen Lebens nicht entspreche, wer wolle das leugnen? Und dann frage man sich unwillkürlich: Qui bono? Da finde er keine andere Antwort, als daß es die Großindustrie sei, in deren Interesse die in dem Gutachten vorgeschlagene Neuordnung sein würde. Ihr würden bei Beherrschung eines so riesigen Unternehmens, wie es die deutschen Eisenbahnen seien, mittelbar und unmittelbar ungemessene Gewinnste zufallen, die mit den der Allgemeinheit zugedachten Vorteilen in gar keinem Verhältnis ständen.

Wenn Herr v. d. Leyen Sicherungen gegen das Ueberwiegen des Einflusses bestimmter Berufsgruppen in der gemeinwirtschaftlichen Gesellschaft gewünscht hätte, wäre das verständlich. Wie er aber aus dem Gutachten zu den von ihm gezogenen Schlußfolgerungen gelangen kann, dafür fehlt mir die Erklärung. Anscheinend denkt er sich den Vorstand der Gesellschaft als ein unter industriellen Einfluß stehendes Kollegium, das der Einwirkung der Gesellschaftsträger nicht unterliegt, denn er spricht an anderer Stelle von der Einflußlosigkeit der Generalversammlung. Herr v. d. Leyen übersieht dabei aber vollständig die Bedeutung des Aufsichtsrates. Im Aufsichtsrat, in dem selbstverständlich alle Berufsgruppen vertreten sein müssen, werden die allgemeinen Richtlinien der Verkehrspolitik festgelegt. Dort werden auch etwaige Interessengegensätze zwischen den Berufsgruppen ausgetragen werden müssen. Der Vorstand ist an die gegebenen Richtlinien gebunden. Befolgt er sie nicht, so ist er die längste Zeit Vorstand gewesen. Aus diesem Grunde ist es selbstverständlich auch nicht denkbar, daß einem Wirtschaftsgebiet oder einer Industrie willkürlich von dem Vorstand erheblich niedrigere Tarife gewährt werden als einer andern, im Wettbewerb stehenden. Zum Ausgleich solcher Interessengegensätze ist, wie gesagt, der Aufsichtsrat da. Ueberdies hat Herr v. d. Leyen anscheinend übersehen, daß nach den von ihm als „Kautschukbestimmungen" bezeichneten Vorschlägen auf S. 32 des Gutachtens Tariferhöhungen, die einzelne Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete im Vergleich zu andern unverhältnismäßig belasten, der Anfechtung unterliegen sollen. Auch was Herr v. d. Leyen von dem zu befürchtenden Refaktienunwesen und dem Wettbewerb der Generaldirektionen sagt, ist nur aus der Verkennung des Gesamtaufbaues der Gesellschaft zu erklären. Anscheinend spricht hier bei Herrn v. d. Leyen die Erinnerung an das frühere Privatbahnsystem mit. Er vergißt aber dabei, daß es sich bei den Privateisenbahnen um einzelne, völlig selbständige Unternehmen handelte, deren Linien untereinander in Wettbewerb standen. Was dem einen Unternehmen an Verkehr verlorenging, kam dem andern zugute. Das Gutachten dagegen geht davon aus, daß das ganze Unternehmen in eine Hand kommt. Ob der Verkehr auf der einen oder andern Linie gefahren wird, ist, gleichviel zu welchem Bezirk diese gehört, für das Gesamtunternehmen gleichgültig. Das Gesamtunternehmen hat ein sehr dringendes Interesse daran, Unnatürlichkeiten in der Verkehrsleitung, weil sie unwirtschaftlich sind, zu vermeiden. Wenn sich wirklich Wettbewerbsbestrebungen in dem gedachten Sinne zeigen sollten, so hat es überdies die Verwaltung des Unternehmens jederzeit in der Hand, ihnen durch eine Aenderung der Bezirksabgrenzung einen Riegel vorzuschieben. Wenn Herr v. d. Leyen meint, daß der Vorstand nicht imstande sei, solchen Bestrebungen zu begegnen, so möchte ich fragen, wozu der Vorstand denn eigentlich überhaupt da ist. Bei großen Konzernen der Privatindustrie hat man den Grundsatz der Dezentralisierung im Sinne des Gutachtens lange mit gutem Erfolge durchgeführt. Auch dort treten natürlich Gegensätze zwischen den einzelnen Abteilungen des Konzerns auf. Diese werden dann im Vorstand ausgeglichen, und zwar so, wie es der Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens am besten entspricht.

Die Organisation, die das Unternehmen nach dem Gutachten erhalten soll, findet gleichfalls nicht den Beifall des Herrn v. d. Leyen. Aus der Tatsache, daß die Hauptverwaltung in vier Abteilungen, nämlich für Wirtschaftsfragen, Betrieb, Werkstätten- und Finanzwesen zerlegt werden soll und aus der Aufzählung ihrer Befugnisse folgert Herr v. d. Leyen, daß ein solcher Kopf gar nicht klein sein kann. Ich glaube, daß eine solche Beweisführung recht wenig überzeugend ist. Bei einer Organisation kommt es nicht auf die geschriebenen Bestimmungen an, sondern auf den Geist, in dem sie gehandhabt wird. Der bürokratische staatliche Verwaltungsapparat wird immer zur Zentralisation neigen, das hängt mit der verhältnismäßig geringen persönlichen Verantwortlichkeit des einzelnen, auf Lebenszeit angestellten Beamten zusammen. Anders liegt es bei einem nach privatwirtschaftlichen

Grundsätzen geleiteten Betriebe. Hier muß die Persönlichkeit, die sich in andere Geschäfte mischt, auch die Verantwortung für die getroffenen Maßnahmen vor der Gesellschaft übernehmen. Die Neigung dazu ist naturgemäß gering. Darin liegt schon ohne weiteres eine Gewähr gegen übermäßige Zentralisationsbestrebungen. Sie finden überdies ein Korrektiv in der finanziellen Belastung, die eine starke Zentralverwaltung erfordern würde. Ein nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geleitetes Unternehmen kann niemals dulden, daß für die Verwaltung, also für einen unproduktiven Zweck, größere Aufwendungen gemacht werden, als unbedingt notwendig sind. Die von Herrn v. d. Leyen geäußerten Befürchtungen wegen zu starker Zentralisation der Gesellschaft stehen auch im Widerspruch zu seinen Ausführungen über die große Selbständigkeit der Generaldirektionen. Wenn Herr v. d. Leyen übrigens bemängelt, daß das Gutachten nichts über die Zahl der Generaldirektionen sage, so hat er — wenigstens an dieser Stelle — das Gutachten wirklich nicht gelesen. Ich verweise ihn auf S. 28 des Gutachtens, wo im dritten Absatz von unten die Zahl der Generaldirektionen auf ungefähr acht angegeben ist.

Zum Schluß noch ein Wort über die finanzielle Auseinandersetzung der Gesellschaft mit dem Reich und den Ländern. Da die Verhandlungen zwischen dem Reich und den Ländern bei der Uebernahme der Eisenbahnen auf das Reich gezeigt haben, daß es außerordentlich schwierig ist, einen einwandfreien Kaufpreis zu finden, schlägt das Gutachten vor, daß die Gesellschaft dem Reich die gesamten Schulden abnehmen und, für den Fall, daß die Eisenbahnen wieder ertragsfähig werden sollten, den Gewinn mit Reich und Eisenbahnländern nach folgendem Grundsatz teilen soll. Die Gesellschafter als Risikoträger sollen im Falle eines Gewinnes nur eine mäßige Kapitalverzinsung von 6 v. H. erhalten, während jeder höhere Gewinn zur Hälfte den Gesellschaftern, zur Hälfte dem Reich und den Eisenbahnländern zufallen soll. Das Reich ist demnach also in doppelter Weise am Gewinn beteiligt, einmal als Anteilseigner, das andere Mal, ohne Rücksicht auf den Besitz von Anteilen, als früherer Eigentümer der Eisenbahnen. Natürlich würde es nicht angängig sein, den Kaufpreis — wenn man von einem solchen bei diesem Vorgang überhaupt sprechen will — auf die Höhe der Schulden zu begrenzen, wenn nicht gleichzeitig ein Ausgleich durch die Gewinnbeteiligung in Höhe der Hälfte des Uebergewinns gewährt werden würde. Beide Leistungen stehen in untrennbarem Zusammenhang miteinander. Herrn v. d. Leyen ist dieser Zusammenhang aber entgangen, denn er sagt im Schlußabsatz: „Das Reich soll seine Eisenbahnen für einen Spottpreis verkaufen, es soll sich aller wirklich wertvollen Hoheitsrechte begeben — und das bißchen Aufsicht, das ihm verbleiben soll, ist wirklich nicht der Rede wert. Der Preis dafür ist die — zweifellos erwünschte — Befreiung von einem Teil seiner Schulden und die Aussicht auf einen Gewinnanteil an den Aktien, die das Reich von dem Anlagekapital der Gesellschaft übernommen und natürlich bezahlt hat." Also kein Wort von der Beteiligung des Reichs an den Uebergewinnen der Gesellschaft.

Wenn Herr v. d. Leyen an anderer Stelle meint, daß die Zinszahlungs- und Tilgungsverpflichtungen der Gesellschaft wesentlich geringer sein würden, als die der Reichsbahn, so ist das gleichfalls nicht zu verstehen. Das Gutachten schlägt Schuldübernahme durch die Gesellschaft vor. Selbstverständlich tritt dadurch der neue Schuldner in alle Verpflichtungen des alten Schuldners ein. Wie die Schuldübernahme dem neuen Schuldner Erleichterungen bringen soll, vermag ich nicht zu erkennen.

Ich glaube im vorstehenden dargelegt zu haben, daß Herr v. d. Leyen bei der Beurteilung des Gutachtens in ganz grundsätzlichen Punkten von falschen Voraussetzungen ausgeht. Sollten diese Ausführungen dazu beitragen, die für unser gesamtes Wirtschaftsleben hochbedeutsame Eisenbahnfrage zu klären und ihrer Lösung näherzubringen, so ist ihr Zweck erreicht.

Die Währungsfrage in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien[1].

Von Wirklichem Geheimen Rat Prof. Dr. **H. Göppert**, Bonn.

Kaum eine von den Einzelbestimmungen der Genfer Entscheidung hat zunächst in Deutschland eine solche Erregung verursacht wie die Worte:

Pendant une période qui ne dépassera pas quinze ans le mark allemand restera la seule unité monétaire légale dans le territoire plébiscité.

Es hat dies im Auslande eine gewisse Ueberraschung hervorgerufen. Von ihren Verfassern war diese Bestimmung jedenfalls nicht als eine Belastung Deutschlands aufgefaßt worden. In der Récommandation, mit der der Völkerbundsrat seine in die Genfer Entscheidung aufgenommenen Vorschläge dem Obersten Rat vorlegte, wird die Bestimmung mit den einfachen Worten gerechtfertigt:

Éviter les troubles économiques que provoquerait la substitution immédiate du mark polonais au mark allemand comme seule monnaie légale dans le territoire attribué à la Pologne.

Es handelte sich um eine Auflage, die Polen im Interesse der Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in der ihm zugesprochenen Zone gemacht wurde und um so unbedenklicher gemacht werden konnte, als Polen bereits die vorläufige Beibehaltung der deutschen Währung in Aussicht genommen hatte und Deutschland auch ohne die Genfer Entscheidung kein Recht gehabt haben würde, die Beibehaltung zu verhindern. Wie sich Polen die deutsche Mark beschaffen wollte, das war nach der Entscheidung seine Sache. Aus der Tatsache, daß Polen sich nunmehr Deutschland gegenüber zur einstweiligen Beibehaltung der deutschen Währung verpflichten sollte, ließ sich höchstens folgern, daß Deutschland von allen Maßnahmen absehen müßte, die Polen die Erfüllung seiner Verpflichtung erschweren. Daß Deutschland aber etwa in irgendeiner Form die erforderlichen Markbeträge zur Verfügung stellen müßte, ließ sich schlechterdings nicht entnehmen. Wohl aber bedeutete diese Bestimmung zu Gunsten Deutschlands, daß Polen die Möglichkeit genommen wurde, in Oberschlesien einen ähnlichen dreisten Raubzug gegen die deutschen Gläubiger zu unternehmen, wie es ihn in Posen durch das Gesetz vom 20. November 1919[2] ausgeführt hat, als es die polnische Mark als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel einführte, jede Zahlung in deutscher Mark verbot und die Zwangsparität zwischen deutscher und polnischer Mark anordnete[2].

Ob im übrigen die Beibehaltung der Reichsmark in der polnischen Zone für Deutschland erwünscht oder unerwünscht ist, darüber läßt sich streiten. Bestimmten Vorteilen stehen mögliche, vielleicht größere Nachteile gegenüber. Im ganzen und großen wird man sagen dürfen, daß Deutschland an der Beibehaltung der deutschen Währung in der polnischen Zone kein bestimmtes Interesse mehr hat, wenn die Gläubiger von in deutscher Mark begründeten Forderungen gegen Schädigung durch einen Währungswechsel sichergestellt sind.

Anders freilich hätte es sich verhalten, wenn die Genfer Entscheidung Deutschland zur Bereitstellung des oberschlesischen Zahlungsmittelbedarfs hätte nötigen wollen, das war aber auch nicht einmal angedeutet. Ebensowenig war zu entnehmen, daß die in der polnischen Zone, in Kattowitz und Königshütte zur Zeit bestehenden Reichsbankanstalten dort weiter zu betreiben seien. Auch über das Interesse der Reichsbank, in der polnischen Zone, so lange dort die Reichsmark die gesetzliche Währung ist, tätig zu bleiben, könnte man streiten, freilich nur unter der Voraussetzung, daß sie in ihrem

[1]) S. den Artikel desselben Verf. „Industrie und Liquidationsrecht im deutsch-polnischen Abkommen". Nr. 15 dieser Zeitschrift vom 2. Mai 1922 S. 253.

[2]) Ueber dieses Gesetz s. Rukser, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen. S. 64 ff.

Geschäftsbetrieb frei von jedem Einfluß des polnischen Staats bleibt und vor allem nicht dessen Kreditbedürfnis zu dienen hat. Andernfalls freilich erhielte die Frage, wie in dieser Zeitschrift nicht näher dargelegt zu werden braucht, ein überaus ernstes Gesicht. Unter diesem Gesichtspunkt ist sie aber alsbald in der deutschen Oeffentlichkeit behandelt worden und daher rührte auch die anfängliche Erregung.

Von der deutschen Delegation wurde bei den Verhandlungen selbstverständlich die oben dargelegte, Deutschland günstige Auffassung vertreten. Nachdem das Reichsbank-Direktorium sich dahin entschieden hatte, die Reichsbankanstalten in der polnischen Zone einzuziehen, wurde eine Verhandlung über ihr Verbleiben grundsätzlich abgelehnt. Wie nach dem Vorhergegangenen zu erwarten, legte die polnische Delegation die Bestimmung zunächst in dem Sinne aus, die die deutsche Oeffentlichkeit so sehr erregt hatte. Schließlich aber glaubte sie sich damit begnügen zu können, daß die zur Zeit in der polnischen Zone tätigen deutschen Großbanken dort weiter verblieben, so lange die deutsche Mark die gesetzliche Währung ist. In diesem Punkte begegneten sich die deutschen mit den polnischen Interessen unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß den deutschen Banken die freie Betätigung gesichert würde. So ergab sich die Grundlage für eine Verständigung.

Die Bestimmungen finden sich in Teil V des Abkommens „Questions économiques“, Titel III „Finances“. Der Titel zerfällt in 2 Kapitel: „Régime monétaire“ und „Banques“. Aus dem Inhalte sei unter Verzicht auf Einzelheiten das für Deutschland in erster Linie Interessierende hervorgehoben.

Im Kapitel „Banques“ haben die beiden vertragschließenden Staaten das nötige vereinbart, um den Banken die Freiheit des Geschäftsbetriebs zu sichern. Die Bestimmungen beziehen sich einerseits auf die Niederlassungen der Darmstädter Bank, der Deutschen Bank und der Dresdner Bank in der polnischen Zone. Andererseits erstrecken sie sich auf deutscher Seite auf die Niederlassungen zweier Posener Banken, die sich während der Besatzungszeit dort eingefunden haben.

Für eine von der Direction der Discontogesellschaft in Kattowitz zu errichtende Niederlassung sollen dieselben Bestimmungen gelten. Im übrigen haben neue Niederlassungen anderer deutscher Banken in der polnischen Zone und polnischer Banken in der deutschen Zone auf die besonderen Vergünstigungen des Kapitels keinen Anspruch, unterstehen vielmehr den sonst geltenden Gesetzen, insbesondere auch hinsichtlich des Erfordernisses der Genehmigung zum Geschäftsbetrieb für ausländische juristische Personen. Einstweilen gelten bekanntlich in der polnischen Zone die deutschen und preußischen Gesetze weiter. Das Kapitel interessiert daher nur die genannten Banken. Ursprünglich war beabsichtigt, diese Bestimmungen nicht in das auf Grund der Genfer Entscheidung abzuschließende Abkommen, für das nach dem vom Völkerbundsrat bestellten Präsidenten der Name Calonder-Abkommen üblich geworden ist, aufzunehmen, sondern sie ebenso wie die Regelung des Postscheckverkehrs in ein besonderes Nebenabkommen zu verweisen. Sachlich begründet die nach Erzielung einer vollständigen Einigung beliebte Aufnahme in das Calonder-Abkommen keinen Unterschied. Insbesondere wird dadurch eine Einflußnahme des Völkerbundsrats nicht ermöglicht. Die auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bezüglichen Teile des Calonder-Abkommens können jederzeit durch Vereinbarung der beiden Staaten geändert werden. Eine Zuständigkeit der von der Genfer Entscheidung vorgeschriebenen commission mixte ist nach dem Calonder-Abkommen nur insoweit gegeben, als dieses Abkommen sie ausdrücklich vorsieht. Dies ist bezüglich des Kapitel „Banques“ nicht der Fall. Man hat es vielmehr für zweckmäßig gehalten, für Streitigkeiten, welche sich zwischen den beiden Staaten über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels ergeben, eine besondere Schiedsstelle in Gestalt einer für den Einzelfall zu bildenden Commission financière zu schaffen[3]).

Von großer allgemeiner Bedeutung ist dagegen das Kapitel „Régime monétaire“.

Die Genfer Entscheidung schrieb die Weitergeltung der Reichsmark in der polnischen Zone nicht unbedingt für die ganze Dauer des fünfzehnjährigen régime transitoire vor. Abgesehen davon, daß dieses régime transitoire, soweit es das Wirtschaftsleben betrifft, jederzeit durch Vereinbarung der beiden Staaten geändert oder ganz beseitigt werden kann, sollte hier noch das Besondere gelten, daß, falls eine Aenderung des Münzsystems notwendig würde, mangels einer Einigung zwischen den beiden Staaten die Gemischte Kommission den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Reichsmark als gesetzlicher Münzeinheit zu bestimmen hätte. Von dem oben angedeuteten Standpunkt ausgehend, daß Deutschland an und für sich kein besonderes Interesse an der Erhaltung der Reichsmark als gesetzlicher Währung der polnischen Zone hat, ist durch das Calonder-Abkommen an Stelle des Rechtes, die Entscheidung der Gemischten Kommission anzurufen, ein Kündigungsrecht gesetzt worden. Nach Artikel 306 Nr. 2 kann Polen jederzeit durch Veröffentlichung im Monitor Polski, die der deutschen Regierung alsbald mitzuteilen ist, mit mindestens zehnmonatiger Frist zum Ersten eines Monats den Ersatz der deutschen Währung durch die polnische Währung anordnen[4]).

Hiernach ergab sich die Notwendigkeit, einmal für die Zeit vor Eintritt der Währungsänderung und sodann für die Zeit nach dem Eintritt zu sorgen. Für die erste Zeit bezweckt die Vereinbarung, die Beibehaltung der deutschen Markwährung in der polnischen Zone zu erleichtern. Für die spätere Zeit handelt es sich namentlich um den Schutz der Gläubiger gegen Benachteiligung durch den Währungswechsel.

Wie schon gesagt, glaubte Polen die deutsche Währung in seiner Zone nur mit Hilfe der bereits jetzt dort tätigen deutschen Großbanken aufrechterhalten zu können. Es sind daher eingehende Vereinbarungen getroffen, welche deren Verbleiben wenigstens bis zum Währungswechsel sichern. Hierbei geht das Abkommen so weit, die Auflösung der Niederlassungen in Kattowitz ohne Zustimmung der polnischen Regierung nur nach einjähriger Kündigung zuzulassen, so daß Polen gegebenenfalls in der Lage wäre, die deutsche Reichswährung noch vor dem Abzug der Banken außer Geltung zu setzen. Die Bestimmung, der weitgehende Sicherungen der Banken gegen Schäden aus ihrem erzwungenen Verbleiben gegenüberstehen, verliert übrigens dadurch wohl alle Bedenken, daß es ihnen jederzeit freisteht, ihre Zweig-Niederlassungen auf ihre polnisch-oberschlesischen Tochtergesellschaften (Oberschlesische Diskontobank, Oberschlesischer Bankverein, Oberschlesische Bank) zu übertragen. Ueberhaupt darf gesagt werden, daß das Abkommen, das insoweit selbstverständlich in vollem Einvernehmen mit den beteiligten Banken zustande gekommen ist, deren Stellung, soweit es durch vertragsmäßige Abmachungen möglich ist, sichert und damit zugleich nicht nur ihre Interessen wahrt, sondern in ihnen auch der deutschen Wirtschaft starke Außenposten in der polnischen Zone erhält, und so vielleicht noch mehr dem deutschen als dem polnischen Interesse dient.

Im übrigen ergab sich die Notwendigkeit, gewisse Erleichterungen im Kapital- und Wertpapierverkehr zu gewähren, deren Darlegung hier zu weit führen würde.

Solange die deutsche Mark die einzige gesetzliche Währung in der polnischen Zone bleibt, bedarf es keiner besonderen Bestimmungen zum Schutze der Gläubiger von Markforderungen. Dieser ergibt sich aus dem Wesen

---

[3]) Sie besteht aus je einem Vertreter der beiden Staaten, denen, wenn sie sich nicht einigen, ein von ihnen gewählter oder nötigenfalls von dem Schweizer Bundespräsidenten zu benennender Obmann hinzutritt.

[4]) Deutschland kann die in diesem Kapitel von ihm übernommenen Verpflichtungen mit dreijähriger Frist kündigen.

der gesetzlichen Währung. Von größter Bedeutung sind aber die Bestimmungen für den Fall, daß Polen die deutsche Währung vor Ablauf der 15 Jahre aufgekündigt hat. Jede Forderung, die vor dem Inkrafttreten der Währungsänderung begründet ist und für die der Leistungsort[5]) im vormaligen Abstimmungsgebiet, gleichgültig ob deutsche oder polnische Zone liegt, ist trotz der Währungsänderung in deutscher Währung zu erfüllen, sofern der Gläubiger bei Inkrafttreten des Abkommens seinen Wohnsitz (oder Sitz) in Deutschland hatte. Zu Deutschland rechnet die jetzt polnische Zone des Abstimmungsgebiets dann nicht mehr. Hatte der Gläubiger bei Inkrafttreten des Abkommens seinen Wohnsitz nicht in Deutschland, so darf die Forderung in polnischer Währung, aber unter Umrechnung zum Tageskurse, erfüllt werden.

Der Grundsatz, daß unter den angegebenen Voraussetzungen alle Forderungen, die vor dem Inkrafttreten der Währungsänderung begründet sind, wenn sie nach dem Inkrafttreten der polnischen Währung, wann auch immer fällig werden, in deutscher Währung erfüllt werden müssen, erfährt nach zwei Richtungen eine Abschwächung. Einmal kann Polen bestimmen, daß Forderungen, die zwischen der Ankündigung und dem Inkrafttreten der Währungsänderung, also angesichts der bevorstehenden Aenderung begründet sind, auch in polnischer Währung zum Tageskurse erfüllt werden können. Ebenso unbedenklich ist, daß fortlaufende Leistungen, die aus einem in der polnischen Zone zu erfüllenden Dienstvertrage geschuldet werden, gleichfalls in polnischer Währung erfüllt werden dürfen.

Sehr willkommen wird aber manchem deutschen Gläubiger die Bestimmung sein, daß eine bedingte oder befristete Forderung (z. B. eine Hypothek, die erst nach 5 Jahren kündbar wird), aber auch nach dem Inkrafttreten der polnischen Währung in deutscher Währung zu erfüllen ist, von dem Schuldner nach vierteljähriger Aufkündigung, die binnen 5 Jahren nach Inkrafttreten der Währungsänderung erfolgen muß, vorzeitig gezahlt werden darf. Jedoch hat dann der Schuldner einen Jahreszins als Entschädigung zu entrichten. Der Gläubiger kann die Aufkündigung zurückweisen, muß sich dann aber seine künftige Befriedigung in polnischer Währung zum Tageskurs gefallen lassen.

In allen Fällen, in denen der Gläubiger einer in deutscher Währung begründeten Forderung Zahlung in polnischer Währung unter Umrechnung zum Tageskurs annehmen muß, gilt als Tageskurs der Kurs, den die Handelskammer der polnischen Zone täglich nach dem Durchschnitt der Notierungen von Berlin, Danzig, Kattowitz und Warschau zu berechnen und zu veröffentlichen hat. Weicht der Kurs des Tages der Fälligkeit von dem Kurse des Tages des Zahlung ab, so gilt der für den Gläubiger günstigere Kurs.

Die in Posen gemachten Erfahrungen haben schließlich noch Anlaß gegeben, zu vereinbaren, daß ein Moratorium für die polnische Zone nur angeordnet werden darf, wenn es gleichzeitig für ganz Polen Platz greift. Die entsprechende Verpflichtung hat Deutschland für seine Zone übernommen.

Die Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß der Entwurf des gesamten deutsch-polnischen Abkommens den Mitgliedern der deutschen Delegation überlassen blieb und die polnischen Unterhändler sich auf die Kritik und Aenderungswünsche beschränkten. Es ist eine alte Erfahrung, daß mit der Federführung nicht nur Arbeit, sondern auch der maßgebende Einfluß verbunden zu sein pflegt. Auch in diesem Teil des Abkommens hat sich die übernommene Arbeit in dem Inhalt des Abkommens belohnt gemacht.

Die Fassung läßt erkennen, daß sie von deutschen Juristen herrührt, die durch die Schule des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegangen sind. Das bedeutet außerordentliche Konzentration und nicht gerade übermäßig große Gemeinverständlichkeit. Voraussichtlich wird die Praxis manche crux interpretum zutage fördern. Ob die polnischen Gerichte, von denen die überwiegende Menge der Streitigkeiten, bei denen dieser Teil des Abkommens in Frage kommt, zu entscheiden sein werden, den Anforderungen gewachsen sind, braucht uns glücklicherweise keine Sorge zu machen. Nach Artikel 582 kann, wenn in einem Rechtsstreit das Urteil von der Auslegung einer Bestimmung des Abkommens abhängig ist, jede Partei verlangen, daß die Frage dem Gemischten Schiedsgericht für Oberschlesien in Beuthen zur maßgeblichen Entscheidung vorgelegt wird. Eine einheitliche und, wie zu hoffen, sinngemäße Auslegung des Abkommens ist also gesichert.

[5]) Was als Leistungsort zu gelten hat, bestimmt das Abkommen ebenso wie der §269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Sind Emissionskosten bei der Berechnung der Körperschaftssteuer abzugsfähig?

Von Rechtsanwalt Dr. jur. **Dreyer**, Köln.

Auf Grund einer neueren Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 20. September vor. J., veröffentlicht im Bank-Archiv vom 1. November vor. J., steht es nunmehr endgültig fest, daß die Uebernahme der Kapitalerhöhungskosten durch die Aktienzeichner nicht der Abgabe aus Tarifnummer 1 A a RStG. unterliegt. Diese Entscheidung des Reichsfinanzhofes ist m. E. auch nach Inkrafttreten des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922 für die beteiligten Kreise von gleicher Wichtigkeit geblieben. § 6 a des Kapitalverkehrssteuergesetzes sagt: „Der Steuer unterliegen Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber erforderlich sind“ usw. Der Wortlaut des neuen Gesetzes, der im übrigen etwas dunkel gefaßt zu sein scheint, will nur diejenigen Leistungen erfassen, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten erforderlich sind, während das alte Reichsstempelgesetz vom 26. Juli 1918 eine Versteuerung des Betrages der Erhöhung zuzüglich des Betrages vorsah, um den der Nennwert der das Grundkapital oder die Kapitalerhöhung bildenden Aktien durch den Betrag überschritten wird, für welche sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Uebernahme-Konsortien usw.) übernommen werden (Tarifstelle 1 A a). Wenn auf Grund der alten Fassung der Reichsfinanzhof entgegen der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts entschieden hat, daß die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem grundlegenden Irrtum beruht habe, daß die Abgabe der Tarifnummer 1 A a zu einem Anschaffungsstempel im Sinne der Tarifnummer 4 A gemacht werde, so dürfte er m. E. von dieser Ansicht auf Grund des Wortlautes des neuen Gesetzes erst recht nicht abgehen. Das alte Reichsstempelgesetz wollte mit der Abgabe unter Tarifstelle 1 A a nur die Vermögenswerte treffen, die der Gesellschaft tatsächlich zuflossen und Kapitalvermögen der Gesellschaft wurden. Denselben Sinn hat offenbar auch die Bestimmung des § 6 a des Kapitalverkehrssteuergesetzes. Jedenfalls darf man wohl mit Recht annehmen, daß die Uebernahme der Emissionskosten keine Leistung ist, die zum Erwerbe von Gesellschaftsrechten erforderlich ist, sondern die Uebernahme der Emissionskosten erfolgt freiwillig aus irgendwelchen Gründen, und diese fließen nicht dem Kapitalvermögen der Gesellschaft zu. Für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht mag auch die allgemein gültige Regel der Judikatur sprechen, daß für den Fall, daß zwei Gesetze, die zwar einen verschiedenen Wortlaut haben, aber ihrem wirtschaftlichen Zwecke nach dasselbe erreichen wollen, die wirtschaftliche Tendenz der beiden Gesetzbestimmungen den Ausschlag gibt. Demgemäß wird die Judikatur voraussichtlich auch nicht mit Wortklaubereien den wirtschaftlich gleichen Zweck beider Gesetze ins Gegenteil verkehren.

Obschon die vorgenannte Entscheidung des Reichsfinanzhofes ergangen ist, wird in den beteiligten Kreisen erwogen, ob es nicht trotzdem ratsam sei, die Emissions-

kosten nicht von den Zeichnern, sondern von den beteiligten Aktien-Gesellschaften tragen zu lassen, wenn nämlich die Emissionskosten bei Berechnung der Körperschaftssteuer in Abzug gebracht werden können.

Diese Frage ist, soweit mir bekannt, von Fischer in JW. 1920, Seite 458 und von Flechtheim JW. Seite 636 behandelt worden. Fischer ist der Ansicht, daß die Gesellschaft privatrechtlich den Gründungsaufwand nicht zu tragen habe und daß deshalb die Steuerbehörde berechtigt sei, zu verlangen, daß bei Berechnung der Körperschaftssteuer die Emissionskosten dem Reingewinn wieder zugezählt werden. Flechtheim dagegen ist der Ansicht, daß die Emissionskosten bei Berechnung der Körperschaftssteuer abzugsfähig sind, weil mit Ausnahme positiv angegebener Ausgaben, insbesondere der vom Steuerpflichtigen entrichteten Körperschaftssteuer, alle anderen Steuern mangels gegenteiliger Vorschrift abzugsfähig seien. Diese letztere Ansicht Flechtheims ist meiner Ansicht nach nicht haltbar.

Es steht fest, daß das bei einer Ueber-Pari-Emission eingezahlte Agio als ein Teil der Kapitaleinlagen der Aktionäre anzusehen ist. Es gehört daher nicht zu den bei der Ermittelung des Geschäftsgewinnes zu berücksichtigenden Einnahmen und ist deshalb nicht einkommen- bzw. körperschaftssteuerpflichtig.

Gemäß § 262 Absatz 2 HGB. ist das Agio-Erträgnis nur nach Abzug der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten (Stempel, Provisionen, Gerichtskosten, Notariatskosten) dem Reservefonds zuzuführen. Das HGB. betrachtet also das Agio-Erträgnis abzüglich der Emissionskosten als eine wirtschaftliche Einheit, d. h. die neue Kapitaleinlage der Aktionäre besteht aus dem Agio minus Emissionskosten. Infolgedessen ist auch bereits die Buchungsform vom HGB. geradezu vorgeschrieben, indem nämlich dem Reservefonds das Agio-Erträgnis abzüglich der Emissionskosten zugeführt werden soll.

Die Vorschrift des § 262 Absatz 2 HGB. ist wohl sowohl von Fischer als auch von Flechtheim bei Behandlung dieser Frage, wie es scheint, nicht beachtet worden. Beide gehen von der Voraussetzung aus, daß dem Reservefonds das Gesamt-Agio-Erträgnis ohne Rücksicht auf die Emissionskosten zugeführt wird. Die Emissionskosten werden alsdann in der Jahresrechnung auf Gewinn- und Verlust-Konto gebucht. Nur bei einer derartigen Buchung kann m. E. überhaupt die Frage der Abzugsfähigkeit der Emissionskosten bei der Körperschaftssteuerberechnung auftauchen, da hier die Emissionskosten den bilanzmäßigen Reingewinn belasten. Die Abzugsfähigkeit wäre in diesem Falle nur gegeben, wenn die Emissionskosten als Werbungskosten im Sinne des § 13 des EinkStG. betrachtet werden könnten. Dem steht aber § 15 Abs. I des EinkStG. entgegen, nach dem vom Gesamtbetrage der Einkünfte insbesondere nicht in Abzug gebracht werden dürfen: Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzanschaffungen. Es läßt sich m. E. wohl kaum ein Fall denken, in dem das eingezahlte Agio zu anderen als den vorgenannten Zwecken dienen könnte. Infolgedessen können auch die Emissionskosten nicht als abzugsfähige Werbungskosten betrachtet werden.

Auch gemäß § 13 I A des EinkStG. lassen sich die Emissionskosten nicht als abzugsfähige Werbungskosten ansehen. Nach genannter Gesetzesbestimmung gehören zu den Werbungskosten: Ertragssteuern, sowie solche öffentliche Abgaben . . ., welche zu den Geschäftsunkosten oder Verwaltungskosten zu rechnen sind. Daß hierzu die Steuer nach § 6a des Kapitalverkehrsteuergesetzes (früher Tarifstelle I A a RStG.) — um die es sich bei den Emissionskosten ja im wesentlichen handelt — zu rechnen sei, ist meiner Ansicht nach, nach der unzweideutigen Bestimmung des § 262 Absatz 2 ausgeschlossen. In genannter Gesetzesbestimmung wird die der Gesellschaft zugeflossene Kapitalvermehrung festgestellt auf das Agio abzüglich der Emissionskosten. Wird buchmäßig das gesamte Agio dem Reservefonds zugeführt und die Emissionskosten als Geschäftsunkosten über Gewinn- und Verlust-Konto gebucht, so ergibt sich de fakto ein falsches Bild. Bei dieser formal unrichtigen Buchung wird nämlich die Kapitalvermehrung zu hoch angegeben, während andererseits das Jahresergebnis unrichtigerweise geschmälert wird. Hieraus folgt, daß sicherlich die Emissionskosten nicht als Geschäftsunkosten betrachtet werden können. Dieser meiner Ansicht entspricht auch eine Entscheidung des OVG. in Staatssteuersachen XV, Seite 254 ff.

Dieser Entscheidung liegt der oben erwähnte Tatbestand zugrunde, daß das gesamte Agio-Erträgnis dem Reservefonds zugeführt worden ist, während die Emissionskosten in der Jahresrechnung verbucht wurden. Hier stellt das Ober-Verwaltungsgericht ausdrücklich die von mir vertretene These fest, daß die Gesellschaft nicht einen Agio-Gewinn in Höhe des gesamten Agio-Erträgnisses gehabt habe, sondern daß als Agio-Gewinn nur das Agio-Erträgnis abzüglich der Emissionskosten betrachtet werden könne und daß nur in dieser Höhe die Zuführung zum Reservefonds als steuerfrei zu gelten habe. Was darüber hinaus in Reserve gestellt worden sei, sei kein Agio-Gewinn mehr, sondern als aus den Ueberschüssen zur Reservestellung verwendet anzusehen. Daß die Gesellschaft die Sache anders behandelt habe, könne nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein; denn nach feststehendem Grundsatz des Gerichtshofes sei überall der wahre Sachverhalt allein entscheidend.

Es wird sich also empfehlen, die Emissionskosten künftighin von den Zeichnern tragen zu lassen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 269, 270 BGB., 29 ZPO.

Die Stellung eines Akkreditivs begründet im allgemeinen keinen Erfüllungsort für den Ort der Bestellung.

Urteil des OLG. Hamburg vom 9. Dezember 1921, Bf. V 70/21; abgedr. in Leipz. Zeitschr. XVI Nr. 4/5, S. 132 ff.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 177 Abs. 1, 220 Abs. 1, 209 Abs. 1 RAbgO.

Die Auskunftspflicht dritter Personen wegen Ansprüche auf direkte Steuern kann nur im Ermittlungsverfahren gegen bestimmte der Steuerbehörde bekannte Personen geltend gemacht und nicht dazu benützt werden, dritte Personen zur Aufdeckung von der Steuerbehörde unbekannten Steuerfällen und Namen Pflichtiger zu zwingen.

Urteil des Reichfinanzhofs vom 24. September 1921 III A 157/21 —[1]).

Gründe:

Der Beschwerdeführer T. beklagte sich gelegentlich einer Zuwachssteuerbeschwerde beim Finanzamt E. darüber, daß gerade er so genau auf seine Steuerangaben geprüft werde, während andere immer durchschlüpften. Er sprach dabei von einem Mühlenbesitzer des Finanzamtsbezirkes N., der viel zu niedrig besteuert worden sei, und machte nähere Angaben hierüber; den Namen zu nennen, weigerte er sich. Das davon verständigte Finanzamt N. leitete eine Untersuchung ein und eröffnete ein Strafverfahren wegen Hinterziehung von Kriegsabgaben, vorerst gegen Unbekannt. Nachdem weitere Verhandlungen mit dem Beschwerdeführer erfolglos geblieben waren, dieser seine Verpflichtung zur Namensnennung bestritten und seine ursprüngliche Erklärung widerrufen hatte, forderte ihn das Finanzamt E. durch Verfügung

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

vom 21. Februar 1921 auf, Namen und Wohnort jenes Mühlenbesitzers zu nennen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Aufforderung drohte es ihm gemäß § 202 der Reichsabgabenordnung eine Geldstrafe von 500 M. an.

Gegen diese Verfügung legte T. Beschwerde ein, in der ausgeführt war, daß die Pflicht zur Auskunftserteilung nur in einem Steuerermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person bestehe, nicht aber zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle dienen dürfe.

Das Landesfinanzamt wies die Beschwerde durch Entscheidung vom 9. Mai 1921 zurück. Seine Ausführungen gipfeln darin, daß das Ermittlungsverfahren sich tatsächlich gegen eine bestimmte Person richte; diese sei nur dem Namen nach unbestimmt. § 177 finde auch Anwendung, wenn nach den besonderen Umständen des Falles kein Zweifel darüber bestehe, über welche Person die Auskunft verlangt werde, und wenn bestimmte Tatsachen vorlägen, die die Einleitung des Steuerermittlungsverfahrens begründeten, selbst wenn der Name der Person noch unbestimmt sei.

Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde ist begründet.

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, daß die Verfügung des Finanzamts E. vom 21. Februar 1921 sich auf § 177 der Reichsabgabenordnung stütze. Diese Bestimmung setze ein Steuerermittlungsverfahren voraus. Im vorliegenden Falle habe aber keine Steuer ermittelt, sondern ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung durchgeführt werden sollen. Demgemäß entbehre die Verfügung der gesetzlichen Grundlage.

Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, daß in einem vom Finanzamt N. an das Finanzamt E. gerichteten Schreiben vom 10. Dezember 1920 nur von einem Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Hinterziehung von Kriegsabgaben die Rede ist. Die Akten ergeben aber weiter, daß das Finanzamt E. beim Landesfinanzamt angefragt hat, wie in dieser Angelegenheit weiter verfahren werden solle, insbesondere ob gegen T. auf Grund des § 202 der Reichsabgabenordnung vorgegangen werden könne. In seiner Antwort hatte nun das Landesfinanzamt ausgeführt, daß die Auskunftspflicht auch bei Steuerermittlungsverfahren bestehe, die sich nicht ganz allgemein gegen eine Klasse von Personen, sondern gegen einzelne dem Namen nach nicht bekannte Personen richte, wenn nur bestimmte Tatsachen vorlägen, die die Einleitung eines Steuerermittlungsverfahrens erheischten. Ein solcher Fall liege hier vor. Daraufhin erging die Verfügung des Finanzamts E. vom 21. Februar 1921. Wenn auch in dieser von einem Steuerermittlungsverfahren nicht ausdrücklich die Rede ist, so ergibt sich doch daraus, daß nur auf § 202, nicht etwa auf § 406 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung, Bezug genommen ist, in Verbindung mit der Antwort des Landesfinanzamts, daß die Aufforderung zur Auskunftserteilung und die Strafandrohung in einem Steuerermittlungsverfahren, nicht in einem Strafverfahren ergangen ist und sein sollte. Demgemäß stellt dann auch das Landesfinanzamt in der angefochtenen Entscheidung fest, daß es sich hier um ein Steuerermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person handle.

Wäre anzunehmen, daß sich die Verfügung des Finanzamts E. vom 21. Februar 1921 auch nach der gekennzeichneten Stellungnahme des Landesfinanzamts auf ein Strafverfahren bezogen habe, so müßte die Rechtsbeschwerde ohne weiteres als unzulässig verworfen werden. Wie der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 8. Juni 1921 (Sammlung der Entscheidungen und Gutachten Bd. 6 S. 116) dargelegt hat, würde bei Anordnungen der Finanzämter, die in Steuerstrafuntersuchungen nach §§ 202, 406 der Reichsabgabenordnung ergangen sind, der Rechtsmittelzug beim Landesfinanzamt enden. Eine solche Begründung der Rüge des Beschwerdeführers würde also ihm selbst die Unterlage für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde entziehen.

Die Rechtsbeschwerde bestreitet aber auch die Auskunftspflicht im Falle des Vorliegens eines Steuerermittlungsverfahrens, weil dieses sich nicht gegen eine bestimmte Person richte.

Nach dieser Richtung ist die Rechtsbeschwerde begründet.

Die gegen frühere Vorschriften weitgehende Auskunftspflicht anderer Personen (als des Steuerpflichtigen selbst) ist schon nach der Fassung des § 177 der Reichsabgabenordnung dadurch beschränkt, daß sie nicht für nahe Angehörige (im Sinne des § 178 der Reichsabgabenordnung) der anderen Personen gelten und daß sie sich nur auf Tatsachen erstrecken soll, die für die Ausübung der Steueraufsicht (§§ 193 ff. der Reichsabgabenordnung, zumeist auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung) oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Schon diese bei der dritten Lesung des Gesetzentwurfs eingefügte Beschränkung der Auskunftspflicht auf solche andere Personen, die nicht nahe Angehörige des Steuerpflichtigen sind, weist darauf hin, daß sowohl die Steuerbehörde, die die Auskunftspflicht geltend machen will, als auch die andere Person, die gegebenen Falles berechtigt ist, die Auskunft abzulehnen, jedenfalls dann, wenn der Steueranspruch bei direkten Steuern auf die unbeschränkte subjektive Steuerpflicht gegründet wird, in der Lage sein sollen, zu prüfen, ob das Verlangen der Auskunft überhaupt gesetzlich zulässig ist. Für diese Prüfung ist aber die Kenntnis der Person des Steuerpflichtigen, und zwar in der Regel auch dem Namen nach, erforderlich, da die die etwaige Befreiung von der Auskunftspflicht begründenden Verhältnisse nur von Person zu Person bestehen. In solchen Fällen die Auskunftspflicht dazu zu benützen, Steuerfälle und die Personen der Steuerpflichtigen erst zu ermitteln, würde es mit sich bringen, gesetzwidrig von dieser Prüfung überhaupt abzusehen. Es ist aber auch ohne Beanstandung seitens der Vertretung der Finanzverwaltung bei der gesetzgeberischen Beratung des § 177 der Reichsabgabenordnung besonders erörtert worden, daß die Vorschrift nur zur Auskunftserteilung „in einem Steuerermittlungsverfahren“, nicht zur Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle verpflichte. Wenn auch die Fassung der Niederschrift über die Absicht bei diesen Erörterungen (Ausschußbericht des 11. Ausschusses über den Entwurf einer Reichsabgabenordnung S. 28) mangelhaft sein mag, so ergibt sich doch daraus, daß „andere Personen“ nicht zur Angabe von der Steuerbehörde bisher unbekannten Steuerfällen nach §§ 177, 202 angehalten werden sollen. Diese Auffassung hat sich auch das Reichsfinanzministerium in dem Erlasse vom 1. Juli 1920 III 16051 über die allgemeine Auskunfts- und Anzeigepflichten nach der Reichsabgabenordnung angeeignet (Reichssteuerblatt S. 377).

Solchen der Steuerbehörde unbekannten Steuerfällen steht ein Fall gleich, hinsichtlich dessen ohne verlässige — übrigens hier später widerrufene — Angaben und ohne Namensbezeichnung von einem Dritten eine unrichtige Veranlagung behauptet wurde.

Wo für besondere Verhältnisse eine weitergehende Auskunftspflicht gelten soll, ist es in den Gesetzen bestimmt. Es sei nur auf die §§ 167, 187, 189, 190, 191 der Reichsabgabenordnung, § 40 des Umsatzsteuergesetzes verwiesen.

Wenn das Landesfinanzamt auch aus § 209 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung schließt, daß sich die allgemeine Auskunftspflicht des § 177 gegen „unbestimmte“ Personen richte, sofern sie nur dem Namen nach nicht bekannt seien, im übrigen aber nach den besonderen Umständen des Falles darüber, über welche Personen die Auskunft verlangt wird, kein Zweifel sein könne und sofern bestimmte Tatsachen vorlägen, die die Einleitung eines Steuerermittlungsverfahrens durch das Finanzamt begründeten, so hat es dieser Vorschrift eine Bedeutung beigemessen, die ihr nicht beiwohnt. Sie regelt überhaupt nicht die Pflicht zur Auskunftserteilung, sondern als Sollvorschrift nur die Reihenfolge in der Heranziehung zur Auskunft.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung und mit ihr die vom Beschwerdeführer beanstandete Verfügung des Finanzamts E. aufzuheben.

2. Zu § 177 RAbgO.

Im Gegensatz zum Reichsfinanzministerium ist der Reichsfinanzhof der Ansicht, daß ein Finanzamt seine Befugnisse überschreitet, wenn es ein Ersuchen einer Bank um rechtliche Belehrung über die Behandlung eines bestimmten Tatbestands dazu benutzt, um von der Bank die Namhaftmachung des beteiligten Kunden zu erzwingen.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 26. April 1922 (AZ. IV c A 7. 21).

Der N. N. Bankverein in C. richtete am 24. März 1921 an das Finanzamt daselbst folgende Anfrage:

„Wir möchten Sie zu folgendem Falle um Aeußerung Ihrer Ansicht zur Auslegung des neuen Kapitalfluchtgesetzes bitten, da wir allen Weiterungen in dem angeführten Falle zu entgehen wünschen:

Ein Ausländer richtet bei uns ein Konto ein und erteilt Auftrag, bestimmte Wertpapiere von einem Teile des uns überwiesenen Betrags anzukaufen. An Stelle eines Teiles des Guthabens werden dem betreffenden Ausländer Wertpapiere auf Stückkonto gutgeschrieben. Es handelt sich also um Gutschrift von Wertpapieren auf dem Konto eines Ausländers, die formell eines Affidavits bedürften. U. E. ist aber, da an Stelle des Geldbetrags Wertpapiere auf dem Konto erscheinen, ein Affidavit nicht erforderlich. Ein solches käme u. E. erst

dann in Frage, falls Wertpapiere oder Guthaben in das Ausland verschickt würden. Eine Veränderung tritt u. E. auch in dem Falle nicht ein, wenn der Ausländer neben sich einen Deutschen mit voller Verfügungsmacht einsetzt. Sollte in dem ersten Falle ein Affidavit Platz greifen, so wäre u. E. auch bei Verfügung durch einen Deutschen jeweils ein Affidavit vorzulegen, da es sich um Bewegungen auf einem Ausländer-Konto handelt.

Allerdings würde in diesem Falle ein Affidavit mit der Unterzeichnung des Deutschen genügen und nicht ein solches von einem Ausländer eingeholt zu werden brauchen."

Das Finanzamt antwortete mit Schreiben vom 7. April 1921:

„Nach § 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt 1921 S. 33) dürfen Banken Aufträge von Nichtbankiers zur Gutschrift auf Stückkonto für einen Ausländer nur ausführen, wenn der Auftraggeber, mag dieser Inländer oder Ausländer sein, das vorgeschriebene Affidavit in doppelter Ausfertigung ausstellt. Beim Versenden der gutgeschriebenen Wertpapiere in das Ausland gilt dasselbe, doch ist dann das Affidavit in dreifacher Ausfertigung zu geben.

In dem von Ihnen dargestellten Falle scheint nicht ausgeschlossen, daß das Konto zwar formell für einen Ausländer errichtet worden ist, daß aber der Deutsche, welchem die freie Verfügung über die Wertpapiere eingeräumt wurde, der tatsächliche Gläubiger des Kontos sein soll. Alsdann wäre der Deutsche Ihr Kunde im Sinne des § 189 der Reichsabgabenordnung und demgemäß zu verfahren.

Auch das ist nicht unmöglich, daß das geschilderte Verfahren gewählt worden ist, um auf diese Weise dem Deutschen die Verfügung über die Wertpapiere zu seinen eigenen Gunsten zu ermöglichen und die Schenkungssteuer zu umgehen. Wenn es also bei ihrer Anfrage sich nicht um einen gedachten, sondern um einen praktischen Fall handelt, so ersuchen wir gemäß § 177 der Reichsabgabenordnung ergebenst um bald gefällige Angabe von Namen und Wohnung des Deutschen, andernfalls um die Erklärung, daß Sie nur einen gedachten Fall erörtern wollten"

Der Bankverein lehnt es ab, auf das Ersuchen einzugehen, weil seiner Auffassung nach Auskünfte gemäß § 177 der Reichsabgabenordnung lediglich in einem eingeleiteten Steuerermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person eingeholt werden könnten, während es unzulässig sei, den Paragraphen zur Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle zu verwenden (zu vgl. Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. Juli 1920, abgedruckt im Reichssteuerblatt S. 377). Nachdem der Fall durch Vermittlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes e. V. zur Kenntnis des Reichsfinanzministers gebracht und von diesem durch Erlaß vom 11. August 1921 die Antwort erteilt worden war, daß das Finanzamt seine Befugnisse nicht überschritten habe, sein Verhalten vielmehr den Richtlinien des Erlasses vom 1. Juli 1920 entspreche, wiederholte das Finanzamt durch Verfügung vom 7. Oktober 1921 sein früheres Ersuchen, das es zugleich auf die Angabe auch der Wohnung des Geschäftsfreundes ausdehnte. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde durch das Landesfinanzamt Cassel am 2. November 1921 als unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 5 Millionen Mark. Diese Entscheidung hat der Bankverein mit der Rechtsbeschwerde angefochten.

Das Rechtsmittel ist rechtzeitig eingelegt und nach § 283 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zulässig, da es sich gegen eine Beschwerdeentscheidung eines Landesfinanzamts über eine Anordnung richtet, die nach § 202 Abs. 1 a. a. O. erzwungen werden kann.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Es kann hier unerörtert bleiben, ob die Anwendung des § 177 der Reichsabgabenordnung voraussetzt, daß die Person, hinsichtlich welcher ein Steuerermittlungsverfahren schwebt, dem Namen nach der Steuerbehörde bekannt ist, oder ob es genügt, wenn der Steuerfall sachlich ausreichend feststeht oder wenigstens ein Anhalt hierfür gegeben ist; denn auch letzteres trifft hier nicht zu.

Die Anfechtungsentscheidung und die Verfügung des Finanzamts vom 7. Oktober 1921, mit der die Auskunft verlangt worden war, weisen in dieser Beziehung lediglich auf den Bescheid des Reichsministers der Finanzen vom 11. August 1921 hin; aus den dort angezogenen §§ 84, 89 der Reichsabgabenordnung läßt sich aber der Anspruch auf eine bestimmte Steuerart nicht herleiten. Wenn schließlich in der ersten Verfügung des Finanzamts vom 7. April 1921 auf die Möglichkeit einer Umgehung der Schenkungssteuer hingewiesen wird, so bieten für eine solche Annahme die Angaben des Beschwerdeführers in seinem ersten Schreiben vom 24. März 1921, das das Verfahren veranlaßte, überhaupt keinen Anhalt, wie denn auch der Bescheid des Reichsministers der Finanzen hierauf nicht zurückkommt.

Da hiernach im vorliegenden Falle weder feststeht, ob ein Steuerfall, und evtl. welcher Art, vorliegt, noch die vielleicht steuerpflichtige Person bekannt ist, also weder nach der objektiven noch nach der subjektiven Seite ein Anhalt gegeben ist, muß angenommen werden, daß es sich um einen der Steuerbehörde unbekannten Fall handelt. Die Auskunftspflicht nach § 177 der Reichsabgabenordnung soll aber nicht zur Aufdeckung noch unbekannter Fälle dienen (Ausschußbericht S. 28, ebenso Erlaß des Reichsministers der Finanzen III. 16 051 vom 1. Juli 1920, Reichssteuerblatt S. 377). Der Bankverein ist daher zu der von ihm verlangten Auskunftserteilung nicht verpflichtet. Dementsprechend ist die auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhende Entscheidung des Landesfinanzamts und die Verfügung des Finanzamts Cassel vom 7. Oktober 1921 aufzuheben (§ 267 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 287 der Reichsabgabenordnung das Reich zu tragen. Mit Rücksicht hierauf liegt ein Bedürfnis, den Wert des Streitgegenstandes festzustellen, nicht vor (§ 243 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

III. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Zu § 400 HGB., Art. 297 des Versailler Vertrags.

Ein deutscher Bankier kann dem Anspruch eines Kommittenten aus einem Vorkriegsauftrag auf Lieferung in London anzuschaffender Wertpapiere mit dem Hinweis auf den Wegfall der Erfüllungsmöglichkeit infolge des Versailler Vertrags auch dann begegnen, wenn die Kommission durch Selbsteintritt ausgeführt wurde und der Kommissionär in London weder für sich noch für seinen Kommittenten Eigentum an bestimmten Stücken, sondern nur einen gattungsmäßigen schuldrechtlichen Lieferungsanspruch gegen den englischen Verkäufer erlangt hatte.

Urteil des RG., I. Zivilsenat, vom 25. März 1922, I 297, 1921.

Tatbestand:

Der Kläger hat der Beklagten im November 1911 den Auftrag erteilt, für ihn 100 Grammophone shares zu kaufen und das Zertifikat ins Depot zu nehmen. Im September 1912 hat er den Auftrag erteilt, weitere 100 shares zu kaufen, und hat dabei erklärt, daß er auf Nummernaufgabe verzichte. Es handelt sich um Anteile einer englischen Gesellschaft, die in London an der Börse gehandelt werden und also dort gekauft werden sollten. Schlußnoten über die Ausführung des Auftrages sind nicht beigebracht. Die Beklagte behauptet, sie habe durch ihre Bankverbindung in London, die Firma B. E. & Co., die Stücke gekauft und sie bei dieser Firma in Depot gelassen. Die Parteien erklären übereinstimmend, daß bei den periodischen Aufstellungen über das Depot des Klägers hinsichtlich der 200 shares bemerkt ist: lagernd in London, sowie daß die Beklagte ermächtigt wurde, an Stelle der angeschafften individuellen Stücke andere gleichartige Stücke zu liefern. Dagegen bestreitet der Kläger, daß ihm die „allgemeinen Bedingungen" der Beklagten übersandt oder sonstwie für das Geschäft maßgeblich seien, wogegen wieder Einverständnis darüber herrscht, daß der Kläger nur etwa die Hälfte des ausmachenden Kaufpreises angezahlt hat.

In diesem Stadium blieb die Sache während des Krieges. Am 7. August 1919 forderte der Kläger, daß der Beklagte die 200 shares für seine Rechnung verkaufe. Die Beklagte erwiderte, es müsse zunächst die Ratifikation des Friedensvertrages abgewartet werden und auch später werde eine Verfügung nur im Rahmen der Bestimmungen des Friedensvertrages möglich sein. Sie hat sich schließlich endgültig geweigert, die shares herauszugeben oder deren Wert zu ersetzen.

Der Kläger verlangt mit der Klage Lieferung von 5 shares, eventuell Zahlung von 5000 M. Schadensersatz nebst Zinsen. Er hat sich darauf gestützt, daß nach dem Sachverhalt sein Verlangen als Vertragserfüllung berechtigt sei, daß der Beklagten auch ein Verschulden zur Last falle, weil sie das Depot nicht vor Kriegsausbruch nach Deutschland genommen habe.

Das Landgericht I Berlin hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers ist vom Kammergericht zurückgewiesen.

Nunmehr hat der Kläger Revision eingelegt, welche vom Reichsgericht zurückgewiesen wurde.

Entscheidungsgründe:

Die Revision erweist sich als nicht begründet.

Die Beklagte hat in der Klagbeantwortung behauptet, sie habe seinerzeit die shares in London für den Kläger durch Vermittelung ihrer dortigen Bankverbindung, B. E. & Co., gekauft und bei dieser Firma in Depot gelassen. Von der gleichen Annahme geht die Revision bei ihren Schlußfolgerungen aus, so daß insoweit kein Widerspruch besteht. Unklar geblieben ist aber, ob die Beklagte als Selbstkontrahentin gegenüber dem Kläger eingetreten ist oder nicht; Schlußnoten sind nicht vorgelegt; wenn auch ersteres das wahrscheinlichere ist, so muß doch wegen dieser Unklarheit die Sachlage nach beiden Richtungen hin erörtert werden.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Wenn der Kläger Eigentümer des Londoner Depots geworden sein sollte, so würden die Folgen der durch den Vertrag von Versailles unstreitig eingetretenen Beschlagnahme ohne weiteres ihn selbst treffen. Sei er nicht Eigentümer geworden, so habe die Sache zunächst so gelegen, daß die Beklagte reine Gattungsschuldnerin gewesen sei; da aber in den Depotaufstellungen erwähnt sei, daß das Depot in London lagere und der Kläger sich hiermit stillschweigend einverstanden erklärt habe, so habe es sich nicht mehr um eine reine Gattungsschuld gehandelt, vielmehr habe die Beklagte nur mehr aus dem Bestande zu liefern brauchen, den sie in London zu ihrer Verfügung hatte. Die Lieferung aus diesem Bestande sei infolge der Beschlagnahme unmöglich und deshalb sei die Beklagte frei geworden. Dasselbe Ergebnis folge daraus, daß Kläger, der sich mit dem Verbleibe der Stücke in London einverstanden erklärt habe, nach Treu und Glauben nicht jetzt nach der Beschlagnahme bei dem veränderten Valutastande Lieferung aus dem offenen Markt verlangen könne. Ein Verschulden der Beklagten sei nicht ersichtlich.

Die Revision wendet ein: Die Bemerkung „lagernd in London" solle nur besagen, daß die Stücke in London zu verbleiben hätten, um den deutschen dreiprozentigen Stempel zu ersparen, sie könne aber nicht den Charakter der Schuld der Beklagten verändern. Daß in London shares beschlagnahmt seien, sei nicht nur nicht zugegeben, sondern bestritten; die Beklagte habe niemals 200 shares von ihrer Londoner Bankverbindung zu Eigentum erworben, und deshalb könne von einer Beschlagnahme und einer beschränkt gegnerischen Schuld nicht die Rede sein. Die Beklagte habe nichts weiter, als allenfalls einen obligatorischen Anspruch gegen die Londoner Firma gehabt. Die Schuld der Beklagten sei also eine reine Gattungsschuld geblieben, deren Erfüllung der Kläger fordern könne. Die Beklagte könne sich auch nicht, wie das Berufungsgericht annehme, auf die §§ 137, 242 BGB. berufen. Vielmehr habe sie bis in die letzte Zeit vom Kläger Zahlung des Restkaufpreises verlangt. Damit habe sie anerkannt, daß der Vertrag trotz des Versailler Vertrages zu Recht bestehe. Endlich werde zur Nachprüfung gestellt, ob das Berufungsgericht mit Recht jegliches Verschulden der Beklagten verneint habe.

Diese Ausführungen vermögen der Revision nicht zum Siege zu verhelfen.

Keiner Erörterung bedarf es, wie die Sache läge, wenn der Kläger Eigentümer der für ihn gekauften Stücke geworden wäre. Denn, wie bereits eingangs bemerkt, beide Parteien, die Beklagte in der Klagbeantwortung und der Kläger in der Revisionsbegründung, gehen, offenbar zutreffend, davon aus, daß die Beklagte durch ihr Deckungs- oder Ausführungsgeschäft nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Londoner Verkäuferin erlangt hat. Eigentum an den gekauften Stücken ist also weder auf die Beklagte, noch auf den Kläger übergegangen.

Nun bestimmen Art. 297 ff. des Versailler Vertrages, daß Forderungen Deutscher gegen Engländer, die vor dem Kriege oder während des Krieges fällig geworden sind, nicht zwischen den Kontrahenten zu erfüllen sind.

Sollte die Beklagte dem Kläger gegenüber nicht als Selbstkontrahentin eingetreten sein, so würde sich ohne weiteres ergeben, daß jene durch den genannten Vertrag herbeigeführte Erfüllungsunmöglichkeit den Kläger unmittelbar trifft, denn die Beklagte hätte als reine Kommissionärin nicht dafür einzustehen, daß die Erfüllung des Geschäftes, mit dessen Abschluß sie beauftragt war, möglich blieb.

Aber auch für den anderen — wahrscheinlicheren — Fall, daß die Beklagte als Selbstkontrahentin eingetreten ist, ist das Endergebnis kein anderes. Ob man das durch den Selbsteintritt mit der Klausel, Depot lagernd in London, zwischen den Parteien entstandene Rechtsverhältnis als eine beschränkte Gattungsschuld bezeichnen will, wie das Berufungsgericht getan hat, hängt davon ab, wie weit man den nicht ganz eindeutigen Begriff der beschränkten Gattungsschuld ausdehnen will. Die Revision will den Begriff nur dann anwenden, wenn sich die Schuld auf die Lieferung aus einer „ziffernmäßig oder räumlich festliegenden Anzahl von shares" konkretisiert hat. Ein solcher genau umgrenzter, fester Bestand von shares war allerdings nicht vorhanden. Aber die Revision hat Unrecht, wenn sie aus diesem Grunde annimmt, daß die Schuld der Beklagten eine reine Gattungsschuld sei, derart, daß die Beklagte die shares liefern müsse, wenn sie sich dieselben irgendwie im offenen Markt beschaffen könne. Denn dann wären die Worte „lagernd in London" ohne jede Bedeutung, wovon keine Rede sein kann. Es ist richtig, daß die Zertifikate in der Regel aus dem Grunde in London gelassen werden, um den deutschen hohen Stempel zu sparen. Aber deshalb ist die Klausel noch nicht bedeutungslos. Wenngleich ihr Wortlaut auf einen Fall, wie den vorliegenden, wo die Beklagte die Stücke nicht bezogen hat, weil der Kläger den Kaufpreis nur zum Teil bezahlt hat, nicht genau paßt, so will sie doch ganz klar sagen, daß die Beklagte in London Stücke gekauft hat, daß diese Stücke in London verbleiben und daß mit ihnen die durch den Selbsteintritt der Beklagten entstandene Schuld beglichen werden soll.

Insofern ist es richtig, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß eine Beschränkung des Begriffs der Gattungsschuld und, wie hinzugefügt werden kann, der normalen Folgen des Selbsteintritts vorliegt. Die mehrerwähnte Klausel hat die Wirkung, daß die Schicksale des in London abgeschlossenen Deckungsgeschäfts von maßgebendem Einfluß auf die Rechtsbeziehungen der Parteien sind. Kann die Beklagte infolge des Versailler Vertrages keine Forderung aus dem Deckungsgeschäft gegen ihren Verkäufer geltend machen, so kann auch der Kläger keine Forderung auf Lieferung der shares gegen die Beklagte erheben. Die Hauptrüge der Revision kann deshalb nicht durchdringen.

Auch die weiteren Rügen sind unberechtigt. Auf die Frage, ob die Geltendmachung der Klagforderung gegen die guten Sitten verstößt, kommt es nach Vorstehendem nicht mehr an. Die Einwendung, daß die Beklagte den Vertrag nachträglich anerkannt habe, indem sie Zahlung des Restkaufpreises verlangt habe, ist nicht beachtlich, denn es handelt sich nicht darum, ob der Vertrag nichtig oder anfechtbar ist, sondern darum, ob er nicht erfüllt zu werden braucht; das könnte an sich immerhin der Fall sein, ohne daß die Beklagte deshalb ihre Forderung verlöre. Der Schluß von der Forderung des Restkaufpreises auf das Anerkenntnis, die shares liefern zu müssen, ist also nicht stichhaltig. Endlich kann der Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagten hinsichtlich der Belastung des Depots in London nicht ein Verschulden zur Last fällt, vom Rechtsstandpunkte aus nicht entgegengetreten werden, da Rechtsirrtümer insoweit nicht ersichtlich sind.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Wie es sich nachträglich herausstellt, ist der Beschluß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens E. V. vom 30. März betreffend eine seitens der Gewerkschaft

Christine bei Kupferdreh

für das Geschäftsjahr 1920/21 zur Verteilung gelangte Ausbeute in Höhe von M. 150,— pro Kux auf Grund irrtümlicher Vorraussetzungen gefaßt worden.

Die Vereinigung hat infolgedessen diesen Beschluß nunmehr dahin abgeändert, daß der Fälligkeitstag der obigen Ausbeute auf den 20. Dezember 1921 festgesetzt wird. Die nach diesem Tage getätigten Umsätze in Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat beschlossen, die Geltungsdauer der Bestimmung des § 14 Abs. 2 ihrer Usancen, wonach Geschäfte in noch nicht erschienenen Wertpapieren in Ermangelung einer anderweitigen Vereinfachung durch Lieferung von Kassenquittungen des Emissionshauses zu erfüllen sind, bis zum 1. August d. J. zu verlängern.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1922. Nummer 18.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Zwangsanleihe.

Ein Schreiben von **Willy Dreyfus**, in Firma J. Dreyfus & Co., Frankfurt a. M.

An die Redaktion des Bank-Archivs

Berlin.

Sie haben mich gebeten, Ihnen eine Darlegung über die Ausstattung der geplanten Zwangsanleihe und ihre Wirkung auf den Anleihemarkt zu übersenden. So gern ich meine Mitarbeit Ihrer Zeitschrift zur Verfügung stelle, so möchte ich es mir doch in diesem Falle versagen, in der von Ihnen gewünschten Weise zu dem vorerwähnten Thema Stellung zu nehmen. Nach meiner Auffassung ist die Zwangsanleihe im jetzigen Augenblick ein derartiger Fehlgriff, daß es mir zwecklos aufgewandte Mühe zu sein scheint, sich noch länger mit der Frage, wie die Zwangsanleihe im einzelnen ausgestattet werden soll, zu befassen. Gestatten Sie mir, nur in wenigen Worten diese Auffassung zu begründen.

Die Ursache der Zerrüttung von Deutschlands Währung, wie von seinen Finanzen liegt in der Inflation. Heilung auf beiden Gebieten kann nur durch Bekämpfung und allmähliche Beseitigung der Inflation gebracht werden. Voraussetzung hierfür ist die Beschränkung unserer Verpflichtungen gegenüber den Signatarmächten des Vertrages von Versailles auf ein erträgliches Maß, d. h. auf einen Umfang, in dem wir in der Lage sind, Auslandsverpflichtungen durch Auslandseinnahmen zu decken, ohne weiter zu dem Mittel des Verkaufs von Mark im Ausland und dem dadurch mit Notwendigkeit bedingten immer weiteren Anwachsen der Inflation greifen zu müssen. Als Auslandseinnahmen sind demnach in diesem Zusammenhang in erster Linie nur die Ueberschüsse der deutschen Ausfuhr über die Einfuhr zu verstehen. Ueber die Frage, in welchem Umfang diese Ausfuhrüberschüsse durch Aufnahme einer Auslandsanleihe, deren Verzinsung im wesentlichen gleichfalls aus dieser Quelle zu decken wäre, im voraus escomptiert werden könnte, möchte ich hier keine Ausführungen machen.

Solange die unbedingt notwendige Beschränkung unserer Reparationsverpflichtungen nicht eingetreten ist, muß jede innerdeutsche Maßnahme zur Bekämpfung der Inflation von vornherein zum Mißlingen verurteilt sein. Zum mindesten wird sie eine Halbheit bleiben und damit, wie die Erfahrungen bewiesen haben, mehr Schaden als Nutzen stiften. Aber selbst wenn man von dem notwendigen Abbau der Reparationsverpflichtungen zunächst absieht, so sprechen auch zwingende innerdeutsche Gründe dafür, jetzt nicht den Weg der Zwangsanleihe zu beschreiten. Das deutsche Reich wird bei Konsolidierung seiner schwebenden Schulden, die ja auch durch die jetzt geplante Zwangsanleihe nur zum kleinsten Teil refundiert werden können, in weitestem Umfange genötigt sein, den Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit einer nennenswerten Inanspruchnahme dürfte im deutschen Reich aber auf absehbare Zeit verbaut sein, wenn eine Zwangsanleihe — zumal in dem vorgeschriebenen Ausmaße — aufgelegt worden ist. Diese Zwangsanleihe wird, wie sie auch im einzelnen ausgestattet sein mag, einen solchen Druck auf den ganzen deutschen Anleihemarkt ausüben, daß spätere Anleihen nur noch zu Bedingungen zu plazieren sein werden, die für das Reich unerträglich sein würden. Auch die Lombardierungs-Möglichkeit der Zwangsanleihe müßte — um keine neue Inflation hervorzurufen — in einer Weise beschränkt werden, daß die Bewertung der Anleihe im freien Markt hierdurch keine Stütze finden würde. Lohnt es sich denn überhaupt noch, darüber nachzusinnen, ob die Verzinsung nach drei oder fünf Jahren beginnen soll, ob der Zinssatz dann auf 4 oder 5 pCt. festzusetzen ist und ob die Amortisation in 30, 40 oder 50 Jahren durchgeführt werden soll? Aller Voraussicht nach werden diese Bestimmungen kaum mehr praktische Bedeutung gewinnen können, da in Deutschland die einschneidendsten Sanierungsmaßnahmen — die vielleicht vor alten, sicher aber nicht vor neuen Anleihen haltmachen können — bei Ordnung der Finanzverhältnisse nicht zu umgehen sein werden. Nicht zu vergessen ist hierbei, daß eine Zwangsanleihe in der beabsichtigten Form bei ihren Inhabern den Anschein erwecken wird, als hätten sie einen Werttitel in Händen, der jedoch tatsächlich nur sehr problematischer Natur ist. Man beschreitet somit wiederum den Weg, weite Kreise des Volkes über den brennenden Ernst der Lage zu täuschen. Wenn dann schließlich die finanzielle Katastrophe eintritt, so könnten die wirtschaftlichen Folgen von nicht geringerer Tragweite sein, als sie es in politischer Beziehung in dem Augenblick gewesen sind, in dem der Zusammenbruch unserer militärischen Widerstandskraft offenbar wurde.

Die Verhandlungen, die zurzeit in Paris mit der Finanz- und Reparations-Kommission gepflogen werden, bieten die Gelegenheit, die brennendsten Probleme zur Diskussion zu stellen[1]). Zu diesen rechnen neben der Herabsetzung unserer Reparationsverpflichtungen und der Gewährung einer ausreichenden Anleihe vor allen Dingen auch Fragen der Sanierung der deutschen Währungs- und Finanzverhältnisse. In der Reparationsfrage ist der Weg vorgezeichnet. In der Anleihefrage gilt es, der Gegenseite klar zu machen, daß nur eine ausreichende Anleihe, d. h. eine solche, welche die Zahlung der laufenden Reparationsverpflichtungen auf eine Reihe von Jahren sichert und daneben genügende Mittel zur Stabilisierung bzw. Sanierung unserer Währungsverhältnisse schafft, angenommen werden darf. Bezüglich der im Innern zu ergreifenden Maßnahmen gilt es, unsere ehemaligen Gegner zu überzeugen, daß der Weg, der jetzt — nicht zuletzt auf deren

[1]) Anmerkung der Schriftleitung: Die obigen Ausführungen, welche vor dem Bekanntwerden des vorläufigen Scheiterns der internationalen Anleihe geschrieben sind, können bei der nunmehrigen Sachlage erhöhte Bedeutung für sich in Anspruch nehmen.

eigenes Drängen — beschritten worden ist, nicht zum Ziele führt. Die Sanierung der Staatsfinanzen kann erst nach erfolgter Sanierung der Währungsverhältnisse in Angriff genommen werden. Kein Mittel sollte unversucht bleiben, um Engländer und Franzosen davon zu überzeugen, daß die Auflegung einer Zwangsanleihe unseren Finanzen und damit auch ihnen selbst nicht das geringste nützen kann. Soweit die Zwangsanleihe als ein Teil des Steuerkompromisses die Basis für die jetzt geführten Verhandlungen bildet, muß versucht werden, sie nicht weniger im Interesse unserer ehemaligen Gegner, als auch in unserem eigenen Interesse rückgängig zu machen. Es muß den alliierten Mächten klargemacht werden, daß alles Geld, das den Weg der Zwangsanleihe wandert, gleichermaßen in dem Faß der Danaiden verschwinden wird, wie Reichsnotopfer und alle die anderen Steuern, die bis jetzt ausgeschrieben worden sind, solange nicht die Voraussetzungen für die Gesundung unserer Währung geschaffen sind.

Zum Schluß sei nur kurz auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die einer richtigen Bewertung aller Vermögensteile heute mehr denn je entgegenstehen. Schon bei der Einschätzung zum Reichsnotopfer waren diese Schwierigkeiten fast unüberwindlich; seitdem sind sie infolge der Zerrüttung unserer Währung in größtem Ausmaße gewachsen. Wenn aus keinem anderen Grunde, so müßte schon deswegen an den Aufbau einer neuen stabilen Währung herangegangen werden, um wieder zu einer richtigen Veranlagung — insbesondere der Vermögenssteuer — gelangen zu können. Der Zahlenwahnsinn muß ebenso aufhören wie der Steuerwahnsinn. Die Freude am Sparen, die so weitgehend vergessen worden ist, muß wieder geweckt werden. Sie kann es nur, wenn die Steuerlast sich in erträglichen Grenzen hält, so daß wieder ehrliche Steuerzahlung — so wie es vor dem Kriege in Deutschland der Fall war — geübt wird und niemand mehr sich dieser ersten vaterländischen Pflicht entzieht. Erst wenn wir in einer stabilen Währung wieder einen festen Wertmesser besitzen, kann indessen die Verpflichtung zur Steuerzahlung als Staatsbürgerpflicht in jenem umfassenden Sinne anerkannt werden. Dann kann auch erst entschieden werden, ob eine Zwangsanleihe eines der richtigen Mittel ist, das bei der Ordnung der Staatsfinanzen angewandt werden kann.

Ich hoffe, daß Sie es auf Grund vorstehender Ausführungen verständlich finden werden, daß ich es mir versagt habe, auf Einzelheiten der geplanten Zwangsanleihe einzugehen und zeichne mit dem Ausdruck meiner

vorzüglichen Hochachtung

Willy Dreyfus.

Frankfurt a. M., den 8. Juni 1922.

Die Börsenumsatzsteuer und ihre Wirkung auf das Wirtschaftsleben.

Von **Leopold Merzbach**, Frankfurt a. M.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin, hat nach vorheriger Fühlungnahme mit den lokalen Verbänden beim Reichsministerium der Finanzen den Antrag gestellt, die Börsenumsatzsteuer für Dividendenwerte sobald als möglich auf den im Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 vorgesehenen Normalsatz von 6 v. T. (Kundenstempel) herabzusetzen. Er begründete seine Eingabe insbesondere damit, daß der übermäßige Satz der Lex Keil die Gefahr eines Rückganges im Börsenumsatzsteuerertrag in sich berge. Als Erwiderung hat das Reichsfinanzministerium in amtlicher Kundgebung darauf hingewiesen, daß die Einnahmen des Reiches seit dem Tage des Inkrafttretens der Lex Keil — 17. November 1921 — fortgesetzt gestiegen seien. Sie betrugen:

vor Inkrafttreten:	im Oktober	1921	165	Millionen	Mark
nach Inkrafttreten:	„ November	1921	386	„	„
	„ Februar	1922	306	„	„
	„ März	1922	434	„	„
	„ April	1922	489	„	„

Diese Ziffern bedürfen einer kritischen Prüfung. Bis Oktober unterlagen lediglich Effektentransaktionen der Börsenumsatzsteuer, während seit der Lex Keil auch Devisenumsätze steuerpflichtig wurden. Wenn nun auch diese einem niedrigeren Steuerprozentsatz unterliegen, so werden doch die Eingänge aus der Versteuerung der Devisenumsätze eine beträchtliche Höhe erreicht haben, weil der Umsatz in Valuten den in Effekten bei weitem übersteigt. Nach meinen Ermittlungen betragen in Frankfurt die Devisenumsätze ein vielfaches der Effektenumsätze. Die Frankfurter Umsätze bieten aber ebensowenig wie die der anderen Börsenplätze einen maßgebenden Vergleichsfaktor: Das gesamte Wirtschaftsleben Deutschlands ist auf den Export gestellt und muß es sein. Infolgedessen findet heute außer an den Börsenplätzen auch in zahllosen kleineren und kleinsten Städten ein umfangreicher Devisenhandel statt. Dieser hat an erster Stelle eine beträchtliche Steigerung der fiskalischen Einnahmen aus der Börsenumsatzsteuer bewirkt. Selbst wenn der aus Effektenumsätzen eingegangene Steuerbetrag sich erhöht haben sollte, wäre immer noch nicht bewiesen, daß nicht eine mäßigere Steuer eine Erhöhung der Umsätze und infolgedessen der fiskalischen Einnahmen veranlaßt hätte. Sachkenner glauben das unbedingt.

Die Bankkreise sehen ein, daß der Staat zur Erledigung seiner Aufgaben und zur Deckung der Reparationsleistung erhöhte Einnahmen haben muß. Der weitblickende Bankier steht auch nicht auf dem engherzigen Standpunkt: „Heiliger Florian, verschon' mein Haus, zünd' andre an". Aber selbst vom Standpunkt der Staatsverwaltung aus handelt es sich nicht nur lediglich um die Frage, ob eine Steuer die Staatseinnahmen vermehrt, sondern die Problemstellung geht dahin, welchen Einfluß eine Steuer auf den Verlauf des Wirtschaftslebens hat. Schon einmal ist ein verhängnisvoller Fehler in dieser Beziehung gemacht, und der Rat der Sachverständigen nicht beachtet worden. Durch die seinerzeitige starke Erhöhung des Effektenstempels in der Vorkriegszeit war der deutsche Markt nicht konkurrenzfähig gegenüber dem ausländischen bei Uebernahmen erstklassiger fremdländischer Anleihen. Die Schweiz und Belgien erhoben überhaupt keinen Effektenstempel, England einen viel niedrigeren als Deutschland. Frankreich allerdings verlangte einen noch höheren Effektenstempel. Es hatte jedoch überreichliche Sparkapitalien zur Verfügung, die ihm einen hohen Importzoll für die Einfuhr von Staatspapieren gestatteten, denn diesen Charakter hat der Effektenstempel. Es wäre für uns ein Segen gewesen, wenn wir in der Kriegs- und Nachkriegszeit mehr erstklassige fremde Staatspapiere in unserem Besitz gehabt hätten, durch deren Verkauf wir uns Valuten hätten beschaffen können. Aber abgesehen davon, daß der hohe Effektenstempel Deutschland als Markt für Emissionen ausschaltete, hatte er die weitere Folge, daß im Ausland gekaufte internationale Werte, selbst wenn sie bezahlt waren, nicht nach Deutschland kamen, weil für im Auslande verbleibende Effekten der Stempel nicht zu entrichten war. Bei Kriegsausbruch lagen infolgedessen von Deutschen bezahlte Werte in ungeheurem Ausmaß im Ausland. Sie werden nunmehr auf Grund des Vertrags von Versailles liquidiert und aller Voraussicht nach nicht einmal auf die Minimalsumme der Reparationssumme verrechnet. Dadurch, daß die Abitrage den Stempel nicht zahlen konnte, blieben außerdem Effekten, teilweise unbezahlt, im Ausland lombardiert liegen. Die darauf ruhende Schuld muß nunmehr im im Ausgleichsverfahren in fremdländischen Devisen abbezahlt werden. Der dafür in Betracht kommende Devisenbedarf spielt selbst im Vergleich mit den ungeheuren Summen der Reparationsleistung eine Rolle. Die lombardierten Effekten werden liquidiert, ihr Erlös hingegen wird erst nach endgültiger Regelung des Ausgleichsverfahrens Deutschland auf Reparationskonto gutgeschrieben.

Man muß numehr die Wiederholung des Fehlers vermeiden, vermeintlicher fiskalischer Interessen halber den Verlauf des Wirtschaftslebens zu stören. Deutschland hat sich notgedrungen, durch die Zunahme seiner Bevölkerung

und auf Grund seiner geographischen Lage, aus einem Agrarstaat zu einem Industriestaat entwickelt. Die Gesetzgebung muß dem Rechnung tragen. Zweifellos muß unter den heutigen Verhältnissen die landwirtschaftliche Produktion intensiviert werden, um die Passivität der Handelsbilanz zu vermindern. Der Erfindungsgeist unserer Gelehrten wird auf synthetischem Wege chemische Produkte herstellen, die bisher aus Bodenerzeugnissen gewonnen wurden, so daß diese Bodenerzeugnisse nunmehr für die Volksernährung frei werden. Das ist aber nur die eine Seite der wirtschaftlichen Notwendigkeit, Importe zu sparen oder zu ersetzen. Hinzukommen muß, daß das in Jahrzehnten mühevoll organisch aufgebaute Fabrikationssystem in seiner technischen Vollendung erhalten und vergrößert wird. Das alles aber erfordert Betriebsmittel. Schon in der Vorkriegszeit war es wirtschaftliche Notwendigkeit, den Ertrag der industriellen Arbeit zu einem wesentlichen Teil zu neuen Investitionen zu verwenden. Heute ist die Notwendigkeit noch stärker. Eine große Zahl industrieller Unternehmungen konnte in der Kriegszeit ihre Anlagen weder ergänzen noch erneuern. Ein anderer Teil mußte sich nach dem Waffenstillstand von der Kriegswirtschaft auf die frühere Produktion umstellen. Infolge der in fremdländischer Valuta zu importierenden Rohstoffe und angesichts der mit der Entwertung der inneren Kaufkraft notwendiger gewordenen Arbeitslohnsteigerung sind für den Wiederaufbau riesige Summen erforderlich. Solche gewaltige Mittel können aber nur bei gut funktionierendem Kapitalmarkt beschafft werden. Es ist vornehmste Aufgabe der Börse, sich in den Gesamtprozeß des Wirtschaftslebens einzugliedern. Zu dessen Erhaltung und Erweiterung hat sie die flüssigen Mittel der Kapitalistenkreise aufzusaugen, und sie den ihrer Bedürftigen zur Verfügung zustellen. Es ist die Funktion der Spekulation in ökonomischem Sinne, den zeitlichen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen. Sie ist in der feinen Maschinerie des modernen Wirtschaftslebens ein unentbehrlicher Faktor. Ihr Fehlen würde das Räderwerk zum Stillstand bringen. Von dem ernsten Beurteiler wird selbstverständlich zugegeben, daß neben der volkswirtschaftlich nützlichen und unentbehrlichen Spekulation schädliches Spiel sich findet. Daß es nicht auszuschalten ist, liegt in der Unvollkommenheit, unter der alle menschlichen Einrichtungen leiden.

Der „Vorwärts" befindet sich in einem Irrtum, wenn er in seiner Nummer vom 1. Juni den Konjunkturrückgang auf die Ausgabe von jungen Aktien zu niedrigen Kursen zurückführt und daraus eine Ueberlastung des Kapitalmarktes herleitet. Es ist für dessen Inanspruchnahme völlig gleichgültig, ob eine Million Aktien zu 500 pCt. oder fünf Millionen zu pari emittiert werden. Die Zweckmässigkeit der Ausgabe von jungen Aktien zu niedrigen Kursen kritisch zu betrachten, liegt nicht in dem Rahmen dieser Arbeit. Daß das Kursniveau sich mathematisch durch Abschlag des Bezugsrechtes ermäßigt, ist ja selbstverständlich. Das allein bedeutete jedoch nur Reduktion der rechnungsmäßigen Einheit. Der Rückgang der Börsenumsätze ist tatsächlich durch die erdrosselnde Steuer mitveranlaßt. Auf anderem Gebiete liegt das Abflauen der Börsenkonjunktur, soweit darunter der Rückgang der Kurse verstanden wird. Der Kursabschlag ist eine Folge starken Angebots: der Bedarf der Industrie an Betriebsmitteln, der sich in der Ausgabe von Aktien, von Schuldverschreibungen oder durch Aufnahme von Krediten geltend macht, ist ein so ungeheurer, daß weder Sparkapitalien noch vorausschauende Spekulation ihn zu befriedigen vermögen. Der Rückgang der Börsenkurse ist ferner erfolgt, weil man den Rückgang der Industriekonjunktur fürchtet: dadurch, daß die Kaufkraft der Mark im Innern sich bedenklicherweise dem Wert der Valuta im Auslande nähert, und infolgedessen die Exportprämie zu schwinden droht. Solche Zeiten fordern aber technische Erleichterungen und nicht Drosselungen durch hohe Umsatzsteuern. Das brachliegende Kapital muß unbedingt der Wirtschaft dienstbar gemacht werden, und dies ist nach aller Erfahrung nur durch häufigen Besitzwechsel zu erreichen. Heute mehr als je erfordert das Interesse des Volkskörpers, als Ganzes gesehen, die Speisung des Wirtschaftskörpers mit seinem Blute: Betriebsmitteln. Die stürmische Nachfrage nach solchen erzeugt die Gefahr einer Kreditkrise. Auch wenn die äußere Valuta auf dem derzeitigen Stande bleiben sollte, wird als Folge von der Erhöhung der Kohlenpreise, der Frachten, der Steuern, die innere Kaufkraft der Mark sich weiter senken, es werden also immer grössere Betriebsmittel notwendig sein. Wir stehen ferner im Begriffe, neben den alten Steuern, deren Erhebung die Depositen bei den Banken schon bedenklich mindert, die Zwangsanleihe mit rascher Bezahlung auszugeben. Sie vermehrt die Gefahr einer Krise für den ohnedies durch den Krieg und die Reparationsleistung blutleeren Kapitalmarkt. Dringendste Forderung ist die Erleichterung des Kapitalverkehrs behufs Stärkung der Betriebsmittel. Wenn das Finanzministerium die ihm von der Legislative gegebene Ermächtigung zur Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer nicht benützt, so gefährdet es das Wirtschaftsleben. Dieser Gefahr gegenüber käme selbst eine Minderung der fiskalischen Einnahmen nicht in Betracht; in Wirklichkeit ist jedoch, wie oben dargetan, eine solche von der geforderten Steuerermäßigung nicht zu befürchten, vielmehr eine nicht unwesentliche Erhöhung dieser Einnahmen zu gewärtigen.

Die Vorauszahlungen auf die geplante Zwangsanleihe.

Von Rechtsanwalt Dr. **Koeppel**, Berlin.

Im § 1 des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 (RGBl. S. 235) ist bestimmt:

> „Die Reichsregierung wird für die Kredite, die durch das Reichshaushaltsgesetz des Rechnungsjahres 1922 bereitgestellt und nicht für die Verkehrsanstalten bestimmt sind, Mittel im Wege einer in Reichsmark einzuzahlenden, in den ersten drei Jahren unverzinslichen Zwangsanleihe in Höhe des Gegenwertes von 1 Milliarde Goldmark flüssig machen."

Diese Vorschrift bildet lediglich eine Rahmenbestimmung. Form und Gestalt müssen der Zwangsanleihe durch ein besonderes Gesetz gegeben werden. Diesem Zweck dient der von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegte Entwurf (Drucksachen Nr. 4430). Nach dem Entwurf ist Stichtag für die Ermittlung des zeichnungspflichtigen Vermögens grundsätzlich der Stand vom 31. Dezember 1922. Bilanzierende Kaufleute können statt dessen gemäß § 7 des Entwurfes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Vermögenssteuergesetzes den Stand am Schluß des letzten Wirtschaftsjahres wählen, welches dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangeht. Der Zeichnungspflichtige soll auf Grund einer Selbsteinschätzung spätestens im Laufe des Monats Oktober 1922 sein am 31. Dezember 1922 oder am Schlusse des diesem Stichtage vorangegangenen Wirtschaftsjahres vorhandenes Vermögen schätzen und den auf Grund dieser Schätzung zu entrichtenden Betrag an Zwangsanleihe in voller Höhe spätestens am 1. November 1922 zeichnen und im voraus einzahlen. Später, d. h. im Sommer 1923, soll dann eine Veranlagung durch das Finanzamt erfolgen; der Zeichnungspflichtige soll den auf Grund des Steuerbescheides noch zu zeichnenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zeichnen, soweit nicht bereits der ganze Betrag durch Vorauszeichnung bezahlt ist. Um nun nach Möglichkeit Differenzen zwischen der Vorauszeichnung und der endgültigen Zeichnung zu hindern, und um das Ergebnis der Vorauszeichnung möglichst hoch zu schrauben, sind zusätzliche Angaben vorgesehen. Hat der Zeichnungspflichtige die Vorauszeichnung nach dem geschätzten Vermögen geleistet und nicht mindestens den vierfachen Betrag des Notopfervermögens zugrunde gelegt, so wird die Abgabe erhoben,

wenn das endgültige Vermögen das vorläufige Vermögen um mehr als ein Viertel des vorläufigen Vermögens übersteigt. Die Abgabe beträgt, je nachdem das endgültige Vermögen nicht mehr als das Anderthalbfache, Zweifache, Dreifache, Vierfache oder mehr als das Vierfache des vorläufigen Vermögens beträgt, 20—70 pCt. des Unterschiedes zwischen dem vorausgezeichneten und dem endgültig zu zeichnenden Zwangsanleihebetrag. Die Abgabe fällt fort, wenn der Zeichnungspflichtige nachweist, daß er bei gewissenhafter Schätzung sein vorläufiges Vermögen auf den von ihm geschätzten Betrag annehmen konnte. Die Abgabe ist also davon abhängig gemacht, daß sich der Zeichnungspflichtige bei der Voreinschätzung schuldhaft zu niedrig eingeschätzt hat. Hat der Zeichnungspflichtige für die Vorauszeichnung mindestens den vierfachen Betrag des Notopfervermögens angenommen, so wird die Abgabe nur erhoben, wenn das endgültige Vermögen mehr als das Sechsfache des Notopfervermögens beträgt. Auch hier entfällt die Abgabe, wenn der Zeichnungspflichtige nachweist, daß er zur Zeit der Voreinschätzung bei gewissenhafter Durchführung dieser Aufgabe sein Vermögen auf nicht mehr als das Sechsfache des Notopfervermögens annehmen mußte. Die Abgabe beträgt auch in diesem Falle 20—70 pCt. des Unterschiedes zwischen dem vorausgezeichneten und dem endgültig zu zeichnenden Zwangsanleihebetrage. Die Abgabe soll auf die Hälfte ermäßigt werden, insoweit der Zeichnungspflichtige Beträge zwar nach dem 1. November 1922, aber bis zum 31. Januar 1923 zeichnet und einzahlt. Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß in vielen Fällen der Zeichnungspflichtige nach dem Ablauf des Stichtages für die Vermögenssteuerveranlagung (31. Dezember 1922) seinen Vermögensstand genau wird berechnen können. Soweit er alsdann auf die Zwangsanleihe Beträge zeichnet und einzahlt, soll die Abgabe in der angegebenen Weise ermäßigt werden. Die Begründung verweist schließlich noch darauf, daß etwaige weitere Härten teils durch den Härteparagraphen (§ 108 der Reichsabgabenordnung), teils auch dadurch beseitigt werden können, daß auf Grund besonderer Bestimmungen dieses Entwurfes (§ 29) der Reichsfinanzminister in Einzelfällen von der Verpflichtung zur Zeichnung von Zwangsanleihe oder von der Verpflichtung zur Vorauszeichnung oder von beiden Verpflichtungen ganz oder teilweise befreien kann. Die praktische Durchführung dieser außerordentlich wichtigen Zusatzabgabe wird dann in der Begründung selbst noch durch die nachfolgenden Beispiele erläutert:

„1. Für die Vorauszeichnung ist ein Vermögen von 200 000 M. zugrunde gelegt worden. 3000 M. Zwangsanleihe sind demgemäß vorausgezahlt. Das endgültige Vermögen beträgt 250 000 M., die endgültig zu zeichnende Zwangsanleihe sonach 4000 M. Es ist also ein Betrag von 1000 M. Zwangsanleihe nachträglich zu zeichnen. Eine Abgabe kommt ohne Rücksicht darauf, ob sich der Zeichnungspflichtige für die Vorauszeichnung pflichtgemäß eingeschätzt hat oder nicht, nicht zur Erhebung, weil das endgültige Vermögen das vorläufige Vermögen um nicht mehr als ein Viertel übersteigt.

2. Im Beispiel zu 1. beträgt das endgültige Vermögen 800 000 M., wovon 33 000 M. Zwangsanleihe zu zeichnen sind. Es sind also 30 000 M. Zwangsanleihe nachträglich zu zeichnen. Weist der Zeichnungspflichtige nach, daß er bei gewissenhafter Schätzung sein vorläufiges Vermögen auf den von ihm zugrunde gelegten Betrag annehmen konnte, so kommt eine Abgabe nicht zur Erhebung. Hat er sich aber schuldhaft zu niedrig eingeschätzt, so wird, da das endgültige Vermögen mehr als das Dreifache, aber nicht mehr als das Vierfache des vorläufigen Vermögens beträgt, eine Abgabe in Höhe von 60 v. H. des Unterschiedes zwischen dem vorausgezeichneten und dem endgültig zu zeichnenden Zwangsanleihebetrag = 18 000 M. erhoben.

3. Zeichnet und zahlt der Pflichtige im Beispiel zu 2. am 15. Januar 1923 20 000 M. Zwangsanleihe nachträglich, so beträgt, wenn der Pflichtige sich schuldhaft zu niedrig eingeschätzt hat, die Abgabe nach § 25 von diesen 20 000 M. nur 30 v. H., von den restlichen 10 000 M. hingegen 60 v. H., die Gesamtabgabe also 12 000 M.

4. Hat jemand, dessen endgültiges Vermögen 175 000 Mark beträgt, 1000 M. Zwangsanleihe im voraus gezeichnet, so wird eine Abgabe nicht erhoben, da eine Vorauszeichnung von 1000 M. einem der Vorauszeichnung zugrunde gelegten Vermögen von 100 000 bis 149 000 M. entspricht und nach § 23 Abs. 1 letzter Halbsatz zugunsten des Zeichnungspflichtigen immer das Höchste derjenigen Vermögen, denen der vorausgezeichnete Betrag entspricht, maßgebend sein soll.

5. Von dem vorläufig geschätzten Vermögen von 5 Millionen Mark werden 449 000 M. Zwangsanleihe vorausgezahlt. Das endgültige Vermögen beträgt 6 250 000 M., wovon 574 000 M. Zwangsanleihe zu zeichnen sind. Nachträglich zu zeichnen sind also 125 000 M. Eine Abgabe kommt nicht zur Erhebung, weil das endgültige Vermögen das vorläufige Vermögen um nicht mehr als ein Viertel des vorläufigen Vermögens übersteigt.

6. Im Beispiel zu 5. beträgt das endgültige Vermögen 20 Millionen Mark, die endgültige Zwangsanleihe berechnet sich auf 1 949 000 M. Es sind also 1 500 000 M. Zwangsanleihe nachträglich zu zeichnen. Die Abgabe gemäß § 23 des Entwurfs beläuft sich bei schuldhaft zu niedriger Voreinschätzung auf 60 v. H. von 1 500 000 M. = 900 000 M.

7. Zeichnet im Beispiel zu 6. der Pflichtige im Januar 1923 1 Million Mark nachträglich, so beträgt die Abgabe gemäß §§ 23, 25 bei schuldhaft zu niedriger Voreinschätzung:

von 1 Million 30 v. H. = ...	300 000 M.
vom Rest in Höhe von 500 000 M. 60 v. H. = ...	300 000 „
insgesamt also	600 000 M.

8. Ist jemand zum Reichsnotopfer mit einem Vermögen von 300 000 M. veranlagt worden, und zeichnet er im voraus Zwangsanleihe von einem Vierfachen dieses Vermögens, also von einem Vermögen von 1 200 000 M. 69 000 M., so ist er, wenn das endgültige Vermögen nicht mehr als 1 800 000 M. beträgt, von der Abgabe frei (§ 24).

9. Beträgt im Beispiel zu 8. das endgültige Vermögen 2 400 000 M., so wird, wenn der Zeichnungspflichtige bei gewissenhafter Schätzung sein Vermögen auf mehr als das Sechsfache des Notopfervermögens annehmen mußte, gemäß § 24 eine Abgabe in Höhe von 40 v. H. von 120 000 M. = 48 000 M. erhoben."

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß eine Voreinschätzung des zeichnungspflichtigen Vermögens im Oktober 1922 nach dem tatsächlichen Stande vom 31. Dezember 1922 erhebliche Bedenken hat. Man muß deshalb eingehend prüfen, aus welchen Gründen die Reichsregierung zu diesem doch ganz ungewöhnlichen Verfahren greift. Ob bei den tatsächlichen Verhältnissen der Zweck der Reichsregierung erreicht wird oder ob etwa schwere Erschütterungen des Wirtschaftslebens zu befürchten sind.

Die Reichsregierung hat bis vor kurzer Zeit, trotz dringenden Rats von Sachverständigen, immer wieder stark bei der Durchführung von Steuergesetzen gezögert und hat dadurch auch in den Einnahmen die volle Markentwertung mitmachen müssen: Es kam nur ein Markbetrag ein, dessen Kaufkraft wesentlich geringer geworden war. Seit einigen Monaten verfällt die Reichsregierung nun in das andere Extrem. Mußte man ihr früher sozusagen einen Zustand zu großer Beharrung vorwerfen, so hat sich ihr jetzt seit einigen Monaten ein gewisser Zustand nervöser Ueberhastung bemächtigt, in welchem nun darauf gedrängt wird, Steuern von einem bisher unerhörten Ausmaß mit allerkürzester Frist beizutreiben, ohne Rücksicht darauf, ob durch die Art der Vorauszahlungen die in der Reichsabgabenordnung festgelegten Rechtsschutzmittel der Steuerpflichtigen gewährt werden oder nicht.

Die Regierung behauptet, daß im Steuerkompromiß vereinbart wurde, daß noch im Jahre 1922 der Ertrag der

Zwangsanleihe hereinkommen müßte, und daß dies Ergebnis außerdem auch erforderlich sei, um die Inflation stark herabzudrücken. Die erste Behauptung ist falsch, das zweite, an sich sehr erstrebenswerte Ziel, wird auf dem hier vorgeschlagenen Wege niemals erreicht werden.

Im Steuerkompromiß ist lediglich vereinbart worden, daß die Reichsregierung für die Kredite, die durch das Reichshaushaltsgesetz des Rechnungsjahres 1922 bereitgestellt sind, Mittel im Wege einer in Reichsmark einzuzahlenden Zwangsanleihe flüssig zu machen hat. Es ist mit keinem Wort damals davon gesprochen worden, daß der gesamte Betrag noch im Kalenderjahr 1922 eingezogen werden soll. Das ist, wie ausdrücklich festgehalten werden muß, seinerzeit übereinstimmende Meinung aller bürgerlichen Parteien im Steuerausschuß gewesen. Es besteht kein Anlaß, hiervon abzugehen; auch der Wortlaut des Mantelgesetzes bietet zu anderen Auslegungen keinen Anlaß. Man kann demnach nur annehmen, daß hier ein höchst bedauerliches Mißverständnis über den Inhalt des Steuerkompromisses vorliegt, ein Mißverständnis, welches sofort bei der Einleitung der Verhandlungen aufgeklärt werden muß, sofern der Regierung daran liegt, am Steuerkompromiß die beteiligten bürgerlichen Parteien festzuhalten.

Die Reichsregierung bezweckt, die Inflation durch die Einzahlung des Betrages im Kalenderjahr 1922 herabzudrücken.

Die Inflation muß man einteilen in eine sogenannte Zettel-Inflation und in die durch den Zusammenbruch der Markwährung entstandene allgemeine Inflation.

Eine Zettel-Inflation, um dies vorweg zu sagen, haben wir nicht. Helfferich hat in seinen außerordentlich dankenswerten Aufsätzen in der Deutschen Tageszeitung vom 22. und 23. Mai 1922 nachgewiesen, daß wir heute nur den zwanzigfachen Betrag der umlaufenden Zahlungsmittel gegenüber den Friedensverhältnissen haben, während die Löhne auf das 30fache, die Großhandelspreise auf das 45fache gestiegen sind und die Mark um den 75. Teil ihres Wertes entwertet ist. Diese Berechnung ist in letzter Zeit angegriffen worden, sie ist aber richtig.

Am 31. Dezember 1913 betrug der Notenumlauf 2 753 227 000 M., wobei die Noten der Reichsbank und der vier Privatnotenbanken berücksichtigt sind. Der Bestand der geprägten Reichsmünzen betrug 6 348 020 000 M., davon waren Goldmünzen 5 065 942 000 M. Gegenüber dieser Menge ausgeprägter Goldmünzen ist die tatsächliche Goldzirkulation noch übergangen durch Ausfuhr, Einschmelzung usw. Ende 1913 auf etwa 3 500 000 000 M. zu schätzen, so daß eine Umlaufsmenge an Reichsmünzen von 4 500 000 000 Goldmark verbleibt. Wenn man nun die Gesamtsumme der in der Vorkriegszeit dem Verkehr in einem bestimmten Augenblick zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel berechnen will, so muß man berücksichtigen, daß für die im Verkehr befindlichen Banknoten ein gewisser Betrag von Hartgeld als Deckung in den Kassen der Notenbanken lagerte, welche dem freien Verkehr entzogen blieben. Der Metallbestand der Reichsbank setzte sich am 31. Dezember 1913 zusammen aus:

Gold in Barren und Münzen . .	428 659 000.— M.
Gold in deutschen Münzen . . .	741 311 000.— M.
Scheidemünzen	276 832 000.— M.

Die beiden letzteren Beträge sind abzusetzen und es verbleiben an im Umlauf befindlichen Reichsmünzen etwa 3 900 000 000 M. Für die dem inländischen Verkehr Ende 1913 zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel ergeben sich dann nach Hinzuzählung des Notenumlaufs rund 6 500 000 000 M.

Der Papiergeldumlauf der Reichsbank betrug am 6. Mai 1922:

an Noten	142 500 000 000.— M.
an Darlehnskassenscheinen . .	9 100 000 000.— M.
zusammen	151 600 000 000.— M.

Von diesen befindet sich ein erheblicher Teil im Ausland, ein anderer, nicht genau zu schätzender Teil ist im Inland infolge der unzweckmäßigen Aufhebung des Bankgeheimnisses gehamstert. Dieser Bruchteil kommt für den innerdeutschen Zahlungsverkehr nicht in Betracht. Er wird, vorsichtig geschätzt, auf 20 000 000 000 M. anzunehmen sein, so daß also tatsächlich die Steigerung des innerdeutschen Geldumlaufs gegen die Vorkriegszeit sich nur um rund das Zwanzigfache erhöht hat.

Die innere Entwertung der Mark beträgt jetzt mindestens das 50fache, wenn man nämlich den Großhandelsindex der Frankfurter Zeitung und den Reichsindex für Ernährungskosten von Anfang Mai bezüglich den Durchschnitt April 1922 berücksichtigt. Der inneren Entwertung der Mark um rund das 50fache steht also eine Steigerung des Goldumlaufs um das 20- höchstens das 30fache gegenüber. Nun ist zwar ohne weiteres zuzugeben, daß der Verkehr nicht allein von den umlaufenden öffentlichen Zahlungsmitteln abhängig ist, und daß insbesondere der bargeldlose Zahlungsverkehr eine erhebliche Steigerung erfahren hat. In welchem Maße durch den bargeldlosen Zahlungsverkehr der Geldumlauf ersetzt wird, zeigen folgende Ziffern:

	Abrechnungsverkehr der Reichsbank Abgerechnete Gesamtbeträge in Milliarden Mark	Giroverkehr der Reichsbank Gesamtumsätze in Milliarden Mark	Giroverkehr der Bank des Berliner Kassenvereins Gesamtumsätze in Milliarden Mark
1913	73,6	379,2	30,9
1921	1 072,1	16 712,7	556,4

Die Steigerung der Giroumsätze gegenüber der Friedenszeit betrug danach:

Bei der Reichsbank das 44fache,
bei der Bank des Berliner Kassenvereins das 18fache.

Dieser bargeldlose Zahlungsverkehr kann aber für die hier anzustellende Betrachtung nur dann von Bedeutung sein, wenn durch die Einziehung von 6 Milliarden im Kalenderjahr 1922 eine Verringerung des Preisniveaus erreicht würde. Dieses Preisniveau ist, wie die hier wiedergegebenen Ziffern nachweisen, nicht abhängig von der Menge der umlaufenden Zahlungszettel. Daß andererseits der bargeldlose Zahlungsverkehr nicht erst die Preissteigerung nach sich zieht, dürfte klar sein. Die Gründe liegen in der passiven Handelsbilanz, in der verkehrten Ernährungspolitik, die zu wenig für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion tut, und die damit Deutschland zu stark von ausländischem Bedarf abhängig macht und dann vor allem in den horrenden, nicht zu befriedigenden Forderungen des Friedensdiktats und des Londoner Ultimatums. Die Verminderung der wirklichen Inflation durch die Hereinnahme der 60 Milliarden Papiermark würde also nur dann erreicht werden, wenn die äußere Kaufkraft der Mark durch die Hereinnahme dieser 60 Milliarden Papiermark gesteigert würde. Nun ergibt aber gerade die im Berliner Börsen-Courier Nr. 251 vom 31. Mai 1922 veröffentliche Anlage zur Reparationsnote, in welcher der Plan über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs im Rechnungsjahr 1922 enthalten ist, daß auch bei Hereinnahme von 60 Milliarden Zwangsanleihe im Jahre 1922 noch ein Fehlbetrag von 142 144 000 000 M. verbleibt. Die Rechnung ist an sich schon außerordentlich zweifelhaft, denn es wird damit gerechnet, daß der Voranschlag der Eingänge aus Steuern infolge der Geldentwertung, abgesehen von der Zwangsanleihe, sich um rund 20 Milliarden Mark erhöht. Bei einem derartigen Fehlbetrage und bei der vor allen Dingen durch das Scheitern der Pariser Verhandlungen eingetretenen Not der Beschaffung der zu Reparationszwecken erforderlichen Zahlungsmittel auf dem offenen Markt wird ein weiteres Sinken der äußeren Kaufkraft der Mark nicht zu vermeiden sein. Bei einem Fehlbetrag von rund 142 Milliarden Papiermark, der aus den eben angegebenen Gründen sich noch vermehren wird — denn der Fehlbetrag basiert auf einem mittleren Dollarkurse von 275 —, wird es gar keinen wesentlichen Unterschied ausmachen, ob nur ein

Drittel der Zwangsanleihe im Kalenderjahr 1922 einkommt und der Restbetrag innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Jahres; es ist vielmehr viel besser, daß schwerste Erschütterungen des deutschen Wirtschaftslebens vermieden werden.

Schon in gewöhnlichen Zeiten ist die Zusammenballung so ungeheuerer Zahlungsmittel außerordentlich bedenklich; um wieviel mehr muß das heute sein, wo das Handwerk, aber auch die Groß-Industrie nicht mehr so liquide sind, um diese Steuern aus eigenen Mitteln zu zahlen. Auch die Groß-Industrie arbeitet heute seit mehreren Monaten wieder sehr stark mit großen Bankkrediten. Eine Umfrage hat ergeben, daß ein sehr erheblicher Teil der allgemein für sehr leistungsfähig angesehenen Groß-Industrie die Zwangsanleihe im Jahre 1922 nur mit Bankkredit zahlen könnte und die Groß-Banken wiederum können diesen besonderen Ansprüchen nur gewachsen sein, wenn sie sehr erhebliche Beträge der noch in ihrem Besitz befindlichen Reichsschatzwechsel an die Reichsbank rediskontieren. Die Kreditzinsen verteuern wieder den ganzen Lebenshaushalt.

Es ist allgemein bekannt, daß bei der verkürzten Arbeitszeit, den hohen Löhnen und den starken Schwankungen des Markkurses, sowie schließlich bei der geradezu unsinnigen Steuerbelastung (Gewerbesteuer!) unsere Industrie auch bei weiterem Sinken des Markkurses, zumal bei der dann einsetzenden schärferen Anti-Dumping-Gesetzgebung des Auslandes auf längere Zeit kaum ein so gewinnbringendes Geschäft haben wird, daß sie in der Lage sein würde, diese gewaltigen Beträge an Zwangsanleihe im Jahre 1922 aus eigenen Mitteln zu zeichnen. Ist dies aber der Fall, und ist die Inanspruchnahme von Bankkrediten notwendig, wie es nach dem Gutachten Sachverständiger der Fall ist, so muß man die schwersten Bedenken im Hinblick auf die eintretende Geldknappheit haben. Durch das Steuerkompromiß haben sich die politischen Parteien im Reichstag jedoch festgelegt, daß gewisse Vorauszahlungen bereits im Jahre 1922 erfolgen. Keinesfalls kann mehr zugestanden werden als ein Drittel der Gesamtbeträge in diesem Kalenderjahr, der Rest im nächsten Jahre.

Für die Vorauszahlung ist die Schätzung des Vermögens auf Grund eines in der Zukunft liegenden Tages unmöglich. Kein Kaufmann kann die Warenpreise, die Konjunktur, die Valuten, die Kohlenpreise usw. übersehen. Kein Rechtsanwalt oder Arzt kann im Oktober 1922 wissen, welche Einnahmen er etwa durch große zum Abschluß gelangende Prozesse oder Operationen noch in den restlichen drei Monaten des Jahres haben wird. Auch der Wertpapierbesitzer weiß im Oktober nicht, welche Effekten er am 31. Dezember 1922 besitzt. Es nützt garnichts, wenn im Oktober 1922 für die deutschen Dividendenwerte ein ganz willkürlicher Kurs von etwa 75 pCt. des Kurses vom 28. April 1922 festgelegt wird. Dieser Vorschlag des § 31 ist bare Willkür. Es fehlen alle in Deutschland nicht notierten Werte, ferner die festverzinslichen Werte. Darüber hinaus ist es aber auch unrichtig, daß 75 pCt. des Kurswertes vom 28. April 1922 dann den mittleren Kurs der Jahre 1920—1922 darstellt, wenn man den Kurs vom 28. April 1922 als mittleren Kurs des Jahres 1922 annehmen will. Die Kurse bleiben dann noch durchweg 30 pCt. über den wirklichen Mittelkursen. Die Wahl des 28. April 1922 ist aber eine rein willkürliche. Die bisherige Börsenentwicklung ging dahin, daß die Kurse sich abschwächten. Sollte die Kursentwicklung höher gehen, so ist es durchaus berechtigt, daß sowohl die Vermögenssteuer als auch die Zwangsanleihe endgültig nach dem wirklichen Kurs vom 31. Dezember 1922 erhöht werden. Das Finanzministerium muß eben die von ihm selbst befürworteten Steuergesetze durchführen und muß dann eben im Frühjahr 1923 Steuerkurse festlegen. Es besteht gar kein Anlaß dazu, dem Finanzministerium darin zu helfen, erst radikale Steuergesetze zu verfassen und dann hinterher infolge der angeblichen Unmöglichkeit der Festsetzung der Steuerkurse bereits grundlegende Abänderungen zu treffen, bevor irgendeine Veranlagung durchgeführt ist.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt aber auch, wie willkürlich dieser Vorschlag der Reichsregierung ist.

Wenn man von den nachfolgend verzeichneten Wertpapieren auf Grund der Durchschnittskurse der vier Quartale eines Jahres zunächst die Durchschnittskurse von 1920 und 1921 berechnet, und dann den Mittelkurs dieser beiden Jahre feststellt, so ergibt sich ein merkwürdiges Bild, wenn man dann 75 pCt. des Kurswertes vom 28. April 1922 und vom 9. Juni 1922 nimmt.

Bezeichnung der Wertpapiere	Durchschnittskurse			28. April 1922		8. Juni 1922	
	1920	1921	Mittel	Kurs	davon 75 %	Kurs	davon 75 %
Barmer Bank-Verein . .	176	202	189	282	211	224	168
Berliner Handels-Gesellschaft	210	292	251	534	400	485	364
Commerz- und Privatbank	174	240	207	313	235	300	225
Deutsche Bank	298	370	334	600	450	550	412
Disconto-Gesellschaft . .	216	306	261	440	330	415	311
Reichsbank	147	161	154	223	167	219	164
Deutsche Eisenbahn-Aktien:							
Halberstadt-Blankenbg. Eisenb.	86	128	107	485	364	425	319
Niederlausitzer Eisenbahn	60	93	76	195	145	162	121
Schantung Eisenbahn . .	624	560	592	501	376	405	304
Ausländische Eisenbahn-Aktien:							
Oesterr.-Ung. Staatsbahn	260	165	212	806	604	1030	772
Baltimore Ohio Eisenbahn	372	549	460	810	607	797	598
Schiffahrts-Aktien:							
Hapag	173	259	216	438	328	390	292
Norddeutscher Lloyd . .	171	261	216	340	255	300	225
Vereinigte Elbschiff. Ges.	262	521	392	776	582	625	499
Deutsche Klein- und Straßenbahn-Aktien:							
Allg. Dt. Kleinbahn-Ges. .	84	112	98	185	139	160	120
Elektr. Hochbahn	110	147	129	235	175	185	139
Große Casseler Straßenbahn	101	110	106	140	105	130	98
Hamburger Hochbahn A.G	95	124	110	163	122	140	105
Kolonial-Werte:							
Dt. Ostafrikanische Ges. .	274	275	275	340	255	300	225
Berliner Brauereien:							
Engelhardt Brauerei . . .	280	586	433	695	521	560	420
Schultheiß-Patzenhofer .	278	740	509	725	544	571	428
Auswärtige Brauereien:							
Bochumer Viktoria-Brauerei	224	337	280	555	416	540	405
Dortmunder Aktien-Brauerei	408	763	585	800	600	700	525
Reichelbräu	265	480	373	657	493	520	390
Terrain- und Baugesellschaften:							
A. G. f. Bauausführungen	194	388	291	480	360	365	274
Held & Francke	335	583	459	587	440	509	382
Teltow-Kanal Terrainges.	89	122	105	198	148	187	140
Tiefbau- und Tiefbohrunternehmungen:							
Julius Berger Tiefbau . .	362	628	495	725	544	630	472
Gebhardt & König . .	253	500	376	1375	1031	1050	787
Bergwerks- und Hüttengesellschaften:							
Anhalter Kohlenwerke .	274	568	421	1550	1162	1250	937
Baroper Walzwerke . . .	755	859	807	1165	874	960	720
Bochumer Gußstahl . . .	419	676	547	1130	847	940	705
Harpener Bergbau . . .	362	757	559	1820	1365	1795	1346
Jlse Bergbau	407	789	598	1555	1166	1260	945
Kaliwerke Aschersleben .	394	469	431	1145	859	985	739
Leopoldgrube	259	549	404	755	566	650	487
Marienhütte Kotzenau . .	229	472	350	591	443	550	412
Phönix Bergbau	487	805	646	1235	926	1052	789
Riebeck-Montan-Werke .	338	744	541	1775	1331	1585	1189
Rombacher Hütten . . .	304	487	396	606	454	515	386
Siegen-Solinger-Guß . . .	282	425	354	500	375	390	291
Westeregeln-Alkaliwerke	715	847	781	1650	1237	1405	1054

Bezeichnung der Wertpapiere	Durchschnittskurse 1920	1921	Mittel	28. April 1922 Kurs	davon 75 %	8. Juni 1922 Kurs	davon 75 %
Petroleum-Gesellschaften:							
utsche Erdöl A. G. . .	1415	1613	1514	2100	1575	1890	1417
Gas- und Wasseranlagen:							
arlottenburger Wasserwerke	155	312	234	419	314	350	262
lner Gas- u. Elektrizität	124	258	191	382	286	287	215
Maschinen- und Metallwarenfabriken:							
rlin-Anhalt. Masch.-Fabrik	240	444	342	850	637	555	416
ig-Werke	252	407	330	583	447	503	377
imler-Motoren	263	346	305	504	378	415	311
und Maschinenbau . .	253	502	378	1290	967	940	705
s-Motoren Deutz . . .	220	452	336	748	561	620	465
rlitzer Waggon	362	619	490	900	675	654	490
sch Kupfer-Werke . .	328	534	431	727	545	624	468
ke-Hofmann-Werke .	427	641	534	850	637	749	562
guin A. G.	464	738	601	715	536	590	442
enstein & Koppel . . .	336	706	521	1130	847	955	716
thgeber Waggon . . .	292	656	474	815	611	695	521
ierbrey Maschinen . .	224	440	332	1056	792	814	610
Stock & Co.	350	496	423	530	397	388	291
gtländ. Masch.-Fabrik	305	424	364	650	487	505	379
Elektrizitäts-Gesellschaften:							
E. G.	308	453	380	725	544	640	480
utsch-Südamerika Telegr.-Ges.	218	392	305	823	617	620	465
ktr. Licht u. Kraft . .	150	336	243	455	341	395	296
ckethal Draht	348	520	434	740	555	560	420
imeyer & Co.	198	302	250	436	327	367	275
: & Genest	218	436	327	602	451	510	382
chsenwerk	344	416	380	580	435	460	345
mens Elektr.-Betriebe	122	185	154	233	175	209	157
gel Telegr.-Draht . . .	353	729	541	870	652	745	559
Textil-Fabriken:							
chener Spinnerei . . .	443	778	610	1010	757	695	521
rlin-Gubener Hutfabriken	503	1341	911	2400	1800	1400	1050
. Girmes & Co. . . .	386	511	449	970	727	720	540
chanische Weberei Linden	325	602	463	1475	1106	900	675
ein. Möbelstoff-Weberei	343	798	570	1600	1200	869	652
llesische Leinen-Kramsta	290	424	357	1350	1012	925	694
hr & Co. Kammgarn .	399	1046	723	1985	1489	1565	1174
Papier- und Zellstoffabriken:							
dmühle Papier	369	551	460	890	667	690	517
ilesische Cellulose . .	359	539	449	799	599	580	435
llstoff-Fabrik Waldhof .	362	578	470	929	697	761	571
Chemische Fabriken:							
a	363	461	412	720	540	610	457
glo Guano-Werke . .	312	638	475	1760	1320	1675	1256
: Guldenwerke	310	456	383	599	449	495	371
emische Fabrik Griesheim	321	379	350	890	667	705	529
erfelder Farben . . .	398	486	442	724	543	640	480
lberg, List & Co. . . .	391	562	476	683	512	595	446
chster Farben	373	468	420	715	536	613	460
gers-Werke	304	551	427	949	712	745	559
:. Chem. Werke Charlottenburg	343	865	654	1535	1151	1425	1069
Zement-Fabriken:							
itenburger Cement . .	200	429	315	590	442	510	382
:king Portland-Cement	309	580	445	1150	862	945	709
Glaswerke:							
nens Glas	509	879	663	2050	1537	1450	1087
elglas Fürth	560	803	682	1980	1485	1095	820
Porzellan-Fabriken:							
schenreuther Porzellan	376	701	538	1560	1170	1400	1050
enthal Porzellan . . .	541	988	764	2200	1650	1750	1312
tis A. G.	274	536	405	1210	907	920	690

Bezeichnung der Wertpapiere	Durchschnittskurse 1920	1921	Mittel	28. April 1922 Kurs	davon 75 %	8. Juni 1922 Kurs	davon 75 %
Zuckerfabriken:							
Fröbeln Zucker	445	983	692	1700	1275	995	746
Glauziger Zucker	581	1117	849	1475	1106	1312	984
Rositzer Zucker	260	736	498	1015	761	800	600
Spritfabriken:							
C. A. F. Kahlbaum . . .	1273	1351	1312	750	562	630	472
F. Rückforth	692	726	709	665	499	525	394
Schuhfabriken:							
Lingel Schuhfabrik . . .	265	444	355	780	585	651	488
Ver. Schuhfabr. Berneis-Wessel	274	500	387	624	468	458	343
Gummifabriken:							
Calmon-Asbest	315	394	355	820	615	475	356
Ver. Berl.-Frankf. Gummiwaren-Fabr.	305	447	376	1028	771	690	517
Holzfabriken:							
Berliner Holz-Kontor . .	282	585	433	1295	971	950	712
Verschiedene Gesellschaften:							
Hotel-Betriebs-Ges. . . .	299	633	466	2035	1526	1550	1162
Carl Lindström A. G. . .	345	489	417	865	649	720	540
Polyphon-Werke	339	450	394	998	748	675	506
Sarotti	477	1722	1100	1275	956	1010	757
Leonhard Tietz	192	228	210	320	240	320	240

Es ist nur möglich, in folgender Weise zu verfahren. Grundsätzlich wird von dem zum Reichsnotopfer veranlagten Vermögen ausgegangen; zwecks Feststellung des vorauszuzeichnenden Betrages ist der doppelte oder dreifache Betrag anzunehmen. Bilanzierende Kaufleute können statt dessen die Vorauszeichnung auf Grund der letzten fertiggestellten Bilanz vornehmen. Steuerpflichtige, welche nicht zum Notopfer veranlagt worden sind, schätzen sich selbst nach dem Stande ihrer Vermögen vom 30. Juni 1922 ein.

Kein Kaufmann könnte im Oktober 1922 mit der gebotenen Beschleunigung eine Zwischenbilanz aufstellen. Kaufleute müssen deshalb unter allen Umständen auf die letzte Bilanz zurückgreifen können.

Die von der Regierung vorgeschlagene zusätzliche Abgabe bei falscher Vorauszeichnung ist unmöglich. Der Gesetzentwurf versucht die Vorauszeichnung durch die ganz neue Einrichtung einer Abgabe zu sichern. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Strafe, nicht um eine Abgabe. Eine Abgabe ist eine Leistung, die den Beteiligten zur Erzielung von Einnahmen auferlegt wird (§ 1 Reichsabgabenordnung). Der Gesetzgeber will durch die vorliegende Abgabe das Gegenteil erreichen, nämlich möglichst hohe Einnahmen aus der Anleihezeichnung. Die Abgabe ist deshalb nach ihrer Natur eine echte Strafe. Der Charakter wird um so klarer, als sie ja entfallen soll, wenn der Zeichnungspflichtige sein Vermögen bei gewissenhafter Schätzung auf den von ihm geschätzten Betrag annehmen konnte. Die gesetzliche Bezeichnung der Strafe als eine Abgabe ist keineswegs bedeutungslos. Der Widerspruch zwischen ihrer inneren Natur und ihrer Bezeichnung muß notwendigerweise zu zahlreichen Unklarheiten führen. Die Reichsabgabenordnung scheidet scharf zwischen Abgabe und Steuerstrafen. Die Abgaben werden durch die Finanzgerichte, die Strafen durch die ordentlichen Gerichte in der Regel festgesetzt. Bei der Abgabe gibt es keinen Spielraum für die Festsetzung, bei der Strafe hat der Richter über die Festsetzung ihrer Höhe zu entscheiden, wobei Art und Maß des Verschuldens eine erhebliche Rolle spielen. Während ein Strafverfahren nur ausnahmsweise wiederholt werden kann, unterliegt die Festsetzung einer Abgabe in mannigfacher Beziehung der Berichtigung, der neuen Festsetzung, der Nachveranlagung usw. Die Haftung der gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter und der Vertretenen, der Erben, der Erwerber von Unterneh-

mungen, der Ehegatten ist bei der Abgabe eine andere als bei der Strafe. Die Vorschriften über die Auskunftspflicht dritter Personen, über die Mitwirkung des Steuerpflichtigen bei der Festsetzung sind bei der Abgabe weitergehender als bei der Strafe.

Der Rechtsirrtum bei der Strafe wird beachtet; im Falle der Steuerumgehung müssen für die Bestrafung besondere Voraussetzungen gegeben sein. Es wird zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Steuerverkürzung unterschieden. Der tätigen Reue wird in weitem Umfange die Wirkung auferlegt, daß Straffreiheit eintritt.

Alle diese wohl erwogenen Unterscheidungen werden von dem Gesetzentwurf über den Haufen geworfen. Deshalb muß die Abgabe als Strafe bezeichnet werden; die §§ 23—27 sind ausnahmslos zu streichen, und es sind Bestimmungen in den eigentlichen Teil des Entwurfes über Strafen vorzusehen.

Die Abgabe darf also nur eintreten, wenn wissentlich, nicht nur fahrlässig, eine Verkürzung der Steuerpflicht eingetreten ist.

Nach den vorliegenden Bestimmungen würden gerade die gewissenhaften Leute, die ihr Vermögen verhältnismäßig hoch schätzen, die Abgabe bezahlen. Es ist ohne weiteres möglich, durch eine vernünftige Ausgestaltung des § 31 auch zu vernünftigen Vorauszahlungen zu kommen und darin eine Strafe für die absichtlich versäumte Zeichnung vorzusehen.

Die Vorschriften des Entwurfs über die zusätzlichen Abgaben sind deshalb so verwickelt, weil bei den Vorauszahlungen von dem Grundsatz der Schätzung des Vermögens im Oktober 1922 nach dem Stande vom 31. Dezember 1922 ausgegangen wird. Läßt man diesen Grundsatz, wie es hier gefordert wird, fallen, so ist es auch dann möglich, vernünftige Strafbestimmungen einzufügen und sich nicht auf den ganzen unklaren Wust dieser Vorschriften über die sogenannten Abgaben, die in Wirklichkeit eine Strafe sind, einzulassen. Durch vernünftige Straffestsetzung wird es möglich sein, ein vernünftiges Ergebnis der Vorauszeichnungen zu erzielen. Schließlich haben auch die Sachverständigen zwar die Wirkung eines Diskonts nicht hoch veranschlagt, sie haben aber stets gefordert, daß trotzdem ein Diskont gewährt wird. Man gewährt also für Vorauszahlungen, die noch im Jahre 1922 geleistet werden, einen Diskont von mindestens 8 pCt. und verlangt außerdem eine Verzinsung der erst im Jahre 1923 eingehenden Beträge mit einem höheren Zinssatze.

Der Ertrag der Zwangsanleihe.

Von Handelskammersyndikus Dr. **Weisbart**, Berlin.

Bei der Frage, welchen Ertrag die geplante Zwangsanleihe bringen wird, geht die Begründung des Gesetzentwurfs davon aus, daß den einzig möglichen Ausgangspunkt für den Tarif der Gesamtwert des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten steuerbaren Vermögens bildet. Damals wurden als steuerbares Vermögen der physischen Personen 150 Milliarden Goldmark festgestellt. Davon rechnet die Begründung ⅙ für die abgetretenen Gebiete und für die in dem Anleihegesetzentwurf gegenüber dem Wehrbeitragsgesetz erhöhten Freigrenzen ab. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß nicht etwa ein Abzug von den 150 Milliarden, sondern eher ein Zuschlag zu machen ist. Was zunächst die abgetretenen Gebietsteile anlangt, so sind nach der Wehrbeitragsstatistik in Westpreußen 1,8 Milliarden, in Posen 2,4 Milliarden, im Regierungsbezirk Oppeln 2 Milliarden und in Elsaß-Lohringen 3,3 Milliarden, im ganzen in diesen Bezirken 9,5 Milliarden steuerbares Vermögen festgestellt worden. Auch wenn man berücksichtigt, daß das Saargebiet, das Gebiet von Eupen und Malmedy, sowie die abgetretenen Teile von Schleswig in diesen Abzügen noch nicht enthalten sind, so dürfte ein Abzug von 10 Milliarden sicherlich ausreichen, zumal da der Regierungsbezirk Oppeln nur zum kleineren Teil und Westpreußen und Posen nicht vollständig dem Deutschen Reich verloren sind. Was aber die Erhöhung der Freigrenzen im Gesetzentwurf über die Zwangsanleihe anlangt, so spielen sie sicherlich bei der Verminderung des steuerbaren Vermögens gegenüber dem Wehrbeitrag gar keine Rolle. Beim Wehrbeitrag waren 10 000 M. steuerfrei, heute sind es 100 000 M. Die Regierung selbst unterstellt als Entwertungsfaktor, daß im großen ganzen das Vermögen 12mal höher geworden sei. Schon daraus würden sich für die dem Wehrbeitrag entsprechende Freigrenze nicht 100 000 M. sondern 120 000 Mark ergeben. Wenn man aber etwa annehmen wollte, daß die Geldentwertung gerade bei den kleineren Vermögen nicht so sehr zu einer entsprechenden Vermehrung geführt haben sollte wie bei den größeren, so würde der sich bei den kleinen Vermögen ergebende Ausfall bei weitem wettgemacht durch die entsprechend stärkere Vermehrung der größeren Vermögen, die einen viel höheren Prozentsatz zu tragen haben würden, als die kleinen Vermögen. Hiernach würden sich nach der Wehrbeitragsstatistik 140 Milliarden Goldmark ergeben, die für die Anleihe in Frage kämen.

Indes sind hier weitere nicht unerhebliche Zuschläge noch zu machen. Es soll ganz davon abgesehen werden, daß zum Wehrbeitrag nur die im Inland erwerbstätigen Ausländer herangezogen werden, während für die Anleihe auch alle anderen sich längere Zeit im Inland aufhaltenden Ausländer herangezogen wurden, während für die Anleihe zeichnungspflichtig sind. Vor allem muß auf zwei weitere Gruppen von Pflichtigen hingewiesen werden, die beim Wehrbeitrag nicht berücksichtigt worden sind, das sind einmal diejenigen, die wegen niedrigeren Einkommens wehrbeitragsfrei waren. Dabei handelt es sich um Vermögen bis zu 30 000 M. und 50 000 M. Allerdings sollen auch jetzt Vermögen bis zu 300 000 M. frei werden, wenn das Einkommen 30 000 M. nicht übersteigt. Aber dieses Einkommen von 30 000 M. Papiermark ist bei weitem niedriger als das Einkommen von 4000 Goldmark, das nach dem Wehrbeitragsgesetz das Vermögen bis zu 30 000 M. vom Wehrbeitrag freimachte. Die Freigrenze ist also insoweit wesentlich eingeschränkt. Vor allem aber beziehen sich die Freigrenzen über 100 000 M. nur auf Kapitalvermögen, während alles Betriebs- und Grundvermögen über 100 000 M. zwangsanleihepflichtig ist. Nach dem Wehrbeitrag fielen 29 Milliarden Mark Vermögen in die Freigrenze. Man schätzt also nicht zu hoch, wenn man annimmt, daß 15 Milliarden von diesem Vermögen nunmehr anleihepflichtig werden. Die zweite anleihepflichtige Gruppe, die nicht vollwehrbeitragspflichtig war, sind die juristischen Personen. Beim Wehrbeitrag waren nur die Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien wehrbeitragspflichtig, während zur Anleihe alle juristischen Personen, insbesondere auch die Berggewerkschaften, und die bereits wehrbeitragspflichtigen Aktiengesellschaften, nicht nur wie beim Wehrbeitrag mit den offenen, sondern auch mit den stillen Reserven herangezogen werden. Hieraus dürfte sich ebenfalls ein Mehrbetrag von mindestens 10 Milliarden Goldmark ergeben, so daß der durch die Wehrbeitragsstatistik festgelegte Ausgangspunkt für die Zwangsanleihe mit einem Vermögen von mindestens 165 Milliarden Mark zu rechnen hat.

Bei der Frage, wie der Tarif auszugestalten sei, hat die Begründung nun erklärt, daß sich die Wehrbeitragsstatistik nicht verwenden lasse, weil nicht ermittelt werden könne, in welche Stufen die Vermögensstufen, die für den Wehrbeitrag gemacht wurden, heute einzureihen sein würden. Es ist wenig folgerichtig, wenn die Begründung zwar das Gesamtvermögen, das beim Wehrbeitrag festgestellt worden ist, als Ausgangspunkt anerkennt, aber nicht die Verteilung des damaligen Vermögens. Und wenn man daraus die Folgerung zieht, diese Statistik nicht gelten zu lassen, so würde sich jeder Tarif rechtfertigen lassen, da man bei keinem weiß, ob die 70 Milliarden Mark, die erzielt werden sollen, sich ergeben werden. Die Annahme, daß die Vermögensverteilung, wie sie für den Wehrbeitrag festgestellt wurde, nicht irgendwie verwendet werden könnte, ist aber auch nicht richtig. Es sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, wenn man annimmt, die Schichtung, die beim Wehrbeitrag vorhanden war, bestünde heute nicht mehr. Entweder man nimmt an, daß das Uebergewicht heute bei den großen Vermögen liege. Daraus würde sich als Folge ergeben,

daß der nach der früheren Schichtung festgestellte Durchschnittssatz für die Anleihe erst bei höheren Vermögen als bei den früheren durchschnittlichen Vermögen Platz greifen dürfte. Unter diesem Gesichtspunkt würde jedenfalls die Wehrbeitragsstatistik kein zu niedriges Ergebnis liefern. Aber auch wenn man annimmt, daß die kleineren Vermögen sich mehr der Entwertung angepaßt hätten als die großen Vermögen, ist das Ergebnis kein anderes; denn damit würden viele Vermögen, die nach dem Wehrbeitrag noch frei waren, in das zeichnungspflichtige Vermögen hineinfallen, so daß ein etwaiger Ausfall bei den Beträgen in den höheren Stufen durch die Zunahme der Anleihepflichtigen in den niedrigeren Stufen ausgeglichen werden würde. Wenn man demnach ohne Bedenken die Schichtung nach der Wehrbeitragsstatistik zugrunde legen kann, die von einem Vermögen von 165 Milliarden Mark ausgeht, und wenn dieses entsprechend der Annahme der Regierung in Papiergeld auf das Zwölffache festzustellen ist, so würden sich 1980 Milliarden Mark, also rund 2000 Milliarden Mark, ergeben. Unter Berücksichtigung der verringerten Heranziehung der juristischen Personen, würde demnach ein Durchschnittssatz von 4 pCt. bei weitem ausreichen, um 60 bis 70 Milliarden Mark für die Zwangsanleihe flüssig zu machen. Es fragt sich nun, bei welchem Vermögen dieser Durchschnittssatz zu erheben ist. Nach der Wehrbeitragsstatistik entfallen 33 pCt. des Vermögens auf die Stufe von 100 000 bis 500 000 Goldmark, 11⅓ pCt. auf die Stufe von 500 000 bis 1 Million Goldmark und 26⅓ pCt. auf die Stufe von mehr als 1 Million Goldmark. Das mittlere wehrbeitragspflichtige Vermögen lag daher etwa bei 350 000 M.; das entspricht beim Entwertungsfaktor von 12 einem Vermögen von 4 Millionen Mark. Dieses Vermögen würde dann mit 4 pCt. heranzuziehen sein, die geringeren Vermögen entsprechend niedriger, die größeren entsprechend höher. Da 4 pCt. nach der von der Regierung vorgeschlagenen Staffel bereits bei 800 000 M. erreicht werden, so bedeutet das nichts anderes, als daß der Höchstsatz von 10 pCt. frühestens beim fünffachen des bisherigen Höchstsatzes, nämlich bei 5 Millionen Mark, erreicht werden dürfte.

Die deutsche Eisenbahnfrage.

Eine Replik.

Von Professor Dr. v. der Leyen, Wirkl. Geheimer Rat, Berlin.

Auf meine Kritik des im Auftrage des Reichsverbandes der deutschen Industrie unter obigem Titel erstatteten Gutachtens hat der Eisenbahndirektionspräsident a. D. von Schäwen, einer der Verfasser des Gutachtens, in dem letzten Hefte des Bank-Archivs geantwortet. Er kommt zu dem Schluß, „daß ich bei der Beurteilung des Gutachtens in ganz grundsätzlichen Punkten von ganz falschen Voraussetzungen ausgehe". Den Beweis für diese Behauptung ist mein Herr Gegner schuldig geblieben.

Wie liegt die Sache? Das Gutachten hat in seinem ersten Teil zu beweisen versucht, daß eine finanzielle und wirtschaftliche Gesundung der Reichsbahnen durch die jetzige Verwaltung nicht herbeigeführt werden könne, ja, daß bei den infolge des Krieges gänzlich verschobenen Verhältnissen für jede Reichsverwaltung eine solche Aufgabe unlösbar sei. Dies soll sich ergeben aus einem Vergleich der Verkehrs-, Betriebs- und Finanzverhältnisse des letzten Friedensjahres 1913 mit denen der ersten beiden Nachkriegsjahre 1919 und 1920. Ich habe einen solchen Vergleich für unzulässig erklärt, weil es unmöglich sei, ein so herabgewirtschaftetes Eisenbahnnetz, wie das deutsche, innerhalb von zwei Jahren wieder auf die frühere Höhe zu bringen. Dagegen erhebt Herr von Schäwen keine Einwendungen. Nun habe ich aber weiter nachgewiesen, daß die statistischen Unterlagen des Gutachtens teils ungenau sind, teils zu falschen Schlüssen verleiten. Ersteres gibt Herr von Schäwen zu. — Aber man habe keine besseren Unterlagen finden können. Daß er letzteres bestreitet, wundert mich. Er gibt zunächst wieder zu, daß in dem großen Gebiet der vormaligen deutschen Bahnen naturgemäß mehr Wagen gestellt werden, als in dem durch den Friedensschluß verstümmelten Gebiet. Aber — und das hätte ich übersehen — bei solchen Vergleichen komme es nicht auf die Streckenlänge, sondern auf die Verkehrsdichtigkeit der Eisenbahnen an. Ich weiß gerade so gut wie Herr von Schäwen, daß die Verkehrsdichtigkeit ein besserer, vielleicht der allein richtige Maßstab ist. Warum legt denn das Gutachten nicht diesen, sondern den unvollkommneren Maßstab an? Wenn dazu die Unterlagen fehlten, so mußte mindestens die Tabelle Seite 8 richtig erläutert werden. Ferner hatte ich gesagt, daß auf Seite 9 des Gutachtens als ein „Beweis für den Rückgang der Lokomotivleistungen" die geleisteten Lokomotivkilometer mit den vorhandenen Lokomotiven verglichen werden, während sie richtig nur mit den betriebsfähigen Lokomotiven verglichen werden dürfen. Daß der alleinige Zweck der Statistik auf Seite 9 ist, die Minderwertigkeit der Leistungen von 1920 gegenüber 1913 nachzuweisen, wird auf den letzten Zeilen von Seite 9 ausdrücklich ausgesprochen, das kann gar nicht mißverstanden werden, und ich bestreite entschieden, daß ich dies mißverstanden habe. Die Ausführungen auf Seite 13 haben mit dieser Frage nichts zu tun. Ob die Herabwirtschaftung der Eisenbahnen durch den Krieg und die Revolution oder ob in erster Linie die ungenügende Beschaffung von Betriebsmitteln und die nicht genügende Wiederinstandsetzung der baulichen Anlagen die traurigen Eisenbahnzustände herbeigeführt haben, unter denen wir leiden, wird sich schwer entscheiden lassen. Es mag sein, daß in letzterer Beziehung die Verwaltung mit größerem Nachdruck hätte vorgehen müssen — wie ich übrigens ausdrücklich selbst bemerkt habe —, aber man versetze sich einmal zurück in die ersten Kriegsnachjahre, dann wird man diese Zurückhaltung vielleicht milder beurteilen.

Der „man", der nach Seite 295 die Schlagworte: Entstaatlichung, Privatisierung, Verschacherung, Auslieferung an die Industrie gebraucht hat, bin ich nicht. Ich bin kein Freund solcher Schlagworte, in meiner Kritik stehen sie auch nicht. Es folgen dann die ebenso oft gehörten und ebensowenig bewiesenen Behauptungen, daß es schlechterdings unmöglich sei, die vorhandenen Mißstände zu heben, wenn die Reichseisenbahnen „fiskalisches Reichseigentum" bleiben. Der Zweck des Gutachtens sei, die Eisenbahnen dem Einfluß des gesamten Volkes zu erhalten und nur eine andere Vertretung für die Volksgemeinschaft zu finden.

Diese Vertretung ist nach dem Gutachten die Generalversammlung der glücklichen Besitzer der fünf Milliarden Reichsbahnaktien, die unter alle möglichen Kreise verteilt werden sollen! Nach welchem Maßstab? Davon sagt auch Herr von Schäwen nichts. Aber nun tritt Herr von Schäwen mit dem Aufsichtsrat auf die Bühne. Das Gutachten hatte den Aufsichtsrat nur erwähnt, ohne von seiner Zusammensetzung und seinen Befugnissen ein Wort zu sagen. Ich habe das gerügt, und es ist wirklich ein eigentümliches Verlangen, daß ich mir von der Bedeutung dieses Aufsichtsrats ein Bild hätte machen müssen. Der Vorwurf des Herrn von Schäwen, ich hätte dessen Bedeutung übersehen, kann mich doch eigentlich nicht treffen. Ueber diesen Aufsichtsrat macht nun Herr von Schäwen — nicht das Gutachten, wie ich wiederhole —, folgende interssante Mitteilungen: „Im Aufsichtsrat, in dem selbstverständlich (wo steht das?) alle Berufsgruppen vertreten sein müssen, werden die allgemeinen Richtlinien der Verkehrspolitik festgelegt. Dort werden auch etwaige Interessengegensätze zwischen den Berufsgruppen ausgeglichen werden müssen. Der Vorstand ist an die gegebenen Richtlinien gebunden. Befolgt er sie nicht, so ist er die längste Zeit Vorstand gewesen." Aus diesem Grunde sei auch die von mir befürchtete, gemeinschädliche Tarifpolitik nicht möglich usw. Also soll in den Organismus der Reichsbahngesellschaft ein neues Glied, der Aufsichtsrat, eingefügt werden, der der eigentliche dominus negotii ist, und das nennt man Vereinfachung der Geschäftsführung! Die Unmöglichkeit, einem Aufsichtsrat eine so überragende Stellung gegenüber dem Vorstand zu geben, liegt so auf der Hand, daß es sich wirk-

lich nicht verlohnt, sie erst nachzuweisen. Und was im folgenden Herr von Schäwen über die Einheitlichkeit der Privatverwaltung sagt, steht in krassestem Widerspruch mit den Ausführungen des Gutachtens über die Bildung und die Befugnisse der Generaldirektionen, die völlig selbständig sein sollen, ja sogar gegeneinander in Wettbewerb treten können. Dabei darf ich nicht unterlassen, reumütig zu bekennen, daß ich die Stelle auf Seite 23 übersehen habe, in der die Zahl der Generaldirektionen auf acht bemessen wird.

Auf die weiteren Ausführungen meines Herrn Gegners einzugehen, habe ich keinen Anlaß. Es steht hier Ansicht gegen Ansicht, und ich habe mich nicht überzeugt, daß meine Ausführungen widerlegt sind. Aufgefallen ist mir allerdings, daß Herr von Schäwen mit keinem Wort auf die schweren politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Bedenken eingeht, die der Gewährung einer drei Jahre dauernden vollen Tariffreiheit einer Privatgesellschaft entgegenstehen. — Tatsächlich nur noch die Bemerkung, daß die finanziellen Vorteile, die dem Reich möglicherweise zufallen können, wenn die Gesellschaft mehr als 6 pCt. Dividende herauswirtschaftet, von mir in der Zusammenfassung nicht besonders erwähnt sind, weil ich sie gleich Null schätze. Wenn sich, wie ich kaum annehmen möchte, ein Leser des Bank-Archivs für diese Meinungsverschiedenheiten zwischen Herrn von Schäwen und mir interessieren sollte, so möge er meine Ausführungen nachlesen.

Ich fasse meine Ansicht über das Gutachten nochmals dahin zusammen:

1. Der Beweis, daß eine Gesundung der Eisenbahnen durch eine Reichsverwaltung nicht herbeigeführt werden kann, ist nicht geführt.
2. Die Vorschläge des Gutachtens sind unbrauchbar, darin stimmen auch alle Kritiken, die ich gelesen habe, überein.

Der Wert des Dollars.

Von Dr. **Helmuth Klotz**, Frankfurt am Main.

Der Wert des Dollars kommt in den Notierungen an den Devisenbörsen nicht als „reiner Wert" zum Ausdruck; der Kursstand wird vielmehr in größerem oder kleinerem Umfange gleichzeitig von staats- und wirtschaftspolitischen Faktoren und Stimmungsmomenten bestimmt. Ziel dieser Ausführungen ist es, für eine Reihe von Daten die Einflüsse der politischen und Stimmungsfaktoren auf die Valutabewertung loszulösen, um somit den Versuch zu machen, ein klares Bild des „reinen Wertes" der Valuta zu geben; die angewandte Methode ist die einer mathematischen Untersuchung. Die Anwendungsmöglichkeiten der Resultate meiner Gedankengänge für Fragen der Praxis werde ich zum Schlusse dieser Ausführungen kurz zu erörtern Gelegenheit nehmen.

Die Faktoren, die die Bewertung unserer Mark im Auslande und analog die Bewertung der ausländischen Zahlungsmittel in Deutschland, mit anderen Worten: die Faktoren, die den Stand der Valuten bestimmen, lassen sich in drei Hauptkategorien gliedern:

a) in „rein wirtschaftliche" Faktoren,
b) in „politische" Faktoren und
c) in Faktoren der „Stimmung".

Die „rein-wirtschaftlichen" Faktoren bestimmen ausschließlich den „reinen Wert" der Valuta; unter den Einflüssen der „politischen" und der „Stimmungs"-Momente wird dieser „reine" oder „innere" Wert zum „äußeren", zum tatsächlichen Wert. Die rein wirtschaftlichen und die politischen Faktoren zusammen bestimmen den Stand der Valuta „à la longue"; die Momente der Stimmung können innerhalb gewisser Grenzen vorübergehende Abweichungen von diesem Stand bewirken, müssen jedoch auf längere Sicht den Einflüssen der rein-wirtschaftlichen und der politischen Faktoren weichen. — Die rein wirtschaftlichen Faktoren lassen sich zahlenmäßig exakt erfassen; die politischen Faktoren lassen sich auf Grund der Beobachtung der Vergangenheit und der Gegenwart und einer Analogie auf die Zukunft zahlenmäßig abschätzen und als Durchschnitts- oder als Wahrscheinlichkeitssatz fixieren; die Faktoren der Stimmung hingegen verbieten durch ihren Charakter eine zahlenmäßige Beurteilung.

Unter „rein wirtschaftliche" Faktoren verstehe ich in diesem Zusammenhange alle diejenigen Momente, die sich um die Verhältnisse der „inneren Kaufkraft" der einzelnen Währungen gruppieren. Unter dem Begriffe der „politischen" Faktoren fasse ich alle diejenigen Momente zusammen, die für die Wirtschafts- und Staatspolitik in ihrer gegenseitigen Beziehung zueinander von Entscheidung sind; mit anderen Worten: unter der Gesamtheit der „politischen" Faktoren verstehe ich die Zukunftsperspektiven des einzelnen, oder vielmehr des betreffenden Staates in bezug auf Wirtschafts- und Staatspolitik. Die Faktoren der „Stimmung" sind in ihrer Bedeutung durch den Begriff selbst gekennzeichnet.

Man hat sich bei uns — sei es mit Recht oder Unrecht —, daran gewöhnt, bei Valutabetrachtungen von dem „amerikanischen Dollar" auszugehen und in den Vereinigten Staaten von Amerika das Maximum der Stabilität des Wirtschaftslebens und der Währungsverhältnisse zu suchen. Ich habe aus diesem Grunde die vorliegenden Untersuchungen als Beispiel auf die Kaufkraft des amerikanischen Dollars, sowohl in Amerika selbst, als auch in Beziehung zu Deutschland aufgebaut, — um zu erreichen, daß der Leser im Rahmen seiner gewohnten Denkweise sich fortbewegen kann. Es ist natürlich selbstverständlich, daß auch die gegenseitigen Beziehungen anderer Zahlungsmittel — etwa zwischen der deutschen Mark und dem Schweizer Franken —, nach demselben Verfahren sich untersuchen und errechnen lassen.

Als „inneren Wert" einer Valuta, in diesem Falle des amerikanischen Dollars, habe ich denjenigen Wert bezeichnet, der ausschließlich durch die Einflüsse der „rein wirtschaftlichen" Faktoren bedingt wird, also durch Faktoren der inneren und der äußeren Kaufkraft des Dollars, d. h. der Kaufkraft des Dollars sowohl in Amerika, als auch in Deutschland. Es muß zugegeben werden, daß diese Kaufkraft für jede Kategorie von Waren, sowohl in Deutschland als auch in Amerika, nicht stets die gleiche sein wird und gewesen ist; die Untersuchung muß sich daher auf Durchschnittswerte stützen, die durch ihren Charakter zwar eine gewisse Ungenauigkeit für den einzelnen Fall hervorrufen, auf der anderen Seite aber auf Grund des „Gesetzes der großen Zahlen" eine umfassendere Beurteilung möglich machen.

Der Ausgangspunkt sind die Teuerungsfaktoren in Deutschland und Amerika, die auf Grund der Teuerungsindexzahlen der „Frankfurter Zeitung" errechnet worden sind. Letztere stützen sich für Deutschland auf die Preisfestsetzung von 77 Waren, ab 1. April 1922 von 90 Waren; für Amerika erfolgte die Berechnung für 20 Waren, die börsenmäßig bewertet werden.

In vorwiegendem Maße gründen sich diese Indexzahlen und damit die Teuerungsfaktoren auf die Preise für Rohmaterialien und Lebensmittel. Die Preise der Endprodukte heranzuziehen, war wegen der unendlichen Differenzierung in Qualität und Ausführung der Fabrikate unzweckmäßig, wenn nicht unmöglich. Zudem lassen sich im allgemeinen die Preise der Endprodukte auf die Rohmaterialpreise reduzieren und die Höhe der Produktionsunkosten, wie Arbeitslöhne, ist unmittelbar abhängig von den Preisen der Lebensmittel. Die Preisbewegung der Fabrikate läßt sich demnach in gerader Linie auf die Preise der Rohmaterialien und der Lebensmittel zurückführen, sodaß, ohne die Resultate wesentlich zu beeinträchtigen, die genannte Beschränkung zulässig sein mußte; wenn auch nicht bestritten werden soll, daß die Preissteigerung der Rohmaterialien und der Lebensmittel sich mit einer gewissen Verzögerung in den Preisen der Fertigprodukte erst ausprägt.

Vorausgesetzt durfte werden, daß im allgemeinen vor dem Kriege die entsprechenden Preise in Deutschland und Amerika übereinstimmten; der Teuerungsfaktor vor dem Kriege wurde daher in beiden Fällen gleich „1" gesetzt.

Der innere Wert des Dollars ist gleich der Vorkriegsparität unter Berücksichtigung der Verschiebung der Kaufkraft in Amerika und in Deutschland.

Wenn wir annehmen, daß an einem bestimmten Termin

der deutsche Teuerungsfaktor = 10, die deutschen Preise also gleich den zehnfachen Vorkriegspreisen waren, und daß

der amerikanische Teuerungsfaktor = 1, die amerikanischen Preise also gleich den Vorkriegspreisen waren, –

so wäre der innere Dollarwert für diesen Termin

Vorkriegsparität × deutscher Teuerungsfaktor, also

4,2 × 10, d. h. 42,0.

Oder: da die amerikanischen Preise auf dem Vorkriegsstand und die deutschen Preise 10 mal höher waren, konnte man in Amerika für 42,— Mark ebensoviel kaufen, wie mit 1 Dollar. Das heißt: innerer Dollarwert gleich 42,—Mark.

Nun liegen aber tatsächlich die Verhältnisse so, daß sowohl das deutsche, als auch das amerikanische Preisniveau sich verändert haben; und zwar in beiden Fällen über den Vorkriegsstand hinaus. Wenn bei obigem Beispiel

der deutsche Teuerungsfaktor = 10, jedoch der amerikanische Teuerungsfaktor = 2 sein soll,

Datum	Teuerungsfaktoren		innerer Dollar	äußerer Dollar	relative Spannung
	Deutschland	Amerika			
Vorkrieg	1,0	1,0	4,2	4,2	1,0
Anfang Januar 1920	11,23	2,35	20,72	49,80	2,40
„ Mai 1920	17,53	2,77	26,58	57,00	2,14
Dezember 1920	17,19	1,57	46,00	69,25	1,50
Januar 1921	16,07	1,53	44,12	74,50	1,69
Februar 1921	15,39	1,46	44,27	67,00	1,51
März 1921	14,61	1,39	44,14	61,00	1,38
April 1921	14,61	1,29	47,57	62,63	1,32
Mai 1921	14,83	1,27	49,05	65,13	1,33
Juni 1921	14,38	1,25	48,32	63,38	1,31
Juli 1921	15,17	1,15	55,40	75,00	1,35
August 1921	17,98	1,15	65,67	81,00	1,23
September 1921	18,43	1,20	64,51	85,50	1,33
Oktober 1921	20,67	1,25	69,45	124,50	1,79
November 1921	27,98	1,20	97,93	181,50	1,85
Dezember 1921	34,04	1,22	117,21	190,00	1,62
Januar 1922	35,96	1,22	123,80	184,00	1,49
Februar 1922	39,55	1,27	130,90	202,00	1,54
März 1922	48,88	1,34	153,21	230,00	1,50
April 1922	61,01	1,29	198,48	305,00	1,54
Mai 1922	65,72	1,34	206,10	285,50	1,39
Juni 1922	68,09	1,41	202,82	273,00	1,35

Zeichenerklärung:

Relative Spannung 1 : 10
Innerer Dollarkurs 1 : 10
Aeusserer Dollarkurs 1 : 10
Teuerungsfaktor in Deutschland 1 : 1
Teuerungsfaktor in Amerika 1 : 1

dann ist offenbar die Kaufkraft des Dollars im eigenen Lande auf die Hälfte gefallen. Man braucht daher, um dieselbe Menge von Waren zu kaufen, nicht mehr

4,2 × 10 = 42,0

sondern nur noch

42,— Mark: amerikanischen Teuerungsfaktor = 42 : 2 oder 21,— Mark.

Der innere Dollarwet wäre dann also 21,— Mark.

In der nachfolgenden Tabelle sind nach dem skizzierten Verfahren für eine Reihe verschiedener Daten die deutschen und die amerikanischen Teuerungsfaktoren, sowie die inneren Dollarwerte (in Mark) errechnet worden. Das sich anschließende Kurvenblatt versucht, diese Bewegungen zu demonstrieren.

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, standen die „äußeren“, die tatsächlichen Werte des Dollars als Börsennotierung durchweg höher als die „inneren“ Werte. Diese Differenzen wurden durch die Einflüsse der politischen Faktoren und die Momente der Stimmung hervorgerufen; ihr Wert — als relative Spannung zwischen dem äußeren und dem inneren Wert, — ist in der letzten Spalte errechnet worden. Diese relative Spannung gibt an, um wieviel der äußere Wert des Dollars höher ist als der innere Wert.

Man hört angesichts der verschärften fortlaufenden Entwertung der Mark seit Beginn dieses Jahres so oft die Meinung, daß dieser Prozeß im Vergleich zu früheren, ähnlichen Vorgängen ungleich heftiger, daß er durch die

wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland in dem Maße nicht berechtigt sei. — Ein Blick auf die „relativen Spannungen" seit Beginn dieses Jahres zeigt hinreichend die Unrichtigkeit dieser Behauptung.

Es ist natürlich selbstverständlich, daß bei gleichbleibender relativer Spannung die absolute Spannung zwischen dem äußeren und dem inneren Dollarwert um so größer sein muß, je höher der innere oder der äußere Wert des Dollars ist; dies beweist ein einfaches Rechenexempel.

Die relative Spannung ist im Jahre 1922 bisher annähernd konstant geblieben, hat jedenfalls die Werte etwa vom ersten Semester 1920 bei weitem nicht erreicht und steht beträchtlich unter den Werten vom Oktober/November/Dezember des vorigen Jahres.

Die relative Spannung betrug Mark

Anfang Januar 1922	1,49
Anfang Februar 1922	1,54
Anfang März 1922	1,50
Anfang April 1922	1,54
Anfang Mai 1922	1,39
Anfang Juni	1,35
hingegen	
Anfang Januar 1920	2,40
Anfang Mai 1920	2,14
Anfang November 1922	1,85

Aus dieser Zusammenstellung ist unschwer zu erkennen, daß die fortlaufende Entwertung der Mark seit Beginn dieses Jahres durchaus nicht nur das Ergebnis wilder Spekulationen war, sondern daß dieser Prozeß vielmehr in erster Linie durch innere wirtschaftliche Vorgänge bedingt worden ist. Die Spekulation konnte wohl vorübergehende Uebertreibungen hervorrufen, sowohl nach oben, als auch nach unten hin, nicht aber konnte sie — wie ich bereits zu Eingang gesagt habe — dauernden Einfluß auf die Bewertung der Mark und auf ihre Tendenz gewinnen.

Neben der eigenen Bedeutung einer mathematischen Untersuchung der Frage der Valutabewertung und deren Resultate, ist der „innere Wert" eines Zahlungsmittels und die „relative Spannung" zwischen zwei Währungen ein Maßstab für die Export- und Importmöglichkeiten der beiden Länder — jedoch unter Berücksichtigung der beim Handel entstehenden Nebenkosten (wie Fracht, Zoll, Abgaben, Versicherungsspesen). Es würde an dieser Stelle zu weit führen, eine Erörterung dieser bedeutsamen Frage anzuschließen; ich möchte jedoch nicht verfehlen, auf meine bereits über dieses Gebiet erfolgten Veröffentlichungen in der „Frankfurter Zeitung" vom 26. März 1922, 1. Morgenblatt, unter „Der Wert des Dollars und Deutschlands Exportfähigkeit" und im „Berliner Tageblatt" vom 6. April 1922, Abendblatt, unter „Valuta und Export", hinzuweisen.

Neuordnung der Ausgabe der Ziehungslisten zur Spar-Prämienanleihe.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen hat sich die Reichsschuldenverwaltung, Berlin SW 68, Oranienstr. 92/94, genötigt gesehen, die bisherige, mit erheblichen Unzuträglichkeiten verbundene Belieferung mit Ziehungslisten der Deutschen Spar-Prämienanleihe von 1919 — von der am 1. Juli d. J. stattfindenden 6. Ziehung ab — einzustellen.

Es ist aber mit dem Verlage der „Allgemeinen Verlosungstabelle" in Grünberg (Schlesien), in der die halbjährlichen Ziehungslisten, jährlich auch Restlisten (Verzeichnisse der Rückstände) zum Abdruck gelangen, ein Abkommen über den Vertrieb von Sonderdrucken der Ziehungslisten sowie von besonderen Restlisten, deren erste im Juni d. J. aufgestellt und auf Wunsch mit der Ziehungsliste vom 1. Juli d. J. verschickt werden soll, getroffen worden, damit die Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Versicherungsgesellschaften usw. sowie auch einzelne Anleihebesitzer die Listen ihrem Bedarf und ihren Wünschen entsprechend bestellen können.

Aufrecht erhalten bleibt das Abkommen mit der Reichspostverwaltung, daß die Ziehungslisten bei sämtlichen Postanstalten des Reichsgebiets in den Schalterräumen zum Aushang gelangen, so daß einzelne Anleihebesitzer in der Lage sind, die Ziehungslisten dort einzusehen; hinsichtlich der Restlisten ist von einem derartigen Abkommen bisher abgesehen.

Veröffentlicht werden die Ziehungslisten (nicht auch die Restlisten) in Zukunft im übrigen nur noch im „Deutschen Reichsanzeiger", in der „Bayerischen Staatszeitung", im „Staatsanzeiger für Württemberg", in der „Sächsischen Staatszeitung" und in der „Karlsruher Zeitung" voraussichtlich nach wie vor auch in der „Centralverlosungstabelle", Berlin, Grünstraße 17—20.

Der Verlag der „Allgemeinen Verlosungstabelle" in Grünberg (Schles.) besitzt Postscheckkonto Breslau 12347. Die Ziehungs- und die besonderen Restlisten kosten (einschließlich Porto) 1 Stück 1,30 M., 2 Stück 1,50 M., 5 Stück 3 M., 10 Stück 4 M., 100 Stück 40 M., 1000 Stück 400 M.; bei höherem Bedarf Preise nach Anfrage.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Wechselrecht und Scheckwesen.

1. Zu § 13 Abs. 3 ScheckG.

Unterläßt der Bezogene die Sperre eines verlorenen Schecks infolge Fahrlässigkeit des Scheckausstellers bei Bekanntgabe des Verlusts der Scheckurkunde an den Bezogenen, so kann er wegen der erfolgten Honorierung den Aussteller belasten.

Urteil des Oberlandesgerichts München, I. Ziv.-Sen., vom 28. November 1921, 944/21. (Leipz. Zeitschr. XVI. 1 S. 35.)

Am Vormittag des 26. März 1920 wollte Kläger auf sein Scheckkonto bei der X. Bank Fil. M. 19 000 M. in einem auf die D. Bank Fil. M. lautenden Scheck einzahlen und gleichzeitig 9000 M. mit Scheck an eigene Order abheben. Der am Scheckschalter beschäftigte Bankbeamte P. lehnte die Auszahlung der 9000 M. ab, da das Scheckkonto des Klägers nicht die erforderliche Höhe aufwies; er riet ihm, den Scheck über 19 000 M. bei der D. Bank in einen roten Reichsbankscheck umzutauschen oder ihn dort gutheißen zu lassen und damit die Einzahlung zu leisten. Gleichzeitig gab er ihm beide Schecks zurück. Kläger tauschte den Scheck über 19 000 M. bei der D. Bank in einen roten Reichsbankscheck um und zahlte dann mit diesem am gleichen Vormittag bei der X. Bank ein; gleichzeitig hob er mit Scheck Nr. 630 913 9000 M. ab. Da der Scheckbeamte nicht anwesend war, übergab Kläger diese Schecks dem Beamten am Einzahlungsschalter. Hierbei überreichte er ein Schreiben in einem Umschlag: „Hiermit ersuche ich Scheck Nr. 630 912 über 9000 M. an mich selbst zu sperren, da dieser verloren ist." Kläger bemerkte hierbei, es handle sich um eine Schecksperre. Der Einzahlungsbeamte legte den Brief auf den Tisch des noch abwesenden Scheckschalterbeamten. Mit letzterem sprach Kläger nicht. Bevor die Sperre vollzogen wurde, wurde der verlorene Scheck Nr. 630 912 vorgelegt und ausbezahlt. In dem Kontoauszug des Klägers ist unter dem 26. März 1920 die Auszahlung des Schecks Nr. 630 913 und dann jene des Schecks Nr. 630 912 (je 9000 M.) gebucht. Da die Bank Ersatz ablehnte, wurde Klage erhoben auf 9000 M. nebst 5 pCt. Zinsen vom 27. März 1920 an: Die Bank habe grob fahrlässig gehandelt. — Das Oberlandesgericht wies ab. Der Hinweis der Bank auf § 13 Abs. 3 ScheckG., wonach vor Ablauf der Umlaufzeit der Bezogene berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, die Zahlung des Schecks abzulehnen, greift nicht durch. Hiernach ist allerdings der Widerruf des Schecks erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam, während der Bezogene innerhalb der Vorlegungsfrist einen Widerruf nur im Falle einer Vereinbarung zu beachten braucht. Es kann auch nicht behauptet werden, daß § 13 Abs. 3 auf ordnungsmäßig begebene Schecks beschränkt wäre und für verlorene Schecks nicht gelte. Denn nach der Begründung (S. 29) zum ScheckG. soll die Zulassung des Widerrufs nach Ablauf der Vorlegungsfrist dem Aussteller für den Fall des Verlustes die Möglichkeit geben, die Kraftloserklärung zu vermeiden (Lessing, ScheckG. S. 112). Allein durch die Beschränkung des Widerrufs auf die Zeit nach Ablauf der Vorlegungsfrist wird die unter gewissen Voraussetzungen bestehende Pflicht zur Prüfung der Legitimation des Inhabers nicht ausgeschlossen. Allerdings ist grundsätzlich der Inhaber zur Geltendmachung des Scheckrechts legitimiert und die bezogene Bank darf in der Regel nicht die Legitimation besonders prüfen. Dies erleidet aber eine Ausnahme, wenn sie weiß, daß der Inhaber keine Ver-

fügungsbefugnis besitzt, weil z. B. er den Scheck durch Diebstahl oder Unterschlagung erlangt hat (Lessing § 4 Anm. III 2 B; Kuhlenbeck § 5 S. 28). Die bezogene Bank haftet aber aus dem Scheckvertrag nicht nur für dolus, sondern auch für fahrlässige Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht (§ 276 BGB.; Kuhlenbeck a. a. O.). Wenn daher die Bank von dem Aussteller Mitteilung erhalten hat, daß ein Scheck verloren ist und daß Gefahr besteht, daß ein Unberechtigter ihn vorlegt, so muß sie Vorkehrungen treffen, um die Einlösung zu verhindern. Hier hat die Bank zwar Mitteilung von dem Verlust des Schecks Nr. 630 912 erhalten. Es ist aber nicht erwiesen, daß sie bei der Behandlung dieser Mitteilung und der Auszahlung ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat. Die Mitteilung im Umschlag wurde nur mit dem Bemerken übergeben, es handle sich um eine Schecksperre. Daraus war an sich nicht zu entnehmen, daß besondere Eile geboten war. Dagegen erhielt sie keine mündliche Mitteilung, daß der Scheck verloren wurde und daß mit Vorlegung zu rechnen sei, obwohl sie im Schalterverkehr erwarten durfte, daß sie von einer Dringlichkeit mündlich unterrichtet würde. Es liegt daher kein Verschulden darin, daß der Scheck im regelmäßigen Geschäftsgang an die Korrespondenz und von da an die Buchhaltung geleitet wurde. Dagegen hat Kläger nicht das Erforderliche getan, um den Schaden zu vermeiden. Als er selbst den Scheck Nr. 630 912 vorlegte, wurde dieser mangels genügender Deckung nicht honoriert. Da er den Verlust des Schecks bereits bei der D. Bank bemerkte, hätte er die Einzahlung der 19 000 M. so lange unterlassen sollen, bis er Mitteilung von der Sperre des verlorenen Schecks erhalten hatte. Dann hätte die Bank die Auszahlung mangels genügender Deckung unterlassen. Kläger hätte ferner den Bankbeamten darüber unterrichten müssen, daß er einen Scheck verloren habe und große Gefahr bestehe, daß der Finder das Geld bald erhebe. Da er ohnehin auf die Auszahlung seines Schecks Nr. 630 913 warten mußte, hätte er auch die Rückkunft des Scheckschalterbeamten abwarten und diesen persönlich unterrichten können. Dann hätte dieser zur Buchhaltung gehen und die Sperre mitteilen können. Kläger hat dies alles unterlassen, obwohl er sah, daß sein Brief nicht dringlich behandelt sondern nur auf den Tisch des Scheckschalterbeamten gelegt wurde und ihm als früheren Bankbeamten bekannt war, daß es im ordentlichen Geschäftsgang einige Zeit dauern würde, bis der Brief zur Buchhaltung gelangt. Kläger legt besonderes Gewicht darauf, daß der übergebene Brief nicht verschlossen gewesen sei und daher sofort hätte gelesen werden können. Aber Kläger konnte nicht erwarten, daß nun auf dem kürzesten Weg der Sperrvermerk eingetragen würde, da er eben die Dringlichkeit nicht erwähnt hatte und aus seinem Schreiben nicht zu ersehen war, wann und wo der Scheck verloren war. Eine besondere Erwähnung wäre aber geboten gewesen, da Kläger den Scheck in den Räumen der X. Bank selbst verloren haben konnte und die Auffindung durch eine im Bankverkehr bewanderte Person sowie die alsbaldige Einlösung nahelag. Wollte Kläger den Schalterbeamten selbst nicht auf die Dringlichkeit aufmerksam machen, so hätte er zur Buchhaltung gehen und dort selbst die Sperre anregen müssen. Mit Unrecht sieht Kläger ein Verschulden der Bank darin, daß sie den Scheck Nr. 630 912, dessen Honorierung zuerst mangels vorhandener Deckung abgesagt wurde, später auszahlte, obwohl kurz zuvor der Scheck Nr. 630 913 vorgelegt und honoriert worden war. Da die mit der Auszahlung beschäftigten Beamten z. Zt. der Auszahlung von dem Verluste nicht erweislich Kenntnis hatten, bestand weder Anlaß noch Möglichkeit, die Legitimation zu bezweifeln. Mit Recht hat der Erstrichter ein Verschulden des Klägers auch darin erblickt, daß er den Scheck verloren hat. Nach Lage der Sache kann nur eine Unachtsamkeit in Frage kommen, für die Kläger selbst einzustehen hat. Besondere entschuldigende Umstände sind nicht dargetan. Der Schaden ist also vorwiegend durch das schuldhafte Verhalten des Klägers selbst verursacht (§ 254 BGB.).

2. Zu § 15 ff. ScheckG., § 433 BGB.

Rechtsverhältnis zwischen Girokunden und Bank bei Hingabe eines auf ausländische Währung lautenden Schecks zur Gutschrift und Einlösung. Folgen der Valutaveränderungen.

Urteil des OLG. Hamburg, Z.-S. 4, vom 23. Nov. 1921. Bf. IV 185/21[1]).

Tatbestand.

Die Klägerin hatte Ende Juli 1914 von einem australischen Kunden zum Ausgleich einer Kaufpreisforderung einen Scheck auf London über Lstrl. 688.12.11 erhalten. Sie versah den Scheck mit ihrem Indosso und reichte ihn am 31. Juli 1914 der Beklagten als ihrer Girobank ein. Die Einreichung erfolgte unter Benutzung eines von der Beklagten vorgeschriebenen Begleitformulars, worin die Klägerin bat, ihr den Betrag „auf Girokonto, Wert heute, gutzuschreiben". Die Beklagte entsprach dem Ersuchen und schrieb der Klägerin den Gegenwert mit M. 14 151,65 auf Girokonto gut. Unter dem 27. August 1914 teilte die Beklagte der Klägerin mit, die Post habe ihr ihre Briefe von Ende Juli / Anfang August nach London, und darunter auch den Scheck, unbestellt zurückgegeben. Die Klägerin ließ das Schreiben unbeantwortet.

Unter dem 20. Juni 1920 hat nun die Beklagte das klägerische Girokonto mit M. 107 950,90 als dem derzeitigen Kurswert der Lstrl. 688.12.11 belastet. Zur Rechtfertigung dieser Belastung macht sie geltend, daß sie inzwischen — nach Friedensschluß — den Scheck nach London gesandt habe. Dort sei er mangels Zahlung protestiert worden; sie sei daher berechtigt, ihn im Wege des Scheck-Regresses gegen die Klägerin geltend zu machen und von ihr Ersatz des Wertes zu verlangen, und zwar selbstverständlich zum Tageskurse.

Die Klägerin bestreitet die Berechtigung dieses Vorgehens der Beklagten: Scheckrechtliche Regreßansprüche ständen der Beklagten nicht zu; Beklagte könne als Beauftragte der Klägerin nur Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Ueberdies sei sie verpflichtet gewesen, die Scheckforderung im Ausgleichsverfahren anzumelden. Da sie sich dessen zu Unrecht geweigert habe, habe Klägerin unter Vorbehalt aller Rechte gegen die Beklagte die Anmeldung vorgenommen. Eventuell sei daher Beklagte wegen der Nichtanmeldung in Höhe des Währungsunterschiedes der Klägerin schadensersatzpflichtig.

Das Landgericht hat dem Prinzipalantrag der Klägerin auf Zurücknahme der Belastung mit M. 93 799,25 entsprochen.

Gründe.

Das Landgericht ist der Meinung, daß es sich bei dem Vertrag der Parteien nicht um einen Kauf des Schecks gehandelt habe, sondern um einen der Beklagten erteilten Auftrag, den Scheck in London für die Klägerin einzuziehen, oder um eine entsprechende Geschäftsbesorgung. Höchstens äußerlich sei der Vertrag in die Form eines Kaufs des Schecks und einer auf Grund dieses „Kaufs" vorgenommenen Indossierung gekleidet worden. Diesen Ausführungen vermag das Berufungsgericht nicht beizutreten; sie werden der Bedeutung des bankmäßigen Diskontgeschäfts nicht gerecht.

Daß bei der Entgegennahme eines auf ausländische Währung lautenden und im Ausland einzulösenden Schecks lediglich ein Einziehungsauftrag von den Kontrahenten gewollt sein **kann**, ist nicht zu bezweifeln. Der Regelfall wird das aber nicht sein. Denn bei einem solchen Auftragsverhältnis wäre die Bank verpflichtet, den Scheck unverzüglich und auf direktestem Wege zur Einziehung zu bringen. Sie dürfte ihn dann also nicht zur Ansammlung von Devisen einstweilen in ihrem Portefeuille behalten oder ihn zur Erfüllung eingegangener Devisenverpflichtungen weiter begeben. Vor allem aber hätte sie nach Eingang des Gegenwertes darüber mit ihrem Kunden abzurechnen und, sofern sich infolge Veränderung der Kurse dabei ein Mehrerlös ergab, diesen dem Kunden herauszugeben. Alles das entspricht, wie auch in kaufmännischen Kreisen allgemein bekannt ist, so wenig den Gepflogenheiten und den Bedürfnissen des Bankverkehrs, daß man bei der Entgegennahme eines ausländischen Schecks einen Auftrag zur Einziehung nur dann wird annehmen dürfen, wenn er zweifelsfrei als von den Kontrahenten gewollt erwiesen wird. Davon kann hier nicht die Rede sein.

Das Begleitschreiben, womit die Klägerin der Beklagten den Scheck übersandte, enthält nichts von einem Auftrag zur Einziehung. Das Ersuchen, ihr den Betrag auf Girokonto, „Wert heute", gutzuschreiben, spricht sogar entscheidend gegen einen solchen Auftrag. Denn wenn die Beklagte den Scheck für die Klägerin einziehen sollte, so hatte sie keinen Anlaß, schon vor erfolgter Einziehung ihr den Gegenwert auf Girokonto gutzuschreiben, d. h. also für sie in Vorschuß zu gehen.

Danach kann das Berufungsgericht nicht annehmen, daß die Klägerin — der als einem seit langen Jahren in Hamburg ansässigen, mit dem Ausland arbeitenden, kaufmännischen Unternehmen die Gepflogenheiten des bankmäßigen Diskontverkehrs mit ausländischen Schecks und Wechseln sicherlich bekannt gewesen sind — bei Hingabe des hier fraglichen Schecks willens gewesen ist, der Beklagten lediglich einen Auftrag zur Einziehung zu erteilen. Vielmehr ist unbedenklich festzustellen, daß sie der Beklagten gegen Vergütung des Gegenwertes alle ihr aus dem Scheck zustehenden Ansprüche zu eigenem Rechte durch ihr auf den Scheck gesetztes Giro hat übertragen, mit anderen Worten der Beklagten den Scheck hat in Diskont geben und in diesem Sinne verkaufen wollen. Ebenso ist nicht zu bezweifeln, daß auch die Beklagte den

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer; Hamburg.

Scheck nicht lediglich als Einziehungsbeauftragte, sondern zu eigenem Recht von der Klägerin hat erwerben wollen. Mit diesen Feststellungen steht es im Einklang, daß die Beklagte in ihrem Schreiben vom 27. August 1914 von einem von der Klägerin „gekauften" Scheck spricht, ohne daß die Klägerin, wie sie ausdrücklich zugegeben hat, hiergegen Einwendungen erhoben hätte.

Damit ist indes die Frage noch nicht entschieden, ob die Beklagte berechtigt war, so, wie sie es getan hat, noch nach Verlauf von annähernd 6 Jahren die Klägerin im Wege des Scheckregresses nicht nur auf Erstattung des am 31. Juli 1914 vergüteten damaligen Gegenwertes von M. 14 151,65 in Anspruch zu nehmen, sondern darüber hinausgehend auch noch die durch die eingetretene Valutaentwertung verursachte Kursdifferenz von mehr als M. 93 000,— von ihr zu verlangen. Diese Frage ist zu verneinen.

Es handelt sich um einen Scheck, der bei Vorlegung zahlbar war. Als solcher hatte er schon mit Rücksicht auf den sonst eintretenden Zinsverlust naturgemäß nur eine begrenzte Umlaufszeit. Wurde er innerhalb dieser normalen Umlaufszeit nicht eingelöst, so war es zwar möglich, daß sich eine gewisse Kursdifferenz ergab, wenn er im Regreßwege auf die Klägerin zurückkam, und die Klägerin war alsdann selbstverständlich verpflichtet, mit den übrigen auf dem Scheck ruhenden Spesen auch diese Kursdifferenz als zu ihren Lasten gehend anzuerkennen. Aber es handelte sich, den damaligen Valutaschwankungen entsprechend, doch immer nur um ein verhältnismäßig geringes Kursrisiko.

Ganz anders liegt die Sache hier, wo die Beklagte ihren Regreßanspruch dazu benutzen will, bei einem Scheck, für den sie, dem damaligen Wert entsprechend, der Klägerin rund M. 14 000,— bezahlt hat, jetzt einen Währungsgewinn von mehr als M. 93 000,— von der Klägerin herauszuschlagen. Darin liegt ein Mißbrauch des formalen Rechts, der mit Treu und Glauben nicht vereinbar ist. Wenn die Beklagte den Scheck auch nicht als Einziehungsbeauftragte der Klägerin erhalten, sondern ihn, wie oben erörtert, zu eigenem Recht erworben hat, so handelte es sich bei dieser Transaktion doch nicht um ein Spekulationsgeschäft. Der mit der Diskontierung verbundene wirtschaftliche Zweck war vielmehr in erster Linie der, den Scheckbetrag für die Klägerin als die Girokundin der Beklagten hereinzuholen. Mit anderen Worten: Die Beklagte wollte sich durch die Diskontierung der Klägerin dienstbar machen, ihr bei der Einziehung des Scheckbetrages behilflich sein, wenn sie auch selbstverständlich daneben zugleich eigene Interessen verfolgte. Ihr jetziger Versuch, die Klägerin auf einen Währungsgewinn von mehr als M. 93 000,— in Anspruch zu nehmen, fällt aus dem durch diesen wirtschaftlichen Zweck der Transaktion gegebenen Rahmen völlig heraus, zumal die Sache ja auch nicht etwa so liegt, daß die Beklagte selbst den Scheck im Juni 1920 im Regreßwege zu dem damaligen Tageskurs hätte einlösen müssen und daher einen effektiven Schaden in Höhe der Kursdifferenz erleiden würde, wenn sie von der Klägerin keinen Ersatz erhielte.

3. **Zu § 18 ScheckG.**

1. Hinsichtlich der Einwendungen des Ausstellers eines Schecks gilt dasselbe, was nach Artikel 82 für die Klage aus einem Wechsel gilt.
2. Der zur Sicherung der Vertragserfüllung gegebene Scheck dient auch zur Sicherung des Anspruchs auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.
3. Beweis der Vertragswidrigkeit des Kaufgegenstandes.

Urteil des Reichsgerichts, ZS. V, vom 1. Juni 1921 — V. 56/21. *K.*

Aus einem vom Beklagten auf die Dresdner Bank gezogenen, diesen laut ihres Vorlegungsvermerks am 29. Januar 1920 vorgelegten und von ihr nicht bezahlten Scheck vom 24. Januar 1920 über 25 000 M. klagt der Kläger als Inhaber des ihm vom Beklagten gegebenen Schecks im Scheckprozeß auf Zahlung von 25 000 M. nebst Zinsen. Der Beklagte hat gegen das ihn nach dem Klageantrag unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte verurteilende Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage. Das Kammergericht wies die Berufung zurück und verwies gemäß § 538 Nr. 4 ZPO. die Sache an das Landgericht zurück. Mit der Revision begehrt der Beklagte die Abweisung der Klage, während der Kläger beantragt hat, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Am 23. Januar 1920 kaufte der Beklagte vom Kläger mit kurzer Lieferfrist 500 Bosch-Anlasser, das Stück zu 500 M., unter Hingabe des Klageschecks. Der Beklagte verweigerte demnächst die Abnahme der Anlasser und sperrte den Scheck, weil die angebotenen Stücke nicht vertragsmäßige Ware, nämlich nicht Automobil-, sondern Flugzeuganlasser seien. Auf diese Weigerung des Beklagten setzte ihm der Kläger eine Frist mit Androhung aus § 326 BGB. Nach dem fruchtlosen Ablaufe der Frist verlangt er mit der Klage Bezahlung der Schecksumme nebst Zinsen, da ihm ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zustehe. Der Beklagte macht dagegen geltend, daß, da der Scheck zur Erfüllung der Vertragsverpflichtung als Anzahlung gegeben sei, der Kläger, der gemäß § 326 BGB. Erfüllung nicht mehr beanspruchen könne, aus dem Scheck Rechte nicht mehr herleiten dürfe. Der Kläger behauptet dagegen, daß der Scheck nicht als Anzahlung, sondern als Abnahmesicherheit gegeben sei, in jedem Falle aber auch zur Sicherung eines wegen Nichterfüllung begründeten Schadensersatzanspruchs diene. Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, zu welchem der beiden Zwecke der Scheck gegeben sei, da als übereinstimmender Vertragswille angenommen werden müsse, daß durch ihn die Vertragserfüllung durch den Beklagten gesichert werden sollte. Da an Stelle des Anspruchs auf diese der Anspruch auf Schadensersatz getreten sei, so diene der Scheck auch zu dessen Sicherung. Der Klageanspruch würde daher nur dann unbegründet sein, wenn infolge berechtigter Abnahme- und Zahlungsweigerung der Beklagte nicht in Verzug geraten und daher die Fristsetzung ungerechtfertigt gewesen wäre oder dem Kläger aus der Nichterfüllung Schadensersatzansprüche überhaupt nicht erwachsen wären. Den ihm obliegenden Beweis hierfür habe der Beklagte nicht erbracht; daraus ergebe sich seine Zahlungspflicht, unbeschadet seines Anspruchs auf Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren, weswegen die Verweisung der Sache gemäß § 538 Nr. 4 ZPO an das Landgericht erfolgen müsse.

Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe können keinen Erfolg haben.

Die Revision greift in erster Linie auf den bereits früher erhobenen Einwand zurück, daß, wenn auch durch den Scheck die dem Beklagten obliegende Vertragserfüllung gesichert werden sollte, dies doch durch Vorausbezahlung eines Teiles des geschuldeten Kaufpreises geschah, die später auf den Kaufpreis zu verrechnen war. Mit Fortfall des Anspruchs auf den Kaufpreis könne aber die Sicherung auf dem im Vertrage vorgesehenen Wege nicht mehr verlangt werden, da noch ungewiß sei, ob dem Kläger ein — zu sichernder — Schadensersatzanspruch zustehe. Deshalb sei die Auffassung des Berufungsgerichts zu beanstanden, daß dem Beklagten der Beweis obliege, dem Kläger stehe kein durch den Scheckbetrag zu sichernder Schadensersatzanspruch zu.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden.

Würde es sich lediglich um eine aus einem Erfüllungsanspruch in einen Schadensersatzanspruch übergegangene Forderung handeln, so könnte möglicherweise bei dem Bestreiten der Vertragsmäßigkeit der verkauften, nocht nicht gelieferten, Ware die Beweispflicht den Kläger treffen. Hier aber macht dieser Regreßrechte aus einem ihm vom Beklagten gegebenen Scheck geltend. Wie der erkennende Senat bereits in einem Urteile vom 16. Oktober 1918 (Warneyer, Erg. Bd. 1919 Nr. 17) ausgeführt hat, gilt gemäß § 18 ScheckG. hinsichtlich der Einwendungen des Ausstellers eines Schecks durchaus dasselbe, was nach Art. 82 WO. für die Klage aus einem Wechsel gilt. „Kommt danach die reine Formalverpflichtung aus der Urkunde nicht voll zur Geltung, wenn die Urkunde noch nicht in eine dritte Hand gelangt ist, ist also dann die Verpflichtung aus der Urkunde keineswegs völlig losgelöst von dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, so ist doch an sich zur Begründung des Anspruchs die Berufung auf die Urkunde ausreichend, und es ist Sache des in Anspruch Genommenen, zu behaupten und zu beweisen, daß er aus der Urkunde nicht in Anspruch genommen werden dürfe. Ist eine Vereinbarung getroffen, die der Hingabe zugrunde liegt, so muß daher der Aussteller beweisen, daß der Gegner die Vereinbarung nicht erfüllt hat" (siehe die dort angezogenen Urteile und Staub, WO. Art. 82 Anm. 27, 40, 69).

Zutreffend beruft sich der zweite Richter auf das Urteil des II. Zivilsenats vom 11. April 1902 (RG. 50 S. 264) dafür, daß im Falle des § 326 Abs. 1 BGB. an die Stelle der ursprünglichen Vertragspflichten beider Parteien ein Anspruch auf Schadensersatz tritt. Dann aber kann auch die Auffassung des Berufungsgerichts nicht beanstandet werden, daß der zur Sicherung der Vertragserfüllung hingegebene Scheck auch zur Sicherung dieses aus dem nämlichen Vertrag entsprungenen Anspruchs dient, und es daher Sache des Beklagten ist, nachzuweisen, daß ein Schadensersatzanspruch nicht besteht. Wie bei einem als Vorschuß gegebenen Wechsel der Beklagte nicht nur zu beweisen hat, daß der Wechsel nur vorschußweise gegeben ist, sondern auch, daß ein Kaufpreis nicht geschuldet wird, weder zur Zeit noch überhaupt (Staub, WO. Art. 82 Anm. 69), so muß nach dem Ausgeführten das Gleiche gelten für den an Stelle der

Kaufpreisforderung getretenen Anspruch auf Schadensersatz. So hat denn auch der I. Zivilsenat in seinem, ebenfalls vom Berufungsgericht angezogenen Urteile vom 25. Januar 1911 (RG. 75, 201/2) ausgesprochen, daß die Tatsache des Rücktritts von dem der Wechselbegebung zugrunde liegenden Geschäfte für sich allein noch nicht die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Wechsel ausschließt. Wie dort ausgeführt ist, daß durch den Rücktritt zwar das vertragliche Schuldverhältnis wieder aufgehoben ist, der Rücktritt aber ein neues Schuldverhältnis begründet auf Rückgewähr der empfangenen Vertragsleistungen, und daß der Wechselschuldner dartun müsse, daß er diesen Verpflichtungen genügt habe, so gilt diese ihn treffende Beweispflicht in noch höherem Maße hier, wo das vertragliche Schuldverhältnis nicht aufgehoben, sondern nur an Stelle der ursprünglichen Verpflichtung eine andere aus demselben, der Begebung des Schecks zugrunde liegenden, Vertrage getreten ist.

Der Beklagte hat nun einen derartigen ihm obliegenden Beweis anzutreten versucht durch Zuschiebung eines Eides darüber, daß der Kläger als Sachverständiger erkannt habe, daß die Anlasser Flugzeug- und nicht Automobilanlasser und für Automobile nicht verwendbar sind. Das Berufungsgericht hat diesen Eid gemäß § 445 ZPO. für unzulässig erklärt, da die beiden Begriffe nicht als allgemeine feststehende technische Fachausdrücke bedeutend dargetan seien, es sich daher um Abgabe eines Urteils handeln würde, das richterlicherseits nicht nachgeprüft werden könne.

Der hiergegen von der Revision erhobene Angriff, der sich gegen die Unzulässigkeit dieser Eideszuschiebung wendet und erforderlichenfalls Verletzung des § 139 ZPO. rügt, da, falls Bedenken gegen die Fassung des Eides bestanden, auf eine der Sachlage besser entsprechende Fassung hätte hingewirkt werden müssen, kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Damit der Beklagte der Klage aus dem Scheck gegenüber durchdringt, mußte er beweisen, daß Autoanlasser zu liefern waren und die angebotenen Anlasser keine Autoanlasser waren. Es darf unterstellt werden, daß, nachdem der Beklagte sich auf das Bestätigungsschreiben des Klägers vom 24. Januar 1920 berufen hatte, das deutlich von Autoanlassern spricht, und der Kläger seitdem diese Behauptung des Beklagten nicht mehr bestritten hatte, das Berufungsgericht von Autoanlassern als Vertragsgegenstand ausgegangen ist, so daß nur noch streitig blieb, ob die angebotenen Anlasser Autoanlasser waren. Offenbar von dem Gesichtspunkt aus, daß dieser Beweis mit den im Urkundenprozeß zulässigen Rechtsmitteln zu erbringen ihm nicht möglich sein möchte, hat der Beklagte den Eid so, wie geschehen, zugeschoben. Durch diesen Eid, selbst wenn man ihn nicht mit dem Berufungsgericht als über ein Urteil, sondern als über eine innere Tatsache, die Kenntnis, zugeschoben erachten wollte, kann aber die bestrittene Tatsache der vertragswidrigen Beschaffenheit der Ware, auf die es allein ankommt, nicht erwiesen werden. Die Rechtsprechung hat stets die Zuschiebung eines Eides über die Kenntnis einer bestrittenen Tatsache für unzulässig erklärt. Die Tatsache der Vertragswidrigkeit kann aber nicht ersetzt werden durch die behauptete Kenntnis des Klägers von dieser Vertragswidrigkeit (JW. 1910, 834 Nr. 71). Der Kläger könnte ja, wenn er etwa dieser Meinung gewesen sein sollte, sich in einem Irrtum befunden haben, zumal diese Kenntnis im vorliegenden Falle sich auf ein keineswegs offenbar einfaches Urteil gegründet haben würde (W a r n e y e r, Erg. Bd. 1918 Nr. 204). Die Berufung auf § 139 ZPO. versagt. Denn abgesehen davon, daß es sich nicht um eine der Sachlage besser entsprechende Fassung des Eides handelt, lag auch für das Gericht kein Anhalt für die Annahme vor, daß der Beklagte in der Lage sei, den ihm obliegenden Beweis der Vertragswidrigkeit der Ware mit den im Urkundenprozeß zugelassenen Beweismitteln zu erbringen.

Rechtfertigt sich aber damit die Entscheidung des Berufungsgerichts, ohne daß es eines Eingehens auf den zweiten im Urteile gegebenen Grund bedarf, so war die Revision zurückzuweisen, und zwar gemäß § 97 ZPO. auf Kosten des Beklagten.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 KapitalertragStG.

B e i d e r B e s t e u e r u n g d e s Z i n s ü b e r s c h u s s e s d e r B a n k e n u s w. i m S i n n e d e s § 3 A b s. 1 N r. 3 A b s. 2 K a p i t a l e r t r a g S t G. s i n d d i e v o n B a n k z u B a n k b e l a s t e t e n u n d v e r g ü t e t e n Z i n s e n n u r d a n n a u ß e r A n s a t z z u l a s s e n, w e n n d e r B e t r a g d e r a n d e r e n B a n k e n b e l a s t e t e n Z i n s e n g r ö ß e r i s t a l s d e r B e t r a g d e r i h n e n v e r g ü t e t e n Z i n s e n, w e n n a l s o i m V e r k e h r v o n B a n k z u B a n k d i e A k t i v z i n s e n d i e P a s s i v z i n s e n ü b e r s t e i g e n.

Gutachten des Reichsfinanzhofs, I. Senat, vom 18. Januar 1922 — I D 3/21 —; abgedr. RSteuerbl. 1922, S. 164.

Der Reichsminister der Finanzen hat den Reichsfinanzhof gemäß § 43 AO. um Erstattung eines Gutachtens über folgende Frage ersucht:

„Bleiben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 KapitalertragStG. bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ueberschusses der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehre die von einer Unternehmung im Sinne dieser Vorschrift Unternehmungen gleicher Art belasteten oder vergüteten Zinsen auch dann außer Ansatz, wenn der Betrag der vergüteten Zinsen größer ist als der Betrag der belasteten Zinsen?"

In dem Begleitschreiben hat der Reichsminister der Finanzen ausgeführt:

Bei der Beurteilung der angeschnittenen Frage werde man davon ausgehen müssen, daß die der Tarifnr. 10 (Befreiungsvorschriften Abs. 5) des RStempG. in der Fassung vom 26. Juli 1918 nachgebildete Vorschrift des letzten Halbsatzes des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 KapitalertragStG. eine Steuererleichterung durch Ausnahme des Zinsverkehrs zwischen Bank und Bank bezwecken wollte, also ausschließlich eine Vergünstigung für die Bank enthalten sollte. Diese Vergünstigung sei auch gegeben, wenn man den Normalfall zugrunde lege — an den man bei der Fassung der Vorschrift auch offenbar allein gedacht habe —, daß die anderen Banken belasteten Zinsen größer seien als die vergüteten Zinsen, denn in diesem Falle sei der der Kapitalertragsteuer unterworfene Zinsüberschuß stets kleiner als der tatsächlich von der Bank erzielte Gesamtüberschuß.

Beispiel:

Eine Bank habe im verflossenen Geschäftsjahr im laufenden Rechnungsverkehr:

		Hiervon entfallen auf	
		Nichtbankkunden	Bankkunden
	M.	M.	M.
Zinseinnahmen	1 000 000	800 000	200 000
Zinsausgaben .	500 000	400 000	100 000
Ueberschuß	500 000	400 000	100 000

Hier sei — nach Kürzung des Anteils an den Handlungsunkosten — trotz eines Gesamtüberschusses von 500 000 M. steuerpflichtig nur der nach Absetzung der von Bank zu Bank belasteten oder vergüteten Zinsen (100 000 M.) verbleibende Ueberschuß von 400 000 M. Diese vom Gesetze gewollte und im Normalfall eintretende Vergünstigung würde aber bei einer rein wörtlichen Auslegung der angezogenen Vorschrift dann in eine Benachteiligung umschlagen, wenn die von Bank zu Bank vergüteten Zinsen größer seien als die belasteten Zinsen. Würden auch in solchen Fällen die von Bank zu Bank belasteten oder vergüteten Zinsen außer Ansatz zu bleiben haben, so hätte die Unternehmung einen größeren Zinsüberschuß zu versteuern als sie tatsächlich erzielt habe.

Beispiel:

Eine Bank habe im verflossenen Geschäftsjahr im laufenden Rechnungsverkehr:

		Hiervon entfallen auf	
		Nichtbankkunden	Bankkunden
	M.	M.	M.
Zinseinnahmen	900 000	800 000	100 000
Zinsausgaben .	600 000	400 000	200 000
Ueberschuß	+ 300 000	+ 400 000	— 100 000

In diesem Falle hätte die Bank, trotzdem sie nur einen Reinüberschuß von 300 000 M. erzielt habe, einen Zinsüberschuß von 400 000 M. zu versteuern. Daß dieses Ergebnis vom Gesetzgeber wohl nicht gewollt sei, ergebe sich auch schon daraus, daß hiernach Fälle denkbar wären, in denen eine Bank einen rechnerisch festgestellten Zinsüberschuß versteuern müßte, obwohl sie im Endergebnis keinen Zinsüberschuß, sondern einen Fehlbetrag zu verzeichnen habe. Ein ähnliches Mißverhältnis könne sich bei dieser Auslegung auch in bezug auf den zu kürzenden Handlungsunkostenanteil ergeben.

Zu der gestellten Frage hat sich der mit der Begutachtung befaßte erste Senat des Reichsfinanzhofs dahin geäußert:

Nach dem Wesen des Kapitalertragsteuergesetzes können Gegenstand einer Steuerpflicht wie einer Steuerbefreiung nur Erträge sein, die dem betreffenden etwaigen Steuerträger (Gläubiger) zufließen, mit denen er also andere belastet, nicht auch solche, die er seinerseits zu entrichten hat, die er also an andere vergütet.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 KapitalertragStG. enthält im ersten Satze eine persönliche Befreiung zugunsten der dort bezeichneten Unternehmungen in bezug auf gewisse Kapitalerträge, die ihnen anfallen. Im zweiten Satze bestimmt er: „Jedoch unterliegt der Steuer der Ueberschuß der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehre nach Kürzung desjenigen Anteils an den Handlungsunkosten, die sich im Verhältnis dieses Ueberschusses zu den Gesamtein-

nahmen der Unternehmung ergibt; außer Ansatz bleiben hierbei die Zinsen, die von einer Unternehmung der vorbezeichneten Art einer Unternehmung gleicher Art belastet oder vergütet werden." Dieser zweite Satz des Abs. 2 begründet, in Abweichung von der im ersten Satze vorgesehenen Befreiung, für die Unternehmung in beschränktem Umfang eine Steuerpflicht. Und zwar wird im ersten Halbsatz als Gegenstand dieser Steuerpflicht grundsätzlich der Reinertrag hingestellt, der — von dem Abzug des entsprechenden Teils der Handlungsunkosten abgesehen — sich in dem gesamten, auf jenem Geschäftsgebiet ergebenden Zinsüberschusse, mit anderen Worten, in dem gesamten Mehrbetrage der Zinsbelastungen anderer gegenüber der Zinsvergütung an andere darstellt. Der in enger Beziehung zu diesem ersten Halbsatze stehende und daher nicht etwa losgelöst für sich zu betrachtende zweite Halbsatz geht von eben diesem Gesamtüberschuß aus, der, wenn es bei dem ersten Halbsatz verblieben wäre, stets in vollem Umfang steuerpflichtig sein würde; er will ihn aber, indem gewisse Zinsen „hierbei außer Ansatz bleiben" sollen, zugunsten des Steuerpflichtigen in gewisser Weise eingeengt wissen, und bedeutet daher sachlich lediglich eine Einschränkung der im ersten Halbsatz behandelten Steuerpflicht und damit ein Wiederzurückgreifen auf die im ersten Satze des Abs. 2 aufgestellte Regel der Steuerbefreiung. Das offenbare Vorbild dieses erst schließlich in der Vollversammlung der Nationalversammlung beantragten und ohne jede Erörterung angenommenen Zusatzes war eine stempelrechtliche Befreiungsvorschrift, die genau wie der hier fragliche Abs. 2 der Nr. 3 des § 3 Abs. 1 KapitalertragStG. ebenso an § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 wie an den Geschäftsverkehr bankmäßiger Unternehmungen untereinander anknüpft (a. a. O. Artikel 8, Tarifnr. 10 Abs. 1 und Befreiungen Abs. 5; zu vgl. Artikel 23: § 76; Reichsgesetzbl. 1918, S. 799 ff.). Wenn der zweite Halbsatz in dem nur auf das Schlußergebnis Wert legenden Satz 2 des Abs. 2 der Nr. 3 des § 3 Abs. 1 des Gesetzes einfach von den „Zinsen, die" — von einer Unternehmung der vorbezeichneten Art einer Unternehmung gleicher Art — „belastet oder vergütet werden", spricht, so handelt es sich daher hierbei nur um eine unvollkommene, ungenaue und deshalb — ebenso wie z. B. in dem Falle der Senatsentscheidung Band 6 S. 255 — ohne weiteres richtigzustellende Ausdrucksweise.

Der aus einer erschöpfenden Gesamtbetrachtung sich ergebende wirkliche und deshalb allein maßgebende Sinn des fraglichen zweiten Halbsatzes geht somit dahin: von dem im ersten Halbsatz erwähnten Zinsüberschusse bleibt derjenige Zinsüberschußteil außer Ansatz, der dem mit Zinsbelastung und Zinsvergütung verknüpften laufenden Rechnungsverkehre zwischen dem betreffenden und einem gleichartigen Unternehmen entsprungen ist. Schließt also dieser Geschäftsverkehr für das als steuerpflichtig in Betracht kommende Unternehmen mit einem Ueberschuß ab, wie in dem ersten vom Reichsfinanzminister erwähnten Beispiel (100 000 M.), so kürzt sich der gemäß dem ersten Halbsatz errechnete Gesamtüberschuß (500 000 M.) um diesen Betrag und ist nur die verbleibende Summe (400 000 M.) — abzüglich der Handlungsunkostenanteils — steuerpflichtig. Ist dagegen der Betrag der dem anderen Unternehmen gleicher Art vergüteten Zinsen größer als der Betrag der ihm belasteten Zinsen, sind mit anderen Worten dem steuerpflichtigen Unternehmen im Verhältnis zu dem anderen Unternehmen höhere Zinsausgaben als Zinseinnahmen erwachsen, wie in dem zweiten vom Reichsfinanzminister angeführten Beispiel (um 100 000 M.), so ist ein Anwendungsfall des fraglichen zweiten Halbsatzes überhaupt nicht gegeben oder, anders ausgedrückt, hat es im Sinne der beiden Halbsätze des Satzes 2 des Abs. 2 Nr. 3 bei dem gemäß dem ersten Halbsatz errechneten Gesamtüberschusse (in dem Beispiel also bei den 300 000 M.), der stets die Höchstgrenze für die steuerliche Erfassung bildet, sein Bewenden zu behalten.

2. **Zu § 177 RAbgO.**

Die Auskunftspflicht nach § 177 der Reichsabgabenordnung soll nicht zur Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle dienen.

Urteil des IV. Senats des Reichsfinanzhofs vom 26. April 1922. IV c A. 3. 21.

Gründe:

Beim Reichsminister der Finanzen war bekannt geworden, daß das beschwerdeführende Bankhaus wegen des Verkaufs eines wertvollen Schmuckes für einen seiner Kunden Erkundigungen eingezogen hatte. Der Reichsminister der Finanzen teilte dies dem Landesfinanzamte mit dem Bemerken mit, die Tatsache könnte insbesondere für die Nachprüfung der Umsatz- und der Einkommensteuerpflicht des Beteiligten von Bedeutung sein. Das Landesfinanzamt in Magdeburg gab die ministerielle Verfügung an das Finanzamt Delitzsch zur eingehenden Prüfung in steuerlicher Hinsicht, gegebenenfalls unter Einleitung des Strafverfahrens, sowie zum erschöpfenden Berichte weiter. Das Finanzamt erforderte am 8. Februar 1921 von dem Bankhaus die Auskunft gemäß § 177 der Reichsabgabenordnung, wer der Eigentümer des Schmuckes sei, ob dieser verkauft worden sei und wer ihn erworben habe. Es erhielt die Antwort, der Schmuck sei nicht verkauft worden und befinde sich noch im Besitze des bisherigen Eigentümers. Das Finanzamt verfügte am 14. Februar 1921, daß es sich mit der Antwort nicht begnügen könne, das Bankhaus habe den Eigentümer des Schmuckes namhaft zu machen. Dessen weigerte sich das Bankhaus, worauf die gleiche Anfrage unter dem 21. Februar 1921 wiederholt wurde, aber unter gleichzeitiger Androhung einer Geldstrafe von 300 M. für den Fall der Weigerung. Das Bankhaus erhob hiergegen Beschwerde und blieb bei seiner Weigerung. Daraufhin setzte das Finanzamt durch Verfügung vom 3. März 1921 die Geldstrafe in der angedrohten Höhe fest und berichtete das dem Landesfinanzamte, wobei es bemerkte, die Angaben des Bankhauses seien glaubhaft, es werde aber gegen den Eigentümer des Schmuckes wegen Vergehens gegen das Reichsnotopfergesetz und § 3 des Steuernachsichtgesetzes einzuschreiten sein. Als das Bankhaus auch über die Festsetzung der Geldstrafe sich beschwerte, legte das Finanzamt die Sache dem Landesfinanzamte zur Entscheidung vor, das die Beschwerde abwies mit der Begründung, daß die Möglichkeit eines Steueranspruchs gegeben und die erforderte Auskunft zur Feststellung seines Bestehens zweckdienlich gewesen sei. Eine Rechtsmittelbelehrung war mit der Entscheidung nicht verbunden. Das Bankhaus hat die Rechtsbeschwerde eingelegt, worin es ausführt, daß es nicht erst die Ausführung des Zwangsmittels, sondern bereits seine Androhung angefochten habe.

In einem Untersuchungsverfahren ist die Auskunft des Bankhauses nicht verlangt worden, denn ein solches ist bis jetzt auch nicht eingeleitet. Die angefochtene Entscheidung des Landesfinanzamtes hat sich auch nicht nur mit der Festsetzung der Geldstrafe befaßt, sondern es hat auch das Auskunftsverlangen des Finanzamts gebilligt. Die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof ist also nach § 283 der Reichsabgabenordnung zulässig. Sie ist auch in der Sache begründet.

Die Auskunftspflicht nach § 177 der Reichsabgabenordnung soll nicht zur Aufdeckung noch unbekannter Steuerfälle dienen (Ausschußbericht S. 28, ebenso Erlaß des Reichsministers der Finanzen III 16 501 vom 1. Juli 1920, Reichssteuerblatt S. 377). Ob ein Steuerfall schon als bekannt gelten kann, wenn er nur nach der objektiven Seite feststeht, aber der hierfür in Betracht kommende Steuerpflichtige seinem Namen nach der Steuerbehörde noch nicht bekannt ist, braucht hier nicht erörtert zu werden; denn jedenfalls wird man auch jene Voraussetzung nicht als gegeben annehmen können, wenn die Steuerbehörde noch nicht die Steuerart feststellen konnte, für die eine Steuerpflicht des Unbekannten in Betracht kam. In der Anweisung des Reichsministers der Finanzen an das Landesfinanzamt ist von der Umsatz- und der Einkommensteuer die Rede. Für diese Steuerarten war aber die Auskunft des Bankhauses, daß ein Verkauf nicht stattgefunden habe, ausreichend, weil dann jene Steuern nicht mehr in Frage kamen, der Name des Besitzers des Schmuckstückes war also nicht von Bedeutung, so daß die weitere Frage danach auf § 177 nicht gegründet werden konnte. Ein anderes Steuerermittlungsverfahren war nicht eingeleitet worden, es hätte dann auch dem Befragten bei der Einholung der Auskunft bezeichnet werden müssen, weil sonst der Befragte in der Wahrnehmung seiner Rechte beschränkt wird; er braucht nur über Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Steuerermittlung von Bedeutung sind. Zwar wird man das Urteil darüber, welche Tatsachen für die Feststellung des Steueranspruches von Bedeutung sind, dem Finanzamt zugestehen können, das hierbei nach verständigem Ermessen zu verfahren hat; aber andererseits wird man auch der Auskunftsperson das Recht einräumen müssen, gegen einen Mißbrauch des Fragerechts sich zu wehren, das Finanzamt könnte aus Rechtsirrtum einer Frage Bedeutung beilegen oder bei der Feststellung die Grenzen seines pflichtgemäßen Ermessens (§ 6 der Reichsabgabenordnung) nicht einhalten. Hierüber kann sich aber die Auskunftsperson nur ein Urteil bilden, wenn sie weiß, um welche Steuerart es sich handelt. Wenn das Finanzamt nur den objektiven Tatbestand kennt und nun nach der Person forscht, die für ihn in Betracht kommt, um sich erst später schlüssig zu machen, welche Steueransprüche erwachsen sind, so kann in einem solchen Vorgehen nichts anderes als ein Bemühen, unbekannte Steuerfälle aufzudecken, erblickt werden, wofür die Auskunftspflicht nach § 177 der Reichsabgabenordnung nicht besteht. So lag die Sache hier, jedenfalls, nachdem ein Umsatz- oder Einkommensteueranspruch nicht mehr in Betracht kam. Hiernach entbehrte die weitere Befragung des Bankhauses nach dem Eigentümer des Schmuckes der gesetzlichen Unterlage. Die Anfechtungsentscheidung, in der das übersehen ist, muß deshalb aufgehoben werden, ebenso die Strafandrohung seitens des Finanzamtes. Damit ist auch der Festsetzung der Geldstrafe der gesetzliche Boden entzogen, das Bankhaus kann diese erstattet verlangen (§§ 128, 134 der Reichsabgabenordnung), wozu es aber eines ausdrücklichen Antrages beim Finanzamt bedarf.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1922. Nummern 19/20.

Inhalts-Verzeichnis.

Kreditnot und ihre Bekämpfung.

Vom Geh. Finanzrat Dr. **Friedrich**, Mitglied des Reichsbankdirektoriums.

Zu all den Uebeln, denen Deutschland in diesen ungeheuerlichen Zeiten ausgeliefert ist, ist in den letzten Monaten ein neues getreten: eine immer stärkere Knappheit an Kredit, die sich sehr leicht in kürzester Frist zu einer regelrechten Kreditnot auswachsen kann, nach Auffassung vieler nahe Beteiligter sogar schon zu einer Kreditnot ausgewachsen hat. Wir waren letzthin gewohnt, bei Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung weitaus in erster Linie auf die Arbeit und die Arbeitsverhältnisse zu blicken; es schien, als ob man dem anderen Produktionsfaktor Kapital daneben nur untergeordnete Beachtung zu schenken brauchte, und man ging mit der Unterschätzung, ja der Feindschaft gegen das, als Begriff gewiß nicht gerade volkstümliche, Kapital weiter als es durch nüchterne wirtschaftliche Erwägungen, ja selbst durch finanzielle Interessen dringend geboten gewesen wäre. Es scheint fast, als ob die Unterschätzung des Kapitals, die zum Teil eine durchaus erklärliche Reaktion darstelenl mag gegenüber früheren Sünden, sehr bald bestraft werden könnte. Hatten wir in den letzten Jahren oft Not um die Arbeit, so kann es in Bälde leicht geschehen, daß Arbeit und Arbeitswille auf allen Seiten genug vorhanden ist, daß aber der Mangel an Kapital den Weitergang unserer Produktionsmaschinerie aufs empfindlichste stört. Das wäre furchtbar an sich, doppelt tragisch für ein Volk, das sich schließlich doch tapfer durch Verhältnisse hindurchgeschlagen hat und hindurchschlägt, wie sie wohl noch nie die Wirtschaftsgeschichte irgend eines anderen aufgewiesen hat.

Vor zwei Jahren noch gab es außer dem Reich in Deutschland nur mehr verhältnismäßig wenig Schuldner, alle Welt hatte Bankguthaben, Schatzanweisungen, Barvorräte in Banknoten etc. Man schwamm in Kapital und dachte nicht, daß man sich eines schönen Tages wieder in die Lage versetzt sehen könnte, sich Kapital auf dem Wege des Kredits beschaffen oder ergänzen zu müssen. Man vergaß, daß der Ueberfluß nur ein Ueberfluß an Geldkapital, dazu noch an Papiergeldkapital war, mit dem die wirklichen Kapitalien, die eigentlichen Produktionsmittel, erst beschafft werden mußten. Bereits vor zwei Jahren aber wurde von vielen Seiten immer wieder auf das Hohle und Trügerische der scheinbar gar nicht so ungünstigen Situation hingewiesen und betont, es könne und werde ganz anders kommen. Schon wurde auch von Kreditmangel gesprochen, für den es aber als einer bereits vorhandenen Erscheinung damals an ernsthaften Anzeichen fehlte. Heute sind die Anzeichen deutlich und in beängstigender Fülle vorhanden. Die führenden Köpfe der Industrie verhehlen nicht ihre große Sorge um die künftige Beschaffung der notwendigen Mittel, und ähnliche Kundgebungen selbst aus der Landwirtschaft liegen vor, bei der, was in Anbetracht der Wichtigkeit gerade der landwirtschaftlichen Produktion ganz besondere Aufmerksamkeit verdient, die Verhältnisse zum Teil sogar noch schlimmer sein sollen. Weit verbreitet sind die Klagen über verweigerte oder verringerte Bankkredite. Die Reichsbank selbst sieht sich steigenden und in auffallender Form auftretenden Kreditansprüchen gegenüber, der Absatz von Reichsschatzanweisungen läßt nach, ja ein erheblicher Rückfluß zur Reichsbank durch Rediskont hat eingesetzt. Man wird sich mit schwerer Besorgnis die Frage vorlegen müssen: Wie soll es nun erst werden, wenn die Einzahlungen auf die Zwangsanleihe zu leisten sind?

Alle Welt weiß, daß im Krieg und nach dem Kriege, in Mark und Papiermark gerechnet, ungeheuer verdient worden ist. Wir wissen, daß allenthalben sehr bedeutende Reserven aller Art geschaffen worden sind, daß alle Beteiligten alles getan haben, um sich wirtschaftlich zu stärken. Das ist ihnen vielfach, auch von sehr ernster Seite, verdacht worden. Es hat sich aber in den letzten zwei Jahren mit steigender Deutlichkeit herausgestellt, daß selbst die stärkste „Kapital"-Ansammlung und -Bildung in und fast ebensosehr hinter den Bilanzen nicht entfernt ausreicht, um die Betriebe ohne Kredit weiterführen zu können. Häuser, die am Ende des Krieges Guthaben von vielen Millionen bei Banken unterhielten und über weitere sehr beträchtliche Bestände an liquidesten Werten verfügten, sind ihren Banken heute noch viel mehr Millionen schuldig; sie mußten es werden, weil die eigenen Mittel immer weniger ausreichten, um die mit der immer weiter fressenden Inflation ins ungemessene steigenden Produktionskosten auszulegen. Ein Fabrikant, der für eine Maschine vor dem Kriege 10 000 M. Herstellungskosten zu verauslagen hatte, ehe er den Preis dafür von seinem Abnehmer erhielt, braucht heute leicht das Hundertfache, also eine Million infolge der Steigerung der Materialkosten und der Kosten der investierten Arbeit. Das kann er leisten, wenn er inzwischen auch sein Betriebskapital entsprechend zu steigern verstanden hat. Aber bei wem trifft das zu? Es mögen wohl Steigerungen der Betriebskapitalien — die Anlagekapitalien kommen in diesem Zusammenhange wenigstens bei alten Unternehmen weniger in Betracht — auf das 10- und 20fache und noch mehr häufig sein; eine Steigerung im Verhältnis der Produktionskosten, also in der Höhe des 60-, 70-, ja 100fachen, dürfte dagegen sehr selten vorkommen. Der Fabrikant, der vor dem Kriege ohne Kredit hat arbeiten können, kommt heute

leicht in die Lage, bedeutenden Kredit in Anspruch nehmen zu müssen. Wer aber damals schon Kredit brauchte, braucht heute das 60-, 70-, ja 100fache unter Abzug des inzwischen zurückgelegten Betriebskapitals; ist seine Produktion heute der Menge nach nur halb so groß wie 1913, so braucht er immerhin Kredite in der allgemeinen Größenklasse von ungefähr dem 30—50fachen gegenüber früher, schon jetzt, vor der Zwangsanleihe.

Die natürliche Bildung von Eigenkapital durch Gewinn und Ersparnis hat eben nicht entfernt Schritt gehalten mit den Kosten der Produktion, mit den Preisen und Löhnen. Die Bildung von Eigenkapital durch Assoziation ist fast genau so beschränkt, da sie hinreichend Kapital voraussetzt, das zur Beteiligung an gewerblichen Unternehmen in irgendeiner Form bereit ist. Nun sind aber die Preise und Löhne nicht nur dem einen oder anderen Wirtschaftszweig davongelaufen, sondern allen. Wer soll nun noch zu Kapitalbeteiligungen imstande und bereit sein in Zeiten, in denen alle von der Teuerung betroffen werden, alle selbst zur Führung des Privathaushalts weit mehr Kapitalien benötigen als je? Vor wenigen Jahren noch, als sich die Preise in Deutschland noch nicht so sehr dem Weltmarktstand angepaßt hatten, als in der Tat die Vermögen in den Unternehmungen rascher wuchsen als das zum Teil künstlich niedergehaltene Gesamtniveau der inländischen Preise, war das anders. Ganz besonders die Assoziationsform der Aktienbeteiligung erfreute sich weitgehender Beliebtheit, allerdings auch wieder mehr aus Schein- als aus sachlich berechtigten Gründen. Unter dem Schlagworte des Erwerbes von Goldwerten stürzte sich alle Welt auf den Erwerb von Aktien, die auch massenhaft neu emittiert und angeboten wurden. Kein Mensch beachtete, daß bei der Assoziation, wie sie der Aktienerwerb letzten Endes doch mindestens auf kurze Zeit darstellt, nicht die Aktiva der Gesellschaft als solche in erster Linie oder gar allein maßgebend sein dürfen für den anzulegenden Kurs, sondern der voraussichtliche dauernde Ertrag, über dessen künftige Entwicklung selbst bei blühenden Gesellschaften man sich doch auch vor Jahr und Tag schon keinen Illusionen hätte hinzugeben brauchen. Wahllos wurde gekauft und die Kurse immer höher getrieben trotz aller Warnungen, und die Frage scheint nicht unberechtigt, ob nicht ein Uebermaß der Aktienemission und der Aktienspekulation an der drohenden Kreditnot mitschuld ist. Jedenfalls dürfte heute auch der in den letzten Jahren beliebte Weg der Kapitalbeschaffung durch Aktienemission nur noch in beschränktem Umfang gangbar sein.

Wem es an Kapital mangelt, muß, wenn er diesem Mangel auch nicht durch Aufnahme von Kredit abhelfen kann, seinen Betrieb seinen Mitteln entsprechend einschränken. Letzteres bedeutet Verminderung oder gar Stillstand der Produktion und Arbeitslosigkeit. Was das, wenn es auch nur in einigermaßen größerem Umfange eintritt, wiederum für unser ganzes Leben bedeutet, braucht nicht geschildert zu werden. Es mag Leute geben, die davon eine radikale Heilung für unser Volk erwarten. Ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt. Jedenfalls aber würden die Begleit- und Uebergangserscheinungen aller Wahrscheinlichkeit derart sein, daß jeder ernste Mensch, mag er einer politischen Richtung angehören, welcher er will, alles tun muß, um solcher Krisis entgegenzuwirken. Gewiß wird man sich einzuschränken haben, und namentlich die Neuerrichtung oder Erweiterung von Betrieben wird mit sehr kritischen Augen angesehen werden müssen. Aber im übrigen muß alles geschehen, um den Betrieben das mangelnde Kapital durch Kredit zu beschaffen.

Die Formen der Kreditgewährung sind sehr mannigfaltig, ebenso mannigfaltig die Kreditgeber. Aber wenn man die Dinge im großen betrachtet, so ergibt sich, daß zwei Kategorien vollkommen vorherrschen, nämlich der Lieferanten- und der Bankkredit.

Was den letzteren zunächst anlangt, so war er vor dem Kriege in Deutschland von größter Bedeutung, im Kriege aber verschwand er mehr und mehr, und vor etwa zwei Jahren, als zum erstenmal die Möglichkeit des Kapital- und Kreditmangels der Industrie schon als recht naheliegend, ferner aber die Möglichkeit ihrer Bekämpfung ernstlich erörtert wurde, wurde von den Banken selbst betont, daß sie sehr wohl in der Lage und auch bereit seien, jede Kreditnot hintanzuhalten. Heute zeigt sich, daß dies nicht der Fall ist. Man täte Unrecht, den Banken darüber Vorwürfe zu machen. Es ist nicht bekannt, wie hoch die Bankkredite jetzt im Durchschnitt sind im Verhältnis zur Zeit vor dem Kriege; aber selbst, wenn sie das 10-, ja 20fache betrügen, wäre dies unzureichend, wie oben schon gezeigt. Nun stelle man sich aber einmal einen verantwortlichen Leiter einer Bank vor, der früher einem Kunden 1 Mill. M. Kredit gegeben hat und ihm nun auch nur das 10fache geben soll! Wie schwer und geradezu unmöglich aber erst die rasche psychologische Umstellung der verantwortlichen Bankleitung auf etwaige Ansprüche in Höhe des 20-, 30fachen und noch mehr! Solche Kredite sind vorerst, im allgemeinen wenigstens, einfach nicht möglich, und wenn schon die psychologische Umstellung schließlich gelingt, wieviel wird der Kredit kosten! Namentlich „sehr hohe Kredite", die doch heute für die Existenz der Bank selbst ganz anders gewertet werden müssen als früher, und zwar mit Rücksicht auf die unsichere Bewertung unseres „Geldes"! Die Entwertung unseres Geldes hat alle Schuldner besser gemacht; wie aber, wenn unser Geld einmal wieder mehr wert wird? Größere Schuldner werden durch wesentliche Steigerung des Geldwertes direkt gefährdet, damit werden die Forderungen gegen sie unsicher. Dieses Moment muß bei der Bemessung der Bankkredite eine Rolle spielen, die doch für den Bestand der Bank selbst von so großer Bedeutung sind, wobei wohl beachtet werden mag, daß sicherer und ungefährdeter Bestand der Banken mit Rücksicht auf ihre weitverzweigten eigenen Verbindungen, namentlich auch auf ihre Depositengläubiger, noch weit wichtiger ist als sicherer und ungefährdeter Bestand der einzelnen mit ihr arbeitenden und ihren Kredit in Anspruch nehmenden Unternehmungen. Wenn auch dahingestellt bleiben mag, ob die Banken selbst bei weitgehender Beachtung dieser Gesichtspunkte mit ihrer Kreditgabe, wie sie sich im offenen, gedeckten oder ungedeckten Kontokorrentkredit darstellt, nicht vielleicht doch weitergehen könnten, als sie anscheinend zurzeit tun, so muß doch anerkannt werden, daß für sie Grenzen bestehen, die erheblich enger gezogen sind als der Kreditbedarf von Industrie, Handel und Landwirtschaft, schon allein deswegen, weil auch bei den Banken die Entwickelung der Eigenkapitalien, deren Höhe für ihre Kreditpolitik von großer Bedeutung ist, mit der Geldentwertung und demgemäß mit den an sie herantretenden Ansprüchen auch nicht entfernt Schritt gehalten hat.

In Würdigung dieses Umstandes war schon vor zwei Jahren darauf hingewiesen worden, daß größter Wert gelegt werden müsse auf eine wieder stärkere Verwendung desjenigen Kreditinstruments, das wohl von mehrfachen Gesichtspunkten aus als das idealste zu gelten hat, nämlich des Wechsels, ganz besonders des Handelswechsels. Der Handelswechsel ist zunächst eine Teilerscheinung der oben neben dem Bankkredit als weitere beherrschende Gruppe erwähnten Kreditform des Lieferantenkredits. Welche Rolle diese vor dem Kriege gespielt hat, ist bekannt. Er hatte, damals ohne genügenden Grund, einen Umfang und Formen angenommen, die allmählich zu berechtigtem Widerspruch auf vielen Seiten führten. Im Kriege aber und nachher ist der Lieferantenkredit sehr zurückgegangen. Die Warenknappheit kehrte das frühere Verhältnis zwischen Lieferanten und Abnehmer vollständig um. Der erstere bekam das Heft in die Hand, der Abnehmer, einstmals mehr oder minder tonangebend im Warenumsatz, wurde durch den Verlauf der Entwickelung dem Lieferanten mehr und mehr in die Hand gegeben, welcher die Bedingungen, auch die Zahlungsbedingungen nahezu diktierte. Die Barzahlung trat an Stelle des Kredits, und damit verschwand auch der Handelswechsel fast völlig. Das Reich wurde der große Schuldner aller, es bezahlte „bar" auf Grund der Emission von Schatzanweisungen. Hier und da hat sich im Warenverkehr selbst die Vorauszahlung eingebürgert, wodurch der Abnehmer sogar zum Gläubiger des Lieferanten wird.

Die Barzahlung ist also üblich geworden, und diese Gewohnheit hat Schwergewicht, und zwar um so mehr, als man sie an sich loben muß. Sie ist eine gute Zahlungssitte. Aber auch sie hat ihre Grenzen. Der Fabrikant, der nicht genügend Kapital noch Bankkredit hat, mag auf seinen Abnehmer drücken; aber wenn dieser selbst nicht mehr genug Kapital oder Kredit hat, kommt es eben dahin, daß der Geschäftsabschluß unterbleibt. An diesem Geschäftsabschluß aber haben beide, Lieferant wie Abnehmer, das gleiche Interesse. Damit haben sie aber auch beide ein Interesse daran, daß der erforderliche Kredit zur Verfügung gestellt werde. Das gleiche Interesse hat auch die Oeffentlichkeit, jedenfalls und unter allen Umständen insoweit, als der Geschäftsabschluß sich im Rahmen nützlicher oder gar nötiger und absatzfähiger Produktion bewegt. Nun gibt das Akzept, das der Abnehmer dem Lieferanten ausstellt, eine sehr weitgehende Möglichkeit, dem soeben betonten gemeinsamen Interesse zu dienen und den ohnedies nicht möglichen Geschäftsabschluß möglich zu machen. Der Lieferant, der im Besitze vieler solcher Akzepte ist, wird durch Verwendung dieser Wechsel viel bedeutenderen Kredit erhalten als ohne sie. Einmal kann er sie an seine eigenen Lieferanten weitergeben, und mit jeder Weitergabe wird ein Wechsel, durch die neu hinzukommende Unterschrift, besser als er war, er kann ihn aber vor allem bei einer Bank diskontieren. Der Fabrikant, der für sich allein bei seiner Bank nur einen Kredit z. B. von 100 000 M. bekommen würde, erhält leicht und ohne weiteres ein Vielfaches dieses Betrages als Diskontkredit für gute Handelswechsel mit gut verteiltem Obligo. Die Wiedereinführung des akzeptierten Warenwechsels im großen würde für die gesamte deutsche Wirtschaft ein natürliches System einer Haftung vieler für viele herbeiführen, das auf künstlichem Wege, wie es auch schon empfohlen worden ist, nicht herbeigeführt werden kann. Die Weitergabe erhaltener Wechsel im Waren- und in ähnlichem Geschäfts-, also im Zahlungsverkehr, die im Sinne der Beschränkung des Banknotenumlaufs sehr erwünscht ist, wird immerhin nur eine gewisse begrenzte Bedeutung haben können; der Hauptnutzen der allgemeineren Wiedereinführung des Handelswechsels liegt darin, daß er eine brauchbare Grundlage für Bankkredite in für die deutsche Wirtschaft erforderlichem Umfange schafft. Der Lieferantenkredit in Wechselform macht so den Bankkredit in seiner Form als Kontokorrentkredit zu einem Teil entbehrlich, wie es ihn in anderer Form in erheblich größerem Umfange ermöglicht.

Die Gestaltung der Dinge in den letzten Monaten hat bereits zu einem deutlich erkennbaren stärkeren Zustrom von Wechseln zu den Banken geführt. Gleichwohl würde eine weitere und wesentlich stärkere, bewußt geförderte Entwicklung dringend zu wünschen sein. Auch vom Standpunkt der Banken aus, die auch bei Beachtung der Gesichtspunkte der Sicherheit und Liquidität in dieser Form für den Verkehr viel mehr tun können als ohne sie; ein Bankportefeuille an guten Warenwechseln darf ceteris paribus das Vielfache des Bestandes an gewöhnlichen und Kontokorrentforderungen betragen. Selbst unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses der eigenen Mittel der Banken zu den fremden ergeben sich keine unüberwindlichen Bedenken, weil sie in der Lage sind, die Wechsel, die als liquides Mittel erster Ordnung anzusehen sind, in entsprechend verstärktem Umfange bei der Reichsbank zu rediskontieren, vorausgesetzt, daß auch diese willig und bereit ist, entsprechend höhere Beträge zu übernehmen. Nun hat die Reichsbank selbst ein Interesse daran, daß ihre Aktiva, die, wie übrigens in hohem Maße bisher auch die der Privatbanken, ganz und gar von Reichsschatzanweisungen durchsetzt sind, durch Hinzutritt guter normaler Handelswechsel wieder verbessert werden. Die Reichsbank hat sich überdies noch nie volkswirtschaftlich bedeutenden Fragen entzogen, sie wird für volkswirtschaftlich notwendige, an sich berechtigte Umsätze die erforderlichen Diskontkredite zur Verfügung stellen müssen und zur Verfügung stellen.

Nur wird man, wenn man erhöhte Wechselkredite empfiehlt, nicht verkennen dürfen, daß der Wechselkredit wie jede Kredithergabe, und wenn sie noch so vorsichtig geschieht, gewisse Risiken birgt. Besondere Liberalität in der Kreditgabe verlangen heißt erhöhtes Risiko zumuten. Aber man wolle doch nicht vergessen, daß die Zeiten sich geändert haben. Unsere Zeit bedingt auf allen Seiten mehr Risiko, sie erfordert mehr Mut, Entschlossenheit und Verantwortungsbereitschaft als irgendeine andere zuvor. Diese Eigenschaften müssen heute von allen verlangt werden, die durch ihren Beruf an eine Stelle gestellt sind, die im großen oder einzelnen für den Fortgang und die Wiederaufrichtung unseres Wirtschaftslebens irgendeine Bedeutung hat. Es darf gesagt werden, daß bei der Reichsbank der entsprechende Wille vorhanden ist. Ein unverkennbares Bedenken liegt ferner auf dem Gebiet der Inflation. Gewiß, wenn die Reichsbank 50, 60, ja 80 und 100 Milliarden M. Wechsel diskontiert, wird sie, wenn auch nicht in gleichen, so doch in entsprechenden Beträgen mehr Noten ausgeben müssen; noch zu den bisherigen und zu denen, die sie noch für das Reich auszugeben haben wird, hinzu. Aber wenn sie die Wechsel nicht diskontiert, so werden mit der Zeit die Reichsschatzanweisungen in beträchtlich vermehrtem Umfange auf die Reichsbank fallen, da die Mittel des Verkehrs von diesem selbst in Anspruch genommen werden, wozu er schon Wege finden wird. Vor allem aber birgt der W e c h s e l k e i n e s w e g s g l e i c h s t a r k e I n f l a t i o n s g e f a h r w i e d i e R e i c h s s c h a t z a n w e i s u n g e n. Der Wechsel trägt den Keim seiner Rückzahlung in sich, er muß bei seinem Verfall bezahlt werden, endgültig bezahlt werden, Prolongation ist selten, während die Reichsschatzanweisungen stets prolongiert werden. Diskontiert die Reichsbank dem Verkehr, so erteilt sie Produktiv-, diskontiert sie dem Reich (Reichsschatzanweisungen), so gibt sie, wie die Dinge bis auf weiteres liegen, Konsumtivkredit. Hierin liegt in Ansehung der inflationistischen Wirkung ein großer Unterschied.

Man wird auf Grund dieser Erwägungen dazu kommen, daß die verstärkte Benutzung des Handelswechsels in allseitigem Interesse liegt: sie ermöglicht die Aufnahme weit höherer Kredite als ohne sie möglich war, gibt den Aktiven der Bank größeren inneren Wert und steht namentlich bei der Reichsbank einer sonst wohl in Aussicht stehenden weiteren Verschlechterung ihres Portefeuilles entgegen. Ohne sie wird das drohende Kreditproblem schwerlich gelöst, die sich daran anschließende schwere Krise schwerlich hintangehalten werden können.

Nun könnte man allerdings sagen: wenn er nötig wird, kommt der Handelswechsel ganz von selbst; wenn die Abnehmer keinen Kredit an dritter Stelle finden, können sie den Lieferanten ihre Ware nicht abkaufen, und in dieser Lage werden letztere schließlich doch wieder Kredit geben. Aber einmal bleibt doch sehr ungewiß, ob das von selbst in dem erforderlichen Umfange geschehen wird, es wäre daher verfehlt, die Dinge sich einfach selbst zu überlassen. Ueberdies ergibt sich, gerade wenn man annimmt, daß die natürliche Entwickelung völlig genügen würde, eine gewisse Gefahr in anderer Richtung. Es ist wesentlich, daß, sobald der Lieferantenkredit wieder auflebt, dies in einer nützlichen Form geschehe. Wir müssen in unserer Lage vermeiden, daß etwa das Vorkriegssystem, die weitverbreitete, ja maßgebende Form des offenen Buchkredits im Warenverkehr unvermindert wiederkehrt. Eine Verschlechterung der Zahlungssitten, wenigstens eine vermeidbare Verschlechterung der Zahlungssitten muß unter allen Umständen vermieden werden; soweit die Barzahlung aufrechterhalten werden kann, muß sie erhalten bleiben, insoweit es nicht ohne Kredit geht, muß er in einer nützlichen Form gegeben, es muß rechtzeitig Vorsorge getroffen werden, daß wir nicht wieder in die Warenkreditverhältnisse der Zeit vor dem Kriege zurückfallen. Darum sollten die Zahlungskonditionen in möglichst weitem Umfange den Grundsatz enthalten: wo Kredit erforderlich ist, solle er gegen Akzept — in der Regel wohl Dreimonatsakzept — gegeben werden. Es ist nützlich, daran zu erinnern, daß vor 1914 die allgemeine Borgerei auf offenes Buchkonto sich derartig ausgewachsen hatte, daß immer wieder Bestrebungen zur Verbesserung der Zahlungsgewohnheiten auftauchten. Man wies auf die guten englischen und die französischen Zahlungssitten hin, man propagierte das System der französischen

Warentratte, die selbst bei kleinen Umsätzen üblich war. Als das vergeblich war, suchte man sich mit der Diskontierung der offenen Buchforderungen zu helfen, der lebhafte Streit auf diesem Gebiet dürfte wohl noch allgemein in Erinnerung sein. Kommt der Warenkredit wieder — und er wird spätestens wiederkommen, sobald einmal der Warenabsatz zu stocken beginnt, ja er ist bereits in fühlbarem Umfange wieder aufgetreten —, so muß er bereits in den Konditionen der Verbände seine Form vorfinden.

Aber man wird sich auch auf diesem Gebiet vor Schematisierung hüten müssen. Würde man einfach vorschreiben, daß nur gegen Dreimonatsakzept verkauft werde, so würden sich dies die bisherigen Barzahler, auch wenn sie den Kredit nicht nötig haben sollten, vielfach zunutze machen. Man wird daher in den Zahlungsbedingungen für die Barzahlung hinreichend wirkende Anreizmittel vorsehen müssen in erheblichen, wenn auch immerhin in gewissen Grenzen gehaltenen Rabatten für die sofortige oder in kürzester Frist erfolgende Barzahlung.

Für die praktische Durchführung dieses Gedankens gibt es nur einen, aber ohne übermäßige Schwierigkeiten gangbaren Weg, nämlich den über die großen industriellen Verbände. Sie haben zurzeit das entscheidende Wort in den Fragen des Verkaufs und der Konditionen, und es ist zu erwarten, daß sie die nützliche Maßnahme durchsetzen werden, sofern sie sich bei ihrer Anordnung und Durchführung von verständigen maßvollen Grundsätzen leiten lassen. Es ist auch verhältnismäßig leicht, diese Kreise, soweit sie die Seite der Verkäufer darstellen, von der Nützlichkeit zu überzeugen. Anders kann leicht die Stellungnahme sein, wenn man sich auf den Standpunkt des Käufers stellt. Für viele haftet dem Akzept ein gewisses Odium an, sie halten es für unter ihrer Würde, Kredit in Form des Akzepts in Anspruch zu nehmen. Sie vergessen dabei, was niemand vergessen sollte, nämlich, daß wir arm geworden sind und einander nicht mehr so viel zumuten können und dürfen, als wir früher ohne weiteres durften. Wirklich durchschlagende sachliche Gründe werden auch vom Standpunkte des Käufers aus nicht geltend zu machen sein. Auch wird man schwerlich sagen können, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen Handel und Industrie zu machen sei. Wenn der Händler, der nicht bar zahlt, Akzept geben muß, so hat er dies mit dem Industriellen in gleicher Lage durchaus gemein. Ebensowenig unterscheidet er sich von ihm auf der Verkaufsseite. Bekam er bisher von seinen Abnehmern Barzahlung, so leistete er sie seinerseits, kreditierte er ihm, so mußte er seinerseits, soweit seine eigenen Betriebsmittel nicht ausreichten, Kredit — bei seinem Bankier — in Anspruch nehmen. Ist er künftig veranlaßt, Akzepte zu geben und für deren rechtzeitige Einlösung Vorsorge zu treffen, so hat er dafür ein Portefeuille eigener Ziehungen zur Verfügung, die er sogar, wenn er keine Bedenken wegen direkter Konkurrenz des Fabrikanten liegt, dem letzteren in Zahlung geben kann. Wenn der Handel, wenigstens der Großhandel also selbst den Grundsatz des Kreditverkaufs nur gegen Akzept hinreichend durchführte, so ist nicht einzusehen, welche besonderen Bedenken er im Gegensatz zur Industrie gegen die allgemeine Verwendung des Handelswechsels haben könnte. Der Kleinhandel freilich kann von seinem Abnehmer, dem Konsumenten, kein Akzept verlangen. Hier kommt aber Kredit überhaupt nicht in Frage. Er mag seiner Kundschaft gegenüber auf Barzahlung halten, und es ist ganz seine Sache — und Sache der Kleinhandelsverbände —, eine an dieser Stelle ganz unnötige, ja unwürdige Borgwirtschaft, wie sie vielfach früher eingerissen war, nicht aufkommen zu lassen. Kauft aber der Kleinhändler selbst gegen Dreimonatsakzept, während er gegen bar verkauft, so muß ihm bei einigermaßen den Umsätzen angepaßten Warenbeständen der Betrieb durchaus möglich sein.

Gelingt es, unter tunlichst weiter Beibehaltung der Barzahlung, in größerem Umfang an Stelle der Buchforderungs- starke Wechselbestände zu setzen, so ist alle Welt in der Lage, jederzeit die im eigenen Besitz befindlichen Papiere entweder weiter in Zahlung zu geben, wodurch andere Zahlungsmittel, insonderheit auch Banknoten, gespart werden, oder aber sich durch Rediskontierung Geld zu beschaffen. Dieses letztere ist aber das wichtigste. Wechsel sind die normale Kapitalsanlage der Notenbanken, insonderheit der Reichsbank. Solange diese entschlossen ist — und das ist sie —, gute Handelswechsel hereinzunehmen, wird von einer wirklichen Kreditnot nicht die Rede sein. Auf reellen Geschäftsvorfällen, nicht Spekulationen, beruhende Wechsel mit ordnungsmäßigen Verpflichteten sind das Material, das die Reichsbank als Notendeckung braucht. Daß sie bei ihrer Annahme, aber auch bei der Bemessung des Diskontsatzes bisher noch nie die allgemeinen Interessen außer acht gelassen hat, darf betont werden. Mag aber der Diskontsatz der Reichsbank sein wie er will, immer wird der auf der Diskontierung von Handelswechseln beruhende Kredit die billigste Form des Kredits sein, namentlich soweit sie sich vermöge ihrer Größe, Laufzeit und der besonderen Güte ihrer Verbundenen auch zum Privatdiskont eignen.

Noch darf erwähnt werden, daß die Vorzüge, die hinsichtlich des Geschäftswechsels im vorstehenden erwähnt wurden, der Banktratte nicht in vollem Maße zu eigen sind, die ja auch im wesentlichen umgewandelten Bankkredit darstellt.

Es fragt sich nun noch, ob die weite Einführung des Handelswechsels Kreditmittel in angemessenem Umfang wird zu schaffen vermögen. Wie hoch der Wechselumlauf im Durchschnitt früher war und wie hoch er heute ist, läßt sich nicht genau angeben. An Hand der Wechselstempelerträge wurde er vor dem Kriege auf 8½ Milliarden M. geschätzt, von denen etwa der achte Teil im Portefeuille der Reichsbank sich befand. Rechnet man mit einer Steigerung der Großhandelspreise auf das 70fache, berücksichtigt man aber andrerseits einen Rückgang der Produktion, der einmal roh mit der Hälfte angenommen sei, so würde sich gegenwärtig, sollte der Wechsel dieselbe Rolle spielen wie vor dem Kriege, ein Betrag von 300 Milliarden M. ergeben, von denen 30 bis 40 Milliarden in dem Portefeuille der Reichsbank im Durchschnitt sich befinden könnten. Ob derartige Ziffern Anspruch auf volle Zuverlässigkeit haben, muß dahingestellt bleiben. Immerhin sehen wir deutlich, wie weit wir selbst von dem früheren — immerhin angemesseneren — Grade der Verwendung eines so nützlichen Zahlungs- und Kreditmittels wie der Wechsel entfernt sind, wenn wir an Hand der Stempelsteuererträgnisse annehmen, daß heute wesentlich mehr, vielleicht sogar 20—30 Milliarden Mark Wechsel in Umlauf sind. Mag sich diese Ziffer auch in den letzten Monaten erhöht haben, soviel darf als sicher gelten, daß wir, relativ genommen, von dem Verwendungsstand von 1913 um etwa 250 Milliarden Mark Papier entfernt sind. Nun stelle man sich aber einmal ein Plus von 250 Milliarden Mark an Wechseln vor, welches insgesamt einen höchst beträchtlichen Bestand von Kredit- und Zahlungsmitteln ergäbe, der nicht auf der Haftung und dem Kredit einer einzelnen Stelle, des Reichs oder der Reichsbank, beruht, sondern auf der Haftung vieler gegenüber vielen und für viele! einen Bestand, der in seiner Gesamtheit der in letzter Linie diskontierenden Stelle, nämlich der Reichsbank, eine Art gemeinsamer Haftung nahezu der ganzen deutschen Wirtschaft bietet. Wir haben damit auf natürlichem und gesundem Wege das, was man künstlich wiederholt angestrebt hat, nämlich die gesamte Wirtschaft als Kreditträger für die für ihre Weiterführung nötigen Kredite.

Ob die Schaffung eines Durchschnittsbestandes an guten Wechseln von 300 Milliarden M. für die Kreditbedürfnisse der deutschen Wirtschaft genügen wird, wird sich aus der Weiterentwickelung der Dinge ergeben müssen. Es gibt Leute, die es bestreiten und mit noch erheblich höheren Summen rechnen, wenn der drohenden Kreditnot wirklich abgeholfen werden soll. Wir sind der Ansicht, daß dies abgewartet werden kann und muß. Der einzelne Wechsel kann dieselbe Funktion als Zahlungsmittel wiederholt leisten. Wird er diskontiert, d. h. zur Flüssigmachung anderer Zahlungsmittel verwendet,

so gilt ein gleiches für letztere. Es ist auch leicht möglich, daß ein nationaler Wechselbestand von solchem Umfang nach der andern Seite hin, nach der des reinen Bank- und des offenen Buchkredits, doch erheblich entlastend wirkt.

Wenn sonach von den verschiedensten Gesichtspunkten aus empfohlen werden kann, daß nunmehr die Verkaufsorganisationen die Frage ernsthaft und mit positivem Vorsatze prüfend in die Hand nehmen, so ist von vornherein darauf zu halten, daß sie möglichst einheitlich vorgehen, damit nicht allzu große Verschiedenheiten entstehen und der Abnehmer, der Waren verschiedener Verbände bezieht, in die Lage kommt, seine Lieferanten in schädlicher Weise zu differenzieren. Es empfichlt sich daher, daß die großen Verbände bei der Regelung der Zahlungsbedingungen untereinander Fühlung halten und auch die Käuferverbände, insbesondere auch die der Detaillisten, die in der ganzen Kette des Warenabsatzes für die Akzepthergabe als die letzten in der Gesamtreihe in Betracht kommen, heranzuziehen.

Wir sehen, daß der Handelswechsel ein sehr wirksames Mittel zur Hintanhaltung und Bekämpfung einer Kreditnot werden kann, und zwar in erster Linie gerade dadurch, daß er weit höhere Bankkredite ermöglicht, wir mußten es aber dahingestellt sein lassen, ob er allein genügen wird. Man wird, auch abgesehen vom Wechsel, von den Banken erwarten dürfen, daß sie allgemein das äußerste tun, was in ihren Kräften steht, um nicht der Spekulation, namentlich auch nicht der Devisenspekulation, sondern dem soliden Geschäftsverkehr der Entwertung des Geldes einigermaßen entsprechende höhere Kredite zu geben. Es wird Sache der Reichsbank sein, ihrerseits bei Gewährung von Diskontkrediten ganz besonders darauf zu achten, daß ihre Gelder, die dem ordentlichen Geschäftsverkehr und der allgemeinen Produktion dienen sollen, nicht für die Waren-, Effekten- und Devisenspekulation mißbräuchlich verwendet werden; sie wird, wo sie solchen Mißbrauch ihres Kredits beobachtet, auch vor drastischen Maßnahmen (Entziehung des Kredites) nicht zurückschrecken dürfen. Man wird ferner die Darlehnskassen mit heranziehen können, und es wird zu prüfen sein, ob sie nicht auch hier und da durch Erleichterung ihrer Beleihungsbedingungen dazu beitragen können, der Not zu steuern. Aber eines muß immer wieder betont werden: Auch im Rahmen so außergewöhnlicher Verhältnisse kann nicht davon die Rede sein, jeden Kreditbedürftigen schlechthin unterstützen zu wollen. Wer an sich nicht kreditwürdig ist, muß außer Betracht bleiben. Auch kann es sich nur darum handeln, die Kredite sicherzustellen, die nötig sind, um eine normale absatzfähige Produktion aufrechtzuerhalten. Die Kreditzensur wird daher nach wie vor eine streng sachliche sein müssen, sie wird sich nur an die hohen Zahlen, die durch die Geldentwertung entstanden sind, zu gewöhnen, sie wird der Geldentwertung bei der Beurteilung der Bilanzen Rechnung zu tragen haben, ein Problem, das von Schwierigkeiten strotzt, aber bei hinreichender Offenheit der Kreditsuchenden hinsichtlich der Klarlegung ihrer wahren Verhältnisse und einigem Mut und allgemeinem Vertrauen der Kreditgeber immerhin nicht unlösbar erscheint.

Schließlich mag aber noch eins an dieser Stelle gesagt werden: In so außergewöhnlichen Zeiten und so außergewöhnlichen Schwierigkeiten, wie sie uns beschieden sind und noch bevorstehen, ist es absolut nötig, alle im Volke vorhandenen Kräfte frei zu machen. Dies gilt in allererster Linie hinsichtlich der Kapitalkräfte. Nach außen hin, auf dem Gebiet der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, ist diese Möglichkeit zurzeit nicht vorhanden. An Ausfuhr- und Devisenkontrolle und Kapitalfluchtgesetzgebung wird vor der Hand noch nichts Wesentliches zu ändern sein. Das sollte aber nicht hindern, nach innen die Bahn frei zu machen für die Kräfte, die noch vorhanden sind, auch für die Kapitalkräfte. Ist als Grundsatz anzuerkennen der Gedanke: „nach außen gebunden, nach innen frei", so muß er sich in Ansehung des uns beschäftigenden Themas vor allem auswirken in der Freimachung vom Depotzwang und in der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses. Noch immer scheut sich das Kapital vor der Betätigung durch zinsbare Anlegung, noch immer gibt es große Summen, die nicht oder nicht wirtschaftlich richtig verwendet werden mit Rücksicht auf die Steuer- und innere Kapitalfluchtgesetzgebung, die vielfach als übertrieben und die natürlichen Verhältnisse außer acht lassend empfunden wird. Es wird verlangt werden müssen, daß endlich die Bahn freigemacht wird, und daß die an sich höchst berechtigten und notwendigen Bestrebungen des Staates, Steuerhinterziehungen zu begegnen, auf andere Weise durchgeführt werden unter Verzicht auf die genannten kleinlichen Mittel, die alle Welt verärgern und verbittern, den gesunden, natürlichen, höchst nötigen Spartrieb totschlagen, das Kapital, vielleicht mehr als nötig wäre, mißtrauisch machen, zur Zurückhaltung auf dem Gebiete ganz legitimer Betätigung drängen, es mit in der Richtung beeinflussen, auf zinsbare Anlage, die die Steuerbehörde sehen kann, zu verzichten und sich in Spekulationen zu versuchen, die sie nicht zu verfolgen vermag. Von keinem Standpunkt aus wird Steuerdrückerei und -hinterziehung zu verteidigen sein, aber um zu schaffen und zu produzieren, muß Handel und Gewerbe sich bewegen können. Das gilt insbesondere wegen der Notwendigkeit der Kapitalbildung, namentlich in der Industrie auch für die Art und Höhe der Besteuerung. Was die Industrie zu Fortbestand und Fortentwicklung braucht, muß ihr belassen werden. Sie muß unter allen Umständen neues Kapital bilden, genügend abschreiben und in Reserve stellen können. Das ist ein allgemein gültiger Satz, der aber in unserer Zeit, die erhöhte Wachsamkeit und Vorsicht, aber auch erhöhte Risiko- und Verantwortungsbereitschaft und mutiges Zufassen verlangt, weit mehr gilt als sonst. Wer gezwungen ist, diese Eigenschaften zu betätigen, muß in der Lage sein, die nötigen Sicherungen, so wie sie sein Betrieb verlangt, in vollem Umfang sich zu schaffen. Gestattet man dies nicht, so wird die Industrie langsam zugrunde gehen, oder aber sie muß schließlich das Notwendige gegen das Gesetz tun. Und sie tut es, wenn sie es im Interesse ihrer Existenz für nötig hält. Alsdann setzt das Bestreben ein, dem Steuerfiskus in erhöhtem Maße die Kenntnis der Vermögens- usw. Verhältnisse möglichst zu entziehen. Solange nun für die Banken die Auskunftpflicht besteht, wird der Bankkunde aus naheliegender Besorgnis auch der Bank gegenüber, und zwar mehr als nötig ist, Zurückhaltung üben, statt ihr, was auf einem so empfindlichen Gebiete wie dem des Kredits, ganz besonders in so schwieriger Zeit, unerläßlich ist, vollen und klaren Ueberblick über seine Verhältnisse und Geschäfte zu geben. Darüber aber muß man sich klar sein: Wenn es sich darum handelt, eine sicher bevorstehende schwere Krise unseres Wirtschaftslebens zu verhindern oder abzuschwächen, verlieren selbst die Steuerinteressen an Gewicht, um so mehr, als bei einer schweren Wirtschaftskrise der Staat als Steuerberechtigter selbst der Hauptleidtragende sein wird, andrerseits aber noch andere Mittel gefunden werden können, um auch trotz Bankgeheimnis dem Staat zu dem seinigen zu verhelfen.

Auch die Einführung des Handelswechsels ist kein Heilmittel, wenn nicht dadurch die Bankkredite, auch diejenigen der Reichsbank, eine wesentliche Erhöhung erfahren, da die Wechsel nicht nur oder doch nur zum Teil als Zahlungsmittel Verwendung finden, vielmehr in großem Umfang zum Diskont gebracht werden müssen. Auch der Diskontkredit beruht fast durchweg auf dem persönlichen Kredit der Beteiligten und setzt genaue Kenntnis ihrer Verhältnisse voraus. Solange aber die Banken nicht volle Klarheit und Uebersicht über die Geschäfte und die wirklichen Verhältnisse ihrer Kunden haben, werden sie stets geneigt sein, diesen statt eines höheren einen niedrigeren Diskontkredit einzuräumen und ihn erheblich niedriger zu halten, als es an und für sich notwendig wäre.

Zum 50jährigen Geschäftsjubiläum des Wiener Giro- und Cassen-Vereins.

Von Regierungsrat a. D. **Max Beseler**, Direktor der Bank des Berliner Kassen-Vereins.

Am 30. Mai 1922 tagte die fünfzigste ordentliche Generalversammlung des Wiener Giro- und Cassen-Vereins. Der aus diesem Anlaß erstattete Jubiläums-Geschäftsbericht des Verwaltungsrats gibt einen Ueberblick über die Entwickelung und Bedeutung des bekannten Wiener Instituts.

Der Wiener Giro- und Cassen-Verein begann, nachdem die konstituierende Generalversammlung am 4. März 1872 unter dem Vorsitz des Präsidenten Salomon Brandeis-Weikersheim stattgefunden hatte, seine Tätigkeit am 13. Juli 1872. Das neue Unternehmen hatte sich die Erleichterung der Abwickelung des Börsengeschäfts und die Verminderung des Bedarfs an Zahlungsmitteln durch Belebung und Pflege des Giro- und Scheckverkehrs zur Aufgabe gestellt.

Mit der Börse trat der Wiener Giro- und Cassen-Verein schon früh in engste Verbindung, indem er bereits 1873 das offizielle Organ der Wiener Börse für die Abwickelung der an der Börse getätigten Geschäfte wurde. Zu diesem Zweck unterhält er im Börsengebäude ein Arrangementbüro, in dem auf dem Wege der Skontrierung die Börsengeschäfte in denjenigen Börsenwerten abgewickelt werden, welche laut Kundmachung der Börsenkammer in das Arrangement einbezogen sind (sog. Arrangement-Geschäfte im Gegensatz zu den zwischen den Kontrahenten unmittelbar abzuwickelnden direkten Börsengeschäften). Da bei den Arrangement-Geschäften nur bezüglich der Salden der Skontrobogen — der Spitzen — eine effektive Lieferung der Wertpapiere in Betracht kommt und auch diese größtenteils unter Benutzung der Einrichtungen des Effekten-Girodepots des Wiener Giro- und Cassen-Vereins im Girowege erfolgt, ist die Manipulation mit effektiven Stücken auf ein Minimum beschränkt. So betrug, wie es in dem Geschäftsbericht heißt, im Jahre 1921 bei einem Gesamtumsatz von 6,9 Milliarden Nominale an Anlagewerten und bei mehr als 8 Milliarden Stücken Aktien die Kompensation zwischen der Effektenablieferung und der Effektenübernahme 99,9 pCt., eine Kompensationsquote, die wohl als befriedigend bezeichnet werden darf. Diese weitgehende Nutzbarmachung des Effekten-Girodepots, welches die eingelieferten Effekten nicht für jeden Kontoinhaber abgesondert unter Aufrechterhaltung der Nummernaufgabe, sondern nach Effektengattungen verwahrt, wird übrigens dadurch ermöglicht, daß es in Oesterreich nicht, wie in Deutschland, ein Depotgesetz gibt, welches dem Kommissionär die Uebersendung eines Stückeverzeichnisses an den Kommittenten vorschreibt und einen Nummernverzicht des letzteren von der Erfüllung bestimmter Formvorschriften abhängig macht.

Die physische Bewegung der Effekten ist auch dadurch eingeschränkt, daß bei der Ausübung von Bezugsrechten die Vorlegung der Mäntel bei den Emissionsstellen durch eine Bestätigung des Wiener Giro- und Cassen-Vereins über das Vorhandensein der bezugsberechtigten Stücke in den Depots des Instituts ersetzt werden kann; diese Einrichtung hat zur Gründung eines besonderen Bezugsrechtsbüros im Cassen-Verein geführt, welche eine vereinfachte Abwickelung der Bezugsrechte ermöglicht.

Den Einrichtungen, welche der Wiener Giro- und Cassen-Verein zur Erleichterung für das Effektengeschäft und insbesondere für den Handel an der Börse geschaffen hat, stehen ebenbürtig seine Schöpfungen zur Veredelung des Zahlungsverkehrs durch Belebung des Giro- und Scheckwesens zur Seite. Die von Anfang an auch auf diesen Geschäftszweig gerichteten erfolgreichen Bestrebungen führten im Jahre 1916 zur Einrichtung eines sogenannten Erlagsvermittlungsverkehrs, durch den der größte Teil der zwischen den Kontoinhabern auszuführenden Erläge ohne irgendwelchen Bargeldumschlag abgewickelt wird.

Aus der vielseitigen Betätigung des Instituts im Interesse der Förderung des Bankverkehrs mögen noch besonders hervorgehoben werden ein direktes Ueberweisungsverfahren im Verkehr mit dem Postsparkassenamte, die Vermittlung bei Einzahlungen für Rechnung von Giro-Konten bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die Verrechnung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Eisenbahnverwaltungen mit den Mitgliedern des Vereins der deutschen Eisenbahnverwaltungen, die Berechnung und Einziehung der Effektenumsatzsteuer, die Einzahlung sonstiger Steuern, Gebühren und Abgaben auf das beim Wiener Giro- und Cassen-Verein bestehende Konto der Staatszentralkassa und das umfangreiche Inkasso-Geschäft, welches insbesondere seit September 1921 auf die Devisen und Devisendifferenznoten ausgedehnt wurde.

Die Umsätze des Instituts betrugen im Jahre 1914 rund 26 Milliarden und stiegen der zunehmenden Entwertung der Krone folgend vom Jahre 1916 mit 49 845 Millionen bis auf 3 617 276 Millionen im Jahre 1921.

Wer Gelegenheit hatte, an Ort und Stelle einen Einblick in den Geschäftsbetrieb des Wiener Giro- und Cassen-Vereins zu gewinnen, der kann nur Worte der größten Anerkennung finden für die vorzügliche Leitung des Instituts, das an seiner Spitze eine zielbewußte Direktion und in seinem Beamtenkörper bewährte und pflichttreue Mitarbeiter hat.

Mit den aufrichtigsten Glückwünschen zu den Erfolgen der verflossenen fünfzig Jahre verbinden wir den Wunsch, daß das Institut als zentrale Stelle für den Zahlungs- und Effektenverkehr auch fernerhin durch Erleichterung der technischen Abwickelung des Bank- und Börsenverkehrs dem Wirtschaftsleben eine bedeutsame Stütze bleiben möge.

Bestellung einer einheitlichen Hypothek für Forderungen an verschiedene Schuldner.

Von OLG.-Rat a. D. Geh. Justizrat Dr. **Kratzschmar**, Dresden.

I. In dem Beschlusse des Reichsgerichts vom 1. März 1911 (RGZ. 75, 245 ff.) findet sich der Satz aufgestellt, daß für Forderungen gegen verschiedene, nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner eine einheitliche Hypothek ebensowenig eingetragen werden könne wie für verschiedene Forderungen, die je einem anderen Gläubiger zustehen. Begründet wird der Satz damit, daß eine solche Hypothek im Gesetz keine Stütze finde, daß durch sie auch unklare Verhältnisse geschaffen würden, zumal wenn die Schuldner noch nicht namentlich feststünden. Rechtslehre und Rechtsprechung haben sich dieser Ansicht angeschlossen, insbesondere auch das Kammergericht, das vorher einen anderen Standpunkt einnahm (zu vgl. KGJ. 46, 229 und Rspr. 40, 63 im Gegensatz zu KGJ. 35, 279), und die Grundbuchämter lehnen deshalb die Eintragung einer Höchstbetragshypothek für die Forderungen einer Bank gegen einen Kaufmann und seine die Firma fortführenden Geschäftsnachfolger regelmäßig ab. Ich kann mich nicht von der Richtigkeit des vom Reichsgericht aufgestellten Satzes überzeugen.

II. Richtig ist, daß eine Hypothek nicht in der Weise bestellt werden kann, daß sie zunächst dem einen Gläubiger und, wenn dieser keine Ansprüche mehr hat, einem anderen Gläubiger zusteht. Denn ein Recht kann ungeteilt einer Mehrheit von Personen nur gemeinschaftlich zustehen (vgl. den § 48 GBO.), und die Uebertragung der Hypothek auf einen neuen Gläubiger bedarf nach § 873 Abs. 1 BGB. einer besonderen Grundbucheintragung, durch die der neue Gläubiger als der nunmehrige alleinige Gläubiger ausgewiesen wird.

Aus dem Erfordernisse einer Rechtsgemeinschaft zwischen den mehreren Gläubigern (also auf der Gläubigerseite) folgt aber nicht, daß zur Zulässigkeit einer Hypothek für Forderungen gegen mehrere Schuldner (also auf der Schuldnerseite) eine Verpflichtungsgemeinschaft nötig sei. Dieses vom Reichsgericht

und vom Kammergericht sowie auch sonst aufgestellte Erfordernis entbehrt nach meinem Dafürhalten der gesetzlichen Grundlage; insbesondere läßt es sich nicht aus dem vom Reichsgericht dafür geltend gemachten § 1113 Abs. 1 BGB. ableiten. Wenn nach der Begriffsbestimmung, die dort für die Hypothek gegeben ist, kraft der Hypothek an den Gläubiger eine bestimmte Geldsumme wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist, so ist damit nur der Unterschied zwischen der Hypothek und der eine Forderung nicht erheischenden, sonst völlig gleichinhaltlichen Grundschuld (BGB. § 1191) hervorgehoben, nicht aber hat dadurch vorgeschrieben werden sollen, daß die Forderung eine einheitliche sein müsse. Vielmehr kann, selbst bei der Verkehrshypothek, die Forderung, für die eine Hypothek bestellt wird, sich aus einer beliebig großen Anzahl von Einzelforderungen zusammensetzen, und die Forderungen können auf den verschiedensten Rechtsgründen beruhen. Hierüber herrscht allgemeines Einverständnis (vgl. Planck Anm. 5i zu § 1113 BGB.). Im übrigen kann die Hypothek nicht nur für eine eigene, sondern auch für eine fremde Schuld bestellt werden, und nach § 1113 Abs. 2 BGB. darf die Forderung auch eine künftige sein. Wenn aber zur Individualisierung einer Forderung die Bezeichnung der Person des Schuldners gehört, so muß diese Bezeichnung doch, ebensowenig wie die des Gläubigers, mit dem Namen erfolgen, sondern zulässig ist jede Angabe, die keinen Zweifel über die Person des Schuldners aufkommen läßt. Diesem Erfordernisse wird durch die Einbeziehung der künftigen Inhaber der Firma eines Kaufmanns in das Schuldverhältnis ausreichend Rechnung getragen, und es kann dem Reichsgericht nicht zugegeben werden, daß hierdurch unklare Verhältnisse geschaffen würden. Daß zunächst nicht feststeht, welche Personen einmal Schuldner sein werden, ist ohne Bedeutung; es gilt insoweit dasselbe wie vom Gläubiger, dessen Person bei der Bestellung der Hypothek gleichfalls nicht festzustehen braucht. Eben aus diesem Grunde wird in § 1115 Abs. 1 BGB. nur die Angabe des Gläubigers und nicht seine Bezeichnung mit dem Namen für die Eintragung erfordert. Wesentlich ist nur, daß die Person des Schuldners nach den hierüber in der Eintragungsbewilligung enthaltenen Angaben zweifelsfrei festgestellt werden kann, daß sie bestimmbar ist, was hier im Anhalt an das Handelsregister der Fall ist. Wegen ungenügender Bezeichnung der Personen der Schuldner kann somit die Eintragung einer solchen Hypothek nicht abgelehnt werden. (So auch Goldmann-Lilienthal II S. 603 Anm. 49.)

III. Wie steht es nun aber mit der sog. Verpflichtungsgemeinschaft der Schuldner? Was bedeutet sie und weshalb wird sie für erforderlich erachtet? Güthe S. 1702 hält in Uebereinstimmung mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht (Bay. OLG. 13, 524) die Gemeinschaft für gegeben, wenn es sich um ein von dem Besteller der Hypothek eingegangenes Kontokorrentverhältnis handelt, in das der spätere Eigentümer des Grundstücks eintreten soll. Demgemäß würde auch genügen, wenn als Schuldner ein späterer Firmeninhaber bezeichnet wird, der die Geschäftsverbindung mit der Bank fortsetzt. Wohl mit Recht aber wird vom Kammergericht ein derartiger bloßer wirtschaftlicher Zusammenhang zur Begründung einer Verpflichtungsgemeinschaft nicht als ausreichend angesehen, sondern eine rechtliche Gemeinschaft verlangt. Denn unter Verpflichtungsgemeinschaft läßt sich nichts anderes verstehen, wie eine der Rechtsgemeinschaft auf der Gläubigerseite entsprechende Gemeinschaft auf der Schuldnerseite, d. i. ein Gesamtschuldverhältnis. Die Wahl des ungebräuchlichen Ausdrucks „Verpflichtungsgemeinschaft" an Stelle des technischen Ausdrucks „Gesamtschuldverhältnis" entstammt, wie die Entscheidung des Reichsgerichts erkennen läßt, offenbar dem Bestreben, das Gesamtschuldverhältnis mit der Rechtsgemeinschaft auf der Gläubigerseite in Einklang zu setzen. Aufgestellt aber ist das Erfordernis, um auch die im Schrifttum eine große Rolle spielende Einheitlichkeit der durch eine Hypothek gesicherten Forderung zu retten. Also ohne einen triftigen Grund; denn, wie bereits hervorgehoben, herrscht allgemeines Einverständnis darüber, daß die Forderung selbst bei der Verkehrshypothek keine einheitliche zu sein braucht, sondern sich aus beliebig vielen Forderungen der verschiedensten Art zusammensetzen kann. Man darf daher, sollte ich meinen, zumal bei der Höchstbetragshypothek, auch vor einer Mehrheit von Schuldnern nicht Halt machen.

IV. Der Fehler, den das Reichsgericht begeht, besteht darin, daß es die Schuldnerseite der Gläubigerseite gleichstellt. Die Grundbucheintragungen bekunden ausschließlich das dingliche Rechtsverhältnis, nur für dieses begründen sie öffentlichen Glauben, das persönliche Schuldverhältnis bleibt durch sie unberührt. Ob der Erwerber einer Hypothek mit dieser zugleich eine persönliche Forderung erwirbt und wer der Schuldner ist, das ergibt sich nicht aus den Grundbucheintragungen, sondern maßgebend hierfür sind die Tatsachen, nach denen sich das Schicksal einer persönlichen Forderung bestimmt.

Für das Grundbuchverfahren kommt daher außer der Person des Grundstückseigentümers nur die Person des Gläubigers in Betracht; nur die Erklärungen des Eigentümers und des Gläubigers sind geeignete Grundlagen für die Eintragungen in das Grundbuch. Der vom Eigentümer verschiedene persönliche Schuldner hat bei der Bestellung der Hypothek nicht mitzuwirken, und ebensowenig findet seine Mitwirkung zu Eintragungen statt, die nach Bestellung der Hypothek erfolgen. So ist denn auch nach § 1115 Abs. 1 BGB. nur der Gläubiger im Grundbuche selbst zu bezeichnen; die Angabe des Schuldners wird vom Gesetz gar nicht erwähnt und macht sich nur mit Rücksicht darauf nötig, daß die Hypothek zur Sicherung einer Forderung dient, zur Individualisierung einer solchen aber die Bezeichnung des Schuldners gehört. Die deshalb in der Eintragungsbewilligung zu bezeichnende Person des Schuldners wird nicht zu selten wechseln, so vor allem bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks durch Uebernahme der persönlichen Schuld seitens des Erwerbers gemäß § 416 BGB. sowie beim Tode des Schuldners. Im letzteren Falle können an die Stelle des Schuldners mehrere nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Personen treten (zu vgl. §§ 2060, 2061 BGB.). Dasselbe gilt, wenn eine vertragliche Schuldübernahme sich auf einen Teil der Schuld beschränkt. Es ist sogar möglich, daß infolge Erlöschens der Forderung überhaupt kein persönlicher Schuldner vorhanden ist, die Hypothek aber gleichwohl als Gläubigerhypothek fortbesteht, weil die Forderung für die Hypothek als fortbestehend gilt (§ 1138 BGB.). Hierüber allenthalben gibt das Grundbuch keine Auskunft; denn die bezüglichen Rechtsänderungen treten ohne eine Grundbucheintragung ein und können auch im Wege der Berichtigung des Grundbuchs nicht eingetragen werden, da sie das dingliche Rechtsverhältnis, das allein durch das Grundburch ausgewiesen wird, unberührt lassen. Unklare Verhältnisse werden mithin durch die Bestellung einer Hypothek für Forderungen gegen verschiedene Personen auch im Grundbuchverfahren nicht geschaffen, und damit entfällt m. E. jeder Grund für die Ablehnung einer solchen Hypothek; hoffentlich bietet sich dem Reichsgericht bald einmal Gelegenheit, seine Meinung nachzuprüfen.

V. Solange die herrschende Meinung besteht, ist für die Banken die Frage von Bedeutung, ob es nicht eine andere Form des Grundpfands gibt, mit der zugleich der einem Geschäftsnachfolger des ersten Kreditnehmers gewährte Kredit sichergestellt werden kann. Hierfür bietet sich unter Verwendung der Rechtsform der Grundschuld ein doppelter Weg.

Entweder der Eigentümer bestellt der Bank eine Grundschuld, Buch- oder Briefgrundschuld. Dabei wird zwischen ihm und der Bank vereinbart, daß die Grundschuld nur nach Höhe der aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen geltend gemacht werden kann und nach Befriedigung der Bank wegen dieser Forderungen auf den Eigentümer zu übertragen ist. Zur Siche-

rung dieses bedingten Anspruchs des Bestellers auf Uebertragung der Grundschuld bewilligt die Bank die Eintragung einer Vormerkung.

Oder der Eigentümer bestellt der Bank eine Briefgrundschuld und händigt der Bank den Brief erst aus, nachdem er darauf den privatschriftlichen Vermerk angebracht hat, daß die Grundschuld nur zur Sicherung der Forderung der Bank aus der — zu bezeichnenden — Geschäftsverbindung dient (oder: daß die Grundschuld nur wegen dieser Forderungen geltend gemacht werden kann), Auch hierdurch wird der Eigentümer gegen Geltendmachung der Grundschuld über den der Bank zukommenden Betrag hinaus geschützt; denn der Vermerk steht nach § 1140 BGB. einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruche gleich.

In beiden Fällen kommt der Grundschuld im Ergebnis keine andere Wirkung zu, wie einer Höchstbetragshypothek, so daß der Eigentümer keine Bedenken zu tragen braucht, anstatt einer solchen eine Grundschuld zu bestellen. Vorzuziehen dürfte der letztere Weg sein, weil nicht ausgeschlossen ist, daß einer oder der andere Grundbuchrichter gegen die Eintragung der Vormerkung Bedenken erhebt und daß hierdurch, so unbegründet auch die Bedenken sein würden, Weiterungen entstehen, die bei Einschlagung des anderen Weges vermieden werden.

VI. Auf diese Weise eignet sich die Grundschuld übrigens auch zur Sicherung eines Kredits an mehreren Grundstücken. Zwar ist die hierfür gegebene Form an sich die Höchstbetragshypothek, und das Kammergericht hat an seinem ursprünglichen Standpunkte, daß für die Forderung aus einem Kreditverhältnisse an mehreren Grundstücken nur eine Gesamthöchstbetragshypothek bestellt werden könne, nicht festgehalten, vielmehr neuerdings in dem S. 17 dieser Zeitschrift veröffentlichten Beschlusse vom 23. Juni 1921 sowie in einem weiteren Beschlusse vom 15. Dezember 1921 (DNotV. 1922, 90 = Bank-Archiv XXI S. 222) die Eintragung von Einzelhöchstbetragshypotheken für zulässig erklärt, dabei jedoch die Einschränkung gemacht, daß die zweite und die folgenden Hypotheken je nur für die Beträge zu bestellen sind, um die die vorangehenden Hypotheken von der aus dem Kreditverhältnis erwachsenen Forderung überstiegen werden. Das kann zu einer Benachteiligung des Gläubigers führen. Ist so z. B. zur Sicherung eines Kredits von 60 000 M., aus dem schließlich eine Forderung von 55 000 M. erwächst, für den Gläubiger an dem Grundstücke A eine Höchstbetragshypothek von 25 000 M., an dem Grundstücke B wegen des den Betrag von 25 000 M. übersteigenden Anspruchs eine solche Hypothek von 20 000 M., an dem Grundstücke C aber wegen des den Betrag von 45 000 M. übersteigenden Anspruchs eine solche Hypothek von 15 000 M. eingetragen und fällt der Gläubiger bei Geltendmachung der beiden ersteren Hypotheken nach Höhe von 5000 M. mit seiner Forderung aus, so kann er sich wegen des Ausfalls der 5000 M. nicht aus dem Erlöse des Grundstücks C erholen, sondern kann daraus nur 10 000 M. verlangen, weil das Grundstück nur für seine den Betrag von 45 000 M. übersteigenden Ansprüche haftet. Dieser Nachteil wird vermieden, wenn Grundschulden bestellt werden; denn dann kann der Gläubiger die Grundschulden an den drei Grundstücken zur Befriedigung wegen seiner Forderung je im vollen Umfange geltend machen.

VII. Warnen möchte ich vor dem Wege, daß der Gläubiger sich Eigentümergrundschulden verpfänden läßt. Die Eigentümergrundschuld gelangt erst in der Hand eines dritten Erwerbers zur vollen Entfaltung; insbesondere berechtigt sie den Eigentümer für seine Person nicht, wegen der Grundschuld die Zwangsversteigerung des Grundstückes zu betreiben und bei der von einem Dritten betriebenen Zwangsversteigerung Zinsen von der Grundschuld zu liquidieren (BGB. § 1197). Vom Reichsgericht wird deshalb dem Pfandgläubiger die letztere Befugnis ebenfalls abgesprochen, da der Eigentümer nicht mehr Rechte übertragen könne, als ihm selbst zustehen, zu vgl. J.W. 1905, S. 341. Geht man hiervon aus, so kann der Gläubiger, dem eine Eigentümergrundschuld verpfändet ist, auch nicht durch Ueberweisung der Grundschuld zur Einziehung das Recht erlangen, zu seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung des Grundstücks zu betreiben, sondern er muß sich zu diesem Zwecke die Grundschuld an Zahlungsstatt überweisen lassen, so daß er bei der von ihm betriebenen Zwangsversteigerung die Gefahr eines Ausfalls trägt. Dieser Gefahr entgeht der Gläubiger allerdings, wenn er die Grundschuld veräußert; hierzu bedarf er jedoch in Ermangelung einer hierüber getroffenen abweichenden Bestimmung nach § 1277 BGB., §§ 844, 857 Abs. 6 ZPO. der Erlaubnis des Vollstreckungsgerichts, und, wenn die Grundschuld nicht ganz sicher ist, wird sich kaum je ein Erwerber finden, der einen den Betrag der Grundschuld auch nur annähernd erreichenden Preis zu zahlen bereit ist, so daß der Pfandgläubiger in der Regel die Grundschuld selbst erwerben muß, um die Zwangsversteigerung des mit ihr belasteten Grundstücks betreiben zu können. Dazu ist dann aber überdies ein vollstreckbarer Titel wegen der Grundschuld erforderlich; denn die Zwangsvollstreckung auf Grund des Pfandrechts an der Grundschuld ist mit der Veräußerung der Grundschuld beendet und sie verschafft also dem Pfandgläubiger nur insoweit Befriedigung, als der bei der Veräußerung der Grundschuld erzielte Preis reicht. Die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt der Erwerber der Grundschuld, auch wenn er der Pfandgläubiger selbst ist, als nunmehriger Grundschuldgläubiger aus eigenem Rechte und zu eigenem Nutzen; was dabei auf die Grundschuld entfällt, gebührt dem Pfandgläubiger nicht auf seine Pfandforderung, sondern auf die ihm zustehende Grundschuld, deren Geltendmachung übrigens auch erst nach Ablauf einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig ist (BGB. § 1193). Alles in allem ein recht umständlicher und kostspieliger Weg, der zudem leicht Anlaß zu Streit darüber bieten kann, ob und inwieweit der Pfandgläubiger zufolge der Grundsätze über die Vorteilsausgleichung sich auf seine Forderung den Betrag anrechnen lassen muß, den er bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks über den von ihm für die Grundschuld gewährten Preis hinaus erzielt hat.

Nun läßt sich ja eine gewisse Vereinfachung durch die Vereinbarung der Beteiligten erzielen, daß der Pfandgläubiger befugt sein soll, die Grundschuld ohne vollstreckbaren Titel zu verwerten. Damit ist aber nicht viel gewonnen, weil zur Umschreibung der Grundschuld auf den Erwerber der durch öffentliche oder beglaubigte Urkunden zu führende Nachweis des Entstehens der durch das Pfandrecht an der Eigentümergrundschuld gesicherten Forderung und ihrer Fälligkeit nötig ist; ein Nachweis, der in dieser Form kaum anders als durch ein gegen den Schuldner ergangenes Urteil möglich sein wird (zu vgl. KGJ. 40, 285 flg.).

Gesamthandeigentum und Steuern.

Von Reichsfinanzrat Dr. **Boethke**, München.

In dieser Zeitschrift (Nr. 11 vom 1. März 1922) habe ich mich über die Bedeutung des § 80 Abs. 2 der RAbgO. ausgesprochen, wo es heißt:

> „Steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.“

Ich habe dargelegt, daß nach der Rechtsprechung des II. Senats des RFH. Satz 1 dieser Vorschrift allgemeine Bedeutung hat in dem Sinne, daß steuerrechtlich Gesamthandeigentum wie Bruchteilseigentum behandelt wird. Diese Auffassung ist nicht unangefochten geblieben. So führt Landgerichtsrat Ott in den Zeitgem. Steuerfragen III, 63 aus, daß § 80 Abs. 2 allerdings nicht

lediglich eine Bewertungs-, sondern eine Veranlagungsvorschrift sei. Mehr brauche er aber nach seiner Geschichte nicht zu sein und sei er auch nach seinem Wortlaute nicht. Er sage nur, daß, wenn überhaupt Steuerpflicht eingetreten sei, Miteigentümer zur gesamten Hand so zu besteuern seien, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Es mag sein, daß Entstehungsgeschichte und Wortlaut des Gesetzes nicht zu der weiteren Auslegung des RFH. nötigen. Aber man darf wohl annehmen, daß die Rechtsprechung des RFH. dem Geiste des Gesetzes entspricht, und sie führt auch allein zu befriedigenden Ergebnissen.

Der II. Senat hat nun seine Rechtsprechung ausgebaut und eine bedeutsame Entscheidung zu Tarifnummer 1 A e 1 β des RStempG. gefällt. Das Urteil wird an anderer Stelle abgedruckt. Es handelt sich um den Fall, daß ein Kommanditist seinen Geschäftsanteil auf eine oHG. übertragen hatte, deren Gesellschafter er zur Hälfte war. Diese Uebertragung ist nach der genannten Vorschrift stempelpflichtig, und zwar richtet sich der Steuersatz von $^1/_{20}$ v. H. nach dem Werte der Gegenleistung, die auf einen bestimmten Betrag bemessen war. Diese wurde nur zur Hälfte angesetzt, da es nach § 80 Abs. 2 so anzusehen war, als habe der Kommanditist nur die Hälfte des Kommanditanteils an den zweiten offenen Handelsgesellschafter abgetreten. Die Schwierigkeit des Falles lag darin, daß der Kommanditanteil nicht nur ein Anteil am Gesellschaftsvermögen ist, sondern auch Mitgliedschaftsrechte in sich schließt. Gleichwohl fällt seine Uebertragung unter die genannte Tarifvorschrift, wonach der Steuerpflicht unterliegt die Ueberlassung der „Rechte an dem Gesellschaftsvermögen". Die Uebertragung eines Kommanditanteils muß als Ueberlassung solcher Rechte angesehen werden und kann dann unbedenklich als unter den § 80 Abs. 2 fallend angesehen werden.

Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 8. April 1922 besteuert den hier behandelten Vorgang ebenfalls (§ 17 d), drückt sich aber insofern anders aus, als für steuerpflichtig erklärt ist die „Ueberlassung von Gesellschaftsrechten". Aber auch bei dieser Fassung wird das Ergebnis kein anderes sein können, wenn man berücksichtigt, daß der übertragende Gesellschafter die Gesellschaftsrechte wirtschaftlich schon zur Hälfte besessen hat.

Die Berechnung der Anteile, zu denen die Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen beteiligt sind, kann zwar schwierig sein. Das führt aber nicht dazu, die Anwendbarkeit des § 80 Abs. 2 hier überhaupt auszuschließen.

Der Handel in Gold und Silber in Deutschland seit Kriegsbeginn.

Von Dr. jur. **Georg Mehrlein**, Berlin.

(Schluß.)

Vor Ausbruch des Krieges bestand in Deutschland eine Hüttensilberproduktion, die nicht bedeutend war[1]), aber im allgemeinen ausreichte, den Bedarf der deutschen Industrie an Silber zu decken. Das Silbergeschäft stand vornehmlich unter Leitung der deutschen Scheideanstalten. Die Preisnotierungen der infolge ihrer Bedeutung für den Silberhandel in Deutschland maßgebenden Hamburger Metallbörse richtete sich nach den Notierungen der den Weltsilbermarkt beherrschenden Londoner Metallbörse. Nachdem die große Silberbaisse, die Anfang der 70er Jahre einsetzte, im Jahre 1903 ihren Abschluß gefunden hatte (durchschnittl. Silberpreis in Hamburg 1877: 162 M., 1903: 73 M. für 1 kg fein), hielten sich die Schwankungen des Silberpreises in den letzten Jahren vor dem Kriege in verhältnismäßig engen Grenzen[2]). Die durchschnittlichen Silberpreise in Hamburg für 1 kg fein waren[3]): 1905: 82,26 M., 1906: 91,30 M., 1907: 89,42 M., 1908: 71,95 M., 1909: 70,01 M., 1910: 72,88 M., 1911: 72,61 M., 1912: 82,89 M., 1913: 81,55 M., am 30. Juli 1914: 71,75 M.

Mit Ausbruch des Krieges wurde der größte Teil der deutschen Silberhüttenproduktion durch das Reichsschatzamt zu Prägezwecken mit Beschlag belegt und nur der übrige Teil der Industrie zur Verfügung gestellt. Doch ergaben sich während der ersten Kriegsmonate für die Versorgung der Industrie keine besonderen Schwierigkeiten, denn einmal war der Bedarf erheblich zurückgegangen, andererseits war es noch möglich, aus dem neutralen Auslande größere Silbermengen zu beziehen. Seit Mitte 1915 hörte die Lieferung der neutralen Staaten auf. Die Industrie stellte größere Anforderungen, teils zur Herstellung von Fabrikaten für kriegstechnische Zwecke, während die Produktion der Silberhütten zurückging. Daher wurde mit Rücksicht auf die dringend notwendige Silberprägung und die Bedürfnisse der heimischen Industrie an Silber durch die Bekanntmachung vom 15. März 1916 (Reichsanzeiger vom 15. März 1916, Nr. 64) die Ausfuhr und Durchfuhr von Feinsilber und legiertem Silber in jeder Form und von Silbermünzen verboten[4]). Ausgenommen von dem Verbot blieb nur die Mitnahme von Silbermünzen nach dem Auslande bis zum Betrage von 10 M. für eine Person. Dieser Betrag wurde durch Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr von Silber-, Nickel-, Kupfer- und Aluminiummünzen vom 5. April 1917 („Reichsanzeiger" vom 7. April 1917, Nr. 83), auf 3 M. für eine Person herabgesetzt. Die Reichsbank war infolge einer allgemeinen Ausnahmebewilligung von dem Ausfuhrverbot von Silbermünzen ausgenommen. Der Handel in ausländischen Silbermünzen wurde insofern beschränkt, als er durch die Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916 (RGBl. S. 49) und durch die an ihre Stelle tretende Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland (Devisenordnung) vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105) mit Wirkung vom 19. Februar in die Hände der Reichsbank und einer beschränkten Anzahl vertrauenswürdiger Firmen gelegt wurde. Durch Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln, vom 17. März 1917 (RGBl. S. 235) wurde auch die Ein- und Durchfuhr von russischen Silbermünzen aus den unbesetzten Gebieten Rußlands mit Wirkung vom 19. März 1917 verboten. Dieses Verbot wurde durch Bekanntmachung vom 4. März 1918 (RGBl. S. 107) mit Wirkung vom 5. März 1918 außer Kraft gesetzt.

Die große Nachfrage nach Silber, das Eindringen unberufener Elemente in den Silberhandel, das Steigen der Weltmarktpreise für Silber trieben auch in Deutschland die Silberpreise in die Höhe. Gegenüber einem Preise von 80 bis 90 M. für das kg Feinsilber vor dem Kriege wurden schließlich zum Teil Preise bezahlt, die die Gefahr der Einschmelzung von Silbermünzen in unmittelbare Nähe rückten. Die Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren vom 10. Mai 1917 (RGBl. S. 406) sah daher zunächst ein Verbot der Einschmelzung und Verarbeitung von Reichsmünzen mit Wirkung vom 14. Mai 1917 vor. Um dieses Verbot wirksamer zu gestalten, wurde auch das Feilhalten von solchen Gegenständen, die in erkennbarer Weise unter Verwendung von Reichsmünzen hergestellt sind, verboten.

---

[1]) Die Silbergewinnung aus heimischen Erzen betrug 1911 und 1914 ca. 155 000 kg jährlich. Vgl. „Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1920", Internation. Uebersichten S. 18.

[2]) Vgl. den Artikel: „Die Preisbewegung des Silbers seit Kriegsbeginn (unter besonderer Berücksichtigung Englands und Indiens)" von Ernst Bielschowsky, Breslau, im „Bank-Archiv" vom 1. Oktober 1920.

[3]) Entnommen aus „Hamburgs Handel und Schiffahrt", Statistische Uebersichten, herausgegeben vom Handelsstatistischen Amt. Durchschnittliche Silberpreise in London 1912: 28,05 d für 1 oz. standard = 83 M. für 1 kg fein, 1913: 27,58 d = 81,70 M. für 1 kg fein, am 30. Juli 1914: $22^7/_{16}$ d = 67 M. für 1 kg fein.

[4]) Medaillen fallen unter den Begriff „gegossenes legiertes Silber".

Der Reichskanzler wurde ermächtigt, für die unter das Verbot fallenden Handlungen ausnahmsweise eine Genehmigung zu erteilen, um damit den Bedürfnissen des legitimen Juweliergeschäftes Rechnung tragen zu können. Von dieser Befugnis wurde durch die Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote der gewerblichen Verarbeitung von Reichsmünzen, vom 11. Mai 1917 („Reichsanzeiger“ vom 16. Mai 1917, Nr. 116) Gebrauch gemacht dahingehend, daß gestattet wurde, unter Verwendung von Reichsmünzen hergestellte Gegenstände feilzuhalten, zu verkaufen und in den Verkehr zu bringen, sofern die Reichsmünzen, die bei Herstellung der Gegenstände Verwendung gefunden haben, Denkmünzen im Sinne des § 5 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 sind.

Auf Grund der im genannten Gesetz ausgesprochenen Ermächtigung des Reichskanzlers erging die Bekanntmachung über Silberpreise vom 19. Juni 1917 (RGBl. S. 505). Sie setzte mit Wirkung vom 1. Juli 1917 für das kg feinen Silbers in unverarbeitetem Zustande einen Höchstpreis von 175 M. fest. Für Roh- und Zwischenprodukte und für Halbfabrikate war ein entsprechender Ab- bzw. Zuschlag gestattet. Die Preisstelle für metallische Produkte in Berlin konnte in Zweifelsfällen den hiernach angemessenen Preis festsetzen. Fertigwaren aus Silber mit Einschluß von Münzen und Metallen unterlagen nicht dem Höchstpreis; es war jedoch unter Strafe gestellt, sie zu einem höheren Preise als 175 M. für das kg feinen Silbers zu erwerben und einzuschmelzen oder umzuarbeiten. Wurden sonach Silberwaren und -Münzen zum Zwecke des Einschmelzens gekauft, so war der Höchstpreis von 175 M. für den Kaufpreis maßgebend. Der Handel in Silber (Barren und Münzen) war also hiernach an und für sich frei, ein Agioverbot für Silbermünzen bestand nicht, wie es bei den Goldmünzen der Fall war. Ausländische Silbermünzen unterlagen nicht den Höchstpreisbestimmungen. (Ausnahme beim Erwerb zum Einschmelzen usw.) Um der mit dem hohen Silberpreis zusammenhängenden Hamsterei von Silbermünzen Einhalt zu tun, wurden durch Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 625) die Zweimarkstücke mit Wirkung vom 1. Januar 1918 außer Kurs gesetzt[5]) mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke. Durch die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 usw., vom 20. Dezember 1917 (RGBl. S. 1115), wurde das Verbot der Einschmelzung auch auf solche Reichsmünzen ausgedehnt, die nach dem Inkrafttreten jener Verordnung vom 10. Mai 1917 außer Kurs gesetzt worden sind oder außer Kurs gesetzt werden. Durch das Gesetz, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln vom 15. März 1919 (RGBl. S. 321) wurde die Ein-, Durch- und Ausfuhr von russischen Silbermünzen verboten.

Die Beendigung des Krieges brachte auch die Aufhebung eines Teiles der Beschränkungen im Verkehr mit Silber. So ließen die Erhöhung der Silbererzeugungskosten und das Interesse an einer möglichst großen Silbergewinnung es schon Anfang 1919 geboten erscheinen, den gemäß Bekanntmachung vom 19. Juni 1917 eingeführten Höchstpreis für Silber mit sofortiger Wirkung aufzuheben (vgl. Bekanntmachung vom 27. Januar 1919 RGBl. S. 115). Um eine ungerechtfertigte Preistreiberei zu verhüten und bei dem höchst empfindlichen Silbermangel eine möglichst gleichmäßige Verteilung an die verschiedenen Zweige der silberverarbeitenden Industrie zu erreichen, übernahm nunmehr das Demobilmachungsamt (Reichsstelle für Sparmetalle) die Bewirtschaftung des von deutschen Hütten erzeugten Silbers, die sich vertraglich verpflichteten, ihre Gesamterzeugung sowie ihre Bestände an Feinsilber für die Zwecke der Kontingentierung bereitzustellen und die bei ihnen vorgelegten ordnungsmäßig vom Demobilmachungsamt ausgegebenen Kontingentscheine zu festen Preisen zu beliefern. Die Entwicklung der Verhältnisse am Silbermarkt führte jedoch Anfang September bereits zur Aufhebung der bisher bestehenden Kontingentierung und der an der Stelle des festen Preises getretenen sogenannten Silberrichtpreise. Die Beschränkung im Handel mit ausländischen Silbermünzen fiel mit der unter dem Datum des 11. September 1919 (RGBl. S. 1539) veröffentlichten Aufhebung der Devisenordnung. Da bei der Entwicklung des Silberpreises Silbermünzen als Umlaufmittel nicht mehr in Frage kommen konnten, wurde mit der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1919 (RGBl. S. 1977) das bisherige Verbot der gewerblichen Verarbeitung auch für Reichssilbermünzen mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Folge dieser Freigabe des Einschmelzens war das Einsetzen eines umfangreichen Handels in Silbermünzen, die bisher versteckt gehalten worden waren. Sie gingen durch viele Händlerhände und wurden schließlich zu außerordentlich hohen Preisen entweder der Industrie zugeführt oder durch Schmuggler ins Ausland gebracht. Um diesen höchst unerfreulichen Mißständen vorzubeugen, wurde durch die Verordnung über den Handel mit Gold, Silber und Platin vom 7. Februar 1920 (RGBl. S. 199) ab 10. Februar 1920 der Handel mit Reichssilbermünzen der Markwährung einschließlich der außer Kurs gesetzten zu einem den Nennwert übersteigenden Preise nur noch der Reichsbank und den von ihr ausdrücklich dazu ermächtigten Stellen gestattet. Eine solche Ermächtigung wurde von der Reichsbank bisher nur der Post erteilt. Die Taler fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung, da sie keine Silbermünzen der Markwährung sind. Ferner wurde durch dieselbe Verordnung der Handel mit Silber, soweit er im Hausieren und durch entsprechende Reklame erfolgte, und die Verarbeitung oder Veränderung der Silbermünzen für strafbar erklärt. Da aus währungs- und bankpolitischen Gründen der Ankauf von Reichsmünzen über Nennwert bedenklich war, wurden durch die Verordnung betr. die Außerkurssetzung der Silbermünzen vom 13. April 1920 (RGBl. S. 521) die ½-, 1-, 3- und 5-Markstücke sowie die in Form von Denkmünzen geprägten 2-Markstücke mit Wirkung vom 20. April 1920 außer Kurs gesetzt.

Zur Zeit sind noch folgende gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr betr. Silber in Kraft:

1. Die Aus- und Durchfuhr von Feinsilber in jeder Form und Silbermünzen ist nach wie vor durch Bekanntmachung vom 15. März 1916 verboten.
2. Der Handel mit Feinsilber, Silberwaren usw. ist frei, soweit er nicht im Hausieren und durch entsprechende Reklame ausgeübt wird (Verordnung vom 7. Februar 1920).
3. Deutsche Reichssilbermünzen dürfen zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise nur an die deutsche Reichsbank oder die von ihr ermächtigten Stellen veräußert und nur aus den Beständen der Reichsbank oder dieser Stellen erworben werden. Die Umarbeitung oder Veränderung der Münzen ist strafbar (Verordnung vom 7. Februar 1920).
4. Der Handel und Verkehr in russischen Silbermünzen darf auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1919 (RGBl. S. 321) nach wie vor nur durch Vermittlung der Reichsbank erfolgen. Seit Mitte März 1922 hat die Reichsbank auf Grund des § 4 des genannten Gesetzes die Einfuhr russischer Silbermünzen gestattet („Reichsanzeiger“ vom 20. März 1922, Nr. 67).

Zusammenfassend läßt sich über die Preisbildung für Silber seit Kriegsbeginn folgendes feststellen:

Für ausländische Silbermünzen haben Preisbeschränkungen nicht bestanden außer beim Erwerb zum Zwecke der Einschmelzung und Umarbeitung (Bek. v. 19. 6. 1917, Art. 5). Bei Reichssilbermünzen ist bis zu ihrer Außerkurssetzung, also bei 2-Markstücken

[5]) Bis zum 1. Juli 1918 wurden sie bei den Reichs- und Landeskassen sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine und Darlehnskassenscheine umgetauscht.

bis zum 31. Dezember 1917, bei den übrigen bis zum 20. April 1920 als amtlicher Währungswert der Nennwert anzunehmen; bis zum 10. Februar 1920 bestand für Reichssilbermünzen kein Agioverbot. Als im April 1916 der Silberpreis auf etwa 200 M. stieg und der Metallwert der Silbermünzen ihren Nennwert erreichte (aus 1 kg Feinsilber wurden 200 1-Markstücke geprägt, § 3 Münzgesetz vom 1. Juni 1909, RGBl. S. 507), suchte man eine Höherbewertung des Silbergeldes über den Nennwert hinaus durch das Einschmelzungs- und Verarbeitungsverbot zu verhüten. Erst als dieses Verbot mit Verordnung vom 9. Dezember 1919 aufgehoben wurde und ein starker Handel in Silbermünzen einsetzte, wurde durch Bekanntmachung vom 7. Februar 1920 der Erwerb von Reichssilbermünzen zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise nur der Reichsbank gestattet, die ihrerseits auch die Postanstalten hierzu ermächtigte. Bereits schon vorher mit dem 16. Januar 1920 hatte die Reichsbank den Ankauf von Reichssilbermünzen aufgenommen. Die von ihr gezahlten Preise für ein 1-Markstück stellten sich wie folgt:

vom	16. 1. 1920 ab	6,50 M.
„	10. 2. 1920 „	8,— „
„	12. 4. 1920 „	7,— „
„	15. 4. 1920 „	6,— „
„	3. 5. 1920 „	5,— „
„	14. 5. 1920 „	4,— „
„	28. 5. 1920 „	3,— „
„	24. 10. 1921 „	7,— „
„	7. 11. 1921 „	10,— „
„	14. 11. 1921 „	15,— „
„	21. 11. 1921 „	20,— „
„	5. 12. 1921 „	12,— „
„	23. 1. 1922 „	14,— „
„	27. 2. 1922 „	15,— „
„	6. 3. 1922 „	17,— „
„	20. 3. 1922 „	18,— „
„	27. 3. 1922 „	21,— „
„	19. 6. 1922 „	25,— „
„	26. 6. 1922	30,— „

Für den Taler wird auf Grund seines hohen Feingehaltes etwa das 3,3 fache des Preises für das 1-Markstück gezahlt.

Die Reichsbank übernahm das Ankaufsmonopol nicht aus eigenen Gewinninteressen, sondern sie kauft Silber in der Hauptsache, um es zu Zahlungen im Auslande oder als Kreditunterlage im Verkehr mit dem Auslande nutzbar zu machen.

In Verfolg des Gesetzes vom 30. April 1920 (RGBl. S. 875), laut dem Gold- und Silbermünzen bezüglich der Veranlagung zum Reichsnotopfer zum Metallwert zu bewerten sind, wies der Finanzminister die Finanzämter an, als für den 31. Dezember 1919 maßgebenden Metallwert eines 1-Markstückes 7 M. anzusetzen.

Mit Ausbruch des Krieges wurden die Notierungen für Barrensilber an den deutschen Metallbörsen eingestellt. Da sich aber in Deutschland infolge der Beschränkungen im Verkehr mit Silber ein einheitlicher Silberpreis nicht bilden konnte, so empfiehlt es sich, für diese Periode auf die Londoner Notierungen zurückzugreifen. In der weiter unten stehenden Tabelle sind die Silberpreise unter Zugrundelegung der Londoner Notierungen und des Wertverhältnisses der deutschen Mark zum englischen Pfund für die einzelnen Monate im Durchschnitt errechnet. Die Silberpreise, die sich in Deutschland im freien Markt bis zur Einführung des Höchstpreises bildeten, gingen infolge der starken Nachfrage und des geringen Angebots, sowie infolge der sich in den Silbermarkt einnistenden Spekulation über die auf Grund der Londoner Notierungen errechneten Preise hinaus. So wurden in Deutschland im Juli 1916 bereits 160 Mark, im Februar 1917 185—190 M. und im April 1917 bereits über 200 M. für 1 kg Feinsilber gezahlt. (Vgl. dagegen Tabelle.)

Vom 1. Juli 1917 bis 27. Januar 1919 bestand der Höchstpreis von 175 M. für 1 kg fein. Um nach der Aufhebung des Höchstpreises eine ungerechtfertigte Preistreiberei zu verhüten, wurden die deutschen Silberhütten durch das Demobilmachungsamt vertraglich verpflichtet, ihre Silberproduktion gegen Kontingentscheine zunächst bis 31. März 1919 zu einem Preise von nicht mehr als 250 Mark für 1 kg fein abzugeben. Da dieser Silberpreis die Produktionskosten nicht deckte, stellte die Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft in Eisleben, die an erster Stelle der Silberproduktion steht, ihre Silberproduktion ein. Daraufhin wurde am 1. April 1919 der Silberabgabepreis auf 320 M. für 1 kg fein erhöht. Da aber die Nachfrage nach Silber nicht annähernd gedeckt werden konnte und im freien Handel im März bereits 400 M. und im April 500 M. und darüber gezahlt wurden, wurden vom 21. Juni 1919 ab auf Grund eines Abkommens zwischen dem Reichskommissar für Metallwirtschaft und den deutschen Silberhütten durch die deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roessler A.-G. in Frankfurt a. M. allwöchentlich sogenannte Silberrichtpreise festgesetzt, die auf Grund des Londoner Silberpreises zum Durchschnitt der Devisenkurse von Zürich, Kopenhagen und Amsterdam unter Hinzurechnung eines Spesenzuschlages errechnet wurden. Diese Richtpreise lauteten wie folgt:

Datum von	Datum bis	Für 1 kg fein M.	Im freien Verkehr wurden gezahlt für 1 kg fein M.
23. 6.	28. 6. 19	571,—	ca. 590,—
29. 6.	5. 7. 19	515,—	„ 525,—
6. 7.	12. 7. 19	496,—	„ 500,—
13. 7.	19. 7. 19	522,—	„ 510,—
20. 7.	26. 7. 19	558,—	„ 510,—
27. 7.	2. 8. 19	576,—	„ 520,—
3. 8.	9. 8. 19	622,—	„ 520,—
10. 8	16. 8. 19	639,—	„ 520,—
17. 8.	23. 8. 19	734,—	„ 550,—
24. 8.	30. 8. 19	794,—	„ 620,—
31. 8.	6. 9. 19	801,—	„ 630,—
7. 9.	13. 9. 19	829,—	„ 670,—
14. 9.	20. 9. 19	976,—	„ 800,—
22. 9.	27. 9. 19	1 034,—	„ 820,—
29. 9.	4. 10. 19	931,—	
6. 10.	11. 10. 19	985,—	
12. 10.	18. 10. 19	1 020,—	
19. 10.	25 10. 19	—,—	
26. 10.	1. 11. 19	—,—	

Wohl im Zusammenhang mit einer trotz des Einschmelzungsverbotes eingetretenen Einschmelzung großer Mengen Reichssilbermünzen ließ die Nachfrage nach Hüttensilber nach. Der inländische Silbermarktpreis bewegte sich angesichts genügender Vorräte bald unter den Richtpreisen, und zwar längere Zeit bis 200 M. darunter; der deutsche Edelmetallhandel erkannte die amtlichen Richtpreise nicht an. Ihre Festsetzung wurde deshalb mit dem 18. Oktober 1919 aufgehoben. Ende 1919 nahmen die Berliner und die Hamburger Metallbörsen die Notierungen für Silber wieder auf. Die in Hamburg notierten Preise stellten sich seidem durchschnittlich für 1 kg fein:

	1920	1921	1922
Januar	1676	1085	3710
Februar	2244	946	3860
März	1728	945	4976
April	1180	970	5493
Mai	918	1016	5655
Juni	777	1225	
Juli	858	1301	
August	1199	1432	
September	1458	2005	
Oktober	1458	2846	
November	1400	4209	
Dezember	1214	3264	

Die auf Grund der Londoner Notierungen für Silber und des Wertverhältnisses der deutschen Mark zum englischen Pfund für die einzelnen Monate im Durchschnitt errechneten Silberpreise stellen sich wie folgt:

	Durchschn. Silberpreis in London in d. für die Unze Standard	Für 1 kg fein M.	Durchschn. Silberpreis in London in d. für die Unze Standard	Für 1 kg fein M.
	1914		1915	
Januar			22,73	73,—
Februar			22,75	75,—
März			23,68	80,—
April			23,70	80,—
Mai			23,56	79,—
Juni			23,26	79,—
Juli			22,60	77,—
August	26,14	78,—	22,71	77,—
September	24,17	73,—	23,60	78,—
Oktober	23,20	73,—	23,77	79,—
November	22,72	74,—	25,13	85,—
Dezember	22,91	73,—	26,38	94,—
	1916		1917	
Januar	26,97	101,—	36,50	150,—
Februar	26,98	102,—	37,86	157,—
März	27,62	107,—	36,36	157,—
April	30,64	116,—	36,51	166,—
Mai	35,60	132,—	37,94	171,—
Juni	31,07	117,—	39,08	191,—
Juli	29,98	115,—	40,10	196,—
August	31,63	123,—	43,31	213,—
September	32,74	130,—	51,20	253,—
Oktober	32,32	128,—	44,26	221,—
November	34,15	139,6	43,48	206,—
Dezember	36,39	152,—	43,07	166,—
	1918		1919	
Januar	44,34	159,—	48,54	273,—
Februar	42,79	154,—	48,01	302,—
März	43,55	155,—	48,19	339,—
April	47,15	165,—	48,90	412,—
Mai	48,95	173,—	51,72	446,—
Juni	48,87	180,—	53,92	512,—
Juli	48,81	195,—	54,38	533,—
August	49,06	205,—	58,85	703,—
September	49,50	224,—	61,80	899,—
Oktober	49,50	223,—	64,18	1049,—
November	48,99	249,—	69,98	1599,—
Dezember	48,51	273,—	76,46	2011,—
	1920		1921	
Januar	79,85	2538,—	39,98	1408,—
Februar	85,02	4121,—	34,78	1196,—
März	74,19	3280,—	32,46	1148,—
April	68,85	2348,—	34,25	1238,—
Mai	60,01	1557,—	34,16	1223,—
Juni	51,11	1142,—	34,97	1327,—
Juli	53,72	1188,—	37,50	1513,—
August	59,99	1499,—	38,10	1701,—
September	59,48	1754,—	40,08	2267,—
Oktober	54,19	1856,—	41,43	3495,—
November	50,93	1955,—	38,75	5841,—
Dezember	41,83	1542,—	35,63	4097,—
	1922			
Januar	35,03	4114,—		
Februar	33,89	4452,—		
März	33,30	6003,—		
April	34,06	6340,—		
Mai	36,02	6734,—		

Die Preise für Silber an der Hamburger Börse stellten sich nicht unerheblich niedriger als die über London errechneten, was auf das in Deutschland bestehende Ausfuhrverbot für Silber zurückzuführen sein dürfte.

Ueber den An- und Verkauf von Silber durch die Reichsbank ist kurz folgendes zu bemerken: Mit Rücksicht auf den starken Silberbedarf der Industrie, der häufigen an die Reichsbank gerichteten Anträge auf Ueberlassung von Silber sowie anderweitige günstige Verwertungsmöglichkeiten beschloß die Reichsbank im Oktober 1917, ausländische Silbermünzen (Silbersorten und außer Kurs gesetzte inländische Silbermünzen) als Barrensilber anzukaufen. Als Ankaufspreis wurde zunächst der Preis von 175 M. für 1 kg feinen Silbers zugrunde gelegt und für das 5-Frank-Stück (22,5 g fein) 3,80 M. und für den Taler jeden Gepräges (16,5 g fein) 2,70 M. gezahlt. Die Preise wurden im September 1918 auf etwa 220 M. für 1 kg fein (5-Frank-Stück = 5 M., Anfang März 1919 auf etwa 310 Mark (5-Frank-Stück = 7 M.) und Anfang Juli 1919 auf etwa 400 M. (5-Frank-Stück = 9 M.) erhöht. Von Mitte Juli 1919 ab wurden die Ankaufspreise für ausländische Silbermünzen wöchentlich neu festgesetzt und Mitte Dezember 1920 ihr Ankauf eingestellt. Der Ankaufspreis für den Taler wurde Mitte September 1919 auf 9 M. erhöht, was einem Silberpreis von etwa 550 M. für 1 kg fein entspricht. Wie bereits schon erwähnt, nahm die Reichsbank am 16. Januar 1920 den Ankauf von Reichssilbermünzen zu einem den Nennwert übersteigenden Preise auf (vgl. obenstehende Zusammenstellung). Beim Ankauf von Barensilber zahlte sie seit Anfang 1920 ungefähr folgende Preise:

vom 24. Januar bis 7. Februar 1920 . .	ca.	1300 M.
„ 8 Februar „ 13. „ 1920 . .	„	1400 „
„ 14. „ „ 26. März 1920 . . .	„	1600 „
„ 27. März „ 31. „ 1920 . . .	„	1500 „
am 1. April	„	1490 „
„ 7. „	„	1280 „
„ 9. „	„	1200 „
„ 9. „	„	1000 „
„ 10. „	„	1100 „
„ 24. „	„	1000 „
„ 30. „	„	990 „
„ 8. Mai	„	800 „
„ 15. „	„	700 „
„ 21. „	„	600 „
„ 29. „	„	500 „
„ 12. Juni	„	500 „
„ 4. Sept.	„	700 „
vom 9. Okt. bis 30 Okt.	„	600 „

Seit Mitte 1917 stellte die Reichsbank zur Förderung der Ausfuhr hochwertiger Waren nach dem neutralen Auslande der Silberwarenindustrie beschädigte ausländische Silbermünzen unter der Bedingung zur Verfügung, daß das in den Münzen enthaltene Silber nur zu Ausfuhrzwecken verarbeitet würde, daß die aus der Ausfuhr herrührenden Devisen den Silberwert der Ware erheblich überstiegen übernahm sämtliche von den Kriegskassen aus den besetzten Gebieten stammenden Silbermünzen ausländischer Prägung, vornehmlich Silberfranken, und gab 5-Franken-Stücke (25 g rauh à 900 fein) seit 29. 8. 1917 zu 5,40 M. ab. Auf Grund des Artikels 7 der Bekanntmachung über Silberpreise vom 19. Juni 1917 wurde der Reichsbank für ihre Abnehmer eine allgemeine Ausnahme von den Vorschriften des Art. 5 der genannten Bekanntmachung hinsichtlich der von den Kriegskassen erworbenen Silbermünzen bewilligt. Zur Abgabe von Feinsilber war die Reichsbank nicht in der Lage. Im November 1917 wurde der Abgabepreis auf 6,50 M. für ein 5-Franken-Stück erhöht. Ausnahmsweise gab die Reichsbank in beschränktem Maße für den Inlandsbedarf Frankensilber ab, und zwar zunächst an die sich in großer Verlegenheit befindende Industrie für photographische Artikel, um ihren Fort- und der Reichsbank zur Verfügung gestellt würden. Sie bestand zu sichern. Auf Veranlassung des Verbandes der Silberwarenfabrikanten Deutschlands erklärte sich das Reichsschatzamt bereit, die erbetenen Silbermengen der Industrie zur Verfügung zu stellen und ermächtigte vom 1. Oktober 1918 ab die Reichsbank, 2-Markstücke an die Industrie zur Förderung der Ausfuhr von Silberwaren und der Devisenbeschaffung zum Preise von 2,75 M. für das Stück abzugeben. Die Stücke wurden vor ihrer Abgabe durch Ueberwalzen entwertet. Am 1. April 1919 wurde der Abgabepreis für das 2-Markstück auf 3,20 M. erhöht. Seit Mitte

Juni 1919 waren als Abgabepreise die Silberrichtpreise maßgebend. Da im Oktober 1919 sonstiges Silber der Industrie in hinreichendem Maße zur Verfügung stand, stellte die Reichsbank die Abgabe von Silber von diesem Termin ab ein.

Die deutsche Inflation.

Eine währungsstatistische Kritik.

Von Dr. rer. pol. **Kurt A. Herrmann**, Berlin.

I.

Die fortschreitende Entwertung der Reichsmark gehört zu den wesentlichen Ursachen der Weltwirtschaftskrise; ihre Sanierung ist ein Zentralproblem im allgemeinen Problem des Wiederaufbaus der Weltwirtschaft. Aber die Maßnahme der Sanierung, die zugegebenermaßen nur in der Stabilisierung bestehen kann, hat als wichtigste Voraussetzung, daß die Ursachen dieser Markentwertung richtig erkannt werden. Denn der währungstechnische Akt, der zur Stabilisierung führen soll, kann nur dann einen Erfolg haben, d. h. der Stabilisierungskurs kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn die wirklichen Ursachen der Markwertzerstörung beseitigt sind.

Im Ausland ist man eingeschworen auf die Behauptung, daß die deutsche Valutaentwertung — wie auch jede andere Valutaentwertung — die unmittelbare Folge der „Inflation" sei, daß also zur Wiederherstellung der Valuta nichts anderes erforderlich und erfolgreich sei als das Abstoppen der Inflation. Die beiden wichtigsten Konferenzen (wirtschaftlicher Natur) der Nachkriegszeit, Brüssel und Genua, haben sich unbedingt auf diesen Standpunkt gestellt.

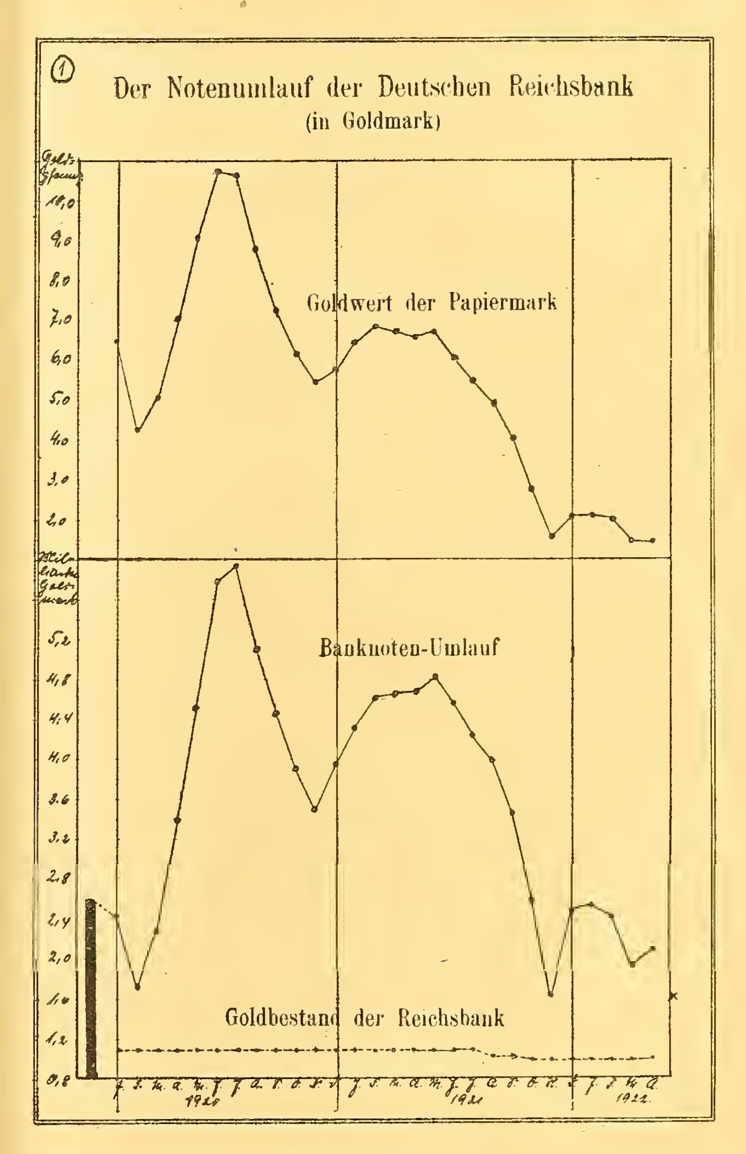
Wir haben es hier mit einer typisch englischen Anschauung[1]) zu tun, die außerhalb der angelsächsischen Welt in der gleichen Schärfe nur von Prof. Cassel, Stockholm, vertreten wird. Die Währungsdenkschrift, mit der die Engländer auf der Konferenz von Genua in der Währungsfrage die Initiative ergriffen, zeigte darum auch das einseitige „Currency-Principle"-Gesicht. Die von dänischer und deutscher Seite gegen das starre Vorschieben der Inflation als einziger Valutazerstörungsursache vorgebrachten Einwendungen wurden nicht als Ergebnisse tieferer Erkenntnis der Ursachen, sondern als politische Taktik angesehen[2]). Auch in der ersten Sonderausgabe (Wiederaufbaunummer) des Manchester Guardian sieht J. M. Keynes als Hauptvoraussetzung der Stabilisierung der Wechselkurse nur die Stillegung des Inflationsvorganges.

Das Verständnis für den Währungszusammenbruch wird weiter dadurch verdunkelt, daß das Wort „Inflation" meist nur ein Schlagwort, d. h. ein Begriff ohne genaue Begriffsbestimmung ist. Nach den Erklärungen der Vorkriegs-Finanz- und Währungsliteratur besteht die Inflation als währungszerrüttender Vorgang in der Aufblähung des Papiergeldumlaufes.

Gerade die Engländer — als starre Vertreter des quantitätstheoretischen Currency-Principle — setzen Inflation mit Papiergeldwirtschaft gleich; für sie bedeutet daher Währungsstabilisierung ein Notenbankproblem, also ein Problem der Papiergeld- und Golddeckungstechnik. Die deutsche Inflationstheorie dagegen steht auf dem Standpunkt, daß die Inflation nicht nur oder gar überhaupt nicht in der Aufblähung des Papiergeldumlaufes, sondern in der Schaffung zusätzlicher künstlicher Kaufkraft überhaupt besteht.

II.

Die ausländischen, insbesondere die englischen Beurteilungen der Finanzpolitik und der Papiergeldpolitik



Deutschlands laufen immer auf den Vorwurf hinaus, daß der Inflationsgrad sich von Monat zu Monat steigert, daß also statt eines Nachlassens nur von einer Vermehrung der Inflation die Rede sei. Diese Behauptung wird gestützt durch das weit schnellere Tempo der Papiergeldvermehrung in den letzten Monaten. Im Jahre 1920 stieg der Banknotenumlauf der Reichsbank um 33 Milliarden M., im 1. Halbjahr 1921 um 6,5 Milliarden Mark, im 2. Halbjahr um 38,3 Milliarden M. und in den ersten 4 Monaten des Jahres 1922 um weitere 26,8 Milliarden M. Uebersehen wird aber bei der kritiklosen Verwendung dieser Ziffern, daß die Papiermarkzahlen des einen Zeitraums gar nicht vergleichbar sind mit denen des vorhergehenden Zeitraums, weil inzwischen der Wert

---

[1]) Welchen Einfluß das starre Festhalten der englischen Währungspolitiker an der Inflationstheorie und dem daraus entspringenden „Currency - Principle" bei den Währungsreformen der Vorkriegszeit ausgeübt hat, ist in Schäfer, Klassische Valutastabilisierungen, Hamburg 1922, überzeugend nachgewiesen.

[2]) J. M. Keynes schreibt im Manchester Guardian vom 15. April 1922: The German amendment merely adds that the balance of payment must be satisfactory before currency reform is possible, which is a polite way of sayiug that reparations must be settled.

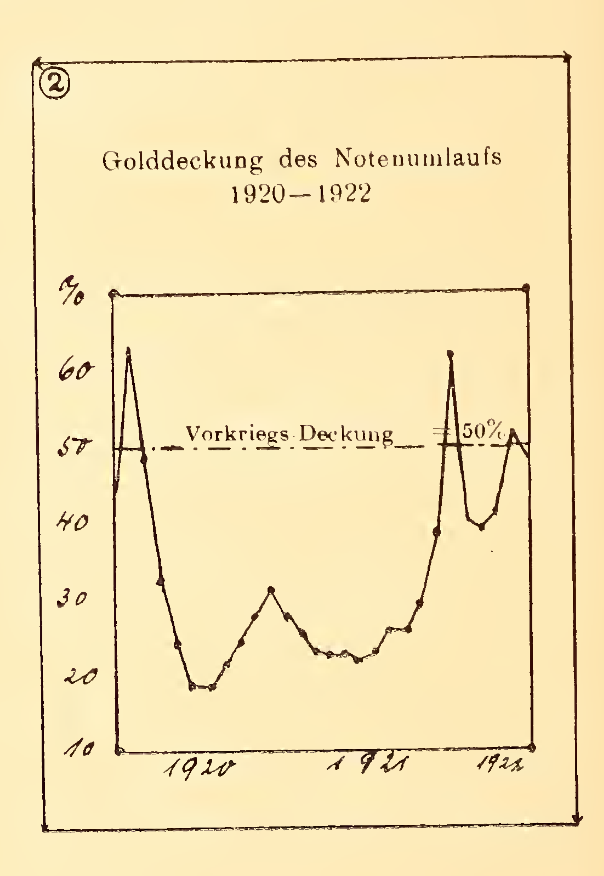
der Papiermark eine einschneidende Veränderung erfahren hat. Von einer Vermehrung des „valutazerstörenden Inflationsgrades“ kann doch nur dann die Rede sein, wenn das Deckungsverhältnis von ausgegebenen Banknoten und Gold eine Verringerung, d. h. eine Verschlechterung erfahren hat. Der oben erwähnte Einwand läßt sich, in der Umkehrung, auch dahin formulieren, daß der Golddeckungsbestand der Reichsbank durch die Wertminderung der Papiermark einen weit höheren Papiermarkwert erlangt und darum selbst einem vergrößerten Notenumlauf mit stärkerer Deckungskraft gegenübersteht.

Die wirkliche Feststellung, ob der Inflationsgrad in der zeitlichen Entwicklung eine Verstärkung oder eine Abschwächung erfahren hat, kann daher nur dadurch erfolgen, daß sowohl der Notenumlauf wie der Goldbestand auf die gleiche Werteinheit umgerechnet wird. Nachfolgend ist dies durch die Umrechnung auf Goldmark nach dem durch den Berliner Dollarkurs gegebenen Verhältnis von Goldmark zu Papiermark geschehen.

N o t e n u m l a u f u n d G o l d b e s t a n d d e r R e i c h s b a n k.

Monatsende	Notenumlauf Millionen Mark Pap.-M.	Notenumlauf Millionen Mark Gold M.	Dollarkurs[3]) pCt. der Parität	Goldbestand Mill. M. Gold-M.	Golddeckung pCt.
1920					
Januar	37 443	2426,8	1542,9	1090,1	44,9
Februar	41 034	1738,9	2359,8	1091,3	62.4
März	45 170	2261.4	1997,4	1091.5	48,3
April	47 940	3376,0	1420,0	1091,7	32,3
Mai	50 017	4519,4	1106.7	1091.7	24,2
Juni	53 975	5793,2	931,7	1091,7	18,8
Juli	55 769	5932,8	940,0	1091.7	18,4
August	58 401	5129,0	1136,7	1091,7	21,3
September	61 735	4472,0	1380,5	1091.7	24,4
Oktober	63 596	3918,2	1623,1	1091,7	27,8
November	64 284	3495.6	1839,0	1091,6	31,2
Dezember	68 805	3958,7	1738,1	1091,6	27,6
1921					
Januar	66 621	4310,6	1545,5	1091,6	25,3
Februar	67 427	4618,9	1459,8	1091,6	23,6
März	69 417	4668,6	1486,9	1091,6	23,4
April	70 840	4683,3	1512,6	1091,6	23,3
Mai	71 839	4843,2	1483,3	1091,6	22,5
Juni	75 321	4561,0	1651,4	1091,6	23,9
Juli	77 391	4237,0	1826,3	1091,6	25,8
August	80 073	3988.9	2007,4	1023,7	25,7
September	86 384	3458,3	2497,9	1023,7	29,6
Oktober	91 528	2559,3	3576,2	993,6	38,8
November	100 944	1611,5	6263,9	993,7	61,7
Dezember	113 639	2483,4	4571,9	995,4	40,1
1922					
Januar	115 376	2525,1	4569,1	995,7	39,4
Februar	120 026	2424,5	4950,5	996.4	41,1
März	130 671	1930,2	6769.7	996,9	51,6
April	140 420	2074,2	6931,9	1000,9	48,3
Mai	151 949	2198,6	6910,7	1002,9	45,6

Diese Zahlenreihen und besser noch die beiden Diagramme 1 und 2 zeigen, daß die N o t e n i n f l a t i o n



d e r R e i c h s b a n k i n d e n l e t z t e n M o n a t e n e i n e g a n z e r h e b l i c h e r e l a t i v e V e r m i n d e r u n g e r f a h r e n hat. Bei dem heute gegebenen Verhältnis von Goldmark zu Papiermark, d. h. bei heutigem Dollarkurs ist die Deckung der Noten durch Gold wieder auf der in der Vorkriegszeit üblichen Höhe von 50 pCt. angelangt. Dieses Deckungsverhältnis ist heute nicht mehr von dem absoluten Betrag der ausgegebenen Noten abhängig, sondern ändert seine Höhe viel stärker nach dem jeweiligen Dollarkurs, d. h. dem Goldagio, weil die Papiergeldmassen einen mit schwankendem Markwert sich verändernden Goldwert repräsentieren. Nennen wir den Kurs, bei dem der jeweilige Notenumlauf auf Goldmark umgerechnet durch den jeweiligen Goldbestand zu 100 pCt. gedeckt wird, den C u r r e n c y - K u r s der Reichsmark, und den Kurs, wo er zu 50 pCt. (dem Vorkriegsverhältnis) gedeckt wird, den B a n k i n g - K u r s der Reichsmark, so ergibt sich seit Januar 1920 folgende Entwicklung:

D e r K u r s d e r R e i c h s m a r k
(pCt. der Parität)

Monatsende	1920 Currency	1920 Banking	1920 New Yorker	1921 Currency	1921 Banking	1921 New Yorker	1922 Currency	1922 Banking	1922 New Yorker
Januar	2,91	5,82	6,48	1,64	3,28	6,47	0,86	1,73	2,19
Februar	2,66	5,31	4,24	1,62	3,24	6,85	0,84	1,69	2,02
März	2,42	4,83	5,01	1,57	3,15	6,73	0,76	1.53	1,48
April	2,28	4,55	7,04	1,54	3,08	6,61	0,71	1,43	1,44
Mai	2,18	4,37	9,04	1,52	3,04	6,74	0,66	1,32	1,44
Juni	2,02	4,05	10,73	1,45	2 90	6.06			
Juli	1,96	3,92	10,64	1,41	2,82	5,48			
August	1,87	3,74	8,80	1,28	2,56	4,98			
September	1,77	3,54	7.24	1,19	2,37	4,00			
Oktober	1,71	3 43	6,16	1,09	2,17	2,80			
November	1,70	3,40	5.44	0,98	1,97	1,60			
Dezember	1,59	3,17	5,75	0,88	1,77	2,19			

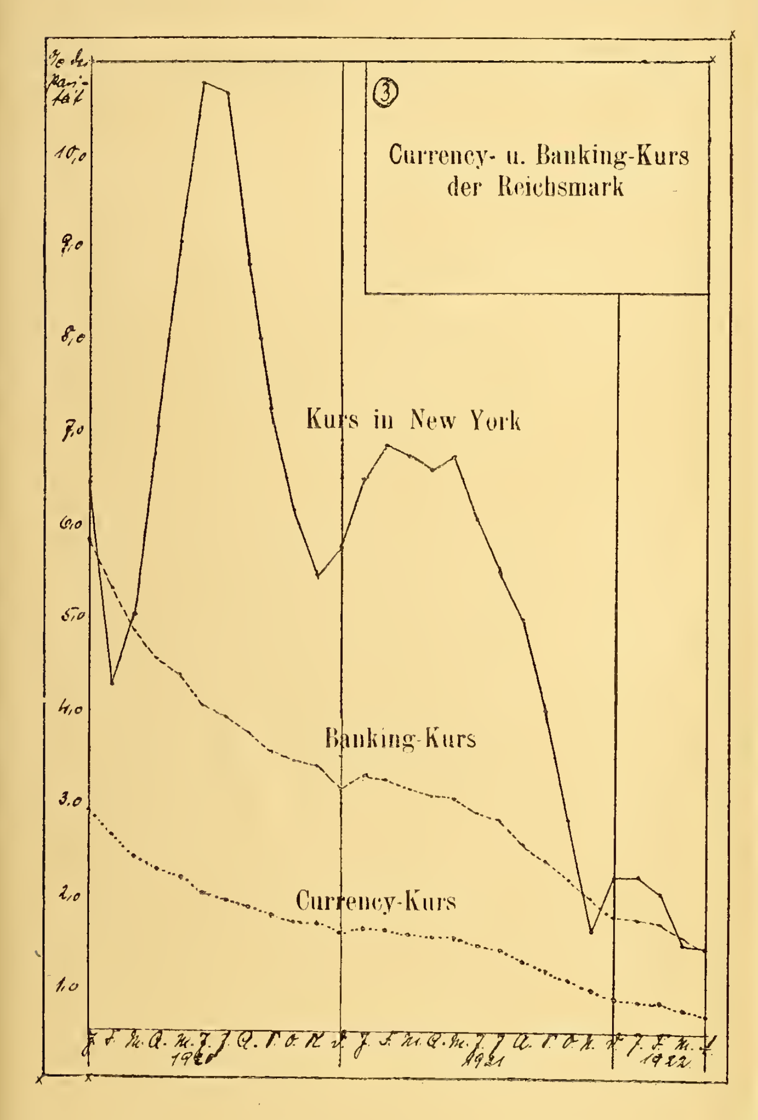
Auch in diesen Zahlen und dem dazugehörenden Diagramm Nr. 3 zeigt sich die relative Verminderung der Inflation, die in den letzten Monaten eingetreten ist. Denn sowohl der Currency- wie der Banking-Kurs der Reichsmark müssen unaufhaltsam in die Tiefe sinken, wenn bei gleichbleibendem Goldbestand der Banknotenumlauf zunimmt. In den letzten Monaten ist das Absinken dieser beiden theoretischen Kurse so verlangsamt, daß der N e w Y o r k e r M a r k k u r s h e u t e b e r e i t s m i t d e m B a n k i n g - K u r s z u s a m m e n f ä l l t.

[3]) Monatsdurchschnitt.

Aber gerade hieraus möchte die englische Valutatheorie die Folgerung ableiten, daß zu der volkswirtschaftlich so außerordentlich erwünschten Stabilisierung der Reichsmark kein weiterer Schritt gehört, als jetzt die Notenpresse stillzulegen, weil nach dem jetzigen Deckungsverhältnis der jetzige Markkurs gehalten werden könne.

III.

Hier aber muß die Kritik einsetzen. Denn eine Frage wird übersehen: nämlich diejenige, ob Deutschland *ohne* „Inflation" weiterwirtschaften kann, was schließlich auf



das Problem hinausläuft, *welche Bedeutung die Inflation im Rahmen des Wirtschaftsvorganges* hat. Die quantitätstheoretische Auffassung, die nicht nur dem Currency-Principle, sondern überhaupt allen Bestimmungen aller Zentralnotenbanken zugrunde liegt, geht von der Anschauung aus, daß die Preise aller Waren und damit auch der Devisen in einer direkten Abhängigkeit von der Menge der umlaufenden Zahlungsmittel oder, in der neuen Fassung, von dem Umfang der nominellen Kaufkraft (der Einkommen und Vermögen) steht. Jede Vermehrung der Zahlungsmittel bzw. Einkommen müsse das eingespielte Verhältnis zwischen Sachwerten auf der einen Seite und nomineller Kaufkraft auf der anderen verschieben und dadurch die Preise, den Quotienten aus Kaufkraft und Sachwerten, in die Höhe treiben. Für diese Anschauung ist die „*Inflation*" immer mit dem Odium behaftet, daß sie *künstlich zusätzliche Kaufkraft* schaffe, *die über die normale und erforderliche hinausgehe*.

Grundsätzlich soll hier anerkannt werden, daß die *Inflationstheorie — von großen Einschränkungen allerdings abgesehen — einen richtigen Kern enthält*. Zwar nicht die Menge der Zahlungsmittel, wohl aber die Größe der Einkommen („denn nicht das Gold, sondern die Einkommen kaufen die Güter") *kann* preisverändernd wirken. Sicherlich ist die Preissteigerung, die in den Kriegsjahren bis 1918 und vielleicht auch noch im Jahre 1919 durch Deutschland hindurchging, auf die Einkommensinflation als primäre Ursache zurückzuführen. Denn eine Einkommensvermehrung, insbesondere eine mit geringerem Arbeitsaufwand erlangte, kann den für die Preisgestaltung erforderlichen psychologischen Anreiz bringen, die eingelebte „vis inertiae" (*Helferich* 1857) der Preise zu lockern. Aber für die Zeit ab 1919 fragt es sich, ob die deutsche „Inflation" denn wirklich darin bestanden hat, zusätzliche Kaufkraft *über das erforderliche Maß hinaus* zu schaffen, ob also die Inflation auch jetzt noch der Vorläufer weiterer Preissteigerung ist.

Diese Frage kann nur an Hand des Geldumlaufs untersucht werden, da über die Einkommensgestaltung die Statistik versagt. Das ist aber auch berechtigt, weil *zwischen Nominaleinkommen einerseits und Geldumlauf andererseits ein starrer innerer Zusammenhang* besteht. Denn der „*Bedarf an Zahlungsmitteln*" ist *eine direkte Funktion der Einkommensgestaltung der großen Massen*, weil ihr Einkommen meist nur in der Form der materiellen Geldzeichen (Hart- und Papiergeld) in Erscheinung tritt. Dieser enge *Zusammenhang zwischen Einkommenshöhe und Zahlungsmittelbedarf* ist denn überhaupt der *Hebel, mit dem die Organisation der Zentralnotenbank auf die Einkommensgestaltung und damit auf den Geldwert wirken kann*.

Vor dem Kriege betrug der Geldumlauf (Münzen und Papiergeld) rund 6 Milliarden M. Im Vergleich mit dem Realeinkommen der deutschen Volkswirtschaft, d. h. dem Jahresrohertrag an neuen Erzeugnissen, das schätzungsweise 60 Milliarden M. betrug, zeigt sich die interessante Erscheinung, daß der Umsatz dieser 60 Milliarden, ihre Ueberleitung von der Erzeugung zum Verbrauch, eine Zahlungsmittelversorgung des Verkehrs in Höhe von 10 pCt. ihres Wertes beansprucht. Da heute mit einem 35 prozentigen Absinken des Realeinkommens von Restdeutschland zu rechnen ist, so kann — ceteris paribus, d. h. bei unveränderten Zahlungssitten, bargeldlosem Verkehr u. ä. — der *Zahlungsmittelbedarf* der deutschen Volkswirtschaft auf *etwa 4 Milliarden Goldmark* geschätzt werden.

Der Geldumlauf im Deutschen Reich setzt sich nun de facto aus den Reichsbanknoten und daneben den Darlehns- und Reichskassenscheinen zusammen, neben denen das Münzgeld in Stücken von 5 bis 50 Pf. eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Die im Verkehr befindlichen Geldzeichen weisen nun im Anschluß an die Vermehrung des Reichsbanknotenumlaufs — die Summen der beiden anderen Papiergeldsorten bleiben stationär — von Monat zu Monat steigende Ziffern auf. Die Frage ist nun, wie verhalten sich die „in den Verkehr gepreßten Papiergeldmassen" zu dem mit 4 Milliarden Goldmark angemessenen und erforderlichen Zahlungsmittelbedarf? Die Umrechnung des in Papiermark ausgewiesenen Geldumlaufs auf Goldmark kann nur nach dem innerdeutschen Wertverhältnis von „Goldmark" zu Papiermark erfolgen, d. h. nach der an der Warenpreissteigerung gemessenen inländischen Kaufkraft der Mark. Dies ist im folgenden geschehen:

Geldumlauf in Deutschland (in Goldmark).

Monatsende	1920			1921		
	Geldumlauf		Großhandelsindex[4])	Geldumlauf		Großhandelsindex[4])
	Mill. Pap.-M.	Mill. Gold-M.		Mill. Pap.-M.	Mill. Gold-M.	
Januar	50 706	4037,1	1256	78 274	5439,5	1439
Februar	54 079	3209,5	1685	78 491	5711,5	1376
März	59 224	3465,5	1709	79 889	5970,8	1338
April	62 036	3958,9	1567	80 681	6084,6	1326
Mai	63 903	4237,6	1508	81 175	6206,0	1308
Juni	67 911	4913,9	1382	84 317	6172,5	1366
Juli	69 414	5077,8	1367	86 035	6024,9	1428
August	71 983	4964,3	1450	88 144	4598,0	1917
September	75 397	5033,2	1498	94 222	4558,4	2067
Oktober	76 932	5247,7	1466	97 063	3945,6	2460
November	76 968	5100,6	1509	108 488	3175,9	3416
Dezember	81 154	5635,7	1440	122 162	3503,4	3487

	1922		
	Geldumlauf		Großhandelsindex[4])
	Mill. Papier M.	Mill. Gold-M.	
Januar	123 603	3372,5	3665
Februar	128 171	3123,8	4103
März	139 616	2569,8	5433
April	149 850	2358,0	6355
Mai	161 623	2502,7	6458

Auch hier wieder veranschaulicht das Diagramm (Nr. 4) am besten die Tatsachen. Bis zum Sommer 1921 ist der Geldumlauf teilweise erheblich über den mit 4 Milliarden Goldmark angenommenen Zahlungsmittelbedarf hinausgegangen, so daß hier der Eindruck einer Geldplathora, einer preissteigernd wirkenden Uebersättigung des Verkehrs erweckt wird. Aber dieser übermäßige Geldumlauf ist nur ein Zeichen dafür, daß ein groβer Teil des ausgegebenen Geldes als Valutaspekulations-Objekt ins Ausland gegangen ist. Wie groß dieser im Ausland befindliche Betrag an Marknoten sich beläuft, ist schwer zu sagen. Nach einem von Schäfer (a. a. O.) aufgestellten Erfahrungsgrundsatz dürfte er sich auf 20 pCt. der Gesamtausgabe beziffern. Um diesen Betrag sind also die hier gegebenen Geldumlaufsziffern zu hoch, der effektive Umlauf ist um diesen Betrag niedriger.

Um so auffälliger wirkt daher das Absinken des auf Goldmark umgerechneten Geldumlaufs in den letzten Monaten, durch das die 4 Milliarden M. Bedarfslinie weit unterschritten ist. Da aber in diesen Monaten die Produktion und damit die Produktenmenge die gleiche geblieben ist und da diese zu ihrer Hinüberleitung von der Erzeugung zum Verbrauch — bei gleichen Zahlungssitten — den gleichen Goldmarkbetrag an Zahlungsmitteln erforderte, so muß die „Inflation" den Nominalbetrag an Zahlungsmitteln schaffen, der dem verlorengegangenen Goldwerte wieder entspricht. So sehen wir, daß die Inflation in diesem Falle nicht etwa durch Ueberhöhung der in den Zahlungsmitteln wohnenden Kaufkraft den vorhandenen Ausgleich von Sachwerten und nomineller Kaufkraft stört, sondern den durch die Preisentwicklung gestörten Ausgleich wiederherstellt.

Was hier von den Zahlungsmitteln gesagt ist, gilt von den Einkommen der wirklichen Kaufkraft. Bei dem engen Zusammenhang zwischen Einkommen und Zahlungsmittelbedarf ist die oben gezeichnete Bewegungskurve des Geldumlaufs gleichzeitig die Einkommenskurve. Somit veranschaulicht das Diagramm die gefühlsmäßig schon lange empfundene Tatsache, daß die Einkommen in den letzten Monaten ganz besonders auffällig hinter der Preissteigerung zurückgeblieben sind.

[4]) Monatsdurchschnitt; 1913 = 100.

Ein Gesetz der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation ist es aber, daß den erzeugten Sachgütern eine nominelle Kaufkraft gegenüberstehen muß, um der Produktion den Absatz zu ermöglichen. Die nominellen Einkommen sind die erforderlichen Anteilscheine, nach denen die Erzeugung auf den Verbrauch verteilt wird. Das Wesen der Geldentwertung (der Preissteigerung) ist es, den Goldwert der Einkommen zu kürzen. Da aber, wie die Geldumlaufs- und Einkommenskurve zeigt, in den letzten Monaten die nominelle Kaufkraft weit unter die erforderliche Grenze gekürzt ist, so ist es die volkswirtschaftliche bedeutsame Aufgabe der Inflation,



den Betrag an nomineller Kaufkraft neu aus dem Boden zu stampfen, der die durch die Geldentwertung gerissene Lücke in den Einkommen wieder auffüllt. So ist auch in diesem Sinne die Inflation nichts anderes als die volkswirtschaftlich förderliche, d. h. produktive Wiederherstellung des durch die Preisentwicklung zerstörten Ausgleichs zwischen Sachwertmenge und nominellen Volkseinkommens.

So gefährlich unter staatsfinanziellem Gesichtspunkt die Inflationswirtschaft der Reichsregierung und das Budget-Defizit war, so war die Inflation doch bisher das einzige Mittel, die durch die Preissteigerung immer wieder vernich-

tete Kaufkraft immer wieder aufzufüllen. Es könnte sogar gesagt werden, daß die — wenn auch geringfügig — von 1919 bis Anfang 1922 gesteigerte Produktionsleistung der deutschen Volkswirtschaft ohne die Neuschaffung der Absatz gewährleistenden inflationistischen Kaufkraft nicht möglich gewesen wäre. Die jetzigen Krisenerscheinungen, die besonders in einer „Geldknappheit" zum Ausdruck kommen, sind nichts anderes als die Auswirkung der Tatsache, daß die von der Reichsregierung betriebene und letzten Endes produktive Inflation eine empfindliche Gradabschwächung erfahren hat. Denn auf Goldmark (nach der inländischen Kaufkraft der Mark) umgerechnet, wies in den letzten Jahren die vom Reich mit Hilfe der diskontierten Schatzanweisungen der deutschen Volkswirtschaft zugeführte zusätzliche Kaufkraft folgende Ziffern auf:

Monat	1920		1921		1922	
	Pap.-M.	Gold-M.	Pap.-M.	Gold-M.	Pap.-M.	Gold-M.
Januar	1908,6	152,0	2635,8	183,2	8756,6	238,9
Februar	752,2	44,6	6291,9	457,3	7139,3	174,0
März	2579,2	150,9	4674,3	349,3	9117,7	167,8
April	3519,0	224,6	6305,3	475,5	8999,4	141,6
Mai	6468,6	429,0	4008,2	306,4	8311,5	128,7
Juni	11553,1	836,0	8389,0	614,1		
Juli	9542,3	699,7	5643,2	395,2		
August	6718,2	428,8	12102,3	631,3		
September	8728,6	582,8	7632,3	369,2		
Oktober	2318,9	158,2	7420,1	300,0		
November	6985,7	462,9	8647,8	253,2		
Dezember	5271,9	366,1	20445,2	586,3		

Weil heute, trotz der Inflationswirtschaft der vergangenen Jahre, die Masse der nominellen Kaufkraft weit hinter der durch die Preissteigerung nominell aufgeblähten Masse der Sachgüter zurückbleibt, ist die jetzt betriebene „Inflation" letzten Endes eminent produktiv. Wenn der Reichsfiskus jetzt diese produktive Inflation aus staatsfinanziellen Gründen verlangsamt, dann wird die Privatwirtschaft selbst produktive Inflation treiben müssen: durch die Wiedereinführung des Handelswechsels. Voraussetzung dafür ist aber, daß bei einer Durchführung einer Währungsreform die dann neuformulierten Bestimmungen so gefaßt werden, daß hinter allen starren an das Currency-Principle angelehnten Vorschriften ein Loch für diese produktive Inflation bleibt.

Die Kapitalertragsteuerpflicht der defektiven Stückzinsen.

Von Dr. jur. **H. Siemssen**, Berlin.

Im Bank-Archiv (Nr. 22 Seite 207) beschäftigt sich Koeppel mit der Frage, ob defektive Stückzinsen, die den Erwerbern von Aktien und Obligationen gezahlt werden, kapitalertragsteuerpflichtig sind. Im Wesentlichen stimme ich mit den eingehenden Darlegungen Koeppel's durchaus überein, weiche jedoch hinsichtlich der Befreiung der Stückzinsen, die den Banken vor dem Beginn der in den Teilschuldverschreibungen verbrieften Zinsen gezahlt werden, von Koeppel's Auffassung ab.

Koeppel führt aus, der Anspruch der Banken gehe nicht auf Rückerstatung des eingezahlten Geldes, sondern auf Lieferung der Obligationen. Er wendet sich also gegen die Ansicht, daß die Kapitaleinzahlung von vornherein als Hingabe eines Darlehns aufzufassen sei. Er sieht den Vertrag offenbar als Kauf eines Inhaberpapieres an, das als körperliche Sache eine abstrakte Skripturobligation auf Rückzahlung eines dem Kaufpreis entsprechenden Betrages umfaßt.

Wirtschaftlich ist diese Auffassung meines Erachtens nicht zu vertreten. Man kann wirtschaftlich sicher nicht einen Unterschied machen zwischen dem Anspruch, der der einzahlenden Bank nach der Hingabe des Geldes zusteht und der Forderung, die die Bank durch die Uebereignung der Teilschuldverschreibungen erlangt. Die Absicht beider Parteien ist darauf gerichtet, von vornherein einen Darlehnsvertrag abzuschließen. Das kommt äußerlich ja auch schon dadurch zum Ausdruck, daß die Stückzinsen grundsätzlich ebenso hoch sind, wie die auf Grund der Obligationen gezahlten Kupon-Zinsen.

Aber auch rechtlich scheint mir Koeppel's Standpunkt unzutreffend zu sein. Koeppel geht meiner Meinung nach von einer unrichtigen Rechtsauffassung aus, die früher übrigens auch vom Reichsgericht vertreten wurde, inzwischen jedoch mit Recht aufgegeben worden ist. Man könnte Koeppel im Endergebnis vielleicht zustimmen, wenn das Inhaberpapier als selbständige losgelöste körperliche Sache aufzufassen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Inhaberpapiere bilden nämlich, wie das Reichsgericht, Bd. 33, S. 108, sagt, keinen selbständigen Gegenstand des Eigentums, sondern sie sind nur um der Forderung willen vorhanden, und der Gläubiger, welchem die in dem Papier verkörperte Forderung zusteht, ist daher in der Regel rechtlich auch als Eigentümer des Papiers anzusehen. (Zu demselben Ergebnis kommen auch J. W. 20, S. 49, Ziff. 12, und Staub S. 381, Anm. 5 S. 377, Anm. 102). Demnach ist also die Teilschuldverschreibung als Papier an sich wertlos und kraft ihrer Doppelnatur nur als Trägerin eines Rechtes Gegenstand des Verkehrs. Das Hauptgewicht muß wirtschaftlich und rechtlich auf die Forderung, nicht auf das sie verbriefende Papier gelegt werden. Dafür, daß nun aber die im Papier verbriefte Forderung erst durch die Schaffung der Obligationen als Forderung gewissermaßen aus dem Nichts ins Leben gerufen wird, fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Sehr viel naheliegender ist es, wenn man annimmt, daß eine bereits bestehende Darlehnsforderung durch die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen in ihrem rechtlichen Bestande unverändert bleibt. Die Verbriefung geschieht doch lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Geht man nun von diesen Grundsätzen aus, so kommt man m. E. zu einer juristischen Unmöglichkeit, wenn man an der Kauftheorie festhält.

Durch die Hingabe des Geldes erwirbt dann nämlich die Bank einen Anspruch auf eine auf Rückzahlung des angeblichen Kaufpreises gerichtete Forderung; das ist aber nichts anderes als ein Darlehen.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Kauf von Aktien und dem Erwerb von Obligationen besteht eben darin, daß die erwerbende Bank hier einen nicht nach einzelnen Stadien teilbaren Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Kapitals bekommt, während sie dort ein Mitgliedsschaftsrecht kauft, also keinen Kapitalzahlungsanspruch erhält. Demnach sind die defektiven Stückzinsen bei Teilschuldverschreibungen mit der sich aus § 3 Ziffer 3 Abs. 2 des Gesetzes für Banken regelnden Einschränkung kapitalertragsteuerpflichtig.

Aufrechnung von Markforderungen gegen Valutaschulden im Ausgleichsverfahren.

Von Dr. **Bossert**, Berlin.

Die in Nr. 8 des Bank-Archivs abgedruckte Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts betreffend die Aufrechnung einer Markforderung gegen eine Valutaschuld im Ausgleichsverfahren gibt nicht nur zu einer kritischen Betrachtung der Entscheidung selbst, sondern auch zu einer grundsätzlichen Rechtsdarlegung allen Anlaß. Die Frage der Aufrechnung gewinnt eine erhöhte Bedeutung gerade im Ausgleichsverfahren, weil die Parteien ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten nur durch Vermittlung der Ausgleichsämter regeln können, ihre Stellung zueinander damit eine Verschiebung erfahren hat insofern, als ihre auf die Schuldenregelung bezüglichen Willenserklärungen im Rahmen der Sondervorschriften für das Ausgleichsverfahren eine vom geltenden Recht abweichende Bewertung erfahren können. Die Aufrechnungsfrage im zivilrechtlichen Sinne ist weder in den Bestimmungen des Friedensvertrages noch in den Vorschriften des Reichsausgleichsgesetzes irgendwie berührt;

sie ist also als Rechtsfrage nach wie vor Gegenstand des jeweils geltenden Gesetzes bzw. des internationalen Privatrechts.

Sollen Forderungen, die auf verschiedene Währung lauten, gegeneinander aufgerechnet werden, so muß geprüft werden, inwieweit nach international-privatrechtlichen Grundsätzen deutsches oder ausländisches Recht zur Anwendung gelangt. Die Entscheidung, daß nur deutsches oder nur ausländisches Recht maßgebend sein soll, wenn der eine Erfüllungsort im Inland und der andere im Ausland liegt, muß im Einzelfall zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen. Es müssen vielmehr für die Aufrechnung die nach beiden Rechten notwendigen Voraussetzungen vorhanden sein. Bei Valutaforderungen ist dieser Grundsatz besonders für den Umrechnungskurs beachtenswert, wenn nach den beiden Rechten für die Umrechnung ein verschiedener Stichtag maßgebend ist. Jedenfalls darf, und dies bringt auch § 391 BGB. zum Ausdruck, bei solcher Verschiedenheit der Aufrechnungsgegner durch die Aufrechnung nicht geschädigt werden. Es muß also in erster Linie das Recht des Aufrechnungsgegners entscheiden, wenn nicht das Recht des Aufrechnenden für den ersteren günstiger ist.

Nach deutschem Recht ist zu beachten, daß der deutsche Schuldner auf Grund des ihm gemäß § 244 BGB. zustehenden Rechtes durch die Aufrechnung einer Valutaforderung gegen eine auf deutsche Währung lautende Gegenforderung seinen Gläubiger statt in ausländischer in deutscher Währung befriedigen kann. Voraussetzung dafür ist, daß in diesem Falle die Inlandsschuld auf Auslandswährung und die Auslandsschuld auf deutsche Währung lautet. Sonst kommt die Umrechnung gemäß § 244 BGB. nicht in Frage, wie auch nicht in dem Falle, in dem die Inlandsschuld zwar auf Auslandswährung z. B. Franks lautet, die Auslandsschuld aber auf eine andere Auslandswährung z. B. Dollars. In solchen Fällen ist nach deutschem Recht die Aufrechnung für den deutschen Schuldner unzulässig; ob auch für den ausländischen Schuldner, das entscheidet sich nach dem Recht des ausländischen Erfüllungsortes.

Nach diesen Grundsätzen wäre meines Erachtens der Antrag des ausländischen Ausgleichsgläubigers oder -schuldners zu prüfen, dann dem deutschen Aufrechnungsgegner das Ergebnis mitzuteilen und gegebenenfalls sein Einverständnis mit der Aufrechnung einzuholen. Ist das deutsche Ausgleichsamt auf Grund der Prüfung der Ansicht, daß die Aufrechnung nach dem geltenden Recht zulässig ist, und hat der deutsche Aufrechnungsgegner sein Einverständnis erklärt, so kann die Aufrechnung vorgenommen werden. Sie kann auch dann stattfinden, wenn die beiden Ausgleichsämter bezüglich der Aufrechnung übereinstimmen, der deutsche Aufrechnungsgegner aber die Aufrechnung nicht als zulässig erklärt hat. Dann muß aber dem letzteren die Möglichkeit gegeben sein, den Streitfall der Rechtsprechung eines deutschen Gerichtes zu unterbreiten. Meines Erachtens müßte für diesen Fall der § 16 der Anlage zu Artikel 296 FrV. dem deutschen Ausgleichsamt sinngemäß die rechtliche Handhabe dazu geben. Die hier aufgeworfene Frage ist um so wichtiger, als nach dem französischen Recht die Aufrechnung ipso iure verlangt werden kann, während sie nur in der geringeren Anzahl der Fälle im Interesse der beteiligten deutschen Partei gelegen ist. Keinesfalls kann aber aus dem § 11 RAG. gefolgert werden, daß die Aufrechnung unter allen Umständen zu erfolgen hat, etwa so, daß das deutsche Ausgleichsamt ohne jegliche Prüfung einem Aufrechnungsantrag von der Gegenseite stattgibt.

Banken und Sparkassen.

In einer Reihe kleiner Provinzblätter ist in den letzten Wochen die nachfolgende anonyme Notiz in gleichlautendem Wortlaut erschienen:

> Der Kampf der Banken gegen die Sparkassen. In den seit geraumer Zeit auch die breitere Oeffentlichkeit beschäftigenden Konkurrenzkampf zwischen Sparkassen und privaten Banken ist nach einer längeren Abhandlung von Stadtrat Jursch in der „Sparkasse“ durch die Banken eine neue Form des Kampfes hineingetragen worden, die hoffentlich in der übrigen Geschäftswelt keinerlei Nachahmung finden wird. Nach diesen Ausführungen hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in „streng vertraulichen“ Rundschreiben seine Mitglieder einmal zur Ueberwachung und Denunzierung der öffentlichen Sparkassen aufgefordert, und ihnen weiterhin anempfohlen, mit den Sparkassen und Girozentralen weder als Kontrahenten noch als Kunden Devisengeschäfte per Kasse oder Termin sowie Sorten- und Notengeschäfte zu machen, also sie zu boykottieren. Bisher war es in der honorigen Geschäftswelt üblich, daß der Konkurrenzkampf durch Anbieten besserer und billigerer Leistungen an die Kundschaft geführt wurde, die Konkurrenz aber durch Einführung des Denunziantentums und des Boykotts zu bekämpfen, ist neu und keinesfalls nachahmenswert. Es ist im Interesse der allgemeinen geschäftlichen Wohlanständigkeit nur zu wünschen, daß diese Symptome des geschäftlichen Sittenverfalls recht bald von ihren Urhebern ausgemerzt werden und restlos den bisher üblichen Mitteln des Konkurrenzkampfes Platz machen, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß die Banken alsdann infolge des ungleich günstigeren Arbeitsangebots der Sparkassen vielfach genötigt sein werden, ihre Geschäftsbedingungen zu revidieren.

Wir sehen davon ab, an dieser eigenartigen Form der Pressepropaganda Kritik zu üben und beschränken uns darauf, in tatsächlicher Hinsicht folgendes festzustellen:

1. Wenn die Geschäftsführung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V. die Verbandsmitglieder aufgefordert hat und weiter auffordern wird, ihr die über unzulässige Reklame von Sparkassen, unlauteren Wettbewerb sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die maßgebenden staatlichen Aufsichtsbestimmungen gemachten Wahrnehmungen zwecks Unterbreitung dieses Materials an die zuständigen Landesaufsichtsbehörden mitzuteilen, so übt sie damit ein ihr zustehendes gutes Recht aus und erweist der Oeffentlichkeit einen Dienst, indem sie den von der Landesaufsichtsbehörde nicht im Interesse konkurrierender Erwerbsinstitute, sondern im Interesse des Gemeinwohls erlassenen Bestimmungen zur Verwirklichung zu verhelfen versucht. Es zeugt von einer seltsamen Begriffsverwirrung, die Anrufung der staatlichen Aufsichtsbehörden zur Abstellung offensichtlicher Mißstände als „Denunziation“ zu bezeichnen oder gar, nachdem leider verschiedentlich von öffentlichen Sparkassen Verstöße gegen die Uebung der honorigen Geschäftswelt begangen worden sind, den dieserhalb an die Staatsaufsicht ergehenden Beschwerderuf seinerseits als einen solchen Verstoß hinzustellen. Unseres Erachtens bedingt es die über die öffentlichen Sparkassen bestehende Staatsaufsicht, daß Zuwiderhandlungen der Sparkassen gegen die guten Sitten im geschäftlichen Wettbewerb, wie z. B. der Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zur Abfangung der Kundschaft anderer Kreditinstitute, in erster Linie den Aufsichtsbehörden zwecks Ergreifung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis gebracht werden. Dies dürfte auch die mildeste Form der notwendigen Bekämpfung solcher Mißstände sein, und es würde vermutlich dem Deutschen Sparkassenverband noch weniger erwünscht sein, wenn in allen diesen Fällen ohne Anrufung der Aufsichtsbehörden das gerichtliche Eingreifen auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in die Wege geleitet würde.

2. Daß der gewerbsmäßige Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln außerhalb des den Sparkassen und den Girozentralen nach ihrem Gründungszweck zukommenden Tätigkeitsgebiets liegt, ist die allen maßgebenden Bank- und Bankierkreisen gemeinsame, aber auch von namhaften Sachverständigen außerhalb dieses Kreises geteilte Ueberzeugung; den preußischen Sparkassen ist die Teilnahme am Devisenhandel durch den Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1921 ausdrücklich untersagt. Es würde in der Oeffentlichkeit mit Recht als ein Mangel an Folgerichtigkeit angesehen werden, wenn die Banken und Bankfirmen auf der einen Seite die Beteiligung der Sparkassen und Girozentralen am Devisenhandel als mißbräuchlich ansehen, auf der anderen Seite aber im einzelnen diesen Mißbrauch praktisch dadurch unterstützen, daß sie auf dem hier in Rede stehen-

den Gebiete mit Sparkassen und Girozentralen Geschäfte abschließen. Um eine Boykottmaßnahme handelt es sich demnach bei der in Rede stehenden Aufforderung an die Banken und Bankfirmen überhaupt nicht, sondern um eine Richtlinie, die dem notwendigen Ziel einer Trennung des Arbeitsgebiets der Sparkassen und Girozentralen von dem der Banken zu dienen bestimmt ist.

3. Wenn schließlich auch in diesem Artikel wieder von einem angeblich ungleich günstigeren Arbeitsangebot der Sparkassen gesprochen wird, eine Anpreisung, die wohl den eigentlichen Zweck der obigen Veröffentlichung bildet, so kann nur erneut auf die seinerzeitigen offenherzigen Darlegungen des Sparkassendirektors Bel in Köln hingewiesen werden, nach denen die Sparkassen als junge Unternehmungen, um in das Geschäft hineinzukommen, zunächst auf eine Unterbietung der anderen Kreditinstitute in ihren Sätzen angewiesen seien. Ob diese Methode des Wettbewerbs der Stellung öffentlich-rechtlicher Institute mit behördlichem Charakter entspricht, bleibe dahingestellt; ein dauerndes Zurückbleiben hinter den Sätzen der übrigen Kreditinstitute ist jedenfalls nicht beabsichtigt und würde auch der erstrebten gewinnbringenden Gestaltung des Geschäftsbetriebs der öffentlichen Sparkassen widersprechen. Manche Sparkassen haben sich anscheinend veranlaßt gesehen, dem Ziel des Insgeschäftkommens auch durch Gewährung gewerblicher Kredite ohne die nach bankmäßigen Auffassungen zu erfordernden Unterlagen und Sicherheiten nachzustreben[1]). Den Angehörigen des Bankgewerbes muß entschieden davon abgeraten werden, ihre soliden Geschäftsgepflogenheiten im Hinblick auf derartige „günstigere Arbeitsangebote" zu revidieren.

4. Immer und immer wieder muß schließlich betont werden, daß von den Banken und Bankfirmen und ihrer Organisation ein „Kampf gegen die Sparkassen", wie es in der Ueberschrift des anonymen Artikels heißt, nicht geführt wird. Man tut umgekehrt der Sache der Sparkassen schweres Unrecht, wenn man sie mit Bestrebungen und Entwickelungstendenzen zu identifizieren sucht, die den wahren Interessen des Sparkassenwesens und der Sparer alles andere als förderlich sind. Wo immer die öffentlichen Sparkassen nichts anderes, als Sparkassen, sein wollen, besteht zwischen ihnen und den Bankgewerbetreibenden ein gutes und erfreuliches Einvernehmen, von dem auch wir wünschen, daß es in der Folgezeit an örtlicher Ausdehnung erheblichen Zuwachs erfahren möge.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu §§ 3, 4 Depot-Gesetz.

Die Pflicht zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses (§ 3 des Depotgesetzes) besteht auch dann, wenn nicht eine eigentliche Einkaufskommission, sondern ein ähnliches Rechtsverhältnis vorliegt.

Die im § 4 des Depotgesetzes bestimmte dreitägige Nachholungsfrist zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses kann vom Kommittenten verlängert werden.

Erfordernisse des Verzichts auf das Stückeverzeichnis.

Urteil vom 25. Februar 1922. I 312/21 (abgedr. Entsch. d. RG. Bd. 104 S. 119).

Der Kläger gab im Juli 1918 der Beklagten den Auftrag zur Zeichnung von 21 000 Kr. Ungarischer Kriegsanleihe, zahlte ihr auch den Preis dafür. Die Beklagte beauftragte mit der Zeichnung den Ersten Pester Sparkassenverein, der für sie im ganzen 100 000 Kr. zeichnete. Die Stücke wurden in der Zeit vom August 1918 bis Februar 1919 geliefert und bei dem Pester Verein in Depot genommen. Am 5. April 1919 mahnte der Kläger zum ersten Male wegen Auslieferung der Stücke. Am 29. September forderte er Zusendung eines Stückeverzeichnisses unter Setzung einer Frist von fünf Tagen. Die Beklagte erklärte, sie könne das Verzeichnis nicht liefern, weil ihr die Nummern der in Budapest gelieferten Stücke nicht bekannt seien; sie habe jetzt aber deswegen dort angefragt. Mit Schreiben vom 7. Oktober erwiderte der Kläger, daß er das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen ansehe. Mit der Klage fordert er Rückleistung des gezahlten Preises.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg

Gründe:

Der Kläger ist von dem mit der Beklagten geschlossenen Vertrage zurückgetreten, nachdem er ihr zur Lieferung eines Stückeverzeichnisses eine Frist gesetzt, die Beklagte aber das Verzeichnis nicht geliefert hatte. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Rücktritt berechtigt war, weil der Kläger in der Tat einen Anspruch auf das Stückeverzeichnis hatte. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht sich nicht darüber ausgesprochen habe, ob es seine Entscheidung auf § 326 BGB. oder auf das Depotgesetz stütze; im einen, wie im anderen Falle sei der Rücktritt unberechtigt: nach § 326, weil die Lieferung des Stückeverzeichnisses nicht eine Hauptverpflichtung sei, nach dem Depotgesetze, weil keine Einkaufskommission vorliege und weil nicht erhelle, daß die im § 4 Abs. 2 gesetzte Frist von drei Tagen eingehalten sei. Die Rüge ist im Endergebnis unbegründet. Offenbar stützt sich das Berufungsgericht auf das Depotgesetz, und das ist berechtigt. Allerdings spricht § 3 DepG., welcher die Uebersendung des Stückeverzeichnisses anordnet, seinen Worten nach nur von einer Einkaufskommission. In der Rechtslehre ist bestritten, ob die Zeichnung einer vom Staate oder von einer privaten Unternehmung aufgelegten Anleihe ein Kaufgeschäft oder ein Darlehensvertrag ist (Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen S. 68 flg.). Zweifellos liegt ein Kaufvertrag vor, wenn ein Bankenkonsortium die Anleihe fest übernommen hat und sie zur Zeichnung auflegt; denn dann wollen die Zeichner nicht den Banken Darlehen gewähren, sondern Stücke von ihnen kaufen (RGZ. Bd. 56 S. 299 flg.). Nicht ganz so klar liegt die Sache, wenn die Banken nur als Vermittler, als Zeichnungsstellen, auftreten. Es mögen auch dann überwiegende Gründe für die Annahme eines Kaufgeschäfts sprechen, wofür das Reichsgericht in seiner Entscheidung Bd. 28 S. 30 mit Recht besonders auf die ausgebildete Technik des Emissionsgeschäfts hingewiesen hat. Bei solcher Annahme wäre dann vorliegenden Falles die Beklagte Einkaufskommissionärin, und daraus würde die Verpflichtung zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses nach § 3 DepG. ohne weiteres folgen. Es bedarf aber keiner abschließenden Erörterung, wie die Anleihezeichnung rechtlich zu konstruieren ist; denn der Umkreis der Fälle, auf welche der § 3 anzuwenden ist, wird nicht durch zweifelhafte rechtliche Konstruktionen bestimmt, sondern dadurch, ob die Sachlage ihrem Wesen nach, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, denjenigen Charakter aufweist, den der § 3 treffen wollte. Das ist hier der Fall. Die Beklagte hatte nach dem von ihr angenommenen Auftrag die Verpflichtung, dem Kläger gegen Entgelt die Stücke, die er zeichnen lassen wollte, zu verschaffen. Dieser Tatbestand stimmt mit dem einer Einkaufskommission auf alle Fälle so weitgehend überein, daß der § 3 auf ihn Anwendung finden muß. Der Zweck des § 3 ist, dem Schwebezustand zwischen dem Erwerb der Stücke und der Uebertragung des Eigentums auf den Kommittenten (durch Lieferung oder constitutum possessorium) ein möglichst schleuniges Ende zu bereiten, indem durch Mitteilung des Stückeverzeichnisses das Eigentum übertragen wird (§ 7). Dieser Zweck erstreckt sich, wie aus der Anführung des § 406 HGB. (Art. 360 alter Fassung) im § 3 klar hervorgeht, auch auf den vorliegenden Tatbestand. Deshalb war die Beklagte zur Lieferung des Stückeverzeichnisses verpflichtet.

Ueber die Einhaltung der Fristen des § 4 hat sich das Berufungsgericht nicht ausgesprochen, worauf die Revision mit Recht hinweist. Diese Unterlassung ist unschädlich, denn die Fristen sind gewahrt. § 4 bestimmt, daß, wenn der Kommissionär die Uebersendung des Stückeverzeichnisses unterläßt, der Kommittent ihn zur Uebersendung auffordern kann. Holt dann der Kommissionär das Versäumte nicht binnen drei Tagen nach, so kann der Kommittent binnen weiteren drei Tagen das Ausführungsgeschäft zurückweisen. Die Stücke waren, wie die Mitteilungen des Pester Sparkassenvereins vom 1. und 5. Oktober 1919 ergeben, vom 29. August

[1]) Die Generaldirektion der Landesbank der Rheinprovinz schreibt in ihren „Mitteilungen" vom 8. Juli d. J.: Es mehren sich die Anzeichen, wonach eine Reihe von Sparkassen in dieser äußerst gefährlichen Zeit durch Eingehen langfristiger Kontokorrent-Kredite ihre Mittel in ungesunder Weise anspannen, im Vertrauen darauf, dann bei ihrer Girozentrale zu billigen Zinsfüßen Blanko-Kredite jederzeit aufnehmen zu können.

1918 bis Februar 1919 nach und nach zur Ausgabe gelangt. Spätestens im Februar 1919 standen mithin die Nummern fest. Die Verpflichtung des § 3 wurde also spätestens derzeit fällig. Am 29. September 1919 hat der Kläger das Stückeverzeichnis gefordert und zur Lieferung — nach dem Depotgesetz unnötigerweise — eine Frist von fünf Tagen gesetzt. Die Verlängerung der vom Gesetze bestimmten Frist von drei Tagen auf fünf Tage ist zulässig. Am 7. Oktober 1919 hat er sodann das Ausführungsgeschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückgewiesen. Die Frist von drei Tagen nach Ablauf der gesetzten fünftägigen Frist ist also gewahrt. Die Fristenbestimmung des § 4 ist nicht etwa dahin aufzufassen, daß der Rücktritt stets binnen sechs Tagen von der Aufforderung an erfolgen muß, vielmehr ist die Verlängerung der dreitägigen Nachholungsfrist durch den Kommittenten zulässig.

Die Revision beruft sich weiter darauf, daß der Kläger auf Uebersendung des Stückeverzeichnisses durch Anerkennung der Geschäftsbedingungen der Beklagten verzichtet habe. Ein rechtswirksamer Verzicht liegt jedoch nicht vor. Ein solcher muß nach § 3 Abs. 2 drei Voraussetzungen erfüllen: er muß schriftlich, weiter ausdrücklich (d. h. in klarer Fassung) und endlich für den einzelnen Fall ausgesprochen sein. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Geschäftsbedingungen aus deren Nr. 4 der Verzicht gefolgert wird, nicht unterschrieben sind. Es fehlt also an der gebotenen Schriftlichkeit, und deshalb braucht nicht erörtert zu werden, ob der Verzicht mit genügender Klarheit im Ausdruck und mit genügender Beschränkung auf den Einzelfall ausgesprochen worden ist. Es ist jedoch hinzuzufügen, daß es jedenfalls auch an der Spezialisierung auf den Einzelfall fehlt, denn diese liegt nicht in der Unterschreibung von allgemeinen Bedingungen (Staub, Anh. zu § 424, Anm. 21 b, 9), so daß auch bei Unterschreibung der Bedingungen nicht zu einem anderen Ergebnis zu gelangen wäre....

Mithin versagen die Rügen der Revision. Die Klage auf Rückzahlung des Preises ist wegen unterlassener Mitteilung des Stückeverzeichnisses berechtigt, ohne daß es darauf ankommt, ob die Beklagte die Stücke selbst vor dem Rücktritt des Beklagten liefern konnte und mußte.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 2 KapitalertragStG.

Die Bezüge des stillen Gesellschafters unterliegen der Kapitalertragsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 KapitalertragStG.

Urteil des RFinH. vom 4. November 1921 I A 89/21; abgedr. RFinH.-Entsch. Bd. 7, H. 3/4, S. 159.[1])

Einem Bankgeschäft Firma X. Y. & Söhne, einer Kommanditgesellschaft, gehören die beiden Beschwerdeführer, der eine mit einer Einlage von 70 734 M., der zweite mit einer Einlage von 27 380 M., als stille Gesellschafter an. Im Anschluß an die Bestimmungen des die Kommanditgesellschaft angehenden Gesellschaftsvertrags über die Bemessung des Geschäftskapitals auf voll einzuzahlende 460 000 M. und über die Anteile der einzelnen Gesellschafter daran, der persönlich Haftenden, der Kommanditisten, der stillen Gesellschafter, lautet der § 4 des Gesellschaftsvertrags dahin:

> „Die bar eingezahlten Geschäftseinlagen werden mit 4 pCt. jährlich verzinst. Vor Deckung dieser Zinsen ist ein Geschäftsgewinn nicht vorhanden."

Die Firma beantragte im Februar 1921 bei dem Finanzamt, die Kapitalertragsteuer, die sie für die beiden Beschwerdeführer für die 4 pCt. Zinsen von deren Geschäftsanteil als stille Gesellschafter mit 282,95 M. und 109,55 M. am 28. Dezember 1920 bezahlt habe, ihr für Rechnung der beiden Beschwerdeführer zu erstatten.

Das Finanzamt wies diesen Antrag zurück, weil es sich um Kapitalerträge handle, die nach § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 KapitalertragStG. steuerpflichtig seien.

Die Firma legte hiergegen fristzeitig Einspruch ein und führte aus, die Geschäftseinlagen der stillen Gesellschafter seien ebensowenig wie die der Kommanditisten Forderungen im Sinne der vom Finanzamt erwähnten Gesetzesvorschrift, zumal diese Einlagen nicht nur am Gewinne, sondern auch am Verluste der Gesellschaft beteiligt seien. Es handle sich bei den Beträgen, von denen die streitige Kapitalertragsteuer abgeführt sei, auch nicht um Zinsen im eigentlichen Sinne, sondern um Abschlagszahlungen auf den Jahresgewinn, von dem nach § 121 Abs. 1, § 168 Abs. 1 HGB. jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in Höhe von 4 pCt. seines Kapitalanteils gebühre und an dem in ihrem Bankgeschäfte die stillen Gesellschafter ebenso wie die übrigen Gesellschafter und die Kommanditisten Anteil hätten, wie sie gegebenenfalls auch an einem Verluste beteiligt seien. Im vorliegenden Falle handle es sich also um Anteile der stillen Gesellschafter am Gewinne (vgl. § 336 HGB.), mithin um Einkommen aus Gewerbe. Gewinnanteile der stillen Gesellschafter fielen nicht unter die steuerbaren Kapitalerträge. Wenn die Steuerpflicht auch solcher Zinsen bezw. Gewinne vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen wäre, so wären die handelsrechtlichen Gesellschaften und die Gesellschaften nach bürgerlichem Rechte im § 2 Abs. 1 Ziff. I 1 KapitalertragStG. sicher mitaufgeführt worden, und es erscheine ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber unter „Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden" in Ziff. I 4 Gewinnanteile bei solchen Gesellschaften, die unter Ziff. I 1 nicht genannt seien, steuerpflichtig habe machen wollen. Sonst könnte man dahin kommen, auch Zinsvereinbarungen unter offenen Handelsgesellschaftern — etwa dahin: „A erhält seine Geschäftseinlage vorab mit 5 pCt., B die seinigen mit 7 pCt. verzinst, im übrigen wird der Gewinn geteilt" — unter Ziff. I 4 des Gesetzes zu bringen und die 5 pCt. und 7 pCt. Gewinnanteil für steuerpflichtig zu erklären, eine Folgerung, die doch wohl kaum ein Rechtskundiger für zulässig halten würde.

Der Einspruch wurde vom Finanzamt als unbegründet zurückgewiesen, und ebensowenig hatte die hiergegen rechtzeitig eingelegte Berufung beim Landesfinanzamt Erfolg. Gegen dessen Berufungsentscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof, in der die Rechtsansicht einer in einem Falle der vorliegenden Art gegebenen Kapitalertragsteuerpflicht als irrig bekämpft wird.

Die Rechtsbeschwerde gilt als eine solche der beiden Steuerträger (§ 7 KapitalertragStG.), für deren Rechnung die Firma die Erstattung beantragt hat, so daß sie als deren Bevollmächtigter zu gelten hat. Das Rechtsmittel ist auch frist- und formgerecht eingelegt, aber nicht begründet.

Für die Beurteilung der Frage, ob auch der stille Gesellschafter (HGB. §§ 335 ff.) nach dem Kapitalertragsteuergesetze steuerbare Kapitalerträge bezieht, kommen einzig die Bestimmungen im § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 Satz 1 und im § 2 Abs. 2 des Gesetzes in Betracht. Nach § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 Satz 1 sind steuerbare Kapitalerträge „Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden". Nach § 2 Abs. 2 „gelten als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden". Während die letztere Bestimmung bereits in gleicher Fassung im Entwurfe des Gesetzes stand, verdankt die erstere ihre Fassung der Ausschußberatung. Im Gesetzentwurfe hieß es im § 2 unter Ziff. 6: Als Kapitalerträge gelten „Zinsen aus den nicht unter Nr. 2 und 4 fallenden Darlehen. . . . Als Darlehen im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters (§ 335 HGB.)". Die Begründung zum Gesetzentwurfe führte als steuerpflichtig u. a. auf (S. 12): „Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere aus . . . Darlehen einschließlich Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter". Sie erläuterte dies auch (S. 25) ausdrücklich mit den Worten: „Die stille Beteiligung muß als steuerpflichtig behandelt werden, weil es andernfalls ein leichtes wäre, Darlehen nur formell in der Form der stillen Gesellschaft zu geben und sie so der Steuer zu entziehen". Im Ausschuß der Nationalversammlung erhielt dann die Bestimmung die wesentlich erweiterte, vorhin wiedergegebene Gesetzesfassung (Bericht S. 10). Auf eine und zwar erst nach Annahme dieser Fassung von einem Ausschußmitgliede gestellte Frage, ob es richtig sei, daß die Einlage des Kommanditisten niemals unter die Ziff. 4 falle und demgemäß der Ertrag aus der Kommanditeinlage niemals kapitalertragsteuerpflichtig sei, erklärte der Unterstaatssekretär (S. 10): Dies sei richtig; das stimme auch mit dem Einkommensteuergesetzentwurf überein, insofern das Einkommen des Kommanditisten zum Einkommen aus Gewerbebetrieb gehöre, während die Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter sowohl nach dem Einkommensteuergesetzentwurfe zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehörten als auch unter den Kapitalertragsteuergesetzentwurf fielen. Diese Darlegung fand im Ausschuß keinen Widerspruch und ebensowenig in der Vollversammlung der Nationalversammlung, in der die Frage nicht mehr berührt wurde. Die klare Absicht des Gesetzgebers war also auf die steuerliche Erfassung auch der Bezüge des stillen Gesellschafters gerichtet und die schließliche Weglassung der ursprünglichen besonderen Bezugnahme auf ihn hatte nur darin ihren Grund, daß man sie allseitig nach jener Erweiterung der Gesetzesfassung für entbehrlich, die

[1]) Vgl. zu diesem Urteil: JW., 1922, H. 2, S. 114.

Steuerpflicht ohnedies als aus Abs. 1 Ziff. I 4 in Verbindung mit Abs. 2 hervorgehend erachtete. Die Steuerpflicht ließe sich daher und da freilich nur das Gesetz selbst maßgebend ist, nur dann verneinen, wenn der Wortlaut des Kapitalertragsteuergesetzes, unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegungsregeln, insbesondere (vgl. § 4 AO.) des Zweckes und der wirtschaftlichen Bedeutung des Gesetzes, unzweifelhaft die Unrichtigkeit jener Meinung des Gesetzgebers ergäbe. Dies ist nicht der Fall.

Der Gerichtshof hat in dem Urteil I A 40/21 vom 3. Juni 1921 (RFH. 6, 63 ff.) sowie in dem ebenfalls zur Veröffentlichung bestimmten Urteil I A 81/21 vom 27. September 1921[2]) — Entscheidungen, in denen er die Kapitalertragsteuerpflicht der dem Käufer eines Grundstücks und einer bestellten Ware vom Verkäufer auf den vorausbezahlten Kaufpreis vergüteten sog. Zinsen abgelehnt hat — dargelegt, daß die Grundvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 Satz 1 KapitalertragStG. das Bestehen eines, Erträge gewährenden, Forderungsrechts, eine Gläubigerbeziehung zu einem hergegebenen Kapitale sei.

Diese Grundvoraussetzung muß in bezug auf den stillen Gesellschafter als gegeben erachtet werden (abweichender Ansicht z. B. Geiler in den Mitteilungen der Steuerauskunftstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Jahrgang 1921 S. 125). Schon in dem in einer Kriegssteuersache ergangenen Urteil vom 5. Oktober 1920 I A 320/19 (RFH. 3, 312/322) hat der Gerichtshof in allgemeiner Weise die Rechtsstellung des stillen Gesellschafters gekennzeichnet und zwar dahin: „Der stille Gesellschafter ist nicht Teilhaber an einem gemeinschaftlichen Unternehmen, sondern beteiligt sich an einem fremden Unternehmen nur mit einer Kapitaleinlage und steht zu dem Unternehmen in einem Verhältnis, das wirtschaftlich dem eines partiarischen Darlehnsgläubigers zu seinem Schuldner ähnlicher ist als dem des Gesellschafters einer der im sechsten Buche des Handelsgesetzbuchs allein als Handelsgesellschaften behandelten offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft m. b. H. oder eingetragenen Genossenschaft oder als dem Verhältnis des Gewerken zur Berggewerkschaft. Es entspricht daher auch dem Wesen der stillen Gesellschaft, wenn der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters steuerlich nicht anders behandelt wird wie die Zinsen und sonstigen Entschädigungen eines Gläubigers für die darlehnsweise Ueberlassung eines Kapitals". Diese Kennzeichnung erscheint auch für das Gebiet des Kapitalertragsteuergesetzes richtig. Während z. B. ebensowohl der Kommanditist wie der rein bürgerlich-rechtliche Gesellschafter (BGB. §§ 705 ff., insbesondere § 718) Teilhaber an einer Gemeinschaft zur gesamten Hand, an einem gemeinsamen Vermögen sind und daher als Mitinhaber des, in ihrem Namen mitgeführten, Geschäftes die Geschäftserträgnisse selbst miterwerben, ist bei der stillen Gesellschaft infolge des rechtsnotwendigen Ueberganges der Einlage des stillen Gesellschafters in das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes eine Gemeinschaft zur gesamten Hand und demgemäß ein Gesellschaftsvermögen, ein Anteil des stillen Gesellschafters an solchem, ein Mitbetrieb des Geschäfts durch den stillen Gesellschafter begrifflich ausgeschlossen (vgl. auch Staub, HGB. 10. Aufl. 1920 Bd. 12, Anm. 2, 3, 11, 13, 37 zu § 335, Anm. 5 zu § 340). Er steht daher der Sache nach trotz des bestehenden Gesellschaftsverhältnisses, das übrigens auch seinerseits nur schuldrechtliche Beziehungen schafft, was Einlage und Gewinn angeht, wie jeder dritte Forderungsberechtigte dem Inhaber des Handelsgewerbes gegenüber da (zu vgl. auch die erwähnte Entscheidung des Reichsfinanzhofs im Bd. 3 S. 318/319). Mit dem in den vorhin erwähnten Urteilen behandelten Käufer, der im voraus den Kaufpreis zahlt und sog. Zinsen dafür empfängt, ist er nicht vergleichbar. Von dem Darlehnsgläubiger, der sich als Ertrag seiner Vermögenshingabe eine Vergütung beliebiger Art, also z. B. auch von vornherein in der Form von Zinsen und Gewinn oder von Gewinnbeteiligung ohne feste Zinsen ausbedingen kann (vgl. Staub a. a. O. Anm. 22 zu § 335 HGB.), unterscheidet er sich, abgesehen von einem gewissen Ueberwachungsrechte (§ 338 HGB.), in bezug auf die endgiltige Behandlung der Vermögenshergabe hauptsächlich nur dadurch, daß beim Darlehen das Empfangene seinerzeit schlechthin in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten ist (§ 607 BGB.), während bei der stillen Gesellschaft die Einlage unter Umständen durch Gewinn oder Verlust eine Veränderung erfährt und nur ein dementsprechend sich bei der Auseinandersetzung ergebendes Guthaben des stillen Gesellschafters in Geld zu berichtigen ist. Der stille Gesellschafter hat einen durch die Auflösung der Gesellschaft fällig werdenden Anspruch auf Rückzahlung seiner Einlage, soweit sie nicht durch Verlust aufgezehrt ist, einen Anspruch, der sich als reines Forderungsrecht darstellt (vgl. Staub a. a. O. Anm. 1, 5, 7 zu § 340 HGB.). Die Einlage wird von dem stillen Gesellschafter von vornherein nur als mit einem derartigen Rückzahlungsanspruche behaftet gewährt. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch in Frage kommt, soll die den Ausgangspunkt und die Grundlage dieser Forderung bildende Einlage des stillen Gesellschafters für diesen dauernd nutzbar, ertragreich gestaltet werden und zwar dadurch, daß der Inhaber des Handelsgewerbes die Einlage bestimmungsgemäß, also nutzbar, in seinem Geschäfte zu verwenden (vgl. Staub a. a. O. Anm. 32 zu § 335) und dafür einen Teil von dessen Erträgnissen an den stillen Gesellschafter herauszugeben hat.

Es ist demnach die die Entstehungsgeschichte des Kapitalertragsteuergesetzes beherrschende Annahme, daß der stille Gesellschafter gegenüber dem Inhaber des Handelsgewerbes ein Erträge abwerfendes Forderungsrecht im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 habe, als berechtigt anzuerkennen. Diese Annahme, aus der sich auch die Nichteinreihung des stillen Gesellschafters in die Ziff. I 1 des § 2 des Gesetzes erklärt, die von der Beteiligung an anderen selbständigen Rechtsgebilden handelt, z. B. den Ertrag aus der Beteiligung als Aktionär, als Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. trifft, liegt bei der Auslegung und Anwendung des Kapitalertragsteuergesetzes (§ 4 AO.) besonders nahe. Wie teilweise schon bei der vorhin erwähnten Gesetzesberatung betont wurde, werden auch auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechts — zu vgl. insbesondere Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920 § 7[3], § 8[2], Preußisches Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 in der Fassung vom 19. Juni 1906 § 11[b] und dazu Fuisting-Strutz, Einkommensteuergesetz 5. Auflage 1917 Anm. 17 a, b, S. 50 — die Einkünfte des Kommanditisten als gewerbliches Einkommen, die Einkünfte des stillen Gesellschafters dagegen als Einkommen aus Kapitalvermögen behandelt, unter welch letzterem beim Fehlen einer dinglichen Beteiligung des stillen Gesellschafters ein in bezug auf die Einlage bestehendes Forderungsrecht zu verstehen ist. Und das Kapitalertragsteuergesetz will nach seinem ganzen Inhalt und Aufbau lediglich, aber auch umfassend, die Erträge treffen, die aus der Ueberlassung eines Kapitals an einen Dritten erzielt werden, und um eine solche Ueberlassung an einen Dritten handelt es sich, wie dargelegt, gerade auch bei dem stillen Gesellschafter, da das mit seiner Einlage mitbetriebene geschäftliche Unternehmen ihm ein fremdes bleibt. Dagegen will es nicht treffen die Erträge aus Selbstnutzung oder Selbstmitnutzung des Kapitals, und um eine solche handelt es sich, wegen der bei diesen Gesllschaftsformen bestehenden Gemeinschaft zur gesamten Hand, nicht nur bei den Teilhabern einer offenen Handelsgesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft, sondern ebenso auch bei den, gleichfalls Mitunternehmer des Betriebs bildenden (vgl. Reichseinkommensteuergesetz § 7[3]), Kommanditisten und bürgerlich-rechtlichen Gesellschaftern. Der hier und vorhin gekennzeichnete Wesensunterschied zwischen der Stellung des stillen Gesellschafters und des Kommanditisten ist daher gerade für die Auslegung des Kapitalertragsteuergesetzes und die Beurteilung der Streitfrage mit von Bedeutung und schließt, was bei der Erörterung der Streitfrage im Schrifttum teilweise verkannt wird (vgl. Hirschwald in den erwähnten Mitteilungen der Steuerauskunftstelle, Jahrg. 1920 S. 140—142, Geiler a. a. O., Jahrg. 1921 S. 126 am Schlusse), nach dem Gesetze eine Gleichbehandlung der Bezüge beider aus.

Ueber den Kapitalertrag der fraglichen Forderung des stillen Gesellschafters ist folgendes zu bemerken:

Mit dem Begriffe der stillen Gesellschaft ist (entgegen Geiler a. a. O. S. 126) die Zusage einer festen Verzinsung an den stillen Gesellschafter nicht unvereinbar, wie in der Rechtsprechung, auch der neueren des Reichsgerichts, und der Rechtslehre anerkannt ist (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1913 VII 249/13 im „Recht" 1914 Nr. 14; Staub, Handelsgesetzbuch a. a. O. Anm. 21 und 22 zu § 335). Insbesondere ist also bei der stillen Gesellschaft die Ausbedingung eines festen Zinses und außerdem noch eines Gewinnanteils ebenso möglich wie schlechtweg die Ausbedingung eines Gewinnanteils, genau wie — nach früherer Ausführung — beim Darlehen, zu dessen Wesen die Ausbedingung einer Vergütung, also namentlich die von Zinsen oder bloßen Zinsen überhaupt nicht gehört, wenn letzteres auch bei ihm die Regel ist. Soweit es sich um die Gewährung fester

---

[2]) RFH. 7, 40.

Zinsen an den stillen Gesellschafter handelt, greift unmittelbar die, die Steuerpflicht der vereinbarten „Zinsen" aussprechende, Vorschrift der Ziff. I 4 Abs. 1 § 2 des Gesetzes ein. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob Zinsen und Gewinnanteil wesensverschieden sind (zu vgl. hierzu RFH. 2, 220; RGZ. 86, 400/401; ferner Dernburg, Bürgerliches Gesetzbuch 4. Aufl. Bd. 2 Abt. 1 S. 50; Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch 7. Aufl. Bd. 2 S. 36; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch 1914 Bd. 2 S. 62), und ob dies namentlich auch in dem Falle gilt, der hier bei Zugrundelegung der Darstellung der Beschwerdeführer in Verbindung mit dem erwähnten § 4 des Gesellschaftsvertrages gegeben sein würde, nämlich in dem Falle, daß die stillen Gesellschafter — gleich den Teilhabern der Kommanditgesellschaft, deren stille Gesellschafter sie sind — einen bestimmten Hundertsatz, 4 pCt. ihrer Kapitaleinlage, in der Weise erhalten, daß er auch für sie in Anlehnung an die — für die stille Gesellschaft an sich nicht geltenden — Bestimmungen der § 121 Abs. 1, § 168 Abs. 1 HGB. als Gewinnanteil gedacht ist. Denn auch wenn man diese Fragen bejaht, folgt die Steuerpflicht dieser Gewinnanteile aus der, den Abs. 1 des § 2 des Gesetzes, also auch dessen Ziff. 4 in bezug auf die Erfassung der Kapital erträge ergänzenden, Vorschrift des Abs. 2 des § 2. Im Sinne dieser Vorschrift bilden die Gewinnanteile „besondere Entgelte oder Vorteile, die" im Falle der Gewährung von festem Zins und außerdem Gewinnanteil „neben Kapitalerträgen der in Abs. 1" — nämlich dort in Ziff. 4 — „bezeichneten Art", im Falle der hier gegebenenfalls in Frage kommenden Gewährung bloßer Gewinnanteile aber „an deren Stelle gewährt werden". Der Abs. 2 des § 2 ist der Erwägung entsprungen, daß eine Festlegung auf die im Abs. 1 bezeichneten Kapitalerträge dem gesetzlichen Zwecke der Erfassung des tatsächlichen Kapitalertrags nicht genüge. Durch Abs. 2 wird bei den im Abs. 1 bezeichneten Kapitalanlagen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt befähigt sind, Erträge der im Abs. 1 bezeichneten Art zu erbringen, — eine Voraussetzung, die, wie dargelegt, in bezug auf die im Abs. 1 Ziff. I 4 bezeichneten Zinsen bei der stillen Gesellschaft gegeben ist, — dasjenige, was die Kapitalanlagen wirtschaftlich an Ertrag abwerfen, in voller Höhe, also auch dann steuerlich erfaßt, wenn dieser Ertrag rechtlich — ganz oder teilweise — nicht von der im Abs. 1 bezeichneten Art ist. Es kommt also auch für den § 2 Abs. 1 Ziff. I 4 des Gesetzes nicht darauf an, daß der Ertrag, den vereinbarungsgemäß eine Forderung gewährt, mit der begrifflich ein Zinsgenuß verknüpft sein kann — wie beim stillen Gesellschafter —, die Merkmale gerade von Zinsen erfüllt; vielmehr sind gemäß Abs. 2 auch die in Gewinnanteilen bestehenden Bezüge steuerpflichtig. Ausgeschlossen ist freilich die Erstreckung des Abs. 2 des § 2 des Gesetzes auf Fälle, in denen begriffsmäßig nicht ein Kapitalertrag, sondern ein ganz selbständiges Recht, wie z. B. das Bezugsrecht des Aktionärs (vgl. RFH. 4, 222 ff.) oder das vorhin erwähnte sogenannte Zinsenrecht des vorauszahlenden Käufers, in Frage kommt, was aber nach den vorhin gemachten Erörterungen auf den Gewinnanteil des stillen Gesellschafters nicht zutrifft.

Die in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes klar zutage getretene Absicht, die Bezüge des stillen Gesellschafters ausnahmslos ebenfalls der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen, hat nach alledem auch im Gesetze selbst einen hinreichenden Ausdruck gefunden.

Demnach ist die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

2. a) Zum Kapitalertragsteuergesetz § 2 Abs. 1 I, Ziff. 4.

Beim Kontokorrentverhältnis ist der Abrechnungssaldo als steuerpflichtige Kapitalanlage anzusehen, nicht die einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Forderungen. Ob mehrere unter denselben Parteien geführte laufende Rechnungen, die für sich abgeschlossen werden, als Teile eines Gesamtkontokorrents oder als mehrere selbständige Kontokorrente anzusehen sind, ist Tatfrage.

b) Zum Kapitalertragsteuergesetz § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Abs. 2.

Aus dieser Vorschrift ist nicht herzuleiten, daß bei andern steuerpflichtigen als den dort genannten Unternehmungen die Kapitalertragsteuerpflicht sich nicht auf die Kontokorrentsalden beschränke, sondern die einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Forderungen ergreife.

Urteil des Reichsfinanzhofs, I. Senat, vom 11. April 1922, I A 175/21.[1])

Gründe.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft steht mit der Aktiengesellschaft M., welche sie als ihr Stammhaus bezeichnet, im Kontokorrentverkehr, bei dem die Zinsen vierteljährlich abgerechnet werden. Die Aktiengesellschaft M. hatte ihr für das erste Vierteljahr 1920 1744,38 M. für Zinsen gutgeschrieben, sie für 1 pCt. Zinsdifferenz mit 348,88 M. belastet, so daß die Nettozinsgutschrift 1395,50 M. betrug. Dagegen belastete die Aktiengesellschaft M. die Beschwerdeführerin für Zinsen auf Konto Kriegsanleihe mit 1181,25 M., so daß eine Nettozinsgutschrift von 214,25 M. zugunsten der Beschwerdeführerin verblieb. Die Beschwerdeführerin hat von den ihr belasteten Zinsen 118,13 M. Kapitalertragsteuer entrichtet, deren Betrag sie erstattet verlangt. Sie behauptet, daß für die ihr gutgeschriebenen 1395,50 M. die Kapitalertragsteuer von der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft an das zuständige Finanzamt abgeführt worden sei. Für das 2. Quartal 1920 hat die Aktiengesellschaft M. der Beschwerdeführerin 2638,84 M. auf Konto ordinario und 1181,25 M. auf Konto Kriegsanleihe, zusammen also 3820,09 M. belastet, und ihr 4 pCt. Zinsen auf Konto ordinario mit 1157,34 M. gutgeschrieben, so daß die Beschwerdeführerin mit 2662,75 M. im Endergebnis belastet blieb. Die Beschwerdeführerin hat 382,01 M. Kapitalertragsteuer für die sie belastenden Zinsen an das Finanzamt abgeführt und behauptet, daß die Kapitalertragsteuer für die ihr gutgeschriebenen Zinsen von der Aktiengesellschaft M. an das Finanzamt abgeführt worden sei. Sie beansprucht, da sie annimmt, sie habe nur für das 2. Quartal 266,28 M. Steuer zu entrichten gehabt, Rückerstattung von 118,13 M. für das erste und von 115,73 M. für das zweite Quartal. Die Erstattungsanträge wurden abgelehnt, Einspruch und Berufung blieben erfolglos. Die Vorinstanzen vertreten den Standpunkt, daß im Kontokorrentverkehre der Kapitalertragsteuer nicht nur der Ueberschuß der Haben- über die Sollzinsen unterliege, sondern die vollen Habenzinsen ohne Abzug der dem Teilnehmer am Kontokorrent belasteten Sollzinsen (in der Berufungsentscheidung steht irrtümlicherweise „zustehenden" Zinsen). Die Rechtsbeschwerde macht geltend, daß beim Kontokorrent nur der Zinsensaldo vom Abschlußtag an steuerpflichtig sei. Der Reichsminister der Finanzen, der dem Verfahren gemäß § 266 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung als Beteiligter beigetreten ist, führt aus, daß beim Kontokorrentverhältnis die einzelnen Zinsgutschriften nur als unselbständige Rechnungsposten sich darstellten, und daß erst der Zinsensaldo beim Abschluß des Kontokorrents einen selbständigen Kapitalertrag bilde. Dem Standpunkt der Beschwerdeführerin könne indessen insoweit nicht zugestimmt werden, als die beiden von ihr mit der Muttergesellschaft geführten Konten, das Konto ordinario und Kriegsanleihekonto, je ein selbständiges Kontokorrentverhältnis darstellten, bei deren jedem der Zinsensaldo einen selbständigen Kapitalertrag bilde.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Bezüglich der Kapitalertragsteuerpflicht beim Kontokorrentverhältnisse wird die Ansicht der Vorinstanzen dem bei Auslegung des Kapitalertragsteuergesetzes nach § 4 der Reichsabgabenordnung zu berücksichtigenden Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der Vorschrift des § 2 Abs. 1, Ziff. 4, nicht gerecht. An sich ließen sich für den Standpunkt der Vorinstanzen außer dem von ihnen geltend gemachten Gesichtspunkt, auf den unten näher einzugehen ist, noch folgende Erwägungen verwenden: Die sämtlichen im Kontokorrent berücksichtigten Aktivzinsen werden bei der Saldierung durch Aufrechnung bzw. Novation entrichtet, so daß sich, soweit die Zinspflicht auf Vereinbarung beruht, ihre alsbaldige Steuerpflicht ergibt, soweit es sich aber um gesetzliche Zinsen handelt und nicht Ansprüche aus §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, jedenfalls dann, wenn die verzinste Forderung länger als 6 Monate fällig war. Soweit dieselben Forderungen außerhalb des Kontokorrentverkehrs geblieben wären, ihre Begleichung aber in derselben Weise durch Aufrechnung oder Novation erfolgen würde, wäre gleichfalls die Kapitalertragsteuerpflicht der gesamten Aktivzinsen gegeben.

Demgegenüber steht die Begründung zum Kapitalertragsteuergesetz ebenso wie der Reichsminister der Finanzen auf dem Standpunkt, daß nicht die sämtlichen in der Verrechnung berücksichtigten Aktivzinsen jedes der beiden Kontokorrentteilnehmer für sich zu besteuern sind, sondern daß die Steuerpflicht nur den Zinssaldo vom Abschlußtag an ergreift. Die

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke.

Begründung (S. 25) führt dazu aus: „Ein Kontokorrent liegt nach § 355 des Handelsgesetzbuchs vor, wenn jemand (Kaufmann oder Nichtkaufmann) mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung steht, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder andern Teil sich ergebenden Ueberschusses ausgeglichen werden. Derjenige, dem bei dem Rechnungsabschluß ein Ueberschluß gebührt, kann vom Tage des Abschlusses an Zinsen vom Ueberschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen bereits enthalten sind. Da die Zuschreibung der Zinsen nur buchmäßig erfolgt und das ganze Rechtsverhältnis einheitlich betrachtet werden muß, dürfen die Passiv-Kontokorrentzinsen abgezogen werden. Steuerpflichtig ist beim Kontokorrent also nur der Zinsensaldo vom Abschlußtag ab. Auch im österreichischen Rentensteuergesetze, das ja in der Regel einen Abzug der Passivzinsen versagt, sind die Passiv-Kontokorrentzinsen für abzugsfähig erklärt worden". Diese Ausführungen sind allerdings gemacht worden zu § 2, Ziff. 6, des Entwurfs eines Kapitalertragsteuergesetzes, der nicht, wie die an dessen Stelle getretene Ziff. 4 des Gesetzes, schlechthin von Zinsen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, und von gesetzlichen Zinsen sprach, sondern die einzelnen Fälle, die er der Zinspflicht unterstellen wollte, aufzählte und dabei auch Zinsen von Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten, unbeschadet der Befreiungsvorschrift des § 3, erwähnte. Der Reichsminister der Finanzen erachtet gleichwohl den Standpunkt der Begründung auch der Gesetz gewordenen Fassung gegenüber für zutreffend. Der vom Reichsminister der Finanzen vertretene Standpunkt wird regelmäßig für den Steuerpflichtigen günstiger sein als derjenige der Vorinstanzen, aber nicht ausnahmslos. Angenommen, das Kontokorrent enthielte auf seiten des Saldo-Gläubigers nur gesetzliche Zinsen für Forderungen aus §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so würden sie außerhalb des Kontokorrentverkehrs am Schlusse der Rechnungsperiode noch nicht steuerpflichtig sein, während der Standpunkt des Reichsministers der Finanzen ihre Steuerpflicht für diesen Zeitpunkt in Höhe des Saldos festlegen will. Seiner Stellungnahme liegt ebenso wie der oben wiedergegebenen Ausführung der Begründung die Vorstellung zugrunde, daß der Zinssaldo nicht den Ueberschuß der Erträge der einzelnen Aktivzinsenforderungen über die als Passiva erscheinenden Erträge der belasteten Forderungsposten darstellt, sondern den einheitlichen Ertrag eines fingierten Kapitals, das in der Differenz zwischen den verzinsten Aktiv- und Passivposten bestehen müßte. In der Tat wird man von dieser rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Kontokorrentverkehrs ausgehen müssen, um zu einer erträglichen Gestaltung der Besteuerung der Kontokorrentzinsen zu gelangen. Ueber das Wesen des Kontokorrentverhältnisses besteht eine große Anzahl verschiedener Rechtstheorien, ohne daß die Frage bereits als endgültig geklärt zu bezeichnen wäre (vgl. Staub-Könige, 10. Auflage, Einltg. zu den Anm. zu § 355 des Handelsgesetzbuchs). Man wird, wie der Reichsfinanzminister es tut, davon auszugehen haben, daß das Gesetz sich auf den Standpunkt des Reichsgerichts in Bd. 44 S. 388 gestellt hat, wonach die einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Leistungen keine Forderungen begründen, sondern nur Rechnungsposten, und daß sich erst bei der Saldoziehung ergebe, ob und für wen der beiden Beteiligten eine Forderung bestehe; die einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Zinsposten stellen sich dann nicht als steuerpflichtige Zinsen dar, die Steuerpflicht kommt erst für den Saldo, mit dem zuerst eine Zinsforderung begründet und alsbald fällig wird, zur Entstehung (vgl. auch Urteil des Reichsfinanzhofs I A 106/21 vom 9. Dezember 1921, Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs, Bd. 8 S. 37). Dieser Ansicht stehen allerdings erhebliche rechtliche Bedenken entgegen (vgl. Staub-Könige, Anm. 5 zu § 355 a. a. O.). Den einzelnen in die Rechnung aufgenommenen Forderungsposten fehlt nicht die rechtliche Eigenschaft als Forderungen, sondern ihnen haftet nur insofern eine rechtliche Beschränkung an, als sie nach dem Willen der Parteien nicht einzeln und nicht vor Abschuß des Kontokorrents geltend gemacht werden sollen; eben weil sie Forderungen sind, können sie ja auch nur während der laufenden Kontokorrentperiode verzinst werden. Aber dieses rechtliche Bedenken muß gegenüber der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die bei der Auslegung von Steuergesetzen maßgebend ist (§ 4 der Reichsabgabenordnung), zurücktreten. Nur die Annahme, daß der Zinssaldo sich als einheitlicher Ertrag der im Kontokorrent hin und her flutenden Kapitalforderungen in ihrer Gesamtheit darstelle, führt zu einem den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Ergebnis. Denn nur infolge der im Wesen des Kontokorrentverkehrs begründeten Aufschiebung der Aufrechnung ist die Tilgung der einzelnen Forderungen nicht alsbald im Wege der Einzelaufrechnung erfolgt, sobald sie im Laufe der Rechnungsperiode sich in aufrechnungsfähiger Weise gegenüberstanden. Es würden also ohne das Kontokorrentverhältnis die Zinsen für den weiteren Verlauf der Rechnungsperiode überhaupt nicht entstanden sein. Nur im Interesse der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abrechnung lassen die Parteien die Forderungen buchmäßig stehen und die Zinsen weiterlaufen bis zum Schlusse der Rechnungsperiode, wirtschaftlich stellen die Zinsen sich, soweit sie sich im Saldo aufheben, als tote Rechnungsposten dar, nicht als Ertrag von Kapitalforderungen. Nur der Saldo ist wirtschaftlich der wirkliche Ertrag der im Kontokorrentverkehre verzinslich laufenden Forderungen und Gegenforderungen in ihrer Gesamtheit. Die rein rechnungsmäßigen, bei der Saldierung durch Aufrechnung getilgten Zinsen mit der Kapitalertragsteuer zu belasten, wäre eine für den Geschäftsverkehr unerträgliche Härte, die nur dazu führen könnte, die Parteien zur Abkehr vom Kontokorrentverkehr, zur Wiederaufnahme der Tilgungsmethode durch Einzelaufrechnungen zu zwingen; d. h. es würde eine vom kaufmännischen Brauche geschaffene zweckmäßige, rechtlich nicht nur anerkannte, sondern durch das Zinseszinsprivileg des § 355 des Handelsgesetzbuchs noch besonders begünstigte fortschrittliche Gestaltung des Verkehrs durch steuerliche Maßnahme zunichte gemacht. Da das niemals der Absicht des Gesetzgebers unterstellt werden kann, da vielmehr die angeführte Begründung des Entwurfs eine solche Annahme ausschließt, so ist daran festzuhalten, daß nur der Zinssaldo, nicht die einzelnen im Kontokorrent erscheinenden Zinsbeträge kapitalertragsteuerpflichtig sind.

Wenn die Vorinstanzen das entscheidende Gewicht auf § 3 Abs. 1, Ziff. 3, Abs. 2, Satz 2 des Kapitalertragsteuergesetzes legen und aus der Tatsache, daß diese Vorschrift nur für Unternehmungen gilt, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, schließen wollen, daß sich aus dem Fehlen von anderweitigen Vorschriften ergebe, daß alle anderen Unternehmungen ihre Zinseinnahmen im laufenden Rechnungsverkehr ohne Abzug der Zinsausgaben zu versteuern hätten, so ist dem nicht beizutreten. Richtig ist, daß die Befreiungsvorschrift im § 3 Abs. 1, Ziff. 3, Abs. 2 einer Ausdehnung auf andere als die dort genannten Unternehmungen nicht fähig ist, daß sich eine anderweitige, die Freilassung der im Kontokorrentverkehre dem Saldogläubiger belasteten Zinsen anordnende ausdrückliche Befreiungsvorschrift im § 3, der die Befreiungsvorschriften vollständig aufzählt, auch nicht findet. Aber in den vorliegenden Fällen handelt es sich auch gar nicht um die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 3, Abs. 1, Ziff. 3, Abs. 2 oder einer andern Befreiungsvorschrift. Ueber die mehrerwähnte Vorschrift der Ziff. 3, Abs. 2, hat der erkennende Senat in dem Gutachten I D 3/21 vom 18. Januar 1921 die folgenden Ausführungen gemacht, an der er als hier erkennender Senat festhält: „§ 3 Abs. 1, Ziff. 3, Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes enthält im ersten Satze eine persönliche Befreiung zugunsten der dort bezeichneten Unternehmungen in bezug auf gewisse Kapitalerträge, die ihnen anfallen. Der zweite Satz des Abs. 2 begründet, in Abweichung von der im ersten Satze vorgesehenen Befreiung, auf einem einzelnen Geschäftsgebiete der dem Abs. 2 unterworfenen Unternehmung für diese in beschränktem Umfang eine Steuerpflicht". Durch die erwähnte Vorschrift ist sonach die Kapitalertragsteuerpflicht der dort genannten Unternehmungen für gewisse Erträge allgemein auf eine andere Grundlage gestellt als die der übrigen Steuerpflichtigen. Es ist hier eine persönliche Befreiungsvorschrift für diese Unternehmungen eingeführt, von dieser eine — die Steuerpflicht begründende — Ausnahme gemacht, die wiederum eingeschränkt wird durch eine Unterausnahme, über deren Umfang sich der Senat in jenem Gutachten ausgesprochen hat. Der Umstand, daß in dieser Sondervorschrift in der Ausnahme und Unterausnahme die steuerliche Behandlung gewisser Zinssalden geregelt ist, welche je nach der Person des Gegenkontrahenten der in der Vorschrift behandelten Unternehmungen für steuerpflichtig oder steuerfrei erklärt werden, beweist nichts dafür, daß bei anderen Steuerpflichtigen überhaupt nicht, wie in Ziff. 3 Abs. 2, die Zinssalden, sondern die einzelnen Rechnungsposten, aus denen sich diese Salden ergeben, der Kapitalertragsteuer unterstellt werden sollten. Bei den nicht in Ziff. 3, Abs. 2, genannten Steuerpflichtigen handelt es sich eben gar nicht um die Frage, ob eine Befreiungsvorschrift zur Anwendung kommen soll, sondern darum, wieweit sich grundsätzlich nach den den Umfang der Steuerpflicht regelnden Vorschriften des § 2 des Gesetzes — ohne das Eingreifen irgendwelcher Befreiungsvorschrift — die Steuerpflicht gegenüber den am Kontokorrentverkehre beteiligten Steuerpflichtigen erstreckt. Es handelt sich mit anderen Worten im vorliegenden Falle um die Frage, ob als Kapitalanlage im Sinne von § 2 die einzelnen, in das Kontokorrent aufgenommenen Forderungen anzusehen sind oder das in den obigen Ausführungen umschriebene fingierte einheitliche Kapital, als dessen Ertrag der Zinssaldo behandelt wird. Die Vorschrift des § 3, Abs. 1, Ziff. 2, kann daher nicht gegen

die vom Reichsfinanzminister vertretene Ansicht verwertet werden.

Wenn das Landesfinanzamt eine weitere Stütze seiner Auslegung im § 4, Abs. 3, des Kapitalertragsteuergesetzes findet, wo es heißt: „Kapitalerträge der im § 2, Abs. 1, Nr. I 4 . . . . bezeichneten Art sind, soweit sie im Geschäftsbetrieb einer ausländischen Niederlassung anfallen, steuerfrei, soweit sie im Geschäftsbetrieb einer inländischen Niederlassung anfallen, steuerpflichtig" und daraus herleitet, der Ausdruck „im Geschäftsbetrieb" ohne jegliche Einschränkung könne nur bedeuten, daß eben sämtliche Zinseinnahmen ohne Abzug zu versteuern seien, so scheitert diese Beweisführung daran, daß es hier nicht entscheidend auf die Auslegung der Worte „im Geschäftsbetrieb" ankommt, sondern darauf, was Kapitalerträge im Sinne der im § 2, Nr. 1, Ziff. 4 des Gesetzes bezeichneten Art sind. Zinsen, die nicht unter diesen Begriff fallen, werden auch dann nicht steuerpflichtig, wenn sie im Geschäftsbetrieb anfallen. Solche Zinsen sind aber eben beim Kontokorrentverkehre nicht die im Laufe des Rechnungsverkehrs rechnungsmäßig entstandenen, im Saldo verschwundenen Zinsen, sondern nur der Zinssaldo.

Danach war die Vorentscheidung aufzuheben. Die Sache ist nicht spruchreif. Der Reichsminister der Finanzen führt aus, die Beschwerdeführerin und ihre mit ihr im Kontokorrentverhältnis stehende Muttergesellschaft führten nicht nur ein einziges Konto, sondern neben dem Konto ordinario noch ein besonderes Kriegsanleihekonto. Beide Konten würden, wie sich aus der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 13. November 1920 (Bl. 4 der Akten) ergäbe, gesondert geführt und abgeschlossen. Jedes Konto stelle, da es gesondert geführt und abgeschlossen werde, ein besonderes Kontokorrentverhältnis dar, so daß die Parteien nicht ein, sondern zwei Kontokorrentverhältnisse unterhielten. Bei jedem der beiden Kontokorrentverhältnisse bilde der Zinssaldo einen selbständigen Kapitalertrag, für den das Verbot des Schuldzinsenabzuges nach § 5, Abs. 1 bestehe. Die Verrechnung der beiden Zinssalden gegeneinander würde sich tatsächlich als ein nicht zulässiger Schuldzinsenabzug darstellen. Dazu ist folgendes zu bemerken: Allerdings ist anzuerkennen, daß es rechtlich möglich ist, daß dieselben Parteien mehrfache Kontokorrente miteinander führen, vgl. Staub-Könige, 10 Auflage Anm. 42 zu § 355 und die dort angeführten Entscheidungen. Die Tatsache allein, daß unter den Parteien mehrere Konten geführt und abgeschlossen werden, ist dafür aber nicht entscheidend. Es kommt auf den Inhalt des einzelnen Kontokorrentvertrages an. Enthält dieser, wie es namentlich im Verkehre der Banken mit ihren Kunden regelmäßig der Fall ist, die Bestimmung, daß die verschiedenen Konten als Teile eines Gesamtkontokorrents anzusehen sind, so ist diese Bestimmung für die gesamte rechtliche Behandlung des Verhältnisses und damit für die Kapitalertragsteuerpflicht maßgebend. Vgl. Reichsgericht in Juristischer Wochenschrift 1919 S. 676[2]). Da diese Frage in den Vorinstanzen nicht geprüft worden ist und auch von ihrem Standpunkt aus nicht geprüft werden brauchte, so ist bei der erneuten Erörterung der Sachlage dieser Punkt aufzuklären. Je nach dem Ergebnis der anzustellenden Ermittlungen über den Inhalt des Kontokorrentvertrages wird zu entscheiden sein, ob der Kapitalertragsteuer der Gesamtsaldo oder die Salden der einzelnen Konten zugrunde zu legen sind.

Bücherbesprechungen.

Dr. Max Sokal „Die Tätigkeit der Banken in den Jahren 1919 und 1920". (Wien, Verband österreichischer Banken und Bankiers, Verlags-Abteilung.)

Gerade jetzt in diesen Tagen der Kronenkatastrophe und der erzwungenen Schließung der Wiener Börse ruft das kleine jedoch sehr sorgfältig abgefaßte Buch ein besonderes Interesse hervor. Sind es doch vor allem die österreichischen Banken, welchen auch weiterhin die endlos schwierige Aufgabe zufällt, dem unaufhaltsam scheinenden Herabgleiten des Kronenkurses sich entgegenzustemmen und den Eintritt der Wirtschaftskatastrophe auf einen möglichst späten Zeitpunkt hinauszuschieben. Der Verfasser, welchem seine Stellung den besten Einblick in die tägliche Arbeit der Banken gewährt, geht von der zwingenden Ursache dieser Entwicklung aus, nämlich dem Friedensvertrag und der durch ihn geschaffenen Verhältnisse, insbesondere der passiven Handelsbilanz. Unter Vermeidung einer umfassenden historischen Darstellung der Tätigkeit der Banken wird eine gedrängte Aufzählung der wichtigsten Gesichtspunkte gegeben, welche nicht nur wegen der in der letzten Zeit immer mehr hervortretenden Anteilnahme des reichsdeutschen Kapitales an dem österreichischen Wirtschaftsleben — so in den letzten Tagen die Vereinbarungen der Dresdner Bank mit der Union-Bank in Wien — sehr lesenswert ist, sondern vor allem, weil die Schilderung der Arbeitsgebiete, der Konjunktur usw. für die deutschen Banken ohne weiteres zutrifft.

Namentlich jene Ausführungen, die sich gegen die psychologische Einstellung des großen Publikums, der Behörden und der Gesetzgebung wenden, daß „die Banken zahlen und immer wieder zahlen können", müssen auch in Deutschland voll unterschrieben werden.

In 10 Tabellen wird die Tätigkeit und Entwicklung des österreichischen Bankgeschäftes anschaulich vor Augen geführt. Wenn man aber bedenkt, daß die zahlenmäßige Vergrößerung meistenteils auf die Wirkungen der Inflation zurückzuführen ist, wenn man ferner feststellt, daß der Wert der Krone in Zürich heute kaum 0,02 pCt. ist, während er Ende 1920 1,60 betrug, ein Kurs, dem die Mark heute nicht mehr fern ist, so legt man das Buch mit dem Wunsche aus der Hand, daß eine ähnliche „Entwicklung" der Mark erspart bleiben möge.

Dr. Holzapfel.

Die Zeitschrift für praktische Büro- und Betriebsführung „Organisation", Verlag: „Organisation" Verlagsges. m. b. H., Berlin W 66, bringt als Nr. 11 ihres XIV. Jahrganges in dankenswerter Weise eine sogneannte Bankennummer heraus, welche neben einem übersichtlichen Aufsatz über die Entwickelung des deutschen Bankwesens von Dr. Arwed Koch reizvolle Skizzen führender deutscher Bankmänner enthält. Otto Schoele, der eifrige Fürsprecher des von ihm erdachten Einheitsüberweisungsformulars, behandelt die Organisation des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, während weitere Aufsätze die verschiedensten Gebiete der Bankenorganisation zum Gegenstand haben. Ein Literaturverzeichnis des Bank- und Börsenwesens sowie eine bürotechnische Umschau ergänzen das vielseitige Heft in sicher allgemein interessierender Weise.

Dr. Sido, Berlin

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die von der Gewerkschaft

Neustaßfurt

per 17. Juni 1922 zur Verteilung gelangende Ausbeute in Höhe von 5000 M. pro Kux hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag auf den 24. Juni festgesetzt. Die nach diesem Tage getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

[2]) Mitgeteilt im Bank-Archiv XVIII S. 266.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. Berlin, 1. August 1922. Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Kontrollrechte des Garantie-Komitees der Entente gegenüber der deutschen Staatsverwaltung.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin.

I. Die Vorgeschichte.

Das Memorandum des Garantie-Komitees vom **18. Juli 1922** an den Reichskanzler (im folgenden Memorandum genannt) beginnt mit dem Satze:

„Die von dem Garantie-Komitee im Auftrage der Reparationskommission auszuführende Kontrolle ist in dem Schriftwechsel zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung (Reparationskommission 21. März, Deutsche Regierung 9. und 28. Mai) niedergelegt.“

während der Eingang des Begleitschreibens vom gleichen Tage lautet:

„In Ausführung des ihm von der Reparationskommission erteilten Auftrages und auf der Grundlage des Schriftwechsels der letzteren mit der Deutschen Regierung vom 21. März, 28. Mai und 31. Mai[1]) hat das Garantie-Komitee mit den deutschen Delegierten die Maßnahmen besprochen, die hinsichtlich der Nachprüfung (contrôle) der Einnahmen, der Ausgaben, der schwebenden Schuld und der Unterdrückung der Kapitalflucht sowie der auf die Veröffentlichung der Statistiken bezüglichen Fragen zu ergreifen sind. In dem beiliegenden Memorandum, über dessen Wortlaut die deutschen Delegierten und das Garantie-Komitee beraten haben, ist das Ergebnis dieser Beratungen niedergelegt.“

Die erwähnten Beratungen der Delegation der Deutschen Regierung mit dem Garantie-Komitee haben etwa vom 20. Juni d. J. ab in Berlin stattgefunden. Die Antwort der Deutschen Regierung vom **21. Juli 1922** auf das Memorandum sowie auf das Begleitschreiben des Garantie-Komitees (Comité des Reparations, Comité des Garanties) vom 18. Juli 1922 ging nach den Blätter-Mitteilungen dahin, daß die Deutsche Regierung trotz der schweren Belastung, welche die vorgesehenen Maßnahmen für Deutschland bedeuten, es auf sich nehmen wolle, sie für die Dauer des Moratoriums — also lediglich für den Fall der Gewährung eines Moratoriums und für dessen Dauer — auszuführen. Für diese Antwort sei die Erwägung bestimmend gewesen, daß durch die im Memorandum vorgesehenen Maßnahmen die in dem Notenwechsel vom 21. März bis 24. Juli behandelten Fragen ihre abschließende Regelung finden und daß die Maßnahmen der Nachprüfung (Kontrolle) in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen zur Ausführung gelangen werden, welche bei der Abfassung der Bestimmungen leitend waren, nämlich:

„Wahrung der Souveränität des Reichs, Aufrechterhaltung des ungestörten Ganges der Verwaltung und Schutz des Steuer- und Geschäftsgeheimnisses.“

Um den Sinn und die Tragweite dieser folgenschweren Entschließung der Deutschen Reichsregierung zu verstehen, muß man zunächst den in dem Memorandum des Garantie-Komitees vom 18. Juli 1922 angezogenen Briefwechsel in seinem hier maßgebenden Teile sich vor Augen halten.

1. Das Schreiben der Reparationskommission vom 21. März 1922[2]), wonach in Beantwortung des durch Ergänzungsschreiben vom 28. Januar 1922 vervollständigten Stundungsgesuchs des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1921[3]) ein provisorischer Zahlungsaufschub erteilt und die Zahlungspflicht Deutschlands für das Jahr 1922 vorläufig neu geregelt wurde, übermittelt zugleich unter dem gleichen Datum des 21. März 1922 eine Entscheidung der Reparationskommission[4]) in Verfolg des Schreibens des Reichskanzlers vom 28. Januar 1922, worin festgestellt wird, daß der darin für 1922 enthaltene Zahlungsplan provisorisch sei und daß die endgültige Aufrechterhaltung des vorläufig bewilligten Zahlungsaufschubs von der strikten Beobachtung der Deutschland auferlegten Bedingungen abhänge. Zu diesen Bedingungen, welche u. a. die Verpflichtung des Deutschen Reichs zur Auferlegung einer

[1]) Hinzugefügt ist hier das im Memorandum nicht zitierte Schreiben der Deutschen Regierung vom 30. (nicht 31.) Mai 1922, dagegen weggelassen das im Memorandum zitierte Schreiben der Deutschen Regierung vom 9. Mai 1922.

[2]) Aktenstücke zur Reparationsfrage vom Mai 1921, Drucks. des Reichstags 1. Wahlper. 1921/1922 Nr. 4140 S. 157, übersetzt auf S. 160/162.

[3]) Ich habe schon damals das Nachsuchen eines Moratoriums an Stelle einer unserer Leistungsfähigkeit entsprechenden Reduktion der maßlosen Verpflichtungen aus dem Versailler Friedensdiktat deshalb für einen falschen Schritt gehalten, weil nach Ablauf des Moratoriums unsere Lage voraussichtlich nicht nur ebenso schlecht, sondern, unter Berücksichtigung der inzwischen auflaufenden Zinsverpflichtungen, noch schlechter sein wird wie zuvor. Der Einwand, die öffentliche Meinung in den Entente-Staaten sei für die radikale Forderung einer Reduktion unserer Leistungen gemäß unserer Leistungsfähigkeit unter Zurückziehung der Besatzungstruppen und der Kommissionen „noch nicht reif“, greift nicht durch, da doch nicht erwartet werden kann, daß etwa Dritte mit der Aufstellung einer solchen radikalen Forderung ihrerseits vorgehen, wenn wir selbst sie aufzustellen unterlassen, während sie doch eine absolute Notwendigkeit für den Aufbau der Wirtschaft und der Finanzen Deutschlands und ganz Europas ist.

[4]) S. 162/165 (französischer Text) und S. 168/171 (deutscher Text).

neuen Steuer in Höhe von mindestens 60 Milliarden Papiermark enthalten[5]), sollten auch folgende unter der Ueberschrift „Ueberwachung" (contrôle) aufgezählten Bestimmungen gehören[6]):

a) „Alle in Erfüllung der obigen Bestimmungen getroffenen gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften werden von der Deutschen Regierung unverzüglich der Reparationskommission mitgeteilt".

b) „Die Maßnahmen zur Anwendung der Steuer- und Tarifgesetzgebung Deutschlands, so wie sie nach der Verwirklichung des oben festgesetzten Programms festgestellt sein werden, werden zwischen Delegierten der Deutschen Regierung und der Reparationskommission beraten werden; letztere wird durch Vermittelung des Garantie-Komitees an den verschiedenen Stellen eine zur Genüge ausgedehnte Ueberwachung ausüben, damit man in jedem Augenblick sich genau von der Anwendung dieser Gesetzgebung, insbesondere von der Lage von Steuerveranlagung und Steuererhebung, Rechenschaft ablegt und geeignetenfalls die Mängel, welche diese Anwendung aufweisen könnte, feststellen kann. Sie wird Deutschland gegebenenfalls auffordern, die notwendigen Maßnahmen zuergreifen, um festgestellte Mängel zu beseitigen, um ihre Entschließungen fassen, falls Deutschland binnen einer angemessenen Frist von ihr als ausreichend angesehene Maßnahmen nicht getroffen haben sollte."

und ferner unter der Ueberschrift „Ueberwachung" (contrôle)[7]) folgende Bestimmungen:

„Die Deutsche Regierung wird im Einvernehmen mit der Reparationskommission ein Verfahren feststellen, um die Ueberwachung der im Haushalt vorgesehenen Ausgaben zu organisieren und Ueberschreitungen von Krediten zu vermeiden, und zwar so, daß die tatsächliche Verwendung der Fonds klar zutage tritt. Das Garantie-Komitee wird sich von der Wirksamkeit dieser Ueberwachung vergewissern."

Dieses Schreiben der Reparationskommission vom 21. März 1922, welches zuerst die Frage der Kontrollen aufgebracht hat, wurde zunächst durch eine überaus energische und fast von sämtlichen Parteien des Reichstags gutgeheißene Verwahrung des Reichskanzlers in der Plenarsitzung des Reichstags am 28. März 1922, auf die ich später noch zurückkommen werde, öffentlich beantwortet und durch ein im Memorandum nicht zitiertes Schreiben des Reichskanzlers vom 7. April 1922[8]) mit folgender erheblich weniger energischen und weniger deutlichen Erklärung schriftlich erwidert:

„Was die von der Reparationskommission in Aussicht genommene Kontrolle angeht, so würde die Deutsche Regierung sich mit keiner Kontrolle einverstanden erklären können, welche mit der deutschen Finanzhoheit nicht vereinbar ist. Die Deutsche Regierung ist bereit, der Reparationskommission alle notwendigen Aufklärungen über die Finanzlage Deutschlands und über ihre finanziellen Maßnahmen zu geben. Es wäre aber für keine Regierung tragbar, dem Auslande einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung und Anwendung der Gesetzgebung im einzelnen zuzugestehen.

Die Deutsche Regierung glaubt sich auf grundsätzliche Vorschläge und Erklärungen beschränken zu können, indem sie annimmt, daß Einzelheiten, sowie die sonst in den Mitteilungen der Reparationskommission berührten Punkte demnächst in besonderen Verhandlungen zu erörtern sind."

Aus der im Memorandum gleichfalls nicht zitierten Antwort der Reparationskommission vom 13. April 1922[9]) auf das letztere Schreiben des Kanzlers vom 7. April ist hervorzuheben, daß die Reparationskommission mit „Ueberraschung und Bedauern" feststelle, daß die Deutsche Regierung die hauptsächlichsten Bedingungen, von denen die Kommission die Bewilligung eines Zahlungsaufschubs abhängig gemacht habe, bestimmt ablehne, und daß sie sich insbesondere außerstande erkläre, „irgendeine Ueberwachung der deutschen Finanz- oder Verwaltungsorganisation anzunehmen" mit der Begründung, daß eine derartige Ueberwachung die Souveränität Deutschlands beeinträchtigen würde. Die Kommission erklärt dann weiter:

„Die Bedingungen, welche der Deutschen Regierung durch das Schreiben vom 21. März für die Gewährung eines vorläufigen Zahlungsaufschubs mitgeteilt worden sind, sind nach ernster Ueberlegung festgesetzt und die Reparationskommission kann demnach nur hoffen, daß die intransigente Haltung, die sich aus der deutschen Note ergibt, ohne rechte Erwägung der Folgen eingenommen ist, welche sie nach sich ziehen muß." (!)

2. Die im Memorandum zitierte Erwiderung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1922[10]) auf die letzterwähnte Note der Reparationskommission vom 13. April 1922 nimmt

„gern davon Kenntnis, daß die Reparationskommission die Souveränität Deutschlands bei der Feststellung seiner öffentlichen Ausgaben sowie in den Fragen der Besteuerung und der allgemeinen Finanzpolitik anerkennt. Sie nimmt ferner davon Kenntnis, daß die Kommission den Wunsch hat, die Deutsche Regierung bei der Ordnung der Reichsfinanzen zu unterstützen. Sie wird zu diesem Zweck der Reparationskommission alle Möglichkeiten für gewünschte Auskünfte eröffnen. Sie wird deshalb auch für die Dauer der Regelung ihrer Zahlungsverpflichtungen, wie sie die Entscheidung der Kommission vom 21. März 1922 vorsieht, über die von ihr geplanten gesetzgeberischen Schritte auf dem vorher bezeichneten Gebiete der Finanzgebarung mit der Reparationskommission ins Benehmen treten."

3. Diese Note des Reichskanzlers vom 9. Mai 1922 wird ergänzt durch die im Memorandum ebenfalls zitierte Note des Kanzlers vom 28. Mai 1922[11]), welche unter Bezugnahme auf „die Besprechungen, welche inzwischen in Paris stattgefunden haben", einen Plan über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs im Rechnungsjahr 1922 mitteilt und in bezug auf die Kontrolle folgendes bemerkt[12]):

„Auf der Grundlage des Schreibens, welches die Reparationskommission am 21. März 1922 an den Reichskanzler gerichtet hat, erklärt sich die Deutsche Regierung grundsätzlich mit den in diesem Schreiben vorgesehenen Nachprüfungen einverstanden. Sie geht dabei davon aus, daß diese Nachprüfungen die Souveränität Deutschlands nicht antasten, den geregelten Gang der Verwaltung nicht stören und in die durch das Steuergeheimnis geschützten Vermögensverhältnisse und

---

[5]) Die anderen Bestimmungen betreffen den Reichshaushalt, innere und äußere Anleihen, Kapitalflucht, Autonomie der Reichsbank und Statistiken.

[6]) a. a. O. S. 169/170.

[7]) a. a. O. S. 170.

[8]) a. a. O. S. 171/173.

[9]) Vgl. den — die Zeit vom 13. April 1922 bis zum 14. Juni 1922 umfassenden — Nachtrag zu den Aktenstücken zur Reparationsfrage. Drucks. des Reichstags. 1. Wahlper. 1920/1922, Nr. 4484 S. 4 und 5.

[10]) a. a. O. S. 6.

[11]) a. a. O. S. 9.

[12]) a. a. O. S. 10.

Angelegenheiten der einzelnen Steuerpflichtigen nicht eindringen dürfen.

Was die Einnahmen angeht, so wird die Deutsche Regierung dem Garantie-Komitee alle gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen mitteilen; sie wird mit dem Garantie-Komitee über die Maßnahmen zur Anwendung der Steuer- und Tarifgesetzgebung ins Benehmen treten und ihm alle notwendigen Erleichterungen zur Nachprüfung ihrer Ausführung gewähren.

Was die Ausgaben anlangt, so muß die Deutsche Regierung darauf hinweisen, daß es in Deutschland bereits eine Prüfung des Außendienstes gibt, die dazu dient, Etatsüberschreitungen zu verhüten; sie ist bereit, die Wirksamkeit dieser Prüfung, soweit es irgend erforderlich, zu verstärken. Die Deutsche Regierung wird dem Garantie-Komitee jede Möglichkeit geben, sich über die Wirksamkeit der geübten Prüfung zu vergewissern.

Ueber die Einzelheiten der oben bezeichneten Nachprüfungen wird die Deutsche Regierung mit dem Garantie-Komitee ins Benehmen treten".

4. Das im Begleitschreiben (aber nicht im Memorandum) vom 18. Juli 1922 ferner als Grundlage des Schriftwechsels erwähnte Schreiben des Kanzlers vom 30. (nicht 31.) Mai 1922[13]) ergänzt die Note des Kanzlers vom 28. Mai und gibt außerdem in einer Anlage Einzelheiten über den dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf über die Erhebung einer Zwangsanleihe, deren Tarif so ausgestaltet sei, daß die Zwangsanleihe den Betrag von 60 Milliarden Mark erreichen werde.

Es folgt dann ein Schreiben der Reparationskommission vom 31. Mai 1922[14]), welches den Empfang der Mitteilung des Kanzlers vom 28. Mai bestätigt und die Entscheidung der Kommission mitteilt, daß sie „den am 21. März bewilligten vorläufigen Aufschub für einen Teil der während des Jahres 1922 in Ausführung des Zahlungsplans zu bewirkenden Zahlungen endgültig bestätige und davon Kenntnis nehme, daß wegen der Einzelheiten verschiedener Abmachungen zur Erfüllung der von der Kommission gestellten Bedingungen Beratungen im Benehmen zwischen der Deutschen Regierung und dem Garantie-Komitee stattfinden würden".

Den Schluß bildet ein im Memorandum nicht erwähntes Schreiben der Reparationskommission vom 14. Juni 1922[15]), worin in Ergänzung der Zuschrift der Kommission vom 31 Mai 1922 mitgeteilt wird, daß bereits vereinbart sei, „daß die Einzelheiten für die Abmachungen über die Regelung der nachstehend genannten Fragen den Gegenstand von Besprechungen mit dem Garantie-Komitee bilden sollen":

1. Nachprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs,
2. Kapitalflucht,
3. Statistik.

Die Kommission werde demgemäß „das Ergebnis der Besprechungen des Garantie-Komitees mit der Deutschen Regierung über diese Punkte abwarten", daneben blieben dann aber noch die Fragen der Zwangsanleihe, des Fehlbetrags des Haushalts der Betriebsverwaltungen und der Autonomie der Reichsbank zu regeln.

Diese Besprechungen des Garantie-Komitees mit der Deutschen Regierung haben in der Zeit vom 20. Juni ab in Berlin stattgefunden; das Garantie-Komitee erklärt in seinem Schreiben vom 18. Juli 1922, daß es in dem beigefügten Memorandum, „über dessen Wortlaut die Deutsche Delegation und das Garantie-Komitee beraten haben, das Ergebnis dieser Beratungen niedergelegt" habe, und bittet die Deutsche Regierung um Bestätigung, daß sie mit den in diesem Memorandum enthaltenen Maßnahmen einverstanden sei und „das Erforderliche veranlassen werde, um ihre Anwendung sicherzustellen".

[13]) a. a. O. S. 26.
[14]) a. a. O. S. 28.
[15]) a. a. O. S. 32.

II. Die Entschließung der Deutschen Reichsregierung.

Die Deutsche Regierung hat das Memorandum vom 18. Juli in einer Note vom **21. Juli 1922** dahin beantwortet, daß sie, trotz der schweren Belastung, welche die vorgesehenen Maßnahmen für Deutschland bedeuten, es auf sich nehmen wolle, sie für die Dauer des Moratoriums (also nur für den Fall eines Moratoriums und für dessen Dauer) auszuführen. Sie betont dabei, daß für diese Antwort die Erwägung bestimmend gewesen sei, „daß durch die im Memorandum vorgesehenen Maßnahmen die in dem Notenwechsel vom 21. März bis 14. Juli (Juni?) 1922 behandelten Fragen ihre abschließende Regelung finden" und daß sie davon ausgehe,

> „daß die im Memorandum erwähnten Maßnahmen über die Nachprüfungen in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen zur Ausführung gelangen werden, welche bei der Abfassung der Bestimmungen leitend waren, nämlich:
> „Wahrung der Souveränität des Reichs[16]),
> Aufrechterhaltung des ungestörten Ganges der Verwaltung,
> Schutz des Steuer- und Geschäftsgeheimnisses.""

Wir haben zu prüfen, ob für diese Voraussetzungen der Reichsregierung die sachlichen Grundlagen in den Bestimmungen des Memorandums vom 18. Juli 1922 gegeben und nicht durch die hier erteilten Vorschriften die Schranken und Grenzen des vorausgegangenen Briefwechsels überschritten sind.

> 1. „Die Souveränität des Reichs" wird nach meiner Ueberzeugung schon durch die Forderung der Finanz- und sonstigen Kontrollen **als solche** verletzt, und zwar in einer die Ehre, den Kredit und das Ansehen des Deutschen Reichs aufs schärfste beeinträchtigenden Weise; eine solche Forderung ist nur veranlaßt und kann nur veranlaßt sein durch ein unerhörtes Mißtrauen gegen die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit der deutschen Finanz-

[16]) Diesen Vorbehalt hatte auch der Reichsfinanzminister bereits bei seinen letzten Verhandlungen in Paris gemacht; er hatte auch die in dieser Weise, wie er annahm, wirksam beschränkte Kontrolle nur unter der Bedingung grundsätzlich angenommen, daß uns eine internationale Anleihe gewährt würde. Dagegen habe ich schon damals eingewendet, daß man uns die internationale Anleihe, zunächst wenigstens, nicht gewähren, wohl aber an dem Gedanken der Kontrolle festhalten werde, wie es ja auch tatsächlich gekommen ist. Aber auch der ganze Vorbehalt:

„Wahrung der Souveränität des Reichs" scheint mir deshalb den Wert, den die Regierung auf diesen Wortlaut legt, nicht beanspruchen zu können, weil im Streitfall, ob eine Verletzung der Souveränität vorliege, nicht wir, sondern unsere Gegner die Entscheidung in der Hand haben; dieselben Gegner, welche, während sie un beständig Sparsamkeit predigen, uns zwinge·, die ungeheuerlichsten Beträge für ihre Besatzungsarmeen und die zahllosen in Deutschland unterhaltenen Kommissionen zu zahlen, während sie gleichzeitig behaupten, daß wir selbst den Staatsbankrott bewußt organisierten, die Kapitalflucht geduldet, sogar ermutigt hätten und deshalb in erster Linie für den Marksturz verantwortlich seien (Vergl. Rede des Präsidenten der französischen Kammer in Montmorillon vom 23. Juli 1922). In demselben Moment aber, wo man uns Vorwürfe darüber macht, daß wir nicht sparsam genug seien und den Staatsbankrott organisierten, lehnt man unser wohlbegründetes Gesuch auf Verminderung der von uns zwangsweise zu liefernden Kohlenmengen im wesentlichen ab, verweigert man die Stundung der Ausgleichszahlungen und verlangt gleichzeitig, was wiederum Millionen erfordert, aber niemanden nützen und nur uns selbst erheblich schädigen würde, die Vernichtung sämtlicher strategischen Zwecken dienender Eisenbahnen im besetzten Gebiet. Dies alles, nachdem wir auf Grund des Friedensvertrags, wie Dr. Rathenau in seiner Reichstagsrede vom 29. März 1922 nachgewiesen hat, bis zum März 1922 bereits Leistungen von weit mehr als 100 Milliarden **Goldmark** gemacht hatten (Protokoll S. 6653/54).

gebarung; sie ist gerichtet und kann nur gerichtet sein auf eine auch nach außen klar und dauernd erkennbare Demütigung des Deutschen Reichs, welches schon jetzt auf Grund des Friedensdiktats von Versailles mehr geleistet hat, als wohl je ein Volk zuvor seinen Feinden zu leisten hatte, nachdem es über vier Jahre sich gegen eine Welt von Feinden heldenmütig verteidigt und eine Hungerblockade grausamster Art jahrelang ausgehalten hatte. Eine Verletzung der Souveränität und insbesondere der Finanzhoheit des Reichs liegt aber nicht nur schon in der Aufstellung einer solchen Forderung ohne weiteres vor, sondern ist auch erkennbar in einer großen Reihe von Einzelheiten der Bestimmungen des Memorandums, insbesondere in folgenden Vorschriften:

a) daß zwei Delegierte des Garantie-Komitees, die sich auch Vertreter substituieren können, beim Reichsfinanzministerium bestellt werden, denen eine Fülle von Schriftstücken unaufgefordert, und zwar zum Teil zur gleichen Zeit mitzuteilen ist wie dem Reichsrat;

b) daß diesen Delegierten in regelmäßigen und bestimmten Zeitabschnitten eine Mitteilung über die vom Ersparniskommissar, der wieder angestellt werden wird, erzielten Ergebnisse — also Ersparnisse — zugestellt werden muß;

c) daß ihnen zur gleichen Zeit wie den Landesfinanzämtern Abschriften aller Verordnungen, in denen allgemein das Verfahren der Veranlagung oder der Erhebung einer Steuer geregelt oder eine bestehende Regelung geändert wird, und daß ihnen

d) monatliche Uebersichten über den Stand der Veranlagung der Einkommensteuer und der Erbschaftssteuer und der Einnahmen aus der Lohnsteuer sowie vierteljährliche Aufstellungen überreicht werden, aus denen sich die Zahl der Steuerpflichtigen und die Zahl der eingegangenen Vorausanmeldungen auf dem Gebiete der Umsatzsteuer ergibt.

Hinzu kommt das Recht der Delegation und, was besonders hervorgehoben werden muß, ihrer Vertreter, welch letztere selbstverständlich auch aus Konkurrenten der beteiligten Steuerpflichtigen genommen werden können,

e) diejenigen Auskünfte zu fordern, welche dem Garantie-Komitee notwendig erscheinen, um in voller Kenntnis der Sachlage die Steuerprojekte, sowie die Veranschlagung der Steuererträge und der Ausgaben nach dem Haushaltsentwurf oder der dem Komitee offiziell übermittelten Ausgaben über den Haushaltsplan hinaus beurteilen zu können;

f) diejenigen Maßnahmen kennenzulernen, welche die Zentralverwaltung zu treffen beabsichtigt, um das Funktionieren der Steuergesetze und des Steuerwesens sicherzustellen;

g) sich davon zu vergewissern, daß ohne besondere Genehmigung der zuständigen Stelle keine Zahlung erfolgt ist, welche die im laufenden Haushalt vorgesehenen Kredite überschreitet, und sich ferner zu vergewissern von dem jeweiligen Stande der Veranlagung und **von der Richtigkeit der Verbuchung der rechnerischen Ergebnisse (!)**, sowie von der Art der Aufstellung der Statistiken;

h) die Ursachen von bei der Veranlagung und Erhebung der Steuern festgestellten Verzögerungen kennenzulernen;

i) den Inhalt der Berichte der Inspektionsbeamten zu erfahren, welche bei dem spätestens am 1. November 1922 zu bestellenden, an die deutsche Zentralfinanzverwaltung anzugliedernden beweglichen Nachprüfungsdienst angestellt sind, und von Zeit zu Zeit[17]) die Inspektionsbeamten dieses Kontrolldienstes **zum Zweck der Vornahme von Stichproben zu begleiten,** wobei sie sich „die Notwendigkeit vor Augen halten werden(!), den Gang der Verwaltung nicht zu stören und das Geheimnis des Vermögens und der Angelegenheiten der Steuerpflichtigen zu achten“. Schließlich wird im Memorandum darauf hingewiesen, daß es zur Aufgabe des Garantie-Komitees gehöre, Maßnahmen zu treffen, die es ihm ermöglichen sollen, jederzeit den genauen Stand der schwebenden Schuld und die Zahlungsmittel zu kennen, welche das Reichsfinanzministerium zur Deckung seiner Ausgaben verwendet. Zu diesem Zweck sind einem beim Reichsfinanzministerium hierfür besonders zu beglaubigenden Delegierten des Garantie-Komitees Abschriften der vom Finanzministerium herausgegebenen Aufstellungen über die staatlichen Einnahmen und Ausgaben (Anlage II des Memorandums) zuzustellen und außerdem nähere Mitteilungen über die Zusammensetzung der schwebenden Schuld zu machen, und zwar insbesondere bezüglich des Zinsfußes, der Währung und der Umlaufszeit, unter Angabe der Fälligkeiten bis zu 3, 6, 9 oder 12 Monaten, sowie der länger als ein Jahr laufenden. Das Reichsfinanzministerium wird dem Delegierten die Aufklärungen geben, welche er bezüglich dieser Aufstellungen verlangt, und ihn **„in die Lage versetzen, die Richtigkeit der übergebenen Uebersichten zu prüfen“**[18]).

Es gehört wohl ein überaus starker Optimismus dazu, angesichts aller dieser von Mißtrauen gegen die deutsche Finanzverwaltung geradezu strotzenden Vorschriften noch von „Wahrung der Souveränität des Reichs“ oder von „Aufrechterhaltung des ungestörten Ganges der Verwaltung“ oder von „Schutz des Steuer- und Geschäftsgeheimnisses“ zu sprechen.

2. Was im einzelnen die **„Aufrechterhaltung des ungestörten Ganges der Verwaltung“** betrifft, so ist diese wohl kaum denkbar angesichts der Summe der Uebersichten, Mitteilungen und Auskünfte, zu denen schon nach Vorstehendem die deutsche Finanzverwaltung verpflichtet ist. Aber es kommt hinzu, daß sie nach der Anlage II des Memorandums tägliche Mitteilungen über die Höhe der schwebenden Schuld; zehntägige Uebersichten über die Finanzen des Reichs nebst einer nochmaligen Uebersicht über die schwebende Schuld; monatliche Uebersichten über die Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben, über die Einnahmen der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung und der deutschen Reichseisenbahn sowie nochmals über den Stand der schwebenden Schuld; außerdem dreimal im Jahre Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts und schließlich eine Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts auf Grund des Abschlusses der Reichshauptkasse den Delegierten des Garantie-Komitees zu übergeben hat. Dies alles neben all jenen Aufstellungen, welche das Reichsfinanzministerium dem Kabinett, dem Reichsrat, dem Reichstag, dem Reichswirtschaftsrat usw. zu übersenden hat!

3. Was schließlich den **„Schutz des Steuer-**

[17]) Also je nach Wahl monate- oder wochen- oder tageweise! Bei diesem Dienst dürften wohl ganz besonders die Vertreter der Delegation des Garantie-Komitees in Funktion treten.

[18]) Es folgen dann noch Bestimmungen über Unterdrückung der Kapitalflucht, die von Deutschland schon deshalb nicht völlig unterdrückt werden konnte, weil speziell Frankreich das deutsche Ersuchen, einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Staatsvertrag über die Unterdrückung der Kapitalflucht abzuschließen, abgelehnt hat; ferner Vorschriften über Statistiken des Außenhandels über Verkehrs- und Schiffahrtsstatistik, Produktionsstatistik und Finanzstatistik.

und Geschäftsgeheimnisses" betrifft, so wissen wir ja zur Genüge und aus längerer Erfahrung, wie in gewissen Gebieten Deutschlands das Geschäftsgeheimnis geachtet wird, oder richtiger, welche Wege, Mittel und Vorwände zur Anwendung gelangen, um das Geschäftsgeheimnis zu — respektieren. Hier aber sind nicht einmal Vorwände nötig; es bedarf kaum eines Hinweises auf die gewaltigen Gefahren, welche allein die Befugnis der Delegierten des Garantie-Komitees herbeiführen kann, sich „Vertreter" bei den Gängen zu substituieren, die sie als Begleiter der Inspektionsbeamten des Nachprüfungsdienstes zum Zweck der Vornahme von Stichproben „von Zeit zu Zeit" machen können und werden. Der Handelsspionage und der Schikanierung von Steuerpflichtigen ist, was man auch theoretisch heute dagegen sagen mag, Tür und Tor geöffnet, und es dürften sich wohl nur recht naive Gemüter oder das in Deutschland so überaus starke Korps der Illusionisten durch die Versicherung des Garantie-Komitees beruhigen lassen, daß sich die Delegierten und ihre Vertreter die Notwendigkeit vor Augen halten werden, „das Geheimnis des Vermögens und der Angelegenheiten der Steuerzahler zu achten".

Was folgt hieraus? Die im Memorandum vom 18. Juli 1922 geforderten Kontrollmaßregeln sind im ganzen genommen nicht nur zahlreicher, sondern nach meiner Ueberzeugung auch vielfach bedenklicher und vielfach bedrohlicher für unsere gesamte Wirtschaft als diejenigen, welche in der Antwort der Reparationskommission vom 21. März 1922 auf das Stundungsgesuch der Deutschen Regierung vom 14. Dezember 1921 verlangt wurden, und doch hat gegen diese einmütig von Belgien, Frankreich, Italien und England, also von der ganzen Reparationskommission geforderten Kontrollen der Reichskanzler Dr. Wirth in der Reichstagssitzung vom 28. März 1922 die nachstehenden treffenden und energischen Worte gesprochen[19]):

„Gegen das Prinzip der [Ueberwachung der Steuerveranlagung und Steuererhebung gemäß Beratung zwischen Delegierten der Regierung und der Reparationskommission] muß ich schon heute im Namen der Reichsregierung schärfste Verwahrung einlegen. Ich erachte es als mit dem Selbstbestimmungsrecht eines Volkes, mit der Ehre einer großen Nation für unvereinbar, daß man ihr fremde Organe zur Ueberwachung der einzelnen Zweige bestimmter Zivilverwaltungen beigibt (Zustimmung). Wir haben auf dem Gebiet der Kontrollkommissionen schon so trübe Erfahrungen hinter uns, daß niemand bei uns es verstehen würde, wenn dieses schikanöse, kostspielige, gänzlich unproduktive System (lebhafte Zustimmung) auch auf die deutsche Zivilverwaltung ausgedehnt würde (stürmischer Beifall, Zustimmung).

Wir haben auf Grund des Friedensvertrags schon jetzt in Deutschland eine große Anzahl von Entente-Soldaten, von einfachen Soldaten sage ich, deren Einkommen den dreifachen Betrag desjenigen eines hohen deutschen Ministerialbeamten ausmacht. Wenn ich mir diese tieftraurige und doch auch wieder lächerliche Tatsache dahin ausgedehnt denke, daß nach dem Willen der Reparationskommission von nun ab bei jeder größeren Steuerbehörde in Deutschland Kontrollorgane der Alliierten in Funktion treten sollen, so kann ich dies nur als eine Zumutung bezeichnen, der sich keine deutsche Regierung im Interesse unseres verarmten und notleidenden Volkes unterwerfen darf. (Stürmischer Beifall.)

Wenn schon die Besatzungskosten der fremden Armeen, die in ganz übertriebener und ungerechtfertigter Stärke deutsche Gebietsteile besetzt halten, und die Ausgaben für die militärischen Kontrollkommissionen der Entente, die auch dort kontrollieren, wo nichts mehr zu kontrollieren ist (stürmische Zustimmung), Deutschland auf das schwerste belasten und letzten Endes die Reparationskraft Deutschlands verhängnisvoll schwächen, so würde eine solche Ausdehnung der Kontrolle auf die deutsche Steuerverwaltung jeden Gedanken an einen wirtschaftlichen Wiederaufbau und an eine Abzahlung unserer Verpflichtungen dem Ausland gegenüber illusorisch machen, ja den Gedanken daran im Keime ertöten.

Schon der eigene Egoismus unserer ehemaligen Gegner sollte sie veranlassen, von derartigen Maßnahmen abzusehen, wenn sie schon wenig und geringen Sinn dafür haben, daß auch ein besiegtes Volk fremde Gäste für lange Zeit an seinem wahrlich nicht zu reich gedeckten Tisch nur mit Gefühlen sehen kann, die für die politischen Beziehungen der Völker untereinander und für das arme Europa nichts Gutes verheißen können."

Wenn diese beredten Darlegungen und diese energischen Verwahrungen des Reichskanzlers richtig gewesen sind — und sie waren ohne jeden Zweifel richtig —, so durfte nach meiner Ueberzeugung die Reichsregierung gegenüber den oben charakterisierten und jedenfalls in ihrer Gesamtheit weitergehenden und unheilvollen Forderungen des Memorandums vom 18. Juli 1922 von diesen Darlegungen nicht abgehen, zum mindesten nicht ohne Befragung des Reichstags, welcher der Rede des Reichskanzlers vom 28. März 1922 fast einmütig seine lebhafte Zustimmung erteilt hatte. Statt dessen ist, obwohl wochenlang während der Tagung des Reichstags mit dem Garantie-Komitee in Berlin Verhandlungen gepflogen worden sind, die schließlich am Tage des Auseinandergehens des Reichstags, am 18. Juli 1922, von dem Garantie-Komitee im Memorandum vom 18. Juli 1922 zusammengefaßt wurden, der Reichstag überhaupt nicht gehört worden. Der eiligst zusammenberufene Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten aber ist, da die grundsätzliche Zustimmung zum Memorandum seitens der Reichsregierung mündlich bereits erteilt war, vor vollendete Tatsachen gestellt worden, so daß er nur die Möglichkeit hatte, wegen der Fassung der schriftlichen Antwort noch „Anregungen" zu geben. Auch derjenige, welcher, wie der Verfasser dieser Zeilen, ein ausgesprochener Feind rein agitatorischer und maßloser Wendungen ist, muß nicht nur mit ernstem Befremden, sondern auch — ich kann es nicht anders ausdrücken — mit Erbitterung, die von weiten Kreisen der Nation geteilt wird, feststellen, daß die Reichsregierung ohne jeden ersichtlichen Grund und ohne Not den festen Boden verlassen hat, auf dem der Reichskanzler noch am 28. März 1922 gestanden hat.

Ich sage ausdrücklich „ohne Not". Denn man kann im Ernst nicht einwenden, daß die Regierung, obwohl sie diesen Einwand im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten erhoben zu haben scheint, zu ihrem Vorgehen deshalb gezwungen gewesen sei, weil die Garantie-Kommission abreisen mußte, was, nebenbei gesagt, ein Vorgehen ist, das sich, abgesehen von Genua, aus taktischen Gründen uns gegenüber fast jedesmal wiederholt hat, wo wir zu Besprechungen mit der Entente zugelassen wurden. Wollte die Regierung nicht selbst die Verantwortung für ein unbedingtes Nein übernehmen, so mußte sie die Entscheidung des Reichstags einholen, der von ihr nach dem Vorausgegangenen ein Nein erwartete und erwarten durfte. Für das ausgesprochene Ja liegt es mir fern, die Erklärung, unter parteipolitischer Betrachtung oder Ausnutzung der

---

[19]) Protokolle S. 6617 A.

Sachlage, in der Erfüllungspolitik der Regierung zu suchen[20]). Denn diese Erfüllungspolitik war schon in der Note der Deutschen Regierung vom 14. Dezember 1921 durch das Nachsuchen eines Moratoriums — also durch das unumwundene Bekenntnis eingetretener Erfüllungsunmöglichkeit — tatsächlich aufgegeben. Auf der anderen Seite sollte man es aber unterlassen, zur Unterstützung des Standpunkts der Regierung die — an sich wenig beweiskräftige — Behauptung[21]) aufzustellen, daß nur „vollkommen politische Narren" hätten erwarten können, daß die Regierung, „welche genötigt war, ein Moratorium zu erreichen, Forderungen abzuweisen imstande war, die einheitlich von Belgien, Frankreich, Italien und England gestellt wurden". Eine solche Behauptung, welcher die Haltung des Kanzlers am 22. März 1922 entgegensteht, würde in ihrer allgemeinen Fassung die deutsche Regierung zur Aufnahme aller gegnerischen Kontrollforderungen, seien sie auch noch schärfer als die zuletzt aufgestellten, verpflichten, wenn sie nur einmütig von allen Staaten der Reparationskommission aufgestellt werden.

Es bleibt noch übrig, den Versuch der Rechtfertigung der Regierungsentscheidung zu beleuchten, der dahin geht, daß dem Garantie-Komitee oder der Reparationskommission im Memorandum lediglich ein Recht auf Auskünfte, aber kein direktes Einspruchs- oder Eingriffsrecht gegeben sei, während man früher seitens der Entente ein solches in Anspruch genommen habe.

Auch wenn man zugeben will, daß im Memorandum nicht alle früheren Forderungen überhaupt oder in der früheren Schärfe wiederholt worden sind, scheint es mir doch ohne weiteres klar zu sein, daß die im Memorandum niedergelegten zahllosen Rechte der Delegierten des Garantie-Komitees auf Auskünfte, Mitteilungen, Aktenstücke, Entscheidungen, Entwürfe, Projekte und Maßnahmen des Finanzministeriums nicht als Attrappen zu bewerten sind, mit denen im Ernstfall nichts anzufangen wäre. Denn nicht die Theorie, sondern die Praxis entscheidet, und sie lehrt uns, daß auf die Auskünfte und „Vergewisserungen" Fragen folgen, auf die Antworten Wünsche, und daß auf die Wünsche im Falle der Ablehnung die sattsam bekannten Druckmittel nicht ausbleiben: der Hinweis auf „Obstruktion", auf „bösen Willen", auf absichtliche Verletzung eingegangener Verpflichtungen; und daß schließlich immer wieder, wenn alles übrige versagt, aus dem Friedensdiktat, wenn auch im Wege gewaltsamer oder rechtswidriger Auslegung, das Recht zum aktiven Einschreiten abgeleitet werden wird. Von der Anwendung solcher Mittel werden sich die Verfasser des Memorandums nicht abhalten lassen, die schon jetzt das denkbar größte Mißtrauen gegenüber den ihnen zu erteilenden Auskünften dadurch an den Tag gelegt haben, daß sie sich vorbehielten, auch noch „die Richtigkeit der übergebenen Uebersichten zu prüfen", also zu kontrollieren, ob die amtlich übergebenen Uebersichten auch den Tatsachen entsprechen!

Die Reichsregierung hat unter ihrer alleinigen Verantwortung, die der Reichstag zu erörtern haben wird, entschieden, daß trotz alledem den neuerlichen Forderungen unserer „ehemaligen" Gegner, die leider, wie unsere Erfahrungen zur Genüge beweisen, zum Teil auch noch unsere jetzigen Gegner sind, zuzustimmen sei. Ich meinerseits hatte erwartet, daß sie, in voller Kenntnis der aus dem Ja und aus dem Nein zu erwartenden Gefahren, sich für ein Nein entscheiden müsse und werde, eingedenk der Worte des Reichskanzlers im Reichstag vom 28. März 1922:

> „Ich erachte es mit der Ehre einer großen Nation unvereinbar, daß man ihr fremde Organe zur Ueberwachung der einzelnen Zweige bestimmter Zivilverwaltungen beigibt."

[20]) Ich sehe daher an dieser Stelle auch davon ab, mich mit Georg Bernhard auseinanderzusetzen, der in seinem Leitartikel: „Die Ankläger der Erfüllung" (Vossische Zeitung, Sonntagsausgabe vom 23. Juli 1922) auf Seite 2 die Frage aufwirft:

> „ist denn das, was jetzt eingetreten ist, eine Folge der Erfüllungspolitik? Durchaus nicht",

während er in dem gleichen Artikel auf Seite 1 Spalte 1 zu Gunsten der Reichsregierung erklärt:

> Es bleibt ihr (der Regierung) gar nichts anderes übrig, als den einmal eingeschlagenen Weg der Erfüllungspolitik bis zum Enderfolge zu gehen,

wobei er die Erfüllungspolitik definiert als

> „die Umkehr zu Taten, um durch praktischen Anschauungsunterricht die Notwendigkeit jener Revision [der Revision des Versailler Friedensdiktats] darzutun".

[21]) Georg Bernhard, a. a. O. Spalte 1 am Schluß.

Der Zusammenbruch der Sowjets und die wirtschaftliche Wiederherstellung von Rußland.

Von Prof. Dr. O. **Hoetzsch**, M. d. R., Berlin.

Eine der eigenartigsten Folgen des russischen Umsturzes ist die russische Emigration. Ein gewaltiger Teil der russischen Intelligenz und wirtschaftlichen Welt lebt heute im Auslande: in Deutschland, Frankreich, England auch in der Schweiz, in Jugoslawien und in der Tschecho-Slowakei. Fern der Heimat hat diese Emigration sich in zahllosen Vereinigungen organisiert. Eine der wesentlichsten ist „L'Association Financière, Industrielle et Commerciale Russe et le Comité des Représentants des Banques Russes à Paris", die eine Zweigstelle in dem Verband russischer Großkaufleute, Industrieller und Finanziers in Berlin hat. Die wichtigsten und besten Namen der russischen Unternehmerwelt vor dem Kriege sind in dieser Vereinigung verbunden, und daher hat alles, was von ihr ausgeht, Anspruch darauf, beachtet zu werden. Diese Vereinigung hat für die Konferenz von Genua eine Materialsammlung unter dem obigen Titel: „Le Débacle des Soviets et la Restauration Économique de la Russie" herausgegeben (208 und 76 Seiten), deren Fazit ein „Aperçu général" von 31 Seiten zieht. Eine kritische Würdigung dieser Veröffentlichung sei versucht.

Wir dürfen die Zusammenstellung über die Zerstörung des russischen Wirtschaftslebens als Folge des kommunistischen Regimes hier beiseite lassen. Nicht als ob wir das für unwichtig hielten, aber diese Tatsachen werden heute von niemand, auch nicht von der Sowjetseite ernsthaft bestritten, und die schon schematisch sich wiederholenden Mitteilungen über die Zerstörung der Transportmittel, die Schwierigkeiten der Ernährung, die Zerrüttung der Währung sagen wenig neues. Wichtiger ist die Frage, wie man sich den Wiederaufbau denkt, wie sich also diese wichtige Vereinigung der russischen Unternehmer dazu stellt.

Dazu ist nötig eine Uebersicht, die die Denkschrift auch gibt, über die sog. „Nepo" (Nowaja Ekonomitscheskaja Politika), die neue Wirtschaftspolitik, die seit dem März 1921 eingeschlagen wurde und ihr Tempo unter dem Druck der Hungersnot beschleunigen mußte. Die Uebersicht, die die Denkschrift darüber gibt, ist zwar vollständig, geht aber nicht besonders in die Tiefe, sogar am Richtigen vorbei, wenn sie behauptet, daß die Sowjetregierung die vier Grundprinzipien aufrechterhielte, nämlich die Nationalisierung des Bodens, der Transportmittel, der Großindustrie und des Außenhandels. Für den Boden hat die Nationalisierung überhaupt nie durchgeführt werden können; was da geschehen ist, ist eine Agrarrevolution, die den Großgrundbesitz zerstört hat und allmählich gerade dem Privateigentum des mittleren und kleineren Bauern die Wege frei machte. Die Transportmittel waren schon im alten Rußland staatlich. Der Außenhandel wird noch in der Hand des Staates festgehalten, die eigentliche Position aber, die, wie Radek das immer formuliert, unter keinen Umständen aufgegeben werden soll, ist die Großindustrie, die nach Ansicht und Willen der Bolschewiki sozialisiert sein und bleiben muß. Was im übrigen die

Denkschrift sagt über die Unfähigkeit Sowjetsrußlands einen Schuldendienst wieder aufzunehmen, ist vollkommen richtig, wird indes gerade in dem Lande, das daran am meisten interessiert ist, in Frankreich nicht beachtet werden. Und ebenso ist richtig, daß Sowjetrußland heute importiert, ohne etwas wesentliches zu exportieren, und daher in einer hoffnungslos passiven Zahlungsbilanz sich befindet. Ebenso stimmen wir mit der Denkschrift natürlich überein, daß der wirtschaftliche Kommunismus das Land zwar zugrunde richten konnte, aber bestimmt nicht wiederaufbauen kann.

Was aber wollen diese Unternehmerkreise nun, daß geschehe? Wir verzeichnen, daß mit größter Bestimmtheit ein System der „Kapitulationen", also genau das, was Frankreich will, aus politischen wie wirtschaftlichen Gründen für unmöglich erklärt wird. Kurz und bündig wird als Kardinalforderung aufgestellt „die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Freiheit und Initative". „Das russische Wirtschaftsleben bis zum kommunistischen Zusammenbruch bildete einen vollständigen wirtschaftlichen Organismus, dessen Teile und Funktionen alle miteinander aufs engste verbunden waren." „Man kann den russischen Markt nicht wiederherstellen ohne die Industrie wiederherzustellen. Denn aus der industriellen Einnahme haben die großen Massen der Bevölkerung, nicht nur der Stadt, sondern auch auf dem Lande immer ihre Kaufkraft geschöpft. Ohne Wiederherstellung der russischen Industrie gibt es keine Wiederherstellung der Landwirtschaft, ebenso wie ohne Wiedergeburt der letzteren man keine Wiederherstellung der ersteren haben wird. Das russische Wirtschaftsleben kann nur wiederhergestellt werden als das harmonische Ganze, das es vor der Revolution war, oder es kann überhaupt nicht wiederhergestellt werden." Und dazu also ist nötig die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Freiheit und Initiative auf der Grundlage des Rechtes und des Privateigentums, mithin „eine vollständige Denationalisierung aller industriellen Unternehmungen sowie eine vollständige Suspension nicht nur der kommunistischen Experimente, sondern auch der Velleitäten des sogenannten Staatskapitalismus". „In bezug auf die Geldreform muß die Regierung ihre Aufgabe auf die elementarsten Funktionen beschränken, nämlich den Schutz der Persönlichkeit, der Freiheit und des Eigentums der Bürger." Immer wieder kehren die Grundprinzipien der Freiheit und des Privateigentums wieder, erst mit ihrer Wiederkehr könne „die engste Zusammenarbeit der fremden Kapitalisten mit den russischen Industriellen, die notwendig sei, beginnen". Und im Hintergrunde schwebt vor „eine direkte Abmachung der interessierten Gruppen, das heißt der Vertreter des fremden Kapitals mit den russischen Industriellen und Kaufleuten, die Kredit brauchen, und mit ihren Vereinigungen".

Mit Absicht wurde alles das etwas ausführlicher zitiert. Diese Unternehmerkreise halten, wie die besondere Aufzeichnung des Komitees der Bankenvertreter sagt, die Nutzbarmachung der Initiative und des fremden Kapitals erst für möglich nach der Liquidation des Bolschewismus. Diese ganze Gedankenwelt ist durchaus verständlich, in vielem unbestreitbar richtig, aber sie geht doch am Schluß schließlich ins Leere. Mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen soll die Sowjetregierung veranlaßt, gezwungen werden, sich selbst völlig zu liquidieren? Diese Unternehmerkreise halten eine vollständige Wiederherstellung der Zustände vor dem Kriege nicht nur für möglich, sondern für notwendig. Sie erkennen nicht einmal für die agrarischen Verhältnisse die Wirkungen der Revolution an, geschweige denn für die Industrie. Dabei wollen wir noch nicht einmal besonders Nachdruck darauf legen, daß die Schilderung von dem harmonischen Ganzen des Wirtschaftskörpers vor dem Kriege, des vollständigen wirtschaftlichen Organismus, der in Rußland vor dem Kriege vorhanden gewesen sei, falsch, jedenfalls übertrieben ist. Ein organischer Wirtschaftskörper existierte im Rußland vor dem Kriege, das das typische Land des Frühkapitalismus war, noch in keiner Weise. Die Hauptsache ist, daß auf diesem Wege praktisch im Grunde nichts gefördert wird. Und diese Denkschrift ist uns vor allem ein Zeichen, wie sehr die Emigration das Schicksal jeder solcher Emigration teilt, wie sehr sie den Zusammenhang mit der Heimat verloren hat.

Niemals haben nach einer Revolution, wie sie Rußland jetzt erlebt hat, die Verhältnisse wieder so in den alten Zustand versetzt werden können, wie diese Wirtschaftskreise das für möglich halten. Das ist eine Binsenwahrheit. Und unzweifelhaft wird der Wiederaufbau Rußlands, der sicherlich nur kapitalistisch erfolgen wird und kann, nicht so nach den Vorstellungen des wirtschaftlichen Liberalismus schlechthin erfolgen, wie das dieses Mémoire für möglich hält. Es läßt ganz außer acht, daß die Sowjetgewalt zu einem Teil sich dadurch halten kann, daß die „Werktätigen", also in erster Linie die Bauern, gegen eine Rückkehr zur alten Struktur sich mit aller Kraft wehren. Sie legt sich darüber keine Rechenschaft ab, woher die Kräfte zum Umsturz von innen heraus kommen sollen, welche soziale Schicht diesen Umsturz durchführen sollte, der die wirtschaftlichen Prinzipien dieser Unternehmerkreise dann wieder ins Leben setzte. Sie legt sich auch darüber keine Rechenschaft ab, daß die Sowjetregierung sich heute erhält in wesentlichem Grade durch die Mitarbeit der Standes- und Berufsgenossen gerade der Kreise, die diese Denkschrift in Genua vorgelegt haben, nämlich des Beamtentums, des Offizierskorps und auch des Unternehmerstandes. Sie sieht nicht, daß, wenn die Sowjetvertreter heute die Verhandlungen über die Kreditfrage usw. so hinziehen, das nicht nur aus ihren weltrevolutionären Prinzipien heraus erfolgt, sondern auch aus der unbedingten Abneigung, Rußland der Ausbeutung des fremden Kapitals und damit der Abhängigkeit vom Ausland auszuliefern. Genau das, was die Denkschrift will, diesen Trust zwischen fremdem Kapital und russischen Unternehmern, will die Sowjetregierung nicht, und sie findet dabei Unterstützung auch in den daheim gebliebenen Kreisen des russischen Volkes, die sie entrechtet hat.

Durch eine Parallele wird das noch klarer. Die Sowjetregierung handelt heute so, wie das imperialistische Rußland in seinen Kolonialgebieten handelte. Wie oft hörte man vor dem Kriege im Kaukasus oder in Turkestan die Beschwerden und Klagen, warum denn die russische Regierung ein so exklusives Kolonialsystem treibe, warum sie nicht die großen Naturschätze dieses Gebietes sehr schnell nutzbar mache, indem sie das ausländische Kapital hereinließe? Die Antwort darauf war wirtschaftlich wohl falsch, aber politisch jedenfalls vom russischen Standpunkt aus richtig: Rußland hat gar keine Eile, es will mit eigenen Kräften diese Kolonialgebiete erschließen und will sie nicht dem Auslande preisgeben, das dann mit seiner überlegenen Intelligenz, Technik und Kapitalkraft etwa im Kaukasus oder in Turkestan tatsächlich der Herr sein würde. Es kommt gar nicht darauf an, ob diese Denkweise theoretisch richtig oder falsch ist. Sie war da, sie ist da, sie war und sie ist russisch-nationalistisch, und weil sie zu einem ganzen Teile russisch-nationalistisch ist, konnte sich der politische Bolschewismus in Rußland bis heute so halten. Diese ganzen tieferen Zusammenhänge sind der Gedankenwelt der in der Emigration lebenden Unternehmerkreise fremd.

„Rußland hat keine Eile?" Das mochte im imperialistischen Rußland richtig sein. Für den Moskauer Bolschewismus ist es nun aber die Lebensfrage, wie lange er es aushalten kann, in einem wirtschaftlich total zerstörten Lande, das von der Hungersnot auf das fürchterlichste heimgesucht ist, die jetzige Methode der Verhandlungen weiterzuführen, in der er bisher mit größter Zähigkeit seine Position aufrechtzuerhalten sucht. Tatsächlich befindet sich dieser Bolschewismus in einer Umbildung. Das Tempo dieser Umbildung, von der niemand weiß, wie sie im einzelnen laufen wird, wird bestimmt letzten Endes durch die Hungersnot als Folge des völligen Zusammenbruches der kommunistischen Wirtschaftsprinzipien auf dem Lande. In dieser Umbildung werden die Formen und Methoden des neuen Rußlands auch im wirtschaftlichen Sinne sich herausbilden, die sich ganz sicher mit denen vor dem Kriege nicht in allem und jedem decken werden. Auf die Dauer ist es auch in Rußland unmöglich, mit dieser Diktatur die Wirtschaft

zu zwingen; die wirtschaftlichen Gesetze sind auch da stärker. Wahrscheinlich werden in zähem Ringen sich dieser nationalistische Bolschewismus und der westliche Kapitalismus, ohne den Rußland ebensowenig wieder aufzubauen ist, wie Deutschland, gegenseitig entgegenkommen, und dieser Prozeß wird sich, wenn er längere Zeit in Anspruch nimmt, auf Kosten von weiteren hunderttausenden oder Millionen russischer Leben, aber zugunsten der Unabhängigkeit des russischen Staates vollziehen.

Wir beanspruchen nicht, mit dieser Auffassung in jedem Punkte das absolut Richtige zu treffen; wer wollte sich heute in bezug auf Rußland das anmaßen? Aber so einfach liegen die Dinge auch nicht, wie sie in dieser Denkschrift der russischen Unternehmerkreise in der Emigration angefaßt und behandelt werden. Ihre Auffassung ist sehr einfach und sehr gradlinig, aber sie führt praktisch im Grunde zu keinem Ziel. Und der leidtragende ist das russische Volk, wenn so gerade für eine derartig wichtige und wertvolle Gruppe, wie ein solcher Unternehmerverband es ist, die Kluft nur immer weiter wird, die sie von der Heimat trennt!

Valutazinsschulden nach dem Reichsausgleichsgesetz.

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin.

In „Recht und Wirtschaft", 11. Jahrgang Nr. 6 Seite 411 ff., hat Dr. Petrich die Fragen der „Erstattungsfähigkeit von Valutazinsschulden nach dem Reichsausgleichsgesetz" untersucht und ist hierbei zu Schlußfolgerungen gelangt, die nicht gebilligt werden können und die zum Teil bereits durch die Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts ihre Widerlegung gefunden haben.

Petrich glaubt bei seiner Untersuchung, die Valutazinsschulden gegenüber feindlichen Gläubigern und neutralen oder deutschen — die Angehörigen der mit Deutschland ehedem verbündeten Staaten hätten folgerichtig auch hierher gehört — Gläubigern im ehemals feindlichen Ausland einer verschiedenen Beurteilung unterziehen zu müssen, was — wie unter II näher ausgeführt — jedenfalls dann nicht als zutreffend anerkannt werden kann, wenn der nichtfeindliche Gläubiger sich in einem Feindesland befunden hat, gegen das deutscherseits ein Zahlungsverbot ergangen war.

I. Bei der Untersuchung der Valutazinsschulden gegenüber feindlichen Staatsangehörigen scheidet Petrich die im Ausgleichsverfahren und die außerhalb eines solchen zur Abdeckung gelangenden Verbindlichkeiten und nimmt bei der erstgenannten Kategorie — Belgien und Haiti sind versehentlich bei den Clearing-Staaten nicht mit aufgezählt — zutreffend als Ausgangspunkt die Bestimmung des § 22 der Anlage hinter Art. 296 VV., die allerdings im Ausgleichsverfahren nicht durch Bezugnahme in § 44, sondern allenfalls in § 9 RAG., wenn in ihm die Anlage hinter Art. 296 VV. auch nicht ausdrücklich erwähnt ist, innerstaatliches deutsches Recht geworden ist. Eine viel einfachere Erklärung hierfür wäre der Hinweis darauf, daß der Versailler Vertrag als solcher im Deutschen Reichsgesetzblatt als deutsches Reichsgesetz verkündet worden ist.

Die Frage, ob durch Hinterlegung der Schuldsumme bei der Reichsbank auf Grund der Bekanntmachung vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421) und später nach Erlaß der Treuhänder-Verordnung vom 19. April 1917 (RGBl. S. 363), durch Abführung der geschuldeten Beträge für Rechnung des ausländischen Berechtigten an den Treuhänder für das feindliche Vermögen eine — auch jetzt nach dem Inkrafttreten des Versailer Vertrages noch wirksame — Befreiung des Schuldners von jeder weiteren Verbindlichkeit, also auch von einer weiteren Verzinsungspflicht, bewirkt worden ist, wird von Petrich im Anschluß an zwei Urteile des Reichswirtschaftsgerichts bejaht.

Die Auffassung über die Wirkungen einer Abführung von Geldbeträgen an einen staatlichen Treuhänder sowie über die Wege, auf dem diese Beträge zur Abrechnung gelangen, sind auch auf seiten unserer ehemaligen Feinde geteilt. Die englische Regierung vertritt allerdings im wesentlichen den vorstehend wiedergegebenen Standpunkt, betrachtet die Zahlungen an den Public Trustee als außerordentliche Kriegsmaßnahmen, die nach Art. 297 d in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Anlage hinter Art. 298 VV. als endgültig und jedermann bindend, und verrechnet diese Posten als proceds of liquidation über das Liquidationskonto der deutschen Regierung. Sie geht sogar noch darüber hinaus und versucht auch diejenigen Beträge der gleichen Regelung zu unterwerfen, die tatsächlich gar nicht an den Public Trustee abgeführt sind, aber nach der englischen Kriegsgesetzgebung an ihn hätten abgeführt werden müssen (payable to the Public Trustee). Dieser Auffassung hat die deutsche Regierung widersprochen und die Entscheidung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofes angerufen.

Auf der anderen Seite ist die französische Regierung (ähnlich auch Lehmann: Kommentar zum RAG. § 9 Anm. 8) der Meinung gewesen, daß grundsätzlich die Zahlung an einen Sequester die privatrechtliche Schuldbefreiung und damit einen Ausschluß des Ausgleichsverfahrens keineswegs zur Folge hat. Auf dieser Grundlage beruht auch das deutsch-französische Abkommen vom 21. April 1921 (abgedruckt in der Zeitschrift „Der Friedensvertrag", 1. Jahrgang, Beilage zu Heft 9 S. 71).

Valutazinsschulden gegenüber feindlichen Gläubigern, die am Clearing nicht teilnehmen, regeln sich allerdings nach § 14 der Anlage hinter Art. 298 im Zusammenhang mit Art. 297 h Ziffer 2, § 11 der Anlage hinter Art. 298 und § 22 der Anlage hinter Art. 296 VV. Die Auslegung dieser Bestimmung hat von jeher Schwierigkeiten bereitet und auch im Schrifttum zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten geführt (vergl. die Uebersicht bei Lehmann, Kommentar zum RAG., § 46 Anm. 4). Es ist auch bekannt, daß das Reichswirtschaftsgericht wiederholt in seinen Urteilen ebenso wie der deutsche Staatsvertreter in zurzeit vor dem Deutsch-Französischen und Deutsch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshof anhängigen Rechtsstreiten die Auffassung vertreten hat, daß der § 14 a. a. O. sich nicht auf feindliche Barguthaben schlechthin, sondern nur auf solche beziehe, die entweder selbst einen Liquidationserlös darstellen oder ihrerseits Gegenstand einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme gewesen sind. Auf die materielle Rechtsfrage, die nicht allein für die Berechnung der Zinsen bei Valutaschulden, sondern in erhöhtem Maße für die von Nicht-Clearing-Gläubigern geforderte Valorisation der Vorkriegs-Markguthaben von Bedeutung ist, sei an dieser Stelle nicht eingegangen; jedenfalls ist es nicht angängig, mit Petrich einfach der von gewiß begreiflichen fiskalischen Erwägungen geleiteten Auffassung des Reichswirtschaftsgerichts beizutreten, während die maßgebende Entscheidung über Streitigkeiten aus Vorkriegsverträgen zwischen Feinden nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages (Art. 304 b) nun einmal bei dem Gemischten Schiedsgerichtshofe liegt.

II. Durchaus abwegig sind die Schlußfolgerungen, zu denen Petrich bei der Untersuchung von Verbindlichkeiten gegenüber solchen nichtfeindlichen Gläubigern gelangt, die in einem Feindstaate ansässig sind, gegen den ein Zahlungsverbot erlassen war. Petrich beruft sich hier auf die — bei den übrigen Zahlungsverboten in Bezug genommene — Bestimmung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend das Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421), wonach die Forderungen gegenüber Gläubigern in England — ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit — vom 31. Juli 1914 oder, wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen waren, von diesem Tage an bis auf weiteres gestundet werden; Satz 2 lautet wörtlich: „Für die Dauer der Stundung können Zinsen nicht gefordert werden." Da die Zahlungsverbote erst durch die Bekanntmachung vom 11. Januar 1920 (RGBl. S. 32), und zwar mit Wirkung von diesem Tage als dem Tage der Verkündung (Art. 10) aufgehoben worden seien, eine ausdehnende Auslegung des § 7 der nur für feindliche Gläubiger zutreffenden Treuhänder-Verordnung vom 19. April 1917 (RGBl. S. 363) ebensowenig zulässig sei, wie

eine gleichfalls nur im Verhältnis zu ehemals feindlichen Staatsangehörigen mögliche Berufung auf § 14 der Anlage hinter Art. 298 VV., so bleibe gegenüber dem nichtfeindlichen Gläubiger der Zinserlaß für die Kriegsdauer wirksam; ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht habe sich entgegen „dem ausgesprochenen Zweck der Zahlungsverbote als wirtschaftliche Kampfmaßnahme" nicht bilden können, um so weniger, als für die Bildung dieses Gewohnheitsrechtes nur eine Spanne von 1½ Jahren in Frage komme und als sich keinesfalls ein Gewohnheitsrecht unter den Parteien mit Wirkung gegen den Reichsfiskus bilden könne.

Daß diese stark formale Konstruktion falsch sein muß, weil sie den wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem wahren Sinne der im Vergeltungswege zwar territorial erlassenen, aber nur um ihrer Auswirkungen auf feindliche Staatsangehörige willen gedacht und gewollt waren, nicht gerecht wird, liegt auf der Hand. Nachdem aber das Reichsausgleichsamt im wohlverstandenen fiskalischen Interesse denselben Standpunkt eingenommen hat, hielt es das Reichswirtschaftsgericht für notwendig, jene Meinung ausführlich zu widerlegen. In seinem Urteil im Falle Lindheimer vom 19. Mai 1922 hat das Reichswirtschaftsgericht ausgeführt, daß es dahingestellt bleiben könne, ob das Zahlungsverbot gegen England überhaupt einen Zinserlaß und nicht lediglich eine Zinsstundung enthalte, jedenfalls sei das Zahlungsverbot durch die Verordnung über die Aufhebung von Kriegsmaßnahmen vom 11. Januar 1920 (RGBl. S. 32) überhaupt für alle von ihm Betroffenen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit von Anbeginn an wieder außer Kraft gesetzt. Wenn auch Art. 10 bestimme, daß die Verordnung mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft trete, so schließe dies eine rückwirkende Wiederaufhebung des Zahlungsverbotes nicht aus, die angesichts des vorläufigen nur auf die Dauer des Krieges berechneten Charakters sowie insbesondere im Hinblick auf die durch den Friedensvertrag geschaffene Lage zur Notwendigkeit geworden sei. Da das Zahlungsverbot territoriale Wirkungen gehabt habe, so sei auch seine Aufhebung von der gleichen Wirkung, und zwar in der Art, als ob es nie bestanden habe. Das sei der wahre Sinn der Bestimmung, daß das Zahlungsverbot „außer Kraft" trete.

Das Reichswirtschaftsgericht trifft hiermit sachlich sicher das Richtige; immerhin erscheint es aber als ein gesetzestechnischer Mangel, daß die Verordnung vom 11. Januar 1920 sich nicht ausdrücklich rückwirkende Kraft beilegt.

Die Zinspflicht deutscher Schuldner in Feindstaaten, gegen die ein Zahlungsverbot erlassen war, kann sonach auch für die Kriegszeit nicht in Frage gestellt werden; sie stellt eine Verbindlichkeit der in § 44 Ziffer 2 RAG. genannten Art dar, auf Grund deren dem Schuldner nach Maßgabe des § 46 RAG. ein Anspruch auf Ersatz des Währungsschadens nach Abdeckung und gemäß § 50 RAG. auf Gewährung eines Vorschusses schon vor Bezahlung der Schuld gegen das Ausgleichsamt zusteht.

III. Die Frage, bis zu welcher Zinshöhe eine Währungsentschädigung nach §§ 44, 46 RAG. gewährt wird, ist in dem oben erwähnten Urteil des Reichswirtschaftsgerichts in Sachen Lindheimer ausführlich behandelt. Als Gläubiger kommen hier die Londoner Zweigniederlassungen einer schweizer und einer deutschen Bank in Betracht. Für die Beurteilung des Schuldverhältnisses wird das englische Recht als maßgebend betrachtet, zumal nach den von dem Schuldner anerkannten Geschäftsbedingungen die Zuständigkeit der englischen Gerichte vereinbart war. Das Reichswirtschaftsgericht ist aber der Meinung, daß das englische Recht vorliegend nur im Rahmen des § 22 der Anlage zu Art. 296 VV. zur Anwendung gelangen könne, eine Schlußfolgerung, für die eine eigentliche Begründung nicht gegeben wird. Denn die folgenden Ausführungen des Reichswirtschaftsgerichts beziehen sich auf die innere Gleichartigkeit der nach Abschnitt III zu behandelnden Valutaschulden außerhalb des Clearing mit jenen im zwischenstaatlichen Clearing und gipfeln darin, daß die die Zinspflicht betreffenden Grundsätze des durch §§ 9 und 24 RAG. zum innerdeutschen Recht gewordenen § 22 der Anlage zu Art. 296 VV. auch auf die in § 44 Nr. 2 RAG. geregelten Geldschulden zur Anwendung zu bringen seien. Hieraus folgt aber nur die Anwendbarkeit dieser Grundsätze für die Fälle, in denen das deutsche Recht maßgebend sein würde. Es muß also in jedem Falle, in dem ein außerdeutsches Recht zur Anwendung gelangt, der Nachweis vorbehalten bleiben, daß dieses eine weitergehende Zinsforderung rechtfertigt als der beregte § 22.

Aber selbst wenn man mit dem Reichswirtschaftsgericht in allen Fällen den § 22 zu Grunde legt, so zwingt dies keineswegs zu der von dem Reichswirtschaftsgericht gewählten Auslegung. Der Grundsatz dieses § 22 geht dahin, daß der Zinsfuß 5 pCt für das Jahr beträgt, es sei denn, daß der Gläubiger auf Grund Vertrages, Gesetzes oder örtlichen Gewohnheitsrechtes Zinsen zu einem anderen Zinsfuß zu beanspruchen hatte, in welchem Falle dieser Zinsfuß gilt. Die Auslegung dieser Bestimmung hat ihre eigene Geschichte. Als zu Beginn des Ausgleichsverfahrens dauernd die Beobachtung gemacht wurde, daß die ausländischen Banken und Bankiers ihren Clearing-Anmeldungen friedensmäßig aufgemachte Konto-Korrente, meist in halbjährigen Abschlüssen und unter jeweiligem Vortrag und Verzinsung der Salden zu Grunde legten, wobei entweder die ausdrücklich vereinbarten oder mangels besonderer Vereinbarung die banküblichen Zinsen des betreffenden Platzes zum Ansatz kamen, gab das Reichsausgleichsamt die Parole aus, auch bei den deutschen Anmeldungen ebenso zu verfahren. Beinahe zwei Jahre lang wurde auf dieser Grundlage im Clearing abgerechnet, bis dasselbe Reichsausgleichsamt vor dem Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshof im Falle Schunck gegen Kummerlé (vergl. Recueil I S. 854) ein Urteil dahin erstritt, daß Zinseszinsen bei einer laufenden Rechnung nicht zum Ansatz gelangen dürften, da die früheren Parteivereinbarungen hierüber keine Vereinbarung eines höheren Zinfußes darstellten. Dieser späte Sieg wird dem Reich nicht mehr sehr viel Vorteil bringen, dafür aber für den noch unerledigten Rest der Clearing-Schulden eine gründliche Verwirrung schaffen und eine zeitraubende und zu neuen Streitigkeiten Anlaß gebende Neuaufmachung der Kontoauszüge auslösen.

Immerhin beruft sich das Reichswirtschaftsgericht auch in dem vorliegenden Falle auf diesen erst kürzlich durch den Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshof aufgestellten Grundsaz der durchlaufenden Zinsberechnung ohne Zinseszinsen), erwähnt aber aus einem später zu erörternden Grunde den Spruch des Gemischten Schiedsgerichtshofs nicht ausdrücklich, sondern führt aus, daß die durchlaufende Zinsberechnung dem im Abrechnungsverkehr der Ausgleichsämter geltenden Verfahren entspreche, das auch in den Fällen der §§ 44, 46 RAG. sinngemäß zu beachten sei, da die Schuldner der im III. Abschnitt des Gesetzes geregelten Verbindlichkeiten nicht anders als die im Ausgleichsverfahren teilnehmenden Schuldner gestellt werden könnten.

Diese Begründung enthält einen Trugschluß, der auch bei der Entscheidung über die Höhe der Zinsen hervortritt, denn das Reichswirtschaftsgericht hat die materielle Frage, was der Schuldner dem Gläubiger zu zahlen hat, keineswegs mit bindender Wirkung gegenüber dem Gläubiger zu entscheiden, sondern nur nach der Richtung, in welcher Höhe es dem Schuldner eine Währungsentschädigung zuerkennt. Ebensowenig wie im Ausgleichsverfahren das Reichswirtschaftsgericht eine Entscheidung über den Inhalt des Schuldverhältnisses zu treffen hat — sondern der Gemischte Schiedsgerichtshof — kann ihm im Rahmen der §§ 44, 46 RAG. eine derartige Zuständigkeit zuerkannt werden; die Entscheidung über das materielle Schuldverhältnis liegt in diesen Fällen bei den nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder besonderen Verinbarungen zuständigen Gerichten. Hieran ändert die Teilnahme des Gläubigers an dem Verfahren nach §§ 44, 46 RAG. auf Grund einer Zulassung zur Unterstützung der Partei (§ 58 RAG.) oder auf Grund einer Streitverkündung (§ 59 RAG.) nichts, da die Wirkungen dieser Teilnahme sich auf die Folgerungen aus den §§ 67 bis 69 ZPO. beschränken.

Aber kehren wir zu dem Ausgangspunkt des Reichs-

wirtschaftsgerichts, dem § 22 der Anlage hinter Art. 296, zurück. Eine Vereinbarung über Zinsen und Provisionen — letztere werden zutreffend wie Zinsen behandelt — erblickt das Reichswirtschaftsgericht vorliegend nicht als getroffen, dies ist eine in jedem Falle zu untersuchende Tatfrage. So hat das Reichswirtschaftsgericht z. B. kürzlich in einer am 28. Juni d. J. in Sachen der Norddeutschen Wollkämmerei in Bremen gefällten Entscheidung die Vereinbarung einer Provision anerkannt.

Das Reichswirtschaftsgericht führt in seinem hier zur Besprechung stehenden Urteil weiter aus, daß ein örtliches Gewohnheitsrecht im Hinblick auf das Abkommen der Bank von England mit den Londoner Akzepthäusern — zu denen auch die hier in Betracht kommenden Filialen der schweizer und der deutschen Bank zählten — wonach die Bank von England die Akzepte dieser Banken aufnahm und sich für diesen Dienst 2 pCt Zinsen über Londoner Bankrate berechnete sowie angesichts der Beschlüsse der Londoner bankers associations über die Berechnung von Provisionen nicht als hervorgebracht angesehen werden könne, da es sich hierbei um eine für die durch den Krieg bedingte Ausnahmeerscheinung getroffene zeitweilige Ausnahmeregelung und nicht um einen im Londoner Bankverkehr allgemein geltenden Brauch gehandelt habe. Diese Einschränkung für die Bildung eines örtlichen Gewohnheitsrechtes kann nicht anerkannt werden; es wird hierbei übersehen, daß „die durch den Krieg bedingten Ausnahmeerscheinungen" keineswegs automatisch am Kriegsschluß weggefallen sind, sondern in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen bei uns wie in den Siegerländern auch jetzt noch in erdrückendem Maße fühlbar sind. Entgegen der Meinung des Reichswirtschaftsgerichts bestand im Londoner Bankenverkehr sehr wohl ein allgemeiner Brauch, wie dies auch aus den Ausführungen der Urteilsbegründung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofes in den Fällen Huth gegen Fahr & Setzer (Recueil I. 286) sowie Frühling & Goschen gegen Breyer (Recueil I. 860) hervorgeht. Hier ist im Verhältnis einer englischen Akzeptbank, die wie alle anderen in der gleichen Lage befindlichen Akzepthäuser unter das Abkommen mit der Bank von England fiel und ihrerseits 2 pCt. über Bank von England-Rate an Zinsen zu bezahlen hatte, ausgeführt, daß der deutsche Schuldner dem englischen Gläubiger alle die Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser vernünftigerweise gemacht habe; hierunter falle auch die Inanspruchnahme der Bank von England. Der Grundsatz, daß dem Gläubiger in Fällen der vorliegenden Art seine vernünftigerweise gemachten Auslagen zurückerstattet werden müssen, wird von dem Deutsch-Englisch Gemischten Schiedsgerichtshof als so selbstverständlich betrachtet, daß er sich mit einem kurzen Hinweis auf das Mandatrecht begnügen zu können glaubt; es wird dabei in dem Falle Frühling & Goschen gegen Breyer hervorgehoben, daß es einer ausdrücklichen Vereinbarung, wonach alle Risiken und Kosten des Kredites zu Lasten des Schuldners gingen — wie sie im Falle Huth gegen Fahr & Setzer getroffen war — zur Begründung der Ersatzpflicht der Aufwendungen keineswegs bedürfe. Es ist nun in der Tat verwunderlich, daß das Reichswirtschaftsgericht auf der einen Seite — z. B. in der Zinseszinsenfrage — sich an die Rechtsprechung des Gemischten Schiedsgerichtshofs anlehnt und die innere Gleichartigkeit der im zwischenstaatlichen Clearing zur Abwicklung gelangten Verbindlichkeiten mit den nach Abschnitt III des Reichsausgleichsgesetzes abzurechnenden Schulden betont, auf der anderen Seite aber die Anerkennung der in den beiden erwähnten Urteilen des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs gewonnenen Grundsätze über die Erstattung der Aufwendungen bei Akzeptkrediten mit dem formalen Hinweis ablehnt, daß diese Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofs nur für den Einzelfall Rechtskraft schaffen, und zwar zwischen den am Ausgleichsverfahren beteiligten Parteien, also im Verhältnis zu ehedem feindlichen Staatsangehörigen einerseits, und nach § 22 RAG. zwar auch zwischen dem Reichsausgleichsamt und der deutschen Partei, aber nur hinsichtlich der im zwischenstaatlichen Clearing zur Abwicklung gelangenden Verbindlichkeiten. Auch hier kehrt der grundlegende Irrtum des Reichswirtschaftsgerichts wieder. Es übersieht vollkommen, daß auch bei den außerhalb des Clearing zur Abwicklung gelangenden Vorkriegsverbindlichkeiten, mit denen sich Teil III des Reichsausgleichsgesetzes befaßt, die materielle Entscheidung darüber, was der Schuldner dem Gläubiger zu leisten hat, nicht ihm, sondern den nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen bzw. vereinbarten Gerichten zusteht. Soweit als Gläubiger ein Staatsangehöriger der alliierten und assoziierten Mächte in Betracht kommt, würde unter den näheren Voraussetzungen des Art. 304 b VV. sogar die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofes begründet sein.

Der zur Ablehnung des von dem Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshof in Sachen Frühling & Goschen gegen Breyer gefundenen Grundsatzes mitangeführte Grund, daß diese Entscheidung auf Art. 297 d VV. und § 3 der zugehörigen Anlage gegründet sei, während vorliegend deutsche Schuldner nichtenglischen Gläubigern gegenüberständen, Art. 297 VV. daher nicht anwendbar sei, ist insofern unzutreffend, als in dieser Entscheidung überhaupt auf Art. 297 VV. gar nicht Bezug genommen worden ist. Es ist lediglich von der — allerdings nur im Verhältnis zu „Feinden" im Sinne des Art. 299 a VV. in Verbindung mit § 1 der Anlage hinter Art. 303 VV. geltenden — Sonderbestimmung des § 7 der Anlage hinter Art. 303 VV. die Rede, und zwar in dem Sinne, daß der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen ungeachtet der Regel des Art. 299 a VV. als aufrecht zu erhalten zu betrachten sei.

Es bleibt noch übrig, auf die — übrigens nur im Falle der Anwendung des deutschen Rechts angebrachten — Ausführungen des Reichswirtschaftsgerichts einzugehen der Ersatz der Aufwendungen könne von dem Gläubiger auch nicht etwa unter Berufung auf § 396 HGB. und §§ 670, 675 BGB. gefordert werden, da er nicht lediglich als Kommissionär oder als Beauftragter tätig gewesen sei. Vielmehr habe der Gläubiger, der zur Einlösung der auf ihn gezogenen und von ihm akzeptierten Tratten verpflichtet gewesen sei, selbst das mit der Kreditgewährung in dieser Form verbundene Risiko zu tragen und sich jederzeit entsprechend flüssig zu halten. Diese Ausführungen werden dem Wesen des hier in Betracht kommenden Kreditvertrages nicht gerecht. Es handelt sich hier um die bekannte Form des Rembourskredites, bei dem die Bank die von den Lieferanten des Kunden auf sie gezogenen Tratten akzeptiert und der Kunde sich verpflichtet, rechtzeitig vor Fälligkeit — meist zwei oder drei Tage — der Bank die nötige Deckung zu überweisen; eine laufende Rechnung hatten viele Kunden daneben überhaupt nicht, sondern lediglich ein Trattenkonto, das bei Akzept der Tratte belastet und nach Eingang der Deckung seitens des Kunden wieder erkannt wurde. Das Reichswirtschaftsgericht führt zutreffend aus, daß der Kunde an der Abdeckung bei der Filiale London nach Kriegsausbruch durch das Zahlungsverbot gegen England gehindert gewesen sei; die Schlußfolgerung hieraus, daß er infolgedessen für die nichtrechtzeitige Deckung nicht einzustehen habe, geht aber fehl. Das Reichswirtschaftsgericht führt zur weiteren Begründung seiner Auffassung noch folgendes aus:

Soweit die Mittel der Londoner Akzeptbanken eine Inanspruchnahme der Bank von England zur Deckung deutcher Schulden nicht nötig gemacht hätten, treffe die deutschen Schuldner nur eine 5 proz. Zinspflicht; dies beweise, daß den anderen deutschen Schuldnern eine höhere Verzinsung nicht zugemutet werden dürfe, da diese hiernach nicht durch den Schuldner und seine persönlichen Verhältnisse, sondern durch einen Zufall veranlaßt gewesen sei, der lediglich und allein die Londoner Akzeptbanken betroffen habe. Hierbei ist vollkommen übersehen, daß die mangelnde Liquidität der Londoner Bankfilialen — jedenfalls soweit es sich um die Zweigniederlassung der deutschen Bank handelt — auch eine Folge des deutschen Zahlungsverbotes gewesen ist, denn andernfalls würde die deutsche Hauptniederlassung selbstverständlich die Filiale in der erforderlichen Weise aufgefüllt haben. Außerdem ist es auch nicht zutreffend, daß die Schuldner derjenigen Akzeptbanken, die von einer Inanspruchnahme der Bank von England absehen und die Akzepte mit eigenen Mitteln

einlösen konnten, nur 5 pCt. Zinsen für ihre Schuld zu zahlen haben; vielmehr greift hier der vereinbarte oder der bankmäßig ortsübliche Zinsfuß Platz, auf den weiter unten noch näher einzugehen ist.

Wie bereits hervorgehoben, ist bei derartigen Rembourskrediten außer für eine Provisionsabrede (im wesentlichen Akzeptprovision) für die ausdrückliche Vereinbarung von Zinsen und Provision für den Fall, daß der Schuldner der Bank nicht rechtzeitig Deckung für die Tratte beschafft, gar kein Raum gewesen. Die Parteien haben natürlich bei Abschluß des Kreditvertrages an die Möglichkeit, daß die rechtzeitige Abdeckung der Tratte im Kriegsfalle durch ein staatliches Zahlungsverbot verhindert werden würde, nicht gedacht. Das hieraus resultierende Risiko allein dem Gläubiger aufzubürden, heißt das Wesen des Kreditvertrages verkennen. Gewiß trifft die kreditgebende Bank die Haftung aus ihrem Akzept ebenso wie das Risiko der Bonität ihres Schuldners, aber nicht darüber hinaus. Gerade weil die Parteien bei Abschluß des Kreditvertrages von Voraussetzungen ausgegangen sind, die durch den Kriegsausbruch und das staatliche Zahlungsverbot eine vollkommene Aenderung erfahren haben, so muß der Parteiwille nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse, d. h. also hier des Handelslebens, ergänzt werden. Mit der Einlösung der Tratte, deren Abdeckung seitens des Schuldners unterlassen worden ist, beginnt wirtschaftlich eine neue Kreditgewährung auf Seiten der Bank. Schon nach allgemeinen Grundsätzen darf der Kreditgeber im deutschen Handelsleben als Vergütung für seine Leistungen den Lombardzinsfuß der Reichsbank, wenn nichts anderes vereinbart ist, zugrunde legen und dazu einen angemessenen Zuschlag machen (Staub § 349 Anm. 63; Sonntag im „Recht" 02, 175); dieser Zuschlag erscheint häufig als Provision, hat aber Zinsencharakter (ROHG. 22, 408). Auch in England rechnete man im Frieden bereits im allgemeinen 1 pCt. über Bank von England-Rate an Vorschußzinsen, in ungünstigen Zeiten auch mehr. Die Ergänzung des Parteiwillens darüber hinaus nach der Richtung, daß der Schuldner dem Gläubiger außer der als Risikoprämie anzusprechenden Provision auch diejenigen Zinsbeträge zu erstatten habe, die dieser anläßlich der Abdeckung der Tratten unter den geschilderten außergewöhnlichen Umständen vernünftigerweise selbst aufgewendet hat, erscheint als eine natürliche Notwendigkeit.

Wenn es auch durchaus erklärlich erscheint, daß das Reichswirtschaftsgericht sich bei der Ablehnung einer Währungsentschädigung für eine über 5 pCt. hinausgehende Zinsenschuld vielleicht von dem reichs-fiskalischen Interesse mitbestimmen ließ, so erscheint eine Revision der hier besprochenen grundsätzlichen Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts gerade im Interesse der deutschen Schuldner um so mehr erforderlich, als die Gläubiger naturgemäß zur Entscheidung der materiellen Rechtsfrage, was die Schuldner ihnen zu zahlen haben, die nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen ordentlichen oder die ausdrücklich vereinbarten Gerichte anrufen werden. Daß hier insbesondere vor den fast ausschließlich als zuständig vereinbarten englischen Gerichten die Entscheidung in demselben Sinne wie in den beiden Urteilen des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofes ausfallen wird, dürfte nicht zu bezweifeln sein.

Sind Anschaffungsgeschäfte zwischen offenen Handelsgesellschaften steuerpflichtig, wenn die Gesellschafter dieselben Personen sind?

Von Rechtsanwalt Dr. **Koeppel**, Berlin.

Für die Beantwortung der Frage ist es wichtig, ob die offenen Handelsgesellschaften in allen Fällen aus denselben Persönlichkeiten bestehen.

Die Entscheidung der Frage wird, wie nachstehende Darlegung zeigt, davon abhängen, ob diese Personen an allen Handelsgesellschaften in demselben Verhältnis beteiligt sind, oder ob die Beteiligung bei den einzelnen Gesellschaften eine verschiedene ist. Ist die Beteiligung bei allen Gesellschaften dieselbe, so kommt nach meiner Ansicht eine Umsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte in Wertpapieren, Noten oder Devisen nicht in Frage; ist die Beteiligung dagegen eine verschiedene, so ist eine Steuer für die Anschaffungsgeschäfte zu entrichten.

Es ist bei Beantwortung der Frage von folgendem auszugehen: Anschaffungsgeschäft im Sinne des Reichsstempelgesetzes, im Sinne der Verordnung vom 9. November 1921 und auch des künftigen Kapitalverkehrssteuergesetzes ist jedes auf den Erwerb von Eigentum an Effekten, Noten oder Devisen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. Das Geschäft muß also ein Vertrag sein, es muß entgeltlich sein und muß ferner auf die Anschaffung, d. h. auf die Verpflichtung zur Lieferung von Effekten, Noten oder Devisen gerichtet sein.

Es kann zunächst zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt ein Anschaffungsgeschäft vorliegt, weil die offene Handelsgesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und dieselben Personen nicht miteinander Verträge abschließen können.

Es ist zwar richtig, daß die offene Handelsgesellschaft nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Dies ist aber für das Vorhandensein eines Vertrages im Sinne des Stempelrechts nicht allein entscheidend. Eine offene Handelsgesellschaft besitzt ein gehänderisch verbundenes Vermögen, welches wirtschaftlich von dem übrigen Vermögen der Gesellschafter getrennt ist. Diese Trennung des Vermögens ist so groß, daß eine offene Handelsgesellschaft im Steuerrecht für das Gebiet der Umsatzsteuern als rechtsfähig angesehen wird. Die Rechtsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts ist nicht erforderlich, um ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Stempelrechts als vorliegend anzusehen. Das Steuerrecht erklärt auch sonst Personen, Vereinigungen oder Zweckvermögen häufig für steuerpflichtig. Das sagen auch die §§ 86, Abs. 1 und 2, 52 und 302 RAO. An sich können steuerrechtlich zwei offene Handelsgesellschaften Verträge miteinander abschließen, weil es sich um zwei getrennte, gesamthänderisch gebundene Vermögen handelt. Der Gesichtspunkt also, ob offene Handelsgesellschaften mangels eigener Rechtsfähigkeit rechtsgültige Verträge dann miteinander abschließen können, wenn hinter den beiden Gesellschaften dieselben Gesellschafter stehen, ist nach meiner Auffassung nicht entscheidend.

Man muß vielmehr von folgender Erwägung ausgehen: § 86 Abs. 2 RAO. besagt: „Steht ein Gegenwert mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gesellschaft zufallen würde." Das Vermögen einer Gesamthand wird also steuerrechtlich nach § 80 Abs. 2 so angesehen, als wenn es sich um Bruchteilseigentum handelt. § 80 Abs. 2 RAO. enthält nicht nur eine Berechnungsvorschrift, sondern ist als eine vom bürgerlichen Recht abweichende, für die Bruchteilung der Entstehung von Steueransprüchen maßgebende Bestimmung anzusehen (vgl. Vorschrift def Reichsfinanzhofs Bd. 5 S. 182 ff., Bd. 6 S. 113, sowie Boethke im Bank-Archiv 1921 S. 193).

Wenn sich also Wertpapiere, Noten oder Devisen im zivilrechtlichen Gesamthandseigentum der offenen Handelsgesellschaft I befinden, so wird steuerrechtlich angenommen, daß jeder Teilhaber an den Papieren gleichmäßig beteiligt ist, und zwar an jedem einzelnen Wertpapier. Für die Beurteilung der hier vorgelegten Frage kann außer Betracht bleiben, ob es sich nach § 80 Abs. 2 RAO. um ideelle oder reelle Quoten handelt. Daraus ergibt sich, daß ein Anschaffungsgeschäft, d. h. ein zur Uebertragung von Eigentum an Effekten, Noten oder Dividenden verpflichtendes Geschäft zwischen der offenen Handelsgesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern nur dann vorliegen kann, wenn die Vereinbarung dahin geht, daß die bestehende Beteiligung an jedem Papier, jeder Note und jeder Devisenforderung geändert wird. Ich bin also der Ansicht, daß die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie in Bd. 56 S. 430 niedergelegt ist, überholt ist: Das Reichsgericht hat früher die bei Auseinandersetzung einer offenen Handelsgesellschaft den Gesellschaftern zu übertragenden Effekten stets für anschaffungsstempelpflichtige Geschäfte angesehen. Diese Rechtsprechung kann heute nicht mehr vorbehaltlos angewandt werden. Ich darf in dieser Hinsicht auf meine Ausführungen in meinem Kommentar zu den neuen Börsensteuern S. 57 verweisen und auch auf die nach meiner Ansicht nicht ganz zutreffenden Ausführungen von Weinbach im Kommentar zum Kapitalverkehrssteuergesetz § 35, Anm. 17, S. 251 Bezug nehmen. Was für die Auseinandersetzung gilt, gilt natürlich genau so für die Uebertragung auf eine andere offene Handelsgesellschaft. Sobald die obligatorische Vereinbarung darauf gerichtet ist, das bestehende Bruchteilseigentum zu verändern, ist eine Steuer zu entrichten. Steuerpflichtig ist derjenige Teil des schuldrechtlichen Geschäfts, welcher auf eine Veränderung der bisher bestehenden Eigentumsverhältnisse gerichtet ist. Es ist deshalb

für die Beantwortung der hier vorgelegten Frage entscheidend, ob die Gesellschafter an beiden offenen Handelsgesellschaften in genau demselben Umfange beteiligt sind. Ist dies der Fall, so liegt nach meiner Auffassung kein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft vor. Es würde falsch sein, ein solches stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft deshalb als vorliegend zu erachten, weil das Vermögen der Gesellschaften ein gesondertes Vermögen ist; eine derartige Betrachtungsweise mag bei Beobachtung der bürgerlich-rechtlichen Grundsätze und der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zutreffend sein, muß aber im Hinblick auf die oben angegebene Bedeutung des § 80, Abs. 2 RAO. hier entscheiden.

Sobald die Anteilsverhältnisse der einzelnen Gesellschafter bei den einzelnen Gesellschaften nicht dieselben sind, liegt ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft vor, weil dann die Verpflichtung auf eine Veränderung der bestehenden Eigentumsverhältnisse gerichtet ist.

Der Reichsfinanzhof hat in dem in der amtlichen Sammlung Bd. 7, Seite 207 ff. abgedruckten Urteil sich dahin ausgesprochen daß zwischen offenen Handelsgesellschaften, die aus denselben Gesellschaftern bestehen und bei denen die Gesellschafter in derselben Weise beteiligt sind, Umsätze möglich und steuerpflichtig sind. Die Entscheidung bezieht sich aber, wie nämlich die Ausführungen auf Seite 209 desselben ergeben, auf die besonderen Verhältnisse des Umsatzsteuergesetzes, denn es wird hier ausgesprochen: „Nach dem Umsatzsteuergesetz ist umsatzsteuerpflichtig, wer die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt. Das sind aber nicht die einzelnen Personen, die ja bei der offenen Handelsgesellschaft und der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts von der Geschäftsführung ausgeschlossen sein können, sondern die Personenvereinigung als solche. Daß die Sache nicht so aufzufassen ist, als ob in erster Linie die beteiligten Personen und nur daneben die von ihnen gebildete Vereinigung als steuerpflichtig in Betracht kommen, ergibt sich außer aus der Fassung, aus der Gleichstellung der Personenvereinigungen mit nicht rechtsfähigen Gebilden anderer Art, bei denen eine Beteiligung von Personen nicht in Frage kommt. Hiernach ist die in der Rechtslehre vertretene, aber auch für das bürgerliche Recht bestrittene Meinung, daß mangels Anerkennung als juristische Persönlichkeit bei der offenen Handelsgesellschaft nur die beteiligten Gesellschafter die Träger der Rechte und Pflichten seien, die Umsatzsteuer abzulehnen. Umsatzsteuerpflichtig ist die offene Handelsgesellschaft als solche, als steuerrechtlich selbständiges Rechtssubjekt." In der Entscheidung wird weiter entwickelt, daß § 80 Abs. 2 RAO. der Auffassung des Finanzhofes nicht entgegensteht: „Veräußert die offene Handelsgesellschaft an Dritte, so liegt steuerrechtlich nur ein Umsatz der Gesellschaft an Dritte vor; eine Umsatzsteuerpflicht der Gesellschafter besteht überhaupt nicht, sondern nach § 86 Abs. 1 RAO. nur eine Verpflichtung der geschäftsführenden Gesellschafter für die Erfüllung der die Gesellschaft treffende Steuerpflicht zu sorgen." Es wird dann weiter ausgeführt, daß für das Umsatzsteuergesetz die offene Handelsgesellschaft steuerrechtlich rechtsfähig ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ausführungen des Reichsfinanzhofes einwandfrei sind. Nach meiner Auffassung wird die hier zu entscheidende Frage, ob Anschaffungsgeschäfte zwischen zwei offenen Handelsgesellschaften, die aus denselben Gesellschaftern bestehen, und bei denen die Gesellschafter in derselben Weise beteiligt sind, nicht berührt. Nach dem Umsatzsteuergesetz ist umsatzsteuerpflichtig, wer die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, da diese Tätigkeit nicht von den einzelnen Personen, sondern von der Gesellschaft als solcher ausgeübt wird, bejaht der Reichsfinanzhof für das Umsatzsteuergesetz die steuerliche Rechtsfähigkeit aller offenen Handelsgesellschaften. Anschaffungsgeschäfte in Effekten, Devisen und Noten sind diejenigen schuldrechtlichen Geschäfte, in welchen sich der eine Teil dem anderen Teil gegenüber zur Lieferung von Wertpapieren, Devisen oder Noten verpflichtet; die Verpflichtung muß also auf die Uebertragung des Eigentums an den bezeichneten Gegenständen gerichtet sein. Wer die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, ist für das Gebiet des Reichsstempelgesetzes und auch des neuen Kapitalverkehrssteuergesetzes belanglos.

Die Reform des Erbschaftssteuerrechts.

Von Dr. Julius Curtius, M. d. R, Rechtsanwalt in Berlin.

Der Reichstag hat am 19. Juli in dritter Lesung ein Gesetz zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetes vom 10. September 1919 verabschiedet. Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetz für die Zwangsanleihe in Kraft. Eine Novelle zum Erbschaftssteuergesetz war Gegenstand des Steuerkompromisses. Ihre Erledigung zusammen mit dem Entwurf über die Zwangsanleihe wurde durch die Deutsche Volkspartei erzwungen, die ohne die Reform der Erbschaftssteuer das Gesetz über die Zwangsanleihe abgelehnt hätte. Gegenüber dieser politischen Notwendigkeit mußten die Bedenken zurückstehen, daß in der Spannung der Julitage eine ruhige und eindringliche Arbeit an einer vollständigen Reform schwierig sein würde. Allzuviel Zeit konnte der Ausschuß in der Tat auf die Beratung nicht verwenden. Immerhin ist zu hoffen, daß durch den sorgfältig vorbereiteten Entwurf, der den Verhandlungen zu Grunde gelegt wurde, und durch Verständigungen und Formulierungen auch außerhalb der eigentlichen Beratung sowie Mitarbeit von Spezialkennern des Erbschaftssteuerrechts ein brauchbares Ergebnis herausgekommen ist.

Das Gesetz bringt eine Totalrevision des geltenden Rechtes. Es vereinfacht das Verfahren wesentlich, beseitigt zahlreiche gesetzestechnische Unstimmigkeiten und Widersprüche, sucht die Sätze der Geldentwertung anzupassen, regelt die Besteuerung der Auslandsdeutschen neu und bringt den ersten beiden Klassen, die zur Erhaltung des Familiensinns und des Spartriebs in der letzten Zeit immer lauter geforderten Erleichterungen.

Die wesentlichste Vereinfachung des Verfahrens besteht in dem Fortfall der Nachlaßsteuer. Nach den Erklärungen des Regierungsvertreters brachte die Nachlaßsteuer noch nicht $1/_{10}$ des Gesamtaufkommens an Erbschaftssteuern. Dieser Ertrag stand in keinem Verhältnis zu der Schwierigkeit der Veranlagung und den Kosten der Erhebung. Die Kontrolle, die in der Nachlaßsteuer lag, wird in Zukunft durch die Vermögenssteuer ausgeübt; eine gewisse Kontrolle liegt auch in der Summe der Erbanfallsteuern. Aus diesen Erwägungen entschloß sich der ganze Ausschuß der Aufhebung der Nachlaßsteuer zuzustimmen.

Gegenstände der Besteuerung sind in Zukunft: Erwerb von Todeswegen, Schenkung und Zweckzuwendung. Die beiden ersteren werden auch in dem neuen Gesetz im wesentlichen wie bisher definiert und durch Fiktionen ergänzt. Wichtigere Abweichungen sind, daß in Zukunft Vermögensübertragungen auf Stiftungen stets steuerpflichtig, Bezüge aus Stiftungen aber steuerfrei sind und das ferner Ausstattungen nur dann nicht als Schenkungen gelten, wenn „zur Zeit der Zuwendung ein Anlaß zur Ausstattung gegeben ist und der Zweck der Zuwendung innerhalb zweier Jahre erfüllt wird." Die Zweckzuwendung ist Literatur und Judikatur seit langem bekannt. Es handelt sich um letztwillige oder freigebige Zuwendungen für einen Zweck, ohne daß eine Stiftung errichtet wird. Die Bedenken, die gegenüber der ersten Fassung dahin gingen, daß mit der Zweckzuwendung Verträge zu Gunsten Dritter, Akkreditive, überhaupt gegenseitige Verträge besteuert werden könnten, und die in der Tat nicht unbegründet waren, sind durch eine eingehende Regierungserklärung und durch Neufassung der Begriffsbestimmung beseitigt. Es steht fest, daß es sich, von letztwilligen Verfügungen abgesehen, stets um freiwillige Zuwendungen und sachliche Zwecke handeln muß.

Der Vorerbe wurde bisher nach dem Nutzungsprinzip besteuert. Jetzt unterliegt er der Substanzbesteuerung wie ein Vollerbe. Die Verschlechterung gegenüber der bisherigen Lage wurde vom Ausschuß in Kauf genommen, weil in den Hauptfällen der Vorerbschaft, Einsetzung des überlebenden Ehegatten zum Vorerben, in Zukunft regelmäßig Steuerfreiheit überhaupt eintritt. Für den Fiskus bedeutet die Neuregelung der Vorerbschaftsbesteuerung eine wesentliche Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens.

Das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919

hatte sein Herrschaftsgebiet allzuweit ausgedehnt. Jeder Deutsche war ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, ohne Rücksicht darauf, wie lange er im Ausland ansässig war, nachlaßsteuerpflichtig, ebenso übertrieben war die Regelung der Erbanfallsteuer. Das neue Gesetz macht die Besteuerung davon abhängig, ob der Erwerber oder der Erblasser Inländer ist bzw. war. Als Inländer gelten im allgemeinen Deutsche, sofern sie sich nicht seit länger als zwei Jahren im Ausland aufhalten, ohne Wohnsitz im Inland, und Ausländer, die im Deutschen Reich Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Für den Verzicht gegenüber der bisherigen Ausdehnung des Herrschaftsgebiets wird die Steuerhoheit im Inland auf einen größeren Kreis von Gegenständen als bisher ausgedehnt: Nicht nur Grund- und Betriebsvermögen, sondern auch im Inlande befindliche Sachen, Forderungen gegen inländische Schuldner u. a. m. werden in Zukunft in allen Fällen besteuert.

Die wichtigste, tief einschneidende und allerseits freudig begrüßte Neuerung bringt die Befreiung des Gattenerbes und der Gattenschenkung von der Steuer, eine Befreiung, die nur dann eine Ausnahme erfährt, wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als 20 Jahre beträgt und die Ehe noch nicht fünf Jahre bestanden hat.

Eine andere Neuerung bei der Klasseneinteilung wird weniger allgemeinen Anklang finden, ließ sich aber nicht vermeiden: Die bisherige V. Klasse (Großneffen und -nichten, Onkel und Tante, Schwager und Schwägerin) wird gestrichen, V. und VI. Klasse werden vereinigt und mit den höchsten Sätzen bedacht.

Bei der Neuregelung des Tarifs ist von der Durchstaffelung Abstand genommen. Es wird jedesmal nur ein einheitlicher Steuersatz zugrunde gelegt, der für die Steuerklassen

I	II	III	IV	V
3,5	5	6	8	14 pCt.

beträgt.

Hierzu kommen Zuschläge: Bis 3 Millionen Mark bei Steigerung um je 100 000 M. je 10 pCt.; darüber hinaus bis 5 Millionen Mark für je 400 000 M. je 20 pCt. Bei höherem Erwerb wird das Fünffache der Steuersätze erhoben.

Bei eigenem Vermögen des Erwerbers kommt ein weiterer Zuschlag von je 10 pCt. für je 200 000 M. in Ansatz, wenn das vorhandene Vermögen 2 000 000 M. übersteigt. Der Zuschlag beträgt höchstens 100 pCt. der Steuer.

Für die I. Klasse ergibt sich unter Hinzunahme sämtlicher Zuschläge der ersten Art ein Höchstsatz von 17,5 pCt. Bei eigenem Vermögen des Erwerbers steigt dieser Höchstsatz auf höchstens 35 pCt.

In übersichtlicher Weise sind im neugefaßten § 33 sämtliche Befreiungen zusammengefaßt. Die allgemeinen Freigrenzen, sowie die bisherige Freigrenze für die priviligierten Steuerklassen sind verzehnfacht worden. Hausrat ist bis zum Betrage von 500 000 M. bei den Klassen I und II, bis zum Betrage von 100 000 M. bei den Klassen III und IV frei (vollständige Befreiung des Hausrats der Klassen I und II war nicht zu erreichen). Auf die Erhaltung von Kunstgegenständen und Sammlungen ist, soweit irgend möglich, Rücksicht genommen. Zuwendungen an Reich, Länder und Kirchen, sowie zu Zwecken des Reichs, der Länder und kirchlichen Zwecken sind befreit. Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken bleiben bis zur Höhe von 10 000 M. frei, werden darüber hinaus mit 5 pCt. besteuert. Vereinsbeiträge bleiben frei, soweit die von einer Person dem Verein geleisteten Beiträge in einem Kalenderjahr 5000 M. nicht übersteigen. Ebenso bleiben bis insgesamt 5000 M. in einem Jahr Beiträge und Zuwendungen an eine politische Vereinigung steuerfrei; darüber hinaus werden sie bei einem Gesamtbetrage von nicht mehr als 100 000 M. mit 5 pCt., höhere Beträge mit 10 pCt. besteuert.

Für die Bewertung sind die Grundsätze der Reichsabgabenordnung und diejenigen Wertermittlungsvorschriften des Vermögenssteuergesetzes maßgebend, die dauernde Geltung haben. Um zu verhindern, daß beim Erbe von Wertpapieren der Erwerber Opfer einer zufälligen Börsenhausse wird, hat der Reichsfinanzminister Durchschnittskurse festzustellen, nach denen die Wertpapiere bewertet werden.

Das Gesetz hat rückwirkende Kraft auf den 1. Juli 1921. Bei der Ueberleitung, die der Reichsfinanzminister vorzunehmen hat, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß keine Verschlechterung der bisherigen Lage eintritt.

Der Reichsfinanzminister ist berechtigt, das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 in neuer Fassung bekannt zu machen.

Erfordert die Gewährung von Bezugsrechten einen Generalversammlungs-Beschluß?

Eine Replik von Rechtsanwalt Dr. **Bernicken**, Köln.

In Nr. 23 des Bank-Archivs vom 1. September 1921 will Baum meinen Darlegungen in Nr. 20 des Bank-Archivs insoweit nicht folgen, als er es für unzulässig hält, daß die Verwaltung einer Aktien-Gesellschaft ein Paket eigner Aktien den Aktionären ihrer Gesellschaft im Wege der Einräumung eines uneigentlichen Bezugsrechtes (d. h. eines nicht auf § 282 HGB. beruhenden) zu mäßigem Kurse zur Verfügung stellt. Er hält (anscheinend auf Grund des § 241 HGB.) Vorstand und Aufsichtsrat für schadensersatzpflichtig und spielt sogar mit der Möglichkeit der Strafbarkeit dieses Vorgehens gemäß § 312 HGB.

Darin kann ich ihm beistimmen, daß ein gesetzlicher Anspruch der Aktionäre der Gesellschaft A auf Einräumung eines Bezug-rechtes auf die im Umtausch für die bereits besessenen Aktien der Gesellschaft B erhaltenen jungen Aktien der Aktien-Gesellschaft A nicht besteht, weil der Fall. des gesetzlichen Bezugsrechtes gemäß § 282 HGB. nicht vorliegt. Gleichwohl handeln Vorstand und Verwaltung nicht gegen die Belange der Gesellschaft, wenn sie die Aktien zu einem niedrigen Kurse den alten Aktionären anbieten. Zunächst liegt es im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, wenn die alten Aktionäre ihren Aktienbesitz und damit ihr Interesse am Wohlergehen der Gesellschaft verstärken und wenn gleichzeitig dadurch eine allzu große Erweiterung des Aktionärkreises vermieden wird. Weiter bleibt es überaus zweifelhaft, ob, wenn der Kurs der alten Aktien beispielsweise 300 ist, dieser Kurs sich auch nur annähernd halten könnte, wenn plötzlich eine Menge von Aktien, die dem ganzen bisherigen Grundkapital oder auch nur der Hälfte desselben gleichkommt, mit einem Mal auf den offenen Markt geworfen werden müßte. Es würde also auch bei freier Verwertung der Kurs von 300 pCt. bei weitem nicht erreicht, ganz abgesehen davon, daß junge, an der Börse noch nicht zugelassene Aktien auch einen rechnungsmäßigen Minderwert gegenüber den alten zu haben pflegen. Wenn also wirklich die Verwaltung, dem Verlangen Baums entsprechend, die Aktien in einem Paket oder auch vorsichtigerweise in mehreren einzelnen Posten nacheinander auf den Markt werfen wollte, so würden die jungen Aktien nach dem obigen Beispiel m. E. kaum einen Kurs über 200 erzielen und außerdem die alten Aktien auf beinahe denselben Kurs zurückwerfen. Dadurch wäre ein Ergebnis erzielt, das sich rechnungsmäßig nicht viel von dem Zustande unterscheidet, der nach Ausgabe der jungen Aktien zu einem mäßigen Kurse an die alten Aktionäre eingetreten wäre.

Der Vorstand verschenkt also weder Gesellschaftsvermögen, noch auch handelt er, wie Baum meint, zum Nachteil der Gesellschaft, wenn er den Aktionären ein vorteilhaftes Bezugsrecht einräumt, ganz abgesehen davon, daß die Gesellschaft, wenn sie auch eigene juristische Person ist und wenn auch ihre Verwaltung in erster Linie die Interessen der Gesellschaft, nicht die der Aktionäre wahrzunehmen hat, doch immerhin der Aktionäre wegen arbeitet und die Aktionäre immerhin sich an ihr beteiligt haben, um durch sie zu verdienen. Solange die Aktionäre in ihrer Gesamtheit und gleichmäßig bedacht werden, vermag ich darin kein Handeln zum Nachteil der Gesellschaft zu sehen.

Wenn die Ansicht Baums richtig wäre, so dürfte er auch die Form für unzulässig halten, in der gewöhnlich die Kapitalerhöhungen praktisch durchgeführt werden. Der Generalversammlung steht nach § 282 die Bestimmung über Gewährung oder Ausschließung des Bezugsrechtes zu. Wird nun das den Aktionären nach dem Gesetz zustehende Bezugsrecht erlaubterweise durch Generalversammlungsbeschluß ausgeschlossen, so hätte nach Baum die Verwaltung die Verpflichtung, die jungen Aktien auf dem offenen Markte mög-

lichst teuer zu verwerten. Tatsächlich tut sie aber folgendes: Nachdem der Generalversammlungsbeschluß der Verwaltung die Begebung der Aktien überlassen hat, nimmt die Verwaltung das Angebot einer Bankengemeinschaft an, wonach die letztere die jungen Aktien zu einem verhältnismäßig niedrigen, weit unter dem Tageskurse der alten Aktien liegenden Kurse übernimmt gegen die Verpflichtung, sie ihrerseits den alten Aktionären in einem bestimmten Verhältnis zu einem den Uebernahmekurs ebenfalls nur um ein geringes übersteigenden Kurse anzubieten. Dieses den Aktionären auf einem Umwege gewährte Bezugsrecht ist ebenfalls kein Bezugsrecht im eigentlichen Sinne; es ist juristisch ein ebensolches freiwillig eingeräumtes Bezugsrecht wie auch das in meinem Falle der Fusion gewährte, wo die Einräumung eines gesetzlichen Bezugsrechtes bereits nach § 305 ausgeschlossen war.

Die Verwertung der jungen Aktien zu dem niedrigen Kurse wird aber trotz des Ausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechtes allgemein für zulässig gehalten; das gleiche gilt aber dann auch für das in dem von mir dargelegten Falle gewährte Bezugsrecht. —

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 276, 278 BGB.

1. Verschulden des Kontoinhabers bei Abhandenkommen seines Scheckformulars.

2. Haftung der einlösenden Bank für ihre Angestellten bei Scheckhonorierung.

Urteil des RG. vom 14. Januar 1922 — V 551/21 — *K.*

Am 7. April 1919 löste die Beklagte, die mit dem Kläger im Scheckverkehr stand, den auf sie gezogenen, mit dem Namen des Klägers als Ausstellers unterzeichneten, auf die Firma Fr. M. & Co. oder Ueberbringer lautenden Scheck Nr. 216 350 über 18 820 M. ein. Auf die ihm — nach der Behauptung der Beklagten infolge des am selben Tage ausgebrochenen Streiks der Bankangestellten — erst am 23. desselben Monats zugegangene Benachrichtigung von der Belastung mit dem Scheckbetrage erklärte der Kläger sofort, der Scheck sei gefälscht, die Belastung werde deshalb von ihm nicht anerkannt und erhob, als die Beklagte dies nicht gelten lassen wollte, gegen diese Klage mit dem Antrage, sie zu verurteilen, anzuerkennen, daß die Zahlung nicht zu seinen Lasten gehe, und den Betrag ihm wieder gut zu schreiben. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, weil der Scheck echt sei; überdies müsse der Kläger auch für den durch eine etwaige Fälschung entstandenen Schaden aufkommen. Denn er habe sein Scheckbuch nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufbewahrt und auch das Abhandenkommen des zur Ausstellung des Schecks benutzten Scheckformulars nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt. Sie selbst treffe kein Verschulden, da Verdachtsgründe für eine Fälschung nicht vorgelegen hätten. Der Kläger machte dagegen geltend, daß die Schuld an den durch die von ihm behauptete Fälschung entstandenen Schaden nicht ihn, sondern nur die Beklagte treffe. Er habe sein Scheckbuch stets ordnungsmäßig aufbewahrt, auch vor der Benachrichtigung von der Belastung das Abhandenkommen des Scheckformulars nicht bemerkt, die Beklagte habe dagegen nicht nur aus der Unterschrift, sondern auch aus dem Inhalte des Schecks Verdacht schöpfen müssen; denn es habe sich um den letzten Scheck aus einem früheren Scheckbuch gehandelt, der im Gegensatz zu dem früheren Gebrauch nicht als Verrechnungsscheck, sondern als Barscheck ausgestellt gewesen sei; zudem habe es auffallen müssen, daß bei der Firma der Zahlungsempfängerin deren Wohnsitz nicht angegeben gewesen sei und daß es auch auf dem Geschäftskonto des Klägers, auf dem der Scheck zu buchen gewesen sei, an hinreichender Deckung gefehlt habe. Schließlich habe die Beklagte ihm durch Verzögerung der Benachrichtigung von der Einlösung des Schecks die Möglichkeit der Abwendung des Schadens entzogen. Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme zwar als erwiesen angenommen, daß der Scheck gefälscht sei, die Klage aber deshalb abgewiesen, weil der Kläger den durch die Einlösung des Schecks entstandenen Schaden durch mangelhafte Aufbewahrung des Scheckbuchs verschuldet habe, ein mitwirkendes Verschulden der Beklagten aber nicht vorliege. Gegen dieses Urteil hat der Kläger unter Wiederholung seines Klageantrages Berufung eingelegt, während die Beklagte um Zurückweisung der Berufung gebeten hat. Das Oberlandesgericht hat die Annahme, daß eine Fälschung vorliege, gebilligt, aber angenommen, daß bei der Entstehung des hierdurch verursachten Schadens auch ein Verschulden der Beklagten mitgewirkt habe und es hat deshalb dem Klagbegehren in Höhe der Hälfte des Scheckbetrages stattgegeben, im übrigen dagegen die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt; der Kläger hat sich der Revision angeschlosssen. Beide Parteien beantragen, das Berufungsurteil, soweit es zu ihrem Nachteil ergangen ist, aufzuheben und nach ihren Anträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen, die Revision der Gegners aber zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

1. Die Revision des Beklagten erweist sich als nicht begründet.

Sie macht in erster Linie geltend, für eine Abwägung des beiderseitigen Verschuldens der Parteien sei im vorliegenden Falle kein Raum, weil es sich nach der Annahme des Berufungsrichters um einen Schaden handele, der auf das Abhandenkommen eines Scheckformulars zurückzuführen sei, dieser Schaden aber nach Ziffer 10 der allgemeinen Scheckvertragsbedingungen vereinbarungsgemäß dem Kläger zur Last falle. Dieser Rechtsauffassung ist jedoch nicht beizutreten. Denn die in der erwähnten Vertragsbestimmung getroffene Vereinbarung, daß bei einem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen der Scheckformulare alle Folgen und Nachteile vom Kontoinhaber zu tragen seien, entband die Beklagte nicht von ihrer sich aus dem Scheckvertrage ergebenden Verpflichtung, die Empfangsbefugnis des Vorzeigers des Schecks mit Sorgfalt zu prüfen und zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung von Schecks etwaige gegen deren Echtheit sprechende Verdachtsgründe nicht außer acht zu lassen. In diesem Sinne hat sich der Senat bereits wiederholt bei der Nachprüfung der Auslegung ähnlicher Vertragsbestimmungen ausgesprochen (RG. 100, 59; JW. 1919, 821 [3]) und hieran ist festzuhalten. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Entscheidung davon abhänge, ob bei der Auszahlung des Schecks ein Verschulden der Beklagten oder ihrer Erfüllungsgehilfen mitgewirkt habe, ist daher nicht zu beanstanden.

Auch die weitere Revisionsbeschwerde, die sich gegen die Feststellung des Vorhandenseins und Umfangs dieses Verschuldens richtet, ist nicht als begründet anzuerkennen. Nicht mit Unrecht weist der Berufungsrichter darauf hin, daß es den Angestellten der Beklagten sofort auffallen mußte, daß in einer ganz ungewöhnlichen Weise die Unterschrift und der Firmenstempel des Ausstellers an derselben Stelle standen, daß hierdurch eine genaue Prüfung der Schriftzüge der Unterschrift mindestens sehr erschwert war und daß der Verdacht nahe lag, diese Erschwerung sei geflissentlich herbeigeführt, um eine Fälschung zu verbergen. Ebensowenig ist die weitere Annahme des Berufungsrichters zu bemängeln, daß die Angestellten der Beklagten bei Beobachtung auch nur geringer Sorgfalt auf diesen Verdacht hätten kommen müssen, zumal da auch die übrigen vom Kläger angeführten, für sich allein allerdings bedeutungslosen Umstände geeignet gewesen seien, sie in diesem Verdachte zu bestärken und daß es daher ihre Pflicht gewesen sei, bei dem der Depositenkasse der Beklagten gegenüber wohnenden, persönlich und durch Fernsprecher leicht erreichbaren Kläger vor der Einlösung des Schecks Nachfrage zu halten. In allen diesen Erwägungen ist ein Rechtsirrtum nicht zu finden.

Nicht stichhaltig ist schließlich auch die Rüge, der Berufungsrichter habe zu Unrecht die Erhebung der von der Beklagten in ihrem Schriftsatze vom 24. Mai 1921 durch Benennung der Zeugen S. und U. angetretenen Beweise abgelehnt. Denn diese Ablehnung wird durch die Erwägung getragen, daß bei Unterstellung der Richtigkeit der unter Beweis gestellten Tatsachen nicht nur den Kläger der Vorwurf treffen würde, daß er der Beklagten nicht die in Ziffer 1 der Schecksvertragsbedingungen vorgesehene schriftliche Anzeige von dem Abhandenkommen des Scheckformulars gemacht habe, sondern daß in diesem Falle auch den Angestellten der Beklagten, für die diese nach § 278 BGB. einzustehen hätte, zur Last fiele, daß sie den Kläger nicht auf die Notwendigkeit der Erstattung einer schriftlichen Anzeige hingewiesen hätten. Dieses beiderseitige Verschulden wäre aber, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum annimmt, als ein gleichwertiges anzusehen und daher für die vom Berufungsrichter getroffene Entscheidung ohne Bedeutung. Es kann daher auch dahin gestellt bleiben, ob die weiteren Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter die Vernehmung des Zeugen S. deshalb ablehnt, weil er bereits über die Beweisfrage vernommen sei, das Gegenteil bekundet habe und seiner Aussage im Falle einer Aenderung dieser Bekundigung der Glaube zu versagen sei, von der Revision mit Recht wegen prozessualer Verstöße angefochten sind.

Die Revision der Beklagten ist daher zurückzuweisen.

2. Aber auch die Anschlußrevision des Klägers kann keinen Erfolg haben.

Völlig abwegig ist zunächst ihr Standpunkt, daß den Kläger deshalb kein Verschulden treffe, weil er das Scheckbuch nur seiner Frau und seinen Angestellten anvertraut habe, auf diese sich aber habe verlassen dürfen. Denn es ist festgestellt, daß das Scheckbuch, auch wenn es nicht gebraucht wurde, nicht unter ausreichender Aufsicht oder ausreichendem Verschluß gehalten worden ist. Auch hat der Kläger selbst den Verdacht geäußert, daß einer seiner Angestellten das Scheckformular entwendet und zur Begehung der Fälschung mißbraucht habe. Für einen solchen Mißbrauch aber hätte der Kläger selbst nach § 278 BGB. aufzukommen. Die Feststellung eines mitwirkenden Verschuldens des Klägers kann daher einem Bedenken nicht begegnen.

Unbegründet ist auch die weitere Rüge, daß der Berufungsrichter das Verschulden der Beklagten bei der Einlösung des Schecks nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt habe. Denn alle von dem Kläger zur Begründung dieses Verschuldens angeführten Umstände hat der Berufungsrichter gewürdigt und sie auch sämtlich bei der Beurteilung des Umfangs dieses Verschuldens mit in Betracht gezogen. Einen Rechtsirrtum läßt diese Würdigung nirgends erkennen.

Schließlich kann es dem Kläger auch nicht zur Beschwerde gereichen, daß der Berufungsrichter dahingestellt gelassen hat, ob die Beklagte die Verspätung ihrer Nachricht von der Einlösung des Schecks zu vertreten habe. Denn der Berufungsrichter konnte diese Feststellung für entbehrlich erachten, weil er annimmt, daß es dem Kläger auch bei rechtzeitiger Benachrichtigung nicht möglich gewesen wäre, den entstandenen Schaden abzuwenden. Daß diese auf tatsächlichem Gebiete liegende Annahme einem allgemeinen Erfahrungssatze widerspreche, ist nicht anzuerkennen. Sie ist daher der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen.

2. **Zu §§ 278, 664 BGB.**

Die Provinzbank, welche einen Effektenverkaufsauftrag zur Ausführung an eine Berliner Bank weitergegeben hat, haftet zwar nicht ohne weiteres für eine versehentliche Unterlassung der Ausführung seitens der Berliner Bank, wohl aber dann, wenn sie durch Ueberwachung der Ausführung in der Lage gewesen wäre, den Schaden abzuwenden.

Urteil des OLG. Dresden vom 10. Februar 1922, 2/9/11 O. 110. 19[1]).

Aus den Gründen:

Die Entscheidung hängt nur von der Beantwortung der Frage ab, ob und in welchem Umfange die Schadensersatzforderung begründet ist, mit der der beklagte Kunde wegen der Nichtausführung des Verkaufs der 3 Thale-Stammprioritätsaktien gegenüber dem unstreitigen Anspruch der klagenden Provinzbank aufgerechnet hat. Der Beklagte hatte die Klägerin durch das Schreiben vom 12. September 1918 beauftragt, die Aktien in Berlin, d. h. an der Berliner Börse, für ihn zum Kurse von 495 pCt. zu verkaufen; am 24. September hat er den an sich bis 30. September stehenden Auftrag durch Herabsetzung des Kurses auf 466 pCt. abgeändert. Die Klägerin hat den Auftrag angenommen, ihn durch formularmäßiges Schreiben vom 12. September an die D. Bank in Berlin mit dem Bemerken weitergegeben, daß die Papiere für fremde Rechnung verkauft würden, und hat dieser Bank unter dem 24. September auch die Ermäßigung des Verkaufskurses drahtlich mitgeteilt. Die Klägerin führte dergleichen Aufträge nach ihren Geschäftsbedingungen auf eigenen Namen aus.

Das zwischen den Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft stellt sich mithin als ein Kommissionsgeschäft zum Verkaufe von Wertpapieren (HGB. § 383 ff.) dar. Grundsätzlich hat der Kommissionär die Kommission selbst oder durch seine Leute, für deren etwaige Versehen er nach § 278 BGB. haftet, auszuführen, da ihm gesetzlich die Befugnis, die Kommission im ganzen an einen anderen, d. h. auf einen Unterkommissionär zwecks Ausführung weiterzugeben, nicht zusteht (RGer. Bd. 63 S. 304 unt. 4). Im vorliegenden Falle muß aber davon ausgegangen werden, daß der Klägerin das Recht zur Uebertragung der Kommission in ihrer Gesamtheit an eine Berliner Bankfirma vom Beklagten mindestens stillschweigend eingeräumt worden ist. Wenn ein Kunde seine Bank beauftragt, für ihn Wertpapiere an einer auswärtigen Börse zu kaufen oder zu verkaufen, so ist ihm die Art und Weise der Ausführung des Auftrags, wenn er nur ordnungsmäßig erledigt wird, in der Regel gleichgültig; er legt im Zweifel gar keinen Wert darauf, ob seine Bank am dritten Orte das Geschäft selbst ausführt oder ob sie sich dazu der Hilfe ihrer dort bestehenden Bankverbindung bedient. Wenn auch der Beklagte nicht gewußt haben mag, daß die Klägerin in Berlin keine eigene Zweigniederlassung besaß, so mußte er doch mit dieser naheliegenden Möglichkeit rechnen. Erteilte er der Klägerin gleichwohl den Auftrag, ohne sich über den erwähnten Punkt zuvor zu unterrichten, so ist notwendig daraus zu schließen, daß er die Ausführung der Kommission so, wie die Klägerin sie vornehmen würde, von vornherein billige, also auch mit der vollständigen Uebertragung des Geschäfts auf eine andere Bank einverstanden sei.

Uebertrug die Klägerin die ihr erteilte Kommission demnach erlaubterweise als Ganzes auf die D. Bank, so hat sie nach der auf § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB. beruhenden Rechtsprechung (RGer. Bd. 63 S. 304, Bd. 78 S. 312) nur ein ihr bei der Uebertragung selbst zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, nicht aber haftet sie für ein etwaiges Versehen ihrer Unterkommissionärin bei der Ausführung des Geschäfts nach § 278 BGB. Das gilt nicht nur für den Fall, wenn der Beauftragte den Vertrag mit dem Dritten ausdrücklich im Namen des Auftraggebers abschließt und damit für seine Person aus jedem Verhältnis ausscheidet, sondern auch dann, wenn der Beauftragte, wie hier, mit dem Dritten im eigenen Namen kontrahiert, also nur selbst Ansprüche aus dem Unterkommissionsverhältnis gegen ihn erwirbt (RGer. Bd. 78 S. 312).

Daß die Klägerin in ihrer Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der D. Bank und der Uebertragung des Auftrags auf sie etwas versehen haben sollte, ist nicht beanzeigt. Die D. Bank ist ein Unternehmen, das für eine sachgemäße Erledigung des ihr übertragen gewesenen Verkaufs der Wertpapiere nach ihrer ganzen Geschäftseinrichtung die allerbeste Gewähr bot. Eine mangelhafte Unterweisung dieser Bank durch die Klägerin bei der Uebermittelung der Verkaufsorder ist gleichfalls nicht erkennbar.

Gleichwohl ist die Haftung der Klägerin dem Beklagten gegenüber im vorliegenden Falle gegeben. Nach ihrer Erklärung bestreitet die Klägerin nicht mehr, daß die 3 in Frage kommenden Aktien am 26. September 1918 an der Berliner Börse im Falle ihres Angebots zum Kurse von 466 pCt. verkäuflich gewesen wären. Für die Nichterledigung des Geschäfts bleibt mithin nur die Erklärung übrig, daß entweder die D. Bank selbst es übersehen hat, den ihr rechtzeitig übermittelten Auftrag an einen Kursmakler weiterzugeben, oder daß, wie die Klägerin behauptet, der Makler den ihm ordnungsgemäß erteilten Auftrag versehentlich nicht ausgeführt hat. Im ersten Falle würde die D. Bank der Klägerin ohne weiteres aus §§ 384, 385 HGB., im zweiten Falle aber um deswillen gehaftet haben, weil sie entgegen der für die Berliner Börse ganz allgemein geltenden Bestimmung dem Makler gegenüber die Nichterledigung des Auftrags bis zum Mittag des nächsten Börsentages nicht gerügt und dadurch den Rückgriff gegen ihn verloren hat. Die Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen die D. Bank sind aber hinfällig geworden, weil auch die Klägerin es unterlassen hat, auf Grund der von ihr selbst als maßgebend bezeichneten Börsenbestimmungen die danach erforderliche Reklammation wegen der unterbliebenen Erledigung des Geschäfts der D. Bank gegenüber rechtzeitig anzubringen.

Im vorliegenden Falle hat die Klägerin die Pflicht einer solchen Ueberwachung ihrer Unterkommissionärin (RGer. Bd. 78 S 313) im Verhältnis zum Beklagten stillschweigend übernommen. Das folgt insbesondere schon aus der Erwägung, daß der Beklagte sonst völlig rechtlos gestellt werden würde, weil er gegenüber der D. Bank, zu der er in keinerlei unmittelbarem Vertragsverhältnis stand und von der er nicht einmal wußte, daß sie mit der Ausführung des Auftrags betraut war, zur Anbringung einer Rüge weder befugt noch in der Lage war. Die der Klägerin obliegende Ueberwachung mußte derartig sein, daß laufende Reklamationsfristen gewahrt wurden und Regreßansprüche durch Unterbleiben rechtzeitiger Rüge nicht verloren gingen. Aus dem Hertelschen Kursbericht Nr. 223 vom 26. September 1918, der Thale-Eisenhütten-Stammprioritäten mit „468b" angibt, war zu ersehen, daß für das bezeichnete Wertpapier am genannten Tage Angebot und Nachfrage in gleichem Maße vorhanden gewesen ist. Es war daher mit der Möglichkeit einer Ausführung des Auftrags für den 26. September zu rechnen. Unter diesen Umständen hatte die Klägerin die unabweisbare Pflicht, die D. Bank ungesäumt drahtlich davon zu unterrichten, daß sie eine Anzeige über die Ausführung des Auftrags vermisse. Die Klägerin kann sich nicht damit entschuldigen, daß sie außerstande gewesen sei, fristgemäß zu reklamieren, weil sie infolge der mangelhaften postalischen Verhältnisse den Kurszettel erst am Nachmittage des 28. September erhalten habe. Wenn sie dem Beklagten ansinnt, die Ausführung des Auftrags selbst zu überwachen, da er die Berliner Kurszettel immer rechtzeitig erhalten habe, so mußte es ihr als einer Bankfirma erst recht möglich sein, sich über die Kurse in geeigneter Weise (Drahtung, Fernsprecher) zu unterrichten. Der Beklagte hatte es nicht nötig, die Klägerin in der ihr obliegenden Kontrolle zu unter-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. J. Breit in Dresden.

stützen; er durfte mit Recht davon ausgehen, daß die Klägerin in der Wahrung seiner Interessen nichts verabsäumen werde.

Die Klägerin hat die ihr obliegende Ueberwachung in keiner Weise ausgeübt. Sie ist bis zum 1. Oktober 1918, an welchem Tage sie sich auf die Erinnerung des Beklagten erstmalig an die D. Bank gewendet hat, völlig untätig geblieben. Sie haftet dem Beklagten folglich für den durch ihr Verschulden entstandenen Schaden und kann sich hiervon nicht durch die von ihr angebotene Abtretung ihrer Regreßansprüche gegen die D. Bank nach § 667 BGB. befreien, zumal da diese Ansprüche, wie sie selbst behauptet, wegen Versäumung der Rüge gegenstandslos geworden sind. Ein eigenes oder mitwirkendes Verschulden des Beklagten kommt weder insoweit, noch auch in der Richtung auf die Punkte 3, 4 der Geschäftsbedingungen der Klägerin in Frage.

Auf Grund ihrer Schadenshaftung hat die Klägerin nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 276, 249 BGB. in ihrem Verhältnis zum Beklagten den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand — die Versäumung der Reklamationsfrist — nicht eingetreten wäre. Sie muß also den Beklagten so stellen, als hätte der Verkauf der 3 Aktien am 26. September 1918 zum Kurse von 466 pCt. tatsächlich stattgefunden.

3. Zu § 305 BGB.

Unklarer Auftrag zur Verwertung eines Schecks.

Urteil des Reichsgerichts vom 14. Jan. 1922 — I. 390/21 —. *K.*

Am 28. Februar 1920 hat der Kläger dem Beklagten, bei dem er derzeit ein laufendes Konto hatte, einen Scheck auf die Schw. Kreditanstalt in Zürich, lautend auf 3230 Franks übersandt, wobei er inhalts des Schreibens vom 28. Februar 1920 den Beklagten ersuchte, „den Betrag seinem (des Klägers) Konto unter Aufgabe gutzubringen“. Laut Schreiben vom 1. März 1920 hat der Beklagte den Eingang des klägerischen Schreibens vom 28. Februar 1920 nebst dem fraglichen Scheck bestätigt mit dem Bemerken, daß er, der Beklagte, den „Gegenwert“ des Schecks „nach Eingang unter Anzeige dem Konto des Klägers gutschreiben werde“. Ferner hat der Beklagte mit Schreiben vom 1. März 1920 der D. Bank, Genossenschaftsabteilung, in Berlin den fr. Scheck übersandt mit der Bitte, dem Beklagten „den Gegenwert unter Aufgabe auf Girokonto gutzuschreiben“. Die D. Bank hat mit Schreiben vom 3. März 1920 dem Beklagten mitgeteilt, daß sie den fr. Scheck „zum Inkasso“ genommen habe. Auf dieses, am 6. März 1920 beim Beklagten eingegangene Schreiben hat der Beklagte der D. Bank das Schreiben vom 9. März 1920 übersandt, laut welchem er in Anknüpfung an die Bemerkung der D. Bank, daß sie den Scheck „zum Einzuge“ (Inkasso) übernehme, anfragt: „Werden diese Schecks nicht täglich an der Berliner Börse gehandelt und weshalb ist uns der Gegenwert nicht sofort zum Tageskurs gutgeschrieben?“ Hierauf hat die D. Bank dem Beklagten mit Schreiben vom 10. März 1920 mitgeteilt, daß sie ihn den Scheck zum Kurse vom 10. März 1920 mit Wirkung vom 12. März 1920 ab gutgeschrieben habe. In Gemäßheit dieser Gutschrift hat der Beklagte dem Kläger den Wert des fr. Schecks berechnet.

Demgegenüber behauptet der Kläger, daß auf Grund seines mit Schreiben vom 28. Februar 1920 dem Beklagten gegebenen und von diesem angenommenen Auftrags der Beklagte sich zwar zur Einlösung des Schecks einer deutschen Großbank, wie der D. Bank, hätte bedienen dürfen, daß aber die Gutschrift unverzüglich nach Eingang des Schecks bei der D. Bank zu dem an diesem Tage, dem 3. März 1920, maßgeblichen Kurse hätte erfolgen müssen. Dementsprechend hat der Kläger den Beklagten auf Zahlung der Differenz zwischen dem Kurswert des Schecks an der Berliner Börse vom 3. bzw. 4. März und dem 10. März 1920 verklagt.

Das Landgericht Landsberg a. W., 2. Zivilkammer, hat durch Urteil vom 1. Juli 1920 der Klage stattgegeben. Diese Entscheidung ist durch Urteil des zweiten Zivilsenats des Kammergerichts vom 1. März 1921 bestätigt worden.

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, welcher beantragt hat: die Instanzurteile aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise: die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger hat beantragt: die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger hat dem Beklagten das Schreiben vom 28. Februar 1920 mit dem folgenden Inhalt geschickt:

„In der Anlage überreiche ich Ihnen Fr. 3230 in einer Anweisung auf die Schw. Kreditanstalt in Zürich. Ich bitte Sie, den Betrag meinem Konto unter Aufgabe gutzubringen und mir den Empfang mit umgehender Post zu bestätigen.“

Diesen Auftrag hat der Beklagte an die D. Bank in Berlin weitergegeben mit dem Schreiben vom 1. März 1920, das folgendermaßen lautet:

„Beifolgend überreichen wir Scheck Nr. 821 690 auf die Schw. Kreditanstalt Zürich über Franks 3230 mit der Bitte, uns den Gegenwert unter Aufgabe auf Girokonto gutzuschreiben“.

Beide Schreiben stimmen in ihrem wesentlichen Inhalt vollkommen überein. Trotzdem nimmt das Berufungsgericht zu jedem derselben einen ganz verschiedenen Standpunkt ein.

Hinsichtlich des Schreibens vom 28. Februar 1920 führt das Berufungsgericht aus: Der Inhalt dieses Schreibens sei nicht ganz klar, da aus ihm nicht mit Sicherheit erhelle, ob der Beklagte den Scheck verkaufen oder ihn in Zürich bei der Kreditanstalt zur Zahlung präsentieren sollte, um dann den Verkaufspreis bzw. den ausgezahlten Betrag dem Kläger auf sein Konto gutzubringen. Es sei aber unzweifelhaft der übereinstimmende Wille des Klägers und des Beklagten auf den Verkauf des Schecks an der Berliner Börse gegangen. Dem Kläger sei es darauf angekommen, den Scheck auf die schnellste und einfachste Art zur Versilberung zu bringen, und der Beklagte gebe selbst zu, daß er den ihm erteilten Auftrag dahin aufgefaßt habe, dafür Sorge zu tragen, daß der Kläger den Scheckwert zum Kurse vom 3. oder 4. März 1920 gutgeschrieben erhielte, was nur bei einem Verkauf des Schecks an der Börse habe erreicht werden können.

Dagegen soll nach Ansicht des Berufungsgerichts das Schreiben des Beklagten vom 1. März 1920 an die D. Bank so knapp und unklar abgefaßt sein, daß mit dessen Uebersendung der Beklagte seiner Vertragspflicht dem Kläger gegenüber nicht genügt habe. Vielmehr sei der Beklagte verpflichtet gewesen, der D. Bank in Berlin genau darzulegen, daß es auf eine schleunige Versilberung des Schecks zur Erzielung des Kurses vom 3. oder 4. März 1920 ankomme, und daß der Scheck wegen der unbedingten Sicherheit der Scheckschuldnerin, einer Firma L. & G., sofort verkäuflich sei. In der Unterlassung dieser Angaben sei ein für den Schaden des Klägers ersichtliches Verschulden des Beklagten zu erblicken.

Nun ist weder aus dem Berufungsurteil zu entnehmen, noch sonst ersichtlich, daß der Beklagte zur der maßgeblichen Zeit über die einschlägigen Verhältnisse in anderer Weise als durch das Schreiben vom 28. Februar 1920 unterrichtet worden ist. In diesem Schreiben ist weder von der Solvenz der Firma L. & G. die Rede noch sonst etwas anderes enthalten, als was der Beklagte mit dem Schreiben vom 1. März 1920 an die D. Bank in Berlin weitergegeben hat. Hat aber der Beklagte — wie dies das Berufungsgericht anzunehmen scheint — aus dem Schreiben vom 28. Februar 1920 für sich allein den wirklichen Willen des Klägers erkannt, so ist nicht ohne weiteres verständlich, warum er nicht dieselbe Erkenntnisfähigkeit der D. Bank in Berlin, die doch unbestritten in Geschäften der fr. Art besonders bewandert ist, zutrauen durfte. Es müssen schon besondere Gründe vorliegen, wenn ein Verschulden des Beklagten dem Kläger gegenüber darin erblickt werden soll, daß er den ihm vom Kläger gewordenen Auftrag so, wie er ihn erhalten hat, an eine Berliner Großbank, deren Heranziehung nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien der Sachlage entsprach, übermittelt hat. Die Ausführungen des Berufungsgerichtes lassen eine genügende Darlegung solcher Gründe vermissen, wobei zu beachten ist, daß jedenfalls für einen Teil der Mitteilungen, deren Unterlassung das Berufungsgericht dem Beklagten zum Vorwurf macht, das klägerische Schreiben vom 28. Februar 1920 keinerlei Anhaltspunkte gab. Demnach reicht die Begründung des Berufungsurteils nicht aus, um die Annahme eines für den hier fr. Schaden ursächlichen Verschuldens des Beklagten zu rechtfertigen. Die weitere Frage, ob etwa in dem Verhalten der D. Bank ein für den Schaden kausales Verschulden zu erblicken ist und ob gegebenenfalls hierfür der Beklagte dem Kläger gegenüber einzustehen hat, ist von dem Berufungsgericht weder tatsächlich noch rechtlich geprüft worden.

Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache gemäß ZPO. § 565 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

4. Zu § 326 BGB.

1. Rechtliche Bedeutung einer Vereinbarung, daß der Käufer dem Verkäufer bei einer von diesem bezeichneten Bank ein Akkreditiv zu eröffnen habe.

2. **Der Käufer genügt seiner Vertragspflicht nicht, wenn er mit der Akkreditivstellung eine kleine Bankzweigniederlassung beauftragt, deren Vertreter der im Vertrage bestimmten Bank unbekannt sind. Letztere ist berechtigt, eine Bestätigung der Akkreditivstellung durch die Hauptniederlassung zu fordern.**

Urteil des Reichsgerichts vom 22. April 1921 — II 565/20; abgedruckt in Entsch. Bd. 102 S. 155.

Im Verlaufe brieflicher Verhandlungen schrieb der Beklagte dem Kläger am 10. Oktober 1919, daß er für ihn fünf Waggons Wiesenheu zum Preise von 18,50 M. für den Zentner, „Kasse vorher per Draht an Nationalbank Berlin-Charlottenburg direkt unwiderrufliches Akkreditiv" notiert habe. Er bitte um sofortige Ueberweisung an seine Bank und erwarte Gegenbestätigung resp. Auftrag sowie Frachtbriefe. Auf dieses am 15. Oktober bei ihm eingegangene Schreiben ersuchte der Kläger am gleichen Tage den Beklagten um Verladung der fünf Waggons für seine Rechnung an S. in S. Er fügte hinzu, daß die Ueberweisung drahtlich bei der Bank des Beklagten eingegangen sei. Tatsächlich will der Kläger noch am 15. Oktober durch die Zweigstelle der Pf. Bank zu R. bei der Nationalbank B.-Ch. zugunsten des Beklagten ein Akkreditiv in Höhe von 9500 M. eröffnet haben. Am 18. Oktober teilte der Beklagte dem Kläger mit, daß er bisher ohne Antwort auf sein Schreiben vom 10. Oktober geblieben sei und daher das Heu anderweit verkauft habe. Der Kläger erhob am 23. Oktober Einspruch, wies darauf hin, daß er am 15. Oktober seine Bank mit der sofortigen Zahlung an die Nationalbank gegen Vorlegung der Duplikatfrachtbriefe beauftragt und dem Beklagten Verladungsanweisung erteilt habe, und ersuchte um prompte Verladung. Der Beklagte erwiderte am 27. Oktober, daß er entgegen dem Inhalte seines Schreibens vom 10. Oktober bis jetzt kein Geld erhalten und daher soeben die fünf Waggons anderweitig weggegeben habe. Der Kläger bestimmte nunmehr dem Beklagten am 30. Oktober gemäß § 326 BGB. eine zehntägige Nachfrist. Der Beklagte antwortete am 3. November, daß das Akkreditiv noch nicht eröffnet sei, und er daher den Auftrag streiche.

Mit der Klage beansprucht der Kläger Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 4800 M. nebst Zinsen. Der Beklagte stützte seinen Antrag auf Klagabweisung u. a. darauf, daß er vom Vertrage zurückgetreten sei, weil der Kläger der vertraglich ihm auferlegten Bedingung, sofort vor Verladung den Kaufpreis drahtlich zu überweisen, nicht nachgekommen sei. Erst am 5. November sei das Akkreditiv eröffnet worden. Der Kläger bestritt beide Behauptungen.

Landgericht und Kammergericht wiesen die Klage ab. Auch die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

..... Einwandfrei hat das Berufungsgericht dargelegt daß der Beklagte nicht berechtigt war, wegen verspäteter Eröffnung des Akkreditivs ohne Fristbestimmung vom Vertrage zurückzutreten. Die Vereinbarung alsbaldiger Eröffnung eines Akkreditivs durch den Käufer kann als Bedingung in Betracht kommen, mit deren pünktlicher Erfüllung der Vertrag nach der Absicht der Parteien stehen und fallen soll. Es braucht aber jene Vereinbarung eine solche Bedeutung nicht zu haben. In den letzthin vom Reichsgericht entschiedenen Fällen (vgl. RGZ. Bd. 92 S. 388 und Bd. 96 S. 257) handelte es sich einmal um die Lieferung aus dem neutralen Auslande zu beziehender Ware; im anderen Falle hatten die Parteien eine kurze feste Frist für die Eröffnung des Akkreditivs vereinbart. Hier dagegen steht ein Inlandsgeschäft in Frage und ist für die Stellung des Akkreditivs keine feste Frist festgesetzt. Das Berufungsgericht hat überdies festgestellt, daß der Beklagte auf die buchstäbliche Erfüllung der Pflicht sofortiger Akkreditivstellung kein besonderes Gewicht gelegt und erst nach mehrfachem Briefwechsel am 3. November, also etwa 2½ Wochen nach dem Vertragsabschlusse, seinen Rücktritt erklärt hat. Diese Erwägung beruht auf reiner Tatsachenwürdigung und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Es wäre danach Pflicht des Beklagten gewesen, die Vorschrift des § 326 BGB. zu beobachten, zumal — wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend betont — der Ausnahmefall des Abs. 2 nicht gegeben war.

Von der Revision wird nun aber die Auffassung des angefochtenen Urteils bekämpft, daß dem Kläger mangels Verzugs des Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht zustehe.

Der Kläger hat am 23. Oktober auf Lieferung gemahnt und dem Beklagten am 30. Oktober eine zehntägige Nachfrist gemäß § 326 BGB. bestimmt. Es fragt sich, ob diese Mahnung und Fristbestimmung nach Fälligkeit der Lieferpflicht des Beklagten erfolgt sind und ob, wenn dies nicht zutrifft, aus besonderen Gründen der Kläger einer Wiederholung der Mahnung und Fristbestimmung überhoben war.

Aus dem festgestellten Sachverhalt, insbesondere aus der von der Nationalbank eingezogenen Auskunft geht hervor, daß die Verzögerung der Angelegenheit durch das Verlangen der Bank nach einer Bestätigung der Akkreditivstellung abseiten der Pf. Bankzentrale in L. verursacht worden ist. Diesem Verlangen ist, wie die Pf. Bank am 14. November mitteilt, erst am 29. Oktober stattgegeben worden. Die Bestätigung wird also Ende Oktober oder Anfang November bei der Nationalbank eingelaufen sein. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht das von der Nationalbank eingeschlagene Verfahren aus dem Grunde dem Kläger zur Last gelegt habe, weil er sich der Bank als Erfüllungsgehilfin bedient habe. Diese Rüge beruht offenbar auf einem Mißverständnisse. Das Berufungsgericht hat in seinen Gründen nicht die Nationalbank, sondern die Pf. Bank als Erfüllungsgehilfin des Klägers im Auge gehabt. Der in Betracht kommende Satz: „Die Einholung der Bestätigung der Bank in L. durch die Nationalbank ist aber ein Umstand, den der Kläger zu vertreten hat, wenn er sich der Bank zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bediente" wird durch die vorangehenden Ausführungen völlig verständlich. Dort legt das Berufungsgericht dar, daß eine Akkreditivstellung, welche eine glatte Erledigung der Angelegenheit nicht gewährleiste, der Vertragsabsicht nicht entspreche, daß aber im vorliegenden Falle tatsächlich die bloße Eröffnung des Akkreditivs durch Vermittelung der Pf. Bank, Zweigstelle in R., nicht genügt habe. Diese Ausführungen sind keineswegs rechtsirrtümlich. Die Eröffnung eines Akkreditivs erfolgt üblicherweise durch Rimessen oder durch den Kreditauftrag einer Bank, welche bei der beauftragten Bank ein Guthaben hat oder Kredit genießt. Keine Bank wird den Kreditauftrag zur Ausführung bringen, wenn sie nicht entweder gedeckt ist oder den Auftraggeber als kreditwürdige Persönlichkeit kennt. Im vorliegenden Falle hatte die Nationalbank, da sie die Unterschriften der Zweigstelle R. nicht kannte, eine Bestätigung oder — wie die Pf. Bank sich in ihrem Schreiben vom 14. November ausdrückt — Beglaubigung der Bankzentrale in L. verlangt, und diese ist dann am 29. Oktober von der letztgenannten abgesandt worden. Das Verfahren der Nationalbank war zweifellos berechtigt. Da ihr keine Barwerte übersandt wurden, verlangte sie Sicherung für ihren Erstattungsanspruch. Eine solche Sicherung konnte ihr nur eine Verpflichtung gewähren, deren Wirksamkeit für sie sofort erkennbar war. Unmöglich kann einer Bank zugemutet werden, die Unterschriften aller Leiter von kleinen Zweigstellen zu kennen. Es kann aber auch keinen Geschäftsgebrauch geben, der jemanden zwänge, auf unsichere Gewähr hin einem Dritten Zahlung zu leisten oder Kredit zu eröffnen. Somit war es Pflicht des Klägers, entweder die Nationalbank mit entsprechender Rimesse zu versehen oder, wenn er eine Bank zur Vermittelung der Akkreditivstellung in Anspruch nahm, dafür Sorge zu tragen, daß der Bank, bei welcher das Akkreditiv zu eröffnen war, keine Zweifel über die Ungefährlichkeit des Geschäfts aufzukommen brauchten. Dieser Pflicht ist der Kläger nicht nachgekommen, und es bedurfte daher auch keiner Beweiserhebung über die Frage, ob das Akkreditiv bereits am 15. Oktober drahtlich und brieflich von der Pf. Bank R. eröffnet worden ist. Hatte andererseits der Kläger die Tatsache zu vertreten, daß die Eröffnung des Akkreditivs erst Anfang November ordnungsmäßig erfolgt und dem Beklagten bekanntgegeben worden ist, so war, da er nach dem Vertrage vorzuleisten hatte, sein Anspruch auf Lieferung des Heus auch erst in diesem Zeitpunkte fällig geworden. ......

Aenderung des Einkommensteuergesetzes.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 17. Juli 1922. III E 11857.

Der Reichstag hat die nachfolgenden Aenderungen der auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes beschlossen. Im § 46 erhalten mit Wirkung vom 1. August 1922 die Abs. 2 und 6 folgende Fassung:

I. Abs. 2. Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 40 M. monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 9,60 M. wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 1,60 M. täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 0,40 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 80 M. monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 19,20 M. wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 3,20 M. täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0,80 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

   Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 90 M. monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 21,60 M. wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 3,60 M. täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0,90 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Bezüge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von 10 800 M. um mindestens 1200 M. übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbegriffen.

II. Abs. 6: Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit bezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von 5 vom Hundert des Arbeitslohns.

Diese Aenderungen treten mit Wirkung vom **1. August 1922** mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2,6 bei jeder Lohnzahlung für den in der Zeit **nach** dem 31. Juli 1922 gezahlten und **nach** dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn eintreten.

Die übrigen, auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben, abgesehen von der Erhöhung der Grenze, bis zu der die Einkommensteuer vom Arbeitslohn durch den ordnungsmäßig vorgenommenen Steuerabzug als getilgt gilt, nämlich von 50 000 M. auf 100 000 M., keine wesentliche Aenderung erfahren. Im einzelnen wird auf das demnächst im Reichsgesetzblatt erscheinende Abänderungsgesetz Bezug genommen.

Die vorerwähnten gesetzlichen Vorschriften bedingen eine Aenderung der Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 3./22. Dezember 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 913 und 1922 S. 8). Die Aenderungen der Durchführungsbestimmungen werden den Landesfinanzämtern in den nächsten Tagen zugehen. Um jedoch die richtige Vornahme des Steuerabzugs **von der ersten nach dem 31. Juli 1922 erfolgenden Lohnzahlung** für nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Arbeitslohn zu gewährleisten, bestimme ich bis zum Erlaß der Aenderung der Durchführungsbestimmungen folgendes:

1. Die Arbeitgeber sind in weitestem Umfange mit allen verfügbaren Mitteln auf die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen, die insbesondere die Vornahme des Steuerabzuges berühren, hinzuweisen. Die Mitwirkung der Presse ist in weitestem Maße in Anspruch zu nehmen, sei es durch öffentliche Bekanntmachung in dem Anzeigenteil oder durch aufklärende Artikel in dem redaktionellen Teil. Auch ist von hier aus die Verbreitung einer Pressenotiz beabsichtigt. Außerdem geht gleichzeitig mit diesem Erlaß den Landesfinanzämtern und zugleich den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein kurzgefaßtes Merktblatt zu. Die Aufklärung hat sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

A. Auf den ausgehändigten Steuerbüchern sind teilweise noch die Jahresermäßigungen nach dem Gesetze über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (je 120 M. für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau, 180 M. für jedes minderjährige Kind, 180 M. zur Abgeltung der Abzüge nach § 13) teilweise, soweit das Finanzamt die Jahresgesamtermäßigung abweichend von der von der Gemeindebehörde eingetragenen Jahresgesamtermäßigung festgesetzt hat, die Jahresermäßigungen nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1921 (je 240 M. für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau, 360 M. für jedes minderjährige Kind und 540 M. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge) eingetragen. Diese ziffermäßigen Ermäßigungssätze haben für die Vornahme des Steuerabzuges nach dem 31. Juli 1922 von dem nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Arbeitslohn keine Gültigkeit mehr. Vielmehr treten an die Stelle dieser Ermäßigungssätze vom 1. August 1922 ab die folgenden:

1. 40 M. monatlich für den Steuerpflichtigen,
2. 40 M. monatlich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende, auf dem Steuerbuch vorgetragene Ehefrau,
3. 80 M. monatlich
   a) für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, soweit es kein eigenes Arbeitseinkommen hat und auf dem Steuerbuch vorgetragen ist,
   b) für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende, noch nicht 17 Jahre alte Kind, soweit es eigenes Arbeitseinkommen bezieht und auf dem Steuerbuche vorgetragen ist,
   c) für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen,
4. 90 M. monatlich zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschsatz).

Um die vorerwähnten Sätze ermäßigt sich der von dem Arbeitslohn einzubehaltende Betrag von 10 v. H. bei monatlicher Lohnzahlung, bei wöchentlicher, täglicher oder stündlicher Lohnzahlung sind die entsprechenden, aus der beiliegenden Tabelle zu entnehmenden Teilbeträge zu berücksichtigen. Eine Abstellung auf Jahresermäßigungen kann für das Kalenderjahr 1922 nicht mehr in Frage kommen, nachdem sich die Ermäßigungen für die ersten 7 Monate des Kalenderjahres 1922 nach den Sätzen des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 richten, während für die übrigen 5 Monate des Kalenderjahres 1922 (August bis Dezember) die oben erwähnten monatlichen Ermäßigungssätze bzw. bei kürzeren Lohnzahlungsperioden die entsprechenden Teilbeträge Anwendung finden. Dementsprechend ist eine Uebergangsvorschrift in dem Abänderungsgesetz dahin vorgesehen, daß die Ermäßigungen nach § 26 Abs. 1 für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau zu je $(12 \times 40 =)$ 480 M. und zu $(80 \times 12 =)$ 960 M. für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind für das Kalenderjahr 1922 nur je $(7 \times 20 + 5 \times 40 =)$ 340 M. und je $(7 \times 30 + 5 \times 80 =)$ 610 M. betragen. Es sind demnach die Steuerbücher für 1922 für den Arbeitgeber nur noch insofern maßgebend, als es sich darum handelt, ob und inwieweit die einzelnen Ermäßigungen für den betreffenden Arbeitnehmer überhaupt in Frage kommen, mit anderen Worten, der Arbeitgeber ist an die einzelnen ziffermäßigen Ermäßigungssätze auf dem Steuerbuche vom 1. August 1922 ab nicht mehr gebunden, sondern hat an Stelle der auf dem Steuerbuche vermerkten Jahresermäßigungen die monatlichen, oben genannten Ermäßigungssätze, bei kürzeren Lohnzahlungsperioden die aus der Tabelle ersichtlichen Teilbeträge ab 1. August 1922 zu berücksichtigen. Dagegen ist der Arbeitgeber nach wie vor an die Eintragungen auf dem Steuerbuche insofern gebunden, als er die Zahl der bei dem Steuerabzuge zu berücksichtigenden Personen, wie sie auf dem Steuerbuche von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt vorgetragen ist, dem Steuerabzuge zugrunde zu legen hat. Er darf demnach z. B., wenn auf dem Steuerbuche drei Kinder zur Berücksichtigung zugelassen sind, nur die Ermäßigungen für drei Kinder berücksichtigen.

Zum Zwecke der Aufklärung werden folgende Beispiele empfohlen:

1. Bei einem ledigen Steuerpflichtigen, auf dessen Steuerbuch eine Ermäßigung von 120 M. und eine solche von 180 M. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge eingetragen ist, tritt vom 1. August 1922 ab an Stelle des der Jahresermäßigung von 120 M. entsprechenden Monatsbetrages von 10 M. ein solcher von 40 M. und an Stelle des der Jahresermäßigung von 180 M. entsprechenden Monatsbetrages von 15 M. ein solcher von 90 M. Bei einem Arbeitslohn von wöchentlich 800 M. sind demnach bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. Juli 1922 von einem nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn einzubehalten: 80 M. (d. i. 10 v. H. von 800 M.) — (9,60 M. d. i. der Wochensatz bei einer Monatsermäßigung von 40 M. + 21,60 M. d. i. der Wochensatz bei einer Monatsermäßigung von 90 M. =) 31,20 M. = 48,80 M. abgerundet auf 48 M.

2. Bei einem kinderlos verheirateten Steuerpflichtigen, auf dessen Steuerbuche eine Jahresgesamtermäßigung von 120 M. für ihn selbst, 120 M. für die zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau und 180 M. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 bis 7 zulässigen Abzüge aufgeführt ist, tritt vom 1. August 1922 ab an Stelle des den Jahresermäßigungen von je 120 M. entsprechenden Monatsbetrages von je 10 M. ein solcher von je 40 M. und an Stelle des der Jahresermäßigung von 180 M. entsprechenden Monatsbetrages von 15 M. ein solcher von 90 M. Angenommen, der Steuerpflichtige hat einen Monatsarbeitslohn von 4000 M., so sind bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. Juli 1922 von einem nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn einzubehalten: 400 M. (d. i. 10 v. H. von 4000 M.) — (40 M. d. i. der Monatssatz für den Steuerpflichtigen + 40 M. d. i. der Monatssatz für die Ehefrau + 90 M. d. i. der Monatssatz für die Abzüge nach § 13 =) 170 M. = 230 M.

3. Bei einem verheirateten Steuerpflichtigen mit drei minderjährigen Kindern im Alter von nicht mehr als 17 Jahren mit eigenem Arbeitseinkommen oder drei minderjährigen Kindern ohne eigenes Arbeitseinkommen sind auf dem Steuerbuche von der Gemeindebehörde folgende Jahresermäßigungen aufgeführt: 120 M. für den Steuerpflichtigen selbst, 180 M. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge, 120 M. für die Ehefrau und 3 × 180 M. für die drei minderjährigen Kinder, demnach zusammen 960 M. Bei einem Tagelohn von 175 M. sind von dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. Juli 1922 von einem nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn einzubehalten: 17,50 M. (d. i. 10 v. H. von 175 M.) — (1,60 M. d. i. der Tagessatz für den Steuerpflichtigen selbst + 3,60 M. d. i. der Tagessatz des Pauschsatzes zur Abgeltung der Abzüge nach § 13 + 1,60 M. d. i. der Tagessatz für die Ehefrau + 3 × 3,20 = 9,60 M. d. i. der Tagessatz für die drei Kinder =) 16,40 M. = 1,10 M. = abgerundet auf 1 M.

Steht die Ehefrau selbst in einem Arbeitsverhältnis, so ist an Stelle der auf ihrem Steuerbuch vermerkten Jahresgesamtermäßigung von 120 M. und 180 M. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge vom 1. August 1922 ab bei monatlicher Lohnzahlung eine Ermäßigung von 40 M. + 90 M., bei kürzeren Lohnzahlungsperioden der entsprechende, aus der Tabelle zu entnehmende Teilbetrag zu berücksichtigen. Bezieht z. B. die Ehefrau einen Arbeitslohn von monatlich 1200 M., so kommt ein Steuerabzug nicht in Frage, da die Ermäßigungen (40 M. = der Monatssatz für den Steuerpflichtigen selbst + 90 M. d. i. der Monatsbetrag des Pauschsatzes zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge =) zu 130 M. den einzubehaltenden Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes von 120 M. übersteigen.

Das gleiche gilt von der auf dem Steuerbuche der Kinder mit eigenem Arbeitseinkommen vermerkten Jahresgesamtermäßigung von 120 + 180 M. Auch an deren Stelle hat der Arbeitgeber ab 1. August 1922 bei monatlicher Lohnzahlung eine Ermäßigung von 40 + 90 M., bei kürzeren Lohnzahlungsperioden den entsprechenden, aus der Tabelle zu entnehmenden Teilbetrag zu berücksichtigen. Steht z. B. das Kind im Wochenlohn und bezieht einen Wochenlohn von 400 M., so sind bei jeder nach dem 31. Juli 1922 erfolgenden Lohnzahlung von einem nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn einzubehalten: 40 M. (d. i. 10 v. H. von 400 M.) — (9,60 M. d. i. der Wochensatz des der früheren Monatsermäßigung von 10 M. nunmehr entsprechenden Monatsbetrages von 40 M. + 21,60 M. d. i. der Wochensatz des der früheren Monatsermäßigung von 15 M. nunmehr entsprechenden Monatsbetrages von 90 M. =) 31,20 M. = 8,80 M., abgerundet auf 8 M.

Soweit vom Finanzamt auf dem Steuerbuche für 1922 infolge Bewilligung von Anträgen auf Zulassung von mittellosen Angehörigen oder bei Zulassung von mindestens zwei Personen gemäß § 50 Abs. 2 EStG. die Jahresgesamtermäßigung abweichend von der von der Gemeindebehörde eingetragenen Jahresgesamtermäßigung festgesetzt worden ist und dementsprechend die Ermäßigungssätze nach den Sätzen des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 (je 240 M. jährlich für den Steuerpflichtigen selbst und seine Ehefrau, 360 M. jährlich für jedes minderjährige Kind und für jeden zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen, 540 M. jährlich zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge) vorgetragen sind, hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. Juli 1922 von einem nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn ebenfalls an Stelle der auf dem Steuerbuch vorgetragenen Jahresermäßigung den den neuen Ermäßigungssätzen entsprechenden Monatsbetrag von je 40 M. monatlich für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau, von 80 M. monatlich für jedes minderjährige Kind oder auf dem Steuerbuche vorgetragenen mittellosen Angehörigen und von 90 M. monatlich zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge, bei kürzeren Lohnzahlungsperioden den aus der Umrechnungstabelle zu entnehmenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

a) Bei einem verheirateten Steuerpflichtigen mit drei minderjährigen Kindern ohne eigenes Arbeitseinkommen hat das Finanzamt die Berücksichtigung eines mittellosen Angehörigen zugelassen und demnach auf dem Steuerbuche abweichend von der von der Gemeindebehörde vermerkten Jahresgesamtermäßigung eine solche von (240 + 540 + 240 + 360 + 360 + 360 + 360 =) 2460 M. vorgetragen. In diesem Falle hat der Arbeitgeber bei jeder nach dem 31. Juli 1922 erfolgenden Lohnzahlung für einen nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn den Steuerabzug wie folgt vorzunehmen: Angenommen, der Steuerpflichtige bezieht für August 1922 einen Monatsarbeitslohn von 4700 M., so ist nach dem 31. Juli 1922 bei der Lohnzahlung für den Monat August kein Steuerabzug mehr vorzunehmen, da die Ermäßigungen zu (40 + 90 + 40 + 80 + 80 + 80 + 80 =) 490 M. den einzubehaltenden Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns mit 470 M. übersteigen.

b) Bei einem verheirateten Steuerpflichtigen mit drei minderjährigen Kindern ohne eigenes Arbeitseinkommen sind infolge des Hinzutretens von einem mittellosen Angehörigen und einem minderjährigen Kind gemäß § 50 Abs. 2 EStG. die von der Gemeindebehörde festgesetzten Jahresermäßigungen von 120 + 180 + 120 + 180 + 180 + 180 = 960 M. abweichend auf 240 + 540 + 240 + 360 + 360 + 360 + 360 + 360 = 2820 M. festgesetzt worden. In diesem Falle hat der Arbeitgeber bei jeder nach dem 31. Juli 1922 erfolgenden Lohnzahlung für einen nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn den Steuerabzug wie folgt vorzunehmen: Bezieht z. B. der Steuerpflichtige einen Wochenlohn von 750 M., so ist nach dem 31. Juli 1922 für den nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Wochenarbeitslohn kein Betrag einzubehalten, da die Wochenermäßigungen von (9,60 + 21,60 + 9,60 + 5 × 19,20 =) 136,80 M. den einzubehaltenden Betrag von 75 M. (d. i. 10 v. H. des Arbeitslohns) übersteigen.

B. Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung minderjähriger, über 17 Jahre alter Kinder mit eigenem Arbeitseinkommen bei der Vornahme des Steuerabzugs von dem Arbeitslohn des Haushaltungsvorstandes verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

C. Soweit Anträgen auf Erhöhung des Betrages von 540 M. jährlich zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge von den Finanzämtern bis zu dem Betrage von 1080 M. jährlich bisher stattgegeben worden ist, tritt vom 1. August 1922 ab an Stelle des Monatsbetrages dieser erhöht zugelassenen Ermäßigung ein Monatsbetrag von 90 M. Soweit ein höherer Betrag als 1080 M. jährlich (= 10 800 M. jährliche Werbungskosten) zur Berücksichtigung beim Steuerabzug zugelassen worden ist, ist der der jährlichen Erhöhung entsprechende Monatsbetrag an Stelle des Monatsbetrages von 90 M. zu berücksichtigen.

D. Soweit bei Beamten oder Angestellten die Zahlung des Gehaltes vierteljährlich im voraus erfolgt, demnach die Zahlung des Gehaltes für das dritte Kalendervierteljahr 1922 z. B. am 30. Juni 1922 erfolgt ist, hat die Berücksichtigung der ab 1. August 1922 zugelassenen erhöhten Ermäßigungen für die Monate August und September 1922 bei dieser Gehaltszahlung nicht vorgenommen werden können. Sie muß demnach bei der Zahlung des Gehaltes für das vierte Kalendervierteljahr 1922, Ende September 1922, nachgeholt werden. Es ist z. B. bei einem ledigen Beamten außer der Dreimonatsermäßigung für Oktober bis Dezember 1922 zu 3 × (40 + 90) = 390 M. der Unterschiedsbetrag zwischen der doppelten seitherigen Monatsermäßigung (für August und September) von 2 × (20 + 45) = 130 M. und der doppelten neuen Monatsermäßigung von 2 × (40 + 90) = 260 M., demnach mit 130 M. zu berücksichtigen.

Es ergibt sich daher bei diesem Beamten, angenommen, er hat für das dritte Kalendervierteljahr ein Gehalt von 15 000 M. und für das vierte Kalendervierteljahr ein Gehalt von 18 000 M. bezogen, folgendes:

Bei der Gehaltszahlung für das dritte Kalendervierteljahr 1922 am 30. Juni 1922 sind einbehalten worden: 1500 (d. i. 10 v. H. von 15 000) — 3 × (20 + 45) = 195 = 1305 M. Nachdem jedoch die erhöhten Ermäßigungen ab 1. August 1922 Platz greifen, wären an sich nur einzubehalten gewesen für den Monat Juli 1922 (500 — 65) = 435 M. und für die Monate August und September 1922 2 × (500 — 130) = 370 = 740 M., demnach zusammen 435 + 740 = 1175 M. Die zuviel einbehaltenen (1305 — 1175) = 130 M. sind bei der Gehaltszahlung für das vierte Kalendervierteljahr 1922 am 30. September 1922 auszugleichen, so daß am 30. September 1922 einzubehalten sind: 1800 — 3 × (40 + 90) = 390 = 1410 — 130 = 1280 M.

Eine Berichtigung der Steuerbücher durch Zahlenänderung von seiten der Gemeindebehörden, Finanzämter oder Arbeitgeber kommt nicht in Frage.

Bücherbesprechungen.

Reg.-Rat Professor Dr. Georg Obst: „Das Buch des Kaufmanns", Stuttgart 1922, C. E. Poeschel Verlag.

In sechster Auflage liegt das allerwärts bekannte Hand- und Lehrbuch der gesamten Handelswissenschaften vor uns, welches nunmehr 1320 Seiten Lexikon-Format umfaßt. Seit 1905, seinem ersten Erscheinen, hat sich das Werk in steigendem Maße zu einem beliebten Weggenossen aller Kaufleute herausgebildet, so daß es heute in keiner kaufmännischen Büchersammlung mehr fehlen darf. Darüber hinaus bietet es aber auch all denen, welche mit der Handelswelt zusammen arbeiten, eine wirklich umfassende Darstellung dieses so vielseitigen Wirtschaftsgebietes, die Belehrung und den Ratschlag eines überall sachkundigen Praktikers in jeder Hinsicht ersetzend.

Dr. Sido, Berlin.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die von der Gewerkschaft

Langenbrahm

zur Verteilung gelangende Jubiläumsausbeute in Höhe von M. 2700,— pro Kux hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag auf den 15. Juli d. J. festgesetzt. Die nach diesem Tage getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Die nachstehenden Gewerkschaften bringen an die zum 18. Juli d. J. eingetragenen Gewerken die beigesetzten Ausbeuten zur Verteilung:

Leonhardt . . .	M.	1.200	pro Kux
Gute Hoffnung	„	400	„ „
Michel	„	1.000	„ „
Vesta	„	700	„ „

Die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche die sämtlichen vorgenannten Ausbeuten als unregelmässige erklärt und deren Fälligkeitstag auf den 22. Juli festgesetzt. Vom 24. dieses Monats ab gelten die getätigten Umsätze in den Kuxen ausschließlich der erwähnten Ausbeuten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in ihrer Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen:

a) Die Geltungsdauer des § 14 Abs. 2 der Usancen betreffend Lieferzeit von Kassenquittungen wird über den 1. August d. J. hinaus bis zum 1. November 1922 verlängert.

b) Dem § 5 Abs. 3 der Usancen wird folgender Satz hinzugefügt:

„Beim Handel in Aktien, an denen Bezugsrechte haften, liegt dem Verkäufer eine Verantwortung für die Verwertung des anhaftenden Bezugsrechts nur ob, insoweit er vom Käufer ausdrücklich hierzu beauftragt ist."

c) Der § 11 der Geschäftsordnung der Ständigen Kommission vom 2. Juli 1912 erhält folgende Fassung;

„Für das Verfahren vor der Schiedskommission wird eine Pauschgebühr von 500 M. für jede Sache ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts erhoben. Diese Gebühr sowie die für Stempelung und Zustellung des Schiedsspruchs entstehenden Auslagen sind von derjenigen Partei zu tragen, der sie im Schiedsspruch auferlegt werden.

Die Gebühr fließt in die Kasse des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes; die Mitglieder der Schiedskommission erhalten für jede Streitsache, an deren Entscheidung in einer Sitzung der Schiedskommission sie mitgewirkt haben, einen Unkostenzuschuß von 100 M."

(Diese Bestimmung soll keine Anwendung finden auf solche Schiedssachen, welche vor Bekanntgabe des Beschlusses im Bank-Archiv bei der Schiedskommission anhängig geworden sind.)

Hinweis.

Der „Oberschlesische Hilfsbund", auf den wir bereits früher befürwortend hingewiesen haben, ist zurzeit die einzige Stelle, die die behördliche Sammelerlaubnis für die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen usw. Organisationen im deutschen Oberschlesien besitzt. Da sich bei vielen Banken noch immer Plakate des „Oberschlesier-Hilfswerks", welches am 31. Dezember v. J. seine Werbung eingestellt hat, befinden, bitten wir etwaige solche Plakate entfernen zu lassen und die für Oberschlesien eingegangenen oder eingehenden Gelder den Konten des „Oberschlesischen Hilfsbunds e. V." zuzuführen.

Die Schriftleitung.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. **Berlin, 15. August 1922.** **Nummer 22.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Zwangsanleihe.

Von Rechtsanwalt Dr. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Im § 1 des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 (RGBl. S. 235) ist bestimmt: „Die Reichsregierung wird für die Kredite, die durch das Reichshaushaltsgesetz des Rechnungsjahres 1922 bereitgestellt und nicht für die Verkehrsanstalten bestimmt sind, Mittel im Wege einer in Reichsmark einzuzahlenden in den ersten 3 Jahren unverzinslichen Zwangsanleihe in Höhe des Gegenwerts von 1 Milliarde Goldmark flüssig machen." Diese Rahmenbestimmung hat ihren Inhalt durch das Zwangsanleihegesetz erhalten.

Der Gedanke der Zwangsanleihe ist, wie immer wieder betont werden muß, lediglich aus politischen Gründen in den Verhandlungen des sogenannten Steuerkompromisses im Februar 1922 geboren, ohne daß Fühlung mit den Spitzenverbänden des deutschen Wirtschaftslebens genommen worden ist. Insbesondere sind damals diejenigen Vertreter der Bankwelt, mit welchen sonst über Steuerfragen gesprochen wird, nicht gehört worden. Sie hätten übereinstimmend davor gewarnt, die Zwangsanleihe umzulegen. Die politischen Gründe, aus welchen damals im Steuerkompromiß die Umlegung der Zwangsanleihe beschlossen worden ist, sind von Exzellenz Dr. Becker in dem Aufsatz vom 15. März 1922 S. 203 ff. eingehend auseinandergesetzt. Es waren schwerwiegende politische Gründe. Mit Rücksicht auf die vollkommen veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse haben die führenden deutschen Spitzenverbände des Wirtschaftslebens, nämlich der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Deutsche Landwirtschaftsrat, der Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete in Köln, sowie der Reichsverband des Großhandels, die Umlegung der Zwangsanleihe für wirtschaftlich schädlich gehalten. Es ist damals in eingehenden Darlegungen auf die große Kreditnot hingewiesen worden. Der Reichstag hat aber in Erfüllung der Verhandlungen des Steuerkompromisses trotzdem das Zwangsanleihegesetz beschlossen. Dabei sind allerdings eine Reihe sehr wichtiger Aenderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommen worden.

Die Verhandlungen des Steuerausschusses, bei welchen die sorgfältigen Vorarbeiten der Spitzenverbände des deutschen Wirtschaftslebens berücksichtigt worden sind, zeigen, wie wenig gründlich die Vorbereitungen der Regierung für die Ausgestaltung des dem Reichstag vorgelegten Entwurfs gewesen sind. Die herbe Kritik Helfferichs in seinen sehr dankenswerten Aufsätzen in der Deutschen Tageszeitung vom 22. und 23. Mai 1922 ist durch den Verlauf der Ausschußverhandlungen als vollkommen berechtigt erwiesen. Es ist zu hoffen, daß das Reichsfinanzministerium künftig mit der früher üblichen Sorgfalt Finanzgesetze von so einschneidender Bedeutung vorbereiten wird, denn die Lage der Reichsregierung ist, wie der gedruckte Ausschußbericht ergibt, nicht immer eine glückliche gewesen: Die erteilten Antworten mußten teilweise von den Abgeordneten als falsch nachgewiesen werden; es waren teilweise Widerstände zu überwinden, die nur aus ungenügender Vorbereitung heraus zu erklären sind. Auf Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Nach dem Steuerkompromiß sollte das Ergebnis der Zwangsanleihe 1 Milliarde Goldmark betragen. Von vornherein war vorgesehen, daß die Anleihe selbst in Papiermark umgelegt werden sollte. Hätte man, wie es eigentlich beabsichtigt war, lediglich den damaligen Wert, nämlich 40 Millionen Papiermark zugrunde gelegt, so wäre der Steuerkompromiß richtig erfüllt worden. Statt dessen hat der Ausschuß in Anlehnung an die Regierungsvorlage vorgeschlagen, die Anleihe in Höhe von 60 Millionen Papiermark umzulegen. Durch Annahme eines demokratischen Antrags ist dann dieser Betrag unter Zustimmung der Sozialdemokraten und des Zentrums auf 70 Milliarden Papiermark erhöht worden. Dieser Betrag ist dem Reich gewissermaßen garantiert. Nach § 34a sind nämlich die Einnahmen aus der Zwangsanleihe zum 31. Dezember 1923 festzustellen. Uebersteigen die Einnahmen diesen Betrag um mehr als 4 pCt., so ist der 70 Milliarden Mark überschießende Betrag den Zeichnungspflichtigen anteilig gegen Rückgabe eines entsprechenden Betrages in Schuldverschreibungen zurückzugewähren. Bleiben die Einnahmen um mindestens 4 pCt. hinter diesem Betrage zurück, so ist der an 70 Milliarden Mark fehlende Betrag anteilig durch Zuschläge einzuziehen. Bei der Berechnung dieses Gesamtbetrages bleiben etwa eingehende Strafzuschläge außer Betracht.

Entsprechend dem Steuerkompromiß ist die Verwendung der Zwangsanleihe im Gesetz selbst festgelegt: „Das Gesamtergebnis der Zwangsanleihe ist lediglich zur Abdeckung von Verbindlichkeiten zu verwenden, die das Reich für Sachlieferungen aus dem Friedensvertrag von Versailles und auf Grund dieses Vertrages abgeschlossenen Uebereinkommens zu zahlen hat."

Die Zwangsanleihe ist inhaltlich ein Zwitterding zwischen Anleihe und Steuer. Es überwiegt bei weitem der steuerliche Charakter, denn von vornherein war im Steuerkompromiß vereinbart worden, die Zwangsanleihe solle ein sichtbares Opfer des Besitzes sein. Mit diesem Schlagwort ist denn auch recht reichlich gearbeitet worden, nicht nur in linksradikalen Blättern, sondern auch im Steuerausschuß des Reichstags. Aus diesem Grunde ist ja die Zwangsanleihe bis zum 31. Oktober 1925 unverzinslich; von da ab bis zum 31. Oktober 1930 werden allerdings jährlich 4 pCt. und vom 1. November 1930 ab jährlich 5 pCt. Zinsen

gezahlt; die Zinsen werden halbjährlich ab 1. Mai und 1. November, erstmals am 1. Mai 1926, fällig. Es hat aber großer Kämpfe bedurft, um eine Mehrheit des Reichstags von der Richtigkeit der Auffassung zu überzeugen, daß ein zu niedriger Zinssatz der Zwangsanleihe nicht nur einen niedrigen Stand des Kurses der Zwangsanleihe selbst, sondern aller übrigen deutschen Staatspapiere zur Folge haben muß. Das sichtbare Opfer des Besitzes bleibt ohnehin mehr als reichlich vorhanden, denn die Zwangsanleihe ist im allgemeinen zum Nennwert zu zeichnen — die Möglichkeit der Vorauszeichnung mit einem Diskont kommt bei der heutigen Kreditnot für Handel und Industrie kaum in Betracht—; da der Kurswert sehr niedrig sein wird und keine andere Möglichkeit der Verwertung der Zwangsanleihe als durch freihändigen Verkauf besteht, so büßt jeder Zeichnungspflichtige von vornherein den Unterschied zwischen Zeichnungspreis und Kurswert ein. Denn der Reichstag hat es abgelehnt, die Erbschaftssteuer ganz oder teilweise durch Hingabe von Zwangsanleihestücken tilgen zu lassen.

Die Tilgung dr Zwangsanleihe selbst soll vom 1. November 1925 an durch Rückkauf zum Börsenkurse oder durch Auslosung zum Nennwert erfolgen. Zur Tilgung der Anleihe ist mindestens jährlich ½ pCt. des Nennwerts des ursprünglichen Betrages der Zeichnung zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu verwenden. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel sind in den Reichshaushaltsplan einzusetzen. In dieser Zeitschrift hat Herr Geheimrat Springer auf Grund seiner reichen Sachkenntnis in einem Aufsatz vom 15. Mai 1922 auf die schweren Bedenken hingewiesen, später eine Tilgung durch Auslosung vorzunehmen, wenn zunächst eine Auslosung durch Ankauf erfolgt sei. Es haben über diese Frage eingehende Beratungen im Steuerausschuß des Reichstags stattgefunden. Die Reichsschuldenverwaltung hat sich dahin geäußert, daß der Uebergang zur Tilgung durch Auslosung möglich sei auch bei vorhergehender Tilgung durch Ankauf zum Börsenkurse. Es ist vorauszusehen, daß später in dieser Hinsicht doch Schwierigkeiten entstehen. Die Verantwortung bleibt allein bei der Reichsschuldenverwaltung. Es ist aus diesem Grunde von Interesse, die Aeußerungen des Herrn Geheimen Finanzrat Dr. Moll im Steuerausschuß des Reichstags zu kennen. Er hat sich nach dem Ausschußbericht S. 11 wie folgt geäußert:

„In der Reichsschuldenverwaltung hätten unter Teilnahme des Geheimrats Springer eingehende Beratungen stattgefunden, deren Ergebnis sei, daß die Auslosung nach anfänglichem Ankauf zwar mit Schwierigkeiten verknüpft sei, aber technisch durchgeführt werden könne, und daß die Reichsschuldenverwaltung solche Bestimmungen über das Auslosungsverfahren treffen werde, daß sowohl die Rechte der Reichsfinanzverwaltung als auch die Interessen der Anleihegläubiger gleichmäßig geschützt würden; die Reichsschuldenverwaltung sei in dieser Beziehung eine Art Treuhandinstitut.

Ankauf und spätere Auslosung bei einer Anleihe sei übrigens auch kein Novum, denn in den Schutzgebietsanleihen sei gleichfalls vorgesehen: Verlosung oder Ankauf. Nachdem der Kurs der Schutzgebietsanleihen seit einiger Zeit über 100 gestiegen sei, stände die Auslosung zur Erwägung. Diese sei glatt durchführbar.

Die 1820 gegründete Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche die Geschäfte der Reichsschuldenverwaltung führe, habe gerade auf diesem Spezialgebiet von 1820 bis 1900 praktische Erfahrungen machen können bei den alten preußischen Staatsschuldscheinen, bei denen dreimal zwischen Rückkauf und Auslosung gewechselt worden sei. Im Jahre 1824 sei man zum ersten Male zur Auslosung übergegangen, nachdem bereits 20 Millionen Taler durch Ankauf getilgt gewesen seien. Die Anleihe habe 1824 noch 113 Millionen Taler betragen in etwa 600 000 Stück Anleihescheinen in 6 Wertabschnitten von 1000 bis 25 Talern. Es habe sich also um eine für damalige Verhältnisse sehr beträchtliche Anleihe gehandelt. 1835 sei man zum zweiten Male vom Rückkauf zur Auslosung übergegangen, 1884 nach voraufgegangener Konvertierung zum dritten Male. Auslosungen häten dann bis zur Restkündigung zum 1. Januar 1900 stattgefunden.

Zum Schluß erklärte der Redner, daß die Reichsschuldenverwaltung als unabhängiges Treuhandinstitut die Auslosungen der Zwangsanleihe durchaus sachgemäß werde durchführen können, insbesondere dann, wenn der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden bei der bevorstehenden Umwandlung in eine vollkommen für sich bestehende Reichsschuldenverwaltung die ihr seit 1820 gesetzlich zugesicherte unabhängige Treuhandstellung gesichert bleibe; ein Gesetzentwurf sei bereits ausgearbeitet."

Es war ferner im Ausschuß angeregt worden, eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher alle öffentlichen Behörden des Reichs verpflichtet seien, Zwangsanleihestücke zur Sicherheit für gestundete Gefälle, Gebühren, Frachten, gewährte Kredite und für jede andere Art von Sicherheitsleistungen in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie andere Reichsanleihe anzunehmen. Das Reichsfinanzministerium hielt diese Vorschrift für überflüssig. Es wurde erklärt:

Gegenwärtig regle sich die Stundung der Reichsabgaben noch nicht nach Reichsrecht, sondern nach Landesrecht. Im § 16 der preußischen Reichsabgabenstundungsordnung sei vorgesehen, daß die Schuldverschreibungen des Reichs, zu denen auch die Zwangsanleihe gehöre, zum vollen zur Zeit der Sicherheitsbestellung bestehenden Börsenkurse (Kurswert der Wertpapiere), jedoch nicht über ihren Nennwert hinaus, als Sicherheit angenommen werden dürften. Eine gleiche Bestimmung sei in der in Aussicht genommenen Verordnung des Reichs über Stundung und Sicherheitsleistung bei Reichssteuern vorgesehen. Diese Bestimmungen bezögen sich allerdings nur auf Steuern und Abgaben im Sinne der Reichsabgabenordnung. Für die Eisenbahnfrachten würden aber, wie er annehme, in den maßgebenden Reglements entsprechende Bestimmungen getroffen sein.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung wurde der besondere Antrag zurückgezogen.

Es war ferner der Antrag gestellt worden, daß die Reichsbank und die Reichsdarlehnskasse verpflichtet werden sollten, die Zwangsanleihe mit 75 pCt. ihres Kurswerts zu beleihen. Die amtliche Begründung wollte die Beleihbarkeit der Zwangsanleihe dem freien Markt überlassen. Die Anregung ist fallen gelassen worden, nachdem ein Vertreter der Reichsbank folgende Erklärung im Steuerausschuß abgegeben hat:

Der Reichsbank eine Verpflichtung zur Beleihung der Zwangsanleihe aufzuerlegen, sei unmöglich, weil es den obersten Grundsätzen der Bankverfassung widersprechen würde. Der Reichsbank seien durch das Bankgesetz die Geschäfte bezeichnet, die sie machen dürfe, aber sie sei nicht verpflichtet und könne nicht verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte zu machen. Eine solche Neuerung könne auch nicht gelegentlich eines Gesetzes über einen anderen Gegenstand, sondern nur durch eine Novelle zum Bankgesetz mit Zustimmung der Generalversammlung getroffen werden.

Es komme dazu, daß der Reichsbank bezüglich ihrer Lombardanlage im ganzen gesetzlich enge Schranken gezogen seien. Die Lombarddarlehen seien nicht als Notendeckung zugelassen. Die Reichsbank könne also Lombarddarlehen nur mit ihren sonstigen Mitteln, nicht mit den aus der Notenausgabe geschöpften Mitteln gewähren. Deshalb sei auch die Bestimmung getroffen, daß der Zentralausschuß gutachtlich zu hören sei über den Höchtsbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden dürften (§ 32 Abs. 2 des Bankges.).

Was die Frage der Beleihbarkeit betreffe, so seien in § 13 3b des Bankgesetzes zur Beleihung zugelassen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige Schuldverschreibungen des Reichs. Solange die Zwangsanleihe unverzinslich sei, sei sie also nicht beleihbar. Wenn die Verzinslichkeit eingetreten sein werde, werde die Zwangsanleihe beleihbar sein bis zu höchstens drei Vierteln des Kurswertes, und er gebe hiermit die Erklärung ab, daß die Reichsbank keine Veranlassung sehe, die Zwangsanleihe von diesem Zeitpunkt ab anders zu behandeln als die sonstigen Anleihen des Reichs.

Die Darlehnskassen, auf die die Reichsbank seit Kriegsbeginn den überwiegend größten Teil ihres Lombardgeschäftes abgedrängt habe, und die schon aus diesem Grunde noch eine Anzahl von Jahren werden bestehen müssen, würden so engen gesetzlichen Schranken nicht unterliegen. Sie seien (§ 4 b des Darlehnskassengesetzes) berechtigt, Wertpapiere des Reichs mit einem Abschlag vom Kurs oder marktgängigen Preis zu beleihen. Das Nähere bestimme die Hauptverwaltung der Darlehnskassen, in der Reichsfinanzministerium und Reichsbank zusammen die Mehrheit hätten. Eine gesetzliche Verpflichtung der Darlehnskassen, irgendwelche Wertpapiere zu beleihen, bestehe nicht, und er möchte aus den verschiedensten Gründen dringend widerraten, eine solche durch dieses Gesetz einzuführen. Er könne aber erklären, daß die Darlehnskassen die Zwangsanleihe von ihrer Ausgabe an beleihen könnten und sie beleihen würden nach den Grundsätzen, die für die Beleihung sonstiger Wertpapiere des Reichs maßgebend seien.

Damit sind im wesentlichen die Vorschriften, welche den anleiheartigen Charakter der Zwangsanleihe betonen, erschöpft.

In der Mitte zwischen den anleiheartigen und steuerlichen Bestimmungen stehen die Vorschriften über den Zeichnungspreis.

Nach dem Regierungsentwurf sollte der Zeichnungspreis stets den Nennwert betragen; der Gedanke eines Diskonts für Vorauszahlungen war von der Regierung abgelehnt worden mit dem Hinweis, daß die befragten Bankiers einen solchen Diskont als Anreizmittel für Vorauszahlungen für wirkungslos erklärt hätten. Diese Darstellung war falsch; die Sachverständigen haben vielmehr dem Reichstag ihrerseits im Hinblick auf diese Ausführungen in der amtlichen Begründung mitgeteilt, daß diese Auslassungen irreführend wären und sie sich dem Reichsfinanzministerium nur dahin geäußert hätten, daß ein Diskont als alleiniges Anreizmittel für Vorauszahlungen nicht ausreichend wäre, daß neben anderen Mitteln ein erheblicher Diskont auch heute noch als ein beachtliches Mittel für die Förderung des Eingangs an Vorauszahlungen anzusehen wäre. Infolgedessen hat der Reichstag den Gedanken des Diskonts erneut aufgenommen; man ging davon aus, daß Stichtag für die Zahlungen im allgemeinen die Monate Oktober und November sein sollten und daß für Zahlungen vor oder nach diesem Zeitpunkt ein Abschlag oder Zuschlag zu gewähren bezüglich zu zahlen sei. Nun ist allerdings der Abschlag derartig gering geregelt, daß bei einem solchen geringen Diskont wohl kaum erhebliche Vorauszahlungen eingehen werden. Nach § 2 beträgt nämlich der Zeichnungspreis für die im Juli 1922 gezeichnete Zwangsanleihe 94 pCt., für die im August 1922 gezeichnete Zwangsanleihe 96 pCt., für die im September 1922 gezeichnete Zwangsanleihe 98 pCt, für die im Oktober und November 1922 gezeichnete Zwangsanleihe 100 pCt., für die im Dezember 1922 gezeichnete Zwangsanleihe 101 pCt., für die im Januar 1923 gezeichnete Zwangsanleihe 102 pCt., für die im Februar 1923 gezeichnete Zwangsanleihe 104 pCt. und für die vom März 1923 ab gezeichnete Zwangsanleihe 106 pCt. des Nennwerts.

Zeichnung im Sinne des Zwangsanleihegesetzes ist nicht nur der Antrag des Kunden bei seiner Bank, sondern auch die Zahlung selbst. Die Bank muß darauf achten, daß sie in die einzelnen monatlichen Listen nur solche Anträge aufnimmt, die in demselben Monat bei ihr eingegangen sind. Soweit durch falsche Eintragung in die Liste das Reich zu wenig Eingänge erhält, würde die Bank bei einem Verstoß hiergegen sich haftbar machen. Die Einzelheiten bezüglich der Einzahlung der Zwangsanleihe und der Verbuchung sind im Rundschreiben des Zentralverbandes Nr. 41 genau angegeben, in welchem die zwischen dem Zentralverband und dem Reichsfinanzministerium getroffenen Vereinbarungen angeführt sind.

Der Diskont ist nicht das alleinige Anreizmittel für eine Zahlung der Zwangsanleihe im Jahre 1922. Wer nämlich im Jahre 1922 Zwangsanleihe zeichnet, kann diesen Betrag teilweise als Schuld bei der Berechnung seines der Vermögenssteuer zugrunde liegenden Vermögens abziehen. Wer aber Zwangsanleihe erst im Kalenderjahr 1923 zeichnet, kann die noch geschuldete Zwangsanleihe nicht von dem vermögenspflichtigen Betrage abziehen. § 33 bestimmt: „Bei der Feststellung des Vermögens auf den 31. Dezember 1922 darf die Verpflichtung zur Zeichnung von Zwangsanleihe nicht berücksichtigt werden, soweit eine Vorauszeichnung bis zum 31. Dezember 1922 nicht stattgefunden hat. Hat jedoch eine Vorauszeichnung stattgefunden, so sind die Schuldverschreibungen der Zwangsanleihe oder der Anspruch auf diese mit dem Kurswert höchstens aber mit 50 pCt des Nennwerts zu bewerten."

Die steuerlichen Vorschriften der Zwangsanleihe sollen so betrachtet werden, daß zunächst die subjektive Zeichnungspflicht, danach der Umfang der Zeichnungspflicht mit dem Tarif, sodann die Vorauszeichnung und die endgültige Zeichnung erörtert werden; im Anschluß daran solen dann die wichtigsten Zweifel bei der Bewertung der Zuschläge zu den Dauerwerten nach § 15 VStG. behandelt werden.

Als zeichnungspflichtig gelten alle diejenigen Personen und Unternehmungen, welche vermögenssteuerpflichtig sind. Frei sind die reinen Hypothekenbanken. Frei sind ferner die sogenannten Schachtelgesellschaften. Wenn Aktiengesellschaften oder andere juristische Personen mindestens zu $^1/_5$ am Vermögen eines anderen gleichartigen deutschen zeichnungspflichtigen Unternehmens beteiligt sind, so unterliegt der Wert dieser Beteiligung nicht der Zeichnungspflicht.

Zeichnungspflichtig sind danach alle Deutschen mit Ausnahme derjenigen, welche sich seit länger als 2 Jahren am 31. Dezember 1922 im Auslande aufhalten, ohne einen Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland zu haben. Für Beamte des Reichs oder der Länder und Berufskonsuln gilt die Sonderbestimmung, nach welcher diese stets zwangsanleihepflichtig sind.

Zweifelhaft ist, inwieweit neben den Vorschriften des VStG. noch die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 gelten. Es handelt sich um eine lex specialis, welche nach meiner Auffassung neben dem Vermögenssteuergesetz Geltung hat, obwohl im VStG. nichts gesagt ist. Die Tatsache, daß das VStG. erst nach dem Steuerfluchtgesetz erlassen ist, ist für die Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage nach allgemeinen Grundsätzen belanglos. Nach dem StFlG. haben alle Deutschen, welche nach dem 1. Januar 1914 aus Deutschland auswanderten, deutsche Personalsteuern zu zahlen, es sei denn, daß das Finanzamt Befreiung gewährt hat oder daß es sich um Auslandsdeutsche im Sinne des § 20 Nr. 1 handelt. Die Vorschriften des Steuerfluchtgesetzes gelten bis zum 31. Dezember 1924. Sieht man das Steuerfluchtgesetz als in Geltung neben den Vorschriften des VStG. an, so wird die oben wiedergegebene Bestimmung, nach welcher die Deutschen im Auslande ohne inländischen Wohnsitz oder inländischen Aufenthaltsort dann zeichnunsfrei sind, wenn sie am 31. Dezember 1922 sich länger als 2 Jahre im Ausland aufhalten, dahin korrigiert, daß nur diejenigen Deutschen zeichnungsfrei sind, welche als Auslandsdeutsche oder mit Genehmigung des Finanzamtes nach dem 1. Januar 1914 aus Deutschland ausgewandert sind.

Gegen die hier vertretene Auffassung kann nicht eingewandt werden, daß die wiedergegebene Bestimmung des

VStG. eigentlich keinen Sinn hat. Der Widersinn ist vorhanden, erklärt sich aber daraus, daß die Bestimmungen des VStG. ausnahmslos in dieser Hinsicht auf die einmalige Zwangsanleihe angewandt werden. Die Vermögenssteuer ist eine laufende Steuer; bei diesem Gesetz ergibt sich der hier beobachtete Widersinn bei der hier vertretenen Auslegung, nach welcher das Steuerfluchtgesetz nebenher einstweilen gilt, nicht, sondern nur bei der ersten Veranlagung nach dem Stande vom 31. Dezember 1922. Gilt aber das VStG. neben dem StFlG. so gilt letzteres auch neben dem Zwangsanleihegesetz, denn wer vermögenssteuerpflichtig ist, ist zeichnungspflichtig (§ 6)

Auländer, also Nichtdeutsche, sind zeichnungspflichtig, wenn sie am 31. Dezember 1922 in Deutschland ihren Wohnsitz oder einen über 6 Monate dauernden gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Ob ein zweiter ausländischer Wohnsitz besteht, ist gleichgültig. Es ist nicht notwendig, daß der Auländer sich in Deutschland des Erwerbes wegen aufhält. Auch der ausländische Rentner mit Wohnsitz in Berlin ist zwangsanleihepflichtig. Diese Ausländer haben Zwangsanleihe zu zeichnen von ihrem gesamten in- und ausländischen Kapitalvermögen sowie ihrem inländischen Grund- und inländischen Betriebsvermögen, das ausländische Betriebsvermögen bleibt frei.

Juristische Personen und andere Vermögensmassen sind zeichnungspflichtig, wenn am 31. Dezember 1922 entweder der Sitz oder der Ort der Leitung im Inlande sich befindet.

Für die Unterscheidung zwischen In- und Ausland sind die staatsrechtlichen Grenzen vom 31. Dezember 1922 maßgebend; die abgetretenen Gebiete Oberschlesiens sind Ausland.

Ohne Rücksicht auf inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt ist stets Zwangsanleihe zu zeichnen von dem aktiven Wert eines in Deutschland befindlichen Grund- oder Betriebsvermögens. In Deutschland befindliche Niederlassungen ausländischer Filialen sind also mit ihrem aktiven Wert zur Zwangsanleihe heranzuziehen.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich also, daß die Bankguthaben von Ausländern zur Zwangsanleihe nur unter den oben genannten Voraussetzungen herangezogen werden. Die Unterhaltung eines Bankguthabens ohne Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Ausländers, ohne Vorhandensein inländischen Grund- oder Betriebsvermögens führt niemals die Zeichnungspflicht des Ausländers herbei.

Was die Freistellung der Schachtelgesellschaften anlangt, so ist dabei zu bemerken, daß im Unterschied zwischen den sonst gleichlautenden Vorschriften des Kapitalertrag- und Körperschaftssteuergesetzes es ohne Belang ist, wie lange die Muttergesellschaft sich im Besitz der Anteile der Tochtergesellschaft befindet. Sie muß sich am Stichtag im Besitz dieser Anteile befinden. Stichtag ist am allgemeinen der 31. Dezember 1922; bilanzierende Kaufleute können beantragen, daß für sie der letzte vor dem 31. Dezember 1922 liegende Bilanzstichtag maßgebend ist. Wenn also das Geschäftsjahr einer Gesellschaft vom 1. November bis 31. Oktober läuft, so kann sie beantragen, daß für ihre Veranlagung zur Vermögenssteuer und Zwangsanleihe die Bilanz per 31. Oktober 1922 maßgebend ist. Für die Befreiung der etwa in ihrem Besitz befindlichen Anteile der Tochtergesellschaft ist dann lediglich maßgebend, ob sie an diesem Tage sich im Besitz von mindestens $^1/_5$ der Anteile am Unternehmen der Tochtergesellschaft befand. Sie kann sie bereits am 1. November 1922 abstoßen, ohne daß dies irgend einen Einfluß auf die Befreiung der Anteile hat.

Die Reichsregierung hat sich gegen diese Befreiung der Schachtelgesellschaften energisch gewehrt und hat im Ausschuß im wesentlichen ausgeführt:

> Den berechtigten Interessen der Schachtelgesellschaften sei bereits durch § 15 Abs. 4 Satz 3 des Vermögenssteuergesetzes, wonach als dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände auch dauernde Beteiligungen an anderen Betriebsunternehmungen gelten, Rechnung getragen. Wenn die Beteiligung an einer Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft jetzt ganz freibleiben solle, so verliere diese Vorschrift, wenigstens im Rahmen des Gesetzes über die Zwangsanleihe, für den größten Teil der hier in Frage kommenden Gesellschaften völlig ihre Bedeutung. Auf die Regelung im Körperschaftssteuergesetz könne überhaupt nicht Bezug genommen werden; den dort lägen die Verhältnisse ganz anders. Bei der Körperschaftssteuer müßte nämlich die Tochtergesellschaft ihren Gewinn voll versteuern. Ebenso müsse an sich die Muttergesellschaft ihren ganzen Gewinn versteuern, also auch insoweit, als darin der Gewinn, der aus der Tochtergesellschaft erzielt sei, enthalten sei. Hier liege also an sich eine richtige Doppelbesteuerung vor. Daher sei es gerechtfertigt, für solche Fälle eine Befreiungsbestimmung aufzunehmen, wie es im § 6 Nr. 8 des Körperschaftssteuergesetzes geschehen sei. Entsprechendes gelte für das Kapitalertragsteuergesetz. Ganz anders läge es aber bei Vermögenssteuern. Hier dürften die Gesellschaften ihr Grund- und Stammkapital als Schulden abziehen. Selbst wenn also beispielsweise die gesamten Aktien einer Tochtergesellschaft im Besitz einer Muttergesellschaft wären, so liege eine Doppelbesteuerung, wie sie die Antragsteller im Auge hätten, nicht vor. Denn die Tochtergesellschaft ziehe den Betrag ihres Aktienkapitals von ihrem Vermögen ab, während die Muttergesellschaft die Aktien zu versteuern habe. Dementsprechend sei auch im Notopfergesetz eine besondere Begünstigung der Schachtelgesellschaften, auf die sämtliche Anträge hinausliefen, nicht aufgenommen, ebenfalls nicht im Vermögenssteuergesetz. Dafür sei eine Milderung in Gestalt des § 15 Abs. 4 Satz 3 des Vermögenssteuergesetzes eingeführt. Diese Vorschrift würde bei Annahme der Anträge praktisch nahezu bedeutungslos werden. Aus allen diesen Gründen müsse die Reichsregierung sich gegen die Anträge, von denen der Antrag Nr. 394 Ziff. 2 noch der am leichtesten durchführbare sei, aussprechen.

Demgegenüber ist insbesondere von Herrn Dr. Fischer mit Recht auf folgendes hingewiesen worden:

> Die Ausführungen des Regierungsvertreters seien abwegig. Daß die Gesellschaften ihr Grund- oder Stammkapital als Schulden abziehen könnten, treffe für alle Gesellschaften zu, sei also keine Bevorzugung für die Tochtergesellschaften. Die Doppelbesteuerung ergäbe sich doch ganz klar: Die Tochtergesellschaft zeichnet von ihrem Vermögen die Zwangsanleihe; dieses Vermögen ist auch im Vermögen der Muttergesellschaft enthalten. Wenn also die Muttergesellschaft diesen Teil des Vermögens nicht abziehen darf, so liegt eine Doppelbesteuerung vor, die noch dadurch verschärft wird, daß nun noch der Aktionär jeder Gesellschaft mit seinem Aktienbesitz zeichnungspflichtig ist. Auch die Bewertungsvorschriften über die dauernden Beteiligungen sind eine Frage für sich, die mit der vorliegenden Frage gar nichts zu tun hat. Mit infolge den von der Regierung angeführten Bestimmungen der Körperschafts- und der Kapitalertragssteuergesetze sei die Industrie und die Bankwelt dazu übergegangen, Interessengemeinschaften zu begründen und von großen Fusionierungen abzusehen. Bei Ablehnung des Antrags würden Hals über Kopf Fusionen durchgeführt werden, es würde der Verschmelzungsprozeß überstürzt zum Nachteil der Gemeindeeinnahmen aus der Gewerbesteuer, zum Nachteil der Organisation der Industrie und Bankwelt, die Verwaltung der großen Gesellschaften werde schwerfälliger werden; es sei allseitig immer als ein Vorzug der deutschen Organisation des Wirtschaftslebens angesehen worden, daß man durch die Beteiligungen einer Gesellschaft an anderen (Mutter-, Tochter-)Gesellschaften selbständige Gesellschaften besonders in der Provinz erhalte. Bei der Höhe der Steuer- und Zeichnungspflicht sei es bei der Doppelbesteuerung für die betreffenden Konzerne nicht möglich, von Fusionen abzusehen. Erfolgen diese, so würde der Staat vielfach keinen

Pfennig Steuer mehr erhalten, als wenn die beantragte Befreiung angenommen würde. Denn wenn z. B. ein Unternehmen die Aktien des anderen besitze, so könne es ohne Veränderung seines Grundkapitals fusionieren. Der Verwaltungsapparat müßte notwendig teurer werden. Dadurch mindere sich dann natürlich das steuerpflichtige Aktivum. Auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen sei es sehr unerwünscht, nach Berlin noch größere Direktionen zu erhalten und in der Provinz im wesentlichen nur noch Filialen einzurichten.

Auf Grund dieser Ausführungen ist denn auch mit sämtlichen bürgerlichen Stimmen die Befreiung der Schachtelgesellschaften angenommen worden.

Was den Umfang der Zeichnungspflicht anlangt, so besteht eine Zeichnungspflicht vom Vermögen bis zu 100 000 M. nicht. Diese Freigrenze erhöht sich

1. auf 300 000 M., wenn das Vermögen hauptsächlich aus Vermögen im Sinne des § 9 des Vermögenssteuergesetzes besteht, und wenn das der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 zugrunde liegende Gesamteinkommen 40 000 M. nicht übersteigt;
2. auf 1 000 000 M., wenn das Vermögen hauptsächlich aus Vermögen im Sinne des § 9 des Vermögenssteuergesetzes besteht, und wenn das der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 zugrunde liegende Einkommen sich vorwiegend aus Erträgen dieses Vermögens zusammensetzt und 60 000 M. nicht übersteigt; dies gilt nur für Personen, die entweder über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten.

Ist die Einkommensteuerpflicht erst im Jahre 1922 begründet worden oder hat sich das Einkommen des Jahres 1922 gegenüber dem Einkommen des Jahres 1921 infolge eines dem Erbschaftssteuergesetze vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1543) unterliegenden Vermögenserwerbes erhöht, so bestimmt der Reichsminister der Finanzen, welches Einkommen zugrunde zu legen ist.

Würde einem Zeichnungspflichtigen, dessen Vermögen oder Einkommen die im Abs. 1,2 bezeichneten Freigrenzen übersteigt, nach Abzug des zu zeichnenden Betrags ein geringeres Vermögen verbleiben, als wenn sein Vermögen oder Einkomen diese Freigrenzen nicht überschritten hätte, so ist Zwangsanleihe nur insoweit zu zeichnen, als sie aus der Hälfte des Betrages gedeckt werden kann, um den die Freigrenzen des Vermögens oder Einkommens oder beide Freigrenzen überschritten sind

Die oben genannten Freigrenzen gelten nicht für beschränkt Zeichnungspflichtige, also für diejenigen Personen, die nur mit dem Wert ihres in Deutschland gelegenen Grund- oder Betriebsvermögens zeichnungspflichtig sind

Hinsichtlich des Tarifs unterscheidet das Gesetz zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen.

Von natürlichen Personen ist auf die Zwangsanleihe zu zeichnen:

von den ersten	100 000 M. des Vermögens	1	pCt. d. Vermögens,
„ „ nächsten	150 000 „ „ „	2	„ „ „
„ „ „	250 000 „ „ „	4	„ „ „
„ „ „	250 000 „ „ „	6	„ „ „
„ „ „	250 000 „ „ „	8	„ „ „
„ „ weiteren	Beträgen	10	„ „ „

Von den übrigen Zeichnungspflichtigen ist auf die Zwangsanleihe die Hälfte der im Abs. 1 vorgeschriebenen Sätze zu zeichnen.

Gehören zum Haushalt des Zeichnungspflichtigen zwei oder mehr Kinder im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, so ermäßigt sich die Zeichnungspflicht für jedes Kind, das nicht selbst Zwangsanleihe zu zeichnen verpflichtet ist, um ein Zwanzigstel der Zeichnungspflicht, sofern das zeichnungspflichtige Vermögen nicht mehr als 3 Millionen Mark beträgt.

Die Zeichnungen haben in bar zu erfolgen. Annahme von unverzinslichen Schatzwecheln, von Kriegsanleihe oder anderen Staatsanleihen findet nicht mehr statt; hat aber jemand zu viel Kriegsanleihe oder zu hohe Barbeträge auf das Reichsnotopfer eingezahlt, so erfolgt eine Verrechnung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

> Ist auf das Reichsnotopfer über den gemäß § 36 des Vermögenssteuergesetzes geschuldeten Betrag hinaus Zahlung geleistet, so ist der Mehrbetrag nebst den gemäß § 39 des Vermögenssteuergesetzes darauf zu entrichtenden Zinsen auf Antrag auf die zu zeichnende Zwangsanleihe anzurechnen, und zwar
>
> soweit die Entrichtung durch Hingabe von selbstgezeichneter verzinslicher deutscher Kriegsanleihe erfolgt ist, in Höhe des Annahmewerts zum Reichsnotopfer,
> soweit die Entrichtung in bar oder durch Hingabe von unverzinslichen Schatzanweisungen (Schatzwechseln) erfolgt ist, unter Belassung der für bare Vorauszahlungen gewährten Vergütungen.

§ 3 VStG. bestimmt:

> Das Reichsnotopfer wird vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 2,3 mit 10 v. H. des abgabepflichtigen Vermögens, mindestens aber zu einem Drittel der Abgabe erhoben; bei abgabepflichtigen Vermögen, die 1 027 000 M. und darüber betragen, erhöht sich der zu erhebende Reichsnotopferbetrag auf 40 pCt. der Abgabe. Der im Satze 1 bezeichnete Betrag ist, soweit er nicht bereits nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers, vom 22. Dezember 1920 (RGBl. S. 2114) beschleunigt zu entrichten ist, zur einen Hälfte am 1. Mai, zur anderen Hälfte am 1. November 1922 fällig. Für Gebiete, in denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Verpflichtung zur beschleunigten Entrichtung des Reichsnotopfers nicht bestand, hat der Reichsminister der Finanzen andere Zeitpunkte festzusetzen.
>
> Ausländer, die nach § 2 Ab. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Reichsnotopfer abgabepflichtig sind, haben den durch 500 nicht teilbaren Betrag der Abgabe binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu zahlen. Im übrigen sind für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1922 Tilgungsrenten zu zahlen, und zwar für die zurückliegende Zeit zugleich mit dem im Satze 1 bezeichneten Beträge, der Rest in vierteljährlichen Teilen. Verlegt der Ausländer seinen dauernden Aufenthalt vor dem 31. Dezember 1922 ins Ausland, so ermäßigt sich die Zahlungspflicht entsprechend.
>
> Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 1,2 finden auf die Abgabebeträge entsprechende Anwendung, die auf den Kapitalwert von Renten (§ 9 Nr. 5 des Gesetzes über das Reichsnotopfer) entfallen. Die Zahlungspflicht ermäßigt sich entsprechend, wenn die Rente früher fortfällt.
>
> Ueber die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Beträge hinaus wird das Reichsnotopfer nicht mehr erhoben, sondern durch den Zuschlag (§ 1 Abs. 2) zur Vermögenssteuer ersetzt.

Auf Grund dieser Vorschriften kann nun jeder sich berechnen, ob er zu viel auf das Reichsnotopfer eingezahlt hat. Ist dies der Fall, so braucht er jezt nur einen geringeren Betrag im voraus zu zahlen; die Verrechnung des auf das Reichsnotopfer zu viel gezahlten Betrages erfolgt ohne weiteres, sofern nur der Zeichnungspflichtige in seiner im Januar oder Februar 1923 abzugebenden Vermögenssteuererklärung die Verrechnung eines bestimmten Betrages fordert. Sowohl die Kriegsanleihe wie Barzahlung werden dann wie Julizeichnungen verrechnet. Hat also jemand noch 94 000 M. selbstgezeichnete Kriegsanleihe zu viel auf das Reichsnotopfer in Zahlung gegeben, so erhält er hierfür 100 000 M. Zwangsanleihe. Es ist durchaus überflüssig, jetzt an die Finanzämter heranzutreten. Man stört dadurch nur die glatte Erledigung des Veranlagungsgeschäfts zur Einkommensteuer.

Wer zuviel selbstgezeichnete Kriegsanleihe gezahlt hat, darf also diesen Betrag sich nicht etwa zurückerstatten lassen.

Aus der Fassung des § 12 ergibt sich, daß es gleichgültig ist, ob der Zeichnungspflichtige selbst oder sein Erblasser diese Mehrzahlung vorgenommen hat.

Ueber die Vorauszeichnung enthielt der Regierungsentwurf eingehende Vorschriften. Es sollte auch der Kaufmann spätestens Mitte November die gesamte Zwangsanleihe zeichnen und zu diesem Zweck bereits im voraus sein am 31. Dezember 1922 vorhandenes Vermögen schätzen. Schätzte er falsch ein, so waren sehr hohe zusätzliche Abgaben zu entrichten. Mit Recht hat Herr Dr. Sintenis in seinem Vortrage im Hansa-Bund diesen Regierungsentwurf als etwas Ungeheuerliches und in der Finanzgeschichte bisher noch nicht Vorgekommenes dargestellt. Es gehört in der Tat ein ganz ungewöhnliches Maß wirtschaftlicher Kurzsichtigkeit dazu, um eine derartige Vorschrift auszuhecken. Der Reichstag hat denn auch einmütig diese Vorschrift als vollkommen unmöglich abgelehnt.

Wie bereits eingangs dargelegt ist, kann heute jeder vom 15. Juli 1922 ab Zwangsanleihe im voraus zeichnen. Als Zeichnungsstellen fungieren nicht die Finanzkassen der Finanzämter, sondern die dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und dem deutschen Sparkassenverband angeschlossenen Mitglieder, auch bei Genossenschaften kann gezeichnet werden. Dabei ist an dieser Stelle hervorzuheben, daß die Bereitwilligkeit gerade der deutschen Banken, bei der Zeichnung der Zwangsanleihe mitzuwirken, nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Wer keine Vorauszeichnung macht, muß spätestens bis zum 28. Februar 1923 die Zwangsanleihe nach dem am 31. Dezember 1922 vorhandenen Vermögen zeichnen. Große Filialbetriebe werden allerdings auch an diesem Termin noch nicht die Bilanz aufstellen können. Sie müssen dann weiteren Aufschub erhalten. Zu diesem Zweck hat der Reichstag ausdrücklich im § 17 Abs. 3 beschlossen, daß keine zusätzlichen Abgaben zu entrichten sind. Von der erhöhten Zeichnungspflicht kann abgesehen werden, wenn Schätzungen des Vermögens mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden sind und wenn der Zeichnungspflichtige mit der nach § 14 zu leistenden Vorauszahlung bei dem Finanzamt unter Darlegung des Sachverhalts beantragt, ihn von der erhöhten Zeichnungspflicht zu entbinden, falls infolge verschiedener Schätzung des Vermögens bei der endgültigen Feststellung des Vermögens das endgültige Vermögen das vorläufige Vermögen übersteigen sollte. Diese Vorschrift wird namentlich für die großen Filialbetriebe von praktischer Bedeutung sein. Irgend eine besondere Erklärung braucht bei der Vorauszeichnung nicht abgegeben zu werden. Es bleibt ein Internum des Zeichnungspflichtigen, auf Grund welcher Unterlagen er sein Vermögen einschätzt.

Es ist überhaupt keine Steuererklärung für die Zeichnung der Zwangsanleihe abzugeben. Zwangsanleihe wird vielmehr auf Grund der Steuererklärung zur Vermögenssteuer veranlagt. Dieser Veranlagungsbescheid gilt als Steuerbescheid und ist mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln der RAO. anfechtbar.

Hat jemand noch nicht die ganze Zwangsanleihe im voraus gezeichnet, so muß er den auf Grund des Steuerbescheides noch nachzuzeichnenden Betrag binnen 2 Monaten nach Zustellung des Bescheides zeichnen. Unter besonderen Voraussetzungen muß gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung Stundung gewährt werden, sofern nämlich der Zeichnungspflichtige nachweist, daß ohne die Stundung seine wirtschaftliche Existenz gefährdet werden würde oder die Einstellung oder eine wesentliche Einschränkung des Betriebes erfolgen müßte. Beim Vorhandensein dieser Voraussetzung hat der Zeichnungspflichtige einen Anspruch auf Stundung. Gegen die Ablehnung des Stundungsgesuches gibt es die Beschwerde an das Landesfinanzamt; dessen Entscheidung ist endgültig. Außerdem kann der Reichsfinanzminister in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren.

Um nun ein Anreizmitel für rechtzeitige Vorauszeichnung zu haben, enthält das endgültige Gesetz die sogenannten zusätzlichen Abgaben. Sie sind aber nur fällig, wenn das Finanzamt dem Zeichnungspflichtigen Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachweist. Die Reichsregierung hat die Befürchtung ausgesprochen, daß durch diese Regelung die zusätzlichen Abgaben praktisch keine Bedeutung mehr hätten. Diese Befürchtung erscheint mir nur dann gerechtfertigt, wenn es das Reichsfinanzministerium nicht versteht, klare Anweisungen für die Veranlagung zu erteilen. Merkwürdigerweise hat es aber gerade in diesem Punkte während der Beratungen des Reichstags die ihm von den Spitzenverbänden des deutschen Wirtschaftslebens wiederholt angebotene Zusammenarbeit bei der Aufstellung von Richtlinien für die Bewertung der Zuschläge bei den Dauerwerten abgelehnt. Es ist über einzelne unverbindliche Besprechungen nicht hinausgekommen. Der Reichsfinanzminister hat vielmehr den unmittelbaren Weg der Verhandlungen im Steuerausschuß des Reichstags vorgezogen. Da er hier sicher wußte, daß er eine mittlere Linie in den Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen noch nicht gefunden habe und auch die von diesen erhobenen Einwände nicht widerlegbar wären, so hat der Reichstag, worauf noch weiter unten hinzuweisen ist, sich zwar den Vortrag der Vertreter des Reichsfinanzministeriums angehört, im übrigen aber sich mit wesentlichen Teilen der vorgeschlagenen Richtlinien nicht einverstanden erklärt, weil eben eine Besprechung mit den Sachverständigen vorher nicht gesucht war. Wenn das Reichsfinanzministerium vernünftige und klare Dienstanweisungen erläßt, welche eine einigermaßen sichere Schätzung des Anlagekapitals und auch der eisernen Bestände ermöglichen, so wird es auch in geeigneten Fällen durchaus dem Fiskus möglich sein, dem Zeichnungspflichtigen fahrlässigen Aufschub nachzuweisen. Ueber die zusätzlichen Abgaben selbst bestimmt das Gesetz:

> Uebersteigt das für die endgültige Zeichnung zugrunde gelegte Vermögen (endgültiges Vermögen) das Vermögen, das sich aus der Vorauszeichnung ergibt (vorläufiges Vermögen) um mehr als ein Viertel, so erhöht sich die Zeichnungspflicht nach Maßgabe folgender Sätze:
>
> Die Erhöhung beträgt, wenn das endgültige Vermögen nicht mehr als das Eineinhalbfache des vorläufigen Vermögens beträgt . . . . 20 pCt.,
>
> mehr als das Eineinhalbfache, aber nicht mehr als das Zweifache des vorläufigen Vermögens beträgt . . . . 30 „
>
> mehr als das Zweifache, aber nicht mehr als das Dreifache des vorläufigen Vermögens beträgt . . . . 40 „
>
> mehr als das Dreifache, aber nicht mehr als das Vierfache des vorläufigen Vermögens beträgt . . . . 50 „
>
> mehr als das Vierfache des vorläufigen Vermögens beträgt . . . . 60 „
>
> des Unterschiedsbetrags zwischen dem vorausgezeichneten Zwangsanleihebetrag und zwei Dritteln des endgültig zu zeichnenden Zwangsanleihebetrags, wenn der Zeichnungspflichtige vorsätzlich oder fahrlässig das vorläufige Vermögen zu gering angegeben hat. Wer nichts vorausgezeichnet hat, unterliegt einer erhöhten Zeichnungspflicht nach dem höchsten Hundertsatz des Satz 1.
>
> Von der erhöhten Zeichnungspflicht (Abs. 1) kann abgesehen werden, wenn Schätzungen des Vermögens mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden sind und wenn der Zeichnungspflichtige mit der nach § 12b zu leistenden Vorauszahlung bei dem Finanzamt unter Darlegung des Sachverhalts beantragt, ihn von der erhöhten Zeichnungspflicht zu entbinden, falls infolge verschiedener Schätzung des Vermögens bei der endgültigen Feststellung des Vermögens das endgültige Vermögen das vorläufige Vermögen übersteigen sollte

Hat jemand im voraus zu viel Zwangsanleihe gezeichnet, so wird ihm der zu viel gezahlte Betrag mit 5 pCt. Zinsen vom Tage der Einzahlung ab gegen Rückgabe eines entsprechenden Betrages in Schuldverschreibungen kosten- und stempelfrei erstattet. Der Zeichnungspflichtige braucht dann nur einen entsprechenden Betrag in Zwangsanleihestücken dem Fiskus einzuhändigen. Es ist nicht erforderlich, daß gerade die auf Grund der Zeichnung ausgehändigten Stücke an den Fiskus zurückgegeben werden.

Die Wertermittelung der zum Kapital gehörenden Effekten für die Zwangsanleihe und die erste Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgt lediglich unter Berücksichtigung der durch 3 geteilten Summe der Kurse am Ende der vorangegangenen drei letzten Jahre. Die etwaigen Bezugsrechte werden also gar nicht berücksichtigt. Sofern keine Kursnotierungen stattgefunden haben, verbleibt es bei der Ermittelung der inneren Werte der Wertpapiere nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

Diese Art der Steuerkursberechnung birgt die Gefahr großer Schiebungen in sich. Man kann z. B. Ende Dezember seine in Industrie-Aktien oder Obligationen angelegten Vermögen umwechseln in Valutawerte, welche einen verhältnismäßig niedrigeren Steuerkurs haben, aber tatsächlich einen hohen Börsenkurswert. Voraussetzung für den Eintritt dieser Gefahr in kleinem Umfange ist immer eine starke Differenz zwischen dem Steuerkurse und dem Ende des Kalenderjahres tatsächlich notierten Börsenkurse. Die Gefahr kann nur eintreten, wenn die tatsächlich notierten Börsenkurse erheblich höher sind als die Steuerkurse und außerdem diese Differenz auch nur bei einem Teil der notierten Papiere vorhanden ist. Wenn z. B. jemand jetzt sein Vermögen in deutschen Industrie-Aktien angelegt hat und der tatsächliche Börsenkurs dieser Aktien Ende Dezember 1922 sich nicht in dem Maße hebt, wie der Kurs von Valutapapieren, so kann der Steuerpflichtige Ende Dezember seine Industrie-Aktien verkaufen und sich dann dafür Valutawerte kaufen. Infolge des hohen Börsenkurses wird er nur wenig Valutapapiere für den durch Veräußerung seiner Industrie-Aktien erzielten Preis erhalten. Diese Valutapapiere sind dann nicht mit dem Börsenkurse, sondern mit dem Steuerkurse zu veranlagen, welche auf Grund der Kurse der letzten drei Jahre jeweils am 30. Juni ermittelt worden sind. Was er dann später mit diesen Valutapapieren macht, ob er sie insbesondere wieder verkauft und die alten Industrie-Aktien von neuem erwirbt, ist für die Berechnung der Vermögenssteuer und Zwangsanleihe gleichgültig. Wenn Ende des Jahres eine starke Spanne zwischen den Kursnotierungen in Valutapapieren und Industrie-Aktien vorhanden ist, so kann diese Möglichkeit eine schwere Gefahr für den Markt der deutschen Industrie-Papiere mit sich bringen.

Nach § 24 sind die Steuerkurse auf Grund der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der vorangegangenen letzten drei Jahre zu bewerten. Aus dem Material ergibt sich, daß die Kurse vom 30. Juni 1920, 1921 und 1922 zugrunde zu legen sind, nicht etwa vom 30. Juni 1919, 1920 und 1921.

Diese Vorschrift gilt nur für die zum Kapitalvermögen gehörenden Effekten. Für die zum Betriebsvermögen gehörenden Papiere gelten teilweise andere Bestimmungen, nämlich soweit die Papiere zum sogenannten Anlagekapital gehören: Sie sind nach § 15 Abs. 4 mit dem Anschaffungswert einzusetzen; es sind gegebenenfalls Zuschläge zu machen.

Das Reichsfinanzministerium hat dem Steuerausschuß des Reichstags auch den Entwurf von Richtlinien für die Bewertung der zum Anlagekapital gehörenden Dauerwerte vorgelegt. Dieser Entwurf ist in dem amtlichen Ausschußbericht (Drucksache Nr. 4766) S. 89 ff. abgedruckt. In den Verhandlungen des Ausschusses ist ausdrücklich festgelegt worden, daß eine Uebereinstimmung mit der Reichsregierung in sehr vielen Punkten nicht erzielt worden war. Ein großer Teil der Ausschußmitglieder habe sich mit dem gezeigten teilweisen Entgegenkommen der Reichsregierung abfinden müssen, da ihm jede Handhabe zur Nachprüfung fehlte. Allseitig ist anerkannt worden, daß die von der Reichsregierung vorgelegten Richtlinien nicht rechtsverbindlich sind. Die Abgeordneten haben ausdrücklich im Ausschuß protokollarisch festgelegt, daß die stattgehabte Besprechung der Richtlinien lediglich als informatorisch für die Abgeordneten zu betrachten sei, um Anhaltspunkte zu gewinnen für die Beschlußfassung über den Tarif und andere Bestimmungen des Zwangsanleihegesetzes. Insbesondere ist auch keine endgültige Vereinbarung darüber erfolgt, ob eiserne Bestände zum Anlage- oder zum Betriebskapital zu zählen seien. Diese Erklärung der Abgeordneten ist von dem Regierungsvertreter, wie das Protokoll ergibt, ausdrücklich als richtig anerkannt worden.

Zu zwei Fragen muß im Rahmen dieses Aufsatzes Stellung genommen werden, nämlich einmal zu der Frage der Bewertung der Daueranlagen von Effekten und zweitens zu der Frage der Bewertung der eisernen Bestände.

Hinsichtlich der Bewertung der sogenannten Daueranlagen in Effekten bestimmt § 15 Abs. 4 Satz 3 des Vermögenssteuergesetzes: „Als dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände gelten auch dauernde Beteiligungen an anderen Betriebsunternehmungen." Dadurch ist klargestellt, daß § 139 Abs. 2 RAO. auch für die Daueranlagen in Effekten gilt. Das ergeben der Wortlaut der Entstehungsgeschichte und der Zweck dieser Vorschrift zweifelsfrei. Die Vorschrift ist nämlich in das Gesetz eingefügt worden, um den alten bei der Anwendung des Reichsnotopfergesetzes nicht erledigten Streit über die Geltung des § 139 Abs. 2 RAO. zwischen dem Finanzministerium und der Steuerwissenschaft in dem Sinne beizulegen, daß § 139 Abs. 2 RAO. auch für die Dauerwerte in Effekten gilt. Die Richtigkeit dieser Auffassung habe ich eingehend in dem dieser Tage erschienenen Buche: „Die steuerliche Bewertung des Vermögens" auf Seite 224 ff., insbesondere Seite 243 ff. nachgewiesen. Diese Bestimmung gilt auch für das Zwangsanleihegesetz. Um so erstaunlicher ist es, daß der Reichsfinanzminister nicht von den Anschaffungswerten sondern vom Steuerkurs ausgehen wollte. In dem dem Reichstagsausschuß vorgelegten Entwurf von den Richtlinien für die Bewertung nach dem Vermögenssteuergesetz, Ausschußbericht Seite 89 ff., heißt es nämlich unter II a Absatz 6: „Bei dauernder Beteiligung an anderen Betriebsunternehmungen (§ 15 Abs. 4 Satz 3 VSTG. muß grundsätzlich von den allgemein als Wertpapiere geltenden Werten ausgegangen werden. Davon sind in der Regel Abschläge, in Ausnahmefällen aber auch Zuschläge zu machen. Mitbestimmend wird hierfür auch sein, welcher Prozentsatz von Anteilen von Tochtergesellschaften im Besitz von Muttergesellschaften und demgemäß dem freien Markt entzogen ist. Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse empfiehlt es sich, in diesem Punkte von allgemeinen Richtlinien abzusehen und die Entscheidung von Fall zu Fall im Veranlagungsverfahren treffen zu lassen."

Diese Grundsätze sind von den meisten Mitgliedern des Steuerausschusses als unrichtig bezeichnet worden. Der Ausschußbericht bemerkt nämlich auf Seite 24: „Zu der Frage der Bewertung der dauernden Beteiligungen an anderen Betriebsunternehmungen wurde von mehreren Ausschußmitgliedern ausgeführt: Nach den Richtlinien solle grundsätzlich von den allgemein für Wertpapiere geltenden Werten ausgegangen werden. Dies widerspreche dem § 15 Abs. 4 Satz 3 des Vermögenssteuergesetzes und der Absicht, die mit der Aufnahme dieser Vorschrift verfolgt sei. Es müsse beachtet werden, daß für ein Unternehmen, welches Anteile an anderen Unternehmungen dauernd in seinem Besitz habe, der Kurswert der übrigen Anteile dieses Tochterunternehmens oder der Wert, der gelegentlich einmal bei Veräußerung unter der Hand erzielt werde, ohne jede Bedeutung sei. Für die Muttergesellschaft komme es vielmehr auf ihren Anschaffungswert an; daher müsse dieser die Grundlage bilden. Von seiten der Reichsregierung wurde demgegenüber ausgeführt, daß die Fälle der dauernden Beteiligungen eines Unternehmens an einem anderen Unternehmen zu verschiedenartig gelagert seien, als daß sie einheitlich geregelt werden könnten. Dies sei von der Regierung auch bereits bei der Beratung über den jetzigen § 15 Abs. 4 des Vermögenssteuergesetzes im 11. Ausschuß des Reichstages geltend gemacht worden (vgl. Ausschußbericht zum Ver-

mögenssteuergesetz Seite 66). Es werde sich daher empfehlen, bei dieser Frage von allgemeinen Richtlinien abzusehen und nur zum Ausdruck zu bringen, daß bei der Bewertung auch der Grad der Verschachtelung, d. h. die Höhe des Prozentsatzes der dem freien Markt entzogenen Anteile einer Tochtergesellschaft berücksichtigt werden müsse."

Aus dieser Antwort ergibt sich wohl, daß die Reichsregierung jetzt beabsichtigt, in ihren Richtlinien den Finanzämtern vorzuschreiben, bei der Bewertung auch der dauernden Beteiligungen vom Steuerkurswert auszugehen. Nach dem Ausschußbericht hat Herr Ministerialdirektor Dr. Popitz lediglich folgendes als Mitteilung der Regierung am Schluß der Aussprache festgelegt: Bei dauernden Beteiligungen (Effektenportefeuilles) soll von festen Richtlinien abgesehen und die Entscheidung dem Einzelfall überlassen werden. Der Grad der Verschachtelung soll mitbestimmend sein (Seite 27 des Ausschußberichts).

Sollte die Reichsregierung trotzdem in ihren Richtlinien den Finanzämtern vorschreiben, auch bei Bewertung der dauernden Anlagen in Effektenwerten vom Steuerkurswert auszugehen, so würde eine solche Anweisung ungesetzlich sein und die Finanzämter nicht binden. Sie ist ungesetzlich, weil sie dem klaren Wortlaut des § 15 Abs. 4 Satz 3 widerspricht und weil sie nicht den Willen des Reichstages wiedergibt.

Da die Finanzämter bei der Veranlagung über die Grundsätze der Bewertung wie auch namentlich über den Umfang der Daueranlagen in Effekten gewisse Anhaltspunkte haben müssen, so wird es notwendig sein, daß der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes als die sachverständigste Stelle bestimmte Richtlinien festlegt.

Zunächst wird der Begriff der Daueranlagen, danach grundsätzliches über die Bewertung festzulegen sein.

Die Daueranlagen stehen im Gegensatz zu denjenigen Effektenwerten, welche zum Betriebsvermögen im engeren Sinne gehören. Der Begriff der Daueranlagen könnte an sich namentlich unter Berücksichtigung der Zeit des Besitzes und des Zwecks, nämlich der Einflußnahme auf den geschäftlichen Betrieb des betreffenden Unternehmens, abgegrenzt werden. Eine solche Abgrenzung bietet steuerrechtlich erhebliche Schwierigkeiten, weil die Abgrenzung durch die Abstellung auf den Zweck des Besitzes, also auf eine innere Tatsache, mehr oder minder von der Erklärung des Steuerpflichtigen abhängig gemacht wird. Es ist nicht nötig, daß der Steuerpflichtige tatsächlich einen Einfluß auf den Geschäftsbetrieb des betreffenden Unternehmens ausübt, es genügt vielmehr, wenn ein derartiger Einfluß beabsichtigt wird. Die Reichsregierung will aber offenbar den Begriff der dauernden Beteiligungen weiter fassen, denn sie will darunter alle Werte des sogenannten Effektenportefeuilles eines gewerblichen Unternehmens fassen. Diese Abgrenzung dürfte auch praktisch zweckmäßiger sein, wenn sie auch weiter ist, weil die Zugehörigkeit eines Wertes zum sogenannten Effektenportefeuille namentlich einer Bank leichter festzustellen ist. Die unter diesen Begriff fallenden Effekten sind nicht zu den Steuerkursen zu bewerten. Für sie gilt grundsätzlich § 139 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung. § 15 Abs. 3 VSTG. besagt nun: „Für die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände hat eine von § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung abweichende Bewertung stattzufinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist. Die Feststellung der Werterhöhung von einzelnen Betriebsgegenständen hat unter Berücksichtigung der Einheit des ganzen Unternehmens und der Annahme der Weiterführung des Betriebes zu erfolgen." Danach ist also grundsätzlich für alle Daueranlagen einschließlich aller Konsortialbestände vom Anschaffungswert auszugehen. Sofern nun ein Zuschlag nach diesen allgemeinen Bestimmungen des § 15 erforderlich ist, worüber nur die Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden können, wird man, sofern nicht im Einzelfall eine andere Bewertung richtiger ist, zwecks Berechnung des sogenannten Dauerwertes unterscheiden müssen, ob die Anschaffung bereits zur Zeit starker Geldentwertung erfolgt ist, oder vorher. Vor dem 31. Dezember 1919 war eine stärkere Markentwertung nicht vorhanden; im Jahre 1920 war die Markentwertung bereits stark. Im Jahre 1921 war sie zweifellos so stark, und namentlich in den Effektenkursen so stark ausgeprägt, daß ein Zuschlag zu dem Anschaffungswert zur Ermittelung des Dauerwertes überhaupt nicht mehr in Frage kommen kann. Man wird also unterscheiden müssen, ob die Dauerwerte und Konsortialbestände vor dem 31. Dezember 1919 oder 1920 oder nach dem 1. Januar 1921 erfolgt sind. Sind die Anschaffungen im Jahre 1919 erfolgt, so kann in einzelnen Fällen, sofern nämlich nach § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 ein Zuschlag notwendig ist, ein solcher erforderlich sein. Der Zuschlag entfällt bei Anschaffung im Jahre 1920, weil in diesem Falle bereits eine starke Markentwertung vorhanden war. Bei Anschaffungen vom Jahre 1921 ab muß ein Abschlag erfolgen, wie dies ja auch von der Regierung für Gegenstände des sonstigen industriellen Anlagekapitals ausdrücklich anerkannt ist. Die Höhe dieser Zu- und Abschläge wird richtiger nicht nach einem Verhältnis des Anschaffungspreises und des Steuerkurswertes bemessen, denn der Steuerkurswert scheidet für Daueranlagen in Effekten grundsätzlich aus, weil die Daueranlagen in Effekten mit einer Konjunkturbewertung, welche mehr oder minder in den Steuerkursen zum Ausdruck kommt, nichts zu tun haben. Man wird deshalb die Zu- und Abschläge ähnlich wie bei industriellen Unternehmungen unter Berücksichtigung der Geldentwertung vorzunehmen haben. Dabei ist aber außerdem noch stark die Frage der Verwertbarkeit zu berücksichtigen, so daß also die Zuschläge bei höherer Verschachtelung geringer werden müssen, weil dieser Betrag regelmäßig nur schwerer verwertbar ist als ein geringerer Posten.

Es wird auch nicht immer richtig sein, von den tatsächlich gezahlten Anschaffungswerten auszugehen, sondern man muß in richtiger Interpretation des gesetzgeberischen Zweckes des § 139 Abs. 2 RAO. den wirklichen Wert ermitteln, den das betreffende Wertpapier zur Zeit der Anschaffung hatte. Wenn z. B. jemand einen erheblichen Posten Aktien aufkauft, so lehrt die Erfahrung, daß mit steigendem Quantum die Kurse anziehen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Kurswert dem wirklichen inneren Wert der Aktien entspricht. Die Verhältnisse liegen nicht immer so, sie können aber so liegen, daß dann die Einsetzung der tatsächlich gezahlten Anschaffungspreise zu hoch ist. In solchen Fällen muß es der steuerpflichtigen Muttergesellschaft freistehen, nachzuweisen, daß bereits der Anschaffungspreis eine Ueberteuerung enthält. Dieser Gedanke ist namentlich auch in § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 enthalten, denn dieser will ja den sogenannten Dauerwert ermitteln. Es muß also dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, entweder von dem tatsächlich gezahlten Anschaffungspreis auszugehen, oder nachzuweisen, daß der Anschaffungspreis zu hoch ist und infolgedessen ein geringerer Preis als Grundpreis anzusetzen ist. Im übrigen sind dann je nach der Zeit der Anschaffung Zu- oder Abschläge zu machen, welche in einem bestimmten Prozentsatz des Anschaffungspreises unter Berücksichtigung der Größe der Verschachtelung bestehen müssen. Diese Zu- und Abschläge sind aber nicht wahllos in jedem Fall vorzunehmen, sondern nur dann, wenn das Finanzamt nachweist, daß ein Zuschlag erforderlich ist, denn Zuschläge dürfen nach § 15 Abs. 4 VSTG. nur dann stattfinden „wenn und soweit infolge der Entwickelung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist."

Diese Grundsätze gelten sowohl für die erste Veranlagung zur Vermögenssteuer, wie auch für die Zwangsanleihe. Für die Zwangsanleihe haben sie insofern eine etwas geringere Bedeutung, als ja hier die Befreiung der Schachtelgesellschaft im Gegensatz zur Vermögenssteuer durchgeführt ist. Voraussetzung ist allerdings, daß die Muttergesellschaft eine Aktiengesellschaft ist; denn § 6 Satz 3 des Zwangsanleihegesetzes besagt: „Sind Zeichnungspflichtige, die im § 2 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 des Vermögenssteuergesetzes bezeichnet sind, mindestens zu $^1/_5$ am Vermögen einer anderen unter die gleiche Vorschrift fallenden Pflichtigen beteiligt, so unterliegt der Wert dieser Beteiligung nicht der Zeichnungspflicht." Da also ausdrücklich nicht auf § 2

Absatz 1 und 2 VSTG. Bezug genommen wird, so gilt diese Befreiung dann nicht, wenn Eigentümer des Aktienpakets eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma ist.

Es ist ferner geboten, hier kurz zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit die eisernen Bestände zum Anlagekapital gehören:

Gerade in lezter Zeit sind immer stärkere Klagen in der Industrie laut geworden, beispielsweise in der Textilindustrie, daß mit dem Dahinschwinden an Rohstoffen, Waren und Hilfsmaterialien die Betriebe in weitem Umfange vor den schwierigsten Situationen stehen und teilweise bereits zum Stillstand gebracht werden.

Nach der RAO. muß ein Unternehmen steuerlich unter dem Gesichtspunkt der Fortführung des Betriebes betrachtet werden. Jedes Unternehmen ist darauf eingerichtet, einen gewissen Bestand an Rohstoffen, Fabrikaten und Hilfsstoffen zu haben, und wenn dieser Bestand dahinschwindet, muß der Betrieb entsprechend eingeschränkt, teilweise sogar stillgelegt werden, weil das ganze Unternehmen auf dem Zusammenarbeiten aller Faktoren einschließlich der Bestände aufgebaut ist. Im Zeichen der Geldentwertung müssen infolge der bisherigen Bilanzierungspraxis die Bestände zwar dem Papiermarkwert nach steigen, dem tatsächlichen Wert nach ständig mehr und mehr zusammenschrumpfen. Nicht nur in der Industrie, sondern auch von angesehenen Handelswissenschaftlern, Prion, Schmalenbach usw., und auch im Reichswirtschaftsrat sind diese Probleme als die erntesten und folgenschwersten für die gewerblichen Unternehmen bezeichnet worden.

Die eisernen Bestände lassen sich von dem laufenden Betriebskapital der Natur der Sache nach auch scheiden. Nach der ganzen Entwicklung eines Unternehmens kann man feststellen, indem man beispielsweise die ganzen Einrichtungen des Unternehmens, die Lagervorrichtungen, die Verarbeitungskapazitäten usw. ins Auge faßt, was zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Betriebe an ständigen Stocks unbedingt gehalten werden muß. Auch bei Handelsunternehmungen ist es unter Berücksichtigung der getroffenen Einrichtungen, Lagerungsmöglichkeiten, Apparat von Lagerverwaltern usw. möglich, festzustellen, was trotz des ständigen Fluktuierens der Waren der Menge nach ständig als in einem Unternehmen bleibend anzunehmen ist.

Im Zwangsanleihegesetz ist ferner vorgesehen, daß die endgültige Veranlagung zum Reichsnotopfer unterbleibt. Die bisherige Veranlagung war nur eine vorläufige und an sich mußte nun eine endgültige Veranlagung erfolgen. Der Reichsfinanzminister erklärt, daß die Finanzämter hierzu nicht in der Lage seien. Infolgedessen beantragte er beim Reichstag folgende von diesem angenommene Bestimmung:

„Ist gegen die beschleunigte Veranlagung des Reichsnotopfers nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt S. 2114) ein Rechtsmittel nicht eingelegt, so findet eine weitere Veranlagung nicht mehr statt; die beschleunigte Veranlagung ist unanfechtbar; der § 56 Absatz 1 des Gesetzes über das Reichsnotopfer findet keine Anwendung. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden beschleunigte Veranlagungen nicht mehr statt.

Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Veranlagung des Reichsnotopfers ein Rechtsmittel eingelegt, so ist dieses Rechtsmittel, insoweit es sich gegen die Bewertung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Grundstücke mit nicht mehr als dem ein- und einhalbfachen Mehrbeitragswert richtet, unter Niederschlagung der Kosten für erledigt zu erklären; diese Verfügung ist den Beteiligten zuzustellen. Der noch zu entrichtende Abgabebetrag wird binnen einem Monat nach Zustellung der Verfügung fällig. Das Rechtsmittelverfahren wird jedoch, auch insoweit es für erledigt erklärt worden ist, fortgesetzt wenn

a) geltend gemacht ist, daß aus einer Verringerung der Bodenfläche oder aus einer Verschlechterung dieser Bodenfläche infolge außergewöhnlicher Naturereignisse sich eine geringere Bewertung rechtfertige, oder daß die Voraussetzungen für eine Erledigungserklärung nicht vorgelegen hätten, und

b) binnen einem Monat nach Zustellung der Verfügung die Fortsetzung des Rechtsmittelverfahrens beantragt wird.

Wird festgestellt, daß die für die Fortsetzung des Rechtsmittelverfahrens geltend gemachten Tatsachen nicht zutreffen, so bleibt die vom Finanzamt vorgenommene Bewertung des Grundstücks auch für das Rechtsmittelverfahren maßgebend. Satz 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Rechtsmittel gegen die Veranlagung zum Notopfer eingelegt wird."

Die Sachverständigen haben sich sämtlich dagegen ausgesprochen, weil sie, nach meiner Auffassung mit Recht, die Beseitigung des Restes der Steuermoral fürchteten. Wenn jemand z. B. eine falsche Steuererklärung zum Notopfer abgegeben hat und das Finanzamt, wie es zahlreich vorgekommen ist, den Steuerpflichtigen zunächst veranlagt hat, so verbleibt es hierbei. Es ist klar, daß jeder Steuerpflichtige mit der Möglichkeit einer Wiederholung eines derartigen Vorganges bei der heutigen Ueberlastung der Finanzämter rechnet, und sich dementsprechend einrichten wird.

Die Vorschrift ist aber auch inhaltlich unvollkommen. Sie enthält eine sehr große Härte gegenüber solchen Notopferpflichtigen, die im Vertrauen auf das Nachfolgen einer endgültigen Veranlagung von der Einlegung eines Rechtsmittels gegen die vorläufige Veranlagung Abstand genommen haben. Mir sind zahlreiche Fälle bekannt, in welchen die Finanzämter ihrerseits dem Steuerpflichtigen geraten haben, einstweilen von der Einlegung des Einspruchs abzusehen, weil die endgültige Veranlagung noch bevorstehe. In solchen Fällen muß § 108 der Reichsabgabenordnung angewandt werden. Sobald der Steuerpflichtige nachweist, daß er im Vertrauen auf die Möglichkeit der Einlegung des Einspruchs gegen den endgültigen Veranlagungsbescheid darauf verzichtet hat, gegen den vorläufigen Veranlagungsbescheid Einspruch einzulegen, muß ihm dieses Recht innerhalb einer bestimmten Frist noch verstattet werden. Wenn das Reichsfinanzministerium den Spitzenverbänden gegenüber einen derartigen Antrag ablehnt, so muß der Reichstag eine Ergänzung in dieser Richtung beschließen. Allerdings darf dann nicht dem Steuerpflichtigen zugemutet werden, nun nachzuweisen, daß er dem Finanzamt gegenüber irgendwelche Erklärungen abgegeben hat. Wenn daurch nun wirklich in Einzelfällen erreicht werden sollte, daß einzelne eine bereits versäumte Einspruchsfrist noch einmal erlangen, so ist dieser fiskalische Nachteil erheblich geringer als der riesengroße Nachteil, welcher dem Fiskus durch die vom Reichsfinanzministerium selbst erstrebte Vorschrift des § 28 erwächst; eine solche Ergänzung ist notwendig, weil sie eine Billigkeit darstellt.

Eine wertbeständige Anleihe zu verzinsen und zu tilgen durch Leistungen der Eisenbahn und Post.

Von **Josef Molling**, Charlottenburg.

In dem Berichte der Anleihe-Kommission für eine auswärtige Anleihe an die Reparations-Kommission heißt es: „daß die Wiederherstellung des auswärtigen Kredites Deutschlands solange unmöglich ist, als die geldgebenden Kreise keine Sicherheiten sehen, daß Deutschlands Verpflichtungen, soweit sie gegenwärtig festgesetzt sind und wie sie erzwungen werden können, innerhalb seiner Leistungsfähigkeit liegen". Aehnliche Erwägungen, welche ausländische Geldgeber zur Ablehnung einer auswärtigen Anleihe an Deutschland bestimmt haben, werden auch für alle diejenigen maßgebend sein, welche sich unter anderen Umständen an einer inneren Anleihe beteiligen würden. An die Auflegung einer gewöhnlichen inneren Anleihe ist also im Augenblick nicht zu denken. Auch sogenannte langfristige Schatzanweisungen würden eine endgültige Fundierung auch nur eines nennenswerten Teiles der schwe-

benden Schuld kaum erbringen können. Wenn man sich aber darüber klar ist, daß eine nach den überkommenen Methoden ausgestattete innere Anleihe keinen Erfolg haben kann, so wird man auf Mittel und Wege sinnen müssen, sich den zur Zeit herrschenden Verhältnissen anzupassen und die Anleihe so auszustatten, daß sie auch in der Gegenwart Abnehmer findet.

Es gibt einen Weg, auch in der jetzigen Lage des Reiches zu einer fundierten inneren Anleihe zu gelangen. Anlage suchendes Geld, und auch solches mit längerem oder dauerndem Anlage-Bedürfnis, ist vorhanden. Es ist um so eher verfügbar, wenn der Zeichner durch diese Anlage der Entwertung des Geldes entgehen kann, ohne sich der Devisen-Spekulation anschließen zu müssen. Wenn das Reich die verfügbaren Gelder durch freiwillige Hergabe für seine Zwecke dienstbar machen will, muß es auf die Gepflogenheiten des Kapitals und die Interessen derer, welche die Anleihe zeichnen sollen, Rücksicht nehmen. So wenig ein Kaufmann darauf rechnen kann, eine Ware dauernd preiswert abzusetzen, von der jedermann fürchtet, daß sie bald ihren Wert verliert, so wenig kann der Staat erwarten, eine Anleihe mit Erfolg unterzubringen, von der es ein offenes Geheimnis ist, daß sie mit weiterer Entwertung des Geldes ihren Wert automatisch verliert.

Drei Forderungen muß deshalb eine Anleihe von vornherein gerecht werden:

1. Die Anleihe muß wertbeständig sein und eine Sicherung des Gläubigers gegen eine weitere Entwertung des Geldes ermöglichen.
2. Die Form der Anleihe muß eine solche sein, daß für sie die vermeintliche Gefahr der Zahlungseinstellung des Reiches so gering wie möglich eingeschätzt wird.
3. Die Verwertung und Verwaltung der Anleihe muß mit möglichst wenig oder gar keinen Kosten verknüpft sein.

In der jetzigen Lage Deutschlands die Wertbeständigkeit und eine Sicherung gegen die Geldentwertung etwa in einer sogenannten Gold- oder Valuta-Anleihe suchen zu wollen, wäre verfehlt, weil das allgemeine Mißtrauen in die Erfüllung eines solchen Versprechens den Erfolg verhindern würde. Die Unmöglichkeit für Deutschland, eine Goldanleihe in wirklichem Gold zurückzuzahlen, liegt klar auf der Hand. Das Versprechen, sie zum Gold*kurse* zurückzuzahlen, würde nur dann einen Anreiz bieten, wenn bei der Emission der Anleihe mit der Stabilisierung der deutschen Mark gerechnet werden könnte.

Da Deutschland also die Wertbeständigkeit einer Anleihe durch Gold nicht, durch Valuta schwerlich, garantieren kann, *soll die hier vorgeschlagene Anleihe nicht auf Geld, Gold oder Valuta lauten, sondern auf Leistungen*, deren innerer Wert infolge ihres dauernden Gebrauchs- und Verkehrswertes nicht schwinden und abnehmen kann. Diese Leistungen müssen einfach sein, sie müssen von jedem unbedingt benötigt werden und vom Reiche jederzeit in der erforderlichen Höhe produziert werden können.

Solche Leistungen sind die der Eisenbahn und Post.

Kapital und Zinsen der Anleihe sollen deshalb auf eine bestimmte Summe sich gleichbleibender Leistungen der Eisenbahn und Post lauten. Wären diese Leistungen einheitlich und würde bei der Eisenbahn statt des Staffeltarifs ein Einheitstarif in Geltung sein, so könnte die Anleihe, soweit die Eisenbahn in Frage kommt, einfach auf eine bestimmte Anzahl Personen- oder Tonnen-Kilometer lauten. Da dieses aber aus eisenbahn-tariflichen Gründen nicht möglich und die Verhältnisse bei der Post gleichfalls die Zugrundelegung einer Einheitsleistung als Maßstab nicht zulassen, so muß, auch schon um sämtliche Leistungen von Eisenbahn und Post in den Kreis der Anleihe hineinzubeziehen, der zur Zeit der Ausgabe der Anleihe gültige Tarif maßgebend sein. Die *Zugrundelegung* des zur Zeit der Auflegung der Anleihe gültigen *Tarifes* ersetzt also die Zugrundelegung von Einheitsleistungen als Maßstab für die Bemessung der Ansprüche der Anleihe - Inhaber und sichert gleichzeitig die Wertbeständigkeit in der gleichen Weise, als ob die Anleihe auf Einheitsleistungen ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Preisstand lauten würde.

Die Verwertung der Anleihe soll in der Weise geschehen, daß die Inhaber *auf Grund der Kupons und ausgelosten Stücke an den Kassen der* Eisenbahn und Post die in Frage kommenden Leistungen beanspruchen können. Würden sie über den Umfang hinaus, zu dem die jeweiligen Kupons und ausgelosten Anleihestücke sie berechtigen, Leistungen benötigen, so müßten sie nach dem jeweiligen gültigen Tarif zuzahlen. *Der Tarif ist also nicht ein bloßer Index*, nach dem Zinsen und Kapital zur Auszahlung kommen, sondern Kupons und Stücke werden bei der Eisenbahn oder Post *direkt* verwertet. Geht der Tarif in die Höhe, so werden trotzdem die Kupons und Stücke, ohne Zuzahlung, aber mit einem *Agio*, das zugleich mit der Tariferhöhung bekanntgemacht wird, zur Begleichung der Leistungen entgegengenommen. Dieses Agio muß der prozentualen Erhöhung, welche die Tarife im Durchschnitt inzwischen erfahren haben, entsprechen und wäre den Verwaltungen der Eisenbahn und Post vom Reiche gegen Einreichung der Kupons und Stücke, wie diese selbst, gutzuschreiben, so daß nicht die Verkehrsinstitute, sondern das Reich, die Kosten ihrer höheren Bewertung tragen würden. Anderseits ist dieses Agio das Mittel, das in der Praxis bei einer Erhöhung der Tarife die Wertbeständigkeit der Anleihe garantiert und die Inhaber derselben vor Verlusten schützt. Die Anleihe-Inhaber können nun stets ohne Mehraufwendung diejenigen Leistungen erhalten, die sie bei Ausgabe der Anleihe, also zu einer Zeit, als sie ihr Geld dem Staate zur Verfügung stellten, hätten erhalten können. Geht der Tarif herunter, falls der Geldwert sich bessert oder aus anderen Gründen, so nimmt der Anleihe-Gläubiger auch an diesem Vorteil teil, da auch für ihn nunmehr an Stelle des der Anleihe zugrunde liegenden Tarifs der herabgesetzte Tarif tritt.

Wie sind die grundsätzlichen Wirkungen einer solchen Anleihe für Geldgeber und Geldnehmer?

Vom Standpunkte des *Geldgebers* sind von vornherein die wesentlichen Voraussetzungen erfüllt, welche den Erfolg einer solchen Anleihe garantieren. Der Gläubiger ist bei der vorgeschlagenen Anleihe in gewissem Sinne sogar besser daran, als bei einer Goldanleihe, denn er ist nicht nur gegen die Entwertung des Geldes geschützt, sondern er weiß bereits, was er unter allen Umständen für sein Geld erhalten kann. Gerade dadurch, daß ihm für das Geld, das er in dieser Anleihe angelegt hat, bestimmte Leistungen garantiert sind, wird die bei der Emission der Anleihe dem in der Anleihe angelegten Gelde innewohnende Kaufkraft auf die Dauer der Anleihe garantiert. Es hat deshalb jeder ein Interesse daran, einen möglichst hohen Betrag seiner verfügbaren Mittel in dieser Anleihe anzulegen, zumal hier die Gefahr nicht besteht, durch einen Rückgang der Preise Verluste zu erleiden, die den Inhaber von Sachwerten oder Devisen bedrohen. Die Erwerber einer solchen Anleihe haben also nicht nötig, durch Käufe von Sachwerten oder Devisen selbst ein Risiko zu laufen und zum Schaden der Allgemeinheit die Preise zu steigern. Wer, statt Sachwerte und Devisen zu erwerben, „Leistungsanleihe" zeichnet, handelt ebensosehr im Interesse der Allgemeinheit wie im eigenen. Und das eigene Interesse erfordert, möglichst viel oder eigentlich alles, was nicht unbedingt anderweitig benötigt, in dieser Anleihe anzulegen. Hierzu kommt das psychologische Moment, daß man in dieser Anleihe neben dem Schutz gegen Geldentwertung auch eine relativ große Sicherheit gegen Zahlungseinstellung des Reiches erblicken wird. Denn wenn auch diese Leistungen nur durch Aufwendung von Geld seitens der Verkehrsunternehmungen geliefert werden können, flößt doch der Anspruch darauf infolge der Gutscheine, die die Inhaber der Anleihe durch diese gewissermassen erhalten haben, der Allgemeinheit ein größeres Vertrauen ein, als der Anspruch auf Geld, da eben Eisenbahn und Post und deren Leistungen unbedingt aufrechterhalten werden müssen, und man deshalb an die Einlösung der in der Anleihe verkörperten Gutscheine glauben wird. Neben diesem mehr psychologischen, aber nicht zu unterschätzenden Gesichtspunkt bringt es die Natur der Anleihe mit

sich, daß für sie der Depotzwang nicht in Frage kommen kann, da ja Zinsen und Stücke bei Eisenbahn und Post Verwertung finden und infolgedessen nicht durch die Banken eingelöst werden können; das aber bringt wieder für den kleinen Zeichner den Vorteil, daß er diese Anleihe nicht zu deponieren braucht, um die Zinsen zu erhalten, mithin erhebliche Bankgebühren spart.

Angesichts der geschilderten großen und kleinen Vorteile, welche die Anleihe für den Geldgeber hat, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die gedachte Anleihe bei entsprechender Aufmachung dank ihrer Wertbeständigkeit einen außerordentlichen Erfolg haben würde. Aber nicht nur für das Anlage suchende Publikum kommt diese Anleihe in Frage, sondern für alle diejenigen, welche die Dienste der Eisenbahn und Post mutmaßlich in Anspruch nehmen und sich den Tarif sichern wollen, also eigentlich für jeden mehr oder weniger. Durch diese Sicherungsmöglichkeit des Tarifs gibt die Anleihe auch der Industrie die Möglichkeit, sich wenigstens in gewissem Umfange gegen eine Steigerung der Frachten zu schützen und in diesem Umfange einen Unsicherheitsfaktor aus der Kalkulation auszuschalten. So kann diese Anleihe nicht nur aus dem freien Kapitalvermögen gespeist werden, sondern es können auch Betriebskapitalien darin Anlage finden.

Wie stellt sich diese Anleihe nun für den G e l d n e h m e r, für das R e i c h ? Ist sie für das Reich tragbar? Oder belastet sie die Finanzen des Reiches oder die der Verkehrsanstalten mit zu großen Risiken? Grundsätzlich ist ja, wie bereits angedeutet, gedacht, daß die Kosten der Anleihe vom Reiche und nicht von den Verkehrs-Instituten getragen werden. Dagegen dürfte es durchaus gerechtfertigt sein, die tätige Mitwirkung der Eisenbahn und Post für eine neue Anleihe heranzuziehen, da es bekanntlich die Ansprüche dieser Verkehrs-Institute sind, welche, wenn man von den Aufwendungen für die Reparationsleistungen absieht, zur Vermehrung der schwebenden Schuld in der Hauptsache beitragen. Daß die Aufwendungen der Verkehrs-Institute für werbende Zwecke auf dem ordnungsmäßigen Wege einer Anleihe gedeckt werden, ist eine finanzpolitische Selbstverständlichkeit und eine Forderung, die nicht nur die Reparations-Kommission, sondern auch große deutsche Parteien aufgestellt haben.

Das Risiko, welches das Reich bei einer solchen Anleihe übernehmen würde, ist zwar dem einer Goldanleihe verwandt, aber im Hinblick auf die günstigen Folgen der Anleihe durchaus tragbar; denn je größer der Erfolg der Anleihe ist, um so mehr bedeutet dieser eine E i n d ä m m u n g d e r s c h w e b e n d e n S c h u l d e n. Das aber heißt: der Möglichkeit näherzukommen, die Weiterentwertung der Mark und eine weitere Steigerung der Preise aufzuhalten und ein Gleichgewicht im Haushalt des Reiches herzustellen. — Voraussetzungen, von denen die wirtschaftliche und staatliche Gesundung des deutschen Volkes abhängt. Und da die Tarife, welche der Anleihe zugrunde liegen, im allgemeinen nicht mit dem Valutakurse der Mark gleichen Schritt halten und vor allem dessen Schwankungen nicht unterworfen sind, muß man dieser Leistungsanleihe vom Standpunkte des Reiches vor einer Gold- oder Valuta-Anleihe den Vorzug geben, ganz abgesehen davon, daß eine Goldanleihe aus den oben angeführten Gründen keinen Erfolg haben kann und obendrein, so lange die Mark nicht stabilisiert ist, eine weitere Inflation hervorrufen und für den Darlehnsgeber ein Danaergeschenk bedeuten würde. Wie man sich bei den Anleihen alten Stils eine Zinsherabsetzung vorbehalten hat, so gibt es auch bei der Leistungsanleihe Möglichkeiten der Begrenzung des Risikos und der Anpassung an unvorhergesehene Fälle der Tarifpolitik entsprechend der heimischen oder internationalen Entwicklung, Möglichkeiten, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll, da es sich hier zunächst um das Prinzip handelt. Bei der Beurteilung der Kosten der Anleihe bei weiterer Entwertung der Mark darf überdies nicht übersehen werden, daß das Reich die Möglichkeit hat, dieses Risiko dadurch zu mindern, daß es die erhaltenen Kapitalbeträge, soweit sie für werbende Zwecke Verwendung finden sollen, sofort in Sachwerten, die für den weiteren Ausbau von Eisenbahn und Post erforderlich sind, investiert, oder aber den Betrag der aufzulegenden Anleihe von vornherein auf die Summe begrenzt, die in Sachwerten Anlage finden soll. Diese Sachwerte würden für das Reich einen gewissen Ausgleich für die Kosten bilden, die dem Reich bei etwa weiterer Entwertung der Mark und einer etwaigen Tariferhöhung durch die Vergünstigungen erwachsen, welche die Inhaber der Anleihe genießen, da ja diese Sachwerte und damit das Vermögen des Reiches, in Papiermark ausgedrückt, ebenfalls steigen würden. Daß die Anleihe schließlich auch bei einer Herabsetzung der Tarife zu ihrem Nominalwerte Verwendung findet, ist deshalb notwendig, weil naturgemäß der Anleihezeichner nicht schlechter gestellt werden darf als der Papiergeldhamsterer, dessen Geld bei einer Steigerung des Markwertes auch erhöhte Kaufkraft erhalten würde.

Neben der Frage des Risikos spielt für das Reich die Frage der technischen Durchführbarkeit der Anleihe eine nicht unerhebliche Rolle. Schwierigkeiten rein technischer Art dürfen aber im Hinblick auf die Bedeutung und das Ziel der Anleihe nicht ausschlaggebend sein, müssen vielmehr überwunden werden. Etwaige Schwierigkeiten bei der Verrechnung der Kupons und ausgelosten Stücke an den Kassen der Eisenbahn und Post sind auch bei erhöhtem Tarife dadurch beseitigt, daß, wie oben ausgeführt, bei einer etwaigen Erhöhung der Tarife die Kupons und ausgelosten Stücke einfach mit einem bekanntzumachenden Agio angenommen werden, das der jeweiligen durchschnittlichen prozentualen Erhöhung der Eisenbahn- und Posttarife im Verhältnis zu dem bei der Ausgabe der Anleihe gültigen Tarife entsprechen würde. So können also Kupons und ausgeloste Stücke mit diesem Agio ohne weiteres bei Eisenbahn und Post angenommen werden, ohne daß infolge der Erhöhung der Tarife eine besonders umständliche Verrechnung stattzufinden hätte.

Diese direkte Verwendung von Kupons und Stücken bei Post und Eisenbahn hat nicht nur für den Darlehnsgeber große Vorteile, sondern bedeutet, volkswirtschaftlich genommen, auch einen großen Vorzug. Einmal werden hierdurch nicht nur erhebliche Zahlungsmittel gespart und der bargeldlose Verkehr gefördert, sondern es erübrigt sich auch die ganze Geldbewegung, die sonst mit der Verzinsung und Auslosung einer Anleihe verknüpft ist, und die nicht nur erhebliche Barmittel beansprucht, sondern auch große Kosten verursacht. Zum anderen bedeutet die direkte Verwendung von Kupons und ausgelosten Stücken an den Kassen der Eisenbahn und Post insofern eine volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit, als die Stücke dieser Anleihe zur Einlösung der Kupons oder der ausgelosten Stücke selbst nicht bei den Banken hinterlegt zu werden brauchen, da sie ja an den Kassen der Verkehrsinstitute gegen Leistungen eingetauscht werden sollen. Die dadurch erzielte außerordentliche Entlastung der Banken liegt auf der Hand. Es sind nicht zu unterschätzende faux frais der Volkswirtschaft, welche durch die Bestimmungen des Depotgesetzes verursacht werden, und die in einer Fülle von unproduktiver, durch die Banken zu leistender Arbeit zum Ausdruck kommen. Diese Arbeit und Kosten würden für diese Anleihe wegfallen. Und wenn schließlich aus der Natur der Anleihe durch ihre Verwertung an den Kassen der Eisenbahn und Post folgt, daß für sie der Depotzwang nicht in Frage kommen kann, so bedeutet dieses für das Reich und die Allgemeinheit insofern noch einen Gewinn, als dadurch die versteckten und gehamsterten Gelder, die der Volkswirtschaft entzogen sind, zum Vorschein kommen und sich an dieser Anleihe beteiligen werden.

Die für diese Anleihe zu entrichtende Kapital-Rentensteuer wird zweckmäßigerweise bei der Bemessung des Zinsfußes von vornherein durch möglichste Niederhaltung des Zinses Berücksichtigung finden, da der Abzug bei den Kassen der Post und Eisenbahn das Verrechnungsgeschäft ohne Not und Vorteil erschweren würde und da anderseits, wie dargelegt, die Zinsen durch die Banken nicht eingelöst werden können.

Die Vorteile der Anleihe für den Geldgeber sind so groß, daß der Anleihe ein Erfolg sicher ist. Angesichts der Bedeutung, welche ein großer Erfolg der Anleihe für

Reich und Volk haben würde, darf selbst das Risiko — von etwaigen technischen Schwierigkeiten ganz zu schweigen — keine Rolle spielen, wenn man bedenkt, welchen Leiden das deutsche Volk und welchen Lasten das Reich durch das dauernde Anwachsen der schwebenden Schulden und die ständige Entwertung der Mark ausgesetzt ist. Bei Beurteilung des Risikos darf überdies nicht übersehen werden, daß eine gewöhnliche Eisenbahn-Anleihe, deren Erfolg aus den eingangs angeführten Gründen überaus zweifelhaft wäre, nur gegen einen ganz erheblichen Zinsaufwand placiert werden könnte. Konnten doch selbst ausländische Eisenbahn-Unternehmungen ihre Anleihe nicht unter $6^1/_2$ pCt. und nur zum Kurse von 86 pCt. unterbringen. Eine Leistungsanleihe wie die vorgeschlagene könnte aber zu pari mit einem Zinssatze von 4—5 pCt. nach Abzug der Kapitalrentensteuer emittiert werden. Es bliebe also ein erheblicher Spielraum für die Erhöhung der Tarife, bis derjenige Zinssatz erreicht wäre, welcher bei einer obendrein in ihrem Erfolge höchst zweifelhaften gewöhnlichen Anleihe bewilligt werden müßte. Dabei hat die vorgeschlagene Anleihe noch den großen Vorzug, sich auch an jenes Kapital zu wenden, welches durch die Zwangsanleihe nicht erfaßt wird. Obendrein könnte, wie ausgeführt, die Anleihe dem Reiche so erhebliche Mittel zuführen, daß ein weiteres Steigen der schwebenden Schuld mit ihren die Valuta entwertenden und preissteigernden Wirkungen nicht in Frage käme. Dann würde auch eine weitere Tariferhöhung fortfallen oder sich in mäßigen Grenzen halten, so daß die Kosten der Anleihe für das Reich und damit das Risiko gering wären.

In diesem Zusammenhange gewinnt die Zurückführung der im Auslande liegenden Markbestände eine nicht unerhebliche Bedeutung. Die vorgeschlagene Anleihe ist ihrer ganzen Natur nach wie keine andere geeignet, auf diese Kapitalien Anziehungflkraft auszuüben. Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines auf diese Weise hervorgerufenen Kapitalzustroms nach Deutschland braucht angesichts der sich häufenden Anzeichen einer ernsten Kapitalknappheit und der damit im Zusammenhang stehenden Kreditnot nicht näher dargelegt zu werden. Dabei werden nicht nur die ins Ausland geflüchteten Gelder teilweise zurückkehren, sondern auch das Ausland selbst wird die Gelegenheit gern benutzen, seine Markbestände gegen weitere Entwertung zu schützen und wird die Anleihe zeichnen, ganz abgesehen von den Kreisen der auswärtigen Industrie und des auswärtigen Handels, die schon dadurch ein Interesse an dieser Anleihe haben, daß sie sich in gewissem Umfange gegen Erhöhung der Frachtsätze sichern können.

Der naheliegende Einwand, daß möglicherweise der Kreis der Zeichner nicht ausreichen könnte, wenn der Tarif nicht als Index dienen, nach dem die Anleihe in bar verzinst und zurückgezahlt werden soll, sondern wenn Kupons und ausgeloste Stücke an den Kassen der Eisenbahn und Post gegen Leistungen Verwertung finden sollen, trifft nicht zu. Selbst bei einem außerordentlichen Erfolge der Anleihe würden die jährlich zu vergütenden Zinsen, sowie die ausgelosten Stücke nur einen Bruchteil der Milliarden bilden, welche vom deutschen Volke für Leistungen der Eisenbahn und Post jährlich aufgewendet werden. Infolgedessen würden die Inhaber von Kupons und Stücken, sofern sie selbst gerade kein Interesse daran haben, sie gegen Leistungen in natura einzutauschen, stets reichlich Gelegenheit finden, diese zum jeweiligen Kurse zu verkaufen. Anderseits bürgt die Tatsache, daß Kupons und ausgeloste Stücke nur einen Bruchteil der Gesamteinnahmen von Eisenbahn und Post bilden, dafür, daß die laufenden Einnahmen von Eisenbahn und Post nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.

In ähnlicher Weise, wie sich hier dem Reiche eine außerordentliche Gelegenheit der Geldbeschaffung bietet, wäre es auch möglich, daß die Städte, sofern sie als Lieferanten von Gas, Wasser und Elektrizität in Betracht kommen oder als Inhaber von Verkehrsunternehmungen, wie Straßenbahn und Omnibus, in gewissen Grenzen — je nach der Lage der Dinge — den geschilderten Weg einer Leistungsanleihe gehen können, um über ihre gegenwärtige Finanznot hinwegzukommen. Daß dabei die Möglichkeit städtischer Leistungsanleihen von ganz anderen Gesichtspunkten zu prüfen ist wie die einer Reichs-Leistungsanleihe, ist selbstverständlich. Je größer aber der Erfolg der Reichs-Leistungsanleihe mit seinen segensreichen Folgen sein wird, um so leichter werden auch die Städte den Weg der Leistungsanleihe beschreiten können.

Die Handlungsunkosten der Großbanken.

Von Dr. E. Wilh. Schmidt, Berlin.

In den Pressebesprechungen zu den Bankbilanzen für das Jahr 1921 wurde allenthalben auf die außerordentliche Steigerung der Unkosten hingewiesen. Man stellte fest, daß die in Papiermark ausgedrückt riesige Steigerung der Bruttogewinne durch diejenige der Verwaltungskosten mehr als kompensiert wird. Die Erscheinung ist so bedeutungsvoll und in ihren Wirkungen für das Bankgewerbe so weittragend, daß ihr nicht genug Beachtung geschenkt werden kann.

Es wird hier darauf verzichtet, die absolute Steigerung der Unkosten zahlenmäßig wiederzugeben, zumal diese natürlich zunächst nichts anderes zum Ausdruck bringt als den Grad der Zunahme von Inflation und Geldentwertung. Wirkliche Anhaltspunkte gibt nur eine Berechnung, welche die Unkosten in ihrem Verhältnis zu den Rohgewinnen untersucht und mit früheren Jahren, vor allem mit der Vorkriegszeit, vergleicht. Eine solche Berechnung ist nachstehend auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnungen der D-Banken angestellt:

		Deutsche Bank	Disconto-Gesellschaft[1])
Rohgewinn	1921	1173 Mill. M.	828 Mill. M.
Verwaltungskosten . .	1921	745 „ „	499 „ „
Diese in % d. Rohgew.	1921	63,5 %	60,3 %
„ „ % „ „	1920	56,9 %	52,6 %
„ „ % „ „	1919	50,3 %	49,7 %
„ „ % „ „	1913	37,8 %	31,3 %

		Dresdner Bank	Darmstädter Bank
Rohgewinn	1921	835 Mill. M.	578 Mill. M.
Verwaltungskosten . .	1921	497 „ „	411 „ „
Diese in % d. Rohgew.	1921	59,5 %	71,1 %
„ „ % „ „	1920	56,3 %	68,7 %
„ „ % „ „	1919	53,3 %	63,7 %
„ „ % „ „	1913	33,1 %	49,5 %

Unter Verwaltungskosten sind gleichmäßig sämtliche Ausgaben einschließlich derjenigen für Gewinnbeteiligungen der Angestellten und Gratifikationen, sowie für Versicherungen, Zuwendungen an Pensionskassen und für wohltätige Zwecke, Stiftungen usw. enthalten. — Die Zahlen reden eine sehr deutliche Sprache. Bei allen Banken hat sich ziemlich gleichmäßig das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Rohgewinnen von Jahr zu Jahr verschoben und die Reingewinnspanne ständig verkleinert. Vergleicht man durch Berechnung von Indexziffern die verbleibenden Reingewinne (nach Abzug des Gewinnvortrags) mit dem Gesamtbetrag der Handlungsunkosten einschl. Steuern, so ergibt sich für die Entwicklung seit 1913 folgendes Bild (1913 = 100):

	Deutsche Bank		Disconto-Gesellschaft	
	Handlungsunkosten	Reingewinn	Handlungsunkosten	Reingewinn
1919 . .	457	191	680	247
1920 . .	1658	531	2196	726
1921 . .	2696	850	3869	1022

[1]) Für 1919—1921: Einschl. Norddeutsche Bank in Hamburg und A. Schaaffhausen'scher Bankverein A. G. in Köln.

	Dresdner Bank		Darmstädter Bank	
	Handlungs-unkosten	Rein-gewinn	Handlungs-unkosten	Rein-gewinn
1919 . .	513	193	410	190
1920 . .	1679	548	1338	542
1921 . .	3781	781	3021	725

Die Berechnung ergibt deutlich, wie stark die Unkostenkonten über die Gewinnsalden hinausgewachsen sind. Der durchschnittlichen Steigerung der Reingewinne um das $8\frac{1}{2}$ fache entspricht die der Geschäftsunkosten um das $33\frac{1}{2}$ fache. Der Rentabilitätskoeffizient hat sich im Durchschnitt der 4 D-Banken

von 45,1 % im Jahre 1913
auf 74,8 % im Jahre 1921

verschlechtert. Bei acht Berliner Großbanken stieg von 1920 auf 1291 der Rohgewinn um 88 %, dagegen die Handlungsunkosten um 98 %.

Es macht sich hier die Wirkung einer ganzen Reihe von Faktoren geltend. Wenn wir von der sehr erheblichen Mehrbelastung durch Erhebung der Steuern absehen, steht die Verkürzung der Arbeitszeit obenan. Das Bankgewerbe hat heute die 46-Stunden-Woche. Aus ihr ergab sich notwendig eine außerordentliche Vermehrung der Angestelltenzahlen. Außerdem aber können die vorhandenen Arbeitsräume durchaus nicht mehr in dem gleichen Maße wie früher ausgenutzt werden. Eine zureichende Ausnutzung etwa durch Einführung von 2 Arbeitsschichten ist aus betriebstechnischen und anderen Gründen nicht möglich. Die unter Aufwendung gewaltiger Beträge heute von den meisten Banken ausgeführten Erweiterungsbauten sind vor allem durch diese unzureichende Ausnutzung der vorhandenen Büroräume erzwungen.

Was die weiteren Faktoren der Unkostenerhöhung betrifft, so hat das Bankgewerbe die allgemeine Verteuerung des Apparates unter den Einflüssen und den Arbeitsbedingungen der Inflationswirtschaft, sowie das Ansteigen der Materialausgaben im Zusammenhang mit der Geldentwertung mehr oder weniger mit anderen Gewerbezweigen gemein. Als außerordentlich belastend kommt nun aber hinzu die starke Vermehrung der unbezahlten Arbeit, die im Interesse des Steuerfiskus geleistet werden muß. Sie hat in der Nachkriegszeit durch eine ganze Reihe von Gesetzen einen Umfang erhalten, der heute die Rentabilität des Bankgewerbes auf das schärfste belastet. Erwähnt sei in diesem Zusammenhange nur Depotzwang, Affidavitzwang, Anzeigepflicht und Sperre bei Todesfällen, Durchführung des Kapitalertragsteuergesetzes, halbjährliche Einreichung von Kundenverzeichnissen, Auskunftspflicht der Banken gegenüber allen Steuerbehörden. Dazu kommt die mittelbare Mehrlast, die dadurch entsteht, daß die Kunden der Banken zu Beantwortung der Anfragen der Finanzbehörden meist auch auf die Banken zurückgreifen. Vermehrt wird dieser privatwirtschaftliche Leerlauf weiter noch durch die Arbeiten, die jeder Unternehmer im Zusammenhang mit der Durchführung des Einkommensteuergesetzes zu leisten hat. Durch alle diese Gesetzesmaßnahmen wird eine immer größere Anzahl von Beamten aus dem eigentlichen Produktionsprozeß ausgeschaltet und mit verwaltungstechnischen Arbeiten beschäftigt, die ohne Entgelt bleiben und in sehr einschneidendem Maße zur Erhöhung der Unkosten beitragen.

Ist es dem gesamten Bankgewerbe in zunehmendem Maße nicht mehr möglich gewesen, die riesige Unkostensteigerung durch entsprechende Einnahmeerhöhungen voll auszugleichen, so liegt dies vor allem daran, daß die Banken, nicht zuletzt aus einem hoch entwickelten Verantwortungsgefühl gegenüber der Gesamtwirtschaft, der ihre Vermittlertätigkeit unentbehrlich ist, in der Steigerung der Provisionssätze äußerst zaghaft vorgegangen sind. Während es die Industrie seit dem Einsetzen des Markentwertungsprozesses durchaus verstanden hat, von Anfang an durch kräftige Aufschläge ihre Mehrkosten völlig und reichlich auf die Konsumenten abzuwälzen, haben die Banken gezögert, ein gleiches zu tun. Erst in jüngster Zeit hat man sich unter dem Druck der Verhältnisse entschlossen, in der stärkeren Erhöhung der Vergütungen, die von der Kundschaft für die von ihr beanspruchten Dienste zu fordern sind, den Ausgleich für alle erhöhten Aufwendungen zu suchen. Auf diesem Wege wird man notgedrungen weiter fortschreiten müssen.

Die Notwendigkeit, die Bezüge der Angestellten der rapiden Geldentwertung anzupassen, hat inzwischen erneut eine Unkostensteigerung in solchem Ausmaß gebracht, daß die jüngst in Kraft getretenen Zins- und Provisionsbedingungen auf die Dauer nicht entfernt ausreichen werden, um die Rentabilität zu sichern. Nach den soeben neu geregelten Tarifsätzen hat der Teil der Geschäftsunkosten, den die Personalausgaben darstellen, bereits eine Steigerung von etwa 120 pCt. gegen den Stand von Anfang dieses Jahres erfahren. Andererseits können auch diese vermehrten Unkostenlasten bei weitem nicht durch die automatische Einnahmeerhöhung ausreichend kompensiert werden, die sich mit der fortschreitenden Geldentwertung aus dem Wachsen der Marksummen, auf die prozentual die Provisionssätze Anwendung finden, ergibt. Daß daneben mit allen Mitteln die Kostenziffer durch organisatorische Maßnahmen, Anwendung neuer, Arbeitskraft sparender Methoden, höchste Rationalisierung des Betriebes schlechthin herabgedrückt werden muß, ist eine Forderung der Stunde, deren sich die gesamte Bankwelt voll bewußt ist.

Gesellschaftsteuer und Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungskosten.

Von Rechtsanwalt Dr. Bernicken, Köln.

Auf Grund des am 8. 4. 1922 in seinem 1. Teile, soweit sich dieser auf Kapitalgesellschaften erstreckt, in Kraft getretenen Kapitalverkehrsteuergesetzes, das mit Bezug auf die Belastung der Gründung und Kapitalerhöhung von Gesellschaften rückwirkende Kraft für alle seit dem 1. September 1921 erfolgten Gesellschaftsgründungen hat, haben verschiedene Finanzämter bei der Nachberechnung des Unterschiedes zwischen dem bisherigen Gesellschaftsstempel und der neuen Gesellschaftsteuer auch die Kosten der Gründung bzw. Kapitalerhöhung dem 7½ prozentigen Stempel zu unterwerfen versucht.

Die Berechnung der 7½ prozentigen Gesellschaftsteuer von dem Betrage der Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten ist aber unzulässig. § 6 des insoweit in Kraft befindlichen Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVStG.) sagt: „Der Steuer unterliegen Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten einer inländischen Gesellschaft durch den ersten Erwerber erforderlich sind.“ Diese Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb der Gesellschaftsrechte erforderlich sind, stellen die „Einlagen“ des Gesellschafters im Sinne des § 178 HGB. dar. Unter Einlagen kann man aber nichts anderes verstehen als den Vermögenswert, den der Gesellschafter vertragsmäßig an die Gesellschaft zu leisten hat (entsprechend auch dem Wortlaut des § 6 KVStG.), damit er ein Teil des Gesellschaftsvermögens werde, als solcher dem Zwecke der Gesellschaft diene und für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hafte, auf dessen Rückgabe er keinen Anspruch hat und dessen Aequivalent in seinem Mitgliedschaftsrecht liegt (so wörtlich Staub Anm. 19 zu § 278 HGB.). Das von dem Gesellschafter für sein Mitgliedschaftsrecht zu zahlende Aequivalent, also diejenigen Zahlungen und Leistungen, die nach § 6 der Besteuerung unterliegen, ist also lediglich in dem zu erblicken, was dauernd zu einem Teil des Gesellschaftsvermögens wird.

Aus der Entstehungsgeschichte des KVStG. ergibt sich, daß dies auch der Sinn und der Zweck der §§ 6 und 11 desselben ist. Der Grundsatz der Besteuerung der Gründung und Kapitalerhöhung von Gesellschaften ist der, daß die Zuwendung von Anlagen und Betriebskapital an die Gesellschaft, also die Uebertragung von Vermögen von Gesellschaftern an die Gesellschaft von der Steuer ergriffen werden soll. Wenn das KVStG. mit der Form der Urkundenbesteuerung gebrochen hat und die Zahlung

selbst als den steuerpflichtigen Vorgang erklärt, so sanktioniert es nur den bis dahin tatsächlich schon bestehenden Zustand. Das Gesetz hat auch den bisherigen Rechtszustand nicht ändern wollen. In der amtlichen Begründung (Reichstagsdrucksachen Nr. 2865, Seite 23 und 28) zu § 6 heißt es: „Die Vorschrift enthält die Bezeichnung der Rechtsvorgänge, die regelmäßig von der Gesellschaftssteuer ergriffen werden sollen. Zu den steuerpflichtigen Zahlungen und Leistungen gehören bei Aktiengesellschaften und G. m. b. H. nicht nur die Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Kapitals auf das Grundkapital oder Stammkapital zu leisten sind, sondern auch die Beträge, die die Aktionäre oder Gesellschafter über das Grund- oder Stammkapital hinaus zu entrichten haben (Agio)." Der Steuerausschuß des Reichstages hat gegen diese Begründung nichts eingewendet, daher ist maßgebend für die Besteuerung die Höhe desjenigen Kapitals, die Summe derjenigen Zahlungen und Leistungen, die der Gesellschaft für die Zwecke der Kapitalinvestition als Gegenleistung für gewährte Mitgliedschaftsrechte zufließen.

Die entgegenstehenden Ausführungen Weinbachs in seinem Kommentar zum Kapitalverkehrsteuergesetz gehen fehl. In ganzen 14 Zeilen (Seite 39) entscheidet er die von ihm selbst als „wichtig" bezeichnete Frage, wie sich das neue Gesetz zu der Angelegenheit, die vom Reichsfinanzhof für das bisherige Gesetz zweifelsfrei und gut begründet entschieden worden ist, stelle. Weinbach meint, daß die Beträge, die von den Gründern oder bei Erhöhungen von den Aktionären oder Gesellschaftern auf etwaige Kosten entrichtet werden, zum Zwecke des Erwerbes von Gesellschaftsrechten erfolgende Zahlungen seien, weil der Aktionär die Gesellschaftsrechte nur erhalte, wenn er die ihm obliegenden Leistungen erfülle. Diese Beweisführung ist durchaus nicht überzeugend.

Bei der Gründung kann keine Rede davon sein, daß die Gründer, wenn sie die Kosten der Gründung übernehmen, an die Gesellschaft eine Leistung entrichten. Abgesehen davon, daß die Gesellschaft noch gar nicht besteht, werden die Kosten ja auch gar nicht an die Gesellschaft bzw. an die zu errichtende Gesellschaft gezahlt, sondern sie werden an denjenigen geleistet, der für diese Kosten seinerseits wieder eine Leistung an die Gründer macht, z. B. Beglaubigung von Unterschriften, Führung des Protokolls, Veröffentlichung von Einladungen, Vornahme amtlicher Handlungen usw. Für die Kostenzahlung werden also nicht Gesellschaftsrechte gewährt, sondern andere Leistungen, und zwar nicht von der Gesellschaft, sondern von Dritten. Es kann auch nicht etwa eingewandt werden, daß der Gesellschaft Zahlungen abgenommen werden, d. h. daß Zahlungen gemacht werden, die sonst die Gesellschaft zu entrichten hätte, denn die Kosten der Gründung fallen nach dem Gesetze keineswegs der Gesellschaft zur Last.

Daß die Frage der Besteuerung nur für solche Zahlungen in Betracht kommen könnte, die an die Gesellschaft gemacht werden, gibt Weinbach in anderem Zusammenhang (Seite 33) selbst zu. Wenn die Gründer in dem Gründungsvorvertrage die Zahlung der Kosten der Gründung übernehmen, so bringen sie nur eine ihnen ohnehin zur Last fallende Verpflichtung zum Ausdruck. Von einer Zahlung oder Leistung an die Gesellschaft zwecks Erwerb von Mitgliedschaftsrechten kann also insoweit überhaupt nicht die Rede sein.

Aber auch für den Fall der Kapitalerhöhung kann die Frage nicht anders entschieden werden. Wenn auch hier, anders wie bei der Gründung, die Kosten der Kapitalerhöhung zu Lasten der Gesellschaft gehen, und die Aktionäre bzw. die übernehmende Bankengemeinschaft bei der Zeichnung der Aktien mit der Tragung der Kosten eine Verpflichtung übernimmt, die ihr an sich nicht zur Last fallen würde, so liegt doch in dieser Uebernahme der Kosten keine Leistung an die Gesellschaft, die den Gegenwert für zu erwerbende Gesellschaftsrechte bildet und die der Gesellschaft als dauerndes Vermögen zufließt. Im Gegenteil, die Kosten werden an Dritte, in erster Linie an den Staat als Steuer geleistet. Sie sind daher dem Agio nicht zuzurechnen. Als Agio gilt nur, was der Aktionär als Gegenwert für die dauernden Zwecke der Gesellschaft als Betriebsmittel zahlt (so Staub, Anm. 19 zu § 262).

Wenn die übernehmende Bankengemeinschaft außerdem auf Grund eines besonderen Vertrages die Zahlung der Kosten der Kapitalerhöhung übernimmt, so hat sie zwar Rechte und Pflichten übernommen, die mit der Kapitalerhöhung zusammenhängen, aber nicht auf Grund des Gesellschaftsvertrages, sondern auf Grund eines besonderen Konsortialvertrages. Der Zusammenhang ist nur ein mittelbarer (so Weinbach selbst auf Seite 87). So liegt aber hier der Fall. Diese Ausführungen widerlegen also die von Weinbach selbst auf Seite 39 aufgestellte Behauptung, daß die Entrichtung der Kosten ein Aequivalent für die Gewährung von Gesellschaftsrechten sei.

Aber auch an einer anderen Stelle widerlegt Weinbach sich selber. Auf Seite 35 bezieht er sich ausdrücklich auf die Begründung des Gesetzes und bezeichnet als Zahlungen und Leistungen nicht nur die Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Kapitals auf das Grundkapital zu leisten sind, sondern auch die Beträge, die die Aktionäre darüber hinaus zu entrichten haben (Agio). Weinbach sieht also selbst als steuerpflichtige Zahlungen nur den Nennwert der Aktien und das Agio an. Was aber zum Agio gehört, steht in Rechtsprechung und Rechtslehre auch in bezug auf das Steuerrecht einwandfrei fest.

Auch wenn Weinbach gegen Kloss (s. Münchener Neueste Nachrichten Nr. 192 vom 24. April 1922) ausführt, daß die bei der Zeichnung von Aktien bedingungsgemäß etwa zu entrichtenden Stückzinsen nicht Zahlungen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten darstellen, weil der Zusammenhang mit dem Erwerbe des Gesellschaftsrechtes selbst nur ein loser, äußerlicher sei (Seite 42) und deshalb die Stückzinsen der Steuer nicht unterliegen lassen will, so widerlegt er damit seine eigene Argumentation für die angebliche Steuerpflicht der übernommenen Kapitalerhöhungskosten, deren sich auch Kloss für seine Ansicht bedient; wie hier, auch Koeppel in Bank-Archiv XXI, Nr. 15 und Jur. Wochenschrift 1922 Nr. 12, S. 921 und Dreyer in Bank-Archiv XXI, Nr. 17.

Es steht somit außer Zweifel, daß das neue Gesetz durch die Aenderung des Wortlauts eine sachliche Aenderund nicht hat vornehmen wollen; hinzu kommt, daß nach § 4 der Abgabenordnung Zweck und wirtschaftliche Bedeutung des Gesetzes und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Es kann nicht bestritten werden, daß hier ein Schulfall der Anwendung des § 4 vorliegt.

Weiter ist für die in der Uebergangszeit (d. h. in der Zeit vom 1. 9 1921 bis 8. 4. 1922) liegenden Fälle der Gründung und Kapitalerhöhung von Gesellschaften noch zu berücksichtigen, daß es sich um einen Vorgang handelt, der in der Vergangenheit liegt, in derselben Vergangenheit, für die der Reichsfinanzhof nach langen Kämpfen eben den Grundsatz aufgestellt hat, daß Kapitalerhöhungs- und Gründungskosten, mögen sie offen oder verdeckt übernommen sein, keinen Gegenwert für das übernommene Aktienrecht bilden und somit dem Gesellschaftstempel nicht mit zu unterliegen haben, daß vielmehr nur dasjenige mit dem außerordentlich hohen — jetzt noch viel höheren — Stempel getroffen werden sollte, was der Gesellschaft dauernd als Kapital zufließt. (Urteile vom 20. 9. 1921 und 27. 1. 1922; vgl. Bank-Archiv XXI, Nrn. 3 und 14). Wenn angesichts der Höhe des Stempels der Reichsfinanzhof so argumentiert hat, so muß dies erst recht jetzt gelten, wo der z. Zt. des Erlasses der Entscheidung des Reichsfinanzhofes geltende Stempel noch um 50 pCt. erhöht worden ist. Wenn nun das neue Gesetz sich rückwirkende Kraft beigelegt hat, so würde es geradezu als ungeheuerlich angesehen werden müssen, wenn durch eine Ausdehnung des neuen Gesetzes auf die Vergangenheit ein mit klaren Worten seitens der höchsten Finanzbehörde des Reiches aufgestellter Grundsatz nachträglich auch für die Vergangenheit wieder umgestoßen werden könnte. Jedes Vertrauen in die Festigkeit und Zuverlässigkeit unserer Gesetzgebung und Rechtsprechung müßte verloren gehen, wenn eine unter Aufwendung größter Mühe erkämpfte höchstrichterliche Auslegung eines Gesetzes hinterher durch ein neues Gesetz mit rückwirkender Kraft wieder wirkungslos gemacht werden könnte.

Weiteres zur Frage der Bestellung und Eintragung von Sicherungshöchsthypotheken.

Von Rechtsanwalt **Polster**, Adca, Leipzig.

Seit Jahr und Tag wird es immer klarer, daß die Dichterworte „zwischen Himmel und Erde gibt es mehr Dinge, als unsere Schulweisheit uns ahnen läßt“ auch für das Gebiet der von mir mehrfach besprochenen Sicherungshöchsthypothek gelten. Ueber 20 Jahre lang haben es vielleicht nur wenige für nötig gehalten, darüber nachzugrübeln, wie die Urkunden bei Bestellung weiterer Höchsthypotheken zu fassen sind, und jetzt erfahren wir aus einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Kammergerichts (im folgenden kurz „KG.“ genannt), daß vielleicht Tausende von Urkunden, die als Unterlage für jetzt noch eingetragene Sicherungshöchsthypotheken gedient haben, an „Unklarheiten“ leiden, auf deren Beseitigung die Grundbuchämter von Amts wegen hinwirken sollen. Für künftige Fälle wird darin eine Fassung empfohlen, die ich meinerseits nicht ohne weiteres gutheißen kann, da sie, wie ich glaube, nicht in vollem Umfange den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Während der Band XXI S. 184 a. E. erwähnte Fall der Eintragung von 200 000 M. Sicherungshöchsthypothek vor den sächsischen Gerichten noch nicht endgültig zur Austragung gelangt ist, hat das KG. in dem schon an der bezeichneten Stelle erwähnten weiteren Falle eine außerordentlich wichtige Entscheidung über die Frage gefällt, ob die Sicherstellung aller nicht schon anderweit höchsthypothekarisch gesicherter Forderungen ausreicht oder ob die Urkunden so zu fassen sind, daß das übersteigende Guthaben unter ziffermäßiger Festlegung desselben sicherzustellen ist. Es hat mit Entscheidung vom 8. Juni d. J. — 1 X 151/22 — die von mir erhobene weitere Beschwerde, ohne die Akten dem Reichsgerichte vorzulegen, mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Auf dem Grundstück von G. Bl. 1 stehen für die Beschwerdeführerin Sicherungshypotheken zum Höchstbetrage von 50 000 M. — 50 000 M. — 75 000 M. — 125 000 M. eingetragen, und zwar die letztgenannten unter Mithaft anderer Grundstücke. In öffentlich beglaubigter Urkunde vom .. Januar 1922 haben sodann die Grundstückseigentümer bewilligt und beantragt, für die Beschwerdeführerin eine weitere Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 500 000 M. einzutragen zur Sicherstellung für alle Forderungen, die der letzteren gegen die Firma .... aus der Gewährung laufenden Kredits und sonstigen geschäftlichen Beziehungen, insbesondere auch aus Wechseln, Bürgschaften und aus Rechtsgeschäften mit Dritten, bereits entstanden sind und noch entstehen werden, gleichviel welcher Art diese Ansprüche sind und auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen.

Das Grundbuchamt hat diesen Antrag durch Zwischenverfügung beanstandet, weil durch die neu beantragte Höchsthypothek die Forderungen der Beschwerdeführerin nur soweit gesichert werden können, als sie den durch die bereits bestehenden Höchsthypotheken gesicherten Betrag übersteigen.

Die gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde der Gläubigerin ist zurückgewiesen.

Alsdann haben die Grundstückseigentümer in öffentlich beglaubigter Urkunde vom 16. Februar 1922 ihre in der Urkunde vom Januar 1922 abgegebenen Erklärungen dahin ergänzt, daß „durch die neu bestellte Höchsthypothek gesichert werden sollen: alle nicht schon durch die bereits eingetragenen Höchsthypotheken gesicherten Forderungen“, die der Gläubigerin aus dem in der ersten Urkunde bezeichneten Kreditverhältnis entstanden sind und noch entstehen werden.

Diesen Antrag hat das Grundbuchamt durch Beschluß vom 20. März 1922 zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Gläubigerin gegen diesen Beschluß hatte keinen Erfolg.

Die weitere Beschwerde ist nicht begründet:

Die Vorinstanzen sind zur Zurückweisung des letzten Antrages auf Grund der Erwägung gelangt, daß die Eintragung mehrerer selbständiger Einzelhypotheken für dieselbe Forderung unzulässig sei, daß vielmehr verschiedenen Hypotheken nur verschiedene Forderungen oder verschiedene klar abgegrenzte Teile einer Forderung zugrunde liegen könnten, und daß auch die abgeänderte Eintragungsbewilligung nicht ersehen lasse, daß durch die neu einzutragende Hypothek von 500 000 M. nur derjenige Teil des Guthabens der Beschwerdeführerin gesichert werden solle, welcher die Höchstbeträge der bereits bestehenden Hypotheken übersteige.

Dieser Standpunkt der Vorinstanzen beruht auf den grundsätzlichen Entscheidungen des Senats vom 23. Juni 1921 (Bank-Archiv XXI S. 17 f.) und vom 15. Dezember 1921 (Bank-Archiv XXII S. 90), welche beide zum Abdruck im Jahrbuch bestimmt sind und deshalb hier in bezug genommen werden können. Dort ist auch der Stand der Rechtsprechung und des Schrifttums zu der Frage der Möglichkeit verschiedener Höchsthypotheken für Teile einer aus einheitlichem Kreditkonto hervorgehenden Forderung wiedergegeben. Nachzutragen ist in dieser Beziehung nur, daß auch die letzte Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Januar 1922 (Bank-Archiv XXI S. 180 — Recht 1922 Nr. 606 — ZBlFG. 1922 S. 342, wie auch die Aufsätze von Raaz und Düring im Bank-Archiv XXI S. 151 und von Pünjer und Ricks in JW. 1922 S. 214 f.) grundsätzlich auf dem Standpunkt der oben bezeichneten Senatsentscheidungen stehen[1]). Auch die Ausführungen des Rechtsanwalts Polster, des Vertreters der Beschwerdeführerin, im Bank-Archiv XXI S. 32 f., 57 f., 182 f. lassen erkennen, daß der Verfasser eine Abgrenzung der durch jede die mehreren Hypotheken zu sichernden Forderungsteile für notwendig hält. Er meint nur, durch die hier gewählte Fassung sei diesem Bestimmtheitserfordernis genügt. Daß das letztere nicht zutrifft, ist weiter unten ausgeführt.

In der Entscheidung des Senats vom 15. Dezember 1921 ist an einem Beispiel erläutert, wie eine Eintragungsbewilligung zweckmäßig zu fassen ist, wenn sie dem Erfordernis der bestimmten Abgrenzung der durch Einzelhypotheken zu sichernden Forderungsteile bei Höchsthypotheken genügen soll. Bei Anwendung der dort ausgesprochenen Grundsätze auf den vorliegenden Fall müßte die hier maßgebende Eintragungsbewilligung etwa dahin gefaßt werden, daß die neu beantragte Sicherungshypothek bestellt werden soll für alle Forderungen usw. — wie oben in der Sachdarstellung wiedergegeben —

„soweit sie den Betrag von 300 000 M. übersteigen bis zum Höchstbetrage von 500 000 M.“.

Die in der Ergänzungsurkunde gewählte Fassung bezweckt nun nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführerin und den Ausführungen ihres Vertreters, Rechtsanwalt Polster im Bank-Archiv a. a. O., daß die neu einzutragende Höchsthypothek auch zur Deckung etwaiger Ausfälle diene, welche sie an den voreingetragenen Hypotheken infolge Nichtigkeit oder aus irgendwelchen sonstigen Gründen erleide.

Hierin zeigte sich aber deutlich, daß die neue Hypothek nicht ausschließlich für einen die Höchstbeträge der Vorhypotheken übersteigenden Forderungsteil bestellt werden soll, sondern bis zur Höhe des etwaigen Ausfalls bei einer der Vorhypotheken, auch für diejenigen Forderungsteile, für welche bereits andere Hypotheken eingetragen stehen. Es würde also insoweit eine Doppelsicherung des Guthabens durch die neue Hypothek neben der früheren herbeigeführt werden (vgl. Raaz und Düring a. a. O.).

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser von der Beschwerdeführerin angestrebte Erfolg, wie das Oberlandesgericht in Dresden in seinen im Bank-Archiv XXI S. 177 f. mitgeteilten Entscheidungen vom 12. November 1921, 3. Januar 1922 (Recht 1922 Nr. 605, 606) annimmt, dadurch erreicht werden kann, daß die spätere Hypothek als bedingte bestellt wird, nämlich für den Fall, daß die Guthabenforderung aus den bereits bestehenden Höchsthypotheken nicht gedeckt wird. Wenn eine so bedingte Hypothek gewollt ist, muß das in der Eintragungsbewilligung unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden. Die Beschwerdeführerin verwahrt sich aber mit Nachdruck gegen eine solche Auslegung der Ergänzungsurkunde. Sie wäre nach der Fassung der Urkunde und den Sachumständen auch objektiv nicht zu rechtfertigen. Die in der Ergänzungsurkunde eingefügte Einschränkung, daß durch die neu zu bestellende Höchsthypothek gesichert werden sollen: „alle nicht schon durch die bereits eingetragenen Höchsthypotheken gesicherten Forderungen“, stellt lediglich einen Versuch dar, den in den angeführten Entscheidungen des Senats aufgestellten Anforderungen an die Abgrenzung des neu zu sichernden Forderungsteils nachzukommen, soll dagegen nicht besagen, daß die neue Hypothek nur als bedingte bestellt werde. Die Beteiligten glauben, durch eine dieser Bewilligung entsprechend eingetragene unbedingte Höchsthypothek den erstrebten Erfolg: Möglichkeit ihrer Verwertung für Ausfälle an den Vorhypotheken, erreichen zu können, und sehen in der Abhängigkeit dieser

[1]) In ähnlichem Sinne spricht sich auch Oberneck aus. (Rhein. Not.-Z. 1921 S. 104.)

neuen Höchsthypothek von der Entstehung etwaiger Ausfälle bei den früheren lediglich eine „Rechtsbedingung“, nämlich den für Höchsthypotheken begriffswesentlichen Vorbehalt der Feststellung der zu sichernden Forderung (§ 1190 Abs. 1 BGB., vgl. S. 4 der ersten Beschwerde vom 8. Februar 1922, Polster, Bank-Archiv XXI S. 182).

Die Entscheidung des Senats vom 15. Dezember 1921 will, wie die Beschwerdeführerin zutreffend annimmt, nicht besagen, daß die notwendige Abgrenzung der durch die einzelnen Höchsthypotheken zu sichernden Teile des Kreditguthabens nur durch eine ziffernmäßige Festlegung der Teile in genauer Anpassung an das dort angeführte Beispiel erfolgen könne. Die dort erwähnte, von Beispielen erläuterte Fassung wird vielmehr nur als ein gangbarer Weg bezeichnet, auf welchem dem Erfordernis der bestimmten Abgrenzung der einzelnen Forderungsteile Genüge geschehen kann. Nicht dagegen soll die Möglichkeit einer anderen Art der Abgrenzung verneint werden; das ergibt sich schon ohne weiteres daraus, daß die den dortigen Fall zugrunde liegende Eintragungsbewilligung nicht in der bei den Beispielen gewählten Fassung erklärt war, trotzdem aber vom Senat als ein ausreichend klarer anderweiter Ausdruck im Sinne der Abgrenzung des neu zu sichernden Forderungsteiles von dem bereits gesicherten erachtet ist. Dort hatte der Grundstückseigentümer nach Eintragung einer Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 10 000 M. für dieselbe Gläubigerin für Forderungen der gleichen Art eine weitere Höchstbetragshypothek von 300 M. mit der Maßgabe bestellt, daß beide Sicherungshypotheken zusammen zur Sicherung des ganzen ihm gewährten Kredites dienen sollen und von der Gläubigerin nach der Rangordnung ihrer Eintragung zur Deckung aller ihr aus dem Kreditverhältnis gegen ihn zustehenden Forderungen nacheinander in Anspruch genommen werden können. Während eine so gestellte Erklärung mit ausreichender Sicherheit erkennen läßt, daß die neue Höchsthypothek zur Sicherheit desjenigen Betrages bestellt werden soll, welcher den bereits eingetragenen Höchstbetrag übersteigt, wird dies durch die im vorliegenden Falle gewählte Fassung — wie bereits erwähnt — nicht klar verlautbart.

Der von Kretzschmar (ZBlFG. 1922, S. 338) aufgestellte und von der Beschwerdeführerin für sich verwertete Satz: „Die Hypothek, die für eine jede einzelne Teilforderung besteht, ist also die besondere rechtliche Bedingung, die der Forderung erkennbare Selbständigkeit verschafft; einer weiteren Unterscheidung bedarf es dazu nicht“, kann für die Höchstbetragshypothek als richtig nicht anerkannt werden, wenn in der Bewilligung, auf welche die Eintragung Bezug nimmt, diejenigen Forderungsbeträge, welche durch die einzelnen Höchsthypotheken gesichert werden sollen, nicht voneinander unterscheidbar abgeteilt sind. Denn anderenfalls wäre, wie bereits erörtert, die Möglichkeit nicht ausgeräumt, daß die Gläubigerin wegen desselben Forderungsteils die eine oder die andere Höchsthypothek oder beide nebeneinander in Anspruch nimmt.

Die Rechtssicherheit des Grundbuchverkehrs erfordert, daß aus dem Grundbuch ersichtlich sei, für welche Teile des aus dem Kreditverhältnis herauswachsenden Saldos die einzelnen Rangstellen innerhalb der Höchstbeträge in Anspruch genommen werden können.

Die Bedenken, welche die Beschwerdeführerin nach der Richtung geltend macht, daß bei der neuen Eintragung mit der hierfür sachgemäß erachteten Fassung die spätere Höchsthypothek in Zusammenhang gebracht werde mit den früheren Höchsthypotheken, und daß deshalb etwaige, die Wirksamkeit der früheren Hypotheken betreffende Mängel auch die neuerdings bestellte Höchsthypothek ergriffen, sind ungerechtfertigt. Nur für die Frage, welcher Forderungsteil des aus dem Kreditkonto entspringenden Guthabens durch die neue Hypothek gesichert ist, braucht auf das einheitliche Gesamtkonto zurückgegangen zu werden; die Wirksamkeit der auf selbständiger Einigung und Eintragung beruhenden Hypothek ist dagegen unabhängig von derjenigen der Vorhypotheken zu beurteilen. Durch eine Löschung oder Abtretung einer der früheren Höchsthypotheken werden die nacheingetragenen Höchsthypotheken nicht berührt. Sie bieten nach wie vor Sicherheit nur für denjenigen Teilbetrag der Forderung, für den sie im Grundbuch eingetragen stehen.

Daß bei einem Ausfall an einer der Vorhypotheken der Gläubiger nicht aus der Nachhypothek wegen des Ausfalls Deckung suchen kann, sind Folgen, die sich aus den zwingenden Normen des Hypothekenrechts ergeben und als solche von den Beteiligten hingenommen werden müssen.

Da sich die hier vertretene Rechtsauffassung mit derjenigen des Oberlandesgerichts in Dresden nirgends grundsätzlich in Widerspruch setzt, ein Anwendungsfall des § 79 Abs. 2 GBO. nicht gegeben ist, kommt eine Vorlegung der Sache bei dem Reichsgericht nicht in Frage. Die weitere Beschwerde war vielmehr zurückzuweisen, und zwar gemäß § 1 PrGKG. auf Kosten der Beschwerdeführerin.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß auch die für die Beschwerdeführerin an zweiter, dritter und vierter Stelle bereits eingetragenen Höchsthypotheken von 50 000 M. — 75 000 M. — und 125 000 M. mit dem hier gerügten Mangel behaftet sind, wenn, wie es den Anschein hat, die in den Eintragungsvermerken in bezug genommenen dem Gericht der weiteren Beschwerde nicht vorliegenden Bewilligungen hinsichtlich der zu sichernden Forderungen ebenso gefaßt sind, wie die letzte Eintragungsbewilligung in ihrer ursprünglichen Fassung. Als inhaltlich unzulässig sind diese Eintragungen jedoch trotzdem nicht anzusehen, da die Eintragungen nicht ohne weiteres dartun, daß die mehreren Höchstbetragshypotheken für die gleichen Forderungen oder Forderungsteile eingetragen stehen (vgl. RG. 88 S. 83). Auch eine „Unrichtigkeit“ dieser Eintragungen kommt nicht in Frage, wenn die Eintragungen sich mit dem Inhalt der Bewilligungen decken. Denn unter dieser Voraussetzung stände noch nicht fest, daß hinsichtlich dieser Höchsthypotheken der Grundbuchinhalt der wirklichen Rechtslage im Sinne des § 894 BGB. (4 GBO.) widerstreite. (Vgl. auch die zum Abdruck im Jahrbuch bestimmte Entscheidung vom 23. Juni 1921 — 1 X 159/21.) Es handelt sich vielmehr nur um Unklarheiten nach der Richtung, ob ganz oder teilweise Doppelbelastungen wegen derselben Forderungsteile, oder Einzelbelastungen wegen abgesonderter Forderungsteile bestellt und grundbuchlich verlautbart sind. Auf Beseitigung dieser Unklarheiten durch Anregung formgerechter (§ 29 GBO.) Erklärungen der Beteiligten und entsprechenden Grundbucheintragungen wird das Grundbuchamt bedacht nehmen müssen (vgl. KG. in OLG. 15 S. 345, KG. in JW. 03. Beil. S. 48).

Ich lasse auch heute dahingestellt, ob bei den Obergerichten der schon von mir S. 177 d. Z. erwähnte „horror lipsiensis“ besteht. Das OLG. Dresden läßt es jedenfalls in der Entscheidung vom 3. Januar d. J. S. 179 d. Z. dahingestellt, ob die darin und von ihm früher schon vertretene Ansicht sich mit der des KG. in Widerspruch setzt. Jetzt sagt das KG., daß dahingestellt bleiben könne, ob der angestrebte Erfolg, wie das OLG. Dresden in seinen Entscheidungen vom 23. Juni 1921 und 3. Januar 1922 annehme, dadurch erreicht werden könne, daß die spätere Hypothek als bedingte bestellt werde. So, wie die beiden Beschlüsse begründet sind, wird der Abgabe der Akten an das Reichsgericht ausgewichen, und das ist im höchsten Maße bedauerlich. Das Reichsgericht mag schließlich entscheiden, wie es will, aber dann gibt es wenigstens eine einheitliche Behandlung der Sache im ganzen Reiche, und jeder weiß, woran er ist. Daß aber schließlich jedes OLG. über die hier in Betracht kommenden ganz gleichgearteten Fälle eine andere Rechtsauffassung vertritt, ist nicht scharf genug zu verurteilen. Ich gebe zu, daß vielleicht ein zwingender Grund zur Abgabe der Akten ans Reichsgericht nicht vorlag, habe aber andrerseits auch das Vertrauen zu den genannten beiden Gerichten, daß sie vielleicht ebensogut die Abgabe der Akten ans Reichsgericht hätten begründen können, und ich glaube nicht, daß das Reichsgericht, wie das allerdings auch schon einige Male geschehen und was auch nicht ohne weiteres zu billigen ist, lediglich auf formelle Gründe gestützt, gesagt hätte: Hier ist gar kein Fall der Aktenvorlage gegeben. Da kommt einem unwillkürlich der Gedanke, daß der ganze Rechtsmittelzug in Fällen der hier vorliegenden Art verfehlt und daß es eine bedauerliche Lücke im jetzigen Rechtsstande ist, daß nicht einfach, sowie die Möglichkeit der Herbeiziehung eines Gutachtens des Reichsfinanzhofs in Finanz- und Steuerfragen gegeben ist, das Reichsgericht um eine gutachtliche Aeußerung angegangen werden kann. Dadurch würde viel Gedankenarbeit, Tinte und Papier erspart werden. Doch das nur nebenbei.

In der Sache selbst ist die Entscheidung des KG. vom 8. Juni d. J. gegenüber der vom 15. Dezember v. J. (S. 222 bis 223) ein Rückschritt in der Rechtsentwicklung, weil es die ziffernmäßige Festlegung der zu sichernden Forderungsteile zur Individualisierung der der Höchsthypothek zugrunde liegenden Forderung empfiehlt und die allgemein gehaltene Fassung: daß durch die neubestellte Höchsthypothek alle nicht schon anderweit höchsthypothekarisch gesicherten Forderungen gesichert werden sollen, offenbar

im Hinblick auf die Vorschläge von R a a z und D ü r i n g, Band XXI S. 151 d. Z. und von P ü n j e r und R i c k s, J.-W. 1922 S. 214 f. verwirft. Daß die Angelegenheit so, wie das KG. vorschlägt, behandelt werden kann, leugne ich nicht, nur halte ich die empfohlene Urkundenfassung nicht für praktisch, weil bei Wegfall der voreingetragenen Höchsthypotheken zu den später eingetragenen Höchsthypotheken solchenfalls ein Ergänzungseintrag ins Grundbuch meiner Ueberzeugung nach gebracht werden m u ß. Wenn in dem hier in Betracht kommenden Falle die Urkunde so, wie es das KG. will, gefaßt wird, die 300 000 M. Vorhöchsthypotheken, sei es im Wege der Abtretung oder Löschung, wegfallen und später einmal zur Zeit der Inanspruchnahme der dinglichen Sicherheit die festgestellte Forderung z.B. 400 000 M. beträgt, so fallen nicht 400 000 M. sondern nur 100 000 M. unter die Höchsthypothek von 500 000 M., es sei denn, daß der erwähnte Ergänzungseintrag ins Grundbuch gebracht worden ist. Das zweckmäßigste ist jedenfalls, eine Urkundenfassung zu finden, bei der ein solcher Nachtrag von vornherein vermieden wird, wie z. B. in dem Falle, der zu der S. 222 veröffentlichten Entscheidung des KG. vom 15. Dezember v. J. geführt hat. Wenn das KG. dort die allgemein gehaltene Fassung für ausreichend erachtete, so war allerdings anzunehmen, daß ein gleiches auch in dem neuerlichen Falle geschehen und damit ein in jeder Beziehung befriedigendes Ergebnis herbeigeführt würde. Die neuerliche Entscheidung bedeutet daher eine nicht gerechtfertigte Einschränkung der Darlegungen in dem mehrerwähnten Beschlusse vom 15. Dezember v. J. Außerdem enthält aber die neuerdings ergangene Entscheidung Ausführungen, denen ich überhaupt nicht folgen kann. In der Beschwerdebegründung war ich genötigt, auch auf die schon in dem Beschlusse vom 15. Dezember v. J. erörterte Frage der Urkundenfassung bei Bestellung weiterer Höchsthypotheken an a n d e r e n Grundstücken einzugehen. Das hat das KG. veranlaßt, im vorliegenden Falle, in dem es sich um die Bestellung einer weiteren Höchsthypothek an d e m s e l b e n Grundbesitze handelt, teilweise Rechtsausführungen zu bringen, die eigentlich nur auf den anderen, hier gar nicht vorliegenden Fall passen. Das gilt insbesondere von der Darlegung, daß der Betrag des etwaigen Ausfalls an der einen Höchsthypothek n i c h t bei der Geltendmachung einer anderen Hypothek mit eingerechnet werden könne, denn, wie das OLG. Dresden schon in dem Beschlusse vom 3. Januar d. J. S. 178 richtig ausgeführt hat, handelt es sich bei der Eintragung der weiteren Höchsthypothek auf d e m s e l b e n Blatte im Grunde genommen nicht um die Sicherung einer Ausfallsforderung, sondern d e s Forderungsbetrags, der nicht schon durch die im Range vorher eingetragene höchsthypothekarische Sicherheit Deckung findet. Die hier einschlagenden Fragen sind eben immer noch nicht genügend durchdacht. Das gilt insbesondere auch von der vom KG. nicht genügend gewürdigten Frage, was denn nun eigentlich bei der Bestellung mehrerer Höchsthypotheken gesichert wird, ob das die einzelnen konkretisierten T e i l b e t r ä g e der später festzustellenden Forderung sind oder eigentlich die g a n z e Forderung, diese selbstverständlich nur bis zur Höhe der einzutragenden Sicherungshöchsthypothekenbeträge. Hierüber äußerte sich dieser Tage Geheimrat Dr. K r e t z s c h m a r, der, wie kein anderer, das hier in Frage kommende Rechtsgebiet beherrscht, zu dem neuerlichen Beschlusse des KG. wie folgt:

„Im ZBlFG. 1922, 338 hatte ich gegenüber dem vom OLG. Dresden betonten Erfordernisse einer Individualisierung der einzelnen Forderungsteile bei Bestellung von mehreren Höchstbetragshypotheken für denselben Forderungskreis den Satz aufgestellt: „Die Hypothek, die für eine jede einzelne Teilforderung besteht, ist die besondere rechtliche Beziehung, die der Forderung erkennbare Selbständigkeit verschafft; einer weiteren Unterscheidung bedarf es dazu nicht.“ Das KG. führt dazu aus, der Satz könne für die Höchstbetragshypothek als richtig nicht anerkannt werden, wenn in der Eintragungsbewilligung diejenigen Forderungsteile, die durch die einzelnen Höchstbetragshypotheken gesichert werden sollen, nicht voneinander unterscheidbar abgeteilt sind. Denn andernfalls bestehe die Möglichkeit, daß der Gläubiger wegen desselben Forderungsteils die eine o d e r die andere Höchstbetragshypothek oder beide n e b e n e i n a n d e r in Anspruch nehme. Das KG. erkennt also die Richtigkeit des aufgestellten Satzes für die Verkehrshypothek und anscheinend ebenso für die schlichte Sicherungshypothek an, wie denn auch sonst eine Individualisierung der einzelnen Forderungsteile immer nur für die Höchsthypothek verlangt worden ist. Ein Unterschied besteht aber insoweit zwischen den verschiedenen Hypothekenarten nicht, sondern es gilt dabei für alle das gleiche.

Auch bei der Verkehrshypothek entstehen durch die Verteilung einer Forderung von z. B. 60 000 M. mit je 20 000 M. auf die Grundstücke m, n und o nicht drei i h r e m I n h a l t e n a c h verschiedene und bereits danach unterscheidbare Teile der Gesamtforderung. Vielmehr sind die gebildeten Teile inhaltlich vollständig gleich, sind Teile derselben Forderung, unterliegen als solche eine wie die andere den nämlichen Schicksalen wie diese und unterscheiden sich, abgesehen von einer etwa verschiedenen Größe, nur dadurch voneinander, daß für sie je eine andere Hypothek besteht. D i e s e r f ü r d a s d i n g l i c h e R e c h t s v e r h ä l t n i s w e s e n t l i c h e U m s t a n d ist es, der ihnen, bei der Höchsthypothek nicht minder wie bei der Verkehrshypothek, rechtliche Selbständigkeit verleiht, sie individualisiert. An der Abhängigkeit der gebildeten Forderungsteile von der Gesamtforderung, ihrer Zugehörigkeit zu dieser wird hierdurch nichts geändert. Auch bei der Verkehrshypothek kann daher eine Forderung auf mehrere Grundstücke nur in dem Sinne verteilt werden, daß jedes Grundstück für die Forderung in deren ganzem Umfange haftet, jedoch anders, wie bei den zu einer Gesamthypothek vereinigten Hypotheken, nicht für den gesamten Betrag der Forderung, sondern nur für einen ziffermäßig bestimmten Teil davon. In diesem Sinne erstreckt sich bei der Verkehrshypothek sowohl wie bei der Höchsthypothek die Haftung der einzelnen Grundstücke auf die g e s a m t e Forderung. Die Folge ist, daß der Gläubiger bis zu seiner Befriedigung wegen der ganzen Forderung nach seiner Wahl jede der mehreren Hypotheken, soweit sie reicht, geltend machen kann. Ein Unterschied zwischen der Verkehrshypothek und der Höchstbetragshypothek besteht dabei nicht. Wenn also in dem angeführten Beispiele die festgestellte Forderung sich auf 45 000 M. beläuft, so kann der Gläubiger zwei der Hypotheken im vollen Umfange und die dritte in Höhe von 5000 M. geltend machen oder sein Guthaben beliebig auf die Hypotheken verteilen, auch den Ausfall, den er bei der einen Hypothek erleidet, auch bei der anderen, die er nicht ganz in Anspruch genommen hatte, auszugleichen suchen. Der Gegenstand der Geltendmachung der Hypotheken sind hierbei immer v e r s c h i e d e n e Teile der Gesamtforderung.

Daß der Gläubiger, wie das KG. meint, beim Fehlen einer näheren Bezeichnung der Forderungsteile in der Lage sei, wegen des gleichen Forderungsbetrags die Hypotheken auch n e b e n e i n a n d e r in Anspruch zu nehmen, ist ausgeschlossen, weil die Hypotheken für die Forderung des Gläubigers zwar ziffermäßig beschränkt, aber in diesem Umfange n i c h t f ü r b e s t i m m t e F o r d e r u n g s t e i l e, sondern für die ganze Forderung bestehen und der Gläubiger zusammen mehr nicht, als seine Forderung beträgt, verlangen kann. In dem angeführten Beispiele kann also der Gläubiger, wenn er wegen seiner Saldoforderung von 40 000 M. die Hypotheken an den Grundstücken m und n im vollen Umfange geltend macht, aus dem Grundstücke o Befriedigung nur insoweit verlangen, als er bei den Grundstücken m und n mit seiner Forderung ausfällt. Daß er sich hier noch wegen eines Ausfalls bei dem einen Grundstücke bei dem neueren Grundstücke erholen kann, bildet den wichtigen Unterschied von dem Falle, wo die zweite und die folgenden Hypotheken, wie das KG. verlangt, immer nur wegen des durch die anderen Hypotheken nicht gesicherten Betrags bestellt werden. Denn bei einer solchen Bestellungsweise der Hypotheken ist eine Erholung des Gläubigers wegen seines Ausfalls bei der einen Hypothek durch Geltendmachung einer neueren Hypothek ausgeschlossen, was von Bedeutung werden kann, wenn das Schlußguthaben des Gläubigers nicht den gesamten Betrag der Hypotheken erreicht.

Der innere Grund für die Ansicht des KG. ist der, daß bei der Höchsthypothek die Forderung des Gläubigers den Betrag der Hypotheken nicht zu erreichen braucht. Das bereitet indessen, wie gesagt, keine Schwierigkeiten, und es kann zudem auch bei der Verkehrshypothek vorkommen. Man nehme z. B. an, daß bei der Veräußerung der Grundstücke m, n und o um einen Gesamtpreis der Erwerber wegen des Restkaufgeldes von 60 000 M. an den drei Grundstücken Hypotheken von je 20 000 M. bestellt hat und der Kaufpreis sich infolge eines Minderungsanspruchs des Käufers um 15 000 M. mindert. Hier verhält es sich bei der Geltendmachung der Hypotheken seitens des Veräußerers genau so, wie wenn wegen eines dem Eigentümer eröffneten Kredites drei Einzelhöchsthypotheken

von je 20 000 M. bestellt sind und das festgestellte Guthaben des Gläubigers nur 45 000 M. beträgt. Gleichwohl fordert das KG. bei der Verkehrshypothek keine nähere Bezeichnung der Forderungsteile. Die Ansicht des KG., wonach es bei der Höchstbetragshypothek einer solchen Bezeichnung bedürfen soll, ist somit nicht folgerichtig, und ich kann ihr nicht beipflichten, bleibe vielmehr dabei, daß bei allen Hypothekenarten die für jede einzelne Teilforderung bestellte Hypothek die besondere rechtliche Bezeichnung ist, die der Forderung rechtliche Selbständigkeit verleiht, und daß es dazu einer weiteren Unterscheidung nicht bedarf."

Diese Ausführungen Kretzschmars treffen, wie ich glaube, des Pudels Kern. Das KG. hat sich bisher auf den von Kretzschmar bekämpften Rechtsstandpunkt gestellt, daß durch die einzelnen Höchsthypotheken „Forderungsteile" gesichert werden und insbesondere in der Entscheidung vom 15. Dezember v. J. S. 222 d. Z. darauf hingewiesen, daß die weitere Höchsthypothek „einen den bisherigen Höchstbetrag übersteigenden Teil des Guthabens betreffe". Daraus folgt aber noch nicht, daß dieser Teil ziffernmäßig festgelegt werden müsse. Das KG. verkennt damit, daß das BGB. in § 1190 das sogenannte Spezialitätsprinzip, das sonst das Grundbuchrecht beherrscht, durchbrochen hat. Es will etwas, was zunächst seiner Rechtsnatur nach unbestimmt ist, im voraus in die Zwangsjacke der Bestimmtheit pressen, um dem für den § 1190 gar nicht geltenden Spezialitätsprinzip Genüge zu tun. Bei der Teilung der einer Verkehrshypothek und schlichten Sicherungshypothek zugrunde liegenden Forderung wird keine ziffernmäßige Festlegung der sogenannten Teilforderung verlangt. Warum soll das dann ausgerechnet bei der Höchsthypothek der Fall sein? Ich bin daher der Ansicht, daß die von mir gewählte Fassung auch in dem Falle die allein richtige ist, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die vorher eingetragene Höchsthypothek aus irgendeinem Grunde nichtig ist oder infolge Anfechtung ihre Wirksamkeit tatsächlich verliert. Wenn das KG. dies unter Hinweis auf den mir sehr wohlbekannten Begriff der sogenannten Doppelhypothek, die es auch meiner Meinung nach nicht gibt und nicht geben kann, verwirft, so muß doch jeder unbefangene Beurteiler der Rechtslage einsehen, daß es im Falle der Nichtigkeit oder Anfechtung die vom KG. angenommene Doppelsicherung gar nicht geben kann. Hier zeigt sich gerade die Bedeutung der Kretzschmarschen durchaus natürlichen Rechtsanschauung, daß durch jede Höchsthypothek die ganze Forderung in Höhe der eingetragenen Höchstbeträge Gegenstand der dinglichen Sicherstellung ist. Bei Bestellung weiterer Höchsthypotheken an dem schon höchsthypothekarisch belasteten Grundbesitze tritt sie nicht so scharf in die Erscheinung, wohl aber in dem Falle, daß gleichzeitig oder nach einander mehrere Einzelhöchsthypotheken an verschiedenen Grundstücken bestellt werden. Dann ist bei Kretzschmars Konstruktion überhaupt nicht nötig, die zu sichernden Forderungsteile so abzugrenzen, wie dies das KG. schon in der Entscheidung vom 15. Dezember v. J. S. 222 d. Z. getan hat. Im Sinne der Kretzschmarschen Darlegung war die Hypothekenbestellung in dem eben erwähnten Falle erklärt, insofern, als beide Sicherungshöchsthypotheken zusammen zur Sicherung des ganzen gewährten Kredites dienen sollten und nach der Rangordnung ihrer Eintragung zur Deckung aller aus dem Kreditverhältnis dem Gläubiger zustehenden Forderungen naeheinander in Anspruch zu nehmen wären. Das KG. hat diese Erklärung ganz richtig dahin ausgelegt, daß die ganze Forderung in Höhe des übersteigenden Teilbetrags gesichert werde, ohne ziffernmäßige Festlegung zu fordern. Es steht daher die neuerliche Entscheidung vom 8. Juni d. J. mit der vom 15. Dezember v. J. jedenfalls in Widerspruch. Das KG. und andere OLG. werden sehr bald Gelegenheit haben, zu dieser Kernfrage Stellung nehmen zu müssen.

Wenn das KG. weiterhin darauf hingewiesen hat, daß bei der gewählten Fassung die Rechtssicherheit des Grundbuchverkehrs leide, so kann ich das nicht anerkennen. Es liegt mir völlig fern, diese Rechtssicherheit zu gefährden oder gar Unklarheiten in das hier einschlagende Rechtsgebiet zu bringen. Ich muß demgegenüber darauf hinweisen, daß es nicht angängig ist, immer wieder die Rechtssicherheit des Grundbuchverkehrs ins Feld zu führen in Fällen, in denen ihre Gefährdung gar nicht möglich ist. Wenn der Satz des KG., es müsse aus dem „Grundbuche" ersichtlich sein, für welche Teile des Saldos die einzelnen Rangstellen (soll offenbar heißen: Höchsthypotheken) innerhalb der Höchstbeträge in Anspruch genommen werden können, so müßte dieser Grundsatz auch für die erst eingetragene Höchsthypothek gelten. Es müßte außer dem Höchstbetrage der dinglichen Belastung auch eingetragen werden, daß die Höchsthypothek für alle Forderungen bis zur Höhe des Höchstbetrages als Sicherstellung diene. Eine Erklärung nach dieser Richtung hin hat noch kein Grundbuchrichter, selbst der größte Formalist, gefordert, sie wird auch keiner fordern.

Wenn schließlich das KG. zur Begründung seiner gegenteiligen Ansicht auf die mir sehr wohl bekannten zwingenden Normen des Hypothekenrechts hinweist, so gestatte ich mir zu bemerken, daß selbstverständlich bei ziffernmäßiger Festlegung der gesicherten Forderungsteile, falls die Einzelhöchsthypotheken auf verschiedenen Grundstücken haften, Ausfälle an einer Höchsthypothek nicht bei der Geltendmachung einer anderen Höchsthypothek eingerechnet werden können. Das ist aber eben die Folge der vom KG. für diese Fälle geforderten, von mir bekämpften Urkundenfassung. Mit den „zwingenden Normen des Hypothekenrechts" hat diese Angelegenheit nichts zu tun. Wenn aber der Gläubiger bei Belastung desselben Grundbesitzes mit mehreren Höchsthypotheken schon an der voreingetragenen Höchsthypothek einen Ausfall erleidet, so kommt er gar nicht in die Lage, die später eingetragenen Höchsthypotheken in Anspruch zu nehmen, da im Verteilungsverfahren auf sie ohnehin nichts entfällt. Vermeidet man die ziffernmäßige Festlegung, so steht das im Einklang mit der allein richtigen, von Kretzschmar entwickelten Rechtskonstruktion. Dann kann aber auch der Ausfall an einer Hypothek oder, richtiger gesagt, der im Verteilungsverfahren nicht zur Hebung gelangte Betrag der Gesamtforderung bei der Zwangsversteigerung anderer mit Einzelhypotheken belasteter Grundstücke mit angemeldet werden. Wenn einzelne Höchsthypotheken an verschiedenen Grundstücken haften, so kann die Möglichkeit einer Doppelsicherung überhaupt nicht eintreten, da die Forderung in den einzelnen Verfahren nur bis zur Höhe der eingetragenen Höchsthypotheken zur Befriedigung an der betreffenden Rangstelle angemeldet werden kann. Wenn bei der Versteigerung des einen Grundstücks die nicht im geringsten Gebote stehende Hypothek durch Zuschlag erlischt, so kann der Gläubiger aus der erloschenen Hypothek nur soviel beanspruchen, als nach dem anerkannten Verteilungsplane auf die betreffende Höchsthypothek entfällt. Wenn der nicht zur Hebung gelangte Betrag in einem anderen Zwangsversteigreungsverfahren mit geltend gemacht wird, so kann man den betreffenden Betrag nicht deshalb zurückweisen, weil er in dem anderen Verfahren keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Hypothek ist eben durch den Zuschlag erloschen, und es kann daher die Frage der Doppelsicherheit gar nicht aufgeworfen werden. Wenn es anders wäre, so wäre es allerdings richtig, was mir neulich ein Bankfachmann schrieb, daß dann unser Recht nichts tauge und daß schleunigst im Wege der Gesetzesänderung Abhilfe geschaffen werden müsse. Dessen bedarf es aber gar nicht. Das Recht muß nur richtig angewandt und es muß dagegen Front gemacht werden, daß sich die Rechtsprechung durch Verkennung wirtschaftlicher Bedürfnisse und engherziger Auslegung der Rechtsbegriffe auf Abwege verirrt. M. E. muß es völlig genügen, wenn in der Urkunde, mit der die weitere Höchsthypothek bestellt wird, gesagt wird, sie diene zur Sicherstellung aller weiteren nicht schon höchsthypothekarisch gesicherten Forderungen. Tatsächlich fügen Grundbuchrichter solchen Urkunden, selbst in den Fällen, in denen das Wort „weiteren" fehlt, weil sie vernünftigerweise die Urkunde in diesem Sinne auslegen und im Eintrage selbst mit zum Ausdruck bringen: Höchsthypothek zur Sicherstellung der weiteren in der Eintragungsbewilligung näher bezeichneten Forderungen, hinzu. Die Obergerichte werden alsbald in die Lage kommen, zu entscheiden, ob diese Fassung ausreicht. Die Art und Weise, wie das KG. nach der neuer-

lichen Entscheidung die Angelegenheit behandelt wissen will, genügt m. E. den deutschen Banken und Bankiers nicht. Ich weiß sehr wohl, daß man sich vielfach den Ansichten des KG. ohne weiteres fügt. Wer das tut, hat auch die Folgen zu tragen.

In einer Beziehung ist die neuerliche Entscheidung des KG. insofern außerordentlich wichtig, als darin deutlich zum Ausdruck gebracht ist, daß es sich hier nicht um zwingende, sondern nur um Ordnungsvorschriften handelt, die der Grundbuchrichter vor der Beschlußfassung über Eintragung der Höchsthypotheken zu beachten hat. Hieraus ergibt sich, daß die nach den bisher gebräuchlich gewesenen Urkundenfassungen eingetragenen Höchsthypotheken doch wirksam sind. Es liegt nach der zweifellos richtigen Ansicht des KG. keine ihrem Inhalte nach unzulässige Eintragung vor, so daß eine Löschung von Amts wegen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 der GBO. nicht in Frage kommen kann. Das KG. verneint aber auch, daß gesetzliche Vorschriften verletzt sind und hierdurch das Grundbuch unrichtig geworden ist, so daß die Möglichkeit der Eintragung von Widersprüchen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 der GBO., womit Grundbuchrichter dann und wann gedroht haben, nicht gegeben ist. Das KG. nimmt nur eine sogenannte Unklarheit an, auf dessen Beseitigung die Grundbuchrichter von Amts wegen hinwirken sollen. Wenn aber gesetzliche Vorschriften nicht verletzt sind und der Eintrag nicht unrichtig ist, so ist nicht recht verständlich, wie doch eine Unklarheit vorliegen soll. Dann wird durch den ganzen leider immer noch nicht ausgetragenen Streit unnötig Staub aufgewirbelt. Es handelt sich hier, was meine Ansicht immer schon war, wirklich um ,,viel Lärm um nichts".

Die herrschende Rechtsunsicherheit zeitigt, wie ich aus einer Reihe mir zugegangener Zuschriften ersehe, die schlimmsten Folgen. In einzelnen Gegenden Deutschlands läßt man die voreingetragenen Höchsthypotheken löschen und Gesamthypothek oder bei Belastung eines einheitlichen Grundbesitzes unter Löschung der Vorsicherungshöchsthypotheken eine einheitliche Höchsthypothek bestellen und eintragen. Andere wiederum verschreiten zur Eintragung von sogenannten festen Hypotheken oder von Grundschulden, andere wieder lassen, was besonders bedenklich ist, Eigentümergrundschulden verpfänden. Ich habe fast den Eindruck, als ob die Zeit nicht mehr fern ist, daß die Sicherungshöchsthypothek aus dem Kreise der Banksicherheiten verschwindet und Verkehrshypotheken und Grundschulden an ihre Stelle treten. Die engherzige Rechtsprechung trägt die Verantwortung dafür. Sie wird, wenn nicht bald durch das Reichsgericht Abhilfe geschaffen wird, zur Totengräberin der Sicherungshöchsthypothek im Bankverkehre. Dieses Rechtsgebilde hiervor vielleicht doch noch zu bewahren, war der Zweck dieser Zeilen.

Sind bei der Wertfeststellung des nachlaßsteuerpflichtigen Vermögens die Wertpapiere mit laufenden Stückzinsen anzusetzen?

Von Dr. jur. **Hans von Werthern**, Berlin.*)

Unter der Herrschaft des alten Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 wurden in ständiger Verwaltungsübung, deren Richtigkeit meines Wissens nie ernsthaft angefochten worden ist, bei der Berechnung des Wertes der zum steuerpflichtigen Erwerb gehörigen festverzinslichen Wertpapiere dem Kurse des Todestages die bis dahin aufgelaufenen Zinsen hinzugerechnet. (Vgl. Zimmermann, Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906, 2. Auflage Anm. 15 zu § 16). Zur Begründung dieses Verfahrens wurde darauf verwiesen, daß nach § 1 Gegenstand der Erbschaftssteuer der Erwerb von Todeswegen sei, daß nach § 16 der Ermittelung des Betrages der Masse der Wert zur Zeit des Anfalles zugrunde zu legen sei, und daß nach § 29 die Erbschaftssteuer von dem Betrage zu berechnen sei, um welchen der Erwerber durch den Anfall bereichert worden sei.

Die Erbanfallsteuer des neuen Erbschaftssteuergesetztes vom 10. September 1919 wird gemäß § 25 ebenfalls von dem Betrage berechnet, um den der Erwerber durch den Erbanfall bereichert worden ist. Für die Steuerpflicht und die Ermittlung des Wertes ist der Zeitpunkt des Anfalles maßgebend. (§ 45, Abs. 1, Ziffer 2). Der Wertfeststellung ist auch nach Aufhebung des § 47, Abs. 1 durch § 459 AO. der gemeine Wert zugrunde zu legen. (§§ 137 ff. AO.). Bei Wertpapieren mit Kurswert in Deutschland ist der Kurs des Stichtages zugrunde zu legen. (§ 141 AO.). Ueber die Frage, ob und wann Stückzinsen zu rechnen sind, verhält sich die Reichsabgabenordnung nicht. Sie hebt aber in § 141, Abs. 3 hervor, daß der sog. Dividendenabschlag nicht vorzunehmen ist, wenn auch der laufende Gewinnanspruch bewertet werden muß. Die Abgabenordnung überläßt also die Entscheidung darüber dem in Betracht kommenden speziellen Steuergesetz, und da der Dividendenabschlag sinngemäß nur in solchen Fällen Anwendung zu finden hat, in denen die festverzinslichen Papiere ohne Stückzinsen zu bewerten sind, so ergibt sich, daß sich auch die Frage, ob Stückzinsen zu rechnen sind oder nicht, nach dem speziellen Steuergesetz des Einzelfalles regelt. Die Praxis des neuen Erbschaftssteuergesetzes hat dementsprechend bisher, im Anschluß an die frühere Uebung, bei der Wertfeststellung von Wertpapieren für die Erbanfallsteuerberechnung die laufenden Zinsen mitberücksichtigt bzw. den Dividendenabschlag unterlassen.

Außer der Erbanfallsteuer hat das neue Erbschaftssteuergesetz bekanntlich noch die sog. Nachlaßsteuer eingeführt. Diese Nachlaßsteuer ist als letzte Vermögenssteuer des Verstorbenen gedacht. Sie wird von dem ungeteilten Nachlaß erhoben. (§ 17). Als Nachlaß gilt das gesamte Vermögen des Verstorbenen, das bei seinem Tode vorhanden ist, einschließlich des Vermögens, das er als Vorerbe hatte. (§ 1). Für die Ermittelung des Wertes des Nachlasses ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers maßgebend. (§ 45, Abs. 1, Ziff. 2). Auch für die Nachlaßsteuer regelt das Erbschaftssteuergesetz die Frage der Wertberechnung, insbesondere die Frage der Stückzinsenberechnung nicht ausdrücklich, und da auch die Abgabenordnung diese Frage dem speziellen Steuergesetz überläßt, wie oben ausgeführt, so ist die Antwort aus Sinn und Zweck der Nachlaßsteuer im Wege der Interpretation zu suchen. Die Finanzämter bestehen jedenfalls überwiegend darauf, daß für die Nachlaßsteuer die laufenden Zinsen dem Wert der im steuerpflichtigen Nachlaß vorhandenen Papiere zugeschlagen werden und der sog. Dividendenabschlag unterbleibt.

In einem Falle hat nun eine von uns vertretene Steuerpflichtige geltend gemacht, daß die Nachlaßsteuer keine Steuer von der Bereicherung, sondern eine Vermögenssteuer sei, daß der Begriff „Vermögen" bei der Nachlaßsteuer mangels besonderer abweichender Bestimmungen derselbe sein müsse, wie bei allen anderen Vermögenssteuergesetzen und daß mithin auch bei der Nachlaßsteuer die laufenden Zinsansprüche und Dividenden nicht zum steuerpflichtigen Vermögen gehörten.

Der Reichsfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 27. April 1922 — A. Z. VI A 10/22 zu dem Vorbringen des Pflichtigen und der Rechtsmittelinstanzen mit folgenden Ausführungen Stellung genommen:

> „Es mag dahingestellt sein, ob die Begründung der Berufungsentscheidung überall zutreffend ist: Wenn sie Gewicht darauf legt, daß nach § 1 des Erbschaftssteuergesetzes das gesamte Vermögen des Erblassers als Nachlaß gilt, so übersieht sie, daß auch in anderen Vermögenssteuergesetzen das gesamte Vermögen als steuerpflichtig bezeichnet wird und trotzdem laufende Zins- und Gewinnansprüche nicht als Bestandteile des Vermögens gelten (vgl. § 2 des Wehrbeitragsgesetzes, § 2 des Besitzsteuergesetzes, § 6 des Reichsnotopfergesetzes). Mit Recht macht die Rechtsbeschwerde geltend, daß das in anderen Vermögenssteuergesetzen ausgesprochene Verbot des Abzuges der sogenannten Haushaltungsschulden (§ 9 des Wehrbeitragsgesetzes, § 10 des Besitzsteuergesetzes, § 15 des Reichsnotopfergesetzes) sein

*) (Anm. der Red.). Der obige Aufsatz ist der Schriftleitung vor Verabschiedung der die Nachlaßsteuer beseitigenden Erbschaftssteuernovelle vom 20. Juli 1921 zugegangen; sein Inhalt bleibt auch nach Aenderung der Gesetzgebung von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung.

Gegenstück in dem sogenanten Dreimonatsabzug habe (§ 5, Ziff. 4 des Wehrbeitragsgesetzes, § 6, Ziff. 4 des Besitzsteuergesetzes, § 15, Ziff. 7 des Reichsnotopfergesetzes), daß aber nicht, wie die Berufungsentscheidung es getan hat, laufende Zins- und Gewinnansprüche den Haushaltungsschulden gegenübergestellt werden können. Im Ergebnis ist jedoch der Berufungsentscheidung beizutreten; ein Rechtsirrtum ist nicht anzuerkennen. Nach den Steuergesetzen des Reichs, die die Besteuerung des Vermögens lebender Personen regeln, gehören allerdings die hier streitigen laufenden Ansprüche nicht zum steuerpflichtigen Vermögen. Das ergibt sich für den Wehrbeitrag und die Besitzsteuer schon aus § 18 des Wehrbeitragsgesetzes und § 34 des Besitzsteuergesetzes, wonach bei Wertpapieren, die mit Gewinnanteilscheinen gehandelt werden, ein Dividendenabzug zulässig ist, folgt aber auch aus dem Vermögensbegriffe, wie er bei Steuern auf das Vermögen lebender Personen angewendet werden muß.

Dieser Vermögensbegriff läßt sich aber nicht ohne weiteres auf die Nachlaßsteuer, die das Vermögen einer verstorbenen Person trifft, übertragen. Maßgebend für die Abgrenzung des Vermögensbegriffs ist bei Steuern auf das Vermögen lebender Personen die Notwendigkeit, zwischen Vermögen und Einkommen derselben Person scharf zu scheiden und damit zu vermeiden, daß dieselbe Person das, was sie als Vermögen versteuern muß, auch als Einkommen zu versteuern hat und umgekehrt. Aus diesen Erwägungen ist die Nichtberücksichtigung laufender Zins- und Gewinnansprüche bei der Besteuerung des Vermögens Lebender zu erklären; mit ihrer Fälligkeit und Erhebung werden Zinsen und Gewinne aus Wertpapieren Einkommen des Bezugsberechtigten und als solches versteuert; die laufenden Ansprüche können daher nicht Teil seines Vermögens sein. Dieselben Erwägungen haben zu der oben erwähnten Regelung des Abzugs der Haushaltungsschulden und des Dreimonatsabzugs geführt. Für die Nachlaßsteuer treffen aber jene Erwägungen nicht zu. Mit dem Tode des Erblassers fällt sein Einkommen fort; die Gefahr, daß bei ihm dieselben Werte sowohl als Einkommen als auch als Vermögen besteuert werden könnten, besteht nicht mehr. Deshalb müssen bei der Feststellung des Nachlaßvermögens für die Nachlaßsteuer alle Werte, auch solche, welche bei lebenden Personen nicht zum Vermögen gehören, weil sie Einkommen sind oder werden, als Vermögen gelten, wie anderseits alle Lasten, die das Vermögen lebender Personen nicht mindern, weil sie aus dem Einkommen zu decken sind, von dem Nachlaßvermögen abgezogen werden müssen. Aus dem Fortfall des Einkommens des Erblassers erklärt sich daher auch, daß das Erbschaftssteuergesetz bei der Berechnung des Nachlaßvermögens weder den Dreimonatsabzug, noch das Verbot des Abzuges der Haushaltungsschulden kennt; es folgt aber weiter daraus, daß laufende Zins- und Gewinnansprüche bei Feststellung des Nachlaßvermögens zu bewerten sind, daß also bei festverzinslichen Wertpapieren die auf die Zeit bis zum Todestag entfallenden Stückzinsen dem Vermögen hinzugerechnet werden müssen, während bei den Wertpapieren, die mit Gewinnanteilscheinen gehandelt werden, ein Dividendenabzug nach § 142 Abs. 3 a. a. O. unzulässig ist.

Wie der hiernach nachlaßsteuerpflichtige Anteil laufender Zins- und Gewinnansprüche demnächst bei der Veranlagung des Erben zur Einkommensteuer zu behandeln ist, ist hier nicht zu entscheiden. Die Beantwortung dieser Frage ist für die hier zu treffende Entscheidung aber auch deshalb ohne Bedeutung, weil die Feststellung, was zum steuerpflichtigen Vermögen einer Person gehört, wohl durch den Begriff des steuerpflichtigen Einkommens *derselben* Person, nicht aber durch den des Einkommens eines anderen, sei es auch des Erben, beeinflußt werden kann."

Die Ausführungen des Reichsfinanzhofes sind zwar juristisch einleuchtend, aber wirtschaftlich nicht bedenkenfrei. Wenn der Reichsfinanzhof darlegt, daß mit dem Tode des Erblassers dessen Einkommen fortfällt und die Gefahr einer Doppelbesteuerung nicht mehr besteht, so ist das richtig, soweit die Person des Erblassers in Frage kommt. Nicht aber, soweit es sich um die Person des Erben handelt. Allerdings ist die Nachlaßsteuer als letzte persönliche Vermögenssteuer des Erblassers gedacht, die vom ungeteilten Nachlaß erhoben wird. Dem Erben fällt der Nachlaß erst nach Abzug der Nachlaßsteuer an. Nur dieser um die Nachlaßsteuer verminderte Nachlaß umfaßt den Erwerb, die durch den Anfall eingetretene Bereicherung des Erben und kann allein von den späteren der Person des Erben auferlegten Vermögenssteuern betroffen werden. Das wird aber anders, sowie die laufenden Zinsansprüche und Dividenden, die unbeeinflußt von dem Wechsel des Besitzers künftiges Einkommen sind, in den Begriff des nachlaßsteuerpflichtigen Vermögens hineingezwängt werden. Der Erbe erhält das Nachlaßvermögen, also auch die laufenden Zinsen und Dividenden, gekürzt um die Nachlaßsteuer, muß aber bei Fälligkeit von den vollen Zinsen und Dividenden die Einkommensteuer tragen. Er zahlt damit sogar von der Nachlaßsteuer eine Einkommensteuer.

Verschärft wird diese Folge noch dadurch, daß der Erbe von den ihm angefallenen laufenden Zinsen und Dividenden noch eine erhebliche Erbanfallsteuer zu entrichten hat, was in derselben Weise wie bei der Nachlaßsteuer Doppelbesteuerung nach sich zieht.

Daß der Gesetzgeber prinzipiell den Erben einer Doppelbesteuerung nicht unterwerfen will, erhellt aus § 12 Ziff. 1 EStG., wonach einmalige Vermögensanfälle, die unter §§ 20, 40 des Erbschaftssteuergesetzes fallen, nicht als steuerbares Einkommen zu gelten haben. Diese Bestimmung ist ausdrücklich mit Rücksicht auf die zu entrichtende Erbschafts- oder Schenkungssteuer getroffen worden. Es erscheint nicht aussichtslos, diese Vorschrift auch für die laufenden Zinsen und Dividenden in Anspruch zu nehmen. Es ist zwar nur von Vermögensanfällen die Rede, aber Sinn und Zweck der Bestimmung, sowie die Bezugnahme auf § 20 Erbsch.St.G. weisen darauf hin, daß als Vermögen hier alles das anzusehen ist, was nach dem Erbschaftssteuergesetz der Erbschaftssteuer unterworfen ist. Der von der Begründung des Gesetzes gemachten Einschränkung, daß unter einmaligen Vermögensanfällen nur solche Anfälle von Vermögen zu verstehen sind, „die ihrer Höhe nach von Anfang an begrenzt sind und sich nicht als fortlaufende Bezüge des Empfängers darstellen", wird hier genügt, da die bis zum Todestag aufgelaufenen, noch nicht fälligen Zinsen und Dividenden ihrer Höhe nach von Anfang an begrenzt sind und sich auch nicht als fortlaufende Bezüge des Empfängers darstellen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

1. **Zu § 252 HGB.**

Stimmberechtigt bei der Generalversammlung ist der „Inhaber" der Aktien, also, wenn diese bei einer Bank in Depot gegeben sind, der Depotinhaber, nicht die Bank.

Für die Ausübung des Stimmrechts ist es ohne Bedeutung, ob die berechtigte Firma unter feindlicher Zwangsverwaltung steht.

Urteil des OLG. IV, Hamburg, vom 30. November 1921; abgedr. in Hans. Ger.-Ztg. 1922, Nr. 7, S. 38.

Aus den Gründen:

...... Es ist aber demungeachtet, wie ausgeführt, zu prüfen, ob materiell das Stimmrecht bestanden hat, das heißt also, da für O. A. R. & Co. von dritten Personen auf Grund schriftlicher Vollmacht gestimmt ist, einerseits, ob das Stimmrecht O. A. R. & Co. zugestanden hat und andererseits, ob O. A. R. & Co. in gültiger Weise das Stimmrecht auf diese Personen, und zwar auf den nach dem oben Ausgeführten nach dem Stimmenverhältnis allein in Betracht kommenden v. R. übertragen hat.

Was die erste Frage betrifft, so hat nach dem in bezug auf seine Echtheit und Richtigkeit nicht bestrittenen Hinterlegungsschein v. R. die fraglichen Aktien für die Firma O. A. R. & Co., Paris, hinterlegt, und die Aktien haben sich noch am Tage der Generalversammlung im Depot dieser Firma bei dem Bankhause L. B. befunden.

Daß die Firma O. A. R. & Co. als Depotinhaber aber auch als „Inhaber" der Aktien anzusehen ist, kann füglich keinem Zweifel unterliegen; die gegenteilige Auffassung von *Wulff* HRZ. S. 379, daß nur der unmittelbare Besitzer — der natürliche Besitzer oder Detentor des gemeinen Rechts — als Inhaber anzusehen sei, ist unrichtig und beruht auf einer Verkennung des Verhältnisses zwischen der materiellen Be-

rechtigung aus dem Inhaberpapier und der aus dem Wesen des Inhaberpapiers sich ergebenden Erleichterung der Legitimationsprüfung.

Wo es auf eine solche ankommt, genügt an sich stets der unmittelbare Besitz; wo es auf die Frage der materiellen Berechtigung aus dem Papier ankommt, ist die Frage der Berechtigung an dem Papier zu prüfen.

Hier handelt es sich um die Frage, ob das Stimmrecht dem Depotinhaber zusteht, nicht darum, ob von einem unmittelbaren Besitzer das Stimmrecht hätte in Anspruch genommen werden können.

Einer Prüfung des, übrigens in durchaus widerspruchsvoller Weise, vom Kläger bestrittenen Eigentums der Firma O. A. R. & Co. an dem Papier bedarf es nun nicht.

Denn R. & Co. haben unbestritten die Aktien bei L. B. deponiert; wenn sie sie zu dem Zwecke der Stimmrechtsausübung aus dem Depot genommen und in der Generalversammlung vorgelegt hätten, hätte die bloße Innehabung zu unmittelbarem Besitz auf alle Fälle zur Ausübung des Stimmrechts im eigenen Namen genügt, denn, wie auch das materielle Recht des Deponenten an der Aktie sein mag, ob er Verwahrer für einen anderen, Pfandhalter oder Treuhänder sein mag, die Innehabung hätte jedenfalls genügt, die Legitimationsübertragung darzutun, so daß O. A. R. & Co. im eigenen Namen hätten stimmen können. Dieses Recht hätte durch das Bestreiten ihres Eigentums nicht berührt werden können. Um die an sich mögliche Bestreitung des Umfangs des Stimmrechts, insofern die Rechte des Legitimationserwerbers nicht weitergehen können, als die des Legitimationstradenten, aber handelt es sich hier nicht. Nicht anders aber kann es deswegen sein, weil die Aktien während der Generalversammlung im Depot verblieben sind, denn dieser Umstand hat natürlich keine materielle Aenderung des Rechts von O. A. R. & Co. als Depotinhabers mit sich gebracht, sondern nur die Folge gezeitigt, daß die Generalversammlung sich schlüssig machen mußte, ob sie die Tatsache, daß O. A. R. & Co. als Inhaber der von ihnen deponierten Aktien das Stimmrecht besaßen, in anderer Weise dargetan ansehen wollte, als durch die Vorlegung der Aktien selbst.

Es ist daher als erwiesen anzusehen, daß O. A. R. & Co. als Depotinhaber sachlich befugt waren, das Stimmrecht für die von ihnen deponierten Aktien auszuüben.

Ohne Bedeutung ist es in dieser Beziehung, daß die Firma sich unter französischer Zwangsverwaltung befindet. Es ist wiederholt — vgl. auch Nußbaum in Hans. R. Z. 1920 S. 657 — ausgeführt, daß die Befugnis der feindlichen Zwangsverwalter sich nur auf das im Bezirke ihrer Landeshoheit, nicht aber auf das in Deutschland sich befindende Vermögen der unter ihrer Verwaltung stehenden Unternehmungen erstreckt. Weitere Ausführungen über diese vom deutschen Standpunkt ganz selbstverständliche Auffassung erübrigen sich.

In Deutschland sind daher allein die verfügungsberechtigten Inhaber der Firma O. A. R. & Co. verfügungsberechtigt.......

2. Zu § 346 HGB.

Kasse gegen Akkreditiv heißt Zahlung durch unwiderrufliches Akkreditiv. Die Bank des Verkäufers ist Beauftragte des Käufers, nicht des Verkäufers. Das Akkreditiv ist erst gestellt, wenn der Verkäufer von der Akkreditivstellung durch seine Bank benachrichtigt ist. Die Gefahr eines Verschuldens der Bank trifft den Käufer.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 10. Januar 1922 — II 299/21 —. *K.*

Tatbestand.

Durch Briefwechsel vom 21. und 24. Juni 1919 kam zwischen der klägerischen Firma als Käuferin und dem Beklagten als Lieferer ein Kaufvertrag über „3 Ladungen à ca. 10 000 Stück ganze Original-Sektflaschen" zu 40.— M. das Hundert unter den weiteren Bedingungen „frei Waggon Berlin, Kasse gegen Akkreditiv" zustande. Die beiden ersten Ladungen sind geliefert; über sie besteht kein Streit zwischen den Parteien. Dagegen weigert sich Beklagter, die noch ausstehende dritte Ladung mit ca. 10 000 Stück zu liefern, weil Klägerin ihre Verpflichtung bezüglich der Akkreditivstellung nicht erfüllt habe.

Wegen dieser dritten Ladung schrieb Beklagter der Klägerin am 28. Oktober 1919: Voraussichtlich könnten 8—10 000 Stück in der ersten Hälfte des November, vielleicht auch schon früher, geliefert werden; Klägerin möge das Akkreditiv für 8—10 000 Flaschen bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin, Depositenkasse Y, stellen. Am 7. November 1919 übersandte sodann Klägerin der Depositenkasse Y. einen Verrechnungsscheck N. 25 879 auf die Diskontogesellschaft, Filiale Frankfurt a. M., Depositenkasse Hanauer Landstraße, im Betrage von 4000.— M. mit dem Anfügen: Die Firma H. L. in Berlin habe an Klägerin ca. 8—10 000 ganze Original-Sektflaschen zu 40.— M. für hundert Stück frei Verladung ab Berlin zu liefern; gegen Aushändigung eines bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbriefs ... solle der Rechnungsbetrag an die Firma L. ausbezahlt werden, auch möge die Depositenkasse Y dieser Firma „von dem Inhalt" sofort Nachricht geben. Mit Schreiben vom 16. November 1919 wiederholte Klägerin der Depositenkasse Y gegenüber den Inhalt ihres Briefes vom 7. November und bemerkte dazu: Die M. 4000.— seien als ein zugunsten des Beklagten gestelltes Akkreditiv zu betrachten; dieser Firma wolle sofort mitgeteilt werden, daß ihr der Betrag von M. 4000.— bei der Depositenkasse Y gegen Duplikatfrachtbrief zur Verfügung stehe. Schon am 10. November hatte Beklagter unter Bezugnahme auf ihre Mitteilung vom 28. Oktober der Klägerin geschrieben: Das Akkreditiv sei bis heute nicht gestellt, auch habe Klägerin nichts weiter von sich hören lassen; es werde ihr nunmehr zur Stellung eines „unwiderruflichen" Akkreditivs bei der Bank des Beklagten eine Frist gesetzt bis zum 20. November; sei das Akkreditiv bis dahin dort nicht eingelaufen, so müsse Beklagter annehmen, daß Klägerin auf die Lieferung der Flaschen verzichte, länger könne er diese nicht zur Verfügung der Klägerin halten. Nach Mitteilung der Depositenkasse Y ist der Scheck am 9. November, keinesfalls aber später als am 11. November bei ihr eingegangen und am 11. desselben Monats von ihr an die Berliner Zentrale der Bank für Handel und Industrie weitergegeben worden. Nach einem bei den Akten befindlichen Schreiben der genannten Frankfurter Filiale der Diskontgesellschaft an J. L. in Frankfurt a. M. vom 27. April. 1920 hat diese Filiale die Scheckentnahme des Adressaten N. 25 879 an die Order der Bank für Handel und Industrie, Depositenkasse Y Berlin, im Betrage von M. 4000.— am 14. November 1919 zu Lasten des Adressaten eingelöst. Mit Schreiben vom 21. November 1919 hat die Depositenkasse Y, wie sie dem Gericht I. Instanz und auch dem klägerischen Anwalt mitteilte, den Beklagten von der Eröffnung des Akkreditivs benachrichtigt; nach Behauptung des Beklagten ist ihm dieses Schreiben am 22. November 1919 zugegangen. Am gleichen Tage, 21. November 1919, schrieb Beklagter an Klägerin: Das Akkreditiv sei ihm auch bis heute von seiner Bank nicht als gestellt avisiert worden; er müsse daher auf seinem Brief vom 10. November beharren, er habe der Klägerin die Flaschen lange genug zur Verfügung gehalten und ihr einen reichlichen Zeitraum zur Stellung des unwiderruflichen Akkreditivs gelassen.

Im jetzigen Rechtsstreit verlangt Klägerin vom Beklagten Lieferung von 10 000 ganzen Original-Sektflaschen zu den oben angeführten Vertragsbedingungen und, wie ausdrücklich bemerkt wird, mit der Klausel „Kasse gegen Akkreditiv". Beklagte hat Klageabweisung beantragt, im wesentlichen mit der Begründung, daß Klägerin das vereinbarte Akkreditiv nicht innerhalb der ihr gesetzten Nachfrist bei der Bank des Beklagten eröffnet habe und dieser daher mit Recht (in seinem Schreiben vom 10. November 1919) vom Vertrage zurückgetreten sei. Das Landgericht II Berlin, Kammer für Handelssachen, hat die Klage in Höhe von 8000 ganzen Original-Sektflaschen zugesprochen, mit ihrer Mehrforderung aber die Klägerin abgewiesen. Die Berufung des Beklagten war erfolglos.

Mit der Revision verlangt Beklagter Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage. Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht läßt unentschieden, ob Klägerin mit der Akkreditiveröffnung sich im Verzuge befunden, ob Beklagte auf den Rücktritt vom Vertrage verzichtet habe und ob die der Klägerin im Schreiben vom 10. November 1919 gesetzte Frist angemessen gewesen sei. Auf das alles soll es nicht ankommen, weil Klägerin das Akkreditiv innerhalb der Frist, also vor dem Ablauf des 20. November 1919, gestellt habe. Die Annahme des von der Klägerin übersandten Schecks seitens der Berliner Depositenkasse Y. der Bank für Handel und Industrie sei zahlungshalber, vorbehaltlich des Eingangs des Betrages erfolgt. Mit der Einlösung des Schecks durch den Bezogenen sei die Zahlung geleistet gewesen. Die Frankfurter Filiale der Diskontogesellschaft habe aber den Scheck am 14. November 1919, also vor Ablauf der Nachfrist, eingelöst. Es könne hiernach dahinstehen, ob die Bank für Handel und Industrie ein Verschulden in der Richtung treffe, daß Beklagter erst am 22. November 1919 die Nachricht von der Bestellung des Akkreditivs erhalten habe. Die Einziehung des Schecks sei für den Beklagten erfolgt, ein Verschulden der Bank würde nicht der Klägerin zur Last fallen.

Diese Ausführungen sind rechtsirrig; sie verkennen die durch die Verpflichtung der Klägerin zur Akkreditivstellung geschaffene Sach- und Rechtslage. Vereinbart war zwischen den Parteien die Stellung eines Akkreditivs bei der Bank des Beklagten: der Bank für Handel und Industrie in Berlin, Belle-Alliance-Platz 6; das ist die Depositenbank Y dieser Bank in Berlin. Wollte Klägerin ihre Verpflichtung unter Verwendung des ihr zur Verfügung

stehenden Schecks N. 25 879 erfüllen, so mußte sie dafür sorgen, daß nicht bloß der Scheck selbst an die Depositenkasse Y gesandt, sondern auch die Depositenkasse Y in die Lage versetzt wurde, über den Betrag des durch Verrechnung eingelösten Schecks zugunsten des Beklagten zu verfügen. Weiter aber gehört zur Akkreditivstellung die Erklärung der Bank an den Verkäufer, daß ihm der betreffende Geldbetrag vom Käufer bei ihr zur Verfügung gestellt sei. Die Erklärung wird je nach den Umständen, insbesondere je nach der Unwiderruflichkeit oder Widerruflichkeit des Akkreditivs verschieden gefaßt sein und für die Bank eine Verpflichtung zur vertragsmäßigen Auszahlung dem Verkäufer gegenüber begründen oder nicht. Jedenfalls erlangt der Verkäufer erst durch die Erklärung der Bank Kenntnis von seiner Akkreditierung und die mit dieser erstrebte Sicherstellung. Wie unbestritten, ist die Benachrichtigung des Beklagten von der Akkreditiveröffnung in Höhe von 4000 M. erst durch Schreiben der Depositenkasse Y vom 21. November 1919 erfolgt, das dem Beklagten am 22. November zuging. Hiernach kann davon, daß die Akkreditivstellung — wie Klägerin behauptet — vor dem 20. November 1919, dem Tage des Ablaufes der Nachfrist, bewirkt worden wäre, nicht die Rede sein. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils und der dort in Bezug genommenen Korrespondenz kann nicht angenommen werden, daß die Depositenkasse Y vor Ablauf des 20. November 1919 über den Betrag des Verrechnungsschecks N. 25 879 zu verfügen in der Lage war. Denn die Einlösung des Schecks ist durch Verrechnung zwischen der Frankfurter Filiale der Bank für Handel und Industrie und der dortigen Filiale der Diskontogesellschaft als Bezogener geschehen, und es läßt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen, daß die Frankfurter Filiale der Bank für Handel und Industrie der Depositenkasse Y in Berlin den Scheckbetrag zur Verfügung gestellt oder ihr auch nur von der Einlösung des Schecks Mitteilung gemacht habe. Daß die Verrechnung nicht unmittelbar zwischen der Depositenkasse Y. und der Bezogenen vor sich ging, beruht — worüber die Parteien einig sind — darauf, daß die Depositenkasse Y den ihr von der Klägerin übersandten Scheck an ihre Zentrale weitergegeben und diese sodann ihre Frankfurter Filiale mit der Besorgung des weiteren betraut hat. Die Depositenkasse Y aber hat, wie sie in ihrem Antwortschreiben an das Landgericht vom 14. Mai 1920 erklärt, nach Ablauf der 10tägigen Vorlegungsfrist angenommen, der (inzwischen nicht zurückgekommene) Scheck gehe in Ordnung, und deshalb den Beklagten am 21. November 1919 von der Akkreditiveröffnung benachrichtigt. Wenn nun auch nichts dafür vorliegt, daß der Klägerin bei Uebersendung des Schecks an die Depositenkasse Y die ihm bis zu seiner Einlösung widerfahrene Behandlung bekannt war, so muß sie doch im Verhältnis zum Beklagten dafür verantwortlich gemacht werden, daß ihre Beauftragte, die Depositenkasse Y., nicht alsbald nach der am 14. November erfolgten Einlösung des Schecks die Möglichkeit der Verfügung über den Scheckbetrag erhielt. Das Berufungsgericht meint, ein etwaiges Verschulden der Bank hinsichtlich der erst am 22. November 1919 erfolgten Benachrichtigung des Beklagten von der Akkreditivbestellung würde keinesfalls zu Lasten der Klägerin gehen, da der Scheck „für" den Beklagten (soll wohl heißen: zur Verwendung des Scheckbetrages im Interesse seiner Sicherstellung) eingezogen worden sei. Allein dieser Gesichtspunkt ist nicht entscheidend. Nur darauf kommt es an, daß Klägerin vertraglich verpflichtet war, das Akkreditiv bei der Bank des Beklagten, der Depositenkasse Y in Berlin, die insoweit ihre Beauftragte war, zu stellen, damit dem Beklagten durch sie der Kaufpreis gegen Ausfolgung des Duplikatfrachtbriefs ausgezahlt würde. Wenn Klägerin dieser Verpflichtung durch Weitergabe des ihr zur Verfügung stehenden Verrechnungsschecks gerecht werden wollte, so tat sie dies auf ihre Gefahr in dem Sinne daß die bankmäßige Behandlung des Schecks bis zur Einlösung, das etwaige Unterbleiben der Ueberweisung der 4000 M. an die Depositenkasse Y und weiterhin auch die verspätete Benachrichtigung des Beklagten von der Akkreditivstellung ihr — der Klägerin — zur Last fielen. Der Beklagte konnte ruhig abwarten, ob Klägerin ihrer Verpflichtung nachkommen würde oder nicht. Er brauchte sich hierwegen auch nicht bei seiner Bank, der Depositenkasse Y, zu erkundigen, durfte sich vielmehr beim Nichtvorliegen von Umständen, die nach Treu und Glauben ein anderes Verhalten zur Pflicht machten, darauf verlassen, daß er — wie es dann auch am 22. November 1919 geschah — von der Depositenkasse Y Anzeige über die e r f o l g t e Akkreditiveröffnung erhalten werde. In gleichem Sinne hat sich schon der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 26. April 1921, III. 377/20, abgedruckt in der Jur. Wochenschrift 1921, Seite 1312, Nr. 7, ausgesprochen.

Die Auffassung, daß die Rücktrittserklärung des Beklagten unwirksam gewesen sei, weil Klägerin das Akkreditiv schon vor dem Ablauf des 20. November 1919 eröffnet habe, ist demnach nicht haltbar. Andererseits ist daran, daß die vereinbarte Akkreditivstellung eine Hauptleistung der Klägerin darstellt und ihr etwaiger Verzug mit dieser Leistung dem Beklagten die Rechte aus § 326[1] BGB. verschafft hat, nach Sachlage nicht zu zweifeln. Die Entscheidung über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des vom Beklagten erklärten Rücktritts hängt daher von der Stellungnahme zu den eingangs erwähnten Fragen, in erster Linie also davon ab, ob Klägerin mit der Akkreditivstellung im Verzuge und ob die vom Beklagten gesetzte Nachfrist angemessen war.

Die Revisionsbeklagte hat sich im Interesse der Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils noch darauf berufen, daß der Einwand des Beklagten, Klägerin habe kein unwiderrufliches Akkreditiv gestellt und daher die ihr obliegende Leistung nicht bewirkt, vom Vorderrichter zurückgewiesen worden sei mit der Begründung: die Unwiderruflichkeit sei nach den Bestätigungsschreiben nicht zur Voraussetzung gemacht worden, das Akkreditiv habe aber für die Lieferung des Beklagten zur Verfügung gestanden. Mit diesem Vorbringen sollte darauf hingewiesen werden, daß Klägerin wegen der in dem Verlangen eines unwiderruflichen Akkreditivs liegenden Zuvielforderung des Beklagten nicht ordnungsmäßig in Leistungsverzug gesetzt worden sei. Eine Zuvielforderung des Beklagten liegt jedoch überhaupt nicht vor. Wenn auch in den Briefen vom 21. und 24. Juni 1919 das von der Klägerin zu stellende Akkreditiv nicht ausdrücklich als unwiderrufliches bezeichnet war, so ergibt sich die Unwiderruflichkeit doch zweifelfrei aus der Vertragsbedingung „Kasse gegen Akkreditiv". Rein wörtlich genommen wäre die Klausel unverständlich, da es sich bei diesen beiden Bezeichnungen nicht um einen Austausch von Leistung und Gegenleistung, sondern um eine Verpflichtung lediglich des Käufers handelt. Der Sinn der Klausel, die im heutigen Handelsverkehr typischen Charakter angenommen hat, ist aber offensichtlich der, daß das Akkreditiv in diesem Falle wirtschaftlich auf e i n e Stufe mit der „Kasse", der Barzahlung, gestellt werden soll. Ein Aequivalent der Barzahlung ist naturgemäß nur das endgültig gestellte, also das unwiderrufliche Akkreditiv, nicht ein solches, das der Käufer beliebig zurückziehen kann. Das Akkreditiv war auch von seiten der Klägerin als ein unwiderrufliches gemeint; sonst hätte sie nicht die Depositenkasse Y mit Schreiben vom 16. November 1919 um sofortige Benachrichtigung des Beklagten gebeten, daß ihm die 4000 M. bei der genannten Bank gegen Duplikatfrachtbrief zur Verfügung ständen. Entsprechend diesem Ersuchen hat dann die Depositenkasse Y am 21. November 1919 dem Beklagten Mitteilung gemacht, ohne die Frage der Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit in dem Schreiben ausdrücklich zu erwähnen.

Nach all dem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

3. Zu § 376 HGB., § 360 BGB.

W a n n b e r e c h t i g t d i e n i c h t r e c h t z e i t i g e S t e l l u n g e i n e s A k k r e d i t i v s d e n V e r k ä u f e r z u m R ü c k t r i t t ? I s t d a z u e i n V e r s c h u l d e n d e s K ä u f e r s o d e r s e i n e r B a n k e r f o r d e r l i c h ?

Urteil des OLG. Hamburg vom 9. Juni 1921. VI 707/20[1]).

G r ü n d e :

Beklagte hat mit dem Telegramm vom 2. November 1919 der Klägerin eine Offerte über 1000 kg Bohnen zum Preise von M. 5,40 das kg gemacht. Klägerin hat diese Offerte durch Telegramm vom 4. November 1919 unter der Bedingung angenommen, daß sofortige Verladung der Ware nach Berlin möglich sei, sie hat Drahtbescheid erbeten, damit sie evtl. sofort Akkreditiv eröffnen könne. Man kann aus dieser Bezugnahme auf ein zu eröffnendes Akkreditiv schließen, daß in den dem Telegrammwechsel vorausgehenden durch den Vertreter vermittelten Verhandlungen der Parteien die Beklagte Stellung eines Akkreditivs als Vertragsbedingung gefordert hat. Die in dem Telegramm gemäß § 150 BGB. zu erblickende neue Offerte der Klägerin hat Beklagte dann angenommen mit dem Telegramm vom 13. November 1919. In diesem ist ausdrücklich wiederholt: „Eröffnet dringdrahtlich Akkreditiv bei A. Schaffhausenbank, Duisburg." Mit Schreiben vom 14. November 1919 hat Beklagte das Telegramm vom 13. November 1919 bestätigt. Sie fügt hinzu: „Haben Sie Ihr Akkreditiv, wie von uns gewünscht, eröffnet, so dürfen Sie versichert sein, daß Sie bestimmt beliefert werden."

Der von der Klägerin ihrer Bankverbindung, der Depositenkasse C der Bank für Handel und Industrie in Berlin, am 14. November 1919 dringdrahtlich gegebene Auftrag auf Eröffnung eines entsprechenden Akkreditivs ist bei dem Schaffhausen'schen Bankverein in Duisburg am 16. November 1919 vormittags eingegangen. Noch am 17. November 1919 hat der Schaffhausen'sche Bankverein der Beklagten auf Anfrage mitgeteilt, daß der Auftrag auf Eröffnung des Akkreditivs nicht eingegangen sei. Beklagte hat dann mit Brief vom 17. November 1919 sich der Klägerin gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß der Vertrag erledigt sei, und dies nach dem Sinn des Briefes mit der Nichtgestellung des Akkreditivs begründet.

Die Entscheidung hängt nach diesem Sachverhalt ab von der Entscheidung der Frage, ob die Nichtgestellung des Akkreditivs bis zum 17. November 1919 beziehungsweise der Umstand, daß Beklagte trotz Anfrage an diesem Tage

[1]) Mitgeteilt von OLG.-Rat Dr. N i e m e y e r , Hamburg.

noch die Nachricht erhielt, daß ein Auftrag der Klägerin auf Eröffnung des Akkreditivs bisher nicht eingegangen sei, diese zum Rücktritt vom Vertrage berechtigte.

Für Einfuhrgeschäfte aus dem neutralen Ausland während des Krieges ist in einer Reihe von Entscheidungen unter Billigung des Reichsgerichts ausgesprochen worden, daß die nicht rechtzeitige Gestellung des Akkreditivs den Käufer zur Erfüllungsverweigerung berechtige. Begründet worden ist diese Auffassung mit dem besonderen Charakter der fraglichen Geschäfte und der Rechtsauffassung, die sich in den beteiligten Kreisen von der Bedeutung des Akkreditivs gebildet habe. Das Recht zur Erfüllungsverweigerung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist z. T., wo es sich um Akkreditierung bis zu einem bestimmten kalendermäßig festzulegenden Termin handelte, aus § 376 HGB. abgeleitet worden, z. T. ist die Berechtigung zum Rücktritt mit stillschweigender Vereinbarung einer Klausel gemäß § 360 BGB. begründet worden. In letzterem Falle ist ausgesprochen, daß es für das Recht zum Rücktritt nur auf die Tatsache, ob das Akkreditiv rechtzeitig eröffnet sei oder nicht, ankomme, dagegen es gleichgültig sei, ob den zur Akkreditivstellung Verpflichteten ein Verschulden treffe. Vergl. Hans. OLG. IV Recht 1917 Nr. 1307,

„ „ „ VI HGZ. H 1918 Nr. 60,
„ „ „ II „ H 1919 Nr. 61,
1919 Nr. 111 — RGZ. 96, 255,
„ „ „ VI „ H 1917 Nr. 156,
1919 Nr. 22 — RGZ. 92 S. 388.

Es fragt sich, ob diese Grundsätze auch auf das hier in Rede stehende Geschäft anzuwenden sind.

Maßgebend für die Forderung der Akkreditivgestellung und der sofortigen Befreiung des Verkäufers bei Nichtleistung war bei Geschäften mit dem neutralen Ausland offenbar die Unsicherheit, die diesen Geschäften innewohnte. Die Verkäufer kannten in vielen Fällen ihre Käufer nicht und waren vor allem über deren Solvenz nicht orientiert. Die Bedingung der Akkreditivgestellung gab die Gewähr der Solvenz des Käufers und der rechtzeitigen Verfügungsmöglichkeit über den Kaufpreis. Die Preise waren häufig starkem Wechsel unterworfen. Der Verkäufer wollte daher bei Säumnis des Käufers zu sofortiger anderweitiger Verwertung seiner Ware berechtigt sein.

Alle diese Vorbedingungen für die ausschlaggebende Bewertung der rechtzeitigen Akkreditivgestellung in bezug auf die Aufrechterhaltung des Vertrages sind aber auch für das hier in Rede stehende Geschäft gegeben. Daß es sich um das erste Geschäft zwischen den Parteien handelt, geht aus dem Schreiben Anlage 5 hervor. Daß es sich um eine Ware mit wechselndem Preise handelt, ergibt sich aus der Anlage 1.

Hinzu kommt aber im vorliegenden Falle noch, daß die Beklagte selbst zum Ausdruck gebracht hat, daß sie auf rechtzeitige Eröffnung des Akkreditivs ausschlaggebendes Gewicht lege. Nur in diesem Sinne kann der Satz im Schreiben vom 14. November 1919 verstanden werden.

Die oben für Geschäfte mit dem neutralen Ausland als maßgebend bezeichneten Grundsätze sind daher auch für das hier in Rede stehende Geschäft anzuwenden. Danach ist es als stillschweigend mit der Klausel ausgestattet anzusehen, daß im Falle nicht rechtzeitiger Akkreditivgestellung der Käufer seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein soll, gleichgültig, ob der Käufer die Verspätung zu vertreten hat.

Worauf die Nichteröffnung bis zum 17. November 1919 zurückzuführen ist, insbesondere, ob die Beklagte daran ein Verschulden trifft, ist nach obigen Darlegungen für die Rechte der Beklagten gleichgültig. Darauf, daß der Auftrag zur Akkreditiveröffnung beim Schaffhausen'schen Bankverein am 17. November 1919 schon eingegangen war, kann Klägerin sich ebenfalls nicht berufen. Maßgebend war, ob die Bank den Kredit für den in Rede stehenden Zweck tatsächlich eröffnet hatte, so daß Beklagte zur Abwickelung des Geschäfts schreiten konnte. Das war nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nicht der Fall.

4. Zu §§ 355, 356 HGB.

1. Ein Kontokorrentverkehr ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil nur der eine Teil kreditiert, der andere nur zahlt.
2. Bürgenhaftung beim Kontokorrentverkehr.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1921, VI. 627/21. *K.*

Die Firma P. & K. in L. stand mit der Beklagten seit 1905 in Geschäftsverbindung. Die beiderseitigen Guthaben wurden von der Beklagten nach den Grundsätzen des Kontokorrentverkehrs gebucht und verrechnet. Am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres zog sie unter Einbeziehung der aufgelaufenen Zinsen den Saldo, der von der Gegenseite jeweils durch schriftliche Erklärung als richtig anerkannt wurde. Im Laufe der Geschäftsverbindung verlangte die Beklagte Bürgschaften. Durch schriftlichen Vertrag vom 1. April 1912 erklärte der Kläger, daß er „an Hauptsache" bis zum Höchstbetrag von 40 000 M. als Selbstschuldner Bürgschaft leiste. „Außerdem verbürgte er sich in der gleichen Weise für alle Verbindlichkeiten der Schuldnerin an Zinsen, Provisionen und Kosten." Der Passivsaldo der Firma P. & K. belief sich am 1. April 1912 auf 121 384 M., am 1. Januar 1914 auf 174 142 M. Am 18. Februar 1914 geriet die Firma in Konkurs. Darauf verlangte die Beklagte von dem Kläger als Bürgen 40 000 M. Hauptsache und 10 924,95 M. an Zinsen und Provisionen. Da der Kläger diesem Verlangen nicht sofort nachkam, verklagte sie ihn im März 1914 bei dem Landgericht Innsbruck. Die Klage wurde zurückgezogen, weil der Kläger am 11. gleichen Monats alles bezahlte. Den bezahlten Betrag meldete er zum Konkurs über das Vermögen der Firma P. & K. als Forderung an. Als er im Prüfungstermin erfuhr, daß die Beklagte mit der Gemeinschuldnerin in einem eigentlichen Kontokorrentverhältnis gestanden hatte, focht er mit Brief vom 24. April 1914 die Zahlung der Zinsen und Provisionen wegen Irrtums und arglistiger Täuschung an. Mit Klage vom 22. August 1916 verlangte er wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Beklagten abzüglich der auf die Zeit vom 1. Januar bis 11. März 1914 treffenden Zinsen aus 40 000 M. die Zurückerstattung des Restes seiner Zinsenzahlung mit 10425,55 M. Das Landgericht hat ihn abgewiesen, weil er nach dem Sinn der Bürgschaftserklärung für alle seit 1. April 1910 aus 40 000 M. erwachsenen Zinsen und Provisionen aufkommen müsse, und weil er, falls er eine Nichtschuld bezahlt haben sollte, das wissentlich (§ 814 BGB.) getan habe. Das Berufungsgericht hat unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils nach Abzug der im Konkurs über das Vermögen der Firma P. & K. dem Kläger zugesprochene Zwangsvergleichsquote die Beklagte verurteilt, an den Kläger 8195,37 M. zu bezahlen. Im übrigen hat es ebenfalls die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie stellt — dem Sinne nach — den Antrag,

> das angefochtene Urteil, soweit zu ihren Ungunsten erkannt ist, aufzuheben, und die Klage im ganzen Umfang abzuweisen.

Für den Kläger wird die Zurückweisung der Revision beantragt. Das Sach- und Streitverhältnis ist von den Parteien nach den früheren Urteilen vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß das Kontokorrentverhältnis zwischen der Beklagten und der Firma P. & K. auch nach der Bürgschaftserklärung vom 1. April 1910 bis zur Konkurseröffnung fortgedauert habe. Diese Auffassung begegnet nach den Umständen des Falles keinem rechtlichen Bedenken. Die Beklagte hatte im ersten Rechtszuge im Schriftsatz vom 12. Februar 1917 ausführen lassen, daß seit dem 1. April 1910 zwischen ihr und P. & K. kein Kontokorrentverhältnis, sondern nur mehr eine sog. uneigentliche offene Rechnung bestanden habe. Denn sie habe damals dieser Firma eröffnet, daß sie deren Domizilwechsel künftig nur mehr gegen vorgängige Deckung einlösen werde, und der ganze weitere Geschäftsverkehr habe tatsächlich in nichts anderem, als in dem Einlösen domizilierter Wechsel nach Einsendung des Wechselbetrags durch die Schuldnerin bestanden. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Vorbringen durchaus mit den vorgelegten Kontokorentauszügen übereinstimmt, in denen der Firma P. & K. mehrfach auch Zinsabschnitte und schließlich auch verkaufte Effekten gutgeschrieben worden sind. Jedenfalls ist es nicht ausreichend, um das von der Beklagten behauptete Aufhören des Kontokorrentverkehrs zu beweisen. Nach der herrschenden Anschauung ist für das Wesen des Kontokorrentverhältnisses weniger das Bestehen beiderseitiger Ansprüche und Leistungen, als der Wille der Parteien entscheidend. Es kann, wie der 3. Senat in seinem Urteil vom 28. Juni 1892 (JW. 1892 S. 374) ausgeführt hat, auch eine Geschäftsverbindung, in der nur der eine Teil als kreditierend, der andere nur als tilgend erscheint, den Charakter des Kontokorrents annehmen, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten die einzelnen Leistungen nur eine rechtlich untrennbare Verbindung von Rechnungsfaktoren für ein in regelmäßigen Zeitabschnitten zu ermittelndes Gesamtergebnis, den Saldo, sein sollen. (Vgl. RG. 88 S. 375 unten.) Daß im vorliegenden Fall ein dahingehender übereinstimmender Wille vor dem 1. April 1910 vorhanden war, hat die Beklagte nicht bestritten. Daß darin später durch eine ausdrückliche Vereinbarung etwas geändert worden sei, konnte sie nicht behaupten. Aber auch im äußeren Geschäftsgang ist keine Aenderung in die Erscheinung getreten. Nach wie vor wurden die beiderseitigen Guthaben in der gleichen Weise gebucht und halbjährlich der Saldo gezogen und von der Gegenseite anerkannt. Ganz allein dadurch, daß im Laufe eines längeren

Zeitraumes nur der eine Teil Forderungen erwirbt und der andere nur Zahlungen macht, kann aber ein längere Zeit bestehendes Kontokorrentverhältnis seinen Charakter nicht verlieren. (Staub-Koenige HGB. 10. Auflage § 355 Anm. 8 a. E.)

Die wesentlichste Bedeutung des Kontokorrentverhältnisses besteht darin, daß mit der Anerkennung des Saldos die bisherigen Einzelforderungen durch Novation erlöschen und — was übrigens nach RG. 95 S. 20 oben auch beim uneigentlichen Kontokorrentverkehr vorkommen kann — eine neue, auf einem selbständigen Rechtsgrunde fußende Forderung, das anerkannte Saldoguthaben, an ihre Stelle tritt. (Staub-Koenige a. a. O. Anm. 27.) Daher sind die Zinsenansprüche der Beklagten bis zum 31. Dezember 1913 erloschen und zur „Hauptsache" geworden. Damit hätte vermöge ihrer akzessorischen Natur an sich auch die Bürgschaft des Klägers für diese Zinsen untergehen müssen. (RGR. Komm. 3. Aufl. § 305 Anm. 1 a. E. und § 364 Anm. 1 a. E.) Aber nach der Sondervorschrift des § 356 HGB. wird die Haftung des Bürgen für Forderungen, die in die laufende Rechnung eingestellt worden sind, durch die Anerkennung des Saldos nicht beseitigt (RG. 76, 333). Unterstellt man, daß dies auch für die Zinsen solcher Forderungen gilt, dann konnte sich der Kläger allerdings auch für solche Zinsen mit dieser Wirkung verbürgen. Daher kommt es darauf an, ob in dem Bürgschaftsvertrag eine dahinzielende Vereinbarung in der Tat getroffen worden ist. Das Berufungsgericht hat die Frage nach allseitiger Würdigung der Bürgschaftsurkunde und der begleitenden Umstände verneint. Diese Entscheidung liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und ist insoweit für das Revisionsgericht bindend. (Staub-Koenige § 346 Anm. 3 und 14.) Ein Rechtsirrtum, der sie beeinflußt haben könnte, ist nicht ersichtlich. Mit dem Wortlaut der Bürgschaftserklärung ist sie wohl vereinbar. Der Kläger hat sich für alle Verbindlichkeiten der Schuldnerin an Zinsen und Provisionen verbürgt; aber als solche Zins-Verbindlichkeiten der Schuldnerin können bei einem Kontokorrentverhältnis mit halbjähriger Saldierung nur die Zinsen des laufenden Halbjahrs in Betracht kommen. Auch Zweck, Umstände und Interessenabgleichung — §§ 133, 157 BGB. — stehen der Auslegung des Berufungsgerichts nicht entgegen. Daß die Beklagte möglichst weitgehende Bürgschaften erlangen wollte, wird vom Berufungsgericht unterstellt, weshalb es auf die Beweisanerbieten in dem Schriftsatze vom 20. Februar 1917 unter Nr. 1 und 2 nicht mehr ankommen kann. Aber nur der erklärte oder wenigstens erkennbar gemachte Wille kommt in Betracht. (RG. 95, 126 oben.) Die Beklagte hätte eine Erklärung des Inhalts verlangen sollen, daß auch für die durch Saldierung zur Hauptsache gewordenen Zinsen gebürgt wird, und daß die Beschränkung der Bürgschaft auf 40 000 M. für diese Zinsen nicht gilt. Das hat sie nicht getan. Dagegen hat der Kläger seinen Willen, sich im wesentlichen nur für einen beschränkten Betrag zu verbürgen, in der Urkunde deutlich zum Ausdruck gebracht. Nach der von der Revision vertretenen Auslegung hätte ihm, da er der Beklagten für den der Firma P. & K. einzuräumenden Kredit keine Höchstgrenze gesetzt hatte (RG. 76, 195), aus der im Vertrag übernommenen Nebenverpflichtung für Zinsen und Provisionen bei längerer Dauer des Kontokorrentverhältnisses eine Haftung erwachsen können, die neben der Summe von 40 000 M., für die er sich im wesentlichen verbürgen wollte, keineswegs noch die Bedeutung einer Nebenleistung hatte. Dazu kommt, daß die Haftung für die Bezahlung von Zinsen, die als solche in den Büchern des Gläubigers verschwunden sind, der kaufmännischen Auffassung überhaupt wenig entspricht. Danach läßt die Auslegung des Bürgschaftsvertrags durch das Berufungsgericht weder eine Nichtberücksichtigung des wirklichen Willens der Vertragsteile noch einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr erkennen.

Auch die übrigen Angriffe der Revision gehen fehl.

Den der Beklagten obliegende Beweis, daß der Kläger wissentlich eine Nichtschuld bezahlt habe (§ 814 BGB.), hat der Vorderrichter zutreffend als mißlungen bezeichnet. Es ist kein Grund ersichtlich, der den Kläger veranlaßt haben könnte, den Umfang seiner Haftung freiwillig zu erweitern, oder eine Schuld, die ihm zweifelhaft erschien, trotzdem auch für den Fall zu bezahlen, daß er das Bezahlte rechtlich nicht schuldig sein sollte. Der Kläger hat den Irrtum, der ihn zur Zahlung der Zinsen bestimmt hat, genau bezeichnet. Es handelte sich nicht um den ersten, im österreichischen Recht wurzelnden Irrtum über die Fälligkeit der Schuld, der sich in erster Linie auf die Hauptsache bezogen hatte, sondern darum, daß ihm die Beklagte Zinsen berechnet hatte, die keine Zinsenschuld der Firma P. & K. mehr darstellten, sondern längst zur Hauptsache geworden waren. (Vgl. RG. 95, 143 unten.) Davon hat der Kläger, wie das Berufungsgericht feststellt, erst lange nach der Zahlung im ersten Konkurstermin erfahren. Daß dieser Irrtum zum Teil auf rechtlichem Gebiete lag, steht der Rückforderung des Gezahlten wegen ungerechtfertigter Bereicherung nicht entgegen. (RGR. Komm. 3. Aufl. § 814 Anm. 1 S. 968.) Das Schuldanerkenntnis, das die Beklagte in der Zahlung des Klägers vom 11. März 1914 und in der Anmeldung des Bezahlten zur Konkursmasse erblicken will, ist belanglos, weil diesen Vorgängen der gleiche Irrtum zugrunde lag, auf den jetzt die Zurückforderung des Gezahlten gestützt wird.

Die in den Schriftsätzen der beklagten Partei vom 20. Februar 1917, 9. Januar 1918 und 11. April 1921 enthaltenen Beweisanerbieten, die das Sitzungsprotokoll über die Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht als vorgetragen bezeichnet, sind zwar im Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht erwähnt und in den Gründen nur teilweise gewürdigt; doch kann angenommen werden, daß das angefochtene Urteil auf diesem verfahrensrechtlichen Verstoß gegen § 286 ZPO. nicht beruht. (§ 549 ZPO.) Was unter Nr. 1 und 2 des ersten Schriftsatzes unter Beweis gestellt war, ist nach dem oben Bemerkten belanglos, und von dem Berufungsgericht offenbar als wahr unterstellt worden. Daß die Geschäftsverbindung der Beklagten mit der Firma P. & K. noch andere als die in dem vorgelegten Kontokorrentauszügen aufgeführten Geschäfte zum Gegenstand gehabt habe, ist vom Berufungsgericht nirgends angenommen worden. In der Zuziehung von Sachverständigen hatte das Gericht freie Hand (§ 404 ZPO.). Den Bürgschaftsvertrag hatte es selbst auszulegen, und einer Auskunft über das Wesen des Kontokorrentverkehrs hat es nach seiner ausdrücklichen Erklärung auf S. 11 des Urteils nicht bedurft. (Vgl. RG. 99, 72 oben.)

Daher konnte dem Rechtsmittel der Beklagten kein Erfolg zuteil werden.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in ihrer Sitzung vom 15. August 1922 beschlossen, den § 24k der Usancen (vgl. Bank-Archiv vom 1. Februar 1922, S. 170) durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Bei verlosten Stücken sind fehlende Coupons auf Verlangen des Käufers durch Coupons anderer Nummern zu ersetzen. Der erstfällige Coupon nach dem Fälligkeitstermin des Stückes kann in bar ersetzt werden."

Die seitens der Gewerkschaft

Bellerhammer

zum 22. Juli 1922 zur Verteilung gelangte Restausbeute pro 1921/22 in Höhe von 100 M.
abzügl. Kapitalertragsteuer 10 „
90 M. pro Kux

hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag auf den 25. Juli festgesetzt. Die nach diesem Tage getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

Die seitens der Gewerkschaften

Bernsdorf und Burggraf

in der Gewerkenversammlung vom 22. Juli 1922 zur Verteilung beschlossenen Ausbeuten von

je 500 M. pro Kux,

sowie ebenso die seitens der Gewerkschaft

Immenrode

in der Gewerkenversammlung vom 29. Juni beschlossene Ausbeute in Höhe von

600 M. pro Kux

hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgechäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche als unregelmäßig erklärt und hat die Fälligkeitstage, wie nachstehend, festgesetzt:

Burggraf, Fälligkeitstag 31. Juli 1922
Bernsdorf, Fälligkeitstag 31. Juli 1922
Immenrode, Fälligkeitstag, 10. Juli 1922.

Die nach diesen Tagen getätigten Umsätze in den Kuxen gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. **Berlin, 1. September 1922.** **Nummer 23.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922.

Von Geheimen Regierungsrat Dr. **Reichardt**, Charlottenburg

Das sogenannte Devisenhandelsgesetz ist wie zahlreiche gesetzgeberische Eingriffe der letzten Jahre als eine Notmaßnahme zu betrachten, die eines von den vielen kleinen Mitteln darstellt, mit denen man bemüht war, der unaufhaltsam fortschreitenden Währungszerrüttung, deren Ursprung in dem Verlust des Krieges und in den über alles Maß hinausgehenden drückenden Lasten des Friedensvertrags von Versailles zu suchen ist, Einhalt zu tun. Die Entwertung der Mark, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1921 wieder einsetzte und die ihre Hauptursache in der dauernd passiven Zahlungsbilanz hat, wurde nach dem Urteil aller Sachverständigen zwar nicht ausschlaggebend bestimmt, aber in ihren Schwankungen unheilvoll verstärkt und beschleunigt durch die Ansprüche, die an den Devisenmarkt aus Kreisen gestellt wurden, bei denen ein volkswirtschaftlich zu rechtfertigender Bedarf für ausländische Zahlungsmittel nicht anerkannt werden kann. Zwar wird das Maß des Einflusses der sogenannten Spekulation auf den Kurs der Mark von verschiedenen Seiten ganz verschieden beurteilt, Einigkeit besteht jedoch darin, daß einmal tatsächlich ein unheilvoller Einfluß von ihr ausgeht und daß andererseits die Rücksicht auf die öffentliche Meinung, die das Herausziehen großer und müheloser Gewinne aus der Ausnützung des Schwankens des Kurses der Mark und der ausländischen Devisen als besonders verwerflich betrachtet, ein Einschreiten erforderlich macht. Ein Mittel, hier abzuhelfen, stellt das Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln dar. Nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes allein dürfen betrachtet werden, wenn man sich über Wert oder Unwert der ergriffenen Maßnahmen Rechenschaft geben will, sondern das Gesetz muß im Rahmen der damals überhaupt eingeschlagenen Devisenpolitik betrachtet werden. Man ging davon aus, daß die beschleunigte Entwertung der Mark, wenn auch nicht aufgehalten, so doch in ihrem Tempo gemäßigt werden könne, wenn man auf der einen Seite das Angebot an Devisen vermehrte und auf der anderen Seite die Nachfrage einschränkte. Die Vermehrung des Angebots wurde in jener Zeit in Verbindung mit der Förderung der Ausfuhr durch die immer weiter ausgebildete Organisation der Erfassung der Exportdevisen, die Einschränkung der Nachfrage durch Einführung eines Börsenumsatzstempels durch die Verordnung vom 9. November 1921 und durch die Erschwerungen erstrebt, die das Devisenhandelsgesetz brachte. Die Wirkung der letzteren Maßnahmen wurde einmal dadurch etwas beeinträchtigt, daß bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes im Reichstag überaus lange Zeit verging. Das Reichskabinett hatte bereits in seiner Sitzung am 8. November dem Entwurf seine Zustimmung erteilt, die Beratungen innerhalb der parlamentarischen Körperschaften dauerten jedoch so lange, — wobei noch die Unterbrechung durch die Weihnachtsferien hinzukam — daß das Gesetz in dritter Lesung erst am 23. Januar verabschiedet werden konnte. Ferner ist es in einem Teil seiner Wirkung durch Bestimmungen beeinträchtigt worden, die erst im Laufe der parlamentarischen Beratungen hineingekommen sind. Ich erinnere z. B. an den § 2, der den Affidavit-Zwang der Banken nur auf V e r kaufsgeschäfte beschränkt, wodurch ein Hauptzweck des Gesetzes, nämlich den Finanzbehörden die lückenlose Nachprüfung von Devisengeschäften der Steuerpflichtigen zu geben und dadurch eine abschreckende Wirkung auf das Spekulantentum auszuüben, nahezu illusorisch gemacht worden ist. Auch die weitgehende Ausnahme, die der § 3 vorsieht, die allerdings schon im Regierungsentwurf enthalten war, zu der sich die Regierung aber nur ungern und auf das Drängen der vorher gehörten Sachverständigen verstanden hatte, beeinträchtigt die Kontrolle des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln erheblich, weil natürlich auch in den Kreisen, die kraft der Handelskammerbescheinigung von den Fesseln des Bank- und Legitimationszwanges und dem Gespenst der Steuerkontrolle befreit sind, zahlreiche schädliche Spekulationsgeschäfte zweifellos gemacht werden. Aber schließlich darf man den Wert des Gesetzes auch in seiner vorliegenden Fassung doch nicht unterschätzen. Weit entfernt davon, die Besserung des Markkurses, die um die Jahreswende 1921/22 vorübergehend eintrat, etwa ausschließlich oder auch nur in hervorragendem Maße dem Bekanntwerden der Absichten der Reichsregierung zuschreiben zu wollen, darf man doch, wie zahlreiche Beobachtungen aus der Praxis der Anwendung des Gesetzes bestätigen, getrost aussprechen, daß das Gesetz in vielen Fällen Auswüchsen der Spekulation erfolgreich Einhalt getan hat, und so auf den Markkurs vielleicht doch nicht ohne Einfluß geblieben ist. Daß eine dauernde Verschlechterung des Markkurses nicht aufzuhalten war, liegt, wie nicht näher darzulegen ist, an anderen Ursachen.

Die Grundgedanken des Gesetzes sind, wie schon bemerkt, die, daß durch den Bank- und Legitimationszwang und durch die Möglichkeit der Nachprüfung von Spekulationsgeschäften durch die Finanzbehörden eine bewußte und gewollte Erschwerung für den Abschluß solcher Geschäfte herbeigeführt werden sollte. Die Tatsache, daß dadurch den sogenannten Devisenbanken eine Monopolstellung eingeräumt worden ist — die übrigens zufolge der

Ausnahme des § 3 keine auch nur annähernd vollständige ist —, ist von manchen Seiten so gedeutet worden, als ob die Regierung dazu auf Druck derjenigen Kreise gekommen sei, die den Privatbankkreisen und namentlich den Großbankkreisen nahestehen. Die Legende, die von einer den Privatbanken freundlichen und von einer den Kommunalbanken, Sparkassen und Giroverbänden feindlichen Tendenz der Reichsregierung spricht, will auch heute nicht gänzlich verstummen. Ich brauche nicht noch näher darzulegen, daß diese Legende eben eine Legende ist. Die Zusammendrängung der Geschäfte bei den Banken war der Regierung durchaus nicht erwünscht und schon in der Begründung zum Entwurf hatte man sich mit dieser Frage auseinandergesetzt. Der darauf bezügliche Satz aus der Begründung sei hier wörtlich angeführt: „daß den Banken und Bankiers durch die Schaffung des Handels- und Vermittlungs-Monopols mit ausländischen Zahlungsmitteln irgendwelche Vorteile zufließen, ist nicht zu erwarten, da die in Aussicht genommenen Vorschriften die Spekulation abzuschrecken und damit insbesondere das Geldsortengeschäft zu verringern geeignet erscheinen." Aber auch aus der Praxis der Handhabung des Gesetzes kann festgestellt werden, daß dort, wo es wirtschaftlich notwendig und erwünscht erschien, Ausnahmen in zahlreichen Fällen auch zugunsten der gemeinnützigen kommunalen und sonstigen Bankanstalten gemacht worden sind. So sind von vornherein im Wege der Ausnahme gemäß § 9 des Gesetzes alle diejenigen provinziellen und kommunalen Landesbanken und Giroverbände, soweit sie durch das Gesetz betroffen wurden, den Devisenbanken gleichgestellt worden. Darüber hinaus sind auch Unternehmungen von den Fesseln des Gesetzes entbunden worden, bei denen auf der einen Seite die wirtschaftliche Notwendigkeit und auf der anderen Seite die Zuverlässigkeit anerkannt werden mußte. Nur bei den Sparkassen ist dem klar ausgesprochenen Willen der gesetzgebenden Körperschaften entsprechend streng an den Bestimmungen des Gesetzes festgehalten worden, die Sparkassen vom Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln ausdrücklich ausschließen wollen.

Man kann über die sogenannte bankmäßige Entwicklung der Sparkassen verschiedener Meinung sein. Es ist gewiß zuzugeben, daß das unaufhaltsame Steigen der persönlichen und sächlichen Unkosten auch bei den Sparkassen dazu drängt, neue Einnahmequellen zu erschließen und daß unter anderem auch die Betätigung auf dem bankmäßigen Gebiet hierzu ein geeignetes Mittel sein kann. Die Frage ist nur die, wie weit dieser bankmäßige Betrieb ausgedehnt werden kann, ohne daß der Grundcharakter der Sparkassen, den sie historisch und entwicklungsmäßig tragen und erhalten müssen, verändert wird, — der Grundcharakter, der einmal in der ausschließlichen Gemeinnützigkeit und der besonderen Aufgabe, den Sparsinn der Bevölkerung zu wecken und zu fördern, besteht und der in dem Vertrauen der Bevölkerung auf die absolute Sicherheit der Spareinlagen seinen besonderen Ausdruck findet. Selbst bei weitester Auslegung kann aber nicht zugegeben werden, daß die Betätigung einer Sparkasse auf dem Gebiete des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln, mag er selbstverständlich auch nur kommissionsweise und für fremde Rechnung gehen, als mit diesem Grundgedanken vereinbar erachtet werden kann. Dieser Standpunkt wird für den Regelfall selbst von den die Materie sehr entgegenkommend regelnden Erlassen des Herren Preußischen Ministers des Innern, insbesondere dem Erlaß vom 15. Dezember 1921 geteilt, der sich dahin ausspricht, daß der Betrieb von Devisen — und Geldsorten-Geschäften für fremde Rechnung im allgemeinen ausgeschlossen bleiben müsse. Die Auffassung, die die bankmäßige Entwicklung der Sparkassen zum mindesten nicht besonders fördern will, ist auch bei Beratung der jüngst verabschiedeten Steuergesetze unzweideutig in die Erscheinung getreten, indem die Mehrheit des Reichstags allen Anträgen, die auf eine steuerliche Privilegierung der Sparkassen hinausliefen, nur insoweit stattgegeben hat, als es sich nicht um „sparkassenfremde" Geschäfte handelte. So ist die Freiheit von der Vermögenssteuer in § 5 Ziffer 4 des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 nur insoweit ausgesprochen worden, als sich die Sparkassen „auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken", und in ähnlicher Weise ist auch in den anderen Steuergesetzen verfahren worden. Die Gründe, die in den zahlreichen Eingaben einzelner Sparkassen und Sparkassenverbände für die gegenteilige Auffassung ausgeführt worden sind, haben das Reichswirtschaftsministerium nicht davon überzeugen können, daß der vom Gesetzgeber vertretene Standpunkt unrichtig sei, es hat daher regelmäßig alle Anträge, die darauf abzielten, den Sparkassen das Devisen- und Geldsorten-Geschäft zu ermöglichen, abgelehnt. Ob in ganz besonders gelagerten Fällen in Zukunft in beschränkter Zahl Ausnahmen gemacht werden sollen, unterliegt gegenwärtig noch der Prüfung innerhalb der beteiligten Ministerien. Bei dieser ablehnenden Haltung des Reichswirtschaftsministeriums haben die Sparkassen naturgemäß versucht, auf anderem Wege ihr Ziel zu erreichen. Da sie in der Regel sowohl zum Depot- und Depositen-Geschäft nach § 9 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht befugt sind, als auch dort, wo eine staatliche Fondsbörse besteht, diese besuchen lassen, glaubten sie, es fehle ihnen, um den Erfordernissen des § 1 des Devisenhandelsgesetzes zu genügen, nur die Eintragung im Handelsregister. Es sollen daher zahlreiche Sparkassen dazu übergeangen sein oder beabsichtigen, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Abgesehen davon, daß dies mit dem vorbezeichneten Grundcharakter der Sparkassen als eines gemeinnützigen Unternehmens nicht gut in Einklang zu bringen ist, — eine Ansicht, der auch das Badische Justizministerium in einer Rundverfügung an die Registergerichte Ausdruck verliehen hat —, führt nach meiner Ueberzeugung der eingeschlagene Weg auch nicht zum Erfolg. Kraft ausdrücklicher Vorschrift in § 1 Abs. 3 des Kapitalfluchtgesetzes sind *für dieses Gesetz* die Sparkassen allerdings den Banken gleichgestellt. Durch die Bezugnahme auf § 9 des Kapitalfluchtgesetzes in § 1 des Devisenhandelsgesetzes wird aber keineswegs der Bankbegriff des Kapitalfluchtgesetzes auf das Devisenhandelsgesetz übertragen. Der Bankbegriff des Kapitalfluchtgesetzes geht sehr viel weiter, seine Uebernahme in das Devisenhandelsgesetz würde mit dem Grundgedanken des letzteren Gesetzes, die Abwicklung von Devisengeschäften möglichst zu konzentrieren und zu erschweren, in Widerspruch stehen. Die Bezugnahme auf § 9 des Kapitalfluchtgesetzes hat lediglich das eine Erfordernis für die Devisenbanken, nämlich das, daß sie zu dem Depot- und Depositengeschäft zugelassen sein müssen, nach dem einmal gegebenen und bewährten Vorbild des Kapitalfluchtgesetzes geregelt und dieses Erfordernis ist deshalb aufgestellt worden, um, wie die Begründung des Gesetzes ausführt, zu verhüten, „daß sich etwa neue Betriebe zur Förderung solcher Spekulationsgeschäfte unter der Bezeichnung als „Bankgeschäft" auftun können". Ich glaube daher, daß die von den Sparkassen vertretene Ansicht irrig ist. Sollte im Streitfall doch ein Gericht einen gegenteiligen Standpunkt einnehmen, so müßte wohl eine Aenderung des Gesetzes in ernste Erwägung gezogen werden. Einen anderen Umweg, die Sparkasse tatsächlich, wenn auch vielleicht nicht formal-rechtlich in das Geschäft über ausländische Zahlungsmittel einzuschalten, hat der deutsche Zentral-Giroverband beschritten, insofern er bei den ihm angeschlossenen Sparkassen und kommunalen Banken angeregt hat, einzelne Sparkassen-Beamte als Spezial-Bevollmächtigte der Giro-Zentrale bestellen zu lassen, damit durch ihre Vermittlung Anträge auf Abschluß von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel entgegengenommen und die in § 2 des Devisenhandelsgesetzes geforderten Legitimationsprüfungen vorgenommen werden können. Es ist zuzugeben, daß die Sparkasse als solche auf diese Weise nicht in den Kreis der Devisenbanken eingeschaltet wird. Praktisch läuft das eingeschlagene Verfahren jedoch darauf hinaus, insbesondere auch darauf, dem Kundenkreis der Sparkassen das Geschäft in ausländischen Zahlungsmitteln wesentlich zu erleichtern, was jedenfalls nicht die Absicht des Gesetzgebers war. In welcher Weise hier eine beiden Teilen gerecht werdende Lösung zu finden sein wird, wird weiterer Prüfung bedürfen.

Die bei den Beratungen des Gesetzes geäußerten Befürchtungen, es möchte seine Durchführung im besetzten Gebiet auf besondere Schwierigkeiten stoßen, haben sich glücklicherweise nicht verwirklicht. Zwar hat die Rheinlandkommission zugunsten der alliierten Bankanstalten den Vorbehalt gemacht, daß von ihnen eine Eintragung im Handelsregister sowie die Zulassung und der Besuch einer Fondsbörse nicht verlangt werden dürfen, im übrigen unterliegen jedoch auch diese Bankinstitute den Kontrollvorschriften des Gesetzes. Gewisse formal-rechtliche Befreiungen für diese fremden Bankinstitute einzuräumen wäre aber die Reichsregierung ohnehin bereit gewesen.

Ich möchte nun aus der großen Zahl der im Verlauf der Durchführung des Gesetzes aufgetauchten Zweifelsfragen nur einige wenige herausgreifen, da eine erschöpfende Betrachtung den Rahmen dieses Aufsatzes weit überschreiten und einer Kommentierung des Gesetzes gleichkommen würde. Da tritt zunächst ein Zweifel über die Auslegung des Begriffs „Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel" auf. Wie Koeppel in seinem Kommentar zum Devisenhandelsgesetz (Industrieverlag Späth & Linde, Berlin 1922) zutreffend ausführt, muß grundsätzlich darauf abgestellt werden, daß ein Geschäft über ausländische Zahlungsmittel nur dann vorliegt, wenn die ausländischen Zahlungsmittel als Ware, nicht aber wenn sie als Zahlungsmittel benutzt werden. Das ausländische Zahlungsmittel muß daher den Gegenstand des Geschäfts bilden, nicht nur als Zahlungsmittel für die spätere Abwicklung des Geschäfts in Aussicht genommen sein. Im allgemeinen wird es daher zutreffend sein, daß sich der Begriff „Geschäfte" in diesem Gesetz mit demjenigen der „Anschaffungsgeschäfte" deckt, wie er im Reichsstempelgesetz und der dazu ergangenen Kasuistik und letzthin im Kapitalverkehrssteuergesetz herausgebildet worden ist. Es fallen die obligatorischen Verträge, bei denen die Bezahlung von Waren in ausländischen Zahlungsmitteln vereinbart wird, an sich noch nicht unter die Vorschriften des Gesetzes. Dem steht auch der Absatz 3 des § 1 nicht entgegen; denn nach ihm gilt als Geschäft über ausländische Zahlungsmittel nur, wenn bei Inlandsgeschäften die Leistung oder Gegenleistung durch Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel erfolgt, nicht auch schon, wenn vertragsmäßig als Leistung oder Gegenleistung die Hingabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel ausbedungen wird. (Eine andere Meinung scheint Raps, das Devisenhandelsgesetz vom 2. 2. 1922 in Recht und Wirtschaft 1922 S. 419 zu vertreten.) In dieser Beziehung geht diese Vorschrift des Devisenhandelgesetzes nicht so weit, wie diejenige in § 37 Abs. 3 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922. Denn dort gilt es als Anschaffungsgeschäft über ausländische Zahlungsmittel schon, wenn bei Geschäften zwischen Inländern der eine Teil sich verpflichtet, dem andern Teil als Gegenleistung für eine nicht in Zahlungsmitteln bestehende Leistung ausländische Zahlungsmittel zu verschaffen. Hiernach scheint schon der obligatorische Vertrag, in dem z. B. für die Lieferung einer Ware die effektive Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln versprochen wird, als Anschaffungsgeschäft zu gelten, also devisensteuerpflichtig zu sein. Nimmt man etwa folgendes Beispiel, daß die Firma A an die Firma B — beides Inlandsfirmen, die nicht im Besitz einer Handelskammerbescheinigung nach § 3 des Gesetzes sind, — eine Ware, die nicht für den Export bestimmt ist, in Schweizer Franken verkauft und auch effektive Zahlung in Schweizer Franken verlangt, so würde der Abschluß dieses Vertrages an sich noch nicht unter das Devisenhandelsgesetz fallen. Die Zahlung in Schweizer Franken jedoch müßte dann durch Vermittlung einer Bank erfolgen. Dadurch tritt eine gewisse Erschwerung für die Abwicklung solcher Geschäfte ein, die an sich auch im Hinblick darauf beabsichtigt war, daß ja das Fakturieren in ausländischer Währung im Innenverkehr, als dem Interesse der Aufrechterhaltung der nationalen Markwährung abträglich, jedenfalls nicht begünstigt werden soll. Hierzu wird noch weiter unten ein Wort zu sagen sein. Ein anderer Erfolg wird in diesem Falle durch den Bankvermittlungszwang nicht erreicht, insbesondere nicht der steuerliche, da ja das Geschäft für die Bank, die die Ueberweisung der Schweizer Franken von A an B vermittelt, weder zwischen ihr und dem A, noch zwischen ihr und dem B als „Verkaufsgeschäft" anzusehen ist, und daher weder eine Legitimationsprüfung, noch eine Benachrichtigung des Finanzamtes stattfindet. Daß, wenn der Käufer sich die Schweizer Franken erst beschaffen muß, zwischen ihm und seiner Bank, von der er sie bezieht, ein Geschäft abgewickelt werden muß, das unter den § 2 des Gesetzes mit allen seinen Konsequenzen fällt, ist selbstverständlich.

Den Beschränkungen des Gesetzes unterfallen auch nicht Geschäfte, bei denen der Gegenkontrahent sich im Ausland befindet. Wenn daher ausländische Zahlungsmittel zur Begleichung von Verbindlichkeiten nach dem Auslande überwiesen oder zur Tilgung von Forderungen aus dem Auslande hereingenommen werden, so greifen hier die Bestimmungen des Devisenhandelsgesetzes nicht Platz, wohl aber wird in den meisten Fällen hier der Bankvermittlungszwang auf Grund des Kapitalfluchtgesetzes Platz greifen.

Nächst dem Begriff des Geschäfts über ausländische Zahlungsmittel haben auch die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes zu verschiedenen Zweifeln Anlaß gegeben. Hier ist zunächst zu bemerken, daß die in § 3 vorgesehene Handelskammerbescheinigung nicht mit derjenigen des § 1 verwechselt werden darf. Letztere soll nur bei solchen Bankfirmen, die die Erfordernisse des § 1 Abs. 1 unter a und b erfüllen, also im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen und an Börsenplätzen Besucher der Fondsbörse sind, die Berechtigung zum Depot- und Depositengeschäft ersetzen, wenn die Bank diese Berechtigung unverschuldeterweise nicht erlangen konnte, weil sie am 12. September 1919 noch nicht bestand und weil ihre Inhaber auch nicht zu den in Abs. 4 des § 9 des Kapitalfluchtgesetzes genannten Personen gehören. Diese Art von Handelskammerbescheinigung, die erst durch den Reichstagsausschuß eingeführt worden ist, kann also nur an Banken und Bankiers erteilt werden, und zwar nur an solche, bei denen die Handelskammer nach pflichtmäßiger Prüfung die Ueberzeugung erlangt hat, daß sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 erfüllen und die nötige Zuverlässigkeit besitzen, die für den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln notwendig ist. Sie macht diese Banken zu vollwertigen Devisenbanken im Sinne des § 1. Ein Zwang für die Handelskammer, die Bescheinigung zu erteilen, besteht nicht, auch wenn feststeht, daß der Gewerbebetrieb Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel regelmäßig mit sich bringt — was ja bei einem Bankgeschäft in der Regel der Fall sein wird.

Die Handelskammerbescheinigung des § 3 dagegen entbindet vom Bankzwang — und kann somit begriffsmäßig nie an Banken erteilt werden — sowie vom Legitimationszwang und — bei Verkaufsgeschäften — von der Steuerkontrolle. Der Sinn der Bestimmung war der, den Firmen usw., die ihre Devisenbedürfnisse gewohnheitsmäßig und berechtigter Weise ohne Bankvermittlung untereinander auszugleichen pflegen, keine Erschwerung aufzuerlegen, sie privilegiert also nur den Verkehr zwischen solchen Personen und Firmen, die beide die Handelskammerbescheinigung besitzen; nicht aber sollten die Inhaber der Bescheinigung nun auch mit Anderen — ausgenommen natürlich Devisenbanken — ungehindert Devisengeschäfte abschließen dürfen. Der Gegenkontrahent, für den ja nach § 1 der Bankzwang gilt, würde ja gegen diesen verstoßen, wenn er mit einem Nichtbankier abschlösse, mag dieser auch die Handelskammerbescheinigung haben. Aus diesem Grunde kann die Bescheinigung auch nicht an Geldwechselstuben erteilt werden, zum mindesten wird mit ihr der beabsichtigte Zweck, den Fortbetrieb dieser Wechselstuben trotz Fehlens anderer Voraussetzungen zu ermöglichen, nicht erreicht. Ueber die Wechselstuben an den Grenzübergangsplätzen gibt § 3 Ziff. 1 der Ausführungsverordnung vom 18. 2. 1922 nähere Bestimmungen. Kontrahiert eine Firma mit Handelskammerbescheinigung mit einer Devisenbank, so ist letztere nach dem Wortlaut des Gesetzes wohl von der Legitimationsprüfung und von der Verpflichtung der Benachrichtigung des Finanzamts

frei, eine Folge die bei Erlaß des Gesetzes zwar nicht beabsichtigt war, die aber unbedenklich und auch insofern richtig ist, weil sonst geradezu ein Anreiz geschaffen würde, die Geschäfte unter Ausschaltung einer Bank von Firma zu Firma vorzunehmen, was natürlich nicht erwünscht sein kann.

Auch hier besteht an sich keine Verpflichtung für die Handelskammer zu Erteilung der Bescheinigung etwa schon deshalb, weil festgestellt wird, daß der Gewerbebetrieb der Firma Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel regelmäßig mit sich bringt. In der Ausführungsanweisung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. Mai 1922 ist vielmehr mit Recht den Handelskammern zur besonderen Pflicht gemacht worden, ihr Augenmerk darauf zu lenken, unzuverlässige Personen fernzuhalten und nur Geschäfte zu berücksichtigen, die der reguläre Gewerbebetrieb mit sich bringt. Hier ist die Frage aufgetaucht, ob es als Geschäft über ausländische Zahlungsmittel abzusehen sei, das der reguläre Geschäftsbetrieb regelmäßig mit sich bringt, wenn eine Firma ausländische Zahlungsmittel braucht, um ihre inländischen Lieferanten damit zu bezahlen. Diese Erscheinung hängt mit der schon vielbesprochenen, leider immer weiter um sich greifenden Gewohnheit gewisser Fabrikanten- und Handelskreise zusammen, ihre Preise nicht nur auf der Basis eines wertbeständigen ausländischen Kurses zu kalkulieren, sondern auch Bezahlung in effektiver ausländischer Währung zu verlangen. So bedauerlich und bedenklich diese Erscheinung ist, die der Zerrüttung unserer Mark immer mehr Vorschub leistet, so wird man ihr doch bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragen müssen.

Der Herr Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat in einer mir bekanntgewordenen Verfügung an eine Handelskammer in dieser Frage den folgenden Standpunkt eingenommen:

„Ich verkenne nicht, daß bei Fällen, in denen für einen deutschen Abnehmer seinen deutschen Lieferanten gegenüber Zahlung mit ausländischen Zahlungsmitteln in Frage kommt, jeweils die Einzelumstände bei der Entscheidung der Frage, ob dem Abnehmer die Devisenhandelsbescheinigung zu erteilen ist, mit besonderer Sorgfalt geprüft werden müssen. Es wird, wenigstens soweit es sich um unmittelbar an Ein- und Ausfuhr anschließende Geschäfte handelt, Fälle geben, in denen die Fakturierung in Auslandswährung auch zwischen dem deutschen Lieferanten und dem deutschen Abnehmer sich aus praktischen Gründen nicht vermeiden läßt. Dies wird insbesondere dann gelten, wenn Gegenstand des Geschäftes aus dem Auslande über See einzuführende, noch schwimmende Ware ist. In diesen Fällen will ich mich unter der Voraussetzung der gründlichen Prüfung der Einzelumstände nicht grundsätzlich gegen die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 3 des Devisenhandelsgesetzes erklären. Ein Bedürfnis vermag ich jedoch auch hier nur dann anzuerkennen, wenn nach dem Geschäftsabschluß die Zahlung in ausländischer Währung zu leisten ist, also die ausländische Währung nicht lediglich als Berechnungsfaktor dient.

Soweit es sich dagegen um die Weiterveräußerung von Halb- und Fertigfabrikaten von deutschen Herstellern an deutsche Abnehmer handelt, vermag ich ein Bedürfnis, die Zahlung auf ausländische Währung abzustellen, grundsätzlich nicht anzuerkennen. Ich vermag daher nicht zuzugeben, daß der Gewerbebetrieb des deutschen Abnehmers, der solche Geschäfte tätigt, regelmäßig Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel mit sich bringt. Ich ersuche, in solchen Fällen grundsätzlich von der Erteilung einer Devisenhandelsbescheinigung absehen zu wollen, da sonst der Zweck des Gesetzes, den Kreis der am Devisenhandel beteiligten Personen einzuschränken, nicht erreicht werden kann.

Sollten nach Ansicht der Handelskammer im einzelnen Falle die Verhältnisse Abweichungen von den vorstehend gegebenen Richtlinien erforderlich machen, so ersuche ich, künftig mir die Anträge zur Entscheidung vorzulegen."

Dieser Standpunkt erscheint mir zutreffend. Er deckt sich in den Grundsätzen auch mit der Stellungnahme, die der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in einem Rundschreiben an die Außenhandelsstellen vertreten hat und den auch ein Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, der sich mit der Frage befaßt hat, in einer vorläufigen Entschließung, die allerdings noch der Nachprüfung im Plenum unterliegt, vertreten hat.

Die Pflichten, die die Devisenbanken nach § 2 des Gesetzes zu erfüllen haben, geben im allgemeinen zu Zweifeln keinen Anlaß. Sie sind in einem Rundschreiben des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 18. Februar 1922 (abgedr. auf S. 44 ff. des schon erwähnten Köppelschen Kommentars) unter III richtig wiedergegeben. Nur kann der Auffassung, die unter III Ziff. 6 vertreten ist, daß bei Aufträgen, die von unbekannten auswärtigen Kunden eingehen, der Legitimationspflicht in ausreichendem Maße genügt sei, wenn das Schreiben der Bank, dem das Formular für den Beleg beigefügt ist, den Kunden an der von ihm abgegebenen Adresse erreicht hat und das Formular ordnungsmäßig ausgefüllt zurückgegeben ist, nicht beigetreten werden. Das genügt meiner Ansicht nach nicht; denn hier ist keinerlei Garantie dafür gegeben, daß das Geschäft nicht unter falschem Namen abgeschlossen wird. Die Tatsache, daß ein Brief den Kunden erreicht hat, gibt keinerlei Sicherheit für die Identität des Kunden. Dem Kunden, der unter falschem Namen in seiner Wohnung angemeldet ist, wird naturgemäß auch der unter dieser falschen Adresse an ihn gerichtete Brief erreichen. Die Begründung zum Entwurf der Reichsabgabenordnung sagt auf Seite 27, daß zur Vergewisserung über die Person des Verfügungsberechtigten „jedes nach vernünftigem Ermessen brauchbare Beweismittel" genügt. In analoger Anwendung dieses Grundsatzes wird auch hier verfahren werden müssen; daß dieses vom Centralverband empfohlene Beweismittel nach vernünftigem Ermessen aber nicht genügt, dürfte außer Zweifel sein. Eine weitgehendere Legitimationsprüfung für diese Fälle wird naturgemäß Erschwerungen mit sich bringen, dies liegt aber durchaus im Sinne des Gesetzes; eine unerträgliche Erschwerung des Verkehrs dürfte dadurch keinesfalls eintreten. Ueber die Frage, ob und wielange die Devisenbanken ein Stück des nach § 2 von Kunden einzureichenden Belege selbst aufzubewahren haben, ist im Gesetz nicht die Rede. Daß die Aufbewahrung notwendig ist, ergibt sich aber aus § 7 des Gesetzes in Verbindung mit § 6 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919. Danach sollen die Banken in der Regel einmal im Jahre durch besondere Prüfungsbeamte daraufhin geprüft werden, ob sie die gesetzlichen Vorschriften eingehalten haben. Zum Mindesten wäre daher zu verlangen, daß die Belege bis nach Abschluß der nächsten Prüfung durch den Prüfungsbeamten aufbewahrt werden müssen, da dieser sonst keinerlei Unterlagen zur Beurteilung der Frage hat, ob die Bank den ihr in § 2 des Devisenhandelsgesetzes auferlegten Verpflichtungen nachgekommen ist. Man kann aber vielleicht noch weiter gehen und analog der Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 eine dreijährige Aufbewahrungspflicht annehmen. Aus welchen Rücksichten in diesem Gesetz die dreijährige Frist festgesetzt ist, konnte ich nicht ermitteln, da die Vorschrift erst im Reichstagsausschuß eingeführt worden ist, und weder der Ausschußbericht noch die Verhandlung im Plenum über die Gründe der Einfügung Aufschluß geben.

Der § 8 des Gesetzes bedroht denjenigen mit Strafe, der in öffentlichen Ankündigungen oder in Mitteilungen die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, offen oder in verschleierter Form zum Abschluß von Geschäften in ausländischer Währung anreizt. Im Regierungsentwurf war schon das „Auffordern" unter Strafe gestellt. Im Reichstagsausschuß wurde dies deshalb beanstandet, weil unter Umständen ein solches Auffordern auch in den gewöhnlichen Anzeigen und Mitteilungen, die Banken machen, bzw. an ihre Kunden zu versenden pflegen, erblickt werden könnte. Es war daher in einem, in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" vom 7. Januar 1922 erschienenen Aufsatz verlangt worden, es müsse sich um ein Auffordern „in einer mit der Standessitte des Bank-

gewerbes nicht zu vereinbarenden Weise" handeln. Durch Annahme eines Antrages Dernburgs wurde das Wort „Auffordern" durch „Anreizen" ersetzt, indem man davon ausging, daß in dem Wort Anreizen eine schärfere und schon dem Charakter einer gewissen Unlauterkeit tragende Aufforderung zu erblicken sei. Es ist zuzugeben, daß diese Auslegung des Wortes „Anreizen" dem Begriffe nicht ganz entspricht, wie er aus den §§ 112 und 210 des Strafgesetzbuches herausgebildet worden ist, wo mit dem Anreizen ein indirektes Veranlassen durch Einwirkung auf die Sinne oder die Verstandestätigkeit bezeichnet wird, während Auffordern eine direkte Beeinflussung darstellt. Allein bei der unzweideutigen Absicht des Gesetzgebers wird man den Begriff in dem oben dargelegten Sinne verstehen müssen und nach dem Wortlaut auch verstehen können. Die Tatsache, daß eine Firma Preislisten, in denen die Preise in ausländischer Währung angegeben sind, und auch Bezahlung in ausländischer Währung verlangt wird, versendet, erfüllt danach den Tatbestand des § 8 noch nicht.

Ich habe, wie schon eingangs erwähnt, aus der Fülle des im Laufe der Durchführung des Gesetzes mir zugänglich gewordenen Materials nur einige wenige, mir besonders wichtig erscheinende Punkte herausgreifen und kurz besprechen können. Im allgemeinen kann ich nur sagen, daß dem Gesetz ein gewisser Erfolg nicht abgesprochen werden kann. Die Materie ist so außerordentlich schwierig und alle bisherigen Versuche, auch der Länder, die sich — wie namentlich Oesterreich — in einer ähnlichen Lage befinden wie Deutschland, die Währung durch Maßnahmen gegen die Devisenspekulation zu stützen, sind wie erst jüngst wieder das Oesterreichische Beispiel zeigt, kläglich gescheitert. Das Herumkurieren an den Symptomen der Krankheit muß ohne durchschlagende Wirkung bleiben, solange nicht die Wurzel des Uebels, in unserem Falle die Passivität der Zahlungsbilanz, beseitigt oder wenigstens stark gemildert wird. Nichtsdestoweniger darf die Behörde, der die Sorge für diesen Teil der Staatsverwaltung obliegt, die Hände nicht in den Schoß legen, sondern muß auch mit kleinen Mitteln versuchen, das Uebel zu mildern, wo es nur geht; und ob nicht auch die Deutsche Regierung bei der katastrophalen Entwicklung des Markkurses namentlich der letzten Tage demnächst an einen weiteren Ausbau des Devisenhandelsgesetzes wird gehen müssen, erscheint mir persönlich noch zweifelhaft.

Nachschrift der Schriftleitung.

In besonders dankenswerter Weise hat der an der Entstehung des Devisenhandelsgesetzes in hervorragender Stellung beteiligte Herr Verfasser in der vorstehenden Abhandlung seine für die Angehörigen des Bankgewerbes in hohem Maße bedeutsamen Ansichten über die praktische Auslegung sowie über die bisherige Bewährung des Gesetzes und seiner einzelnen Bestimmungen dargelegt. Bei dem großen Interesse, welches die Oeffentlichkeit dem vorliegenden Gegenstand im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes stattgehabte weitere unerfreuliche Entwickelung der Devisenkurse entgegenbringt, glaubt die Schriftleitung es sich nicht versagen zu dürfen, die Ausführungen des Verfassers in einigen von ihm berührten Punkten durch Darlegung ihres eigenen Standpunkts zu ergänzen:

Die Worte des Herrn Verfassers, daß das Herumkurieren an den Symptomen der Krankheit ohne durchschlagende Wirkung bleiben muß, solange nicht die Wurzel des Uebels beseitigt oder wenigstens erheblich gemildert ist, können nicht stark genug unterstrichen werden; neben der Passivität der Zahlungsbilanz und den bekannten außenpolitischen Ursachen wird als einer der wesentlichsten Gründe unseres Valutaelends auch unsere innenpolitische Zerrissenheit genannt werden müssen, welche den deutschen Kredit im Auslande in außerordentlichem Umfange schädigt und die Bewertung der deutschen Währung mehr, als irgendwelche spekulativen Transaktionen, beeinträchtigt hat. Eine heilsame Wirkung, selbst in bescheidenem Umfange, vermögen wir uns von dem durch den Herrn Verfasser zur Erwägung gestellten weiteren Ausbau des Devisenhandelsgesetzes und ähnlichen „Kleinen Mitteln" nicht zu versprechen; auch das geltende Gesetz hat unseres Erachtens eine solche Wirkung nicht gehabt, sondern, wie von den Sachverständigen seinerzeit vorausgesagt worden war, lediglich den Winkelhändlern und Valutaschiebern ihren Geschäftsbetrieb erleichtert. Gerade dadurch, daß das legitime Bankgewerbe die aus dem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen mit peinlicher Gewissenhaftigkeit erfüllt, wird jenen zweifelhaften Firmen ein immer größerer Kundenkreis zugeführt; die Unterdrückung dieser Elemente ist den Organen der Polizeiverwaltung bisher in keiner Weise gelungen und bedeutet vielleicht auch eine über ihre Kräfte hinausgehende Aufgabe. In dieser gänzlichen Ohnmacht des Staates gegenüber dem illegitimen Handel liegt u. E. ein sehr viel wesentlicherer Mangel des Gesetzes, als etwa in der Beschränkung des Affidavitzwangs der Banken auf die von den Kunden getätigten Devisenkäufe. Eine Ausdehnung des Zwanges auch auf die Devisenverkäufe der Kundschaft würde u. E. unter dem Gesichtspunkt finanzamtlicher Kontrolle einen Pleonasmus bedeuten und die Gefahr der Abwanderung des Geschäfts zu dem an keinerlei derartigen Formalitäten sich bindenden Winkelhandel nur noch vergrößern.

Aus dem letzterwähnten Grunde erscheint uns auch eine Ueberspannung der den Banken bei Befolgung des geltenden Gesetzes aufzuerlegenden Sorgfaltspflicht bedenklich. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Verfassers müsen wir deshalb an der den Mitgliedern des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in dem Rundschreiben der Geschäftsführung vom 18. Februar d. J. bekannt gegebenen Ansicht festhalten, daß bei Aufträgen, die von unbekannten auswärtigen Kunden eingehen, der Legitimationspflicht in ausreichendem Maße genügt ist, wenn das Schreiben der Bank, dem das Belegformular beigefügt ist, den Kunden an der von ihm abgegebenen Adresse erreicht hat und das Formular ordnungsmäßig ausgefüllt zurückgegeben worden ist. Allerdings besteht in solchem Falle die Möglichkeit, daß ein Kunde das Geschäft unter falschem Namen abschließt und das Affidavit mit falschem Namen unterzeichnet. Ein solcher Kunde setzt sich hierdurch jedoch einer Bestrafung wegen schwerer Urkundenfälschung in Tateinheit mit Steuergefährdung aus, und die Entdeckung einer solchen strafbaren Handlung sowie des Täters ist verhältnismäßig leicht, wenn das Finanzamt des angeblichen Wohnorts, das von der Bank das Affidavit zugesandt erhält, die nötige Aufmerksamkeit anwendet; außerdem läuft der Täter die Gefahr einer Beschlagnahme seines Bankkontos gemäß § 397 der Reichsabgabenordnung. Hierin liegen vom Standpunkte des mit der Kontrolle verfolgten Zwecks hinlängliche Sicherungen. Eine weitergehende Prüfungspflicht würde den Banken Aufgaben des polizeilichen Ermittelungsdienstes auferlegen und würde die Einrichtung von Konten für auswärtige Kunden praktisch unmöglich machen.

Abweichend von dem Herrn Verfasser vermögen wir schließlich ein wirtschaftliches Bedürfnis für eine ausnahmsweise Zulassung kommunaler Giroverbände als Devisenbanken gemäß § 9 des Gesetzes nicht anzuerkennen. Als die Frage einer solchen Ausnahmebewilligung erstmalig zur Sprache kam, ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das Interesse der Girozentralen an ihrer Zulassung als Devisenbanken wesentlich darin bestehe, die vom Gesetze nicht gewollten Devisen- und Sortengeschäfte der Sparkassen abwickeln zu können. Wie richtig diese Voraussage war, ergibt sich am besten aus dem von dem Herrn Verfasser oben S. 388 geschilderten Verfahren, welches im Zusammenwirken von Girozentralen und Sparkassen zur Umgehung des den letzteren auferlegten Devisenhandelsverbots angewandt wird. In welcher Weise seitens der staatlichen Aufsichtsbehörden gegen diesen Mißbrauch eingeschritten worden ist, ist uns bisher nicht bekannt geworden.

Industrie-Finanzierung.

Von Dr. **Richard Hauser**, Berlin.

In den Vorkriegszeiten, bei noch bestehender Goldwährung, hing die Notenemission in erster Linie von der Menge der umlaufenden Handelswechsel ab, stand also in direkter Beziehung zu den Bedürfnissen der Wirtschaft. Heute aber hängt die Notenschaffung vorwiegend von den Geldbedürfnissen des Staates ab, und so ist es gekommen, daß dem Verkehr in den ersten Nachkriegsjahren zuviel, jetzt aber zu wenig Geldkapital zur Verfügung steht. Im ersten Falle konnten inflatorische Wirkungen nicht ausbleiben, heute aber droht der plötzlich auftretende Geldmangel die Wirtschaft zu erdrosseln.

Der Ausweg aus den Schwierigkeiten, welche durch die Verschiebung in dem Verhältnis der umlaufenden Notenmenge zum allgemeinen Preisniveau des Landes eingetreten ist, scheint ja ohne weiteres gegeben zu sein: Vermehrung der Umlaufsmittel. In dieser Richtung zielen denn auch die Vorschläge, welche bisher von verschiedenen Seiten gemacht worden sind. Denn die vielseitig empfohlene Förderung des Wechselverkehrs kommt praktisch ja doch auf eine Vermehrung des Notenumlaufs hinaus. In der Tat wird man ohne eine gewisse Vermehrung der Umlaufsmittel über die gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht hinwegkommen, und es steht außer Zweifel, daß eine Notenemission auf Grund von Handelswechseln empfehlenswerter ist als auf Grund von Schatzwechseln des Reiches.

Insoweit stimmen wir mit den Befürwortern eines stärkeren Wechselverkehrs, wie z. B. Herrn Reichsbankdirektor Dr. Friedrich, überein. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Mittels beurteilen wir jedoch grundsätzlich anders. Herr Geheimrat Dr. Friedrich diagnostiziert die Krankheit unseres Wirtschaftslebens als Kreditnot und empfiehlt dagegen, wie gesagt, die Förderung des Wechselverkehrs. Nach unserer Auffassung aber heißt die Krankheit des deutschen Wirtschaftslebens Kapitalnot. Gegen die Kapitalnot ist aber die Förderung des Wechselverkehrs kein geeignetes Heilmittel, sondern bestenfalls ein Linderungsmittel, und dazu noch ein solches, das von schädlichen Nebenwirkungen nicht frei ist.

Beweis dafür, daß die Krankheit unserer Wirtschaft im Kapitalmangel liegt, ist der oben geschilderte Zustand, daß bei ständiger Vermehrung der Umlaufmittel das Preisniveau nicht wie früher der Notenvermehrung folgte, sondern über sie hinausgeht. Die Preissteigerung der letzten Monate ist also nicht so sehr von der Geldseite ausgegangen, als vielmehr von der Warenseite, es liegt also Warenmangel, Mangel an Sachkapital vor. Ein Mangel an Sachkapital aber kann niemals durch Vermehrung der fiktiven Umlaufsmittel geheilt werden. Im Gegenteil, zu den preissteigernden Faktoren, welche auf der Warenseite tätig sind, treten dann noch die weiteren preissteigernden Faktoren von der Geldseite. Heilmittel für die Krankheit der deutschen Wirtschaft — allerdings auch nur von relativer Bedeutung — sind auf anderem Gebiete zu suchen. Das wirkliche Heilmittel anzuwenden sind wir ja leider nicht in der Lage, es heißt Beseitigung der unerträglichen Bestimmungen des Friedensvertrages.

Es handelt sich darum, das wirkliche Kapital der Volkswirtschaft für die Zwecke des industriellen und anderen Bedarfes heranzuziehen, und das wird nur dann gelingen, wenn man den berechtigten Forderungen des Kapitales in höherem Umfange nachkommt als dies bisher geschehen ist. Denn wenngleich man davon ausgehen muß, daß die deutsche Volkswirtschaft als Ganzes heute keinerlei Ersparnisse mehr macht, sondern im Gegenteil infolge der durch den Friedensvertrag auferlegten Leistungen ständig am Kapitale zehrt, so steht doch außer Zweifel, daß gewisse Kreise der Bevölkerung auch heute noch erhebliche Ersparnisse verfügbar haben, welche für Anlagezwecke nutzbar gemacht werden könnten.

Die vorhandenen Ersparnisse in Aktien anzulegen, zeigt das deutsche Publikum zur Zeit keine Neigung, da ihm die Rente eine ungenügende ist, und in noch stärkerem Maße hält es sich von der Anlage in Obligationen zurück. Die fortdauernde Geldentwertung hat den Rentenbesitzern die schwersten Verluste gebracht, indem sie die Kaufkraft ihres Kapitals auf ein Minimum reduzierte. Ob eine bloße Erhöhung des Zinsfußes auszugebender Obligationen hinreicht, um dauernd größere Kapitalmittel für die Zwecke des legitimen Bedarfes verfügbar zu machen, erscheint uns fraglich. Eine wesentlich höhere Verzinsung, sagen wir einmal 7—8 pCt., könnte die Industrie, solange die wirtschaftliche Zukunft so ungeklärt ist wie heute, doch auch für längere Perioden nicht versprechen. Es könnte sich nur um kurzfristige Finanzierungen in Form von Schatzwechseln (Notes wie sie in Amerika üblich sind) handeln. Diese Finanzierungsmethode — die natürlich nur für den Bedarf an umlaufendem Kapital in Frage käme — dürfte der Industrie, einschließlich der Plazierungsspesen, wohl nicht teurer zu stehen kommen als der Kontokorrentkredit der Banken. Ob aber auf diese Weise größere Beträge flüssig gemacht werden können, erscheint uns, wie gesagt, zweifelhaft. Was der anlagesuchende Kapitalist vor allem verlangt, ist Sicherung gegen die Wertminderung der Mark. Da ihm bisher von seiten der Schuldner eine solche Sicherheit nicht geboten wurde, zog das Publikum es im allgemeinen vor, sein Kapital in Waren anzulegen. Diese Käufe gehen natürlich über den normalen Bedarf hinaus, teilweise sind es richtige Spekulationskäufe in der Absicht auf Wiederveräußerung, teilweise auch Käufe von Luxusartikeln für den eigenen Bedarf. Auf jeden Fall wird durch derartige Käufe das Preisniveau noch mehr gehoben, und es wird ferner die gesamte Wirtschaft des Landes in unnatürliche Bahnen gedrängt, insofern, als das Geld für Luxusgegenstände reserviert wird, während für die Zwecke lebenswichtiger Industrien das Kapital zu fehlen beginnt. In diesem ungesunden Verhältnisse wird nur dann eine Aenderung eintreten, wenn der Kapitalsuchende dem Gläubiger eine gewisse Sicherung gegen die Wertminderung seines Kapitales zu bieten vermag, wie sie der Kapitalist bisher lediglich durch den Besitz von Sachgütern oder Devisen zu erlangen glaubte. Eine solche Sicherung zu bieten, sind aber u. E. Handel und Industrie wohl in der Lage.

Nehmen wir an, ein Industrieller leiht heute 10 Millionen Mark zum Zwecke, Rohstoffe anzukaufen. Er verarbeitet die Rohstoffe und nach einem halben Jahre ist die Ware fertig. Wenn nun unterdessen der Markwert weiter gesunken, das Preisniveau also gestiegen ist, so wird er auch seine Ware entsprechend höher verkaufen. Jedenfalls muß er einen höheren als den normalen Zuschlag zu den Unkosten machen, da er anderfalls nicht in der Lage wäre, die Rohstoffe für die nächste Produktionsperiode anzukaufen. Er rechnet also tatsächlich nicht mehr in Papiermark, sondern in Kaufkraftmark. Es wird ihm also möglich sein, auch dem geliehenen Kapital gegenüber die Entwertung der Mark zu berücksichtigen und bei der Rückzahlung ein Aufgeld zu zahlen. Wenn man auch nicht annehmen darf, daß das Aufgeld in voller Höhe der Geldentwertung entrichtet werden kann, so muß sich doch ein Mittelweg finden lassen. Auch der Geldgeber wird keineswegs auf einem Aufgeld in voller Höhe der Geldentwertung bestehen; denn die Anlage in Waren, die er andernfalls wählen könnte, ist nicht frei von Nachteilen für ihn. Denn legt er sich Waren zum Zwecke der Wiederveräußerung hin, so hat er mit allen möglichen Spesen und Gefahren, namentlich mit einem eventuellen Preisrückgang zu rechnen, der Kauf in Luxuswaren aber kennt auch seine Grenzen in wirtschaftlichen Erwägungen.

Wir meinen also, daß es dem Kaufmann oder Industriellen gelingen wird, nicht unerhebliche Beträge, welche bisher in Devisen, Waren oder Luxusartikeln angelegt wurden, aus diesen Kanälen abzulenken und wirtschaftlich wünschenswerterer Verwendung zuzuführen, auch wenn er keineswegs ein Aufgeld in voller Höhe der Geldentwertung zu bieten vermag. Wir denken uns einen Versuch so, daß ein Industrie-Konzern, sagen wir einmal M. 10 Millionen 4 pCt. Schatzscheine von sechs- oder zwölfmonatlicher Laufzeit zu pari auflegt mit der Maßgabe, daß der Gläubiger bei der Rückzahlung außer dem Kapital noch eine Prämie von X-Prozent erhält, die sich berechnet auf die Erhöhung, welche das allgemeine Preis-

niveau während der Laufzeit der Schatzscheine erfahren hat. Wie hoch der Prozentsatz sein muß, wird sich erst durch praktischen Versuch feststellen lassen. Man könnte es vielleicht zunächst einmal mit einem Satze von 10 bis 20 pCt. versuchen.

Es bliebe noch die Frage offen, ob man dem Gläubiger im Falle sinkenden Preisniveaus auch eine prozentuale Reduktion des Nennwertes seiner Forderung auferlegen soll. Wir würden dies nicht für empfehlenswert halten. Beim Rentengläubiger müssen wir mit der Denkungsart des ökonomischen Laien rechnen, der die Möglichkeit einer Reduktion des Preisniveaus für viel größer hält als sie in Wirklichkeit ist. Tatsächlich ist die Aussicht auf eine wesentliche Verminderung des Preisniveaus gering, so daß der industrielle Kreditnehmer das darin liegende Risiko schon auf sich nehmen kann. Will er das nicht, so wird er dem Geldgeber höhere Anreize im Zinsfuße oder anderswie bieten müssen, wenn er eben dessen Geld haben will.

Was die praktische Einführung dieses Systemes der Partizipation des Gläubigers an der nominellen Wertsteigerung der Sachgüter etwas erschweren dürfte, ist der Umstand, daß große Unternehmungen von bekannter Kreditwürdigkeit schließlich auch heute noch die benötigten Kapitalien nach den bisherigen Finanzierungsmethoden aufzubringen vermögen. Es wäre aber erwünscht, daß gerade ein größeres Unternehmen sich zu einem ersten Versuche in der angedeuteten Richtung entschlösse. Denn wenn mittlere oder kleinere Firmen darin vorangehen, so würde das Publikum, das sich an diese Finanzierungsform natürlich erst gewöhnen muß, dazu weniger Vertrauen haben.

Das hier skizzierte System der Partizipation könnte man sich weiter entwickelt denken, indem man es nicht nur auf Schatzscheine, sondern auch auf Kontokorrentgelder anwendet. Dies würde schließlich zu börsenmäßigem Handel in solchen Partizipationsgeldern führen, wobei man als Basis eine vierprozentige Verzinsung und dreimonatliche Laufzeit annehmen könnte, so daß lediglich der Prozentsatz der Partizipation durch das börsenmäßige Spiel von Angebot und Nachfrage bestimmt würde. Eine so weit gehende Ausdehnung des Prinzipes würde jedoch vom Gesichtspunkte der öffentlichen Finanzwirtschaft aus nicht unbedenklich sein, so daß man wohl davon wird absehen müssen.

Jedenfalls wird man sich darüber klar werden müssen, daß die ungewöhnlichen Verhältnisse, in der sich unser Wirtschaftsleben befindet, auch ungewöhnliche Maßnahmen erfordern. Mit den bisherigen Finanzierungsmethoden dürfte das Rentenkapital zur Mitarbeit kaum zu bewegen sein. Der Ausweg scheint uns in der angedeuteten Richtung zu liegen, welche den berechtigten Interessen sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners entspricht.

Die Novelle zum Körperschaftssteuergesetz vom 8. April 1922.

Von Rechtsanwalt Dr. **Wilhelm Koeppel**, Berlin.

Durch die Novelle zum Körperschaftssteuergesetz vom 8. April 1922 sind eine Reihe wichtiger Aenderungen getroffen worden.

I. Steuerpflichtigkeit ausländischer Körperschaften.

Während bisher die Steuerpflicht ausländischer Körperschaften auf das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus einem Gewerbebetriebe beschränkt war, für den im Inlande eine Betriebsstätte unterhalten wird, ist die Steuerpflicht auch auf den Gewerbebetrieb ausgedehnt worden, für den im Inlande ein ständiger Vertreter bestellt ist. Diese Erweiterung der Steuerpflicht ausländischer Körperschaften wird in der Begründung des Gesetzentwurfes (Seite 5) folgendermaßen gerechtfertigt:

„Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes knüpft die Steuerpflicht des Gewerbebetriebes von Körperschaften, die im Inland weder den Sitz noch den Ort der Leitung haben, an das Vorhandensein einer inländischen Betriebsstätte. Versteht man darunter eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung (§ 10 Abs. 2 des Landessteuergesetzes), so würden ausländische Körperschaften, die durch den Betrieb eines Gewerbes im Inland Gewinn erzielen, nicht immer zur Körperschaftssteuer herangezogen werden können, und zwar auch dann nicht, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse im wesentlichen die gleichen sind wie bei dem Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte. Eine solche Gleichheit ist insbesondere dann gegeben, wenn eine ausländische Gesellschaft im Inland durch einen selbständigen Gewerbetreibenden als Generalagenten vertreten wird, dessen gewerbliche Tätigkeit sich nur auf die Vermittlung des Abschlusses von Geschäften (Versicherungs-, Kredit-, Transportgeschäfte) erstreckt. Die vorgesehene Fassung will bewirken, daß eine ausländische Körperschaft auch dann steuerpflichtig ist, wenn sie im Inland durch einen selbständigen Gewerbetreibenden (Generalagenten oder sonstigen Agenten) oder durch einen zwar unselbständigen, aber regelmäßig im Inland sich aufhaltenden Vertreter Geschäfte betreibt. Die Erfassung des Abschlusses von Geschäften im Inland durch bevollmächtigte Vertreter entspricht auch dem geltenden englischen Rechte."

Als ständiger Vertreter des Unternehmers ist eine solche Mittelsperson anzusehen, welche für den Unternehmer ständig als ein Organ eine gewerbliche Tätigkeit entwickelt. Zum Organ des Unternehmers wird die Mittelsperson, wenn sie zu ihrer Tätigkeit auf Grund eines persönlichen Dienst- oder wenigstens Abhängigkeitsverhältnisses verpflichtet ist, oder wenn sich ihre Handlungen schon wirtschaftlich als Vorfälle im Gewerbebetriebe des Unternehmers darstellen, weil dieser den Gewinn und Verlust darauf trägt. Wer als ständiger Vertreter eines Unternehmens anzusehen ist, kann bei der Vielseitigkeit, die gerade auf dem Gebiete der Beziehungen der Unternehmer zu Mittelspersonen besteht, in jedem Einzelfalle nur nach dessen besonderen Umständen entschieden werden; die Frage gehört also wesentlich dem tatsächlichen Gebiete an.

Die Steuerpflicht ist hiernach insbesondere dann gegeben, wenn eine ausländische Gesellschaft im Inlande durch einen selbständigen Gewerbetreibenden als Generalagenten oder sonstigen Agenten vertreten wird, dessen gewerbliche Tätigkeit sich nur auf die Vermittelung des Abschlusses von Geschäften (Versicherungs-, Kredit-, Transportgeschäfte) erstreckt.

Für die Auslegung der Bestimmung ist ferner wichtig, daß der Abschluß von Geschäften an der Betriebsstätte nicht erforderlich ist. Das Pr. OVG. hat mehrfach entschieden, daß eine Betriebsstätte auch durch die Tätigkeit von Handlungsgehilfen gebildet werden kann, die nicht zum Abschluß von Rechtsgeschäften für Rechnung der Gesellschaft berechtigt sind. Die Annahme der Betriebsstätte fordert im übrigen einen gewissen festen örtlichen Mittelpunkt, in dem sich der Hauptsache nach zufolge der Willensbestimmung des Unternehmers, nur nach der Natur des Gewerbes Tätigkeiten — wenn auch bloße Hilfshandlungen oder nicht nach außen in die Erscheinung tretende — vollziehen, die den Inhalt des Gewerbebetriebes oder doch einen Teil desselben bilden.

Sobald also ausländische Gesellschaften in Deutschland eine Betriebsstätte haben oder einen ständigen Vertreter in Deutschland unterhalten, müssen sie Körperschaftssteuer zahlen. Ein ständiger Vertreter ist dagegen dann nicht gegeben, wenn z. B. ein Aufsichtsratsmitglied einer ausländischen Gesellschaft gewisse Korrespondenzen von Deutschland aus erledigt; doch kommt es gerade hier auf den Umfang der Korrespondenz an. Umgekehrt würde zweifellos diese Person als ständiger Vertreter anzusehen sein, wenn sie mit gewisser Zeichnungsberechtigung für die ausländische Firma besonders ausgestattet wird.

Inwieweit die Einrichtung von Registraturen, Akten usw., Einrichtungen von bestimmten Abteilungen bei einer inländischen Gesellschaft nur für die ausländische Firma zur Annahme einer deutschen Betriebsstätte führen

können, ist Tatfrage. Zweckmäßig darf die deutsche Gesellschaft niemals im fremden Namen, d. h. im Namen der ausländischen Gesellschaft für diese Geschäfte führen. Sie darf die Geschäfte der ausländischen Firma nur als Eigengewerbebetrieb führen, kann also gewisse Besichtigungen, Sachverständigenberatungen usw. als eigene Geschäfte gegen eine bestimmt zu vereinbarende Vergütung führen. Auch einen bestimmten Abrechnungsverkehr gegen Vergütung halte ich für zulässig, doch ist es nicht ratsam, derartige Abmachungen in allen Einzelheiten schriftlich festzulegen. Je mehr man über derartige Dinge schreibt oder schriftlich vereinbart, um so leichter werden die Steuerbehörden versuchen, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter zu konstruieren.

II. Persönliche Steuerbefreiungen.

Die in § 2 Nr. 1 Körpstg. genannten Körperschaften genießen Steuerfreiheit nur, sofern sich aus der neuen Vorschrift der Nr. 2 a nicht ein anderes ergibt. Nach letzterer Vorschrift erstreckt sich die Steuerbefreiung auf

1. die öffentlichen Sparkassen nur, sofern sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken,
2. die Reichsdarlehnskassen,
3. die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten und geleiteten gemeinnützigen Kreditanstalten,
4. die Zentralen von Genossenschaften, sofern sie nicht mehr als 5 v. H. verteilen dürfen, bei Ausscheidung eines Genossen (Gesellschafters) nicht mehr als die eingezahlten Anteile zurückgewährt wird, und im Falle der Auflösung der Ueberschuß für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Die Bestimmung des § 2 a ist eingefügt, um klarzustellen, daß die Vorschrift in Nr. 2 a eine Einschränkung der Vorschrift in Nr. 1 sein soll, und um etwaige Zweifel zu beseitigen, die bereits bei der Beratung des § 5 des Vermögenssteuergesetzes, der die gleichen Vorschriften enthält, aufgetaucht waren. Nach § 2 Nr. 2 a sind nämlich die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen nur dann von der Körperschaftssteuer befreit, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparverkehrs beschränken und die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründeten und geleiteten Kreditanstalten nur dann, wenn sie gemeinnützig sind. Es waren nun Zweifel entstanden, ob solche Unternehmungen, auch ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen nach § 2, Ziff. 1 befreit seien, weil dort generell von Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem Reich, den Ländern und den Gemeinden zuflössen, die Rede sein. Bei der Beratung des Vermögenssteuergesetzes, bei der diese Zweifel zuerst aufgetaucht waren (vgl. AB. zum VStG. 52), erklärte ein Regierungsvertreter, daß die Vorschrift Nr. 2 a gegenüber der Nr. 1 die Spezialvorschrift sei, und daß daher Kreditanstalten der Länder und Gemeinden nicht unter Nr. 1, sondern nur unter Nr. 2 a fielen. Infolgedessen wurde es für notwendig erachtet, die vom Regierungsvertreter zum Ausdruck gebrachten Ausführungen dadurch gesetzlich festzulegen, daß in § 1 Nr. 1 die Worte eingefügt wurden: „sofern sich nicht aus der Vorschrift zu Nr. 2 a ein anderes ergibt".

Die neue Vorschrift des § 2 a schränkt die Steuerbefreiung der öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen auf solche Institute ein, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Eine gleiche Bestimmung findet sich in § 5 Ziff. 4 VStG. Bei den Beratungen des letzteren Gesetzes (AB. 53) wurden von einem Mitgliede der Sozialdemokratischen Partei Zweifel ausgesprochen, ob sich die Unterscheidung zwischen den dem Sparkassenverkehr eigenen und fremden Geschäfte in der Praxis durchführen lassen würde. Demgegenüber wurde von einem Vertreter der Reichsregierung ausgeführt, daß diese Frage sich nicht nach dem Reichsrechte regele. Wo bisher in Reichsgesetzen dieser Begriff verwendet sei, sei er in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze ausgelegt worden, so in § 168 der AB. zu der inzwischen aufgehobenen Tarifnummer 10 a des Reichsstempelgesetzes (Geldumsatzsteuer). (Vgl. hierüber Rosendorff, Handausgabe 171.) Seit Erlaß dieser Bestimmungen hätten sich jedoch die Verhältnisse in mancherlei Hinsicht geändert. Dies gelte insbesondere für das Giro- und das Depotgeschäft. Es werde daher eine weitere Auslegung des Begriffes des eigentlichen Sparkassenverkehrs in Erwägung zu ziehen sein. Die Reichsregierung werde hierbei den Bedürfnissen der Sparkassen und der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nach Möglichkeit Rechnung tragen (S. 54). Diese Ausführungen wurden bei den Beratungen des Gesetzes zur Aenderung des Körperschaftssteuergesetzes wiederholt. Es wurde hierbei angeregt, für Sparkassen auf dem Lande und in kleinen Städtchen den Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs auszudehnen, da bei diesen die Pflege des Personalkredits wünschenswert sei (AB. 8).

Zahlreiche im Bank-Archiv veröffentlichte Aufsätze ergeben, daß die Bestrebungen der preußischen Regierung auf Eindämmung des Betriebes der öffentlichen Sparkassen und der Stadtbanken noch nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben. Es beruht zum großen Teil darauf, daß die beiden im Bank-Archiv 1921 S. 226 ff., 1922 S. 173 ff. abgedruckten Ministerialverordnungen viel zu zaghaft sind. Es muß deshalb dringend davor gewarnt werden, daß etwa auch das Reichsfinanzministerium in diesen Fehler der preußischen Behörden verfällt und etwa Geschäfte für den eigentlichen Sparverkehr ansieht, welche nicht hierher gehören. Geschäfte in Devisen, in Noten, in Dividendenwerten, in ausländischen Papieren, Diskontierungen von Wechseln und Schecks, irgendwelche Kreditgeschäfte außer auf Grund von Hypotheken ländlicher Grundstücke gehören nicht zum eigentlichen Sparkassenverkehr. Es wäre vollkommen falsch etwa zu behaupten, daß die moderne Entwicklung eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Sparkassenverbände in dieser Hinsicht erheischt. Dann erreicht man, wie die bisherigen Verordnungen gelehrt haben, nur zweierlei:

Die örtlichen Stellen schießen in ihrem Bestreben, Kunden zu gewinnen, über das Ziel hinaus und setzen dann die Leitung der Verbände der Sparkassen und Girozentralen in die unangenehme Lage, diese Vorfälle als Einzelfälle zu bezeichnen und für unrecht anerkennen zu müssen. Vor allem aber wird die Sicherheit der Einlagen gefährdet.

Körperschaftssteuerfrei sollen die gemeinnützigen Kreditanstalten sein. Den Begriff der Gemeinnützigkeit hat der Reichsfinanzhof in mehreren Urteilen zu § 3 Nr. 3 UStG. und § 3 Nr. 2 b KapErtrStG. dahin abgegrenzt: Gemeinnützigkeit liegt nur vor, wenn der Zweck eines Institutes darauf gerichtet ist, dem allgemeinen Besten zu dienen, der Allgemeinheit förderlich zu sein und ihr zugute zu kommen. Wenn somit zwar eine Beschränkung auf einen kleinen Personenkreis die Gemeinnützigkeit ausschließt, so ist aber doch nicht erforderlich, daß der gemeinnützige Zweck der Allgemeinheit in ihrer weitesten Ausdehnung zugute kommen muß, es genügt vielmehr die kleinste in sich abgeschlossene Gemeinde. Innerhalb dieser muß der gemeinnützige Zweck aber der Allgemeinheit unmittelbar zugute kommen. Oeffentliche Zwecke gelten nicht ohne weiteres als gemeinnützige, sondern nur dann, wenn sie auf einen gewissen speziellen Nutzen gerichtet sind. Einzelheiten sind in der Verordnung des Reichsfinanzministeriums über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes vom 22. April 1922 enthalten.

Keine Erleichterung gilt für die sogenannten gemischtwirtschaftlichen Betriebe, d. h. für diejenigen Unternehmungen, die gemeinsam von Reich, Staat, Land oder Gemeinde einerseits und fremdem Kapital andererseits gebildet werden. Lediglich im Kapitalverkehrssteuergesetz § 4 Abs. 1 b befindet sich eine Befreiung dieser gemischtwirtschaftlichen Betriebe von der Gesellschaftssteuer der Kapitalgesellschaften. Das Vermögenssteuergesetz und das Körperschaftssteuergesetz, auch nicht das Gesetz über die Zwangsanleihe enthalten Ausnahmen. Diese Regelung ist

nicht zufriedenstellend. Die großen gemischtwirtschaftlichen Betriebe, wie wir sie namentlich in größter Ausdehnung im sogenannten Badenwerk sehen, und auch mehrfach in Bayern haben, können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie genau so gestellt werden, wie die Unternehmungen von Kommunen. Es ist dies eine sehr wichtige Aufgabe, denn, wenn sie nicht gelöst wird, so sind die gemischtwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben durchzuführen; die Kommunen selbst können aber diese Aufgaben bei ihrer heutigen finanziellen Verfassung allein nicht durchführen. Der Reichstag wird deshalb sofort nach seinem Zusammentritt im Herbst sich mit der Frage befassen müssen, wie eine Besteuerung der gewerblichen Betriebe der Kommunen erfolgen soll; er wird entscheiden müssen, ob auch diese Betriebe ebenso steuerlich zu belasten sind, wie die gemischtwirtschaftlichen Betriebe oder ob letztere in demselben Umfange befreit werden sollen, wie die reinen Kommunalbetriebe. Aufgabe der wirtschaftlichen Spitzenorganisationen wird es sein, den Reichstagsabgeordneten das erforderliche Material für die Begründung dieser Forderung in die Hand zu geben. Aufgabe des Reichsfinanzministeriums ist es, auch seinerseits an der Erfüllung dieser Forderung mitzuwirken.

III. Die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften.

1. Die Begriffsbestimmung des bisherigen Gesetzes hinsichtlich der Erwerbsgesellschaften ist im wesentlichen beibehalten worden, jedoch gelten die nach dem Hypothekenbankgesetz der Staatsaufsicht unterliegenden reinen Hypothekenbanken sowie die unter Staatsaufsicht stehenden mit dem Recht zur Ausgabe von Schiffspfandbriefen ausgestatteten Schiffsbeleihungsbanken nicht als Erwerbsgesellschaften. Sie zahlen also nur 10 pCt. des steuerpflichtigen Geschäftsgewinns als Steuer.

2. Die Steuer beträgt 20 pCt. des gesamten steuerpflichtigen Geschäftsgewinnes ohne Rücksicht darauf, ob eine Verteilung vorgenommen worden ist oder nicht. Dieser feste Satz ist also sowohl von den stillen und offenen Reserven, wie von denjenigen Beträgen zu entrichten, die aus dem steuerbaren Einkommen als Dividende usw. ausgeschüttet werden. Gegenüber den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes ist hier also nur insoweit eine Aenderung eingetreten, als dieser feste Satz, der früher auch bei den Erwerbsgesellschaften nur 10 pCt. betrug, jetzt auf 20 pCt. erhöht worden ist, während der alte Satz von 10 pCt. für die übrigen steuerpflichtigen Körperschaften eine Erhöhung nicht erfahren hat.

Die Steuer erhöht sich um 15 pCt. der Beträge, die als Gewinnanteil irgendwelcher Art verteilt worden sind. Bei dem Zuschlag findet also im Gegensatze zu dem bisherigen Rechte keine Staffelung mehr statt. Auch wird kein Unterschied mehr nach der Rentabilität gemacht; endlich ist auch die Steuerfreiheit der Gewinnanteile bis zu 3 pCt. beseitigt worden.

Beträgt also der steuerpflichtige Geschäftsgewinn 1 Million Mark und werden hiervon 500 000 M. zu Rücklagen verwandt und weitere 500 000 M. für Dividenden ausgeschüttet. so beträgt die Körperschaftssteuer 200 000 plus 75 000 M.

In dem neuen Gesetz findet sich insofern eine andere Fassung gegenüber der früheren, als früher in § 12 Nr. 2 hervorgehoben war, daß der Zuschlag von den Beträgen erhoben werde, „die aus dem steuerbaren Einkommen, wie aus dem Einkommen früherer Jahre" als Gewinnanteile irgendwelcher Art verteilt werden. Die in Anführungszeichen gesetzte Stelle des früheren Gesetzes ist in dem neuen Gesetze nicht mehr enthalten. Ist der Zuschlag von den ausgeschütteten Beträgen infolge dieser abgeänderten Fassung etwa nur dann zu zahlen, wenn sie aus dem steuerbaren Einkommen des laufenden Jahres stammen? Für eine Bejahung dieser Frage könnte sprechen, daß nur dieses Einkommen die Besteuerungsgrundlage der Erwerbsgesellschaften bildet. Eine solche Beantwortung würde aber den Sinn dieser Gesetzesstelle verkennen. In § 11 Abs. 1 ist hervorgehoben, daß der feste Steuersatz von 20 pCt. nur das steuerbare Einkommen erfassen soll, dessen Maßstab nach § 20 das Einkommen des laufenden Geschäftsjahres bildet; § 11 Abs. 2 bestimmt, daß sich die nach Abs. 1 zu entrichtende Steuer um 15 pCt. der Beträge erhöht, die als Gewinnanteil irgendwelcher Art verteilt werden. Damit sollte zum Ausdruck kommen, daß es für die Dividendenbesteuerung überhaupt nicht darauf ankommt, woher die verteilten Gewinne stammen. Das ergibt sich besonders deutlich aus Seite 4 des Ausschußberichtes. Bei einer anderen Auslegung des Gesetzes würde nämlich, wenn als Dividende lediglich nicht steuerbares Einkommen, etwa aus einer der Gesellschaft angefallenen Schenkung oder Erbschaft, verteilt würde, der Fall eintreten können, daß sich ein Steuerpflichtiger nach § 12 des Gesetzes 10 bis 15 pCt. der an ihn seitens der Gesellschaft ausgezahlten Gewinnanteile auf seine Einkommensteuer anrechnen kann, obgleich die Gesellschaft überhaupt keine Körperschaftssteuer entrichtet hat. Mit Recht führt deshalb Rosendorff auf Seite 63 aus:

> „Im Gegensatz zum früheren Recht ist die Rechtslage also jetzt die folgende: Wenn eine Erwerbsgesellschaft zwar einen erheblichen Reingewinn aufweist, dieser Reingewinn aber dem Grundsteuersatz von 20 pCt., sei es ganz oder teilweise, deshalb nicht unterliegt, weil er ganz oder teilweise aus nicht steuerbaren Einkommen (Erbschaften, Schenkungen, Gewinnen aus einmaligen nicht zum Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen gehörenden Veräußerungsgeschäften oder Anteilen an einer Erwerbsgesellschaft, die nach § 6 Ziff. 8 Körpstg. abzugsfähig sind) besteht, und dieses dann in voller Höhe oder in Höhe eines Teilbetrages ausgeschüttet wird, so ist von der Ausschüttung der Zuschlag in Höhe von 15 pCt. zu entrichten. Ebenso liegt der Fall, wenn die Ausschüttung etwa aus einem Reservefonds, der in früheren Jahren angesammelt und versteuert ist, vorgenommen wird."

Ebensowenig wie früher wird vom Gesetz selbst geklärt, ob Gratisaktien der Zuschlagsteuer unterliegen. Der Reichsfinanzhof hat jetzt Gelegenheit, sich in mehreren Fällen mit dieser noch streitigen Frage zu befassen, so daß es müßig erscheint, die bereits mehrfach im Schrifttum behandelte Frage (vgl. die Zusammenstellung bei Rosendorff S. 64 und Bank-Archiv 1922 S. 287) neu zu entwickeln.

Auf die Milderung der Besteuerung des Dividendeneinkommens wird weiter unten zu V. eingegangen.

Der abgeänderte Tarif findet bei der Veranlagung des Einkommens der Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1921 zu Ende gegangen sind. Infolgedessen haben auch erst die Gesellschaften eine erhöhte Vorauszahlung auf die Körperschaftssteuer in Höhe von 15 pCt. ihres Reingewinnes innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bilanz zu zahlen, bei denen das Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 1921 endet.

3. Die Fusionssteuer des § 17 wird nicht mehr erhoben, wenn das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft im ganzen auf eine andere inländische Erwerbsgesellschaft übergeht. In diesem Falle darf auch von den Ländern und Gemeinden eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben werden.

Nach den bisherigen Bestimmungen unterlagen die Erwerbsgesellschaften im Falle ihrer Auflösung stets der Sondersteuer des § 17 Abs. 1, ohne Unterschied, ob es sich um eine Auflösung mit oder ohne Auseinandersetzung (Liquidation) handelte. Dabei enthält der jetzt gestrichene Absatz 2 des § 17 jedoch die Vergünstigung, daß bei Gesellschaften, die mindestens 15 Jahre bestanden, der in Absatz 1 bezeichnete Ertrag nach den Steuerstaffeln gesondert zu versteuern war, die sich bei der Verteilung des Ueberschusses auf die letzten 5 Jahre ergaben, mindestens aber mit 12 pCt. Das neue Gesetz hat den früheren Absatz 2 gestrichen. Man hat also künftig zu unterscheiden, ob eine Erwerbsgesellschaft unter Verteilung des Gewinnes aufgelöst wird, oder ob sie als Ganzes mit oder

ohne Auseinandersetzung auf eine andere inländische Erwerbsgesellschaft übertragen wird.

Im ersteren Falle ist nicht geklärt, ob das das Grundkapital übersteigende zur Verteilung gelangende Vermögen nur der Grundsteuer von 20 pCt. oder außerdem noch dem 15prozentigen Zuschlag unterliegt. Mit Rosendorff (S. 73) möchte ich annehmen, daß in diesem Falle nur die Grundsteuer von 20 pCt. zur Erhebung gelangt. Die Zuschlagsteuer von 15 pCt. gilt nämlich nur für Beträge, die als Gewinnanteil irgendwelcher Art verteilt werden. Die Liquidationsbilanz ist keine Gewinnverteilungsbilanz, sondern eine Vermögensverteilungsbilanz. Ist auch das verteilte Vermögen im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes steuerbares Einkommen, so ist es doch kein Gewinnanteil im Sinne des § 11 Abs. 2.

Die neue Befreiung von der Fusionssteuer gemäß § 17 Abs. 2 tritt nur in den Fällen ein, in denen das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft auf eine inländische Gesellschaft übergeht. Auch muß es sich um eine Erwerbsgesellschaft im Sinne des § 11 Körperschaftssteuergesetzes handeln. Die Befreiung gilt also nicht, wenn das Vermögen einer Aktiengesellschaft vom Fiskus übernommen wird; das Vermögen muß als Ganzes übertragen werden. Andererseits ist nicht die Veräußerung aller Gegenstände notwendig; entscheidend ist, ob etwas zurückbehalten wird, was geeignet ist, die Gesellschaft, wenn auch auf veränderter Grundlage, als geschäftstätige fortzusetzen. Es ist nicht notwendig, daß die neue Gesellschaft den bisherigen Gesellschaftszweck der alten Gesellschaft fortführt.

Die Befreiungsvorschrift erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle der Uebertragung, die juristisch keine Fusion bedeuten, nämlich bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine G. m. b. H., bei der Umwandlung einer G. m. b. H. in eine A. G. und endlich bei der Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine A. G. In allen diesen Fällen wird nämlich das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft als Ganzes mit oder ohne Auseinandersetzung auf eine inländische andere Erwerbsgesellschaft übertragen.

Auch eine Wertzuwachssteuer darf weder von dem Reich noch von den Gemeinden in diesen Fällen erhoben werden. Lion befürchtet im Berliner Tageblatt vom 25. April 1922, diese Besteuerung könnte nachteilig wirken, wenn die übernehmende Gesellschaft ein bei der Fusion auf sie übergegangenes Grundstück wieder veräußert, weil bei der Wertzuwachssteuer, wenn ein Rechtsvorgang steuerfrei bleibe, bei späterer Veräußerung auf den vor dem letzten steuerfreien Erwerbsfall liegenden Erwerb zurückgegangen werde. Diese Bestimmung des § 17 des Reichszuwachssteuergesetzes bezieht sich wohl nur auf die im § 7 desselben Gesetzes genannten Fälle, nicht auf andere Tatbestände, insbesondere nicht auf den Fall der Fusion.

Nach wie vor ist dagegen bei einer Fusion die Grunderwerbssteuer zu zahlen. Bei einer Fusion tritt an dem zum Vermögen der aufzusaugenden Gesellschaft gehörenden Grundstücke eine Eigentumsveränderung ein.

Diese Vorschrift hat rückwirkende Kraft auf den 15. April 1920. Es bleibt mithin jeder Fusionsgewinn im Sinne des § 17 in diesen Fällen unversteuert. Soweit derartige Fusionsgebäude bereits veranlagt sind, ist keine Steuer zu zahlen; einer Aufhebung des Veranlagungsbescheides bedarf es nicht, weil das Gesetz geändert ist. Ist die Zahlung bereits erfolgt, so muß der Fiskus den Betrag zurückzahlen.

IV. Schachtelgesellschaften.

Der § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Kapitalertragsteuergesetzes ist insofern geändert worden, als die Kapitalertragsteuerfreiheit der Kapitalerträge auf die Kapitalbeteiligung an einer Tochtergesellschaft nur in Höhe des Betrages zugelassen wird, den die Muttergesellschaft an entsprechenden Kapitalerträgen für das Geschäftsjahr ausschüttet. Durch diese neue Fassung wird erreicht, daß die Doppelbesteuerung vermieden wird; Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß die Muttergesellschaft eine Dividende ausschüttet, welche in ihrem Gesamtbetrage die ihr von der Tochtergesellschaft zugeflossenen Beträge erreicht. Eines weiteren Nachweises bedarf es bei dem Erstattungsantrage nicht; insbesondere kann nicht der Nachweis verlangt werden, daß die von der Muttergesellschaft ausgeschüttete Dividende unmittelbar aus den von der Tochtergesellschaft zugeflossenen Beträgen stammt.

V. Milderung der Besteuerung des Dividendeneinkommens.

Die Erhöhung der Körperschaftssteuer bei den Erwerbsgesellschaften wird durch eine Milderung der Besteuerung des Dividendeneinkommens in der Hand der Bezieher teilweise ausgeglichen, und zwar ohne Unterschied, ob der Bezieher eine physische oder juristische Person ist.

Sind in dem steuerbaren Einkommen Anteile an dem Gewinn einer inländischen Erwerbsgesellschaft enthalten, so werden,

> wenn das gesamte steuerbare Einkommen 300 000 M. nicht übersteigt, 15 pCt., wenn das gesamte steuerbare Einkommen mehr als 300 000 M. aber nicht mehr als 2 000 000 M. beträgt, 12½ pCt., wenn das gesamte steuerbare Einkommen mehr als 2 000 000 M. beträgt, 10 pCt.

der um die Kapitalertragsteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommens- oder Körperschaftssteuer angerechnet.

Der anrechnungsfähige Betrag wird jedoch nicht erstattet, soweit er den Betrag der Einkommen- oder Körperschaftssteuer übersteigt, oder soweit Einkommen- oder Körperschaftssteuer nicht zu entrichten ist.

Wenn ein Steuerpflichtiger also ein Einkommen von 300 000 M. lediglich aus Gewinnanteilen einer inländischen Erwerbsgesellschaft bezieht, so werden ihm 40 500 M. auf die Einkommensteuer angerechnet, denn dieses Einkommen beträgt nach Kürzung der Kapitalertragsteuer von demselben 270000 M., wovon 15 pCt. 40500 M. ergeben. Gewinnanteile ausländischer Gesellschaften bleiben unberücksichtigt. Die Anrechnung erfolgt selbst dann nicht, wenn die ausländische Körperschaft der beschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 KapErtStrG. unterliegt. Ebensowenig erfolgt die Anrechnung auf die Gewinnanteile der reinen Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken, da sie keine Erwerbsgesellschaften sind. Da die Gewinnanteile in dem steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen enthalten sein müssen, so findet bei Schachtelgesellschaften im Sinne von § 6 Nr. 8 Körperschaftssteuergesetzes eine Anrechnung dieser Dividende nicht statt, da bei diesen die Gewinnanteile nicht als steuerbares Einkommen gelten.

Bei den Verhandlungen im Steuerausschuß des Reichstags wurde zur Erläuterung dieser Bestimmung auf folgendes Beispiel verwiesen:

> Eine G. m. b. H. mit einem Stammkapital von weniger als 300 000 M. hat einen Gewinn von 100 000 Mark erzielt. Davon hat sie 20 pCt. Grundkörperschaftssteuer = 20 000 M. zu zahlen, so daß 80 000 M. verbleiben. Hiervon stellt sie 30 000 M. in die Reserve, während sie den Rest (50 000 M.) zur Ausschüttung an die beiden Gesellschafter A. und B. zur Verfügung hält. Von diesen 50 000 M. hat sie noch 15 pCt. Zusatzkörperschaftssteuer = 7500 M. zu zahlen, so daß unter der Annahme, daß die beiden Gesellschafter gleichberechtigt sind, jedem 21 250 M. zufallen. Wenn nun bei A. dieser Gewinnanteil das einzige Einkommen darstellt, während B. noch weitere 78 750 M. hat, so stellt sich die Einkommensteuer für die beiden Gesellschafter wie folgt:

A. hat an sich Einkommensteuer zu zahlen	2 100 M.
zur Anrechnung zu bringen sind	3 250 „
Er hat also nichts mehr zu zahlen.	
B.'s Einkommensteuer beträgt an sich	15 500 M.
darauf sind anzurechnen	3 250 „
so daß tatsächlich noch zu zahlen sind ...	12 250 M.

Im § 12 Abs. 2 ist vorgesehen, daß ein Ausgleich beim Uebergang in eine andere Stufe stattfindet. Hat ein Steuerpflichtiger ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen

von 320 000 M. mit 88 500 M. Einkommensteuer und stecken im Gesamteinkommen nach Abzug der Kapitalertragsteuer Kapitalerträge von 135 000 M., so ist nach § 12 ein Betrag von 12½ pCt. dieser Kapitalerträge von der auf 3200 M. Gesamteinkommen entfallenden Einkommensteuer von 88 500 Mark abzuziehen. 12½ pCt. von 135 000 M. betragen 16 875 M. Dieser Betrag ist nach unten auf volle Tausende abzurunden, so daß der Steuerpflichtige an Steuern

88 500 M.
16 000 „
= 72 500 M. zu zahlen hätte.

Ihm würden also verbleiben

320 000 M.
72 500 „
= 247 500 M.

Würden ihm von der Einkommensteuer von 88 500 M nun nicht nur 12½ pCt. der zugeflossenen Kapitalerträge, sondern, entsprechend der geringeren Stufe eines Einkommens von unter 300 000 M., 15 pCt. abgezogen, so würde die Rechnung folgende sein:

15 pCt. von 135 000 M. = 20 250 M. Es würden also von der Einkommensteuer von

88 500 M. abzuziehen sein
20 000 „

Die Steuer betrüge also in diesem Falle

68 500 M.,

so daß dem Steuerpflichtigen zum Schluß verbleiben:

320 000 M.
68 500 „
= 251 500 M.

Eine Ausnahme von der Anrechnung gilt in zwei Fällen:

a) Es ist zwar Einkommen- und Körperschaftssteuer entrichtet worden, der anrechnungsfähige Betrag ist aber größer als die entrichtete Steuer. Hier findet eine Anrechnung nur insoweit statt, als die Steuer entrichtet worden ist.
b) Es ist überhaupt keine Einkommen- und Körperschaftssteuer entrichtet worden (§ 26 Abs. 3 REStG.), alsdann findet auch keine Anrechnung statt.

Bei kleinen Einkommen findet mithin kein vollständiger Ausgleich statt.

VI.

Für Körperschaften gilt, sobald sie erhöhte Körperschaftssteuer vom Geschäftsgewinn zu zahlen haben, auch § 59 a. Dabei treten jedoch an die Stelle der Rechnungsjahre 1920 und 1921 und der Kalenderjahre 1922/1926 die Geschäftsjahre, welche in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis zum 31. Dezember 1927 zu Ende gegangen sind.

Ueber den Inhalt des § 59 a ist jetzt nichts zu sagen, weil entsprechend den jüngsten Beschlüssen des Steuerausschusses des Reichstags das Reichsfinanzministerium sofort nach dem Wiederzusammentritt des Reichstags diesem eine Denkschrift über die Aenderung des § 59 a vorlegen will. Die führenden Spitzenorganisationen des deutschen Wirtschaftslebens ihrerseits werden jetzt sofort nach Schluß der Reichstagssession die erforderlichen Vorbereitungen treffen, um einer neuen Verkümmerung des vom Reichstag erstrebten Zweckes des § 59 a durch das Reichsfinanzministerium wirksam entgegenzutreten.

Ebenso gilt § 59 REStG., welcher im gewissen Umfange eine Steuerfreiheit für Aufwendung von Kleinwohnzwecken gewährt.

VII. Inkrafttreten.

Die Vorschriften des neuen Gesetzes finden erstmalig Anwendung bei der Veranlagung des Einkommens derjenigen Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1921 zu Ende gegangen sind.

Von dieser Bestimmung macht das Gesetz jedoch folgende Ausnahmen:

a) Die Vorschriften, betreffend die Milderung der Besteuerung des Dividendeneinkommens finden zum ersten Male Anwendung für einen Gesellschafter bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923 und zur Körperschaftssteuer für die nach dem 31. Dezember 1922 zu Ende gegangenen Wirtschaftsjahre. Sie finden jedoch auf Antrag eines Gesellschafters bereits bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922 oder zur Körperschaftssteuer für ein nach dem 31. Dezember 1921 zu Ende gegangenes Geschäftsjahr Anwendung, wenn die dem Gesellschafter im Kalenderjahr 1922 zugeflossenen Gewinne zur Körperschaftssteuer nach Maßgabe des neuen Gesetzes herangezogen worden sind;
b) die Vorschriften über den Wegfall der Fusionssteuer treten bereits mit Wirkung vom 15. April 1920, also dem Tage in Kraft, an dem das Körperschaftssteuergesetz vom 30. März 1920 in Kraft getreten ist. Daraus folgt, daß diejenigen Gesellschaften, die etwa eine Fusionssteuer nach Maßgabe des bisherigen Gesetzes bezahlt haben, diese zurückverlangen können;
c) die Aenderung des § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Kapitalertragsteuergesetzes, betreffend die Schachtelgesellschaften, tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1921 ab in Kraft.

Zum 100jährigen Jubiläum der Société générale de Belgique.

Von Prof. Dr. **R. Liefmann**, Freiberg i. B.

Am 18. August werden es 100 Jahre, daß in Brüssel die obige Bank gegründet wurde. Sie ist eine der ältesten, wenn nicht die älteste, der heute noch bestehenden kontinentalen Aktienbanken und für die Geschichte des Effektenbankenwesens neben dem Crédit mobilier von allergrößter Bedeutung; denn sie spiegelt in ihrer Geschichte die ganze Entwicklung vom Typus der Universalbanken des 18. Jahrhundert, bis zu den modernsten Formen der Emissionsbanken, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften wieder. Daher ist es gerechtfertigt, aus jenem Anlaß an dieser Stelle einen kurzen Rückblick auf ihre Geschichte zu geben. Ausführlich habe ich sie behandelt in meinem demnächst in 4. Auflage erscheinenden Buche: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. (Jena. Gustav Fischer.)

Als Allgemeene Nederlandsche Maatschappy ter begungstiging van de Volksolyt wurde die Bank mit einem Kapital von 50 Mill. Fl. gegründet, 30 Mill. davon in Aktien, 20 Mill. Fl. betrug der Wert der von König Wilhelm der Niederlande eingebrachten Domänen. Trotzdem der König der Gesellschaft eine 5 %ige Dividendengarantie versprach, war die Scheu vor Aktiengesellschaften damals noch so verbreitet, daß nur 15,6 Mill. Fl. gezeichnet wurden, davon nur 2½ Mill. durch Privatleute, die übrigen vom Könige selbst.

Von 1853 bis zum Weltkriege war das Kapital 32,8 Millionen Fr., es wurde dann auf 62 und 1922 auf 100 Mill. Franken erhöht.

Der Name der Gesellschaft wurde 1830 bei der Trennung Belgiens von den Niederlanden ins französische übersetzt, anfang dieses Jahrhunderts aber in Société générale de Belgique umgeändert.

Die Bank ist das vielseitigste Bank- und Effekteninstitut gewesen, das je existiert hat. Sie verwaltete die Domänen, — der große Immobilienbesitz, der uns heute für eine Bank durchaus unerwünscht erscheint, galt damals als vorteilhaft, als zweckmäßige Kreditbasis. Sie war ferner Kasse des Staates, Noten- und Depositenbank, Gründungs- und Emissionsbank. Auch hat sie zeitweise in erheblichem Umfange Edelmetallhandel getrieben, der z. B. im Jahre 1825 ihre größte Einnahmequelle war. Sie hat auch kurzfristige und langfristige Obligationen aus-

gegeben, ferner hat sie seit 1852 eine Sparkasse als besondere Abteilung.

Das Hauptgeschäft der Bank war aber in den ersten 10 Jahren schon Kauf, Verkauf und Beleihung von Staatspapieren. Hier liegen auch die Anfänge der modernen Emissionsbank oder nach meiner Terminologie richtiger ihre Tätigkeit als Fianzierungsgesellschaft; denn einen großen Teil der übernommenen Staats- und Kommunalanleihen behielt die Bank zunächst immer selbst. Es handelte sich allerdings um für heutige Begriffe nur geringfügige Summen. Die größte Anleihe bis zu ihrer Reorganisation im Jahre 1848 war die belgische von 1840 im Betrage von 82 Mill. Fr., von der die Firma Rothschild ²/₃, die Gesellschaft ¹/₃ übernahm.

Die Finanzierung industrieller Unternehmungen ist erst seit 1835 Hauptzweck der Bank geworden, vorher gründete sie nur Unternehmungen, ohne sie zu Aktiengesellschaften zu machen. Von 1835—1862 aber hat sie 62 Aktiengesellschaften gegründet, nämlich 6 Bank- bzw. Finanzierungsgesellschaften, 21 Kohlenbergwerksgesellschaften, 10 metallurgische Unternehmungen, 8 Eisenbahn-, 3 Kanal- und 3 Dampfschiffahrtsgesellschaften usw. An 56 von diesen Unternehmungen ist sie dauernd beteiligt geblieben. Ihr Besitz an Aktien und Obligationen erreichte seinen Höhepunkt in diesem Zeitraum im Jahre 1860 mit 85,2 Mill. Fr. Bis heute ist die Gesellschaft im allergrößten Umfang Kapitalanlage- und Finanzierungsgesellschaft geblieben, die in den von ihr errichteten Unternehmungen eine Beteiligung behält. Ihr Aktienbesitz steht nach der letzten Bilanz mit nahezu 230 Mill. Fr. zu Buch, dazu kommen noch 232 Mill. Fr. belgische Staatspapiere. Der Besitz von lezteren war 1919 mehr als doppelt so groß.

Von besonderem Interesse sind die Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, die sich die Bank schon in den ersten Jahren ihrer Gründungstätigkeit 1835—1836 angliederte. Es waren die Société de Commerce de Bruxelles, ihre erste Aktiengründung überhaupt, die Société nationale pour Entreprises industrielles et commerciales, Compagnie de Mutualité industrielle, die beide schon in ihrem Namen ihren Charakter dokumentieren, und eine kleinere, Société de Commerce de Bruges. Die größte war die Compagnie de Mutualité industrielle mit 50 Mill. Fr. Kapital; die Société nationale hatte bei ihrer Auflösung 1848 9,7, die Société de Commerce de Bruxelles 8,6 Mill. Fr. Kapital. Alle diese Gesellschaften waren Tochtergesellschaften der Société Générale, die keinen anderen Zweck hatten, als ihre Gründung zu übernehmen bzw. das Kapital dafür zu beschaffen. Sie waren also in meiner Terminologie Uebernahme- und Finanzierungsgesellschaften. Außerdem besaßen sie in erheblichem Umfange Aktien der Société générale, während diese einen großen Teil der Aktien jener besaß. Dazu kamen noch große Summen gegenseitiger Forderungen und Schulden. Die Société nationale schuldete z. B. 1848 31,2 Mill. Fr. bei einem Kapital von 8,6 Mill. Fr. Die Regierung veranstaltete 1848 eine Untersuchung über diesen Rattenkönig von Beteiligungen, und es ergab sich eine Verschachtelung, wie sie seitdem niemals wieder, auch nicht in Amerika, übertroffen worden ist. Zwei der Gesellschaften wurden nach großen Abschreibungen mit der Société générale fusioniert, die Compagnie de Mutualité blieb bestehen, denn ihr Hauptaktivum waren eben Aktien der Société générale selbst.

Seit Mitte der 50er Jahre wurde die Bank nach dem Vorbilde der 1852 gegründeten Crédit mobilier français immer mehr Emissionsgesellschaft, d. h. sie suchte die Effekten der von ihr gegründeten Unternehmungen immer möglichst bald abzustoßen. Dies war möglich, weil das Publikum inzwischen aufnahmebereiter für Aktienemissionen geworden war. Sie blieb aber auch jetzt noch an den meisten ihrer Gründungen dauernd beteiligt. Es ist aber zu bemerken, daß der Crédit mobilier nach dem Plane der Gründer, der Gebr. Perérèr, auch nur als Finanzierungsgesellschaft, eben nach dem Vorbild der Société Générale, gedacht war. Es wurde aber eine Emissionsbank, als die große Obligationenausgabe, die zur Beschaffung des Kapitals geplant war, nicht genehmigt wurde. Aber auch der Crédit mobilier und ebenso sein deutscher Ableger, die Darmstädter Bank, blieben wie die Société générale zunächst noch an allen ihren Gründungen beteiligt.

In den letzten beiden Jahrzehnten vor dem Kriege hat die Bank von ihrer früheren Aktivität etwas eingebüßt. Sie wird infolge ihres Alters, ihrer Geschichte und ihrer engen Verknüpfung mit der belgischen Volkswirtschaft gewissermaßen als eine Staatsanstalt betrachtet. Sehr häufig werden verdiente Staatsmänner als ihre Direktoren angestellt. An der gewaltigen Entwicklung der belgischen, französischen, luxemburgischen und lothringischen Eisenindustrie hat sie sich nur wenig beteiligt, noch weniger bei den Trambahnfinanzierungen, die in Belgien eine so große Rolle spielen. Auch in der Gründung von Kolonialgesellschaften hat sie sich durch neue Gruppen (Thys, Empain) überflügeln lassen und besaß in ihren beiden Katanga-Gesellschaften: Chemin de fer du Bas Congo du Katanga und l'Union Minière du Haut-Katanga Unternehmungen, die sich bisher mehr durch die in ihren Effekten betriebenen Spekulationen als durch ihre wirtschaftlichen Erfolge ausgezeichnet haben.

Während der deutschen Besetzung fungierte die Bank als Notenbank und hatte daher eine besondere Notenabteilung. Auf diese Tätigkeit soll hier nicht näher eingegangen werden.

Nach dem Kriege scheint sie eine rege Gründungs- und Finanzierungstätigkeit zu betreiben und verwendet ihre großen Kapitalien, um den starken Kapitalbedarf des Landes zu befriedigen.

Die Société générale besitzt keine Filialen, hat aber bei der Gründung von Privatbanken in verschiedenen Teilen des Landes mitgewirkt und kontrolliert die meisten von ihnen durch Aktienbesitz (banques patronnées). Ihre Direktoren sitzen in den Aufsichtsräten dieser Banken. Sie betreiben das mehr lokale Kreditgeschäft, insbesondere das Diskontgeschäft, von dem sich die Stammgesellschaft mehr zurückgezogen hat. Sie sind die eigentlichen „Banken", die durch die großen Finanzierungsgesellschaften zusammen gehalten werden, eine eigentümliche nicht unbedingt unzweckmäßige Organisation, der in Deutschland in gewissem Grade die Diskontogesellschaft gefolgt ist, und in der vielleicht Keime für die Weiterbildung und Spezialisation der Bankenorganisation stecken.

Von den 16 belgischen Tochterbanken der Société générale sind die wichtigsten: Die Banque d'Anvers, Banque de Gand, Banque générale de Liège et de Huy mit 35, 25. 25 Mill. Fr. Kapital, von denen die Soc. gén. 15, 7, 12 Mill. besitzt. Ferner ist sie stark beteiligt an den von ihr gegründeten früheren Banken Sisso-belge, jetzt Banque belge pour d'Etranger. Von ihrem Kapital von jetzt 100 Mill. Fr. besitzt die Soc. gén. 15,9 Mill. Von weiteren belgischen Banken, an denen sie mit erheblichem Aktienbesitz beteiligt ist, seien genannt die Banque d'Ontremar (3,5 Mill. Fr.), Société du Crédit Forcier de Belgique (2,9), Société Hypothécaire Belge-Américaine (4 Mill. Fr.).

Im Ausland ist die Bank vor allem stark beteiligt (mit 7½ Mill. Fr.) an der Banque de l'Union Parisienne, Banque Générale du Nord (3,75) und seit langem an dem Wiener Bankverein. Die Beteiligung an dem letzteren Aktienkapital, jetzt 1 Millarde Kronen, steht mit 3 Mill. Fr. zu Buch. Im ganzen beliefen sich die Beteiligungen an Banken auf 108,6 Mill. Fr., von denen 18,6 Mill. auf ausländische Banken entfallen.

Die im Geschäftsbericht ausgewiesenen 116,3 Mill. Fr. Obligationen bestehen vor allem in solchen der Bank selbst. Aktien verschiedener Gesellschaften standen mit 293 Mill. Fr. zu Buch, darunter 7 Eisen- und Trambahnen bzw. Uebernahmegesellschaften dafür (29,8 Mill. Fr.), 16 Kohlenbergwerke (36,6 Mill. Fr.), 15 metallurgische und Minengesellschaften (55,3), 5 Elektrizitätsgesellschaften bzw. Finanzierungsgesellschaften für solche (6,2), 3 Glashütten (10,6 Mill. Fr.), 8 andere Gesellschaften (22,6), 11 Kolonialgesellschaften (23,6). Außerdem 24 belgische und 7 ausländische Banken.

Die neuere Tätigkeit der Bank zu schildern würde in dieser Betrachtung zu weit führen, die im wesentlichen

einen historischen Rückblick geben soll. Der sehr eingehende Jubiläumsbericht der Bank enthält einen Rückblick auf ihre Tätigkeit in den letzten 10 Jahren. Von Interesse sind dabei auch die Angaben über ihre Mitwirkung bei der Uebernahme der Werke der deutsch-luxemburgischen Bergwerksgesellschaft. An den dafür gegründeten Gesellschaften (Hadir) ist die Bank noch mit 11,2 Mill. Fr. beteiligt. Wie aus dieser Schilderung hervorgeht, ist die Bank auch heute noch in größerem Umfang als die deutschen Effekten-Banken Kapitalanlage- und Finanzierungsgesellschaft, die an ihren Gründungen in größerem Umfange beteiligt bleibt.

Valutazinsschulden und ihre Erstattungsfähigkeit nach dem Reichsausgleichsgesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. **Petrich**, Berlin.

In Nr. 21 dieser Zeitschrift (Jahrgang 1922, S. 350 ff.) beschäftigt sich Dr. Simon mit meinen Ausführungen zum gleichen Thema in „Recht und Wirtschaft" (11. Jahrg. S. 411 ff.) und dem inzwischen ergangenen Urteil des Reichswirtschaftsgerichts in Sachen Lindheimer vom 19. 5. 1922 (XV. A. V. 153/22). Dr. Simon hält meine Ansicht, daß die deutschen Schuldner den nichtfeindlichen Gläubigern im ehemaligen Feindstaate während der Kriegsdauer nicht zur Zinszahlung verpflichtet sind, für abwegig, ohne hierfür eine eingehende Begründung zu geben. Seine bloße Zustimmung zu obiger Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts erscheint angesichts der späteren Ausführungen bezüglich der Höhe des Zinsfußes nicht folgerichtig. Bei umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage dürfte ein objektiver Beurteiler im Gegensatz hierzu zum Ergebnis kommen, daß nach geltendem Recht und nach herrschenden Rechtsgrundsätzen eine Zinspflicht der deutschen Schuldner für die Kriegsdauer Nichtfeinden gegenüber nicht anerkannt werden kann. Hierbei kann vorweg dahingestellt bleiben, ob aus politischen, weltwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen eine Verzinsung auch der Forderungen der Nichtfeinde wünschenswert sei, de lege lata haben solche Zweckmäßigkeitserwägungen auszuscheiden.

Das Reichswirtschaftsgericht läßt in obigem Urteil die Frage offen, ob der § 2 Satz 2 des Zahlungsverbotes gegen England vom 30. 9. 1914 (RGBl. S. 421) einen Zinserlaß enthält. Nach seiner Meinung ist das Zahlungsverbot und damit der etwaige Zinserlaß durch die Ver. vom 11. 1. 1920 (RGBl. S. 32) rückwirkend aufgehoben worden. Dieses Ergebnis wird dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht. Seine Begründung ist reichlich großzügig und daher abzulehnen.

Zunächst widerspricht der zweckbewußte und logische Aufbau der Ver. vom 11. 1. 1920 der Schlußfolgerung, daß das dort aufgeführte Zahlungsverbot gegen England mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden sei. Die Verordnung enthält lediglich eine allgemeine Aufhebung der Zahlungsverbote und sonstiger Kriegsmaßnahmen, die schon in der Begründung zur Bek. vom 17. 1. 1917 (RGBl. S. 51; vgl. Schlegelberger Kriegsbuch B. 4 S. 819 oben) für die Zeit des Friedensschlusses angekündigt war. Zur Streitfrage enthält sie nur einen Artikel materiellen Inhalts (Art. 1). Dieser besagt ganz allgemein, daß die in der Anlage bezeichneten Vorschriften außer Kraft treten. In der Anlage sind dann die einzelnen Zahlungsverbote und sonstigen Vergeltungsmaßnahmen katalogartig aufgezählt. Dem Wesen einer solchen Aufzählung entsprechend, sind sie nach einem einheitlichen Gesichtspunkte geordnet und innerlich gleichwertig. Ihre Gleichartigkeit geht soweit, daß die unter Ziff. 1, Nr. 1—8 und 10 zusammengefaßten Zahlungsverbote im wesentlichen wörtlich übereinstimmen. Auch die wirtschaftlichen Vergeltungsmaßnahmen zu Ziff. 4, Nr. 27—31 enthalten u. a. gleichartige Zahlungsverbote. Es handelt sich also dem logischen Aufbau eines Kataloges entsprechend um gleichwertige Nummern eines einheitlichen Programms. Durch eine Zerpflückung der Aufzählung würde man ihr Gewalt antun. Da nun die Gesamtheit der Nummern nach Art. 10 erst am 11. 1. 1920 außer Kraft trat, muß Gleiches notwendig auch die Einzelnummer Ziff. 1, Nr. 1 (Zahlungsverbot gegen England) erst mit diesem Tage außer Kraft treten. Sonach verbietet schon der organische Aufbau der Ver. vom 11. 1. 1920, einer Einzelnummer aus der Anlage rückwirkende Kraft beizulegen und dürften derartige Schlußfolgerungen in der Rechtsprechung bisher ohne Beispiel sein.

Auch rechtspolitische Gründe stehen der Annahme einer Rückwirkung der Ver. vom 11. 1. 1920 entgegen. Die Zahlungsverbote sind Kriegsgesetze und ihrem Kriegszwecke entsprechend nur auf die kurze Kriegsdauer berechnet. Im Kriege muß die Staatsautorität und die Rechtssicherheit in erhöhtem Maße zur Geltung kommen. Die rückwirkende Kraft der Gesetze wirkt mit ihrem umstürzlicheren Charakter der Rechtssicherheit unmittelbar entgegen. Bei Kriegsgesetzen muß daher aus rechtspolitischen Gründen die rückwirkende Kraft der Gesetze noch eine viel größere Ausnahme bilden als sonst im Rechtsleben. Wollte man aus der kurzfristigen Natur der Kriegsgesetzgebung von vornherein auf ihre Beseitigung mit rückwirkender Kraft schließen, so würde damit die ganze Staatssicherheit unterhöhlt werden. Die deutsche Kriegsgesetzgebung gibt selbst vortreffliche Beispiele für die Folgerichtigkeit obiger Gedanken, die der Gesetzgeber gerade in dieser Frage beobachtet hat. So läßt die Ver. vom 17. 1. 1917 (RGBl. S. 51), die die Härten der Zahlungsverbote den heimgekehrten Auslandsdeutschen gegenüber beseitigt, auch diesen Gläubigern gegenüber die für die deutschen Schuldner bisher gewährte Zinsbefreiung unberührt (vgl. Begründung a. a. O.). Gleiches gilt von der Treuhänderverordnung vom 19. 4. 1917 (RGBl. S. 363). Infolge der längeren Dauer des Krieges sah sich der Gesetzgeber bezügl. der Verzinsung der Auslandsschulden vor eine neue Sachlage gestellt und führte den Zinsendienst wieder ein (§ 7). Er hütet sich aber, auf den 1. 8. 1914 zurückzugreifen, sondern läßt die bisherigen Zinserlasse unberührt und eine Verzinsung erst vom 1. 4. 1917 eintreten.

Im übrigen kann entgegen der Ansicht des Reichswirtschaftsgerichts weder aus der territorialen Wirkung des Zahlungsverbots und der Ver. vom 11. 1. 1920 noch aus der politischen Lage nach dem Friedensvertrage etwas für die Rückwirkung der Ver. vom 11. 1. 1920 geschlossen werden. Die territoriale Wirkung der Gesetzesvorschriften hat mit der zeitlichen Geltung des Zahlungsverbotes nichts zu tun; denn sie berührt ein hiervon grundverschiedenes Gebiet der örtlichen Geltungskraft der Gesetze. Die Erwägungen aus der allgemeinen Lage nach Abschluß des Friedensvertrages sind allgemeine Gedanken politischer, nicht aber rechtlicher Natur. Mit solchen allgemeinen Wendungen läßt sich der Verschiedenartigkeit des politischen Geschmacks entsprechend mit dem gleichen Recht das gerade Gegenteil begründen. Hierbei kann auch der Gedanke, daß die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Beziehungen baldmöglichst erreicht werden sollte, keine Erheblichkeit für sich beanspruchen. Mit demselben Recht kann man sagen, daß die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Beziehungen grundsätzlich nur für die Zukunft wirken sollte und demgemäß nur für die Zukunft gesetzliche Maßnahmen notwendig waren; dies um so mehr, als die ehemaligen Feindstaaten zu damaliger Zeit noch fast sämtliche Kriegsmaßnahmen aufrecht erhielten.

Aber selbst wenn man in großzügiger Auslegung der Ver. vom 11. 1. 1920 zu einer rückwirkenden Auslegung des Zahlungsverbotes vom 30. 9. 1914 gelangen sollte, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß auch die Zinserlasse aufgehoben worden sind. Daß die fraglichen Zahlungsverbote den deutschen Schuldnern einen zeitweisen Zinserlaß gewähren, ist allgemein anerkannt und auch vom Reichswirtschaftsgericht entgegen dem Urteil in Sachen Lindheimer in ständiger Rechtsprechung angenommen worden (vgl. XV. A. V. 35/22, 21/21 und 505/21). Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, wie er aus dem Gesetzesmaterial der Zahlungsverbote, der Ver. vom 17. 1. 1917 und der Treuhänder Ver. vom 19. 4. 1917 zutage tritt. Die deutschen Schuldner haben also ein durch das Gesetz unmittelbar erworbenes Recht auf eine zeitweise Zinsbefreiung. Denkt man sich den nachträglichen

zufälligen Faktor des Erscheinens des Reichsausgleichsgesetzes, das den deutschen Schuldner im wesentlichen entlastet, weg, so wäre es eine an Unredlichkeit grenzende Unbilligkeit des Gesetzgebers, rückwirkend den deutschen Schuldner zur Zahlung der Valutazinsen zu verpflichten, nachdem man ihm vorher durch die Zahlungsverbote jede Erfüllungsmöglichkeit genommen und die Zinsen erlassen hatte. Ganz besonders bedenklich erscheint es, eine derartige Beseitigung wohlerworbener Rechte ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift vorzunehmen. Dies widerspricht den herrschenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. RG. 85 S. 377). Es soll nicht verkannt werden, daß die Nichtzahlung der Zinsen während des Krieges für die nichtfeindlichen Gläubiger eine Härte darstellen kann, nachdem die Feinde für ihre Staatsangehörige durch den Friedensvertrag sich eine Verzinsung erzwungen haben. Die Zinsvorschrift des Friedensvertrages enthält nach einmütiger deutscher Auffassung trotz formeller Gegenseitigkeit eine schwere Schädigung der deutschen Interessen. Eine ausdehnende Auslegung dieser Vorschrift kann nach dem Wesen des Friedensvertrages nicht in Betracht kommen. Sollte also eine Beeinträchtigung nichtfeindlicher Gläubiger zutage treten, so geht diese auf das Konto der feindlichen Kriegsführung und bildet einen Teil des allgemeinen Risikos, das die Geschäftsführung im Auslande mit sich bringt. Jedenfalls verdient die Würdigung der wirtschaftlichen Lage des deutschen Schuldners, dem wohlerworbene Rechte ohne ersichtlichen Grund genommen werden sollen, den Gläubigerinteressen gegenüber den Vorzug.

Geht man trotzalledem noch einen Schritt weiter und erklärt auch die Zinsbefreiungen rückwirkend durch die Ver. vom 11. 1. 1920 für aufgehoben, so muß es auf den ersten Blick auffallen, daß der Gesetzgeber gleichzeitig zur Neuregelung der Zinsfrage gezwungen war; denn nunmehr bleibt die Frage offen, nach welchen Grundsätzen Zinsen zu zahlen seien. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt jedoch (auch ein Grund dafür, daß der Gesetzgeber nie an eine rückwirkende Aufhebung der Zinsbefreiung gedacht haben kann). Erst über ein Vierteljahr später trat das Reichsausgleichsgesetz in Kraft (vom 24. 4. 1920 RGBl. S. 597) und brachte nach der Ansicht des Reichswirtschaftsgerichts durch § 44, in Verbindung mit § 22 der Anlage zu Art. 296, eine neue Zinsregelung. Diese Schlußfolgerungen halte ich für unannehmbar. Es wäre wahrlich eine sonderbare Gesetzesmacherei, bei der ein gesetzloser Zustand von über einem Vierteljahr entstände; denn bisher ist die Frage, welches Recht etwa in der Zwischenzeit gegolten haben könnte, noch unbeantwortet geblieben. Schon aus Gründen der Rechtskontinuität muß daher in Uebereinstimmung mit Simon eine analoge Anwendung des § 22 Anlage zu Art. 296 FrV. abgelehnt werden. Des weiteren fehlt es zur ausdehnenden Auslegung dieser Vorschrift sowohl an einem ähnlichen Tatbestande als auch an einem inneren Grunde. Die im § 44 Ziff. 2 RAG. gedachten Verbindlichkeiten werden nach dem Wortlaute dieser Gesetzbestimmung gerade im Gegensatz zu den in Art. 296 geregelten Verbindlichkeiten gebracht. Das Vorhandensein einer Verbindlichkeit ist daher selbständig nach den allgemeinen Regeln des Privatrechts zu prüfen, ohne Rücksicht auf die Regelung, welche bestimmte Gruppen von Verbindlichkeiten im Friedensvertrage gefunden haben. Dies ist bisher auch in ständiger Praxis geschehen. Der Mangel eines inneren Grundes zur ausdehnenden Auslegung des § 22 der Anlage zu Art. 296 FrV. liegt darin, daß der Friedensvertrag als Zwangsdiktat nach allgemein deutscher Auffassung eine ausdehnende Auslegung nicht verträgt.

Hiernach muß angenommen werden, daß der Zinsendienst der deutschen Schuldner ab 1. 11. 1920 sich nach den Parteivereinbarungen und den allgemeinen Vorschriften des Privatrechtes regelt. Auf die Stellungnahme der Gemischten Schiedsgerichtshöfe zu der Zinsfrage braucht deshalb nicht eingegangen zu werden, weil diese Entscheidungen lediglich Rechtsverhältnisse zwischen ehemaligen Feinden betreffen.

Die Bezugsrechtssteuer.

Von Rechtsanwalt Dr. **Bernicken**, Köln.

Das neue Kapitalverkehrsteuergesetz unterwirft in § 61 die „Einräumung von Bezugsrechten auf Aktien, Genußscheine“ und sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften der Börsenumsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt 1,50 M. für je 100,— M. des Wertes des Bezugsrechts. Die Reichsregierung ist ermächtigt, den Steuersatz bis auf 2,— M. für je 100,— M. zu erhöhen.

Wenn der Kurs des Bezugsrechts an einer Börse amtlich festgestellt ist, so gilt der durchschnittliche Börsenkurs als Wert des Bezugsrechts. Im übrigen kann der Reichsfinanzminister nähere Bestimmungen über die Feststellung des Wertes des Bezugsrechts erlassen.

I. Was ist Gegenstand der Besteuerung? Der Börsenumsatzsteuer unterliegt die „Einräumung von Bezugsrechten“. Was ist ein Bezugsrecht? Bezugsrecht ist das Recht, bei der Kapitalerhöhung einer Gesellschaft auf Grund des Besitzes an alten Aktien einen Anteil an den neu zu schaffenden Gesellschaftsrechten zu erhalten. Wer kann ein solches Recht einräumen? Nur derjenige, der die neuen Mitgliedschaftsrechte begründet, also die Gesellschaft selbst. Wem kann die Gesellschaft ein Bezugsrecht einräumen? Bevor diese Frage beantwortet werden kann, ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Einräumung eines Bezugsrechts im freien Willen der Gesellschaft steht. Für die Aktiengesellschaft gilt § 282 HGB. (bzw. § 320 für die Aktien-Kommandit-Gesellschaft). Hiernach muß jedem Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist. Der Aktionär hat daher einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung der jungen Aktien; von einer „Einräumung“ könnte also hierbei nur insofern die Rede sein, als die Gesellschaft die ihr gesetzlich obliegende Pflicht der Zuteilung junger Aktien erfüllt. In dem Begriff „einräumen“ liegt aber die Gewährung von etwas, worauf der andere Teil bis dahin keinen Anspruch hat; von einer Einräumung von Bezugsrechten kann man folglich nur dort sprechen, wo der Aktionär auf Grund einer besonderen vertraglichen Abmachung gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Zuteilung von jungen Aktien erwirbt, den er ohne diese Abmachung nicht haben würde. Die Zuteilung selbst ist die Uebertragung des Eigentums an den neuen Gesellschaftsrechten gegen Zahlung des Preises dafür, also die dingliche Erfüllung eines obligatorischen, meist eines Kaufgeschäftes. Das dem Eigentumsübergang zu Grunde liegende obligatorische Rechtsverhältnis ist nun entweder der dem Aktionär auf Grund des § 282 HGB. zustehende gesetzliche Anspruch auf Zuteilung der neuen Aktien, oder aber ein auf Grund eines besonderen Vertrages mit der Gesellschaft entstandener Anspruch auf Erwerb der Aktien.

1. In dem praktisch seltenen Falle, wo das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, ist der Fall des § 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes nicht gegeben. Denn die Gesellschaft hat den Aktionären nicht ein Bezugsrecht gewährt, welches diesen etwa sonst nicht zugestanden hätte, sondern die Generalversammlung hat auf die ihr zustehende Möglichkeit verzichtet, das ohnehin bestehende Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Sie hat es also bei der gesetzlichen Regelung belassen. Die Gesellschaft hat aber ihren Aktionären kein Bezugsrecht „eingeräumt“, vielmehr hat der Gesamtwille der Aktionäre (der in der Generalversammlung verkörpert war) der Gesellschaft die Möglichkeit genommen, ein Bezugsrecht einräumen zu können. Eine die Steuerpflicht der Gesellschaft begründende Rechtshandlung ist damit nicht eingetreten.

Zu einem anderen Ergebnis müßte man allerdings kommen, wenn die Gesellschaft zwar das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließt, es aber dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat überläßt, die neuen Aktien zu einem be-

stimmten Kurse nach freiem Ermessen zu begeben. Dann hätte das betreffende Gesellschaftsorgan freie Hand, von wem es Zeichnungen entgegennehmen will. Es steht bei ihm, etwa nur von alten Aktionären und nur in einem bestimmten Verhältnis ihres Aktienbesitzes Zeichnungen entgegenzunehmen. Es würde sich dann um freie Zuteilung von Aktien auf Grund besonderer Einzelverträge handeln. In diesen wäre allerdings die Einräumung eines Bezugsrechts zu erblicken, auf das die alten Aktionäre wegen des Ausschlusses desselben durch die Generalversammlung keinen Rechtsanspruch mehr hätten. Hier würde die Steuerpflicht eintreten. Begibt die Gesellschaft dagegen die Aktien an Nichtaktionäre, so würde das zu 2. Gesagte Anwendung finden.

2. Wenn die Generalversammlung das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließt, um die Aktien einer Bankengemeinschaft mit der Auflage zu überlassen, sie ganz oder teilweise den alten Aktionären wieder anzubieten, so handelt es sich abermals nicht um die Einräumung eines eigentlichen Bezugsrechtes, vielmehr erwirbt die Gemeinschaft die Aktien auf Grund eines besonderen Vertrages mit der Gesellschaft, nicht auf Grund des Besitzes alter Aktien. Die Gesellschaft räumt ihr also kein Bezugsrecht ein, weil ein solches begrifflich nur alten Aktionären eingeräumt werden kann. Sie schließt nur einen Kaufvertrag über ihre jungen Aktien mit dem Konsortium ab. Wenn dann die Gemeinschaft die neuen Aktien den alten Aktionären anbietet, so beziehen jetzt die alten Aktionäre ihre Aktien vom Konsortium. Soweit die Aktionäre auf Grund der Abmachung zwischen Gesellschaft und Konsortium nicht einen unmittelbaren Anspruch auf Bezug der jungen Aktien gegen das Konsortium erhalten (§ 328 Absatz 1 BGB.), was Tatfrage des Einzelfalles sein dürfte, kann von einer Steuerpflicht nicht die Rede sein, denn § 61 besteuert nur Bezugsrechte, die eine Kapitalgesellschaft auf ihre eigenen Aktien gewährt.

Soweit aber die Abmachung als Vertrag zugunsten eines Dritten angesehen werden kann, auf Grund dessen die alten Aktionäre einen unmittelbaren Anspruch gegen die Bankengemeinschaft erhalten, kann man der Auffassung sein, daß es sich um ein von der Gesellschaft den alten Aktionären eingeräumtes Bezugsrecht handelt. In diesem Falle würde die Steuerpflicht gegeben sein. Doch dürfte in der Regel den Aktionären kein unmittelbarer Anspruch gegen das Konsortium erwachsen. Falls einmal die Bankengemeinschaft die übernommenen Verpflichtungen zum Weiterangebot der neuen Aktien an die alten Aktionäre nicht erfüllen sollte, ist wohl kaum anzunehmen, daß dem einzelnen Aktionär ein Anspruch auf Erfüllung gegen die Bankengemeinschaft zustehen sollte, sondern nur der Gesellschaft. Haben aber die Aktionäre keinen Anspruch gegen das Konsortium, sondern bietet ihnen das Konsortium die Aktien in freier Vertragschließung an, so hat, wenn man überhaupt von der Einräumung eines Bezugsrechtes reden will, das Konsortium das Bezugsrecht gewährt, nicht dagegen die Gesellschaft. Die Voraussetzungen des § 61 sind also abermals nicht gegeben.

3. Die Darlegungen K o e p p e l s (Bank-Archiv XXI, Nr. 13 Seite 224) sind daher nicht überzeugend, weil es sich nicht um ein von dem Uebernahmekonsortium, sondern um ein von der Gesellschaft gewährtes Bezugsrecht handeln muß, wenn von einer Steuerpflicht die Rede sein soll und weil das Bezugsrecht auf Grund Besitzes von alten Aktien eingeräumt sein muß, und zwar dann, wenn das gesetzliche Bezugsrecht ausgeschlossen ist. Die von K o e p p e l zitierte Stelle aus der amtlichen Begründung spricht nur von dem „an den Aktionär“ eingeräumten Bezugsrecht. Gleichwohl ist aus den oben dargelegten Gründen der von K o e p p e l ohne Begründung aufgestellten Behauptung, daß § 61 auch für das an Stelle eines gesetzlichen Bezugsrechtes den alten Aktionären vom Uebernahmekonsortium eingeräumte Bezugsrecht gelte, insoweit, aber auch lediglich insoweit beizupflichten, als ein gesetzmäßiges Bezugsrecht gar nicht erst eingeräumt zu werden braucht, von der Einräumung also nur bei vertraglich eingeräumten Bezugsrechten die Rede sein kann. Sobald es sich aber um ein „vertragsmäßiges“ Bezugsrecht handelt, liegt kein „Bezugsrecht“ im Sinne des Gesetzes vor. Vielmehr wird der Begriff Bezugsrecht hier nur im erweiterten Sinne gebraucht. Ein vertragsmäßiges Bezugsrecht ist eben der auf Grund eines besonderen Vertrages gewährte Anspruch der einen Partei gegen die andere, und zwar nicht auf Gewährung des Bezugsrechtes, sondern auf Uebertragung von Gesellschaftsrechten gegen entsprechende, aus dem Inhalt des Vertrages zu entnehmende Gegenleistung. Das „Bezugsrecht“ ist also die Gläubigerberechtigung der Bankengemeinschaft aus dem Uebernahmevertrage; es ist kein neben dem Uebernahmevertrage gesondert herlaufendes Recht, sondern nur eine Seite des Vertrages.

Wenn übrigens K o e p p e l s Auffassung richtig wäre, müßte auch noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht in der Ueberlassung der Aktien an das Konsortium die Einräumung eines Bezugsrechtes und in der weiteren Ueberlassung an die alten Aktionäre eine abermals zu versteuernde Einräumung eines Bezugsrechtes läge.

Daß nach dem Dargelegten die Steuer des § 61 nur in ganz wenigen Fällen praktisch zur Erhebung kommen kann, mag vom Standpunkte des Reichsfinanzministers aus betrüblich sein, ändert aber nichts an der Rechtslage, wie sie durch die Gesetzgebung geschaffen ist. Wir haben uns an das zu halten, was das Kapitalverkehrsteuergesetz und insbesondere sein § 61 vorschreibt.

Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß der Gesetzgeber nicht die Einräumung eines Bezugsrechtes versteuern wollte, sondern etwas ganz anderes, nämlich den sich im Gefolge einer Kapitalerhöhung auf Grund des § 282 HGB. ergebenden Tatbestand des Anspruchs des Aktionärs auf Zuteilung junger Aktien. Wenn nun auch nach § 4 der Reichsabgabenordnung bei der Auslegung der Steuergesetze der Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwickelung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind, und wenn auch demgemäß der darin enthaltene Rechtsgedanke klargestellt und zur Anerkennung und Durchführung gebracht werden muß (vgl. M r o z e k, Abgabenordnung, Anm. 2, § 4 und Kommentar der Reichsgerichtsräte, 2. Aufl. S. 10), so bleibt doch vom Gesetzgeber immerhin zu fordern, daß er sagt, was er will, daß er nicht das Bezugsrecht als solches zu besteuern beabsichtigt, wenn er bloß die Einräumung eines solchen mit einer Steuer belastet, daß er sich erklärt, ob auch ein vertragsmäßig eingeräumtes Bezugsrecht steuerpflichtig werden soll.

II. Wenn man jedoch die Bezugsrechte im weitesten Sinne als unter die Steuer fallend annehmen wollte, so ergeben sich einige Fragen, die der Klärung bedürfen.

1. Ein scheinbarer Widerspruch liegt nämlich in der Besteuerung des Bezugsrechtes und in der neu eingeführten Befreiung der Zuteilung von Aktien an den ersten Erwerber vom Anschaffungsstempel. Anschaffungsstempelfrei ist der für den ersten Erwerber der Aktien aufgewendete Betrag, der Kaufpreis, also das, was an die Gesellschaft gezahlt wird; der Bezugsrechtssteuer unterworfen dagegen dort, wo nach dem Dargelegten von einer Bezugsrechtbesteuerung die Rede sein kann, ist das, was der Aktionär infolge des ihm gewährten vorteilhaften Kurses nicht an die Gesellschaft abzuführen braucht (nach meinem Aufsatz in Nr. 16 des Bank-Archivs vom 15. Mai 1922 also das rechts vom großen Teilpunkt Liegende, dessen Kapitalertragsteuerfreiheit dort behauptet wird). Es ist deshalb auch nicht, wie K o e p p e l behauptet hat (a. a. O. Seite 225), der ausschlaggebende Grund für die Unterbringung der Bezugsrechtbesteuerung in dem 3. Abschnitt des Kapitalverkehrsteuergesetzes (der die Anschaffungsgeschäfte behandelt) gewesen, daß die Besteuerung der Bezugsrechte nicht, wie die Gesellschaftsteuer, mit rückwirkender Kraft einsetzen konnte, sondern maßgebend ist, daß es sich nur darum handelt, daß die erste Zuteilung der Aktien eben ein Anschaffungsgeschäft ist, daß aber die erste Zuteilung durch § 36 aus-

drücklich von dem Anschaffungsstempel freigestellt worden ist, während die Besteuerung des Bezugsrechtes eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz bilden sollte. Gleichwohl bleibt die Tatsache bestehen, daß ein ausdrücklich als steuerfrei anerkanntes Geschäft nach diesem scheinbar negativen Gesichtspunkt besteuert werden sollte. Es muß aber als unzulässig erachtet werden, ein aus bestimmten Gründen für steuerfrei erklärtes Geschäft aus einem andern Gesichtspunkt heraus doch mit einer Steuer zu belegen. Es würde z. B. nicht angehen, eine Schenkung an einen Abkömmling durch Gesetz für schenkungssteuerfrei zu erklären und gleichzeitig die Vermögensmehrung des Abkömmlings im Augenblick des Eigentumübergangs mit einer besonderen Abgabe zu belegen. Die spätere Besteuerung des Vermögenszuwachses hat damit nichts zu tun.

2. Etwas von der Bezugsrechtsteuer Verschiedenes ist die Besteuerung von Anschaffungsgeschäften über Bezugsrechte, die den Anschaffungsgeschäften über Aktien gleichgestellt werden. Der auf Grund Gesetzes oder auf Grund besonderen Vertrages Bezugsberechtigte, der sein Bezugsrecht nicht selbst verwertet, sondern an einen Dritten entgeltlich veräußert, hat für dieses Veräußerungsgeschäft von dem Wert des veräußerten Bezugsrechtes die gewöhnliche Börsenumsatzsteuer (den früheren Anschaffungsstempel) zu entrichten. Ein solches Anschaffungsgeschäft über ein Bezugsrecht liegt nicht in dem Angebot der neuen Aktien durch das Konsortium an die alten Aktionäre, weil hier die jungen Aktien, nicht aber die Bezugsrechte veräußert werden und weil übrigens für das Bezugsrecht von dem Aktionär ein besonderes Entgelt weder an das Konsortium noch an die Gesellschaft gewährt wird.

III. Die Bezugsrechtsteuer hat aber noch eine andere sehr sonderbare Seite, etwas, das sich nur aus der Hast erklären kann, mit der Steuergesetze heutigen Tages gemacht werden und aus der Psyche des Nicht-Fachmannes, der die durch eine zufällige Konjunktur (den rapiden Marksturz des vergangenen Herbstes) geschaffene Lage und die daraus entstandenen hochwertigen Bezugsrechte sowohl als etwas dauerndes ansieht, wie auch als etwas volkswirtschaftlich zu verurteilendes, dem man durch eine recht hohe Steuer beikommen muß. Diese Unüberlegtheit der Steuermacherei, ganz abgesehen davon, daß die neue Steuer nach meinen zu 1. gegebenen Ausführungen nur in seltenen Fällen überhaupt Anwendung finden kann, zeitigt die seltsame Folge, daß, obwohl der Steuersatz festgelegt ist, es doch zum großen Teil in der Hand des Steuerpflichtigen liegt, wieviel er im gegebenen Falle an Steuer abführen will. Eine Kapitalerhöhung erfolgt in den meisten Fällen (z. B. von der Ausgabe von Gratisaktien abgesehen) zur Beschaffung neuer Mittel für die Gesellschaft. In der Regel handelt es sich um bestimmte Pläne oder um festbegrenzte Bedürfnisse, d. h. also es besteht Kapitalbedarf in einer bestimmten Höhe.

Diese bestimmte Summe kann nun im Wege der Ausgabe neuer Aktien beschafft werden, dadurch, daß eine Kapitalerhöhung entweder um einen verhältnismäßig niedrigen Betrag, aber zu einem hohen Ausgabekurse, oder um einen entsprechend hohen Betrag, jedoch zum Nennwerte erfolgt, wobei von der Ausgabe von Gratisaktien oder Teil-Frei-Aktien wiederum abgesehen werden soll. Zwischen diesen beiden Extremen sind nun eine Reihe von Abstufungen möglich. Welche dieser verschiedenen Möglichkeiten im Einzelfalle benutzt wurde, das hing bisher von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, insbesondere der Börsenlage, dem Kurse der betreffenden Aktien, von Majoritätsrücksichten, von den Aussichten des Unternehmens und von dem Verhältnis der Höhe des Nennwertes des Aktienkapitals zum Gesamtvermögen der Gesellschaft und von verschiedenen anderen Faktoren ab. Steuerliche Gründe spielten weniger eine Rolle, da insbesondere der Kapitalerhöhungsstempel in allen Fällen von dem tatsächlich der Gesellschaft zufließenden Kapital ohne Rücksicht auf den Ausgabekurs der neuen Aktien erhoben wurde.

In Zukunft wird aber bei der Entscheidung der obigen Frage die Rücksicht auf die Bezugsrechtbesteuerung eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Je höher der Ausgabekurs der neuen Aktien ist, je mehr er sich dem Kurs der alten Aktien nähert, desto geringer wird der Wert des Bezugsrechts, zumal da bei einem gegebenen Kapitalbedürfnis durch die Heraufsetzung des Ausgabekurses das Bezugsverhältnis zwischen alten und neuen Aktien immer größer und damit ungünstiger wird. Je geringer aber der Wert des Bezugsrechts ist, um so niedriger ist der absolute Steuerbetrag, obwohl für die Gesellschaft das geldliche Ergebnis in allen Fällen das gleiche bleibt. Ein Beispiel wird dies veranschaulichen.

Das Grundkapital einer Gesellschaft beträgt 12 000 000,— M. Der jetzige Börsenkurs der Aktien sei 600 pCt. An neuen Mitteln hat die Gesellschaft einen Bedarf von 8 000 000,— M. Diese 8 000 000,— M. können beschafft werden, indem das jetzige Grundkapital entweder

a) im Verhältnis von 3 : 2 zum Ausgabekurs von 100 pCt. (also um 8 000 000,— M. nominal),

oder b) im Verhältnis von 3 : 1 zum Ausgabekurs von 200 pCt. (also um 4 000 000,— M. nominal),

„ c) im Verhältnis von 6 : 1 zum Ausgabekurs von 400 pCt. (also um 2 000 000,— M. nominal)

erhöht wird.

Der Kapitalerhöhungsstempel von $7\frac{1}{2}$ pCt. macht für die Gesellschaft einen Ausgabeposten von 600 000,— M. aus, und zwar unabhängig davon, zu welchem Kurse die Ausgabe der Aktien erfolgt ist. Die Bezugsrechtsteuer dagegen gewinnt bei den einzelnen oben angegebenen Möglichkeiten folgendes Aussehen:

	Ausgabekurs der jungen Aktien	Spät. Börsenkurs der Aktien	Wert des Bezugsrechts	Bezugsrechtsteuer je Aktie M.	Zahl der alten Aktien	Steuersumme M.
im Falle a)	100 %	400 %	200 %	30,—	12000	360 000,—
„ „ b)	200 %	500 %	100 %	15,—		180 000,—
„ „ c)	400 %	570 %	30 %	4,50		54 000,—

in Prozenten vom

	Brutto-Erhöhungskapital	Nominal-Erhöhungskapital	alten Grundkapital
a)	4.5 %	4.5 %	3 %
b)	2.25 %	4.5 %	1,5 %
c)	0.675 %	2.7 %	0,45 %

Es besteht kein gesetzgeberischer Grund, die Ausgabe junger Aktien bzw. das Bezugsrecht in so verschiedener Weise zu besteuern, lediglich aus dem Gesichtspunkte des verschiedenen Wertes des Bezugsrechts, das einen rein rechnerischen Wert darstellt und tatsächlich dem Besitz des Aktionärs an Aktien der Gesellschaft oder, genauer gesagt, seinem Anteile an dem Vermögen der Gesellschaft nur eine andere Form gibt. Der Kapitalzuwachs selbst, also das von dem Aktionär an die Gesellschaft neu zufließende Kapital, wird ja durch die Gesellschaftssteuer bereits erfaßt.

Dafür nun, daß bei der Neueinteilung des Anteils des Aktionärs im Gesellschaftsvertrage eine Angleichung des Wertes der jungen Aktien an den der alten Aktien, und zwar durch Annäherung beider Werte an einen Mittelwert, stattfindet, den Aktionär zu besteuern, ist ungerecht. Wie sich infolge der Kapitalerhöhung die spätere Kursentwicklung gestaltet, ist eine andere Frage, die nicht hierher gehört und die in der Vermögens- und Vermögenszuwachsbesteuerung ihre Lösung findet. Daß diese ungerechte Steuer aber nun je nach der gewählten Form der Ausgabe neuer Aktien, also dem Ausgabekurse der neuen Aktien und dem Verhältnis der gewährten neuen zu den alten Aktien in ihrer Höhe so krasse Auswirkungen zeigt, ist töricht. Die Gesellschaften haben die Pflicht, dieser Torheit durch entsprechende Bemessung des Ausgabekurses und des Verhältnisses der ausgegebenen Aktien zu begegnen.

Die Talonsteuer auf Gewinnanteilscheinbogen.

Von Bernhard Wolff, Rechtsanwalt, Berlin.

Nach § 89 KVG. tritt das Gesetz, soweit es sich auf die von den Kapitalgesellschaften zu entrichtende Gesellschaftssteuer bezieht, mit Wirkung vom 1. 9. 1921 in Kraft. Im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz in Kraft tritt. Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes, die sich auf die Stempelabgabe nach Tarifstelle Nr. 1—4 beziehen, treten, soweit sie die Besteuerung von Gesellschaftsverträgen der Kapitalgesellschaften betreffen, mit Wirkung vom 1. 9. 1921, im übrigen zu dem gemäß Absatz 1 vom Reichsminister der Finanzen bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Die Talonsteuer ist in das neue Gesetz nicht übernommen worden, und zwar, wie es im allgemeinen Teil der Begründung unter II Wertpapiere, Ziffer 5, heißt „mit Rücksicht auf die geplante Vermögenssteuer". Es ist die Frage streitig geworden, ob die Vorschriften des Reichstempelgesetzes über die Talonsteuer bereits mit Wirkung vom 1. 9. 1921 außer Kraft getreten sind oder erst zu dem vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt außer Kraft treten werden. Die Talonsteuer ist in Tarifstelle 3 A RSTG. geregelt. Nach dem oben zitierten § 89 KVG. treten die Bestimmungen dieser Tarifstelle außer Kraft, soweit sie die Besteuerung von Gesellschaftsverträgen der Kapitalgesellschaften betreffen. Die Bestimmung des neuen Gesetzes wäre dann sinnlos, wenn in der Tarifstelle 3 A nichts enthalten wäre, was sich auf die Besteuerung von Gesellschaftsverträgen bezieht. Es sind in der Tarifstelle 3 A geregelt:

Die Besteuerung von Gewinnanteilscheinbogen inländischer Aktien usw., die Besteuerung von Gewinnanteilscheinbogen ausländischer Aktien, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden, und die Besteuerung von Zinsbogen.

Daß die Besteuerung von Zinsbogen nichts mit der Steuer auf Gesellschaftsverträge zu tun hat, leuchtet ohne weiteres ein. Anders liegt es bei den Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien. Ueber den Charakter dieser Steuer hat sich das Reichsgericht (RGZ. 85, 384 ff. und 87, 427 ff.) dahin geäußert, daß die Steuer eine beim Ablauf der ersten 10 Jahre beginnende geringer bemessene Wiederholung der früher in der Form des Aktienstempels, seit dem 1. 10. 1913 in der Form des Gesellschaftsvertragsstempels, zu erhebende Steuer von dem in Aktien angelegten Kapital sei, die freilich nicht vom Werte der für den Erwerb der Aktie gewährten Gegenleistung, sondern vom Nennbetrage der Aktie berechnet werde. Aus dieser Charakterisierung der Steuer ergibt sich, daß sie die Besteuerung von Gesellschaftsverträgen betrifft und daher mit Wirkung vom 1. 9. 1921 außer Kraft tritt. Hieran kann auch der Zufall nichts ändern, daß die Nichtübernahme der Talonsteuer in das neue Gesetz in der Begründung unter dem Abschnitt „Wertpapiere" behandelt und mit dem Vermögenssteuergesetz in Zusammenhang gebracht wird.

Nicht ganz so zweifelsfrei dürfte die Rechtslage für die Gewinnanteilscheinbogen ausländischer Aktien, die im Inlande ausgegeben werden, sein, ein Fall, der übrigens selten praktisch wird. Die Besteuerung der ausländischen Aktien ist im Reichsstempelgesetz auch in der Fassung von 1913 in die Form der Urkundenbesteuerung gekleidet. Auch im KVG. ist sie unter der Wertpapiersteuer geregelt. Man wird annehmen müssen, daß die Tarifstelle 1 C noch in Kraft ist und damit auch ihr Annex, die Tarifstelle 3 A b.

Inländischen Aktiengesellschaften kann unbedenklich empfohlen werden, Gewinnanteilscheinbogen, welche gleichzeitig mit den jungen Aktien ausgegeben werden, ohne den Stempel „steuerfrei" in den Verkehr zu bringen und Gewinnanteilscheinbogen, welche nach Ablauf der ersten 10 Jahre ausgegeben werden, nicht zur Besteuerung anzumelden. Die Finanzämter im Reiche stehen zum Teil auf dem hier vertretenen Standpunkt, wenn auch, nach den bisherigen Erfahrungen des Verfassers, stets mit falschen Begründungen. Im Reichsfinanzministerium soll die, nach Ansicht des Verfassers, unhaltbare Auffassung vertreten werden, daß die Talonsteuer auch für inländische Gewinnanteilscheinbogen noch in Kraft sei. Es wäre zu wünschen, daß das Reichsfinanzministerium seine Auffassung korrigiert und auch die Finanzämter entsprechend anweist, damit der unerträglichen Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Anwendung des Wettbewerbsgesetzes gegenüber sittenwidriger Kundenwerbung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft.

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm vom 11. Juli 1922 — 3 U 143. 22 —.

Auf Antrag des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat das OLG. Hamm folgende einstweilige Verfügung erlassen:

Der Antragsgegnerin, N. N. Spar- und Darlehnskasse, e. G. m. b. H. in X., wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung einer Geldstrafe von 1000 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, in den von ihr vertriebenen Zirkularen folgende Behauptungen aufzustellen:

1. „Die Banken kommen nur auf das Land, um Geld aufzusaugen und es dann der Großindustrie und anderen Wirtschaftsgebieten, die mit der Landwirtschaft usw. nichts zu tun haben, zuzuführen. Es handelt sich hierbei letzten Endes um nicht Geringeres als um die Mobilisierung des Grund und Bodens und Entwurzelung des Bauernstandes und des Kleinhandwerkers. Das wäre der Anfang vom Ende eines selbständigen Wirtschaftslebens in unserem Vaterlande und der Anfang der Herrschaft eines internationalen verjudeten Kapitals."

2. „Der Bauer, der sein Geld nicht seinem Spar- und Darlehnskassenverein, sondern fremden Banken zur Verwaltung übergibt, ist ein Verräter am eigenen Stande und begeht wirtschaftlichen Selbstmord. So auch bei den anderen Ständen."

3. „Steuerliche Befürchtungen (Finanzamt) brauchen Sie nicht abzuhalten mit uns in Geschäftsverbindung zu treten."

4. „Wir führen auch für Nichtmitglieder jedes bankmäßige Geschäft aus."

5. „Wir bilden kein Erwerbsinstitut wie die Banken."

Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin zur Last.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Aus den Gründen:

Die Beklagte hat an die Einwohnerschaft von X. und Umgegend ein Rundschreiben übersandt, dem zwei Anlagen, betitelt: „Das Geld aus der Landwirtschaft muß auf dem Lande bleiben" und „betr. die Erhöhung der Postgebühren" beigefügt sind. Diese drei Rundschreiben zusammen genommen enthalten eine einheitliche Kundgebung, ihr Inhalt ist daher im Zusammenhang zu betrachten, da das Vorliegen einer nach § 1 UWG. unsittlichen Handlung von dem Antragsteller behauptet wird, und für deren Vorliegen stets die Gesamtheit der Beziehungen der Parteien unter Berücksichtigung der konkreten Begleitumstände maßgebend sind. (RG. 48. 129.)

Es ist daher vor allem von Bedeutung, daß die Beklagte eine Spar- und Darlehnskasse ist, daß sie sich aber nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt. Die Beklagte hat dem Senat ihre Statuten nicht unterbreitet, so daß nicht feststeht, ob im Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3 GenGes. vorgesehen ist. Es kann dies aber dahingestellt bleiben, da sich aus der Bezeichnung als Darlehnskassenverein zur Genüge ergibt, daß die Gewährung von Darlehn Zweck des Unternehmens ist und die Beklagte an sich nicht das Zutreffen des § 8 Abs. 2 GenGes. auf ihren Geschäftsbetrieb bestritten hat. Sie meint nur, durch einen Verstoß gegen § 8 GenGes. sich ihren Mitgliedern als zivilrechtlich haftbar zu machen, nicht dagegen in die Interessensphäre Dritter einzugreifen. Es ergibt sich aus diesen Erklärungen der Beklagten in Verbindung mit dem Inhalt ihrer Rundschreiben, daß die Beklagte ihren Geschäftsbetrieb völlig bankmäßig ausgestaltet hat. Es ergibt sich daraus insbesondere für den Zweck der Darlehnsgewährung, welche sie gewerbsmäßig betreibt, daß sie damit nicht nur die Anlegung von Geldbeständen bezweckt (§ 8 Abs. 2 S. 2

GenGes.), sondern daß sie jedes Bankgeschäft, insbesondere auch die Darlehnsgewährung in dem Umfang an Nichtmitglieder ausführt, daß sie diese vollständig in ihren Geschäftsverkehr hineinzieht, die Hingabe von Darlehn auch an Nichtmitglieder gewerbsmäßig betreibt. Sie verstößt damit gegen das Verbot des § 8 GenGes. (Vgl. Parisius-Crüger, Genossenschaftsgesetz, 8. Auflage zu § 8 Ziffer d Seite 117 insbesondere S. 119.) Sie tut dies, um im Konkurrenzkampf die Großbanken für ihren ländlichen Bezirk vollständig auszuschalten und um den Geschäftsverkehr der bäuerlichen Nichtmitglieder ganz an ihr Unternehmen zu ketten. Sie bleibt damit nicht mehr im Rahmen ihrer Aufgabe gemäß § 8 Abs. 2 GenGes., verfolgt auch nicht mehr rein genossenschaftliche Interessen sondern verfolgt das Ziel auf das schließlich jedes bankmäßige betriebene Unternehmen hinausläuft, Gewinn zu erzielen. Ihre Rundschreiben aber sind bestimmt, als Mittel zu diesem Zweck zu dienen. Die Beklagte verfolgt damit mindestens sekundär Wettbewerbszwecke, und auch sekundäre Wettbewerbszwecke sind geeignet, einer Handlung den Charakter einer Wettbewerbshandlung, die im Sinne des UWG. unerlaubt ist, zu geben. (RG. Recht 1914 Nr. 2095.)

Es fragt sich nun, ob in dem Angebot, jedes bankmäßige Geschäft auszuführen, ein Verstoß gegen § 1 UWG. liegt. Die Beklagte verneint dies, weil § 8 Abs. 2 GenGes., insoweit er sich auf Kreditgenossenschaften bezieht, und im Interesse der Mitglieder gegeben sei. (Vgl. Parisius-Crüger, Genossenschaftges. S. 115 Anm. 15.) Aus dem GenGes. ergibt sich nur, daß für die Zuwiderhandlung keine Kriminalstrafe, sondern nur eine Ordnungsstrafe vorgesehen ist (§ 160 Abs. 1 GenGes.), sondern daß eine Auflösung für den Fall der Zuwiderhandlung nicht zulässig ist. (§ 81 GenGes. Vgl. Entstehungsgeschichte bei Parisius-Crüger zit. S. 116 Anm. 16.) Es handelt sich danach im § 8 Abs. 2 GenGes. nur um ein gesetzliches Veräußerungsverbot. (Vgl. § 134 BGB.) Eine Zuwiderhandlung dagegen ist noch nicht gleichbedeutend mit einer unsittlichen Handlung (§ 134 BGB. im Gegensatz zu § 138 BGB.), danach auch nicht identisch mit einer unsittlichen Handlung nach § 1 UWG. Es kann aber die durch ein gesetzliches Verbot verbotene Handlung durch die begleitenden Umstände, unter denen sie vorgenommen wird, auch zu einer unsittlichen werden, und es können die begleitenden Umstände über den Rahmen des § 8 Abs. 2 GenGes. hinaus die Handlung zu einer solchen gestalten, die nicht mehr bloß gegen das Interesse der Mitglieder der Genossenschaft verstößt (§ 8 Abs. 2 GenGes.), sondern auch in den Interessenkreis von Konkurrenten der Genossenschaft eingreift. Das ist hier aber der Fall, da die Beklagte sich in öffentlichen Rundschreiben in den Kundenkreis des B. Bank-Vereins wendet und Kunden abspenstig zu machen sucht. Sie erklärt dabei öffentlich, daß sie entgegen dem § 8 Abs. 2 GenGes. gewerbsmäßig Darlehnsgeschäfte auch mit Nichtmitgliedern betreibt, bietet sich also an, Geschäfte trotz des Verbots des § 8 Abs. 2 GenGes. abzuschließen, und zwar im Wettbewerb mit den Banken und mit einer bestimmten Bank. In diesem sich öffentlich Berühmen, sich im Konkurrenzkampf über ein gesetzliches Verbot hinwegzusetzen und dies Mittel zu benutzen, um den Konkurrenten auf wirtschaftlichem Gebiet zurückzudrängen, ihre Kunden abspenstig zu machen oder in der Bevölkerung nicht festen Boden gewinnen zu lassen, so daß seine geschäftliche Position daselbst unhaltbar wird, liegt ein Verstoß gegen die unter Konkurrenten gebotene Wohlanständigkeit, die das Verhalten zu einem unlautern im Sinne des § 1 UWG. macht. (Vgl. RG. Srafts. 32, 28.) Der im Kommentar zum Parisius-Crüger Genossenschaftsgesetz § 8 Anm. 25 vertretenen entgegengesetzten Ansicht vermag der Senat nicht beizupflichten, dagegen stimmen seine Ausführungen im Grundgedanken überein mit den Ausführungen des OLG. Dresden (Leipzig Z. 1911 Sp. 318) und den Ausführungen im Kommentar von Rosenthal UWG. S. 127 Ziffer 71 a, Note 79, 4. Aufl.).

Ein derartiges sittenwidriges Tun der Beklagten liegt insbesondere auch in dem als Einlage dem Hauptzirkular beigefügten weißen Rundschreiben. In ihm werden in gehässiger und aufreizender Weise die Banken lediglich als Vertreter des „internationalen verjudeten Kapitals" hingestellt, der Geschäftsverkehr mit ihnen wird als „Standesverrat und Selbstmord" charakterisiert und wenn auch umschrieben, so doch für jeden erkennbar, als „Verrat am eigenen Vaterlande" bezeichnet. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß derartige Aeußerungen über die Banken sachlich unberechtigt und geeignet sind, die Banken in den Augen des Publikums, für das die Aeußerung bestimmt ist, herabzuwürdigen. In derartig stark gehässigen Angaben, die im wirtschaftlichen Bewerb von einem unliebsamen Gegner gemacht werden, liegt eine nach Inhalt und Form sittenwidrige Kundgebung im Sinne des § 1 UWG. (Vgl. RG. in M. u. W. Bd. 8, 248 und Bd. 249 und Rosenthal zit. S. 129 Note 79, 4. Aufl.)

Betreffs des Inhalts der zwei Anlagen zum Hauptzirkular aber liegt ein Verstoß gegen § 3 UWG. vor. Es befindet sich darin der Satz: „Steuerliche Befürchtungen (Finanzamt) brauchen Sie nicht abzuhalten!" Die Beklagte erbietet sich in diesen Rundschreiben den gesamten Bargeld- und Zahlungs- einschließlich Ueberweisungsverkehr für die Interessenten, auch für Nichtmitglieder zu besorgen. Sie erwähnt, daß sie dies bereits im großen Stile, also bankmäßig ausführe. In diesem Zusammenhange muß der Hinweis von dem Publikum dahin verstanden werden, daß die Beklagte dem Finanzamt gegenüber bei ihren Geschäften günstiger gestellt ist, als die Banken, daß insbesondere eine Auskunfts- und Anzeigepflicht für sie nicht besteht. Das ist aber nach § 189 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 und nach den verschiedenen Reichssteuergesetzen für die Beklagte nicht der Fall, da sie Geschäfte betreibt, die über den Kreis der Mitglieder hinausgehen. Das gilt namentlich von der nach § 59 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 bestehenden Anmeldepflicht und dem Kapitalfluchtgesetz vom 8. September 1919. (Vgl. dazu die Aufsätze in den Blättern für Genossenschaftswesen von 1919 S. 446 „die Arbeitsbelastung der Kreditgenossenschaften durch die neuen Steuergesetze" und S. 470 daselbst „Das Bankgeheimnis und die neuen Steuergesetze"; ferner aus den zit. Blättern von 1913 S. 654 und von 1920 S. 93 „Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht".) Selbst wenn das Publikum den Hinweis auf steuerliche Befürchtungen und auf das Fianzamt nicht in diesem Sinne versteht, so muß es ihn zum mindestens, wie Kläger zutreffend ausgeführt hat, dahin verstehen, daß Beklagte damit, wenn auch in versteckter Form, zum Ausdruck bringt, daß sie Mittel und Wege finden werde, die es ermöglichen, dem Finanzamt einen Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse ihrer Kunden zu gewähren. Die Beklagte spiegelt damit vor, dem Finanzamt Auskünfte, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist, nicht zu geben.

Das Publikum aber muß die Ankündigung in dem einen oder anderen Sinne verstehen, und das ist maßgebend dafür, ob in der Ankündigung eine objektiv unrichtige Angabe nach Maßgabe des § 3 UWG. liegt. Der Sinn, den Beklagte mit der Ankündigung verbunden hat und verbunden wissen will, entscheidet demgegenüber nicht (RG. in M. u. W. 7, 178). Bei der einen oder anderen Auslegung liegt eine öffentliche Bekanntmachung vor, die unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse enthält, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots im Sinne des § 3 UWG. hervorzurufen.

Ein gleiches gilt von der in den Zirkularen wiederkehrenden Behauptung, daß die Beklagte kein Erwerbsinstitut wie die Banken sei. Indem die Beklagte über den Rahmen der Mitglieder hinausgeht und auch für Nichtmitglieder jedes bankmäßige Geschäft ausführt, um Gewinn zu erzielen, wird sie auch zu einem Erwerbsinstitut wie die Banken und ist auch in den verschiedenen Reichssteuergesetzen den Banken gleich behandelt. (Vgl. dazu Meyer, Blätter für GenWes. 1920 S. 251.)

Gänzlich unerheblich ist es, daß die Beklagte in ihren Zirkularen nur wiedergibt, was auch von anderen Genossenschaften in ihren Zirkularen behauptet wird. Das gibt ihr kein Recht, diese Behauptungen ebenfalls aufzustellen und zu wiederholen. Die Beklagte haftet aus der eigenen Rechtsverletzung. (Vgl. Rosenthal UWG. S. 114 § 1 Note 32.) Die Beklagte ist auch nicht berechtigt, zwecks Verteidigung der Interessen, zu deren Wahrnehmung sie sich für berechtigt hält, zu Kampfmitteln zu greifen, deren Anwendung aus den dargelegten Gründen gegen § 1, 3 UWG. verstößt.

Es war daher der Beklagten, wie es im Urteilstenor geschehen, die Kundgebungen zu untersagen, in denen der konkrete Tatbestand des § 1, 3 UWG. nach dem Vorgesagten verwirklicht wird. Die beantragte einstweilige Verfügung war zu erlassen, da sie sich nach der konkreten Sachlage als ein angemessenes Sicherungsmittel des Unterlassungsanspruchs aus § 1, 3 UWG. darstellt (vgl. J. W. 1898 606).

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 KapitalertragStG.

Ist eine Zinsentrichtung durch Gesetz vorgeschrieben, wird aber ein höherer als der gesetzliche Zins bezahlt, so ist es Tatfrage, ob die Vereinbarung der Parteien sich darauf erstreckt hat, neben den gesetzlichen Zinsen noch einen weiteren Zins festzusetzen oder an Stelle der gesetzlichen Zinsen eine Zinspflicht in anderer Höhe zu begründen. Im ersteren Falle ist nur der weitere Zins, im zweiten Falle der volle Zins nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 KapitalertragStG. kapitalertragsteuerpflichtig.

Urteil des RFinH. vom 24. März 1922 I. A. 157/21, abgedr. RFinH.-Entsch. Bd. 9 H. 3/4 S. 84.

2. **Zu Tar.-Nr. 1 A a RStempG.**

Bei der Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft unterliegen die Kosten der Kapitalerhöhung auch dann nicht der Abgabe aus TNr. 1 A a RStempG. 1918, wenn sie vom ersten Erwerber verdeckt übernommen sind, d. h. wenn sie im Aufgeld stecken.

Urteil des RFinH. vom 27. Januar 1922 — II A 14/22 —; abgedr. RFinH.-Entsch. Bd. 8, H. 3/4, S. 86 ff.

Die Beschwerdeführerin ist eine Aktiengesellschaft, deren Grundkapital ursprünglich 300 000 M. betrug. Die fünf Aktionäre stellten der Gesellschaft weitere je 140 000 M., zusammen 700 000 M., zur Verfügung und ließen sich darüber gleichlautende Schriftstücke ausstellen, nach denen die Gesellschaft anerkannte, den Aktionären je 140 000 M. zu schulden. Die Schuld sollte unverzinslich sein, aber am Gewinne der Gesellschaft in bestimmt bezeichneter Weise teilnehmen. Die Gläubiger sollten nicht berechtigt sein, die Forderungen zu kündigen. Die Gesellschaft verpflichtete sich, beim Eintreten gewisser Voraussetzungen ihr Grundkapital um wenigstens 700 000 M. durch Ausgabe von 700 Inhaberaktien zu erhöhen und den Gläubigern auf je 1000 M. der Forderung eine Aktie zum Nennwert von 1000 M. zu geben. Die Schuldanerkenntnisgläubiger sollten verpflichtet sein, diese Aktien zu nehmen, und zwar die Inhaberaktie gerechnet zum Kurse von 108 pCt. Die 8 pCt. Aufgeld sollten die Gläubiger sofort an die Gesellschaft einzahlen. Die Stempel und Unkosten der Erhöhung des Grundkapitals übernahm die Gesellschaft in den Schuldscheinen.

In der notariellen Verhandlung vom 9. Juni 1920 beschloß die Generalversammlung, das Grundkapital um 700 000 M. zu erhöhen. Die neuen Aktien wurden in erster Linie den Schuldanerkenntnisgläubigern zur Verfügung gestellt. Im Vertrage heißt es: „Der Nennwert der danach den Gläubigern zu gewährenden jungen Aktien entspricht dem jedesmaligen Nennwert der Schuldforderung des Anerkenntnisgläubigers. Die Anerkenntnisforderung des zeichnenden Gläubigers gilt als Einlage in der Weise, daß die Valuta der Schuldforderung mit dem auf die Aktien zu zeichnenden Betrage verrechnet wird."

Die neuen Aktien sind tatsächlich von den Schuldanerkenntnisgläubigern, die teilweise durch Abtretung gewechselt hatten, gezeichnet worden.

Für den Fall, daß nicht sämtliche Aktien in dieser Weise untergebracht würden, war in der Verhandlung vom 9. Juni 1920 festgesetzt, daß die übrig gebliebenen Aktien zum Kurse von 108 zunächst den Aktionären unter gewissen Bedingungen und dann allgemein angeboten werden sollten.

Die Beurkundung der Kapitalerhöhung wurde zunächst mit 35 000 M. (5 pCt. von 700 000 M.) versteuert. Durch Steuerbescheid vom 5. Juli 1921 wurden aber 2800 M. nachgefordert, indem der Betrag der Erhöhung des Aktienkapitals zu 108 pCt. = 756 000 M. angenommen wurde.

In dem hiergegen eingelegten Einspruch wurde geltend gemacht, seinerzeit seien wohl die Aktien mit 108 M. angerechnet worden, jedoch seien die 8 pCt. nicht in die Gesellschaftskasse geflossen, sondern zugunsten des damaligen Vorstehers P. L. gezahlt worden, weil dieser die Verpflichtung gehabt hätte, sämtliche Steuern und Unkosten von diesen 8 pCt. zu zahlen. Diese 8 pCt. kämen lediglich als Agio in Betracht.

Einspruch und Berufung wurden zurückgewiesen.

Der nunmehr eingelegten Rechtsbeschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Der für die Beurkundung der Grundkapitals-Erhöhung zu erhebende Stempel ist an sich nach der Größe des Nennbetrags zu bemessen, der die Erhöhung ausmacht. Zuzurechnen ist aber der Betrag, um den der Nennwert durch den Betrag überschritten wird, für den die Aktien von dem ersten Erwerber übernommen werden. Hiernach bildet für den vorliegenden Fall der Nennbetrag der neuen Aktien in Höhe von 700 000 M. die untere Grenze der Wertbemessung. Insoweit besteht auch kein Streit. Es fragt sich nur, ob noch weitere 8 v. H. der Wertbemessung zugrunde zu legen sind.

Es kann dahingestellt bleiben, wie die Schuldanerkenntnisse und ihre Verbindung mit der Kapitalerhöhung rechtlich und wirtschaftlich zu beurteilen sind, ob die Auffassung des Landesfinanzamts zutrifft oder ob man z. B. in der Hingabe der Schuldanerkenntnisbeträge Vorauszahlungen auf die zukünftige Kapitalerhöhung zu erblicken hat, in keinem Falle darf ein Aufgeld von 8 pCt. dem stempelpflichtigen Werte zugerechnet werden. Der Reichsfinanzhof hat in einer Entscheidung vom 20. September 1921 (RFH. 7, 12) eingehend dargelegt, daß die bei Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft vom ersten Erwerber übernommenen Kosten der Kapitalerhöhung und die Stückzinsen nicht der Abgabe aus TNr. 1 A a RStempG. unterliegen. Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem die neuen Aktien zu 110 v. H. des Nennwerts ausgegeben und die Zeichner der Aktien daneben verpflichtet waren, Stückzinsen zu zahlen und die Kosten der Kapitalerhöhung zu tragen. Es handelte sich also um einen Fall der offenen Uebernahme von Zinsen und Kosten. Es fragt sich, ob die Entscheidung auch auf den Fall der verdeckten Uebernahme auszudehnen ist; denn eine dahingehende Behauptung ist hier aufgestellt worden, da geltend gemacht ist, daß die 8 v. H. Aufgeld zur Bezahlung der Kosten aufgewendet worden sind. Die Rechtsfrage ist zu bejahen.

Der leitende Gesichtspunkt für jene Entscheidung war der, daß in dem den Nennwert übersteigenden Ausgabebetrage der Agiogewinn besteuert werden solle, dieser aber eine Kapitalvermehrung darstelle und, wie § 262 Nr. 2 HGB. ergebe, die Kosten der Aktienausgabe nicht mit umfasse, daß daher nur der um die Kosten geminderte Rest des Aufgeldes dem Reservefonds zuzuweisen sei. Es ist weiter ausgeführt, daß, wenn das Gesetz vom Grundkapital ausgehe und ihm für die Besteuerung das zuzähle, was den Nennwert der das Grundkapital oder die Kapitalerhöhung bildenden Aktien überschreite, damit hinreichend deutlich ausgedrückt sei, daß auch bei dem überschreitenden Betrage nur an etwas gedacht sein könne, was selbst wieder Kapital sei. Diese Erwägungen führen dazu, auch bei verdeckter Uebernahme der Kosten diese aus dem Aufgeld auszuscheiden, da insbesondere das Aufgeld nur nach Abzug der Kosten in den Reservefonds einzustellen ist.

Das Landesfinanzamt hat diesen Gesichtspunkt nicht berücksichtigt. Deshalb war seine Entscheidung aufzuheben.

Bei der nunmehr gebotenen freien Beurteilung kommt der Senat zu dem Ergebnisse, daß die 8 v. H. Aufgeld zur Kostentragung verwendet worden sind. Daß Kosten in dieser Höhe tatsächlich entstanden sind, kann ohne weiteres angenommen werden, und daß die 8 pCt. überhaupt nicht in die Gesellschaftskasse geflossen, sondern dem Vorsteher L. zur Bezahlung der Kosten zugegangen sind, ist glaubhaft behauptet. Hiernach war die Beschwerdeführerin in Höhe von 2800 M. freizustellen.

3. **Zu Tar.-Nr. 3 RStempG. 1918.**

1. Urkunden, die lediglich Anteil am Gewinn einer Gesellschaft, darüber hinaus aber keine Gesellschafterrechte gewähren, sind als Genußscheine stempelpflichtig.
2. Genußscheine sind auch dann zu versteuern, wenn sie unentgeltlich ausgegeben werden.

Urteil des RFH. vom 28. Oktober 1921 — II A 445/21 —[1]).

Gründe.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hat zufolge Generalversammlungsbeschluß vom 6. November 1919 ihr Grundkapital durch Ausgabe von 2000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien über je 1000 M. von 3 000 000 M. auf 5 000 000 M. erhöht und zu jeder jungen Aktie 2 Genußscheine nebst Erneuerungs- und Gewinnanteilscheinen ausgegeben. Jeder Genußschein berechtigt zum Empfange des 4. Teiles des Gesamtgewinns, der auf die Aktie, zu der er gehört, entfällt. Streit herrscht, wie diese Transaktion, insbesondere die Genußscheine, zu versteuern sind. Die Vorinstanzen haben die Kapitalerhöhung unter Zugrundelegung eines Kurses der jungen Aktien von 160 pCt. und die Genußscheine mit einem festen Stempel von je 50 M. zur Steuer auf Grund der Tarifnummer 1 A a und 3 des Reichsstempelgesetzes 1918 herangezogen.

Nach Tarifnummer 3 b a. a. O. unterliegen Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils am Gewinn einer Gesellschaft berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien darstellen, einem Stempel von 5 pCt. des Wertes der Gegenleistung, mindestens aber einem Stempel von 50 M.

Die Vorinstanz hat auf Grund des Protokolls über die Generalversammlung der Gesellschaft und des Wortlauts der Genußscheine festgestellt, daß diese wohl einen Anteil am Gewinne der Gesellschaft und im Falle der Liquidation am Liquidationserlös gewähren, aber keine Aktionärrechte oder irgendwelchen Einfluß auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft verleihen. Wenn die Rechtsbeschwerde auszuführen sucht, daß schon die Beteiligung am Gewinne der Gesellschaft den Genußscheininhabern Gläubigerrechte und damit einen Teil des Gesellschafterrechts des Aktionärs gewähre und daß deshalb Tarifnummer 3 nicht Anwendung finden könne,

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

so übersieht sie, daß gerade die Tarifvorschrift die bloße Beteiligung am Gewinne den Aktionärrechten gegenüberstellt und auf Urkunden, die lediglich Gewinnbeteiligung gewähren, nach ihrem unzweideutigen Wortlaut Anwendung findet. Als Aktien können derartige Urkunden, deren Inhaber einen etwaigen Kapitalverlust der Gesellschaft nicht mitzutragen haben und denen ein Stimmrecht in der Generalversammlung nicht zusteht, nicht angesehen werden. Denn es gehört zum Wesen des Aktionärs, daß er an dem ganzen Betriebe der Gesellschaft mit einer Einlage beteiligt ist (§ 178 des Handelsgesetzbuchs), daß er einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft, also auch an ihren Schulden hat (§ 213 a. a. O.) und daß ihm Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht (§ 252 a. a. O.). Von alledem ist bei den Genußscheininhabern der beschwerdeführenden Gesellschaft keine Rede. Daß hiernach die streitigen Urkunden an sich dem Genußscheinstempel der Tarifnummer 3 b des Reichsstempelgesetzes 1918 unterliegen, kann nicht zweifelhaft sein, und insoweit ist die Rechtsbeschwerde unbegründet.

Genußscheine sind steuerpflichtig, mögen sie gegen Entgelt oder unentgeltlich ausgegeben sein. Die Rechtsbeschwerde irrt, wenn sie unentgeltlich ausgegebene Genußscheine als steuerfrei ansieht. Der Fall, daß es bei der Ausgabe von Genußscheinen an einer Gegenleistung fehlt, bildet die Regel. Deshalb hatten auch die früheren Reichsstempelgesetze (vgl. Anm. zu Tarifnummer 1, 2 der Reichsstempelgesetze 1909 und 1913) sich darauf beschränkt, Genußscheine mit einer festen Abgabe von jeder einzelnen Urkunde zu versteuern. Da indes auch der Fall vorkommt, daß Genußscheine ausgegeben werden, um Kapital aufzunehmen, hat die Novelle von 1918 für diesen Fall einen Wertstempel vorgesehen, im übrigen aber und insbesondere für den Regelfall der unentgeltlichen Ausgabe der Genußscheine es bei dem — gegenüber den früheren Gesetzen — erhöhten Feststempel belassen. An eine Befreiung der unentgeltlich ausgegebenen Genußscheine hat der Gesetzgeber nicht gedacht. Vgl. auch den Ausschußbericht über die Beratung des Gesetzentwurfs, Reichstags-Drucksache Nr. 1726, 13. Legislatur-Periode, II. Session 1914/18, S. 13.

Im Streitfall hat die Vorinstanz nun festgestellt, daß die Genußscheine der Beschwerdeführerin unentgeltlich ausgegeben seien. Diese Feststellung verstößt indes gegen den klaren Inhalt der Akten. Die Vorinstanz stützt sich auf Punkt 1 Ziffer 2 des Generalversammlungsbeschlusses der Gesellschaft vom 6. November 1919. Hier ist „der Mindestsatz, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden sollen, auf 160 pCt. frei von Stückzinsen festgesetzt" und weiter bestimmt worden, daß „die zu jeder neuen Aktie gehörigen je 2 Genußscheine nach § 9 vorletzter Absatz der Satzung k o s t e n f r e i beizugeben sind". Der in bezug genommene § 9 vorletzter Absatz der Satzung besagt, daß „bei Erhöhung des Aktienkapitals auf jede Neuaktie zu 1000 M. je ein Genußschein Lit. A und ein Genußschein Lit. B kostenfrei ausgefolgt werden". Der Umstand, daß hiernach die Genußscheine kostenfrei ausgestellt und ausgefolgt werden, beweist für die Unentgeltlichkeit ihrer Ausgabe gar nichts. Denn Kosten sind etwas anderes als Entgelt. Entscheidend ist vielmehr die gesamte Sachlage. Vorliegend handelt es sich um die Schaffung n e u e r Aktien; es ist nicht ersichtlich, wie die Aktiengesellschaft dazu kommen sollte, irgendwelchen dritten Personen, die die neuen Aktien kaufen wollen, etwas zu schenken. Auch lautet der Generalversammlungsbeschluß nur auf Ausgabe von 2 000 000 M. junger Aktien zu 160 pCt. mit dem Hinzufügen, daß jeder neuen Aktie zwei Genußscheine b e i g e g e b e n werden. Die Genußscheine sind also nicht ohne die Aktie zu haben und stellen im Augenblick des Erwerbes einen auf Genußscheine gestellten Teil des mit der Aktie erworbenen Dividendenbezugsrechts dar, das in dem Kaufpreis für die Aktie mitbezahlt wird.

Wenn das Landesfinanzamt feststellt, daß der innere Wert der jungen Aktien höher als 160 pCt. gewesen sei, so läßt sich ihre Veräußerung zu 160 pCt. nur dadurch erklären, daß die neuen Aktien den a l t e n Aktionären anzubieten waren und es von vornherein feststand, daß sie von den alten Aktionären übernommen werden würden. Damit wäre dann zwar der billige Preis der neuen Aktien erklärt, aber nichts an der Tatsache geändert, daß dieser wenn auch billige Preis gleichzeitig auch Entgelt für den Genußschein darstellt. Denn den Genußschein erhält auch in diesem Falle der alte Aktionär nicht als solcher, sondern als Erwerber der neuen Aktie.

Der Rechtsbeschwerde war hiernach darin beizutreten, daß der Gesellschaftsvertragsstempel von einem hinter dem sogenannten Ausgabekurs der jungen Aktien zurückbleibenden Betrage zu berechnen ist, weil in dem sogenannten Ausgabekurs von 160 pCt. sowohl das Entgelt für die Uebernahme der jungen Aktien als auch für die Genußscheine steckt. Die Vorentscheidung war daher aufzuheben und die Sache, die noch nicht spruchreif ist, an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Die Vorinstanz wird festzustellen haben, welcher Teil des sogenannten Ausgabekurses von 160 pCt. auf die Aktien und welcher Teil auf die Genußscheine entfällt. Dabei wird nicht automatisch im Hinblick darauf, daß die Genußscheine zu einem Viertel der Dividende bezugsberechtigt sind, der vierte Teil des Entgelts auf jeden Genußschein zu rechnen sein. Vielmehr muß berücksichtigt werden, daß die Aktien den Aktionären, abgesehen vom Dividendenbezuge, viel größere Rechte gewähren als die Genußscheine, so daß der Wert der Aktien verhältnismäßig höher anzunehmen sein wird, als der Wert der Genußscheine. Der Gesellschaftsvertragsstempel der Tarifnummer 1 A a wird hiernach allerdings niedriger als geschehen zu berechnen sein, während die Höhe des Genußscheinstempels, da dieser in j e d e m Falle m i n d e s t e n s 50 M. für die Urkunde beträgt, unverändert bleibt.

4. Zu § 189 RAbgO.

Z u r E i n r e i c h u n g v o n K u n d e n v e r z e i c h n i s s e n s i n d s o l c h e U n t e r n e h m u n g e n v e r p f l i c h t e t, d i e g e s c h ä f t s m ä ß i g D e p o s i t e n g e s c h ä f t e b e t r e i b e n, d. h. b e i d e n e n e i n e g r ö ß e r e Z a h l v o n D e p o s i t e n g e s c h ä f t e n v o r l i e g t, f ü r d e r e n E r l e d i g u n g b e s o n d e r e B e t r i e b s e i n r i c h t u n g e n b e s t e h e n.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 27. 4. 21 — IVc A. 2/21 —.

Eine Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft wurde vom Finanzamt unter Hinweis auf § 189 der Reichsabgabenordnung aufgefordert, ein Verzeichnis ihrer sämtlichen Kunden einzureichen. Diesem Ersuchen wurde mit der Begründung keine Folge gegeben, daß ein bankmäßiger Betrieb nicht stattfinde. Die Genossenschaft konnte jedoch nicht von der geforderten Verpflichtung befreit werden. Nach § 189 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung haben öffentliche und private Banken und Zweigniederlassungen von Banken dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, ein Verzeichnis ihrer Kunden mitzuteilen. Als Banken im Sinne dieser Vorschrift gelten nach Abs. 4 desselben Paragraphen auch Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, insbesondere auch Wertsachen offen oder verschlossen verwahren oder Schließfächer oder ähnliche zur Verwahrung von Wertsachen geeignete Behältnisse anderen überlassen. Es fragt sich, ob die Genossenschaft, die keine Bank ist, im Sinne der angegebenen Vorschrift als Unternehmen anzusehen ist, das geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreibt. Die Reichsabgabenordnung enthält zwar keine Bestimmung des Begriffs „geschäftsmäßiges Betreiben von Bank- oder Bankiergeschäften", hebt aber im Abs. 4 des § 189 einige Geschäfte heraus, die als solche gelten sollen, so die Verwahrung von Wertsachen und die Ueberlassung von Schließfächern oder ähnlichen Behältnissen an andere. Unternehmungen, die Geschäfte letzterer Art geschäftsmäßig betreiben, gehören also zu den im § 189 Abs. 4 aufgeführten. Ihre Geschäfte sind als Bank- oder Bankiergeschäfte im Sinne der angeführten Vorschrift jedenfalls anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch unter denjenigen Begriff des „Bankiergeschäfts" fallen, in dem andere Gesetze ihn verstanden wissen wollen, und ohne Rücksicht darauf, ob der Verkehr derartige Unternehmungen als Bankgeschäfte bezeichnet. In der Rechtslehre für das Handelsrecht ist allgemein anerkannt, daß die Aufbewahrung von Wertpapieren ein Hilfsgeschäft oder ein Nebenzweig der Bankgeschäftstätigkeit ist. Trotzdem muß für das Recht der Reichsabgabenordnung und die Verpflichtung zur Mitteilung des Kundenverzeichnisses kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 189 Abs. 4) angenommen werden, daß z. B. ein Unternehmen, das nur solche Hilfsgeschäfte des Handelsrechts geschäftsmäßig betätigt, Bankiergeschäfte im Sinne des § 189 Abs. 4 betreibt. Hieraus ergibt sich zwingend, daß es für die Auslegung des Begriffs „Bankiergeschäft" im Sinne der Reichsabgabenordnung nicht darauf ankommt, ob der geschäftsmäßige Betrieb von Bankiergeschäften zu den eigentlichen Bankiergeschäften oder zu den Bankierhilfs- (Neben-) Geschäften zu zählen ist.

Das Depositengeschäft rechnet das Handelsrecht zu den Bankiergeschäften. Darauf, ob es für das Handelsrecht als Bankierhilfsgeschäft oder als eigentliches Bankiergeschäft anzusehen ist, kann es nach dem Gesagten für das Recht der Reichsabgabenordnung nicht ankommen. Es kann hier auch dahingestellt bleiben, ob das Betreiben irgendeiner Art von Bankierhilfsgeschäften ausreicht, um ein Unternehmen unter den § 189 der Reichsabgabenordnung fallen zu lassen. Jedenfalls ist eine Anwendung des § 189 auf derartige Unternehmungen geboten, die geschäftsmäßig solche Bankiergeschäfte betreiben, bei denen Kapitalvermögen Steuerpflich-

tiger bei dem Unternehmen untergebracht wird. Dies erfordert schon der Zweck des § 189, der dahin geht, der Steuerbehörde Kenntnis von dem Vorhandensein des Kapitalvermögens Steuerpflichtiger zu geben, dessen steuerlicher Erfassung nach altem Rechte das sogenannte Bankgeheimnis hinderlich war. Gerade das Depositengeschäft aber dient der Unterbringung von Kapitalvermögen Steuerpflichtiger. Deshalb müssen Unternehmungen, die geschäftsmäßig Depositengeschäfte betreiben, unter den § 189 der Reichsabgabenordnung gerechnet werden. Dadurch, daß die Genossenschaft jederzeit Geldbeträge in beliebiger Höhe mit der Verpflichtung der Rückzahlung annimmt und verzinst, betreibt sie Depositengeschäfte und dient damit den Bedürfnissen der Genossen nach Unterbringung ihrer flüssigen Gelder. Die Genossenschaft ist daher ein Unternehmen, das Bankiergeschäfte im Sinne des § 189 Abs. 4 betreibt. Die Verpflichtung zur Mitteilung des Kundenverzeichnisses ist dann begründet, wenn die weitere Voraussetzung erfüllt ist, daß sie Depositengeschäfte „geschäftsmäßig" betreibt. Ein Unternehmen betreibt das Depositengeschäft geschäftsmäßig, wenn es sich nicht um einzelne Geschäfte handelt, sondern wenn eine größere Zahl von Depositengeschäften vorliegt, ferner wenn für ihre Erledigung besondere Betriebseinrichtungen bestehen. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle erfüllt, weil jederzeit Geldbeträge in beliebiger Höhe von der Genossenschaft angenommen und verzinst werden und weil die Einrichtung eines besonderen Konto-(Schuldurkunden-)Buches besteht, in das die Einzahlungen eingetragen werden.

5. Zu § 210 RAbgO.

Eine von den Vermögensangaben des Steuerpflichtigen abweichende Schätzung der Steuerbehörde muß eine erkennbare Grundlage haben und ist nur zulässig, wenn ein ausreichender Beweis für die Angaben des Steuerpflichtigen nicht erbracht werden kann.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. November 1921 — III A 259/21 —; abgedr. RStBl. 1922, Nr. 5, S. 112.

Aus den Gründen:

Die rechtzeitig eingelegte Rechtsbeschwerde rügt, daß ohne ausreichende Grundlage und anscheinend auf Grund einer Verwechslung das Betriebsvermögen auf mehr als 5000 M. angenommen sei.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet, weil das Verfahren der Vorinstanzen an einem wesentlichen Mangel leidet, den der Beschwerdeführer mit dem Vorwurf der mangelnden Grundlage für die Schätzung seines Betriebsvermögens rügt. Steuerpflichtiger hat sein Betriebsvermögen mit 5000 M. angegeben. Ohne daß nun irgendwie ersichtlich ist, welche Beweiserhebungen über diese Angabe gepflogen sind und ohne daß eine Grundlage für die abweichende Feststellung erkennbar ist, hat der Schätzungsausschuß als Betriebsvermögen den Betrag von 60 000 M. angenommen. Das erscheint nicht zulässig. Wenn auch bei nicht genügenden Unterlagen Schätzung des Vermögens einzutreten hat (§ 210 RAO.), so muß doch zunächst festgestellt sein, daß an der Hand der Angaben des Steuerpflichtigen und durch Verhandlung mit ihm ein ausreichender Beweis für seine Behauptungen nicht erbracht werden kann, tritt aber mangels eines solchen Beweises Schätzung ein, so muß diese eine erkennbare Grundlage haben, welche als Gegenbeweis gegen die Angaben des Steuerpflichtigen verwertbar ist.

Nach Lage der Akten liegt hier weder die eine noch die andere Voraussetzung vor. Weder hat das Finanzamt sich mit den Darlegungen des Beschwerdeführers über die Bestandteile seines Betriebskapitals auseinandergesetzt und ist auch seinen Angaben über die mit ihm in Geschäftsverbindung gestandenen Personen nicht nachgegangen, noch hat der Schätzungsausschuß irgendwelche Unterlagen für seine Schätzung gegeben, die deshalb in keiner Weise nachprüfbar ist.

Ein solches Verfahren wird den Obliegenheiten, welche die Steuerbehörde bei Abweichung von den Angaben des Pflichtigen hat, nicht gerecht.

III. Friedensvertrag und Ausgleichsverfahren.

Zu Art. 49 Friedensvertrag von Versailles, § 3 Abs. 1 Ziff. 6 Kapitalertragsteuergesetz.

Der Friedensvertrag von Versailles behandelt das Saarbeckengebiet während der provisorischen Verwaltung als deutsches Inland; die deutsche Souveränität über dieses Gebiet ist nicht aufgegeben, nur ihre Ausübung durch deutsche Behörden ist für 15 Jahre aufgehoben. Die dem Rechnung tragenden Richtlinien in dem Erlasse des Reichsfinanzministers vom 31. Juli 1920 über die steuerliche Behandlung des Saarbeckengebiets nach dem Kapitalertragsteuergesetze beeinträchtigen daher nicht die im § 3 dieses Gesetzes festgelegten Steuerbefreiungen für die im Saarbeckengebiete wohnenden Ertragsgläubiger.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. März 1922. — I A 22/22 —.

Gründe.

Die Stadt S. hatte beantragt, ihr die seit dem 1. April 1920 einbehaltenen Kapitalerträge in Höhe von 7781,81 M. aus Erträgnissen von Schuldverschreibungen, Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen auf Grund des § 3 Ziff. 2 Abs. 2 (richtig § 3 Abs. 1 Ziff. 2 b) und des § 3 Abs. 1 Ziff. 6 am Ende des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 zu erstatten. Im Einspruchs- und Berufungsverfahren wurde der Antrag auf die Erträgnisse der im Besitze der Stadt befindlichen Reichsschuldverschreibungen und Reichsschatzanweisungen, meist Stücke der verschiedenen Kriegsanleihen, unter Berufung auf § 3 Abs. 1 Ziff. 6 am Ende eingeschränkt; die Stadt erstrebte also Steuerbefreiung für die Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen, die auf Ausleihungen der Stadt an das Reich beruhen. Der Antrag wurde von dem als zuständig bestimmten Finanzamt I Berlin abgelehnt, der Einspruch zurückgewiesen. Das Finanzamt ließ sich dabei auf Weisung des vorgesetzten Landesfinanzamts von der Erwägung leiten, daß, nachdem durch Erlaß des Reichsfinanzministers vom 31. Juli 1920, III 19589, über die steuerliche Behandlung des Saarbeckengebiets nach dem Kapitalertragsteuergesetze (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1439) das Saarbeckengebiet in mehrfacher steuerlicher Beziehung als Ausland erklärt sei, die Rechtswohltaten des § 3 des Gesetzes den im Saarbeckengebiete wohnenden, mithin als Ausländer zu behandelnden Ertragsgläubigern nicht zugebilligt werden könnten, da nach einem weiteren Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. November 1920, III 21843 Zn, diese Steuerbefreiungen nur den unter deutscher Steuerhoheit stehenden Gläubigern zugute zu kommen hätten. Auch die Berufung blieb erfolglos. Die Begründung der Berufungsentscheidung macht geltend, § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes sei nur auf Reichsangehörige und solche juristische Personen anwendbar, die ihren Sitz im jetzigen Reichsgebiet hätten; zu diesem aber gehöre das Saargebiet nach den Festsetzungen des Versailler Friedensvertrags nicht mehr, nachdem das Deutsche Reich, wenn auch nur auf 15 Jahre, auf die Ausübung der Staatshoheit im Saarbeckengebiete zugunsten des Völkerbundes verzichtet habe. Demgegenüber betont die die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes rügende Rechtsbeschwerde, daß das Saargebiet noch zum Gebiete des Deutschen Reichs gehöre, daß es auch die deutsche Hoheit sei, die im Saargebiete, wenn auch nicht von deutschen Behörden, ausgeübt werde; denn das Saargebiet habe keine eigene Staatshoheit, das Deutsche Reich habe nur auf 15 Jahre zu treuen Händen des Völkerbundes auf die Ausübung der Staatshoheit verzichtet, nicht aber auf diese selbst. Diese Rechtslage rechtfertige die steuerrechtliche Behandlung des Saargebiets als Ausland nur insoweit, als die Ausschaltung der deutschen Steuerverwaltung aus dem Saargebiete die Ausführung eines Steuergesetzes beeinträchtige. Das sei aber bei der Kapitalertragsteuer von Reichsanleihen nicht der Fall, denn weder das Veranlagungs- noch das Befreiungsverfahren setze die örtliche Zuständigkeit deutscher Steuerbehörden am Wohnsitz des Zinsgläubigers noch sonst ein Tätigwerden deutscher Steuerbehörden im Saargebiete voraus. Die angefochtene Entscheidung lasse sich aber auch nicht mit Zweck und Sinn der Befreiungsvorschriften des § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes rechtfertigen. Denn wenn es richtig sei, daß die im § 3 aufgeführten Körperschaften nur deshalb steuerlich bevorzugt seien, weil sie soziale und kulturelle Aufgaben zum allgemeinen Volkswohl erfüllten, so gelte dies ganz besonders für die Körperschaften des Saarbeckengebiets.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und auch sachlich begründet. Die Entscheidungen der Vorinstanzen sind vom Irrtum beeinflußt, weil sie sich lediglich auf den Wortlaut eines Erlasses des Reichfinanzministers gründen, die grundlegenden Festsetzungen des Friedensvertrags von Versailles aber (Reichsgesetzblatt 1919 S. 687) entweder ganz außer acht lassen oder unrichtig auslegen. Nach Artikel 49 des am 10. Januar 1920 in Kraft getretenen Friedensvertrags verzichtet Deutschland zugunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des Saarbeckengebiets;

nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren wird die Bevölkerung dieses Gebiets zu einer Aeußerung darüber berufen, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht. In der Anlage zu den Artikeln 45 bis 50 ist dann unter Kapitel II weiter ausgeführt: Die Regierung des Saarbeckengebiets wird einem den Völkerbund vertretenden internationalen Ausschuß übertragen; er besitzt im Saarbeckengebiet alle Regierungsbefugnisse, die früher dem Deutschen Reiche, Preußen und Bayern zustanden, einschließlich des Rechtes, Beamte zu ernennen und abzuberufen und alle ihm erforderlich erscheinenden Verwaltungsstellen und Vertretungen zu schaffen. Die Gesetze und Verordnungen, die im Saarbeckengebiet am 11. November 1918 in Kraft waren, bleiben in Kraft. Der Ausschuß hat allein das Recht, im Bereiche des Saarbeckengebiets Abgaben und Steuern zu erheben; die Steuern und Abgaben sind ausschließlich für die Bedürfnisse des Gebiets zu verwenden. Das Steuersystem, das am 11. November 1918 bestand, wird beibehalten, soweit es die Verhältnisse gestatten.

Hiernach bleibt das Saarbeckengebiet vorerst bis zur Abstimmung von Rechts wegen deutsch, also auch weiterhin ein Bestandteil des Deutschen Reichsgebiets; die deutsche Souveränität über das Saarbeckengebiet besteht weiter. Dafür spricht einmal, daß nach § 27 der erwähnten Anlage die Staatsangehörigkeit der Bewohner, die im Falle einer Gebietsabtretung schon nach allgemeinem Völkerrechte wechselt, unverändert bestehen bleibt; weiter, daß der internationale Ausschuß nach § 22 der Anlage nur die Nutznießung des preußischen und deutschen öffentlichen und privaten Staatseigentums hat, und schließlich die oben erwähnte nach 15 Jahren vorzunehmende Volksabstimmung. Erst dann, wenn hierbei die Beibehaltung der durch den Friedensvertrag geschaffenen Rechtsordnung oder die Vereinigung mit Frankreich beschlossen wird, hat Deutschland — wozu es sich schon jetzt im Vertrage verpflichten mußte — auf seine Souveränität zugunsten des Völkerbundes zu verzichten bzw. alle seine Rechte und Ansprüche auf das Saarbeckengebiet, d. i. seine Souveränität, an Frankreich abzutreten. Der Friedensvertrag behandelt also das Saarbeckengebiet während der provisorischen Verwaltung als deutsches Inland (zu vgl. Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts. VI. Senat, vom 2. Oktober 1920, $\left(\frac{\text{J IV XIII d. 14. 20}}{\text{Rep. N. XIII d. 11. 20.}}\right)$ Die deutsche Souveränität ist mithin nicht aufgegeben, es ist vielmehr nur bis zum etwaigen Rückfall unter die deutsche Verwaltung die Ausübung von Hoheitsrechten, also auch der Steuerhoheit als eines Bestandteils der Staatshoheit, über dieses Gebiet suspendiert. So können, weil die deutsche Regierungsausübung suspendiert ist, auch Steuern für Rechnung des Reichs nicht veranlagt und eingezogen werden. Dieser Rechtslage hat der Reichsfinanzminister unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse aus rein praktischen Erwägungen dadurch Rechnung getragen, daß er z. B. für das Gebiet der Umsatzsteuer, bei der es sich regelmäßig um eine Veranlagung durch Inanspruchnahme der Steuerbehörde und unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen handelt, das Saarbeckengebiet als Ausland erklärt (s. Reichssteuerblatt 1920 S. 157) und für das Gebiet der Kapitalertragsteuer, bei der es sich indessen überwiegend um die steuerliche Erfassung des Objekts, des Kapitalertrags, an der Quelle selbst handelt, eine Tätigkeit der Steuerbehörde unter Anhörung des Steuerpflichtigen also nicht in Betracht kommt, durch Erlaß vom 31. Juli 1920 (s. Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1439) den Steuerbehörden besondere Richtlinien zur Beachtung empfohlen hat. Auch diese Richtlinien gehen davon aus, daß das Saarbeckengebiet im wesentlichen als Ausland zu gelten hat; demgemäß haben Erträge aus saarländischen Kapitalanlagen als Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zu gelten; die Besteuerung der saarländischen Kapitalerträge wird abgestellt auf die persönliche Steuerpflicht des Ertragsgläubigers; auf die Erhebung der Steuer an der Quelle wird, wenn der Schuldner im Saarbeckengebiete wohnt, verzichtet. Rechtsirrig aber ist es, aus diesen Richtlinien, die sich lediglich aus praktischen Gründen, damit sich die deutschen Steuerbehörden mit den durch den Friedensvertrag geschaffenen Schwierigkeiten abfinden können, rechtfertigen und die sich deshalb nur als Befreiungen und Erleichterungen im Sinne des § 108 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung verstehen, eine Verkürzung der gesetzlichen Rechtswohltaten abzuleiten, obwohl der Friedensvertrag selbst die rechtlichen Grundlagen dieser Rechtswohltaten überhaupt nicht berührt hat, die Einschränkungen der deutschen Hoheitsrechte aber, wie der Friedensvertrag für das Saarbeckengebiet sie vornimmt, strikt auszulegen sind (preußisches Oberverwaltungsgericht vom 2. Oktober 1920 a. a. O.). Mit Recht hat denn auch der Reichsfinanzminister zu den beiden oben erwähnten Erlassen ausdrücklich bemerkt, daß durch die angeordnete Behandlung des Saarbeckengebiets als steuerliches Ausland die staatsrechtliche Zugehörigkeit dieses Gebiets zum Deutschen Reiche keineswegs berührt werde. Da aber die Stadt S. auch nach Inkrafttreten des Friedensvertrags eine deutsche, eine inländische Gemeinde geblieben ist, also an sich grundsätzlich der deutschen Steuerhoheit unterliegt, wenn diese auch für eine gewisse Zeit nicht von deutschen Behörden ausgeübt wird, muß ihr die in Anspruch genommene Befreiungsvorschrift aus § 3 Abs. 1 Ziff. 6 am Ende des Kapitalertragsteuergesetzes, das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen vorausgesetzt, ohne weiteres zugute kommen. Wenn das Finanzamt zur Rechtfertigung seiner Auffassung bei Vorlage der Berufung auf das Urteil des erkennenden Senats vom 22. April 1921, I A 23/21 (Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Bd. 5 S. 240) verweist, so übersieht es, daß es sich dort um eine Anstalt handelt, die zur Zeit des Inkrafttretens des Kapitalertragsteuergesetzes, am 31. März 1920, nicht mehr eine inländische und damit dem § 3 des Gesetzes unterfallende Anstalt war, weil ihr Sitzort mit dem 10. Januar 1920 in das polnische Gebiet übergegangen war. Ebenso hat die amtliche Begründung zu dem Gesetzentwurfe, wenn sie S. 19 die Steuerpflichtigkeit einzelner Kapitalerträge auf das Unterfallen unter die deutsche Steuerhoheit abstellt, nur solche Fälle im Auge, in denen es sich um einen a u ß e r h a l b des deutschen Reichsgebiets wohnenden Ertragsgläubiger handelt, der nach den dortigen Ausführungen durch die Steuer nicht vom Geldhergeben abgehalten werden solle oder von dem eine Steuererklärung nicht gefordert werden könne. Die Begriffe Inland und Ausland sind mithin im staatsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Kann sonach der Umstand, daß infolge der Festsetzungen des Friedensvertrags die Ausübung der deutschen Staats- und somit auch der Steuerhoheit auf 15 Jahre suspendiert ist, eine Verkürzung der gesetzlich gewährleisteten Steuerbefreiungen, sofern die vorgeschriebenen Tatbestände gegeben sind, für die im Saarbeckengebiete wohnenden Ertragsgläubiger nicht zur Folge haben, so wird eine solche Auffassung auch dem Zwecke der hier in Rede stehenden Befreiungsvorschrift durchaus gerecht. Denn diese erst bei der Ausschußberatung in den Gesetzentwurf aufgenommene Vorschrift sollte sich (s. Ausschußbericht S. 38) lediglich aus der Erwägung rechtfertigen, daß die Länder und Gemeinden im Falle der Ablehnung des gestellten Antrags die Kriegs- und sonstigen Reichsanleihen abstoßen und ihre eigenen Anleihen erwerben würden, deren Erträge dann nach besonderer gesetzlicher Vorschrift steuerfrei zu bleiben hätten. Der Antrag sollte also nicht so sehr einer Begünstigung der Länder und Gemeinden als vielmehr dem Interesse des Reichs dienen, dessen Anleihen vor einer zu starken Entwertung geschützt werden sollten. Daß diese Erwägung auch den im Besitze der saarländischen Gemeinden befindlichen Anleihebeständen gegenüber Geltung hat, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Hiernach waren die Entscheidungen der Vorinstanzen als gegen das bestehende Recht verstoßend aufzuheben. Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif. Die in Anspruch genommene Befreiungsvorschrift hat zur Voraussetzung, daß die Kapitalerträge auf Ausleihungen der Länder und Gemeinden an das Deutsche Reich beruhen, d. h. für den vorliegenden Fall, daß die Stadt S. die Reichsanleihen seinerzeit selbst gezeichnet hat; weiter aber auch, daß die Stadt die betreffenden Kapitalanlagen schon vor dem 1. Oktober 1919 im Besitze gehabt hat. Weder über das eine noch über das andere gesetzliche Erfordernis enthalten die Akten irgendwelche Feststellungen. Die Ausführung der Berufungsentscheidung, daß die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Ziff. 6 am Ende an sich gegeben sei, ist, weil jeder tatsächlichen Feststellung entbehrend, nicht genügend. Die Sache ist daher zur anderweiten Entscheidung über die Erstattung der seither einbehaltenen Steuerbeträge nach Ergänzung des erforderlichen Tatbestandes an das Zentralfinanzamt Berlin zurückzuverweisen. Ihm wird auch die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes nach § 243 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung übertragen. Die Festsetzung des Streitwerts zu 182 045 M. durch die Vorinstanz ist ungerechtfertigt, da den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits lediglich die Erstattung der b i s h e r e i n b e h a l t e n e n, nicht auch der auf unbestimmte Zeit erst noch einzubehaltenden Steuern bildet.

IV. Arbeitsrecht.

Zu § 4 Nr. 2 Arbeitszeitverordnung vom 18. III. 1919.

D i e z u r u n g e s t ö r t e n A u f r e c h t e r h a l t u n g d e s v o l l e n B a n k b e t r i e b e s e r f o r d e r l i c h e n u n d a u f a n d e r e W e i s e n i c h t v e r m e i d b a r e n U e b e r -

stunden dürfen ohne Einholung einer Genehmigung des Demobilmachungskommissars angeordnet und geleistet werden.

Urteil des RG. vom 15. Juni 1922 — 6. a. D. 1798. 21/XIV. 482. 22.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte im Jahre 1921 die Angestellten seiner Bank in den Monaten Januar bis April fast täglich zwei, im Mai und Juli drei Ueberstunden machen lassen. Die Freisprechung ist damit begründet, daß es sich um Arbeiten gehandelt habe, die im öffentlichen Interesse unverzüglich hätten vorgenommen werden müssen, § 4 Nr. 2 der VO. über die Regelung der Arbeitszeit vom 18. März 1919.

Das Verhältnis der §§ 1, 4, 10 der genannten Verordnung ist dahin aufzufassen, daß die in dem § 1 bestimmte Beschränkung der Arbeitszeit auf täglich acht Stunden zunächst für die in § 4 vorgesehenen Fälle ohne weiteres nicht gilt. Für Fälle, in denen diese Ausnahme von der Regel des § 1 nicht ausreicht, greift die Bestimmung des § 10 Platz, wonach „weitergehende Ausnahmen" durch den Demobilmachungskommissar erteilt werden können. Hiernach geht § 4 auch im Gedankenaufbau dem § 10 voraus. Es wäre also nicht zutreffend, anzunehmen, § 10 stelle als Regel auf, für Ueberstunden aus irgendwelchen Gründen müsse die Genehmigung des Demobilmachungskommissars eingeholt werden. § 4 enthält nicht von einer solchen Pflicht eine Ausnahme, sondern von der Regelvorschrift des § 1.

Der rechtliche Inhalt der Ausnahmevorschrift ist also zunächst dem Wortlaut des § 4 selbst zu entnehmen; immerhin kann auch das Verhältnis zu § 10 zur Auslegung mit herangezogen werden. Hier sind nun die Begriffe sowohl der Arbeiten im öffentlichen Interesse, wie der Notwendigkeit einer unverzüglichen Vornahme nicht ohne weiteres klar. Beide Fragen bedürfen der rechtlichen Untersuchung.

Für den ersten Begriff kommt es nach § 4 Nr. 2 nicht darauf an, daß es sich um Arbeiten handle, die im öffentlichen Interesse auszuführen seien, sondern es sind Arbeiten vorausgesetzt, deren unverzügliche Vornahme vom Gemeinwohl gefordert wird. Ohne Belang ist, daß die Arbeiten für eine Privatperson und in ihrem Auftrage geschehen und daß der Unternehmer sie gewerblich zu seinem Gewinn vornimmt. Es wäre aber auch unrichtig, anzunehmen, daß die Arbeiten nur dann unter die Ausnahmevorschrift fielen, wenn ihre unverzügliche Erledigung ausschließlich vom Gemeinwohl gefordert wird; denn die unverzügliche Erledigung eines Auftrages kann ebenso der einzelnen Person wie dem Gemeinwohl von Nutzen, ihre Verzögerung zugleich dem einen wie dem anderen abträglich sein. Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn von einer Mehrheit von Arbeiten die unverzügliche Vornahme nur hinsichtlich eines Teils durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geboten ist, die der übrigen Arbeiten aber nur dem Nutzen des einzelnen dient. Bei einem solchen Zusammentreffen verschiedener Arten ist für die Regel die Zulässigkeit von Ueberstunden allerdings insoweit zu verneinen, als es sich um Arbeiten handelt, die nur dem Nutzen des einzelnen dienen. Insoweit solche Arbeiten vorgenommen werden, fehlt es eben an der Voraussetzung, daß sie des Gemeinwohls willen unverzüglich ausgeführt werden müßten. Indesen sind Ausnahmen von dieser Regel denkbar, und eine solche Ausnahme hat die Strafkammer angenommen. Das Urteil führt aus, es sei nicht möglich, etwa nur die Arbeiten vorzunehmen, die vom Gemeinwohl unverzüglich gefordert würden, die privatwirtschaftlichen aber auf eine spätere Zeit zurückzustellen; zwischen beiden bestehe derart ein inniger Zusammenhang, daß keine vor der anderen bevorzugt werden könne. Diese Beurteilung liegt auf dem Boden des Tatsächlichen und läßt keine irrige Rechtsauffassung erkennen. Auch der Begriff der „unverzüglichen Vornahme" ist in dem angefochtenen Urteil nicht verkannt. Es führt aus, es sei Pflicht und Aufgabe der Banken, ihren vollen Betrieb in größter Ordnung aufrechtzuerhalten, da sonst schwere Nachteile für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben und den Kredit des Reiches eintreten könnten, und bei der Menge der den Banken im öffentlichen Interesse zugewiesenen Arbeiten würde bei nicht unverzüglicher Vornahme eine derartige Anhäufung der Arbeiten eintreten, daß eine ordnungsmäßige Erledigung unmöglich würde. Im Anschlusse hieran ist dann weiter festgestellt, daß in den fraglichen Monaten bei der Zweigniederlassung der D.-G. in B. die Verhältnisse so lagen, daß sie genötigt war, mit Ueberstunden zu arbeiten, da die geordnete Aufrechterhaltung des Bankbetriebes ohne eine Ableistung von Ueberstunden aufs äußerste gefährdet gewesen wäre. Bei dieser Sachlage kann es nur zweifelhaft sein, ob die Notwendigkeit einer unverzüglichen Vornahme der Arbeiten nicht deshalb zu verneinen ist, weil diese Arbeiten monatelang in regelmäßiger Wiederkehr geschehen sind. Hierfür scheint die Nebeneinanderstellung mit der Ausnahme in § 4 Nr. 1 („Arbeiten in Notfällen") zu sprechen. Denn unter Notfällen wird man sich allerdings schwer Verhältnisse denken können, bei denen in dem einzelnen Betriebe täglich monatelang, regelmäßig wiederkehrend und andauernd gleiche Verhältnisse zu gleichen unverzüglich vorzunehmenden Arbeiten nötigen könnten. Indessen sind jedenfalls schon für die Ausnahme der Nr. 3 („zur Verhütung des Verderbens von Waren, des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen") Verhältnisse denkbar, unter denen in einem Betriebe in regelmäßiger Wiederkehr der Ausnahmefall als vorliegend angenommen werden muß, so daß der Tag für Tag sich ergebende Anlaß zur Vornahme solcher Arbeiten die Zulässigkeit von Ueberstunden begründet. Das ist nun aber ebenso und wohl noch in höherem Grade möglich in den Ausnahmefällen der Nr. 2, z. B. kann bei Kanalisationsarbeiten, bei staatlichen Bestellungen auf Eisenbahnwagen, bei eiligen staatlichen Druckaufträgen (Briefmarken, Noten) nach der Art und der Einrichtung eines Betriebes von vornherein auf Wochen und Monate die Notwendigkeit bestehen, zur Bewältigung der Aufgabe dauernd mit Ueberstunden zu arbeiten. Hier würde der Umstand, daß der Ausnahmefall sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt und die lange Dauer von vornherein in Aussicht zu nehmen ist, begrifflich der Annahme der Notwendigkeit einer „unverzüglichen" Erledigung nicht im Wege stehen. Die Auffassung, § 4 treffe nur unerwartet eingetretene Fälle unaufschieblicher Arbeiten, findet im Gesetz keine Stütze. Sie läßt sich wohl für die „Notfälle" aus deren Begriff herleiten, sollte indessen der Gesetzgeber gewollt haben, daß dieselbe Beschränkung auch für die vom Gemeinwohl geforderten unaufschieblichen Arbeiten zu gelten habe, so hat ein solcher Wille in der Verordnung nicht einmal andeutungsweise einen Ausdruck gefunden und läßt sich insbesondere nicht einfach damit begründen, daß in § 4 die Fälle des öffentlichen Interesses neben Notfällen, oder gar daß sie neben die Fälle der Nr. 3 gestellt sind. Die Annahme eines Ausnahmefalles nach § 4 Nr. 2 kann aber auch nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden, daß für den Arbeitgeber die Möglichkeit bestehe, die Erlaubnis des Demobilmachungskommissars nach § 10 einzuholen; denn diese Einholung kommt gar nicht in Frage, wo schon die vom Gesetzgeber selbst vorgesehene Ausnahme von der Pflicht zur Einhaltung der achtstündigen Arbeitszeit gegeben ist. Auch aus der Bestimmung in § 4 Abs. 2 über die Anlegung eines Verzeichnisses, in das auch die Art der in den Ueberstunden vorgenommenen Arbeiten einzutragen ist, kann nichts für die gegenteilige Ansicht hergeleitet werden. Ebensowenig bietet § 105 c RGO., dem die Verordnung nachgebildet ist, einen Anhalt für eine andere Auslegung.

Die Notwendigkeit einer unverzüglichen Vornahme der Arbeit liegt ferner nicht erst dann vor, wenn die Arbeit, sofern sie nicht sofort vorgenommen wird, überhaupt nicht mehr möglich wäre; sie hat vielmehr schon dann als im öffentlichen Interesse unverzüglich geboten zu gelten, wenn ihre Aufschiebung dem Gemeinwohl ernstlichen Abbruch täte.

Nach alledem kann der Revision nicht zugegeben werden, daß die Ausnahme des § 4 Nr. 2 schon deshalb ausgeschlossen sei, weil es sich um Arbeiten gehandelt habe, die sich monatelang fortsetzten und als regelmäßig wiederkehrend von vornherein erkennbar waren.

Eine Einschränkung ist allerdings geboten. Wenn nämlich bei Arbeiten von längerer Dauer oder regelmäßiger Wiederkehr dieser Umstand vom Unternehmer vorausgesehen werden kann, würde die Ausnahmestellung solcher Arbeiten dann nicht angenommen werden können, wenn der Unternehmer durch Erweiterung seines Betriebes oder auch nur durch Einstellung weiterer Arbeitskräfte eine Durchführung der Arbeit ohne Ueberstunden möglich machen kann. Auch beim Vorliegen einer solchen Möglichkeit wären zwar rein wörtlich genommen, die Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift gegeben; die Arbeit müßte „unverzüglich vorgenommen werden" und die Vornahme läge „im öffentlichen Interesse"; aber ihre Vornahme in Ueberstunden wäre eben nur dadurch erforderlich, daß der Unternehmer es unterließ dafür zu sorgen, daß die Arbeiten in der ordentlichen Geschäftszeit vorgenommen werden konnten. Unter solchen Verhältnissen „müssen" dann die Arbeiten nicht — nämlich nicht außerhalb der ordnungsmäßigen Geschäftszeit — vorgenommen werden. Die Beurteilung der Frage, ob Ueberstunden vermeidbar sind, ist tatsächlicher Art; es sind dabei die gesamten Umstände des Falles zu beachten. Auch diese Frage ist in dem angefochtenen Urteil geprüft. Dabei ist die Strafkammer zu der tatsächlichen Feststellung gekommen, daß aus räumlichen und persönlichen Gründen die zur Vermeidung von Ueberstunden nötige Zahl weiterer Kräfte nicht habe angestellt werden können. Ein Rechtsirrtum ist auch hier nicht erkennbar.

Hiernach erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet. Der Oberreichsanwalt hatte beantragt, das Urteil aufzuheben.

Scheckfälschungen.

Die Ober-Postdirektion Düsseldorf teilt mit, daß überführt und geständig sind, in zahlreichen Fällen und an verschiedenen Orten des Inlands Briefkästen mittels Nachschlüsels geöffnet und ihres Inhalts beraubt, ferner die darin befindlich gewesenen Briefe geöffnet, Schecks und Rechnungen mit gefälschter Unterschrift versehen und eingelöst zu haben:

1. der Bäcker Josef Fabry, Düsseldorf,
2. der Schlosser Gustav Quadbeck, Düsseldorf,
3. der Elektrotechniker Hugo Abel, Düsseldorf,
4. der Kellner Hubert Scheidt, Düsseldorf,
5. der Artist Anton Herrmanns, Düsseldorf,
6. der Schlosser Herboldt, Düsseldorf,
7. die Ehefrau des Josef Fabry.

Von diesen sollen sich mit Ausnahme des Schlossers Herboldt sämtliche in Untersuchungshaft befinden.

Weiter wird mitgeteilt, daß nach den vorliegenden Geständnissen Schecks, zumeist Verrechnungsschecks, nach Entfernung des Stempels „Nur zur Verrechnung" und der Beträge mit einer chemischen Flüssigkeit in Barschecks auf höhere Beträge lautend gefälscht und mit gefälschten Girantenunterschriften zur Einlösung bei den betreffenden Banken gegeben wären.

Zur Aufdeckung noch nicht bekannter Fälle über vorgekommene Scheckfälschungen aus der Zeit vom Oktober 1921 bis Juli 1922 bittet die Ober-Postdirektion Beweisstücke der Ueberwachungsstelle Düsseldorf zu senden und gibt an, daß gegebenenfalls folgende Konten und Depots bestehen könnten, die von den Verbrechern angelegt seien:

1. Josef Fabry — Felseck — Fäser,
2. Hubert Scheidt — Herbert Becker — Heinrich Schmidt,
3. Hugo Abel — Alex Müller,
4. Gustav Quadbeck,
5. Anton Herrmanns,
6. Floh,
7. Herboldt,
8. Walter,
9. Elisabeth Fabry.

Erstattung ohne Rechtsgrund verwendeter Stempelmarken.

Der Reichsminister der Finanzen hat am 21. Juni 1922 an die Landesfinanzämter folgende Rundverfügung erlassen:

> Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 17. Januar 1922 — II A 594/21, Entsch. Band 8 Seite 74 —, nach der Reichsstempelabgaben, die der Steuerpflichtige ohne Mitwirkung der Behörde durch Markenverwendung entrichtet hat, nicht im Berufungsverfahren zurückgefordert werden können, hat bei einer Anzahl von Finanzämtern und Landesfinanzämtern dazu geführt, jeden Ersatz für irrtümlich vom Steuerpflichtigen selbst entrichtete Stempelabgaben abzulehnen, da eine gesetzliche Handhabe für die Erstattung in eigener Zuständigkeit nicht gegeben sei. Die Antragsteller wurden auf die Möglichkeit der Erstattung aus Billigkeitsgründen nach § 108 AO. verwiesen; infolgedessen ist mir eine Reihe von Gesuchen um Erstattung von ohne Rechtsgrund entrichteten Schlußnotenstempelabgaben zur Entscheidung vorgelegt worden.
>
> Wie in meinem Erlaß vom 6. September 1920 — IIIa 4015 — unter II ausgeführt ist, sind die Finanzämter und Landesfinanzämter in den Fällen, in denen ein Steuerbescheid im Sinne des § 220 AO. nicht ergangen ist, vielmehr der Steuerpflichtige den Stempel selbst verwendet hat, bis auf weiteres in dem Umfange, der durch § 226 AB. zum RStG. und die auf Grund von § 256 Abs. 2 AB. zum RSTG. im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) erlassenen Vorschriften der obersten Landesbehörden vorgeschrieben ist, zur Erstattung solcher zu Unrecht entrichteten Stempelabgaben befugt (§ 8 EVAO.).
>
> Ich ersuche, nach diesen Grundsätzen zu verfahren und die Finanzämter entsprechend anzuweisen.

Bücherbesprechungen.

Dr. Richard Kerschagl, Wien: Die Entwickelung des bargeldlosen Zahlungsverkehres. Eine geschichtliche Studie, herausgeg. zur Feier des 50jähr. Bestandes des Wiener Giro-Kassenvereines vom Verbande Oesterreichischer Banken und und Bankiers. — Wien, 1922, 47 S.

Die Studie des durch eine Reihe verdienstvoller Schriften auf dem Gebiete des Geldwesens bekannten Verfassers behandelt ein Thema, welches gerade in der Kriegs- und Nachkriegswirtschaft eine besonders aktuelle Bedeutung erlangt hat. Der bereits in den Friedenszeiten in den führenden Staaten ziemlich weit ausgebildete bargeldlose Zahlungsverkehr hat während der Kriegszeit aus verschiedenen Ursachen eine sehr bedauerliche Einschränkung erfahren und in ausgedehntem Maße wieder einem unmittelbaren Barzahlungsverkehr Platz gemacht, was gerade in Zeiträumen und Gebieten notwendig fortschreitender Inflation von besonders folgenschwerer Wirkung wurde. So ist denn zu begrüßen, daß das Problem des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in seiner geschichtlichen Entwickelung von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart von fachkundiger Hand dargestellt wird. Allerdings vermag die kleine Abhandlung nur einen knappen Umriß dieser Entwickelungsgeschichte zu geben, genügt aber immerhin zu einer allgemeinen raschen Orientierung. Der Verfasser zeigt die relativ intensive Ausgestaltung des Giro-Wesens in Rom und Aegypten, insbesondere ist wissenschaftlich der Hinweis auf das „Naturalgiro" (Korngiro) im griechischen Aegypten interesant, welches sohin mit Umgehung der im Sinne Hildebrands stets als vorhanden angenommenen Zwischenstufe des Geldverkehres, einen Fall unmittelbaren Ueberganges von der Naturalwirtschaft zur Kreditwirtschaft darstellt.

Auch das Mittelalter hat den bargeldlosen Zahlungsverkehr gekannt und ausgebildet, allerdings vor allem wegen der im Barzahlungsverkehre häufigen Verluste durch Münzverschlechterungen und Verfälschungen, der Gefahren des Transportes von Bargeld und der ganzen partikularen Zersplitterung des Wirtschaftswesens. Teils in den „Wechselmessen", teils in den Abrechnungseinrichtungen der Hansa-Städte waren die Hauptknotenpunkte des mittelalterlichen Abrechnungswesens zu finden. Daß in der Neuzeit England zuerst und am intensivsten ein eigentliches Giro- und Clearingwesen ausgebildet hat, liegt in seiner frühen Entwickelung zum Industriestaat begründet. Die methodische, wissenschaftliche Untersuchung der wirtschaftstechnischen Entwickelung des neuzeitlichen bargeldlosen Zahlungsverkehrs müßte gerade hier einsetzen. In einem kurzen geschichtlichen Ueberblick zeigt sodann der Verfasser den letzten Stand der Entwickelung außer in England noch in dessen Tochterlande, den Vereinigten Staaten, ferner in Frankreich, Italien, Belgien, der Schweiz und schließlich in Deutschland und in der ehemaligen Monarchie Oesterreich-Ungarn. Die Zerreißung des großen mitteleuropäischen Wirtschaftsgebietes an der Donau in eine Reihe von Kleinstaaten war entschieden der Ausbildung eines zentralisierten Abrechnungswesens nicht günstig und an Stelle der schon bestandenen gesamtstaatlichen Einrichtungen müssen nun die Einzelstaaten solche für ihren kleineren Bereich neu schaffen. Statt dessen haben aber z. B. in Oesterreich fiskale Maßnahmen, wie die Bankenumsatzsteuer, welche gerade die buchmäßig durchgeführten Umsätze einer zugleich sehr verkehrshinderlichen Sonderbesteuerung unterwirft, die Entwickelung des Abrechnungsverkehrs wieder stark zurückgedrängt und den von dieser Steuer nicht getroffenen Barzahlungsverkehr zum Nachteil jeder vernünftigen Bekämpfung der Inflation verstärkt. Erst die wirtschaftliche Gesundung Mitteleuropas wird auch dem modernen bargeldlosen Abrechnungsverkehre jene Rolle in der Volkswirtschaft einräumen, die ihm unstreitig zukommt.

Univ.-Prof. Dr. *Emanuel H. Vogel*, Wien

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXI. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1922.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Gefahren des Handels in ausländischen Noten.

Von Bankier **Martin Schiff**, Berlin.

Der Markt in ausländischen Noten, der an der Berliner Börse ein derart bescheidenes Dasein vor dem Kriege führte, daß ein einziger Kursmakler (in allen übrigen Märkten sind je zwei Kursmakler mit der Feststellung der amtlichen Kurse der ihnen zugeteilten Werte betraut) den Verkehr nebenamtlich erledigte, hat mit der Verschlechterung unserer Valuta einen solchen Umfang angenommen, daß er räumlich und ziffernmäßig einen beachtlichen Teil der Börsentransaktionen darstellt. Die Gründe liegen auf der Hand. Während früher hauptsächlich der Reiseverkehr einige fremde Noten ins Land brachte und andererseits Bedürfnis nach ihnen erweckte, spiegelt der Notenmarkt jetzt die ganze Misere unseres politischen und Wirtschaftslebens wieder. Die Erfordernisse des Handels und der Industrie nach ausländischen Zahlungsmitteln waren früher dank unserer stabilen Valuta und der dadurch ermöglichten Kreditarrangements mit dem Auslande unerheblich; jetzt sind diese Kreise gezwungen, ihren Bedarf in ausländischer Valuta sofort zu decken; hierbei müssen der Kleinverkehr sowie gewisse ihm nahestehende Branchen nicht in Schecks oder Zahlung, sondern in Noten bezahlen. Neben diesem legitimen Handel, dem die jetzt nicht unerheblichen Beträge aus dem Reiseverkehr zuzuzählen sind, erwächst dem Notenhandel aber noch ein erheblicher Zustrom aus einer nicht ganz so reinen Quelle, nämlich durch Anlagekäufe der „Markflüchtigen". Hinzutreten die Transaktionen der Hausse- und der Baisse-Spekulation, welche dem Markt zeitweise zu einer ungewöhnlichen Ausdehnung verhelfen. Nicht nur die Behörden, sondern auch viele Börsenkreise vertreten den Standpunkt, daß der Notenmarkt in seiner jetzigen Form der Allgemeinheit nicht zum Segen gereicht. Zwar wäre es m. E. durchaus verfehlt der Spekulation, die sich in diesem Markt betätigt, eine Schuld an der Verschlechterung unserer Mark beizumessen. Letzten Endes geben doch die wirtschaftlichen Faktoren und nicht die Spekulation den Ausschlag für die Bewertung der Mark. Wohl aber sollte dieser Markt eine Ausdehnung deshalb nicht erfahren, weil er unverantwortlichen Elementen die Möglichkeit gibt, die Hamsterei in ausländischer Währung leichter zu betreiben als im Devisenmarkt, wo die Notierungen unter Aufsicht der Reichsbank zustande kommen und diese durch entsprechende Gegenordres unvermittelte oder unberechtigte Kurssteigerungen — evtl. durch Repartierungen — in einem gewissen Ausmaße verhindert. Eine ähnliche Ueberwachung des Notenmarktes ist für die Reichsbank schon aus technischen Gründen nicht möglich. Mit dem Wunsch verantwortungsvoller Kreise, zum Notenmarkt nur diejenigen Elemente zuzulassen, bei welchen ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Betätigung vorliegt, beschäftigt sich daher seit einiger Zeit sowohl der Berliner Börsenvorstand als die Spitzen der betreffenden Berufsverbände. Die bevorstehende Lösung wird voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung des Geschäfts hervorrufen (die Bildung einer Vereinigung der am Notenhandel Beteiligten mit der Verpflichtung der Mitglieder andere „Aufgaben" für Beträge über 100 Dollars oder ihr Aequivalent nicht zu akzeptieren).

Zu den Gefahren für die Allgemeinheit gesellen sich solche, die lediglich die beteiligten Kreise berühren. Während die an der Börse gehandelten Effekten durch die vortreffliche Einrichtung der Bank des Berliner Kassenvereins täglich an einer Stelle eingeliefert und durch Lasten- bzw. Gutschrift täglich durch diese Stelle verrechnet werden, hat die genannte Bank wegen der mit der Annahme und Lieferung verbundenen Gefahren es abgelehnt, ihre Einrichtungen dem Notenhandel zur Verfügung zu stellen. Man kann es verstehen, daß eine Bank wie der Berliner Kassenverein mit 9 Millionen Kapital das mit der Lieferung etwa gefälschter Noten oder durch ungetreue Beamte verbundene Risiko nicht auf sich nehmen will. Denn das Kapital wäre bereits verloren, wenn die Bank um den verhältnismäßig geringen Betrag von z. Zt. 6000 Dollars geschädigt würde. Die Folge dieser Ablehnung ist die Tatsache, daß die Berliner Banken und Bankiers gezwungen sind, in geradezu vorväterlicher Weise die einzelnen von ihnen verkauften Posten dem Käufer ins Haus zu schicken und den Gegenwert dort einzukassieren. Es sei hier noch bemerkt, daß die Bank des Berliner Kassenvereins für eine große Anzahl von Fonds und Aktien, die die Hauptverkehrszweige des Börsengeschäfts darstellen, ein sogenanntes Giroeffekten-Depot eingerichtet hat, auf welchem die Käufe und Verkäufe ihrer Mitglieder zu- und abgebucht werden, ohne daß eine Bewegung der betreffenden Effekten stattfindet. Die Gefahr für die Bankfirmen, die um die Lieferungen von Noten usancegemäß rechtzeitig bewerkstelligen zu können, Hilfskräfte aussenden müssen, ist eine ungeheuerliche. Die Fälle, in welchen Bankfirmen gezwungen sind, das mehrfache ihres Kapitals ihren Boten anzuvertrauen, sind täglich unzählige. Dazu kommt die Unbequemlichkeit der späten Lieferung. Nicht selten ereignet es sich, daß einer Firma wenige Minuten vor Kassenschluß für viele Millionen Mark Dollarnoten eingeliefert werden, die sie auf Grund früherer Abschlüsse an Dritte weiter zu liefern hat und deren Lieferung nunmehr erst am nächsten Tage erfolgen kann. Häufige Folge dieser späten Lieferung: Zinsverluste, überhastete Dispositionen, unnötige Inanspruchnahme der Reichsbank oder der Darlehnskasse.

Es ist klar, daß selbst wenn das Geschäft in Noten, wie beabsichtigt, sich verkleinert, diese primitiven Lieferungsverhältnisse nicht bleiben dürfen. Sie sind ein testimonium paupertatis der sonst so verkehrsfreundlichen und an sinn-

reichen organisatorischen Einrichtungen vorbildlichen Berliner Bankwelt. Vielleicht gibt die oben erwähnte Gründung der Vereinigung am Notenhandel interessierter Firmen die Möglichkeit, eine Stelle, eine Bank, eine halbamtliche, oder eine ad hoc zu gründende Gesellschaft für das Inkassogeschäft der Noten zu interessieren. Die Manipulation würde nach dem Vorbild des Giroverkehrs der Bank des Berliner Kassenvereins einzurichten sein. Die beteiligten Firmen würden ihre Notendepots bei dieser Stelle halten. Die Lieferungsrechnungen wären dort abends oder früh morgens einzureichen. Die mit der Abwicklung betrauten Beamten der betreffenden Stelle würden bis zu einer bestimmten Stunde den Haben- bzw. Sollsaldo der einzelnen Beteiligten festzustellen haben und der Saldo wäre so zeitig zu begleichen, daß der Verkäufer der Noten spätestens bis ½1 Uhr unterrichtet ist, ob seine Lieferung in Ordnung geht, so daß er noch an der Börse Gelegenheit hätte entstehende Differenzen aufzuklären bzw. Glattstellungen bereits am Tage nach dem Geschäftsabschluß börsenmäßig vorzunehmen. Die Schwierigkeit dürfte in der Lösung der Garantiefrage liegen, aber auch sie scheint mit einigem guten Willen lösbar. Das Obligo durch Annahme von gefälschten Scheinen, das übrigens nach meiner Beobachtung zumal bei amerikanischen Noten, welche den Hauptverkehr bilden, außerordentlich gering anzuschlagen ist und die inneren Gefahren der Abwicklungsstelle, die durch Veruntreuungen entstehen könnten, sollte auf die Mitglieder nach der Höhe ihrer Umsätze verteilt werden. Da voraussichtlich die größten Umsätze von den stärksten Firmen getätigt werden, so ist das Risiko, daß eine Firma ihren Verpflichtungen gegenüber der Abwicklungsstelle nicht nachkommen könne, nicht allzuhoch zu veranschlagen.

Es sollte unter diesen Umständen nicht schwer fallen für dieses übrigens recht einträgliche Geschäft einen passenden Kontrahenten zu finden. Vorbedingung wäre ein geschultes Personal, Tresoreinrichtungen und im Bankenviertel gelegenes Geschäftslokal.

Es liegt auch der Gedanke eines Notenclearing zwecks Vereinfachung des Verkehrs nahe. Gewiß wäre es ein großer Fortschritt und eine bedeutende Ersparnis an Arbeit, wenn A., der Noten an B. verkauft hat, sie gleich an C., dem Abnehmer von B. liefern könnte, oder wenn C., der einen Teil an A. zurückverkauft hat, diese mit A. kompensieren könnte. In den schönen, leider verklungenen Tagen des Ultimo-Effektengeschäftes hatte der Liquidationsverein für Zeitgeschäfte eine sinnreiche Organisation zwecks Vereinfachung der am Monatsende auf Grund früherer Schlüsse zu liefernden Effekten geschaffen. Theoretisch wäre es ein Leichtes, dem Büro der Abwicklungsstelle eine ähnliche Einrichtung anzugliedern. Praktisch erscheint diese Vereinfachung des Verkehrs z. Zt. aber nicht durchführbar. Des Kursrisikos halber müßte ein solches Clearing und damit auch die Lieferung wöchentlich mehrere Male stattfinden; die Arbitage, welche die Noten aus Hamburg, Frankfurt, Mannheim, München und anderen Plätzen zu beziehen hat, wäre aber nur selten in der Lage rechtzeitig zu solch kurzen Terminen die verkauften Noten zu liefern. Beim Effekten-Ultimo-Verkehr hatte der Verkäufer, der nur einmal monatlich zu liefern brauchte, genügend Zeit sich auf die Lieferung einzurichten, und wenn ihm die verkauften Stücke nicht rechtzeitig von außerhalb zugingen, so konnte er durch Prolongation (Hereinnahme) sich die Ware unschwer beschaffen — Faktoren, die beim Notengeschäft in seiner jetzigen Form nicht in Betracht kommen.

Zur Verminderung der Gefahren des Notenhandels scheinen daher z. Zt. nur zwei Aufgaben lösbar, die eine ist beim Erscheinen dieses Artikels wahrscheinlich bereits gelöst, sie dient der V e r m i n d e r u n g des Geschäfts und der Kursschwankungen, die andere, die der V e r e i n f a c h u n g des Geschäfts dient, muß und wird gelöst werden, weil sie ein dringendes Erfordernis darstellt, dem, wie oben ausgeführt, unüberwindliche Schwierigkeiten keineswegs entgegenstehen.

Neues zum Verrechnungsscheck.

Von Rechtsanwalt Dr. **James Breit**, Dresden.

I.

Das Oberlandesgericht Dresden hat unter dem 26. V. 1922 ein Urteil zum Verrechnungsscheck gefällt, das mit den Worten schließt:

> D i e A u s f ü h r u n g d e s L a n d g e r i c h t s, d a ß b e i d i e s e r R e c h t s a u f f a s s u n g d e r d e m G e d a n k e n d e s V e r r e c h n u n g s s c h e c k s z u G r u n d e l i e g e n d e S i c h e r u n g s z w e c k s i c h a l s l ü c k e n h a f t e r w e i s t, i s t r i c h t i g. D a s k a n n a b e r a n d e r n u n e i n m a l a u s d e m G e s e t z b e g r ü n d e t e n R e c h t s l a g e n i c h t s ä n d e r n.[1])

Der Tatbestand des Urteils deckt sich im großen und ganzen mit den zahlreichen Fällen mißbräuchlicher Verwendung von Inhaberverrechnungsschecks, die in der letzten Zeit den Obergerichten zur Beurteilung vorlagen [2]) und aus denen zur Ueberraschung des großen Publikums und sogar von Juristen[3]) sich unwiderleglich ergab, daß die Sicherung, die die sog. „Verrechnungsklausel" des § 14 ScheckG. gegen mißbräuchliche Verwendung von Schecks bietet, überaus gering ist. Ja, der Tatbestand des Dresdener Urteils zeigt einen typischen Tatbestand in Reinkultur: der Inhaberverrechnungsscheck gerät in falsche Hände, der unberechtigte Inhaber gibt ihn der X-Bank als Inkassobank zum Einzug, die Inkassobank „verrechnet" den Scheck mit der bezogenen Y-Bank, sie errichtet alsdann dem Scheckinhaber ein Konto, auf dem sie ihm den Betrag nach vollzogener Verrechnung gutschreibt und sie zahlt schließlich dem Kontoinhaber nach kurzer Zeit — hier handelte es sich um eine Woche — den Betrag auf sein Verlangen aus. Während das Landgericht Plauen — unzweifelhaft zu Unrecht — der Klage des Ausstellers gegen die Y-Bank, die Belastung seines Kontos zu streichen stattgab, hat das Oberlandesgericht Dresden mit zutreffenden Gründen die Belastung als rechtsgültig erklärt. Der Aussteller muß also den Schaden tragen. Die Verrechnungsklausel vermochte die rechtswirksame Einlösung des Schecks durch einen unredlichen Scheckinhaber nicht abzuwenden. Sie war im Grunde genommen für den erwähnten Tatbestand überhaupt nicht vorhanden, sie kann als nicht vorhanden gedacht werden. Denn die Einlösung des V e r r e c h n u n g s s c h e c k s vollzog sich in der gleichen Weise, wie sich die Einlösung eines B a r z a h l u n g s s c h e c k s vollzogen hätte. Auch wenn es sich um einen Barzahlungsscheck gehandelt hätte, würden die beiden in Frage kommenden Banken — die bezogene Bank und die Inkassobank — die Scheckvaluta ja doch ebenfalls „verrechnet" haben, d. h. die Inkassobank würde die bezogene Bank belastet und die bezogene Bank die Inkassobank erkannt haben.

II.

Es ist anzunehmen, daß auf Grund des Dresdener Urteils der Streit um den Verrechnungsscheck, der sich an die bekannten Entscheidungen des Reichsgerichts vom 10. August 1921 anknüpfte, von Neuem aufleben wird [4]). Dies um so mehr, als in dem Falle, der der Entscheidung des Reichsgerichts zu Grunde lag, nur der R e g r e ß aus einem veruntreuten Verrechnungsscheck in Frage kam, während in dem jetzt entschiedenen Falle es sich um die einfache Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der B e l a s t u n g des Ausstellerkontos mit der Scheckvaluta

---

[1]) Vgl. den Abdruck des Urteils S. 425.

[2]) RG. 10. VIII. 21, Bank-A. 21, 89 (= Jur. Woch. 1921, 1365); RG. 26. X. 1921, Bank-A. 21, 123 (= E. Ziv.-S. 103, 87); OLG. Jena 16. III. 1921, Bank-A. 21, 89; OLG. Hamm 19. IX. 1921, Bank-A. 21, 88.

[3]) Vgl. die Anmerkung S t e i n s Jur. Woch. 1921, 1365.

[4]) Vgl. hierzu m e i n e n Aufsatz über den Streit um den Verrechnungsscheck Jur. Woch. 1922, 362, ferner D o v e ebenda S. 367, sowie die Nachschrift der Red. des Bank-A. 21, 125.

handelt. In dem Tatbestande des RG.-Urteils war der Scheck gerade nicht eingelöst worden, der veruntreute Scheck war aber von einem gutgläubigen Dritten erworben worden und der Aussteller mußte die Einlösung im Regreßwege vollziehen. Dem Dresdener Urteile lag dagegen gerade ein eingelöster Scheck zu Grunde, und es handelte sich darum, ob der Aussteller die Einlösung gegen sich gelten lassen mußte. Wirtschaftlich laufen beide Erkenntnisse gewiß auf dasselbe Ergebnis hinaus: der Aussteller muß trotz der Verrechnungsklausel den Schaden tragen, der dadurch erwächst, daß ein Unberechtigter in den Besitz des Schecks gelangt ist. Immerhin weist der Tatbestand des Oberlandesgerichtsurteils einen besonders einfachen Weg, auf dem der bösgläubige Inhaber eines Verrechnungsschecks auf schnelle Weise sich in den Besitz der Schecksumme setzen kann.

Im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts vom 10. VIII. 1921 [5]) war übrigens in der Fachpresse und in der Tagespresse die Meinung laut geworden, es existiere ein Gewohnheitsrecht, nach dem der Gegenwert eines Verrechnungsschecks überhaupt nicht in bar ausgezahlt werden darf [6]). In Wahrheit beruht die Annahme eines solchen Gewohnheitsrechts auf einer anscheinend unklaren Vorstellung von der rechtlichen Bedeutung der Verrechnungsklausel [7]). Sehr mit Recht hat daher bereits das angezogene Urteil des Reichsgerichts das Bestehen eines solchen Gewohnheitsrechts aus eigener Sachkunde verneint.

In dem Tatbestand des Dresdener Urteils hat der unberechtigte Scheckinhaber den Scheck nicht erst weiter in Umlauf gesetzt und ihn auf diese Weise einem gutgläubigen Erwerber zugeführt, der im Fall der Schecksperre gegen den Aussteller im Regreßwege hätte vorgehen können, sondern er hat ihn selbst zur Einlösung gebracht. Nur daß er hierbei formell nicht selbst als Scheckpräsentant auftrat, sondern sich einer Inkassobank bediente. Daß diese Bank auf der Rückseite des Schecks als Zahlstelle benannt war, ist rechtlich bedeutungslos, sie bleibt trotzdem, wie das OLG. Dresden mit Recht ausgeführt hat, bloße Inkassobank und wird nicht etwa zum Erfüllungsgehilfen der bezogenen Bank, für deren Verschulden die bezogene Bank wie für eigenes Versehen eintreten müßte.

Immerhin ist die Tatsache, daß die Einlösung des Schecks durch Vermittelung einer auf dem Scheck ausdrücklich als Zahlstelle angegebenen Bank erfolgt ist, für die Bewertung der Verrechnungsklausel lehrreich. Wer da befangen von einer unklaren Vorstellung von den möglichen Auswirkungen der Verrechnungsklausel und in Unkenntnis von den Wegen, die der Scheckverkehr im Wirtschaftsleben notwendig gehen muß, behauptet, ein Verrechnungsscheck dürfe niemals in bar ausgezahlt werden, mag sich einmal die Frage vorlegen, was denn dann die übliche Aufzählung der Zahlstellen auf der Scheckrückseite für einen Zweck haben soll. Die bezogene Bank, die ihren Kunden die Formulare mit den aufgedruckten Zahlstellen zum Gebrauche aushändigt, kann nicht Glaubens sein, daß der letzte Schecknehmer jedes von ihren Kunden begebenen Schecks gerade mit der Zahlstelle seines Domizils im bankmäßigen Kontokorrentverkehr stehen wird. Wenn z. B. gerade die Plauensche Filiale der Y-Bank auf ihren Schecks aufgedruckt hat, daß die auf sie gezogenen Schecks in Berlin bei der X-Bank kostenlos eingelöst werden, so kann sie damit nicht gleichzeitig vorschreiben wollen, daß die Schecks nur von denjenigen Berliner Firmen ihrer dortigen Zahlstelle präsentiert werden dürfen, die mit dieser Zahlstelle im Kontokorrent stehen. Es ergibt sich hieraus, was im übrigen ohnehin unzweifelhaft ist, daß auch der Verrechnungsscheck doch schließlich zur Auszahlung der Valuta führen muß.

III.

Die unklare Vorstellung, die mit dem Verrechnungsscheck verknüpft ist, setzt bereits mit dem Begriff der „Verrechnung" ein. Die Juristen streiten darüber, was Verrechnung ist. Ich hatte s. Zt. in meiner Schrift „Ueber die Rechte und Pflichten des Bankiers" den Satz formuliert: Verrechnung ist Gutschrift [8]). Hiergegen wendete sich Max Richter [9]): „Bei der Verrechnung habe man an eine dritte Stelle gedacht, bei der die Verrechnung erfolge. Eine Verrechnung bei dem Bezogenen könne nur dann in Frage kommen, wenn beide Parteien damit einverstanden seien. Die Sicherheit des Verkehrs erfordere, daß es dem Präsentanten freistehen müsse, dem Bezogenen den Verrechnungsscheck statt zur Einlösung lediglich zu dem Zwecke der Erklärung vorlegen zu können, an welcher Stelle er die Verrechnung durchführen wolle. Gelinge die Verrechnung an der angegebenen Stelle nicht, so liege ein nicht honorierter Scheck vor." Richter war sicher einer der hervorragendsten Banktheoretiker und einer der besten Kenner des Scheckwesens. Trotzdem muß ich gestehen, daß mir nie klar geworden ist, was er mit seinen Ausführungen über die Verrechnung eigentlich gemeint hat.

Später hat dann Kiessel [10]) sich mit dem Problem der Verrechnung beschäftigt. Er kommt zu dem Ergebnisse, daß „sieben verschiedene Verrechnungsarten" existierten, die Gutschrift sei nur eine der möglichen Verrechnungsarten. Der Scheckinhaber habe kein Recht darauf, daß die Bank den Scheck gerade auf dem Wege der Verrechnung durch Gutschrift einlöse. Die Bank könne z. B. verlangen, daß der Inhaber den Scheck durch Vermittlung einer andern Bank zur Präsentation präsentiere.

Schon dieser Streit sollte die Lobredner des Verrechnungsschecks verstummen machen. Täglich werden in Deutschland viele Tausende von Schecks ausgestellt, von denen der Aussteller vorschreibt, daß sie nur durch Verrechnung eingelöst werden dürfen. Vielleicht sind sogar die meisten aller deutschen Schecks mit der Verrechnungsklausel versehen. Alle diese Schecks dürfen nur „durch Verrechnung" eingelöst werden. Die Juristen sind aber darüber nicht einig, wann eine solche Verrechnung vorliegt! Es darf hierbei daran erinnert werden, daß der Verrechnungsscheck lange Zeit vor dem Erlaß des ScheckG. von der Reichsbank ausgebildet worden ist. Er sollte den Gefahren, die mit dem Scheckverkehr verbunden sind, dadurch begegnen, daß der Kreis der zur Einziehung des Scheckbetrags Berechtigten auf die Girokunden der Reichsbank beschränkt wurde. Unter der Verrechnung hat man sich aber natürlich bei der Reichsbank nichts anderes vorgestellt als eben die Gutschrift auf Reichsbankgirokonto. In Wahrheit war daher der Reichsbank-Verrechnungsscheck damals nichts anderes als ein roter Scheck, nur daß er vom Aussteller nicht direkt der Reichsbank übermittelt, sondern zuvor dem Remittenten ausgehändigt wurde. Für den eng gezogenen Kreis der Reichsbankgirokunden war das Institut des Verrechnungsschecks gewiß gerechtfertigt und zweckentsprechend. Es kommt noch hinzu, daß bei der Reichsbank die Gutschrift auf Girokonto immerhin eine tatsächliche Gewähr dafür bietet, daß der Scheckbetrag keinem Unberechtigten zufließt; denn nur vertrauenswürdige Firmen erhalten ein Reichsbankgirokonto. Vor allem stellte der Aussteller den

[5]) Bank-A. 21, 89.

[6]) Vgl. z. B. Stein Jur. Woch. 1921, 1365; ferner Zelesky Deutsch. Oekonomist, 10. Dez. 1921 S. 5877 ff. Die Nassauische Handelskammer-Vereinigung hat für ihren Bezirk (!) das Bestehen eines solchen Gewohnheitsrechts bejaht. Hierzu Näheres in meinem oben zitierten Aufsatze über den Streit um den Verrechnungsscheck, Jur. Woch. 1922, 362. Dort ist insbesondere angeführt, daß ein solches „Gewohnheitsrecht" darauf hinausliefe, den Regreß an dem Verrechnungsscheck zu verneinen. Diese Konsequenz wird aber natürlich niemand ziehen. Gegen die Annahme eines „Gewohnheitsrechts" auch die Red. des Bank-A. 21, 125.

[7]) Vgl. hierzu auch meine Schrift „Ueber Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem neuen Scheckgesetz", Leipzig 1908 S. 56.

[8]) Pflichten und Rechte S. 35 ff., ferner Zeitschr. f. HR. 70, 106; Bank-A. 11, 201. Abgesehen ist hierbei natürlich von der Verrechnung in der Abrechnungsstelle.

[9]) Der Verrechnungsscheck, Bank-A. 10, 227, 11, 39. Gegen Richter wiederum meine Ausführungen Bank-A. 11, 201.

[10]) Verrechnungsarten: Holdheims Mschr. 1914, 162 ff.

Reichsbankscheck wohl nur dann auf Verrechnung aus, wenn der Remittent selbst auch ein Reichsbankgirokonto unterhielt. Schließlich gab es damals keinen Regreß aus dem Scheck. Die besonderen Verhältnisse bei der Reichsbank ließen sich aber auf den allgemeinen bankmäßigen Zahlungsverkehr nicht übertragen. Und ich darf wohl hier anfügen, was ich unmittelbar nach Inkrafttreten des Scheckgesetzes, vor 14 Jahren, in richtiger Vorausahnung dessen, was kommen würde, über den Verrechnungsscheck schrieb[11]: „Nach deutschen Gepflogenheiten erhält jeder ein Depositenkonto, der darum nachsucht. Wenn also heute irgend jemand auf unredliche Weise in den Besitz eines Verrechnungsschecks gelangt, so braucht er sich nur bei der bezogenen Bank ein Konto eröffnen zu lassen. Vielleicht zahlt er einige Mark ein als Depot, vielleicht tut er auch das nicht mal — er läßt sich alsdann den Scheck gutschreiben und hebt am nächsten Tage oder, wenn er besonders unverschämt ist, noch am selben Tage sein Guthaben wieder ab. Will der unredliche Besitzer etwas vorsichtiger verfahren, so gibt er den Scheck einer andern Bank zum Inkasso. Alsdann verrechnet die Inkassobank mit der bezogenen Bank den Verrechnungsscheck und der unredliche Besitzer erhält den Betrag von der Inkassobank in bar ausgezahlt." Man sieht, daß hier bereits genau der Tatbestand, wie er dem Dresdner Urteil zu Grunde liegt, geschildert ist.

IV.

Ich hatte vor einiger Zeit Gelegenheit, in einer Versammlung von Privatbankiers auf die Schwierigkeiten im Verrechnungsscheckverkehr hinzuweisen. Als ich bemerkte, daß der bezogene Bankier, dem der Verrechnungsscheck von einem Unbekannten präsentiert werde, keine Bedenken trage, dem Präsentanten ein Konto zu eröffnen, ihm den Scheckbetrag gutzuschreiben und ihm die Valuta später auf Verlangen auszuzahlen, wurde aus der Versammlung Widerspruch laut[12]. Der Tatbestand des Dresdener Urteils beweist, daß die Inkassobank — übrigens eine der allerersten und größten deutschen Aktienbanken — tatsächlich so verfahren ist. Und niemand wird leugnen können, daß es wirtschaftlich ganz gleichgültig ist, ob der unbekannte Scheckinhaber den Verrechnungsscheck der bezogenen Bank direkt oder durch Vermittelung einer Inkassobank präsentiert. Im letzteren Fall schiebt sich ja doch die Inkassobank nur als bloßer Gehilfe des Scheckinhabers bei der Präsentation zwischen den Scheckinhaber und die bezogene Bank ein. Bereits oben habe ich darauf hingewiesen, daß die Inkassobank ja doch gar nicht anders handeln kann, wenn sie ihre Aufgabe, bei der Scheckeinlösung dienstbar zu sein, überhaupt erfüllen will. Uebrigens ist die Inkassobank gar nicht verpflichtet, um der Verrechnungsklausel willen besondere Vorsicht bei Hereinnahme des Schecks walten zu lassen. Da sie selbst nicht die Bezogene ist, so kann sie auch, ohne den Umweg über die Errichtung eines Kontos zu nehmen, dem Scheckinhaber, nachdem sie die Verrechnung mit der bezogenen Bank vollzogen hat, den Scheckbetrag sofort in bar auszahlen. Es hat also in dem Dresdener Fall die Berliner Inkassobank eine Vorsicht obwalten lassen, zu der sie jedenfalls nach dem Gesetze keinesfalls verpflichtet ist.

Es tritt aber gerade im Scheckinkassoverkehr der innere Widerspruch, der in der Verrechnungsklausel liegt, besonders klar zutage. Ist der letzte Scheckinhaber, d. h. der Präsentant selbst, eine Bank — und das ist ja beim Scheckinkasso stets der Fall —, so ist es natürlich ganz gleichgültig, ob dieser letzte Scheckinhaber den Scheck mit der bezogenen Bank „verrechnet" hat oder ob die bezogene Bank ihn in bar einlöst. Im Verkehr zwischen Banken wird, wie oben bereits erwähnt ist, in der Regel auch der Barzahlungsscheck durch Verrechnung eingelöst. Es hat also hier die Verrechnungsklausel gar keinen Zweck, weil einmal überhaupt alle Anweisungen verrechnet werden und weil zweitens, wenn einmal eine Barzahlung zu Unrecht erfolgt ist, sie ja jederzeit wieder ausgeglichen werden kann. Im Verkehr zwischen dem letzten tatsächlichen Scheckinhaber und der Inkassobank dagegen ist die Verrechnungsklausel wiederum deshalb ohne rechtliche Bedeutung, weil die Inkassobank nicht die bezogene Bank ist, der Verrechnungsvermerk aber eben nur ein Verbot an die bezogene Bank und nicht an die Zwischenerwerber enthält. Die Inkassobank kann also jeden Verrechnungsscheck in bar auszahlen[13]. Ob sie hierbei mit der Auszahlung der Valuta so lange wartet, bis ihr die Mitteilung von der vollzogenen Verrechnung durch die bezogene Bank zugegangen ist, oder ob sie im Vertrauen auf die auf dem Scheck befindlichen Aussteller- und Indossantenzeichnungen den Scheck bereits vor der Einlösung diskontiert, oder ob sie endlich den Scheck von einem Schuldner zur Einlösung übernimmt, ihn aber nach erfolgter Protestierung zur Deckung ihrer eigenen Kontokorrentansprüche an den letzten Inhaber gegen den Aussteller ausklagt —, alles das sind nur verschiedene Auswirkungen ein- und desselben Rechtssatzes: für die Inkassobank existiert rechtlich der Verrechnungsvermerk im Verhältnis zu ihrem Auftraggeber nicht[14].

V.

Wird der Scheck nicht durch Vermittelung einer Inkassobank, sondern vom Inhaber direkt der bezogenen Bank vorgelegt, so ergeben sich dann keinerlei Schwierigkeiten, wenn der letzte Scheckinhaber zufällig selbst Girokunde der bezogenen Bank ist. In einem solchen Fall schreibt die Bank den Scheck, sofern er in Ordnung geht, dem Konto des Präsentanten einfach gut. Für diesen Fall hat aber wiederum die Verrechnungsklausel keine praktische Bedeutung. Die Einlösung würde sich in 99 von 100 Fällen nicht anders abspielen, wenn die Verrechnungsklausel fehlte. Außerdem wird in einem solchen Fall der letzte Scheckinhaber regelmäßig ein gutgläubiger Inhaber sein, und es würde daher der Aussteller, wenn der Scheck von der Bank unter Ignorierung der Verrechnungsklausel in bar eingelöst würde, den Scheckbetrag weder von ihm noch von der Bank herausverlangen können, weil der Aussteller selbstverständlich eine Bareinlösung eines Verrechnungsschecks dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er die bloße Gutschrift des Schecks auch gegen sich gelten lassen muß.

Es hat daher nur der Fall Interesse, wenn der letzte Scheckinhaber eine der bezogenen Bank unbekannte Person ist.

Die Bank weiß nicht, ob der Scheckinhaber legitimierter oder nicht legitimierter Inhaber des Papiers ist. Ist er nicht legitimiert, hat er also den Scheck etwa selbst veruntreut oder hat er ihn in Kenntnis der Veruntreuung erhalten, so geht sie gewiß keinerlei Risiko ein, wenn sie jede Einlösung ablehnt. Aber die Bank weiß ja doch eben nicht, ob der Scheckinhaber nicht doch legitimiert ist. Schließlich werden ja bei weitem die meisten Schecks nicht veruntreut und des weiteren steht dem Scheckinhaber die gesetzliche Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. zur Seite.

Ist der Scheck ein Barzahlungsscheck und ist das Papier selbst und die Person des Präsentanten nicht verdächtig, so kann die bezogene Bank den Scheck zu Lasten des Ausstellers bar auszahlen. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Scheckpräsentant nicht legitimiert war, so ist es jedenfalls nicht die Bank, die den Verlust zu tragen hat. Sie war ja berechtigt, auf Grund der Inhaber-

[11]) Pflichten und Rechte des Bankiers S. 35.

[12]) Auch Richter Bank-A. 11, 39, leugnete gegenüber meinen Ausführungen Zeitschr. f. HR. 70, 118, daß dies vorkäme. Vgl. dagegen Jacusiel Bank-A. 9, 346.

[13]) Vgl. das zitierte U. d. RG. v. 18. VIII. 21, Bank-A. 21, 88.

[14]) Ich kann auch der Red. des Bank-A. nicht zustimmen, wenn sie in einer Nachschrift zum U. d. RG. v. 26. X. 1921, Bank-A. 21,125, auszuführen sucht, daß eine Bank bei Diskontierung von Verrechnungsschecks über hohe Beträge besondere Vorsicht zeigen muß. In Wahrheit ist ihre Sorgfaltspflicht bei Diskontierung von Barzahlungsschecks durchaus die gleiche. Das RG. legt denn auch in seinem Urteile, in dem es die Haftung des Bankiers bejaht, mit Recht kein Gewicht auf das Vorhandensein der Verrechnungsklausel.

klausel die Schecksumme dem unverdächtigen Inhaber auszuzahlen. Wie nun aber, wenn der Scheck die Verrechnungsklausel trägt? Als erste Frage taucht auf: Kann die bezogene Bank einem Unbekannten, der bei ihr ein Konto nicht besitzt, die Einlösung eines Verrechnungsschecks rundweg abschlagen? Es bedeutet das m. a. W.: ist der Präsentant, wenn die Bank die Einlösung des Schecks mit dem Hinweis ablehnt, der Präsentant habe kein Konto bei ihr, berechtigt, Protest zu erheben und Regreß gegen den Aussteller zu nehmen? Die Bank kann die Einlösung eines solchen von einem Unbekannten präsentierten Schecks durch Verrechnung tatsächlich natürlich nur dann ablehnen, wenn sie nicht zu befürchten braucht, daß der Scheckinhaber ihren Geschäftsfreund im Regreßwege haftbar machen kann. Denn voraussichtlich würde der Kontoinhaber es ihr außerordentlich übelnehmen, wenn sie seine Schecks zu Protest gehen ließe und er alsdann mit Protestkosten und Retourspesen belastet würde. Man muß sich den Vorgang etwa wie folgt denken: Der — unbekannte — Scheckinhaber präsentiert den Verrechnungsscheck. Der Bankier erklärt, den Scheck dürfe er nicht in bar auszahlen, weil er auf Verrechnung laute. Darauf erwidert der Präsentant, dann möge der Bankier den Scheck durch Verrechnung einlösen; wie das der Bankier tue, sei seine Sache, er, der Scheckinhaber, verlange jedenfalls die Einlösung. Der Bankier erwidert, eine Verrechnung sei nicht möglich, da der Scheckinhaber bei ihm kein Konto unterhalte. Der Scheckinhaber antwortet wiederum, dann möge der Bankier ihm ein Konto anlegen und den Betrag darauf gutschreiben. Der Bankier lehnt das mit der Begründung ab, er trete nicht mit unbekannten Personen in Geschäftsverbindung, außerdem sei ein solches Verfahren seiner Ansicht nach keine Einlösung durch Verrechnung, der Scheckinhaber möge den Scheck durch eine Inkassobank präsentieren lassen. Der Scheckinhaber erwidert, das habe er nicht nötig; wenn der Bankier den Scheck nicht einlösen wolle, so möge er die vergebliche Präsentation auf dem Scheck bescheinigen. Ist der Bankier vorsichtig, so wird er entweder die Ausstellung des Präsentationsattestes ablehnen und den Scheckinhaber auf den Weg des formellen Protestes verweisen, oder er wird doch zum mindesten das Attest mit dem Vermerk ausstellen, daß die Einlösung mangels Möglichkeit einer Verrechnung abgelehnt werde. Kommt es zum formellen Protest, so wird er dem Protestbeamten gegenüber die Erklärung abgeben, es sei zwar Deckung vorhanden, die Einlösung des Schecks werde aber abgelehnt, weil der Scheckinhaber kein Konto bei der Bank unterhalte und infolgedessen nach der Auffassung der Bank eine Verrechnung nicht möglich sei, die Einlösung durch Barzahlung aber durch den Aussteller untersagt sei. Es spitzt sich daher alles auf die Frage zu: Ist auf Grund einer derartigen Vorlegungsbescheinigung oder eines derartigen Protestes die Erhebung des Regresses gegen den Aussteller möglich? Es wird das wiederum davon abhängen, ob die Gerichte den Standpunkt des Bankiers teilen werden, daß Verrechnung nur mit Hilfe eines bereits bestehenden Kontos möglich sei und ob daher der Bankier berechtigt war, die Einlösung des Schecks abzulehnen. Bisher ist m. W. diese Frage noch nicht zur Entscheidung der Gerichte gelangt. Nach meiner Ansicht werden nun die Obergerichte den Standpunkt des Bankiers nicht billigen. Der Regreß wird vielmehr zugelassen werden. Die Gerichte werden ausführen, daß Verrechnung Gutschrift sei und daß die bezogene Bank daher den Verrechnungsscheck, wenn der Präsentant ein Konto bei ihr nicht unterhalte, doch durch Gutschrift auf ein neu anzulegendes Konto einlösen könne und daher auch einlösen müsse.

Es wäre ja in Wahrheit auch eine Halbheit, wenn man als Verrechnung nur Gutschrift auf ein bereits vorhandenes Konto ansehen wollte. Denn schließlich kommt es doch, sofern man unter Verrechnung der Schecksumme etwa Verrechnung mit gegenüberstehenden Debetposten verstehen wollte, nicht darauf an, ob ein Konto am 31. Januar oder am 1. Februar angelegt ist, sondern darauf, welche Bewegungen auf dem Konto bereits stattgefunden haben und wie der Stand des Kontos im Zeitpunkte der Präsentation ist. Ist der Präsentant im Kredit, befinden sich auf dem Konto überhaupt keine Debetposten, so ist eine eigentliche „Verrechnung" in Wahrheit ebensowenig möglich, wie wenn die Gutschrift den ersten Posten nach vollzogener Saldierung darstellt. Von einer eigentlichen Verrechnung könnte man günstigenfalls erst bei der späteren Saldierung des Kontos reden. Es wird wohl aber niemand im Ernste behaupten, daß die Einlösung des Verrechnungsschecks, der am 2. Januar der Bank präsentiert und dem Präsentanten gutgeschrieben wird, erst am darauffolgenden 30. Juni erfolgt. Nimmt man also an, daß *A* sich am 1. Februar ein Konto bei der Bank anlegen läßt und an diesem Tage 10 000 M. einzahlt, daß er am nächsten Tage einen gedeckten Verrechnungsscheck auf dieselbe Bank über 8000 M. vorlegt, daß die Bank daraufhin dem Präsentanten die 8000 M. gutschreibt und daß alsdann am nächsten Tage über 17 900 M. seinerseits durch Ueberweisung oder durch Scheck verfügt, so unterscheidet sich dieser Vorgang wirtschaftlich und rechtlich in Wahrheit in keiner Weise von dem Falle, wenn die Bank den Verrechnungsscheck dem Präsentanten *A* auf ein erst neu anzulegendes Konto gutschreibt und am Nachmittag desselben Tages oder am nächsten Tag einen vom Kontoinhaber ausgeschriebenen Scheck über denselben Betrag einlöst. Von einer Einlösung durch Verrechnung kann in einem solchen Falle, sofern man unter Verrechnung die Verrechnung der Gutschrift mit Belastungen des Kunden versteht — Aufrechnung —, in Wahrheit keine Rede sein. Es wird aber sicherlich keine deutsche Bank Bedenken tragen, den Verrechnungsscheck dem Präsentanten auf dem Konto zu kreditieren, obschon zur Verrechnung geeignete Debetposten in diesem Zeitpunkte nicht vorhanden sind. Dann ist aber der Scheck durch die Vollziehung der Gutschrift eingelöst. Es mag sprachlich noch so bedenklich erscheinen — mit dem Ausdrucke „Verrechnung" läßt sich im Sinne des Scheckgesetzes keine andere Bedeutung verknüpfen, als die der Gutschrift. Dann aber kann es natürlich keinen Unterschied machen, ob das Konto im Zeitpunkte der Präsentation bereits angelegt war oder erst angelegt wird. M. a. W.: die Einlösung des Verrechnungsschecks durch Verrechnung ist auch dann möglich, wenn der Präsentant noch kein Konto bei der bezogenen Bank hat. Ist sie aber möglich, so ist der Präsentant auch berechtigt, sofern die Bank die Gutschrift des Schecks ablehnt, Protest zu erheben. Die Gerichte werden und müssen daher die Rechtsgültigkeit des Protestes anerkennen[15]). Werden aber danach die Gerichte Verrechnung mit Gutschrift gleichstellen, und werden sie infolgedessen den Bankier dem Aussteller gegenüber für verpflichtet erklären, den Scheck auch einem unbekannten Präsentanten zu kreditieren, werden sie insbesondere den Standpunkt des Bankiers, er eröffne unbekannten Personen grundsätzlich kein Konto, nicht dem Aussteller im Regreßprozeß zugute kommen lassen, so folgt daraus ohne weiteres, daß rechtlich die ganze Vorstellung von einer Verrechnung und von einem rechtlichen Schutze, den die Verrechnungsklausel gewährt, ein bloßes Phantom ist. Denn sobald einmal der Scheck gutgeschrieben ist, gibt es für die Bank auch keine Möglichkeit, dem Kontoinhaber seine Disposition über tägliches Geld zu verwehren. In dem Fall, der dem OLG. Dresden zur Entscheidung vorlag, wartete der Kontoinhaber mit dieser Disposition eine Woche. Er kann aber seine Disposition ebensogut schon nach drei Tagen und auch bereits nach drei Stunden nach vollzogener Gutschrift treffen. Es gibt hier keine zeitliche Grenze. Der Kontoinhaber kann aber sogar unmittelbar nach vollzogener Gutschrift die Auszahlung verlangen. Denn mit Vollziehung der Gutschrift erkennt der Bankier an, daß er in

[15]) Falsch Kiessel a.a.O. und Zürcher Leipz. Z. 1922, 110.

Höhe des gutgeschriebenen Betrages Schuldner des Kontoinhabers ist. Der Gläubiger des irregulären Depots kann jederzeit die Auszahlung seines Guthabens auf Scheckkonto verlangen. Ist aber der Scheckpräsentant berechtigt, sofort nachdem ihm die Bank ein Konto eröffnet und den Betrag des Verrechnungsschecks gutgeschrieben hat, von dem Bankier als seinem nunmehrigen Schuldner die Bezahlung des Betrages fordern, und hat er, sofern der Bankier die Zahlung ablehnt, das Recht, sofort einen Anwalt mit Erhebung der Klage zu betrauen — was bleibt, wenn der Präsentant so verfährt, von einer „Verrechnung" noch übrig? Will der Bankier, dem von einem Unbekannten ein auf ihn gezogener Scheck präsentiert wird, sicher gehen und sich nicht der Gefahr aussetzen, sich selbst oder dem Aussteller überflüssige Kosten zu machen, so bleibt ihm kein anderer Weg, als dem unbekannten Präsentanten auf dessen Verlangen ein Konto zu eröffnen, den Betrag zu kreditieren und das Guthaben alsdann auszuzahlen. Das ist aber doch in Wahrheit nichts anderes als Einlösung des Schecks durch bare Auszahlung! Gewiß werden zu Ehren der Verrechnungsklausel einige Buchoperationen mehr vollzogen als bei der gewöhnlichen Auszahlung: der Scheck wird nicht einfach dem Konto des Ausstellers belastet, sondern es wird außer dieser Belastung noch dem Unbekannten ein Konto eröffnet, auf diesem Konto wird ihm der Scheckbetrag gutgeschrieben, auf der Debetseite wird ihm derselbe Betrag belastet, und der Scheckinhaber quittiert nicht einfach auf den Scheck, sondern er schreibt darüber hinaus noch eine besondere Quittung für die Auszahlung seines Guthabens. Aber alle diese Buchungen können doch nichts an der Tatsache ändern, daß der Scheckpräsentant eben die Schecksumme in bar in die Hände bekommt, und der Effekt der Verrechnungsklausel ist lediglich — Vergeudung von Tinte[16])! Das Ergebnis ist: Es gibt in Wahrheit keinen Zwang zur Verrechnung. Wenn das Gesetz in § 14 vom Verrechnungsscheck sagt, der Bezogene dürfe den Scheck nur durch Verrechnung einlösen, so verlangt das Gesetz mehr, als der Scheckverkehr leisten kann[17]).

Rechtlich gewährt daher die Verrechnungsklausel gegen Scheckmißbrauch keinen Schutz. Gewiß mag sie — vorläufig noch — nicht selten verhindern, daß die Schecksumme an einen Unberechtigten ausbezahlt wird, weil sie regelmäßig eine verzögernde Wirkung ausübt. Man kann der Red. des Bank-A. zugeben, daß der Verrechnungsscheck „bei seinem Umlauf gegen die Gefahr der Veruntreuung in etwas (sic!) weitgehenderem Maße geschützt" ist als der Barscheck[18]). Aber auch dieser gelinde Schutzeffekt wird fortfallen, wenn allmählich die Kenntnis von der Harmlosigkeit der Verrechnungsklausel in den Kreisen, denen die unredlichen Scheckerwerber angehören, weiter bekannt wird. Das wird geschehen, und die immer mehr um sich greifende Ausdehnung des Scheckverkehrs wird zu dieser Erkenntnis das ihrige beitragen. Das OLG. Hamm hat in seinem Urteil vom 19. IX. 1921 die Verrechnungsklausel eine trügerische Klausel genannt[19]), und das OLG. Dresden betont, daß der Sicherungszweck der Verrechnungsklausel sich als lückenhaft erweist. Auf alles das habe ich bereits seinerzeit hingewiesen, als weite Kreise noch glaubten, die Erfindung des Verrechnungsschecks sei ein Gipfel gesetzgeberischer Weisheit. Es liegt auf der Hand, daß Scheckmißbräuche um so häufiger auftreten werden, je weitere Kreise der Scheckverkehr zieht. Die Sorglosigkeit des großen Publikums unterstützt die Möglichkeit des Mißbrauchs: in dem irrigen Glauben an den mystischen Schutz der Verrechnungsklausel wird der Verrechnungsscheck dem Gläubiger im einfachen Brief überschickt. Das geschieht heute noch durch die größten Firmen[20]).

VI.

Nun benötigt allerdings ein ausgebildeter Scheckverkehr einen Schutz gegen die Gefahren des Scheckumlaufs. Dieser Schutz kann aber nicht in einer besonderen Form der Einlösung bestehen — noch dazu von einer Einlösungsform, von der letzten Endes niemand recht weiß, was und wie sie eigentlich ist —, sondern nur in der Vertrauenswürdigkeit der beim Scheckumlauf beteiligten Personen.

England, das klassische Land des Scheckverkehrs, hat in dem Crossing das Vorbild für den einzig möglichen Schutz gegen die Gefahr des Schecks geschaffen. Die Crossed Chegues act von 1876 und die sie ersetzende sect. 76 ff. der bills of exchange haben nur gesetzlich festgelegt, was längst durch tatsächliche Gepflogenheit sanktioniert war. Nun soll natürlich der deutsche Gesetzgeber nicht kritiklos die Bestimmungen des englischen Rechts, die unter den besonderen Wirtschaftsverhältnissen Englands entstanden waren, auf Deutschland übertragen. Aber er soll zunächst das eigentliche Prinzip des Crossing, das auf eine Beschränkung der am Scheckumlauf beteiligten Personen hinausläuft und das allein eine Sicherung gegen Scheckmißbrauch bieten kann, übernehmen. Und im übrigen soll er nur den Weg, den heute bereits die große Masse der begebenen Schecks tatsächlich nimmt, d. h. den Weg vom ersten Schecknehmer über Inkassobank an die bezogene Bank, gesetzlich sanktionieren. Es muß m. a. W. der Scheck mit Bankierklausel eingeführt und gesetzlich anerkannt werden. Ich habe bereits an anderer Stelle[21]) vorgeschlagen, eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts in das Scheckgesetz aufzunehmen:

> „Wird der auf eine bestimmte Person oder Firma als Zahlungsempfänger lautende Scheck mit einem quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Oder Bankier" versehen, so ist der Bezogene berechtigt, den Scheck auch an einen Bankier auszuzahlen. Im übrigen gilt ein solcher Scheck als Inhaberscheck. Gibt jedoch der Zahlungsempfänger oder ein späterer Scheckinhaber den Scheck an eine andere Person oder Firma weiter als an einen Bankier, so haftet er und jeder dritte Erwerber des Schecks für den dadurch erwachsenen Schaden. Erwerber im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Bankier, der den Scheck von einem anderen als dem Zahlungsempfänger zum Einzug übernimmt."

Diese Klausel — Bankierklausel — wahrt sowohl die Interessen des Ausstellers wie auch die des bezogenen Bankiers. Vor allem darf die bezogene Bank den Scheck an jeden Bankier ohne Prüfung der Legitimation auszahlen. Infolgedessen wird der Remittent den Scheck, wie das jetzt schon in der Regel der Fall ist, seiner Bank zum Einzug übergeben. Die Bank kennt ihn und übernimmt den Scheck zum Einzug. Unbekannte Scheckinhaber werden einen solchen Scheck weder der bezogenen Bank zur Einlösung vorlegen noch einer Inkassobank zum Einzug übergeben können. Jede Bank wird den unbekannten Scheckinhaber auf den Weg seiner Bankverbindung verweisen. Hat der Remittent keine Bankverbindung — ein Fall, der ja heute schon verhältnismäßig selten ist —, so mag er sich der bezogenen Bank oder der Inkassobank gegenüber durch entsprechende Ausweispapiere legitimieren. In diesem Erfordernis liegt keinerlei Er-

---

16) Aus diesem Grunde ist es auch lächerlich, wenn Banken Verrechnungsschecks, die ihnen von ihren eigenen unzweifelhaft solventen Kunden zur Einlösung mit der Bitte um Barzahlung präsentiert werden, über Konto gehen lassen und die Auszahlung in Form der Abhebung vom Konto bewirken. Sie glauben, sie seien diese Formalität der Verrechnungsklausel schuldig! —

17) Auf die verschiedenen sonstigen Schwierigkeiten, die im Wesen des Verrechnungsschecks liegen — z. B. die schwierige Lage des Scheckinhabers bei drohender Insolvenz der bezogenen Bank —, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Vgl. meine Darstellung des Verrechnungsschecks in Zeitschr. f. HR. 70, 97 ff. bes. 123 ff.

18) Bank-A. 21, 125.

19) Das Urteil ist Bank-A. 21, 28 abgedruckt.

20) Die Red. des Bank-A. (Bernstein) erkennt neuerdings — vgl. Bank-A. 21, 125 — die Gefahren des Verrechnungsschecks unumwunden an. Anders noch Bank-A. 16, 284.

21) Jur. Woch. 1921, 366.

schwerung des Scheckverkehrs, insbesondere auch nicht für die bezogene Bank. Wenn trotz der Bankierklausel der Remittent den Scheck an einen Nicht-Bankier weitergibt, handelt er sowohl wie der Schecknehmer auf die Gefahr hin, daß sie dem Aussteller und jeden Dritten den Schaden ersetzen müssen, der durch Scheckmißbrauch entstanden ist. Ebenso haftet ohne Rücksicht auf Verschulden jeder, der den Scheck in seinem weiteren Umlaufe erwirbt. Dem redlichen Geschäftsverkehr bereitet eine solche Bankierklausel keinerlei Schwierigkeiten[22]), dem unredlichen Erwerb wird sie vorbeugen, weil ein unredlicher Erwerber den Scheck in der Regel nicht wird verwerten können.

Man wird vielleicht einwenden: Trotz der Verbreitung des Scheckverkehrs gibt es heute noch genug kleine Händler, die keine Bankverbindung haben. Ich meine, wenn ein solcher Händler den Scheck nicht zurückgeben will und auch keine zum Inkasso bereite Bank findet, so wird er, wenn er vertrauenswürdig ist, ohne weiteres einen Geschäftsfreund finden, der den Scheck mit seinem Giro versehen durch seine Bankverbindung zur Einlösung bringen würde. Die Bankierklausel soll ja nicht den Erfolg haben, daß der Scheck überhaupt nicht an einen Dritten gegeben werden kann, daß also der Dritte keine Rechte aus dem Scheck erwirbt, sondern sie soll nur auf eine faktische Beschränkung des Umlaufs hinwirken und zu dem Erfolge führen, daß ein unredlicher Erwerber des Schecks mit ihm möglichst wenig anfangen kann. Auch der Einwand, daß für Deutschland das crossing oder vielmehr ein dem crossing ähnlicher Vermerk unbrauchbar sei, weil der Begriff des Bankiers nicht feststehe[23]), ist zum mindesten seit der Kapitalfluchtgesetzgebung nicht mehr berechtigt. Heute besteht kein Zweifel darüber, wer als Bankier Depositengeschäfte und mithin Scheckverkehr pflegen darf und wer nicht. Schließlich kann ja neben dem Scheck mit Bankierklausel ruhig der Verrechnungsscheck beibehalten werden. Die Bankierklausel soll und braucht den Verrechnungsscheck nicht zu ersetzen, sie soll nur an Stelle der Scheinsicherung eine wirkliche Sicherung schaffen. Den Scheck mit Bankierklausel kann der Aussteller, ohne sich den Vorwurf der Fahrlässigkeit zuzuziehen, beruhigt im einfachen Brief schicken. Kommt er auf dem Wege zum Remittenten abhanden und gerät er in falsche Hände, so wird der unredliche Erwerber sehr bald erkennen, daß er ihm nichts nützt[24]).

Daß endlich das Publikum den Scheck mit Bankierklausel ebenso aufnehmen wird, wie es den Scheck mit der Ueberbringerklausel aufgenommen hat, sobald ihm nur der Vorteil der Einrichtung von berufener Stelle vor Augen geführt wird, erscheint mir unzweifelhaft. Die Banken waren es, die das deutsche Publikum allmählich zum Scheckverkehr erzogen haben. Sie diktieren in Wahrheit dem Publikum die Formulare, die für den Scheckverkehr Verwendung finden. Wie es sich die für den Bankier bequeme, für den Aussteller dagegen überaus gefährliche Ueberbringerklausel gefallen läßt, so wird es um so mehr Vorschlägen der Banken für die zweckmäßige Ausgestaltung des Scheckverkehrs folgen, die seiner eigenen Sicherheit dienen. Der deutsche Bankierstand, dem ja der Erlaß des Scheckgesetzes überhaupt zu verdanken ist, würde sich kein geringes Verdienst erwerben, wenn er für die gesetzliche Anerkennung des Schecks mit Bankierklausel eintreten wollte. Es handelt sich um einen Versuch; sollte er mißlingen, d. h. sollte wider Erwarten die Geschäftswelt den Scheck mit Bankierklausel nicht aufnehmen, so hat er niemandem geschadet, sollte sich dagegen der Scheck mit Bankierklausel einbürgern — und das darf, wenn sich die Banken dafür einsetzen, mit Sicherheit angenommen werden —, so ist für die Ausbreitung der bargeldlosen Zahlung ein erheblicher Schritt vorwärts getan.

[22]) Die Bedenken, die Bernstein nach Bank-A. 16, 285 äußert, sind jedenfalls gegenüber der Bankierklausel, wie ich sie vorgeschlagen habe, nicht begründet.

[23]) Vgl. Richter Bank-A. 11, 39; dagegen meine Ausführungen ebenda S. 203.

[24]) Der von mir vorgeschlagene Bankierscheck hat auch nichts mit dem englischen not negotiable zu tun. (Vgl. hierüber Meyer, Weltscheckrecht 1, 144.)

Die Eintragung von Sicherungshöchsthypotheken für Firmenkredite.

Von Rechtsanwalt **Polster**, Adca, Leipzig.

Schon seit längerer Zeit bestehen Zweifel darüber, ob es möglich ist, Sicherungshöchsthypotheken bei Gewährung von Krediten an Kaufleute, die eine handelsgerichtlich eingetragene Firma führen, so zu fassen, daß die jeweiligen Forderungen aus dem Kreditverhältnis unabhängig von der Inhaberschaft, also gleichviel, ob die Firma jeweilig, 1. von einem Einzelkaufmann, 2. einer offenen Handelsgesellschaft oder 3. einer Kommanditgesellschaft geführt wird, so sichergestellt werden können, daß man nicht nötig hat, beim Uebergang von der einen Rechtsform zur anderen einen Ergänzungsantrag ins Grundbuch zu bringen. Wenn Kretzschmar in dem Aufsatze im „Bank-Archiv" 1922 S. 324 behauptet, daß die Grundbuchrichter solche Anträge regelmäßig ablehnen, so ist das nicht richtig. Die Ablehnungen kamen bisher in Sachsen, von einigen wenigen Fällen abgesehen, über deren Behandlung alsbald Verständigung herbeigeführt wurde, überhaupt nicht vor. Dagegen werden solche Anträge vielfach in Preußen abgelehnt, vor allem von solchen Grundbuchrichtern, die die Rechtsprechung des Kammergerichts über die hier einschlagenden Rechtsfragen kennen. Ich habe aber auch in Preußen schon eine Reihe von Fällen beobachtet, in denen Grundbuchrichter sich anstandslos den Anträgen fügten. Soweit Ablehnungen erfolgen, geschieht das regelmäßig unter Berufung auf die bekannte, weiter unten näher besprochene Entscheidung des Reichsgerichts Band 75 S. 245 und den Beschluß des Kammergerichts vom 26. Juni 1919 (Mugdan und Falkmann OLG. Bd. 40 S. 63.). Das Kammergericht hat auch noch in anderen Entscheidungen, z. B. vom 20. April 1922, die, soviel ich sehe, bis jetzt noch nicht veröffentlicht ist, zu dieser aufgeworfenen Rechtsfrage Stellung genommen. Von der Veröffentlichung dieser Entscheidung sehe ich ab, da sie nicht von mir herbeigeführt worden ist.

Daß in Sachsen bisher Schwierigkeiten nicht entstanden sind, ist vielleicht mit darauf zurückzuführen, daß die sächsischen Grundbuchrichter, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, von jeher einen freieren Standpunkt eingenommen haben. Hierzu kommt, daß in § 64 der sächsischen VO. zur Ausführung der GBO. vom 26. Juli 1899 ausdrücklich zugelassen ist, daß eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die ein Einzelkaufmann erwirbt, antragsgemäß auf seine Firma eingetragen werden kann. Diese Bestimmung besteht nach der Entscheidung des RG. Bd. 72 S. 39 durchaus im Einklang mit dem geltenden Rechte. Es wird dort besonders darauf hingewiesen, daß nach den Motiven Bd. 3 S. 641 grundbuchrechtlich nicht die namentliche Bezeichnung nötig sei, sondern daß sich aus dem Grundbuchrechte nur das Erfordernis der Bestimmtheit des Gläubigers ergebe und daß daher zur Bezeichnung des Gläubigers die Eintragung auf die Firma des Einzelkaufmanns ausreiche. Diese Bestimmung verdankt allerdings ihre Entstehung der nicht zutreffenden Rechtserwägung, daß mit der Firma im Veräußerungsfalle auch die bezeichneten Grundbuchrechte auf den Geschäftsnachfolger übergehen. Daß es an einer dahingehenden gesetzlichen Bestimmung fehlt, ist allerdings zu bedauern. Sie würde mit den sonstigen grundlegenden Bestimmungen unseres Hypothekenrechts durchaus nicht im Widerspruch stehen. Auf die Frage, wie sich die Dinge dann gestalten, wenn die auf die Firma eines Einzelkaufmanns eingetragene Hypothek auf einen anderen Einzelkaufmann, der das Handelsgeschäft mit der Firma erwirbt, mit übertragen werden soll, will ich nicht eingehen. Es ist daher vielleicht

verständlich, daß in solchen Ländern, die eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift nicht haben, wie z. B. in Bayern, Baden und Preußen, der Eintragung von Höchsthypotheken der bezeichneten Art Schwierigkeiten bereitet werden, wenngleich es sich hier gar nicht um die Gläubiger[1]), sondern um die Bezeichnung nach der Schuldnerseite hin handelt. Von anderem abgesehen, ist jedenfalls die Eintragung des Hypothekengläubigers wesentlich. Der Schuldner dagegen braucht m. E. nur so bezeichnet zu werden, daß er, wenn er nicht namentlich genannt ist, mit Bestimmtheit, sei es unter Zuhilfenahme von besonderen Urkunden und Registern, festgestellt werden kann. Die Urkunde, die zu dem erwähnten Beschlusse des Kammergerichts vom 26. Juni 1919 geführt hat, war allerdings sehr weit gefaßt. Die Höchsthypothek sollte selbst bei Veränderung der Firma gelten, so daß mit Recht darauf hingewiesen werden konnte, daß die Höchsthypothek unmöglich doch auch den Fall der Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft in eine A.-G. oder G.m.b.H. umfassen könne, da doch hier ein ganz anderes Rechtssubjekt in das Kreditverhältnis eintrete. Daß solchenfalls eine Forderungsauswechslung nach § 1180 zu erfolgen hat, steht außer allem Zweifel. Hier handelt es sich nur um die schon oben erwähnten drei Rechtsformen. Wie sich die Dinge im Falle der etwaigen *Abänderung der Firma* gestalten, soll hier unerörtert bleiben. Um sicher zu gehen, wird man solchenfalls immer darauf zu dringen haben, daß ein Ergänzungseintrag ins Grundbuch gebracht wird.

Bei Beurteilung der hier einschlagenden Rechtsfragen ist unbedingt daran festzuhalten, daß die *Firma*, mag sie nun von einem Einzelkaufmann oder einer Handelsgesellschaft geführt werden, *kein Rechtssubjekt*, sondern nichts weiter ist als *der kaufmännische Name*, unter dem das Handelsgeschäft betrieben und die Geschäftsverbindlichkeiten, die höchsthypothekarische Deckung erhalten sollen, eingegangen werden. Verbindlichkeiten, die ein Einzelkaufmann unter der Firma eingeht, sind immer *seine* Schulden, nicht Schulden der Firma. Zwar kann die *Handelsgesellschaft* unter ihrer Firma selbständig Verbindlichkeiten eingehen. Sie haben eine gewisse rechtliche Selbständigkeit gegenüber den Privatschulden der Firmeninhaber, aber zu einem besonderen Rechtssubjekt wird dadurch die Handelsgesellschaft noch nicht, wenngleich gewisse Ansätze dazu vorhanden sind.

Daß bei Bestellung einer Höchsthypothek nicht der persönliche Name des Kaufmanns angegeben werden muß, sondern daß die handelsgerichtlich eingetragene Firma zur Bezeichnung der Forderung nach der Schuldnerseite hin ausreicht, ist kaum zu bezweifeln und wird wohl allgemein anerkannt, denn die Firma ist eben der Name des Kaufmanns oder der Handelsgesellschaft im Geschäftsbetriebe. Wer eigentlich Schuldner ist, kann jederzeit aus dem Handelsregister festgestellt werden.

Nach Lage der Dinge sind nun zwei Möglichkeiten denkbar. Zur Zeit der Bestellung der Höchsthypothek ist

a) ein Einzelkaufmann oder
b) eine Handelsgesellschaft

Inhaber der Firma. Das KG. verlangt, daß im Falle a als Schuldner der Kaufmann mit seinem *persönlichen Namen*, nach Befinden mit dem Zusatze „Inhaber der Firma . . . . . .“, namentlich genannt wird, während es zu b genügen soll, wenn die Bestellung der Höchsthypothek zur Sicherung der Forderungen an die *Handelsgesellschaft in Firma* . . . . . . erfolgt, wobei es nach dem Stande der Rechtsprechung gleichgültig ist, ob sie jeweilig eine offene Handels- oder eine Kommanditgesellschaft ist, wenn nur die Rechtslage immer so gestaltet ist, daß noch zwei Gesellschafter, sei es auch nur ein persönlich haftender und ein Kommanditist, vorhanden sind. Abstellung auf die Forderungen an die Firma schlechthin, gleichviel, ob sie jeweilig von einem Einzelkaufmann, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft geführt wird, will das KG. dagegen nicht zulassen. Es sind folgende Gestaltungen möglich:

im Falle a Uebergang des Handelsgeschäfts

1. auf einen anderen Einzelkaufmann
   - α) mit Uebernahme } der Geschäftsverbindlichkeiten
   - β) ohne Uebernahme } der Geschäftsverbindlichkeiten
2. auf eine Handelsgesellschaft durch Eintritt eines weiteren persönlich haftenden Gesellschafters oder Kommanditisten oder im Wege der Veräußerung des Geschäfts in eine neugegründete offene Handels- oder Kommanditgesellschaft
   - α) unter Uebernahme } der Geschäftsverbindlichkeiten des bisherigen Firmeninhabers
   - β) unter Ausschluß } der Geschäftsverbindlichkeiten des bisherigen Firmeninhabers

im Falle b Uebergang des Handelsgeschäfts

1. auf einen Einzelkaufmann
   - α) mit Uebernahme } der Geschäftsverbindlichkeiten
   - β) ohne Uebernahme } der Geschäftsverbindlichkeiten
2. auf eine aus ganz anderen Personen zusammengesetzte andere Handelsgesellschaft.

Es handelt sich also darum, eine Fassung zu finden, die *allen* diesen Möglichkeiten Rechnung trägt. Nach eingehender Prüfung bin ich zu der Ansicht gekommen, daß die bisher gebräuchlichen Urkundenfassungen hierzu doch nicht völlig ausreichen und daß den Bestimmungen in § 25 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 HGB. in den Fällen a 1β und 2β und den entsprechenden unter b gehörenden Fällen in irgendeiner Weise Rechnung getragen werden muß. Das KG. weist insbesondere darauf hin, daß die Zulassung von Höchsthypotheken mit dieser umfassenden Haftung in den vorbezeichneten Fällen den vom RG. Band 75 S. 245 ff. entwickelten Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufe. Dort hat sich das RG. in einem allerdings ganz besonders gelagerten Falle lediglich dahin ausgesprochen, daß eine Höchsthypothek zur Sicherung von Forderungen gegen verschiedene Schuldner ungeteilt *für verschiedene Gläubiger*, die nicht in *Rechtsgemeinschaft* stehen, nicht eingetragen werden könne, und sich im übrigen dazu geäußert, daß nach der Schuldnerseite hin jedenfalls eine *Verpflichtungsgemeinschaft* bestehen müsse, ohne zu sagen, was hierunter eigentlich zu verstehen ist. *Kretzschmar* hat bereits in der Nummer des Bank-Archivs vom 15. Juli d. J. diese Entscheidung beleuchtet und angegriffen. Mir will es scheinen, als ob die Folgerungen, die das KG. aus dieser Entscheidung zieht, viel zu weit gingen. Abgesehen hiervon handelt es sich hier um Fälle, die wesentlich anders liegen und in denen die Frage der grundbücherlichen Unklarheit, die in den Entscheidungen der Grundbuchämter und der Obergerichte neuerdings eine immer größere Rolle zu spielen beginnt, gar nicht aufgeworfen werden kann. Wenn die Rechtsprechung in schwierigen Fragen sich nicht recht getraut durchzugreifen, so verschanzt sie sich hinter eine angeblich entstehende Unklarheit, die verhütet werden müsse. Die nicht bewiesene Unklarheit kann aber unmöglich solche Entscheidungen tragen. Der Fall, der zu dem erwähnten Beschlusse des Reichsgerichts vom 1. März 1911 RG. 75 S. 245 ff. geführt hat, war der denkbar eigenartigste. Für die *Mittelstandskasse* in P. war eine Höchsthypothek zur Sicherung aller Schäden aus der Nichterfüllung gewisser von den Eigentümern, den Eheleuten M., übernommener Verpflichtungen eingetragen. Offenbar hat es sich dabei nicht um ein Kreditverhältnis gehandelt. Nachträglich wurde, was schon an sich schwer begreiflich ist, grundbücherlich eingetragen, daß, soweit die Hypothek von der Mittelstandskasse nicht in Anspruch genommen werde, diese zur Sicherung der Ansprüche des *Spar- und Darlehnskassenvereins* in Z. gegen die Eheleute M. und *deren Rechtsnachfolger*, insbesondere aus Darlehnsgewährung, also offenbar für Ansprüche aus bestehender Geschäftsverbindung, dienen solle. Später wurde nach Uebergang des Pfandgrundstücks auf die Eheleute H. zu der Höchsthypothek noch einge-

[1]) Bezüglich der Frage der Eintragung grundbücherlicher Rechte auf die Firma eines Einzelkaufmanns verweise ich auf die Ausführungen von *Oberneck*, Reichsgrundbuchrecht 4. Auflage S. 102 und das daselbst angeführte Schrifttum.

tragen, daß sie auch zur Sicherung aller Forderungen der Mittelstandskasse an die H.'schen Eheleute oder ihre Rechtsnachfolger im Eigentume des Grundstücks dienen solle. Es ist hier wiederum nicht zu ersehen, ob es sich nur um Ansprüche aus Kreditgewährung oder auch um Forderungen aus ganz anderen Rechtsgründen handelte. Jetzt wurden weitere Urkunden eingereicht, die darauf hinausliefen,

> die Sicherungshypothek dahin abzuändern, daß sie in erster Linie die bereits entstandenen und noch entstehenden Ansprüche der Mittelstandskasse gegen die Eheleute M. und die Eheleute H. und deren Rechtsnachfolger im Besitz oder Eigentum des Grundstücks sichere und der Spar- und Darlehnskassenverein in Z. wegen seiner eingetragenen Forderung nur insoweit berechtigt sei, als die Mittelstandskasse die Sicherungshypothek nicht in Anspruch nehme.

Hiernach sollten die verschiedenartigsten Forderungen für zwei Gläubiger durch ein und dieselbe Höchsthypothek gesichert werden. Daß das nicht geht oder doch wenigstens im höchsten Maße bedenklich ist, leuchtet ohne weiteres ein. Es ist sehr wohl möglich, daß das RG. die in dem Beschlusse enthaltenen Darlegungen gerade mit Rücksicht auf die Eigenart des Falles gemacht hat und daß ganz anders entschieden worden wäre, wenn es sich um den hier in Betracht kommenden Fall gehandelt hätte. Es ist immer gefährlich, Ausführungen des RG. zu verallgemeinern. Hier handelt es sich jedenfalls um den vom RG. nicht entschiedenen Fall der Eintragung einer Höchsthypothek für einunddenselben Gläubiger. In dem zweiten Teile des Beschlusses sind allerdings auch Ausführungen enthalten, die sich mit der Frage der Sicherstellung der Forderung an verschiedene Schuldner durch ein und dieselbe Höchsthypothek befassen. Dieselben beziehen sich aber doch immerhin nur auf den Fall, der damals zur Entscheidung stand, in dem offenbar ganz verschiedenartige Ansprüche von zwei Hypothekengläubigern durch dieselbe Höchsthypothek sichergestellt werden sollten. So liegt der Fall hier aber nicht. Hier handelt es sich um die Forderungen ein und desselben Gläubigers aus einem Kreditverhältnis, das nach und nach auf die künftigen Inhaber der Firma, sei es mit, sei es ohne das Pfandgrundstück, übergehen soll. Die einzelnen Forderungen gegen die jeweiligen Inhaber entspringen also einem einheitlichen Kreditvertrage, der nach dem Willen der Beteiligten unabhängig von der Inhaberschaft geschlossen worden ist. Es besteht daher für die sämtlichen einzelnen Forderungen, die unter die Höchsthypothek fallen, nicht nur ein wirtschaftlicher, sondern durch die Firma auch ein rechtlicher Zusammenhang, und es ist mir ganz unverständlich, wie man in solchen Fällen von Unklarheit sprechen kann. Wer die Unklarheit behauptet, muß sie jedenfalls erst beweisen. Wenn das Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns mit der Firma auf einen anderen Einzelkaufmann übergeht, so haftet er nach § 25 HGB. für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers neben diesem, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Tritt aber jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein, so haftet die Gesellschaft, gleichviel ob die frühere Firma fortgeführt wird oder nicht, sicherlich also dann, wenn die Fortführung derselben erfolgt, für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers nach § 28 Abs. 1 HGB., wenn auch in diesem Falle nicht etwas anderes vereinbart ist. Durch diese gesetzlichen Bestimmungen wird in diesen Regelfällen, wenn also die bezeichneten Vereinbarungen nicht getroffen sind, der wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhang zwischen den früheren und den künftig entstehenden Geschäftsverbindlichkeiten hergestellt. Bis zum Ablauf der Verjährungsfrist haftet zunächst der bisherige Inhaber des Geschäfts für den Betrag der bis zum Geschäftsübergang entstandenen Geschäftsverbindlichkeiten neben dem neuen Inhaber der Firma, mag er nun ein Einzelkaufmann oder eine Handelsgesellschaft sein. Aber diese Mithaftung ist doch schlechterdings nicht geeignet, irgendwelche Unklarheiten herbeizuführen. Das Verhältnis ist genau dasselbe, wie wenn für eine höchsthypothekarisch gesicherte Forderung noch ein selbstschuldnerischer Bürge haftet. Damit soll nicht gesagt sein, daß in den bezeichneten Fällen das gleiche Rechtsverhältnis oder gar ein Gesamtschuldverhältnis in Höhe der an den bisherigen Firmeninhaber entstandenen, von dem Geschäftsnachfolger, dem Einzelkaufmann oder der Handelsgesellschaft übernommenen Geschäftsverbindlichkeiten entsteht. Darüber, wie die so entstandene Rechtslage aufzufassen ist, besteht bekanntlich Streit (vgl. Staub zu § 25 und 28 HGB.). Das richtige ist m. E., ein gemeinschaftliches Haftungsverhältnis anzunehmen. Treten nun zu den übernommenen Forderungen neue Forderungen, für die der bisherige Firmeninhaber nicht haftet, so sind doch die sämtlichen Einzelforderungen in der einheitlich weiterlaufenden Rechnung nichts weiter als Rechnungsposten, die sich schließlich durch Abrechnung zu der Forderung gestalten, deren Feststellung vorbehalten ist. M. E. kann da von Forderungen an verschiedene Schuldner in dem Sinne, wie das seitens des RG. geschieht, hier nicht gesprochen werden. In dem Falle, der s. Z. zur Entscheidung des obersten Gerichtshofs stand, war der Hinweis auf die Verschiedenartigkeit der Forderungen durchaus angebracht. Das KG. und mit ihm die herrschende Lehre verkennen in dieser Beziehung die Entscheidung des RG. Es handelt sich hier um eine einheitliche Kette von Forderungen, die sich wie die einzelnen Glieder als Rechnungsposten aneinanderreihen. Der Umstand, daß für eine Reihe von Gliedern in dieser Kette, um bei dem Bilde zu bleiben, der frühere Firmeninhaber daneben noch mit haftet, ändert an der Einheitlichkeit nichts. Kommt das Pfandgrundstück zur Zwangsversteigerung und ist die Höchsthypothek voll erfüllt, so kann der Gläubiger die ganze Forderung bis zur Höhe des Höchstbetrags in diesem Verfahren geltend machen. Nach der dinglichen Seite hin, die allein den Grundbuchrichter berührt, bestehen dann irgendwelche Unklarheiten nicht. Gleiches gilt aber auch dann, wenn die Höchsthypothek nicht voll erfüllt ist, wenn beim Höchstbetrage von M. 100 000,— z. B. nur M. 80 000,— geschuldet werden. Darauf, wie sich die Rechtslage gegenüber dem bisherigen Firmeninhaber, der evtl. in Höhe eines Teilbetrags noch persönlich mit haftet, gestaltet, hat m. E. der Grundbuchrichter keine Rücksicht zu nehmen. Von Forderungen an verschiedene Schuldner in dem Sinne, in dem das seitens des RG. geschieht, kann solchenfalls überhaupt nicht gesprochen werden. Der Wille der Beteiligten ist jedenfalls der, daß durch die Höchsthypothek die Ansprüche an die jeweiligen Firmeninhaber gedeckt werden sollen, also nicht nur die Ansprüche, die gegen den einen Firmeninhaber entstehen und bestehen, sondern auch die Forderungen, die mit der Veräußerung des Geschäfts nebst der Firma auf einen anderen Inhaber übergehen, und außerdem die Ansprüche, die aus der Fortsetzung der Geschäftsverbindung weiter entstehen und der Bank oder dem Bankier jeweilig zustehen. Es empfiehlt sich unbedingt, das klarer, als es bisher geschehen ist, zum Ausdruck zu bringen. Nun können aber auch die schon erwähnten Fälle der §§ 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 HGB. eintreten, daß also bei Veräußerung des Geschäfts mit der Firma der Uebergang der Geschäftsverbindlichkeiten vertragsmäßig ausgeschlossen wird. Daß solchenfalls die hypothekarischen Rechte, die die Bank oder der Bankier erlangt hat, durch den Vertragsschluß bei Veräußerung des Geschäfts mit der Firma nicht aufgehoben werden können, steht außer Zweifel. Wenn in einem solchen Falle z. B. ein Kredit von M. 100 000,— gegen Sicherungshöchsthypothek vereinbart ist, und der Schuldsaldo bei Veräußerung des Geschäfts mit der Firma rund M. 50 000,— beträgt, so dient die Sicherungshypothek von M. 100 000,— eben nach wie vor zur Deckung der alten Kontoschuld von M. 50 000,—. Von namhafter juristischer Seite wird zwar behauptet, daß der Erwerber des Geschäfts unter der Firma mit Zustimmung der Bank oder des Bankiers gegen die eingetragene Hypothek von M. 100 000,— noch einen Kredit von M. 50 000,— beanspruchen könne, da

ja eben die Ansprüche an die jeweiligen Inhaber der Firma sichergestellt seien. Es wird behauptet, daß auch in diesem Falle keine Unklarheit bestehe, da der Saldo zur Zeit des Geschäftsübergangs zweifellos festgestellt und in solchen Fällen regelmäßig ein altes und ein neues Konto eingerichtet werde. Wenn die Beteiligten das unterlassen, so hätten sie die Folgen selbst zu tragen, und es hätte jedenfalls der Grundbuchrichter nicht im voraus dafür zu sorgen, daß in Fällen solcher Art keine Weiterungen entstehen. Vom praktischen Standpunkte aus möchte ich nicht so weit gehen, ganz abgesehen davon, daß hier dann doch Forderungen an verschiedene Schuldner, die nicht in Verpflichtungsgemeinschaft stehen, durch dieselbe Sicherungshypothek gedeckt werden. Das hat aber das RG. — dabei muß man sich bescheiden — zunächst abgelehnt. Es wird abzuwarten sein, wie sich das RG. bei einer erneuten Prüfung zu dieser Rechtsfrage stellt.

Auf dem vorstehend entwickelten Standpunkte steht anscheinend auch Güthe GBO. 3. Aufl. Band 2 S. 1702. Er vertritt im Gegensatz zu Goldmann-Lilienthal II § 81 den Standpunkt, daß eine Hypothek für mehrere Forderungen gegen verschiedene, nicht in einer Verpflichtungsgemeinschaft stehende Schuldner nicht bestellt werden könne. Er erklärt jedoch ausdrücklich:

> „Dieser Fall liegt aber nicht vor, wenn es sich um ein einheitliches Kontokorrentverhältnis handelt, in das die späteren Erwerber des Grundstücks eintreten sollen (BayOLG. 11. 5. 1912, BayNotZ. 12, 373; 3. 7. 1912 BayOLG. 13, 524; 21. 8. 1912, R. 12 Nr. 3204, s. auch Jung, BayNotZ. 13, 226). Der Vorbehalt der Feststellung der Forderung braucht sich nicht nur auf den Betrag der Forderung, sondern kann sich auf alle Merkmale der Forderung, insbesondere auch auf den Schuldner und den Schuldgrund erstrecken. Bestimmt müssen nur sein (KG. 10. 10. 1907, KGJ. 35 A. 279, insbes. 284) der Gläubiger (abgesehen von der Möglichkeit des Erwerbes der Hypothek durch den Eigentümer) (KG. 24. 5. 1908, OLG. 18, 186) und die Haftungssumme."

In gleichem Sinne äußert sich auch Sternberg in Jherings Jahrb. Bd. 62 S. 382. Nicht ohne Grund macht Goldmann-Lilienthal geltend, das Wesen der Höchsthypothek bestehe doch darin, daß durch sie das belastete Grundstück für eine noch zu bestimmende Forderung hafte, womit immer eine gewisse Unklarheit verbunden sei. Dort wird auch darauf hingewiesen, daß die Angabe des Rechtsgrundes der Forderung und des Schuldners an und für sich nötig und daß die Namhaftmachung der Person des Schuldners bei der Bestellung einer solchen Hypothek nur möglich sei, wenn die Einigung der Beteiligten auf eine dem Grunde und der Person nach bestimmte Forderung ginge, daß aber, wenn das nicht der Fall sei, die der Hypothek zu Grunde liegende Forderung auf andere Weise so bestimmt bezeichnet werden müsse, als es nach den Umständen des Falles möglich sei. Kohler führt in seinem Lehrbuche des bürgerlichen Rechts II 2 S. 436 aus, daß bei der Höchsthypothek nur der Gläubiger bestimmt zu sein brauche. Dagegen könne nicht nur ein Schuldner, sondern auch eine Mehrheit von Schuldnern von der Höchsthypothek erfaßt sein, sofern sie in einem einheitlichen Verpflichtungsverhältnis stehen und daher ein Kontokorrent bilden.

Aus alledem ergibt sich auch nach dem Schrifttum, auf das ich an dieser Stelle im einzelnen nicht eingehen kann, daß es vom Standpunkte des geltenden Rechts aus nicht nötig ist, daß der Schuldner bestimmt bezeichnet wird, sondern, daß es ausreicht, wenn er bestimmbar ist. Diesem Erfordernis wird aber genügt, wenn die Hypothekenbestellung unter Bezugnahme auf die im Handelsregister eingetragene Firma erfolgt, weil aus diesem Register jederzeit festgestellt werden kann, wer der eigentliche Schuldner ist.

Bei diesen Darlegungen bin ich zunächst davon ausgegangen, daß der mit Höchsthypothek belastete Grundbesitz bei Veräußerung des Geschäfts mit der Firma auf den Nachfolger übergeht. Es kommt nun nicht selten vor, daß sich das Eigentum und die Inhaberschaft der Firma voneinander trennen. Aber auch in diesen Fällen entstehen keine Unklarheiten. Wenn in den oben erwähnten Fällen unter a eine Höchsthypothek eingetragen ist und das Pfandgrundstück nicht auf den Einzelkaufmann oder die Handelsgesellschaft übergeht (a 1" und a 2"), so haftet das Grundstück für eine fremde Forderung, natürlich nur in Höhe des eingetragenen Höchstbetrags, und zwar für den Teil der Forderung, der bei Veräußerung des Geschäfts auf den Erwerber oder bei Errichtung der Handelsgesellschaft auf dieselbe übergegangen ist und weiterhin auch für alle ferneren Verbindlichkeiten, die unter der Firma eingegangen werden. Der bisherige Firmeninhaber haftet außerdem bis zur Höhe des Saldos bei Veräußerung des Geschäfts noch persönlich neben seinem Geschäftsnachfolger oder der Handelsgesellschaft. Entsprechendes gilt auch in den oben unter b erwähnten Fällen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte würden Sicherungshöchsthypothekenurkunden der bezeichneten Art ungefähr wie folgt zu fassen sein:

Der . . . .
in . . . . . . bestelle ich, der unterzeichnete
. . . .
an meinem Grundstücke Blatt . . . . des Grundbuchs für . . . . hiermit Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von

(i. B.: . . . . Mark)
M. . . . . . .*) . .

zur Sicherstellung aller Forderungen . . . . . .
. . . .
. . . .
die der . . . .
in . . . .
. . . .
gegen die handelsgerichtlich eingetragene Firma
. . . .
in . . . .
aus der Gewährung laufenden Kredits und sonstigen geschäftlichen Beziehungen, insbesondere auch aus Wechseln, Bürgschaften und aus Rechtsgeschäften mit Dritten, bereits entstanden sind und noch entstehen werden, gleichviel welcher Art diese Ansprüche sind und auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen und gleichviel, ob die Firma . . . . jeweilig von einem Einzelkaufmann, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft geführt wird und gleichviel, wer jeweilig Inhaber der genannten Firma ist und wo auch immer der Sitz der Firma sich befindet. Durch die Höchsthypothek sollen bei einer etwaigen künftigen Veränderung in der Inhaberschaft außer den bisher entstandenen, unter die Höchsthypothek fallenden Forderungen — selbstverständlich unbeschadet der etwaigen gesetzlichen Mithaftung der bisherigen Firmeninhaber — auch die durch die Fortsetzung der Geschäftsverbindung unter der genannten Firma neu entstehenden vorbezeichneten Forderungen sichergestellt sein. Wenn das unter der genannten Firma betriebene Handelsgeschäft künftig einmal unter Lebenden von einem Einzelkaufmann dergestalt veräußert wird, daß der Erwerber für die unter der Firma bisher eingegangenen Geschäftsverbindlichkeiten nicht haftet, so soll die Sicherungshöchsthypothek zur Sicherstellung der bezeichneten Forderungen an den bisherigen Firmeninhaber dienen, und das gleiche soll auch dann gelten, wenn künftig einmal jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns, der das Geschäft unter der Firma weiterführt, mit der Vereinbarung eintritt, daß der eintretende persönlich haftende Gesellschafter oder der Kommanditist für die im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen Firmeninhabers nicht haften soll.

„Ich bewillige und beantrage,

diese Sicherungshöchsthypothek zur Sicherstellung der in dieser Urkunde näher bezeichneten Ansprüche grundbücherlich einzutragen."

Wenn gleichzeitig eine Krediterhöhung in Frage kommt, würden an der mit *) bezeichneten Stelle die Worte einzufügen sein:

„nicht schon anderweit höchsthypothekarisch gesicherten oder den bereits eingetragenen Höchsthypothekenbetrag übersteigenden . . . .".

Urkunden dieser Art liegen bereits einem sächsischen Grundbuchamte vor, das auf dem vom Kammergerichte abweichenden Standpunkte des OLG. Dresden in der Entscheidung vom 3. Januar d. J. steht, so daß die Möglichkeit gegeben ist, die Frage im Beschwerdewege weiter zu verfolgen, was auch geschehen wird, da ich endlich Klarheit in den hier einschlagenden Fragen herbeigeführt sehen will.

Zusammenfassend möchte ich noch einmal betonen: Das Kammergericht geht davon aus, daß eine Hypothek für Forderungen an verschiedene Schuldner auch schon beim s u k z e s s i v e n Entstehen von Forderungen an eine Mehrheit von Personen vorliegt. Das ist nicht richtig. Vielmehr liegt eine Hypothek in dem Sinne, den das Kammergericht im Auge hat, nur insoweit vor, als g l e i c h z e i t i g Forderungen an verschiedene Personen bestehen und entstehen können. Durch die von mir gewählte Fassung der Eintragungsurkunde wird aber bewirkt, daß derartige Forderungen nicht ohne das Bestehen einer Verpflichtungsgemeinschaft zwischen den mehreren Schuldnern entstehen können.

Von größter Bedeutung ist natürlich auch die Frage, wie diejenigen unzähligen Höchsthypotheken zu beurteilen sind, die nach den bisherigen Gepflogenheiten schon eingetragen wurden. Diese Frage ist ähnlich zu beantworten, wie dies das Kammergericht in seiner von mir neulich veröffentlichten Entscheidung getan hat. Es liegt in solchen Fällen keine an sich unzulässige Eintragung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 2 der GBO. vor, so daß eine Löschung von Amts wegen überhaupt nicht in Frage kommt, selbst dann nicht, wenn zur näheren Bezeichnung der Forderungen auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen ist. Aber auch eine Unrichtigkeit im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 der GBO. kommt nicht in Betracht. Es liegt hier, wie ich glaube, nur eine ihrem Inhalte nach nicht ganz vollständige Urkunde vor. Diese Unvollständigkeit hat aber, solange nicht einer der Fälle der §§ 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 HGB. eingetreten ist, keine Bedeutung. Immerhin dürfte es sich empfehlen, diese Angelegenheit grundbücherlich in Ordnung zu bringen.

Aengstliche Gemüter werden nach diesen Darlegungen angesichts der zutage getretenen Rechtsunsicherheit dazu übergehen, die Sicherungshypotheken zu verwerfen und die Eintragung von Grundschulden vorzuziehen. Vielleicht empfiehlt es sich, mit der Ergreifung von Maßnahmen, soweit die bereits eingetragenen Sicherungshypotheken in Frage kommen, noch einige Wochen zu warten, bis das OLG. Dresden zu den neuerdings angeschnittenen Rechtsfragen Stellung genommen hat. Auch hier zeigt es sich wieder, was bereits K o h l e r im Vorworte zu seinem Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Band Sachenrecht, ausgeführt hat, daß die vernünftige Gestaltung des Hypothekenrechts von größter Bedeutung ist. Obgleich manches gegen früher besser geworden ist, gelten meiner Ansicht nach gerade für das Gebiet der Sicherungshöchsthypothek auch heute noch die Worte:

„Aber gerade hier hat man sich vielfach in ein Netz von Formalismus hineinversponnen, was daher rührt, daß man die Grundgedanken nicht ausgedacht und sich vielfach nur an die äußeren Ausläufer gehalten hat."

Oesterreich-ungarische Vorkriegsanleihen.

Von Dr. jur. **Joh. Rosentreter**, Berlin.

Die aufgerufenen nicht sichergestellten österreichungarischen Vorkriegsanleihen sind in letzter Zeit wiederholt Gegenstand der Erörterung in der Presse gewesen. Diese Erörterungen hatten durchweg die gegenwärtig bei der Mehrheit der deutschen Eigentümer herrschende Mißstimmung über einen vermeintlichen Vermögensschaden oder entgangenen Gewinn zum Anlaß. Es sei gestattet, hier zu untersuchen, worin der wahre Grund für diese berechtigte Unzufriedenheit zu liegen scheint bzw. worin er nicht zu suchen ist und wie es sich mit dem entstandenen Vermögensschaden und dem entgangenen Gewinn verhält. Dabei dürfen wohl die in Frage kommenden Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain und Trianon und die bezügliche Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 25. 1. 1922 (Reichsanzeiger Nr. 22 vom 26. 1. 1922) als bekannt vorausgesetzt werden. Jedenfalls sei hier auf die eingehenden Ausführungen von Rechtsanwalt P o l s t e r im Bank-Archiv Nr. 8 vom 18. 1. 1922 S. 136 ff. hingewiesen.

Nach den genannten Friedensverträgen stehen die Tatsachen fest, daß

1. die Verteilung der alten österreich-ungarischen Vorkriegsanleihen auf die Nachfolgestaaten vorgenommen werden muß,
2. dazu die Sammlung der in Deutschland befindlichen Stücke durch die deutsche Regierung erfolgen mußte und
3. Stücke, die der Reparationskommission nicht übergeben werden, keine Berücksichtigung finden und damit wertlos werden.

Wenn nun die Aufforderung der Reparationskommission an die deutsche Regierung erging, die erforderlichen Schritte in Deutschland zu tun, so ist m. E. schlechthin nicht ersichtlich, daß eine andere Form der Bekanntmachung als die gewählte besser geeignet gewesen wäre, die deutschen Eigentümer zur Wahrung ihrer Interessen zu veranlassen. Auch rechtfertigt die Reichsregierung die Fassung der Bekanntmachung damit, daß dieselbe Form bei den Bekanntmachungen betr. ungar. Kriegsanleihen und betr. Noten der österreich-ungarischen Bank angewandt worden sei und in wesentlichen Punkten von den Bekanntmachungen, die eine Beschlagnahme bezweckten, abweiche. Wenn trotzdem behauptet wird, daß sowohl nach dem Wortlaut der Bekanntmachung wie auch nach dem des Rundschreibens des Reichsfinanzministeriums vom 27. 1. 1922 der Eindruck entstehen konnte, es handele sich um eine absolute Verpflichtung der Eigentümer gegenüber der Staatsgewalt, so muß doch bei sorgfältiger Betrachtung zugegeben werden, daß den Worten, die geeignet waren, dieses zum Ausdruck zu bringen, andere gegenüber standen, die da zeigten, daß die Eigentümer in freiwilligem Entschlusse zu handeln hatten: Es war eine „Bekanntmachung über das Verfahren z u m Z w e c k e d e s U m t a u s c h e s". Im Wortlaut der Bekanntmachung wird wiederholt von U m t a u s c h gesprochen. Im Abs. 1 des Rundschreibens wird ausgeführt, wie sich die Aktion „zur Wahrung der Rechte der Titeleigentümer" laut Friedensvertrag abspielen würde: Einsammlung, Ablieferung an die Reparationskommission, Ausstellung von Bescheinigungen zwecks späteren Umtausches gegen neue Stücke. Es wird darin weiter gesagt, daß die Maßnahmen im alleinigen Interesse des Einreichers durchgeführt werden, daß Ausländer sich an ihre Regierung zu wenden hätten, um die ihnen zustehenden Rechte bei der Reparationskommission geltend zu machen, daß ausgeloste Stücke an dem Aufteilungsverfahren nicht teilnähmen.

Die Bekanntmachung wurde von den Tageszeitungen ausführlich wiedergegeben, so daß die breite Oeffentlichkeit Gelegenheit hatte, sich zu orientieren. Zum Teil wurde in der Presse ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die deutsche Regierung jene Maßnahme allein zum Schutze der deutschen Eigentümer ergreife (Berliner Tageblatt vom 27. 1. 1922). Während der Anmeldungsfrist machte die Presse ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Anmel-

dung dringend geboten und unverzüglich vorzunehmen sei, da nach Beendigung der Anmeldungsfrist von den Besitzern der Papiere irgendwelche Rechtsansprüche nicht mehr erhoben werden könnten, und daß es sich nicht übersehen lasse, ob nach dem 28. 2. 1922 eine anderweitige Verwertung der nicht abgelieferten Stücke gegeben sei, vgl. Berliner Börsen-Courier vom 21. 2. 1922 und 24. 2. 1922.

Die Banken und Bankiers waren durch jenes Rundschreiben des Reichsfinanzministeriums ermächtigt worden, als Anmeldestellen zu fungieren, und angewiesen worden, wie die Durchführung der Aktion vorzunehmen sei. Demgemäß versandten sie mit einem den Ausführungen des Reichsfinanzministeriums angepaßten Schreiben die von dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung gestellten Formulare mit dem Ersuchen um Ausfüllung an ihre Kundschaft. Die auszufüllenden Formulare enthielten gleichfalls wiederholt den Hinweis, daß es sich um einen Umtausch handelte. Es kann wohl kaum behauptet werden, daß es allgemein noch weiterer Hinweise bedurft hätte, daß nicht eine Beschlagnahme durch die deutsche Regierung vorläge, sondern daß es sich lediglich um eine Umtauschaktion im Interesse der Eigentümer handelte. Daraus ergab sich, daß nicht von einem absoluten Zwang die Rede sein konnte, sondern nur von einem relativen, insofern jeder Eigentümer, der seine Stücke durch die Reparationskommission berücksichtigt wissen wollte, sie anmelden mußte. Die Anmeldung war nach objektivem Urteil das Gegebene. Dieser logischen Erwägung ist meines Erachtens auch der Umstand zuzuschreiben, daß die deutschen Eigentümer, wie regierungsseitig erklärt wird, fast ausnahmslos jener Aufforderung zur Anmeldung und Ablieferung nachgekommen sind.

Wenn jetzt die Eigentümer ihre vermeintlichen Schadenersatzansprüche auf ihre eigene Unkenntnis stützen, kann man sie m. E. von eigenem Verschulden nicht freisprechen, da man bei sorgfältiger Ueberlegung, die von allen gefordert werden kann, die Sachlage erkennen mußte. Damit entfällt auch der den Banken gemachte Vorwurf, als hätten sie ihre Kundschaft noch mehr unterrichten oder gar von einer Anmeldung abraten müssen. Freilich ist nach herrschender Ansicht schon die ein Vertrauensverhältnis begründende allgemeine längere Geschäftsverbindung mit einer Bank oder einem Bankier als ein Vertrag mit der Verpflichtung zur Rats- oder Auskunftserteilung anzusehen (Reichsger.Kom. 1921 Bd. I S. 808). Es muß von den Banken eine ihrem Gewerbe entsprechende Sachkunde, aber auch Einsicht und Vorsicht verlangt werden. Sie haben bei der Beratung ihrer Kundschaft mit der im Verkehr erforderlichen, aber auch einem gesunden regelrechten Verkehr entsprechenden Sorgfalt zu verfahren. Danach war es für die Banken geboten, die vom Reichsfinanzministerium gemachten Mitteilungen ihrer Kundschaft weiterzugeben, aber keine, zumal unerbetene, Auskunft zu erteilen, welche die Kundschaft zu Spekulationsgeschäften von äußerster Unsicherheit zu verleiten geeignet gewesen wäre (siehe unten). Dabei ist auch zu bedenken, daß die Anleihen sich zum großen Teil in Händen eines Publikums befanden, das mit Spekulationsgeschäften wenig oder gar nicht vertraut ist.

So wenig sich der Vorwurf, daß die Eigentümer nicht darauf hingewiesen worden seien, daß eine Verpflichtung zur Ablieferung nicht bestände, aufrechterhalten läßt, ebensowenig ist bei Kenntnis der Sachlage der Vorwurf berechtigt, daß die Einstellung der Börsennotiz von den Banken zu Unrecht in Aussicht gestellt worden sei. In der Ressortbesprechung im Reichswirtschaftsministerium Mitte Januar d. J., die in Gegenwart von Vertretern einiger Banken stattfand, ist neben anderen Punkten der formellen Abwickelung auch über die Einstellung des Börsenhandels gesprochen worden. Danach hat tatsächlich damit gerechnet werden können, daß die Notierung etwa am 20. 2. eingestellt werden würde. Dies wird bestätigt durch die Aeußerungen der Regierung in der Presse vom 1. 9. 1922, wo es heißt:

„Es hätte nahegelegen, den Handel mit diesen Papieren überhaupt zu verbieten und die amtliche Notierung an den Börsen einzustellen. Die Regierung hat in dieser Beziehung auch bei den zuständigen Stellen wiederholt Vorstellungen erhoben, allein die zum Schutze der deutschen Wirtschaftsinteressen berufenen Börsenorgane und deren Aufsichtsbehörden sind dem gestellten Ersuchen mit der Begründung nicht gefolgt, daß ja einmal die Wertpapierbesitzer gar nicht gezwungen wären, die Anmeldung und Einlieferung vorzunehmen, ja nicht einmal sämtliche Stücke der an sich aufgerufenen Wertpapierkategorien angemeldet werden durften, nämlich alle die nicht, für die die besonderen Voraussetzungen (Erwerb vor dem Stichtage, deutsche Reichsangehörigkeit des Eigentümers usw.) nicht vorlagen. Für diese, so meinten die Börsenorgane, müsse nach wie vor die Verwertungsmöglichkeit und deshalb auch die amtliche Notiz erhalten bleiben . . . . Eine rechtliche Handhabe, die Einstellung der Börsennotiz zu erzwingen, stand nicht zur Verfügung."

Vom Standpunkte der Banken erscheint es daher als eine von der Sorgfalt gebotene Pflicht, daß in dem Ende Januar 1922 an die Kundschaft versandten Schreiben auf die voraussichtliche Einstellung der Börsennotiz hingewiesen wurde. Es muß zugegeben werden, daß bei Einleitung der Sammlung in Deutschland keiner voraussehen konnte, wie lange sich, sei es im offiziellen oder im inoffiziellen Markte, noch Käufer finden würden. Denn für die Ankäufe durch die Nachfolgestaaten ist die Beibehaltung der Börsennotiz in Deutschland an sich nicht ausschlaggebend. Die im legitimen Handel vorgenommenen Ankäufe hätten ebensogut im illegitimen Handel und, wenn nicht in Deutschland, so in anderen Ländern stattfinden können.

Es sei hier noch auf die Frage eingegangen, wie sich eine Bank zu verhalten hatte, wenn ein Kunde keinen Auftrag zur Anmeldung seiner im Depot der Bank ruhenden Stücke erteilte, sondern sich in Schweigen hüllte. Zu dem zwischen der Bank und dem Kunden bestehenden Verwahrungsvertrag (BGB. § 688) gehört nicht nur die rein örtliche Aufbewahrung, sondern die Obhut des Verwahrers. Darin ist wieder als Nebenleistung z. B. die Einziehung der Zinsscheine, die Besorgung neuer Zinsscheinbogen, die Ueberwachung der Auslosung, die Verwertung des Bezugsrechtes einbegriffen. In diesem Sinne ist der Fall denkbar, daß ein Bankier bei Nichtäußerung seines Kunden das Interesse desselben am besten oder ausschließlich wahrnehmen zu können glaubte, indem er die Stücke ablieferte. Seine Handlung wäre als Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß BGB. § 677 zu charakterisieren. Dort heißt es: „Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert." Das Geschäft, die Anmeldung, mußte nicht schlechthin, sondern im Hinblick auf die Folgen der Nichtanmeldung im Interesse des Geschäftsherrn, des Eigentümers, liegen, entsprechend seinem mutmaßlichen Willen, d. h. nach der Auffassung des gewissenhaften, objektiv urteilenden Kaufmannes. Unter Beachtung der oben geschilderten herrschenden Auffassung einer allgemeinen relativen Anmeldungspflicht muß zugegeben werden, daß eine Bank im besonderen Falle, wenn — objektiv betrachtet — kein entgegenstehender Wille des betreffenden Eigentümers erkennbar war, die Anmeldung auch ohne besonderen Auftrag für ihre Pflicht halten konnte. Das Vorliegen einer dem Eigentümer, d. h. seinem Vermögen, drohenden dringenden Gefahr etwa wegen Ablaufs der Anmeldungsfrist war dabei nicht notwendig. Sie hätte nur die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit herabgemindert (BGB. § 680).

In § 3 der bezüglichen Bekanntmachung hatte das Reichswirtschaftsministerium bekanntlich verfügt, daß die bei den Banken zwecks Umtausches eingelieferten Stücke zur ausschließlichen Verfügung des Reichsfinanzministeriums in Sperrdepot zu nehmen seien. Hätte sich diese Bestimmung umgehen lassen, so wäre damit dem Interesse der

deutschen Eigentümer vielleicht gedient gewesen, jedenfalls hätte eine Unzufriedenheit nicht Platz greifen können. Die Regierung rechtfertigt diese Maßnahme in jener Pressestelle folgendermaßen:

„Die Sperrmaßnahme war unerläßlich, wenn das Abstempelungs- bzw. Umtauschgeschäft überhaupt den Anforderungen der Reparationskommission entsprechend durchgeführt werden sollte, denn die Reparationskommission hatte nicht etwa nur eine Angabe über die in Deutschland am Stichtage vorhandenen Gesamtwerte verlangt, sondern sie forderte genaue Listen mit Angabe des Namens und Wohnorts des Eigentümers, der betreffenden Kategorie und Nummer des Wertpapiers und des Nominalwertes des einzelnen Stückes, und es ist klar, daß diese Verzeichnisse zu keinem Zeitpunkte mit den tatsächlichen Verhältnissen übereingestimmt hätten, wenn die Papiere nach wie vor gehandelt worden wären und den Eigentümer gewechselt hätten. Im übrigen bestanden gegen die Hereinnahme der Stücke ins Sperrdepot darum keine besonderen Bedenken, weil die Reparationskommission seinerzeit erklärt hatte, das Umtauschverfahren würde von ihr etwa in drei Monaten durchgeführt werden."

In diesem letzten Satze ist m. E. der wahre Grund für die allgemein als unangenehm empfundene Situation angedeutet. Er scheint lediglich in der uneinheitlichen Durchführung des ganzen Verteilungsverfahrens zu liegen, und zwar sowohl hinsichtlich jener Stücke, die in den einzelnen Nachfolgestaaten an den Stichtagen vorhanden waren, als auch hinsichtlich jener Stücke, die im Altauslande einschließlich Deutschlands ruhten. Folgende Daten mögen sprechen: Die Reparationskommission hat der deutschen Regierung erklärt, das Umtauschverfahren würde von ihr etwa in drei Monaten durchgeführt werden. Sie hat durch wiederholte Fristverlängerung für die Abstempelung der auf dem Gebiete der Nachfolgestaaten ruhenden Stücke diesen Staaten, in erster Linie der Tschecho-Slowakei, die Auffüllung ihrer Minusbestände durch Ankauf erst ermöglicht. Laut Pressenotizen der deutschen Zeitungen sind den verschiedenen fremden Staatsangehörigen in Deutschland folgende Fristen für die Anmeldung gesetzt worden: Für polnische Staatsangehörige der 5. April, für belgische der 29. April, für Danziger der 15. Mai, für österreichische Bundesbürger der 31. Mai, für türkische Staatsangehörige der 10. Juni und für französische der 22. Juni 1922, laut Ber. aus den neuen Staaten Nr. 29 vom 21. 7. 1922 für die in Italien wohnhaften ungarischen Staatsbürger der 20. Juli. Laut Ber. Nr. 32 vom 11. 8. 1922 werden in Oesterreich die dort ruhenden nicht sichergestellten ungarischen Vorkriegsanleihen mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. 7. 1922 ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft des Eigentümers oder Verwahrers zur Anmeldung bis 15. 9. 1922 aufgerufen. Es soll nicht etwa gesagt werden, daß schon durch eine einheitliche Terminsetzung, die bei genügender Sorgfalt m. E. möglich gewesen wäre, alle Manöver auf Kosten anderer unterbunden worden wären. In den Ber. aus den neuen Staaten Nr. 14 vom 8. 4. 1922 heißt es in Wiedergabe einer Mitteilung aus Narodne Novina vom 23. 3. 1922: „Vertreter des tschecho-slowakischen Finanzministeriums und der Staatsschuldendirektion haben der Reparationskommission in Paris das Verzeichnes der auf tschecho-slowakischem Gebiet befindlichen Titres der nicht sichergestellten Vorkriegsstaatsschuld übergeben. Die Tschecho-Slowakei ist der erste Nachfolgestaat, der ein solches Verzeichnis der Reparationskommission übergeben hat." Nichtsdestoweniger wird immer wieder angeführt, daß in erster Linie die Tschecho-Slowakei als Käufer dieser Papiere an den deutschen Börsen auftritt (vgl. Ber. Nr. 15 vom 15. 4. 1922, Berliner Tageblatt vom 27. 5. 1922, Berliner Börsen-Courier vom 1. 9. 1922).

Ungeachtet der Unmöglichkeit, einen Ersatzpflichtigen in Deutschland zu finden, sei weiter untersucht, wie es sich mit einem etwaigen Vermögensschaden verhält. Voraussetzung für das Bestehen eines Schadensersatzanspruches ist, daß der Schaden bereits entstanden ist. Ein Schaden wird nach der Rechtssprechung allerdings als gegeben angesehen, wenn sich die Lage des Ersatzberechtigten in rechtlicher oder wirtschaftlicher Beziehung irgendwie erkennbar verschlechtert hat (Reichsger.Kom. 1921 Bd. I S. 326). In den Ausführungen von zuständiger Stelle in den Tageszeitungen vom 1. 9. wird zugegeben, daß die Ankäufe für Rechnung der Nachfolgestaaten zum Schaden aller Eigentümer abgelieferter Stücke vorgenommen werden. Meines Erachtens ist es jedoch fraglich, ob ein wirklicher Schaden (damnum emergens), der den Gegenstand eines Schadensersatzanspruches bilden könnte, eingetreten ist. Um die Höhe eines Vermögensschadens festzustellen, wäre der Wert des von einem Nachfolgestaat zu emittierenden Wertpapieres, das der Eigentümer eines angemeldeten Stückes erhalten haben würde, wenn das schädigende Ereignis des mit Mängeln behafteten Verteilungsverfahrens nicht eingetreten wäre, dem Werte des von einem Nachfolgestaate zu emittierenden Wertpapieres, das der Eigentümer tatsächlich erhalten wird, gegenüberzustellen. Daß eine solche Gegenüberstellung zwecks Ermittlung einer Wertdifferenz nicht möglich ist, bedarf keiner Ausführung. Es läßt sich aber der Schluß ziehen, daß unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Landeswährungen diese Wertermittlungen sowohl zugunsten wie zu ungunsten der Einreicher ausfallen könnten, je nachdem sie Gläubiger des einen oder des anderen Landes würden. Ein Schaden ist erst feststellbar, wenn dem Eigentümer ein definitives Papier schlechter Währung zuerteilt worden ist und wenn ihm durch den Richter ein Anspruch auf ein Papier besserer Währung auf Grund rechnerischer Ermittlung des Eigentumsverhältnisses an Vorkriegsanleihen vor Eintritt jenes schädigenden Ereignisses zuerkannt wird. Das aber ist bei der gegebenen Sachlage ausgeschlossen, und so ist ein Schaden schlechthin nicht nachweisbar. Die Eigentümer haben nach wie vor den Anspruch auf einen verhältnismäßigen Teil der auszugebenden neuen Emissionen. Wenn andererseits die Regierung es hätte möglich machen können, den Gesuchen um Freigabe von Stücken in jedem Umfange nachzugeben, oder wenn die Mehrheit der Eigentümer von vornherein die Anmeldung unterlassen hätte, so wäre es den Nachfolgestaaten viel leichter gemacht worden, ihre Quote aufzufüllen, der vermeintliche Schaden für diejenigen Eigentümer, die ihre Stücke nicht verkauften und schließlich den Umtausch hätten mitmachen müssen, wäre weit größer geworden und die Gefahr des Zurückbleibens nicht mehr verwertbarer Stücke gleichfalls größer als heute.

Ein Schaden könnte auch darin erblickt werden, daß der Einreicher an der Verbesserung seiner Vermögenslage gehindert worden, daß ihm ein Gewinn entgangen sei (lucrum cessans). Als entgangen gilt nach BGB. § 252 ein Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen . . . . mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Die Einreicher von Stücken errechnen sich auf Grund der gegenwärtigen Börsenkurse einen entgangenen Gewinn von schwindelhafter Höhe. Worauf ist nun die gegenwärtige Kurssteigerung zurückzuführen? In jener Pressenotiz wird dazu von zuständiger Stelle ausgeführt:

„Die Entwicklung der Währungen hat es einzelnen Nachfolgestaaten erwünscht erscheinen lassen und erleichtert, sich von der Verpflichtung zur Ausgabe neuer Emissionen dadurch zu befreien, daß sie ein möglichst großes Kontingent auf ihrem Gebiet befindlich gewesener und von ihnen abgestempelter Wertpapiere der Reparationskommission präsentieren konnten, ein Kontingent, das der ihnen von der Reparationskommission anzulastenden Quote möglichst nahe kam oder sie womöglich überstieg. So haben vornehmlich die Tschecho-Slowakei, aber auch Jugoslawien, Rumänien und Italien mit großen Mitteln versucht, sich u. a. auch in Deutschland derartige Wertpapiere zu beschaffen, und diese Käufe im Zusammenhang mit der Verknappung des Materials, die infolge der Einlieferung auf Grund der Bek. vom 25. Januar 1922 erfolgt war, haben diese innerlich ganz ungerechtfertigte Kurssteigerung der Papiere hervorgerufen."

Es sei hier auch eine ältere Stelle aus dem Plutus Nr. 13 vom 21. 6. 1922 S. 261 angeführt: „Die ausländischen Rentenwerte lagen überwiegend vernachlässigt. Eine Ausnahme machten vor allem einige österreichische und ungarische Renten, von denen die ungarische Goldrente im Mittelpunkte des Interesses stand. Das Papier konnte den Kurs von 510 pCt. erreichen, nachdem es im Anfang des Monats noch 400 pCt. und Anfang des Jahres 60 pCt. notierte. Es liegt auch heute kein anderer Grund für die Steigerung vor, als daß das Papier für ausländische Rechnung aus dem Markt genommen wird, wobei allerdings die Bewegung durch die hiesige Mitläuferschaft beträchtlich verstärkt worden ist. Diese, dem inneren Werte zweifellos keineswegs mehr entsprechende Kursbewertung birgt naturgemäß die Gefahr in sich, daß in dem Moment, wo die ausländischen Aufkäufe einmal beendet sind, plötzlich ebenso starke Kursrückgänge wie bisher Steigerungen zu erwarten sind."

Hierdurch wird bestätigt, daß systematische Aufkäufe des Auslandes, und zwar nicht eines beliebigen Auslandes, sondern einzelner Nachfolgestaten, die als Schuldner aus den Stücken einzutreten haben, der hauptsächlichste Grund für die Steigerung sind. In Verkennung der Bedeutung des schwebenden Aufteilungsverfahrens, das ja erst den Anlaß zu diesen Aufkäufen gibt, könnte man meinen, daß die Steigerung der hier interessierenden Papiere dieselbe Ursache hätte wie die Steigerung anderer Valutenpapiere, z. B. der mexikanischen, rumänischen, russischen, nämlich lediglich die Entwertung der deutschen Mark. Diese ist jedoch nur ein mittelbarer Grund, insofern eine starke Markentwertung jenen Nachfolgestaaten den Ankauf als besonders vorteilhaft erscheinen läßt. Der gegenwärtige Kurs unserer Papiere wird allein bestimmt durch den Preis, den jene Nachfolgestaten zu zahlen gewillt, vielleicht auch gezwungen sind, falls sie der Reparationskommission eine größere Summe auf ihrem Gebiete vorhandener Stücke gemeldet haben, als es tatsächlich der Fall ist.

Daß durch die Mitläuferschaft die Kurssteigerung verstärkt wird, ist zwar nicht symptomatisch für diese Papiere, sei als Grund der Steigerung aber deshalb besonders hervorgehoben, weil ihr Dazwischentreten hier vielleicht vergleichsweise richtig als Kettenhandel — zwischen vorhergehendem Papierinhaber und Verbraucher (Nachfolgestaat) — zu bezeichnen ist. Das Risiko eines Kaufes kann heute m. E. nur noch übernehmen, wer genau über die Dauer der Ankäufe unterrichtet ist.

Weiterer Grund für die Steigerung ist die Materialknappheit. Es ist wirtschaftliche Erfahrung, daß der Preis einer Ware zwar nicht allein, aber wesentlich durch die vorhandene Menge bestimmt wird. Durch die wohl schon jahrelang vorgenommenen Aufkäufe der Nachfolgestaaten ist ständig Material aus dem Markte gezogen worden. Dieses ist aber natürlich besonders durch die Gebundenheit der fast ausnahmslos zur Anmeldung gelangten Stücke deutscher Eigentümer verringert worden. In ihrer ganzen Schärfe würde sich die Materialknappheit vielleicht zeigen, wenn einmal alle schwebenden Engagements glatt gestellt würden.

Aufkäufe und Materialknappheit sind die ausschlaggebenden Gründe der gegenwärtigen Preisbildung für unsere Papiere. Aufkäufe und Materialknappheit sind andererseits aber die Folgen des auf Grund der Friedensverträge von der Reparationskommission notwendig durchzuführenden Verteilungsverfahrens. Im Falle der Freigabe der angemeldeten Stücke würde man wahrscheinlich sofort wieder die Kurse vom Februar d. J. sehen, jedenfalls aber nur Kurse, die dem inneren Werte der Stücke, insofern sie ein Anrecht auf einen verhältnismäßigen Teil der zu erwartenden neuen Emissionen geben, entsprechen. Das Verteilungsverfahren ist aber eine der nicht zu umgehenden bitteren Folgen der Friedensverträge. Zu irgendeiner Zeit müßte die Sammlung doch eingeleitet, abgeschlossen und den Eigentümern damit die freie Verfügungsmöglichkeit über ihre Stücke wieder entzogen werden. Angesichts der dem ganzen Verteilungsverfahren anhaftenden Mängel wäre die Entwickelung wahrscheinlich zu keiner Zeit anders als heute. Die Gründe für diese Mängel liegen, wie gesagt, nicht in Deutschland.

So verlockend die gegenwärtigen Kurse auch erscheinen mögen, so können die Eigentümer angemeldeter Stücke daraus doch keineswegs einen entgangenen Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, errechnen. Dazu kommt, daß schlechthin nicht feststellbar ist, wann und in welcher Höhe der einzelne einen Gewinn durch Verkauf sichergestellt haben würde, während er andererseits heute noch ein Papier besitzt, das vielleicht bedeutend mehr wert ist als der von ihm zu irgendeiner Zeit eventuell erzielte Verkaufspreis.

In den Friedensverträgen ist über die Währung der von den Nachfolgestaaten auszugebenden neuen Stücke folgendes gesagt:

Wenn die alten Stücke lauten auf	dann sind die neuen auszufertigen
1. eine oder mehrere ausländische Währungen,	1. ebenso,
2. österreich-ungarische Goldeinheiten,	2. auf äquivalente Beträge in engl. Goldpfunden und amerik. Golddollars nach den am 1. 1. 1914 gültigen Gesetzen,
3. Umrechnungskurs ausdrücklich oder stillschweigend nach Wahl des Inhabers,	3. wie bisher,
4. österreich-ungarisches Papiergeld,	4. auf Währung des Emissions-Staates,

und zwar soll in dem letzten Fall für die Konversion der Kurs maßgebend sein, zu dem der Emissionsstaat zuerst die österreich-ungarischen Kronennoten gegen seine eigene Währung umgetauscht hat. Die Basis dieser Umwandlung unterliegt der Genehmigung der Reparationskommission, die jedoch eine Modifikation nur verlangen wird, wenn nach ihrer Ansicht der Wert der für die Ersatzstücke maßgebenden neuen Währung nach dem Wechselkurse zum Zeitpunkte der Konversion erheblich niedriger ist, als der Wert der ursprünglichen Währung. Dies gilt auch für Oesterreich und Ungarn, da nach dem Inhalte der Verträge diese beiden Staaten hinsichtlich der Uebernahme der alten Anleihen den anderen Nachfolgestaaten ausdrücklich gleichgestellt werden. Aus diesen Konversionsbedingungen scheint sich zu ergeben, daß der Inhaber alter, auf österreich-ungarisches Papiergeld lautender Stücke dem Nennwerte nach einen größeren oder geringeren Betrag an Ersatzstücken, als er abgeliefert hat, zuerteilt erhalten kann, je nachdem er Gläubiger des einen oder des anderen Landes wird. Dies wird bestätigt durch die Formulierung in Abs. 10 des Anhangs zu Artikel 203 bzw. Artikel 186 der Friedensverträge, wo es heißt: „Die Staaten oder Inhaber, welche auf einen Teil der dem gegenwärtigen Anhange zufolge begebenen neuen Titres Anrecht haben, erhalten einen solchen Teil des Gesamtbetrages der Titres jeder dieser Emissionen, der dem Verhältnis des Betrages ihres Besitzes an Titres der alten Emission zum Gesamtbetrage der dem Wiedergutmachungsausschuß zum Zwecke des Umtausches in Gemäßheit der gegenwärtigen Anlage präsentierten Titres der alten Emission entspricht." Gesamtbetrag der abgelieferten alten Stücke $= A$, der Ersatzstücke $= N$, Anteil des Einreichers $= T$ an alten Stücken, $= X$ an den Ersatzstücken gesetzt, ergibt sich die Formel $X : N = T : A$. Hierbei ist N nicht unbedingt oder wahrscheinlich nicht gleich A.

Wenn Staaten mit hochwertiger Valuta sich in den Besitz von Anleihebeträgen gesetzt haben und noch weiter setzen, die ungefähr der Höhe des auf sie entfallenden Anteils der alten österreich-ungarischen Anleihen entsprechen, so bleibt natürlich die Gefahr bestehen, daß die dann noch verbleibenden alten Anleihen von Staaten zu übernehmen sind, die finanziell weniger kräftig dastehen. Die von diesen Staaten auszugebenden Ersatzanleihen werden, welcher Modus für die Konvertierung auch gefunden werden mag, wahrscheinlich an Güte den Stücken, die finanziell stärkere Staaten zu emittieren gehabt hätten, nachstehen.

Nach Artikel 215 bzw. 198 der Verträge sollen alle finanziellen Regelungen durch ein Uebereinkommen der verschiedenen beteiligten Regierungen so geregelt werden, daß die bestmöglichste und gerechteste Behandlung aller Teile sichergestellt wird. Die deutsche Regierung ist m. E. eine der interessierten Regierungen. Sie möge dafür sorgen, daß die Interessen der deutschen Eigentümer nicht geschädigt werden, soweit die Festsetzung der Währung bzw. der Konvertierungsbedingungen der Genehmigung der Reparationskommission unterliegt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Wechselrecht und Scheckwesen.

Zu § 14 ScheckG.

Beim Verrechnungsscheck genügt die Blankoindossierung des Ueberbringers. — In den auf der Rückseite eines Schecks angegebenen Zahlstellen sind nicht Zahlungsmandatare der bezogenen Bank, sondern Inkassomandatare des Scheckinhabers zu erblicken.

Urteil des OLG. Dresden, 7. O. 291/21, vom 26. Mai 1922[1]).

Die Klägerin ist dadurch zu Schaden gekommen, daß ein von ihr ausgestellter, auf die Beklagte gezogener und an die Firma X. in Berlin, oder den Ueberbringer remittierter Scheck über 24 837,90 M. mit dem Vermerk: „Nur zur Verrechnung" den sie unter der Adresse der Remittentin zur Post gegeben hatte, auf unaufgeklärte Weise in die Hände eines Unbekannten gelangt und von diesem der auf der Rückseite des Schecks als Einlösungsstelle aufgedruckten Diskonto-Gesellschaft in Berlin vorgelegt worden ist, die nach Rückfrage bei der Beklagten, ob er in Ordnung sei, den Scheckbetrag einem für den Unbekannten zu diesem Zwecke bei ihr errichteten Konto gutgeschrieben und ihm 8 Tage danach 23 100 M. aus diesem Guthaben bar ausgezahlt hat. Der Unbekannte hatte sich bei der Vorlegung des Schecks durch Militärpapiere als Y. ausgewiesen und den Scheck auch auf der Rückseite mit diesem Namen indossiert.

Die Klägerin ist der Meinung, daß die Diskonto-Gesellschaft schuldhaft gehandelt habe, daß sie dabei als Erfüllungsgehilfin der Beklagten tätig gewesen sei und daß diese ihr deshalb den ihr entstandenen Schaden von 23 100 M. samt 5 % Zinsen seit 11. Juni 1920 ersetzen müsse.

Das Landgericht hat dem hierauf gerichteten Klageantrage stattgegeben.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung beantragt die Beklagte, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der dem Klagebegehren zugrunde liegende Scheck bezeichnet als Remittenten die Firma X. oder den Ueberbringer. Durch diese letzten drei Worte hat er die Eigenschaft eines Inhaberschecks erlangt. Die Beklagte als Bezogene war also nicht verpflichtet, die Legitimation des ihr den Scheck zur Honorierung vorlegenden Inhabers zu prüfen. Sie war der Klägerin gegenüber durch den zwischen den Parteien bestehenden Scheckvertrag — da der Scheck den Vermerk „Nur zur Verrechnung" trägt — nach § 14 des Scheckgesetzes lediglich dahin gebunden, seine Honorierung nicht durch Barzahlung an den vorlegenden Inhaber, sondern durch Verrechnung, also durch Gutschrift des Scheckbetrages, für ihn vorzunehmen. Diese Vertragspflicht hat sie erfüllt, indem sie den Gegenwert des Schecks der Diskonto-Gesellschaft in Berlin, die ihn als Inhaberin nach der Darstellung der Klägerin mit dem in der Anlage des Schriftsatzes der Klägerin am 26. April 1922 abschriftlich wiedergegebenen Begleitschreiben vom 5. Juni vorgelegt hatte, deren Wunsche entsprechend gutschrieb. Damit ist sie von ihrer Verpflichtung aus dem Scheck freigeworden (vgl. Lessing, Scheckgesetz 1908, S. 66). Irgendwelche Bösgläubigkeit oder dieser gleichstehende grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Erkenntnis der Tatsache, daß einer der Vorinhaber den Scheck auf unrechtmäßige Weise erworben gehabt hat, ist ihr nicht nachgewiesen, sodaß die Frage, inwieweit darauf beim Inhaberscheck überhaupt etwas ankommt, unerörtert bleiben kann. Denn daß ihr der Scheck von der Diskonto-Gesellschaft in Berlin vorgelegt wurde, konnte ihr nicht auffallen, da diese als Zahlstelle auf der Rückseite des Schecks bezeichnet ist und die an erster Stelle benannte Remittentin, die Firma X., als in Berlin domizilierend bezeichnet ist. Ebensowenig mußte es ihr auffallen, daß die Rückseite des Schecks nicht die Namensunterschrift dieser Firma, sondern die Unterschrift „Y." trägt; denn es ist im Bankverkehr durchaus üblich, sich mit der Blankoindossierung des Ueberbringers zu begnügen. Auch daß der Scheck nicht wenigstens den Stempelaufdruck der Firma X. trug, war kein Grund zu Bedenken, denn wenn eine solche Abstempelung von den Firmen auf die bei ihnen durchlaufenden Schecks vielfach vorgenommen wird, so besteht doch keinerlei dazu verpflichtende Vorschrift und sie kann ebensogut im einzelnen Falle unterbleiben.

Es kann sich deshalb nur darum handeln, ob die Diskonto-Gesellschaft bei der Hereinnahme des Schecks von Y. irgendwie schuldhaft gehandelt und ob die Beklagte das zu vertreten habe. Die erste Frage kann unbeantwortet bleiben, weil die zweite verneint werden muß. Eine Vertretungspflicht der Beklagten aus dem zwischen ihr und der Klägerin bestehenden Scheckvertrag käme nur in Frage, wenn die Diskonto-Gesellschaft bei der Hereinnahme des Schecks als Gehilfin der Beklagten in der Erfüllung dieses Vertrages gehandelt hätte. Das Oberlandesgericht vertritt im Gegensatz zum angefochtenen Urteil die Auffassung, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Der die einzelnen Zahlstellen — darunter auch die Diskonto-Gesellschaft — aufzählende Vermerk auf der Rückseite des Schecks besagt lediglich, daß sie die kostenfreie Einziehung des Schecks besorgen, enthält aber keinerlei Angabe dahin, daß sie von der bezogenen Bank mit dieser Besorgung beauftragt seien. Einer von ihnen diesen Auftrag zu erteilen, wird also dem Scheckinhaber überlassen. Dementsprechend geht auch die Verkehrsauffassung dahin, in solchen Zahlstellen nicht Zahlungsmandatare der bezogenen Bank, sondern Inkassomandatare des Scheckinhabers zu erblicken (Riesser, Bank-Archiv 7, 135; vgl. auch die Reichsbankauskunft Bl. 22 d. A.). Daß übrigens im vorliegenden Fall die Diskonto-Gesellschaft auch tatsächlich nicht den Scheck für die Beklagte und als deren Beauftragte hat hereinnehmen, sondern für sich als Inhaberin hat erwerben wollen, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß sie ihn nicht zur Gutschrift für Y. an die Beklagte weitergesandt, sondern sich selbst zu Gunsten Ys. mit dem Gegenwert belastet und sich dafür durch Weitergabe des Schecks an die Beklagte und gegen Gutschrift des Gegenwerts in dem zwischen dieser und ihr bestehenden Verrechnungsverkehrs erholt hat.

Aus diesen Gründen kann die Beklagte für ein etwaiges Verschulden der Diksonto-Gesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden.

Die Ausführung des Landgerichts, daß bei dieser Rechtsauffassung der dem Gedanken des Verrechnungsschecks zugrunde liegende Sicherungszweck sich als lückenhaft erweist, ist richtig. Das kann aber an der nun einmal aus dem Gesetz begründeten Rechtslage nichts ändern.

Die Klage muß deshalb auf die Berufung der Beklagten in Abänderung des angefochtenen Urteils kostenpflichtig (§ 91 ZPO.) abgewiesen werden.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. James Breit, Dresden.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu § 2 Abs. I § 3 KapitalertragStG.**

Die bei einem im Laufe des Zinszeitraums vorgenommenen Verkauf eines festverzinslichen Wertpapiers vergüteten sogenannten Stückzinsen sind für den Veräußerer kein Ertrag einer Kapitalanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 KapitalertragStG., unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuerpflicht und sind folgeweise keiner Befreiungsvorschrift aus § 3 des Gesetzes zugänglich, wohl aber einer, steuerrechtlich indessen regelmäßig belanglosen, Vereinbarung zwischen Erwerber und Veräußerer über Kürzung der Kapitalertragsteuer.

Urteil des RFinH. vom 3. März 1922 I A 151/21, abgedr. RFinH.-Entsch. Bd. 9, H. 1/2, S. 79.

Der Kreis S., der durch Feststellungsbescheid des Finanzamts gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 6 Schlußhalbsatz und § 3 Abs. 2 Satz 2 KapitalertragStG. für kapitalertragsteuerfrei erklärt worden war, hat im April und Mai 1920 durch Vermittlung von Banken Reichsanleihestücke veräußert, die sich bereits vor dem 1. Oktober 1919 in seinem Besitze befunden haben. Für die Zeit seit dem letzten Zinsfälligkeitstermin der einzelnen Anleihestücke bis zum Verkaufe der Wertpapiere sind dem Kreise beim Verkaufe von den Banken Zinsen gutgeschrieben worden „abzüglich 10 pCt. Kapitalertragsteuer". Die von den gutgerechneten Zinsen abgezogene Summe beträgt 767,94 M., deren Erstattung durch Sammelnachweisung vom 14. Dezember 1920 unter Bezugnahme auf jene Befreiung aus § 3 Abs. 1 Ziff. 6 beantragt wurde. Das Finanzamt hat den Antrag abgelehnt. Nach § 10 Abs. 1 KapitalertragStG. sei die Steuer erst mit dem Kapitalertrag fällig. Steuerträger sei der Gläubiger einer Kapital-

anlage und nur dieser habe gegebenenfalls einen Anspruch auf Erstattung. Der Kreis S. sei aber am Fälligkeitstermin nicht mehr Gläubiger gewesen und damit auch nicht Steuerschuldner.

Im Einspruch ist geltend gemacht, daß von den beim Verkaufe der Wertpapiere gutgeschriebenen Zinsen 10 pCt. als Kapitalertragsteuer abgezogen seien. Die Zinsen seien für die Zeit berechnet worden, während deren der Kreis Gläubiger, und zwar befreiter Gläubiger gewesen sei. Daß diese Zinsen nicht kapitalertragsteuerfrei sein sollten, könne nicht im Sinne des Gesetzes liegen.

Der Einspruch ist zurückgewiesen. Die Gründe des ablehnenden ersten Bescheids sind wiederholt und es ist ausgeführt worden, daß Gläubiger der vollen am nächsten Fälligkeitstermin zahlbaren Zinsen der neue Besitzer des Wertpapiers sei. Daß dieser, wie üblich, beim Kaufe der Wertpapiere dem bisherigen Besitzer eine Vergütung für die auf die Zeit bis zum Kauftag entfallenden Zinsen gewährt habe, sei eine interne, für Dritte unerhebliche Abmachung der Vertragsparteien.

In der Berufung geht der Kreis, wie bisher, davon aus, daß der Anspruch auf Steuerfreiheit ein persönliches Recht auf Grund des § 3 Abs. 1 Ziff. 6 KapitalertragStG. sei, und daß deshalb der Zeitpunkt zu beachten wäre, an dem für den Kreis die Zinsen und damit die Steuer fällig würden. Durch den Verkauf der Wertpapiere habe der Kreis Anspruch auf die Teilzinsen erhalten. Diese seien für ihn der Kapitalertrag, der mit dem Tage des Verkaufs der Wertpapiere fällig geworden sei. Es sei keineswegs notwendig, daß die Erträge der Kapitalien vom Kapitalschuldner unmittelbar gezahlt würden. Gerade bei öffentlichen Anleihen flössen die Zinserträge dem Gläubiger meist auf dem Umweg über Bankinstitute zu. Die Auszahlung der beim Verkaufe der Anleihestücke berechneten Teilzinsen durch die Bank nehme diesen Zinsen auf keinen Fall den Charakter von Zinsen aus Reichsanleihe. Auch für die Teilzinsen bestehe demnach die Steuerfreiheit des Kreises und, da die Steuer für die Teilzinsen bereits auf dem Umweg über die Bank abgeführt sei, bestehe auch ein Erstattungsanspruch des Kreises. Im übrigen drohe bei der Handhabung, wie sie vom Kreis gewünscht werde, dem Reiche keinerlei Gefahr; eine etwa zu befürchtende Doppelerstattung sei ausgeschlossen, da der Erwerber der Anleihestücke, selbst wenn er einen persönlichen Befreiungsgrund besitze, nicht vor dem 1. Oktober 1919 Besitzer der Anleihestücke geworden sei.

In der Berufungsentscheidung hat sich das Landesfinanzamt die Auffassung des Finanzamts zu eigen gemacht und besonders hervorgehoben, daß die beim Verkaufe der Wertpapiere vergüteten Zinsen zwar wirtschaftlich für den Verkäufer Kapitalertrag darstellen möchten, aber im Rechtssinn keine echten Zinsen seien, da sie nicht vom Kapitalschuldner bezahlt würden.

Die Rechtsbeschwerde, in der die früheren Ausführungen des Kreises wiederholt sind, ist form- und fristgerecht eingelegt, jedoch unbegründet.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 3 BörsenG. vom 8. Mai 1908 (RGBl. S. 215) ist der Bundesrat befugt, Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bundesrat über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren Bestimmungen erlassen, die in ihrer letzten Fassung vom Reichskanzler unter dem 21. November 1912 (RGBl. S. 537) bekanntgemacht sind. Nach § 4 ff. Bek. werden beim Verkauf eines Wertpapiers mit festen Zinsen Stückzinsen nach dessen Zinsfuß berechnet. Die Stückzinsen sind eine Leistung, die der Käufer eines Wertpapiers im Zusammenhange mit dem Kaufpreis entrichtet. Sie sind keine Zinsen im üblichen Sinne, kein Ertrag der Wertpapieranlage (§ 2 Abs. 1 Ziff. I 2 KapitalertragStG.), sondern ein aus Anlaß der Veräußerung dieser Kapitalanlage (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbartes besonderes Entgelt des Wertpapiererwerbers an den Veräußerer für die Ueberlassung des am Stück hängenden Zinsabschnitts des laufenden Zinszeitraums, mit anderen Worten für die Abtretung der vollen, den ganzen Zinszeitraum umfassenden Zinsforderung gegenüber dem Zinsertragsschuldner. Sie sind daher grundverschieden von den Wertpapierzinsen, die den Gegenstand einer Kapitalertragsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Ziff. I 2 des Gesetzes und folgeweise gegebenenfalls auch einer Befreiungsvorschrift nach § 3 des Gesetzes bilden. Nach den klaren Bestimmungen des KapitalertragStG. (§ 2 Abs. 1 Ziff. I 2, § 4 Abs. 1, § 7, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1), die die Kapitalertragsteuer zu einer nach Eintritt der Fälligkeit des Ertrags an der Quelle, beim Ertragsschuldner, für Rechnung des Gläubigers zu erhebenden Objektsteuer stempeln (vgl. RFH. 4, 210 ff., 230, 231), bezieht sich das Gesetz nur auf diejenigen Zinserträge inländischer Wertpapiere, die von dem Ertragsschuldner, bei Reichsanleihen also vom Reich, zur Fälligkeitszeit an den alsdann dem Ertragsschuldner gegenüber Empfangsberechtigten — sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung einer von dem Kapitaleigentümer zur Verwahrung oder Verwaltung bestimmten Stelle (z. B. einer Bank) — auszuzahlen sind, was durch Einlösung des betreffenden Zinsscheins geschieht. Die Fälligkeit tritt begriffsmäßig einheitlich für den ganzen auf den betreffenden Zinszeitraum entfallenden Zinsbetrag, ohne daß daran eine während des Zinszeitraums vorgenommene Veräußerung des Wertpapiers durch den Eigentümer oder durch eine ihn insoweit vertretende Bank rechtlich irgend etwas änderte, mit Ablauf des bei der Ausgabe des Wertpapiers vorgesehenen Zinszeitraumes, mit anderen Worten an dem auf dem Zinsschein als Fälligkeitstag angegebenen Tage ein. Im Sinne des Kapitalertragsteuergesetzes gehen also die nach der Wertpapierveräußerung von dem Ertragsschuldner zu entrichtenden Zinsen in voller Höhe, somit auch für den in die Zeit vor der Veräußerung zurückreichenden Zinszeitraum, den neuen Erwerber an, dagegen nicht den bisherigen Eigentümer. Darum liegt auch in der bei der Veräußerung bankmäßig vorgenommenen Gutschrift von Zinsen zugunsten des Veräußerers keine vorweggenommene Entrichtung von Zinsen aus dem Wertpapier, also keine Zinsenentrichtung durch den Ertragsschuldner an den Veräußerer. Jene vom Erwerber des Wertpapiers dem Veräußerer vergüteten sogenannten Stückzinsen haben nur für das innere vertragliche Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber Bedeutung und sind daher und gemäß ihrem vorhin gekennzeichneten Wesen als eines teilweisen Entgelts für eine Zinsforderungsabtretung nach § 2 KapitalertragStG. überhaupt nicht kapitalertragsteuerpflichtig und folglich auch keiner Befreiungsvorschrift aus § 3 des Gesetzes zugänglich. Wenn bei der Veräußerung innerhalb des laufenden Zinszeitraums die für den Veräußerer berechneten Stückzinsen unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer" bankmäßig um 10 pCt. gekürzt werden, so liegt darin keine Belastung des Veräußerers mit Kapitalertragsteuer nach dem Kapitalertragsteuergesetze; vielmehr wird dadurch lediglich innerhalb der vertraglichen Beziehungen zwischen Veräußerer und Erwerber dem Gesichtspunkt eines gebotenen Ausgleichs Rechnung getragen: der Erwerber als der einzige Bezieher der später fällig werdenden, den ganzen Zinszeitraum umfassenden Zinsen des Wertpapiers hat gesetzlich für den ganzen Zinsbetrag die volle Kapitalertragsteuer demnächst als Steuerträger zu entrichten (falls ihm nicht etwa ein persönlicher Befreiungsgrund aus § 3 zur Seite steht), also nur den Genuß eines um die volle Kapitalertragsteuer geminderten Zinsertrags zu erwarten. Deshalb und weil der Veräußerer vom Erwerber teilweise eine Vergütung für die Ueberlassung des Zinsanspruchs in Gestalt der errechneten Stückzinsen empfängt, kann der Regel nach billigerweise das Entgelt für die Ueberlassung des am Stück hängenden nächstliegenden Zinsabschnitts nicht nach dem vollen Zins, sondern nur nach einem um 10 pCt. gekürzten Zins bemessen werden. Diese rein vertragsmäßige Regelung über einen Steuerausgleich beeinflußt niemals die dargelegten, steuerrechtlich allein maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen über die Kapitalertragsteuerpflicht.

Nur wenn der rechnungsmäßig von der Bank vorgenommene Abzug von 10 pCt. Kapitalertragsteuer von den Stückzinsen, entgegen dem oben gekennzeichneten Zwecke dieses Abzugs, demnächst zu einer tatsächlichen Abführung des betreffenden Betrags als (angebliche) Kapitalertragsteuer von seiten der Bank an das Reich, also an die betreffende Steuerstelle, geführt hätte — ein Fall, von dem der Beschwerdeführer selbst nicht behauptet, daß er hier vorliegt, und der nach der bankmäßigen Uebung als ausgeschlossen gelten muß —, würde, wegen des hervorgehobenen Mangels einer Kapitalertragsteuerpflicht vergüteter Stückzinsen, unabhängig vom § 3 KapitalertragStG. ein Erstattungsanspruch bestehen. Im übrigen aber fehlt nach der dargestellten Rechtslage auch für einen in Bezug auf bisher bezogene Zinserträge nach § 3 des Gesetzes Befreiten, wie den Beschwerdeführer, jede rechtliche Grundlage, um aus der bloßen, als Abzug von 10 pCt. Kapitalertragsteuer bezeichneten Kürzung der bei Veräußerung des Wertpapiers gutgebrachten Stückzinsen einen Anspruch auf Erstattung von Kapitalertragsteuer gegen das Reich abzuleiten. Will der nach § 3 Befreite den Abzug vermeiden, so ist es seine Sache, bei den Verhandlungen über die Veräußerung gegenüber dem Erwerber und der den Verkauf vermittelnden Stelle unter Geltendmachung seiner Eigenschaft als Befreiter eine — bei der allgemeinen Vertragsfreiheit zulässige — vertragliche Regelung dahin herbeizuführen, daß der Erwerber die betreffenden Stückzinsen in voller Höhe vergütet, also einen entsprechend höheren Gesamtpreis entrichtet.

2. Zu § 2 Abs. 1 Ziff. I 2 und Ziff. I 4 sowie § 4 Abs. 1, 4 und 5 KapitalertragStG.

Die Darlehnsgewährung, die sich in der Form einer verzinslichen Anleihe über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, vollzieht, untersteht einzig der Sondervorschrift des § 2 Abs. 1 Ziff. I 2 KapitalertragStG. in Verbindung mit § 4 Abs. 1 daselbst, sodaß insoweit die Ziff. I 4 des § 2 Abs. 1 und folglich auch die Anwendbarkeit des auf sie Bezug nehmenden § 4 Abs. 4 des Gesetzes ausscheidet.

Urteil des RFinH. vom 20. September 1921, I A 77/21; abgedr. RFinHEntsch. Bd. 7, H. 1/2, S. 1.

Die Firma P. & C., Gesellschaft m. b. H., in Berlin stellte als Bevollmächtigte der in ihrem Antrag vom 15. November 1920 aufgeführten holländischen Gläubiger den Antrag auf Rückerstattung der Kapitalertragsteuer, die sie in verschiedenen Einzelbeträgen, insgesamt in Höhe von 5731 M., durch entsprechende Abzüge an den Erträgen der im Besitz jener Gläubiger befindlichen, von ihr, der G. m. b. H. in Berlin, ausgestellten Schuldscheine gezahlt hatte. Zur Begründung des Erstattungsantrags führte sie aus:

„Unsere Gesellschaft hat die erzielten Gewinne stets in voller Höhe als Dividende an die einzelnen Gesellschafter verteilt; die Gesellschafter haben aber diese Beträge öfter nicht entnommen, sondern sie der Gesellschaft als Darlehen zur Verfügung gestellt. Im Laufe der Jahre hatten diese Darlehen beträchtliche Höhen erreicht; durch plötzliche, unvorhergesehene Forderungen auf Rückzahlung konnten der Firma finanzielle Schwierigkeiten bereitet werden, weshalb mit den Gläubigern besondere Vereinbarungen getroffen wurden. In der Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 1914 wurde beschlossen:

„Die Firma wird Schuldscheine ausgeben im Gesamtbetrage von höchstens 5 000 000 M. zu folgenden Bedingungen: Die Schuldscheine verzinsen sich mit 6 pCt., die Zinsen sind halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli zahlbar. — Jährlich werden mindestens 60 000 Mark durch Auslosung zur Rückzahlung gebracht. Die Generalversammlung kann mit einfacher Majorität eine Erhöhung der Rückzahlung beschließen."

Wir bemerken ausdrücklich, daß die Schuldscheine nur über die Darlehen ausgegeben sind, welche durch Ansammlung der Dividenden entstanden waren. Die Papiere können nicht gehandelt, sondern nur übertragen werden. Gläubiger waren Gesellschafter, das heißt Familienmitglieder der Familien P. & C. Die Papiere befinden sich noch größtenteils in den Händen der ursprünglichen Besitzer, nur einige haben sie unserer Schwesterfirma P. & C. im Haag übertragen.

Da nach vorstehenden Ausführungen die Schuldscheine nur die Form der mit unsern Gläubigern getroffenen Vereinbarung darstellen, fallen die Kapitalerträge unter § 2 Ziff. 4 KapitalertragStG. Gemäß § 4 dieses Gesetzes sind die Gläubiger holländischer Nation, welche in Holland wohnen, von der Steuer befreit."

Die ausgegebenen Schuldscheine haben alle folgenden Wortlaut:

Vorderseite:

P. & C., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin.
Schuldschein Nr. . . . über 2400 M.

Herrn .... in ....
schuldet die unterzeichnete Firma ein bares Darlehen von 2400 M., welches nur gegen Rückgabe dieses Schuldscheines zurückgezahlt wird. Die Schuld wird mit jährlich 6 pCt. am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres verzinst und nach dem umstehend abgedruckten Plane ausgelost und zur Rückzahlung gebracht. Die Veröffentlichung der Auslosung erfolgt durch Absendung eines Benachrichtigungsschreibens an die letzte der Schuldnerin bekannte Adresse des Gläubigers.

Vom Tage der Fälligkeit an hört die Verzinsung auf.

Berlin, den 1. Januar 1915.

P. & C., G. m. b. H.

Rückseite:

„Die Firma P. & C., G. m. b. H., Berlin, hat zusammen 2000 Stück Schuldscheine von je 2400 M., wie den vorliegenden, über ihr entsprechend gegebene Darlehen ausgegeben und sie mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 2000 bezeichnet. Die Forderungen sind durch Vollzession — nicht durch Blankozession — übertragbar. Der Schuldnerin gegenüber gilt ein Gläubiger solange als forderungsberechtigt, als ihr die Uebertragung seiner Rechte an einen Zessionar nicht nachgewiesen ist. Die einzelnen Schuldbeträge sind seitens der Schuldnerin, nicht aber seitens der Gläubiger kündbar und werden in der Weise zurückgezahlt, daß alljährlich anfangs Januar durch einen Notar eine Auslosung über jedesmal mindestens 25 Stück = 60 000 M. vorgenommen wird, worauf vom darauffolgenden 1. Februar ab die Schuldscheine zur Einlösung gelangen.". . . .

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. . . .

Getragen wird indessen die Entscheidung des Landesfinanzamts durch die von ihm in erster Linie angewandte Bestimmung des § 2 Abs. 1 Ziff. I 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 KapitalertragStG. Die Rüge einer Verletzung der ersteren Vorschrift entbehrt der Berechtigung. Vielmehr sind hier Gegenstand des Erstattungsantrags allerdings Zinsen einer „Anleihe, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind". Die in solcher Form sich vollziehende Darlehnsgewährung untersteht einzig der Sondervorschrift des § 2 Abs. 1 Ziff. I 2 KapitalertragStG. in Verbindung mit § 4 Abs. 1 daselbst, so daß insoweit die Ziff. I 4 des § 2 Abs. 1 und folglich auch die Anwendbarkeit des auf sie Bezug nehmenden eben erwähnten § 4 Abs. 4 des Gesetzes völlig ausscheidet. Ob die Geldmittel, die der Aussteller der Teilschuldverschreibungen sich durch deren Begebung verschaffen will, ihm von deren Empfängern unmittelbar zugeführt werden oder mittelbar in der hier in Betracht kommenden Weise, daß sie ihm Gelder, die er ihnen aus sonstigem Grunde, hier als nicht erhobene Gewinnanteile, verschuldet, nach Maßgabe des Inhalts der Teilschuldverschreibungen weiterhin überlassen (vgl. den schon vom Landesfinanzamt angeführten § 607 Abs. 2 BGB.) macht rechtlich und wirtschaftlich keinen Unterschied. Auch kann hier nach beiden Richtungen hin keine Rede davon sein, daß, wie die Berufung es darzustellen suchte, die Ausgabe der Urkunden eine besondere Form der Auszahlung einer bereits fälligen Schuld, nämlich die Zahlung der bisher unerhobenen Gewinnanteile der Gesellschafter, darstelle. Mit keinem Worte wird in den Urkunden der unerhobenen Gewinnanteile Erwähnung getan und eine beabsichtigte Regelung des besonderen aus der Nichterhebung der Gewinnanteile entsprungenen Schuldverhältnisses auch nur angedeutet. Die Grundlage für die Ausgabe der Schuldscheine: der vorhin wörtlich wiedergegebene Beschluß der Gesellschafter der G. m. b. H. in der Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 1914, entspricht nach Form und Inhalt der Art, wie industrielle, in Teilschuldverschreibungen zu verbriefende Anleihen in die Wege geleitet werden. Ebenso tragen die Schuldscheine selbst nach Form und Inhalt durchweg das Gepräge einer jeden verzinslichen Teilschuldverschreibung über einen Anleihebetrag; denn danach sind von der G. m. b. H. insgesamt je unter fortlaufenden Nummern in großer Anzahl, nämlich 2000 Stück, Schuldscheine in gleicher bestimmter Höhe, nämlich sämtlich gleichmäßig über den Betrag von 2400 M. — in ihrer Gesamtheit also über einen Betrag von 4 800 000 M. —, jährlich mit 6 pCt. in zwei Terminen verzinslich, ausgegeben mit der Maßgabe, daß Rückzahlung nur gegen Rückgabe des Scheines geleistet wird, daß ein Kündigungsrecht nur der Schuldnerin zusteht, und daß die Schuld planmäßig durch jährliche Auslosung von mindestens 25 Stück = 60 000 M. und entsprechende Rückzahlung darauf getilgt wird. Die einzige Abweichung von dem Regelfalle bei Ausgabe von Teilschuldverschreibungen über industrielle Anleihen besteht, da diese der Regel nach als Inhaberpapiere (vgl. BGB. §§ 793 ff.) ausgestellt werden, in der Mitangabe von Namen und Wohnort des ersten Gläubigers auf dem Scheine und in der Bestimmung, daß die Forderungen nur durch, der Schuldnerin nachzuweisende, Vollzession übertragbar sind. Aber dies beeinflußt nicht die Eigenschaft der Urkunden als Anleihe-Teilschuldverschreibungen; denn die Anleihe-Teilschuldverschreibungen industrieller Unternehmungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. I 2 des Gesetzes brauchen, wie dies auch schon die vom Finanzamt erwähnte Begründung des Gesetzentwurfs, S. 23 daselbst, hervorhebt, nicht notwendig Inhaberpapiere zu sein, können vielmehr auch Namenspapiere sein. Daß die Teilschuldverschreibungen zum Handel an der Börse bestimmt sein müßten, wie die Rechtsbeschwerde meint, ist kein begriffsmäßiges Erfordernis. Daß die Schuldurkunden eine Kapitalanlage (§ 2 des Gesetzes im Eingang) zum Gegenstand haben, läßt in Verbindung mit der großen Höhe des Gesamtschuldbetrags die geringe Höhe des jährlich auszulosenden und zurückzuzahlenden Schuldbetrags und der Ausschluß eines Kündigungsrechts der Gläubiger deutlich erkennen. Die von der Rechtsbeschwerde vermißte Verkehrsfähigkeit, Uebertragbarkeit der Schuldurkunden, ist zufolge der urkundlich festgelegten Bestimmung über die Zulässigkeit der Abtretung („Vollzession"), die danach übrigens auch nicht, wie die Rechtsbeschwerde es darstellt, an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist (vgl. auch BGB. §§ 398, 413), gegeben. Ein wesentliches Begriffsmerkmal der Teilschuldverschreibung ist aber die Abtretbarkeit überhaupt nicht (vgl. BGB. § 399 zweiter Halbsatz, § 413).

Bei dieser Sach- und Rechtslage haben Finanzamt und Landesfinanzamt zutreffend in bezug auf die hier fraglichen Erträge die Steuerpflicht in Anwendung des § 2 Abs. 1 Ziff. I 2 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 KapitalertragStG. bejaht. Demgemäß ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

3. Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 10 KapErtrStG.

Unter „dem letzten verflossenen Geschäftsjahr" ist lediglich dasjenige der Obergesellschaft zu verstehen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. Mai 1922 A. Z. I A 61/22.

Die Beschwerdeführerin hat sich bei der am 23. Dezember 1920 stattgehabten Gründung der Firma B. als Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einem Viertel des 50 000 000 M. betragenden Aktienkapitals, also mit 12 500 000 M. beteiligt und hat diese Aktiva bis zum Schluß des ersten Geschäftsjahres der Firma B. im Besitz gehabt. Dieses erste Geschäftsjahr der Firma B. endigte am 30. Juni 1921, und es wurden 7½ pCt. Dividende verteilt. Die Beschwerdeführerin erhielt 937 500 M. weniger 93 750 M. Kapitalertragsteuer, also 843 750 M. ausgezahlt. Sie beantragte Erstattung der 93 750 M. gemäß § 3

Abs. 1 Ziff. 10 des KapErtStG. Das Finanzamt wies sowohl den Erstattungsantrag wie den Einspruch ab, und auch das Landesfinanzamt gab der hiergegen eingelegten Berufung keine Folge, weil die Beteiligung der Beschwerdeführerin an dem Tochterunternehmen nicht, wie es das Gesetz verlange, mindestens seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres der Muttergesellschaft bestanden habe. Dieses Geschäftsjahr laufe vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920, die Untergesellschaft sei aber erst im Dezember 1920 gegründet worden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Rechtsbeschwerde.

Zu ihrer Begründung wird folgendes ausgeführt: Die Beteiligung der Muttergesellschaft an dem Tochterunternehmen habe keineswegs seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres der Muttergesellschaft, sondern nur dem der Untergesellschaft zu bestehen. Das ergebe sich aus dem Gesetzestexte. Unter den Worten „an dem anderen Unternehmen" sei unbezweifelt das Tochterunternehmen zu verstehen, und die fast unmittelbar daran anschließenden Worte „mindestens seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres" müßten sich daher nach grammatischen und logischen Regeln auf die Tochtergesllschaft beziehen. Andernfalls hätte der Gesetzgeber die entgegengesetzte Auffassung zum Ausdruck bringen müssen. Auch aus der Begründung des Gesetzes (S. 32) gehe das hervor; denn dort sei gesagt: „Bemerkt sei nur noch, daß in den Fällen des § 10 Nr. 2 die Erstattung nur auf Grund einer Dauerbeteiligung und nicht einer Tagesspekulation erfolgen soll; wenn also für das Geschäftsjahr 1918 die Dividendenausschüttung einer Finanzierungsgesellschaft erfolgen soll und diese Gesellschaft von einer Untergesellschaft am 1. Dezember 1918 Dividenden bezogen hat, so kann auf die darauf entfallende Kapitalertragsteuer Erstattung verlangt werden, wenn die Beteiligung seit dem 1. Januar 1918 bis zur Stellung des Antrags im Besitze der Finanzierungsgesellschaft gewesen ist." Hier werde klar ausgedrückt, daß das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft maßgebend sein solle; denn sonst könnte das Erstattungsrecht nicht für den Fall behauptet werden, in dem die an der Untergesellschaft erst seit dem 1. Januar 1918 beteiligte Obergesellschaft die von der ersteren ausgeschüttete Dividende schon am 1. Dezember 1918, also vor Ablauf ihres letzten verflossenen Geschäftsjahres, bezogen hat. Daß die herrschende Ansicht unzutreffend sei, ergebe auch die Ueberlegung, daß die Kapitalsteuerfreiheit, wenn das Geschäftsjahr der Muttergesellschaft maßgebend sei, zufällig oder willkürlich durch Hinausschieben der Generalversammlung herbeigeführt werden könne, da der Augenblick des „Zufließens des Kapitalertrags" gesetzlich ausschlaggebend sei. Das könne der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Auch führe allein die Auffassung, daß das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft im Gesetz gemeint sei, zu einem befriedigenden Ergebnis. Es solle eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Das werde nur auf diesem Wege erreicht, nicht aber, wenn man das Geschäftsjahr der Muttergesellschaft maßgebend sein lasse. Das Landesfinanzamt habe den § 4 der Reichsabgabenordnung insofern verletzt, als es die sichtlich unklare und wohl übereilte Fassung der maßgebenden Gesetzesvorschrift nicht ihrem gewollten Zwecke entsprechend ausgelegt habe. Die Beschwerdeführerin wiederholt schließlich in zweiter Linie ihre in den früheren Instanzen gemachten Ausführungen. Der Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres der Obergesellschaft könne dann unmöglich maßgebend für die Mindestdauer der Beteiligung an dem Tochterunternehmen sein, wenn dieses Tochterunternehmen oder ein infolge von Kapitalserhöhung neu geschaffener Aktivaposten zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht vorhanden war. Bei Neugründungen von Aktiengesellschaften und bei Kapitalserhöhungen müsse vielmehr nach Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift an die Stelle des Beginns des letzten verflossenen Geschäftsjahres der Zeitpunkt der Aktienemission treten. Wollte man dieser Auffassung nicht folgen, so würde die Möglichkeit, die Kapitalertragsteuer erstattet zu bekommen, zum großen Teile vereitelt werden. Die fortschreitende Geldentwertung bringe ununterbrochen Kapitalserhöhungen mit sich, und man könne ohne Uebertreibung sagen, daß fast jede Aktiengesellschaft ihr Aktienkapital im Laufe eines jeden Geschäftsjahres erhöhe. Da nun aber bei dauernden Beteiligungen die Obergesellschaft fast immer die jungen Aktien beziehen werde, so ergebe sich, daß tatsächlich für das neugeschaffene Aktienkapital in vielen Fällen über ein Jahr hinaus die Befreiung von der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen sei, obwohl eine Doppelbesteuerung vorliege. Das Landesfinanzamt hafte zu sehr am Wortlaut des Gesetzes. Der streitige § 3 Abs. 1 Ziff. 10 habe eine Lücke insoweit, als die in Frage stehende Vorschrift keine besondere Bestimmung darüber enthalte, welcher Zeitpunkt an die Stelle des letzten verflossenen Geschäftsjahres trete, wenn die Aktien erst in seinem Verlaufe emittiert würden. Diese Lücke könne im Wege der Rechtsprechung nur in dem Sinne ausgefüllt werden, daß an Stelle des Beginns des letzten verflossenen Geschäftsjahres der Zeitpunkt der Emission maßgebend sei. Dies entspreche allein dem Willen des Gesetzgebers, der bei Nichtvorliegen einer Tagesspekulation die Doppelbesteuerung vermieden wissen wolle.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Der erkennende Senat hat bereits mehrfach Veranlassung gehabt, der Ziff. 10 des § 3 Abs. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes eine entscheidende Auslegung zu geben (vgl. z. B. Entsch. und Gutachten des RFH. Bd. 5 S. 302 ff. und Bd. 7 S. 156 ff.).

In dem eine andere Streitsache der Beschwerdeführerin betreffenden, letzterwähnten Urteil des RFH. vom 28. Oktober 1921 Bd. 7 S. 156 ff. der Sammlung ist ausgeführt, daß die Erstattung entrichteter Kapitalertragsteuer nach § 3 Abs. 1 Ziff. 10 eine doppelte Voraussetzung habe, erstens einen bestimmten Mindestgrad der Beteiligung der Ober- an der Untergesellschaft, zweitens eine bestimmte Zeitspanne dieser Beteiligung. Nur letztere ist streitig. „Das zweite Erfordernis", so führt das Erkenntnis wörtlich aus, „bezweckt, die in dieser Vorschrift allein behandelte Steuerbefreiung der der Obergesellschaft aus ihrer Beteiligung an der Untergesellschaft von deren Seite zufließenden Kapitalerträge nur für den Fall einer gewissen Dauerbeteiligung zu gewähren. Dieser Zweck und die Gesetzesworte: (Beteiligung mindestens seit Beginn) „des letzten verflossenen Geschäftsjahres" ergeben, daß im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Gesetzes die Beteiligung der Obergesellschaft an dem Unternehmen der Untergesellschaft ununterbrochen mindestens während eines Zeitraums angedauert haben muß, dessen Ende der Zeitpunkt bildet, in dem der Obergesellschaft die Kapitalerträge von seiten der Untergesellschaft zufließen, und dessen Anfang zusammenfällt mit dem Beginne des letzten Geschäftsjahres der Obergesellschaft, das zur Zeit des Zufließens der Kapitalerträge bereits abgelaufen war." Wenn Beschwerdeführerin sich hiergegen auf die Begründung zu § 16 des Entwurfs zum Gesetze (§ 32) beruft, so ist die Frage auch nach dieser Richtung hin in der gedachten Entscheidung geprüft und die in dem Entwurf enthaltene Bemerkung als dem Gesetze selbst nicht entsprechend abgelehnt worden.

Der Wortlaut der Ziff. 10 des § 3 Abs. 1 des KapErtrStG. läßt nur die Auslegung zu, daß unter „dem letzten verflossenen Geschäftsjahr" dasjenige der Obergesellschaft zu verstehen ist. Daß bei dieser Anwendung der Vorschrift Doppelbesteuerungen unvermeidlicherweise vorkommen können, ist zugegeben. Die Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist indessen keineswegs der allein maßgebende Zweck der Bestimmung. Auch daß bei Beteiligungen von Muttergesellschaften an Tochtergesellschaften die Erträge aus diesen Beteiligungen reines gewerbliches Einkommen und keinen Kapitalertrag bilden, gehört in ihre Zielrichtung. In jedem Falle sind bei der Art der Kapitalertragsteuer als einer Objektsteuer alle Befreiungen möglichst einzuschränken und diesbezügliche Vorschriften tunlichst eng auszulegen. Wie jede Ertragsteuer, hat auch diese gewisse Roheiten, wie seitens eines Vertreters des Reichsfinanzministeriums bei den Ausschußberatungen wörtlich zugegeben wurde. Wenn die Beschwerdeführerin Sinn und Zweck weiter gefaßt wissen möchte, auch eine in der streitigen Ziff. 10 des § 3 Abs. 1 des Gesetzes angeblich vorhandene Lücke im Wege der Rechtsprechung ausgefüllt sehen möchte, so verkennt sie die Absichten des Gesetzgebers bei Erlaß des Gesetzes. Nach der Fassung der streitigen Ziff. 10 ist unter dem „letzten Geschäftsjahr" dasjenige der Muttergesellschaft zu verstehen. In dem ganzen § 3 ist immer von dem Kapitalgläubiger und seinen Steuerpflichten, wie Steuerbefreiungen, die Rede, der Gläubiger steht durchweg im Vordergrunde, und erst in der streitigen Ziff. 10 wird, der Sachlage entsprechend, die Schuldnerin erwähnt. Hätte der Gesetzgeber mit dem „letzten Geschäftsjahr" dasjenige der Schuldnerin gemeint, so hätte er es besonders kenntlich gemacht. Daß das zufällige oder willkürliche Hinausschieben der Generalversammlung der Tochtergesellschaft die Kapitalertragsteuerfreiheit der Muttergesellschaft bedingen kann, ist richtig. Derartige Fälle sind indessen auch in anderen Fällen unvermeidlich, wo an einen bestimmten Zeitpunkt oder eine bestimmte Zeitspanne sich Folgen knüpfen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die von der Gewerkschaft

Pionier

laut Rundschreiben vom 17. cr. beschlossene Ausbeute in Höhe von

M. 200,— pro Kux

hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche im Sinne der Börsengebräuche als eine unregelmäßige erklärt und ihren Fälligkeitstag auf den 31. August 1922 festgesetzt. Die vom 1. September ab gehandelten Stücke gelten ausschließlich der erwähnten Ausbeute.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 150 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 10,— M.
Anfragen u Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Straße 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser,** Berlin,

unter Mitwirkung von:

Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin; Dr. **Düringer**, Justizminister a. D., Karlsruhe (Baden); Prof. Dr. **H. Göppert**, Wirkl. Geh. Rat, Bonn; Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister a. D., Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Geheimer Oberfinanzrat Dr. **Karl von Lumm**, Planegg, O./B.; D. **Max von Schinckel**, Hamburg; Geheim. Regierungsrat Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo,**
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10.

XXI. Jahrgang. | **Berlin, 15. September 1922.** | **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.



Hinweis.

Der heutigen Nummer des „Bank-Archiv" liegt eine Beilage: **Der große Krieg 1914—1918** in zehn Bänden von M. Schwarte, im gemeinsamen Verlage von Johann Ambrosius Barth in Leipzig — Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart — Duncker & Humblot in München — E. S. Mittler & Sohn in Berlin — J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen — Paul Parey in Berlin — B. G. Teubner in Leipzig — Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co. in Berlin — Weidmannsche Buchhandlung in Berlin, bei.

Bei der Redaktion des „Bank-Archivs" sind folgende Bücher eingegangen.

(Besprechung einzelner Bücher bleibt vorbehalten; eine Rücksendung der eingesandten Bücher erfolgt in keinem Falle.)

Hauk-Königswinter, Dr. jur. Gustav, und Mand, Rechtsanwalt Robert, Die neuesten Steuergesetze. 1922. Bonn, Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur. M. 30,—. 147 S.

Kielstra, Dr. J. C., Die Niederländischen Kolonien in Südostasien im Weltverkehr. 1922. Jena, Gustav Fischer. 16 S.

Muß, Dr. Max, Der bankmäßige Zahlungsausgleich in Deutschland. Eine Studie über Theorie und Aufbau des deutschen Giro- und Scheckwesens. 1922. Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. M. 36,—. 206 S.

Ricks, Amtsgerichtsrat, Die Grundbuchpraxis. Ein Handbuch für den täglichen Gebrauch in Grundbuchsachen. 5 Aufl. 1922. Nicolaische Verlagsbuchhandlung R. Stricker. 271 S.

Steckbrief.

Gegen den flüchtigen



Albert Josef Hornecker,

geboren am 27. Mai 1899 in Freiburg i. B., ledigen Kaufmann, badischen Staatsangehörigen, besteht Haftbefehl wegen eines am 16. August 1922 auf Gemarkung Urloffen, Amtsbezirk Offenburg, verübten Mordes und Mordversuches. Hornecker erschwindelt sich Bankkredite in der Weise, daß er einen gefälschten Scheck bei einer Bank als Guthaben hinterlegt, sich von der Bank ein Scheckbuch geben läßt, und dann bei weiterem Betrügen Schecks auf die Bank, bei der er hinterlegt hat, ausstellt.

Personalbeschreibung:

Größe 1,75 m, auffallend rotes Gesicht, bartlos, braune Augen, blonde Haare, etwa 8 cm lang, im Genick frisch geschnitten, Zahnlücke (vermutlich im Oberkiefer), in einem oberen Vorderzahn eine etwas sichtbare Goldplombe.

Besondere Kennzeichen: Verbiegung des einen, wahrscheinlich rechten Oberschenkels infolge einer Kriegsverletzung. Verkürzung des einen Beines um etwa 8½ cm; teilweise Versteifung des Knie- und Fußgelenkes; Gang schleppend, vielleicht etwas hinkend.

Kleidung: Weicher grüner Sporthut, weiß und blau gestreiftes Oberhemd mit gleichem Kragen, dunkler Selbstbinder, grünlicher Sportskittel mit aufgenähten Seitentaschen, feldgraue Brecheshose mit grünen Karos, brauner geflochtener Ledergürtel mit gelber Schnalle um den Hosenbund, grünliche Sportsstrümpfe, gelbe Schuhe.

Hornecker geht auf folgende Namen: Harry Berndt, Zuckerfabrikant aus Lahr; Emil Gabelmann, Vertreter aus Mannheim; Heinrich (Harry) Schäfer aus Durlach oder Karlsruhe; Albert Hiller aus Mannheim; Albert Helmuth, Zuckerfabrikant aus Schwetzingen.

Bei Festnahme Drahtnachricht unter I SO. 31/22. — Belohnung auf Ergreifung bis zu 5000 M.

Banken, bei denen der Scheckschwindler Hornecker auftaucht, werden um unverzügliche Benachrichtigung der Polizei gebeten.

Untersuchungsrichter I, Offenburg.

Bank-Archiv Nr. 24. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: Georg Kissel, Berlin.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

